This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ROELLING & KLAPPERBACH
BOOKSELLERS,
CHICAGO.

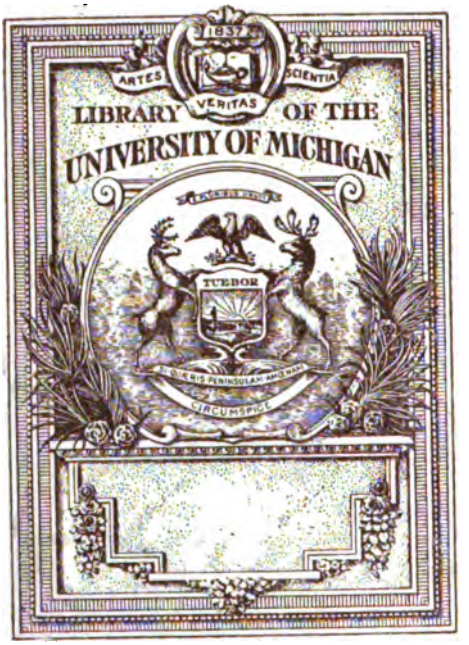

Der Protestantismus.

Dritter Band.

Der

Protestantismus

nach

seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung.

Von

Dr. ph. Friedrich August Holzhausen,

Licentiaten der Theologie an der Universität zu Göttingen und ordentlichem Mitgliede der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig.

Dritter Band.

Die geschichtliche Fortbildung des Protestantismus.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1859.

Inhalt des dritten Bandes.

Seite

Vorwort ..... XII—XV

Geschichte der Fortbildung des Protestantismus.

Viertes Buch.

Die Reaction.

Erstes Capitel.

Der Papismus.

1. Der Jesuitenorden ..... 3—41

Stiftung des Ordens zur Vertilgung der Ketzer und Bekehrung der Ungläubigen, 3. Verfassung, 10. Wirksamkeit durch wissenschaftlichen und Volksunterricht, Mission und Beichtehören, 18.

2. Das Tridentiner Concil ..... 41—133

Die vierte Session, von der h. Schrift, 42. Die fünfte Sitzung, von der Erbsünde, 47. Die sechste Sitzung, von der Rechtfertigung, 49. Die siebente Sitzung, von den Sacramenten überhaupt, der Taufe und der Firmung, 60. Die dreizehnte Sitzung, von dem h. Altarssacramente, 65. Die vierzehnte Sitzung, von den Sacramenten der Buße und der letzten Oelung, 71. Die einundzwanzigste Sitzung, von der Communion unter einerlei Gestalt, 90. Die zweiundzwanzigste Sitzung, von der Messe, 94. Anregung der Kostnitz-Baselschen

380231

Seite

Reformationstendenz, 106. Die dreiundzwanzigste Sitzung, von der Priesterehe, 109. Die vierundzwanzigste Sitzung, von der Ehe, 114. Reformationsdecret über häufig zu haltende Provinzial- und Diöcesansynoden, über das Predigtamt ꝛc., 118. Vom Fegfeuer, den Heiligen, den Bildern, dem Ablasse, den Fasten und Festen, 119. Die Professio fidei Tridentinae, 128. Der römische Katechismus, 129. Die päpstlichen Nuntien, 130. Hierarchisches Papalsystem, 130.

3. Unterdrückung des Protestantismus in Italien ..... 134—141
Erwachtes Schriftstudium, 134. Verbreitung von Luthers Lehre, 136. Verbreitung der Lehre Calvins, 139. Ursprung des Unitarismus, 140.

4. Unterdrückung des Protestantismus in Spanien ..... 141—152
Unter Isabella von Castilien und Ferdinand von Aragonien beginnt eine neue Epoche für Spanien, ein neues Leben für Literatur und Kunst, 141. Ausrottung des Protestantismus unter Philipp II. durch die Inquisition, 145.

5. Die Reaction gegen den Protestantismus in Frankreich ..... 152—241
Franz I. will eine Reformation im Sinne der gallikanischen Kirche auf humanistischem Wege, Eindringen der lutherischen Lehre und ihre Bekämpfung, 152. Verbreitung des Calvinismus unter Heinrich II. und heftige Gegenwirkung wider denselben, 165. Eine reformirte Synode zu Paris vom 26. Mai 1559 verfaßt die Confessio gallicana, 171. Unter dem Könige Franz II. bildet sich eine spanisch-katholische und eine bourbonisch-reformirte Partei, während auf der Versammlung von Fontainebleau am 21. August 1560 eine Reformation der französischen Kirche zur Aussöhnung der Parteien berathen wird, 173. Unter Karl IX. wird der Versuch gemacht, die Reformirten oder Hugenotten durch eine auf der Ständeversammlung zu Orleans vom 13. December 1560 berathschlagte Reform der französischen Kirche und durch das Religionsgespräch zwischen beiden Parteien zu Poissy im September 1561 mit der Kirche auszusöhnen, und als dieser Versuch mißlingt, bricht der Bürgerkrieg aus, 179. Als Heinrich III. den Versuch, die Hugenotten mit der Kirche auszusöhnen, wieder aufnimmt, tritt ihm die katholische Ligue entgegen, und er wird am 1. August 1589 ermordet, 207. Der Bourbon Heinrich IV. tritt am 25. Julius 1593 nicht zur römisch-, sondern zur gallikanisch-katholischen Kirche über und gewährt den Reformirten durch das Edict von Nantes vom 2. Mai 1598 öffentliche Duldung, 220.

Seite

6. **Unterdrückung des Protestantismus in Polen** ..... 241—330

Empfänglichkeit Polens für die Reformation, 241. Der Versuch, die polnische Kirche aus sich selbst zu reformiren, unter Sigmund I. und Sigmund August, kommt nicht zur Ausführung, 244. Die Verbreitung des Lutherthums in Großpolen, 250. Niederlassung der böhmischen Brüder, 254. Die Verbreitung der reformirten Kirche in Kleinpolen und Lithauen, 255. Union zwischen der reformirten, böhmischen und lutherischen Kirche durch die Synode von Sandomir 1570 auf die Confessio polonica abgeschlossen, 259. Der Unitarismus, 264. Unterdrückung des Protestantismus hauptsächlich durch Einführung der Jesuiten, 321.

7. **Reaction gegen den Protestantismus in Ungarn** ..... 330—367

Das Mischvolk der Ungarn ist für eine geistige Wiedergeburt schwer empfänglich, und die literarische Hofcultur durchdringt das Volk nicht, 330. Verbreitung des Lutherthums in Oberungarn und unter den Sachsen in Siebenbürgen, 332. Verbreitung der reformirten Kirche in Ungarn und in Siebenbürgen, sowie des Unitarismus in Siebenbürgen, 342. Fortdauernde Bedrückung der Protestanten seit Rudolph, besonders infolge der Berufung der Jesuiten nach Ungarn und Siebenbürgen, worauf sich dieselben durch wiederholte Aufstände Religionsfreiheit erkämpfen, welche ihnen durch den Wiener Frieden von 1606, den Preßburger von 1628, den Linzer von 1645 und den Szathmarer von 1711 bestätigt wird, 352.

8. **Unterdrückung des Protestantismus in Böhmen** ..... 367—377

Maximilian ertheilt den Böhmen auf dem Landtage zu Prag 1567 uneingeschränkte Religionsfreiheit und genehmigt die auf Grundlage der Augsburger Confession abgefaßte zweite Confessio bohemica der Utraquisten, Lutheraner und böhmischen Brüder auf dem Landtage zu Prag 1575, 367. Als bei der Reaction unter Rudolph die evangelischen Stände ihre Religionsfreiheit mit dem Schwerte vertheidigen wollen, wird ihnen dieselbe durch den Majestätsbrief am 11. Junius 1609 bestätigt, und als dieser unter Ferdinand übertreten wird, greifen sie abermals zu den Waffen und wählen den Churfürst Friedrich von der Pfalz zu ihrem Könige, der sich aber nicht behaupten kann, worauf die Unterdrückung des Protestantismus in Böhmen erfolgt, 370.

9. **Reaction gegen den Protestantismus in Deutschland** ..... 377—409

Die evangelischen Stände im Oestreichischen erhalten durch die Assecuration vom 14. Januar 1571 die Zusicherung der

Seite

Religionsfreiheit, aber durch die Einführung der Jesuiten erfolgt eine Gegenreformation im Oestreichischen, in Baiern und dem katholischen Deutschland überhaupt, welche die protestantische Union 1608, und dagegen die katholische Liga 1609 hervorruft, bis endlich der Dreißigjährige Krieg ausbricht, welcher durch den Westphälischen Frieden am 24. October 1648 beendigt wird, durch den der Augsburger Religionsfriede 1555 mit den erforderlichen Modificationen bestätigt wird, und neben den Lutheranern auch die Reformirten, als Bekenner der geänderten Augsburgischen Confession, Religionsfreiheit im deutschen Reiche erhalten, 377.

Zweites Capitel.

Der Protestantismus.

1. Die evangelisch-lutherische Kirche in Deutschland ..... 409—569

Die Theologen der lutherischen und melanchthonischen Richtung erregen Streitigkeiten über die guten Werke, den freien Willen, die Rechtfertigung und das Abendmahl, 411. Der Churfürst Friedrich III. von der Pfalz organisirt auf Grundlage der geänderten Augsburgischen Confession ein melanchthonisch-calvinisches Kirchenthum in seinem Lande, 437. Eine Partei der Melanchthonianer oder Philippisten und Kryptocalvinisten versucht ein solches auch in Churſachsen herzustellen, 443. Bei der Gefährdung des auf die ungeänderte Augsburgische Confession abgeschlossenen Augsburger Religionsfriedens wird unter der Leitung des Churfürsten August von Sachsen eine neue Bekenntnißschrift unter dem Namen des Concordienbuchs zur Schlichtung der obwaltenden Streitigkeiten im Sinne der ungeänderten Augsburgischen Confession nach dem strengen lutherischen Standpunkt aufgestellt, 447. Lehrinhalt des Concordienbuchs, 453. Neben der lutherischen Kirche bildet sich eine melanchthonisch-calvinische oder reformirte Kirche in Deutschland, 488. Die lutherische Kirchenverfassung, 493. Der lutherische Cultus, 519. Die lutherische Religionswissenschaft, 589.

2. Die dänische Kirche ..... 569—608

Die Verfassung der dänischen Kirche gestaltet sich staatskirchlich, 572. Gegen eindringenden Papismus und Calvinismus wird von der dänischen Kirche die Augsburgische Confession als öffentliche Lehrnorm angenommen, 582. Der Cultus der dänischen Kirche, 598. Die Religionswissenschaft der dänischen Kirche, 599.

Seite

3. Die schwedische Kirche ..... 603—636

Verfehlter Versuch des Königs Johann III., die schwedische Kirche mit der katholischen zu vereinigen, 605. Annahme der Augsburgischen Confession als Bekenntniß der schwedischen Kirche durch das Nationalconcil zu Upsala 1593, 620. Annahme der lutherischen Concordienformel für die schwedische Kirche durch das Religionsstatut 1663 wegen des Eindringens des Calvinismus, 625. Religionswissenschaft und Cultus der schwedischen Kirche, 631.

4. Die evangelisch-reformirte Kirche in der Schweiz ..... 636—702

Die in die reformirte Kirche der deutschen Schweiz eindringende lutheranisirende Richtung wird ausgeschieden, 637. Allgemeine Verbreitung des Calvinismus in der reformirten Kirche der Schweiz, 647. Theodor Beza, Calvins Amtsgenosse und Nachfolger in Genf, 654. Die Zweite Helvetische Confession, von Bullinger nach der Lehre Calvins 1566 ausgearbeitet, wird von allen reformirten Kirchen der Schweiz und auch von auswärtigen angenommen, 670. Die streng calvinische Formula consensus helvetici von 1675 wird ebenfalls von allen reformirten Kirchen der Schweiz angenommen, 680. Verfassung der reformirten Kirche der Schweiz, 682. Cultus der reformirten Kirche der Schweiz, 695. Gegenseitige Stellung der reformirten und katholischen Kirche in der Schweiz, 699.

5. Die niederländische Kirche ..... 702—749

Die Arminianer bringen auf eine Revision der Belgischen Confession, 703. Verwerfung des Arminianismus und Bestätigung der Belgischen Confession durch die Synode zu Dortrecht 1618, 706. Verordnungen der Dortrechter Synode über eine niederländische Bibelübersetzung und über die Kirchenverfassung, 710. Cultus der niederländischen Kirche, 713. Religionswissenschaft der niederländischen Kirche, 715. Religionswissenschaft der reformirten Kirche in der Schweiz, in Frankreich, Deutschland, England und Schottland, 723. Glaubensbekenntniß, Kirchenverfassung und Religionswissenschaft der Arminianer, 737.

6. Die englische und schottische Kirche ..... 749—828

Bedrückung der Katholiken und Puritaner während der Regierung der Elisabeth, 749. Bestreben Jakobs I. und Karls I., die Verfassung der schottischen Kirche der Verfassung der englischen Kirche zu conformiren, 753. Ausbruch einer Revo-

lution in England und Schottland, die Verfassung der englischen Kirche der Verfassung der schottischen Kirche zu conformiren, und Aufstellung eines Glaubensbekenntnisses, sowie einer Ordnung der Kirchenverfassung und des Cultus durch die Westminsterversammlung 1643, welche jedoch nur von der schottischen Kirche endlich angenommen werden, 763. Neue kirchliche Secten in England, 778. Wiederherstellung der bischöflichen Verfassung in England und Bedrückung aller Gegner derselben, der Dissenters, 787. Begründung der Constitution der schottischen Kirche nach den Verordnungen der Westminsterversammlung, 796. Einseitige kirchliche Theologie und Latitudinarismus in England, 808. Der englische Deismus, 811. Allgemeiner Auflösungsproceß in dem europäischen Völkerleben, 828.

Vorwort.

Der Zweck dieser Geschichte des Protestantismus, wovon hiermit der dritte und letzte Band erscheint, ist ein rein historischer. Es wird deshalb nicht sowohl von einer Verderbniß des hierarchischen Kirchenthums, als vielmehr von den positiven Erscheinungen, welche einen neuen und höhern Standpunkt der Kirche erforderten, ausgegangen. Darauf werden die beiden Reformationstendenzen, die universale und nationale, als gleichberechtigt aufgeführt, dergestalt, daß beide zusammengehen und sich gegenseitig ergänzen müssen, wenn anders die höhere Stufe des kirchlichen Lebens erreicht und begründet werden soll. Die allgemeinen Concilien des 15. Jahrhunderts blieben auf dem hierarchischen Grunde stehen, und schlossen die Reformationstendenz von Wiclisse und Huß von sich aus, wodurch ihr Unternehmen der lebendigen Begründung in der kirchlichen Gemeinde verlustig ging. Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts waren dagegen einseitig national, und schlossen den Weg der kirchlichen Reformation durch das allgemeine Concil von ihrem Bestreben aus, wodurch sie

eine Reaction des hierarchischen Kirchenthums hervorriefen, welche unter dem Scheine, die positive Grundlage des christlichen Lebens zu retten, dem innern Entwickelungsprocesse des kirchlichen Lebens hemmend in den Weg trat. Mit dieser Reaction beschäftigt sich der vorliegende Band, und es werden zuerst die reagirenden Mächte, der Jesuitenorden, das Tridentiner Concil und das jesuitische Papalsystem aufgeführt, worauf sodann die Reaction der Hierarchie oder der Papismus in den einzelnen Ländern dargestellt wird. Dem Papismus tritt das reformirte Kirchenthum als Protestantismus entgegen, insofern dasselbe der Reaction gegenüber sein geschichtliches Dasein festgestellt und behauptet. Der Westphälische Friede erscheint als der Ausgang des kirchlichen Kampfes, welcher mit der Begründung eines rechtlichen Bestehens der getrennten Parteien neben einander, aber auch mit der Begründung eines Auflösungsprocesses in dem europäischen Völkerleben endigt, welcher zunächst in der englischen Revolution zum Ausbruche gekommen ist, aber seitdem beständig fortgewirkt hat und sicherlich nicht eher zur Ruhe kommen wird, als bis der Weg zu einer Wiedervereinigung der getrennten kirchlichen Parteien zu einer neuen Kirche gefunden ist, und die christliche Religion ihre bildende Kraft zu positiven Instituten, welche sie bei dem kirchlichen Parteikampfe fast ganz verloren hat, wieder gewinnt.

Der besondere Zweck dieses Werkes geht darauf, die Nothwendigkeit einer neuen Bearbeitung der christlichen Kirchengeschichte seit dem Westphälischen Frieden zu dem

Zwecke einer endlichen Ausgleichung der Glaubensspaltung in das Licht zu setzen. Die christliche Kirche ist ihrer Natur nach wesentlich Eine, und der kirchliche Auflösungsprocess, welcher durch die Reformation herbeigeführt worden ist, kann keinen andern Zweck haben, als ein neues höheres positives Kirchenthum herzustellen. Der christliche Geist ist unverkennbar über die Symbole des 16. und 17. Jahrhunderts weit hinausgegangen, die Glaubensspaltung ist innerlich überwunden, und das Verlangen nach neuen, den religiösen Bedürfnissen angemessenen kirchlichen Zuständen ist allgemein. Die römisch-katholische Kirche vertritt die Kirchenverfassung, die reformirte Kirche die kirchliche Gemeindeverfassung, die lutherische Kirche das Dogma, — hier liegt eine innere Einheit zu Grunde, welche zu einer äußern Gestaltung kommen muß, sobald ein organisch bildendes Princip diese Elemente durchdringt. Ein solches Princip aber ist in dem lutherischen Begriffe der Kirche gegeben, wonach sich dieselbe auf den Gnadenmitteln des Wortes und des Sacramentes zu einem sittlichen Organismus erbaut.

In diesem Sinne beabsichtigt Verfasser die christliche Kirchengeschichte seit dem Westphälischen Frieden künftig zu bearbeiten, und darnach ist dasjenige zu verstehen und zu berichtigen, was über die Vollendung dieses Werkes in dem Vorworte zu dem ersten Bande gesagt worden ist.

Der Verfasser.

Viertes Buch.

Die Reaction.

Erſtes Kapitel.

Der Papismus.

Der Jeſuitenorden. — Das Tridentiner Concil. — Die Reaction gegen den Proteſtantismus in Italien, Spanien, Frankreich, Polen, Ungarn, Böhmen und Deutſchland.

(Quellen und Hülfsmittel: Corpus institutor. societatis Jesu. Antv. 1702. Institutum societatis Jesu. Prag. 1757. R. Hospiniani Hist. Jesuitarum. Historia societatis Jesu auctoribus N. Orlandino, F. Sacchino, P. Possino, J. Juvencio. J. C. Harenberg, Pragm. Geſchichte des Ordens der Jeſuiten. Histoire générale de la naissance et des progrès de la compagnie de Jésus. ed. II. Amst. 1761. Verſuch einer neuen Geſchichte des Jeſuitenordens. Berlin und Halle 1769. P. P. Wolf, Allgemeine Geſchichte der Jeſuiten. Kortüm, Entſtehung des Jeſuitenordens. — Jod. le Plat, Monumentorum ad hist. Concil. Trident. illustrand. ampliss. collectio. Streitwolf et Klener, Libri symb. ecclesiae catholicae. Pietro Soave Polano (Paolo Sarpi Veneto), Istoria del concilio Tridentino, deutſch von Rambach. Sforza Palavicino, Istoria del concilio di Trento, deutſch von Klitſche. C. A. Salig, Vollſt. Hiſt. des Trid. Conc. J. M. Göſchl, Geſchichtl. Darſt. des großen allgem. Concils zu Trident. Marheineke, Das Syſtem des Katholicismus in ſeiner ſymb. Entwickelung. Baier, Symb. der röm.-kathol. Kirche. — Gerdes, Specimen Italiae ref. M'Crie, History of the progress and suppression of the reformation in Italia, deutſch von Friedrich. Freih. v. Biedenfeld, Rom oder die Reformation in Italien. — M'Crie, Hist. of the progr. and supp. of the ref. in Spain, deutſch von Plieninger. Geſchichte der Verbreitung des Proteſtantismus in Spanien. Leipzig 1828. — Th. Beze, Histoire eccl. des Reformés au royaume de France depuis 1521—1608. Joh. Serrani Commentarii de statu religionis et reipubl. in regno Galliae sub Francisco II. et Carlo IX. Rambach, Die Schickſale der Proteſtanten in Frankreich. Browning, Geſchichte der Hugenotten des 16. Jahrh.; aus dem Engl. von Herzog. G. de Felice, Histoire

de Protestants de France, deutſch von Papſt. Solban, Geſchichte des Proteſtantismus in Frankreich bis zum Tode Karl IX. — Adr. Regenvolscius, Systema historico-chronologicum eccles. Slavon. Stanisl. Lubienicius, Hist. ref. polonicae. Die Schickſale der poln. Diſſidenten. Hamburg 1768. Chr. G. v. Frieſe, Kirchengeſch. des Königreichs Polen. Kraſinski, Geſch. der Reformation in Polen. J. Lukaszewicz, Geſch. der ref. Kirche in Lithauen. — G. Haner, Hist. eccl. Transilvanicarum. J. Burius, Hist. diplom. de statu relig. ev. in Hungaria. Lampe, Hist. eccles. reformatae in Hungaria et Transylvania. Ribinus, Memorabilia A. C. in regno Hungariae a Ferdinando I. usque ad Carolum VI. Kurze Geſchichte der ev.-luth. Kirche in Ungarn vom Anfang der Reformation bis Leopold II. Göttingen 1794. Die wichtigſten Schickſale der evang. Kirche A. C. in Ungarn von 1520—1608. Leipzig 1828. Geſch. der ev. Kirche in Ungarn vom Anfang der Reformation bis 1850. Berlin 1854. — Wengierski, Hist. ecclesiarum Slavon. Peſcheck, Geſch. der Gegenreformation in Böhmen. — Raupach, Evang. Oeſtreich. Waldau, Geſchichte der Proteſtanten in Oeſtreich. — C. H. v. Lang, Geſch. der Jeſuiten in Baiern. Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszuſtände im 16. Jahrh. — Sugenheim, Geſch. der Jeſuiten in Deutſchland.)

Daß der Proteſtantismus ſeine Beſtimmung, die Poſition für eine neue Geſtaltung des europäiſchen Völkerlebens zu bilden, im 16. Jahrhunderte nicht erreichte, darin lag der Grund, weshalb der veraltete Katholicismus ſeine bisherige Poſition nicht nur behauptete, ſondern ſogar befeſtigte, und an der Vertilgung des Proteſtantismus arbeitete. Inſofern der Katholicismus eine wahre geſchichtliche Stellung behauptet hatte, hatte er allerdings ein Recht, ſo lange der Proteſtantismus kein poſitives Princip entfaltete und begründete, ſondern vielmehr die Kirche in Parteien aufzulöſen drohte, ſich in ſeiner Stellung zu behaupten; allein dieſes Recht verwandelte ſich in ein Unrecht, inſofern er auf eine Unterdrückung des Proteſtantismus mit allen möglichen Mitteln und Kräften hinarbeitete, und als abgelebter Stand der Dinge, als Papismus, einem neu ſich geſtaltenden zeitgemäßen in den Weg trat, wodurch er den naturgemäßen kirchlichen Entwickelungsgang hemmte, und dem Anſehen und Einfluſſe der Religion unermeßlichen Schaden verurſachte. Wenn irgend eine Periode der Geſchichte verworren und ſchwierig iſt, ſo iſt es dieſe. Es gehört ein unbefangener, tiefer geſchichtlicher Blick dazu, ſich

auf den rechten Standpunkt, welchen die Zeit ſelbſt verfehlt hat, zu erheben, um von da aus die Verhältniſſe im rechten Lichte anzuſchauen. Die kirchlich geſinnten Katholiken ſahen im Proteſtantismus mit wenigen Ausnahmen einen Zerſtörungsproceß, welcher am Ende eine Auflöſung aller kirchlichen und weltlichen Ordnung mit ſich führen müſſe, und an ſie ſchloſſen ſich die Eiferer und Verfolgungsſüchtigen an. Die Proteſtanten dagegen erkannten kein geſchichtliches Recht des Katholicismus an, und erblickten in demſelben von Anfang bis zu Ende nur eine Verfälſchung und Verderbniß des chriſtlichen Kirchenthums. Auch die redlichen Katholiken, welche die Mängel ihrer Kirche aufrichtig anerkannten, gaben den Gedanken an eine Reform aus Furcht vor einer Zerſtörung derſelben willig auf, und die Proteſtanten dachten nicht an die Nothwendigkeit eines Zuſammenhanges mit dem geſchichtlichen Kirchenthume und einer Uebertragung der geſunden Elemente deſſelben in das ihrige. Nicht beſonnene Rückſicht auf Nothwendigkeit des Fortſchritts einerſeits und auf naturgemäße Begründung der Reformation andererſeits beherrſchte die Gemüther, ſondern Parteiſucht in ſtarrer Feſthaltung des Herkömmlichen oder rückſichtsloſer Durchführung eines neuen Zuſtandes, verbunden mit dem Beſtreben, ſich gegenſeitig zu Grunde zu richten. Dieſe Partei- und Verfolgungsſucht wurde von jetzt an der Mittelpunkt des europäiſchen Völkerlebens, hat Jahrhunderte hindurch über daſſelbe unſägliches Elend gebracht, und hindert und ſtört bis zur Stunde eine naturgemäße und geſunde Geſtaltung deſſelben. Die Parteiſucht, womit die Geſchichte dieſer Periode behandelt worden iſt, trägt davon keinen geringen Theil der Schuld. Es muß endlich einmal, wenn anders unſere Zeit bei der hohen Aufgabe, welche ihr geſtellt iſt, zu einem Reſultate gelangen ſoll, die rein geſchichtliche Behandlung derſelben herrſchend werden. Der Jeſuitenorden, mit welchem dieſes Kapitel beginnt, iſt von der einen Seite bis zum Himmel erhoben, von der andern bis in den Abgrund der Hölle verdammt worden. Es iſt unmöglich, über dieſen merkwürdigen Orden, der, wie keine andere menſchliche Geſellſchaft, Einfluß ausgeübt hat, ein

Urtheil zu fällen, wenn man keine klare Ansicht über das letzte Ziel der europäischen Geschichte von den drei letzten Jahrhunderten hat. Wer die Geschichte des Ordens näher erforscht hat, kann Tausenden von Gliedern desselben das Zeugniß nicht versagen, daß sie mit inniger und aufrichtiger Ueberzeugung einer guten Sache, der Katholicität und Unabhängigkeit der Kirche, zu dienen, ihr Leben zum Opfer gebracht haben, so wenig wie er die vielseitigen Verdienste des Ordens in Abrede stellen kann: von dieser Seite wird er den Lobrednern desselben beipflichten. Allein bei der Frage von der Stellung des Ordens zur religiösen Entwickelung der Menschheit muß die Geschichte sich wider ihn erklären, und ihn als eine Macht bezeichnen, welche dem in den Bedürfnissen begründeten Fortschritte sich entgegenstellte, folglich in ihren letzten Bestrebungen als bösartig erscheint.

Ignaz von Lojola, aus einem adeligen Geschlechte entsprossen, ward in der spanischen Provinz Guipuzcoa auf dem Schlosse Lojola 1491 geboren. Er widmete sich zuerst dem Kriegsdienste, war ein Mann von großer Tapferkeit, und vertheidigte die Festung Pamplona in Navarra, welche seinem Befehle anvertraut war, als sie 1521 von den Franzosen während des Krieges zwischen Frankreich und Spanien wegen des Königreichs Navarra belagert wurde, hartnäckig, bis ihm durch eine Kanonenkugel der rechte Fuß zerschmettert wurde. Auf seinem Krankenlager beschäftigte er sich mit Heiligenlegenden, und eine Erscheinung der Mutter Gottes in diesem Zustande (nicht in ihrer liebenswürdigen Huld, sondern zornig und zur Rache auffordernd für ihre von den Ketzern tief gekränkte Majestät) vermochte ihn zu dem Gelübde, sich derselben zum beständigen Ritter zu weihen. Sobald seine Wunde, so gut als es sich thun ließ, geheilt war, war das Erste, daß er eine Pilgerreise nach der Benedictinerabtei Montserrate, berühmt wegen eines daselbst befindlichen wunderthätigen Marienbildes, unternahm. Hier beichtete er einem frommen Mönche seinen Entschluß, eine Wallfahrt nach Jerusalem zu übernehmen, und als ihn dieser darin bestärkt hatte, hing er seinen Degen an einem Pfeiler nahe am Altare auf, und legte Mönchskleider an. Zuvor

aber begab er ſich in das Hospital Manroſa, woſelbſt er ſeine geiſtlichen Uebungen ſchrieb, welche die Königin des Himmels ihrem Ritter bei öftern Erſcheinungen in die Feder dictirte. Darauf ſchiffte er ſich nach dem heiligen Lande ein, reiſte jedoch zuerſt 1523 nach Rom, woſelbſt er nebſt andern Pilgrimen von Papſt Hadrian VI. den päpſtlichen Segen erhielt, und vollbrachte noch in demſelben Jahre ſeine Reiſe nach Jeruſalem. Von ſeiner Pilgerfahrt zurückgekehrt, widmete ſich Ignaz zu Barcellona, Alcala, Salamanca und Paris den Wiſſenſchaften. Schon während ſeines Aufenthaltes in Paris zeigte ſich Ignatius von einer Seite, welche ſpäterhin die Hauptrichtung ſeiner Thätigkeit werden ſollte. Der Eifer, womit Luther den Lehrbegriff der Kirche zu reformiren anfing, verbreitete ſich auch bis nach Frankreich: verſchiedene angeſehene Gelehrte an der Univerſität begünſtigten Luther's Unternehmen. Ignaz aber nahm alle Kunſtgriffe zu Hülfe, das Reformationsgeſchäft in Frankreich zu hintertreiben, ſpionirte die verdächtigen Ketzer aus, und zeigte ſie der Inquiſition an, welche ſehr grauſam mit ihnen verfuhr. Bei dieſer Thätigkeit fand der Gedanke in der Seele des Ignatius Nahrung, gleichgeſinnte Freunde mit ſich zu verbinden, um zur Vertilgung der Ketzer und Bekehrung der Ungläubigen einen eigenen Orden zu ſtiften. Er gewann für ſeinen Plan mehrere junge fähige Leute, den Peter Faber, einen Savoyarden, den Franz Xaver, einen Edelmann aus Navarra, den Jakob Lainez, Alphons Salmeron, Nicolaus Bobadilla, Simon Rodriguez. Dieſe Geſellſchaft begab ſich am 15. Auguſt 1534 nach Montmartre, einem Nonnenkloſter außer Paris. Lainez, der ſchon Prieſter war, las zu einer unterirdiſchen Kapelle die Meſſe, und theilte unter der Geſellſchaft das Abendmahl aus, worauf ſie durch ein feierliches Gelübde gelobten, entweder nach Jeruſalem zu gehen, und die Ungläubigen zu bekehren, oder nach Rom zu ziehen, und dem heiligen Stuhle ihre Dienſte anzubieten, um die ſchwankende Macht des Statthalters Chriſti auf Erden befeſtigen zu helfen. Aus dem erſtern Vorſatze wurde nichts, und deshalb wählten ſie den letztern. Ignaz, Faber und Lainez begaben ſich nach Rom,

erhielten bei dem Papſte Paul III. Audienz, welcher ihr Anerbieten, dem päpſtlichen Stuhle unbedingt ihre Dienſte zu widmen, ſehr gnädig aufnahm. Derſelbe las den Entwurf des Ordens, welchen ſie ihm überreichten, mit Vergnügen, konnte ſich nicht enthalten, am Ende auszurufen: Spiritus dei est hic! ließ ſich verlauten, er ſehe im Geiſte, daß der Eifer Ignazens und ſeiner Jünger der bedrängten Kirche zu ſonderlichem Nutzen und Frommen gereichen werde, und beſtätigte ihren Orden in der Bulle Regimini militantis ecclesiae am 27. October 1540. Die Beförderung des Wachsthums der Seelen im chriſtlichen Leben und Glauben und Fortpflanzung des Glaubens durch Unterricht und Beichthören ward als Hauptarbeit der Mitglieder beſtimmt. Dem von der Geſellſchaft zu wählenden Obern wurde die Gewalt ertheilt, ihr Regeln vorzuſchreiben, wobei Stimmenmehrheit entſcheiden ſollte, das Recht, zu befehlen, aber ihm allein beigelegt. Dem Gelübde der Armuth gemäß ſollten zwar die Mitglieder keine liegenden Gründe zur Unterhaltung des Ordens erwerben, ſondern ſich mit dem begnügen, was Andächtige ihnen ſchenken würden, aber es ward ihnen geſtattet, auf Univerſitäten Collegia mit den nöthigen Einkünften zum Beſten der Studirenden zu beſitzen. Weil dem Lojola auf ſeiner Reiſe nach Rom Gott der Vater erſchien, und ihn nebſt ſeinen Begleitern ſeinem das Kreuz tragenden Sohne Jeſus empfahl, gab er ſeiner Geſellſchaft den Namen der Jeſuiten.

Im Jahre 1541 ward Lojola zum Oberhaupte (praepositus generalis, oder General, wie er ſpäter hieß) erwählt. Es wurden bald Jünger in andere Länder ausgeſandt, und das Collegium zu Coimbra in Portugal, vom Könige Johann III. geſtiftet, ward bald von beinahe 200 Jeſuiten bewohnt. Im Jahre 1545 ertheilte der Papſt der Geſellſchaft die Erlaubniß, in allen Kirchen zu predigen, Beichte zu hören, von allen Sünden, ſelbſt von den dem Papſte vorbehaltenen, loszuſprechen, und die Sacramente zu verwalten, ohne erſt die Erlaubniß des Biſchofs oder Pfarrers einzuholen. In Deutſchland, wo er Unterſtützung bei dem Erzbiſchofe Albert von Mainz fand, trat zuerſt Peter Cani-

fus, aus Nimwegen, 1543 zu Köln in den Orden. In Spanien besaßen die Jesuiten schon in den ersten Jahren nach ihrer Stiftung zwei Collegien. Im Jahre 1549 gab Paul III., kurz vor seinem Tode, der Gesellschaft neue Vorrechte. Ihr General erhielt die vollkommene Oberherrschaft über alle Mitglieder des Ordens, die er nach Gutdünken versenden oder gebrauchen konnte, obgleich die Beschränkung, daß derselbe in gewissen Fällen von Bevollmächtigten der Gesellschaft sollte abgesetzt werden, gültig blieb. Ohne Einwilligung der Gesellschaft sollte er, und ohne seine Beistimmung kein Mitglied des Ordens eine kirchliche Würde annehmen, eine Verfügung, welche die Unabhängigkeit der Gesellschaft in ihrer Einwirkung auf die Kirche sicherte. Der Orden und seine Güter wurden von der Aufsicht und Richtergewalt der Bischöfe befreit und des Papstes unmittelbarem Schutze unterworfen. Die Priester des Ordens sollten überall Bethäuser anlegen, und selbst während eines Interdicts die Messe lesen dürfen. Der Bischof hatte keine Gewalt, ein Mitglied des Ordens mit dem Banne zu belegen. Die Güter des Ordens waren vom Zehnten und Abgaben frei. Die Gesellschaft durfte Leute aller Art, auch Uneheliche, nur nicht vorsätzliche Mörder, Mehrbeweibte und Verstümmelte, aufnehmen. Der General konnte Lehrer der Theologie ernennen. Nachdem Papst Julius III. im Jahre 1550 durch eine besondere Bulle den Orden bestätigt hatte, ertheilte er demselben neue Vorrechte, die ihn vor der übrigen Geistlichkeit begünstigten, und die Rechte der Universitäten. Der General und auch geringere Ordensobere wurden ermächtigt, Studirenden aus dem Orden die academischen Würden, wenn sie dieselben nicht von den Rectoren der Universitäten unentgeltlich erlangen könnten, zu ertheilen. Wer einen Grad annehmen wollte, mußte ein von Peter Canisius gemäß dem Tridentiner Concile aufgesetztes und vom Papste bestätigtes Glaubensbekenntniß unterschreiben. Auch in Deutschland hatte der Orden indessen feste Sitze gewonnen, hauptsächlich in Baiern, wo schon 1549 Herzog Wilhelm IV. die Jesuiten begünstigte, und sie auf die Universität Ingolstadt berief. Sein Sohn, Albrecht V.,

räumte ihnen hier und zu München herrliche Stiftungen ein, die bald zahlreich bevölkert wurden. Zu gleicher Zeit waren sie zu Wien willkommen, da der protestantische Glaube in den östreichischen Ländern Verbreitung gewonnen hatte. Sie erhielten hier bald ein Collegium. Peter Canisius, vorher Vicekanzler in Ingolstadt, kam nach Wien, und war vor allen seinen Ordensbrüdern in Deutschland bemüht, durch Jugendunterricht, Schriften und Einfluß am Hofe die Ausbreitung des Protestantismus zu hindern. Er verfaßte, nach dem Beispiele der Reformatoren, einen großen und kleinen Katechismus, welche späterhin überall in dem katholischen Deutschlande bei dem Unterrichte in der Religion zu Grunde gelegt wurden. Zu Köln erhielten die Jesuiten 1556 einen festen Sitz. Um die Verbreitung des Ordens in Deutschland zu fördern, wurde im Jahre 1552 ein neues deutsches Collegium in Rom gestiftet. Ignaz starb im Jahre 1556 und wurde im Jahre 1623 heiliggesprochen. Im Jahre 1558 wurde Jakob Lainez zum General gewählt. Seine wichtigste Angelegenheit war, auf der ersten General-Congregation, welche in eben diesem Jahre in Rom gehalten wurde, durch die feierliche Annahme der von Ignaz hinterlassenen Constitutionen (an deren Ausarbeitung aber der feine Lainez ohne Zweifel großen Antheil gehabt hatte) die Verfassung des Ordens zu begründen. Allein erst nachdem der Orden sich bereits in der ganzen Welt verbreitet und alle übrigen Orden an Macht und Ansehn überflügelt hatte, ließ er (1584) seine Regeln, jedoch nur zum Gebrauche seiner Mitglieder, drucken. Es ist aber ziemlich gewiß, daß es besondere Regeln und vorzüglich Instructionen für die Obern gab, welche nie öffentlich bekannt gemacht wurden. Die bekannt gemachten Normen sind in dem Corpus institutorum societatis Jesu, dem eigentlichen Constitutionsbuche, gesammelt, wovon die neueste und merkwürdigste Auflage diejenige ist, welche die Jesuiten in ihrem Collegium zu Prag 1757 unter dem Titel: Institutum societatis Jesu etc. 2 vol. fol., veranstalteten.

Die Constitutionen unterscheiden vier Klassen, oder richtiger, vier verschiedene Bedeutungen von der Gesellschaft Jesu. Nach

ihnen begreift die Gesellschaft im weitesten Sinne alle diejenigen, die unter dem Gehorsame des Generals leben, auch die Novizen und diejenigen in sich, die mit dem Vorsatze, in der Gesellschaft zu leben und zu sterben, in der Prüfung bestehen, um in derselben zu einem der andern Grade zugelassen zu werden. In einem engern Sinne besteht die Gesellschaft aus Professen, wirklichen Coadjutoren und angenommenen Schülern, in einem noch engern aus Professen und wirklichen Coadjutoren, und in der eigentlichsten Bedeutung aus Professen allein. Man unterscheidet auch sechs Klassen: Professen, wirkliche (geistliche) Coadjutoren, angenommene Schüler, weltliche Coadjutoren (Laienbrüder), Novizen und Affiliirte oder Adjuncte. Wer in den Orden aufgenommen werden will, muß sich zwei Prüfungen unterwerfen. Zunächst wird er in ein besonderes Prüfungshaus geschickt, wo er 12 bis 20 Tage sich aufhält. Hier muß er seine Fähigkeiten und Kenntnisse prüfen lassen, seine geheimsten Gedanken und Gesinnungen entdecken, dem General oder seinem Abgeordneten (dem Obern) alle seine Sünden von Jugend auf bekennen, und wiederholt seinen Entschluß, in der Gesellschaft leben und sterben zu wollen, kundgeben. Hierauf befragt man ihn, ob er bereit sei, in Ansehung der streitigen Meinungen der Kirche oder ihrer Lehrer ganz nach der Erklärung und dem Sinne der Gesellschaft zu denken, und sich in allen Gewissens- und Zweifelsfällen dem Urtheile der Gesellschaft zu unterwerfen und sich dabei zu beruhigen. Wenn er diese Frage bejaht hat, so muß er dem Vorgesetzten einen unbedingten Gehorsam versprechen, und sich durch Namensunterschrift zur Haltung der gegebenen Versprechen verpflichten, worauf eine Generalbeichte, der Empfang des Abendmahls und die Zulassung zu der zweiten Prüfung folgt, dem eigentlichen Noviziate, welches zwei und nach Umständen mehrere Jahre dauert, und den Zweck hat, den Novizen von allen Seiten genau kennen zu lernen, und vorzüglich ihm den Geist des unbedingten Gehorsams gegen die Befehle seiner Obern gleichsam zur Natur zu machen. Nach Ablauf der Prüfungszeit wird der Noviz zur Ablegung der Gelübde gelassen, welche alle Jahre an

zwei hohen Festtagen vor dem Allerheiligsten und in Gegenwart einiger Väter aus der Gesellschaft und des ganzen in der Kirche versammelten Volks nach empfangenem Abendmahle erneuert werden müssen. (Instit. soc. Jes. Vol. II. p. 251. [Constit. P. V. c. 4. §. 4.]) Darauf steigt der Noviz zur Klasse der approbirten Schüler (scholares seu scholastici approbati) auf, und muß nun in den Collegien entweder sich selbst noch in den Wissenschaften unterrichten lassen, oder Andere in denselben unterrichten. Er weiß nicht, wozu ihn der Obere bestimmen werde, da der General aus ihm machen kann, was er will, jedoch wird er nach dem gewöhnlichen Gange unter die Klasse der geistlichen Coadjutoren aufgenommen. Neben den geistlichen Coadjutoren (coadjutores spirituales), welche Priester und wohlunterrichtet sein müssen, um der Gesellschaft in geistlichen Verrichtungen, im Beichtstuhle, auf der Kanzel und im Lehramte dienen zu können, gibt es auch weltliche Coadjutoren (coadjutores temporales), welche, eigentlich nur Laienbrüder, in Geschäften, die außer dem Berufe und der Würde des Priesterthums liegen, hinreichende Kenntnisse besitzen müssen. Zwischen den Coadjutoren und den Professen von vier Gelübden gibt es noch eine Mittelklasse, welche die Professen von drei Gelübden in sich begreift, die nämlich dem Papste keinen besondern Gehorsam geloben, sondern blos die gewöhnlichen Gelübde ablegen. Nach der Bulle des Papstes Julius III. vom 21. Septbr. 1550, durch welche dieselben angeordnet wurden, sollen es gewöhnlich solche Männer sein, welche, wenn sie gleich nicht die Gelehrsamkeit und die Predigergabe besitzen, welche der Orden von den Professen verlangt, doch wegen ihrer Verdienste und besondern Andacht als zulässig erscheinen. Die letzte und höchste Klasse des Ordens, die Säulen und Fundamente der ganzen Gesellschaft, bilden die Professen von vier Gelübden. Sie haben in allen Versammlungen Stimm- und actives wie passives Wahlrecht; sie allein wählen das Oberhaupt der Gesellschaft aus ihrer Mitte, bekleiden die höchsten Aemter und Würden im Orden, und sind in die tiefsten Geheimnisse der Gesellschaft eingeweiht. Lang und schwer sind daher auch die Prüfungen, durch

welche man zu so hohem Berufe gelangt. Außer den gewöhnlichen mehrjährigen Uebungen zu allen Pflichten und Regeln des Ordens verlangen die Constitutionen noch eine vollständige Selbstverläugnung, jugendliche Rüstigkeit, gründliches Studium der Theologie, welches jedoch auch andere Eigenschaften ersetzen können, und Priesterstand. Die Beurtheilung der Fähigkeit und Würdigkeit zum Grade eines Professen gebührt ausschließlich dem General; ihm allein steht die Befugniß zu, einen Gesellschafter zur Profession zuzulassen, und nur in seltenen Fällen kann auch ein Provinzial dieses ausüben. Die Zahl der Professen soll überhaupt nur gering sein. Die Gelobungsformel für die Profession enthält, außer den drei gewöhnlichen Gelübden, noch das vierte: „Ueberdies verspreche ich dem Papste besondern Gehorsam in Bezug auf die Missionen.“ (Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 404. Const. P. V. c. 3. §. 2.]) Kein Jesuit kann ohne Bewilligung des Generals aus dem Orden austreten; dagegen hat die Gesellschaft das Recht, jedes Glied, selbst Professen von vier Gelübden, und in gewissen Fällen sogar den General, aus dem Orden auszustoßen. Die Gesellschaft wird von einem gewählten General (praepositus generalis) unumschränkt regiert, da alle seine Unterthanen (sui s. subditi) ihm zum unbedingten Gehorsam verpflichtet sind. Der Gehorchende soll den Befehlenden nicht als einen schwachen, gebrechlichen Menschen, sondern als Christus selbst, der die ewige Weisheit und Güte sei, betrachten. Er soll gegen alle Befehle des Obern nicht den geringsten Abscheu, sondern einen heftigen Eifer für deren Ausübung empfinden, und sich selbst überreden, daß alle Befehle des Obern unmittelbare Befehle Gottes seien. Der General wird überhaupt als Stellvertreter Christi und Gottes dargestellt. Derselbe wird von der allgemeinen Versammlung (congregatio generalis) auf Lebenszeit durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Gewandtheit und dem Eifer des klugen Lainez gelang es, den Jesuiten auch in Frankreich im Jahre 1561 gesetzliche Aufnahme zu verschaffen. In Portugal war ihr Ansehn um diese Zeit sehr hoch gestiegen, und dieses Land war der erste Staat,

wo sie auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten keinen geringen Einfluß gewannen, da die Beichtväter der Königin und des Großoheims des unmündigen Königs Sebastian, sowie der Lehrer des Letztern, zu ihrer Gesellschaft gehörten. Ungefähr um dieselbe Zeit setzten sie sich in Polen und Preußen fest, seitdem im Jahre 1564 durch den Bischof von Ermeland das erste Collegium zu Braunsdorf gestiftet worden war. Ihrem General Lainez, der in demselben Jahre starb, folgte Franz Borgia, ein strenger Büßer. Im katholischen Deutschland waren sie, besonders in Baiern und Oestreich, um diese Zeit allgewaltig, als Beichtväter der Fürsten, als Prinzenerzieher, als Inhaber und Leiter aller Lehranstalten. Insonderheit war ihr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten groß und entscheidend während der Regierung der Kaiser Rudolf II. (1576—1612) und Ferdinand II. (1619—1637), der sich selbst einen „Sohn der Jesuiten" nannte.

Der Jesuitenstaat zerfällt in Assistenzen, die neben dem General zu Rom ihren Sitz haben, wovon jede wieder mehrere Provinzen unter sich begreift. In den Provinzen befinden sich Profeßhäuser, Collegien, Noviziathäuser, Seminarien und Convicte, Residenzen und in vielen auch Missionen. Eine Assistenz umfaßt die Provinzen eines oder mehrerer Länder; jeder Assistenz steht ein von der Generalversammlung gewählter Assistent vor. Die Assistenten bilden jedoch keine Mittelgewalt zwischen dem General und den Provinzialen, sondern sie sind blos die Gehülfen und Controleure des Generals, gleichsam seine Minister und Räthe. Die eigentlichen Regierungsbezirke des Staats der Gesellschaft Jesu sind die Provinzen, deren Einrichtung dem General unter Berathung mit den Assistenten zusteht. Einer jeden Provinz steht ein Provinzial (praepositus provincialis) vor, welchen der General regelmäßig auf drei Jahre ernennt. In den Provinzen bestehen als Anstalten der Gesellschaft zunächst die Profeßhäuser (domus professae s. professorum), welche zur Wohnung der Professen von vier Gelübden bestimmt sind, die nicht mehr die Wissenschaften zu lernen, sondern anzuwenden haben,

und die Gesellschaft im engsten Sinne bilden. Die Noviziathäuser sind für die Prüfungen und den Aufenthalt der Novizen, Schüler und der Väter, die noch die dritte Prüfung zu bestehen haben. In jeder Provinz soll wenigstens ein solches Haus bestehen. Sodann kommen in den Provinzen noch vor die Unterrichtsanstalten: die Collegien, Seminarien und Convicte. Die Collegien umfassen sowohl die gelehrten Schulen (gymnasium, classes s. scholae inferiores), als die Facultätswissenschaften (studia facultatum) in drei Abtheilungen (facultas linguarum, artium et theologiae). Vermöge päpstlicher Privilegien dürfen die Lehrer der Gesellschaft Jesu auch an solchen Orten, wo Universitäten sind, in ihren Collegien sowohl über literas humaniores und artes liberales, als Theologie, öffentliche Vorlesungen halten. Ihre Gymnasien können auch von auswärtigen Schülern besucht werden. Die Convicte, in welchen die zu den Collegien zugelassenen auswärtigen Schüler (scholastici externi) wohnen, bilden in der Regel nur Nebenanstalten der Collegien. Solche Convicte können auch mit den Seminarien verbunden sein, welche zur Bildung von Professoren und andern tauglichen Personen für den Orden in den humanistischen Wissenschaften, in der Philosophie und Theologie bestimmt sind, insofern nämlich neben den Alumnen (alumni) der Gesellschaft auch auswärtige Menſalen (convictores) in dieselben aufgenommen werden dürfen. In jeder Provinz soll wenigstens ein Seminarium bestehen. Die Residenzen (residentiae) sind kleinere Colonien jesuitischer Priester, um in dem Umkreise des der Residenz angewiesenen Gebiets als Priester, Beichtiger, Prediger zu arbeiten. Missionen endlich werden in der Regel zur Abhülfe an solchen Orden errichtet, wo gar keine oder allzugroße Pfarreien sind, und wo besonders unter Protestanten der katholische Cultus wieder gehoben und gepflegt werden soll. Die Vorsteher der Häuser, Collegien, Seminarien und Convicte werden im Allgemeinen Superiores, Rectores, Praepositi locales s. particulares genannt; insbesondere heißt der Vorsteher eines Profeßhauses Praepositus (Propst), der Vorstand eines Collegiums Rector, der Vorstand eines Noviziat-

hauſes Magister Novitiorum; die Vorſteher der Seminarien und Convicte werden ebenfalls Rectoren genannt. Sämmtliche Vorſtände werden vom General ernannt, ſtehen zugleich unter dem Provinzial ihrer Provinz, und müſſen ſowohl an dieſen, als an den General über alle Vorkommniſſe, ſowie über den Zuſtand ihrer Inſtitute genau Bericht erſtatten. Neben dem abſoluten Herrſcher beſteht auch eine Generalverſammlung (congregatio generalis). Sie iſt in vier Fällen nothwendig: wenn ein General zu wählen iſt, wenn die Frage, ob nicht an die Stelle des lebenden Generals, wegen begangener Fehltritte deſſelben, ein anderer zu wählen ſei, einer Entſcheidung bedarf, wenn die Aſſiſtenten mit den Provinzialen und den Lokalobern durch Stimmenmehrheit eine Verſammlung für nothwendig halten, wenn ſie von der ſogenannten congregatio procuratorum beſchloſſen wird. Dieſes iſt nämlich diejenige Verſammlung, welche aus dem General, ſeinen Aſſiſtenten und den Abgeordneten (procuratores) aus allen Provinzen beſteht, alle drei Jahre gehalten wird, und durch abſolute Stimmenmehrheit, wobei jedoch der General zwei Stimmen hat, über die Frage, ob eine Generalverſammlung nothwendig ſei, entſcheiden muß. In allen andern Fällen hängt es von der Willkür des Generals ab, ob er eine Generalverſammlung berufen will oder nicht. Der regelmäßige Verſammlungsort iſt die Curie des Papſtes. Sitz- und Stimmrecht haben bei dieſer Verſammlung nur die Profeſſen von vier Gelübden, bisweilen auch Profeſſen von drei Gelübden und ſelbſt geiſtliche Coadjutoren. Daneben beſtehen noch Provinzialverſammlungen, welche der Provinzial einberuft und leitet, und zu der ebenfalls nur Profeſſen von vier Gelübden und die Lokalobern erſcheinen können.

Dieſe aus Monarchie und Ariſtokratie zuſammengeſetzte Verfaſſung ruht auf dem Principe, wer in den Orden eintrete, entſage der Welt und lebe für Chriſtus allein, den er nun anſtatt der Eltern, der Brüder und aller irdiſchen Sachen beſitze. Dieſer Chriſtus iſt aber in dem General perſonificirt. Seine Befehle, ſowie die eines jeden Obern, ſind als göttliche, als von Chriſtus ſelbſt ausgegangene, zu betrachten und zu befolgen. Wie ſich

also der Jesuit durch den Eintritt in den Orden verpflichtet hat, nur Christo zu leben, so muß er unbedingt dem Stellvertreter desselben, dem General und den von ihm autorisirten Gehülfen gehorchen. Christo leben heißt demnach dem General leben, sich selbst unbedingt verläugnen und ihm unbedingt und freudig gehorchen. Er kann in allen Dingen Allen in Kraft des Gehorsams befehlen und in Allem nach Gutdünken anordnen, und immer muß ihm, als dem Stellvertreter Christi, Gehorsam geleistet werden. Liegt auch hierin schon deutlich, daß der Jesuit nicht fragen dürfe, wie das beschaffen sei, was die Obern befehlen, sondern in allen diesen Befehlen unbedingt Christi Willen zu verehren habe, so bleiben doch die Constitutionen hierbei nicht stehen, sondern erklären ausdrücklich, daß der Jesuit eine Tod- oder eine erläßliche Sünde begehen müsse, wenn der Obere es befehle, ja, daß schon die Gelübde an sich zur Sünde verpflichteten. „Da die Gesellschaft wünscht", heißt es Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 414. Const. P. VII. c. 5], „daß ihre sämmtlichen Constitutionen, Erklärungen und Ordnung zu leben ganz unserm Institute gemäß, ohne in irgend einem Punkte davon abzuweichen, befolgt werden, aber auch nicht weniger wünscht, alle Ihrigen möchten ruhig sein, oder wenigstens Schutz finden, um nicht in den Fallstrick irgend einer Sünde zu gerathen, welche aus der Kraft der Constitutionen dieser Art oder der Ordinationen (der Generäle) hervorgehen möchte: so hat es uns in dem Herrn geschienen (so sind wir im Herrn der Meinung), daß, ausgenommen das ausdrückliche Gelübde, durch welches die Gesellschaft dem jeweiligen Papste verpflichtet ist, und die drei andern wesentlichen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, keine Constitutionen, Erklärungen oder irgend eine Lebensordnung eine Verbindlichkeit zur Tod- oder erläßlichen Sünde begründen könne, außer, wenn der Obere eine solche im Namen des Herrn Jesu Christi oder in Kraft des Gehorsams befehlen würde; was in jenen Sachen oder bei jenen Personen, in oder bei welchen man erachten wird, daß es zu eines jeden Einzelnen besonderm oder zum allgemeinen Besten viel beitragen werde, wird geschehen können, wobei an die Stelle

der Furcht vor der Sünde trete die Liebe und das Verlangen nach jeder Vollkommenheit, und daß die größere Ehre und das Lob des Schöpfers Christi und unseres Herrn daraus hervorgehe." Demnach ist es in den Constitutionen des Ordens ausgesprochen, daß der Zweck jenes Ordens jedes Mittel, es mag in Tugend oder in Laster, im Guten oder Bösen bestehen, heilige, daß sohin dem Jesuiten, sobald es sein Oberer befiehlt, Alles erlaubt, nein, nicht blos erlaubt, sondern Pflicht und Tugend sei. Zum Zwecke der Kenntnißerlangung und so zur Controle der einzelnen Ordensglieder dürfen die Jesuiten nur solchen Beichtigern, welche die Obern bestellt, oder sie mit deren Erlaubniß für sich gewählt haben, das Bekenntniß ihrer Sünden ablegen; die Jesuiten müssen alle acht Tage beichten. Die Obern der Häuser und Rectoren müssen gegen Ende eines jeden Jahres an ihren Provinzial berichten. Die Provinzialen müssen sodann aus den Berichten der Obern und den Briefen der zu ihrer Provinz gehörigen Missionäre einen Provinzialbericht lateinisch abfassen, und im Januar jedes Jahres an den General nach Rom einschicken. Aus diesen Provinzialberichten werden zu Rom die Jahresberichte des Ordens verfaßt, und an jede Provinz in einem besondern Exemplare geschickt, welches in jedem Hause und Collegium innerhalb 14 Tagen vorgelesen, und nachdem dieses in der ganzen Provinz geschehen, in dem vorzüglichsten Hause oder Collegium aufbewahrt werden muß. Diese enge Verbindung des Ganzen unter einem absoluten Oberhaupte ist die Grundlage der Macht des Jesuitenordens.

Nach der Bulle des Papstes Julius III. (1550) ist die Gesellschaft vorzüglich zu dem Zwecke errichtet, daß sie zur Vertheidigung und Ausbreitung des Glaubens und zur Vervollkommnung der Seelen im christlichen Leben und in der christlichen Lehre durch öffentliche Predigten, Vorlesungen und jeden andern Dienst des Wortes Gottes, und durch geistliche Uebungen, Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume, durch Anhörung der Beichten der Christgläubigen und Spendung anderer Sacramente und durch geistlichen Trost vorzüglich thätig sei. Die Constitu-

tionen geben als Zweck die größere Ehre Gottes, das allgemeine Wohl und den Nutzen der Seelen, oder auch blos die größere Ehre Gottes und den Gehorsam gegen ihn und das allgemeine Wohl an, während nach den Regeln die Gesellschaft die größere Ehre Gottes zu suchen und für die Vervollkommnung der Seelen zu wachen hat. Wenn diese Angabe nach den Verhältnissen bestimmter ausgelegt wird, so besagt sie, die jesuitische Thätigkeit habe sich zu richten auf die Vertheidigung des Glaubens gegen Ketzer und Abtrünnige, welche neben der alleinseligmachenden Kirche gleichfalls christliche Kirchen, im römischen Sinne Afterkirchen, bilden wollen; auf die Ausbreitung des römisch-katholischen Glaubens nicht blos unter den Heiden, sondern auch unter den Ketzern und Abtrünnigen, daß diese ihre Irrthümer ablegen, und reuig wieder in den Mutterschoß der wahren Kirche zurückkehren; auf die Pflege der treugebliebenen Heerde, um sie im Gehorsame gegen die treugebliebene Kirche zu erhalten. Je weiter die römische Kirche ausgebreitet wird, desto größer wird auch die Ehre Gottes; wer daher zur Ausbreitung dieser Kirche wirkt, trägt zur größern Ehre Gottes bei, aber auch ebenso, wer zur Befestigung der Kirche, überhaupt, wer in dieser und für diese thätig ist. Die Jesuiten, als die erste und beste Legion im Kampfe für diese Kirche Gottes, haben deshalb ihre Fahne vorzugsweise mit dieser Devise geziert. Sie sind Engel, die in ihrem Kampfe gegen die Ketzer dem heil. Michael, in der Bekehrung der Ungläubigen dem heil. Gabriel, und in ihrer Tröstung der Seelen und in der Bekehrung der Sünder durch die Predigten und die Beichten dem heil. Raphael gleichen. So rühmen sie sich selbst in der Imago primi saeculi societatis Jesu. Lib. IV. orat. I. p. 401.

Um diesem Zwecke nachzukommen, nimmt die Gesellschaft den wissenschaftlichen und Volksunterricht in das Gebiet ihrer Thätigkeit auf. Die Gymnasialstudien zerfallen in drei Abtheilungen: Grammatik, Humanitätsstudium, Rhetorik. Stunden, Gegenstände, Bücher (jesuitische Lehrbücher und von der Gesellschaft edirte, von allem Anstößigen gereinigte Ausgaben der Klassiker, editiones castigatae), Uebungen, Prüfungen und Erholungen sind genau

vorgeschrieben. Einen großen Theil der Zeit nehmen Gebete, der Religionsunterricht, geistliche Lectüre, Kirchenbesuche, Beichte in Anspruch. Geographie und Geschichte werden, nach jesuitischen Lehrbüchern, nur sparsam betrieben. Der Unterricht, wie das Lernen, geschieht mechanisch, das ganze Studium ist Gedächtnißsache, indem die Kenntnisse von außen eingetrichtert, nicht aber von innen angeregt und durch Selbstdenken zur geistigen Anschauung und so zur Erkenntniß, zur Wissenschaft erhoben werden. Das Betragen, wie die Andacht der Schüler, richtet sich nach bestimmten eingeübten, gleichsam militärischen Formen, bei denen der innere Mensch ganz unbeachtet bleibt und sich gar nicht äußerlich zeigen darf, weil unbedingter Gehorsam und unbedingtes Fürwahrhalten der vorgetragenen Lehren verlangt wird. Die Schüler werden nur dressirt, nicht gebildet. Die Facultätsstudien umfassen Mathematik, Moralphilosophie, nach Aristoteles, Philosophie (philosophia s. artes s. scientiae naturales) nach Aristoteles (als: Logik, Physik und Metaphysik mit Disputationen), Casuistik (casus conscientiae), scholastische Theologie, hebräische Sprache und die heil. Schrift. Was von den Gymnasialstudien gesagt worden ist, gilt seinem ganzen Umfange nach auch von diesen akademischen Lehrcursen. Zu befolgende Grundsätze und Meinungen, Stunden, Lehrcurse sind genau vorgeschrieben. Von einer Wissenschaft im wahren Sinne des Wortes kann daher keine Rede sein. Die Professoren dürfen keine eigene Meinung oder Ansicht haben, weil dieses gegen die nothwendige Uniformität der Lehre und somit gegen den unbedingten Gehorsam verstoßen würde. Das Reformationszeitalter hatte den Sinn für Wissenschaft geweckt; dieses Streben wurde von den Jesuiten gefangen genommen. Wo sie sich festsetzten, legten sie neue Schulen an, und suchten die alten unter ihre Aufsicht zu bringen. Das wichtigste Lehramt bei den Jesuiten war das eines Professors der scholastischen Theologie, welcher sie alle andern Wissenschaften schlechthin unterordneten. (Id sibi cum humanis scientiis negotii est societati, ut uni ceterarum principi ac reginae, sacrae theologiae, eas faciat ancillari). In der Philosophie war

es das aristotelische System, welches sie lehrten, besonders die Dialektik, um mit den Häretikern zu disputiren. Die Seminarien der Jesuiten wurden das Bildungsinstitut für die katholische Geistlichkeit; für Deutschland waren solche Seminare zu Rom, Dillingen, Wien, Fulda. Die Protestanten verbreiteten ihren Lehrbegriff durch fleißigen Unterricht, und hatten zu dem Endzwecke sehr brauchbare Lehrbücher eingeführt. Der Jesuit Peter Canisius, durch König Ferdinand nach Wien berufen, wußte bald durch ein Gegengift den Eindrücken vorzubauen, die der protestantische Religionsunterricht durch seine reizende Neuheit auf junge Gemüther machte. Er verfaßte mit Bewilligung des Hofes ein eigenes Religionsbuch: Summa doctrinae christianae, welches 1554 herauskam, und in demselben Jahre in einen Auszug (Institutiones christianae pietatis seu parvus Catechismus Catholicorum) gebracht wurde, welcher fast in allen katholischen Ländern als ein Schul- und Unterrichtsbuch gebraucht wurde. Daneben war auch der Katechismus von dem Jesuiten Edmund Augerius von Vienne (Lyon 1563) sehr verbreitet. Als den Gipfelpunkt ihrer Jugendbildung preisen die Jesuiten selbst, daß sie Knaben von edler Abkunft so weit gebracht haben, das Höchste aller menschlichen Bildung in jene mönchische Heiligkeit zu setzen, die sie an einem heil. Franciscus, Xaverius u. dergl. Leuten bewunderten, sich mit Geißelhieben zu quälen, mit Fasten zu peinigen, die Krankenhäuser zu besuchen, und daselbst die schmuzigsten Arbeiten zu verrichten. Der Churfürst Maximilian III. stiftete im Jahr 1757 zu München eine Akademie der Wissenschaften, deren erste Früchte die allgemein geschätzten Monumenta Boica sind, und mußte sich dafür durch die Jesuiten in einer dramatischen Posse auf dem Gymnasialtheater zu Landshut lächerlich machen lassen. Der Benedictinermönch Heinrich Brauns wollte das baierische Volksschulwesen verbessern, die im Unterricht ganz vernachlässigte deutsche Sprache emporbringen, übersetzte die Evangelien in das Deutsche, um sie in den Volksschulen lesen zu lassen, veranstaltete eine Sammlung guter deutscher Schriftsteller für den Jugendunterricht, und mußte deshalb von den Jesuiten

viel Verfolgung dulden. Eine Folge von dem Hasse der Jesuiten gegen alles Volksthümliche war es, daß das baierische Geheime Cabinet mit allem Ernste im Jahre 1785 einen Befehl erließ, worin verboten war, bei dem Gerichtsstile Carl und Churfürst mit dem K, und Wörter, wie Exception, Execution deutsch zu schreiben.

Unmittelbar nach der Reformation bestrebten sich mehrere deutsche Bischöfe, verschiedene Mißbräuche abzuschaffen. Man drang auf Einschränkung der Fasten- und Abstinenzgebote, auf Einführung der Volkssprache in dem Gottesdienste, auf Verminderung der vielen Feiertage, auf einen reinen, dem Evangelio angemessenen Kanzelvortrag, auf Abstellung der Mißbräuche im Ablaßwesen, in Wallfahrten, Processionen, im Bilderdienste, im Reliquiendienste. Allein die Jesuiten waren von einem ganz andern Geiste beseelt, als diese Bischöfe. Sie trieben den Bilderdienst noch weiter, als vor ihnen die Mönche gethan hatten. Man sah im katholischen Deutschlande während der Jesuitenperiode eine Menge wunderthätiger Statuen und Bilder entstehen. In und um Wien findet man fast auf jedem Plätzchen irgend ein miraculöses Muttermarienbildchen. Ebenso sind in Baiern und am ganzen Rheine hinab ungemein viele Wallfahrtsorte. Im Mainzischen brachten sie ein hölzernes Crucifixbildchen, welches geblutet haben sollte, und Anderes der Art bei den Kapuzinern zu Nothgottes in Aufnahme. Die von den Jesuiten erzogenen baierischen Herzöge Philipp und Ferdinand wallfahrteten während ihres Aufenthaltes zu Mainz fast täglich zu diesem Heilande. Der in Baiern befindliche Ort Altötting, wo, wie in Marieneinsiedel, eine schwarze Muttergottesstatue angebetet wird, verdankt ebenfalls den Jesuiten sein Aufkommen. Herzog Wilhelm von Baiern wallfahrtete in Gesellschaft seines Beichtvaters, des Jesuiten Mengin, bei der strengsten Sommerhitze in einem Bettlerrocke nach Duntenhausen. Die Kapelle von Loretto in Italien kam auch erst durch die Jesuiten in Ansehn, welche der Sage, daß sie über Land und Meer daher geflogen sei, Autorität verschafften. Canisius schleppte eine Menge Reliquien in Baiern zusammen,

und bald wurden die Windeln, worein Christus eingewickelt war, der Blutschweiß, den derselbe am Oelberge schwitzte, ein Nagel, womit er an das Kreuz geheftet worden, ein Stück von dem Schleier und dem Rocke der Maria, sogar Kleidungsstücke und Blutstropfen sogenannter heiliger Jesuiten in ihren Tempeln zu öffentlicher Verehrung aufgestellt. Wider Hexen und Gespenster führten sie den Gebrauch der Amulette und Teufelsgeiseln ein. Um den Weibern die Geburtswehen zu erleichtern, legten sie ihnen erst die Constitutionsbücher ihrer Gesellschaft, und später eigens zu diesem Gebrauche bestimmte Reliquien von ihrem Ordensstifter auf den Bauch. Sie vermehrten aber auch bald die Reliquien ihres Ordensstifters in's Unendliche. Sie verkauften Ignatiuspulver, Ignatiuswasser, Ignatiusbilderpfennige. Mit diesen geistlichen Quacksalbereien wollten sie unzähligen Krankheiten, Gefahren und Nöthen abgeholfen haben. Vor diesen Reliquien sind, nach ihrem Zeugnisse, die Heuschrecken geflohen; brennende Wälder sind mit Ignatiusbildpfennigen gelöscht, Teufel und Gespenster vertrieben und Pestkrankheiten geheilt worden.

Den Jesuiten muß man es hauptsächlich zur Last legen, daß der gesunde und helle Geist, der nach der Reformation einiges Licht über katholische Staaten zu verbreiten anfing, verdrängt wurde. Denn bald nach Entstehung der Jesuiten kam es dahin, daß man Bedenken trug, sich auf das Kostnitzer und Baseler Generalconcil in Provinzialsynoden zu beziehen. Die Fürstenconcordate und die kirchlichen Reformationsformeln wurden gänzlich in Vergessenheit gebracht. Der Jesuit Bellarmin gab sich sogar Mühe, das Kostnitzer und Basler Concil ganz aus den ökumenischen Kirchenversammlungen zu vertilgen, und dagegen die falschen Isidorischen Decretalen wieder in Aufnahme zu bringen. Um mit einem Streiche die Bemühungen aller aufgeklärten Bischöfe und Landesregenten zu vereiteln, bewies er in seiner Schrift *De potestate* summi Pontificis mit stolzer Zuversicht die Untrüglichkeit des Papstes in Glaubenssachen und seine Oberherrschaft nicht allein über alle geistlichen Personen und Güter, sondern auch sein unbeschränktes und göttliches Recht über alle und

folglich auch weltliche Dinge. Er bewies, daß der Papst zum geistlichen Wohle die höchste Macht habe, über alle zeitlichen Güter aller Christen zu schalten, daß er, wenn es zu einem geistlichen Endzwecke nöthig sei, die weltliche Macht auf alle Art, welche er für dienlich erachte, zwingen und strafen können müsse, daß er die Reiche, als höchster geistlicher Fürst, ändern, sie nehmen und geben könne, daß die Geistlichen nicht an die bürgerlichen Gesetze gebunden seien, daß es ein Irrthum sei, zu glauben, daß die Macht der weltlichen Fürsten unmittelbar von Gott komme, sowie die Macht des Papstes, daß Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihre Regenten frei seien, sobald diese als Uebertreter des Glaubens erklärt seien, daß die Geistlichen in diesem Falle die Unterthanen von ihrem Eide lossprechen können, und daß der Papst Macht habe, den Kaiser zu zwingen, Krieg zu führen oder davon abzustehen, sobald jener es für ein geistliches Wohl nützlich erachte. Damit sprach Bellarmin die Grundsätze seines ganzen Ordens aus, und es ist kein Wunder, wenn solchergestalt die Jesuiten die päpstliche Macht nach der Reformation weit fürchterlicher und gefährlicher machten, als sie es vor derselben war. Auch der Umstand, daß bald nach Beendigung des Tridentiner Concils der päpstliche Einfluß in Deutschland überhand nahm, ist ein Beweis, daß die Jesuiten dem römischen Hofe alle Gelegenheit verschafften, die deutschen Bischöfe sowohl, als die weltlichen Regenten, um ihre Gerechtsame zu bringen. Sowie die Jesuiten der Reformation entgegentraten, ebenso sehr stemmten sie sich gegen das Streben der katholischen Länder, sich und ihren Kirchen eine freiere Stellung gegen den römischen Stuhl zu verschaffen. Dieses zeigten sie schon auf dem Concile zu Trient. Dem Papste war die Neigung der meisten französischen, spanischen und deutschen Bischöfe nicht unbekannt, einen Theil ihrer ursprünglichen Episkopalrechte, die durch die übertriebene Anmaßung des Papstes verloren gingen, wieder an sich zu bringen. Bei dieser Verlegenheit versprach sich Paul III. von den Jesuiten die wichtigsten Dienste, und sandte die Jesuiten Lainez und Salmeron mit nach Trient, woselbst Lainez in einer langen

Rede zu beweisen suchte, daß der Papst für sich allein alle Gerichtsbarkeit besitze, und daß in der Kirche keine Gewalthaberschaft denkbar sei, die nicht von ihm, als der Quelle der Alleinherrschaft, entspringe, und durch eine Reihe von Trugschlüssen und Sophismen die Rechte der Bischöfe vernichtete.

In der erwähnten Imago primi saeculi wird in einer Rede folgendes Bild von dem Protestantismus entworfen: „Beinahe in dem ganzen Norden wurde die Religion auf eine klägliche Weise zerstört, und schon verbreitete sich die Ketzerei bis zum Ocean, welche wie eine reichliche Nahrung findende Flamme schnell den Brand verbreitete und alles weit und breit verzehrte. Denn bald ging von Luther, Melanchthon, Carlstadt, Zwingli, Bucer, Oekolampadius, Calvin, ein dem Vater gleiches Geschlecht hervor, und stimmte mit ihm und unter sich ebenso wenig überein, als nach der Fabel jene aus Drachenzähnen plötzlich entstandenen Krieger. Aber darin hatten sie Alle einen einigen Willen, daß sie von der Religion nichts als den leeren Namen übrig ließen; denn Alles, was ihrer Weichlichkeit und Lust zuwider war, schafften sie in ihr ab. Bei Gastmählern vom Weine aufgelöst und mit Speise überfüllt, verdammten sie die heiligen Mysterien des Glaubens und erklärten, was Bacchus und Venus ihnen eingab, für himmlische Lehre. Bei der Auslegung der heil. Schrift folgten sie nicht dem heil. Geiste, der Autorität der Väter und Concilien, sondern ihrer Willkür, und gaben ihre Träume ohne Weiteres für göttliche Orakel aus. Sie scheuten sich auch nicht, Gottes Wort zu verfälschen, oder sogar aus dem heil. Kanon ganze Bücher herauszureißen, wenn solche ihrem Unsinne zu offen widersprachen. Wer dazu fähig ist, zu welcher Schandthat ist der nicht fähig? Es gab fast keinen Frevel, welchen sie aus ihrem Evangelium nicht vertheidigen konnten. Bei ihnen war keine Zucht, keine Heilighaltung der Gelübde, kein Fasten, keine Achtung vor gottesdienstlichen Handlungen, vor Gottes Gebot und Verbot. Dabei wurden ihre verderblichen Lehren von den rohen Völkern begierig aufgenommen, um ihre Sünden zu entschuldigen, da die zum Schlechten geneigte menschliche Natur sich gern will-

fahrtet. Je mehr einer von seiner Begierde beherrscht wurde, um so mehr hielt er das Eine für recht, das Andere für erlaubt; daher wetteiferten sie in der Verunehrung Gottes, der Heiligen, der Menschen. Daher war es nicht genug, wenn sie durch ihr Betragen den Ausspruch des heil. Hieronymus wahr machten: „Niemand sei so gottlos, daß ihm ein Ketzer nicht in Gottlosigkeit übertreffe", sondern sie wetteiferten sogar unter sich in der Gottlosigkeit; denn Alles, was das Laster verabscheuen lehrt und zur Tugend und Frömmigkeit ermahnt, verlachten sie als alte Weibermärchen, und wollten es aus dem Herzen und Gedächtnisse der Menschen ausrotten. Sie waren zuweilen so frech, daß sie sich rühmten, die Quellen des reinsten Evangeliums zu eröffnen, und doch öffneten sie den Zutritt zu lauter Unrecht. Indem sie dieses Evangelium verbreiten und Alles mit Mord, Raub, Aufruhr erfüllen, geben sie ihren tempelräuberischen Handlungen den scheinbaren Titel der reformirten Religion, und zeigen ihren Anhängern als Preis ihrer Schandthaten den Himmel, wofern sie nur Glauben hätten, dahin zu kommen, sei es auch durch Tempelraub und Lüste. Die Katholiken aber, welche an der väterlichen Religion festhielten, mordeten sie auf das Grausamste, um ihnen wenigstens dieses Leben zu entreißen, da sie ihnen das jenseitige nicht nehmen konnten, schonten weder Alter noch Geschlecht, sondern überschwemmten mit Christenblut ganze Reiche, und fanden ein Vergnügen an der Hinrichtung Unschuldiger, die so barbarisch und erschrecklich war, daß dagegen die Unmenschlichkeit alter Tyrannen als mild erscheint, indem ein Katholik zu sein hinlängliche Schuld war, um zum Henkertode verdammt zu werden. Aber wozu diese Angabe, als wenn die Schandthaten der Ketzer auch nur übersichtlich gezählt werden könnten? Dieselben können nur beweint, nicht gezählt werden. Von Sachsen ging diese Pest aus, die beinahe ganz Deutschland einnahm, wendete sich von da nach Norden und Osten, und verheerte Dänemark, Norwegen, Schweden, Gothland, Pannonien, Ungarn. Danach verbreitete sie sich mit gleicher Schnelligkeit nach Mitternacht und Mittag, und machte Frankreich, England, Schottland, Irland unglücklich. Die Kirche, durch

einen trunkenen Sachsen (Saxone temulento) an ihren Gliedern zerfleischt, hatte in der That eine neue Hülfe und Kraft nöthig, um ihren Verlust zu ersetzen und die rasende Furie einzuschränken. Und sie erhielt eine solche in so höherm Grade, je neuer die Niederlage war. Gott sandte den Ignatius gegen Luther, einen dem Feinde furchtbaren Gegner, indem er der verworfensten Ruchlosigkeit unbesiegliche Waffen, nämlich christliche Tugenden, entgegenhielt. Er stellte den Genossen Luther's seine Gesellschaft gegenüber, welche einen ebenso großen Abscheu vor Schandthat, als die Ketzerei Zügellosigkeit, eine ebenso große Liebe zur Frömmigkeit in Ländern und Reichen verbreitete, als jene Tugendhaß den sorglosen Völkern einflößte, ebenso sehr das öffentliche Wohl begründete, als jene es untergrub. Hieraus geht hinlänglich hervor, daß zu jener beklagenswerthen Zeit die Gesellschaft Jesu von der göttlichen Vorsehung erweckt wurde, um die Kirche mit neuer Macht zu schützen, damit sie den drohenden und erlittenen Verlust theils abwehren, theils heilen könnte."

Ein vorzügliches Mittel der Wirksamkeit des Ordens sind die Missionen. Es ist hier der Ort nicht, die Geschichte seiner Missionen in den außereuropäischen Ländern, in Japan, Indien, China, Afrika und Amerika zu erzählen, sondern wir nehmen Mission in der weitern Bedeutung, wonach darunter jede Versendung eines Jesuiten an irgend einen Ort zu einem bestimmten Zwecke zu verstehen ist. Es gibt zwei Arten von Missionen, solche, welche vom Papste, und solche, welche von dem General angeordnet werden. Jeder Jesuit muß stets bereit sein, jede Mission zu übernehmen, und sich der vollen Disposition seines Obern, der ihn an Christi Statt leitet, zu überlassen. Ueber den Zweck der Mission, über den Ort der Ausführung und das zu befolgende persönliche Benehmen erhält der Missionär eine schriftliche Instruction. Wenn die Missionäre in solche Orte kommen, wo Bischöfe sind, sollen sie bescheiden um die Erlaubniß bitten, die Dienste der Gesellschaft ausüben zu dürfen, und überhaupt sich das Wohlwollen sowohl der Geistlichen, besonders der Pfarrer, als der Weltlichen, deren Ansehn und Gunst sie nöthig haben,

zu erwerben ſuchen. Die geiſtlichen Mittel, die ſie zu gebrauchen haben, ſind Predigen, Vorleſen, Colloquien, Beichte hören, geiſtliche Uebungen. Beginnen ſollen ſie in der Regel mit dem Religionsunterricht der Knaben. Menſchliche Mittel ſind hierbei auch nicht zu verachten. Sie müſſen ſolche, die gegen die Geſellſchaft eingenommen und von nicht gemeinem Anſehn ſind, durch Gebet und andere zweckmäßige Art ſich zu Freunden zu machen, wenigſtens mit dem Orden auszuſöhnen ſuchen, ſo daß ſie dieſem nicht entgegenwirken. Bei allen ihren Werken haben ſie auf Beſtand und Dauer zu ſehen, und deshalb ihre Einrichtungen ſolchen zu empfehlen, durch deren Beiſpiel, Anſehn, Eifer und Sorgfalt dieſelben gefördert werden können. Sie ſollen jede Woche einmal, auch öfter, wenn es zweckmäßig ſcheint, an den nächſten Obern über ihre Fortſchritte berichten, um durch Rath und andere Hülfsmittel unterſtützt werden zu können. Hinſichtlich der Wahl der Perſonen iſt auf die Beſchaffenheit der Miſſionen zu ſehen: für das Volk ſind diejenigen am tauglichſten, welche geſchickte Prediger und Beichtiger ſind. In der Regel ſoll man nie einen allein, ſondern zwei ſenden. Den Jeſuiten iſt ausdrücklich geſtatttet, mit Ketzern zuſammenzuwohnen.

Die Jeſuiten dürfen an allen Orten, in ihren eigenen und fremden Kirchen, ſowie auf den Straßen predigen. Die vielen Vorſchriften über das Predigen beweiſen, welch großen Werth der Orden auf dieſes Mittel, ſeine Herrſchaft über das Volk zu erweitern und zu befeſtigen, legte. Es iſt eine Hauptpflicht des Generals, für taugliche Prediger zu ſorgen. Zum Predigen iſt die Prieſterweihe nicht erforderlich. Der Zweck iſt hauptſächlich auf Buße gerichtet. Deshalb ſollen die Prediger den häufigen Gebrauch der Beichte und des Abendmahls, Fortſchritt und Standhaftigkeit in guten Werken, die Beobachtung der kirchlichen Ceremonien und alles deſſen, was zum Gottesdienſt gehört, und denjenigen Gehorſam empfehlen, welchen man den Fürſten und geiſtlichen Obern, als den Stellvertretern Gottes auf Erden, ſchuldig iſt. Unter den geiſtlichen Tugenden iſt beſonders die Nächſtenliebe und das Almoſengeben zu empfehlen. Der Reli-

gionsunterricht ist mit den Predigten insofern verbunden, als außer denselben die Jesuiten keinen solchen öffentlich dem Volke ertheilen, und der Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume hauptsächlich den Predigern obliegt. Dieser letztere gehört zu dem Zwecke des Ordens, und bezieht sich vornehmlich auf die Lehren des Katechismus, die zehn Gebote, auf Kirchenceremonien, Andachtsübungen. Er kann auch durch Gesänge ertheilt werden und bezweckt wieder, die Knaben und andere Unwissende zu den übrigen jesuitischen Heilmitteln vorzubereiten, in ihnen den Grund zur Liebe und Anhänglichkeit an den Orden und dessen Lehren zu legen, sie auch wohl für diesen selbst zu gewinnen, und überhaupt das Fundament zum Bau des römischen Glaubens zu legen. Der Religionsunterricht für das Volk geschieht entweder in den Predigten selbst, oder in den mit diesen verbundenen Vorlesungen. Deshalb wird den Predigern empfehlen, stets eine compendiöse Erklärung aller zum christlichen Glauben und Leben gehörigen Gegenstände zur Hand zu haben. Der Religionsunterricht ist darauf berechnet, das Nachdenken über Glaubenssätze als Sünde und Einflüsterung des Teufels darzustellen, den blinden Kirchenglauben als höchste Tugend, als kindlichen Gehorsam gegen die Kirche, als Mutter, zur Pflicht zu machen, mechanisches Befolgen kirchlicher Ceremonien, Gebetsformeln, demüthige Geberdungen und andere Außenwerke ohne Geist und Sinn als Gottesdienst und Frömmigkeit zu empfehlen. Wie sehr die Jesuiten den Gläubigen den Weg zur Seligkeit erleichterten, beweisen die von P. Barry empfohlenen Himmelsschlüssel, nämlich Andachten an die Mutter Gottes (Maria), wonach man, um unfehlbar selig zu werden, blos die heilige Jungfrau zu grüßen hat, wenn man ihr Bild sieht; den Namen Marie oft auszusprechen; durch die Engel ihr eine Reverenz melden zu lassen; zu wünschen, ihr mehr Kirchen zu bauen, als alle Regenten zusammen haben bauen lassen; ihr einen guten Morgen und einen guten Abend zu wünschen; ja nur einen Rosenkranz oder ein Bild von ihr bei sich zu tragen braucht.

Die Jesuiten dürfen überall und zu allen Zeiten ungehindert

Beichte hören, und jeder Gläubige kann ihnen solche ablegen, ohne hierzu eine Erlaubniß seines Pfarrers nöthig zu haben. Der Orden hat die ausgedehnteste Absolutionsgewalt, indem seine Beichtiger in allen päpstlichen Reservationsfällen, die in der Nachtmahlsbulle allein ausgenommen, und in den Ländern der Ungläubigen und Ketzer selbst in diesen Fällen, die Absolution ertheilen können; außerdem kann man durch die Beichte und Communion bei den Jesuiten unzählige Indulgenzen das ganze Jahr hindurch erlangen. Daher ist es begreiflich, daß die jesuitischen Beichtväter so großen Zulauf hatten. Der Beichtstuhl war daher das wichtigste Werkzeug für die Wirksamkeit der Jesuiten. Um aber vermöge desselben eine Herrschaft über die Gewissen der Menschen zu begründen, schufen sie eine Casuistik, worin sie die Moral aus selbstsüchtigen Zwecken von Grund aus verdarben und gewissermaßen ganz vernichteten. Alles aber, was die Moraltheologen des Ordens Schlechtes und Gräuelhaftes geschrieben und haben drucken lassen, ist mit der förmlichen Approbation des Ordens erschienen; ja, in der Constitution des Ordens existirt ein Gesetz, nach welchem kein Jesuit ein Buch drucken lassen durfte, welches nicht die Approbation der Ordensbehörden an der Stirn trug. Namentlich mußten alle theologischen Schriften, ehe sie ausgegeben wurden, dem Collegium der Patrum revisorum zu Rom vorgelegt werden. Jede Schrift also erschien im Namen des Ordens; für jede war derselbe in solidum verantwortlich, und wenn Mariana den Königsmord anpries, dem Mörder Heinrich's III. von Frankreich eine Lobrede hielt, wenn Lessius und Escobar den Rachemord billigten, Salas, Busenbaum und andere ihrer Collegen Unzucht erlaubten, den Meineid sanctionirten, so thaten sie dies nicht allein für ihre Person, sondern der ganze Orden that es in seinen Obern, die den Unfug approbirten. Tausende von Jesuiten haben als echte Ordensmänner gelebt und gewirkt in ihren Kreisen. Aber die Rectoren des Ordens, die denselben leiteten und regierten, die ihm Gesetze gaben, seinen Mechanismus schufen, kurz, seine Seele waren, die taugten nichts, und in ihnen wohnte der böse Geist, der den Gräuel der Moral-

theologen billigte, approbirte, weil er ſeinen Zwecken frommte. Der Geiſt des Ordens war ein unheiliger, frivoler, ſchlechter. Nach der jeſuitiſchen Lehre von dem Probabilismus, wonach bloße Gründe der Wahrſcheinlichkeit eine Handlung gerecht machen, von der methodus dirigendi intentionem, wonach der Zweck das Mittel heiligt, von der reservatio und restrictio mentalis, oder dem Vorbehalte und der zweideutigen Wortſtellung, konnte jede Sünde den Schein der Tugend annehmen, erhielt die Lüge im Leben das Bürgerrecht, wurde alle Redlichkeit, alles Zutrauen aus dem menſchlichen Verkehre verbannt. Jene gehaltloſe, trugvolle Politik, ohne Ehre, Treue und Glauben, die von dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts an, die nächſten 150 Jahre hindurch in Europa herrſchte, was hindert uns, dieſelbe für ein Erzeugniß der jeſuitiſchen Moral zu halten? Spiegeln ſich nicht die Grundſätze derſelben darin ab, und hat ſie nicht, jene lockende Moral, Schüler genug in den Cabinetten gehabt, die ſo oft von Mitgliedern der Geſellſchaft Jeſu beherrſcht wurden? Indem die Jeſuiten das fünfte Gebot faſt gänzlich aus dem Dekaloge wegdemonſtrirten, das Morden erlaubten und begangene Morde mit meiſterhaftem Scharfſinne von jeder Schuld rein zu waſchen verſtanden, leiſteten ſie einer Zeit unheilſamen Vorſchub, in welcher der Mord in Italien zu einem Handwerk mit ſtehender Zunft erhoben wurde, wo er in Frankreich, dem vom Fanatismus zerrütteten Lande, an der Tagesordnung war, und auch in Deutſchland nicht zu den Seltenheiten gehörte, in einer Zeit, worin das Duell ein Geſetz der Ehre war, und eine Beleidigung ohne Blutrache auf ſich ſitzen zu laſſen, für ehrlos galt. Durch die laxe Art, womit ſie das ſechste Gebot behandelten, beförderten ſie die in den vornehmen Ständen herrſchende enorme Liederlichkeit, beſonders in Frankreich, wo der Hof mit dem böſen Beiſpiele voranging, verbotener Umgang mit dem Gefolge galanter Sünden alle ehelichen und häuslichen Verhältniſſe auflöſte. Die Jeſuiten hatten damals alle Beichtſtühle beſetzt. „Wer ſich die Mühe nehmen wollte," ſagt Ellendorf (Die Moral und Politik der Jeſuiten, S. 114), „aus den 300 Caſuiſten das Anſtößige und

Scandalöſe über das ſechste Gebot zuſammenzuſtellen, der würde ein Gemälde unter ſeinen Augen entſtehen ſehen, wovon ſich jeder, der noch einen Funken Scham und Sittlichkeit in ſich hat, mit Abſcheu und Entſetzen wegwenden würde. Die jeſuitiſche Lehre von der Sünde hat ſich zum Ziele geſetzt, alle Sünde aus der Welt zu ſchaffen, die Gewiſſen von jeder Angſt zu befreien, und das haben ſie dadurch erreicht, daß ſie den Begriff einer ſchweren Sünde ſo ſtellten, daß es wirklich ſchwer wird, eine ſchwere Sünde zu begehen. Sie fordern zu einer wirklich ſchweren Sünde nicht nur eine vollſtändige Kenntniß des Böſen in der Handlung, ſondern die Kenntniß muß auch im Augenblick der Handlung vollſtändig zum Bewußtſein kommen; wo das nicht geſchieht, da iſt nach ihrer Anſicht auch keine Sünde. Zur Sünde gehört die freie Einwilligung des Willens in das Böſe; wo dieſe fehlt, da iſt, nach der Anſicht der Jeſuiten, auch keine Sünde. Aus der fernern Entwickelung dieſer Lehre iſt der jeſuitiſche Quietismus hervorgegangen, in welchem man ſich jeder fleiſchlichen Luſt ohne Sünde hingeben kann, wenn nur der Wille nicht ausdrücklich beiſtimmt. Die furchtbaren Anklagen auf Mädchen- und Knabenſchändung, auf Sodomiterei, die gegen jeſuitiſche Beichtväter und Lehrer erhoben ſind, die zahlreichen Urtheile, die gegen ſie ergangen, ſind der beſte Commentar zu jener ſchandvollen Lehre. Man braucht nur den öffentlichen Proceß des Pater ..... gegen ſeine Beichttochter Sophie Cadiere (bei Wolf), beſonders aber die „Amores J. Marelli“, die Lanz aus dem Ordensarchive zu München im Jahre 1815 herausgab, zu leſen. Die Schrift baſirt auf einer Reihe authentiſcher Documente und liefert im Anhange ein Verzeichniß von 33 ſüddeutſchen und namentlich baieriſchen Jeſuiten, Beichtvätern und Lehrern, die dergleichen Verbrechen angeklagt und überwieſen waren. Außerdem muß der Beichtvater dem Beichtkinde auf das Wort glauben, wenn dieſes ſagt, es habe Reue und wolle ſich beſſern; ja, es genügt zur Sündenvergebung, daß er ſich blos denkt, dieſes habe jetzt im Allgemeinen die Abſicht, ſich zu beſſern, ſollte es auch zugleich in Sünden zurückfallen. Das bloße Verſprechen der Beſſerung iſt

immer hinreichend; erfolgt dieſes, ſo darf der Beichtiger die Abſolution weder verweigern noch verzögern, ſelbſt wenn er überzeugt wäre, daß gar keine Beſſerung zu hoffen ſei.

Die geiſtlichen Exercitien, welche Ignatius in der erſten Bekehrungsgluth verfaßte, und welche der Papſt Paul III. in der Bulle Pastoralis officii cura 1548 beſtätigte, beſtehen aus drei Gängen oder Wegen, die in vier Wochen vertheilt ſind, nämlich dem Reinigungs-, Erleuchtungs- und Einigungswege. Für den Reinigungsweg oder Curſus iſt die erſte Woche der geiſtlichen Uebungen beſtimmt, deren Zweck in der Reinigung der Seele von ihren Sünden beſteht, welche dadurch erreicht wird, daß man an die Sünden der vergangenen Zeit zurückdenkt, ſie in Erwägung zieht, und über dieſelben den größten Schmerz, Reue und Furcht vor der ewigen Strafe faßt. Der Erleuchtungsweg ſoll in der zweiten und dritten Woche durchwandert, und das Beiſpiel des Erlöſers im Leben und Leiden und in ſeinen Tugenden betrachtet werden, damit man lerne, worin das Heil und die Vollkommenheit des Menſchen beſtehe, und welcher Weg zur ewigen Seligkeit führe. Die in der erſten Woche gereinigte Seele iſt nun fähig, die Erleuchtungen und den von oben herabfallenden Strom des innern Lichts in ſich aufzunehmen; es entſteht in ihr eine gewiſſe Kraft, die jede Begierde austreibt, ſie glühend macht zur Erduldung der Armuth, Verachtung der Welt und jeder Mühſeligkeit, jede Trägheit abſchüttelt und ſie beſtimmt, in der Uebung guter Werke wachſam und rüſtig zu ſein. In der zweiten Woche begleitet man Chriſtus mit dem Zwecke, ihn als den Weg des Lebens zu wählen, bis zum Einzuge in Jeruſalem, und in der dritten in ſeinem Leiden. Der Einigungsweg endlich wird in der vierten Woche mit Exercitien über die Auferſtehung, die glorreichen Erſcheinungen und Himmelfahrt Chriſti und mit den drei Arten zu beten zurückgelegt und die Reiſe vollendet. Vereinigung der Seele mit Gott durch die Liebe, welche durch Betrachtungen über die Güte und Wohlthaten Gottes, und wieviel er unſertwegen vollbracht und ertragen hat, erweckt wird, durch die Sehnſucht nach der himmliſchen Glorie, durch die Betrachtung der Allgegenwart

Gottes, durch die Freude an seinen Vollkommenheiten, durch den Wunsch, ihm allein und nur seinetwegen zu gefallen, durch Lob, Hochpreisung und Bewunderung seiner Höhe, ist der Zweck dieser letzten geistlichen Wanderung. Ob der Pilger zu dem dritten Grade gelangen werde, das hängt nicht von seiner Wahl, seinem Willen, seiner Bemühung, sondern nur von der Leitung des h. Geistes ab, welche er aber nur von dem geistlichen Vater erfahren kann, der seine Seele regiert, und nach dessen Rath er in Allem zu verfahren hat. Von den drei Arten zu beten ist die erste herzuleiten aus den zehn Geboten, den sieben Todsünden, den drei Seelenkräften und den fünf Sinnen. Die zweite Art zu beten besteht darin, daß man mit gebogenen Knien oder im Sitzen mit verschlossenen oder auf eine Seite hin gehefteten Augen das Gebet des Herrn hersage, und bei jedem Worte so lange meditirend verweile, als uns verschiedene Bedeutungen, Aehnlichkeiten, geistige Genüsse und andere andächtige Regungen in Bezug auf dasselbe einfallen. Die dritte Art zu beten endlich besteht darin, daß man zwischen einem Athemzuge und dem andern einzelne Worte des Gebetes des Herrn oder eines andern Gebetes ausspreche, und dabei zugleich in Erwägung ziehe entweder die Bedeutung des ausgesprochenen Wortes, oder die Würde der Person, an welche das Gebet gerichtet ist, oder seine eigene Nichtigkeit, oder endlich den Unterschied zwischen dieser und jener. Wie die geistlichen Exercitien weiter ausgeführt worden, ist Inst. soc. Jes. vol. II. p. 385—472 (exercit. spir. et directorium exercitiorum) angeordnet. Wohl rühmen sich die Jesuiten nicht ohne Grund, viele verstockte Sünder auf diesem Wege zur Besserung vermocht zu haben, allein diese Exercitien sind und bleiben ein überspanntes und widernatürliches Besserungsmittel, das ebenso leicht zur Schwärmerei und zum Fanatismus führen kann.

Von besonderer Wichtigkeit für den Orden war das Amt eines Beichtigers bei einem Fürsten, für welchen Inst. Vol. II. p. 259 sq. (ord. gen. c. XI. §. 1—14.) verfaßt ist. Unter den vielen Beispielen erinnern wir blos an den Jesuiten de la Chaise, Beichtvater Ludwigs XIV., welcher dessen Gewissen so sehr tyran-

nisste, daß er ihn oft mit gefalteten Händen um die Absolution bitten mußte. Der General der Gesellschaft erlangte durch diese Beichtväter die genauesten Nachrichten über die Kriegsmacht, Einkünfte und Ausgaben der Staaten, sowie über die Absichten, Plane und Gesinnungen der Fürsten. Es ist historisch gewiß, daß die vollständigen Beichten der Fürsten dem Generale mitgetheilt worden sind; das Beichtsiegel stand also solchen Berichten nicht im Wege. Besonders benutzten die Jesuiten ihren Einfluß auf die Fürsten für die Unterdrückung des Protestantismus. In den österreichischen Staaten fand man schon 1548 immer dreißig Protestanten wider Einen Papisten. Die Schriften der ersteren wurden ungehindert gelesen, und fast durchgehends zum Unterrichte der Jugend gebraucht. Die meisten Klöster waren verlassen, die Mönche und Nonnen ein allgemeiner Spott und selbst die katholische Geistlichkeit der Gegenstand einer allgemeinen Verachtung. Bei diesen Umständen ließ der König Ferdinand auf Anrathen seines Beichtvaters, des Bischofs von Laibach, die Jesuiten im Jahre 1551 nach Wien kommen. Bisher beförderte der Mangel an geschickten katholischen Lehrern die Reformation, allein bald wußten die Jesuiten, welchen die Universität eingeräumt wurde, sich aller Lehrstühle, besonders der theologischen, zu bemächtigen. Schon glaubten sie im Jahre 1554 im Stande zu sein, das evangelische Kirchenthum in Oesterreich gänzlich ausrotten zu können. Die Jesuiten fingen an, die sogenannten Ketzer mit Nachdruck zu quälen; sie errichteten ein heimliches Spionir- und Inquisitionsgericht, vor welches sie nach Willkür jeden verdächtigen Mann zogen. Kaiser Maximilian II. war ein talentvoller Mann; desto toller trieben die Jesuiten ihr Wesen unter seinem Nachfolger. Am meisten zeichnete sich unter ihren Bekehrungsaposteln der Pater Scherer aus, der wie ein Marktschreier an allen Orten seine Controversbuden aufschlug und mit giftigem Grimme die Protestanten angriff. Sie wußten es dahin zu bringen, daß die Protestanten genöthigt wurden, entweder katholisch zu werden, oder die kaiserlichen Lande zu verlassen. Die Stände von Steiermark, Kärnthen und Krain beschwerten sich im Jahre 1599, daß es die

Jesuiten mittelst ihrer dem Lande verderblichen Praktiken und indirect zu den grausamsten Religionsverfolgungen gebracht hätten. Am schlimmsten aber trieben sie es in Böhmen, wo Luther und seine Anhänger von der Kanzel mit Schimpfnamen benannt wurden, die man nachzusagen erröthet. Ja die Jesuiten brachten es hier an manchen Orten dahin, daß man die evangelischen Religionsverwandten als meineidige und treulose Leute öffentlich durch Henker proclamiren ließ. Ganz in die Gewalt der Jesuiten gerieth der Kaiser Ferdinand II., welcher seine Knabenjahre in ihrem Collegio zu Ingolstadt verlebte, wo sie in das offene Gemüth des jungen Prinzen jene Keime von Religionshaß einpflanzten, welche nur zu bald in eine unselige, für ganz Deutschland verderbliche Leidenschaft ausarteten. In seinem zwanzigsten Jahre ging er mit den Jesuiten nach Italien, und that zu Loretto, einem Wallfahrtsorte, den die Jesuiten inne hatten, das Gelübde, die Protestanten in Steiermark, Kärnthen und Krain zu vertilgen. In Rom wohnte er in dem Profeßhause der Jesuiten. Als Ferdinand vom Matthias zum Könige von Böhmen ernannt wurde, (welcher nachher als Ferdinand II. auch Kaiser wurde) wurden die Jesuiten übermüthig, neckten die Protestanten, brachten sie um ihre Freiheiten und Privilegien, trennten durch die unerlaubtesten Kunstgriffe die Bande des gesellschaftlichen Lebens, entführten die Töchter mit Gewalt, um sie katholisch zu machen, und machten jeden Bürgerssohn, der sich weigerte es zu werden, des Bürgerrechts verlustig, wodurch eine ungeheure Verwirrung in dem bürgerlichen Leben entstand. Der Religionsfriede hatte keine heftigern Feinde, als die Jesuiten. In Schriften und auf Predigtstühlen bestritten sie denselben. Ihre Dilling'schen und Ingolstadt'schen Theologen setzten mit ihren groben Lästerschriften ganz Deutschland in Bewegung. Adam Tanner bewies, der Kaiser wäre nicht an den Religionsfrieden gebunden, weil die Feststellung einer irrigen Religion unzulässig sei, und die darüber geschehenen Verheißungen unbillig und unerlaubt heißen müßten, indem ein Eid kein Band des Irrthums sein dürfe; Paul Windeck lehrte, der Passau'sche Vertrag und der Religionsfriede seien ungültig,

man habe dieſelben dem Kaiſer mit Gewalt abgezwungen, der Papſt hätte ſie nicht beſtätigt, und durch das Tridentiniſche Concil ſeien ſie ohnehin aufgehoben. Vitus Ebermann ſagt ausdrücklich, ſowohl der Papſt, als ſeine Nuntien wären verpflichtet, wider gedachten Religionsfrieden zu proteſtiren. Als ſich Ferdinand nach der Prager Schlacht 1620 ganz Böhmen unterwarf, liefen die Jeſuiten an der Spitze kaiſerlicher Soldaten in Städten und Dörfern umher, und überfielen die wehrloſen Leute in der Nacht, ſchleppten ſie aus den Betten fort, und nöthigten ſie mit Stockſchlägen und andern gewaltthätigen Mitteln zur Annahme der katholiſchen Religion. In Baiern fanden die Jeſuiten an dem Herzoge Wilhelm IV. einen vorzüglichen Begünſtiger ihres Ordens. Das Volk war zur Annahme der Reformation geneigt, allein der Herzog wollte dieſelbe gehindert haben, und dazu boten ſich ihm als die beſten Werkzeuge die Jeſuiten dar. Es fehlte von Seiten des Publikums, das von den Jeſuiten, und mittelſt ihres Einfluſſes am Hofe, von Seiten der Regierung in ſeiner Gewiſſensfreiheit arg beeinträchtigt wurde, nicht an Beſchwerden, allein die Jeſuiten hatten den Herzog Wilhelm und ſeinen Hof dergeſtalt in ihrer Gewalt, daß dieſe Freiheit in der Folge durch eine Menge inquiſitoriſcher Gewaltthätigkeiten immer enger eingeſchränkt wurde. Der Religionszwang wurde am Ende in Baiern ſo groß, daß man weder eine bürgerliche noch geiſtliche Würde erlangen konnte, ohne ſich vorher durch einen beſondern Eid zur Vertheidigung der katholiſchen Religion verpflichtet zu haben. Wer ſich zu dieſem Eide nicht bequemen wollte, wurde ins Gefängniß geworfen und des Landes verwieſen. Kein Geiſtlicher erhielt eine Pfarre, ohne ſich vorher im Collegio der Jeſuiten einer Prüfung unterworfen zu haben. Der Gebrauch des Abendmahls unter beiden Geſtalten, welchen Herzog Albert, Wilhelms Sohn und Nachfolger, auf dringendes Bitten ſeiner Unterthanen und auf Erlaubniß des Papſtes geſtattete, wurde wieder abgeſchafft, und alle die, welche den Kelch verlangten, als Ketzer verfolgt, Alles auf Betrieb der Jeſuiten. In Frankreich wurde Heinrich IV. am 14. Mai 1610 durch Franz Ravaillac auf Antrieb der Jeſuiten

ermordet, weil sie ihn im Verdacht hatten, daß er die Protestanten begünstige. Ludwig XIV., beherrscht von seinem Beichtvater, dem Jesuiten la Chaise, glaubte ganz im Ernste, wie dieses bei einem von sinnlichen Schwelgereien geschwächten Kopfe nicht anders sein konnte, die Sünden, welche er mit Buhlerinnen beging, mit Verdiensten aufwiegen zu können, die er sich um die Religion durch Hugenottenbekehrungen zu erwerben meinte. Man schilderte ihm dieselben als aufrührerische und gefährliche Menschen, und suchte mit täuschenden Sophismen zu beweisen, daß der Wohlstand des Reiches einzig davon abhänge, sie mit Gewalt in den Schoß der römischen Kirche zurückzuführen. Erst gab Ludwig ein Edict, wodurch er die römischkatholische Kirche für die alleinige in Frankreich erklärte, dann bekriegte er die Hugenotten, und nachdem er sie überwältigt hatte, ließ er ihre Bekehrung gewaltsam durch die berüchtigten Dragonaden betreiben, deren Grausamkeiten noch weit schrecklicher waren, als das Würgen der Bartholomäusnacht. Auf Antrieb der Jesuiten erklärte Papst Innocenz X. fünf Sätze aus dem „Augustinus" Jansens für ketzerisch, obschon dieselben wörtlich nicht darin enthalten waren. Darüber entstand ein heftiger Lärm nicht nur der Jansenisten, sondern in ganz Frankreich. Allein in Rom wollte man einmal nicht geirrt haben, und den Jesuiten lag daran, daß die Unfehlbarkeit des Papstes, an die man in Frankreich bisher nicht glauben wollte, nun doch als Dogma der Kirche in der französischen Monarchie eingeführt werde. Der Minister Mazarin war ein kriechender Schmeichler des römischen Hofes, und man eilte mit raschen Schritten dem verhaßten Joche entgegen, unter welches die französische Kirchenfreiheit gebeugt wurde. Für England errichteten die Jesuiten zwei Schulen, eine in Spanien zu Donvay, und die andere in Frankreich zu Rheims, in denen sie junge Engländer bildeten, welche sie als geheime Emissäre unter verschiedenen Vorwänden in ihr Vaterland zurücksandten. Sie flößten allen ihren Anhängern den äußersten Haß gegen die Königin Elisabeth ein, sie hieß in ihrer Sprache eine unerträgliche Tyrannin, eine Ketzerin, eine Verfolgerin der Rechtgläubigen, die vom h. Vater feierlich und öffentlich verflucht

wäre. Aufruhr und Empörung, und zuweilen auch Meuchelmord waren die Mittel, wodurch sie ihren Vorsatz gegen sie auszuführen trachteten. Sie setzten ihre Wirksamkeit unter König Jakob I. fort, und predigten ganz angelegentlich den Grundsatz, daß ein König, der in der Ketzerei und in dem Kirchenbanne liege, nicht König sein könne, daß die Unterthanen nicht verpflichtet seien, einem vom päpstlichen Stuhle verfluchten Monarchen zu gehorchen, und daß es oft ein verdienstliches und erlaubtes Unternehmen sei, einen solchen König sammt allen seinen Räthen aus der Welt zu schaffen. Solche Grundsätze brachten die berüchtigte Pulververschwörung hervor, durch welche der König sammt seinem Parlamente im Jahre 1605 in die Luft gesprengt werden sollte, die aber zum Glück von einem Mitverschworenen, der einen Freund retten wollte, verrathen wurde. Im Jahre 1678 wurde eine von den Jesuiten angelegte Verschwörung gegen das Leben Karls II., ihn zu ermorden, die Reichsverfassung umzustoßen, die protestantische Kirche zu vertilgen und die katholische einzuführen, entdeckt. Schon König Karl II. ward durch den Einfluß des französischen Hofes und besonders des königlichen Beichtvaters, des Jesuiten La Chaise, bewogen, heimlich zur katholischen Kirche überzutreten. Sein Nachfolger Jakob II. that dasselbe, und hegte sogar den Plan, die katholische Religion in England zur herrschenden zu machen. Wer ihn hierin leitete, war sein Beichtvater Petersen, zugleich sein erster geheimer Staatsrath. Er ging dabei ganz öffentlich aber unüberlegt zu Werke. Die Jesuiten legten in allen großen Städten Collegien und Pflanzschulen an. In der königlichen Kapelle wurden vier katholische Bischöfe geweiht, und in der Eigenschaft päpstlicher Vicarien in ihre Kirchensprengel geschickt. Man ließ vom Auslande viele Mönche und Missionarien kommen. Niemand konnte sich von dieser Zeit an zu einer angesehenen Stelle Hoffnung machen, wenn er nicht der römischen Religion ergeben war. Den Protestanten wurden ihre Würden genommen und Katholiken gegeben. Solche Gewaltschritte empörten das englische Volk, und die Folge davon war die Entthronung Jakobs II. im J. 1688. Der Jesuit Anton Macedo hatte als Beichtvater

der portugieſiſchen Geſandten am ſchwediſchen Hofe Gelegenheit gefunden, ſich der Königin Chriſtine zu nähern, und als ſie Neigung zur katholiſchen Kirche zeigte, rief er noch zwei andere Jeſuiten, den Pater Paul Caſſuti und Franz Malines, nach Stockholm, welche den Schritt der Königin zu Ende führten. Sie legte 1651 ihre Krone nieder, verließ ihr Land, und trat in Inſpruck öffentlich zur römiſchen Kirche über. Die Hoffnung, womit die Jeſuiten dem Papſte ſchmeichelten, daß ganz Schweden zur katholiſchen Kirche übertreten würde, ſchlug jedoch fehl. Auf die fürſtlichen Perſonen richteten die Jeſuiten bei ihrer Proſelytenmacherei beſonders ihre Aufmerkſamkeit. Während aber die Jeſuiten auf der einen Seite die Fürſten gegen proteſtantiſche Unterthanen durch den Vorwurf, daß unter ſolchen kein fürſtlicher Thron feſtſtehe, aufreizten, verleiteten ſie, wenn es ihr Intereſſe forderte, Unterthanen zu Empörung gegen ihre Fürſten. In den Schriften (Rainold) De justa reipublicae Christianae in reges impios et haereticos auctoritate, Antwerpiae 1392 und (Mariana) De Rege et Regis institutione, 1598 wird die königliche Gewalt vom Volke hergeleitet, und dem Volke das Recht gegeben, nach Befinden der Umſtände einen König zu züchtigen, zu entthronen, hinzurichten. In den von den Jeſuiten beherrſchten ſüdamerikaniſchen Gebietstheilen, namentlich Paraguay, war der Communismus eingeführt. Ihr dortiges Statut von 1754 ſagt: Das Eigenthum, dieſe ewige Quelle von Unruhen unter den Menſchen, iſt aus dem Lande verbannt. Aller Grund und Boden gehört dem Staate. Die Früchte werden in allgemeinen Magazinen verwahrt und vom Gemeindeprieſter an die Familien vertheilt. Alle Glieder der Republik arbeiten für dieſelbe und erhalten dafür von ihr den ſichern Unterhalt. Die jungen Leute werden nach erreichter Mannbarkeit von Staatswegen verheirathet. Die Männer verrichten die Feldarbeit, die Frauen erhalten wöchentlich eine Quantität Flachs und Baumwolle, die ſie am Wochenſchluß ins allgemeine Magazin abliefern müſſen. Auch die Kinder treiben nach Maßgabe ihrer Kräfte ein Tagewerk. Kein Glied des Ordens beſitzt für ſich etwas Eigenes u. ſ. w. — Streng monarchiſche Ver-

faſſung, Beherrſchung der Wiſſenſchaft und des Unterrichts, Beherrſchung der Gewiſſen durch die Beichte, endlich die Behauptung, daß die Jeſuiten die wahren und einzigen Stützen eines poſitiven Zuſtandes der Dinge gegen Empörung und Umwälzung ſeien, das ſind die Gründe, worauf die Macht dieſes mächtigen Ordens ruhte, welcher in der Zeit ſeiner höchſten Macht, im Jahre 1749, 22,589 Mitglieder zählte. Derſelbe wirkte mit allen möglichen Mitteln, erlaubten und unerlaubten, nicht für Religion und Kirche, ſondern für die widernatürliche Feſtſtellung eines abgelebten Kirchenthums, wodurch er ebenſo ſehr den naturgemäßen Entwickelungsgang der chriſtlichen Kirche hinderte, als die Wirkſamkeit und den Einfluß der Religion hemmte und verminderte.

Die Reaction gegen den Proteſtantismus ging von dem Jeſuitenorden aus; den Boden aber, worauf dieſer Orden ſeine reactionäre Wirkſamkeit gründete, bildete das Tridentiner Concil. Bei der Geſchichte der Reformation der deutſchen Kirche ſahen wir, daß nach einem unglückſeligen Kreislaufe der Katholicismus zur Stellung des poſitiven Kirchenthums zurückkehrte, und der Proteſtantismus nicht weiter als zur Negation des Katholicismus gelangte. Wenn ſchon der Proteſtantismus in den Niederlanden, in Schottland, wie in England, Dänemark und Schweden mehr oder weniger zur Poſition wurde, ſo waren doch dieſe Völker nicht von dem Gewichte, um dem Proteſtantismus das Gewicht der Poſition für Europa zu geben, ſondern dieſes Gewicht konnte derſelbe nur durch die deutſche Nation erhalten. In ihr zur Negation herabgedrückt, ward er auch für die europäiſchen Völker überhaupt zur Negation. Das verſtanden die Lenker des katholiſchen Kirchenthums ſehr richtig zu beurtheilen, und es kam nur darauf an, wie der Katholicismus zum vollen Bewußtſein ſeiner poſitiven Stellung zu erheben ſei, um ihn für die bevorſtehenden Kämpfe hinlänglich zu unterſtützen. Der Katholicismus war in eine, in ſeiner bisherigen geſchichtlichen Entwickelung unerhörte, Stellung gerathen, er hatte einen Gegner erhalten, mit welchem er einen Kampf um Sein oder Nichtſein kämpfen ſollte. Hier galt es ebenſowohl ſeines Princips und ſeiner Dogmen, welche daſſelbe

ſtützten und trugen, als auch ihres Gegenſatzes gegen die Lehren der gegenüberſtehenden feindlichen Parteien klar und beſtimmt bewußt zu werden. Zur Erreichung dieſes Zweckes konnte kein anderes Mittel führen, als die Berufung eines allgemeinen Concils. Ein allgemeines Concil zur Löſung dieſer Aufgabe zu Stande zu bringen war indeſſen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die Mehrzahl der Biſchöfe war keineswegs der Meinung, daß der Proteſtantismus allein aus einem frevelhaften Abfalle von dem beſtehenden Kirchenthume entſprungen ſei, ſondern vielmehr aus der Verweigerung einer nothwendigen kirchlichen Reform im Sinne des Coſtnitzer und Basler Concils, und daher der Anſicht, daß nur durch eine endliche Durchführung einer ſolchen dem Proteſtantismus entgegengetreten werden könne, und daß zu dieſem Endzwecke und zu keinem andern ein allgemeines Concil gehalten werden müſſe. Es iſt daraus der römiſchen Curie mancher harte Kampf erwachſen, und doch war dieſer Charakter des allgemeinen Concils Urſache, daß manche geſunde kirchliche Elemente zur Klarheit gebracht und feſtgeſtellt wurden, welchen das katholiſche Kirchenthum ſeinen Fortbeſtand zu danken hat. Von dieſem Standpunkte aus war der Geſichtspunkt, in welchem das Concil den Proteſtantismus auffaßte und ihm entgegentrat, demſelben um ſo nachtheiliger. Das Concil erblickt in dem Proteſtantismus eine einſeitige idealiſtiſche Richtung, welche aus dem Secten- und Parteigeiſte ihre Entſtehung habe, und darin ihr Ende finden werde, und wirft nicht nur die proteſtantiſchen Parteien ohne Unterſchied durcheinander, ſondern ſieht auch die Secte der Wiedertäufer als ihren endlichen nothwendigen Ausgang an. Das war die Seite, von welcher das Concil dem Papismus zur Stütze diente, und welche beſonders durch die Jeſuiten feſtgehalten wurde.

Am 13. December 1545 fand die feierliche Eröffnung des Concils ſtatt. Den Anfang ſeiner Lehrdecrete machte daſſelbe mit der vierten Seſſion vom 8. April 1546, welche von der h. Schrift handelte. In dem erſten Decrete wurden zunächſt „die ungeſchriebenen Ueberlieferungen, ſowohl die, welche den Glauben,

als welche die Sitten betreffen, welche die Apostel aus dem Munde Christi selbst empfangen haben, und von diesen Aposteln, unter Leitung des h. Geistes, gleichsam von Hand zu Hand überliefert worden, und bis zu uns in derselben Aufeinanderfolge gekommen sind", gleich der h. Schrift für authentisch erklärt. Es ward dabei weder unter der apostolischen und kirchlichen, noch unter der dogmatischen und rituellen Tradition unterschieden. Der authentisch apostolischen Ueberlieferung, wie sie namentlich in dem apostolischen Symbole vorliege, und mit der h. Schrift völlig übereinstimme, schrieben die Protestanten gleiches Ansehn mit der h. Schrift zu, aber als mit dem Geiste ihres neuen Kirchenthums unvereinbar verwarfen sie die kirchlichen Ueberlieferungen, die erst aus dem Geiste der Hierarchie hervorgegangen waren, und deren apostolischer Ursprung aus offenbar apokryphischen Schriften, den Constitutionen des Clemens, der Quelle der hierarchischen Verfassung, den Schriften des Dionysius des Areopagiten, der Quelle des hierarchischen Cult, hergeleitet wurde, die Ueberlieferungen von der Darbringung eines Opfers bei dem Nachtmahle, von der Salbung mit dem heiligen Oele, von der Anrufung der Heiligen, von dem Verdienste der guten Werke, von dem Primate des römischen Bischofs, von der Weihe des Wassers bei der Taufe, von dem Sacramente der Firmelung, von dem Sacramente der Priesterweihe, der Ehe und der letzten Oelung, von der Ohrenbeichte, der Nothwendigkeit eigener Genugthuung, von der Kelchentziehung im Nachtmahle, von dem Cölibate der Priester, von der Wahl der Speisen, vom Fegfeuer, vom Ablasse, vom Bilderdienst. In der Vorberathung ließen sich freilich auch Stimmen hören, daß man blos apostolische Traditionen annehmen solle, und daß es gottlos sei, dergleichen Traditionen der h. Schrift gleichzustellen. Der Bischof Nachianti von Chiozza erklärte, in der h. Schrift stehe alles geschrieben, was zu unserer Seligkeit nothwendig sei. Die Reformatoren läugneten keineswegs, daß die Predigt des Evangeliums früher gewesen sei, als das geschriebene Wort, und waren auch weit entfernt, die Kirche an den Buchstaben der Schrift binden, und

das freie Walten des göttlichen Geiſtes hemmen zu wollen, aber die Behauptung der Katholiken, daß die Kirche höher ſtehe als die h. Schrift, verſtanden ſie von der unſichtbaren, wahren, nicht von der äußern, wandelbaren Kirche, und läugneten, daß die h. Schrift ihre Autorität von ihr habe, gleichwie daß dieſelbe das Recht habe, Ueberlieferungen der h. Schrift gleichzuſtellen. Die von dem h. Geiſte getragene innere, wahre Kirche geht ihren Entwickelungsgang unabhängig von der h. Schrift, aber für die äußere Kirche iſt die h. Schrift nothwendig, deren Entſtehung keineswegs eine blos gelegentliche und zufällige, ſondern durch entſtandene Irrthümer hervorgerufene iſt, wodurch dieſelbe für alle Zeiten zu einem nothwendigen Mittel, die Kirche von Gebrechen zu reinigen, beſtimmt iſt. Gegen den Vorwurf der Katholiken, daß die h. Schrift, wenn ihr nicht die Ueberlieferung zur Seite gehe, unvollſtändig, ungenau, zweideutig und dunkel ſei, behaupteten die Proteſtanten die Vollſtändigkeit der h. Schrift in allen Lehren und Vorſchriften, die zur Seligkeit nothwendig ſeien, wegen der Auslegung der h. Schrift aber mußten ſie ſich auf den Grundſatz zurückziehen, daß man die h. Schrift aus der h. Schrift auslegen müſſe, weil ſie noch keine Kirche hatten, folglich auch keine kirchliche Ueberlieferung haben konnten. Sodann wurden die kanoniſchen Bücher der h. Schrift, in Folge der alten abendländiſchen Kirche, beſtimmt, ſo daß nicht nur alle jene neuteſtamentlichen Schriften, über deren Authentie die älteſte Kirche Zweifel hegte, für kanoniſch erklärt, ſondern auch die apokryphiſchen Bücher des Alten Teſtaments unter die kanoniſchen aufgenommen wurden, indem die katholiſche Kirche aus denſelben ihre Dogmen vom Fegfeuer, von der Anrufung der Heiligen, vom Gebete für die Todten, von der Verdienſtlichkeit der guten Werke herleitete. Dabei wurde von katholiſchen Schriftſtellern die Macht der Kirche, heilige Bücher zu kanoniſchen zu machen, auf eine zum Theil anſtößige Weiſe erhoben. Nach der Anſicht der Proteſtanten kann die Kirche an ſich kein Buch der Schrift zu einem kanoniſchen machen, ſondern dazu gehört das unbezweifelte Zeugniß der jüdiſchen und älteſten chriſtlichen Kirche.

hinsichtlich des Alten Testaments nehmen sie, in Folge der alten orientalischen Kirche, den jüdischen Kanon, ohne die Apokryphen, an, jedoch urtheilten die Lutheraner über letztere günstiger, als die Reformirten, und über die bezweifelten Bücher des Neuen Testaments geben sie die Kritik frei. Im zweiten Decrete wurde die lange in der katholischen Kirche gebräuchliche, von dem Hieronymus theils revidirte, theils verfertigte lateinische Bibelübersetzung, die unter dem Namen der Vulgata bekannt ist, für die authentische kirchliche Uebersetzung erklärt, und verordnet, dieselbe als solche in öffentlichen Vorlesungen, Disputationen, Predigten und Erklärungen zu gebrauchen, wobei eine fortschreitende Verbesserung derselben nach der Einsicht der Kirche nicht ausgeschlossen, und sogleich eine Revision derselben angeordnet wurde, welche aber erst unter Papst Sixtus V. im J. 1590 ans Licht trat unter dem Titel: Biblia sacra vulgatae editionis ad concilii Tridentini praescriptum emendata et a Sixto V. Pont. M. approbata in drei Foliobänden, und darauf revidirt unter dem Papst Clemens VIII. im Jahre 1592 unter dem Titel: Biblia sacra vulgatae editionis Sixti V. Pont. Max. jussu recognita et edita Romae ex typographia apostolica. Es wurde der Wunsch geäußert, das Uebersetzen der Bibel in die Volkssprache, wodurch sie der unwissenden Menge ohne Achtsamkeit und verwegen blosgestellt würde, als Mißbrauch abzustellen; dagegen wurde aber erinnert, daß ganz Deutschland das größte Aergerniß daran nehmen würde, wenn es hieße, die Väter des Conciliums wollten dem Volke die Bibel entziehen, und man beschloß deshalb, im Decrete keine Erwähnung von Uebersetzungen in die neuern Sprachen zu thun. Gleichwohl wurde das allgemeine Lesen der h. Schrift in der Volkssprache Regula IV. Indicis expurgatorii, von Pius IV. erlassen, von Sixtus V. und Clemens VIII. als Anhang zum Tridentiner Concile bestätigt, verboten, und dadurch dem katholischen Volke die Wirksamkeit der h. Schrift mit ihrer Gotteskraft entzogen. In demselben Decrete wurde auch die Auslegung der h. Schrift streng nach dem katholischen Principe bestimmt. Niemand soll, auf seine Klugheit vertrauend, in Sachen des Glaubens

und der zur Erbauung der christlichen Lehre gehörigen Sitten die h. Schrift nach seinem Sinne verdrehen, und sie gegen den Sinn der Kirche, welcher allein das rechte Urtheil über die rechte Auslegung der h. Schrift zustehe, oder auch gegen das Zeugniß der Väter auszulegen wagen, wenngleich dergleichen Auslegungen zu keiner Zeit jemals ans Licht gestellt werden sollten. In diesem Grundsatze sah das Concil eine nothwendige Stütze des katholischen Kirchenthums, weil es gerade durch die freie Auslegung der h. Schrift, welche Luther geltend machte, den Hauptstoß erlitten hatte; aber gerade durch diesen Grundsatz, durch welche die Synode den Geist in veraltete Formen bannte, erwies sich das katholische Kirchenthum als falsche Position. Mit Recht bestritten die Protestanten, daß das donum interpretationis an die Hierarchie gebunden sein sollte, so daß der Laie ihre Auslegung der h. Schrift ohne Prüfung annehmen sollte, wenn sie an manchen Stellen den Worten noch so offenbar entgegen war, wie wenn Christus bei dem Nachtmahle sagt: „trinket Alle daraus", und die Hierarchie darunter allein die Priester verstand; bei Hebr. 13, 4: „Die Ehe ist Allen löblich", sagte, nicht Allen, sondern nur den Laien. Wenn die Reformatoren nach den Worten Pauli: „Der Geistliche richtet über Alles" jedem vom göttlichen Geiste beseelten Christen das Recht zueigneten, in der h. Schrift zu forschen, und sich von ihrem Inhalte zu überzeugen, so meinten sie das keineswegs in einem schwärmerischen Sinne, sondern wollten den Buchstaben der h. Schrift geehrt haben. Eine kirchliche Auslegung konnten sie nicht haben, weil sie keine Kirche hatten, aber um ein neues Kirchenthum aufzubauen, dazu war eine besonnene freie Auslegung der h. Schrift ein nothwendiges Erforderniß. Uebereinstimmend mit den im letzten Lateranensischen Concile gemachten Entwürfen wurde von der Synode verordnet, daß Herausgabe und Druck theologischer Schriften unter genaue Aufsicht gestellt werden, und ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörden nicht stattfinden sollten, bei Strafe des Bannes und einer festgesetzten Geldbuße. Die Genehmigung der Bücher dieser Art solle schrift-

lich ertheilt, und sodann authentisch dem geschriebenen oder gedruckten Buche vorangesetzt werden.

In der fünften Sitzung, welche am 17. Junius 1546 gehalten wurde, publicirte man das Decret über die Erbsünde in fünf Lehrsätzen. 1. „Adam, der erste Mensch, hat sogleich, nachdem er im Paradiese das Gebot Gottes übertreten hatte, die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in welche er eingesetzt war, verloren, und ist durch diese Uebertretung in den Zorn Gottes, und in die Gewalt des Todes und Teufels gefallen, und ganz und gar der Seele und dem Leibe nach zum Bösen umgeändert worden." 2. „Durch diese Uebertretung hat er nicht nur sich selbst geschadet, sondern auch den Schaden auf alle seine Nachkommen gebracht, und für Alle die Heiligkeit und Gerechtigkeit verloren, und er hat, befleckt durch die Sünde des Ungehorsams, nicht nur den Tod und die Strafe des Leibes auf das ganze Menschengeschlecht gebracht, sondern auch die Sünde, welche der Tod der Seele ist, auf alle Menschen vererbt." 3. „Diese Sünde Adams, welche ihrem Ursprunge nach nur Eine ist, und nicht durch Nachahmung, sondern durch Fortpflanzung in Alle ergossen, einem Jeden angeheftet wird, kann weder durch die Kräfte der Natur, noch durch ein anderes Mittel getilgt werden, als durch das Verdienst des Einen Mittlers, unsers Herrn Jesu Christi. Und dieses Verdienst wird durch das, nach der Vorschrift der Kirche ordentlich mitgetheilte, Sacrament der Taufe sowohl den Erwachsenen, als den Kindern angeeignet." 4. „Die neugebornen Kinder, auch wenn sie von gläubigen Eltern entsprossen sind, müssen dennoch getauft werden, um sie durch die Taufe, als das Bad der Wiedergeburt, von dem Hinderniſse, welches der Erlangung des ewigen Lebens entgegensteht, zu befreien." 5. „Durch die Gnade Christi, welche in der Taufe mitgetheilt wird, wird die Schuld der Erbsünde erlassen, und alles dasjenige, was einen wahren und eigentlichen Grund der Sünde bildet, wird hinweggenommen, nicht aber blos gestrichen oder nicht zugerechnet. An den Wiedergebornen ist Gott nichts mißfällig, weil nichts Verdammliches in denjenigen ist, welche wahrhaft in der Taufe mit Christo begraben worden sind,

ſo daß ſie durchaus nichts von dem Eingange in den Himmel abhält. Dabei verbleibt aber in dem Getauften eine Begierlichkeit oder der Antrieb zur Sünde, welcher, zum Kampfe zurückgelaſſen, denjenigen, welche in denſelben nicht einwilligen, ſondern ihn mit der Gnade Jeſu bekämpfen, nicht zu ſchaden vermag; im Gegentheile wird derjenige, welcher geſetzmäßig kämpft, gekrönt werden. Dieſe Begierlichkeit, welche der Apoſtel bisweilen Sünde nennt, iſt aber nie von der Kirche ſo verſtanden worden, als bilde ſie bei den Wiedergebornen wahrhaft und eigentlich einen Gegenſtand der Sünde, ſondern wird nur ſo genannt, weil ſie aus Sünde entſteht und zur Sünde hinneigt.“ Die katholiſche Auffaſſung nimmt die Sünde als äußere That und erſcheint im Gegenſatze gegen die proteſtantiſche als äußerlich und flach; die dem Menſchen in der Taufe mitgetheilte Gnade wirkt in dem Sünder eine plötzliche Umwandlung, wogegen nach der proteſtantiſchen Lehre die in der Taufe mitgetheilte Gnade das Werk der Wiedergeburt erſt beginnt, welches durch den Glauben an die in der Taufe ertheilte Verheißung durch das ganze irdiſche Leben hindurch fortgeführt werden muß, womit die Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Gemeinſchaft des Gläubigen mit ſeinem Erlöſer geſetzt iſt. Allein das Decret hat unſtreitig auch ſeine gute Seite. Gegen Zwingli und die Wiedertäufer, nach welchen die Erbſünde nur eine vorübergehende Schwäche an den zur ewigen Seligkeit vorherbeſtimmten Menſchen iſt, wird die Erbſünde mit ihren Folgen nachdrücklich hervorgehoben. Was aber das Wichtigſte iſt, gegen Calvin wird die Erbſünde als Negation bezeichnet, und wenigſtens der lutheriſche Satz verworfen, daß die Wirkung der Gnade nicht weiter reiche, als daß die Sünde nur nicht zugerechnet werde. Die Mehrzahl der katholiſchen Theologen erklärte die Erbſünde blos für eine Beraubung eines dem Menſchen als außerordentliches Gnadengeſchenk verliehenen göttlichen Lebensprincips, im Uebrigen aber die menſchliche Natur für unverletzt. Dieſen Pelagianismus, der die Sünde in eine Negation deſſen ſetzte, was nicht zur menſchlichen Natur gehörte, bekämpften die Reformatoren als Quelle einer äußern Werkheiligkeit, und ſetzten zu-

gleich die Erbſünde in das rechte Licht, als Negation der urſprünglichen Vollkommenheit der menſchlichen Natur, alſo eigentliche Verderbniß derſelben, um die Nothwendigkeit der Gnade für die Umbildung des innern Menſchen hervorzuheben. Im Gegenſatze gegen den Katholicismus faßten ſie die Erbſünde als eine Poſition, als Umkehrung der ſittlichen Ordnung auf. Das gleichzeitige Decret über die Kirchenverbeſſerung enthielt Vorſchriften über das Lehr- und Predigtweſen, und verordnete Einrichtung theologiſcher Lehrſtühle, wo ſolche fehlten, an Kathedral- und Kloſterſchulen und an Univerſitäten, munterte auch alle Geiſtliche, die dazu verbunden ſeien, höhere und niedere, zum Predigen unter Androhung harter Strafe auf; den Einſammlern von Almoſen aber wurde das Predigen ſchlechthin unterſagt.

In der ſechſten Sitzung, am 13. Januar, wurde das lange und ſorgfältig bearbeitete Decret über die Rechtfertigung in 16 Kapiteln und 33 Kanones publicirt. Der weſentliche Inhalt der Kapitel iſt folgender. 1. „Weder die Heiden vermochten durch die Kräfte der Natur, noch die Juden durch den Buchſtaben des Geſetzes ſich von der Macht der Sünde zu befreien, obgleich in ihnen der freie Wille, zwar den Kräften nach geſchwächt und gebeugt, doch durchaus nicht ausgelöſcht war. 2. Gott hat daher ſeinen Sohn in die Welt geſendet, um Juden und Heiden zu erlöſen, ſein Blut für die ganze Welt zu vergießen. 3. Obgleich aber Chriſtus für Alle geſtorben iſt, ſo werden doch nur diejenigen der Wohlthat ſeines Todes theilhaftig, denen das Verdienſt ſeines Leidens mitgetheilt wird. 4. Die Rechtfertigung iſt nichts Anderes, als die Verſetzung aus dem Stande, in welchem der Menſch als Sohn des erſten Adams geboren wird, in den Stand der Gnade und der Kindſchaft Gottes durch den zweiten Adam, Jeſus Chriſtus. Seit Verkündigung des Evangeliums geſchieht dieſes nicht anders, als durch die Taufe, oder wenigſtens mit einem Verlangen nach derſelben. 5. Der Anfang der Rechtfertigung muß bei den Erwachſenen durch die zuvorkommende Gnade geſchehen, nämlich von dem Rufe, durch welchen ſie ohne ihr Verdienſt berufen und eingeladen werden, ſich ihrer Rechtfertigung

zuzuwenden, indem ſie jener Gnade beiſtimmen und mitwirken, ſo daß, während Gott durch die Erleuchtung des h. Geiſtes das Herz des Menſchen berührt, der Menſch ſelbſt keineswegs ganz unthätig iſt, indem er jene Eingebung annimmt, die er auch ablehnen könnte. 6. Die Art und Weiſe, ſich zur Rechtfertigung vorzubereiten, beſteht darin, daß man den Offenbarungen und Verheißungen Gottes willig glaubt, ſich für einen Sünder erkennt, von der Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit zur Hoffnung der Barmherzlichkeit Gottes übergeht, den man zu lieben beginnt, wenn man die Sünde zu verabſcheuen anfängt; daß man ſich vornimmt die Taufe zu empfangen, ein neues Leben zu beginnen und die göttlichen Gebote zu beobachten. 7. Auf die Vorbereitung folgt die Rechtfertigung ſelbſt, welche nicht blos eine Vergebung der Sünden, ſondern die Heiligung und Erneuerung des innern Menſchen durch die freiwillige Annahme der Gnade und deren Gaben iſt, ſo daß der Menſch aus einem Ungerechten ein Gerechter wird. Dieſe Rechtfertigung hat fünf Urſachen: die Endurſache, d. i. die Herrlichkeit Gottes und Chriſti und das ewige Leben; die wirkende Urſache, d. i. der barmherzige Gott; die verdienſtliche Urſache, welche iſt Jeſus Chriſtus; ferner die werkzeugliche Urſache, welche iſt das Sakrament der Taufe, als Sacrament des Glaubens, und endlich die formale Urſache, welche iſt die Gerechtigkeit Gottes, durch welche er uns gerecht macht, inſofern wir nämlich, mit derſelben beſchenkt, erneuert werden im Geiſte unſeres Gemüths, und nicht nur als Gerechte geachtet, ſondern wirklich Gerechte genannt werden, indem wir die Gerechtigkeit in uns aufnehmen, ein Jeglicher nach ſeinem Maße, welches der h. Geiſt austheilt, und nach eines Jeglichen eigener Zubereitung und Mitwirkung. Denn obgleich Niemand gerechtfertigt werden kann als der, welchem die Verdienſte Jeſu Chriſti mitgetheilt werden, ſo geſchieht doch eben dies in der Rechtfertigung des Sünders, indem vermöge des Verdienſtes Chriſti durch den h. Geiſt die Liebe Gottes in die Herzen der Gerechtfertigten ausgegoſſen wird, und in ihnen bleibt; daher der Menſch bei der Rechtfertigung mit der Vergebung der Sünden durch Jeſum

Christum, dem er eingepflanzt wird, zugleich Glaube, Hoffnung und Liebe empfängt. Der Glaube, wenn nicht Hoffnung und Liebe hinzutritt, vereinigt nicht vollkommen mit Christo, und macht zu keinem Gliede seines Leibes, wie es in der h. Schrift heißt: „Der Glaube ist todt ohne die Werke, und in Jesu Christo gilt weder Beschneidung, noch Vorhaut, sondern der Glaube, der durch die Liebe thätig ist". 8. Wenn aber der Apostel sagt: „Der Mensch werde durch den Glauben gerechtfertigt, und umsonst", so müssen diese Worte nach der immerwährenden Uebereinstimmung der katholischen Kirche so verstanden werden, daß der Glaube der Anfang des menschlichen Heils, die Grundlage und Wurzel der Rechtfertigung sei, ohne welchen es unmöglich ist Gott zu gefallen, und zur Genossenschaft seiner Kinder zu gelangen. Umsonst aber werden wir gerechtfertigt insofern, als nichts von dem, was der Rechtfertigung vorhergeht, weder der Glaube, noch die Werke, diese Gnade der Rechtfertigung verdient. Denn wenn sie Gnade ist, so ist sie nicht aus den Werken, sonst wäre die Gnade nicht Gnade. 9. Keinem, der sich der Zuversicht und der Gewißheit der Vergebung seiner Sünden rühmt, und in dieser Zuversicht sich beruhigt, werden die Sünden vergeben. Man darf auch nicht behaupten, daß die wahrhaft Gerechtfertigten bei sich selbst ihrer Rechtfertigung vollkommen gewiß sein müßten, und daß der Glaube, losgesprochen und gerechtfertigt zu sein, allein die Lossprechung und Rechtfertigung vollbringe. Denn so wie kein Frommer an der Barmherzigkeit Gottes, an dem Verdienste Jesu Christi und an der Kraft und Wirksamkeit der Sacramente zweifeln darf, so kann jeder, der auf sich und seine eigene Schwäche und Unbereitsamkeit hinblickt, seiner Gnade wegen besorgt sein, da Niemand die volle Gewißheit besitzt, daß er die Gnade Gottes erlangt habe. 10. Diejenigen, welche gerechtfertigt und Freunde und Hausgenossen Gottes geworden sind, werden, von Tugend zu Tugend schreitend, von Tag zu Tag, wie der Apostel sagt, erneuert, d. i. sie wachsen unter Abtödtung der Glieder ihres Fleisches und Anwendung jener Waffen der Gerechtigkeit zur Heiligung durch Haltung der Gebote Gottes

und der Kirche in dieser durch die Gnade Christi empfangenen Gerechtigkeit. 11. Niemand, so sehr er auch gerechtfertigt sein mag, darf sich von der Beobachtung der Gebote befreit glauben, Niemand des verwegenen, schon von den Vätern mit Fluch belegten Wortes sich bedienen: „Dem Gerechtfertigten sei es unmöglich, die Gebote Gottes zu halten"; denn Gott befiehlt nichts Unmögliches, sondern er mahnt durch das Gebieten zu thun, was du kannst, und zu bitten um das, was du nicht kannst; und er hilft dir, daß du es kannst (Augustinus, De natura et gratia. Cap. 45.). Denn obgleich in diesem Leben auch die Heiligen täglich in läßliche Sünden fallen, so hören sie doch darum nicht auf, Gerechte zu sein. Ja sie fühlen sich eben dadurch um so mehr verpflichtet, den Weg der Gerechtigkeit zu wandeln. Gott aber verläßt die Gerechtfertigten mit seiner Gnade nicht, wenn sie zuvor ihn nicht verlassen haben. Niemand soll sich daher mit dem Glauben allein schmeicheln und sich einbilden, daß er durch denselben allein die Erbschaft erlangen werde, ohne mit Christo zu leiden, um mit ihm verherrlicht zu werden. Denn auch Christus selbst hat, obwohl er Gottes Sohn war, aus dem, was er gelitten hat, Gehorsam erlernt, und wurde, vollendet für Alle, welche ihm gehorchen, die Ursache des ewigen Heils. Der Apostel Paulus ermahnt, wacker zu sein nach dem Muster derer, die in der Rennbahn laufen, und indem Petrus gebietet, durch gute Werke den Beruf und die Erwählung fest zu machen, verheißt er, daß die, welche dies thun, nicht straucheln werden (2. Petr. 1, 10). Wer also lehre, daß der Gerechte in jedem guten Werke wenigstens läßlich sündige, oder daß die Gerechten in allen Werken sündigen, wenn sie bei denselben auf die ewige Belohnung hinschauen, der widerspreche der rechtgläubigen Lehre und den bestimmtesten Aussprüchen der h. Schrift. 12. Niemand soll in dieser Sterblichkeit sich über das Geheimniß der Erwählung die Bestimmung anmaßen, daß er zu den Erwählten gehöre, und daß er als solcher nicht mehr sündigen könne, oder sich, wenn er gesündigt habe, gewisse Besserung versprechen könne. Nur aus besonderer Offenbarung könne Jemand wissen, wen

Gott erwählt habe. 13. Auf gleiche Weiſe kann Niemand mit unbedingter Gewißheit ſich verſprechen, bis ans Ende zu verharren. Denn obwohl Gott mächtig iſt, den welcher ſteht zu befeſtigen, und den, welcher gefallen iſt, wieder aufzurichten, und wir Alle demnach die ſicherſte Hoffnung auf den göttlichen Beiſtand ſetzen dürfen, ſo ſollen doch auch die, welche zu ſtehen meinen, zuſehen, daß ſie nicht fallen, und ein Jeglicher mit Furcht und Zittern ſeine Seligkeit wirken. 14. Die Gefallenen nach der Taufe können durch das Sacrament der Buße von ihrem Falle wieder aufſtehen. Die Buße des Chriſten nach einem Falle iſt von der Buße in der Taufe ſehr verſchieden, indem man nicht blos die Sünden unterläßt und verabſcheut, oder ein zerknirſchtes und gedemüthigtes Herz hat, ſondern auch das ſacramentliche Bekenntniß derſelben, wenigſtens dem Verlangen nach, und als zu ſeiner Zeit abzulegen, verrichtet, prieſterliche Losſprechung erhält, und Genugthuung leiſtet durch Faſten, Almoſen, Gebet u. a. fromme Uebungen des geiſtlichen Lebens, und zwar nicht für die ewige Strafe, denn dieſe wird durch das Sacrament, oder durch das Verlangen nach demſelben, zugleich mit der Schuld nachgelaſſen, ſondern für die zeitliche Strafe, welche nicht immer ganz, wie es in der Taufe geſchieht, erlaſſen wird. 15. Die empfangene Gnade der Rechtfertigung wird nicht nur durch Unglauben, durch welchen auch ſelbſt der Glaube verloren geht, ſondern auch durch jede Todſünde, obgleich durch ſie der Glaube nicht verloren geht, verloren; da die h. Schrift nicht nur die Ungläubigen, ſondern auch die Hurer, Ehebrecher, Lüſtlinge, Geizige, Trunkenbolde und Alle, welche Todſünden begehen, vom Reiche Gottes ausſchließt. 16. Die auf dieſe Weiſe Gerechtfertigten ſind nach den Worten des Apoſtels zu ermahnen, reich an guten Werken zu werden, und das ewige Leben als Gottes reichen Lohn zu erwarten. Denn da Jeſus Chriſtus ſelbſt, als das Haupt den Gliedern, der Weinſtock den Reben ſtets eine Kraft einflößt, welche den guten Werken der Gerechtfertigten immer vorangeht, ſie begleitet und denſelben nachfolgt, ohne welche Kraft auch dieſe Werke in keiner Art Gott angenehm und verdienſtlich

sein können: so muß geglaubt werden, daß den Gerechtfertigten nichts mehr mangele, um durch Werke, die in Gott gethan sind, in diesem Leben dem göttlichen Gesetze gänzlich genug gethan, und wenn sie in der Gnade dahinscheiden, das ewige Leben verdient zu haben. Somit wird weder unsere eigene Gerechtigkeit, als ob sie von uns herkäme, aufgestellt, noch die Gerechtigkeit Gottes übergangen oder verworfen. Denn was unsere Gerechtigkeit heißt, weil wir durch sie, sofern sie uns beiwohnt, gerechtfertigt werden, ist zugleich die Gerechtigkeit Gottes, weil sie uns von Gott durch das Verdienst Christi eingegossen wird. Und obgleich in der h. Schrift den guten Werken so viel beigelegt wird, daß Christus auch dem, welcher einem der Geringsten einen Trunk kalten Wassers darreicht, verheißt, er werde seines Lohnes nicht entbehren; und obgleich der Apostel bezeuget, die gegenwärtige, augenblickliche und leichte Trübsal schaffe eine ewige und unvergängliche Herrlichkeit, so soll doch der Christ nicht auf sich selbst vertrauen, noch anders sich rühmen, als in dem Herrn, dessen Güte gegen alle Menschen so groß ist, daß er ihnen zum Verdienste anrechnen will, was Seine Gabe ist. Und weil wir Alle viel und mannigfach fehlen, so soll ein jeder, wie die Güte und Barmherzigkeit, so auch die Strenge und das Gericht vor Augen haben, und sich nicht selbst für etwas halten, wenn er sich auch keines Fehlers bewußt wäre, weil das ganze Leben des Menschen nicht nach menschlichen Urtheilen geprüft werden soll, sondern nach dem Urtheile Gottes, welcher das Verborgene der Finsterniß aufhellen, die Gedanken der Herzen offenbaren, und dann, wie geschrieben steht, einem Jeden vergelten wird nach seinen Werken. In 33 Kanones wird als Irrlehre verworfen, daß der Mensch durch seine Werke, welche entweder aus natürlichen Kräften, oder aus Gehorsam gegen das Gesetz, ohne die göttliche Gnade in Jesu Christo, geschehen, könne vor Gott gerechtfertigt werden; daß die göttliche Gnade durch Jesum Christum blos dazu verliehen werde, damit der Mensch leichter gerecht leben und das ewige Leben verdienen könne, als ob er Beides durch den freien Willen und ohne Gnade, jedoch mit Mühe und Schwierigkeit vermöchte;

daß der Menſch ohne zuvorkommende und mitwirkende Gnade auf die ſchuldige Weiſe glauben, lieben, hoffen oder Buße thun könne, damit ihm die Gnade der Rechtfertigung zu Theil werde; daß der freie Wille des Menſchen, von Gott bewegt oder ergänzt, nicht, indem er der anregenden und berufenden Gottheit beiſtimme, mitwirke, um ſich zur Erlangung der Gnade der Rechtfertigung geſchickt zu machen und vorzubereiten, noch, wenn er wolle, die Zuſtimmung verweigern könne, ſondern wie ein lebloſes Weſen nichts thue, ſondern ſich rein leidend verhalte; daß der freie Wille nach Adams Falle verloren und ausgelöſcht, ein leeres Wort und eine vom Satan in der Kirche eingeführte Dichtung ſei; daß es nicht in der Gewalt des Menſchen ſtehe, ſchlecht zu handeln, ſondern daß Gott Böſes wie Gutes in ihm wirke, ſo daß der Verrath des Judas, wie die Berufung des Paulus ſein eigenes Werk ſei; daß alle Handlungen vor der Rechtfertigung, auf welche Art ſie auch geſchehen, eigentliche Sünden ſeien und Gottes Haß verdienten, oder daß man um ſo ſchwerer ſündige, je eifriger man ſich anſtrenge, ſich zur Gnade geſchickt zu machen; daß die Furcht vor der Hölle, welche uns bei dem Schmerze über unſere Sünden zur Barmherzigkeit Gottes führt und vom Sündigen abhält, Sünde ſei, oder die Sünder noch ſchlechter mache; daß der Gottloſe durch den Glauben allein gerechtfertigt werde, ſo daß er meine, es werde zur Erwerbung der Gnade der Rechtfertigung nichts weiter erfordert, und es ſei in keiner Hinſicht nothwendig, daß er ſich durch eine Bewegung ſeines Willens vorbereite und dazu geſchickt mache; daß die Menſchen ohne Chriſti Gerechtigkeit, durch welche er uns ein Verdienſt erworben hat, gerechtfertigt werden, oder durch ebendieſelbe weſentlich gerecht ſeien; daß die Menſchen gerechtfertigt werden entweder durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Chriſti allein, oder durch die Vergebung der Sünden allein, mit Ausſchluß der Gnade und Liebe, welche durch den h. Geiſt in ihre Herzen ausgegoſſen wird, und denſelben inwohnt, oder auch die Gnade, wodurch wir gerechtfertigt werden, ſei blos die Gunſt Gottes; daß der rechtfertigende Glaube nichts weiter ſei, als das Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, welche

die Sünde um Chriſti willen erlaſſe, oder daß dieſes Zutrauen es allein ſei, wodurch wir gerechtfertigt werden; daß es für jeden Menſchen zur Erlangung der Vergebung der Sünden nothwendig ſei, gewiß und ohne jegliches Bedenken über ſeine Schwäche und Unwürdigkeit zu ſein, die Sünden ſeien ihm vergeben; daß der Menſch dadurch von Sünden losgeſprochen und gerechtfertigt werde, weil er gewiß glaube, daß er losgeſprochen und gerechtfertigt werde, oder daß niemand wahrhaft gerechtfertigt ſei, als der glaube, er ſei gerechtfertigt, und daß durch dieſen Glauben allein die Losſprechung und Rechtfertigung bewirkt werde; daß der Wiedergeborne und Gerechtfertigte durch den Glauben zu der Zuverſicht verpflichtet ſei, daß er wirklich unter die Erwählten gehöre; wenn einer mit vollkommner und untrüglicher Gewißheit behaupte, er werde das große Geſchenk der Beharrung bis an das Ende beſitzen, ohne es durch eine beſondere Offenbarung zu wiſſen; daß allein die zum Leben Erwählten die Gnade der Rechtfertigung erlangten, die andern zwar alle berufen würden, aber die Gnade nicht erhielten, weil ſie durch die göttliche Allmacht zum Böſen beſtimmt ſeien; daß es auch dem Gerechtfertigten und unter der Gnade Stehenden unmöglich ſei die Gebote Gottes zu befolgen; daß in dem Evangelium außer dem Glauben nichts vorgeſchrieben, alles Andere indifferent, weder geboten noch verboten, ſondern frei ſei, oder daß die zehn Gebote die Chriſten nichts angingen; daß der Gerechtfertigte und Vollkommene nicht zur Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche, ſondern nur zum Glauben verpflichtet ſei, als ob das Evangelium eine nackte und reine Verheißung des ewigen Lebens ohne die Bedingung der Haltung der Gebote ſei; daß Jeſus Chriſtus von Gott den Menſchen gegeben ſei zu einem Erlöſer, auf den ſie vertrauen ſollen, und nicht zu einem Geſetzgeber, dem ſie gehorchen ſollen; daß der Gerechtfertigte entweder ohne beſondere Hülfe Gottes in der empfangenen Gerechtigkeit beharren könne, oder daß er es nicht könne; daß der einmal Gerechtfertigte nicht weiter ſündigen, noch die Gnade verlieren könne, und daß darum derjenige, welcher ſtrauchele und ſündige, niemals in der That gerechtfertigt

gewesen sei; daß die erhaltene Gerechtigkeit vor Gott durch gute Werke nicht erhalten noch vermehrt werde, sondern daß die Werke nur Früchte und Zeichen der erlangten Rechtfertigung seien, nicht aber eine Ursache ihrer Vermehrung; daß der Gerechte bei jedem guten Werke wenigstens verzeihlich sündige, oder, was noch unerträglicher sei, tödtlich sündige und deshalb ewige Strafen verdiene, und nur deswegen nicht verdammt werde, weil Gott diese Werke zur Verdammniß nicht zurechne; daß die Gerechten für ihre guten Werke, welche in Gott gethan sind, keine ewige Vergeltung von Gott wegen seiner Barmherzigkeit und des Verdienstes Jesu Christi, wenn sie im guten Handeln und in der Beobachtung der göttlichen Gebote bis an das Ende verharren, erwarten und hoffen dürfen; daß es außer dem Unglauben keine Todsünde gebe, und daß durch keine andere noch so schwere und unermeßliche Sünde, außer der Sünde des Unglaubens, die einmal empfangene Gnade verloren werde; daß bei dem Verluste der Gnade durch eine Sünde zugleich auch der Glaube für immer verloren gehe, oder der Glaube, der zurückbleibe, kein wahrer Glaube sei, obschon er nicht lebendig sei, oder daß der, welcher den Glauben ohne Liebe habe, kein Christ sei; daß ein nach der Taufe Gefallener durch Gottes Gnade nicht wieder aufstehen könne, oder daß er es zwar könne, aber daß er allein durch den Glauben die Gerechtigkeit wieder gewinnen könne, ohne das Sacrament der Buße, wider das Bekenntniß und den Gebrauch der römischen und allgemeinen, von Christo dem Herrn und seinen Aposteln unterrichteten Kirche; daß nach der Gnade der Rechtfertigung jedem reuigen Sünder seine Schuld und ewige Strafe dergestalt getilgt werde, daß keine Verpflichtung zur Abbüßung einer zeitlichen Strafe entweder in dieser Welt, oder in der künftigen im Fegfeuer, bevor der Zutritt zum Himmelreiche offen stehen könne, zurückbleibe; daß ein Gerechtfertigter sündige, wenn er aus Rücksicht auf ewigen Lohn gut handle, daß die guten Werke des Gerechtfertigten dergestalt Gottes Geschenk seien, daß sie nicht auch Verdienste des Gerechtfertigten selbst seien, oder daß der Gerechtfertigte durch gute Werke, welche von ihm mittelst der Gnade Gottes und des Verdienstes Jesu Christi, dessen le-

bendiges Glied er ist, verrichtet werden, nicht wirklich eine Mehrung der Gnade, das ewige Leben, und der in Gnade sterbe, die Erlangung des ewigen Lebens selbst und Zunahme der Herrlichkeit verdiene."

Das Wesentliche in der protestantischen Rechtfertigungslehre bestand darin, daß der Mensch nicht durch das todte äußere Werk des ersterbenden Katholicismus, sondern durch den innern lebendigen Glauben, der einen neuen sittlichen Menschen schaffe, gerechtfertigt werde. Im Gegensatze zum Katholicismus geriethen indessen die Protestanten in ein Extrem, so daß die Lutheraner die Rechtfertigung des Menschen allein als eine That Christi, die Reformirten dieselbe als eine That des h. Geistes ansahen, wobei am Ende der sittliche Mensch zu Grunde ging; wohin der Protestantismus immer mehr getrieben wurde, je mehr der Sectengeist in ihm Raum gewann. Von dieser Seite faßt das Concil das protestantische Dogma als ein den sittlichen Menschen zerstörendes auf. In der Lehre von dem freien Willen verwarf sie eine göttliche Vorherbestimmung und die gänzliche Unfreiheit, bei welcher der Mensch nur in äußern, für die Sittlichkeit indifferenten Dingen frei ist, und erklärte den freien Willen des Menschen nicht für zerstört, sondern nur für entkräftet und geschwächt, attenuatum et inclinatum. Die Rechtfertigung setzte die Synode nicht allein in die Vergebung der Sünden, sondern auch in die Heiligung und Erneuerung des innern Menschen. Die Lutheraner nehmen den Ausdruck δικαιοῦν sensu forensi, für gerecht erklären, wie er allerdings nie in der Kirche gebraucht worden war, das Concil in dem Sinne für „gerecht machen, heiligen", und verwarf eine Rechtfertigung aus der Zurechnung des Verdienstes Christi allein und aus der Wirkung der Gnade allein. Bei dem Verhältnisse des Glaubens zu den Werken nehmen die Katholischen den Glauben äußerlich für ein Genehmhalten aller derjenigen Dinge, die entweder Gott geoffenbaret hat, oder welche die Kirche zu glauben befiehlt. Ist dieser Glaube ohne Liebe, so ist er todt, fides informis, solitaria, sterilis, mortua, und erst die Liebe macht denselben zum wahren, fruchtbringenden Glauben, fides formata, efficax, viva. Nach der katholischen Lehre ist der

Glaube Anfang und Eingang von der Rechtfertigung, nach der Bestimmung der Synode humanae salutis initium, fundamentum et radix justificationis, durch welchen dem innern Leben erst diejenigen Eigenschaften, (qualitates inhaerentes) mitgetheilt werden, kraft deren, unter Mitwirkung der Gnade, das eigentliche Werk der Rechtfertigung vollzogen werden kann. Der Erzbischof von Siena, der Bischof della Cava, Giullo Contarini, Bischof von Bellumo und fünf Theologen erklärten das Verdienst Christi allein für rechtfertigend. Luther führte den Menschen von dem äußern todten Werke zu dem innern lebendigen Glauben an den Erlöser zurück, um durch diesen Glauben ein neues sittliches Lebensprincip zu begründen. Freilich wurde der Glaube mehr als ein solches zerstörend aufgefaßt und die Zurechnung des Verdienstes Christi als ausschließliche Ursache der Rechtfertigung gesetzt, woraus die Formel fides sola justificat entstand, welche die Synode verdammte. Der Protestantismus kann den guten Werken, sofern sie von den Menschen ausgehen, keine rechtfertigende Kraft beilegen, aber die Liebe muß mit dem rechtfertigenden Glauben, als ein neues sittliches Princip in der menschlichen Natur, zugleich gesetzt werden, so daß der in der Liebe thätige Glaube der wahre ist, und die guten Werke mit dem Glauben verbunden sind und nicht auf den Glauben erst folgen, wie die Lutheraner sagten. Die katholische Kirche läßt die Rechtfertigung sich in der Liebe und den Werken vollenden. Die Theologen unterscheiden ein meritum congrui und ein meritum condigni: wenn der Mensch nach seinen natürlichen Kräften der Gnade zu seiner Rechtfertigung entgegenkommt, so verdient er dieselbe nur auf eine schickliche Weise, ist aber seine Rechtfertigung erst zur innern That und zur Heiligung gelangt, dann ist es der göttlichen Gerechtigkeit ebenso gemäß, ihm die ewige Seligkeit zu schenken, als es ihr gemäß ist, den Gottlosen zu verdammen. Der Protestantismus sollte das sittliche Princip im Menschen zur Freiheit und naturgemäßen Entwickelung erheben, erreichte aber diese Aufgabe nur unvollkommen, und die katholische Kirche stellte den Werkdienst wieder her, in Folge dessen, besonders unter dem Einflusse

der Jesuiten, der sittliche Mensch durch Menschensatzung weit mehr geknechtet wurde, als je zuvor. Eine fast gänzliche Vernichtung des praktischen Einflusses der Religion auf das menschliche Leben war davon die unheilvolle Folge. Endlich nahmen die Katholischen eine fortschreitende Entwickelung und Vervollkommnung unserer Rechtfertigung an, und lehrten, man müsse nie ein zu sicheres Vertrauen auf unsere Rechtfertigung setzen, sondern vielmehr unablässig an ihrer Vervollkommnung arbeiten; die Protestanten nahmen entweder in Folge der Zurechnung des Verdienstes Christi, oder der unwiderstehlichen Gnadenwirkung keine Grade der Rechtfertigung an, und schlossen von dem Gerechtfertigten jeden Zweifel aus, was die Synode als eine gefährliche Sicherheit verdammte. In dem Reformationsdecrete wird den Bischöfen verboten, außer in höchst wichtigen Fällen sich von ihren Kirchen zu entfernen, und ihnen geboten, ihre untergebene Geistlichkeit zu ihren Berufspflichten anzuhalten und ihre Vergehen streng zu bestrafen.

Mit der siebenten Session am 3. März 1547 begann die Lehre von dem Sacramente, und zwar zunächst von den Sacramenten im Allgemeinen, worüber 13 Kanones aufgestellt waren, in denen folgende Sätze verdammt wurden: Die Sacramente des neuen Gesetzes seien nicht alle von Jesus Christus eingesetzt worden, oder es seien deren mehr oder weniger als sieben, nämlich: die Taufe, die Firmung, das Altarsacrament, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe; diese Sacramente des neuen Gesetzes seien von denen des alten nicht anders verschieden, als weil die Ceremonien andere und die äußern Gebräuche andere seien; diese sieben Sacramente seien so unter einander gleich, daß auf keine Weise das eine würdevoller als das andere sei; die Sacramente seien zum Heile nicht nothwendig, obschon nicht alle allen einzelnen nothwendig sind; sie seien einzig zur Ernährung des Glaubens; sie wären nur äußerliche Zeichen der durch den Glauben empfangenen Gnade oder Gerechtigkeit, und gewisse Merkmale des christlichen Glaubensbekenntnisses, durch welche sich die Gläubigen von den Ungläubigen unterschieden;

die Gnade werde durch dieſe Sacramente nicht immer, ſoviel die Sache Gottes ſei, Allen, auch wenn ſie ſelbe rechterweiſe empfingen, mitgetheilt, ſondern nur bisweilen und Einigen; durch dieſe Sacramente werde die Gnade nicht ex opere operato mitgetheilt, ſondern der Glaube an die göttliche Verheißung allein reiche hin zur Erlangung der Gnade; in den drei Sacramenten: Taufe, Firmung und Prieſterweihe, werde der Seele nicht ein Charakter oder ein geiſtiges und unauslöſchliches Zeichen eingeprägt, weswegen ſie nicht wiederholt werden können; alle Chriſten haben Gewalt zur Verwaltung des Wortes und aller Sacramente; von den Verwaltern der Sacramente werde nicht wenigſtens die Willensmeinung erfordert, zu thun, was die Kirche thue; ein Ausſpender, der ſich in einer Todſünde befinde, falls er ſonſt alles Weſentliche beobachte, vollbringe das Sacrament nicht; die von der katholiſchen Kirche angenommenen und genehmigten Gebräuche bei Verwaltung der Sacramente könnten entweder mißachtet, oder ohne Sünde weggelaſſen und umgeändert werden. Es liegt in der Hierarchie des Katholicismus, daß ſie den Gläubigen die Gnade durch die äußere Handlung des Sacraments vermittelt; daher hat die katholiſche Kirche ſieben Sacramente, welche die Träger der Gnade für alle Lebensſtufen des Gläubigen bilden. Dieſe Sacramente wirken unmittelbar in der Handlung ſelbſt, wenn nur der Empfänger kein Hinderniß entgegenſtellt, ſie wirken, nach der Sprache der Schule, ex opere operato, was keineswegs „vermöge des gewirkten Werkes“ bedeutet, da operari als Deponens, alſo activ zu faſſen iſt, ſondern „als wirkſame Handlung“ (operatum = efficax) bezeichnet, wie die Stelle bei Thomas Aquinas (Summa tot. theol. P. III. Q. LXII. Art. 4): Est virtus divina sacramento assistens, quae sacramentalem effectum operatur, beweiſt. Allein das Sacrament war auf dieſem Wege zuletzt zur todten äußern Handlung geworden. Die Reformatoren faßten dagegen die unmittelbare Beziehung des Sacraments zum innern Menſchen in das Auge, und erklärten den Glauben an die mit dem Sacramente verbundene Verheißung als die Gnade vermittelnd. Von dieſem Standpunkte nahmen ſie

nur zwei eigentliche und wahre, von Christo eingesetzte Sacramente an, und wiesen die allmähliche Entstehung der Siebenzahl nach. Luther hielt dabei zugleich an der objectiven Wirksamkeit des Sacraments fest, sagte aber doch auch, daß das Sacrament nicht so unbedingt nothwendig zur Seligkeit sei, als das Wort und der Glaube; Zwingli hielt die Sacramente für bloße Zeichen der christlichen Gemeinschaft. Der zehnte Kanon ist wider die lutherische Lehre von einem allgemeinen Priesterthum der Christen gerichtet, womit indessen Luther keineswegs die Berufung eines ordentlichen geistlichen Standes verwarf, sondern nur den hierarchischen Charakter der katholischen Geistlichkeit bekämpfte; nur die Wiedertäufer mißbrauchten jene Lehre, die von dem Geiste Gottes unmittelbar Beseelten für ihre eigentlichen Lehrer zu halten, ein Irrthum, welcher in der Augsburgischen Confession verworfen wurde.

In derselben Sitzung handelte die Synode von der Taufe und Firmung, und verdammte in Betreff der Taufe folgende Sätze: Die Taufe Johannis habe mit der Taufe Christi die nämliche Kraft gehabt; zur Taufe sei nicht wahres und natürliches Wasser nothwendig, und die Wiedergeburt aus dem Wasser sei blos eine Metapher; die Taufe, welche auch von Irrlehrern im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes, mit der Willensmeinung zu thun, was die Kirche thue, ertheilt werde, sei keine wahre Taufe; die Taufe sei zum Heile nicht nothwendig. Der Getaufte könne, auch wenn er wolle, die Gnade nicht verlieren, so viel er immer sündigen möge, außer wenn er nicht glauben wolle; die Getauften würden durch die Taufe selbst nur allein zum Glauben verpflichtet, aber nicht zur Haltung des ganzen Gesetzes Christi; die Getauften seien von allen Geboten der h. Kirche frei; die empfangene Taufe müsse den Menschen wieder so ins Gedächtniß zurückgerufen werden, daß sie alle Gelübde, welche nach der Taufe gethan würden, kraft des schon in der Taufe gethanen Versprechens, für nichtig ansehen, als wenn durch dieselben sowohl dem Glauben, den sie bekannten, als der Taufe selbst Eintrag gethan würde; alle Sünden, welche nach der Taufe gethan werden, würden allein durch die Wiedererinne-

rung und den Glauben an die empfangene Taufe entweder nachgelassen oder läßliche Sünden; die Taufe müsse für den, der den Namen Christi verläugne, wiederholt werden; es dürfe Niemand anders, als in dem Alter, in welchem Christus getauft wurde, oder in der Todesgefahr selbst getauft werden; die Kinder seien, nach empfangener Taufe, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen seien, wiederzutaufen, oder es sei besser, ihre Taufe zu unterlassen, als daß sie, ohne durch eigene Uebung gläubig zu sein, allein im Glauben der Kirche getauft würden; die also getauften Kinder, wenn sie erwachsen seien, müßten gefragt werden, ob sie für gültig halten wollten, was ihre Taufpathen in ihrem Namen, da sie getauft wurden, versprochen hätten. Abgesehen von der Irrlehre der Wiedertäufer, welche mit der Kindertaufe die objective Wirksamkeit des Sacraments verwarfen, dabei alles auf den subjectiven Glauben der Täuflinge bezogen, mithin die Taufe nur als äußern Ritus ansahen, wurde auch Luthers Lehre, welche derselbe in seiner Schrift: „Von dem babylonischen Gefängniß der Kirche" dargelegt hatte, verworfen. Gegen die Lehre der katholischen Kirche von der objectiven Wirksamkeit der Taufe, daß der Täufling durch die vollbrachte Handlung des Sacraments geistlich wiedergeboren werde, setzte Luther die Wiedergeburt mit dem Glauben des Täuflings, oder an seiner Statt der Pathen in Verbindung, und verwarf ebenfalls die Lehre der Wiedertäufer. Wider die Lehre der katholischen Kirche, daß der in der Taufe erhaltene Stand der Gnade später wieder verloren werden könne, und daß alsdann, um wieder zu demselben zu gelangen, ein neues Sacrament nöthig sei, das Sacrament der Buße, mit allen Werken der Genugthuung, welche die Kirche vorschreibe, lehrte Luther, daß der durch die Taufe erlangte Gnadenstand in dem Falle nicht verloren gehe, als in dem Getauften der Glaube an die mit der Taufe verbundene Verheißung fortdauere, welcher das Unterpfand der Fortdauer der einmal empfangenen Wiedergeburt sei, und verwarf darum ein Sacrament der Buße, indem er sich nachdrücklich wider den Ausdruck des Hieronymus, der in die Schulsprache übergegangen war, daß

nach dem Schiffbruche des Sündenfalls die Taufe das erste, und die Buße das andere Brett unserer Rettung sei, erklärte, und noch heftiger wider die Werke, als Gelübde, Wallfahrten, mit welchen sich der Christ einen neuen Gnadenstand verdienen sollte, eiferte. Die Frage, ob man durch ein Sacrament der Buße nicht der Kirche Genugthuung zu leisten habe, ward von den Protestanten nicht berührt.

In Betreff der Firmung wurden folgende drei Sätze verdammt: Die Firmung der Getauften sei eine müssige Ceremonie, und nicht vielmehr eine wahres und eigentliches Sacrament; diejenigen seien Beleidiger des h. Geistes, welche dem h. Chrysam der Firmung eine gewisse Kraft beilegten; der ordentliche Verwalter der h. Firmung sei nicht allein der Bischof, sondern jeder einfache Priester. Die Reformatoren sahen zwar die Confirmation als eine Bestärkung der in der Taufe empfangenen Gnade an, aber sie erklärten dieselbe für kein Sacrament, weil nach ihrer Ansicht der Glaube an die mit der Taufe verbundene Verheißung ein Sacrament der Confirmation überflüssig machte. Da nach der Lehre der katholischen Kirche der in der Taufe erlangte Gnadenstand durch künftige Sünden verloren werden kann, so ist ein Sacrament der Firmung nothwendig, um den Zustand der Gnade wiederherzustellen; bei den Protestanten ist die Wiederholung des unbewußt abgelegten Glaubensbekenntnisses, bei den Katholiken die durch das h. Chrisma ertheilte Gnade die Hauptsache. Das Reformationsdecret bezog sich hauptsächlich auf die Besetzung der Kirchenämter mit tüchtigen Subjecten und das Verbot der Mehrheit der Benefizien. Es wurden Stimmen laut, man solle in dieses Verbot auch die Kardinäle einschließen, und auf den Titel des Decrets setzen, daß das Concil die allgemeine Kirche repräsentire; dafür wurde aber im Eingange desselben die Verwahrung angebracht: Unbeschadet jedoch in allen Stücken der Autorität des apostolischen Stuhls, — damit es nicht scheine, als hätte das Concil dem Papste Gesetze vorschreiben, und nicht nur seinen Hof reformiren, sondern auch seine Gewalt einschränken wollen.

Von der Verlegung des Concils nach Bologna am 12. März

1547, von der Suspension desselben am 13. (17.) September 1549, und von der Wiedereröffnung desselben zu Trient am 1. Mai 1551 unter dem Papste Julius III., welcher nach dem am 10. November 1549 erfolgten Tode Paul III. am 7. Februar 1550 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, ist im zweiten Bande die Rede gewesen, wo auch die Ursache angegeben ist, warum das Concil erst mit der dreizehnten Sitzung am 11. October 1551 in seiner Thätigkeit fortfahren konnte, in welcher das Decret von dem heiligsten Altarssacramente publicirt wurde, das in acht Kapiteln mitgetheilt ward.

1. Nach der Consecration des Brotes und Weines ist im h. Altarssacramente Jesus Christus, als wahrer Gott und Mensch, wahrhaft, wirklich und wesentlich unter der Gestalt dieser sinnlichen Dinge enthalten, indem es gar nichts Widersprechendes ist, daß Jesus Christus auf eine natürliche Weise immer im Himmel zur Rechten des Vaters sitzt, und dessenungeachtet an vielen andern Orten sacramentalisch gegenwärtig, mit seiner Substanz bei uns ist, mittels einer Art zu sein, welche sich zwar mit Worten nicht ausdrücken läßt, die wir aber in unserm, durch den Glauben erleuchteten Denken als bei Gott möglich annehmen können, und standhaft zu glauben schuldig sind. Denn da unser Erlöser beim letzten Abendmahle nach der Segnung des Brotes und des Weines mit bestimmten und klaren Worten gesagt hat, daß er hiermit seinen eigenen Leib und sein Blut darreiche, und da diese Worte von den Evangelisten angeführt und vom h. Paulus wiederholt werden, auch von den Vätern in diesem eigentlichen Sinne sind verstanden worden, so ist es wahrlich eine höchst unwürdige Schandthat, daß dieselben von einigen streitsüchtigen und verkehrten Menschen als dichterische und eingebildete Bilder, denen die Wahrheit des Fleisches und Blutes Christi abgeläugnet wird, ausgedeutet werden, gegen den allgemeinen Sinn der Kirche, welche da ist die Säule und Grundfeste der Wahrheit.

2. Jesus Christus hat dieses Sacrament eingesetzt, als er im Begriffe war, aus dieser Welt zum Vater zurückzukehren, und machte es zum Andenken seiner Wunder, mit dem Befehle, das-

selbe als geistige Seelenspeise, als Mittel gegen unsere täglichen Fehler, als ein Verwahrungsmittel gegen Todsünden, als Unterpfand unserer künftigen Herrlichkeit und ewigen Seligkeit, und somit als ein Symbol jenes einen Leibes, dessen Haupt er selbst ist, und mit dem Er uns als Glieder durch die engste Verknüpfung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe verbunden wissen wollte, zu genießen.

3. Dieses Sacrament hat zwar mit den übrigen Sacramenten das gemein, daß es ein Symbol einer heiligen Sache und ein sichtbares Zeichen einer unsichtbaren Gnade ist; dasselbe hat aber das Besondere für sich, daß, während die übrigen Sacramente erst dann die Kraft zu heiligen haben, wenn sie Jemand gebraucht, in dem Altarsacramente der Urheber der Heiligkeit selbst schon vor dem Gebrauche da ist, indem die Apostel die Eucharistie noch nicht aus der Hand des Herrn empfangen hatten, als er sie wahrhaft versicherte, daß das, was Er darreichte, sein Leib sei. Die Kirche hat jederzeit geglaubt, daß sogleich nach der Consecration der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi unter den Gestalten des Brotes und Weines zugleich mit der Seele und der Gottheit vorhanden seien, jedoch so, daß zwar der Leib unter der Gestalt des Brotes, und das Blut unter der Gestalt des Weines, kraft der Einsetzungsworte, enthalten sei, aber derselbe Leib unter der Gestalt des Weines, und das Blut unter der Gestalt des Brotes, die Seele aber unter beiden, kraft jener natürlichen Vereinigung einer uns unergründlichen Verbindung welche die einzelnen Theile Christi, der von den Todten auferstanden ist, und nicht mehr stirbt, unter sich haben, die Gottheit aber, wegen ihrer wunderbaren persönlichen Vereinigung, mit dem Leibe und mit der Seele hat. Deswegen ist ebenso viel unter Einer von beiden Gestalten, wie unter beiden vorhanden weil Christus ganz und unversehrt unter der Gestalt des Brotes und unter jeglichem Theile dieser Gestalt, und ebenso ganz unter der Gestalt des Weines und unter dessen Theilen da ist.

4. Durch die Consecration des Brotes und Weines geschieht eine Umwandlung der ganzen Substanz des Brotes in die Sub-

stanz des Leibes Christi, und der ganzen Substanz des Weines in die Substanz des Blutes Christi, welche Umwandlung von der Kirche ganz passend und eigentlich Transsubstantiation genannt wird.

5. Diesem heiligsten Sacramente wird also mit vollem Rechte dieselbe Anbetung erwiesen, welche Gott gebührt, weil in demselben der nämliche Gott gegenwärtig ist, welchen der ewige Vater auf die Erde gesendet hat, sprechend: „Es sollen alle Engel Gottes ihn anbeten", — und welchen die Weisen kniefällig angebetet haben, und welcher endlich, wie die h. Schrift bezeugt, von den Aposteln in Galiläa angebetet wurde. Frommer Weise hat daher die Kirche verordnet, alle Jahre ein besonderes Fest zu Ehren dieses Sacraments zu feiern, und dasselbe in öffentlicher Processión herumzutragen zum Andenken an eine so große Wohlthat, und zur Bekehrung oder Unterdrückung der anders lehrenden Ketzerei.

6. Die Gewohnheit, das h. Altarssacrament an einem heiligen Orte aufzubewahren, ist so alt, daß sie bereits auf dem Concile zu Nicäa bekannt war; ebenso der Gebrauch, dasselbe zu den Kranken zu tragen, welcher von vielen Concilien geboten, und nach der ältesten Sitte der katholischen Kirche beobachtet wurde, und müssen deshalb als heilsam und nothwendig beibehalten werden.

7. Niemand darf im Bewußtsein einer Todsünde, so sehr er sich reuig scheinen möge, ohne vorausgegangene sacramentalische Beichte, zum h. Altarssacramente hinzutreten; dies gilt auch von den Priestern, welchen von Amtswegen Messe zu halten obliegt, falls das Dasein eines Beichtvaters ihnen nicht mangelt. Wenn aber ein Priester bei dringender Nothwendigkeit ohne vorausgegangene Beichte Messe hält, so soll er so bald als möglich beichten.

8. Es giebt drei Arten dieses Sacrament zu genießen: die blos sacramentalische, die von den Gottlosen geschieht, die dasselbe nur körperlich empfangen; die allein geistige derjenigen, welche, ohne das Sacrament körperlich zu genießen, es im Ver-

langen und Glauben empfangen, und dadurch aller seiner Früchte theilhaftig werden; die sacramentalische vereint mit der geistigen, welche bei denjenigen stattfindet, welche sich zuerst so prüfen und vorbereiten, daß sie mit dem hochzeitlichen Kleide angethan zu diesem göttlichen Tische hinzutreten. Bei dem sacramentalischen Genusse muß der Gebrauch, der eine apostolische Tradition zum Grunde hat, beobachtet werden, daß die Laien die Communion aus der Hand der Priester empfangen, die Priester aber, wenn sie Messe halten, sich selbst die Communion reichen.

Daran schließen sich 11 Kanones, worin folgende Meinungen mit dem Anathema belegt werden: Christus sei im heiligsten Altarssacramente nur in einem Zeichen oder Bilde oder der Kraft nach vorhanden; die Wesenheit des Brotes und Weines verbleibe zugleich mit dem Leibe und Blute unsers Herrn Jesu Christi, und verwandle sich nicht in die ganze Wesenheit des Leibes und Blutes Christi; nicht unter jeglicher Gestalt, und nach geschehener Theilung nicht unter jedem Theilchen beider Gestalten sei Christus ganz enthalten; nicht nach der vollbrachten Consecration, sondern nur bei dem Genusse, nicht vorher, nicht nachher sei Christus vorhanden; die vorzüglichste Frucht des heiligsten Altarssacraments sei die Nachlassung der Sünden, oder aus ihm gehen keine andern Wirkungen hervor; im heil. Altarssacramente solle Christus, der eingeborne Sohn Gottes, nicht angebetet, somit nicht durch eine besondere Feier verehrt, und nicht in Processión feierlich herumgetragen, oder nicht öffentlich zur Anbetung des Volkes ausgesetzt werden; es sei nicht erlaubt, das heil. Altarssacrament im Sacrarium aufzubewahren, und es den Kranken zu bringen; Christus, im Altarssacrament dargereicht, werde nur geistlicher Weise genossen, und nicht auch sacramentalisch und wirklich; die Gläubigen beiderlei Geschlechts, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, seien nicht verpflichtet, alle Jahre, wenigstens zur Osterzeit, nach dem Gebote der Kirche die Communion zu empfangen; es sei dem Messe haltenden Priester nicht erlaubt, sich selbst die Communion zu spenden; der Glaube allein sei

eine hinreichende Vorbereitung zum Genusse des heil. Altarssacraments, und eine sacramentalische Beichte, wenn ein Beichtvater zu haben sei, sei nicht nothwendig.

Zuerst sanctionirte die Synode über das Nachtmahl die Lehre von der wesentlichen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi, und verdammte die Lehre Carlstadt's, Zwingli's, der Wiedertäufer, welche in dem Brote und Weine bloße Zeichen erblickten, gleichwie die Lehre Calvin's, daß Leib und Blut Christi im Nachtmahle nur auf eine geistige Art, durch den Glauben, nicht aber wesentlich, genossen würden. Ferner wurde die katholische Lehre von der Transsubstantiation bestätigt, womit zugleich Luther's Lehre von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi verworfen wurde. Obschon Luther so eifrig auf die wörtliche Auffassung der Einsetzungsworte drang, daß er sich rühmte, die wirkliche Gegenwart Christi wider die Gegner derselben mit mehr Erfolg als die Katholiken vertheidigt zu haben, so behaupteten doch diese, sie hielten den eigentlichen und wahren Sinn der Einsetzungsworte fest, wogegen nach Luther's Meinung Christus gesagt haben müsse, „in, mit und unter dem Brote ist mein Leib". Je eifriger die Reformatoren die aus der Transsubstantiation hervorgehenden Folgerungen bestritten, desto mehr war die katholische Kirche bemüht, sie und mit ihnen eine Reihe von Mißbräuchen zu sanctioniren. Die Synode bestimmte also, daß der Leib Christi in der Hostie auch außer der Handlung des Sacraments wesentlich gegenwärtig sei, folglich aufbewahrt werden müsse, und verdammte die Lehre Luther's von der wesentlichen Gegenwart Christi allein während des Sacraments. Die Synode sanctionirte ferner die Anbetung der geweihten Hostie, welche die Reformatoren Artolatrie nannten. Endlich bestätigte die Synode die feierliche Umhertragung der geweihten Hostie bei dem Frohnleichnamsfeste, welches Fest, als vom Pabst Urban IV. auf die angebliche Offenbarung einer Nonne, Eva, gestiftet um das Jahr 1260, die Reformatoren verwarfen, indem sie das feierliche Herumtragen der Hostie mit dem feierlichen Herumführen des heiligen Feuers, Orimasda, bei den Persern verglichen. Die Communion unter einerlei Gestalt,

welche die Reformatoren als wider die Schrift und den Gebrauch der alten Kirche siegreich bekämpften, so daß allein deswegen viele Katholiken von ihrer Kirche abfielen, bestätigte die Synode dennoch, und damit zugleich die von den Scholastikern ausgedachte Stütze derselben, die Lehre von einer Concomitanz, oder dem Mitenthaltensein des Blutes Christi in der Hostie, wovon bei der 22. Sitzung weiter die Rede sein wird. Die dem Genusse des Nachtmahls vorhergehende Beichte wurde von dem Concile dahin bestimmt, daß darin alle Sünden bekannt und die von der Kirche auferlegte Genugthuung vollbracht werden müsse, um des Genusses des Leibes des Herrn würdig zu werden, wogegen die Reformatoren als die Hauptsache bei derselben die gläubige Aufnahme der mit der Einsetzung des Nachtmahls verbundenen Verheißung der Vergebung der Sünden ansahen. Endlich verdammte die Synode die Meinung derjenigen, welche den Hauptzweck des Nachtmahls in die Vergebung der Sünden setzten, womit besonders Zwingli gemeint war, wiewohl auch Luther und Calvin, wenn sie gleich den wahren Genuß des Leibes und Blutes des Herrn nicht läugneten, doch als die Hauptsache die Vergebung der Sünden hervorhoben.

Wegen der damals projectirten Theilnahme der Protestanten am Concile wurde auf die Vorstellung des kaiserlichen Botschafters, Grafen von Monfort, daß die Lehre von der Nothwendigkeit des Laienkelches und einige damit verwandte Punkte vor Ankunft der Protestanten durchaus nicht entschieden werden dürften, um nicht denselben einen gültigen Vorwand an die Hand zu geben, sich der Theilnahme am Concile gänzlich zu überheben, ein Decret verlesen, in welchem ausgesprochen ward, daß die Entscheidung über vier Sätze in der Lehre vom h. Abendmahle, aus Achtung vor dem Kaiser und der so edlen deutschen Nation, bis zur Ankunft der Protestanten ausgesetzt bleiben solle. Diese betrafen die Fragen: Ob es zur Seligkeit nothwendig und durch ein göttliches Gesetz befohlen sei, daß jeder Gläubige das h. Abendmahl unter beiden Gestalten genieße? Ob derjenige, der unter Einer Gestalt communicire, weniger empfange, als der

unter zwei Geſtalten communicire? Ob die Kirche geirrt habe, wenn ſie befohlen, daß die Laien und die nicht Meſſe haltenden Prieſter nur unter der Geſtalt des Brotes communiciren dürfen? Ob man auch den Kindern das Abendmahl reichen ſolle?

Am 15. November wurde die 14. Sitzung gehalten, und in neun Kapiteln die Lehre vom Sacramente der Buße, und in dreien die vom Sacramente der letzten Oelung feſtgeſtellt, und dann in 15 Kanones die abweichenden und irrigen Lehrmeinungen über die Buße, und in 4 Kanones die über die letzte Oelung verdammt. Ueber die Buße wurde beſtimmt: 1. Wenn in dem Wiedergeborenen eine ſolche Dankbarkeit gegen Gott herrſchte, daß ſie die in der Taufe durch ſeine Gnade erhaltene Gerechtigkeit ſtandhaft behaupteten, ſo würde kein weiteres Sacrament zur Vergebung der Sünden nöthig geweſen ſein. Weil aber Gott, reich an Barmherzigkeit, unſere Gebrechlichkeit kennt, ſo hat er denen ein Mittel zum Leben dargeboten, welche ſich nach der Taufe in die Knechtſchaft der Sünde und Herrſchaft des Dämons begeben haben, nämlich das Sacrament der Buße, wodurch dem nach der Taufe Gefallenen die Wohlthat des Todes Chriſti zu Theil wird. Dieſes Sacrament der Buße ſetzte der Herr vornehmlich ein, als er nach ſeiner Auferſtehung von den Todten ſeine Schüler anblies und ſagte: Nehmet hin den h. Geiſt ꝛc. Joh. 20, 22. 23. Matth. 16, 19. Daß durch dieſe ausgezeichnete That und dieſe klaren Worte den Apoſteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern zur Verſöhnung der nach der Taufe gefallenen Gläubigen die Macht die Sünden zu erlaſſen und zu behalten verliehen worden ſei, haben alle Väter einſtimmig angenommen, und die Synode verdammt daher die erdichtete Auslegung derjenigen, welche jene Worte auf die Gewalt, das Wort Gottes zu predigen, fälſchlich beziehen.

2. Außerdem daß ſich dieſes Sacrament der Buße durch Materie und Form unterſcheidet, muß auch der Verwalter der Taufe kein Richter ſein, und diejenigen, welche ſich nach der Taufe mit einem Verbrechen befleckt haben, werden nicht durch eine wiederholte Taufe abgewaſchen, was in der katholiſchen Kirche

auf keine Weiſe erlaubt iſt, ſondern müſſen ſich als Schuldige vor dieſen Richterſtuhl ſtellen, um durch den Ausſpruch der Prieſter nicht einmal, ſondern ſo oft ſie von begangenen Sünden zu ihnen reuig ihre Zuflucht nehmen, für frei erklärt werden zu können. Ueberdies iſt die Frucht der Taufe und die Frucht der Buße eine verſchiedene; denn indem wir in der Taufe Chriſtum anziehen, werden wir in ihm eine neue Creatur, und erhalten vollkommenen Erlaß aller Sünden; aber zu ſolcher neuen und vollkommenen Geſtalt können wir durch das Sacrament der Buße nach der Forderung der göttlichen Gerechtigkeit nur durch heftiges Weinen und Anſtrengung gelangen, ſo daß die Buße von den heiligen Vätern mit Recht eine mühevolle Taufe genannt worden iſt. Es iſt aber dieſes Sacrament der Buße denen nach der Taufe Gefallenen zur Seligkeit ebenſo nöthig, als den noch Unwiedergeborenen die Taufe.

3. Die Form des Sacraments der Buße liegt in den Worten des Prieſters: Ich ſpreche dich los ꝛc., und die Materie desſelben bilden gewiſſermaßen die Handlungen der Büßenden, die Reue, Beichte und Genugthuung. Inſofern dieſelben in dem Büßenden zur Vollſtändigkeit des Sacraments, zur vollen und vollkommenen Vergebung der Sünden nach göttlicher Anordnung erfordert werden, heißen ſie aus dieſer Rückſicht Theile des Sacraments der Buße. Gewiß aber iſt Sache und Kraft dieſes Sacraments, in Beziehung auf ſeine Wirkſamkeit, die Verſöhnung mit Gott, auf welche zuweilen bei frommen Leuten, die das Sacrament in Demuth empfangen, Friede und Heiterkeit des Gewiſſens mit ausnehmendem Seelentroſte zu folgen pflegt. Die Synode verdammt die Meinung derer, welche die Buße allein aus den Schrecken des Gewiſſens und dem Glauben beſtehen laſſen.

4. Die Reue, welche unter den genannten Handlungen des Büßenden die erſte Stelle einnimmt, beſteht in Schmerz und Abſcheu der Seele über eine begangene Sünde, mit dem Vorſatze nicht weiter zu ſündigen. Es iſt aber dieſe Bewegung der Reue zur Erlangung der Vergebung der Sünden jederzeit nothwendig,

und dieselbe bereitet den nach der Taufe Gefallenen erst dann zur Vergebung der Sünden vor, wenn sie mit Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit und dem Wunsche, das Uebrige, was zu einem würdigen Empfange des Sacraments erfordert wird, zu leisten, verbunden ist. Es erklärt daher die Synode, daß diese Reue nicht allein ein Abstehen von der Sünde und den Vorsatz und Anfang eines neuen Lebens, sondern auch einen Haß gegen das alte enthalte. Wenn auch einmal diese Reue durch Liebe vollendet wird und den Menschen mit Gott versöhnt, ehe er dieses Sacrament in der That erhält, so darf doch die Versöhnung der Reue selbst ohne das Verlangen nach dem Sacramente, welches darin eingeschlossen ist, nicht zugeschrieben werden. Weil die unvollkommene Reue, welche attritio heißt, theils aus der Betrachtung der Schändlichkeit der Sünde, theils aus Furcht vor den Höllenstrafen entsteht, so macht sie, sofern sie die Hoffnung der Verzeihung gewährt und den Willen zu sündigen ausschließt, nicht nur keinen Heuchler und größern Sünder, sondern ist vielmehr ein Geschenk Gottes und Antrieb des h. Geistes, der zwar noch nicht in dem Büßenden wohnt, aber ihn doch treibt, durch seine Unterstützung den Weg zur Gerechtigkeit zu suchen, und obschon sie an sich und ohne das Sacrament der Buße den Sünder zur Rechtfertigung nicht führen kann, so macht sie denselben doch zur Erlangung der göttlichen Gnade im Sacrament der Buße geschickt.

5. Nach der gegebenen Darstellung der Einsetzung des Sacraments ist die ganze Kirche beständig der Ansicht gewesen, daß der Herr auch eine vollständige Beichte aller Sünden angeordnet habe, und daß dieselbe allen nach der Taufe Gefallenen nach dem göttlichen Rechte nothwendig sei, weil unser Herr Jesus Christus, als er von der Erde gen Himmel fuhr, die Priester als seine Stellvertreter, als Vorsteher und Richter, zurückließ, vor welche alle Todsünden, worein die Gläubigen Christi gefallen sind, gebracht werden sollen, um, ihrer Schlüsselgewalt gemäß, das Urtheil der Vergebung oder Behaltung der Sünden auszusprechen. Denn es ist gewiß, daß die Priester dieses Gericht

ohne Untersuchung der Sache nicht ausüben können, noch bei Auflegung der Strafe Billigkeit beobachten, wenn ihnen die Sünden nur im Allgemeinen und nicht im Einzelnen und Besondern gebeichtet werden. Hieraus geht hervor, daß von den Büßenden alle Todsünden, deren sie sich nach einer sorgfältigen Prüfung bewußt sind, in der Beichte angegeben werden müssen, auch wenn sie noch so verborgen und gegen die zwei letzten Gebote des Dekalogs begangen sind, weil diese zuweilen den Geist schwerer verwunden, und gefährlicher sind als diejenigen, welche öffentlich begangen werden. Denn wenn auch die verzeihlichen Sünden, durch welche wir von der göttlichen Gnade nicht ausgeschlossen werden, und in welche wir häufiger verfallen, mit Recht und Nutzen und ohne irgend welche Präsumtion in der Beichte angegeben werden, wie die Sitte frommer Leute erweist, so können sie doch ohne Schuld verschwiegen und durch viele andere Mittel gesühnt werden. Da aber alle Todsünden, auch die gedachten, die Menschen zu Kindern des Zorns und Feinden Gottes machen, so muß auch für alle von Gott Verzeihung durch offene und ehrerbietige Beichte erworben werden. Indem daher die Christgläubigen alle Sünden, die sie im Gedächtniß haben, zu beichten sich bestreben, so legen sie ohne Zweifel alle der göttlichen Barmherzigkeit zur Verzeihung vor; denn wenn sich jemand schämt, dem Arzte eine Wunde zu entdecken, so kann der Arzt mit Medicin nicht heilen, was er nicht kennt. Es leuchtet überdieß ein, daß man bei der Beichte die Umstände angeben muß, wovon die Gestalt der Sünde abhängt, weil ohne diese die Sünden weder von dem Beichtenden vollständig dargelegt, noch den Richtern bekannt werden, und es unmöglich ist, daß sie über die Schwere der Vergehungen richtig urtheilen, und die schuldige Strafe auflegen können. Daher ist es widersinnig zu lehren, daß diese Umständlichkeit von müssigen Köpfen erdacht sei, oder daß man blos den Umstand beichten müsse, man habe gegen seinen Bruder gesündigt. Aber es ist auch gottlos, die Beichte, welche auf diese Weise vorgeschrieben wird, für unmöglich zu erklären, und sie eine Henkerqual der Gewissen zu nennen. Denn es ist bekannt,

daß in der Kirche von dem Büßenden nichts weiter gefordert wird, als daß ein jeder, nachdem er sich sorgfältig geprüft und alle Falten und Winkel seines Gewissens erforscht hat, nur diejenigen Sünden beichten soll, wodurch er seinen Gott und Herrn tödtlich beleidigt zu haben sich erinnert; daß aber die übrigen Sünden, welche ihm auf sein sorgfältiges Nachdenken nicht beifallen, im Allgemeinen als in derselben Beichte begriffen angesehen werden. Die Schwierigkeit dieser Beichte und die Scheu seine Sünden zu entdecken könnte freilich drückend scheinen, wenn sie nicht durch so viele Vortheile und Trostgründe erleichtert würde, welche allen, die zu diesem Sacramente würdig gehen, durch die Absolution auf das gewisseste zu Theil werden. Was übrigens die geheime Beichte bei dem Priester allein betrifft, so hat Christus freilich nicht verboten, daß jemand zur Züchtigung seiner Frevel und zu seiner Demüthigung sowohl, um andern ein Beispiel zu geben, als auch, um die beleidigte Kirche zu erbauen, seine Sünden öffentlich beichten kann; allein es ist in diesem göttlichen Gebote auch nicht verordnet, und würde auch durch kein menschliches Gesetz weislich verordnet werden, daß Vergehen, besonders geheime, durch öffentliche Beichte bekannt gemacht werden sollen. Da nun von den heiligsten Vätern mit großer und einmüthiger Uebereinstimmung die geheime sacramentalische Beichte, welche die h. Kirche von Anfang an gebraucht hat und noch gebraucht, immerfort empfohlen worden ist, so wird die eitle Verleumdung derjenigen augenscheinlich widerlegt, welche sie für dem göttlichen Gebote fremd, und eine menschliche Erfindung, welche von den Vätern auf dem Lateranensischen Concile ausgegangen sei, erklären. Denn die Kirche hat durch das Lateranensische Concil nicht beschlossen, daß die Christgläubigen beichten sollten, was, als nach dem göttlichen Gesetze nothwendig, schon eingeführt war, sondern daß das Gebot der Beichte einmal im Jahre von Allen und Jeden, wenn sie zu den Jahren des Verstandes gekommen wären, erfüllt werden sollte. Daher wird jetzt in der ganzen Kirche mit großem Nutzen der Gläubigen jene heilsame Sitte beobachtet, zu der heiligen und passenden Zeit der Quadragesimal-

faſten zu beichten, welche Sitte dieſe Synode als fromm billigt und beibehalten haben will.

6. In Betreff von dem Verwalter dieſes Sacraments erklärt die Synode alle Lehren für falſch und der Wahrheit ganz entgegen, welche das Amt der Schlüſſel verderblicherweiſe auf alle Andern, außer den Biſchöfen und Prieſtern, ausdehnen, indem ſie annehmen, daß die Worte des Herrn Matth. 16, 19. 18, 18. Joh. 20, 23. zu allen Chriſtgläubigen ohne Unterſchied wider die Einſetzung dieſes Sacraments in dem Sinne geſagt ſeien, daß ein jeder die Macht habe, Sünden zu vergeben, öffentliche mit Zurechtweiſung, verborgene durch eine freiwillige an irgend wen geſchehene Beichte. Dieſelbe lehrt auch, daß Prieſter, welche ſich in einer Todſünde befinden, vermöge der bei der Ordination ihnen übertragenen Kraft des h. Geiſtes, als Chriſti Diener das Amt der Sündenvergebung ausüben, und daß diejenigen eine ſchlechte Meinung haben, welche ſchlechten Prieſtern dieſe Macht nicht beilegen. Obſchon aber die Losſprechung des Prieſters die Ertheilung einer fremden Wohlthat iſt, ſo iſt ſie doch nicht ein nacktes Amt, entweder das Evangelium anzukündigen, oder die Vergebung der Sünden zu erklären, ſondern gleichſam ein richterlicher Act, bei welchem gewiſſermaßen von dem Richter ſelbſt ein Urtheil geſprochen wird. Und deshalb darf der Reuige ſich mit ſeinem Glauben nicht dergeſtalt ſchmeicheln, daß er, auch ohne Reue, und ohne die ernſte Abſicht des Prieſters, ihm die Sünden zu vergeben, durch ſeinen Glauben allein vor Gott wahrhaft losgeſprochen ſei. Denn ein Glaube ohne Buße würde keine Vergebung der Sünden bewirken, und derjenige würde gegen ſeine Seligkeit ſehr gleichgültig ſein, welcher die Losſprechung des Prieſters als Scherz anſähe und nicht einen ernſt Handelnden ſuchte.

7. Weil es nun die Natur und Art des Gerichts mit ſich bringt, daß ein Urtheil gegen einen Untergebenen gefällt werde, ſo iſt es immer die Ueberzeugung der Kirche geweſen, welche die Synode als vollkommen wahr beſtätigt, daß diejenige Abſolution nichts gelte, die ein Prieſter gegen einen ſolchen ausſpricht, über den er keine ordinäre oder übertragene Gerichtsbarkeit hat. Nach

der Ansicht der h. Väter gehört aber gar sehr zur Disciplin des christlichen Volks, daß von schwerern Verbrechen nicht von jedwedem, sondern nur von den höchsten Priestern Absolution ertheilt werde. Deshalb konnten die Päpste nach ihrer kirchlichen Obergewalt mit Recht einzelne Fälle schwerer Verbrechen ihrem besondern Urtheile vorbehalten. Dasselbe ist auch allen Bischöfen, einem jeden in seiner Diöces, jedoch zur Erbauung und nicht zur Zerstörung, nach der ihnen verliehenen höhern Autorität als den übrigen niedrigern Priestern, gestattet, besonders in solchen Fällen, welche eine Excommunication zur Folge haben. Es stimmt aber mit der göttlichen Autorität überein, daß dieser Vorbehalt von Verbrechen nicht nur in der äußern Kirchenzucht, sondern auch vor Gott Gültigkeit habe. Damit aber niemand bei dieser Gelegenheit zu Grunde gehe, so hat die Kirche aus schonender Rücksicht verhütet, daß im Augenblicke kein Vorbehalt stattfinden soll, sondern daß deswegen alle Priester jegliche Büßende von allen Sünden und Strafen freisprechen können. Da die Priester außer diesem Falle bei den vorbehaltenen Fällen nichts vermögen, so sollen sie allein dazu die Büßenden zu bewegen suchen, sich zur Erlangung der Absolution an die höhern und gesetzmäßigen Richter zu wenden. In Betreff der Genugthuung erklärt die Synode für falsch und dem Worte Gottes fremd, daß die Schuld von Gott nicht erlassen werde, wenn nicht zugleich die ganze Strafe erlassen sei. Denn es finden sich deutliche und klare Beispiele in der h. Schrift, welche diesen Irrthum widerlegen. Und gewiß scheint auch die Art der göttlichen Gerechtigkeit zu fordern, daß diejenigen anders in die Gnade aufgenommen werden, welche vor der Taufe sündigen, als diejenigen, welche, einmal befreit aus der Knechtschaft der Sünde und des Dämons und nach erhaltener Gabe des h. Geistes, wissentlich den Tempel Gottes zu entweihen und den h. Geist zu betrüben sich nicht scheuen. Und es *geziemt* der Güte Gottes, daß uns die Sünden nicht ohne alle Genugthuung erlassen werden, so daß wir bei Gelegenheit das *Sündigen leichtnehmend* gleichsam zur Beleidigung und Schmach *des h. Geistes* in schwere Sünden gerathen, und den Zorn am

Tage des Zornes uns aufhäufen. Denn ohne Zweifel halten dieſe genugthuenden Strafen ſehr von Sünden ab, ſchränken gleichſam mit einem gewiſſen Zügel ein, und machen die Büßenden für die Zukunft vorſichtiger und wachſamer, heilen auch die Ueberbleibſel der Sünden, und heben die fehlerhaften, aus einem ſchlechten Wandel entſprungenen Eigenſchaften durch entgegengeſetzte tugendhafte Handlungen auf. Auch iſt niemals in der Kirche Gottes zur Abwendung einer vom Herrn drohenden Strafe ein anderer Weg für ſicherer gehalten worden, als daß die Menſchen dieſe Werke der Buße mit wahrem Seelenſchmerze vollbringen. Dazu kommt, daß wir, während wir bei der Genugthuung für die Sünden leiden, ähnlich werden Chriſto Jeſu, der für unſere Sünden genuggethan hat, und von dem unſere ganze Genugſamkeit iſt, indem wir dadurch zugleich das ſicherſte Unterpfand erhalten, daß wir auch werden mit verherrlicht werden, wenn wir mit leiden. Jedoch iſt unſere Genugthuung, welche wir für unſere Sünden leiſten, nicht der Art, daß ſie nicht durch Jeſum Chriſtum komme; denn ſoweit wir von uns ſind, vermögen wir nichts, wenn aber der mitwirkt, der uns kräftig macht, vermögen wir Alles. Daher hat der Menſch keine Urſache ſich zu rühmen, ſondern unſer ganzer Ruhm beſteht in Chriſto, in dem wir leben, verdienen, genugthun, wenn wir würdige Früchte der Buße bringen, welche durch ihn ihre Kraft haben, von ihm dem Vater dargebracht, und durch ihn vom Vater angenommen werden. Es ſollen alſo die Prieſter des Herrn, ſoviel Geiſt und Klugheit an die Hand giebt, nach Beſchaffenheit der Verbrechen und den Kräften der Büßenden, heilſame und zweckmäßige Genugthuungen auflegen, damit ſie nicht aus Nachſicht gegen Sünden und Büßende leichte Werke für ſchwere Vergehungen auflegen, und an fremden Sünden theilnehmen. Sie mögen aber vor Augen haben, daß die aufzulegende Genugthuung nicht nur zur Bewahrung des neuen Lebens und zur Heilung der Schwäche, ſondern auch zur Strafe und Züchtigung der vergangenen Sünden dienen ſoll. Denn die Schlüſſel der Prieſter ſind nicht allein zum Löſen, ſondern auch zum Binden gegeben, wie die alten Väter glauben und

lehren. Deswegen aber glaubten sie nicht, daß das Sacrament der Buße ein Gerichtshof des Zornes und der Strafen sei, was nie ein Katholik geglaubt hat, so daß durch unsere Genugthuungen die Kraft des Verdienstes und der Genugthuung unsers Herrn Jesu Christi entweder verdunkelt, oder von einer Seite geschwächt werde. Indem dieses die Neuerer einsehen wollen, lehren sie, die beste Buße sei ein neues Leben in dem Sinne, daß sie Kraft und Nutzen der Genugthuung aufheben.

9. Ueberdies ist die göttliche Barmherzigkeit so groß, daß wir nicht blos durch Strafen, die wir uns zur Züchtigung der Sünde aus freien Stücken auflegen, oder uns von dem Priester nach dem Maße unsers Vergehens aufgelegt werden, sondern auch durch geduldige Ertragung zeitlicher, von Gott uns aufgelegter, Plagen bei Gott dem Vater durch Jesum Christum genugthun können.

In 15 Kanones werden darauf folgende Lehren über das Sacrament der Buße verdammt: daß die Buße in der katholischen Kirche kein wahres und eigentliches Sacrament sei, für die Gläubigen von unserm Herrn Jesus Christus eingesetzt, so oft sie nach der Taufe in Sünden gerathen; daß die Taufe zugleich ein Sacrament der Buße sei, als ob diese beiden Sacramente nicht unterschieden seien, und also die Buße nicht mit Recht das zweite Bret nach dem Schiffbruche genannt werde; daß die Worte des Herrn Joh. 20, 22. 23. Matth. 16, 9. nicht von der Macht, die Sünden zu vergeben und zu behalten, bei dem Sacramente der Buße zu verstehen seien, wie sie die katholische Kirche von Anfang an immer verstanden hat, sondern daß sie sich, wider die Einsetzung des Sacraments, auf die Autorität das Evangelium zu predigen bezögen; daß zu einer vollständigen und vollkommenen Erlassung der Sünden nicht drei Acte bei dem Büßenden gleichsam als die Materie des Sacraments der Buße, nämlich Reue, Beichte und Genugthuung, welche die drei Theile der Buße heißen, erforderlich seien, sondern daß es nur zwei Theile der Buße gebe, den durch Erkenntniß der Sünde eingeflößten Schrecken, und den aus dem Evangelium geschöpften Glauben an die Vergebung

unſerer Sünden um Chriſti willen; daß diejenige Reue, welche durch Unterſuchung, Zuſammenſtellung und Verabſcheuung der Sünden bei Erwägung ſeiner Jahre im Kummer des Herzens, bei Abwägung der Schwere, Vielheit, Abſcheulichkeit ſeiner Sünden, des Verluſtes der ewigen Seligkeit und der Zuziehung ewiger Verdammniß mit dem Vorſatze eines beſſern Lebens erzeugt werde, kein wahrer und nützlicher Schmerz ſei, nicht auf die Gnade vorbereite, ſondern einen Heuchler und größern Sünder mache, ein gezwungener und kein freier und freiwilliger Schmerz ſei; daß die ſacramentliche Beichte nicht nach göttlichem Rechte eingeſetzt und zum Heile nothwendig ſei, und daß die geheime Beichte an den Prieſter allein, welche die katholiſche Kirche von Anfang an beobachtet habe und beobachte, der Einſetzung und der Verordnung Chriſti fremd und eine menſchliche Erfindung ſei; daß es bei dem Sacramente der Buße zur Vergebung der Sünden nicht nothwendig ſei, alle und jegliche Todſünden zu bekennen, deren man ſich nach ſchuldigem und ſorgfältigem Nachdenken erinnere, auch die geheimen und welche wider die zwei letzten Gebote des Dekalogs ſind, und auch die Umſtände, welche die Art der Sünde beſtimmen, ſondern daß dieſe Beichte nur nützlich ſei, um den Reuigen zu unterrichten und zu tröſten, und ehemals nur gebraucht worden ſei, um eine kanoniſche Genugthuung aufzulegen; daß diejenigen welche alle Sünden beichten wollen, der göttlichen Barmherzigkeit nichts zu verzeihen übrig laſſen wollten; daß es nicht erlaubt ſei, verzeihliche Sünden zu beichten; daß eine Beichte aller Sünden, wie ſie die Kirche beobachte, unmöglich ſei, und als menſchliche Tradition von den Frommen abgeſchafft werden müſſe, oder daß zu derſelben nicht alle und jede Chriſtgläubigen beiderlei Geſchlechts (nach der Verordnung des großen Lateranenſiſchen Concils) in jedem Jahre einmal verpflichtet ſeien, und deshalb man den Chriſtgläubigen abrathen ſolle zur Quadrageſimalzeit zu beichten; daß die ſacramentale Abſolution des Prieſters kein richterlicher Act, ſondern ein bloßer Dienſt ſei, um dem Beichtenden die Erlaſſung ſeiner Sünden anzukündigen und zu erklären, wobei er nur zu glauben brauche, daß er

absolvirt sei, oder der Priester absolvire nicht ernstlich, sondern aus Scherz, oder es werde keine Beichte des Reuigen erfordert, damit der Priester ihn absolviren könne; daß in einer Todsünde sich befindende Priester keine Gewalt zu binden und zu lösen haben, und daß die Priester nicht allein Diener der Absolution seien, sondern daß zu allen und jeden Christgläubigen die Worte Matth. 16, 19. 18, 18. Joh. 20, 23. gesagt seien, so daß jedweder von Sünden lossprechen könne, von öffentlichen durch Zurechtweisung, von geheimen durch eine freiwillige Beichte; daß die Bischöfe kein Recht haben, sich Fälle vorzubehalten, außer in Beziehung auf die äußere Zucht, und daß deswegen ein Vorbehalt von Fällen nicht hindere, daß ein Priester von den vorbehaltenen wirklich absolvire; daß von Gott immer Strafe und Schuld zugleich erlassen werde, und daß die Genugthuung der Reuigen keine andere sei, als der Glaube, welcher die Genugthuung Christi ergreife; daß für Sünden in Hinsicht auf zeitliche Strafe Gott keineswegs wegen der Verdienste Christi durch Strafen, die er auferlegt, und welche mit Geduld getragen werden, oder welche vom Priester auferlegt werden, oder von freien Stücken übernommen werden, als Fasten, Gebete, Almosen oder andere Werke der Frömmigkeit genuggethan werde, und daß deshalb nur ein neues Leben die beste Buße sei; daß die Genugthuungen, womit die Büßenden mittels Jesu Christi ihre Sünden loskaufen, kein Gottesdienst, sondern menschliche Erfindungen seien, welche die Lehre von der Gnade, den wahren Gottesdienst und selbst die Wohlthat des Todes Christi verdunkelten; daß die Schlüssel der Kirche nur zum Lösen, nicht zum Binden gegeben seien, und deshalb die Priester, wenn sie den Beichtenden Strafen auflegten, gegen den Zweck der Schlüssel und gegen die Anordnung Christi handelten, und daß es Dichtung sei, wenn die Kraft der Schlüssel aufgehoben werde, bleibe ewige und zeitliche Schuld meistentheils zu lösen übrig.

Zunächst sanctionirte die Synode die Buße als eigentliches und wahres Sacrament, was von den Reformatoren nur im weitern Sinne zugegeben wurde. Als Element des Sacraments

betrachtet die katholische Kirche Reue, Bekenntniß und Genugthuung, als Form desselben die Absolution des Priesters. In dem Elemente erblickten die Reformatoren nichts weiter als ein Vertrauen auf eigene Werke und verwarfen dasselbe schlechthin, an seine Stelle die Lossprechung des Geistlichen unter Erneuerung der uns um Christi willen verheißenen Vergebung der Sünden setzend. Die Synode schied streng zwischen dem Sacramente der Taufe und dem Sacramente der Buße: der in der Taufe erlangte Gnadenstand kann durch künftige Sünden verloren gehen, und das Sacrament der Buße ist dazu geordnet, um wieder in den Gnadenstand einzugehen, wogegen die Reformatoren die uns in der Taufe gethane Verheißung der Vergebung der Sünden als fortwirkend betrachteten. Die Form des Sacraments, insofern den Priestern die eigentliche Macht Sünden zu vergeben beigelegt wurde, ward von den Reformatoren ebenfalls verworfen. Von besonderer Wichtigkeit war die Bestimmung der Synode über die Bestandtheile der Buße. Die Reformatoren nahmen blos zwei Acte der Buße an: Das Gesetz soll uns über unsern sündhaften Zustand einen Schrecken einflößen, und das Evangelium uns mit dem Troste des Glaubens an die Vergebung unserer Schuld um des Gehorsams Christi willen aufrichten. Die katholische Kirche verwarf diesen Glauben, der uns blos ein fremdes Verdienst zurechne, bei der Buße, und faßte den Glauben als Grund der Buße dergestalt auf, daß er die Ueberzeugung von der Vergebung unserer Sünden unter der Bedingung sei, als wir die in der Buße vorgeschriebenen Werke vollbringen. Als solche Werke bestimmte die katholische Kirche drei: die Reue (contritio), die Beichte (confessio), die Genugthuung (satisfactio). Die Reue ist ein freiwilliger Act des Sünders, welcher in den Schmerz über seine Sünden den ernsten Vorsatz einschließt, ferner nicht weiter zu sündigen; insofern bereitet sie auf die Gnade vor. Da die katholischen Theologen diese Reue aus den natürlichen Kräften des Menschen herleiteten, so nannte Luther dieselbe Heuchelei und Bestärkung in der Sünde, ein Ausdruck, den bereits Papst Leo X verdammt hatte, und welchen die Synode abermals (auch gewi

mit Recht) verdammte. Bei der Beichte verwarfen die Reformatoren die Bestimmung der Synode, daß man dem Priester alle (Tod-) Sünden beichten müsse, deren man sich bewußt sei, und daß man nur unter dieser Bedingung die Vergebung derselben bei Gott zu erwarten habe, und eröffneten dem Sünder, mit der Bedingung aufrichtiger Reue, den unmittelbaren Zutritt zur göttlichen Barmherzigkeit. Indem sie sich auf das Beispiel Johannes des Täufers und Christi beriefen, welche bei ihren Ermahnungen zur Buße keine ins Einzelne gehende Aufzählung der Sünden verlangten, erklärten sie eine allgemeine Beichte für hinlänglich, besonders aber sollten die das Gewissen beunruhigenden Sünden gebeichtet werden, jedoch nicht, um durch den Geistlichen Vergebung derselben zu erlangen, sondern um durch ihn Anweisung zu erhalten, wie man sich mit der göttlichen Barmherzigkeit beruhigen könne. Zugleich erklärten sie allein diejenige Beichte, welche unmittelbar vor Gott abgelegt werde, nach dem göttlichen Gesetze für nothwendig. Auch ermangelten die Reformatoren nicht, den geschichtlichen Ursprung der Ohrenbeichte nachzuweisen, nämlich daß dieselbe erst von dem Papste Innocenz III. auf dem Lateranensischen Concile angeordnet worden sei, während zuvor viele fromme Kirchenlehrer eine solche Beichte durchaus nicht für nothwendig erklärt hätten. Die priesterliche Absolution erklärte die Synode für eine in der den Priestern von Christo übertragenen Macht zu binden und zu lösen begründete gerichtliche Handlung, die Sünden nach der Beschaffenheit und Größe der vorhergegangenen Reue zu vergeben. Die Reformatoren verwahrten sich zwar dagegen, daß sie die Absolution für keine leere Ceremonie erklärten, sondern dieselbe als eine nothwendige kirchliche Handlung betrachteten, indem die göttliche Barmherzigkeit durch den Geistlichen, als ihr Werkzeug, die Vergebung der Sünden verheiße, aber sie erklärten sich doch entschieden gegen das hierarchische Element in der Absolution, wonach der priesterlichen Handlung an sich eine die Sündenvergebung bewirkende Kraft beigelegt wurde. Daneben setzten sie freilich bei der Vergebung der Sünden Alles auf Rechnung des, die uns in Christo dargebotene

Gnade ergreifenden, Glaubens, nichts aber auf die Beſchaffenheit der uns erfüllenden Reue. Gegen die Lehre des Concils von dem Vorbehalt einzelner Fälle, kraft welchem die Vergebung der Sünden nach ihrer Größe von den verſchiedenen klerikaliſchen Graden abhängig gemacht wurde, ſo daß gewiſſe Sünden nur der Papſt, andere nur ein Biſchof u. ſ. w. vergeben konnte, wieſen die Reformatoren darauf hin, daß die Verheißung der Vergebung unſerer Sünden durch jeden ordentlich von der Kirche berufenen Geiſtlichen verwirklicht werden könne. In der Lehre von der Genugthuung ſprachen die Reformatoren dem Menſchen das Vermögen, für dieſelbe irgendwie mitzuwirken, ſchlechthin ab, und fanden dieſelbe allein in der Erfüllung des Sittengeſetzes und der Büßung der Strafen für die Sünden der Welt durch den Erlöſer, wogegen die Synode die Lehre von der alleinigen Genugthuung für die menſchlichen Sünden durch die im Glauben angeeignete ſtellvertretende Genugthuung Chriſti verwarf, und den Begriff der Genugthuung dahin beſtimmte, daß die nach der Taufe begangenen Sünden durch gute, Gott wohlgefällige Werke vor ihm ausgeſöhnt werden müßten. Thomas von Aquino lehrte über dieſen Punkt, da bei der Genugthuung ein Aequivalent im Verhältniß zur Sünde gefordert werde, ſo finde hier nicht ein quantitatives, ſondern ein qualitatives Aequivalent ſtatt, und der Menſch könne nur inſofern Gott genugthun, als er ſeinerſeits thue ſoviel er vermöge, und Gott dasſelbe aus Gnade als Aequivalent annehme, und in dieſem Sinne drang die Synode darauf, daß zur Tilgung der nach der Taufe begangenen Sünden unſere eigene Genugthuung erfordert werde. Die Beweiſe, welche die katholiſchen Theologen für dieſe Lehre beibrachten, daß Paulus Röm. 8 ſagt, wir würden durch Leiden Chriſto gleichgeſtaltet, oder an einer andern Stelle, er vermöge Alles durch den, der ihn mächtig mache Chriſtum, oder Koloſſer 1, 24., er mache durch die Wunden an ſeinem Leibe die Leiden Chriſti vollſtändig — waren nicht [illegible] geſucht und verdreht, als wofür ſie die Proteſtanten erklärten. Die Werke, durch welche die katholiſche Kirche die Genugthuung zu erreichen ſtrebte, wurden als todter Werkdienſt, der zur innern

Heiligung des Menſchen in keiner weſentlichen Beziehung ſtehe, den den Proteſtanten mit Recht verworfen. Endlich verdammte die Synode, daß die Proteſtanten das chriſtliche Leben nach der Buße ein neues Leben nannten, indem ſie dasſelbe allein aus der uns in Chriſto verheißenen Vergebung unſerer Schuld herleiteten, und betrachtete dasſelbe andererſeits einſeitig nur als eine höhere Entwickelung unſers chriſtlichen Lebens durch die Kraft unſerer guten Werke.

Die Lehre von dem Sacramente der letzten Oelung wurde in drei Kapiteln vorgetragen.

1. Die h. Oelung iſt als ein wahres und eigentliches Sacrament des Neuen Teſtaments von dem Herrn Chriſtus eingeſetzt worden, wie Marcus 4, 13. andeutet, und der Apoſtel Jacobus, der Bruder des Herrn, 5, 14. 15. den Gläubigen es empfiehlt und bekannt macht, indem er, wie die Kirche aus der Ueberlieferung weiß, von der Materie, der Form, dem eigentlichen Verwalter und der Wirkſamkeit dieſes heilſamen Sacraments redet. Nach der Einſicht der Kirche iſt die Materie das vom Biſchof geweihte Oel, indem die Salbung die Gnade des h. Geiſtes, womit auf unſichtbare Weiſe die Seele des Kranken geſalbt wird, auf ſehr paſſende Weiſe darſtellt, und die Form die Worte: Durch dieſelbe Salbung ꝛc. 2. Die Sache und Wirkung des Sacraments beſteht in der Gnade des h. Geiſtes, durch welche Fehler und Ueberbleibſel der Sünden abgewaſchen, die Seele des Kranken durch Erweckung des Vertrauens auf die göttliche Barmherzigkeit erleichtert und geſtärkt wird, ſo daß der Kranke die Unbequemlichkeiten und Leiden ſeiner Krankheit leichter erträgt und den Anläufen des Teufels leichter widerſteht, und zuweilen die Geſundheit des Leibes, wenn es dem Heile ſeiner Seele zuträglich iſt, erlangt. 3. Die eigentlichen Verwalter dieſes Sacraments ſind die Presbyter, worunter nicht die Aelteſten und Vornehmſten im Volke zu verſtehen ſind, ſondern entweder die Biſchöfe oder die Prieſter, welche von denſelben nach der Ordnung durch Auflegung der Hände des Presbyteriums ordinirt ſind. Dieſe Salbung ſoll vornehmlich tödtlich Kranken zu Theil werden, wes-

halb ſie auch das Sacrament der Auswanderer (sacramentum exeuntium) genannt wird, und wenn Kranke nach erhaltener Oelung wieder geſund werden, ſo können ſie des Beiſtandes dieſes Sacramentes von Neuem theilhaftig werden, wenn ſie wiederum in eine lebensgefährliche Krankheit gerathen. Deshalb ſind diejenigen auf keine Weiſe zu hören, welche gegen den offenen und klaren Ausſpruch des Apoſtels Jacobus lehren, daß dieſe Salbung ein menſchliches Gedicht und ein von den Vätern erhaltener Gebrauch, aber kein mit einer Verheißung der Gnade verbundener göttlicher Befehl ſei, und daß dieſelbe in der erſten Kirche ſich auf die Gnadengabe der Krankenheilung beziehe, welche nachher aufgehört habe. Daran ſchloſſen ſich vier Kanones, wodurch folgende Sätze verdammt wurden: Daß die letzte Oelung kein von Jeſus Chriſtus eingeſetztes Sacrament des Neuen Bundes, ſondern nur ein von den Vätern eingeführter Gebrauch, oder eine menſchliche Erfindung ſei; daß die letzte Oelung keine Gnade mittheile, die Sünden nicht erlaſſe, dem Kranken keine Erleichterung verſchaffe, ſondern als eine der erſten Kirche verliehene Gabe der Heilung gegenwärtig aufgehört habe; daß der Gebrauch der letzten Oelung von der römiſchen Kirche nicht im Sinne des Apoſtels Jacobus beobachtet werde, weshalb derſelbe geändert werden müſſe, und von den Chriſten ohne Sünde vernachläſſigt werden könne; daß die Presbyter, welche nach Jacobus zu den Kranken geführt werden ſollen, um ihn zu ſalben, nicht die vom Biſchof ordinirten Prieſter, ſondern die Aelteſten, dem Alter nach, von einer jeden Gemeinde ſeien, und daß darum der Verwalter der letzten Oelung nicht der Prieſter allein ſei.

Gegen das Sacrament der letzten Oelung wendeten die Proteſtanten ein, daß die mit der Taufe und dem Nachtmahle verbundene Verheißung der Vergebung der Sünden ein und für allemal dasſelbe unnöthig mache. Sodann vermißten ſie das äußere Zeichen, indem die Heilung mit Oel blos zufällig und von Chriſto nicht eigentlich angeordnet ſei, wogegen nach Marc. 10. eher die Auflegung der Hände bei Krankenheilungen als ſeine Anordnung angeſehen werden könne. Sie vermißten ferner die

Anordnung der Salbung mit Oel durch Christus für alle Zeiten, was doch zu einem Sacramente wesentlich erfordert werde. Die Gabe der Krankenheilung sei nur der ersten Kirche eigen gewesen, und nachdem diese aufgehört habe, könne es auch kein Sacrament der Oelung geben. Die beim Jacobus damit verbundene Verheißung der Sündenvergebung nahmen die Protestanten nicht im sacramentlichen Sinne, sondern nur in dem Sinne, in welchem dieselbe mit allen Wunderwerken des Neuen Testaments verbunden sei, sofern sie nicht blos äußere Handlungen seien, sondern auch auf den Seelenzustand in Beziehung stehen sollten. Sie machten darauf aufmerksam; daß Marcus und Jacobus nur von körperlicher Heilung reden, ohne an die letzte Oelung eines Sterbenden im Sinne der katholischen Kirche im Geringsten zu denken. Sie verwarfen die Auslegung des σώζεσθαι und ἐγείρειν beim Jacobus von der Auferweckung der Todten und dem ewigen Leben, und verstanden diese Worte von dem Genesen und dem Aufstehen von der Krankheit. Aus der Geschichte bewiesen sie, daß der alten Kirche ein Sacrament der letzten Oelung unbekannt gewesen sei.

Endlich wurde noch das Reformationsdecret publicirt, durch welches die Hindernisse, die den Bischöfen bei Bestrafung lasterhafter Geistlichen entgegenstanden, hinweggeräumt werden sollten; dann aber auch einige Vorschriften in Betreff anderer Gegenstände erlassen.

Von der Suspension des Concils am 28. April 1552 auf zwei Jahre und den Ursachen derselben ist im zweiten Bande die Rede gewesen. Verschiedene Hindernisse machten aus dem zweijährigen Aufschub einen zehnjährigen. Nach dem Passauer Vertrage und dem Augsburger Religionsfrieden hatte das Concil für Deutschland wenig Interesse. Papst Julius III. wünschte aus Besorgniß, daß das Concil am Ende eine Reform im Sinne des Episcopalsystems durchführen möchte, den Grund einer Wiedereinberufung desselben dadurch hinwegzunehmen, daß er eine Reform der Kirche unter seiner Autorität durchzuführen beschloß, darüber Verhandlungen im Cardinalcollegium hielt, und eine

Reformationscommiſſion niederſetzte, wiewohl das Werk denſelben Ausgang nahm, wie unter Paul III. (Salig, Hiſt. der Augsb. Confeſſion. Th. II. S. 47.) Unter ſeinem Nachfolger, Paul IV. (1555—1559) machten einige Fürſten auf eigene Hand kirchliche Aenderungen: König Ferdinand erlaubte ſeinen Unterthanen den Kelch im Januar 1556, der Herzog Albert von Baiern am 21. Mai 1556. (Salig, Hiſtorie der Augsb. Conf. Th. III. S. 8. 13.) Der König von Polen ſuchte 1556 dringend darum nach, weil die Landboten ihn auf dem Reichstage zu Petricov 1555 hart mit der Reformation drängten. (Salig Th. II. S. 597.) Wenn auch ſolche Schritte dem Papſte das Concil ins Gedächtniß riefen, ſo ließ ihn doch der unglückliche Krieg, in welchen er mit Spanien um dieſe Zeit verwickelt war, wo Alba ſelbſt Rom bedrohte, nicht ernſtlich an dasſelbe denken. König Ferdinand wurde auf dem Churfürſtentage zu Frankfurt im März 1558 zum Kaiſer gewählt, und ſchlug auf ſeinem erſten Reichstage zu Augsburg 1559 den Ständen das Concil als ein Mittel der Wiedervereinigung der getrennten Religionsparteien vor, weshalb der Papſt ſeine Anerkennung als Kaiſer verweigerte. Bei dem Frieden von Cambrai zwiſchen Spanien und Frankreich vom 3. April 1559 lautete ein Friedensartikel: „Beide Könige ſollten alles Mögliche thun zur Beilegung der Religionsſtreitigkeiten und zu der Reformation der Kirche, und daher zur Wiederherſtellung des Concils.“ An 18. Aug. 1559 ſtarb Papſt Paul IV. Bei dem Eintritte ins Conclave am 5. September wurden 2 Artikel aufgeſetzt, die der gewählte Papſt vor dem Antritte ſeines Pontificats beſchwören müſſe: Anerkennung Ferdinand's als deutſchen Kaiſers, — Wiederherſtellung des Concils. Der neue Papſt, Pius IV., (1559—1565) erkannte Ferdinand als deutſchen Kaiſer an, eröffnete das Concil wieder und beſchloß es auch gänzlich. Der Hauptantrieb zum Concile kam aber nun aus Frankreich, und zwar ſo dringend, daß der Papſt ihm nachgeben mußte. Als durch das Umſichgreifen der Reformirten in Frankreich die innere Verwirrung von Tag zu Tag zunahm, berief König Franz II. (oder vielmehr die Regentin, ſeine Mutter, Catharina de Medicis)

im August 1560 eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Stände nach Fontainebleau, um über die Religionsangelegenheit zu rathschlagen, woselbst der Beschluß gefaßt wurde, wofern der Papst kein Concil berufe, müsse man sich nothgedrungen in Frankreich selbst helfen, was allein durch Berufung eines französischen Nationalconcils geschehen könne. Der Papst gerieth auf die Nachricht hiervon in keine geringe Bestürzung. Würde Frankreich durch ein eigenes Nationalconcil seinen Religionsbeschwerden abhelfen, so würde dieses für andere katholische Länder ein Beispiel sein, ein Gleiches zu thun, wodurch die Gestaltung selbstständiger Nationalkirchen eingeleitet, und eine gänzliche Trennung derselben von Rom herbeigeführt werden könne, — das war ein Gedanke, welcher den Papst in eine noch größere Besorgniß versetzte, als die durch Luther herbeigeführte Spaltung. Als nun der Papst zur Wiedereröffnung des Concils schreiten wollte, verlangten der Kaiser Ferdinand und die Franzosen, es solle, um der Protestanten willen, ein neues Concil sein, die Spanier und Italiäner wollten dagegen nur eine Fortsetzung des einen Concils. In der Indictionsbulle vom 29. Nov. 1560 auf Ostern 1561 suchte der Papst beide Parteien zufrieden zu stellen, sah aber doch das Concil als eine Fortsetzung des frühern an. (Le Plat, Mon. IV.) Der Papst sendet alsbald die Bulle an alle Fürsten, und läßt die meisten noch durch eigene Gesandte einladen, auch die Protestanten. Die protestantischen Fürsten Deutschlands stellten jedoch auf einem Tage zu Naumburg am 3. Febr. 1561 die päpstlichen Breven mit der Aufschrift dilecto filio dem Nuntius unentsiegelt zurück, weil sie den Bischof von Rom nicht als ihren Vater anerkannten. Im September 1561 war eine Versammlung der französischen Bischöfe und Stände zu Poissy und ein Colloquium mit den Evangelischen daselbst, wo alle französischen Bischöfe und Prälaten provisorisch (bis zum Concile) die communio sub utraque forderten. (Salig II., 236.) Endlich erfolgte die Wiedereröffnung des Concils zu Trient, am 18. Januar 1562.

Wir überschlagen wieder diejenigen Sessionen, welche sich mit bloßen Förmlichkeiten beschäftigten, und erwähnen von der

achtzehnten am 26. Februar, daß ſie den von Paul IV. bereits veranſtalteten Index librorum prohibitorum (Bulle gegen die Ketzer vom 15. Februar 1558, Index libr. prohib. bis 1559) fortzuführen beabſichtigte, wozu auch eine Commiſſion von 18 Cenſoren niedergeſetzt wurde, daß aber die Sache, weil Kaiſer Ferdinand dagegen proteſtirte, unterblieb. Am 8. März publicirte die Synode einen Geleitsbrief für die Proteſtanten, denſelben, wie er in der 15. Sitzung publicirt wurde, nur erhielt er, außer der deutſchen Nation, die beſondere Ausdehnung auf andere Nationen. Erſt mit der 21. Seſſion am 16. Julius nahm die Thätigkeit der Synode für das Dogma wieder ihren Anfang. Man handelte in derſelben von der Communion unter einerlei Geſtalt, einem Gegenſtande, den man bereits früher, bei der Lehre von dem Sacramente des Nachtmahls, berührt hatte, den man aber aus einer beſonders dringenden Urſache einer gründlichen Unterſuchung unterwerfen mußte. Wenn auch die Katholiken den Proteſtanten in jeder Hinſicht zuwider waren, ſo gaben ſie ihnen doch in der Communion unter beiderlei Geſtalt Recht. Daher gab Kaiſer Ferdinand den Bitten ſeiner Unterthanen in ſeinen Erbſtaaten, der Herzog von Baiern den Bitten ſeiner Unterthanen nach, und geſtatteten denſelben vorläufig den Genuß des Kelchs. Dringend war das Geſuch des Königs Karl IX. von Frankreich an den Papſt, den Franzoſen den Kelch zu gewähren. Der Papſt hielt darüber Rath, konnte aber zu keinem Entſchluſſe kommen und verwies die Sache an das Concil. Die franzöſiſchen Geſandten und viele Prälaten begehrten Aufſchub, bis die Nichtankunft der Proteſtanten entſchieden ſei; die Kaiſerlichen drangen auf Gewährung des Kelchs. Am 27. Junius hielt der baieriſche Geſandte, Dr. Auguſtin Baumgärtner, eine äußerſt freimüthige Rede, worin er auf Reformation des Klerus, beſſere Bildung desſelben, Aufhebung des Cölibats und Gewährung des Kelches für die Laien drang. (Joſeph v. Hormehr, Taſchenbuch für d. vaterl. Geſch. Neue Folge. 3. Jahrg. 1832. S. 130.)

Das Lehrdecret, welches die Synode publicirte, beſtand aus 4 Kapiteln: 1. Die Laien und diejenigen Geiſtlichen, welche nicht

Messe lesen, sind durch kein göttliches Gebot zum Genusse des h. Altarssacraments unter beiden Gestalten verpflichtet, und man kann auf keine Weise, ohne den Glauben zu verletzen, daran zweifeln, daß ihnen die Communion unter Einer Gestalt zum Heile zureichend sei. Denn Christus hat weder bei der Einsetzung dieses Sacraments unter beiden Gestalten allen Gläubigen den Empfang beider Gestalten zur Pflicht gemacht, noch bei Johannes Kap. 6 die Communion unter beiden Gestalten empfohlen, wie es nach den verschiedenen Erklärungen der heiligen Väter und Lehrer verstanden werden muß. Denn derjenige, welcher sagte: „Wenn ihr nicht das Fleisch des Menschensohnes esset und sein Blut trinket, werdet ihr das Leben nicht in Euch haben," sprach auch: „Wer von diesem Brote isset, wird ewig leben." Und Christus, der da spricht: „Wer mein Fleisch isset und mein Blut trinket, der hat das ewige Leben," sagt auch: „Das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch, für das Leben der Welt."

2. Der Kirche steht immerwährend die Gewalt zu, über Ausspendung der Sacramente, mit Beibehaltung des Wesentlichen, nach Befinden der Umstände, Verfügungen zu treffen. Dieses scheint auch der Apostel nicht undeutlich angegeben zu haben, wenn er sagt: „Also halte uns der Mensch für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes." Und dieser Gewalt bedient er sich wirklich, da er Anordnungen über den Gebrauch dieses Sacraments trifft, mit dem Beisatze: „Das Uebrige werde ich, wenn ich zu Euch komme, verfügen." 1. Korinth. 6, 1. 11, 34. Aus diesem Grunde hat die Kirche, obgleich anfangs der Gebrauch beider Gestalten nicht selten war, dennoch die Uebung des Sacraments unter Einer Gestalt zum Gesetze gemacht.

3. Auch unter Einer Gestalt ist der ganze Christus unversehrt erhalten, und wird das Sacrament wahrhaftig genossen, ohne einer zum Heile nothwendigen Gnade beraubt zu werden.

4. Die den Gebrauch der Vernunft noch entbehrenden Kinder sind nach keiner Nothwendigkeit zur sacramentlichen Communion des Altarssacraments verpflichtet, weil sie, durch das Taufbad wiedergeboren und Christo einverleibt, die schon erlangte

Gnade der Kinder Gottes in jenem Alter nicht verlieren können; ohne gerade den entgegengesetzten Gebrauch des Alterthums zu verdammen, zu dem es nach Beschaffenheit der Zeit billige Ursache hatte.

In vier Kanones wurden folgende Sätze verdammt: Die Communion unter beiderlei Gestalt sei auf göttliches Gesetz gegründet; die Kirche habe geirrt, sie den Laien zu untersagen; es werde nicht so viel unter einer, als unter beiden Gestalten empfangen, indem man nicht alles genieße, was Jesus Christus eingesetzt habe; die Communion der Kinder, bevor sie zum Gebrauch der Vernunft gelangen, sei nothwendig und auf ein göttliches Gesetz gestützt.

Die Synode läugnete nicht und konnte auch nicht läugnen, daß die Communion unter beiderlei Gestalt eingesetzt sei, aber sie läugnete, daß in der h. Schrift ein göttliches Gebot in der Art der Einsetzung für die Laien gegeben sei, das Sacrament unter beiderlei Gestalt zu genießen, und wollte aus Schriftstellen die Rechtmäßigkeit des Genusses unter einerlei Gestalt darthun. Dazu behauptete sie, daß der Kirche die Gewalt zustehe, bei der Ertheilung der Sacramente, wofern nur das Wesen derselben nicht geändert werde, solche Veränderungen anzuordnen, die der Nutzen des Empfangenden, oder die Würde des Sacraments erheische. Ob nun schon zu Anfange in der Kirche der Gebrauch beider Gestalten nicht selten gewesen sei, so habe sich doch die Kirche, da diese Gewohnheit schon weit und breit abgekommen gewesen sei, aus triftigen und gerechten Gründen bewogen gefunden, den Genuß unter einer Gestalt zu billigen und gesetzlich zu machen. Mithin müsse man, ungeachtet der Einsetzung unter beiderlei Gestalten, dennoch glauben, daß unter einer Gestalt der ganze Christus und das wahre Sacrament empfangen werde. Sie verdammte aus diesem Grunde die Lehre, daß alle Christen das Sacrament des Nachtmahls unter beiderlei Gestalt empfangen müßten, und daß unter einerlei Gestalt Christus nicht ganz empfangen werde; doch wollte sie nicht in Abrede stellen, daß Einzelnen oder ganzen Völkern und Reichen aus besondern und

wichtigen Gründen der Kelch gestattet werden könne, behielt sich aber die Entscheidung über diese Sache auf eine andere Zeit vor.

Dawider stritten die Protestanten mit siegenden Gründen. Den Schriftbeweisen für die Communion unter einerlei Gestalt wollten sie, da dieselben in der That gesucht und gezwungen waren, nichts hören, sondern sie hielten sich an die Einsetzung, erklärten dieselbe für wesentlich zum Sacramente gehörig, und nannten die Entziehung des Kelchs eine frevelhafte Verstümmelung, ja Vernichtung des Sacraments, wozu die Kirche unter keiner Bedingung ein Recht haben könne. Sie beriefen sich auf die katholische Kirche selbst, in welcher ganze Nationen und gelehrte und fromme Geistliche und Theologen die Kelchentziehung für widerrechtlich erklärt hätten. Sie führten den Beweis aus der Geschichte, daß die Kirche länger als ein Jahrtausend von der Kelchentziehung durchaus nichts gewußt habe, daß dieselbe in der griechischen Kirche bis jetzt nicht eingeführt sei, daß man auch in der frühern Kirche von einer Lehre der Concomitanz, worauf man diesen Gebrauch gründe, nichts gewußt habe. Erst die Synode zu Kostnitz habe diesen Gebrauch in der Kirche gesetzlich gemacht. Wenn die Protestanten den Katholiken den Vorwurf machten, daß sie aus dem Grunde an der Kelchentziehung so fest hielten, weil sie fürchteten, wofern sie diesen von der Kirche sanctionirten Gebrauch aufgäben, daß alsdann ein Zweifel an der Untrüglichkeit der katholischen Kirche überhaupt hieraus hervorgehen würde, so lag doch der eigentliche Grund davon in dem einmal angenommenen Dogma von einer Transsubstantiation, um jede Verschüttung des Blutes Christi zu verhüten, und die theilweise Gewährung des Kelches war der Begünstigung eines Schisma fast gleich zu einer Zeit, wo ohnehin der Proceß der Auflösung die katholische Kirche ergriffen hatte. Endlich machten die Protestanten auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche die Einführung dieses Mißbrauchs gehabt habe, wie man zuerst, aus Furcht den Wein zu verschütten, das Brot in den Wein getunkt und den Communicanten gegeben habe, und daß der Papst Julius I. um das Jahr 340 sich dieser Sitte, weil sie wider die

Einsetzung, die apostolische Ueberlieferung und den Gebrauch der alten Kirche streite, mit denselben Gründen widersetzt habe, womit sie gegenwärtig den römischen Mißbrauch bekämpften. Erst im 13. Jahrhunderte komme, aber nur in einzelnen Kirchen, die Sitte vor, unter Einer Gestalt zu communiciren, aus Furcht den Wein zu verschütten, aber doch nur unter Widerspruch, weil die Communion unter beiderlei Gestalt der Einsetzung gemäß und eigentlich allein das vollkommene Sacrament sei.

Am Schlusse der folgenden Session erklärten sich die Väter in einem Decrete über die Concession des Laienkelchs dahin, daß sie dieselbe dem Papste vorbehielten, mit der Beschränkung, wenn derselbe hierin den Bitten vieler Katholiken nachzugeben sich entschließen sollte, dieses doch nur unter der Bedingung geschehen könnte, daß jeder, dem der Gebrauch des Kelches gestattet würde, zuerst das Bekenntniß ablegen müsse, daß er die Verordnung der katholischen Kirche über die Communion unter einerlei Gestalt für göttlichen Rechts halte, eine Bedingung, unter welcher Laien den Kelch mit gutem Gewissen kaum begehren konnten. Der Papst hatte die Sache an das Concil gewiesen, das Concil wies sie an den Papst: man ließ die Sache wie sie war, und gestattete den Laienkelch nicht.

Das Reformationsdecret handelt in neun Kapiteln über die Sorge und Pflichten der Bischöfe gegen die Geistlichen selbst, wie die geistlichen Stiftungen.

Die 22. Sitzung am 17. Septbr. 1562 veröffentlichte das Lehrdecret von der Messe in neun Kapiteln, und enthielt im Wesentlichen Folgendes.

1. Weil in dem alten Testamente, nach dem Zeugnisse des Apostels Paulus, wegen des Unvermögens des levitischen Priesterthums keine Vollendung war, so mußte nach der Anordnung Gottes, des Vaters der Barmherzigkeit, Jesus Christus unser Herr, als ein anderer Priester nach der Ordnung Melchisedeks, auftreten, der alle, so viele geheiligt werden sollten, zur Vollkommenheit bringen könnte. Obwohl also dieser unser Herr und Gott sich selbst einmal auf dem Altare des Kreuzes, durch die

Dazwischentretung des Todes, Gott dem Vater aufopfern wollte, um daselbst die ewige Erlösung zu bewirken: so hat er doch, weil sein Priesterthum durch den Tod nicht getilgt werden sollte, am letzten Abendmahle, in der Nacht, in welcher er überantwortet wurde, (um seiner geliebten Braut, der Kirche, nach dem Bedürfnisse der menschlichen Natur, ein sichtbares Opfer zu hinterlassen, durch welches jenes blutige, das einmal am Kreuze vollbracht werden mußte, vergegenwärtigt werden, sein eigenes Andenken aber bis zum Ende der Zeit verbleiben sollte, und seines Opfers heilsame Kraft, die Vergebung der Sünden, deren wir uns täglich schuldig machen, angeeignet würde,) sich als den für ewig aufgestellten Priester nach der Ordnung Melchisedeks erklärt, und seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten des Brotes und Weines Gott dem Vater aufgeopfert, und unter den Symbolen der nämlichen Dinge den Aposteln, die er damals zu Priestern des neuen Bundes einsetzte, zum Genusse übergeben, und ihnen und ihren Nachfolgern im Priesterthume dasselbe aufzuopfern mit den Worten befohlen: „Thuet dieses zu meinem Gedächtnisse", wie die katholische Kirche diese immer verstand und lehrte. Denn nach der Feier des Osterlamms, das die Menge der Kinder Israel zum Andenken an den Auszug aus Aegypten schlachtete, setzte er ein neues Osterlamm ein, so daß er selbst von der Kirche durch die Priester unter der sichtbaren Gestalt aufgeopfert werden will, zum Andenken an seinen Hingang aus dieser Welt zum Vater, nachdem er uns durch die Vergießung seines Blutes erlöst, und der Gewalt der Finsterniß entrissen, und in sein Reich hinübergesetzt hat. Und zwar ist dieses jenes reine Opfer, welches durch keine Unwürdigkeit und Böswilligkeit der Opfernden bemakelt werden kann, von welchem der Herr durch Malachias weissagt, daß es seinem Namen, welcher groß werden sollte unter den Völkern, überall werde rein geopfert werden, und auf welches nicht undeutlich der Apostel Paulus hindeutet, da er an die Korinther (I. 10, 20.) schreibend sagt, daß diejenigen, welche durch die Theilnahme am Tische der bösen Geister befleckt seien, nicht theilhaftig werden können des Tisches

des Herrn, beiderorts unter dem Tiſche den Altar verſtehend. Endlich iſt es dasjenige, welches zur Zeit des Geſetzes und der Natur durch verſchiedene Opferbilder vorgebildet wurde (Genes. 4, 4. 12, 2. Levit. 1, 1. 2. 3, 1. 4, 2.) als das, welches alle durch jene bezeichneten Güter, als die Vollendung und Vollkommenheit jener aller, in ſich begreift,

2. Und weil in dieſem göttlichen Opfer, das in der Meſſe verrichtet wird, der nämliche Chriſtus enthalten iſt, und unblutiger Weiſe geopfert wird, welcher auf dem Altare des Kreuzes einmal ſich ſelbſt blutiger Weiſe aufgeopfert hat: ſo lehrt die Synode, daß dasjenige wahrhaft ein Sühnopfer ſei, durch welches bewirkt werde, daß wir, wenn wir mit aufrichtigem Herzen und rechtem Glauben, mit Furcht und Ehrerbietung, reuig und büßend zu Gott hintreten, Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden in angemeſſenem Beiſtande. Durch dieſes Opfer verſöhnt, ertheilt nämlich der Herr die Gnade und Gabe der Buße und verzeiht die Vergehungen und Sünden, auch die noch ſo großen. Denn es iſt die Eine und gleiche Opfergabe, und der gleiche jetzt durch den Dienſt der Prieſter ſich Opfernde, welcher damals ſich am Kreuze aufgeopfert hat; nur allein die Opferungsweiſe iſt verſchieden, und zwar empfängt man wahrlich durch dasſelbige unblutige reichlichſt die Früchte jenes blutigen Opfers; ſofern iſt es, daß dieſem durch jenes auf irgend eine Weiſe Eintrag gethan werde. Deswegen wird es, nach der Ueberlieferung der Apoſtel, richtig nicht nur für die Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfniſſe der lebendigen Gläubigen, ſondern auch für die in Chriſto Verſchiedenen und noch nicht vollends Gereinigten aufgeopfert.

3. Obwohl die Kirche bisweilen einige Meſſen zu Ehren und zum Gedächtniß der Heiligen zu halten gewohnt iſt, ſo lehrt ſie doch, daß ihnen das Opfer nicht dargebracht werde, ſondern nur Gott allein, welcher jene gekrönt hat. Daher pflegt auch der Prediger nicht zu ſagen: „Ich bringe dir, Petrus und Paulus, das Opfer dar", ſondern er dankt Gott für ihre Siege, und fleht um ihren Schutz, daß ſie für uns im

Himmel fürbitten wollen, während wir ihr Gedächtniß auf Erden begehen.

4. Da es ſich geziemt, daß das Heilige heilig verwaltet werde, und dieſes unter allen das heiligſte Opfer iſt, ſo hat die katholiſche Kirche, damit es ehrfurchtsvoll dargebracht und empfangen werde, vor vielen Jahrhunderten den heiligen Kanon eingeführt, von allem Irrthume ſo rein, daß nichts in ihm enthalten iſt, welches nicht, ganz vorzüglich von Heiligkeit und Frömmigkeit duftend, die Gemüther der Opfernden zu Gott erhebe; ſintemal derſelbe ſowohl aus den Worten des Herrn ſelbſt, als aus Ueberlieferungen der Apoſtel und auch aus frommen Einrichtungen heiliger Päpſte beſteht.

5. Da die Menſchennatur der Art iſt, daß ſie ſich nicht leicht ohne äußere Hülfsmittel zur Betrachtung göttlicher Dinge erheben kann, ſo hat deswegen die fromme Mutter Kirche einige Gebräuche eingeführt, daß nämlich in der Meſſe Einiges mit leiſer, Anderes mit erhobener Stimme ausgeſprochen werden ſoll. Auch ordnete ſie einige Ceremonien an, wie die geheimnißvollen Segnungen, Lichter, Räucherungen, Kleider und vieles Andere dieſer Art, nach der apoſtoliſchen Lehre und Ueberlieferung, damit ſowohl die Herrlichkeit des ſo großen Opfers geprieſen, als auch die Gemüther der Gläubigen durch dieſe ſichtbaren Zeichen der Religiöſität und Frömmigkeit zur Betrachtung der erhabenſten Dinge, die in dieſem Opfer verborgen ſind, aufgeweckt werden.

6. Die Synode wünſcht zwar, daß in jeglicher Meſſe die beiwohnenden Gläubigen nicht nur durch das geiſtliche Verlangen, ſondern auch durch den ſacramentaliſchen Genuß des Altarſacramentes communiciren mögen, damit ihnen um ſo reichlicher die Frucht dieſes heiligſten Opfers zu Theil werde, verwirft aber doch, wofern dies nicht immer geſchieht, deswegen diejenigen *Meſſen*, in welchen der Prieſter allein ſacramentlich communicirt, *nicht als* abgeſonderte und unerlaubte, ſondern genehmigt und *empfiehlt* ſie ſehr; zumal auch dieſe Meſſen wahrhaft gemeinſchaftlich gehalten werden müſſen, theils weil bei ihnen das Volk geiſtiger Weiſe communicirt, theils aber weil ſie von den öffent-

lichen Dienern der Kirche nicht nur für sich, sondern für alle Gläubigen, welche zum Leibe Christi gehören, gehalten werden.

7. Die Synode erinnert hiernach, daß es den Priestern von der Kirche befohlen sei, dem Weine im Opferkelche Wasser beizumischen, sowohl weil geglaubt wird, daß Christus der Herr es so gethan habe, als auch weil aus seiner Seite zugleich mit dem Blute Wasser ausfloß, welches Geheimniß durch diese Mischung geehrt, und da in der Offenbarung des h. Johannes die Völker Wasser genannt werden, die Einigung des gläubigen Volkes selbst mit dem Haupte Christus dargestellt wird.

8. Obwohl die Messe viel Belehrung für das gläubige Volk enthält, so schien es den Vätern doch nicht zu frommen, daß sie an den verschiedenen Orten in der Landessprache gehalten werde. Damit aber deswegen, bei der Beibehaltung des alten, und von der heiligen römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, genehmigten Ritus in jeglicher Kirche überall, die Schaafe nicht hungern und die Kinder nicht um Brot bitten, und Niemand sei, der es ihnen breche: so gebietet die Synode den Hirten und allen denen, welche die Seelsorge verwalten, daß sie öfters bei der Feier der Messe entweder selbst, oder durch andere, besonders an Sonn- und Festtagen, Einiges von dem, was in der Messe gelesen wird, auslegen, und unter anderm irgend ein Geheimniß dieses heiligsten Opfers erklären sollen.

In 9 Kanones werden folgende Lehren verdammt: In der Messe werde Gott kein wahres und eigentliches Opfer dargebracht, oder was dargebracht werde, sei nichts Anderes, als daß uns Christus zu essen gegeben werde; daß Christus mit den Worten: „Das thut zu meinem Gedächtniß“ (Luc. 22, 9. 1. Corinth. 11, 24. 26.) die Apostel nicht zu Priestern eingesetzt, oder nicht angeordnet habe, daß sie und andere Priester seinen Leib und Blut darbringen sollten; die Messe sei nur ein Opfer des Lobes und der Danksagung, oder eine bloße Erwähnung des am Kreuze vollbrachten Opfers und kein Sühnopfer, oder nütze nur dem Empfänger, und dürfe nicht für Lebende und Todte, für Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfnisse dargebracht

waren; es werde dem heiligen Opfer Christi, am Kreuze vollzogen, durch das Meßopfer eine Lästerung zugefügt, oder demselben durch dieses Abbruch gethan; es sei Betrug, Messen zu Ehren der Heiligen zu feiern, um ihre Fürbitte bei Gott zu erhalten, wie die Kirche bezwecke; der Meßkanon enthalte Irrthümer und müsse abgeschafft werden; die Kleider und äußern Zeichen, deren sich die katholische Kirche bei der Feier der Messe bediene, reizten mehr zur Gottlosigkeit, als daß sie Frömmigkeit förderten; die Messen, in welchen der Priester allein sacramentlich communicire, seien unerlaubt und abzuschaffen; der Gebrauch der römischen Kirche, nach welchem ein Theil des Kanons und die Worte der Consecration leise gesprochen werden, sei zu verwerfen, oder die Messe dürfe nur in der Volkssprache gehalten werden, oder der Wein im Becher dürfe nicht mit Wasser vermischt werden, weil es gegen die Einsetzung Christi sei. Angehängt ist ein Decret, was zu einer würdigen Feier der Messe zu beobachten und zu vermeiden sei.

Das wichtige hierarchische Interesse der Lehre vom Meßopfer, mit deren Sinken auch die katholische Hierarchie zu Grunde geht, vereinigte eine Menge Schriftsteller, die alle nur möglichen Beweise zusammensuchten, um diese Stütze des Priesterthums aufrecht zu erhalten. Die Idee, daß die Messe ein Opfer sei, verwarfen die Protestanten als dem Sacramente des Nachtmahls völlig fremd. Die Katholischen sagten, das ewige Priesterthum Christi erfordere, daß er sich nicht blos am Kreuze, sondern bis ans Ende der Dinge (durch die Hand des Priesters) als Opfer dem Vater darbringe; worauf die Protestanten entgegneten, daß das ein und für allemal am Kreuze dargebrachte Opfer Christi keine äußerliche Wiederholung nöthig mache, sondern an sich ewig gültig sei, und durch den Glauben angeeignet werde. Die Katholischen sagten weiter, Melchisedek sei ein Vorbild Christi, und habe nach Genes. 14, 18. Gott dem Vater Brot und Wein geopfert; Christus, als der wahre ewige Priester, habe Gott auch Brot und Wein opfern müssen, aber nicht als bloße Symbole, sondern in voller Bedeutung: es werde also damit die Dar-

bringung ſeines Leibes und Blutes an Gott gemeint, die er bei der Einſetzung des Nachtmahls verrichtet habe. Die Proteſtanten nahmen dagegen an der erwähnten Stelle הֵרִים nicht für protulit ut offerret deo tanquam sacrificium, ſondern für protulit tanquam cibum Abrahamo ejusque servis, quo se reficerent. Die Katholiken ſagten, Chriſtus habe im neuen Bunde ein Prieſterthum eingeſetzt, zu einem Prieſterthume gehöre aber nothwendig die Darbringung von Opfern: im neuen Bunde gebe es kein anderes Opfer, als das Opfer des Leibes und Blutes Chriſti, folglich müſſe die Meſſe ein Opfer ſein. Dagegen zeigten die Proteſtanten, daß nur zu dem levitiſchen Prieſterthume das Opfer nothwendig erfordert worden ſei, das levitiſche Prieſterthum ſei aber im neuen Bunde aufgehoben. Den Beweis, das Oſterlamm ſei ein Vorbild Chriſti, dieſes aber werde auch geopfert und nicht allein gegeſſen, folglich müſſe der Leib und das Blut Chriſti beim Sacramente nicht nur genoſſen, ſondern auch geopfert werden, entkräfteten die Proteſtanten damit, daß ſie, nach dem Ausſpruche des Apoſtels (Pascha nostrum immolatus est Christus) die Erfüllung jenes Vorbildes allein auf den Kreuzestod Jeſu bezogen. Der Prophet Maleachi 1, 11. ſagt, Jehovah's Name werde überall verherrlicht werden, und alle Völker würden ihm ein reines Opfer darbringen; unter dieſem Opfer verſtanden die Katholiken das Meßopfer, die Proteſtanten das geiſtliche Opfer, die Gebete. Die Auslegung der Katholiken iſt unrichtig, aber die proteſtantiſche auch: Opfercultus iſt an dieſer Stelle für Cultus überhaupt zu nehmen. Weil Paulus 1. Corinth. 10, 21. ſagt: „Ihr könnt nicht zugleich an dem Tiſche des Herrn und an dem Tiſche der Dämonen Antheil haben", ſo folgerten daraus die Katholiken, auf dem Tiſche der Dämonen war Opferfleiſch, alſo auch auf dem Tiſche des Herrn; alſo hat ſich Paulus die Meſſe als ein Opfer gedacht. Das folge mit Nichten daraus, entgegneten die Proteſtanten: der Vergleich rede nur von der Gemeinſchaft, in welche der Gläubige durch den Genuß des Leibes Chriſti mit dem Herrn, wie der Heide durch den Genuß des Opferfleiſches mit dem Götzen trete. Die Opfer des alten Bundes,

sagten die Katholiken, sind bloße Figuren, die im neuen Bunde erfüllt werden müssen; mithin ist das Meßopfer im neuen Bunde nothwendig. Mit dem einzigen Opfer Christi am Kreuze sei der Opfercultus des A. T. erfüllt und abgethan, entgegneten die Protestanten. Niemand könne läugnen, fuhren die Katholiken fort, daß Leib und Blut des Herrn ein Sühnopfer für unsere Sünden sei, beides sei in der Messe, folglich sei die Messe ein Opfer; worauf die Protestanten sagten, Christi Leib und Blut sei auch in der Krippe gewesen, ohne daselbst ein Opfer zu sein, das Nachtmahl sei einmal keine Opferhandlung, sondern ein Sacrament. Ein vorzügliches Gewicht legten die Katholiken endlich auf den historischen Beweis, indem sie behaupteten, daß die Kirche von der Apostel Zeiten an mit dem Nachtmahle eine Opferhandlung verbunden hätte, und sie hegen zu demselben eine solche Zuversicht, daß sie bis auf den heutigen Tag allen, welche es läugnen, geschichtliche Unwissenheit vorwerfen. Die Protestanten läugneten nicht, daß das Abendmahl bereits bei alten Kirchenschriftstellern ein Opfer genannt werde, aber nicht bei allen, wie z. B. bei der ausführlichen Darstellung der Nachtmahlsfeier in der zweiten Apologie Justin des Märtyrers keine Spur von der Opferidee sich vorfinde, und dann habe man zuerst die Elemente zum Nachtmahle, Brot und Wein, dargebracht, und deshalb zunächst das Nachtmahl oblatio, sacrificium genannt, woraus sich dann, mit dem Eintritte des hierarchischen Kirchenthums, die Idee des Meßopfers gebildet habe.

Aus der Opferidee gingen in der katholischen Kirche die Privatmessen hervor. Das Nachtmahl in seiner sacramentlichen Bedeutung ist ein Mahl der Gemeinschaft, und fordert eine Theilnahme der Communicanten. Anders dagegen verhält es sich, wenn dasselbe eine Opferhandlung ist. In diesem Sinne wird es nicht allein für die Christenheit im Allgemeinen, sondern auch für jeden Einzelnen, welcher seine Intention darauf hat, dargebracht. Der Priester handelt hier als Repräsentant der Kirche, und bringt im Namen derselben das Opfer Christi zu allen Zeiten zum Besten der Gläubigen dar. Aus dieser Ansicht ging eine

doppelte Art von Privatmeſſen hervor, Meſſen für Lebende, in der ſtreitenden Kirche ſich Befindende, und Meſſen für Todte, die ſich im Fegfeuer befinden. Außerdem hat die katholiſche Kirche noch ſogenannte Votivmeſſen, die an die Heiligen gerichtet werden, um durch ihre Fürbitte bei Gott die Wirkung der Meſſe deſto kräftiger zu machen. Dieſe Privatmeſſen verwarfen die Proteſtanten ſchlechthin als der Einſetzung und Beſtimmung des Sacraments zu einem Mahle der Gemeinſchaft und dem Gebrauche der erſten Kirche zuwider.

Die bei der Feier der Meſſe angeordneten Ceremonien, als die Anbetung der geweihten Hoſtie, hielten die Katholiken für apoſtoliſchen Urſprungs, obſchon ſie dafür keinen einigermaßen triftigen Grund aufbringen konnten, ſo daß ihnen die Proteſtanten mit Recht vorwarfen, daß ſie ſolche willkürlich angeordnete äußerliche Gebräuche für weſentlich hielten, und dabei die eigentliche Einſetzung des Sacraments gering achteten.

Den römiſchen Meßkanon erklärte die Synode für fehlerfrei. Bekannt iſt die große Verehrung, welche die Katholiken vor dem römiſchen Meßkanon hegen, daß Viele denſelben höher ſchätzen, als die h. Schrift ſelbſt. Daß Petrus oder Jacobus denſelben verfaßt habe, wagte zwar die Synode wider das klare Zeugniß der Geſchichte nicht zu behaupten, hob jedoch als Grundelement desſelben die apoſt. Ueberlieferung hervor. Daß in demſelben Elemente aus der älteſten Kirche enthalten ſeien, erkannten die Proteſtanten an, wieſen aber zugleich die Geſtaltung ſeines Grundcharakters ſeit dem fünften Jahrhunderte nach. Gegen die Anmaßung des römiſchen Stuhls, den römiſchen Meßkanon in allen Kirchen ohne Aenderung aufzunehmen, machten ſie das Beiſpiel der alten Kirche, die im Cultus nach den Bedürfniſſen vollkommene Freiheit geſtattete, beſonders aber das Beiſpiel des römiſchen Biſchofs Gregor des Großen geltend, welcher dem Miſſionar Auguſtin die Freiheit geſtattete, nach dem Bedürfniſſe der angliſaniſchen Kirche von der römiſchen Liturgie abzuweichen.

Die lateiniſche Sprache wurde zunächſt wegen der Roheit der Volksſprachen die Sprache des Cultus, nachher behielt man

dieſelbe als ſolche bei, weil man die Meſſe als Opferhandlung anſah, wobei es eben nur auf die Handlung ankam, und weniger darauf, ob das Volk die Worte bei der Feier verſtand oder nicht, im Gegentheil meinte man dadurch die Heiligkeit des Sacraments zu heben. Die Proteſtanten verwarfen die lateiniſche Sprache im Cultus ſchlechthin, weil der Hauptzweck des Cultus der Volksunterricht ſei, weil ſich Chriſtus bei der Einſetzung des Nachtmahls der Landesſprache bedient habe, weil der Apoſtel Paulus vorſchreibe, ſich in der kirchlichen Verſammlung einer Allen verſtändlichen Sprache zu bedienen, und weil auch in der alten Kirche die Volksſprache im Cultus gebraucht worden ſei, wie ſie gegenwärtig unter den Syrern, Aegyptern, Armeniern, Ruſſen noch gebraucht werde. Die tridentiniſche Synode beſtätigte aber die hergebrachte römiſche Sitte. Der katholiſche Cult blieb einſeitige Handlung des Prieſters, noch dazu in einer dem Volke fremden Sprache.

In der 25. Sitzung übertrug das Concil dem Papſte eine Reviſion der liturgiſchen Bücher. Demgemäß wurde der Gegenſtand nach dem Tode Pius IV. von Pius V. mehreren gelehrten Theologen übertragen. 1570 erſchien das Meßbuch zu Rom im Drucke, wurde aber einer weitern Reviſion durch Clemens VIII. 1604, der letzten durch Urban VIII. 1634 unterworfen. Dasſelbe aber iſt überhaupt nur eine Reviſion des Gregorianiſchen Sacramentar's, des alten kirchlichen Antiphonariums, Lectionariums, Evangeliariums und der römiſchen Kirchenordnungen, in Ein Buch zuſammengefaßt. Clemens VIII. gab 1596 das Pontifical, oder das Handbuch für die biſchöflichen liturgiſchen Verrichtungen, größtentheils aus dem Sacramentare Gregors des Gr. und den römiſchen Ordines ausgehoben, Paul V. 1614 das römiſche Ritual (Agende, Manual) heraus, nach deſſen Grundlagen in den einzelnen Diöceſen die Ritualien revidirt wurden. Um die Einheit des Cultus zu überwachen, einzelne Abänderungen oder die Aufnahme neuer Formen und Beſtandtheile zu leiten, wurde die Congregatio rituum von Sixtus V. im Jahre 1587 zu Rom niedergeſetzt. — Die Meßliturgie beſteht aus drei Theilen. 1. Sündenbekenntniß

und Gebet. Dieſer Theil beginnt mit Recitation von Pſ. 43. und einem Sündenbekenntniſſe des Prieſters im Namen Aller, worauf der Introitus folgt, Antiphonen zwiſchen Prieſter und Chor, die kleine Doxologie, ein neunmaliges Kyrie eleiſon und die große Doxologie. Daran ſchließt ſich die Collecte, ein kurzes Gebet mit Rückſicht auf die zu erwartende Schriftbelehrung, die Vorleſung der Epiſtel, der Geſang des Graduale, des Halleluja, bisweilen abwechſelnd mit einem längern Geſange (tractus), und der Sequenz, worauf das Evangelium und das apoſtoliſche Symbolum geleſen wird. Darauf kam die Predigt, welche jetzt entweder zuletzt, oder gar nicht kommt. 2. Die Oblation oder Opferung. Den Anfang macht das Offertorium. Der Prieſter bringt den Kelch und die Hoſtie Gott unter Gebet zum Opfer dar. Während deſſen findet Geſang des Chors und ſtilles, aber wörtlich vorgeſchriebenes Gebet der Gemeinde ſtatt. Es folgt die Präfation, ein feierliches Vorbereitungsgebet auf das Opfer, welches mit dem engliſchen Lobgeſange und dem Dreimal-Heilig ſchließt. Daran reihet ſich der Meßkanon, der eigentliche Mittelpunkt der Meſſe, wo das Opfer ſelbſt dargebracht wird. Er beſteht aus einer Reihe von zwölf Gebeten, welche ſich auf die fortſchreitende Handlung beziehen. Der Prieſter ſegnet den Kelch und die Hoſtie ein, und verrichtet darauf die Conſecration mit den Worten: „Das iſt mein Leib, das iſt mein Blut“, welche durch ihre Kraft die Verwandlung bewirken, worauf die Elevation und Adoration der geweihten Elemente und die Opferung ſelbſt folgt. Dieſer Theil ſchließt mit Gebeten für Lebendige und Todte und mit dem Vater Unſer. 3. Communion. Unter dreimaligem Anrufen des Namens Gottes bricht der Prieſter die Hoſtie über dem Kelche in drei Stücke, von welchen das eine in den Kelch, die beiden andern auf die Patene gelegt werden. Nun folgt die Communion des Prieſters unter beiderlei Geſtalt, und falls Communicanten da ſind, die Communion des dazu niederknieenden Volks; darauf ein Schlußgebet unter dem Namen der Poſtcommunion, der Segen und die Vorleſung von Joh. 1, 1—14. Der Wein wird, wie bei den Griechen, mit Waſſer gemiſcht, das

Brot ist ungesäuert, in Form von Oblaten oder Hostien. Die ganze Ceremonie ist auf das Genaueste vorgeschrieben bis auf alle einzelnen Gesten, Gebärden und Bewegungen der Glieder, als der Augen, Glieder, Füße, Arme, Hände, selbst der Finger, und ihre Einübung nimmt eine nicht geringe Mühe in Anspruch. Der Priester muß vorher seit Mitternacht gefastet haben. Die Meßkleidung besteht aus dem Superhumerale (einer Halsbekleidung), der Alba (dem langen Meßhemde), dem Manipulus oder Sudarium (einem über dem Arme hängenden Handtuche) und der Casula, welche alle übrigen Kleidungsstücke vorn und hinten bedeckt, und an der Seite offen ist. Die Farbe der Meßgewänder wechselt, je nach dem Feste und der kirchlichen Zeit, zwischen weiß, roth, grün, violett und schwarz. Statt die Meßliturgie, welche unstreitig den christlichen Cult in seiner tiefen Bedeutung auffaßt, dergestalt zu reformiren, daß die Substanz blieb, aber das specifische Opfer wegfiel und der Gemeinde ein thätiger Antheil an der Cultushandlung zugeeignet wurde, hat man dieselbe mit einer Menge von Gebräuchen, als Knieen, Verbeugungen, Küssen des Altars und des Diakonus, Räucherungen, Bekreuzungen, Händewaschen, Läuten mit einem Glöckchen, begleitet, welche zwar alle ihre symbolische Bedeutung haben, aber die Andacht wenig fördern. In den Hauptkirchen wird täglich, nur den Charfreitag ausgenommen, in den übrigen sonntäglich Messe gelesen, und zwar um die neunte, zwölfte und dritte Stunde. Da die Messe hauptsächlich als Opfer ihren Werth hat, so ist die Gegenwart der Gemeinde nicht nöthig, sondern außer dem Priester nur noch ein Ministrant oder Chorknabe erforderlich. Auch wo die Messe im Gemeindegottesdienste gefeiert wird, nimmt die Gemeinde nur einen sehr untergeordneten Antheil. Zur Verstärkung des sinnlichen Eindruckes dient das Gepränge der Gewänder, Geräthe, Musik, brennenden Kerzen, während die Andacht im äußerlichen Kniebeugen, Bekreuzen, murmelnden Abbeten des Vater Unser und der Ave Mariakügelchen sich ausspricht.

Das Reformationsdecret handelt in 11 Kapiteln von den

Erfordernissen zur Annahme und würdigen Führung des geistlichen Amtes.

Als man vernahm, daß der Papst damit umgehe, das Concil möglichst zu beschleunigen und zum Schlusse zu bringen, erwachte stärker als zuvor das Streben, eine Reform im Sinne der Synoden zu Kostnitz und Basel durchzuführen, und dadurch die Protestanten zur Kirche zurückzuführen. Die Spanier, die Franzosen und der Kaiser wirkten auf dasselbe Ziel hin. Die spanischen Prälaten traten nachdrücklich mit der Behauptung auf, daß die bischöfliche Gewalt unmittelbar von Gott sei, daß der Papst nur ein caput ministeriale ecclesiae vorstelle, und daß ein allgemeines Concil über demselben stehe. Der französische Gesandte Pibrac hielt am 26. Mai eine freimüthige Rede, das Concil müsse (gleich dem Baseler) ein freies, christliches sein. Am 6. Junius sandte der Kaiser 27 Postulate an das Concil, über verbotene Speisen, Laienkelch, Cölibat der Priester, überall über Ausführung des Reformationsentwurfs des Kostnitzer Concils; der Papst müsse ersucht werden, daß er sich und den römischen Hof gutwillig reformiren lasse. (Salig II. 334.) Jedoch ließ sich der Kaiser bewegen, seine Postulate vorläufig zurückzunehmen; er wollte nicht weiter auf die Reformation des römischen Hofes dringen, nur sollte die allgemeine vorgenommen werden. Die Spanier drangen auf die Reformation. Darauf forderten die kaiserlichen Gesandten, daß die Legaten dem Concile die kaiserlichen Reformationspunkte mittheilen sollten, oder sie wollten es selber thun. Es müsse nicht nach Personen, sondern nach Nationen gestimmt werden. In der ersten Congregation vor der 23. Session verhandelten alsbald die Ungarn, Spanier, Polen, die Reformation des römischen Hofes durchzusetzen, und das geschmälerte Ansehn der Bischöfe wiederherzustellen. Die Cardinäle seien mit Unrecht über die Bischöfe erhoben, die Bischöfe ständen nach göttlichem Rechte über den Presbytern. (Salig II. 444. 2c. Sarpi von Rambach, B. VII. 95.) Eine äußerst wichtige Verhandlung, die das ganze Sein und Wesen der römischen Kirche auf das Tiefste berührte, fand am 13. October statt, wo eine große

Partei von Bischöfen, an ihrer Spitze der Erzbischof von Granada, das göttliche Recht der bischöflichen Würde und Jurisdiction behauptete: die Bischöfe hätten Beides nicht vom Papste, sondern unmittelbar von Gott durch Christus, als Nachfolger der Apostel, sowohl in ordine, als in jurisdictione. Der Bischof von Segna argumentirte, haben die Bischöfe kein göttliches Recht, so hat auch das Concil solches nicht, und Christus ist nicht in ihm. Die treuesten Anhänger und Vertheidiger des römischen Stuhls in dieser bedrängten Zeit waren die auf dem Concile anwesenden Jesuiten, Lainez, Salmeron, Cavillon. Der Jesuitengeneral Lainez vertheidigte am 20. October in einer 2 Stunden lang dauernden Rede, daß die Bischöfe ihre Jurisdictionsgewalt nur durch den Papst von Gott hätten. Am 13. November kam der Cardinal von Lothringen, damals der angesehenste Priester in der katholischen Kirche nach dem Papste, in Trient an, mit der königlichen Instruction, auf wahre Reformation des geistlichen Standes, Laienkelch, Gottesdienst in der Muttersprache zu dringen, und erklärte sich privat gegen die Legaten für das göttliche Recht der Bischöfe, und öffentlich in einer sehr freimüthigen Rede am 23. November für die Reformation, wobei er unter anderm sagte, wenn die tridentinische Synode auf eine Reformation nicht eingehen wolle, so werde er mit den Franzosen nach Hause ziehen, dort ein Nationalconcil halten, und sich womöglich mit den Deutschen zu vereinigen suchen. Auf die Anforderung des Kaisers an die evangelischen Stände Deutschlands, das Concil zu beschicken, setzten dieselben in einer Schrift die Gründe auseinander, unter denen allein sie dasselbe annehmen könnten. (Causae, cur Electores Principes aliique C. A. conjuncti status ad impium concilium, a Pontifice Pio IV. Tridenti indictum, non accedant etc. Witteb. 1564, deutsch bei Hortleder.) Der Erzbischof von Prag versammelte alle weltlichen Gesandten, und stellte ihnen vor, wie wenig bisher für die Reformation geschehen sei, womit alle übereinstimmten, wiewohl über die einzelnen Punkte unter ihnen sich eine große Meinungsverschiedenheit an den Tag legte, ein Umstand, der unstreitig dazu beitrug, eine Reformation durch

das Concil endlich zu vereiteln. Am 3. Januar 1563 übergaben die französischen Gesandten dem Concile 34 Reformationsartikel, worin unter anderm regelmäßige Abhaltung von Diöcesan-, Provinzial- und allgemeinen Synoden gefordert wurde, (Le Plat, Mon. V. p. 631.) und am 13. Januar regten auch die kaiserlichen Gesandten die Forderungen des Kaisers wieder an. Am 24. Januar erklärte der französische Gesandte Ferrier, nach den Concilien zu Kostnitz und Basel sei es in Frankreich geltender Grundsatz, daß das allgemeine Concil über dem Papste stehe. Die Franzosen, besonders der Lothringer, drangen hart auf das göttliche Recht der bischöflichen Würde. Am 4. Februar drang der französische Gesandte wieder heftig auf Vornahme ihrer 34 Reformationsartikel. Am 6. Februar kam der Kaiser nach Inspruck, brachte Theologen mit und ließ Prälaten von Trient kommen, um über das Verhältniß des Papstes zum Concile, dessen Freimachung von dem päpstlichen Einflusse und seiner würdigen und fruchtbaren Haltung zu berathschlagen. Er selbst forderte in einem Schreiben den Papst auf, die Reformation einmal ernstlich vor die Hand zu nehmen. Der Papst wußte gleichwol diese Schwierigkeiten zu überwinden. Der König von Spanien wurde gewonnen, so daß er seinen Prälaten auf dem Concile die Weisung ertheilen ließ, nichts gegen die Hoheit des Papstes zu unternehmen, mit dem Kaiser unterhandelte der erste Präsident, Moronus, zu Inspruck, der Leitung des Concils durch den Papst kein Hinderniß in den Weg zu legen. Der Cardinal von Lothringen, von der Regentin Frankreichs aufgefordert, seine Opposition gegen das Concil aufzugeben, wurde überdies durch das Versprechen, man werde in den verschiedenen Ländern Provinzialsynoden halten, zu welchen der Papst die Präsidenten ernennen solle, und zwar ihn selbst zum Präsidenten der französischen, zufrieden gestellt. Endlich hielt der General der Jesuiten Lainez abermals eine Rede über die Hoheit des Papstes. Auf der Congregation am 7. Julius rieth der Lothringer und befahl der Kaiser, alle die Hauptfragen über die Einsetzung der Bischöfe und die Hoheit des Papstes gar nicht zu verhandeln und zu entscheiden.

Am 15. Julius 1563 wurde die 23. Sitzung gehalten, und auf derselben das Decret über die Priesterweihe in 4 Kapiteln publicirt. 1. Opfer und Priesterthum sind durch Gottes Anordnung so innig verbunden, daß unter jedem Gesetze beide da waren. Da also im neuen Bunde die katholische Kirche aus der Einsetzung das heilige und sichtbare Opfer des Altarsacraments empfangen hat, so muß auch bekannt werden, daß in ihr ein neues, sichtbares und äußeres Priesterthum sei, auf welches das alte übergetragen ist. Daß aber dasselbige von dem nämlichen Herrn, unserm Heilande, eingesetzt und den Aposteln und ihren Nachfolgern im Priesterthum die Gewalt übergeben worden ist, seinen Leib und sein Blut zu consecriren, darzubringen und auszuspenden, so auch die Sünden nachzulassen und zu behalten, zeigen die heiligen Schriften, und lehrte immerfort die Ueberlieferung der katholischen Kirche.

2. Da aber der Dienst eines so heiligen Priesterthums eine göttliche Sache ist, so war es, damit es um so würdiger und mit desto größerer Verehrung ausgeübt würde, angemessen, daß in der geordnetsten Einrichtung der Kirche mehrere und verschiedene Ordnungen der Diener daseien, die, sich gemäß der Pflicht dem Priesterthume widmend, so vertheilt würden, daß die anfänglich mit der klerikalischen Tonsur Ausgezeichneten durch die niedere zu den höhern aufstiegen. Denn die h. Schriften thun nicht nur von den Priestern, sondern auch von den Diakonen offenbare Meldung, und lehren das, was bei der Weihung derselben zu beobachten ist, mit den gewichtvollsten Worten. Auch waren vom Anfange der Kirche an die Namen der folgenden Weihen, und die eigenen Verrichtungen einer jeden aus ihnen, nämlich des Subdiakonus, des Akoluthen, des Exorcisten, des Lectors und des Ostiarius, anerkannt in Uebung, obwohl nicht in gleichem Grade. Denn das Subdiakonat wird von den Vätern und heiligen Concilien zu den höhern Weihen gerechnet; aber auch von den andern niedern lesen wir in denselben sehr häufig.

3. Da es durch das Zeugniß der h. Schrift, durch die apostolische Ueberlieferung und durch die einmüthige Uebereins-

ſtimmung der Väter ſehr klar iſt, daß durch die heilige Weihung, welche durch Worte und äußerliche Zeichen vollbracht wird, eine Gnade ertheilt werde, ſo darf Niemand zweifeln, daß die Weihe wahrhaft und eigentlich eins von den ſieben Sacramenten der h. Kirche ſei. Denn der Apoſtel ſagt (2. Timoth. 1, 6. 7. 1. Timoth. 4, 14.): Ich ermahne dich, daß du die Gnade Gottes wieder erwecken mögeſt, welche in dir iſt durch die Auflegung meiner Hände; denn Gott gab uns nicht einen Geiſt der Furcht, ſondern der Kraft, der Liebe und der Nüchternheit.

4. Weil aber in dem Sacramente der Weihe, wie ſowohl in der Taufe als in der Firmung, ein Charakter eingeprägt wird, der weder getilgt wird, noch weggenommen werden kann; ſo verdammt billig die Synode die Meinung derer, welche behaupten, die Prieſter des neuen Bundes hätten nur eine zeitliche Gewalt, und die einmal ordentlich Geweihten könnten wieder Laien werden, wofern ſie den Dienſt des Wortes Gottes nicht ausübten. Und wenn jemand behauptet, die Chriſten ſeien ohne Unterſchied Prieſter des neuen Bundes, oder es ſeien alle unter einander mit gleicher geiſtlicher Gewalt begabt, ſo ſcheint er nichts anderes zu thun, als die kirchliche Hierarchie, welche wie die Schlachtordnung der Heerlager geordnet iſt, durcheinander zu werfen, gleich als ob wider die Lehre des h. Paulus Alle Propheten, Alle Evangeliſten, Alle Hirten, alle Lehrer wären. Daher erklärt die Synode, daß nebſt den übrigen kirchlichen Graden vorzüglich die Biſchöfe, die an die Stelle der Apoſtel getreten ſind, zu dieſer hierarchiſchen Ordnung gehören, und (wie derſelbe Apoſtel Apoſtelg. 20, 28. ſagt) geſetzt ſind vom h. Geiſte, zu regieren die Kirche Gottes, und daß ſie höher ſind, als die Prieſter, und das Sacrament der Firmung ertheilen, die Diener der Kirche weihen, und das meiſte Andere vollbringen können, während die Uebrigen, von der niedern Weihe, keine Gewalt zu dieſen Verrichtungen haben. Die Synode lehrt überdies, es werde zur Weihung der Biſchöfe, der Prieſter und der übrigen Stufen weder die Einſtimmung, noch die Berufung, noch das Anſehn des Volks, noch irgend einer weltlichen Macht und Obrigkeit er-

sondern, daß ohne sie die Weihung nichtig sei; ja vielmehr beschließt sie, daß die, welche nur vom Volke oder einer weltlichen Macht berufen und eingesetzt, zur Ausübung dieser Dienste emporsteigen, und die, welche sich diese aus eigener Verwegenheit anmaßen, alle nicht für Diener der Kirche, sondern für Diebe und Räuber, welche nicht durch die Thür eingegangen sind, gehalten werden müssen.

In 8 Kanones wurden folgende Irrlehren verdammt: Im neuen Bunde sei kein sichtbares und äußeres Priesterthum, oder es gebe keine Gewalt, den wahren Leib und das wahre Blut des Herrn zu consecriren und darzubringen, und die Sünden nachzulassen und zu behalten, sondern nur ein Amt und nackten Dienst zur Verkündigung des Evangeliums, oder die, welche nicht predigen, seien weiter gar nicht Priester; außer der Priesterweihe gebe es in der katholischen Kirche keine andern Weihen, sowohl höhere als niedere, durch welche man, wie durch gewisse Stufen, zum Priesterthume aufschreite; die Weihe sei nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament von Christus, dem Herrn, eingesetzt, oder sei eine Art menschlicher Erdichtung, von Männern, in kirchlichen Dingen unkundig, erdacht, oder sei nur ein gewisser Ritus, um die Diener des göttlichen Wortes und der Sacramente zu erwählen; durch die heilige Weihung werde der h. Geist nicht mitgetheilt, und die Bischöfe sprächen daher vergeblich: „Empfange den heiligen Geist", oder durch dieselbe werde kein Charakter eingeprägt, oder der, welcher einmal Priester sei, könne wieder Laie werden; die heilige Salbung, deren sich die Kirche bei der heiligen Weihung bediene, werde dazu nicht nur nicht erfordert, sondern sei verächtlich, so gleicherweise auch die andern Ceremonien der Weihe; in der katholischen Kirche gebe es keine durch göttliche Anordnung eingesetzte Hierarchie, die aus den Bischöfen, Priestern und Dienern bestehe; die Bischöfe seien nicht mehr als die Priester, und hätten nicht die Gewalt zu firmen und zu ordiniren, oder sie hätten sie nur mit den Priestern gemeinschaftlich, oder die von ihnen ertheilten Weihen, ohne die Einstimmung oder Berufung des Volks, oder der weltlichen Macht,

seien ungültig, aber diejenigen, welche nicht ordentlich von der kirchlichen und kanonischen Gewalt geweihet und gesendet seien, sondern anderswoher kommen, seien rechtmäßige Verwalter des göttlichen Wortes und der Sacramente; die Bischöfe, welche durch die Autorität des Papstes angenommen werden (assumuntur), seien keine rechtmäßigen und wahren Bischöfe, sondern eine menschliche Erfindung.

Die Synode lehrt, daß es im neuen Bunde, wie im alten, ein wahres äußerliches Priesterthum gebe; dieses läugneten die Protestanten, wenigstens die Lutheraner und Calviniſten, und hoben dagegen den allgemeinen priesterlichen Charakter aller Christen nach der Lehre des N. T. hervor, (worunter wenigstens die Lutheraner die Stellung der Christen zu Gott, nicht aber zur Kirche bezeichnet fanden) und verwarfen auch dabei zugleich den Irrthum der Anabaptiſten, welche einen äußern kirchlichen Lehrstand für überflüſſig erklärten, und bezeichneten nur den als ordentlichen Diener der Kirche, welcher durch dieſelbe auf eine rechtmäßige Art berufen worden sei. Die Lutheraner hielten auch das geiſtliche Amt feſt. Die Behauptung der Katholiſchen, daß das levitiſche Prieſterthum im neuen Bunde erfüllt sei, gaben auch die Proteſtanten zu, aber in einem andern Sinne: das levitiſche Prieſterthum sei im neuen Bunde verklärt, aber durchaus sei das Prieſterthum im N. T. kein levitiſches, kein einſeitiges hierarchiſches, ſondern ein in dem chriſtlich-menſchlichen Charakter ruhendes, allgemeines, freies. Die ſieben Grade des katholiſchen Prieſterthums, welche das Concil für weſentlich in der Hierarchie erklärte, und wobei die Scholaſtiker ihren Hang zu müßigen Grübeleien erſchöpft hatten, um aus Analogien die in der Natur der Dinge begründete Weſenheit derſelben darzuthun, erklärten die Proteſtanten für eine zufällige Sache und behaupteten, daß ſich die Grade des geiſtlichen Standes nach den jedesmaligen Bedürfniſſen der Kirche gerichtet hätten, wie ſie aus der apoſtoliſchen und alten Kirche überhaupt mit Leichtigkeit nachweiſen konnten. Mit beſonderer Heftigkeit beſtritten die Proteſtanten die katholiſche Lehre, daß die Prieſterweihe ein Sacrament ſei, wodurch

den Priestern ein außerordentliches donum spiritus sancti mitgetheilt, und denselben ein sogenanter character indelebilis eingedrückt werde, welcher sie wesentlich von den Laien unterscheide. Sie vermißten bei diesem sogenannten Sacramente das äußere Zeichen und die damit verbundene göttliche Verheißung. Zwar habe Christus die Apostel, um sie zu ihrem Amte einzuweihen, angeblasen, und ihnen darauf den heiligen Geist verliehen, aber er habe der Kirche keinen Auftrag gegeben, dieses Zeichen bei Einweihung der Lehrer beständig beizubehalten, er habe sogar selbst an einem andern Orte den Aposteln und den Siebenzig Kraft und Auftrag ihres Amtes verliehen, ohne sich dieses äußern Zeichens zu bedienen. Zwar sei der Gebrauch der Handauflegung bei der Priesterweihe apostolischen Ursprungs, aber diese Handlung sei von den Aposteln niemals als eine sacramentliche angesehen worden, sondern nur für einen Gebrauch, um damit die öffentliche kirchliche Weihe auszudrücken, wodurch, nach der Ansicht der Lutheraner, eine Amtsgnade, aber keine persönliche mitgetheilt werde. Endlich läugneten die Protestanten die wesentliche Verschiedenheit unter den verschiedenen Graden des klerikalischen Standes, wobei sie sich auf die Gleichheit der Bischöfe und Presbyter in der apostolischen Kirche beriefen, ohne jedoch, mit Ausschluß der Calvinisten, die Nothwendigkeit verschiedener Stufen des geistlichen Standes, aber nach kirchlicher Anordnung, und nicht nach göttlichem Rechte, in Abrede zu stellen. Ueber das Priesterthum ist jedoch von dem Concile alles nur so weit festgestellt, in wiefern die gesammtkatholische Ansicht sich von den andern Parteien unterscheidet; aber die Sätze, die im Innern der katholischen Kirche bis dahin streitig waren, sind nicht entschieden: daher sind alle die Fragen, welche bis dahin den Hauptstreit auf dem ganzen Concile erregt hatten, nämlich, ob die Bischöfe unmittelbar von Gott durch Christus, oder vom Papste eingesetzt seien, also das Verhältniß der päpstlichen Würde zu den Bischöfen und daher auch zum Concile, theils nicht berührt, theils umgangen.

In dem Reformationsdecrete wird die Residenz, sowie die

persönliche Seelsorge den Bischöfen zur Pflicht gemacht, und sonst Vorschriften über Ertheilung und Empfangung der Weihen, Alter, Prüfung der zu Weihenden gegeben. Als erforderliches Alter zur Fähigkeit für ein kirchliches Beneficium wird das 14. Jahr festgesetzt, für das Subdiakonat das 22., für das Diakonat das 23. und für das Presbyteriat das 25. Jahr Von besonderer Wichtigkeit war die Verordnung wegen Errichtung von Seminarien an allen Kathedralkirchen, um Knaben für den Kirchendienst zu bilden. Die schon früher angeregte, aber immer vermiedene Frage über die Residenz der Bischöfe wurde, mit Umgang des Punktes über das göttliche Recht derselben, dahin entschieden, daß jeder Bischof gehalten sei, sich in seiner Diöces aufzuhalten, ausgenommen wenn der Papst aus wichtigen Gründen eine Dispensation von dieser Regel für nothwendig erachten sollte, womit dem Mißbrauche, begünstigten Personen, besonders Kardinälen, mehrere Bisthümer als bloße Pfründen zu verleihen, wenig gesteuert ward.

In der 24. Sitzung am 11. November 1563 wurden in 12 Kanones folgende der katholischen Lehre von der Ehe entgegengesetzte irrige Behauptungen verdammt: die Ehe sei nicht wahrhaft und eigentlich eins der sieben Sacramente des evangelischen Gesetzes, von Christus eingesetzt, sondern von den Menschen in der Kirche erfunden, und ertheile keine Gnade; es sei den Christen erlaubt mehrere Weiber zugleich zu haben, und dies sei durch kein göttliches Gesetz verboten; nur allein diejenigen Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, welche im Buche Leviticus angegeben würden, könnten die einzugehende Ehe hindern, und die bereits vollzogene trennen, und die Kirche könne keine trennenden (dirimentia) Ehehindernisse festsetzen, oder habe in der Festsetzung derselben geirrt; die Ehe könne wegen Irrlehre, oder wegen beschwerlicher Beiwohnung, oder verstellter Abwesenheit des Einen Ehegatten (affectatam absentiam a conjuge) aufgelöst werden; die geschlossene, aber nicht vollbrachte Ehe (ratum, non consummatum) werde durch das feierliche Ordensgelübde des Einen Ehegatten nicht getrennt; die Kirche irre, daß sie gelehrt

habe und noch lehre, daß nach der evangelischen und apostolischen Lehre, wegen Ehebruchs des Einen Ehegatten, das Band der Ehe nicht aufgelöst werden könne, und daß keiner von beiden, auch nicht der unschuldige Theil, welcher keine Veranlassung zum Ehebruch gegeben, bei Lebzeiten des andern Ehegatten eine andere Ehe eingehen könne, und daß derjenige einen Ehebruch begehe, welcher die ehebrecherische Frau entlassend eine andere eheliche, und diejenige, welche einen ehebrecherischen Mann entlassend einen andern eheliche, Ehebruch begehe; die Kirche irre, da sie beschließe, daß wegen vieler Ursachen zwischen den Ehegatten eine Scheidung hinsichtlich des Ehebettes und des Zusammenwohnens auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschehen könne; die mit der heiligen Weihe begabten Kleriker, oder die Ordensgeistlichen, welche die Keuschheit feierlich angelobt hätten, könnten, des Kirchengesetzes und des Gelübdes ungeachtet, noch eine gültige Ehe eingehen, und das Entgegengesetzte sei nichts anderes als die Ehe verdammen; es könnten Alle die Ehe eingehen, welche die Gabe der Keuschheit, auch wenn sie dieselbe angelobt hätten, nicht zu haben vermeinten; der Ehestand müsse dem Stande der Jungfrauschaft oder der Ehelosigkeit vorgezogen werden, und es sei nicht besser und gottseliger, in der Jungfrauschaft oder Ehelosigkeit zu verbleiben, als sich durch die Ehe zu verbinden; das Verbot feierlicher Hochzeiten zu gewissen Zeiten des Jahres sei ein thrannischer Aberglaube, und rühre aus dem Heidenthume her, oder die kirchliche Einsegnung und andere Ceremonien bildeten einen verwerflichen Gebrauch; die Ehesachen gehörten nicht vor den kirchlichen Richter.

Das Erste, was die Synode mit dem Anathema belegte, war, daß die Protestanten in der Ehe kein von Christus eingesetztes Sacrament anerkannten. Sie verstanden sehr wohl unter einer heidnischen und christlichen Ehe zu unterscheiden, und verabscheuten die heidnische Sitte, die Ehe als ein bloßes politisches Institut zu betrachten, behaupteten die Würde und Heiligkeit der Ehe mit allem Nachdrucke, und wollten die christliche Ehe im weitern Sinne auch ein Sacrament nennen; aber im eigentlichen

Sinne gaben ſie dieſes nicht zu, weil ſie in der Ehe das von Gott eingeſetzte äußere Zeichen und die damit verbundene göttliche Verheißung vermißten. Zu Epheſ. 5, 32., wo der Apoſtel Paulus die Ehe ein Sacrament nennen ſollte, bemerkten ſie, daß μυστήριον nicht nothwendig und überall ein Sacrament bedeute, und daß auch die Vergleichung der Ehe mit der Verbindung Chriſti und der Kirche überhaupt die Heiligkeit der Ehe, kein Sacrament derſelben bezeichne. Sie bemerkten auch, daß erſt die Synoden zu Koſtnitz und Florenz die Lehre von einem Sacramente der Ehe kirchlich gemacht hätten. Sowohl die Erweiterung der Eheverbote in der jüdiſchen Kirche, als auch die Dispenſation von denſelben, wie die katholiſche Kirche ſie übte, verwarfen die Proteſtanten ſchlechtweg, ſtatt daß ſie dieſes Recht, welches, wie Melanchthon ſehr wohl einſah, der Kirche allerdings zukommt, für ihre Kirche hätten modificiren ſollen. Von vorzüglicher Wichtigkeit war für das Concil die Beſtätigung des eheloſen Standes der Geiſtlichen und der Ordensleute, weil der Cölibat der Geiſtlichkeit eine Hauptſtütze der katholiſchen Hierarchie, und das Mönchsthum die wichtigſte Stütze des katholiſchen religiöſen Lebens war. Die Synode belegte daher diejenigen mit dem Banne, welche die Ehe über den Cölibat ſtellten und lehrten, daß Geiſtliche oder Ordensleute nach abgelegtem feierlichen Gelübde heirathen dürften. Dagegen entbrannte eine um ſo heftigere Polemik der Proteſtanten wider das eheloſe Leben. Die Katholiken ſahen in demſelben das höchſte Streben nach chriſtlicher Vollkommenheit und Heiligkeit, ein Werk das ewige Leben zu verdienen, und führten dafür mehrere Sprüche aus der h. Schrift an. In dem Ausſpruche Chriſti, daß es Menſchen gebe, welche ſich um des Reiches Gottes willen der Ehe enthielten, verſtanden ſie das Reich Gottes von der ewigen Seligkeit, die Proteſtanten dagegen zeigten, daß das Reich Gottes an dieſer Stelle von der Kirche in dieſer Welt zu verſtehen ſei, und daß um des Reiches Gottes willen ſoviel ſei, als zum Dienſte der Kirche. Vorzüglich beriefen ſich die Katholiken auf 1. Korinth. 7, 1. Wenn der Apoſtel Paulus an dieſer Stelle ſagt, es ſei ſchön für

den Mann keine Frau anzurühren, so erklärten die Katholiken καλόν ἐστι von einem besondern Grade christlicher Vollkommenheit, die Protestanten dagegen: es ist nützlich, und dachten dabei an die damaligen Zeitverhältnisse. Wenn der Apostel Ehegatten befiehlt, sich zur Zeit der Fasten und des Gebets von einander zu trennen, so folgerten daraus die Katholiken, daß die Ehe an diesen heiligen Handlungen hinderlich sei, daß dieselben in der Ehe nicht auf eine Gott wohlgefällige Art vollbracht werden könnten, wogegen die Protestanten diesen Befehl auf Fasten und Gebete bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo alle Freude des Lebens ruhen müsse, bezogen. Wenn endlich der Apostel Paulus an der a. St. die Ehelosigkeit διὰ τὴν ἐνεστῶσαν ἀνάγκην, und ὅτι παράγει τὸ σχῆμα τοῦ κόσμου τούτου empfiehlt, so verstanden die Katholiken diese Ausdrücke von den vielen irdischen Sorgen, in welche die Ehe den Menschen verwickelt, und von der Flüchtigkeit des Lebens, wobei der Mensch keine Zeit zu verlieren habe, sich für den Himmel vorzubereiten; die Protestanten dagegen bezogen die Worte des Apostels auf die damaligen Zeitverhältnisse, die sich demselben als äußerst trübe und als Vorboten des baldigen Endes der Dinge darstellten, wobei es nach seiner Meinung das Beste sei nicht zu heirathen. 1. Timoth. 5, 12. redet der Apostel von jüngern unverheiratheten Frauenspersonen, die dadurch, daß sie heirathen wollten, eine Schuld auf sich luden, indem sie τὴν πρώτην πίστιν ἠθέτησαν, worunter die Katholiken ein früher abgelegtes Gelübde der Keuschheit, die Protestanten, weil πίστις im N. T. nirgends ein Gelübde bedeute, den früher, bei der Taufe, bekannten Glauben verstanden. Andere von den Katholiken aus der h. Schrift angezogene Stellen, zumal aus dem A. T., welches dem ehelosen Stande durchaus entgegen ist, lassen wir unberücksichtigt. Unter gewissen Bedingungen sahen auch die Protestanten den ehelosen Stand als einen Stand christlicher Vollkommenheit an, wofern jemand die besondere Gabe der Keuschheit habe, um sich von allen irdischen Angelegenheiten loszusagen und allein dem Himmel zu dienen. Aber sie sahen in diesem Stande keine höhere Stufe der Heiligkeit, als man

auch im Eheſtande erreichen könne; und wollten die Nothwendigkeit des eheloſen Standes nicht anerkennen, ſo daß jemand, der in den geiſtlichen Stand trete, nothwendig ehelos leben müſſe, und wenn er im geiſtlichen oder Mönchsſtande anfange, des eheloſen Lebens überdrüſſig zu werden, alſo eigentlich zu dieſem Leben nicht berufen ſei, nun ohne alle Rückſicht, trotz aller Beſchwerden, bis an das Ende ſeines Lebens ehelos verbleiben müſſe, die Kirche ihn mit Verdammniß belege, wenn er in dieſem Falle heirathe, ſondern verabſcheuten dieſen Zwang als die entſetzlichſte Knechtſchaft, worein die Kirche den Menſchen gefangen nehme, und wozu ſie durchaus kein Recht habe. Der Behauptung der Katholiken, daß der geiſtliche Stand durch den Cölibat in den Augen des Volks außerordentlich an Achtung gewinne, ſtellten die Proteſtanten die gemeinen Klagen über die gräuliche Unzucht der Geiſtlichkeit, und die Verachtung, worein ſie dadurch gerathen ſei, entgegen. Endlich wieſen ſie aus der Geſchichte nach, daß der Cölibat urſprünglich in der Kirche nicht vorhanden geweſen, ſondern erſt ſpäter aufgekommen ſei, und daß erſt Gregor VII. denſelben mit Gewalt und unter dem heftigſten Widerſtreben einzelner Kirchen eingeführt habe.

Darauf folgt das in 10 Kapitel eingetheilte Reformationsdecret von der Ehe, welches ein Verbot der geheimen Ehen, Beſtimmungen über Ehehinderniſſe und Dispenſation, über Beſtrafung des Concubinats und Ehezwanges, (irgendwelcher Veranlaſſung zur Ehe mit Excommunication) ein Verbot der Hochzeiten während der Advent- und Faſtenzeit enthält.

Endlich kam auch ein eigentliches Reformationsdecret zu Stande, worin nicht blos disciplinariſche, ſondern auch reformatoriſche Punkte vorkamen, aber unter heftigen Debatten, wobei die Legaten, als ſie die Sache nicht hintertreiben konnten, mit der Forderung, daß auch die weltlichen Höfe reformirt werden müßten, hervortraten; wogegen aber von den weltlichen Geſandten ein lautſchallender Proteſt erhoben wurde, weil hier nichts zu reformiren ſei. Das Decret enthielt in 21 Kapiteln Verordnungen über die Wahl der Biſchöfe, der Kardinäle, (daß die letztern

wenigstens aus allen Nationen genommen werden sollten) über Provinzial- und Diöcesesynoden (wovon erstere alle drei Jahre, letztere alljährlich gehalten werden sollten), über Kirchenvisitationen, über das Predigtamt, daß Bischöfe und Pfarrer alle Sonn- und Festtage, in der Advent- und Fastenzeit alle Tage, wenigstens die Woche zweimal, predigen, und jeden Sonntag christliche Lehre halten sollten. Die Bischöfe sollten darauf sehen, daß dem Volke, bevor ihm die Sacramente ertheilt würden, von Kraft und Gebrauch derselben in der Landessprache Unterricht ertheilt werde, und zwar nach Anweisung desjenigen Katechismus, welchen das Concil werde verfertigen lassen, und welchen die Bischöfe mit aller Treue in die Landessprache übersetzen lassen sollten, damit die Pfarrer denselben dem Volke erklären könnten. Mehr als ein Beneficium soll kein Geistlicher, selbst kein Kardinal besitzen, außer es wäre mit dem einen oder andern keine Seelsorge verbunden. Alle Anwartschaften, Provisionsmandate sollen für die Zukunft abgeschafft sein u. s. w.

Nunmehr eilte man mit dem Concile zum Schlusse, den besonders der Kardinal von Lothringen eifrig betrieb. Die immer höher steigende Macht der Hugenotten und die Gefahr, welche von daher dem Hause der Guisen drohte, durch das Haus Navarra bei seinem Trachten nach dem französischen Throne verdrängt zu werden, nöthigten den Kardinal an eine schleunige Rückkehr nach Frankreich zu denken, und dabei das Interesse seines Hauses mit dem des römischen Stuhls zu verbinden, weshalb er auch persönlich zu dem Papste nach Rom reiste. In der 25. und letzten Sitzung am 3. und 4. December faßte man Alles zusammen, was von den Protestanten an dem katholischen Dogma angefochten wurde: die Lehren vom Fegfeuer, von der Verehrung der Heiligen, von den Bildern, dem Ablasse, der Wahl der Speisen, den Fasten, den Festen.

Der Beschluß von dem Fegefeuer lautete: Da es ein Fegefeuer giebt, und die dort zurückgehaltenen Seelen durch die Hülfeleistungen der Gläubigen, vorzüglich aber durch das heilige Meßopfer Erleichterung erhalten, so befiehlt das Concil den Bischöfen, sorgfältig dahin zu streben, daß von den Gläubigen Christi die

geſunde, von den heiligen Vätern und den heiligen Concilien überlieferte Lehre vom Fegfeuer geglaubt, beibehalten, gelehrt und überall gepredigt werde. Bei dem ungebildeten Volke aber ſollen die ſchweren und ſpitzfindigen Fragen, welche nichts zur Erbauung beitragen, von den Volksvorträgen ausgeſchloſſen werden. Auch das Ungewiſſe oder das, was den Schein des Unwahren an ſich trägt, ſollen ſie nicht verbreiten und nicht verhandeln laſſen; dasjenige aber, was irgend zum Aberwitze oder Aberglauben gehört, oder nach ſchändlichem Gewinne riecht, als ärgerlich und für die Gläubigen anſtößig, verbieten. Dagegen ſollen die Biſchöfe dafür ſorgen, daß die Hülfeleiſtungen der lebenden Gläubigen, nämlich die heiligen Meßopfer, Gebete, Almoſen und andere Werke der Frömmigkeit, die von den Gläubigen für andere hingeſchiedene Gläubige verrichtet zu werden pflegen, nach den Anordnungen der Kirche fromm und andächtig verrichtet, und dasjenige, was denſelben vermöge Vermächtnißſtiftungen, oder auf andere Weiſe gebührt, nicht ſaumſelig, ſondern von den Prieſtern und Kirchendienern und Andern, welche das zu leiſten verpflichtet ſind, ſorgfältig und genau entrichtet werde.

Das Decret über die Anrufung und Verehrung und die Reliquien der Heiligen und über die heiligen Bilder beſtimmte in Bezug auf die Heiligen, daß dieſe, welche mit Chriſtus herrſchen, ihre Fürbitte für die Menſchen Gott darbringen, und daß es gut und nützlich ſei, ſie demüthig anzurufen, um von Gott durch Jeſum Chriſtum, unſern alleinigen Erlöſer und Heiland, Wohlthaten zu erlangen, ſowie es gottlos ſei, das Gegentheil zu behaupten. Ferner daß die Leiber der Heiligen, welche lebendige Glieder Chriſti und ein Tempel des h. Geiſtes waren, und einſt von ihm zum ewigen Leben auferweckt und verherrlicht würden, den Gläubigen verehrungswürdig ſeien, zumal durch ſie den Menſchen von Gott viele Wohlthaten erwieſen würden, und daß diejenigen, welche behaupteten, den Reliquien der Heiligen gebühre keine Verehrung, oder dieſelben würden von den Menſchen ohne Nutzen geehrt, und das Andenken der Heiligen vergeblich zur Erlangung ihrer Hülfe gefeiert, zu verdammen ſeien, wie ſie die

Kirche verdammt habe. In Bezug auf die Bilder, daß die Bilder Christi, der heiligsten Jungfrau und der Heiligen besonders in den Kirchen müßten beibehalten, geehrt und verehrt werden, nicht etwa als ob geglaubt werden dürfte, daß denselben eine Gottheit oder eine Kraft inwohne, oder als ob von ihnen etwas zu erbitten, oder das Vertrauen auf die Bildnisse zu setzen sei, wie dies einst von den Heiden geschah, welche ihre Hoffnung auf die Götzenbilder setzten, sondern weil die Ehre, welche den Bildern erzeigt werde, auf das Urbild, welches durch sie dargestellt werde, übergehe, so daß wir durch dergleichen Acte Christum und die Heiligen, welche durch die Bilder vergegenwärtigt würden, verehrten, wie dieses auch bereits durch das zweite nicänische Concil gegen die Bilderstürmer sei entschieden worden: daß durch die in Gemälden und Bildnissen ausgedrückten Geschichten der Geheimnisse unserer Erlösung das Volk in den Artikeln des Glaubens unterwiesen und befestigt, ihm die göttlichen Wohlthaten ins Gedächtniß zurückgerufen, und die Wunder und heilsamen Beispiele der Heiligen, welche durch die Bilder vergegenwärtigt würden, zur Nachahmung und zur Frömmigkeit vor Augen gestellt würden. Wer anders lehre, sei im Banne. Zugleich wurde bestimmt, daß in keiner Kirche, auch wenn sie exemt sei, ohne Erlaubniß des Bischofs ein Bild aufgestellt werden dürfe.

Die Schrift unterscheidet einen dreifachen Zustand der abgeschiedenen Seelen vor dem jüngsten Gerichte, den Zustand der Sünder in der Flamme, den Zustand der unvollkommenen Gläubigen in Abrahams Schoße und den Zustand der wahrhaft Gläubigen bei Christo. Wenn nun die Schrift lehrt, daß auch in jener Welt Sünden vergeben werden (Matth. 12, 32.), und daß derjenige, dessen Werk am Bau der Kirche nicht bewährt gefunden worden, nur nachdem er ein Läuterungsfeuer durchgegangen ist (1. Korinth. 3.), selig wird, so kann die Lehre der katholischen Kirche von einem verschiedenen Zustande der Abgeschiedenen bis zum Gerichte, von einer auch nach dem Tode fortgehenden Läuterung und Heiligung, ehe man zur vollendeten Seligkeit eingeht, und namentlich von einer mit Pein und Qual verbundenen Reinigung

ſolcher mit ſchweren Sünden belaſteten Seelen, welche ſie mit dem Namen eines Fegfeuers bezeichnet, nicht an ſich als ſchriftwidrig angeſehen und verworfen werden. Die Lehre von einer nach dem Tode fortgehenden Läuterung und Heiligung, bevor man der ewigen Seligkeit würdig erachtet, und derſelben theilhaftig wird, iſt auch der Natur der vernünftigen Creatur gemäß, wie Origenes dieſelbe entwickelte, während Auguſtin und Gregor der Gr. die Lehre vom Fegfeuer vorzugsweiſe darſtellten. Indem die Proteſtanten als Bedingung der Erlangung der Seligkeit nicht die innere Heiligung, ſondern allein den Glauben an die uns in Chriſto dargebotene Gnade anſahen, ließen ſie nach dem Tode ſogleich Seligkeit und Verdammniß angehen, indem ſie ſagten, es gebe für den Abgeſchiedenen nach der Schrift nur zwei Wege: wer glaube, werde ſelig, wer nicht glaube, ſei verdammt Dem Origenes warfen ſie vor, ſich durch die Blendwerke der Wiſſenſchaft irreleiten gelaſſen zu haben. Die Gebete für die Todten, daß ihnen Gott den Durchgang zum ewigen Leben erleichtern möge, welche die katholiſche Kirche vorſchreibt, können auch nur gutgeheißen werden; anders aber verhält es ſich mit der Darbringung des Meßopfers für die Abgeſchiedenen, oder gar mit der Wirkung des Ablaſſes für dieſelben, und überhaupt mit dem Einfluſſe des Prieſterthums auf ihr Loos.

Sowie wir für die Abgeſchiedenen beten, daß ihnen Gott den Eingang zur Ewigkeit erleichtern möge, ſo beten auch die zur ewigen Herrlichkeit Eingegangenen, daß Gott die in der kämpfenden Kirche ſich Befindenden bald und leicht zum Sitze der Seligen führen möge. Die dadurch geknüpfte innige, lebendige Gemeinſchaft zwiſchen Himmel und Erde iſt eine dem Geiſte der Religion völlig angemeſſene Lehre. Allein die katholiſchen Heiligen ſind nicht blos die zur ewigen Gemeinſchaft des Herrn Gelangten, ſondern es fließt in ihre Idee etwas Uebermenſchliches ein, woraus der Heiligendienſt, eine wahre Menſchenvergötterung, hervorging, die von den Proteſtanten unbedingt verworfen wurde. Mit noch größerm Rechte verwarfen die Proteſtanten den Reliquiendienſt, welcher in jener auf die Spitze getriebenen über-

menſchlichen Idee der katholiſchen Heiligen ſeinen Grund hatte, daß nämlich der Herr, wie er durch ſeine Werkzeuge im Leben Außerordentliches gewirkt habe, auch nach ihrem Tode durch die Ueberreſte derſelben Wunder wirke: eine Quelle des Aberglaubens und Betrugs.

Es iſt nicht zu läugnen, daß die Bilder der Heiligen in der katholiſchen Kirche Anlaß zur Anbetung von Menſchen geben, aber darin gingen die Proteſtanten, wenigſtens die Calviniſten, zu weit, daß ſie die Bilder ſchlechthin aus den Kirchen verbannten. Sie beriefen ſich auf das altteſtamentliche Verbot, die Gottheit unter einem Bilde anzubeten, in der That aber lag ein Kunſthaß dabei zu Grunde. Freilich ſollte man die Gottheit ſelbſt niemals in einem Bilde darſtellen, weil die ſinnliche Darſtellung des göttlichen Weſens doch immer ein Herabziehen desſelben in das ſinnliche Gebiet, mithin im Grunde heidniſch iſt, was vornehmlich unter den Juden, unter welchen ohnehin ein ſtarker Hang zum Heidenthume herrſchte, verpönt werden mußte. Anders aber verhält es ſich mit der Perſon des Welterlöſers. Indem uns der Evangeliſt Johannes die Herrlichkeit des Eingebornen vom Vater voll Gnade und Wahrheit vor Augen ſtellt, hat er das erhabenſte und reinſte Princip der heiligen Kunſt gegeben. Der Katholicismus des Mittelalters hatte unter den mit tiefem Kunſtſinne erfüllten germaniſchen Völkern der Kunſt ihre Stellung im Cultus geſichert; dieſe durfte der Proteſtantismus nicht ändern, ſondern derſelbe mußte alles abſtellen, wozu der Katholicismus die Kunſt gemißbraucht hatte, und ſie dadurch zu einem neuen Leben im Cultus erhoben. Luther ging nicht ſo weit wie Calvin, welcher alle Kunſt vom Cultus ausſchloß, aber er erklärte dieſelbe doch für eine indifferente Sache. Zu einem ſeelenvollen Cultus hat es die proteſtantiſche Kirche niemals bringen können.

Es folgt ein Reformationsdecret für die Kloſtergeiſtlichen und Nonnen in 22 Kapiteln, und darauf ein eigentliches Reformationsdecret in 21 Kapiteln. Das letztere enthält außer Verordnungen wider den Mißbrauch des Patronatrechts, der Dispenſationen, wider Concubinat der Geiſtlichen, Zweikampf, den Be-

fehl an die Bischöfe und Vorsteher der Universitäten, die Decrete des Concils ungesäumt einzuführen, eine ernste Ermahnung an alle Fürsten, die Rechte und Immunitäten der Kirche zu erhalten und zu schützen, und endlich ein Decret, welches in den Congregationen nicht vorkam, daß bei allen Decreten des Concils über Reformation und Disciplin die Autorität des apostolischen Stuhls immer als unverletzt betrachtet werden müsse.

Am 4. December wurde die Sitzung fortgesetzt, und das Decret über den Ablaß vorgelesen. Da die Gewalt Ablaß zu ertheilen, lautete dasselbe, der Kirche von Christus ertheilt worden ist, und sie sich dieser Gewalt seit den ältesten Zeiten bediente, so lehrt und befiehlt das Concil, daß der Gebrauch des Ablasses, als für das christliche Volk sehr heilsam, und durch das Ansehn der heiligen Concilien bestätigt, in der Kirche beibehalten werden müsse, und belegt alle diejenigen mit dem Anathema, welche der Kirche die Gewalt des Ablasses absprechen, oder den Nutzen dieses Ablasses läugnen. Dennoch wünscht das Concil, daß die alte und bewährte Mäßigung bei Ertheilung desselben beibehalten werden möge, damit nicht durch allzugroße Willfährigkeit die Kirchenzucht entnervt werde. Weil es aber die Mißbräuche, die in derselben eingeschlichen sind, und wegen welcher der Name des Ablasses von den Irrlehrern gelästert wird, getilgt und verbessert wünscht, so verordnet es durch gegenwärtigen Beschluß im Allgemeinen, daß für die Erlangung desselben aller bösartige Gewinn, aus welchem dergleichen Mißbräuche ihren Ursprung haben, gänzlich abgestellt werde. Da aber die übrigen Mißbräuche, welche aus dem Aberglauben, der Unwissenheit, Ehrfurchtlosigkeit oder wo immerher sproßten, der verschiedenen örtlichen Verhältnisse und der in denselben obwaltenden Verderbtheiten wegen hier nicht genau angeführt werden können, so gebietet das Concil den Bischöfen, diejenigen, welche sie in ihrer Diöcese wahrnehmen, anzumerken, und sie der nächsten Provinzialsynode mitzutheilen, damit sie von dieser an den Papst berichtet werden können, welcher ihnen zum Gedeihen der ganzen Kirche abhelfen wird.

Den abscheulichen Sündenhandel, welcher die Trennung der Kirche veranlaßte, erklärte also das Concil, obschon er dem größten Theile der katholischen Christenheit selbst ein Gegenstand der Verachtung geworden war, für die Christenheit heilsam, und sprach das Anathema über diejenigen aus, die dieses läugneten. Dafür vergleichen aber auch die Protestanten das Tridentinische Concil mit — dem Teufel, welcher, wenn er abziehe, einen häßlichen Gestank zurücklasse.

Dann folgt ein Decret von der Auswahl der Speisen, den Fasten und Festen, in welchem den Bischöfen befohlen wird, ihre Gemeinden zu ermahnen, sich hierin gegen die Gebote der Kirche folgsam zu erweisen, den Gläubigen aber aufgelegt wird, gegen die Vorschrift ihrer geistlichen Obern sich folgsam zu erweisen.

Drei Punkte verwarfen die Protestanten von der katholischen Lehre über die Fasten: daß die Kirche während derselben den Genuß gewisser Speisen, von Fleisch, Butter, Milch, Eier, untersage, und doch ruhig zusehe, daß man diesen Verlust durch Leckereien überflüssig ersetze (Christus habe jede Speise für rein erklärt); daß die Fasten an gewisse Zeiten und zwar an viele Zeiten gebunden seien, wodurch den Laien eine unerträgliche Last aufgebürdet werde, da doch der Apostel sage, „niemand soll euch verdammen wegen Speise und Trank, oder um eines Fasttags willen"; daß das Fasten als ein gutes Werk angesehen werde, durch dessen Ausübung das ewige Leben verdient, und Unterlassung eine Todsünde verschuldet werde, wiewohl sich der römische Stuhl herausnehme davon zu dispensiren, und daraus einen der ganzen Christenheit ärgerlichen Handel zu machen. Sie sahen in den Fasten einen löblichen Gebrauch, die Lüste des Fleisches zu zähmen, und den Menschen zu heiligen Zwecken geschickt zu machen, aber sie wollten damit die christliche Freiheit nicht beschweren, und noch viel weniger darin ein Verdienst zum ewigen Leben erkennen.

An der katholischen Ansicht von den Festzeiten tadelten die Protestanten, sie legten denselben einen höhern Charakter von Heiligkeit bei, als ob die andern Zeiten zur Verehrung Gottes

nicht ebenso geeignet wären als diese; sie schrieben den gottesdienstlichen Handlungen zu diesen Zeiten eine besondere verdienstliche Kraft zu, das ewige Leben zu verdienen; sie verböten an denselben die nothwendigsten Geschäfte des täglichen Lebens, wenn sie auch noch so dringend wären, während das Volk unmäßigen Ergötzlichkeiten sich hingebe; sie erklärten die Feier für eine nothwendige Sache an sich, und sähen eine Unterlassung derselben als Todsünde an; sie häuften die Zahl der Festtage zu sehr, namentlich der Heiligenfeste, von denen viele sich auf fabelhafte Legenden gründeten und den Aberglauben vermehrten; sie gäben als Zweck der Feste an, daß die Kirche nothwendig gewisse Zeiten haben müsse, an denen man sich zu gottesdienstlichen Versammlungen, zum Anhören des göttlichen Worts, zum Genusse der Sacramente, zu öffentlichen Gebeten und andern gemeinschaftlichen Uebungen der Frömmigkeit vereinigen könne, allein den höchsten und wahren Zweck der christlichen Feste, sich in gewissen Momenten dieses Erdenlebens als Gliedes einer überirdischen Welt bewußt zu werden, erkännten sie nicht. Die Lutheraner feierten die echt christlichen Feste der alten Kirche; aber die Calvinisten schafften alle Feste ab, und behielten nur den Sonntag bei, wenigstens ihrer Theorie nach.

Das folgende Decret verordnet, daß die, von einigen Vätern bereits gemachten, Vorarbeiten für den Index verbotener Bücher, den Katechismus, das Breviarium und das Meßbuch, sowie die Sorge der Ausführung dem Papste übergeben werden sollten. Das fünfte Decret ermahnt die weltlichen Fürsten, daß sie die Decrete nicht verletzen lassen, vielmehr deren Annahme überall erwirken möchten. Wo und wann etwa etwas einer Erklärung bedürfe, so solle man sich an den Papst wenden, damit durch Commissionen oder ein allgemeines Concil dem Bedürfnisse der einzelnen Länder abgeholfen werde. Nachdem der erste Präsident der Versammlung den Segen ertheilt und sie feierlich entlassen hatte, wurde das Concil alter Sitte gemäß mit Acclamationen beschlossen, bei welchen über alle Häretiker ein wiederholtes Anathem ausgesprochen wurde, unter denen, wenn auch keiner genannt

war, jedenfalls die Protestanten an der Spitze standen. So endete die letzte allgemeine öffentliche Handlung der christlichen Kirche mit einem Fluche; gebe der Regent derselben, daß die erste künftige allgemeine kirchliche Handlung mit einem Segen beginne!

Die Beschlüsse des Concils wurden von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern, 4 Legaten, 2 Kardinälen, welche keine Legaten waren, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfen, 168 (180) Bischöfen, 39 Procuratoren, mit rechtmäßigen Mandaten abwesender Bischöfe versehen, 7 Aebten und 7 Ordensgeneralen unterzeichnet, von dem Papste Pius IV. aber erst am 26. Januar 1564 mit dem Vorbehalte, bei vorfallenden Schwierigkeiten und Streitigkeiten die Beschlüsse zu erklären und zu entscheiden, bestätigt. Gleich am Tage der Bestätigung erließ der Papst eine von allen Kardinälen unterzeichnete Bulle, in welcher er Allen und Jeden, geistlichen wie weltlichen Standes, untersagte, über die Decrete des Concils Commentare, Glossen, Anmerkungen, Scholien oder irgend welche Auslegung aufzustellen, nicht einmal in der Absicht sie zu vertheidigen: wo etwas dunkel sei, oder der Auslegung und Entscheidung bedürfe, solle man sich an den heiligen Stuhl wenden, der sich allein das Recht vorbehalte, auszulegen und zu entscheiden, wie es das Concilium verordnet habe. Am 2. August setzte der Papst ein Collegium von 8 Kardinälen nieder, über die Ausführung der Decrete zu wachen. Die Annahme des Tridentiner Concils erfolgte ohne Schwierigkeit in Italien, Venedig, Polen (von König und Geistlichkeit, aber nicht vom Reichstage), Portugal; in Spanien, den spanischen Niederlanden, Neapel unter Vorbehalt der Modificationen nach den Gesetzen und Rechten dieser Staaten; in Frankreich, aus Rücksicht auf die Rechte des Königs und die Freiheiten der gallicanischen Kirche, gar nicht förmlich und gesetzlich. In Deutschland gewann zwar der Papst durch Nachlassung des Kelchs für Oesterreich und Baiern die Einwilligung des Kaisers Ferdinand I. und seines Sohnes Maximilian II. zur Annahme, aber sie durften nicht wagen, die Annahme auf einem Reichstage vorzuschlagen, geschweige hoffen, sie zu einem Reichsgesetze zu erheben. Auch in Ungarn ward das

Concil nie Namens des Staates angenommen und publicirt. Nach dem katholischen Principe, daß ökumenische Concilien auch ohne feierliche Proclamation überall gelten, sind die tridentinischen Decrete in diesen Reichen stillschweigend in Gültigkeit getreten.

Protestantischerseits erschien von dem braunschweigischem Superintendenten Martin Chemnitz ein Examen concilii Tridentini (Th. 1. 1565, Th. 2. 1566, Th. 3. 4. 1573 und öfter wieder gedruckt), worin die Decrete des Concils mit viel Gelehrsamkeit bekämpft wurden; allein die katholische Kirche hatte und behielt an denselben eine feste Grundlage, ohne welche ihr ferneres Bestehen eine Unmöglichkeit gewesen wäre, wie die strengen Katholiken sehr wohl wußten, wenn schon die nach einer Reformation verlangenden Katholiken das Concil mit den Protestanten für nichts weiter, als eine Stütze der Priesterherrschaft erklärten.

Ueber die Art, wie die Decrete in der Kirche praktisch werden sollten, verordnete die Synode in der 24. Session am 11. November 1563, daß überall auf Provinzialsynoden eine nach Zeit und Ort passende Prüfungsformel für die zu kirchlichen Aemtern zu Promovirenden entworfen, und mit dem Glaubensbekenntnisse des Gewählten dem Papste jedesmal übersendet werden sollte; ferner daß alle, denen ein Beneficium mit Seelsorge übergeben würde, ein öffentliches Bekenntniß ihrer Rechtgläubigkeit ablegen, sowie der römischen Kirche Gehorsam geloben, und endlich daß überall die Prälaten auf der ersten Provinzialsynode die tridentinischen Beschlüsse feierlich anerkennen und annehmen, sowie dem Papste Gehorsam versprechen, sämmtliche Lehrer auf den Universitäten aber darnach lehren, und dieses zu thun jährlich beschwören sollten. Bald nach Beendigung des Concils, 1564, veröffentlichte Papst Pius IV. ein allgemein anzunehmendes und abzulegendes Bekenntniß, die sogenannte Professio fidei Tridentinae (nicht Tridentina, da der Einzelne, nicht das Concil bekennt), bestehend aus dem Nicänisch-Const. Symbole und 11 Artikeln, worin, mit gänzlichem Schweigen von allen Disciplinarverordnungen, nicht nur die Entscheidung über alle zwischen Rom und den Protestanten streitigen Glaubenslehren, über welche man zu Trient verhandelt

hatte, als **Gebot**, sondern außerdem noch ein ganz besonderer und neuer **Artikel**, von den Vorzügen und Vorrechten der römischen Kirche, dem Supremate des Papstes und dem ihm gebührenden **Gehorsame** (veram obedientiam spondeo ac juro) enthalten ist. Durch dieses **Bekenntniß**, welches alle öffentlichen Lehrer der katholischen **Kirche** zu unterschreiben haben, wurde der Grundcharakter des neuern oder römischen Katholicismus nach seinen drei Bestandtheilen, **Katholicismus**, Romanismus, Papismus, festgestellt.

Auf die **Profession** fußt der Römische Katechismus. Am 28. Januar 1562 kam auf dem Concil die Nothwendigkeit der Abfassung eines Katechismus, im Gegensatze gegen die Protestanten, zur Sprache. Es wurde auch auf dem Concile an einem solchen gearbeitet, allein obschon die Abfassung und Sanction desselben für eine nothwendige Handlung des Concils erklärt wurde, so wußten doch die Legaten die Sache hinzuziehen, daß am Ende von dem Concile die Vorarbeiten dem Papste übergeben, und ihm die Ausführung und Publication überlassen wurde. Im Frühjahre 1564 ließ Pius IV. die Ausarbeitung des Katechismus wieder aufnehmen, bis derselbe 1566 im Drucke erschien. Dem Zwecke des Katechismus gemäß schien es besser eine Pastoralanweisung für Geistliche und Katecheten, um durch sie auf das Volk zu wirken, als ein Lehrbuch für das Volk selbst, wie es das Concil wollte, zu liefern. Daher erschien er auch in lateinischer Sprache verfaßt. Und was unter dem dritten Artikel des apostolischen Symbols bei der Lehre von der Kirche über den Beruf und die Gewalt des Papstes gesagt wird, ist weitere Entwickelung und nähere Begründung der Verpflichtung zum Gehorsame gegen den Papst. Der Augenschein lehrt, daß sich das wirklich so verhält. Die Päpste haben der Reihe nach den Katechismus durch Bullen auf das eindringlichste empfohlen, und zu hohem Ansehn gebracht. Von Dominikanern verfaßt, und von einem Papste, der ebenfalls Dominikaner war, bestätigt, folgt er in der Lehre dem Thomas Aquinas, während die trident. Decrete im Geiste der Scotisten verfaßt sind. Das wichtigste Werk zur Vertheidigung der tridentinischen Lehre im papistischen Sinne ist von dem

Kardinal und Jesuiten Robert Ballarmin († 1621) unter dem Titel: Disputationes de controversiis christianae fidei adversus hujus temporis haereticos, Romae 1581—93. 3 voll. f., beste Ausgabe: Prag 1721, 4 voll. f. — Seit Karl V. hielt sich wegen der Unterhandlungen, welche die Reformation nöthig machte, fortwährend ein päpstlicher Nuntius am kaiserlichen Hofe auf. Die päpstliche Mitwirkung bei der Einführung der tridentinischen Decrete wurde demselben aufgetragen, und die Geschäfte, welche diese veranlaßte, waren so viele, daß er allmählich zu einer besondern päpstlichen Behörde für Deutschland zur Ausübung der päpstlichen Reservatrechte wurde. Allmählich wurde eine solche zweckmäßiger eingerichtet. Die katholischen Cantons der schweizerischen Eidgenossenschaft ließen es sich seit 1586 gefallen, daß ein päpstlicher Nuntius mit delegirter Gerichtsbarkeit zur Ausübung der päpstlichen Rechte fortwährend zu Luzern seinen Sitz nahm, dessen Thätigkeit auch über einen Theil von Deutschland erstreckt wurde. Unter Papst Clemens VIII (1591—1605) wurden neben dem Nuntius, der am kaiserlichen Hofe blieb, solche stehenden Nunciaturen mit Vollmachten jeder Art (Facultäten) auch in Cöln und Brüssel errichtet. Die Nuntien setzten sich, vermöge ihrer Vollmachten, allmählich in den Besitz concurrirender Gerichtsbarkeit mit den Bischöfen und Erzbischöfen. Sie wurden statt der, nach den Concordaten in Deutschland zu ernennenden, Commissarien bei Appellationen nach Rom gebraucht. Die Dispensationen, welche man bisher in Rom gesucht hatte, waren von ihnen, nach ihrer Vollmacht oder durch ihre Vermittlung, leicht zu erlangen. Die Päpste bestanden daher um so strenger auf dem Grundsatze, daß alle Dispensationen bei ihnen eingeholt werden müßten, welche nach dem kanonischen Rechte nicht ausdrücklich zu den bischöflichen Rechten gezählt würden, und verstanden sich auf das Gesuch der Bischöfe, ihnen die Ausübung jenes päpstlichen Reservatrechts wenigstens durch Indulte zu überlassen, nur in sehr beschränktem Umfange.

Ernste und strenge Männer saßen von nun an in der Regel auf dem päpstlichen Stuhle, aber dabei Männer von entschieden

hierarchischer Denkweise, welche auch eine Reform, aber nur im Sinne des hierarchischen Katholicismus auffaßten und durchführten. Pius IV. (1559—1565) betrieb eine Reform des Staates und der Kirche. Seit langer Zeit war er der erste Papst, der ohne Nepoten regierte. Nicht unbedeutende Summen wurden erspart und an den Steuern erlassen. Es wurde ein Kasten aufgestellt, in den Jedermann seine Beschwerden werfen konnte. In den Kirchen führte er eine strengere Disciplin ein, er verbot alles Betteln, selbst das Almosensammeln der Geistlichen für die Messe. Er entfernte die anstößigen Bilder, die ausgetretenen Mönche verjagte er aus Stadt und Staat. Den Hof nöthigte er, die Fasten ordentlich zu halten, und Ostern mit dem Abendmahle zu feiern. Die Kardinäle mußten zuweilen predigen, er selbst predigte. Viele Mißbräuche, welche Gewinn brachten, suchte er abzustellen. Von Ehedispensen und ihrem Ertrage wollte er nichts mehr wissen. Eine Menge von Stellen, welche bisher immer verkauft worden waren, wollte er ins Künftige nur nach dem Verdienste der Person ertheilen. Um desto mehr sah er auf Würdigkeit und kirchliche Gesinnung bei der Verleihung geistlicher Aemter. Jene Recesse, wonach Einer die Pflichten verwaltete, und ein Anderer den besten Ertrag der Güter genoß, duldete er nicht länger. Er suchte auch den Gottesdienst mit größerm Pompe zu umgeben. Vor allen andern Instituten aber begünstigte er die Inquisition, welche er auf das schärfste gehandhabt wissen wollte. Er unterwarf ihr neue Verbrechen, und gab ihr das grausame Recht, auch zur Ermittelung der Mitschuldigen die Tortur anzuwenden. Bei ihm galt kein Ansehn der Person: die vornehmsten Barone, selbst Kardinäle zog er vor dieses Gericht. Das Fest San Dominico richtete er zu Ehren dieses großen Inquisitors ein. Pius V. (1566—1572) war, bevor er den päpstlichen Stuhl bestieg, Inquisitor und darauf Commissarius der Inquisition in Rom. Unter ihm als Papste wachte die Inquisition mit erbarmungsloser Strenge über die Einheit und Unantastbarkeit des katholischen Glaubens; alle abweichenden Regungen in den katholischen Ländern wurden mit unermüdlichem

Eifer vertilgt. Der Papſt ſchaffte alle Breviarien ab, die nicht vom römiſchen Stuhle ausdrücklich gegeben, oder über 200 Jahre lang eingeführt ſeien, und machte ein neues bekannt, nach den älteſten der Hauptkirchen von Rom entworfen, von dem er wünſchte, daß es allenthalben eingeführt werde. Er verfehlte nicht, ein neues Miſſale in alter Form zum allgemeinen Gebrauche zu veröffentlichen. Die geiſtlichen Seminarien füllten ſich, die Klöſter wurden reformirt. Zu Rom wurde ein Collegium germanicum zur Herſtellung des Katholicismus in Deutſchland geſtiftet. Hatte Pius IV. geſagt, die Kirche könne nicht fertig werden ohne die Fürſten, ſo waren jetzt die Fürſten überzeugt, auch für ſie ſei eine Verbindung mit der Kirche unumgänglich nothwendig, was ihnen Pius V. fortwährend vorpredigte. Ihm zur Seite ſtanden der Biſchof Matteo Giberti von Verona und der Erzbiſchof Carl Borromeo von Mailand. Letzterer ſtiftete zu Mailand ein Collegium helveticum zur Herſtellung des Katholicismus in der Schweiz. Gregor XIII. (1572—1585), der berühmte Reformator des Kalenders, hielt ſich die Liſten von Männern aus allen Ländern, die zur biſchöflichen Würde tauglich ſeien. Bei jedem Vorſchlage zeigte er ſich wohlunterrichtet, und ſuchte mit großer Sorgfalt die Beſetzung dieſer wichtigen Aemter zu leiten. Vor Allem bemühte er ſich, einen ſtreng kirchlichen Unterricht zu befördern. Den Fortgang der jeſuitiſchen Collegien unterſtützte er mit außerordentlicher Freigebigkeit, indem er 22 Collegien ſtiftete, und das Profeßhaus zu Rom bis auf 20 Hörſäle und 360 Zellen für die Studirenden erweiterte, ſo daß man es das Seminar aller Nationen nannte. Er dotirte das Collegium germanicum auf das Neue, und ſeitdem iſt aus demſelben eine große Anzahl von Verfechtern des Katholicismus nach Deutſchland entlaſſen worden. Paul V. (1605—1621) wollte die Lehre, daß der Papſt der einzige Stellvertreter Jeſu Chriſti, daß die Gewalt der Schlüſſel ſeinem Gutdünken anvertraut, daß er von allen Fürſten und Völkern in Demuth zu verehren ſei, in ihrer vollen Bedeutung behaupten. Er ſagte, nicht von Menſchen, ſondern vom göttlichen Geiſte ſei er auf dieſen Stuhl erhoben worden, mit der Pflicht,

die Immunitäten der Kirche, die Gerechtsame Gottes wahrzunehmen. In seinem Gewissen sei er gehalten, alle seine Kräfte anzustrengen, um die Kirche von Usurpation und Vergewaltigung zu befreien. Er wolle lieber sein Leben dafür wagen, als einst wegen einer Vernachlässigung seiner Pflicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er vor Gottes Thron erscheinen müsse. Mit juridischer Schärfe faßte er die Ansprüche der Kirche als ihre Rechte. Als seine Gewissenspflicht sah er es an, sie in aller ihrer Strenge zu erneuern und durchzusetzen. Nachdem die Bischöfe zu strengerem Gehorsam verpflichtet, die Mönchsorden eng an die Curie geknüpft, alle Reformationen in dem Sinne vollzogen waren, zugleich die höchste Macht des Papstes zu befördern, schlugen allenthalben in den Hauptstädten von Europa regelmäßige Nuntiaturen ihren Sitz auf, die mit dem Ansehen der Gesandtschaft einer einflußreichen Macht jurisdictionelle Rechte verbanden, welche auf die wichtigsten Verhältnisse des Lebens und des Staates eine wesentliche Einwirkung verschafften. (Ranke, Die römischen Päpste des 16. und 17. Jahrhunderts.)

Dabei ging das Bestreben des römischen Stuhls darauf hin, sowohl im Allgemeinen, als auch in den einzelnen Ländern die Reformbestrebungen zu unterdrücken. Strype (Annals I., 502.) giebt die Artikel eines Bündnisses zwischen Papst und katholischen Fürsten, und der Kardinal von Lothringen erwähnte auf dem tridentiner Concile eines bei den Protestanten verbreiteten Gerüchts, es sollte zu Trient ein Bündniß der katholischen Fürsten gegen die Protestanten geschlossen werden, gegen welches sich Frankreich erkläre, weil dasselbe nur ein Gegenbündniß hervorrufen würde, auf dessen Begründung diese wirklich schon bedacht seien; wogegen freilich die päpstlichen Legaten dieses Gerücht für Erdichtung erklärten, indem sie der Papst zur Begründung der Eintracht, nicht aber zum Kriege nach Trient geschickt habe. Clemens VIII. soll um das Jahr 1600 alle katholischen Fürsten zu einem sogenannten großen heiligen Bunde haben vereinigen wollen, wozu aber von vornherein weder der König Heinrich IV. von Frankreich, noch der Großherzog Ferdinand von Toscana beitreten wollte. Dem

ſei wie ihm wolle, an dem tridentiſchen Concile hatte die Hierarchie einen feſten Boden, und an den Jeſuiten hatte der Papſt ergebene Diener, um die Reaction wider den Proteſtantismus in den einzelnen Ländern mit Erfolg zu unternehmen.

Die Verhältniſſe Italiens waren zur Zeit der Reformation für eine neue kirchliche Schöpfung durchaus ungeeignet. Durch die Wendung des oſtindiſchen Handels verlor es ſeinen Reichthum, und durch die Einmiſchung von Frankreich und Spanien in ſeine inneren Angelegenheiten ſeine politiſche Selbſtändigkeit. Außerdem machte die Stellung des Papſtthums zur italiäniſchen Kirche eine Reformation ſehr ſchwierig. Die Stellung des Papſtthums hatte durch die Kirche ihre Autoriſation erhalten, und konnte auch nur durch die Kirche eine Veränderung erleiden. Das Schickſal von Savonarola zeigte, daß eine kirchliche Reformation von Italien nicht ausgehen oder einſeitig unternommen werden konnte, ſondern die italiäniſche Kirche konnte nur in Folge einer allgemeinen kirchlichen Reformation durch ein allgemeines Concil an derſelben Antheil nehmen, wozu aber wenigſtens von Seiten des Papſtes ſeit dem Lateranconcile unter Leo X. alle Hoffnung verſchwunden war. Der Papſt Paul III. ging allerdings für eine Zeit auf eine kirchliche Reform ein; allein er gab dieſen Plan wieder auf, und nun fand die deutſche und helvetiſche Reformation in Italien Eingang, die aber keinen feſten Fuß gewinnen konnte; worauf der ſich erhebende Unitarismus der Inquiſition einen Vorwand gab, die Reformationsideen zu unterdrücken.

Das Bedürfniß nach einer kirchlichen Reformation wurde durch das erwachte Schriftſtudium geweckt und gefördert. Im Jahre 1477 erſchien der hebräiſche Pſalter, 1488 eine vollſtändige hebräiſche Bibel zu Soncino, und 1518 eine neue Ausgabe des alten Teſtaments mit Varianten und rabbiniſchen Auslegungen in der von Daniel Bomberg zu Venedig errichteten Druckerei. Das hebräiſche Wörterbuch von Daniel Kimchi wurde 1490 zu Venedig gedruckt. Franziscus Stancarus zu Mantua, ſpäter Proteſtant, gab 1525 eine hebräiſche Grammatik heraus. Auguſtin Juſtinian, Biſchof zu Nebio in Corſika, gab 1516 zu

Genua einen Polyglottenpsalter in hebräischer, chaldäischer, arabischer, griechischer und lateinischer Sprache heraus; Johann Potken, Propst zu St. Georg in Cöln, 1513 den Psalter und das hohe Lied äthiopisch zu Rom; Peter Sionita, ein Abyssinier, 1548 das neue Testament äthiopisch zu Rom. Die erste Ausgabe der LXX. kam 1518 aus der Aldinischen Presse unter der Direction von Andreas v. Asolo, und 1527 veröffentlichte Santo Pagnini von Lucca die lateinische Uebersetzung der ganzen Bibel. Die Commentarien vom Kardinal Cajetan sind schriftmäßig und einfach; die Auslegung des Römerbriefs von dem Kardinal Sadolet wünscht die Barbarismen der Vulgata zu verbessern, und die Sätze des h. Augustinus zu bekämpfen. Isidor Clario, Bischof von Foligno, veröffentlichte eine verbesserte Vulgata des hebräischen und griechischen Textes, begleitet mit Präliminardissertationen und erklärenden Noten, im Jahre 1542, aber expurgirt und mit Unterdrückung der Prolegomena. Eine italiänische Uebersetzung der h. Schrift durch Nicolo Malermi oder Malerbi, einen Camaldulensermönch, erschien 1471 zu Venedig, war nach der Vulgata gemacht und in einem für das 16. Jahrhundert ungebräuchlichen Style abgefaßt. Der Florentiner Antonio Brucioli gab eine italiänische Uebersetzung und Commentarien der h. Schrift heraus. Seine Uebersetzung des neuen Testaments erschien 1530, und 1532 die der ganzen h. Schrift. Es ist nicht gewiß, ob Brucioli die Gemeinschaft der römischen Kirche förmlich verlassen habe, aber seine Einleitungen zu den verschiedenen Theilen dieser Uebersetzung, in welchen er den Nutzen solcher Werke hervorhebt, und das gemeinschaftliche Recht der Christen, das Wort Gottes in ihrer eigenen Sprache zu lesen, vertheidigt, sind im Styl und Geist des Protestanten geschrieben. Seine Bibel kam unter die verbotenen Bücher der ersten Klasse in dem Index des Tridentiner Concils, und seine Schriften, gedruckte und ungedruckte, wurden förmlich verboten. Die Uebersetzungen der Bibel von Sante Marmocchini, gedruckt zu Venedig 1538, des neuen Testaments von Fra Zaccario, gedruckt 1542, des neuen Testaments von Massino Trosilo, gedruckt zu Lyon 1551, der h. Schrift von

Pilippo Ruſtici, gedruckt 1562, vertheidigen in ihren Vorreden und damit verbundenen Abhandlungen die Ueberſetzung der h. Schrift in die Mutterſprache gleich den Proteſtanten. Italiäner beſuchten die deutſchen und helvetiſchen Univerſitäten. Viele wurden durch den Ruhm Melanchthons, mit welchem Bembo und Sadolet in Briefwechſel ſtanden, nach Wittenberg geführt. Das Bedürfniß nach einer Reformation war in Italien ſo allgemein und dringend, daß der Biſchof Staphylus von Sibari daſſelbe in einer Oratio habita ad Auditores Rotae de causis Excidii Urbis Romae 1527 (Rerum German. Scriptores a Schardio II., 513) vorzutragen wagte.

Die Waldenſer erſcheinen 1180 in der Lombardei und Puglia; auch in Rom ſelbſt wurden ſie angetroffen, und Gregor IX. erließ 1231 eine heftige Bulle wider ſie, die er auch an den Erzbiſchof von Mailand überſandte, um die dortigen Ketzer zu unterdrücken. Sie waren auch in Neapel, Sicilien, Genua verbreitet. Sie hatten im 14. Jahrhunderte in der Lombardei Akademien, welche durch Glaubensgenoſſen in Böhmen und Polen unterſtützt wurden. Im Jahre 1370 ließ ſich eine Waldenſercolonie in Calabrien nieder. Franzesco Calvi, ein Buchhändler zu Pavia, brachte 1519 Luthers Schriften nach Italien, welche 1520 auch in Venedig geleſen wurden. In einem Lobgedichte auf Luther aus Mailand von 1521 wird geſagt, daß von ſeinem Munde das öffentliche Wohl abhänge. Zu Venedig bei Paulus Manutius erſchien von Luther die Erklärung des Vater Unſer und von Melanchthon die Loci communes, unter dem Titel par Messer Ippofilo de Terra Negra ins Italiäniſche (durch Ludovico Caſtelvetro) überſetzt. Luthers Einleitung zum Römerbriefe und ſeine Abhandlung über die Rechtfertigung wurden unter dem Namen des Kardinal Fregoſo geleſen. Auch nach dem Zeugniſſe des päpſtlichen Legaten Laurentius Campegius auf dem Reichstage zu Nürnberg 1524 wurden die Schriften Luthers in Italien begierig geleſen. Der Papſt Clemens VII. klagt 1530, in verſchiedenen Gegenden Italiens herrſche die lutheriſche Häreſie unter Laien, Mönchen und Geiſtlichen. Die Werke Zwingli's circulir-

ten unter dem Namen von Coricius Cogelius, und Martin Luthers Commentar über die Pſalmen wurde in Italien und Frankreich als das Werk von Aretius Felinus gekauft. Zwingli kam 1559 unter dem Namen Abydenus Covallus in den römiſchen Index.

Im Jahre 1527 heirathete Herzog Herkules II. von Ferrara die Renée, Tochter Ludwigs XII. von Frankreich, welche am Hofe der Margarethe, Königin von Navarra, die reformirte Lehre kennen gelernt hatte. Im Jahre 1534 floh der berühmte franzöſiſche Dichter Clement Marot nach Ferrara, und um dieſelbe Zeit kam auch Johann Calvin (unter dem Namen Carl d'Espeville) dahin. Pier Angelo Manzolli, erſter Phyſiker des Herzogs Herkules II., verfaßte unter dem Namen Marcellus Palingenius ein elegantes lateiniſches Gedicht Zodiacus Vitae, eine Beſchreibung des menſchlichen Lebens mit Anſpielung auf die zwölf Zeichen des Thierkreiſes, worin er die Sitten der Geiſtlichkeit beklagt. Der Inquisitor haereticae pravitatis daſelbſt erhielt 1539 vom Papſte Befehl, auf die Anhänger der neuen Meinungen unter den religiöſen Orden zu inquiriren. — Einige Modeneſer ſtanden frühzeitig mit Luther in Briefwechſel. Der Papſt erließ von Bologna unter dem 5. Januar 1530 ein Breve an den Inquiſitor Paul zu Ferrara und Modena, auf die Ketzer fleißig zu achten. Ein an der Akademie zu Modena circulirendes Buch wurde 1537 als häretiſch verdammt, aber von der Akademie vertheidigt. Der Kardinal Morone, damals Biſchof von Modena, klagt in einem Briefe an den Kardinal Contarene von 1542, daß die ganze Stadt in eine lutheriſche umgewandelt ſei. Zu Bologna wurde Johann Mollio von Montelcino im Gebiete von Siena auf päpſtlichen Befehl von der Univerſität entfernt. Butzer gratulirt in einem Briefe von 1541 den Einwohnern Bologna's wegen ihrer an Zahl und Einſicht wachſenden Bekenner, und 1545 ſchrieb Baldaſſar Altieri an einen Bekannten in Deutſchland, daß ein Edelmann in dieſer Stadt 6000 Soldaten zu Gunſten der Evangeliſchen zum Kriege wider den Papſt werben wolle. Als ſich die Anhänger der Reformation in der Nähe dergeſtalt mehrten, verſammelte Papſt Paul III. vier Kardinäle (Contarene,

Caraffa, Sadolet, Pola) und fünf Prälaten (Fregoſo, Erzbiſchof von Salerno, Aleander von Brindiſi, Gibert von Verona, Corteſe, Abt von St. Georg zu Venedig, Bodia, Magister palatii), um einen Bericht über die beſte Art, die Mißbräuche in der Kirche abzuſtellen, abzuſtatten. Dieſer Bericht wurde vom Papſte Paul III. gebilligt, und auf ſeinen Befehl gedruckt; als aber Caraffa als Paul IV. Papſt geworden war, ließ er denſelben unter die verbotenen Bücher ſetzen. (Wolfii Lect. Memorab. II., 398. Quirini Diatribe de gestis Pauli III. Farnesii. Bresciae 1745. J. R. Kiesling, Epistola de gestis Pauli III. ad emendationem Ecclesiae spectantibus. Lipsiae 1747. J. G. Schelhorn, De consilio de emendanda Ecclesia jussu Pauli III., sed ab eodem neglecto, und De consilio de emendanda ecclesia auspiciis Pauli III. conscripto, ac a Paulo IV. damnato. Tig. 1748). Vorzüglich fand die Reformation in Venedig Eingang, wo ſich zwiſchen 1530 bis 1542 proteſtantiſche Gemeinden bildeten, die ihre öffentlichen Verſammlungen hielten; desgleichen auch in den benachbarten Städten Vicenza und Trevigio geſchah. Der Kaiſer Karl V. erließ ein ſtrenges Edict an ſeinen Vicekönig von Neapel, Don Pedro de Toledo, 1536 zur Vertilgung der Ketzerei, und 1547 zur Einführung der Inquiſition, die aber wegen eines Volksaufſtandes unterblieb. Bernardino Ochino, Capuzinergeneral, geb. 1487 zu Siena in Toscana, predigte die Genugthuung Chriſti als die alleinige Urſache der Seligkeit, und wohnte den Privatverſammlungen der Evangeliſchen in Neapel bei. Pietro Martire Vermigli, geb. 1500 zu Florenz, war Propſt bei dem Collegium St. Pietro ad aram in Neapel. In Sicilien wurden Autos da fe gehalten. Peter Marthr ging nach Lucca und ſtiftete daſelbſt ein Privatſeminar, an welchem Emanuel Tramellio das Hebräiſche, er ſelbſt Exegeſe des N. T. und der Pſalmen vortrug. Es bildete ſich eine beſondere Gemeinde zu Lucca, an welcher Peter Marthr Prediger wurde. Aonio Paleario (eigentlich: Antonio della Paglia) um 1534 als Lehrer der griechiſchen und lateiniſchen Sprache nach Siena berufen, ſchrieb ein Buch über die Wohlthat des Todes Chriſti (Trattato utilissimo del

beneficio de Giesu Christo crucifixo verso i Christiani), welches 1543 zu Venedig gedruckt und ins Spaniſche und Franzöſiſche überſetzt wurde. (Schelhorn, Amoenitatt. Eccles. I., 155. Ergötzlichkeiten, V. 27. Riederer, Nachrichten von Kirchengelehrten IV., 121.) Die Widerlegung dieſes vielgeleſenen Buches erwarb ihrem Verfaſſer, dem Ambroſio Catarino, ein Erzbisthum. Paleario's Gedicht über die Unſterblichkeit der Seele wurde mit Beifall aufgenommen. (Palearii Opera 627.) Seinen Brief an die Reformatoren auf dem Tridentiner Concile ſ. bei Schelhorn, Amoenitatt. Hist. eccl. I., 425. Seine Testimonia et Actio in Pontifices Romanos et eorum Asseclas erſchienen zu Leipzig 1606. Paleario ward 1570 verbrannt. In Piſa bildete ſich 1543 eine evangeliſche Gemeinde. Benedetto Locarno und John Baccaria ſtifteten 1550 eine evangeliſche Gemeinde zu Locarno. Pierpaolo Bergerio, unter Clemens VII. und Paul III. Legat, und ſeit 1536 Biſchof von Iſtria, ſchrieb ein Werk wider die deutſchen Apoſtaten, wurde aber während der Abfaſſung desſelben ſelbſt evangeliſch, und gewann auch ſeinen Bruder, den Biſchof Batiſta Bergerio von Pola, für die evangeliſche Lehre, für welche beide thätig waren, bis 1546 ein päpſtlicher Inquiſitor in die Diöceſen von Iſtria und Pola geſandt wurde, worauf Bergerio 1548 nach Graubündten floh, im Flecken Soprano Prediger wurde, und zu Tübingen 1553 ſtarb. Die evangeliſche Lehre fand auch Eingang in Genua, Verona, Cittadella, Cremona, Brescia, Civitadi, Friuli, Ancona, ſelbſt in Rom. — Die Proteſtanten in Italien waren beſonders der Lehre der Schweizer Reformatoren zugethan. Paul III. gründete durch eine Bulle vom 1. April 1543 die Inquiſition zu Rom, durch einen Befehl Karls V. von 1546 wurde die Inquiſition zu Neapel nach Art der ſpaniſchen eingerichtet. Nach dem Tode Pauls III. wurde die Verfolgung unter dem unduldſamen Julius III. noch ſchlimmer. Am heftigſten wurde ſie unter Paul IV. ſeit 1555, und der Herzog von Parma ſchloß mit Paul IV. wegen der Inquiſition einen Vertrag. Als das Volk das Inquiſitionshaus niederriß, baute es Pius IV. wieder auf. (Salig, Hiſtorie der Augsb. Conf. II. 46.) Auch unter

Pius V. ruhten die Verfolgungen nicht. Die Verſammlungen zu Vicenza von Männern, welche die Reformation weiter führen wollten, als die Reformatoren, wurden 1546 aufgehoben, und Lälius Socinus, Camillus Siculus, Franzicus Niger, Ochino, Alciati, Gentilis, Blandrata, die Stifter des neuern Unitarismus, flüchteten ins Ausland. Zu Vicenza wurden 1548 alle Bücher, die wider den katholiſchen Glauben waren, confiscirt. Paul IV. erließ 1555 eine Bulle wider das Läugnen der Trinität, Gottheit Chriſti und der Erlöſung durch ſein Blut. Die Waldenſergemeinde in Calabrien, welche im 16. Jahrhundert auf 4000 Seelen anwuchs, und die beiden Städte Santo Xisto und La Guardia beſaß, wurde durch die Inquiſition zerſtört. Zu Montalto wurden 1560 88 Perſonen hingerichtet. Grauſam wurden die neuen Meinungen zu Mailand unterdrückt, wiewohl die Einführung der Inquiſition auf Befehl Philipp II. 1563 durch einen Volksaufſtand gehindert wurde. Die aus Italien Vertriebenen flohen nach Graubündten, und viele flüchtige Italiener wurden Prediger an den reformirten Gemeinden. Ochino und Peter Marthr gingen 1547 auf Einladung Cranmers nach England, und Marthr wurde Profeſſor zu Oxford. Nach dem Tode Eduards VI. verließen beide England, und Marthr wurde Profeſſor der Theologie und der hebräiſchen Sprache zu Zürich, Ochino aber Prediger an der italiäniſchen Gemeinde daſelbſt, mußte aber, weil er in ſeinen Dialogi XXX. Basileae 1563 die Polygamie vertheidigte, Zürich verlaſſen, und ſtarb in Mähren 1564, nachdem Marthr 1562 geſtorben war. Lälius Socinus, geb. 1525 zu Siena, verließ 1548 Italien, ging nach Zürich, Wittenberg, und ſtarb zu Zürich, worauf ſein Neffe Fauſtus Socinus von Lyon nach Zürich kam und ſeine Papiere in Empfang nahm. Auch in Genf und London waren italiäniſche Gemeinden. Zu Rom erſchien 1559 der Index verbotener Bücher, und der Jeſuitenorden war durch ganz Italien verbreitet. Zu Venedig legte Lainez 1542 den Grund zu einem Jeſuitencollegium. Zu Mondovi wurde ein ſolches 1561 gegen die Waldenſer gegründet. Die Entwickelung des innern Lebens von Italien nahm einen naturwidrigen

Gang, Kunſt und Literatur gingen in den Zuſtand der Ueberſpannung und Abſpannung, das Staatsleben in den Zuſtand des Despotismus und der Demokratie über.

Als im Jahre 1474 Iſabella Königin von Caſtilien geworden war, und ſich mit Ferdinand, dem Könige von Aragonien, vermählt hatte, erfolgte im Jahre 1479 die Vereinigung von Aragon und Caſtilien, und damit die Einigung aller chriſtlichen Staaten Spaniens. Catalonien und Valencia, Sicilien, Sardinien und die Balearen folgten der Krone von Aragon; Leon, Aſturien, Galicien, Eſtremadura, Murcia, Andaluſien und die Landſchaften der Basken dienten der Königin Caſtiliens, ſo daß, wo früher das Auge ein Gemiſch von vielen kleinen chriſtlichen und mauriſchen Reichen gewahrte, jetzt eine einige ſpaniſche Monarchie hervortritt, wozu im Jahre 1492 das Königreich Granada erobert wurde, mit welchem die Herrſchaft der Mauren in Spanien ihr Ende erreichte. Caſtilien gab das hervorragende Glied der neuen einigen Monarchie ab, und alle Schöpfungen im Gebiete des caſtiliſchen Lebens gingen von Iſabella aus, welche ihre ungetheilte Sorgfalt auf durchgreifende Reformen im Innern, zunächſt auf die öffentliche Sicherheit und eine geordnete Rechtspflege wandte, wozu ſie ſich nicht ſowohl des Adels, welcher dem Throne am nächſten ſtand, als der ſchlagfertigen Hermandad der ſtädtiſchen Körperſchaften bediente. Mit dieſen Verbeſſerungen ſtanden die Schöpfungen Iſabella's im Gebiete der Geſetzgebung in der nächſten Verbindung. Auf dem Ständetage zu Toledo 1480 ertheilte ſie dem berühmten Rechtskundigen Alonſo Diaz de Montalvo den Auftrag, die Geſetze Caſtiliens zu ſammeln, woraus die in acht Bücher getheilten Ordenanzas reales entſtanden, welche 1484 im Drucke erſchienen, wodurch Caſtilien einen umfaſſenden, für alle ſeine Provinzen gültigen Codex gewann. Da ſich die Geiſtlichkeit, mit Hintanſetzung der Könige, mit ihren Klagen mehr und mehr nach Rom wandte, welches ſeinerſeits, ohne die heftigen Vorwürfe der Cortes einer Berückſichtigung zu würdigen, oder auf die Beſchwerden der Könige einzugehen, nach wie vor zu Gunſten von Italiänern verfügte, Proviſionen ertheilte, und

mit Vergebung von Exſpectanzen das unwürdigſte Spiel trieb, auch Ferdinands und Iſabella's gütliche Vorſtellungen in Rom keinen Eindruck hinterlaſſen hatten, und Sixtus IV. über die Beſetzung des Bisthums Cuença zu verfügen im Begriffe ſtand, ohne auch nur eine Anfrage beim caſtiliſchen Hofe für erforderlich zu achten, trat ihm die Königin mit der Drohung der Berufung einer allgemeinen Kirchenverſammlung entgegen, worauf Sixtus IV. den Widerſtand aufgab. Ihrer nach Rom beſtimmten Geſandtſchaft ertheilten Ferdinand und Iſabella die Inſtruction, den h. Vater zu erſuchen, die vergebenen Pfründen oder Exſpectanzen in Bezug auf die ſpaniſche Kirche zu widerrufen, und fortan kein hohes Kirchenamt ohne ausdrücklichen Wunſch der Könige vergeben zu wollen, weil, da der Beſitz von Städten und Feſten häufig damit verknüpft ſei, Alles darauf ankomme, treuergebene Unterthanen mit ſolchen Würden zu bekleiden. Sodann ſei in Spanien, in Folge des Fehdeweſens und Raublebens, die Sitte aufgekommen, daß der Adel ſeinen Söhnen die Tonſur ertheilen laſſe, nicht etwa, damit ſie dereinſt der Kirche als Prieſter dienen ſollten, ſondern um ihnen, wenn ſie ein Verbrechen begangen hätten, den Schutz der Kirche zuzuſichern. Die ſolchergeſtalt Tonſurirten trügen und hielten ſich keineswegs, wie es Klerikern gebühre, erfreuten ſich aber bei vorkommenden Gelegenheiten der geiſtlichen Richter. Dadurch werde Gott beleidigt, die Hand der irdiſchen Gerechtigkeit gelähmt, mit der Grund zu fortdauernden Streitigkeiten der königlichen Beamten und den Dienern der Kirche gelegt. Aus dieſem Grunde wünſchten ſie beim Statthalter Chriſti das Gebot zu erwirken, daß der Tonſurirte ſich auch als Kleriker halte und trage, und daß, wer weltliche Kleidung anlege, nicht als unter der Gerichtsbarkeit der Kirche ſtehend betrachtet werde; daß außerdem alle Tonſurirten der oben genannten Art, wenn ſie Todtſchlag, Friedensbruch oder Raub begangen hätten, dem weltlichen Arme verfallen möchten. Sodann weil die Erſcheinung ſich wiederhole, daß Miſſethäter, im Vertrauen auf ein geiſtliches Aſyl, ſich ohne Scheu verbrecheriſchen Handlungen hingeben, der weltliche Richter aber die Kirchenſtrafe zu ſehr fürchte, als daß

er sich ihrer, mit Verletzung der geweihten Stätte, bemächtigen sollte, so wünschten sie vom Papste die Bestimmung erlassen zu sehen, daß der betreffende Geistliche die in ein Asyl geflüchteten und von der weltlichen Obrigkeit geforderten Verbrecher herausgeben, oder wenigstens so lange an der geheiligten Stätte gefangen halten müsse, bis sich herausstelle, ob der Geflüchtete Ansprüche auf die Immunität zu erheben berechtigt sei, und daß endlich, wenn Letzteres Bestätigung finde, derselbe vom geistlichen Gerichte mit aller Strenge bestraft werde. Sie wünschten außerdem, daß für die Könige und deren Gefolge, wenn sie einen mit dem Interdicte belegten Ort beträten, letzteres keine Anwendung fände, vielmehr die Herrscher der Segnungen der Kirche überall theilhaftig werden könnten; ferner, daß der Papst auf den ältesten Prälaten in Spanien das Recht übertrage, über jeden der Widerspänstigkeit gegen die Regierung schuldigen Kirchenfürsten zu Gericht sitzen zu dürfen. Weil in zahlreichen Klöstern ihrer Königreiche ein zuchtloses und ordnungswidriges Leben eingerissen sei, in Folge dessen das Klostergut verschleudert würde, so bitten sie den Papst, für eine Reformation derselben Sorge zu tragen, und zu diesem Zwecke einen spanischen Prälaten mit der erforderlichen Vollmacht versehen zu wollen. Endlich möge seiner Heiligkeit mitgetheilt werden, daß sie, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und zur Sicherung der Rechtspflege, Anweisung gegeben haben, zwischen allen Städten und Flecken eine Hermandad zu stiften, aus welcher für geistliche und weltliche Unterthanen ein großer Segen entsprossen sei; deshalb möge der Papst nicht zürnen, wenn zur Durchführung dieser Verbrüderung auch die Geistlichkeit mit einer geringen Abgabe belegt sei. Sixtus IV. gebot darauf in einer Bulle, die höchsten Würden der spanischen Kirche nur an solche Eingeborne zu ertheilen, die von den Königen empfohlen seien, und verstand sich zugleich zu der gewünschten Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Seitdem war Isabella's Bestreben unablässig darauf gerichtet, Männer von Gelehrsamkeit und Unbescholtenheit des Wandels an die Spitze der Diöcesen zu stellen. Es sollte der Bischof durch Wort und That der untergebe-

nen Geiſtlichkeit als Vorbild dienen, über Kirchenzucht wachen, dem üppigen Leben der Kapitelherren Schranken ſetzen, das Studium der h. Schriften bei der ihm untergebenen Prieſterſchaft nähren. Häufig ſah man die Königin in Frauenklöſter eintreten, Mißbräuchen wehrend, die Nonnen auf die Beſchäftigung mit Handarbeit hinweiſend, Schwache durch liebevolle Aufmunterung erkräftigend, gebieteriſch gegen die Widerſtrebenden. Ein Deutſcher Namens Dietrich, welcher 1477 die Buchdruckerkunſt nach Spanien brachte, wurde durch Iſabella von allen Abgaben befreit. Der Beichtvater der Iſabella war Franzisco Ximenez de Cisneros, durch ihren Willen 1495 zum Erzbiſchofe von Toledo und ſpäter durch den Papſt zum Cardinal erhoben, Primas der ſpaniſchen Kirche, welcher ſtrenge Reform unter der Prieſterſchaft der Diöceſe Toledo ausführte, eine Univerſität zu Alcala-de-Henares ſtiftete und die Ausführung der complutenſiſchen Polyglottenbibel übernahm (wie wir bereits Bd. I., 85. erwähnt haben), als deren Tendenz er ſelbſt die Wiederbelebung des erſtorbenen Studiums der h. Schrift bezeichnete. (De rebus gestis a Francisco Ximerio, Cisnerio, Archiepiscopo Toletano, Alvaro Gomecio Toletano auctore. Compluti 1569. Lib. II., pag. 37 sq.)

Daneben erhob ſich Spanien in Literatur und Kunſt zur geiſtigen Höhe Europa's. Die Hochſchulen zu Salamanca und Alcala-de-Henares wetteiferten mit der in Paris. Ahmte Spanien in der Kunſt anfangs nur die großen Meiſter des Auslandes nach, ſo bildeten ſich in ihm ſelbſtändige Schulen, und gewann der Geiſt eine freie, originale Richtung. Zwei Schulen der Malerei ragten hier beſonders hervor, die caſtiliſche, für welche Madrid den Mittelpunkt abgab, und welche beſonders durch Claudio Coello vertreten wurde, und die andaluſiſche, welche ihren Hauptſitz zu Sevilla hatte, und durch einen Luis de Vargas, Caſtillo, Velasquez, vor allen aber durch Murillo unſterblich werden ſollte. Von dem künſtleriſchen Reichthume ſpaniſcher Architekten zeugen zahlreiche Kathedralen, die im 16. Jahrhunderte aufſtiegen. Bei jeder derſelben war eine große Muſikſchule gegründet; aus ihnen entſproß die erhabene und in ihrer Einfachheit

gewaltige Kirchenmusik. Darin wurde von keiner Stadt Valencia übertroffen. Sogar der kunsterfahrene Leo X. berief zum Vorsteher an seiner Capelle am Vatican einen Spanier, den zarten Idyllendichter Juan de la Encina. Das Salve Regina und die Passion, welche Comes, Kapellmeister am Hofe Philipp's II., schuf, durchzittert noch jetzt die Herzen der Beter in spanischen Domen. Dichter, Staatsmänner, Helden verschmolzen in Spanien während des 16. Jahrhunderts oft in Einer Person. Die Poesie durchdrang das gesammte Leben, und bei keinem andern Volke behaupteten Liebe, Sang und Tanz so lange ihre Heimath, wie in Castilien und Andalusien. In allen Zweigen der Literatur gab sich eine selbständige Entwickelung kund, und seit der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts blühte in Spanien eine nationale Bühne auf, welche im 16. Jahrhunderte durch Lope de Vega, Calderon, den spanischen Shakespear, zu ihrer höchsten Stufe gelangte. Während überall Spaltungen die Völker theilten, stand nur Spanien einig und stark da, sein Fußvolk galt für das erste der Welt, seine Seemacht für die größte. So stand Spanien unter Karl I. (1516—1555) da, als dieser König, auf den deutschen Kaiserthron erhoben, den Plan faßte, durch seinen Einfluß auf das Tridentiner Concil das Episkopalsystem über das Papalsystem zu erheben, wodurch für Spanien die Aussicht zur Bildung einer selbständigen Nationalkirche eröffnet wurde, und gerade die spanischen Bischöfe auf dem Tridentiner Concile waren es, welche das kostnitz-baselsche Princip von der Repräsentation der Kirche durch das allgemeine Concil am nachdrücklichsten vertheidigten.

In Philipp II. (1556—1598) aber, der aus der Clause des Escurials heraus über Spanien und dessen Nebenreiche gebot, verkörperte sich der starre Katholicismus, welcher mit dem Streben nach unumschränkter Gewalt Hand in Hand ging. Philipp schrieb den Aufstand deutscher Stände gegen den Kaiser nur der Lehre von Wittenberg zu und beklagte bitter, daß sein Vater nach der Schlacht bei Mühlberg verabsäumt habe, dieselbe für immer zu vertilgen. Diese seine Ansicht wurde durch den Abfall der

proteſtantiſchen Niederlande und durch den Aufſtand der Hugenotten noch beſtärkt. Wo die Worte der Reformatoren Verbreitung fanden, da glaubte Philipp den Abfall vom Gehorſame und die Verkürzung der fürſtlichen Macht zu erblicken. Proteſtantismus und Revolution galten ihm als gleichbedeutend, und es gewann in ihm die Ueberzeugung Raum, daß ein ſtarkes Königthum einzig und allein auf der Lehre von Rom beruhen könne. Wenn ſich auf dem Concile zu Trient die römiſche Kirche mit allem Rüſtzeuge einer unbeſchränkten Monarchie umgab, ſo war Philipp II. derjenige Fürſt, der dieſe neue Welt auffaßte. Sie ſollte in Spanien zur Geltung gebracht werden, dergeſtalt daß Spanien den Mittelpunkt abſoluter geiſtlicher und weltlicher Macht abgeben ſollte. Philipp erklärte ſich von Gott berufen, die ſchwankende Kirche zu ſtützen, über das Volk ſollte die Geiſtlichkeit gebieten, die Geiſtlichkeit ihm dienen. Während Leidenſchaft in Philipp wüthete log er Kälte. Auge und Lippe verriethen keine ſeiner Bewegungen; ſeine melancholiſchen, ſtarren Züge dienten nie der Seele als Spiegel. Er war Meiſter in der Kunſt des Truges und der Verſtellung. „Von Philipps Lächeln iſt es nicht weit bis zur Spitze ſeines Dolches“ ſagt ein Sprüchwort. Es koſtete ihm wenig, den Gegenſtand ſeiner Rache, oder den, deſſen Daſein der Ausführung ſeiner Pläne hinderlich fiel, aus dem Leben zu ſtoßen; nur durfte Keiner auf den königlichen Mörder ſchließen, der ſich mit dem Scheine einer unantaſtbaren Gerechtigkeit umgab, auf welche keine menſchliche Vorliebe oder Abneigung irgend einen Einfluß ausüben könne. Das Glaubenstribunal, wie es 1481 in Sevilla errichtet und ſeit 1483 durch den Großinquiſitor Thomas a Torquemada verwaltet wurde, wurde durch Philipp II. zum Werkzeuge ſeines Despotismus gemacht. Er war der eigentliche Großinquiſitor Spaniens, und dafür mußte ihm dieſes Tribunal auch zur Erreichung ſolcher Zwecke dienen, die weit außerhalb der Verfolgung von Ketzereien lagen. Die Beamten dieſes Gerichtshofes wurden vom Könige eingeſetzt und nach Gutdünken entlaſſen. Ihm fielen die durch daſſelbe eingezogenen Güter der Schuldigen zu, und dieſe Einnahme war keineswegs die geringſte

für den königlichen Schatz. Vor der Inquiſition galt keine Exemtion; wo andere Gerichte nicht ausreichten, bediente ſich Philipp der Doctoren und Mönche, welche das h. Officium bildeten. Carranza, 1557 zum Erzbiſchofe von Toledo und Primas der ſpaniſchen Kirche erhoben, ein Verehrer des Erasmus, welcher auf dem Concile zu Trient ſowohl als kaiſerlicher Commiſſarius, als auch als Stellvertreter des Erzbiſchofs von Toledo die Sache der Reform unterſtützt hatte, wurde 1559 vor die Inquiſition geſtellt, darauf ins Gefängniß geworfen, auf ſeine Appellation an den Papſt nach Rom gebracht, wo er 1576 die Ketzerei abſchwören mußte, und darüber in eine Krankheit verfiel, woran er nach acht Tagen verſchied, zuvor aber auf ſeinem Sterbebette nach Empfang des Sacraments vor Zeugen betheuerte, daß keine der ihm vorgehaltenen Beſchuldigungen auf Wahrheit beruhe. Bei dieſer Geſtalt der Sache konnten die von außen in Spanien eindringenden Reformationsideen keinen Erfolg haben, zumal der entſchiedene ſpaniſche Nationalcharakter dem fremden Einfluſſe ohnehin verſchloſſen war. (Noticia sobre la vida de D. Fray Bartholomé Carranza de Miranda in der Coleccion de doc. inedtos. Th. V.)

Die enge Verbindung, in welche Spanien mit Deutſchland durch die Erhebung des ſpaniſchen Monarchen Karls I. auf den deutſchen Kaiſerthron gekommen war, eröffnete ſchon früh den Anſichten der deutſchen Reformatoren einen Weg in dieſes Land. Spaniſche Buchhändler fanden ſich zu Frankfurt am Main, dem Mittelpunkte eines lebhaften buchhändleriſchen Verkehrs, ein, um die von ihren Kunden verlangten Werke aufzukaufen. Dieſe beſtanden zum großen Theile aus ſpaniſchen Ueberſetzungen proteſtantiſcher Schriften, deren Druck in deutſchen Städten von geflüchteten Spaniern und namentlich einigen Mönchen aus dem Kloſter San Iſidor in Sevilla geleitet wurde. Die Beförderung an den Ort ihrer Beſtimmung erfolgte anfangs über Flandern auf der Waſſerſtraße; dann, als die Benutzung dieſes Weges wegen der Aufmerkſamkeit der ſpaniſchen Zollwächter mit zu vielen Gefahren verknüpft war, über Lyon. Namentlich werden

Ueberſetzungen ins Spaniſche von Luthers Auslegung des Galaterbriefes, ſeinem Tractate von der chriſtlichen Freiheit und ſeiner Schrift von dem knechtiſchen Willen genannt, welche durch ſpaniſche Kaufleute von Antwerpen aus eingeführt wurden. Bereits im Jahre 1521 erließ Leo X. zwei Breve nach Spanien, um der Verbreitung der Schriften Luthers und ſeiner Vertheidiger daſelbſt vorzubeugen (Pallavicini, Hist. conc. Trident. lib. I., c. 29, p. 7.). Mancher Spanier, welcher mit dem Kaiſer Karl auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 zugegen war, gab ſeine Vorurtheile, die er aus ausgeſtreuten Verläumdungen eingeſogen hatte, auf und faßte eine günſtige Meinung von der deutſchen Reformation. Im Jahre 1543 wurde das Neue Teſtament von dem Spanier Franzisco de Enzinas ins Spaniſche überſetzt, zu Antwerpen gedruckt und nach Spanien gebracht. Eine ſpaniſche Ueberſetzung des Neuen Teſtaments von einem Ungenannten erſchien zu Venedig 1556 und eine Ueberſetzung der ganzen h. Schrift von de Rayna zu Baſel 1569, revidirt von Cyprian de Valera zu Amſterdam 1602. Auch in England veranſtaltete Bibelüberſetzungen wurden tonnenweiſe nach Cadix und Sevilla geſandt. Calvins Institutiones religionis christianae wurden ins Spaniſche überſetzt. Die erſte reformirte Gemeinde in Spanien bildete ſich in der Stadt Sevilla durch Juan Gil, Prediger an der Cathedralkirche daſelbſt, gewöhnlich Doctor Aegidius genannt, nebſt ſeinen Freunden, dem Doctor Vargas, und dem auch vom Kaiſer Karl hochgeachteten Conſtantine Ponce de la Fuente, dem erſten Kanzelredner Spaniens zu ſeiner Zeit. Eine andere reformirte Gemeinde bildete ſich in der Stadt Valladolid. Viele Perſonen von angeſehener Geburt und hohem Range gehörten zu dieſen Verſammlungen. Namentlich in Sevilla fand der Proteſtantismus immer zahlreichere Anhänger. Die meiſten Klöſter in Sevilla und in der Nachbarſchaft, beſonders das Hieronymitenkloſter San Iſidoro del Campo, waren bereits von der neuen Lehre durchdrungen. Je mehr indeſſen die Reformation in Spanien Anhänger zu finden begann, deſto angeſtrengter wurden die Bemühungen der Inquiſition, dieſelbe zu unterdrücken. Dieſe In-

quiſition aber war durch den König Ferdinand, den Katholiſchen, bei der Verfolgung der Mauren zu einer eigenthümlichen Art von feierlichen Schauſpielen des Menſchenmordes, die man Glaubensacte (Autos-da-fe) nannte, ausgebildet worden. M'Crie ſagt zwar, daß ſich die Geſchichte von ſolchen Gräuelſcenen gern hinwegwende, weil aber ihr Geſchäft nicht weniger darin beſtehe, die Nachtſeiten der menſchlichen Natur aufzudecken und zu beſtrafen, ſo giebt er eine Beſchreibung dieſer feierlichen Procedur. Das erſte öffentliche Auto-da-fe mit Proteſtanten wurde in Valladolid am 21. Mai 1559, dem Sonntage Trinitatis, gefeiert in Gegenwart des Thronerben Don Carlos und ſeiner Muhme Johanna, verwitweten Königin von Portugal und Statthalterin des Königreichs während der Abweſenheit ihres Bruders Philipp. Von 6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags dauerte das Schauſpiel, und während dieſer ganzen Zeit gab das Volk kein Zeichen von Ungeduld, noch entfernte ſich die Königin eher, als bis Alles zu Ende war. Das zweite Auto-da-fe in dieſer Stadt wurde am 8. October deſſelben Jahres gefeiert. Philipp II. wohnte demſelben bei, begleitet von ſeinem Sohne, ſeiner Schweſter, dem Prinzen von Parma, dem franzöſiſchen Geſandten und einem zahlreichen Gefolge von Prälaten und Adeligen beiderlei Geſchlechts. Der Generalinquiſitor Valdez nahm dabei dem Könige einen Eid ab, und Philipp erhob ſich von ſeinem Sitze, zog das Schwert zum Zeichen ſeiner Bereitwilligkeit, es zur Unterſtützung des heiligen Officiums zu gebrauchen, und beſchwor und unterſchrieb den Eid, welcher nachher von einem Inquiſitor dem Volke vorgeleſen wurde. Bedeutender noch als die Autos-da-fe von Valladolid an Zahl der auf dem Gerüſte ausgeſtellten Gefangenen waren diejenigen, welche in Sevilla ſtattfanden, und daſelbſt am 24. September 1559 und am 22. December 1560 gefeiert wurden. Fortwährend wurde der Volkshaß gegen die Anhänger des proteſtantiſchen Glaubens aufgeregt und das Glaubenstribunal gegen ſie in Anwendung gebracht. Am 10. Julius 1563 fand in Sevilla ein öffentliches Auto Statt. Von 1560—1570 wurde in allen zwölf Städten, in welchen damals Provinzialtribunale

beſtanden, jährlich wenigſtens ein Auto-da-fe gefeiert. Am 25. Februar 1560 hielten die Inquiſitoren zu Toledo ein Auto zu Ehren ihrer jungen Königin Eliſabeth von Valois, der Tochter Heinrich II. von Valois, wobei der Herzog von Braunſchweig, um ſeinen Haß wider die Ketzer an den Tag zu legen, Einen aus ſeinem Gefolge den Flammen überlieferte. Im Jahre 1565 feierte dieſelbe Inquiſition ein anderes Auto, ſowie in der Hauptſtadt Madrid im Jahre 1571 ein Auto gehalten wurde, woneben die Inquiſitionstribunale von Logrono, Saragoſſa und Barcelona zahlreiche Autos feierten. Viele von den ſpaniſchen Märtyrern der Reformation ſtarben mit Seelengröße und Heldenmuth. (A. Fr. Baesching, De vestigiis Lutheranismi in Hispania.)

Die Mächte, welche von nun an in Spanien herrſchten, waren der Orden Loyola's, welcher in kurzer Zeit in allen großen Städten Spaniens ſeine Collegien beſaß, und die Inquiſition, welche in Vervielfältigung ihrer Gerichtshöfe und in Entwickelung ihrer innern Organiſation immer größere Fortſchritte machte, ſo daß im 17. Jahrhunderte unter dem Generalinquiſitor, der mit ſechs ihm zugeordneten Inquiſitoren oder Räthen die letzte Inſtanz in Sachen der Ketzerei bildete, in den ſpaniſchen Reichen 22 Inquiſitionsgerichte ſtanden, von denen die in Spanien befindlichen monatlich, die in entlegenen Gegenden errichteten mindeſtens ein Jahr ums andere der höchſten Behörde Bericht abſtatten mußten, und dadurch dieſelbe zu einer unſichtbaren, allgegenwärtigen, von mehr als 20,000 Beamten (Familiaren) vertretenen Gewalt erwuchs. Geiſtige Freiheit und wiſſenſchaftliche Thätigkeit ſchwanden. Die Univerſitäten wurden unter das Mönchsthum geſtellt, und Prieſter handhabten die Cenſur. Die Druckereien waren faſt unbeſchäftigt; Lyon, Venedig, Amſterdam und London lieferten die Druckwerke für Spanien. Aber Geiſtlichkeit und Mönche wuchſen täglich an Zahl, Anſehn, Reichthum und Einfluß. Eine in der Mitte der Regierungszeit Philipps II. vorgenommene Zählung ergab das Vorhandenſein von 58 Erzbisthümern, 684 Bisthümern, 11,400 Klöſtern, 936 geiſtlichen Kapiteln, 127,000 Kirchſpielen, mehr als 7000 Hoſpitälern, 23,000

Bruderschaften, 46,000 Mönchen, 13,500 Nonnen, 312,000 Weltpriestern und mehr als 400,000 Religiosen in Philipps Reichen. (Leti, Vie de Philippe II.) Unter Philipp III., welcher, beim Anblicke eines Auto-da-fe von Mitleiden beschlichen, über diese Schwäche, in der er nur die Einwirkung des bösen Geistes erkannte, seufzte und zur Ader ließ, um das aufgefangene Blut von den Dienern des heiligen Gerichts verbrennen zu lassen, zählten die Orden von Santo Domingo und von San Franzisco 32,000 Religiosen in Spanien. Auf die beiden Bisthümer Calahorra und Pamplona rechnete man zu eben jener Zeit 24,000 Kleriker und im Erzbisthume Sevilla mehr als 14,000 Kaplaneien. Die Einkünfte des Bischofs von Pamplona, der keineswegs zu den reichsten Kirchenfürsten gezählt wurde, gab man auf 25,000 Ducaten an. Die Renten der Kathedrale in Toledo sollen sich auf eine Million, die des dortigen Erzbischofs auf 300,000 französische Thaler belaufen haben. Jeder der 40 Domherren daselbst bezog 3000 Thaler Gehalt; vier- und fünffach höher veranschlagte man die Pfründen der Würdenträger, während jeder Sänger an der erzbischöflichen Kapelle 1500, der Vorsteher derselben 12,000 Thaler jährlich bezog. (Boisel, Journal du voyage d'Espagne.) An der Kathedrale zu Sevilla, deren Erzbischof seinen Hofhalt mit 90,000 Thalern zu bestreiten hatte, standen 40 Domherren und 10 Dignitarier. Dieselbe Stadt wurde in 28 kirchliche Sprengel getheilt, und beherbergte innerhalb ihrer Mauern nicht weniger als 45 Mönchsklöster und 18 Frauenstifter. Man zählte in Spanien 9000 Klöster mit etwa 60,000 Mönchen und 988 Gotteshäuser für Nonnen. Im Jahre 1675 besaß Madrid unter 16,000 Häusern nicht weniger als 30 Manns- und 26 Frauenklöster bei einer Bevölkerung von 60,000 Einwohnern. (D. Alonso Nuñez de Castro, Solo Madrid es corte.) Er hat seine Seele zum Erben eingesetzt, hieß es von dem, der seine ganze Habe, ohne Berücksichtigung der nächsten Angehörigen, der Kirche zukommen ließ. So geschah es, daß mindestens ein Fünftel des gesammten Grundbesitzes in Spanien in die Hände der Geistlichkeit überging. Die in der Hauptstadt 1626 tagenden Cortes

wünschten die Vorlagen von gesetzlichen Bestimmungen, um zu verhüten, daß die Güter von Weltlichen nicht in die Hände der Geistlichkeit übergingen. Es gebe, klagten sie, in Spanien 9088 Mannsklöster, welche den überwiegenden Theil des Grundbesitzes im Reiche an sich gerissen hätten.

In Frankreich sprach sich bei der entschiedenen Mißstimmung, welche das im December 1515 geschlossene und im August 1516 unterzeichnete Concordat in dem französischen Klerus, in der Universität und in dem Parlamente von Paris hervorrief, ein empfänglicher Sinn für eine Reformation der französischen Kirche aus. König Franz I., mit dem Beinamen eines Vaters der Wissenschaften, gründete 1529 das Collège royal de France für lateinische, griechische und hebräische (später auch für arabische und syrische) Sprache, Mathematik und Philosophie, ferner die große königliche Buchdruckerei, in welcher viele Ausgaben von Classikern erschienen. König Franz zog italiänische Gelehrte an seinen Hof, die den Schatz classischer Literatur auf Frankreichs Boden verpflanzten, und Schüler bildeten, die das begonnene Werk rühmlichst vollendeten. Zu diesen gehört besonders der tiefgelehrte Grieche Laskaris, den Franz zum Aufseher von seiner Bibliothek zu Fontainebleau machte, und dessen Schüler Danes, Budäus, Aleander und Julius Cäsar Scaliger. Zugleich begünstigte Franz das Bestreben seiner Landleute. Zu den einheimischen Gelehrten gehörten Peter Duchatel, der mit Franz in naher Verbindung lebte, und als Bischof von Orleans starb, Wilhelm Pellicier, der als Gesandter in Venedig griechische, syrische und hebräische Manuscripte sammelte, die sich noch jetzt auf der königlichen Bibliothek befinden, und Peter Danes, den Franz zum Lehrer an seinem neugegründeten Collège royal machte. Unter allen ragte Wilhelm Budäus hervor, geboren zu Paris 1467, den Erasmus, sein Freund und Verehrer, das Wunder Frankreichs nannte, und der durch seine Commentarii linguae graecae, die er König Franz I. zueignete, der Schöpfer des griechischen Unterrichts in Frankreich wurde. Auch zu Künstlern in verschiedenen Fächern suchte Franz freundliche Beziehungen auf, was die Na-

an Leonardo da Vinci, Roux (Rosso del Rosso), Benvenuto Cellini, Franz Primaticcio und Titian beweisen. Unter den französischen Dichtern stand ihm Clemens Marot am nächsten, der wohl auch an den eigenen poetischen Versuchen des Königs seinen Antheil hat. (Gaillard, Vie de Francois.) Daneben fehlte es nicht an kirchlichen Stimmen, welche auf die Nothwendigkeit einer Reformation hinwiesen. Wider die Ablaßkrämer trat 1517 ein Franziscaner, Michael Menot, auf, der in der Weise eines Geiler von Kaisersberg, im Volkstone Unsittlichkeit und Scholastik geißelte, und auf dasjenige hinwies, was für das religiöse Leben noth that. Thränen der Reue und der Zerknirschung, sagte er, seien der beste Ablaß, und zu Magdalena sei nicht gesagt worden: Lege fünf Ducaten in den Opferstock, sondern: Dein Glaube hat dir geholfen! An der Universität zu Paris lehrte Jakob Lefèbre aus Etaples, einem Flecken in der Picardie, gebürtig, (daher gewöhnlich Faber Stapulensis genannt), welcher 1512 (1517?) einen Commentar über die pauliniſchen Briefe herausgab, worin er die Werktheiligkeit bestritt. Weiter gab er einen Commentar über die Evangelien (Meaux 1522) heraus, und ließ gleich darauf in Abtheilungen (von 1523 bis 1530) eine französische Bibelübersetzung erscheinen, die bald auch in Dörfern begierig gelesen, und von dem Bischofe an Arme unentgeltlich vertheilt wurde. (C. H. Graf, Essai sur la vie et les escrits de Jaques Lefèbre d'Etaples.) Diese Uebersetzung liegt der Olivetanischen zu Grunde. Schüler von Lefèbre waren Wilhelm Farel und Wilhelm Briconnet. Briconnet, 1516 zum Bischof von Meaux ernannt, berief den 13. October 1518 eine Synode seines Sprengels; die Abstellung der Mißbräuche scheiterte aber an dem Widerstande der Geistlichen. (Toussaint de Plessis, Histoire de l'Eglise de Meaux. I, 326.) Darauf berief Briconnet zum Unterrichte seiner Gemeinde Lefèbre von Paris nebst Wilhelm Farel, die aber ihren Wirkungskreis bald wieder verlassen mußten. Mit Nachdruck setzten das Werk zwei Schüler von Lefèbre, Jakobus Pouvan und Matthias Saunier fort, und es bildete sich die erste kleine französische Gemeinde zu Meaux. Allein Jakob Pouvan und Matthias Saunier kamen

beide ins Gefängniß. Die Sorbonne verdammte im August 1525 neun Sätze, und etwas später 48 Sätze aus den Commentarien von Lefèbre, und erklärte seine Schriften für verboten. Poudan wurde, nachdem die Sorbonne verschiedene seiner Behauptungen, unter welchen namentlich auch Sätze gegen Fegfeuer, Ablaß, Ohrenbeichte und Heiligendienst vorkamen, verdammt hatte, auf dem Grèveplatze zu Paris im December 1525 verbrannt. Unerwartet stoßen wir auf einen Widerstand gegen die Reformation; aber die Reformation, welche Lefèbre und seine Schüler wollten, war eine andere, als die, welche die französische Kirche wollte. Diese wollte nur eine Reformation mit Beibehaltung des französischen Kirchenthums und Wahrung des Bandes der allgemeinen Kirche, sie stand auf dem Standpunkte des Kostnitzer und Baseler Concils. Die Reformationstendenz des 16. Jahrhunderts war aber eine andere, entweder eine einseitige nationale, wie die lutherische in Deutschland, oder eine demokratische, wie die zwinglische und calvinische in der Schweiz. Erst drang die lutherische in Frankreich ein, darnach die calvinische, welche sich darin festsetzte, aber gegen beide, besonders gegen die letztere treffen wir die Instanzen, welche sich von Anfange an für eine Reformation des französischen Kirchenthums günstig zeigten, im Gegensatze und Kampfe, woraus sich die Unterdrückung des Protestantismus in Frankreich durch den Papismus erklärt. Auch König Franz wurde der Reformation entschieden abgeneigt, seitdem er gewahr wurde, daß sie damit umgehe, eine förmliche Gemeinde außerhalb der Landeskirche zu bilden.

Die entgegenstrebende Thätigkeit der Sorbonne begann mit ihrer in Folge der Leipziger Disputation über Luther im Jahre 1521 ausgesprochenen Censur. Nachdem Melanchthon Luthern wider diese Censur nachdrücklich vertheidigt hatte, verdammte die Sorbonne am 6. October 1523 Melanchthons Schriften. Der Augustinermönch und Lehrer der Theologie, Arnold de Bornosse, mußte 1523 vor der theologischen Facultät Sätze widerrufen, welche er bei der Erklärung des Römerbriefes vorgetragen hatte, daß es außer der Genugthuung Christi keine weitere gebe, und

daß die Bücher der Makkabäer, worin das Fegfeuer vorkomme, nicht kanonisch seien. Dagegen verwarf die theologische Facultät auch 1524 die von dem Predigermönche Louis Combout oder Coubout vertheidigte These, unter den Aposteln sei allein Petrus unmittelbar durch Christus consecrirt worden, so daß kein Bischof, mit Ausschluß des Petrus, unmittelbar durch Christus eingesetzt worden sei; die Pfarrer seien es nur durch positives menschliches Recht, und er mußte im Gegentheile die These vertheidigen, sowie man glaube, daß der h. Petrus durch Christus zum Oberpriester eingesetzt worden sei, so seien auf dieselbe Art die Apostel durch Christus unmittelbar zu Bischöfen eingesetzt, welcher auch die Pfarrer eingesetzt habe, so daß die Kirche diese drei Ordnungen der Hierarchie nach göttlichem Rechte habe. Im Jahre 1524 legte die theologische Facultät dem Parlamente aus einer ohne Approbation erschienenen Schrift 35 Artikel vor, worin es einerseits hieß, Luther halte sich allein an das Evangelium und predige nur Christus, und andererseits, der Papst sei offenbar der Antichrist, das kanonische Recht sei häretisch, um das Buch als Schmähschrift zu verdammen. Maigret predigte zu Lyon und Grenoble lutherisch; die Sorbonne verdammte 1525 seine Schriften zum Verbrennen, ihn selbst zum Abschwören. Im Mai 1526 verdammte die Sorbon nebie neue Ausgabe der Colloquia des Erasmus, und ging das Parlament um Unterdrückung derselben an. Das Buch sei besonders der Jugend gefährlich, und nehme gegen Fasten, Mönchthum und Heiligenverehrung ein. Im April 1530 bezeichnete die theologische Facultät den Satz, daß die h. Schrift ohne die griechische, hebräische und andere ähnliche Sprachen nicht wohl verstanden werden könne, als unbesonnen und ärgerlich, und den Satz, ein Prediger könne die h. Schrift ohne die genannten Sprachen nicht der Wahrheit gemäß auslegen, als falsch, gottlos und das christliche Volk verleitend, sich der Predigt des Wortes Gottes zu entziehen. Wer diese Sätze vertheidige, sei des Lutherthums stark verdächtig. Am 1. Februar 1532 verwarf die theologische Facultät, auf Ansuchen des Erzbischofs von Rouen, von dem Mr. Etienne le Court,

Pfarrer zu Condé in der Diöces von Sens, 29 Artikel wider die Sacramente, den Ablaß, die Autorität des Papstes, die wesentliche Gegenwart Christi, das Meßopfer, den Heiligen- und Bilderdienst, und ferner 16 Artikel über die Kirche, die Rechtfertigung, die Gnade. Des Königs Schwester, Margarethe, war der Reformation günstig. Der greise Lefèbre fand in ihrer Stadt Nérac 1531 eine Zufluchtsstätte, wo er nach 6 Jahren sein bewegtes Leben beschloß. Von ihr erschien 1532 oder 1533 ein Andachtsbuch, „der Spiegel der sündigen Seele", (Miroir de l'âme pécheresse) worin keine Rede war von den Heiligen und ihrem Verdienste, sondern das Blut Christi als das alleinige Purgatorium erschien, und selbst das Gebet Salve Regina auf die Person Christi übertragen war. Dieses Buch wurde auf Betrieb der Sorbonnisten in das Verzeichniß der verbotenen Bücher gesetzt, aber auf Befehl des Königs wieder gestrichen. Auf Klage des Bischofs und Kapitels von Amiens verwarf die theologische Facultät am 8. Julius 1535 von dem Lehrer der Theologie und Chorherrn daselbst, Johann Marand, gepredigte, nach dem Lutherthume stark riechende Sätze von den guten Werken, der Anrufung der Heiligen, dem Papste, der Excommunication, der Beichte, der Enthaltsamkeit vom Fleische, dem Fasten, dem Gebote der Kirche, dem Unterschiede zwischen verzeihlichen und Todsünden (welchen er läugnete), der Verehrung der Bilder, den Schriften der Väter. Den 7. März 1536 verwarf die theologische Facultät 30 Sätze, welche ihr durch das Kapitel zu Mans vorgelegt wurden, daß die Christen neben dem Evangelium keine menschlichen Gebote haben sollten, daß es jüdisch sei, die zehn Gebote zu predigen und zu beobachten, daß es in der Christenheit mehr Judenthum als Christenthum gebe. Den letzten Januar 1539 verordnete die theologische Facultät die Unterdrückung der Schriften Melanchthons, sowie der Institutio principis christiani von Erasmus. Den 17. August 1540 verwarf die theologische Facultät 7 Sätze, welche ihr durch die Universität zu Caen überreicht wurden, daß ein Ungläubiger, welcher der Predigt des Evangeliums Beifall gebe und daran glaube, gerechtfertigt sei, und ein Kind Gottes

durch den h. Geiſt werde, welchen er in dem Glauben an das Evangelium bekenne; Taufe und Abendmahl ſeien nur Zeichen. Am 23. Mai überreichte eine Deputation des Parlaments der theologiſchen Facultät zehn Bücher, welche dieſelben verdammte: Les arrêts et ordonnances de la cour celeste. — Ces sont les grands pardons et indulgences. — C'est la bonne coutûme. — La grace, paix et misericorde le Dieu. — Exposition des dix commandemens de la loi. — L'instruction des enfants. — Les saints evangiles de Jesus Christ. — Consolation chretienne. Am 18. Januar 1542 ſtellte die theologiſche Facultät ein Glaubensbekenntniß über alle ſtreitigen Punkte in 29 Artikeln auf, welches die Prediger predigen und lehren, und die Licentiaten, Baccalaurei und Studirenden der Theologie unterſchreiben ſollten. (Argentré, Collectio jud. de nov. err. II, 113.) Am 10. December 1542 verwarf die theologiſche Facultät die Bücher: Somme de toute l'ecriture sainte tant de l'ancien, tant de nouveau testament. — Les dix paroles ou preceptes de Dieu. Den 18. October 1543 wurden der theologiſchen Facultät die Schriften des Gegners des Ariſtoteles, Ramus oder de la Ramée, Institutiones dialecticae und Aristotelicae animadversiones überreicht, welche dieſelben verbot, und den Verfaſſer ſeiner Profeſſur für verluſtig erklärte und von der Sorbonne ausſchloß. Im Jahre 1544 verfertigte die theologiſche Facultät ein Verzeichniß verbotener Bücher. Mit der Sorbonne ging die Geiſtlichkeit Hand in Hand. Selbſt Briconnet entzog am 12. April 1523 ſeinen Freunden die Erlaubniß des Predigens, und verbot am 15. October unter Androhung des Bannes Luthers Schriften für ſeine Diöces. Zu Metz, wo der Kardinal von Lothringen Biſchof war, wurden Leclerc, der ein Marienbild verſtümmelt hatte, und der eifrige Prediger und Auguſtiner, Johann Chatelam, 1524 verbrannt. Der Klerus von Frankreich verſammelte ſich in Provinzialconcilien, um Maßregeln gegen die Ketzerei zu ergreifen, wobei ſich die ſtreng hierarchiſch geſinnten du Prat, Kanzler, Kardinal und Erzbiſchof von Sens (der Urheber des Concordats von 1516) und der Erzbiſchof von Bourges, Franz von Tournon,

hervorthaten. Du Prat hielt mit den Bischöfen seines Kirchensprengels eine Synode zu Paris (gewöhnlich die Synode von Sens genannt) vom 3. Februar bis zum 9. October 1528, worauf 16 Artikel wider die Lutheraner (wie man damals in Frankreich alle Anhänger der Reformation ohne Unterschied nannte) aufgestellt, und alle mit dem Anathem belegt wurden, welche die Schriften eines Luther, Melanchthon, Carlstadt, Zwingli, Oekolampad lesen würden. Hier wurde beschlossen, daß alle Rückfällige und Hartnäckige mit Uebergabe an den weltlichen Arm und mit Güterentziehung zu bestrafen seien. Privatpersonen wie Behörden wurden zu Denunciationen verpflichtet, und in dem Umschreiben an den König die Bitte gerichtet, seinen Eifer für die Rettung der Kirche durch die Ausrottung der Ketzer zu bethätigen. (Raynald XIII., 38.) Aehnliches beschloß das Provinzialconcil zu Bourges am 20. März 1528 unter dem Vorsitze des Kardinals von Tournon, auf welchem Alle ermahnt wurden, die heimlichen Protestanten bei den Gerichten anzugeben, alle mit der lutherischen Häresie behafteten Bücher, desgleichen alle französischen Bibelübersetzungen, wenn sie nicht zuvor vom Bischofe geprüft worden wären, zu meiden, (Harduin, Acta Concil. IX., 1919.) sowie das der Erzdiöcese von Lyon am 21. März 1528, worauf, in Abwesenheit des Erzbischofs, der Bischof von Maçon präsidirte. (Raynald XIII., 82.)

An die geistlichen Mächte schloß sich die Staatsgewalt an. Das herzogliche Haus Guise von Lothringen machte damit den Anfang, und blieb auch seit der Zeit der entschiedenste Gegner des Protestantismus. Der Herzog Anton von Lothringen erließ 1524 ein Verbot, daß kein Geistlicher die vom Papste verdammte Lehre Luthers auf der Kanzel berühren, oder Bücher von derselben bei sich haben und lesen sollte. Ein Deutscher, Wolfgang Schuch, Prediger in der lothringischen Stadt St. Hippolyt, kehrte sich wenig an dieses Verbot, sondern eiferte wider die päpstliche Messe, Buße, den Heiligendienst, den Cölibat der Geistlichen, das Sacrament der Priesterweihe, die Gesetze der Hierarchie, und ward auf Befehl des Herzogs verbrannt. Un-

geachtet dieſer Verfolgung verbreitete ſich die Reformation auch in den Städten Alençon und Bourges. Im März 1525 ſetzte das Parlament zu Paris, im Einverſtändniſſe mit dem dortigen Biſchofe, eine Commiſſion nieder, um allen denjenigen, welche der lutheriſchen Lehre oder ſonſtigen Ketzereien anhingen, den Proceß zu machen. Die päpſtliche Beſtätigung derſelben erfolgte, unter großen Lobſprüchen wegen des Eifers von dem Parlamente, am 17. Mai 1525. Der Papſt bekleidete die ernannten Commiſſäre ganz mit der Gewalt der delegirten Inquiſitionsgerichte, und ermächtigte ſie, mit Uebergehung des Biſchofs und des Inquisitor haereticae pravitatis, ſelbſtändig und nach eigenem Gutdünken zu handeln. Im Februar 1526 verbot das Parlament die Conventikel und gebot die Auslieferung lutheriſcher Schriften. Der königliche Rath Berquin, welcher mehrere Schriften Luthers und Melanchthons ins Franzöſiſche überſetzt hatte, wurde, vom Parlamente verurtheilt, am 22. April 1529 verbrannt. In dieſer Zeit wirkten für die Reformation, auf der Univerſität zu Orleans der berühmte Lehrer der Rechte, Peter Stella (l'Etoile), auf der Univerſität zu Bourges Melchior Wolmar, ein Deutſcher, Profeſſor der griechiſchen Sprache, und zu Toulouſe Julius Cäſar Scaliger, Arzt und Philoſoph, der Vater des großen Scaliger. Um dieſelbe Zeit wurde der Grund zu einer reformirten Gemeinde in Lyon durch Alexander Canus gelegt, wiewohl er nur kurze Zeit daſelbſt lehrte, als er nach Paris gebracht und daſelbſt verbrannt wurde. Franz ſuchte im Gefühle, wie viel ihm die Freundſchaft des Papſtes für ſeine italiäniſche Politik werth ſein mußte, Clemens VII. dadurch in ſein Intereſſe zu ziehen, daß er eine Heirath zwiſchen ſeinem Sohne Heinrich und Katharina von Medicis, des Papſtes Nichte, in Vorſchlag brachte. Im Herbſte 1533 ſehen wir Clemens mit Franz in einem ceremonienreichen und prunkvollen Congreſſe in Marſeille zuſammen, wo Franz dem Papſte Fuß, Hand und Geſicht küßte. Am 28. October traute der Papſt den Prinzen Heinrich mit Katharina von Medicis. Der Papſt verſäumte dieſe Gelegenheit nicht, dem Könige die Erhaltung der alten Religion ans Herz zu legen. Dazu

kam, daß die Reformirten im Jahre 1534 durch eine unbesonnene Handlung das Gemüth des Königs erbitterten. Von den pariser Protestanten reiste nämlich ein junger Apotheker nach Neufchatel, und ließ daselbst in Form eines Anschlagebogens ein Schriftstück drucken, worin er die Messe als eine Blasphemie gegen den Erlöser, als Mittel der Verdummung des Volks, als Grundursache alles Verderbens darstellte, den Papst, die Kardinäle und alle Meßpriester Betrüger, Abtrünnige, Götzendiener und Seelenmörder nannte. Die Exemplare wurden nach Paris gesandt, und im October 1534 an den Straßenecken daselbst und auch in andern Städten angeschlagen. Etwa gleichzeitig erschien auch eine andere kleine Schrift, betitelt: In pontificios mercatores et caupones, in welcher ausgeführt wurde, wie die Priester alles zu Geld zu machen verständen. Bald kamen schreckliche Hinrichtungen vor. Ein königliches Edict vom 15. Januar 1535 drohte den Verhehlern der Lutheraner dieselbe Strafe wie diesen, und erkannte den Angebern den vierten Theil von dem confiscirten Vermögen des Verurtheilten zu. Auf Befehl des Königs wurde den 21. Januar 1535 zur Sühnung des Frevels eine feierliche Procession gehalten, welche sich in einem langen Zuge von St. Germain Auxerrois nach Notre Dame bewegte.

Mittlerweile trat ein Zwischenspiel ein, indem der König eine Vermittelung zwischen der neuen und alten Religion einzuleiten versuchen wollte. Auf Verlangen des Wilhelm du Ballay-Langny, Vertrauten des Königs, sandte Melanchthon 1534 an denselben eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten religiösen Streitpunkte nebst Andeutungen über die Möglichkeit und Art ihrer Ausgleichung. (Corp. Reform. II., 741.) Ein Religionsgespräch unter den Auspicien einiger mächtigen Fürsten, namentlich auch des Königs von Frankreich, war es, von welchem das von Kriegssorgen geängstete Gemüth Melanchthons das Heil erwartete. Melanchthon erhielt unter dem 23. Januar 1535 ein königliches Einladungsschreiben, nach Paris zu kommen, und mit einigen auserlesenen Doctoren sich über die Einigung der getrennten Parteien und die Herstellung des Kirchenfriedens zu unterreden. Der

Churfürſt von Sachſen aber ſchlug Melanchthon den Urlaub zur Reiſe ab. (Corp. Reform. II., 879.) Als der königliche Beichtvater den Sorbonniſten eröffnete, daß er Auftrag habe, zehn bis zwölf Doctoren für die Disputation mit Melanchthon und andern Doctoren, die man erwarte, auszuwählen, ſandte die Facultät zwei der Ihrigen mit einer Vorſtellung an den König, es ſei unnütz und gefährlich, mit Ketzern mündlich zu disputiren; die Deutſchen möchten ihre Zweifel und Lehrſätze einreichen, und man werde ihnen dann in derſelben Weiſe antworten. Einige Wochen ſpäter überreichte ihnen du Bellay eine in 12 Artikeln verfaßte Schrift, über welche er im Namen des Königs ihr Urtheil begehrte. (D'Argentré I., 387.) Dieſelben enthielten die Anſichten deutſcher proteſtantiſcher Theologen über eine Wiedervereinigung mit der römiſchen Kirche; aber die Facultät erließ ein warnendes Schreiben an den König, und verwarf dieſe Artikel. Im December 1535 erſchien Wilhelm du Bellay-Langey auf der Verſammlung der Proteſtanten zu Schmalkalden, und wünſchte ihnen im Namen ſeines Königs Glück zur Befeſtigung ihres Bündniſſes gegen den Kaiſer. Hinſichtlich der Ausgleichung der Religionsſtreitigkeiten aber ſtellte er den Antrag, daß man einige Gelehrte beider Nationen zu einem Religionsgeſpräche zu Paris, oder, wenn dieſes vorgezogen werden ſollte, in Deutſchland zuſammentreten laſſen möchte, und gab zu verſtehen, daß man hierüber — auch den Papſt billig finden werde. Zugleich hatte er eine beſondere Unterredung mit dem ſächſiſchen Kanzler Pontanus und einigen Theologen, denen er eröffnete, König Franz finde den päpſtlichen Primat nur im menſchlichen, nicht im göttlichen Rechte begründet. (Corpus Ref. II. 1010.) Im Jahre 1543 wurden wieder zwölf Theologen ausgewählt, die zu Melun zuſammentraten, um ſich über die beſtrittenen Religionspunkte zu beſprechen und dann dem Könige Vorlagen zu machen. Es iſt aber von dieſer Conferenz kein erhebliches Ergebniß bekannt geworden. Calvin hatte ſeine 1535 zu Baſel franzöſiſch herausgegebene Institutio christianae religionis dem Könige Franz dedicirt, und dieſes Werk hatte ſich ſeitdem in Frankreich ſtark verbreitet. Seit dieſer Zeit

aber war eine Vermittelung zwiſchen den franzöſiſchen und den reformirten Theologen zur Unmöglichkeit geworden. Den 22. September 1543 ſtarb Joſſe Clichtové, Dechant vom h. Andreas zu Chartres, der wichtigſte Gegner Luthers unter den franzöſiſchen Theologen in ſeinem Antiluther 1524. — Propugnaculum Ecclesiae adversus Lutheranos 1526. — Abregé des véritéz, qui regardent la foi contre les assertions erronées de Luther. 1529, gewidmet Franz I., zur Vertheidigung der Lehre der Synode von Sens (Paris).

Da die Vergleichshandlung zu keinem Reſultate führte, ſo ging die Verfolgung erſt eigentlich an. Ein Edict von Fontainebleau unter dem 1. Junius 1540 verpflichtet die Bailliſs und Seneſchalle, mit Hintanſetzung alles Uebrigen gegen die Sectirer zu verfahren, hebt das Staatsgefährliche der Ketzerei ſtark hervor, und hält, ſo viel Achtung es auch der prieſterlichen Gerichtsbarkeit zu widmen ſchien, doch das wahre Uebergewicht in allen Ketzerſachen auf der Seite des Parlaments feſt. Für die Normandie ernannte der König einen eigenen Generalinquiſitor, den Dominikaner Thomas Laurentin, und errichtete zu Evreux ein Tribunal des h. Officiums. In der Dauphiné, in der Provinz brachen Verfolgungen aus. Im Mai 1542 ließ der König in allen Kirchen zu Paris um die Erhaltung der wahren Religion in Frankreich und um die Zurückführung der vom Glauben Abgewichenen öffentliche Gebete halten. Am 7. Junius 1542 ging den Pfarrern der Befehl zu, ihre Beichtkinder zur Gott wohlgefälligen Denunciation aller ihnen etwa bekannten Lutheraner und anderer Uebelgeſinnten aufzufordern, und den Geiſtlichen ſelbſt wurde ein Fragformular zugeſtellt, durch deſſen Anwendung ſie ſich die Aufſpürung der Ketzer erleichtern könnten. Die Geiſtlichen ſollten ſich unterrichten, ob unter ihren Parochianen nicht welche ſeien, die das Fegefeuer läugneten, glaubten, daß der Menſch nicht durch ſeine guten Werke gerechtfertigt werde, daß man Gott allein, und keine Heiligen anrufen müſſe, daß der Bilderdienſt Götzendienſt ſei, daß die Heiligen keine Wunder thäten, daß die kirchlichen Ceremonien zu nichts dienten, daß die

kirchlichen Geſetze Niemanden verpflichteten, daß die Kenntniß des Evangeliums Allen ohne Unterſchied nothwendig ſei, daß man die h. Schrift in der Volksſprache leſen ſolle, daß es unſchicklich ſei, zu Gott lateiniſch zu beten, daß der Prieſter durch das Sacrament der Buße die Sünden nicht erlaſſe, da er nur der Diener Gottes ſei, der ſie allein erlaſſe, daß die Kirche keine Macht habe, unter der Strafe der Todſünde zu verpflichten, daß es zu jeder Zeit erlaubt ſei, Fleiſch zu eſſen. Endlich ſchärfte Franz von Lyon aus am 30. Auguſt 1542 allen Parlamenten die unverzügliche und nachdrückliche Verfolgung aller derjenigen ein, die ſich gegen die Kirche ungehorſam zeigten und geheime Verſammlungen hielten. Ketzeriſche Bücher wurden vom Parlamente verboten, beſonders Calvins Institutio. Eine Cenſurcommiſſion wurde niedergeſetzt, um die zu druckenden Schriften im Voraus zu prüfen. Im Februar 1543 verdammte das Parlament zum Feuer Calvins Institutio christiana, L'exhortation à la lecture de la sainte écriture, La fontaine de vie, Les cinquante deux dimanches, composéz par le Fèvre d'Etaples, Les heures de la compagnie de penitens, Le chevalier chretien, La maniere de se confesser d'Erasme, Le sommaire de l'ancient et du nouveau testament, imprimé par Dolet en François, die Werke Melanchthons, eine genfer Bibel, die 30 von Clemens Marot ins Franzöſiſche überſetzten Pſalmen nebſt den übrigen, Schriften von Oekolampad, Bucer, Brenz, Calvin, Luther, das Lob der Narrheit von Erasmus. Den 23. Julius erließ Franz zwei Edicte. Nach dem erſten dürfen Biſchöfe und Inquiſitoren gegen Jedermann eine Procedur anfangen, und hierzu die Hülfe der weltlichen Behörde in Anſpruch nehmen. Sobald ſie aber finden, daß keine zweifelhafte Ketzerei, über welche ſie allein zu erkennen haben, vorliegt, ſondern eine offenbare Ketzerei oder Blasphemie, ſo haben ſie die in Unterſuchung gezogenen Laien ſogleich an die weltlichen Gerichte abzugeben, die dann gegen dieſelben verfahren ſollen, als gegen Aufrührer und Störer der Ruhe des gemeinen Weſens und der Unterthanen, gegen geheime Verſchwörer gegen die Wohlfahrt des Staates, gegen Ungehorſame gegen den König

und ſeine Juſtiz. Das zweite verordnete die öffentliche Verkündigung von 25 Glaubensartikeln, welche die Sorbonne (den 10. März in voller Verſammlung) zur Erledigung der damals die Gemüther am meiſten bewegenden Controverſen feſtgeſtellt hatte. (D'Argentré, II., 133.) Dieſelben ertheilten Entſcheidungen über den freien Willen, das Fegfeuer, die Transſubſtantiation, die Meſſe, die Faſten, und wer nun, nachdem die Artikel durch Anſchlag und Ausruf an den Straßenecken, Geſetzeskraft erlangt hatten, eine abweichende Meinung ausſprach, der unterlag, als offenbarer Ketzer und Ungehorſamer, dem Spruche der Parlamente. Calvin ſchrieb hiergegen: Antidote aux articles de la Faculté Sorbonique de Paris. Das Jahr 1545 iſt am blutigſten bezeichnet durch die Verfolgung der Waldenſer von Merindol und Cabrieres. Die Waldenſer bewohnten damals etwa 20 Dörfer und die beiden Flecken Merindol und Cabrieres, von welchen jener zur franzöſiſchen Provinz gehörte, dieſer aber, als der Grafſchaft Venaiſſin angehörig, unter päpſtlicher Hoheit ſtand. (Histoire eccl. des églises ref. au royaume de France depuis l'an 1521 jusques en l'année 1563. I., 35. ff.) Sie traten in Verbindung mit Oekolampad in Baſel, mit Haller in Bern, mit Capito und Buzer in Strasburg. Auf Anſuchen des königlichen Procurators und nach dem Begehren des Erzbiſchofs von Arles und anderer Geiſtlichen lud das Parlament von Aix 15 oder 16 der angeſehenſten Einwohner von Merindol vor ſeine Schranken. Sie überreichten am 6. April 1541 ihr Glaubensbekenntniß zur Beförderung an den König und zur Prüfung durch Theologen. Am 1. Januar 1545 gab der König dem Parlamente Gewalt, wider hartnäckige Waldenſer mit aller Schärfe zu verfahren, und ſtellte für die Vollſtreckung der Urtheile die Militärkräfte des Provinzialgouverneurs zur Verfügung des Gerichtes. Auch der päpſtliche Legat von Avignon gab 1000 Fußgänger und einiges Geſchütz. Bei dieſem Ketzerzuge wurden 22 Ortſchaften zerſtört, 3000 Menſchen getödtet und 666 junge Männer zu den Galeeren verurtheilt. Die reformirte Gemeinde zu Meaux hatte ihren Gottesdienſt nach dem Muſter der von Calvin zu Strasburg ge-

gründeten französischen Gemeinde eingerichtet. Ein in der Bibel bewanderter Wollkämmer, Peter (Johann?) Leclerc stand an der Spitze. Die Polizei drang plötzlich in ihre Versammlung, die Verhafteten wurden vor das pariser Parlament gestellt, 14 am 7. October 1546 lebendig verbrannt, und die übrigen theils ausgeprügelt, ins Kloster gesteckt, des Landes verwiesen, oder mit gelinderer Strafe und Kirchenbuße belegt. Das Versammlungshaus wurde dem Erdboden gleichgemacht. Zu Paris, zu Nonay in der Landschaft Vivarais, zu Sens, zu Angers und in mehrern andern Städten sollten ähnliche Hinrichtungen dazu dienen, die neuen Gemeinden auszurotten, ohne verhindern zu können, daß sich immer andere an deren Stelle bildeten. König Franz I. starb am 31. März 1547.

Unter Heinrichs II. Regierung wurde Genf wie ein heiliger Wallfahrtsort besucht. Flüchtige Protestanten ließen sich häuslich dort nieder, bemittelte Männer, welche der neuen Lehre zugethan waren, machten Reisen dahin, und nahmen eine Zeit lang ihren Aufenthalt daselbst. Junge Leute schöpften hier Belehrung und jene begeisterte Liebe für den Calvinismus, welche sie, trotz Gefahr und Verfolgung, zu der thätigsten und muthigsten Verbreitung desselben antrieb, und zu jenen fruchtbaren Predigern in den neugebildeten Kirchengemeinden Frankreichs machte. Auf Genf waren Aller Augen gerichtet, aus Genf erwartete das Volk Trost und Beruhigung, Genf wurde das Haupt der neuen Kirche, wie Rom das Haupt der alten war. Calvin selbst hing mit unwandelbarer Liebe an seinem Vaterlande, wie wir aus seiner Vorrede zu der Erklärung des Daniel sehen. Er belehrte und tröstete seine Landsleute durch Briefe, verwendete sich für sie bei den protestantischen Fürsten Deutschlands. In Paris wählte man im September 1555 einen jungen Geistlichen von Angers, La Riviere, der kürzlich von Genf zurückgekommen war, dann ordnete man die neue Gemeinde nach der genfer Mutterkirche, und bildete ein Consistorium aus Senatoren oder Aeltesten und Diakonen. (Hist. eccl. I., 99.) Diese erste reformirte Gemeinde wurde an sehr vielen Orten, in Meaux, Angers, Poitiers, Bourges, Blois,

Tours, Orleans, Rouen, Sens, Dijon, La Rochelle mit Schnelligkeit nachgeahmt, ſo daß ſich bis 1562 2105 reformirte Gemeinden in Frankreich bildeten. Die reiche und blühende Handelsſtadt La Rochelle, deren Muncipalrechte ſie faſt zu einer Freiſtadt erhoben, und deren Verfaſſung ganz republikaniſch war, war der calviniſchen Lehre gänzlich zugethan. Am größten war der Fortgang der Reformation in Guienne und Languedoc, und überhaupt in dem mittäglichen Theile von Frankreich, wo durch Handel und Verkehr Städte blühten, welche eigenmächtig ihre ſtädtiſchen Verfaſſungen ordneten, und durch regelmäßige Provinzalſtände vertreten wurden, wo ein republikaniſcher Geiſt und Sinn für ein unabhängiges, eigen geſchaffenes Familienleben vorherrſchend war. Hier, wo ſchon in alten Tagen die Grundſätze der Waldenſer ihren Sitz hatten, ergriff man die neue Lehre mit enthuſiaſtiſcher Liebe, und ſuchte ſie ebenſo unabhängig als Eigenthum zu ſchützen, wie man die bürgerlichen Einrichtungen zu erhalten gewußt hatte, mit denen jene ſo ſehr harmonirte. Dazu kam noch, daß in Guienne der König von Navarra als Statthalter ſtand, der anfangs ſelbſt dem Proteſtantismus huldigte, und deſſen Gemahlin, Johanne von Albret, Margarethe's Tochter, fortwährend die mütterliche Lehre bewahrte. Sie ließ Beza nach Nerac kommen, und verſah die meiſten proteſtantiſchen Gemeinden dieſer Gegend mit Predigern, die in Genf gebildet worden waren. Unter ihnen war die Gemeinde zu Montauban, von einem Zöglinge der Genfer Schule, Caspar de Lafaverze, gegründet, der Hauptſitz des Proteſtantismus im Süden. Das Nämliche that ſie in Bearn. Sie ließ Viret nach Orthez kommen, wo er 1571 ſtarb, und hatte in Pau Joh. Henri, einen Schüler von Viret. Selbſt nach Biskaya verpflanzte ſie die neue Lehre durch Prediger, welche die Sprache lernten, und durch Ueberſetzung der Bibel, des Katechismus und der Gebete, die man in Genf gebrauchte, ins Baskiſche. In der Provenze befanden ſich ſchon 1560 60 proteſtantiſche Gemeinden, wozu man wahrſcheinlich die Waldenſer rechnen muß, die ſeit Jahrhunderten die Thäler dieſer Gegenden bewohnten. In den Städten, wo der Bürger im Kreiſe ſeiner

Familie den Frieden des Lebens ſucht, und in häuslicher Andacht Troſt und Erheiterung findet, war der Sitz der calviniſchen Lehre. Das Leſen der Bibel und religiöſer Bücher war dem Bürger eine Erholung für die Mühen der Woche, während der Höhergebildete dieſe Lectüre verachtete und der Bauer nicht leſen konnte. Daneben dehnten die Reformirten ihre kirchliche Verfaſſung auch auf ihren bürgerlichen Zuſtand aus, und bildeten eine confödérirte Republik in einem monarchiſchen Staate. Sie bildeten abgeſchloſſene Gemeinheiten mit eigenen Geſetzen, eigener Verfaſſung und eigener Obrigkeit. Wie ſehr unter dem Volke ſchon in damaliger Zeit republikaniſche Ideen in Umlauf waren, ſehen wir aus einem Buche von 1548, deſſen Titel iſt: Le Contr'un, und worin der Verfaſſer (Le Boétie) die Ohnmacht der Könige in Vergleich mit der vereinten Kraft der Völker andeutet, und am Ende ſagt, wenn die Freiheit auch in der Wirklichkeit verſchwunden ſei, ſo werde doch ihre Idee ewig in dem Kopfe der Gebildeten leben. La nouvelle Eglise posait en toute sa force le principe de l'égalité, ſagt Capefigue. (La reforme, la ligue et le régne de Henry IV. II., p. 108.) Die Secte der Libertiner, welche die Freiheit in Gemeinſchaft der Güter und geiſtliche Ehe ſetzte, war auch in Frankreich verbreitet.

Je mehr auf der einen Seite der Einfluß des Calvinismus wuchs, deſto ſtärker trat auf der andern Seite die Macht des römiſchen Katholicismus, welche durch das Haus Guiſe, den Herzog Franz von Guiſe, und den Kardinal von Lothringen, Karl, vertreten wurde, hervor. Dieſe gelangten bei dem Könige Heinrich zu einem hohen Einfluſſe, und ſtellten ihm beſtändig vor, daß die reformirte Religion eine Feindin aller Monarchie und Fürſtengewalt und eine Quelle der Demokratie ſei. Als der König Heinrich II. im Sommer 1549 die Krönungsfeierlichkeiten mit einer glänzenden Proceſſion nach der Kirche Notre Dame beſchloß, wurde ihm auch ans Herz gelegt, daß er, als der allerchriſtlichſte König, der berufene Vertreter der Kirche gegen die Ketzer ſei, und ihm das Schauſpiel der Verbrennung mehrerer Ketzer geboten. Eine königliche Verordnung vom 19. No-

vember 1549 erklärte die königlichen Gerichte vom Parlamente abwärts für befugt, cumulativ und concurrirend mit den geistlichen einen der Ketzerei Beschuldigten in Untersuchung zu ziehen. Auch sollte das durch die Sorbonne vorgeschriebene, und durch ein königliches Gesetz bestätigte, Glaubensbekenntniß am Sonntage in der Kirche dem Volke vorgelesen werden mit dem Verbote, daß kein Laie über geistliche Dinge disputiren solle. Am 22. Junius 1550 bestätigte der König dem Inquisitor Orh die demselben von Franz I. ertheilten Vollmachten. Das Edict von Chateaubriand vom 27. Junius 1551 bestätigte die Verordnung vom 19. November 1549, verbot Bücher aus Genf zu bringen, schärfte das Censurgebot ein, und unterwarf Buchdrucker und Buchhändler einer strengen Aufsicht. Das Vermögen aller verdammten Ketzer sollte dem Staatsschatze anheimfallen, und der Angeber den dritten Theil desselben erhalten. Am 1. October 1551 ward zu Lyon der Geistliche der dortigen Gemeinde, welcher sich zu Lausanne gebildet hatte, verbrannt, am 16. Mai 1553 aber fünf junge Männer, welche nach vollendeten Studien zu Lausanne im Frühlinge 1552, ausgerüstet mit Zeugnissen der dortigen Gemeinde und mit Empfehlungen von Calvin, Beza und Viret, die Schweiz verließen, um an ihren Heimathsorten für die Sache der Reformation zu arbeiten. Lyon war damals der Hauptmarkt für die vielen Schriften, die aus Genf eingeführt wurden. Zu Rouen wurde ein Priester, der eine große Anzahl verbotener Bücher aus England eingeführt hatte, verbrannt. Damals fing auch die Sorbonne an, wieder thätig zu werden, und verdammte am 15. October 1550 einen von Gerhard Rouſſel, Bischof von Oleron, verfaßten Katechismus: Familière exposition en forme de colloque sur le symbole, decalogue et oraison dominicale, faite et recolligée de l'écriture et vrais expositeurs d'icelle suivant le vouloir et intention du roi de Navarre, am 27. Julius 1553 die von dem Generalprocurator des Parlaments eingereichte zu Basel 1551 gedruckte Bibelüberſetzung, am 8. Auguſt 1553 die beiden Bücher Exposition sur le Symbole des Apôtres und Exposition sur l'Oraison Dominicale, am

30. August die Paraphrase ou Meditation sur l'Oraison Dominicale und Consolation dans l'adversité von Claude Despense. Ein königliches Edict vom 14. Mai 1555 legte, den frühern Bestimmungen ganz entgegen, den Schwerpunkt gänzlich auf die Seite der geistlichen Gerichte, und der weltliche Arm ward nach denselben an die Vollstreckung der von den Inquisitoren und Prälaten gesprochenen Urtheile gebunden. Auch sollten die überlieferten Häretiker durch die kirchlichen Gerichte nach der Größe ihres Verbrechens gestraft werden, ohne irgend eine Appellation. Da das Vorenthalten der Appellation in ähnlichen Fällen ohne Beispiel war, so remonstrirte das Parlament am 16. October gegen die Registrirung und verfocht die gallikanischen Freiheiten. Papstes Paul IV. Neffe, Caraffa, des Kardinals von Lothringen Verbündeter, erschien zu Paris als Ueberbringer eines geweihten Degens und Hutes für den König, brachte aber mit dem Ehrendegen zugleich auch die dringendste Ermahnung des Papstes zur Einführung der Inquisition auf spanischem Fuße mit. Um eine Art von Vorspiel zu versuchen, ernannte der Kardinal von Lothringen eine Commission, welche die Provinzen Touraine, Maine und Anjou durchzog, die Verdächtigen verhaftete, und wo das Zeugniß zweier Personen gegen einen Angeklagten war, sie zum Scheiterhaufen verurtheilte. Auch hiergegen erhob das Parlament seine Stimme. Es erschien ein päpstliches Diplom, welches unter schmeichelhafter Belobung des Königs die drei Kardinäle von Lothringen, von Bourbon und von Chatillon zu Oberinquisitoren mit den ausgedehntesten Vollmachten ernannte. Am 24. Julius 1555 erließ der König ein geschärftes Edict gegen die Ketzer und genehmigte die Publication des päpstlichen Breve. Aber auch gegen dieses Edict, sowie gegen die Publication des päpstlichen Breve erhob das Parlament Widerstand, soweit es dadurch nämlich die Rechte der gallikanischen Kirche beeinträchtigt sah; die Calvinisten aber verdammten die acht Gerichtshöfe des Reiches oder die Parlamente gleich der Inquisition zum Feuertode. Am 27. September wurden zu Paris zwei Aelteste und die Witwe eines Aeltesten und nach wenigen Tagen zwei Studenten verbrannt.

Die von Clemens Marot und Theodor Beza in französische Reime gebrachten, und von Claudius Goudimel und Wilhelm Franc mit Melodien ausgestatteten Psalmen wurden allgemein am Hofe nach weltlichen Melodien gesungen. Heinrich II. hatte zu seinem Lieblingspsalm, den er auf der Jagd zu singen pflegte: Ainsi qu'on oyt le cerf bruire, die Königin: No veuillez pas o Sire? Anton von Navarra: Revange moi, prends ma querelle, den er in der Weise eines Volksliedes von Poitou sang. Nachdem aber das Psalmensingen allgemein als regelmäßiger Bestandtheil des reformirten Gottesdienstes eingeführt war, und noch mehr, seitdem man dem Psalter auch den Katechismus Calvins, Gebete und andere liturgische Stücke beizubinden pflegte, wurden diese Gesänge unter namhaften Strafen wiederholt verboten, wiewohl noch 1561 ein Buchhändler zu Lyon ein zehnjähriges Privilegium für den Druck dieser Psalmen erhielt. Als dagegen 1557 der pariser Pöbel das Versammlungshaus der Protestanten stürmte, und die Protestanten wegen der ihnen vorgeworfenen Verbrechen eine Apologie an den König richteten, worin sie sich mit den alten Christen zusammenstellten, die man auf gleiche Weise verleumdet habe, so erschien in demselben Jahre eine königliche Verordnung, die Bischöfe und Curatgeistlichen sollten eifrig predigen, oder ihnen ihre Einkünfte vorenthalten werden. (Thuanus XVIII., 394. 395.) Durch den Frieden von Chateau-Cambresis vom 3. April 1559 verpflichteten sich Heinrich II. und Philipp II., mit aller Strenge und nach bestem Vermögen auf die Berufung und Abhaltung eines allgemeinen Concils hinzuwirken, wodurch beide Fürsten ihr Interesse für die neue Befestigung des römischen Kirchenthums vereinigten. Auf die Vorstellung des ersten Präsidenten Le Maistre und des Präsidenten Minard, daß die Mehrzahl der Parlamentsglieder lutherisch geworden sei, daß man ihn um Macht und Krone bringen werde, ließ der König mehrere Mitglieder desselben verhaften und ihnen den Proceß machen. Noch zuletzt erließ Heinrich von dem Gute des Connetable Escouan aus Patente an die Parlamente und andere Gerichtshöfe in den Provinzen, um die schärfste Verfolgung der

Lutheraner anzubefehlen, erlebte aber die Wirkung dieſer letzten Verfügung nicht, da er in Folge eines unerwarteten Ereigniſſes am 10. Julius 1559 ſein Leben endete.

Während dieſer bedrängnißvollen Zeit verſammelte ſich am 26. Mai 1559 zu Paris eine Anzahl von Geiſtlichen und Aelteſten aus allen Theilen von Frankreich, um der Geſammtheit der Gemeinden in Lehre und Verfaſſung die gewünſchte Einheit zu geben. (Hist. eccl. I., 173. Aymon, Tous les synodes nationaux des églises reformées de France I., 1.) Franz de Morel, Prediger der Gemeinde zu Paris, leitete als gewählter Präſident dieſe Verſammlung. In vierzig Artikeln des Glaubens und ebenſo vielen der Disciplin, datirt vom 28. Mai 1559, ſind ihre Arbeiten niedergelegt. Außerdem entſchied ſie auch noch über 25 aus Veranlaſſung einzelner Fälle bei ihr angebrachte Anfragen. Das Glaubensbekenntniß wurde zwei Jahre ſpäter bei dem Geſpräche zu Poiſſy dem Könige Karl IX. übergeben und 1571 auf der Synode zu La Rochelle von Heinrich IV., ſeiner Mutter Johanna, dem Prinzen von Condé, dem Admiral von Coligny, dem Grafen Ludwig von Naſſau und allen anweſenden Perſonen unterſchrieben. Der Verfaſſer iſt Theodor Beza. Die Confeſſion iſt in den Jahren 1566 und 1581 lateiniſch herausgegeben worden. Die Confeſſion erklärt die Bücher des bibliſchen Kanons nicht ſowohl wegen der gemeinſchaftlichen Uebereinſtimmung der Kirche, ſondern vielmehr wegen des innern Zeugniſſes des h. Geiſtes für Norm und Regel des Glaubens, und erkennt die drei Symbole, das apoſtoliſche, nicäniſche und athanaſianiſche an, weil ſie mit dem geſchriebenen Worte Gottes übereinſtimmen. Der Menſch hat durchaus keine Freiheit nach dem Guten zu ſtreben, ſofern er ſie nicht durch die Gnade und Gottes Geſchenk empfängt. Obſchon Alle wegen der Erbſünde des ewigen Todes ſchuldig ſind, ſo werden doch diejenigen, welche Kinder Gottes ſind, nicht verdammt, weil ihnen Gott nach ſeiner freien Güte und Barmherzigkeit dieſelbe nicht zurechnet. Denn diejenigen, welche Gott nach ſeinem unwandelbaren Rathſchluſſe, ſeiner Güte und Barmherzigkeit ohne Rückſicht auf ihre Werke in Jeſu Chriſto

erlöst hat, errettet er aus dieser allgemeinen Verdammniß, wogegen er die übrigen ihrer Verderbniß und Verdammniß überläßt, um an ihnen, wenn sie zur rechten Zeit auf gerechte Weise verdammt werden, seine Gerechtigkeit, und an jenen den Reichthum seiner Barmherzigkeit zu offenbaren. Wir werden allein durch den Glauben der Gerechtigkeit theilhaftig, und die Gerechtigkeit, welche wir durch den Glauben erlangen, hängt von den freien Verheißungen ab, wodurch Gott erklärt und bezeugt, daß wir von ihm geliebt werden. Der Glaube löscht den Eifer zu guten und heiligen Werken in uns nicht aus, sondern weckt und entzündet ihn, so daß gute Werke auf denselben nothwendig folgen. Die Kirche ist die Versammlung der Gläubigen, welche in der Befolgung des Wortes Gottes und der Beobachtung der reinen Religion übereinstimmen. Es muß in der Kirche zur Erhaltung der Reinheit der Lehre, Bestrafung der Laster und Verpflegung der Armen, nach der Anordnung des Herrn Jesu Christi, Pastoren, Aelteste und Diakonen geben. Keine Kirche soll sich über die andere eine Herrschaft anmaßen. Die Excommunication ist nach Christi Anordnung für die Kirche nothwendig. Die Sacramente sind Unterpfänder und Zeichen, welche unserm schwachen und rohen Glauben zu Hülfe kommen. Es sind nur zwei Sacramente, die Taufe und das Abendmahl. Das Element des Wassers bezeugt die innere Abwaschung unserer Seele in dem Blute Jesu durch die Wirkung des h. Geistes, und das Brot und der Wein, welche uns im Abendmahl gegeben werden, sind für uns in der That eine geistige Nahrung, indem er durch die geheimnißvolle und unbegreifliche Wirksamkeit uns mit der im Glauben erfaßten Substanz seines Leibes und Blutes nährt und belebt. Der Obrigkeit ist das Schwert in die Hand gegeben, um nicht blos die Sünden wider die zweite, sondern auch wider die erste Tafel zu strafen. Der Ausdruck des substanziellen Genusses im Abendmahle ist lutheranisirend, und erweckte bei den Reformirten mancherlei Anstoß. Nach der Disciplinarordnung sind alle Kirchen unter einander gleich, und keine hat einen Vorzug vor der andern. Die Kirchengemeinde wählt aus ihrer Mitte als Re-

präſentanten einen Rath der Alten und Diakonen; jene handhaben die Disciplin, dieſe die Sorge für Kranke, Gefangene und Arme. Iſt der Geiſtliche gehindert, ſo halten die Diakonen Betſtunde und leſen einen Abſchnitt aus der Bibel vor. Dieſelben haben auch Hauskatechiſation zu halten. Das Conſiſtorium, gebildet aus einem Ausſchuſſe der Aelteſten und Diakonen, unter dem Vorſitze eines Geiſtlichen, ſorgt für Aufrechterhaltung der reinen Lehre, Sitte und übt die Excommunication, welche in einer Ausſchließung von dem Abendmahle oder auch von der Gemeinde beſteht. Das Conſiſtorium und der Rath der Aelteſten und Diakonen, auch die Provinzialſynode ſchlagen der Gemeinde einen Geiſtlichen vor, die ihn annehmen oder verwerfen kann. Die Wahl der Geiſtlichen unmittelbar durch die Gemeinde wurde verworfen. Wer zum Prediger gewählt iſt, unterzeichnet das Glaubensbekenntniß, worauf durch Gebet und Handauflegung die Wahl beſtätigt wird. Jede Schrift über Religion muß von zwei oder drei Geiſtlichen vor dem Drucke durchgeſehen werden. Die Geiſtlichen jeder Kirche verſammeln ſich nebſt einem Aelteſten oder Diakonus wenigſtens einmal im Jahre zu Provinzialſynoden. Wenn es nöthig iſt, treten zwei Geiſtliche und zwei Aelteſte aus jeder Provinz zur National- oder Generalſynode zuſammen. Beide Synoden wählen aus ihrer Mitte einen Präſidenten. Die Mitglieder einer Generalſynode ſind einer gegenſeitigen Cenſur ausgeſetzt. Bei den außerordentlichen Fällen wird in dem ſiebenten Artikel verordnet, wo eine ordentlich eingerichtete Gemeinde iſt, ſoll man in öffentlicher gottesdienſtlicher Verſammlung die Taufe verrichten.

Unter Franz II. fuhr die Zahl der Calviniſten zuzunehmen fort; zu Montpellier waren 1200 Proteſtanten, zu Nimes bemächtigten ſich die Proteſtanten zweier Kirchen. Anton von Bourbon, Herzog von Vendome und Gouverneur von Guienne und durch ſeine Gemahlin Johanna d'Albret Titularkönig von Navarra, (welches Land ſich ſeit 1522 in ſpaniſchem Beſitze befand) wurde Freund des Proteſtantismus, und ließ auf den Rath ſeines Kanzlers Bouchard Theodor Beza aus Genf nach Nerac berufen,

welcher daſelbſt öffentlich in der Kirche predigte. Antons Bruder, Ludwig, Prinz von Condé, neigte ſich mit ſeiner Gemahlin und deren Mutter zur neuen Lehre hin. Am offenſten aber trat Franz von Coligny, Herr von Andelot, General der Infanterie, aus dem angeſehenen Hauſe Chatillon, Bruder des Admirals, Caspar von Coligny hervor, indem er auf ſeinen Beſitzungen in der Bretagne einen reformirten Geiſtlichen hielt, und denſelben offen predigen und das Abendmahl austheilen ließ. Hier verband ſich mit dem kirchlichen Intereſſe ein politiſches. Die Prinzen des Hauſes Bourbon waren die einzigen Agnaten des jungen Königs und ſeiner drei noch jüngern Brüder, an welche der Thron fallen mußte, im Falle daß Franz und ſeine Brüder kinderlos ſtarben. Dem Hauſe Bourbon ſtellte ſich das aufſtrebende Haus Guiſe gegenüber, und der Herzog Heinrich von Lothringen nebſt ſeinem Bruder, dem Kardinal Carl von Lothringen, verband ſich mit der einflußreichen Königin Mutter, Katharina von Medicis, zur Behauptung der ſpaniſch-katholiſchen Politik. Das Haus Guiſe leitete ſeinen Urſprung von den Carolingern her und war mit dem Hauſe Valois nur entfernt verwandt; allein die Umſtände ſchienen für daſſelbe günſtig zu ſein, um ihm, bei Erlöſchung des Hauſes Valois unter Ausſchließung des Hauſes Bourbon, die Ausſicht zu dem Throne zu eröffnen. Durch die Vermählung des Königs Franz mit der Nichte der Guiſen, der ſchottiſchen Königin Maria Stuart, ſtellten die Guiſen ihre Macht auf die feſteſte Grundlage. Die Edicte, welche von dieſer Partei am Hofe ausgingen, lauteten über die Proteſtanten ſehr ſtreng. Eine königliche Verordnung, gegeben zu Villers-Cotterets am 4. September 1559 und beſtätigt am 4. November, befahl die Häuſer niederzureißen, worin gottesdienſtliche Verſammlungen gehalten würden, und ſchärfte die Todesſtrafe gegen die Beſucher derſelben ein. Von jetzt an hatte ſich nach des Königs Befehl an jedem Parlamente eine Kammer, die ſogenannte Chambre ardente, mit den Verbrechen gegen die Religion zu beſchäftigen. Am 23. December 1559 wurde der Parlamentsrath du Bourg hingerichtet. Die Verſchwörung von Amboiſe im März 1560,

um die Guiſen aufzuheben, die Verwaltung des Reiches den Bourbonen zu übergeben, die Verfolgungsedicte aufzuheben und die Zuſammenberufung der Generalſtände zu veranlaſſen, ward entdeckt und hatte die Erhebung des Herzogs von Guiſe zum Generallieutenant des Königreichs und das Edict von Romorantin zur Folge, wodurch das Erkenntniß über das Verbrechen der Ketzerei den gewöhnlichen Gerichten entzogen und den Geiſtlichen höhern Rangs übergeben, alle Verſammlungsorte aufs ſtrengſte verboten, und den Angebern eine bedeutende Belohnung ausgeſetzt wurde. Daneben hatte die Königin Mutter ſchon früher zuweilen ſich nicht ungünſtig über die neuen Gemeinden geäußert, und verſchiedene ihrer Dienerinnen waren mit ihrem Wiſſen Proteſtantinnen. Zu ihr hatten darum auch die Proteſtanten ihre Zuflucht genommen, und um ihre Verwendung zur Abſtellung der Verfolgungen gebeten, auch gute Zuſicherungen von ihr erhalten, ſofern ſie es ſich nur angelegen ſein laſſen wollten, jede Art von Scandal zu vermeiden. Sie äußerte dann den Wunſch, mit einem der Prediger ſich insgeheim beſprechen zu können. Man ſandte einen ſolchen nach dem Hoflager zu Villers-Cotterets. Derſelbe konnte jedoch nur dazu kommen, das Glaubensbekenntniß der Reformirten ſchriftlich zu überreichen. Am 28. Auguſt 1559 fragte der König bei der Sorbonne an, ob man die Beſtrafung der Ketzer ſo lange ausſetzen ſolle, bis die Streitigkeiten über die Sacramente, Tradition und Conſtitutionen der römiſchen Kirche durch ein Concil entſchieden ſeien, worauf zwar die Sorbonne verneinend antwortete, aber ein königliches Edict aus dem Anfange des März 1560 verkündete, daß die Reformirten meiſtens ungebildete Leute aus dem Handwerkerſtande ſeien, verführt durch Prediger und Bücher aus Genf und mehr aus Unwiſſenheit als aus Bosheit fehlend, und der König, jung und milden Herzens, wolle gerade das erſte Jahr ſeiner Regierung am wenigſten mit dem Blute dieſer Leute bezeichnet ſehen. Als nun in Gegenwart von Katharina und dem Kanzler F. Olivarius der Admiral Caſpar Coligny erklärte, man ſolle mit den Hinrichtungen anhalten, womit man an vielen Orten in Frankreich wider arme Menſchen

wüthe, und Gewiſſensfreiheit gewähren, bis durch den Ausſpruch eines geſetzmäßigen und freien Concils die über die Religion entſtandenen Streitigkeiten beigelegt würden, ſo verhieß ein Edict vom 31. März, weil durch Unterlaſſung der Concilien und durch die Nachläſſigkeit der Prälaten die Disciplin zerfallen, und viele einer Abſtellung bedürftige Mißbräuche in der Kirche eingeriſſen ſeien, ſo werde der König binnen ſechs Monaten den gallikaniſchen Klerus zuſammentreten laſſen, um eine Reformation mit ihm vorzunehmen, und die durch die bisherige Verderbniß und Verweltlichung Beleidigten zur Einheit mit der Kirche ſanft zurückzuführen. Man fing an, bei der Frage über die Urſache der Bewegung in Frankreich zwei Klaſſen von Urhebern derſelben zu unterſcheiden, wovon die Einen nur die Religion, die Andern unter dem Vorwande der Religion eine Staatsveränderung bewirkten; die Erſtern könne man befriedigen, wenn man in einer Verſammlung von Theologen die ſtreitigen Punkte nach dem Worte Gottes entſcheide, und unterdeſſen die armen Leute ſchonend behandle. Nachdem der Kanzler Franziscus Olivarius, welcher dem Kardinal von Lothringen, da er ihn kurz vor ſeinem Tode officii causa einen Beſuch machte, Vorwürfe machte, daß er ihn zu Schritten genöthigt habe, die er jetzt bereue, geſtorben war, wurde, auf Empfehlung der Königin Mutter bei dem Könige, Michael de L'Hoſpital zur Kanzlerwürde erhoben, welcher am 30. Junius ſeine Beſtallung erhielt. L'Hoſpital redete bei ſeinem Amtsantritte vor dem pariſer Parlamente, die herrſchenden Laſter des geiſtlichen Standes erweckten großen Anſtoß, daher ſich Viele eine neue Religion bildeten, einige aus Urtheil, andere aus Sucht. Das Gegenmittel könne nur von der Hülfe Gottes und von der Abhaltung eines Concils kommen. Bisher habe man ohne Erfahrung die Sache mit Waffen und Gewalt abmachen wollen; aber was habe man in Deutſchland, England, Schottland ausgerichtet, daß man die alte Religion in Gefahr gebracht und eine neue aufgerichtet habe? Bevor ein Concil gehalten werden könne, habe der König durch ein Edict befohlen, daß die Geiſtlichen ihren Heerden durch ein gutes Beiſpiel vorleuchten,

und ſie mit dem Futter der reinen Lehre verſehen ſollten. Darauf erließ das Parlament ein Edict, die Biſchöfe und Curatgeiſtlichen ſollten ihres Berufes tüchtig warten. Die Parlamente wurden angewieſen, diejenigen, welche der Religion wegen verhaftet ſeien, auf freien Fuß zu ſetzen. Der Geſichtspunkt des Hofes war, ein allgemeines freies Concil, auf welchem auch die Proteſtanten erſcheinen und ſich ausſprechen dürften, und zwar an einem andern Orte, als zu Trient, ſei dringend nöthig. Frankreich gehe der Zerrüttung entgegen; helfe der Papſt nicht, ſo müſſe der König ſich ſelbſt helfen. Darum wolle er angeſehene Perſonen berufen, was man fälſchlich als ein Nationalconcil ausſchreie, und um der Gewiſſen ſeiner Unterthanen willen über die Reformation ſeines in Sittenloſigkeit verfallenen Klerus berathen und beſchließen laſſen. Am 21. Auguſt wurde die Verſammlung der Notabeln zu Fontainebleau eröffnet. Joh. Montluc, Biſchof von Valence, ſchilderte den Zuſtand der franzöſiſchen Kirche. Die Biſchöfe gingen mit nichts um, als ihre Einkünfte zu vermehren und zu ſchwelgen. Zuweilen lebten ihrer vierzig zu Paris dem Vergnügen und übertrügen ihre Stellen Unwürdigen. Die von ihnen ordinirten Curatgeiſtlichen folgten ihrem Beiſpiele. Die Pfarrer, habſüchtig und unwiſſend, beſchäftigten ſich mit allem andern, nur nicht mit ihrem Amte und ſeien größtentheils durch unerlaubte Mittel zu ihren Stellen gekommen. Kardinäle und Biſchöfe hätten kein Bedenken getragen, die Pfründen an ihre Haushofmeiſter, ja an ihre Kammerdiener, Köche, Barbiere und Bedienten zu vergeben. Der niedere Klerus habe ſich durch Geiz, Unwiſſenheit und Sittenloſigkeit bei aller Welt verhaßt und verächtlich gemacht. Man ſoll fromme Männer aus dem ganzen Reiche berufen, um die Laſter der Geiſtlichen zu reformiren. Es ſoll ein allgemeines Concil berufen werden, und wenn ein ſolches nicht erlangt werden kann, ſo ſoll der König, was ſeines Amtes iſt, thun und nach dem Beiſpiele Karl's des Großen und Ludwig's des Frommen ein Nationalconcil berufen, dem auch Lehrer der Theologie beiwohnen ſollen. Dagegen ſünftigen auch die Sectirer ſchwer, daß ſie unter dem Vorwande der

Religion die Waffen ergreifen und die öffentliche Ruhe ſtören; wogegen die ebenſo ſtark ſündigen, welche diejenigen verfolgen, die allein durch frommen Eifer getrieben werden. Marillac, Erzbiſchof von Vienne, drang, da man ein allgemeines Concil vergeblich vom Papſt erwarte, auf ein Nationalconcil, wie ſie in Frankreich von Chlodwig bis auf Karl den Großen, und von da bis auf Karl VII. üblich geweſen ſeien. Unterdeſſen ſollten die Geiſtlichen ihres Berufes eifrig warten und nicht dulden, daß die Italiäner, welche den dritten Theil der kirchlichen Aemter im Reiche inne hätten, abweſend die Einkünfte dieſer Pfründen zögen. Sie ſeien ſchuld, daß das Volk, von Hirten verlaſſen, neuen und irrigen Meinungen ſich ergebe. Die Prieſter ſollen die heiligen Handlungen nicht des Geldes wegen verrichten, damit nicht Chriſtus, nach dem Ausſpruche des h. Bernhard, vom Himmel herniederſteige, die Geißel nehme und die Prieſter aus dem Tempel austreibe. Man müſſe das Schwert Gottes, ſein Wort, in die Hand nehmen, wovon heute kaum ein leerer Name in der Kirche übrig geblieben ſei. Auch drang er auf die Berufung der Reichsſtände. (La Place, Commentaires de l'état de la religion et republique sous Henri II., François II. et Charles IX. III, 83.) Der Admiral Coligny unterſtützte den Antrag des Erzbiſchofs wegen Einberufung der Reichsſtände, und drang auf Einſtellung der Religionsverfolgung und auf Geſtattung des reformirten Gottesdienſtes in Kirchen bis zur Entſcheidung eines Concils, zu welchem Zwecke er zwei von vielen Proteſtanten unterſchriebene Bittſchriften überreichte, worin ſie baten, ihre Lehre nach Gottes Wort zu prüfen und ihnen das freie und öffentliche Religionsbekenntniß nebſt Kirchen zu verleihen.

Am 26. Auguſt wurde der Beſchluß gefaßt, die Stände ſollten auf den 10. December nach Meaux oder in eine andere, dem König vielleicht bequemer gelegene Stadt berufen werden. Die Biſchöfe und andere Prälaten würden ſich ſodann einen Monat ſpäter wohl vorbereitet am Hofe einfinden, um entweder zu dem allgemeinen Concile, das bis dahin vielleicht berufen wäre, abzugehen, oder in deſſen Ermangelung zu einer National-

ſtunde zuſammenzutreten. Bis dahin aber ſollten alle Beſtrafungen der Proteſtanten durch die Juſtiz, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wo bewaffneter Aufſtand oder Aufruhr vorliege, unterbleiben. Der König Franz erklärte ſich durch ſeinen Abgeordneten zu Rom gegen Trient und verlangte, daß das Concil entweder zu Speier oder zu Worms, am liebſten aber zu Konſtanz gehalten würde. Deſſenungeachtet gab ein königlicher Befehl vom 17. October die ſtrengſten Weiſungen nicht nur gegen die wirklich aufſtändigen, ſondern auch gegen die gottesdienſtlichen Verſammlungen. Die Prediger ſollten ſtandrechtlich aufgehängt, die Gemeindeglieder zur Einleitung eines Criminalverfahrens an die Requetenmeiſter abgeliefert, die Häuſer aber, in welchen Prediger beherbergt oder Verſammlungen gehalten worden wären, dem Erdboden gleichgemacht werden. König Franz ſtarb am 5. December 1560.

König Karl IX. war noch nicht elfjährig, und ſeine Mutter Katharina überkam die Regentſchaft. Dieſelbe ſöhnte ſich mit König Anton von Navarra aus, welcher neben ihr Generallieutenant des Reiches wurde. Am 13. December 1560 wurde die Ständeverſammlung zu Orleans eröffnet. Es wurde eine Bittſchrift übergeben, worin ein Theil des hugenottiſchen Adels um die Erlaubniß des Kirchenbaues nachſuchte. (Um dieſe Zeit ward nämlich für die Proteſtanten in Frankreich ſtatt der bisher üblichen Namen der Lutheraner, Evangeliſten, Chriſtaudins, der Name Hugenotten gebräuchlich. Nach der gegenwärtig gewöhnlichen Ableitung ſoll der Name aus Genf ſtammen, wo die republikaniſche Partei den Namen der Eidgenoſſen, Eidgnots, Eignots führte, welcher nach dem Haupte derſelben, Beſançon Hugues, in Huguenots umgewandelt ſein ſoll. Allein abgeſehen davon, daß der Name in Genf nicht aufgekommen iſt, liegt auch die Zuſammenſetzung aus zwei Namen fern. Nach der Analogie anderer Ketzernamen iſt der Urſprung des Namens Hugenotten weit eher unter der niedern Klaſſe des franzöſiſchen Volkes zu ſuchen, worauf die Ableitung deſſelben bei Thuanus hinzeigt. Nach Thuanus hatte man in den franzöſiſchen Ortſchaften be-

ſondere Namen für Spukgeiſter; zu Tours war es König Hugo, der bei Nacht in den Gärten herumreiten, die Leute ſchlagen und mitnehmen ſollte. Weil ſich die Proteſtanten zur Nachtzeit an ähnlichen Orten verſammelten, ſo habe ſie das Volk Spukgeiſter genannt. Thuanus ſchreibt auch Hugonotten.) Die Geiſtlichkeit beantragte auf der Ständeverſammlung die Berufung von Provinzialſynoden und die Betreibung eines allgemeinen Concils, die Handhabung der Beſchlüſſe der Concilien von Koſtnitz und Baſel ſowie der Pragmatica, die Beſetzung der geiſtlichen Stellen auf dem Wege der Wahl durch die hierzu berufenen Corporationen, Abſchaffung der Annaten, ſtrengſte Handhabung der unter Franz I. und Heinrich II. gegen die Ketzerei erlaſſenen Geſetze. Die Cahiers des Adels betonten die Unwiſſenheit und Sittenloſigkeit des Klerus, hoben das Bedürfniß der Reformation in kirchlichen Dingen hervor, und verlangten für dieſelbe die Mitwirkung der nationalen Organe. Die Einen wollten, wie der Klerus, unnachſichtliche Verfolgung der Ketzer, Andere drangen auf die baldige Abhaltung eines allgemeinen Concils, noch Andere auf die Zuziehung reformirter Prediger zu der bevorſtehenden Nationalſynode, wünſchten die Einrichtung einer Armenſchule in jedem Kirchſpiele, Anſtalten zur Verpflegung dürftiger Kranken, Arbeitshäuſer zur Beſchäftigung geſunder Bettler. Feiertage ſchienen ihnen mehr zu ſein, als es der arbeitenden Klaſſe frumme. Faſt der geſammte Adel verlangte in weiteſter Ausdehnung Wiederherſtellung und Erweiterung ſeiner Privilegien, ſtrengen Abſchluß gegen den Bürgenſtand. Das Cahier des dritten Standes verlangte die Wahl der Biſchöfe durch die Angeſehenſten aus den drei Ständen ihrer Sprengel, die der Pfarrer durch ihre Pfarrkinder und die der Municipalbeamten durch ihre Gemeinden. Die Reichthümer des Klerus ſollten getheilt und der eine Theil derſelben für den Unterhalt der Geiſtlichen, der andere für die Unterſtützung der Armen, der dritte für den Cultus, namentlich aber auch zur Gründung von Unterrichtsanſtalten verwendet werden. Ein allgemeines Concil, bei welchem jeder ſeine Meinung vertreten könne, ſei dringend nothwendig. Die

Verfolgung wegen des Glaubens müſſe aufhören. Bei aller Achtung vor den wahren Edelleuten klagte man über die Frohnden und die Ausübung des Jagdrechts, die Mißbräuche der adeligen Gerichtsbarkeit. Auch die beiden andern Stände ſollten zum Tragen der Staatslaſten mit herangezogen werden. Die Verſammlung der Provinzialſtände wünſchte der Adel alle fünf, die der Reichsſtände alle zehn Jahr, der dritte Stand die Verſammlung der Reichsſtände alle fünf Jahre. Die Regierung erhob in der Ordonnanz von Orleans (Isambert, Recueil des anciennes lois françaises XIV, 63.) jene Anträge des Klerus und der weltlichen Stände theilweiſe zum Geſetz. Die Beſetzung der Bisthümer und Erzbisthümer ward auf den Weg der Wahl zurückgeführt, aber freilich dergeſtalt, daß die Prälaten der bezüglichen Sprengel unter Zuziehung von zwölf angeſehenen Weltlichen dem Könige die Candidaten zur Wahl vorſchlügen, die Zahlung der Annaten unter hoher Strafandrohung abgeſchafft, und das Parlament drückte dieſem allen am 13. September 1561 durch die Eintragung in ſeine Regiſter das Siegel der Rechtskraft auf. Der Kardinal von Chatillon, Bruder des Admirals Coligny, Biſchof von Beauvais, theilte in der biſchöflichen Kapelle das Abendmahl unter beiden Geſtalten aus. Ein Edict verbot den Gebrauch der Parteinamen der Papiſten und Hugenotten, desgleichen, daß man in fremde Häuſer gehe, um zu ſehen, ob dort unerlaubte Verſammlungen gehalten würden. Daneben beſtätigte eine Erklärung vom 7. Januar 1561 das Edict von Romorantin. Vierzehn Tage ſpäter bat eine Bittſchrift der Reformirten um Geſtattung unbewaffneter Religionsverſammlungen unter der Aufſicht der Obrigkeit; aber am 6. April 1561 wurde zwiſchen dem Connetable Montmorency, (der zu ſagen pflegte: Ein Glaube, Ein Geſetz Ein König) dem Marſchall von St. André und dem Herzog von Guiſe eine Verbindung geſchloſſen, welche man das Triumvirat nannte, und deren Zweck die Aufrechterhaltung des alten Glaubens in Frankreich war. Auch bildete ſich zwiſchen den Guiſen und Spanien ein Einverſtändniß, wie die Regierung wieder in die Hände der Guiſen zu bringen ſei. Das Edict zu Fontaine-

bleau am 19. April erlaubte denjenigen, welche durchaus nicht im Verbande der katholischen Kirche bleiben wollten, die Auswanderung mit ihrem ganzen Vermögen, das Juliedict aber setzte die Geistlichkeit in ihr altes Recht ein, über das Verbrechen der Häresie zu richten, verbot Conventikel in Privathäusern mit Predigt und Verwaltung der Sacramente unter Confiscation von Leib und Gut, ertheilte allen der Ketzerei wegen Angeklagten Amnestie, wenn sie künftig katholisch lebten. Es sollte nur so lange dauern, bis ein allgemeines oder Nationalconcil anders bestimmt haben würde. Die Protestanten hatten am 10. März zu Poitiers ihr zweites Nationalconcil gehalten, worauf eine Protestationsschrift wider die Decrete des Tridentiner Concils beschlossen wurde, und am 11. Junius dem Könige ihr Glaubensbekenntniß überreicht mit der Bitte um Anerkennung ihrer Gemeinden und die Erlaubniß zum Kirchenbau. Auf der nächsten Ständeversammlung zu St. Germain-en-Laye im August sagte Jean de Bretagne, Generallieutenant von Autun, man müsse der Geistlichkeit, wie in Deutschland und England, ihre Güter nehmen. Man solle ein Nationconcil halten, bei dem der König oder ein Prinz von Geblüt präsidire. Man solle bis zur Entscheidung der Sache die Versammlungen der Reformirten freigeben, aber unter die Aufsicht der Obrigkeit stellen. Unterdessen hatte der Hof die Geistlichen nach der nahe gelegenen Abtei Poissy, den Adel und den dritten Stand aber nach dem nicht viel weiter entfernten Städtchen Pontoise beschieden. Die Vorladung an die Geistlichen erfolgte unter dem 12. Junius 1561, und als Zweck der Versammlung wurde Vorberathung für das allgemeine Concil und Berathung über wichtige Angelegenheiten des Reiches angegeben. Als am 28. Julius die Prälaten zu Poissy zusammentraten, waren 6 Kardinäle und 37 Bischöfe anwesend. Trotz aller Einladung verstand sich die theologische Facultät nicht dazu, sich durch Abgeordnete an den Verhandlungen zu Poissy zu betheiligen, sondern die einzelnen Doctoren, welche dabei auftraten, handelten nur als Privatleute. Georg Cassander, ein Belgier von Geburt, damals zu Köln, war zu dem angekündigten Reli-

gionsgespräche zu Poissy berufen worden, wurde aber durch Kränklichkeit gehindert, dem Rufe zu folgen und veröffentlichte über diesen Gegenstand die Abhandlung: De officio pii et publicae tranquillitatis vere amantis viri in hoc religionis dissidio. An den Papst hatte der König schon im April den Präsidenten Ferrier zu dem Zwecke abgeschickt, um demselben die rechtliche Ungültigkeit des Concordats und die fortdauernde Rechtsbeständigkeit der alten gallikanischen Freiheiten nachzuweisen, und hierdurch den Papst zu einem gutwilligen Zurücktreten von demjenigen, was die Stände als unbefugt erkannt hatten, zu bestimmen. Unter Leitung des Johann Montluc, Bischofs von Valence, schrieb Katharina einen Brief an den Papst, daß diejenigen, welche sich von der römischen Kirche abgesondert hätten, keinen Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses verwürfen, und man sie daher mit der katholischen Kirche wieder vereinigen könne, wenn man in dieser zeitgemäße Reformen vornähme, den Genuß des Abendmahls unter beiden Gestalten wieder herstelle, und nicht die Autorität der Schrift dem Kostnitzer Concile unterordne, das Frohnleichnamsfest abschaffe, die Muttersprache im Cultus einführe u. s. w. Dagegen hielt Pius IV. am 2. Junius ein Consistorium und bestimmte in demselben den Kardinal Hippolytus von Este, gewöhnlich der Kardinal von Ferrara genannt, zum Legaten von Frankreich, zu dessen Vollmachten auch die eines Großinquisitors neben den bereits zu diesem Amte bestimmten Kardinälen von Lothringen und von Tournon kamen. Außer den Papisten und Calvinisten gab es noch eine dritte Partei, nämlich die der Gemäßigten und Vermittelnden, die zwar die Nothwendigkeit gewisser Verbesserungen in der Kirche anerkannten, aber das Ungestüm der sogenannten neuen Prediger nicht billigten. Sie suchten nach Mitteln, wie die Kirche auf den Grund der h. Schrift und nach dem Muster der Urkirche mit möglichster Beibehaltung der Ueberlieferungen des Alterthums aufzubauen, und beide Theile zur christlichen Eintracht und Einheit zurückzuführen seien. Dieser Ansicht waren der König von Navarra, die Königin Mutter, der Bischof von Valence, der Kanzler l'Hospital, der königliche Rath

Paul de Foix, unter den Sorbonniſten vorzüglich d'Espenſe und der Abt Selignac. Die erſten Rollen fielen darunter dem Kanzler und dem Biſchof von Valence zu. In den erſten Tagen des Auguſt ſetzte Montluc im Auftrage der Königin eine Vorſtellung auf, in welcher der Papſt um unmittelbares Eingreifen angegangen ward. Der Papſt ſoll alle diejenigen, die das apoſtoliſche Symbol und die darauf ſich beziehenden Beſtimmungen der ſechs erſten ökumeniſchen Concilien annehmen, als Glieder der allgemeinen Kirche anerkennen, dieſe aber dem Gehorſame des h. Stuhles ſich unterwerfen. Bis ein allgemeines Concil dieſen Vorſchlag beſtätigt, ſoll unterdeſſen der Papſt aus eigener Machtvollkommenheit Reformen vornehmen, das Abendmahl unter beiden Geſtalten geſtatten, das Pſalmenſingen, ſowie das Vorleſen des Evangeliums, der Epiſtel, des Glaubensbekenntniſſes bei der Meſſe in der Mutterſprache anordnen u. ſ. w. Es iſt zweifelhaft, ob dieſes Actenſtück dem Papſte wirklich vorgelegt worden iſt. Die Mehrzahl der Biſchöfe zeigte ſich durchaus nicht geneigt, ſich als Nationalconcil zu benehmen und wollte, mit Ausſchluß aller Discuſſionen über die Lehre, nur auf Berathungen wegen der Abſtellung eingeriſſener Mißbräuche eingehen. Es war aber überall kein Mann da, der die Bedürfniſſe der franzöſiſchen Kirche in ihrer Tiefe aufgefaßt hätte. Von der Königin Mutter und Navarra ging das Geſuch an den Herzog Chriſtoph von Würtemberg und die übrigen proteſtantiſchen Fürſten in Deutſchland, etliche gelehrte, gottesfürchtige und friedfertige Theologen zur Ausgleichung der ſtreitigen Meinungen nach Poiſſy zu ſenden. Der Herzog Chriſtoph von Würtemberg ſandte am 12. Junius einen Geſandten an den König von Navarra ab, ſandte ein Exemplar der Augsburgiſchen Confeſſion, einen Abdruck des neuen würtembergiſchen Glaubensbekenntniſſes und verſchiedene andere Bücher der lutheriſchen Theologie mit, und empfahl ſie dem Könige zu ernſtlichem Studium. Zur Durchführung einer Reformation empfahl er ein Nationalconcil. Durch denſelben Geſandten überſchickte Chriſtoph auch dem Herzoge von Guiſe die Augsburgiſche Confeſſion nebſt dem Bekenntniſſe der Würtem-

bergiſchen Theologen vom Abendmahle, und ließ ihm ans Herz legen, der evangeliſchen Religion ſich nicht zu widerſetzen, bevor er diejenigen Lehrſätze reiflich geprüft habe, welche er verfolge. Fünf deutſche Theologen, drei Würtemberger und zwei Pfälzer, reiſten ab, um an den Verhandlungen zu Poiſſy Theil zu nehmen, kamen aber zu ſpät.

Am 9. September 1561 nahm das Religionsgeſpräch in dem großen Refectorium der Nonnen zu Poiſſy ſeinen Anfang. Es war der Wille des Königs, daß hier von der Reformation der Kirche gehandelt werden ſollte. Der Kanzler l'Hoſpital ſagte in ſeiner Rede, in ihrer Lage wolle es ihnen nicht geziemen, auf das allgemeine Concil zu warten, das möglicherweiſe ſtattfinden werde, aber nicht ſo bald, als ihre Verhältniſſe es erforderten. Diejenigen, welche man Anhänger der neuen Religion nenne, habe man nicht als Feinde zu betrachten, ſondern dieſelben ſeien Chriſten, ſeien getauft, wie ſie; man ſolle ſie nicht ungehört verdammen, ſondern freundlich auf den rechten Weg zurückzuführen ſuchen. Die Regierung wolle eine Reformation nicht nur in der Disciplin, ſondern auch in der Lehre, nach Thuanus, ut emendentur quae in disciplina ac doctrina depravata sint. Zwölf reformirte Prediger und 22 Abgeordnete der Gemeinden in den Provinzen nahmen an dem Religionsgeſpräche Theil, und nahmen barhaupt ihren Platz außerhalb der Schranken. Die anweſenden Geiſtlichen und Theologen beſchloſſen, die Proteſtanten ſollten nur auf zwei Punkte antworten, nämlich über die Kirche und das Abendmahl. Die Meinung einiger, man ſolle ihnen ein Glaubensbekenntniß zur Unterſchrift vorlegen, und ſie bei Weigerung derſelben für Häretiker erklären, und damit das Religionsgeſpräch ſchließen, ward verworfen. Nachdem die Proteſtanten die Forderung geſtellt hatten, die Biſchöfe ſollten bei dem Geſpräche Partei und nicht Richter ſein, der König ſolle mit ſeinen Staatsräthen präſidiren, die Streitpunkte ſollten allein nach dem Worte Gottes entſchieden werden, nahm Theodor Beza, von ſeinen Genoſſen zum Sprecher erwählt, das Wort und entwickelte die reformirte Lehre vom Nachtmahle. Große Bewegung entſtand,

wüthe, und Gewiſſensfreiheit gewähren, bis durch den Ausſpruch eines geſetzmäßigen und freien Concils die über die Religion entſtandenen Streitigkeiten beigelegt würden, ſo verhieß ein Edict vom 31. März, weil durch Unterlaſſung der Concilien und durch die Nachläſſigkeit der Prälaten die Disciplin zerfallen, und viele einer Abſtellung bedürftige Mißbräuche in der Kirche eingeriſſen ſeien, ſo werde der König binnen ſechs Monaten den gallikaniſchen Klerus zuſammentreten laſſen, um eine Reformation mit ihm vorzunehmen, und die durch die bisherige Verderbniß und Verweltlichung Beleidigten zur Einheit mit der Kirche ſanft zurückzuführen. Man fing an, bei der Frage über die Urſache der Bewegung in Frankreich zwei Klaſſen von Urhebern derſelben zu unterſcheiden, wovon die Einen nur die Religion, die Andern unter dem Vorwande der Religion eine Staatsveränderung bewirkten; die Erſtern könne man befriedigen, wenn man in einer Verſammlung von Theologen die ſtreitigen Punkte nach dem Worte Gottes entſcheide, und unterdeſſen die armen Leute ſchonend behandle. Nachdem der Kanzler Franziscus Olivarius, welcher dem Kardinal von Lothringen, da er ihn kurz vor ſeinem Tode officii causa einen Beſuch machte, Vorwürfe machte, daß er ihn zu Schritten genöthigt habe, die er jetzt bereue, geſtorben war, wurde, auf Empfehlung der Königin Mutter bei dem Könige, Michael de L'Hoſpital zur Kanzlerwürde erhoben, welcher am 30. Junius ſeine Beſtallung erhielt. L'Hoſpital redete bei ſeinem Amtsantritte vor dem pariſer Parlamente, die herrſchenden Laſter des geiſtlichen Standes erweckten großen Anſtoß, daher ſich Viele eine neue Religion bildeten, einige aus Urtheil, andere aus Sucht. Das Gegenmittel könne nur von der Hülfe Gottes und von der Abhaltung eines Concils kommen. Bisher habe man ohne Erfahrung die Sache mit Waffen und Gewalt abmachen wollen; aber was habe man in Deutſchland, England, Schottland ausgerichtet, daß man die alte Religion in Gefahr gebracht und eine neue aufgerichtet habe? Bevor ein Concil gehalten werden könne, habe der König durch ein Edict befohlen, daß die Geiſtlichen ihren Heerden durch ein gutes Beiſpiel vorleuchten,

und sie mit dem Futter der reinen Lehre versehen sollten. Darauf erließ das Parlament ein Edict, die Bischöfe und Curatgeistlichen sollten ihres Berufes tüchtig warten. Die Parlamente wurden angewiesen, diejenigen, welche der Religion wegen verhaftet seien, auf freien Fuß zu setzen. Der Gesichtspunkt des Hofes war, ein allgemeines freies Concil, auf welchem auch die Protestanten erscheinen und sich aussprechen dürften, und zwar an einem andern Orte, als zu Trient, sei dringend nöthig. Frankreich gehe der Zerrüttung entgegen; helfe der Papst nicht, so müsse der König sich selbst helfen. Darum wolle er angesehene Personen berufen, was man fälschlich als ein Nationalconcil ausschreie, und um der Gewissen seiner Unterthanen willen über die Reformation seines in Sittenlosigkeit verfallenen Klerus berathen und beschließen lassen. Am 21. August wurde die Versammlung der Notabeln zu Fontainebleau eröffnet. Joh. Montluc, Bischof von Valence, schilderte den Zustand der französischen Kirche. Die Bischöfe gingen mit nichts um, als ihre Einkünfte zu vermehren und zu schwelgen. Zuweilen lebten ihrer vierzig zu Paris dem Vergnügen und übertrügen ihre Stellen Unwürdigen. Die von ihnen ordinirten Curatgeistlichen folgten ihrem Beispiele. Die Pfarrer, habsüchtig und unwissend, beschäftigten sich mit allem andern, nur nicht mit ihrem Amte und seien größtentheils durch unerlaubte Mittel zu ihren Stellen gekommen. Kardinäle und Bischöfe hätten kein Bedenken getragen, die Pfründen an ihre Haushofmeister, ja an ihre Kammerdiener, Köche, Barbiere und Bedienten zu vergeben. Der niedere Klerus habe sich durch Geiz, Unwissenheit und Sittenlosigkeit bei aller Welt verhaßt und verächtlich gemacht. Man soll fromme Männer aus dem ganzen Reiche berufen, um die Laster der Geistlichen zu reformiren. Es soll ein allgemeines Concil berufen werden, und wenn ein solches nicht erlangt werden kann, so soll der König, was seines Amtes ist, thun und nach dem Beispiele Karl's des Großen und Ludwig's des Frommen ein Nationalconcil berufen, dem auch Lehrer der Theologie beiwohnen sollen. Dagegen sündigen auch die Sectirer schwer, daß sie unter dem Vorwande der

Religion die Waffen ergreifen und die öffentliche Ruhe ſtören; wogegen die ebenſo ſtark ſündigen, welche diejenigen verfolgen, die allein durch frommen Eifer getrieben werden. Marillac, Erzbiſchof von Vienne, drang, da man ein allgemeines Concil vergeblich vom Papſt erwarte, auf ein Nationalconcil, wie ſie in Frankreich von Chlodwig bis auf Karl den Großen, und von da bis auf Karl VII. üblich geweſen ſeien. Unterdeſſen ſollten die Geiſtlichen ihres Berufes eifrig warten und nicht dulden, daß die Italiäner, welche den dritten Theil der kirchlichen Aemter im Reiche inne hätten, abweſend die Einkünfte dieſer Pfründen zögen. Sie ſeien ſchuld, daß das Volk, von Hirten verlaſſen, neuen und irrigen Meinungen ſich ergebe. Die Prieſter ſollen die heiligen Handlungen nicht des Geldes wegen verrichten, damit nicht Chriſtus, nach dem Ausſpruche des h. Bernhard, vom Himmel herniederſteige, die Geißel nehme und die Prieſter aus dem Tempel austreibe. Man müſſe das Schwert Gottes, ſein Wort, in die Hand nehmen, wovon heute kaum ein leerer Name in der Kirche übrig geblieben ſei. Auch drang er auf die Berufung der Reichsſtände. (La Place, Commentaires de l'état de la religion et republique sous Henri II., François II. et Charles IX. III, 83.) Der Admiral Coligny unterſtützte den Antrag des Erzbiſchofs wegen Einberufung der Reichsſtände, und drang auf Einſtellung der Religionsverfolgung und auf Geſtattung des reformirten Gottesdienſtes in Kirchen bis zur Entſcheidung eines Concils, zu welchem Zwecke er zwei von vielen Proteſtanten unterſchriebene Bittſchriften überreichte, worin ſie baten, ihre Lehre nach Gottes Wort zu prüfen und ihnen das freie und öffentliche Religionsbekenntniß nebſt Kirchen zu verleihen.

Am 26. Auguſt wurde der Beſchluß gefaßt, die Stände ſollten auf den 10. December nach Meaux oder in eine andere, dem König vielleicht bequemer gelegene Stadt berufen werden. Die Biſchöfe und andere Prälaten würden ſich ſodann einen Monat ſpäter wohl vorbereitet am Hofe einfinden, um entweder zu dem allgemeinen Concile, das bis dahin vielleicht berufen wäre, abzugehen, oder in deſſen Ermangelung zu einer National-

ſynode zuſammenzutreten. Bis dahin aber ſollten alle Beſtrafungen der Proteſtanten durch die Juſtiz, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wo bewaffneter Aufſtand oder Aufruhr vorliege, unterbleiben. Der König Franz erklärte ſich durch ſeinen Abgeordneten zu Rom gegen Trient und verlangte, daß das Concil entweder zu Speier oder zu Worms, am liebſten aber zu Konſtanz gehalten würde. Deſſenungeachtet gab ein königlicher Befehl vom 17. October die ſtrengſten Weiſungen nicht nur gegen die wirklich aufſtändigen, ſondern auch gegen die gottesdienſtlichen Verſammlungen. Die Prediger ſollten ſtandrechtlich aufgehängt, die Gemeindeglieder zur Einleitung eines Criminalverfahrens an die Requetenmeiſter abgeliefert, die Häuſer aber, in welchen Prediger beherbergt oder Verſammlungen gehalten worden wären, dem Erdboden gleichgemacht werden. König Franz ſtarb am 5. December 1560.

König Karl IX. war noch nicht elfjährig, und ſeine Mutter Katharina überkam die Regentſchaft. Dieſelbe ſöhnte ſich mit König Anton von Navarra aus, welcher neben ihr Generallieutenant des Reiches wurde. Am 13. December 1560 wurde die Ständeverſammlung zu Orleans eröffnet. Es wurde eine Bittſchrift übergeben, worin ein Theil des hugenottiſchen Adels um die Erlaubniß des Kirchenbaues nachſuchte. (Um dieſe Zeit ward nämlich für die Proteſtanten in Frankreich ſtatt der bisher üblichen Namen der Lutheraner, Evangeliſten, Chriſtaudins, der Name Hugenotten gebräuchlich. Nach der gegenwärtig gewöhnlichen Ableitung ſoll der Name aus Genf ſtammen, wo die republikaniſche Partei den Namen der Eidgenoſſen, Eidgnots, Eignots führte, welcher nach dem Haupte derſelben, Beſançon Hugues, in Huguenots umgewandelt ſein ſoll. Allein abgeſehen davon, daß der Name in Genf nicht aufgekommen iſt, liegt auch die Zuſammenſetzung aus zwei Namen fern. Nach der Analogie anderer Ketzernamen iſt der Urſprung des Namens Hugenotten weit eher unter der niedern Klaſſe des franzöſiſchen Volkes zu ſuchen, worauf die Ableitung deſſelben bei Thuanus hinzeigt. Nach Thuanus hatte man in den franzöſiſchen Ortſchaften be-

ganze Hölle mit ihren Furien zum Kampfe herauskommt, wird dann Gott im Himmel die Hände in den Schooß legen, und ſeine Sache Preis geben und verrathen? Hätte Gott nur nicht Verheißung gethan, ſo wäre vielleicht ein gerechter Grund zur Furcht und zu ſtetem Schwanken vorhanden; aber er hat ja ſo oft bezeugt, daß den Bekennern des Reiches Chriſti ſeine Hülfe niemals fehlen werde, und es iſt darum die einzig richtige Regel für unſer Handeln, daß wir auf dieſe Zuverſicht uns ſtützen. Hinfort wird es unſere Aufgabe ſein, meine theuern Brüder, daß ein Jeder nach Maßgabe ſeiner Kräfte und ſeines Berufes für die Wiederherſtellung der wahren Religion wirke."

Der Hof war indeſſen weit entfernt, von ſeinem bisherigen Duldungs- und Vermittelungsſyſteme abzugehen. Ungewohnt, eine andere als die erſte Rolle zu ſpielen, verließen die Guiſen einen Hof, wo ihnen Perſonen und Verhältniſſe zuwider waren. Ein Baccalaureus der Theologie, Johann Tonquerel, vertheidigte bei einer Disputation im Collegium Harcourt den Satz, daß der Papſt, als Inhaber der oberſten geiſtlichen und weltlichen Gewalt, einen ſeinen Geboten ungehorſamen Fürſten abſetzen könne, und mußte dafür ſammt der Facultät öffentlich Abbitte thun. Bald nach Neujahr 1562 nahmen die Conferenzen zu St.-Germain ihren Anfang, um ein Mittel, das Reich zu beruhigen, auszufinden. L'Hospital ſagte in ſeiner Rede an die Stände, der König frage ſie, um zu unterſuchen, ob es für ihn heilſamer ſei, die Verſammlungen zu erlauben oder zu verbieten. Es ſei nicht nöthig, bei dieſer Berathung über die Religion ſelbſt zu beſtimmen, welche von beiden beſſer ſei, ſondern es handle ſich nur um die Einrichtung des Staates. Viele könnten Bürger ſein, die keineswegs Chriſten ſeien, und wer von dem Schooße der Kirche entfernt ſei, höre nicht auf ein Bürger zu ſein, und wir könnten mit dem im Frieden leben, der mit uns nicht denſelben Gottesdienſt beſuchte. Staat und Religion ſeien zwei ganz verſchiedene Gegenſtände, und man könne ein guter Bürger ſein und ein ſchlechter Chriſt. Wenn wir den edeln l'Hospital auf dem Standpunkte einer einſeitigen und bodenloſen Politik be-

treffen, so müssen wir den Grund davon nicht sowohl in seinem Charakter, als in der kirchlichen Parteisucht suchen, welche Religion und Kirche als der Wohlfahrt des Staates hinderlich darstellte. Man beschloß, von dem Juliedicte etwas nachzulassen, und den Protestanten die Freiheit der öffentlichen Predigt zu gewähren. Darauf erschien das Edict vom 17. Januar, welches bis zur Entscheidung des allgemeinen Concils oder bis zu eigener Abänderung alle frühern Strafbestimmungen für diejenigen gottesdienstlichen Versammlungen suspendirte, welche bei Tageszeit und ohne Waffen außerhalb der Stadt gehalten würden, und auch ausdrücklich die Hoffnung und Absicht des Königs hervorhob, seine sämmtlichen Unterthanen dereinst mit Gottes Gnade in einem einzigen Pferche wieder vereinigt zu sehen. Die Protestanten sollten das den katholischen Geistlichen Entwendete zurückerstatten, ferner keine Bilder, Bildsäulen und Kreuze zerstören. Wer dagegen handle, verwirke das Leben. Innerhalb der Städte sollte den Protestanten keineswegs erlaubt sein, gottesdienstliche Versammlungen zu halten, inzwischen sollte ihnen, bis die Religionsstreitigkeiten durch ein allgemeines Concil beigelegt, oder sonst durch den König ausgeglichen seien, gestattet sein, außerhalb der Städte sich zu versammeln. Die Magistrate sollten sie vor Unrecht schützen. Beide Parteien sollten gegen einander keine Schmähreden gebrauchen. Bei den Synoden, Gesprächen, Consistorien der Protestanten sollten Magistratspersonen zugegen sein, und ihre disciplinarischen Verordnungen sollten nöthigenfalls durch die Magistrate bestätigt werden. Sie sollten keine Geldsammlungen veranstalten, und die protestantischen Geistlichen sollten den Magistratspersonen versprechen, nichts gegen das Nicänische Symbol und die Bücher des Alten und Neuen Testaments zu lehren. Am 28. Januar ward ein neues Religionsgespräch im Schlosse zu St.-Germain eröffnet, wo man auch wegen der Bilder einen Beschluß fassen wollte, daß nämlich alle Bilder von dem Altare entfernt werden sollten, mit Ausnahme des Crucifixes. Beza aber hielt eine heftige Rede wider die Bilder in der Kirche und wollte auch das Crucifix vom Altar

entfernt haben, auf welchem es doch beständig gestanden hatte, so lange es christliche Kirchen gab, und der Beschluß unterblieb. Am 15. Februar hatte der Kardinal von Lothringen mit dem würtembergischen Theologen Brenz zu Elsaßzabern eine Unterredung über die Messe, die geistliche Gewalt und über die Fragen, ob die Calvinisten für Ketzer zu achten, und ob und wie sie zu bestrafen seien, wie eine christliche Vergleichung zu machen sei, ob durch das Concil zu Trient oder durch ein Colloquium. Am 13. November 1562 kam der Kardinal von Lothringen mit den französischen Bischöfen in Trient an, um daselbst die Grundsätze der gallikanischen Kirche zu vertreten. Es hieß, der Kardinal werde in Trient mit sehr wichtigen Reformationspunkten hervortreten, er gehe sogar damit um, auch in der Papstwahl Veränderungen zu beantragen, so daß auch den nichtitaliänischen Völkern ihr Antheil zukäme. Theils vor den päpstlichen Legaten besonders, theils in öffentlicher Versammlung erklärte der Kardinal für die Hauptaufgabe des Concils, durch einträchtiges Zusammenwirken zur Befriedigung der Protestanten eine durchgreifende Reformation einzuleiten. Lansac überreichte im Namen seines Königs 34 Reformationsartikel über regelmäßiges Predigen, Verfertigung eines guten Katechismus, Beten und Singen in der Muttersprache bei der Messe, Gestattung des Kelches im Abendmahle, Herstellung der bischöflichen Gewalt in voller Ausdehnung, bischöfliche Synoden für jedes Jahr, erzbischöfliche von zwei zu drei Jahren, allgemeine alle zehn Jahre u. s. w. (Le Plat, V, 631 ff.)

Um diese Zeit waren in Frankreich 2250 constituirte reformirte Gemeinden. Am 25. April 1562 wurde zu Orleans die dritte reformirte Nationalsynode gehalten, auf welcher den Geistlichen die Gebete bei der Beerdigung der Todten untersagt wurden und verordnet wurde, daß jedes auf die Religion bezügliche Buch vor dem Drucke dem Consistorium vorgelegt werden solle. Während der Zeit gingen die Reformirten weiter, bemächtigten sich an mehreren Orten der Kirchen mit Gewalt, trieben die katholischen Geistlichen heraus und zerstörten Bilder und Altäre

als götzendienerischen Gräuel. Am Sonntagmorgen den 1. März 1562 kam der Herzog Franz Guise mit seinem Gefolge nach dem Städtchen Vassy in Champagne und besuchte die Messe, während die Hugenotten in einer benachbarten Scheuer ihre gottesdienstliche Versammlung hielten. Dieselben sangen so laut, daß der Meßpriester anhalten mußte, und als der Herzog hinschickte und die Hugenotten bitten ließ, mit ihrem Gesange bis nach Vollendung der Messe anzuhalten, sangen dieselben noch lauter, worüber der Herzog dergestalt in Zorn gerieth, daß er mit gezogenem Degen nach dem Versammlungsorte der Hugenotten stürzte, um die Versammlung auseinanderzutreiben. Als ein Steinwurf das Gesicht des Herzogs dergestalt verwundete, daß das Blut floß, so war dieses für sein Gefolge das Signal, über die Hugenotten herzufallen und unter denselben ein Blutbad anzurichten. Das Blutbad von Vassy war das Signal zum Bürgerkriege. Am 7. April schrieb Condé an die reformirten Gemeinden des Reiches und forderte sie auf, Bewaffnete zu stellen oder Geld zu senden. An das Parlament richtete er eine Erklärung, er habe nothgedrungen zu den Waffen gegriffen, um den König und dessen Mutter aus einer unwürdigen Gefangenschaft zu retten, und die von den Triumvirn bedrohte Religionsfreiheit, namentlich das Januaredict zu schützen. In ihren Bundesartikeln vom 11. April sprachen die Protestanten aus, daß ihre Erhebung einzig der Befreiung des Königs und der Handhabung seines Edicts gelte. Den Prinzen von Condé ernannten diese Artikel, als gebornen Rath der Königs und Beschützer der Krone, zum Haupte des ganzen Unternehmens, welches jedoch vielmehr unter der Leitung des einsichtsvollen Coligny stand. Am 1. Junius verließen vier Befehlshaber, Anton von Navarra, jetzt ein Gegner der Hugenotten, der Connetable, der Herzog von Guise und S. André mit ihrer Streitmacht Paris. Spanische, deutsche und Schweizertruppen zogen zur Hülfe der Katholischen heran. Auf der andern Seite stürzten sich hugenottische Schaaren, Psalmen singend und alttestamentliche Sprüche von der Vernichtung des Götzendienstes im Munde, auf Crucifixe, Bilder, Reliquien und heilige Gefäße;

es ward zerstört, was den Katholiken verehrungswürdig war. Die Leiber der Heiligen wurden aus ihren Gräbern gerissen und verbrannt; aus ihren bleiernen Särgen wurden Kugeln gegossen. Die ehrenfeste Disciplin, wie sie eine Zeit lang in Condé's Lager und zum Theile in den größern Städten gehandhabt wurde, wo Morgengesang, Predigt und Abendsegen vorgeschrieben war, wo kein Spiel, kein Fluch, kein unzüchtiges Weib geduldet wurde, und auf Plünderung der Tod stand, blieb den Streifschaaren in den Provinzen fremd. Wie im Südwesten Blaise von Montluc, der Bruder des Bischofs von Valence, gegen die Hugenotten, so wüthete am Rhone Adrets gegen die Katholiken; am heftigsten wurde gegenseitig gegen die Geistlichen gewüthet. Die Hugenotten machten in Orleans die Kirche des h. Kreuzes zu einem Pferdestalle, verwüsteten die Kirche des h. Martin zu Tours und verbrannten seinen Leichnam, plünderten und verbrannten das Kloster zu Clugny mit seiner an Manuscripten reichen Bibliothek. Der Monat Julius brachte eine Reihe von königlichen Edicten und Parlamentsbeschlüssen. Am 7. Julius wurden alle Geistlichen vom Bischofe bis zum Dorfpfarrer herab, die es mit den Hugenotten hielten, ihrer Beneficien für verlustig erklärt, am 9. und 13. Julius wurde den Gliedern der Universität, darauf allen königlichen Beamten im ganzen Reiche die Ablegung des Glaubensbekenntnisses von 1542 eingeschärft; durch ein Edict vom 13. Julius wurden den Bürgern und Bauern die Waffen gegen die Plünderer der Kirchen und die Besucher der Conventikel in die Hände gegeben; ein Edict vom 27. Julius erklärte alle, welche die Waffen trügen, für Hochverräther. Das Parlament erließ einen Befehl auf Verhaftung und Güterbeschlag gegen den hugenottischen Adel. Auch Todesurtheile sprach das Parlament aus. Am 7. November 1562 setzte die theologische Facultät die Bücher des Bischofs von Valence und den Katechismus von Boutheiller auf das Verzeichniß verbotener Bücher; am 15. Junius 1567 verwarf sie die 1566 von René Benoit, ihrem Mitgliede und Pfarrer zu St. Eustache, herausgegebene, der Genfer sehr ähnliche Bibelübersetzung.

Fast in allen Theilen Frankreichs erlitten die Hugenotten Ver-

luſte, als das Bündniß, welches Condé mit der Königin Eliſabeth am 20. September zu Hamptoncourt ſchloß, ihrer Sache aufhalf. Bei der Belagerung von Rouen wurde König Anton von Navarra am 15. October tödtlich verwundet, und der Herzog von Guiſe erhielt bei Orleans durch den Hugenotten Poltrot einen Schuß, an welchem er am 24. Februar 1563 ſtarb. Guiſe ward mit faſt königlicher Pracht begraben, und ihm zu Rom in der päpſtlichen Kapelle eine Todtenfeier gehalten. Nachdem Poltrot auf Coligny und Beza, als die Urheber ſeines Verbrechens, namentlich auf den erſtern bald bekannt, bald aber wieder geleugnet hatte, ward er zu Paris mit glühenden Zangen gezwickt und geviertheilt. Was das Bekenntniß auf Beza anbetrifft, ſo ſoll derſelbe in einer Predigt geſagt haben, es ſei eine große Heldenthat, wenn einer den Herzog von Guiſe in der Schlacht tödte. Am 12. März 1563 wurde der Friede vor Orleans abgeſchloſſen und am 19. von Amboiſe aus in Form eines Edictes verkündigt. Dem hugenottiſchen Adel auf denjenigen Gütern, welche Obergerichte hatten, ſollte der freie und öffentliche Gottesdienſt zugeſtanden werden; die andern, welche nur die niedere Gerichtsbarkeit hätten, ſollten nur Bethäuſer haben. In jeder unmittelbaren Präfectur ſollte den Hugenotten eine Stadt zum öffentlichen Gottesdienſt angewieſen werden; auch ſollten ſie in allen den Städten die freie Religionsübung haben, wo ſie dieſelbe bis zum 7. März gehabt hätten. Nur zu Paris und in ſeinem ganzen Bezirke ſollte ihnen keine gottesdienſtliche Verſammlung geſtattet ſein. Uebrigens wurde den Hugenotten eine allgemeine Amneſtie bewilligt, und im Eingange des Friedensedictes der Religionszwieſpalt des franzöſiſchen Volkes als eine Krankheit dargeſtellt, deren Heilung man von den Wirkungen der Zeit und den Früchten eines guten, heiligen und freien allg. oder Nationalconcils zutrauensvoll erwarte. Im Ganzen war dieſer Friede für den Adel weit günſtiger, als für das Volk. Die Zahl der in den einzelnen Bezirken zu beſtimmenden Orte mit Gottesdienſt belief ſich auf 75. Zu dem, was ihnen in dem Frieden bewilligt war, baten die Reformirten um Gültigerklärung ihrer Ehen und

um Zulaſſung zu den Staatsämtern. Um die Katholiken zufrieden zu ſtellen, verbot der König den Reformirten das Arbeiten in offenen Buden an katholiſchen Feſttagen, ſowie den reformirten Gottesdienſt an ſeinem Hoflager, in ſeinem Gefolge und in allen königlichen Häuſern. Eine königliche Verordnung von 1563 ſchärfte die pünktliche Entrichtung der Zehnten und anderer Abgaben an die Geiſtlichen ein. Aber daneben erklärte der König, nachdem er am 27. Junius volljährig geworden war, am 17. Auguſt vor dem Parlamente von Rouen, ſtrenge Strafe werde jeder Verletzung des Edictes folgen, das den Frieden verbürgen ſolle, bis durch ein General- oder Nationalconcil eine ſo gute und heilige Reformation geſchehen ſei, daß er alle ſeine Unterthanen in der Furcht Gottes vereinigt ſehe, oder bis von ihm anders verordnet werden würde. Es erſchien vor dem Könige eine Geſandtſchaft vom Papſte, vom Könige Philipp II. von Spanien und vom Herzoge von Savoyen, um ihn zur Promulgation der Tridentiner Decrete in ſeinem Reiche zu vermögen, und ſich zu dieſem Zwecke auf den 22. Januar 1564 zu Nancy zu einer allgemeinen Verſammlung der chriſtlichen Fürſten einzufinden, auf welcher von denſelben die Tridentiner Decrete beſchworen und gemeinſchaftlich über Vertilgung des Giftes der Ketzerei berathen werden ſollte. Die Geſandtſchaft wurde aber mit einer zweideutigen Antwort entlaſſen. Als der Landtag zu Burgund wider das den Proteſtanten zugeſtandene freie Verſammlungsrecht vor dem Könige durch Johann Begatus, Senator von Dijon, remonſtriren ließ, und dieſer in einer vor dem Könige gehaltenen Rede und in einer veröffentlichten Apologie darzuthun ſuchte, daß in einem Reiche keine zwei Religionen zugelaſſen werden dürften, erſchien gegen dieſe Apologie eine Gegenſchrift. Eine Provinzialſynode zu Rheims im November 1564 erließ eine Reihe von Verordnungen, unter welchen eine den Geiſtlichen das Lehren und Predigen der heiligen Lehre einſchärfte. (Labbe, Collect. Conc. XV, 44.) Ein Provinzialconcil zu Cambrai im Auguſt 1565 dringt in ſeinen Verordnungen auf Schulunterricht und Predigt des Wortes Gottes, nahm aber zugleich die Tridentiner Decrete

an, und ließ ein Formular darüber von allen Mitgliedern unterzeichnen. (Labbe, Collect. Conc. XV, 144.) Den Erzbischof von Aix, Johann von Saint-Romain, die Bischöfe Montluc von Valence, Caraccioli von Troyes, Saint-Gelais von Uzès, Regin von Oleron, d'Albert von Lescar und Guillart von Chartres lud Pius IV. nach Rom vor die Inquisition, um sich wegen der ihnen angeschuldigten Ketzerei zu verantworten. Da sie nicht erschienen, so wenig als der seines Kardinalshutes bereits als verlustig erklärte Kardinal Odet von Chatillon, so sprach der Papst das Verdammungsurtheil über sie aus. Pius IV. ließ ferner durch die Inquisition an den Thüren mehrerer Kirchen zu Rom eine Vorladung anheften, welcher zufolge die Königin Johanna binnen 6 Monaten daselbst als Angeklagte in Person erscheinen sollte, widrigenfalls sie und ihre Kinder ihrer gesammten Länder und Güter verlustig sein sollten. Es erfolgte jedoch bald von Seiten des Königs eine kräftige Protestation mit der Forderung der Zurücknahme der gegen Johanna und die französischen Prälaten ergriffenen Maßregeln, worauf der Papst die Sache der Königin und der Bischöfe auf sich beruhen lassen mußte. Unterdessen hielten die Reformirten ihre Synoden. Am 10. August 1563 wurde die Synode zu Lyon unter Leitung des Peter Viret, seit einiger Zeit Prediger an der dortigen Gemeinde, eröffnet. Es wurde den Geistlichen verboten, ein papistisches Mädchen zu heirathen. Ein Abt in Limosin hielt dem Volke Vorlesungen aus der Schrift in französischer Sprache, und reformirte Geistliche billigten es. Diese Geistlichen erhielten eine scharfe Zurechtweisung, das Volk wurde ermahnt, sich mit seinen Geistlichen zu begnügen und der Abt gebeten, sich nach der Ordnung der Kirche Gottes zu richten und zu warten, bis ihn Gott zu einem solchen Amte berufe. Die Gemeinden wurden aufgefordert, einen Bericht über ihre Geschichte aufzusetzen und nach Genf zu schicken. Beza erhielt den Auftrag, eine Protestationsschrift wider das Tridentinische Concil in lateinischer und französischer Sprache zu verfassen, welche an die Geistlichen am Hofe eingeschickt werden sollte, um sie dem Könige zu überreichen. Die reformirten Gemeinden

Frankreichs wurden in acht Provinzen eingetheilt. Es wurden auch die Gutachten über drei Fragen an die Paſtoren und Profeſſoren in Genf mitgetheilt, unter andern über die Taufe, worin die Privattaufe für nichtig erklärt wurde, woraus man ſieht, daß die Reformirten in Frankreich Genf als ihre Mutterkirche anſahen. Die Synode zu Paris vom 25. December 1565 gab Verordnungen wegen der Nationalſynode. Die Materien ſollten zuvor auf Provinzialſynoden erwogen, und von dieſen je ein oder zwei Geiſtliche und ebenſo viele Aelteſte zu derſelben deputirt werden. Die Synode zu Vertueil von Ende September 1567 verordnete, kein Reformirter ſollte ein Handwerk treiben, welches Beziehung auf den Götzendienſt (das katholiſche Kirchenthum) habe; die Gemeinden oder die Provinz ſollten die Familie eines verſtorbenen Geiſtlichen unterhalten; die Ehen ſollten vor der Predigt eingeſegnet werden. Die Synode zu Rochelle vom 2. April 1571 unter dem Vorſitze von Beza erklärte unter den verſchiedenen Ausgaben der Confeſſion diejenige für die echte, welche anfange: Nous croyons qu'il n'y a qu'un seul Dieu, und welche von der erſten Synode zu Paris den 25. Mai 1559 aufgeſetzt worden ſei. Die Meinung derjenigen wurde verworfen, welche die Theilnahme an der Subſtanz Jeſu Chriſti im Abendmahle, wie die Confeſſion dieſelbe lehre, nicht annehmen wollten. Die Synode wäre nicht der Meinung derjenigen welche ſagten, daß wir nur ſeiner Verdienſte und der Gaben theilhaftig würden, die er uns durch ſeinen Geiſt mittheile, ohne daß er ſelbſt der Unſerige werde; ſondern ſie bete im Gegentheile das große übernatürliche und unbegreifliche Geheimniß der reellen und kräftigen Wirkſamkeit Jeſu Chriſti in uns an, wie es der Apoſtel Paulus in ſeinem Brief an die Epheſer bezeichne, daß wir nämlich theilnehmen an dem Leibe Chriſti, der für uns dahingegeben ſei, und an ſeinem Blute, das für uns vergoſſen ſei, und daß wir Fleiſch ſeien von ſeinem Fleiſche und Bein von ſeinem Beine, indem wir ihn und alle ſeine Gaben mit ihm in uns aufnähmen, der mittelſt des Glaubens durch die Wirkſamkeit und unbegreifliche Kraft des h. Geiſtes in uns erzeugt würde. Weiter wurde verordnet, daß

jährlich wenigſtens zwei Provinzialſynoden gehalten werden ſollten. Die Sitte einiger Kirchen in Languedoc, Geiſtliche und Aelteſte unmittelbar durch die Gemeinde erwählen zu laſſen, wurde verworfen. Es wurde auch eine Apologie der reformirten Lehre beſchloſſen, deren theilweiſe Ausführung Beza übernahm. Die Synode zu Nismes vom 6. Mai 1572 verordnete, von benachbarten Gemeinden ſollten Geiſtliche und Aelteſte jährlich viermal zum Colloquium ſich verſammeln; man ſollte künftig für Kirchenſenat Conſiſtorium ſagen. Der Beſuch des Theaters wurde verboten. Die Geiſtlichen wurden aufgefordert, die merkwürdigſten Ereigniſſe in ihren Gemeinden aufzuſetzen und nach Lyon zu ſchicken. Endlich wurde die fünfte Kirchenprovinz in zwei getheilt. (Aymon 1, 32 ff.)

Die Sache nahm aber gleichwol einen andern Gang, als es bei dieſen Umſtänden den Anſchein gewann. Bei einer Reiſe, welche Katharina mit dem jungen Könige durch das ganze Reich machte, fiel ihr Blick allenthalben auf zerſtörte Kapellen und verſtümmelte Bildniſſe. Der Widerwille, welchen ſie in ihrem Innern wider die Hugenotten hegte, wurde dadurch aufgeregt. Jetzt unterſagte Katharina die in ihrer nächſten Umgebung geduldeten hugenottiſchen Uebungen, und hinfort hörte man keinen Pſalmen mehr in den Vorzimmern ſingen. In der Genovevenkirche trat ein fanatiſcher Hugenot während der Meſſe mit gezücktem Dolche vor den Prieſter, entriß ihm die Hoſtie und trat ſie mit Füßen. Dafür ward er noch an demſelben Tage verbrannt. Darauf erfolgte die Zuſammenkunft der Katharina mit der Königin Eliſabeth von Spanien, ihrer Tochter, zu Bayonne. Im Gefolge der Eliſabeth nahm Alba den erſten Rang ein. Hier wurde gegenſeitige Hülfe zugeſagt an Spanien zu dem Kriege in Belgien, an Frankreich, um die Proteſtanten zum Gehorſam zurückzuführen, von beiden Seiten, um die Autorität des Papſtes feſtzuſtellen. Mag das wahr ſein oder nicht, bemerkt Thuanus, die Folgezeit beſtätigt es. Außerdem ſoll Alba es als Meinung ſeines Königs Philipp ausgeſprochen haben, man müſſe die Proteſtanten, nach Art der ſiciliſchen Veſper, mit einem Schlage ver-

nichten; auch, ein Lachskopf (Coligny) sei mehr werth als tausend Froschköpfe. Eine Folge dieser Zusammenkunft war das königliche Edict von Roussillon am Rhone vom 4. August 1564, wodurch die den Protestanten im Edicte von Amboise bewilligten Freiheiten sehr eingeschränkt wurden. Die protestantischen Geistlichen sollten nur an den Orten wohnen, welche für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt seien, die Protestanten sollten unter dem Scheine der Synoden keine Zusammenkünfte halten, keine Geldsammlungen veranstalten, keine Volks- und gelehrte Schulen haben u. s. f. Seitdem aber im Jahre 1564 die Jesuiten in Frankreich Aufnahme gefunden hatten, regte sich ein Geist, die Hugenotten wo möglich ganz zu unterdrücken. Zu Dijon bildete sich eine Brüderschaft des h. Geistes, in Champagne stellte sich ihr eine Societé et ligue royale de la noblesse et Etats zur Seite. Die Katholiken von Maine, Mans schlossen sich an und andere mehr. Der Schutz der katholischen Religion und daneben die Erhaltung der Krone für das Haus Valois war der Zweck dieser Vereine. Die Stimmung des katholischen Volks ward immer gereizter, eine weitverbreitete Ermordung der Reformirten fand Statt. Diese erwiderten Gleiches mit Gleichem, wie bei dem Morde der Katholiken und der Zerstörung der Kathedrale zu Nimes, die Michelade genannt, weil die That um die Zeit von Michaelis ausgeübt wurde. Endlich griffen die Reformirten 1567 zu den Waffen und erstritten sich den Frieden zu Longjumeau vom 23. März 1568, welcher den Reformirten das Edict von Amboise in seiner ursprünglichen Gestalt und frei von allem herstellte, was unter dem Namen von Restrictionen, Modificationen, Declarationen und Interpretationen hinzugekommen war. Dieser Friede war aber nicht geschlossen worden um ihn zu halten. Der König beklagte sich, daß die Hugenotten Rochelle, Montauban, Sancerre in ihrer Gewalt behielten, mit dem Prinzen von Oranien und den Rebellen in Flandern in Verbindung ständen. Es wurde den Statthaltern in den Provinzen eine Eidesformel zugeschickt, worin jeder dem Könige Treue und Ergebenheit schwören sollte, so daß er nur auf seinen Befehl die Waffen ergreifen

welle; die Bewohner von Rochelle aber weigerten ſich, dieſen Eid zu ſchwören. L'Hoſpital unfähig, dasjenige aufzuhalten was kommen ſollte, und beim Könige als geheimer Parteigänger der Hugenotten verdächtigt, ſchied vom Hofe und lebte in halb unfreiwilliger Zurückgezogenheit auf ſeinem Landgute zu Vignay bei Etampes. Die Brüderſchaften und Liguen waffneten. Condé und Coligny entgingen der Verhaftung durch die Flucht nach Rochelle, woſelbſt bald nachher auch die Königin von Navarra eintraf. Der Hof verfügte eine Zuſammenziehung ſeiner Truppen und ein königliches Edict verbot für ewige Zeiten allen nichtkatholiſchen Gottesdienſt bei Lebensſtrafe und Gütereinziehung, und ſetzte den proteſtantiſchen Geiſtlichen eine Friſt von 14 Tagen, um Frankreich zu räumen. Ein anderes gleichzeitiges Edict entließ alle im Juſtiz- und Finanzweſen angeſtellten Hugenotten aus ihren Aemtern, wozu das Parlament bei der Promulgation fügte, daß jeder, der ein öffentliches Amt antrete, ſchwören ſolle, in der katholiſch-apoſtoliſch-römiſchen Religion leben und ſterben zu wollen. Das Parlament nöthigte alle ſeine Mitglieder zur Ablegung des römiſchen Glaubensbekenntniſſes, deren Verweigerung die Ausſtoßung nach ſich zog. Die theologiſche Facultät verpflichtete ihre Mitglieder auf ein Glaubensbekenntniß ähnlich dem von 1542, und die Univerſität ward durch eine Verordnung ermächtigt, jeden von ſeiner Stelle zu entfernen, der die öffentlichen religiöſen Ceremonien nicht mitmache. Seit den königlichen Edicten wurde das unbewegliche und bewegliche Eigenthum der Proteſtanten überall, wo die Katholiken die Herren waren, entweder verſteigert oder mit ſtarken Contributionen belaſtet. Condé fällt in der Schlacht von Jarnac und der ſechzehnjährige Prinz Heinrich wird von allen als das Oberhaupt der Partei an des gefallenen Condé Stelle ausgerufen; auch der junge Heinrich von Condé war bei dem Heere. Das Pariſer Parlament verdammte am 10. September 1569 den Admiral von Coligny als Rebellen und Hochverräther zum Tode und ſetzte 50,000 Thaler auf ſeinen Kopf. Wer der Rebellion und des Hochverrathes ſchuldig ſei, ſollte von ſeiner Schuld los ſein, wenn er den Admiral tödte oder lebendig

fange. Dieſer Befehl wurde im ganzen Reiche verbreitet, der Fremden willen auch in lateiniſcher, italiäniſcher, deutſcher, ſpaniſcher und engliſcher Sprache. Jetzt half die engliſche Königin Eliſabeth der Sache der Hugenotten auf, und auch eine Drohung von Seiten Deutſchlands, daß das deutſche Reich von dem franzöſiſchen Bürgerkriege ſchon geraume Zeit allzuſehr gelitten habe, um noch länger müßig zuſehen zu können, verfehlte ihre Wirkung nicht, ſo daß am 8. Auguſt 1570 der Friede zu St.-Germain-en-Laye geſchloſſen wurde, welcher eine allgemeine Amneſtie, den Reformirten vollkommene Gewiſſensfreiheit bewilligte. In jedem Gouvernement wurden zwei Orte für den Gottesdienſt der reformirten Gemeinden angewieſen. Die Reformirten ſind fähig, alle Würden und öffentlichen Aemter zu bekleiden. Der Friede erklärte ſeine Verwilligung für ewig und unwiderruflich. Der König meinte es ernſt mit dem Frieden. In der Beſetzung der Aemter ſollte durchaus kein Unterſchied in der Religion gemacht werden. Man ſollte diejenigen nehmen, die am beſten befähigt, die friedfertigſten und ordnungsliebendſten ſeien. Am 14. October gab der König über die ſtreitige Auslegung etlicher Artikel des Friedensedictes ſo günſtige Verfügungen, als die Hugenotten nur erwarten konnten. Am 12. September 1571 traf Coligny zu Blois ein, wo damals der Hof verweilte, und wurde mit Freundlichkeiten und Gnaden überſchüttet. Wenn auch Coligny zeitweiſe auf ſeinem Gute zu Chatillon verweilte, er blieb im ſteten Verkehre mit dem Könige und war der vertrauteſte geheime Rath Karl's, der oft unter vier Augen mit ihm berieth. Es bildete ſich ein Verhältniß zwiſchen dem Könige und Coligny, daß der König Coligny ſeinen Vater, und Coligny den König den beſten nannte, den Frankreich ſeit Jahrhunderten gehabt habe. Kaum war Coligny angekommen, ſo wurde Cavaignes, der erſte Wortführer der Hugenotten, zum königlichen Requetenmeiſter erhoben. Das Syſtem der ſogenannten Tiers-parti kam zur Herrſchaft, und was im Laufe der zwei nächſten Jahre Bedeutendes in Frankreich geſchah, iſt durch den Tiers-parti theils ausgeführt, theils wenigſtens angeregt oder gefördert worden.

Die Politik von L'Hoſpital finden wir aber nicht in Anwendung gebracht, mittelſt der über die Parteien erhabenen nationalen Idee die Nation durch die in ihr ſelbſt gegebenen Mittel, durch Ständeverſammlungen und Nationalconcilien ſich ins Gleichgewicht ſetzen zu laſſen, und auf dieſem Wege die auf dem kirchlichen Gebiete einander befehdenden Kräfte zur gegenſeitigen Duldung zu bringen, und in der höhern Einheit der Nationalität und des Volkswohles zu verſöhnen und zu vereinigen. Im Gegentheile wurde nicht nur am 29. April 1572 ein auf gegenſeitigen Schutz lautender Vertrag zwiſchen Frankreich und England unterzeichnet, der ſeinem ganzen Weſen nach auf Spanien abzielte, ſondern Coligny arbeitete auch mit vollem Eifer darauf hin, den König zur Unterſtützung des Prinzen von Oranien in den Niederlanden und zum Kriege wider Spanien zu bewegen. Dieſer Politik aber traten bei dem Könige die Katharina und des Königs Bruder, der Herzog von Anjou, nachdrücklich entgegen, während wenigſtens die Katharina auf die Politik von l'Hoſpital jedenfalls eingegangen wäre. Coligny aber ſtellte dem Könige vor, daß er niemals in Wahrheit König ſein werde, ſo lange er nicht die Macht der Mutter in engere Grenzen zurückweiſe, und den Bruder Anjou aus dem Lande entferne, wozu ſich eben durch die Erledigung des polniſchen Wahlthrons eine ſchickliche Gelegenheit biete. Wir wollen annehmen, daß das Beſtreben von Coligny auf ein auf demokratiſcher Grundlage ruhendes Königthum gerichtet war, ſo war ein ſolches in den geſchichtlichen Verhältniſſen Frankreichs keineswegs begründet, und die Herſtellung eines ſolchen konnte nur mit fremder Unterſtützung mittelſt eines inneren Krieges unternommen werden. Die Politik von Coligny war alſo keineswegs volksthümlich, wodurch das Widerſtreben der ſtrengkatholiſchen Partei zur Macht kam. Der Papſt Pius V. ſchrieb an die Kardinäle von Bourbon und von Lothringen Breven voll Klagen, bezeichnete den Frieden als einen ſchmachvollen, in welchem beſiegte Ketzer dem Könige abſcheuliche, infame, dem katholiſchen Glauben verderbliche Geſetze vorſchrieben, und verpflichtete die beiden Prälaten nebſt allen, die es redlich meinten, zu ſchonungs-

loſem Kampfe gegen die Feinde des Herrn. Die Univerſität erwirkte ein königliches Patent, durch welches aller proteſtantiſche Unterricht in ihrem Bereiche verpönt und die alte Verordnung erneuert wurde, daß alle ihre Angehörigen anerkannte Rechtgläubige ſein müßten. Zu Rouen, Orange wurden die Proteſtanten gemordet. Zur Ausſöhnung der Parteien wurde am 11. April 1572 der Ehevertrag zwiſchen Heinrich von Navarra und Margarethe, der Schweſter des Königs, zum Abſchluſſe gebracht, obſchon Pius die Dispenſation wegen zu naher Verwandtſchaft der Verlobten verweigerte und der nach wenigen Wochen nachfolgende Gregor XIII. die Bedingung ſtellte, daß der Bräutigam zuvor heimlich zur katholiſchen Kirche übertreten ſolle. Der junge Heinrich, der Sohn der Johanna, nahm jetzt den Titel eines Königs von Navarra an. Der Tag der Trauung nahete. Coligny, ein zahlreicher hugenottiſcher Adel, zum Feſte geladen, ſtrömte zur Hauptſtadt; auch die Guiſen fanden ſich ein, mit Ausnahme des Kardinals von Lothringen, welcher ſich in Rom befand. Am 18. Auguſt geſchah die Trauung durch den Kardinal von Bourbon in Notre Dame ohne päpſtliche Dispenſation und ohne daß der Bräutigam der Meſſe beiwohnte. Jetzt faßten Anjou und Katharina den Beſchluß, Coligny, den gefährlichen Mann, der ſie beim Könige ſo ganz beſeitigt hatte und jetzt faſt ganz allein regierte, aus dem Wege zu räumen. Unter den Hochzeitsgäſten befand ſich auch die Herzogin von Nemours, Witwe des vor Orleans erſchoſſenen Franz von Guiſe, in welcher der Haß gegen Coligny ungemindert war. Ihr entdeckte man ſich, und die Herzogin ſprach wiederum mit ihrem Sohne. Es ward ein Meuchelmörder gedungen, welcher den Admiral durch den Arm ſchoß. Der König beſuchte Coligny, und Coligny legte ihm, falls er ſterben ſollte, vor allem die Unterſtützung der Niederlande gegen Spanien ans Herz. Unterdeſſen wird der Mordplan nicht nur auf Coligny, ſondern auch auf den anweſenden hugenottiſchen Adel ausgedehnt, und der König durch die Vorſtellung, daß Coligny am Ende darauf ausgehe, ihn und ſeine Familie um die Krone zu bringen, dafür gewonnen, ſowie dem

Herzog von Guiſe die Ausführung deſſelben übertragen, welche in der Nacht des 24. Auguſt auf ein gegebenes Zeichen erfolgt. Volkshaufen ſchließen ſich an, und verbreiten ſchnell den Aufſtand bis in die entfernteſten Stadtviertel. Es mordet wer Luſt hat und wen jeder will. Am folgenden Tage, den 25. Auguſt, ging trotz des königlichen Verbotes, daß durch dieſen königlichen Befehl nicht der Religionsfriede beeinträchtigt, ſondern nur die verruchte Verſchwörung von Coligny und ſeiner Bundesgenoſſen vereitelt werden ſollte, das Morden in der Hauptſtadt ſeinen Weg fort, bei welchem auch der Philoſoph Peter Ramus das Leben verlor. Jeſuiten, fanatiſche Prieſter und Mönche wirkten auf den Pöbel, und ſtellten demſelben vor, daß ein auf einem Kirchhofe zu Paris blühender halbverdorrter Weißdorn als ein Wunderzeichen des göttlichen Wohlgefallens an dem Morden der Ketzer zu betrachten ſei. Von der Hauptſtadt verbreitete ſich das Morden in den Provinzen, und zu Lyon befand ſich unter den Gemordeten Gaudimel, welcher zu den von Marot und Beza überſetzten Pſalmen die Melodien geliefert hatte. Was zu Rom und Madrid nach dieſer That geſchah, war Folge eines auf Sein und Nichtſein hinauslaufenden Principienkampfes. Der Papſt Gregor XIII. ließ eine Denkmünze auf das Ereigniß ſchlagen, auf der einen Seite mit ſeinem Bildniſſe, auf der andern mit einem Engel, der in der einen Hand ein Kreuz und in der andern ein die Ketzer vertilgendes Schwert hielt. Von Wichtigkeit iſt aber die Art, wie ſich das Parlament bei der Sache benahm. Am Dienſtag Morgen, den 26. Auguſt, begab ſich der König ins Parlament, um einen Lit de justice zu halten, und klagte den Admiral an, ſich mit andern Böſewichten verſchworen zu haben, ihn, den König ſammt dem ganzen Stamm der Valois zu tödten, dann auch Heinrich von Navarra umzubringen und Condé zum Könige zu machen, dieſes letztere aber wahrſcheinlich nur in der geheimen Abſicht, auch dieſen demnächſt aus dem Wege zu räumen, und dann ſich ſelbſt auf den Thron zu ſetzen. Darauf erfolgte das Parlamentsurtheil, wodurch der Admiral der Verſchwörung gegen den König für ſchuldig erklärt, ſein Andenken

der ewigen Schande überantwortet, seine Güter dem Könige zugesprochen, seinen Kindern Adel und Erbfähigkeit entzogen, das Schloß von Châtillon dem Erdboden gleichzumachen, auf der Stätte desselben eine Schandsäule zu errichten, und den Admiral als Strohpuppe an den Galgen aufzuhängen befohlen wurde. Dasselbe Urtheil verordnete auch jährliche Processionen und Gebete am 24. August, um Gott für die Bestrafung der Verschwörer zu danken. Trotz aller Proceduren konnten zur Begründung dieses barbarischen Urtheils keine Thatsachen wider Coligny aufgebracht werden, und die Handlungsweise des Parlaments läßt sich allein daraus erklären, daß es die Politik von Coligny als unheilbringend für Frankreich ansah. Was aber die Gräuelthat an sich anbetrifft, so wurde dieselbe nicht nur von den auswärtigen Fürsten und Völkern verabscheut, sondern sie fand auch unter der französischen Nation allgemeine Mißbilligung. Nicht das französische Volk beging diese Mordthat, sondern der französische Pöbel, aufgereizt durch Jesuiten und fanatische Priester und Mönche, beging dieselbe. Papst Pius sandte den Kardinal Fabio Orsini mit dem Legatenkreuze nach Frankreich, um dem Könige seine feierlichen Glückwünsche zu dem Siege über die Hugenotten darzubringen; allein derselbe fand, daß Alle die That stillschweigend verabscheuten, und als er in den König drang, sein Werk durch die nunmehr neun Jahre hinausgeschobene Verkündigung der Tridentiner Schlüsse zu krönen, wurde dieses von der Hand gewiesen. An eine Vernichtung der Hugenotten war auch nicht zu denken. Tausende von Hugenotten verließen die Heimath und fanden Schutz und Obdach in England, in der Rheinpfalz, in den protestantischen Cantonen der Schweiz, besonders in Genf. Andere flüchteten zu ihren Brüdern im südlichen Frankreich, in die Burgen der Sevennen, die abgelegenen Gegenden der Languedoc, in die Städte Nimes, Montauban, La Rochelle. Auch die gewaltsame Bekehrung der Hugenotten, wobei es die Jesuiten nicht an Eifer fehlen ließen, hatte wenig Erfolg. Die erlauchtesten unter den neuen Convertiten waren die beiden Prinzen Heinrich von Navarra und der junge Condé. Durch ein Edict vom 18. October

erklärte Heinrich die römisch katholische Religion für die einzige, die hinfort in seinen Landen geübt werden dürfe. Er verordnete die Einsetzung des katholischen Klerus in den vollen Besitz seiner frühern Rechte, und gebot die Vertreibung aller protestantischen Prediger, die sich der Abschwörung entziehen würden. Allein die Bewohner von Bearn erklärten das Edict als von ihrem gefangenen Könige erzwungen. Das meiste Glück machte bei der Bekehrung der Bischof von Lisieux, Johann Hennuyer, welcher sich der Ausführung des Mordbefehls in seiner Diöcese widersetzte, worauf die meisten Calvinisten von selbst zur Kirche zurückkehrten. Bei dem neu sich erhebenden Widerstande widerstanden die Städte La Rochelle und Sancerre fast ein ganzes Jahr lang der königlichen Uebermacht, und keine wurde erobert. In beide Städte hatte sich eine große Anzahl protestantischer Geistlicher geflüchtet, welche alles anwendeten, das Volk zur hartnäckigsten Gegenwehr zu ermuntern. Sancerre hielt eine Belagerung aus, welche de Thou mit der von Jerusalem und Numantia vergleicht. Da der englische Minister Burghley mit einer Unterstützung drohete, so gewährte das Edict von Boulogne vom 1. Julius 1573 den Städten La Rochelle, Montauban und Nimes die freie Ausübung der reformirten Religion und dem Adel Hausgottesdienst mit Taufen und Trauungen. La Rochelle, Montauban und Nimes wurden vollkommen als Republiken anerkannt, waren unabhängig von dem königlichen Statthalter der Provinz und hatten eigene Gerichtsbarkeit. Zeigte sich schon hier ein Riß im Staatsleben, so legte sich die Krankheit noch offener in der auftauchenden Partei der Politiker an den Tag, welche auf eine Reform des Staates hinarbeitete, und sich zu diesem Zwecke mit den Hugenotten verband. König Karl starb am 29. Mai 1574 von Gewissensangst gefoltert und den Fluch Frankreichs mit sich nehmend, dessen Segen ihn begleitet hätte, wenn die Politik von Coligny die von l'Hospital gewesen wäre.

Der Herzog von Anjou bestieg unter dem Namen Heinrich III. den Thron von Frankreich, und obschon er sich als den entschiedensten Gegner der Politik von Coligny gezeigt hatte, so war er

doch auch der guiſiſchen Politik abgeneigt und geſtattete dem Tiers parti den überwiegenden Einfluß auf ſich. Heinrich von Navarra war am 3. Februar 1575 vom Hofe entflohen und darauf zum reformirten Glauben zurückgekehrt, worauf der König im Namen der Politiker am 10. Februar 1575 mit den Proteſtanten auf einer Verſammlung zu Nimes einen förmlichen Bund ſchloß, welchen ſie die Union nannten, und bei welcher Gelegenheit Heinrich von Navarra erklärte, daß er bereit ſei, ſeine Religion zu verlaſſen, wenn man ihn beſſer unterrichte und ihn überzeuge, daß ſie nicht wahr ſei. Die evangeliſche Predigt wurde in allen unter dem Könige von Navarra ſtehenden Ortſchaften autoriſirt, ja, das Verhältniß, welches ſich zwiſchen dem Könige Heinrich III. und Heinrich von Navarra bildete, brachte jenen dahin, die reformirte Religion durch ganz Frankreich freigeben zu wollen, wobei er die Anſicht hegen mochte, daß ſich auf dieſem Wege die reformirte Partei allmählich an die beſtehenden Verhältniſſe immer mehr anbequemen werde. Mezerai (Hist. de France III, 334) zählt um dieſe Zeit vier Parteien unter den Reformirten auf, von denen er zum mindeſten zwei (die Interessés und die Politiques, wie er ſie nennt) als von eigenſüchtigen und weltlichen Motiven beherrſcht darſtellt, während er auch der dritten keinen großen Einfluß auf die gemeinſame Sache zuſchreibt, ſondern ſie ſich völlig dabei beruhigen läßt, wenn man nur ihre eigenen Perſonen und ihre Gewiſſensfreiheit, im beſchränkteſten Sinne des Wortes, nicht antaſtete. Nur den vierten dieſer Bruchtheile, die ſogenannten „Conſiſtorialen“, erfüllte eine ernſte und entſchiedene Geſinnung: ſie machten die eigentliche echte Fortſetzung der alten Hugenottenart aus. Von dieſem Zeitpunkte an beginnt eine lange Reihe von Rücktritten zur katholiſchen Kirche, um königlicher Gnade, um Ehrenſtellen, um zeitlicher Vortheile willen, beſonders von Seiten des Adels, der in der erſten Zeit mit ſo lauter und thätiger Begeiſterung ſich auf ihre Seite geſtellt hatte. Mit dem Eifer des Glaubens und Lebens war zudem auch die Bereitwilligkeit zu den nöthigen Opfern, von denen doch im Grunde der ganze Beſtand der Gemeinſchaft abhing, hier und

da merklich im Abnehmen begriffen. Als nun am 10. April 1575 eine Gesandtschaft der Reformirten nebst Gesandten der reformirten Schweizercantone und der Königin Elisabeth von England vor Heinrich III. erschien und eine Bittschrift von 91 Artikeln überreichte, gewährte ihnen der König endlich am 6. Mai 1576 das Pacificationsedict von Beaulieu, bei Loches in Touraine, worin den Calvinisten sowol kirchliche als auch politische Gleichstellung mit den Katholiken gestattet wurde, und alle Edicte gegen die Märtyrer des Protestantismus vernichtet, sowie ihre Familien in ihr Vermögen wieder eingesetzt wurden, wodurch namentlich die Gemahlin und Kinder des Admirals Coligny, die lange in der Fremde umherirrten, wieder zu dem Ihrigen gelangten. Dazu sollte innerhalb sechs Monaten zu Blois eine Reichsversammlung abgehalten werden, um allen Beschwerden der Nation abzuhelfen, von denen bei dem Bündnisse der Union ebenfalls die Rede war. (Thuanus LX, 116, LXII, 170.)

Dieses Friedensedict, welches den Reformirten mehr zugestand, als ihnen je früher bewilligt worden war, verursachte eine heftige Reaction, welche von Geistlichen und Mönchen noch mehr entflammt wurde, besonders durch die Jesuiten, welche sich hauptsächlich unter dem Schutze des Guiseschen Hauses in Frankreich immer weiter ausbreiteten und sehr thätige Gehülfen an den Capuzinern fanden, die sich in dieser Zeit (zuerst 1574) in Frankreich anzusiedeln begannen. Man erhob gegen den König die Anklage, daß er die Sache der katholischen Religion verrathe. Immer mehr verbreitete sich die Ansicht, daß er nicht fähig und würdig sei, an der Spitze des Kampfes gegen die Ketzer zu stehen, und man richtete den Blick immer mehr auf diejenige Familie, welche man schon seit längerer Zeit als die Hauptstütze des katholischen Glaubens betrachtete, auf die Guisen, welche bei dieser Gelegenheit darauf hinwirkten, daß nach dem Vorbilde der früher errichteten oder beabsichtigten katholischen Verbrüderungen Ligues in einzelnen Städten und Provinzen, in Paris, in der Picardie, in Guienne, in der Bretagne, in Nivernais, in der Normandie, unter Begünstigung von Spanien geschlossen wurden.

Man gelobte gänzliche Ausrottung der protestantischen Lehre und Einführung der Tridentiner Glaubensdecrete. Zum Oberhaupte dieser Ligue wurde der Herzog von Guise, der Sohn des ermordeten Franz, erhoben, und der Papst begünstigte dessen Streben nach der Krone von Frankreich. Der König hatte die Reichsstände zum 15. November 1576 nach Blois berufen und eröffnete die Versammlung Anfangs December. Fast alle Abgeordnete waren im Interesse der Ligue gewählt, und am 15. December wurde ein Edict erlassen, daß künftig in Frankreich nur die römisch-katholische Religion, wie sie auf dem Concilium zu Trient bestimmt worden sei, gelten sollte, daß alle Edicte zu Gunsten der Reformirten aufgehoben und alle protestantischen Geistlichen gezwungen seien, bis zu einem gesetzten Zeitpunkte das Königreich zu verlassen. Dadurch gerieth der willenlose König in die Hände der Ligue, und um doch den Schein eigener Herrschaft zu bewahren, blieb ihm nichts Anderes übrig, als sich zum Haupte derselben zu erklären. Um die Tridentiner Beschlüsse in Frankreich zur Annahme zu bringen, empfahlen die Guisen Provinzialconcilien, von denen das erste zu Rouen unter dem Erzbischofe, dem Kardinal von Bourbon, im Februar 1581 gehalten wurde. Am 28. Mai 1581 war eine Versammlung der Kleriker zu Paris, deren Präsident, Renaud de Beaune, Erzbischof von Bourges, sich zum Könige nach Fontainebleau begab, um ihn um Annahme des Tridentiner Concils zu bitten; der König aber entgegnete, diese Sache gehörte vor das Parlament. Eine Synode von 1583 zu Tours, nach Angers verlegt, richtete eine Bittschrift an den König wegen Publication der Beschlüsse des Tridentiner Concils. Dagegen handelte ein Provinzialconcil zu Rheims von 1583 über bischöfliche Visitation, Diöcesan- und Provinzialconcilien, ein anderes zu Bourdeaux von demselben Jahre über die Predigt des Wortes Gottes, über Schulen und Hospitäler. (Labbe, Collect. Concil. XV.) Daneben suchte der König wieder umzulenken. Im Februar 1577 erschienen Gesandte vom Könige und von den Ständen vor dem Könige von Navarra zu Agen, um ihn zur Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche zu bewegen. Hein-

rich antwortete verneinend, fügte aber hinzu, ſollte ſeine Religion irrig ſein, ſo möge Gott ſein Verſtändniß erleuchten, ihm die Wahrheit zu zeigen, und den Willen geben, dieſer von nun an zu folgen. Dieſer Wendung bedient ſich Heinrich von jetzt an überhaupt, ſo oft er ſich über ſeine Stellung zu den beiden Religionen den katholiſchen Franzoſen gegenüber auszuſprechen hat. Da der Krieg auf das Neue begann, ſo wurde den Hugenotten durch den Frieden zu Bergerac vom 17. September 1577, welcher darauf durch ein königliches Edict zu Poitiers bekannt gemacht wurde, etwa dieſelbe Stellung zugeſichert, die ſie durch den Frieden zu St.-Germain 1570 erlangt hatten. Das Pacificationsedict von Nerac vom 28. Februar 1579 gewährte den Reformirten noch größere Vortheile, und beide Edicte wurden durch den Frieden zu Fleix bei Sainte-Foy in Perigord vom 26. November 1580 beſtätigt, wozu noch ein königliches Edict von 1581 kam, welches die Beobachtung der zu Gunſten der Proteſtanten erlaſſenen Edicte einſchärfte. Dabei traten die Reformirten den Katholiken ſcharf gegenüber. Gegen die gemiſchten Ehen werden die eifrigſten Vorſtellungen erhoben, und nur in ganz beſtimmten Fällen wird ihre Einſegnung in der reformirten Kirche zugegeben. Jedenfalls ſoll kein mit einer katholiſchen Frau Vermählter zu einem Kirchenamte zugelaſſen werden, es wäre denn, daß die Vermählung von einer Zeit her datire, da noch beide Theile der römiſchen Kirche angehörten. (Synode de Sainte-Foi 1578. Aymon I, 127.) Dieſelbe Synode verbietet auch den Ältern, ihre Kinder in die Schulen der Prieſter, Jeſuiten und Nonnen zu ſchicken. Will ſich der Sohn eines proteſtantiſchen Vaters mit einer götzendieneriſchen Frau verheirathen, ſo ſoll dieſer Alles anwenden, um ihn daran zu hindern, und einen öffentlichen Proteſt dagegen einlegen. (Synode de Figeac 1579. Aymon I, 142.) Ebenſo wird die Theilnahme an den Benefizien der römiſchen Kirche, wenigſtens wo dieſelben noch einen irgendwie kirchlichen Charakter haben, für mit dem evangeliſchen Bekenntniſſe ſchlechthin unvereinbar erklärt, wodurch mancher Biſchof von dem Uebertritte zur reformirten Gemeinde ab-

gehalten wurde. (Synode de La Rochelle 1581. Aymon I, 152.) Dieſelbe Synode verordnete auch, keine Schrift über Religion und Politik ſolle ohne Billigung des Colloquiums der Kirche des Verfaſſers gedruckt werden. Die altteſtamentlichen Eheverbote werden in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten; ſchon die Verlobungen galten für unauflösbar. Rauſchende Vergnügungen, alle Glücksſpiele werden verboten, der Aufwand in der Kleidung wird auf das beſcheidenſte Maaß zurückgeführt. Ueber Sitten und Lehren der Geiſtlichen, wie über das Verhalten der Gemeinden wird ſtrenge Aufſicht geführt, und werden Buß- und Bettage ausgeſchrieben. Duellanten ſollen vom h. Abendmahl ausgeſchloſſen werden und vor ihrer Wiederaufnahme öffentlich Buße thun. Die Synode zu Montauban 1594 (Aymon I, 179.) empfiehlt zum kirchlichen Gebrauche die jüngſt erſchienene Bibelüberſetzung durch die Geiſtlichen und Profeſſoren von Genf, und verbietet, die Apokryphen weiter in den Verſammlungen vorzuleſen, richtet auch an Beza eine Bitte, die bibliſchen Lieder in franzöſiſche Reime zu überſetzen, um ſie nebſt den Pſalmen in den Kirchen zu ſingen. Die Synode zu Saumur 1596 (Aymon I, 202.) verordnet, die franzöſiſche Bibel ſolle bei Haultin zu La Rochelle gedruckt werden, weil er eine wohlfeilere Ausgabe als die Genfer zu liefern verſpreche. Auch dieſe Synode verordnet, daß Ältern, welche ihre Kinder an Papiſten verheirathen, vom Abendmahle ausgeſchloſſen ſein und öffentlich Buße thun ſollen. Kirchen, welche ſich der Union nicht conformiren wollen, ſind nachdrücklich zu cenſuriren. Auch die wiſſenſchaftliche Literatur der Reformirten hat einen vorherrſchend antikatholiſchen Charakter, wie die Werke von Antoine de Chandieu, De verbo dei scripto adversus humanas traditiones, Genev. 1580, zu Zürich in deutſcher Sprache erſchienen, De unico Christi sacerdotio et sacrificio, Genev. 1581, De spirituali manducatione corporis Christi et spirituali potu sanguinis ipsius in sacra coena Domini, Genev. 1589, Responsio ad sophismata F. Turriani Jesuitae de ecclesia et ordinatione ministrorum ecclesiae. Accessit tractatus de legi-

tima vocatione pastorum ecclesiae reformatae, Genev. 1583; von Dupleſſis-Mornay Traité de l'Eglise 1577, De la vérité de la religion chrétienne. Danäus gab 1577 drei Bücher chriſtlicher Ethik heraus.

Von 1579 bis 1584 ſehen wir den König von Navarra in der Stellung auf dem Grunde des reformirten Bekenntniſſes verharren und den einen oder andern Verſuch, ihn zur römiſchen Lehre hinüberzuziehen, zurückweiſen. Um dieſe Zeit iſt Dupleſſis-Mornay auf bleibende Weiſe in ſeine Dienſte getreten und für lange Jahre ſeine rechte Hand geworden. In den Plänen und Beſtrebungen für eine europäiſche „chriſtliche Republik" lebt und webt der junge Fürſt während der Jahre 1583 und 1584; durch Geſandtſchaften, Briefe und Unterhandlungen ſucht er die Sache anzubahnen. Am 10. Junius 1584 ſtarb zu Chateau-Thierry an der Marne Herzog Franz (früher von Alençon) von Anjou, außer dem regierenden Könige der letzte männliche Sproß des Hauſes Valois, und Heinrich von Navarra wurde der erſte Prinz von Geblüte und der nächſte Erbe der franzöſiſchen Krone. Darauf erneuerte der Herzog Heinrich von Guiſe den geheimen Bund mit dem Könige von Spanien zu Joinville in Champagne zur Aufrechthaltung der katholiſchen, apoſtoliſchen, römiſchen Religion in Frankreich, Vertilgung der Ketzerei und Publication der Tridentiner Decrete. Sollte der König von Frankreich ohne legitime männliche Kinder ſterben, ſo ſollte der Kardinal von Bourbon, der Onkel von Heinrich von Navarra, als König erklärt werden, als erſter Prinz von Geblüte und als nächſter Erbe von der Krone. Der König von Navarra proteſtirte in einem Manifeſte, daß er ein Feind der Kirche ſei, da es ihm erlaubt ſei, nach ſeinem Gewiſſen den beſten Glauben zu bekennen, bis ein freies und geſetzmäßig berufenes Concil über die ſtreitigen Artikel einen Ausſpruch gethan habe. Am 9. September 1585 ſprach der Papſt Sixtus V. über Heinrich von Bourbon, der ſich König von Navarra nenne, den Bann aus und erklärte ihn ſeines Anſpruches auf den Thron von Frankreich für verluſtig. Von den Parlamenten proteſtirte das eine und das

andere, beſonders das Pariſer in einer Remonstrance au Roi, in welcher es zuerſt ſeine bittere Reue darüber ausſpricht, der Aufhebung der Pacificationsedicte, durch Drohung und Ueberredung bewogen, endlich beigeſtimmt zu haben, und darauf von der Bulle ſagt, daß ſie werth ſei, in der Gegenwart der ganzen gallikaniſchen Kirche ins Feuer geworfen zu werden. Es hat ſich eine ganze kleine Bibliothek von Angriffen und Vertheidigungen um die Bulle geſammelt; die bedeutendſte dieſer Zeitſchriften iſt das Buch Brutum fulmen Papae Sixti V. contra Henricum von Franz Hotmann. Am meiſten Anſtoß erregte in der Bulle, daß der Papſt darin die Gewalt hervorhob, welche dem Petrus und ſeinen Nachfolgern über alle Reiche und Fürſten der Erde verliehen ſei. Dieſes päpſtliche Decret durfte in Frankreich nicht publicirt werden, und es wurde öffentlich auf daſſelbe keine Rückſicht genommen. Eine Erwähnung verdient dabei die Aeußerung des Sixtus, er kenne auf der ganzen Welt nur Einen Mann und Eine Frau (Heinrich von Navarra und Eliſabeth von England) die des Thrones würdig wären, wenn ſie nicht mit dem Flecken der Ketzerei behaftet wären. Mittlerweile hatte der Cardinal von Bourbon am 1. April 1585 ein Manifeſt bekannt gemacht, daß das allerchriſtlichſte Königreich nie dulden werde, daß ein Ketzer König ſei, denn die Unterthanen ſeien nicht verpflichtet, die Herrſchaft eines Prinzen, welcher ſich von dem katholiſchen Glauben losgeſagt habe und ſogar zum zweiten Male demſelben abtrünnig geworden ſei, anzuerkennen, da die Könige bei ihrer Krönung den Eid leiſteten, die katholiſche Religion aufrecht zu erhalten und nur unter der Bedingung dieſes Eides den Schwur der Treue von ihren Unterthanen empfingen. Auf eine Bittſchrift der Ligue, die von ihrer Seite gewiſſermaßen einen Zwang in ſich ſchloß, erließ Heinrich das Edict von Nemours vom 7. Julius 1585, welches als ein ewiges und unwiderrufliches Edict jede Ausübung der neuen Religion verbot und erklärte, daß fortan keine andere als die katholiſche ausgeübt werden ſolle. Die Prediger der Ketzer ſollen nach einem, die Uebrigen nach ſechs Monaten Frankreich verlaſſen bei Verluſt

des Lebens und Eigenthums. Durch ein am 18. Julius im pariſer Parlamente regiſtrirtes Edict hob der König alle früher bewilligten Friedensedicte auf und befahl die in dem Vertrage von Nemours in Beziehung auf die Reformirten feſtgeſetzten Beſtimmungen, wodurch dieſelben alle Freiheiten und Rechte verloren, die ihnen durch die verſchiedenen Pacificationsedicte zugeſichert worden waren. Mit Genehmigung des Königs berief Heinrich von Navarra eine Verſammlung der Abgeordneten der Gemeinden und des reformirten Adels nach Montauban und ſpäter nach Guiſtras bei Coutras und gelobte dort inmitten der Verſammelten, unter jeder Bedingung bei ihnen auszuharren, mit ihnen zu leben und zu ſterben. Heinrich von Navarra wandte ſich in zwei öffentlichen Erlaſſen an die franzöſiſche Nation und den ganzen Kreis der europäiſchen Fürſten und forderte ſie auf, zwiſchen ſeinen Feinden und ihm zu richten. Gleich darauf trat Heinrich mit einer unter ſeinem Namen erſcheinenden Erklärung vor das franzöſiſche Volk. Er iſt bereit, ſich dem Urtheile der Kirche zu unterziehen, wenn ſie einmal in einem rechtmäßigen, völligen und heiligen Concile verſammelt ſein wird. Er geht ſeine Majeſtät inſtändig darum an, ein freies und rechtmäßiges Concil zu veranſtalten, wie es in ſeinen Edicten wiederholt verſprochen worden ſei, und erklärt ſich hiermit bereit, den Unterricht deſſelben anzunehmen und ſeinen Glauben nach dem zu richten, was daſſelbe über die obſchwebenden Streitigkeiten entſcheiden werde. Das Manifeſt wendet ſich darauf gegen das Concil zu Trient und ruft die Katholiken ſelber zu Zeugen dafür auf, daß dieſe Verſammlung zu nichts weniger als zu einer billigen Schlichtung der ſtreitigen Fragen geeignet geweſen ſei. Man ſage nicht, nach der Bartholomäusnacht habe er ſich doch bekehrt, an den Papſt Geſandte geſchickt, die Meſſe beſucht. Jedermann wiſſe ja, welcher Art dieſe Bekehrung war, durch Kunſt erzwungen, durch Drohungen abgenöthigt, in faſt noch unzurechenbarem Alter vollzogen. Den Herzog von Guiſe, den Anſtifter der Verwirrung, forderte er zum Zweikampf heraus. Das Edict von Nemours erklärte er dem Könige von denen, die

ihn umlagerten, abgezwungen. Am 25. Auguſt 1585 erließ der König an Heinrich von Navarra zu Nerac eine Geſandtſchaft, um ihn aufzufordern, zur katholiſchen Kirche überzutreten. Es wurde eine Abſchwörungsformel des Proteſtantismus herausgegeben, worin die Lehre vom Ablaſſe als ſehr heilſam dargeſtellt war und die Verpflichtung auf die Tridentiner Decrete hervorgehoben wurde; aber die Bitte des Klerus um Promulgation der Decrete erhielt vom Könige eine abſchlägige Antwort, ſowie das Geſuch deſſelben um Herſtellung der freien Wahlen der geiſtlichen Stellen, Aufhebung der Appellation von den geiſtlichen Gerichten an die weltlichen wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt. Obgleich der König nach dem Wunſche der Ligue am 7. October 1585 eine Declaration des Edicts vom Julius erließ, in welcher er alle Bekenner der neuen Religion, welche die Waffen ergriffen, und alle Katholiken, welche ſich mit ihnen vereinigt hätten, wenn ſie nicht nach ſeinem Befehle die Waffen niederlegen und ihm als getreue Unterthanen gehorchen würden, für Majeſtätsverbrecher erklärte und zugleich den erſten befahl, binnen 14 Tagen zur katholiſchen Religion zurückzukehren oder das Königreich zu verlaſſen, ſo faßte dennoch die Ligue zu ihm kein Zutrauen, beſonders weil es deutlich war, daß er die Anſprüche Heinrichs von Navarra auf den Thron anerkannte.

Unterdeſſen bildete ſich in Paris der Rath der Sechzehn, ein Ausſchuß von Wahlmännern, den die ſechzehn Quartiere der Stadt aus ihrer Mitte aufſtellten. Derſelbe wirkte nicht nur auf die Verdrängung des proteſtantiſchen Thronerben, ſondern ſelbſt auf eine Entthronung Heinrich's III. hin, indem er in einer im Sommer 1587 an die mit ihm in Verbindung getretenen Städte geſchickten Denkſchrift ſagte, der König Heinrich III. wolle den König von Navarra zu ſeinem Erben einſetzen, die katholiſche Religion vernichten und die Ketzerei einführen, weshalb es nothwendig ſei, dieſer Gefahr zuvorzukommen. Der Herzog Heinrich von Guiſe, von hoher Geſtalt, würdevoller Miene und Haltung, wegen ſeiner kriegeriſchen Tapferkeit bei den Soldaten, wegen ſeiner Freundlichkeit und Freigebigkeit bei dem Volke be-

liebt, war jetzt der angesehenste und mächtigste Mann in Frankreich. Derselbe hielt im Januar 1588 eine Conferenz mit den Häuptern der Ligue zu Nancy und vereinigte sich mit denselben über mehrere Artikel, welche sie vom Könige verlangen wollten, nämlich sich öffentlich und aufrichtig an die Ligue anzuschließen, die Tridentiner Decrete zu promulgiren, die Inquisition in den vornehmsten Städten einzuführen, die Güter der Reformirten zu confisciren. Zwar wich der König diesem Begehren anfänglich mit der Erklärung aus, daß dieses den Krieg ewig machen und die königliche Autorität vernichten hieße, wurde aber bald darauf durch den Herzog von Guise, der damit umging, ihn förmlich gefangen nehmen zu lassen, gezwungen, sich aus Paris nach Chartres zu flüchten, die Ligue unter dem Namen einer Vereinigung der Katholiken feierlich anzuerkennen und sich in einer neuen Verordnung, welche zu Rouen am 19. Julius 1588 unter dem Namen des Reunionsedicts bekannt gemacht wurde, durch einen Eid verbindlich zu machen, daß er den Krieg nicht eher endigen wolle, als bis die Ketzer zu Grunde gerichtet wären. Wenn der König ohne männliche Kinder sterbe, so solle Niemand als König angenommen werden, der sich nicht zu derselben Religion bekenne. Ohne ein Zeugniß von seinem Bischofe oder ein anderes vollgültiges Zeugniß über seine Religion solle Niemand zu einem öffentlichen Amte gelangen. Unter die geheimen Artikel gehörte, die Tridentiner Decrete sollten promulgirt und beobachtet werden, diejenigen ausgenommen, welche den Rechten und der Autorität des Königs und den Freiheiten der gallikanischen Kirche nachtheilig wären; die Güter der Sectirer und derjenigen, die mit denselben gegen den König Krieg führten, sollten sobald als möglich zum Kriegsbedürfnisse eingezogen werden. Um die gesetzliche Successionsordnung zu durchbrechen, wurden unter dem Einflusse des Herzogs von Guise dem Kardinal Karl von Bourbon durch ein Edict vom 17. August 1588 die Rechte des nächsten königlichen Agnaten verliehen. Unter diesen Verhältnissen wurde die Einberufung der Stände erzwungen, und ihre Zusammensetzung kam durchaus nach dem Sinne

der Ligue zu Stande. Wie der König zu Blois eine Reichsverſammlung anſagte, ſo ſagte Heinrich von Navarra zu Rochelle eine Verſammlung der Proteſtanten an und beantragte darauf Geſetze wider Schwören, Rauben, Unzucht, über Unterſtützung der Armen durch öffentliche Beiträge, Beförderung Frommer und Rechtſchaffener zu Aemtern, worauf die Verſammlung eine Reihe derartiger Verordnungen erließ. Während Heinrich von Navarra zu Rochelle war, ließ er dem Könige eine Schrift überreichen, worin die Proteſtanten um Verleihung vollſtändiger Religionsfreiheit, Berufung des ſo oft verlangten Nationalconcils, worauf Auserwählte von beiden Seiten in Gegenwart des Königs ſich über die ſtreitigen Punkte der Religion unterreden und dieſelben zur Entſcheidung bringen ſollten, und um Wiedererſtattung der eingezogenen Güter baten. Dieſe Schrift wurde gedruckt und der am 16. October 1588 eröffneten Reichsverſammlung zu Blois vorgelegt, woſelbſt ſie großen Widerſpruch hervorrief. Wie man erwarten könne, daß diejenigen, welche das Alte verachteten und verſchmähten, dem Neuen gehorchen würden? Warum man Fragen, die ſo oft einſtimmig durch die Väter entſchieden ſeien, von Neuem in Zweifel ziehen wolle? Die geiſtliche Kammer erklärte Heinrich von Navarra als einen Rückfälligen der Nachfolge im Reiche für unwürdig, die Kammern des Adels und des dritten Standes beſtätigten dieſen Beſchluß, und alle drei Kammern forderten die Beſtätigung des Königs zu wiederholten Malen, der aber dieſelbe ausſchlug. Das Edict der Union ſoll der König aus Furcht gegeben haben, die Liguiſten möchten die Seemacht, welche der König von Spanien gegen England ausſandte, über Frankreich bringen; jetzt, da der König von Navarra wider die Verſammlung zu Blois proteſtirte und an ein freies General- oder Nationalconcil appellirte, unterſtützte der König dieſe Appellation. Noch in ſeiner letzten Unterredung mit dem Herzog von Guiſe brachte der König das Recht des Königs von Navarra und den Wunſch einer ſtändiſchen Geſandtſchaft an ihn zur Sprache, da aber derſelbe ſchlechterdings auf die Ausſchließung deſſelben vom Throne drang und der König Grund

genug zu der Beſorgniß zu haben meinte, der Herzog möchte mit ihm dieſelbe Procedur vornehmen, wie Pipin mit dem letzten Merovinger, ſo entledigte er ſich dieſes verhaßten Gegners durch die Ermordung deſſelben am 23. December 1588, ſowie am andern Tage ſeines Bruders, des Kardinals von Guiſe, womit die Verhaftung der meiſten Häupter der Ligue verbunden war. Die Königin Mutter empfahl dem Könige bei ihrem Tode am 5. Januar 1589 Heinrich von Navarra, der König ſchloß mit demſelben einen Waffenſtillſtand auf ein Jahr, und dieſer erklärte in einem Manifeſte alle diejenigen für ſeine Feinde, welche ſich wider den König verſchworen hätten. Am 30. April 1589 hatten beide, der König und Heinrich von Navarra, eine Zuſammenkunft im Schloſſe zu Pleſſis bei Tours, und das Volk gab durch beſtändige Acclamation ſeine Freude zu erkennen, ſie beiſammen zu ſehen. Der Papſt forderte vom Könige die Freilaſſung des Kardinals von Bourbon und des Erzbiſchofs von Lyon; weiter daß er ſich binnen 60 Tagen in Perſon oder durch Procuratoren in Rom ſtellen ſollte, um ſich wegen der Ermordung des Kardinals von Guiſe zu verantworten, und ſprach darauf die Excommunication über ihn aus. Während dieſer Zeit ſprachen die Prieſter auf den Kanzeln von der Gefahr des katholiſchen Glaubens, nannten den König einen Tyrannen und forderten das Volk zur Rache auf. Die Sechzehner wandten ſich an die Sorbonne und legten ihr die Frage vor, ob das franzöſiſche Volk dem treuloſen Könige noch fernerhin Gehorſam ſchuldig ſei, und ein Theil der Doctoren deſſelben that den Ausſpruch, daß die Nation von Eid und Treue gegen den König entbunden ſei. Man hörte auch von der Kanzel die Lehre, daß man einen Tyrannen, wie Heinrich III., mit gutem Gewiſſen tödten könne, und die Ligue fand dazu ein Werkzeug in dem Dominikanermönche Jakob Clement, welcher den König am 1. Auguſt 1589 ermordete. „Ich ſterbe zufrieden", ſagte der König, indem er ſich unter den ſein Sterbebett Umſtehenden zunächſt an Heinrich von Navarra wandte, „da ich dich in meiner Nähe erblicke. Die Krone iſt dein; möge ſie blühen auf deinem Haupte, wie die Krone Karl's des Großen."

Dann ermahnte er die Führer des Heeres und die Großen, auszuharren in dem schuldigen Gehorsam gegen den neuen König. Der Sterbende soll auch seinem Nachfolger die schleunige Rückkehr in den Schooß der Kirche zur Pflicht gemacht und ihm vorausgesagt haben, daß er nie im vollen Sinne König von Frankreich sein werde, als bis er katholisch geworden sei.

Nach dem französischen Staatsrechte war Heinrich IV. der rechtmäßige Erbe des Thrones, und er nahm den Titel eines Königs von Frankreich und Navarra an. Der Herzog von Mayenne, der Bruder des ermordeten Herzogs von Guise, stellte sich als Generallieutenant des Königreichs nebst einem Generalrathe der Union der Katholiken an die Spitze der Ligue und erließ am 5. August 1589 eine öffentliche Aufforderung zur Bekriegung der Ketzer. Es bildete sich ein Regiment von 1300 Capuzinern, Karthäusern, Dominikanern und andern Mönchen, die in einem Aufzuge, welcher die streitende Kirche darstellen sollte, die Straßen durchzogen, jeder Mönch in der einen Hand ein Crucifix, in der andern eine Hellebarde tragend. Die Prioren der verschiedenen Ordensbrüder commandirten, und der Bischof von Senlis war der Hauptanführer. In Paris wurden Processionen angeordnet, welche mit der feierlichen Verpflichtung schlossen, lieber sterben zu wollen, als einen ketzerischen König anzuerkennen. Das Pariser Parlament verbot bei Lebensstrafe, Heinrich von Bourbon als König anzuerkennen und veröffentlichte am 7. August 1589 in seinem Namen und im Namen des Rathes der Union ein Edict, den Kardinal von Bourbon für den legitimen Regenten anzuerkennen. Ein Parlamentsbeschluß von Toulouse verbot unter schwerer Strafe, Heinrich von Bourbon, der sich als König von Navarra betrage, als König anzuerkennen, und ihn mit Rath und That zu unterstützen; dasselbe verbot das Parlament der Normandie unter Todesstrafe. In feierlicher Sitzung erklärte es die Sorbonne für unmöglich, daß ein Katholik jemals einen Begünstiger der Häresie und erklärten Feind der Kirche, um wie viel weniger einen Gebannten und Rückfälligen als seinen König anerkennen könne. Die Liguisten

proclamirten den Kardinal von Bourbon als Karl X. als König, und nannten Heinrich von Navarra den Bearner. Der päpstliche Legat erklärte den Kardinal von Bourbon unter dem Namen Karl X. für den alleinigen und legitimen König von Frankreich und publicirte zu Paris eine Bulle wider diejenigen Franzosen und besonders Kleriker, welche der Partei des Königs folgten, der als Häretiker und Rückfälliger behandelt wurde, und die ihm beharrlich Anhängenden wurden ebenfalls für excommunicirt erklärt. Der Kardinal von Bourbon starb am 9. Mai 1590. Im Jahre 1591 starb Claude de Saintes, Bischof von Evreux, ein zelotischer Liguist, der in die Gefangenschaft des Königs Heinrich gerathen war. Man fand bei ihm das Manuscript einer Schrift, worin er den Mord Heinrich's III. rechtfertigte und zeigte, daß man ebenso Heinrich IV. tödten könnte. Von ihm ist eine lateinische Abhandlung über das Abendmahl und ein Examen der Lehre Calvin's und Beza's vom Abendmahl, ersteres 1575 gedruckt erschienen.

So standen die Sachen, als Heinrich vor einer Deputation der katholischen Großen erklärte, er habe dem hingeschiedenen Könige gelobt, keinen seiner Unterthanen um seiner Religion willen zu beunruhigen und beiden Bekenntnissen im Reiche freie Uebung zu gestatten, bis ein freies, heiliges, allgemeines oder nationales Concil die obschwebenden Streitpunkte zu entscheiden im Stande sein werde; denn auch Se. Majestät habe erkannt, daß es kein anderes Heilmittel für die Verwirrung gebe, und hätte Gott ihm ein längeres Leben verliehen, so würde er dasselbe in kurzer Zeit in Anwendung gebracht haben. Aber die Mehrzahl des Adels bestand darauf, daß der Uebertritt des Königs zur katholischen Kirche seiner Anerkennung vorangehen oder daß zum Mindesten die Entscheidung dieser Frage den Ständen überlassen bleiben müsse, der höchsten Autorität im Reiche, wenn die königliche Gewalt nicht allgemein anerkannt und über jeden Zweifel erhaben sei. Am 4. August 1589 gab Heinrich zu St.-Cloud die feierliche Erklärung, daß er völlig bereit sei und nichts mehr wünsche, als durch ein gutes und rechtmäßiges Concil unter-

richtet zu werden und sich den Beschlüssen zu unterwerfen, die es fassen würde, und verspreche zu diesem Ende, binnen 6 Monaten oder noch früher eine derartige Versammlung zu berufen. König Heinrich war zwar von seiner Mutter in der reformirten Religion streng erzogen worden, dieselbe beherrschte aber gleichwohl seine innere Neigung nicht. „Ihr habt ja gar keinen Gottesdienst in eurer Religion", fuhr er einmal seine Geistlichen an; „was ist sie? Eine Predigt, d. h. eine Zunge, die gut französisch spricht." Der vollständige Apparat zu einem katholischen Gottesdienste wurde in den königlichen Hofstaat aufgenommen, die Kapelle wurde wieder mit Sängern und Spielleuten besetzt, und alle Tage sang der vornehmste der royalistischen Prälaten, der Erzbischof von Bourges, darin die Messe. Das Parlament von Chalons, außer dem zu Tours das einzige, das nicht in den Händen der Ligue war, und welches von dem Könige zu der Würde dessen von Paris erhoben wurde, erklärte die Bulle vom 28. März für null und nichtig, ließ dieselbe auf öffentlichem Markte durch Henkers Hand verbrennen und erklärte den, der sie publicire und verbreite, des Hochverraths schuldig. Den Geistlichen, die der Bulle Folge leisten würden, wurden ihre Beneficien abgesprochen. Die Wahl Gregor's XIV. selbst wurde für ungültig erklärt. Das Parlament appellirte in Betreff dieser Frage an das nächstkünftige Concil, und der König bestätigte durch eine feierliche Erklärung seines Staatsrathes Alles, was in diesem Sinne würde vorgenommen werden, versicherte aber hier von Neuem, daß er nichts so sehr wünsche, als die Einberufung eines freien und heiligen Concils oder irgend einer andern Versammlung, die fähig wäre, den großen Zwiespalt unter den Religionen zu schlichten. Der König lud die Prälaten, welche auf seiner Seite standen, mit Anfang September 1591 zu einer Versammlung in Chartres ein, und diese erklärten die genannte Bulle des Papstes für null und nichtig nach Inhalt und Form. Auf dieser Versammlung tauchte auch die Meinung auf, daß es am zweckdienlichsten wäre, die katholische Kirche in Frankreich überhaupt von der römischen Grundlage loszumachen und mit einer

besondern, selbständigen Constitution auszustatten, in der ein nationales Oberhaupt, ein von den Bischöfen gewählter und von dem Könige bestätigter Patriarch an die Stelle des römischen Papstes treten sollte. Der Erzbischof von Bourges, Renaud de Beaune, der den höchsten Rang unter den royalistischen Prälaten einnahm, zollte dem Vorschlage aus allen Kräften Beifall; wogegen der Kardinal von Bourbon (vorher Kardinal von Vendome) dieses Bestreben für ein Mittel, die französische Kirche von dem heiligen Stuhle zu trennen und ein Schisma einzuführen, ansah. In der Vorstellung des Tiers parti an den König hieß es, in den Händen Sr. Majestät werde dann das Recht zur Reformation der Kirche liegen. Sie werde dieselbe von ihren Mißbräuchen reinigen, und die Hugenotten werden in ihren Schooß zurückkehren. (De Serres, Inventaire de l'histoire de France, II, 817.) Man meinte, wenn die Messe des Königs werde zu Stande kommen, so werde das der Tod der römischen Messe und das Verderben des Papstes sein. Die reformirte Religion brauche nur die allzu große Nacktheit ihres Cultus aufzugeben, damit Alles ihr zufalle. Zu Fontainebleau sah man einmal einen großen Theil der katholischen Hofgeistlichkeit dem reformirten Gottesdienste von Anfang bis zu Ende beiwohnen. Vor dem Könige und dem gesammten Hofe drückten sie die Ueberzeugung aus, was sie darin gesehen und gehört hätten, gehe aus einem gesunden Christenthume hervor, und man sei im Grunde nicht so weit von einander entfernt, als es zuweilen scheine. Die royalistischen Bischöfe nahmen weder für sich selbst, noch in Beziehung auf den Dienst des Königs irgend eine Rücksicht auf den Bannstrahl, der sie alle getroffen hatte. Einige ausgezeichnete Juristen, „die Leute vom Talar", wie sie hießen, dachten in ihren Protestationen nicht daran, sich ängstlich innerhalb der Schranken zu halten, die in Rom selbst etwa noch anerkannt werden könnten. Die bekannten Philippiken Francois von Clavis stellen für den äußersten Fall schon ganz offen eine Lossagung von der päpstlichen Autorität und eine Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten durch weltliche Fürsten in Aussicht.

Réponse aux commonitoires et excommunications de Grégoire XIV., jettées contre Henri de Bourbon etc. (ſ. Mémoires de la Ligue IV, 384.) redet der gallikaniſchen Kirche, der Autorität der Fürſten in kirchlichen Dingen, der Einſetzung von ſelbſtändigen Landespatriarchen und Nationalconcilien, ſowie der Vornahme einer offenen und durchgreifenden Reformation, wie ſie bereits ein Theil des Volkes vollzogen habe, das Wort. Die franzöſiſchen Könige führten den Namen der allerchriſtlichſten, und dieſer Titel fordere ſie dazu auf, als die Erſten Hand an die Umgeſtaltung zu legen, der ſich die Kirche jetzt nicht mehr entziehen könne. Die eigentlichen Unionsverſuche knüpften beſonders an jenes in der Declaration von St.-Cloud (vom 4. Auguſt) gegebene Verſprechen eines allgemeinen oder nationalen Concils, auf dem die obſchwebenden Streitigkeiten unparteiiſch unterſucht und womöglich endgültig geſchlichtet werden ſollten, ihre nächſten Vorſchläge und Hoffnungen an. Von reformirter Seite her erſchien 1591 eine Schrift, in welcher Weiſe ein ſolches Concil einzurichten ſei, und meinte, daß ohne die Theilnahme der Laien daſſelbe zu keinem Ziele führen werde, und daß den Vorſitz in der Verſammlung der König, oder bei einem ökumeniſchen Concile der Kaiſer ſelbſt übernehmen müſſe. In Lauſanne hatte ganz beſonders die proteſtantiſche Unionspartei ihren Sitz, und von hier wurden Broſchüren zu dieſem Zwecke ausgeſchickt, z. B. eine förmliche und wohl durchgearbeitete Confeſſion, die unter dem Namen des Königs der neu herzuſtellenden unirten Kirche zur Bekenntnißgrundlage vorgeſchlagen werden ſollte. Die confeſſionelle Grundlage, auf der das Ganze ſtehen ſoll, iſt keine andere, als die von Allen immer und überall anerkannte des apoſtoliſchen Symbols. Der Sacramente ſind zwei, Taufe und Abendmahl. Daneben fallen nun aber die übrigen Sacramentshandlungen der römiſchen Kirche nicht ohne Weiteres der Verdammung anheim, ſondern ſie ſind zwar nicht nothwendig, wie jene beiden, aber ſie ſtützen ſich doch auf Beiſpiele und Ueberlieferungen. Auf offener Kanzel in der Kirche von Senlis und vor verſammelter Gemeinde redete einmal Chanveau, der ehe-

malige Pfarrer zu St. Gervais in Paris, er ſei weder Hugenotte, noch Anhänger der Ligue, ſondern ein guter Katholik und ein Sohn der Kirche; aber eben darum zwinge ihn ſein Beruf und ſein Gewiſſen, unabläſſig gegen die zahlloſen Mißbräuche, Abgöttereien und abergläubigen Einrichtungen ſeine Stimme zu erheben. „Man hat Sie bei mir verklagt“, ſagte ihm der König ins Ohr, als er ihm einſtmals begegnete, „und ich will Ihnen die Kanzel verbieten; aber ich werde Sie zum Biſchofe machen. Fahren Sie nur fort.“ Die fanatiſchen Prediger fingen nach und nach an, Unwillen und Gelächter zu erregen. Die literariſchen Erzeugniſſe der Zeit ſind gleichſam ein großer Schrei der Entrüſtung und des Hohnes über die Spanier und die ſpaniſch geſinnten Franzoſen. An der berühmteſten dieſer Publicationen, der Satyre Ménippée, deren Hauptverfaſſer Pierre Pithou iſt, hat ſich ein ganzer Kreis der bedeutendſten Geiſter von der royaliſtiſch-patriotiſchen Richtung betheiligt. Bis in die neueſte Zeit faſt unzählige Male aufgelegt iſt ſie in der That eine der bedeutendſten Erſcheinungen des Jahrhunderts und ein faſt unerreichtes Meiſterſtück der ernſteſten Perſiflage. Der König wurde in Schriften angegangen, eine ernſtliche Reformation ins Werk zu ſetzen, und an der Vereinigung der beiden Confeſſionen nicht völlig zu verzweifeln. Man hielt den Reformirten vor, wie ſich die Macht des Königs von Tag zu Tag befeſtige, und einen immer katholiſchern Charakter annehme. Es ſei die höchſte Zeit für die Reformirten, durch ein wohlberechnetes Nachgeben dieſen Fortſchritt aufzuhalten. Die Provinz Isle de France brachte den förmlichen Vorſchlag an die Nationalſynode, ſich mit den Anhängern der römiſch katholiſchen Religion zuſammenzuthun, um gemeinſam mit ihnen auf die Herſtellung einer galliſaniſchen Kirche hinzuarbeiten. Vier Jahre ſpäter, auf der Nationalſynode zu Montpellier, regten ſich wieder ähnliche Gedanken, wie denn beſonders in der Literatur dieſe Richtung ſich immer ſtärker vertreten zeigte. Caſaubonus widmete ſeinen Polybius dem Könige Heinrich und ſprach ſich in der Vorrede dahin aus, daß die geſammte reformirte Gemeinde ihrem Könige auf dem Wege nach-

folgen möge, den er eingeſchlagen habe. Von den vielen Schriftſtellern für die Union iſt Serranus der wichtigſte. In den beiden Schriften: Apparatus ad fidem catholicam sive de principiis Religionis christianae communi omnium consensu semper et ubique ratis, und: Deux Advis par souhait pour la paix de l'Eglise et du Royaume de France ſagte er, die römiſche Kirche theile mit den Proteſtanten die weſentlichſten Glaubensſätze und der Streit zwiſchen ihr und den Reformirten beſtehe nur in Worten. Die Geiſtlichen Marlas, de Serres, de Cayers, de Baux waren für die Union zwiſchen Proteſtanten und Katholiken und theilten ihren Plan den Herren de Sancy, du Fay, Enkel des Kanzlers l'Hoſpital, Benoit, Pfarrer von St. Euſtache, Perron, Biſchof von Evreux, Chaveau und Beranger Dominikanermönchen, und dem Erzbiſchofe von Bourges mit. Rotan begab ſich ſelbſt in dieſer Abſicht nebſt einigen andern 1595 zum Könige nach Mantes; (d'Aubigné, Hist. univ. IV, 11. V, 2.)

Seitdem Heinrich Oberherr und Regent geworden war, merkte man es ihm an, daß ihm die theilweiſe Selbſtändigkeit der Reformirten innerhalb des Staates um nichts weniger widerwärtig war, als irgend einem ſeiner Vorgänger. Durch die Declaration von St. Cloud vom 4. Auguſt wurden die Reformirten von allen Ehren, Aemtern und Beförderungen ausgeſchloſſen, dagegen ſetzte der in ſechs Monaten in Ausſicht geſtellte Unterricht die reformirten Synoden und Colloquien in Bewegung, welche nach den ſechs Monaten, von denen die Declaration redete, den Kampfplatz glaubten betreten zu müſſen. Alles träumte von allgemeinen und nationalen Concilien, von kirchlichen Notablenverſammlungen, Conferenzen der Gelehrten, von der ſiegenden Kraft der Wahrheit, der auch die eingenommenſten Geiſter ſich nicht würden entziehen können. Abgeſehen von der Ausſchließung von allen Staatsämtern bereitete Heinrich, ſeit er den Thron beſtiegen hatte, die Aufhebung jener beſondern Gerichtshöfe vor, zu deren Einrichtung er als König von Navarra eben erſt ſeine Zuſtimmung gegeben hatte, um die Reformirten der Parteilichkeit der katholiſchen Beamten zu entziehen, und dieſelbe erfolgte dann auch

ein Jahr ſpäter wirklich. Ein königliches Edict ſtellte die alten Edicte von den Jahren 1577 und 1580 in Geltung; das Friedensedict vom Jahre 1577 und ſeine Beſtätigung im Vertrage zu Fleix gehörten zu den bei weitem ungünſtigern in der Reihe der Abkommniſſe, durch welche ſeit drei Jahrzehnten die confeſſionellen Verhältniſſe waren geregelt worden. Das Pacificationsedict von Nantes 1591 ſetzte aber nicht einmal den Vertrag von 1577 in ſeinem ganzen Umfange in Kraft, ſondern der König nahm die gemiſchten Gerichtshöfe zu Bordeaux, Grenoble, Aix und Toulouſe, welche den Proteſtanten eine unparteiiſche Rechtspflege hatten ſichern ſollen, durch ein beſonderes Reſcript von der Wiederherſtellung aus, und ſchnitt auch ſonſt von den frühern Zuſicherungen das Eine und das Andere ab, was den Reformirten zum Vortheile gereicht hatte. Dieſem Edicte hatte Heinrich noch ein anderes zu Gunſten der Katholiken beigefügt, das um gar vieles entſchiedener lautete. Der römiſch katholiſchen Kirche wurden darin aufs neue und in den feierlichſten Ausdrücken alle ihre Rechte, Beſitzthümer und Privilegien garantirt, die Ausübung ihres Gottesdienſtes überall, auch in den überwiegend reformirten Städten des Königreichs ſicher geſtellt. Dazu ſprach der König ſeine Abſicht aus, einen gründlichen Unterricht zu empfangen, um, wo er im Irrthume ſei, keinen Augenblick länger darin zu verharren, ſondern ſich dahin zu wenden, wo er ſein Heil ſehe und erkenne. Mit Anfang Julius ging von Angers aus eine gedruckte Flugſchrift, die an den König adreſſirt war, durch das Land, in welcher ihm die Bitte und Vorſtellung, katholiſch zu werden, auf das nachdrücklichſte an das Herz gelegt wurde. Alle ſeine Vorgänger von Clovis an ſeien katholiſch geweſen, und er würde ſie demnach Alle verdammen, wenn er ihren Glauben hinter einem andern zurückſetzte. Es wird dem Könige gezeigt, wie beſchwerlich und widerſpruchsvoll, ja wie unerträglich ſein Leben ſein werde, wenn er mitten unter einem katholiſchen Volke und als Träger eines altkatholiſchen Königthums bei einem abweichenden Bekenntniſſe beharre. Zuletzt wird der König ermahnt, in die katholiſche Kirche einzutreten, und dieſelbe ſo ſtreng

und genau zu reinigen, daß jeder Vorwand einer Spaltung weggenommen werde. In einer Schrift mit dem Titel Francofide wird der König angeredet: „O denken Sie ernſtlich daran, wie Sie es ſchon einmal gethan haben, einen Schritt zu thun, der alle ihre Unterthanen zu Einer Heerde unter Einem Hirten verſammelt.“ Von reformirter Seite wurde dagegen die Provinz l'Isle de France wegen des Antrags, wider den Papſt mit den Katholiken dieſes Reiches die Freiheiten der gallikaniſchen Kirche zu vertheidigen, nachdrücklich cenſurirt, und der Antrag wurde der Berathung für unwürdig erklärt. Vier Jahre ſpäter ſchritt die Nationalſynode zu Montpellier von 1598 mit aller Entſchiedenheit gegen ähnliche Gedanken ein. Die Geiſtlichen ſollen ihre Heerden ſorgfältig warnen, ihr Ohr keinem Religionsmenger zu öffnen, da zwiſchen dem Tempel Gottes und der Götzenbilder keine Gemeinſchaft ſein könne, und ſolche Leute nur damit umgingen, leichtgläubige Geiſter zu verführen und ſie zum Abfalle von dem Bekenntniſſe des h. Evangeliums zu bringen. Auf die Klagen der Kirchen von Genf, Bern, Baſel, Pfalz wurden die Unionsſchriften Apparatus und Advis nebſt den darin enthaltenen Sätzen verworfen, daß die Wahrheit der Lehre unter den Chriſten im Ganzen beſtändig geblieben ſei, daß die römiſche Kirche dieſelben Artikel des Glaubens, zehn Gebote, dieſelben Gebete, dieſelbe Taufe und dieſelben Heilsmittel mit ihnen habe, alſo eine wahre Kirche ſei, daß der Streit ſich nur um Worte handle, daß die ältern Concilien und Schriften der Kirchenväter die Streitfragen entſcheiden ſollten, daß nach dem Kanon bei Gratian über die katholiſche Kirche ſie Urheber der Schismen und Kriege in dieſem Reiche ſeien. Dieſes war indeſſen der Anfang zu einer Verſchiedenheit der Anſichten, welche ſeit dieſer Zeit unter den Reformirten nicht wieder aufgehört hat, indem die mittäglichen Provinzen des Reiches, ſtärker an Zahl der Ortſchaften und Gemeindeglieder, beſtändig blieben, wogegen ſich die benachbarten Gemeinden von Paris nachgiebig zeigten. Die Nachwelt wird beſſer beurtheilen können als wir, ſagt dabei der Verfaſſer der Hist. de l'edit de Nantes von 1693, ob die Gelehrigkeit der

einen eine Wirkung der Klugheit oder Schwäche geweſen ſei, und ob die Kraft der andern, wie die Verfolger es verbreitet haben, von einem Geiſte des Aufruhrs, oder von einer löblichen und gerechten Standhaftigkeit gekommen ſei. Mit Billigung des Königs erneuerten die Reformirten im December 1593 zu Mantes ihre kirchliche Union, um in der Behauptung und Vertheidigung ihres Glaubensbekenntniſſes zu leben und zu ſterben, wie ſie dieſelbe ſchon mehrmals auf den Verſammlungen zu Nimes, Millaud, Montauban, La Rochelle beſchworen hätten. Alle Acten der Union wurden mit der Clauſel abgefaßt „unter dem Gehorſame gegen den König.“ Die Reformirten, namentlich die Conſiſtorialen, waren der perſönlichen Protection müde, und murrten über protectorale Tyrannei. Von dieſer Zeit an datirte jene eigenthümliche Einrichtung „der politiſchen Verſammlung“, auf der die Organiſation der Reformirten nun beruhte. Sie ſind das ergänzende Seitenſtück zu den Nationalſynoden, gleichſam die bürgerliche Obrigkeit „der reformirten Union“ in dem, was ihre beſondern Intereſſen anging, wie jene ihre kirchlichen Ortsbehörden ausmachten, auf gleiche Art zuſammengeſetzt aus den Erwählten der Gemeinde, und mit derſelben höchſten Autorität ausgeſtattet. Die neue Verfaſſung für die reformirte Union wurde auf der Verſammlung zu Sainte-Foy in der Dordogne im Anfange des Mai 1594 hergeſtellt. Heinrich IV., der die Reformirten nicht daran gewöhnen wollte, in einer ſo ſelbſtändigen Weiſe voranzugehen, beeilte ſich, die unerbetene Einwilligung von ſich ſelbſt aus zu überſenden. Bei der neuen Verfaſſung wurde ein Entwurf zu Grunde gelegt, den Dupleſſis-Mornay eingeſandt hatte: eine durchgreifende Neugeſtaltung der bisherigen Organiſation nach republicaniſchem Principe. Dieſe Verfaſſung, einigermaßen modificirt durch das Edict von Nantes, war durch lange Jahre hindurch das Fundament und zuſammenhängende Band für „die reformirte Union.“ Man ſtellte ein Reglement von 28 Artikeln auf. Das ganze proteſtantiſche Frankreich wurde in zehn Provinzen eingetheilt, deren jede einen Vertreter zu erwählen hatte, ſo daß ein Collegium von zehn Männern, vier

adeligen, vier bürgerlichen und zwei geistlichen Mitgliedern zu Stande kam, in dessen Händen die Regierung des Ganzen lag. Nach unten zu stützte sich diese oberste Behörde auf zehn Provinzialräthe, die nach denselben Principien zusammengesetzt wurden, und für die einzelnen Provinzen sein sollten, was das Directorium für das Allgemeine war. Man fügte noch acht geheime Artikel hinzu, wovon der siebente Alles das für ungültig erklärte, was eine Provinz für sich ohne das Gutachten der übrigen vornehmen würde, was sich auf das Benehmen von Isle de France bezog. (Histoire de l'edit de Nantes I, 127.) Wie unangenehm es auch Heinrich empfand, daß man ihn seiner Protectorwürde entsetzt hatte, so hieß er doch die neue Oberbehörde der Reformirten wenigstens durch sein thatsächliches Verhalten gut. Die Abgeordneten der Versammlung wurden vor versammeltem Staatsrathe empfangen, und das Eine und das Andere zugegeben, was sich ihren Forderungen näherte. Mit dieser politischen Versammlung der Reformirten fand auch eine kirchliche statt: die dreizehnte Nationalsynode, die sich zu Montauban versammelte, und welche gleich im ersten Artikel bestimmte, daß die literarische Polemik gegen den Katholicismus mit erhöhtem Eifer wieder aufgenommen werden müsse und außerdem verordnete, daß alle Gemeinden und Vorsteher die in Mantes zu Stande gekommene Union auf das feierlichste zu beschwören hätten. Außerdem daß die Statthalter ihre Provinzen fast wie ihr Eigenthum betrachteten, bekam das französische Staatsleben von reformirter Seite einen noch stärkern Riß, welcher sich in dem über Perigord und einigen benachbarten Provinzen verbreiteten Aufstande aufrührerischer Bauern, der Croquans, von denen, selbst nach der Angabe des reformirten Verfassers der Geschichte des Edictes von Nantes, ein Drittheil Reformirte waren, auf eine bedenkliche Weise an den Tag legte. Der Hof nannte die reformirte Union ein Bestreben, einen Staat im Staate zu bilden mit besonderm Interesse und besonderer Verwaltung.

Nach dem Tode des alten Kardinal von Bourbon bildete sich unter den königlichgesinnten Katholiken le tiers parti zur

Sicherſtellung der katholiſchen Religion, deren Sturz ſie für unvermeidlich hielten, wenn Heinrich IV. zur Regierung komme, ohne ſeine Religion zu ändern. Sie nannten es „die Bekehrung des Königs“. Wenn es dem Könige als ſeine Beſtimmung vor ſeine Seele trat, in die römiſche Kirche einzutreten, um ſie zu reinigen, um nach und nach die Mißbräuche hinauszuſchaffen, welche der erſte Anlaß zur Spaltung geweſen ſeien, auf dieſem Wege eine gallikaniſche Kirche herzuſtellen, ſo fehlte es nicht an franzöſiſchen Kirchenobern, welche ihm auf dieſem Wege entgegenkamen, wie der Erzbiſchof von Toulouſe mit ſeiner Synode zu Toulouſe 1590, auf welcher unter Anderm von den Predigern, Schulen und Congregationen für chriſtliche Lehre, von Univerſitäten und Collegien, Prieſterſeminarien, Hoſpitälern und Krankenhäuſern gehandelt wurde. (Labbe, Collect. Conc. XV, 1378). Nach Thuanus (XCVII, 316) urtheilte der größere und vernünftigere Theil ſo, daß keine Hoffnung für das allgemeine Beſte übrig bleibe, wenn man nicht die Ordnung der geſetzmäßigen Succeſſion innehalte. Verlaſſe man dieſe, ſo werde man in Frankreich, ſoviel Provinzen, Städte, Präfecturen es gebe, ſo viele Könige oder vielmehr Tyrannen aufſtehen ſehen. Denn wolle man den ausſchließen, dem das Reich dem Geſetze nach zukomme, ſo würde jeder ſein Recht in ſeine Gewalt und ſein Glück ſetzen. Dieſe Anſicht gewann um ſo mehr das Uebergewicht, als Heinrich dem Herzoge von Mayenne am 14. März 1590 auf der Ebene von Ivry eine totale Niederlage beibrachte und dadurch die Macht der Ligue brach. Dazu war Heinrich IV. (nach der Schilderung ſeines Zeitgenoſſen Davila, Historia delle guerre civili di Francia X, 591.) von der Natur mit der glücklichen Anlage begabt worden, die ſtreitenden Parteien friedlich an ſeine Perſon zu feſſeln; er war das verſöhnende Princip zwiſchen haderuden Elementen: den Proteſtanten ließ er merken, daß er ihnen Frankreichs Krone verdanke und einſt vergelten werde; die Katholiken gewann er durch die Hochachtung, die er ihrer Geiſtlichkeit und ihrer Religion zollte, und durch die Hoffnung ſeiner baldigen Bekehrung; den Bürger und Bauer ließ er eine fröhliche

Zukunft erwarten durch Verminderung der Abgaben und durch Herſtellung des Friedens, und ſchmeichelte dem ſtolzen Adel durch Beweiſe von Aufmerkſamkeit und Ehrfurcht. Für Alle hatte er ein liebendes Herz, ein freundliches Wort, ein offenes, redliches Gemüth, und der natürliche Frohſinn, die heitere Lebendigkeit ſeines Geiſtes lockte alle zur harmoniſchen Theilnahme an ſeinem Glücke. Die allgemeine Sehnſucht nach Frieden und Wiederherſtellung der nationalen Einheit nahm immer mehr die Form eines dringenden Wunſches von dem Uebertritte des Königs an, der als der einfachſte und bald als der einzige Weg dazu erſchien. In dieſer Zeit hörte man den König häufig und eifrig die religiöſen Controversfragen beſprechen. Morlas, Rotan, Serranus, de Vaur, Palma Cahet, Sanci und Salignac, außer den beiden letzten durchaus Geiſtliche, gaben, wenn ſie vor dem Könige mit ihren katholiſchen Gegnern zuſammengeriethen, vor Allem zu, daß man auch in der katholiſchen Kirche ſelig werden könne, und daß daher das Verbleiben in dem reformirten Bekenntniſſe nicht eigentlich als eine Heilsfrage anzuſehen ſei. Seit dem Jahre 1576 hatte Dupleſſis-Mornay mit dem Könige von Navarra in näherer Verbindung geſtanden. Dem die geſammten europäiſchen Verhältniſſe überſchauenden Hugenotten ſchwebte vor: ein Herrſcher über Frankreich, der das Wort Gottes ſchütze und ausbreite, ſtatt es zu verfolgen; ein allerchriſtlichſter König, der das „römiſch“ aus ſeinem Bekenntniſſe ſtreiche, und das ſchönſte Königreich der Erde der geſegnetſten Bewegung zuführe, die auf die erſten, reinen Anfänge des Chriſtenthums zurückgehe; eine Neugeſtaltung der Welt durch dieſe Veränderung, die überall die Knechtſchaft der Gewiſſen breche, und für das große „Geheimniß der Bosheit“, das bisher die Völker gefangen gehalten habe, keinen Raum mehr übrig laſſe, nachdem es ſchon aus ſo vielen Gebieten verdrängt ſei. Allein das waren nicht die Gedanken, mit denen Heinrich IV. die ſo wunderbar auf ihn gekommene Krone in Empfang nahm. So war denn das bisherige Zuſammenwirken der beiden Männer an einem Scheidepunkte angelangt, bei dem es ſich nun unvermeidlich innerlich ſpalten, und nach verſchiedenen

Seiten auseinander gehen mußte. Was in der ersten Lebensepoche Heinrichs IV. Dupleſſis-Mornay in religiöſer Beziehung für ihn war, das war ihm Sully während des zweiten Abſchnittes ſeiner Geſchichte, wo es ſich um ſeine königlichen Obliegenheiten handelte. Sully erklärte dem Könige, es werde für ihn ein großer Vortheil ſein, katholiſch zu ſein. Er ſei feſt überzeugt, daß, zu welcher äußern Religion fortan ſich auch die Menſchen halten mögen, ſie unfehlbar ſelig werden, wenn ſie nur bis zum Tode die zehn Gebote halten, an das apoſtoliſche Symbol glauben, Gott vom Herzen lieben, dem Nächſten Gutes thun, auf ſeine Barmherzigkeit hoffen und ihr Heil von dem Verdienſte, der Gerechtigkeit und dem Tode Chriſti erwarten. Wenn der König derſelben Ueberzeugung folge, ſo ſei er über ſein ewiges Heil außer Sorge, wie ſehr er ſich auch in der äußern Haltung den katholiſchen Gebräuchen anſchließen möge. Dann werde auch er die Reformirten nicht haſſen und verfolgen, und freie Hand gewinnen für die herrlichen Beglückungspläne der Völker, die er ſo oft entworfen habe, und für alle jene prächtigen Anſichten, nach denen er einen allgemeinen Staatenbund einzurichten gedenke, der auf dem Chriſtenthume ruhen und alle Machthaber und Fürſten Europas umfaſſen ſolle, die ſich zu Chriſti Namen bekennen. In dieſem Sinne äußerte Heinrich gegen Sully, er ſei aufgeklärt genug, um zu glauben, daß er auch in der katholiſchen Kirche ſelig werden könne, aber nicht, wie der Verfaſſer der Geſchichte des Edictes von Nantes meint, weil er ſein religiöſes Bekenntniß bloß nach den äußern Umſtänden eingerichtet habe, etwa gar in der Hoffnung, durch den Papſt die Scheidung von ſeiner Gemahlin zu erhalten, um ſeine Maitreſſe Gabrielle d'Eſtrée zu heirathen. Eine ſolche Beſchuldigung widerlegt mehr als hinlänglich die Antwort, welche Heinrich einem reformirten Prediger gab, welcher ihn von dem Uebertritte zur katholiſchen Kirche abmahnte, wenn er ihrem Rathe folgen wollte, ſo würde es in kurzer Zeit in Frankreich weder König noch Königreich geben.

Bei den Verhandlungen zwiſchen Dupleſſis und dem Liguiſten Villeroi 1592 verglich man ſich dahin, daß der König verſpreche,

ſich innerhalb eines beſtimmten Zeitpunktes unterrichten zu laſſen, und daß dieſer Unterricht nach Rath und Autorität des Papſtes ſtattfinden ſollte. Heinrich ſelbſt erließ eine Geſandtſchaft an den Papſt, um ihn ſeine Unterwerfung anzukündigen, Clemens VIII. aber ſandte ein Breve an den Legaten, daß ein Prinz, welcher den katholiſchen Glauben ruinirte, Ketzerei ausſpiee, und ſtatt des Friedens nur Unruhe und Spaltung unter den Unterthanen anrichte, den Thron einzunehmen unwürdig ſei. Dieſes Breve wurde vom Pariſer Parlament den 27. October einregiſtrirt; das Parlament von Châlons dagegen erklärte daſſelbe den 28. November für entgegen den Freiheiten der gallikaniſchen Kirche und für zerſtörend das Fundamentalgeſetz des Reiches in Beziehung auf die legitime Succeſſion der franzöſiſchen Könige. Der Herzog von Mayenne berief zur Wahl eines ſtreng katholiſchen Königs die Generalſtaaten des Reiches gegen Ende 1592 nach Paris, und eröffnete die Verſammlung am 26. Januar 1593, während der Kardinallegat ein Ausſchreiben an alle Katholiken Frankreichs erließ, von welchem Range, Stande und Lebensverhältniſſen ſie auch ſeien, welche dem Ketzer Folge und Gehorſam leiſteten, ſie zum ſchleunigen Verlaſſen des Häretikers auffordernd, indem Gott den Ständen einen neuen, wahrhaft allerchriſtlichſten König zeigen werde, da ein Ketzer auf Frankreichs Throne nie geſeſſen habe, und nie darauf ſitzen könne. Dagegen erließ Heinrich ein Manifeſt, und erklärte die von Mayenne zuſammenberufene Verſammlung in Paris für unrechtmäßig und wirkungslos, ſich aber daneben zu einem Unterrichte bereit. Auf der Conferenz zwiſchen liguiſtiſchen und royaliſtiſchen Deputirten in dem Flecken Surène bei St. Cloud Ende Aprils beſchloß man, eine Deputation an Heinrich zu Mantes zu ſchicken, um ihn zur Annahme der katholiſchen Religion aufzufordern. Der König empfing dieſelbe freundlich, verſprach ſich unterrichten zu laſſen, und beſtimmte dazu eine Verſammlung vom 15. Julius. Am 18. Mai berief Heinrich in einem offenen Ausſchreiben die Biſchöfe ſeines Reiches auf den 15. Julius nach Mantes zuſammen, um ſich von ihnen in der katholiſchen Religion unterrichten zu laſſen. Durch ein Aus-

ſchreiben vom 25. Mai berief Heinrich auch die reformirten Wortführer, Geiſtliche und Edelleute, für die zur Entſcheidung angeſetzten Tage des Julius in ſeine unmittelbare Nähe, um ihm durch ihre Rathſchläge beizuſtehen. Der Unterricht des Königs, heißt es in der Geſchichte des Edictes von Nantes, war eine Conferenz „der Parade, wozu der König diejenigen durch expreſſe Briefe einladete, welche er haben wollte, indem er ihnen ein Stelldichein zu Mantes auf den 20. Julius anzeigte. Bald wurde die Maske abgenommen und man ſah, daß ſich der Unterricht auf das Anhören von Biſchöfen beſchränkte, ohne daß Miniſter zugezogen wurden, um ihnen zu antworten.“ Am 18. Julius beſuchte der König den reformirten Gottesdienſt zum letzten Male, und brach dann nach St. Denis auf, in deſſen Kirche, der älteſten von Frankreich, die große Feier vor ſich gehen ſollte. Nachdem ſich am 22. Julius am Abende die Prälaten dem Könige vorgeſtellt hatten, und er eine Auswahl von ihnen getroffen hatte, begann dann endlich am folgenden Tage mit dem Morgengrauen der eigentliche Unterricht. Von 6—11 Uhr hörte der König die Biſchöfe, unter denen der Erzbiſchof von Bourges das Wort führte, mit großer Aufmerkſamkeit an. Heinrich erklärte, es ſei auch ihm nicht verborgen geblieben, daß die Richtigkeit ſeines bisherigen Bekenntniſſes keineswegs über jeden Zweifel erhaben ſei, daß es vielmehr von Seiten ſehr gelehrter und frommer Männer mit großem Ernſte angefochten werde. Die Biſchöfe gingen hierauf an das Werk. Von drei verſchiedenen Seiten her ſollte ihr Unterricht die Wahrheit der katholiſchen Lehre beweiſen: zuerſt die Uebereinſtimmung derſelben mit dem apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſe, dann durch eine allgemeine Darlegung der zu ihren Gunſten ſprechenden Zeugen, und endlich durch eine Widerlegung der reformatoriſchen Anſchauungen. Dem Könige wollte beſonders die Anbetung des Sacraments nicht recht eingehen; eigentlich aber hatte er nur drei Bedenken, über die Verehrung der Heiligen, die Ohrenbeichte und die Autorität des Papſtes. Ueber die Autorität des Papſtes gab der Biſchof von Mans die Erklärung ab, daß ſie ſich nur auf die rein geiſtlichen Fragen

erſtrecke; was das Zeitliche angehe, ſo ſtehe es keineswegs in ſeiner Macht, die Rechte der Könige und Reiche anzutaſten. Ueber die Reformation hoben die Prälaten hervor, daß von Autorität, Ueberlieferung, Einheit keine Rede mehr unter den Proteſtanten ſei. Jedes Mitglied habe ſeine eigene Meinung und ſeinen eigenen Glauben. Es werde mit nächſtem ſo viele Religionen geben, als Anſichten Platz hätten in dem Gehirne der Menſchen. Am Schluſſe ſagte der König, er freue ſich, das gelernt zu haben, was er bisher nicht gewußt habe, und er werde weiter darüber nachdenken, um nach ihren frommen Unterweiſungen für ſich und das Reich einen nützlichen Plan zu faſſen. Darauf wurde dem Erzbiſchof von Bourges die Ermächtigung ertheilt, das getrennte Glied von dem Banne loszuſprechen und wieder in den Schooß der Kirche aufzunehmen. Noch an demſelben Abende ſtellte er dem Könige die Abſchwörungsformel zu. Da dieſelbe im Sinne der ſtrengſten römiſchen Anſchauungen abgefaßt war, ſo mußten alle Ausfälle auf die Proteſtanten, alle Anatheme und feierlichen Eide geſtrichen werden, ſo daß er nur den katholiſchen Glauben überhaupt beſchwor. Um aber den Papſt zufrieden zu ſtellen, überſandte er demſelben das erſte Formular, aber nicht eigenhändig, ſondern von ſeinem Staatsſecretär Lemonie, der für ihn zu unterſchreiben pflegte, unterzeichnet, wie der König ſelbſt zur Beruhigung der Reformirten Dupleſſis eröffnete. Am Sonntage früh, ehe er zu dem verhängnißvollen Tagewerke aufſtand, ließ er die reformirten Geiſtlichen vor ſein Bett kommen, um Abſchied von ihnen zu nehmen, wo er ihnen verſicherte, er werde ihrer nie vergeſſen, man ſolle ihnen kein Unrecht anthun, ihre Religion nicht bedrängen und zerſtören. Wenige meinten, der Könige müſſe zuvor den Papſt befragt haben, und könne erſt auf ſeine Autorität in den Schooß der Kirche zurückkehren, die Mehrzahl meinte, der König könne zuvor nach abgelegter aufrichtiger Buße nebſt Glaubensbekenntniß zur Kirche zugelaſſen werden und erſt dann den Papſt in ſeinem und der gallikaniſchen Kirche Namen um die Ertheilung ſeiner höchſten Gnade bitten. Am 25. Julius ſchwur Heinrich in St. Denis

den reformirten Glauben ab, und der Erzbischof von Bourges ertheilte ihm die Absolution und den feierlichen Segen, selbst ein Gebannter nach dem Ausspruche Gregors XIV. Der päpstliche Legat erklärte in einer amtlichen Publication die Bekehrung für null und nichtig, und verbot bei Strafe der Excommunication den Besuch von St. Denis. Aber es strömte eine zahlreiche Menge dahin, es war allgemeine Freude. Wenige Tage nach dem Uebertritte des Königs legten die Häupter der Pariser Bürgerschaft, die Fürsten und die Mitglieder der Stände den Verbindungseid der Ligue von neuem in die Hände des Legaten ab und derselbe setzte es jetzt durch, daß sogar die Tridentinischen Decrete, gegen die sich Frankreich so lange gesträubt hatte, in aller Form von ihnen angenommen und für ein Grundgesetz des Reiches erklärt wurden, am 6. August 1593, was aber der Papst selbst nicht hoch anschlug. Mit Anfang December empfing der König zu Mantes die gesammte Anzahl der reformirten Abgeordneten in feierlicher Audienz, um über ihren weitern Zustand Rath zu fassen. Sie übergaben eine Bittschrift mit 110 Artikeln. Die Abgeordneten erhielten Bescheid, alle von der Ligue erzwungenen Edicte sollten widerrufen werden, und der Vertrag von 1577 (von Bergerac) mit den nähern Bestimmungen, die er zu Nerac und Fleix erhalten habe, an ihre Stelle traten. Man vereinigte sich dahin, den vorgeschlagenen Vertrag weder anzunehmen, noch zurückzuweisen, sondern den Gemeinden selbst die letzte Entscheidung anheimzustellen. Da die Beschwerdeschrift der Reformirten mit dem Anerbieten begann, daß sie jeder Zeit bereit seien, die Wahrheit ihres Bekenntnisses gegen die römischen Anklagen in einer geordneten Besprechung zu vertreten, so wurde auf Erlaubniß des Königs am 7. December zwischen Rotan und Beraud von reformirter Seite, und Duperron von katholischer Seite eine Disputation gehalten, welche von der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der h. Schrift für die Bildung der Kirchenlehre handelte, aber zu keinem Resultate führte. Durch ein Edict, bestätigt durch das Parlament zu Tours den 1. Februar 1594, versprach Heinrich eine allgemeine Amnestie und Wiedererstattung der Güter

und Würden derjenigen, die zu ihrer Pflicht zurückkehren würden. Den 27. Februar 1594 erfolgte die Salbung Heinrichs zu Chartres durch den Bischof zu Chartres, weil Rheims nebst der daselbst befindlichen h. Ampulle in der Gewalt seiner Gegner war. Man ließ deshalb die h. Ampulle von Tours holen mit dem Oele, welches ein Engel dem h. Martin brachte, um ihn von einer Wunde zu heilen, die er sich durch einen Fall zugezogen hatte. Hier legte der König ein Gelübde ab, das er bei dem Acte von St. Denis noch entschieden von sich gewiesen hatte: er leistete den gewöhnlichen Eid, alle Ketzer, welche die Kirche ihm anzeige, nach bestem Vermögen ausrotten zu wollen aus seinem Gebiete und aus seiner Gerichtsbarkeit. Den Reformirten aber ertheilte der König ein Brevet, daß er in diesem Eide von ihnen nicht geredet habe. Am 28. März 1594 erließ der König eine Declaration, worin er den Parisern Verzeihung ertheilte, und durch ein anderes Edict stellte er das Parlament wieder her, und die Parlamente von Tours und Châlons gingen auf königlichen Befehl nach Paris. Die Universität schwur dem Könige Treue und Gehorsam als ihrem legitimen und wahrhaftigen Herrscher. Alle Orden folgten diesem Beispiele, mit Ausnahme der Jesuiten und Kapuziner. In Folge des Attentats von Jean Chatel, eines Jesuitenschülers, wurden die Jesuiten durch einen Parlamentsbeschluß aus Paris und Frankreich vertrieben und verboten, einen Jesuitenschüler zu einem geistlichen oder Lehramte zuzulassen. Alle übrigen Parlamente thaten dasselbe, mit Ausnahme der Parlamente von Bordeaux, Toulouse, Tournon. Den 19. Junius 1595 verbot das Parlament die von dem Augustinermönche und Baccalaureus der Theologie Florentin Jakob vertheidigten Thesen über die Obergewalt des Papstes in zeitlichen Dingen. Endlich berief der Kardinal und Bischof von Paris, Petrus Gondio, die Theologen und Priester der Stadt in die bischöfliche Aula und erklärte daselbst, daß alle Unterthanen der königlichen Herrschaft ohne Gewissensscrupel Heinrich IV. als ihren legitimen Fürsten Gehorsam leisten und sowohl öffentlich als privatim für sein Wohlergehen beten könnten. Um den Papst

zu beruhigen, ließ der König die Rückkehr der Jesuiten zu, ließ es zu, daß die Parlamente den Reformirten einen ihrer Sicherheitsplätze nach dem andern absprachen, daß die Zünfte sich verschworen, keinen Hugenotten zu ihrem Handwerke zuzulassen. Als nun der König Paris eingenommen hatte, und der Adel und die meisten Städte sich mit ihm ausgesöhnt hatten, zeigte sich der Papst endlich im Herbste 1595 bereit, ihm die lange verzögerte Absolution zu bewilligen. Die päpstliche Absolution erfolgte unter 16 Bedingungen, worunter die Verpflichtung gehörte, in dem durchaus protestantischen Bearn die katholische Religion wieder einzuführen, und die Tridentinischen Decrete zu publiciren, soweit es mit den Landesgesetzen vereinbar sei. Außerdem soll sich der König durch geheime Artikel verpflichtet haben, die Reformirten von allen öffentlichen Beamtungen auszuschließen und überhaupt allmählich zu Grunde zu richten.

Die Synode zu Montauban 1594 verordnete ein Gebet für die Zurückführung des Königs zu der verlassenen Religion. Im Jahre 1595 baten die Reformirten bei dem Könige um ein Edict, wodurch ihnen gestattet würde das freie Religionsexercitium im ganzen Reiche, die Erhaltung ihrer Geistlichen durch den Staat, die Gründung ihrer Volksschulen durch den Staat, die gleiche Vertretung ihrer Partei mit den Katholiken bei den öffentlichen Gerichten, der gleiche Zutritt zu den öffentlichen Aemtern mit den Katholiken, endlich die Ueberlassung der ihnen eingeräumten Sicherheitsplätze. Als von allen Seiten die reformirten Häupter auf die Nationalsynode zu Saumur und die politische Versammlung zu Loudun 1596 zusammenströmten und mit großer Entschlossenheit den Eid der Union von neuem unterzeichneten, erschienen zwei königliche Abgeordnete und ließen sich in Unterhandlung mit der Versammlung ein, baten sich auch den Beistand einiger reformirten Deputirten aus, und bahnten damit die friedliche Unterhandlung an, aus der das Edict von Nantes hervorging. Nachdem zwischen beiden Theilen alles Nöthige Punct für Punct festgesetzt war, überbrachte man das Ganze dem Könige nach Nantes, wo er am 2. Mai (23. April) 1598 seinen Namen

nebſt Siegel darunter ſetzte. Die Pergamentrollen wurden von den Reformirten nach La Rochelle gebracht, wo ſie bis zur Einnahme der alten Hugenottenburg und dem völligen Ruine des reformirten Gemeindeweſens im Königreiche verwahrt blieben. Die Parlamente weigerten ſich im Anfange ſammt und ſonders die Einregiſtrirung vorzunehmen. Auf königlichen Befehl nahm endlich das Pariſer Parlament am 24. Februar 1599 die Einregiſtrirnng vor, und nach längerm oder kürzerm Widerſtande folgten die Parlamente der Provinzen ſeinem Beiſpiele nach. Wenn überhaupt etwas zu Stande kommen ſollte, ſo mußten die Reformirten das Edict ſo annehmen, wie es aus den Händen des Pariſer Parlaments hervorging. Der weſentliche Inhalt dieſes wichtigen Documents, welches katholiſcherſeits von Schomberg, dem Präſidenten de Thou, Jeannin und Calignon, und proteſtantiſcherſeits von Turenne, Herzog von Bouillon, La Tremouille, der nachher zum Herzoge und Pair von Frankreich erhoben wurde, Dupleſſis-Mornay und dem Pfarrer Chamier ausgearbeitet wurde, war folgender. (Histoire de l'Edit de Nantes im Anhange p. 62.) Es enthält 92 Artikel, denen noch 58 ſogenannte geheime, beſtehend aus Erläuterungen, Ausnahmen u. ſ. w., und drei Ergänzungsſchreiben (Brevets) beigefügt wurden. Die freie Uebung der reformirten Religion wurde gewährt den Edelleuten von hoher Gerichtsbarkeit auf ihren Beſitzungen, den Edelleuten ohne dieſelbe in ihren Familien, allen Städten und Dörfern, wo dieſelbe bis zum Auguſt 1597 beſtanden hatte, den zerſtreuten Reformirten an einem in jedem Gerichtsbezirke näher beſtimmten Orte; dabei aber iſt den Reformirten zur Pflicht gemacht, die geſetzlichen Feiertage der katholiſchen Kirche zu beobachten und die Zehnten und was ſonſt üblich war der katholiſchen Geiſtlichkeit zu entrichten. Zur Unterhaltung ihrer Pfarrer erhalten ſie jährlich aus der Staatskaſſe 45000 Rthlr. In bürgerlichen Rechten und Pflichten wurden ſie den Katholiken gleichgeſtellt, und erhielten mit ihnen dieſelben Anſprüche auf alle Würden und Stellen des Reiches. Um dieſe Zeit zählten die Reformirten in Frankreich gegen 800 Gemeinden.

Wie bei den andern slavischen Völkern des Ostens war auch bei den **Polen** die Bekehrung zum Christenthume von der griechischen **Kirche** ausgegangen. Schwer fügten sie sich in die strengen **Fastengesetze** des römischen Katholicismus, die Geistlichen behielten **lange** ihre rechtmäßigen Weiber; auf der im Jahre 1219 **abgehaltenen** Synode zu Gnesen wurde geklagt, daß die frühern **Verbote** der Priesterehe unwirksam geblieben wären, und **zugleich verfügt**, daß die Priester eidlich versprechen sollten, ihre **Beischläferinnen** und angetrauten Weiber zu entlassen. Besonders aber **hielten** die Polen an der Feier des Abendmahls unter **beiderlei Gestalt** fest. Die morgenländische Kirche war über einen **großen Theil** von Polen verbreitet und bildete ein dem römischen Stuhle feindliches Element. Die im Jahre 1400 gegründete **Universität** zu Krakau trug viel zu dem geistigen Fortschritte **Polens** im 15. Jahrhundert bei. Das polnische Habeas corpus **Gesetz wurde** in der Mitte dieses Jahrhunderts förmlich ange**nommen**. Die Gewalt des Königs wurde durch die Bildung **eines** Staatsrathes von vier Senatoren beschränkt, die stets bei **ihm wohnten**, und ohne deren Zustimmung die königlichen Verfügungen keine rechtliche Gültigkeit hatten. Die Volksvertretung **erhielt** eine bestimmtere Form durch die Theilung der gesetzgeben**den Gewalt** in den Senat und die Kammer der Landboten, welche **im** Jahre 1453 von der Ständeversammlung zu Petrikau verfügt **wurde**. Unter der Regierung Kasimirs des Großen, 1333—1370, **erhob** sich der Adel, oder, wie man ihn in Polen nannte, der **Ritterstand**, heftig gegen die Geistlichkeit und führte Beschwerde, **daß die Zehnten** unerschwinglich seien, daß die Bischöfe die Annaten zu ihrem eigenen Nutzen anwendeten, und verlangte eine **Beschränkung** der übermäßig ausgedehnten kirchlichen Richtergewalt. **Unter** Kasimirs Nachfolger, Ludwig von Anjou, König von **Ungarn**, 1370—1382, erklärte der Ritterstand die Freiheiten, **welche die Geistlichkeit** von Boleslaw dem Schamhaften erhalten **hatte, für aufgehoben**. Kasimir III. verlieh im Jahre 1460 das **Bisthum Krakau**, welches der Papst früher an Sieninski gegeben **hatte, an Gruszczynski**, und dieses erregte einen heftigen Streit.

Der König verbot die Bekanntmachung der päpſtlichen Schreiben und des ausgeſprochenen Bannfluchs, berief ſich auf eine künftige Kirchenverſammlung und ächtete Sieninski. Der Dechant und einige Mitglieder des Domkapitels zu Krakau, die heftig des Papſtes Partei genommen hatten, wurden auf des Königs Befehl aus der Stadt geführt. Auch befahl Kaſimir den geiſtlichen Gerichten, ihre Sitzungen aufhören zu laſſen, und als einige Geiſtliche es dennoch wagten, ein Gericht zu halten, wurden ſie öffentlich aus der Stadt gejagt. Johann Oſtrorog, ausgezeichnet durch ſeine große Gelehrſamkeit und durch ſeinen Rang in ſeinem Vaterlande, regte auf der Ständeverſammlung von 1459 große conſtitutionelle Fragen an, welche er ſpäter in ſein Werk: Pro Reipublicae ordinatione aufnahm, das auch eine kühne Anklage römiſcher Verderbniſſe und Mißbräuche und ein entſchiedenes Verlangen nach wirkſamer Abhülfe enthielt. — Die Inquiſition war ſchon im 14. Jahrhundert in Polen eingeführt worden. Als ſich die in Frankreich verfolgten Waldenſer über ganz Europa verbreiteten, kamen dergleichen auch nach Polen, und im Jahre 1390 ward die h. Schrift durch den Waldenſer Andreas de Jaſſowitz aus dem Lateiniſchen in die polniſche Sprache überſetzt. In einer Vorſtadt von Krakau, Namens Cleporia, wurde in der Kirche des h. Kreuzes auf Erlaubniß des Königs Jagello der Gottesdienſt in ſlavoniſcher Sprache gehalten. Die Böhmen Milicz und Janow flüchteten nach Polen, wo ſie ihre Lehren zu predigen fortfuhren. Die polniſche Jugend erhielt ihre Bildung meiſt auf der Hochſchule zu Prag, wo die Königin Hedwig ein eigenes Collegium für ſie geſtiftet hatte. Huß ward in Polen ſehr geachtet, wie ſchon daraus hervorgeht, daß die Verwahrung, welche die Böhmen den in Conſtanz verſammelten Biſchöfen zu Gunſten ihres Reformators übergaben, von allen anweſenden Polen unterzeichnet wurde. Huß ſelbſt gibt in einem ſeiner Briefe (in dem ſeltenen, im britiſchen Muſeum befindlichen Werke Visiones nocturnae Stephani Melis civis Lesnensis 1659.) ein entſcheidendes Zeugniß von dem Antheile, den die Polen, beſonders ein junger Edelmann, Namens Leszna, an

seiner Vertheidigung nahmen. Der Erzbischof von Gnesen versammelte im Jahre 1416 eine Synode zu Wielun, die sehr strenge Verordnungen gegen die Hussiten erließ. Die Synode zu Lenczyca faßte im Jahre 1423 gleichfalls strenge Beschlüsse gegen die böhmische Ketzerei. Die Pfarrer sollten alle, die einer Hinneigung zu den neuen Lehren verdächtig wären, einkerkern und vor die Bischöfe stellen. Allen Schulvorstehern ward untersagt Lehrer anzustellen, die aus Böhmen gekommen wären, und der Verkehr mit diesem Lande sollte durch alle mögliche Mittel verhindert werden. Den Vätern wurde verboten, ihren Kindern, die nach Böhmen gehen wollten oder ketzerischen Meinungen anhingen, irgend einen Beistand zu gewähren. Auch wurde besonders empfohlen, die von den Pfarrern gebrauchten Bücher sorgfältig zu prüfen. Die erwähnten Verordnungen der Geistlichkeit wurden im Jahre 1424 von dem Könige bestätigt, der Ketzerei für Hochverrath erklärte. Mehrere Reichstage erließen ähnliche Gesetze. Der Inquisitor Martin von Brzesc ermahnte im Jahre 1437 dringend die Obrigkeiten, alle von den böhmischen Irrthümern angesteckten Personen vor ihn zu bringen. Die Regentschaft während der Minderjährigkeit Wladislaws III. ermächtigte bald nachher einen andern Inquisitor, gegen die Sectenanhänger nach den Verordnungen des Kaisers Friedrich's II. zu verfahren, und ein Dominikaner erhielt 1464 von dem Könige die Vollmacht, gegen die Ketzer einzuschreiten. Der Bischof Andreas Bninski von Posen belagerte 1439 mit 900 Reitern die Stadt Zbonszyn und zwang die Einwohner, ihm fünf hussitische Prediger auszuliefern, die er den Flammen opferte. Polen erhielt im 15. Jahrhunderte sein Habeas corpus-Gesetz, und im Jahre 1450 wurde der Grundsatz der polnischen Verfassung angenommen: Neminem captivare permittimus nisi jure victum. Viele von den ersten Familien des Landes gingen offen zu den böhmischen Lehren über, ohne Verfolgung zu erleiden, und selbst Sophia, die Gemahlin Wladislaw Jagello's, war ihnen geneigt. Nach dem Rechte des polnischen Adels, Einigungen oder sogenannte Conföderationen selbst zur bewaffneten Beschützung der

bedrohten Landesfreiheit zu ſtiften, ſchloſſen einige Edelleute 1435 eine ſolche Verbindung zu religiöſen und politiſchen Zwecken. Sie verweigerten die Entrichtung von Zehnten und forderten die Beſchränkung der königlichen Gewalt. Im Jahre 1439 zeigten die Verbündeten kühnere Abſichten, verkündeten die Abſchaffung der Zehnten, der Kirchenſtrafen und des Bannfluchs, drangen auf eine Veränderung der römiſchen Hierarchie und verlangten, daß die unermeßlichen Beſitzungen der Geiſtlichkeit zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden ſollten. Außer dieſen religiöſen Angelegenheiten beſchäftigten ſie ſich mit politiſchen Plänen der kühnſten Art, Einige gingen ſo weit, die Abſchaffung der königlichen Würde zu wünſchen. Der Hauptanführer dieſer Partei war Spytek Melsztynsky, der auf ſeinen Gütern den huſſitiſchen Gottesdienſt eingeführt hatte. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts beſtand der polniſche Adel auf einer Verſammlung zu Poſen nachdrücklich darauf, daß die Geiſtlichen die Communion Allen unter beiderlei Geſtalt geben ſollten, und berief ſich dabei auf die Einſetzung Chriſti und die Gewohnheit der älteſten Kirche, mit der Drohung der Waffengewalt und daß man der Geiſtlichkeit keinen Zehnten mehr geben wollte, wenn man ſie nicht ertheilte. Die reiche, bildſame, melodiſche polniſche Sprache erhielt erſt ihre Nationalliteratur in der Zeit 1566—1622, ſich ſtützend auf Muſterwerke des klaſſiſchen Alterthums und der Italiäner. Dazu war die polniſche Kirche eine der prächtigſten, mit herrlichen Tempeln geſchmückte.

Die Reformationsepoche fällt in die Regierungszeit der beiden letzten polniſchen Könige aus dem Stamme der Jagellonen, von Sigmund I. und Sigmund Auguſt, von welchen jener 1506—1548, dieſer 1548—1572 auf dem polniſchen Throne ſaß. Die Synode zu Petrikau 1510 verfügte, daß die Pfründen in den Stiftern rechtskundigen Männern und die Pfarreien frommen und gelehrten Geiſtlichen gegeben werden ſollten. Daneben verbot ſie den Prieſtern, in ihren Häuſern Perſonen zu beherbergen, die von Ketzerei angeſteckt wären, und ein Geſetz von 1505, das die Unadeligen von höhern Kirchenwürden ausſchloß, wurde von der Synode zu Lenczyca

1523 bestätigt. Viele Polen aus den ersten Familien besuchten fremde Hochschulen, besonders Straßburg, auch Wittenberg; viele Polen erhielten ihre Bildung in der Schule zu Goldberg in Schlesien, welche den böhmischen Brüdern gehörte. In Krakau erschienen Schriften: Vom wahren Gottesdienste, Von der Priesterehe, welche Lehren enthielten, die Rom für ketzerisch erklärte, und das 1515 veröffentlichte Schreiben Bernhards von Lublin an Symon von Krakau sagt ausdrücklich, daß man nur an das Evangelium glauben müsse, und menschliche Satzungen entbehren könne. Die Ständeversammlung von 1538 verbot der polnischen Geistlichkeit bei schwerer Strafe, irgend eine Würde vom römischen Stuhle anzunehmen, welches Verbot später oft wiederholt wurde. Die Annaten wurden abgeschafft, und die Kirchengüter 1544 der allgemeinen Grundsteuer unterworfen. Viele Glieder vom Adel, welche sich den neuen religiösen Meinungen günstig gezeigt hatten, waren von den Bischöfen theils in den Bann gethan, theils ihrer Güter und Aemter beraubt, theils aus dem Lande verwiesen worden. Auf dem Reichstage zu Petrikau 1552 drang daher der Adel darauf, daß die allzugroße Gewalt der Bischöfe eingeschränkt, und ihnen das Recht genommen werden sollte, Bürgern ihres Glaubens willen das Leben oder die Ehre abzusprechen. Es wurde über diesen Punkt viel debattirt. Raphael Lescinski, ein ausgezeichneter Redner, warf den Bischöfen vor, daß sie allein durch Kunstgriffe und Geburt erhoben würden und stellte sie als Leute dar, die ein wollüstiges und ärgerliches Leben führten, und einem Amte der Demuth nur durch eine übertriebene Pracht in ihren Personen Hochachtung zu verschaffen suchten. Ihre Unachtsamkeit und bösen Begierden seien schuld daran, daß die Religion geschwächt, daß der Gottesdienst verderbt, und daß die Reinigkeit des Glaubens von abergläubigen Dingen, die ihn unkenntlich gemacht hätten, befleckt worden sei. Daher rühre ihr Abscheu vor allen denen, welche bis zu den ersten Jahrhunderten der Kirche zurückgingen, um daselbst die Kenntniß und Ausübung ihrer Gesetze zu schöpfen. Daher rührten die Verbannungen, die Todtschläge, die Meuchel-

morde, das Recht über Leben und Tod, welches sie sich über freie Bürger anmaßten, die sie durch weiter nichts beleidigt hätten, als daß sie sich nicht von ihnen führen lassen wollten, weil sie sich mit ihnen zu verirren fürchteten. Der Castellan von Krakau, Johann Tarnowski, forderte die Bischöfe auf, ein Gesetz anzuführen, worin ihnen befohlen oder erlaubt würde, ihre Bürger vor ihren Richterstuhl zu fordern, um ihnen daselbst das Leben oder die Ehre abzusprechen. Gesetzt auch, daß sie in den Decretalen oder anderswo solche Gesetze finden könnten, müßten sie dann dieselben in einem Staate anerkennen, der niemals andere als solche Gesetze gehabt habe, die er sich selbst aufzulegen beliebt habe. Die Bischöfe würden sich also über ihren König hinwegsetzen, dem es nicht erlaubt sei, Gesetze, ja selbst nützliche Gesetze zu machen. Sie, die sie freigeboren und gewissermaßen vom Throne unabhängig seien, würden also einer Macht unterworfen werden, die selbst über den Thron erhaben zu sein behaupten werde, und die Republik werde in ihren eigenen Unterthanen Herren finden, die unumschränkter als ihre Könige, und despotischer als sie selbst seien. Dawider wurde die Sache der katholischen Hierarchie durch den Bischof von Krakau, Andreas Zebrzydowski, vertheidigt. Dieser fragte den König, ob er nicht aus alle dem, was bisher geschehen sei, ersähe, daß man nur die alte Religion des Staates und den Thron selbst, welcher ohne dieselbe nicht bestehen könne, anzufallen suche. Nicht ihre Urtheilssprüche, nicht ihre Fehler, ja nicht einmal ihre Laster, wenn es dergleichen unter ihnen gebe, seien es, denen man diesen allgemeinen Aufstand, welcher ihre Würde zu erniedrigen suche, zuschreiben müsse. Man wolle sie nur verhaßt machen, um die Religion zu vernichten, deren Diener sie seien. Und wenn diese Religion einmal erloschen sei, was für Ehrfurcht werde man alsdann vor dem Throne haben, dessen festeste Stütze sie sei? Er bat den König, seine Augen auf die benachbarten Staaten zu richten, wo man lernen könne, wie sehr man sich vor der Ketzerei zu fürchten habe, sobald man der Wuth derselben keinen Einhalt thäte. Er stellte das von tausend wunder-

lichen Meinungen überschwemmte Deutschland und die schrecklichen Folgen der Schwärmerei vor. „Wird denn", rief er aus, „seit dieser unglücklichen Zeit bemerkt, daß der Frechheit daselbst Einhalt geschieht? Die Städte, die Provinzen werden daselbst wechselsweise von den einander entgegenstehenden Parteien geplündert. Die Familien sind daselbst verunreinigt, die Vergiftungen und die Todtschläge sind daselbst die Frucht des Eifers und der Frömmigkeit." Er stellte vor, wie Karl V. jederzeit gegen die Anhänger der neuen Lehre gerüstet, und seines großen und ausgebreiteten Genies ungeachtet allezeit nur halb glücklich gegen dieselben gewesen sei. Er rief das unglückliche Interim ins Andenken zurück, welches er ihnen zuzugestehen gezwungen worden sei, und welches sie in keiner andern Absicht angenommen hätten, als daß sie Zeit gewinnen möchten, sich vor seinen Angriffen zu verwahren. Er redete von der Protestation dieser Aufrührer gegen die Verordnungen des Reichstages zu Speier. Er vergaß auch weder den Schmalkaldischen Bund, noch den erst ganz neuerlich gemachten Passauischen Vertrag, worin sich der Kaiser, nachdem er die von ihnen sogenannte evangelische Freiheit gebilligt, anheischig gemacht hätte, sie unter die Anzahl der Reichskammerrichter aufzunehmen, und sie im Besitze der Kirchen, welche sie unrechtmäßigerweise an sich gerissen hätten, zu lassen. „Sehet, Sire", fuhr Zebrzydowski fort, indem er sich beständig an den König wandte, „sehet, wozu die Ketzerei fähig ist. Die Unabhängigkeit ist ihre Religion, und sie hat ihre Absichten nicht sowohl auf die Bischöfe, vor deren Ansehen sie sich wenig fürchtet, als vielmehr auf die Souveräne gerichtet, deren Macht sie nicht ausstehen kann. Ihr und wir müssen daher dieselben vereiteln. Wir unterstützen eine Religion, die sich von selbst schon sattsam behaupten wird, allein wer kann sich eure Macht bestehen zu sehen versprechen, wenn ihr uns dieselbe zu vertheidigen verhindert? Es verbinden uns einerlei Vortheile, möchten uns doch auch einerlei Gesinnungen beleben. Gebt uns gehorsame Christen, oder erlaubt uns, sie zum Gehorsam zu bringen, so wollen wir euch eifrige Diener und Unterthanen

verſchaffen, deren einziges Beſtreben dahin gerichtet ſein wird, den Glanz eines Throns womöglich zu vermehren.“ Deſſenungeachtet leiſtete der König der katholiſchen Geiſtlichkeit keinen weſentlichen Beiſtand und gab ihr den Rath, ihr Anſehen durch Gründe, nicht durch Gewalt zu vertheidigen, erklärte ſich auch für eine Synode, auf welche auch Sectirer berufen würden. Die Landboten auf dem Reichstage zu Petrikau 1555 zeigten dem Könige die Nothwendigkeit, eine aus allen Glaubensparteien zuſammengeſetzte Nationalſynode zu berufen, welche eine Kirchenverbeſſerung auf Grundlage der h. Schrift vornehmen ſollte. Darüber wurden folgende Punkte feſtgeſetzt, daß der König ſelbſt Präſes ſein ſolle, daß fromme und chriſtliche Fürſten aus dem Hauſe Sachſen und Brandenburg, ingleichen der Herzog von Preußen in dieſer Sache Richter ſein ſollten, daß die h. Schrift (nach einer Collation der Stellen und Wörter) die einzige Richtſchnur der Lehre ſein ſollte, daß der römiſche Biſchof mit ſeiner Geiſtlichkeit und die evangeliſche Geiſtlichkeit mit ihren Anhängern die Parteien ſein ſollten, daß die ausgezeichnetſten Reformatoren in Europa, Johann Calvin, Melanchthon, Beza, der Italiäner Vergerio (welcher damals in Polen war), Johann Laski dazu eingeladen werden ſollten, daß zu mehrerer Autorität des Concils und zur Bekräftigung der geiſtlichen Wahrheit ein Glaubensbekenntniß öffentlich bekannt gemacht werden ſollte. Der König berief die Abgeordneten zurück, die er nach Trient geſchickt hatte, als die Kirchenverſammlung im März 1547 nach Bologna verlegt wurde, weil ſich die proteſtantiſchen Bevollmächtigten nicht ſicher nach jener Stadt begeben konnten. Der Erzbiſchof von Gneſen, Nikolaus Dzierzgowski, ein eifriger Katholik, richtete 1547 ein Schreiben an den Papſt Paul III. und ſtellte ihm die Nothwendigkeit vor, eine Verſammlung zu berufen, die alle Meinungen anhörte. Der Reichstag 1552 wählte zu Abgeordneten der Kirchenverſammlung zu Trient Biſchöfe, die wegen ihrer proteſtantiſchen Anſichten bekannt waren. Darauf erließ der König 1556 in ſeinem und des Reiches Namen an den Papſt Paul IV. wegen der Kirchenverſammlung zu Trient ein Schreiben, worin ſol-

gende fünf Punkte verlangt wurden, daß die Messe in der Landessprache gehalten, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht, die Priesterehe gestattet, die Bezahlung der Annaten aufgehoben, eine Nationalsynode berufen werden möchte, um den Mißbräuchen abzuhelfen, und die verschiedenen Glaubensparteien zu vereinigen. Der Papst sandte eines seiner ergebensten Werkzeuge, Aloys Lippomani, nach Polen, und erließ zu gleicher Zeit Briefe an den König, den Senat und die einflußreichsten Männer im Lande, welchen er versprach, alle nöthigen Verbesserungen zu bewirken. Lippomani und der Erzbischof Dzierzgowski beriefen im September 1556 eine Synode nach Lowicz, worauf geklagt wurde, die kirchlichen Aemter würden nicht mehr der Gelehrsamkeit und der Tugend, sondern denjenigen verliehen, die Verbindungen hätten, oft Knaben, ja Kindern. Am Schlusse sprach die Synode den Wunsch aus, daß eine nach einem unabhängigen Orte berufene allgemeine Kirchenversammlung die Streitigkeiten, von welchen die Kirche bewegt sei, durch Einführung nothwendiger Verbesserungen ausgleichen möge. Stanislaus Orzechowski, Kanonikus zu Przemysl, war der Geistlichkeit durch seine kräftigen Gründe für die Vertreibung der Bischöfe aus dem Senate gefährlich, indem er in seiner ohne Namen und Angabe des Druckorts 1558 erschienenen Schrift: De primatu Papae zeigte, daß ein mit der Senatorwürde beliehener katholischer Bischof nothwendig ein Verräther gegen sein Vaterland wäre, weil er die Interessen Roms dem Vortheile seines Königs vorziehen müsse, da er zuerst dem Papste, und dann dem Könige Gehorsam geschworen habe. Die Verordnung des Reichstags 1552, daß die vom Kirchenbanne getroffenen Personen in ihren bürgerlichen Rechten nicht verletzt werden sollten, wurde durch die Verfügungen von 1562, 1563 und 1565 bestätigt. Der Reichstag 1563 faßte den Beschluß, daß, um die Kirchenverbesserung zu beschleunigen, eine allgemeine Synode berufen werden sollte, in welcher alle Parteien vertreten wären. Der Kardinal Johann Franz Commendoni brachte die Beschlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung nach Polen und suchte den Reichstag 1564 zur An-

nahme derſelben zu bewegen. Nach einer lebhaften Verhandlung erfolgte kein Beſchluß, ſondern der Kanzler meldete dem Kardinale, der König habe die Beſchlüſſe perſönlich angenommen und werde ſich ihnen unterwerfen. Die katholiſche Geiſtlichkeit in Polen nahm jene Beſchlüſſe 1564 mit einigen Einſchränkungen an, und unterwarf ſich 1578 unbedingt auf einer zu Petrikau gehaltenen Synode; der Reichstag nahm dieſelben jedoch nie an. Der Biſchof Stanislaus Hoſius von Ermeland, ein entſchiedener Gegner der Reformation, gab einen Inbegriff des katholiſchen Dogma heraus, ein gutes Buch, wodurch er der katholiſchen Kirche viel Dienſte leiſtete. König Sigmund Auguſt ſtarb 1572, und hinterließ ſeinen großen Zweck unvollendet, die Reformation der polniſchen Kirche aus ihrer eigenen Mitte hervorgehen zu laſſen, und eine der engliſchen Kirchenverfaſſung ähnliche zu gründen, welcher Plan von vielen ausgezeichneten Männern unter den Polen unterſtützt, und von dem Könige durch die Ernennung von Biſchöfen, die ſich zu den proteſtantiſchen Lehren hinneigten, eifrig befördert wurde. Im Jahre 1565 wurde verfügt, daß ein Geiſtlicher, der ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hätte, vor die ordentlichen weltlichen, und nicht vor die geiſtlichen Gerichte geſtellt werden ſollte, und bei der Einrichtung der oberſten Gerichtshöfe 1577 wurde die katholiſche Geiſtlichkeit ihrer eigenen unabhängigen Richtergewalt beraubt und den weltlichen Behörden unterworfen. In den Palatinaten Lublin, Sandomir und Krakau ward im December 1586 die veraltete, gegen die Ketzer gerichtete Verordnung von 1438 aufgehoben, welche die katholiſche Partei gegen die Proteſtanten anzuwenden wünſchte.

Bereits im Jahre 1519 kommen Spuren von Verbreitung lutheriſcher Schriften in Polen vor, und die höhere Geiſtlichkeit fand es ſchon im Jahre 1520 nöthig, den König Sigmund zu einem Edicte zu bereden, kraft deſſen unter der Strafe der Confiscirung und der Landesverweiſung verboten wurde, Luthers Bücher einzuführen, zu verkaufen oder ſich ihrer zu bedienen. Das folgende Jahr erſchien ein päpſtlicher Legat, Namens Zacharias, um den Eingang der Reformation in Polen zu hindern.

Dieſer Legat ließ zu Thorn auf dem Kirchhofe zu St. Johannis alle Bücher Luthers, deren er habhaft werden konnte, nebſt deſſen Bildniſſe in einem großen Feuer verbrennen; die aufgebrachten Bürger aber erregten darüber einen Tumult und verfolgten den Legaten ſammt den anweſenden Geiſtlichen dergeſtalt mit einem Steinhagel, daß ſie ihr Leben nur durch die Flucht retten konnten. Im Jahre 1522 kam ein vornehmer Pole, Namens Ludwig Ditz, königlicher Secretär und nachher Bürgermeiſter zu Krakau, nach Wittenberg zu Luther, um von ihm eine nähere Erörterung des Reformationswerks zu erkunden, worüber Luther ſeine Freude in einem Briefe an ſeinen Freund Spalatin ausſpricht. Nach der Rückkehr dieſes Mannes nach Krakau trat der größte Theil der Bewohner dieſer Stadt der Lehre Luthers bei. Darauf kam abermals ein päpſtlicher Legat, vom Papſte Adrian VI. geſandt, nach Polen, um der lutheriſchen Ketzerei den Eingang zu verſperren. Auf ſeine Veranlaſſung erließ der König im Jahre 1523 abermals ein Edict wider die Verbreitung des Lutherthums, und drohte darin Allen, bei denen lutheriſche Bücher angetroffen würden, die ſchon erwähnte Strafe. Es wird den Lutheranern vorgeworfen, daß ſie unter dem Scheine der chriſtlichen Frömmigkeit und mit erdichteten Klagen über die Verdorbenheit des geiſtlichen Standes lediglich damit umgingen, gute Sitten, die kirchlichen Einrichtungen zu vernichten und das Heilige zu entweihen. Unmittelbar darauf hielt der Primas von Polen, der Erzbiſchof von Gneſen, Johann Laski, eine Synode zu Lenczicz, worauf die Excommunication über alle Häretiker ausgeſprochen wurde. Die Wirkungen der Reformation zeigten ſich zuerſt in Polniſch-Preußen. Preußen wurde 1466 mit Polen vereinigt, und da es hauptſächlich in den Städten mit deutſchen Anſiedlern bevölkert war, ſo blieb es deutſch in Sprache, Sitten und Verhältniſſen. Ein in Danzig geborener Mönch, Jakob Knade, legte 1518 die Kutte ab, heirathete und predigte öffentlich gegen Rom. Mehrere Andere folgten ſeit 1520 ſeinem Beiſpiele, worauf Sigmund I. 1523 einen Befehl an den Stadtrath zu Danzig erließ, worin die Erhaltung des beſtehenden

Glaubens eingeschärft, und jede Veränderung verboten wurde. Fünf Kirchen wurden den Katholiken genommen und den Freunden der Glaubensverbesserung überlassen. Die Verhaftungen einiger kühner Freunde der Reformation führte am 22. Februar 1525 einen Aufstand herbei, worauf die Klöster geschlossen, die katholischen Formen der Gottesverehrung gänzlich abgeschafft, die Kirchenschätze für Eigenthum der Gemeinden erklärt, und auf Schulen und Spitäler verwendet wurden. Der zu Petrikau versammelte Reichstag erließ im Februar 1526 eine Achtserklärung gegen Danzig, und der König kam selbst nach Danzig, und verließ es im Julius 1526, nachdem er durch blutige Gewalt die eingeführten Neuerungen unterdrückt hatte. Luthers Reformation wurde in den Jahren 1520 und 1521 auch in Thorn bekannt, und zu Elbing zeigte sich 1523 eine starke Hinneigung zu ihr. In Braunsberg, dem Sitze des Bischofs von Ermeland, wurde schon 1520 der lutherische Gottesdienst eingeführt, und der damalige Bischof Lusignan gab seinen Stiftsgeistlichen, die ihm seine Duldsamkeit vorwarfen, zur Antwort, Luther stütze seine Behauptungen auf die Schrift, und wer sich dazu fähig fühle, möge ihn widerlegen. Das Herzogthum Masovien, das an Preußen gränzte und zu jener Zeit noch nicht mit Polen vereinigt war, ergriff sehr strenge Maßregeln gegen die Reformation. Der Herzog Johann von Masuren erließ auf einem Landtage zu Warschau 1525 ein Decret, in welchem jedem Anhänger Luthers mit der Todesstrafe gedroht wurde. Die Landboten von Masovien waren stets eifrige Verfechter Roms, und wahrscheinlich war die Rechtgläubigkeit dieser Provinz einer der Gründe, die später Sigmund III. bewogen, den Königssitz von Krakau nach Warschau, der Hauptstadt Masoviens, zu verlegen. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 war auch ein polnischer Gesandte, der berühmte Dantiscus, zugegen. Durch ihn übersandte der Kaiser Karl V. dem Könige Sigmund ein Exemplar von der Augsburgischen Confession, sowie auch andere verschiedene polnische Herren sich Exemplare davon zu verschaffen wußten. Die Synode zu Lenczyca empfahl 1527 die Wiedereinführung der

Inquisition unter der Aufsicht der Bischöfe, und die Synoden zu Petrikau 1530 und zu Lenczyca 1532 trafen strenge Maßregeln gegen Ketzer und ketzerische Schriften. Schon 1534 hatte die Geistlichkeit den König Sigmund I. vermocht, den Polen den Besuch der ausländischen, mit ketzerischen Lehrern besetzten Hochschulen zu verbieten; aber dieser Befehl erhielt die Bestätigung der Ständeversammmlung nicht, und im Gegentheile gestattete der Reichstag zu Krakau 1543 allen Polen, ausländische Hochschulen zu besuchen, doch sollten sie bei ihrer Zurückkunft keine Bücher mitbringen und keine neuen Lehren verbreiten. Der Erzbischof von Gnesen, Dzierzgowski, berief 1552 eine Synode nach Petrikau, welche den Entschluß faßte, die Ketzerei auszurotten, die sich bereits unter der Geistlichkeit selbst auszubreiten anfing. Hosius, Bischof von Ermeland, entwarf eine Bekenntnißformel als Prüfstein der Rechtgläubigkeit, worin gefragt wurde, ob man an die Wirksamkeit des Weihwassers, die Anrufung der Heiligen, die Weihe der Kräuter, an das Fegefeuer, den Papst, die Messe, die Fasten, die Gelübde, die Ehelosigkeit der Priester glaube. Nikolaus Rey von Nuglovice, als erster polnischer Dichter berühmt, war ein eifriger Freund der Reformation, für welche er auch durch Schriften wirkte. Außer seinen Uebersetzungen der Psalmen und der Offenbarung Johannis machte er sich besonders durch seine 1556 erschienene Postille bekannt. Auf dem Reichstage von 1556 wurde durch ein Gesetz jedem Edelmanne gestattet, in seinem Hause einen ihm geeignet scheinenden Gottesdienst einzuführen, der jedoch auf der Grundlage der Schrift ruhen sollte. Nikolaus Radzivill, Bruder der ersten Gemahlin Sigmund Augusts, gestorben 1567, gab auf seine Kosten die erste protestantische Bibel in polnischer Sprache heraus, wovon einer seiner Söhne, Nikolaus, welcher katholisch geworden war, alle Exemplare aufkaufen und in Wilna öffentlich verbrennen ließ. Das Lutherthum machte in Polnisch-Preußen reißende Fortschritte. Man mußte 1555 die öffentlichen Processionen abschaffen, und die Geistlichkeit begann 1556 in ihren Gemeinden das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszutheilen.

Danzig erhielt durch die Verordnung vom 5. Julius 1557 die Erlaubniß, den lutherischen Gottesdienst einzuführen, und im folgenden Jahre wurde der Stadt Elbing dieselbe Bewilligung ertheilt, die später auch die übrigen preußischen Städte erhielten. Als Liefland 1561 mit Polen vereinigt wurde, war daselbst die Reformation nach dem Augsburgischen Bekenntnisse herrschend. Die Lutheraner in Lithauen ließen 1562 einen Katechismus ihres Bekenntnisses in slavonischer Sprache drucken. Diese Ordnung der Dinge wurde von dem Könige von Polen anerkannt und bestätigt. Der Einfluß der protestantischen Großen erlangte von dem Könige Sigmund August die Verordnung vom 8. August 1569, welche die Gründung einer Kirche, einer Schule und eines Krankenhauses, und die Anlegung eines Begräbnißplatzes zu Krakau gestattete, welche Bewilligung durch eine Verfügung von 1572 dahin erweitert wurde, daß der protestantischen Kirche alle den Katholiken zustehenden Vorrechte gewährt wurden. In späterer Zeit wurde die Kirche durch den von den Jesuiten aufgeregten Pöbel zerstört. Der Hauptsitz des Lutherthums war Großpolen, besonders unter den zahlreichen deutschen Bewohnern; überall aber bildeten sich in Polen gegen hundert lutherische Gemeinden.

Als das Haus Oestreich auf den böhmischen Thron kam, begann eine heftige Verfolgung gegen die böhmischen Brüder. Der Reichstag zu Prag erließ strenge Gesetze wider sie, und König Ferdinand beschloß 1544, sie gänzlich auszurotten. Ihre Bethäuser wurden verschlossen, ihre Prediger verhaftet, und 1547 befahl der König den Brüdern, weil sie in dem Schmalkaldischen Kriege gegen die Lutheraner zu ziehen sich weigerten, das Land binnen 42 Tagen zu verlassen. Im Januar 1548 zogen mehrere Gemeinden durch Schlesien und Polen nach Preußen. Die letzte dieser Abtheilungen hielt sich eine Zeit lang in Posen oder Großpolen auf, und wurde daselbst von dem Staroſten, dem Grafen Andreas Gorka und andern Edelleuten, welche der Augsburgischen Confession zugethan waren, wohl aufgenommen. Die Brüder säeten daselbst reichlichen Samen, und später wurden von ihnen

viele blühende Gemeinden in diesem Theile Polens gegründet. Ihr Prediger Georg Israeli war 1542 bei Luther und hinterließ eine Geschichte der Ansiedelung der böhmischen Brüder in Polen. Als eine Verfügung vom August 1564 allen ausländischen Geistlichen, welche das Geheimniß der Dreieinigkeit leugneten, drei Tage nach Michaelis das Land zu verlassen gebot, (Friese, Beiträge zur Reformationsgeschichte in Polen und Lithauen. Bd. I. Abth. I, 352.), legte die Brüdergemeinde, um zu beweisen, daß diese Verfügung auf sie nicht anwendbar sei, dem Könige eine Rechtfertigung ihres Glaubens vor. Schon 1563 ließen die böhmischen Brüder ihr Glaubensbekenntniß in polnischer Sprache, wahrscheinlich nur schriftlich, überreichen; im folgenden Jahre aber übergaben sie die in Krakau gedruckte polnische Uebersetzung des böhmischen Originals von 1535 mit einer Widmung an den König, welche ihre Rechtfertigung enthielt. Diese Uebersetzung hat einige Zusätze, um den Verdacht einer Leugnung der Dreieinigkeit noch mehr zu entfernen. (Friese, I. Abth. I, 349.) Nach dem Tode des Herzogs Albert von Preußen ward den böhmischen Brüdern die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes in Preußen verboten, worauf die meisten 1574 nach Polen auswanderten, wo sie volle Glaubensfreiheit erhielten, nachdem sie unter Sigmund August auf Anstiften des Bischofs Benedict Isbinski von Posen verfolgt worden waren. Sie zählten allein in Großpolen über 60 Kirchen, ohne die in Kleinpolen, Lithauen, Kassuben und Preußen.

Zahlreicher noch als die Gemeinden der Lutheraner und der böhmischen Brüder waren die reformirten Gemeinden in Polen, namentlich in Kleinpolen und Lithauen, wo sie zusammen etwa 150 Kirchen hatten. Um die Ausbreitung der calvinischen Lehre haben sich vorzüglich zwei Männer Verdienste erworben. Der erste davon ist Franz Lismanin, Hofprediger und Beichtvater bei der Gemahlin Königs Sigmund August. Eines vertrautern Umgangs dieses Königs sich erfreuend, wurde er von demselben 1553 auf eine Reise ausgesandt, theils um Bücher einzukaufen, theils aber auch, um sich über die religiösen Angelegenheiten der

Zeit näher zu erkundigen. Auf dieſer Reiſe kam er auch nach Zürich, wo er Umgang mit Pellican, Bullinger, Leo Judä hatte, nach Bern und Genf, wo er mit Calvin in nähere Bekanntſchaft kam, der ihn für ſeine Lehre gewann. Als ſein Uebertritt zur ſchweizeriſchen Confeſſion bekannt wurde, erregten die Katholiken Lärm, und er wurde ſogar in die Acht erklärt, allein der König blieb ihm gewogen, und er kehrte nach einigen Jahren, wiewohl heimlich, nach Polen zurück. Merkwürdiger als dieſer iſt Johann Laski (a Lasco) ein Pole von edler Abkunft, welcher Deutſchland, Italien, Frankreich, Belgien beſuchte, und in der Schweiz 1524 Zwingli kennen lernte, der zuerſt in ihm Zweifel an der römiſchen Kirchenlehre erweckte. Im folgenden Jahre lebte er bei Erasmus, welcher durch ihn bewogen in einem Schreiben von 1527 dem Könige von Polen die Nothwendigkeit einer Verbeſſerung der römiſchen Hierarchie vorſtellte. Laski erhielt 1529 das ungariſche Bisthum Veſprim, und ſoll 1536 zum Biſchof von Cujavien ernannt worden ſein. Er verließ 1537 Polen, ließ ſich zu Emden nieder, ward 1544 durch den Grafen Enno, einen der erſten Beförderer der ſchweizeriſchen Reformation, zum Oberaufſeher der Kirchen von Friesland ernannt, und führte daſelbſt das reformirte Kirchenthum ein, wozu er auch ein Glaubensbekenntniß entwarf. Die Einführung des Interim in Friesland 1548 bewog Laski das Land zu verlaſſen, und ſich auf eine Einladung von dem Erzbiſchofe von Canterbury, Thomas Cranmer, nach England zu begeben um die Reformation in England vollenden zu helfen. Er wurde zum Prediger der in London gegründeten Ausländer-Gemeinde, welche aus Franzoſen, Deutſchen und Italiänern beſtand, und von der engliſchen Regierung Schutz und Unterſtützung erhielt, ernannt. Er wurde 1551 einer der Bevollmächtigten, die kirchlichen Geſetze zu verbeſſern, wo er beſonders die engliſche Liturgie, die geiſtliche Amtskleidung, die Feierlichkeiten beim Abendmahle tadelte und verlangte, daß man das Abendmahl ſitzend empfangen ſolle. Unter der Königin Maria ſchiffte ſich Laski im September 1553 mit 175 Perſonen ein, und begab ſich nach Frankfurt am Main,

wo er eine Kirche für die belgischen Protestanten stiftete. Während seines Aufenthalts in Frankfurt war er vorzüglich bemüht, die lutherische und die reformirte Kirche zu vereinigen, wozu er durch Briefe vom Könige Sigmund August ermuntert wurde, der diese Union als einen wichtigen Schritt zu einer freundschaftlichen Ausgleichung der Glaubenszwiste in seinem Lande betrachtete. Laski übergab dem Rathe von Frankfurt eine Denkschrift, worin er zeigte, daß es keine hinreichende Ursache zur Trennung der beiden protestantischen Kirchen gebe, und hatte den 22. Mai 1556 eine Unterredung mit Brenz, die von mehrern deutschen Fürsten begünstigt wurde, aber zu keinem Resultate führte. Laski begab sich nach Wittenberg, um sich nach dem Wunsche des Landgrafen von Hessen mit Melanchthon zu besprechen. Wenn auch dieses nicht geschah, so gab ihm doch Melanchthon ein Schreiben an den König von Polen mit, welchem er die geänderte Augsburgische Confession beilegte, und dieses Schreiben eröffnete später die Vereinigung der protestantischen Kirchen in Polen. Ehe Laski in sein Vaterland zurückkehrte, veröffentlichte er eine neue Bearbeitung seines Berichts über die Ausländerkirche in London (Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii in peregrinorum, potissimum vero Germanorum ecclesia instituta. Francof. 1555), und entwickelte in der Zuschrift die Nothwendigkeit einer Reformation in Polen. Laski kam im December 1556 in Polen an, und sobald seine Ankunft bekannt war, beriefen die Bischöfe, durch den päpstlichen Nuntius Aloys Lippomani aufgereizt, eine Versammlung, um sich zu berathen, wie man gegen diesen „Schlächter der Kirche und Polens" verfahren solle. Laski wurde bald nach seiner Rückkehr zum Oberaufseher aller protestantischen Kirchen in Kleinpolen ernannt, und der Hauptgegenstand seiner Anstrengung war nun, alle Protestanten zu einer Gesammtheit zu vereinigen und die Kirchenverbesserung nach dem Vorbilde der englischen Kirche einzuführen, die er sehr bewunderte. Da die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer Vereinigung der Reformirten und der böhmischen Brüder

beiden Parteien von Tage zu Tage einleuchtender wurde, und einige 1554 und 1555 gehaltene Synoden den Weg dazu bahnten, erfolgte dieſelbe durch die Synode zu Kosminek bei Kaliſch in Großpolen vom 24. Auguſt bis zum 2. September 1555. Es ſollte eine geiſtige Gemeinſchaft zwiſchen beiden Kirchen beſtehen, jede aber ihre beſondere Verfaſſung behalten und die Prediger beider Parteien wechſelſeitig anerkannt werden. Dieſe Vereinigung ward auf den Synoden von 1556 bis 1560 beſtätigt. Die beſonders durch Johann Laski unterſtützten Verſuche, die Lutheraner zur Theilnahme an jener Vereinigung zu bewegen, wurden vereitelt, als die Lutheraner auf einer Synode 1557 eine von Weſtphal gegen Laski gerichtete bittere Schrift ablaſen. Die böhmiſche Kirche wuchs unter der Leitung von Georg Israel. Sie ſchickte Abgeordnete nach Deutſchland, welche die früher mit Luther geſchloſſene geiſtige Gemeinſchaft wiederherſtellen ſollten. Ihre Abgeordneten wurden beſonders von dem Herzoge Chriſtoph von Würtemberg gut aufgenommen, und die würtembergiſchen Theologen fanden das Glaubensbekenntniß der böhmiſchen Brüder von Irrthümern frei. Pater Martyr und Bullinger in Zürich, Calvin, Viret, Beza in Genf, Musculus in Bern gaben ihrem Glaubensbekenntniſſe das günſtigſte Zeugniß. Auf der Synode der Lutheraner zu Poſen 1567 verlangte Erasmus Gliczner, der Vorſitzende, von den Abgeordneten der böhmiſchen Brüder, die Augsburgiſche Confeſſion anzunehmen, wogegen die böhmiſchen Brüder verlangten, daß diejenigen Abweichungen und Irrthümer ihrer Kirche, die den Lutheranern anſtößig wären, ihnen nachgewieſen werden ſollten, um eine befriedigende Antwort auf alle Einwürfe zu geben. Auf die Schrift: Amica et fraterna adnotatio naevorum minus recte positorum in confessione Fratrum, quos Valdenses vocant (von M. Benedict Morgenſtern) entgegneten die böhmiſchen Brüder in einer Responsio brevis et sincera Fratrum, quos Valdenses vocant, ad naevos ex apologia ipsorum excerptos a ministris confessionis Augustanae (von Laurentius verfaßt). (Kraſinski, Geſchichte der Reformation in Polen. S. 145 ff., wo die bezeichneten Schriften

unter den angegebenen Titeln aufgeführt werden. Die Schrift von Morgenstern heißt aber auch De schismate Valdensium, und die von Laurentius Responsio brevis et sincera ad virulentos articulos sive convictos errores XVI contra Fratres Bohemicos.) Die böhmische Kirche schickte 1568 Abgeordnete nach Wittenberg, wo sie günstige Aufnahme bei der theologischen Facultät fanden, die aus Paul Eber, Georg Major und Paul Crell bestand, während auch Kaspar Peucer, Melanchthon's Schwiegersohn, bedeutenden Einfluß hatte. Die Vertheidigung der böhmischen Kirche wurde geprüft, für rechtgläubig und mit der Augsburgischen Confession für übereinstimmend erklärt. Die Vereinigung der protestantischen Kirchen in Polen machte nun schnelle Fortschritte, und die Stadt Sandomir wurde zum Sitze einer Synode bestimmt, wo die Bevollmächtigten der drei Kirchen die Union vollenden sollten. Die Synoden zu Posen und Wilna 1570 (Friese S. 427) bahnten den Weg zur Vereinigung. Die Verhandlungen der Synode zu Sandomir dauerten vom 9. bis 14. April 1570. Man vereinigte sich in der Ansicht, daß keine der drei Parteien ihr Bekenntniß der andern aufdringen möchte, und alle ein gemeinschaftliches polnisches Bekenntniß annehmen sollten. Diese Confessio polonica war aber in der That nichts weiter, als eine polnische Uebersetzung der Confessio helvetica, nur daß in der Vorrede die Augsburgische (veränderte) und die Böhmische Confession als orthodox bezeichnet waren. Eigentlich gewann dadurch die calviniſche Kirche in Polen die Oberhand. Die äußern Gebräuche wurden nach dem Grundsatze, daß die Uneinigkeit in Ceremonien die Einigkeit im Glauben nicht aufhebe, jeder Partei nachgelassen. Nachdem der Vergleich geschlossen war, herrschte auf der Synode allgemeine Freude, und am 14. April wurde derselbe zwischen den Anhängern der schweizerischen, böhmischen und lutherischen Kirche in Großpolen, Kleinpolen, Reußen, Lithauen und Samogitien unterzeichnet. (Joseph Lukaszewicz, Geschichte der Kirche der böhmischen Brüder in Großpolen. Jablonski, Historia Consensus Sendomiriensis.)

Auf einer Zusammenkunft zu Posen 1570 wurde der Sandomir'sche Vergleich bestätigt. (Krasinski S. 153.) Im September 1573 wurden durch eine allgemeine Synode aller protestantischen Kirchen zu Krakau die Beschlüsse der Synoden zu Sandomir und Krakau bestätigt; allein die Lutheraner betrachteten den Vergleich als eine politische Uebereinkunft, weniger als eine Einigung in Glaubenssätzen. Während des Reichstags zu Warschau 1578 erließen die angesehensten protestantischen Geistlichen und Edelleute Schreiben an die protestantischen Fürsten Deutschlands und sprachen den Wunsch aus, daß der von den Polen geschlossene Vergleich allgemein werden möchte, wozu sie die Berufung einer allgemeinen Synode aller protestantischen Kirchen in Europa empfahlen. Auf einer Provinzialsynode zu Wilna im Junius 1583 erklärten sich die Lutheraner, welche die Mehrzahl unter den anwesenden Geistlichen bildeten, gegen den Vergleich hinsichtlich der Lehre vom Abendmahle und trennten sich von den übrigen protestantischen Kirchen, wogegen um dieselbe Zeit eine Synode der drei protestantischen Bekenntnisse zu Wladislaw den Sandomirischen Vergleich feierlich bestätigte.

Weder die reformirte, noch die lutherische Kirche hatte je eine eingerichtete Verfassung für alle Gebiete Polens, sondern alle drei großen Abtheilungen des Reiches, Großpolen, Kleinpolen und Lithauen blieben in ihren kirchlichen Einrichtungen immer unabhängig von einander, obgleich sie sich zuweilen in allgemeinen Synoden vereinigten. Jede der drei Provinzen stand unter einem geistlichen Oberaufseher, Superintendenten oder Oberältesten (Senior primarius), ohne richterliche Gewalt und der Synode unterworfen. Den Kirchen jedes Bezirks war ein Aeltester (Senior) vorgesetzt, der einen Mitältesten hatte, welcher als sein Gehülfe und Vertreter handelte. Die übrigen kirchlichen Beamten waren der Prediger, der Diakon und der Vorleser. Außer den geistlichen Aeltesten hatte jeder Bezirk auch einen weltlichen (Senior politicus), welcher auf den Synoden ausschließlich von den Patronen, die aus Grundherren und andern ansehnlichen Edelleuten bestanden, gewählt wurde. Derselbe hatte

die Pflicht, die Aufführung der Gemeindeglieder sowohl als der Geistlichen zu beobachten, die Kirchen und Schulen zu besuchen, den Bezirkssynoden beizuwohnen und als Sachwalter vor den Behörden in allen Angelegenheiten der Kirche zu handeln. Die höchsten kirchlichen Behörden waren die Synoden. In jedem Bezirke wurden jährlich vier örtliche Synoden gehalten, die nicht blos aus Geistlichen, sondern auch aus Mitgliedern der Gemeinden bestanden. Jährlich wurde eine Provinzialsynode gehalten, worauf jeder Bezirk durch den Geistlichen, den Mitältesten, und die Provinz durch vier weltliche Aelteste vertreten wurde. Die allgemeinen Synoden Polens versammelten sich, wenn innere oder äußere Angelegenheiten der Kirche es erforderten. Mit der zu Thorn 1645 gehaltenen Synode hörten solche Versammlungen gänzlich auf. Die Einrichtung der Synoden der Reformirten und der böhmischen Brüder ward 1560 vollendet, später auch von den Kirchen der Augsburgischen Confession angenommen und von den allgemeinen Synoden zu Sandomir 1570 und zu Krakau bestätigt. Die angesehensten protestantischen Kirchen in Polen waren die reformirten, besonders in Kleinpolen und Lithauen. Die Kirchen in Kleinpolen waren in acht Bezirke, Krakau, Sandomir, Zator und Oswiecim, Lublin und Chelm, Roth-Reußen und Podolien, Belz, Volhynien, Kiew, die reformirten Kirchen in Lithauen in sechs Bezirke, Wilna, Nowogrodek, Zawileyka, Podlachien, Samogitien und Weiß-Reußen getheilt. In Kleinpolen zählte man 1718 nur noch acht reformirte Kirchen.

Bei den böhmischen Brüdern war jede Gemeinde in drei Klassen getheilt, in Anfänger, Fortgeschrittene und Vollkommene. Aus den Mitgliedern der dritten Klasse wurden in jeder Gemeinde sechs bis acht Aelteste oder Presbyter gewählt, die verpflichtet waren, über die Sittenreinheit der Gemeinde zu wachen. Auch unter den Frauen wurden Aelteste (Diakonissinnen) erwählt, die mit gleicher Sorgfalt über das Betragen der weiblichen Gemeindeglieder wachten. Jede Kirche oder Gemeinde hatte einen Pfarrer oder Prediger, und unter ihm Diakonen oder Akoluthen. Sie waren Bischöfen oder Aeltesten unterworfen, welchen Mit-

älteſte oder Mitbiſchöfe zur Seite ſtanden. Die Pfarrer empfingen ihren Unterhalt durch freiwillige Beiträge. Sie durften ſich zwar verheirathen, blieben aber gewöhnlich ehelos, beſonders bei ſchwerer Verfolgung. Die Diakonen waren die Gehülfen der Pfarrer und hatten die Anwartſchaft auf deren Stellen. Die Biſchöfe oder Aelteſten, welche über eine gewiſſe Anzahl von Kirchen die Aufſicht hatten, wurden von den Pfarrern durch Stimmenmehrheit gewählt. Es gab deren im ſechzehnten Jahrhunderte zwei für Böhmen, zwei für Mähren und einen, zuweilen zwei für Polen. Sie hatten die Pflicht, die Weihe zum geiſtlichen Stande zu ertheilen, Pfarrer zu ernennen, oder von einer Stelle in eine andere zu verſetzen, über die Kirchen ihres Sprengels die Aufſicht zu führen und darauf zu ſehen, daß die vorgetragenen Lehren und die befolgte Kirchenzucht mit dem Worte Gottes übereinſtimmten. Jeder Biſchof hatte zwei bis drei Mitbiſchöfe oder Mitälteſte. Auch die böhmiſche Kirche hatte allgemeine und beſondere Synoden, die aus Geiſtlichen aller Grade und einigen angeſehenen Laien beſtanden. Dieſe Verſammlungen wurden abwechſelnd in Böhmen und Mähren gehalten. Die polniſchen Gemeinden hielten aber ſeit der geſchloſſenen Vereinigung gemeinſchaftliche Synoden mit den Reformirten. Auf ſolchen Synoden wurden Pfarrer, Diakonen und Akoluthen in ihre Würden eingeſetzt. Pfarrer und Diakonen wurden von den Biſchöfen durch Auflegung der Hände geweiht. Die Mitbiſchöfe oder Mitälteſten erhielten von den Biſchöfen, die Biſchöfe von einer Verſammlung ihrer Amtsgenoſſen die Weihe. Die Predigt wurde als der Hauptheil des Gottesdienſtes betrachtet. Einige böhmiſche Brüder gaben nur Erwachſenen die Taufe, bei den meiſten war die Kindertaufe üblich. Das Abendmahl wurde jährlich viermal gehalten. Die Sonntagsfeier war ſehr ſtreng. Sie hatten jährlich vier Faſttage. Die Kirchenzucht wurde ohne alle Rückſicht auf Perſonen ausgeübt. Die Beſtrafung hatte drei Grade, Ermahnung unter vier Augen, öffentlicher Verweis, Ausſchließung aus der Kirche. Alle Mitglieder der Gemeinde waren verpflichtet, die Vergehungen und

Unterlaſſungen wechſelſeitig zu rügen, doch mit chriſtlicher Milde. (Joannis Lagitii de ecclesiastica disciplina, moribus et institutis fratrum Bohemorum. Lissae 1632.)

Die h. Schrift wurde 1399 für die Königin Hedwig in die polniſche Sprache überſetzt. Von dem Herzoge Albert von Preußen unterſtützt, gab Sekluchan 1551 eine Ueberſetzung der vier Evangelien heraus, welcher im nächſten Jahre das ganze Neue Teſtament folgte, nach der griechiſchen Urſchrift bearbeitet. Durch Trefflichkeit des polniſchen Ausdrucks zeichnet ſich die erſte polniſche Bibel aus, welche 1563 auf Koſten des Fürſten Radzivill zu Brzesc in Lithauen gedruckt wurde und von mehreren ausgezeichneten Gelehrten herrührte, von denen einige ſpäter als Socinianer bekannt wurden, weshalb dieſe Bibel als eine ſocinianiſche galt. Zu Danzig erſchien 1606 eine Ausgabe des Neuen Teſtaments, ein Wiederabdruck aus der in Brzesc erſchienenen Bibel mit mehreren Verbeſſerungen, welche 1632 zu Königsberg mit einigen Aenderungen und Zuſätzen aus Beza's lateiniſcher Bibel wieder herausgegeben wurde. In demſelben Jahre erſchien in Danzig eine Ausgabe der ganzen Bibel, ein Abdruck der 1563 zu Brzesc erſchienenen Ueberſetzung, aber mit bedeutenden Abweichungen, da die Reinheit und Richtigkeit des Ausdrucks aufgeopfert wird, um dem Urtexte näher zu kommen. Dieſe Ausgabe, die 1661 in Amſterdam, 1726 in Halle, 1738 in Königsberg und ſpäter in mehreren Städten Deutſchlands wieder abgedruckt ward, iſt noch bei allen polniſchen Proteſtanten in Gebrauch. Die Herausgabe polniſcher Bibeln veranlaßte auch die Katholiken, ihre Ueberſetzungen zu verbreiten. Das Neue Teſtament wurde 1556, die ganze Bibel 1561 in Krakau gedruckt, nach einer böhmiſchen Ueberſetzung durch Johann Leopolita bearbeitet. Der gelehrte Jeſuit Juſtus Rabe aus Krakau gab 1617 eine Ueberſetzung der ganzen Bibel heraus. Die vom päpſtlichen Stuhle gebilligte polniſche Ueberſetzung beſorgte der Jeſuit Wuiek; ſie erſchien 1599 zu Krakau und iſt ſeitdem oft wieder abgedruckt worden. (Ringeltaube, Gründliche Nachricht von polniſchen Bibeln.) Eine polniſche Ueberſetzung von Luthers

Katechismus erschien 1536. Die Universität Königsberg konnte in mancherlei Hinsicht für die protestantische Hochschule Polens gelten. Die polnischen Protestanten besuchten von auswärtigen Hochschulen besonders die deutschen und holländischen. Die erste Vorbildung erhielten sie in den Lehranstalten, die es in mehreren Gegenden des Landes gab. Die bedeutendste dieser Anstalten, die noch jetzt blüht, war die Schule zu Lissa. Johann Amos Comenius, der sich durch seine Bemühungen für die Verbesserung des Unterrichts in ganz Europa berühmt machte, schrieb für die Schule zu Lissa sein gepriesenes Werk Janua linguarum reserata, die 1631 erschien und bei seiner Lebzeit in zehn europäische Sprachen übersetzt wurde. Die böhmischen Brüder hatten eine höhere Lehranstalt zu Kosminek, die schon 1553 gegründet war, und besonders unter Turnowski's Aufsicht in hohem Rufe stand. Die Reformirten hatten vierzehn höhere Lehranstalten in Kleinpolen, von welchen die Schulen zu Dubiecko und Lubartow die berühmtesten waren, ingleichen mehrere in Lithauen. Königsberg, Leyden, Franecker, Frankfurt an der Oder, Marburg, Edinburg hatten eigene Stiftungen für protestantische Theologen aus Polen. Man hatte Postillen von Rey, Dambrowski, Christoph Krainski. Polen besaß schon im funfzehnten Jahrhundert eine Uebersetzung der Psalmen, unter dem Namen des Psalters von Przeworczyk bekannt. Der erste polnische Psalter mit Sangweisen wurde 1552 von Brzozowski für die böhmischen Brüder herausgegeben. Weit besser war des lutherischen Predigers Kreuzlieb Psalter in schönen Versen. Der von Matthias Rybinski, Superintendenten der reformirten und böhmischen Kirchen in Großpolen, 1612 herausgegebene Psalter mit Sangweisen wird in allen reformirten und böhmischen Kirchen Polens gebraucht. Unter den polnischen Schriftstellern zeichnet sich Andreas Volanus aus, ein eifriger Vertheidiger der reformirten Kirche gegen die Antitrinitarier und Katholiken, die ihn den Erzmeister der Ketzer nannten.

In Krakau bestand ein Verein angesehener und gelehrter Männer, welcher anscheinend im Interesse des Katholicismus eine reformatorische Wirksamkeit entfaltete, an seiner Spitze Franz

Lismanini, Beichtvater der Königin Bona und Provinzial des Franziskanerordens. In diesem Verein scheinen die antitrinitarischen Ansichten zuerst durch eine von außen kommende Anregung Eingang gewonnen zu haben. Bei einem Gastmahle 1546 soll nämlich ein Belgier, Namens Spiritus, zugegen gewesen, und daselbst, auf Veranlassung eines in der Bibliothek des Gastgebers vorgefundenen und Gebete an die Dreieinigkeit enthaltenden Buches, Zweifel an der Dreieinigkeitslehre geäußert haben. Solche Zweifel fanden in Polen keinen unfruchtbaren Boden, zumal unter dem an humanistischer Bildung reichen polnischen Adel. Als der erste, welcher offen mit einem antitrinitarischen Bekenntnisse hervortrat, wird Pater Gonesius (Conyza) genannt, aus Podlachien gebürtig, zu Wittenberg und in der Schweiz gebildet, wo er vom Katholicismus zu dem reformirten Bekenntnisse übertrat. Bei seinem Aufenthalte in der Schweiz scheint er durch das Studium von Servets Schriften, wie durch den Umgang mit den italiänischen Flüchtlingen für die unitarische Lehre gewonnen worden zu sein. In sein Vaterland zurückgekehrt ward er von Johann Kiszka, der sich gleichfalls zu den antitrinitarischen Meinungen bekannte, zum Prediger in seiner Stadt Wengrow ernannt. Der Synode zu Secemin 1556 legte er sein Glaubensbekenntniß vor, in welchem er sich im Wesentlichen zu einer arianischen Unterordnung des Sohnes unter den Vater bekannte. Die Trinität der Personen, Consubstantialität, Idiomencommunication und alle ähnlichen scholastischen Ausdrücke wurden als Fictionen des menschlichen Gehirns mit dem Nicänischen und Athanasianischen Symbole verworfen, um die Schrift und daneben das apostolische Symbol als die einzige Norm aufzustellen. Einer Synode zu Brzesc in Lithauen 1558 legte er eine Schrift gegen die Kindertaufe vor. Aus der arianischen Form, die es bei Gonesius noch gehabt hatte, ward das antitrinitarische Element mit immer größerer Entschiedenheit zu der artemonitischen Form fortgebildet, welche auch die Präexistenz Christi läugnete und ihn wesentlich als Menschen gefaßt wissen wollte. Der Einfluß der Italiäner wirkte in dieser Richtung.

Der Arzt Georg Blandrata (Biandrata), gebürtig aus Saluzzo, von wo er sich nach Genf begab, das er wegen seiner antitrinitarischen Meinungen verlassen mußte, kam 1555 nach Polen und wurde bald darauf zum Superintendenten der reformirten Kirchen in Kleinpolen erwählt. Durch ein, einer reformirten Synode zu Pinczow 1561 übergebenes und im Wesentlichen trinitarisch lautendes Bekenntniß suchte er den gegen ihn erregten Verdacht abzuwenden, benutzte aber bald darauf eine Gelegenheit, Polen zu verlassen, und ging 1563 als Leibarzt des Fürsten Johann Sigmund nach Siebenbürgen. Die Lehre, daß Christus nur nach seiner menschlichen Natur Mittler sei, mit welcher der Italiäner Francesco Stancari um dieselbe Zeit die evangelische Kirche Polens in Bewegung setzte, war zwar nicht gegen die Dreieinigkeit gerichtet, aber die dadurch angeregten Streitigkeiten mußten nothwendig auf die Dogmen von der Dreieinigkeit und Person Christi zurückführen. Er ging bereits 1551 von Krakau nach Königsberg, das er aber wieder verlassen mußte, worauf er sich zuletzt in Siebenbürgen, Ungarn und Polen herumtrieb, bis er in dem letzten Lande um 1574 starb.

Zweimal war Lelio Socini in Polen. Zu Siena 1525 geboren, stammte er aus einem der edelsten Geschlechter der Stadt. Mehrere seiner Vorfahren waren als Rechtsgelehrte berühmt gewesen, und sein Vater lehrte das nämliche Fach zu Siena, Pisa, Padua und Bologna. Dem Rechtsstudium sich ebenfalls widmend, erschien ihm das ganze Gebäude des menschlichen Rechts grund- und haltlos, so lange es nicht auf einer positiven göttlichen Grundlage beruhe. Aus diesem juristischen Interesse und Gesichtspunkte fing er daher zunächst an, die h. Schrift zu studiren, und zwar mit solchem Eifer, daß er in der Folge auch die Mühe nicht scheute Griechisch und selbst Arabisch zu lernen. Er verließ Italien 1547 und begab sich zunächst nach dem italiänischen Theile von Graubündten. Nach kurzem Aufenthalte bereiste er die Schweiz, Frankreich, England, die Niederlande und kam gegen Ende des Jahres 1548 oder im Anfange des folgenden nach Genf, wo er Calvin als religiöser

Zweifler bekannt wurde, worauf er nach Zürich ging. Den Winter von 1549—1550 brachte Lelio in Zürich zu und ging, durch Melanchthon's Ruf angezogen, 1550 nach Wittenberg. Nach einem faſt jährigen Aufenthalte verreiſte er nach Prag und Wien, und beſuchte Krakau, wo er mit manchen angeſehenen und einflußreichen Perſonen in Berührung kam. Eine derſelben war Franzisco Lismanino aus Corfu, Provinzial der Franziskaner und Beichtvater der Königin Bona Sforza. Gegen den Winter kehrte er nach Zürich zurück; 1552 ging er nach Siena und Bologna zu ſeinem Vater und kehrte 1554 in die Schweiz zurück. In Genf machte er ſich abermals bei Calvin wegen ſeiner Zweifel an der Dreieinigkeit verdächtig, und man ließ es ſich in der Folge in Genf nicht mehr ausreden, daß er an der bekannten Schrift, welche unter dem Namen des Martin Bellius gegen Calvin erſchienen war, weſentlichen Antheil gehabt habe. Dem Pfarrer am Frauenmünſter zu Zürich, Johannes Wolf, legte er um den Anfang des Jahres 1555 eine Reihe von Bemerkungen in Betreff von Artikel 7—10 des Consensus Tigurinus über die Lehre von den Sacramenten vor. (L. Socini de sacramentis dissertatio ad Tigurinos et Genevenses. Trechſel, Die proteſtantiſchen Antitrinitarier vor F. Socin. II, 438, Beilage VIII.) Die Sacramente ſind Zeichen und Bekenntniſſe, mittelſt deren wir unſere ſchon beſtehende Gemeinſchaft mit Chriſto und unſern Dank gegen Gott kund geben. Weiter wendete er ſich fragend an Wolf über den Artikel von der Trinität, und ſeine Andeutungen enthielten alle Keime derjenigen Lehre von der Trinität, der Perſon Chriſti und dem h. Geiſte, welche ſpäter von Fauſtus Socin und ſeiner Schule weiter entwickelt und dogmatiſch feſtgeſtellt wurden. (Trechſel a. a. O. S. 176.) Um ſich von dem Verdachte der Irrgläubigkeit zu reinigen, überreichte er Bullinger am 15. Julius 1555 eine Art von Glaubensbekenntniß, wobei der Skeptiker überall durchblickte. Lelio begab ſich darauf abermals nach Oeſterreich und Polen. In Polen erneuerte oder knüpfte er Verbindungen an mit Lismanino, Blandrata. Ein halbes Jahr hielt ſich Lelio in Polen auf und kehrte im Frühjahre 1559 nach

Wien zurück. Sein Vermögen verfiel der Inquisition, und die Socinische Familie wurde theils flüchtig, theils verhaftet. Lelio kam im August 1559 wieder nach Zürich und starb daselbst den 14. Mai 1562. Von seinen schriftlichen Aufsätzen wurde Einiges gar nie, Anderes erst lange nach seinem Tode (die Abhandlungen De resurrectione und De sacramentis erschienen 1654) gedruckt. Das Meiste gelangte in die Hände seines Neffen Faustus, der es in seinen eigenen Schriften hin und wieder benutzte, oder auch seinen Freunden und Schülern zur Benutzung mittheilte.

Ein Edelmann, Remigius Chelmicki, erließ an die zu Pinczow 1559 versammelte Synode ein Schreiben, in welchem er die Anrufung des h. Geistes in Zweifel zog. Peter Statorius hatte in Genf unter Beza's Leitung studirt, war aber von Biandrata für den Antitrinitarismus gewonnen worden und kehrte 1559 nach Polen zurück, wo er bald darauf Rector der Schule zu Pinczow wurde. Er bestritt die Gottheit und Persönlichkeit des h. Geistes. Georg Schomann, aus Ratibor gebürtig, kehrte 1559 von Wittenberg nach Polen zurück, wo er sich schon früher aufgehalten hatte. Er verwarf die Dreieinigkeit im kirchlichen Sinne und erklärte die Kindertaufe für eine menschliche Einrichtung. Der Hauptsitz des Antitrinitarismus war damals noch zu Pinczow (weshalb die Antitrinitarier Pinczowianer genannt wurden), wo er sich auf den jährlich oft mehr als einmal versammelten reformirten Synoden mehr und mehr bemerklich machte. Unter dem Vorsitze von Laski erließ die Synode zu Pinczow 1559 die Verfügung, daß die Prediger hinsichtlich ihrer Ansichten über Gott und die Dreieinigkeit einer Prüfung zu unterwerfen seien. Allein zwei Synoden zu Pinczow von 1560 und 1561 veröffentlichten zwei Glaubensbekenntnisse, daß Christus nicht wahrer Gott sei, der h. Geist keine göttliche Natur habe, daß das Mittleramt Christi und die Taufe der Kinder menschlich seien. Daneben ward auch verordnet, daß sich die Prediger der philosophischen und nicht schriftmäßigen Bezeichnungen Trinität, Wesen, Zeugung, Ausgang enthalten und sich dagegen an

die Redeweise der Schrift und des apostolischen Symbols halten sollten. (Lubieniecki, Historia reformationis Poloniae, p. 131.) Nach dem Abgange von Biandrata war Gregor Pauli Prediger der reformirten Gemeinde von Krakau geworden, der das Nicänische Glaubensbekenntniß nebst der Lehre der fünf ersten allgemeinen Kirchenversammlungen, sogar die Präexistenz Christi verwarf. Eine Versammlung standhafter Anhänger des reformirten Bekenntnisses zu Krakau 1563 verwarf die antitrinitarische Lehre, in demselben Jahre aber ward, unter Zustimmung des Fürsten Nikolaus Radziwil, Palatins von Wilna, eine antitrinitarische Synode zu Mordy in Podlachien gehalten, auf welcher 42 Prediger ein Glaubensbekenntniß unterzeichneten, welches die Gottheit Christi leugnete, das Wort Trinität aber aus Schonung der Schwachen beibehielt.

Im Jahre 1563 kamen die Italiäner Bernardin Ochino, Valentino Gentile und Paul Alciati nach Polen. Bernardin Ochino fand nach seiner ersten Flucht aus Italien seine erste Zufluchtsstätte in Genf. Wahrscheinlich diente er eine Zeit lang der damals in Genf sich bildenden italiänischen Gemeinde als erster Prediger. Von Genf begab sich Ochino nach Basel, und im Herbste 1545 nach Augsburg, wo er vom Rathe die förmliche Bestallung zum italiänischen Prediger erhielt. In den ersten Tagen 1547 vom Rathe entlassen, ging er nach Basel, begab sich zu Peter Marthr nach Straßburg, und wurde mit diesem bald darauf von Thomas Cranmer nach England berufen. Nach dem Tode Eduard VI. mußte er England verlassen, ging mit Peter Marthr zurück nach Straßburg und kam noch im Herbste 1553 nach Genf. Bereits im Frühjahre 1555 befand er sich abermals in Basel und erhielt daselbst die Berufung zum Prediger an der Lokarnischen Gemeinde in Zürich. Im Julius 1556 wurde Peter Marthr nach Zürich an die Stelle von Pellikan berufen, und mit ihm sowie mit Lelio Socini trat Ochino in nähere Verbindung. Hier veröffentlichte er De purgatorio dialogus, und behauptete, daß der thätige und leidende Gehorsam Christi nicht an sich, sondern nur, weil Gott ihn dafür

annehmen wollte, die Genugthuung für der Welt Sünden gewesen sei. In der Sincerae et verae doctrinae de Coena Domini defensio, welche er 1556 in dem erneuerten Sacramentsstreite gegen Joachim Westphal herausgab, sowie in der Sammlung von Aufsätzen, besonders über die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle, herrscht eine Neigung zu einer vorwiegend subjectiven Auffassung des Sacraments, indem er den Zweck des Sacraments theils in die dankbare Erinnerung des Todes Christi, theils in das Bekenntniß setzt, daß uns durch denselben die Sünden bereits vergeben seien. Um seiner Gemeinde auch nach seinem Tode ein Andenken zu hinterlassen, schrieb Ochino einen Katechismus in italiänischer Sprache, den er 1561 zu Basel herausgab. In fortlaufendem Gespräche, ohne alle Abschnitte, werden die vier Hauptstücke, der Dekalog, das Symbol, das Gebet des Herrn und die Sacramente abgehandelt. Er erklärte den Selbstmord, die Lüge für erlaubt und recht, sobald der Mensch dazu von Gott inspirirt werde und sich mit Bestimmtheit inspirirt wisse. Sowohl Taufe als Abendmahl sind für den Verfasser bloße Gedenkzeichen und Bilder. Zu Basel erschienen 1563 die Dialogen Ochino's in zwei Bänden von ihm selbst italiänisch verfaßt und von Sebastian Castellio ins Lateinische übertragen. Die Gespräche des ersten Buches haben den Zweck, die Einwendungen gegen die Messianität Jesu, sein Werk und sein Verdienst, die des zweiten Buches, die Einwendungen gegen die Dreieinigkeit zu widerlegen. Im ersten Buche führt sich der Verfasser selbst mit einem Juden, Namens Jakobus, redend ein. Da sich das Gewicht der Gründe häufig mehr auf Seiten des Gegners als des Vertheidigers befindet, so verficht Ochino seine wahre Meinung weniger unter seinem eigenen Namen, als unter demjenigen seines Gegners. Bei der Frage, wie uns die Sünden um Christi willen vergeben seien, wird geleugnet, daß die Sündenvergebung als eine Wirkung des genugthuenden Todes Christi betrachtet werden könne; denn derselbe war zu andern Zwecken, zur Ehre Gottes nothwendig. Er war auch nicht an sich eine hinlängliche Genugthuung für unsere

Sünden, sondern nur, weil ihn Gott nach seiner Güte dafür acceptiren wollte. Also war er überhaupt keine Genugthuung im wahren Sinne. Nicht Gott, sondern uns hat Christus versöhnt, indem er uns durch die Erkenntniß der Liebe Gottes zur Reue erweckt. Es ist Sache Gottes, als der Beleidigte und zugleich als der freie und unbeschränkte Gebieter die Sünden umsonst zu vergeben und nicht für dieselben Genugthuung zu leisten. Daß überhaupt der Zorn Gottes über die Sünden der Menschen durch das Leiden eines Vollkommenen und Gerechten habe versöhnt und befriedigt werden müssen, ist eine verkehrte Vorstellung, welche unwürdige Begriffe und menschliche Leidenschaften in die Idee Gottes hineinträgt, während doch die Schrift den Tod Christi nicht dem Zorne, sondern ausdrücklich der Liebe Gottes zuschreibt. Der Tod Christi wurde von Gott gewollt, theils zu seiner Ehre, theils zu unserm Besten, damit wir nämlich das schwere Mißfallen Gottes an der Sünde und die Größe seiner Liebe erkennen und zu Reue, Bekehrung und Gegenliebe uns gedrungen fühlen möchten, während an eine durch das Sterben Christi zu leistende Satisfaction nicht zu denken ist. Gottes Strafen sind nicht Ausbrüche eigentlichen Zornes, sondern Zeichen und Mittel der Liebe, womit er uns zu unserm Heile züchtigt. Christus versöhnte nun den Zorn Gottes dadurch, daß er nicht in Gott, sondern vielmehr in uns eine Veränderung hervorbringt, nämlich uns aus böse gut, aus Feinden zu Freunden Gottes macht. Die Folge dieser Veränderung ist aber die, daß alle zeitlichen Strafen zu unserm Heile dienen, und daß Gott der Nothwendigkeit, uns ewig zu strafen, überhoben wird. Im zweiten Bande, über die Dreieinigkeit, der dem Fürsten Nikolaus Radziwil, dem Beschützer der evangelischen Sache in Polen, gewidmet ist, sind die Interlocutoren Ochino selbst und ein Geist. Die Anbetung Christi ist ein Vorrecht, welches ihm Gott nicht kraft seiner göttlichen Natur, sondern als Lohn dafür, daß er stets des Vaters, nie seine Ehre gesucht und bis zum Tode Gehorsam bewiesen hat, vor allen übrigen Creaturen ertheilt hat. Indessen gebührt die höchste Anbetung immerhin nur

Gott ſelbſt, als dem Urheber alles Guten, während Chriſtus lediglich als Mittler zu verehren iſt. Die pauliniſche Redensart, daß die Fülle der Gottheit in Chriſto leibhaftig gewohnt habe, braucht nicht gerade von der Natur und dem Weſen, ſondern kann füglich von den Gaben und geiſtlichen Schätzen Gottes verſtanden werden, welche leibhaftig d. i. wirklich und nicht als bloße Schatten in Chriſto wohnten. Der johanneiſche Prolog beweiſt nichts für die Ewigkeit des Wortes, denn es läßt ſich gar wohl ein erſtgeſchaffener Geiſt, der Anfang der Werke Gottes, darunter verſtehen, oder man kann ſich unter dem Anfange (der als ſolcher jedenfalls die Ewigkeit geradezu ausſchließt) den Anfang der evangeliſchen Geſchichte, unter dem Worte die menſchliche Seele Chriſti, als das Organ der Offenbarungen Gottes, unter dem Gottſein das Theilhaben an allen göttlichen Schätzen, unter der Schöpfung durch das Wort die neue geiſtige Schöpfung der Menſchen durch Chriſtum denken, wobei die Annahme einer zweiten ewigen Perſon der Gottheit vollkommen überflüſſig wird. Die Präexiſtenz Chriſti beſteht nicht in einem Vorherſein der Zeit, ſondern der Kraft und der Würde nach. Die Worte der Taufformel beweiſen allerdings eine Trinität, aber nicht die kirchlich-ſymboliſche, ſondern ſie ſprechen den Glauben aus an den Vater, als den Urheber alles Guten, an den Sohn d. h. Chriſtum als den Mittler und Erlöſer von der Sünde, und endlich an den h. Geiſt und die Gnade Gottes, welche das Herz aufſchließt und jene Wohlthaten empfinden läßt. Die Einheit Chriſti mit Gott, von welcher die Stellen 1. Joh. 5. (angenommen, daß ſie echt ſei) und Joh. 10 reden, muß nicht nothwendig von der Einheit der Subſtanz, ſondern vielmehr, nach Zuſammenhang und Analogie, von der Einheit der Macht, des Willens verſtanden werden. Doch nennt ſich Chriſtus Gott, wenn nicht mit beſtimmten, doch mit gleichbedeutenden Worten, und unter den Schriftſtellen beweiſen wenigſtens einige die Gottheit Chriſti unleugbar, während die übrigen ſie zu unterſtützen geeignet ſind. Gott ſelber iſt Geiſt, und der h. Geiſt iſt Gott, aber keine Perſon, kein drittes Suppoſitum. Wäre dieſer Glaube abſolut noth-

wendig, so müßte man vor Allem die Trinitätslehre begreifen, man müßte wissen, was man sich unter Substanz, Person, was unter Relation zu denken habe. Ist ferner der Glaube an eine göttliche Dreiheit in der That zum Heile unentbehrlich, so sind die Frommen des A. T. ohne Ausnahme verloren, indem sie, wenigstens nach der Meinung Vieler, diese Lehre nicht kannten. Selbst im N. T. wird nur der Glaube an Christum, den Sohn Gottes, als nothwendig gefordert; von der Dreieinigkeit ist nirgends die Rede, und doch hätte sie ebenso ausdrücklich, wie andere Artikel vorgetragen und erklärt werden müssen, wenn der Glaube daran wesentlich zu den Bedingungen der Seligkeit gehört hätte. Und darf man sich denn mächtig wundern, wenn in unsern Tagen so wenige Juden, Türken und Heiden sich zum Christenthume bekehren, so lange man ihnen die Trinität und andere thörichte und lächerliche Dinge zu glauben anmuthet? Die Trinitätslehre hat übrigens keine praktische Bedeutung, sie trägt in nichts bei zur Erkenntniß der Güte Gottes. Auch das von den Aposteln herrührende Bekenntniß thut der Trinitätslehre nach den spätern Bestimmungen wenigstens mit ausdrücklichen Worten keinerlei Erwähnung, und doch hätte sie wegen ihrer Schwierigkeit, wenn je eine Grundlehre, eine besondere Erwähnung gefordert. Augenscheinlich also hielten die Apostel den Glauben an dieses Dogma nicht für nöthig, und erst später wurde es nebst noch andern Irrthümern dem Bekenntnisse beigefügt. Das 21. Gespräch handelt von der Polygamie, wo Ochino sagt, wenn er nothgedrungen und in der gewissen Ueberzeugung, daß Gott ihn selbst dazu antreibe, eine zweite Frau nehme, so sei es nicht für Sünde zu achten, indem man durch Gehorsam gegen Gott unmöglich sündigen könne. Endlich läßt er im 28. Gespräche, welches dem König Sigmund August von Polen gewidmet ist, den Kardinal Morone, gegenüber dem Papste Pius IV., die Todesstrafe der Ketzer zwar nicht direct und im Principe angreifen, aber durch so viele Clauseln und Restrictionen bedingen, daß der Fall ihrer wirklichen Anwendung fast

ganz ausgeschlossen wird. Ochino wurde durch den Rath seines Amtes entsetzt und aus dem Lande gewiesen, in Folge dessen sich die lokarnische Gemeinde in Zürich auflöste. Er begab sich nach Polen. Hosius aber richtete eine dringende Vorstellung an den Reichstag zu Petrikau, worin er Ochino als einen förmlichen Gottesleugner darstellte, und brachte es in Verbindung mit dem päpstlichen Legaten, Franzisco Commendone, zuletzt dahin, daß der König durch ein Decret vom 6. August 1564 alle Ausländer, die sich nicht zur katholischen Kirche bekannten, aus Polen verwies. Ochino hatte sich bis dahin zu Krakau aufgehalten, und obschon mehrere Edelleute ihn zu schützen sich erboten, verließ er Polen und ging nach Mähren, wo er bald nachher zu Schlackau starb. — Giov. Valentino Gentile, von Cosenza in Calabrien gebürtig, Pädagog, wurde in Genf zum Tode verurtheilt, kam aber mit einem Widerrufe davon und entfloh. In seinen Schriften Antidota und Confessio evangelica, theologiae protheses, piae ac doctae in Symb. Athanasii adnotationes (Trechsel II, 471. Bell. XVI.) sagt er, der Vater sei der Essentiator der Andern, der Sohn (und Geist) der Essentiatus, und daher dem Vater als seinem Essentiator oder Urheber untergeordnet. Er bekämpfte die calvinische Theorie von einem Deus Trinitas, wonach Vater, Sohn und Geist blos als Bezeichnungen gewisser Relationen, und einzig die Trinität als etwas Substantielles galt. Nachdem sich Gentile an mehreren Orten aufgehalten hatte, reiste er, aufgefordert von Blandrata, der sich seit mehreren Jahren unter günstigen Umständen in Polen aufhielt, mit Alciati im Sommer 1563 nach Polen. Nach einem mehrjährigen Aufenthalte in Polen sah sich Gentile, wie Ochino, gezwungen, den wiederholten königlichen Edicten zu weichen. Er wurde endlich zu Bern am 10. September 1566 enthauptet, obwohl es ungewiß ist, ihn unter die Antitrinitarier zu zählen.

Auf dem Reichstage zu Petrikau 1565 kam es zu einem offenen und entschieden erklärten Bruche zwischen den Reformirten und Unitariern. Zwischen beiden Parteien wurde ein Colloquium veranstaltet, und von Seiten der Unitarier waren Gregor

Pauli und Georg Schomann, damals Prediger zu Lublin, zu Collectoren bestimmt. Die Verhandlungen begannen mit einem Vortrage von Pauli, in welchem er die h. Schrift als einzige Glaubensnorm, als den allein echten lydischen Stein darstellte, an welchem alle Glaubensmeinungen zu prüfen seien. Schon das Apostolische Symbol enthalte Manches von zweifelhafter Authenticität, wie die Höllenfahrt, die auch in manchen alten Exemplaren des Symbols fehle, und manche Punkte des dritten Artikels, die in der ältesten Glaubensregel nicht enthalten gewesen. Gleicher, ja noch größerer Nachsicht bedürfe das Nicänische Symbol, dessen ὁμοούσιος der Schrift, wie den ältesten Vätern unbekannt sei. Noch weiter von der ursprünglichen Wahrheit entferne sich endlich das Athanasische Symbol, wie es denn auch von den Aposteln vorhergesagt sei, daß Irrlehre und Abfall vom Glauben kommen werde. Man disputirte einige Tage, bis die Gegenpartei in einer Versammlung, zu welcher die Unitarier gar nicht zugezogen wurden, den Beschluß faßte, alle Verhandlungen abzubrechen. Die Unitarier, von den Gegnern Arianer, Samosatenianer, auch Pinczowianer genannt, bildeten fortan eine selbständige Gemeinschaft, die Ecclesia minor. Sie erhielt alsbald ihre eigene Verfassung, berief ihre eigenen Synoden und gründete ihre eigenen Schulen. Zu Krakau erschien 1574 in Form eines Katechismus ein Glaubensbekenntniß der polnischen Unitarier: Catechesis et confessio fidei coetus per Poloniam congregati in nomine J. C. Domini nostri crucifixi et resuscitati, der allgemeinen Annahme nach durch G. Schomann verfaßt. Der Katechismus behandelt in sechs Abschnitten die Lehren von Gott und Jesu Christo, von der Rechtfertigung, von der Kirchenzucht, vom Gebete, von der Taufe und vom Abendmahle. Der Gegensatz gegen die kirchliche Trinitätslehre und der Gegensatz gegen die Kindertaufe traten darin scharf und deutlich hervor. Ueber die Kindertaufe herrschte jedoch Streit, bis es Faustus Socinus gelang, der mildern, nicht eigentlich anabaptistischen Ansicht zum Siege zu verhelfen. Eine Partei

lehrte in arianiſcher Weiſe eine Unterordnung des Sohnes unter den Vater, ohne indeß ſeine Präexiſtenz, überhaupt die übermenſchliche Seite ſeines Weſens zu negiren, vermöge deren er ſchon vor ſeiner Geburt aus der Maria exiſtirte und mit dem Vater die Welt ſchuf. Dieſe Partei erhielt ſeit 1567 einen heftigen und ungeſtümen Vorkämpfer an Stanislaus Farnowski (Farnovius, Farneſius), Prediger an der Kirche zu Sandecz, nach welchem ſie den Namen der Farnovianer zu führen pflegte. Eine andere Partei, mit Martin Czechowitz, Gregor Pauli und Georg Schomann an der Spitze, verwarf mit der weſentlichen Gottheit Chriſti auch ſeine Präexiſtenz und ließ ſein Daſein erſt mit der Geburt aus der Jungfrau beginnen. Ihnen war Chriſtus weſentlich ein Menſch, der indeß mit ſeiner Erhöhung göttlich zu verehren iſt. Ein Theil dieſer Partei in Polen mit Simon Budny, dem Verfaſſer einer zu Czaslau 1572 erſchienenen polniſchen Bibelüberſetzung, und in Siebenbürgen mit Franz Davidis an der Spitze, verwarf die göttliche Verehrung und Anbetung Chriſti. In Siebenbürgen hatten die Unitarier durch Blandrata's Protection raſch an Bedeutung und Verbreitung gewonnen. In Folge einer auf königliche Autorität zu Weißenburg gehaltenen Disputation (Walch, Neueſte Religionsgeſchichte, VII, 470) ſagten ſich die Reformirten von den Unitariern los, und letztere erhielten, vom Könige Johann II. begünſtigt, an Franz Davidis, einem ſiebenbürgiſchen Sachſen, einen eigenen Superintendenten. Ihre Hauptſitze waren Weißenburg (Alba Julia) und beſonders Klauſenburg, wo ſie 1571 große Freiheiten für Kirchen und Schulen erlangten. In den ſiebenziger Jahren brach unter ihnen der Streit über die Zuläſſigkeit oder Nichtzuläſſigkeit der Verehrung Chriſti aus. Um dieſe Zeit befand ſich Fauſtus Socinus in Baſel und begab ſich, von Blandrata berufen, im Herbſte 1578 nach Klauſenburg und hielt mit Davidis mehrere Disputationen (Bibliotheca Fratrum polonorum II, 709), worauf der letztere auf Befehl des Fürſten von Siebenbürgen, Chriſtoph Batori, ins Gefängniß geworfen wurde, wo er 1579 ſtarb. Sein Ende war das Signal zu einem offenen Schisma

unter den siebenbürgischen Unitariern, indem sich die Nichtanbeter (Non-adorantes) von der herrschenden Partei (den Adorantes) trennten, und von dieser auf einer Synode zu Lublin 1582 verdammt wurden, welches Urtheil 1584 bestätigt wurde.

Das Auftreten des Faustus Socinus in Siebenbürgen und Polen bezeichnet den Anfang eines neuen Entwickelungsstadiums des Unitarismus; der unbestimmte und schwankende Typus weicht einer bestimmten und scharf ausgebildeten Form: der Unitarismus wird zum Socinianismus. Faustus Socinus (Vita authoris conscripta ab Equite Polono [Przypkowski] vor den Werken des Faustus in der Bibl. Fr. Pol. I., ins Englische übersetzt von John Biddle unter dem Titel: Life of that incomparable man Faustus Socinus, London 1653) ward in einer angesehenen Familie zu Siena 1539 geboren und verließ Italien, als seine Angehörigen wegen der Neuerungen, zu denen sie sich bekannten, verfolgt wurden. Während er 1557 bis 1562 in Lyon wohnte, entwickelten sich seine Meinungen durch das Studium der Werke Ochino's und seines Oheims, dessen Eigenthum und Papiere er erbte. Darauf verlebte er zwölf Jahre in Florenz am Hofe des Großherzogs Franz Medicis und begab sich 1574 nach Basel, um sich ganz den theologischen Studien zu widmen. Seine Erklärung des ersten Capitels des Evangeliums Johannis veröffentlichte er 1562 ohne Namen und erklärte den Anfang des Johanneischen Evangeliums in der Weise, wie sie später vom Socinianismus aceeptirt ward. (Bibl. Fr. pol. I, 75.) Gegen 1570 verfaßte er die ursprünglich italiänisch geschriebene Abhandlung über das Ansehen der h. Schrift und bemühte sich, die Glaubwürdigkeit der h. Schrift und damit zugleich die Wahrheit der christlichen Religion auf dem Wege äußerlicher Beweisführung darzuthun. (Bibl. Fr. pol. I, 265.) Seine Schriften De Jesu Christo Servatore, worin er die kirchliche Satisfactions- und Rechtfertigungslehre bestritt, und De statu primi hominis ante lapsum, worin er die natürliche Sterblichkeit des Menschen gegen die kirchliche Ansicht, daß der Mensch unsterblich erschaffen und erst seit dem Sündenfalle dem Tode unterworfen sei, vertheidigte,

sind 1578 verfaßt. (Bibl. Fr. pol. II, 115. 253.) Noch 1579 verließ er Siebenbürgen und ging nach Polen. Einige Jahre lebte er in Krakau und ließ sich darauf in einem benachbarten Dorfe Pawlikowice nieder, wo er sich mit der Tochter eines angesehenen Grundherrn vermählte und dadurch mit den ersten Familien Polens in Verbindung trat. Auf der Synode zu Wengerow 1584 behauptete er mit Erfolg die Lehre, Christus müsse verehrt werden, und entfernte auf der Synode zu Brzesc in Lithauen 1588 alle Verschiedenheiten, welche die polnischen Antitrinitarier getrennt hatten, vereinigte ihre Gemeinden, indem er die früher unbestimmten und uneinigen Lehren in ein System zusammenstellte. Die Nothwendigkeit der göttlichen Verehrung Christi wurde durch eine Synode zu Nowogrodek 1600 feierlich bestätigt, und seine freiere Ansicht über die Taufe erlangte auf einer Synode zu Rakow 1603 den Sieg. Als Schriften von Faustus Socinus sind weiter zu nennen seine Vertheidigungsschriften des Unitarismus gegen die Katholiken, die Widerlegung eines Angriffs des posenschen Jesuitencollegs auf die neuen Samosatener, und die Vertheidigung dieser Widerlegung gegen Gabriel Eutropius, Canonicus zu Posen, sowie die Widerlegung des Jesuiten Wujeck. (Bibl. Fr. pol. II, 423. 625. 529.) Seine Auslegung der Bergpredigt und sein Commentar über den ersten Johanneischen Brief folgen der damals noch wenig üblichen grammatisch-historischen Methode. (Bibl. Fr. pol. I, 1. 137.) Seine (unvollendeten) „Theologischen Vorlesungen" beabsichtigen eine wissenschaftliche Darstellung der Hauptpunkte des socinianischen Systems, und sein (ebenfalls unvollendeter) „Kurzer Unterricht in der christlichen Religion", welcher dem spätern Rakowischen Katechismus zu Grunde liegt, handelt, nach einer Einleitung von der christlichen Religion im Allgemeinen, von der Erkenntniß Gottes und Christi, als den beiden Centralpunkten des christlichen Lehrbegriffs, unter welche aller übrige Inhalt einzureihen sei. (Bibl. Fr. pol. I, 535. 677.) In allen seinen Schriften herrscht der Geist der Toleranz. Seine sämmtlichen Werke sind gesammelt in der Bibliotheca Fratrum Polonorum.

Tom. I. II., die auch den Titel führen: Fausti Socini Senensis Opera omnia in duos Tomos distincta. Er ſtarb am 3. März 1604 zu Luclawice, einem Dorfe, wenige Meilen von Krakau entfernt.

Alsbald nach dem Tode des Fauſtus erſchien als die bedeutendſte Frucht ſeiner Wirkſamkeit unter den Unitariern der Rakowiſche Katechismus. Er war beauftragt, eine neue verbeſſerte Ausgabe des ältern Katechismus von 1574 zu veranſtalten; aber ſeine Institutio iſt eine völlig unabhängige Neuſchöpfung. Valentin Schmalz, unterſtützt von Hieronymus Moskorzowski und Völkel, vollendete die Arbeit. Der Katechismus erſchien 1605 zu Rakow in polniſcher Sprache (welche ungemein ſeltene Ausgabe 1619 wieder abgedruckt wurde), nebſt einem Kinderkatechismus, ſowohl polniſch als deutſch. Schmalz gab 1608 eine deutſche Ueberſetzung jenes Katechismus heraus, die 1612 wieder gedruckt und der Univerſität Wittenberg gewidmet wurde, welche einem ihrer Lehrer, Balduin, den Auftrag gab, eine Widerlegung dieſes Werkes zu ſchreiben, welche 1619 ans Licht trat. Moskorzowski gab 1609 eine mit manchen Zuſätzen bereicherte lateiniſche Ueberſetzung des Katechismus heraus, welche er dem Könige Jakob I. von England dedicirte. Dieſe Ausgabe, 1739 neu herausgegeben mit einer fortlaufenden Widerlegung von Oeder, Prediger und Dekan zu Feuchtwangen, iſt die bekannteſte und wird gewöhnlich verſtanden, wenn man den Rakowiſchen Katechismus anführt. Das engliſche Parlament erklärte, daß der ſogenannte Rakowiſche Katechismus gottesläſterliche, irrige und ärgerliche Lehren enthalte, und gab Befehl, alle aufzufindenden Exemplare zu verbrennen. Eine engliſche Ueberſetzung des Katechismus erſchien 1652; eine neue, von Abraham Rees, mit einer hiſtoriſchen Einleitung, London 1819. Eine zweite Ausgabe des Katechismus erſchien erſt nach der Vertreibung der Socinianer aus Polen (nach 1659) gegen 1665 zu Amſterdam. Sie enthielt Verbeſſerungen und Zuſätze von Joh. Crell und Jon. Schlichting, und iſt wahrſcheinlich von Andr. Wiszowaty und Joach. Stegmann jun. herausgegeben. Eine dritte Ausgabe

erſchien zu Amſterdam 1680, die vorige vermehrt mit Anmerkungen von Martin Ruarus, Andreas Wiszowaty und Andern, und endlich die vierte und letzte 1684 ebendaſelbſt, noch vermehrt mit den Zuſätzen Benedict Wiszowaty's und eines Anonymus F. C. (Florianus Cruſius). Der Katechismus ſoll, laut der Vorrede ſeit der zweiten Ausgabe, die Ueberzeugung der Unitarier von göttlichen Dingen ohne Jemandes Beleidigung und Verfolgung ausſprechen. In der Auffaſſung der Erlöſungslehre und der Bedeutung des Todes Chriſti nähern ſich die ſpätern Ausgaben der Acceptilations- und ſymboliſchen Opfertheorie des Arminianismus. (Joh. Andr. Schmid, De Catechesi Racoviensi. Helmst. 1707.) — Budny's Bibel wurde wie Czechowicz's neues Teſtament von den Antitrinitariern nicht angenommen. Falconius (Sokolowski) gab 1566 zu Brzesc in Lithauen ein Neues Teſtament unter dem Titel: „Worte und Thaten Jeſu Chriſti" heraus. Die Socinianer hatten nie eine von ihrer kirchlichen Behörde anerkannte Ueberſetzung der ganzen Bibel, ſondern nur des Neuen Teſtaments, welche nach den Ueberſetzungen von Budny und Czechowicz bearbeitet und 1606 und 1620 zu Rakow herausgegeben wurde und in einer neuen, von Crellius veranſtalteten Ausgabe 1686 zu Amſterdam erſchien.

Im ſocinianiſchen Lehrbegriffe (Otto Fock, Der Socinianismus. 2. Abth.) erklärt der Rakowiſche Katechismus die chriſtliche Religion als den von Gott geoffenbarten Weg, das ewige Leben zu erlangen, oder, nach der Ausgabe von 1684, als den von Gott durch Jeſus Chriſtus gezeigten Weg, das ewige Leben zu erlangen, auch als die von Gott ſelbſt durch Chriſtus überlieferte Art, Gott zu dienen. Nur die chriſtliche Religion und die jüdiſche ſind eigentlich und wahrhaft Religion. Da die Religion weſentlich Lehre iſt, ſo bilden die den göttlichen Willen enthaltenden Vorſchriften und Gebote, nebſt den damit verbundenen Verheißungen den Hauptbeſtandtheil derſelben. Das Chriſtenthum unterſcheidet ſich von der altteſtamentlichen Religion nur dadurch, ſofern uns Chriſtus im Namen Gottes vollkommene Vorſchriften und Verheißungen gegeben hat. Die das Chriſten-

thum ſpecifiſch unterſcheidende Verheißung iſt die der Unſterblichkeit, und das ewige Leben iſt ſomit das Ziel der chriſtlichen Religion. Denn der Menſch iſt als endliches, aus irdiſchem Stoffe gebildetes Weſen ſeiner Natur nach ſterblich und der Vergänglichkeit unterworfen, wozu kommt, daß er wegen der Uebertretung des göttlichen Gebotes dem ewigen Tode verfallen iſt. Von Seiten Gottes iſt es das Geſetz, von Seiten des Menſchen die Pflicht, welche dem letztern durch die religiöſe Erkenntniß zum Bewußtſein gebracht wird. Da der Menſch ſeiner Natur nach von Gott und göttlichen Dingen nichts weiß, ſo iſt eine Offenbarung nothwendig. Eine natürliche Religion gibt es nicht, da dem Menſchen kein natürliches Gottesbewußtſein innewohnt, wie daraus hervorgeht, daß es nicht nur einzelne Menſchen, ſondern auch ganze Völker gibt, welche nicht das mindeſte Bewußtſein und nicht die leiſeſte Ahnung einer Gottheit haben. Dem Menſchen wohnt das Gottesbewußtſein weder von Natur bei, noch kann er durch Reflexion auf die Werke der Schöpfung dazu gelangen, ſondern was die Menſchen von Gott wiſſen, haben ſie vom Hörenſagen, indem ſich Gott von Anfang an den Menſchen auf äußerliche Weiſe offenbart hat. Gott offenbarte ſich von Anfang der Welt durch mannichfaltige Erſcheinungen den Menſchen, und bewirkte auf dieſe Weiſe, daß wenigſtens irgendwelches Gottesbewußtſein unter den Menſchen exiſtirte, welches ſich auch unter den uncultivirteſten Völkern erhielt, ſo daß ſie, wenngleich den wahren Gott nicht kennend, nichtsdeſtoweniger doch überhaupt eine Gottheit anerkannten und verehrten. Unſer Geiſt iſt gleich einer tabula rasa, welche mit nichts beſchrieben iſt, mit Allem aber beſchrieben werden kann, und alle unſere Einſicht geht zuerſt von der ſinnlichen Wahrnehmung aus. Doch läßt dieſe durchgehende Meinung faſt aller Völker, falls ſie nicht völlig thieriſch ſind, auf eine Geneigtheit unſerer Natur zum Glauben und zur Verehrung einer Gottheit ſchließen. Auch iſt in allen Menſchen von Natur ein Kriterium des Rechten und Unrechten, oder wenigſtens liegt das in Allen, daß ſie erkennen und geſtehen, das Rechte müſſe dem Unrechten, das Gute dem

Schlechten vorgezogen werden, was nichts Anderes ist, als ein gewissermaßen inneres Wort Gottes, so daß, wer ihm folgt, Gott selbst gehorcht, auch wenn er sonst nicht einmal von der Existenz Gottes ein Wissen oder einen Gedanken hat. Die Nothwendigkeit der Offenbarung in praktischer Beziehung besteht nur darin, die Befolgung des göttlichen Willens, welche dem Menschen zwar genau genommen schon von Natur möglich ist, zu erleichtern. Die h. Schrift hat die Bedeutung der religiösen Offenbarungen, welche den einzelnen göttlichen Menschen zu Theil geworden ist, für die Gesammtheit zu vermitteln. Aus dem Munde Gottes hatte Christus das Evangelium der Wahrheit empfangen, von ihm erhielten es die Apostel und die ersten Christen, die es für die Nachwelt in der h. Schrift fixirten. Das Christenthum ist, gegenüber den frühern Religionsformen, wesentlich die absolute Religion ebensowol hinsichtlich seiner Gebote, als seiner Verheißungen. Was sich also Wahres und Gutes in den frühern Religionsformen findet, muß daher auch mit Nothwendigkeit in der christlichen enthalten sein. In eben dem Verhältnisse aber, wie das Christenthum zu den vorangehenden Religionsformen, steht das N. T., die Schrift, in welcher die wesentlichen Bestimmungen der christlichen Religion zusammengefaßt sind, zu dem A. T., welches die Quelle der vorangehenden Religionsformen bildet. So muß das Wahre des A. T. auch im N. T. enthalten sein, und das Mehr, welches sich in jenem findet, kann nur auf eine temporäre Geltung berechnet gewesen sein und daher auch nur eine historische Bedeutung in Anspruch nehmen. Die neutestamentlichen Schriften sind unter dem unmittelbaren Einflusse des h. Geistes abgefaßt, sowie ein Gleiches auch von den Schriften des A. T. gilt. Die h. Schriftsteller schrieben ab ipso divino spiritu impulsi eoque dictante. Der h. Geist dictirte ihnen den Sachgehalt, bisweilen auch selbst die Worte, so daß sie nichts als Instrumente des h. Geistes waren, und ihren Mund und ihre Zunge dem h. Geiste accommodirten. Aus dieser Einwirkung des h. Geistes auf die Apostel und h. Schriftsteller überhaupt entspringt dann

ihre Infallibilität, so daß also zunächst hinsichtlich des N. T. die Apostel vermöge der ihnen verliehenen Gabe des h. Geistes in Allem, was mit Nothwendigkeit zum ewigen Leben gehört, nicht irren konnten. Es genügt jedoch, wenn das zur wahren Lehre Gehörige, was im N. T. enthalten ist, für unbedingt wahr gehalten wird. Uebrigens bedient sich der Sociniamismus nicht gern des Ausdruckes inspiratio, sondern er sagt dafür patefactio divina. Die Glaubwürdigkeit der h. Schrift wird vorzugsweise durch äußerliche Beweisführung dargethan, wie es in dem Abschnitte des Rakowischen Katechismus: De certitudine Scripturae geschieht, der nach den Schriften des Faustus Socinus De auctoritate Scripturae Sacrae und Lectiones sacrae, quibus auctoritas Sacrarum Literarum, praesertim Novi Foederis asseritur (Bibl. Fr. pol. 1, 265. 287) bearbeitet ist. Ueber die Authentie der neutestamentlichen Schriften wird bemerkt, daß von den ersten Anfängen des Christenthums an alle Christen, so sehr sie auch sonst unter sich verschiedener Ansicht waren, doch darin übereinstimmten, daß die Verfasser der Schriften des N. T. diejenigen gewesen seien, deren Namen diese vor sich trügen. Auch hänge das Ansehen einer Schrift gar nicht davon ab, daß man den Namen ihres Verfassers wisse, wenn es nur feststehe, daß jene Schrift von denen, welche am besten wissen konnten, ob das darin enthaltene wahr sei, als wahr geachtet worden sei. Ueber die Axiopistie der h. Schriftsteller des N. T. wird gesagt, daß die Einen von ihnen mit eigenen Augen und Ohren die Dinge, welche sie beschrieben, gehört und gesehen haben, die Andern aber von eben diesen aufs vollständigste darüber belehrt waren und es aufs genaueste begriffen haben. Da die christliche Religion die Lüge auch in der geringsten Sache verbietet, so konnten die Schriftsteller, welche nicht nur Christen, sondern auch die ersten Lehrer der christlichen Religion waren, auf keine Weise lügen, zumal in einer so wichtigen Sache, welche den ganzen Erdkreis in Irrthum gestürzt hätte. In der Lehre findet kein Widerspruch Statt, und wenn in der Geschichte in unbedeutenden Dingen Verschiedenheiten und

Widersprüche angetroffen werden, so erhöhen dieselben die Glaubwürdigkeit vielmehr, sofern daraus erhellt, daß die verschiedenen Schriftsteller nicht nach einem gemeinsam verabredeten Plane geschrieben haben. Wegen der Integrität hat es zu wenig Gewicht, um die Glaubwürdigkeit einer Schrift zweifelhaft zu machen, wenn in unbedeutenden Dingen eine Depravation Statt gefunden hat. Zudem ist es unglaublich, daß Gott in seiner unermeßlichen Güte und Fürsorge eine Depravation der Schriften hätte zulassen sollen, in denen er sich selbst und seinen Willen zum Heile offenbart hat und welche alsbald von allen Frommen als solche Schriften aufgenommen und anerkannt wurden; wozu noch kommt, daß so viele Exemplare jener Schriften, von Anfang an abgeschrieben, an verschiedenen Orten aufbewahrt, in so viele Sprachen übersetzt, niemals in einer und derselben Lesart zusammenstimmen könnten, wenn sie depravirt wären. Der innere Beweis für die Glaubwürdigkeit der h. Schrift ist die Wahrheit der christlichen Religion, ein Beweis, welcher auch für die Ungläubigen beweisend sein muß. Uebrigens würden bei einer absoluten Gewißheit der christlichen Religion, gegen welche überhaupt gar kein Widerspruch möglich wäre, alle sittlichen Unterschiede verwischt werden, da Niemand umhin können würde, dem als absolut gewiß Anerkannten auch zu folgen. Deshalb darf der christlichen Religion oder der h. Schrift keine absolute Gewißheit zukommen, und erst die ethische Qualität des Subjects, ob es gut oder böse ist, ist in letzter Instanz das entscheidende Moment für die Glaubwürdigkeit oder Nichtglaubwürdigkeit der christlichen Religion: der Gute findet die Gründe für die Glaubwürdigkeit hinreichend, der Böse nicht. Die Wahrheit der christlichen Religion wird bewiesen durch den Stifter derselben, welcher ein göttlicher Mensch war, wie aus den von ihm verrichteten göttlichen Wundern und aus seiner Auferweckung von den Todten erhellt, und zweitens durch die Religion selbst, welche auch göttlich ist, indem ihre Vorschriften und Verheißungen so erhaben sind und so sehr über den Geist des Menschen hinausgehen, daß sie nur von Gott herrühren können; denn jene sind gerichtet auf

eine himmliſche und vollkommene Heiligkeit des Lebens, dieſe auf das höchſte und vollkommenſte Gut, das ewige Leben. Und nicht nur aus der Natur der chriſtlichen Religion, ſondern auch aus den ihre geſchichtliche Erſcheinung vermittelnden Umſtänden, aus ihrem Anfange, Fortgange, Macht und Wirkungen folgt ihre Göttlichkeit. Die Glaubwürdigkeit des A. T. wird daraus dargethan, daß die Schriften des N. T. ſeine Glaubwürdigkeit bezeugen. Die h. Schrift iſt vollkommen zureichend, ihr kommt Sufficienz zu, weil der Glaube an Chriſtum und der Gehorſam gegen ſeine Befehle, welcher nach der göttlichen Verheißung das ewige Leben zur Folge hat, in der Schrift Neuen Teſtaments aufs vollſtändigſte überliefert und dargelegt iſt. Enthält die Schrift vollſtändig alles zur Seligkeit Nothwendige, ſo kann es außer ihr keine Glaubens- und Lebensnorm geben, und die Traditionen, oder das ſogenannte ungeſchriebene Wort, ſind nach dem Rakowiſchen Katechismus zur Seligkeit überall nicht nothwendig. Die Ausgabe von 1684 unterſcheidet eine doppelte Claſſe von Traditionen, wovon die erſtere nicht in dem Sinne Tradition iſt, wie die Päpſtlichen ſich dieſes Ausdrucks zu bedienen pflegen, und wozu diejenigen Traditionen gehören, deren Urſprung aus hiſtoriſchen Schriften oder andern ſichern Zeugniſſen und Gründen nachgewieſen werden kann, ohne daß ſie aus der Autorität der Kirche und des ſie regierenden Geiſtes hervorgegangen wären. Sie bilden ein Mittleres zwiſchen der Schrift und der gewöhnlich ſogenannten Tradition. Zu der letztern werden auch die Lehren von der Dreieinigkeit, Gottheit Chriſti, Genugthuung gerechnet. Der h. Schrift kommt Deutlichkeit zu, inſofern das zur Seligkeit Nothwendige ſo klar in derſelben enthalten iſt, daß es von einem Jedem, beſonders von einem Solchen, der nach Frömmigkeit und Wahrheit ſtrebt und die göttliche Hülfe erfleht, leicht verſtanden werden kann. Weit entfernt, daß die h. Schrift ſo ſchwer verſtändlich ſei, daß ihr Sinn nur von denen erfaßt werden könne, welche das Amt der Auslegung haben, iſt es vielmehr von Anfang an die Abſicht des h. Geiſtes, von welchem jene Bücher herrühren, geweſen, daß ſie allgemein

verbreitet, vom Volke geleſen und von Ungebildeten verſtanden werden ſollen. Die Differenzen, wenngleich einige derſelben aus der Dunkelheit mancher Schriftſtellen entſtehen, ſind doch größtentheils nicht der Unverſtändlichkeit der Schrift, ſondern der Schuld der Menſchen beizumeſſen. Sodann iſt eine ſorgfältige Vergleichung ähnlicher und deutlicherer Stellen zu veranſtalten, und die Auslegung der dunklern Stellen an dem feſtſtehenden Verſtändniſſe der deutlichern wie an ihrem Kriterium zu meſſen. Endlich darf nichts ſtatuirt werden, was der geſunden Vernunft widerſpricht oder einen Widerſpruch in ſich ſchließt. (Catech. Rakov. ed. 1684, p. 17. Ne quid statuatur, quod ipsi sanae rationi repugnet, seu contradictionem involvat.) Die h. Schrift iſt die einzige Autorität in Glaubensſachen, und der Kirche kommt Unfehlbarkeit zu, ſofern ſie die Einheit der ſämmtlichen ſichtbaren Gemeinſchaften, welche die wahre Heilslehre Chriſti feſthalten und bekennen, darſtellt. Daher auch die pauliniſche Stelle 1 Timoth. 3, 15., wo die Kirche eine Säule und Grundveſte der Wahrheit genannt wird, nicht von einer beſtimmten chriſtlichen Confeſſion, im Gegenſatze gegen andere Confeſſionen oder Häretiker, zu verſtehen iſt, ſondern von der chriſtlichen Kirche im allgemeinen, ſofern ſie Chriſtum bekennt und hierdurch den nichtchriſtlichen Religionen entgegengeſetzt iſt. — Bei der Beſtimmung des Verhältniſſes der Vernunft zur Offenbarung fällt Verſtand und Vernunft im Socinianismus im Allgemeinen zuſammen, und die Vernunft hat hinſichtlich der Offenbarung zuerſt nur die Bedeutung eines receptiven Faſſungsvermögens. Die Vernunft iſt das innere geiſtige Auge des Menſchen, um die Wahrheit zu ſchauen, die geiſtige Hand, ſie zu erfaſſen. Inſofern aber die geſunde Vernunft (sana ratio) das allgemeine Kriterium des Wahren und Falſchen, der lapis lydius iſt, an welchem Wahrheit und Irrthum geprüft werden, erhält ſie hinſichtlich der göttlichen Offenbarung nicht blos eine receptive, ſondern insbeſondere auch eine kritiſche Bedeutung. Dieſe sana ratio wird beſtimmt als facultas intellectionis, quae est ab affectuum immoderatorum et vitiorum dominio ac perturbatione, a praeconceptis

pravis opinionibus, a praejudiciis judicium rectum impedientibus ac turbantibus, veluti morbis animi, libera ac repurgata. Sie iſt das geiſtige Auge nicht nur zum Sehen, ſondern auch zum Prüfen und Unterſcheiden; ſie iſt die geiſtige Hand, welche die durch die Offenbarung ihr gelieferten Waffen nicht nur erfaßt, ſondern ſie auch handhabt und ſchwingt. Sie hat auch innerhalb der chriſtlichen Religion die Function, darüber zu entſcheiden, inwiefern eine auf den Glauben oder auf das Leben ſich beziehende Beſtimmung der göttlichen Offenbarung und dem Begriffe des Chriſtlichen angemeſſen ſei oder nicht. In allen auf chriſtlichem Gebiete entſtandenen Streitigkeiten iſt daher die Vernunft der Richter, welcher das Urtheil zu fällen hat, nicht jedoch nach eigenem Ermeſſen und eigener Willkür, ſondern nach dem ihr vorliegenden Geſetze, dem geſchriebenen Worte Gottes. Denn dieſes iſt nicht eigentlich ſelbſt Richter, ſondern nur die Norm, nach welcher Jemand urtheilen muß. Der Socinianismus hielt ſich hier an den Kanon, daß der Inhalt der Offenbarung zwar über der Vernunft, aber nicht gegen die Vernunft ſein dürfe, da nirgends etwas zu glauben befohlen ſein und auch nirgends geglaubt werden könne, wovon die Vernunft einſehe, daß es ſich ſelbſt aufhebe oder ſich ſelbſt widerſpreche. Der Apoſtel Paulus tadele nicht die geſunde Vernunft, ſondern die aus den fleiſchlichen Begierden entſpringende und auf ſie gerichtete Weisheit. Der Philoſophie wird in Sachen der Theologie nur eine formal-inſtrumentale Bedeutung zugeeignet.

Die Lehre des Socinianismus dreht ſich um Gott, welcher uns den Heilsweg geoffenbart hat, und um Chriſtus, durch den er uns offenbart iſt. Das abſolute Sein Gottes beſtimmt ſich als das abſolute Herrſein Gottes, und dieſes Herrſein beſteht in dem unbeſchränkten Rechte und der abſoluten Macht, was er nur will, mit uns zu machen. Wenn auf der einen Seite dem Menſchen die Kunde von Gott nur durch eine äußerliche Offenbarung zukommen kann, wie ſie in der h. Schrift enthalten iſt, ſo iſt doch auf der andern Seite die Möglichkeit vorhanden, daß der Menſch von ſich ſelbſt aus durch Vernunftſchlüſſe zu Gott

gelange. Besonders hat Joh. Crell in dem Werke De Deo ejusque attributis die Beweise für das Dasein Gottes ausführlich behandelt. Daß Gott sei, heißt beweisen, daß es einen höchsten Herrn aller Dinge gebe. An der Spitze steht der teleologische Beweis, daß die Natur nach dem Plane eines Lenkers regiert werden muß, wenn der ganze Naturzusammenhang und Naturlauf ein zweckmäßiger ist. Daran reiht sich der kosmologische Beweis, indem die Ursache der Zweckmäßigkeit der Welt zugleich auch die Ursache des Seins der Dinge oder der Schöpfer sein muß. Hatte F. Socinus daraus gegen ein natürliches Gottesbewußtsein im Menschen geschlossen, daß es Völker gebe, bei denen sich nicht die leiseste Spur eines Gottesbewußtseins finde, so gibt Crell zwar diese Thatsache zu, beruhigt sich indeß damit, daß es doch viel mehr Völker gebe, bei denen man das Gottesbewußtsein finde, und baut darauf das Argument ex consensu gentium. Es folgt der Beweis aus der Macht des Gewissens, insofern das Gefühl der Sicherheit und Ruhe, welches die Folge eines guten, das der Furcht und Angst, welches die Folge eines bösen Gewissens ist, sich nur erklären läßt, wenn man es zurückführt auf einen höchsten verborgenen Lenker und Richter der Menschen, welcher Allen Belohnung und Strafen austheilt. Endlich kann das staatliche Gemeinwesen nicht ohne Religion bestehen, und da der Mensch nur in einem staatlichen Gemeinwesen seine Bestimmung erreichen kann, so folgt daraus, daß die Religion eine Wahrheit ist, daß es mithin eine wahre Religion geben muß, und auch einen wahren Gott. Von den göttlichen Eigenschaften behandelt die ältere Ausgabe des Rakowischen Katechismus die Ewigkeit, die absolute Gerechtigkeit, die Allweisheit und die Allmacht. Die Ewigkeit Gottes ist nichts als die anfangs- und endlose Dauer, im Widerspruche mit dem besonders seit Augustin recipirten Begriffe der Ewigkeit Gottes als einer ewigen Gegenwart. Auch vor der Weltschöpfung war die Zeit, und durch die Weltschöpfung ward nur ein Maß für die Zeit gegeben. Daher denn auch für Gott die Kategorien der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ihre Gültigkeit haben.

Ein göttliches Vorauswiſſen des Zukünftigen, ſofern dies nicht ein von ihm Gewirktes iſt, wie der freien Handlungen der Geſchöpfe wird geleugnet. Die Kenntniß der Ewigkeit Gottes bedingt die Hoffnung auf eigene endloſe Fortdauer. Die Allmacht Gottes iſt das Vermögen, wonach er Alles, was er will, thun kann, und die Macht Gottes erſtreckt ſich auf alles Mögliche, was nicht gerade einen Widerſpruch in ſich ſchließt. Die von Gott ausgehende Kraft, durch welche er die Dinge bewegt, afficirt und verändert, beſonders in ihrer Richtung auf den Menſchen, iſt der Geiſt Gottes. Der Geiſt, welcher gute und den Menſchen heilſame Wirkungen hervorbringt, wird der gute Geiſt Gottes, auch Geiſt Gottes ſchlechthin genannt; ihm entgegengeſetzt iſt der böſe Geiſt Gottes, wo die Wirkungen auf die Menſchen übel ſind, indem ſie geſtraft werden. Iſt die Wirkung die Heiligung des Menſchen, ſo iſt es der h. Geiſt. Der Geiſt iſt alſo hiernach ein Verhältniß der göttlichen Macht zu den erſcheinenden Wirkungen. Nach ſeiner Allweisheit erkennt Gott nicht nur im Allgemeinen Alles, ſondern auch das Einzelne, ſo verborgen es ſein mag, aufs genaueſte, und weiß ſodann alle ſeine Rathſchläge, Handlungen und Werke aufs paſſendſte anzulegen und zu Ende zu führen. Wißbar iſt, was überhaupt ein Sein hat, ſei es als Vergangenes, Gegenwärtiges oder Zukünftiges. Da Gott Alles, was eben iſt, erkennt, ſo weiß er auch das nothwendig Zukünftige als ſolches, und andererſeits auch das möglich Zukünftige als ſolches. Wäre es richtig, daß Gott alles Zukünftige beſtimmt voraus wüßte, ſo gäbe es gar kein Zufälliges, kein Contingens, ſondern Alles wäre gleich nothwendig. Wenn Gott von Ewigkeit her beſtimmt wußte, wenn es mithin von Ewigkeit her eine beſtimmte Wahrheit war, daß Adam fallen werde, ſo konnte er nicht nicht fallen. Gott weiß alſo das Zukünftige, ſofern es von der menſchlichen Freiheit abhängt, nicht mit Gewißheit voraus. Im Allgemeinen werden für die Behandlung der hierhin einſchlagenden Schriftſtellen folgende vier Regeln als Norm aufgeſtellt: 1) Wenn eine Stelle von guten, mit Gewißheit voraus-

geſehenen Werken redet, ſo hat Gott ſie ohne Zweifel beſchloſſen. 2) Wenn, ſei es von guten oder von böſen Werken, die Rede iſt, ſo iſt es möglich, daß die Vorherſagung nur nach Wahrſcheinlichkeit geſchieht, mithin nicht gewiß und keine Folge des Vorauswiſſens iſt. 3) Es kann eine Ermahnung ſein, Gutes zu thun oder Böſes zu meiden. 4) Wenn es eine gewiſſe Vorausſagung eines böſen Werkes iſt, ſo iſt das Werk ſelbſt freilich von Gott beſchloſſen, nicht aber des Herzens Bosheit. Die Gerechtigkeit ſtützt ſich auf ein gegenſeitiges Rechtsverhältniß zwiſchen Gott und dem Menſchen. Iſt Gott als Schöpfer abſoluter Herr des Menſchen, ſo ſteht dieſer zu ihm im Verhältniſſe des Sclaven; aber inſofern der Menſch frei iſt, kann von einem Rechte deſſelben gegen Gott die Rede ſein. Aus dieſem gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe folgt einmal, daß Gott den Creaturen widerrechtlich nichts auferlegen darf, alſo keine Vorſchriften, zu deren Haltung ſie nicht verpflichtet ſind, und keine Strafen, die ſie nicht verſchuldet haben, und ſodann, daß er den Creaturen hält, was er ihnen aus Güte verheißen hat, und worauf ſie nunmehr einen rechtlichen Anſpruch haben. Die Ausgabe des Rakowiſchen Katechismus von 1684 erwähnt noch Freiheit, Unermeßlichkeit und Seligkeit, wovon die erſte Eigenſchaft auf die abſolute Herrſchaft, die zweite auf die Abſolutheit der einzelnen Eigenſchaften, und die dritte auf die nothwendige Folge davon geht. Die Polemik gegen die Trinitätslehre bildet den Mittelpunkt der ſocinianiſchen Oppoſition gegen die auf kirchlichem Boden ſtehenden chriſtlichen Confeſſionen. Unzählige Schriften verfolgen dieſe Aufgabe, von welchen Joh. Crell, De uno Deo Patre und Tractatus de Spiritu Sancto (Bibl. Fr. pol. IV.) die wichtigſten ſind. Die Lehre von der Dreiheit der Perſonen in dem Einen göttlichen Weſen iſt ſowohl ſchrift- als vernunftwidrig. Eine Lehre, von deren Annahme oder Nichtannahme die Seligkeit abhängen ſoll, müßte durchaus mit unzweifelhafter Klarheit in der h. Schrift enthalten ſein, wogegen Stellen, wie Joh. 17, 3, dem trinitariſchen Dogma widerſprechen. Dabei hielt man die Trinität als Zuſammenſtellung von Vater, Sohn und Geiſt feſt,

nur daß man unter den beiden letztern nicht zwei dem Vater gleichgestellte Personen im göttlichen Wesen verstand, sondern unter dem Sohne die Persönlichkeit des historischen Christus und unter dem Namen des Geistes die von Gott durch Christum verliehene heiligende Kraft.

Es ist kein innerer, im göttlichen Wesen selbst liegender Grund, welcher Gott zur Schöpfung treibt, sondern lediglich sein Wille, welcher in dieser Lostrennung vom Wesen lediglich zur Willkür wird, so daß man streng genommen sagen muß, Gott hätte die Schöpfung auch ebenso gut unterlassen können. Die Welt ist etwas, was auch ebenso gut hätte nicht sein können, und steht mithin zu Gott in einem rein äußerlichen, lediglich accidentiellen Verhältnisse. Nach Weish. 11, 18. hat Gott die Welt insofern aus Nichts geschaffen, weil er sie aus formloser Materie schuf, einer solchen, die weder in Wirklichkeit, noch nach einer natürlichen Anlage das war, was später aus ihr gebildet ward, so daß, wäre nicht eine unendliche Kraft hinzugekommen, niemals etwas aus ihr geworden wäre. Diese präexistente Materie ist aber von Gott nicht geschaffen. Diese Lehre wird besonders in dem dogmatischen Compendium von Völkel De vera religione vorgetragen, welches bei den Socinianern in großem Ansehen stand und fast eine Autorität war. Die Schöpfung besteht nur in der Formation des Formlosen, in der Erleuchtung des Dunkels, in dem Ordnen des Chaotischen durch das Machtwort des göttlichen Willens. Der Mensch ist nach dem Bilde Gottes geschaffen; das Bild Gottes aber, das der neugeschaffene Mensch an sich trägt, besteht vorwiegend in der Herrschaft über alle niedern Wesen. Zwar sind auch Geist und Vernunft integrirende Momente des göttlichen Ebenbildes, aber diese nur insofern, als sie die Bedingung sind für die Herrschaft des Menschen und dieser dieselbe ohne Vernunft nicht auszuüben vermöchte. Der Begriff der Herrschaft zieht sich überhaupt durch das ganze System hindurch. Der Mensch ist sterblich geschaffen und hat von Natur an der Unsterblichkeit keinen Theil; das göttliche Eben-

bild bezieht ſich nur auf ſeine Herrſchaft. Daß der Menſch von vornherein die Beſtimmung zum Eſſen und zur Zeugung hatte, beweiſt dieſes; zudem war Adam unſterblich geſchaffen, ſo war es ganz überflüſſig, ihm auch den Baum des Lebens zu geben, um davon zu eſſen. Der Menſch würde geſtorben ſein, wenn er auch nicht geſündigt hätte, wäre aber dann alsbald wieder auferweckt und unſterblich gemacht worden. Die Unſterblichkeit iſt etwas rein äußerlich an den Menſchen Herangebrachtes, und der Menſch iſt ſeinem Weſen nach ſterblich. Der urſprüngliche Zuſtand des Menſchen iſt ein Zuſtand kindlicher Unerfahrenheit und Unwiſſenheit; denn er nahm vor dem Falle an ſeiner Nacktheit keinen Anſtoß. Nach der Seite der Sittlichkeit war er ungeübt im Guten wie im Böſen, mit der Anlage und dem Vermögen, vermittelſt der Freiheit, Beides zu werden. Er war in jeder Beziehung ein Anfänger, ein Kind. Sollte überhaupt eine endliche Welt geſchaffen werden, ſo wurde das Uebel eben mit dem Begriffe der Endlichkeit geſetzt, wozu auch noch das wohl hervorgehoben zu werden pflegte, daß das Uebel eine Folie ſei, in welcher die Tugend ihre Macht und ihren Glanz deſto herrlicher bewähre. Die Freiheit des Willens, mit welcher der Menſch erſchaffen iſt, iſt lediglich Wahlfreiheit. Seine Erkenntniß iſt ſchwach, der ſittliche Wille ungeübt, die Sinnlichkeit ſteht nicht unter der Herrſchaft der Vernunft: da kommt nun das Verbot; der ſinnliche Reiz, der ſo wenig erſt eine Folge der Sünde iſt, daß er vielmehr in der Natur des Menſchen begründet iſt, macht ſich geltend, und der Menſch unterliegt, obwohl er allerdings hätte widerſtehen ſollen und können. Die Entſtehung der Sünde wird ausdrücklich nirgends zum Gegenſtande einer eingehenden Unterſuchung gemacht. Daß ſich die menſchliche Freiheit auch nach der Seite des Ungöttlichen wenden kann, daß der Menſch fallen und ſündigen kann, iſt mit ſeiner Exiſtenz als freies Weſen zugleich geſetzt. Die freien endlichen Urſachen ſtehen danach ſo ſelbſtändig da und dem göttlichen Willen zur Seite, daß Gott die Entſcheidung des Menſchen mit Gewißheit immer erſt wiſſen kann, wenn ſie geſchehen iſt. Je nachdem ſie ausgefallen

iſt, richtet denn auch Gott jedesmal ſein Verfahren ein: ſeine Leitung der endlichen Angelegenheiten beſteht eben darin, daß er gewiſſermaßen beſtändig auf der Warte ſteht, um aufzumerken, was die Menſchenkinder machen, und den Weltlauf trotz ihrer oft ganz queren und conträren Handlungen doch dem Ziele zuzuführen, das er ſich vorgeſteckt hat. So iſt alſo das Verhältniß der göttlichen Vorſehung zur Welt ohngefähr das eines Werkmeiſters, welcher eine Maſchine, nachdem er ſie verfertigt und in Gang verſetzt hat, nunmehr ſich ſelbſt überläßt, um daneben ſtehend bei etwaigen Unordnungen einzugreifen und zu repariren.

Die Lehre von Chriſto und der chriſtlichen Heilsökonomie beginnt damit, daß die Vorſchriften des Chriſtenthums die menſchliche Natur in dem Maße überſchreiten, daß, wer ſie erfülle, eine neue Creatur genannt werde, nicht nur wegen der Umwandlung aus einem ſchlechten in einen guten Menſchen, ſondern weil in der That in ſeiner ganzen Natur ein neues Leben beginne. Durch die natürliche Geburt haben wir auf das durch Chriſtus gebrachte ewige Leben kein Anrecht, ſondern nur durch die zweite geiſtige Geburt, durch welche uns die Kraft wird, ein ſo heiliges Leben zu führen, wie es Chriſtus verlangt. Das eigentliche Weſen des Chriſtenthums beſteht keineswegs darin, daß es durch die Aufhebung der Sünde die Menſchheit zu dem normalen Zuſtande herſtellt; der in der Sünde ſich kundgebende Zwieſpalt zwiſchen Gott und dem Menſchen bildet keineswegs die nothwendige Vorausſetzung des Chriſtenthums. Dies würde im Weſentlichen ganz daſſelbe ſein, auch wenn die Menſchheit nicht geſündigt hätte. Wenn auch die Menſchheit nicht geſündigt hätte, würde Chriſtus gekommen ſein, um uns der Unſterblichkeit theilhaft zu machen, die wir von Natur nicht hatten. Auch ohne die Sünde wäre die Menſchheit keineswegs das, was ſie durch das Chriſtenthum werden ſoll: der vollkommen ſündloſe Menſch iſt noch lange kein Chriſt. Denn wie die Unſterblichkeit über die menſchliche Natur hinausliegt, ſo kann man auch nur auf einem über die menſchliche Natur hinausliegenden Wege dahin gelangen, durch die mehr als menſchliche Heiligkeit, welche das Chriſtenthum uns

vorſchreibt. Das Endziel der Religion, insbeſondere der chriſtlichen, iſt die Unſterblichkeit. Vermittelt wird dieſelbe näher durch die Auferſtehung Chriſti: Chriſtus ſelbſt iſt der Erſtgeborene von den Todten. Wäre nun Chriſtus ſeiner Natur nach weſentlich verſchieden von den andern Menſchen, ſo hörte ſeine Auferſtehung auf, für die unſerige irgendwelche Gewähr zu bieten. Die Bekämpfung der Lehre von der Gottheit Chriſti bildet, neben dem aufs engſte damit zuſammenhängenden Gegenſatze gegen die Dreieinigkeits- und Genugthuungslehre, den eigentlichen Mittelpunkt der polemiſchen Seite des Socinianismus: zahlloſe Schriften haben dieſes Thema zu ihrem Gegenſtande ſowohl von Seiten des Schrift- als auch des Vernunftbeweiſes. Der Schriftbeweis ſucht den Schriftſtellen, welche die Gegenpartei für die Gottheit Chriſti geltend machte, ihre beweiſende Kraft zu entziehen, und ſodann den Widerſpruch jener Lehre mit der Schrift ins Licht zu ſetzen. Der Name des Sohnes Gottes geht nach dem Socinianismus lediglich auf den hiſtoriſchen Chriſtus. Wenn Chriſtus Gott genannt wird, ſo iſt der Name Gott in der h. Schrift nicht das Nomen propr. des einen abſoluten höchſten Gottes, ſondern eine appellativiſche Bezeichnung des Anſehens, der Macht, die daher auch auf endliche, geſchaffene Weſen übertragen werden kann, wie Chriſtus ſelbſt Joh. 10, 34. ſeine Gottesſohnſchaft nur paralleliſirt mit der Gottheit creatürlicher Weſen. Als Wort Gottes wird er nur bezeichnet, ſofern er der Verkündiger der göttlichen Offenbarung iſt, ſofern er das zuvor bei Gott Verborgene ausſpricht. Bild des unſichtbaren Gottes heißt er in eben dem Sinne. Gott gleich iſt Jeſus nur hinſichtlich der Macht und Wirkſamkeit, ſofern er durch die Kraft, welche Gott ihm verliehen, Alles, was Gottes iſt, wirkt wie Gott ſelbſt. Auf die Macht beziehen ſich denn auch Benennungen, wie alleiniger Herr, Herr der Glorie, König der Könige, Herr der Herren, wo ſie ſich wirklich nicht auf Gott den Vater, ſondern auf Chriſtus beziehen. Die Herrlichkeit, die Chriſtus nach eigener Ausſage beim Vater hatte, bevor die Welt war, bezieht ſich nur auf den göttlichen Rathſchluß, ſo daß Chriſtus darum betete,

Gott möge ihm die Herrlichkeit, welche er, bevor die Welt war, im göttlichen Rathſchluſſe hatte, nun auch wirklich verleihen. Chriſtus wird von dem einen und alleinigen Gotte unterſchieden, ein Menſch genannt; er ruft ſeinen Vater an, ſagt, er ſei vom Vater geſandt, er wiſſe den Tag des Gerichts nicht, welcher dem Vater allein bekannt ſei, der Vater ſei größer als er, er nennt den Vater ſeinen Gott; Paulus ſagt, daß Gott Chriſti Haupt ſei, der Sohn werde ſich einſt dem unterwerfen, der ihm alles unterworfen habe. Die Vernunftwidrigkeit der Lehre von der Gottheit Chriſti liegt einmal in der Unmöglichkeit, daß zwei abſolut verſchiedene Subſtanzen, deren einer Unſterblichkeit, Anfangsloſigkeit, Unwandelbarkeit zukommt, wie der andern das Gegentheil, unter keiner Bedingung zu einer Perſon zuſammen gehen können, und zweitens darin, daß wir bei zwei Naturen auch zwei Perſonen, folglich zwei Chriſtus annehmen müßten. Chriſtus iſt wahrer Menſch, aber kein purer, bloßer, gewöhnlicher Menſch, ſondern er iſt durch beſondere Eigenſchaften von den andern Menſchen unterſchieden. Nach der phyſiſchen Seite iſt Chriſtus nicht erzeugt wie andere Menſchen, denn Gott that hinzu, was ſonſt der männliche Samen hinzuzuthun pflegt, indem er den männlichen Samen bei dem Orte der Empfängniß erſchuf. Zu dieſer erſten phyſiſchen Prärogative kommt als die zweite die ethiſche der vollkommenen Heiligkeit und Schuldloſigkeit. Die dritte und vorzüglichſte Prärogative endlich iſt die der Macht. Sie wohnte ihm zum Theil ſchon hier auf Erden inne; in abſoluter Vollkommenheit aber iſt ſie ihm erſt zu Theil geworden, ſeitdem er, von den Todten auferſtanden und gen Himmel gefahren, zur Rechten Gottes ſitzt. Nunmehr hat er alle Macht im Himmel und auf Erden; alle Dinge ſind ihm unterworfen außer Gott, der ihm Alles unterworfen hat. Dieſe über alles Geſchaffene ſich erſtreckende Macht Chriſti iſt mithin eine übertragene, übertragen von Gott als Belohnung für ſeinen unverbrüchlichen Gehorſam bis zum Tode. Dieſe auf Chriſtus übertragene Macht über alle Dinge iſt es nun auch, welche ſeine Gottheit ausmacht. Chriſtus wird gewiſſermaßen zum Vicegott ernannt, die ganze

Weltregierung geht nunmehr durch seine Hände. Auf Grund jener übertragenen Gottheit Christi hielt der Socinianismus auch seine göttliche Verehrung fest, und vertheidigte sie gegen diejenigen, welche sie verwerfen zu müssen glaubten, mit einer Hartnäckigkeit, Heftigkeit und Unduldsamkeit, daß er sie gar nicht für Christen halten zu können erklärte (De Jesu Christi invocatione disp. quam F. Socinus Senensis per scripta habuit cum Francisco Davidis anno 1578 et 1579. Bibl. Fr. Pol. II, 709. Disputatio inter F. Socinum Senensem et Christianum Franken de honore Christi etc. habita anno 1584. Bibl. Fr. Pol. II, 767.). Weil Christus als der Erhöhte die Macht über alle Dinge hat, haben wir ihn als den Herrn zu verehren, deshalb in Bedrängniß und Noth seine Hülfe anzuflehen. Nur einen Gott, nämlich den höchsten und absolut unabhängigen zu verehren, ist etwas wesentlich Jüdisches und eine Verleugnung der christlichen Religion; zwischen der Verehrung Gottes und Christi aber besteht ein großer Unterschied. Gott wird verehrt und angerufen als erste Ursache unsers Heils, Christus nur als zweite. Es ist zwischen Verehrung und Anrufung zu unterscheiden. Die erstere ist unbedingte Pflicht; die andere aber ist keine unbedingte Pflicht, sondern nur ein Recht. Wäre es eine absolute Pflicht, Christum anzurufen, so dürften wir unser Gebet niemals an Gott den Vater allein richten. Es findet ein ähnliches Verhältniß statt, als wenn der König Statthalter einsetzt, an die man die Bittgesuche richten kann, die sonst an ihn allein zu richten wären, ohne indeß zu befehlen, daß man sich nun ausschließlich an sie wenden müsse, und den Zutritt zu sich selbst zu verbieten. Hat Jemand so viel Glauben, daß er sich direct an Gott zu wenden wagt, der braucht Christum nicht anzurufen. Dem Socinianismus ward der Vorwurf gemacht, daß er einem Geschöpfe göttliche Verehrung zolle, und damit auf den Standpunkt des Heidenthums zurücksinke. Dagegen führten die Socinianer die Lehre von der Trinität und Gottheit Christi auf die Platonische Philosophie zurück, betrachteten die Nazaräer und diejenigen Ebioniten, welche die übernatürliche Erzeugung Christi annahmen, als wahre Nachfolger

der Apostel, den Theodot, Artemon, Paulus von Samosata, Beryllus von Bostra, besonders Photinus von Sirmium als ihre Vorläufer; jedoch sei erst mit den Antitrinitariern der volle Tag angebrochen, und die Autorität der Kirchenlehrer, Concilien, der bisherigen Kirche überhaupt für menschlich zu achten.

Ist es der göttliche Wille, daß uns das ewige Leben soll gegeben werden, so ist es das Amt Christi, diesen göttlichen Rathschluß auszuführen, einmal sofern uns jener göttliche Rathschluß durch ihn offenbart wird, und sodann sofern derselbe wirklich an uns realisirt und bis zu Ende durchgeführt wird. Sofern er uns den göttlichen Heilsrathschluß offenbarte und besiegelte, ist Christus Prophet. Christus wurde nach Joh. 3, 13. kurz vor dem Beginne seines öffentlichen Auftretens auf wunderbare Weise in den Himmel entrückt (raptus in coelum), um hier von Gott in eigener Person in den Wahrheiten des Christenthums Unterricht zu empfangen, wie Moses vor der Veröffentlichung des Gesetzes vierzig Tage auf dem Sinai von Angesicht zu Angesicht mit Gott verkehrte, und Belehrung und Unterricht über das Gesetz von ihm empfing. Wie Moses Christi, so ist der Sinai ein Antitypus des Himmels. Christus als Mensch mußte die neue Offenbarung, welche er den Menschen bringen sollte, durch äußerlichen Unterricht empfangen, und zwar da es die höchste, die absolute Offenbarung sein sollte, welche er den Menschen bringen sollte, über welche niemals ein Hinausgehen stattfinden sollte, so mußte sie auch unmittelbar von Gott selbst kommen. Die Hauptbestandtheile der durch Christus vermittelten Offenbarung sind Gebote und Verheißungen. Die mosaischen Gebote sind im Christenthum erweitert und vervollkommnet, und sodann sind von Christus eigenthümliche Vorschriften gegeben worden. Der Dekalogus, als Zusammenfassung des Moralgesetzes, gilt auch im Christenthum; aber das gesammte Ceremonialgesetz ist abgeschafft, als wegen seiner Aeußerlichkeit dem geistigen Charakter des Christenthums nicht entsprechend; ebenso das Civilgesetz, wegen seiner Strenge und Härte, welche zu dem neuen Bunde der Gnade und des Erbarmens nicht paßt. Ueber die Gebote handelt der

Rakowiſche Katechismus ausführlich. Zum erſten Gebote hat Chriſtus einmal die Nothwendigkeit des Gebets hinzugeſetzt, während im A. T. keine ausdrückliche Verpflichtung dazu exiſtirt, und im Vater Unſer (wo nur ſechs Bitten gezählt und die beiden letzten verbunden werden) die nähere Beſtimmung, wie wir beten ſollen. Der andere Zuſatz beſteht in dem Gebote, Chriſtum ſelbſt als Gott anzuerkennen, und ihm göttliche Ehre zu erweiſen. Der Marien- und Heiligencult wird ſchlechterdings verworfen. Als das zweite Gebot wird das Verbot der Bilderverehrung aufgeführt, und hauptſächlich gegen den katholiſchen Bildercult gewendet, auch bemerkt, daß nach dem A. T. die Bilder nicht nur nicht zu verehren, ſondern durchaus zu fliehen ſind. Das dritte Gebot hat einmal den Zuſatz, daß wir nicht allein Gott, ſondern auch Chriſtum zum Zeugen anrufen können. Sodann, daß wir nicht nur nicht falſch, ſondern auch im Wahren nicht ſchwören dürfen, ſehr wichtige Fälle ausgenommen, wo es zum Ruhme Gottes geſchieht. Das vierte Gebot, der Sabbathsfeier, iſt im N. T. aufgehoben, wie das Ceremonialgeſetz überhaupt. Die Sonntagsfeier iſt kein Gebot Chriſti, iſt jedoch den Chriſten geſtattet, da ſie von Alters her iſt. Bei den folgenden, auf die Nächſtenliebe ſich beziehenden Geboten, bezeichnet der Begriff des Nächſten bei Moſes nur den Volksgenoſſen; Chriſtus aber hat ihn auf das menſchliche Geſchlecht überhaupt erweitert, ſelbſt bis zur Feindesliebe. Zu dem fünften Gebote, die Aeltern zu ehren, werden auch die Pflichten der Aeltern gegen die Kinder, die gegenſeitigen Verbindlichkeiten von Obrigkeit und Unterthanen, Gattinnen und Gatten, Knechten und Herren, nach der Schrift in Betracht gezogen. Zum ſechsten Gebote, dem Verbote der Tödtung, hat Chriſtus einmal das Verbot zu zürnen und den Nächſten durch bittere Worte zu beleidigen, hinzugefügt. Sodann iſt jegliche Rache, ſowol private als öffentliche, durch die Obrigkeit bewirkte, durch Chriſtus verboten. Die Verwaltung obrigkeitlicher Aemter, der Angriffs- und Vertheidigungskrieg ſind verboten. Das ſiebente Gebot, das Verbot des Ehebruchs, iſt durch Chriſtum dahin erweitert, daß ſelbſt die auf das Weib eines andern ſich richtende Be-

gierde ſündlich und als Ehebruch zu betrachten iſt. Ebenſo die Scheidung, außer um Ehebruchs willen, ſowie die Heirath einer Geſchiedenen, die Heirath zwiſchen einem gläubigen und einem ungläubigen Theile. Zu dem achten Gebote, dem Verbote des Stehlens, worunter auch das Verbot des Wuchers mit einbegriffen iſt, wenngleich mäßige Zinſen erlaubt ſind, hat Chriſtus das Verbot des Geizes hinzugefügt. Mit dem neunten Gebote, dem Verbote des falſchen Zeugniſſes wider den Nächſten, iſt zugleich die Lüge verboten. Das zehnte Gebot, das Verbot, ſich das Gut des Nächſten auf jede mögliche Weiſe anzueignen, wird dadurch vervollkommnet, daß im Chriſtenthum auch ſchon die rein innerliche Begierlichkeit verboten iſt. Die von Chriſtus gegebenen eigenthümlichen Vorſchriften ſind moraliſcher und ceremonieller Natur. Unter die moraliſchen gehören die Gebote der Selbſtverleugnung, der Nachfolge Chriſti, die Tugenden des Gottesvertrauens, der Gottes- und Nächſtenliebe, der Demuth, der Beharrlichkeit im Gebete, des Faſtens. Das Dogmatiſche verdankt ſeine Aufnahme in die Glaubenslehre nur ſeinem Zuſammenhange mit dem Moraliſchen. Die Frage: was hat der Menſch zu thun, um ſelig zu werden? ſteht immer im Vordergrunde; die andere: was hat er zu glauben? kommt immer nur inſofern in Betracht, als jenes Thun ohne dieſes Glauben nicht möglich iſt. Die Moral wurde Gegenſtand einer ſelbſtändigen Behandlung. Johann Crell's ethiſche Schriften (Prima ethices elementa. — Ethica Christiana. Opp. t. 2. Bibl. Fr. Pol. IV.) ſind für jene Zeit ein bedeutender Beitrag zur ſelbſtändigen Geſtaltung der Moral. Im Allgemeinen aber kam man über eine Zuſammenſtellung der moraliſchen Vorſchriften der h. Schrift nicht hinaus, und ſo blieb die theologiſche Moral nur ein ziemlich äußerliches Aggregat einzelner Beſtimmungen. Eigentlich hat das Chriſtenthum nur Ein Ceremonialgebot, das Gebot der Abendmahlsfeier; die Taufe iſt kein unbedingtes und für alle Zeiten gegebenes Gebot. Der Socinianismus ſtimmte in der Abendmahlslehre im Weſentlichen mit Zwingli überein. Chriſtus nannte das Brot ſeinen Leib, den Wein ſein Blut, um zu bezeichnen, daß in dem

Brechen und Eingießen, in dem Eſſen und Trinken deſſelben eine bildliche Darſtellung und Erinnerung deſſen liege, was mit ſeinem Leibe und Blute alsbald geſchehen werde. Die Tendenz des Abendmahls iſt weſentlich eine mnemoniſche: es ſoll eine Gedächtnißfeier des Todes Chriſti ſein, (wie dies nicht nur von dem Herrn bei der Einſetzung, ſondern auch von dem Apoſtel Paulus ausdrücklich genug hervorgehoben wird,) ſofern wir darin das Andenken des Todes Chriſti finden, ihm öffentlich unſern Dank für dieſe Wohlthat darbringen, und damit bezeugen, daß wir ihrer wahrhaft theilhaftig geworden ſind. Das Abendmahl wird ſitzend genoſſen und nur in der Gemeindeverſammlung, nicht von einem allein begangen; daher auch die Krankencommunion verworfen wird. Das Brot, durch mehrere Einſchnitte dazu qualificirt, wird von dem adminiſtrirenden Prieſter ſtehend gebrochen, und mit den Einſetzungsworten und einer Paraphraſe derſelben im ſocinianiſchen Sinne den Umſitzenden gereicht. Sodann geht der Kelch, von entſprechenden Worten begleitet, umher. Der Adminiſtrirende genießt zuletzt, und das Ganze beſchließt ein Dankgebet. (Peter Morscovius, Politia ecclesiastica p. 199.) Bei der Taufe iſt das Bekenntniß die Hauptſache, und hat Jemand ohne jene äußerliche Abwaſchung öffentlich und aufrichtig ſich zum Namen Chriſti bekannt, und iſt er auch ſchon für einen Bekenner Chriſti zu halten, ſo hat ein ſolcher Alles, was in der Waſſertaufe enthalten ſein kann, und bedarf derſelben nicht, damit ihm die Sünden vergeben werden. Die Taufe iſt alſo nur Symbol des innern Vorgangs der geiſtigen Erneuerung, welche, weit entfernt mit abſoluter Nothwendigkeit an das Symbol geknüpft zu ſein, vielmehr auch ohne daſſelbe ſtattfindet. Das Abendmahl wird als eine für alle Zeit des Beſtehens der Kirche gegebene Ceremonie angeſehen, die Taufe aber nur für die erſten Zeiten des Chriſtenthums als Einweiheritus der von andern Religionsgemeinſchaften Uebertretenden, und für die ſpätern nur, ſofern ſie die Declaration des Uebertritts aus einer andern Religionsgemeinſchaft iſt; die im Chriſtenthume Geborenen bedürfen dagegen der Taufe nicht. Wenn den Apoſteln die Waſſertaufe

unbedingt anbefohlen wäre, so wäre es unbegreiflich, wie Paulus 1. Corinth. 1, 17. sagen könnte, daß Christus ihn nicht gesandt habe zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen. Der Ausspruch Christi Marc. 16, 16: „Wer glaubt und getauft wird, wird selig werden", redet von der Taufe der Buße, und bei dem Ausspruche: „So Jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem Geist" ist Wasser und Geist eins und dasselbe. Christus hat die Wassertaufe als einen zur Seligkeit nothwendigen Ritus nicht eingesetzt. In der ältesten Geschichte des Christenthums existirt schlechterdings kein Beispiel, daß Solche, die von Jugend auf als Christen erzogen waren, getauft seien. Diejenigen, die von fremden Religionen zum Christenthume übertraten, sind auch heutigen Tages noch zu taufen; diejenigen aber, die als Kinder in andern kirchlichen Gemeinschaften getauft sind, sollen nur, falls sie es wünschen, noch einmal getauft, oder vielmehr getauft werden, da das erste Mal, die Kindertaufe nicht als wirkliche Taufe angesehen wird. Aber die in der socinianischen Kirchengemeinschaft Geborenen sind eigentlich und streng genommen weder als Kinder noch als Erwachsene zu taufen; doch wird es den Aeltern nachgegeben, ihre Kinder nach Belieben taufen oder nicht taufen zu lassen, und die als Kinder nicht getauft sind, sollen sodann, sobald sie von ihrem Glauben Rechenschaft ablegen können, getauft werden. Allein dieses ist immer nur als provisorischer Zustand anzusehen, bis man einsieht, daß für die im Christenthume Geborenen und Erzogenen die Taufe nicht mehr nöthig ist. Dieser Darstellung des Rakowischen Katechismus liegt die Ansicht des Faustus Socinus über die Taufe zu Grunde, welche auf einer Synode zu Rakow 1603 den Sieg erlangte. Allein in der letzten Ausgabe des Rakowischen Katechismus von 1684, in dem alten Bekenntnisse der siebenbürgischen Unitarier, in der Summa der siebenbürgischen Unitarier von 1787 werden die Wassertaufe und das Abendmahl als die beiden Ritus des neuen Bundes bezeichnet, die nicht nur als Zeugnisse des christlichen Gehorsams, sondern auch als Zeichen der uns mitgetheilten oder mitzutheilenden Gnade zu betrachten seien. Die Taufe ist nach der Summa

eigentlich an Erwachſenen zu vollziehen, doch wird die Kindertaufe nicht abſolut verworfen. Als Einweiheritus für die Kinder, welche nicht getauft wurden, hatte der Socinianismus die Handauflegung. Die fünf übrigen Sacramente des Katholicismus verwarf der Socinianismus. Die Verheißungen des Chriſtenthums ſind die des ewigen Lebens und des h. Geiſtes. Darin hauptſächlich beſteht die größere Vollkommenheit des N. T., daß in ihm denen, die das Geſetz Chriſti erfüllen, das ewige Leben verheißen wird, während im A. T. den Gehorſamen nur zeitliche Güter verheißen werden. Gott ließ die Menſchheit Jahrhunderte hindurch der Verheißung dieſes höchſten aller Güter beraubt ſein, damit ſie das Elend ihrer Lage recht erkännten und hernach die Größe der göttlichen Gnade nach ihrer ganzen Bedeutung zu würdigen wüßten. Als Unterpfand der ſubjectiven Gewißheit der ewigen Seligkeit wird von Gott der h. Geiſt in die Herzen der Gläubigen ausgegoſſen. Der Glaube auf der Seite des Menſchen iſt die Bedingung, unter der er allein das Unterpfand des h. Geiſtes erlangt.

Die Bekräftigung der Offenbarung des Neuen Bundes durch Chriſtus geſchieht durch ſeine abſolute Sündloſigkeit, ſeine Wunder und ſeinen Tod; das Hauptgewicht liegt auf dem Tode Chriſti. Wenn einmal die erlöſende Bedeutung Chriſti in dem Beiſpiele beſteht, durch welches er die Seinigen zur Nachfolge bewegt, ſollte das Beiſpiel Chriſti ein wirkſames ſein, ſollten die Frommen auch in der äußerſten Bedrängniß auf ihn, als ihr Vorbild hinblicken können, ſo mußte er Alles ertragen haben, was immer über die Frömmigkeit verhängt werden kann, alſo Ungemach und Leiden aller Art, bis zur Bitterkeit eines ſchmachvollen Todes. Alles dieſes erlangt indeß erſt ſeinen wahren Sinn, wenn man die Auferſtehung mit hineinzieht. Die eigentliche Gewißheit der Erlangung des verheißenen ewigen Lebens wird uns erſt aus der Auferſtehung Chriſti, ſofern wir an Chriſti Beiſpiel ſehen, daß die, welche Gott gehorſam ſind, auch aus dem bitterſten Tode befreit werden, und ſofern wir dadurch die Gewißheit erhalten, daß Chriſtus die Macht, uns, den Seinigen, das ewige Leben zu verleihen,

wirklich erlangt hat, indem er mit der Auferſtehung zugleich alle Gewalt im Himmel und auf Erden erlangte. Die Polemik gegen die Trinitätslehre und Gottheit Chriſti ſchließt ſich in dem Angriffe auf die Satisfactionslehre ab. Die Normalſchriften über dieſen Gegenſtand ſind die Schrift des F. Socinus De Jesu Christo Servatore, 1578 in Baſel geſchrieben, aber erſt 16 Jahre ſpäter im Drucke erſchienen, und Responsio Joh. Crellii Franci ad librum Hugonis Grotii, quem de satisfactione Christi adversus Faustum Socinum Senensem scripsit, Racov. 1623. (Bibl. Fr. pol. IV.) Wo Satisfaction iſt, da iſt eo ipso keine Remiſſion, ſondern die Schuld wird getilgt, und wo Remiſſion iſt, da iſt eo ipso keine Satisfaction, denn die Schuld wird erlaſſen: Remiſſion und Satisfaction können alſo nicht miteinander beſtehen, woraus erhellt, daß Gott, da er uns die Sünden hat vergeben wollen, keine Satisfaction hat wollen können. Hätte Gott ohne Noth und ohne einen zureichenden Grund ſeinen unſchuldigen Sohn dem entſetzlichſten Tode überliefert, ſo würde nicht nur die Liberalität Gottes zu Grunde gehen, ſondern wir gelangten auch zu der entſetzlichen Blasphemie, aus einem gnädigen und freigebigen einen unmenſchlichen und ſchmutzigen Gott zu machen. Im Gegentheil iſt die Verzeihung ohne Satisfaction gewiſſermaßen eine Nothwendigkeit für Gott, nicht nur, weil es recht und billig zu ſein ſcheint, den Bereuenden ihre Sünden zu vergeben, ſondern auch, weil Gott von Anbeginn der Welt beſchloſſen hat, den Bereuenden Verzeihung zu ertheilen. Der ewige Tod, die Strafe für unſere Sünden, iſt eine körperliche Strafe, haftet mithin an der Perſon und kann nicht übertragen werden, oder wir müßten Gott einer unmenſchlichen Grauſamkeit zeihen, vor der ſelbſt Barbaren Scheu tragen, nämlich einen Schuldloſen ſtatt des Schuldigen zu beſtrafen. Ebenſo unmöglich als die leidende Genugthuung iſt auch die thätige; denn was Jemand in ſeiner Perſon unbedingt zu leiſten verpflichtet iſt, wie die Erfüllung des göttlichen Geſetzes, das kann kein Anderer für ihn übernehmen. Selbſt aber auch zugegeben, daß das Leiden Chriſti kraft ſeiner göttlichen Natur von unendlicher Bedeutung

ſei, ſo reicht dieſes doch noch nicht aus; denn was ein Jeder von uns als Strafe für ſeine Sünden zu leiden hat, der ewige Tod, iſt ſchon an ſich von unendlicher Bedeutung. Wo eine Satisfaction geleiſtet werden ſoll, da muß der, welcher ſie leiſtet, von dem, welchem ſie geleiſtet werden ſoll, verſchieden ſein; alſo kann die göttliche Natur in Chriſto ſich nicht ſelbſt genuggethan haben. Sollte Chriſtus für uns leiſten, wozu wir verpflichtet waren, ſo durfte er nicht dazu verpflichtet ſein; Chriſtus aber war nach Gal. 4, 4. durchaus zum vollkommenſten Gehorſam gegen das göttliche Geſetz verpflichtet. Chriſtus hat daher in allen ſeinen Leiſtungen kein Verdienſt, und ſie können daher auch nicht für Andere ſtellvertretend ſein. Da der Gehorſam, den wir zu leiſten ſchuldig ſind, ſchon an ſich abſolut vollkommen ſein ſoll, ſo kann keine Perſon von ſo großer Bedeutung ſein, daß ſie einen vollkommenern Gehorſam leiſten könnte. Endlich kennt die h. Schrift die Satisfactionslehre nicht. In den Stellen, wo es heißt, Chriſtus ſei für uns geſtorben, hat für keine ſtellvertretende Bedeutung (= anſtatt), ſondern eine finale (für uns = zu unſerm Heile), ſo daß wir der Zweck ſind. Die Schrift behauptet nirgends, Gott ſei mit uns, oder der Vater ſei durch Chriſtum verſöhnt, ſondern vielmehr nur, daß wir durch Chriſtum oder ſeinen Tod mit Gott verſöhnt ſeien, ſo daß alſo die Verſöhnung lediglich eine in uns, nicht aber in Gott fallende iſt, während Gott von jeher dieſelben gnädigen und wohlwollenden Geſinnungen gegen uns gehegt hat. Die Verſöhnung beſteht darin, daß Chriſtus uns, die wir Feinde Gottes und Gott entfremdet waren, den Weg gezeigt hat, wie wir uns zu Gott bekehren und mit Gott verſöhnt werden können. In den Stellen, wo es heißt, Chriſtus habe unſere oder der Welt Sünden getragen, liegt nur das, daß Chriſtus unſere Sünden und die Strafen derſelben von uns hinweggenommen habe. Die altteſtamentlichen Opfer bezogen ſich nicht typiſch auf den Tod Chriſti, da es erſt kurz vor dem Babyloniſchen Exile mit dem Propheten Jeremias eine beſtimmte meſſianiſche Weiſſagung gab. Iſt endlich von Chriſto ein für allemal für alle Sünden Gott

die absolute Genugthuung geleistet, so sind wir nicht nur von aller Strafe der Sünde, sondern auch von aller Verbindlichkeit zu einem frommen Lebenswandel frei: wir können also sündigen, so viel wir wollen. Die Ausgabe des Rakowischen Katechismus von 1684 nähert sich auch hier, wenn auch nur im Ausdruck, mehr der orthodoxen Anschauungsweise und gibt dem Ganzen eine der arminianischen ähnliche Färbung. Die erste Ausgabe des Rakowischen Katechismus stellt das königliche Amt vor das hohenpriesterliche, und die Ausgabe von 1684 läßt auf das prophetische das hohenpriesterliche und dann erst das königliche Amt folgen. König ist Christus als der zur Rechten Gottes Erhöhte, welchem alle Macht im Himmel und auf Erden übergeben ist, um seine Gläubigen vor allen Fährlichkeiten zu schirmen, sie von allem Uebel und endlich selbst vom Tode zu erlösen. Der Anfang seiner Herrschaft beginnt mit der Himmelfahrt, und das Ende derselben wird eintreten, wenn ihr Zweck erreicht ist, die Seinigen zum Siege über alle feindlichen Mächte zu führen, insonderheit den letzten Feind, den Tod, zu überwinden. Wie er kraft seines königlichen Amtes den Seinigen zu Hülfe kommen kann, so will er es und verwirklicht diesen Willen kraft des hohenpriesterlichen Amtes. Wie im Alten Bunde der Hohepriester das Allerheiligste betrat, um hier das zur Sühnung der Sünden des Volks Nöthige zu vollbringen, so ist Christus in den Himmel hineingegangen, um daselbst vor Gott für uns zu erscheinen und alles die Sühnung unserer Sünden Betreffende zu vollführen. Vermöge der absoluten Macht, die er vom Vater erlangt hat, beschützt uns Christus beständig und wehrt den göttlichen Zorn, der sonst auf den Sündern zu lasten pflegt, durch seine Intercession gewissermaßen von uns ab. Von der Sünde selbst aber befreit uns Christus, indem er seine Macht, unbeschadet unserer Freiheit, dazu anwendet, uns von der Sünde zurückzuhalten.

Die gesammte Wirksamkeit Christi ist nur insofern von Bedeutung, als sie eine dem Subjecte zugewendete ist, sofern er

den göttlichen Willen theils durch Lehre dem Subjecte offenbart, theils durch Leben, Sterben und Auferstehung dem Subjecte bestätigt und es durch das Beispiel zur Nacheiferung anreizt, theils endlich, sofern er durch Ausübung seiner königlichen Macht das Subject im Kampfe mit der Sünde und dem Tode unterstützt und es endlich in der Unsterblichkeit zum Siege führt. Durch freies Eingehen auf die durch Christus uns gewordene Offenbarung sollen wir die Verwirklichung des göttlichen Rathschlusses der Beseligung der Menschheit vollenden. Schon in den so häufigen Ermahnungen der Schrift zur Bekehrung und Buße liegt der sicherste Beweis, daß sie die Freiheit des Menschen voraussetzt. Zwar ist in allen Menschen ohne Ausnahme die Möglichkeit der Sünde, ob aber der Hang, die fortdauernde Geneigtheit zur Sünde in Allen vorhanden ist, läßt sich auf keine Weise mit Gewißheit darthun. Sünde ist nur wo Schuld; hier wäre aber die Sünde in den von Adam abstammenden Menschen ohne ihre Schuld. Die Erbsünde ist nicht in der Schrift begründet. Das einzige Uebel, welches als eine Folge der Sünde Adams auf seine Nachkommen überging, war die Nothwendigkeit des Todes, und auch diese nicht etwa als eine immanente Folge der Uebertretung, sondern weil Gott, in Folge der Uebertretung, der Natur des Menschen, welche an sich schon sterblich ist, zur Strafe freien Lauf läßt. Die in der Natur des Menschen liegende Sterblichkeit wird zur Strafe, während andererseits die Belohnung für seinen Gehorsam in einem über die Natur des Menschen hinausliegenden Gute, in der Unsterblichkeit besteht. Als eine Folge von häufig wiederholten Acten der Sünde bildet sich allmählig ein sündlicher Habitus, der dann durch die natürliche Fortpflanzung auf die Nachkommen vererbt. Zur Erfüllung des Gesetzes wirkt der durch den sündlichen Habitus allerdings gehemmte, aber nicht absolut gebundene Wille des Menschen und die göttliche Unterstützung, welche in dem mit dem göttlichen Gesetze verbundenen Antrieben, Verheißungen und Drohungen, und der Besiegelung der erstern in den Herzen der dem göttlichen Willen Gehorsamen besteht. Die Ausgabe des

Rakowischen Katechismus von 1684 setzt die göttliche Unterstützung auch in einen bestimmenden Einfluß auf den Willen des Menschen. Eine Prädestination kennt die Schrift nicht, und wo das Schriftwort auf einen unbedingten göttlichen Rathschluß zu lauten scheint, ist dies nur von dem allgemeinen göttlichen Gnadenrathschlusse zu verstehen, der sich an den Einzelnen nur bedingungsweise, nämlich unter der Bedingung des Glaubens und frommen Wandels verwirklicht. Die Verstockung ist eine wegen einer schweren und beharrlichen Verschuldung von Gott verhängte Strafe. Nachdem Gott einmal gewollt hat, daß der Mensch, zumal in dem, was seine Seligkeit angeht, frei sei, so ist sein Thun nicht mehr ein unbedingtes, sondern es ist durch die darin mitgesetzte Freiheit des Menschen bedingt, so daß der Wille Gottes hier kein absoluter, sondern vielmehr nur ein Wunsch ist. Gott will, daß die Menschen keinen Mord begehen in einer solchen Weise, daß sie auch anders handeln können. Ein sicheres Vorauswissen der zukünftigen freien Handlungen findet bei Gott nicht statt, sondern er handelt nach den jedesmaligen Umständen, wie sie durch die jedesmalige Entscheidung der freien Wesen bedingt sind. Die Prädestination vernichtet Frömmigkeit und Sittlichkeit, legt Gott die höchste Unbilligkeit und Ungerechtigkeit zur Last, macht ihn zum Urheber der Sünde. Im Glauben sind zu unterscheiden die Beistimmung, durch die wir die Wahrheit der Lehre Christi anerkennen, das Vertrauen auf Christus und durch ihn auf Gott und der Gehorsam gegen Gott nicht nur in den Stücken, worin Christus das mosaische Gesetz bestätigt, sondern auch in denen, wo er Neues hinzugefügt hat. Nur in dem letztern Sinne als Vertrauen und Gehorsam ist der Glaube der seligmachende. Und zwar bezieht sich der Glaube in diesem Sinne wesentlich auf die Gebote und Verheißungen Christi; nur accidentiell auf seine Person und sein Amt. Da Christus uns Vorschriften zu befolgen gegeben hat, so kann mit dem Glauben an ihn nicht ein bloßes Vertrauen auf ihn ausgedrückt sein, sondern auch die Beistimmung und der Gehorsam gegen seine Vor-

ſchriften. So liegt alſo in dem Glauben oder Vertrauen nicht nur für wahr halten, was Chriſtus uns Betreffendes geſagt hat, ſondern auch es ſo hoch achten, daß wir thun, was er uns zu thun, daß wir hoffen, was er uns zu hoffen gebietet. Die Sittenlehre der Socinianer war ſehr ſtreng und drang auf eine buchſtäbliche Beobachtung vieler Vorſchriften des Evangeliums. Die Rechtfertigung iſt keine Gerechtmachung, ſondern nur eine Fürgerechterklärung, eine Losſprechung von der Schuld und Strafe der Sünde (justum pronunciare, hoc est talem judicare, qui omnino non debet condemnari, vel talem pronunciare ac si nunquam peccasset). Auch unter dem A. T. wurden einige Menſchen gerechtfertigt durch den Glauben an Gott, durch das Vertrauen auf und den Gehorſam gegen Gott, nicht durch den Glauben an den zukünftigen Meſſias, da die Meſſiaserwartung erſt ſeit Jeremias allgemein wurde. Die Rechtfertigung durch den Glauben an Gott im A. T. war nicht eigentlich in den Bund ſelbſt aufgenommen und hing ſomit rein von der göttlichen Gnade ab, während die Verheißung der Rechtfertigung durch den Glauben an Chriſtus ein integrirendes Moment des Neuen Bundes bildet, Gott alſo hier verpflichtet iſt, ſeine Zuſage zu halten, die an ſich freilich gleichfalls rein in der göttlichen Gnade ihren Urſprung hat. Uebrigens iſt ſich der rechtfertigende Glaube in beiden Teſtamenten darin gleich, daß er das praktiſche Moment, den Gehorſam umfaßt. Stellt Paulus den Glauben als rechtfertigend den Werken gegenüber, ſo meint er die Werke des Geſetzes, nicht jene Werke, in denen ſich der Gehorſam kund giebt, den auch die Gläubigen Gott zu leiſten haben. Dieſe Werke ſind nach Jakobus das den Glauben belebende Princip, und in dieſem Sinne ſind die Werke rechtfertigend. Der Glaube iſt todt, welcher nichts als Beiſtimmung, ſowie derjenige, welcher nichts iſt als ein bloßes Vertrauen auf das von Chriſtus für uns Geleiſtete. Wenn es alſo heißt, daß der Glaube rechtfertigt, ſo iſt dies eigentlich von dem in ihm enthaltenen praktiſchen Momente, dem Gehorſam oder den Werken zu verſtehen. Im Stande der Rechtfertigung iſt die

Sünde nicht mehr das herrschende Princip und der sündliche habitus nicht mehr vorhanden, daß also auch keine schweren Sünden, welche vom Reiche Gottes ausschließen, begangen werden. Die mancherlei Unwissenheits- und Schwachheitssünden, die wir doch noch begehen, werden uns nicht angerechnet und vermögen nicht den Stand der Rechtfertigung aufzuheben. Die eigentlich bewirkende Ursache unserer Rechtfertigung ist in letzter Instanz immer die freie göttliche Gnade, die uns unsere Sünden erläßt, auch wo unser Wandel den Anforderungen des göttlichen Willens nicht entspricht. Wenn wir aus dem Gehorsam in die Sünde zurückfallen und darin bleiben, ist es zwar nicht unmöglich, daß wir von Neuem Buße thun, doch steht die erneute Buße nicht in unserer Gewalt, sondern Gott verleiht sie, denen er will, nach seinem Belieben. Wenn in der Schrift gesagt wird, daß der Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet sei, so heißt dies nichts Anderes, als daß Gott den Menschen im Hinblick auf seinen Glauben, trotz der Mangelhaftigkeit und Unvollkommenheit seiner Werke, für gerecht ansieht, um seines Glaubens willen die ihm noch anhaftenden Mängel übersieht. Was durch den Gegensatz gegen die Trinitätslehre und Gottheit Christi begonnen und durch die Polemik gegen die Satisfactionslehre fortgesetzt war, ward durch die Bekämpfung der kirchlichen Rechtfertigungslehre vollendet.

Die Kirche bildet das Reich des erhöhten Christus; die Gesammtheit ihrer Mitglieder ist sein Volk. Der Rakowische Katechismus unterscheidet zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche: Ecclesia visibilis est coetus eorum hominum, qui doctrinam salutarem tenent et profitentur. Ecclesia invisibilis sunt ii, qui Christo confidunt et illi obtemperant propterea-que illius corpus existunt. Zu Grunde liegt F. Socinus De Eccles. Bibl. Fr. pol. I, 341: Ecclesia est vel aspectabilis, vel inaspectabilis. Aspectabilis Ecclesia est coetus hominum, qui veram Christi religionem, quantum satis est ad salutem aeternam consequendam, tenent et profitentur. Inaspectabilis Ecclesia est coetus hominum, qui Christo confidunt, hoc est, qui

vera justificante fide in Christum praediti sunt et per universum orbem sparsi. Als Totalität ſämmtlicher chriſtlicher Vereine iſt die ſichtbare Kirche die allgemeine. Das Gemeinſchaftliche beſteht in dem Feſthalten der wahren Lehre, ſofern dieſelbe zur Seligkeit nothwendig iſt. In höchſter und letzter Inſtanz iſt die Vernunft- oder Schriftmäßigkeit der Lehre das Kriterium der wahren Kirche. Iſt die Kirche verderbt, ſo muß man ruhig abwarten, bis es Gott etwa gefallen wird, beſonders von ihm beglaubigte Männer zu ſenden, welche durch Wunder ihre Unfehlbarkeit beweiſen. Das Kirchenregiment muß weſentlich von dem weltlichen getrennt werden und auf ſich ſelbſt beruhen. Jedes Mitglied der Kirche hat an und für ſich gleiches Recht, wie das andere. Die Kirchendiener beſtehen aus Geiſtlichen, Kirchenälteſten aus dem Laienſtande und Diakonen. Senioren und Diakonen werden von der Gemeinde, die Geiſtlichen von der allgemeinen Synode erwählt. In der Leitung der Gemeindeangelegenheiten ſteht neben dem aus (Patron) Geiſtlichen, Aelteſten, Diakonen beſtehenden Vorſtande die Gemeindeverſammlung. Die höchſte und letzte Inſtanz für kirchliche Angelegenheiten bildet die allgemeine Synode, beſtehend aus den Vorſtänden der einzelnen Gemeinden. Nach der Summa von 1787 kommt den Beſchlüſſen der allgemeinen Synode in Glaubensſachen für den Einzelnen keinerlei verpflichtende Autorität zu, ſofern er nicht von ihrer Wahrheit überzeugt iſt, und ſie thut überhaupt beſſer, falls nicht auf dem Wege der Ueberzeugung eine Uebereinſtimmung zu erlangen iſt, ſich dergleichen dogmatiſchen Beſchlußnahmen lieber gänzlich zu enthalten. In der öffentlichen Kirchenzucht, welche von der geſammten Gemeinde vollzogen wird, findet zuerſt Ermahnung, ſodann eine temporäre Ausſchließung von der kirchlichen Feier, ohne Aufhebung des geſelligen Umganges, endlich drittens die Excommunication ſtatt, welche wieder aufgehoben wird, ſobald unzweideutige Zeichen einer ernſtlichen Reue und Beſſerung vorhanden ſind. Als Häretiker ſind aus der kirchlichen Gemeinſchaft nur diejenigen auszuſchließen, deren Irrthümer den Chriſto ſchuldigen Glauben und Gehorſam und damit die Erlangung der

ewigen Seligkeit unmöglich machen. Die Kirchenzucht soll in keiner Weise bürgerliche Nachtheile zur Folge haben, am wenigsten Verbannung, Gefangenschaft und Hinrichtung. Der Ketzermord ist im Christenthume schon um deswillen unzulässig, weil die Todesstrafe überhaupt vom christlichen Standpunkte nicht gebilligt werden kann. (In haereticis coercendis quatenus progredi liceat, Mini Celsi Senensis disputatio. Ubi nominatim eos ultimo supplicio affici non debere aperte demonstratur. Christlingae 1577. Da die Hinrichtung des Valentin Gentilis 1566 erwähnt ist, so kann Lälius Socinus nicht Verfasser sein. Der Name Minus Celsus Senensis ist kein pseudonymer. Schelhorn, Amoenitatt. litt. VII, 86.) Die Hauptbestandtheile des Gottesdienstes bilden Gebet, Gesang, Predigt und Abendmahl. (Petr. Morscovius, Politia ecclesiastica etc.) Die Lehre von den letzten Dingen übergeht der Rakowische Katechismus und läßt nur gelegentlich und beiläufig dahin gehörige Andeutungen vorkommen. Ebenso ist es in der Summa. Alles Gewicht fällt auf das Diesseits. Der Seele bleibt nach dem Tode nur die nackte Existenz ohne das Vermögen der Empfindung, Wahrnehmung, was einer Nichtexistenz sehr nahe kommt. Die Auferstehung derselben Leiber, welche wir hier auf Erden gehabt haben, wird verworfen; wir werden vielmehr bei der Auferstehung neue geistliche Leiber erhalten. Die Gottlosen nebst den bösen Engeln und dem Teufel werden zur Strafe ihrer Gottlosigkeit völlig vernichtet, und die Ausdrücke ewiger Tod, ewige Verdammniß haben den Sinn der absoluten Vernichtung. Nach Schmalz geht auch die gesammte Welt unter.

Unter die vorzüglichsten Socinianer (Bock, Historia Antitrinitariorum. Sandius, Bibliotheca Antitrinitariorum) gehört Valentin Schmalz, geboren 1572 zu Gotha, und gestorben 1605 als Geistlicher der Gemeinde zu Rakow. Unter den 52 von ihm verfaßten, meist polemischen Schriften sind die bedeutendsten seine in Krakau 1593 erschienene Schrift von des Herrn Jesu Christi Gottheit und seine polemischen Schriften gegen Wolfgang Franz, Professor der Theologie zu Wittenberg, und gegen

den Jesuiten Martin Smiglez. Joh. Völkel, aus Grimma im Stifte Meißen, starb 1618 als Prediger der Gemeinde zu Philippow in Lithauen. Sein Hauptwerk De vera religione, eine systematische Darstellung des socinianischen Lehrbegriffs, hat unter den Socinianern ein fast symbolisches Ansehen erlangt. Es ist nach Völkels Tode (Rac. 1630) von Joh. Crell herausgegeben, der die noch fehlende Lehre von Gott und seinen Eigenschaften in der Abhandlung De Deo et ejus attributis hinzusetzte, welche als das erste Buch des Werkes De vera religione gilt. Christoph Ostorodt, aus Goslar, starb 1611 als Prediger zu Buskow bei Danzig. Die bedeutendste und bekannteste unter Ostorodts Schriften ist die Unterrichtung von den vornehmsten Hauptpunkten der christlichen Religion (Rakow 1612), eine populäre Darstellung des socinianischen Lehrbegriffs. Johann Crell, geboren 1590 zu Helmetsheim in Franken und gestorben 1631 als Prediger der Rakowischen Gemeinde. Außer seinen genannten Schriften sind von ihm zwei Bücher De uno Deo Patre, der umfassendste und bedeutendste Angriff auf die Dreieinigkeitslehre, welcher vom Socinianismus ausgegangen ist, ein Tractat vom h. Geiste und eine Vertheidigung der Schrift des F. Socinus De Jesu Christo Servatore gegen Grotius; außerdem zahlreiche Commentare zu neutestamentlichen Büchern. (Bibl. Fr. pol. III, IV.) Jonas Schlichting, geb. 1592 zu Bukowiec und gest. 1661 zu Selchow in der Mark, gab exegetische Schriften über das N. T. heraus (Bibl. Fr. pol. IV.), ein Glaubensbekenntniß der unitarischen Gemeinden Polens, welches mit Zugrundelegung des apostolischen Symbols den socinianischen Lehrbegriff meist in Schriftstellen entwickelt und ins Polnische, Deutsche, Französische, Holländische übersetzt ist, und eine Widerlegung Balthasar Meisners, Professors der Theologie zu Wittenberg, worin von der Dreieinigkeit, der Moral des A. und N. T., vom Nachtmahle und von der Taufe gehandelt wird. Mart. Ruarus, zu Krempe in der Südermarsch 1589 geboren, und zu Straszin bei Danzig 1657 gestorben, machte besonders die Moral zum Gegenstande seines Studiums und lieferte An-

merkungen zum Rakowiſchen Katechismus, welche in die ſpätern Ausgaben mit übergingen. Joachim Stegmann, geſtorben als Geiſtlicher zu Klauſenburg 1633, erklärt in ſeinen Libri II de Judice et norma controversiarum fidei. Eleutheropoli 1644, wovon aber nur das erſte Buch vollendet iſt, als das einzige Kriterium in theologiſchen Controverſen die Vernunft, welche die h. Schrift auslegt. Sein Sohn, Joachim Stegmann, geſt. 1678 als Geiſtlicher der unitariſchen ſächſiſchen Gemeinde zu Klauſenburg, iſt nebſt Andreas Wiszowaty der Verfaſſer der Vorrede zu den ſpätern Ausgaben des Rakowiſchen Katechismus. Joh. Ludw. von Wollzogen, geſt. 1661, zeichnet ſich in ſeinen von dem jüngern Stegmann ins Lateiniſche überſetzten Commentaren als Exeget aus und hinterließ ein Compendium der chriſtlichen Religion und eine Kritik der Dreieinigkeitslehre. Samuel Przypkowski, polniſcher Ritter, geſt. 1670, verfaßte, außer der Lebensbeſchreibung des Socinus, eine Vergleichung des Apoſtoliſchen Symbols mit den heutigen chriſtlichen Symbolen, eine kurze Gegeneinanderſtellung der einfachen Sätze des erſtern und der ausgebildeten und verwickelten Beſtimmungen des kirchlichen Lehrbegriffs, und einen Tractat über Gewiſſensfreiheit. Andreas Wiszowaty, ein polniſcher Ritter, geſt. 1678 zu Amſterdam, verfaßte kleine ethiſche Schriften: Stimuli virtutum, Fraena peccatorum. Amstel. 1682. Im Anhange Dissertatiuncula de hominis vera beatitate consectanda, und Discursus brevis de vita aeterna ejusque consequendae modo. Seine wichtigſte Schrift heißt Religio rationalis, seu de rationis judicio in controversiis etiam theologicis ac religiosis adhibendo. Amst. 1685. Außer den wiederholten Ausgaben des Rakowiſchen Katechismus hat Wiszowaty noch das Verdienſt, in der Bibliotheca Fratrum polonorum etc. (V tomi. Irenopoli 1656. Tom. VI. Eleutheropoli 1692) eine Sammlung von einer Reihe der bedeutendſten ſocinianiſchen Schriften veranſtaltet zu haben. Stanislaus Lubieniecki, polniſcher Ritter, geb. 1623 zu Rakow und geſt. 1675 zu Hamburg, gibt in ſeiner Historia Reformationis Polonicae etc. Freistadii 1685. die bedeutendſte Quelle

für die erſte Entwickelung des Unitarismus in Polen. Der polniſche Ritter Peter Morskowski verfaßte die für die Kenntniß der innern Organiſation der unitariſchen Gemeinden Polens wichtige Politia ecclesiastica, quam vulgo Agendam vocant etc., welche Oeder mit Noten 1745 herausgab. Sie handelt in drei Büchern De membris Ecclesiae, de officiis eorum, qui regunt ecclesiam, de modo et ratione omnia ecclesiae membra in officio continendi. Die Schrift iſt nicht durchaus eine Darſtellung der wirklich beſtehenden Kirchenordnung der unitariſchen Gemeinden, ſondern in vieler Hinſicht vielmehr eine Darſtellung deſſen, wie es ſein ſollte.

Der Socinianismus iſt die Religion des Humanismus, und nur wer die Religion als Element der conventionellen Sitte anſieht, wird ſich zu demſelben bekennen. Daher er mehr unter den höhern Ständen als unter dem Volke herrſchte; jedoch bildeten ſich auch ſocinianiſche Gemeinden. Im Palatinate Krakau waren die wichtigſten unter den ſocinianiſchen Gemeinden die zu Sandecz und Luclawice, dem Begräbnißorte des F. Socinus; im Palatinate Lublin die zu Lublin ſelbſt, ſpäter, nach der Zerſtörung ihrer Kirche in Lublin 1627, die in Piasky und Sieblisk, außerdem die in Lubartow und an andern Orten; in Volhynien die zu Kiſſielin und Bereſteczko. Auch in der Ukraine hatten ſie Gemeinden, wie die zu Szersnie. In Großpolen waren die Gemeinde zu Szmigel, in Lithauen die von Wengerow und Nowogrodek, in polniſch Preußen die von Buskow und Straszin bei Danzig die bedeutendſten. Faſt alle dieſe Gemeinden beſaßen mehr oder minder bedeutende Schulen; die angeſehenſten und blühendſten befanden ſich zu Luclawice, Lubartow und Kiſſielin. Die angeſehenſte Gemeinde war indeß die zu Rakow im Palatinate Sandomir, die eigentliche Pflanzſchule des Socinianismus. Die Schule, 1602 geſtiftet, wurde bald ſo berühmt, daß man Rakow das ſarmatiſche Athen nannte. Sie beſaß Lehrer, die einen europäiſchen Ruf hatten, wurde nicht bloß von Socinianern, ſondern auch von Proteſtanten und Katholiken beſucht, und hatte gegen tauſend Zöglinge. Aus der Buchdruckerei

zu Rakow gingen, außer den theologiſchen Schriften der Socinianer, auch viele wiſſenſchaftliche Werke hervor. Noch eine andere eigene Buchdruckerei beſaß der Socinianismus zu Zaslaw in Lithauen. Noch gehoben war die Bedeutung Rakows dadurch, daß ſich daſelbſt alljährlich die Generalſynode des polniſchen Socinianismus für eine Dauer von 8 bis 14 Tagen verſammelte. Der Socinianismus, die kirchlichen Grunddogmen verwerfend, verrieth bald eine irreligiöſe Tendenz. Auf den Synoden zu Rakow und Lublin 1610 wurde von Smalcius, Moskorzewski und Andern die Lehre aufgeſtellt, daß es zur Seligkeit nicht unumgänglich nothwendig ſei, alles zu glauben und zu beobachten, was von Chriſtus und den Apoſteln gelehrt werde, und daß man gewiſſe Stellen des Evangeliums verwerfen könne. Da Oſtorodt dieſe Meinung beſtritt, entſchieden die Synoden gegen ihn. Jetzt fingen die Socinianer an, als iſolirte Partei dazuſtehen. Sie machten verſchiedene Verſuche, eine Vereinigung mit der reformirten Kirche zu ſtiften, und es wurden zu dieſem Zwecke Beſprechungen, 1598 zu Rakow, 1611 zu Lublin gehalten, aber ohne Erfolg. Die Socinianer verſuchten es auch, in eine Glaubensgemeinſchaft mit den Mennoniten zu treten, mit welchen viele Antitrinitarier in der Lehre von der Taufe der Erwachſenen übereinſtimmten. Auf der Synode zu Rakow 1611 ward ein Antrag zu dieſem Zwecke gemacht; aber die Synode zu Rakow 1613 erklärte es für unmöglich, den Plan auszuführen. Bei dem Religionsgeſpräche zwiſchen den verſchiedenen kirchlichen Parteien zu Thorn 1644 wurde der ſocinianiſche Deputirte abgewieſen. Man ſah die Socinianer nicht als dissidentes in religione, ſondern als dissidentes a religione an. Auf dem Warſchauer Reichstage 1638 ward der Spruch gefällt, daß die Schule zu Rakow zu zerſtören, die Kirche den Arianern zu nehmen, die Buchdruckerei aufzuheben, die Geiſtlichen und Lehrer, mit der Infamie gebrandmarkt, zu ächten ſeien. Rakow ſank allmählig zu einem armſeligen Dorfe herab. Kraft eines Urtheilsſpruches des Tribunals von Lublin wurde 1644 die Gemeinde zu Bereſteczko, ſowie Kirche und Schule zu Kiſſielin

aufgehoben und zerstört. Der Reichstag 1658 gab ein Gesetz, das bei den schwersten Strafen verbot, den Socinianismus in Polen zu bekennen und zu verbreiten, der Reichstag 1659 gebot allen Socinianern, das Land bis zum 10. Julius 1660 zu räumen, und der Reichstag 1661 erließ ein neues Edict, welches die Befolgung der gegen die Feinde Christi erlassenen Gesetze aufs strengste einschärfte. Jetzt mußten die Socinianer Polen räumen.

Die Socinianer besuchten gewöhnlich die protestantischen Universitäten Deutschlands, am häufigsten Altorf. Sie hatten geheime Gemeinden im Auslande, und es ist Thatsache, daß sie einen Briefwechsel in einer den Ungeweihten unverständlichen Sprache führten, in welcher sowohl Sachen als Personen durch angenommene Namen bezeichnet wurden. Zu Altorf lehrte zu Anfang des 17. Jahrhunderts Ernst Soner als Professor der Medicin und Physik und stand mit den Häuptern des polnischen Unitarismus in Verbindung, weshalb eine große Anzahl Siebenbürgen, Ungarn und besonders vornehmer junger Polen der Ausbildung halber nach Altorf ging und von Soner in philosophischen Privatissima im Geheimen unterrichtet wurde. Soner starb 1612 und hinterließ eine Abhandlung gegen die Ewigkeit der Höllenstrafen (abgedruckt in dem sehr seltenen Werke: Fausti et Laelii Socini, item Ernesti Soneri Tractatus aliquot theologici nunquam antehac in lucem editi. Eleutheropoli 1654), in welcher er zu beweisen bemüht ist, daß eine solche Ewigkeit mit Gottes Gerechtigkeit nicht bestehen könne. Soners Schüler und Freunde begaben sich nach Jena, Helmstädt, Rostock, Straßburg, Wittenberg, und da sie in der Verbreitung ihrer Ansichten nicht vorsichtig waren, so ward die Verbindung und der Heerd derselben zu Altorf entdeckt. Bei der scharfen Untersuchung wurden Einige verbannt, Andere zerstreuten sich freiwillig; den jungen zu Altorf studirenden Polen ward aufgegeben, Altorf zu verlassen. Die socinianischen Bücher, die man bei der Untersuchung vorgefunden hatte, wurden verbrannt. (G. G. Zeltneri historia Crypto-Socinianismi Altorfinae quondam Academiae in-

lesti arcana etc. ed. Gebauer.) Der Socinianismus hatte in Deutschland viele geheime Anhänger, weshalb die Theologen Baldwin, Scherzer, Schomer, Abraham Calov ihn bekämpften. Der Churfürst Friedrich III. von der Pfalz ließ Johann Sylvanus, Inspector von Ladenburg, 1572 enthaupten, weil er 1570 ein Buch unter dem Titel veröffentlicht hatte: Wahre christliche Bekenntniß des uralten Glaubens von dem einigen wahren Gotte und vom Messia Jesu dem wahren Christen, wider den dreipersönlichen Abgott und zweigenaturten Götzen des Widerchrists u. s. Sein Freund und Verführer, Adam Neuser, Pfarrer zu Heidelberg, welcher mit dem türkischen Sultan correspondirt oder wenigstens den Versuch dazu gemacht hatte, war nur durch die Flucht einem gleichen Schicksale entgangen, und mehrere andere Geistliche, gleichfalls der Ansteckung verdächtig, wurden des Landes verwiesen. Aber der Churfürst Carl Ludwig (seit 1632) gewährte den socinianischen Flüchtlingen die Freiheit der privaten Religionsübung zu Mannheim; allein die daselbst sich bildende unitarische Gemeinde bestand nur bis 1666, weil sich die Geistlichkeit des Landes unter Leitung des Kirchenraths und Professors der Theologie zu Heidelberg, Joh. Ludwig Fabricius, ihrer fernern gesetzmäßigen Anerkennung widersetzte. Im Auftrage des Churfürsten Friedrich von der Pfalz schrieb Hieronymus Zanchi, Professor der Theologie zu Heidelberg, 1589 eine ausführliche Vertheidigung der kirchlichen Trinitätslehre unter dem Titel De tribus Elohim etc., und im Auftrage des Herzogs Christoph von Würtemberg der Tübingische Arzt und Philosoph Jakob Schegk seine Streitschriften, 1566 die Schrift Contra Antitrinitarios etc. und 1568 die Schrift Antilogia etc. In der Mark Brandenburg bildeten sich unter der stillschweigenden Connivenz der Regierung einige kleine Gemeinden, in dem Flecken Selchow an der schlesischen Grenze, im Amte Neuendorf und in dem Städtchen Königswalde, in der Gegend von Frankfurt an der Oder. Der letztern stand als Geistlicher Samuel Crell vor, der letzte bedeutende Repräsentant des Socinianismus, welcher 1716 ein Glaubensbekenntniß der Unitarier in deutscher Sprache herausgab,

das in lateinischer Sprache bereits von den preußischen Unitariern dem Großen Churfürsten übergeben worden war. Nach einer von Crell 1718 verfaßten Bittschrift befanden sich in der ganzen Neumark nur 72, in Königswalde nur 20 Unitarier. Nach Preußen, sowohl dem polnischen als dem brandenburgischen, war der Antitrinitarismus schon früh von Polen aus verbreitet (Bock, Historia Socinianismi Prussici), und es erschienen wiederholte Edicte zu seiner Unterdrückung. Eine von Samuel Przypkowski verfaßte Apologie überreichten die Unitarier 1666 dem Churfürsten, und kurz darauf das von Samuel Crell 1716 ins Deutsche übersetzte, von einem unbekannten Verfasser herrührende Glaubensbekenntniß, welches zugleich das Hauptbekenntniß der siebenbürgischen Unitarier ist. Es erfolgten neue Edicte wider sie, besonders unter dem Könige Friedrich Wilhelm I., die aber niemals in ihrer Strenge aufrecht erhalten wurden. Die Zahl der Socinianer in Preußen war nicht bedeutend; die bedeutendste Gemeinde, zu Andreaswalde, bestand 1730 aus nur 11 Familien. Eigentliche Gemeinden, mit angestellten Geistlichen und Schullehrern, gab es nur zu Rutow und Andreaswalde, zwei Dörfern im Oletzkoer Kreise. Die erstere ging indeß nach der Mitte des 18. Jahrhunderts ein; die andere dagegen erhielt 1776 von Friedrich II. die Erlaubniß, ihr Bethaus in eine eigentliche Kirche zu verwandeln, ging aber auch zu Anfange dieses Jahrhunderts ein, indem ihre Glieder zur evangelischen Kirche übertraten.

In dem Großfürstenthume Siebenbürgen wurde der Unitarismus durch Johann Blandrata, Leibarzt des Fürsten Johann Sigmund Zapolyas, der denselben für die Lehre der Unitarier gewonnen hatte, begründet. (Petri Bod de Felsö-Tsernaton, Historia Unitariorum in Transylvania etc.) Der auf Davidis Veranlassung entstandene Streit zwischen den Anbetenden und Nichtanbetenden wurde von der Regierung zu Gunsten der Anbetenden entschieden. Davidis Nachfolger, der Superintendent Demetrius Hunnyadi, verfaßte 1579 ein Glaubensbekenntniß, in welchem die Anrufung und Verehrung Christi ausdrücklich sanctio-

nirt ward. Als die Nichtanbetenden abermals zu Ansehen gelangten, ward in einem Glaubensbekenntnisse, welches der unitarische Superintendent Daniel Beke auf der Generalsynode zu Dees übergab, die Anrufung und Anbetung Christi nächst dem Vater, auf dessen Befehl und nach der Regel der Apostel, von Neuem ausdrücklich anerkannt. Die siebenbürgischen Unitarier protestirten gegen den Namen Socinianer, weil in einer solchen Bezeichnung eine unzulässige Zurückführung ihres Glaubens auf einen Menschen zu liegen schien. Seit Siebenbürgen an das östreichische Kaiserhaus gekommen war, waren die Unitarier vielfachen Bedrückungen ausgesetzt, und erst unter Joseph II. erlangten sie ihre alten Freiheiten und Rechte wieder. Fortan ward es den Unitariern auch wieder gestattet, ihre Bekenntnißschriften, sowie ihre Lehr- und Gebetbücher drucken zu lassen, und so erschien gleich damals ein Abdruck ihrer alten Confession, derselben, welche die preußischen Unitarier dem Großen Churfürsten überreichten. Bei den Siebenbürgen hat die Confession den Titel: Confessio fidei secundum Unitarios, inter quatuor in Transylvania religiones receptas numerata etc. (Walch, Neueste Religionsgeschichte VII, 354.) Unter landesherrlicher Erlaubniß erschien 1787 zu Klausenburg eine Darstellung des unitarischen Lehrbegriffs (Summa universae theologiae christianae secundum Unitarios), verfaßt von Georg Markos, Professor der Theologie an dem unitarischen Collegium zu Klausenburg und erstem Prediger an der Gemeinde daselbst, ein Compendium für die studirenden Theologen und eine authentische Darstellung des unitarischen Lehrbegriffs gegen Verdächtigungen und Entstellungen. In der Summa von 1787 herrscht das Bestreben, die Schärfen des ältern Lehrbegriffs durch eine vorzugsweise biblische Ausdrucksweise zu mildern und zu verdecken. Die Unitarier in Siebenbürgen haben 104 Pfarrbezirke mit 54 Filialgemeinden. Diese stehen unter einem selbstgewählten Superintendenten und einem Oberconsistorium, beide zu Klausenburg. Unter beiden stehen die acht Archidiakonate, an deren Spitze ein Archidiakon oder Senior, ein Notar und zwei weltliche adelige Kirchencura-

toren ſtehen. Jährlich werden zwei Generalſynoden gehalten, die eine zu Klauſenburg und die andere an einem andern beliebigen Orte. Zu Klauſenburg, zu Thorda und Kereſztur ſind gelehrte Schulen. In den Niederlanden, wo der Antitrinitarier Hermann von Bleckwyck 1569 zu Brügge verbrannt wurde, haben es die Unitarier nie zu einer anerkannt freien Religionsübung gebracht, wurden aber von den Remonſtranten und Mennoniten als Glaubensbrüder angeſehen, ſo daß ihnen die wider ſie erlaſſenen Edicte weniger ſchadeten. Von den Unitariern in den Niederlanden iſt Chriſtoph Sand der Jüngere, der 1680 zu Amſterdam ſtarb, zu erwähnen wegen des 1669 herausgegebenen Nucleus Historiae Ecclesiasticae, worin er den Arianismus der vornicäiſchen Väter nachzuweiſen ſucht, und wegen ſeiner (1684 von Benedict Wiszowaty herausgegebenen) Bibliotheca Anti-Trinitariorum. Beide Werke traten zu Amſterdam ans Licht, der Werkſtätte und Niederlage der ſocinianiſchen Literatur. In England waren mehrere Unitarier den Flammentod geſtorben, bis ein Geſetz von 1648 die Leugnung der weſentlichen Gottheit Chriſti mit dem Tode zu beſtrafen befahl. Von der Toleranzacte 1689 waren die Unitarier ausgeſchloſſen. Die Jahre 1697, 1711, 1721 brachten Strafgeſetze wider ſie. Lindſey, Pfarrer zu Catterik in Yorkſhire, legte 1773 ſein Amt freiwillig nieder, ging nach London und begann ſeit 1774 in ſeinem Hauſe einen eigenen unitariſchen Gottesdienſt, bis ſich eine Gemeinde bildete, welche 1778 in Essex Street eine eigene Kapelle erbaute. Er gründete auch eine Geſellſchaft, durch Verbreitung von Schriften für den Unitarismus zu wirken. Aehnliche Geſellſchaften verbreiteten ſich durch die Provinzen, womit ſich die ſogenannten chriſtlichen Tractatengeſellſchaften verbanden. Arme unitariſche Gemeinden zu unterſtützen und unitariſche Volksprediger zu beſolden, auch ſolchen Geiſtlichen, welche durch das offene Bekenntniß des Unitarismus Amt und Brot verloren hatten, eine Unterſtützung zu gewähren, wurde 1806 der Unitarierfonds gegründet. Die alten Geſetze gegen die Unitarier wurden 1813 aufgehoben, und ſeit dieſer Zeit ſind die engliſchen Unitarier den übrigen

Diſſenters rechtlich gleichgeſtellt. Die Zahl der unitariſchen Gemeinden beläuft ſich in England etwa auf 300, in Irland auf 39, in Schottland auf 12. In dem Lehrbegriffe des modernen engliſchen Unitarismus iſt Chriſtus ein göttlicher Menſch, ein Muſter von Frömmigkeit und ſittlicher Vollkommenheit. Die unitariſche Kirchengemeinſchaft im eigentlichen Sinne in Nordamerika zählt gegen 300 Gemeinden, von denen etwa die Hälfte in Maſſachuſetts und hier beſonders in den größern Städten ſich befindet. Die zu Boſton, woſelbſt 1787 ſich die erſte unitariſche Gemeinde bildete, 1825 gegründete American Unitarian Association wirkt durch Herausgabe von Schriften und Tractaten für die Sache des Unitarismus. Der amerikaniſche Unitarismus hat nicht nur die Autorität der Kirche, ſondern auch die der Schrift abgeworfen und den in der Menſchheit allezeit waltenden göttlichen Geiſt für die letzte Inſtanz in religiöſer Wahrheit erklärt. Der Vertreter dieſer Richtung iſt Theodor Parker, Geiſtlicher zu Roxbury in Maſſachuſetts, welcher in ſeinen Unterſuchungen über religiöſe Fragen (A discourse of matters pertaining to Religion. London 1846) die Fleiſchwerdung Gottes in der geſammten Menſchheit für das Princip, und die vollkommene Uebereinſtimmung des menſchlichen und des göttlichen Willens für das Ziel der abſoluten Religion erklärt. (Fock, Der Socinianismus I, 278.) Der negative Geiſt, welcher den Unitarismus durchdringt, iſt hiermit zum Durchbruche gekommen, aber gleichwohl würde man Unrecht thun, wenn man dieſen negativen Geiſt als das Weſen des Unitarismus anſehen wollte. Der große Einfluß, welchen der Unitarismus auf die chriſtliche Religionswiſſenſchaft gewonnen hat, hat vielmehr in einem poſitiven Elemente ſeinen Grund, daß er nämlich in der Auslegung der Schrift neben dem kirchlichen Principe das wiſſenſchaftliche Princip zur Anerkennung brachte, und damit den Weg zur Begründung einer wiſſenſchaftlichen bibliſchen Theologie eröffnete.

In Polen wirkte der Unitarismus wenigſtens zur Unterdrückung des Proteſtantismus mit, indem er den Gegnern deſſel-

ben, die ihn als die letzte Conſequenz des Proteſtantismus darſtellten, die Waffen wider denſelben in die Hände gab. Der Kardinal Hoſius (Hoſen, geb. zu Krakau 1504) hielt es für das einzige Mittel zur Rettung der katholiſchen Kirche, den neugeſtifteten Orden der Jeſuiten herbeizurufen. Als Hoſius Biſchof von Ermeland geworden war, ſtand er an der Spitze von Polniſch-Preußen. Seine Grundſätze ſprach er offen in einem Briefe an den Kardinal von Guiſe aus, dem er zu der Ermordung des Admirals Coligni Glück wünſchte. (Hosii Opera, p. 340.) Von dem Papſte Pius IV. ward er 1561 zum Kardinal ernannt, und während er auf der Kirchenverſammlung zu Trient den Vorſitz führte, erwarb er ſich die größte Zufriedenheit des Papſtes. Die letzten Jahre ſeines Lebens brachte er in Rom zu, wo er 1579 ſtarb. Von ſeiner in mehrere Sprachen überſetzten Confessio catholicae fidei christianae (Mainz 1557) erſchienen während ſeiner Lebenszeit 32 Ausgaben. Der Jeſuit Caniſius kam 1558 nach Polen, und der Jeſuitengeneral Lainez ſandte auf Geſuch des Hoſius 1564 einige Mitglieder des Ordens, die von ihm in Braunsberg aufgenommen wurden. Mit einer reichlichen Ausſtattung begabte er die neue Anſtalt, die ſich bald in ganz Polen ausbreitete. Sechs Jahre nach ihrer Ankunft führte der Biſchof Konarski die Jeſuiten in Poſen ein. Auf dem Berufungsreichstage zu Warſchau am 6. Januar 1573 wurde durch Conföderation allen chriſtlichen Glaubensbekenntniſſen vollkommene Rechtsgleichheit zugeſichert, während die frühern Verfügungen den Proteſtanten nur völlige Freiheit verliehen. Die katholiſche Geiſtlichkeit eiferte heftig dagegen, und der Kardinal Hoſius gab zwei Schriften dawider heraus. Der Herzog von Anjou beſchwor nach ſeiner Wahl 1574 die Glaubensfreiheit, verließ aber nach einer viermonatlichen Regierung Polen heimlich, als er die Nachricht von dem Tode ſeines Bruders, Karls IX., erhielt. Die Stände erklärten zu Stenzyca am 22. Mai 1575 den Thron für erledigt und beſtätigten zugleich die durch die Conföderation vom 6. Januar 1573 verbürgte Rechtsgleichheit der Glaubensparteien. Der Fürſt von Siebenbürgen, Stephan Batori, ward

König. Die 1577 zu Petrikau gehaltene katholische Synode bestätigte die unduldsamen Anordnungen ihrer Kirche und sprach den Kirchenbann gegen Alle aus, welche die Glaubensfreiheit anerkennen würden; die Synoden in dem bischöflichen Sprengel von Ermeland 1575 bis 1578 waren noch heftiger. Unterstützt durch des Königs Gunst verbreiteten sich die Collegien und Schulen der Jesuiten in allen Gegenden Polens, der König legte den Grund zu ihrem Hauptsitze, der Universität Wilna, und gründete das Jesuitencollegium in der neueroberten Stadt Polotsk. Liefland, mit Polen vereinigt, war von Lutheranern bewohnt, und doch ließ sich der König durch den Jesuiten Possevin bewegen, ein katholisches Bisthum in Wenden, und Jesuitencollegien in Dorpat und Riga zu stiften, gleichwie er den Lutheranern in Riga befahl, den Jesuiten eine Kirche zu überlassen. Am 19. August 1587 wurde Sigmund III. gewählt, Sohn des Königs Johann von Schweden und Katharinas, der Schwester von Sigmund August. Seine strenggläubige katholische Mutter wurde gänzlich von Jesuiten geleitet. Schon auf dem Reichstage 1589 drang die katholische Geistlichkeit auf die Erklärung, daß der König römisch-katholisch sein sollte, was aber erst 1659 gesetzlich ward. Die katholische Synode zu Gnesen faßte 1589 entscheidende Beschlüsse wider die Gegner der Kirche. Als der König auf seiner Reise nach Schweden 1593 durch die Provinz Preußen kam, befahl er, die Hauptkirchen in Thorn und Elbing, wo der lutherische Glaube herrschend war, den Katholiken zurückzugeben. Zwei Jahre später mußte die Marienkirche in Danzig den Katholiken zurückgegeben werden. Die Synode zu Thorn, welche am 21. August 1595 eröffnet wurde, war eine der wichtigsten protestantischen Versammlungen in Polen. Der Sandomirsche Vergleich wurde darauf bestätigt. Aeltern, welche Kinder in socinianischen Schulen haben, sollen sie innerhalb 7 Wochen zurücknehmen, und die Gemeinden sollen verpflichtet sein, in den Bezirken größere und kleinere Schulen anzulegen. Sigmund III. wurde von den Jesuiten eifrig ermahnt, die Vereinigung der

griechiſchen Kirche in Polen mit dem römiſchen Stuhle zu verſuchen. Der Metropolit in Kiew und die griechiſchen Biſchöfe, die ſich hauptſächlich durch die Hoffnung, Sitz im Senate zu erhalten, leiten ließen, gaben ihre Zuſtimmung zu der Vereinigung und erließen 1595 Bevollmächtigte mit Empfehlungsſchreiben des Königs an den Papſt Clemens VIII. Nach einigen Verhandlungen verpflichteten ſie ſich zu der auf der Kirchenverſammlung zu Florenz beſchloſſenen Vereinigung mit der römiſchen Kirche, indem ſie den Ausgang des h. Geiſtes vom Vater und vom Sohne, das Fegfeuer und die Herrſchaft des Papſtes anerkannten; wogegen ſie die ſlawoniſche Sprache bei dem Gottesdienſte, das Ritual und die Kirchenzucht der morgenländiſchen Kirche beibehalten durften. Eine Synode zu Brzesc in Lithauen 1596 verkündigte und führte auf Befehl des Königs die Vereinigung allgemein ein. Darauf ſchloſſen die Proteſtanten und Griechen eine Conföderation oder politiſche Einigung zu Wilna zu gegenſeitiger Beſchützung ihrer Rechte und Freiheiten gegen die Verfolgungen der katholiſchen Partei. (Frieſe, Beitr. Bd. 2. Th. 2. S. 255.) Die Edelleute, die ſich in Wilna verbunden hatten, bemühten ſich eifrig, aber vergebens, auf dem Reichstage 1603 die Beſtätigung ihres Bundes zu bewirken. Nach der Verfaſſung Polens war ein bewaffneter Widerſtand gegen die königliche Gewalt, ein ſogenannter Rokoſch, erlaubt, wenn der König, trotz der Ermahnungen des Senats, beharrlich die Grundgeſetze verletzte. Die Beſtimmung in den von den Königen bei ihrer Thronbeſteigung beſchworenen Bedingungen, pacta conventa genannt, welche zu einem ſolchen Widerſtande ermächtigte, wurde zuerſt in den von Heinrich von Valois zu Paris geleiſteten Eid eingerückt und ſpäter in alle bei der Thronbeſteigung beſchworenen Zuſagen aufgenommen. Im Mai 1607 wurden Anordnungen zur Erledigung der politiſchen und religiöſen Beſchwerden angenommen, die der Rokoſch in Beziehung auf Staatsangelegenheiten und Glaubensfreiheit erhoben hatte, und der Reichstag 1609 beſtätigte die 1607 gegebenen Bürgſchaften. Die Rechte der griechiſchen Kirche wurden auf den Reichstagen 1607 und 1609

feierlich bestätigt und ihren Anhängern neue Bürgschaften gegeben. Allein Rudzki, der Erzbischof der unirten Griechen, den die katholischen Schriftsteller wegen seines Eifers den russischen Athanasius nennen, beförderte die Vereinigung durch Gewaltschritte und unterdrückte die Gegenpartei. Sigmund rühmte sich des von seinen Gegnern ihm beigelegten Spottnamens des Jesuitenkönigs. Der Jesuitenorden hatte in Polen schon 1627 ein jährliches Einkommen von 400,000 Thlrn. Ihre Collegien waren durch das ganze Land verbreitet, und sie hatten 50 Schulen, in welchen die meisten Kinder des Adels erzogen wurden. Die polnische Sprache, die im 16. Jahrhundert einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hatte, wurde bald durch eine abgeschmackte Vermengung mit lateinischen und barbarischen Redeweisen verderbt. Im Widerspruche mit der Verordnung von 1539, welche die Preßfreiheit eingeführt hatte, kam 1618 die Censur auf. Das erste Verzeichniß verbotener Bücher wurde 1617 durch den Bischof von Krakau bekannt gemacht. Der Protestantismus war gebrochen, ein großer Theil der morgenländischen Kirche hatte sich der Oberherrschaft des Papstes unterworfen. Auf dem Berufungsreichstage zu Warschau 1632 wurde die durch die Landesverfassung und die Verordnungen des Reichstages 1627 gewährleistete Glaubensfreiheit bestätigt, und alle gegen die Rechte der Nichtkatholiken gerichteten gesetzwidrigen Verfügungen der Gerichte, alle verfassungswidrigen Anordnungen ähnlicher Art, die der verstorbene König auf Anstiften der katholischen Geistlichkeit gemacht hatte, aufgehoben, und der künftige König ward ermahnt, solche Schritte nicht nachzuahmen. Wladislaw IV., Sigmunds ältester Sohn, hatte einen ganz andern Charakter als sein Vater, und war allen Glaubensverfolgungen abgeneigt. Er bestätigte alle Gerechtsame des Volks in Beziehung auf Glauben und Bürgerthum. Dagegen erklärte die Synode zu Warschau 1634, daß die Lehre, welche jedem Christen die Bibelforschung erlaube, vom Satan herstamme, und der Beschluß der Synode wurde durch ein Schreiben des Papstes Urban VIII. bestätigt. Die Verordnung des Stadtraths zu Kra-

kau, welche die Protestanten vom Bürgerrechte ausschloß, wurde von Wladislaw IV. aufgehoben, aber 1637 bewog das bischöfliche Gericht die Handwerksinnungen, den Protestanten das Meisterrecht zu versagen, und seitdem waren die Protestanten von allen Innungsrechten ausgeschlossen. In allen polnischen Städten verfolgt, genossen die Protestanten wenigstens auf den Gütern der ihrer Kirche angehörenden Edelleute Ruhe. Die Rechte und Freiheiten der morgenländischen Kirche und ihre vollkommene Gleichstellung mit denjenigen, die sich 1596 dem römischen Stuhle unterworfen hatten, wurden auf den Reichstagen 1633, 1635, 1647 bestätigt. Die morgenländische Kirche wurde unter Wladislaw durch den Erzbischof von Kiew, Peter Mohila, geleitet, der eine Priesterlehranstalt in Kiew gründete. Unter seinen Schriften ist die bedeutendste seine Darstellung der Lehre der griechischen Kirche, die auch ins Neugriechische, Lateinische, Deutsche übersetzt ist. Daneben gelang es dem Einflusse der katholischen Geistlichkeit auf dem Reichstage von 1641, den ausgedehnten bischöflichen Sprengel von Przemysl der unirten griechischen Kirche zuzuweisen. Wladislaws versöhnliche Gesinnung und sein Wunsch, den Frieden zwischen den streitenden Glaubensparteien zu erhalten, führte ihn zu dem Entschlusse, mehrere Theologen von den confessionellen Parteien zu einer freundschaftlichen Besprechung (colloquium charitativum) einzuladen. Er theilte seinen Plan dem Erbischofe von Gnesen und dem Papste Innocenz X. mit, und befahl die Berufung einer katholischen Synode, die Einleitungen zu der beabsichtigten Zusammenkunft machen sollte, und gegen Ende 1643 in Warschau gehalten wurde. Sie faßte den Beschluß, daß die Besprechung am 10. October 1644 in Thorn eröffnet werden sollte. In einer neuen Bekanntmachung des Königs wurde der Anfang der Besprechung auf den 28. August 1645 bestimmt, und die von den verschiedenen Bekenntnissen abgeordneten Theologen versammelten sich an dem bestimmten Tage in Thorn. Nach 36(5) Sitzungen wurde die Besprechung am 21. November ohne Resultat beschlossen. (Acta Conventus Thoruniensis. Varsov. 1645.) Nach dem Tode von

Wladislaw IV. ward im November 1648 sein Bruder, Johann Kasimir, erwählt, der hinlängliche Beweise von seiner Gesinnung in Glaubensangelegenheiten dadurch gegeben hatte, daß er nacheinander Jesuit und Kardinal geworden war. Diese Regierung war so unglücklich für die protestantische Sache in Polen, daß man sie seit jener Zeit als gänzlich vernichtet betrachten kann. Der Friede zwischen Polen und Schweden, welcher unter Vermittelung Englands, Frankreichs und Hollands zu Oliva 1660 geschlossen wurde, bestätigte zwar in allgemeinen Ausdrücken die Rechte aller Glaubensparteien und folglich auch der nichtkatholischen Einwohner des Landes, aber diese Bestimmungen hemmten die Quälereien nicht, welchen sich die Protestanten ausgesetzt sahen. Den Katholiken wurde durch ein Gesetz 1668 bei schweren Strafen verboten, zu dem protestantischen Glauben überzugehen. Nach dem Tode Johann Kasimir's bestätigte der Wahlreichstag 1669, wie gewöhnlich, die Rechte und Freiheiten der nichtkatholischen Staatsbürger, eine Bestätigung, welche nach dem Zeugnisse der Geschichte nichts als eine leere Förmlichkeit war. Zugleich bestätigte er das Gesetz wegen des Abfalls vom katholischen Glauben und verfügte, daß die Könige Polens katholisch sein sollten. Michael Wisnowiecki ward zum Könige erwählt, und 1674 Johann Sobieski, der unbedenklich alle Rechte der nichtkatholischen Staatsbürger bestätigte, aber nicht die Macht hatte, den Verfolgungen der katholischen Geistlichkeit zu wehren. Der Churfürst von Sachsen, Friedrich August, wurde nach dem Tode Sobieski's 1696 unter dem Namen August II. zum Könige erwählt. Er bestätigte bei seiner Thronbesteigung in der gewöhnlichen Art die Rechte und Freiheiten der nichtkatholischen Bürger, doch wurde dem Wahlvertrage (pacta conventa) die Bedingung hinzugefügt, daß er Nichtkatholiken weder in den Senat aufnehmen (schon seit 1670 war kein Protestant mehr im Senate), noch ihnen andere Würden und Aemter verleihen sollte. Stanislaus Leszczynski wurde nach der Vertreibung Augusts II. durch Karl XII. im Junius 1704 zum Könige erwählt, und seine Thronbesteigung versprach den Protestanten eine günstige Zeit.

Das im November 1704 zwiſchen Stanislaus Leszczynski und dem Könige von Schweden geſchloſſene Bündniß gewährleiſtete ausdrücklich den Proteſtanten die ihnen durch die alten Landesgeſetze zugeſicherten Rechte und Freiheiten. Die Proteſtanten gaben zu Berlin 1708 ein Werk heraus, das alle Rechte und Freiheiten der nichtkatholiſchen Staatsbürger darlegte: Jura et libertates dissidentium in religione christiana in regno Poloniae et magno ducatu Lithuaniae ex legibus regni et aliis monumentis excerptae. Die Proteſtanten ſahen aber ihre Hoffnungen vernichtet, ſobald Karls Glück in der Schlacht bei Pultawa geſunken war und dieſes Ereigniß Auguſt II. wieder auf den Thron brachte. Bei dem zwiſchen Peter dem Großen und dem Könige von Polen am 3. November 1716 zu Warſchau geſchloſſenen Vertrage wurde im vierten Artikel beſtimmt, daß die Diſſidenten die ihnen von Alters her gehörigen Kirchen behalten, aber keine neuen bauen ſollten, und wo dergleichen erbaut würden, dieſelben ſogleich zerſtört werden ſollten. Auf eine Bittſchrift der Proteſtanten erließ nun der König am 3. Februar 1717 eine Bekanntmachung, daß die in den Vertrag eingerückten Artikel den durch die Conföderationen von 1573, 1632, 1648, 1668, 1674, 1697 und den Wahlvertrag beſtätigten Rechten der Diſſidenten keinen Nachtheil bringen ſollten. Die vereinigte Synode der Reformirten und Lutheraner zu Danzig 1718 überreichte dem Könige und den Ständen auf dem Reichstage zu Grodno eine Bittſchrift um Abſtellung ihrer Beſchwerden, und zugleich ſuchte die Synode die Vermittelung Preußens und Englands nach. Peter der Große richtete 1724 ein nachdrückliches Schreiben an den König von Polen, daß der unter ſeiner Vermittelung und Gewährleiſtung zu Warſchau 1716 geſchloſſene Vertrag als ein Vorwand zu Verfolgungen gemißdeutet werde. Es gelang den Jeſuiten, ein Collegium zu Thorn zu gründen. Am 16. Julius 1724 hielten die Katholiken einen feierlichen Umzug auf dem Kirchhofe der Marienkirche in der Neuſtadt. In Folge eines darüber unter Katholiken und Proteſtanten entſtandenen Tumultes wurde der Oberbürgermeiſter Rösner, ein Pro-

teſtant, enthauptet, obſchon das ihm ſchuldgegebene Verbrechen nur Nachläſſigkeit war. (Jablonski, Das betrübte Thorn.) Der Reichstag 1726 beſtätigte mehrere alte Geſetze, welche die Macht des Papſtes beſchränkten, und erließ ein neues, das den polniſchen Geiſtlichen verbot, Würden von Rom anzunehmen. England, Preußen, Schweden, Holland verwendeten ſich für die Proteſtanten. Ein Beſchluß der Conföderation nach Auguſts II. Tode gewährleiſtete den Proteſtanten Friede, Sicherheit des Eigenthums und perſönliche Gleichheit nach den alten Geſetzen, beſonders aber nach den Verfügungen von 1717. Aber der Reichstag 1736 ſchloß die Diſſidenten aus der Landbotenſtube, den Tribunalen, Landgerichten und von allen Würden aus. Die Verfolgungen, welche die Proteſtanten unter der Regierung Auguſts III. erdulden mußten, werden in einer Bittſchrift geſchildert, welche ihre Abgeordneten dem Könige Stanislaus Poniatowski und dem Reichstage 1766 vorlegten. In dem 1767 zu Warſchau geſchloſſenen Vertrage, welcher die Rechte der Diſſidenten ſicherte, wurde der Uebertritt von dem herrſchenden katholiſchen Glauben zu einem andern mit Verbannung bedroht. Wichtige Dienſte leiſtete der Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften und der Volkserziehung Stanislaus Konarski, ein Prieſter aus dem Orden der Piariſten. Er ſtiftete auf eigene Koſten eine Lehranſtalt in Warſchau, welche die Jugend nach einem verbeſſerten Unterrichtsplane bildete, und griff den verdorbenen Geſchmack in der Literatur, ſowie die von den Jeſuiten eingeführte fehlerhafte Unterrichtsweiſe an. Rußland und Preußen ſchloſſen 1767 einen Vertrag, worin ſie ſich verpflichteten, den polniſchen Diſſidenten alle ihre alten Rechte und Freiheiten wieder zu verſchaffen; die Diſſidenten, von Rußland aufgereizt, bildeten Conföderationen, um ihre Rechte mit Gewalt zu erlangen. Der Reichstag 1767 gab den proteſtantiſchen Diſſidenten und den nicht mit dem römiſchen Stuhle unirten Griechen ihre alten, durch die Conföderation 1573 und durch ſpätere Conföderationen und Geſetze beſtätigten Freiheiten und Vorrechte zurück. Die zu Liſſa 1775 und zu Sielce 1777 gehaltenen Synoden ſuchten eine Einigung

unter Reformirten und Lutheranern zu schließen. Seit der Auflösung des Jesuitenordens 1775 verbesserte eine aus den aufgeklärtesten Männern bestehende Commission die Hochschulen zu Krakau und Wilna, stiftete viele neue Lehranstalten, richtete die alten Schulen neu ein, während die reichen Güter der Jesuiten zur Beförderung der Volkserziehung bestimmt wurden. Der Gottesdienst ward allmählig von vielen abergläubigen Gebräuchen gereinigt, der lange Reichstag von 1789—1791, der die neue Landesverfassung gründete, dachte auch an die Verbesserung der polnischen Kirche durch die Einführung einer beständigen Nationalsynode. Die Constitution von 1791 erklärte zwar die katholische Kirche für die herrschende, verhieß aber auch den Dissidenten unbeschränkte Religionsfreiheit. Nach der Auflösung Polens durch die wiederholte Theilung desselben 1772, 1793, 1795 begannen von Seiten Rußlands die Bestrebungen, die unirten Griechen mit der russischen Kirche zu vereinigen, welche unter dem Kaiser Nikolaus eine ernste Gestalt annahmen. Das 1828 errichtete griechisch unirte geistliche Collegium wurde, nachdem sich die Synode zu Polozk 1839 für die Rückkehr zur russisch-griechischen Kirche erklärt hatte, unter dem Namen des weißrussisch-lithauischen Collegiums unter die heilige Synode gestellt, worauf ein Ukas vom 5. Julius 1839 die vollzogene Vereinigung, der zufolge 2 Millionen Menschen und 1200 Pfarrgemeinden zur griechischen Kirche zurücktraten, zur öffentlichen Kunde brachte, dem ein Gesetz vom 28. December 1839 folgte, nach welchem Geistliche, welche sich Glaubensverführungen zur römisch-katholischen Kirche erlaubten, den Criminalbehörden übergeben werden sollten. (Theiner, Die neuesten Zustände der katholischen Kirche der beiden Ritus in Polen und Rußland seit Katharina II. Augsburg 1841.)

In Ungarn finden sich schon 1176 viele Waldenser oder Albigenser, die in Italien auch Patarener oder Katharer hießen. Sie flüchteten sich aus andern Ländern vor Roms Rache hierher und fanden hier eine Zufluchtsstätte; sie hatten selbst unter der Geistlichkeit Anhänger. Die in Spanien, Frankreich und Italien

dem Feuer und Schwerte des Papstes Innocenz III. Entronnenen flüchteten sich über Venedig nach Dalmatien und Bosnien, wo sie an dem Banus Kulin, der unter ungarischer Oberhoheit stand und der griechisch-unirten Kirche angehörte, im Anfange einen Beschützer und bald einen eifrigen Freund und Beförderer ihrer Lehre fanden. Die Lehren dieser Albigenser schlugen in Bosnien so tiefe Wurzeln und wurden von diesem handeltreibenden Volke in das angrenzende Dalmatien, Kroatien und Slawonien so sehr verbreitet, daß die ungarischen Bischöfe die Inquisition schon 1228 hier einzuführen für nöthig fanden. Unter dem Könige Andreas III. von 1290 bis 1301 verbreiteten sich die Lehren der Waldenser oder Patarener innerhalb der Grenzen Ungarns in auffallender Weise, so daß sie um diese Zeit selbst in Ofen bedeutend wurden, von wo sich kurz vorher der päpstliche Legat Philipp Firmian, um eines durch ihn wider sie veranlaßten strengen Edicts willen, durch die Flucht retten mußte. Der König Matthias (Korvinus 1458 — 1490) behauptete gegen den Papst das zu seiner Krone gehörende Recht, die Bisthümer und Prälaturen zu verleihen, erließ gegen die Erpressungen der Priester ein strenges Edict, und hatte den gelehrten und witzigen Wardeiner Bischof Johann, genannt Pannonicus, als Lieblingsdichter an seinem Hofe und in seiner Umgebung, der über Roms Mißbräuche und die verderbten Päpste die geistreichsten Spottgedichte verfaßte. Ladislaus II. wurde durch die ungarischen Bischöfe 1501 zu einem harten Edicte wider die Hussiten beredet, als aber dieselben 1508 dem Könige ihr Glaubensbekenntniß überreichten, milderte er die gegen sie erlassenen harten Befehle bedeutend. Aber bei dem unter dem Volke sich regenden Geiste wurden 1514 strenge Gesetze gegen die Bauern und Tributpflichtigen gebracht und sie und ihre Kinder von allen höhern Stellen und Aemtern im bürgerlichen Leben ausgeschlossen. Daneben bestand ein übermüthiger Adel, der keinem einheimischen Könige gehorchen wollte. Eine Menge Fremder drang in das Land, und nahm daselbst seine Wohnsitze. Die verschiedensten Zungen bunt durcheinander bezeichneten die Gefühle und Gedanken

einer Nation, welche dabei unmöglich zu einem klaren innern Bewußtsein ihrer Geisteswelt gelangen konnte. Eine erhabene Erscheinung bildet der König Matthias Korvinus, welcher sowohl die politische Selbständigkeit seines Volkes sicherte, als auch die Wissenschaften eifrig förderte; allein seine literarische Hofcultur durchdrang das Volk nicht. Das ungarische Reich hieß das Marianische und stand unter dem Schutze der h. Jungfrau. Man zählte in Ungarn an 140 Orte, wo wunderthätige Gnadenbilder der Jungfrau Maria aufgestellt waren. Die Predigten der Priester waren voll Fabeln und Mährchen der Heiligen und der von ihnen bewirkten Wunder. Wenn Jemand einen Sieg errungen hatte, oder einer Gefahr entgangen war, oder sonst ein glückliches Ereigniß erlebte, pflegte er dieses der h. Jungfrau Maria, oder dem h. Martin, dem h. Georg, Stephan und Ladislaus zuzuschreiben. Man setzte in solchen Fällen den Heiligen für die von ihnen erlangte vermeinte Hülfe öffentliche Monumente, wie das unter Andern der Fürst Bathory von Siebenbürgen 1489 that. Eine geistige Wiedergeburt von einem solchen Volke anzubahnen war eine schwere Aufgabe, und die Möglichkeit des Abweges leicht.

Der junge König Ludwig II. (1514—1526) stand unter dem Einflusse der Geistlichkeit, und von ihm stand ein Eingehen in das, was die Zeit bewegte, nicht zu erwarten. Dem Volke der Ungarn theilte sich die Bewegung von außen mit. Durch Handelsverkehr, aus Sachsen zurückkehrende Studirende und die nähern Verhältnisse, in denen sich die ungarischen Deutschen, besonders die Zipser, mit ihrem auswärtigen Stammvolke befanden, kam die Bekanntschaft mit Luthers Lehre nach Ungarn. Schon 1521 nahmen siebenbürgische Kaufleute, welche die Leipziger Messe besuchten, Luthers Bücher von der christlichen Freiheit, der Beichte, der Buße, der zweifachen Gerechtigkeit, der Taufe, vom Leiden Christi, den Mönchsgelübden, der babylonischen Gefangenschaft, die Erklärung des Briefes Pauli an die Galater mit und brachten sie vorzüglich nach Hermannstadt, woselbst drei ausgetretene Mönche, Ambrosius, Georg und Johann

Szrdaster die evangelische Lehre predigten. Durch den Ruf des unerschrockenen Mannes angezogen, begaben sich mehrere Ungarn nach Wittenberg, ihn zu hören. Martin Cyriaci, Jötsey oder auch Lötsey genannt, befand sich 1522 (1520?) in Elbathen, und seit 1524 folgten Andere seinem Beispiele. Auch bei einheimischen weltlichen Großen fing die gereinigte Lehre an, Beifall und Schutz zu finden. In einem Schreiben an den Churfürsten von Sachsen im Jahre 1522 klagt König Ludwig über die Ketzerei Luthers. (Das Antwortschreiben des Churfürsten von 1523 s. Luthers deutsche Werke, Jenaische Ausg. 1563, S. 267.) An der Universität Ofen lehrten Simon Grynäus und Veit Winsheim, zwei für die Kirchenverbesserung gewonnene ausländische Gelehrte. Auch der Beichtvater der Königin Maria, Johann Henkel, der Freund des Erasmus, war der gereinigten Lehre zugethan, sowie die Königin selbst, welche beständig, selbst bei Jagdbelustigungen, ein lateinisches Neues Testament, voll Anmerkungen ihrer eigenen Hand, mit sich führte. Luther dedicirte ihr eine Uebersetzung von vier Psalmen, welche er ihr mit dem von ihm gedichteten Liede: „Mag ich Unglück nicht widerstahn" zusandte. Die Gegner der Reformation ruhten daneben auch nicht. Der Graner Erzbischof, Georg Szakmary, ließ die neue Lehre in den an das Volk gerichteten Kanzelvorträgen als verdammt, unchristlich und gefährlich schildern. Den Hermannstädtern wurde höhern Orts 1522 jede kirchliche Neuerung untersagt, ein königliches Edict von 1523 verordnete die Verbrennung lutherischer Bücher in Siebenbürgen, und diese Verordnung wurde 1524 erneuert. Die königliche Freistadt Bartfeld in Oberungarn erhielt 1523 höhern Orts eine nachdrückliche Warnung, sich durch die Schriften Luthers nicht zum Irrthume verführen zu lassen und ihre Verbreitung unter sich durchaus nicht zu dulden. Simon Grynäus, Veit Winsheim und Conrad Cordatus, welcher als Prediger die evangelische Lehre freimüthig vortrug, mußten 1523 Ofen verlassen. Grynäus wurde Professor der Philosophie zu Basel, Winsheim Lehrer der griechischen Sprache an der Wittenberger Hochschule, und Cordatus später

Pastor zu Zwickau, endlich Superintendent zu Stendal. Auf dem Reichstage 1523 wurde verordnet, daß alle Protestanten, als Ketzer und Feinde der h. Jungfrau, mit dem Verluste ihres Kopfes und ihrer Güter bestraft werden sollten, welche Verordnung auf der Ständeversammlung 1525 nicht nur erneuert, sondern durch den Zusatz geschärft wurde, daß die Protestanten lebendig verbrannt werden sollten. (Lampe, Historia eccl. reform. in Hungaria et Transylv. p. 54. 59.) Die Stimmung gegen die Protestanten wurde desto gereizter, nachdem der Papst Clemens VII. den Campegius als seinen Legaten nach Ungarn mit einer Geldunterstützung von 60,000 Dukaten an den beständig geldarmen König sandte und demselben einen Brief (unter dem 22. Januar 1524) an den König mitgab, worin er ihn zur Unterdrückung der Ketzerei aufforderte. (Ribini, Memorabilia August. Conf. in regno Hungariae a Ferdinando I. usque ad III. p. 13.) In der blutigen Schlacht bei Mohacz, welche Ludwig II. gegen den türkischen Sultan, Soleimann den Großen, 1526 verlor, fiel nicht nur der König, sondern auch viele ungarische Prälaten, unter ihnen die heftigsten Gegner der Reformation.

Erzherzog Ferdinand von Oestreich, Gemahl der Anna, der Schwester des in der Schlacht gefallenen Königs Ludwig, welcher seine Schwester Maria zur Gemahlin gehabt, hatte bei seiner Verlobung zu Wien, auf Grundlage alter zwischen Oestreich und Ungarn geschlossener Verträge, die Anwartschaft auf die ungarische Krone erhalten, falls Ludwig kinderlos sterbe, was auch geschah. Da die Ungarn das freie Wahlrecht ihrer Könige hatten, kehrten sie sich an Familienverträge nicht, sondern schritten alsbald zur Königswahl, die den mächtigen Johann Zapolya, damaligen Wojwoden von Siebenbürgen traf, der den 12. November 1526 in Stuhlweißenburg gekrönt wurde. Dagegen kam Ferdinand 1527 mit einer Armee nach Ungarn und wurde den 3. November 1527 ebenfalls zu Stuhlweißenburg gekrönt, so daß Ungarn zwei Könige hatte. Beide schlossen zu Großwardein 1538 einen Frieden, daß Jeder den Titel eines Königs von

Ungarn führen und das behalten sollte, was er bisher besessen hatte. Nach Zapolya's Tode aber solle Ungarn und Siebenbürgen, selbst wenn Johann männliche Erben haben würde, dem Könige Ferdinand zufallen. Als Zapolya 1540 starb, wurde Ferdinand Alleinregent. Um seinen schwankenden Thron zu befestigen und die ungarischen Bischöfe für sich zu gewinnen, erließ Johann in dem von ihm behaupteten Landesantheile ein strenges Edict gegen die Lutheraner (am Tage der Bekehrung Pauli 1527), in Folge dessen der Prediger und Schullehrer der Bergstadt Libethen als Ketzer, „welche der h. Maria die gebührende Ehre verweigerten", verbrannt wurden. In derselben Zeit zeigte sich auch der eben von Ofen Besitz nehmende König Ferdinand äußerst streng gegen die Anhänger und Freunde der Reformation und verbot in einem zu Ofen am 20. August 1527 veröffentlichten Edicte unter strenger Strafe, die Lehre Luthers, Zwingli's, Oekolampads zu bekennen, zu befördern oder zu beschützen. (B. Raupach, Erläutertes evangel. Oesterreich. S. 60. Luthers Werke von Walch XIV, 433.) Indessen erkannte der König Ferdinand die in der Kirche vorhandenen Mißbräuche an, und es lag deshalb nicht in seiner Absicht, seine Unterthanen ihres Glaubens willen mit Härte zu verfolgen. Daher gewann die Reformation einen immer günstigern Fortgang, und es predigten dieselbe im Trenschiner Comitate Basilius Modonius, Paul von Hunicsova, Georg Bohemus, Johann Schindler; in der Arvaer Gespannschaft Kaspar Kolárik, Jaroslev Mokossini; im Zobler Bezirke Niklas Matheſius, Johann Zeisel, Anton Philadelphi; in den obern Provinzen und ihren Städten, nämlich in Bartfeld, Leutschau, Eperies, Debrezin, Patak und Kaschau Esaias Lang, Martin Radaschinus, Bartholomäus Bogner, Samuel Sautner, Basilius Radan, Michael Sikloſſy, Stephan Kopácsy, Antonius Transylvanus. Im Jahre 1530 überreichten die fünf freien Städte Oberungarns, Kaschau, Leutschau, Eperies, Hermannstadt, Bartpha, mit welchen sich die Grafschaft Saaros verband, dem Könige Ferdinand ein lutherisches Glaubensbekenntniß von 20 Artikeln. (Lampe, Hist. eccl. reform. in Hungaria

et Transylv. p. 69.) Die Hauptprediger der lutherischen Lehre waren indessen für Ungarn Matthias Devay und Leonhard Stöckel und für Siebenbürgen Johann Honter. Matthias Devay, der ungarische Luther, kehrte von Wittenberg, wo er bei Luther gewohnt hatte, 1531 nach Ungarn zurück und machte Oberungarn zum Schauplatze seiner Wirksamkeit. Devay war einer der Mitarbeiter an der ungarischen Uebersetzung der paulinischen Briefe, die im Jahre 1533 zu Rakau in Polen herauskam und an welcher außerdem die rüstigen Prediger der Reformation, Stephan Kopácsy, Michael Sztaray, Andreas Batisz, Stephan Szegetinus, Emmerich Osztoray und Michael Szilvassy mitgearbeitet hatten. Devay entwickelte seine Lehre in einer Schrift, „Vom Schlafe der Heiligen", welcher sein wichtigster Gegner, Gregorius Szegedy, Franziskanermönch, eine Schrift „Von den Anfangsgründen des Heils" 1535 entgegenstellte. Im Jahre 1535 predigte Devay das Evangelium zu Ofen, Papa, Säarwarin diesseits des Rebamsstromes, und als er an der östreichischen Grenze predigte, wurde er gefangen genommen, nach Wien gebracht und ins Gefängniß geworfen, woselbst der Bischof Faber eine Unterredung mit ihm hielt. (Lampe, Hist. eccl. ref. in Hung. et Trans. p. 81.) Auf Veranstaltung des Kaisers Ferdinand ward jedoch Devay seiner Haft entlassen. Die Stadt Bartfeld in der Saroscher Gespannschaft in Oberungarn gab das erste Beispiel, den protestantischen Gottesdienst öffentlich einzuführen und auszuüben, worauf vom Kaiser Ferdinand 1535 ein Befehl an die Bewohner dieser Stadt erging, wodurch unter Androhung der Einziehung aller ihrer Güter und des zu erleidenden Todes jede Aenderung in dem bestehenden Cult untersagt wurde. Man sieht aus diesem Befehle, wie die Duldsamkeit Ferdinand's zu verstehen war. Indessen die Bartfelder kehrten sich an diesen Befehl nicht nur nicht, sondern sie errichteten auch in ihrem Bezirke eine Lehranstalt, um evangelische Geistliche zu bilden, eine Anstalt, welche unter der Leitung des Leonhard Stöckel (der zu Wittenberg dreizehn Jahre lang den Unterricht Luthers und Melanchthons benutzte und 1539 nach

Ungarn zurückkehrte) während der zwanzig Jahre, die er derselben vorstand, in Blüthe kam. Stöckel brachte die fünf freien Städte zur Augsburgischen Confession; in Leutschau wurde Bartholomäus Bogner 1543 als der erste protestantische Seelsorger angestellt. Bela, eine von den dreizehn Zipser Städten, welche durch den König Sigmund 1412 an Polen verpfändet wurden, erhielt 1540 den lutherischen Prediger Laurentius Serpilius (Quendel). Andreas Fischer reformirte die Gömörer Gespanschaft, Johann Schader in den diesseits und jenseits der Donau gelegenen Bezirken des Reiches. Mit den Bemühungen dieser Männer vereinigten ihre Kräfte zu demselben Zwecke viele durch Geburt, Reichthum und ihre Stellung im Staate ausgezeichnete Große, welche für die gemeinschaftlichen Versammlungen Gotteshäuser aufführen ließen, und mehrere Lehranstalten errichteten und dotirten. So entstanden die Schulen zu Saros-Patak durch Peter und Gabriel Perény, zu Bitsa und Galgócz durch Georg, Stanislaus und Emmerich Thurzó, zu Banotz durch die Illésházys, zu Csepregh durch die Nadasdys, zu Bistriz an der Waag durch die Balassas, zu Trenschin durch die Forgachs, zu Neuta durch die Osztrosiths, zu Neustadt an der Waag durch die Szunyoghs, zu Berzewitz durch die Berzewiths, zu Görge durch die Görgeys und zu Szent-Iványy durch die Szent-Iványis. Besonders aber blühten die höhern Gymnasien der Protestanten in Bartfeld, Eperies, Kaschau, Leutschau, Oedenburg, Preßburg, Neusohl. Bereits 1536 hatte Gabriel Pannonius die vier Evangelien ungarisch herausgegeben; Johann Sylvester (Erdösy), durch Melanchthon an Thomas Nádasdy empfohlen, bearbeitete ungarisch das ganze Neue Testament, und ließ es auf Kosten seines Gönners in Csepregh (Neu-Szigeth, Sarvar) 1541 ans Licht treten. — Johann Honter, gebürtig aus Cronstadt, studirte zu Krakau in Polen, ging darauf nach Basel, entschied sich für die Reformation und kehrte 1533 nach Siebenbürgen zurück. Er brachte eine Druckerei mit, von welcher einige Schriften Luthers, die Augsburgische Confession, einige Schulbücher und andere evangelische Schriften erschienen. Der Magistrat zu Cronstadt machte

ihn zum ersten evangelischen Prediger, und trug ihm das Reformationsgeschäft auf. Es erschien von ihm zu Cronstadt ein Reformationsbüchlein, wonach diese Stadt und das Burtzenland (gegen die Wallachei) reformirt wurden, und welches auch zu Wittenberg unter dem Titel: Reformatio Ecclesiae Coronensis und einer Vorrede Melanchthons (worin von der Taufe, Privat- und öffentlichen Messe, Ceremonien, Krankenpflege, Absolution, Bann, Beruf, Pflichten und Amt der Prediger, Schulen, Armen, Pupillen und christlicher Freiheit gehandelt wurde) 1543 herauskam, und die Grundzüge der gereinigten Lehre enthielt. Nach dem Tode des Königs Johannes weigerte sich seine Gemahlin Isabella, Ungarn zu räumen, sondern wollte es ihrem neugeborenen Prinzen erhalten, mußte sich aber auf Siebenbürgen beschränken. Diese Königin Isabella gestattete auf Anrathen ihrer weltlichen Räthe 1543 ein Religionsgespräch zu Clausenburg unter Katholiken und Lutheranern, in Folge dessen die Reformation der ganzen sächsischen Nation in Siebenbürgen 1544 erfolgte. Die Prediger hielten 1545 eine Synode zu Medwisch, erklärten die Augsburgische Confession für die Grundlage ihrer Lehre, und wollten sich wegen der Ceremonien nach den sächsischen Kirchen in Deutschland richten. Um dieselbe Zeit war in Ungarn eine Synode von 29 Predigern zu Erdöd, einem Marktflecken des Szathmarer Comitats, welche 12 Artikel gemäß der Karl V. überreichten Augsb. Confession aufstellte. (Ribini, Memorabilia Augustanae Conf. in regno Hungariae a Ferdinando I. usque ad III. p. 67.) Im Jahre 1546 hielten die fünf königlichen freien Städte Oberungarns, Leutschau, Eperies, Bartfeld, Kaschau und Hermannstadt eine Versammlung zu Eperies, worauf sie sich zu der Lehre der Augsburgischen Confession und der Loci communes Melanchthons bekannten, und 16 Artikel aufstellten, worin sie sich besonders für die Lehre der Wittenberger Kirche vom Nachtmahle erklärten. (Ribini, a. a. O.) Auf besondere Aufforderung des Königs Ferdinand stellten die Bergstädte Oberungarns, weil sie der Irrlehre Zwinglis und der Anabaptisten verdächtig waren, durch den Bartfelder Lehrer, Leonhard Stöckel, ein Glaubens-

bekenntniß auf, welches im Namen der fünf Städte überreicht wurde, und daher Confessio pentapolitana heißt. Dasselbe wurde 1549 zu Eperies den königlichen Commissarien eingehändigt. Es besteht aus 20 Artikeln, stimmt völlig mit der Augsburgischen Confession überein, und ist das wichtigste Document des ungarischen Lutheranismus. (Ribini, p. 79) Es wurde auf der Synode zu Bartfeld 1564 bestätigt und unterschrieben, und zu Kaschau 1613 gedruckt. Der Eperieser Prediger Matthias Lauterwald folgte dem Professor Major zu Wittenberg, verwarf den Satz, daß der Sünder sola fide gerechtfertigt werde, und behauptete, auch Reue und andere Werke eigneten uns Vergebung der Sünde und Rechtfertigung zu. Der Magistrat von Eperies fragte deswegen bei Melanchthon an, welcher in einem Schreiben unter dem 3. October 1554 die Lehre Lauterwalds verwarf und Amtsentsetzung anrieth. In Siebenbürgen wurde 1553 die Ordination der evangelischen Geistlichen dem erwählten Generalsuperintendenten, Paul Wiener zu Hermannstadt übertragen, und dadurch der Grund zu einem eigenen Kirchenthume gelegt. So weit ging man in Ungarn noch nicht, sondern die evangelischen Geistlichen für Ungarn wurden nicht nur in Wittenberg gebildet, sondern auch ordinirt. In Siebenbürgen wurden die Geistlichen, außer der h. Schrift, auf die Augsburgische Confession, deren Apologie, die beiden lutherischen Katechismen und die Schmalkaldischen Artikel verpflichtet. (Hauer, Hist. ecclesiarum Transylv. p. 217.)

Die katholische Priesterschaft Zipsens erließ 1543 eine Bittschrift an den König Ferdinand, der lutherischen Ketzerei Einhalt zu thun, keinen des ketzerischen Glaubens einigermaßen Verdächtigen zum Pfarrer befördern zu lassen, und ihrer Bemühung, die Ketzerei zu unterdrücken, die Unterstützung des weltlichen Armes zu leihen; worauf Ferdinand ein Edict erließ, worin er allen, hauptsächlich aber dem Zipser Grafen und den Prälaten dieses Bezirks darüber zu wachen befahl, daß die Geistlichen bei der katholischen Lehre treu verblieben, und überdies befahl, bei der Ausrottung der Ketzerei nicht nur mit geistlichen, sondern auch mit weltlichen Waffen zu verfahren. An Franz Révay,

der damals die Würde eines Vicepalatin verwaltete, erließ Ferdinand 1544 ein Schreiben, worin er ihm seine bisherige Gelindigkeit in Ansehung der Reformation verwies, und ihn zur strengen Bestrafung ihrer Anhänger aufforderte. Allein daß es Ferdinand nicht sowohl um eine Verfolgung seiner protestantischen Unterthanen, als vielmehr um eine endliche Wiedervereinigung der getrennten Parteien zu thun war, legte er dadurch an den Tag, daß er von Seiten Ungarns nach dem Tridentiner Concile, als dasselbe den 13. December eröffnet wurde, die gelehrten Prälaten und Bischöfe, den Dominikaner Johann Kalosvàry, Priester von Tsanàd, Andreas Dudith, Bischof von Tinia, und Georg Drascovits, Bischof von Fünfkirchen abordnete, um womöglich durch die vereinte Bemühung dieser Männer den Kelch bei dem h. Abendmahle für die Laien, und die Ehe für die Geistlichkeit, welche zwei Punkte er als die vorzüglichsten Ursachen der fortdauernden Kirchenspaltung ansah, für die ungarische Kirche zu erringen. Auf dem Reichstage zu Preßburg 1548 drang man im Allgemeinen auf die Wegschaffung der Ketzereien und die Wiederherstellung der alten Religion, zugleich aber gab man der katholischen Geistlichkeit zu verstehen, daß sie bisher ihre Amtspflichten vernachlässigt, und das unwissende Volk zu unterrichten unterlassen hätte. Es wurde also eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung des Religionsunterrichts und des Schulwesens, als ein wirksames Mittel wider das um sich greifende Uebel, für die Zukunft vorgeschrieben und den Prälaten anempfohlen, über die ihnen untergeordneten Priester und ihren Lebenswandel eine gewissenhafte Aufsicht zu führen. Auch wurde zur Ausgleichung des Zwiespalts in der Religion ein allgemeines Concil in Anregung gebracht. Nur die Wiedertäufer und Sacramentirer, nicht die Lutheraner, wurden namentlich in das Pönalgesetz eingerückt. Diese wurden als gefährliche Secten ausdrücklich genannt, welche man aus dem Reiche zu weisen beschloß. Dieses Gesetz wurde durch eine königliche Verordnung von 1558 und auf dem Reichstage zu Preßburg 1566 erneuert. (Hist. diplom. de statu religionis evang. in Hungaria. pag. 6.) Daneben ging das Be-

ſtreben nach einer Ausſöhnung der getrennten Parteien fort. Auf dem Reichstage zu Preßburg 1550 ermahnte zwar Ferdinand die Stände, bei der alten von den Vätern überlieferten Religion zu verbleiben, zugleich aber wurde wiederholt und nachdrücklich ein ſorgfältiger Religionsunterricht angerathen, und jeder Streit ſo lange verboten, bis ein allgemeines Concil entſchieden haben würde, was in der Religion zu reformiren ſei. Preßburg ſah 1552 in ſeinen Mauern einen neuen Landtag. Der Monarch drang zwar diesmal auf ernſthafte Strafgeſetze und Vorkehrungen wider die Proteſtanten, allein die Reichsſtände verſagten zu einem gewaltſamen Verfahren beharrlich ihre Zuſtimmung, und hielten in dieſer Hinſicht für hinlänglich genug, wenn nur dasjenige, was bisher beſchloſſen und feſtgeſetzt worden ſei, in Erfüllung gehe. Vor den Mißhandlungen, worüber ſich der katholiſche Klerus beklagte, wollten ſie wohl dieſen geſchützt wiſſen, aber ſie bemühten ſich zugleich redlich, durch wohlgemeinte Vorſchläge der groben Unwiſſenheit, in welcher ſich der größte Theil des Volks befand, auf alle mögliche Weiſe abzuhelfen und beſtanden ſelbſt darauf, daß der König dieſe gefaßten Beſchlüſſe vollziehen laſſe. So blieb die Sache auch im folgenden Jahre 1553, als die Reichsdeputirten in der Stadt Oedenburg zuſammengetreten waren. Als Ferdinand die Stände an die Religion erinnerte, antworteten dieſelben, ſie könnten über einen ſo wichtigen Gegenſtand nichts beſchließen, da ſie hierüber von denen, welche ſie geſandt, keinen Auftrag hätten. Nur als die Katholiſchen über die unſinnige Wuth einer proteſtantiſchen Partei, die Kirchen zu plündern, Kirchen und Heiligthümer zu zerſtören, Klagen erhoben, erneuerte die Verſammlung, mit Unwillen erfüllt über ſolchen frivolen Fanatismus, die ſchon in Betreff der Wiedertäufer über dieſen Punkt erlaſſenen Strafgeſetze. So lange Ferdinand auf dem ungariſchen Throne ſaß, wurde, obgleich der katholiſche Klerus auf dieſes Ziel ſeine vereinigte Kraft richtete, wenig den Proteſtanten Nachtheiliges reichstäglich verfügt; im Gegentheile gewährte König Ferdinand den fünf freien Städten Oberungarns freie Religionsübung. Geſchreckt wurde die katholiſche Partei,

als Glieder selbst der höhern Geistlichkeit zu der Reformation überzutreten anfingen, wie 1556 der Bischof von Neutra, Franz Thurzó; dasselbe thaten außerdem der Bischof von Wesprim, Martin Kechoti von Kyros, der Zipser Propst Franz Bachy, der Abt zu Ludán, Georg, und die Pfarrer Johann Iruka in Kochanótz, Johann Polák in Boleſſova, Niklas Palik in Beluß, Kaspar Kolárik in Zzaſſló und Laurenz Serpilius in Bela in Zipſen. Um dieſem Uebertreten Einhalt zu thun, ließ der Primas von Ungarn, der Erzbiſchof von Gran Oláh, durch den Archidiakonus des Honther Comitats, Johann Deretzky, 1558 eine große Kirchenviſitation halten, wo den verdächtigen Geiſtlichen 18 Artikel bei Verluſt ihres Amtes zur Unterſchrift vorgelegt wurden, worin als Lehrnorm die Rechtmäßigkeit der Communion unter einerlei Geſtalt, die Nothwendigkeit der Eheloſigkeit der Prieſter aufgeſtellt war. König Ferdinand war mit dem Tridentiner Concile unzufrieden, weil von demſelben weder der Gebrauch des Kelchs, noch die Prieſterehe bewilligt wurde; weshalb auch die Decrete dieſes Concils in Ungarn nicht öffentlich und feierlich angenommen wurden, wenn ſchon der Erzbiſchof von Gran, Oláh, zu dieſem Behufe 1564 eine Synode zu Tyrnau hielt.

Es kam zu keiner Einigung zwiſchen der lutheriſchen Reformation und der geſchichtlichen Kirche, ſo daß die Reformationstendenz den geſchichtlichen Boden zu verlaſſen begann, und zunächſt die ſchweizeriſche Richtung Eingang fand. In einem Schreiben an den ungariſchen Grafen Franz Revay unter dem 4. Auguſt 1539 klagt Luther über die Verbreitung der Lehre Zwingli's vom Nachtmahle in Ungarn. Franz Deway, welcher nach Wittenberg zurückgegangen, und von da 1541 nach Ungarn zurückgekehrt war, bekannte ſich ſeit 1543 zur Confessio variata, worüber Luther in einem Schreiben an die Geiſtlichen zu Eperies 1544 ſeine Verwunderung ausſpricht. Mittlerweile fingen die Schriften Calvin's und Bullinger's in Ungarn ſich zu verbreiten an, und die Geiſtlichen, Stephan Szegedin in Temeswar und Petrus Melius in Debrezin waren hauptſächlich für die Verbreiung der reformirten Lehre thätig; jedoch hielten ſich die Refor-

mirten anfangs zu den Lutheranern, obwohl die Spaltung zeitig genug hervorbrach. Den 1. December 1552 ward zu Beregszaß in der Gespanschaft Beregien eine Synode von reformirten Geistlichen gehalten, welche die schweizerische Lehre vom Abendmahle bekannte, die Ohrenbeichte abschaffte und die öffentliche bestätigte, auch den Gebrauch der Tische statt der Altäre anordnete. (Haner, p. 216.) Dagegen versammelte sich gegen Ostern 1554 eine Synode von 88 lutherischen Predigern zu Ovari am Samosflusse, welche in neun Artikeln die lutherische Lehre vom Nachtmahle, den Gebrauch des ungesäuerten Brotes, der Privatbeichte, die Pathen bei der Taufe, die Feier der üblichen Feste bestätigte, und zur Bewahrung der Einheit in Lehre und Kirchengebräuchen, auch der Kirchenzucht, die Wahl von Superintendenten (Prälaten) anordnete, und darauf den Demetrius Torbai, Prediger zu Ovari, zum ersten ungarischen Superintendenten erwählte. (Haner; p. 224.) Eine lutherische Synode zu Hermannstadt am 13. Januar 1557 ernannte Matthias Hebler zum zweiten Bischof (Generalsuperintendenten) von Siebenbürgen, verdammte die Irrlehren aller Sacramentirer, Berengar, Wicliffe, Carlstadt, Zwingli, Oekolampad, Calvin, erklärte sich bei den Sacramenten und bei der Beichte für den Gebrauch der Wittenbergischen Kirche, für die Privatbeichte, für die Beibehaltung der Gemälde, welche biblische Geschichten darstellten, bei Festen und andern Feierlichkeiten für das Reformationsbuch der sächsischen Kirchen. (Haner, p. 221.) Eine lutherische Synode zu Clausenburg 1557 bestätigte die lutherische Nachtmahlslehre und übersandte ihr Bekenntniß an Melanchthon, um sein Urtheil darüber abzugeben, worauf sie beides zu Clausenburg 1558 durch den Druck veröffentlichte. (Haner, p. 228.) Dagegen wurden auch von Seiten der Reformirten 1557 zwei Synoden gehalten, die eine zu Debreczin, auf welcher die Confessio helv. von 1536 unterschrieben wurde, die andere zu Tsenger (von der es jedoch ungewiß ist, ob sie in diesem Jahre gehalten worden ist), welche ein Glaubensbekenntniß von 52 Sätzen, in 12 Artikel zusammengebracht, aufstellte, welches wider die lutherische Nachtmahlslehre

sehr hart lautete. Dasselbe erschien zu Debreczin 1570 gedruckt, und bildete das öffentliche Bekenntniß der reformirten Kirche Ungarns. (Augusti, Corpus libr. symb., qui in eccl. Reform. auct. public. obtinuerunt. p. 241.) Truppen und Bewohner der Festung Erlau verpflichteten sich 1561 eidlich auf ein calvinisches Glaubensbekenntniß. Die sieben Bergstädte überreichten ein 1558 verfaßtes, und den 6. December 1559 zu Schemnitz publicirtes lutherisches Glaubensbekenntniß dem Könige Ferdinand und dem Erzbischofe Olah, welches lange in den sieben Städten galt und auf ihren Synoden vorgelesen wurde, wie die von Stöckel in den fünf Städten diesseits der Theis, nach welcher die Confession der Bergstädte verfaßt ist. (Ribini, p. 133.) Ingleichen überreichten die Lutheraner ihr Bekenntniß vom Abendmahle der Königin Isabella, welche dasselbe zu Weißenburg den 10. Julius 1559 bestätigte, sowie auch alle Privilegien der lutherischen Kirchen. (Haner, p. 250.) Bei dem 1559 erfolgten Tode der Isabella überkam ihr Sohn Johann Sigismund die Regierung, als „Fürst von Siebenbürgen und erwählter König von Ungarn", welchem Alles daran lag, den Kirchenfrieden zwischen Lutheranern und Reformirten herzustellen. Zwei Unterredungen veranstaltete er zu diesem Zwecke zu Medwisch am 10. Januar 1560 und am 6. Februar 1561. Endlich sollten die protestantischen Facultäten in Deutschland entscheiden. Die Lutherischen setzten eine Confession ihrer Lehre auf, um der Universitäten Leipzig, Wittenberg und Rostock Urtheile darüber einzuholen, welche unter dem Titel gedruckt erschien: Confessio Ecclesiarum Saxonicarum in Transylvania de Coena Domini anno 1561 missa, allata et exhibita Academiis Lipsiensi, Wittenbergensi et Rostochianae et harum de illa Confessione Censura. Praef. N. Selnecceri. Lips. 1584. Sie war aber in Siebenbürgen und Deutschland schon früher gedruckt worden. Der König Johann Sigismund gab ein Schreiben an die Universitäten, und ein anderes an den sächsischen Churfürsten August mit, worin er sich als Lutheraner zeigte. Die Reformirten schickten ihre Confession auch heraus unter dem Titel: Defensio orthodoxae sententiae de Coena Domini ministrorum

Ecclesiae Claudiopolitanae. Die deutschen Facultäten billigten die lutherische Lehre, und die Lutherischen hielten den 8. März 1562 eine Synode zu Hermannstadt, worauf die deutschen Responsa vorgelesen wurden mit der Erklärung, daß man keinen Finger breit von der Augsburgischen Confession abweichen wolle, welche Erklärung die Lutherischen auf einer Versammlung zu Hermannstadt den 8. März 1563 wiederholten. Von den Reformirten erschien dagegen 1563 eine Confession unter dem Titel: Compendium doctrinae christianae, die auch nach der Synode zu Tarczal, auf der sie entworfen ist, Confessio Tartzaliensi-Tordensis heißt, und zu Saros-Patak 1655 wieder gedruckt wurde. Dieselbe Synode unterschrieb auch die Confessio Genevensis, und erklärte dieselbe für eine bestimmtere Erklärung der Augsburgischen Confession, sowie ihre Lehre als einer mündigen Kirche angemessen. Darum ersucht, stellten die theologischen Facultäten zu Wittenberg und Leipzig am 11. Julius 1563 über das Compendium doctr. christ. ein Gutachten aus, das sich auf das frühere Gutachten Melanchthons stützte, im Abendmahle eine lebendige und wahrhaftige Gegenwart Christi annahm, vermöge der er die Empfangenden mit sich als seine Glieder vereinige und in ihnen wirksam sei, und die Prädstination für eine stoische Einbildung erklärte. Darauf erließ der König Johann Sigismund auf einem Tage zu Thorda im Mai 1563 die Verordnung, daß es einem Jeden freistehen sollte, sich zu einer Religion und Confession zu bekennen, wozu er wolle, ohne daß die eine die andere verfolge oder verdränge. Der Unitarier Georg Blandrata hatte sich schon am Hofe der Königin Isabella als Arzt bekannt und beliebt gemacht. Seit 1558 in Polen, wurde er vom Könige Johann Sigismund 1563 berufen, der ihn zu seinem Leibmedicus und Geheimenrath machte. Da er zur reformirten Confession hielt, ließ der König auf seinen Rath ein Gespräch zu Enyedin 1564 zu einer Union unter Lutheranern und Reformirten halten, bei welchem er ihn zum Präsidenten ernannte. Blandrata verstand es aber, den Fürsten für seine Ueberzeugung zu gewinnen und ihn zu bereden, seinen Gesinnungs-

genossen, den Franziscus Davidis, zu seinem Hofprediger zu ernennen. Dem Eindringen der Unitarier widerstanden auch die Protestanten. Eine Synode zu Hermannstadt 1552 machte Kanones, unter andern auch gegen die Unitarier, und erklärte für ihre symbolischen Bücher die Augsburgische Confession, deren Apologie, beide Katechismen Luthers und die Schmalkaldischen Artikel; wider Stancarus, der aus Polen auch nach Ungarn und Siebenbürgen kam, gaben die Prediger zu Clausenburg eine Confession von Christo dem Gottmenschen, dem Mittler zwischen Gott und Menschen, heraus, welche 1555 zu Wittenberg gedruckt erschien: auch die Confession von Tsenger war wider die Unitarier gerichtet. Von katholischer Seite berief der Erzbischof Olah 1559 den Jesuiten Petrus Victoria, den Präses der Provinz Oestreich, nach Ungarn, welcher 1561 mit Johannes Seidelius, Priester derselben Gesellschaft, nach Tyrnau kam.

Noch vor dem Tode seines Vaters wurde der Prinz Maximilian 1563 zu Preßburg zum Könige von Ungarn gekrönt. Derselbe war den Lutheranern günstig. Ein Schüler Melanchthons, Wolfgang Severus (Schiefer), hatte ihn unterrichtet, und er hörte die Predigten des Lutheraners Johann Sebastian Pfauser; wiewohl Ferdinand, bestürmt vom Papste Pius IV. und dem Kardinal Stanislaus Hosius, den letztern vom Hofe entfernte. Den Bergstädten Altsohl, Neusohl, Cremnitz, Schemnitz verstattete Maximilian 1564 das freie Bekenntniß der Augsburgischen Confession. Er zügelte den Verfolgungseifer des Primas Olah, und nachdem der Papst Pius IV. den Ungarn den Kelch im Abendmahle bewilligt hatte, zeigte er dieses seinen Unterthanen in einem öffentlichen Schreiben unter dem 2. September 1564 an, richtete auch an den Papst am 18. October 1564 ein Gesuch um Bewilligung der Priesterehe, und ließ die päpstliche Bewilligung des Laienkelchs 1565 im Reiche publiciren. Er verlieh das Obercommando über das ungarische Militär Lazarus Schwendius, und nach diesem Johannes Ruberus von Pixendorf, eifrigen Förderern des Lutherthums. Zu Oedenburg war der erste lutherische Prediger Simon Gerengel, Verfasser eines lange Zeit in dem

Lande diesseits und jenseits der Donau gebrauchten Katechismus, dem an der Schule M. Caspar Zeitfogel zur Seite stand. Das reformirte Modern gründete eine Lehranstalt zur Bildung evangelischer Geistlicher. Eine Versammlung der sieben Bergstädte zu Cremnitz 1569 erneuerte das 1559 Ferdinand übergebene Glaubensbekenntniß, verordnete fleißiges Treiben des lutherischen Katechismus, jährliche Abhaltung von zwei Versammlungen der Geistlichen, und gab auch eine Kirchenordnung der sieben königlichen freien Bergstädte heraus. (Ribini, Appendix, p. 509) In Zips wurde 1569 eine Synode zur Abfassung eines Glaubensbekenntnisses gehalten, wozu der Auftrag dem Valentinus Megander und Cyriacus Opsopäus gegeben wurde, und welches 1573 erschien, gleichen Inhalts mit dem dem Könige Ferdinand und dem Erzbischofe Oláh von den Bergstädten überreichten. (Ribini, p. 225.) Von Petrus Bornemiszsza, der auch einen ungarischen Katechismus und ungarische Lieder herausgab, erschienen 1574 ungarische Predigten, und von dem Prediger Georgius Kultsár eine ungarische Postille. Als der Primas Oláh 1569 starb, setzte Maximilian den gemäßigten Anton Veranzi an seine Stelle und ließ nach dessen 1573 erfolgten Tode die Primasstelle unbesetzt zum Vortheile der Reformation.

Gegen die Reformirten erwies sich Maximilian nicht auf gleiche Weise duldsam, wie gegen die Lutheraner. Die Synode zu Gönz im Abaujvárer Comitate am 23. Januar 1566 stellte 22 Artikel auf. Nur die h. Schrift soll nach Analogie des Glaubens gelehrt werden. Die Geistlichen sollen die schon von zwei Synoden (namentlich der Kirchen diesseits und jenseits der Theis) unterschriebene Genfer Confession, verfaßt von Theodor Beza, eifrig treiben, nicht weil Beza sie geschrieben hat, sondern weil sie mit der h. Schrift übereinstimmt. Sie sollen sich auch mit dem Katechismus Calvins beschäftigen, welcher auf der vorigen Synode einstimmig angenommen worden ist. Das apostolische Symbol und Vater Unser soll nach dem Katechismus erklärt werden; daneben sollen nicht nur die Sonntagsevangelien, sondern ganze biblische Bücher in wenigstens drei Wochenpredig-

ten erklärt werden. Die Sacramente der Taufe und des Abendmahls sollen, außer in Nothfällen, vor der öffentlichen Gemeinde verrichtet werden. Am Sonntage sollen keine Hochzeiten gefeiert werden. Die Sonntage und Festtage der Geburt, Beschneidung, Leiden, Auferstehung, Himmelfahrt, Pfingsten, sollen in Freiheit des Geistes beibehalten werden; die Heiligenfeste sind abgeschafft. Gegen öffentliche Sünder soll der Blitz der Excommunication angewendet werden. Darauf erschien von Maximilian am 31. October 1567 ein Befehl an die Oedenburger, die Calvinisten und Sacramentirer auszutreiben. Jetzt begann der Unitarismus sich zu heben. Die Prediger der ungarischen Nation in Siebenbürgen hielten den 15. März 1566 eine Synode zu Thorda, welche ein unitarisches Glaubensbekenntniß auf Grundlage des apostolischen Symbols aufstellte. Blandrata schickte auch sieben unitarische Thesen nebst den Antithesen ein, welche von der Synode gebilligt wurden. Dagegen hielten die andern Prediger der Ungarischen Kirchen in Siebenbürgen den 19. Mai 1566 eine Synode zu Vasarhély und faßten 13 Artikel: Christiani Consensus de Trinitate ab, welche den Sätzen und Schlüssen der Synode zu Thorda entgegengesetzt waren, und die Gottheit des Sohnes und des h. Geistes aus der Schrift und dem christlichen Alterthume bewiesen. Die Synode zu Debreczin am 26. Februar 1567 stellte 7 Artikel wider alte und neue Ketzereien, namentlich des Arius, Sabellius, Servet auf. Diese Synode machte auch 74 Artikel über Kirchenzucht und Jurisdiction, articuli majores genannt, welche zu Debreczin 1567 im Druck erschienen, und 1591 auf einer Generalsynode zu Waradein bestätigt wurden. Auch unterschrieb sie die mit einigen Artikeln vermehrte Confessio helvetica, und widmete dieselbe dem König Johannes Sigismund. Dieselbe wurde 1616 durch Paul Lipsensis ungarisch und lateinisch und sonst oft, zuletzt zu Clausenburg 1679 herausgegeben und galt in Ungarn viel. Dieselbe Synode nahm auch Calvins Katechismus an, was schon frühere gethan. Erst war der calvinische Katechismus mehr in Gebrauch in der reformirten Kirche Ungarns, nachher der Heidelberger. Auch er-

ſchienen die belgiſche Confeſſion und der Heidelberger Katechismus in die ungariſche Sprache (durch Stephan Szatmar, Franziscus Szaroſi, Albertus Molnar) überſetzt. Mehrere ungariſche Prediger gaben Erläuterungen zu dem Heidelberger Katechismus heraus. Neben dem Heidelberger Katechismus wurde auch der ins Ungariſche überſetzte belgiſche Katechismus gebraucht, und auch der Siberianiſche, von dem Prediger Johannes Siberius 1579 herausgegeben. Der König Johannes Sigismund ſtellte 1568 zu Griechiſch-Weißenburg ein Colloquium auf ſeinem Schloſſe an, wobei er und ſeine Miniſter zugegen waren. Der ganze Hof und die Obrigkeit waren unitariſch. Der Unitarismus wurde hauptſächlich durch Franziscus Davidis und D. Blandrata vertreten. Die Lutheriſchen und Reformirten hielten bei dem Colloquium zuſammen und nannten ſich Katholiſche, wogegen ſich die Unitarier Evangeliſche hießen. Die Disputation währte zehn Tage. Die Acten derſelben ſind zu Clauſenburg unter dem Titel herausgegeben: Disputatio in causa sacrosanctae et semper benedictae Trinitatis etc. publicata Claudiopoli a Caspare Hetto 1568. Der König ließ durch ſeinen Kanzler die Disputation mit dem Befehle ſchließen, daß kein Theil den andern weder öffentlich noch heimlich verläſtern ſollte, da Se. Majeſtät wollten, daß ihr Reich ein freies Reich ſein ſollte. Franziscus Davidis wurde Superintendent der unitariſchen Gemeinden in Siebenbürgen. Der König übergab den Unitariern die Domkirche zu Clauſenburg, und 1570 war faſt die ganze Stadt unitariſch. Sie bekamen Buchdruckereien, und Johann Sommer (von Pirna in Meißen gebürtig) wurde als Rector an die Schule zu Clauſenburg berufen, welcher, wie Davidis, die Anbetung Chriſti läugnete. (Seine Schriften b. Salig, Hiſt. der Augsb. Confeſſion, II, 862.) Die evangeliſchen Kirchen hielten wider die Unitarier 1568 eine Synode zu Szikſzov, welche 24 Sätze wider ſie aufſtellte, zugleich aber in den Kirchen dieſſeits und jenſeits der Theis das ungeſäuerte Brot oder die Hoſtie abſchaffte und gemeines Brot einführte, und eine Synode zu Kaſchau in Oberungarn 1568 gab eine rechtgläubige Confeſſion über die Trinität, gemäß den

Schriften der Propheten, Apoſtel, Evangeliſten, der heiligen Vätern ſowie den drei Symbolen heraus, welche von 45 Predigern unterſchrieben war. Desgleichen wurde eine Synode zu Patachini den 24. Auguſt 1568 wider die Unitarier gehalten. Zu einer abermaligen Disputation mit den Unitariern Franziscus Davidis und Georgius Blandrata veranſtaltete der König Johannes Sigismund die Synode zu Waradein 1569, welcher er perſönlich beiwohnte. Davidis überreichte zur Unterredung ſein Bekenntniß über die Trinität und noch beſondere neun Artikel, und die Dreieinigkeit wurde verworfen, wogegen die Geiſtlichen der ganzen rechtgläubigen Kirche dieſſeits und jenſeits der Theis ein Glaubensbekenntniß aufſtellten. (Lampe, p. 250.) Die zu Wittenberg ſtudirenden Ungarn und Siebenbürgen, damals 23 an der Zahl, ſetzten ein Bekenntniß von 15 Artikeln wider die Unitarier auf, das jeder Landsmann vor ihrem Senior eidlich bekennen ſollte. König Johannes Sigismund blieb bis an ſeinen Tod 1571 dem Unitarismus ergeben, denn ihm verhießen die Unitarier ein aureum seculum, quo totus orbis in eorum dogmata esset consensurus, sicque fore unum ovile. (Haner, p. 288.) Sein Nachfolger indeſſen, Stephan Bathori, war Lutheraner und Gegner der Unitarier und entfernte ſie auch von ſeinem Hofe. Er wurde von Maximilian als Fürſt von Siebenbürgen unter ſeiner Oberhoheit anerkannt. Bathori ließ zwei Synoden zu Medwiſch 1572 und 1573 halten, von welchen 13 Artikel aufgeſtellt wurden. Die Geiſtlichen ſollten auf die alten Symbole und die Augsburgiſche Confeſſion verpflichtet werden. Es wurde der Bann über diejenigen ausgeſprochen, welche wider die Lehre der katholiſchen Kirche von Jeſus Chriſtus und dem h. Geiſte, den Muhamedanismus und Atheismus predigten. Der Obrigkeit wurde eingeſchärft, durch öffentlichen Befehl falſche Lehren, abſcheuliche Läſterungen gegen den wahren Einen und dreieinigen Gott zu verbieten, die Wölfe von dem Schafſtalle abzuwehren, und wenn ſie nicht aufhörten zu wüthen, ſie durch leibliche Strafen aus der Mitte der Lebendigen zu entfernen, damit die Kirche Gottes Ruhe habe. Die zu Ordinirenden ſollten auf die evangeliſch

Lehre, deren Inhalt in der Augsburgischen Confession enthalten sei, verpflichtet werden. (Haner, p. 290.) Bathori ließ 1574 eine Synode zu Enyedin wegen der Lehre des Davidis halten. Auf seine Erlaubniß kamen die Jesuiten nach Siebenbürgen. Als Stephan Bathori 1575 König von Polen wurde, trat er das Fürstenthum Siebenbürgen seinem Bruder, Christoph Bathori, ab, der katholisch war, aber versprach, die sächsischen lutherischen Kirchen bei ihren Freiheiten nach dem Privilegium der Königin Isabella zu lassen. Die Reformirten hielten 1576 eine Synode zu Herezeg-Szölösi von 40 Predigern, welche 46 Artikel für die reformirten Kirchen von Ober- und Unterbarod und einige Kirchen zwischen den Flüssen Sau und Drau aufstellte, in lateinischer und ungarischer Sprache gedruckt, Papae 1557. Der Superintendent soll Alles mit Zustimmung der Senioren thun; die Heiligenfeste sind abgeschafft, aber der Sonntag, Weihnachten, Beschneidung, Leiden, Auferstehung, Himmelfahrt und Ankunft des h. Geistes werden gefeiert. Die Jugend soll sorgfältig im Katechismus unterrichtet werden. Das Volk soll seinen Geistlichen nicht ohne Zustimmung der Kirchenbehörde absetzen, oder einen andern miethen. Alle sechs Monate sollen Synoden gehalten werden. Alle Sonntage sollen zwei, und während der Woche drei Predigten gehalten werden. Die Prediger sollen mit Häretikern keinen Umgang haben. Jährlich soll Kirchenvisitation gehalten, und Lasterhafte, Trunkene, Meineidige, Schmähsüchtige, Diebe, Geizige, Ehebrecher, Hurer, Wucherer, welche der Kirche Christi zum Aergerniſse sind, sollen excommunicirt werden. Am Sonntage soll keine Hochzeit gefeiert, und keine Verlobung geschlossen werden. Verlobte sollen sich gegenseitig einen Eid leisten. Ehesachen sollen nach dem göttlichen, natürlichen und kaiserlichen, aber nicht nach dem päpstlichen Rechte entschieden werden. Die Taufe soll in der Kirche geschehen, außer wenn das Kind krank ist, oder auf Höfen, wo keine Kirche ist. Die von einer Frau verrichtete Taufe ist ungültig, und das Kind muß von dem Geistlichen getauft werden. Jeder soll sich auf den Empfang des Abendmahls würdig vorbereiten, besonders sich mit seinem Feinde

versöhnen. Das Brot, welches Baumblättern gleicht und im eingegrabenen Eisen gebacken wird, (man nennt es Oblate) soll mit gewöhnlichem Brote vertauscht werden. Wer auf erhaltene Ermahnung gar nicht zum Abendmahle geht, soll excommunicirt werden. Die Seelenqual der Ohrenbeichte ist abgeschafft, wer aber ein geängstigtes Gewissen hat, soll den Geistlichen privat um Rath fragen, um Trost seiner Seele aus dem Worte Gottes zu erhalten; auch sollen die Geistlichen den Kranken auf ihr Verlangen mit dem Worte Gottes beistehen.

Rudolph, seit 1576 König, war anfangs sehr gemäßigt, allein es wurde doch bald sichtbar, daß unter ihm eine Reaction gegen die Regierungsgrundsätze seiner Vorgänger eintreten werde. Eine Versammlung der niederungarischen Bergstädte zu Cremnitz 1577 stellte 25 Artikel für Gottesdienst und Religionsunterricht auf, auch die Zipser hielten dergleichen Convente. Georg Draskovits, damals Erzbischof von Colotsa, hielt dagegen 1579 eine Diöcesansynode zu Steinamanger für die Annahme der Tridentiner Decrete in dem Raaber Hochstifte. Die Acten dieser Synode erschienen zu Prag 1579, und dagegen erschien eine Apologie der reformirten Kirchen von Petrus Beregszaszius, Prediger zu Waradein, zu Waradein 1585. Im Jahre 1579 entbrannte der Streit zwischen Blandrata, welcher die Anbetung Christi behauptete, und Franziscus Davidis, welcher dieselbe läugnete, und Jesus für einen von Joseph erzeugten Menschen erklärte. Zur Schlichtung dieses Streites wurde Faustus Socinus von Basel 1573 berufen, welcher bis 1579 bei Davidis wohnte. Davidis stellte seine Meinung in 16 Sätzen auf, denen Blandrata 16 Sätze gegenüberstellte (Lampe, p. 306.); auf einem Tage zu Thorda 1579 wurde die Lehre des Davidis verworfen, und er selbst ins Gefängniß geworfen, woselbst er noch in demselben Jahre starb. Christoph Bathori starb 1581, und sein Sohn, Sigismund Bathori, folgte ihm als Fürst von Siebenbürgen nach. Unter ihm kamen abermals Jesuiten nach Siebenbürgen, und gründeten, von ihm unterstützt, 1585 Collegien zu Clausenburg und Weißenburg. Die Stände richteten unter dem 9. October

1588 auf dem Partialconvente zu Enyedin eine Bittschrift an den Fürsten wegen Ausweisung der Jesuiten, worauf die Jesuiten unter dem 4. November 1588 ebenfalls eine Bittschrift an den Fürsten richteten, worin sie von einem neunjährigen Aufenthalte in diesem Lande reden. Die Generalversammlung zu Medwisch richtete unter dem 10. December 1588 eine Bittschrift an den Fürsten, worin sie ihn erinnerte, daß er durch die freie Wahl der Stände Fürst sei, und daß dieselben auch einen Andern zu wählen das Recht hätten. Der Fürst antwortete, erst müßten die Landesangelegenheiten in Ordnung gebracht werden, und die Sache der Jesuiten müsse auf eine andere Zeit verschoben werden. Darauf richteten die Stände eine neue Bittschrift an den Fürsten, worin sie sagten, daß die Berufung der Jesuiten nach Siebenbürgen zuvor von einer Reichsversammlung hätte gutgeheißen werden müssen, was nicht geschehen sei, und auf Ausweisung der Jesuiten antrugen. Der Fürst schlug vor, die Jesuiten sollten nur in einem Kloster bei Clausenburg, wo sie ihre Schule hätten, wohnen, und als auch dieser Vorschlag verworfen wurde, erklärte er gezwungen seine Zustimmung zu der Ausweisung der Jesuiten aus seinem ganzen Gebiete in Ungarn und Siebenbürgen binnen 15 Tagen. Während dessen verbreitete sich die Lehre Calvins immer weiter und drohte dem Lutherthum den Untergang. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts gehören die Artikel der reformirten Kirchen in den Comitaten Borsod, Gömör und Hont: Wer einen andern als den dreieinigen und wahren Gott predigt, verliert sein Amt und wird excommunicirt. Es sollen gefeiert werden der Sonntag, Weihnachten, Beschneidung, Leiden, Auferstehung, Himmelfahrt, Pfingsten, nicht aber die Heiligenfeste. Die festlichen Tage sollen nicht durch Arbeiten, Vergnügungen, Ausschweifungen entweiht werden. Die Katechismuspredigten sollen ferner gehalten werden, und erst der Katechismus Batizii, und dann der Katechismus D. Siderii erklärt werden. Hochzeiten sind am Sonnabende und Sonntage, und in der Woche vor und nach den hohen Festen verboten. Keine Gemeinde soll ihren Geistlichen ohne den Willen der Senioren entlassen und einen

andern miethen. Alle Kirchen sollen Bußbänke und Bußkleider haben zur Handhabung der Kirchenbuße. Wer Predigt und Sacrament verachtet, wird excommunicirt und des ehrlichen Begräbnisses beraubt. Die Geistlichen sollen die Kranken auf ihren Wunsch mit Gottes Wort trösten. Vor dem zwanzigsten Jahre soll keiner als Mann gelten, keiner eine Lehrerstelle erhalten. Alle Jahre soll Kirchenvisitation sein und darauf Synode gehalten werden. Im Gegensatze zu den Reformirten wurde auch in der lutherischen Kirche auf die Annahme der sächsischen Concordienformel hingewirkt, wiewohl ohne Erfolg. Als 1580 auf einer Versammlung zu Cremnitz das Ferdinand und Maximilian überreichte Glaubensbekenntniß bestätigt wurde, entstand der erste Streit in Ungarn über die Concordienformel wegen Georgorius Meltzer, Prediger zu Neusohl, welcher Contubernium Zoliense zur Unterschrift derselben bringen wollte. Auf dem synodus Muraniensis 1580 wurde von der Geistlichkeit des Bezirks vallis Muraniensis Artikel unterzeichnet zur Verpflichtung der Geistlichen auf dieselben, welche später revidirt wurden, auf die Augsburgische Confession sowie auf das Bekenntniß der fünf Städte Oberungarns. Ein unter den Bergstädten durch den Vertheidiger der Concordienformel, den Prediger Caspar Cratzierus, angeregter Streit wurde auf einer geistlichen Versammlung 1582 dahin entschieden, daß man die sächsische Formel an ihren Ort gestellt sein ließ, und Alle auf die dem Könige und Erzbischofe überreichte Confession verpflichtet werden sollten. Der Diakonus Daniel Reichius zu Kronstadt, welcher 1585 für die Ubiquität eiferte, wurde durch den Superintendent Ungler zum Schweigen gebracht. Die fünf Städte bestätigten auf einer Versammlung zu Bartfeld 1589 die dem König Ferdinand überreichte Confession, und nahmen auch das Corpus doctrinae Philippicum an, aber mit der Erklärung, daß die nähere Bestimmung seiner Lehre aus den Schriften Luthers und nicht Calvins zu entnehmen sei. Die bisherige Union zwischen der Augsburgischen und Helvetischen Confession wurde 1590 gebrochen. Es erschien 1591 Apologia Barthphensis pro formula Concordiae, worauf von reformirter Seite eine Widerlegung

von Caspar Piscius 1591 ans Licht trat. Severinus Sculteti gab 1593 heraus: Erotemata de communicatione idiomatum, gewidmet dem Grafen Franziscus de Nadasd. Die zu Wittenberg studirenden Ungarn wurden 1592, weil sie die Ubiquität verwarfen, auf Betrieb von Aegidius Hunnius und Gregorius Mylius weggewiesen, und 1613 hörte der Besuch Wittenbergs durch die Ungarn auf, indem die ungarische Landsmannschaft ihre Matrikel mit nach Ungarn nahm. Auf einer Versammlung zu Leutschau 1597 wurde Luthers Lehre über die Allgegenwart Christi nach beiden Naturen vorgelesen und einstimmig angenommen, und die Verdammniß über Alle ausgesprochen, welche dem Calvinismus entweder geheim oder öffentlich anhingen. Auf dieser Versammlung betrieb Albertus Graverus sehr eifrig die Unterschrift der Concordienformel, aber vergeblich; worauf er zu Kaschau 1597 eine Schrift: Bellum Calvini et Christi erscheinen ließ, welcher von reformirter Seite 1599 eine Panharmonia Christi et Calvini entgegengestellt wurde. Auf eine schriftliche Einladung von dem Wittenberger Professor Aegidius Hunnius unter dem 23. März 1597 ging Graverus nach Deutschland, ward Professor der Theologie zu Jena, darauf Generalsuperintendent zu Weimar, und gab zu Magdeburg 1606 die Schrift heraus: Absurda absurdorum absurdissima, Calvinistica absurda etc. Die zu Bergen 1577 verfertigte Epitome articulorum Concordiae wurden ins Ungarische übersetzt, und 1596 von den lutherischen Kirchen jenseits der Donau angenommen, während die lutherischen Kirchen diesseits der Donau sie nicht annahmen. Die Trentschiner Geistlichen machten auf einer Versammlung zu Bitsch 1600 mehrere disciplinarische Verordnungen. Die Geistlichen sollten zum Studium der h. Schrift, zugleich aber auch auf die alten kirchlichen Symbole verpflichtet werden. Es wurde auch die Augsburgische Confession, deren Apologie, das Bekenntniß der Zipser und der Bergstädte, sowie andere Bekenntnisse der orthodoxen und evangelischen Kirche unterschrieben. Während die evangelische Kirche durch innere Uneinigkeit zerfiel, griffen die Patrone eigenmächtig in Kirchen- und

Schulsachen ein, und setzten Kirchen- und Schullehrer ein und ab. Darüber wurde ein Gutachten von der Wittenbergischen theologischen Facultät eingefordert, welches nicht ohne Wichtigkeit ist, weil es in die Principien des protestantischen Kirchenrechts eingeht. (Consil. Theolog. Witteb. Tom. II, Tit. 1, p. 18.) Die gesetzmäßige Berufung der Kirchendiener ist ein Recht der ganzen Kirche, welche insgesammt die Macht hat, das Kirchenamt einzusetzen und Kirchendiener zu berufen. Und weil es in der Kirche drei Stände gibt, das geistliche Amt, der christliche Magistrat, das Volk, so hat jeder einzelne seinen Antheil an der Berufung der Kirchendiener. Wenn daher ein Patron eine Person für die Kirche ernennt, und es kommt die Zustimmung der Kirchendiener und Gemeinde nicht hinzu, so ist die Berufung nicht gesetzmäßig. Darauf hat der Superintendent, der die Kirche regiert, den Erwählten zu prüfen und die Wahl zu bestätigen, worauf die Einsetzung erfolgt, wodurch dem Pastor seine Gemeinde zum Unterrichte und zur Leitung, und der Pastor seiner Gemeinde, damit sie ihm gehorche als ihrem von Christo ihr gesetzmäßig gegebenen Führer und Lehrer, übergeben wird. Die Entlassung eines Geistlichen gehört vor das Consistorium, an welchem der Superintendent mit geistlichen und weltlichen Beisitzern im Namen der ganzen Kirche die Gründe der Entlassung untersucht, und das Urtheil nach reiflichem Bedenken ausspricht. Unter Bewilligung des römischen Kaisers ist die Jurisdiction, welche früher die papistischen Bischöfe verwalteten, auf die Fürsten und Reichsstände übertragen worden, nicht aber an jede weltliche Behörde ohne Unterschied. Die Reichsstände aber sind jetzt mit einer doppelten Gewalt versehen, mit einer geistlichen und einer weltlichen, nach kaiserlicher Autorität, und haben darum auch doppelte Gerichte eingesetzt, kirchliche, die Consistorien, und weltliche, so daß die Geistlichen vor dem kirchlichen Gericht erscheinen sollen.

Diesen Zeitpunkt hielt die Reactionspartei für den passenden, sich in Activität zu setzen. Man nahm den Protestanten ihre Kirchen, vertrieb ihre Geistlichen. Hierüber sowie über Verringerung der Freiheiten des Reiches wurde auf dem Reichstage

zu Preßburg 1604 Beschwerde erhoben; als aber die Deputirten des Reichstages abgereist waren, wurde zu den unter gemeinsamer Zustimmung abgefaßten 21 Artikeln aus eigener Bewegung und eigener Machtvollkommenheit der kaiserlichen Majestät ein 22. Artikel hinzugefügt, durch welchen alle Gesetze der Ungarischen Könige vom h. Stephanus an für den Glauben und die Religion der römisch-katholischen Kirche ratificirt und bestätigt wurden, und die wider die Gegner derselben verordneten Strafen auf der Stelle in Anwendung zu bringen befohlen wurde. Jetzt erhob sich der Edelmann Stephan Botskai, reformirter Confession, zum Vertheidiger der kirchlichen und politischen Freiheit, und erfocht, ungeachtet ihm die Lutheraner nicht anhingen, am 15. October 1604 bei dem Schlosse Odoria einen Sieg. Als sein Feldherr, Franziscus Rebey, den größten Theil von Ungarn erobert hatte, wurde den 23. Junius 1606 der Wiener Friede geschlossen, wodurch der 22. Artikel des Reichstags zu Preßburg aufgehoben, und allen Ständen der Augsburgischen und Helvetischen Confession Religionsfreiheit zugesichert wurde, jedoch ohne Präjudiz der römisch-katholischen Religion. Rudolf bestätigte den Frieden den 6. August. Wegen der Clausel gab der Erzherzog Matthias den 25. September die Erklärung, daß dieselbe bona fide hinzugefügt sei, damit beide Theile wegen ihrer Religionsübung und ihrer Kirchen ungestört blieben. (Lampe, p. 335. 336.) Caspar Heltai übersetzte das Neue Testament ins Ungarische nach der lutherischen Uebersetzung. Der reformirte Prediger zu Gönz, Caspar Caroli gab eine ungarische Uebersetzung der ganzen Bibel nach dem Grundtexte 1589 heraus, welche mit Unterstützung des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel, durch Albertus Molnar verbessert, zu Hanau 1608 ans Licht trat, abermals verbessert und mit Parallelstellen und Anmerkungen versehen, zu Clausenburg 1661. Georg Tschipkosch, Pfarrer zu Debreczin, lieferte ebenfalls eine ungarische Uebersetzung der Bibel nach dem Grundtexte, welche zu Leyden 1716 und 1717 erschien. (Salig, Hist. der Augsb. Conf. II, 892. Lampe, 726, Rieberer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte II, 1 ff.) Molnar übersetzte auch

Calvini Institutiones, und brachte die Pſalmen Davids nach der franzöſiſchen Ueberſetzung von Marot und Beza 1605 in ungariſche Verſe. Die Poſtille von Leonhard Stöckel erſchien zu Bartfeld 1596 durch ſeinen Sohn. Damals waren über 2000 proteſtantiſche Gemeinden in Ungarn.

Indeſſen nicht allein der Papſt und der katholiſche Klerus Ungarns proteſtirten gegen den Wiener Frieden, ſondern Rudolph ſelbſt erklärte ihn am 23. Februar 1608 für ungültig. Ein darauf erfolgter abermaliger Aufſtand nöthigte Rudolph, das Königreich Ungarn an ſeinen Bruder Matthias abzutreten, welcher bei ſeiner Krönung am 22. October 1608 den Wiener Frieden beſtätigen mußte, daß alle Stände, mit Inbegriff der Städte, Gränzplätze, Flecken und Dörfer die freie, ungeſtörte Religionsübung haben ſollten, wobei die Clauſel, ohne Nachtheil der katholiſchen Religion, wegblieb. Aber auch gegen dieſe Beſtätigung des Wiener Friedens proteſtirte wenigſtens ein Theil des katholiſchen Klerus in Ungarn. Für die innere Organiſation der lutheriſchen Kirche veranſtaltete der evangeliſche Palatin Georg Thurzo in dem Marktflecken Sillein (Szolna), im Trentſchiner Comitate, eine Generalſynode, welche eine evangeliſche Kirchenordnung in 16 Artikeln anordnete. Die Synode, welche für zehn Geſpanſchaften Ungarns ausgeſchrieben war, und am 28. März 1610 eröffnet wurde, theilte die zehn Comitate in drei Kirchenkreiſe ein, und wählte für jeden einen Superintendenten, denen Inſpectoren, Senioren und Decane untergeordnet wurden. Der Superintendent, an welchen von dem Senioralconvente appellirt wird, iſt das Subject der höchſten kirchlichen Gewalt, und übt ſeine Jurisdiction nur in nöthigen Fällen mit Zuziehung weltlicher, rechtskundiger Perſonen. Der Superintendent muß einen Eid ablegen, keine andere Lehre weder öffentlich noch in Privatverhältniſſen lehren und befördern zu wollen, außer jener, die in den Schriften der Propheten und Apoſtel, in der zu Augsburg 1530 dem Kaiſer Karl V. übergebenen Augsburgiſchen Confeſſion und Concordienformel enthalten iſt. (Hist. dipl. p. 24.) Gegen dieſe Synode richtete der Kardinal und Erzbiſchof Forgács von Gran eine Pro-

teſtation, worin er die Wahl von Superintendenten und die durch ſie verordnete Ordination der Candidaten zum Predigtamte für ungültig erklärte. Dagegen erſchien von den Evangeliſchen eine (von dem Superintendenten Elias Lanyi verfaßte) Apologie, daß die apoſtoliſche Gemeinde ihre Geiſtlichen nicht von jüdiſchen Prieſtern, ſondern von den Apoſteln und den Presbytercollegien habe weihen laſſen. Mit ſeiner Proteſtation noch nicht zufrieden, ſchrieb Forgács unterm 1. Auguſt 1611 nach Tyrnau eine Provinzialſynode aus, die zahlreich beſucht wurde, und von welcher die Prieſterehe und die Ertheilung des Kelchs an die Laien verdammt wurden, den Prieſtern nur unter beſonderer Aufſicht ein ketzeriſches Buch zu leſen erlaubt wurde, und außerdem noch andere die katholiſche Hierarchie betreffende Verordnungen gemacht wurden. Gegen die evangeliſche Apologie erſchien von dem Jeſuiten und ſpätern Kardinal Peter Pazmány die allen Anſtand verletzende Spottſchrift Peniculus Papporum, die er unter dem Namen des Schenkwitzer Pfarrers, Johann Jenitz, herausgab. Dagegen erſchien weiter von Elias Lanyi: Malleus peniculi papistici adversus apologiam Synodi Silleinensis, gedruckt in Kaſchau 1612, und Pazmány ſetzte in einer neuen Schrift: Logo Alogo den Kampf mit Erbitterung fort. Von demſelben erſchien zu Preßburg 1613 der Hodegus in ungariſcher Sprache, worin die Lehren und Anſtalten der römiſch-katholiſchen Kirche in 15 Abſchnitten vertheidigt und Luther und Calvin als Diener des Antichriſt hingeſtellt wurden. Das Buch wurde in Preßburg 1623 und 1637 wieder aufgelegt, erregte Aufſehen und brachte Viele zur katholiſchen Kirche zurück. Die ſpäter erſchienene Widerlegung des Wittenberger Theologen Theodor Balduinus kam zu ſpät und war in lateiniſcher Sprache geſchrieben. Auf dem Reichstage 1613 beſchwerten ſich die evangeliſchen Stände, daß weder nach Raab, noch nach Skalitz ein evangeliſcher Prediger eingelaſſen werde, und erhielten vom Könige die Antwort, die katholiſchen Stände ſeien nach dem Wiener Frieden nicht ſchuldig, ſolche Prediger in ihrem Gebiete zuzulaſſen, womit die Erklärung verbunden war, daß es zwar Superintendenten geben könne, aber ohne Abbruch der geiſtlichen

Jurisdiction, die allein den Bischöfen zukomme. Unter dem Schutze des Magnaten Georg Thurzo hielt die evangelische Geistlichkeit in der Zipser und Saroscher Gespanschaft 1614 eine Zusammenkunft Varalii, worauf die Kanones der Silleiner Synode theils bestätigt, theils abgeändert, theils erweitert wurden. Ein Graf Thomas Esterhasy beschrieb in Fragen und Antworten die Verderbtheit der römischen Kirche in ungarischer Sprache, der Superintendent Nikolaus Grätz schrieb eine Abhandlung über das h. Abendmahl und eine Agende, der Kaschauer Prediger, Peter Alvinzi, bearbeitete eine ungarische Reisebeschreibung, in der er durch fünfzehn Jahrhunderte die in das römische Kirchenwesen eingeschlichenen Mißbräuche aufdeckte, und Emmerich Zwonarics, Prediger zu Csepregh, gab des Tübinger Theologen, Matthias Haffenreffer, theologische Lehrsätze im Ungarischen heraus. Als die Ungarn abermals zum Schwerte greifen wollten, wurde durch die Tyrnauer Uebereinkunft 1617 der Wiener Friede bestätigt.

Ferdinand II. wurde am 16. März 1618 zum Könige von Ungarn erwählt und verband sich, bevor er gekrönt wurde, den Wiener Frieden aufrecht zu erhalten, und nicht allein den Reichsständen, sondern auch den Städten, Dörfern und Soldaten freie Religionsübung zu gestatten, hielt aber das gegebene Versprechen nicht, sondern wirkte vielmehr durch den Kardinal Pazmány, welcher auf den erzbischöflichen Stuhl von Gran erhoben worden war, auf eine Vertilgung der evangelischen Kirche in Ungarn hin, wovon ein dreimaliger Aufstand unter dem Fürsten Gabriel Bethlen von Siebenbürgen die Folge war, bis der Preßburger Friede 1628 die Religionsfreiheit gewährte. Statt der Gewalt wurde nunmehr Proselytenmacherei in Anwendung gebracht. Die Jesuiten erhielten Collegien in Raab, Preßburg. Zu Oedenburg wurde 1636 ein katholisches Gymnasium errichtet und den Jesuiten übergeben. Protestantischerseits wurden während dieser Zeit Synoden zu Leutschau, Csepregh für die Regelung des Gottesdienstes und der Sitten der Prediger und Schullehrer gehalten. Bethlen stiftete zu Tyrnau eine evangelische Schulanstalt, wo 24 Zöglinge von ihm freien Tisch hatten, und seinem Bei-

spiele folgten viele Magnaten. Ferdinand III. war zwar nicht so streng katholisch als sein Vater, und die Protestanten setzten es bei seiner Krönung 1637 durch, daß Diplom und Eid ihre Religionsfreiheit bestätigten; jedoch sah er ruhig zu, wenn der katholische Klerus und katholische Magnaten die Protestanten verfolgten. Dazu beförderte er zu den höchsten Staatsämtern lauter Katholiken mit Hintansetzung der Evangelischen. Diesem Zustande machte ein Aufstand unter dem Fürsten Georg Rakotzy von Siebenbürgen ein Ende, welcher den Frieden zu Linz vom 16. December 1645 zur Folge hatte, der auf dem Reichstage 1647 gesetzlich inarticulirt wurde. Durch diesen Religionsfrieden erlangten die Protestanten völlige Religionsfreiheit, so daß auch die vertriebenen Prediger in ihre Gemeinden zurück, oder andere berufen, die wechselseitig weggenommenen Kirchen zusammt ihren Einkünften zurückgestellt, die Protestanten von den Abgaben an die katholischen Geistlichen, und in Ehesachen von den katholischen Gerichten befreit, die Uebertreter des Religionsfriedens bestraft werden sollten. (Hist. dipl. p. 42.) Obschon die Protestation das Primas Lippay im Namen des katholischen Klerus wider den Frieden für nichtig erklärt wurde, so erhielten die Evangelischen von den 400 Kirchen, welche sie verlangten, doch nur 90 zurück, und auf dem Reichstage 1649 wurde beschlossen, daß Religionsbeschwerden künftig nicht vor den Reichstag, sondern vor in den Comitaten zu ernennende Commissäre gebracht werden sollten. Die Jesuiten ließen sich in Tyrnau nieder und der Erzbischof Lippay von Gran führte dieselben allmählich in Skalka, Neusohl, Skalitz, Schemnitz, Trentschin und Rosenau ein. Dagegen wurde zu Preßburg ein protestantisches Gymnasium errichtet, und es blühten die Schulen zu Neusohl, Schemnitz, Modern, Eperies, wo Samuel Dirner um 1650 berühmt war. Der Superintendent Georg Lany hielt 1652 eine Synode zu Föth-Prona, von welcher auch den Adeligen und Bürgerlichen das Recht ertheilt wurde, einen Superintendenten vorzuschlagen. Leopold I. wurde 1657 zum Könige von Ungarn gekrönt und herrschte bis 1705. Zum geistlichen Stande ursprünglich bestimmt,

wurde er, weil sein älterer Bruder Ferdinand frühzeitig starb, König, behielt aber als solcher den Haß wider die Protestanten, welchen er in den Schulen der katholischen Geistlichkeit eingesogen hatte. Das Krönungsdiplom beschwor Leopold wie sein Vater, mit Bestätigung aller Rechte der Evangelischen, namentlich des Wiener und Linzer Friedens. Dagegen hielt der Primas Lippay 1658 eine Synode zu Tyrnau, auf welcher der Klerus die Weisung erhielt, die Wiener und Linzer Religionsgesetze nicht zu achten, und der Sache der Evangelischen auf jede Art Abbruch zu thun. Auf dem Reichstage 1662 klagten die Evangelischen über gewaltsame Wegnahme ihrer Kirchen, Mißhandlung und Verjagung ihrer Prediger und Lehrer durch Soldaten, gewaltsame Bekehrungen und Eintreibung in katholische Kirchen, Zwang zu Prozessionen. Georg Szelepcsény, Erzbischof von Gran, rühmte sich, in einer Zeit von nicht mehr als vier Jahren über 60,000 Menschen zur katholischen Kirche zurückgeführt zu haben. Es gibt aus dieser Zeit ein römisch-katholisches Glaubensbekenntniß, falls es echt ist, worin die Verordnungen des Papstes über die Gebote Gottes, die Ehrfurcht gegen den Papst über die Verehrung Christi gestellt wird, und die zur römisch-katholischen Kirche übertretenden Evangelischen verpflichtet werden zu schwören, daß sie, so lange ein Blutstropfen in ihrem Leibe sei, die verfluchte evangelische Lehre auf alle Weise heimlich und öffentlich mit Gewalt und mit List, mit Wort und mit That, selbst unter dem Gebrauche des Schwertes, verfolgen wollen. (Acta hist. eccl. t. 111. p. 22.) Den Jesuiten wurde ein herrliches Gymnasium zu Kaschau erbaut. Der Graner Erzbischof citirte am 25. September 1673 23, am 16. Januar 1674 alle protestantischen Prediger vor sein Gericht, und 1675 wurden mehrere evangelische Geistliche nach Neapel als Galeerensclaven verkauft. Den Reformirten wurde 1700 das Collegium zu Weißkirchen genommen. Als Leopold Anstalt machte, die ungarische Constitution umzustoßen, erfolgte ein Aufstand unter dem Grafen Emmerich von Tökely, worauf der Reichstag zu Oedenburg 1681 zwar die allgemeine Religionsfreiheit dem Wiener Frieden gemäß

bestätigte, aber mit dem Vorbehalte des Rechtes der Grundherren. Ein Bündniß von Tökely mit den Türken verursachte den Zug des Großvezier Kara Mustapha gegen Wien 1683, und eine Folge davon war die Verwandlung Ungarns aus einem Wahlreiche in ein österreichisches Erbreich, sowie der steigende Druck der Protestanten. Ihren Beschwerden auf dem Reichstage zu Preßburg 1687 wurde durch die kaiserliche Resolution 1691 wenig abgeholfen, vielmehr ihre Lage durch das Mandat Leopolds vom 13. Februar 1702 verschlimmert.

Mit der Regierung von Joseph I. 1705, welche der Geist der Versöhnung unter den getrennten kirchlichen Parteien charakterisirt, beginnt für den Protestantismus in Ungarn eine weniger gedrückte Stellung. Die Evangelischen setzten wieder Superintendenten ein, welche sie seit 1672 entbehrt hatten, und hielten 1707 eine Synode zu Rosenberg, um ihre zerrütteten kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen. Durch sie wurde das Anzünden der Kerzen bei Tage und das Absingen der Liturgie vor dem Altare abgeschafft, und dafür das Vorlesen von biblischen Texten und die Gebete für besondere Fälle (Collecten) eingeführt. Der Exorcismus wurde abgeschafft und die Feier der Hochzeiten am Sonntage verboten, und der fleißige Besuch der Kranken den Geistlichen zur Pflicht gemacht. Als zu feiernde Feste wurden angegeben Beschneidung, Epiphanias, Pauli Bekehrung, Mariä Reinigung, der Matthiastag, Mariä Verkündigung, der stille Freitag, Ostern, Philippi-Jakobi, Himmelfahrt, Pfingsten, Johannes der Täufer, Petri-Pauli, Mariä Heimsuchung, Jakobi, Verklärung Christi, Bartholomäi, Matthäi, Michaelis, Simon Juda, Andreas, Thomas, Weihnachten nebst Stephani und Johannis. In den Kirchen soll nach Luthers Katechismus, in den Schulen nach der Katechetik von Dieterich der katechetische Unterricht ertheilt werden. Für symbolische Bücher erklärte die Synode die unveränderte Augsburgische Confession, deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den kleinen und großen Katechismus Luthers und die Concordienformel, verdammte alle darin verdammten Ketzereien und Secten und verwarf im Besondern den Pietismus. (L. Szebe-

rinyi, Corpus synod. evang. August. Conf. in Hungaria p. 57.) Jetzt kam die Concordienformel in der lutherischen Kirche Ungarns zu Ansehen, theils weil ihr die reformirte Kirche immer mehr Abbruch that, theils weil diese Kirche vom Staate mit ungünstigem Blicke angesehen wurde. Auf Betrieb der römisch-katholischen Bischöfe wurden die Beschlüsse dieser Synode am nächstfolgenden Landtage für ungültig erklärt. Dagegen verordneten kaiserliche Edicte vom 12. December 1709, 10. März, 10. November 1710, die Geistlichen lutherischer und helvetischer Confession auf keine Art zu beleidigen und den Protestanten ihre Kirchen und Schulen zu lassen. Die Protestanten sollten im Sinne der Oedenburger Artikel von 1681 Freiheit des Cultus haben, und es sollten ihnen die wider dieselben entrissenen Kirchen und Schulen zurückgegeben werden. Die Reformirten begründeten 1709 zu Hermannstadt ein politisch-kirchliches Consistorium. Karl III., welcher 1711 bis 1740 regierte, eröffnete beim Antritte seiner Regierung für die Protestanten eine günstige Aussicht, indem er die von dem siebenbürgischen Fürsten Franz Rakotzi erregten Unruhen durch den Frieden zu Szathmar (geschlossen am 29. April 1711) beilegte, dessen dritter Artikel lautete, daß in Sachen der Religion die recipirten Religionen geschützt, die freie Religionsübung in Ungarn und Siebenbürgen, sowie die Einkünfte der Geistlichkeit nach den Gesetzen aufrecht erhalten werden sollten. Auch sollte es den Protestanten unbenommen sein, ihre Religionsbeschwerden vor den König oder den Reichstag zu bringen. Ein königlicher Befehl vom 11. December 1711 verbot jede Störung des protestantischen Gottesdienstes. Auf dem Reichstage 1712, wo Karl III. gekrönt wurde, und seinen Eid ganz so, wie Joseph I. leistete, erklärte er, er bleibe bei dem Oedenburger Artikel von 1681, und eine königliche Commission werde über die streitigen Punkte entscheiden. Am 11. Junius 1715 befahl der König die Wiedereinsetzung des vertriebenen reformirten Pfarres zu Lewenz. Auf den Reichstagen 1714 und 1715 wurden die Acten der Rosenberger Synode cassirt, und zugleich jede Haltung einer kirchlichen Synode oder irgend einer andern Versammlung ohne Vor-

wissen und Erlaubniß des Königs den Protestanten untersagt, aber doch erklärt, daß die Artikel der Reichstage von 1681 und 1687 in Betreff der Religion in ihrem ursprünglichen Sinne noch fortbestehen sollten, aber freilich nur durch die Begünstigung und Gnade des Königs noch fortbestehen sollten. Als aber die Reichstagsbeschlüsse in den Codex eingetragen wurden, wurde die in dem 30. Artikel enthaltene Bestimmung, daß die an den 25. Artikel von dem Reichstage 1681 angehängte Clausel von dem Vorbehalte des Rechts der Grundherren nicht gemißbraucht werden solle, hinterlistiger Art ausgelassen. Ein königlicher Befehl vom 2. December 1716 that den katholischen Priestern im Barscher Comitate wegen Wegnahme protestantischer Kirchen Einhalt, und es erschienen mehrere königliche Befehle dieser Art; dagegen aber erschien eine königliche Verordnung vom 22. Mai 1717 gegen die Synode der Reformirten zu Saros-Patak, und in Siebenbürgen wurde 1716 ein katholischer Bischof, welcher seinen Sitz zu Alba Julia nahm, mit militärischem Kommando eingeführt, und in seinem Gefolge waren Jesuiten, Franziskaner, Piaristen, Pauliner. Die erwähnte königliche Commission wurde am 15. März 1721 zu Pesth niedergesetzt, da sie aber in sich uneinig wurde, am 24. Julius auf unbestimmte Zeit vertagt; dagegen wurde auf Betrieb des Klerus den Jesuiten die Büchercensur am 30. März 1721 übertragen. Für die Leitung des öffentlichen Unterrichts, die Büchercensur, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, fromme Stiftungen wurde ein Statthaltereirath gegründet, dessen Räthe aus Katholiken und Protestanten Helvetischer und Augsburgischer Confession gewählt werden sollten, aber nur aus Katholiken gewählt wurden. Die hohe Statthalterei schmälerte 1725 die gesetzliche Freiheit der Protestanten, ausländische Universitäten zu besuchen, wofür im In- und Auslande reichliche Stipendien vorhanden waren, das Recht, Bücher aus dem Auslande einzuführen. Am 5. März 1728 erließ sie einen Befehl, alle Apostaten im Lande zur katholischen Kirche zurückzuführen, und am 12. April untersagte sie den Protestanten alle Geldsammlungen zur Unterstützung ihrer Glaubensgenossen. Die Gemeinden Augs-

burger Confession in Ungarn waren bis auf 205 herabgesunken. In Folge einer Ministerialconferenz unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen von Savoyen erschien das kaiserliche Rescript vom 21. März 1731, worin die Leopoldinische Resolution vom 2. April 1691 für die echte Auslegung der Artikel 26. 1681 und 21. 1687 erklärt und demnach festgesetzt wurde, daß die Evangelischen nur in den Articularorten eine öffentliche, anderwärts nur eine Privatreligionsübung, beschränkt auf das Lesen ihrer Andachtsbücher in ihren Häusern, hätten. In den Articularorten dürfen protestantische Geistliche, deren Zahl der König bestimmt, ihr Amt halten, in den andern sollen die Evangelischen sich der katholischen Pfarrer in Ministerialien bedienen, und denselben die Stola, wie die Katholiken, zahlen. Das Recht der Grundherrn bleibt, doch ist denselben ohne Vorwissen des Königs keine Neuerung gestattet. Superintendenten wird der König gestatten, nach dem auszuweisenden Bedürfnisse. Sie sollen über die Sitten der Geistlichkeit wachen und die anstößig lebenden Prediger bestrafen, aber die Visitation der Kirchen und Gemeinden wurde ihnen untersagt. Daneben sollen die Archidiakonen nachsehen, ob die protestantischen Geistlichen auch echt christlich taufen, und es an keinem Erfordernisse der Taufe ermangeln lassen. In weltlichen Prozessen untersteht die evangelische Geistlichkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit. Die Ehestreitigkeiten der Protestanten gehören vor die bischöflichen Consistorien; sie sollen jedoch nach protestantischen Grundsätzen über die Ehe entschieden werden, mit Zulassung der Appellation an den Erzbischof. Die Abtrünnigen, besonders die wieder abfallenden Convertiten, sollen vom Könige von Fall zu Fall bestraft werden. Personen von verschiedener Religion sollen von katholischen Pfarrern copulirt werden dürfen. Die katholischen Feiertage sollen von den Nichtkatholischen durch Unterlassung von Arbeit außer dem Hause gehalten werden. Die evangelischen Handwerker müssen bei katholischen Ceremonien erscheinen. Richter, Beamte und Advocaten müssen den Decretaleid schwören; Zeugen schwören blos nach der üblichen Formel. Die bisherigen Uebertritte von Vorschriften in Religionssachen

ſollen amneſtirt ſein; die künftigen ſollen auf die Klage des Fiscus beſtraft werden. Recurſe an Se. Majeſtät werden den Privaten, jedoch nicht im Namen einer Gemeinde geſtattet werden. Obſchon die Rechte der Proteſtanten im Reſcripte ſehr eingeſchränkt waren, erklärte der katholiſche Klerus daſſelbe gleichwohl als für der Religion und Kirche zuwider und fuhr fort, die Proteſtanten ſo viel er konnte zu beeinträchtigen. Dafür verwendete ſich der König Friedrich Wilhelm von Preußen nebſt den Geſandten von England, Dänemark, Schweden, der Niederlande bei dem Könige für dieſelben.

Bei den Böhmen hatte der König Wladislav, welcher bis 1516 regierte, noch bei ſeinem Leben das Glück, ſeinen Sohn Ludwig 1509 zum Könige von Böhmen erwählt und gekrönt zu ſehen, denſelben Ludwig, welcher nach dem Tode ſeines Vaters auch König von Ungarn wurde. Unter ſeiner Regierung fing Luthers Lehre an, in Böhmen bekannt zu werden und Anhänger zu finden. M. Wenzel von Rosdialowitz, Propſt am caroliniſchen Collegium, und Dr. Johann Poduska, Prieſter an der Teinkirche zu Prag, wechſelten 1519 mit Luther freundſchaftliche Briefe, und Luther ſchrieb 1520 einen Brief an den Prager Rath. Der erſte, welcher Luthers Lehre (eine Zeitlang) predigte, war Havel (Gallus) Czahera, utraquiſtiſcher Prieſter an der Teinkirche zu Prag und ſeit 1524 auf dem Landtage zum utraquiſtiſchen Conſiſtorialadminiſtrator ernannt. Er hatte Luthern zu Wittenberg gehört, mehrere ſeiner Schriften mit nach Böhmen gebracht, und auch Luthern zu ſeiner Schrift von der Prieſterweihe an die Böhmen veranlaßt. Die lutheriſche Reformation ſetzte ſich nordweſtlich in der Gegend von Eger und Ellbogen feſt. Eine Gottesdienſtordnung für Ellbogen erſchien 1523. (Peſcheck, Gegenrf. in Böhmen I, 109.) Die Utraquiſten duldete Ludwig, aber die Lutheraner nicht, und noch weniger die Brüder. Die Lutheraner, waren es Geiſtliche, wurden mit Verweiſung, waren es Bürger, mit dem Verluſte des Bürgerrechts beſtraft. Den Brüdern wurden ihre Kirchen geſchloſſen und ihr Gottesdienſt verboten. Nachdem Ludwig in der unglücklichen Schlacht bei Mohacz 1526 ſein

Leben verloren hatte, wählten die Böhmen Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich, zu ihrem Könige, welcher 1527 in der Schloßkirche zu Prag gekrönt wurde, und bis 1564 regierte. Auch er duldete nur Römischkatholische und Utraquisten in Böhmen, und rief seine Unterthanen unter schwerer Strafe von Wittenberg zurück. Desungeachtet gingen von den Utraquisten immer Mehrere zu den Lehren Luthers oder auch Calvins über. 1536 sendeten sie ihre Vorsteher Johannes Augusta und Sommerfeld an Luther, 1540 erstern abermals an Luther und den Czerwenka an Bucer. 1542 reiste jener abermals zu Luther, der ihm beim Scheiden die Hand drückte und sagte: „Ihr seid der Apostel der Slawen, ich mit den Meinigen will es für die Deutschen sein.“ Streng ahndete es Ferdinand, daß die Böhmen in dem Schmalkaldischen Kriege 1547 ihre Truppen wider den Churfürsten von Sachsen versagten. Er erneuerte am 4. October 1547 die ältere Verordnung wider die Picarden (Brüder), worauf mehrere Hundert derselben nach Mähren, (daher Mährische Brüder) Polen und Preußen auswanderten. 1549 berief er die Stände zu einem Landtage, und ließ das Gesetz bekannt machen, daß Lutheraner und Brüder nicht geduldet werden sollten. Durch einen königlichen Befehl vom Februar 1555 wurden gegen 200 evangelische Geistliche aus dem Reiche verbannt. Daneben bemühte sich Ferdinand ernstlich, Katholiken und Utraquisten, oder vielmehr die Utraquisten mit den Katholiken zu vereinigen, und trug zu diesem Zwecke seinen Gesandten zu Trient, namentlich dem Prager Erzbischof Anton Brus, dem Fünfkircher Bischof Georg Draskowitz und dem Grafen Sigmund von Thun auf, für die Böhmen um den Kelch zu bitten, welcher denselben endlich vom Papste Paul IV. 1564 zugestanden wurde. Der Erzbischof von Prag machte das päpstliche Indult vom 21. Junius 1564 in Böhmen bekannt, daß allen Laien, welche ihn begehrten, der Kelch gereicht werden sollte. Von jetzt an weihte der Erzbischof von Prag auch die Priester der Utraquisten. Dieser Zustand blieb bis 1622, und die Baseler Compactaten galten für überflüssig. Seit 1554 bekamen die Jesuiten das Clementinum in Prag und Collegien in Krumau,

Neuhaus, und viel wirkte in Prag Wenzel Sturem, unmittelbarer Schüler des Ignaz Loyola und erster böhmischer Jesuit. Nach dem Tode Ferdinands folgte ihm sein ältester Sohn, Maximilian, auf dem böhmischen Throne, der seit 1554 den Titel eines Königs von Böhmen hatte, 1562 als solcher gekrönt ward, und 1564 bis 1576 als solcher regierte. Maximilian berief 1567 einen Landtag nach Prag, wo er den Böhmen eine uneingeschränkte Religionsfreiheit verlieh, und 1575 einen Landtag ebendahin, auf welchem er den nichtkatholischen Ständen der Böhmen bewilligte, insgesammt ein gemeinschaftliches Bekenntniß aufzusetzen. Es verbanden sich zu diesem Bekenntnisse vier christliche Zweige, Utraquisten, Lutheraner, Reformirte (damals Calvinisten, später Helvetische genannt) und böhmische Brüder, als die da gemeinschaftlich im rechten Glauben den Leib und das Blut Christi sub utraque empfingen, wodurch alle zum Mitgenusse der Privilegien der Utraquisten gelangten. Es wurde eine Commission aus Theologen, dem Freiherren-, Adel- und Bürgerstande erwählt, und jenen von Prager Gelehrten die Bücher des M. Johann Huß und die Beschlüsse, die die alten Böhmen, bei Synoden und Reichstagen, in Religionsangelegenheiten gefaßt hatten, von den Bekennern der Augsburgischen Confession (einem großen Theile der Stände) eben diese Confession, und von den Brüdern die ihrige übergeben. Die Confession, auf Grundlage der Augsburger von den Theologen Paul Pressius und Georg Vetter ausgearbeitet, besteht aus 25 Artikeln, und wurde vom Kaiser genehmigt, welcher den Unterschriebenen seinen und seines bereits zum Nachfolger ernannten Sohnes königlichen Schutz zusagte. Die Confession war böhmisch abgefaßt und wurde nach dem Landtage ins Deutsche übersetzt und den Wittenbergern zur Begutachtung vorgelegt, welche die vorzüglichsten Glaubensartikel kurz, bündig und bestimmt darin ausgedrückt fanden. Ins Lateinische übersetzt und gedruckt erschien sie 1619, da sie vom Consistorium und der Akademie dem Könige Ferdinand überreicht ward. (Pescheck, Gesch. in Böhmen I, 107. Köcher, Die drei letzten und vornehmsten Bekenntnisse der böhm. Brüder.) Im Jahre 1579 erschien das

böhmische Bibelwerk, die Bruderbibel genannt. (Wengerski, Slavonia ref. 64.)

Auf Maximilian folgte 1576 sein Sohn Rudolph, unter welchem eine Reaction begann, indem 1602 durch ein königliches Edict alle evangelischen Pastoren, als angeblich zu den Calvinisten gehörig, des Landes verwiesen wurden. Mit evangelischen Bürgern und Bauern wurde barbarisch umgegangen, und mehrere jüngst erbaute Tempel sah man theils geschlossen stehen, theils niedergerissen und dem Boden gleich gemacht. Starb ein Evangelischer, so wurde ihm ein Begräbniß auf dem Kirchhofe versagt. Matthias erzwang von seinem Bruder Rudolph die Abtretung der Regierung von Ungarn und Oestreich, und in Ansehung Böhmens den Titel eines ernannten Königs, und versprach den Ständen Bestätigung ihrer Religionswünsche, wie er den Oestreichern völlige Religionsfreiheit gewährt hatte. Als nun Matthias den Rudolph von dem böhmischen Throne verdrängen wollte, waren von Böhmens Großen mehrere für Matthias, und die großentheils evangelischen Stände benutzten diese Gelegenheit, dem Kaiser 15 von ihrem Haupte Budowa verfaßte Artikel durch den Grafen Andreas von Schlik mit der Forderung überreichen zu lassen, sich sogleich mit Ja oder Nein zu erklären. Nach diesen Artikeln soll ein Jeder die Freiheit haben, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu empfangen. Die Verträge mit der Basler Kirchenversammlung, kraft deren alle Gebräuche der römischen Kirche, bis auf das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten, beibehalten worden, sollen, wie unter Maximilian (auf dem Landtage 1567), aufgehoben werden. Kein Herr soll seine Unterthanen zu einer andern Religion zwingen. Keine Partei soll die andere weder mit Haß noch mit Spott verfolgen. Einem Jeden soll erlaubt sein, auf seinem Grunde und Boden Kirchen zu erbauen. Jesuiten wird, ohne die Einwilligung der drei Stände, Güter zu kaufen nicht gestattet. Diese Artikel waren von 200 vom Herrenstande, 300 Rittern, nebst allen Deputirten der königlichen Städte unterschrieben. Martinitz machte Vorstellungen gegen diese Artikel, aber schon jetzt drohte

man ihm, ihn aus dem Fenster zu werfen. Dem Rudolph drohte man mit der Entthronung, wofern er ihre Annahme verweigere, und er sah sich auch wirklich genöthigt, die meisten derselben zu bestätigen. Auf dem Landtage 1608 erklärte Rudolph, nur die katholische Religion, mit Einbegriff der Utraquisten, könne geduldet werden, und Maximilians mündliche Zusagen seien mit ihm abgestorben. Als auf dem Landtage 1609 dieselbe Erklärung erfolgte, hielten die evangelischen Stände in der Neustadt Versammlungen, setzten 30 Directoren ein, warben Truppen und gaben sich auch Defensoren, 10 aus jedem der drei Stände. Nothgedrungen gab Rudolph nach, und auf seine Frage am 1. Junius, ob sie in der Religion völlig einstimmig wären, erwiderten die evangelischen Stände, daß sie sich einmüthig zu der böhmischen Confession von 1575 bekennten. Darauf wurde den 9. Julius ein Majestätsbrief ausgefertigt, bei welchen Verhandlungen besonders Dr. Markus Gerstenberger, kurfürstlich sächsischer Geheimrath und Sachsen-Altenburgischer Kanzler, Abgesandter an den Kaiser nach Prag, thätig war. In diesem Majestätsbriefe ertheilte Rudolph den Akatholischen nicht nur, auf Grundlage der böhmischen Confession von 1575, eine völlige Religionsfreiheit, sondern er erlaubte ihnen auch, zu ihrem Gottesdienste („ohne Hinderniß eines Menschen auf alle beliebige Weise") Kirchen zu bauen, für sich ein eigenes Consistorium (das Untere Prager Consistorium) zu errichten, und übergab zugleich die Prager Universität in ihre Hände. Zugleich verordnete er, daß Einer den Andern in seiner Religion ungekränkt lassen sollte, und bestimmte für die Uebertreter eine scharfe Strafe. Streitigkeiten sollten auf der Landtafel durch 12 Deputirte von beiden Seiten entschieden werden. Zur Aufstellung von Defensoren oder Vertheidigern des neuen, vom Erzbischofe unabhängigen Consistoriums und der Universität mußte der Kaiser seine Genehmigung im Majestätsbriefe und durch ein Edict vom 11. Junius 1609 geben. Aus jedem der drei Stände wurden 8 Defensoren ernannt, die aber der Kaiser bestätigte. Der Majestätsbrief wurde in die Landtafel eingetragen und den Privilegien des Reiches einverleibt.

(Peſcheck, I, 158.) Der Majeſtätsbrief wurde verliehen „allen vereinigten Ständen des Königreichs Böhmen, welche den Leib und das Blut unſeres Herrn Jeſu Chriſti unter beiderlei Geſtalt empfangen, und zur böhmiſchen Confeſſion ſich bekennen", und gemeinhin bezeichnete man Lutheraner, Reformirte (welche beſonders in Prag, Kuttenberg, Königingrätz, Saaz, Laun, Czaslau und Leutmeritz zu finden waren), Brüder und calixtiniſche Huſſiten (die zum Theil auch zu den Lutheranern und Reformirten übergingen) mit dem gemeinſchaftlichen Namen Utraquiſten. Das Volk konnte ſich vor Freude kaum faſſen, als Budowa am 12. Julius die Nachricht brachte, daß der Kaiſer den Majeſtätsbrief unterzeichnet habe. Am 15. Julius wurde ein religiöſes Dankfeſt gefeiert mit einer Dankpredigt in einer uralten huſſitiſchen Kirche, welche lange verſchloſſen geweſen war. Man hatte zuvor auch in Sachſen, das vornehmlich Fürſprache gethan hatte, ein ganzes Jahr lang um das Gelingen der Religionsfreiheit in der Kirche Böhmens gebetet, war nun daſelbſt voll herzlicher Mitfreude, und feierte am 7. Sonntage nach Trinitatis ein Dankfeſt.

Das Conſiſtorium der Utraquiſten ſollte vom erzbiſchöflichen Stuhle zu Prag ganz unabhängig ſein; es hieß das Untere Conſiſtorium, weil es in dem untern Theile der Stadt Prag lag. Die böhmiſche Kirche erhielt ihre Kirchenordnung. (Peſcheck, I, 194.) Das Conſiſtorium beſteht aus einem Adminiſtrator, einem Senior, zwei utraquiſtiſchen Prieſtern und drei Profeſſoren der Prager Akademie. Daſſelbe vergibt das Amt, und hat das Gericht in Ehe- und andern geiſtlichen Sachen. Der geiſtliche Stand zerfällt in Dekane, Prieſter und Kaplane. Das Conſiſtorium ſoll in allen Gemeinen dem Prieſter oder Kirchendiener vier oder mehr fromme und verſtändige Männer, welche Curatores Ecclesiae oder Kirchenſchaffner genannt werden, zugeben, welche ihrem Pfarrer mit Rath und Hülfe in Erhaltung guter Ordnung und Kirchenzucht beiſpringen, auf ihn ſelbſt, den Pfarrer und ſein Hausgeſinde gute Achtung haben, und dem obern Decan, inſonderheit aber, wenn es von Nöthen iſt, dem Conſiſtorio Zeugniß geben möchten. Der Adminiſtrator und das Conſiſtorium

sollen in schweren Sachen bei den Herren Defensoribus, wo es die Noth erfordert, sich Hülfe und Raths erholen. (Daneben schrieb die kaiserliche Instruction für die Defensoren vor, nichts ohne kaiserlichen Consens und Verwilligung zu verrichten, und Streitigkeiten zwischen den Parteien unter einer und beiderlei Gestalt Ihrer kaiserlichen Majestät vorzutragen.) Die Ceremonien bei den Kirchendiensten sind zweierlei, deren etliche von Christo und den Aposteln angeordnet sind, welcher man sich sicherlich bedienen möge, etliche aber von der Kirche eingeführt sind, welche, weil sie frei und Mittelding sind, auch aus gebührlichen Ursachen wieder aufgehoben werden können. Der Gottesdienst besteht aus christlichen Liedern, Gebeten und der Predigt göttlichen Wortes. Der Meßbücher, Breviarien, Agenden und Pragerischen Rubriken, welche vom Prager Erzbischof ausgegangen sind, sollen sich die Priester nicht mehr bedienen. Als christliche Feste sollen die Herrentage, die wichtigsten Marien- und Apostelntage und das Gedächtniß von M. Johann Hussen gefeiert werden. Bei dem Abendmahle sollen beide Stücke dargereicht werden, und die, welche zum Tische des Herrn gehen wollen, sollen sich zuvor bei ihren vorgesetzten Seelsorgern einfinden, ihr Gewissen zu befriedigen und zu stärken. — Das Kirchen- und Schulwesen der vereinigten Nichtkatholiken begann zu blühen. Außer den 13 Kirchen, welche sie zu Prag inne hatten, wurden die Dreifaltigkeits- und Salvatorkirche prächtig aufgebaut, diese in der Altstadt, jene auf der Kleinseite. (Die Dreifaltigkeitskirche bekamen, nach Verdrängung der Evangelischen, die Paulaner, und sie heißt nun Maria de Victoria; die Salvatorkirche wurde später den Carmelitern gegeben.) Bei den Kirchen wurden auch evangelische Schulen angelegt, und besonders festlich war der Tag, wo in der Altstadt eine lutherische Schule (Gymnasium) eingeweiht ward, bei welcher 8 Lehrer, aus Leipzig berufen, angestellt wurden. Je mehr die Protestanten zunahmen, desto mehr wuchs der Zorn der Strengkatholischen und Römischgesinnten, der Geistlichkeit, der Mönche und vorzüglich der Jesuiten. Der Hauptheerd, wo immer gegen die Evangelischen das Feuer ange-

schürt wurde, war im Collegium der Jesuiten und auf dem Dome. Als Rudolph nach Ertheilung des Majestätsbriefs nicht mehr gegenwärtig war, ging man sogleich mit dessen Entkräftigung um. Man sagte, er sei von Ketzern fabricirt, abgedrungen und nicht von Allen unterschrieben, die ihn hätten unterschreiben sollen. Bald nannte man ihn ein bloßes Toleranzedict, bald einen Schalksbrief, den man nicht zu halten brauche, weil der Kaiser nicht ermächtigt gewesen sei, solche Zugeständnisse zu machen, im Gegentheil der Papst Paul V. dagegen protestirt habe. Um den Majestätsbrief rückgängig zu machen, fiel Erzherzog Leopold von Oesterreich, Bischof von Passau, 1611 mit 9000 furchtbar wüthenden Truppen in Böhmen ein. Die utraquistischen Stände warben ihrerseits auch Truppen, setzten darüber Directoren und Gubernatoren, und schlossen den 25. Junius 1609 ein Bündniß mit den Schlesiern.

Rudolph trat das Königreich Böhmen 1611 an seinen Bruder Matthias ab, welcher den Böhmen, dem von ihm am 21. Mai 1611 zur Zeit seiner Krönung bestätigten Majestätsbriefe gemäß, aus Rücksicht auf die böhmischen Großen Religionsfreiheit versprach, welche ihm die Krone verschafft hatten. Der Kaiser und König Matthias, alt und kinderlos, dachte seinem Adoptivsohne und Vetter, dem Herzoge Ferdinand von Steiermark, die Nachfolge auf dem Throne zu, und empfahl denselben auf einem Landtage 1617 als seinen Nachfolger, gebrauchte aber den Ausdruck, die Stände möchten Ferdinand „annehmen", nicht „wählen". Dieses rügten die Stände, weil sie bis zu dieser Zeit nicht nur das Recht hatten, den König zu wählen, oder wenigstens um ihre Einwilligung gefragt und ersucht werden mußten, wenn der Vater dem Sohne die Krone lassen wollte, sondern auch das Recht hatten, Bündnisse mit ihren Nachbarn zu schließen, Steuern und Abgaben festzusetzen, Truppen zu halten. Ferdinand hatte von Ingolstadter Jesuiten eine streng katholische Erziehung und Bildung empfangen, hatte auch schon in Steiermark den Protestantismus unterdrückt, und man fürchtete daher mit Grund, er werde es in Böhmen ebenso machen. Ferdinand mußte ge-

loben, der äußerst constitutionell gesinnten Stände Privilegien, Majestätsbriefe, Freiheiten, Begnadigungen, Rechte in allen Punkten zu bestätigen, und sich, so lange Matthias lebe, mit dem bloßen Titel eines gekrönten Königs von Böhmen zu begnügen. Nachdem er die verlangten Versicherungsbriefe ausgestellt hatte, wurde er wirklich gekrönt, und zwar im Prager Dome durch den Erzbischof Lohelius. Der Graf Thurn, welcher auf dem letzten Landtage 1617 um freierer Königswahl willen etwas frei widersprochen hatte, wurde vom Amte eines Carlsteiner Burggrafen, welcher die Krone und die Reichsprivilegien zu hüten hatte, abgesetzt, und dieses Amt dem heftigsten Feinde der Evangelischen, Smeczanskh (Martinitz) übertragen. Die gegenseitigen Klagen und Vorwürfe wurden noch 1617, wo die Protestanten bei ihrem Jubiläum die Katholiken am 31. October und darauf am 10. November letztere bei einem päpstlichen Jubiläum jene sehr erbittert hatten, immer lebendiger. Nach dem Majestätsbriefe hatten die Evangelischen unverkennbar ein Recht, Kirchen zu erbauen, wo ein Bedürfniß eine solche nöthig machte, wenn es auch auf katholischem Grunde und Boden war. Dergleichen Kirchen waren zu Klostergrab und Braunau erbaut worden, wovon jenes zu dem Gebiete des Erzbischofs von Prag, dieses zu dem Gebiete des Abtes von Braunau gehörte. Die Kirche zu Klostergrab, ein ansehnliches Gebäude, zu welchem aus Deutschland reichliche Unterstützung eingegangen war, ließ der Erzbischof von Prag niederreißen und dem Boden gleichmachen. Den Braunauern wurde befohlen, ihre Kirche an den Abt abzutreten, dieselbe nicht weiter zu besuchen und die Schlüssel davon in die böhmische Kanzlei abzuliefern. Als sie sich dessen weigerten, ließ der Abt die Kirche schließen, und einige angesehene Bewohner von Braunau wurden ins Gefängniß geworfen. Darüber erhoben die Defensoren bei dem Könige laute Beschwerde, erhielten aber zur Antwort, was zu Klostergrab und Braunau geschehen sei, sei auf königlichen Befehl geschehen, und wurden von eigenmächtigen Schritten abgemahnt. Darauf hielten die evangelischen Stände im Carolinum eine Versammlung, begaben sich von da

auf die böhmische Kanzlei, und warfen diejenigen von den Statthaltern, welche sie als die eigentlichen Urheber jener Antwort des Königs ansahen, Martinitz und Slavata, nebst dem Geheimschreiber Fabricius zum Fenster hinaus, „nach altem böhmischen Brauche und Exempel", wie sie nachher in ihrer Apologie sagten, in der That aber mit einem Gewaltstreiche, wodurch sie ihre gute Sache verdarben, und zu dem unheilbringenden dreißigjährigen Kriege Veranlassung gaben. Den dritten Tag nach diesem Auftritte versammelten sich die Stände auf dem Schlosse, wählten 30 Männer aus ihrer Mitte und gaben ihnen die Gewalt, die Staatsangelegenheiten sowol zu Hause, als auch außer dem Lande zu verwalten. Sie setzten sich zugleich in Vertheidigungsstand, warben Kriegsvölker im ganzen Lande, erbaten auch Hülfe von Ungarn, Schlesiern, Mährern, Lausitzern, und ernannten den Grafen von Thurn zum Oberfeldherrn. Der Erzbischof und andere streng katholische Prälaten wurden aus dem Lande verwiesen; die Jesuiten mußten ihre Collegien, die sie zu Prag, Krumau, Neuhaus hatten, aufs schleunigste räumen, und binnen 14 Tagen aus dem ganzen Königreiche weichen. Die Rückkehr wurde ihnen bei Todesstrafe verboten. Man hatte aber auch bei ihnen an 50 Tonnen Pulver und viele andere Munition vorgefunden. König Matthias starb am 20. März 1619.

Man wußte gar wohl, daß Ferdinand, nach Jesuitischen Einflüsterungen, den Protestanten den Tod geschworen hatte, und den Majestätsbrief nicht gelten lassen wollte. Die frühere Annahme und Krönung konnte freilich nicht ungeschehen gemacht werden; da behaupteten aber die Böhmen, sie wären damals nur überrascht worden, Böhmen sei eigentlich ein Wahlreich, und da Ferdinand des Matthias Sohn nicht sei, so trage man um so weniger Bedenken, über die Krone frei zu verfügen. Der Tag der Conföderation gegen Ferdinand war der 31. Julius 1619, und des Recesses zur Vertheidigung der Religionsfreiheit der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz der 16. August. Auf einem Landtage zu Prag ward der Churfürst von der Pfalz, Friedrich V., das Haupt der 1608 geschlossenen pro-

testantischen Union, zum Könige von Böhmen gewählt, ein Mann, der persönlich dieser Aufgabe keineswegs gewachsen war, und wurde nebst seiner Gemahlin durch den Administrator des utraquistischen Consistoriums, Georg Dikastus von Mirzkowa, gekrönt. Höchst unweise war das stürmische Verfahren mit der Domkirche, welche der reformirte Hofprediger Friedrichs, Abraham Scultetus oder Schulz, nebst der Jesuitenkirche zu calvinistischem oder reformirtem Gottesdienste einrichtete. Den 21. December 1619 wurde die Prager Schloßkirche von allen Bildern und Altären gesäubert, wie man sagte, am Weihnachtsabende in die Mitte des Chors eine Tafel gestellt, und an derselben Tags darauf die Feier des Abendmahls nach reformirter Weise begangen, wobei eine große Menge böhmischen Volks zugegen war, aber sich an der Feier gar nicht erbaute. Scultetus hatte auch eine neue Kirchenordnung für alle Kirchen im Lande verfertigt, welche aber nicht zur Publication gelangte. (Pescheck, I, 384.) Friedrich war nicht der Mann des böhmischen Volkes, welches den Ständen fluchte, die diesen Mann ins Reich gezogen hätten. Friedrichs Schicksal ging einer raschen Entwickelung entgegen. Er verlor die entscheidende Schlacht bei Prag auf dem weißen Berge den 8. November 1620, ward flüchtig, und vom Kaiser Ferdinand den 23. Januar 1621 geächtet, worauf die strengste Reaction erfolgte, bei welcher nicht nur mancher edle Bürger das Blutgerüst besteigen mußte, sondern auch der Protestantismus in Böhmen gänzlich unterdrückt wurde, wie dieses Pescheck in dem zweiten Bande seiner Geschichte der Gegenreformation in Böhmen erzählt. Man machte mit der Vertreibung der protestantischen Lehrer an der Prager Universität den Anfang und fuhr mit der Vertreibung der protestantischen Geistlichen fort. Eine 1627 ernannte förmliche Reformationscommission vollendete das Werk der Gegenreformation, wie man es nannte, in Folge welcher 36000 Familien Böhmen verließen, und sich in Preußen, Brandenburg und Sachsen ansiedelten.

Im Oesterreichischen zeigten sich die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. gegen die Bekenner der Augsburgischen Confession

nicht ungünstig. Im Jahre 1556 überreichten die Stände unter der Ens dem Könige Ferdinand eine Bittschrift wegen Aufhebung aller bisher wider die freie Uebung des Lutherthums erlassenen Edicte, wobei sie sich besonders auf den Augsburger Religionsfrieden 1555 beriefen, welcher sie so gut wie alle Bekenner der Augsburgischen Confession angehe, und König Ferdinand fand für gut, auf diese Bittschrift so weit Rücksicht zu nehmen, daß er seinen Unterthanen den Gebrauch der Communion unter beiderlei Gestalt gestattete, wenn schon der Papst Paul IV. damit im höchsten Grade unzufrieden war. Der Papst war überdies über König Ferdinand böse, weil derselbe, nachdem Kaiser Karl V. die kaiserliche Regierung niedergelegt hatte, sich im Jahre 1556 zu Frankfurt am Main von den Churfürsten ordentlich hatte huldigen lassen, und darauf als Kaiser die Regierung angetreten hatte, ohne daß Karl V. vor Niederlegung, noch Ferdinand vor Annehmung der kaiserlichen Krone des römischen Hofes Gutachten und Einwilligung verlangt hatte. Der Papst wollte sogar Ferdinand für keinen rechtmäßigen König anerkennen, indessen Ferdinand kehrte sich daran nicht, und als ihm, nach Paul IV. Tode, der Papst Pius IV. die päpstliche Confirmation von selbst anbot, nahm er sie gar nicht einmal an. Kaiser Ferdinand veranstaltete sogar zur Ausgleichung der obwaltenden Religionsstreitigkeiten auf Grundlage der Augsburgischen Confession am 11. September 1557 ein Religionsgespräch zu Worms zwischen Michael Helding, Bischof von Merseburg, von katholischer, und Melanchthon von evangelischer Seite. Die Augsburgische Confession ward bei dem Colloquium zu Grunde gelegt. Dasselbe ward aber Anfangs December 1557 abgebrochen, weil der katholische Collocutor eine Erklärung verlangte, ob die Protestanten die Zwinglianer und Calvinisten im Sacramente, die Osiandristen in der Rechtfertigung, die Flacianer über den freien Willen und die guten Werke in Uebereinstimmung mit sich fänden oder nicht, Melanchthon erklärte, hierüber bei der Unterredung über jeden Artikel die nöthige Aufklärung geben zu wollen, die fürstlich sächsischen und braunschweigischen Theologen dagegen eine defini-

tive Verdammung dieſer Lehren forderten, und die weimariſchen Theologen, als unter beiden Theilen Streit entſtand, ſchleunigſt abreiſten. Der 1562 erſchienene Befehl des Kaiſers, die lutheriſchen Geiſtlichen ihrer Stellen zu entſetzen, ging gegen die im Oeſterreichiſchen verbreiteten Flacianer. Am 7. Junius 1562 überreichten die kaiſerlichen Geſandten dem Tridentiner Concile 27 postulata (Salig, II, 334), in welchen beſonders die Communion unter beiderlei Geſtalt und die Prieſterweihe gefordert wurden, worauf der Papſt Pius IV. am 16. April 1564 an den Erzbiſchof von Salzburg ein Breve erließ, worin er demſelben die Vollmacht ertheilte, in Oeſterreich und Baiern allen denen, die es verlangen würden, das h. Abendmahl unter beiderlei Geſtalt reichen zu laſſen, freilich unter Abforderung des Bekenntniſſes, daß die römiſche Kirche weder jemals geirrt habe, noch jetzt irre, wenn ſie das Abendmahl nur unter Einer Geſtalt adminiſtrire, und daß der wahre und ganze Leib Chriſti ſowohl unter einer, als unter beiderlei Geſtalt empfangen werde. Am 14. Junius ließ der Kaiſer einen Befehl an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe in ſeinen Erbländern ergehen, überall in ihren Diöceſen den Gebrauch des Kelches vorgeſchriebenermaßen einzuführen. Auch der kaiſerliche Prinz und Erzherzog Karl in Steiermark, Kärnthen und Krain erließ deswegen eine Verordnung. Noch kurz vor ſeinem Ende kam Kaiſer Ferdinand auf den Gedanken, auf eigene Hand, da er ſah, wie das tridentiniſche Concil die Scheidewand unter Katholiken und Proteſtanten unwegräumbar machte, eine Vereinigung unter ſeinen Unterthanen anzubahnen. Er ſchrieb deshalb an die beiden, wegen ihrer vermittelnden Tendenz bekannten Theologen Georg Wicel zu Mainz und Georg Caſſander zu Duisburg, und berief ſie nach Wien. Da ſich aber beide wegen Alters und Kränklichkeit entſchuldigten, ſo ertheilte der Kaiſer beiden den Befehl, daß ſie ein jeder in einer beſondern Schrift ausführen möchten, in welchen Punkten die Augsburgiſche Confeſſion mit der römiſch-katholiſchen Kirche völlig einig ſei, in welchen Punkten beide differirten, in welchen man etwas nachgeben, und in welchen man überall nicht weichen könne. Der Kaiſer ſtarb jedoch am 25. Julius.

Als Maximilian 1562 als römischer König gekrönt wurde, verlangte er nicht nur vom Papste keine Confirmation seiner Erwählung, noch leistete er demselben das juramentum obedientiae, sondern er schlug beides, als man es ihm zumuthete, platt ab, und konnte nur dazu vermocht werden, daß er nach seiner Kaiserkrönung 1564 durch seinen Gesandten dem Papste und dem päpstlichen Hofe seinen Respect versicherte. Im September 1564 erließ Kaiser Maximilian II. eine Verordnung, daß diejenigen, welche bei der Universität Wien promovirt würden, nur verbunden sein sollten, ihr Glaubensbekenntniß dahin abzulegen, daß sie katholisch oder der heiligen katholischen Kirche zugethan seien, aber nicht verbunden sein sollten, sich im Besondern zum Glauben der römischen Kirche zu bekennen. Die evangelischen Stände hielten nun zwar zu wiederholten Malen 1564, 1565 und 1566 um uneingeschränkte Freiheit ihres Cultus an, aber der Kaiser sah in dieser Gewährung mehr eine Forderung der Parteisucht, und war daher mehr für eine Vermittelung der beiden Parteien. Er hielt daher bei dem Papste 1564 und 1565 um die Erlaubniß der Priesterehe an. Mittlerweile war Wicel mit der von ihm verlangten Schrift fertig geworden und hatte sie nach Wien übersandt. Die Schrift führt den Titel: Via regia, seu de controversis religionis capitibus conciliandis sententia (ed. Conringius. Helmstad. 1650. Neander, De Vicelio.) Wicel verlangte, man solle, allem scholastischen Dogmatismus entsagend, die Einfachheit der alten Kirche in Lehre und Gebräuchen zurückführen, übrigens der katholischen Kirche treu bleiben, und in ihr selbst die Reformation versuchen. Als zu Anfange des Jahres 1565 auch die Schrift des Cassander nach Wien kam, gefiel sie dem Kaiser noch besser, als die des Wicel. Die Schrift führt den Titel: Consultatio de articulis religionis inter Catholicos et Protestantes controversis (Opp. Hugonis Grotii ed. Amstelod. t. 3. p. 557.), und enthält, nach dem Wunsche des Kaisers, eine Bearbeitung der Augsburgischen Confession nach katholischem Standpunkte, um einen Vergleich beider Parteien möglich zu machen. Cassander hatte sich schon in einer, auf Veranlassung der Annäherungsver-

suche zwischen den Katholiken und Hugenotten in Frankreich unter dem Titel: De officio pii ac publicae tranquillitatis vere amantis viri in hoc religionis dissidio 1562 herausgegebenen Schrift über diese Materie dahin ausgesprochen, daß bei dem Reformationswerke Fehler auf beiden Seiten eine traurige Spaltung erzeugt hätten. Einerseits wolle man die Mißbräuche nicht eingestehen, andererseits habe man nicht nur die Mißbräuche, sondern die ganze Kirche abgeschafft. Die h. Schrift allein könne zur Entscheidung der Streitigkeiten nicht ausreichen, weil beide Theile sich darauf beriefen: das einzige Mittel, den wahren Sinn in solchen Dingen zu erkennen, sei, sich an das übereinstimmende Zeugniß der Kirche zu halten, wie sie sich in den ersten sechs Jahrhunderten dargestellt habe. In dieser, für den Kaiser ausgearbeiteten, Schrift sagt Cassander, zum siebenten Artikel der Augsburgischen Confession, von der Kirche, daß ein fester Friede in der Kirche nicht zu hoffen sei, wenn nicht diejenigen den Anfang machten, welche diese Spaltung verursacht hätten, nämlich diejenigen, welchen die obere Leitung der Kirche zustehe, von ihrem Starrsinne nachließen, und dem Frieden der Kirche etwas nachgäben, so daß sie, folgend den Wünschen und Mahnungen vieler Frommen, offenbare Mißbräuche nach der Regel der h. Schrift und der alten Kirche, von der sie abgewichen seien, verbesserten. Dann werde aber auch das Nächste sein, daß diejenigen, welche diese Fehler fliehend zum entgegengesetzten Extreme hingerissen worden seien, auch ihre Schuld erkennen, und auf den rechten Weg zurückkehren würden. Was den Papst betreffe, so sei sein Primat schon in den frühesten Jahrhunderten anerkannt worden, und der Mißbrauch der päpstlichen Gewalt, den Schmeichler besonders mit verursacht hätten, sei kein Grund, dieses oberste Kirchenregiment an sich selbst zu verwerfen, sondern es müsse nur in die Schranken gewiesen werden, welche Christus und die älteste Kirche ihm gesetzt hätten. Zu Artikel 22 wird die Communion unter einer und beiderlei Gestalt als zulässig erklärt; zu Artikel 23 wird die Ehelosigkeit der Priester verworfen, und zu Artikel 24 wird die Muttersprache beim Cultus empfohlen.

Der Kaiser lud Cassander durch ein Schreiben ein, nach Wien zu kommen; er entschuldigte sich aber mit seiner Kränklichkeit. Wäre er aber auch gekommen, so würde doch aus der Union zwischen Katholicismus und Protestantismus, wobei das Wesen des letztern durchaus verkannt wurde, nichts herausgekommen sein. Dagegen suchte auf eine überraschende Weise der Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen, Sohn und Erbe des unglücklichen Johann Friedrich des Großmüthigen, den Protestantismus in Deutschland zur Herrschaft zu erheben. Johann Friedrich der Mittlere besaß, in Gemeinschaft mit zwei minderjährigen Brüdern, diejenigen Theile von Thüringen, welche in Gemäßheit der Wittenbergischen Capitulation und des Naumburgischen Vertrags dem Ernestinischen Hause verblieben waren. Eine neue Staatspartei der strengen Lutheraner zu bilden, um mittelst derselben das seiner Familie entrissene Directorium des evangelischen Gesammtwesens, dann die verlorne Würde und Macht des Churstaates wieder zu gewinnen, und zuletzt vielleicht auf dem Kaiserthrone den Triumph der gerechten Sache des Evangeliums zu feiern, das waren die Gedanken, womit er sich trug und worin ihn sein Kanzler, Christian Brück, Sohn des Kanzlers Georg Brück, bestärkte. Leider nahm dieser Plan eine traurige Wendung, als der flüchtige fränkische Reichsritter Wilhelm von Grumbach, der wegen seiner Händel mit dem Bischofe von Würzburg in die Reichsacht verfallen war, den Herzog und seinen Kanzler zur Wiedererwerbung der Chur und der Gründung eines protestantischen Kaiserthums Schritte zu thun beredete; denn Grumbach und Brück wurden 1567 zu Gotha grausam hingerichtet, und Johann Friedrich starb 1594 zu Wien im Gefängnisse.

Für die Landschaft Oestreich wurde 1566 die Augsburgische Confession nebst den Schmalkaldischen Artikeln herausgegeben. Als die Stände von Niederöstreich auf einer Versammlung zu Wien 1568 dem Kaiser ihr Gesuch wegen religiöser Freiheit vortrugen, gab der Kaiser darauf (jedoch nur mündlich) die Erklärung, daß den Ständen in Oestreich unter der Ens vergönnt sein sollte, in ihren Schlössern, Städten und Dörfern, und in

allen Kirchen, woselbst sie das jus patronatus hätten, ihre Lehren und Ceremonien, so wie dieselben im Worte Gottes begründet, und in der Augsburgischen Confession kurz zusammengefaßt wären, auszuüben. Die landesfürstlichen Städte in diesem Herzogthume erhielten dieselbe Freiheit. Um die Einigkeit unter den Evangelischen zu erhalten, und ihren Abstand von den Katholischen weniger schroff hervortreten zu lassen, fügte der Kaiser die Bedingung hinzu, daß eine evangelische Kirchenordnung nach dem Muster der in Sachsen gebräuchlichen entworfen werden sollte, zu welchem Zwecke von den Ständen der Rostocker Professor der Theologie Chyträus, und von dem Kaiser Joachim Camerarius, Professor der griechischen Literatur zu Leipzig, berufen wurde, welcher letztere jedoch, durch die Flacianer beleidigt, bald wieder zurückkehrte. Chyträus kam am 10. Januar 1569 zu Crems in Oestreich an, und arbeitete auf dem Schlosse Kirchberg an der Donau 13 Meilen oberhalb Wien in zwei Monaten die neue Agende aus, während welcher Zeit der vom Papste Pius V. abgesandte Kardinal Franzisens Commendonus den Kaiser, wiewohl vergeblich, von diesem Vorhaben abzubringen suchte. Nachdem Chyträus sowohl die Agende, als auch eine Schrift vom Amte eines Superintendenten und der Errichtung eines Consistoriums ausgearbeitet hatte, wurden dieselben von einer Deputation dem Kaiser in einer Privataudienz übergeben. (Die Kirchenordnung erschien 1571 im Drucke, aber mannichfach verändert und ohne die Darstellung der Lehre und den die Verfassung der Kirche betreffenden Theil, der auch in der zu Rostock 1578 und zu Helmstädt 1587 erschienenen Urschrift nicht enthalten ist. Es sind dabei benutzt das sächsische Visitationsbuch, die Brandenburger Ordnung von 1540, die Nürnberger Ordnung, Veit Dietrichs Agendbüchlein, die Cölnische Reformation, die Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang von der Pfalz von 1557. Bei der Revision ist der Confirmationsritus der Hessischen Kirchenordnung von 1566 entlehnt.) Die evangelischen Stände erhielten vom Kaiser den 14. Januar 1571 die Assecuration, worin er in seinem und seiner Erben Namen versprach, die Lehre der Augs-

burgischen Confession und die in der von den Ständen ihm überreichten Agende enthaltenen Gebräuche in den Kirchen derselben wider Alle und Jede zu schützen, wogegen die Stände einen Revers von sich stellen mußten, daß sie keine andere Lehre, noch Gebräuche, als die in der Augsburgischen Confession und in ihrer Agende enthaltenen in ihren Kirchen einführen, und die Römischkatholischen jederzeit als Brüder ansehen wollten. Ins Geheim wurde den Ständen auch vom Kaiser erlaubt, einen eigenen Superintendenten zu halten, und ein besonderes Consistorium aufzurichten, welches jedoch den Namen einer Deputationsordnung führen sollte. Die evangelische Kirche konnte aber doch nicht zur innern Festigkeit gelangen, woran die flacianischen Geistlichen schuld waren, welche, aus andern Ländern vertrieben, in Masse nach Oestreich kamen, daselbst über ihre Lieblingsmeinungen, daß die Erbsünde zur Substanz der menschlichen Natur gehöre, und daß die guten Werke von der Rechtfertigung des Menschen unbedingt ausgeschlossen werden müßten, einen heftigen Zank anfingen, ihre Gegner mit dem Namen der Accidentiarier verketzerten, und dieselben vom Taufzeugenamte, h. Abendmahle und christlichem Begräbnisse ausschlossen.

Die Reaction wider die Evangelischen in Oestreich, welche unter Kaiser Rudolph II. eigentlich begann, nahm schon unter Ferdinand I. ihren Anfang. Im Jahre 1551 fanden sich die Jesuiten in Wien ein. Der erste, welcher dahin kam, war der Spanier Bobadilla, einer von den ersten Genossen Ignazens bei der Gründung seines Ordens, welcher sich am Hofe des Königs Ferdinand durch seine Klugheit und Gelehrsamkeit in besondere Achtung setzte. Vom Beichtvater des Königs Ferdinand, dem Bischof Urbanus von Laibach unterstützt, vermochte er denselben zur Errichtung eines Jesuitencollegiums zu Wien. Es wurden Briefe nach Rom geschrieben, sowohl an den Papst, als auch an Ignatius Loyola, mit der Bitte, 10 Jesuiten nebst ihrem Rector nach Wien zu senden, was Ignatius auf der Stelle that, so daß dieselben noch in demselben Jahre ankamen. Ueberdies ersuchte der König Ferdinand den Papst 1552 um einige Jesuiten,

welche die römiſche Theologie an der Univerſität zu Wien heben möchten. Im Auftrage des Papſtes befahl Ignatius den beiden Profeſſoren der Theologie an der Univerſität zu Ingolſtadt, den Jeſuiten Gaudanus und Petrus Caniſius, ſich nach Wien zu begeben und die Theologie zu lehren. Caniſius ward ſogleich Hofprediger bei dem Könige und erhielt den Auftrag, nebſt dem Biſchofe von Trieſt und einigen königlichen Räthen die Univerſität zu viſitiren und Alles wieder auf katholiſchen Fuß zu ſetzen. Das Jeſuitencollegium wurde mit der Univerſität vereinigt. Caniſius war es beſonders, der mit einer erſtaunlichen Thätigkeit dem Lutherthume entgegenwirkte und deshalb von den evangeliſchen Oeſtreichern gewöhnlich canis Austriacus genannt wurde. Um den Leuten den Lutheriſchen Katechismus aus der Hand zu nehmen, erhielt Caniſius den Auftrag, einen Katechismus zu verfertigen. Derſelbe gab 1554 ein Werk unter dem Titel Summa doctrinae christianae heraus, woraus er noch in demſelben Jahre für die Laien einen Auszug unter dem Titel Institutiones christianae pietatis seu parvus Catechismus Catholicorum herausgab. Dieſen Katechismus, welcher überhaupt in der katholiſchen Kirche ſo wohl aufgenommen ward, daß er in viele Sprachen überſetzt wurde, verordnete König Ferdinand durch ein nachdrückliches Edict vom Auguſt dieſes Jahres zum alleinigen Katechismus in den öſtreichiſchen Schulen und Kirchen mit Abſchaffung aller übrigen. Im Februar 1554 erſchien ein Edict wider die Communion unter beiderlei Geſtalt. Von jetzt an ruhte die Reaction, bis ſie unter Rudolf II. wieder hervortrat, nach deſſen Regierungsantritte ein Befehl die von Maximilian II. vergönnte Religionsfreiheit auf die Herren und Ritter beſchränkte, bis ein kaiſerlicher Befehl vom 21. Junius 1578 an den Flacianer Joſuah Opitz, welcher zu Wien im Landhauſe (da den Proteſtanten in der Hauptſtadt keine eigentliche Kirche verſtattet war) mit aller Heftigkeit, welche ſeiner Partei eigenthümlich war, predigte, ihm ſammt ſeinen Gehülfen an Kirche und Schule noch an dem nämlichen Tage „bei ſcheinender Sonne“ die Stadt und binnen 14 Tagen die geſammten Erblande des Kaiſers zu räu-

men befahl. Erzherzog Ernst, Statthalter in Oestreich, da der Kaiser in Prag residirte, gab 1578 ein decretum religionis, welches den evangelischen Gottesdienst bei Strafe der Landesverweisung untersagte und den des Lutherthums Verdächtigen 29 Artikel zur eidlichen Bekräftigung vorzulegen befahl. Daneben erließ aber auch der Erzherzog eine scharfe Ermahnung an die katholische Geistlichkeit, künftig ihrem Berufe besser als seither nachzukommen, sowie er es sich ernstlich angelegen sein ließ, das verfallene Schulwesen in einen bessern Stand zu setzen. Durch einen kaiserlichen Befehl ward dem Bischof zu Wien eine Bücherinquisition zur Unterdrückung ketzerischer Bücher übertragen, und die Mitglieder der Universität mußten wieder ein römisch-katholisches Glaubensbekenntniß, die professio fidei tridentinae, unterschreiben. Eine neue Schulordnung schrieb katholische Formularien, Fasten, Kirchenbesuch, den ausschließlichen Gebrauch des Canisischen Katechismus vor. Die Entscheidung der religiösen Angelegenheiten ward 1581 von dem Landmarschallsgerichte auf den kaiserlichen Geheimenrath übertragen, der aus lauter katholischen Mitgliedern bestand. Damals begann die Wirksamkeit eines Mannes hervorzutreten, dem die katholische Kirche Oestreichs ihr Bestehen nächst dem Canisius am meisten verdankt. Dieser Mann war Melchior Klesel, damals Dompropst bei der Stephanskirche und Kanzler bei der Universität zu Wien, Jesuitenordens. Wegen seiner Verdienste um die katholische Kirche ward er 1585 kaiserlicher Rath, 1588 kaiserlicher Hofprediger, 1602 Bischof von Wienerisch-Neustadt, 1616 Kardinal. Auf einen Befehl des Erzherzog Ernst 1582 mußten alle lutherischen Prediger aus Wien unerläßlich fortgeschafft werden; die Stadt Waidhofen weigerte sich, den evangelischen Gottesdienst abzuschaffen, und mußte 1588 32,000 Thlr. Strafgeld erlegen und fünf Glieder ihres Magistrats das Land räumen. Auf dem Landtage von Steiermark 1584 erschien der päpstliche Nuntius Malaspina, stiftete eine Vereinigung unter den Katholischen, und es begann eine Gegenreformation. Der Erzbischof von Salzburg, Wolf Dietrich von Raittenau, forderte

1588 alle Bürger seiner Hauptstadt zur Ablegung des katholischen Bekenntnisses auf, und wer es binnen 14 Tagen nicht gethan hatte, mußte in Monatsfrist Stadt und Land räumen. Papst Sixtus V. verehrte dem Erzherzoge Ernst 1587 einen kostbaren Hut und Degen, dergleichen die römischen Bischöfe am Weihnachtsabende zu weihen pflegen, um einen Fürsten oder Feldherrn, der sich um den römischen Stuhl verdient gemacht hat, zu belohnen. Melchior Kleſel ward vom Kaiser 1590 zu einem Generalreformator in den Städten und Märkten des Erzherzogthums Oestreich unter der Ens ernannt, so daß er vollkommene Macht zur Einführung der katholischen Religion haben sollte. Dem Markgrafen Leopold von Oestreich, von Innocenz VIII. 1485 heilig gesprochen, wurde 1592 ein Fest in Wien gefeiert, was seit 1662 auch in Niederöstreich überhaupt geschah. Die Vorlesungen über das A. und N. T., welche nach einer Verordnung Ferdinands I. an der Universität zu Wien gehalten wurden, wurden 1594 abgeschafft, und dafür über die Sentenzen des Lombardus gelesen. Ein wegen der Gegenreformation 1594 entstandener Bauernaufstand wurde unterdrückt. Ein neuer Befehl 1598 gebot die Vertreibung der evangelischen Geistlichen. Ferdinand II. begab sich 1597 über Loretto nach Rom zu den Füßen des Papstes Clemens VIII. und that das Gelübde, die katholische Religion in seinen Erblanden auch mit Gefahr seines Lebens herstellen zu wollen. Nach seiner Rückkehr erschien von ihm, als dem Herzoge von Steiermark, im September 1598 ein Decret, durch welches er die Entfernung aller lutherischen Prädicanten in Grätz binnen 14 Tagen gebot. Im October erging ein ähnlicher Erlaß in Krain, im December in Kärnthen. Im October 1599 wurde die protestantische Kirche in Grätz geschlossen und der evangelische Gottesdienst bei Leibes- und Lebensstrafe verboten. Es ward eine Commission gebildet, die sich mit bewaffnetem Gefolge in das Land begab. Zuerst wurde Steiermark, dann Kärnthen, endlich auch Krain reformirt. Von 1599 bis 1601 finden wir eine Reformationscommission in Oberöstreich, 1602 und 1603 in Unteröstreich thätig. Von Linz und

Steier mußten die im Dienste des Evangeliums ergrauten Prediger und Schullehrer weichen. Auf Befehl des Papstes Clemens VIII. wurde durch den Bischof Leopold von Passau in dessen Diöces 1600 der Kelch im Abendmahle wieder abgeschafft. In Linz wurde das Frohnleichnamsfest, nachdem es 40 Jahre unterblieben war, 1600 mit großem Pompe abermals gefeiert. Für das Erzherzogthum ob der Ens erschien ein kaiserlicher Befehl 1600, das unkatholische Religionsexercitium in allen kaiserlichen Ortschaften abzustellen, wobei den Ständen bei Verlust ihrer Toleration (wie nunmehr die Religionsconcession genannt wurde) und bei 50,000 Ducaten Strafe geboten wurde, den kaiserlichen Commissarien bei Wiederherstellung des katholischen Cult hülfreiche Hand zu leisten. Unter den evangelischen Ständen bildete sich zur Bewahrung ihrer Religionsfreiheit 1607 eine Union, der ein katholisches Bündniß gegenübertrat. Als dem Erzherzoge Matthias von dem Kaiser Rudolph 1608 Oestreich ob und unter der Ens nebst Mähren abgetreten wurde, leisteten die Stände nicht eher Huldigung, als bis Matthias im März 1609 die Capitulationsresolution erließ, kraft der den drei Ständen der Herren, Ritter, Städte und Märkte in Oestreich ob und unter der Ens freies Religionsexercitium zugesichert wurde. Ferner sollte ein unparteiisches Gericht niedergesetzt werden, um in Religionsangelegenheiten zu entscheiden. Zu öffentlichen Aemtern wie zur Erwerbung des Bürgerrechts sollte den Evangelischen wie den Katholischen der Zutritt offen stehen. Matthias ward 1612 Kaiser und bestätigte die Privilegien der evangelischen Stände in Religionssachen; da aber Edicte von 1615 und 1618 das Lutherthum in Wien und andern kaiserlichen Städten streng untersagten und die Stände, als nach dem Ausbruche der Unruhen in Böhmen 1618 böhmische Kriegsvölker in Oestreich vordrangen, mit den Böhmen sich vereinigen wollten, bestätigte Matthias die Capitulationsresolution. Für die Evangelischen in Oestreich ob der Ens erschien 1617 eine Kirchenagende im Drucke. Nach dem Tode des Matthias 1620 bestieg der Jesuitenschüler Ferdinand II. den kaiserlichen Thron, welcher nach der

Unterwerfung Böhmens 1620 sein Gelübde, die römisch-katholische Religion in Böhmen, Mähren, Oestreich und andern Erbländern wiederherzustellen, bei einer Wallfahrt nach Marienzell erneuert hatte. In Oestreich wurde 1623 damit der Anfang gemacht, wobei ihm sein Beichtvater, der Pater Wilhelm Lamormain, und der päpstliche Nuntius zu Wien, Karl Carafa (welcher seine Dienste während seiner achtjährigen Nuntiatur in Wien in dem Werke: Commentarii de Germania sacra restaurata. Colon. 1636. beschrieben hat), beistanden. Verordnungen von 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628 verboten unter Strafe der Landesverweisung den lutherischen Gottesdienst unbedingt. Die vertriebenen Oestreicher ließen sich hauptsächlich in den freien Reichsstädten Oberdeutschlands, in Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Ulm und Lindau nieder. Eine gänzliche Ausrottung der evangelischen Kirche bezweckten die Edicte des 1637 folgenden Kaisers Ferdinand III. von 1639, 1641, 1642, 1643, 1646. Daneben wurde dem Märtyrer Stephanus in der ihm geweihten Stephanskirche ein prächtiger Altar erbaut und sein Gedächtnißtag mit neuem Eifer begangen. Papst Urban VIII. versorgte die Stephanskirche mit neuen Reliquien. Besonders ward der Mariencult gehoben. Kaiser Ferdinand III. ließ der h. Jungfrau eine kostbare Statue von Marmor vor der Jesuitenkirche zu Wien auf dem Markthofe 1647 aufrichten, welche dieselbe nicht nur als Schlangentreterin vorstellte, sondern sie auch in einer Inschrift die sündenlos Empfangene nannte, welche von nun an als die vornehmste Schutzgöttin Oestreichs verehrt werden solle. Wer bei der Universität Wien angestellt wurde, mußte einen Eid auf die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria ablegen. In dem Westphälischen Frieden 1648 ward den Ständen Oberöstreichs Amnestie bewilligt, und die Ausgewanderten sollten wieder zurückkehren dürfen, aber unter der Bedingung, ut se teneantur accommodare legibus patriis Regnorum et Provinciarum. Die Stände Niederöstreichs erhielten das freie Religionsexercitium, aber dabei wurde dem Kaiser das jus reformandi gewährleistet und für jene die Bedingung gestellt, modo tran-

quille et pacifice vivant seque tales praestent, quales erga summum Principem decet. Für Schlesien wurde der Religionszustand in den Fürstenthümern Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels aufrecht erhalten, wie er in der dem Prager Frieden angehängten kaiserlichen Resolution festgesetzt war. In jedem der unmittelbaren Erbfürstenthümer, Schweidnitz, Jauer und Glogau, sollte in den gleichnamigen Städten eine evangelische Kirche gebaut werden können. Auch wurde gegen alle schlesische Grafen, Freiherren, Adelige und deren Unterthanen in den unmittelbaren Erbfürstenthümern der Anwendung des landesherrlichen Reformationsrechts entsagt. Aber bei den fortdauernden kaiserlichen Edicten von 1651, 1652, 1655, 1657, 1668 nahmen die Auswanderungen der Evangelischen aus Oestreich immer mehr zu.

Herzog Albrecht V. von Baiern war in den ersten Jahren seiner Regierung mild. Als sein Oheim, der Erzbischof Ernst von Salzburg, auf einer Provinzialsynode zu Mühldorf 1553 den baierischen und östreichischen Bischöfen harte Maßnahmen zur Unterdrückung der Glaubensneuerungen anempfahl, so ließ Albrecht durch seine Abgeordneten erklären, die von ihm aufgestellten Grundsätze würden nur Aufruhr erzeugen; weit zweckmäßiger dürften seiner Ansicht nach Güte und Milde sein, die er darum auch anzuwenden gedenke. Auf dem Landtage zu Landshut 1553 richteten die Stände die Bitte um Besetzung der Pfarreien mit tüchtigen Seelsorgern und um Gewährung des Abendmahls unter beiden Gestalten an den Herzog. Das Gesuch wurde auf dem Landtage zu München 1556 wiederholt, und außerdem um Erlaubniß des Fleischessens an Fasttagen und der Priesterehe gebeten. Albrecht gewährte, mit Ausschluß der Priesterehe, Alles, insofern er Niemand deshalb bestrafen wolle. Dem Ritterstande gewährte er auch das Recht, sich seine Prediger zu berufen. Mehrere von Adel bekannten sich offen für Luther's Lehre; viele Städte neigten sich dahin; in Straubing waren Magistrat und die meisten Bürger dafür. An vielen Orten wurde deutsch getauft; Wallfahrten und dergleichen Uebungen des katholischen Cultus kamen in Abnahme. Der Landtag

zu Landshut 1557 forderte die Gestattung der Priesterehe, der Landtag zu Ingolstadt 1563 verlangte völlige Einführung der Augsburgischen Confession, und der baierische Gesandte August Baumgärtner drang auf dem Tridentiner Concile am 27. Junius 1562 in einer nachdrücklichen Rede auf die Wiederherstellung des Kelches, der Priesterehe und eines frommen Lebens, worauf Pius IV. auch Baiern den Nachtmahlskelch bewilligte, wiewohl Pius V. diese Bewilligung schon wieder zurücknahm. Jetzt aber erfolgte eine totale Umwandlung der Gesinnung von Albrecht. Pius IV. schickte einen Gesandten an Albrecht, um ihn im katholischen Glauben zu befestigen, wobei es die Jesuiten an Unterstützung nicht fehlen ließen. Man machte einen Index verbotener Bücher; aus den Bibliotheken wurden die protestantischen ausgemärzt und haufenweis verbrannt. Dagegen begünstigte man die strengkatholischen, und der Herzog ließ es an Aufmunterung der Autoren in diesem Sinne nicht fehlen. Die Heiligengeschichte des Surius ließ er auf seine Kosten ins Deutsche übersetzen und in Druck geben. Baierischen Jünglingen ward unter den auswärtigen Universitäten nur der Besuch von Freiburg im Breisgau, Köln, Dillingen, Löwen und Douai in den Niederlanden gestattet. Baierische Handwerksbursche, baierische Dienstboten, welche evangelischen Herrschaften gedient hatten, wurden einer strengen Prüfung ihrer Rechtgläubigkeit unterworfen. Dabei ward den Reliquien die größte Devotion gewidmet. Der h. Benno, von dem man in Meißen nichts mehr wissen wollte, ward feierlich zum Schutzpatron von Baiern erklärt. Baukunst und Musik kamen zuerst in München im Geschmacke der restaurirten Kirche auf. Die Päpste ließen es ihre ganze Politik sein, sich mit den Fürsten zu verbinden. Und so übertrug Gregor XIII. dem Herzoge die Befugniß, die säumigen Bischöfe anzutreiben, die Beschlüsse einer Synode (zu Salzburg) in Ausführung zu bringen, den Bischof zu Regensburg und sein Kapitel zur Errichtung eines Seminars anzuhalten. Von 1569 an ward fast zwei Jahre hindurch eine allgemeine Landesvisitation gehalten. Auf diesem Wege erfolgte die gänzliche Ausrottung des Pro-

teſtantismus in Baiern, und ſoweit die Macht des Herzogs reichte, beeiferte er ſich, die katholiſche Religion wieder herzuſtellen. Der reichsunmittelbare Graf Joachim von Ortenburg trat 1563 zur evangeliſchen Lehre; Albrecht aber vertrieb die evangeliſchen Prediger und beſetzte die Grafſchaft, worauf die Grafen von Ortenburg, trotz ihrer Klage beim Reichskammergerichte, von Seiten Baierns ſo lange gemißhandelt wurden, bis ſie 1602 Unterthanen von Baiern wurden und zur katholiſchen Kirche zurückkehrten. Kaum war Albrecht die Grafſchaft Haag zugefallen, ſo ließ er die Proteſtanten, welche der letzte Graf daſelbſt geduldet hatte, verjagen und Ritus und Glauben des Katholicismus wieder herſtellen. In der Schlacht bei Montcontour war Markgraf Philibert von Baden-Baden geblieben. Der Sohn deſſelben, Philipp, ward in München unter der Vormundſchaft Albrechts im katholiſchen Glauben erzogen. Auf der Stelle ſchickte der Herzog ſeinen Landhofmeiſter, Grafen Schwarzenberg, und den Jeſuiten Georg Schorich, die ſchon bei den Bekehrungen in Niederbaiern mit einander gearbeitet hatten, in das badiſche Gebiet, und binnen zwei Jahren (1570 und 1571) war das ganze Land wieder katholiſch gemacht. Unter Albrecht's wo möglich noch glaubenseifrigerm Sohne und Nachfolger, Wilhelm V. (1579—1598), wurde wider die Bewohner von Miesbach, welche ſich den Nachtmahlskelch nicht nehmen laſſen wollten, 1583 ein förmlicher Kriegszug unternommen, und 1586 wanderten 600 Perſonen proteſtantiſchen Glaubens aus Baiern aus. Von alledem waren die Jeſuiten die Triebfeder. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1540 lernte Herzog Wilhelm IV. den Jeſuiten Peter Faber kennen, und auf ſeine Bitte ſandte Ignaz 1542 den Faber und Jajus (Le Jay) nach Baiern. Die Jeſuiten Le Jay, Salmeron und Peter Caniſius kamen 1549 als Lehrer nach Ingolſtadt. Unter Albrecht mußten ſie anfangs Baiern verlaſſen, kehrten aber zurück. In Ingolſtadt ſind 1556 18 Jeſuiten theils an der Univerſität, theils am Gymnaſium thätig. Auf Albrechts Geſuch an den Papſt erſchienen 1560 noch 10 Jeſuiten in München und nannten es „Neu-Rom“.

Es kamen in Baiern in Aufnahme Wallfahrten, Processionen, Bilder- und Reliquiendienst, Verehrung der h. Jungfrau, die Wallfahrtsorte zu den wunderthätigen Muttergottesbildern in Altöttingen, Duntenhausen, Ingolstadt. Die Ruralmissionen der Jesuiten predigten auf freiem Felde Buße, unterrichteten, suchten Ketzer zu bekehren. Es wurden zu gottesdienstlichen Uebungen Marianische Brüderschaften gegründet. Die Jesuiten bemächtigten sich des öffentlichen Unterrichts, und veranlaßten Albrecht 1568 zu dem Gesetze, daß alle Lehrer an der Universität zu Ingolstadt die professio fidei Trid. unterschreiben mußten, wie sie 1585 die theologischen und philosophischen Lehrstühle in ihre Gewalt bekamen. Vernachlässigung der Muttersprache, der politischen Cultur und deutschen Geschichte, Unterordung der Philosophie unter die Theologie als ihrer Magd, bezeichneten den Charakter ihres Unterrichts. Sie erhielten Collegien zu Dillingen 1564, Grätz 1573, Ingolstadt 1576, Landsberg 1576, Augsburg 1582, Regensburg 1589, Altöttingen 1591, Bilburg 1592, München 1597, Passau 1615, Eichstädt 1626.

Von Oestreich und Baiern aus verbreitete sich der Jesuitenorden über das katholische Deutschland überhaupt. In Köln kamen sie 1556 empor, am 3. Februar 1561 wurde das Jesuitencollegium zu Trier eröffnet, und die beiden geheimen Räthe des Churfürsten Daniel von Mainz, Pater Echter und Simeon Bagen, stifteten dem Orden ein Collegium zu Mainz und eine Vorbereitungsschule zu Aschaffenburg. Sie siedelten sich zu Speier, zu Würzburg an. Vor allem arbeiteten die Jesuiten auf den Universitäten. Die ganze gelehrte Bildung jener Zeit beruhte auf dem Studium der alten Sprachen, und sie trieben dieselben mit frischem Eifer, sowie sie auch andere Wissenschaften cultivirten, wobei die theologischen Disciplinen die Hauptsache blieben. Es waren Spanier, Italiäner, Niederländer; lange Zeit kannte man den Namen ihres Ordens nicht; man nannte sie spanische Priester. Von den Deutschen haben sie nichts empfangen. Ihre Lehre und Verfassung waren vollendet, ehe sie bei uns erschienen. Wir dürfen den Fortgang ihres Instituts

bei uns im Allgemeinen als eine neue Einwirkung des romanischen Europa auf das germanische betrachten. Auf deutschem Boden, in unserer Heimath besiegten sie uns und entrissen uns einen Theil unserer Heimath. Canisius überbrachte die Schlüsse des Tridentinums nach Mainz, Trier, Köln, Osnabrück und Würzburg. Dann kam die Sache auf dem Augsburger Reichstage 1566 zur Sprache. Dieser Reichstag ist der erste, auf welchem die katholischen Fürsten einen erfolgreichen Widerstand entwickelten. Die Ermahnungen des Papstes fanden Gehör. In einer abgesonderten Versammlung der geistlichen Fürsten wurden die tridentinischen Schlüsse vorläufig angenommen. Von diesem Augenblicke an beginnt ein neues Leben in der katholischen Kirche in Deutschland. Nach und nach wurden diese Beschlüsse auf Provinzialsynoden publicirt. Seminarien wurden bei den bischöflichen Kirchen eingerichtet, die professio fidei wurde von Hohen und Niedern unterzeichnet. Nicht allein sollten keine Anstellungen, es sollten selbst keine Grade, auch nicht in der medicinischen Facultät ohne die Unterschrift der Profession ertheilt werden. Es begannen die strengsten Kirchenvisitationen. Die Bischöfe, welche bisher sehr nachlässig gewesen waren, zeigten Eifer und Devotion. Ohne Zweifel einer der eifrigsten unter ihnen war Jakob von Eltz, in den Jahren 1567—1581 Churfürst von Trier. Auch der Nachbar von Trier, Daniel Brendel, Churfürst von Mainz, war streng katholisch. Die Herstellung des Katholicismus auf dem Eichsfelde ist sein Werk. Von zwei Jesuiten begleitet erschien der Erzbischof 1574 persönlich auf dem Eichsfelde, um eine Kirchenvisitation zu halten. In Heiligenstadt entfernte er den protestantischen Prediger und stiftete daselbst ein Collegium der Jesuiten. Der 1570 gewählte Abt des Stiftes Fulda, Balthasar von Dernbach, genannt Gravel, berief die Jesuiten. So erhob sich der Katholicismus mit verjüngter Kraft in Deutschland. Bei dem Religionsfrieden hatte man die protestantischen Gemeinden in den geistlichen Gebieten durch eine besondere kaiserliche Declaration zu sichern gesucht; die geistlichen Fürsten leugneten jetzt, von dieser Declaration zu wissen, auf keinen Fall

kümmerten sie sich darum. Der Churfürst Truchseß von Köln trat 1582 zur reformirten Lehre über, heirathete, ohne sein Stift aufgeben zu wollen, und der Papst Gregor XIII. setzte ihn ab, worauf Herzog Ernst von Baiern, Bischof von Freisingen, auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben ward, und Gebhard Truchseß, durch ein baierisch-spanisches Heer vertrieben, bei dem Prinzen von Oranien einen Gnadenaufenthalt suchen mußte. (Isselt, Historia belli Coloniensis.) Die Wahlen der Bischöfe schlugen sehr zum Vortheile des Katholicismus aus. Der neue Bischof von Osnabrück, Bernhard von Waldeck, früher dem Protestantismus geneigt, unterschrieb wenigstens die Professio fidei. Ein entschieden katholischer Eiferer aber war der neue Bischof von Paderborn, Theodor von Fürstenberg. Schon früher als Domherr hatte er seinem Vorfahren Widerstand geleistet und 1580 das Statut bewirkt, daß nur Katholiken in das Capitel aufgenommen werden sollten. Er berief die Jesuiten. Der Stadtrath war durchaus protestantisch, unter Bürgern und Bauern fand man kaum noch Katholiken; zu Anfange des 17. Jahrhunderts drangen sie dennoch durch. Jetzt ward Herzog Ernst von Baiern, Churfürst von Köln, Bischof von Lüttich, auch zum Bischof von Münster postulirt. Der entschiedenste Katholik des Stiftes, der Domdechant Raesfeld, gründete ein Collegium der Jesuiten, und 1587 langten die ersten Jesuiten an. Churfürst Ernst besaß auch das Bisthum Hildesheim, und 1590 bekamen die Jesuiten auch in Hildesheim Wohnung und Pension. Der Bischof Julius von Würzburg nahm 1584 eine Kirchenvisitation vor, die in Deutschland ihres Gleichen noch nicht gehabt hatte. Den Protestanten blieb nur Wahl zwischen dem Besuche der Messe und der Auswanderung. In dem Einen Jahre 1586 wurden 14 Städte und Märkte, über 200 Dörfer, bei 62,000 Seelen zum Katholicismus zurückgebracht. Die Muttergottesandachten, die Wallfahrten, die Brüderschaften zu Mariä Himmelfahrt, zu Mariä Geburt, lebten wieder auf, und neue wurden gegründet. Processionen durchzogen die Straßen, der Glockenschlag mahnte das ganze Land zur gesetzten Stunde zum

Ave Maria. Aufs Neue ſammelte man Reliquien und legte ſie mit großem Pompe an den Orten der Verehrung nieder. Die Klöſter wurden wieder beſetzt, aller Orten Kirchen gebaut. Man zählt 300, die Biſchof Julius gegründet hat. Hart wurden die Evangeliſchen in Köln und Aachen bedrückt, in Augsburg, Regensburg bekamen die Katholiken die Oberhand. Es war eine unermeßliche Reaction. Wie der Proteſtantismus vorgedrungen war, ſo ward er jetzt zurückgeworfen. Neben den Jeſuiten wirkten die Nuntien, die damals in Deutſchland regelmäßig zu reſidiren anfingen. Das Meiſte kam auf den Adel an; da der deutſche Adel ein ausſchließendes Recht auf die Stifte hatte, ſo vertheidigte er die katholiſche Kirche wie ſein Erbgut. Unter dem Churfürſten von Mainz Johann Adam von Bicken 1601—1604 und ſeinem Nachfolger Johann Schweikard wurde die Gegenreformation im ganzen Stifte, ſelbſt auf dem Eichsfelde vollendet. So verfuhren nun auch Ernſt und Ferdinand von Köln, beides baieriſche Prinzen, der Churfürſt aus dem Hauſe Metternich von Trier. Neithard von Thüngen, Biſchof von Bamberg, erließ 1595 ſein Reformationsedict, welches auf Meſſe oder Auswanderung lautete. Theodor von Fürſtenberg zu Paderborn ließ 1596 alle Prieſter in ſeiner Diöces, die das Abendmahl unter beiden Geſtalten austheilten, gefangen ſetzen. Das Jeſuitencollegium ward auf das Prächtigſte ausgeſtattet. In Kurzem erging auch hier ein Edict, das nur zwiſchen Meſſe und Auswanderung die Wahl ließ.

Ueberhaupt wurde die Reaction immer ſtärker, je mehr das reformirte Kirchenthum in Deutſchland Boden gewann. Die Jeſuiten traten mit der Behauptung auf, der Religionsfriede habe ohne die Beiſtimmung des Papſtes nicht geſchloſſen werden können, auf keinen Fall ſei er länger als bis zum tridentiniſchen Concile gültig geweſen, als eine Art Interim ſei er anzuſehen. Ein zu München 1602 (1589) erſchienener, angeblich von dem churkölniſchen Kanzler Franz Burkhardt, wahrſcheinlich aber von einem geheimen kaiſerlichen Secretär, Andreas Ernſternberger, verfaßter Tractat, Anatomia, beſtritt die Gültigkeit des Religionsfriedens, weil die Proteſtanten

nicht mehr auf dem Boden der Augsburgischen Confession stänben, worauf derselbe geschlossen sei. Der Jesuit Paul Windeck gab zu Ingolstadt 1606 eine Schrift De exstirpandis haereticis heraus, worin er den Passauer Vertrag und den Augsburgischen Frieden für nichtig erklärte, weil der erste dem Kaiser abgedrungen und der andere von dem Papste gemißbilligt und auch von der tridentinischen Synode aufgehoben worden sei. Gegen den Anfang des 17. Jahrhunderts hatte das Reichskammergericht eine mehr katholische Färbung bekommen; der Reichshofrath war nicht allein noch entschiedener katholisch als das Kammergericht; er hing auch durchaus vom Hofe ab. Schon fing man von vielen Seiten über parteiische Urtel, gewaltsame Executionen zu klagen an, als bei der Sache von Donauwerth die allgemeine Gefahr hervortrat, die von diesem Punkte aus drohte. Weil der Pöbel daselbst eine katholische Procession gestört hatte, sprach der Reichshofrath über die Stadt die Acht aus, deren Vollstreckung dem Herzoge von Würtemberg, als Vorstande des schwäbischen Kaisers, wozu Donauwerth gehörte, zukam, aber dem Herzoge Maximilian von Baiern übertragen wurde, der durch die Jesuiten zugleich eine Gegenreformation daselbst begann. Am 4. März 1608 wurde unter Direction des Churfürsten Friedrich von der Pfalz die protestantische Union geschlossen, welche sich 1610 erweiterte und auch mit Frankreich ein Bündniß schloß. Die Unirten eröffneten im Frühjahre 1610 den Krieg mit dem Manifeste zur Aufrechthhltung des Landfriedens und zur Herstellung des durch die kaiserlichen Verfügungen in der Jülichschen Erbfolgesache verletzten Rechtsstandes. König Heinrich IV. von Frankreich stand in Begriff, an der Spitze von 40,000 Mann ihnen zuzuziehen, ward aber am 14. Mai 1610 ermordet. Unter Herzog Maximilian von Baiern bildete sich am 10. Junius 1609 die Liga mit den drei geistlichen Churfürsten, den Bischöfen von Salzburg, Würzburg, Passau, Regensburg, Constanz nebst mehreren schwäbischen Reichsprälaten. Beide Bünde schlossen den 24. October 1610 einen Stillstand und entließen die Kriegsvölker. Zu München und Köln, ihren Hauptfestungen, ließen

die Jesuiten durch ihre schreibfertigen Mitglieder Gretser, Tanner, Vetter und den ihnen befreundeten Pistorius, Theologen des Markgrafen Jakob von Baden-Durlach, eine Reihe von Schriften gegen den Protestantismus ausgehen, welche die schon vorgebrachten Ausstellungen an der Gültigkeit der Augsburgischen Confession und des Religionsfriedens, nachdem jene vielfach sowohl in Worten als in Sachen verändert, dieser aber, der auf die Entscheidungen des Concils als ein Interimisticum gestellt gewesen, durch letztere aufgehoben worden sei, mit den gröbsten Schmähreden auf die Urheber der Reformation verstärkt, wiederholten. Auf dem Reichstage 1613 übergaben die Gesandten von Churpfalz, Baden und Nürnberg im Namen der correspondirenden Stände (welchen Titel jetzt die Unirten bequemer fanden) eine Reihe von Religionsbeschwerden, betreffend die ungebührliche Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths und dessen Eingriffe in den Geschäftskreis des Reichskammergerichts; die Religionsungleichheit bei dem Kammergerichte, indem bei demselben mehr katholische Assessoren angestellt seien als protestantische; die schlechte Beobachtung des Religionsfriedens, den viele nur für eine Interimstoleranz ausgeben wollten. Man hindere die evangelischen Reichsstände, die ihnen unterworfenen Stifter zu reformiren; man lasse keinen evangelischen Diener in katholischen Ländern zu; man bedrücke die evangelischen Unterthanen katholischer Landesherren bei Begräbnissen, bei Abwartung des Gottesdienstes außerhalb Landes, bei Auswanderungen; man wolle die Declaration Ferdinands I. wegen der Religionsfreiheit der Evangelischen in den Gebieten der katholischen Bischöfe nicht gelten lassen. (Goldast, Politische Reichshändel S. 1050.) Churpfalz schloß im Namen der Union ein Bündniß mit der Republik der Niederlande. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg wurde 1613 katholisch, und um diesem seinem Mitbewerber in der Jülichschen Erbfolgesache das Gleichgewicht zu halten, schloß Churfürst Johann Sigmund von Brandenburg 1614 einen Bund mit den Holländern. Auf einer Versammlung 1617 erneuerten die Unirten ihren Bund auf drei Jahre; ebenso schloß Herzog

Maximilian von Baiern mit den fränkischen Bischöfen eine neue Einigung, wobei er nur den Namen Liga vermied. Das Ausschreiben des sächsischen Churfürsten wegen Feier des am 31. October 1617 zu begehenden hundertjährigen Jubelfestes der Reformation lautete: „Weil das Licht des heiligen Evangelii die hundert Jahre hell in unserm Churfürstenthume und Landen geschienen, der Allerhöchste auch solches wider alles Toben des höllischen Feindes und seiner Schuppen gnädiglich erhalten" u. s. f. Fast zu gleicher Zeit, am 10. November 1617, begingen die Katholiken ein vom Papste Paul V. ausgeschriebenes Jubeljahr. Am 3. Julius 1620 schlossen die Unirten mit dem Herzoge Maximilian einen schimpflichen Vergleich, und nach dem unglücklichen Ausgange des böhmisch-pfälzischen Krieges löste sich die Union im Mai 1621 auf. Da der Kaiser den Churfürst Friedrich V. von der Pfalz wegen Annahme der böhmischen Krone am 23. Januar 1621 in die Acht erklärte, so trat zur Vertheidigung desselben der Graf Ernst von Mansfeld hervor, welcher schon im böhmischen Kriege für ihn gestritten hatte, an den sich Markgraf Georg Friedrich von Baden und Herzog Christian von Braunschweig, jüngerer Sohn des Herzogs Heinrich Julius, anschlossen. So wurde der Krieg in das westliche und nördliche Deutschland versetzt, und zwar in der Gestalt eines Raubkrieges beuteluſtiger, von unternehmenden Abenteurern geführter Söldnerscharen, die den Grundsatz, daß der Krieg selbst den Krieg ernähre, zur furchtbaren Anwendung brachten, den Wohlstand der deutschen Nation in Trümmern stürzten und die seit Jahrhunderten gepflegte Cultur in Barbarei und schmachvolles Elend umsetzten. Der Feldherr der Liga Tilly schlug am 26. Mai 1622 den Markgrafen von Baden bei Wimpfen, am 6. Junius den Herzog Christian bei Höchst und eroberte am 17. September Heidelberg, am 19. October Mannheim. Am 6. März 1623 belehnte der Kaiser den Herzog von Baiern mit der pfälzischen Chur und dem Erztruchsessenamte. König Karl I. von England machte es zum Besten seines Schwagers Friedrich durch Geldunterstützungen dahin, daß König Christian IV. von Dänemark

mit den Fürsten des niedersächsischen Kreises die Waffen ergriff, der aber am 27. August 1626 bei Luther am Barenberge im Braunschweigischen von Tilly geschlagen wurde. Da sich der Krieg in einen deutschen Reichskrieg umgewandelt hatte, so hielt sich nunmehr der Kaiser berechtigt, das protestantische Kirchenwesen in diejenigen Grenzen zurückzuweisen, welche der Passauer Vertrag und der Augsburgische Religionsfriede für dasselbe bestimmt hatten. Am 6. März 1629 erschien das kaiserliche Restitutionsedict, welches Anlaß wurde, daß der Krieg von Neuem entbrannte, noch 19 Jahre dauerte und durch Einmischung fremder Völker eine für das Volk und Reich der Deutschen ebenso schmähliche als verderbliche Wendung erhielt. Nach demselben sollen die Katholischen die mittelbaren Klöster und geistlichen Güter, welche zur Zeit des Passauer Vertrags und später noch in ihrem Besitze gewesen, mit Fug und Recht zurückzufordern haben, und die Augsburgischen Confessionsverwandten, welche geistliche Stifter, Bisthümer und unmittelbare Reichsprälaturen inne haben, nicht für Bischöfe und Prälaten zu halten seien. Der Kaiser befahl dem Kammergerichte, auf diese Erklärung künftig, ohne alles weitere Disputiren, in vorkommenden Fällen Recht zu sprechen. Zugleich erklärte der Kaiser, daß der Religionsfriede, nach Inhalt desselben und der auf denselben sich beziehenden Reichsabschiede, vornehmlich des von 1566, nur allein die Verwandten der uralten katholischen Religion und der dem Kaiser Karl V. 1530 übergebenen Augsburgischen Confession angehe, alle andern widrigen Lehren und Secten aber, wie dieselben auch genannt würden, und entweder bereits aufgekommen seien oder noch aufkommen möchten, als unzulässig davon ausgeschlossen und verboten, auch nicht geduldet und gelitten werden sollten. Die Commissarien, welche zur Execution des Restitutionsedicts in die Reichskreise verordnet wurden, erhielten die Anweisung, im Falle der Widersetzlichkeit die nächststehende Armee, entweder des Kaisers oder der Liga, zur Hülfsleistung aufzufordern. Die beiden Erzbisthümer Bremen und Magdeburg waren unter den ersten, welche von dem Verfahren getroffen

wurden. Der Churfürst von Sachsen veröffentlichte 1629 eine von seinem Oberhofprediger Hoë verfertigte Staatsschrift: Vertheidigung des evangelischen Augapfels, um die Angriffe der Jesuiten auf die Gültigkeit des Religionsfriedens zurückzuweisen und die fortdauernde Uebereinstimmung der Lutherischen mit der ungeänderten Augsburgischen Confession zu erweisen. Katholischerseits erschienen zahlreiche Erwiderungen. Es waren aber auch im Augapfel die Calvinisten für rechtlos erklärt, und ihre Existenz in Deutschland als von des Kaisers Gnade abhängig dargestellt. Am 22. Mai 1629 ward zwischen dem Kaiser und dem Könige von Dänemark Friede geschlossen. In demselben Jahre erhielt Wallenstein, seit 1625 kaiserlicher Feldherr, das Herzogthum Mecklenburg. Dieser sagte, man bedürfe keiner Churfürsten und Fürsten in Deutschland, man müsse ihnen das Gasthütel abziehen, und wie in Frankreich und Spanien ein König allein, also sollte auch in Deutschland allein ein Kaiser sein. Wallenstein sandte von dem Kriegsvolke, welches durch den Frieden mit Dänemark müßig geworden war, 10,000 Mann den Polen gegen die Schweden zu Hülfe. Dadurch gereizt erschien der König Gustav Adolf von Schweden am 4. Julius 1630 mit 15,000 Mann auf dem Boden des Reiches. Wallenstein ward vom Kaiser entlassen, die Churfürsten ließen ihm nicht einmal den Titel eines Herzogs von Mecklenburg, und Tilly wurde Oberbefehlshaber des kaiserlichen und ligistischen Heeres. Zu Leipzig wurde am 13. April 1631 ein gemeinschaftlicher Vertheidigungsbund der Evangelischen geschlossen, womit eine Unionshandlung zwischen dem churſächsischen Oberhofprediger Hoë, dem brandenburgischen Hofprediger Bergius und dem hessischen Crocius verbunden war, „damit den Papisten die Hoffnung, welche sie bisher wegen vorgegangener Spaltung gehabt, benommen werden möchte.“ Die Acten, welche bei den deutschen Reformirten symbolisches Ansehen haben, s. Libri symb. eccl. Ref. ed. Augusti p. 386. Wegen eines Bündnisses mit dem Könige Gustav schwankte Churfürst Georg Wilhelm von Brandenburg; der Churfürst von Sachsen lehnte dessen Aufforderung ab. Als aber am

31. Mai 1631 Magdeburg zerstört worden war, schloß Georg Wilhelm das Bündniß am 21. Junius 1631, und der Churfürst von Sachsen am 11. September. König Gustav hatte auch mit dem Kardinal Richelieu, Minister Ludwigs XIII., einen Bund zum Kriege gegen den Kaiser am 23. Januar 1631 abgeschlossen. Am 17. September 1631 wurde Tilly bei Leipzig besiegt, wobei der Churfürst von Sachsen äußerte, er wolle dem Könige Gustav seinen Dank durch die Kaiserkrone bethätigen. Der Churfürst von Sachsen zog nach Böhmen und Oestreich, Gustav nach Thüringen und Franken. Unter den gegen Ende des Jahres 1631 aufgestellten schwedischen Friedensbedingungen war auch die Wahl Gustavs zum römischen Könige. Gustav ermahnte den Churfürsten von Sachsen in einem Schreiben aus Nürnberg vom Junius 1632, seine Wahl zum Kaiser ernstlich zu betreiben. Sachsen-Weimar, Hessen-Cassel traten mit Gustav in Bund. Unter Zusicherung eines östreichischen Erblandes mit allen Rechten eines unmittelbaren Reichsfürsten trat Wallenstein wieder in die Dienste des Kaisers, und Gustav fällt bei Lützen am 16. November 1632. Die deutschen Angelegenheiten kamen an den Reichskanzler Axel Oxenstierna, und von den vier oberdeutschen Kreisen, dem fränkischen, schwäbischen und den beiden rheinischen ward am 23. April 1633 zu Heilbronn ein Bündniß mit Schweden geschlossen; das Bündniß zwischen Schweden und Frankreich ward am 19. April erneuert. Wallenstein wollte Frieden, Vertreibung der Jesuiten, wurde aber zu Eger am 25. Februar 1634 ermordet, von dem Kaiser in einem Manifeste beschuldigt, nach der Kaiserkrone getrachtet zu haben. Des Kaisers Sohn, König Ferdinand von Ungarn, wurde Generalissimus der Armee und siegte am 4. September über die Schweden bei Nördlingen, worauf ein Separatfriede zwischen Churſachsen und dem Kaiser am 30. Mai 1635 zu Prag abgeschlossen wurde, welchem die Herzoge Georg von Lüneburg und Wilhelm von Weimar beitraten. Nachdem Herzog Bernhard von Weimar in Folge der Nördlinger Schlacht sein Herzogthum Franken verloren hatte, schloß er zur Fortsetzung des Krieges mit dem Könige von Frank-

reich am 27. October 1635 zu St. Germain en Laie einen Vergleich, wobei ihm in einem geheimen Artikel die Landgrafschaft Elsaß nebst dem Amte Hennegau zugesichert wurde; auch der Landgraf Wilhelm von Hessen schloß am 21. October 1636 ein Bündniß mit Frankreich. Im Jahre 1637 ward Ferdinand III. Kaiser. Der Krieg gewann einen für die Deutschen ebenso schimpflichen als verderblichen Charakter. Das Reich wurde von den Heeren zweier fremder Mächte durchzogen, das Volk gebrandschatzt und gemißhandelt, das Land zur Wüste gemacht, ohne daß bei diesen Kreuz- und Querzügen ein anderer Zweck verfolgt ward, als die Armeen zu ernähren und zu beschäftigen. Nach dem Ableben des Churfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg 1640 kam sein Sohn Friedrich Wilhelm zur Regierung, welcher berufen war, die Schutzherrlichkeit über das protestantische Deutschland den Händen der Fremden zu entreißen und die Entwickelung einer protestantischen Macht aus deutschen Elementen zu beginnen, die das wirklich wurde, wozu Gustav Adolf seine Schweden machen wollte, und was Sachsen werden konnte, wenn Johann Georg die Gunst der Umstände zu benutzen und seine Stellung als großer protestantischer Landesfürst noch aus einem andern Gesichtspunkte zu würdigen verstanden hätte, als dem der Vasallenpflicht gegen den Kaiser. Die junge schwedische Königin Christine wollte den Frieden, und im Sommer 1643 begannen die Friedensunterhandlungen. Die Unterhandlungen über die Religionsverhältnisse wurden in Osnabrück zwischen den kaiserlichen und schwedischen Gesandten und den zu diesem Behufe gebildeten Deputationen evangelischer und katholischer Reichsstände geführt. Es gelang den Bemühungen des Grafen von Trautmannsdorf, das von den sächsischen Gesandten Pistoris und Lauber vorgeschlagene Normal- oder Entscheidungsjahr 1624 zur Annahme zu bringen, wonach nicht mehr die Frage sein sollte, welche von beiden Parteien ein Kirchengut mit Recht oder Unrecht besitze, sondern welcher von beiden der zufällige Besitzstand von 1624 zu Statten komme. Demnach behielten die Evangelischen, außer dem mittelbaren Kirchengute, welches von ihren

Fürsten und Stadtobrigkeiten ihrem Bekenntnisse zugeeignet worden war, von unmittelbaren Stiftern: die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen, die Bisthümer Lübeck, Osnabrück, Halberstadt, Verden, Meißen, Naumburg, Merseburg, Lebus, Brandenburg, Havelberg, Minden, Camin, Schwerin, Ratzeburg; die Abteien Hirschfeld, Walkenried, Gandersheim, Quedlinburg, Hervorden, Gernrode. Der größte Theil dieser Stifter wurde jedoch zum Theil für Schweden, Sachsen, Brandenburg, Hessen, Braunschweig und Mecklenburg dergestalt säcularisirt (ein Ausdruck, der jetzt aufkam), daß zwar die Domkapitel fortdauerten und ihre Güter und Stiftungen behielten, die landesherrlichen Rechte und Einkünfte der Bischöfe aber auf die neuen erblichen Landesherrn übergingen. Die Bisthümer Lübeck und Osnabrück (letzteres jedoch abwechselnd) nebst den Abteien Gandersheim, Quedlinburg und Hervorden blieben geistliche Staaten in evangelischen Händen. Die Katholischen behielten dagegen die vier Erzbisthümer Mainz, Trier, Köln und Salzburg, die Bisthümer Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speier, Strasburg, Constanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück (abwechselnd), Lüttich, Chur; die Abteien Fulda, Kempten, Elwangen, Berchtolsgaden, Weißenburg, Prüm, Stablo, Corvey, die beiden Fürstenthümer des deutschen und Johanniterordens. Der geistliche Vorbehalt wurde bestätigt; aber auch die Aufhebung der bischöflichen Gewalt gegen die Evangelischen. Auch der Westphälische Friede vertrug wiederum nur die Reichsstände mit einander, und indem er unter denselben in Hinsicht auf das Religionsbekenntniß eine völlige und gegenseitige Gleichheit in Religionsangelegenheiten feststellte, bestätigte er zugleich ein Recht, welches für die Nation die größte Ungleichheit in kirchlichen Dingen herbeiführte und in dem einen Lande den Anhängern des katholischen, in dem andern den Anhängern des evangelischen Bekenntnisses das Bürgerrecht, sogar die Duldung entzog, welche selbst den Juden nicht versagt wurde. Dieses Recht, Reformationsrecht genannt, wurde allen unmittelbaren Ständen des Reiches, sowohl geistlichen als welt-

lichen, in Beziehung auf die ihnen untergebenen Grafen, Freiherren, Edelleute, Städte, Stiftungen, Klöster, Gemeinden, Unterthanen als ein Bestandtheil der Landeshoheit, nach dem zeitherigen gemeinen Reichsherkommen, bestätigt, mit der Beifügung, daß diese Bestätigung auch für das den Unterthanen solcher Reichsstände im Religionsfrieden gestattete Beneficium der Auswanderung gelten solle, wenn sie mit der Religion ihres Landesherrn nicht übereinstimmten. Jedoch sollten die evangelischen Unterthanen katholischer Fürsten und die katholischen Unterthanen evangelischer Fürsten diejenige Religionsübung behalten, welche sie 1624 gehabt hätten. Vom damaligen Zustande sollte es abhängen, ob es eine öffentliche Religionsübung oder nur ein Privatgottesdienst sein, und wie es mit Errichtung der Consistorien, Bestellung der Kirchen- und Schuldiener, den Patronatrechten, dem Besitze der Kirchengebäude, Stiftungen, Klöster, Hospitäler mit allem Zubehöre gehalten werden sollte. Alles, was seit 1624 einem der beiden Religionstheile entzogen worden war, sollte völlig wiederhergestellt werden. Hätten Unterthanen eines andersgläubigen Fürsten 1624 keine Religionsübung gehabt, oder erst in der Zukunft eine andere Religion als die ihres Landesfürsten angenommen, so sollten sie entweder geduldet werden und ihnen die Hausandacht gestattet sein, oder ihnen die Auswanderung freistehen, wenn sie selbst auswandern wollten oder von ihren Landesfürsten auszuwandern geheißen würden, ohne Hinderniß und Erschwerniß. In dem zu Osnabrück unterhandelten Frieden wurde der Passauer Vertrag und der Augsburgische Religionsfriede 1555 in allen Punkten bestätigt, welche keine andere Bestimmung erhielten. Auch die Reformirten wurden durch den Einfluß des Churfürsten von Brandenburg, auf Grundlage der geänderten Augsburgischen Confession, ungeachtet der Protestation Churſachſens in den Religionsfrieden aufgenommen und Lutheraner und Reformirte gemeinschaftlich Protestanten genannt. Wenn ein Fürst oder ein anderer Landesherr oder der Patron einer Kirche künftig zu des andern Theiles Religion (von der lutherischen zu der reformirten und umgekehrt) tritt,

oder ein Fürstenthum oder eine Landschaft, wo der andere Theil jetzt seine Religionsübung hat, durch irgend einen Titel überkommt oder wiederlangt, so soll er zwar selbst einen Hofprediger seiner Confession, ohne der Unterthanen Beschränkung und Nachtheil, bei sich in seiner Residenz haben, aber es soll nicht erlaubt sein, die öffentliche Religionsübung, die bis dahin angenommenen Kirchengesetze oder Verfassung zu ändern. Auf Brandenburg, Hessen-Cassel und die drei reformirten anhaltischen Fürsten litt die Einschränkung, daß die von der lutherischen Kirche abweichende Religion des Hofes nur Hofgottesdienst haben sollte, keine Anwendung, weil die Religionsänderung dieser Fürstenhäuser schon vor dem Frieden erfolgt war, sondern sie behielten das schon vorher ausgeübte Recht, neue Kirchen ihres Bekenntnisses zu errichten, wo sie wollten, wenn dieses nur nicht zum Nachtheile der Lutherischen geschah. Diese Bestimmung mußte auf gleiche Weise zur Anwendung kommen, wenn ein evangelischer Fürst mit evangelischen Unterthanen für seine Person katholisch wurde, oder ein katholischer zur Regierung evangelischer Unterthanen gelangte, und umgekehrt, wenn ein katholischer Fürst mit katholischen Unterthanen evangelisch wurde, oder ein evangelischer zur Herrschaft über katholische Unterthanen gelangte. Dies war zwar im Frieden nicht bestimmt gesagt, ergab sich aber als nothwendige Folgerung. Daß in dergleichen Fällen die geistliche Gewalt, welche der Friede auf die Landesherren übertrug, auch von katholischen Fürsten über ihre evangelischen Unterthanen auszuüben sein werde, mochten die Evangelischen sich unsern vorstellen, war aber eine unvermeidliche Folge ihres kirchlichen Systems. Die Reichsstädte sollten wiederum in den Stand von 1624 gesetzt und fortan darin unveränderlich gehalten werden, entweder ganz evangelisch oder ganz katholisch oder gemischter Confession sein und bleiben, wie sie 1624 gewesen waren. Bei dem Kammergerichte sollten in Rechtssachen zwischen Parteien von verschiedenen Religionen nur Beisitzer beider Religionen in gleicher Zahl zugelassen werden; dasselbe ward auch für Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten festgesetzt. Die

Bestimmungen wegen Zulassung der Reformirten erhielten noch den Zusatz, daß außer den genannten drei Religionen keine andere im Reiche aufgenommen und geduldet werden sollte. Mehrere Stellen des Friedensinstrumentes weisen auf eine künftige gänzliche Vereinbarung des Religionszwistes hin, so daß dieser Vertrag nur ein vorläufiger, vorübergehender sein soll. (O. V. 14. Usque dum de religionis dissidiis per gratiam Dei conventum fuerit. V. 25. Donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur. V. 31. Donec de religione christiana aliter erit conventum. V. 48. Usque ad compositionem christianam dissidii religionis.) Um jedoch hierdurch die immerwährende Gültigkeit desselben nicht zu beeinträchtigen, wurde in einer andern Clausel dafür gesorgt, daß, wenn, was Gott verhüten wolle, jene Vereinbarung auch nicht erfolgen würde, der Friede dennoch ein immerwährender sein und der Vertrag beständig in Kraft bleiben solle. Der päpstliche Nuntius Chigi legte am 26. October 1648 Protestation gegen alles dasjenige ein, was der Vertrag für die katholische Kirche Nachtheiliges enthielt, und der Papst Innocenz X. erließ unter dem 26. November 1648 die Bulle Zelo domus Dei, wodurch er die der katholischen Kirche zuwiderlaufenden Artikel für nichtig erklärte. (Bullar. Rom. VI, 173.) Der Erzbischof von Mainz Johann Philipp von Schönborn, Hauptförderer des Friedens, behandelte Rom mit sichtbarer Geringschätzung, und Kaiser Ferdinand untersagte die Verbreitung dieser Bulle. Die Reichsritterschaft und die Reichsstädte wurden in allen kirchlichen und politischen Beziehungen den Andern gleichgestellt. In Religionssachen und allen andern Angelegenheiten, wo die Stände nicht als einstimmige Körperschaft betrachtet werden könnten, wie denn auch, wenn die katholischen und protestantischen Stände sich in zwei Theile sonderten, sollte die Stimmenmehrheit nicht stattfinden, sondern ein freundschaftlicher Vergleich die obschwebenden Streitigkeiten endigen. Die Unterzeichnung des Friedens erfolgte am 24. October 1648. (R. K. v. Senkenberg, Darstellung des Westphälischen Friedens.) Dem Churfürsten Carl Ludwig, Sohne des

unglücklichen Friedrich, ward durch den Frieden die Unterpfalz zugesprochen, eine errichtete achte Chur ertheilt, und statt des Erztruchseßamtes das Amt eines Erzschatzmeisters gegeben. Alle Churfürsten, Fürsten und Stände wurden nicht nur überhaupt in allen ihren Rechten, Regalien und Besitzungen bestätigt, sondern es wurde auch darunter das Territorialrecht oder die Landeshoheit, sowohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten, als ein allgemeines Regierungsrecht, genannt, in dessen Ausübung die Reichsstände von Niemanden (also auch vom Kaiser nicht) gestört werden sollten. Den Reichsgliedern wurde ferner das Recht der Bündnisse zuerkannt, nur dürften dieselben nicht gegen den Kaiser, das Reich und den Landfrieden gehen.

Zweites Kapitel.

Der Protestantismus.

Das Eindringen der negativen calviniſchen Reformation in Deutſchland, Dänemark und Schweden wird in Deutſchland mittelſt der nähern Beſtimmung der Augsburgiſchen Confeſſion durch die lutheriſche Concordienformel, in Dänemark durch die Annahme der Augsburgiſchen Confeſſion, und in Schweden durch die Annahme der Augsburgiſchen Confeſſion und der lutheriſchen Concordienformel gehemmt. — Die negative calviniſche Reformation gelangt zur Herrſchaft in der Schweiz durch die Zweite Helvetiſche Confeſſion und die Formula consensus helvetici, in den Niederlanden durch die Decrete der Dortrechter Synode, in Schottland und England durch die Weſtminſterconfeſſion.

(Quellen und Hülfsmittel: R. Hospinianus, Concordia discors. Leonh. Hutterus, Concordia concors. G. Walch, Einleitung in die Religionsſtreitigkeiten der evang.-luth. Kirche. J. N. Anton, Geſchichte der Concordienformel der luth. Kirche. J. Planck, Geſchichte der Entſtehung, der Veränderungen und der Bildung unſeres proteſtantiſchen Lehrbegriffs bis zur Einführung der Concordienformel. H. Heppe, Geſchichte des deutſchen Proteſtantismus. A. L. Richter, Geſchichte der evangeliſchen Kirchenverfaſſung in Deutſchland. G. B. Eiſenſchmid, Geſchichte der vornehmſten Kirchengebräuche der Proteſtanten. J. L. Funke, Geiſt und Form des von D. M. Luther angeordneten Kultus. Kliefoth, Die urſprüngliche Concordienformel in der deutſchen Kirche lutheriſchen Bekenntniſſes, ihre

Deſtruction und Reformation. M. Pfaffii Introductio in hist. Theologiae literariam. A. Tholuck, Der Geiſt der luth. Theologen Wittenbergs im Verlauf des 17. Jahrhunderts. Derſelbe, Das akademiſche Leben des 17. Jahrhunderts mit beſonderer Beziehung auf die proteſtantiſch-theologiſchen Facultäten in Deutſchland. W. Gaß, Geſchichte der proteſtantiſchen Dogmatik. Ev. Pontoppidan, Kirchenhiſtorie des Reiches Dänemark. L. Helweg, Danmarks Kirke-Hiſtorie efter Reformationen. W. C. Matthiä, Beſchreibung der Kirchenverfaſſung in den Herzogth. Schleswig und Holſtein. I. Baazius, Inventarium ecclesiae Sueogothorum. F. W. von Schubert, Schwedens Kirchenverfaſſung und Unterrichtsweſen. J. J. Hottinger, Helvetiſche Kirchengeſchichte. J. W. Baum, Theodor Beza. Halesius, Historia concil. Dordrac. ed. Mosheim. Graf, Beitrag zur Geſchichte der Synode von Dortrecht. Chatélain, Histoire de concile de Dortrecht. Jac. Regenbogg, Hiſtorie der Remonſtranten, deutſch von H. W. A. Cramer. Brant, Historia vitae Jacobi Arminii, ed. Mosheim. H. L. Bentheim, Holländiſcher Kirchen- und Schulenſtaat. Guizot, Histoire de la revolution d'Angleterre. F. L. Dahlmann, Geſchichte der engliſchen Revolution. C. Walker, Hist. of independency.

Die reformirende Kirchenpartei in Deutſchland bekam durch einen zufälligen Umſtand den Namen der Proteſtanten; durch den Weſtphäliſchen Frieden aber bekam dieſer Name einen officiellen Charakter, wodurch ſein negativer Sinn, als Inbegriff der geſammten reformirten Kirchenparteien im Gegenſatze zu der römiſch-katholiſchen Kirche, geſchichtlich wurde. Dem römiſchen Katholicismus war es gelungen, in die Stelle der kirchlichen Poſition einzutreten und die allgemeine chriſtliche Kirche zu vertreten: der Papismus verſuchte es von dieſem Standpunkte aus, den Proteſtantismus als von der Kirche abgefallene Ketzerei zu bekämpfen und zu unterdrücken, und wenn ihm dieſes auch nicht gelang, ſo gelang es ihm doch, die geſchichtliche Geſtaltung des Proteſtantismus zu ſtören und zu hemmen. Zu einem allgemeinen proteſtantiſchen Kirchenthume kam es nicht, nicht einmal überall zu Nationalkirchen, ſondern, wie gerade in Deutſchland, nur zu Landes- oder Territorialkirchen; es kam zu keiner innern Geſtaltung des proteſtantiſchen Kirchenthums, ſondern nur zu einer Reaction des proteſtantiſchen Staates gegen die Hierarchie, und der Gegenſatz gegen den Papismus wurde das den Proteſtantismus beſtimmende Princip. Wir müſſen daher wieder, wie bei der Geſchichte der Reformation, die Kirchen der einzelnen Völker und

Länder behandeln, wobei wir mit der protestantischen Kirche in Deutschland den Anfang zu machen haben. Der Zeitraum von dem Augsburger bis zum Westphälischen Religionsfrieden war für die Protestanten keine Zeit, ihr Kirchenthum innerlich und äußerlich aus- und durchzubilden, sondern, um dem Papismus gegenüber nur einen festen Haltpunkt zu gewinnen, ging alle ihre Bemühung auf Feststellung ihres Lehrbegriffs, und da dieser Act nicht mit einer lebendigen kirchlichen Entwickelung verbunden war, sondern mehr äußerlich geleitet wurde, so wirkte auch der festgestellte Lehrbegriff kein kirchliches Leben, und Cultus und Verfassung verriethen keinen innern Bildungstrieb, sondern blieben wesentlich auf dem bisherigen Standpunkte stehen. Zunächst also haben wir von der Feststellung des Lehrbegriffs der protestantischen Kirche Deutschlands zu reden, bei welcher ein doppeltes Interesse verfolgt wurde, einmal die Verwahrung des lutherischen Lehrbegriffs gegen Melanchthon und seine Anhänger, welche durch das Leipziger Interim in den Verdacht einer Neigung zu dem Katholicismus gerathen waren, und zweitens die Verwahrung desselben gegen das Eindringen des von der Tridentiner Synode, gleich der Lehre der Wiedertäufer, unbedingt verdammten Calvinismus, wodurch (mit Vermeidung der erstarrten Objectivität und schrankenlosen Subjectivität) gegen die Katholiken einerseits die Frucht des Religionsfriedens bewahrt, und andererseits der Religionsfrieden sichergestellt werden sollte. Ueberall aber ging die Lehrentwickelung nicht von einem kirchlichen Glaubensbewußtsein, sondern von theologischen Lehrsystemen aus. In dem Leipziger Interim war die evangelische Lehre von der Rechtfertigung zwar nicht gerade verleugnet, aber doch ihrer eigenthümlichen Bestimmtheit so sehr entkleidet, und der Gegensatz, in dem sie zu der römischen stand so abgeschwächt, daß sie selbst den katholischen Bischöfen ganz annehmbar erscheinen konnte. Das sola fide des protestantischen Bekenntnisses war aufgegeben, und in den Begriff der Rechtfertigung, obwohl man sie in die Vergebung der Sünden setzte, doch zugleich die justitia infusa eingelassen. Die churſächsischen Theologen hatten zwar die Deu-

tung hinzugefügt: „justitia infusa" — non tamen hoc sensu, quod persona propter hanc remissionem peccatorum habeat, sed quod Deo haec imbecillis et inchoata conscientia propter Christum placeat; als aber die katholischen Bischöfe gesagt wissen wollten: quod homo per spiritum s. renovatus hanc justitiam opere efficere possit, — da verstanden sich jene dazu, und so entstand die Formel: Es werden auch die guten Werke in solchen Versöhnten Gerechtigkeit genannt, doch nicht in diesem Verstande, daß darum die Person Vergebung der Sünde habe, sondern daß der Mensch, durch den h. Geist erneuert, nun die Gerechtigkeit mit dem Werke vollbringen kann, und daß Gott ihm diesen schwachen angefangenen Gehorsam in dieser elenden gebrechlichen Natur um seines Sohnes willen in den Gläubigen will gefallen lassen. Es wird ferner der Glaube unter die christlichen Tugenden gesetzt, ja es wird die Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit offen ausgesprochen. „Wie nun dieses wahrhaftige Erkennen Christi in uns leuchten muß, also ist gewißlich wahr, daß diese Tugenden, Glaube, Liebe, Hoffnung in uns sein müssen, und zur Seligkeit nöthig seien." Die semipelagianische Theorie vom Verhältniß der menschlichen Freiheit zu den göttlichen Gnadenwirkungen ist wenigstens angedeutet. „Gott zieht den Menschen also, daß sein Wille auch mit wirket." Lauter Sätze, in die man, ungeachtet der angehängten Cautelen, den Sinn der katholischen Lehre unschwer hineinlegen konnte. In diesem Interim war die bischöfliche Jurisdiction wiederhergestellt, ohne weitere Bedingung als die ganz allgemeine, „das bischöfliche Amt solle nach göttlichem Befehle ausgerichtet werden", und der größere Theil der schon abgeschafften Ceremonien, Firmelung, Oelung, kanonische Gesänge, Lichter, Gefäße, Läuten, ja fast der ganze Ritus der alten Messe, Fasten, Feiertage, sogar das Frohnleichnamsfest für wieder annehmbar erklärt. Wir haben Bd. II, 582. die Heftigkeit gesehen, mit welcher die strengen Lutheraner Melanchthon wegen des Interims angriffen, und die hierüber fortgesetzten Streitigkeiten wurden um desto leidenschaftlicher, weil die vom Kaiser Ferdinand und katholischen Theologen

angeregte Reunionstendenz von dem Interim ausging. Die von dem ernestinischen Fürstenhause 1558 gegründete Universität zu Jena wurde das Bollwerk der lutherischen Orthodoxie, und die Häupter der Theologen, aus welchen die Partei des Weimarer Hofes sich gestaltete, waren Nikolaus von Amsdorf und Matthias Flacius Illyricus. Diese Partei trat der Universität Wittenberg, oder, was dasselbe war, Melanchthon und seiner Schule schroff entgegen, und was schon früher vorbereitet, wurde nun durchgeführt und für die Dauer begründet, eine Trennung zwischen der lutherischen und melanchthonischen Richtung in der evangelischen Theologie und Unterdrückung der letztern. Das wahre Verhältniß war, daß die lutherische Richtung die Grundlage, die melanchthonische die praktische Form abgab: auf diesem Wege war die evangelische Theologie ins Leben übergegangen und hatte eine Kirche gegründet. Jetzt wurde die evangelische Theologie unpraktisch, zog sich aus dem Leben in ein Buch zurück, und begründete eine Spaltung in der evangelischen Kirche, welche ihren Untergang herbeigeführt haben würde, wenn sie nicht durch eine fremde Hand aufrecht erhalten worden wäre. Der Wittenberger Professor Georg Major, zur Zeit des Interims besonders durch die in das Leipziger Interim aufgenommene Aeußerung, daß der Mensch bei dem Werke der Besserung und Rechtfertigung sich nicht als ein todter Block verhalte, der strenglutherischen Partei sehr mißfällig geworden, ging 1552 als Superintendent der Mansfelder Kirche nach Eisleben, und wurde kurz vor seinem Amtsantritte von Amsdorf durch die Schrift: „Daß D. Pommer und D. Major mit ihren Adiaphoristen Aergerniß und Zerrüttung angerichtet", der Verfälschung der Rechtfertigungslehre angeklagt, worauf er eine Vertheidigungsschrift veröffentlichte und erklärte, daß er bekenne, daß gute Werke nöthig zur Seligkeit seien, und öffentlich und mit klaren Worten sage, daß Niemand durch böse Werke selig werde, und auch noch Niemand ohne gute Werke selig geworden sei, und mehr sage, daß wer anders lehre, auch ein Engel vom Himmel, verflucht sei. (Salig, Geschichte der Augsb. Conf. III, 639. Schlüsselburg, Catal. Haeres. VII, 30.).

Amsdorf, Flacius, Nicolaus Gallus ſchrieben noch im Jahre 1552 dagegen; worauf Major in einem Sermon von der Bekehrung Pauli, den er, ohnerachtet der dringenden Abmahnung der Mansfelder Geiſtlichkeit, 1553 veröffentlichte, ſeine Sätze näher dahin beſtimmte, daß zwar gute Werke nicht die Rechtfertigung verdienen, welche vielmehr allein durch den Glauben erlangt werde, aber als Früchte des Glaubens ſeien ſie allerdings nothwendig zur Seligkeit, nämlich ad retinendam salutem. Wenn Einer allein durch den Glauben gerechtfertigt und ein Kind und Erbe Gottes geworden iſt, und nun Chriſtus durch den h. Geiſt und durch den Glauben in ihm wohnt, alsdann ſind ihm die guten Werke, nicht die Seligkeit zu erlangen, (die er aus Gnaden ohne Werke allein durch den Glauben allbereits hat) ſondern um die Seligkeit nicht wieder zu verlieren, ſo hoch vonnöthen, daß, da er ſie nicht thut, es ein gewiſſes Zeichen iſt, daß ſein Glaube todt und falſch, gefärbt und eine erdichtete Opinion iſt. Statt des Ausdrucks gute Werke braucht er auch den andern, Erneuerung, neuer Gehorſam, der in Werken ſteht, neues Leben, und bezeichnet zugleich Vergebung der Sünden und Erneuerung als die beiden Factoren der Seligkeit. Flacius antwortete in mehreren Schriften, beſonders in der Schrift: „Wider den Evangeliſten des heiligen Chorrocks, D. Geiz Major“, verwarf die Propoſition Majors, weil ſie der Ausdruck für die katholiſche Gegenlehre, die Negation des proteſtantiſchen Princips ſei; ſo wie ſie laute, mache ſie immer die Werke zur Mitbedingung der Rechtfertigung und Seligkeit. Es ſei eine völlige Confuſion zu ſagen, einmal, daß dem Glauben, der allein gerecht und ſelig mache, gute Werke folgen müßten, und ſodann, ſie ſeien nothwendig zur Seligkeit, weil der Glaube, der allein ſelig mache, ſich durch gute Werke beweiſen müſſe. So falle die Propoſition Majors, wenn ſie anders einen Sinn haben ſolle, doch immer in den Artikel von der Juſtification und alterire ſeine Reinheit; ſie ſei ein ſaurer Eſſig, der den ſüßen Honiggeſchmack des Evangeliums verderbe. Es erſchien ein Bedenken der geiſtlichen Miniſterien zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg,

Magdeburg, ein dergleichen von den Mansfeldischen Theologen über die Verfälschung der Rechtfertigungslehre durch Major. Zu Eisleben wurde 1554 wegen des Majorismus eine Synode gehalten, 1555 entstand deswegen Streit zu Nordhausen, und der Rath dieser Stadt forderte darüber ein Gutachten von Melanchthon, welches dahin lautete, daß zwar die Propositiou: Nova obedientia est necessaria festzuhalten sei, so wollten sie gleichwohl die Worte ad salutem nicht daran hängen, weil dieser Anhang gedeutet werde auf das meritum, und würde die Lehre von der Gnade verdunkelt; denn dieses bleibe wahr, daß der Mensch vor Gott gerecht und Erbe der ewigen Seligkeit sei aus Gnaden, um des Herrn Christi willen. (Corp. reform. VIII, 410.) Seit 1554 trat Justus Menius, Superintendent in Gotha, als Vertheidiger Majors auf. Auch er will den Satz, daß gute Werke zur Seligkeit nothwendig seien, zwar nicht auf dem Gebiete der Rechtfertigung, wohl aber auf dem des neuen Gehorsams gelten lassen, nämlich als nothwendige Frucht des Glaubens, ad salutem retinendam, wie er in seiner „Vorbereitung zum seligen Sterben" 1556 sagte, oder, wie er sich später ausdrückte, ad non amittendam salutem. Im August 1556 mußte sich Menius deswegen einem Colloquium zu Eisenach unterziehen, wo er sich mit Victorin Strigel unterredete, und sich mit demselben endlich dahin verglich, daß die Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit zu verdammen sei in foro der Rechtfertigung und des neuen Gehorsams; aber in foro legis müsse man sie stehen lassen ut ideam et abstractum, worauf der Abschied des Colloquiums verfaßt und von Menius unterschrieben wurde. Ein Amsdorf war damit nicht zufrieden und wollte nicht zugeben, daß auch gute Werke in foro legis und de idea, abstractive zur Seligkeit nöthig wären, oder wenn man sich den Stand der Unschuld und die daselbst stattgehabte Heilsordnung an sich vorstelle, so lasse sich dabei keine Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit annehmen. Darauf entstand ein Schriftenwechsel zwischen Flacius und Menius, welcher 1557 seine „Verantwortung" und seinen „Kurzen Bescheid", und 1559 seine „Bittere

Wahrheit" veröffentlichte. Alle die, so aus Gnaden, durch den Glauben an Christum vor Gott gerecht, versöhnt und selig werden, müssen gewißlich auch bekehrt, geheiligt und erneuert werden. Denn der Glaube läßt den Menschen nicht wie er ihn findet, sondern er empfängt wahrhaftig den h. Geist, der ihn erneuert und heiligt, daß er gar ein neuer und heiliger Mensch wird, der neu Herz, Sinn, Muth und ein ganz neues Leben und Wesen kriegt. Dieses muß geschehen und geschieht gewißlich in allen, die wahrhaftigen Glauben haben, wodurch sie vor Gott gerecht und selig werden; geschieht es aber nicht, so ist gewißlich auch kein rechter Glaube nicht da, weder Christus, Gottes Gnade, Heil, noch Seligkeit. Darum ist es eine offenbarliche Verfälschung und unleidliche Verderbniß des Evangeliums, da man den Artikel von der Heiligung, darin gelehrt wird von Erneuerung oder neuem Gehorsam, welchen der h. Geist im Gläubigen wirkt, durch den Artikel von der Rechtfertigung aufheben und vorgeben will, als seien sie wider einander und nicht beide gleich nöthig denen, so selig werden, welche müssen nicht allein gerechtfertigt, das ist der Sünden los und gerecht werden durch die Vergebung und Zurechnung des Gehorsams Christi, sondern müssen auch durch den h. Geist in ihrem ganzen Wesen erneuert und geheiligt werden, daß die Sünde im Fleische wahrhaft abgetödtet und ausgefegt, und wahrhaftige Gerechtigkeit in ihnen vom h. Geiste erschaffen, in diesem Leben angefangen und im künftigen vollendet werde. Von Major erschien 1559 sein Bekenntniß von dem Artikel der Justification, 1564 die Confessio secunda de justificatione und 1567 die Repetitio, endlich 1570 sein Testament, worin er wiederholte, was er vorher in seinen Confessionen gesagt hatte, daß er sich zu den lutherischen Glaubensbüchern mit Hand und Mund bekenne, und alle papistischen und ihm schuldgegebenen Irrthümer von der Rechtfertigung und guten Werken verdamme, auch den Satz von der Nothwendigkeit der guten Werke aufgeben wolle. Wider Major erschien 1559 von Amsdorf die Schrift: Daß die Proposition, gute Werke sind schädlich zur Seligkeit, eine recht christliche sei, womit er freilich

nur sagen wollte, die guten Werke seien schädlich, sofern man sie als verdienstlich ansehe, oder sofern man das Vertrauen auf sie gründe. Von den zu Lüneburg im Julius 1561 versammelten niedersächsischen Theologen erschien eine Erklärung, in welcher Majors Protestation von der Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit eine gräuliche Verfälschung wider Gottes Wort und die Augsburgische Confession genannt wurde. D. Mörlin, der Verfasser dieser Erklärung, Nicolaus Gallus, Johann Wigand traten in Schriften hervor und 1568 erschien von dem geistlichen Ministerium zu Braunschweig ein von Martin Chemnitz aufgesetztes Christliches Bedenken, und von den Predigern der Grafschaft Mansfeld ein Wahrhaftiger Gegenbericht. In demselben Jahre 1568 wurde das Altenburgische Colloquium gehalten, und besonders über diese Streitfrage zwischen den churfürstlichen und fürstlichen Theologen disputirt. Die fürstlichen Theologen machten den churfürstlichen wegen des Satzes von der Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit als einer irrigen, der Augsburgischen Confession und den Schriften Luthers zuwiderlaufenden Lehre Vorwürfe; die churfürstlichen aber antworteten darauf, wenn jemand den Satz, die guten Werke seien nöthig zur Seligkeit, in dem Sinne nehme, daß sie eine Ursache der Seligkeit seien oder dieselbe verdienten, oder als eine Ursache auf einige Weise etwas dazu beitrügen, so sei derselbe außer Streit falsch, und bezeugten, daß sie einer solchen Lehre schlechterdings zuwider wären, wiewohl sie den berührten Satz, welchen die Wittenbergischen Theologen nach Luthers Tode eingeführt haben sollten, nicht schlechthin als irrig verwerfen könnten, indem, wenn man nicht sagen sollte, die guten Werke wären zur Seligkeit nöthig, daraus folgen müßte, daß das Gegentheil wahr sei, sie wären nicht nöthig zur Seligkeit, womit man nichts Anderes thäte, als daß man die Irrthümer der Antinomisten, Enthusiasten und anderer Fanatiker bestätigte: weder die Augsburgische Confession noch Luthers Lehre könnte ihnen entgegengesetzt werden, denn darin werde nur das Verdienst der guten Werke verworfen, daß man sie nicht als eine Ursache zur Seligkeit anzusehen habe. Endlich erhob sich wider

unglücklichen Friedrich, ward durch den Frieden die Unterpfalz zugesprochen, eine errichtete achte Chur ertheilt, und statt des Erztruchseßamtes das Amt eines Erzschatzmeisters gegeben. Alle Churfürsten, Fürsten und Stände wurden nicht nur überhaupt in allen ihren Rechten, Regalien und Besitzungen bestätigt, sondern es wurde auch darunter das Territorialrecht oder die Landeshoheit, sowohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten, als ein allgemeines Regierungsrecht, genannt, in dessen Ausübung die Reichsstände von Niemandem (also auch vom Kaiser nicht) gestört werden sollten. Den Reichsgliedern wurde ferner das Recht der Bündnisse zuerkannt, nur dürften dieselben nicht gegen den Kaiser, das Reich und den Landfrieden gehen.

Zweites Kapitel.

Der Protestantismus.

Das Eindringen der negativen calviniſchen Reformation in Deutſchland, Dänemark und Schweden wird in Deutſchland mittelſt der nähern Beſtimmung der Augsburgiſchen Confeſſion durch die lutheriſche Concordienformel, in Dänemark durch die Annahme der Augsburgiſchen Confeſſion, und in Schweden durch die Annahme der Augsburgiſchen Confeſſion und der lutheriſchen Concordienformel gehemmt. — Die negative calviniſche Reformation gelangt zur Herrſchaft in der Schweiz durch die Zweite Helvetiſche Confeſſion und die Formula consensus helvetici, in den Niederlanden durch die Decrete der Dortrechter Synode, in Schottland und England durch die Weſtminſterconfeſſion.

(Quellen und Hülfsmittel: R. Hospinianus, Concordia discors. Leonh. Hutterus, Concordia concors. G. Walch, Einleitung in die Religionsſtreitigkeiten der evang.-luth. Kirche. J. N. Anton, Geſchichte der Concordienformel der luth. Kirche. J. Planck, Geſchichte der Entſtehung, der Veränderungen und der Bildung unſeres proteſtantiſchen Lehrbegriffs bis zur Einführung der Concordienformel. H. Heppe, Geſchichte des deutſchen Proteſtantismus. A. L. Richter, Geſchichte der evangeliſchen Kirchenverfaſſung in Deutſchland. G. B. Eiſenſchmid, Geſchichte der vornehmſten Kirchengebräuche der Proteſtanten. J. L. Funke, Geiſt und Form des von D. M. Luther angeordneten Kultus. Kliefoth, Die urſprüngliche Gottesdienſtordnung in der deutſchen Kirche lutheriſchen Bekenntniſſes, ihre

behandelt den Menſchen, indem er durch ſeinen Geiſt auf ihn wirkt, nicht wie ein ſelbſtloſes Naturobject, ſondern als Perſönlichkeit; er nimmt ſeinen Willen, zu deſſen Weſen die Selbſtbeſtimmung gehört, mit in Rechnung, er wirkt ſo auf ihn, wie es der eigenthümlichen Natur dieſes Willens entſpricht, nicht ſo, daß er ihn aufhebt oder umgeht. (Ipsum velle [seu bonum seu malum] quod ad substantiam attinet semper est voluntatis, quia voluntas sic est condita, ut possit velle aut non, etiamsi erret quod ad ordinem objectorum, sine coactione. Acta Disputationis de peccato originali et libero arbitrio p. 101.) Deshalb bringt Strigel fortwährend darauf, man müſſe unterſcheiden zwiſchen der Art, wie die bewußt- und willenloſe Creatur, die bloße Naturkraft (agens naturale), wirkt und zwiſchen dem dem Menſchen als freien Weſen (agens liberum) nothwendig zukommenden modus agendi. Wie tief ihm auch die Corruption ins Herz gedrungen ſei und den Verſtand verfinſtert, den Willen geknechtet habe, dieſer modus agendi, dieſe aptitudo naturalis ſei ihm doch geblieben, weil ſie ein integrirender Beſtandtheil menſchlichen Weſens, weil ſie die substantia hominis ſei. (Peccato originali non omnino tollitur et aboletur, sed depravatur tantum liberum arbitrium. p. 49. Peccatum originis significat ἀταξίαν i. e. depravationem omnium virium hominis, sed nequaquam significat παντελεθρίαν i. e. totalem interitum vel substantiae hominis, vel proprietatum, quae discernunt hominem a bestiis et ab omnibus creaturis. Necesse est enim retineri discrimen inter liberum agens et naturaliter, quo sublato tollitur discrimen inter Deum et plurimas creaturas, quae agunt naturaliter.) Und wie es demnach die Natur des Willens mit ſich bringt, anders zu wirken als die materielle Natur, anders z. B. als das Licht der Sonne, als die Triebkraft der Erde, ſo wirkt auch Gott anders auf ihn, als auf dieſe Objecte, nicht wie auf einen Stein oder Klotz, nicht per coactionem (was gar nicht möglich. Voluntas non potest cogi. Ubi est necessitas, ibi non est libertas, ubi non est libertas, ibi non est voluntas. Si posset cogi voluntas, non esset voluntas, sed potius noluntas), ſon-

dern als auf ein agens liberum, ſo daß der Menſch auch dabei iſt, homine intelligente et volente. (Etsi Deus est efficax in voluntate efficaci ratione, qua flectitur voluntas ad obedientiam Christi, tamen hic assensus non est coactus, expressus aut extortus sed est liber assensus.) Gott drückt den Glauben der Seele nicht ein, wie man dem Wachs ein Siegel aufprägt. Allein dabei bleibt Strigel nicht ſtehen. Er legt in jene aptitudo naturalis ein Vermögen zum Guten hinein. Obſchon er häufig zwiſchen velle und bonum velle unterſcheidet, und letzteres dem blos natürlichen Menſchen abſpricht, denkt er ihn doch nicht ſowohl erſtorben fürs Geiſtliche (ad spiritualia), als vielmehr erkrankt; die natürliche Kraft zum Guten iſt nicht völlig verloren, ſondern nur durch die Sünde gebunden, gelähmt und gehemmt, ſo daß ſie allerdings aus und durch ſich ſelbſt nichts vermag (sine spiritu sancto), aber indem ſie vom h. Geiſte mittelſt des Wortes befreit, geweckt und angeregt wird, ſo wird ſie ſelbſt auch wirkſam und wirkt mit zur Bekehrung, obgleich languide, in conversione cooperatur, utcunque assentitur. Dies iſt die Synergie des menſchlichen Willens. Es verhält ſich damit wie mit dem Magnete, der, falls er mit dem Safte des Knoblauchs beſtrichen wird, aufhört das Eiſen anzuziehen, aber, von dieſem Hinderniß befreit, ſogleich ſeine Anziehungskraft wieder äußert; ita, remoto hoc impedimento (i. e. peccato originis) et sanato per filium Dei, redit natura ad suam proprietatem. Demnach vermag allerdings die voluntas humana ohne die Wirkung des h. Geiſtes nicht, den Anfang mit der Bekehrung zu machen, aber er verhält ſich auch ihm gegenüber weder widerſtrebend, noch blos paſſiv, ſondern voluntas mota et adjuta a spiritu sancto assentitur verbo. Flacius leugnete ebenfalls nicht, daß das liberum arbitrium als Beſtandtheil menſchlicher Natur auch nach dem Falle noch vorhanden ſei, und daß die Bekehrung im Willen vorgehe, während er andererſeits ganz entſchieden behauptete, daß nach dem Eintritte der Bekehrung ein Zuſammenwirken des erneuerten (oder vielmehr neugeſchenkten) menſchlichen Willens mit dem göttlichen Geiſte beginne. Flacius lehrt aber mit Amsdorf, Wi-

gand, Musäus, daß nicht nur der natürliche Mensch geistig todt, zum Guten völlig erstorben sei und in der Bekehrung sich mere passive verhalte, sondern auch, daß er nur widerstreben könne und sich vor, in und nach der Bekehrung widerstrebend verhalte. (Act. Disp. 131.) In ersterer Beziehung vergleichen sie ihn mit einem Klotze oder Steine, in letzterer mit einem resistirenden Feinde. Die Art der göttlichen Einwirkung auf diesen setzen sie factisch, ob sie es schon nicht nennen haben wollen, der auf die leblose Creatur gleich, und betrachten demnach die Bekehrung als eine Art von Zwang, die dem Menschen angethan werde. Amsdorf wenigstens erklärt ausdrücklich, daß Gott auf alle Wesen, auf die vernunftlose wie auf die vernünftige Creatur, auf den Stein wie auf den Menschen auf eine und dieselbe Art wirke, nämlich blos durch sein Wollen oder Nichtwollen, obgleich durch verschiedene Mittel. Hominem, sagt Flacius, converti nolentem, repugnantem, converti non solum non cooperante naturali libero arbitrio, sed etiam contra furente ac fremente. (Act. Disp. th. IV, p. 131.) Es verhält sich damit, wie wenn man einem Wachs ein Siegel aufdrückt, oder einen Block zubereitet und formt. Die ganze sittliche Umwandlung des Menschen geht hiernach zwar an seinem Willen, aber nicht eigentlich in ihm, sondern ohne ihn vor. (Solus deus convertit hominem, non excludit voluntatem, sed omnem efficaciam, et operationem ejus. p. 118.) Nicht der Wille selbst wird bekehrt, sondern ihm nur gleichsam ein anderer göttlicher Willen eingepflanzt. Deshalb bleibt die Persönlichkeit des Menschen auch nachher, wie sie vorher war, und jener Widerspruch zieht sich durch das ganze nachfolgende Leben hindurch. Von hier aus drängte diese Theorie nothwendig zur Prädestination und zur gratia particularis hin. Zwar wehrt sich Flacius noch dagegen, aber Wigand verwirft geradezu, die Universalität der göttlichen Erwählung und Berufung. Heßhuß erklärt, Deus non vult ut omnes salventur, non enim omnes elegit, nec omnes trahit sua gratia, und Amsdorf, der Mensch kann schlechterdings nichts wollen und wählen, als was Gott will und spricht, entweder in Gnade oder im Zorne.

Flacius selbst aber ging noch einen Schritt weiter bis zu der monströsen Behauptung, die Erbsünde sei kein Accidenz, sondern die Substanz des Menschen. Zwar ließ er allerdings einen gewissen Unterschied zwischen Natur (materie) und Sünde bestehen, behielt aber damit doch eine Vernichtung des creatürlich menschlichen Wesens durch die Sünde. In der Disputation zu Weimar erklärt er seine Meinung durch das Gleichniß vom Weine, aus dem der Spiritus verdunstet, und nur noch das schale, leere Fluidum übrig geblieben ist; spätenhin hat er sie ausführlich im Zusammenhange in der Lehre vom Ebenbilde entwickelt. Dieses Gottesbild, welches die ursprüngliche essentia formalis des Menschen war, ist nicht nur durch den Fall verloren gegangen, sondern es ist an seine Stelle die vera et viva imago diaboli getreten, es fand also eine wirkliche Transformation, eine horrenda metamorphosis der menschlichen Natur ins Diabolische statt, und daraus folgt von selbst, daß in ihr nicht blos jeder Funke des Guten, jede Spur der Verwandtschaft mit Gott bis aufs Letzte ausgelöscht, sondern auch die Capacität für die Gnade verschwunden sei. Was ihr übrig blieb, ist nichts als das Böse, nichts als der Widerwille und die Feindschaft gegen Gott. Mit dem Allen will freilich Flacius nur den Gedanken aussprechen, daß der Mensch durch und durch böse, die Erbsünde ihm zur andern Natur geworden sei, aber er drückt ihn so aus, daß er in der That die Erlösungsfähigkeit des abgefallenen Geschlechts negirt, und für diese Verirrung hat er bis zum Ende seines Lebens mit der größten Hartnäckigkeit gekämpft. Diese dem Flacius eigenthümliche Lehre erfuhr von allen Seiten her den entschiedensten Widerspruch und wurde nicht nur von der Gegenpartei, sondern auch von den eigenen frühern Kampfgenossen ihres Urhebers bekämpft. Die Zahl ihrer Anhänger war und blieb gering. Ihr gegenüber drang man einstimmig auf die Unterscheidung zwischen der Natur und der an ihr haftenden Sünde. Zwei würtemberger Theologen, Jakob Andreä und Christoph Binder, wurden zur Ausgleichung des Streites im Mai 1562 nach Weimar berufen. Striget mußte über seine zweite These eine Declaration von sich stellen,

welche von ihm, den Wittenbergern und einigen andern anwesenden Theologen unterschrieben wurde, und auch auf einer durch den Herzog veranstalteten Landesvisitation unterschrieben werden mußte. Die Prediger, welche die Unterschrift verweigerten, mußten nebst den jenaischen Professoren Johann Wigand, Simon Musäus, Matthias Judex, welche außerdem wider die Declaration schrieben, mit Flacius das Land räumen. Auf den Wahrhaftigen und gründlichen Summarien-Bericht der entsetzten thüringischen Prediger 1564, und die Censuren der Mansfelder, Hamburger, Rostocker geistlichen Ministerien nahm aber die Sache bald die umgekehrte Wendung, und die verjagten Prediger wurden 1567 in ihre Aemter wieder eingesetzt. Auf Verordnung des Herzogs Johann Wilhelm zu Weimar erschien 1567 eine Schrift, daß Strigels Declaration falsch, verführerisch und verwerflich sei, und 1569 wurde eine große Visitation der Strigelianer wegen gehalten. Als Flacius den zweiten Theil seiner Clavis scripturae sacrae herausgab, und eine besondere Abhandlung über die Erbsünde einrückte und auch noch andere Schriften über diesen Gegenstand, z. B. De essentia originalis justitiae, seu imaginis dei et contrariae veröffentlichte, worin er seine Theorie ausführlich entwickelte und vertheidigte, so traten ihm Johann Wigand und Tilemann Heßhuß entgegen. Ingleichen erschien 1571 ein Endlicher Bericht und Erklärung gleichförmig geführter Lehre mit einer Warnung wider Flacius von den Theologen zu Leipzig und Wittenberg, worin auch schon die allererstes Regungen des neuerwachenden Lebens, das Sehnen, Verlangen nach der Bekehrung, der Wirkung des h. Geistes mittelst des Wortes zugeschrieben werden. Gleichwie gar keine Kraft im Menschen ist, die da vor, in und nach der Wiedergeburt verdienen könne gnädige Versöhnung mit Gott und die Wirkung des ewigen Lebens, Gerechtigkeit und Seligkeit in uns: so ist auch in unserm verderbten Fleische und Blute keine Kraft oder Vermögen, den Anfang zu unserer Bekehrung oder Erneuerung oder Erkenntniß des Evangelii ohne Christi Erleuchtung und Hülfe des h. Geistes zu machen; sondern es ist ganz mit uns vorbei, als mit denen,

ſo der Sünde, dem Tode und des Teufels Gewalt von Natur unterworfen ſind, wo uns nicht der Sohn frei macht. Solch Freimachen aber iſt nicht allein auf den Anfang göttlicher Wirkung in uns zu ziehen, ſondern begreift Alles. Soweit ſtimmte die lutheriſch-melanchthoniſche Richtung mit der lutheriſch-antimelanchthoniſchen zuſammen; aber dreierlei hatten die Wittenberger inſonderheit an derſelben zu tadeln. Erſtlich, daß nach ihr der menſchliche Wille nach der einen Seite von der Bekehrung gleichſam ausgeſchloſſen, nach der andern als nur widerſtrebend gedacht werde. Die Sätze: der natürliche Menſch verhalte ſich der wirkſamen Gnade Gottes gegenüber wie ein Klotz oder Stein, ferner: er verhalte ſich mere adversative et hostiliter; die Bekehrung ſei eine impressio violenta, die gleichſam zwangsweiſe geſchehe; spiritum sanctum dari invitis, repugnantibus u. ſ. w. — dieſe Sätze waren ihnen ein Stein des Anſtoßes, und in dieſem Zuſammenhange verwarfen ſie dann auch das mere passive; es galt ihnen nur als ein anderer Ausdruck für das Verhalten einer lebens- und willenloſen Creatur. Der vornehmſte Grund, auf den ſie ſich ſtützten, waren die Stellen der Schrift, in welchen die conversio zugleich als ein „Sichbekehren" des Menſchen bezeichnet wird. Zweitens tadelten ſie, daß von den Gegnern die Bekehrung auf einen beſtimmten, kurzen Zeitmoment beſchränkt werde und als ein gleichſam in ſich abgeſchloſſener Act, den man auch als ſolchen erfahren haben müſſe, erklärt werde; denn dies ſei nicht die Weiſe, in welcher erfahrungsmäßig die Wiedergeburt vor ſich gehe, ſondern ſie verlaufe ſich in einem allmähligen Proceſſe. Drittens ſchien ihnen jene ganze Theorie viel zu wenig auf die eigenthümliche, durch's Wort vermittelte Wirkſamkeit des h. Geiſtes und auf die Bedingungen, an welche ſie von Seiten des Menſchen geknüpft ſei, Rückſicht zu nehmen; ſie fanden in ihr die von der Schrift gezeigte Heilsordnung nicht beachtet, und deshalb erklärten ſie ihre Vertreter für Enthuſiaſten. Dagegen beſchränken ſie ſich ihrerſeits darauf, an der Erbſünde die negative Seite hervorzuheben; ſie bezeichnen ſie faſt durchgängig nur

als Defect, als Ohnmacht, Schwachheit, Elend, und lassen die andere, das Widerstreben, die Feindschaft des Fleisches gegen Gott, außer Acht. Ferner fassen sie den Begriff des natürlichen Menschen nicht so abstract wie jene, sondern mehr nach der Erfahrung. Sie gehen davon aus, daß der heilige Geist nur durch's Wort wirke und daß der Mensch dieses Wort hören könne und solle. Dies sei die von Gott geordnete Bedingung seiner Wirksamkeit. Widerstrebe der Mensch oder unterlasse er das Wort zu lernen und zu betrachten, so bleibe er unbekehrt durch eigene Schuld; thue er, was er solle und könne, so beginne das Wort kraft der Verheißung in ihm zu wirken, und es komme zur Bekehrung und Wiedergeburt. Das aber geschehe nicht ohne den Menschen, sondern im Verstande und Willen desselben, und nicht in einem bestimmten Zeitmomente, sondern auf dem Wege eines successiven Processes, in welchem jeder Moment immer schon die vom göttlichen Geiste geweckte Bewegung des menschlichen involvire; es ist ein stetiges Wachsthum in Buße und Glauben, ein fortwährender Kampf, wobei der Mensch allerdings mitthätig ist. Es ist immer die göttliche Gnade, die dem Menschen zuvorkommt und ihn bestimmt, aber der Mensch thut auch etwas dabei und wirket, von ihr ergriffen, selbstthätig mit, obwohl in Schwachheit. Man stellte auch Unterredungen mit Flacius an, wie eine solche Jacob Andreä mit ihm zu Straßburg am 10. August 1571 hielt, in Folge deren letzterer 1574 das Colloquium de peccato originali inter Jacobum Andreae et Flacium Argent. institutum mit Vorschlägen zur Beilegung dieser Streitigkeit herausgab.

Hieran schließen sich die Streitigkeiten über die Rechtfertigung an, welche durch Andreas Osiander, Professor der Theologie zu Königsberg, erregt wurden. Als derselbe den 5. April 1549 eine Dissertation De poenitentia pro loco obtinendae professionis hielt, erklärte er die Buße als Erkenntniß und Bereuung der Sünde mit dem ernsten Vorsatze, sein Leben zu bessern, ohne des Glaubens als eines wesentlichen Stückes der Buße zu gedenken, wogegen andern Tages Magister Matthäus

Lauterwald propositiones contrarias anſchlagen ließ. Daran knüpfte ſich eine Streitigkeit über das Ebenbild Gottes. Oſiander las über die vier erſten Kapitel des erſten Buches Moſes und erklärte den Sohn Gottes, das fleiſchgewordene Wort, den ſichtbaren Chriſtus für das Bildniß des unſichtbaren Gottes, nach deſſen Ebenbilde der Menſch geſchaffen ſei, und daß der Sohn Gottes menſchliche Natur an ſich genommen hätte, wennſchon die Sünde nicht in die Welt gekommen wäre. Dieſe Anſicht ſuchte er 1550 in einer Schrift De imagine Dei zu begründen. Darauf trat er 1550 mit einer Reihe von Theſen De juſtificatione auf, denen 1551 ſeine Hauptſchrift: Bekenntniß von dem Mittler Jeſu Chriſto und Rechtfertigung des Glaubens, folgte. (Die lateiniſche Ueberſetzung war von demſelben Jahre.) Eine Zurechnung der Gerechtigkeit, wobei der Menſch ſeiner ſubjectiven Beſchaffenheit nach noch unheilig bleibe, ſchien ihm ein Widerſpruch, ja eine Unmöglichkeit für Gott zu ſein. Man müſſe das Verhältniß der göttlichen Gerechtigkeit zum Menſchen realer faſſen; unter dieſer Gerechtigkeit aber verſtand er die weſentliche Gerechtigkeit oder Heiligkeit Chriſti, d. h. ſeine göttliche Natur (justitia essentialis, essentia divina), und ſetzte deshalb auch die Rechtfertigung nicht in die Imputation des objectiven Verdienſtes Chriſti, ſondern eben in die Immanenz ſeiner weſentlichen Gerechtigkeit oder Gottheit. Die Menſchwerdung Gottes war ihm ein Act der Schöpfung und gehörte an ſich zur Vollendung der menſchlichen Natur; die Erlöſung ſollte dieſes urſprüngliche Verhältniß zwiſchen dem menſchlichen Geſchlechte und dem Gottmenſchen nun wiederherſtellen. Weil wir weder die Strafe der Sünden ertragen, noch das Geſetz aus eigenen Kräften erfüllen konnten, iſt allerdings unſer lieber Herr Jeſus Chriſtus, der einige Mittler, für uns an unſere Statt getreten und hat zum Erſten aller Welt Sünde auf ſich genommen, die Strafe gelitten, den ewigen Zorn getragen und uns ſo die Vergebung erworben. Zum Andern, dieweil nach Vergebung der vergangenen Sünden das Geſetz dennoch vollkommen will und muß gehalten ſein, und wir es doch im alten Weſen unſerer erſten Geburt, ehedem wir

aus Waſſer und Geiſt Kinder Gottes werden, zu halten keineswegs vermögen, nach der neuen Geburt aber, dieweil wir in dieſem armen Leben ſind, von wegen der Sünde, die noch in uns wohnt, auch nicht vollkommen halten können: damit uns nun das Geſetz nicht anklage und unter den Fluch werfe, ſo iſt unſer Herr Jeſus Chriſtus, der einige Mittler, allhie auch für uns an unſer Statt getreten, und hat das Geſetz rein und vollkömmlich für uns und uns zu gut erfüllt, auf daß es uns nicht zugerechnet werde, noch darum verflucht ſein müſſen, daß wir das Geſetz in dieſem Leben nicht völlig erfüllen. Durch beides zuſammen, durch ſeinen paſſiven und activen Gehorſam, hat er Gott für uns genug gethan, und uns die Erlöſung d. h. die Vergebung der Sünden ausgewirkt, und zu beidem hat er müſſen wahrer Gott und Menſch ſein. Dieſe Erlöſung iſt rein objectiver Act, der zwiſchen Gott und Menſch in Chriſto vorangegangen iſt und die Verſöhnung ebenſo objectiver Weiſe zur nachwirkenden Folge gehabt hat. An ihr hat Jeder Theil, ſofern er überhaupt durch die Taufe in die Gemeinſchaft des myſtiſchen Leibes Chriſti d. h. in die Gemeinde verſetzt iſt, noch ganz abgeſehen von ſeinem ſubjectiven Verhalten, von der Aneignung durch den Glauben. Es verhält ſich damit ſo, wie wenn man einen Mohren aus der Gefangenſchaft losgekauft hat, damit eo ipso auch ſeine Nachkommen frei ſind. Allein dieſe redemtio iſt noch keineswegs unſere Rechtfertigung und kann es auch nicht ſein. Denn jenes iſt vor funfzehn Jahrhunderten geſchehen, da wir noch nicht waren, rechtfertigen aber kann man nur den, der geboren iſt und lebt, weil dieſes vom Glauben abhängt. Das aber, was uns rechtfertigt, kann nur das ſein, was uns auch lebendig macht, und wiederum, was uns lebendig machen kann, das rechtfertigt uns auch. Denn lebendig machen und rechtfertigen iſt eins und daſſelbe; es bedeutet in dieſem Zuſammenhange nicht gerecht ſprechen (sensu forensi), ſondern mit der That und mit der Wahrheit gerecht machen. Das Wörtlein justificare wird auf zweierlei Weiſe gebraucht: einmal heißt es, den Ungerechten oder Beklagten gerecht ſprechen, das andere mal, mit der That und Wahr-

heit gerecht machen, und in diesem Sinne wird es in diesem Handel gebraucht. Gerechtigkeit ist nun das, das den Gerechten Recht zu thun bewegt, und ohne das er weder gerecht sein noch Recht thun kann. Die göttliche Gerechtigkeit ist die, die Gott selber hat, ja die Gott ist; diese vereinigt sich, indem er Mensch wird, mit seiner angenommenen Menschheit, und macht sie gerecht, bewegt sie zu allem Gehorsam und guten Werken bis zu vollkommener Erfüllung des Gesetzes. Wie also die menschliche Gerechtigkeit Christi in der göttlichen ihren Grund hat, so ist auch letztere, nicht erstere, das Princip unserer Rechtfertigung, Gerechtmachung. Statt Gerechtigkeit, die für Gott gilt, hätte Luther übersetzen sollen: Gerechtigkeit Gottes, die Gott ist. Weder die Thatsache des Versöhnungstodes Jesu, noch der Gehorsam, mit welchem er im Stande der Erniedrigung das Gesetz erfüllte, überhaupt nicht der Christus für uns, sondern allein seine wesentliche göttliche Gerechtigkeit, welche auch die Quelle seiner creatürlich-menschlichen Gerechtigkeit und Gesetzeserfüllung ist, Er selbst, das wesentliche persönliche Wort, das ewige Leben, sofern es in uns ist, macht uns gerecht. Deshalb wendet sich nun auch Christus zu uns herum, um, wie vorhin mit Gott, so auch mit uns zu handeln, und bietet uns durch die Predigt der Buße und des Evangeliums den ganzen Schatz seiner Gnade und Gerechtigkeit dar, damit wir ihn im Glauben annehmen und durch den Glauben aus dem Tode lebendig, gerecht und von der Sünde ledig werden. In dem äußerlichen Worte der Predigt, welches ein bloßer und verschwindender Schall ist, kommt nämlich zugleich das innere an uns, d. h. jenes wesentliche Wort, welches aus Gott geboren, die ewige persönliche Selbstoffenbarung Gottes, Gottes Bild, Herz, Sinn, Gedanke, Weisheit, Gerechtigkeit ist; dieses innerliche Wort kommt in dem äußern dahergefahren, wie in einem Wagen, und geht, wo es verstanden und im Glauben gefaßt wird, in das Herz ein, macht Wohnung darin und schafft einen neuen Sinn, ein neues Leben. So wird Christus dem Menschen immanent; wo aber Christus ist, da ist auch das ganze göttliche Wesen, die ungetheilte Dreieinigkeit,

also mit dem Sohne der Vater und der h. Geist. Christus ist unsere Weisheit und Gerechtigkeit nicht nach der menschlichen, sondern nach der göttlichen Natur, wofür insbesondere der Beweis aus Jeremias Kap. 9 יְהוָה צִדְקֵנוּ geführt wird. Und das ist allererst der Handel unserer Rechtfertigung. Denn eben diese Inhabitation der Gottheit Christi ist unsere Gerechtigkeit vor Gott; um dieser realen, durch den Glauben vermittelten Immanenz seiner göttlichen Gerechtigkeit hat er Wohlgefallen an uns. Wenn dann Christus in uns ist, überschüttet und erfüllt er uns mit seiner göttlichen Gerechtigkeit, wie wir ihn mit Sünden überschüttet haben, so daß Gott und alle Engel eitel Gerechtigkeit in uns sehen von wegen der allerhöchsten ewigen und unendlichen Gerechtigkeit Christi, die seine Gottheit selbst ist und in uns wohnet. Und obschon noch Sünde in unserm Fleische wohnt und uns anklebt, so ists doch eben als ein unreines Tröpflein gegen ein reines Meer, und Gott wills, um der Gerechtigkeit willen, die in uns ist, nicht sehen. Weil der Spruch steht: „Wer den Geist Christi nicht hat, der ist nicht sein", so mögen sie eine Gerechtigkeit träumen, dichten, setzen, malen, wie sie wollen, wenn dieselbe nicht das göttliche Wesen selbst ist, so kann sie nicht erlösen vom Tode. Das göttliche Rechtfertigungsurtheil sei also hier ein wahres, weil es ein wirkliches Verhältniß zum Objecte habe: was die kirchliche Lehre fälschlich scheide, gerecht erklären und gerecht machen, das falle hier in Eins zusammen; denn diese mitgetheilte Gerechtigkeit sei ein neues Licht und Leben und tilge die zwar schon vergebene, jedoch noch inhärirende Sünde; ihre Frucht aber sei Gehorsam und gute Werke. — Um den in Königsberg über die Lehre Osianders entstandenen Streit zu schlichten, forderte Herzog Albert in einem Ausschreiben vom 5. October 1551 an alle Augsburgische Confessionsverwandte, Fürsten, Stände und Städte in Deutschland, die Gutachten ihrer Theologen über das Bekenntniß Osianders einzusenden. Das würtembergische Responsum vom Januar 1552, von Johann Brenz verfaßt, fand in demselben nur einige ungewöhnliche Worte und Redensarten; dagegen die Censuren der

fürstlich-sächsischen, der churfürstlich- und markgräflich-brandenburgischen, der pommerschen, der hamburgischen und lüneburgischen und der churſächsischen Theologen, wovon das letzte Melanchthon zum Verfasser hatte, es als irrthümlich verwarfen, was auch die Synoden zu Osterode 1553 und zu Saalfeld 1554 thaten. Außerdem wurde Osianders Lehre durch Joachim Mörlin, Pfarrer zu Königsberg, Flacius, Amsdorf, Menius u. A. bestritten. Alle Gegner verwarfen die Irrlehre Osianders als papistisch, da sie doch mystisch-calvinisch ist. Unter dem Einflusse des Herzogs Albrecht, der der Lehre Osianders nicht abgeneigt war, verordnete eine Synode zu Königsberg 1554, man solle dieselbe im Sinne des würtembergischen Responsums nehmen; die Synode zu Riesenburg 1556 dagegen verwarf dieselbe, desgleichen auch das Corpus doctrinae Prutenicum, von Martin Chemnitz und Joachim Mörlin 1567 verfertigt, welches eine Schrift über wahre christliche Eintracht wegen der osiandristischen Streitigkeiten, die Augsburgische Confession nach der Wittenbergischen Ausgabe 1531, die Apologie und die Schmalkaldischen Artikel enthielt. In der Polemik gegen Osiander gerieth der Mantuaner Stancarus, Professor der Theologie zu Königsberg, so sehr auf das entgegengesetzte Extrem, daß er der Gottheit Christi die Theilnahme an dem Erlösungswerke absprach, Christus allein nach seiner menschlichen Natur für unsere Gerechtigkeit erklärte und die Rechtfertigung lediglich auf den von ihm als Mensch geleisteten Gehorsam gründen wollte. Unter Andern wurde er von Melanchthon widerlegt.

Nach Luthers Tode trat Melanchthon mit seiner eigenen Ansicht vom Nachtmahle bestimmter hervor. Er hob den Begriff der Handlung mit Nachdruck hervor, daß das Sacrament in usu consistit, daß Christus selbst im Abendmahle zugegen und wirksam sei, daß er selbst seine beneficia uns verbürge und uns mit sich in Gemeinschaft setze. In usu instituto adest Christus; dico, in usu Christum nos sibi membra facere. Ego posui in usu sacramentalem praesentiam, et dixi, datis his rebus Christum vere adesse et efficacem esse. Id profecto

satis est. Scio, vere et substantialiter adesse Christum, et efficacem esse, cum symbolis utimur, ſagt er an Veit Dietrich (Corp. Ref. III, 504. 515. 517), und im Frankfurter Receſſe 1555, vom Sacramente des Nachtmahls ſoll gelehrt werden, daß Chriſtus wahrhaftig, lebendig und weſentlich darin zugegen ſei. So ſtellt er in ſeinem Examen Ordinandorum vom Jahre 1555 die Formel auf: Coena domini est communicatio corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi, sicut in verbis Evangelii instituta est, in qua sumtione filius Dei vere et substantialiter adest et testatur, se applicare credentibus sua beneficia, et se assumsisse humanam naturam propter nos, ut nos quoque sibi insertos fide membra sua faciat, et nos ablutos esse sanguine suo. Am offenſten ſpricht er ſich in der Explicatio alterius partis Symb. Nic. vom Jahre 1556 aus: Nec ita instituta est haec coena, ut tantum tuius exigui momenti praesentiam significet, sed ut sit pignus assiduae praesentiae et efficaciae in credentibus; quare statuendum est, in sumtione vere et substantialiter adesse filium Dei, et hanc sumtionem testimonium esse assiduae praesentiae et efficaciae in hominibus. Man ſieht, daß es nicht eigentlich die calviniſche Anſicht vom Nachtmahle iſt, welche Melanchthon vorträgt; denn er weiß nichts von einer aus dem verklärten Leibe des Gottmenſchen in den Gläubigen überſtrömenden Kraft, ſondern die wirkliche Gegenwart iſt ihm die perſönliche übernatürliche Gegenwart des Gottmenſchen mit ſeinen Gnadengaben. Nun ereignete ſich zu Heidelberg zwiſchen dem Profeſſor der Theologie und Generalſuperintendenten Heßhuß und dem Geiſtlichen Clebitz Streit über das Nachtmahl, und als Clebitz durch Vertheidigung von Theſen, worin er die eigentliche Auffaſſung der Einſetzungsworte und die ſubſtantielle Gegenwart und Wirkſamkeit des Gottmenſchen verwarf, durch die theologiſche Facultät zum Baccalaurens der Theologie promovirt wurde, ſo ging Heßhuß ſo weit, ihn öffentlich von der Kanzel in den Bann zu thun, was ein anderer, mit Clebitz gleichgeſinnter Geiſtlicher zu Heidelberg mit Heßhuß hinwieder auch that. Da nun auf Befehl von

Heßhuß ein Geistlicher dem Clebitz bei der Verwaltung des Abendmahls den Kelch aus der Hand nehmen wollte, dieser ihn dagegen mit beiden Händen festhielt, so entsetzte der Churfürst Friedrich III. von der Pfalz beide, Heßhuß und Clebitz, ihrer Aemter und ließ von Melanchthon ein Gutachten über die richtige Nachtmahlslehre einholen, welches derselbe unter dem 18. October 1559 einsandte, und sich darin erklärte, in hac controversia optimum esse, retinere verba Pauli: Panis, quem frangimus, κοινωνία ἐστὶ τοῦ σώματος, et copiose de fructu coenae dicendum esse, ut invitentur homines ad amorem hujus pignoris et crebrum usum. Et vocabulum κοινωνία declarandum est. Non dicit mutari naturam panis, ut papistae dicunt. Nõn dicit, ut Bremenses, panem esse substantiale corpus Christi. Non dicit, ut Heshusius, panem esse verum corpus Christi; sed esse κοινωνίαν, id est, hoc, quo fit consociatio cum corpore Christi, quae fit in usu, et quidem non sine cogitatione, ut cum mures panem rodunt. Adest filius Dei in ministerio Evangelii, et ibi certo est efficax in credentibus. Ac adest non propter panem, sed propter hominem, sicut inquit: manete in me, et ego in vobis; item, ego sum in patre meo, et vos in me, et ego in vobis. Et in his veris consolationibus facit nos sibi membra, et testatur, se corpora nostra vivificaturum esse. Sic declarant veteres coenam domini. (Consilia theol. Mel. II, 178.) Der Churfürst gab Melanchthons Gutachten in Druck, worauf Heßhuß eine Responsio ad praejudicium Philippi Melanchthonis de controversia coenae domini veröffentlichte. Zu gleicher Zeit griff der Hamburger Geistliche Joachim Westphal die calvinische Abendmahlslehre an, traten die würtembergischen Geistlichen unter Brenz mit dem „Bekenntnisse der Theologen und Kirchendiener im Fürstenthume Würtemberg 1559" hervor, worin der lutherische Lehrbegriff in seiner vollen Bestimmtheit (wie es in dem gegen Oekolampad gerichteten Syngramma Suevicum von 1525 noch nicht geschehen war; Hartmann und Jäger, Brenz I, 143 ff.), zugleich im Zusammenhange

mit dem Dogma von der Person des Gottmenschen, dargelegt war. Fast alle niedersächsischen Ministerien traten mit ihren Bekenntnissen hervor, in denen sie die schweizerische Lehre entschieden verwarfen und sich für die lutherische erklärten. Herzog Johann Friedrich und sein Bruder, Herzog Johann Wilhelm, begaben sich nach Heidelberg und nahmen die Theologen Maximilian Mörlin, Superintendent zu Koburg, und Johann Stöffel, Superintendent von Heldburg, mit sich, um ihren Schwiegervater, den Churfürsten Friedrich III., von Religionsneuerung abzuhalten. Die mitgebrachten Geistlichen, von denen Mörlin ebenfalls gegen das Gutachten Melanchthons geschrieben hatte, predigten in der Stadt und bei Hofe und stellten zu einer öffentlichen Disputation 24 streng lutherische Thesen auf, wogegen der derzeitige Decan der theologischen Facultät, Petrus Boquinus, sieben calvinistische Thesen (es waren die von Clebitz vertheidigten Thesen) bekannt machte. Es wurde vom 3. bis 8. Junius ganze fünf Tage Vor- und Nachmittags in Gegenwart des Churfürsten und der Herzoge von Sachsen disputirt, aber ohne Erfolg, worauf die Herzoge von Sachsen abreisten. Darauf that der Churfürst positive Schritte. Er hob die Stelle des Generalsuperintendenten auf und setzte einen Kirchenrath von drei Theologen, drei Staatsmännern und einem Secretär ein, von denen ein Staatsmann den Vorsitz führte. Darauf wurde auf Grundlage der geänderten Augsburgischen Confession zu einer kirchlichen Reform vorgeschritten: die Gegenwart des Leibes Christi bei dem Nachtmahle und der mündliche Genuß wurden verworfen, aber der geistliche Genuß durch den Glauben unter dem Brote und Weine bestätigt, die Bilder aus den Kirchen geschafft, die geweihten und aus dem Papstthume noch übrigen Taufsteine abgestellt und an deren Stelle zinnerne Becken gesetzt, die Nothtaufe durch Frauen gänzlich abgeschafft, die Altäre abgerissen und an deren Stelle Tische gesetzt, statt der Hostien Semmeln nebst dem Brotbrechen, statt der Kelche gemeine Becher eingeführt, die Privatcommunion bei Kranken nur unter der Bedingung, daß zugleich Andere an einer solchen theilnähmen, zugelassen, die

Orgeln geſchloſſen, der lateiniſche Choral in den Kirchen abgeſchafft und an deren Stelle Luthers und anderer geiſtreichen Männer Geſänge eingeführt, die Marien-, Apoſtel- und Heiligenfeſte abgeſchafft, und nur die Feſte der Geburt, Beſchneidung, Auferſtehung, Himmelfahrt, Pfingſten zu feiern befohlen. Von den Geiſtlichen wurden nur diejenigen beibehalten, welche dieſer Lehre zugethan waren oder ſich doch nicht widerſetzten; die andern mußten entweder ſelbſt abdanken oder wurden abgeſetzt und ihre Stellen durch reformirte Geiſtliche erſetzt, welche ſich haufenweis aus verſchiedenen deutſchen Provinzen, auch aus den Niederlanden, dahin flüchteten. Die theologiſche Facultät an der Univerſität wurde mit lauter reformirten Profeſſoren beſetzt. Von Heßhuß erſchien hierauf ein Tractat „Von der Gegenwart des Leibes und Blutes Jeſu Chriſti im Abendmahle wider die Sacramentirer"; gegen Heßhuß aber Jo. Calvini Dilucida explicatio sanae doctrinae de vera participatione carnis et sanguinis Christi in sacra coena ad discutiendas Heshusii nebulas, Genevae 1561, Theodori Bezae Κρεωφαγία sive Cyclops, ὄνος συλλογιζόμενος sive Sophista. Dialogi duo de vera communicatione corporis et sanguinis domini adversus Tilemanni Heshusii somnia. His accessit abstersio aliarum calumniarum, quibus aspersus est Joannes Calvinus ab eodem Heshusio, Genevae 1561, Petri Boquini Examen libri, quem D. Tilemannus Heshusius nuper scripsit de praesentia corporis Christi in coena domini, Basileae 1561, Clebitii victoria veritatis et ruina Papatus Saxonici; worauf von Heßhuß eine Defensio Confessionis suae adversus calumnias Calvini, Boquini, Bezae et Clebitii, Magdeburgi 1562 herauskam.

Die durch das unaufhörliche Geſchrei, daß die Proteſtanten von der Augsb. Confeſſion abgefallen ſeien, erweckten Zweifel über die Gültigkeit des Religionsfriedens hatten ſchon auf einem Fürſtentage zu Frankfurt die Churfürſten Auguſt von Sachſen, Otto Heinrich von der Pfalz und Joachim von Brandenburg mit den Fürſten von Heſſen, Würtemberg und Zweibrücken zur Erlaſſung

des Frankfurter Receſſes vom 18. März 1558, nach einem Entwurfe Melanchthons verfaßt, veranlaßt, worin ſie bei der Augsburgiſchen Confeſſion zu verbleiben und keine Secten und Rotten oder ſonſt widerwärtige Lehren in ihren Kirchen dulden zu wollen erklärten. Flacius nannte in einer Schrift den Receß das ſamaritaniſche Interim, auch Amsdorf erhob ſich dagegen. Mehrere der Fürſten des Frankfurter Receſſes kamen auf eine unter den Evangeliſchen zu haltende Synode zurück, welche aber Melanchthon und Brenz widerriethen. Zu Anfang des Jahres 1559 erſchien in Form eines Manifeſtes im Namen des ſächſiſchen Herzogs Johann Friedrich des Mittlern und ſeiner Brüder Johann Wilhelm und Johann Friedrich eine von Flacius, Maximilian Mörlin, Johann Stößel, Simon Muſäus und Andern ausgearbeite Confutationsſchrift, worin die Irrthümer Servets, Schwenkfelds, der Antinomer, der Wiedertäufer, der Zwinglianer, der Vertheidiger des freien Willens, der Oſiandriſten, Majoriſten, Adiaphoriſten widerlegt waren. Der Churfürſt Auguſt forderte von der Univerſität Wittenberg ein Bedenken darüber, welches vom Melanchthon verfaßt wurde, und darüber, beſonders über die Punkte wider die Zwinglianer und Vertheidiger des freien Willens, nicht ganz billigend lautete. (Deutſche Conſilia Melanchthons, p. 594.) Dagegen betrieb Churfürſt Auguſt von Sachſen einen Convent der evangeliſchen Stände zu Naumburg 1561, um die Augsburgiſche Confeſſion von Neuem zu unterſchreiben und zu ihrer Lehre ſich zu bekennen. An dieſen Convent richteten die Geiſtlichen des Herzogthums Sachſen, der Grafſchaft Mansfeld, die jenaiſchen Theologen Bittſchriften um Berufung einer allgemeinen Synode zur Schlichtung der obwaltenden Streitigkeiten und Verdammung der vorhandenen Irrthümer; dieſelben blieben jedoch unberückſichtigt. Man kam auf dem Convente überein, dem Kaiſer die unterzeichnete Augsburgiſche Confeſſion dergeſtalt zu überreichen, daß man eine Vorrede vorſetzte und darin ſich nicht nur zur ungeänderten, ſondern auch der geänderten Augsburgiſchen Confeſſion, als einer weitern Ausführung und nähern Beſtimmung von jener auf Grund der

heiligen Schrift, bekannte. Allein unter dieser Bedingung verweigerte der sächsische Herzog Johann Friedrich die Unterschrift, wollte die Augsburgische Confession nach den Schmalkaldischen Artikeln verstanden haben und reiste unverzüglich von Naumburg ab. Dadurch wurde jedoch die Handlung nicht unterbrochen, sondern am 8. Februar der Abschied veröffentlicht, daß man den Entschluß gefaßt habe, die unterzeichnete Augsburgische Confession nach der Wittenberger Ausgabe 1531 zu überreichen, und daß es in Betreff der vier unter den der Augsburgischen Confession zugethanen Ständen zwiespaltigen Artikel bei dem Frankfurter Abschiede vom 18. März 1558 verbleiben solle. Unter den Unterschriften stand die von Churpfalz an der Spitze, und in dem Vorworte an den Kaiser wurde die geänderte Augsburgische Confession als „aus dem Grunde heiliger Schrift erklärt und gemehrt" bezeichnet und gesagt, daß dieselbe jetzund bei den mehrern Theilen der evangelischen Kirchen und Schulen in Gebrauch sei, und der Kaiser gebeten, die evangelischen Stände bei dem Passauer Vertrage und dem darauf erfolgten Religionsfrieden, als ein löblicher deutscher Kaiser, allergnädigst zu handhaben. Für die churſächsische Kirche erschien das Corpus doctrinae Philippicum, auch Saxonicum oder Misnicum, von Melanchthon selbst oder seinem Schwiegersohn, Kaspar Peucer, besorgt, deutsch 1560 und lateinisch 1561, zu Leipzig, worein aufgenommen waren die geänderte Augsburgische Confession, die Apologie, die Repetition derselben für das Tridentinische Concil, Melanchthons Loci communes, Examen Ordinandorum, Responsiones ad Articulos Bavaricos. Dadurch aufgemuntert ging der Churfürst von der Pfalz weiter und trug seinen beiden Theologen, Kaspar Olevianus und Zacharias Ursinus, auf, auf Grundlage der geänderten Augsburgischen Confession einen Katechismus auszuarbeiten, welcher von dem Orte, wo er ausgearbeitet worden ist, der Heidelberger Katechismus genannt wurde. Derselbe wurde von dem Heidelbergischen Prediger Josua Lago und dem Schuldirector Lambertus Pithopöus ins Lateinische übersetzt; worauf ihn der Churfürst in beiden Sprachen nebst einer Vorrede 1563 ver-

öffentlichen und in den pfälziſchen Kirchen und Schulen einführen ließ, zugleich auch befahl, daß derſelbe alljährlich von der Kanzel erklärt werden ſollte. Der Katechismus handelt in drei Abſchnitten von dem menſchlichen Elende, von der Erlöſung aus demſelben, dabei von dem apoſtoliſchen Symbole und den Sacramenten, und von der Dankbarkeit gegen Gott oder von den zehn Geboten und dem Gebete des Herrn. Man kann nicht ſagen, daß darin der Lehrbegriff der geänderten Augsburgiſchen Confeſſion wiedergegeben werde, er enthält auch den calviniſchen nicht, ſondern er iſt bibliſch mit Hinneigung zum Calvinismus. Fr. 20, ob Alle, die in Adam verloren ſind, durch Chriſtus erlöſt werden, wird beantwortet, nur diejenigen, welche durch wahren Glauben ſich Chriſto einpflanzen und ſeine Wohlthaten umarmen. Fr. 61, warum wir durch den Glauben allein gerechtfertigt werden, wird beantwortet, weil allein die Genugthuung, Gerechtigkeit und Heiligkeit Chriſti unſere Gerechtigkeit vor Gott iſt und wir auf keine andere Weiſe als durch den Glauben dieſelbe umarmen und uns aneignen können. Fr. 89, wie wird der alte Menſch ertödtet? wird beantwortet, wenn man wahrhaft und von Herzen betrübt iſt, Gott durch ſeine Sünden beleidigt zu haben, und dieſelben mehr und mehr haßt und flieht. Fr. 90, wie wird der neue Menſch lebendig? wird beantwortet, durch wahre Freude in Gott durch Chriſtus und durch das ernſte und eifrige Beſtreben, ſein Leben nach dem Willen Gottes einzurichten und lauter gute Werke zu vollbringen. Fr. 127 wird zu der Bitte, führe uns nicht in Verſuchung, ſondern erlöſe uns von dem Uebel, die Ermahnung hinzugefügt, wir ſollen Gott bitten, daß er uns mit der Kraft ſeines Geiſtes ſtärke, daß wir in dem geiſtigen Kampfe wider Satan, Welt und Fleiſch nicht unterliegen, ſondern ihnen tapfer widerſtehen, bis wir endlich den vollkommenen Sieg erringen. Wenn nun dagegen geſagt wird (zu Fr. 65), daß der Glaube von dem heiligen Geiſte durch die Predigt des Evangeliums in unſern Herzen entzündet werde, zu Fr. 64, daß die, welche Chriſto durch den Glauben eingepflanzt ſeien, Früchte der Dankbarkeit hervorbringen müſſen, zu Fr. 86,

daß jeder seines Glaubens aus den Früchten desselben gewiß werde, so kann man hierin keine Andeutung der Gnadenwahl sehen, so daß, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, dieselbe zwar zu Grunde liege, aber nur nicht deutlich ausgesprochen sei. Da im Gegentheile dieser Ausdruck ganz vermieden ist und die Selbstbestimmung des Menschen entschieden hervortritt, so kann dieser Theil des Katechismus nur als Bibellehre angesehen werden. Dagegen ist der calvinische Zug in der Christologie und in der Lehre von den Sacramenten unverkennbar. Christus ist in der Kirche nur nach seiner göttlichen Natur gegenwärtig, nach seiner menschlichen ist er im Himmel. Die Sacramente sind nicht Träger, sondern in die Augen fallende Zeichen zur Besiegelung der Gnade. Die von Christo angeordnete äußere Abwaschung mit dem Taufwasser ist ein Unterpfand, daß durch sein Blut und den heiligen Geist die Seele von dem Schmutze der Sünde reingewaschen werde; beim Nachtmahle sind Brot und Wein Symbole des Leibes und Blutes Christi, durch deren Genuß wir versichert werden, daß wir durch den heiligen Geist, der zugleich in Christo und in uns wohnt, so mit seinem heiligen Leibe mehr und mehr vereinigt werden, daß wir Fleisch von seinem Fleische und Bein von seinem Beine sind. Calvinisch ist auch die Einschärfung des Bannes Fr. 85, das absolute Verbot der Bilder in den Kirchen Fr. 98. Der Decalogus wird nach reformirter Weise aufgeführt. Daß in einer Volksschrift Fr. 80 die katholische Messe eine verdammte Abgötterei genannt wird, ist wiedertäuferisch. In der ersten Ausgabe fehlte diese Frage; der Churfürst ließ sie aber in der zweiten, noch im Jahre 1563 erschienenen hinzufügen, ohne zu bedenken, welche Schuld er dadurch von einem künftig entbrennenden Religionskriege auf sich laden würde. Im Jahre 1563 wurde auch die bereits im vorigen Jahre angefangene Kirchenordnung zu Stande gebracht, von dem Churfürsten mit einer Vorrede versehen und veröffentlicht. Heßhus, Flacius, Brenz, Jakob Andreä schrieben wider den Heidelberger Katechismus, Zacharias Ursinus verfaßte eine Apologie desselben. Churfürst Friedrich III. von der Pfalz und

Herzog Christoph von Würtemberg ließen durch ihre Theologen im April 1564 im Kloster Maulbrunn über die Ubiquität und das h. Abendmahl eine Disputation halten, welche keine weitere Folge hatte, als daß die Würtemberger einen Bericht und die Heidelberger einen Gegenbericht von dem Gespräche herausgaben, worauf eine Reihe von Streitschriften folgte. Im Jahre 1564 nahm der Churfürst in einigen Ortschaften, die ihm mit dem Stifte Worms gemeinschaftlich gehörten, eine Religionsänderung vor, schickte den 1. September den Landschreiber von Heidelberg in das Dorf Lampertheim, welcher die Bilder in der Kirche daselbst theils überstreichen, theils herauswerfen und wegschaffen ließ. Den 7. October ließ er in dem Dorfe Dirmstein die Bilder, Altar, Tafeln, Kirchengeräth, Taufsteine und Fahnen abreißen, auf Wagen laden und wegfahren, womit den 11. und 12. October fortgefahren wurde. Der Bischof von Worms erwirkte deswegen vom Kammergerichte ein Mandat de non amplius turbando. Dergleichen geschah am Charfreitage 1565 zu Ladenburg, Neckarhausen und im Dorfe Mars. Nicht minder ließ der Churfürst den 5. Julius 1565 das weltliche Stift Sinzheim, dessen Besitz er dem Bischofe von Speier streitig machte, in Besitz nehmen und darin reformiren. So beschwerte sich auch Markgraf Philibert von Baden, daß er in die gemeinschaftliche vordere Grafschaft Spanheim die reformirte Religion einzuführen suche. Am 9. Mai 1565 ließ er das Stift zu Neuhausen bei Worms besetzen und die Bilder aus der Kirche werfen, worauf er ein Gymnasium daselbst anlegte. Die Bischöfe von Worms und Speier beschwerten sich auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 super turbata pace religionis, worauf vom Kaiser ein Mandat de restituendo erfolgte, wogegen aber der Churfürst remonstrirte. Dabei blieb es aber nicht. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 ließ der Kaiser auf vorgängiges Gutachten und Berathung der Stände wider den Churfürsten von der Pfalz ein Decret ablesen, worin ihm anbefohlen wurde, die in den Stiftern Neuhausen und Sinzheim, auch andern gemeinschaftlichen und Spanheimischen Kirchen eingeführte Reformation abzu-

stellen und Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. Nicht minder solle er alle dergleichen Neuerungen in der Religion abstellen, die calvinischen Kirchen- und Schuldiener abschaffen und sich nach der Augsburgischen Confession richten, widrigenfalls er vom Religionsfrieden ausgeschlossen werden solle. Der Churfürst verantwortete sich darauf herzhaft, hatte es aber dem Churfürsten August von Sachsen zu danken, daß ihn die evangelischen Stände vertraten, und dem Umstande zu danken, daß gerade ein Maximilian II. Kaiser war, daß nicht mit seiner Ausschließung vom Religionsfrieden vorgeschritten wurde. (Struvens Pfälzische Kirchenhistorie S. 170 ff.) Auch blieb dem Churfürsten von der Pfalz als erstem evangelischen Stande das Directorium in Religionssachen. Als im Jahre 1565 der Psalter von Ambrosius Lobwasser in deutsche Reime gebracht worden war, ließ er diesen in seinen Kirchen einführen, jedoch daß Luthers und anderer geistreicher Männer Gesänge, zumal an Festtagen, beibehalten würden. Die der Religion wegen vertriebenen Niederländer und Franzosen nahm er in seinen Landen auf, wies ihnen besondere Kirchen zu Heidelberg, Schonau, St. Lambert und Frankenthal an. Im Namen und auf Befehl des Churfürsten wurde auf dem Markte zu Heidelberg an Sylvanus wegen Leugnung der Gottheit Christi das Todesurtheil vollstreckt. Im Jahre 1570 wurde zu Heidelberg ein Kirchencollegium aus Aeltesten gebildet, welche nebst den Predigern das Kirchenregiment besorgen, auf gute Sitten Acht haben, die Sünder strafen und bessern, die Irrenden zurechtweisen, auch wider die halsstarrigen Sünder mit dem Kirchenbanne verfahren sollten. Hierzu wurden einige aus allen Collegiis genommen, vom Hofe, aus der Kanzlei, der Akademie, dem Stadtrathe und der Bürgerschaft. Dergleichen Kirchencollegien wurden auch bei andern Kirchen aus mehr oder weniger Gliedern bestellt. Im April 1571 führte der Churfürst in einigen dem Bischof von Speier zugehörigen Ortschaften des Oberamtes Germersheim, die altstädtischen Gemeinden genannt, in welchen er aber das Patronatrecht hatte, und 1573 in der Kirche zu Hemsbach an der Bergstraße, die zwar unter dem

Bischofe von Worms stand, über welche er aber ebenfalls das Patronatrecht hatte, die Reformation ein. Bullinger und Beza (welcher letztere 1575 selbst nach Heidelberg kam) riethen, zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten, zu einer allgemeinen evangelischen Synode, zu welcher auch, um die Kirchen der Reformirten in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, England, Schottland, Polen, Ungarn, den Niederlanden enger unter einander zu verbinden, Glieder aus den außerdeutschen Kirchen zugezogen werden sollten. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1576 ließ der Kaiser wider den Churfürsten ein Decret publiciren, dem Bischofe von Worms das Stift Neuhausen zu restituiren.

Der Hamburger Prediger Joachim Westphal hatte 1552 den Nachtmahlsstreit erneuert, als er gegen die Schweizer herausgab: Farrago confusanearum et inter se dissidentium opinionum de Coena Domini ex Sacramentoriorum libris congesta. Magdeburgi 1552, und darauf Recta fides de Coena Domini ex verbis Apostoli Pauli et Evangelistarum demonstrata et communita. Magdeburgi 1553. Dawider erschien von Calvin Defensio sanae et orthodoxae doctrinae de sacramentis eorumque materia, vi, fine, usu et fructu. 1554, ferner eine Vertheidigungsschrift, welche er an die sächsischen Kirchen richtete. Westphal brachte dagegen mittelst eines Cirkelbriefes einen förmlichen Bund der deutschen Theologen gegen die Schweizer zusammen. Im Sommer 1556 übersandten ihm die Ministerien der meisten niedersächsischen Städte ihre Confessionen vom Nachtmahle, welche er zu Ende des Jahres gesammelt herausgab. Auch Brenz, Schnepf zu Jena u. A. traten gegen Calvin auf. Calvin zog sich aus dem Kampfe mit den Deutschen allmählich zurück; dagegen richtete sich der Streit gegen die Theologen der melanchthonischen Schule, als Anhänger der schweizerischen Lehrmeinung. Unter denselben traf der Sturm zuerst den Dompredigr. Albrecht Hardenberg zu Bremen, einen Freund Melanchthons, welchem im Auftrage der Stände des niedersächsischen Kreises fünf Fragen in Betreff der Nachtmahlslehre vorgelegt

wurden, und als er dieſelben nicht im orthodoxen Sinne beantwortete, wurde er entſetzt und aus dem niederſächſiſchen Kreiſe verwieſen. Darauf richtete ſich der Kampf gegen das Corpus doctrinae Philippicum, wogegen 1567 die Theologen der Herrſchaft Plauen ein Bekenntniß und die fürſtlich-ſächſiſchen Theologen 1568 eine Erklärung erließen, und endlich 1571 zu Jena das thüringiſche Corpus doctrinae christianae mit den drei Symbolen, dem kleinen und großen Katechismus Luthers, der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion, der Apologie, den Schmalkaldiſchen Artikeln, der Confeſſion der thüringiſchen Landſtände zur Zeit des Interims, den Confutationes errorum Flacii, auf Veranſtaltung des ſächſiſchen Herzogs Johann Wilhelm, erſchien; dazu noch in demſelben Jahre eine kleine Schrift: Antithesis Corporum doctrinae Misnici et Thuringici juxta locos, in quibus dissident. Gegen die Wittenberger Ausgabe von Luthers Werken 1539—1559 erſchien die Januar 1556 ff. Auf Befehl des Churfürſten Auguſt gab Eber die Schrift Pia et in verbo Dei fundata assertio, declaratio et confessio de sacratissima coena domini nostri Jesu Christi Wittenberg 1563 heraus, worin behauptet war, die Gottloſen bekämen im Abendmahle nichts als bloß Brot und Wein. Kaspar Peucer, das Haupt der Melanchthonianer oder Philippiſten, Krypto-Calviniſten, welcher bei Hofe viel galt, brachte es dahin, daß die theologiſchen Facultäten zu Wittenberg und Leipzig mit Melanchthonianern beſetzt und auch in den übrigen Facultäten die Lehrſtühle ſo viel als möglich von denſelben eingenommen wurden. Dieſe Partei arbeitete mit Eifer darauf hin, den melanchthoniſchen Lehrtropus in Churſachſen zur Herrſchaft zu bringen, und es erſchienen zu dieſem Zwecke 1571 mehrere Schriften: Die Catechesis, ein Auszug aus dem Corpore doctrinae Philippico, zunächſt für die Schulpforte beſtimmt, Die Fragſtücke von dem Unterſchiede der zwei Artikel von der Himmelfahrt und Sitzen Chriſti zur Rechten Gottes, Von der Perſon und Menſchwerdung unſers Herrn Jeſu Chriſti, der wahren chriſtlichen Kirche Grundveſte. Von den Sacramenten wird überhaupt geſagt, sunt ritus sacri, per

quos Deus nobis exhibet suas promissiones in evangelio traditas. Dabei legen die Wittenberger großes Gewicht darauf, daß Christus persönlich im Sacramente zugegen und wirksam sei. (Est communicatio corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi, sicut in verbis evangelii instituta est, in qua sumtione filius Dei vere et substantialiter adest, et testatur, se applicare credentibus sua beneficia. Testatur enim, se ideo assumsisse humanam naturam, ut nos sibi fide insertos membra sua faciat. Denique testatur, se velle in credentibus esse, et eos docere, vivificare, regere.) Weder haben die Wittenberger den Gedanken Calvins von einem geistlichen Ausflusse aus der Leiblichkeit Christi, noch seine subtile Unterscheidung von vigor und spiritus, sondern sie wissen nur von einer praesentia efficacise Christi. Dieses hängt zusammen mit ihrer localen Inclusion des Erlösers im Himmel, nach welcher an eine leibliche Mittheilung im Abendmahle nicht zu denken ist. (Corpus Christi abductum est a nobis, ergo nulla pars substantiae ex illo nobis infunditur. Dicta de manducatione carnis Christi sunt intelligenda de interiori spirituali renovatione, non de transfusione reali carnis. Coena significat renati nutritionem et communionem sumentis cum Christo, qui pios pascit vera agnitione Dei, vera vita et laetitia in ipso.) Die substantielle Gegenwart des Leibes Christi statuirt eine physische und locale Impanation, eine papistische Transsubstantiation, einen kapernaitischen, grobsinnlichen Genuß, und widerstreitet dem Artikel von der Himmelfahrt Christi und von seinem Sitzen zur Rechten des Vaters. Die Annahme einer Ubiquität (im relativen und im absoluten Sinne) vernichtet die Wahrheit seiner menschlichen Natur und ist ebenso schriftwidrig als unvernünftig. Gegenschriften gegen die Catechesis traten ans Licht von den jenaischen, lüneburgischen, braunschweigischen, mansfeldischen, hallischen Theologen, von Westphal, Selnecker, Heßhuß und Andern, wogegen die Wittenberger eine Apologie herausgaben, auch 1572 die Catechesis wieder auflegen ließen. Gegen die Fragstücke, worin Apostelgesch. 3, 21 aufgefaßt wurde: oportet Christum coelo

capi, ſo daß er ſeiner menſchlichen Natur nach nicht auf Erden ſei, erſchienen von Nicolaus Selnecker Fragſtücke, worin Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes für einen Act erklärt wurden, von der Ubiquität aber geſchwiegen und nur geſagt war, daß Chriſtus nach ſeiner Menſchheit ſei, wo er ſein wolle. Wider die Grundfeſte erſchien eine durch Chemnitz verfaßte „Wiederholte, chriſtliche, gemeine Confeſſion und Erklärung", welche zu Heinrichsſtadt 1571 herauskam und 1572 zu Königsberg wieder gedruckt wurde, am Ende mit einem Verzeichniſſe der Theologen, die ſich dazu bekannten, nämlich in den Fürſtenthümern Braunſchweig, Lüneburg, Grubenhagen, Mecklenburg, der Univerſität Roſtock, der Kirchen zu Lübeck, Hamburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Hameln, Goslar, Halberſtadt, Halle, Königsberg. Darin wird gehandelt von dem Abendmahle, von der perſönlichen Vereinigung göttlicher und menſchlicher Natur in der Perſon Chriſti, von der Mittheilung der göttlichen Eigenſchaften, von der Majeſtät der menſchlichen Natur Chriſti, daß Chriſtus ganz, nach ſeiner menſchlichen wie nach ſeiner göttlichen Natur, bei ſeiner Kirche auf Erden ſei und nach beiden Naturen ſein hohenprieſterliches und königliches Amt verrichte, von dem Stande der Erniedrigung und Erhöhung Chriſti, von ſeiner Himmelfahrt und Sitzen zur rechten Hand Gottes, von der Stelle Apoſtelgeſch. 3, 21, ob Chriſtus den Himmel als Herr eingenommen, oder ob der Himmel Chriſtum aufgenommen habe. Unter andern erklärte man ſich wegen der Allgegenwart Chriſti nach ſeiner menſchlichen Natur dahin, Chriſtus ſei nach ſeiner Himmelfahrt nicht auf ſolche Art im Himmel, daß er nunmehr mit ſeinem weſentlichen Leibe nicht auch anderswo auf himmliſche und übernatürliche Weiſe, wo er wolle, ſein könne, beſonders wo er durch ſein ausdrückliches Wort, als in ſeinem Teſtamente, im Abendmahle gegenwärtig zu ſein verſprochen habe. Er könne laut ſeines Verſprechens mit ſeinem Leibe zugleich im Himmel und auch im Abendmahle bei ſeiner Kirche auf Erden gegenwärtig ſein, weil er doch auch nach ſeiner menſchlichen Natur über Alles, was herrlich, kräftig und gewaltig genannt werden könne,

erhöhet oder sehr erhaben sei, so daß er alles in seiner Hand habe. Von demselben Chemnitz war die bedeutende Schrift De duabus Christi naturis. Jenae 1570 erschienen. Als darauf der Churfürst August die Theologen von Wittenberg und Leipzig sammt den vornehmsten Superintendenten nach Dresden berief und von ihnen eine deutliche und befriedigende Confession über das Abendmahl verlangte, so stellten dieselben den Consensus Dresdensis aus, worin die lutherische und melanchthonische Lehre vom Nachtmahle unvermittelt neben einander gestellt waren, und letztere gleichwohl eine Auslegung der erstern sein sollte. Derselbe wurde 1571 etlichemal lateinisch und deutsch gedruckt. Wir haben jetzt keine melanchthonischen Lutheraner vor uns, sondern Philippisten. Gegenschriften gegen den Consensus erschienen von denselben Theologen, welche die „Wiederholte, christliche, gemeine Confession" herausgegeben hatten, von den jenaischen Theologen, von Lucas Osiander, von den Predigern zu Frankfurt am Main. Die Philippisten gingen indessen auf der betretenen Bahn weiter und veröffentlichten 1574 Exegesis perspicua et forma integra controversiae de Sacra Coena, worin die substantielle Gegenwart und der mündliche Genuß verworfen wurde, weil der Leib Christi im Himmel eingeschlossen sei und im Abendmahle nicht gegenwärtig sein könne, und gegen welche Heßhuß und Johann Wigand auftraten. Churfürst August schickte nicht nur einige Räthe nach Wittenberg, die sich wegen dieses Buches, von dem der Verfasser und Druckort ungenannt waren, und überhaupt wegen des Zustandes der Lehre erkundigen sollten, sondern berief auch einige Theologen nach Dresden, die auf seinen Befehl gewisse Artikel aufsetzen mußten, die man allen Theologen zur Unterschrift vorlegen wollte. Darauf wurde noch im Jahre 1574 der Convent zu Torgau veranstaltet, wohin man die wittenbergischen Theologen berief und ihnen diese Artikel vorlegte, daß sie mit Ja oder Nein darauf antworten sollten. Sie weigerten sich dessen und traten mit dem Bekenntnisse hervor, Luthers Schriften könnten sie nicht schlechthin annehmen, sondern dieselben müßten nach Melanchthons Büchern verstanden werden, sie hielten sich

an das Corpus doctrinae, Calvin könnten sie nicht verdammen, da zwischen Luthers und Calvins Lehre kein Unterschied als nur in Worten und Redensarten stattfinde, bei den bloßen Worten der Einsetzung in der Abendmahlslehre könnten sie nicht bleiben, das mündliche Essen des Leibes Christi, besonders auf Seiten der Unwürdigen, nicht annehmen. Die Folge dieses Bekenntnisses war für die Philippisten sehr hart; sie wurden als Calvinisten, Abtrünnige, Meineidige behandelt, und mit Dienstentsetzung, Gefängniß und Landesverweisung gegen sie verfahren. Zur Herstellung des lutherischen Lehrtropus würde die Einführung des Corpus doctrinae Thuringicum auch in Churſachsen hinreichend gewesen sein, allein Churfürst August faßte die Angelegenheit von einem höhern Standpunkte aus auf. Wenn auch Churſachsen das Directorium der evangelischen Kirche nicht hatte, so sah es sich doch einmal als das Haupt derselben an, und da nach den Zeitverhältnissen eine Vereinigung der evangelischen Landeskirchen auf das Bekenntniß der ungeänderten Augsburgischen Confession wünschenswerth war, so faßte er den Plan, für eine solche thätig zu sein. Der würtembergische Kanzler und Professor der Theologie zu Tübingen, Dr. Jakob Andreä, hatte erst fünf, darauf elf bejahende und elf verneinende Artikel (ausgezogen aus sechs Predigten) in Betreff der theologischen Streitfragen unter dem Titel: „Erklärung der Kirchen in Schwaben und dem Herzogthume Würtemberg", herausgegeben, welche von den niedersächsischen Theologen Dr. Martin Chemnitz und Dr. David Chyträus stark geändert und gebessert und besonders in den Artikeln von dem freien Willen und dem Nachtmahle umgearbeitet, den Namen der schwäbisch-sächsischen Concordienformel (Planci Acta et scripta publ. in eccl. Würtemb. p. 384 sq.) erhielten, mit allgemeinem Beifalle aufgenommen und von einer Menge schwäbischer und niedersächsischer Theologen unterschrieben wurden. Diesen Mann berief Churfürst August und veranstaltete 1576 zu Lichtenburg, einem churfürstlichen Schlosse bei Prettin an der Elbe, eine Versammlung von zwölf Theologen, welche in Betreff des zu stiftenden Concordienwerkes das Gutachten aus-

ſtellte, man ſolle die Gewiſſen nicht weiter an Melanchthons Corpus doctrinae binden, ſondern außer der h. Schrift nur die drei allgemeinen kirchlichen Symbole, die erſte und ungeänderte Augsburgiſche Confeſſion nebſt deren Apologie, Luthers kleinen und großen Katechismus und die ſchmalkaldiſchen Artikel, denen allenfalls auch Luthers Erklärung des Briefes Pauli an die Galater, wegen der Lehre von der Rechtfertigung, beigefügt werden könne, zur Richtſchnur in der Lehre nehmen. Ferner ſollten friedliebende und unverdächtige Theologen, wie ein Jakob Andreä, Chemnitz, Chyträus und andere, das Vereinigungswerk bergeſtalt betreiben, daß ſie die Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion der Reihe nach vornähmen und alle dawider laut gewordenen Reden, doch ohne Benennung der Perſon, zurückwieſen. Nach dieſer Vorbereitung ward noch in dieſem Jahre durch den Churfürſt Auguſt die große Zuſammenkunft von 18 Theologen zu Torgau veranſtaltet, um die Concordienformel wirklich zu Stande zu bringen. Sie legten bei ihrem Werke hauptſächlich die ſchwäbiſch-ſächſiſche Formel zu Grunde, außerdem auch die ſogenannte maulbrunniſche Formel, eine Abkürzung von jener, mit Zeugniſſen aus Luthers Schriften, im Jahre 1575 auf Befehl des Herzogs Ludwig von Würtemberg durch die Theologen Lucas Oſiander und Balthaſar Bidembach verfertigt und auf einer Zuſammenkunft von Theologen im Kloſter Maulbronn geprüft und verbeſſert. Außerdem hatte Churfürſt Auguſt eine zuverläſſige Copie von dem (wie man damals glaubte) in Mainz befindlichen deutſchen Originale der Augsburgiſchen Confeſſion nehmen laſſen. Bei der Frage, welche Schriften in das Concordienwerk aufzunehmen ſeien, blieb es bei den Schriften, für welche man ſich ſchon bei der Lichtenburgiſchen Zuſammenkunft erklärt hatte, mit Ausſchluß von Luthers Auslegung des Galaterbriefes. Hierauf gingen die Theologen die ſtreitigen Artikel in der Ordnung, wie ſie in der Augsburgiſchen Confeſſion auf einander folgen, durch und ſuchten einen jeden von denſelben, nach einer kurzen Nachricht von den darüber entſtandenen Streitigkeiten, zu erklären und die dawider laufenden Irrthümer gründlich zu

widerlegen. Der erste Artikel handelte von der Erbsünde, gegen Flacius und seine Anhänger, der zweite Artikel von dem freien Willen, wider die Synergisten, der dritte Artikel von der Rechtfertigung durch den Glauben, wider Osiander und Stancarus, der vierte Artikel von den guten Werken, wider Major und Amsdorf, der fünfte Artikel vom Gesetz und Evangelium, wider die Antinomisten, der sechste Artikel vom dritten Gebrauche des Gesetzes, wider dieselben, der siebente Artikel vom h. Abendmahle, wider die Calvinisten, der achte Artikel von der Person Christi, wider dieselben, der neunte Artikel von der Höllenfahrt Christi, der zehnte Artikel von den Mitteldingen, gegen die Adiaphoristen, der eilfte Artikel von der Prädestination, gegen Calvin. Der zwölfte Artikel war wider allerlei Secten gerichtet, deren Ursprung der Reformation von katholischer Seite schuld gegeben wurde. In dieser Gestalt erhielt das Concordienwerk den Namen des Torganischen Buches. Das Nächste, was zu thun war, bestand darin, daß Churfürst August — nicht die gesammten evangelischen Stände zur Beschickung einer allgemeinen Versammlung einlud, sondern — die Formel an die verschiedenen Stände umhersandte, um die Censuren darüber einzuholen und das Werk darnach zu revidiren. Es gingen 25 Censuren ein, unter welchen die anhaltische und holsteinische („weil das Werk von solcher Beschaffenheit und Wichtigkeit wäre, daß man es dem Gutachten weniger Theologen nicht überlassen, sondern vielmehr eine Generalsynode anstellen müsse") das Werk ganz verwarfen, die hessische zweideutig lautete, dagegen die übrigen dasselbe billigten, nur aber verschiedene Aenderungen und Verbesserungen angebracht haben wollten. Als man den Hessen wegen ihrer Censur Vorwürfe machte, bekam man diese von der hessischen Geistlichkeit in erhöhtem Maße zurück, nebst einem begleitenden Schreiben des Landgrafen Wilhelm, worin derselbe den Verfassern des Concordienwerkes sagte, daß sie nur ihre Eitelkeit befriedigen und ihre Dogmatik verewigen wollten; daß sie durch ihre abstrusen Speculationen das Gotteswort verdrehten und durch ihre Buch-

stäbelei den christlichen Glauben alterirten; daß sie aber mit allen ihren Künsten auf die Dauer nichts ausrichten würden, vielmehr Gefahr liefen, über sich selbst das Loos herbeizuführen, welches sie jetzt dem Melanchthon bereiten wollten; denn Gottes Wort werde trotz aller Menschensatzung bestehen und sich durch alle Fesseln Bahn brechen, und die unbefangene Nachwelt werde sich nicht daran kehren, was sie jetzt kanonisirten oder verdammten. Damals gaben sich die Anhänger Calvins große Mühe, das Concordienwerk zu verhindern, um nicht von den Lutherischen verdammt zu werden, worin allerdings eine große Schmach für die Reformation überhaupt lag. Nicht nur die Königin Elisabeth von England sandte einen ernstlich abmahnenden Antrag an die deutschen Fürsten (ein ähnliches Schreiben der Niederländer s. Histoire de la reformation de Pays-bas I, 280), sondern auch von einem durch Pfalzgraf Johann Kasimir zu Frankfurt veranstalteten Convente der Gegner der Formel, an dem auch auswärtige Evangelische theilnahmen, ging ein ähnlicher Antrag aus. Beide drangen auf eine allgemeine Synode und ein gemeinsames Bündniß gegen die Papisten, die schon neue Eroberungspläne auf die im Lager der Evangelischen ausgebrochene Zwietracht bauten. Churfürst August ließ sich aber (durch den Convent zu Tangermünde den 10. März 1578 bestärkt) dadurch nicht irre machen, sondern gab den drei Theologen Martin Chemnitz, Jakob Andreä und Nikolaus Selnecker den Auftrag, das Buch nach den eingelaufenen Censuren zu verbessern. Diese traten am 1. März 1577 im Kloster Bergen bei Magdeburg zusammen, änderten an dem Werke, was sich ändern ließ, faßten auch die Artikel vom freien Willen und h. Abendmahle kürzer und verfertigten die Epitome, welche nachher der Erklärung der streitigen Artikel vorgesetzt wurde. Die ausschließliche Beibehaltung der ungeänderten Augsburgischen Confession ward, ungeachtet die Fürsten 1558 zu Frankfurt und 1561 zu Naumburg die geänderte als weitere Erklärung der ursprünglichen approbirt hatten, für nothwendig erklärt, weil auf die geänderte auch die Sacramentirer sich bezögen. Im Mai 1577

wurden die nämlichen Theologen nebst Musculus und Corvinus aus Frankfurt an der Oder und Chyträus aus Rostock (wodurch die fünf bedeutendsten Länder der orthodoxen Coalition, Sachsen, Brandenburg, Würtemberg, Braunschweig und Mecklenburg vertreten wurden) aufs Neue nach Kloster Bergen berufen, um die letzte Hand ans Werk zu legen. Dieses war die letzte Revision, und in dieser Gestalt heißt die Formel das Bergische Buch. Es war Anfangs die Absicht (welche vor Andern Herzog Julius von Braunschweig, zuerst eifriger Förderer des Werkes, theilte), eine evangelische Synode, welche zu Magdeburg gehalten werden sollte, zusammenzuberufen und von derselben die Formel kirchlich bestätigen zu lassen; man fürchtete aber eine zu starke Opposition von Seiten der melanchthonischen Partei und hielt deshalb für rathsamer, die Formel alsbald unterschreiben zu lassen und damit bei denen den Anfang zu machen, die man dazu willfährig finden zu können hoffen durfte, und erst alsdann zu den Andern, welche Schwierigkeiten erheben möchten, fortzugehen, um sie so nachdrücklicher zur Unterschrift zu bewegen. Wie aber Ruhe und Einigkeit auch für die Zukunft zu bewahren sei, dies sollte in einer dem Werke vorauszustellenden Vorrede der Fürsten dargelegt werden. Dabei wurde Alles versucht, um soviel möglich alle Evangelischen in Deutschland zur Unterschrift zu bewegen; desungeachtet wurde in vielen Ländern und Städten die Unterschrift verweigert, hauptsächlich weil Melanchthons Ehre zu nahe getreten war und weil man überhaupt kein neues kirchliches Symbol für nöthig erachtete, oder wenigstens ohne Bestätigung einer Synode nicht annehmen wollte. Es unterschrieben nicht: Holstein, Ostfriesland, Schaumburg, Pommern, Lippe, Waldeck, Darmstadt, Hessen-Cassel (ungeachtet des Conventes zu Langensalza), Zweibrücken, Anhalt (ungeachtet des Colloquiums zu Herzberg), Nassau, und die Städte Bremen, Nürnberg, Frankfurt, Worms, Speyer; im Lauenburgischen, besonders in Magdeburg ward die Unterschrift erst nach sehr ernstlichem Widerstande mit Zwang durchgesetzt, und in Straßburg entbrannten die heftigsten

Kämpfe, und erſt nach Jahren ward die Einführung der Formel durch auswärtige Einflüſſe und Machtſprüche durchgeſetzt. Ueberall aber hat ſich bei Ausführung der Unterſchriften das Staatskirchenthum ſehr merklich gemacht. Am 18. Januar 1579 wurde von Churfürſt Auguſt ein Convent zu Jüterbock angeordnet, wo ſämmtliche bergiſche Väter mit einigen weltlichen Räthen zuſammenkamen, um über die allgemeine Vorrede zu berathen, welche im Namen der ſämmtlichen Reichsſtände, von denen die Concordienformel angenommen worden war, der Formel vorgeſetzt werden ſollte. In derſelben wurde die Veranlaſſung einer neuen Bekenntnißſchrift gezeigt, die unveränderte Augsburgiſche Confeſſion als die ächte Bekenntnißſchrift dieſes Namens angegeben, die Frankfurter und Naumburger Beſchlüſſe wegen der geänderten Augsburgiſchen Confeſſion als chriſtlich gemeint bezeichnet, die Lehre von der Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im Nachtmahle nebſt der Lehre von der göttlichen Majeſtät der menſchlichen Natur Chriſti erläutert und der eigentliche Gebrauch und Endzweck dieſer neuen Bekenntnißſchrift dargeſtellt. Worauf dann die Namen der 86 Reichsſtände folgten, welche die Concordienformel angenommen hatten. Darauf wurde zum Drucke des Werkes geſchritten. Das Concordienwerk ſelbſt umfaßt die drei Symbole der alten Kirche, die ungeänderte Augsburgiſche Confeſſion und deren Apologie, die Schmalkaldiſchen Artikel und den großen und kleinen Katechismus Luthers. Dann kommt die Epitome oder ſummariſcher Begriff der ſtreitigen Artikel u. ſ. w. und zuletzt Solida declaratio oder: Gründliche, *lautere*, richtige und endliche Wiederholung und Erklärung etlicher Artikel Augsburgiſcher Confeſſion, über welche eine Zeit lang unter etlichen Theologen, derſelben zugethan, Streit vorgefallen u. ſ. w. Am Schluſſe ſteht ein Verzeichniß von Zeugniſſen aus der h. Schrift und den alten Kirchenlehrern von der göttlichen Majeſtät der menſchlichen Natur Chriſti. Das Concordienbuch iſt urſprünglich deutſch geſchrieben, die lateiniſche Ueberſetzung rührt von Dr. Lucas Oſiander her. Das Manuſcript der Concordienformel befindet ſich in der Sacriſteibibliothek der Kreuzkirche zu Dresden.

Die erste Ausgabe (Dresden 1579) unterscheidet sich von den andern dadurch, daß in dem Lutherischen Katechismus dessen Trau- und Taufbüchlein befindlich ist, was nachher besonders abgedruckt wurde. Die Publication erfolgte in Sachsen am 25. Junius 1580, gerade 50 Jahre nachher, als dem Kaiser Karl V. die Augsburgische Confession übergeben worden war.

Als Regel und Norm in Bestimmung der reinen Lehre wird die h. Schrift aufgestellt; die drei Symbole der alten Kirche, die ungeänderte Augsburgische Confession und deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und die Lutherischen Katechismen gelten als Zeugnisse der Kirche von der rechten Auslegung der heiligen Schrift. Durch diesen Grundsatz ist eine fortschreitende Entwickelung und Läuterung der evangelischen Kirchenlehre nach Maßgabe der h. Schrift gesetzt. Das kirchliche Glaubensbewußtsein erhält einen Ausdruck in der Coordination von nostra (der Stände und Theologen) libes, den öffentlichen Bekenntnissen und Laicorum Biblia, den Lutherischen Katechismen. In der Lehre handelt die Concordienformel zunächst von der Erbsünde und dem freien Willen. Die Erbsünde ist ein unaussprechliches Uebel und eine so große Verderbniß der menschlichen Natur, daß sie in der Natur und allen ihren Kräften, sowohl den innern als auch den äußern, nichts unverdorben und gut gelassen, sondern Alles von Grund aus verdorben hat, so daß der Mensch in Beziehung auf die Erbsünde vor Gott wahrhaftig und geistlich zum Guten mit allen seinen Kräften ganz erstorben ist. Der noch nicht wiedergeborene Wille des Menschen ist nicht nur von Gott abgekehrt, sondern auch Gott feindlich geworden, so daß er nur will, begehrt, wünscht, was böse ist, und dem göttlichen Willen widerstreitet. Sowenig nun ein Leichnam sich wiederbeleben und das leibliche Leben wiederherstellen kann, ebensowenig Kraft hat der rücksichtlich der Erbsünde geistlich todte Mensch, das geistliche Leben in sich wiederherzustellen. Die Erbsünde ist eine Kraftlosigkeit, Unfähigkeit, Stupidität, vermöge deren der Mensch zu allem Göttlichen und Geistlichen durchaus unfähig ist; zudem ist in dem Menschen an die Stelle des verlorenen göt-

lichen Ebenbildes die innerste, tiefste, schlimmste, gleich einem Abgrunde unerforschliche und unaussprechliche Verderbniß der ganzen Natur und aller ihrer Kräfte, besonders der höhern und vorzüglichern Geisteskräfte in Sinn, Vernunft, Herz und Willen getreten; welche Unreinheit des Herzens, schlechte Begierden und schlechte Neigungen nach ihren höchsten Kräften und nach dem Lichte der Vernunft von Natur mit Gott und seinen höchsten Geboten entschieden streiten und in einer Feindschaft gegen Gott, besonders in Beziehung auf göttliche und geistliche Dinge bestehen, so daß die verdorbene Natur aus sich und ihren Kräften in geistlichen und göttlichen Dingen nichts Gutes, auch nicht das Geringste vermag und vor Gott nichts weiter als sündigen kann. Die Strafen der Erbsünde sind Tod, ewige Verdammniß und außerdem andere leibliche und geistliche, zeitliche und ewige Uebel und Leiden, die Tyrannei und Herrschaft des Satans, dessen Herrschaft das menschliche Geschlecht unterworfen ist, und durch welche es in der elendesten Knechtschaft gehalten wird, und alle frommen Herzen müssen mit Recht die unaussprechliche Güte Gottes anerkennen, daß er diese ganz verdorbene, verkehrte und mit der Sünde befleckte Masse nicht sogleich von seinem Angesichte in das ewige Feuer der Hölle hinabgeworfen hat, sondern daß er aus derselben, obschon durch die Sünde gräulich entstellt, die menschliche Natur formt und bildet, die wir jetzt herumtragen, um sie durch seinen eingeborenen, geliebten Sohn von Sünden zu reinigen, zu heiligen, zu erlösen. Es wird daher als Irrlehre verworfen, daß die Erbsünde kein Mangel oder Beraubung, sondern nur ein gewisses äußeres Hinderniß geistiger guter Kräfte sei, wie wenn ein Magnet mit Knoblauch bestrichen wird und dadurch seine natürliche Kraft nicht aufgehoben, sondern nur gehindert wird, oder daß dieser Flecken, wie ein Flecken im Gesicht oder eine Farbe von der Wand, leicht abgewischt werden könne, und daß die Natur durch den Fall des menschlichen Geschlechtes zwar sehr verdorben sei, jedoch nicht alle Güte in Beziehung auf göttliche und geistige Dinge verloren habe, daß der Mensch nach seiner natürlichen Geburt noch etwas Gu-

des, so wenig und so gering, so klein und schwach es auch sei, übrig habe, nämlich eine Fähigkeit, Geschicklichkeit, Tauglichkeit, eine gewisse Macht und Kraft, in geistlichen Dingen etwas anzufangen, zu wirken oder mitzuwirken. Dabei findet ein gewisser Unterschied zwischen der Natur des Menschen selbst: nicht nur, wie der Mensch von Anfang an von Gott rein, heilig und ohne Sünde geschaffen ist, sondern auch, wie wir die Natur jetzt nach dem Falle haben, ein Unterschied zwischen der Natur selbst, die auch nach dem Falle Gottes Geschöpf ist und bleibt, und der Erbsünde statt, und dieser Unterschied zwischen der Natur und der Erbsünde ist so groß, wie zwischen einem Werke Gottes und einem Werke des Teufels. Es wird also als Irrlehre verworfen, daß die Erbsünde eigentlich und ohne irgend welchen Unterschied die Substanz, Natur und das Wesen des verdorbenen Menschen selbst sei, so daß zwischen der verdorbenen Natur nach dem Falle an sich betrachtet und der Erbsünde gar kein Unterschied stattfinde, noch irgend welche Verschiedenheit gedacht werden oder wenigstens jene Sünde von der Natur in Gedanken nicht unterschieden werden könne. Luther nennt zwar die Erbsünde eine Sünde der Natur, eine persönliche, wesentliche, aber nicht deswegen, weil die Natur, Person oder das Wesen des Menschen ohne allen Unterschied die Erbsünde selbst sei, sondern er will mit diesem Ausdrucke den Unterschied der, der menschlichen Natur anhaftenden Erbsünde und anderer Sünden, die Thatsünden heißen, hervorheben, so daß nicht nur die Reden, Gedanken und Handlungen eines Menschen Sünden sind, sondern die ganze Natur, Person und Wesen des Menschen durch Erbsünde durch und durch verschlechtert und ganz verdorben ist. Weswegen die Erbsünde die ganze Natur des Menschen, wie ein giftiges Gift und gräulicher Aussatz, durchdrungen und verdorben hat, dergestalt, daß jetzt diese beiden, die Natur selbst allein und die Erbsünde allein, in ihrem Unterschiede nicht vor Augen gelegt werden können, so sind doch nicht Eins und Dasselbe die verdorbene Natur oder die Substanz des verdorbenen Menschen, Leib und Seele, oder der von Gott geschaffene Mensch selbst, in wel-

chem die Erbsünde wohnt, wodurch Natur und Wesen, der ganze Mensch verdorben ist, und die Erbsünde selbst, welche in Natur und Wesen des Menschen wohnt und sie verdirbt, gleichwie auch, wenn man eigentlich und genau reden will, bei dem leiblichen Aussatze der aussätzige Leib und der Aussatz am Leibe nicht eins und dasselbe sind. Es muß also ein Unterschied gesetzt werden zwischen der Natur, wie sie von Gott geschaffen ist und heute erhalten wird, in welcher die Erbsünde wohnt, und zwischen der Erbsünde, die in unserer Natur wohnt. Denn würde gar kein Unterschied sein zwischen der Natur und Substanz unseres Leibes und unserer Seele, welche durch die Erbsünde verdorben sind, und zwischen der Erbsünde, welche die Natur verdirbt, so würde daraus Eins von Beiden folgen, nämlich daß entweder Gott, der Schöpfer unserer Natur, auch die Erbsünde schaffe und bilde, denn diese würde auf diese Weise sein Werk und Geschöpf sein, oder es würde wenigstens daraus folgen, daß, da die Sünde ein Werk des Teufels ist, der Satan selbst der Schöpfer unserer Natur, von Leib und Seele, sei, also unsere Natur ein Werk und Geschöpf des Teufels sei. Da Alles, was existirt, entweder Substanz oder Accidenz ist, entweder etwas für sich Bestehendes oder von anderswoher Hinzukommendes, was an der Substanz haftet, und Jemand fragt, ob die Sünde Substanz, etwas für sich Bestehendes und an keinem Andern, oder Accidens, etwas nicht für sich Bestehendes, sondern einem Andern Anhängendes, sei, so muß einfach, bestimmt und rund geantwortet werden, daß die Sünde nicht Substanz, sondern Accidens sei.

In Beziehung auf den freien Willen ist des Menschen Einsicht und Vernunft in geistlichen Dingen ganz und gar blind, ohne etwas aus eigenen Kräften einsehen zu können. Der Mensch ist dergestalt verdorben, daß er in geistlichen Dingen, welche sich auf unsere Bekehrung und Seligkeit beziehen, von Natur blind ist und die Predigt des Wortes Gottes weder versteht noch verstehen kann, sondern dieselbe für Thorheit achtet, und niemals von sich selbst sich Gott nahet, sondern vielmehr Gott feind ist und bleibt, bis er durch Kraft des h. Geistes, mittelst der Ver-

mahnung der Predigt des göttlichen Wortes, aus lauter Gnade ohne alle eigene Mitwirkung bekehrt, mit dem Glauben beschenkt, wiedergeboren und erneuert wird. Obschon die menschliche Vernunft oder die natürliche Einsicht des Menschen irgend ein dunkles Fünkchen von der Erkenntniß übrig hat, daß Gott sei, und irgend ein Theilchen des Gesetzes inne hat, so ist dennoch diese Vernunft so unwissend, blind und verkehrt, daß die geistreichsten und gelehrtesten Männer von der Welt, wenn sie das Evangelium vom Sohne Gottes und die göttlichen Verheißungen eines ewigen Lebens lesen oder hören, sie doch dieselben aus eigenen Kräften nicht verstehen, einsehen, glauben und für wahr halten können. Je sorgfältiger sie sich im Gegentheile bemühen, die geistlichen Dinge mit der Schärfe der Vernunft zu erforschen und zu begreifen, desto weniger verstehen und glauben sie dieselben und halten es Alles für Thorheit und lauter Possen und Mährchen, bevor sie vom h. Geiste erleuchtet und bekehrt werden. Der noch nicht wiedergeborene Wille des Menschen ist nicht nur Gott abgewandt, sondern auch Gott feind, so daß er nur das will, wünscht und liebt, was böse ist und dem göttlichen Willen widerstrebt. So wenig ein Leichnam sich selbst beleben und das leibliche Leben wiederherstellen kann, ebenso wenig hat der Mensch, welcher rücksichtlich der Sünde geistlich todt ist, eine Kraft, sich in das geistliche Leben zurück zu versetzen. Daher sind wir von uns selbst, so weit es von uns kommt, nicht im Stande, etwas Gutes zu denken, und wessen wir im Stande sind, das kommt von Gott. Die Einsicht, das Herz und der Wille des Unwiedergeborenen vermag in geistlichen und göttlichen Dingen aus eigenen natürlichen Kräften ganz und gar nichts zu verstehen, zu glauben, zu ergreifen, zu denken, zu wollen, anzufangen, auszuführen, zu thun, zu wirken oder mitzuwirken, sondern der Mensch ist zum Guten durchaus verdorben und erstorben, so daß in des Menschen Natur nach dem Falle vor der Wiedergeburt nicht das geringste Fünkchen übrig und vorhanden ist, wodurch er sich aus sich auf die göttliche Gnade vorbereiten, oder die angebotene Gnade ergreifen, oder dieser Gnade aus und durch sich

fähig sein, oder sich zur Gnade schicken, ihr anbequemen, oder aus seinen eigenen Kräften zu seiner Bekehrung überhaupt, oder halbweg oder im Geringsten beitragen, thätig sein, wirken oder aus sich eben als aus sich mitwirken könne, sondern der Mensch ein Knecht der Sünde und ein Eigenthum des Satans ist, von dem er getrieben wird. Daher ist der natürliche freie Wille rücksichtlich seiner verdorbenen Kräfte und Natur nur zu dem, was Gott mißfällt und zuwider ist, thätig und wirksam. Einsicht, Herz und Wille des natürlichen, unwiedergeborenen Menschen sind in göttlichen Dingen nicht nur von Gott abgewandt, sondern auch wider Gott allem Bösen zugewandt, und durch und durch verdorben. Der Mensch ist nicht nur zum Guten schwach, kraftlos, ungeschickt und todt, sondern er ist auch durch die Erbsünde so kläglich verkehrt, durch das Gift der Sünde verpestet und verdorben, daß er nach seiner natürlichen Gesinnung ganz Gott widerwärtig und feind zu allem dem, was Gott haßt, gar zu mächtig, lebendig und thätig ist. So wenig der leiblich Todte sich selbst durch eigene Kräfte vorbereiten und geschickt machen kann, das äußere Leben wieder zu erhalten, ebenso wenig kann der in Sünden geistlich Abgestorbene durch seine eigenen Kräfte zur Erlangung der geistlichen Gerechtigkeit und des himmlischen Lebens sich vorbereiten und hinkehren, wenn er nicht durch den Sohn Gottes vom Tode befreit und belebt wird. Deshalb vergleicht die h. Schrift das Herz des Unwiedergeborenen mit einem harten Steine, der bei der Berührung nicht nachgibt, sondern widersteht, desgleichen mit einem rohen Stamme, einem ungebändigten Thiere, nicht weil der Mensch nach dem Fall keine vernünftige Creatur mehr sei, oder in äußern und bürgerlichen Sachen nichts Gutes oder Böses einsehen, oder frei etwas thun oder unterlassen könne; denn in äußern oder bürgerlichen Sachen, welche sich auf Nahrung und leibliche Erhaltung beziehen, ist der Mensch betriebsam, gescheidt und sehr geschäftig, aber in geistlichen und göttlichen Sachen, welche der Seele Seligkeit angehen, ist er der Salzsäule gleich, in welche das Weib des Patriarchen Lot verwandelt wurde, ja, gleich einem Klotze, Steine, einer leblosen Bildsäule

ohne Augen, Mund, Sinn und Herz. Denn der Mensch sieht und kennt nicht den schrecklichen Zorn Gottes über die Sünde und den daraus folgenden Tod, sondern führt in seiner fleischlichen Sicherheit mit Wissen und Wollen wacker fort, und stürzt sich so in tausend Gefahren, endlich auch in ewigen Tod und Verdammniß. Auch läßt sich der Mensch von diesem Rennen ins Verderben durch keine Bitten, Zurechtweisungen, Ermahnungen, Drohungen, Beschwörungen zurückhalten; auf ihn wirkt kein Lehren, kein Predigen, wenn er nicht zuvor durch den h. Geist erleuchtet, bekehrt und wiedergeboren wird. Zu dieser Erneuerung durch den h. Geist ist aber kein Stein, kein Klotz, sondern allein der Mensch geschaffen. Obschon Gott nach seinem strengen und gerechten Gerichte die gefallenen bösen Geister schlechthin auf ewig verworfen hat, so wollte doch Gott nach einer besondern Barmherzigkeit, daß die elende Natur des gefallenen Menschen der Bekehrung, göttlichen Gnade und des ewigen Lebens wiederum fähig und theilhaftig würde und wäre, nicht aus ihrer eigenen natürlichen, thätigen und wirksamen Beschaffenheit, Geschicklichkeit und Fähigkeit, denn die Natur des Menschen ist Feindschaft gegen Gott, sondern aus lauter Gnade und durch gnädige und kräftige Wirksamkeit des h. Geistes. Eben dieses nennt Luther die Capacität, nicht active sondern passive, und erklärt dieselbe, daß der freie Wille durch die Gnade Gottes zum Guten gekehrt werden könne, und dadurch wirklich frei werde, wozu er geschaffen sei. Bevor aber der Mensch durch den h. Geist erleuchtet, bekehrt, wiedergeboren und gezogen wird, kann er aus sich und seinen eigenen natürlichen Kräften in geistlichen Dingen zu seiner Bekehrung und Wiedergeburt nichts beginnen, wirken oder mitwirken, so wenig als ein Stein, Klotz, Roth. Wenn er auch nach seiner Kraft sich zu bewegen und seine äußern Glieder zu regieren, das Evangelium hören, einigermaßen darüber denken und davon sprechen kann, wie man an Pharisäern und Heuchlern sieht, so verachtet er es doch in seinen stillen Gedanken als Thorheit und kann es nicht glauben. Und von dieser Seite ist er schlimmer als ein Klotz, weil er gegen den göttlichen Willen

rebellisch und feindlich ist, wenn nicht der h. Geist in ihm wirkt, Glauben und andere Gott wohlgefällige Tugenden und Gehorsam in ihm entzündet und hervorruft. Die Bekehrung unseres verdorbenen Willens, welche in der That nichts anderes ist, als eine Erweckung desselben vom geistigen Tode, ist schlechthin ein Werk Gottes allein, sowie auch bei der leiblichen Auferstehung des Fleisches die Auferweckung Gott allein zugeschrieben ist. Wenn Luther behauptet, daß sich der Mensch bei seiner Bekehrung rein passiv verhält, ganz und gar nichts thut, sondern nur das leidet, was Gott an ihm thut, so will er damit nicht sagen, daß die Bekehrung ohne Predigt und Anhören des Wortes Gottes vor sich gehe, und als ob bei der Bekehrung durch den h. Geist gar keine neuen Regungen in uns hervorgerufen würden, noch irgend eine geistliche Wirksamkeit in uns beginne, sondern nur dies wollte er, daß der Mensch aus sich selbst und seinen natürlichen Kräften zu seiner Bekehrung nichts beitragen könne, und daß die Bekehrung des Menschen nicht nur theilweis, sondern ganz und gar eine Wirkung, Geschenk und Werk des h. Geistes allein sei, der dieselbe durch seine Kraft und Macht, durch das Wort (in Erkenntniß, Herz und Willen des Menschen, als in einem leidenden Subjecte) vollbringt und bewirkt. Was jedoch nicht auf die Weise geschieht, als wenn aus einem Steine eine Bildsäule gebildet wird, oder ein Siegel in Wachs gedrückt wird, welches Wachs weder Einsicht, noch Empfindung, noch Willen hat. Der Herr macht bei der Bekehrung durch den Zug, die Bewegung und Wirksamkeit des h. Geistes aus widerstrebenden und nichtwollenden Menschen wollende, und nach der Bekehrung ist bei den täglichen Uebungen der Reue der Wille des wiedergeborenen Menschen nicht müßig, sondern wirkt mit bei allen Werken des h. Geistes, welche derselbe durch uns vollbringt. In den äußern Dingen dieser Welt, welche der Vernunft unterworfen sind, hat der Mensch noch eine gewisse Einsicht, Kraft und Vermögen übrig, er kann in die Kirche gehen, das Wort Gottes hören oder nicht hören, wiewohl auch diese Ueberbleibsel sehr schwach sind und durch das Gift der Erbkrankheit durchdrungen

und befleckt, so daß sie vor Gott ohne Bedeutung sind. Die Vernunft und der natürliche freie Wille haben einigermaßen das Vermögen, ein äußeres ehrbares Leben zu begründen, aber damit der Mensch innerlich wiedergeboren werde, und sein Herz und Gemüth umgewandelt werde, das ist allein des h. Geistes Werk, welcher wahre Reue, Glauben und neue geistige Kräfte und Vermögen zum guten Handeln in unsern Herzen wirkt. Sobald der h. Geist durch das Wort und die Sacramente sein Werk der Wiedergeburt und Erneuerung in uns begonnen hat, dann können und sollen wir wirklich durch Kraft des h. Geistes mitwirken, obschon noch große Schwäche in uns ist. Das aber selbst, was wir mitwirken, ist nicht aus unsern fleischlichen und natürlichen Kräften, sondern aus jenen neuen Kräften und Gaben, welche der h. Geist bei der Bekehrung in uns begonnen hat. Jedoch handelt der schon bekehrte Mensch nur so viel und so lange gut, wieviel und wielange er von Gott durch den h. Geist geleitet, geführt und regiert wird. Sobald Gott seine gnädige Hand von ihm abziehen würde, könnte der Mensch nicht den geringsten Augenblick in dem göttlichen Gehorsam verharren. Wo aber durch den h. Geist in des Menschen Einsicht durchaus keine Umänderung zum Guten erfolgt, und der Mensch der göttlichen Verheißung durchaus keinen Glauben schenkt, und von Gott für die Gnade nicht geschickt gemacht wird, sondern dem Worte Gottes ganz widerstrebt, da kann keine Bekehrung entstehen oder stattfinden. Denn die Bekehrung des Menschen ist eine solche Umwandlung durch die Wirkung des h. Geistes in des Menschen Einsicht, Willen und Herzen, daß der Mensch unter Wirkung des h. Geistes die dargebotene Gnade ergreifen kann. Alle diejenigen, welche der Wirkung und den Regungen des h. Geistes mittelst des Wortes hartnäckig und beharrlich widerstreben, empfangen den h. Geist nicht, sondern betrüben und verlieren ihn. Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen Getauften und Ungetauften; denn da nach der Lehre der Schrift die getauft sind, Christum angezogen haben und wahrhaft wiedergeboren sind, so haben sie jetzt einen befreiten Willen, das ist, sie sind wieder frei ge-

worden, wie Christus bezeugt. Deshalb hören sie nicht blos das Wort Gottes, sondern können auch, obschon nicht ohne viele Schwäche, demselben beistimmen und es im Glauben umarmen. Da wir in diesem Leben nur die Erstlinge des Geistes empfangen, und die Wiedergeburt noch nicht vollendet ist, sondern nur in uns beginnt, so bleibt beständig ein gewisser Kampf zwischen Fleisch und Geist auch in dem erwählten und wahrhaft wiedergeborenen Menschen, und es findet nicht nur unter Christen ein großer Unterschied statt, von denen der eine an Geist schwach, der andere stark ist, sondern jeder einzelne Christ kann auch an sich selbst die Bemerkung machen, daß er bald hohen Gemüthes und kraft des Geistes zu Allem willig und bereit ist, bald aber furchtsamen und ängstlichen Sinnes, und daß er jetzt von Liebe brennt, fest im Glauben und in der Hoffnung ist, nachher aber kalt wird und seine Schwäche fühlt. Dazu sind die Gnadenmittel, daß wir die Gaben des Geistes bewahren, stärken und mehren, damit wir die göttliche Gnade nicht vergeblich empfangen haben, sondern jene Gaben sorgfältig üben und bedenken, welche schwere Sünde es ist, solche Wirkungen des h. Geistes zu verhindern oder ihnen zu widerstehen. Daneben wurden zwei Punkte als irrig verworfen, daß bei der Bekehrung von Seiten des Menschen irgendwelche Mitwirkung stattfinde, und daß die neuen Kräfte, womit der h. Geist bei der Bekehrung den Willen des Menschen ausrüste, keine in denselben geweckte, sondern geschaffene Kräfte seien. Es wird also die Lehre verworfen, daß der Unwiedergeborene, wenn er gleich mit Rücksicht auf seinen freien Willen zu schwach sei, um den Anfang seiner Bekehrung zu machen und mit eigenen Kräften sich zu Gott zu bekehren und dem Gesetze Gottes mit ganzem Herzen zu gehorchen, dennoch, wenn der h. Geist durch die Predigt des Wortes den Anfang gemacht und seine Gnade dem Menschen im Worte dargeboten habe, mit seinen eigenen und natürlichen Kräften einigermaßen etwas, obschon es sehr mäßig, schwach und kraftlos sei, seine Bekehrung fördern, mitwirken, sich selbst zur Gnade wenden, vorbereiten, sie ergreifen, umarmen und dem Evangelium

glauben könne, und zwar in der Fortsetzung und Erhaltung dieses Werkes mit seinen eigenen Kräften zugleich mit dem h. Geiste mitwirken könne. Luther aber, frommen und heiligen Andenkens, hat unserm freien Willen durchaus keine Kräfte beigelegt, wodurch sich der Mensch zur Gerechtigkeit vorbereiten und dieselbe suchen könnte, sondern lehrt, daß der Mensch, blind und gefangen, nur dem Willen des Satans gehorche und das thue, was Gott mißfalle. Deshalb darf man bei dieser Sache von keiner Mitwirkung unsres Willens bei der Bekehrung des Menschen träumen. Denn der Mensch muß nothwendig von Gott gezogen und aus Gott wiedergeboren werden, sonst ist in unsern Herzen kein Gedanke, der sich von sich selbst zur Umarmung des Evangeliums kehrte. Diese Sache hat Luther in seinem Buche „Vom knechtischen Willen" gegen Erasmus trefflich und bündig entwickelt und diese Ansicht als fromm und unüberwindlich erwiesen. Später hat er dieselbe in seinem trefflichen Commentare zur Genesis (besonders bei der Auslegung des 26. Kapitels) wiederholt erklärt. An derselben Stelle hat er auch einige andere besondere von Erasmus angeregte Streitfragen (z. B. über die absolute Nothwendigkeit) berührt und durch eine fromme Entwickelung trefflich festgestellt, wie er dieselben wider allen verkehrten Verdacht und Verfälschung verstanden haben wolle. Das will man hier wiederholt haben und Alle ermahnen, diese Schriften fleißig zu lesen. Daß der Unwiedergeborene noch so viel Kraft habe, daß er das Evangelium zu umarmen und sich mit demselben zu trösten wünsche, und daß auf diese Weise der menschliche Wille, wie er von Natur ist, bei der Bekehrung einigermaßen mitwirke, diese falsche Meinung widerstreitet der h. Schrift, der frommen Augsburgischen Confession und ihrer Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem großen und kleinen Katechismus Luthers und andern Schriften dieses ausgezeichneten und göttlich erleuchteten Theologen, mögen immerhin Enthusiasten und Epikuräer diese fromme Lehre von der Ohnmacht und Bosheit des natürlichen freien Willens, wonach unsere Bekehrung und Wiedergeburt Gott allein, keineswegs aber unsern Kräften zuge-

ſchrieben wird, gottloſer, ſchändlicher und boshafter Weiſe mißbrauchen und viele, durch ihre ruchloſen Reden geärgert, ſchlecht, unſittlich und wild werden und alle Uebungen der Frömmigkeit, Predigt, Leſen der h. Schrift, fromme Betrachtungen lau behandeln oder ganz vernachläſſigen und ſagen, da ſie ſich mit ihren eigenen natürlichen Kräften zu Gott nicht bekehren könnten, ſo wollten ſie in ihrer Widerſpenſtigkeit gegen Gott fortfahren und warten, bis ſie durch Gott gewaltſam und gegen ihren eigenen Willen bekehrt würden, und da ſie in dieſen geiſtlichen Angelegenheiten keine Kraft zu handeln hätten, ſondern das ganze Geſchäft ihrer Bekehrung allein das Werk des h. Geiſtes ſei, ſo wollten ſie ferner das Wort Gottes weder hören, noch leſen, noch die Sacramente gebrauchen, ſondern warten, bis ihnen Gott unmittelbar vom Himmel ſeine Gaben eingieße, ſo daß ſie in ſich ſelbſt fühlen und ſich aus der Erfahrung überzeugen könnten, daß ſie von Gott bekehrt ſeien. Da die Jugend in den Schulen durch die Lehre von drei wirkenden Urſachen, welche bei der Bekehrung des Unwiedergeborenen concurrirten, dem gepredigten und gehörten Worte, dem h. Geiſte und dem menſchlichen Willen, heftig beunruhigt wird, ſo wird hiermit erklärt, daß es nur zwei wirkende Urſachen der Bekehrung des Unwidergeborenen gebe, den h. Geiſt und das Wort Gottes, als das Werkzeug des h. Geiſtes, wodurch er die Bekehrung des Menſchen bewirke. Dieſes Wort muß der Menſch freilich hören; aber daß er daſſelbe mit wahrem Glauben umarmt, kann er keineswegs durch ſeine eigenen Kräfte, ſondern allein durch die Gnade und Wirkſamkeit des h. Geiſtes erlangen. Des Unwiedergeborenen Einſicht und Willen ſind nur das zu bekehrende Subject; denn des Menſchen Einſicht und Wille ſind geiſtig todt, und der h. Geiſt wirkt in ihm Bekehrung und Erneuerung, wozu der Wille des zu Bekehrenden nichts beiträgt, ſondern leidet, wie Gott durch ihn wirkt, bis er wiedergeboren iſt. Darauf aber wirkt er bei den andern folgenden guten Werken mit dem h. Geiſte zugleich, indem er das thut, was Gott angenehm iſt. Dagegen wird der Irrthum verworfen, daß Gott bei der Be-

lehrung und Wiedergeburt des Menschen, die Substanz und das Wesen des alten Adam, vorzüglich die vernünftige Seele ganz vernichte, und ein neues Wesen der Seele aus Nichts bei jener Bekehrung und Wiedergeburt schaffe.

Es folgt die Bestimmung der Lehre von der Rechtfertigung und den guten Werken. Der sündhafte Mensch, wird vor Gott gerechtfertigt, von allen seinen Sünden und von dem Gerichte der gerechtesten Verdammniß losgesprochen, unter die Kinder Gottes aufgenommen, und als Erbe des ewigen Lebens eingeschrieben, ohne irgend welches Verdienst oder Würdigkeit und ohne jegliche vorhergehende, gegenwärtige und folgende Werke, aus lauter Gnade und wegen des einigen Verdienstes, des vollkommensten Gehorsams, des bittern Leidens, Todes und der Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi, dessen Gehorsam uns zur Gerechtigkeit angerechnet wird. Diese Gaben werden uns in der Verheißung des Evangeliums angeboten, der Glaube aber ist jenes alleinige Mittel, wodurch wir dieselben ergreifen, erhalten, uns aneignen. Dieser Glaube ist ein Geschenk Gottes, durch welches wir Christum, unsern Heiland, im Worte des Evangeliums recht erkennen und ihm vertrauen, daß wir wegen seines Gehorsams aus Gnaden Vergebung der Sünden haben, von Gott dem Vater für gerecht geachtet und mit ewiger Seligkeit beschenkt werden sollen. Die Gerechtigkeit, welche vor Gott dem Glauben oder den Gläubigen aus reiner Gnade zugerechnet wird, ist der Gehorsam, das Leiden und die Auferstehung Christi, wodurch er dem Gesetze unsertwegen genug gethan und unsere Sünden gesühnt hat. Denn da Christus nicht nur Mensch, sondern Gott und Mensch in einer ungetheilten Person ist, so war er rücksichtlich seiner Person so wenig dem Gesetze, als Leiden und Tode unterworfen, weil er der Herr des Gesetzes war. Deshalb wird sein Gehorsam, nicht nur der, wodurch er dem Vater in seinem ganzen Leiden und Sterben gehorcht hat, sondern auch, wodurch er unsertwegen sich von freien Stücken dem Gesetze unterworfen, und dasselbe durch seinen Gehorsam erfüllt hat, uns zur Gerechtigkeit zugerechnet, so daß Gott wegen des Gesammtgehorsams, den

Christus im Handeln und Dulden, im Leben und Sterben unsertwegen seinem himmlischen Vater geleistet hat, uns unsere Sünden erläßt, für gut und gerecht ansieht und mit ewiger Seligkeit beschenkt. Diese Gerechtigkeit wird uns durch das Evangelium und in den Sacramenten vom h. Geiste angeboten, und durch den Glauben angeeignet und ergriffen, woher die Gläubigen Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, Gottes Gunst, Annahme an Kindes Statt und die Erbschaft des ewigen Lebens haben. Das Wort Rechtfertigung heißt in diesem Falle für gerecht erklären, von Sünden und ewigen Sündenstrafen freisprechen, wegen der Gerechtigkeit Christi, die von Gott dem Glauben zugerechnet wird. Wir werden gleichwohl durch den Glauben wegen des Gehorsams Christi, den Christus von seiner Geburt an bis zu seinem entehrenden Kreuzestode für uns seinem Vater geleistet hat, für gut und gerecht erklärt und geachtet, wenn wir auch in Rücksicht auf unsere verdorbene Natur Sünder sind und Sünder bleiben, so lange wir diesen sterblichen Leib herumtragen. Aber das hat nicht den Sinn, daß es uns erlaubt sei, ohne Buße und Lebensbesserung den Sünden die Zügel schießen zu lassen, in ihnen zu beharren und unbekümmert fortzufahren. Denn es muß eine wahre, ungeheuchelte Buße vorausgehen. Und denjenigen, welche aus reiner Gnade wegen des einigen Mittlers Christi nur durch den Glauben ohne alles Werk und Verdienst vor Gott gerecht sind und in die Gnade Gottes aufgenommen werden, wird auch der h. Geist gegeben, der sie erneuert und heiligt, in ihrer Liebe gegen Gott und Nächsten stärkt. Da aber diese begonnene Erneuerung in diesem Leben unvollkommen ist, und auch bei den Wiedergeborenen die Sünde noch im Fleische wohnt, so besteht die Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott in der gnädigen und gütigen Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, ohne irgend eine Zuthat unserer Werke, daß nämlich die Sünden uns erlassen und vergeben sind, und nicht zugerechnet werden. Man muß sich aber hüten, wenn man den Artikel von der Rechtfertigung rein erhalten will, daß man nicht, was dem Glauben vorangeht, und was ihm folgt, diesem Artikel, als zur Rechtfertigung nothwendig und

auf dieſelbe ſich beziehend, beimiſche oder einſchiebe. Zur Rechtfertigung wird bloß erfordert, iſt allein nöthig die Gnade Gottes, das Verdienſt Chriſti und der Glaube, welcher eben dieſe Wohlthaten in der Verheißung des Evangeliums umarmt, wie uns Chriſti Gerechtigkeit zugerechnet wird, woher wir Vergebung der Sünden, Verſöhnung mit Gott, die Annahme zu Kindern Gottes und die Erbſchaft des ewigen Lebens erlangen. Weder die Reue, noch die Liebe, noch irgend eine andere Tugend, ſondern der Glaube allein iſt jenes einige Mittel und Werkzeug, wodurch wir die Gnade Gottes, das Verdienſt Chriſti und die Vergebung der Sünden ergreifen und erhalten können. Jakobus redet von den Werken derjenigen, welche durch Chriſtum ſchon gerechtfertigt und mit Gott verſöhnt ſind, und durch Chriſtum Vergebung der Sünden erlangt haben. Wenn aber gefragt wird, woher der Glaube das habe, und was gefordert werde, daß er rechtfertige und beſelige, dann iſt es falſch, wenn jemand ſagt, der Glaube könne ohne Werke nicht rechtfertigen; oder der Glaube rechtfertige, ſofern er die Liebe, durch welche er eine Geſtalt gewinne, mit ſich vereinigt habe, oder dem Glauben ſei die Gegenwart guter Werke nothwendig, um zu rechtfertigen, oder zur Rechtfertigung, im Artikel der Rechtfertigung ſei die Gegenwart guter Werke nothwendig, oder die guten Werke ſeien die causa sine qua non, welche durch die excluſiven Partikeln von dem Artikel der Rechtfertigung nicht ausgeſchloſſen werde. Denn der Glaube rechtfertigt nur deswegen, und hat ſeine Kraft daher, weil er die Gnade Gottes und das Verdienſt Chriſti in der Verheißung des Evangeliums als Mittel und Werkzeug ergreift und umarmt. Wenn in der Apologie der Augsburgiſchen Confeſſion die Rechtfertigung eine Wiedergeburt genannt wird, ſo darf dieſer Ausdruck nicht mißverſtanden werden, indem damit allein die Vergebung unſerer Sünden bezeichnet werden ſoll. Im Gegentheile iſt der Satz zu verwerfen, daß die Gerechtigkeit des Glaubens aus zwei Theilen beſtehe, aus der Vergebung der Sünden und aus der Erneuerung der Heiligung. — Die menſchliche Natur Chriſti allein ohne ſeine Gottheit wäre nicht im Stande geweſen, dem ewigen, allmächtigen Gotte weder durch Gehorſam,

noch Leiden für die Sünden der ganzen Welt genug zu thun; seine Gottheit aber allein, ohne seine Menschheit, hätte zwischen Gott und uns das Amt des Mittlers nicht erfüllen können: daher wird der ganze Gehorsam der ganzen Person Christi, welchen er dem Vater bis zum schmählichen Kreuzestode unsertwegen geleistet hat, uns zur Gerechtigkeit angerechnet. Es wird daher als Irrlehre verworfen, daß Christus entweder allein nach seiner göttlichen, oder allein nach seiner menschlichen Natur unsere Gerechtigkeit sei, daß gerechtfertigt werden in den Sprüchen der Propheten und Apostel, wegen der durch den h. Geist eingegossenen Liebe und der aus derselben entspringenden Tugenden und Werke, in der That und wahrhaftig gerecht werden bedeute, daß der Glaube ein solches Vertrauen auf den Gehorsam Christi sei, daß er in solchen Menschen bleiben und verharren könne, die keine wahre Reue haben, der Liebe ledig gehen, und in Sünden gegen das Gewissen verharren, daß Gott nicht selbst, sondern nur die Gaben Gottes in den Gläubigen wohnen.

Der Glaube ist, wie D(octor oder -ivus, wie es wenigstens bei D. Paulus zu nehmen ist) Luther in der Vorrede zum Briefe an die Römer schreibt, ein gewisses göttliches Werk in uns, welches uns umwandelt, aus Gott wiedergebiert, den alten Adam ertödtet, und aus uns ganz neue Menschen an Herz, Geist und allen unseren Kräften macht und uns den h. Geist mittheilt. Und dieser Glaube ist etwas Lebendiges, Wirksames, Mächtiges, das immerfort Gutes wirken muß. Es ist daher unmöglich, gute Werke vom wahren Glauben zu trennen, so wenig, als Glanz und Glut vom Feuer getrennt werden können. Daher ist es eine epikuräische Meinung, wonach Viele einen todten Glauben und eine gewisse eitle Ueberzeugung, welche ohne Buße und gute Werke ist, für den wahren Glauben fälschlich halten, gleich als ob in einem und demselben Herzen zugleich wahren könnten wahrer Glaube und böser Vorsatz, in Sünden zu beharren und fortzuschreiten, was doch ganz und gar unmöglich ist, oder als ob jemand den wahren Glauben, Gerechtigkeit und Heil haben und behalten könnte, wenn er auch eine uler und unfruchtbarer Baum

ist und bleibt und keine guten Früchte trägt, sogar wider sein Gewissen in Sünden verharret, sich wieder zur Sünde kehrt, und in die frühern Laster zurücksinkt. Auch ist der Wahn zu tadeln, daß gute Werke dem Christen so frei stehen, daß es in seinem freien Willen liegt, sie zu thun oder zu unterlassen, oder daß, wenn schon gegen das Gesetz Gottes gesündigt werde, dessenungeachtet gleichwohl der Glaube, Gottes Gnade und Huld behalten werden können. Es wird auch mit Recht der Satz verworfen, daß gute Werke den Gläubigen zur Seligkeit nothwendig seien, so daß es unmöglich sei, ohne gute Werke selig zu werden, weil er einfach mit der Lehre von den exclusiven Partikeln von der Rechtfertigung und Beseligung streitet, wodurch Paulus unsere Werke und Verdienste vom Artikel unserer Rechtfertigung und Beseligung ausschließt, und Alles allein der Gnade, der göttlichen Gütigkeit und dem Verdienste Christi zuschreibt. Diese Verschlechterung des Artikels von der Rechtfertigung stammt aus der Formel der Interimsreligion. Wenn in der Augsburgischen Confession und deren Apologie oft gesagt wird, gute Werke seien zur Seligkeit nothwendig, so ist das in Beziehung auf Gebot, Anordnung und Willen Gottes gesagt. Da auch darüber disputirt wird, ob gute Werke das Heil erhielten, oder ob sie nöthig seien, um Glauben, Gerechtigkeit und Heil zu erhalten und zu bewahren, so muß sorgfältig und genau erklärt werden, wie Gerechtigkeit und Heil in uns bewahrt, oder wieder verloren werden. Hier darf man nicht meinen, daß der Glaube nur vom Anfange an Gerechtigkeit und Heil ergreife, nachher aber sein Amt den Werken überlasse, damit dieselben darauf Glauben, ergriffene Gerechtigkeit und Heil bewahren sollen, indem der Apostel Paulus, damit uns nicht nur die Erlangung, sondern auch die Bewahrung der Verheißung unserer Gerechtigkeit und unsers Heiles gewiß und fest sein könne, nicht nur den Zutritt zur Gnade, sondern auch, daß wir in der Gnade beharren, und der künftigen Herrlichkeit uns rühmen, also Anfang, Mitte und Ende (Röm. 5, 2.) allein dem Glauben zuschreibt. Es ist daher mit Recht das Decret der Tridentiner Synode zu verwerfen, daß unsere guten Werke das Heil erhalten, oder daß die

ergriffene Gerechtigkeit des Glaubens oder der Glaube selber durch unsere Werke entweder ganz oder doch wenigstens theilweis erhalten werde. Was endlich die Proposition anbelangt, daß gute Werke zum Heile schädlich seien, so ist sie insofern allerdings richtig, wenn man gute Werke in den Artikel der Rechtfertigung einmischt, seine Gerechtigkeit oder seine Hoffnung der Seligkeit darauf gründen, die Gnade Gottes damit verdienen, und durch sie die Seligkeit erlangen will, aber deswegen darf man diesen Satz nicht für sich hinstellen, da es ausdrückliches Gebot Gottes ist, daß die Gläubigen gute Werke thun sollen, und Christen von guten Werken nicht abzuhalten, sondern vielmehr auf das eifrigste dazu zu ermahnen sind.

Der von Luther niedergekämpfte Antinomismus von Agricola tauchte wieder auf. Wir finden etwa um das Jahr 1555 eine Richtung in Thüringen, namentlich in Erfurt und in der Umgegend, welche nicht nur die Nothwendigkeit des Gesetzes für die Bekehrung des Sünders, sondern auch alle und jede Beziehung desselben auf Heil und Seligkeit des Menschen leugnet, selbst ganz abgesehen von der Sünde. Das Gesetz ist auch, an sich betrachtet, nicht der Ausdruck des heiligen Gotteswillens, dem unser Geschlecht entsprechen soll, nicht die Norm der wahren Gerechtigkeit, die den Menschen vor Gott wohlgefällig macht, und durch deren stellvertretende Erfüllung Christus uns Gott angenehm gemacht hat, selbst wenn es vollkommen erfüllt würde, doch nicht die Verheißung des ewigen Lebens. Salus est quidquam extra legem et alienum a lege. So der Erfurter Pfarrer Poach u. A. (Salig, Gesch. der Augsb. Conf. II. p. 50. Schlüsselburg, Catal. Haeret. VII, 274.) Auf die äußerste Spitze getrieben erscheint dieser neue Antinomismus in den Thesen Otto's von Nordhausen: „der Christen beste Kunst ist, vom Gesetze gar nichts wissen. — Moses hat von unserm Glauben und unserer Religion gar nichts gewußt. — Das Gesetz gehört nicht in die Kirchen, sondern auf das Rathhaus, und nicht auf die Kanzel. — Den Christen ist das Gesetz nicht gegeben, so soll man die Christen mit dem Gesetze nicht strafen, noch schrecken. — Gesetz, gute Werke, neuer Gehorsam

gehören nicht in das Reich Christi, sondern in die Welt, wie Moses und des Papstes Obrigkeit. — Kein Mensch kann selig werden, wenn tertius usus legis wahr ist, und in Kirchen sollte gelehrt werden. — Ein gläubiger Christ ist supra omnem obedientiam, über alles Gesetz und Gehorsam. — Die Christgläubigen oder Neugebornen sind vergottet, ja Gott selbst, und können nicht sündigen. — Gott hat dir sein Wort nicht gegeben, daß du dadurch sollst selig werden. (Acta und Handlung des Altenburgischen Colloquiums 1568. Wittenberg, 1570. p. 207.) Da der Antinomismus bei der Hinneigung zum Calvinismus der evangelischen Kirche Gefahr drohte, so wurde derselbe in der Concordienformel verworfen. Daneben gebrauchte, wiewohl im entgegengesetzten Sinne, die Wittenberger Schule den Ausdruck, das Evangelium sei eine concio poenitentiae. Dadurch wurden die Artikel Von Gesetz und Evangelium und Vom dritten Gebrauche des Gesetzes veranlaßt, worin der Romanismus, der das Evangelium in ein neues Gesetz verwandelt, und der Antinomismus verworfen wurden, der das Gesetz dem Evangelium so entgegensetzt, daß er ersteres von der christlichen Heilsordnung ausschließt, und dagegen sowohl den Unterschied als die Zusammengehörigkeit beider behauptet. Das Gesetz ist die göttliche Lehre, in welcher der gerechte und unwandelbare Wille Gottes offenbart ist, wie der Mensch in seinem Wesen, Gedanken, Worten, Handlungen beschaffen sein muß, um vor Gott als gut und angenehm zu erscheinen. Zugleich aber verkündet das Gesetz den Uebertretern Gottes Zorn, zeitliche und ewige Strafen. Denn was in der h. Schrift die Sünde straft, hat des Gesetzes Art, und gehört zum Gesetze, dessen eigenes Amt es ist, die Sünder zu strafen, und zur Erkenntniß der Sünde zu führen. Das Evangelium aber ist eigentlich die Lehre, welche lehrt, was der unglückliche Sünder, weil er dem Gesetze Gottes nicht genug thut, sondern dasselbe übertritt, und dem Gesetze Gottes nach seinem ganzen Wesen, Gedanken, Reden, Handlungen widerstrebt und dadurch dem Zorne Gottes, dem Tode, allen zeitlichen Leiden und der ewigen Höllengluth verfallen ist, glauben soll, um Vergebung der Sünden bei Gott zu erlangen,

nämlich, daß der Sohn Gottes, unser Herr Jesus Christus, den Fluch des Gesetzes zu tragen auf sich genommen, alle unsere Sünden durch die vollständigste Genugthuung gesühnt habe, so daß wir durch ihn allein mit Gott versöhnt werden, Vergebung der Sünden durch den Glauben erlangen, vom Tode und allen andern Sündenstrafen befreit und ewig selig werden. Durch die Predigt des Gesetzes und ihre harten Drohungen sollen im Amte des Neuen Bundes die Seelen der Unbußfertigen geschreckt, zur wahren Erkenntniß ihrer Sünden und zur Buße gebracht werden, jedoch nicht auf die Weise, daß sie wegen ihrer Sünde verzweifeln, sondern zu Christus ihre Zuflucht nehmen, indem das Gesetz ein Erzieher auf Christus ist, um durch den Glauben gerechtfertigt zu werden. Wenn daher die Sünde aus dem Gesetz erkannt ist, sollen die erschrockenen Herzen aufgerichtet werden, um aus der Predigt des Evangeliums von Christo einen festen Trost zu fassen, und in der Ueberzeugung zu leben, daß ihnen der Herr alle Sünden durch Christus vergibt, sie um des Mittlers willen zu seinen Kindern annimmt, aus lauter Gnade und ohne ihr Verdienst rechtfertigt und selig macht. Nur dürfen sie die göttliche Gnade nicht mißbrauchen, und im Vertrauen darauf mit Wissen und Willen sündigen. Damit nun die Lehre vom Gesetze und vom Evangelium nicht von neuem vermengt, und dem einen, was des andern ist, zugeschrieben werde, muß der wahre und eigentliche Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium beibehalten, eifrig entwickelt und Alles sorgfältig vermieden werden, was zu einer Vermengung des Gesetzes mit dem Evangelium Veranlassung geben kann. Damit eine solche Vermischung nicht abermals, wie unter dem Papstthume, das Verdienst und die Wohlthaten Christi verdunkele, kann der Satz nicht gut geheißen werden, daß das Evangelium (im eigentlichen und engern Sinne) eine Predigt der Buße sei.

Der Unterschied zwischen den Werken des Gesetzes und den Früchten des Geistes besteht darin, daß jene allein durch Strafdrohung des göttlichen Zornes von dem Menschen erzwungen werden, die Früchte des Geistes aber solche Werke sind, welche

der in den Gläubigen wohnende Geist Gottes durch die Wiedergeborenen wirkt, und welche von den Gläubigen, sofern sie wiedergeboren sind, geschehen, so von selbst und freien Stücken, als wenn sie nie ein Gebot empfangen hätten, keine Drohung gehört hätten, keine Vergeltung erwarteten. Diese Lebensart nennt Paulus das Gesetz Christi, das Gesetz des Geistes. Da aber die Gläubigen in diesem Leben nicht vollkommen wiedergeboren werden, sondern der alte Adam ihnen bis zum letzten Odemzuge anklebt, so bleibt auch in ihnen der Kampf zwischen Geist und Fleisch, weshalb sie sich zwar an dem Gesetze Gottes nach dem innern Menschen freuen, aber währenddem jenes Gesetz, welches in ihren Gliedern ist, dem Gesetze des Geistes widerstrebt. Dieser ihnen anklebende alte Adam muß nicht nur durch das Gesetz, sondern auch durch Strafen eingeschränkt und gezügelt werden. Wegen dieser Lüste des Fleisches bedürfen auch die gläubigen, erwählten und wiedergeborenen Kinder Gottes nicht nur der wiederholten Ermahnung des Gesetzes, der Lehre und der Warnung, sondern oft auch der Züchtigung, damit jener alte Adam ausgetrieben werde, und sie dem h. Geiste gehorchen.

Es folgen die Artikel von dem Mahle des Herrn, von der Person Christi, von der Höllenfahrt Christi, letzterer veranlaßt durch die Lehre des Hamburger Geistlichen Aepin, daß die Seele Jesu allein zur Hölle hinabgestiegen sei, und an unserer Statt die Höllenstrafen erduldet habe, mithin die Höllenfahrt zum Stande der Erniedrigung gehöre. In dem Mahle des Herrn sind Leib und Blut Christi wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig, und werden zugleich mit Brot und Wein wirklich ausgetheilt und genommen. Die Worte des Testamentes Christi sind nicht anders aufzufassen, als wie die Worte selbst buchstäblich lauten, so daß das Brot nicht den abwesenden Leib Christi, und der Wein nicht das abwesende Blut Christi bedeuten, sondern daß Brot und Wein wegen der sacramentlichen Vereinigung wirklich Leib und Blut Christi sind. Wenn gesagt wird, sub pane, cum pane, in pane adesse et exhiberi corpus Christi, so soll damit einerseits die papistische Transsubstantiation verworfen, als andererseits die sa-

cramentale Union der Subſtanz des unverwandelten Brotes und des Leibes ausgedrückt werden. Chriſti einiger Leib kann auf dreifache Weiſe irgendwo ſein, zuerſt auf begreifliche und leibliche Weiſe, deren er ſich bediente, als er auf Erden leiblich wandelte, und nach ſeiner Quantität durch einen gewiſſen Ort beſtimmt wurde. Zweitens kann er auf eine unbegreifliche und geiſtige Weiſe irgendwo ſein, ſo daß er durch den Ort nicht begränzt wird, ſondern alle Creatur durchdringt, nach ſeinem freien Willen, wie das Geſicht Luft, Licht, Waſſer durchdringt, an dieſen Orten iſt, und doch vom Orte nicht begränzt wird, und wie der Schall durch Waſſer, Luft, Brett, Wand geht, das Licht Luft, Waſſer, Glas, Kryſtall durchdringt, in dieſen Gegenſtänden iſt und doch vom Orte nicht begränzt wird. Dieſer Art der Gegenwart bediente ſich Chriſtus, als er bei der Auferſtehung aus dem verſchloſſenen und beſiegelten Grabe hervorging, wenn er durch die verſchloſſenen Thüren zu ſeinen Jüngern einging, und wie er bei Brot und Wein im Nachtmahl iſt. Drittens kann er irgendwo ſein nach göttlicher und himmliſcher Weiſe, inſofern er mit Gott eine Perſon iſt. Auf dieſe Weiſe ſind ihm die Creaturen weit gegenwärtiger und durchdringlicher, als nach der zweiten Art. Wenn er nämlich nach der zweiten Art in und bei den Creaturen ſein kann, ſo doch, daß ſie ihn nicht berühren, umſchreiben oder umfaſſen, ſo wird er wahrlich vielmehr nach dieſer dritten, bewundernswerthen, erhabenen Art in allen Creaturen und auf eine noch viel wunderbarere Weiſe ſein, ſo daß ſie ihn nicht umſchließen, umſchreiben oder umfaſſen, ſondern daß er ſie vielmehr gegenwärtig hat, umſchreibt und umfaßt. Inſofern er eine unzertrennliche Perſon mit Gott iſt, muß er ebendaſelbſt ſein, wo Gott iſt. Nach der Majeſtät, welche Chriſtus nach ſeiner Menſchheit zur Rechten der Majeſtät und Kraft Gottes empfangen hat, kann er nach ſeiner angenommenen menſchlichen Natur gegenwärtig ſein, wo er will, iſt er beſonders ſeiner Kirche auf Erden als Mittler, Haupt, König, Hoherprieſter gegenwärtig, kann er nach dem Worte ſeines Teſtaments mit ſeinem Leibe und Blute beim h. Abendmahle, auf welches er uns durch ſein Wort verweiſt, gegenwärtig ſein,

und ist wirklich gegenwärtig. Leib und Blut Christi werden nicht nur geistlich durch den Glauben, sondern auch mündlich, jedoch nicht auf kapernaitische, sondern auf übernatürliche und himmlische Weise, nach Art der sacramentlichen Einigung, mit Brot und Wein genossen. Nicht nur diejenigen, welche wahrhaft an Christum glauben, und würdig zum Tische des Herrn gehen, sondern auch die Unwürdigen und Ungläubigen empfangen den wahren Leib und das wahre Blut Christi, so jedoch, daß sie weder Trost noch Leben davon erhalten, sondern vielmehr, daß ihnen der Genuß zum Gerichte und zur Verdammniß gereicht, wenn sie sich nicht bekehren und Buße thun. Es wird als Irrlehre verworfen, daß im h. Mahle der Leib Christi nicht mit dem Munde zugleich mit dem Brote, sondern mit dem Munde nur Brot und Wein, der Leib Christi aber nur geistig durch den Glauben genossen werde; daß Brot und Wein im Abendmahle nur Symbole und Wahrzeichen seien, woran sich die Christen gegenseitig erkenniten; daß Brot und Wein nur Bilder, Gleichnisse und Abzeichen des Leibes und Blutes Christi seien, welcher durch einen weiten Zwischenraum von uns getrennt werde; daß Brot und Wein nur als Erinnerungszeichen, als Siegel und Unterpfänder eingesetzt seien, wodurch wir gewiß werden sollen, daß der Glaube, wenn er sich in den Himmel erhebt, daselbst ebenso wahrhaftig des Leibes und Blutes Christi theilhaftig wird, als wir im Abendmahle wahrhaftig Brot essen und Wein trinken; daß im Abendmahle nur die Kraft, Wirksamkeit und das Verdienst des Leibes und Blutes Christi ausgetheilt werden; daß der Leib Christi so im Himmel eingeschlossen sei, daß er auf keine Weise zugleich, zu derselben Zeit an mehreren oder allen Orten auf Erden, wo das Abendmahl gefeiert werde, zugegen sein könne; daß Christus die wesentliche Gegenwart seines Leibes und Blutes weder verheißen, noch gewähren konnte, weil dieses die Eigenthümlichkeit seiner angenommenen menschlichen Natur auf keine Weise ertragen oder zulassen konnte; daß nicht das allmächtige Wort des Testamentes Christi, sondern der Glaube die Ursache der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle sei; daß die Gläubigen

Leib und Blut Christi nicht in Brot und Wein des Abendmahls suchen, sondern ihre Augen zum Himmel erheben, und dort den Leib Christi suchen sollen; daß ungläubige und unbußfertige Christen im Abendmahle nicht den wahren Leib und das wahre Blut Christi, sondern nur Brot und Wein empfingen.

Der Sohn Gottes, wahrer, wesentlicher, vollkommener Gott mit Vater und Geist von Ewigkeit, hat in der Fülle der Zeit die menschliche Natur in die Einheit seiner Person aufgenommen, so daß Jesus Christus in Einer Person zugleich wahrer, einiger Gott von Ewigkeit aus dem Vater gezeugt ist, und wahrer Mensch, von der Jungfrau Maria geboren, ist. Die Naturen sind so vereinigt, daß sie nur Eine Person ausmachen, in welcher zugleich persönlich beide Naturen, die göttliche und die angenommene menschliche, vereinigt sind und existiren, so zwar, daß jetzt nach der Menschwerdung zu der vollständigen Person Christi nicht nur die göttliche, sondern auch die angenommene menschliche Natur gehört, und daß die Person des menschgewordenen Sohnes Gottes, wie ohne ihre Gottheit, so auch ohne ihre Menschheit keine vollständige Person ist. Es sind also in Christo nicht zwei getrennte, sondern nur Eine Person, obschon zwei getrennte, unvermischte Naturen, jede in ihrem Wesen und natürlichen Eigenthümlichkeiten. Die angenommene menschliche Natur in Christo hat und behält nicht nur ihre natürlichen Eigenthümlichkeiten, sondern ist überdieß auch durch die persönliche Union, wodurch dieselbe mit der Gottheit auf eine wunderbare Weise verbunden ist, nachher durch die Verherrlichung erhöhet zur Rechten der Majestät, Kraft und Macht über Alles, was genannt wird, nicht allein in dieser, sondern auch in der künftigen Welt. Diese Majestät, zu welcher Christus nach seiner Menschheit erhöht wurde, empfing er nicht erst dann, als er von den Todten auferstand und zum Himmel aufstieg, sondern damals, als er im Mutterleibe empfangen wurde und Mensch ward, als nämlich die göttliche und menschliche Natur persönlich vereinigt wurden. Es ist eine durchaus unaussprechliche Mittheilung und Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der Person Christi, wegen welcher Vereinigung

und Mittheilung Gott Mensch und der Mensch Gott ist. Jedoch werden durch diese Vereinigung und Mittheilung der Naturen die Naturen selbst oder ihre Eigenthümlichkeiten nicht vermischt, sondern beide Naturen behalten Wesen und Eigenthümlichkeiten. Aus dieser Vereinigung und Gemeinschaft der Naturen hat die menschliche Natur Christi nach der Auferstehung von den Todten jene Erhebung über alle Creaturen im Himmel und auf Erden, welche in der That nichts Anderes ist, als daß Christus die Knechtsgestalt gänzlich ablegte. Die menschliche Natur aber legte er nicht ab, sondern behält sie in alle Ewigkeit bei, und wurde nach der angenommenen menschlichen Natur zum vollen Besitze und Gebrauche der göttlichen Majestät erhoben. Diese Majestät aber hatte er schon bei seiner Empfängniß im Mutterleibe, und hielt sie im Stande der Erniedrigung geheim, noch gebrauchte er sie beständig, sondern nur so oft es ihm gefiel. Diese Majestät erhielt die menschliche Natur in Christo wegen der wesentlichen Vereinigung, weil nämlich die ganze Fülle der Gottheit in Christo wohnt, nicht wie in heiligen Menschen und Engeln, sondern leibhaftig als in ihrem eigenen Leibe, und dieselbe auch mit aller ihrer Majestät, Kraft, Herrlichkeit, Wirksamkeit in der angenommenen menschlichen Natur frei, wann und wie es Christo gefällt, leuchtet, und in derselben, mit derselben und durch dieselbe ihre göttliche Kraft, Majestät und Wirksamkeit ausübt, wirkt und vollzieht, und diese gewissermaßen auf die Art, wie die Seele im Körper, und das Feuer im glühenden Eisen wirksam ist. Es ist und bleibt in Christo nur eine einige göttliche Allmacht, Kraft, Majestät und Herrlichkeit, welche der göttlichen Natur allein eigen ist. Diese aber leuchtet und entwickelt ihre Kraft vollständig, jedoch frei in und mit der angenommenen Menschheit, und durch die angenommene, in Christo erhöhte Menschheit. Wie auch in dem glühenden Eisen keine doppelte Kraft zu leuchten und zu wärmen ist, als ob das Feuer eine besondere, und das Eisen auch eine besondere und gesonderte Kraft zu leuchten und zu wärmen hätte, sondern vielmehr jene Kraft, zu leuchten und zu wärmen, eine Eigenschaft des Feuers ist, das Feuer aber doch, da es mit

dem Eisen vereinigt ist, deshalb seine leuchtende und wärmende Kraft in und mit dem glühenden Eisen und durch dasselbe äußert, so jedoch, daß das glühende Eisen aus dieser Vereinigung die Kraft, sowohl zu leuchten, als auch zu wärmen hat, und doch dieses ohne Veränderung des Wesens oder der natürlichen Eigenschaften, sowohl des Eisens, als des Feuers, geschieht. Es geschieht aber keine solche Eingießung der göttlichen Majestät und aller ihrer Eigenschaften in die menschliche Natur Christi, wodurch der göttlichen Natur etwas abginge, oder daß dieselbe einem Andern dergestalt etwas mittheilte, was sie auf diese Weise nicht in sich selbst behielte, oder daß die menschliche Natur in Substanz und Wesen eine gleiche Majestät empfangen habe, welche von Wesen und Natur der göttlichen Natur getrennt und getheilt sei, wie wenn Wein, Wasser, Oel aus einem Gefäße in ein anderes gegossen wird. Denn weder die menschliche Natur in Christo, noch irgend eine andere Creatur im Himmel und auf Erden vermag auf die Weise die göttliche Allmacht zu fassen, daß sie an sich eine allmächtige Wesenheit und Natur würde, oder allmächtige Eigenschaften in und durch sich hätte, indem alsdann die menschliche Natur in Christo abgeleugnet und ganz in die Gottheit verwandelt würde. Gott der Vater gibt seinen Geist seinem geliebten Sohne Christus hinsichtlich der angenommenen Menschheit auf die Weise, daß er nicht, wie andere Heilige, die Gaben jenes Geistes nach dem Maße empfangen hat, weshalb er den Namen des Messias, oder des Gesalbten erhielt. Denn es ruhet auf Christo, unserm Herrn, da er nach der Gottheit eines Wesens mit dem heiligen Geiste ist, in Rücksicht auf seine menschliche Natur der Geist der Weisheit und der Einsicht, der Geist des Rathes und der Tapferkeit, der Geist der Weisheit und der Frömmigkeit. Dieses aber geschieht nicht auf die Art, daß er, insofern er Mensch ist, nur Einiges weiß und leisten kann, wie andere Heilige durch Kraft des h. Geistes, der in ihnen nur geschaffene Gaben bewirkt, Einiges wissen und leisten können. Denn da Christus in Beziehung auf seine Gottheit die zweite Person in der h. Dreieinigkeit ist, und von ihm nicht weniger,

als vom Vater, der h. Geist ausgeht, und ihm, wie dem Vater, eigenthümlich ist und in alle Ewigkeit bleibt und niemals von ihm gesondert wird, so ist Christo nach dem Fleische, welches mit dem Sohne Gottes persönlich vereinigt ist, die ganze Fülle des Geistes durch jene wesentliche Vereinigung mitgetheilt. Diese aber äußert in und mit der menschlichen Natur Christi und durch sie alle ihre Kraft, nicht auf die Weise, daß Christus nach seiner menschlichen Natur nur Einiges gewußt, Anderes aber nicht gewußt, Einiges vermocht, Anderes nicht vermocht habe, sondern er kennt, vermag nach seiner angenommenen menschlichen Natur Alles. Denn der Vater hat über diesen Sohn den Geist der Weisheit und der Stärke so ohne alles Maß ausgegossen, daß er, sofern er Mensch ist, durch jene wesentliche Vereinigung alle Weisheit und alle Macht in der That und wahrhaftig empfangen hat. Auf diese Weise sind in Christo alle Schätze der Weisheit verborgen, ist ihm alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben, sitzt er zur Rechten der Majestät und Kraft Gottes. Der Mensch, welcher der Sohn der Maria ist, ist und heißt in der That der allmächtige, ewige Gott, welcher ewige Macht hat, Alles erschaffen hat und erhält, weil er mit der Gottheit eine Person, wahrer Gott ist. (Hier geht die Concordienformel über den erlösenden Beruf des Gottmenschen hinaus, macht Gott zum Menschen und den Menschen zu Gott.) Da Christus in der h. Schrift ein Geheimniß genannt wird, so soll man mit seiner menschlichen Vernunft in Ergründung solcher großer Geheimnisse nicht klügeln, sondern vielmehr einfältig glauben, die Augen seiner Vernunft verschließen, und seine Einsicht unter den Gehorsam Christi gefangen nehmen, daraus aber süßen und festen Trost schöpfen, und sich beständig Glück wünschen, daß unser Fleisch und Blut in Christo zu einer solchen Erhabenheit, zur Rechten der Majestät und allmächtigen Kraft Gottes versetzt worden sei. Aus der persönlichen Vereinigung, wie nämlich die göttliche und menschliche Natur in der Person Christi vereinigt sind, so daß nicht nur die Namen gemeinschaftlich sind, sondern dieselben wahrhaftig und in der That, ohne jede Vermischung und Gleichmachung der Wesen,

geht die Lehre de communicatione idiomatum duarum in Christo naturarum hervor, wonach die Eigenschaften der einen Natur der andern, aber nicht als abgesonderter Natur, sondern in der persönlichen Vereinigung beigelegt werden. Wenn etwa die alte Wettermacherin, die Frau Vernunft, einwendet, daß die Gottheit nicht leiden und sterben könne, so ist das an sich wahr, aber die Person „Christus" leidet, stirbt; diese Person aber ist wahrer Gott. Wenn schon ein Theil dieser, die Gottheit, nicht leidet, so leidet doch die Person, welche Gott ist, in ihrem andern Theile, der Menschheit; denn der Sohn Gottes ist für uns wahrhaftig gekreuzigt, die Person, welche Gott ist. In Wahrheit und mit Recht wird von dem Leiden von Gottes Sohn gesagt, Gott ist gestorben, Gott hat gelitten, Gott hat sein Blut vergossen, Gott ist todt. In seiner Natur kann Gott nicht sterben, aber seitdem Gott und Mensch in Einer Person vereinigt sind, wird mit Recht und Wahrheit gesagt, Gott ist todt, insofern nämlich der Mensch stirbt, welcher mit Gott Eine Person ist. Christus ist unser Mittler, Erlöser, König, Hoherpriester, Haupt und Hirt nicht nach Einer Natur allein, weder nach der göttlichen, noch nach der menschlichen, sondern nach beiden Naturen. Die menschliche Natur in Christo hat deswegen und seitdem, daß sie mit der göttlichen Natur vereinigt ist, nach Ablegung des knechtischen Zustandes und der Erniedrigung jetzt verherrlicht und zur Rechten der Majestät und göttlichen Kraft erhöhet, außer und über den natürlichen, wesentlichen und in ihr selbst ruhenden menschlichen Eigenschaften, auch besondere, ausgezeichnete, große, übernatürliche, unerforschliche, unaussprechliche und himmlische Vorzüge der Majestät, Herrlichkeit Kraft und Macht über Alles, was genannt wird nicht nur in dieser, sondern auch in der künftigen Welt, empfangen, so daß die menschliche Natur in Christo nach ihrer Art und Weise bei der Ausführung des Werkes Christi zugleich zugezogen wurde, mitwirkt, und ihre Aufmerksamkeit, Kraft und Thätigkeit hat, nicht bloß aus ihren natürlichen Eigenschaften, oder nach ihren wesentlichen Eigenschaften, oder so weit ihre Kraft und Wirksamkeit reicht, sondern vorzüglich nach der Majestät, Herrlichkeit, Kraft

und Macht, welche sie durch die wesentliche Vereinigung, Verherrlichung und Erhöhung erhalten hat. Es wird als Irrlehre verworfen, daß Christus bloß nach seiner Gottheit bei uns auf Erden unter der Predigt des Wortes und dem ordentlichen Gebrauche der Sacramente gegenwärtig sei, und daß diese Gegenwart Christi seine menschliche Natur durchaus nichts angehe; daß die angenommene menschliche Natur in Christo an der göttlichen Kraft, Weisheit, Macht, Majestät und Herrlichkeit in der That und Wahrheit keinen Antheil habe, sondern nur dem Titel und bloßen Namen nach an der Gottheit theilnehme. Daneben bleibt aber auch die praktische Seite der lutherischen Christologie unerörtert, daß der persönlich im Sacramente gegenwärtige Gottmensch die unsichtbare Gemeinde um sich sammelt.

Von der Höllenfahrt wird gelehrt, daß Christus nach seiner ganzen Person, als Gott und Mensch, nach dem Begräbnisse in die Hölle hinabgestiegen sei, den Satan besiegt, die Macht der Hölle vernichtet und dem Teufel alle Macht und Gewalt genommen habe, so daß weder Satan noch Hölle die an Christus Gläubigen in ihre Gewalt bringen oder ihnen schaden können.

Die Beziehung, welche bei dem Artikel von den guten Werken auf das Interim genommen wurde, veranlaßte eine Berücksichtigung des in demselben aufgestellten Grundsatzes, daß man in indifferenten, von Gott weder gebotenen noch verbotenen Ceremonien dem Drängen der Papisten nachgeben könne, und dadurch den Artikel von den Kirchengebräuchen. Kirchliche Ceremonien oder Gebräuche, welche durch das Wort Gottes weder geboten noch verboten, sondern nur des Anstandes und der Ordnung wegen eingeführt sind, sind an sich kein göttlicher Cult, noch ein Theil des göttlichen Cult. Der Kirche Gottes ist es überall und zu jeder Zeit erlaubt, nach den Umständen solche Ceremonien nach Maßgabe des Nutzens und der Erbauung zu ändern. Wenn aber zur Zeit der Verfolgung von den Feinden des Evangeliums in indifferenten Sachen ein deutliches und beständiges Bekenntniß gefordert wird, so darf man nicht nachgeben, weil es bei solchen Umständen nicht mehr um indifferente

Sachen, sondern um die Wahrheit des Evangeliums und um Bewahrung der christlichen Freiheit zu thun ist, wobei man sich hüten muß, daß man keinen Götzendienst offenbar bestätigt und im Glauben Schwache ärgert. Alsdann dürfen wir dem Feinde nichts zugeben, sondern unsere Pflicht fordert, ein frommes und offenes Bekenntniß zu thun und das geduldig zu ertragen, was uns Gott auferlegt oder den Feinden des Wortes Gottes gegen uns gestattet. Es wird daher der Grundsatz verworfen, daß man zur Zeit der Verfolgung, wenn ein offenes Bekenntniß gefordert wird, den Feinden des Evangeliums in der Beobachtung solcher indifferenten Dinge nachgeben, ihnen beistimmen und mit ihnen sich vergleichen dürfe, da dieses mit dem Verluste der himmlischen Wahrheit verbunden ist. Endlich darf keine Kirche die andere deswegen verdammen, weil sie mehr oder weniger Ceremonien, welche Gott nicht eingesetzt hat, beobachtet, wenn nur in der Lehre und allen Artikeln derselben und in dem wahren Gebrauche der Sacramente unter ihnen Uebereinstimmung herrscht. Denn es ist ein alter und wahrer Spruch, daß die Abweichung in den Fasten die Uebereinstimmung im Glauben nicht auflöst.

Der Artikel über die ewige Vorherbestimmung und Gnadenwahl Gottes wurde durch das Eindringen des Calvinismus in Deutschland veranlaßt. Zwar fand Calvins Lehre von einem absoluten Rathschlusse unter den Deutschen wenig Beifall, und es fand darüber unter den die Augsburgische Confession bekennenden Theologen keine Streitigkeit statt, aber — quia etiam inter nostros homines aliquid gliscere coepit, und um bei den Nachkommen allem Streite darüber vorzubeugen, ist derselbe aufgestellt worden. Es ist Gottes ewiger Vorsatz, Alle, welche wahrhaft Buße thun und Christum im wahren Glauben umarmen, zu rechtfertigen, in Gnaden anzunehmen und zu Kindern und Erben des ewigen Lebens aufzunehmen. Desgleichen hat er sich nach seinem ewigen Rathschlusse vorgesetzt, die Gerechtfertigten auch in ihrer mannichfachen Schwäche gegen Teufel, Welt und Fleisch zu schützen, sie auf ihren Wegen zu führen und

zu leiten, ihnen, wenn sie fallen, die Hand unterzuhalten, damit sie in Kreuz und Versuchungen einen festen Trost haben und zum Leben erhalten werden. Es ist sein ewiger Rathschluß, das gute Werk, welches er in ihnen angefangen hat, zu fördern, zu stärken und bis aufs Ende zu erhalten, wenn sie sich nur auf sein Wort, wie auf einen Stab, beständig stützen, seine Hülfe mit heißen Gebeten anflehen, in der Gnade Gottes verharren und die empfangenen Gaben treu und wohl anwenden. Nicht nur die Predigt der Buße, sondern auch die Verheißung des Evangeliums ist universell und erstreckt sich auf alle Menschen. Und diese Berufung, welche uns durch das Wort des Evangeliums angeboten wird, dürfen wir nicht für verstellt oder erheuchelt halten, sondern wir müssen sicher annehmen, daß uns Gott durch diese Berufung seinen Willen offenbare, in denjenigen, welche er auf diese Art beruft, durch sein Wort wirksam sein zu wollen, damit sie erleuchtet, bekehrt und gerettet werden. Diesen geoffenbarten Willen Gottes müssen wir erforschen, überdenken und uns eifrig bemühen, ihm zu gehorchen, da der h. Geist durch das Wort, wodurch er uns beruft, Gnade, Kräfte und Vermögen verleihen will; dagegen sollen wir über den Abgrund der geheimen und dunkeln göttlichen Vorherbestimmung nicht grübeln. Sowie es Gott in seinem ewigen Rathschlusse geordnet hat, daß der h. Geist die Erwählten durch das Wort beruft, erleuchtet und bekehrt, und sie Alle, welche Christum im wahren Glauben umarmen, rechtfertigt und des ewigen Lebens theilhaftig macht, so hat er in demselben Rathschlusse beschlossen, diejenigen, welche, durch das Wort berufen, dasselbe ausschlagen und dem h. Geiste, der in ihnen durch das Wort wirken will, widerstreben und in diesem Widerstreben hartnäckig verharren, zu verhärten, zu verdammen und der ewigen Pein anheimfallen zu lassen. An dieser Verachtung des Wortes ist nicht das Vorherwissen oder die Vorherbestimmung Gottes schuld, sondern der verkehrte Wille des Menschen, welcher dieses Mittel und Werkzeug des h. Geistes, welches Gott dem Menschen durch die Be-

rufung darbietet, verwirft und dem h. Geiſte, welcher durch das Wort wirkſam ſein will, widerſtrebt. Wenn viele das Wort Gottes Anfangs mit großer Freude hören, ſpäter aber wieder abfallen, ſo liegt die Urſache davon nicht darin, daß ihnen Gott, obſchon er in ihnen das gute Werk ſchon begonnen hat, die Gnade zum Beharren nicht geben will, ſondern die wahre Urſache ihres Abfalls iſt, daß ſie ſich von dem heiligen Gebote Gottes wiederum, und zwar muthwillig abwenden, den h. Geiſt betrüben, mit dem Schmutze dieſer Welt ſich wieder verunreinigen und dem Satan die Wohnung ihres Herzens ſchmücken. Bei dieſen Leuten wird die letztere Lage ſchlimmer als die erſtere. Die Lehre von der Vorherbeſtimmung beſtätigt auf vortreffliche Weiſe den Artikel von der Rechtfertigung, daß wir nämlich umſonſt, ohne alle Werke und unſere Verdienſte, aus lauter Gnade, allein um Chriſti willen gerecht und ſelig werden. Denn wir ſind vor unſerm Daſein, ſogar vor der Schöpfung der Welt, da wir noch nichts Gutes thun konnten, nach dem ewigen Rathſchluſſe Gottes in Chriſto zur ewigen Seligkeit erwählt. Durch dieſe Lehre werden auch alle falſchen Meinungen und Irrthümer über die Kräfte unſeres natürlichen freien Willens zerſtört, weil deutlich iſt, daß Gott in ſeinem Rathe vor der Schöpfung der Welt beſtimmt und angeordnet hat, daß er ſelbſt Alles, was zu unſerer Bekehrung gehört, vermöge ſeines h. Geiſtes durch das Wort in uns ſchaffen und wirken will. Es gewährt uns auch einen herrlichen Troſt, daß Gott für die Bekehrung, Gerechtigkeit und Seligkeit eines jeden Chriſten ſo treulich geſorgt hat, daß er ſchon vor der Schöpfung der Welt berathſchlagt und in ſeinem geheimen Vorſatze angeordnet hat, wie er mich zum Heile berufen, führen und erhalten will, und meine Seligkeit mit ſo feſtem Schutze verwahrt hat, daß er ſie in ſeinen ewigen Vorſatz, welcher niemals getäuſcht oder aufgehoben werden kann, wie in eine feſte Burg verſetzte und der allmächtigen Hand meines Herrn Jeſu Chriſti, aus welcher uns Niemand herausreißen kann, zur Bewahrung anvertraute. Außer dem, was in Chriſto geoffenbart iſt, hat der Herr noch Vieles von dieſem Geheimniſſe

verschwiegen und verborgen, was er allein seiner Einsicht und Weisheit vorbehalten hat, worüber wir nicht forschen und grübeln sollen, sondern uns mit dem geoffenbarten Worte Gottes begnügen, zumal in diesem Geheimnisse solche verwickelte Fragen vorkommen, die der Kraft unseres Geistes schlechthin unauflöslich sind. Es ist zwar kein Zweifel, daß Gott vor der Weltschöpfung auf das genaueste und gewisseste vorhergesehen hat, wer von der Zahl der Berufenen an Christus glauben würde oder nicht, welche von den Bekehrten im Glauben verharren würden, welche nicht, und welche Sünder sich bekehren oder in ihren Frevelthaten umkommen würden. Und ohne Zweifel ist auch Gott die Zahl derer, welche selig oder verdammt werden, wohl bekannt, weil aber Gott solche Geheimnisse seiner Weisheit allein vorbehalten hat, noch hiervon in seinem Worte etwas geoffenbart hat, noch viel weniger uns diese Geheimnisse mit unsern Gedanken zu erforschen befohlen hat, vielmehr uns untersagt hat, so kommt es uns nicht zu, unsern Gedanken nachzuhängen, etwas zu bestimmen, zu folgern, sondern wir sollen mit dem geoffenbarten Worte zufrieden sein, auf welches er uns verwiesen hat. Gott kennt ohne Zweifel Zeit und Stunde und hat sie bei sich bestimmt, wenn er einen jeden berufen, bekehren und den Gefallenen wieder aufrichten will. Weil uns aber dieses nicht offenbart ist, so liegt uns allein ob, daß wir uns beständig mit Predigen und Treiben des Wortes Gottes beschäftigen, Zeit und Stunde der Bekehrung aber Gott überlassen. Wenn wir sehen, daß Gott sein Wort einem Reiche oder einer Herrschaft schenkt, einem andern Volke aber nicht, dasselbe einem Volke nimmt, einem andern länger läßt, daß der Eine verhärtet, geblendet und einem widersinnigen Sinne anheimgegeben wird, der Andere, welcher sich in derselben Schuld befindet, zu Gott bekehrt wird, so müssen wir uns hüten, daß wir bei Erwägung solcher Dinge unsern Gedanken nicht zu sehr nachhängen, sondern durch solche Beispiele gewarnt sollen wir in Gottesfurcht leben und seine unverdiente Güte gegen uns, die er seines Wortes würdigt und nicht verhärtet oder verwirft, anerkennen und mit dankbarem Gemüthe

preisen. Wer ein aufrichtiges Verlangen nach dem ewigen Leben hat, der martere und quäle sich nicht mit Gedanken und Einbildungen über den geheimen Plan Gottes, ob er zum ewigen Leben bestimmt und geordnet sei, vielmehr soll er Christum hören und auf ihn, als auf das Buch des Lebens, sehen, worin die Wahl aller Kinder Gottes zum ewigen Leben geschrieben ist. Dieser ist für alle Menschen ohne Unterschied der reichste Zeuge, daß alle Menschen zu Christo kommen sollen, welche mit Sünden beschwert und belastet sind, um durch ihn erquickt und selig zu werden. Gemäß dieser Lehre wollen wir unser Leben bessern, ernste Buße thun, seiner Verheißung trauen und unser ganzes Vertrauen auf ihn setzen, in allen Tugenden, Frömmigkeit, Bescheidenheit, Mäßigkeit, Geduld, Bruderliebe üben, mit aller Sorgfalt unsere Berufung und Wahl zu befestigen streben und um so weniger an dem Erfolge zweifeln, je wirksamer wir die Kraft und Macht des h. Geistes in uns empfinden. Sowie der Wille Gottes offenbart ist, daß er alle Bußfertigen und an Christus Gläubigen zu Gnaden annehmen wolle, so ist auch der Wille Gottes offenbart, diejenigen, welche sich freiwillig von dem heiligen Gebote Gottes abwenden, mit dem Schmutze der Welt sich von Neuem verunreinigen, dem Satan ihr Herz zurichten und den Geist der Gnade mit Schmach anthun, streng bestrafen zu wollen, und daß sie, wenn sie in ihrer Gottlosigkeit verharren, verhärtet, geblendet und auf ewig verdammt werden sollen. Wenn also jemand die Lehre von der ewigen Vorherbestimmung Gottes so vorträgt, daß entweder die geängstigten Gewissen daraus keinen Trost hernehmen können, vielmehr zur Verzweiflung getrieben werden, oder Unbußfertige in ihrer Sicherheit, Gottlosigkeit und Bosheit bestärkt werden, so ist gewiß, daß der Artikel von der Gnadenwahl nicht nach der Norm und dem Willen Gottes, sondern nach dem blinden Urtheile menschlicher Vernunft und auf Antrieb des Teufels schlecht und verkehrt vorgetragen wird.

Daß Luthers Lehre die Grundlage des Concordienbuches bildet, kann nur gutgeheißen werden; daß aber dieselbe nicht im melanchthonisch-praktischen Geiste aufgefaßt wurde, ist für die

Kirche von großem Nachtheile gewesen. Die gänzliche Aufhebung der sittlichen Willensthätigkeit des Menschen, die Vergleichung des natürlichen Menschen mit einem Cadaver, mit einem Steine, einem Klotze, sogar einer Bestie machte die menschliche Natur zu jeder sittlichen Entwickelung unfähig, wobei jedoch nicht zu verkennen ist, daß in der Aufstellung des thätigen Gehorsams Christi und in der Annahme eines sittlichen Willens in dem durch den heiligen Geist Wiedergeborenen das sittliche Princip in seiner christlichen Tiefe aufgefaßt ist, gleichwie auch durch die leiblich-geistige Christologie die Grundlage zu einer leiblich-geistigen oder positiven Kirche gelegt wird. Diejenigen protestantischen Kirchen, welche die Augsburgische Confession zum Bekenntnisse hatten, die deutsche, dänische und schwedische, widerstanden der Reaction des Papismus. — Das Concordienbuch war eben erst erschienen, als sogleich eine Reihe von Gegenschriften an das Licht trat, die Admonitio Neostadiensis, auf Befehl des Pfalzgrafen Kasimir durch den Pfälzer Theologen Ursinus verfertigt (Hospiniani Concordia discors. Genev. 1678. p. 349), das Bedenken der anhaltischen Theologen (Hospinianus p. 271), die Verantwortung der Geistlichen zu Bremen, die Geschichte der Augsburgischen Confession von Cyriacus Hedenus unter dem angenommenen Namen Ambrosius Wolfius (Hosp. p. 304), alle noch vom Jahre 1581. Dagegen erschien auf öffentlichen Befehl von den Theologen Selnecker, Chemnitz und dem pfälzischen Theologen Timotheus Kirchner 1582 eine Apologie des Concordienwerkes. (Hosp. p. 385. Hutteri Concordia concors. Vitebergae 1604. p. 276.) Unter den Gegenschriften gegen das Concordienbuch verdient das sogenannte Staffortsche Buch (Declaratio causarum gravissimarum, quibus Celsitudo sua mota sit, quod Formulae Concordiae hactenus non subscripserit, nec etiam in posterum ei subscribere velit 1599) wegen seines Verfassers, des Markgrafen Ernst Friedrich von Baden, eine Erwähnung (Hosp. p. 449. Hutterus p. 381). Ingleichen erschien die Entstehungsgeschichte des Concordienbuches 1607 von dem Züricher Theologen Rudolph Hospinian unter dem Titel

Concordia discors, und 1614 von dem streng lutherischen Wittenberger Theologen Leonhard Hutter unter dem Titel Concordia concors. Wenn die Gegner die Entstehung der Concordia aus der Sucht, die Ubiquitätshypothese zu symbolisiren, herleiten, so bedarf dieser Vorwurf keiner Widerlegung, wenn er auch selbst von lutherischen Kirchenhistorikern nachgesprochen worden ist; wenn dagegen lutherischer Seits als die alleinige Ursache der Entstehung der Concordia die Dämpfung des calvinischen oder wiedertäuferischen Geistes angegeben wird, so ist das wenigstens einseitig gesprochen, indem man gewiß zu der Erwähnung auch der Dämpfung des melanchthonischen Geistes berechtigt ist. Wäre neben Luthers Geiste Melanchthons Geist zu seinem Rechte gekommen, so würde das evangelische Kirchenthum einen praktisch bildenden Geist bekommen haben, der nicht nur jede innere Spaltung desselben verhütet, sondern vielmehr eine weitere Verbreitung und Ausdehnung desselben begründet haben würde. Die Symbolisirung des einseitigen Lutherthums hatte dagegen eine Spaltung der evangelischen Kirche zur Folge; neben einer lutherischen Kirche bildete sich eine reformirte Kirche, deren Grundtypus melanchthonisch ist, aber mit allmählicher Aneignung des Calvinismus.

Nach dem Tode des Churfürsten Friedrich von der Pfalz führte zwar Churfürst Ludwig 1577 das lutherische Kirchenthum wieder ein, ließ aber auf dem wegen Unterschrift des Concordienbuches den 18. October 1578 zu Schmalkalden gehaltenen Convente die Erklärung thun, man solle nur der Augsburgischen Confession überhaupt gedenken und dasjenige nicht eben verdammen, was nach der ersten Ausgabe zu mehrerer Erläuterung beigefügt worden, den verhaßten Namen der Synergisten in dem Artikel vom freien Willen weglassen, als Grund der Gegenwart und des Genusses des Leibes Christi in dem Artikel vom Abendmahle nichts als die Worte der Einsetzung gebrauchen, ohne sich über die Ubiquität in eine Disputation einzulassen, in dem Artikel von Christi Majestät die abstractiven Redensarten, welche weder in der h. Schrift gegründet wären noch zur Erbauung

dienten, weglassen, wenn von den Reformirten die Rede sei, dieselben nicht verdammen, sondern, wie die Vorfahren gethan, nur setzen, daß man ihre Lehre mißbillige, damit es nicht den Anschein gewinne, als wolle man der päpstlichen Tyrannei nachfolgen. Wenn auch Churfürst Ludwig die Concordienformel annahm, so mußte wenigstens auf sein Verlangen aus derselben das lutherische Taufbüchlein mit dem Exorcismus ausgelassen und besonders gedruckt werden, so daß es jede Landeskirche nach Belieben gebrauchen oder nicht gebrauchen konnte; überall aber war die churpfälzische Kirche nicht streng lutherisch. Da nach Ludwigs Tode 1583 dessen Nachfolger Friedrich IV. minderjährig war, überkam dessen Oheim, der schon als Gegner der Concordienformel genannte Pfalzgraf Kasimir, die Vormundschaft, welcher den Prinzen reformirt erziehen ließ und durch ein Edict den 19. Februar 1584 den Anfang zur Einführung des reformirten Kirchenthums machte. D. Johann Grynäus wurde von Basel berufen, um mit den lutherischen Theologen eine öffentliche Disputation zu halten, welche zu Heidelberg vom 4.—13. April stattfand und durch den Kanzler des Pfalzgrafen D. Ehem zu Gunsten der reformirten Partei entschieden wurde, bei welcher Entscheidung es, des heftigen Schriftwechsels nach der Disputation ungeachtet, verblieb. Grynäus blieb zu Heidelberg, und die ganze theologische Facultät wurde mit reformirten Theologen besetzt, sowie auch mit Amtsentsetzung lutherischer Geistlicher vorgeschritten wurde. Die Kirchenordnung Friedrichs III. von 1563 wurde 1585 in revidirter Form wieder eingeführt und in derselben ein Auszug aus dem großen Katechismus Luthers beigefügt. Im Jahre 1587 veröffentlichte D. David Pareus zu Neustadt Luthers deutsche Bibelübersetzung mit Vorreden, Summarien, Lehren, Concordanzen, Zeitregistern, Landtafeln und andern Figuren, sammt einem vollkommenen Register, die erste deutsche Bibel, welche die Reformirten herausgaben, von dem Druckorte die Neustädter Bibel genannt und dem jungen Churfürsten gewidmet, aber von D. Jakob Andreä der Fälschung beschuldigt und ein Erzbubenstück geheißen. Pfalzgraf Johann von Zweibrücken ließ

1588 einen neuen Katechismus veröffentlichen und begann damit die Einführung des reformirten Kirchenthums. Die calvinische Partei in Churſachſen hob ſich wieder unter dem Sohne und Nachfolger Auguſts, Chriſtian I., gefördert durch den geheimen Rath und Kanzler deſſelben, Nikolaus Crell. Dieſer beſetzte die Stellen am Hofe, in der Kirche, an der Univerſität mit ſeinen Freunden und entfernte die Gegner. Es wurde eine neue Ausgabe der Bibel veranſtaltet, deren Einleitungen und Anmerkungen die calviniſchen Grundſätze und Anſichten empfahlen, dagegen die lutheriſchen, oder vielmehr die der Concordienformel, namentlich die Ubiquität beſtritten und widerlegten. Die Conſiſtorien zu Dresden, Leipzig und Wittenberg unterſagten den Geiſtlichen, bei Verluſt ihres Amtes, den Exorcismus bei der Taufe, und der Generalſuperintendent ließ von den Altären das Glöcklein, mit welchem bei der Conſecration geklingelt ward, wegſchaffen. Chriſtian I. ſtarb 1591, und für ſeinen minderjährigen Sohn und Nachfolger, Chriſtian II., übernahm der nächſte Agnat aus der erneſtiniſchen Linie, Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg, ſtrenger Lutheraner, die Vormundſchaft. Crell ward plötzlich verhaftet. Zur Reinigung des Sachſenlandes vom Calvinismus wurde eine Kirchenviſitation veranſtaltet, wozu von den Concordiſten Mirus, Mylius, Hunnius und Bonner vier Viſitationsartikel über das Abendmahl, die Perſon Chriſti, die Taufe und die Gnadenwahl dergeſtalt verfaßt wurden, daß die Lehren der Concordienformel, als reine wahrhaftige Lehre der Kirche, und die Anſichten Calvins und ſeiner Anhänger, als falſche und irrige Lehre, einander gegenübergeſtellt waren. (Libri symb. eccl. ev. rec. Hase. T. II p. 862.) Diejenigen, welche nicht zur Unterſchrift zu bringen waren, wurden abgeſetzt und des Landes verwieſen. Im Auguſt 1594 trat der Syndikus der Landſchaft mit einer Klagſchrift von 7 Artikeln wider Crell auf, wovon der erſte ſich auf Einführung des Calvinismus, die ſechs folgenden auf Staatsverbrechen, aber unklar ausgeſprochen, bezogen. Dieſelben wurden nicht einmal einer Reichsbehörde, ſondern an die böhmiſche Appellationskammer in Prag zum Spruche eingeſendet,

welche das Todesurtheil über Crell aussprach, das am 9. October 1601 vollstreckt wurde. Die pfälzische Kirchenform führte ein der Fürst Johann Georg von Anhalt 1596, und 1597 folgte eine Vorschrift von 28 dogmatischen und liturgischen Artikeln (Repetitio brevis, simplex et perspicua orthodoxae confessionis, quam amplectuntur ecclesiae principatus Anhaltini), dem Lehrbegriffe der reformirten Kirche gemäß, welche allen Predigern bei Verlust der Pfarre und Meidung des Landes zur Unterschrift vorgelegt wurde. (Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt. Th. VI. Kap. 8. S. 140.) Die Pfälzer Kirchenordnung und der Heidelberger Katechismus wurden 1596 eingeführt. Landgraf Moritz von Hessen führte 1604 das reformirte Kirchenthum in seinen Ländern, und zwar nicht ohne Gewaltthätigkeit ein, besonders in Marburg und Schmalkalden. (Hospinianus 486. Hutterus 383.) Um dieselbe Zeit gewann der Calvinismus Eingang bei dem Herzoge Joachim von Brieg und Liegnitz. Am 25. December 1613 genoß Churfürst Johann Sigmund von Brandenburg in der Domkirche zu Berlin das Abendmahl nach calvinischer Weise und machte darauf 1614 bekannt Confessio Marchica sive Confessio fidei Sigismundi, Electoris Brandenburgici, ausgearbeitet von Füssel, worin sich der Churfürst, außer der h. Schrift und den christlichen Hauptsymbolen, zu der Augsburgischen Confession bekennt, wie sie 1530 Kaiser Karl V. von den protestantischen Fürsten und Ständen übergeben, und nachmals in etlichen Punkten nothwendig übersehen und verbessert worden ist. Darauf werden die streitigen Artikel der Confession durchgegangen, die locutiones abstractivae von der menschlichen Natur Christi, der Exorcismus, der mündliche Genuß von dem Leibe Christi, der Gebrauch der Hostien, das absolutum decretum verworfen, und bekennen sich Se. Churfürstliche Gnaden, mit beständiger Berufung auf den Herrn Lutherus, zu der Reformirten Evangelischen Kirche, welche man aus Haß und Neid calvinisch nenne. (Niemeyer, Collect. conf. Ref. p. 642.) Am 5. Februar 1615 wurde von dem Churfürsten gemeinschaftlich mit seinem Sohne, Georg Wilhelm, ein Revers dahin ausge-

ſtellt, daß Jedermann im Lande, welcher wolle, bei Luthers Lehre und der ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion, wie ſie Kaiſer Karl V. übergeben worden, auch bei dem Concordienbuche verbleiben dürfe und Niemandem davon abzuſtehen Zwang oder Drang angethan werden ſolle. Außer der Confessio haben bei den Reformirten in Brandenburg ſymboliſche Autorität das Colloquium lipsiacum von 1631, nämlich das reformirte Glaubensbekenntniß, welches auf demſelben der reformirte Theolog Joh. Bergius aus Berlin darlegte, und die Declaratio thorunensis von 1645, nach dem Reſultate der reformirten Theologen bei dieſer Unionshandlung. Pfalz, Heſſen und Brandenburg vertraten die reformirte Kirche in Deutſchland. Naſſau ſtellte ſich der Concordienformel in einem entſchiedenen Glaubensbekenntniſſe auf einer Synode in Dillenburg 1578 entgegen. (Steubing, Kirchen- und Reformationsgeſchichte der Oranien-Naſſauiſchen Lande S. 107.) Der Heidelberger Katechismus wurde 1582, die niederländiſche Kirchenordnung 1586 angenommen. In Bremen blieb nur die Domgemeinde lutheriſch.

Der Proteſtantismus hatte auf dieſe Weiſe eine feſte Stellung gewonnen, allein der Parteigeiſt, welcher ihn von Anfang an durchdrang und durch die Feſtſtellung ſeines kirchlichen Lehrbegriffs im eigentlichen Sinne in ſeinen Mittelpunkt verſetzt wurde, hatte durch den dreißigjährigen Krieg erſt rechte Nahrung erhalten. Ein bildendes Princip iſt in ihm ganz und gar nicht da, wie ſich dieſes ſogleich bei der Geſchichte der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung an den Tag legt. Durch Geſtaltung einer chriſtlichen Gemeindeverfaſſung ein chriſtliches deutſches Volksthum herzuſtellen und darauf eine Kirchenverfaſſung zu erbauen, welche das deutſche Volksthum zur Idee einer chriſtlichen Nation erheben ſollte, daran war kein Gedanke, ſondern man war froh, daß mittelſt der Staatsmacht eine feſte kirchliche Ordnung hergeſtellt werden konnte, bei welcher es freilich nach der Richtung der Zeit hauptſächlich auf Erhaltung der orthodoxen Lehre ankam. Die Kirchengewalt ging an die Staatsgewalt über, und zur Gründung einer Gemeindeverfaſſung kam es nicht.

Die gegenseitige Stellung der evangelischen und katholischen Confession wurde auf dem Reichstage rechtlich durch das Corpus Evangelicorum und das Corpus Catholicorum, oder die Vereine der evangelischen und katholischen Reichsstände Deutschlands vertreten. Das Directorium bei den Katholischen führte der Erzbischof von Mainz, bei den Evangelischen erst der Churfürst von Sachsen, seit 1575 der Churfürst von der Pfalz, seit 1653 wieder der Churfürst von Sachsen (nach dem Uebertritte des Churfürsten Friedrich August zur katholischen Kirche der Sache nach die Churhäuser Brandenburg und Hannover) bis zur Auflösung des Deutschen Reiches 1806, wo das Corpus Evangelicorum ein Ende nahm. Nachdem auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 die Abgeordneten der evangelischen Stände unter dem Namen Corpus Evangelicorum als eine besondere Körperschaft zum Schutze ihrer Glaubensgenossen im ganzen Reiche zusammengetreten waren, wurden alle Staats- und Volksinteressen, die mit dem protestantischen Religionswesen in irgend einer Weise zusammenhingen, Gegenstände ihrer Vertretung, und aus den Bedrückungen, welche protestantische Unterthanen katholischer Landesherren erlitten, wie aus den Streitigkeiten, in welche protestantische Reichsstände mit ihren katholischen Nachbarn geriethen, erwuchsen unter dem Namen von Religionsbeschwerden zahlreiche Anlässe zur Thätigkeit. (Die Religionsbeschwerden der Evangelischen seit dem Westphälischen Frieden geben Schauroth, Acta Corporis Evangelicorum; Struve, Ausführliche Historie der Religionsbeschwerden zwischen den Römischkatholischen und Evangelischen im Reiche; die Religionsbeschwerden beider Theile Hoffmann, Gründliche Vorstellung der im Heiligen Römischen Reiche obschwebenden Religionsbeschwerden.)

Nachdem sich die confessionelle Spaltung unter den Protestanten festgesetzt hatte, bildete sich keine gemeinsame Kirchenordnung, sondern die Territorialkirchen erhielten ihre besondern Kirchenordnungen. Nach der Visitation im Churfürstenthume Sachsen 1555 erschienen 1557 die *sächsischen Generalartikel, die erste organische* Kirchengesetzgebung im Churlande, welche

mehrfach vermehrt in der Kirchenordnung von 1580 stehen. Die sächsische Kirchenordnung von 1580 ist unter den Kirchenordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine der wichtigsten; bei derselben ist die Würtemberger Kirchenordnung von 1559 stark benutzt. Die Wittenberger Kirchenordnung von 1559 ist ein Abdruck der Mecklenburger Kirchenordnung von 1554, welche in weiten Kreisen Eingang gefunden hatte. Im Herzogthume Sachsen kam die Agende von 1539 im Jahre 1624 verbessert heraus, und 1668 erschien eine neue Agende für diese Lande. In den beiden schwarzburgischen Grafschaften wurde 1553 den Kirchendienern befohlen, sich der 1536 zu Wittenberg gedruckten Agende zu bedienen. Im Jahre 1605 wurde ein besonderes Manual zusammengetragen, und 1650 eine Kirchenordnung für diese Lande verfertigt, welche 1675 revidirt erschien. Für das Herzogthum Gotha ließ Ernst der Fromme 1645 eine Liturgie verfertigen, wovon der Herzog Bernhard 1682 eine Revision veranstaltete. Für das Herzogthum Hildburghausen ließ der Herzog Ernst 1685 eine Agende ausfertigen. Die Jenaer Consistorialordnung erschien in verschiedener Redaction 1561, 1569 und 1574. Die Hennebergische Kirchenordnung ist von 1582. Die Braunschweig-Lüneburgische Kirchenordnung ist von 1564. Bei ihrer Abfassung ist die Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 benutzt worden. Eine wörtlich gleichlautende Ausgabe erschien 1598. Herzog Wolfgang ließ 1581 eine Agende ausfertigen, und 1657 erschien eine neue Agende, von dem Kanzler Schwarzkopf verfertigt. Die Agende der Stadt Lüneburg von 1575 ist von dem Superintendenten Kaspar Gödemann verfaßt. Die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung von 1569 wurde von dem Herzoge Julius nach Vollendung einer bald nach seinem Regierungsantritte angeordneten Visitation veröffentlicht. Ihre Verfasser sind Martin Chemnitz (von welchem auch das vorangehende Corpus doctrinae herrührt) und der Tübinger Kanzler Jakob Andreä, ihre Quellen die Lüneburger Kirchenordnung von 1564 in den liturgischen, die Würtemberger Kirchenordnung von 1559 in den übrigen Theilen. Wiederholt gedruckt

wurde sie 1569 und 1615. Später wurde sie in Braunschweig-Wolfenbüttel durch die Agende des Herzogs August 1657 und die erneuerte Kirchenordnung des Herzogs Anton Ulrich verdrängt. Sie gilt auch in einzelnen hannoverschen Gebietstheilen. Die Braunschweigische Kirchenordnung von 1581 ist von dem Superintendenten und Hofprediger Schellhammer verfaßt und von Chemnitz revidirt. Bei der Abfassung der Braunschweigischen Agende von 1581 ist vorzugsweise die Sächsische Kirchenordnung benutzt worden. Beigedruckt ist der kleine Katechismus Luthers. Eine zweite, durchaus unveränderte Ausgabe erschien 1594. Die Goslarische Consistorialordnung von 1555 ist von Heshusius verfaßt; aus ihr ist zum großen Theile die erste Mecklenburger Consistorialordnung geflossen. Die Kirchenordnung der Stadt Hildesheim erschien 1544 in plattdeutscher Sprache, unterzeichnet von Bugenhagen, Winkel und Corvinus, und versehen mit einer Vorrede des letztern. Die Quelle derselben ist die Braunschweigische von 1543. Die Magdeburger Artikel der Kirchenzucht sind von 1554. Bei der Niedersächsischen Kirchenordnung von 1585, verfaßt von dem Lübecker Superintendenten Puchenius, ist die Sächsische Kirchenordnung von 1580 benutzt. Die Oldenburgische Kirchenordnung von 1573 ist verfaßt von Nikolaus Selnecker und Hermann Hamelmann und geschöpft aus der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 und der Braunschweigischen Kirchenordnung von 1569; seit 1576 galt sie auch in Jever, das mit dem Tode der Gräfin Maria dem Grafen Johann von Oldenburg zugefallen war. Die plattdeutsche Kirchenordnung von Jever war von 1562. Für die Grafschaften Hoya und Bruchhausen verfertigte auf Befehl des Grafen Jodocus 1525 der antwerpische Theolog Adrianus Buxschotius eine Liturgie. Die Kirchenordnung von 1573 ist zum größten Theile in die Kirchenordnung des Grafen Otto von 1581 übergegangen, welche von dem bremischen Theologen Jodocus Glaanus und Friedrich Nus, Pastor von Nienburg, verfaßt wurde auf Grundlage der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552, der Walder von 1556, der Lüneburger von 1564, der Braunschweiger

von 1569; im liturgischen Theile der Nürnberger von 1533 und der Sächsischen von 1539. Die Hadelnsche Kirchenordnung von 1544 ist meist wörtlich aus der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 entlehnt. Die plattdeutsche Kirchenordnung der Stadt Osnabrück wurde von dem Lübecker Superintendenten, Hermann Bonn, 1543 verfaßt, und knüpft an die Bugenhagenschen Vorbilder an. Vermehrt und in einer hochdeutschen Uebersetzung erschien sie 1588. Für die Grafschaft Lippe wurde 1538 eine Kirchenordnung durch Johann Timann und Adrian Buxschot verfaßt, welche in der Grafschaft eingeführt wurde, nachdem sie von den Wittenberger Theologen Justus Jonas, Martin Luther, Johann Bugenhagen und Philipp Melanchthon gebilligt worden war. Eine andere wurde durch den braunschweigischen Theologen Corvinus 1542 verfaßt, und endlich trug der Prediger zu Detmold, Johann Exter, eine Agende zusammen, welche, nachdem sie von Jakob Andreä revidirt worden war, 1571 im Drucke erschien. Mit der Einführung des reformirten Bekenntnisses unter dem Grafen Simon VI. trat dieselbe außer Wirksamkeit; worauf 1684 durch den Generalsuperintendenten Johann Jakob Zeller eine neue Agende verfaßt wurde. Die Tecklenburger Kirchenordnung ist von 1588, und 1619 erschien eine Revision derselben. Die Witgensteinische Kirchenordnung von 1555 erschien revidirt 1565. Die für die norddeutschen Kirchen sehr wichtig gewordene Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 wurde auf Befehl des Herzogs Johann Albrecht durch den Rostocker Professor Johann Aurifaber, die Superintendenten Johann Riebling und Joachim Nossiophagus und den Feldprediger Ernst Rathmann verfaßt und von Melanchthon begutachtet. Das von diesem herrührende Examen ordinandorum erscheint hier zuerst, und die von ihm 1545 verfaßte Wittenberger Reformation liegt zu Grunde. Eine zweite Ausgabe erschien 1554, eine Ausgabe in niedersächsischer Sprache 1557, durch den Superintendenten Frederus in Wismar besorgt. Revidirt kam sie 1602 heraus. An der Abfassung der Mecklenburgischen Consistorialordnung von 1570 hatte wahrscheinlich Chyträus wesentlichen Antheil. Die Quellen derselben

sind die Goslarer Consistorialordnung von 1555 und die Jenaer Consistorialordnung von 1569. Die Mecklenburgische Superintendentenordnung ist von 1571. Die erste Kirchenordnung für Pommern wurde von Bugenhagen 1535 aufgesetzt. Auf einer allgemeinen Synode zu Greifswalde 1556 wurde von der Geistlichkeit berathschlagt, wie jene erste pommersche Kirchenordnung zu verbessern und zu vermehren wäre. Demzufolge faßten auf Befehl der Fürsten Barnim des Aeltern und Philippsen die Superintendenten, Paul von Rhoda, Georg Venediger und Jakob Runge eine neue Kirchenordnung ab, welche von einer neuen Synode zu Greifswalde gebilligt wurde, und nachdem sie von der theologischen Facultät zu Wittenberg war gebilligt worden, 1563 gedruckt und publicirt wurde. Die Pommersche Agende, auf einer Synode zu Campen 1565 und dem allgemeinen Landtage zu Treptow 1566 beschlossen, wurde 1568 veröffentlicht. Die Stralsunder Kirchenordnung von 1555 ist vom Superintendenten Knipstrow auf Befehl des Herzogs Philipp verfaßt. Die erste Preußische Kirchenordnung ist von Georg von Polenz, Bischof von Samland, und Eberhard Queis, Bischof von Pomesan, 1525 verfertigt und 1526 publicirt worden. Abgeändert und vermehrt durch die beiden Bischöfe Georg von Polenz und Paulus Speratus erschien sie 1530. Die Revision derselben von 1544 schließt sich an die sächsische Agende von 1539 an. Eine neue Umarbeitung derselben von Matthäus Vogel, Prediger zu Königsberg, und Johannes Aurifaber, Präsidenten des samländischen Bisthums, kam 1558 heraus. Dieselbe wiederholt meist wörtlich die Kirchenordnung von 1544 und entlehnt auch Manches aus der Würtembergischen Kirchenordnung von 1553. Da bei dem Taufritus der Exorcismus fehlt, so wurde sie der Hinneigung zum Osiandrismus und Calvinismus beschuldigt, und ging deshalb nicht ins Leben über. Während die Kirchenordnung von 1558 eine Reihe würtembergischer Elemente aufgenommen hatte, kehrt die Kirchenordnung von 1568 zu dem Typus der sächsischen Kirchen und der Kirchenordnung von 1544 zurück, welche sie nur in einzelnen Punkten abändert. Diese neue Redaction erfolgte

auf den Befehl des Herzogs Albrecht durch die beiden Bischöfe von Samland und Pomesanien, Venediger und Mörlin. An diese Kirchenordnung oder Agende schließt sich die sogenannte Bischofswahl an, eins der bedeutendsten Kirchengesetze des Herzogthums Preußen. Die Kurländische Kirchenordnung von 1570 ist von dem Superintendenten Alexander Eichhorn von Lemgo entworfen, entlehnt die Anordnungen der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 und enthält auch viele Anklänge an die kirchliche Ordnung des Herzogthums Preußen. Die Rigaer Ordnung des Kirchendienstes von 1530, verfaßt vom Domherrn Brismann, erschien 1537 in einer zweiten Ausgabe. Außer einem Liederbuche enthält sie den Katechismus von Johann Dolz und einen verdeutschten Dialog von Erasmus. Die Liegnitzische Kirchenordnung von 1594 ist fast wörtlicher Abdruck der Wittenbergischen Kirchenordnung von 1557 mit Benutzung von Luthers deutscher Messe und dem Osiandrischen Taufbuche. Für das Markgrafthum Oberlausitz erschien 1696 eine Kirchenordnung. Der Churfürst von Brandenburg, Joachim II. ließ durch den Anspachischen Hofprediger Jakob Stratner und den Propst zu Berlin, Georg Buchholzer eine Kirchenordnung verfertigen, welche er Luthern zusandte, um sein Urtheil darüber zu vernehmen. Weil aber darin noch manche Gebräuche aus der römischen Kirche beibehalten waren, so fiel dieses Urtheil ungünstig aus und es mußten daher die anstößigen Punkte vor dem Drucke, welcher 1540 erfolgte, gestrichen werden. Die Brandenburgische Agende von 1572 ist im Wesentlichen ein Auszug aus der Kirchenordnung von 1540. Die Brandenburgische Visitations- und Consistorialordnung von 1573, welcher eine 1561 verfaßte Geistliche Polizei-Visitation und Consistorialordnung zu Grunde liegt, schließt die Entwickelung der märkischen Kirchenverfassung. Die Mansfelder Visitationsordnung ist von 1554. Die Mansfelder Agende von 1580 ist eine sehr vermehrte Ausgabe eines von Sarcerius verfaßten und 1562 von einer Generalsynode der Mansfelder Geistlichkeit gebilligten Manuals oder Handbüchleins. Diese Agende kam revidirt 1718 heraus.

Die Kirchenordnung für das Herzogthum Würtemberg schrieb Brenz 1538 auf Befehl des Herzogs Christoph. Die erste Würtemberger Eheordnung, von Brenz 1563 verfaßt, ist in die große Kirchenordnung von 1559 aufgenommen. Die Kirchenordnung entlehnt einzelne Stücke aus der ersten Würtemberger Kirchenordnung des Herzogs Ulrich; Anderes hat sie aus der Kirchenordnung für Schwäbisch-Hall, und 1555 erschien sie in einer zweiten, ganz gleichlautenden Ausgabe, dann öfter. Vollständig steht sie auch in der großen Kirchenordnung von 1559. Der Würtemberger Summarische Begriff (die sogenannte große Würtemberger Kirchenordnung) von 1559 (mit der von Brenz zum Zwecke der Ueberreichung an die Trienter Synode verfaßten, und 1551 von einer Synode gebilligten und unterschriebenen Confession) erschien 1582 in einer zweiten Ausgabe, den Namen des Herzogs Ludwig an der Spitze, mit mancherlei Aenderungen, 1660 in einer dritten Ausgabe, einem unveränderten Abdrucke der zweiten. Die Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall wurde von Brenz 1543 auf Grundlage der Nürnberger und Würtemberger Kirchenordnungen verfaßt. Die Kirchenordnung der Stadt Schweinfurt verfaßte Johann Stiefius 1543. Die Mümpelgarter Kirchenordnung, während der vormundschaftlichen Regierung nach den Ableben des Grafen Georg von Würtemberg durch den Pfalzgrafen Wolfgang, den Herzog Christoph von Würtemberg und den Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg erlassen, ist ein Auszug aus der Würtembergischen, und erschien 1571 in einer zweiten Ausgabe. Die Hohenkohlische Kirchenordnung ist von 1577, die Lindausche von 1578. Die Straßburgische Kirchenordnung von 1598, in welcher die Würtembergische von 1553 benutzt ist, vollendete den Sieg des Lutherthums in Straßburg. Die Kirchenordnung der Markgrafschaft Baden, eine Wiederholung der Kirchenordnung des Herzogs Christoph von Würtemberg von 1553, wurde durch den Markgrafen Karl 1556 veröffentlicht. Die Churpfälzische Kirchenordnung von 1556, durch den Herzog Otto Heinrich von Pfalz-Neuburg, nachdem er dem Churfürsten Friedrich II. in der Chur gefolgt war, für die Churlande veröffentlicht, ist nur ein wört-

licher Abdruck der Pfalz-Neuburger Kirchenordnung von 1554. Die Churpfälzische Eheordnung, verfaßt von dem churfürstlichen Kanzler Christoph Ehem, wurde 1563 veröffentlicht. Die Churpfälzische Kirchenordnung von 1563 ist unter den Ordnungen der reformirten Kirche eine der wichtigsten. Ihre Quellen sind die Genfer Liturgie, die laskysche Kirchenordnung und die 1563 erschienene Ordnung der evangelischen Kirchen in Frankreich. Ganz vereinzelt ist die Nürnberger Kirchenordnung und die sächsische Agende von 1539 benutzt. Spätere Ausgaben erschienen 1567 1569, 1576 und öfter. Die Churpfälzische Kirchenrathsordnung von 1564, von dem churfürstlichen Kanzler Christoph Ehem verfaßt, ist das erste Beispiel der Einführung der Consistorialverfassung in der reformirten Kirche. Eine Ausgabe mit Anmerkungen von Peter Scheid erschien noch 1790. Die Pfalz-Neuburger Kirchenordnung, auf Befehl des Herzogs Otto Heinrich 1554 ausgearbeitet, ist aus der Würtembergischen von 1553 geflossen. Die Pfalz-Zweibrückensche Kirchenordnung von 1557 unter Herzog Wolfgang ist aus der Würtembergischen von 1553 und aus der Mecklenburgischen von 1554 geschöpft. Eine zweite Ausgabe erschien 1560, eine dritte, für die Lande des Grafen Ludwig zu Stolberg, 1563, eine vierte 1570 unter den Herzogen Philipp, Ludwig und Johann, eine fünfte 1600 für den dem Herzoge Karl (dem jüngsten Sohne des Herzogs Wolfgang) zugefallenen Theil der hintern Grafschaft Sponheim. Diese Kirchenordnung fand weite Verbreitung in andern Ländern: sie galt in Jülich-Berg, in Oesterreich unter der Ens. Bei der Wormser Kirchenordnung von 1560 sind die Sächsische Kirchenordnung von 1539, Veit Dietrichs Agendbüchlein, die Würtemberger Kirchenordnung benutzt. Die Leiningensche Kirchenordnung von 1566 ist aus der Mecklenburgischen von 1552 und aus der Würtembergischen von 1553 combinirt. Eine Ergänzung derselben ist die 1566 erlassene Polizeiordnung. Die Saynische Kirchenordnung ist von 1590; die Frankfurter Agende von 1565, die Kirchenordnung für die Wild- und Rheingrafschaften von 1693. Für die Anspach-Nürnbergische Kirche ließ der Markgraf von Brandenburg eine

Liturgie durch Osiander zu Nürnberg verfertigen, welche durch Brenz und Strattner revidirt wurde, und 1533 zu Nürnberg gedruckt erschien. Aus derselben flossen die Mecklenburgische von 1540, die Magdeburgische und Mark Brandenburgische. Die Brandenburgische von 1552 ist ein wörtlicher Abdruck davon. Die Erbachische Kirchenordnung von 1560, worbei die Nürnberger und Kasseler benutzt sind, wurde auf Befehl der Grafen Georg, Eberhard und Valentin verfaßt. Die Kirchenordnung für das Fürstenthum Oettingen erschien 1707 durch Befehl des Fürsten Albrecht Ernst. Für die evangelische Kirche in Oestreich unter der Ens wurde 1569 eine Kirchenordnung durch den Rostocker Theologen Chyträus entworfen, welche 1571 im Drucke erschien, wiewohl mehrfach verändert und ohne die Darstellung der Lehre und den die Verfassung der Kirche betreffenden Theil, der auch in der 1578 und 1588 erschienenen Urschrift nicht enthalten ist. Neben dem Sächsischen Visitationsbuche, der Brandenburger und Nürnberger Ordnung sind von Chyträus auch Veit Dietrichs Agendbüchlein, die Kölnische Reformation, die Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang von der Pfalz von 1557 und die Hessische Kirchenordnung von 1566 gebraucht worden. Anfänglich war in Hessen die Sächsische Agende von 1539 in Gebrauch, neben der einzelne Gemeinden aber auch der Kasselschen Kirchenordnung von 1539 sich bedienten. Um die Einheit des Cultus herzustellen, wurde unter Benutzung dieser Kirchenordnung sowie des Dietrichschen Agendenbüchleins die Kirchenordnung von 1566 entworfen, welche jedoch nicht vollständig ist, indem der vierte Theil, welcher die Verfassung behandeln sollte, ausblieb. In der Erbeinigung vom 28. Mai 1568 hatten die Söhne des Landgrafen Philipp jährliche Synoden verabredet, zu denen sich die Superintendenten, einige Prediger und Theologen der Universität zu Marburg mit den landesherrlichen Räthen versammeln sollten. An diese Bestimmung schließt sich die hessische Reformation von 1572 an, in welcher die Anordnungen des Landgrafen Philipp theils erneuert, theils vervollständigt sind. Die Hessische Agende ist von 1574. Auch ist die Kölnische Reformation in Hessen lange Zeit

in Gebrauch gewesen. In der Grafschaft Hanau-Lichtenberg war bisher die Kölnische Kirchenordnung im Gebrauche. Die Hanauische Kirchenordnung von 1573 ist in den vornehmsten Punkten der Würtemberger gleichförmig. Seit 1578 gelt sie auch in der Grafschaft Hanau-Münzenberg, wo bisher verschiedene Agenden, unter andern auch die Mecklenburgische gebraucht worden waren. Eine Agende für die Herrschaft Hanau machte der Superintendent Georgius Wegelinus 1659. Die Grafen zu Waldeck, Philipp der Aeltere, Wolfgang, Johann und Samuel ließen 1556 eine Liturgie für ihre Lande verfertigen. Pfalzgraf Wolfgang bei Rhein ließ für seine Lande 1563 eine Agende veröffentlichen, verfaßt von Johannes Schwebelius zu Pforzheim, und von Melanchthon, Brenz, Marbach durchgesehen und gebilligt. Für die Herrschaft Limburg erschien 1666 eine Agende. Die Solms-Braunfelsische Kirchenordnung ist von 1582. Die Nassau-Saarbrückensche Kirchenordnung und Agende von 1576 sind erlassen, nachdem Saarbrücken an die weilburgische Linie des Hauses Nassau gefallen war. Beide sind bis auf geringe Abweichungen wörtliche Wiederholungen der Hessischen Reformation von 1572 und Kirchenordnung von 1574. In der Agende ist, statt des hessischen, der würtembergische Taufritus eingeschoben. Die Beschlüsse der Synode zu Wesel vom 3. November 1568 bilden die Grundlage der Synodal- und Presbyterialverfassung der reformirten Kirche am Rhein, in den Niederlanden und in Ostfriesland. Durch die Beschlüsse der Synode zu Emden 1571 wurde die in der Weselschen Synode begründete Synodalverfassung der reformirten Kirche in den Niederlanden, in Ostfriesland und am Rheine weiter entwickelt. Auf einer 1586 zu Herborn abgehaltenen Versammlung von nassauischen, wittgensteinischen, solmsischen und wiedischen Geistlichen wurde die reformirte Kirchenverfassung in den bezeichneten Ländern zum Abschlusse gebracht. Die hier festgestellten Artikel reproduciren im Wesentlichen die Beschlüsse der Middelburger Synode von 1581.

Wie schon bemerkt ist, war bei der Gestaltung der Verfassung des protestantischen Kirchenthums kein bildendes Princip,

keine einheitliche Idee vorhanden, sondern dieselbe gestalteten sich, wenn schon einzelne Kirchenordnungen auf einen weitern Kreis einwirkten, nach dem obwaltenden Parteigeiste lediglich nach den einzelnen Territorien. Unter die auf einen weitern Kreis einwirkenden Kirchenordnungen gehört der Sächsische Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Jahre 1528 und die gleichzeitige Braunschweigische Kirchenordnung, welche den Ordnungen von Hamburg (1529), Minden, Göttingen (1530), Lübeck (1531), Soest (1532), Wittenberg (1533), Bremen (1534), Osnabrück (1543) als Muster diente. Ihnen reiht sich die vom Osiander und Brenz für Brandenburg-Anspach und das Nürnbergische Gebiet entworfene Kirchenordnung von 1533 an, welche in liturgischer und dogmatischer Hinsicht besonders wichtig wurde, gerade so wie in liturgischer Hinsicht die Sächsische Agende von 1539 große Bedeutung erlangte. Dagegen hat auf die Verfassung die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 vor allem andern maßgebenden Einfluß ausgeübt, deren Grundlage die Wittenberger Reformationsformel von 1545 bildet. Später hat namentlich der würtembergische Summarische Begriff, die sogenannte große Kirchenordnung von 1559 (Richter, Evangelische Kirchenordnung, II, 222.) auf den Abschluß der Verfassungsgestaltungen mehrfach eingewirkt. Die Würtembergische Kirchenordnung von 1536 hatte im südlichen Deutschland besonders die Gestaltung des Cultus bestimmt; nunmehr erstreckte sich aber der Einfluß der würtembergischen Gesetzgebung auch auf das Verfassungsrecht der norddeutschen Landeskirchen, wie die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569, die Churſächsische von 1580 zeigen. Die Vermittelung geschah hier durch Jakob Andreä und ging mit dessen Bemühungen um die reine lutherische Lehre, und um die Abgrenzung gegen die schweizerische Richtung Hand in Hand. Diese Bemerkung führt zugleich die Sächsische Kirchenordnung von 1580 auf ihr rechtes Maß zurück, während auf der andern Seite die große Wichtigkeit der sächsischen Einrichtungen für die Kirchenverfassung der norddeutschen Länder, welche seit dem Jahre 1542 besonders in Beziehung auf die

Einrichtung der Consistorien hervortritt, nicht bestritten werden kann.

Durch alle Kirchenordnungen ohne Ausnahme geht der Grundsatz, daß die christliche Obrigkeit berufen sei, nicht blos das weltliche Regiment zu führen, sondern auch in der Kirche die rechte Lehre zu erhalten, und Ordnung und Frieden zu schaffen und zu erhalten. Hierauf beziehen die Kirchenordnungen als Pflicht der christlichen Obrigkeit, die rechten Ceremonien aufzurichten, das Predigtamt zu schützen, die Kirchengerichte einzusetzen und die Zucht zu erhalten, für die Ausstattung der Kirche mit weltlichem Gute zu sorgen. Neben dieser mehr theologischen Begründung geht seit dem Jahre 1556 noch eine andere, welche juristischer Natur ist. Nachdem nämlich der Augsburgische Religionsfriede bestimmt hatte, daß die geistliche Jurisdiction wider den Augsburgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien bis zu endlicher Vergleichung der Religion ruhen, eingestellt und suspendirt sein und bleiben solle, findet sich in den Mandaten zu der Badenschen Kirchenordnung von 1556 (Richter, Evang. Kirchen-Ordnung. II, 178.), der Pommerschen von 1563 (Moser, Corp. jur. evang. eccles. I, 4.), und noch bestimmter in der Hessischen Reformation von 1572 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 349.) eine ausdrückliche Berufung darauf, daß dem Landesfürsten die geistliche Jurisdiction durch den Passauischen Vertrag und den Augsburgischen Reichsabschied übereignet und bekräftigt sei. Da ausgesprochen war, daß die bischöfliche Jurisdiction insoweit ruhen solle, bis durch ein allgemeines Concilium eine endliche Vergleichung bewirkt worden sei, so war diese Jurisdiction nicht blos die Gerichtsbarkeit im engern Begriffe, sondern eben die bischöfliche jurisdictio im Sinne des kanonischen Rechts, und darum behielt dieses Recht in den Händen der evangelischen Stände die Bezeichnung bei, welche an die ursprünglichen Träger und damit zugleich an den ursprünglichen Inhalt erinnerte, welches die Entstehung des Ausdrucks jus episcopale für die evangelische Kirchengewalt ist. Die Rechtsansicht, wie sie sich hiernach

feſtſtellte, war dieſe: Dieſe Kirchengewalt iſt nicht in der Landeshoheit, beziehentlich der reichsunmittelbaren weltlichen Gewalt, an ſich enthalten, wohl aber liegt in der letztern der Erwerbsgrund des außerhalb ihrer auf dem Boden der Kirche entſtandenen Rechts, welche Auffaſſung ſowohl in der Theorie als in der Praxis ihre Beſtätigung hat. Die Kirchenordnungen enthalten, ſo viel die Zuſammenſetzung der Conſiſtorien betrifft, allgemein zwei Beſtimmungen, zunächſt, daß die Leitung einem Rechtsgelehrten zuſtehen ſolle, und ferner, daß nicht blos geiſtliche, ſondern auch fromme und gelehrte weltliche Perſonen Sitz und Stimme haben ſollen, wobei ſie ſeltener auf ein Verfaſſungsprincip der Kirche, nach welchem auch das weltliche Element ſein Recht an der Regierung habe, ſondern vorherrſchend auf die Natur der Geſchäfte Bezug nehmen, welche die Theilnahme rechtsverſtändiger Perſonen erfordere. In praktiſcher Geſtaltung nach der materiellen Seite hin umfaßte der Wirkungskreis der Conſiſtorien bald nur die eigentliche Jurisdiction, bald die Verwaltung ohne Gerichtsbarkeit, bald die volle Verwaltung der Kirche, alſo die Jurisdiction im kanoniſchen Sinne. Das Regiment, welches in einzelnen Kreiſen der Lehrſtand geübt hatte, war erlegen und der Schwerpunkt ruhte in den Conſiſtorien, über denen der Landesherr mit ſeinen Räthen die Inſtanz bildete, in der ſich die geiſtliche Seite des Regiments gerade wie die weltliche abſchloß. In dieſem Organismus fand die Gemeindeverfaſſung keinen Ausdruck. Es iſt ein Gemeinſames der lutheriſchen Kirchenverfaſſungen, daß ſie die Gemeinden nicht als ein Subject von Rechten, ſondern als ein Object von Pflichten betrachten; denn ſie ſind eben das rohe Volk, der gemeine, unverſtändige Pöbel, der unter der Zucht des Wortes und der Polizei des Regiments ſteht. Die Handhabung der Zucht wurde den Conſiſtorien zugewieſen, in denen man die Kirche wiederzufinden glaubte, der in Matth. 18. der Bann vertraut iſt. Das Recht und die Pflicht, die Diener am Worte zu beſtellen, wird in den Kirchenordnungen allgemein der Kirche, und Namens dieſer dem Regimente beigelegt. Zugleich aber wird auch ein Recht der Gemeinden an

dem Amte anerkannt, das sich jedoch nicht in dem Wahlrechte befriedigte, sondern in dem Rechte der Gegenvorstellung gegen die Person, die Lehre und den Wandel des Designirten. Als Trägerinnen des Eigenthums der Kirchen wurden die Kirchenstiftungen angesehen, vertreten durch die Kirchenväter, Juraten, Kastenmeister, denen die Parochianen (welchen Namen man für Gemeindeglieder, wie Parochie für Gemeinde beibehielt) mit dem Rechte, bei der Ablegung der Rechnungen gehört zu werden, gegenüberstanden, weil ihnen die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse oblag. Am Ende des 16. Jahrhunderts war die Verfassung der lutherischen Kirche, ungeachtet mancher Verschiedenheit im Einzelnen, im Wesentlichen überall zu einem gleichartigen Abschlusse gelangt: in den Fürsten hatte sie ihre Spitze, in den Consistorien ihre Verwaltungsorgane gefunden. In der Kirche bestehen, das ist seit dem 17. Jahrhunderte die allgemeine Ansicht, drei Stände, welche je nach ihrem Maße thätig zu werden berufen sind: der status ecclesiasticus, der status politicus und der status oeconomicus. Dem Lehrstande steht die spirituelle Gewalt zu, vermöge deren er kraft göttlichen Auftrags das Wort verkündigt, die Sacramente spendet und das Amt der Schlüssel verwaltet. Der Fürst dagegen hat die cura ecclesiastica, die externa directio, welche in der Erhaltung der wahren Religion und des rechten Gottesdienstes ihr Ziel findet, indem es Pflicht der christlichen Fürsten, als der vornehmsten Glieder der christlichen Kirche und Hüter der beiden Tafeln des Gesetzes, ist, dafür zu sorgen, daß die Menschen ein geruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, welche die Bedingungen des ewigen Heils sind. Darum gebührt den Fürsten zunächst die Bestellung der geistlichen Aemter, zu der die Errichtung christlicher Schulen, die Ausstattung der ministri mit genügendem Auskommen, die Anordnung des gegenseitigen Verhältnisses der Geistlichen, die Absetzung unwürdiger Diener gehören. Hiernächst steht ihnen das Recht der Gesetzgebung in dem Gebiete der äußerlichen Gottesverehrung zu, und weiter ist es ihre Pflicht, die kirchlichen Güter zu verwalten, und die Ord-

ung der Kirche durch die Visitationen und die Berufung der Synoden zu wahren. Die Schriftstellen, auf welche die Theologen den Beruf der Obrigkeit gründeten, sind 1. Mose 17, 18. Josuah 1, 7. Psalm 2, 10—12. 22, 30. 24, 7. 47, 10. 72, 10 ff. Jesaia 49, 23. 60, 10. 16. 1. Timoth. 2, 1. Außerdem entlehnen sie eine Reihe von Analogien von den jüdischen Königen, z. B. nach 2. Sam. 6, 12. 1. Chron. 13, 8. 16, 4. 24, 3. 25, 1. 2. Chron. 14, 3. 1. Kön. 2, 27. 15, 12. u. s. w. Daneben aber geht zugleich noch die Begründung durch die gesetzlichen Thatsachen im Reiche, daß das bischöfliche Recht auf die Fürsten bis zur endlichen Vergleichung der Religion in Folge des Religionsfriedens devolvirt sei, daß also die Fürsten es nur gewissermaßen wie ein depositum oder als fiduciarii innehaben, und als ein von ihren übrigen Rechten verschiedenes Gut verwalten. Diese Devolutionstheorie war aber mit der theologischen Begründung der fürstlichen Kirchengewalt nicht zu vereinigen, weil sie das Episkopat noch immer als das an sich berechtigte Subject ansah. Darum empfing sie bald eine andere Wendung, indem die Wirkung des Religionsfriedens nicht in der einstweiligen Uebertragung eines seinen berechtigten Trägern entzogenen, sondern in der Wiedererwerbung eines an ein unberechtigtes Subject verlorenen gegangenen Rechtes gesucht wurde.

Bald wurde die Repräsentation des dritten Standes den Fürsten beigelegt und fast schien es, als sei nur das die Aufgabe der Geistlichen, um die Lehre zu streiten und Streitigkeiten zu entscheiden. Und während sie den Nominalexclusus oder das Recht, jedermann von der Kanzel strafen zu können, als ein göttliches Recht in Anspruch nahmen, vergiftete die Verderbniß der Sitten alle Lebenskräfte und verbreitete sich die Abkehrung von dem Worte Gottes mehr und mehr.

In dem Herzogthume Sachsen nahmen von der Zeit der Reformation her die Landstände an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Kirchensachen unmittelbaren Antheil. Die unterste Stufe in der Ordnung des Regiments war schon bei der ersten Visitation in dem Amte der Superintendenten errichtet worden.

Diese Einrichtung kam jedoch erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Generalartikel von 1557 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 178.) vollständig zur Vollziehung. Die Superintendenten sind nach dem angeführten Gesetze zunächst die Aufseher über die Lehre, das Leben und die Amtsführung der Diener der Kirche; sie überwachen das sittliche Leben und die religiöse Bildung der Gemeinden; sie führen endlich die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Schulen. Als Mittel für diese Thätigkeit dienen ihnen theils die Visitationen, theils die Synoden, zu denen sie jährlich die Pastoren ihrer Bezirke berufen, um sich nach ihren Lehren und Sitten, sowie nach dem religiösen Zustande ihrer Gemeinden zu erkundigen, und vorgefallene Irrungen entweder abzustellen, oder zur Entscheidung des Consistoriums zu bringen. Außerdem aber haben sie wesentlich mitzuwirken bei der Besetzung der geistlichen Aemter, indem an sie die Präsentationen der Patrone erfolgen, und von ihnen die Einführung vollzogen wird, nachdem die Prüfung und Ordination, sowie die Bestätigung geschehen sind. Die beiden ersten weisen die Generalartikel noch an die theologischen Facultäten, die letztere aber behielten sie dem Landesherrn vor. Mit der Vollendung der Verfassung durch die Kirchenordnung von 1580 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 401.) gingen aber auch diese Functionen an die Consistorien über. Durch Andreä gingen aus der Würtembergischen Kirche die Generalsuperintendenten nach Sachsen über, erhielten sich aber nur kurze Zeit, und der Synodus kam als regelmäßige Einrichtung gar nicht zur Ausführung. Dafür bildete sich eine andere Einrichtung aus, welche entschieden nur die Frucht der centralisirenden Tendenz war, welche Andreä aus der Würtembergischen Kirche nach Sachsen verpflanzt hatte. Dies war der Kirchenrath, der mit dem Meißnischen Consistorium combinirt, als Centralorgan der Verwaltung bestellt wurde. Vielleicht war es die dem strengen Lutherthume abgeneigte Richtung des Churfürsten Christian I., welche die Wiederaufhebung der eben erst zum Schutze der reinen lutherischen Lehre eingesetzten Behörde im Jahre 1588 veranlaßte. Schon im Jahre 1595

beantragten aber die Theologen die Rückkehr zu der Kirchenordnung, die denn auch im Jahre 1602 durch die Errichtung eines besondern geistlichen Raths, und dann im Jahre 1606 durch die Wiederherstellung des Kirchenraths in seiner ursprünglichen Verfassung erfolgte. In dieser Entwickelung ging das synodalische Element der Generalartikel verloren, ja die Versammlung der Geistlichen wurde von besonderer Genehmigung abhängig gemacht. Ausdrücklich bezeichnete die Kirchenordnung den Churfürsten selbst oder dessen Regierung als die höchste Instanz über dem Kirchenrathe. Zu Wittenberg wurden seit 1533 die Doctoren der Theologie bei ihrer Promotion auf die Augsburgische Confession verpflichtet, seit 1538 die Staatsdiener in Churſachſen und den protestantischen Ländern in Deutschland überhaupt.

In Würtemberg waren, nachdem die Reformation 1546 begründet worden, die Visitationsräthe das höhere verwaltende Organ der Kirche, während durch die Synodalordnung vom Jahre 1547 die niedern Kreise eine synodalische Organisation mit den von der Geistlichkeit erwählten Decanen als Mittelpunkten empfingen; die letztere Einrichtung gelangte indessen nicht zur vollen Wirklichkeit. Dagegen wurde unter dem Herzoge Christoph die Institution der Visitationsräthe weiter fortgebildet, und zwar dergestalt, daß der Rath aus weltlichen und geistlichen Personen bestehen sollte, von denen jene die äußerlichen Angelegenheiten versorgen, diese in den die Lehre und das Leben der Kirchen- und Schuldiener, überhaupt die Kirchenordnung betreffenden Angelegenheiten an der Entscheidung Theil nehmen, die Prüfungen vollziehen, die Lehre überwachen sollten. Den Abschluß endlich fand die Organisation in der großen Kirchenordnung vom Jahre 1559. (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 198.) Nach dieser bilden die Specialsuperintendenten, wie in Sachsen, die untere Aufsichtsbehörde. Die einzelnen Aufsichtsbezirke schließen sich zu (4) höhern Kreisen zusammen, welchen die Prälaten (Generalsuperintendenten) vorgeordnet sind. Ueber allen steht als Einheitspunkt der Kirchenrath, dessen Beruf es ist, die Kirche sowohl nach der geistlichen als nach der politischen Seite zu ver-

walten, wobei je nach ihrer Stellung die geistlichen oder weltlichen Beisitzer thätig werden. Für die wichtigern Angelegenheiten aber, zu denen besonders auch der Kirchenbann gehört, erweitert sich der Kirchenrath durch Zuziehung der Generalsuperintendenten zum Synodus oder Convent, welcher jährlich zweimal zusammentritt, um über die Ergebnisse der Visitation zu beschließen, worauf, nachdem auch Seitens der weltlichen Regierung eine Erwägung stattgefunden hat, die Entschließung des Landesfürsten eingeholt wird. Von einer Jurisdiction im engern Sinne ist hier nirgends die Rede, namentlich wurden die Ehesachen in Würtemberg niemals der Kirche, wie in andern Ländern, zugewiesen, sondern schon in der Eheordnung von 1537 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. I, 279.) wurden „der geordnete Eherichter und Räthe" errichtet, und später bildete dafür, wie es scheint, das Organ die herzogliche Canzlei. Am Schlusse des 17. Jahrhunderts wurde der Kirchenrath von dem Consistorium getrennt, das letztere auf ein engbegrenztes Maß von interna beschränkt, und die höchste Entscheidung in allen wichtigen Angelegenheiten auf den Geheimen Rath übertragen. Damit war die Einverleibung der Kirche in die Staatsverwaltung vollzogen, und die Regierung bethätigte sich nun besonders in einem Systeme strenger Beaufsichtigung, welches in dem Modus visitandi vom Jahre 1744 und der damit angeordneten Controle von oben und der Geistlichen und weltlichen Staatsdiener unter einander seine Spitze erreichte. In Würtemberg haben ebenfalls die Landstände mit über kirchliche Dinge zu entscheiden; in der zweiten Kammer haben daher die sechs protestantischen Generalsuperintendenten Sitz und Stimme. Die oberste Aufsicht über die evangelische Kirche Würtembergs führt das mit dem Ministerium vereinigte Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Unter ihm steht das Consistorium; werden von diesem wichtige Angelegenheiten berathen, so treten die sechs Generalsuperintendenten des Landes hinzu, was jährlich wenigstens einmal geschieht (Synode). Alle evangelischen Gemeinden sind in sechs Generalate oder Generalsuperintendenturen (Ludwigsburg, Heilbronn, Reutlingen, Tübingen,

Hall und Ulm) eingetheilt. Die einzelnen Generalate zerfallen wieder in Decanate. Die Aufsicht über die Bildungsanstalten der Geistlichen ist, mit Ausnahme der dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Landesuniversität, dem Studienrathe übertragen. In jeder Gemeinde besteht ein Stiftungsrath und ein Rath der Kirchenältesten (Kirchenconvent). Stiftungsrath heißt der ganze bürgerliche Gemeinderath, wenn er unter Vorsitz des Ortsgeistlichen über Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu entscheiden hat; der Kirchenconvent ist ein eigener, von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählter Ausschuß nebst dem Oberpfarrer zur Aufsicht über kirchliche Sitte u. s. w. Für die Bildung der evangelischen Geistlichen bestehen vier niedere (Vorbereitungs-) Seminare, zu Maulbronn, Schönthal, Blaubeuern und Urach, jedes mit 30 Freistellen, das höhere Seminar zu Tübingen mit 120 Freistellen, und die theologische Facultät an der Universität.

In Pommern ruhte längere Zeit hindurch das Regiment im eigentlichsten Sinne in den Händen des Lehrstandes. Das Regiment der Kirche, welches bei dem Predigtamte ist (nach der Kirchenordnung von 1563; Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 232.) entfaltet sich in den Consistorien, den Superintendenten und Synoden. Die erstern haben die Bestimmung, reine Lehre und Ceremonien, die Disciplin und Gericht zu halten, das Kirchengut zu hüten. In ihnen sitzen der von dem Fürsten ernannte Superintendent mit zwei Theologen, denen die Fürsten zwei Juristen und einen Notar adjungiren. In wichtigen Rechtssachen aber treten die Consistorialen auf Befehl mit etlichen Hofräthen und Deputirten aus Ritterschaft und Städten am Hoflager zusammen. Den Superintendenten, welche in eines jeden Bischofs Jurisdiction verordnet sind, und denen für bestimmte engere Kreise die Pröpste untergeordnet sind, steht die Aufsicht über Lehre und Ceremonien, die Ordination und Institution, und die geistliche Jurisdiction im Consistorium zu. Die Synoden sind doppelter Art: theils particuläre, welche zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung dienen, und mit einem Strafrechte gegen

die Pastoren ausgerüstet sind, theils allgemeine, welche die Generalsuperintendenten, wenn es noth ist, mit Genehmigung der Fürsten versammeln. Namentlich sollen sie berufen werden, wenn Streit in der Lehre vorfällt, oder Aenderungen in den Ceremonien vorgenommen werden sollen, oder wenn gegen die Generalsuperintendenten selbst Klage erhoben wird. Zu solchen Synoden behalten sich die Fürsten die Abordnung einiger Räthe sowie einiger Deputirten aus Ritterschaft und Städten vor. Diese Verfassung erhielt sich aber nicht lange Zeit; denn schon im folgenden Jahrhunderte ging die Jurisdiction der Generalsuperintendenten an die Consistorien über.

In Preußen bestimmte im Jahre 1542 die sogenannte Regimentsnotel, daß die von Alters her bestehenden Bisthümer mit ihren Bischöfen auch ferner erhalten werden sollten. Das Gesetz, welches den Rechtsstand aufs Neue sichern sollte, die sogenannte Bischofswahl von 1568, übertrug das Recht, den Bischof zu wählen, den Ständen, den Bischöfen aber bestätigte es ihr geistliches Regiment und vollkommene Jurisdiction in geistlichen und Kirchensachen. Zugleich enthielt es nähere Bestimmungen über die Visitation und über die Abhaltung von Synoden zur Bewahrung einhelliger Lehre, Kirchenordnung und Disciplin. Schon nach kurzer Zeit aber trat der Gedanke, das bischöfliche Amt abzuschaffen und anstatt desselben die Consistorialverfassung einzuführen (den Entwurf der Cons.-Ordn. von 1584 s. Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 462.) wieder hervor, und als im Jahre 1587 Bischof Wigand von Pomesanien, welcher bisher auch das Bisthum Samland administrirt hatte, starb, erlag das Bischofthum dem Zuge, welcher die Verfassung der übrigen Landeskirchen bestimmt hatte, auch in Preußen. An die Stelle der Officiale, durch welche die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit verwaltet hatten, traten zwei Consistorien mit dem Rechte der Präsentation, Prüfung und Ordination, der Cognition in Ehesachen und dem Befugnisse, in geistlichen Dingen zu dispensiren.

Einen abweichenden Verlauf, aber einen gleichen Erfolg hatte die Verfassungsentwickelung in Churbrandenburg, wo die Kirchen-

ordnung vom Jahre 1540 das bischöfliche Regiment sammt einer großen Anzahl alter Uebungen der Kirche mit der evangelischen Lehre, wie sie in der fränkisch-brandenburgischen Kirchenordnung von 1533 dargestellt war, zu versöhnen suchte. Außer dem Bischofe von Brandenburg waren aber noch zwei andere Bischöfe, von Havelberg und Lebus, vorhanden, welche die Reformation nicht angenommen hatten, weshalb es für die Gebiete derselben eines Surrogates bedurfte. Dieses bestand in einem Generalsuperintendenten und einem Consistorium, welches im Jahre 1543, unter deutlicher Einwirkung des sächsischen Elementes, errichtet wurde. Durch die Visitations- und Consistorialordnung vom Jahre 1573 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 358.), nachdem im Jahre vorher die Kirchenordnung in einem Auszuge republicirt worden war, ist an die Stelle des Bischofs der „Superintendent" oder „Präsident" gesetzt. Die Organe des Regiments sind nunmehr der Generalsuperintendent, unter welchem die Inspectoren stehen, und das Consistorium, dessen Competenz durchaus nach sächsischem Typus bemessen ist. Wie in den Sächsischen Artikeln von 1557 wird die Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Geistlichen der einzelnen Kreise in der Visitationsordnung befohlen. Zugleich aber wird am Schlusse noch hinzugefügt, daß im Falle streitige Artikel vorfallen sollten, oder es sonst die Noth erfordere, der Churfürst sich vorbehalte, mit Rath des Generalsuperintendenten, der Mitglieder des Consistoriums und der Universität eine Versammlung aller Geistlichen des Landes anzuordnen. Die drei Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus wurden, nachdem die Bischöfe todt waren, nicht wieder besetzt. Churfürst Johann Sigismund behielt, weil er von der Auffassung ausging, daß er sich nicht von der Gemeinschaft der Augsburgischen Confession trenne, das Episcopalrecht bei, und die Stände fanden sich durch die ihnen rücksichtlich der Concordienformel, des Patronats ertheilten Zusagen befriedigt. Das Regiment aber blieb bei dem Consistorium, welches im Jahre 1637 mit lutherischen und reformirten Räthen besetzt wurde.

Durch den Convent von Wesel vom Jahre 1568 und die

Emdener Synode von 1571 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 310, 399.) trat die Presbyterialverfassung auf den deutschen Boden. Die Gemeinden verbinden sich zu Klassen, die Klassen zu Provinzialsynoden. Die erstern üben die Aufsicht über die einzelnen Gemeinden in Beziehung auf Verfassung, Lehre und Zucht, und von ihren Entscheidungen geht die Berufung an die Provinzialsynode. Die Provinzialsynode, welche durch zwei Geistliche und ebenso viele Aelteste oder Diakonen aus jeder Klasse gebildet und durch einen für jede Zusammenkunft gewählten Assessor und Schreiber gebildet wird, ist das beschließende Organ der in ihr verbundenen Kirchen. Damit aber dem Dominate der einen Kirche über die andere gewehrt werde, wird in jeder Synode die Kirche besonders bezeichnet, welche als Vorort die Synode zu berufen, die Anträge der einzelnen Gemeinden und Klassen zu sammeln, überhaupt das Material für die Synode vorzubereiten hat. An der Spitze des Organismus steht die Generalsynode, deren Glieder von den Provinzen gewählt werden. Als Elemente der Verfassung werden die Ministri, die Doctoren, die Senioren und die Diakonen bezeichnet. Die ersteren werden durch die Klassen gewählt, und den Gemeinden bleibt das Recht der stillen Zustimmung. Die also nach genauer Erkundigung ihres Lebens, ihres Glaubens und ihrer Lehre gewählten Diener werden in der Klasse durch Händeauflegung oder auch durch bloße Fürbitte confirmirt. Die Doctoren sind bestimmt, wöchentlich ein- oder zweimal die heilige Schrift zu erklären. Die Aeltesten bilden mit dem Prediger das Consistorium, und finden in der Aufrechthaltung der Lehre, in der Zucht, Ermahnung und Aufsicht, in der Besuchung und Tröstung der Kranken ihre Aufgabe. Die Diakonen endlich, welche gleich den Aeltesten bestellt werden und jährlich wechseln, sind Organe der Pflege der Armen und der Kranken. Diese Synodal- und Presbyterialverfassung gewährleisteten Cleve und Mark die brandenburgischen Landesherren durch feierliche Zusicherungen. Nichtsdestoweniger suchte auch in diesen Gebieten schon früh das allgemeine Princip, welches durch die deutsche Kirchenbildung geht, sein Recht, und obwohl die Presbyterien und Synoden sich un-

gekränkt erhielten, macht sich doch ein vielfach maßgebender Einfluß des Landesherrn auch auf die inneren Verhältnisse des kirchlichen Lebens geltend, der später, nach der gangbaren rechtlichen Anschauung, auf das Episcopalrecht gegründet, und als Uebung dieses Rechtes bezeichnet wurde. Der preußische König Friedrich Wilhelm I. ließ seinen fürstlichen Episcopat ziemlich merklich werden. Er bestimmte das Zeitmaß der Predigt auf eine Stunde, bei Strafe von zwei Thalern an die Kirchenkasse, verbot 1719 und 1723 bei Amtssuspension und, nach Befinden der Umstände, anderen harten Strafen sowohl den reformirten, als den lutherischen Geistlichen, Streitfragen über die Verschiedenheit der beiden Kirchen auf die Kanzel zu bringen. Er verordnete in der Instruction für das Generaldirectorium, bei Neu- und Reparaturbauten von Kirchen landesherrlichen Patronats keine Altäre, Lichter, Caseln und Meßgewande zu dulden, und untersagte 1729 bei den Begräbnissen der Lutheraner das Vortragen des Crucifix als papistisch. Sein Streben nach Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen gestaltete sich zum Nachtheile der lutherischen dahin, daß sie dem zwinglisch-calvinischen Cultus Alleingeltung einräumen sollte. Dagegen verlangte er von den Reformirten, auf die calvinistische Lehre vom unbedingten Rathschlusse zu verzichten, und gebot ihnen, gleich den Lutheranern, die auf seinen Befehl von dem Hallischen Theologen Joachim Lange verfaßte Widerlegung derselben (Die evangelische Lehre von der allgemeinen Gnade aus der h. Schrift mit Beistimmung der gesunden Vernunft gründlich erwiesen. Halle 1732.) anzunehmen. Den Anfang, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit das, was er in der Anordnung des Gottesdienstes für zweckmäßig erachtete, ohne Weiteres anzubefehlen, machte ein von ihm vollzogenes Reglement vom 26. Februar 1733 über die Einrichtung des Gottesdienstes in der neuaufgebauten Petrikirche zu Berlin, demzufolge der Gottesdienst auf zwei Stunden beschränkt, Altar, Leuchter, Lichter, Caseln, Meßgewand und Chorrock abgeschafft, anstatt der Privatbeichte (welche schon im Jahre 1698 verboten war) eine alle Sonnabende zu haltende Generalbeichte eingeführt, das Beichtgeld durch eine

andere Art des Einkommens zu ersetzen verheißen, auch das Kreuzmachen bei Ertheilung des Segens (der Exorcismus ward schon 1703 verboten), sowie das Absingen des letzteren und der Einsetzungsworte den Geistlichen untersagt wurde. Die für die Petrikirche getroffene Anordnung wurde auf die ganze Churmark ausgedehnt, und unter dem 27. September 1736 die Abschaffung aller dem Könige mißfälligen Kirchenformen der sämmtlichen lutherischen Geistlichkeit anbefohlen. Bald nachher erging diese Verordnung auch an die lutherische Geistlichkeit des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt. Da viele Mitglieder derselben Bitten und Vorstellungen dagegen einreichten, so befahl er unter dem 16. August 1737 dem Consistorio zu Magdeburg, durch einen von den Predigern zu unterschreibenden Umlauf Erkundigungen einzuziehen, ob die Verordnung wegen Abstellung der aus dem Papstthume herrührenden Ceremonien zur Wirklichkeit gebracht worden sei; demjenigen aber, der einiges Bedenken dabei habe, oder eine Gewissensache daraus machen wolle, zu eröffnen, daß ihm der König zu seiner Beruhigung seine Dienstentlassung ertheilen wolle. Bei der Verkündigung des zweiten Jubelfestes der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg 1739 ließ der König verordnen, dem großen Gott für die Wohlthat zu danken, daß die beiden evangelischen Religionsverwandten in den hiesigen Landen angefangen, sich mit einander christbrüderlich zu vertragen, mit dem Wunsche, daß Gott die ihm gefällige Verträglichkeit auch ferner segnen und die Einigkeit mehr und mehr befördern möge. Durch eine Verordnung vom 3. Juli 1740 wurde den lutherischen Geistlichen das Tragen des Chorrocks erlaubt, und die abgeschafften Ceremonien, Gesänge, Lichter wieder herzustellen; 1743 wurde die Beichtfreiheit wieder aufgehoben und die Frühbeichte wieder eingeführt. (H. von Mühler, Gesch. der evang. Kirchenverf. in der Mark Brandenburg.)

In der hessischen Kirche kam die Einrichtung, daß sechs Superintendenten in geistlichen Sachen alle geistliche und weltliche Befehlshaber untergeben sein sollten, durch die Visitationsordnung von 1537 zur festen Gestaltung. In derselben wurde für künftige

Erledigungsfälle den Pfarrern das Recht eines Dreivorschlags, den übrigen Superintendenten das Wahlrecht, dem Landesfürsten aber das Recht der Bestätigung, beziehentlich der Verwerfung, vorbehalten. Der Wirkungskreis der Superintendenten war aber so bestimmt, daß er, wenn man die Ehegerichtsbarkeit, überhaupt die sogenannte jurisdictio contentiosa abrechnet, im Wesentlichen dem der Bischöfe verglichen werden konnte. Die Superintendenten waren hiernach die geistlichen Oberaufseher und Verwalter ihrer Diöcesen im vollen Umfange, denn nicht nur hatten sie das Recht der Visitation, sondern es war ihnen auch die Prüfung, Ordination und Confirmation der von den Patronen präsentirten Geistlichen, die Präsentation der Candidaten für die Stellen landesherrlichen Patronats, die Sorge für die Erhaltung der Kirchengüter und die Handhabung der Zucht über die Geistlichen, mit Einschluß des Rechtes der Entsetzung zugewiesen, die letztere jedoch so, daß sie wichtigere Sachen an die Synode bringen und die Bestätigung der Entscheidung bei dem Landesfürsten nachsuchen sollten. Die Synoden sind nach derselben Ordnung doppelter Art: zunächst soll jeder Superintendent die Pfarrer seiner Diöces jährlich versammeln, ferner aber treten die Superintendenten selbst mit je einem von diesen Diöcesanvertretern gewählten Geistlichen jährlich am Sitze des Fürsten zur Synode zusammen. Zu diesem geistlichen und bischöflichen Regimente trat als Temperament schon im Jahre 1539, und zwar durch den eigenen Beschluß der geistlichen Würdenträger, das Element der Gemeinde. Nach der Ordnung der christlichen Kirchenzucht, welche auf einer Synode zu Ziegenhain entworfen wurde, (v. Rommel, Gesch. von Hessen. Bd. III. S. 350.) sollten in jeder Gemeinde etliche Presbyteri durch die Wahl, theils der Räthe oder der Gerichtsherren, theils der Gemeinde, verordnet, und dann von der Kirche öffentlich bestätigt werden. Die Pflicht dieser Aeltesten sollte es zunächst sein, Aufsicht zu haben auf die Prediger und dieselben treulich zu vertheidigen, oder wo sich ein Mangel an ihnen fände, solchen entweder selbst, oder durch die Obrigkeit zu bessern. Den Tisch des Herrn und die christliche Gemeinschaft aber sollen sie nicht ohne

Genehmigung des Superintendenten abschlagen, worauf denn je nach der Beschaffenheit des Falles, entweder vor der ganzen Kirche, oder den Aeltesten allein die Verkündigung erfolgt. In der Kirchenordnung von 1566 (Evang. Kirchen-Ordn. Bd. II. S. 289.) ist das Amt der Aeltesten nicht nur beibehalten, sondern es erscheinen nach calvinischer Weise zweierlei Presbyter oder Seniores. In der Erbeinigung von 1568 wurde ausdrücklich bestimmt, daß künftig jährlich die Superintendenten sammt etlichen der vornehmsten Prädicanten, einigen theologischen Professoren der Landesuniversität und abgeordneten fürstlichen Räthen zusammenkommen, und über die zum Kirchen- und Schulregimente gehörigen Sachen und über die Reformation desselben nach dem göttlichen Worte und der darin begründeten Augsburgischen Confession rathschlagen sollten. Solcher Synoden wurden denn auch viele in der nächstfolgenden Zeit gehalten. (Heppe, Geschichte der hessischen Generalsynoden.) Bald genug tritt indessen ein Uebergewicht der fürstlichen Räthe auf den Synoden und der fürstlichen Kanzlei, „der geistlichen und weltlichen Räthe", in der Verwaltung hervor, und zuletzt ging das Regiment im Jahre 1610 in die Consistorialverfassung über, während die Gemeindeverfassung sich, und zwar in der Beschränkung auf die Zucht, in einem Theile des hessischen Landes ohne besondere Lebenskraft, aber doch immer als ein theures Gut erhielt. Die deutschreformirten Gebiete haben sich, unbeschadet ihrer sonstigen Lehreigenthümlichkeit, die Consistorialverfassung angeeignet.

In einzelne oberdeutsche Städte drangen die Einrichtungen der schweizerischen Kirche ein. So hat die erste Ulmer Kirchenordnung vom Jahre 1531 periodische Versammlungen der Geistlichen zu gemeinsamer Berathung über die Besserung der Kirche und ihrer selbst; Synoden, besonders für die Censur, auf denen die Pfarrer und aus jedem Flecken zwei Zeugen erscheinen; endlich Diener der christlichen Zucht, von denen vier aus dem Rathe, zwei von den Predigern und zwei aus der Gemeinde gewählt sind. Die Kirchenordnung für Straßburg von 1534 s. Richter, Evang. Kirchen-Ordn. Bd. I. S. 231.

Der Verheißung Christi, Matth. 18, 20., fest vertrauend, glaubte und lehrte die lutherische Kirche, daß der Gottmensch in den Gottesdiensten seiner Gemeinde wesentlich und wirklich gegenwärtig sei, und daselbst seine Gnadengaben der Gemeinde gebe in seinem Worte und Sacramente, welche er zu Trägern seines Geistes und zu Mitteln seiner Gnade geordnet habe, um sich durch die Predigt des einen und die Darreichung des andern allezeit aus der Welt eine Kirche zu sammeln. Die lutherische Kirche bewahrte den Zusammenhang mit der alten Kirche und mit der Gesammtkirche, welchen die reformirte eigenmächtig zerriß, indem sie sich von dem Wahne leiten ließ, an die Beobachtung der äußern Form des Gottesdienstes in der allerersten christlichen Zeit gesetzlich gebunden zu sein, und daher die wahre Freiheit des Cultus verleugnete. Der Protestantismus betrachtet den Cultus nicht als Handlung eines zwischen Gott und der Gemeinde in der Mitte stehenden Priesterthums, sondern als Handlung der Kirche, des Kirchendieners und der Gemeinde, welche sich in der Volkssprache vollzieht. Der Gottesdienst ist nur für die Gemeinde da, bildet jedesmal eine Einheit, und umfaßt und erfaßt die ganze Gemeinde, so daß jene Häufung der Gottesdienste im Katholicismus, wonach zu derselben Zeit in der nämlichen Kirche mehrere Messen ohne gegenseitigen Zusammenhang gelesen werden konnten, abgethan werden mußte. Die lutherischen Kirchenordnungen verwenden großen Fleiß auf eine genaue Construction der Gottesdienste, und nächst Luther haben Bugenhagen, Brenz, Corvinus, Veit Dietrich ihre reformatorische Bedeutung gerade in ihren Verdiensten um Gottesdienstordnung und Liturgie. Ein reges, entwickelungsreiches Cultusleben durchströmt die altlutherische Kirche. In diesen alten liturgischen Formularen ist nichts Gemachtes, nichts falsch Subjectives, Sentimentales; sie sind alle hervorgeboren aus einem mächtigen Gefühle. Nirgends wird man in ihnen an einen einzelnen Verfasser und dessen Kunst erinnert, sondern in ihrer ernsten Objectivität muthen sie uns gewissermaßen als Naturproducte des religiösen Geistes an; als sei, was das Gemeinsame ist in der christlichen Stimmung einer andächtigen

Gemeinde, durch eine wunderbare Wirkung unmittelbar in Worte verfaßt. Keine Kunst hätte auch zu leisten vermocht, was die Macht des unmittelbaren kirchlichen Gefühls gewirkt hat: dies feste Wurzeln in der Schrift bei dieser Originalität und Innerlichkeit, diese Schlichtheit und Tüchtigkeit bei zartester Innigkeit, diese kraftvolle Autorität bei wärmster Herzlichkeit. Die lutherische Kirche hat immer das Recht der liturgischen Einrichtung und Anordnung als ein Recht der Kirche angesehen und behandelt, die Lokalgemeinde und den einzelnen Geistlichen an solche Statuten der Gesammtkirche gebunden erachtet, und alle eigenmächtige Neuerung verboten. So kam es, daß sich die lutherische Gottesdienstordnung ziemlich gleichförmig nicht bloß in jeder einzelnen lutherischen Landeskirche, sondern im ganzen lutherischen Deutschland gestaltete.

Die Principien der lutherischen Kirche waren keine anderen, als aus welchen die alte Kirche ursprünglich das Kirchenjahr gebildet hatte, daß ein gottesdienstlicher Tag sein Werk und Wort Gottes zur Basis haben müsse. Sie behielt daher nothwendig die Perikopen und ordnete in dem die Geschichte der Offenbarung abbildenden Kirchenjahr immer neben die dem Tage seine Bedeutung verleihende Heilsthat auch das diese Heilsthat verkündende Schriftwort. Und eben durch die Verlesung solchen Schriftworts trat die Heilsthat des Tages lebendig und gegenwärtig in die hörende Gemeinde hinein. Ganz übereinstimmend feiern alle lutherische Kirchen Weihnacht, Charfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, und zwar Weihnacht, Ostern und Pfingsten mit dreitägiger Feier. Diese dreitägige Feier der sogenannten hohen Feste, welche zu Ehren der heiligen Dreieinigkeit geschah, ist in den Kirchen von rein lutherischem Typus so stehend, als in denen von rein reformirtem die eintägige. Nur die unirenden süddeutschen Kirchen haben eine zweitägige Feier. Alle Kirchenordnungen aus den Heimathslanden des Lutherthums haben die sechs Feiertage, das Fest der Beschneidung des Herrn, Epiphanias, Gründonnerstag, und die drei Marientage, der Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung Mariä. Die von der lutherischen

Kirche behaltenen Marienfeste sind ursprünglich nicht Fest der Maria, sondern ganz eigentlich Christfeste. Zu diesen Festen zweiter Ordnung gehört auch das Trinitatisfest, welchem die lutherische Kirche im Gegensatze zur katholischen, die diesem Feste die Taufformel zur Perikope gegeben hatte, die alte Perikope von Nikodemus, als Octave von Pfingsten, zurückgab, statt daß sie dieselbe auf den folgenden Sonntag hätte verlegen sollen. Während die Reformirten die Apostletage abthaten, oder höchstens freiließen, ihrer in den Wochenpredigten zu gedenken, sind sie von allen lutherischen Landeskirchen angenommen worden. Aus den katholischen Heiligentagen behielt man nur die bei, deren Person und Texte biblisch waren. So behielt man zunächst die Tage der Apostel, warf die Legenden hinweg, welche sich ihnen angesetzt hatten, und behielt ihre biblischen Perikopen. An dem Tage eines Apostels sollte nicht diesem Menschen, sondern dem Herrn, der ihn der Kirche gegeben, das Gebet und das Danken gebühren. Es blieb der Tag Johannis des Täufers, des größten unter den Propheten, als Repräsentanten der Gemeinde, der auf Christus hoffenden, und in ihrer Hoffnung von ihm zeugenden und auf ihn zeigenden Gemeinde. Es blieb der Tag Michaelis, als des Repräsentanten der triumphirenden, im ewigen Lobe des Herrn lebenden Gemeinde. Die unter dem Kreuze gehende Gemeinde hat bald Stephanus, bald die unschuldigen Kinder, nicht selten auch der heilige Laurentius, ein als Märtyrer gestorbener Diakonus der römischen Kirche des dritten Jahrhunderts, repräsentirt, und es ist daher einer dieser drei Tage in den einzelnen lutherischen Kirchen geblieben. In der Dreizahl dieser kirchlichen Heiligen, sammt den Tagen der Apostel, schloß sich für die lutherische Observanz das Jahr der Kirche ab, außer daß nicht wenige lutherische Kirchen den Tag der Maria Magdalena, mit Hinblick auf den weiblichen Theil der Gemeinde und auf das Wort Christi Matth. 26, 13., beibehielten. Die Reihe der Apostletage ist nach dem Verlaufe des Kirchenjahres: Tag des Andreas den 30. November, des Thomas den 21. December, Johannis des Evangelisten den 27. December, des Matthias den 24. Februar, des Philippus

und Jakobus den 1. Mai, des Petrus und Paulus den 29. Junius, des Jakobus den 25. Julius, des Bartholomäus den 24. August, des Matthäus den 21. September, des Simon und Judas den 28. October. Dagegen ist der Unterschied sehr groß gewesen, welchen die verschiedenen lutherischen Landeskirchen in der Begehung dieser Tage gemacht haben. In ganz allgemeiner Geltung finden wir nur den Tag Johannis des Täufers und den Tag Michaelis, welche fast allenthalben ganztägig, der erste auf den 24. Junius, der zweite auf den 29. September gefeiert wurden. Sie verdanken diese Auszeichnung mit dem Umstande, daß sie Quartaltage, sogenannte Vierzeitenfeste waren, und dadurch mit der bürgerlichen Sitte des Lebens in mancherlei Verbindung standen. Allgemeiner Anerkennung in den lutherischen Kirchen kamen sehr nahe der Tag der Maria Magdalena, den 22. Julius, und der Tag des Laurentius, den 10. August. Zum größten Theile durch Luthers Arbeiten kam es dahin, daß sie ziemlich stehend durch alle lutherischen Kirchen dieselben Perikopen und Collecten bekamen, so daß zum Evangelium immer wo möglich ein uns bewahrter Hauptzug aus dem Leben des Apostels genommen, und durch die Epistel dann aus demselben die Lehre gezogen ist. Bei dem Gedenktage Johannes des Täufers kam es der lutherischen Kirche namentlich darauf an, daß an diesem Tage der Lobgesang Zachariä (Luc. 1, 67—79.) der Gemeinde ausgelegt wurde, welcher Lobgesang in liturgischer Bearbeitung den Namen Benedictus führt, und von welchem die lutherische Kirche einen sehr weiten liturgischen Gebrauch gemacht hat.

Die Adventszeit war in der alten Kirche eine Fastenzeit, wovon in der lutherischen Kirche nur das Verbot der Hochzeiten und der öffentlichen Lustbarkeiten blieb. Die Bedeutung der Adventszeit wird im Allgemeinen als das Warten auf das Kommen Christi gefaßt; dieses Kommen aber in dem dreifachen Sinne, seines Gekommenseins in die Welt, seines Kommens zu uns, und seiner Wiederkunft zum Gerichte genommen. Der aus dem Heidenthum stammenden Bedeutung des Jahrestages wurde die Beschneidung zugelegt, um das Fest in das Kirchenjahr einzuordnen.

Die lutherische Kirche hat, während die unirenden nebst der reformirten bloß die Bedeutung des Jahrestages festhalten, beide Bedeutungen angenommen, und in der Beschneidung Christi namentlich den Anfang der obedientia activa, des für uns unter das Gesetz Gethanseins gefunden. Den Sinn von Epiphanias faßten die Collecten so, daß Christus den Heiden offenbart ist und uns, und daß wir nun nach seinem Lichte treulich wandern. Am Tage Purificationis sollte nach dem Wunsche der Kirche der Gemeinde der Lobgesang des Simeon (Luc. 2, 29—32.) erklärt werden, von dessen liturgischer Bearbeitung, dem sogenannten Nunc dimittis sie einen reichen Gebrauch machte. Am Tage Visitationis kam es der Kirche vernehmlich darauf an, daß der Lobgesang Mariä (Luc. 1, 46—55.) der Gemeinde erklärt wurde, weil sie von der liturgischen Bearbeitung desselben unter dem Namen des Magnificat häufigen Gebrauch in ihren Gottesdiensten machte. Durch Zeichen und gleichnißartige Aussprüche erwies sich einer als Prophet; aus seinen Zeichen und Maschalim erwies der Evangelist Matthäus Christum als den größten Propheten, der da kommen sollte, und indem die alte Kirche in der Reihe der Sonntage vom ersten nach Epiphanias bis Sexagesimä zwischen der Jugendzeit und der Zeit des Hohenpriesterthums Christi den Gemeinden eine Auswahl von Zeichen und Sprüchen Christi vorführte, wollte sie das Prophetenleben Christi zur Anschauung bringen. Es ist also diese Reihe von Sonntagen ein bestimmter Kreis innerhalb der Festjahrshälfte. Diese Bedeutung hat die lutherische Kirche geradezu verkannt, indem sie diese Sonntage mit in den Weihnachtscyclus hineinrechnet und befiehlt, daß an diesen Sonntagen die Collecten und Lieder von Weihnacht gebraucht werden sollen. Die Passionszeit hat die lutherische Kirche zu einer rechten Lehrzeit gemacht. Sie wurde ihr zunächst eine der Katechisationszeiten, vorzugsweise aber zeichnete man die Fasten durch die Predigt über die Leidensgeschichte aus. Als Text diente dabei eine schon früher vorhandene, aber von Bugenhagen neu redigirte und noch in Gebrauch stehende synoptische Darstellung der Leidensgeschichte. In den Passionsgottesdiensten

der stillen Woche pflegte man (eine edlere Wiederbelebung der dramatischen Aufführungen in der katholischen Kirche) die Leidensgeschichte in förmlichen, aber einfach edeln Oratorien aufzuführen, wie das Wittenberger Gesangbuch von 1573 (fol. 186.) ein solches Oratorium bietet. Die Trinitatiszeit faßt die lutherische Kirche als die Zeit, wo in bunter Mannichfaltigkeit dasjenige zu lesen ist, was durch die in der Festjahrshälfte erzählten Gnadengaben Gottes der Gemeinde für das Glauben und für das Leben geschenkt ist. Erst an den drei letzten Trinitatissonntagen tritt wieder eine bestimmte Zusammengehörigkeit, und in derselben eine bestimmte Rücksicht auf die Zeit des Kirchenjahres hervor. Es soll am Ende desselben von den Dingen des Endes die Rede sein. Diese Bedeutung ist auch von der lutherischen Kirche gefaßt worden; sie fordert geradezu, daß in dieser Zeit von Tod, Ewigkeit, Gericht gepredigt werde, und bestimmt danach die Collecten und Gesänge. Die lutherische Kirche hat sich im Allgemeinen streng an das alte Kirchenjahr angeschlossen, auch den Sinn desselben im Ganzen richtig aufgefaßt. Zuweilen hat sie aber auch im Einzelnen die Veränderung nicht gefürchtet, und darin manchmal vielleicht gebessert, aber auch ursprüngliche Harmonie gestört.

Rücksichtlich der Taufe sind alle lutherischen Kirchenordnungen darin einverstanden, daß dieselbe in die Kirche, in das Haus der Gemeinde, gehöre, und sich nur aus beweglichen Ursachen in das Privathaus zurückziehen dürfe. In Uebereinstimmung mit der gesammten frühern Kirche hat die lutherische die Taufe meistentheils außerhalb des Gottesdienstes im engern Sinne vorgenommen, und ist darin von der Anschauung ausgegangen, daß die volle Betheiligung am Gottesdienste erst aus dem Empfange der Taufe erwächst, mithin diese nicht sowohl in jenen hineinfällt, als vielmehr sich ihm voranstellt. In der gothaischen Landesordnung ist es bei Strafe verboten, ein Kind über den andern Tag ungetauft liegen zu lassen. Die lutherische Kirche schließt von den Pathen die Ketzer aus und solche Personen, welche noch nicht confirmirt sind. Reformirte und Katholiken können als Pathen zugelassen werden. Gewöhnlich dürfen nicht

mehr als drei Pathen genommen werden. Das Geschäft lutherischer Pathen ist, dem Prediger den Täufling darzubringen, an seiner Statt Glauben zu versprechen, und dem Teufel zu entsagen. Die Kinder werden nicht auf einen fremden Glauben, sondern auf den eigenen Glauben, welchen der heilige Geist in ihnen weckt, getauft, und hierauf bezieht es sich, daß die Pathen das Glaubensbekenntniß im Namen des Täuflings ablegen müssen. Der Exorcismus wurde beibehalten, aber in manchen Kirchen in milderer Form, und man sagte nicht: ich beschwöre dich, sondern: ich befehle dir. Die Besprengung geschieht der Observanz nach dreimal. Um den Aberglauben zu verhüten, der sonst mit dem Taufwasser getrieben wurde, wurde verboten, dasselbe zu weihen. Und um anzuzeigen, daß das Taufwasser gemein (nicht mit Chrisam gemischt) sei und bleibe, waschen sich in Nürnberg der Täufer und die Pathen die Hände in demselben, und an anderen Orten gießt der Küster etwas von dem Taufwasser den Pathen auf die Finger. Die Taufe muß durchaus auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes geschehen; jedes Vergehen dagegen wird bestraft, und die Taufe muß wiederholt werden. Luther behielt in der zweiten Ausgabe seines Taufbüchleins das Zeichen des Kreuzes auf der Stirn und auf der Brust bei, und aus dieser ist es in die meisten lutherischen Agenden übergegangen. Die Nothtaufe wurde beibehalten, und eine solche Taufe darf, wenn das Kind am Leben bleibt, bloß von dem Prediger bestätigt werden. Die Confirmation betrachtet die lutherische Kirche als eine Vorbereitung zum Abendmahle. Sie geschieht mit einer Prüfung und Einsegnung vor dem Altare, wo die Kinder ein Bekenntniß ihres Glaubens ablegen, und damit den in ihnen bei der Taufe geweckten Glauben als thatsächlich vorhanden bezeugen. Das Alter, wo die Kinder zur Confirmation fähig sind, ist das dreizehnte oder vierzehnte Jahr. Obgleich von Melanchthon und Chemnitz empfohlen, ist sie nicht in allen lutherischen Kirchen beibehalten: im Brandenburgischen wurde sie 1540, im Hannoverschen 1542, in Pommern 1563, im Hessischen 1574, im Mecklenburgischen 1582, im Lauenburgischen 1585, im

Nassauischen 1609, im Cellischen und im Herzogthum Holstein-Gottorp 1693, im Weimarschen 1699, im Würtembergischen 1723 eingeführt. In vielen Ländern wurde die Confirmation den Superintendenten und Pröpsten übertragen, wie im Holsteinischen, Hannoverischen, wo sie aber viele Superintendenten ihren Predigern übertragen. Es gibt indessen auch Länder, wo die Prediger die Confirmation verrichten. In den Kirchenordnungen sind keine bestimmten Tage angegeben, wo die Confirmation vorgenommen werden soll. Zwar nennt die brandenburgische von 1540 das Oster- und Pfingstfest, verstattet aber auch den Predigern eine andere Zeit zu wählen. Die Hessische Kirchenordnung nennt alle drei hohe Feste, und die Niedersächsische den Sonntag nach Ostern und den Sonntag nach Michaelis. Die Braunschweigische verbindet die Confirmation mit der jährlichen Visitation, selbst in dem Falle, daß diese an einem Wochentage gehalten würde. Im Oestreichischen stritt man 1571 über das Händeauflegen, welches Einige nicht zum Wesen der Confirmation rechnen wollten. — Alle Ehen, welche nicht in der Schrift verboten sind, sind recht; aber nur wegen Ehebruchs kann eine Ehe getrennt werden, und ein Geschiedener kann wieder heirathen. Die priesterliche Trauung ist als eine löbliche Ordnung beibehalten, und ist zur Gültigkeit der Ehe wesentlich nothwendig; wenn jedoch Eheleute aus Ländern kommen, wo diese Trauung nicht üblich ist, z. B. aus Holland, so bleibt ihre Ehe bürgerlich gültig, und es wird keine Trauung für nöthig erachtet. Die öffentliche Proclamation muß an zwei oder drei Sonntagen vorher geschehen, wenn nicht Dispensation darüber vom Consistorium eingeholt ist. In der Advents- und Fastenzeit, sowie an Sonn- und Festtagen sind die Trauungen verboten.

In der Augsburgischen Confession wurde die Beichte für eine nützliche Anstalt erklärt, ohne die Form zu bestimmen. Diese Bestimmungen enthalten die Kirchenordnungen, und darum ist sich die Form der Beichte nicht in allen Kirchen gleich. An einigen Orten hat man bloß allgemeine Beichte, die vom Prediger vorgelesen, oder von einem Beichtkinde abgelegt wird. Die Beicht-

formeln für die Beichtkinder sind gewöhnlich den Landeskatechismen beigefügt. Der Prediger beschließt die Handlung mit der gewöhnlichen Absolutionsformel. Nach dem Inhalte dieser Formel hat der Prediger die Macht Sünden zu vergeben, und von jeher war die lutherische Absolutionsformel kategorisch und nicht conditional. Luther erklärte sich für die Nothwendigkeit der Privatbeichte, aber die lutherische Kirche fordert nicht das Bekenntniß aller Sünden. Nach der churſächsischen Agende von 1580 steht es in der Willkür des Beichtenden, einzelne Sünden zu bekennen; aber den Beichtvätern bleibt es verboten, ihn darüber zu inquiriren. In einigen Kirchen ist immer strenger auf die Privatbeichte gehalten worden, als in andern; z. B. in Pommern wird die Privatbeichte sehr streng eingeschärft, und dem Prediger befohlen, nur einzelne und nie mehr als drei Personen in den Beichtstuhl zu nehmen. Ueber die Kirchenbuße enthalten die Kirchen- und Landesordnungen der verschieden Länder Vorschriften, aus welchen sich ergibt, daß sie nicht überall dieselbe ist. Eigentlich ist es eine Strafe für die Sünder, die im Niederknien vor dem Altare besteht, wo sie vom Prediger die Absolution empfangen, die aber auch wohl mit Geld abgekauft werden kann. Wo die Kirchenordnung nichts darüber vorschreibt, kann kein Prediger und Superintendent die Kirchenbuße auflegen, sondern nur das Consistorium, insofern es die bischöfliche Gerichtsbarkeit des Landesherrn ausübt. Die Excommunicationsformel, deren man sich bediente, lautete sehr hart, erklärt zum Theil für bürgerlich infam, und gebietet den Excommunicirten alle Hochzeiten, Kindtaufen und selbst ehrliche Gesellschaften zu meiden. (Boehmer, Jus eccl. Protest. T. V. p. 962.) Die Kirchenordnungen verordnen, jährlich drei- bis viermal zu beichten und zu communiciren, und verhängen auch wohl Kirchenbuße über den, der mehrere Jahre vom Abendmahl weggeblieben ist. Kein Prediger darf ein fremdes Beichtkind communiciren und jeder Prediger soll ein Communicantenregister halten. Die Kindercommunion war in den lutherischen Kirchen nie gewöhnlich, aber die Krankencommunion wurde beibehalten. Die Sitte, beim

Abendmahle zu opfern ist nicht allgemein, an verschiedenen Orten wird nach dem Genusse des Abendmahls ein sogenannter Gottesbissen an die Armen vertheilt. Während des Abendmahls werden Lichter auf dem Altare angezündet, um an die nächtliche Einsetzung desselben zu erinnern. Man bediente sich der Hostien von ungesäuertem Brote, weil Christus das Abendmahl mit solchem Brote eingesetzt hat, und bediente sich des Weines, ohne ihn vorher mit Wasser zu vermischen. An manchen Orten wird den Hostien das Zeichen des Kreuzes aufgedrückt. Die Consecration der Eucharistie geschieht durch Hersagung der Einsetzungsworte, und des Vater Unser, welche in einigen sächsischen Kirchen von Prediger und Gemeinde laut gesungen werden. Oblaten und Kelch werden durch das Kreuz benedicirt. In den meisten Kirchen empfangen die Communicanten die Eucharistie mit gebeugtem Knie (wodurch Christus als im Sacramente, nicht in der Hostie gegenwärtig angedeutet wird), in einigen den Wein durch eine Röhre. Der Prediger reicht zuerst das Brot und dann den Kelch. In einigen Kirchen halten zwei Knaben und in Landkirchen die Kirchenväter beim Austheilen des Brotes und Weines ein Tüchlein unter, damit nichts auf die Erde falle. Die von Bugenhagen abgefaßten Kirchenordnungen verordnen ausdrücklich, bei der Austheilung des Abendmahls nichts zu sagen, weil bei der Consecration desselben schon Alles gesagt sei. Man kann die Formeln bei der Austheilung nach dem Inhalte der Kirchenordnungen in vier Klassen bringen. 1. Nimm hin und iß oder trink. Nehmet hin und esset oder trinket. 2. Formeln, welche zu diesem hinzufügen: Das ist der Leib oder das Blut Jesu Christi, unseres Herrn Jesu Christi, das Blut des Neuen Testaments. Dieser Kelch ist das neue Testament in dem Blute des Herrn Jesu Christi. Dies ist der wahre Leib oder das wahre Blut Jesu Christi, unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, des Sohnes Gottes. Den Zusatz des wahren Leibes und Blutes machte man bei den krypto-calvinistischen Streitigkeiten. 3. Formeln, welche noch ferner hinzufügen: der für dich oder euch gegeben ist, der für eure Sünden in den Tod, in den schmählichen Tod des

Kreuzes gegeben ist, am Stamme des Kreuzes zur Vergebung eurer Sünden gegeben ist; das für dich vergossen ist, zur Vergebung der oder eurer Sünden, am Stamme des Kreuzes zur Vergebung eurer Sünden vergossen ist. 4. Endlich gibt es noch Formeln, die am Schlusse einen Zusatz haben: der oder das stärke dich oder euch im Glauben (im heiligen Glauben und christlichen Wandel) zum ewigen Leben, bewahre euren Leib und Seele zum ewigen Leben, segne, stärke und erhalte euch im wahren Glauben an diesen euern Erlöser zum ewigen Leben. Einige fügen: Amen, bei, aber die meisten lassen dieses Amen nicht vom Prediger, sondern von den Communicanten sprechen. In einigen Kirchen sind, außer den Sonntagen, auch Wochentage zur Communion bestimmt, aber ihrem Principe nach kennt die lutherische Kirche keinen vollständigen Gottesdienst ohne Abendmahlsfeier und ist dabei in Uebereinstimmung mit der ganzen frühern Kirche. Nach ihrer Ansicht vom Abendmahle konnte die lutherische Kirche kein Abendmahl halten, wenn nicht Communicanten, eine genießende Gemeinde, da waren. So konnte der Fall eintreten, daß ein Gottesdienst gehalten wurde, und keine Communicanten da waren, um Gottesdienst halten zu können. In allen Agenden von ächtem Typus ist der sonntägliche Hauptgottesdienst in der Voraussetzung, daß Communicanten sein müssen und werden, so geordnet, daß die Abendmahlsfeier darin einen integrirenden Theil bildet. Sodann ordnen sie die Abendmahlsfeier unter allen wöchentlichen Gottesdiensten nur dem Hauptgottesdienste des Sonntags allein zu, und machen dagegen aus allen andern Gottesdienststunden, wie der Woche, so des Sonntags, nur Predigtstunden, deren Mittelpunkt das in ihnen zur Verlesung kommende Wort der Schrift ist. Durch eine ziemlich allgemeine Einrichtung war der Prediger angewiesen, wenn in einem Hauptgottesdienste das Abendmahl wegen Mangels an Communicanten ausfallen mußte, am Schlusse der Predigt die Gemeinde wegen lässiger Theilnahme am Sacramente zu ermahnen.

Gegen das Sacrament tritt aber bei weitem das Cultuselement des Wortes hervor, welches gesprochen, gelesen und gesungen

wird. Die lutherische Kirche ging davon aus, daß die Predigt über die Perikopen des Kirchenjahres die Aufgabe habe, dem Wesen dieser Perikopen gemäß an ihrem Faden der Gemeinde die geschichtliche Reihe der Heilsthaten Gottes auseinander zu legen. Neben die Perikopenpredigt stellte sie noch die beiden anderen Formen, der schriftauslegenden und der Katechismuspredigt. Naturgemäß tritt die Predigt über die Perikope und zwar über die Evangelienperikope in die Mitte, weshalb ihr denn auch der Sonntagshauptgottesdienst eingeräumt wird; ihr voran aber, um erweiternd ihr Verständniß zu erleichtern, oder ihr nach, um ihre Ergebnisse weiter auszuführen und zusammenzufassen, treten die schriftauslegende und die Katechismuspredigt. Nach lutherischer Auffassung bilden die sämmtlichen in einer Woche fallenden Gottesdienste im Grunde nur Einen sich in eine Mehrheit von Stunden auseinanderlegenden Gottesdienst. In diesem Wochencyklus der Gottesdienste tritt der Sonntagshauptgottesdienst als Regulativ in die Mitte, mit dem durch das Kirchenjahr regulirten Evangelium und dem Sacramente des Altars. Diesem Hauptgottesdienste stellen sich die Nebengottesdienste entweder zur Vorbereitung voran, oder zur vertiefenden Erweiterung nach; sind aber eben deshalb Nebengottesdienste, die im Hauptgottesdienste und seinem Sacramente culminiren. Stehend nennen die Kirchenordnungen von ächtem lutherischen Typus die Nebengottesdienste mit ihren uralten Namen Metten und Vespern, wie sie auch den Hauptgottesdienst mit seinem alten Namen Messe nennen. Die Abweichung von diesen Namen und die Vertauschung derselben gegen den Namen der Früh- und Nachmittags- u. a. Gottesdienste, wenn sie in Agenden des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts vorkommt, ist schon ein äußerliches Zeichen ihres reformirten oder unirenden Charakters. Von diesen Nebengottesdiensten behielt die lutherische Kirche auch in denjenigen Gegenden und Orten, wo Mangel an Predigerkraft ihr die größte Beschränktheit auflegte, mindestens zwei oder drei: eine Sonnabendsvesper, eine Sonntagsvesper (Nachmittagsgottesdienst) und einen Wochengottesdienst. Je nachdem aber der Reichthum an Prediger-

kraft größer war, konnte die Zahl dieser Nebengottesdienste aufsteigen bis zu der Summe von einer Sonnabendsvesper, einer Sonntagsmette, einer Sonntagmittagspredigt, einer Sonntagsvesper und einer bis zwei täglichen Predigten in der Woche. Wo Schulen waren, mußten die Schüler morgens vor Anfang und abends am Schlusse der Schule in die Kirche gehen, um unter Psalmen und Liedern in einer Reihe von Abschnitten die Schrift Alten und Neuen-Testaments zu verlesen. Die Sonnabendsvesper, deren eigentlicher Gegenstand die Beichte und Absolution war, stellte sich geradezu dem Hauptgottesdienste des Sonntags, in welchem die Communion stattfand, als die Vorbereitung voran. Ebenso bestimmt ordnete sich die der Predigt über die Epistel zugewiesene Sonntagsvesper (Nachmittagsgottesdienst) dem Hauptgottesdienste nach, weil die epistolische Perikope selbst mit Rücksicht auf die evangelische bestimmt war, wenn sie nicht der dann stehend mit Kinderexamen verbundenen Katechismuspredigt zugewiesen wird. Der Katechismuspredigt fiel fast ausnahmslos die Sonntagsmette und die Sonntagmittagspredigt um 12 Uhr zu, und wo eine große Zahl von Wochengottesdiensten vorhanden war, auch wohl einer oder zwei unter diesen. Dagegen gehörten alle Wochengottesdienste der schriftauslegenden Predigt, wenn nicht ein großer Reichthum derselben eine Abgabe an den Katechismus möglich machte. Die Kirchenordnungen wiesen in der Form des Rathes die Schriftabschnitte nach, welche in den vorzugsweise historischen Zeiten des Kirchenjahres mit Rücksicht auf diese Zeiten und ihre einzelnen Sonntage möchten erklärt werden können, so die ganz freie Auswahl und die Behandlung ganzer Schriftbücher eigentlich nur für die historisch losere Trinitatiszeit übrig lassend. Man nannte solche Schriftabschnitte Perioohae im Unterschiede von den Pericopae. Diese Nebengottesdienste haben ihre ganz eigenen liturgischen Stücke, und selbst diese nur ihnen zukommenden Gesangstücke stehen in Beziehung auf den Hauptgottesdienst.

Nach der calvinischen Auffassung ist Christus nur sofern

im Abendmahle, als die Gläubigen ihn in ihren Herzen hineintragen. So kommt es ganz consequent, daß in der reformirten Kirche allein die Predigt, als die Verkündigung der göttlichen Gnade, im Gottesdienste die Stelle einnimmt, an welche die Wirkung des sühnenden Opfers Christi gehört. Es bilden also in der reformirten Kirche nicht, wie in der lutherischen, Predigt des Evangeliums und Sacrament, sondern die Predigt allein den Mittelpunkt des Gottesdienstes. Sie trennt das Abendmahl ganz von der Predigt, indem nach ihr, wenn Abendmahl ist, keine Predigt ist, und umgekehrt, und stellt nicht wöchentlich, sondern höchstens monatlich Abendmahlsstunden an, welche aber nicht fixirt sind, sondern der Gemeinde angekündigt werden. So wenig die einzelnen sonntäglichen Gottesdienste, nach Wegwerfung der Perikopen, noch durch ein Kirchenjahr zusammengehalten werden, ebenso wenig die einzelnen gottesdienstlichen Stunden der Woche nach Zurückstellung des Sacraments durch einen Hauptgottesdienst. In der reformirten Kirche fällt Alles in einzelne unverbundene Predigtstunden auseinander.

Luther machte das deutsche Volkslied zum Kirchenliede, indem er, zugleich im Leben des Volkes und der Kirche stehend, das Höchste im schlichtesten Volkstone zu singen wußte. Als die Zeit, nach Luthers Wort, gekommen war, „daß wir der Turteltauben Stimme hörten und die Blumen aufgingen in unserm Lande", waren die Kirchenlieder, die jetzt gesungen wurden, wahrhaftige Lieder, Volkslieder. Ihr Inhalt war keine todte Lehre, keine Schilderung, keine Reflexion, keine absonderliche Empfindung, sondern die jedem Christenmenschen gleich eigenthümliche Erfahrung der großen Thaten des dreieinigen Gottes an der Gemeinde, an dem einzelnen Herzen. Wenn Luther, P. Speratus, N. Decius, P. Eber ein Lied sangen, so sangen sie aus dem Herzen gemeiner Christenheit heraus, und darum stimmte gemeine Christenheit sofort ein und trug das Lied über alle deutsche Gauen hin. Und so war auch Weise und Sprache des Liedes diejenige, in welcher das gesammte Volk, Churfürst und Bauer, der Gottesgelehrte wie die Magd am Spinnrocken, der

Pfarrer auf der Kanzel wie die Mutter an der Wiege, die Kriegsleute und die Handwerksgesellen sich Eins wußten, die Weise und Sprache, die nach Luthers Ausdruck Jedermann gern hört, „weil es schmeckt und reucht, Kraft und Saft hat.“ Mit der Entstehung des geistlichen Liedes im deutschen Volke sind zugleich auch die Weisen desselben und ein Grundton solcher Weisen entstanden, und Luther und die Seinen haben sich an das Volksmäßige angeschlossen, es zum Kirchenstyle veredelt, und so den protestantischen Choral geschaffen. Der Hülfe der Gesangbücher mußte man entbehren, da das Volk nicht lesen konnte; es hat daher auch keine officiellen Landesgesangbücher und folglich auch keine Nummertafeln in den Kirchen in den ersten hundert Jahren der lutherischen Kirche gegeben. Die zuerst von Luther, später auch von Andern erscheinenden Sammlungen von Kirchenliedern sind, nächst dem Privatgebrauche, vielmehr für Prediger, Cantoren und Küster bestimmt. Die Gemeinden mußten die Kirchenlieder nach Wort und Weise durch den Gebrauch auswendig lernen, und wo man Cantoren und Chöre hatte, mußten diese, auf den Dörfern aber mußten Prediger und Küster die Gesänge dem Volke in den Gottesdiensten so lange vorsingen, bis es sie wußte. Das letzte Gesangbuch, welches Luther kurz vor seinem Tode herausgab, enthält nur 129 Lieder; auch waren die Lieder noch nicht zu der jetzigen ansehnlichen Anzahl von Versen angewachsen. Die lutherische Kirche nahm aus der römischen herüber das Kyrie, die Litanei, das Gloria (deutsch bearbeitet in dem Liede: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'“), das Credo und Patrem (deutsch in dem Lutherischen Liede: „Wir glauben All' an Einen Gott“), die Präfation und das Sanctus (deutsch von Luther: „Jesaia dem Propheten das geschah“), das Agnus Dei (deutsch: „O Lamm Gottes unschuldig“), das Benedictus, den Lobgesang des Zacharias (deutsch: „Gelobt sei der Herr, der Gott Israel“), das Magnificat, den Lobgesang der Maria (deutsch: „Meine Seele erhebet den Herrn“), das Danklied Simeons (deutsch von Luther: „Mit Fried' und Freud' ich fahr' dahin“), das Tedeum (deutsch: „Herr Gott, dich loben

wir"), das große allgemeine Dankgebet, das Gegenstück der Litanei, dem großen allgemeinen Bittgebete der Kirche. In der reformirten Kirche gibt es wohl Psalmengesang der Gemeinde (nach der deutschen Uebersetzung der französischen Psalmen von Ambrosius Lobwasser), aber keinen liturgischen Gesang; dagegen lassen die lutherischen Kirchenordnungen Alles singen. Selbst die Perikopen wurden ursprünglich, wie das auch in der katholischen Messe geschah, nicht an dem Altare verlesen, sondern gesungen. Nach lutherischen Principien sollte auch bei den liturgischen Stücken, nicht bloß im Gemeindegesange, die Gemeinde betheiligt werden. Sie sollte respondiren und die Wechselgesänge führen. Nach altem Style respondirt die Gemeinde stehend im Kyrie, in der Litanei, im Tedeum. Es kommen alle Formen der Betheiligung der Gemeinde am liturgischen Gesange vor: daß der Geistliche intonirt und die ganze Gemeinde, geführt vom Sängerchore, respondirt; daß der Sängerchor, der Küster oder der Cantor oder ein einzelner Chorknabe intonirt und die ganze Gemeinde respondirt, und daß die Gemeinde, in zwei Hälften getheilt, sich gegenseitig intonirt und respondirt. Dadurch kam die Motette, der mehrstimmige Gesang und andere Kunst mehr selbst in den protestantischen Gottesdienst hinein. Allein das Kirchenlied verlor nach und nach seine selbständige Stellung im Cultus und wurde als Ergänzung der Predigt angesehen. Die Gemeinde sollte sich, falls sie an der Predigt zu kurz käme, im Liede selbst predigen, und es wurde vorschriftsmäßig über Kirchenlieder gepredigt; daher die Kirchenlieder zu prosaischen Reimen erst des Schriftwortes und darauf des kirchlichen Lehrbegriffs herabsanken.

Im Cultus warf die lutherische Kirche nicht Alles weg, was nicht wörtlich biblisch war, wenn es nur aus gesunder kirchlicher Production entstammte. Der lutherische Hauptgottesdienst behält alle Stücke der mittelalterlichen Messe, und zwar fast ganz in ihrer Folge, weil alle diese Stücke viel älter als die römisch-katholische Kirche und reinen Inhalts waren, und weil jene Abfolge dem Wesen des christlichen Cultus entsprach. Lei-

der tilgte die lutherische Kirche die Fürbitte für die Verstorbenen aus dem Cultus, weil die protestantische Kirche nach dem Tode nur Selige und Verdammte kennt, von welchen jene keiner Fürbitte bedürfen und diesen sie nichts hilft, und zerriß dadurch den Zusammenhang mit dem Jenseits. Der lutherische Hauptgottesdienst besteht aus dem Acte des Wortes und dem Communionsacte. Bei dem Acte des Wortes bilden Introitus, Kyrie und Gloria zusammen die erste Abtheilung, in welcher sich die Gemeinde darauf vorbereitet, daß der Herr ihr sein Wort geben soll; in der zweiten dagegen, welche, nach vorgängiger Salutation, aus Collecte und Lectionen besteht, gibt der Herr seiner Gemeinde auf ihr Gebet sein Wort, und diese Gabe des Herrn nimmt nun die Gemeinde in der dritten Abtheilung dankbar an, indem sie dieselbe im Bekenntnisse, Predigt und Predigtlied zu ihrem Gebrauche verarbeitet. Der Introitus besteht aus dem „Komm heiliger Geist", einer Lection und dem Benedictus oder Tedeum. Nach einigen lutherischen Kirchenordnungen eröffnet der Geistliche den Gottesdienst mit Verlesung einer allgemeinen Beichte und Absolution, wie bei der römischen Messe. Auf die Salutation „Dominus vobiscum" sang nach der Vorschrift sehr vieler Kirchenordnungen die Gemeinde die aus dem frühesten Alterthume stammende Antwort: „Und mit deinem Geiste". In der Collecte bittet der Geistliche den Herrn, das Tagesfactum sammt seiner Heilsfrucht der Gemeinde in seinem Worte zu geben, worauf der Gemeinde das Wort des Gesetzes in der Epistel und darauf das Evangelium verkündet wird. Alle lutherischen Kirchenordnungen haben die Verlesung beider Perikopen beibehalten, wie sie in der ganzen frühern Kirche gebräuchlich gewesen ist. Die Verlesung des Evangeliums hat den Sinn, daß da der Herr der Gemeinde das Wort des Tages und in diesem Worte die dadurch bezeugte That des Tages gebe, während bei der Predigt die Verlesung des Evangeliums nur die Gemeinde an das Wort erinnert, welches die Predigt auslegen soll. Der deutsche Gemeindegesang verdrängte den lateinischen Chor, und die Hallelujahs, Graduale, Sequenzen verschwanden

allmählig aus dem kirchlichen Gebrauche. Mit der Zeit wurden die meisten und besten Sequenzen in deutsche Kirchenlieder umgewandelt. So sind die Lieder: „Komm heiliger Geist“ und „Es ist gewißlich an der Zeit“ Bearbeitungen der Sequenzen: Veni sancte spiritus und Dies irae dies illa. Am Ende trat an die Stelle dieses Zwischengesanges ganz und allein das deutsche Lied. Die lutherische Kirche stellt die Predigt an ihren alten Ort und in ihrer alten Berechtigung wieder her, gibt so dem ganzen ersten Theile des Gottesdienstes seine relative Selbständigkeit zurück und setzt sie als den Act des Wortes, den berufenden, einladenden, wegweisenden, dem Acte des Sacraments und seines Genusses vorauf. Die Predigt beginnt mit einem Eingangsgebete, in welchem meist vorschriftsmäßig ein Vaterunser sein muß. Selten verordnen die Kirchenordnungen ein stilles Vaterunser. Darauf folgt die Verlesung des Evangeliums und die Predigt. An die Predigt hängen sich das allgemeine Kirchengebet, die speciellen Fürbitten, Danksagungen und Abkündigungen, meistens auch Verlesung von Katechismusstücken und das Vaterunser. Wenn der Prediger von der Kanzel herabsteigt, intonirt er in Ermangelung von Nummertafeln das Predigtlied, und die Gemeinde singt es hinaus. Dieses Lied soll den Dank der Gemeinde für das von dem Herrn gegebene und von dem Diener seines Amtes ausgelegte Wort bezeugen, theils soll die Gemeinde sich selbst predigen.

Der Communionact hat drei Abtheilungen, wovon die erste aus Salutation, Präfation, Sanctus und Ermahnung an die Communicanten, die zweite aus Vaterunser, Einsetzungsworten, Distribution unter Gemeindegesang und Agnus Dei, die dritte und letzte Abtheilung aus Verfikel, Dankcollecte (welche den Namen Postcommunion führt), Segen und Schlußlied besteht. Nur vereinzelte Kirchenordnungen haben das Bestreben, die Fürbitten des römischen Canon Missae für Lebendige und Todte ins Protestantische zu übersetzen und das allgemeine Kirchengebet nebst speciellen Fürbitten an seine Stelle zu setzen. Der Geistliche singt die Einsetzungsworte und beginnt die Distribution,

während Chor und Gemeinde Gesänge singen, bis am Schlusse die ganze Gemeinde auf dem längern deutschen Agnus zusammenfällt. In früherer Zeit pflegte der Geistliche immer mit zu communiciren. Für den Schluß des ausnahmsweise ohne Communionfeier bleibenden Hauptgottesdienstes bildete sich bald eine Anordnung, welche, von vielen und den besten Kirchenordnungen befolgt, als die normale angesehen werden kann. Es unterbleibt in diesem Falle zu Ende der Predigt das Kirchengebet, und statt dessen wird, meist mit Weglassung des Predigtliedes, die Litanei mit der Gemeinde gesungen. Nach der Litanei folgt der Versikel und die Collecte, worauf mit Segen und gewöhnlichem Schlußliede der Gottesdienst zu Ende geht, ein Abschluß, welcher in seiner unbefriedigenden Einfachheit die beste Hinweisung auf die in der Säumigkeit der Gemeinde begründete Mangelhaftigkeit solchen Gottesdienstes ist. Diesem großartigen Reichthume der lutherischen Kirche stellt sich der Gottesdienst der reformirten Kirche als eine ebenso große Armuth gegenüber. Der Predigtgottesdienst beginnt, nach der von Calvin entworfenen Genfer Gottesdienstordnung von 1543, mit dem vom Prediger vom Abendmahlstische aus gesprochenen Sündenbekenntnisse; darauf folgt der Psalmengesang der Gemeinde, an dessen Schlusse der Prediger die Kanzel besteigt. Die Predigt hebt mit einem in das Vaterunser ausgehenden Gebete an und schließt damit, daß der Prediger Glaubensbekenntniß, Gebet, Vaterunser und Segen spricht, und Psalmengesang beschließt alsdann den Gottesdienst. Die Baseler Kirchenordnung von 1529 theilt die Abendmahlsfeier in zwei Acte, in die Vorbereitung auf das Abendmahl und in die Abendmahlsfeier selbst. Jene Vorbereitung besteht in der Abfolge von allgemeiner Beichte und Absolution, Psalmengesang, gemeinem Gebete für alles Anliegen der Kirche und einer Lection aus heiliger Schrift von dem Leiden Christi; die Abendmahlsfeier selbst aber verläuft in einer kurzen Vermahnung der Communicanten, Vaterunser, Verkündigung der Worte des Herrn Nachtmahls, Austheilung und Dankgebet. Das ist denn auch im Wesentlichen reformirte Ordnung geblieben.

Die lutherischen Nebengottesdienste sind aus den mittelalterlichen Metten und Vespern hervorgegangen. Die Sonnabendsvesper ist der Beichtgottesdienst, als der rechte Gottesdienst der Vorbereitung. Die Bestandtheile desselben sind: Gesang von alttestamentlichen Psalmen, Bibellectionen, vorzugsweise aus dem Alten Testamente, als Predigt des Gesetzes und der Buße, und das Magnificat, die Erfüllung der Verheißung verkündigend. Auf das Magnificat folgt die Salutation, Versikel, Collecte de tempore, das Benedicamus, worauf die Beichthandlung beginnt. Die alten Kirchenordnungen enthalten die Verordnung, daß die arbeitenden Klassen am Sonnabend früher der Arbeit entlassen werden sollen. Sonntagsmette: Psalmengesang, Lectionen, Te deum oder Benedictus, Salutation, Versikel, Collecte, Benedicamus, Collecte. In größern Städten, wo Predigerkräfte vorhanden sind, tritt zu ihr die Frühpredigt hinzu. Sonntagsvesper: Psalmengesang mit Intonation, Antiphonien, Responsorien, Hymnus oder Lied de tempore, Epistelpredigt, Magnificat, Nunc dimittis, Collecte und Benedicamus. In den Landgemeinden tritt an ihre Stelle der Katechismusgottesdienst. Die Wochenmetten und Wochenvespern, aus den katholischen horis canonicis hervorgegangen, dienten zur Uebung der Schülerchöre und um die zu ihnen gehörigen Bibellectionen zur Mittheilung der ganzen h. Schrift an die Gemeinden zu benutzen. Die Wochenpredigt, gewöhnlich wöchentlich zweimal, mindestens aber einmal, weist durch ihren Text auf den Hauptgottesdienst des vergangenen Sonntags zurück. Die Form ist: deutsches Lied, Lection und Predigt, Litanei mit Versikel und Collecte, Segen. Die Buß- und Bettagsgottesdienste erscheinen zuerst in den unirenden Kirchenordnungen, z. B. in Straßburg, in folgender Gestalt: Bußlied, Predigt über einen Bußpsalm, Beicht- und Absolutionsformel, Litanei, vom Prediger verlesen, Collecte und Vaterunser. Die streng lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts kennen besondere Buß- und Bettage noch nicht, und erst die Drangsale des 17. Jahrhunderts gaben Anlaß dazu. Der Katechismusgottesdienst ist eine ganz neue Schöpfung der

Reformation. Er bildete den sonntäglichen Nachmittagsgottesdienst der Landgemeinden und den Mittagsgottesdienst der größern Städte. Man hat eigene Katechismuslieder: „Dies sind die heiligen zehn Gebot“ u. a. m. Die vollste Form dieses Gottesdienstes ist: Katechismuslied, Katechismuspredigt, Katechismusexamen, Verlesung von Sirach 3. am Altare durch den Prediger, eine Katechismuscollecte, Segen. Der lutherische Cultus hatte zum materialen Principe Wort und Sacrament, zum formalen das Kirchenjahr, dazu stand ihm Wissenschaft, Kunst und Poesie zu Dienst. Hieraus hätte sich ein seelenvoller Cultus entwickeln müssen, wenn diese Elemente von dem deutschen bildenden Geiste durchdrungen und nicht durch den lutherischen Parteigeist geschwächt und verdorben worden wären.

Das Studium der Theologie erscheint in Melanchthonis brevis discendae theologiae ratio (Opp. ed. Viteb. II, 35.) und in der Schrift von Andreas Hyperius, Professor in Marburg, gestorben 1564, De theologo seu de ratione studii theologici libb. IV als wahre Wissenschaft. Andere hodegetische Schriften sind von Gerhard, Hülsemann, Hutter, Forster, Calov, Musäus, Olearius. Zur Pflege der rechten Naturanlage und des guten Willens hatte Luther Gebet, Meditation und innere Prüfung (tentatio) empfohlen. Man hielt sich an diese Vorschriften und wiederholte sie in jeder Anweisung. Unter tentatio verstand man den besondern, durch religiöse Prüfung und Uebung ausgebildeten geistlichen Sinn, das Vermögen der innern Erfahrung, welches auch unter weltlichen Eindrücken und Versuchungen in der Frömmigkeit ausharren läßt. Manche begnügten sich, das Studium auf die zwei Hauptelemente der Bibelforschung und der Erlernung der loci communes zurückzuführen und beide bloß mit praktischen Regeln zu versehen. Nothwendigste Unterlage ist die Kenntniß der klassischen Sprachen, des Hebräischen und womöglich der andern semitischen Dialekte. Auch wurde dem Theologen eine mehr als oberflächliche Beschäftigung mit der Philosophie, besonders mit der Logik und Metaphysik, zur Pflicht gemacht. Daneben herrscht einseitiger Betrieb des polemischen und Zurück-

setzung des historischen Interesses. Auf das exegetische Studium folgt sofort die Aneignung der Loci in ihrer kirchlich normirten Gestalt. Hierauf betritt der Lernende das polemische Gebiet. Er hat sich nach allen Seiten zu rüsten, um den Calvinisten nicht weniger als den Römischen gewachsen zu sein. Endlich, im vierten oder fünften Jahre, nachdem die Polemik eingeübt ist, kommt das Studium der Kirchengeschichte an die Reihe. Also nur von der sichern Höhe der confessionellen Festung aus und nur mit Augen, welche für die Entdeckung alles Feindseligen geschärft sind, ist es rathsam, die historische Entwickelung des Christenthums zu überblicken. Vor allen andern wird die Lesung der Schriften Luthers ans Herz gelegt. Luther ist der Theander, Megalander, φωσφόρος, θεολόγων φωστὴρ τε καὶ μέγα θαῦμα οἰκουμένης, der Prophet und Elias von Deutschland, der Einzige, ebenso einzig, wie es nur Einen Paulus und Einen Täufer gibt und geben wird. Außer der Kirchengeschichte fallen auch die Moral und die praktische Theologie, von welcher besonders die Homiletik kunstgerecht geregelt wurde, in den letzten Theil des Lehrcursus. König definirt Theologie: Theologia est habitus, intellectus practicus, e verbo Dei haustus, ut ejus opera homo peccator per fidem ad vitam beatam perducatur, und ähnlich die meisten Andern. Die Facheintheilung lautet in katechetische, akroamatische (die wissenschaftliche Form), exegetische, didaktische (die eigentliche Dogmatik) und polemische Theologie. Das einzige und absolute Erkenntnißprincip der Theologie ist die heilige Schrift, verbum Dei oder revelatio sacris litteris comprehensa. Calov sagt: Non esset divinitus inspirata, si vel verbum in scripturis occurreret, quod non sit suggestum et inspiratum divinitus. Seit Gerhard hat das Lehrstück von der heiligen Schrift die Gestalt eines abgeschlossenen Theorem erhalten. Die Schrift wird nicht kanonisch durch Genehmigung der Kirche, sondern diese wird katholisch, indem sie jene anerkennt, und wenn es Dienste gibt, welche die Kirche der Bibel leistet, so sind es doch nur die der Zeugenschaft und Bestätigung. Die Priorität der Kirche vor der h. Schrift kann nur behauptet wer-

den, wenn man sie als bloßes Schriftstück ansieht, nicht als lebendige Rede, Verkündigung, Gotteswort. Aus dem Worte Gottes ist die Kirche wie aus einem unverweslichen Samen entstanden. Jedoch war die lutherische Kirche weniger geneigt, das Christenthum einer gesetzlichen Schriftreligion gleichzustellen, als die reformirte, welche dem Schriftworte die Bedeutung einer befehlenden und gebieterischen Gottesrede gibt. (Schweizer, Ref. Dogm. I, 198.)

Luther wollte die Bücher des Aristoteles, Physicorum, Metaphysicae, De anima, Ethicorum, von dem akademischen Unterrichte entfernt, dagegen seine Bücher von der Logica, Rhetorica, Poetica beibehalten haben, junge Leute zu üben, wohl zu reden und zu predigen. Auch Melanchthon schätzte den Aristoteles wegen der wissenschaftlichen Methode, bearbeitete denselben zu diesem Zwecke, und seine Lehrbücher (Rhetorica, Dialectica, Epitome Ethicorum, Comm. de anima, Initia doctrinae physicae) wurden auf allen der Reformation anhängigen Lehranstalten eingeführt. Vergebens erklärten sich Flacius (Clavis script. I, 893) und sein Anhang, wie auch Andreas Osiander gegen den Aristoteles. Melanchthons Schriften De anima, Initia doctrinae physicae, Philosophia moralis, Erotemata dialectices wollen alle Schätze der Naturforschung, Anthropologie und Seelenkunde und alle Erkenntniß der Denkgesetze zum Dienste der christlichen Wahrheit verwenden. Er wollte einen dem Ansehen der Offenbarung angepaßten Aristoteles herstellen. Aristoteles war ihm der Gründer wahrer wissenschaftlicher Methode. Die Theologie muß von der Philosophie Aufschluß über Weltorganismus und Natur, Theorie der Sinne und Seelenvermögen begehren. In der Seelenlehre wird eine vollständige Physiologie vorangestellt. Die Theorie des intellectuellen Vermögens führt auf die angeborenen Ideen (ideae innatae), und da sie von der Erfahrung nicht erzeugt, sondern bloß angeregt werden, so corrigirt Melanchthon den Empirismus des Aristoteles. Neben der Erfahrung und dem urtheilenden Verstande bildet die Ursprünglichkeit der Idee den dritten Grund der Gewißheit, dem dann auf Sei-

ten des Willens die natürliche, obschon beschränkte Neigung zum Guten entspricht. Allerdings besitzt die Kirche in der Offenbarung eine vierte Wahrheitsquelle, aber keine jenen andern feindselige oder entgegengesetzte; denn sie bestätigt theils das schon Bekannte, theils tritt sie belehrend mit ihrem specifischen Gehalte in den von der Philosophie nur schwach bezeichneten oder ganz leer gelassenen Raum, und es hat gar nichts Widersprechendes, wenn oberhalb der Grenzen philosophischen Wissens positive Glaubenssätze Geltung finden, sobald diese nur nicht außer Zusammenhang mit den vorbereitenden Kenntnissen bleiben. Daher kann es auch gelingen, den sittlichen Charakter des Menschen durch die Moralphilosophie mit dem göttlichen Gesetze dergestalt zu vermitteln, daß das letztere nur dasjenige als vollendet hinstellt, was in jenem schon von Anfang an, wenn auch dunkel, enthalten war. Die Dialektik nennt Melanchthon die Kunst des klaren und wohlgeordneten Lehrvortrags mittelst richtiger Definition, Eintheilung und Beweisführung. Die Philosophie hat also nach Melanchthon eine doppelte Aufgabe: sie ist erstens Welt- und Menschenkunde und Psychologie, zweitens Denklehre oder Dialektik. In Frankreich suchte Petrus Ramus um 1540 die ganze Methodenlehre, die Physik und Metaphysik des Aristoteles zu corrigiren und bloß durch Definitionen und Divisionen, nicht durch Regeln und Beweise zu lehren. Der Ramismus, obgleich im Verdachte, einen calvinistischen Anstrich zu haben, fand selbst unter den Lutheranern Vertheidiger, wie Johann Sturm und David Chyträus; von den Reformirten wandten sich Viele zu ihm. Mehrere deutsche Facultäten mußten eine ramistische Faction in sich dulden, wie Leipzig und Helmstädt, wo der Ramist Pfaffrad von den strengen Aristotelikern Caselius und Martini bestritten wurde. Wir befinden uns in der Blüthezeit der Logik. Logische Fertigkeit und Richtigkeit gilt als Kriterium aller Wissenschaftlichkeit. Einzelne Universitäten und Schulen haben ihre besondere approbirte Logik, in welcher der Entwurf Melanchthons in einem genauen, meist dreitheiligen Schema der Begriffs-, Urtheils- und Schlußbildung ausgeführt ist. Seitdem

Johann Gerhard das Studium der Philosophie empfohlen, wird der verus usus philosophiae in theologia ein gewöhnlicher Artikel. Dienen kann und soll die Philosophie zur Erklärung der unentbehrlichen philosophischen Begriffe, zur Begründung der Religionsmaterien niederer Ordnung, die nicht über die menschliche Fassungskraft hinausliegen, endlich zur Widerlegung des Falschen und Widersinnigen, da ihr Urtheil in negativer Hinsicht, wie schon Luther anerkannte, Glauben verdient. Joh. Gerhard stellt in seiner Methodus studii theologici einen triplex usus philosophiae in theologia auf, einen ὀργανικὸς, κατασκευαστικὸς, ἀνασκευαστικὸς. Dagegen gebührt ihr weder das Recht, für die eigentlich religiöse Einsicht und Erfahrung Organ zu sein, noch zum specifischen Dogma selber ganze oder halbe Beweismittel zu liefern, noch auch ihre Widerlegungssätze gegen das letztere zu richten. Keine theologische Disciplin, weder Exegese, noch Kirchengeschichte, noch Dogmatik kommt ohne philosophische Beihülfe zum Ziele. Die gewöhnliche Abneigung entspringt aus Unkenntniß und Mißverstand. Ihrem Wesen nach kann die Philosophie der Offenbarung unmöglich widersprechen; denn sie ruht, wie jene, zuletzt auf dem Grunde der göttlichen Vernunft, welcher alle Uebereinstimmung des Denkens mit dem Gedachten erst möglich macht. Gottes Aussprüche sind sich nicht selbst entgegen, und beiderlei Aussprüche, sowohl der Philosophie als der Theologie, sind Gottes Aussprüche. Das Gegentheil wäre nichts Besseres, als das scholastische Resultat einer doppelten Wahrheit. Die biblischen Warnungen vor falscher Menschenweisheit (1. Corinth. 2. Colossi. 2.) treffen nur die gemißbrauchte und skeptische, nicht die ideale Speculation. Vermöge ihres höhern Ursprungs ist die Theologie hyperphilosophisch; dagegen kann sie von vornherein nicht antiphilosophisch sein, wenn nicht ein unerträglicher Dualismus in die geistige Schöpfung eindringen soll, sondern sie wird es erst durch die Ueberhebung und vermessene Ausschreitung der Speculation, durch menschliche Abirrung und Sünde. Daher ist nöthig, das organische Verhältniß zwischen beiden dadurch wiederherzustellen, daß ebensowohl die normale philosophische

Function anerkannt und geregelt, wie jeder unberechtigte Uebergriff zurückgewiesen werde. So urtheilen Scheibler, Martini, Meisner und Gerhard, so die spätern Jenaer Theologen Baier und Musäus, und sie berufen sich dabei auf die Kirchenväter, welche ein ähnliches Verhältniß gewollt hätten. Der Philosophie wird ein doppelter, ein materieller und ein formeller Einfluß eingeräumt, aber nur der letztere ist umfassend, der erste auf das Propädeutische, Negative und Apologetische streng beschränkt. Vertheidigen, vorbereiten und auseinandersetzen helfen darf sie Alles, beweisen und hervorbringen nichts. Sie richtet gewisse Pfeiler auf, von welchen aus das wundervolle, aus eigenem Material gebaute und von der Philosophie selbst nur geregelte und ausgemessene Gewölbe der Offenbarung sich weit über die Region des Natürlichen erhebt. Der Angriff von Daniel Hoffmann in Helmstädt auf Philosophie und Vernunft 1618 wurde von Jakob Martini in seinem Vernunftspiegel beantwortet.

Luther wollte, nachdem er die Scholastik weggeworfen hatte, bloß biblischer Theolog sein und hielt eine faßliche und einfache Darstellung der biblischen Glaubenslehre für weit nützlicher und nothwendiger, als ein wissenschaftliches System derselben. Augustin, die Mystiker und diejenigen Männer, welche schon lange auf eine Reformation der Kirche und Lehre gedrungen hatten, lieferten dazu den Stoff, wiewohl er nicht Alles aus ihnen nahm, und was er von ihnen nahm, aus seiner großen und starken religiösen Seele von Neuem erzeugte und kraftvoller wiedergab. Die Lehre vom Glauben machte er zum Mittelpunkte seines ganzen Lehrbegriffs: nur durch den Glauben und ohne alles eigene Verdienst sollte der Mensch gerechtfertigt werden, nur aus dem Glauben sollten wahrhaft gute und Gott wohlgefällige Handlungen herfließen. Das Ansehen der Tradition wurde verworfen, und nur aus der Bibel, als der einzigen Erkenntnißquelle der reinen christlichen Glaubens- und Lebenslehre, sollte geschöpft werden. Der Vernunft schrieb Luther gar kein constitutives Ansehen in Glaubenssachen zu und erklärte sie insofern für verderbt und geschwächt durch die Sünde; kaum gestand er ihr noch ein

Vermögen zu, die von Gott geoffenbarte Lehre zu fassen. Unter den exegetischen Schriften Luthers sind seine Commentare über die Genesis, die Psalmen und den Brief an die Galäter auszuzeichnen. Die exegetischen Schriften von Johann Brenz, gestorben 1570 als Propst in Stuttgart, erstrecken sich über den größern Theil des Alten und Neuen Testaments, und nächst Luther und Melanchthon ist er der erste Exeget seiner Zeit. Philipp Melanchthon brachte zuerst den von Luther und ihm selbst vertheidigten Lehrbegriff in ein lateinisches Lehrbuch, seine Loci theologici, welche zunächst aus seinen Vorlesungen über den Römerbrief hervorgingen und zuerst 1521 im Drucke erschienen. In dieser ersten Ausgabe ließ Melanchthon die Lehren von Gott, der Trinität, der Menschwerdung, den Naturen Christi aus dem Grunde weg, weil dieses Geheimnisse seien, welche kein Mensch durchforschen, mit denen man in der Dogmatik weiter nichts anfangen könne, welche man anbeten, nicht untersuchen müsse, weil alle Untersuchungen der Scholastiker über dieselben am Ende zu nichts, oder gar zu Irrthümern geführt hätten, weil es am besten sei, Jesum aus seinen Wohlthaten kennen zu lernen. In den spätern Ausgaben führte er diese Lehren so aus, daß er sie aus Schriftstellen erwies, die Zeugnisse der Kirchenväter und Beschlüsse der Synoden für dieselben anführte, die Gegner widerlegte, die kirchliche Terminologie beibehielt und erklärte, die Wichtigkeit dieser Lehren ins Licht setzte und bei der Schöpfung auch Beweise aus der Vernunft führte. In der ersten Ausgabe findet man auch die Grundsätze über die Prädestination, die Erbsünde, den unfreien Willen, welche Luther vertheidigte; auch in der Abendmahlslehre stimmte Melanchthon mit Luther überein. In den spätern Ausgaben aber schrieb Melanchthon dem Menschen einen Grad von Freiheit und Mitwirkung bei seiner Besserung zu, stellte die Erbsünde nicht mehr so groß vor und änderte auch die Stellen, welche das Abendmahl betrafen. Dieses Buch stieg bald unter den Protestanten zum höchsten Ansehen und wurde auf allen protestantischen Universitäten bei Vorlesungen zu Grunde

gelegt. Es bildete sich eine förmliche Schule der melanchthonischen Theologie, deren Vertreter Martin Chemnitz, Superintendent zu Braunschweig (Loci theologici. Francof. ad M. 1591), Victorin Strigel, Professor zu Jena (Loci theologici, quibus loci communes Melanchthonis illustrantur. Neapol. Nemet. 1581 sqq.), Selnecker, Professor in Leipzig (Institutiones religionis christ. Francof. ad M. 1573) waren. „Ein Christ", sagt Luther in seinem Büchlein De libertate christiana, „hat an dem Glauben genug und bedarf keines Werkes, daß er fromm sei, ist also entbunden von allen Geboten und Gesetzen, also frei." Dieses meint aber Luther nur vom Gesetze des Buchstabens, nicht von dem Gesetze des Geistes, welchem der Wille des Wiedergeborenen unterworfen ist. Luther hat viele moralische Materien mit wahrhaft apostolischem Geiste, mit gesundem Gefühle und großer Fruchtbarkeit abgehandelt. Im Besondern war es die Aufgabe Melanchthons, auf Grundlage der lutherischen Theologie eine evangelische Moral zu erbauen, wozu derselbe in den Visitationsartikeln, welche 1527 lateinisch, 1528 erweitert und mit einer Vorrede von Luther deutsch erschienen, den Grund legte. Daneben beschäftigte er sich mit der Moralphilosophie und gab 1538 Epitome philosophiae moralis und 1550 Ethicae doctrinae elementa heraus, worin er von dem Erfahrungsbegriffe der Tugend ausgeht, dessen allgemein menschliches Vorhandensein auf die Wirklichkeit des Gegensatzes des Guten und Bösen und die Wahrheit des göttlichen Urtheils schließen läßt. Moralphilosophie ist also Erklärung der Tugend und ihrer Ausübung, deren Harmonie mit dem Dekalog derselben eine propädeutische Stelle unter den christlichen Lehrmitteln anweist. Von seinem Schüler Chyträus erschienen 1555 Regulae vitae seu virtutum descriptiones in praecepta decalogi distributae, und von Victorin Strigel in Epitomen philosophiae moralis Phil. Melanchthonis Hypomnemata, welches Lehrbuch den akademischen Vorlesungen lange zu Grunde lag, und deshalb bis zu Ende des 16. Jahrhunderts unzählige Mal aufgelegt wurde. Luther gab ein großes Muster der Kanzelberedtsamkeit: er entfernte das

Scholastische und Läppische aus seinen Predigten, kehrte zu der Weise der Homilien der Kirchenväter zurück, predigte deutlich, kraftvoll, rührend, herzlich, naiv, beredt, ohne Beredtsamkeit zu suchen, ging gewöhnlich seinen Text homiletisch durch, hatte keine bestimmte Methode, Ordnung und Eintheilung, sondern überließ sich seinem Feuer, ging von einem Gegenstande zum andern über, belehrte, fesselte, interessirte doch unaufhörlich, und immer war sein Text die Grundlage seines Vortrags. Die Predigtweise eines Luther, Brenz, Matthesius war kunstlos dogmatisch-biblisch. Man unterschied eine analytische und synthetische Methode, wovon die erstere auch localis genannt wurde, weil sie nach ihrem Texte locos communes ad fidem oder ad opera pertinentes behandelte, die letztere paraphrastica, weil sie etliche Stücke des Textes hervorhob, dieselben erklärte und anwandte. Auch Methodus Philippica wurde die erstere genannt, nach der melanchthonischen Postille, dagegen Methodus Brentiana, nach dem schwäbischen Reformator, die andere, der auch Luther in seiner Hauspostille folgte. Man vereinigte auch beide Methoden zu einer analytisch-systematischen Methode, zur thematischen Behandlung mit strengem Anschlusse der Partitionen an den gegebenen Text. Gute homiletische Anweisungen ertheilt Andreas Hyperius, De formandis concionibus sacris s. de interpretatione scripturarum populari. Unter den Postillen waren am meisten verbreitet die Postillen von Luther, die Postillen über die Evangelien und Episteln von Corvinus, Generalsuperintendenten im Fürstenthume Kalenberg, gestorben 1535, die Postille über die Evangelien von Johann Brenz.

Die melanchthonische Schule ward wegen ihrer Abweichung von dem strengen lutherischen Lehrbegriffe durch die Concordienformel unterdrückt, und es bildete sich eine lutherische Orthodoxie, als deren Schule Wittenberg den ersten Rang einnimmt. Hier lehrten Hutter, Calov, Quenstedt, und es galt unter der Leitung eifriger Churfürsten, wie Johann Georgs und Christians II., keiner neuen Versuchung zu calvinistischen oder katholischen Ab-

irrungen Raum zu geben. Aegidius und Nikolaus Hunnius, Polykarp und Wilhelm Lyser, Balthasar und Johann Meisner, Hülsemann, Scharff, Jakob Martini, Gesner, Balduin und Röber, lauter Wittenberger Theologen, waren alle Vertreter des confessionellen Lutherthums. Jena wurde durch Johann Gerhard zu einem der ersten Sitze des Lutherthums erhoben; Himmel, Lange, Glassius, Mylius, Musäus und Baier vertraten einen gemäßigten Confessionalismus. In Leipzig vertraten das confessionelle Lutherthum Carpzov, Höpfner, Hülsemann, Geier, Scherzer, in Tübingen Jakob Andreä, Heerbrand, Hafenreffer, Siegward, Thummius, Metzner, Hiemer, H. Schmidt, Lucas und Johann Adam Osiander, in Rostock F. König, Affelmann, in Altdorf Hackspann, Dürr, Saubert, in Greifswalde J. F. Mayer. Leonhard Hutter (deutsch: Hütter) wirkte seit 1596 als Professor in Wittenberg und erhielt von Churfürst Christian II. den Auftrag, ein dogmatisches Lehrbuch zu schreiben, welches den lutherischen symbolischen Büchern durchaus gemäß sei. Als ein solches unter dem Titel Compendium locorum theol. ex scriptura sacra et libro concordiae collectum 1610 ans Licht trat, erschien eine Verordnung des Churfürsten (zur Verdrängung von Melanchthons Loci), daß kein anderes dogmatisches Lehrbuch neben demselben geduldet werden sollte. Es wurde in mehrere Sprachen übersetzt, erschien schwedisch 1618, vielfach commentirt von Bechmann, Chr. Chemnitz, Leuschner, Ebardus, Sal. Glassius, Deutschmann, Röber, und behauptete ein langdauerndes Ansehen. Christian II. hatte ihn mit der Anfertigung eines an den Worten der Concordia (venerandum hoc Religionis palladium, wie die amtliche Vorrede sagt) festhaltenden Lehrbuchs beauftragt; daher erschien Hutters Arbeit unter der Censur der beiden theologischen Collegien zu Wittenberg und Leipzig, und wurde sodann den Provinzialschulen und Universitäten als vorschriftsmäßiger Leitfaden zugewiesen. Die Lehrweise im Einzelnen ist die analytische, welche meist von der Definition anhebt, dann die Theilung und den meist sehr kurzen biblischen Beweis liefert, an den sich Spezialuntersuchungen und Einwürfe anschließen. Die Christologie

hat ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht über die Soteriologie. Hutterus bildet den Grundtypus der lutherischen Stabilität, welche seine Nachfolger, wie eine solidarisch verbundene Körperschaft, zusammenhält. Die gelehrte Ausführung und Rechtfertigung des Compendiums hat zum Zwecke das 1619 erschienene große Werk Loci communes theologici etc., welches nach Quästionen, Propositionen, ἐκθέσεις, membra und langen eingeschalteten Controversabschnitten eingetheilt ist. Durch die 1624 von dem ehemaligen Wittenberger Professor, damaligen Lübecker Superintendenten, Nikolaus Hunnius, herausgegebene Schrift Diascepsis de fundamentali dissensu doctrinae Lutheranae et Calvinianae ward der strenge Lutheranismus zu einer Untersuchung über die Fundamentallehren veranlaßt, welche durch Hülsemann, seit 1646 Professor und Pastor zu Leipzig, in seinem Calvinismus irreconciliabilis 1646 weitergeführt wurde. Es ward der Unterschied aufgestellt zwischen articuli primarii oder constitutivi und articuli secundarii oder conservativi, solchen, die den Glauben erzeugen, und solchen, die ihn begründen. Irrthümer in diesen beiden Arten von Artikeln erschienen als grundstürzende, bei denen die kirchliche Gemeinschaft nicht bestehen könne. Als eine dritte Klasse treten bei Hülsemann die consecutivi auf, deren Bestreitung zwar nicht einen Glaubenssatz, aber den Glauben selbst in dem Bestreiter aufhebt, z. B. die Verwerfung der Autorität der h. Schrift, der orthodoxen Lehre von den Sacramenten. Unter diesen Umständen konnte sich selbst der wissenschaftliche Trieb nach Vervollkommnung der Dogmatik nicht anders aussprechen, als durch eine strenge logische Behandlung und durch die möglichste Erschöpfung des Stoffes. Und da man sich unabänderlich an das einmal Gegebene hielt, so wurde die geringste Abweichung davon der Gegenstand des Streites. Auf diese Weise war die ganze alte Scholastik, und zwar in einer zugleich schlechtern Form, zurückgekehrt. Der Lehrbegriff dehnte sich ins Unermeßliche aus, da jeder Artikel unter der Form von Thesen, Antithesen, Distinctionen, Quästionen, Objectionen u. s. f. behandelt wurde, und so groß der Fleiß, die Ordnung, der

Scharfsinn, die Bestimmtheit der Begriffe war, so fehlte doch aller Geist, alle philosophische Tiefe, alle Lebendigkeit des Gefühls. Dies war der übereinstimmende Charakter aller Dogmatiker dieser Zeit, die sich höchstens durch gewisse gangbar gewordene Methoden von einander unterschieden, und es erweckt eine trübe Stimmung über den Entwickelungsgang der evangelisch-lutherischen Theologie, wenn man die dickleibigen, spitzfindigen und dem Leben entfremdeten Lehrgebäude dieser Zeit mit den einfachen und praktischen Locis Melanchthons vergleicht, womit dieselbe ins Dasein eintrat. Von Abraham Calov (eigentlich Kalau), Professor und Generalsuperintendenten zu Wittenberg, gestorben 1686, dem rüstigen Polemiker, erschien 1655 ein Systema locorum theologicorum aus 12 Theilen (in 12 Quartbänden), worin die Causalmethode herrscht, nach welcher bei jedem Lehrsatze nach den causis principalibus und minus principalibus, instrumentalibus, efficientibus, formalibus, materialibus u. s. f. gefragt wurde. Zu diesem Systeme lieferte der Verfasser einen Auszug: Theologia positiva. Der Werth des alten Symbols im Verhältnisse zum neuen kommt zum ersten Male tiefer in Betracht. Die lutherische Kirche hat den Glauben an die durch Christus, den Gottmenschen, vollzogene Genugthuung für die Sünden der ganzen Welt zur dogmatischen Grundlage. Keiner hat vor Calov eine so umfassende Theorie der christlichen Offenbarung und ihrer Grundsätze ausgearbeitet. Die christliche Religion empfängt ihren absoluten Charakter aus den Attributen der Nothwendigkeit, des Alters (quod coeperit statim post lapsum), der Einigkeit, Wahrheit, Heiligkeit, Wirksamkeit, Unüberwindlichkeit. Christliche Religion und lutherische fallen der Sache nach zusammen, und die symbolischen Schriften der letztern, verbunden mit ihrer altökumenischen Grundlage, sind die einzig genügenden Zeugnisse von jener. Sie allein hat das volle, ganze Gepräge der Katholicität. Aus gleichem Grunde erscheint umgekehrt die altchristliche Kirche als ein erstes, obgleich bei der Unzulänglichkeit des alten Symbols nicht vollständig entwickeltes Dasein der lutherischen. J. A. Quenstedt, Johann Gerhards

Nesse, Professor der Theologie zu Wittenberg, gest. 1688, ist der letzte Repräsentant der alten Wittenberger Schule, welcher den überlieferten Standpunkt mit eiserner Festigkeit gegen neuere Zeiteinflüsse zu behaupten wußte. Sein Hauptwerk: Theologia didactico-polemica schließt sich formell an das königsche Compendium an, folgend der Finalmethode: der finis deus oder fruitio dei, das Subject der Mensch, das Mittel der Glaube an das Heil in Christo, und wegen der daraus entspringenden Einheit des Systems, des innigen Zusammenhanges der Theile, der Beziehung des Ganzen auf das fromme Gefühl, insofern die Vereinigung mit Gott als das höchste Ziel aufgestellt wurde, als ein Fortschritt zu betrachten. Dem Titel gemäß zerfallen alle Artikel in didaktische und polemische Abschnitte, und die letztern enthalten die genaue Feststellung des zuvor Gelehrten. In jeder Quästion tritt die eigene Meinung mit der gegnerischen thetisch und antithetisch zusammen (θέσις, ἀντίθεσις); jene wird begründet (θέσεως βεβαίωσις), hierauf die beiderseitigen Quellen und Beweismittel aufgezählt (fontes objectionum, solutionum); dann kehrt der Schriftsteller nochmals zur Widerlegung und Rechtfertigung (διάλυσις, ἐνδύσεως) zurück und schließt öfters mit Corollarium (πόρισμα). Zuerst bildet Hülsemann eine Stufenfolge, nach welcher die Anwendung der gesammten Heilskräfte in den Acten des Berufens, Bekehrens, Rechtfertigens, Erneuerns, Befestigens und Erhaltens, des Einigens mit Gott, Erwählens und Verherrlichens vor sich gehen soll. Sodann zählt Calov Berufung, Erleuchtung, Wiedergeburt, Bekehrung, Rechtfertigung, Buße, Einigung mit Gott, Heiligung und Verherrlichung in gleicher Reihe auf, lauter Namen, die früher schon üblich gewesen sind, jetzt aber in einem Cyclus verbunden werden. Aehnlich verfährt König, noch genauer Quenstedt, nach welchem der Heilsweg, unter dem Gesammttitel der gratia applicatrix, aus den Acten der vocatio, regeneratio, conversio, justificatio, poenitentia et confessio, unio mystica und endlich renovatio oder sanctificatio besteht. Musäus machte geltend, daß die Kirche ebensowohl in dem Vereine der sie vertretenden Lehrer und Leiter,

wie in der Gesammtheit der Gläubigen überhaupt zu denken sei, und Quenstedt entnimmt hieraus die für die Beurtheilung des geistlichen Amtes wichtige Eintheilung von ecclesia repraesentativa und synthetica. Johann Gerhard war 1616—1637 Professor in Jena. Praktischen Zwecken dienten seine „Meditationen" von 1606, noch mehr die, wenn auch sehr dogmatisch und asketisch formulirte Schola pietatis von 1632. Seine Confessio catholica von 1633, eine verbesserte Wiederholung von des Flacius Catalogus testium veritatis, sammelt aus allen Jahrhunderten Stimmen, welche das sporadische Vorhandensein des lutherischen Glaubens bezeugen. Die erste Ausgabe seiner Loci communes theologici etc. erschien zu Jena 1610—22 in neun Bänden und wurde 1625 noch vervollständigt durch die Exegesis sive uberior explicatio articulorum de sacr. scriptura, de Deo, de persona Christi. Zu Genf erschien 1639 eine Ausgabe von Reformirten. Auszüge lieferten Johann Ernst Gerhard, Seb. Schmid und Joachim Enapius. Die werthvolle Bearbeitung von J. C. Cotta in 20 Quartbänden erschien zu Tübingen 1762. Von Justin dem Märtyrer bis Gabriel Biel beutet er die bekannten Schriftsteller aus. Die sachliche Auseinandersetzung eines Locus wird vorangestellt, hierauf die einzelnen Thesen mit Bibelstellen bewiesen, mit rationellen Gründen belegt, nach ziemlich einfachen Kategorien erläutert, gegen Antithesen der Häretiker vertheidigt; darauf folgt eine Anzahl von erklärenden Specialfragen, dann die Zeugnisse der Väter und Scholastiker, zum Schlusse endlich die Angabe des praktischen Gebrauches der Lehre, die ihm oft trefflich gelingt. Mehrere Capitel haben die genauere Gestalt, in der sie traditionell geworden sind, erst durch ihn erhalten. Sein Abschnitt von der h. Schrift ist nicht allein zu einer förmlichen biblischen Einleitung und Hermeneutik angewachsen, sondern enthält auch zuerst die von den Nachfolgern adoptirte Bearbeitung der Affectionen. Zur Schärfung des Schriftbegriffs war er um so mehr aufgefordert, da er an dem Streite mit Rathmann, seit 1612 Diakonus in Danzig, gestorben 1628, welcher das Wort der Schrift von ihren geistigen Wir-

lungen trennte, theilnahm und, auf Verordnung vom Churfürsten Johann Georg, mit Hoë von Hohenegg 1629 eine Widerlegung abfaßte. Die Idiomenlehre war von Chemnitz tiefer begründet, von Hutter systematisch eingefügt worden; Gerhard wollte nun den ganzen zugehörigen Stoff verarbeiten, doch nicht in der Meinung, daß das Lehrstück neu sei, welches er ebenfalls im ganzen Alterthume bis auf Justin herab wiederfindet. Als Gesetzgeber gedacht, würde Christus nur dem Moses zur Seite treten und aus der Bestimmung seines Werkes herausfallen. Auch war eine Vollendung des Gesetzes weder nöthig noch möglich. Christi Auslegungen enthalten nichts Neues; selbst das Liebesgebot ist nur neu, sofern es von ihm erneuert und durch sein Vorbild empfohlen wird. Das alttestamentliche Gesetz ist ebenso vollkommen als Christi Gebot. Diese schiefe Auffassung der Stellung Christi zur Moral hat sowohl die Bildung eines Moralsystems in der evangelisch-lutherischen Kirche, als auch die Bildung dieser Kirche zu einem sittlichen Organismus unmöglich gemacht. Die Moral der Lutheraner ward zur Casuistik. Johann Musäus, Professor der Geschichte, Poesie und Theologie zu Jena, gestorben 1681, hinterließ kein systematisches Werk, aber zahlreiche und treffliche Monographien und Streitschriften gegen Erbermann, Kodde, die Gewissener, Deisten, Synkretisten. Seine Ansichten von den Rechten der Vernunft und Philosophie unterscheiden sich zwar nicht wesentlich von dem Standpunkte der Mehrheit, welchen auch Calov einnahm; aber ausgezeichnet ist die Entschiedenheit, mit welcher er (in der Schrift De usu principiorum rationis et philosophiae in controversiis theol.) der natürlichen Theologie ihren unleugbaren Anspruch zuerkennt. Die Wahrheit besteht in der Uebereinstimmung der Erkenntniß mit dem Objecte: die Vernunfterkenntniß also, so lange sie in der Richtung auf das Object verharrt, kann nicht ganz aus der Wahrheit herausfallen. Der deutsche Jesuit Vitus Erbermann trat gegen Musäus auf mit der Schrift Anti-Musaeus h. e. parallela ecclesiae verae et falsae, besonders mit Beziehung auf die unter der Autorität des Herzogs Ernst von Sachsen zu

Nürnberg 1640 edirte und von den Jenenſern gloſſirte lutheriſche Bibelüberſetzung (Biblia Ernestina), in welcher jene Gloſſen ſämmtliche Stellen vom Antichriſt und Aehnliches von Rom und dem Papſtthume gedeutet hatten. Dagegen veröffentlichte Muſäus ſeine Schrift De ecclesia, eine der beſten Monographien über dieſen Gegenſtand, in welcher die Kirche definirt wird: Coetus vere credentium et sanctorum, Christo domino ac redemtori suo vera et viva fide unitorum, in quo Christus, mediante ministerio verbi et sacramentorum, efficax est et subinde quosdam regenerat, eosque per fidem sibi insertos una cum aliis vivificat ad corporis totius et membrorum singulorum aedificationem et salutem. J. G. Baier, geſt. 1695 als Generalſuperintendent in Weimar, lieferte ein Compendium theologiae positivae, welches viel geleſen, von Joh. Fabricius, Chr. Stock und Andern commentirt oder durch Auszüge verbreitet wurde. Nachdem noch 1757 eine Ausgabe mit Anmerkungen von Reuſch beſorgt worden war, erhielt es ſich an manchen Orten bis gegen Ende dieſes Jahrhunderts. Die Lehre von drei Aemtern Chriſti, welche, nach geringen Andeutungen Melanchthons und Strigels, Gerhard zuerſt entwickelt hatte, wird geſchickt auseinandergeſetzt und mit den Reſultaten der Ständelehre und der Duplicität der Naturen verknüpft. Außerdem ſchrieb Baier ein Compendium theologiae moralis. In Leipzig bearbeitete Carpzov 1665 die Symbolik in einem polemiſchen Intereſſe. Hülſemann in Leipzig verfaßte ein Breviarium theologiae, welches viel geleſen wurde. Der chriſtliche Glaube ſoll den Menſchen an Gott, als ſeinen alleinigen Gegenſtand, binden, und ſo laſſen ſich ſämmtliche Lehrartikel als verpflichtende Gründe (rationes obligatoriae) dieſer Verbindlichkeit anſehen, und hiernach werden die Abſchnitte des Breviariums benannt. Johann Adam Scherzer zu Leipzig, geſtorben 1683, der größte Disputator ſeiner Zeit, ſetzte jedem Glaubensartikel eine vollſtändige, weitſchweifige Definition voran, die dann mit allen ihren Beſtandtheilen auf das Genaueſte zergliedert ward. Die Tübinger Kanzler Jakob Heerbrand und Hafenreffer ſind in der

dogmatischen Literatur von langdauerndem Ansehen gewesen. Jakob Heerbrands, gestorben 1600, Compendium theol. wurde in Würtemberg eine fast symbolische Autorität, und M. Hafenreffers, gestorben 1619, Loci theol. sive Compendium theol. empfahl sich durch Faßlichkeit und einfachen Styl und wurde in der schwedischen Kirche eingeführt. Daß der Papst der Antichrist sei, ist bei ihm dogmatischer Satz. Johann Friedrich König starb 1664 als Professor zu Rostock. Sein Lehrbuch Theologia positiva acroamatica synoptice tractata diente vielfach zum Leitfaden für Vorlesungen und wurde in mehreren Schriften von Hahn, Richter und Haferung erläutert und commentirt. Daß bei den genannten Dogmatikern der Name Loci verschwindet und meist Systeme oder Compendien an die Stelle traten, deutet auf eine durchgreifende Gliederung und Zusammenfassung des Stoffes. Joh. Konr. Dannhauer, gekrönter Dichter und Magister der Philosophie, dann Professor der Theologie und Pastor zu Straßburg, gestorben 1666, befolgt in seiner Hodosophia christiana die sogenannte Phänomenenmethode, nämlich die symbolisch-allegorische Darstellung des Menschen unter dem Bilde eines Wanderers und des Lebens als eines Weges, auf welchem die Schrift das Licht, die Kirche der Leuchter, Gott das Ziel ist, und welcher endlich durch die Auferstehung zur wahren Heimath führt. Die Leuchten und Zurechtweisungen auf diesem Pfade sind die Abschnitte des Glaubensunterrichts, und der Verfasser formulirt und betitelt sie dem entsprechend als Phaenomena. Das Ganze zerfällt in 12 Phänomena mit lauter figürlichen Ueberschriften, z. B. ph. I. lux, viae ad coelos dux — scriptura sacra. Jedem der Abschnitte ist nach damaligem Geschmacke eine Tabelle der erläuternden Distinctionen beigefügt. Er vertheidigt mit Eifer den Traducianismus, an welchen sich seit Ehemnitz die orthodoxen Lehrer entschieden anschlossen, weil die unmittelbare Erschaffung der Seelen der göttlichen Ruhe widerspreche und die erbliche Sünde auf den Schöpfer zurückfiele. Unter seinen Gedichten ist das bedeutendste Christeis sive drama sacrum.

Zu Wittenberg erschien 1581 die echt lutherische Bibel, die

Normalausgabe für alle spätern bis auf unsere Zeiten herab. Die Summarien oder Inhaltsanzeigen der einzelnen Capitel rühren von Veit Dietrich, Aegidius Hunnius, Daniel Cramer, Leonhard Hutter her. Unter den lutherischen Bibelwerken mit Glossen zeichnen sich das unter Veranstaltung des Herzogs Ernst des Frommen 1640 zu Nürnberg erschienene, und das von Abraham Calov zu Wittenberg 1682 herausgegebene aus. Für die Exegese stellte M. Flacius, gestorben 1575, in seiner Clavis scripturae sacrae, gegen die kirchliche Auslegung, die Auslegung nach der Analogie der Schrift und des Glaubens auf. Die Auslegung des Matthäus und Johannes von Aegidius Hunnius, Superintendenten und Professor in Wittenberg, gestorben 1603, welcher daneben die Theologie der Concordienformel in einzelnen Abhandlungen bearbeitete, sowie die Auslegung der Genesis durch Polykarp Lyser, Hofprediger zu Dresden, gestorben 1610, ist streng lutherisch. Die von Chemnitz angefangene Harmonia evangelistarum wurde von P. Lyser bis Joh. 11, 43. fortgesetzt und durch Gerhard vollendet. Als Lehrer hatte Wolfgang Franz in Wittenberg, 1605—1628, eine gründliche Bibelauslegung zu seinem Hauptziele, wovon sein umfangreiches Werk De interpretatione sacrarum scripturarum maxime legitima, sowie seine auch in Holland gedruckte Historia animalium sacra Zeugniß ablegen. Paul Tarnov, der Oheim, 1604—1637, trat zum Schutze exegetischer Freiheit und zur Abwehr einer protestantischen glossa ordinaria auf, und Johann Tarnov, der Neffe, in Rostock 1614—1629, verwarf in seinen Exercitationes biblicae 1619 rücksichtslos Auslegungen, welche von einem Luther, Chemnitz, Hunnius vertheidigt worden waren. Sein Commentar über die kleinen Propheten ist noch jetzt brauchbar. Der Orientalist Andreas Sennert wagte es, in Wittenberg in seiner Schrift De punctorum Hebraeorum natalibus vel antiquitate 1668 dem Alter der hebräischen Vocalzeichen entgegenzutreten. Kaspar Löscher stiftete sich in der hebräischen Philologie ein bleibendes Denkmal durch sein verdienstliches Werk De causis linguae hebraeae. Es fehlte nicht an Theologen, die das Bibelstudium

mit Gelehrsamkeit und Gründlichkeit trieben, wie der churſächſiſche Oberhofprediger Martin Geier, geſtorben 1580, Verfaſſer eines geſchätzten Commentars über die Pſalmen und einer Auslegung der Sprüche und des Predigers Salomonis, ſowie der Weiſſagungen Davids; Abraham Calov, Profeſſor zu Wittenberg, geſtorben 1686, Beſtreiter des Hugo Grotius in dem größten und vollſtändigſten Werke über die Bibel (Biblia illustrata ſeit 1672 in 4 Quartbänden), welches die lutheriſche Kirche bis dahin hatte; Sebaſtian Schmidt zu Straßburg, geſtorben 1696, Commentator vieler Bücher des Alten und Neuen Teſtaments, und beſonders berühmt durch ſeine, lange Zeit im größten Anſehen gebliebene, Ueberſetzung der Bibel; Johann Saubert, Profeſſor zu Altdorf, geſtorben 1688, und Auguſt Pfeifer, Profeſſor zu Wittenberg und Leipzig, zuletzt Superintendent zu Lübeck, geſtorben 1698, beide merkwürdig als die erſten, welche ſich auf dem Felde der bibliſchen Kritik verſuchten (jener durch ſeine Variae lectiones textus graeci Evangelii Matthaei 1672, dieſer durch ſeine Critica sacra 1680 und 1688), der letzte auch Verfaſſer einer Hermeneutica sacra und eines Thesaurus hermeneuticus; J. C. Dannhauer, Profeſſor zu Straßburg, geſtorben 1666, anregend durch ſeine gründlichen und freiern exegetiſchen Vorleſungen. Den Beſtrebungen dieſer Männer lag zwar mehr oder weniger die grammatiſch-hiſtoriſche Interpretation zu Grunde, aber die wiſſenſchaftliche Freiheit derſelben wurde beſchränkt, ja oft gänzlich vernichtet durch die Verbindung mit der myſtiſch-allegoriſchen Auslegungsweiſe, durch die übermäßige Autorität der ſymboliſchen Bücher und durch die herrſchende Polemik des Zeitalters. Die Exegeſe war nur Magd der Dogmatik. Was man für dieſe aus der h. Schrift brauchte, entlehnte man aus den gangbaren Syſtemen und Commentaren, und indem man bei der Auslegung immer die ſogenannte Analogia fidei vor Augen hatte, ſuchte man nur die Bibel überall gleichſtimmig mit der Kirchenlehre zu machen. So bildete ſich eine Art von exegetiſcher Tradition, die ſich aus einem Syſteme in das andere fortpflanzte und gleichſam feſtſtellte, daß eine Stelle ſo und nicht

anders ausgelegt werden müsse, keine kirchliche, sondern eine dogmatische Exegese. Musäus nahm eine Eingebung der Worte nur bei den geoffenbarten Lehren, bei den aus der Erfahrung genommenen Gegenständen nur einen Beistand des h. Geistes an und gerieth darüber mit Calov in Streit. Ein Gutachten der Universität Leipzig hierüber bezeichnete die Ansicht des Musäus als eine zuläßliche. Von Musäus war, in Uebereinstimmung mit den Kirchenvätern und vielen katholischen Theologen, die Styl- und Sprachverschiedenheit der heiligen Schriftsteller als der Ausdruck ihrer Eigenthümlichkeit gefaßt worden; mit solcher Entschiedenheit tritt Calov dem entgegen, daß er, ohne auch nur der spätern Ausflucht einer Accommodation des h. Geistes sich zu bedienen, die Thatsache selbst bestreitet und die Verschiedenheiten allein aus der Verschiedenheit der Materien begründen will. Auch die Solöcismen werden nicht zugegeben, und auch die Consequenz darf nicht gescheut werden, daß physischen, mathematischen und andern Sätzen der Schrift, die nicht zur Religion gehören, der Glaube nicht verweigert werden dürfe. Bei Gerhard ist die paulinische Abfassung des Hebräerbriefes noch ein Gegenstand der Untersuchung, bei Calov ist die Sache ausgemacht. Der von Luther in den deutschen Bibelausgaben eingeführte Unterschied kanonischer und deuterokanonischer Bücher (die letztern haben keine fortlaufende Nummer) verschwindet. An der von Luther aufgegebenen Echtheit von 1. Joh. 5, 7. erscheint jeder Zweifel jetzt als Frevel. Sonst erhält in den Biblia illustrata die Erklärung des Megalander (wie Calov Luther nennt) die Autorität einer glossa ordinaria. Jeder neue Versuch einer Bibelübersetzung erscheint als Herabwürdigung Luthers und zugleich als Attentat gegen die sächsischen Churfürsten, welche sich die Verbreitung der lutherischen Bibelübersetzung so sehr am Herzen haben liegen lassen. Auf manchen der berühmtesten Universitäten wurde gar nicht über biblische Bücher gelesen (in den Jenaer Katalogen von 1656, 1688, 1690, 1695 vermißt man die Exegese unter den öffentlichen Vorlesungen gänzlich), und so wenig regte sich unter den Studirenden das Verlangen nach

Kenntniß derſelben, daß Olearius zu Leipzig 1680—1690 kein exegetiſches Collegium zu Stande bringen konnte und Carpzov ſeine Vorleſungen über den Jeſaia gewöhnlich mit dem erſten Capitel ſchloß. Zum Theil lag die Schuld hiervon an der Art, wie damals die Exegeſe vorgetragen wurde. Der Tübinger Kanzler Preziger fing ſeine öffentlichen Vorleſungen über den Daniel am 17. März 1620 an und beendete ſie in 312 Lectionen am 23. Auguſt 1624. An dieſem Tage ging er zum Jeſaia und durchſchiffte (wie es Suevia et Wuertembergia sacra I, 380 heißt) dieſen Ocean der Propheten in 1509 öffentlichen Vorleſungen im Verlaufe von 25 Jahren. Nachdem er am 1. Junius 1649 den Schluß gemacht, begann er an demſelben Tage den Jeremia und erklärte die erſte Hälfte in 459 Vorleſungen bis zum 10. April 1656, an welchem Tage er, 80 Jahr alt, im Herrn entſchlief. Je weniger man die Dogmatik aus der h. Schrift fortbildete, deſto häufiger verfiel man auf ſpitzfindige Fragen über die kirchlichen Lehren. So wurde die Anſicht einer actuellen omnipraesentia substantialis und omnipotentia der Menſchheit Chriſti im Stande der Erniedrigung mit einer Zähigkeit durchgeführt, welche auch vor den Folgeſätzen nicht zurückſchreckte, daß Jeſu Menſchheit, außer dem Mutterſchooße der Maria, zwar nicht localiter, doch illocaliter, auch im Schooße aller andern Jungfrauen, Frauen, Männer, Kinder, ja in den Cadavern, daß Chriſti Leichnam allen Creaturen, ja ſeiner eigenen Seele im Paradieſe indistanter gegenwärtig geweſen ſei.

Seit dem Andringen der ſcholaſtiſchen Gelehrſamkeit entfernte man ſich immer mehr von der einfachen, populären und praktiſchen Art der öffentlichen Religionsvorträge, für welche Melanchthon ſo treffliche Vorſchriften gegeben, und welcher ſich Luther mit bewundernswürdiger Genialität und Wirkung bedient hatte. Die Polemik war ſchon zu Ende des 16. Jahrhunderts von den Katheedern auf die Kanzel gezogen und hatte dieſe der Erbauung des Volkes gewidmeten Stätten in Kampfplätze verwandelt, von welchen man zwar viel unzeitige Gelehrſamkeit,

viele hebräische, griechische, lateinische Citate aus theologischen Schriften aller Zeiten, viel von dem orthodoxen alleinseligmachenden Glauben und von der Rechtfertigung hörte, aber fast nichts, was der Heiligung, der Besserung und Belebung des innern Menschen förderlich war, und weil die immer zunehmende scholastische Barbarei auch die deutsche Sprache und Beredtsamkeit niederdrückte, so war der Kanzelvortrag schon lange fast nichts, als ein Inbegriff von spielenden Bildern, unwürdigen Witzeleien, unanständigen Schimpfreden und lächerlichen Ungereimtheiten. Während man patres und Classiker citirte, Thema und Theile lateinisch, die Texteswarte hebräisch oder griechisch angab, den Schematismus ausdrücklich mit Kunstwörtern markirte: exordium, ἐργασία, partes, epilogus, klang nur hier und da die volksmäßig-gemüthliche Weise eines Luther und Matthesius durch. Das bis dahin gewöhnliche Plattdeutsche in den niederdeutschen Landpredigten wird immer seltener, und schon polemisiren die homiletischen Anweisungen dagegen. Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts hin, wo die Schulgelehrsamkeit Alles zu überwuchern anfängt, verschwindet von Volksmäßigkeit jede Spur: an die Stelle der Herzlichkeit und praktischen Erbaulichkeit tritt immer mehr die didaktisch-theologische Ausführung, wo die gelehrte Trockenheit nicht etwa in einer spielenden Rhetorik und in Bombast der Phraseologie eine Ergänzung sucht. Wenig vermochte gegen dieses Unwesen die nach und nach üblich gewordene Weise, durch eine fünffache Nutzanwendung, bestehend (nach 2. Tim. 3, 16.) aus Lehre, Widerlegung, Verweis, Ermahnung und Trost, die Predigten praktischer zu machen; sie wurden nur desto langweiliger und ermüdender. Aber noch schlimmer war es, als man gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts anfing, diese ausgeartete Manier kunstmäßiger auszubilden und nach einer Menge von Veränderungen in derselben verschiedene Predigtmethoden aufzustellen. Der ältere Johann Benedict Carpzov zu Leipzig erfand derselbigen nicht weniger als hundert, die jedoch Ernst Valentin Löscher auf fünfundzwanzig zurückführte. (Flügge, Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens II, 332.)

So gab es eine methodus paraphrastica simplex, ununterbrochene erklärende Umschreibung des Textes ohne Eintheilung, wobei die Nutzanwendungen allein standen, paraphrastica mixta, wobei die Nutzanwendungen gleich in die Umschreibungen gebracht wurden, dogmatica, welche bloß Glaubenslehren aus dem Texte zog, porismatica, die aus dem Texte erbauliche Lehren ableitete, zetetica, wobei statt der Nutzanwendungen mehrere Fragen aus dem Texte genommen wurden, u. s. w. Manche dieser Methoden empfingen auch ihre Namen von den Universitäten, wo sie vorzüglich herrschten, z. B. die Leipziger, Helmstädter, Königsberger, Wittenberger. Dabei darf nicht in Abrede gestellt werden, daß bei einseitiger Entwickelung des Dogma eine tiefe Schriftkenntniß und Schriftanwendung angetroffen wird. Auf den Universitäten florirten nur die dogmatica und homiletica. Bei verschiedenen Docenten hörte man beide mehr als einmal. In der praktischen Theologie waren bei den Lutheranern Uebungen im Predigen, concionatoria, häufig. Zu Leipzig bestand seit 1624 das große, seit 1642 das kleine Predigercollegium zur oratorischen Uebung. Pastoraltheologie kam theils in den locis de ministerio vor, theils unter den casus conscientiae, oder auch als prudentia pastoralis. Hierher gehört die Casuistik und die casuistischen Anweisungen von Balduin (Tractatus de casibus conscientiae. Vitemb. 1628). J. A. Osiander (Theologia casualis. Tubingae 1680), Olearius, Bechmann, Dannhauer, König, Schmid verbreiten sich über die düstern Regionen des Aberglaubens, über den Umgang mit Hexen und Zauberern, über Nachtwandlung, Astrologie, Chiromantie und magische Kunst, über Zulässigkeit des Theaters und anderer Vergnügungen. Fecht in Rostock ist vielleicht der erste, welcher Vorlesungen über die Katechetik hielt, mit praktischen Uebungen verbunden.

Der Katechismus Luthers erlangte bald das volle Uebergewicht in der Kirche. In Luther finden wir den Zusammenhang der katechetischen Ueberlieferung der ganzen Kirche, insbesondere der deutschen gewahrt. Es klingen uns die Auslegungen, die uns bereits die catechesis theotisca des neunten Jahrhunderts bietet,

bei Luther wieder vollkommen an. Das hat dem lutherischen Katechismus eine so schnelle Heimath in der deutschen Christenheit erworben, daß er nicht allein, wie aus einer Anregung des h. Geistes, das treffende Wort des bekennenden Glaubens ausspricht, sondern auch aus der einfältigen Tiefe der deutschen Muttersprache und des darin wohnenden Geistes zu reden vermochte. Den Zusammenhang aller Hauptstücke gibt Luther in der „Kurzen Form, die zehn Gebote und den Glauben zu betrachten, und das Vater Unser zu beten. 1520.“ Drei Dinge, sagt er daselbst, sind noth einem Menschen zu wissen, daß er selig werden möge: Das erste, daß er wisse, was er thun und lassen soll; zum Andern, wenn er nun sieht, daß er es nicht thun noch lassen kann aus seinen Kräften, daß er wisse, wo er es nehmen, suchen und finden soll, damit er dasselbige thun und lassen möge; zum Dritten, wie er es suchen und holen soll. (Luthers W. von Walch X, 185.) Nur der einzige Brenzische Katechismus gewann neben dem lutherischen Verbreitung. Das Charakteristische von Brenz ist sein auf das Didaktische gerichtetes Bestreben. Das Lehrstück vom Amte der Schlüssel wurde vornehmlich durch Brenz ein integrirender Theil des lutherischen Katechismus. Fortwährend behaupteten sich Luthers Katechismen, besonders der kleine, in ihrem wohlverdienten Ansehen, und veranlaßten theils unzählbare Erläuterungen, theils neue Lehrbücher dieser Art, unter welchen vorzüglich der von Salomon Glassius verfertigte und auf Betrieb Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha 1670 herausgegebene gothaische Katechismus ausgezeichnet zu werden verdient. Aber theils wurde in diese Lehrbücher zu viel von den subtilen Bestimmungen des kirchlichen Systems hineingetragen, theils ermangelten sie eines lichtvollen Ueberblicks und einer guten Methode. Die Fragen und Antworten, in denen sie den religiösen Stoff behandelten, waren nur darauf berechnet, auswendig gelernt und hergesagt zu werden, und gewöhnlich blieben sie unverstanden. Was das Schlimmste war, die Prediger hatten in der Regel nicht nur so wenig Bewußtsein von demjenigen, was in ihrer ganzen Amtsführung das Nothwendigste sein mußte, son-

dern auch so wenig Geschick und Lust dazu, daß sie den katechetischen Unterricht unter ihrer Würde hielten, und ihn den Schulen überließen, wo er ganz in ein todtes mechanisches Wesen ausartete.

Auf die kirchliche Vergangenheit zurückzugehen fühlte man kein Bedürfniß, außer nur im polemischen Interesse wider die Gegner. Auch in dem akademischen Cursus hat die Kirchengeschichte keine Stelle, und noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts ist sie kein Gegenstand der Candidatenprüfungen. Daß sie in den Vorlesungskreis nicht mit aufgenommen wurde, hat jedoch auch noch einen andern Grund, nämlich in der damaligen Fassung der Profangeschichte. Nach der religiösen, auf den Propheten Daniel gegründeten, Anschauung wird diese als Geschichte der vier Weltmonarchien gefaßt, deren letzte, das römische Weltreich, die Geschichte der Christenheit, also namentlich auch der christlichen Kirche umfaßte. Ihr Vortrag nach diesem Schema war in Sachsen durch Georg II. selbst gesetzlich angeordnet, und mit wenigen Ausnahmen blieb auch diese Vortragsweise bis an den Anfang des 18. Jahrhunderts. Jedoch rief gerade das polemische Interesse die erste protestantische Kirchengeschichte hervor.

Der Unternehmer der Magdeburgischen Centurien, welche das protestantische Kirchenthum geschichtlich rechtfertigen sollten, war Flacius. Zu Magdeburg, wo er sich damals befand, wurde das Werk zu schreiben angefangen und bis in den fünften Band fortgesetzt; daher, und weil es nach Jahrhunderten abgetheilt ist, pflegt man es die Magdeburgischen Centurien zu nennen. Nachher wurde es an verschiedenen Orten, besonders zu Wismar, von mehreren Verfassern fortgesetzt. Das Ganze wurde zu Basel unter dem Titel Ecclesiastica historia, integram ecclesiae Christi ideam etc. complectens 1559 — 74 in 13 Folianten gedruckt, von welchen jeder eine Centurie enthielt. Die Mitarbeiter waren Johann Wigand und Matth. Judex, Prediger zu Magdeburg, Basil. Faber, Andreas Corvinus, Thomas Holzhuter. Es halfen aber auch andere mit, sofern sie Materialien für das Werk sammelten, auch wohl zu diesem Zwecke umherreisten. Man suchte

auf alle Weise gedruckte und ungedruckte Schriften für dasselbe zusammen zu bringen und zu vergleichen. Man eröffnete deshalb einen starken Briefwechsel und unternahm Reisen. Das that auch Flacius selbst, er untersuchte besonders die Bibliotheken in Klöstern und bemühte sich, sich die Kenntniß oder den Besitz von Handschriften und gedruckten Büchern zu seinem Zwecke zu verschaffen. Es wurden fünf Directoren ernannt, welche Arbeiter annahmen, auch wohl besoldeten, auch wohl mitarbeiteten. Sieben junge Gelehrte machten nach einer ihnen vorgeschriebenen Weise Auszüge aus Schriften, die ihnen angewiesen waren, zwei andere gelehrtere und geübtere trugen sie hernach in die Klassen ein, in welche sie gehörten, das Eingetragene wurde von den Directoren untersucht und dann erst verarbeitet und zusammengesetzt. Endlich wurde die ganze Centurie mit allen ihren Fächern von Einem Manne zusammengeordnet und vollendet. Noch nie waren so mancherlei Gegenstände in die Kirchengeschichte gebracht, und in ihr vereinigt worden. Ein solches Werk erforderte große Unkosten. Die Unternehmer wandten sich an Regenten, reiche und wohlhabende Personen und Gesellschaften. Sie erhielten Unterstützung von den Königen von Schweden, Dänemark und Böhmen, von den Herzogen von Sachsen und den Fürsten von Anhalt, von den Städten Augsburg, Nürnberg und Lindau, von vielen Adeligen und Bürgerlichen. Eine Schwierigkeit machte es, daß die Arbeiter, als strenge Lutheraner, die zahlreiche Partei der Melanchthonianer wider sich hatten. Da das Werk nur bis ins 13. Jahrhundert ging, so dachte man daran, es fortzusetzen. Wigand hatte die 14., 15., 16. Centurie ausgearbeitet, sie erschienen aber nicht im Drucke, sondern liegen als Manuscript auf der Wolfenbüttler Bibliothek. Luc. Osiander gab nebst einem Auszuge aus den Magdeburgischen Centurien zugleich eine Fortsetzung derselben bis zum Ende des 16. Jahrhunderts heraus, Tübingen 1592—1604. Die Magdeburgischen Centurien brachten in der katholischen Kirche eine große Bewegung hervor. Um denselben ein Werk entgegenzustellen, mußte die ganze Kirchengeschichte neu bearbeitet werden. Phil. Nerl, der

Stifter der Väter des Oratoriums, war der, welcher ein solches zuerst veranlaßte. Er hatte in seiner Congregation unter andern Einrichtungen auch die gemacht, daß alle Tage einige Väter in den Versammlungen Vorträge über religiöse und theologische Gegenstände hielten. Dem Baronius, einem Mitgliede derselben, gab er den Auftrag, in denselben die Kirchengeschichte zur Widerlegung der Ketzer und besonders der Magdeburgischen Centurien vorzutragen, und auch zu schreiben. Nachdem er sie zu wiederholten Malen in den Zusammenkünften vorgetragen hatte, fing er im dreißigsten Lebensjahre an, sie zu schreiben, und verwandte dreißig Jahre auf die Ausarbeitung. Der Gebrauch aller Urkunden und Aktenstücke in den päpstlichen Archiven wurde ihm gestattet, er benutzte öffentliche und Privatbibliotheken, und ging mit vielen gelehrten Männern zu Rathe. So entstanden seine kirchlichen Annalen, welche in zwölf Foliobänden die zwölf ersten Jahrhunderte begriffen, und 1588—1607 erschienen. Seine Absicht ging dahin, den göttlichen Ursprung des Papstthums und der Hierarchie, die sich immer gleich bleibende Entwickelung der Verfassung und Lehre der römischen Kirche darzuthun, und daß demnach die Reformation ein Abfall von der wahren Kirche, eine Empörung wider göttliche Anstalten sei. Das Werk erlangte einen glänzenden Beifall in der römischen Kirche und erwarb dem Verfasser den Kardinalshut. Die Fortsetzer führten im Ganzen die Geschichte bis 1671 fort: Bzovius, Spondanus, der Kardinal Raynaldi von 1198—1565, der geschätzteste, Jac. von Laderchi.

Das Princip der protestantischen Geschichtsanschauung war von Matthias Flacius bereits in seinem 1556 erschienenen Catalogus testium veritatis ausgesprochen worden, daß es nämlich, wie Gott zur Zeit des Propheten Elia siebentausend übrig gelassen, welche ihr Knie vor dem Baal nicht beugten, und das wahre Israel ausmachten, ebenso auch in der christlichen Kirche zu allen Zeiten Zeugen der Wahrheit gegeben habe, welche mitten unter den Irrthümern und Verderbnissen der großen Masse das göttliche Feuer vor dem Erlöschen bewahrten, bis es durch das Licht der Reformation wieder zur hellen Flamme angefacht worden ist. Um aber

die Gegner um so gründlicher zu widerlegen, mußte nicht bloß auf die auch in den dunkelsten Zeiten immer noch übrig gebliebenen Funken der göttlichen Wahrheit hingewiesen, sondern auch das Dunkel selbst, wie es von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr um sich griff, und zuletzt zu einer Alles verhüllenden Macht der Finsterniß wurde, in seinem ganzen Umfange vor Augen gestellt werden. Darum erklärte Flacius in der Zueignungsschrift vor der zweiten Ausgabe seines Cat. test. 1562 für nöthig eine accurata ac plena historia, quae omnium temporum inde a Christo nato formam ecclesiae et religionis plene perfecteque evolveret ac illustraret, ne quis nobis sub praetextu ignotae antiquitatis vel papatum vel alios errores et abusus obtrudere posset. Nach dem Plane des Werkes wird zuerst der Charakter und Inhalt der Geschichte eines jeden Jahrhunderts im Allgemeinen angegeben, und hierauf eine Uebersicht über den Umfang der christlichen Kirche und die Ausbreitung des Christenthums gegeben, woran sich die weitere Beschreibung der äußern Lage der Kirche, je nachdem sie entweder Verfolgungen zu erdulden hatte, oder in Ruhe und Frieden lebte, anschließt. Ein besonders wichtiges Capitel ist das darauf folgende vierte, in welchem der jedesmalige Lehrbegriff der Kirche nach der Folge der einzelnen Artikel so genau als möglich analysirt und dargelegt wird. Das fünfte Capitel handelt sodann von den Häresen und Irrthümern, durch welche die reine Lehre der Kirche entstellt wurde, das sechste von den Ceremonien oder Gebräuchen der Kirche, das siebente von der Verfassung und Regierung der Kirche, wobei besonders die Vereinigung der einzelnen Kirchen zur Einheit eines Ganzen, das Verhältniß der Kirche zum Staate und die Frage über den Primat der römischen Kirche erörtert wird, das achte von den Schismen und minder bedeutenden Streitigkeiten, das neunte von den Concilien, das zehnte von dem Leben und den persönlichen Verhältnissen der Bischöfe und Kirchenlehrer, das elfte von den Häretikern, das zwölfte von den Märtyrern, das dreizehnte von den Wundern und Prodigien, das vierzehnte von den auswärtigen oder politischen Verhältnissen der

Juden, worauf zum Schlusse in den beiden letzten Capiteln auch noch die wichtigsten Veränderungen auf dem Gebiete der nichtchristlichen Religionen, und der politischen Geschichte aufgeführt werden. Den meisten Werth haben die Abschnitte über Ritus und Kirchenverwaltung, die Synodalgeschichte und die massenhaften Auszüge über Leben und Schriften der Kirchenväter. Der römische Primat ist mysterium iniquitatis. Das Pontificat ist der Mittelpunkt des immer weiter sich verbreitenden Dunkels. Die Centuriatoren sahen in der Kirche, soweit sie von dem römischen Bischofe beherrscht ist, nur das Reich des Antichrists, und ihr angelegentlichstes Streben ist nun darauf gerichtet, dieses Antichristenthum von seinen ersten Anfängen an und in seinem allmähligen Wachsthume bis zu der Spitze, auf welcher es im Protestantismus seinen Gegner fand, an dessen Widerstande sich seine Macht brach, mit aller Schärfe zu verfolgen. Die Unächtheit jener Decretalen, welche schon die römischen Bischöfe des 2. und 3. Jahrhunderts wie die Päpste des 11. und 12. Jahrhunderts reden lassen, ist von ihnen mit Gründen bewiesen worden, welche nicht nur ihrem kritischen Scharfsinne alle Ehre machten, sondern auch den geschehenen Betrug so evident darlegten, daß diese Frage für Alle, die nicht absichtlich blind sein wollten, in der Hauptsache durch sie erledigt war. Auf der andern Seite gab es für die Centuriatoren keinen erwünschteren Fund, als eine Erzählung, wie die von der Päpstin Johanna. Sie schien ihnen eben durch ihren Inhalt selbst das augenscheinlichste Gepräge der geschichtlichen Wahrheit an sich zu tragen, und den thatsächlichen Beweis davon zu geben, daß das Papstthum die babylonische Hure sei. Alles, was Päpste je gedacht und gethan haben, bildet zusammen nur ein endloses Gewebe der teuflischsten Absichten und Bestrebungen. In allen Streitigkeiten, welche Päpste mit Kaisern und Königen, mit Bischöfen und Klerikern gehabt haben, treten die Centuriatoren auf die Seite der Gegner, und wer einmal den Päpsten die Stirn geboten, und sich kühn und standhaft widersetzt hat, hat voraus gewonnenes Spiel: er steht in der Reihe der Vorfechter von Recht und Wahr-

heit, wie z. B. die in der Ehesache des karolingischen Lothar so übel berüchtigten Erzbischöfe von Trier und Köln, Nicolaus I. gegenüber, auf diese Seite gestellt werden. Der deutsche Heinrich IV. wird von den Centuriatoren als einer der trefflichsten Fürsten gepriesen, während sie dagegen in Gregor VII., schon nach dem Laute seines Namens Hildebrand, den der Hölle verfallenen Bösewicht sehen, das monstrum omnium, quae haec terra portarit, monstrosissimum. Die Kirchengeschichte hat nicht eine von einem Principe ausgehende, von Moment zu Moment fortschreitende Entwickelung, sondern nur die Erhaltung des schon ursprünglich Vorhandenen, wenn auch periodisch Verdunkelten, doch immer sich Gleichbleibenden darzustellen. Die absolute Vollendung des Christenthums und der christlichen Kirche wird schon in den ersten Anfang der Geschichte gesetzt. Es gibt keine Periode, in welcher der ganze Zustand der Kirche so sehr der ihrer Idee adäquate war, wie die erste zur Zeit Jesu und der Apostel. In ihr ist nicht nur die göttliche Wahrheit, die den Inhalt der christlichen Lehre ausmacht, gleich anfangs aufs vollständigste geoffenbart, und für das allgemeine Bewußtsein der Menschheit ans Licht gebracht, sondern auch Alles, was sich auf die Verfassung und Regierung der ganzen Organisation der Kirche bezieht, schon durch die Apostel so geordnet und festgesetzt worden, daß die Kirche aller folgenden Zeiten nur das Bestreben haben kann, das Urbild der apostolischen Kirche in sich darzustellen. Daher kann auch die Kirchengeschichte nur die Aufgabe haben, das Bewußtsein des Urchristenthums und der apostolischen Kirche zu wecken und lebendig zu erhalten, und durch alle Zeiten hindurch zu zeigen, wie sich der jedesmalige Zustand der Kirche zur apostolischen Urzeit verhielt, und wie Gott von Zeit zu Zeit Heroen erweckt, durch deren Dienst er die reine Lehre und wahre Gottesverehrung aus dem dichten Dunkel, in das der Teufel Alles hüllte, wieder ans Licht bringt. Das Dogma ist der substantielle Mittelpunkt, um welchen sich das kirchliche Leben bewegt, die absolute Norm, nach welcher Alles bestimmt und geprüft werden muß, und zwar in seiner streng lutherischen Form, in welcher

Alles am Begriffe der Rechtfertigung hängt. Der geſchichtliche Verlauf des Dogma iſt nur eine ſtete Verdunkelung der Lehre von der Rechtfertigung, in deren Folge ſie aus ihrer periodiſchen Verdunkelung zu ihrer Reinheit wieder hergeſtellt wird. Die ganze poſitive Bedeutung, welche das Dogma in der Geſchichte hat, concentrirt ſich in dem Inhalte der Centurie, in welcher die Lehre Jeſu und der Apoſtel dargelegt wird; allein, was hier als Lehre Jeſu und der Apoſtel geboten wird, iſt nichts Anderes, als das Syſtem der lutheriſchen Dogmatik mit allen Beſtimmungen und Unterſcheidungen, wie ſie nur auf dem Standpunkte der Reformationsperiode aufgeſtellt werden konnten. Wenn auf dieſe Weiſe die proteſtantiſche Geſchichtsanſchauung mit der Geſchichte ſelbſt zu brechen ſchien, ſo war dem Baronius die Polemik ſcheinbar bloße Nebenſache, indem er nur den urkundlichen Reformator zu machen, und nur die Objectivität der Thatſachen darzuſtellen ſchien, wodurch er den Vortheil gewann, auf den Glauben ſeiner Leſer auch da rechnen zu dürfen, wo ſeine Geſchichte nur dem Intereſſe der römiſchen Biſchöfe diente und auf Quellen beruht, deren Glaubwürdigkeit durch die proteſtantiſche Kritik mehr als zweifelhaft geworden iſt. Verleugnend die geſchichtliche Continuität und den geſchichtlichen Fortſchritt ſtanden proteſtantiſche und pariſtiſche Geſchichtſchreibung in ſchroffem Gegenſatze gegen einander. Die wichtigſten lutheriſchen Kirchenhiſtoriker ſind Kortholt, Sagittarius, Rechenberg; in der Specialforſchung Sylburg, Höſchel, Thomas Ittig, Chriſtian Daum, Scultetus, Dorſche, C. M. Pfaff, J. G. Olearius, Rivinus, Cellarius.

In Dänemark beſtieg Friedrich II., nach dem Tode ſeines Vaters Chriſtian III., 1559 den Thron, und von ſeiner Zeit an führte der Kampf zwiſchen dem Adel einerſeits, und der Geiſtlichkeit, dem Bürger- und Bauernſtande andererſeits zu einer abſoluten Staatsgewalt, wobei auch das nationale Kirchenthum in ein Staatskirchenthum überging. Noch ehe er gekrönt war, nahm Friedrich II. mit ſeinen Oheimen Johann und Adolf Theil an dem Zuge gegen Dithmarſchen, der mit der Unterjochung dieſes Landes endete, welches die drei neuen Landesherren unter

sich theilten. Friedrich II. starb 1588, und ihm folgte der dem Volke freundlich gesinnte Christian IV., der sich des unterdrückten Bauernstandes annahm, ohne dessen Loos ändern zu können. Auf dem Bauer, dem Bürger und dem Geistlichen lasteten die Abgaben, während der reiche Adel durchaus nichts zu den Bedürfnissen des Staates beitrug. Um die sclavische Abhängigkeit des Bauern vom Gutsherrn zu vollenden, kam in diesem Zeitraume ein neues adeliges Recht hinzu, das Birkrecht (Patrimonial-Jurisdiction), welches darin bestand, daß der Gutsherr durch die von ihm selbst ernannten Birkrichter und Birkschreiber den in dem Birk wohnenden Bauer anklagen und verurtheilen lassen konnte. Nur einzelne Adelige hatten das Birkrecht, aber Alle das Recht auf Hals und Hand über ihre Bauern, das Recht, sie ergreifen, gefänglich einziehen, und vor dem Harbesthinge gerichtlich belangen, sowie hierauf sie züchtigen zu lassen. Die Zahl der freien Landeigenthümer nahm immer mehr ab, und der Bürgerstand litt unter der drückenden Herrschaft des Adels, welcher die geringeren Stände Unfreie nannte. Das Volk klagte und Schriftsteller schrieben gegen den Adel. Der lange genährte Wunsch des Königs, in Norwegen eine Verbesserung der Gesetze zu bewerkstelligen, ging im Jahre 1604 in Erfüllung, als das neue norwegische Low erschien, welches größtentheils von Pedersen Basse, dem norwegischen Kanzler, ausgearbeitet worden war. In Norwegen, wo der Einfluß des Reichsrathes und des Adels geringer war, hatte der König freiere Hand, doch war er auch in Dänemark, so weit seine Macht reichte, thätig für die Befreiung des Bauernstandes und die Aufhebung der Leibeigenschaft. Friedrich III. folgte 1648. Auf dem Reichstage zu Kopenhagen 1660 erschienen Deputirte des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgerstandes, wovon die beiden letzten unter sich eine Verbindung schlossen, und am 8. October eine Urkunde aufsetzten, in welcher dem Könige die erbliche Regierung in männlicher und weiblicher Linie übertragen wurde. Der Adel und der Reichsrath mußten sich der harten Nothwendigkeit fügen. Es wurde beschlossen, daß die alte Handfeste für null und nichtig erklärt, und der König

ersucht werden sollte, selbst eine neue abzufassen, die allen Ständen zum Besten gereichen könne. Hierauf wurde dem Könige am 18. October von den drei Ständen feierlich als erblichem Könige gehuldigt, wobei auch der Bauernstand vertreten war. Am 10. Januar 1661 wurde eine Erklärung ausgestellt, in welcher die Erblichkeit der Krone, die Souveränetät und absolute Regierung anerkannt, und das Recht des Königs, späterhin die Regierungsform und die Erbfolge näher zu bestimmen, bestätigt wurde, welche Urkunde von jedem Edelmanne in Dänemark, von allen Geistlichen und einem großen Theile des Bürgerstandes unterzeichnet wurde; die Unterschrift des Bauernstandes hingegen wurde nicht für nothwendig erachtet. Eine ähnliche Erklärung ward in demselben Jahre in Norwegen, und im darauf folgenden Jahre auf Island und den Farörn ausgestellt. Mit dieser Souveränetätsacte war das Werk vollendet, und der im höchsten Grade eingeschränkte Wahlkönig in einen erblichen Alleinherrscher verwandelt. Um die neue Verfassung auch für die Zukunft vollkommen sicher zu stellen, ließ der König, in Gemäßheit der ihm von den Ständen ertheilten Vollmacht, das Königsgesetz abfassen. Es ward am 14. November 1665 von Friedrich III. unterzeichnet, aber bis nach seinem Tode geheim gehalten, worauf es zum ersten Male bei der Krönung Christian V. verlesen wurde; durch den Druck ward es erst im Jahre 1709 veröffentlicht. Dieses Königsgesetz, welches zugleich für den König und für die Unterthanen ein unveränderliches Grundgesetz ist, bestimmt die Erbfolge, sowohl in männlicher als weiblicher Linie, und die Vormundschaft während der Minderjährigkeit des Königs, die mit dem vollendeten dreizehnten Jahre des Königs aufhört. Dem Könige wird die gesetzgebende, richterliche und ausübende Gewalt beigelegt, er steht über dem Gesetze, und ist für seine Handlungen nur Gott Rechenschaft schuldig. Anstatt des von den Ständen beantragten Recesses oder der allgemeinen Verpflichtung verlieh der König jedem Stande seine besonderen Privilegien, nicht als Recht, sondern aus königlicher Gnade und Milde und mit der Beschränkung, daß sie auf keine Weise dem Rechte des Königs oder dem

allgemeinen Besten zum Nachtheile gereichen dürften. Dem Adel ward ein großer Theil seiner alten Privilegien aufs neue bewilligt, das Volk verlor nach und nach das Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten, und gab sich einzig und allein seinen Privatbeschäftigungen hin, unbekümmert um den Staat, dessen Wohl und Wehe man sich gewöhnte als etwas zu betrachten, das allein die Regierung angehe. König Friedrich umgab sich mit so vielen deutschen Günstlingen, und führte nebst der Königin bei Hofe ein Deutschthum in Ton und Sprache ein, welches so weit ging, daß der Kronprinz nicht einmal Dänisch verstand. Er starb 1670 und ihm folgte Christian V., der einen neuen Adel einführte, welcher noch größere Privilegien, als der alte erhielt, und an den Hof gefesselt wurde, um die neue Königsgewalt dadurch zu stärken. Diese neuen Privilegien wurden auch seltener dänischen Adeligen, häufiger dagegen eingewanderten Deutschen verliehen. Es wurde eine neue Klasse priviligirter Bürger gebildet, welche adelige Rechte für sich und ihre ehelichen Nachkommen erhielten, und der Danebrog- und Elephantenorden gestiftet. Ein Gesetzbuch erschien 1683 unter der Benennung Christian V. dänisches Gesetz; Norwegen erhielt 1687 ebenfalls ein allgemeines Gesetz, ungefähr gleichen Inhalts, wie das dänische. Das Loos des Bauernstandes ist vielleicht niemals schlechter gewesen, als unter Christian V. Als der Adel noch bei voller Macht war, wurden die Bauern desselben zwar mit Hofdienst geplagt, waren aber doch von Abgaben an den Staat und zum Theil vom Kriegsdienste befreit; jetzt aber wurden sie von den Gutsherren ausgesogen, und dabei durch Steuern und durch eine nicht selten ungerechte und willkürliche Aushebung zum Kriegsdienste bedrückt.

Wie im Staatsleben die volksthümliche Richtung unterging, so auch im kirchlichen. Vor Einführung der Souveränetät 1660 war es gesetzmäßig, daß der jedesmalige Bischof einer Diöces in einer Versammlung der Pfarrer in den Städten des Stifts, die vier unter sich zur Wahl bevollmächtigten, erwählt ward, und daß der König nur insofern an der Wahl Theil nahm, als seine Stimme, wenn die Wählenden nicht einig werden konnten, den

Ausschlag gab. In Norwegen mußten die Kanonici der Kathedralkirchen, in Verbindung mit den benachbarten Pröpsten, dem Könige einen Mann zum Bisthume vorschlagen; er aber allein ernannte den Bischof. Indeß fingen auch in Dänemark königliche Empfehlungen bald an, ein großes Gewicht zu haben, und Christian IV. vergab selbst Bisthümer, obgleich nicht ohne Widerspruch. Seit dem Jahre 1660 ernennt der König allein zu allen Aemtern, folglich auch zum bischöflichen; und da seit dieser Zeit keine Reichstage gehalten sind, so hat auch das Vorrecht der Bischöfe, als Deputirte der gesammten Geistlichkeit auf ihnen zu erscheinen, aufgehört. Die dänische und norwegische Kirche hatte mit Inbegriff der isländischen, zwölf Bischöfe: von Seeland (mit dem Bischofssitze in Kopenhagen), Fyhn, Ripen, Aarhuus, Wiborg, Aalborg, Aggershuus (mit dem Bischofssitze in Christiania), Christiansand, Bergen, Drontheim, Skalholt, Hole. Die beiden in den Hauptstädten wohnenden hatten den Rang über die andern, aber eigentlich war der Bischof von Seeland der Metropolitanbischof beider Reiche. Indessen besteht das Metropolitanrecht in Dänemark fast nur darin, daß der Bischof von Seeland allein die übrigen Bischöfe weiht, und von der Kanzlei in wichtigen Vorfällen aus andern Diöcesen häufiger um Rath gefragt wird. Dazu kam noch, daß er zugleich mit dem Bischofe von Christiania und dem ältesten Bischofe des Reiches den König bei der Krönung salbte. Uebrigens ist er nur primus inter pares; alle Bischöfe sind einander völlig gleich, und nur in Fällen, die das Gesetz bestimmt, können mehrere Bischöfe über einen richten. Einen Erzbischof hat die dänische Kirche nach der Reformation nur einmal gehabt, nämlich den D. Johann Svaning, welcher dem Könige bei der Einführung der Souveränetät große Dienste geleistet hatte, und dafür zu dieser Würde erhoben ward. Indem der König Svanings Nachfolger gleichfalls zum Erzbischofe ernannte, schien er die Absicht zu haben, die erzbischöfliche Würde in Dänemark fortdauern zu lassen. Ein Consistorialcollegium, unter dessen Leitung alle geistliche Angelegenheiten stehen, und in welchem der Erzbischof Präsident sein sollte, war im Werke, kam aber nicht

zur Ausführung. Und da der neue Erzbischof kurz nach seiner Ernennung starb, hörte auch mit ihm die erzbischöfliche Würde auf. Der vom Könige ernannte Bischof wird durch den von Seeland, mit Zuziehung des Stiftspropstes und fünf oder sechs Hauptpredigern, in der Frauenkirche zu Kopenhagen eingeweiht. Das jus examinandi hatten die ersten Bischöfe nach der Reformation gewissermaßen; nach der Souveränetät ist aber das Examinationsrecht des Bischofs, dem die Ordination zukommt, weggefallen. Den Bischof von Seeland ordinirt der Bischof von Fyhn. Die Geschäfte der dänischen Bischöfe bestehen in der Ordination der Candidaten nach vorhergegangenem Examen, welches seit 1640 nicht durch das gesammte Ministerium, sondern den Bischof allein erfolgt, vom eigentlichen Candidatenexamen, das nach einer königlichen Verordnung von 1629 der theologischen Facultät in Kopenhagen zukommt, aber verschieden ist. Mit der Ordination des Candidaten, welche auf eine königliche Confirmation seines Berufs erfolgt, ist auch die Ertheilung des bischöflichen Collationsbriefes verbunden, ohne welchen ihn der Propst nicht in seine Gemeine introduciren kann. Viele geringere Kirchenbedienten, Küster, Schulhalter, ernennt der Bischof selbst, und hat auch bei der Wahl der unteren Lehrer in Schulen und Gymnasien großen Einfluß. Die Bischöfe setzen die Pröpste ein, welche, die Stiftspröpste ausgenommen, von der zu jeder Propstei gehörigen Geistlichkeit mit ihrer Zustimmung gewählt werden. Außer den Bischöfen besteht die dänische Geistlichkeit aus Predigern, Kapellanen, Küstern, Katecheten, Schulmeistern. Die Bischöfe haben neuerbaute Kirchen und Kapellen einzuweihen. Sie führen die allgemeine Aufsicht über die Erhaltung der reinen Lehre, um ärgerliche theologische Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit, heterodoxe Parteien, die Ausbreitung separatistischer Meinungen zu verhüten. Jeder Bischof muß die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen in seinem Stifte führen; er ist daher verbunden, alle Kirchen, Schulen und Hospitäler zu visitiren, die Jugend zu katechisiren, und in den Schulen, sowohl Trivial- als Gelehrtenschulen, zu examiniren, zu predigen, die Amtsführung der

Prediger und Schullehrer zu untersuchen, auch sich von den Kenntnissen der Prediger zu unterrichten, und alle Rechnungen der Kirchen und Schulen zu revidiren. Ueber Alles muß jeder Bischof jährlich einen Bericht unmittelbar an den König einsenden. Die Unkosten auf den Visitationsreisen tragen gewöhnlich Prediger und Gemeine. Alle drei Jahre muß ein Bischof die Visitation seines Stiftes geendet haben. Der Bischof ist, wenn er Versäumniß im Amte bemerkt, befugt, den Schuldigen zu erinnern, und wenn dieses nicht fruchtet, ihn vorläufig zu suspendiren, und die Sache den Gerichten zu übergeben. Er ist ferner verbunden, die königlichen Gesetze und Verordnungen bekannt zu machen, über ihre Befolgung zu wachen, und widrigenfalls der Kanzlei Bericht zu erstatten. Den Bischöfen liegt die Haltung von Synoden ob. Nationalsynoden, auf welchen sich, auf Befehl des Königs, die Bischöfe und andere Geistliche des Reiches außerordentlich versammelten, Kirchengesetze zu geben, Streitigkeiten zu entscheiden, Bischöfe abzusetzen, sind in Dänemark zehn, in Norwegen drei gehalten worden. Die Provinzialsynoden wurden erst jährlich einmal, seit 1618 zweimal gehalten. Einer der jüngsten Pröpste pflegt die Handlung mit einer Predigt zu eröffnen; der Stiftsamtmann und Bischof führen den Vorsitz, lassen die neuesten königlichen Verordnungen und Collegialbriefe verlesen, und fällen ihr Urtheil in allen Sachen, in welchen vom Propstgerichte an die Synode appellirt ist. Darauf werden bei verschlossenen Thüren Sachen, welche die Geistlichkeit des Stiftes gemeinschaftlich angehen, meistens ökonomische, abgehandelt, und die darüber geführten Rechnungen revidirt. Zuletzt hält der Bischof eine Rede, worin er seine Monita über einzelne Gegenstände und Vorfälle einfließen läßt, die niedergeschrieben werden und großes Ansehen haben. Außerdem lassen die Bischöfe auch zuweilen Circularschreiben ähnlichen Inhalts und Hirtenbriefe an die Geistlichkeit ihres Stifts ergehen. In Island wird in jedem Stifte jährlich nur Eine Synode gehalten. In Norwegen sind gar keine Synoden, hingegen hat es seine Consistoria oder Capitel an jeder Kathedralkirche, welche geistliche Jurisdiction haben, und aus

einigen Predigern, gewöhnlich auch den Rectoren der lateinischen Schulen, bestehen. In diesen Consistorien werden unter dem Vorsitze des Stiftsamtmanns und Bischofs viele Kirchensachen, besonders Processe abgeurtheilt; jedoch können auch in ihrer Abwesenheit Capitel gehalten werden, da die Mitglieder vollkommen entscheidende Stimme haben, ein Recht, welches den Pröpsten in den dänischen Synoden mangelt. Gemeinschaftlich mit dem Stiftsamtmanne hat der Bischof die Oberaufsicht über alle zum Gottesdienste und den Schulen gehörigen Gebäude, über Hospitäler, über das Armenwesen und die Verwaltung aller piorum corporum. In Ehesachen (welche nach der Nationalsynode zu Anderskov 1546 vor ein Consistorium gehören sollten) hat er keine Jurisdiction, da diese an die Landesgerichte verwiesen sind, ebenso wie der Stiftsamtmann in geistlichen Sachen nur alsdann eine Stimme hat, wenn er in der Synode als Commissarius regis, der summus episcopus ist, mit dem Bischofe den Vorsitz führt. Es ist ferner des Bischofs Pflicht, responsa über alle Fragen zu ertheilen, die ihm von der Regierung, den Regierungscollegien, oder auch Privatpersonen vorgelegt werden. Am häufigsten hat der Bischof von Seeland dieses Geschäft, da er auch oft in Sachen, welche die ganze dänische Kirche angehen, bei Verbesserung der Landschulen im ganzen Reiche, Veränderung der Liturgie, bei Einführung neuer Katechismen und Gesangbücher um Rath gefragt wird, und sehr wesentlichen Antheil an solchen Veränderungen nimmt. Kein Bischof ist in Amtssachen einer andern Obrigkeit, als dem Könige unterworfen. Daher ergehen alle königlichen Befehle an ihn durch die Kanzlei, und er kann von keinem andern Tribunale, als dem höchsten Gerichte, in dem der König präsidirt, in Allem, was sein Amt oder seine Lehre betrifft, belangt werden. Von seinen Urtheilen darf man auch allein an das höchste Gericht appelliren. Sollte ein Bischof sich in Lehre und Leben vergehen, so muß er in Gegenwart zweier oder dreier anderer Bischöfe, oder andrer vom Könige ausdrücklich ernannter Commissarien vernommen werden, und es erfolgt, wenn er überzeugt ist und sich nicht bessert, die Absetzung.

(Ueber das bischöfliche Amt in der dänischen Kirche s. Münter, Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, I, 2. 123.) In Folge des Eifers, womit die Deputirten des geistlichen Standes auf dem Kopenhagener Reichstage 1660 die erbliche Souveränetät in der königlichen Familie unterstützten, wurde durch ein Diplom von 1661 in 13 Artikeln die Geistlichkeit unmittelbar unter den König gestellt, die Ausübung des jus patronatus von einem königlichen Privilegium abhängig gemacht, den Geistlichen der Zehnte sicher gestellt, schlechte Pfarrstellen verbessert. Zu diesen Privilegien fügte Christian V. 1670 fünf Artikel hinzu. Die 1539 publicirte Ordinatio ecclesiastica ward nebst andern, von der Souveränetät gegebenen Landesgesetzen, Recessen und Verordnungen durch das dem neuen Gesetze Christians V. vorgedruckte Diploma gänzlich cassirt und aufgehoben, indem das Wichtigste aus denselben in den damals publicirten Codex Christianeus übertragen, nach den Umständen eingerichtet und in dieser Form von Neuem bestätigt wurde. Das unter König Christian V. 1685 erschienene neue Gesetzbuch, das sogenannte Königsgesetz, hat in seinem zweiten Buche das Kirchenwesen zum Gegenstande und legt dem Könige die höchste Macht über die Geistlichen, die Macht, allen Kirchen- und Gottesdienst, Convente und Versammlungen in Religionssachen anzuordnen, bei. Ueber die Unterwürfigkeit der Geistlichen unter das weltliche Gericht verordnet die Nationalsynode zu Ripen 1542, wenn ein Bauer über einen Priester sich in etwas zu beschweren habe, und der letztere sich dem Dinggerichte nicht unterwerfen wolle, solle man die Klage beim Propste des Hardes einbringen und seines Spruches gewarten. — König Christian III. hatte in der dänischen Ordinatio ecclesiastica den Norwegern versprochen, daß sie eine eigene Kirchenordnung erhalten sollten, und König Christian IV. wurde während seiner Anwesenheit in Norwegen an dieses Versprechen erinnert, worauf derselbe an die Superintendenten des Reiches Norwegen den Befehl erließ, sich in der Stadt Bergen zu versammeln, um eine für dieses Reich eigenthümliche Kirchenordnung zu verfassen. Darauf erschien 1607 eine

Kirchenordnung des Reiches Norwegen auf Grundlage der dänischen, aber in den erforderlichen Punkten davon abweichend. — Durch eine Verordnung Christians IV. von 1636 wurden für Schleswig-Holstein zwei Generalsuperintendenten und ein gemeinschaftliches Oberconsistorium eingesetzt. Lauenburg hat einen Superintendenten. Der Instruction eines neuen Statthalters in den Fürstenthümern wurden folgende Punkte, den geistlichen Stand betreffend, einverleibt: Er soll des Königs Oberbotmäßigkeit beobachten, bei den Consistorialgerichten, wo er zugegen sein kann, das Präsidium führen und dahin sehen, daß die Geistlichkeit geschützt werde, daß die Kirchenordnung in Observanz bleibe, daß die Kirchen wohl unterhalten, und deren Einkünfte auf nichts anderes verwendet werden, desgleichen, daß der Sabbath gefeiert werde. Da über das Recht, die angehenden Prediger zu ordiniren, unter den Generalsuperintendenten und Pröpsten der beiden Fürstenthümer Schleswig und Holstein ein Streit entstanden war, so wurde derselbe durch ein königliches Rescript von 1666 (und ein anderes von 1675) dahin entschieden, daß die Pröpste die Ordination wie bisher behalten, der Generalsuperintendent aber dahin sehen sollte, daß alles ordentlich dabei zuginge. In der Folge, besonders 1723, wurde in dieser Hinsicht den Generalsuperintendenten das beigelegt, was unter der Krone den Bischöfen, mit Ausschließung der Pröpste, gehört. Ueber die Unterwürfigkeit der Geistlichen unter die weltliche Gerichtsbarkeit wurde 1540 verordnet, daß kein Weltlicher einen Priester vor Gericht verklagen soll, er habe denn zuvor durch den Amtmann und Superattendenten die Sache untersuchen lassen, und durch ihre Vermittelung alles in der Güte abzuthun gesucht. Jedoch sollen hiervon solche Sachen ausgenommen werden, die Geld oder Korn betreffen. Sollte sich ein Priester oder Kirchendiener mit Ehebruch, Mord und Todtschlag oder dergleichen weltlichen Verbrechen versündigen, so soll der Amtmann und Superattendent Gewalt haben, ihn nach dem Landrechte mit gebührender Strafe zu belegen. Eine Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung, die sogenannte Rendsburger Kirchenconstitution, erschien 1542, von der Ordinatio ecclesiae Danicae nur in wenigen Ar-

tikeln, die Pröpste und Kirchhöfe betreffend, abweichend und ins Plattdeutsche übersetzt. Mit der lutherischen Kirche in Deutschland beging die Kirche Dänemarks und der Herzogthümer gemeinschaftlich am 31. October 1617 das Jubelfest der Reformation.

Nach den Bischöfen folgen die Pröpste, welche Kirchen und Schulen ihres Bezirks visitiren, und zwar jährlich einmal, zweimal des Jahres auf der Provinzialsynode erscheinen, die Monita des Bischofs ihrer ihnen untergebenen Priesterschaft überbringen, nöthigen Falls eine Convention des Klerus ihrer Propstei halten. Sie sind in prima instantia, mit Zuziehung zweier Assessoren, Richter aller Kirchendiener ihrer Propstei und führen die vom Bischofe ordinirten Candidaten als Geistliche ein. Die Berufung zu diesem Amte geschieht durch freie Wahl der gesammten Clerisei mit Inbegriff des Bischofs, der aber, falls der Gewählte ihm mißfällig ist, darüber bei der General-Kircheninspection zu Kopenhagen Anzeige macht, von der die Gültigkeit der Wahl abhängt. Bei der Ordination durch den Bischof leistet der Propst einen Eid, quod velit sanam doctrinam, verbo divino et libris nostrarum ecclesiarum symbolicis comprehensam, religiosa industria propagare. Durch eine Verordnung von Christian IV. von 1646 wurden für Schleswig-Holstein jährliche Synoden oder Conferenzen, welche kurz vor Johannis zu Rendsburg gehalten werden sollten, angeordnet. Wegen der Predigerwahl durch die Gemeinden verordnete die Ripensche Nationalsynode 1542, die Synode zu Rothschild 1620, daß die ganze Gemeinde zu diesem Zwecke sieben Wahlmänner wählen sollte. Gegen die Mißbräuche bei den Predigerwahlen kommen auf den Synoden Erinnerungen vor, man solle den Bauern zum Besten keine Tonne Bier kaufen, ihnen nicht schmeicheln, nicht mit ihnen essen und sich einen Rausch trinken, ihnen kein Stück Acker oder von der Wiese versprechen, daß man durch sie berufen werde; die Wahlmänner sollten dem Candidaten keine Heirath der hinterlassenen Predigerwittwe zur Bedingung setzen. Nach der Souveränetät werden die Pfarrer nicht mehr durch Wahl berufen, sondern der zur Kirche des vacanten Dienstes das Patronatrecht habende

Patron, sei es der König oder ein Anderer, läßt in seinem Namen dem Candidaten einen in der königlichen Kanzlei zu confirmirenden Vocationsbrief ertheilen. Wenn ein Candidat zur Pfarre berufen wird (was vor seinem fünfundzwanzigsten Jahre nicht geschehen kann), so muß er vor der Ordination (in Gegenwart des Propstes) vor der Gemeinde eine Probepredigt halten, worauf die Gemeinde befragt wird. Will sie denselben nicht, so berichtet es der Propst an den Bischof, der Bischof an den König, der unter Umständen die Wahl cassirt. Die Ordination erfolgt durch den Bischof, und der dabei abzulegende Ministerialeid lautet: doctrinam coelestem, comprehensam scriptis propheticis et apostolicis et libris ecclesiarum danicarum symbolicis, auditoribus fideliter instillare, doctrinam verbo divino adversam non tantum fugere et detestari, sed etiam eandem pro virili impugnare et sanguinem potius fundere, quam dogmata falsa et fanatica approbare. In Dänemark und Norwegen sind die Pfarrstellen unter allen protestantischen Ländern am besten dotirt. Capellane, Vicarien des Hauptpastors, wurden anfangs nach eigenem Belieben genommen; später mußte derselbe dem Bischofe zwei vorschlagen, der einen auswählte. Katecheten sind Candidaten, die nach einer königlichen Verordnung von 1736 bei jedem Hauptpastorate mit 100 Rthlr. jährlich zu besolden sind, die Jugend öffentlich und privat zu unterweisen, besonders zur Vorbereitung auf die Confirmation, die Kranken zu besuchen, Wochenpredigten zu halten. Ueber die Berufung der Prediger wurde 1636 für Schleswig-Holstein verordnet, daß die Patroni, welche das jus vocandi haben, verschiedene qualificirte Personen der Gemeinde zum Predigen vorstellen, oder dem Generalsuperintendenten die Vacanz anzeigen sollen, daß er ihnen verschiedene qualificirte Personen zur Präsentation vorschlagen, den Zuhörern aber das jus eligendi et nominandi verbleiben solle. Darauf soll der Patron den Ernannten mit Zeugniß von den Zuhörern, daß sie mit seinen Gaben zufrieden sind, dem Generalsuperintendenten zum Examen präsentiren, und ihn auf ein Zeugniß vom Generalsuperintendenten zum Amte berufen. Ohne ein solches Zeugniß soll kein Priester, bei Verlust seines Dienstes, die Ordination

verrichten. — Die Synode zu Rothschild 1639 verordnet, daß die Prediger die Familien häufig besuchen und sich erkundigen sollen, ob sie früh und abends andächtig beten, die Eltern ihren Kindern ein gutes Beispiel geben und sie in nützlichen Kenntnissen unterrichten lassen. Die Nationalsynode zu Anderskov 1546 verordnet, die kirchlichen Hospitäler zu erhalten und zu keinem profanen Zwecke zu gebrauchen. Nach einer Verordnung der Synode von Rothschild von 1560 soll der Prediger, wenn die Obrigkeit öffentliche Hurerei, Wucher nicht strafen will, dieselben nach Gottes Wort und der Kirchenordnung strafen, und die Obrigkeit ihres Amtes erinnern. In jeder Gemeinde sollen zwei Armenpfleger bestellt werden, welche zur Einsammlung des Almosens umhergehen können. Auch soll an jedem Orte ein Haus den Armen zur Wohnung gebaut werden, wohin fromme Menschen, wenn sie zur Kirche gehen, ihre Almosen hinbringen können. Nach einer Verordnung Christians IV. vom Jahre 1646 sollen allenthalben in den Kirchspielen von Schleswig-Holstein beeidigte Censoren bestellt werden, die Aufsicht zu haben, ob in der Gemeinde Gotteslästerer, Verächter des Wortes und der heiligen Sacramente oder auch andere, die den Sabbath mit unnöthiger Arbeit entheiligen oder sonst andere öffentlichen Lastern Ergebene seien, welche sie dann sofort anzumelden hätten. Diese Censoren sollen aus den Kirchengeschworenen und Aeltesten genommen werden, und dieses Amt lebenslänglich führen. Die Prediger auf dem Lande müssen auch zuweilen Hausuchung halten, und die Gemeindeglieder jährlich wenigstens einmal in ihren Häusern besuchen und dabei nach ihrem Leben und Wandel, auch nach der Kinderzucht fleißig fragen. Die Kirchendisciplin soll nicht nur gegen diejenigen, welche gegen das sechste Gebot gesündigt, sondern auch gegen alle andern, welche wider andere Gebote sich gröblich und offenbar vergangen haben, gehandhabt werden; insonderheit sollen die Verächter der Sacramente gestraft und mit öffentlicher Kirchenbuße belegt werden. Wenn Jemand auf die Ladung des Consistoriums oder der Pröpste sich zu stellen sich weigert, so soll ihn die weltliche Obrigkeit dazu anhalten. Es müssen auch die Prediger ein Specialverzeichniß derjenigen, welche bei ihnen communiciren und zur

Beichte gehen, halten, um daraus die Sacramentsverächter zu ersehen. Eine ähnliche Verordnung erließ der Herzog Christian Albrecht zu Gottorf im Jahre 1664. (Pontoppidan, Kirchenhistorie des Reiches Dänemark, IV, 506 ff.) Der Bann oder die Ausschließung vom h. Abendmahle fand anfangs statt, kam aber ab. Der Parochus konnte für sich vom Abendmahle ausschließen; in Schleswig-Holstein mußte er zuvor dem Generalsuperintendenten und Propst davon Anzeige machen. Ein Excommunicirter soll nicht zum Genusse des Abendmahls, nicht als Taufzeuge zugelassen werden; wenn er binnen Jahresfrist nicht durch Buße in die Gemeinde zurückkehrt, soll er das Land meiden, und stirbt er als solcher, ein Eselsbegräbniß in profaner Erde außer dem Kirchhofe erhalten. Im Jahre 1665 wurde der Grund zu einer Predigerwittwenkasse in Dänemark gelegt.

Die dänische Kirche wurde von beiden Seiten, durch Papisten und Anabaptisten angefochten. Die Kapitel und Klöster wollten die Wiedereinführung des alten Kirchenthums, weshalb mit ihren Vertretern 1543 auf der Universität zu Kopenhagen theologische Unterredungen gehalten wurden, welche acht Tage dauerten und von der Privatmesse, der Transsubstantiation und dem geistlichen Amte handelten. Unter den Papisten verdient eine besondere Erwähnung ein Flensburgischer Franziskanermönch, Namens Ludolph Naamann, welcher sich frühzeitig dem Mönchsstande widmete, 1526 auf die Universität zu Paris zog, daselbst vorzüglich den D. Wilhelm a Quercy zum Lehrer hatte und sich besonders auf die ascetische Theologie, auf das Studium der Schriften von Johann Gerson, Thomas von Kempis und Heinrich Suso legte. Er war auch in der hebräischen Sprache, in der Kirchengeschichte und im kanonischen Rechte nicht unerfahren. Luther nannte er Lucifer, einen Abgott der Ketzer, den Papst an der Elbe, Wittenberg Schwarzberg und Neu-Rom, Luthers Anhänger Ketzer, Vorläufer des Antichrist, thierische Menschen, und das von Luther wieder hervorgebrachte Evangelium Eigenwillium. Daneben gab er auch nicht allen Lehren des Papstthums Beifall, indem er den guten Werken das Vermögen absprach, die Seligkeit verdienen zu können, welches er Christo allein beilegte und alle Sten-

benden, um Troſt zu finden, allein auf ihn verwies, jedoch dergeſtalt, daß man die von Chriſto verdiente Seligkeit mit dem Glauben und den Werken zugleich ergreifen müſſe. Seine Streitſchriften ſind: Tractat gegen die Martiniſche Lehre, — Eigenwillion Martini Lutheri, — Von den falſchen Prädicanten, — Klagen gegen die Eigenwilliſchen Evangeliſchen, — Tractat vom Antichriſt und ſinen Vorlöpers. In einem königlichen Patente vom 6. October 1604 wird geklagt, daß verſchiedene Unterthanen des Königs, ſowohl Adelige als Prieſter, Bürger und andere ihre den Studien gewidmeten Kinder aus dem Lande auf jeſuitiſche Schulen zu ſenden pflegten. Solche Jeſuitenſchüler ſollten, wenn ſie zurückkämen, in kein Kirchen- oder Schulamt zugelaſſen werden. Niels Lauritzen, ein geborener Norweger, war 1562 in den Jeſuitenorden getreten, und wurde unter dem Könige Johannes in Schweden an dem auf dem grauen Munkholm angelegten Collegium Profeſſor der Theologie, um bei der Wiedereinführung des katholiſchen Kirchenthums in Schweden mitzuwirken. Als dieſer Plan fehlgeſchlagen war, verließ er Schweden und begab ſich nach Preußen, wo er zu Braunsberg ein Buch unter dem Titel: Confessio christiana, ein chriſtliches Bekenntniß von dem Wege des Herrn, welchen die chriſtliche Gemeinde in dieſen drei nordländiſchen Reichen, Dänemark, Schweden und Norwegen, von der erſten Zeit an bekennt, da ſie den chriſtlichen Glauben angenommen, bis auf die Zeit Chriſtians III., Königs in Dänemark und Norwegen, ſo auch Guſtavs, des Königs von Schweden, in ſechs Hauptſtücken, im Jahre 1605 herausgab. In der an den König von Dänemark und den Reichsrath zugleich gerichteten Zuſchrift ſteht eine Klage über die Undankbarkeit, mit welcher man ſich an den ehrlichen Vorfahren verſündigt habe, da man ſich von einigen aus Deutſchland nach Dänemark gekommenen falſchen Lehrern habe weismachen laſſen, das graue Alterthum habe in ſo vielen Jahrhunderten geirrt, und ſeine Satzungen wären als antichriſtlich zu verwerfen, welches loſe Geſchrei wenigſtens nun einmal aufhören müſſe, nachdem der Glaube und die Gebräuche der Väter nun in derjenigen Verſammlung, auf welche

ſich ihre Feinde ſo lange berufen hätten (auf dem Tridentiniſchen Concile) reiflich erwogen, unterſucht und unſchuldig befunden worden ſeien. Eben dieſes werde man auch in Dänemark nach Anleitung dieſes Buches beſſer einſehen und erkennen. Jedoch darin täuſchte ſich der Verfaſſer durchaus. Da er ſich nach Kopenhagen begab, und dem Könige ſein Buch und ſeine Dienſte in derjenigen Reformation des däniſchen und norwegiſchen Kirchenweſens, welche Ihre Majeſtät als nothwendig erkennen würde, wofern Sie nur und Ihre Reichsräthe ſich die Mühe nehmen würden, die Sache nach Anleitung des überreichten Buches zu überlegen, anbot, ward er vor das Conſiſtorium berufen und erhielt den Beſcheid, daß ſein Buch confiscirt ſei, und er ſelbſt binnen 24 Stunden das Land zu verlaſſen habe. Da ſich däniſche und norwegiſche Jünglinge, unangeſehen des dawider ergangenen Verbots, dennoch außerhalb des Landes in jeſuitiſche Schulen begaben und nach ihrer Rückkehr ſich in das Lehramt einſchlichen, ſo ließ Mag. Niels Clauſen, Biſchof zu Odeloe, ſechs Prediger vor den in der Stadt Skeen 1613 in Gegenwart des Königs gehaltenen Reichstag citiren, wo die vier norwegiſchen Biſchöfe auf Befehl des Königs mit ihnen ein dreitägiges Religionsgeſpräch hielten und ſie ihrer Irrlehre überführten, worauf ſie ihrer Aemter und aller ihrer Habe und Güter verluſtig erklärt wurden. Ein königliches Patent vom 10. Junius 1613 erklärte jeden heimlichen Papiſten ſeines Erbrechts für verluſtig und zur Erlangung eines Amtes für unfähig. In einem allgemeinen Edicte vom 28. Februar 1624 wurden die vorigen königlichen Befehle wiederholt und geſchärft, da den Jeſuiten auch bei Leibes- und Lebensſtrafe unterſagt wurde, ſich auf däniſchem Boden betreten zu laſſen. Auch wurde den auswärts ſtudirenden Theologen ernſtlich unterſagt, in Preußen zu ſtudiren, weil man in Erfahrung gekommen ſei, daß einige, wenn ſie ſich eine Zeit lang unter den Papiſten zu Braunsberg aufgehalten hätten, pro forma nach Königsberg gezogen ſeien, und nach einem kurzen Aufenthalte ſich daſelbſt ein Zeugniß hätten geben laſſen. Noch ward von allen Kanzeln eine feierliche Dankſagung gemacht, daß Gott

die auf die Wiedereinführung des Papſtthums abzweckenden jeſuitiſchen Ränke entdeckt und zu Schanden gemacht habe. Das Verbot der Duldung der Papiſten und Jeſuiten in der Kirchenordnung ward 1661 erneuert. Pater Henricus Kircherus, Jesuita Novesiensis hatte ſich lange in Dänemark als verkappter Jeſuit aufgehalten und ließ 1674 zu Amſterdam ein Buch, der Nordſtern genannt, drucken und eine Menge Exemplare nach Kopenhagen bringen und daſelbſt verbreiten. Das Buch ward aber auf königlichen Befehl confiscirt. (Nachrichten von den Miſſionsverſuchen der römiſchen Kirche in Dänemark und Norwegen, in Münter, Magazin für Kirchengeſchichte u. ſ. w. II, 4. 7.) Die Wiedertäufer kamen aus Weſtphalen, Holland, der Schweiz nach Dänemark. Es befanden ſich unter ihnen gute Handarbeiter, beſonders Tapetenmacher, Goldſchmiede; ſie wurden aber durch einen königlichen Befehl von 1552 des Landes verwieſen. Mit zwei Predigern des Fyniſchen Stifts, welche zu ihnen übergetreten waren, wurde unter Gegenwart des Königs zu Kopenhagen eine öffentliche Unterredung gehalten, und dieſelben zum immerwährenden Gefängniſſe verurtheilt. Johann von Lasco, ein polniſcher Edelmann, flüchtete im Jahre 1553 mit 170 ſeiner reformirten Glaubensbrüder aus England, um den blutigen Verfolgungen der Königin Maria zu entgehen und begab ſich nach Dänemark, in der Hoffnung, hier einen Zufluchtsort zu finden. Allein er war durchaus getäuſcht; denn als der Hofprediger Paul Noviomagus die Flüchtigen in einer Predigt als die ärgſten Ketzer geſchildert hatte, befahl der König, daß ſie ſogleich das Reich verlaſſen ſollten, ungeachtet es mitten im ſtrengſten Winter war. Da ihnen nicht einmal ein Aufenthalt von zwei Monaten, um welchen ſie baten, bewilligt wurde, ſo mußten ſie in der Mitte des Decembermonats ſich auf die Reiſe nach Deutſchland begeben. Bei den Streitigkeiten mit dem D. Albert Hardenberg, Prediger an der Domkirche zu Bremen, erließ König Chriſtian III. im April 1557 ein Schreiben an den Magiſtrat dieſer Reichsſtadt, daß, wo ſie dem Hardenberg nicht wehrten, er Bedenken tragen würde, ſeinen Unterthanen einige Communication mit

ihrer Stadt zu erlauben. Matthias Flacius Illyricus ſchrieb damals an den König, und Melanchthon an den Hofprediger Boscoducenſis. Der Beſchluß des Kreistags zu Lüneburg wurde von dem däniſchen Könige Friedrich II. 1562 auch für ſeine Staaten publicirt, und den Theologen, Pfarrherren und Schulmeiſtern geboten, vom Abendmahl nichts anders zu lehren, als wie es der Augsburgiſchen Confeſſion und Apologie gemäß ſei. Nicolai Hemmingſen, ſeit 1557 Profeſſor der Theologie zu Kopenhagen, der wegen ſeines Geiſtes und ſeiner theologiſchen Gelehrſamkeit in gleichzeitigen Schriften faſt nie ohne den ehrenvollen Zuſatz „Dänemarks Lehrer“ oder „die Ehre und Zierde des Vaterlands und der Univerſität“ genannt wird, ein Schüler, Verehrer und Freund Melanchthons, deſſen Lehre er ſich angeeignet hatte, ſtand in dem Verdachte, der Anſicht der reformirten Kirche vom Abendmahle anzuhängen, und ward deshalb von den lutheriſch geſinnten deutſchen Theologen, namentlich von dem Tübinger Profeſſor der Theologie Jakob Andreä bitter gehaßt, der den Churfürſten Auguſt von Sachſen 1575 bewog, ihn bei Friedrich II. anzuklagen. Demzufolge wurde Hemmingſen beſchieden, vor einigen Reichsräthen zu erſcheinen, welche der König zur Unterſuchung der Sache ernannt hatte. Diesmal gelang es ihm aber, durch ſeine beredte Vertheidigung den Sturm abzuwenden. Es lief indeſſen bald neue Klage über ihn von dem Churfürſten von Sachſen ein, und jetzt mußte Hemmingſen, der auf der einen Seite mit der Ungnade des Königs bedroht, auf der andern Seite von ſeinen Schülern inſtändigſt erſucht ward, ſich ſelbſt und ſeine fernere Lehrwirkſamkeit dadurch zu erhalten, daß er ſich in die Zeitumſtände füge, nach langer Weigerung einen Widerruf, zuerſt in lateiniſcher, und ſpäter, auf daß Jedermann damit bekannt werden könnte, in däniſcher Sprache veröffentlichen. Damit war jedoch der Haß ſeiner deutſchen Gegner noch nicht befriedigt; ſie ruhten nicht eher, als bis er ſeines Amtes entſetzt wurde, was plötzlich im Jahre 1579 durch einen königlichen Befehl, ohne Unterſuchung und ohne richterlichen Spruch geſchah. Zu ſeinem Unterhalt erhielt er ein Kanonicat in Rothſchild, wo er im Jahre

1600 ſtarb. Seine Paſtoraltheologie wurde durch Pauli 1651 neu herausgegeben. Mag. Iſaak Grönbec trug in einer Predigt am erſten Pfingſttage 1594 die calviniſche Lehre von einer abſoluten Gnade vor, wurde darauf vor das Conſiſtorium geladen und mußte ſich unter Androhung der Amtsentſetzung und Verweiſung verpflichten, dieſe Lehre nie wieder zu berühren. Mag. Joarus Stübäus, Profeſſor der hebräiſchen Sprache an der Univerſität zu Kopenhagen, ward, „weil ſein Bekenntniß von Calvini Lehrſätzen den Frieden der däniſchen Kirche zu ſtören das Anſehen hatte“, ſeines Amtes 1609 entſetzt. Johannes Conutius, Biſchof zu Odenſee, ward, „weil er in öffentlicher Predigt und Disputation ſowohl als in Privatverſammlungen und Unterredungen verſchiedene calviniſche Irrthümer vorgetragen und behauptet hatte“, abgeſetzt. Das kaiſerliche Interim ſandte der König den Theologen an der Kopenhagener Univerſität zu. Am zweiten Tage nach Laurentii 1549 gaben Petrus Palladius und Johannes Machabäus über jeden Hauptpunkt ihre Cenſur, und eröffneten dabei in einem Briefe dem Könige, wie ſie dieſe Schrift keineswegs billigen könnten. Der Papſt Pius IV. ſuchte den König von Dänemark zur Anerkennung und Beſchickung des Tridentiniſchen Concils zu vermögen, und ſandte 1561 den Nuntius apostolicus Commendonus an ihn ab, der in Lübeck anhielt, und ſich an den nach Kopenhagen reiſenden kaiſerlichen Geſandten Kaspar Schenck anſchließen wollte, aber zurückgewieſen wurde. Dagegen ſetzte ſich der König mit der zu Naumburg über die Religionsſachen angeſtellten Verſammlung evangeliſcher Fürſten und Geſandten in Verbindung zur Aufrechthaltung der proteſtantiſchen Religion und Verwerfung des Tridentiniſchen Concils. Bei den vielen aus Ober- und Niederdeutſchland ankommenden Fremdlingen, theils Calviniſten, theils Oſiandriſten, theils Anabaptiſten, ließ der König 25 Artikel aufſetzen, welche ein jeder Ankömmling, bevor er des Bürgerrechts fähig erklärt werden könne, eidlich anzunehmen hätte, wenn er nicht wieder emigriren wollte. Welcher Fremdling in den Reichen Dänemark und Norwegen ſich wohnhaft niederlaſſen wollte, ſollte dem Magiſtrate

einen Schein vom Superintendenten mitbringen, daß er über besagte Punkte vernommen und richtig befunden wäre, wo nicht, hätte er innerhalb drei Tagen das Land zu räumen. Wäre Jemand, der diese Artikel zwar anfangs angenommen hätte, aber nachgehends, eines andern überführt würde, der sollte an Gut und Leben gestraft werden. (Pontoppidan, Kirchenhist. des Reiches Dänemark. III, 416.) Diese Artikel athmen einen andern Geist, als die 43 Artikel von Hans Tausen; man verspürt darin deutlich Melanchthons Geist. Nach denselben gibt es einen dreifachen Gebrauch des Gesetzes, einen politischen, der die Sitten äußerlich regiert, einen innern, wodurch das schuldige Gewissen überführt wird, und einen geistlichen, wodurch Leben und Sitten der Frommen gebildet werden. Die Buße besteht aus drei Theilen, Reue, Glauben und neuem Gehorsam. Die Heiligung, welche in die Tödtung, wodurch die Sünde in uns ertödtet wird, und in die Belebung eingetheilt wird, wodurch wir vermöge des h. Geistes zum Gehorsam gegen Gott angetrieben werden, hängt nothwendig mit der Glaubensgerechtigkeit zusammen, wiewohl sie genau und sorgfältig von der umsonst verliehenen Gerechtigkeit zu unterscheiden ist. Da diese Artikel von einem gesunden ethischen Geiste durchdrungen sind, und deshalb eine Richtung zum Positiven haben, hätten sie wohl, falls sie nicht an Oberflächlichkeit litten, ein Glaubensbekenntniß der dänischen Kirche abgeben können. Die Lundner Synode 1578 schärfte die Artikel aufs Neue ein, ingleichen eine Verordnung Christians IV. von 1615. Erst schien es, als ob die Visitatio saxonica diese Stelle einnehmen sollte, aber dieselbe fiel der Confessio augustana zu, welche, ihrer Trefflichkeit ungeachtet, doch des bildenden Triebes zur Gestaltung eines positiven Kirchenthums ermangelt. Die Augsburgische Confession, um das Band brüderlicher Einigung mit den deutschen Protestanten festzuhalten, angenommen, galt seit 1574 als norma doctrinae publicae, welche königliche Verordnung weiter bestätigt wurde. In dem Königsgesetze von 1665 wurde der König auf das Bekenntniß und den Schutz der evangelisch-protestantischen Lehre nach der Bibel und der ungeänder-

ten Augsburgischen Confession verpflichtet. Nach einer königlichen Verordnung von 1625, welche 1635 erneuert wurde, mußte jeder Professor an der Universität zu Kopenhagen vor seinem Amtsantritte die ungeänderte Augsburgische Confession beschwören. Die einseitig lutherische Concordienformel wurde aber, als mit dem Geiste der dänischen Kirche unvereinbar zurückgewiesen. Das Schreiben der Königin Elisabeth von England im October 1577 an den König Friedrich II., seinen Schwager den Churfürsten von Sachsen von der Concordienformel abzubringen, verfehlte seine Wirkung nicht. Als Churfürst August 1580 die Concordienformel, köstlich in Sammet eingebunden und mit Golde beschlagen, mit der Bitte an den König sandte, dieselbe zu lesen und anzunehmen, soll er dieselbe mit den Worten ins Feuer geworfen haben, er habe einen Teufel gefangen und wolle ihn verbrennen. Wenn schon diese Erbitterung Königs Friedrich nicht wohl zu erklären ist, so erscheint doch diese Handlung nicht als unwahrscheinlich, wenn man das darauf folgende Edict vom 28. Julius 1580 berücksichtigt, daß die Buchhändler, welche das Buch feil böten, Habe und Gut verwirkt haben und mit dem Leben bestraft werden sollten; die Prediger, bei denen es gefunden würde, sollten ihres Amtes entsetzt werden und außerdem andere Strafen erleiden. Die Odenseeische Synode von 1595 schärfte nach vorhergegangenen Synodalverboten von 1580, 1587, 1589 das königliche Verbot der Concordienformel wieder ein. Der Annahme der Concordienformel in Schleswig-Holstein widersetzte sich D. Paulus von Eitzen, welcher auf Befehl oder wenigstens auf Genehmigung des Herzogs Adolph gegen dieselbe 1576 folgende Schriften richtete: Bedenken Theologorum, Superintendenten und Prediger in Holstein über die Schwäbische Unionsschrift. — Ursachen, warum dieses Bergische Buch billig soll abgeschlagen werden. — Erinnerung, warum das Torgische Bedenken und das emendirte Bergische Buch billig und christlich soll geweigert werden. Die Churfürsten August von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg empfahlen in einem gemeinschaftlichen Schreiben vom September 1577 an die holsteinischen

Herzoge Adolph von Gottorf, Johann sen. zu Hattersleben und Johann jun. zu Sonderburg die Concordienformel mit der Bitte, sie möchten bei allen Theologen, Kirchen- und Schuldienern eine Subscription, wie in ihren Landen, veranstalten und ihnen diese Unterschriften zuschicken. Dagegen wurden in Schleswig 1608 die Wiedertäufer durch den Herzog Johann Adolph geduldet, und diese Duldung auch geübt, nachdem der Generalpropst Mag. Jacob Fabricius 1609 zu Schleswig ein Religionsgespräch mit ihnen gehalten und sie widerlegt hatte. Im Gegentheile setzte der Herzog Johann Adolph seinen Oberhofprediger zu Schleswig, den genannten Fabricius ab, und berief an seine Stelle den D. Philipp Cäsar aus Hessen, der die reformirte Lehre öffentlich bekannte, und als 1614 Wiedertäufer aus Holland und Westphalen nach Schleswig kamen, ertheilte er denselben in einem Patente vom December 1615 das Bürgerrecht. Die Sache drehte sich aber, nach dem im Jahre 1616 erfolgten Tode des Herzogs Adolph, unter dem nachfolgenden lutherisch gesinnten Herzoge Friedrich, welcher den Hofprediger und Superintendenten Philipp Cäsar entließ, und den Mag. Jacob Fabricius nach Schleswig zurückberief. Doch war Herzog Friedrich duldsam, aber nach einer Verordnung Christians IV. von 1646 sollten die Wiedertäufer und Mennoniten aus Schleswig-Holstein vertrieben werden, und unter dem Statthalter Friedrich wurde die Concordienformel 1647 durch Vermittelung des Generalsuperintendenten D. Stephan Clotz in beiden Fürstenthümern als ein symbolisches Buch eingeführt, so daß nach einer Verordnung vom August 1647 kein Candidatus Ministerii zu dem Pfarramte zugelassen werden sollte, der nicht zuvor das juramentum religionis auf die Augsburgische Confession, die Schmalkaldischen Artikel und besonders auf die Formula Concordiae geleistet hätte. Für Dänemark erschien 1576 ein Verbot, Bücher ohne Censur der Kopenhagenschen Universität drucken zu lassen. Nach einer Verordnung von 1667 sollte der Bischof des Stifts ein zum Drucke bestimmtes Manuscript nachsehen, bevor es den Professoren zur Censur übergeben werde. Im Jahre 1672 wurde verboten, solche Bücher in Dänemark

und Norwegen einzuführen und zu verbreiten, deren Inhalt eine Trennung in der Lehre der Augsburgischen Confession besorgen lasse. Die Verordnung Christians IV. von 1637 für Schleswig-Holstein, vor dem Drucke jedes theologische Buch dem Generalsuperintendenten und jedes andern der königlichen Regierungscanzlei zur Censur vorzulegen, wurde 1646 und 1681 erneuert. König Friedrich II. schrieb 1583 einen Brief an den König Heinrich von Navarra, er werde mit dem Churfürsten von Sachsen unter den Protestanten zur Herstellung des Kirchenfriedens eine allgemeine Synode zu bewirken suchen, und Heinrich von Navarra sandte 1583 Jacob de Segur an Friedrich II. wegen Stiftung einer Defensivallianee wider das Papstthum unter ihnen beiden, den evangelischen Fürsten Deutschlands und der Königin von England. Als König Jakob VI. von Schottland 1590 in Dänemark war und die Schwester Christians IV., Anna, heirathete, ließ er durch seine Minister, Wilhelm Stuart und Johann Skynäus, mit dem dänischen Reichsrathe über dieselbe Materie unterhandeln. Im Jahre 1630 machte der Superintendent zu Lübeck, D. Hunnius, den Vorschlag, man möchte unter den Lutheranern einen Judicem controversiarum und ein Judicium ecclesiasticum aufrichten, welches alle aufkommenden religiösen Streitfragen entscheiden, die bereits vorhandenen Schismata gründlich heben, und den künftig zu besorgenden vorbeugen sollte, und der gothaische Herzog Ernst der Fromme nahm diesen unausführbaren Vorschlag auf, schickte auch zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft an die nordischen Höfe, welche sich im Julius 1670 in Kopenhagen befand. Auch der Unionsapostel der englischen Prediger, Johannes Duräus, war 1689 in Dänemark. Es war das Zeitalter des Kampfes, in welchem Streitfragen der verschiedensten Art durchgefochten werden mußten. Neben der dogmatischen hatten sie auch eine politische Wichtigkeit. D. Hector Gottfried Masius, königlicher Hofprediger und Professor der Theologie, behauptete in der 1687 herausgegebenen Dissertation De interesse Principum circa religionem evangelicam ad Sereniss. Daniae Regem, alle andern Religionsparteien, mit Ausnahme der Luthe-

raner, hegten etwas, das dem obrigkeitlichen Regimente nachtheilig sei, daher das wahre Wohlsein eines Fürsten erfordere, die Beibehaltung und Ausbreitung des Lutherthums in seinem Lande zu befördern. Er gerieth darüber mit reformirten Theologen, auch mit dem berühmten Christian Thomasius in einen heftigen Schriftwechsel, und der Große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg erließ, da der König von Dänemark ihm beipflichtete, ein animoses Schreiben an denselben, seinem Hofprediger in dieser Sache Stillschweigen aufzuerlegen. (Pontoppidan, Kirchenhistorie des Reiches Dänemark, IV, 643.) Die Zeit kirchlicher Toleranz beginnt mit dem Herzoge Friedrich III., welcher 1619 die Arminianer in Schleswig aufnahm und ihnen den Ort Seebul im Amte Rappelholm einräumte, wo sie die schöne Friedrichsstadt nach holländischer Art erbauten. Den zu Friedrichsstadt aufgenommenen Mennoniten gab der Herzog Friedrich zu Gottorf 1623 ein Privilegium, vom Eide, öffentlichen Aemtern und dem Tragen der Waffen dispensirt zu sein. Auf der Insel Nordstrand erhielten 1652 vom Gottorfischen Fürsten Friedrich III. einige Niederländer, welche die Insel kauften, nebst dem exercitio religionis pontificiae in Privathäusern das jus patronatus über die lutherischen Kirchen. Auf die Fürsprache des französischen Gesandten, Hugo de Terlon, ertheilte der König den römisch-katholischen Einwohnern der Stadt Altona die Freiheit, daselbst eine Kirche zu bauen und in derselben ihren Gottesdienst frei und ungehindert zu treiben. Die Toleranz bezog sich jedoch nur auf die christlichen Parteien; dagegen mußte der zu Oldenswort im Eiderstädtischen geborene Candidat der Theologie und Atheist Matthias Knutsen 1674 den dänischen Boden verlassen, worauf er sich als der Stifter einer Secte der Gewissener bekannt machte. (Joh. Moelleri Cimbria literata I, 304.) Auch in Glückstadt wurden die Römischkatholischen geduldet, aber ihnen 1676 untersagt, Erwachsene aus der evangelischen Gemeinde zum Abfalle zu bereden, unmündige Kinder derselben in ihren Unterricht zu nehmen, Unterrichts- oder Streitschriften, am wenigsten solche, die dem evangelischen Ministerio anzüglich seien, unter der

Gemeine auszustreuen. Den portugiesischen Juden wurde 1684 der Handel in des Königs Landen freigegeben. Auf Bitten der reformirten Königin Charlotta Amalia erhielten die aus Frankreich nach Aufhebung des Edictes von Nantes flüchtigen Reformirten 1685 die Erlaubniß, eine Kirche in Kopenhagen zu erbauen, und dieselbe Königin gründete auch für die vier Prediger der zwei Gemeinden, einer französischen und einer deutschen, an derselben ein ansehnliches Legat. Auch erhielten sie die öffentliche Uebung ihres Gottesdienstes zu Altona, Glückstadt und 1720 zu Fridericia. Im Jahre 1700 wurde in Dänemark der Gregorianische Kalender angenommen. Den Landrichtern ward 1686 befohlen, in den vorfallenden Hexenprocessen keine Execution eines Todesurtheils zu verhängen, bis die Sache durch Urtheil des höchsten Gerichts bestätigt wäre. Ueber die Mischehen wurde 1720 verordnet, wenn eine römisch-katholische Person mit einer lutherischen copulirt würde, so sollte der Prediger dem ersten Theile einen Revers abfordern, die zu erzeugenden Kinder in der protestantischen Religion erziehen zu lassen, welche Verordnung 1745 erneuert wurde.

Das erste dänische Altarbuch ward 1555 vom Bischofe Palladius ausgearbeitet, und erschien 1688 in einer neuen Ausgabe als Manual oder Handbuch für die Prediger mit den jährlichen evangelisch-epistolischen Texten, den beim öffentlichen Gottesdienste zu gebrauchenden Formularen, Collecten und für gewisse Zeiten bestimmten Kirchengebeten. Unter Christian V. erschien 1655 ein Kirchenritual über die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, welches in einer neuen von den Bischöfen Thomas Kingo und Bagger besorgten Ausgabe mit Abschaffung der lateinischen Kirchengesänge 1685 (1686?) herauskam, und noch gegenwärtig für Dänemark besteht. Für das Königreich Norwegen erschien 1688 ein neues Kirchenritualbuch, und von dem Dichter Thomas Kingo, Bischof von Odensee, ein neues Gesangbuch 1689, verbessert 1699 für Dänemark und Norwegen. Auf königlichen Befehl erschien 1740 das Gesangbuch von Erich Pontoppidan. Allgemeine Buß- und Bettage wurden nach Gutbefinden

der Obrigkeit anfangs zu ungewissen Zeiten gehalten; seit 1580 aber wurde auf Veranlassung der damals wüthenden Pest jährlich ein dreitägiges Betfest auf den 27. und 28. Februar und 1. März angeordnet. Dasselbe wurde von Christian IV. 1631 abgeschafft, auf den Dörfern den ersten Mittwoch jedes Monats ein Bettag eingesetzt, und in den Städten die Freitagspredigt und Absingung der Litanei befohlen. Die sieben Passionspredigten am Mittwoch in der Fastenzeit wurden 1639 angeordnet. Herzog Philipp zu Gottorf befahl 1589 in seinem Lande jährlich drei allgemeine Buß- und Bettage zu halten, nämlich den Mittwoch, Donnerstag und Freitag ante Domin. Rogate, und der König von Dänemark für seinen Antheil 1646 ebenfalls. Eine königliche Verordnung von 1686 bestimmte den vierten Freitag nach Ostern oder in der Woche nach Jubilate zum allgemeinen Fast-, Buß- und Bettage in allen Landen des Königs. Eine königliche Verordnung bestimmte, daß an allen Orten der Gottesdienst so verrichtet werden sollte, wie in der Frauenkirche zu Kopenhagen. Nach einem Decrete der Kopenhagener Synode von 1540 soll der Gottesdienst höchstens zwei Stunden dauern. Nach einem Decrete der Synode zu Odensee 1589 soll man an der Seligkeit der vor der Taufe verstorbenen Kinder nicht zweifeln und sie daher wie Getaufte begraben. Bei Strafe wurde 1646 und 1664 geboten, das Kind binnen vier Tagen zur Taufe zu bringen und wo möglich in der Kirche taufen zu lassen; 1549 und 1650 wurde verordnet, nicht mehr als drei Taufzeugen zu nehmen. Der König ließ seine Prinzessin Tochter 1607 ohne Exorcismus taufen, und forderte über Abschaffung oder Beibehaltung desselben die Urtheile der Bischöfe und Theologen an der Universität, welche in der Mehrzahl für die Beibehaltung lauteten. (Dänische Bibliothek, IV.) Die Rothschildische Synode von 1607 verordnete, wenn die Geistlichen gefragt würden, ob die Kinder besessen seien, wenn sie sprächen: „Fahr aus, du unreiner Geist", sollten sie antworten, sie sprächen bei der Taufe nicht von einer leiblichen, sondern von einer geistlichen Besessenheit und widerständen dem Satan mit dem Worte und dem heiligen Geiste. Im Fürstenthume Schles-

wig, gottorffſchen Antheils, wurde 1613 allen Predigern anbefohlen, den Exorcismus bei der Taufe wegzulaſſen, ſo oft ſich die Eltern des Kindes darüber beſchweren würden, und 1737 wurde derſelbe in den Fürſtenthümern Schleswig und Holſtein abgeſchafft, jedoch ſollte er auf Verlangen ſtatthaben. Nach einer Verordnung von 1693 ſollten die Reformirten ihre Kinder nicht in den Häuſern, ſondern in den Kirchen, die Katholiken die ihrigen in einer lutheriſchen Kirche taufen laſſen. Die Confirmation vor der Zulaſſung zum Abendmahle war in Schleswig-Holſtein ſeit 1646 im Gebrauche; in Dänemark wurde ſie 1736 eingeführt. Die Buße wurde als drittes Sacrament beibehalten, ebenſo die Privatbeichte ohne Aufzählung der einzelnen Sünden nach einem Decrete der Synoden zu Kopenhagen und Rothſchild von 1540 und 1575. Die Abſolutionsformel lautete nach der Synode zu Odenſee von 1591: „Ich, als ein Diener des göttlichen Wortes, verſpreche dir zufolge der göttlichen Verheißung die Vergebung aller deiner Sünden.“ Die Abſolution geſchah mit Auflegung der Hände. Nach der Synode zu Rothſchild von 1640 ſollen die Prediger nicht mehrere zugleich zur Privatbeichte zulaſſen, und nach einem königlichen Edicte von 1650 ſollen die Beichte und Bekenntniſſe Sonnabends im Beichtſtuhle gehört, und Beichtende darauf abſolvirt werden. Doch Beichtgeld zu nehmen, war verboten. Die Meſſe, ſagt die alte Kirchenordnung, iſt nichts anderes, als der Gebrauch vom Abendmahle des Herrn, die ſchwachen Gewiſſen zu tröſten, und den Tod des Herrn zu verkündigen. Sie ſoll des Sonntags gehalten werden für die, welche communiciren wollen, und zwar in gewöhnlichen Meßkleidern, an einem gedeckten Altare mit zwei Lichtern. Pater noster und die Einſetzungsworte ſollen in däniſcher Sprache verleſen werden. Der Diener ſoll ſich hüten, daß er die Meſſe nicht mit ſolchen Worten verunreinige, die auf Opfer und Werke gehen. Halleluja, welches ein ewiger Laut in der chriſtlichen Kirche bleibt, ſoll von zwei Kindern geſungen werden, mit dem Vers, doch ohne die Sequenz hintennach. Anſtatt des Graduals ſoll noch ein däniſches Lied geſungen werden. Wenn keine Communicanten da ſind, ſoll nicht conſecrirt werden,

auf daß man nicht von neuem in den Mißbrauch des Sacraments verfalle. Auf den großen Feſten ſoll in den Städten der Introitus lateiniſch geſungen werden, auch Dominus vobiscum, Sursum corda, das Sanctus, hierauf in däniſcher Sprache das Vater Unſer mit den Worten der Einſetzung und endlich Agnus dei. Nach einer königlichen Verordnung von 1629 ſoll jeder, der zum Abendmahle gehen will, zuvor in dem lutheriſchen Katechismus und über die Bedeutung des Sacraments examinirt werden. Nach derſelben, wie nach einer Verordnung von 1661, wird die Privatcommunion zu Hauſe unterſagt. Die Nationalſynode zu Anderſkov von 1546 verordnet, daß in jeder Kirche nur Ein Altar ſein ſoll, wie nur Ein h. Mahl und Eine Communion iſt. Das Anzünden der Wachskerzen beim Abendmahle wurde 1739 abgeſchafft. Anfangs gingen die Communicanten um den Altar herum, ſeit 1540 knieten ſie vor demſelben nieder; die Synode zu Odenſee 1589 verordnet wieder, man ſoll nicht knien oder ſich verbeugen, wenn man das Sacrament empfange, niederlege oder den Communicanten austheile, denn der Schein einer Anbetung und die Kniebeugung ſeien eines Chriſten unwürdig und ſtammten aus päpſtlicher Quelle. Nach der Synode zu Aarhuſen 1634 ſollen zum Abendmahle friſche und runde Brote gebraucht werden. Die Synode zu Lund von 1568 verordnet, daß beim Abendmahle die Einſetzungsworte nur einmal geſprochen werden ſollen, ſo oft neues Brot auf die Schale gelegt, und neuer Wein in den Becher gegoſſen werde; denn die Wirkſamkeit des h. Mahles beſtehe nicht in der Wiederholung der Einſetzungsworte, ſondern in dem feſten Glauben des Communicanten, und in dem Empfange des Leibes und Blutes Chriſti. Nach einer königlichen Verordnung von 1646 ſoll der Prediger bei der Ausſpendung des h. Abendmahles (während er nach der däniſchen Agende nichts ſagen ſoll, Lackmann, Hist. ordinationis eccl. regnor. Dan. Norweg. et Ducat. Slesv. V, pag. 171.) ſagen: „Das iſt Chriſti Leib, das iſt Chriſti Blut", und wieder nach einer königlichen Verordnung von 1650 ſoll in den Fürſtenthümern der Prediger bei Ausſpendung des h. Abendmahls ſagen: „Der Leib Chriſti, für deine Sünden gegeben

ſtärke und erhalte dir Leib und Seele zum ewigen Leben; das Blut Chriſti, des Sohnes Gottes, für deine Sünden vergoſſen u. ſ. w." Die Synode zu Rothſchild von 1587 unterſagt, daß das Sacrament Jemand dazu gegeben werde, daß er ſeine Unſchuld damit bezeuge und ſpreche: Habe ich dieſes gethan oder geſagt, ſo will ich ſtatt des Sacraments den Teufel empfangen. Ueber die Predigt verordnete die Kopenhagener Synode von 1540, der evangeliſche Text ſolle ohne Gloſſe vorgeleſen und ausgelegt, und am Ende ein Stück aus dem Katechismus erklärt werden. Die meiſten Prediger hatten anfangs der Noth wegen die Erlaubniß, die Poſtille von der Kanzel vorzuleſen, aber die Synode zu Anderſkov verbot 1546, künftig Prediger anzuſtellen, die Erklärung der Evangelien aus fremden Büchern vorzuleſen, und die Synode zu Odenſee von 1560 verordnete, die Predigt ſolle nicht über eine Stunde dauern, und auf den vorgeleſenen Text eine kurze Erklärung folgen; aus den däniſchen Poſtillen ſollte nur der Text vorgeleſen, das Uebrige frei geſprochen werden, deutlich und fromm, ohne Kunſt- und Streitſucht. Auf den Dorfkirchen ſolle die Predigt nur eine halbe Stunde dauern, die dritte Viertelſtunde auf Erklärung des Katechismus verwendet werden. Die freie Predigt muß der däniſchen Geiſtlichkeit ſehr läſtig geweſen ſein, denn die Rothſchilder Synoden von 1562, 1566, 1567, dringen insgeſammt auf das Predigen ohne Buch; die Synode zu Odenſee von 1578 verlangte aber von der Geiſtlichkeit nicht mehr, als daß ſie einen Jahrgang ausarbeiten, und nach der Faſſungskraft ihrer Zuhörer ihnen alle Jahre daſſelbe predigen ſollten, und die Synode zu Odenſee von 1585 empfahl, als Muſter die Poſtille von Hemming. Der gottorfiſche Herzog Johann Adolph befahl 1592 bei allen Kirchen ſeines Landes ein Exemplar der Poſtille von D. Paulus von Eitzen anzuſchaffen. Der 1656 gegebene Befehl von Katechismuspredigten für Holſtein ward 1681 wiederholt. Es hat lange gedauert, ehe ſich in der däniſchen Kirche ein Gemeindegeſang bildete, auch war der Kirchengeſang mit vielen lateiniſchen Geſängen untermiſcht, was an vielen Orten über hundert Jahre dauerte. Die Nationalſynode zu Anderſkov 1546 verordnete, da-

mit ſich das chriſtliche Volk an den Pſalmengeſang gemeinſchaftlich mit dem Küſter gewöhne, möge der Küſter aus dem Chore zum Volke herabſteigen; die Synode zu Rothſchild von 1577, daß die Einſetzungsworte bei Ausſpendung des h. Abendmahls allezeit däniſch ſollten geſungen werden, und nicht mehr lateiniſch, wie vorhin auf den drei hohen Feſten geſchehen war; eine königliche Verordnung von 1640, daß in den täglichen Betſtunden Vor- und Nachmittags die Lieder und Reſponſorien nicht in der lateiniſchen, ſondern in der däniſchen Sprache geſungen werden ſollen; eine königliche Verordnung von 1645, daß das weibliche Geſchlecht während der Geſänge nicht wie bisher knien, ſondern ſitzen und mitſingen ſoll; eine königliche Verordnung für Schleswig-Holſtein von 1691, daß weder in den Kirchen, noch bei den Leichenbegängniſſen ganze lateiniſche Lieder geſungen werden ſollen. Damit die Küſter nicht nach Gutdünken in den Kirchen bald dieſes bald jenes ſingen ſollten, ſollten auf königlichen Befehl von 1565 alle Biſchöfe, Pröpſte und Prieſter dasjenige Gradual annehmen, welches der Odenſeeiſche Superintendent Magiſter Niels Jeſperſen herausgab mit lateiniſchen und däniſchen Geſängen auf jede Jahreszeit. Geſangbücher erſchienen von Johann Thomarſen 1569, und auf königlichen Befehl von dem Odenſeeiſchen Biſchofe und Dänemarks größtem geiſtlichen Sänger D. Thomas Kingo 1699. Der Unterricht nach dem kleinen lutheriſchen Katechismus lag dem Küſter ob, der die Kinder in einem beliebigen Hauſe verſammelte, und ihnen Stellen ſo oft vorſagte, bis ſie dieſelben auswendig wußten. Einen andern Volksunterricht gab es anfangs nicht. Nach der Predigt wurden einige Fragen aus dem lutheriſchen Katechismus verleſen und erklärt. Nach der Verordnung der Kopenhagener Synode von 1540 und der Synode zu Odenſee von 1565 ſoll an den Quatembern der Katechismus in acht Predigten vorgetragen werden; nach der Verordnung der Nationalſynode zu Anderſkov von 1546 ſoll der Prediger Niemand zum Abendmahle zulaſſen, der die Grundlehren des chriſtlichen Glaubens nicht kennt; nach der Verordnung der Synode zu Rothſchild 1560 ſoll der Prediger die Jugend jährlich viermal verſammeln,

um zu vernehmen, was sie aus der Predigt gelernt haben, und ob sie den Katechismus kennen; nach der Verordnung der Synode zu Odensee von 1560 sollen die Pröpste die Jugend fleißig im Katechismus prüfen und den, der bei dieser Prüfung nicht erscheint, nicht zum Sacramente zulassen. Der Kopenhagensche Bischof Johann Resenius erhielt 1634 den Befehl, eine Erklärung des lutherischen Katechismus zum Gebrauche der Jugend in den Schulen zu verfertigen. Nach einer königlichen Verordnung von 1650 soll das katechetische Examen zum wenigsten alle Monate einmal öffentlich in der Kirche gehalten werden, und eine königliche Verordnung von 1691 bestraft die Eltern und Herren, welche ihre Kinder oder Gesinde von dem öffentlichen Katechismusexamen abhielten, besonders wenn der Propst oder Bischof die Kirche visitire.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war Kopenhagen mit Schülern Melanchthons, Johann Macchabäus, Nikolaus Hemmingius (Verfasser von Commentaren zum Evang. des Johannes, der Apostelgeschichte, sämmtlicher neutestamentlicher Briefe und einer Postille), Paulus Matthiä, Jacobus Matth. Aarhusius, Conradus Aslacius, besetzt, und unter der dänischen Geistlichkeit regte sich ein lebendiges wissenschaftliches Streben. Aber seitdem das einseitige Lutherthum in Dänemark die Herrschaft erhielt, fing dieser Geist an zu weichen. Oliger von Rosenkranz, Erbherr auf Rosenholm und Skaby, welcher die Bücher vom wahren Christenthume von Johann Arnd ungemein hoch hielt, sagte, die Protestanten hätten das Evangelium nur halb behalten, halb aber weggeworfen; sie schätzten nur den zweiten Artikel, von der Erlösung aus der Sündenschuld und Strafe durch Christi Verdienst, nicht aber in gleichem Ernste den dritten Artikel, von der Heiligung und den guten, durch den Geist Christi gewirkten Werken; man habe anfangs aus Noth und rechter Ursache wider die fälschlich sogenannten guten Werke im Papstthume, die nicht den göttlichen Glauben und die wahre Liebe, sondern Menschengebot und knechtischen Zwang zum Grunde hätten, geeifert, deute aber nun, nachdem die papistischen Werke hier zu Lande meist

vergeſſen ſeien, den Namen jener Werke und den Eifer wider dieſelben auf ganz andere Werke, nämlich die Gott wahrhaftig von allen Bekehrten fordere und erwarte, ja auch durch ſeine Gnade ſelbſt in ihnen wirke und ſchaffe, ſogar, daß nach 1. Joh. 3, 7. keiner gerecht ſei, als der die Gerechtigkeit thue. Er drang daher auf die Nothwendigkeit guter Werke bei allen gerechtfertigten und begnadigten Kindern Gottes, nicht ſo, daß er die Werke an ſich verdienſtlich nannte und dem Verdienſte Chriſti Abbruch thun wollte, ſondern ſo, daß ſie von der Rechtfertigung in ihren Fortſchritten, nach dem einmal geſchehenen Uebergange vom Tode ins Leben, als wahre, gerechte, Gott gefällige, aber nicht als verdienſtliche Werke, nicht ausgeſchloſſen ſein ſollten, und ſprach ſich hierüber in einer Vorrede zu dem von ihm 1638 zu Aarhuſen herausgegebenen Fürſtenſpiegel Albert V., des in den oſiandriſtiſchen Streitigkeiten bekannten brandenburgiſchen Markgrafen, aus. Deswegen klagte ihn der ſchleswig-holſteiniſche Generalſuperintendent D. Stephan Klotz des Papismus, Arminianismus, Oſiandrismus, ſogar des Socinianismus an, und die theologiſche Facultät zu Kopenhagen erließ, vom Könige dazu aufgefordert, das Urtheil, daß Roſenkrantz zwar kein Papiſt, Arminianer, noch Socinianer, ja auch nicht allerdings ein Oſiandriſt heißen könne, daß er aber doch eine doppelte Rechtfertigung annehme, und den Werken und der Heiligung des Lebens ungebührlich viel zuſchreibe. Roſenkrantz verlor die Gunſt ſeines Herrn, ward aus dem Staatsdienſte entlaſſen, und zog ſich auf ſein Erbgut Roſenholm zurück, wo er den Wiſſenſchaften lebte, einen Kreis gelehrter Männer um ſich ſammelte, und mit den bedeutendſten Männern des Zeitalters einen Briefwechſel unterhielt (Däniſche Bibl. 1739. III, 193.), im Leben hochgeachtet und nach ſeinem, im Jahre 1642 erfolgten Tode tief betrauert. Wiſſenſchaftliche und praktiſche Arbeiten lieferten: D. Petrus Palladius, geſt. als Biſchof zu Kopenhagen 1560, eine Isagoge ad libros propheticos et apostolicos cum praefatione Phil. Melanchthonis; Johann Reſenius, geſt. 1638 als Biſchof zu Kopenhagen, die erſte, auf königlichen Befehl verfaßte däniſche Ueberſetzung der h. Schrift nach dem Grundtexte, einen

Commentarius in N. T. excepta Apocalypsi, eine Schrift De locis communibus Phil. Melanchthonis; D. Conradus Aflacus, geſt. 1624 als Profeſſor zu Kopenhagen, Physica et ethica Mosaica, Grammatica Ebraea, De statu religionis in Dania ab a. 1517 ad 1521; Franziscus Wormiordi, geſt. 1551 als Biſchof zu Lund, ein Handbuch von der rechten evangeliſchen Meſſe; Johannes Tauſanus, der Reformator, geſt. 1561 als Biſchof zu Ripen, eine däniſche Ueberſetzung der fünf Bücher Moſes, eine Poſtille über die Evangelien und Epiſteln, verſchiedene geiſtreiche däniſche Lieder, deren viele dem Kirchengeſangbuche des Mag. Hans Thomſens einverleibt ſind; Chilianus Juel, geſt. 1571 als Biſchof zu Wiburg, eine Poſtille; Nicolaus Arctander, geſt. 1616 als Biſchof von Wiburg, einen Bußſpiegel; Iſaak Grönbeck, geſt. 1617 als Biſchof zu Drontheim, ein Werk De accentibus hebraicis; D. Nicolaus Paſchaſius, geſt. 1636 als Biſchof zu Bergen, ein Lexicon graecolatinum N. T.; Gudbrand Thorlaksſon, geſt. 1627, eine Ueberſetzung der h. Schrift in die isländiſche Sprache (Däniſche Bibliothek VIII, 53), ein isländiſches Gradualbuch, isländiſche Ueberſetzungen von Arctanders Bußſpiegel, des Pancratius Poſtille; D. Caspar Brochmand, geſt. 1652 als Biſchof von Kopenhagen, einen noch brauchbaren Commentarius in epistolam Jacobi, ein Systema universae theologiae didacticae, polemicae et moralis, auch zu Leipzig und Ulm 1635 gedruckt, eine Hauspoſtille, däniſch oft aufgelegt; D. Johannes Svaningius, geſt. 1668 als Biſchof von Kopenhagen, eine revidirte Ausgabe der däniſchen Bibelüberſetzung von 1550, Commentarii in Danielem, Disputationes duae de anima; D. Heinrich Bornemann, geſt. 1710 als Biſchof zu Kopenhagen, eine Erklärung des Catechismi Lutheri; D. Chriſtianus Wormius, geſt. 1737 als Biſchof zu Kopenhagen, ein Werk De corruptis antiquitatum hebraicarum vestigiis apud Tacitum et Martialem, eine Historia Sabellii et Sabellianismi; D. Chriſtianus Noldius, geſt. 1683 als Profeſſor zu Kopenhagen, Concordantiae particularum ebraeo-chaldaicarum; D. Janus Bircherodius, geſt. 1686 als Profeſſor zu Kopenhagen, Idea scientiae moralis; D. Thomas

Kingo, geſt. 1703 als Biſchof zu Odenſee, ein Geiſtliches Singchor, oft aufgelegt und in die deutſche, ſchwediſche, lateiniſche Sprache überſetzt, ein Kirchengeſangbuch; Matthias Ancherſen, geſt. 1741 als Biſchof zu Ripen, ein Spicilegium defectus Lexicorum rabbinicorum variorum, ein Lexicon coranicum; Johann Adolf Broberſen, geſt. 1764 als Biſchof zu Ripen, mehrere Sammlungen geiſtlicher Lieder; Severinus Lintrup, geſt. 1731 als Biſchof zu Wiburg, Meletematum criticorum loc. N. T. specimina IV.; Johannes Trellund, geſt. 1735 als Biſchof zu Wiburg, eine Exercitatio de haeresi Adoptiana; Franziscus Theſtrup, geſt. 1735 als Biſchof zu Aalborg, eine Auslegung des Catechismi D. Lutheri; D. Ericus Pontoppidanus, geſt. 1678 als Biſchof zu Drontheim, Theologiae practicae seu ethicae synopsis, den Katechismus Lutheri mit einigen Anmerkungen zum Gebrauche der Jugend im Stifte Drontheim; Ludovicus Harbon, Biſchof zu Drontheim, eine isländiſche Bibelhiſtorie, eine isländiſche Ueberſetzung der Augsburgiſchen Confeſſion; Thordur Thorlaksſon, geſt. 1697 als Biſchof zu Skalholt auf Island, eine isländiſche Harmonie der Evangeliſten, ein Dominicale oder Manual für Prediger, das Kirchengradualbuch, eine Erklärung des Catechismi Lutheri, Chriſtenboms Saga oder Erzählung von der Einführung des Chriſtenthums auf der Inſel Island; Jonas Widalinus, geſt. 1720 als Biſchof zu Skalholt, eine Poſtille, eine Erklärung des Catechismi Lutheri; Jonas Arnaſon, geſt. 1743 als Biſchof zu Skalholt, eine Erklärung des kleinen Catechismi Lutheri, öfters aufgelegt, eine isländiſche Ueberſetzung von Johann Arnds wahrem Chriſtenthume, eine verbeſſerte und vermehrte Ausgabe von Gisle Thorlaksſons Geſangbuche; Gisle Thorlaksſon, geſt. 1684 als Biſchof zu Hole, eine Poſtille, Erklärung des Catechismi D. Lutheri, ein Gebetbuch, ein Geſangbuch; Biörn Thorleiffon, geſt. 1710 als Biſchof zu Hole, eine vermehrte und verbeſſerte Ausgabe der Poſtille von Gisle Thorlaksſon, ein Gradualbuch, ein Handbuch für Prediger beim öffentlichen Gottesdienſte; Stein Jonsſon, geſt. 1739 als Biſchof zu Hole, eine isländiſche Ueberſetzung der h. Schrift nach dem Grundtexte.

In Schweden hoben im Jahre 1560 die Stände und Reichsräthe zu Stockholm den Artikel des Gesetzbuches, der Schweden für ein Wahlreich erklärte (nach dem Vorgange der Reichstage von 1540 und 1544) förmlich und feierlich auf. Der König Gustav I. gebrauchte die Kräfte Aller zu seiner Unternehmung; der Arm des Bürgers, Bauern und Bergmanns warf die Macht Dänemarks nieder und stützte den Thron, und der König mußte aus Dankbarkeit diesen Klassen eine größere Würde verleihen, wodurch die Idee der Stände gleichsam von selbst immer vollkommener ausgebildet ward, so daß nicht nur der Adel und die Bischöfe, sondern auch die Bauern, Bürger und Bergleute die Reichsversammlungen besuchten. Der Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen ward in gerichtlicher Hinsicht aufgehoben, und die Priester wurden in bürgerlichen Angelegenheiten den ordentlichen Gerichtsstellen, wie die übrigen Einwohner, unterworfen. Höhere geistliche Stellen durften nur mit solchen Personen besetzt werden, die dem Könige gefielen, oder die er ernannte. Dem Klerus wurden zu seinem Unterhalte, außer dem gewöhnlichen Priesterlehen, die Zehnten und die Stolgebühren bestimmt. (Baazius, Inventarium Eccl. Sueog. 267.) Man hatte schon früher daran gedacht, den großen finnländischen Sprengel zu trennen, und im Jahre 1544 stiftete Gustav ein neues Bisthum zu Wiborg. Als der Kaiser 1549 dem Könige Gustav das Interim als ein symbolisches Buch für Schweden empfahl, verwarfen die zur Prüfung desselben Verordneten diesen Vorschlag als unstatthaft, weil Gott in der h. Schrift sehr oft verboten habe, in geistlichen Dingen Anderes herrschen zu lassen, als sein reines und helles Wort. So spricht derselbe König in seinem Testamente 1560 zu seinen Söhnen und den Reichsständen, sich fest an Gottes Wort zu halten und zu verwerfen, was damit nicht übereinstimme; besonders wenn Irrlehrer etwas an der reformirten Religion ändern wollten, denselben entgegenzutreten. Die Vorkehrungen für die Kultur der untern Volksklassen zeichnen das Zeitalter Gustav's auf eine vortheilhafte Art aus; weniger geschah für die eigentlichen Wissenschaften und ihre Vervollkommnung. König

Erich XIV. (1560 – 68) ſtellte ſich überall auf die Seite der Bürger und Bauern, wollte aber den Adel nicht ganz erdrückt haben, weil dann nur ſchlechtere Emporkömmlinge an die Stelle der Verdrängten treten würden. Eſthland kam 1563 an Schweden. Erich bot Allen, die, um der Verfolgung zu entgehen, ihr Vaterland verlaſſen wollten, in ſeinem Reiche eine Freiſtätte an. Den Reformirten ward völlige Religionsfreiheit zugeſichert, nur ſollten ſie ſich ruhig verhalten, keine Neuerungen einführen, und ſich den Geſetzen des Königreichs unterwerfen. Der Erzbiſchof Lorenz Petersſon gab darauf eine Schrift heraus, worin er vom lutheriſchen Standpunkte aus die Lehrſätze der Reformirten über das Abendmahl angriff, wogegen Beurreus, Erichs Erzieher, dieſelben vertheidigte. Die Reformirten übergaben 1564 dem Könige ihr Glaubensbekenntniß, aber der König folgte der Stimme ſeines Erzbiſchofs, und erließ zwei Befehle, worin die reformirte Lehre verworfen ward. (E. M. Fant, De unione ecclesiae reformatae cum Lutherana in Suecia tentata. Ups. 1782.) Herzog Johann von Finnland heirathete wider ſeines Bruders, des Königs, Rath und Wunſch 1562 die Katharina, Tochter Königs Sigmund, von Polen, und hatte Auguſt nach dem Gerüchte, bei dieſer Gelegenheit Verpflichtungen wegen Herſtellung der katholiſchen Religion übernommen, weshalb er von den Ständen zu Stockholm 1563 wegen ſeiner Verbindung mit Reichsfeinden zum Tode verurtheilt, und ſofort mit ſeiner Gemahlin nach Gripsholm in Gewahrſam gebracht wurde. Aber Herzog Johann entfloh 1567, und nun drehte ſich das Blatt. Der durch Johanns und der Adelspartei Einfluß herbeigeführte Reichsbeſchluß lautete, Erich werde zum ewigen Gefängniſſe verurtheilt als ein wortbrüchiger Tyrann, der nach Gut und Leben Unſchuldiger getrachtet, ja ſie gemordet (Hinrichtung der Sturen und anderer Großen), ſchwediſche Geſetze verletzt, fürſtliche und adelige Stifte gemindert, die Ausrottung des ſchwediſchen Adels bezweckt, ſeine königliche Herkunft durch eine unwürdige Ehe (mit Karina oder Katharina Mans, von geringer Herkunft) beſchimpft und in derſelben Kin-

der erzeugt habe, die ihrer Herkunft halber vom Throne ausgeschlossen werden müßten.

König Johann III. gehört unter die größten schwedischen Könige, aber weil sein Bestreben nicht zeitgemäß war, wurde er von seiner Mitwelt, ja auch von der Nachwelt nicht begriffen. Von einem ernsten, wissenschaftlichen Streben beseelt, hatte er sich eifrig mit theologischen Studien beschäftigt. Erfüllt von dem Geiste des nationalen schwedischen Kirchenthums erhob er sich zu der Idee des christlichen Universalismus, und suchte die Nationalkirchen auf den Grund und Boden der allgemeinen Kirche zurückzuführen. Er verkannte keineswegs die geschichtliche Bedeutung der Reformation, aber er konnte dieselbe in den kirchlichen Spaltungen und Parteiungen nicht verwirklicht finden, sondern meinte, es liege ein anderer kirchlicher Zustand zu Grunde, der aber bisher nicht zur Entwickelung gekommen sei. Was die damaligen Unionstheologen, wie ein Cassander, wollten, war nicht seine Ansicht, sondern er faßte das protestantische Princip als selbständig auf, aber es fehlte ihm der rechte Mann, der ihm zur Seite gestanden, und seine Ansicht zur Klarheit gebracht hätte. Zur Klarheit kam es bei ihm nicht; bald wollte er sich an die dem Parteigeiste verfallenen protestantischen Fürsten in Deutschland, bald an die griechische, bald an die römische Kirche anschließen, und dachte dabei am wenigsten an Länder, wie England, wo sich das Kirchenthum national gestaltete. Gewiß war es auch damals die Zeit nicht, die Nationalkirchen auf die Basis der allgemeinen Kirche zu gründen, aber dem sei, wie ihm wolle, dem Könige Johann gebührt das Verdienst, das neue Princip des europäischen Völkerlebens zu einer Zeit mit seinem Geiste erfaßt zu haben, wo noch Niemand daran dachte, ein Princip festzustellen, welches, wenn es damals hätte verwirklicht werden können, dem europäischen Völkerleben eine sittliche Grundlage gegeben hätte, statt daß, in Ermangelung eines solchen, Kabinetspolitik und Eroberungssucht in Europa zur Herrschaft gelangten, wodurch die Keime zur Gestaltung eines positiven Völkerlebens zertreten und Zustände begründet wurden, deren endlichen Verlauf kein menschliches Auge ermessen

kann. Auch Schweden gerieth in den Strudel der Bewegung hinein; ſtatt daß König Johann III. die Entwickelung der Kräfte der Nation von Innen heraus angeſtrebt hatte, ging der Thron an eine andere Dynaſtie über, welche das Eroberungsſyſtem adoptirte, das die Kräfte Schwedens überſpannte und abſpannte, und daſſelbe am Ende um ſeine Stellung unter den europäiſchen Völkern brachte.

Johann beſtieg den Thron 1569. Er ſtellte dem Frauenſtifte zu Reval in Liefland ſeine Beſitzungen zurück, und ſtellte die Frauenſtifter deſſelben Ordens zu Nodendal in Finnland, zu Schoga, Wreta und Wadſtena wieder her. Kurz nach ſeiner Krönung berief er die Biſchöfe und die Geiſtlichen nach Upſala, und es wurden 13 Artikel entworfen, welche viele heilſame disciplinariſche Verordnungen enthielten. Die Biſchöfe erhielten die Vollmacht, ſelber in ihren Bisthümern tauglichen Prieſtern die Pfarreien zu übertragen; wenn jedoch die Pfründe eine königliche ſei, ſo ſolle der Bewerber um dieſelbe mit einem Empfehlungsſchreiben ſeines Biſchofs bittend beim Könige einkommen. Durch den Reichstag zu Weſteräs 1544 war eine Reviſion der von M. Olof Petersſon ausgearbeiteten Agende (des Manuale Suecicum und des Ordo Missae Suecicae) nöthig geworden. Der alte Erzbiſchof übernahm dieſes Geſchäft, und wollte im Jahre 1571 ſeine Agende der ſchwediſchen Kirche dem Drucke übergeben; da ließ ſich der König Johann die Agende zur Prüfung vorlegen, bevor ſie dem Drucke übergeben wurde, und beſchied den Erzbiſchof zu ſich. Auf den Rath und Wunſch des Königs hieß es in der Vorrede zu dieſer Agende, daß die Heiligen, Ansgar u. a. dem Vaterlande den wahren Glauben Chriſti verkündigt hätten; die Schriften der Kirchenväter wurden zum beſſern Verſtändniſſe der h. Schrift für dienlich erklärt, und verordnet, daß der Glaube, begleitet von guten Werken, den Gläubigen in der Predigt eingeſchärft, der Exorcismus, das Salz, das Licht, das weiße Chorhemd und das Kreuzeszeichen, wegen ihres ehrwürdigen Alterthums, bei der Taufe beibehalten werden ſollten. In der Meſſe ſollte das Andenken an das Opfer Chriſti gemacht, die

Elevation der Hostien und des Kelches wieder eingeführt, auch die Kerzen beibehalten werden. Die Ohrenbeichte sollte dem, der sie verlange, nicht verweigert, das Beichtgeheimniß nicht verletzt werden. Die Agende ward auf der Provinzialsynode zu Upsala 1572 bestätigt, welche zugleich erklärte, daß sie die gesunde, in den Schriften der Propheten und Apostel enthaltene Lehre billige, und mit Verwerfung alles menschlichen Aberglaubens vortragen wolle. Sie billigte die bereits angenommenen Gebräuche, wie sie in der Agende verzeichnet waren, und mißbilligte eine Aenderung derselben und die Einführung neuer. Der König ließ die Liturgie durch die Reichsversammlung zu Stockholm 1572 bestätigen, durch den Druck veröffentlichen, und erließ zu gleicher Zeit ein Edict, kraft dessen jeder, der eine andere Religion, als die in dieser Agende sanctionirte, bekennen würde, innerhalb eines Jahres Schweden verlassen sollte. Johannes heirathete, als er noch Herzog von Finnland war, die Katharina, Tochter des Königs Sigismund Auguft von Polen, streng in der papistischen Religion erzogen und Verehrerin der Jesuiten. Bei der Verheirathung versprach er, nicht nur selbst zur katholischen Religion überzutreten, sondern dieselbe auch in Schweden einzuführen, sobald er König würde, ein Versprechen, welches natürlich König Johann in seinem Sinne nahm. Unter dem Einflusse der Katharina, ward der Erbprinz papistischen Lehrern zur Erziehung übergeben. Der Kardinal und Bischof von Ermeland in Preußen, Stanislaus Hosius, schrieb häufig an die Königin Katharina, und forderte sie auf, ihren Gemahl zur Annahme der römischen Religion und ihrer Einführung in Schweden zu vermögen. Im Junius 1573 war eine Versammlung der Bischöfe und vorzüglichsten Geistlichen zu Stockholm, wo die Schrift des Erzbischofs Erasmus Concionator regius, eine Widerlegung der Schrift von Johann Herbst, Kaplan der Königin, welche die Agende angriff, an den spätern Bischof M. Erasmus von Westeräs, damals königlichen Hofprediger, gerichtet war, und von der Consecration der Eucharistie, von beider Gestalt des Sacraments, welche den Laien nicht verreicht werden solle, von der Anrufung der Heiligen handelte,

dabei die evangelische Lehre bestritt, vorgelesen und bestätigt wurde. Auf derselben Versammlung disputirte der spätere Bischof M. Martinus von Linköping (damals Schullehrer und Pastor zu Gefle) mit dem papistischen Priester Johann Herbst nach dem Willen des Königs über das Ansehen der h. Schrift und den Primat des römischen Bischofs, wobei sich der König mehr auf die Seite des Bischofs Martinus neigte. Die Professoren der Universität zu Upsala erhielten vom Erzbischofe den Auftrag, den von Herbst verbreiteten Katechismus des Pater Canisius zu widerlegen. Auf Betrieb des mit der Königin in Briefwechsel stehenden Kardinals Hosius kam im Julius 1574 der Jesuit Stanislaus Warsewicz nach Stockholm. Er kam in der Eigenschaft eines Gesandten von der Schwester der Königin, der Anna von Polen. Johann sah des Jesuiten Ankunft ungern, und erst später trat er mit ihm in Unterhandlungen, jedoch ganz geheim und mit dem Wunsche, daß er alsdann aufs schnellste Stockholm verlassen, und nach Polen zurückkehren sollte. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit eines Primates in der Kirche, wollte er die Gewalt des Papstes in gewisse Grenzen eingeschränkt haben, so daß ein Papst, wenn er gegen das Evangelium handle, abgesetzt werden könne. Die Anrufung der Heiligen wollte er aus dem Meßkanon ausgelassen, die Verehrung der Reliquien abgeschafft, die Communion unter beiderlei Gestalt hergestellt haben. Er erklärte, nur wenn der Papst die Communion unter beiden Gestalten fürs Volk, die Ehe für die Priester und die Feier des Gottesdienstes in der Landessprache gestatte, wäre die Thüre zur Zurückkehr des alten Glaubens geöffnet. Nachdem er kaum vierzehn Tage verweilt hatte, verließ Warcewicz Stockholm. Als 1574 (1573?) der Erzbischof starb, berief der König die Bischöfe und vorzüglichsten Geistlichen wegen der Wahl eines neuen Erzbischofs nach Stockholm, und da dieselben sahen, daß der König den M. Laurentius Petersohn Gothus, Professor zu Upsala, zum Erzbischofe haben wollte, so gaben ihm die meisten Kleriker ihre Stimme. Auf dieser Versammlung ließ der König durch seinen Secretär, M. Petrus Fechten, eine Anordnung wegen der feierlichen Verwaltung

des h. Abendmahls und der Messe vortragen. Die Bischöfe und Kleriker setzten auf dieser Versammlung Artikel über die Feier der Messe fest und verordneten, daß in dem Falle, wenn neues Brot und neuer Wein zugerüstet werden müßten, die Einsetzungsworte wiederholt werden sollten, damit die Kirche wisse, daß die zu dem heiligen Gebrauche bestimmten Elemente consecrirt seien; jedoch sollte man sie nicht der papistischen Consecration beschuldigen, als wenn sie lehrten, daß dieses Sacrament durch die Kraft der von den Kirchendienern gesprochenen Worte gemacht werde (confici), da sie wohl wüßten, daß die Einsetzung Christi selbst das Sacrament mache. Als der zum Erzbischofe von Upsala erwählte M. Laurentius Petersson Gothus zu Stockholm die königliche Bestätigung seines Amtis einholen wollte, mußte er zuvor 17 Artikel unterschreiben, über die Verehrung, aber nicht Anrufung und Anbetung der Heiligen, über die wahre Gegenwart, aber nicht Coexistenz des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmahle, über die Confirmation der getauften Kinder durch die Bischöfe bei den Visitationen, über die Privatbeichte, über den wahren Gebrauch des Cölibats, über die Wiederherstellung der Klöster, über die letzte Oelung u. a. m. Im Spätherbste 1574 berief Johann die Bischöfe und mehrere Geistliche aus den verschiedenen Diöcesen nach Stockholm, um mit ihnen über gottesdienstliche Angelegenheiten zu Rathe zu sitzen. Der König klagt hier, wie seit der Entstehung der neuen Lehre in Europa allenthalben so viele nie gekannte Ketzereien und Spaltungen sich erhoben, wie viele Aufstände und Unruhen allerwärts, in Holland, in Belgien, in Frankreich, vorzüglich aber in Deutschland im Gefolge dieser neuen Lehre entstanden, und wie viele Religionszwiste sich allein unter den Anhängern der Augsburgischen Confession selbst seither erzeugt hätten, von denen Einige, die Besonnenern, wie die Theologen zu Leipzig und Wittenberg, die Nothwendigkeit eingesehen hätten, sich der primitiven Kirche der heiligen Väter zu nähern und zur alten Kirchennorm zurückzukehren. Daher es dahin gekommen sei, daß die

Evangelischen (die Theologen von Tübingen und Wittenberg) dem Patriarchen Jeremias von Konstantinopel die Augsburgische Confession (welche Paul Dolscius auf den Rath Melanchthons 1559 ins Griechische übersetzt hatte) durch Abgeordnete überreichen ließen, um bei ihm um eine Vereinigung mit seiner Kirche nachzusuchen. Es sei demnach das Gerathenste für die Schweden, sich in jenem allgemeinen und unseligen Zwiste und Hader der Religion dem apostolischen und katholischen Glauben der alten und primitiven Kirche, der durch die Schriften des Alten und Neuen Bundes geheiligt, durch die untrüglichen Zeugnisse der heiligen Väter bestätigt und durch ihr Blut besiegelt sei, so bald als möglich zu nähern. Vor Allem müsse man den Anfang mit Verbesserung der Messe machen und nachher ebenso die übrigen Glaubensartikel, wie gleichfalls die kirchlichen Ceremonien, auf den Grund der h. Schrift zurückführen, deren Erkenntniß jedoch nur allein aus den Büchern der heiligen Lehrer der alten Kirche, als ihrer reinsten Quelle, und nicht aus den trüben und schmutzigen Cisternen der in diesem Jahrhundert blühenden Schriftsteller zu schöpfen sei. (Messenius, Scondia illustrata. VII, 50.) Man beschloß, eine sich mehr dem Geiste der alten Kirche anschließende Gestalt der Messe abzufassen, und einstweilen wurden einige Veränderungen in der Präfation und im Kanon der Messe vorgenommen und die alten Kirchengesänge gebilligt. Darauf besetzte der König den erzbischöflichen Stuhl mit Lorenz Petersson Gothus, dem Tochtermanne des verstorbenen Erzbischofs, den bischöflichen Stuhl zu Lynköping mit Martin, den bischöflichen Stuhl zu Westeräs mit Erasmus. Diese Bischöfe unterschrieben einige Artikel, wodurch sie sich verpflichteten, dem Könige in seinen Bestrebungen, die schwedische Kirche auf den Fuß der alten zurückzuführen, beizustehen. Im Februar 1575 unterschrieb der Erzbischof noch eine besondere Verpflichtung, dem Könige in allen seinen kirchlichen Verbesserungen hülfreiche Hand leisten zu wollen, in der Bekennung der wahren, mit dem Worte Gottes, ebenso wie mit dem frommen Alterthume übereinstimmenden Lehre standhaft zu verbleiben, be-

sonders die Hirten der Kirchen seiner Diöces zu ermahnen, mit der ununterbrochenen Lesung der h. Schrift zugleich das Studium der Werke der alten und reinern Kirche und der Kirchengeschichte zu verbinden. (Münter, Magazin. II, 3. 41.) Die Bischöfe, sowie die gelehrtern und einflußreichern Pfarrer mußten dieselben Verpflichtungen eingehen. Im Februar 1575 berief Johann die Bischöfe nebst Geistlichen und Gelehrten des Reiches nach Stockholm, um mit ihnen über die vorzunehmenden Reformen gemeinschaftlich zu Rathe zu sitzen. Der König schlug ihnen die Verbesserung und Vervollständigung der vom verstorbenen Erzbischofe erlassenen Liturgie vor, um eine neue, vollständige und dem Geiste der alten Kirche sich annähernde Liturgie zu fertigen. Man machte mit der Messe den Anfang und nahm mehrere Gebräuche wieder auf, das Waschen der Hände, das Falten und Ausbreiten derselben, das Schlagen an die Brust, die Kniebeugungen, die Umwendungen und die häufige Bezeichnung mit dem Kreuze. Man beschloß gleichfalls, daß die Messe von Zeit zu Zeit auch in der lateinischen Sprache dürfte gehalten werden, daß in den Kirchen, vorzüglich in den Kathedralen und Stadtkirchen, mehrere Altäre wieder errichtet würden, und daß jeder Priester bei Begehung der gottesdienstlichen Handlungen des weißen Chorhemds sich bedienen sollte. Bischöfe und Priester sollten mit dem heiligen Oele gesalbt werden, und erstere wieder Stab, Inful und Ring tragen. Die Augsburgische Confession sollte in mehreren Artikeln umgestaltet und bei ihnen die Lehren der alten Kirche so viel als möglich wiederhergestellt werden. Deshalb müßten die Schriften der heiligen Väter gelesen werden, vor allen die, welche von den Zeiten der Apostel bis auf Gregor den Großen geschrieben hätten, und was diese Väter über Glaubenssachen und über die Sitten der Christen einstimmig gelehrt hätten, müsse von Allen angenommen werden. Es sollte wieder gefeiert werden das Frohnleichnamsfest, das Fest der Geburt und Himmelfahrt Mariä, das Fest der h. Magdalena, das Fest des h. Laurentius. Die anwesende Geistlichkeit unterzeichnete diese Beschlüsse. Da die Pastoren von Stockholm

an der Consecration der Bischöfe nach katholischem Ritus Anstoß nahmen, so wurde über diesen Gegenstand eine öffentliche Unterredung zu Stockholm gehalten. Die Synode trat im Junius wieder zusammen, und der Erzbischof ward mit Inful, Stab, Ring und Chrisam nach katholischer Weise consecrirt, welcher nach erhaltener Weihe die neuen Bischöfe ebenfalls nach dem Ritus der katholischen Kirche consecrirte. Johann trat zuerst mit der Messe hervor und nannte sie Liturgie, welcher Name bei den Protestanten keinen Anstoß fand. Die Liturgie war, unter Theilnahme des Königs, durch M. Petrus Fechten, königlichen Secretär, Johannes Herbst, königlichen Hofprediger, und Laurentius Norvegus, Professor am Stockholmer Collegium, verfertigt worden. Der Erzbischof setzte eine Vorrede davor, worin weiter nichts gesagt ist, als daß man nicht meinen solle, diese Satzungen seien neu und von den römischen Päpsten ausgedacht, sondern sie stimmten mit dem weisen Alterthume und mit der orthodoxen Kirche überein, und daß die Schweden sich freuen sollten, bei der großen Verwirrung der christlichen Religion und den Irrungen dieser Zeit, auf diese Weise mit der alten orthodoxen Kirche so viel als möglich in Uebereinstimmung zu kommen. Die Messe führt den Titel Liturgia Suecanae Ecclesiae. catholicae et orthodoxae conformis. Die äußere Gestalt der Messe und der größte Theil der Gebete sind entlehnt aus dem römischen Missale, nach der Ausgabe von 1562 (1565?). Die lutherische Kirchenpraxis, welche mit dem katholischen Ritus auf eine geschickte Weise verflochten ist, ist aus der alten Liturgie von Olof Petersson 1528 geschöpft. Es ist stets nur von der alten, katholischen, orthodoxen, primitiven Kirche die Rede. Die Messe wird in zwei Theile getheilt, von denen der zweite mit der Predigt beginnt. Während die ganze äußere Gestalt der katholischen Messe in die schwedische Liturgie hineingetragen ist, besteht der Grundtypus des Lutherthums theilweise noch fort. Der Text der Liturgie ist in lateinischer Sprache gegeben; ihm zur Seite steht jedesmal die schwedische Uebersetzung, entlehnt aus der Bibelübersetzung des Olof Petersson. (Den Text der

Liturgie gibt Münter, Magazin II, 19 ff., den Inhalt Baazius, Inventarium Ecclesiae Sueogothorum 376 sqq. A. Theiner, Schweden und seine Stellung zum h. Stuhle unter Johann III., Sigismund III. und Karl IX. II, 416 ff.) Die Liturgie enthielt ein Gemisch von lutherischen und katholischen Elementen, welche ohne geistige Verbindung neben einander standen. Die theologischen Professoren zu Upsala wollten die Liturgie nicht unterschreiben und appellirten an die nächste Versammlung der Bischöfe und Geistlichen. Johann suchte die Geistlichkeit durch Beweise von Freigebigkeit für die Annahme der Liturgie geneigt zu machen und befahl durch ein Edict vom October 1575 (wiederholt 1583) aufs strengste, an die Geistlichkeit den üblichen Zehnten zu entrichten. Im Januar 1576 erließ er ein allgemeines Rundschreiben an die gesammte Geistlichkeit, den alten Kirchengesang in sämmtlichen Pfarrkirchen des Reiches herzustellen. Im Februar 1576 erließ der Erzbischof ein allgemeines Rundschreiben an den gesammten Klerus, in welchem er die Nothwendigkeit des Studiums der Kirchenväter auf das dringendste darthat und zeigte, daß alle Stifter von Ketzereien allein dadurch, daß sie bei Auslegung der h. Schrift die Kirchenväter vernachlässigt hätten und ihrem eigenen Verstande gefolgt seien, von dem Pfade der Wahrheit abgekommen seien. Täglich soll eine Vorlesung über die Väter von den Professoren der Universität zu Upsala gehalten werden. Im März 1576 übersandte der König die Liturgie durch eine Gesandtschaft an seinen Bruder Karl, Herzog von Südermannland, mit der Erklärung, daß es seine Absicht sei, daß dieselbe im ganzen Reiche, also auch in seinem Herzogthume, eingeführt werden solle. Karl erklärte, er könne vom Testamente des Vaters und der Wahrheit der reformirten Religion nicht abweichen, und rief auch dem Könige das Testament des Vaters ins Gedächtniß. Die Herrschaft über sein Herzogthum habe er von Gott, um gemäß der testamentarischen Schenkung seines Vaters und dem erblichen, von den Reichsständen bestätigten Besitze seine Unterthanen in Frömmigkeit und Gerechtigkeit zu regieren. Der Jesuit Lorenz Nicolai wurde

Professor der Theologie an dem neuen, vom Könige zu Stockholm gegründeten Collegium und suchte in seinen Vorlesungen die Widersprüche und Abgeschmacktheiten der Reformatoren bei Begründung ihrer neuen Lehren zu zeigen. Nunmehr begann der Kampf zwischen den Philo- und Misoliturgen. Abraham, Rector der Schule zu Stockholm, überreichte dem Könige eine Schrift gegen die neue Liturgie, worin er dieselbe in derben Ausdrücken papistischer Irrthümer beschuldigte. Die Professoren von Upsala und die Geistlichen von Stockholm überreichten dem Könige im November 1576 eine Vertheidigungsschrift, in welcher sie die Liturgie als ein Werk des römischen Götzendienstes darstellten und an ein allgemeines freies Nationalconcil appellirten. Sie sagen, als auf den Versammlungen zu Upsala 1544 und 1549 die Frage wegen des deutschen Interims verhandelt wurde, hätten die Vorfahren für sich und ihre Nachkommen einmüthig beschlossen, zu keiner Zeit die evangelische Religion, weder in Lehre noch in Gebräuchen, zu verletzen, und die den Vorfahren schuldige Ehrfurcht mahne sie ernstlich, diesen bestimmten Ausspruch festzuhalten. Die Gestalt des h. Abendmahls sei verändert, und aus dem von Christo eingesetzten und den Christen zu reichenden Mahle habe man ein Gott dem Vater darzubringendes Opfer gemacht. Es werde auch die falsche Person eines Opferpriesters aufgeführt, ein alttestamentlicher Priester, der, mit einer besondern Kleidung angethan, einen Typus des auf dem Altare des Kreuzes sich selbst darbringenden Christus darstelle, und das Versöhnungsopfer, als wenn das von Christo einmal dargebrachte nicht genugsam wäre, nun öfters, wider seinen Willen und den Geist des N. T., das Leib und keinen Schatten habe, darbringe. Der König schrieb auf den Anfang des folgenden Jahres ein allgemeines Nationalconcil aus. Zu Weihnachten 1576 berief der König den neuen Erzbischof und den Bischof Erasmus von Westerås nach Stockholm und überreichte ihnen die neue Ordnung der Messe oder Liturgie, welche im Drucke erschienen war. (Liturgia Suecanae Ecclesiae, catholicae et orthodoxae conformis. Stockholmiae excudebat

Torbernus Tidemanni. 1576. Um dieſelbe Zeit erſchien zu Stockholm gedruckt das Buch von Vincentius Lirinensis: De catholicae fidei antiquitate.) Darauf hielt der Erzbiſchof am Weihnachtstage in der Domkirche zu Upſala in Gegenwart des Königs zum erſtenmale die Meſſe ganz nach der neuen Liturgie. Tags darauf aber, am Gedächtnißtage des h. Stephanus, predigte Peter Jonä, Profeſſor der Theologie, über die Verfolgung der frommen Lehrer, und Oluf Luth, ebenfalls Profeſſor, predigte am Tage der unſchuldigen Kinder, den 28. December, über die Grauſamkeit der Tyrannen, welche die Kirche des Herrn zerſtörten. Sie wurden ihrer Aemter entſetzt. In dem Hauſe des Grafen Peter Brahe wurde im Januar 1577 ein Religionsgeſpräch über das Anſehen und die Gewalt der Kirche und über das Meßopfer gehalten. Im Februar verſammelten ſich die Reichsſtände und die hohe und niedere Geiſtlichkeit zu Stockholm zu einer Nationalverſammlung. Johann erklärte es für Verleumdung, daß er die Irrthümer der Papiſten zurückrufe, dem Volke fernerhin nur lateiniſch predigen laſſen und alle Geiſtlichen von ihren Weibern trennen wolle. Der König proteſtirte, er habe die Liturgie nicht gebilligt zu Gunſten der römiſchen Religion, geſchweige des papiſtiſchen Meßopfers, ſondern zur Ehre des Altarſacraments und aus Achtung vor den Gebräuchen der alten Kirche. Er wollte auch eine Geſandtſchaft nach dem alten Patriarchenſitze Konſtantinopel ſchicken, daß dieſer die Liturgie beſtätigen und die ſchwediſchen Biſchöfe inveſtiren ſollte. Auf den Vorſchlag des Königs und des Erzbiſchofs ſetzte die Verſammlung elf Punkte auf, mit welchen ſie die Liturgie in Schutz nahm und auf die Annahme derſelben drang. (Baazius 407.) Dieſelbe wurde mit dem Gebrauche der alten Kirche für übereinſtimmend erklärt und alle Widerſpenſtigen mit der Behandlung als Rebellen und Friedensſtörer bedroht. Wer ein geiſtliches Amt erhielt, mußte die Liturgie annehmen. Nach einer Disputation zwiſchen M. Martinus, Biſchof zu Linköping, und dem Erzbiſchofe über die Liturgie wurde dieſelbe von den Biſchöfen und Geiſtlichen auf der Verſammlung zu Stockholm unterſchrieben.

Die Widerspenstigen, Martinus, Abraham, wurden ins Gefängniß geworfen, verwiesen und flüchteten zum Herzoge Karl nach Südermannland. Herzog Karl verlangte von orthodoxen lutherischen Theologen in Deutschland Gutachten über die Liturgie, und es gingen deren von den Theologen von Helmstädt, Wittenberg, Leipzig, Frankfurt a. d. O., ingleichen von dem pommerschen Superintendenten Jakob Runge ein, wovon das Frankfurter am mildesten ausfiel, die übrigen aber alle die Liturgie als papistisch verwarfen und in dem Bestreben des Königs nichts weiter als eine Rückkehr zum Papismus sahen. (Münter, II, 3. 55. Baazius 382.) Die fernern Schriften wider die Liturgie gibt Baazius 415 sqq. 475 an. Ein königliches Edict vom Mai 1580 schärfte die Beobachtung der Liturgie unter Strafe der Amtsentsetzung und des Meineides ein. Im September 1583 mußten die Bischöfe die Liturgie abermals unterschreiben. Dazu kam die Anschließung an den Papst, welche theils von der Königin, theils auch von dem Könige aus dem Grunde betrieben wurde, um durch Vermittelung des Papstes mit den katholischen Fürsten zur Schwächung des Einflusses und der Umtriebe Dänemarks gegen Schweden in Verbindung zu kommen.

Eine Gesandtschaft an den Papst verlangte als Bedingung der Vereinigung der schwedischen Kirche mit der katholischen die Aufhebung des Cölibats, beide Gestalten des Abendmahls, den Gottesdienst, vornehmlich die Messe, in der Landessprache, die freie Verfügung über die Kirchengüter. Der Jesuit Anton Possevin wurde vom Papste Gregor XIII. nach Schweden gesendet und kam, von zwei Jesuiten begleitet, im December 1577 in Stockholm an, wo er als Botschafter der Kaiserin auftrat, um dem Könige die Nachricht vom Tode Maximilians II. zu überbringen. Nach einer Unterredung mit Possevin soll der König den 6. Mai 1578 alle Ketzereien der Reihe nach in seine Hände abgeschworen haben. Noch im Mai reiste Possevin nach Rom, um dem Papste Bericht zu erstatten. Johann verlangte vom Papste über 12 Gesuche Dispensen; der Papst setzte eine Congregation nieder, welche einstimmig die fünf Gesuche über die

Messe in der Muttersprache, über die Ausspendung des Abendmahls in beiden Gestalten, über die Ehe der Priester, über die Unterlassung der Anrufung der Heiligen und der Gebete für die Todten und über die Abschaffung des Weihwassers und anderer ähnlicher kirchlicher Gebräuche verwarf. Die Liturgie wurde als an vielen Orten verstümmelt und verhunzt bezeichnet. Bei seiner Rückkehr nach Schweden ernannte der Papst Possevin zum apostolischen Vicar für das gesammte Scandinavien und die angrenzenden nördlichen Staaten. Possevin führte zwei Priester, Jesuiten, mit sich. Auf seiner Reise gründete er zu Olmütz, Krakau, Braunsberg Missionsanstalten für Schweden. Das deutsche Collegium zu Rom, die Collegien zu Braunsberg, Olmütz, Fulda, alle durch Jesuiten gegründet und geleitet, bildeten junge Schweden für das katholische Priesterthum. Im October 1578 erließ der Erzbischof eine anonyme Schrift: Kurze Antworten gegen die in Schweden angezettelten Machinationen der Papisten. Im Sommer 1579 kam Herzog Karl von Südermannland nach Schweden, der von seiner Vermählung mit Maria, der Tochter des Pfalzgrafen Johann Georg am Rheine, eines eifrigen Calvinisten, zurückkam und die protestantischen Fürsten von dem Bestreben seines Bruders in Kenntniß gesetzt hatte. Karl überbrachte dem Könige Briefe Seitens dieser protestantischen Fürsten, worin sie ihn dringend ermahnten, von seinen Neuerungen abzustehen. Chyträus widmete dem Könige seine Geschichte der Augsburgischen Confession und übersandte ihm auch eine Rede über den gegenwärtigen Zustand der Kirchen in Griechenland, Asien und den übrigen Theilen des Orients, worin er sagte, daß die griechische Kirche in den Hauptgegenständen des Glaubens mit der lutherischen vielfach übereinstimme. Auf Gregors XIII. Antwortschreiben erklärte Johann, da gerade die Hauptdispensen, auf die doch alles ankomme, verweigert würden, so könne er nichts mehr thun. Im August kam Possevin in Upsala an, und der König erklärte ihm, es könne durchaus nichts geschehen, wenn die verlangten Dispensen nicht vorerst bewilligt würden; wobei er überdies sagte, er sehe wohl, daß er von den

Jesuiten nichts erhalten könne, aber dieselben sollten auch von ihm nichts erhalten. Die Professoren zu Upsala erhoben laut ihre Stimme gegen die Fortschritte der katholischen Religion. Unmittelbar auf Karl langten in Stockholm Lübeckische Gesandte an und trugen dem Könige die Besorgnisse der deutschen Fürsten wegen seiner gegen die neue Lehre gerichteten Bestrebungen vor. Johann begab sich Ende Januar 1580 nach Wadstena, um hier den bevorstehenden Reichstag zu eröffnen. Der Senat, veranlaßt durch den Herzog Karl von Südermannland, überreichte dem Könige eine Klagschrift gegen seine Neuerungen in Religionssachen. Der König wird angehalten, ein strenges Edict gegen die Einführung und Verbreitung katholischer Bücher zu erlassen, auf die Lehrstühle der Hochschulen und anderer Institute nur Anhänger der reinen evangelischen Lehre zu berufen, seinen Sohn, den künftigen Thronerben, nicht im römischen Glauben, sondern nur allein in der Augsburgischen Confession zu erziehen und endlich mit den protestantischen Fürsten Deutschlands engere Freundschaftsbündnisse zu schließen. Der König erklärte in einer Unterredung mit Possevin, daß er nicht wolle, daß sein Prinz sich von den Predigten der Lutheraner zurückziehen solle; wenn ihm die Dispensen nicht gestattet würden, so werde er sich mit den Griechen vereinigen und nach Konstantinopel senden; denn auch sie hätten die Nachfolge der Apostel. Die Könige seien in ihren Staaten die Häupter der Religion, die Lutheraner seien das Unglück der Welt und der Staaten. Im Mai 1580 erließ der König an sämmtliche Bischöfe des Reiches und andere ausgezeichnete Prälaten Rundschreiben, in denen sie zu gewissenhafter Beobachtung der Liturgie aufgefordert, von den Schriften Luthers und Melanchthons abgemahnt und zum fleißigen Studium der Kirchenväter ermahnt wurden. Außerdem befahl er den Predigern, die Lehre von den guten Werken, vom Gebete, von den Almosen, von Beobachtung der Fasten und Festtage fleißig zu treiben. Nachdem der Erzbischof Laurentius Gothus 1579 gestorben war, besetzte der König im September 1583 den erzbischöflichen Stuhl zu Upsala mit Andreas Laurentii, Bischof

von Wexiö, einem Anhänger der Liturgie, und berief eine Versammlung von sieben Bischöfen und 103 Geistlichen nach Stockholm, welche sich zur Annahme der Liturgie und aller übrigen vom Könige gewünschten kirchlichen Reformen verpflichtete. In demselben Monate starb die Königin, mit welcher die Hoffnung der Wiederherstellung der katholischen Kirche in Schweden zu Grabe ging. Es erschien eine Schrift der Geistlichkeit zu Strengnäs gegen die Liturgie, welche der Herzog Karl in seinem Lande unter der Geistlichkeit verbreiten ließ. Als Sigismund im August 1587 zum Könige von Polen erwählt wurde, mußte er vor seiner Abreise auf der Reichsversammlung zu Calmar im September mehrere Artikel unterschreiben, die das künftige Verhältniß zwischen Polen und Schweden bestimmen und die Selbständigkeit des schwedischen Reiches sichern sollten: keine Schweden, wenn sie nicht zur Landesreligion gehörten, zu öffentlichen Aemtern zu befördern, keine Aenderungen in der Landesreligion vorzunehmen, dem Papste nie zu erlauben, dem Reiche einen Erzbischof oder Bischof aufzudringen, ebensowenig auch den verbesserten gregorianischen Kalender. Ein königliches Edict vom Februar 1588 erklärte jeden Gegner der Liturgie des Lebens und seiner Güter verlustig und lehnte die Beschuldigung ab, daß die Liturgie papistisch sei, indem die Redensart darin, offerimus filium Dei, nicht heiße sacrificamus, sondern proferimus; daß der canisische Katechismus in Schweden gedruckt werde, sei dem Könige unbekannt. Der Erzbischof Andreas und das Kapitel zu Upsala erklärten, die Liturgie enthalte kein papistisches Opfer. Auf einer Versammlung der Geistlichkeit der Diöces Wexiö im Mai 1592 unterschrieben zwar viele mit ihrem Bischofe die Liturgie; ein Theil der Pastoren aber verwarf dieselbe, weil sie nach papistischer Weise sage: filium Dei offerendum esse in s. coena Deo patri hostiam puram, und appellirte an ein Nationalconcil. Der König erklärte dagegen, daß er die Liturgie nicht zu Gunsten der papistischen Religion, sondern um die Feier des Sacraments und die Ehre des geistlichen Standes zu heben, unternommen habe. Der Marschall des Reiches stellte sich an

die Spitze der Gegner der Jesuiten und drohte, sie fortführen zu lassen; die Senatoren des Reiches bestürmten den König, seine Kinder in der Landesreligion erziehen zu lassen. Johann schritt auf dem Reichstage zu Westeräs zu einer zweiten Ehe, mit der jungen und schönen Gunella Bjielke, die nun die mächtigste Beschützerin des Lutherthums in Schweden wurde. Die zu Westeräs versammelten Reichsstände ließen den König fühlen, daß, wofern er diesen katholischen Umtrieben nicht mächtig entgegenwirke, leicht ein allgemeiner Aufstand im Reiche erfolgen könne, bei welcher Gelegenheit sich alle Feinde der Liturgie mit Herzog Karl verbinden würden, um ihn vom Throne zu stürzen. Das Jesuitencollegium zu Stockholm wurde aufgehoben und lutherischen Theologen übergeben. Herzog Karl verlangte vom Könige, er solle die im Jahre 1571 gedruckte Liturgie wieder im gesammten Reiche einführen, und schrieb eine Synode nach Nyköping aus, von welcher die königliche Liturgie gänzlich verworfen wurde. Der König beschuldigte in einem zu Calmar im Februar 1588 erlassenen Manifeste die Gegner der Liturgie der Ketzerei, des Aufruhrs, des Hochverraths. Peter Jonä, Bischof von Strengnäs, berief mit Bewilligung des Herzogs Karl seine Geistlichkeit im April 1588 nach Oerebro, woselbst die Liturgie verworfen und die Augsburgische Confession nebst dem kleinen lutherischen Katechismus angenommen wurde. Sonst begünstigte König Johann den Adel. Er starb im Jahre 1592.

Herzog Karl wurde bis zur Ankunft des Königs Sigismund zum Reichsverweser erwählt, drang aber sogleich auf die Haltung eines Reichstages, weil nach Gustavs Erbvereinigung, als der Grundlage des schwedischen Staatsrechts, nur der für einen rechtmäßigen Erbkönig zu halten sei, der den Ständen ihre Religion und Freiheit bewahre; wer nicht der evangelischen Confession zugethan sei, sei dadurch zugleich seines Rechtes beraubt. Zwar solle man dem Könige Sigismund das Reich nicht verweigern, es sei aber nothwendig, denselben vor seinem Regierungsantritte gewisse Versicherungen über die Religion, Gesetze und Freiheiten beschwören zu lassen und ihm und dem Reichsrathe das Recht

zu ertheilen, wenn der König die Convention brechen würde, sie mit Gewalt zu behaupten. Er schrieb also ohne Weiteres auf den 25. Februar 1593 ein Nationalconcil nach Upsala aus, worauf er nicht nur den Klerus, sondern auch den Adel, den Ritter-, Bürger- und Bauernstand berief, ein Recht, welches die schwedischen Reichsvorsteher auch früher gehabt und ausgeübt hatten. Die Anzahl der schwedischen Priesterschaft, welche zum Concile berufen war, mithin Sitz und Stimme in demselben führen sollte, bestand aus 306 Predigern, 22 Magistern und 4 Bischöfen. Vier Punkte wurden dem Concile als seine Aufgabe vorgelegt: Uebereinstimmung der Glaubenslehre mit dem Worte Gottes, Kirchenordnung und Gebräuche, Kirchenzucht und Wahl eines Erzbischofs. Am ersten März verfügte sich der Reichsrath im Namen des Herzogs in die Versammlung der Geistlichkeit, woselbst der Reichsdrost und Kanzler sie im Namen des Herzogs begrüßte und sie unter Anderm ermahnte, die Augsburgische Confession anzunehmen, zu welcher der Herzog seines Theils sich bekenne, mit der das Glaubensbekenntniß des Erzbischofs Laurentii Petri, dieses standhaften Vertheidigers der Wahrheit, übereinstimme, und welche auch die einzige durch die Erbvereinigung des Reiches bestätigte Religion sei. Sieben Thesen wurden als Mittelpunkt der Untersuchungen aufgestellt: daß die h. Schrift des A. und N. Testaments vom h. Geiste herrühre; daß in ihr Alles, was sich auf fromme Sitte und auf die Heilslehre beziehe, vollständig enthalten sei; daß sie, ungeachtet der aus der Erhabenheit des Inhalts entspringenden Dunkelheit mancher Stellen, durch den h. Geist mit klaren Stellen so weit versehen sei, als er es zum offenen und deutlichen Verständnisse der Heilswahrheiten erforderlich erachtet habe; daß Parabeln und dunkele Stellen nach deutlichen, gemäß der Analogie des Glaubens, auszulegen seien; daß allein diese Schrift des A. und N. T. die Säule und Grundlage unseres Glaubens und Norm und Richtschnur bei Religionsstreitigkeiten sei, so daß, was mit dieser Norm übereinstimme, für recht, göttlich, prophetisch und apostolisch zu halten sei, was aber damit nicht sich reime, sondern ent-

weder darüber hinausgehe oder dahinter zurückbleibe, als unecht, verfälscht und irrig verworfen werden müsse; daß die Schriften der Väter und Aeltern den heiligen Schriften keineswegs gleichzustellen, sondern ihnen unterzuordnen seien, so daß sie nur für Zeugen gelten, an welchen Stellen zur Zeit der Apostel die prophetische und apostolische Lehre unverfälscht erhalten worden sei; daß auch das Apostolische, Nicänische und Athanasianische Symbol, als kurzer und orthodoxer Inbegriff des christlichen Glaubens gegen die Häretiker der alten Kirche, anzunehmen und anzuerkennen sei. Darauf hielt M. Ericus Jakobi eine Rede, in welcher er auf die Nothwendigkeit eines kirchlichen Symbols für die schwedische Landeskirche hinwies, wozu er die Augsburgische Confession von 1530, als übereinstimmend mit dem Bekenntnisse des Erzbischofs Laurentius Petri des Aeltern, vorschlug. In vier Sitzungen wurden die Artikel der Augsburgischen Confession der Reihe nach vorgelesen und lateinisch und schwedisch erklärt. Worauf sich die Reichsräthe anheischig machten, gemeinschaftlich mit dem Herzoge dahin zu wirken, daß weder Katholiken noch Calviniſten nirgends in Schweden Gelegenheit fänden, ihre falschen Lehren auszubreiten, und daß zu diesem Zwecke eine allgemeine Kirchenvisitation veranstaltet werden solle. Es wurde weiter beschlossen, daß Niemand künftig zu einem weltlichen oder geistlichen Amte, weder als Prediger noch als Schullehrer befördert werden sollte, der seine Anhänglichkeit an die evangelische Lehre nicht durch Unterschrift der Augsburgischen Confession dargethan habe; daß ein jeder Katholik seines Amtes entsetzt, und daß es allen Schweden, die außerhalb Landes in jesuitischen Schulen studirten oder sonst zu den Katholiken, Calviniſten und Anabaptiſten oder zu irgend einer andern in Schweden nicht gebilligten Lehre übergetreten wären, verboten werden sollte, in ihr Vaterland zurückzukehren. Das wieder mit Nonnen besetzte Birgittenkloster zu Wadstena sollte eingezogen und die reichen Einkünfte desselben zu Stipendien für arme Studirende angewendet werden. Zugleich ward aller katholische Gottesdienst im Reiche ohne Ausnahme untersagt. Nachdem wegen Annahme und Ver-

theidigung der Liturgie allgemeine Amneſtie bewilligt worden war, wurde die Liturgie öffentlich verworfen und zur Beſtätigung dieſes Schrittes das Bekenntniß der Strengnenſer und die Gutachten der deutſchen Theologen (nach Faut, Historia concilii Upsaliensis anno MDXCIII habiti p. 24, auch ein Gutachten von dem däniſchen Profeſſor der Theologie Hemming) verleſen. Folgende Ueberbleibſel des Katholicismus ſollten nicht länger beim Gottesdienſte geduldet werden: die überflüſſigen Feſttage, das Chorhemd der Prieſter, der Ornat und Hirtenſtab der Biſchöfe, daß mehr als eine Meſſe geleſen würde, die Fürbitten für die Todten, das Läuten mit der Glocke bei der Elevation in der Meſſe, das Läuten des Morgens und Abends zum Ave Maria, die Ciborien, das Händewaſchen des Prieſters vor dem Altare, die Menge der Altäre in den Kirchen, die Reliquien, desgleichen auch die langen Kerzen, welche beim Abſingen des Evangeliums angezündet und während der Elevation hinter dem Rücken des Prieſters emporgehalten wurden, die Kerzen, welche die Wöchnerinnen bei ihrem Kirchgange in den Händen trugen, die Opfer der Wöchnerinnen beim Kirchgange, die Kreuze und Fahnen, welche vor den Leichen getragen wurden, das Einſegnen der Leiche zu Hauſe und in der Kirche, das Einſegnen der Gräber. Darauf ward das Meßbuch des ältern Laurentii Petri von neuem durchgeſehen und von der Verſammlung gebilligt. In der Lehre vom Exorcismus ſetzte man an die Stelle der Formel: Fahre aus, du unreiner Geiſt! damit das Kind nicht als leiblich beſeſſen erſcheine, die Formel: Weiche von hinnen, du unreiner Geiſt! Die Predigten ſollen nicht über eine Stunde währen, die Prediger ſollen ſich gute Poſtillen, z. B. Luthers, Melanchthons, Brenzens, anſchaffen, über Luthers Katechismus und die Haustafel fleißig predigen und ſie der Jugend erklären. Nachdem die ſchwediſche Ueberſetzung der Augsburgiſchen Confeſſion als ſchwediſches Bekenntniß verleſen war, wurde der wegen ſeiner Beſtreitung der Liturgie verbannte M. Abraham Angermannus zum Erzbiſchofe ernannt. Das Decret wurde am 20. März vom Herzoge, den Reichsräthen und vier Biſchöfen

unterschrieben. (Münter, Magazin II, 1. 69 ff.) Der Druck des Glaubensbekenntnisses in schwedischer Sprache, welcher im Decrete versprochen wurde, erfolgte unmittelbar darauf, im Jahre 1594, sowie 1604 ein Katechismus nach dem Vorbilde des lutherischen erschien. Der Herzog schloß mit den Ständen eine feste Verbindung, den Beschlüssen des Concils treu zu bleiben und den König nicht eher anzuerkennen, als bis er dieselben mit Brief und Siegel bestätigt habe. Die übrigen Geistlichen mußten auf besondern Synodalzusammenkünften, die bald darauf gehalten wurden, ihre Namen unterschreiben. Der Herzog verbesserte die ökonomische Lage der Priesterschaft, mittelte für die Universität ansehnliche Einkünfte aus. Zur Erinnerung an das Upsalische Concil ward am ersten Sonntage nach dem 19. Februar ein allgemeines Dankfest über das ganze Reich begangen. Als Sigismund 1593 nach Stockholm kam, räumte er Jesuiten, Italiänern und vor Allen dem päpstlichen Legaten Malaspina den größten Einfluß ein, umging jede Erklärung über politische und religiöse Freiheit und äußerte nur, er wolle der Religion halber Niemand hassen oder lieben. Im Januar 1594 erklärte Sigismund, seinem Gewissen nach könne er keine andere Religion bestätigen, als die er bekenne, auch möchten die Stände vor der Krönung die Aufnahme des Katholicismus im Reiche gutheißen. Im Februar 1594 bestätigte er jedoch die Reichs- und protestantische Kirchenverfassung, sowie die Beschlüsse der Kirchenversammlung zu Upsala und versprach, er wolle keine Fremden zu Rathe ziehen und ihnen Aemter ertheilen. Nach dieser Erklärung erfolgte die feierliche Krönung, bei welcher er die einzelnen Punkte eidlich angelobte. (Chytraeus, Saxonia. Lipsiae 1599, p. 881.) Unerwartet verließ Sigismund im Julius 1594 Schweden, worauf die Reichsräthe sogleich den Herzog Karl zur Führung der Geschäfte nach Stockholm beriefen, welcher im September 1594 einen Reichstag in Söderköping hielt, welcher beschloß, daß alles Katholische abgeschafft werden, alle Katholiken ihre weltlichen und geistlichen Aemter verlieren und binnen sechs Wochen das Reich verlassen, Niemand seine Kinder im Auslande

bei Katholiken erziehen lassen solle. Im März berief Karl einen Reichstag nach Arboga, welcher ihn als Statthalter bestätigte. Bei seiner Rückkehr nach Schweden verlor Sigismund 1598 die Schlacht bei Stängebro, und die zu Stockholm versammelten Stände kündigten ihm den Gehorsam auf und erwählten Karl im Februar 1600 zum Könige nebst Uebertragung der Nachfolge an seine Kinder. Im Jahre 1604 ward eine Erbfolgeordnung errichtet, die Karl feierlich auf den Thron erhob, und seinen Kindern die Nachfolge zusicherte. Jeder König sollte künftig lutherisch sein, eine lutherische Frau heirathen, in Schweden wohnen und nie die Krone eines andern Reiches annehmen. Im Februar 1608 bestieg Karl den schwedischen Thron als Karl IX.

König Karl IX. war ein Autokrat und zeigte sich als den erklärtesten Feind der Aristokratie. Indem er das Mißtrauen der andern Stände gegen den Adel nährte und belebte, erhob er sich zu einer unbeschränkten Macht. Ohne die Bauern zu schonen, wußte er sich wenigstens im Anfange so populär bei ihnen zu machen, daß die heimliche Erbitterung der Großen sich in dem Schimpfnamen „Bauernkönig" Luft zu machen suchte. Bauern, die vollkommen gerüstet in den Krieg zogen, erhielten für sich und ihre Erben ihre Höfe frei. Die Krieger dieser Art hießen Schildknechte und machten die unterste Stufe des Adels oder einen Mittelstand aus, der zu demselben den Weg bahnte. Auf dem Reichstage zu Stockholm 1602 versprach Karl, Schweden bei der gesunden und reinen Glaubenslehre, wie sie in den Büchern der Propheten und Apostel enthalten und auf dem Concile zu Upsala bestätigt worden sei, zu erhalten und eine Revision der Kirchenordnung und des Missale zu veranstalten; es zeigte sich aber bald, daß er darunter die reformirte Lehre verstand und eigenmächtig einführen wollte. Ein gewisser Theodorich Micronius vertheidigte die calvinische Lehre in einer Schrift, welche Karl dem Erzbischof Olaf Martini überreichte, welcher eine Antwort dagegen schrieb. Auch gegen die neue Hofordnung Karls, welche viele Ausdrücke aus der Heidelberger Ordnung entlehnt

hatte, erhob sich der Erzbischof, so daß sie nicht zur Anwendung kam. Gegen eine, Karln selbst beigelegte Schrift über die Vereinigung der beiden Naturen in Christo, die 1604 ans Licht trat, und einen in demselben Jahre herausgegebenen Katechismus (Baazius 608. 615.) sammelte der Erzbischof die Meinungen der alten rechtgläubigen Kirchenlehrer über die Person Christi und das h. Abendmahl und übersetzte sie in die schwedische Sprache. Im Jahre 1606 erschien die Antwort Karls auf diese Schrift, wohl von einem der ihn umgebenden reformirten Theologen verfaßt. Der Erzbischof deckte in einer besondern Schrift die Irrlehre des neuen Katechismus auf. Im Jahre 1608 berief der König einen gelehrten Schottländer, Johann Forbes, mit welchem im November zu Upsala über die Confessio scotica, in Thesen gebracht, ein Religionsgespräch gehalten wurde. Derselbe wurde nach zwei Jahren abermals berufen, aber der neue Erzbischof, Peter Kenizius (seit 1609), widerstand ihm wie sein Vorgänger. Der König dachte auch an eine schwedische Uebersetzung der von dem (reformirten) Herbornschen Theologen Johann Piscator verdeutschten Bibel, sie kam aber nicht zu Stande. Der Erzbischof ward vom Könige gewählt, und die Bischöfe hatten nicht einmal das Recht des Vorschlags. Für den Unterhalt der Geistlichen war Karl rühmlich besorgt; die ordentliche Entrichtung der Zehnten ward durch ein Edict von 1607 eingeschärft. Er verordnete, daß bei erledigten Aemtern die Gemeine gehört, und wenn diese nichts gegen einen Bewerber einzuwenden habe, die königliche Bestätigung gesucht werden solle, ohne welche kein Bischof berechtigt sei zu ordiniren. Die Liturgie ward von dem Papistischen, das sich unter der vorigen Regierung eingeschlichen hatte, gereinigt, und es wurden alle Gebräuche nach dem Vorbilde der lutherischen (nicht der calvinischen, wie der König auf der Reichsversammlung zu Oerebro 1608 verlangte) Kirche eingerichtet. (Baazius 611. 620.) Außer den gewöhnlichen Festen sollten noch besondere Betstunden, in den Städten wöchentlich zweimal (Mittwochs und Freitags), auf dem Lande einmal gehalten werden. Fremde Religionen wurden in der

neuen Stadt Gothenburg gedulbet und daselbst eine calvinische Kirche erbaut. In den Lappmarken wurden Kirchen gebaut.

Im Jahre 1611 bestieg der Sohn Karls, Gustav Adolf, mit allgemeiner Zustimmung den schwedischen Thron. Der Adel verlangte Bestätigung und Erweiterung seiner Rechte, die Geistlichkeit drang auf Erhaltung des reinen Lutherthums und Abhaltung des Calvinismus, der Bürgerstand forderte ständische Einwilligung zu den Steuern, die Bauern klagten über Steuern, Kriegsdienst und Bedrückungen anderer Art. Gustav Adolf gab auf alle diese Punkte verständige und gemäßigte Antworten. Er führte 1617 eine neue Reichstagsordnung ein, kraft welcher bei den Ständen nichts als Berathung vorkommen sollte, was der König nicht zur Berathung vorlege, kraft der aber auch der Bauernstand auf dem Reichstage vertreten war. Unter dem Könige Gustav Adolf wurden die Schweden ein eroberndes Volk. Durch den Frieden mit Rußland vom Jahre 1617 kamen Carelien und Ingermannland an Schweden, 1629 kam an dasselbe ganz Liefland und ein beträchtlicher Theil von Preußen. Auf dem Stockholmer Reichstage im Junius 1629 billigten die Stände den deutschen Krieg, und im Januar 1631 ward zu Berwalde in der Mark ein Bündniß zwischen Schweden und Frankreich abgeschlossen, wodurch auch die andere erobernde Macht in Europa in die deutschen Angelegenheiten eingriff. Gustav Adolfs Plan ging dahin, ein Reich zu gründen, das die Ostsee umschließen und den gesammten nordischen Handel beherrschen sollte. (Das Leben Gustav Adolfs von Gfrörer.)

Durch den Westphälischen Frieden im October 1648 erwarb Schweden die deutschen Herzogthümer Bremen, Verden, Vorpommern, einen Theil Hinterpommerns und Wismar nebst der deutschen Reichsstandschaft. Die Bisthümer wurden nach der Wahl des Sprengels, bisweilen unmittelbar durch den König, besetzt. Die Prediger hatten das Recht, sich Kapellane zu halten, jedoch mit Einwilligung des Bischofs und Capitels. Durch eine Verordnung von 1612 wurden von dem Freitage in der Trinitatiswoche an drei Tage lang Bettage angeordnet, durch ein

Gesetz von 1617 die Zehnten eingeschärft. Im Jahre 1617 erschien eine strenge Verordnung gegen die Katholiken. Ein Bauer, Namens Jonas, der sich 1618 englischer Offenbarungen rühmte und ein weitläufiges Werk gegen das Lutherthum schrieb, wurde hingerichtet, ebenso 1624 drei heimliche Katholiken, die zu Aemtern befördert waren. (Baazius 701. 739.) Ueber die Kirchenbuße wurden zu Oerebro 1617 Verordnungen erlassen, und ganz unwürdige Glieder wurden von den gottesdienstlichen Versammlungen ausgeschlossen. Der König ließ eine neue Ausgabe der schwedischen Bibelübersetzung mit Inhaltsanzeigen der Capitel und orthodoxen Anmerkungen veranstalten, welche 1618 zu Stockholm in groß Folio, prächtig gedruckt und mit erläuternden Holzschnitten verziert, erschien. Ein Lübecker Buchhändler erhielt vom Könige das Privilegium, zierliche Abdrücke in bequemern Formaten zu veranstalten. (Schinmeyer, Vollständige Geschichte der schwedischen Bibelübersetzungen und Ausgaben.) Das seit einem Jahrhundert gebrauchte Gesangbuch mit den Evangelien, dem kleinen lutherischen Katechismus und dem Leiden Christi gab M. Peter Rudbeck zu Westeräs 1627 verbessert heraus unter dem Titel: Enchiridion, und nannte es in der Vorrede ein symbolisches Buch der schwedischen Kirche. Der Prediger Nils in Piteä gab 1619 eine Uebersetzung der Agende in lappischer Sprache heraus. Die ganze Bibel in finnländischer Sprache wurde 1642 auf königliche Kosten in Großfolio zu Stockholm gedruckt; Katechismus, Evangelien, Episteln und geistliche Gesänge wurden ins Esthnische und Lettische übersetzt. Im Jahre 1621 wurde die Jubelfeier der Reformation begangen. Gustav Adolf gründete ein Bisthum zu Wiburg nebst einer Schule daselbst, baute neue Kirchen in den Vorstädten von Stockholm und an andern Orten, und wollte auch die Gründung einer westindischen Handelsgesellschaft zur Ausbreitung der evangelischen Lehre in Amerika benutzen. Zu einer gründlichen Revision der Liturgie hatte man die wichtigsten evangelischen Agenden von Deutschland verglichen, und um diese Arbeit zu vollenden, dachte der König daran, 1624 ein allgemeines Consistorium zu errich-

ten, welches halb aus weltlichen und halb aus geistlichen Beisitzern bestehen sollte; aber die Bischöfe widersetzten sich aus allen Kräften der Theilnahme weltlicher Beisitzer, besonders der Reichsräthe. (Baazius 740. Münter, Magazin II, 2. 42.) In den eroberten Ländern wurden hingegen Consistorien auf diesen Fuß eingerichtet, in Liefland z. B. 1638. Das Oberconsistorium bestand halb aus weltlichen, halb aus geistlichen Mitgliedern, und der Generalsuperintendent und ein vom Statthalter ernannter Director führten abwechselnd den Vorsitz; die weltliche Bank wurde jedoch 1648 abgeschafft. Gustav-Adolf starb am 16. November 1632 den Heldentod in der Schlacht bei Lützen.

Seine Tochter Christine regierte, bei zwölfjähriger vormundschaftlicher Regierung, von 1632 bis 1654, wo sie die Krone freiwillig niederlegte und dieselbe ihrem Vetter, dem Schwestersohne Gustav Adolfs, dem Pfalzgrafen von Zweibrücken, Karl Gustav, übergab. Diese Königin gehörte unter die Einzigen in ihrer Art. Sie widmete nur fünf Stunden dem Schlafe und fand an einer ununterbrochenen Thätigkeit ihre Lust. Ihre Wißbegierde kannte keine Grenzen. Die griechische Sprache liebte sie leidenschaftlich und brachte es darin unter der Leitung von Saumaise und Jakob Voß zu einer Vollkommenheit, daß sie den Plato mit großer Leichtigkeit las. Unter den Römern war Tacitus ihr Liebling und Lehrer. Nicht minder groß, als in das Alterthum, war ihre Einsicht in die Verhältnisse der neuen Welt. England und Frankreich kannte sie auf das allergenaueste. Den größten Glanz gewährten ihrem Hofe die ersten Männer des Zeitalters, die sie mit königlicher Freigebigkeit um sich versammelte: Hugo Grotius, Johann Freinsheim, Johann Gerdes, Isaak Vossius, Nic. Heinsius, Carteſius, Hermann Conring, Samuel Bochart, Huet, Gabriel Naudé, Meibom, Comenius. Der Reiz geistiger Unabhängigkeit, um mit der Natur, Kunst und Wissenschaft ein reicheres, mannichfaltigeres, sorgenfreieres und ewig heiteres Leben zu führen, wirkte mit der größten Macht auf Christinens Gemüth und bestimmte sie, der Krone zu entsagen. Der Gedanke, den katholischen Glauben anzunehmen, be-

schäftigte sie seit lange, und sie gelobte es dem Allerhöchsten in einer Krankheit 1648, wenn er sie erhalten würde. Das fleißige Studium der Kirchenväter, welches sie trieb, mochte ihr den Zusammenhang mit der allgemeinen Kirche wichtig gemacht haben. Der Protestantismus war ihr zu trocken und nüchtern. Als ein lutherischer Geistlicher fragte, was Ihre Majestät bewogen habe, katholisch zu werden, antwortete sie: Eure langweiligen Predigten! Sie reiste über Hamburg nach Brüssel, trat zu Innsbruck zur katholischen Kirche über und ward zu Rom mit höchster Ehre aufgenommen. Aber sie fand auch in Rom bloß Schurken, Halunken, Possenreißer, Narren, Ueberlästige, Boshafte, Bettler, Liederliche. Christine bestätigte die Adelsprivilegien und fügte neue hinzu. Im Jahre 1636 ward durch den Erzbischof Paulinus Gothus eine allgemeine geistliche Ordnung vorgeschlagen und gebilligt, wonach in jedem Sprengel jährlich eine Synode gehalten werden sollte und den Bischöfen sorgfältige Visitationen zur Pflicht gemacht wurden. (Baazius 815.) Ein Edict von 1638 schärfte den Zehnten ein. Als zu Westeräs und Strengnäs neue Gesangbücher erschienen, die von dem kirchlichen abwichen, so wurde 1640 auf Antrag der Regierung der Beschluß gefaßt, daß im ganzen Reiche Einförmigkeit in Gebräuchen, also auch in den Gesängen beobachtet werden sollte. Die Geistlichkeit erklärte 1570 die Ehen unter Geschwisterkindern für unerlaubt, und als 1643 dieselben mit Erlaubniß der Obrigkeit für thunlich erklärt wurden, widersetzte sich die Geistlichkeit solchen Ehen. Christine befahl wenigstens einem Gerichte in ihren deutschen Staaten, alle fernere Inquisition und Proceß in dem Hexenwesen einzustellen. Der schottische Presbyterianer, John Dury (Duräus), Prediger einer schottisch-englischen Gemeinde zu Elbing, für die Union beider protestantischen Kirchen thätig, kam unter Aufmunterung des Reichskanzlers Oxenstierna 1636 nach Schweden, hielt 1637 ein Religionsgespräch und überreichte dem Reichstage 1638 ein Paar Druckschriften, ward aber von der Priesterschaft abgewiesen, welche, nachdem der Bischof von Strengnäs, Johann Matthiä die Union in einer Schrift:

idea boni ordinis in ecclesia empfohlen hatte, 1647 verlangte, daß durchaus keine andere Religion in Schweden geduldet werden solle, als die protestantisch-lutherische. Karl IX. erkannte die Autorität der symbolischen Bücher nicht an und eiferte sogar gegen ihre Annahme. Unter Gustav Adolf wurden die Augsburgische Confession, ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und selbst das Concordienbuch als die Grundschriften angesehen, worauf die Lehre gegründet sei, obgleich ihnen die öffentliche Autorität fehlte. Die Geistlichkeit hielt die Einführung bestimmter Symbole für nothwendig, um dem Calvinismus den Eingang zu versperren; sie bemühte sich daher, die Einwürfe wider die Concordienformel zu widerlegen, und erklärte 1647, daß sie beständig von der schwedischen Kirche für ein symbolisches Buch gehalten sei. Christine ertheilte indessen, auf den Rath ihres Lehrers, des Bischofs Johann Matthiä, der Geistlichkeit auf ihr Verlangen, vor ihrer Krönung die symbolischen Bücher zu Grundgesetzen zu erheben, nur eine unbestimmte Antwort. Ungeachtet des Widerstandes der Bischöfe J. Terserus und J. Matthiä, welche sagten, daß eine solche Unterwerfung unter Deutschlands Concilien der Ehre Schwedens nicht gezieme, daß zur Verwahrung der biblischen Reinheit der Lehre ein so großer Apparat ganz unnütz sei, und daß das schwedische Gewissen sich nicht zum Sclaven deutscher Theologen machen solle, und darüber ihre Aemter verloren, ward durch das Religionsstatut von 1663 Formula Concordiae in Schweden zur Lehrnorm erhoben; aber man ist in Schweden, wie in Dänemark, nie gut auf die Concordienformel zu sprechen gewesen, trotz der von dem Professor Othelius 1672 unter dem Titel Palma pacifera herausgegebenen Schutzschrift für dieselbe. (Eberstein, De fatis Formulae Concordiae praecipue in Suecia et Dania. Lundae 1784.)

Bei Gustav Adolfs Regierungsantritt war die wissenschaftliche Bildung noch sehr beschränkt; der König verlangte daher 1620 von den Bischöfen Vorschläge zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts. Im Jahre 1624 dotirte er die hohe Schule

zu Upsala auf eine wahrhaft königliche Art, indem er ihr alle Erbgüter des wasaischen Hauses zum ewigen und unveränderlichen Besitze einräumte. Auch die Universitätsbibliothek vermehrte er bedeutend. Zu Dorpat legte Gustav ein Gymnasium und eine Schule 1629 an und gewährte 50 Jünglingen freien Unterhalt. Im Jahre 1632 verwandelte Gustav das Gymnasium in eine Universität. Aus den ehemaligen Domschulen errichtete er Gymnasien zu Strengnäs, Linköping, Westeräs, Wiborg, Åbo und unter seiner Tochter Christine wurden Anstalten der Art auch zu Skara, Werid, Göthaborg, Calmar, Carlstadt, Hernösand und Gefle angelegt. Es wurden auf denselben die Theologie, die griechische und lateinische Sprache, Logik, Rhetorik, Politik, Physik, Elementarmathematik und Dichtkunst gelehrt, und die Zöglinge der Gymnasien konnten, ohne die Universität besucht zu haben, zu Priestern befördert werden. Gustav gründete 1632 eine Volksschule in Lappland (scholam lycksensem in marchia Umensi), wo in dem ABC-Buche unterrichtet wurde, welches die Elemente der Landessprache und Theile des Katechismus, das Vaterunser, das apostolische Symbol, die zehn Gebote, die Einsetzungsworte der Taufe und des Abendmahls, das Tisch-, Morgen- und Abendgebet enthielt. Die edelsten schwedischen Großen beförderten auf eine rühmliche Art den öffentlichen Unterricht. Die Reichsräthe Skytte und Gyllenborg legten auf ihren Gütern Schulen an. Graf Brahe gründete zu Wisingsö ein Gymnasium und eine Schule. Als Statthalter von Finnland und Carelien stiftete er daselbst auf Befehl der Königin Christine 1639 die Schulen zu Helsingfors, Bjorneborg, Nycarleby, Uleaborg, Nyslott, Tawastehus und Kexholm. Die Städteordnung von 1619 legte den Magistraten auf, gute Rechenschulen anzulegen. Den Bürgern von Jönköping befahl der König 1625, ihre Söhne im siebenten Jahre in die Schule zu schicken, um schreiben und lesen zu lernen, und hernach entweder bei der Handlung oder einem Handwerke unterzubringen. Eltern, die diese Verordnung nicht befolgten, sollten bestraft werden, und Jünglinge, die in ihrem sechzehnten Jahre noch nichts versprächen, den dritten Theil

ihres gesammten Erbes verwirkt haben. Joh. Rudbeckius, Bischof zu Westerås, organisirte die Schulen, das Gymnasium und die theologischen Studien in seinem Stifte auf eine Weise, die seitdem zum Vorbilde gedient hat. Der thätige und verdiente Bischof Gezelius verfaßte eine Schulordnung für die Trivialschulen, die auf dem Reichstage 1682 gebilligt ward. Die niedern Schulanstalten erhielten 1693 eine neue Organisation. Der Unterricht blieb seiner Hauptrichtung nach religiös. Es wurden neue Schulbücher eingeführt. Die lateinische Sprache blieb der Hauptgegenstand, im Griechischen las man in den Schulen hauptsächlich das N. T. Auch in Lief- und Esthland wurden Landschulen angelegt. Unter allen Wissenschaften genoß die Theologie das höchste Ansehen. Die angesehensten schwedischen Theologen sind Laurentius Paulinus in Upsala, 1592—1602, Verfasser einer Ethica christiana, Lorenz Olofsson Wallius, gest. als Bischof zu Strengnäs 1638, der Erzbischof D. Petrus Kanicius, gest. 1635, welcher die Loci theologici von Hafenreffer in ein Compendium zusammenzog, M. Erich Schröder, welcher die kirchenhistorischen Centurien von L. Osiander übersetzte, Johann Baazius, gest. als Bischof zu Werid 1649, Verfasser des Inventarium Ecclesiae Sueogothorum, vom Ursprunge der schwedischen Kirche bis 1642, Isaak Bürgerson Rothov, gest. als Bischof zu Åbo 1652, Eskil Andersohn Patrejus, gest. als Bischof zu Åbo 1657, Johann Knutsohn Lenäus, gest. als Erzbischof 1669, Verfasser einer Analysis Evangelii Johannis et Actorum Apostol., Johann Matthiä, gest. 1670, Olof Laurelius, gest. als Bischof zu Westerås 1670, Verfasser eines Syntagma theologicum, Lorenz Rizzelius, gest. als Erzbischof 1677, Joh. Elofsson Terserus, gest. als Bischof zu Linköping 1678. Sie waren dem kirchlichen Systeme streng ergeben: im Geiste desselben lehrten und bearbeiteten sie alle Theile des theologischen Wissens. Ihre Arbeiten bestehen fast nur in Erbauungsschriften, dogmatischen Systemen und Abhandlungen. Die Kirchengeschichte und Exegese wurden vernachlässigt. Von M. Johannes Matthiä, Pastor und Propst zu Norköping, erschien nach seinem Tode 1683 eine Manuductio

de disciplina ecclesiastica, womit eine Abhandlung über die Predigtmethode verbunden war, wonach nach 2. Timoth. 3. fünf Gattungen von Predigten unterschieden werden, die Lehrpredigt, welche die wahre Lehre nach der Glaubensregel vorträgt, die Widerlegungspredigt, welche die Irrlehren der Häretiker abweist, die Strafpredigt, welche die Sünder zurechtweist, die Trostpredigt, welche die Leidenden tröstet und zur Hoffnung aufrichtet. Zu den angegebenen Theologen verdienen hinzugefügt zu werden: Enewald Suenonius, gest. als Bischof von Lund 1688, Johann Flachsenius, gest. als Professor zu Åbo 1708, Joh. Gezelius, Herausgeber des griechischen Neuen Testaments, gest. als Bischof zu Åbo 1690, Peter Bång, gest. als Bischof zu Wiborg 1690, Joh. Fischer, gest. 1693 als Professor theol., Herausgeber einer esthnischen und einer lettischen Bibelübersetzung, Joh. Gezelius, des ersteren Sohn, gest. als Bischof zu Åbo 1718, Winstrup, gest. als Bischof zu Lund 1679. Auch diese Theologen lieferten meist nur Predigten, Erbauungsbücher und dogmatische Lehrbücher. Winstrups Versuch, die h. Schrift zu erklären (Pandecta sacra 1676) war in zwei starken Folianten erst mit den zehn ersten Capiteln des Matthäus fertig. Der seit 1711 erschienene Commentar des Bischofs Gezelius über die ganze h. Schrift blieb lange in Schweden das Hauptbuch für die Auslegung derselben. Für das schwedische Recht lieferte der Jurist Stjernhök, gest. 1675, ein classisches Werk unter dem Titel De jure Suecorum et Gothorum vetusto restituto 1672. Johann Loccenius, Professor der Rechte zu Upsala, gest. 1677, gab einen systematischen Abriß des schwedischen Rechts und ein Wörterbuch desselben heraus. Michael Wexionius, Professor zu Åbo, gest. 1670, stellte das vaterländische Recht mit dem römischen zusammen. Karl Lundius, gest. 1715, erwarb sich um die wissenschaftliche Bearbeitung des schwedischen Rechts nicht geringe Verdienste. Pufendorf trat zu Lund mit seinem Natur- und Völkerrechte auf. Die historischen Wissenschaften wurden hauptsächlich in Rücksicht auf das Vaterland bearbeitet. In Upsala ward 1666 ein Antiquitätscollegium errichtet und 1692 unter dem Namen Antiquitäts-

archiv nach Stockholm verlegt, und demselben die Verfertigung eines Wörterbuchs über die alte schwedische Sprache, Sammlung und Herausgabe von Denkmälern zur nordischen Geschichte, die Bearbeitung einer Reichs- und Kirchengeschichte aufgetragen. Olof Celsius der Aeltere und Erich Benzelius gaben wichtige Denkmäler zur Geschichte Schwedens im Mittelalter heraus, und der Erzbischof Hakon Spegel (gest. 1714) bearbeitete die schwedische Kirchengeschichte und gab seinem Werke durch die beigefügten Urkunden einen vorzüglichen Werth. Dieser Spegel ist zugleich ausgezeichnet als Dichter; sein großes geistliches Epos „Gottes Werk und Ruhe" ist voll erhabener Schilderungen. Allein der Vater der schwedischen Dichtkunst ist Georg Stjernhjelm, gest. 1672, dessen Lehrgedicht „Herkules", in einer kräftigen, körnigen Sprache und in hexametrischer Form gedichtet, ihm diesen Namen erwarb. Die vaterländische Philologie wurde von Tjällman, den Bischöfen Swedberg und Spegel bearbeitet; aber durch die vielseitige Berührung mit Deutschland während des dreißigjährigen Krieges wurde die schwedische Sprache mit deutschen Wörtern, Redensarten und Wendungen vermischt, und man ahmte, neben den deutschen, italiänische und spanische Dichter nach. Die schwedische Kirche hatte originelle Liederdichter oder Psalmendichter, da die geistlichen Lieder im Norden Psalmen heißen. Die berühmtesten Psalmendichter sind Jacob Arrhenius, gest. 1725, Lasse Lucidor, gest. 1674, Gustav Ollon, gest. 1703, Hakon Spegel, der größte Sänger im geistlichen Dichterchore, Jesper Swedberg, Bischof zu Skara, Vater des berühmten Swedenborg, gest. 1735. Letzterer gab 1694 ein Gesangbuch heraus, aber 1697 kam das schwedische Gesangbuch heraus, welches unverändert bis 1819 beibehalten ward und ein wahrer Schatz nationaler geistlicher Liederpoesie ist. Kein Harfenschlag eines Hakon Spegel scheint um des Effects willen gethan zu sein, sondern es ist Alles die bewußtlose Schönheit. Der poetische Geist des 17. Jahrhunderts, fromm wie der Heldengeist desselben, wurde von Spegel und der Schule, die um ihn her aufblühte, auf eine Weise aufgefaßt, welche der ernstfröhlichen, hoffnungsvoll

düstern Stimmung der schwedischen Naturreligiosität durchaus entspricht. Die schwedischen Geistlichen trugen auch die Geschichte Schwedens von der Kanzel herab vor, aber im christlichen Geiste. Der Prediger redete offen, ihm lag nur daran, daß die Rede wahr sei. Könige und Aristokraten, welche die Schicksale Europas beherrschten, ließen sich von ihm die Wahrheit sagen. Er erhob nie die Stimme wider die Obrigkeit, welche von Gott ist; aber um die Obrigkeit stützen zu können, hielt er derselben stets in der scharfen Sprache des Ernstes ihre Pflichttafeln vor. Er eiferte gegen eine jede Unterdrückung des Schwächern von den Mächtigern und rechnete eben dieses auch zu seinem Berufe. Darum war er der Mann des Volks, und mit allem diesem wollte er doch einzig und allein Prediger sein. Solche ausgezeichnete Geistliche waren Johann Rudbeckius, gest. 1646, Johann Botvidi, gest. 1635, Beichtvater König Adolfs und sein Hofprediger, der mächtig auf seine religiöse Stimmung und seinen welthistorischen Charakter einwirkte, die Bischöfe J. Matthiä, gest. 1672, J. Terserus, gest. 1678. Der Erzbischof Svebelius, gest. 1700, war Verfasser eines verbesserten, volksthümlichen Katechismus, der erst 1812 außer Gebrauch gesetzt wurde.

Der Parteigeist, welcher in der Schweiz zur Herrschaft gelangte, ertödtete den bildenden Geist, welcher nach dem Positiven hinstrebte, und vereitelte in der deutschen Schweiz die lutheranisirende Richtung, in der französischen dagegen die von der Universität zu Saumur ausgehende sittliche Richtung. Dadurch wurde der kirchliche Bildungstrieb gelähmt, der Protestantismus übte mit nichten einen umbildenden Einfluß auf den Katholicismus aus, sondern dieser trat ihm, unter der Leitung der Jesuiten, schroff gegenüber, woraus ein beständiger Kampf unter beiden Kirchen hervorging, welcher Indifferentismus, Entfremdung der Wissenschaft und des Lebens von Kirche und Religion zur Folge hatte und in einem Radicalismus endigte, welcher zuletzt zur Grundlage des Schweizer Volkslebens sich erhob. Die Schweiz stellt uns

vor Augen, wohin Papismus und Staatskirchenthum führen, wenn kein bildender Geist sie durchdringt und zu einer höhern Einheit hinführt, und daß allein durch neue Belebung nationaler Elemente dem Geiste der Auflösung und Zerstörung Einhalt gethan werden kann.

Die in die Schweiz eindringende lutheranisirende Richtung, von welcher Bd. II, S. 692 die Rede war, wurde von dem Zwinglianismus immer mehr ausgeschieden. (Hundeshagen, Die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinianismus in der Bernischen Landeskirche von 1532—1558.) Der Bd. 2. S. 654 erwähnte Caspar Großmann (Megander), ein Schüler Zwingli's und dessen Meinungen bis zu dem Grade ergeben, daß ihn ein Zeitgenosse „den Affen Zwinglis" nennt, schien in seiner Stellung als Professor und Prediger in Bern, zu welcher Zwingli ihn dem Rathe empfahl, nicht nur sich vorgesetzt zu haben, ein Hort der Zwinglischen Theologie zu werden, sondern auch in der gesammten Kirchenregierung in Bern sich dieselbe Geltung anzubahnen, welche Zwingli einst in Zürich genoß. Er hatte einen großen Anhang, besonders unter der Landgeistlichkeit, und da Haller und Kolb immer mehr durch Altersschwäche gehemmt wurden, so mußten ihm von Seiten des Rathes, so ungünstig dieser auch im Allgemeinen gegen ihn gestimmt war, die wichtigsten Geschäfte schon deswegen vorzugsweise übertragen werden, weil man Niemanden in Bern besaß, der ihnen in gleichem Maße gewachsen gewesen wäre. So finden wir Großmann als den theologischen Stimmführer Berns auch in dem Concordienhandel, und seine Thätigkeit für Aufrechthaltung des reinen Zwinglianismus und wider Bucers Vermittelungsversuche gewannen innerhalb und außerhalb Berns um so mehr Nachdruck, als wenigstens in diesen Sachen alle übrigen Amtsgenossen ihm beipflichteten. Auf einem Gespräche in Zofingen 1532 wurde die Abendmahlslehre gemäß der Berner Disputation von Neuem bekräftigt und den Unterthanen zu Stadt und Land erläutert. Als die Züricher 1534 ihre Confessio super Eucharistia sancta ad M. Bucerum, in welcher sie Bucer, wiewol mit

Vorsicht, entgegenzukommen suchten, der Prüfung der Theologen unterlegten, wurde das Bekenntniß in Basel, Schaffhausen und St. Gallen gebilligt; die Berner dagegen fanden sehr Vieles daran auszusetzen. Ebenso unglücklich waren die Baseler und Züricher mit der Formel, welche sie gegen Ende des Jahres 1535 auf dem Convente zu Aarau aufsetzten: so sehr man, um die Berner zu gewinnen, in derselben das Bekenntniß vom Abendmahle vereinfacht hatte, so verweigerten diese doch die Annahme. Den ersten mehr activen Antheil an den Concordienverhandlungen nahm Bern im Jahre 1536 durch Absendung von Rathsboten und Gottesgelehrten auf die in Basel abgehaltenen Convente; allein die Bestimmungen der ersten helvetischen Confession, welche auf der Baseler Januarversammlung unter Mitwirkung Meganders aufgestellt ward, waren mit dem Zwinglianismus durchaus noch vereinbar, indem die verfänglichen Terminologien des Züricher Bekenntnisses von 1534 darin vermieden waren zum großen Mißvergnügen Bucers und Capito's, die darum an dieser Confession gar keinen Gefallen finden konnten. Als die Wittenberger Vergleichsartikel einer im October 1536 in Bern gehaltenen Synode von 296 Predigern (unter welchen neben andern Welschen auch Johann Calvin sich befand) vorgelegt wurden, war diese allgemein so sehr dagegen, daß selbst Megander vermittelnd dazwischen treten zu müssen glaubte, und zuletzt die Artikel nur unter Voraussetzung solcher Aenderungen angenommen wurden, welche die Hauptsachen selbst Luthern entgegen wesentlich modificirten, und man auch in Zürich auf mehrere Cautelen zu denken anfing. Die Entrüstung der Gegner, wie die Verlegenheit der Freunde Bucers in der Schweiz wurde noch vermehrt, als im Frühlinge 1537 dessen vertrauliche Correspondenz mit Luther durch die Mittheilungen eines in Straßburg studirenden Zürichers an Bullinger bekannt wurde, weil man den gehegten Verdacht wider die Aufrichtigkeit Bucers gegen die Schweizer darin bestätigt zu finden glaubte. An Kolbs Stelle trat noch bei dessen Lebzeiten Peter Kunz, verdient als Reformator des Niedersiebenthals; Hallern aber ersetzte 1536 Se-

baſtian Meyer, ehemaliger Barfüßer und Doctor der Theologie, der vor zwölf Jahren aus Bern, ehe es ſich für die Reformation entſchieden hatte, wegen ſeiner heftigen Predigten verwieſen worden war und nun von Straßburg, ſeinem jetzigen Aufenthaltsorte, zurückgerufen wurde. Kunz hatte einige Zeit in Wittenberg ſtudirt und blieb ſeitdem den dortigen Lehrern und der Dogmatik Luthers mit ganzer Seele ergeben; Meyer hatte lange Zeit mit Capito und Bucer in enger Verbindung geſtanden. Endlich wurde Erasmus Ritter im Jahre 1536 aus Schaffhauſen nach Bern neu berufen. Am 1. December 1537 richtete Luther ein Collectivſchreiben an die evangeliſchen Schweizerſtädte, in welchem er ſeinen Frieden mit ihnen ſchloß; Bucer aber überſandte ihm nebſt einem Schreiben vom 19. Januar 1537 die unterzeichneten und weitläufig commentirten Concordienartikel, mit der Bemerkung, daß die Kirchen von Zürich und Bern nie zur Annahme der Concordie würden haben gebracht werden können, wenn man ſie nicht durch die wortreiche Zergliederung des ganzen kirchlichen Lehrſyſtems zu beruhigen gewußt hätte. Zu Baſel, Mühlhauſen, St. Gallen wurden die Unterſchriften ohne eine ſo ängſtliche Erklärung gegeben. Da Meyer öffentlich lehrte, daß im Abendmahle Leib und Blut Chriſti wahrhaft genoſſen würden, ohne ſich des rectificirenden Zuſatzes „durch den Glauben" zu bedienen, und Kunz ihm beiſtimmte, gegen beide aber ſich Megander und E. Ritter, als Vertheidiger der Zwingliſchen Lehrform wider die Lutheriſchen Irrthümer, erhoben, berief der Rath von Bern auf den 31. Mai 1537 eine Synode zuſammen, auf welcher ohngefähr 300 Prediger aus den deutſchen wie aus den welſchen Landen ſich verſammelten und beide Parteien ſich vereinigten, hinfort die Berner Disputation, die zweite Baſeler Confeſſion und die Antwort an Luther zur Richtſchnur der Lehre anzunehmen, ſich dabei aber aller ungewöhnlichen Ausdrücke, die Anlaß zum Streite geben könnten, wie praesentia realis, corporalis, naturalis, supernaturalis, carnalis, invisibilis, miraculosa, inexpressibilis zu enthalten. Im Auguſt wurden Bucer und Capito zu einer neuen im September in Bern zu haltenden

Synode eingeladen, und als sie daselbst ankamen, fanden sie dort Calvin, Farel und Viret ihrem Wunsche gemäß vor; dieselben waren aber auch wegen Irrthümer in der Trinitätslehre von den Predigern der Landschaft Gex angeklagt worden. Meganders Kinderbericht (Katechismus), welcher, ohne gesetzlich eingeführt zu sein, doch von sehr vielen Predigern war angenommen worden, wurde sonst mit der Wahrheit übereinstimmend, in dem Artikel vom Abendmahle aber, welches er für ein bloßes Gedächtnißmahl erklärte, als schädlich, der Jugend unnütz und dem Volke verderblich befunden. Hierauf ward von Bucer ein Glaubensbekenntniß vom Abendmahle verlesen, erklärt und schriftlich dem Berner Rathe übergeben, welches mit der Baseler Confession im Einklange stand und nur das besonders urgirte, daß Brot und Wein nicht leere Zeichen seien, und bei der Gegenwart Christi im Glauben nicht an eine bloß logische, imaginäre Gegenwart zu denken sei. Man erkannte die Straßburger für gerechtfertigt und für Gläubige und Christen, weil ihr Bekenntniß den bisherigen Confessionen nicht widerspreche, auch mit den Beschlüssen der Maisynode sich in Einklang bringen lasse. Calvin, Farel und Viret erhielten den Auftrag, eine Confessio fidei de Eucharistia aufzusetzen, welche die Straßburger unterzeichnen mußten, um zu beweisen, daß sie von den Schweizern nicht abwichen. (Ruchat V, 503.) Meganber erhielt den Auftrag, seinen Katechismus zu verbessern. Die Zwinglische Partei in Bern stand auf dem Punkte, durch den Einfluß ihrer Gegner auf den Rath gänzlich gesprengt zu werden. Bucer nahm noch während seiner Anwesenheit die Katechismusverbesserung vor, strich den bisherigen 13 Artikel und fügte 38 neue hinzu, um ihn namentlich der Baseler Confession zu conformiren, worauf der Katechismus, ohne Meganber ferner zuzuziehen, ganz nach Bucers Umarbeitung gedruckt und seine Einführung anstatt des bisherigen im December 1537 befohlen wurde. Meganber wurde in den letzten Tagen des Jahres 1537 seines Amtes entlassen. Darüber entstand eine Aufregung. Am 22. Januar 1538 ward eine Versammlung in Aarau gehalten, dort der Katechismus

geprüft, und die Absendung einer Deputation nach Bern beschlossen, welche am 29. Januar daselbst eintraf, und am 31. Januar vor dem kleinen Rathe Gehör erhielt. Die Deputation stritt vor Allem über die Befugniß der Obrigkeit, die bisherige Freiheit aufzuheben und einen allgemein obligatorischen Katechismus laut der Vorrede einzuführen, begnügte sich jedoch auf das Versprechen, daß der alte Katechismus durch den neuen nicht abrogirt, sondern nur erläutert, daß Keiner absolut zu dem Gebrauche der neuen Worte und der Unterschrift des Bucerschen Büchleins gezwungen sein solle, mit der Aenderung von zwei Punkten, so daß die wörtlich der Basler Confession nachgebildete Stelle: „Durch den Dienst der Kirche übergibt der Herr Christus uns die wahre Gemeinschaft seines Leibes und Blutes" geändert werden mußte in: „verkündet uns der Herr Christus, daß er uns schenke und gebe" u. s. w., und in der Stelle: „Das ist dasjenige, so ich euch mit diesem Brote und Weine übergebe unsichtbarer und himmlischer Weise" zwischen die zwei letzten Prädicate eingeschoben werden mußte „geistlicher". Jeder Classe sollte ein dergestalt von der Hand des Stadtschreibers geändertes Exemplar zugesendet werden; auf einen Umdruck des ganzen Katechismus wurde nicht gedrungen. Diese Uebereinkunft erhielt in allen Stücken die Genehmigung des Rathes, und in einem Erlasse vom 2. Februar 1538 ward den Abgeordneten bezeugt, daß sie in dem Katechismushandel in ehrenwerther Gesinnung gehandelt hätten, jedoch auch versichert, daß der Bekanntmachung jenes Katechismus nicht die vermutheten übeln Absichten, sondern lediglich der Wunsch zu Grunde liege, öffentlich kund zu geben, daß man sich in der Sacramentssache nicht von den übrigen Kirchen trennen wolle. Kurz vor dem Eintreffen der Abgeordneten in Bern war durch einen Eilboten von Basel die Antwort Luthers an die Schweizerischen Städte vom 1. December 1537 überbracht worden, und nach Verlesung derselben am 27. Januar wurde befohlen, die Vereinigung auf keine Weise weder zu schmähen noch anzugreifen, und es wurden besondere Abgeordnete in alle Capitel gesendet, um sie bekannt zu machen. Von nun an war

die lutheranisirende Partei in Bern, Kunz an der Spitze, im Besitz des vollsten Einflusses und selbst numerisch die überwiegende. Neu berufen in ein Predigtamt der Stadt wurde ein Mann, der alle übrigen Genossen der nun herrschenden Partei an Geist, Gelehrsamkeit und Gewandtheit bei weitem übertraf, und bald auch deren Haupt wurde, Simon Sulzer. An dem Sacramentsstreite nahm er lebhaften Antheil und neigte sich auf die Seite, auf welcher seine Straßburger Lehrer Bucer, Capito, Hedio sammt den Baselern standen. Ganz gewonnen für diese Richtung, deren merkwürdigster Repräsentant in der Schweiz er bis zu seinem Lebensende blieb, wurde er wahrscheinlich eben in dem Jahre 1538, wo er selbst nach Sachsen reiste, um sich mit Luther persönlich zu unterreden. Nach seiner Rückkehr von dort wurde er nach Bern berufen, wo er neben Dialektik und Rhetorik auch Theologie lehrte, letztere nach Meganders Entlassung als Hauptberuf. Bern hatte in dieser Zeit zwar die Freude, die Concordia sich scheinbar befestigen und die Frucht davon in der wachsenden Hinneigung der evangelischen Stände Deutschlands zu den Schweizern hervortreten zu sehen, hatte aber in Folge des Meganderschen Handels mit Verunglimpfungen und schwerem Mißtrauen bei den evangelischen Eidgenossen um destomehr zu kämpfen. Die Häupter, Kunz, Meyer und vornehmlich Sulzer, waren nicht nur in dem einen Punkte des Abendmahls auf Seiten Luthers, sondern auch was kirchliche Einrichtungen, Verfassung und Cultusform betraf, theilten sie die Anschauungsweise Luthers. In Bern galt in dem Dogma der Abendmahlslehre das von Calvin und Farel auf der Septembersynode 1537 aufgestellte und von Bucer und Capito aufgezeichnete Bekenntniß als symbolisch. In seinen positiven Bestimmungen lenkt dasselbe zwar von der ursprünglichen Lehre Zwinglis bedeutend genug ab, andererseits war es aber doch durch Festhaltung der symbolischen Bedeutung der Abendmahlselemente dem lutherischen Dogma stracks entgegen. Als nun die Lutheraner der Beschlüsse von 1537 ledig zu werden suchten, entschied der Rath am 5. Mai 1540, der Eid solle aufgehoben, und die Freiheit der Predigt in der ehemaligen Weise

gestattet sein, doch sollten die Prediger der Berner Disputation, der Confession von Basel, den dazu gegebenen Erläuterungen, dem Katechismus und der Liturgie nicht zuwider lehren: wer sich gegen diese Verordnung vergehe, habe die Absetzung zu gewärtigen.

Peter Caroli, neben Viret Pfarrer in Lausanne, strebte die völlige Abschaffung des Papstthums zu verhindern, und las während einer Besuchsreise Virets nach Genf auf der Kanzel eine Reihe von Thesen ab, worin die Nothwendigkeit der Fürbitten für die Todten behauptet wurde, mußte aber, als im Januar 1537 Abgeordnete der Regierung von Bern in Lausanne eintrafen, vor denselben einen Widerruf thun und das Berner Gebiet meiden, worauf er nach Rom zum Papste sich begab und ihn um Wiederaufnahme in die römische Kirche bat, welche er auch erlangte. Dagegen schlossen Calvin und Farel auf der Berner Septembersynode 1537 mit den Bernern die Formula concordiae de sancta trinitate et coena dominica, die Ausdrücke Trinität und Person zu billigen und zu empfehlen, diejenigen, die sich etwa daran stoßen möchten, nicht als Irrende, sondern als Schwachgläubige zu betrachten, aber auch den Bernern es nicht übel zu nehmen, wenn sie solche zum Predigtamte nicht zuließen. (Ruchat, V, 500.) Ende März 1538 berief Bern eine Synode nach Lausanne, welche sich einstimmig an die Bernerischen Kirchengebräuche anschloß, und die Prediger, welche sich beklagten, daß man sie unnöthiger Weise dränge und auf ihre Bitte, die Meinung anderer Kirchen zu hören, keine Rücksicht nehme, bei fortgesetzter Weigerung in den Rhone zu werfen drohte. Daneben mußten Kunz und die Seinigen ein Glaubensbekenntniß ablegen, in welchem die tropische Bedeutung der Einsetzungsworte ausdrücklich anerkannt, die körperliche Ubiquität verworfen, und die Behauptung eines nur geistlichen Genusses von Fleisch und Blut Christi enthalten war. Es war freilich im Wesentlichen nur eine Wiederholung der calvinischen Confession von 1537, aber der Gegensatz gegen die lutherischen Meinungen war doch ungleich stärker ausgedrückt. (Hottinger, in den Supplementen zur Helv.

Kirchengeschichte, S. 191.). Um die Gleichförmigkeit der Lehre in den deutschen und welschen Landen sicher zu stellen, wurden in den letzten Tagen des August Dekane und andere Abgeordnete aller Klassen nach Bern berufen und ihnen hier die Kunzische Formel sammt dem Rathsbescheide mitgetheilt: beide wurden ohne Widerrede angenommen. Am 1. November 1542 versammelte sich die Classe Lausanne und entwarf eine Vorstellung an den Rath von Bern, in welcher sie die Nothwendigkeit der Excommunication und einer Kirchenzucht in der Art der ersten Jahrhunderte, sowie die Ordination der Geistlichen zur Sprache brachten, worauf von Bern an die Waadtländischen Classen besondere Commissäre mit dem Bescheid gesandt wurden, daß die Obrigkeit, die Kirchenzucht oder den Bann betreffend, in früherer Zeit mit ihren damaligen Predigern und den evangelischen Eidgenossen verschiedenemale Berathung gepflogen, habe es aber aus mehreren Ursachen niemals gut befunden, eine Kirchenzucht nach dem von der Classe Lausanne vorgeschlagenen Muster anzuordnen. Hauptsächlich weil man eingesehen habe, daß sich jene auf die Dauer unmöglich durchführen lasse und es besser sei, eine strengere Bestrafung der Laster lieber nicht anzufangen, als dann wieder fallen zu lassen, sei man bei der bisherigen Form der Chor- und Ehegerichte stehen geblieben. Die Prediger hätten jedoch keine Ursache zur Beschwerde über Mangel an Gelegenheit die Kirchenzucht zu üben, da sie selbst Mitglieder der Chorgerichte seien und die Freiheit hätten, da mit Bescheidenheit Vorstellungen zu machen, wo diese ihrem Zwecke nicht entsprächen. Ueberdies sei man bereit, so gut es sich, ohne die bisherige Einrichtung umzugestalten, thun lasse, alle Mängel derselben zu verbessern, so daß Trunkenheit, Lästerreden, Hoffahrt, Ueppigkeit in Kleidern, Hurerei, Tanz und andere nicht todeswürdige Vergehen eine solche Strafe fänden, daß daran Gute und Schlechte ein Beispiel nehmen könnten. Die Berufung der Geistlichen angehend, habe man den Beschluß gefaßt, keine neue Anstellung vorzunehmen, ohne vorgängige Prüfung des Betreffenden durch die Prediger des Orts und der Classe, in welcher er sein Amt verwalten

solle, gleichwie man sich schon bisher der Prediger des alten und neuen Landes bedient habe; besondere Ceremonien und Handauflegung seien keine hochnothwendige Sache, wenn sonst alles Uebrige gehörig gewahrt sei. Wenn jedesmal die Prediger vorher ihr Gutbefinden abgegeben hätten, so könne und dürfe eine solche Art der Berufung nicht als den Ordnungen der Urkirche zuwider angesehen werden. Von der andern Seite gab sich in Mömpelgard der Landesherr Herzog von Würtemberg die größte Mühe, die dortige reformirte Kirche zur Annahme der lutherischen Kirchenordnung Würtembergs zu bewegen. Bei der engen Verbindung Mömpelgards mit dem Neuenburgischen zeigte sich im letztern eine große Theilnahme; es fand daher eine Zusammenkunft dreier Mömpelgarder Abgesandten mit der Classe Neuenburg an letzterm Orte Statt, wo es sich vornehmlich von der Zulässigkeit folgender Gebräuche handelte: 1. der Anmeldung und Prüfung der Communicanten bei dem Prediger vor der Communion; 2. der Privatcommunion sowohl an sich, als 3. bei Kranken und zum Tode verurtheilten Delinquenten; 4. der Nothtaufe; 5. der Beerdigung in den Kirchen; 6. des Glockengeläutes bei Beerdigungen; 7. der Marienfeste. Der Berner Rath ließ aber der Classe eröffnen, es solle sich die Geistlichkeit nie beikommen lassen, auf eigene Hand hin solche Neuerungen in der Kirche einzuführen, sondern alle ihre Wünsche vor die Obrigkeit bringen, die dann thun werde, was Recht sei. Am 11. Februar 1544 war Kunz gestorben, und an seine Stelle rückte zwar Sulzer vor, als neuer Helfer aber wurde am 7. April Johannes Weber, bisher Prädicant in Aarau, ein Mann von redlichem frommen Eifer, aber lebenslänglich mit der beschränktesten Einseitigkeit den Zwinglischen Meinungen zugethan, angestellt. Der Fall der Lutheraner war seit den Begebenheiten des Jahres 1542 kaum aufzuhalten. Luther hatte in seinem Bekenntnisse vom Abendmahle, welches im Jahre 1544 erschien, in leidenschaftlicher Polemik gegen die Schweizer sich selbst überboten, und eine geharnischte Apologie Bullingers im Namen der Züricher hervorgerufen. (Heß, Leben Bullingers, I, 430 fg.) Die Berner Stadtgeistlichkeit erhielt den Auftrag,

den Bucerschen Katechismus im Sinne der Beschlüsse von 1542 umzuarbeiten. Da diese sich über diese Umarbeitung im Artikel über die Sacramente nicht vereinigen konnte, befahl der Rath, hinfort im Jugendunterrichte sich auf die Auslegung des Vater Unsers, des Symbols, der zehn Gebote und der sogenannten Schuld, d. h. des Sündenbekenntnisses oder der Beichte zu beschränken, den Unterricht über die Sacramente dagegen der Predigt zu überlassen. Der bisherige Katechismus wurde hiermit außer Gebrauch gesetzt. Schon hierin kündigte sich die Katastrophe an, welche im Jahre 1546 immer näher rückte. E. Ritter starb am 1. August dieses Jahres, und der Rath besetzte die Stelle nach eigenem Gutdünken mit Jodocus Kilchmeier, einst Chorherrn in Luzern, jetzt Pfarrer zu Küßnacht am Zürichersee, einem eifrigen Anhänger der Zwinglischen Doctrin. In Wahlsachen war es in Bern gleich anfangs gewöhnlich geworden, daß sich die Obrigkeit von der Stadtgeistlichkeit Vorschläge machen ließ und diesen gemäß die Stellen besetzte. Dies war bald zu einer so stehenden Observanz geworden, daß nicht nur die Stadtgeistlichkeit die Besetzung erledigter Stellen als ein ihr zukommendes Recht ansah, sondern auch die Dekane bei vorkommenden Vacanzen oft direct an das oberste Ehegericht berichteten, die einzige Behörde, an welcher die Stadtgeistlichen collegialisch vereinigt waren, und aus welchem sich dergestalt nach und nach eine Consistorialbehörde im spätern Sinne bildete. Indessen war der Rath weit entfernt, sich an jene Observanz gebunden zu erachten. Als im Jahre 1542 sich die Geistlichkeit über eine ohne ihre Zuziehung erfolgte Besetzung einer Stelle auf dem Lande als Verletzung ihrer Rechte höchlichst beschwerte, erhielt sie zur Antwort, daß man zwar den Prädicanten die Wahl der Pfarrer nicht abschlagen, jedoch jederzeit sich die Gewalt vorbehalten haben wolle, einen oder keinen der von ihnen Präsentirten anzunehmen. Der Berufung Kilchmeiers ging noch eine Maßregel voraus, die ganz den Motiven, wie seine Berufung, entsprang. Der Große Rath beschloß die Aufstellung des sogenannten Prädicantenrodels. In einem besondern in der Kanzlei aufzubewah-

renden Buche sollten alle Prediger, Helfer sammt den Professoren und Lehrern geistlichen Standes ihre Namen einzeichnen, um dadurch an Eides Statt erkennen zu geben, daß sie an der Berner Disputation und dem Synodus von 1532 festhalten, und sich den bestehenden kirchlichen Verordnungen unterwerfen wollten. Alle Kirchendiener sollten sich zu diesem Ende nach Bern verfügen, und auch den Waadtländern sollte das Gleiche hinsichtlich der Disputation von Lausanne zur Pflicht gemacht werden. An diesen Befehl schloß sich zugleich ein energisches Handeln an. Einige widerspenstige Geistliche aus dem deutschen Canton wurden sogleich ihrer Stellen entsetzt, und die Bernischen Studirenden, welche sich zum Theil auf öffentliche Kosten in Straßburg, Wittenberg, Marburg und Basel aufhielten, nicht nur von beiden erstern, sondern auch von den letztern Universitäten zurückberufen und nach Zürich geschickt. Da man Grund hatte zu glauben, daß auch diejenigen jungen Männer welche in Bern selbst den theologischen Studien oblagen, von den lutherischen Verirrungen angesteckt seien, vornehmlich durch Sulzer und Grynäus: so wurden sie am 22. November sämmtlich vor den Großen Rath beschieden, und über ihre Meinung vom Abendmahle durch den Schultheißen von Wattenwyl befragt. Nur drei waren es, die in dieser Probe bestanden; alle Andern wurden mit gefänglicher Haft bestraft. Endlich wurde der Dr. Thomas Grynäus im Januar 1547 aus den gleichen Gründen an seiner Bernischen Schulstelle abgedankt, und an seine Stelle trat Eberhard von Rümelang, ein Zwinglianer. Wie einst Kunz wider Alle, die es mit Zwingli hielten, so wüthete jetzt Kilchmeier wider die Lutheraner und ihre Freunde. Am 11. Mai wurden Sulzer und Gering aus dem Bernischen Kirchendienste entfernt, und Schmidt nach Brugg versetzt.

Mit siegender Gewalt drang aber in die schweizerische Theologie das calvinische Element ein. Das neue Geschlecht war die Schule Heinrich Bullingers, der seinem Alter nach zwar zwischen beiden Zeiträumen in der Mitte stand, und in gewisser Hinsicht mit ausnehmender Pietät dem ersten Zeitraume zu-

gewendet blieb, der aber doch sich bald auf dem Boden der calvinischen Theologie orientirte und von ihr Impulse annahm. Von ihm erhielt auch die Bernische Kirche Männer, welche neben Kilchmeier und Weber, die über den Kreis herkömmlicher Begriffe nicht mehr hinauskonnten, die Träger einer neuen Entwickelung werden sollten. Johannes Haller, 1548 nach Bern berufen, trat nach Kilchmeiers Tode am 2. October 1552 in die höchste geistliche Würde eines obersten Dekans ein. Der am 19. Mai 1549 eröffneten Synode zu Bern ließ Calvin durch Viret ein ziemlich ausführliches Bekenntniß vom Abendmahle überreichen, abgefaßt in 20 kurzen, concisen Artikeln, worin es zwar an mehr als einer Stelle ausdrücklich premirt wird, daß der Gläubige im Abendmahle unter den Symbolen wirklich etwas Reelles empfange, also hier mehr sei, als leere Zeichen, jedoch auf der andern Seite auch sichtlich, gegenüber der lutherischen und papistischen Vorstellungsweise, der symbolische Charakter der Abendmahlselemente aufs bestimmteste festgehalten wird. (Henry, Leben Calvins, II, S. 133 der Beilagen.) Dieser Versuch einer Verständigung mit der Bernischen Kirche bildete ein beachtungswerthes Glied in den Bestrebungen Calvins, die ganze schweizerische Kirche mit seiner Fassung obigen Dogmas in Uebereinstimmung zu bringen. Ein freundlicher Brief von Bullinger gab die beste Hoffnung zu gegenseitiger Verständigung und lud selbst zu einer Zusammenkunft in Zürich ein. Calvin und Farel fanden in Zürich die freundlichste Aufnahme, und derselben entsprechend war auch der Fortgang der dogmatischen Verhandlungen. Alles ging rasch und glücklich ab. Die Conferenz dauerte mehrere Tage, aber schon in den ersten zwei Stunden kam man über die Hauptsachen ins Reine. So entstand der Consensus Tigurinus in 26 Artikeln. Der an die Berner Synode übersendete Aufsatz bildete die Grundlage. Im Drucke sollte der Consensus nicht eher ausgehen, als bis man die Meinung und Beistimmung der übrigen schweizerischen Kirchen und der Magistrate eingeholt habe. Als nun die Züricher in Sachen des Consensus an die übrigen Kirchen schrieben, nahm man den Consensus nicht überall so

bald und freudig an, als in Schaffhausen und St. Gallen. Schon in Lausanne schlug man einige Verbesserungen vor, in Neuenburg fand er einigen Widerstand, in Basel nahm man es sehr übel, bei den Berathungen in Zürich nicht zugezogen worden zu sein. Ende November erfolgte die Unterschrift des Consensus von Seiten sämmtlicher Prediger in Genf, und um dieselbe Zeit derer in Neuenburg. Erst im September brachte es Bullinger durch unausgesetzte Bemühungen dahin, daß die Bernischen Kirchendiener wenigstens privatim ihre Zustimmung erklärten, ohne jedoch irgendwie an einer Veröffentlichung des Druckes sich betheiligen zu wollen. So verzögerte sich der Druck bis zum Jahre 1551.

Im Spätherbste 1549 trat Beza im blühendsten Mannesalter sein Amt als Professor der griechischen Sprache in Lausanne an. Er rechtfertigte vollständig die großen Erwartungen, die Viret schon früher von ihm gehegt hatte, und war seitdem ein treuer, überaus thätiger und nützlicher Genosse aller Arbeiten und Schicksale des Triumvirats, Calvins, Virets und Farels. Hier bildete er sich durch Vertiefung in das eigentlich theologische Element und in die kirchliche Praxis für die wichtige Stellung aus, welche er später an Calvins Seite und endlich an dessen Stelle in Genf einzunehmen berufen war. Bald gab ein neuer Gegenstand in der Waadtländischen Kirche Stoff zu neuer Aufregung und Unzufriedenheit. Es war das Verbot der wöchentlichen Colloquien. Nachdem die Waadtländischen Prediger in eine calvinische und Bernische Partei zerfallen waren, erschien am 2. September 1549 ein Bernisches Mandat, welches die wöchentlichen Colloquien untersagte und hinfort im ganzen Jahre nur vier solcher Zusammenkünfte gestattete, in welchen man sich aber streng an die Hauptsache halten, allen Hader und alle der Berner Disputation und Reformation zuwiderlaufenden Behauptungen vermeiden sollte, wobei den Dekanen ausdrücklich die Vollmacht gegeben wurde, die Prediger zusammenzuberufen, so oft wichtige Angelegenheiten es nach ihrem Ermessen erforderlich machen würden. Am Ende des Jahres 1550 erneuerte sich

zwischen Genf und Bern der alte Hader über die Feier der Wochenfeste. Seit dem Jahre 1538 hatte man zu Genf den Bernischen Gebrauch angenommen und das Fest der Beschneidung am Neujahrstage, das der Empfängniß Christi oder Mariä Verkündigung, die Himmelfahrt und Weihnachten besonders gefeiert. Man hatte aber die Einrichtung getroffen, jene Tage als Halbfesttage zu begehen: des Morgens sollten während des Gottesdienstes die Geschäfte stille stehen, Nachmittags sollte aber jeder seinem Berufe nachgehen dürfen. Am 16. November 1550 beschloß endlich der Rath der Zweihundert, alle Wochenfeste aufzuheben und auf den folgenden Sonntag zu verlegen. Dazu kamen die Streitigkeiten über die Prädestinationslehre, welche in der zwinglischen Lehre dergestalt in den Hintergrund getreten war, daß schon das erste gemeinsame Bekenntniß der schweizerischen Kirchen vom Jahre 1536 nichts davon enthielt. In Genf dagegen traten am 23. December 1551 sämmtliche Prediger in eine Congregation zusammen, bestätigten hier aufs neue die Prädestinationslehre, und gaben später den bei dieser Gelegenheit verfaßten weitläufigen Aufsatz über das Dogma mit einer Widmung an den Rath heraus. Es ist die nämliche Schrift, welche unter dem Titel Consensus Genevensis mit der Zeit einen Platz in der Reihe der symbolischen Bücher der reformirten Kirche erhalten hat. (Niemeyer, Collectio, p. XLVII ss.) Von Bern wurden Abgeordnete in das Waadtland geschickt, welche am 19. April 1553 den Classenversammlungen alles Disputiren über neue Lehren, besonders über die Prädestination bei Strafe der Absetzung untersagen mußten. Die Geistlichen von der Bernischen Partei im Waadtlande erhoben Klage vor dem Rathe in Bern, die Bernischen Prediger würden von den Genfern lapidarii genannt wegen der Taufsteine, die man in den Bernerischen Kirchen beibehalten, in Genf abgeschafft habe; die Prediger in Genf nähmen die Bernerischen Unterthanen nicht als Taufpathen an, weil man den Kindern nicht Namen nach ihrem Willen gebe; sie lehrten, daß man das Abendmahl nicht heilig administriren könne, ohne den Gebrauch der Excommunication; sie nennten in ihren

Predigten diejenigen ärger als Heiden und Türken, welche damit nicht übereinstimmen wollten; sie behaupteten, daß die Prediger, welche nicht darnach trachteten, auch die Excommunication zu erlangen, Bauchdiener seien und Schmeichler der Obrigkeiten, und daß das obrigkeitliche Amt ein Amt für zwei oder drei Tage sei, das geistliche dagegen ein Amt für immer; sie fluchten denjenigen, welche die Festtage wieder eingesetzt hätten und behaupteten, daß die, welche sie begingen, judaisirten; die Fremden, welche auf ihrer Seite ständen, erhöben gegen die Bernerischen Unterthanen ein Geschrei wegen der Feste, reisten an solchen Tagen hin und her und sagten: sechs Tage sollst du arbeiten. Von Bern wurde das scharfe Verbot des Disputirens über Lehre und kirchliche Ordnung erneuert und ein gleichzeitiges Mandat an den Landvogt von Ternier und Gaillard erlassen, durch welches Jedermann bei strenger Ahndung, den ausgewanderten Franzosen und Italiänern bei Strafe der Landesverweisung untersagt wurde, gleichsam zur Schmach der Landeskirche nach Genf zu gehen, und dort das Abendmahl nach calvinistischer Weise zu begehen. Die Genfer sahen sich schlimmer als die Katholiken behandelt, da das Messehören nicht bei so strenger Ahndung, sondern nur bei geringer Geldstrafe verboten war. Gleichzeitig erging an den Landvogt von Lausanne der Befehl, zu untersuchen, ob, wie man vernommen, dort die Theologie Calvins gelehrt werde; und im Falle sich dieses so befände, den fernern Vortrag derselben zu verbieten. So oft sich Jemand zum Bernischen Kirchendienste meldete und in der angestellten Prüfung auf calvinischen Principien betroffen ward, durfte er ungeachtet aller sonstigen guten Eigenschaften der Abweisung sicher sein. Daher befestigte sich in Calvin immer stärker die längst gewonnene Ueberzeugung, daß man ihn von Bern aus durch geheime Ränke zu unterdrücken suche. Besonders wegen der Berner unterblieb es, daß man im Jahre 1555 Calvins Vertheidigung des Consensus gegen Westphal nicht zur Unterschrift an alle schweizerischen Kirchen, denen sie dedicirt war, übersendete und als eine gemeinsame öffentliche Schrift herausgab. Die bürger-

liche Autorität Berns widersetzte sich jeder Zeit der Begründung einer besondern kirchlichen Strafgewalt, selbst an Orten, wohin ihr Einfluß nicht unmittelber reichte, wie in Neuenburg und Genf. Es lag darin, daß eine besondere kirchliche Strafgewalt dem Geiste wie den Formen des zwinglischen Princips nicht entsprach. Die Aufgabe der in Zürich Stillstände (so genannt vom Beisammenbleiben der Mitglieder in der Kirche, wenn die übrige Gemeinde sie verlassen hat), in Bern Chorgerichte (vom Versammlungsorte und Ehrenplatze der Richter im Chore der Kirche) benannten Behörde war die Handhabung der Sittenpolizei im weitesten Umfange und nach mehr oder minder vollständigen, von der Magistratur aufgestellten Instructionen, besonders aber die Ueberwachung der Ehen; daher die Mitglieder jener Behörden auch wohl den Namen Ehegaumer (von dem provinziellen gaumen, hüten,) erhielten. Die Mittel, welche ihnen zu Gebote standen, waren die bekannten gradus admonitionis, auch kleine Geld- und Freiheitsstrafen, nie Ausschließung vom Abendmahle. Gröbere Vergehen mußten dem bürgerlichen Richter, Ehescheidungssachen, wenigstens in Bern, einem aus zwei Predigern, zwei Mitgliedern des Großen und Kleinen Raths zusammengesetzten Chor- oder Ehegericht überwiesen werden. Auf zwei im Jahre 1530 zu Aarau und Basel gehaltenen Versammlungen von Abgeordneten der evangelischen Schweizerstädte kam die Einführung des Bannes zur Sprache, aber die Mehrzahl erklärte sich dagegen. Auf einer am 18. December 1530 zu St. Gallen zusammengetretenen großen Synode von Predigern der umliegenden Gegend wurde zwei Tage lang über den Bann lebhaft disputirt, und das Votum des anwesenden Zwingli lautete dahin, nachdem die christliche Obrigkeit das Laster selbst strafe, sei der Bann nicht mehr nöthig. Auch waren die Erfolge, welche Oekolampadius in Basel mit dem Bann erzielte, keineswegs ermunternd. Nach kaum einjähriger Dauer mußte er das Begonnene wieder aufgeben. Die Berner Synode von 1532 entwarf eine Kirchenordnung, und deren 22. Artikel verordnete über Kirchenzucht das Chorgericht, um die ärgerlichen Sünden abzustellen.

Daß für Viret und alle Freunde Calvins im Waadtlande die Genferische Kirchenverfassung das letzte Ziel ihrer Wünsche bilde, galt in Bern als entschieden, wodurch der schon so lange und vielfach vorbereitete Bruch des Waadtländischen Calvinismus mit den Bernerischen Trägern des zwinglischen Systems endlich herbeigeführt wurde. Am 4. December 1549 brachten Viret und sein Amtsgenosse Valier bei dem Rathe von Lausanne die Beschwerde vor, das Chorgericht sei nur ein Schatten ohne Ansehen, in seinen Maßregeln wider offenkundige Sünder schwach und parteilich, strafe nur die Geringen, schone die Vornehmen, so daß sie als Prediger nicht ferner daran theilnehmen würden, wenn man nicht eine bessere Ordnung herstelle. Der Magistrat traf nun wirklich einige Aenderungen, in Bern aber betrachtete man diesen Schritt als eine den Souveränetätsrechten zuwiderlaufende Eigenmächtigkeit und schrieb am 3. Januar 1550 an den Magistrat von Lausanne, es stehe ihm nicht zu, Gesetze über die Disciplin zu geben; die gegebenen seien daher wieder aufzuheben und einzig die von Bern aufgestellten in Geltung zu erhalten. Die Genfer Kirchenbücher, insbesondere Calvins Katechismus, hatten auch in der Waadtländischen Kirche sich allmählich überall von selbst eingeführt, als im Anfange des Jahres 1552 von Bern aus an alle französischen Prediger sowohl eine neue Liturgie als ein neuer Katechismus übersendet und befohlen wurde, beider von nun an im Gottesdienste und öffentlichen Religionsunterrichte sich ausschließlich zu bedienen. Die Prediger, welche die Prädestinationslehre auf die Kanzel brachten, wurden abgesetzt, worüber Bern am 6. April 1557 erklärte, das sei das einzige Mittel, um in der Kirche Ruhe zu schaffen, und man werde ebenso mit Allen verfahren, welche den bestehenden Gesetzen zuwider predigten, sprächen und handelten. Als Viret und seine Amtsgenossen in den ersten Monaten des Jahres 1558 von dem Rathe verlangten, daß ihnen die Ermächtigung gegeben werde, Lasterhafte und Unwissende nicht ohne Vorbehalt und Prüfung zum Abendmahle zuzulassen, so gab derselbe eine abschlägige Antwort, worauf die Prediger am 13. März kurz vor Ostern erklärten,

daß sie an dem bevorstehenden Feste das Abendmahl nicht reichen würden. Die Prediger gingen darauf vor den Berner Rath, wo Viret erklärte, daß er das Abendmahl nicht eher wieder reichen werde, als bis eine Kirchenzucht eingeführt werde, wonach es möglich sei, von den Schafen — die Schweine und Hunde zu sondern. Am 27. Mai erschien von dem Berner Rathe ein Erlaß an die Amtleute, wonach unverzüglich in jeder Pfarrgemeinde Chorrichter bestellt werden sollten, deren es bisher nur in den Städten gegeben hatte. Dagegen legte die Classe Lausanne der Obrigkeit das ausführliche Project einer ganz neuen Kirchenordnung vor, nach welchem allerdings die bisherigen Chorgerichte bestehen bleiben, daneben aber eine eigentliche Kirchenzucht eingeführt werden sollte. Beigefügt waren Beschwerden wegen der in den Jahren 1554 und 1555 ergangenen Verbote, über die Prädestination zu predigen, als Beschränkung der Predigtfreiheit. Darauf wurde die Classe nach Bern vorgefordert, ihr die neuen Reformationspläne verwiesen und den Widerspenstigen die Absetzung und Landesverweisung angekündigt. Beza nahm seine Entlassung und zog Anfangs September 1558 nach Genf. Viret und Valier wurden Januar 1559 entsetzt. Calvin verglich das damalige Verhältniß zwischen Genf und Bern mit dem zwischen Juda und Samaria. Bern entzog nun den Classen die bisher schon geschmälerte Freiheit, aus eigenem Antriebe in Corporationsversammlungen sich zu vereinigen, gänzlich; aus jeder der sechs Classen wurden der Dekan und die Juraten zu einer Synode am 9. März 1559 zu Morges berufen, welche jegliche Excommunication untersagte und nur die brüderliche Abmahnung vom Genusse des Sacraments gestattete. Im August 1559 wurde von den Bernischen Abgeordneten bei Abhaltung der gewöhnlichen Capitelsversammlungen die neue Organisation vollends zu Stande gebracht, und den Predigern die frühere Befugniß wenigstens dahin erweitert, daß sie allgemeine und besondere Prüfungen selbst in den Häusern anstellen dürften.

Mit der Berufung Bezas nach Genf begann für die dasige Hochschule und für den Calvinismus an derselben eine neue

Epoche, indem Calvins Kränklichkeit von Tage zu Tage zunahm, Beza dagegen (geboren den 24. Junius 1519 zu Bezelay in Bourgogne von adeligen Eltern) im kräftigen Mannesalter ſtand. (Baum, Theodor Beza.) Am 17. März 1559 wurde er durch förmliche Wahl zu dem geiſtlichen Amte berufen, und trat damit in einen Kreis von Männern ein, unter welchen Peter Viret, am 13. Januar 1559 nach Genf berufen, Franz Bourgoing, der den Joſephus ins Franzöſiſche überſetzte und mit Hülfe der Magdeburger Centurien die Geſchichte der chriſtlichen Kirche bis auf Theodoſius den Großen beſchrieb, Franz von Morel, welcher zu Paris auf der erſten franzöſiſchen Synode der reformirten Kirche präſidirte, ſich befanden. Einen Monat nach ſeiner Wahl beehrte ihn der Magiſtrat mit dem Bürgerrechte (welches Calvin erſt gegen Ende dieſes Jahres zu Theil wurde), um ihn für immer an die Stadt zu feſſeln. Unterdeſſen waren die ſeitherigen Lehrer an der Akademie zu Lauſanne, Franz Berauld und Johannes Tagaut, nach Genf gekommen. Gegen die Mitte des Jahres war der Bau des Gymnaſiums unter freudiger Beihülfe des Genfer Volks vollendet. Einer der ſchönſten Pläne Calvins war ins Leben getreten. Die Schulordnung war vollendet, von dem Magiſtrate ſanctionirt und ſie ſollte nun nach einem Rathsbeſchluſſe allem Volke bekannt gemacht, und die Schule und Akademie endlich eröffnet werden. Es lag eine feierliche, erwartungsvolle Stille über der Verſammlung der Geiſtlichen, Profeſſoren, Schüler und Bürger, welche am 5. Junius 1559 die weiten Hallen in St. Peters Dom anfüllten, als die beiden Syndics in ſchwarzer Amtstracht, die ſchwarzen ſilberbeſchlagenen Regimentsſtäbe tragend, an der Spitze zahlreicher Rathsglieder eintraten, ihre Häupter zum ſtillen Gebet entblößten und ſich auf ihre Stühle niederließen. Calvin eröffnete die Feierlichkeit mit Gebet und kurzer Ermahnung, ſodann ſtand der Stadtſchreiber Michael Roſet auf, ein Mann, der ſpäter vierzehnmal Syndic war, Deutſch, Griechiſch und Latein verſtand und in mehr als 84 Geſandtſchaftsreiſen das Intereſſe der Republik vertrat, und verlas die Schulgeſetze und das Glaubensbekenntniß,

welches die Lehrer sowohl als die Studenten ablegen und unterschreiben mußten, wenn sie sich in Genf aufhalten wollten. Er verkündigte die Namen der Lehrer und des Gymnasiarchen, dreier neuer Lehrer der Akademie und zuletzt den Namen Theodor Bezas, der, gewählt von sämmtlichen Geistlichen, und von den Syndics und dem Rathe bestätigt, als Rector den gesammten neuen Schulanstalten vorstehen sollte. Derselbe bestieg die Kanzel und hielt seine erste akademische Rede über Ursprung, Würde, Nothwendigkeit und Nutzen der Schulen, worin er vortrug, wie Moses in aller Weisheit der Aegypter, der Lehrmeister der Griechen, unterrichtet war und wie die hohe Weisheit und Kenntniß Salomos und Daniels in allen denjenigen Künsten gerühmt werde, welche man mit Unrecht „profane" nenne, da ja nichts Unheiliges oder Unrechtes an denselben sei, weder in Bezug auf ihren Urheber, Gott, noch in Betracht des rechtmäßigen Gebrauchs derselben. Auch die Prophetenversammlungen betrachtet der Redner als ebenso viele Schulen, wo neben der Religion andere freie Künste, soviel es damals möglich war, erlernt wurden. Nach kurzer Abfertigung der Heiden, unter denen trotz dem Mißbrauche diese Wohlthat Gottes geblieben und vor gänzlichem Untergange bis zur Erscheinung des Christenthums bewahrt worden sei, zeigt er, wie nach der Barbarei der Völkerwanderung Gott muthige Männer vollendeten Heldengeistes, wie Karl den Großen und andere erweckt habe, welche die Gründer der neuern Schulen und Universitäten geworden seien, die zum Theil heute noch in Europa blühten. Für den Kirchenbesuch waren alle Schüler nach der Lage der Stadt in vier Rotten getheilt. Sie sollten sich unter Anführung und Aufsicht der Lehrer an einem für sie bezeichneten Platze in der Frühpredigt am Mittwoch und am Sonntage in den beiden Morgenpredigten, den Abendpredigten und dem katechetischen Unterrichte einfinden. Der Unterricht fing mit dem Alphabete an und hörte mit Dialektik, Rhetorik, lateinischen und griechischen Stylübungen auf. Ohne die Muttersprache ganz zu vernachlässigen, trat sie doch in den Hintergrund. Die Akademie mußte sich vorerst wegen der Armuth der Staatskasse mit fünf

Professoren begnügen. Anton Chevalier, ein Schüler des Vatable, des Paul Fagius und der Tochtermann des berühmten Uebersetzers des alten Testaments, Emanuel Tremellius, übernahm das Hebräische und lieferte ein Elementarwerk, welches am Anfange des Jahres 1560 unter dem Titel: פֶּתַח אֹהֶל מוֹעֵד, Rudimenta hebraicae linguae erschien, und nach Form und Inhalt über demjenigen stand, was Reuchlin, Münster und Andere bisher geleistet hatten. Franz Berauld übernahm das Griechische und Johannes Tagaut die sogenannten freien Künste oder die Philosophie. In die Theologie hatten sich Calvin und Beza getheilt. Beza als Rector war Oberaufseher, hatte das Recht, Streitigkeiten der Lehrer zu schlichten, oder, im Falle er es nicht konnte, die Sache an das Consistorium zu verweisen. Er nahm die fremden Studenten in Eid und Pflicht und ließ sie, nach ihrer Aufnahme durch den Magistrat, die Confession unterschreiben, welche damals von Calvin zu diesem Zwecke besonders aufgesetzt wurde, mit großer Entschiedenheit und Härte gegen das katholische Dogma, Servet und die Wiedertäufer, mit scharfer Herausstellung der Prädestination, doch ohne die Lutheraner als Gegensatz zu gebrauchen. Zur praktischen Uebung in der h. Schrift waren jeden Samstag unter dem Vorsitze eines Geistlichen Vorträge über irgend eine Stelle verordnet, und jeden Monat öffentliche Disputation unter dem Vorsitze eines Professors der Theologie, dessen Urtheile das jedesmalige Thema vorläufig unterworfen werden mußte. Alles Spitzfindige und Aergerliche, geschweige denn was nur den Schein der Heterodoxie trug, war streng verpönt. Das war die erste Einrichtung der Genfer Hochschule, welche eine von Einheimischen und Fremden häufig besuchte Lehranstalt, eine Wohlthäterin und Zierde der reformirten Kirche ward.

Um die Verleumdungen der zahlreichen Gegner zu widerlegen, den tiefen Unwillen seines Vaters zu entwaffnen und den alten, nur auf die Wiederherstellung der ehemaligen Größe seines Hauses bedachten Mann für das Evangelium zu gewinnen, jedenfalls, um seinen Uebertritt zur Reformation vor demselben zu

rechtfertigen, hatte Beza eine Art Glaubensbekenntniß in französischer Sprache niedergeschrieben und dasselbe dem ungehaltenen Greise zugeschickt. Zugleich hatte Beza diese Schrift französisch drucken lassen, zum Nutzen und Frommen der zahlreichen Ankömmlinge, und auf Bitten dieser Glaubensgenossen mag es gekommen sein, daß er sie Anfangs des Jahres 1560 ins Lateinische gründlicher umarbeitete und mit bedeutenden Zusätzen vermehrte, damit sie auch denen, die der französischen Sprache unkundig wären, zugänglich würde. (Confessio christianae fidei et ejusdem collatio cum Papisticis haeresibus.) Die Confession oder das dogmatische Handbuch Bezas half daher einem wahren Bedürfnisse ab. Mit praktischem Blicke auf das besonders in seiner Zeit Nothwendige handelt er in den drei ersten Capiteln kurz die Lehren von der Dreieinigkeit, von der Person und dem Werke des Sohnes ab, als über welche unter den Hauptparteien der damaligen christlichen Kirche kein Zwiespalt obwaltete. In dem vierten Capitel aber, „vom heiligen Geiste" ist als von Wirkungen desselben die Rede vom Glauben, durch den wir Christi theilhaftig werden, von der Gnadenwahl, vom Worte Gottes Alten und Neuen Testaments, von dessen Autorität, die es nur durch gehöriges Verständniß und wahre Erklärung und nicht durch das Zeugniß der Kirche erlangt, und endlich von den Sacramenten als einem Mittel, dessen sich der h. Geist bedient, um uns mit Christo zu verbinden. Wenn die reformirte Kirche das Zeichen gebraucht, so will sie damit nicht leere äußere Zeichen gemeint wissen, die wie ein Gemälde nur etwas vorbilden, sondern der Herr ist unserer Schwachheit zu Hülfe gekommen, und will uns durch äußerliche körperliche Dinge Göttliches, himmliche Güter darreichen, die er uns im Innern in der That durch die Wirkung seines h. Geistes mittheilt, dergestalt, daß er uns um nichts weniger die bewahrzeichneten Güter darreicht, als die äußern Wahrzeichen derselben. Die Zeichen sind wie eine Stütze, um dasjenige, was durch dieselben bewahrzeicht ist, in unserm Innern gleichsam aufrecht zu erhalten, und das Abthun der äußern Zeichen zernichtet alsbald diese heiligen Geheimnisse selber. Der

natürlichen Beschaffenheit und Quantität nach erleiden die Zeichen bei dem Sacramente durchaus keine Veränderung, sondern nur in Hinsicht auf den Gebrauch und Zweck, zu dessen Erfüllung sie in der Kirche dargereicht werden. Denn bei dieser Darreichung fangen sie an, uns wahrhaft geistige und himmlische Dinge zu bewahrzeichnen, was sie nicht an und für sich, sondern kraft des Befehls Christi thun. Das einem öffentlichen Instrumente angehängte Siegelwachs ist seinem Wesen nach in nichts von dem gewöhnlichen Wachse verschieden, sondern nur verschieden durch den Gebrauch, zu welchem es verordnet worden ist. Das Wort, der von den Evangelisten und Paulus überlieferte Befehl ist gleichsam die Seele des Sacraments, und außerhalb der Handlung selber haben die Zeichen nichts Besonderes mehr, sowie das Siegel von dem Instrumente getrennt nichts Besonderes mehr bedeutet, nichts mehr bekräftigt und nichts mehr gewährt. Ueberhaupt sind die Sacramente nicht blos dafür eingesetzt, daß wir Gott danken, sondern vielmehr damit wir durch dieselben aus seiner Gnadenfülle empfangen, was über Himmel und Erde geht, nämlich Bestätigung und Befestigung unsers Glaubens, so daß wir von Tag zu Tag mit Christo immer inniger verbunden werden zum ewigen Leben. Der fünfte Abschnitt behandelt die Lehre von der Kirche und begreift darunter die vier Hauptfragen: vom Wesen der Kirche, von ihrer Autorität und Macht, von ihrer Einrichtung und ihrem Verhältnisse zum Staate. Von dem innigsten Zusammenhange des Alten und Neuen Testaments und von der vorweltlichen Existenz Christi ausgehend, stellt Beza die Kirche des Herrn als eine ewige dar, die von jeher war und immer sein wird, bestehend aus denjenigen, die Gottes Gnadenwahl ersehen hat und die den wahren Gott erkannt haben durch die Vermittelung eines im Glauben erfaßten Christus. Wer nicht zu dieser Kirche gehört, ist außer Christo und folglich außerhalb der Seligkeit. Sie ist nur Eine, weil nur Ein Gott und nur Ein Mittler ist. Sie ist eine katholische, d. h. allgemeine, wie die Glieder derselben, d. h. die Gläubigen, auf der ganzen Erde zerstreut sind. Diese bilden wie Bürger

eines Gemeindewesens als gleichgestellte Theilhaber an allen durch Christum gewordenen Gütern die Gemeinschaft der Heiligen, deren einzig mögliches Haupt Christus ist, welcher sie vereinigt und belebt. Er braucht keinen Statthalter, denn er ist Gott und überall gegenwärtig. Sein Wille ist uns schriftlich bekannt geworden. Diese Gemeinschaft der Heiligen erhebt die Verschiedenheit der Gaben unter ihnen und die nothwendige Ordnung nicht auf. Das Kennzeichen der wahren Kirche, welche in ihrer irdischen Gestaltung immer Unkraut unter dem Weizen haben wird, ist die Predigt des Wortes Gottes als der Offenbarung seines Willens, worunter die Verwaltung der Sacramente und Handhabung der Kirchenordnung begriffen sind. Es sind vier Hauptämter in der Kirche nothwendig: das Lehramt, die Aufsicht über Verwaltung und Vertheilung der Kirchengüter, die Oberaufsicht über die Handhabung der Disciplin und die Erhaltung der Ruhe und der öffentlichen Ordnung. Hirten und Lehrer sind nur Werkzeuge Gottes, gleichsam Kanäle, wodurch er seine Gnadengaben mittheilt. Treue Hirten und Lehrer aber soll man nach der Vorschrift des Apostels als Diener Christi und Verwalter der Geheimnisse Gottes ansehen. Die Zeichen, woran sie erkannt werden, sind: daß sie von dem Herrn, d. h. mit Beistimmung der wahren Kirche und nach Ordnung derselben, berufen, daß sie fähig und geistig tüchtig zur Führung des Amtes, nicht unehrbar und ärgerlich, und treu in Erfüllung ihrer Pflichten sind. Wiewohl die Hirten in Rücksicht auf das Amt durchaus unter sich gleich sind, so muß doch unter einer gewissen Anzahl, die zusammenkommen (Compagnie), eine Ordnung herrschen, und, wie zu Jerusalem bei der Versammlung der Apostel, einer sein, der die Versammlung berufe, die zu besprechenden Punkte vortrage, sie in Umfrage stelle und im Namen der Versammlung spreche oder schreibe. Diesen nennt Justin der Märtyrer den „Vorsteher": wir nennen ihn Dekan (Doyen), um das verhaßte Wort Bischof zu vermeiden; denn das Rangwesen hat die Kirche in Unheil gestürzt und ist ein Haupthinderniß der Reformation geworden. Die zweite Ordnung der Kirchendiener

nehmen die Diakonen oder Helfer ein, denen die Apostel die Verwaltung und Vertheilung der Kirchengüter übertrugen. Letztere zerfielen in Rücksicht der Verwendung nach den ältesten Verordnungen in vier Theile, wovon der erste zum Unterhalte der armen Jünglinge verwendet wurde, die in beschränkter Anzahl mit Wissen und Willen der Eltern sich dem Kirchendienste widmeten; der zweite zur Unterstützung der Armen; der dritte zur Erhaltung der Tempel und was dazu gehörte. Der vierte Theil endlich fiel dem Bischofe zu, um nebst Führung eines mäßigen Haushalts sich gastfrei und hülfreich zu erweisen. Die dritte Ordnung ist die des geistlichen Gerichts, welche die von den Aposteln und Concilien, also vom gesammelten Volke oder wenigstens nach der öffentlichen Meinung gewählten Presbyter oder Aeltesten angeht. Diese geistliche Gerichtsbarkeit hat die Gewalt, über Lehre, Leben und äußern Gottesdienst Verordnungen zu erlassen und die Uebertreter zu strafen. Die Verordnungen über die Lehre sind in Gottes Wort gegeben, und es bleibt daher nur die Disciplin und die Cultordnung. Die hierüber gesetzte Behörde ist befugt, die Uebertreter unter vier Augen oder vor den Aeltesten zu ermahnen oder sonst zu strafen, und wenn sich unvorhergesehene Uebelstände ereignen, neue Verordnungen zu erlassen. Ist der Fall schwierig, so kann man auch andere Kirchen darüber um Rath fragen. Die Besetzung der Kirchenämter soll nach dem Beispiele der Apostel und der ersten Kirche durch freie Wahl der tauglichsten Personen geschehen, und Fürstenbefehl, Patronatsgelder, Collaturen, Resignationen als Teufelswerk verbannt sein. Diese Wahl aber kann und darf um des Wohles der Kirche willen nicht dem Ungestüme, der Willkür und Unwissenheit des oft durch böse Beispiele verleiteten großen Haufens unbedingt überlassen werden; sondern sie soll zunächst den Aeltesten zustehen in Verbindung mit der christlichen Obrigkeit, jedoch so, daß die gesammte Gemeinde ihre Genehmigung dazu gebe. Ist die Wahl formell geschehen, so wird sie bestätigt nach der Sitte, die Christus aus dem Alten Bunde (Levit. 1. Exod. 29.) in den Neuen mit aufgenommen hat, durch Auflegung der Hände

unter Gebet Angesichts der Gemeinde, ohne allen sonstigen Aberglauben und später beigefügte Ceremonien. Schließlich handelt Beza noch in diesem Abschnitte von der Ehe, dem Fasten, dem Kirchenbanne und dem Gehorsame gegen die weltliche Obrigkeit. Obgleich ehelich sein oder sich der Ehe enthalten uns vor Gott weder besser noch angenehmer macht, so preisen wir doch einerseits die Gabe der Enthaltsamkeit, weil der Unverehelichte, der nicht brennt, in mancher Beziehung zum Dienste in göttlichen Dingen geschickter ist, und nicht durch Privatsorgen in Anspruch genommen wird. Andererseits ist die Ehe von Gott geordnet und ehrbar in allen Ständen, so daß jeder, der die wahre Gabe der Enthaltsamkeit nicht hat, dazu schreiten, sich des Mißbrauchs derselben enthalten und die Verwandtschaftsgrade, wie sie in Gottes Worte begriffen sind, beobachten soll. Die Ehescheidung soll nur um der in Gottes Wort angeführten Gründe willen und nach gehöriger Untersuchung stattfinden. Jedoch soll man nicht unterlassen, auch die, welchen die Trennung gesetzlich erlaubt wäre, zur Versöhnung zu ermahnen. Kann eine solche innerhalb einer bestimmten Zeit nicht stattfinden, so erlauben wir dem unschuldigen Theile, sich wieder zu verheirathen. Ehebruch und Hurerei müssen öffentlich und hart gestraft werden, und Hurenhäuser sind in einer christlichen Gemeinde gar nicht zu dulden. Das Verbot, ehelich zu werden und das Gelübde ewiger Jungfrauschaft halten wir mit dem Apostel für Teufelslehre, als gegen die h. Schrift und gegen die Verordnungen der ersten Jahrhunderte der Kirche. Wir halten aber jenes Verbot für teuflisch, weil es gegen eine Regung gewesen ist, die nicht willkürlich, sondern natürlich ist, wobei das Verbot also den, der nicht die Gabe der Enthaltsamkeit besitzt, und zwar für immer besitzt, in das größte und gewisseste Verderben stürzen muß. Wir empfehlen das Fasten nicht als etwas an sich Gott Wohlgefälliges, sondern als ein Mittel, um einen höhern Zweck zu erlangen: das widerspenstige Fleisch zu ermatten, inbrünstiger zu beten und vor Gott ernster und inniger sich zu demüthigen. Gesetze für das Fasten sind jüdisch und nicht christlich. Nur öffentliche

Fasten bei allgemeinen Calamitäten sollen durch die Obrigkeit unter Billigung und Mitwirkung der Aeltesten vorgeschrieben werden. Es ist Aberglaube, einen Tag für heiliger als den andern, oder das Enthalten von der Arbeit an und für sich als Gott wohlgefällig zu betrachten. Nach Gottes Gebot heiligen wir je einen von sieben Tagen, d. h. wir bestimmen ihn ganz zu kirchlichen Versammlungen und zum Anhören des göttlichen Wortes ohne allen jüdischen oder sonstigen Aberglauben, und haben deswegen nach dem Vorgange der alten Kirche nicht den Sabbath, sondern den Sonntag gewählt. Zur Abstellung unzähliger Mißbräuche haben wir alle übrigen, besonders auf Aberglauben beruhenden Festtage abgestellt und diejenigen, welche zum Andenken an gewisse Geheimnisse unserer Erlösung von Alters her eingesetzt sind, suchen wir nach Zeit, Ort und Personen zur Auferbauung der Gemeinde anzuwenden. (Ursprünglich wurde in Genf nur der Sonntag gefeiert, und erst später wurde die Feier von Weihnacht, Ostern und Pfingsten wieder zugelassen.) Die Strafen betreffend, welche die kirchliche Gerichtsbarkeit verhängen kann, so muß man bei Vergehen gegen die Lehre bei Unwissenden mit den gelindesten Heilmitteln beginnen, die Böswilligen dagegen zuerst allein, dann öffentlich vor dem Consistorium, und hilft das nicht, durch Ausscheidung bestrafen. Bei Bestrafung der Sitten muß man zwischen privat und öffentlichem Aergernisse, zwischen einmaligem und wiederholtem Fehlen unterscheiden. Das öffentliche Aergerniß soll auch öffentlich gestraft werden, ohne Leidenschaft, zur Erbauung der Gemeinde. Wenn die Kirche ausstoßen kann, so kann sie auch die offenbar Gebesserten wieder aufnehmen, und ist die Ausschließung öffentlich gewesen, damit sich jeder hüte, so soll auch die Aussöhnung wieder öffentlich sein. Der Zweck des Bannes ist ein dreifacher: die Kirche rein zu erhalten, die Entweihung der Sacramente so viel als möglich zu verhüten, und die Kirche vor der Anklage zu schützen, als hege sie die Nichtswürdigen. Die christliche Obrigkeit, das vornehmste Glied der Kirche, soll die von ihr hergestellte Kirche schützen und vertheidigen gegen alle Angriffe

und Verachtung, namentlich gegen die falschen Propheten und Irrlehrer. Von dieser Schrift Bezas erschien im dritten Jahre nach ihrem ersten Erscheinen nebst den nicht minder zahlreichen lateinischen schon die sechste französische Auflage allein in Genf, und gleichzeitig mit dem ersten Drucke auch die italiänische Uebersetzung von Franzesco Cattani, einem aus Italien vertriebenen Flüchtlinge. Ueber hundert Jahre noch war dieses Werk Bezas so verbreitet und wirksam, daß der Erzbischof von Paris dasselbe im Jahre der Aufhebung des Edictes von Nantes in einem besondern Ausschreiben verdammte.

Hochverdient machte sich Bezas Muse durch die Uebersetzung der Psalmen, welche über ein Jahrhundert lang in der Form, wie er sie gab, in den Versammlungen der Gläubigen, in den Kerkern der um ihres Glaubens willen Gefangenen und aus den Flammen der Scheiterhaufen ertönten, mächtig in ihrer begeisternden Wirkung im Hause, in der Kirche und auf dem Schlachtfelde. Clemens Marot von Cahors, der Vater der neuern französischen Poesie, hatte schon in seiner Jugend den sechsten Psalm in französische Verse gebracht, und nachdem seine Freimüthigkeit bei Margaretha von Navarra eine Zuflucht vor den Sorbonnisten gefunden, und er endlich wieder durch den König, der ihm gewogen war, die Erlaubniß erhalten hatte, an den Hof zurückzukehren (1536), so ließ er dreißig poetisch übersetzte, nach fremdem Wunsch oder eigener Wahl ausgesuchte Psalmen mit einer Zuschrift an Franz I. im Drucke erscheinen. Sie wurden alsbald am Hofe nach beliebten Weisen weltlicher Lieder von Herren und Damen um die Wette gesungen. Als später Marot abermals fliehen mußte, übersetzte er in Genf noch zwanzig andere Psalmen, welche funfzig dann durch eine Vorrede Calvins (10. Junius 1543), der sie auch in Musik setzen ließ, den Gemeinden anempfohlen wurden. Kaum war Beza in Lausanne nur einigermaßen eingebürgert, so ermahnte ihn Calvin, seine Dichtergabe der Kirche zu weihen und sie nach Marots Vorgange mit den übrigen Psalmen zu beschenken. Er begann auch in der That schon im Jahre 1550 diese poetische Uebertragung, und sobald

auch nur der eine oder andere Psalm fertig war, mußte er nach Genf abgehen. Innerhalb zwei Jahren wurde das Werk vollendet, und Ende 1552 oder Anfangs des folgenden Jahres erschien zum ersten Male der ganze Psalter in französischen Versen mit Bezas Anrede „an die Kirche unsers Herrn" voll Kraft und religiöser Weihe. Diese Uebersetzung fand bei den Katholiken sowohl als bei den Lutheranern so allgemeinen Beifall, daß der König Karl IX. oder vielmehr seine Minister und Vormünder keinen Anstand nahmen, dem Buchdrucker Vincent von Lyon ein zehnjähriges Privilegium für den Druck derselben 1561 zu gewähren. Oft und an verschiedenen Orten Frankreichs und des Auslandes erschienen diese Psalmen in allen Formaten. Beza verschaffte schon im Jahre 1552 der Kirche zu Lausanne einen besondern Gesang, der auch nachher noch lange geblieben ist. Wilhelm Frank war der Meister, welcher diese Melodien neben denen von Claude Goudimel zuerst schuf. Späterhin wurden zum Gebrauche und zum Verständnisse für die Gläubigen die Liturgie, der Katechismus Calvins, Gebete für den Hausgottesdienst, ein Formular zur Prüfung der Communicanten und das gemeinschaftlich seit 1559 in den französischen Kirchen gültige Glaubensbekenntniß angehängt. Anguftin Marlorat, der bis in seinen Märtyrertod (1562) getreue Hirte der Gemeinde zu Rouen, fügte auch noch zu jedem Psalm ein auf den Inhalt bezügliches kurzes Gebet hinzu, wozu auch in der Folge noch ein Kalender mit historischen Angaben aus der Religionsgeschichte kam.

Nicht geringe Verdienste erwarb sich Beza um das Neue Testament, zunächst um die Kritik seines Textes, indem durch seine kritische Ausgabe des N. T. (die erste von 1565, die zweite von 1576, die dritte von 1582) der textus vulgo receptus hergestellt wurde, welcher zwei Jahrhunderte hindurch sich behauptete. Schon im Jahre 1556 hatte er auch eine durch Treue und Verständlichkeit ausgezeichnete lateinische Uebersetzung des N. T. herausgegeben, wovon er 1605 die fünfte Auflage erscheinen ließ, und dieselbe mit kurzen und gedrängten Anmerkungen begleitet, in

welchen bald durch gute Anwendung einer mannichfaltigen Sprachkenntniß, bald durch Vergleichung der alten Uebersetzungen der biblische Sprachgebrauch aufgeklärt wird, daneben aber freilich zu Gunsten eines göttlichen Rathschlusses, einer göttlichen Erwählung und Bestimmung, eines gänzlichen Unvermögens des Menschen zu allem Guten, und der Alles bewirkenden Gnade viele Stellen ausgelegt sind. Diese Noten sind auch mit dem griechischen Texte verbunden, wovon die beste Ausgabe Cambridge 1642 erschien. Auch lieferte Beza eine französische Uebersetzung der Bibel, welche sich durch einen classischen Ausdruck auszeichnet.

Beim Tode Calvins im Mai 1564 ward Beza von allen reformirten Kirchen Europas als ihr Haupt angesehen. Schon die Geschäfte des ersten Geistlichen in Genf schildert er (Tract. theol. II. p. 398.): „Eine Woche um die andere täglich vor einer Versammlung, die kein Wort unbemerkt läßt, vor lauter Leuten, die es verstehen, einen Vortrag halten; drei Tage in der Woche vor einem glänzenden Auditorium die h. Schrift erklären; jede Woche einmal in einer öffentlichen Versammlung, wo jedermann das Recht hat zu reden und Einwendungen zu machen, über eine aufgegebene Schriftstelle disputiren; alle Monate eine öffentliche Disputation anstellen; im Presbyterium sitzen, die kirchlichen Angelegenheiten untersuchen, Processe schlichten, die Stimmen der Beisitzer sammeln, nach ihrer Meinung den Einen tadeln, den Andern trösten, einen Dritten, wenn es nöthig ist, aus der Kirche stoßen, dabei kein gesetzliches Ansehen, kein Uebergewicht über die Andern besitzen, und durchaus den Collegen, die auch eben so viel Last haben, gleich sein.“ Diese Arbeiten der Genfer Kirche waren aber im Grunde der kleinste Theil seiner Geschäfte. Eine ungeheure Privatcorrespondenz war zu besorgen, eine Menge von Gutachten auszufertigen, die von allen Theilen Europas, aus England wie aus Siebenbürgen, von den Genfer Lehrern verlangt wurden, die Unterdrückten in Frankreich, Polen und in Italien zu trösten, die Wankenden in Deutschland mit neuem Muthe zu beleben, den Ruhm der Genfer Akademie durch gelehrte Arbeiten zu erhalten. Und wenn um diese unzähligen

Arbeiten vollbracht waren, mußten die Nächte zu der Ausfertigung von Streitschriften verwendet werden. Obgleich Calvin selbst sich Beza zu seinem Nachfolger im Präsidium des geistlichen Rathes, der zugleich das strengste Sittengericht bildete, erbeten hatte, so lehnte doch Beza die Stelle ab. Man stimmte ihn also dahin, daß die Würde jährlich sein sollte, und dann wählte man ihn alle Jahre aufs Neue, bis man ihm im Jahre 1580 die Last abnahm und die Stelle wöchentlich einem andern vertraute.

In Genf führte Beza den schon früher aufgenommenen Streit wider die Gegner einer Gnadenwahl fort. Bolzec, aus Genf 1551 verbannt, verließ die Partei der Reformation wieder und verfertigte, um sich den Papisten gefällig zu machen, Satiren gegen Calvin und Beza, die er Lebensbeschreibungen nannte. Beza rächte sich durch ein Epigramm. (Poem. Bez. Hanov. p. 182.) Als Castellio den Prädestinationsstreit 1557 wieder aufnahm, schrieb Beza wider ihn bald nach seiner Ankunft zu Genf Ad Sycophantarum quorundam calumnias, quibus unicum salutis nostrae fundamentum, id est aeternam Dei praedestinationem evertere nituntur, responsio Theod. Bezae 1558. (Tract. theol. I, 423.) Gegen Castellios lateinische Bibelübersetzung (Basel, 1551), welche neben dem eleganten lateinischen Ausdrucke, indem sie Engel durch genius, Taufe durch lotio wiedergab, auch heidnische Vorstellungen in die h. Schrift übertrug, begann Beza den Streit in den Noten zu seiner lateinischen Uebersetzung, und als Castellio in einer eigenen Schrift antwortete, gab er heraus: Responsio ad Sebast. Castellionis defensionem interpretationis N. T. apud Henr. Stephanum. Gen. 1563, sowie ferner, als Castellio auch diese Schrift widerlegte, Th. Bezae responsio ad defensiones et reprehensiones Seb. Castellionis, quibus suam N. T. interpretationem defendere adversus Bezam et ejus versionem vicissim reprehendere conatus est, apud Robertum Stephanum. Gen. 1563. Die Baseler Theologen verboten darauf dem Castellio, sich weiter in die Theologie zu mischen; er starb aber auch schon im Jahre 1563. Als die

Häupter der niederſächſiſchen Theologen, Weſtphal, Heßhuſius, Mörlin und andere gegen den Calvinismus eine heftige Polemik eröffneten, insbeſondere aber als, im Gegenſatze zu der Pfalz, das ganze würtemberger Land auf Betrieb von Brenz feierlich auf der Synode zu Stuttgart (19. December 1559) das Lutherthum zur alleinigen Rechtgläubigkeit erhob, und Calvin in ſeiner dritten und letzten Antwort auf die Angriffe von Weſtphal (Ultima admonitio Joannis Calvini ad Joachimum Westphalum etc.) ſein Ultimat gab, übernahm es Beza noch im Jahre 1559, ſtatt ſeines Freundes in der Schrift De coena Domini plana et perspicua tractatio, in qua Joachimi Wesphali (ſoll heißen Westphali) calumniae postremum editae refelluntur. Theodoro Beza auctore. Oliva Roberti Stephani. 1559. zu antworten. Als Tilemann Heßhuſius gegen Calvin und Bullinger die Schrift De praesentia corporis Christi in coena Domini contra Sacramentarios. Noribergae A. 1561, veröffentlichte, ſo antwortete Calvin in der Schrift Dilucida explicatio sanae doctrinae de vera participatione carnis et sanguinis Christi in sacra coena ad discutiendas Heshusii nebulas autore Joanne Calvino etc. Genev. 1561, und Beza ſchrieb zu derſelben Zeit zwei Dialogen, wovon er den einen die Fleiſchfreſſerei (κρεωφαγία) oder „der Cyklop", den zweiten die Eſelsſchlüſſe (ὄνος συλλογιζόμενος) oder „der Sophiſt" überſchrieb. Den gemäßigten Wittenberger Theologen war indeſſen Beza näher als den Schweizern, und er ließ ſich gern von Peucer und den andern Sachſen, welche dem Churfürſten Auguſt mildere Geſinnungen gegen die Calviniſten eingeflößt hatten, vermögen, weniger heftig zu ſchreiben. Als er aber gegen Brenz (den Schweizern zu Gefallen) geſchrieben hatte, ſo ließ ihn der Landgraf von Heſſen erſuchen, den Streit ruhen zu laſſen, indem er alle ſeine Bemühungen anwenden wolle, um auch ſeine Gegner zum Schweigen zu bringen. Als Flacius und Jakob Andreä ihn nöthigten, durch zwei Schriften (Ad Joh. Brentii argumenta et Jac. Andreae theses, quibus carnis Christi omnipraesentiam nituntur confirmare, i. e. Nestorii adversus Eutychetem responsum. — De hypostatica

duarum in Christo naturarum unione adversus Jac. Andreae assertionem. 1565.) ſeine Lehre in Schutz zu nehmen, ließ er ſich doch bewegen, dem Landgrafen (ums Jahr 1567) ſein Verſprechen zu erneuern, und bei der Herausgabe des erſten Theils ſeiner theologiſchen Werke (1570) alle anſtößigen Stellen aus ſeinen, gegen die Brenzianer ehemals herausgegebenen Schriften zu ſtreichen, und dadurch allem Anlaſſe zum Streite auszuweichen, daß er ſeine Vertheidigung gegen Flacius nicht in dieſe Sammlung aufnahm. Doch konnte Beza nicht ſchweigen, da er von den in Torgau verſammelten lutheriſchen Theologen als Gotteslästerer und Störer des Kirchenfriedens bezeichnet wurde, und veröffentlichte eine Apologia ad acta conventus quindecim theologorum Torgae nuper habiti. Bei dem Religionsgeſpräche zu Mömpelgard über das Abendmahl 1586 zwiſchen den Würtembergern und den Schweizern war Beza als Abgeſandter von Genf zugegen. Das Geſpräch machte die Trennung nur größer, und als unter dem Namen des Grafen Friedrich von Mömpelgard Jacob Andreä die Acten des Colloquiums drucken ließ, gab auch Beza die Tübinger Acten des Mömpelgarder Geſprächs mit ſeinen Bemerkungen über die Randgloſſen, welche Andreä beigefügt hatte, heraus (1587), und zwar eine deutſche, franzöſiſche und lateiniſche Ausgabe, die ſo geſucht wurden, daß von der letztern in zwei Jahren die dritte Auflage gemacht ward. Endlich führte Beza auch den Streit Calvins wider die Unitarier fort. Calvin ſchrieb gegen Servet die Schrift: Jure gladii coercendos esse haereticos, oder eigentlich: Defensio orthodoxae fidei de sacra Trinitate contra prodigiosos errores Michaelis Serveti Hispani, ubi ostenditur, haereticos jure gladii coercendos esse, et nominatim de homine tam impio juste et merito sumtum Genevae fuisse supplicium. Per Joannem Calvinum. Oliva Roberti Stephani. 1554. Dagegen erſchien in demſelben Jahre in lateiniſcher, dann auch in franzöſiſcher Sprache (von Sebaſtian Caſtellio, Lälius Socinus, Secundus Curio): De haereticis an sint persequendi et omnino quomodo sit cum eis agendum, doctorum virorum, tum veterum, tum recentio-

rum sententiae. Liber hoc tam turbulento tempore perneocessarius, et omnibus, tum principibus et magistratibus utilissimus ad discendum, quodnam sit eorum in re tam contraversa et tam periculosa officium. (Angeblich) Magdeburgi per Georg. Rausch. Die Schrift war von einem gewissen Bellius in einer Vorrede dem Herzog Christoph von Würtemberg zugeeignet. (Baum, Th. Beza I, 207 ff.) Gegen diese Schrift erschien von Beza 1554: De haereticis a civili magistratu puniendis adversus Martini Bellii farraginem et novorum Academicorum sectam. Oliva Roberti Stephani. (Baum, Th. Beza I, 225.) Collabon machte davon 1560 eine französische Uebersetzung. Von der Gegenpartei erschien 1554: Contra libellum Calvini, in quo ostendere conatur, haereticos jure gladii coercendos esse, und 1577 die wichtige Schrift: In haereticis coercendis quatenus progredi liceat Mini Celsi Senensis disputatio, ubi nominatim eos ultimo supplicio affici non debere demonstratur. Christlingae; die zweite Ausgabe, Mini Celsi Senensis: De haereticis supplicio capitali non afficiendis. Seit 1565 führte Beza die Correspondenz Calvins mit polnischen Großen fort, und erließ 1567 einen Brief (den 82. seiner Briefe) an alle protestantischen Kirchen von Polen, Ungarn und Siebenbürgen, und an die Könige und Fürsten dieser Gegenden, sich vor den Irrthümern der neuen Arianer zu hüten.

Im Jahre 1566 erließ Beza an den Kaiser Maximilian II., der anfangs einer totalen Reformation nicht abgeneigt war, eine Schrift unter dem Titel: De pace christianarum Ecclesiarum constituenda consilium ad Sacram Caesaream Majestatem et Romani imperii status Augustae congregatos, um die getrennten Parteien zu einem reinen Glauben zu vereinigen, wozu das göttliche Wort und die Wiederherstellung der Disciplin der ersten christlichen Kirche das beste Mittel sei. Die drei Hauptparteien, die Katholiken, Lutheraner und Schweizer, denen die schottischen, englischen, französischen Kirchen beistimmten, müßten Deputirte ernennen, denen die Entscheidung überlassen werde. Und dann sollten alle landesherrlichen Obrigkeiten nach gewisser gemeinschaft-

lich und einmüthig von beiden Seiten festgestellter Ordnung ein Colloquium anstellen, worauf Männer von unbescholtenem Wandel und reiner Lehre, durch jegliche Kirche frei gewählt, nach Gottes Wort die Mißbräuche abschaffen und alle echt kirchlichen Einrichtungen wieder herstellen sollten. Was aus einem solchen Colloquium herauskommen würde, konnte Beza aus dem Erfolge des jüngsten Colloquiums zu Worms abnehmen. Als die katholischen Stände auf dem Reichstage zu Augsburg 1566, an welche Beza seine Schrift gerichtet hatte, auf die Ausschließung des Churfürsten Friedrichs III. von der Pfalz von dem Religionsfrieden drangen, wendete sich dieser Fürst unter andern Theologen an Bullinger, welcher ihm ein Glaubensbekenntniß übersandte, das demselben so wohl gefiel, daß er ihn ersuchte, dasselbe in lateinischer und deutscher Sprache drucken zu lassen, zum Beweise, daß der Churfürst keine andere Lehre bekenne, als welche von vielen und volkreichen Kirchen auch bekannt werde, und daß diejenigen die Unwahrheit redeten, welche der reformirten Kirche Trennung in verschiedene Secten und Lehrarten vorwürfen. Die Züricher übersandten das Bekenntniß nach Bern und Genf, und da dasselbe von beiden Kirchen gebilligt worden war, wurde auch mit den übrigen reformirten Kirchen in der Schweiz deshalb verhandelt, mit Bündten, St. Gallen und Biel schriftlich, mit Schaffhausen und Mühlhausen durch Rudolf Gualther. Beza kam noch ausdrücklich nach Zürich und erklärte Genfs Zutritt zu demselben. Neuburg erklärte seinen Beitritt schriftlich, ebenso die reformirten Kirchen von Schottland, Ungarn, Polen, Frankreich. Nur Basel verweigerte damals die Unterschrift, erklärte sich aber nebst Glarus und Appenzell 1644 zu derselben bereit. (Hospinian. Hist. sacrament. p. II, 564. Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte, III, 894.) Dieses gründliche und ausführliche Bekenntniß, welches der geschichtlichen Folge nach die zweite Helvetische Confession ist, wegen seiner Wichtigkeit aber gewöhnlich die erste heißt, ist wegen den fortdauernden Streitigkeiten gegen die Lutheraner gerichtet, geht aber hauptsächlich gegen das Tridentinische Concil, worin der wichtigste

Grund seiner allgemeinen Annahme zu suchen ist. Das Bekenntniß handelt in 30 Artikeln von der h. Schrift. von der Auslegung derselben, den Vätern, den Concilien und Traditionen, von Gott, seiner Einheit und Dreifaltigkeit, von den Bildern Gottes, Christi und der Heiligen, von der Anrufung Gottes bei dem alleinigen Mittler Jesus Christus, von der göttlichen Versehung, von der Schöpfung, den Engeln und den Menschen, von dem Sündenfalle und der Sünde, vom freien Willen, von der Gnadenwahl, von dem Gottmenschen und Welterlöser Jesus Christus, von dem göttlichen Gesetze, von dem Evangelium, von der Buße und Bekehrung, von der Rechtfertigung, von dem Glauben und den guten Werken, von der Kirche und ihrem alleinigen Haupte, von den Kirchendienern, von den Sacramenten, von der Taufe, von dem Nachtmahle, von dem Gottesdienste, von dem Kirchengebete, Gesange und den kanonischen Stunden, von den Festtagen und Fasten, vom Katechismusunterrichte, dem Besuche der Kranken, dem Begräbnisse und dem Fegefeuer, von den Kirchengebräuchen, den Kirchengütern, dem Ehlibate, der Ehe und Familie, von der weltlichen Obrigkeit.

Die heilige Schrift ist das wahrhaftige Wort Gottes, und in ihr hat die ganze Kirche Christi vollständig, was zum Unterrichte in dem beseligenden Glauben und Gott wohlgefälligen Leben gehört, wiewohl daneben anzuerkennen ist, daß Gott die Menschen auch ohne äußern Unterricht innerlich erleuchtet. Die h. Schrift ist nicht nach dem sogenannten Sinne der römischen Kirche auszulegen, sondern aus ihr selbst in Uebereinstimmung mit der Regel des Glaubens und der Liebe. In Glaubenssachen ist kein anderer Richter anzunehmen, als Gott selbst, der durch die h. Schrift verkündigt, was wahr oder falsch ist, und diesen Urtheilsspruch sollen vom Geiste Gottes Erfüllte aus der h. Schrift hernehmen. Es werden verworfen die menschlichen Traditionen, wenn sie schon mit einem scheinbaren Namen geschmückt werden, als ob sie göttlich und apostolisch seien, von den Aposteln mündlich vorgetragen und von den apostolischen Männern und den nachfolgenden Bischöfen gleichsam handlich fortgepflanzt. Die

Lehre von dem dreieinigen Gotte wird durch das Apostolische Symbol bestätigt; durch das Nicänisch-Constantinopolitanische wird, nebst dem athanasianischen, erst die Lehre vom Gottmenschen begründet. Gleich den heidnischen werden auch die christlichen Bilder verworfen. Die Heiligen sollen als Brüder geliebt und durch Achtung und Lob geehrt, aber nicht verehrt werden; noch weniger soll man ihre Reliquien anbeten. Das Gebot, bei dem Namen des alleinigen Gottes zu schwören, verbietet nicht nur den Eid bei dem Namen falscher Götter, sondern auch bei den Heiligen. Was die Menschen für das Geringste halten, lenkt die göttliche Allmacht. Wenn auch die Sünden aus derselben Quelle der Verderbniß und des Unglaubens fließen, so sind sie doch nicht gleich, sondern die eine ist schlimmer, als die andere. Wenn in der Schrift gesagt wird, Gott verhärte, blende oder überlasse Jemand einem widerspenstigen Sinn, so muß es von einem gerechten Gerichte Gottes verstanden werden. Thut Gott nach der Schrift etwas Böses, so läßt er es nach seinem gerechten Gerichte nur zu, oder er gebraucht böse Menschen zu guten Zwecken, oder er lenkt das Böse, daß es die gesetzte Gränze nicht überschreitet. Durch den Sündenfall ist die Vernunft und der freie Wille des Menschen nicht vernichtet, und er in einen Stein oder Klotz verwandelt; Gott hebt im Bösen die Freiheit des Menschen nicht auf, sondern seine Macht kommt in dem zuvor, was der Mensch sonst frei beschlossen hat. Die Manichäer beraubten den Menschen aller freien Thätigkeit und machten ihn gleichsam zu einem Steine und Klotze. Da die Kräfte des Fleisches und die Ueberbleibsel des alten Menschen nicht so wirksam sind, daß sie die Wirkung des Geistes ganz auslöschen, so werden deshalb die Gläubigen frei genannt, jedoch so, daß sie ihre Schwäche anerkennen und sich ihres freien Willens nicht rühmen. Gott hat von Ewigkeit die Heiligen, welche er in Christo retten will, vorherbestimmt oder frei und aus lauter Gnade, ohne Rücksicht auf Menschen erwählt; aber er hat uns in Christo und um Christi willen erwählt, so daß diejenigen, welche durch den Glauben Christo eingepflanzt sind, eben die Erwählten sind, die Verworfenen aber diejenigen,

die außer Christo sind. Und wenn nun Gott weiß, welches die Seinen sind, und an manchen Schriftstellen von der Wenigkeit der Auserwählten gesprochen wird, so muß man doch von Allen gute Hoffnung hegen, und Niemand ohne Grund zu den Verworfenen zählen. Christus ist seiner menschlichen Natur nach nicht mehr in dieser Welt oder allenthalben, auch hat die Wahrheit des Leibes Christi seit seiner Verklärung nicht aufgehört, noch ist seine menschliche Natur vergöttlicht, so daß sie Leib und Seele abgelegt hätte, und ganz in die göttliche Natur übergegangen und Eine Substanz mit ihr geworden sei, unbeschadet der Communication der Eigenschaften, wie dieselbe aus der h. Schrift entnommen und von dem ganzen Alterthume zur Ausgleichung scheinbar streitiger Schriftstellen angewendet worden ist. In seinem selbigen Fleische ist Jesus Christus, unser Herr, zur Rechten Gottes des Vaters aufgestiegen, welches zwar die Theilnahme an der göttlichen Herrlichkeit, aber auch einen gewissen Ort bezeichnet. Das Gesetz übergibt uns Formeln von Tugenden und Lastern. Es ist nicht nöthig zur Erlangung der Vergebung der Sünden, daß einer seine Sünden dem Priester beichtet; dabei ist es aber nicht zu tadeln, wenn einer, von Sündenlast und Versuchungen gedrückt, Trost, Unterweisung bei einem frommen Mitchristen oder Kirchendiener sucht. Die öffentliche Beichte ist aber jedenfalls der Schrift gemäß. Alle gesetzmäßig berufenen Kirchendiener haben die Gewalt der Schlüssel, und üben dieselbe aus, wenn sie das Evangelium verkündigen, das ihnen anvertraute Volk lehren, ermahnen, trösten, zurechtweisen, in der Zucht halten; denn so öffnen sie dem Folgsamen das Himmelreich, und verschließen es den Ungehorsamen. Es wird verworfen die gewinnsüchtige Lehre des Papstes von der Buße und die Ablaßsimonie, sowie die selbsteigene Genugthuung. Wir werden von Sünde und Tod von dem göttlichen Richter allein durch die Gnade Christi, ohne irgend unser eigenes Verdienst, freigesprochen, und als Sünder allein durch den Glauben gerechtfertigt ohne Gesetz und ohne irgend welche Werke. Dieser Glaube ist ein reines Geschenk Gottes, welches allein Gott nach seiner Gnade seinen Auserwählten, nach welchem Maße, wann, wem

und wie viel er will, durch den h. Geist mittelst der Predigt des Evangeliums und des gläubigen Gebets verleiht. Gute Werke sollen nach dem Befehle Gottes geschehen zur Herrlichkeit Gottes, um unsern Beruf zu schmücken, Gott Dank zu sagen, und dem Nächsten zu nützen. Die Kirche ist die aus der Welt berufene und gesammelte Versammlung der Gläubigen, Heiligen, die Gemeinschaft aller derer, welche den wahren Gott in Christo, dem Heilande, mittelst des Wortes und des h. Geistes wahrhaft anerkennen und ordentlich verehren, und endlich an allen Gütern, die uns durch Christus umsonst zu Theil geworden sind, durch den Glauben theilnehmen. Ein anderes Haupt kann die Kirche nicht haben, als Christus; denn wie die Kirche ein geistlicher Leib ist, so hat sie auch schicklicherweise ein geistliches Haupt. Es wird daher die Lehre des römischen Klerus verworfen, daß der Papst der allgemeine Hirt der auf Erden streitenden katholischen Kirche, ihr Oberhaupt, der wahre Statthalter Christi sei, welcher in der Kirche die Fülle der Gewalt, die Oberherrschaft habe, da Christus der Herr und alleinige allgemeine Hirt, ingleichen der oberste Priester vor Gott dem Vater ist und bleibt, und in der Kirche selbst bis an das Ende der Welt alle Dienste des Priesters oder Hirten verrichtet und keines Statthalters, als wäre er abwesend, bedarf. Indem das römische Oberhaupt seine Tyrannei und die in die Kirche eingeführte Verderbniß aufrecht erhält, hindert und bekämpft es mit allen Kräften eine ordentliche Reformation der Kirche. Die Apostel aber befehlen uns, den Götzendienst und Babel zu meiden, und keinen Theil an ihm zu haben, wenn wir nicht auch der göttlichen Strafe anheim fallen wollen. Der Ursprung des Kirchendienstes, einer uralten Stiftung, kommt von Gott, und ist keine neue von Menschen ausgehende Anordnung. Gott lehrt uns durch seine Diener äußerlich, inwendig aber bewegt er die Herzen seiner Erwählten zum Glauben durch den h. Geist. Gottes eingeborner Sohn verband mit sich Schüler, die er zu seinen Aposteln machte. Diese aber gingen aus in die ganze Welt, sammelten überall durch die Predigt des Evangeliums Gemeinden, und stellten darauf in allen Kirchen der Welt Hirten und Lehrer an nach Christi

Vorschrift, durch deren Nachfolger er bisher die Kirche unterrichtet und geleitet hat. Uebrigens ist nur nach der apostolischen Lehre von den Kirchendienern zu fragen, nicht darnach, was sie einst waren, oder jetzt sind. Die Kirchendiener sollen durch kirchliche und gesetzmäßige Wahl berufen und gewählt werden. Das Priesterthum und der Kirchendienst sind unter sich durchaus verschieden; denn jenes ist allen Christen gemein, dieser nicht. Indem das papistische Priesterthum aus der Kirche Christi ausgestoßen wird, soll nicht zugleich der Kirchendienst aufgehoben werden. Denn unser Herr hat in der Kirche des N. T. keine Priester angeordnet, welche von ihrem Bischof die Macht erhalten, täglich Fleisch und Blut des Herrn als Opfer für die Lebendigen und Todten darzubringen, sondern welche lehren und die Sacramente verwalten sollen. Es ist allen Dienern in der Kirche eine und dieselbe Macht gegeben, indem wenigstens anfangs Bischöfe und Presbyter die Kirche gemeinschaftlich regierten. Wenn auch unwürdige Diener die Sacramente verwalten, so werden dieselben doch durch die Einsetzung und das Wort Christi geheiligt und nützen den Frommen. Es sind aber die Sacramente mystische Symbole, oder heilige Gebräuche, heilige Handlungen, von Gott selbst eingesetzt, bestehend aus seinem Worte, aus Zeichen und bezeichneten Sachen, wodurch er in der Kirche seine großen Wohlthaten, die er den Menschen erwiesen hat, im Gedächtnisse bewahrt und erneuert, wodurch er weiter seine Verheißungen besiegelt und äußerlich darstellt, was er uns innerlich leistet und dadurch unsern Glauben durch die Wirkung des göttlichen Geistes in unserm Herzen befestigt und vermehrt, und wodurch er uns endlich von allen andern Völkern und Religionen absondert und sich allein heiligt und verpflichtet. Es sind einige Sacramente des alten, andere Sacramente des neuen Volks. Von den sogenannten sieben Sacramenten des neuen Volks sind die Buße, die Weihe der Kirchendiener, nicht jene papistische, sondern die apostolische, und die Ehe für nützliche Anordnungen Gottes, aber nicht für Sacramente zu halten. Die Firmelung und letzte Oelung sind Erfindungen der Menschen, deren die Kirche ohne Nachtheil

entbehren kann. Sowie Gott der Stifter der Sacramente ist, so wirkt er auch beständig in der Kirche, wenn in ihr die Sacramente ordentlich verwaltet werden, so daß die Gläubigen, wenn sie von den Kirchendienern die Sacramente empfangen, erkennen, daß Gott in seiner Anordnung wirksam sei, und daß sie deshalb die Sacramente wie aus Gottes Hand empfangen, und die Unwürdigkeit des Kirchendieners ihnen nicht schade. Was das Vorzügliche und die Sache in den Sacramenten anbetrifft, so sind die Sacramente beiderlei Volks gleich. In der Taufe ist das Zeichen das Element des Wassers und jene sichtbare Abwaschung, welche durch den Kirchendiener vollzogen wird; die bezeichnete Sache aber ist die Wiedergeburt, oder die Abwaschung von den Sünden. In dem Mahle des Herrn ist das Zeichen Brot und Wein, genommen aus der gewöhnlichen Speise und dem gewöhnlichen Tranke; die bezeichnete Sache aber ist der überreichte Leib des Herrn, und sein für uns vergossenes Blut, oder die Gemeinschaft des Leibes und Blutes von dem Herrn. Bei der Taufe werden wir innerlich wiedergeboren, gereinigt und erneuert von Gott durch den h. Geist, äußerlich aber empfangen wir die Besiegelung der größten Gaben durch das Wasser, wodurch jene großen Wohlthaten dargestellt und gleichsam unsern Augen gezeigt werden. Exorcismus, brennende Lichter, Oel, Salz, Speigel sind menschliche Zusätze und unnöthig. Auch soll die Taufe nicht von Hebammen verwaltet werden. Durch das Nachtmahl will der Herr die dem menschlichen Geschlechte erwiesene höchste Wohlthat im Gedächtnisse erhalten, nämlich, daß er uns alle unsere Sünden vergibt, und vom ewigen Tode und der Gewalt des Teufels uns erlöst durch die Hingebung seines Leibes und Vergießung seines Blutes, und uns jetzt mit seinem Fleische nährt und mit seinem Blute tränkt, welche, im wahren Glauben empfangen, uns zum ewigen Leben nähren. Was das christliche Alterthum nicht glaubte, sollen auch wir nicht glauben, daß der Leib mit dem leiblichen Munde leiblich oder wesentlich gegessen werde. Es gibt auch eine geistliche Genießung Christi, womit nicht eine Verwandlung der Speise in Geist gemeint ist, sondern daß, indem

Leib und Blut des Herrn in ihrem Wesen und ihrer Eigenthümlichkeit verbleiben, dieselben uns geistlich mitgetheilt werden, nicht auf leibliche, sondern auf geistliche Weise, durch den h. Geist, welcher nämlich das, was uns durch die Hingabe des Fleisches und Blutes unsers Herrn in den Tod erworben ist, die Vergebung der Sünden und ewiges Leben uns aneignet und mittheilt, so daß Christus in uns lebt und wir in ihm leben, und bewirkt, daß wir ihn, damit er eine solche geistliche Speise und Trank für uns sei, durch wahren Glauben genießen. Es geschieht aber dieses geistliche Essen und Trinken auch außer des Herrn Mahl, so oft oder wo der Mensch an Christus glaubt. Wer sich ohne Glauben dem heiligen Tische des Herrn nahet, nimmt nur am Sacramente Theil, ohne die Sache des Sacraments, woher Leben und Seligkeit kommt, zu genießen. Den Leib Christi und sein Blut darf man mit Brot und Wein nicht so verbinden, daß man das Brot Christi Leib nennt, anders als auf sacramentliche Weise, oder daß unter dem Brote der Leib Christi leibhaftig verborgen sei, so daß man ihn unter der Gestalt des Brotes anbeten müsse, oder wer das Zeichen empfange, zugleich die Sache selbst erhalte. Der Leib Christi ist im Himmel zur Rechten des Vaters. Es müssen also die Herzen nach oben erhoben, und nicht an das Brot geheftet werden. Und doch ist der Herr von seiner Kirche, wenn sie das Mahl begeht, nicht abwesend. Die Sonne, abwesend von uns am Himmel, ist nichtsdestoweniger uns wirksam gegenwärtig; um wie viel mehr ist die Sonne der Gerechtigkeit, Christus, mit dem Leibe im Himmel von uns abwesend, uns gegenwärtig nicht leiblich, sondern geistlich durch lebendige Wirksamkeit, wie er sich selbst uns künftig als gegenwärtig bei der letztern Mahlzeit verheißen hat. Die heute in der römischen Kirche gebräuchliche Messe ist abzuthun. Obschon es Allen erlaubt ist, zu Hause für sich die h. Schrift zu lesen, und sich gegenseitig durch Unterricht in der wahren Religion zu erbauen, so sind doch überhaupt heilige Versammlungen und kirchliche Zusammenkünfte der Gläubigen nothwendig, damit das Wort Gottes dem Volke ordentlich geprediget, öffentlich Gebete gehalten,

die Sacramente ordentlich verwaltet, und Kirchencollecten für die Armen und erforderlichen kirchlichen Ausgaben geschehen. Alle fremden Sprachen sollen in den heiligen Versammlungen schweigen. Es ist nicht nöthig, daß die öffentlichen Gebete an Form und Zeit in allen Kirchen gleich seien. Der Gregorianische Gesang ist ganz abzustellen, und Gemeinden sind nicht zu tadeln, wenn sie gläubige und ordentliche Predigt, aber keinen Gesang haben. Die kanonischen Horen, Gebete auf gewisse Stunden des Tages, welche von den Papisten gelesen oder gesungen werden, kennt das Alterthum nicht. Es ist kein Tag heiliger als der andere, und vor Gott gilt keine Feier; aber der Sonntag, nicht der Sabbath, ist mit freier Feier zu beobachten. Es ist auch sehr zu billigen, wenn die Kirchen nach ihrer christlichen Freiheit das Gedächtniß der Geburt, der Beschneidung, des Leidens, der Auferstehung und der Himmelfahrt des Herrn, und der Sendung des h. Geistes auf seine Schüler feierlich begehen; aber zu mißbilligen sind die Menschen oder Heiligen gewidmeten Feste, obschon es nützlich ist, das Gedächtniß der Heiligen nach Ort und Zeit in der Predigt dem Volke zu empfehlen, und Allen die heiligen Beispiele der Heiligen zur Nachahmung vorzulegen. Das Fasten unterstützt die Gebete der Heiligen und fördert alle Tugenden. Oeffentliche Fasten sollen bei Bedrängniß der Kirchen gehalten werden. Privatfasten sollen von dem Einzelnen gehalten werden, wenn sie in sich eine Schwäche des geistigen Lebens gewahr werden. Die Kirchendiener sollen die Jugend fleißig im Katechismus unterrichten, die Kranken besuchen und trösten, den in dem Herrn heilig Entschlafenen eine ehrenvolle Gedächtnißrede halten. Das Fegefeuer ist der gänzlichen Reinigung durch Christus entgegen. Für die Frommen sind wenige, mäßige, einfache und in Gottes Wort gegründete Gebräuche hinlänglich; wenn Mitteldinge auf das Glaubensbekenntniß bezogen werden, so sind sie nicht mehr frei. Eine weise Armenpflege thut vor Allem noth. Die zweite Ehe ist nicht zu verwerfen. Zu den Pflichten einer heiligen Obrigkeit gehört vornehmlich die Sorge für die Religion, die Predigt der Wahrheit, den reinen Glauben zu fördern, und Lüge und allen Aberglauben

mit aller Gottlosigkeit und Abgötterei auszurotten, und die Kirche Gottes davor zu schützen. Sie soll gerecht richten, ohne Ansehn der Person, unbestechlich. Sie soll unverbesserlichen Häretikern, die nicht aufhören, Gottes Majestät zu lästern, und seine Kirche zu beunruhigen und zu Grunde zu richten, Einhalt thun. Sie kann im Namen Gottes Krieg führen, wenn ein solcher zum Besten des Volkes nothwendig ist. Diese Confession geht auch gegen die Antitrinitarier und hebt die alten Symbole hervor, zu welchem Zwecke auch das Werk von Josias Simler De aeterno filio dei zu Zürich 1582 erschien.

Samuel Huber, Prediger zu Burgdorf im Berner Gebiete, beschuldigte Beza in mehreren Schriften des Irrthums, in welchen er behauptete, daß Christus für alle Menschen, auch für die verdammten, und für solche, die niemals weder geglaubt hätten, noch glauben würden, gestorben sei; daß Gott von Ewigkeit alle Menschen zur Seligkeit erwählt habe; daß die Auserwählten vom Glauben abfallen und verdammt werden könnten; daß auch Verworfene und Verdammte Christo durch den Glauben und durch die Kraft des h. Geistes wahrhaftig einverleibt gewesen seien; dem er noch die Streitfrage wegen der Wirkung der Kindertaufe beifügte. Die Berner Geistlichkeit hielt bei Beza und unter seinem Vorsitze wurde 1588 zu Bern eine Synode gehalten, auf welcher Huber abgesetzt und des Landes verwiesen wurde. Dieser Huber wurde zunächst im Würtembergischen als Prediger angestellt, und darauf als Professor nach Wittenberg berufen, verlor aber auch diese Stelle und starb 1624. (Hottinger a. a. O. S. 941.)

Da die von den französischen Universitäten der Reformirten zu Saumur und Sedan zurückkehrenden Schweizer Studirenden die Lehren des Moses Amyrault von dem universalismus hypotheticus, wonach der göttliche Rathschluß an sich auf alle Menschen geht, in seiner Ausführung aber doch nur auf die Auserwählten sich erstreckt, des Josuah de la Place von der mittelbaren Zurechnung der Sünde Adams, daß auf seine Nachkommen nicht seine Sünde, sondern nur die Strafe derselben übergegangen sei, (Placaeus. De imputatione primi peccati Adami), von Ludwig

Cappel, der die hebräische Literatur und die Kritik des hebräischen Textes auf eine neue Art bearbeitet hatte, mitbrachten und verbreiteten, und dieselben, besonders die von Amyraut, Eingang fanden, so erhoben sich Johann Heinrich Heidegger, Professor der Theologie zu Zürich, Franz Turretin, Prediger und Lehrer der Theologie zu Genf, und Lucas Gereler, Professor der Theologie und Vorsteher der Kirche zu Basel, und beschlossen, die Verbreitung jener Meinungen bei ihren Predigern und Gemeinen durch ein neues symbolisches Buch zu verhüten. Ihre Vorstellungen bei ihren Obrigkeiten drangen durch, sie erhielten den Befehl zur Abfassung eines solchen Formulars, und Heidegger verfasste 1675 die aus 26 Kanonen bestehende Formula Consensus oder vollständiger: Formula Consensus Ecclesiarum Helveticarum Reformatarum circa doctrinam de gratia universali et connexa, aliaque nonnulla capita, worin die angegebenen Lehren verdammt wurden. Der Ausspruch Christi, daß Himmel und Erde vergehen würden, aber von der heiligen Schrift kein Punkt und kein Jota verloren gehe, wird auf den biblischen Text angewendet, und das alte Testament sowol in Beziehung auf die Consonanten, als auch auf die Vocalpunkte für inspirirt und insofern mit dem N. T. für den einzigen und unverfälschten Kanon unsers Glaubens und Lebens erklärt, und die Ansicht verworfen, daß eine Lesart, welche der hebräische Codex darbiete, durch menschliches Gutachten festgesetzt sei, und daß man eine solche nach den LXX und andern griechischen Uebersetzungen, nach dem Codex Samaritanus und den chaldäischen Targumim oder nach bloßer Conjectur ändern könne, und also keine andere Lesart für authentisch halte, als welche sich durch Vergleichung der Handschriften und Ausgaben mittelst der Kritik als solche ergebe. Die Lehre von der Gnadenwahl wird hier weit schärfer, als in der Confessio vorgetragen. Christus ist der vor der Grundlegung der Welt erwählte Mittler zur Ausführung des göttlichen Rathschlusses und unser erstgeborener Bruder, dessen kostbares Verdienst Gott gebrauchen wollte, uns unbeschadet seiner Gerechtigkeit das Heil zu verleihen. Gott schuf zuerst den Menschen vollkommen, dann

Grund seiner allgemeinen Annahme zu suchen ist. Das Bekenntniß handelt in 30 Artikeln von der h. Schrift. von der Auslegung derselben, den Vätern, den Concilien und Traditionen, von Gott, seiner Einheit und Dreifaltigkeit, von den Bildern Gottes, Christi und der Heiligen, von der Anrufung Gottes bei dem alleinigen Mittler Jesus Christus, von der göttlichen Vorsehung, von der Schöpfung, den Engeln und den Menschen, von dem Sündenfalle und der Sünde, vom freien Willen, von der Gnadenwahl, von dem Gottmenschen und Welterlöser Jesus Christus, von dem göttlichen Gesetze, von dem Evangelium, von der Buße und Bekehrung, von der Rechtfertigung, von dem Glauben und den guten Werken, von der Kirche und ihrem alleinigen Haupte, von den Kirchendienern, von den Sacramenten, von der Taufe, von dem Nachtmahle, von dem Gottesdienste, von dem Kirchengebete, Gesange und den kanonischen Stunden, von den Festtagen und Fasten, vom Katechismusunterrichte, dem Besuche der Kranken, dem Begräbnisse und dem Fegefeuer, von den Kirchengebräuchen, den Kirchengütern, dem Cölibate, der Ehe und Familie, von der weltlichen Obrigkeit.

Die heilige Schrift ist das wahrhaftige Wort Gottes, und in ihr hat die ganze Kirche Christi vollständig, was zum Unterrichte in dem beseligenden Glauben und Gott wohlgefälligen Leben gehört, wiewohl daneben anzuerkennen ist, daß Gott die Menschen auch ohne äußern Unterricht innerlich erleuchtet. Die h. Schrift ist nicht nach dem sogenannten Sinne der römischen Kirche auszulegen, sondern aus ihr selbst in Uebereinstimmung mit der Regel des Glaubens und der Liebe. In Glaubenssachen ist kein anderer Richter anzunehmen, als Gott selbst, der durch die h. Schrift verkündigt, was wahr oder falsch ist, und diesen Urtheilsspruch sollen vom Geiste Gottes Erfüllte aus der h. Schrift hernehmen. Es werden verworfen die menschlichen Traditionen, wenn sie schon mit einem scheinbaren Namen geschmückt werden, als ob sie göttlich und apostolisch seien, von den Aposteln mündlich vorgetragen und von den apostolischen Männern und den nachfolgenden Bischöfen gleichsam handlich fortgepflanzt. Die

Lehre von dem dreieinigen Gotte wird durch das Apostolische Symbol bestätigt; durch das Nicänisch-Constantinopolitanische wird, nebst dem athanasianischen, erst die Lehre vom Gottmenschen begründet. Gleich den heidnischen werden auch die christlichen Bilder verworfen. Die Heiligen sollen als Brüder geliebt und durch Achtung und Lob geehrt, aber nicht verehrt werden; noch weniger soll man ihre Reliquien anbeten. Das Gebot, bei dem Namen des alleinigen Gottes zu schwören, verbietet nicht nur den Eid bei dem Namen falscher Götter, sondern auch bei den Heiligen. Was die Menschen für das Geringste halten, lenkt die göttliche Allmacht. Wenn auch die Sünden aus derselben Quelle der Verderbniß und des Unglaubens fließen, so sind sie doch nicht gleich, sondern die eine ist schlimmer, als die andere. Wenn in der Schrift gesagt wird, Gott verhärte, blende oder überlasse Jemand einem widerspenstigen Sinn, so muß es von einem gerechten Gerichte Gottes verstanden werden. Thut Gott nach der Schrift etwas Böses, so läßt er es nach seinem gerechten Gerichte nur zu, oder er gebraucht böse Menschen zu guten Zwecken, oder er lenkt das Böse, daß es die gesetzte Gränze nicht überschreitet. Durch den Sündenfall ist die Vernunft und der freie Wille des Menschen nicht vernichtet, und er in einen Stein oder Klotz verwandelt; Gott hebt im Bösen die Freiheit des Menschen nicht auf, sondern seine Macht kommt in dem zuvor, was der Mensch sonst frei beschlossen hat. Die Manichäer beraubten den Menschen aller freien Thätigkeit und machten ihn gleichsam zu einem Steine und Klotze. Da die Kräfte des Fleisches und die Ueberbleibsel des alten Menschen nicht so wirksam sind, daß sie die Wirkung des Geistes ganz auslöschen, so werden deshalb die Gläubigen frei genannt, jedoch so, daß sie ihre Schwäche anerkennen und sich ihres freien Willens nicht rühmen. Gott hat von Ewigkeit die Heiligen, welche er in Christo retten will, vorherbestimmt oder frei und aus lauter Gnade, ohne Rücksicht auf Menschen erwählt; aber er hat uns in Christo und um Christi willen erwählt, so daß diejenigen, welche durch den Glauben Christo eingepflanzt sind, eben die Erwählten sind, die Verworfenen aber diejenigen,

die außer Christo sind. Und wenn nun Gott weiß, welches die Seinen sind, und an manchen Schriftstellen von der Wenigkeit der Auserwählten gesprochen wird, so muß man doch von Allen gute Hoffnung hegen, und Niemand ohne Grund zu den Verworfenen zählen. Christus ist seiner menschlichen Natur nach nicht mehr in dieser Welt oder allenthalben, auch hat die Wahrheit des Leibes Christi seit seiner Verklärung nicht aufgehört, noch ist seine menschliche Natur vergöttlicht, so daß sie Leib und Seele abgelegt hätte, und ganz in die göttliche Natur übergegangen und Eine Substanz mit ihr geworden sei, unbeschadet der Communication der Eigenschaften, wie dieselbe aus der h. Schrift entnommen und von dem ganzen Alterthume zur Ausgleichung scheinbar streitiger Schriftstellen angewendet worden ist. In seinem selbigen Fleische ist Jesus Christus, unser Herr, zur Rechten Gottes des Vaters aufgestiegen, welches zwar die Theilnahme an der göttlichen Herrlichkeit, aber auch einen gewissen Ort bezeichnet. Das Gesetz übergibt uns Formeln von Tugenden und Lastern. Es ist nicht nöthig zur Erlangung der Vergebung der Sünden, daß einer seine Sünden dem Priester beichtet; dabei ist es aber nicht zu tadeln, wenn einer, von Sündenlast und Versuchungen gedrückt, Trost, Unterweisung bei einem frommen Mitchristen oder Kirchendiener sucht. Die öffentliche Beichte ist aber jedenfalls der Schrift gemäß. Alle gesetzmäßig berufenen Kirchendiener haben die Gewalt der Schlüssel, und üben dieselbe aus, wenn sie das Evangelium verkündigen, das ihnen anvertraute Volk lehren, ermahnen, trösten, zurechtweisen, in der Zucht halten; denn so öffnen sie dem Folgsamen das Himmelreich, und verschließen es den Ungehorsamen. Es wird verworfen die gewinnsüchtige Lehre des Papstes von der Buße und die Ablaßsimonie, sowie die selbsteigene Genugthuung. Wir werden von Sünde und Tod von dem göttlichen Richter allein durch die Gnade Christi, ohne irgend unser eigenes Verdienst, freigesprochen, und als Sünder allein durch den Glauben gerechtfertigt ohne Gesetz und ohne irgend welche Werke. Dieser Glaube ist ein reines Geschenk Gottes, welches allein Gott nach seiner Gnade seinen Auserwählten, nach welchem Maße, wann, wem

und wie viel er will, durch den h. Geist mittelst der Predigt des Evangeliums und des gläubigen Gebets verleiht. Gute Werke sollen nach dem Befehle Gottes geschehen zur Herrlichkeit Gottes, um unsern Beruf zu schmücken, Gott Dank zu sagen, und dem Nächsten zu nützen. Die Kirche ist die aus der Welt berufene und gesammelte Versammlung der Gläubigen, Heiligen, die Gemeinschaft aller derer, welche den wahren Gott in Christo, dem Heilande, mittelst des Wortes und des h. Geistes wahrhaft anerkennen und ordentlich verehren, und endlich an allen Gütern, die uns durch Christus umsonst zu Theil geworden sind, durch den Glauben theilnehmen. Ein anderes Haupt kann die Kirche nicht haben, als Christus; denn wie die Kirche ein geistlicher Leib ist, so hat sie auch schicklicherweise ein geistliches Haupt. Es wird daher die Lehre des römischen Klerus verworfen, daß der Papst der allgemeine Hirt der auf Erden streitenden katholischen Kirche, ihr Oberhaupt, der wahre Statthalter Christi sei, welcher in der Kirche die Fülle der Gewalt, die Oberherrschaft habe, da Christus der Herr und alleinige allgemeine Hirt, ingleichen der oberste Priester vor Gott dem Vater ist und bleibt, und in der Kirche selbst bis an das Ende der Welt alle Dienste des Priesters oder Hirten verrichtet und keines Statthalters, als wäre er abwesend, bedarf. Indem das römische Oberhaupt seine Tyrannei und die in die Kirche eingeführte Verderbniß aufrecht erhält, hindert und bekämpft es mit allen Kräften eine ordentliche Reformation der Kirche. Die Apostel aber befehlen uns, den Götzendienst und Babel zu meiden, und keinen Theil an ihm zu haben, wenn wir nicht auch der göttlichen Strafe anheim fallen wollen. Der Ursprung des Kirchendienstes, einer uralten Stiftung, kommt von Gott, und ist keine neue von Menschen ausgehende Anordnung. Gott lehrt uns durch seine Diener äußerlich, inwendig aber bewegt er die Herzen seiner Erwählten zum Glauben durch den h. Geist. Gottes eingeborner Sohn verband mit sich Schüler, die er zu seinen Aposteln machte. Diese aber gingen aus in die ganze Welt, sammelten überall durch die Predigt des Evangeliums Gemeinden, und stellten darauf in allen Kirchen der Welt Hirten und Lehrer an nach Christi

Verhaltungsregeln gegen solche vorgeschrieben, die aus Gewissensangst getrieben werden, denselben heimliche Sünden und Verbrechen zu offenbaren. Der Bekümmerte und der Prediger sollen frei und allein sein, damit jener sein Herz desto freier vor diesem ausschütten könne; auf der andern Seite aber soll der Prediger, als ein getreuer Seelenhirt das, was ihm gebeichtet wird, geheim halten, und einem solchen Menschen, der Rath, Hülfe und Trost bei ihm sucht, nichts, als das Beste, nachreden, damit niemand von einem offenherzigen Bekenntnisse seiner Sünden abgeschreckt werde, sondern Jedermann ein herzliches Zutrauen zu seinem Prediger habe. Sollte aber die dem Prediger geoffenbarte Missethat noch in das Künftige der Ehre Gottes, der Ruhe des Staates und des Vaterlandes und dem Nebenmenschen nachtheilig sein, so soll er solches seinem ordentlichen Dekan oder dem Pfarrer zum Großen Münster, oder nach Beschaffenheit der Sache dem regierenden Bürgermeister anzeigen. Ueberhaupt aber ist dem Prediger vorgeschrieben, wie er in Bestrafung und Besserung der Fehlenden stufenweise vorgehen soll: ihn zuerst vor sich allein warnen und ermahnen, von dem sündlichen Wesen abzustehen, dann einen oder zwei seiner Verwandten oder Stillständer oder sonst ehrbare und verständige Männer zuziehen, darauf mit Rath und Zuthun der Aeltesten und Ehegaumer oder des ganzen Stillstandes handeln. In Rücksicht auf das sittliche Leben der Prediger ist ihnen in der Prädicanten-Ordnung vorgeschrieben, als Mundboten des Allerhöchten ihr Amt, welches sie im Herrn empfangen haben, auf und neben der Kanzel durch Verkündigung des ganzen Rathes Gottes, durch Unterrichtung der Unwissenden, durch Zurechtweisung der Irrenden, durch Warnung und Bestrafung der Unartigen und Bösen, durch Erweckung der Frommen, durch Stärkung der Schwachen, durch Tröstung der Kranken und Sterbenden gewissenhaft zu erfüllen. Ins Pfarrhaus gehören das helvetische Glaubensbekenntniß, die Prädicanten-Ordnung, die obrigkeitlichen Mandate, die Armenverzeichnisse. Die Candidaten werden nach bestandener Prüfung gefragt, ob sie das helvetische Glaubensbekentniß mit gehöriger Aufmerksamkeit durch lesen ha-

ben, empfangen darauf jeder ein Exemplar der Hochobrigkeitlichen Prädicanten-Ordnung, und werden nach erhaltener Ordination Expectanten oder verbi divini ministri genannt, als welche sie alle Amtsgeschäfte der Geistlichen zu verrichten befugt sind. Sie werden in das Capitel der Expectanten, oder der jungen Geistlichkeit aufgenommen und stehen unter dem Präses und Dekan desselben. Sie haben (früher im Großen Münster) im öffentlichen Collegium Uebungspredigten zu halten, wozu ein halbes Jahr ein besonderes Buch der h. Schrift, und das andere Texte zu Fest- und Casualpredigten abgehandelt werden. Alle Jahre am Freitage nach der Synode im Mai nehmen die Examinatoren eine allgemeine Censur der Expectanten in Lehre und Leben vor. In einer der nächsten Synodalversammlungen werden die neuen Expectanten auch der Synode öffentlich vorgestellt, und der Synodaleid geschworen, worein die Verordnung von 1520 wegen reiner Schriftlehre (Bd. II, 605) aufgenommen ist, worauf sie von dem Antistes besonders zur Beobachtung der Einigkeit und Reinheit der reformirten Lehre ermahnt, und so als Mitglieder der Synode aufgenommen werden, bei welcher sie von dieser Zeit an, wie die übrigen Glieder, Sitz und Stimme haben. Die Expectanten halten ihre Versammlungen gewöhnlich zu eben der Zeit, wo sie die unter ihnen abwechselnden Uebungspredigten zu recensiren pflegen. Die zwanzig Aeltesten heißen Expectanten von der Zahl und sind für alle Stellen wahlfähig. Die funfzehn Ersten von diesen Zwanzigern genießen das sogenannte funfzehner Stipendium, weil ursprünglich die Wahlfähigkeit auf funfzehn eingeschränkt war, welche später auf zwanzig ausgedehnt wurde. Um die Zeit ihrer Ordination sind die Expectanten ein Zunftrecht, wie andere Bürger anzunehmen verpflichtet, werden zu allen Zunftversammlungen, Wahlen und Huldigungen, wie die andern Bürger berufen, haben deswegen einen Bürgereid auf sich, und sind auch gehalten, die bürgerlichen Lasten zu tragen. Die Expectanten verwalten auch die Seelsorge bei solchen Landgemeinden, die ohngefähr bis auf eine, oder gegen zwei Stunden weit von der Stadt entfernt liegen, und ehemals aus der Stadt

von den Stiftsherren oder vielmehr durch ihre Kapläne versehen wurden.

Um die kirchlichen sittlichen und Armenangelegenheiten der Gemeinde als erste Instanz zu besorgen, ist bei jeder Kirche zu Stadt und Land ein Collegium angeordnet, die Kirchenstillstänber, auch Ehegaumer, Zuchtmeister, Eherichter genannt. Ihre Anordnung schreibt sich von 1526 her, auch wurden 1539 und 1550 hierüber Verordnungen erlassen. Bald aber wurden diese Kirchenstillstänber zu Aufsehern über die Sitten und zu Executoren der Kirchenzucht gemacht, und in der Stadt das Ehegericht angeordnet, welches zu einem förmlichen Tribunal für das ganze Land erhoben wurde. Nach der Prädicanten-Ordnung 1758 gehören zum Kirchenstillstand die Ober- und Landvögte, Amtsräthe und Gerichtsherren an den Orten, wo sie seßhaft sind, jeden Orts bestellte Pfarrer, und wo es üblich, auch die Diakonen, die Aeltesten und Vorgesetzten der Gemeinden, oder die Untervögte, Weibel, Richter, Geschworne, Ehegaumer, Schulmeister und außerdem ehrbare Männer aus der Gemeinde, die von den übrigen Stillständern gewählt werden, und ihr Amt an einigen Orten zwei oder drei Jahre, an andern aber lebenslang behalten. Nach der Synodalordnung von 1532 soll eine allgemeine Synode jährlich zweimal, im Frühlinge auf den ersten Donnerstag im Mai, im Herbste auf Dienstag nach Galli, seit 1703 auf Dienstag nach Simon Judä, in der Stadt versammelt werden. Alle einzelnen Glieder der gesammten Geistlichkeit sind verpflichtet, dieser Versammlung zu gesetzten Zeiten beizuwohnen; weil aber alle Kirchendiener unmöglich auf einmal erscheinen können, so sollen die Dekane jedesmal in den Acten berichten, wen die Ordnung treffe. Neben dem jeweiligen Pfarrer zum Großen Münster oder Antistes ist immer einer von den beiden Bürgermeistern (deren Regierung halbjährlich alternirt), und zwar allemal derjenige, der zur Zeit der Synode nicht im Amte steht, Präsident der Synode. Ferner sollen von Seiten des Magistrats ein Statthalter, der jeweilige Obmann gemeiner Stadt Zürich Aemter, und die vier ordinarii Examinatores aus dem Kleinen und Großen Rathe der

Synode beiwohnen; die Kanzlei der Synode aber soll von dem Staatsschreiber und seinen Gehülfen versehen werden. Die erste Synodalhandlung besteht darin, daß die jungen Geistlichen, welche in die Synode eintreten, den Synodaleid ablegen, sich aller Neuerungen in der Lehre zu enthalten und in der Reinigkeit und Einfältigkeit der prophetischen und apostolischen Lehre fest zu bestehen. Nach den Regierungserlassen von 1714 und 1722 sollen die Geistlichen, welche den Eid leisten, ermahnt werden, bei der Helvetischen Confession, der Formula Consensus und den Symbolischen Büchern zu bleiben, obgleich derselben in der Eidesformel keine Meldung geschieht. Wenn dieses geschehen ist, so folgt die Personalcensur der stationirten Kirchendiener zu Stadt und Land, wie nicht weniger der beiden Professoren der Theologie. Die Personalcensur wurde allmählich zur bloßen Formalität, wiewohl fortdauernd in jeder Synode eine Anfrage über eines jeden Lehre, Leben und Haushaltung gethan wird. Darauf werden die erledigten Dekanatsstellen in den Landcapiteln, nachdem das Capitel, worin eine solche Vacanz sich ereignet hat, der Synode drei Candidaten vorgeschlagen hat, besetzt. Darauf folgt der Vortrag der sogenannten Synodalgravamina abwechselnd durch einen der neuen Dekane der Landgeistlichkeit im Züricher Gebiete. Statt der Gravamina wurde durch die Prädicantenordnung von 1758 ein Vortrag des religiösen und moralischen Zustandes der Landeskirche vorgeschrieben. Endlich wird an jedes anwesende Glied die Frage gerichtet, ob es etwas in Betreff der Lehre oder anderer Irrungen der Synode vorzutragen habe. Anfangs übte die Synode auch ein ernstliches Strafamt aus. Die Synodalacten erhalten durch ein Rescript des Rathes gesetzliche Gültigkeit.

Nach einer Verordnung von 1538 bestand das Ehegericht aus zwei Leutpriestern der Stadt Zürich und sechs Gliedern des Kleinen und Großen Rathes. Dispensationen, in verbotenen Graden zu heirathen, wurden von dem Kleinen Rathe ertheilt, so wie auch an denselben appellirt werden konnte. Die Gesetze in Ehesachen wurden nicht nur durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch die Pfarrer jährlich vier- oder doch zweimal dem

Volke vorgelesen. Um sich zu verheirathen, sollte früher das Mädchen über vierzehn, der Knabe über sechszehn Jahr, später das Mädchen achtzehn und der Knabe zwanzig Jahr alt sein. Den Pfarrern ward befohlen, Niemand ehelich zu trauen, bis sie darüber berichtet, ob dergleichen Leute sich nebst Weib und Kindern gebührend erhalten könnten. Ein Wittwer soll nicht eher, als drei Monate nach dem Absterben seiner Ehegenossin, und eine Wittwe erst sechs Monate nach dem Tode ihres Mannes sich wieder verheirathen dürfen; doch mag das Ehegericht, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, früher als nach sechs Monaten die Verheirathung der Wittwen bewilligen. Nach einer Verordnung von 1719 soll nach erfolgter Scheidung der unschuldig befundene Theil ein halbes, der schuldige Theil aber wegen Wiederverehelichung ein ganzes Jahr warten müssen. In Rücksicht auf Ehen mit Katholiken bestimmte eine Verordnung von 1755, daß Mannspersonen, welche sich an katholische Weiber verheiratheten, von dieser Zeit an, bis entweder ihre Ehegenossen zu dem reformirten christlichen Glauben sich bekännten, oder bis sie mit Tode abgingen, weder in hiesiger Stadt und Landschaft wohnen, noch der von hiesigem Bürgerrechte herrührenden oder abhängenden Freiheiten und Gerechtsame weder in noch außer Landes fähig sein sollten. Nach einer Verordnung von 1643 soll das Vermögen von Weibspersonen, die katholische Männer heirathen, durch die Obrigkeit verwaltet werden. In Ansehung der Heirathen unter Anverwandten ward anfänglich eine sehr große Strenge beobachtet, in der Folge aber wurden die Dispensationen von diesem Gesetze immer mehr erleichtert. Uneinige Eheleute sollen die Pfarrer zu christlicher Liebe und Einigkeit ermahnen, sodann sollen sie vor den Stillstand berufen werden. Bleiben diese Mittel fruchtlos, so soll die Sache von dem Pfarrer an das Ehegericht einberichtet werden. Die Scheidung erfolgt für ein bis zwei Jahr von Bett und Tisch; die gänzliche Ehescheidung aber ist von den ältesten Zeiten her durch die Gesetze immer sehr schwierig gemacht worden, wenn schon die neuere Uebung hierin bisweilen etwas gelinder ist. Unter die Ehescheidungsgründe ge-

hört auch Abfall von der reformirten Religion. So einer sein Eheweib in offener Schande ergreift, was er dann, zumal auf wirklicher That, mit ihr und dem Ehebrecher handelt, darum soll ihm nichts zugerechnet werden. Der vierte oder auch dritte einfache Ehe-, der zweite zweifache Ehebruch (unter zwei Verehelichten), Blutschande, Nothzucht, Schändung minderjähriger Kinder, Sodomiterei wurden mit dem Tode bestraft: in den neueren Zeiten ist man aber mit Zuerkennung der Todesstrafen bedachtsamer. Uneheliche Kinder sind keiner geistlichen und weltlichen Ehrenstellen und Aemter fähig, können auch kein Testament machen.

Die Strafe für einen Lehrer, welcher in den Verdacht der Irrlehre fällt, oder seinem Amte nachlässig vorsteht, oder seiner Gemeinde durch lasterhaftes Leben Aergerniß gibt, besteht zunächst in ernstlicher Zurechtweisung vor dem Dekan allein, hernach in Gegenwart eines oder mehrerer benachbarter Pfarrer, sodann vor dem Examinatorcollegium. Darauf folgt öffentliche Bestrafung vor der gesammten Synode und endlich Absetzung durch den Magistrat. Uebrigens werden die Geistlichen in allen Fällen nach den Civilgesetzen gerichtet und behandelt. Wenn ein Pfarrer von einem Gemeindegenossen etwas Unrechtes vernimmt, soll er denselben für sich allein, darauf in Zuziehung einiger achtbarer Männer warnen, und wenn dieses nichts hilft, ihn vor den Stillstand stellen. Die höchste kirchliche Strafe ist die Ausschließung von dem h. Abendmahle, welche zu verhängen sich die weltliche Obrigkeit vorbehalten hat. Anfangs wurden besonders ehebrecherische Personen mit diesem Banne belegt; er wird aber heutiges Tages nur selten verhängt. Neben der Kirchenzucht übte der Staat eine Sittenpolizei, und das Sittenmandat für die Stadt hieß gemeiniglich das große Mandat, dahingegen das Sittenmandat für die Landschaft schlechtweg das Landmandat genannt wurde. Es wurden Sittenmandate erlassen gegen Aberglauben und Zauberer, Schwören, Fluchen, Gotteslästern (was in Fällen mit dem Tode bestraft wurde), Vernachlässigung der Kinderzucht und der Aufsicht über junge Leute, Schlägereien, nächtliches Umherschwärmen, Fastnachtsspiele, Mummereien, Komödien, Trunkenheit, Liederlich-

keit und schlechtes Haushalten (worauf im äußersten Falle Brandmarkung, Staubbesen und Landesverweisung gesetzt war), Unmäßigkeit auf Kirchweihfesten, das Kartenspiel, Lotterien, das Tanzen an öffentlichen Oertern und zur Nachtzeit, die Kleiderpracht, den Aufwand bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen, bei Auf- und Abzügen bei Beförderungen zu geistlichen und weltlichen Ehrenstellen, Betrug bei Entrichtung von Zehnten und Grundzinsen, Schmähreden und Pasquille, Abfall vom reformirten Glauben (wodurch das Bürger- und Landrecht verwirkt wurde), den Druck und Verkauf sectirerischer Bücher (weshalb eine Büchercensur eingesetzt wurde, bestehend aus einem Mitgliede des Kleinen und Großen Raths, dem Pfarrer am Großen Münster, beiden Professoren der Theologie und dem Professor der Philosophie nebst dem Professor der heiligen Philologie), das Branntweintrinken, Tabackkauen und -Rauchen. — Zur Armenpflege wurde zu Zürich aus den eingezogenen Klostergütern das Almosenamt mit dem Collegium der Almosenpfleger errichtet. Ferner wurde in allen Stadtkirchen an Sonn- und Festtagen ein Almosen in Beuteln gesammelt. Ein ehrsamer Priester sammt einem frommen Laien nebst dem Bettlervogt sollen in ihren Quartieren herumgehen, nachforschen und aufzeichnen, wer des Almosens würdig und bedürftig sei. Später mußte jeder, der das Almosen erhalten wollte, von dem Pfarrer, zu dessen Kirchspiele er gehörte, an die Almosenpfleger schriftlich empfohlen werden. Zur Unterstützung der Armen auf der Landschaft sind die Aemter Töß, Rüti, Kappel, Küsnacht errichtet. Zur Unterstützung exulirender und nothleidender Glaubensgenossen wurden besondere Gebäude eingerichtet, Kirchensteuern gesammelt, Stiftungen und Legate gemacht, gottesdienstliche Uebungen und Schulen in ihrer Muttersprache angeordnet; theils wirkte Zürich gemeinschaftlich mit den übrigen reformirten Cantonen zur Stiftung und Erhaltung reformirter Kirchen, Prediger und Schuldiener im Auslande und zur Unterstützung studirender Geistlicher besonders aus Ungarn und Siebenbürgen.

Zwingli führte zuerst statt des üblichen Chorgesangs (Horae canonicae) die sogenannte Prophocei ein, oder öffentliche Vorlesun-

gen und Auslegungen der h. Schrift in und aus den Grundsprachen, und auf diese Art führen Ceporin und Pelikan fort, die theologische Profession zu versehen, wozu sie 1525 nach Zürich berufen wurden. Auch Peter Martyr trat 1556 in ihre Fußtapfen, nur das unter ihm die Erklärung der theologischen Lectionen, die dem Volke in der deutschen Sprache gegeben ward, aufgehoben, und diese Anstalt bloß für die Studirenden beibehalten wurde. Inzwischen ward ein besonderes Lectorium erbaut, indem man die nach ihrem Stifter, Karl dem Großen, sogenannte karolinische Schule bei dem großen Münster erweiterte, und diese Schule das Collegium publicum, später das obere Collegium nannte. Seit 1716 wurde Heideggers System der reformirten christlichen Theologie (Corpus theol. christ. und Medulla corporis theol. christ.) als Lehrbuch eingeführt, worüber die Theologen zu lesen verpflichtet wurden, mit besonderer Berücksichtigung der Einwürfe der Römischkatholischen, Socinianer, Remonstranten, Wiedertäufer, Lutheraner. Der Professor der Philosophie hatte seine Schüler vornehmlich in der damals so wichtigen Disputirkunst zu üben, und alle vierzehn Tage eine Disputation zu halten, deren Hauptsätze auch aus der Theologie hergenommen werden mußten, und die daher Disputatio logico-theologica genannt ward. Er mußte auch Lavaters Compendium rhetoricae ecclesiasticae erklären. Der Professor der Ethik war verpflichtet, nach dem Compendium ethicum von Heidegger zu lesen. Für Kirchen- und Profangeschichte war anfangs nur Eine Professur, und in der Lehrordnung von 1601 wird vorgeschrieben, die Zeiten vor Christi Geburt sollten kurz durchlaufen werden, weil man da wenig Gewisses habe, ohne was in der Bibel sei; was anbelange die vierte Monarchie, solle der Professor dieselbe etwas fleißiger tractiren, und den Kirchenzustand, die vornehmsten Lehrer und Concilien, wie auch geistliche und weltliche Widersacher, was ihre Meinungen seien, und wo Alles zu finden sei, fleißig notiren, und per collationem cum nostris temporibus mit einem Worte ad usum revociren. Nachher wurde die Profan- und Kirchengeschichte von einander gesondert, aber in der Lehrordnung von 1716

für beide Altingii Compendium historiae ecclesiasticae vorgeschrieben. Bei dem Professor biblicus mußten die Studenten wöchentlich in einer bestimmten Stunde den Inhalt einiger Capitel der h. Schrift, welche sie zu Hause gelesen hatten, einreichen, und alle Sonntage nach gehaltener Morgenpredigt sich versammeln, um sich mit ihm über die angeführten Predigten zu besprechen. Der Professor der Katechetik sollte den Zürcherischen Katechismus und die Confessio helvetica erklären und die Einwürfe der Gegner beantworten, gleichwie die Gewißheit der Heilslehre aus der h. Schrift und die Uebereinstimmung der Confession mit dieser vortragen, wozu die Lehrordnung von 1649 befahl, seinen katechtischen Unterricht nach Felix Wyssii Analysis catechismi tigurini vorzutragen, und die Lehrordnung von 1716, seine Schüler anzuhalten, aus Altingii theologia didactica die wichtigsten Definitionen und Beweisstellen auswendig zu lernen. Auch an der Verbesserung der lateinischen niedern Schulen arbeitete Zwingli mit Oswald Myconius. Die erwachsenen Schüler mußten Morgens, besonders am Sonntag Morgen und Abend in die Kirche gehen, und sich alle Sonnabende und Sonntage eine halbe Stunde in der Schule versammeln, um über die Summa fidei christianae examinirt zu werden. Von der dritten Klasse an sollten die Knaben lateinisch reden, und es wurden Aufseher angeordnet, wenn einer ein deutsches Wort sprach, oder einen Asinum hatte, ihn bei dem Lehrer anzuzeigen, worauf er mit der Ruthe gestraft wurde. Im Griechischen wurde das Neue Testament gelesen. Eine deutsche Schule ward auf Betrieb des Antistes Bullinger eingerichtet. Die Knaben mußten durch die Schulmeister zur Kirche begleitet und darauf in der Schule über die Predigt examinirt werden. In der untersten Klasse wurde der Kleine Katechismus sammt kurzen Formen christlicher Gebete gebraucht. In der mittleren Klasse wurde der größere Katechismus, M. H. Bullingers kurzer Inhalt christlicher Religion und das schöne Büchlein der Sprüche gelehrt, und aus letzterm den Knaben schöne Sprüche vorgeschrieben. In der dritten oder obersten Klasse wurde alle Vor- und Nachmittage ein Capitel aus der Bibel gelesen, der

Katechismus und Bullingers Summa christlicher Religion nicht allein gelesen, sondern auch auswendig gelernt. Donnerstags und Samstags wurde das Psalmensingen geübt. Die Stadtschulen sind Freischulen. Die Oberaufsicht über die Schulen führen der Kleine und Große Schulrath, jener aus der Stadtgeistlichkeit und den Professoren der Akademie, dieser aus dem ältern Bürgermeister, einigen Mitgliedern des Kleinen Raths und des Kleinen Schulraths bestehend, wovon jener die ersten Entwürfe macht und diesem zur weitern Prüfung vorlegt. Der ältere Bürgermeister ist oberster Schulherr oder Rector magnificentissimus, wozu er von der Rath- und Bürgerversammlung gewählt wird. Der Intendent ist der bestellte Vicar und gewöhnliche Nachfolger des Schulherrn. Die Schulen auf der Landschaft stehen unter den Pfarrern und Aeltesten; die Dekane müssen sie visitiren. Die Eltern werden ermahnt, auch durch Pfarrer, Dekane, Land- und Obervögte angehalten, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken. Die Einziehung des Schullohns wird durch einen Stillständer besorgt. Die Schulordnung mußte alle zwei Jahre in der Kirche vor der ganzen Gemeinde verlesen, und durch eine besondere Predigt von den Pfarrern dem Volke eingeschärft werden. Als Schulbücher werden der Katechismus, das Zeugnißbuch, das Neue Testament, das bischofgallische Schulbüchlein gebraucht.

Wegen Vernachlässigung des Kirchenbesuchs wurde 1708 und 1738 verordnet, die Fehlenden sollten das erste Mal vor den Pfarrer berufen, das zweite Mal vor die Aeltesten gestellt und das dritte Mal der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden. Die Prediger stellten dem Volke auf obrigkeitlichen Befehl in besonders gehaltenen Predigten die Nothwendigkeit und den Nutzen des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel vor Augen und hatten den Auftrag, die Nachlässigen ins Pfarrhaus zu berufen, oder auch durch Privatbesuche in den Häusern, und nöthigenfalls durch öffentliche Stellung vor die Consistorien das Volk hierüber in Ordnung zu bringen. Den weltlichen Beamten ward ernstlich eingeschärft, nicht nur für sich selbst alle Predigtstunden richtig zu besuchen, sondern auch auf das Volk genau Acht zu

geben. Im Jahre 1571 wurde verordnet, daß in der Stadt alle Sonntage Nachmittags um zwei Uhr sowie am Morgen eine öffentliche Predigt gehalten werden sollte. Die erwähnten Katechismuspredigten wurden in Katechisationen oder Kinderlehren verwandelt, und 1636 wurde in allen vier Pfarrkirchen der Stadt und nächst um dieselbe die sonntägliche Katechisation Mittags um elf Uhr gesetzmäßig von der Obrigkeit angeordnet, nachdem schon 1599 beschlossen worden war, daß allenthalben auf der Landschaft alljährlich von Ostern bis zur Herbstsynode alle Sonntage eine Katechisation sollte gehalten werden, in welcher der kleine Katechismus von Leo Judä zu Grunde gelegt, und in ordentlichen Abtheilungen jährlich zweimal erklärt werden sollte. Auf obrigkeitliche Verordnung erschien eine neue Ausgabe dieses Katechismus, die hauptsächlich von Marx Brümler verfertigt, und in 131 Fragen abgefaßt war, deutsch und lateinisch. Im Jahre 1639 wurde er in dem vom Archidiakonus Suter verfertigten und obrigkeitlich bestätigten sogenannten Zeugnißbuche in 48 Pensa oder sogenannte Sonntage abgetheilt. Anfangs wurden täglich Frühpredigten angeordnet, später dieselben für den Montag oder Dinstag angeordnet, und den Landpredigern überhaupt anbefohlen, daß ein jeder in der Woche einmal in seiner Kirche predigen sollte. Für die Stadt wurden 1610 auch Abendgebete angeordnet, anfangs auf den Mittwoch und Freitag, nachher auf den Sonnabend; dasselbe geschah auch für das Land. Nach und nach wurden diese Abendgebete in Morgenbetstunden verwandelt. Von den 1526 verordneten Festen, Weihnachten, Ostern, Allerheiligentag, der Beschneidung Christi, der Auffahrt, unserer Frauentag zu Lichtmeß, der Verkündigung unserer Frauen, aller h. zwölf Botentag, St. Johannes Täuferstag, St. Maria Magdalenatag, St. Felix und Regulatag, wurden die Marien- und Apostoltage abgestellt. An den Festen wurde eine Nachmittags- und für die Stadt eine Mittagspredigt angeordnet. Ein besonderer Bettag wurde 1619 für Stadt und Land, und 1650 ein allgemeiner Bettag von der gesammten evangelischen Eidgenossenschaft angeordnet und 1703 auf den Herbstmonat verlegt. Seit 1703 bis

1756 wurden für den Canton Zürich noch sieben außerordentliche Bettage angeordnet. Schon 1525 war die Verordnung gemacht, daß die Kinder nicht mehr in den Häusern getauft werden sollten, und 1571, daß sie alle in die Kirche und zwar in den Predigtstunden zur Taufe gebracht werden sollten, 1598, daß die Kinder am Sonntage und in der Woche nach der Predigt vor der ganzen Gemeinde getauft werden sollten. Die Hebammentaufe ward von der Synode 1592 für völlig ungültig erkannt. Noch weniger sollen nach einer Verordnung von 1679 die Schulmeister oder andere Privatpersonen zu taufen sich anmaßen, und solche Taufe für nichtig erklärt werden. Eine Verordnung von 1646 verbot den Evangelischen sich papistischer Hebammen zu bedienen, nachdem eine andere von 1534 und 1617 papistische Leute zu Gevattern zu nehmen verboten hatte. Bei der Nachtmahlsfeier kam das Niederknieen der ganzen Gemeinde während der Vorlesung der Nachtmahlsformel und der Gebete, und später das Niederknien der Administranten ab. Anfangs ermunterte der Prediger nach einem kurzen Segenswunsche von der Kanzel die Gemeinde zur Fürbitte, forderte hernach seine Zuhörer auf, in der Stille das h. Vater Unser zu beten, währenddem er in der Kanzel niederkniend dasselbe that; 1672 aber wurde die Ermahnung zur Fürbitte in eine wirkliche Fürbitte umgeändert, der Gebrauch des Niederkniens erst 1769 durch die neueste Kirchenordnung aufgehoben. Nach Beschluß der Predigt und vor dem Gebete wurden die Namen der in der Woche aus der Gemeinde Verstorbenen öffentlich abgelesen und denselben ein sogenanntes Gedächtniß gehalten. Weil man es für unschicklich hielt, einem jeden zu überlassen, was für Gebete er seiner Gemeinde vorsprechen wolle, fand man für gut, die Geistlichen zu verpflichten, ohne eigene Abänderung bei den Formularen der Kirchenordnung zu bleiben. Die Kirchenordnung von 1769 wurde vor dem öffentlichen Gebrauche dem Volke durch ein obrigkeitliches Mandat angekündigt. Den Kirchengesang erklärte Zwingli für ein Mittelding; man könne ihn, wo es gelegen, halten, und wo es ungelegen, bleiben lassen. Indessen wurden nicht allein die Orgeln aus den Kirchen

gethan, sondern auch alles Singen in der Kirche unterlassen. Doch gab es immer Freunde des Kirchengesanges, und die Municipalstädte Winterthur und Stein führten denselben 1559 wieder ein. Zu Zürich kam für den Privatgebrauch 1588 ein Gesangbuch heraus, welches 54 Psalmen und 167 geistliche Lieder in sich enthielt, und 1598 gab Raphael Egli, Archidiakonus an der Kirche beim Großen Münster bei dem Magistrate ein Memorial ein, daß der Kirchengesang ein Theil des Gebetes und des Gottesdienstes sei, worauf vor Rath und Bürgern erkannt wurde, daß der Kirchengesang in der Stadt Sonn- und Dinstags vor und nach der Predigt solle eingeführt, neben demselben aber sollten weder Orgeln, Posaunen noch andere Instrumente gebraucht werden. Archidiakon Egli gab ein Kirchengesangbuch heraus, welches 37 Psalmen, 28 Festlieder, verschiedene geistliche Gesänge und 14 Hausgesänge enthielt, die von einigen Reformatoren und andern Gelehrten verfaßt und in eine monotonische Singstimme gesetzt waren. Bei der neuen Ausgabe von 1608 wurden mehrere von Ambrosius Lobwasser in deutsche Reime gebrachte Psalmen den sogenannten alten Psalmen beigefügt, wozu man sich der französischen Melodien des Claudius Goudimel bediente, nach denen die Lobwasserische Uebersetzung eingerichtet ist. Endlich wurden 1636 alle 150 Psalmen Davids nach Lobwasserischer Uebersetzung und mit den genannten französischen Melodien in das Kirchengesangbuch aufgenommen, und nur eine kleine Anzahl von Fest- und Hausgesängen nebst einigen wenigen alten Psalmen beibehalten. Als man die Melodien in vier Stimmen zu singen begann, äußerte das Examinatorcollegium 1649, 1651 sein Mißfallen darüber, daß man an verschiedenen Orten die vier Stimmen einführe und dieselben so brauche, daß man mehr auf Noten und Ton, als auf die Worte des h. Geistes sehe. Für die Stadtgeistlichen wurde seit 1768 von dem Antistes durch das ganze Jahr vorgeschrieben, was in allen Predigten gesungen werden sollte, wovon der Cantor beim großen Münster für jedes Jahr ein gedrucktes Verzeichniß zu verkaufen pflegte. Auf dem Lande hingegen blieb die Auswahl des Kirchengesanges dem Pre-

biger für jede Gelegenheit überlassen. Zu gleicher Zeit wurden statt der in der Sprache veralteten Festlieder neue Festgesänge, durch den Ludimoderator Ziegler verfaßt, mit Beibehaltung der bekannten Melodien dem Kirchengesangbuche beigedruckt. — Die vollständigste Ausgabe der Berner Kirchenordnung erschien 1748. Nach dem darin vorgeschriebenen Eidesformulare bei der Handauflegung zum Predigtamte schwören die Geistlichen, daß sie in der Lehre und dem äußerlichen Gottesdienste nach der Vorschrift der Helvetischen Confession sich verhalten, darüber wachen und keine dagegen streitenden Meinungen und Neuerungen einführen oder begünstigen wollen, auch allen denjenigen, die sich heimlich oder öffentlich solches zu thun unterstehen sollten, nach bestem Vermögen entgegenarbeiten, sie fleißig und liebreich ermahnen, oder die Widerspenstigen gehörigen Orts anzeigen. (Beschreibung der Stadt und Republik Bern, II, 166.)

Indem die reformirte Kirche sich innerlich constituirte, wurde ihre Stellung gegen die katholische immer gespannter und feindseliger. Die oft gewünschte Beschwörung der eidgenössischen Bünde unterblieb immer, weil die Katholischen den Vorbehalt des Papstes und den Zusatz „und alle lieben Heiligen" nicht nachlassen, die Evangelischen hingegen beides nicht eingehen wollten. Neues Mißtrauen erregte die Hülfe an Geld und Volk, welche der päpstliche Stuhl in dem zwischen Pius IV. und den fünf Orten 1565 geschlossenen Bunde diesen im Falle eines Religionskrieges verhieß. Rüstungen, welche nun die reformirten Orte machten, weckten alsbald die Besorgnisse der Katholischen; doch verständigte man sich am Ende wieder. Der Herzog von Savoyen schloß ein Bündniß mit den fünf Orten auf sein und seines Sohnes Karl Emanuel Leben und vier Jahr darüber hinaus. Dagegen vereinigten sich Frankreich und Bern zum Schutze von Genf 1579 und erneuerten 1582 dieses Bündniß. Karl Borromäus, schon in seinem dreiundzwanzigsten Lebensjahre zum Erzbisthume Mailand und zur Kardinalswürde erhoben, fühlte sich zum Reformator des katholischen Klerus und des Kirchenwesens berufen. Für die Bildung junger Geistlichen aus der Schweiz

und Graubündten stiftete er 1579 zu Mailand ein Collegium (Seminar), in welchem in der Folge immer 40 Jünglinge Aufnahme fanden. Er bewog den Papst, einen beständigen Nuntius in der katholischen Eidgenossenschaft zu halten; er bewirkte die Anstellung der Jesuiten zu Luzern 1574. Nach Freiburg kamen sie 1580, nach Pruntrut nicht ohne starken Widerspruch der Bürger, nachdem Borromäus bereits gestorben war, 1588, nach Solothurn 1646, nach Wallis 1686. Wie die Jesuiten auf die obern Klassen wirkten, eben so groß war auf das Volk der Einfluß des damals ganz im Geiste einer neuen Stiftung thätigen Capuzinerordens, von welchem in der deutschen Schweiz das erste Kloster zu Altorf 1581 auf Antrieb des Kardinals gestiftet wurde. Der erste beständige Nuntius, Bischof von Vercelli, ein Günstling des Kardinals, veranlaßte 1579 den Bund der sieben katholischen Orte mit dem Bischofe von Basel. Schon 1582 ward zu Laufen, Zwingen, Dalsberg und Pfeffingen im Pruntrutischen die Unterdrückung der Reformation versucht, und in spätern Jahren ausgeführt. Am 4. October 1586 wurde zu Luzern der sogenannte goldene oder Borromäische Bund (weil er als das Werk des verstorbenen Kardinals angesehen wurde) von den sieben Orten beschworen. Die Verbündeten nahmen einander als getreue, liebe Eidgenossen, Mitbürger und Landsleute auf, allen Irrigen und Sectirerischen für sich und ihre Nachkommen gänzlich widersagend; sie versprachen, einander beim katholischen Glauben zu handhaben. Wenn Einzelne vom Glauben abtreten wollen, sollen die Andern sie nöthigen, dabei zu bleiben, auch die Ursächer und Aufwiegler nach Verdienst strafen. Wenn unter dem Vorwande, es betreffe nicht den Glauben, ein Angriff geschähe, soll man doch einander beschützen. Zu derselben Zeit entstand der Streit wegen Annahme des durch den Papst Gregor XIII. 1582 verbesserten Kalenders, welche die Reformirten verweigerten, während die fünf Orte dieselbe auch in den gemeinen Herrschaften forderten, aber damit nicht durchdrangen. Am 12. Mai 1587 kam der sogenannte spanische Bund zwischen Philipp II., den fünf Orten und Freiburg zur Erhaltung der heiligen katholischen

römisch-christlichen Kirche zu Stande, dem auch die innern Rhoden, wie ein unabhängiger Staat beitraten. In Wallis hatten die Reformirten 1551 nur eine vorübergehende Duldung erhalten, später, vornehmlich 1592, ergingen gegen sie strenge Verordnungen. Die mit Spanien im Bunde stehenden Orte erneuerten denselben 1604 mit Philipp III. Am 19. Julius 1620 verübte der Veltliner Robustelli mit einer Mörderrotte die schon lange beabsichtigte Ermordung der reformirten Einwohner im Veltlin, den Veltliner Mord. Am 14. Junius 1634 erneuerten die fünf Orte und Freiburg den Bund mit Savoyen, ingleichen 1651. Seit dem Schwabenkriege hatten die Eidgenossen nur noch in einem schwachen Verbande mit dem Kaiser und dem Reiche gestanden, und vom Anfange des 17. Jahrhunderts sich noch mehr abgesondert. Am 19. October 1647 erließ der Kaiser ein Exemtionsdecret, dessen Inhalt 1648 in die Friedensinstrumente von Münster §. 61, von Osnabrück §. 6 eingerückt wurde und aussprach: Civitatem Basileam caeterosque Helvetiorum cantones in possessione quasi plenae libertatis et exemtionis ab imperio esse ac nullatenus ejusdem imperii dicasteriis et judiciis subjectos. So erhielten die Eidgenossen eine gänzliche Befreiung von dem deutschen Reichsverbande, ohne darum nachgesucht zu haben, und ohne an dem Dreißigjährigen Kriege Theil genommen zu haben, blos um ihren Radicalismus vom deutschen Boden auszuschließen. Mit dem Bischofe von Basel erneuerten die katholischen Orte 1655 zu Luzern ihr Bündniß, und in demselben Jahre den Borromäischen Bund. Die letzten Ueberbleibsel des Protestantismus in Wallis wurden unterdrückt. Der 1656 ausgebrochene Rappelsweiler Krieg wurde durch einen Frieden beigelegt, daß jeder Ort in seinem eigenen Gebiete bei seiner Religion, Landeshoheit und Gerichtsbarkeit unangefochten bleiben solle. Den Bund mit Wallis erneuerten die katholischen Orte 1681, denjenigen mit Savoyen die fünf Orte und Freiburg 1684, und 1686 traten auch die übrigen katholischen Orte und der Abt von St. Gallen demselben bei. Als der Abt von St. Gallen, Leodegar, in dem Systeme seiner Vorgänger, das Toggenburg sich

unbedingt zu unterwerfen, noch gewaltsamer vorschritt, entspann sich 1711 der Toggenburger Krieg, welcher durch den Aarauer Frieden beendigt wurde, kraft dessen der Landesfriede von 1531 abgethan wurde, so daß dieser Friede künftig der Landesfriede heißen und sein sollte. Beide Religionen sollen in gleichen Rechten stehen, das Necken und Schmähen in Religionssachen ist verboten; die eine Religion soll die evangelische, die andere die katholische in schriftlichen und mündlichen Verhandlungen genannt werden. In Justizsachen soll ein Religionstheil wie der andere gehalten werden. Nuntius und Papst hatten alle ihre Kräfte aufgeboten, diesen Frieden zu hindern. Durch ein Breve sprach Clemens XI. den Abt und alle seine Nachfolger von der Beobachtung des Friedensvertrages gänzlich los, „gerade als wäre die unglückliche Unterhandlung nie vorhanden gewesen".

In den Niederlanden drehte sich Alles sowohl im Staate, wie in der Kirche um die Verfassung; im Staate stritt man sich um die Einheits- und Föderativrepublik, in der Kirche um die Freiheit oder Abhängigkeit der Kirche vom Staate, wobei sich die Umstände so gestalteten, daß von der einen Seite die Kämpfer für die freie Kirche und die Einheitsrepublik, und von der andern Seite die Kämpfer für die Föderativrepublik und die Abhängigkeit der Kirche vom Staate standen. Als nach der Ermordung des Prinzen Wilhelm von Oranien 1584 unter Vermittelung der Königin Elisabeth von England ihr Günstling, der Graf von Leicester zum Generalstatthalter gewählt wurde, welcher die Einheitsrepublik begünstigte, so wurde die Kirchenordnung von 1581 im Sinne der freien Kirche 1586 umgearbeitet. Da sich aber Leicester als Generalstatthalter nicht behaupten konnte, so entstand die berühmte Kirchenordnung vom Jahre 1591, welche der frühern aus Leicesters Zeiten gerade entgegengesetzt war. Die Predigerwahl sollte neben den Kirchenräthen oder Classen von den Stadt- oder Dorfmagistraten abhängen, die Obrigkeit von der Kirchenzucht und dem Banne Kenntniß nehmen. (Allg. Geschichte der vereinigten Niederlande [von Wagenaar] IV, 45 fg. Die

ganze Kirchenordnung bei Bor, Auth. Stuck. III. D. XXVIII. B. Bl. 557.) Drei Männer, die nachher an der Spitze der gemäßigten und ſtaatskirchlichen Partei in der Kirche ſtanden, Oldenbarneveldt unter den acht Staatsmännern, Uytenbogaart und Arminius unter den acht Predigern, die zu dieſer Arbeit angeſtellt wurden, haben wahrſcheinlich ihren Geiſt den übrigen eingeflößt. Dieſelben hegten auch den Plan, eine Reviſion der Belgiſchen Confeſſion zu veranlaſſen, worüber es zu heftigen Streitigkeiten kam, deren Ausgang ein vollkommener Sieg der Gegenpartei war.

Ein Amſterdamer Bürger, Theodor Koornhert, beſtritt die Prädeſtinationslehre Calvins mündlich und in Schriften und legte ein beſonderes Gewicht auf den Punkt, daß durch den Lehrbegriff von Genf, welcher eine Nothwendigkeit der Sünde und Verdammniß annehme, Gott zum Urheber der Sünde gemacht werde. Die Prediger von Delft gingen in ihrer Widerlegung von dem 16. Artikel der Belgiſchen Confeſſion aus, daß der göttliche Rathſchluß durch den Sündenfall beſtimmt werde, und Gott die Verworfenen ſich ſelbſt überlaſſe; damit waren aber die ſtrengen Anhänger Calvins und Bezas nicht zufrieden, ſondern ſie wollten die Erwählung von der göttlichen Machtvollkommenheit hergeleitet und auch den Sündenfall als einen Act derſelben begriffen haben. Es bildeten ſich daraus zwei Parteien: die eine, welche die Belgiſche Confeſſion vertrat, bekam den Namen der Infralapſarier, die andere, welche aus Anhängern von Calvin und Beza beſtand, erhielt den Namen der Supralapſarier. Zu dieſer letzten gehörte Jacobus Arminius, ſeit 1588 Prediger zu Amſterdam, ein Schüler von Beza, welcher von dem Kirchenrathe zu Amſterdam und Martin Lydius, einem Theologen zu Franeker, aufgefordert wurde, die Vertheidigung ſeines Lehrers Beza zu übernehmen. Allein während ſich Arminius mit dieſem Gegenſtande beſchäftigte, änderte ſich ſeine Anſicht, wie ſich dieſes in ſeinen Predigten über Römer 7, 14 und 9. an den Tag legte. Er mußte auch deswegen vor der Obrigkeit das Verſprechen ablegen, nichts gegen die Belgiſche Confeſſion und den Heidelberger Katechismus zu lehren. Einen Freund und Geſinnungsgenoſſen

hatte Arminius an Johann Uytenbogaart, Prediger im Haag. Vergebens suchten beide die Stände von Holland 1599 zu veranlassen, die beabsichtigte holländische Bibelübersetzung dem großen Philologen Drusius zu übergeben, aber sie widerstanden auch den Eiferern, welche darauf drangen, daß die Prediger alle Jahre von neuem das Glaubensbekenntniß und den Heidelberger Katechismus unterschreiben sollten. Im Jahre 1603 ward Arminius an die Universität Leyden versetzt, woselbst er von seinem Amtsgenossen Gomarus wegen seiner Lehre angegriffen wurde, während welcher Streitigkeiten sich die Parteinamen der Gomaristen und Arminianer bildeten. Die Arminianer forderten 1606 eine Revision der Belgischen Confession auf einer Generalsynode, und stellten den Satz auf, daß es für die Christenheit besser wäre, wenn sie gar keine oder nur kurze Glaubensformeln hätte. Auch erschien von ihnen 1607 zu Gouda eine Kurze Unterweisung der Kinder in der christlichen Religion, worin die Sittenlehre vorherrschte und die Glaubenslehre mit biblischen Worten abgefaßt war. Auf Befehl der holländischen Stände mußten Arminius und Gomarus 1608 und 1609 eine öffentliche Unterredung halten; 1609 starb Arminius. Seine Anhänger thaten im Jahre 1610 einen entscheidenden Schritt, indem sie ihr Glaubensbekenntniß in einer Remonstration an die Staaten von Holland einreichten, und um Schutz oder wenigstens Gehör auf einer freien und gesetzlichen Synode baten. Damals erhielten sie den Namen Remonstranten, den sie seitdem immer führten, wie ihre Gegner den der Contraremonstranten, nach einer Gegenschrift, welche die fünf von den Remonstranten aufgestellten Punkte widerlegen sollte. Die fünf Punkte der Remonstration (Remonstrantia) lauteten: Gott hat von Ewigkeit her beschlossen, diejenigen, die an Christum glauben und im Glauben und Gehorsam bis an ihr Ende verharren, zum ewigen Leben zu erwählen; die Ungläubigen hingegen und Unbußfertigen zu verwerfen und zu verdammen. — Mithin ist Christus, der Heiland der Welt, für alle Menschen gestorben; er hat ihnen durch seinen Tod Versöhnung und Vergebung ihrer Sünden erworben, doch dergestalt,

daß nur die Gläubigen dieſe Vortheile genießen. — Der Menſch kann ſich den ſeligmachenden Glauben nicht von ſich ſelbſt, noch durch die Stärke ſeiner Freiheit verſchaffen, ſondern er bedarf dazu der Gnade Gottes durch Chriſtum. — Dieſe Gnade iſt die Urſache des Anfangs, des Fortgangs und der Vollendung des Heils der Menſchen, dergeſtalt, daß Niemand ohne dieſe mitwirkende Gnade glauben, noch im Glauben beharren kann: folglich müſſen alle guten Werke der Gnade Gottes in Chriſto Jeſu zugeſchrieben werden; ſie iſt aber doch nicht unwiderſtehlich. — Die Gläubigen haben durch die Gnade Gottes hinlängliche Kraft, um den Satan, die Sünde, die Welt und ihr eigenes Fleiſch zu bekämpfen und zu überwinden. Diejenigen, welche den wahren Glauben haben, können durch ihre eigene Schuld fallen und den Glauben auf immer verlieren. (G. Brandt, Histoire abregée de la reform. des Pays-Bas I, 404.) Es war alſo der evangeliſch-lutheriſche Lehrbegriff, welchen die Remonſtranten hatten. Die Stände ließen abermals Religionsgeſpräche zwiſchen beiden Parteien 1611 und 1613 halten, worauf in ihrem Namen der Fiscal-Advocat Hugo Grotius den Beſchluß abfaßte, ſie befehlen, vermöge der ihnen als rechtmäßiger hohen Obrigkeit zukommenden Gewalt, gemäß der Schrift der Gemeinde und den guten Einwohnern ſorgfältig einzuſchärfen, daß der Anfang, Fortgang und das Ende der Seligkeit des Menſchen und beſonders auch der Glaube nicht ſeinen natürlichen Kräften oder Werken, ſondern allein der Gnade Gottes in Chriſto zugeſchrieben werden müſſe; daß Gott keine Menſchen zur Verdammniß erſchaffen habe, noch ſie zur Sünde nöthige, noch zur Seligkeit einlade, wenn er beſchloſſen hätte, dieſelbe ihnen nicht zu geben. Es ſollte ferner erlaubt ſein, über die Lehre von der Prädeſtination auf den hohen Schulen unter Lehrern und Gelehrten freundſchaftlich mit Gründen zu ſtreiten; aber die Stände wollten nicht, daß dieſe Streitigkeiten von der Kanzel oder auf eine andere Art unter das gemeine Volk gebracht würden, noch daß man Jemanden, der nichts Höheres lehrte oder meinte, als daß Gott von Ewig-

keit in Christo diejenigen zur Seligkeit erwählt habe, die durch seine Gnade an Christum glauben und in diesem Glauben verharren würden, dagegen aber diejenigen zur Verdammniß verworfen habe, die nicht glaubten und in ihrem Unglauben verblieben, weiter beunruhigte oder in ihn dränge, höher zu lehren, weil die Stände glaubten, daß diese Lehre zur Seligkeit hinlänglich und zur Erbauung geschickt sei. Uebrigens sollten sich die Prediger in allen andern Glaubenslehren an Gottes Wort und dasjenige halten, was durchgängig in den reformirten Kirchen angenommen sei. Dieser Beschluß, worin die Lehre der Contraremonstranten verworfen wurde, wurde von den meisten holländischen Städten angenommen; von Amsterdam und einigen andern aber nicht, ungeachtet die holländischen Städte 1616 eine ansehnliche Gesandtschaft nach Amsterdam schickten, an deren Spitze Hugo Grotius stand. Da Gomarus 1611 nach Middelburg in Seeland ging und daselbst Prediger, auch Lehrer des Hebräischen und der Theologie wurde, bekam der Remonstrant Simon Episcopius seine theologische Lehrstelle zu Leyden. Die Stützen der remonstrantischen Partei waren Johann von Oldenbarneveldt, Advocat von Holland, Hugo Grotius, jetzt Syndicus von Rotterdam, Hogerbeets, Syndicus von Leyden, gerade diejenigen Männer, welche dem Streben des Prinzen Moritz von Oranien, Statthalters, Generalkapitäns und Generaladmirals der Republik, den Generalstaaten und dadurch sich selbst die Souveränetät zu verschaffen, am nachdrücklichsten in den Weg traten.

Jetzt mischte sich die Politik in die Sache, und Prinz Moritz sah den Sieg der contraremonstrantischen Partei als den Sieg seines Bestrebens an, wobei ihm die theologischen Streitfragen völlig gleichgültig waren. „Ich weiß von keiner Prädestination", soll er geäußert haben, „ob sie grau oder blau ist; das nur weiß ich, daß die Pfeifen des Advocaten und die meinigen eine kreischende Dissonanz bilden." Der Unterstützung des Prinzen versichert und in den meisten Provinzen ohnehin die stärkere Partei drangen die Contraremonstranten auf das Ausschreiben einer

Nationalſynode, und in der Verſammlung der Generalſtaaten 1617 ſtimmten Gelbern, Seeland, Friesland, Gröningen dafür, und Holland nebſt Utrecht und Overyſſel dagegen, als der Statthalter die Macht der Gegenpartei brach und ihre Häupter verhaften ließ, von denen Olbenbarneveldt als Landesverräther im Mai 1619 hingerichtet und Hugo Grotius nebſt Hogerbeets zu lebenslänglichem Gefängniſſe verurtheilt wurden. Die Synode wurde nach Dortrecht berufen, und um ihr ein größeres Gewicht zu geben, da in den reformirten Kirchen anderer Länder ähnliche Richtungen in der Lehre, wie die der Remonſtranten, aufgetaucht waren, auch aus dieſen Ländern Theologen eingeladen, von welchen zuſammen aus England, Schottland, aus der Pfalz, aus Heſſen, aus der Schweiz, aus dem Naſſauiſchen, aus Oſtfriesland und Bremen 28 ſich einfanden. Die anweſenden Inländer betrugen 5 Profeſſoren mit Franziscus Gomarus, 36 Prediger und 20 Aelteſte. Auch Remonſtranten wurden auf die Synode berufen, aber nicht als Mitglieder, ſondern um ſich als Beklagte zu verantworten. Die Synode wurde am 13. November 1618 eröffnet und wählte einen leidenſchaftlichen Antiremonſtranten, den Prediger Johann Bogermann zu Leeuwarden, zu ihrem Präſidenten. Es waren aber auch Bevollmächtigte der geſammten Staaten zugegen, welche auf die Verhandlung der Verſammlung einen bedeutenden Einfluß hatten. Als die Remonſtranten mit Epiſcopius an der Spitze vor der Synode in der 22. Sitzung am 6. December 1618 erſchienen, proteſtirten ſie gegen die Synode als ihren Richter und verlangten eine verhältnißmäßige Vertretung ihrer Partei auf der Synode, um nach der Schrift nicht nur die ſtreitigen Punkte zu unterſuchen, ſondern auch die Belgiſche Confeſſion einer Reviſion zu unterziehen. (Acta et scripta synodalia Dordracena ministrorum Remonstrantium. Herdervici 1620. p. 40.) Von dieſen Forderungen wurde ihnen keine bewilligt; ſie wurden vielmehr zum wiederholten Male von der Synode, desgleichen durch einen Befehl der Generalſtaaten, zum Gehorſam aufgefordert, und nachdem ſie ſich deſſen immer wei-

gerten, endlich in der 57. Sitzung am 14. Januar 1619 mit großer Heftigkeit aus der Synode weggewiesen, nachdem sie aufgefordert worden waren, eine schriftliche Erklärung und Vertheidigung zu übergeben. Sie thaten dieses in einem weitläufigen Aufsatze, der auf der Synode nach und nach vorgelesen und untersucht wurde. (Acta et scripta syn. Dord. ministr. Rem. p. 71—83. Ihre Erinnerungen gegen das belg. Symbol und den Heidelb. Katechismus p. 86—133.) Nach und nach vereinigte man sich über die abzufassenden Schlüsse und dieselben wurden den 6. Mai 1619 in der großen Kirche zu Dortrecht in Gegenwart der Synode und einer großen Menge Zuhörer vorgelesen. Sie lauteten im Gegensatze zu den fünf Artikeln der Remonstranten: Weil alle Menschen in Adam gesündigt haben, so würde Gott Niemandem Unrecht thun, wenn er das ganze Menschengeschlecht verdammte; aus Liebe aber hat er seinen Sohn in die Welt gesandt, damit Alle, die an ihn glauben, selig werden. Ueber den Ungläubigen bleibt der Zorn Gottes; die Ursache aber ihres Unglaubens ist blos bei ihnen zu suchen, dahingegen der Glaube ein freies Geschenk Gottes ist. Daß er einigen von ihnen in der Zeit geschenkt wird, andern nicht, ist Folge des ewigen Rathschlusses Gottes, nach welchem er die harten Herzen der Auserwählten erweicht und zum Glauben lenkt, die Nichterwählten aber dem großen Gerichte ihrer Bosheit überläßt. Jene Wahl jedoch ist nicht geschehen aus vorhergesehenem Glauben, Gehorsam des Glaubens und Heiligkeit, oder wegen irgend einer andern guten Eigenschaft und Anlage, sondern sie selbst ist die Quelle alles heilsamen Guten; ihre Ursache ist einzig das Beneplacitum Dei. Die Verwerfung aber macht Gott keineswegs zum Urheber der Sünde, sondern stellt ihn nur als einen furchtbaren und gerechten Richter dar. Zur Beunruhigung kann diese Lehre nicht dienen; jeder hat sich nur fortwährend der Mittel zu bedienen, durch welche Gott lebendigen Glauben zu wirken versprochen hat. Gott zerbricht das schwache Rohr nicht; auch dürfen Eltern an der Seligkeit früh abgerufener Kinder nicht zweifeln. — Die Wirksamkeit des Todes Jesu Christi zeigt

ſich nur in den Auserwählten. — Durch den Fall des erſten Menſchen iſt ſein ganzes Geſchlecht verdorben worden, nicht durch bloße Nachahmung, ſondern durch Fortpflanzung der laſterhaften Natur. Ein noch in ihm übriges Licht der Natur iſt nicht hinlänglich zu einer heilſamen Erkenntniß Gottes und zur Heiligung. Nur das Evangelium, durch welches Gott die Gläubigen im A. und N. T. ſelig gemacht hat, kann den Menſchen aus ſeinem Elende herausreißen. Alle durch daſſelbe Berufenen werden ernſtlich berufen; daß viele der Berufenen nicht kommen, iſt ihre Schuld; daß hingegen andere Berufene bekehrt werden, iſt nicht den Menſchen zuzuſchreiben, als wenn ſie ſich von andern, mit gleicher Gnade zum Glauben und zur Bekehrung Verſehenen unterſchieden, ſondern Gott allein, der ihnen nicht nur das Evangelium predigen läßt und ihr Gemüth mächtig durch den h. Geiſt erleuchtet, ſondern auch durch denſelben in ihr Innerſtes dringt und ihren Willen aus einem todten lebendig, aus einem nicht wollenden wollend macht, wiewohl die Gnade die Menſchen nicht wie Klötze behandelt, ſie auch nicht gewaltſam zwingt, ſondern ſie geiſtlich lebendig und geſund macht; eine Wirkung, deren Art die Gläubigen allerdings in dieſem Leben nicht völlig begreifen. — Seinen in Wahrheit Erwählten erhält Gott, wegen ſeines unveränderlichen Vorſatzes der Erwählung, jenen unſterblichen Samen, aus welchem ſie wiedergeboren ſind. Fallen ſie auch ſelbſt noch in grobe Sünde, ſo nimmt er doch auch dann ſeinen heiligen Geiſt nicht ganz von ihnen, bewahrt ſie vor Sünden zum Tode und erneuert ſie durch ſein Wort und ſeinen Geiſt kräftig zur Buße, daß ſie nicht bis an's Ende in ihrem Falle bleiben können. Die Synode ging vom Sündenfalle aus und ſtellte ſich auf die Seite der Infralapſarier und der Belgiſchen Confeſſion, welche ſie auch, nebſt dem Heidelberger Katechismus, als Symbol der niederländiſchen reformirten Kirche beſtätigte. (Acta synodi nationalis etc. Dordrechti habitae anno 1618 et 1619. Dordrechti 1620. p. 279. 348. 366.) Jeder, der ein Kirchenamt begehrte, Profeſſoren und Schullehrer mußten die Glaubensvorſchriften der Synode unterſchreiben. (Regenboog, Geſchichte der

Remonſtranten. II, 137.) Die Dortrechter Beſchlüſſe wurden in den meiſten reformirten Ländern, beſonders in der ſchweizeriſchen, pfälziſchen und franzöſiſchen reformirten Kirche mit Bereitwilligkeit aufgenommen. Die letzte ſchrieb auf einer Synode zu Alais 1620 einen Eid auf dieſelben vor, den alle Lehrer auf Univerſitäten und an Kirchen leiſten ſollten. Der Churfürſt Georg Wilhelm von Brandenburg nahm ſie auch an (Act. syn. nat. etc. p. 273); aber in England wurden dieſelben ſpäter entſchieden zurückgewieſen. Die remonſtrantiſchen Lehrer der Theologie und Prediger wurden abgeſetzt und zum Theil aus dem Lande gewieſen, nachdem die Beſchlüſſe der Synode durch die Generalſtaaten beſtätigt worden waren. In der 154. Sitzung am 9. Mai 1619 nahmen die auswärtigen Theologen von der Synode Abſchied.

Bevor die Sache der Remonſtranten zur Verhandlung kam, faßte die Synode von der 6. bis zur 23. Sitzung (Act. syn. nat. etc. p. 21—63) verſchiedene Decrete über die Ausarbeitung einer holländiſchen Bibelüberſetzung (worüber ſchon 1594 verhandelt worden war), über Katechismuspredigten und Katechiſation, über die Bildung der Candidaten zum geiſtlichen Amte und über die Büchercenſur ab. Die Synode wollte eine neue holländiſche Bibelüberſetzung nach dem Grundtexte, keine Reviſion der alten (wie die Ausgabe von 1562), jedoch mit möglichſter Beibehaltung derſelben im Sinne wie im Ausdrucke. Sie ſollte ſo viel möglich wörtlich ſein, die Hebraismen und Hellenismen wenigſtens am Rande bemerken, die Worte, welche des Zuſammenhanges wegen beizufügen, durch den Druck unterſcheiden und in Klammern einſchließen, vor den einzelnen Büchern und Capiteln eine kurze Angabe des Inhalts und am Rande Parallelſtellen haben. Unklare Stellen der Ueberſetzung ſollten mit kurzen Bemerkungen erläutert werden. Da die apokryphiſchen Bücher des A. T. rein menſchliche Schriften, einige ſogar untergeſchoben und mit jüdiſchen Fabeln und Erdichtungen verunreinigt ſind, wie die Geſchichten von Judith, Suſanna, Tobiah, dem Bel und dem Drachen zu Babel, und beſonders das dritte und vierte

Buch Esdras, einige auch dogmatische und historische Sachen enthalten, welche mit den kanonischen Büchern im Widerspruche stehen, da diese apokryphischen Schriften deswegen weder in der jüdischen, noch in der ältesten christlichen Kirche mit dem heiligen Codex des A. T. verbunden worden sind, so sollen sie durch eine besondere Ueberschrift, worin ausdrücklich gesagt werden soll, daß sie menschliche Schriften, Apokryphen seien, von den übrigen Büchern getrennt werden. Es soll ihnen eine Vorrede vorgesetzt werden, worin die Leser über die Autorität dieser Bücher und über die Irrthümer, die in ihnen enthalten seien, gründlich unterrichtet werden sollen. Sie sollen mit kleinern Typen gedruckt werden, und am Rande sollen alle Stellen angemerkt und widerlegt sein, welche mit der Wahrheit der kanonischen Bücher streiten und vornehmlich von den Papisten gegen die kanonische Wahrheit gebraucht werden. Sie sollen eine besondere Seitenzahl haben, um besonders gebunden werden zu können; auch sollen sie an das Ende aller kanonischen Bücher, also auch des N. T. gestellt werden. Angehängt soll werden ein genauer Index der Sachen und Wörter mit Erklärung der hebräischen Namen, und allenfalls auch eine heilige Geographie, Chronologie und Genealogie. Erst in den Jahren 1626—1636 wurde dieser Plan ausgeführt, und nach vier Jahren trat das Werk (die Staatenbibel genannt) zu Leyden an das Licht. Johann Bogermann, Prediger zu Leeuwarden, Wilhelm Baudartius, Prediger zu Zütphen, und Gerson Bucer, Prediger zu Ter Veere, und nach dieses letztern Tode Anton Thysius, Professor der Theologie zu Harderwyk, übersetzten das A. T., Anton Waläus, Prediger zu Middelburg, Festus Hommius, Prediger zu Leyden, und Jakob Roland, Prediger zu Amsterdam, übersetzten das N. T., und in die Uebersetzung der apokryphischen Bücher theilten sich Waläus und Hommius. (Le Long, Boek-zaal der Nederd. Bybels. S. 782 ff.) Unterdessen hatte Sixtinus Amama, ehe diese neue Uebersetzung ausgefertigt werden konnte, die frühere Uebersetzung von 1562 revidirt, verbessert und mit Anmerkungen ausgestattet.

Nach dem Abschiede der ausländischen Theologen hielt die Synode noch 27 Sitzungen in Sachen der niederländischen Kirche. Diese Beschlüsse betrafen hauptsächlich die Verpflichtung auf das Bekenntniß. Die Kirchenverfassung wurde in zwei Tagen (13. 14. Mai 1619, 155. f. Sitzung) abgemacht. Man legte die Kirchenordnung der unter der Leitung von Leicester 1586 zu Haag versammelten Synode zu Grunde, deren 86 Kanones in einer Sitzung rasch durchgegangen und im Wesentlichen bestätigt wurden. Allein die Generalstaaten, die man um Genehmigung dieser Kirchenordnung anging, willfahrteten nicht. Nur in den Provinzen Utrecht und Gelbern wurde sie, unter gewissen Modificationen, angenommen. Eine allgemeine, einheitliche Kirchenordnung für das ganze Land, mit Centralisation in Generalsynoden, kam nicht zu Stande. Die Dortrechter Synode war die letzte eigentliche Nationalsynode, und 1625 trat an ihre Stelle eine Staats- und Kirchencommission; es gab von da an nur Provinzialsynoden, und der 13. Artikel der Utrechter Union, daß jede Provinz das Recht haben sollte, die Religion zu regeln, wurde dennoch praktisch. Jede Provinz erließ ihre Kirchenordnung nach Belieben. Es gab von 1619—1795 im Grunde sieben kirchliche Republiken in den Niederlanden mit größerm oder geringerem Einflusse des Staates, und das einzige Band zwischen denselben war die gegenseitige Beschickung der Provinzialsynoden durch Deputirte. Denn die Synodalverfassung herrschte, Seeland ausgenommen, in allen Provinzen, auch die Presbyterialverfassung in allen, mit Ausnahme einiger Gemeinden, welche nur Diakonen, aber keine Aeltesten hatten. Die Aeltesten führten, von der Gemeinde gewählt, ihr Amt meist zwei Jahre lang. Der Kirchenrath der Einzelgemeinde (Kerkeraad) sollte wöchentlich einmal zusammentreten, wozu der Ortsmagistrat ein Mitglied abzuordnen pflegte. Die Classenversammlung bestand aus dem Prediger und einem Aeltesten von jeder Gemeinde. Dieselbe wählte für die jährliche Provinzialsynode (die aber nicht ohne Bewilligung der Provinzialstaaten gehalten werden durfte, und welcher in der Regel zwei Commissäre derselben beiwohnten) je

zwei Prediger, aber nur einen Aeltesten. Die jährliche Visitation jeder Gemeinde durch 2—3 von der Classe damit beauftragte Prediger war eine Abweichung von der sonstigen reformirten Sitte und eine Annäherung an das lutherische Superintendentenamt. Zur Vollziehung gefaßter Beschlüsse und Besorgung laufender Geschäfte ernannte die Provinzialsynode gewisse Deputirte mit beschränkter Vollmacht. (Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation S. 212.)

Eine Folge davon, daß das calvinische Princip nicht durchdrang, war, daß die freie Gemeinde in excentrischer Form in einzelnen Secten sich darstellte, wie in den Collegianten oder Rhynsburgern, welche kein kirchliches Amt gelten ließen, so daß jeder in den Versammlungen predigen, das h. Abendmahl austheilen und taufen durfte. Diese Secte ist erloschen. Von derselben Richtung ist die aus den Wiedertäufern hervorgegangene Secte der Taufgesinnten oder Mennoniten, welche sich seit 1537 unter der Leitung von Menno Simonis bildete und eine unsichtbare Kirche, eine Gemeinde von lauter wahren Heiligen annahm, die Kindertaufe, den Staats- und Kriegsdienst, den Eid, den bürgerlichen Proceß verwarf, mit dem h. Abendmahle den Gebrauch der Fußwaschung verband und eine strenge Kirchen- und Sittenzucht übte. Sie haben ein Glaubensbekenntniß vom Jahre 1755. (E. Ris, Die Glaubenslehre der wahren Mennoniten.) Wenn in irgend einer Secte, so ist in dieser der Parteigeist eingerissen. Die wichtigsten dieser Parteien sind die der Feinen oder Flamänder und der Groben oder Waterländer, und von diesen wieder die Parteien der Apostooler oder Sonnisten und der Galenisten oder Lammisten. Seit 1626 erhielten die Taufgesinnten in den Niederlanden Religionsfreiheit. (H. Schyn, Historia Christianorum, qui in Belgio foed. inter Protest. Mennonitae appellantur. Ej. Historiae Mennonitarum plenior deductio.)

Die erste niederländische Liturgie war ein Auszug aus der lateinischen des Johann von Lasco; dieselbe ward im J. 1566, als der Heidelberger Katechismus eingeführt ward, nach der pfälzischen Liturgie verbessert, und in dieser Gestalt ist sie bis

auf die heutige Zeit gekommen. Sie besteht aus einer Anzahl von Kirchen- und Hausgebeten und in mehrern Formularen für die Taufe von Kindern und Erwachsenen, für das h. Abendmahl, für Ausschließung Unwürdiger und Wiederaufnahme reuiger Sünder, für die Ordination der Geistlichen, Aeltesten und Diakonen, und in einer Tröstung für Kranke. Die Taufe wurde allein am Sonntage vor der ganzen Gemeinde verrichtet, in größern Gemeinden jeden Sonntag, in kleinern am ersten Sonntage in jedem Monate. Nach geendigter Predigt sprach der Geistliche das Taufgebet von der Kanzel, stieg dann herunter, besprengte das Kind mit Wasser aus einem Becken, sprach die verordneten Worte dazu und stieg wieder auf die Kanzel und sprach den Segen. Tauffteine hatte man nicht. Sollte das Taufen im Hause geschehen, so mußten Aelteste, Diakonen, Freunde, Nachbarn, Eltern bei der Handlung zugegen sein. Bei der Taufe von Erwachsenen wurden keine Gevattern zugelassen. Kinder von Remonstranten, Socinianern durften zur Taufe nicht gelassen werden. Das Abendmahl wurde keiner Person allein, weder in der Kirche, noch zu Hause gereicht, als Communio, ein Mahl, welches Christus nicht einer, sondern vielen gegenwärtigen Personen ausgetheilt habe. Der Prediger saß an der Mitte einer langen weißgedeckten Tafel, an welche sich Communicanten aus allen Ständen der Reihe nach setzten, brach das in einer Schüssel befindliche und in Stücke geschnittene (gewöhnliche) Brot mit den Worten: „Das Brot, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi", und gab es mit den Worten: „Nehmet, esset!" den zwei neben ihm und den zwei gegenüber Sitzenden in die Hand, nahm es selbst und schob dann die Schüssel weiter, damit die übrigen Communicanten sich davon nehmen und sie weiter reichen sollten. Nachdem alle gegessen hatten, nahm er den Kelch mit den Worten: „Der Kelch der Danksagung, damit wir danksagen, ist die Gemeinschaft des Blutes Christi, nehmet, trinket Alle daraus!" und gab denselben, nachdem er selbst zuerst getrunken, dem Nebensitzenden. Die Einsetzungsworte wurden nur hergelesen, nicht auf die Symbole gedeutet und diese damit

conſecrirt. Nach Synodalverordnungen von 1579, 1581, 1619 ſollte das Abendmahl alle zwei Monate gehalten werden, aber praktiſch wurde eine viermalige Feier des Jahres. Voran ging der Hausbeſuch des Predigers oder eines oder zweier Aelteſten bei den Mitgliedern der Gemeinde, um ſie zur Buße zu ermahnen, Uneinigkeiten zu ſchlichten, und ein Vorbereitungsgottesdienſt am Sonntage oder in der Woche vor der Communion. Außer den drei Hauptfeſten wurde das Feſt der Beſchneidung, der Charfreitag und der Himmelfahrtstag gottesdienſtlich gefeiert; der Sonntag wurde mit großer Stille gefeiert. Keine Glocke ertönte, um zum Beſuche des Gottesdienſtes einzuladen; die Kirchen blieben in dem Zuſtande, wie ſie der Pöbel bei der Einführung der Reformation zurichtete. Der Gottesdienſt beſtand aus Vorleſungen der kanoniſchen Bücher der h. Schrift, der Predigt, worin ein bibliſcher Text erklärt, die darin enthaltenen Wahrheiten entwickelt und auf das Leben angewendet wurden, und aus Geſang, wozu von dem Concil zu Dortrecht 1578 die von Petrus Dathenus in das Niederländiſche übertragene franzöſiſche Ueberſetzung der Pſalmen von Marot und Beza vorgeſchrieben wurde, welche von Marnix und Chriſtian van Heule revidirt erſchien. Die Prediger waren nicht an die Perikopen gebunden, ſondern wählten freie Texte, aber nie aus den Apokryphen, pflegten auch ganze Bücher der h. Schrift nach der Reihe zu erklären. Die Predigten waren häufig polemiſch gegen Papiſten, Arminianer, Wiedertäufer, Socinianer. Neben den bibliſchen Predigten wurde Nachmittags über den Heidelberger Katechismus geprebigt. Die Predigt wog im Cultus dergeſtalt über, daß der reformirte Niederländer, während der Katholik zur Meſſe ging, zur Predigt ging. (Benthems Holländ. Kirch- und Schulenſtaat, S. 225 ff.)

Die reformirte niederländiſche Kirche ſteht in der Religionswiſſenſchaft an der Spitze der reformirten Kirchen. Das an Umfang ſo unbeträchtliche Land zählt ſechs Univerſitäten und mehrere denſelben gleichkommende Gymnasia academica oder Athenaea. Es war weniger der Eifer der Regierung, als ein

bürgerliches Nationalintereſſe der verſchiedenen Provinzen, eigene Univerſitäten zu beſitzen. Im Norden war das 1585 geſtiftete Franeker, in Friesland und in der Provinz gleiches Namens Gröningen, 1614 geſtiftet; für Holland und Seeland Leyden ſeit 1575; Utrecht in der Provinz gleiches Namens ſeit 1634; im ſüdlichen Gelderlande Harderwyk ſeit 1648. Hierzu kam noch das Gymnasium illustre von Amſterdam ſeit 1631, deſſen reiche Mittel ihm geſtatteten, im Wetteifer mit Leyden, durch einen Gehalt von 2500 Gulden den großen Gerhard Voſſius für ſich zu gewinnen. Daneben beſtehen Deventer, Mittelburg, Breda. Europäiſch berühmte Namen ſind in Leyden: Franz Junius, Ripetus, Gerhard Voſſius, Coccejus, Wittich; unter den Philologen: Scaliger, Salmaſius, Heinſius, Cunäus; unter den Orientaliſten: Golius, Erpenius, l'Empereur, Trieglandius. Wie in Deutſchland vor der Concordienformel der lutheriſche und melanchthoniſche Typus friedlich neben einander gehen, ſo in den Niederlanden vor den Dortrechtiſchen Canones der calviniſche neben dem philippiſtiſchen und erasmiſchen Typus. Von innerkirchlichen Kämpfen kommen nur wenige Spuren vor, und das ganze Intereſſe iſt auf Schriftauslegung und Praxis gerichtet. Dieſer Periode gehören an die Leydener Lehrer Franz Junius, geſt. 1602, Johann Druſius, geſt. 1616, der für alle Zeiten große Exeget und Orientaliſt, in Franeker Martin Lydius, geſt. 1601, als Muſter der Friedens- und Feindesliebe geprieſen. Die remonſtrantiſchen Anſichten hat Arminius nicht erſt hervorgerufen; es ſind die unter den Anhängern erasmiſcher und melanchthoniſcher Tradition vornehmlich in Holland, Weſtfriesland und Stift Utrecht verbreiteten Anſichten. Eine Schilderung des friedlichen Nebeneinanderwirkens der Schüler Calvins und der Schüler von Erasmus, Melanchthon, Bullinger enthält das 1618 an den König Jakob I. von England gerichtete Schreiben der Staaten von Holland. (Clericus, Histoire des Pays-Bas II, 262.) „Zum Theil leben noch Paſtoren und Profeſſoren, zum Theil ſind ſie verſtorben", ſchreiben 1618 die Staaten von Holland an den

König Jakob, „welche 30—40 Jahre her ohne Widerspruch dieser Lehre gefolgt sind.“ Seit 1611 nimmt der dogmatische Gegensatz den Charakter einer kirchlichen Separation an: die Calvinisten fangen an, ihre Gottesdienste abgesondert zu halten. Mehr noch als die öffentlichen Acten der Dortrechter Synode decken die Privatberichte das Spiel der Leidenschaften auf, namentlich die von dem englischen Kaplan Hales, dem unbetheiligten Zuschauer, und von Balcanquall, dem schottischen Abgeordneten, auch die von dem schweizer Deputirten (in den Beiträgen zu der Geschichte der Dortrechter Synode von Graf 1825). Ohne die leidenschaftlichen Eiferer Silbrand und Gomarus wäre, wie Balcanquall versichert, der Ausgang der Synode ein ganz anderer geworden. Waläus, Thysius, Vosberg waren billigdenkende Richter. Unter den Subscriptoren in Dortrecht finden wir z. B. die Bremer, obwohl dieselben, nach Crocius Versicherung, unverhohlen in der Synode erklärt hatten, daß sie für ihre Person bei der melanchthonischen Lehrweise stehen bleiben würden. Ferner hat die calvinische Synode bei aller Höhe der Consequenz, zu welcher sie das Dogma hinauftrieb, doch in ihren Canones vor der äußersten Spitze, dem Supralapsarismus, sich gehütet, auch jeder Erwähnung der von den Decreten mit betroffenen Lutheraner sich enthalten. (Sowie im Gegentheile die Verfasser der Concordienformel durch ausdrückliche Erklärung ausgesprochen haben, daß die Verdammung der Calvinisten nicht ganze Kirchen treffen solle.) Ein C. Vorstius erklärte die Decrete der Dortrechter Synode für Machtsprüche eines Glaubenstribunals, welches durch Stimmenmehrheit die Wahrheit feststellen, die Gewissen beschweren und die freie Schriftforschung einer mit dem Ausspruche der Untrüglichkeit auftretenden Satzung unterwerfen wolle. Könne überhaupt allgemeine Zustimmung verlangt werden für so bedenkliche Sätze, wie die von der Vorherverordnung Einiger zum Verderben, von der Beschränktheit des göttlichen Erlösungswillens, von der Unwiderstehlichkeit und der Unverlierbarkeit der göttlichen Gnade? Ob alles Vorherwissen auf dem absoluten Decrete beruhe, oder ursprünglich die-

ſes aus jenem entſprungen ſei; ob dem göttlichen Willen dieſelbe unbedingte Einfachheit und Urſprünglichkeit zukomme, wie dem Weſen, das ſeien ſpeculative Fragen, die ſchon, weil ſie außerhalb des Glaubensgebietes liegen, einer verſchiedenen Beantwortung ausgeſetzt bleiben müßten. In demſelben Intereſſe verfaßte um dieſelbe Zeit Voſſius ſeine Geſchichte des Pelagianismus. Von der Dortrechter Synode (1618) an herrſchte ſtrenges Feſthalten und ſcholaſtiſche Vertheidigung des gemeinen Lehrbegriffs.

Holland zählte Exegeten des erſten Ranges, doch begann ſchon ſeit den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts auch auf reformirtem Boden das ſcholaſtiſch-dogmatiſche und polemiſche Intereſſe ſich in den Vordergrund zu drängen. Dem durch ſein hebräiſches Lexikon bekannten Exegeten Gouſſet in Franeker gelang es daher nicht, um ſeine Exegetica ein Auditorium zu ſammeln; doch wußte er ſich zu helfen: Tres faciunt collegium, ſagte er, wenn er nicht mehr als Einen vor ſich ſah, tu, Domine, ego et Deus optimus, quem rogamus, ut nostris lectionibus intersit; ergo ad rem! Franziscus Junius, geſt. 1602 als Profeſſor der Theologie zu Leyden, Exeget und Apologet, war mit Immanuel Tremellius Herausgeber der Biblia latina. Er huldigt der ſcholaſtiſchen Form. In ſeiner Schrift De vera theologia iſt die Theologie eine urbildliche und eine ebenbildliche, geoffenbarte und natürliche, viſionäre, prophetiſche und kirchliche. Johann Druſius, Profeſſor in Leyden und Franeker, geſt. 1616, zeigt in ſeinen exegetiſchen Anmerkungen über das A. und N. T. gründliche grammatiſche und linguiſtiſche Kenntniſſe. Ludwig de Dieu, Prediger der franzöſiſchen Gemeinde zu Leyden, geſt. 1642, beſaß ſeltene orientaliſche Sprachkenntniſſe, und ſeine bibliſchen Anmerkungen, über das ganze A. T. und das ganze N. T. mit Ausſchluß der Apokalypſe, geben auch noch in der Gegenwart eine ſchätzbare Ausbeute. In der Lehre hielt er mit Treue an dem ſtrengen Lehrbegriffe, wie dieſes ſeine, durch den Voetianer Leydecker 1693 herausgegebene dogmatiſche Schrift: Aphorismi theologiae, quibus fides reformata explicatur et defenditur, darthut. Daniel Heinſius,

Professor der Geschichte und Politik in Leyden, gest. 1655, verbreitet sich in seinen Sacrarum exercitationum ad N. T. libri XX mit vorherrschend gelehrtem Interesse und mit Aufbietung bedeutender linguistischer und archäologischer Gelehrsamkeit über schwierige Stellen des A. T., und der Aristarchus sacer (1649) bildet dazu die allgemeine hermeneutische Grundlage. Andreas Rivetus, Professor in Leyden und Breda, gest. 1651, ist einer der gründlichsten historischen Polemiker gegen die römische Kirche. Seine exegetischen Schriften stehen mehr im Dienste der Dogmatik, statt daß sie das Gepräge philologisch-historischer Interpretation an sich tragen; dennoch ist er auch in der Worterklärung sorgfältig. Wie in allen reformirten Kirchen, so ruhte auch in der niederländischen von Anfang an das Studium der Geschichte. Johann Vossius, Professor in Leyden und Amsterdam, gest. 1649, verfaßte: Historia de controversiis, quas Pelagius ejusque reliquiae moverunt, und der Kritiker David Blondel, Professor in Amsterdam, gest. 1655, Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. Um so reicher ist dagegen die dogmatische Literatur. H. Alting, Professor zu Gröningen, gest. 1644, Vater des Jacob Alting, Professors in Gröningen, des Exegeten und Orientalisten, war gemäßigter Prädestinatianer. In seinen Loci theologici sagt er über die Autorität der Symbole und Confessionen, mit Bevorzugung des apostolischen Symbols: Symbola ecclesiastica itemque confessiones et catechismi cujuslibet generis principiis theologiae accenseri non possunt; interim alia aliis majorem auctoritatem habent, nec in explicandis dogmatis negligi debent. Franz Gomarus, Professor zu Gröningen, gest. 1641, der vornehmste Führer der strenggläubigen Partei zu Dortrecht, war übrigens ein trockener und verständiger Docent. Gomarus ist reiner Supralapsarier. In seiner Schrift De providentia (Op. II.) wird die Prädestination vor der Schöpfung behandelt und so definirt, daß sie den Zweck ausdrückt, warum überhaupt Menschen als zu Erwählende und Nichtzuerwählende ins Dasein gerufen und durch decretsmäßige Zulassung des Falls ihrer gegensätzlichen Bestimmung zugeführt werden. Anton

Waläus, Professor zu Leyden, ist gleichfalls ein Hauptgegner der Remonstranten. Seine Loci communes und sein Compendium ethicae Aristotelicae ad normam veritatis christianae revocatum stehen Op. t. I. II. Der Pole Maccowsky (Maccovius) war Professor zu Franeker und starb 1644. Die niederländische Synode tadelte an ihm den schroffen Superlapsarismus, quod negaverit, humanum genus lapsum esse objectum praedestinationis; quod dixerit, Deum velle et decernere peccata; quod dixerit, Deum velle nullo modo omnium hominum salutem; quod dixerit, duas esse electiones. In seinen Loci communes behandelt er mit besonderer Schärfe die Eigenschaftslehre und stellt jeder Ablösung der Eigenschaften von dem absoluten Wesen den Satz entgegen: Nihil in Deo est, quod Deus non sit. Gott ist an die strafende Gerechtigkeit substantiell gebunden, und jede bloß erziehende Verwaltung des Strafamtes wird verworfen. Der gemäßigte Gomarist Maresius verfaßte Collegium theol. sive Systema breve universae theologiae. Groning. 1645. Die Gottesidee ist transscendent und absolut. Die Negation schließt die Gottheit von allem Theilbaren und Relativen aus; die Eminenz erhebt sich über alle Kategorien von Substanz und Accidenz, Gattung und Art, Sein und Dasein, Act und Potenz zu einer Hyperusie, welche jede Vollkommenheit als urseiende und thätige in sich faßt. Die Causalität endlich nöthigt, die Ideen alles Künftigen sammt den Mitteln ihrer Ausführung in ihm, d. h. seinem Willen präexistirend zu denken. Es gibt zwischen dem natürlichen und freien Wissen keine scientia media, wie sie die Jesuiten, Arminianer und Lutheraner fingiren; denn ihr Gegenstand könnte immer nur ein Hypothetisches und bedingungsweise Eintretendes sein, welches Gott als solches niemals wissen könne. Amesius, Professor zu Rotterdam, gest. 1641 (1638?), war ein eifriger, in der Schultheologie befestigter Gegner der Arminianer. Seine Medulla theologica zerfällt in zwei Theile, De fide in Deum und De observantia erga Deum. Er läßt das decretum Dei unmittelbar auf die essentia Dei folgen. Die Wiedergebornen erreichen die Würde

der Gotteskindschaft in einer tiefern Bedeutung, als sie Adam vor seinem Abfalle besaß. Mit der Berufung beginnt die Kirche; der Glaube gibt ihr Dasein, er ist ihre wesentliche Form oder constituirende Ursache, welche die zerstreute Menge ihrer Glieder zum mystischen Individuum verbindet und zur wahren, über Zeit und Raum erhabenen Idealität und Katholicität erhebt. Von Amesius ist auch eine Casuistik De conscientia et ejus jure. Gisbert Voetius wurde im Sommer 1619 zur Synode nach Dortrecht berufen, wo er an der Bearbeitung des Artikels über den freien Willen Antheil nahm und noch sechs Monate derselben beiwohnte. Auf die neu gegründete Universität zu Utrecht wurde er 1634 als Professor berufen, 1635 daselbst auch zum Pfarrer erwählt; er starb 1676. In seiner schriftstellerischen Thätigkeit gehört Bibliotheca studiosi theologiae (deutsche Ausgabe, Leipzig 1688) der isagogischen Theologie an, und er empfiehlt theologia textualis, systematica, elenchthica mit Kirchengeschichte und Scholastikern und practica. Der dogmatischen Theologie gehört die Sammlung der unter ihm gehaltenen Disputationen (Voetii disputationes theologicae selectae. Ultraj. 1648—1659. 5 voll.) an, wovon ein Theil historische Polemik gegen das Papstthum enthält, der größte Theil praktischen und ethischen Inhalts ist. Die Inspirationslehre treibt Voetius überaus hoch: im A. T. sind die Interpunctionsaccente, im N. T. die Interpunction inspirirt. Auch die Rabbinismen und Syriasmen im N. T. sind inspirirt. Cartesius lehrte, alle Erkenntniß entspringt aus den angebornen Ideen. Kaum waren seine Meditationes 1642 erschienen, als sich Voetius in Utrecht dagegen erhob und behauptete, der Mensch besitze kein angebornes Wissen der Gottheit, sonst müßte es dem Säuglinge, ja dem Kinde vor seiner Geburt schon einwohnen. Alle natürliche Gotteserkenntniß habe nur facultative Ursprünglichkeit und bedürfe, um actuell zu sein, der Anregung von außen. Er nannte (während er selbst die religiöse Anlage und also auch die religiöse Bestimmung des Menschen leugnete) Cartesius einen Skeptiker, Atheisten, insofern

er den Glauben auf die Vernunft, wie auf seine Grundlage, Quelle oder sein Princip stütze. Cartesius war Anhänger der Keplerschen Planetenbewegungsgesetze, um so mehr verwarf sie Voetius mit Berufung auf die alten Astronomen und auf Bibelstellen, während er seinerseits von Kometen, deren Vorzeichen und Bedeutung viel zu sagen wußte. In Leyden brach der Kampf 1647 los, und nicht bloß in Holland, sondern auch in der Schweiz und in Deutschland reagirte die alte kirchliche Partei mit geistigen und politischen Waffen. Musäus klagt (Introductio in theol. c. 2, 23) darüber, daß der Cartesius'sche Satz von der angebornen Idee Gottes sich immer weiter verbreite und der studirenden Jugend eingepflanzt werde. Die Staaten von Holland erlassen ein Decret, welches den Philosophen verbietet, theologica zu berühren. Utrecht, wo Voetius wirkte, blieb bis ins 18. Jahrhundert der Hauptsitz seiner Theologie. C. Vorstius (in seinem Tractatus theol. de Deo sive de natura et attributis Dei. Steinf. 1610, einem vielgescholtenen, auch von Lutheranern und Katholiken des Socinianismus bezüchtigten und sogar in England von Jakob I. verbotenen Buche) und die Arminianer verstanden unter der göttlichen Gegenwart nur ein überall gegenwärtiges Wirken, wogegen Voetius sagte, Gott sei reiner Act und aus seinem Wesen heraus thätig, in ihm dürfe Wirken und Wesenheit nicht geschieden werden. Voetius war auch praktischer Theolog, und der praktischen Theologie gehören die Exercitia pietatis, die Politia ecclesiastica. In seiner Politia ecclesiastica offenbart sich die ernsteste praktische Theilnahme an dem Aufbau des Christenthums und der Kirche. Vor Allem empfiehlt er die katechetischen Uebungen. Ein echter Calvinist auch in den Artikeln vom Kirchenregimente und der Kirchenzucht, dringt er auf die letztere mit Eifer und auf die Autonomie der Kirche mit unerschrockenem Nachdrucke. Viel redet Voetius von der sogenannten indirecten und nachahmungsweise geübten Idololatrie. Dahin gehören jede Symbolisirung und sinnliche Darstellung des Heiligen, und der ganze römische Cultus ist aus lauter verdeckten Uebertragungen aus dem Heidenthume und Ansätzen der Abgöt-

terei gemischt. Die wahre Gottesverehrung darf sich keines Zeichens noch äußern Darstellungsmittels bedienen, wenn es Gott nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat. Erbauungsschriftsteller sind Ewald Teelinck, Wilhelm Teelinck, gest. 1629, Lodenstein, gest. 1678, auch als geistlicher Dichter geachtet, Brakel, Wittewrongel.

Die theologische Wissenschaft der Schweiz, anfangs selbständig, ist im 17. Jahrhundert ein Absenker der niederländischen, im 18. der deutschen. Wie groß auch die Ehrfurcht vor den Dortrechter Beschlüssen war, so erhielten ihre Canones doch auch hier nicht kanonische Autorität. Den von Frankreich aus eingedrungenen Heterodoxien gegenüber steigert sich die symbolische Strenge, bis sie ihren Gipfel in einem neuen Symbole, in der Formula consensus helvetici 1675 erreicht. Auf dieser Höhe vermag sie sich indessen nicht zu halten; in Neufchatel und Lausanne kommt der Consensus erst spät zur Anerkennung und doch nicht zum durchgreifenden Vollzuge. In Basel wird 1686 wieder davon Abstand genommen. Der scholastische Charakter der Dogmatik ist hier etwas früher als im Lutherthum hervorgetreten und gewiß ebenso weit, wenn nicht weiter, ins Extrem getrieben worden. Der Name der Loci wird von den Reformirten noch vielfach beibehalten, auch paßt derselbe für die ältern Nachfolger Calvins, welchen mehr an der Auseinandersetzung des Einzelnen, als an der wissenschaftlichen Construction gelegen war. An der Universität zu Basel wurde 1532 die protestantische Reform durchgeführt, und in der Theologie erhielt sie zwei Professuren, eine des Alten und eine des Neuen Testaments. Eine Professur Locorum communium et controv. kommt erst 1647 hinzu. Die Universität besitzt im 16. Jahrhundert einige der berühmtesten Namen: Oekolampadius, Myconius, Capito, Pellicanus, Reuchlin, Carlstadt, Seb. Münster, den Begründer der hebräischen Grammatik und Lexikographie, J. Jakob Grynäus, seit 1575 Professor des A. T., Johann Buxtorf, seit 1590 Prof. hebr., gest. 1629, welcher in seinem

Buche Tiberias 1620 mit allen Waffen der Wissenschaft das Alter der hebräischen Vocalzeichen vertrat. Der Schüler des Erpenius, Ludw. Capellus, seit 1613 Prof. hebr. in Saumur, fühlte sich bewogen, sich in einer Gegenschrift wider Buxtorf zu erklären, und gab dieselbe mit einem empfehlenden Vorworte von Erpenius unter dem Titel: Arcanum punctationis zu Leyden 1624 heraus. Vom Anfange des 17. Jahrhunderts an beginnt die confessionelle Theologie zuerst sich systematisch zu begründen, dann gegen die Mitte des Jahrhunderts hin sich immer mehr scholastisch zuzuspitzen. So in den dogmatischen Schriften von Amandus Polanus, 1596—1610, von Sebastian Beck, 1618—1654, Wolleb, 1618—1629, dessen Compendium theologiae christianae auch in England und Deutschland Handbuch wurde. Amandus Polanus von Polansdorf, ein ramistischer Aristotelliker, vergleicht in seinem Syntagma theologiae christ. Hanov. 1610. das Bibelwort mit einem Befehle und stellt dem äußern Schriftgesetze eine vom h. Geiste eingegebene Herzensschrift gegenüber, deren Einklang mit jenem erst den beseligenden Glauben möglich macht. Die letztere darf das innere Wort heißen, die Anweisung Gottes an die Erwählten; denn wie das Wort Gottes substantiell jeder Aufzeichnung vorangeht und dessen Offenbarung schon mit der Schöpfung begann, so muß es auch subjectiv in den Gläubigen ein Dasein haben. Die Herzensschrift ist eine innere Schrift, welche der h. Geist unmittelbar in die fleischernen Tafeln des Herzens der Kinder Gottes, welche zum ewigen Leben prädestinirt sind, einschreibt, daß sie als Gottesgelehrte an ihre Seligkeit glauben. Die Gotteslehre bestimmt den Verlauf der außerhalb Gottes stattfindenden Entwickelung nach Anfang und Ende voraus. Dicht hinter das Wesen Gottes tritt das Wirken; die Prädestination geht der Schöpfung voran. Das Decret trägt Alles in sich, das gesammte Sein der Dinge, ihr bestimmtes Sosein und Ziel, sowie endlich die Mittel nebst allen Umständen, die sie demselben zuführen sollen. Die Verworfenen sind zum Untergange bestimmt, und die ersten Menschen sind mit Nothwendigkeit gefallen, aber

nur necessitate praescientiae. Wie die Lehre von der Schöpfung mit einer vollständigen Naturkunde verbunden wird, so schickt Polanus der Anthropologie eine förmliche Physiologie und Psychologie voran. Die Frage nach der Fortpflanzung der Seelen wird creatianisch beantwortet. Nur der Gläubige, nur der Erwählte haben die wahre christliche Tugend und den rechten Beruf der guten Werke. Auf den heilskräftigen Glauben wird das Gottesvertrauen (das rechte pendere a Deo et adhaerere Deo), Demuth, Hoffnung und Liebe, eine Pflichten- und Tugendlehre in der Form eines selbständigen Anhanges gegründet. Die Eschatologie macht nicht den Beschluß, sondern die praktischen und moralischen Erörterungen von der Gottesverehrung nehmen das letzte Stück in Anspruch. Das Enchiridion Polani wurde später in Basel als Textbuch gebraucht. Johann Buxtorf, Sohn des berühmten Vaters, erhielt 1630 den durch den Tod des Vaters erledigten Lehrstuhl des Hebräischen; 1647 erhielt er die Professur locor. comm. zu Basel. In den in dieser Zeit zwischen Heinsius und Salmasius entbrannten Streit über den hellenistischen Sprachcharakter des N. T. trägt er sich einzumischen Bedenken. Wider Capellus erscheint von ihm 1648 der Tractatus de punctis vocalibus, und 1650 erscheint des Capellus Critica sacra, wogegen von Buxtorf eine Anticritica sacra 1653 ans Licht tritt. Schon 1637 schrieb Turretin an Heidegger: Si obtinuerit Capellus, actum est de scriptura sacra, ratio humana esset norma religionis. Auf den Vortrag der Synode an den Rath 1675 erhält der Consensus von demselben die Bestätigung; allein 1685 leistet die Geistlichkeit der Aufforderung des Baseler Rathes Folge, von der fernern Unterschrift der Formula consensus Abstand zu nehmen. In Zürich gab Bullinger ein Compendium christianae religionis ex puro Dei verbo depromtum heraus. Petrus Martyr war Professor der Theologie in Zürich. Das Werk Petri Martyris Vermilii: Loci communes theol. ex ipsius scriptis sincere depromti. Basil. 1580. wurde nach des Verfassers Tode aus dessen zahlreichen Schriften zusammengestellt. In Zürich macht Johann Jacob Breitinger, seit 1613

Oberpfarrer am Münster und Antistes, den Kirchengesang allgemein, führt den allgemeinen Schweizer Bettag an, stiftete Alumnate, Armenhäuser, erneuert die Schulordnung. Caspar Wafer, Prof. theol. 1561—1625, ist Verfasser einer Grammatica hebraica et syrica. Von Rudolph Hospinian, Prediger in Zürich, gest. 1626, ist eine Historia sacramentaria und eine Historia Jesuitica. Mit Johann Hulbricus, gest. 1638, fängt die Reihe der um die Union mit den Lutheranern bemühten Züricher Theologen an. Johann Heinrich Hottinger erhielt 1642 die Professur der Kirchengeschichte und gab Historia eccles. N. T. in 9 Bänden heraus; außerdem auch Werke zur vaterländischen Geschichte, dogmatische und patristische. Zur Professur der Kirchengeschichte und Orientalien wird 1653 die Professur der Logik und des A. T. hinzugefügt. Um diese Zeit finden wir in Zürich die Theologia Wendelini als Textbuch. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts, wo die schweizerisch-reformirte Kirche durch ihre Formula consensus in dasselbe Stadium der Scholastik eintritt, welches für die lutherische mit der Formula concordiae begonnen hatte, verfaßte Caspar Heidegger sein Corpus theol. christ., wovon die Medulla theologiae ein Auszug ist, welchen er selbst herausgab, während jenes erst nach seinem 1697 erfolgten Tode erschien. Caspar Heidegger, Verfasser der Formula consensus, hält im Schriftcodex die litterae et apices für inspirirt. Caspar Suicer, seit 1649 Prof. hebr. et catech. in coll. humanitatis, seit 1660 Prof. hebr. et graec. im Carolinum, gest. 1684, ist Verfasser des bekannten Thesaurus ecclesiasticus. Johann Jakob Hottinger, Sohn des Orientalisten, Nachfolger Heideggers seit 1697, ein eifriger Patron der Dortrechter Kanones, gab eine Geschichte der Formula consensus heraus. In Bern gab W. Musculus, gest. 1563, Loci comm. theol. heraus. Er war einer von denen, durch welche in Bern der calvinische Standpunkt Vertretung fand. Benedict Aretius, Professor zu Bern, gest. 1574, gab ein Examen theologicum und Theologiae problemata seu Loci communes heraus. Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ist

Christoph Luthard, Verfasser einer Ethica und Oeconomia salutis. Während in Genf und Basel eine ganz andere Atmosphäre herrscht, findet in Bern der Standpunkt der Formula consensus seine entschiedenen Patrone. Die Genfer Akademie wurde 1559 eingeweiht. Hier durch die Berner Regierung 1558, aus Lausanne vertriebene Professoren: Beza, Anton Chevalier, Berault und Tagaut finden hier eine Anstellung, Tagaut als Prof. philos., Chevalier als Prof. hebr., Berauld als Prof. graec., endlich Beza und Calvin als theologische Lehrer. Von 1572—1581 verwaltet Danäus, der erste protestantische Ethiker, in Genf ein Pastor- und Prophetenamt. Die Ethica christiana von Danäus (in Lamberti Danaei Opuscula. Genev. 1583) setzt den göttlichen Willen als Norm und den h. Geist als alleinigen Hebel und Hervorbringer. Der sittliche christliche Proceß vollzieht sich nach dem Maße der steigenden Dienstbarkeit der natürlichen Kräfte unter Einwirkung jenes Geistes, läßt sich aber, weil er etwas Unendliches zu leisten hat, nicht unter eine bestimmte Zahl von Fortschritten vertheilen. Seit 1587 kommt eine dritte Professur der Theologie hinzu. Bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts vertritt Beza, gest. 1605, die Genfer Theologie. Deodati, seit 1609 Professor der Theologie, gest. 1649, und Theodor Tronchin, seit 1615 Professor der Theologie, gest. 1657, gingen als die Genfer Abgeordneten nach Dortrecht und übertrafen an Härte gegen die Remonstranten selbst die niederländischen Richter. Die alte Schule vertritt seit 1653 Franz Turretin, Sohn des Benedict, gest. 1687, in seinen Institutiones theologiae elenchticae. Professor Leger, gest. 1661, ist Verfasser der Histoire des églises réformes du Piémont und Histoire générale des églises du Piémont. Eine neue theologische Phase beginnt mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts, die Periode theologischer Toleranz, mit Alphons Turretin, Sohn des Franz, seit 1697 Prof. hist. eccl. und seit 1705 theol. didact., und seinem Collegen Pictet seit 1702, gest. 1724, dem Verfasser der Morale chrétienne. An der Akademie zu Lausanne stand Wilhelm Bucanus, seit 1591 Prof.

N. T., bekannt durch seine Loci comm., Ecclesiastes sive de formandis concionibus, Institutiones theologicae. Bei aller Tiefe des Falles ist dieser nach Bucanus doch nicht für sich der alleinige Grund der Menschwerdung Christi, sondern, um in der Gnade zu bestehen, würden die Menschen unter allen Umständen eines Mittlers bedurft haben. Der Orientalist Heinrich Ott, 1673—1682, ist bekannt durch sein Lexicon rabbinicum. Am Ende des 17. Jahrhunderts opponirt sich die theologische Facultät der Formula consensus, und schon 1682 wird die Formel mit einem quatenus unterzeichnet. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts nimmt der Widerstand gegen die Formula consensus zu.

Das protestantische Frankreich hatte seinen vorzüglichsten gelehrten Sitz in Saumur, wo Amyraut, la Place und L. Capelle so Treffliches leisteten; aber auch Montauban und Sedan erhielten durch Chamier, Marefius und J. Capelle eine Bedeutung. Der französische Reformirte Johannes Mercerus, gest. 1570 in Usez in Languedoc, gab Commentare über Hiob, Sprüche, Prediger und Hohes Lied heraus. In Saumur traten 1633 gleichzeitig auf Placäus, Moses Amyrault (gestorben 1664, Verfasser einer vorzüglichen christlichen Moral: La morale chrétienne) und Ludwig Capellus (gestorben 1638, bedeutender Forscher über die Geschichte des hebräischen Textes des A. T. in dem Arcanum punctationis revelatum und der Critica sacra), deren jeder nach einer Seite hin einer Abweichung von der strengen Kirchenlehre sich schuldig machte: von Placäus wurde die unmittelbare Imputation der adamitischen Sünde bestritten, von Amyrault an die Stelle der Praedestinatio absoluta eine hypothetica gesetzt (welche Lehre von den französischen Synoden zu Alençon 1637 und zu Charenton 1644 gebilligt wurde), und von Capellus das Alter der hebräischen Vocalpunkte bestritten. Daniel Chamiers, Professor zu Montauban, gest. 1621, gab die vollständigste Polemik gegen die römisch-katholische Kirche heraus: Panstratia catholica sive controversiarum de religione adversus Pontificios corpus (im Aus-

zuge von F. Spanheim: Chamierus contractus. Genev. 1643), worin er die jesuitische Literatur eines Bellarmin, Vasquez, Coster, Becanus, Windeck vollständig ausbeutet. Von ihm ist auch ein Corpus theol. sive Loci theol. communes. Samuel Bochart, gest. 1667 als Prediger zu Caen, wurde berühmt durch seine Geographia sacra und sein Hierozoicon. Dalläus, gest. 1670 zu Paris, führte den Beweis der Unechtheit der Dionysischen Schriften und der sogenannten apostolischen Constitutionen.

Unter den deutschen Universitäten gehört Heidelberg hierher, wo sich an den Vorgang von Zacharias Ursinus und Caspar Olevianus vorzüglich Männer wie Pareus, Alsted, Keckermann und Hottinger anschlossen. Am Anfange des 17. Jahrhunderts besaß es Tossanus, Tremellius, Piscator. Aus Anhalt stammt Wendelin, Bremen besaß in Crocius einen öfters genannten, Herborn im Nassauischen an Johann Piscator einen berühmten Theologen. Die Ramisten (Anhänger des in der Pariser Bluthochzeit ermordeten Petrus Ramus) wollten bloß durch Definitionen und Decisionen lehren, aber nicht durch Regeln und Beweise; ihre Philosophie war in Deutschland und England verbreitet, in Frankreich und Italien zurückgewiesen. Die Universität Heidelberg wurde unter dem Churfürsten Otto Heinrich 1559 nach dem Vorschlage Melanchthons reformirt. Durch die Kirchenordnung desselben Fürsten war der Philippismus, nicht ohne Hinneigung zu den Straßburger und Schweizer Bekenntnissen und Einrichtungen, in der Pfalz zur Herrschaft gelangt. Männer, in der Schweiz und in Frankreich gebildet (Bouquin, Olevianus, Tremellius, Ursinus, der Italiäner Zanchius), leiteten den Philippismus in den Calvinismus über. Nach dem Tode Ludwigs VI. 1583 tritt unter Casimir, gest. 1592, und Friedrich IV., gest. 1610, die Lehranstalt als Metropole der deutsch-reformirten Theologie auf. Es lehren an ihr David Paräus, 1584—1622, Daniel Tossanus, 1586—1602, Heinrich Alting, 1612—1622, Abraham Scultetus, 1618—1622, in der philosophischen Facultät die Humanisten

Gruter, Sylburg und der Philosoph Keckermann. Der Philosoph Bartholomäus Keckermann, in Folge übermäßiger Studien im 38. Lebensjahre 1609 der Wissenschaft entrissen, wirkte nur als Prof. hebr. und dritter Lehrer der Sapienz an der Universität und erlangte auch nur den Grad des Licentiaten der Theologie. Seine Rhetorica ecclesiastica gibt zweckmäßige und gesunde homiletische Anweisungen, und sein Systema theologiae enthält die eigentlichsten und scharfsinnigsten Ausführungen, über die Dreieinigkeit die modalistische Ansicht. Noch ist von ihm eine Grammatica hebraea und ein Systema ethices. Immer mehr befestigte sich der schweizerische Lehrtypus in der Facultät, und die Kluft zwischen der Pfalz und dem lutherischen Sachsen wurde durch die von Neustadt aus über die Formula concordiae geführten Streitigkeiten sehr erweitert. Nach Dortrecht wurden Paul Tossanus, Heidelbergischer Kirchenrath, und die Professoren Scultetus und H. Alting als Abgeordnete abgeschickt und vertraten daselbst den extremen Calvinismus. Als Prof. N. T. tritt Joh. Ludw. Fabricius 1660 in die theologische Facultät ein. Als der Churfürst den Plan aufnimmt, die siebenbürgischen Socinianer nach der Pfalz überzusiedeln, widerstrebt Fabricius mit der Erklärung, daß entweder die Schrift Lüge sei, oder die socinianische Religion. Als der Fürst Spinoza zur philosophischen Professur berufen läßt, geht von Fabricius jene, die anerkannte Religion schirmende Clausel aus, welche den Philosophen den Ruf ablehnen ließ. Hieronymus Zanchi wurde 1553 zu Straßburg Professor, wo der Streit mit Marbach stattfand; 1568 ging er an die Universität Heidelberg, wo er 1590 starb. Wichtig ist sein Werk De natura Dei seu de divinis attributis als erstes Beispiel einer ausführlichen Bearbeitung dieses Lehrstückes vom confessionellen Standpunkte aus. Marburg nimmt in confessioneller Hinsicht bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts die Stellung des Philippismus ein. In diese philippistische Periode gehört manche tüchtige und würdige Persönlichkeit, wie der als selbständiger Denker, wie als frommer Charakter ausgezeichnete Andreas Hyperius, gest. 1564, dessen

De theologo seu de ratione studii theol. libri IV; De formandis concionibus sacris seu de interpretatione scripturarum populari und Methodus theologiae sive praecipuorum christ. religionis locorum communium libri III noch jetzt in gutem Andenken stehen. Durch Insinuirung der Concordienformel wird der geheim gehaltene Dissensus an's Licht gerufen. Oberhessen, mit seinem Fürsten in der lutherischen Lehrform einverstanden, tritt zu der niederhessischen Geistlichkeit auf den Generalsynoden, bei welchen sie bis 1582 verbunden sind, in Gegensatz. Die Ubiquität, die Communicatio idiomatum und die Geltung der Variata neben der Invariata bilden die nicht auszugleichenden Streitpunkte. Landgraf Moritz setzte die Reformation im calvinischen Sinne mit gewaltsamer Hand in seinem Lande durch und ließ 1605 drei sogenannte Verbesserungspunkte bekannt machen: 1. Von der Person Christi sollen die göttlichen Eigenschaften forthin nur in concreto gebraucht werden, d. i. von dem ganzen Christus und nicht von der Menschheit an sich. 2. Die 10 Gebote sollen so gelehrt werden, wie sie Gott selbst mit seinem Finger geschrieben hat, d. i. mit Zusammenziehung der zwei letzten Gebote in eins und Sonderung des ersten in zwei, und die Bilder sollen hinweggethan werden. 3. Im Abendmahle soll, der Einsetzung gemäß, das Brot gebrochen werden. Auf die Dortrechter Synode ordnete Moritz Georg Cruciger, Socinus, den berühmten Dialektiker, und den Marburger Superintendenten, Angelokrator, ab. Obwohl nun auch die Hessen ihre Unterschrift leisten, so erhalten doch die Dortrechter Kanones weder in Hessen, noch in den andern deutschen Ländern, noch in der Schweiz symbolische Gültigkeit. Der bedeutendste unter den hessischen Theologen auf Seiten von Moritz ist Joh. Crocius, ein gelehrter und gewandter Vertheidiger seiner Kirche gegen die Lutheraner und namentlich gegen die Papisten. Der Uebertritt des Churfürsten Sigismund von Brandenburg im December 1613 verwandelte die lutherische Facultät zu Frankfurt in eine reformirte, und zuerst trat 1616 in Frankfurt Johann Berg ein, ein Sohn des Stettiner Philippisten Conrad Berg. Von

Anfang an ist der Charakter der Theologie der preußischen Reformirten ein weniger schroffer und polemischer, als der der Pfälzer, Hessen und Schweizer. Deutsche reformirte hohe Schulen waren in Deutschland mehrere; die zu Bremen wurde gestiftet 1584. Daselbst ward 1610 Matth. Martini zum Rector ernannt, bekannt durch sein Lexicon philologicum. Seit 1696 lehrte daselbst Gürtler, bekannt durch sein Systema theol. prophet. Der theologische Charakter der Anstalt ist der philippistische. Zwar sendet Bremen drei Abgeordnete nach Dortrecht: Martini, Isseburg und Crocius, doch mit der Weisung ihres Rathes versehen, in der Prädestinationsfrage die mildere Richtung zu vertreten. Zwischen diesen Bremer Abgeordneten und den Niederländern gab es manchen Zusammenstoß, namentlich wurde von Gomarus und Lubbert scharf gegen sie gestritten. Auch waren sie schon im Begriffe abzureisen, als durch die ebenfalls milder gesinnten Engländer noch eine Vermittelung bewirkt wurde. Seit 1727 war Lampe daselbst Lehrer, bekannt als Verfasser des Commentarius exegetico-analyticus in ev. Joannis. Barkay gründete 1760 die Bibliotheca Nova Bremensis. In den Jahren 1578—1584 wurde in den dem lutherischen Bekenntnisse zugethanen Nassauer Landen durch Noviomagus in Herborn, theils unter dem Einflusse der aus Sachsen hierher geflüchteten Kryptocalvinisten Pezel, Widebrom, Cruciger, theils der von Churfürst Ludwig aus der Pfalz vertriebenen reformirten Pfarrer, das reformirte Bekenntniß eingeführt. Herborn wurde 1584 gegründet und in demselben Jahre Johann Piscator daselbst angestellt, dessen Commentare über das ganze A. und N. T. zwar einseitig dogmatisch sind, aber immer noch Werth haben. Seine der lutherischen entgegengesetzte Bibelübersetzung (Herborn 1600) ist theils im einseitigen Interesse der reformirten Dogmatik abgefaßt, theils durch sklavische Nachbildung des Originals oft unverständlich. Er lehrte auch, daß nur die obedientia Christi passiva zugerechnet werde, nicht auch die activa. Seit 1615 stand neben ihm Georg Pasor bis zu seinem Abgange nach Franeker 1626, der Verfasser des ersten Lexicon

N. T. Der die Hebraismen des N. T. bestreitende Purismus wurde von ihm auf Pfochen verpflanzt. Der Stadtpfarrer in Herborn, Wilhelm Zepper, hielt als praktischer Theolog Vorträge und verfaßte schätzbare Schriften: seine Politia ecclesiastica 1595, einen Tractat von der christlichen Disciplin 1596, eine Ars habendi et audiendi conciones 1598, die letztere mit trefflichen Rathschlägen. Jakob Alsted, seit 1619 Professor der Theologie zu Herborn und gestorben 1638 als Professor der Theologie und Philosophie zu Stuhlweißenburg in Ungarn, ein streng synthetischer reformirter Scholastiker, ging von Herborn als Abgeordneter der Wetterau nach Dortrecht. In seiner Theologia scholastica didactica gibt er eine gründliche Darlegung der göttlichen Eigenschaften, die in aprioriſche und erfahrungsmäßige getheilt werden, und deren Reihe mit dem Selbstgenusse und der Seligkeit des höchsten Wesens endigt. An Sein und Thun der Gottheit hängt Alles, was die Theologie zu sagen hat. Wie Gott wesentlich Intellect und Wille ist, so dehnt sich von ihm ein erster Arm des Decrets als Vorherwissen und Rathschluß (praescientia et consilium), und ein zweiter als Vorherbestimmung und Anordnung, d. h. Verfügung der Mittel (praefinitio et ordinatio) ins Unendliche aus. Unter dem Titel der Executio praedestinationis gelangen wir zu dem zweiten positiven Theile der göttlichen Oekonomie, oder dem Gnadenbündnisse, welches mit der Menschwerdung und dem Mittlergeschäfte Christi anhebt. Johann Melchioris erhielt 1682 den Ruf als Professor und Prediger nach Herborn. An seine theologia didactica schließt er im erbaulichen Interesse eine theologia paracletica an. Diese, wie auch die Abhandlung De investigatione praedestinationis weist das Tröstliche des Prädestinationsglaubens nach. Er vertheidigt auch, wie Alsted, einen chiliasmus subtilis, die Hoffnung besserer Zeiten. Eine Idea praxeos sacrae gibt Anweisung zur erbaulichen Amtsführung. (Opp. Franekerae 1706.) Dabei ist ihm eine rationale Theologie Bedürfniß, welche er in seinen Abhandlungen Principium credendi rationale orthodoxorum und De necessitate et sufficientia credendorum

begründet. Wenn der h. Geiſt als die bewirkende Urſache des assensus angeſehen wird, ſo will das nicht ſagen, daß derſelbe ein neues Vermögen des Urtheilens und Wahrnehmens ſchaffe, ſondern daß er das Gemüth ſittlich reinigt, um richtiger urtheilen zu können. Immer aber iſt es das in der Wahrheit ſelbſt liegende Licht, welches zuerſt das Urtheil beſtimmt und dann den Willen. Das akademiſche Gymnaſium zu Lingen, geſtiftet 1697 und 1819 aufgehoben, hat unter ſeinen Lehrern die bekannten Exegeten Elsner und Stoſch. Auf dem Gymnasium illustre zu Neuſtadt an der Hardt fanden die durch die lutheriſche Reaction aus Heidelberg verdrängten Theologen Zanchius, Urſinus, Dan. Toſſanus, Franz Junius ein Aſyl, und ſeit 1578 war es der Heerd reformirter Theologie, von welchem die wichtigſten Grundlagen reformirter Dogmatik und Polemik (Admonitio Neostadiensis, Defensio admonitionis) ausgingen. Das Gymnasium academicum zu Steinfurt wurde von dem Grafen von Bentheim 1590 gegründet und erhielt bald nach ſeiner Gründung den berühmten Theologen Vorſtius. Friedrich Wendelin, aus Anhalt, war Rector und Profeſſor an dem Gymnaſium zu Zerbſt, geſt. 1652. Sein Systema christ. theologiae majus iſt folgendermaßen eingetheilt: 1. De scriptura s., de natura et proprietatibus Dei, de tribus personis, de electione et reprobatione, de creatione, de providentia Dei actuali, de peccato, de persona et officio Christi, de vocatione externa, de sacramentis in genere, de baptismo, de coena s., de fide salvifica, de justificatione, de sanctificatione, de glorificatione, de ecclesia, de magistratu politico et de conjugio. 2. De cultu Dei. Der Stand der Erniedrigung enthält für die göttliche Natur das Eingehen in das Fleiſch und die zeitweilige Verhüllung der höchſten Majeſtät; für die menſchliche aber die Uebernahme irdiſcher Schwächen und den Gehorſam des Leidens. In der Exaltation wirft der höhere Factor ſeine Hülle ab und offenbart den Beſitz der Herrlichkeit, der niedere aber wird ſeinen Schwächen enthoben und empfängt die unbeſchreiblichen Gaben und Charismen der Seligkeit. Die Höllenfahrt drückt den tiefſten Grad der

Erniedrigung aus und bezieht sich auf die psychische Erduldung der Höllenschmerzen. Die bloße Menschwerdung enthält noch keine Erniedrigung der menschlichen Natur. Wie Christus als Mensch erwählt und seine Seele unmittelbar geschaffen ward, so umgibt auch das Bild des Auferstandenen und Verklärten noch derselbe menschliche Rahmen. Geistesgaben und Charismen treten an die Stelle der verworfenen absoluten Idiome.

Großartig gestaltete sich die Religionswissenschaft in der englischen Kirche. Für die Kritik des biblischen Textes erschien von 1653—1657 die Londoner Polyglotte, nachdem die Complutensische, die Antwerpener von 1572, redigirt durch Arias Montanus, und die Pariser von 1645, redigirt von Le Jay, vorausgegangen waren. Die Londoner Polyglotte begreift den hebräischen und samaritanischen Pentateuch, den hebräischen, chaldäischen und griechischen Grundtext der Bibel, und von Uebersetzungen die samaritanische, alexandrinisch-griechische, syrische, arabische, äthiopische, persische, lateinische, nebst einer neuen lateinischen Version des Originaltextes und der orientalischen Uebersetzungen. Der vornehmste Herausgeber war Walton, Bischof zu Chester. Castel, Professor der arabischen Sprache zu Cambridge, gab zu diesem Werke ein Wörterbuch der hebräischen, samaritanischen, chaldäischen, syrischen, äthiopischen und persischen Sprache heraus. Voran steht in der Polyglotte ein Apparat, der theils aus eigenen philologisch-kritischen Abhandlungen Waltons, theils aus Schriften anderer Gelehrten besteht. Zugleich enthält das Werk eine reiche Sammlung von verschiedenen Lesarten aus Handschriften und alten Ausgaben zum Texte und den Versionen. Fell, Bischof von Oxford, veranstaltete 1675 eine neue Ausgabe des Neuen Testaments, in welcher aus mehr als 100 Handschriften und alten Versionen Varianten gesammelt waren. Noch weit mehr Handschriften, alte Versionen und Ausgaben, auch Allegationen von Stellen des Neuen Testaments in den Kirchenvätern benutzte Johann Mill, Professor der Theologie zu Oxford, in seiner 1707 herausgekommenen Ausgabe des N. T. Der Schotte Buchanan gab eine poetische Paraphrase

der Pſalmen heraus, Eduard Pococke, Profeſſor der arabiſchen Sprache zu Oxford, geſt. 1691, ein gründlicher Kenner der orientaliſchen Sprachen, ſeit 1677 Commentare über die Propheten Hoſeas, Micha, Joel und Malachias. Sein Nachfolger im Amte, Thom Hyde, geſt. 1701, ſchrieb ein Werk über die Religion der alten Perſer und nahm an der Polyglotte Antheil. Joh. Lightfoot, Lehrer und Vicekanzler der Univerſität Cambridge, geſt. 1675, eröffnete eine neue Quelle zur Erläuterung des Neuen Teſtaments aus dem Talmud und den Rabbinen. Johann Spencer zu Cambridge behandelte in einem 1685 herausgegebenen Buche die gottesdienſtlichen Geſetze der Hebräer. Das Neue Teſtament wurde in Paraphraſen erläutert von Hammond, Hofprediger Karls I., geſt. 1660, Locke, Jakob Peirce, einem Diſſenter, Sam. Clarke, Kaplan der Königin Anna. Joh. Pearſon, Biſchof von Cheſter, geſt. 1686, veranſtaltete in Verbindung mit einigen andern Gelehrten unter dem Titel „Heilige Kritiker" eine Sammlung von Anmerkungen und Abhandlungen der berühmteſten Exegeten über alle bibliſchen Bücher, und ein presbyterianiſcher Prediger, Matth. Pool, eine ähnliche, worin er die frühere theils in Auszug brachte, theils vermehrte. Eine Vorliebe entwickelte die engliſche Theologie für Patriſtik und kirchliche Literaturgeſchichte, in welchem Gebiete ſich Bingham, Uſher, Savile, Fell, Worth, Thirlby, Potter, Reading, Cave auszeichneten. Ueber die ſchottiſche Reformationsgeſchichte von Knox iſt bei der ſchottiſchen Reformation geſprochen worden. Von Knox iſt auch ein Tractat zur Vertheidigung der Prädeſtination. Der Schotte Buchanan lieferte eine Geſchichte von Schottland (Hist. rerum Scot. Lugd. Batav. 1725), die auch für die Kirchengeſchichte dieſes Reiches wichtig iſt. Der hochkirchliche Anglikaner Pearſon vertheidigte die Echtheit des Ignatius, G. Bull in der Defensio fidei Nicaenae die Rechtgläubigkeit der Lehrtradition. Parker lieferte ein Werk über das Alterthum der britiſchen Kirche und Ausgaben von Schriftſtellern des Mittelalters. Jakob Uſher, Erzbiſchof von Armagh, geſt. 1655, erforſchte die älteſte Geſchichte

der britannischen Kirche und lieferte Annales vet. et novi Test., sowie eine Schrift De Romanae Eccl. symbolo apostolico veteri aliisque fidei formulis. Dodwell lieferte Abhandlungen über den Irenäus und Cyprianus, Stillingfleet, Bischof von Worcester, und Inett Forschungen über die älteste britische Kirchengeschichte, Beveridge, Bischof zu Asaph, ein Synodikon oder eine Sammlung der Kanones der Apostel und der Kirchenversammlungen, welche in der griechischen Kirche angenommen werden, auch der kanonischen Briefe der alten Bischöfe. Der Hofprediger Wilhelm Cave gab 1688 eine Literargeschichte der kirchlichen Schriftsteller und eine Darstellung der Religion und der Sitten der ersten Christen heraus. Gilbert Burnet, Bischof von Salisbury, schrieb eine Geschichte der Kirchenreformation von England. Ausgezeichnete Kanzelredner sind: Barrow, Vicekanzler der Universität Cambridge. Stillingfleet, Bischof von Worcester, Tillotson, Erzbischof von Canterbury, Patrick, Bischof zu Bath und Wells, Sam. Clarke. Praktische Schriften sind: Der praktische Katechismus von Hammond, Regel und Uebungen eines heiligen Lebens von Taylor, Ganze Pflicht des Menschen von einem Ungenannten, Der christliche Wegweiser, Die Ruhe der Heiligen, Die Gedanken eines Sterbenden von Richard Baxter, einem Presbyterianer, Der lebendige Tempel, Die Seligkeit der Rechtschaffenen, Die Freude in Gott, Des Erlösers Thränen über verlorene Seelen, Des Erlösers Herrschaft über die unsichtbare Welt von Joh. Howe, Kaplan von Oliver Cromwell, Die Beharrlichkeit der Heiligkeit, Die Betrachtungen über die Herrlichkeit Christi von dem Independenten Joh. Owen, Des Pilgrims Wallfahrt von Joh. Bunyan, Prediger der Baptisten. Nach dieser Digression kehren wir zur Geschichte der niederländischen Kirche zurück.

Es schadete der Dortrechter Synode in der öffentlichen Meinung nicht wenig, daß sie von den lutherischen Theologen in Deutschland angeklagt wurde, mit den Artikeln der Arminianer die evangelisch-lutherische Lehre verdammt zu haben. Die theologische Facultät zu Wittenberg veröffentlichte eine Schrift unter

dem Titel: Treuherzige Warnung an alle lutherischen Christen in Böhmen, Mähren, Schlesien und andern dazu gehörigen Ländern, daß sie sich fleißig vor der irrigen und schädlichen calvinistischen Religion hüten sollen, worin sie das betrügliche Verfahren der Contrarremonstranten auf der Dortrechter Synode zu zeigen suchte und ausdrücklich sagte, die Arminianer hätten die lutherische Lehre vertheidigt. Vom Herzoge von Holstein, vom Könige von Schweden ergingen Einladungen an die Remonstranten, sich in ihren Staaten niederzulassen. Im Holsteinischen gründeten die Remonstranten 1621 die Stadt und Gemeinde Friedrichsstadt. Unter dem Nachfolger des Moritz, dem Statthalter Heinrich, erhielten sie sogar 1630 in den Niederlanden Duldung und erbauten sich noch in demselben Jahre 1630 zu Amsterdam eine Kirche. Ihr von Episcopius aufgesetztes Glaubensbekenntniß veröffentlichten sie 1621. Im Jahre 1633 erhielten sie eine von Uytenbogart ausgearbeitete Kirchenordnung und legten 1634 zu Amsterdam zur Bildung ihrer Geistlichen ein Gymnasium oder theologisches Seminar, das Athenäum genannt, an.

Das Glaubensbekenntniß führt den Titel: Confessio seu declaratio Pastorum, qui in foederato Belgio Remonstrantes vocantur, super praecipuis articulis religionis christianae, und wurde von Uytenbogart ins Niederländische übersetzt. (Episcopii Opera Goudae 1665. T. II, P. II, p. 69.) Voran geht eine Abhandlung über den rechten und unrechten Gebrauch der Glaubensbekenntnisse und den Zweck, welchen die Remonstranten bei dem ihrigen haben. Die Glaubensbekenntnisse dürfen kein unwidersprechliches Ansehen erhalten, sondern es muß immer eine gewisse Freiheit, sie zu untersuchen, eingeräumt werden. Sie dürfen die Gewissen nicht dergestalt binden, daß es unerlaubt sein sollte, von ihren Ausdrücken und ihrer Methode im geringsten abzuweichen. Auch dürfen sie nicht die Grenzen vorstellen, über welche hinaus es gar keine Religion geben sollte. Von dem vorliegenden Glaubensbekenntnisse versichert Verfasser, daß darin Alles auf die Ausübung der christlichen Frömmigkeit gerichtet werde, indem die wahre Theologie nicht ganz oder größtentheils

ſpeculativ, ſondern durchaus praktiſch ſei. Das Glaubensbekenntniß verfolgt keinen kirchlichen, ſondern einen wiſſenſchaftlichen Zweck. Die Confeſſion handelt in 25 Capiteln De sacra scriptura ejusque auctoritate, perfectione et perspicuitate, — de cognitione essentiae Dei sive naturae divinae, — de sancta trinitate, — de cognitione operum divinorum, — de creatione mundi, angelorum et hominum, — de providentia Dei seu rerum conservatione et gubernatione, — de peccato et miseria hominis, — de opere redemtionis deque persona et officiis Jesu Christi, — de cognitione voluntatis divinae in Foedere Novo patefactae, — de praeceptis Jesu Christi in genere deque fide ac poenitentia seu conversione ad Deum, — de fide in Jesum Christum, — de bonis operibus in specie deque decalogi expositione, — de directione et abnegatione nostri ipsorum deque tolerantia crucis Christi, — de precatione et gratiarum actione et speciatim de oratione dominica, — de specialibus vocationibus, de praeceptis et traditionibus humanis, — de cultu et veneratione Jesu Christi, unici Mediatoris, deque invocatione sanctorum, — de beneficiis et promissis divinis, ac prima electione ad gratiam seu vocatione ad fidem, — de promissis divinis, quae jam conversis ac fidelibus in hac vita praestantur, h. e. de electione ad gloriam, adoptione, justificatione, sanctificatione et obsignatione, — de promissis divinis ad futuram vitam pertinentibus, sive de mortuorum resuscitatione et vita aeterna, — de divinis comminationibus ac impiorum poenis, tum ad hanc, tum ad futuram vitam pertinentibus: puta reprobatione, induratione, excoecatione deque aeterna morte et damnatione, — de ministerio verbi divini deque ordinibus Ministrorum, — de Ecclesia Jesu Christi ejusque notis, — de sacramentis aliisque sacris ritibus, — de disciplina ecclesiastica, — de synodis, seu conciliis eorumque modo et usu. Es iſt kein Symbol, ſondern ein ſymboliſches Buch. Der wiſſenſchaftliche Charakter deſſelben zeigt ſich in ſeiner vorherrſchenden ethiſchen Richtung. Indem die Schöpfung der Welt, Engel und Menſchen beſchrieben

wird, ist eine Widerlegung der Prädestination, mit namentlicher Beziehung auf Calvins Lehrbuch eingewebt. Diejenigen, welche vor der Schöpfung nicht allein eine unbedingte Wahl einiger einzelnen Menschen zur ewigen Seligkeit, sondern auch eine ähnliche Verwerfung der meisten andern zu ewigen Martern vorhergehen lassen, beide ohne alle Einschränkung und von Ewigkeit her beschlossen, kehren nicht nur die natürliche Ordnung der Dinge um, sondern leugnen auch den wahren Nutzen der Schöpfung und heben die starke Verbindlichkeit der Menschen, die aus diesem Werke fließt, Gott in allem zu gehorchen, gänzlich auf. Hierzu kommt, daß die Urheber dieser Meinung Gott nicht allein unverständig machen, indem er denjenigen, der noch nicht ist, über dessen Dasein sonach nichts beschlossen ist, zum ewigen Leben oder Tode bestimmt, sondern auch höchst ungerecht, mithin zum wahren und eigentlichen Urheber der Sünde, weil da, wo keine Sünde oder Uebertretung ist, auch keine gerechte Strafe oder strafendes Verderben stattfinden kann. Die Lehren vom Glauben, von der Bekehrung, von guten Werken, geben Gelegenheit, die zehn Gebote zu erklären. Darauf geht das Glaubensbekenntniß tiefer in die Sittenlehre ein, zeigt, wie wir uns selbst verleugnen müssen, um echte Christen zu werden, gibt Anleitung zum Gebete, wobei das Vater-Unser erläutert wird, lehrt die Verehrung Christi als des einzigen Mittlers, und handelt alsdann von den Wohlthaten und Verheißungen Gottes für dieses und das zukünftige Leben. Obgleich Gott seine Gnade sehr verschieden austheilt, so schenkt doch der h. Geist allen, denen das Wort Gottes ordentlich geprediget wird, so viel Gnade, als zur Erweckung des Glaubens und zur Beförderung einer heilsamen Bekehrung nöthig ist. Eine solche hinreichende Gnade wird nicht blos denen zu Theil, welche wirklich glauben und sich bekehren, sondern auch solchen, die keines von beiden thun. Gottlose Menschen will Gott nicht mehr für sein Volk erkennen und entzieht ihnen daher mit Recht die Gnade des h. Geistes, welche sie oft verachtet haben, bietet ihnen sogar bisweilen die äußern Mittel nicht dar, deren er sich ordentlich zum Heile seines Volks

bedient, indem er ſie in den Finſterniſſen und Sünden ohne fromme Lehrer, Erinnerer und fleißige Wahrheitsforſcher läßt. Der Vorſehung wird der Begriff einer weiſen, heiligen und gerechten Leitung aller Dinge gegeben im Gegenſatze zur Prädeſtinationslehre, welche die Idee einer Weltregierung und providentiellen Leitung aller Dinge in die Vorſtellung eines Schickſals verwandele, von welchem alle Bewegungen der Geſchöpfe ſchlechthin gefeſſelt würden, da ſich gar kein Intereſſe mehr denken laſſe, irgend etwas dem Kreiſe der Nothwendigkeit zu entziehen, wenn einmal über Seligkeit und Unſeligkeit der Geiſter ſchon ewig entſchieden ſei. Gegen dieſelbe Lehre wird auch bemerkt, daß ſie dem Verſöhnungstode alle Kraft und Wirkung entziehe; denn wenn von Ewigkeit die Seligkeit der Auserwählten unbedingt und unveränderlich beſtimmt war, ſo erfolgte dieſelbe in Kraft dieſes Rathſchluſſes, nicht um der Verdienſte Chriſti willen. Für die Verworfenen aber könne Chriſtus ohnedies nicht erſchienen ſein, da Gott ihr Heil nicht wolle und nicht mit Ernſt wollen könne. Der unkirchliche Charakter des Glaubensſymbols iſt ſeine ſchwächere Seite. Bei der Lehre von der h. Schrift werden die apokryphiſchen Bücher des A. T. zwar nicht für hinlänglich zur Beſtätigung von Glaubensartikeln, aber doch für mehr oder weniger nützlich zur kirchlichen Vorleſung, um Glauben und Leben zu fördern, erklärt. Die Erklärung der Schrift ſoll nach der natürlichſten Erläuterung des Wortverſtandes, nicht nach der Vorſchrift eines gewiſſen Symbols, oder nach der Analogie des Glaubens geſchehen. Sacramente ſind Bundeszeichen, mittelſt deren Gott ſeine verheißenen Wohlthaten verſinnlicht, auf eine gewiſſe Weiſe mittheilt und beſiegelt, die Gläubigen aber dieſe Wohlthat mit einem wahren, feſten und gehorſamen Glauben umfaſſen und ſich derſelben immerwährend und dankbar erinnern zu wollen erklären. Es ſind deren zwei, die Taufe und das Abendmahl. Bei der Taufe wird die Taufe der Kinder und Erwachſenen für indifferent erklärt, das Abendmahl aber im Sinne Zwinglis aufgefaßt. Von der chriſtlichen Kirche wird nur ein einziges ſicheres Kennzeichen angegeben: das Bekenntniß der

Lehre Christi, begleitet mit dem Gehorsame gegen seine Gebote. Die katholische Kirche umfaßt alle Christen, die wahren Gläubigen wie die wahren Bekenner, und zerfällt in Particularkirchen, welche vom wahren Glauben abfallen können, während derselbe in der katholischen Kirche erhalten bleibt. Bei der Kirchenzucht wird ein gemäßigter Gebrauch des Bannes gebilligt, aber Lebensstrafen der Ketzer (welche Vogermann in einer besondern Schrift vertheidigt und empfohlen hatte) und jeder Gewissenszwang gemißbilligt. Die Kirchenversammlungen sollen dazu dienen, nicht innere Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, sondern Häresie, Spaltung nach Maßgabe des Wortes Gottes abzuwehren. Die christliche Obrigkeit, nach dem Vorbilde frommer Könige des A. T. berufen, die äußere Ordnung und Regierung der Kirche zu leiten und die öffentliche Gottesverehrung in ihrer Reinheit zu erhalten, soll dieselben, so oft sie nöthig sind, berufen, darauf den Vorsitz führen, vereint mit den Kirchendienern die Gegenstände zur Verhandlung vorlegen und mit ihnen eine Erörterung derselben nach Gottes Wort vornehmen. Die obrigkeitliche Gewalt wird absolut als oberste Kirchengewalt gesetzt: mithin kennen die Remonstranten nur ein Staatskirchenthum. Alljährlich wurde eine Synode gehalten, und zwar abwechselnd zu Amsterdam und Rotterdam. Zu derselben sandte jede Kirche und jedes Filial Abgeordnete, von einem bis zu fünf, je nach der Größe der Gemeinde. Außerdem nahmen der Professor am Seminar und alle wirklich fungirenden Prediger daran Antheil. Alle Anwesenden hatten gleiche Stimmen. Diese Synode entschied über Ernennung der Professoren, Suspension und Remotion der Prediger, und in höchster Instanz über alle sonstigen kirchlichen Angelegenheiten. Die Synode hinterließ zur Besorgung der laufenden Geschäfte einen Ausschuß von fünf Mitgliedern, die auf fünf Jahre gewählt wurden, so daß in jedem Jahre eins ausschied. Uebrigens sahen sich die Remonstranten fortwährend als Angehörige der niederländisch-reformirten Kirche an und nannten sich remonstrantisch-reformirte Brüderschaft. Episcopius sah sich bald durch die von den Leydener Professoren 1626 herausgege-

bene Censur genöthigt, eine Schutzschrift für das von ihm aufgesetzte Glaubensbekenntniß herauszugeben, welche 1630 unter dem Titel erschien: Apologia pro Confessione sive Declaratione sententiae eorum, qui in foederato Belgio vocantur Remonstrantes, super praecipuis articulis religionis christianae, contra censuram quatuor professorum Leidensium. (Opp. T. II. P. II. P. 95.)

Das Verdienst bleibt den Remonstranten, daß sie unter den Protestanten die Grundlage zu einer selbständigen Religionswissenschaft gelegt haben, in welcher Männer wie Episcopius, Grotius, Limborch, Clericus, Wettstein zu nennen sind. (Adr. a Cattenburgh, Bibliotheca scriptorum Remonstrantium.) Episcopius war der erste Professor der Theologie an dem remonstrantischen Seminar oder Gymnasium zu Amsterdam und starb in diesem Amte 1643. Er ist Schriftausleger, Dogmatiker und Apologet des Lehrbegriffs seiner Partei. Die Theologie war ihm eine ganz praktische Wissenschaft, er wollte das Christenthum recht eigentlich als eine moralische Religion angesehen wissen und die Glaubenslehren so behandelt haben, um den Weg zum Frieden und zur Einigkeit in der christlichen Kirche zu bahnen. Wenn die übrigen Theologen glaubten ihre Pflicht erfüllt zu haben, wenn sie die Wahrheit ihrer Meinung und die Falschheit der Lehre der Gegner erwiesen, indem sie dadurch ihre Trennung von derselben für gerechtfertigt hielten, hielt Episcopius dafür, die Menschen könnten zwar verschiedene Meinungen behaupten, aber doch in Einer Kirche und Gemeinschaft leben; wenn nämlich die streitigen Lehrsätze nicht so wichtig seien, daß der darin Irrende die Hoffnung zur Seligkeit verliere, sondern gleichwohl den seligmachenden Glauben beibehalte und bekenne. Von seinen exegetischen Arbeiten ist die Paraphrasis et observationes in caput VIII. IX. X. et XI. Epist. S. Pauli ad Romanos (Opp. T. I. P. II. p. 388.) zu bemerken, weil sie uns die remonstrantische Auslegung dieser wichtigen Stelle im Gegensatze zur calvinischen gibt, und dieselbe nicht von der göttlichen Vorherbestimmung zum Glauben, sondern zu den Leiden, welche der zum Christenthume bekehrten

Juden warteten, auslegt. Sein wichtigſtes Werk ſind die Institutiones theologicae (Opp. T. I. p. 11.), iſt aber nicht vollendet. Noch iſt ſeine Abhandlung De libero arbitrio zu nennen. (Limborch, Historia vitae Simonis Episcopii p. 295.) Der berühmteſte Gelehrte unter den Remonſtranten, ein Mann von einem bedeutenden Einfluſſe auf ſeine Zeit war Hugo Grotius, eigentlich Staatsmann und Rechtsgelehrter, und nur aus wiſſenſchaftlichem Intereſſe auch Theolog. Er war geboren 1583, und ſtarb als königlich ſchwediſcher Geſandter 1645. Er war zugleich ein ausgezeichneter Humaniſt, ein Geſchichtſchreiber im Geiſte der Alten, ein Reformator der praktiſchen Philoſophie. Als theologiſcher Schriftſteller iſt er zunächſt Apologet. Sein berühmtes Buch De veritate religionis christianae erſchien zuerſt zu Leyden 1627, wurde ſeitdem unzähligemal gedruckt und in die deutſche und viele andere europäiſche, auch einige morgenländiſche Sprachen überſetzt. Seine Defensio fidei catholicae de satisfactione Christi adversus Faustum Socinum Senensem erſchien zuerſt zu Leyden 1617, und wurde nachher öfters herausgegeben. Der Inhalt dieſer Schrift iſt folgender: Die allgemeine chriſtliche Kirche lehrt, daß Gott durch ſeine Güte bewogen, uns eine ausgezeichnete Wohlthat zu erweiſen, bei dem entgegenſtehenden Hinderniſſe ſtrafwürdiger Sünder, beſchloß, daß Chriſtus freiwillig und aus Liebe zu den Menſchen die ſchwerſten Martern und einen blutigen und ſchmachvollen Tod erdulden ſollte, um die Strafe für unſere Sünden zu leiden, damit wir, unter gehöriger Berückſichtigung der göttlichen Gerechtigkeit, durch Vermittelung des wahren Glaubens von der Strafe des ewigen Todes befreiet würden. Die Gott bewegenden Urſachen ſind ſein Mitleiden und unſere ſtrafwürdigen Sünden, die antreibenden Urſachen ſind die Verſchuldung, der Wille Chriſti und ſeine Menſchenliebe, die Materie ſind die dem Tode vorhergehenden Martern und der Tod ſelbſt, die Form iſt das Leiden der Strafe für unſere Sünden, und der Zweck iſt nach der Abſicht Gottes und Chriſti die Erklärung der göttlichen Gerechtigkeit und die Vergebung unſerer Sünden oder unſere Strafloſigkeit. Es gehört zwar zum Weſen der

Strafe, daß sie wegen einer Sünde auferlegt werde, aber nicht, daß sie dem selbst auferlegt werde, welcher gesündigt hat, wie aus dem Vergleiche der Belohnung, Dankbarkeit, Rache deutlich ist; denn die Belohnung wird oft auf die Kinder und Verwandten des Wohlverdienten übertragen, die Dankbarkeit auf die Verwandten dessen, der die Wohlthat erzeigt hat, die Rache auf die Freunde des Beleidigers, und hören deshalb nicht auf zu sein, was sie sind, Lohn, Dankbarkeit, Rache. Wäre es gegen die Natur der Strafe, daß sie dem angethan werde, der nicht gesündigt hat, so würde dieses nicht ungerecht, sondern unmöglich zu nennen sein, Gott aber verbietet, daß der Sohn wegen des Vergehens des Vaters von Menschen gestraft werden soll, und Unmögliches wird nicht verboten. Aber es steht nicht Allen frei, jemanden wegen einer fremden Sünde zu bestrafen, wie es ihnen frei steht, jemanden zu belohnen, jemandem zu danken wegen des Verdienstes oder der Wohlthat eines Andern; denn eine Handlung der Belohnung oder des Dankes ist ein Act des Wohlwollens, der seiner Natur nach Allen erlaubt ist, aber eine Strafhandlung ist ein schädlicher Act, der weder Allen, noch gegen Alle gestattet ist. Deshalb wird, damit die Strafe gerecht sei, erfordert, daß der Strafact in der Gewalt des Strafenden stehe, was auf dreierlei Art möglich ist: bei dem vorausgehenden Rechte des Strafenden, bei der ordentlichen und gültigen Zustimmung dessen, von dessen Strafe es sich handelt, bei der besondern Beschaffenheit des Vergehens. Da auf diese Weise der Act erlaubt ist, so macht es nichts aus, daß er zur Strafe einer fremden Sünde angewendet wird, nur muß zwischen dem Sünder und dem zu Strafenden eine gewisse Verbindung sein. Diese Verbindung ist entweder eine natürliche, wie unter Vater und Sohn, oder eine mystische, wie zwischen König und Volk, oder eine freiwillige, wie zwischen dem Schuldner und dem Bürgen. Zwischen uns und Christus ist eine noch viel größere Verbindung von Gott geordnet, indem Christus von Gott zum Haupte gesetzt wurde, dessen Glieder wir sein sollen. Ein Act, der in der Gewalt eines Obern ist, kann von diesem zur Strafe eines frem-

den Vergehens angeordnet werden. Daß dieses ungerecht sei, leugnet die Schrift, welche zeigt, daß Gott dieses oft gethan hat, leugnet die Natur, von der man nicht beweisen kann, daß sie es verbietet, leugnet der Consensus gentium. Wer hält die bei den römischen Legionen gebräuchliche Decimation für unrecht, wo der, welcher ein Vergehen beging und dem es nicht weniger verziehen werden konnte, als den andern, nicht nur für sein, sondern für aller Vergehen bestraft wurde? Gott hatte die Macht, den unschuldigen Christus bis zum zeitlichen Tode zu schlagen, und Christus hatte mit göttlicher Bewilligung und als Gott eine Macht über sein Leben und seinen Leib, wie wir nicht haben, nämlich seinen Leib abzulegen. Es liegt also keine Unbilligkeit darin, daß Gott, der in Beziehung auf Alles, was an sich nicht unrecht ist, die höchste Macht hat und an kein Gesetz gebunden ist, durch die Martern und den Tod Christi ein ernstes Exempel statuiren wollte gegen die unendliche Schuld von uns Allen, mit denen Christus auf das engste verbunden war durch Natur, Reich, Bürgschaft. Warum Gott uns die ewigen Strafen erlassen wollte und doch nicht anders, als nach Bestrafung Christi erlassen wollte, davon hat ersteres seinen Grund in der Güte Gottes, welche unter den göttlichen Eigenschaften Gott vorzüglich eigen ist. Gott ist also geneigt, dem Menschen zu helfen und ihn selig zu machen, aber er kann dieses nicht thun, so lange die schreckliche und ewige Strafe dauert. Da aber Gott activ ist und die vernünftigen Creaturen dazu geschaffen hat, um seine Eigenschaften um so mehr zu bezeugen, so muß er auch durch einen Act bezeugen, wie sehr ihm die Sünden mißfallen; erwägt man die Größe und Menge der Sünden, so hat Gott die wichtigsten Ursachen zu strafen; da aber unter den göttlichen Eigenschaften die Liebe Gottes zu dem menschlichen Geschlechte vorangeht, so wollte Gott, da er mit Recht die Sünden aller Menschen mit einer angemessenen und gesetzlichen Strafe, d. i. mit dem ewigen Tode belegen konnte, die, welche an Christus glauben, schonen, und wählte deshalb auf das weiseste den Weg, auf welchem er zugleich mehrere seiner Eigenschaften offenbarte,

nämlich seine Güte und Strenge, oder seinen Haß gegen die Sünde und seine Sorge für die Beobachtung des Gesetzes. Es fand aber bei Christus, der die Genugthuung leistete, und bei Gott, der sie annimmt, die Absicht statt, daß Gott nicht sogleich zur Zeit des Leidens die Strafe erließ, sondern daß dieses erst alsdann geschehen sollte, wenn der Mensch im wahren Glauben an Christus zu Gott bekehrt, demüthig um Vergebung bittet, während auch Christus bei dem Vater für ihn Fürbitte thut. Die Genugthuung hindert nicht, daß auch die Vergebung folge; denn die Genugthuung hebt die Schuld nicht auf, sondern bewirkt nur, daß um ihretwillen die Schuld aufgehoben werden muß. Wenn es heißt, daß Gott mit uns versöhnt ist, so schließt dies das andere, daß wir mit Gott versöhnt sind, in sich, so daß wir nicht blos Gott entfremdet sind, sondern auch Gott über uns erzürnt ist. Es sind drei Momente des göttlichen Willens. Der erste fällt vor den Tod Christi in den göttlichen Rathschluß und das göttliche Vorherwissen. In diesem Momente ist Gott auf die Sünder erzürnt, aber so daß er nicht alle Wege und Arten seinen Zorn abzulegen verschmäht. Der zweite Moment liegt in der Festsetzung des Todes Christi, wobei Gott nicht nur beschlossen hat, sondern auch verheißt den Zorn abzulegen. Der dritte Moment ist, wenn der Mensch mit wahrem Glauben an Christus glaubt, und Christus den Gläubigen Gott empfiehlt. Hier legt Gott den Zorn ab und nimmt den Menschen in seine Gnade auf. Im ersten Momente erscheint Gott als der versöhnliche, im zweiten und dritten als der zu versöhnende, theils indem Gott die Welt sich in Christo versöhnt und wir mit Gott versöhnt sind, theils indem wir nach der Versöhnung mit Gott streben, die Versöhnung empfangen. Die Sündopfer sühnten im A. T. die Sünden, indem sie Gott bewegten, die leibliche Strafe zu erlassen wegen einer gewissen Genugthuung; was aber die Typen leiblich geleistet haben, leistet der Antitypus Christus geistlich, und was die Typen nur bei gewissen Sünden leisteten, leistet Christus in allen, indem er Gott durch die vollkommenste Genugthuung bewegt, die geistliche Strafe zu erlassen. Die

h. Schrift eignet Christo eine von der prophetischen und königlichen Würde verschiedene hohepriesterliche Würde zu, nicht uneigentlich, sondern im eigentlichsten Sinne, indem sie sein Priesterthum dem levitischen, das ein wahres Priesterthum war, entgegenstellt, als die vollkommenere Species der weniger vollkommenen von derselben Gattung. Grotius gibt eine wissenschaftliche, dabei aber äußerliche und unklare Begründung des Dogma aus der Schrift, aus dem natürlichen und bürgerlichen Rechte, aus der allgemeinen Religionsgeschichte. Als Schriftausleger entwickelt Grotius mit vorzüglicher Sprachkenntniß den Wortverstand, und mit seiner umfassenden geschichtlichen Gelehrsamkeit die historischen Beziehungen der h. Schrift, ohne tiefere Auffassung ihrer innern Oekonomie, namentlich der Weissagung. Er gab seine exegetischen Arbeiten heraus, als er schwedischer Gesandter zu Paris war: Annotationes in Vetus et Novum Testamentum. Paris 1641. Die Anmerkungen über das N. T. hat Christian Ernst von Windheim zu Erlangen seit 1755 wieder abdrucken lassen, und die das A. T. erläuternden sind von Georg Johann Ludwig Vogel und Johann Christoph Döderlein zu Halle seit 1775 mit Zusätzen neu herausgegeben worden. Die Anmerkungen zum N. T. sind vollständiger, fruchtbarer und genauer, als die zum A. T. Das Buch des Grotius De imperio summarum potestatum circa sacra wurde von ihm zu der Zeit verfaßt, als zwischen den Remonstranten und Antiremonstranten die Frage über das Recht der weltlichen Obrigkeit in Kirchensachen verhandelt wurde, wurde aber erst nach seinem Tode zu Paris in den Jahren 1646 und 1647, seitdem aber öfters in Holland und Deutschland gedruckt. Grotius vertheidigt die Obergewalt des Staates über die Kirche oder das Territorialsystem und ward Ursache, daß dasselbe in das Glaubensbekenntniß der Remonstranten aufgenommen wurde. Im Jahre 1625 erschien sein berühmtes Buch De jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur, womit er die Wissenschaft des Natur- und Völkerrechts begründete, eine eigentlich christliche Wissenschaft, da erst das Christenthum das Recht in der Idee der Menschheit

auffaſſen lehrt. (Luden, Hugo Grotius. S. 185.) Im Jahre 1642 erſchienen ſeine Via ad pacem ecclesiasticam und Adnotata in consultationem Georgii Cassandri de articulis religionis inter Catholicos et Protestantes controversis, worin er ſich auf den Standpunkt Caſſanders ſtellte und eine Wiedervereinigung der getrennten Religionsparteien unter dem Epiſcopalſyſteme und einem zu beſchränkenden, aber allgemein anzuerkennenden päpſtlichen Primate hergeſtellt haben wollte. Von dem Nachfolger des Epiſcopius an dem Athenäum zu Amſterdam, Stephan Curcelläus, geſt. 1659, iſt, außer ſeiner zu Amſterdam 1658 erſchienenen kritiſchen Handausgabe des N. T., eine Synopsis Ethices zu erwähnen. Von dem Profeſſor der Theologie an dem Athenäum zu Amſterdam, Philippus a Limborch, geſt. 1712, iſt die zuerſt 1686 zu Amſterdam erſchienene Theologia christiana zu erwähnen. Johann Clericus, ebenfalls Profeſſor am remonſtrantiſchen Gymnaſium zu Amſterdam, geſt. 1736, ausgezeichnet durch claſſiſche, hiſtoriſche und theologiſche Gelehrſamkeit, gab, in der Auslegungsweiſe von Grotius, ſeit 1693 Commentare über das ganze A. T. heraus, von welchen ſich beſonders der Commentar zu den hiſtoriſchen Büchern auszeichnet. Johann Jakob Wetſtein, Nachfolger des Clericus als Lehrer am remonſtrantiſchen Gymnaſium zu Amſterdam, geſt. 1754, lieferte 1751 und 1752 eine kritiſche Ausgabe des N. T., welche alle bisherigen Leiſtungen dieſer Art bei weitem übertraf. Ungeachtet ihrer Verdienſte um die Religionswiſſenſchaft ſind die remonſtrantiſchen Theologen die Urheber des humaniſtiſchen Rationalismus mit ſeiner Abſchwächung und endlichen Negirung des kirchlichen Dogma.

Das unter der Königin Eliſabeth feſtgeſtellte engliſche Staatskirchenthum hatte nach zwei Seiten einen ſchweren Kampf zu beſtehen, gegen die Katholiken und gegen die Puritaner. In Folge der Excommunication der Königin durch den Papſt Pius V. erſchien 1569 eine Parlamentsacte, daß es Hochverrath ſei, die Königin für eine Ketzerin, Tyrannin, Ungläubige, Uſurpatorin auszugeben, päpſtliche Bullen bekannt zu machen oder zu befol-

gen, ſich mit der römiſchen Kirche auszuſöhnen, oder Abſolution von ihr zu empfangen. Die Königin verlangte auch von allen Friedensrichtern und andern Gerichtsperſonen die Unterſchrift eines Inſtruments, daß ſie die Verordnungen wegen der Uniformität und der Beſuchung der Kirchen halten wollten. Vom Auslande verbreiteten ſich Schwärme von Katholiken in allerlei Geſtalten, als Prieſter, Kaufleute, Hofleute, Soldaten, über das Land, ſtreuten rebelliſche Grundſätze aus, und beſtritten die rechtmäßige Herrſchaft der Königin über ihre Unterthanen. Die Könige von Spanien, die Päpſte und andere Biſchöfe, die Jeſuiten ſtifteten in verſchiedenen Gegenden von Europa, zu Douay, Rheims, Rom, katholiſche Seminarien, damit in denſelben engliſche Kleriker gebildet und als Miſſionare nach ihrem Vaterlande geſendet werden könnten. Darauf befahl die Königin im Julius 1580 mittelſt Proclamation Jedem, deſſen Kinder, Verwandte oder Mündel der Erziehung wegen auf das feſte Land gegangen ſeien, ſolche der geiſtlichen Obrigkeit namentlich anzuzeigen und ſie binnen vier Monaten zurückzurufen, und erklärte, daß jedweder, der von der Anweſenheit eines Jeſuiten oder Seminariſten im Lande Kenntniß habe, und ihn beherberge oder nicht anzeige, wo er verſteckt ſei, als Hehler von Verrath beſtraft werden ſolle, worauf die Parlamentsacte vom März 1581 folgte, daß alle, welche andere von der herrſchenden Religion abwendig machten oder ſich von derſelben abwendig machen ließen, ſammt ihren Helfern als Hochverräther geſtraft werden ſollten. Die Strafe des Meſſeleſens ſollte auf 200 Mark und einjähriges Gefängniß, jene des Meſſehörens auf 100 Mark und ebenfalls einjähriges Gefängniß erhöht werden. Die Strafe für Nichtbeſuch der Kirche ſolle monatlich 20 Pfund betragen, und wer ein ganzes Jahr die Kirche nicht beſuche, ſolle zwei Bürgen ſtellen, die ſich jeder mit 200 Pfund für ſeine gute Aufführung verbürgten. Damit katholiſche Prieſter ſich nicht als Hofmeiſter oder Lehrer in Privathäuſern aufhalten könnten, ſollte Jeder, der ſich ohne Erlaubniß der geiſtlichen Obrigkeit einem ſolchen Geſchäfte widme, einjährigem Gefängniſſe, und Derjenige, der ihn

verwende, einer Geldstrafe von 10 Pfund monatlich unterliegen. (Statut. 23. Eliz. c. 1.) Ein Statut von 1584 verordnete, wenn ein unter der Herrschaft der Königin geborener, durch die Autorität des Bischofs von Rom ordinirter Geistlicher nach Ablauf von vierzig Tagen im Lande betreten würde, so solle er des Hochverraths schuldig sein, alle, die ihn beistünden oder ihn aufnähmen, sollten in die Strafe der Felonie verfallen; wer um seine Anwesenheit im Königreiche wisse und sie nicht binnen zwölf Tagen anzeige, solle Geld- und Gefängnißstrafe nach Gutdünken der Königin erleiden. Alle Studenten in den Seminarien, die nicht binnen sechs Monaten nach diesfälliger Kundmachung zurückkehrten, sollten als Verräther bestraft werden; alle, die ihnen auf was immer für eine Art Geld zukommen ließen, sollten der Strafe der Provisoren unterliegen. Eltern, die ihre Kinder ohne Erlaubniß außer Landes schickten, sollten für jedes Vergehen 100 Pfund Strafe zahlen, die in Seminarien geschickten Kinder aber unfähig sein, ihre Eltern zu beerben. (Camden, 432. St. 27. Eliz. c. 2.) Die Königin Elisabeth hatte den belgischen Empörern ein englisches Heer zu Hülfe geschickt, dessen Feldherr Titel und Autorität eines Statthalters der vereinigten Provinzen annahm, weshalb der Papst Sixtus V. den Bann über die Königin erneuerte, und König Philipp II. von Spanien zur Vollstreckung desselben und Eroberung Englands aufforderte. Dr. Allen wurde zum Kardinal S. Martini in montibus ernannt, um im Falle des Gelingens nach England zu gehen, die kirchlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen und dem Sieger die Investitur des Königreichs zu ertheilen. Eine Flotte von 135 Kriegsschiffen (Armada) verließ unter dem Befehle des Herzogs Medina Sidonia am 19. Mai 1587 den Tajo, wurde aber durch Sturm zerstört, und kehrte im September unverrichteter Sache zurück. Seit dieser Zeit erlitten die Katholiken bis zum Tode der Königin unausgesetzte Verfolgung und im Januar 1602 wurde eine Commission niedergesetzt, deren alleiniges Geschäft die Verbannung katholischer Geistlichen war.

Daneben ging die Bedrückung der Puritaner ihren Gang

fort. Die Königin ließ 1573 Bischöfe und Archidiakonen im Reiche umherreisen, um die gottesdienstlichen Versammlungen der Puritaner zu hindern, die von denselben unter das Volk ausgestreuten Schriften zu unterdrücken und ihre Geistlichen zur Strafe zu ziehen. Diese Verfolgung gab aber dem Sectengeiste einen neuen Schwung. Ein Prediger, Robert Browne, zog umher, predigte und verbreitete eine Schrift, worin er auf eine neue Reformation und auf Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Macht drang. Er wurde der Stifter der Brownisten oder Congregationalisten, deren Zweck die Herstellung der freien Gemeinde war. Jede einzelne Gemeinde, nicht mehrere zusammen, sollten eine Kirche heißen; jede Kirche sollte eine von jeder andern, auch von Synoden, von der weltlichen Macht, von ihren Predigern unabhängige Congregation sein. Durch Stimmengebung nahm die Brüderschaft die Mitglieder auf, setzte sie die Geistlichen ein und ab, entschied sie die Streitigkeiten. Die eine Congregation ertheilte der andern nur Rath, Belehrung, Erinnerung. Auch Laien durften in den gottesdienstlichen Versammlungen Vorträge halten. Sie erkannten keine andere Kirche als wahre an und wollten mit ihr keine Gemeinschaft haben. Diese alle Bande der Gesellschaft auflösende Secte wuchs immer mehr, bis die grausame Parlamentsacte von 1592 erschien, daß jede über sechzehn Jahr alte Person, die sich hartnäckig einen Monat lang weigere, den bischöflichen Gottesdienst zu besuchen oder irgend jemand durch Wort oder Schrift bewege, der Königin Autorität in Kirchensachen abzuleugnen und den Gottesdienst zu versäumen, oder welche ein unerlaubtes Conventikel unter dem Vorwande der Religion besuche, so lange gefangen gesetzt werden solle, bis sie eine vorgeschriebene Erklärung ihrer Conformität von sich gebe, daß sie aber, wenn sie dieses nicht thue, das Reich abschwören und in ewiges Exil gehen, und wo sie sich nicht zur bestimmten Zeit wegbegebe, den Tod erleiden solle. Johann Whitgift, der 1583 Erzbischof von Canterbury geworden war, lehrte das göttliche Recht der Bischöfe, legte ihnen allein die Macht zu ordiniren bei und erklärte alle presbyterianischen Weihungen für ungültig.

Jakob VI. von Schottland bestieg 1603 unter dem Namen Jakob I. den englischen Thron. Derselbe ward in Schottland seiner presbyterianischen Erziehung ungeachtet dieser Verfassung immer abholder. Eine Zusammenkunft von Superintendenten, Predigern, Baronen und andern Protestanten zu Leith im Jahre 1572 stellte das Bisthum wieder her, und der König bestätigte ihre Beschlüsse. (G. Cook, The history of the church of Scotland from the establishment of the reformation to the revolution. I, 174.) Nach dem in demselben Jahre erfolgten Tode von Knox wurde der gelehrte Schotte Andreas Melvil, Professor zu Genf, eingeweiht in die Grundsätze Calvins, 1574 in sein Vaterland zurückgerufen und zum Principal der Universität Glasgow ernannt, welcher sogleich Schritte that, um den Presbyterianismus in Schottland wieder einzuführen und das Episkopat aufzuheben. (Th. M'Crie, Life of Andrew Melvil.) Eine durch die Generalversammlung 1575 niedergesetzte Commission, um die Rechtmäßigkeit des Episkopats zu untersuchen, sprach sich zunächst für Beschränkung der Vorrechte der Bischöfe und Superintendenten aus, die Generalversammlung von 1578 aber entwarf einen Plan von Kirchenverfassung (book of policy, second book of disoipline), durch den der Presbyterianismus eingeführt werden sollte, und welcher einen sehr freien Geist athmete, der jedoch vom Parlamente nicht bestätigt wurde, außerdem daß der König der Versammlung gebot, in dieser Sache keine weitern Schritte zu thun. Dessenungeachtet erklärte die Generalversammlung von 1580, daß das Episkopat dem Worte Gottes widerspreche, daß es eine Erfindung menschlicher Thorheit sei und der Kirche großen Schaden gebracht habe. (Cook I, 324.) Der König bestätigte zwar diese Beschlüsse, so daß die Presbyterialverfassung wieder eingeführt wurde, allein ohne Genehmigung des Parlaments, an welches der König sich wandte, um die Freiheit der Prediger zu beschränken und das Episkopat zu stärken. Eine Conferenz zwischen einigen Mitgliedern des geheimen Rathes und Klerikern vom Jahre 1586 suchte Episkopal- und Presbyterialverfassung dahin zu vereinigen, daß Bischöfe an der Spitze der Presbyterien stehen, aber der

Generalversammlung für Leben und Lehre verantwortlich sein sollten; man fing also die Nothwendigkeit der Vereinigung beider Elemente zu fühlen an. Als Philipp II. von Spanien die Königin Elisabeth vom Throne stoßen und dem Katholicismus in Großbritannien wieder die Oberhand verschaffen wollte, stellte eine Parlamentsacte von 1592 die Presbyterialverfassung wieder her und hob alle mit derselben streitenden Acten auf. (Cook I, 467.)

Schon als sich der König noch in Schottland befand, war er durch eine Deputation im Namen des ganzen bischöflichen Klerus Englands ersucht worden, die Episcopalkirche zu erhalten und zu beschützen; auf dem Wege nach London aber wurde ihm eine von 800 puritanischen Predigern unterzeichnete Bittschrift überreicht, worin um Abstellung gewisser Ceremonien und Mißbräuche gebeten wurde, was nur auf die bischöfliche Kirche gehen konnte. Bald nach seinem Regierungsantritte veranstaltete der König eine Disputation zwischen bischöflichen und puritanischen Theologen zu Hamptoncourt 1604, bei welcher er, als in der Theologie wohlbewanderter König, den Vorsitz führte, um beide Parteien zu hören. Als der erste Sprecher der Puritaner, Reynolds, auf das Recht der freien Versammlungen der Geistlichen drang, unterbrach ihn der König, er wolle kein schottisches Presbyterium, welches sich so gut mit dem Königthume vertrage, wie der Teufel mit Gott. Dann würden sich Jack und Tom, Will und Dick versammeln und nach ihrem Gutdünken ihn, seinen Rath und alle seine Handlungen beurtheilen. Am Schlusse sagte der König, seine Absicht sei gewesen, für die Vereinigung beider Parteien einen Entschluß zu begründen; sie aber wollten, indem sie das Vertrauen auf wenige Privatleute dem Frieden der Kirche vorzögen, Alles zerstören: das sei der schottische Weg; sie möchten sich conformiren und das bald; die Bischöfe sollten ihnen dazu einige Zeit lassen. Wären aber einige eines hartnäckigen und unruhigen Geistes, so wolle er sie zur Conformität zwingen. (Collier, Ecclesiastical history of Britain. II, 673.) Nach der Disputation gab er eine Proclamation heraus, worin er erklärte, daß er und sein geheimer Rath keinen Grund gefunden hätten, im Got-

tesdienste etwas abzuändern, daß das Commonprayer-book und die Lehre der bischöflichen Kirche untadelhaft seien, und daß er von allen seinen Unterthanen verlange, sich ihnen zu conformiren. Die hohe Commission, welche schon unter der vorhergehenden Regierung zur Handhabung der Uniformität in der Kirche bestanden hatte, wurde von ihm beibehalten. Die Convocation gab 1604 einen Codex von 141 Kanones, gesammelt aus den Artikeln, Verordnungen, Synodalacten unter Eduard VI. und Elisabeth, heraus, worin die Excommunication über Alle verhängt wurde, welche die Suprematie des Königs oder die Rechtgläubigkeit der anglikanischen Kirche leugneten; über Alle, welche behaupteten, das Kirchengebetbuch sei abergläubig oder gottlos, oder einer der 39 Artikel sei in irgend einem Punkte irrig, oder die wegen der Priesterweihe bestehende Vorschrift sei dem Worte Gottes zuwider; über Alle, die sich von der Kirche trennten oder Conventikel bildeten oder behaupteten, geistliche Anordnungen könnten ohne Einwilligung des Königs getroffen werden. Hierauf folgen Gesetze wegen der Feier des Gottesdienstes, der Spendung der Sacramente, der Pflichten und der Residenz der Inhaber von Pfründen und des Verfahrens der geistlichen Gerichte. (Wilkins, Conc. IV, 380. 489. 584. 637.) Dieses Buch wurde nachher als englisch-bischöfliches Kirchenrecht von König und Parlament bestätigt. Die Puritaner wurden verfolgt, ins Gefängniß geworfen oder zur Flucht aus dem Lande genöthigt. Ein Aufstand in den Grafschaften Northampton, Warwick und Leicester unter Reynolds, den man wegen eines großen Sackes (pouch), welchen er an der Seite trug, den Capitän Pantsch nannte, wurde niedergedrückt und der Rädelsführer enthauptet. Um die zu Genf abgefaßte englische Bibelübersetzung aus den Händen des englischen Volks zu bringen, veranstaltete König Jakob durch Hülfe mehrerer Gelehrten zu Westminster, Oxford und Cambridge eine Revision der Bischofsbibel, welche 1611 unter dem Namen der königlichen Uebersetzung (the royal version) an das Licht trat. (Lewis, History of the several translations of the h. Bible into English. p. 78.)

Durch Jakobs Thronbesteigung von England hatten England und Schottland dasselbe Oberhaupt bekommen, und der König wünschte, beide Länder zu Einem Körper zu vereinigen, und zu diesem Zwecke die Episkopalverfassung mit der Presbyterialverfassung zu verschmelzen. Er begann 1606 damit, die dreizehn alten schottischen Bisthümer zu besetzen, und die Generalversammlung von 1610 unter der Leitung des Grafen von Dunbar und dem Vorsitze des Erzbischofs Spottiswoode von Glasgow machte die Bischöfe zu Vorsitzern der Synoden und Presbyterien, in denen sie von Amts wegen erschienen. (Cook II, 232.) Der Widerruf des Statutes, welches die bischöflichen Güter der Krone zusprach, setzte den König in den Stand, die Bisthümer zu dotiren, und die lediglich durch königliche Machtvollkommenheit errichteten zwei hohen Commissionshöfe gaben ihnen eine größere Macht, als sie vermöge ihrer ordentlichen Einrichtung hätten besitzen können. Drei von ihnen begaben sich nach England, empfingen durch englische Bischöfe die bischöfliche Weihe, kehrten dann zurück und ertheilten sie ihren Collegen. Ferner verordnete die Generalversammlung, Generalversammlungen müßten durch den König berufen werden, keine Excommunication und Absolution sollte ohne Kenntniß und Billigung des Bischofs der Diöces erfolgen, die Bischöfe sollten das Präsentationsrecht zu Pfründen, die ausschließliche Befugniß zu Suspension und Absetzung, und das Visitationsrecht in ihrer ganzen Diöces haben, und jeder Geistliche solle bei seiner Admission der Suprematie des Königs und dem Bischof Gehorsam schwören. Das Parlament bestätigte die Acten und Schlüsse dieser Versammlung. Bei seiner Anwesenheit in Schottland 1617 ließ der König einer Versammlung der Geistlichen zu St. Andrews fünf Artikel zur Annahme vorlegen: das Abendmahl solle nicht sitzend, sondern knieend empfangen; bei vorhandener Todesgefahr solle das Sacrament den Kranken in ihrem Hause gespendet; in gleichem Falle solle auch die Taufe in Privathäusern verrichtet werden; die Bischöfe sollten die Jugend confirmiren, und Weihnachten, Charfreitag, Himmelfahrt, Pfingsten sollten in Schottland nach englischer

Weise gefeiert werden. (Cook II, 291.) Als der König fort war, erklärten die Geistlichen, ihre Weise, das Abendmahl des Herrn zu spenden, sei der Schrift gemäß, die Verrichtung der Taufe und die Administration des Sacraments in Privathäusern seien papistische Ueberbleibsel, die Feier des Weihnachtsfestes sei eine Erneuerung der heidnischen Saturnalien, sowie Ostern und Pfingsten der jüdischen Ceremonien: kurz, alle Artikel seien abergläubig und auf keine Stelle der Schrift gegründet. Alles, was dem Könige zugestanden wurde, war, daß Kranke in ihrem Hause communiciren könnten, wenn sie vorher schwüren, daß sie nicht zu genesen hofften. Der König aber befahl mittelst Proclamation, die fünf Artikel zu beobachten, und die folgende Versammlung der Geistlichen zu Perth 1618 wurde vermocht, die königliche Forderung zu billigen, sowie das Parlament 1621 sie bestätigte. Die Bischöfe waren hochmüthig, vernachlässigten ihre Hirtenpflichten und hielten sich am Hofe auf, thaten überhaupt alles, um ihre Achtung vor dem Volke zu verlieren.

Wider die Katholiken, welche den unmittelbaren göttlichen Ursprung seiner Macht nicht anerkannten, erließ der König Jakob 1604 einen Befehl, daß alle Priester und Jesuiten, die von einer fremden Macht die Weihe erhalten hätten, das Reich verlassen sollten; das Parlament bestätigte die unter Elisabeth wider die Katholiken erlassenen Gesetze und verordnete dazu, daß jeder, der in einem überseeischen Collegium studirt oder sich aufgehalten habe, oder es in der Folge thun würde, für unfähig erklärt würde, Ländereien, bewegliche Güter, Jahrgehalte, Schuldforderungen oder Geldsummen innerhalb des Reiches zu erben, zu kaufen oder zu genießen. Und da sich bisweilen Missionare unter der Maske von Lehrern verbargen, so wurde der öffentliche und Privatunterricht sogar in den Elementen der Sprachlehre jedem untersagt, der nicht vorher die Erlaubniß des Diöcesanbischofs erhalten hätte. (Stat. 1. James. c. 4.) In Folge der Pulververschwörung 1605, wodurch König und Parlament in die Luft gesprengt werden sollten, und wegen welcher vor allen Jesuiten und katholische Priester im Verdachte standen, wurde die Strenge

der Gesetze wider die Katholiken durch zwei neue Bills von 1606 in mehr als 70 Punkten, welche über dieselben in ihren hauptsächlichsten Eigenschaften, als Herren, Diener, Gatten, Väter, Kinder, Erben, Testamentsvollstrecker, Schutzherren, Advocaten und Aerzte Strafe verhingen, vermehrt. Zugleich wurde verordnet, daß alle Katholiken dem Könige, als einem von jeder Macht auf Erden unabhängigen Monarchen, den Eid der Treue aufs neue schwören sollten. Da der Papst Paul V. jeden, der diesen Eid schwören würde, für excommunicirt erklärte, so sagten viele Katholiken der Heimath ein Lebewohl. Da in Irland päpstliche Kleriker die protestantischen Geistlichen aus ihren Kirchen vertrieben, Abteien und Klöster wieder wegnahmen, Kirchen wieder für die römischen Gebräuche einrichteten, wurde jedem katholischen Geistlichen 1623 unter der schwersten Strafe geboten, binnen 50 Tagen das Land zu verlassen, darauf fast der ganze Grund und Boden Irlands für ein Eigenthum der Krone erklärt, der größte Theil desselben den katholischen Eigenthümern genommen und mit protestantischen Bewohnern colonisirt. Zu diesen kirchlichen Kämpfen kam der Kampf Jakobs mit dem Parlamente, dessen Berufung er aus eigener Macht unterließ. Außerdem verlieh er Stimmrechte, äußerte auf die Wahlen den bestimmtesten Einfluß, misbilligte, untersagte alle Berathungen über Staatsangelegenheiten, und ließ Mitglieder des Parlaments für Aeußerungen verhaften und strafen, welche keineswegs über den Kreis heilsamer Befugnisse hinausgingen.

Gleich nach seinem Regierungsantritte (1625) vollzog König Karl I. seine Vermählung mit Henriette Maria, Tochter Heinrichs IV. und Schwester des regierenden Königs von Frankreich, Ludwigs XIII., welche eine Menge katholischer Priester mit sich brachte, im St. Jamespalaste eine katholische Kapelle erhielt, und ihren sie zärtlich liebenden Gemahl in Regierungssachen leitete, welcher sich überdies durch einen Tractat verbindlich gemacht hatte, den Glaubensverwandten dieselbe Nachsicht zu gewähren. Beständig ward der König an die Vollziehung der alten Gesetze wider die Papisten erinnert, hob aber die Parlamente 1625,

1626, 1628, 1629 eigenmächtig auf und erklärte am Ende, auch ohne Parlament regieren zu können. In bürgerlichen Dingen setzte die Gewähr der Bittschrift um Recht (petition of right), worin, der großen Karte gemäß, gefordert wurde, daß Keiner vom Könige oder geheimen Rathe ohne Angabe einer gesetzmäßigen Ursache gefangen genommen, daß keine Taxe oder Anleihe ohne Parlamentsacte aufgelegt, daß Niemand mit Leibes- und Lebensstrafe oder Exil belegt werden solle, ausgenommen durch ein Urtheil seines Gleichen, oder durch eine Parlamentsacte, der Willkür des Königs ein Ziel. In kirchlichen Angelegenheiten leitete den König Wilhelm Laud, Bischof von St. Davids, darauf Bischof von London und endlich (seit 1633) Erzbischof von Canterbury, ein heftiger Gegner der Puritaner, der die Episkopalkirche der katholischen mehr verähnlichen wollte. Ein Agent des päpstlichen Hofes residirte in London. Ein puritanischer Geistlicher, Leighton, welcher eine Schrift: „Appellation an das Parlament, oder Sions Klage gegen die Prälaten" verbreitete, worin er sagte, die Kinder Gottes unterlägen einer überaus grausamen Verfolgung, die Bischöfe seien Blutmenschen, die Prälaten seien antichristisch und satanisch, die Königin sei eine Tochter Heths, und der König werde durch die Bischöfe verleitet, sich und Volk zu Grunde zu richten, wurde auf barbarische Weise bestraft. Mit der Unduldsamkeit wuchs der Widerstand, und die Angriffe überstiegen bald alle Grenzen der Mäßigung und des Anstandes. In den Schriften von Bostwick, Burton, Prynne hießen der Erzbischof ein Erzbeamter des Teufels, die Bischöfe satanische Lords, abscheuliche Verräther, reißende Wölfe, Verächter der h. Schrift, Beförderer des Papstthums, des Aberglaubens und der Gottlosigkeit, Diener des Teufels. Ueber sie fällte das Gericht den Spruch, sie sollten zusammen 15000 Pfund Strafe zahlen, ihre Ohren verlieren, an den Pranger gestellt, auf beiden Backen gebrandmarkt, und auf willkürliche Zeit eingesperrt werden, und bei Vollstreckung des Urtheils wurde mit vorsätzlicher Grausamkeit verfahren. Gleichzeitig bediente sich der Hof gewisser Geistlicher, um von der Kanzel

herab seine Ansichten von unbedingter Herrschergewalt geltend zu machen. So sagte der Doctor Sibthorp in einer Predigt: „Nur der König gibt die Gesetze und thut was ihm gefällt. Wo sein Befehl ist, da ist auch die Macht, und wer darf ihn fragen, was thust du? Wenn die Fürsten etwas anordnen, was die Unterthanen nicht thun können, weil es den Geboten Gottes oder den Gesetzen der Natur zuwider, oder an sich unmöglich ist, so müssen jene doch die Strafe ihres Ungehorsams dulden ohne Murren, Klagen oder Widerstand; sie müssen sich einem leidenden Gehorsame unterwerfen, wo ein handelnder nicht stattfinden kann.“ In ähnlicher Weise predigte der Doctor Manwaring in Gegenwart Karls: „Der König ist nicht verpflichtet, die Gesetze des Reiches über die Rechte und Privilegien der Unterthanen zu beobachten. Jeder königliche Befehl verpflichtet die Gewissen der Unterthanen bei Strafe ewiger Verdammniß. Wer hierbei widerspricht, begeht eine schwere Sünde gegen das Gesetz Gottes und die höchste Gewalt des Königs: er ist schuldig der Gottlosigkeit, Untreue und des Aufruhrs, denn die Zustimmung des Parlaments ist zum Ausschreiben und Erheben der Steuern nicht nöthig.“ Der Erzbischof Abbot von Canterbury, welcher den Druck der Predigt des Sibthorp verweigerte, wurde von seinem Amte entbunden und verwiesen. Als Manwaring durch das Parlament verurtheilt wurde, er solle für immer von geistlichen Würden ausgeschlossen sein, 1000 Pfund Strafe zahlen, Widerruf und Abbitte leisten, nach Gutbefinden verhaftet bleiben, und seine Predigt eingefordert und verbrannt werden, so milderte der König dieses Urtheil dahin, daß Manwarings Predigt künftig nicht mehr gedruckt oder verkauft, sondern eingeliefert werden sollte, weil er sich, obwohl er es gut gemeint habe, durch Unkenntniß der Gesetze den Tadel des Parlaments und die Verdammniß seines Buches zugezogen habe. Später wurde Manwaring vom Könige zum Bischofe ernannt. Bei seiner Krönung in Schottland 1633 bereitete der König die Bischöfe auf eine allgemeine Einführung derselben in ganz Schottland vor. Er stiftete das Bisthum Edinburg, und auf seine Anordnung trat 1636 ein Buch der

Kanones für die ſchottiſche Kirche ans Licht, wodurch die ſchottiſche Kirchen- und Staatsverfaſſung faſt umgeſtürzt wurde. (Cook, II, 356.) Alle Privatverſammlungen der Presbyter ſollten unterſagt ſein, kirchliche Sachen nur auf Synoden vorkommen, ohne die Biſchöfe keine Excommunication und Abſolution ſtattfinden. Die ganze Regierung der Kirche wurde eigentlich den Biſchöfen übergeben, die dem Könige zu Gebote ſtanden. Wer den Supremat des Königs beſtreite, ſolle excommunicirt werden. In demſelben Jahre wurde ein ſchottiſches Commonprayerbuch eingeführt, welches faſt ganz aus dem engliſchen genommen war: es wurde darin eine Abendmahlsfeier, die der Meſſe ſehr gleich war, das Zeichen des Kreuzes bei der Taufe, das Weihwaſſer, ein Dankgebet für die Heiligen vorgeſchrieben, und daſſelbe, ohne Genehmigung der Presbyterien und der Generalverſammlung, blos durch eine königliche Proclamation zum Geſetz erhoben und bekannt gemacht. (Cook, II, 366.) Unter dem Namen der hohen Commiſſion wurde ein oberſtes kirchliches Tribunal für Schottland errichtet, welches von der römiſchen Inquiſition wenig verſchieden war.

Die Unzufriedenen errichteten vier ſogenannte Tafeln, welche die vier Claſſen von Perſonen darſtellten, die ſich zur Vertheidigung der Kirche vereinigten, Adel, Gentlemen, Prediger und Boroughs oder Fleckenbewohner. Hier wurden alle Gegenſtände berathen, und vorbereitet und an eine Generaltafel gebracht, welche einen Ausſchuß aus den vier Tafeln bildete und entſchied, was ausgeführt werden ſollte. Einer der erſten Beſchlüſſe war die Erneuerung des Glaubensbekenntniſſes und des feierlichen Bundes oder Covenants, welche vom Könige Jakob im Jahre 1580, und der ganzen ſchottiſchen Nation im Jahre 1590 ſammt einer allgemeinen Verbindung (general band) zur Erhaltung der wahren Religion und der Perſon des Königs unterſchrieben worden wären. Anſtatt des alten Vertheidigungsbundes, der ſchon mit der Covenant von 1580 verbunden war, faßten ſie jetzt einen neuen ab, worin ſie erklärten, daß ſie das Anſehen des Parlaments vertheidigen, und ſich den letzten Neuerungen in der Kirche

widersetzen wollten. Alles dieses wurde in den Jahren 1637 und 1638 zuerst zu Edinburg, und darauf in andern Theilen von Schottland von einer ungeheuren Menge Menschen beschworen und unterschrieben. Eine Generalversammlung zu Glasgow stellte die alte presbyterianische Verfassung mit Aufhebung des Episkopats wieder her, und eine andere zu Edinburg 1639 hob die Liturgie und das Buch der Kanones auf. Obschon eine königliche Verfügung die Liturgie, die Kirchengesetze und die Artikel von Perth aufhob, den geistlichen Gerichtshof suspendirte, die Bischöfe der Censur der Kirchenversammlung unterwarf, und eine Kirchenversammlung nebst Parlament zur Ausgleichung der obwaltenden Irrungen anordnete, so wurde diesen königlichen Bewilligungen kein Glaube geschenkt, und das schottische Parlament versammelte sich 1640 ohne Wissen und Willen des Königs, richtete eine drohende Adresse an ihn, schrieb eine Kriegssteuer aus, und bald stand der General der Covenanters an der Spitze eines mächtigen Kriegsheeres. Auf dem Zelte jedes Hauptmanns wehte eine neue Fahne mit dem schottischen Wappen und dem Wahlspruche: „Für Christi Krone und den Covenant.“

Als der König nach elf Jahren wieder ein Parlament in England einberief, nahm dasselbe von seinen Bitten und Bedürfnissen keine Notiz, sondern schenkte seine ganze Aufmerksamkeit den Beschwerden des Volkes, die es in drei Hauptstücke theilte: Neuerungen in der Religion, Eingriffe in das Privateigenthum, und Verletzungen der Privilegien des Parlaments. Im Unwillen hierüber löste der König das Parlament auf. Jetzt wurde dem Könige von Thomas Wentworth, der zum Grafen von Strafford ernannt war, und von Andern gesagt, daß er sich nun nicht mehr an die Gesetze zu binden brauche und mit Gewalt nehmen könne, was er nöthig habe. Dem alten Gebrauche nach fuhr die Convocation nach der Auflösung des Parlaments in ihren Sitzungen fort und schritt schnell in der Aufgabe vorwärts, die ihr der König und der Erzbischof zugetheilt hatten. Zu den Kanones wurden noch mehrere, voll des unduldsamsten Geistes gegen die Separatisten, auch gegen die Katholiken und Socinia-

ner hinzugefügt, und ein Eid der Anhänglichkeit an die Lehre und Regierung der Kirche von England gegen die presbyterianische Disciplin, sowie auch gegen alle papistischen Grundsätze jedem Geistlichen und Graduirten an beiden Universitäten befohlen, und es erging eine Erklärung wegen der Gesetzmäßigkeit der bei dem öffentlichen Gottesdienste befolgten Ceremonien. Die sich auf siebzehn belaufenden Kanones riefen einen erbitterten Kampf ins Leben. Die Schotten erklärten, sie zögen nicht gegen das englische Volk, sondern nur gegen die Canterburysche Partei der Papisten, Arminianer, Atheisten und Prälaten; Gott und ihr Gewissen bezeuge ihnen ihren Eifer zur Wiederherstellung des Friedens beider Königreiche durch die Bestrafung der Ruhestörer von Israel, der Feuerbrände der Hölle, der Korahs, der Bileams, der Rabschakes, der Sanballat's der Zeit. Es kam jedoch zu einem Waffenstillstande zu Berwick, wobei ausgemacht wurde, daß alle Streitigkeiten über Staats- und Kirchenangelegenheiten auf einer ehestens zu berufenden Synode und vor dem Parlamente entschieden werden sollten. Das Parlament wurde im Jahre 1640 eröffnet; es ist das lange Parlament, welches zwölf Jahre lang saß und eine mächtige Revolution in Kirche und Staat hervorbrachte. Am 11. November wurde der Graf von Strafford, „der große Abtrünnige von der Sache des Volks", wie er genannt wurde, des Hochverraths angeklagt, und am 11. Mai 1641 hingerichtet, trotz der Bemühungen des Königs, ihn zu retten. Am 18. December 1640 wurden vierzehn Artikel wider den Erzbischof Laud vor das Parlament gebracht, daß er habe Predigten halten und Schriften drucken lassen, in welchen die Autorität der Parlamente geleugnet, und die unbeschränkte Macht der Könige für schriftmäßig ausgegeben werde, daß er durch die letzte Convocation den Unterthanen die Kanones und einen Eid auferlegt, päpstliche Lehren und Gebräuche eingeführt, und Männer, die eine verderbte Lehre und Lebensart hätten, zu den höchsten Würden in der Kirche befördert, daß er endlich Versuche gemacht habe, die englische Kirche mit der römischen auszusöhnen. Laud ward darauf in den Tower gebracht; im

Februar 1643 wurde sein Proceß wieder aufgenommen, am 27. October fügte der Ausschuß zu den vierzehn Klagepunkten noch zehn neue hinzu, und am 10. Januar 1644 ward er enthauptet.

Der Proceß mit dem Erzbischof Laud wegen Einführung des papistischen Aberglaubens und Götzendienstes und wegen der Absicht, die englische Kirche wieder mit Rom zu vereinigen, findet sich History of the commitment, charge, tryall, condamnation, execution of William Laud by W. Prynne p. 461 ff., und läuft auf folgende Punkte hinaus. Laud brachte Bilder, Altäre, das Crucifix, die Mutter Gottes mit dem Jesuskinde in die Kirchen, schrieb vor, das Abendmahl kniend zu empfangen, weihte Kirchen und Kirchhöfe, veranlaßte die königliche Verordnung, daß Vergnügungen am Sonntage erlaubt seien, begünstigte den Arminianismus, hinderte durch das unter seinem Einflusse von der Sternkammer am 1. Julius 1637 erlassene Decret den Druck einer neuen Auflage der englischen Genfer Bibel mit Randnoten und ähnlicher Bücher, beförderte den Druck katholischer Bücher, wie von Franziscus Sales, beförderte Arminianer und Papisten zu Bischofsstellen und andern Kirchenwürden, ingleichen zu akademischen Lehrstellen, bestrafte Geistliche, welche wider die Fortschritte des Papismus und Arminianismus eiferten, unterdrückte die Predigt und biblischen Vorlesungen, hielt die reformirten Kirchen in Holland und in Frankreich, weil sie keine Bischöfe hätten, für keine wahren Kirchen und für verschieden von der englischen. Laud sagte zu seiner Vertheidigung, er habe angesehene Personen vom Papstthume zur englischen Kirche geführt; man habe ihn beschuldigt, er sei der Verfasser des Eides in den neuen Kanones, von denen sich ein Theil auf die Abschwörung des Papstthums und die Unabhängigkeit der englischen Kirche von der römischen beziehe, und der dritte Kanon von den neuen Kanones, der wider das Papstthum gehe, rühre wirklich von ihm her; es sei ihm der Kardinalshut zweimal angetragen worden, er habe aber denselben ausgeschlagen, weil er nicht dem Papste und der römischen Kirche unterworfen sein wolle; er habe

ein Buch gegen das Papſtthum, als Antwort gegen den Jeſuiten Fiſcher, veröffentlicht; daß er ſich bemüht habe, die Calviniſten mit den Lutheranern zu vereinigen, werde ihm als eine Hinneigung zum Papſtthume ausgelegt. Bei dem Urtheile von Prynne: „His guiltiness will render him most execrable to all true Protestants for eternity, however some have already enrolled him in their lying Legends for a most glorious Martyr and more meritorious Saint, than ever his traiterous predecessor Becket was, whose treasons and other grand misdemeawurs were farre inferiour both in quantity, quality and atrocity unto his", muß man berückſichtigen, daß er Lauds erſter Gegner war und im Auftrage des Parlaments ſchrieb. Laud war in ſeinen perſönlichen Verhältniſſen wohlgeſinnt und tadelloſen Wandels, dazu ein Förderer der Wiſſenſchaften. Ein ſolcher Mann handelt nach Ueberzeugung, und inſofern mochte er im Intereſſe der engliſchen Hochkirche und des engliſchen Königthums zu handeln glauben, wenn er die Kirche beſonders durch Hebung des Sacraments der römiſchen näher brächte, ohne die poſitive Abſicht zu hegen, ſie mit derſelben wieder zu vereinigen, ſondern vielmehr nur in der Abſicht, um die Katholiken in Großbritannien zur Hochkirche hinzuführen. Dabei erklärt er jedoch, daß er die römiſche Kirche, weil ſie alle weſentlichen Grundſätze des Chriſtenthums annehme, auch für eine Kirche, wenn gleich nicht für eine durchaus rechtgläubige Kirche, halte, daß man in beiden Kirchen ſelig und erlöſt werden könne, und daß er gewünſcht habe, daß die Chriſtenheit ſich auf einem Wege ausſöhne, wo Wahrheit und Frömmigkeit nicht litten. In Beziehung auf die letzte Convocation der Geiſtlichen ward vom Parlamente am 15. December beſchloſſen, die engliſche Geiſtlichkeit habe kein Recht, in irgend einer Verſammlung, Synode oder Convocation, Beſchlüſſe über Lehre, Verfaſſung, kirchliche Gebräuche, Kirchenzucht zu faſſen ohne Beiſtimmung des Parlaments, und mancherlei Vorſchriften über Stellung der Altäre, Wegſchaffung aller Kreuze und Gemälde, Abſchaffung des Kniebeugens gemacht. Den 3. Mai 1641 ward die Bill angenommen, daß kein Biſchof

in Zukunft andere geistliche, weltliche oder richterliche Aemter bekleiden dürfe, am 27. Mai die Stumpf- und Stielbill (Root and branch petition) über die gänzliche Aufhebung der bischöflichen Hierarchie. Am 30. December 1641 wurden die Bischöfe des Hochverraths angeklagt und in den Tower gesetzt, wo sie bis zum Mai 1642 eingesperrt blieben, und dann erst gegen Bürgschaft freigelassen wurden. Dr. Wren, Bischof von Ely, ward im September 1641 eingesperrt, und saß noch 1658 ohne Angabe eines Grundes im Gefängnisse. Der König benachrichtigte das Parlament, sein Gewissen werde ihm niemals erlauben, in die Zerstörung eines Standes zu willigen, den er für das Christenthum für wesentlich erachte. Die für den schottischen Gottesdienst bestimmte Kirche war voll vom Morgen bis zum Abend. Es wurde von der Kanzel gegen alle diejenigen gedonnert, welche das Werk Gottes nachlässig trieben, gegen sie die göttliche Rache angerufen und das Auge der göttlichen Barmherzigkeit als ihnen verschlossen mit schrecklicher Stimme verkündet. Die Zuhörer wurden belehrt, „der Knoten der Frage könne nur durch das Beil des Gebets durchschnitten werden", und Fasttage wurden von den Gottseligen feierlich begangen, „damit der Herr den Hauch seiner Nase mit den Bestrebungen schwacher Menschen vereinige, um eine gottlose, der Schrift widerstrebende Kirche in die Luft zu sprengen". Es wurde auch mit Bewilligung des Königs den 7. August 1641 mit den Schotten Friede geschlossen, daß die Schlüsse des letzten schottischen Parlaments Gesetzeskraft erhalten, hinsichtlich der Religion und des Gottesdienstes in beiden Reichen möglichst übereinstimmende Einrichtungen getroffen, und wegen des Covenants keine Beschwerden erhoben werden sollten. Am 1. December 1641 ging im Parlamente der Beschluß durch, nimmer einzuwilligen, daß der katholische Cultus weder in Irland, noch in irgend einem andern Theile Großbritanniens geduldet werden sollte. Der König dachte an die Auflösung des Parlaments, allein beide Häuser beschlossen, nicht auseinander zu gehen, bis sie sich selbst aufgelöst, oder zu der vom Könige vorgeschlagenen Auflösung ihre Zustimmung gegeben hätten. Da-

gegen wurden Acten zur Aufhebung der hohen Commission, der Sternkammer, durchgesetzt. Inzwischen erfolgte der furchtbare Aufstand der Katholiken in Irland unter Roger Moore, dessen Voreltern einst aus ihren fürstlichen Besitzungen vertrieben worden waren, und welcher, arm und bedrückt, Fremde in den Gütern derselben schwelgen sah. Es traten 24 Männer, Edle, Geistliche und Bürgerliche im November 1641 zu einem Bunde zusammen und schwuren, die Rechte des Königs, des Parlaments und der Unterthanen zu erhalten und zu vertheidigen, wenn gegen Katholiken alle Strafen aufgehoben, dieselben zu Aemtern zugelassen würden, ihnen Recht, Land zu erwerben und Amnestie für das Geschehene bewilligt würde. Alle diese Forderungen wurden von dem englischen Parlamente abgeschlagen: ja dasselbe schrieb die irländischen Bewegungen den Rathgebern des Königs zu. Noch machte die königliche Partei im Parlamente am 22. Junius 1642 den Versuch, unter Grundlage von 19 Artikeln zwischen König und Parlament Frieden zu vermitteln; allein der König berief sich auf das Sprichwort der Barone der alten Zeit: Nolumus leges Angliae mutari, und entschloß sich zu feindseligen Maßregeln, ließ am 25. August 1642 eine Kriegsfahne aufpflanzen, welche eine Hand zeigte, die nach einer Krone mit der Inschrift wies: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist!“ Während die höhere Classe mit ihren Untergebenen und die Katholiken dem Könige zu Hülfe eilten, gehorchten die wohlhabenden Bauern auf dem Lande und die Kauf- und Handelsleute in den Städten freudig dem Rufe des Parlaments. Die Royalisten wurden Cavaliere, die der andern Partei Rundköpfe, weil sie ihr Haar kurz abschnitten, genannt. Am 15. Januar 1644 betrat ein schottisches Hülfsheer den englischen Boden, und das königliche Heer wurde am 3. Julius 1644 bei Marstonmoor, und am 14. Junius 1645 bei Naseby geschlagen. Das Parlament verdankte diese Siege dem Oliver Cromwell, Parlamentsdeputirten von Cambridge, im Parlamente einem kühnen, feurigen, originellen Sprecher, im Felde einem muthigen und entschlossenen Streiter. (Banks, Life of Cromwell.)

byterianische Kirchenordnung den 7. Februar 1645 an, so daß nach Bekenntniß und Lehre, Gottesdienst und Verfassung „die zweite Reformation" der schottischen Kirche gerade durch die Erzeugnisse der Westminsterſynode geregelt wurde, wie denn diese Kirchenbücher noch heut zu Tage gelten und die schottischen Geistlichen auf das Westminsterbekenntniß verpflichtet werden. Eine ordentliche und feste Kirchenverfassung war in England gar nicht mehr. Ungefähr 2000 Prediger, welche die Bundesacte nicht unterzeichneten, hatten ihre Stellen verloren, und im October 1647 übergab London eine Bittschrift, daß mehrere hundert Städte und Dörfer ohne alle Prediger wären.

In der damaligen Zeit, wo Soldaten, Kaufleute, Handwerker vorgaben und glaubten, vom h. Geiste erleuchtet zu sein, und ihre Eingebungen aussprachen, war der schottische Presbyterianismus zu gemäßigt, und es erhoben sich über denselben die Independenten, deren Ursprung von dem englischen Prediger Johann Robinson hergeleitet wird, welcher unter Jakob I. sein Vaterland verließ, nach Leyden sich begab und daselbst eine Congregation errichtete, die durch den Presbyterianer Jakob Browne, der sich wegen Verfolgung gleichfalls nach Middelburg in Zeeland begeben und daselbst Robinsons Grundsätze angenommen hatte, 1616 nach England verpflanzt wurde und daselbst sich zur Secte der Brownisten gestattete, daß jede einzelne Gemeinde eine eigene Kirche bilde, daß eine Kirche im strengen Sinne des Wortes ganz unabhängig von jeder andern Kirche, von Synoden, Presbyterien, Predigern und der weltlichen Macht sei und allein auf der h. Schrift, ohne alle Rücksicht auf ältere Praxis oder spätere Neuerungen, beruhe, daß sie allein unter Christus stehe, daß sie sich selbst, als eine vollkommen freie Gesellschaft, durch Stimmengebung regiere und sich auch durch gegenwärtige Urtheile und Verfügungen nicht binden, sondern für die Zukunft Veränderungen und Verbesserungen vorbehalten müsse. Sie hatten Hirten, Lehrer, Presbyter, Diakonen, aber ohne ihnen weitere Vorrechte über andere Mitglieder der Gemeine einzuräumen. Von der weltlichen Obrigkeit verlangten sie Freiheit und Dul-

dung für alle verschiedenen Religionsparteien. In ihren Versammlungen lasen sie aus der Bibel vor, erlaubten jedem, der die Gabe und Fähigkeit dazu hatte, Religionsvorträge zu halten und veranstalteten jeden Sonntag eine Collecte für die Armen. Im Jahre 1658 gaben sie ihr Glaubensbekenntniß heraus. (Hornbeck, De independentismo p. 399.) Diese Secte, welche von Tage zu Tag wuchs, widersetzte sich nachdrücklich dem presbyterianischen Kirchenregimente und nahm das unbeschränkte Recht, nach ihrem Gewissen abgesonderte Gemeinden zu bilden, in Anspruch. (Der Name der Independenten stammt von der Definition der Kirche in J. Robinson, Apologia pro exulibus Anglis, qui Brownistae vocantur, quod sit coetus independenter sub Christo.) Das Parlamentsheer bestand größtentheils aus Independenten, welche von einem außerordentlichen Fanatismus beseelt waren. Sie theilten ihre Zeit zwischen militärische Pflichten und Gebet, sangen Psalmen, während sie zum Angriffe vorrückten, und riefen den Namen des Herrn an, während sie ihre Feinde erschlugen. Zwischen dem englischen und schottischen, presbyterianisch gesinnten Heere entstand eine Spaltung, und da der König die Möglichkeit, sich in England zu behaupten, immer mehr verschwinden sah, entschloß er sich, zu den Schotten seine Zuflucht zu nehmen. Von diesen aber ward ihm als unabweisliche Bedingung die Annahme der presbyterianischen Kirchenordnung gestellt, und nachdem er in einer Unterredung mit dem schottischen Geistlichen Henderson die göttliche Einsetzung des Episcopats hartnäckig vertheidigt und das jetzige presbyterianische System nicht älter als Calvin erklärt hatte, wurde er von ihnen den 30. Januar 1647 an das englische Parlament ausgeliefert. Das Parlament wollte jetzt nicht weiter gehen und das Heer entlassen; allein dasselbe gehorchte nicht und wählte einen Rath von Offizieren und ein Comité von Unteroffizieren. Auf Cromwells Vorschlag wurde die Person des Königs aufgehoben und in die Gewalt des Heeres gebracht. Mittlerweile tauchte im Heere die Partei der Rationalisten auf, von Fanatikern, denen

Gott die Vernunft zum Führer gegeben und die sich daher zu handeln verpflichtet fühlten, wie diese Vernunft ihnen vorschrieb, die aber diesen Namen bald gegen den passendern der Levellers (Nivelleurs) vertauschten. Das waren die fanatischen Republikaner, wie Oliver Cromwell, Ireton, Thomas Wroth, Cook, Bradshaw. In religiösen Angelegenheiten verwarfen sie jede Autorität und erklärten, Jedermann könne Gott öffentlich verehren, wie es ihm gefalle; sei aber ein Cultus erzwungen, so sei er widerrechtlich, thue dem Gewissen Gewalt an und führe zur Sünde. Bisher sei die öffentliche Wohlfahrt dem Privatinteresse geopfert worden, durch den König, der lediglich darnach strebe, seine willkürliche Macht wieder zu gewinnen, durch das Parlament, welches hauptsächlich seine Macht dauernd zu machen suche: jetzt sei es Zeit für die Unterdrückten, aufzustehen, sich der Sache anzunehmen und eher das Leben zu lassen, als die Freiheit. Die Secte war aber nicht bloß dem Königthume, sondern jeder Art von Vorrang und Herrschaft feind und wollte die Menschen in Hinsicht auf Reichthum und Güter ebenso gleich machen, als in Hinsicht auf Obrigkeit und Aemter. Ein neuer unruhiger Geist begann die Masse der Armee in Gährung zu bringen. Des Königs erwähnte man selten anders als mit Verachtung und Abscheu: er war das stete Hinderniß des Friedens und die Quelle aller Zwietracht und alles Blutvergießens. Die Adjutoren von 11 Regimentern überreichten dem General zwei Schriften, „Die Angelegenheiten des Heeres" und „Die Uebereinkunft des Volks" betitelt. Selbige erhielten, nebst ihren Beschwerden, eine neue Constitution für das Königreich. Von dem Könige und den Lords geschah keine Erwähnung. Die Souveränetät, hieß es, habe ihren Sitz im Volke, und ihre Ausübung müsse dessen Repräsentanten übertragen werden. Schutz und Unterthanenpflicht seien wesentlich durch einander bedingt. Bei seiner Thronbesteigung habe sich Karl eidlich verpflichtet, die Freiheiten seiner Unterthanen zu schützen, und indem er diesen Eid gebrochen, habe er dem Volke seine Huldigung zurückgegeben. Er habe die Entscheidung des Streites dem Gotte der Schlachten

anheimgestellt, und dieser habe gegen ihn entschieden. Deshalb sei er für das vergossene Blut verantwortlich, und den Repräsentanten der Nation liege es ob, ihn des Verbrechens wegen vor Gericht zu ziehen und mit allgemeiner Einwilligung eine Republik zu gründen, damit in Zukunft ähnliches Unheil verhütet und für die Rechte eines Jeden gesorgt werde. Eine schottische Armee, welche im Jahre 1648 in England einrückte und sich mit den Anhängern des Königs vereinigte, wurde durch Cromwell am 19. August bei Preston gänzlich geschlagen. Ein Oberhaus des Parlaments wurde nicht mehr anerkannt; das Unterhaus, meistentheils aus den Befehlshabern der Armee und ihren Anhängern bestehend, beschloß, daß nächst Gott alle rechtmäßige Gewalt vom Volke ausgehe, daß das Unterhaus die höchste Macht über die Nation habe, daß das, was dieses zum Gesetze mache, auch ohne Beistimmung des Königs und des Oberhauses, gültig sei, und daß der Proceß wider den König anfangen solle. Das Unterhaus ernannte einen hohen Gerichtshof, der König wurde nach London gebracht und vor denselben gestellt. Er protestirte mehrmals wider die Competenz desselben und gab niemals Rede und Antwort auf die ihm vorgelegten Fragen. Zuletzt wurde ihm vorgelesen, daß er als Tyrann, Verräther, Mörder und Feind der Nation zum Tode verurtheilt sei, worauf am 30. Januar 1649 seine Hinrichtung erfolgte, das erste Beispiel eines von einem christlichen Volke verurtheilten Königs. Diese Hinrichtung war aber nur das Werk einer Partei, und die Nation schenkte ihrem Könige große Theilnahme, welche besonders durch die Schrift Εἰκὼν βασιλικὴ geweckt wurde, die zwar nicht den König, sondern den Bischof Gauden zum Verfasser hat, bei der aber echte Papiere und Gedanken Karls benutzt sind.

In dem Augenblicke, wo das königliche Haupt auf dem Schaffot von Whitehall fiel, ward eine Proclamation in Cheapside verlesen, worin als Verrath erklärt wurde, wenn Jemand, ohne Ermächtigung vom Parlamente, irgend einer Person den Titel „König“ gebe, indem die oberste Machtvollkommenheit der

Nation bei den Volksvertretern sei. Die Lords, obschon ihr annahendes Geschick erwartend, hielten noch Sitzungen, aber am 6. Februar 1650 beschlossen die Gemeinden, daß das Oberhaus, und am 7. Februar, daß Amt und Würde eines Königs aufhören sollten. Von Stunde an ward die Königschaft (wie man jetzt die königliche Würde bezeichnete) sammt der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt der Lords als erloschen betrachtet, und das Unterhaus vereinigte, unter dem Namen „Parlament von England", alle Regierungsgewalt in sich. Daneben ward auch ein Staatsrath von 41 Mitgliedern eingesetzt. In Irland hatte die Hinrichtung des Königs allgemeinen Abscheu erregt, und Karl II. wurde daher bei der ersten Nachricht davon als König proclamirt. Das englische Parlament ernannte daher Cromwell zum Lord-Lieutenant von Irland, legte die oberste Gewalt sowohl in Civil- als in Militärsachen auf drei Jahre in seine Hände und schickte ihn mit einer Armee dahin, um es der neuen republikanischen Regierung zu unterwerfen, was er auch in kurzer Zeit ausführte. Diejenigen Irländer, welche für den König die Waffen ergriffen hatten (meistentheils Katholiken, seitdem Urban VIII. den Kämpfern gegen die Rebellen Ablaß ertheilte), wurden verbannt oder hingerichtet, und ihre liegenden Gründe verschenkt. Schottische Commissäre protestirten gegen den Proceß und die Hinrichtung des Königs, erhielten aber statt einer Antwort die Nachricht von der Hinrichtung desselben. Am 5. Februar ward Karl, der Sohn des hingeschiedenen Fürsten, als König von Schottland, England, Frankreich und Irland proclamirt; jedoch war dieser Proclamation der Vorbehalt angehängt, der junge Prinz müsse, bevor er in den Besitz der königlichen Gewalt trete, dem Parlamente Genüge leisten und sich zu dem Nationalconvente von Schottland und zu dem feierlichen Bunde und Covenant zwischen den beiden Königreichen bekennen. Karl erschien darauf in Schottland, ward am 1. Januar 1651 zu Scone gekrönt und beschwor die angegebenen Bedingungen, welche er in seinem Innern verabscheute und bei erster Gelegenheit brechen oder umgehen wollte. Allein Cromwell, zum Oberbefehlshaber

des gegen die Schotten gesendeten Heeres ebenfalls ernannt, schlug die Schotten zum wiederholten Male, und der König entkam mit genauer Noth nach Frankreich. Am 12. Mai 1649 ward eine Acte erlassen, wodurch als Verrath erklärt wurde, wenn Jemand behaupte, die Regierung sei tyrannisch usurpirt oder ungesetzlich. Am 29. September 1649 wurde das Gesetz gegeben, daß Niemand ohne vorherige Censur irgend etwas drucken sollte. Eine Acte vom 16. Mai 1650 bewilligte unbeschränkte Religionsfreiheit, von welcher aber Papisten, Episcopale und lasterhafte Leute ausgenommen wurden. Die Verletzungen der Sitte wurden für peinliche Vergehen erklärt, vor die Criminaltribunale gewiesen und mit Gefängniß oder Tod bestraft. Eine Acte vom 26. Februar 1650 bot allen, die katholische Priester und Jesuiten oder deren Anhänger und Verstecker aufspüren und nachweisen würden, eine gleiche Belohnung an, wie man sie früher denen gewährte, welche Straßenräuber zur Haft gebracht hatten. Sofort wurden Kundschafter nach allen Seiten in Bewegung gesetzt, die Häuser der Katholiken zu allen Stunden des Tages wie der Nacht aufgebrochen und durchsucht, viele Priester festgenommen, mehrere vor Gericht gestellt und exilirt oder hingerichtet. Ueber die Royalisten und Katholiken in Irland verfügte eine Acte zur gesetzlichen Bestimmung der irischen Angelegenheiten (Act for the settlement of Ireland) gänzlichen und theilweisen Verlust des Grundeigenthums neben Todesstrafe und Landesverweisung. In Schottland wurde durch eine Proclamation am 13. Januar 1652 alle Staatsgewalt für aufgehoben erklärt, die aus anderer Quelle, als vom englischen Parlamente ausfloß. Als das Parlament damit umging, die Armee aufzulösen, um Cromwells Macht zu schwächen, ließ er dasselbe 1653 durch Soldaten auseinandertreiben und löste den Staatsrath auf. Weit entfernt, ein neues Parlament wählen zu lassen, hielt Cromwell Kriegsrath und beschloß mit ihm, daß 144 Personen (Apokal. 7, 4.) aus den drei Reichen die oberste Gewalt anvertraut werden und daß er sie selbst ernennen sollte. Dies ist das Parlament, welches das kleine, auch das fromme, oder von einem

der vornehmsten Mitglieder das Barebone-Parlament genannt wird, das englische Landrecht abschaffen und statt dessen das mosaische Recht einführen, Universitäten und Schulen aufheben wollte. Dasselbe benahm sich zwar gegen Cromwell stets mit Ehrfurcht, aber es war der Meinung, die Gewalt sei bei ihm, und da es in diesem Sinne handelte, so entschloß sich Cromwell, das Parlament, welches er ins Dasein gerufen hatte, in sein ursprüngliches Nichts zurückzuweisen. Durch ihn gedrängt gab es seine Gewalt in die Hände des Kriegsraths zurück, aus welchen es dieselbe empfangen hatte; der Kriegsrath aber beschloß im Jahre 1653, daß die Regierung der Republik Einer Person, und zwar Cromwell unter dem Titel eines Protectors der drei Reiche, zu übergeben sei, daß er einen Rath von 21 Personen zur Seite haben und daß alle drei Jahre ein Parlament berufen werden sollte. In der Regimentsordnung (Instrument of Government) war unter Anderm angeordnet, daß Alle, welche durch Jesum Christum an Gott glauben, in ihrer Religionsübung geschützt werden sollten, mit Ausnahme der Prälatisten, Papisten und Aller, welche unter dem Deckmantel der Religion ein zügelloses Leben predigten. Die Befugniß benutzend, welche ihm die Verfassungsurkunde zuerkannt hatte, übertrug Cromwell die Stellen der Oberanführer im Heere an Personen, die sein Vertrauen besaßen, vertheilte denselben die Truppen auf eine Weise, wie sie ihm zuträglich erschien, um sogleich jeden Aufruhr im Entstehen zu dämpfen, und erließ eine ganze Reihe von Verordnungen, um die Natur der Vergehen, welche als Verrath an der Regierung angesehen werden sollten, genau zu bestimmen und einen Obergerichtshof niederzusetzen, vor welchen Alle zuzuziehen wären, die in eine derartige Anklage verfallen würden. Am 3. September 1654 berief Cromwell, der Verfassung gemäß, ein Parlament zusammen, fand sich aber außer Stande, das Haus nach seinen Wünschen zu modeln, und da der Antrag, die Protectorstelle, nach dem Gesetze der Erbfolge, auf seine Familie zu beschränken, verworfen wurde und das Parlament anfing, die jetzt eingeführte Regierungsform zu untersuchen, sprach er ihm

dieſes Recht ab, beſtätigte keine ſeiner Acten und erklärte die verfaſſungsmäßige Dauer des Parlaments von fünf Monaten, indem er für Kalendermonate Mondsmonate von 28 Tagen ſetzte, für abgelaufen und daſſelbe für geſchloſſen. Dieſes tyranniſche Verfahren erreichte den äußerſten Gipfel durch die von Cromwell verfügte Eintheilung des ganzen Landes in elf Militärgouvernements unter ebenſo vielen Kriegshauptleuten, die mit dem Range von Generalmajoren die Befugniß hatten, bei beſondern Anläſſen Truppen in ihren Bezirken auszuheben, die Zehntungsgelder und andere Abgaben einzutreiben, Unruhen und Aufruhr zu unterdrücken, alle Papiſten und Cavaliere zu entwaffnen, die Geiſtlichen und Schullehrer in ſtrenger Aufſicht zu halten, gefährliche und verdächtige Perſonen verhaften und vor Gericht ſtellen zu laſſen. So endete der lange und blutige Kampf, urſprünglich begonnen, die Freiheit wieder zu gewinnen, mit der Einführung militäriſcher Willkürherrſchaft. Die Macht, Geiſtliche in England zu prüfen und zu beſtellen, ſtand bisher bei den Presbyterien; der Protector ließ dagegen zu dieſem Zwecke durch ſeinen geheimen Rath eine aus Geiſtlichen und Weltlichen zuſammengeſetzte Commiſſion, welche man Triers nannte, ernennen, und ein Prüfungszeugniß von dieſer Behörde galt zugleich für die Weihe. Das Parlament von 1656 beſtätigte den Protector, nachdem er ſich geweigert hatte, den Königstitel anzunehmen, in ſeiner Würde und räumte ihm die Befugniß ein, ſeinen unmittelbaren Nachfolger zu ernennen, brachte aber die neue Regierungsform den alten Staatseinrichtungen des Landes näher. Die Religion angehend ward beſtimmt, es ſolle der Protector mit dem Parlamente ſich über ein Glaubensbekenntniß vereinigen; den davon abweichenden Perſonen ward Gewiſſensfreiheit und freie Uebung ihres Gottesdienſtes zugeſichert, es wäre denn, daß ſie das Dogma von der Dreieinigkeit oder das von der Inſpiration der Schrift verwürfen oder ſich zu prälatiſtiſchen Lehren bekennten. Die Katholiken in Irland, welche den Protector nicht anerkennen wollten, ließ er ihrer Ländereien berauben und dieſelben an engliſche Coloniſten verkaufen. Das Parlament, wel-

ches sich am 20. Januar 1658 nach altem Herkommen in zwei Häusern geschieden versammelte, löste er auf, indem er Gott zum Richter zwischen sich und ihm anrief, worauf mehrere Stimmen aus den Reihen der Opposition „Amen, Amen!“ riefen. Vor Verschworenen, selbst unter den Personen in seinem Schlosse, war der Usurpator nie sicher. Er trug einen Panzer unter dem Kleide, hatte immer geladene Pistolen bei sich, faßte, wenn er Audienz gab, die sich ihm Nahenden scharf ins Auge, ließ Niemand wissen, wohin er sich begab, hatte, wenn er ausfuhr, eine starke Abtheilung seiner Leibgarde um sich. In seinem Palaste wechselte er mit seinem Schlafgemache und war stets bedacht, daß außer der Hauptthür noch ein anderer Ausgang sich darin befinde. Die Nächte gingen ihm in Fieberangst vorüber, der Schlummer floh seine Kissen, bis der Tod am 3. September 1658 ihm die entbehrte Ruhe gewährte. Sein Sohn Richard, von ihm zum Protector ernannt, ward zwar als solcher ausgerufen, dankte aber nach 8 Monaten ab.

Während dieser Zeit riß unter dem englischen Volke ein Sectengeist ein, der dasselbe in kleine Parteien zu spalten und alle Bande der Gesellschaft aufzulösen drohte. Es gab damals Baptisten, Independenten, Levellers, Millenarier, Antinomianer, Wiedertäufer, Libertiner, Familisten, Enthusiasten, Sucher, Perfectisten, Socinianer, Arianer, Antitrinitarier, Antiscripturisten, Skeptiker, Quäker. Die meisten dieser Secten gingen ebenso schnell wieder unter, als sie entstanden waren. Sie alle hatten eine gemeinschaftliche Grundlage und wurzelten in einem einseitigen Spiritualismus im Gegensatze zur positiven Offenbarung und Kirche. Die Baptisten stammen von den deutschen Mennoniten her, erklären nur die Taufe der Erwachsenen mit Untertauchung für die rechte und theilen sich in General- und Particularbaptisten, von welchen jene (von Mr. John Smith ihren Ursprung herleitend) mehr arminianisch, diese streng calvinisch gesinnt sind, und erstere um 1611, letztere 1644 ein Glaubensbekenntniß herausgaben, welches in der Lehre streng calvinisch, sonst aber independentisch ist und unter Anderm den Gemeinde-

gliedern das Predigen gestattet. (History of the englisch Baptists by Thom. Crosby.) Die Familisten, gestiftet von einem Deutschen aus Münster, Heinrich Nikolai, im 16. Jahrhunderte, fanden Anhang in den Niederlanden und in England. Ihre Grundlehre war, daß die Religion in der Empfindung der göttlichen Liebe und in der eigenen Liebe zu Gott und den Menschen bestehe, und daß alles Uebrige nicht zum Wesen der Religion gehöre. Es wurde aber der Liebesfamilie zur Last gelegt, daß sie von sinnlicher Liebe entbrannt sei und Gemeinschaft der Weiber unter sich eingeführt habe. Die Seekers (Sucher) suchten das, was Noth thut. Die Antinomer predigten den Glauben nicht nur zur Geringschätzung der guten Werke, sondern auch zur Rechtfertigung des Lasters. Die Fünfte-Monarchie-Männer wollten eine Umkehr alles Bestehenden, um ein Reich Christi herzustellen, wozu auch der Herr Christus nicht ausblieb, sondern in der Person des Quartiermeisters Jakob Naylor erschien, der, ähnlich dem Einzuge Christi in Jerusalem, unter dem entgegenschallenden Hymnus: „Heilig, heilig, heilig ist der Gott der Heerschaaren, der Gott Israels!" seinen Einzug in Bristol hielt. Der himmlische König nahm aber ein klägliches Ende, und sein Anhang wurde durch Cromwell bis auf die letzte Spur vertilgt. Die Quäker sind gestiftet von dem Schuster und Hirten Georg Fox, Sohne eines Webers zu Drayton in der Grafschaft Leicester, geboren 1624. Von Natur still, in sich gekehrt, las er fleißig in der Bibel, betete und fastete, bis ihm plötzlich in seinem Innern ein Licht aufging, worin er den Führer zu einem vollkommenen Leben erkannte und wobei er sich zugleich auf eine wunderbare Weise gestärkt und beruhigt fühlte. Er nannte dieses innere Licht das innere Wort Gottes, den Christus in uns, verließ 1647 sein Handwerk, um Andern seine Lehre mitzutheilen, und fand bald durch seine kräftige, scharfe, feurige, freimüthige Rede zahlreichen Anhang. Das innere Licht schien aber zuerst ein zerstörendes Feuer werden zu wollen. Die Quäker schalten über den geistlichen Stand und den eingeführten Gottesdienst, nannten die Prediger Miethlinge, Volksbetrüger, falsche Prophe-

ten, die Kirchen Thurmhäuser, wo angeblich Gott wohne, verwarfen die Sacramente als todte Aeußerlichkeiten, die gar nicht zum wahren Gottesdienste gehörten. Sie traten oft in die Kirchen, widersprachen den Predigern, hielten Reden gegen sie und hießen die „hölzernen Männer" schweigen. Männer und Frauenspersonen traten zuweilen nackt in die gottesdienstlichen Versammlungen. Sie schwuren keinen Eid, bezahlten keinen Zehnten, verkündeten den Umsturz der bestehenden Regierung und drohten der ganzen Nation in ihren Orakeln Verderben. Männer und Weiber sprachen in ihren Versammlungen. Sie vermieden in der Rede das die Mehrheit bezeichnende Fürwort Sie und redeten Jedermann ohne Unterschied mit Du an, boten dem Nachbar weder guten Morgen noch guten Abend, entblößten vor Niemand das Haupt und machten vor keinem Sterblichen einen Scharrfuß. Sie wurden ausgepeitscht, ins Gefängniß geworfen, aber nichts vermochte sie zum Schweigen zu bringen. Sie selbst nannten sich Lichtfreunde (Freunde, friends), Andere nannten sie Quäker, Zitterer, weil sie unter zitternden Bewegungen des Körpers ihre Reden hielten. Nachdem der Fanatismus sich gelegt hatte, wurden sie die von allem politischen Treiben ferne, den Krieg verabscheuende Secte, deren Glieder in einfachen Betsälen, sobald sich das innere Licht in ihnen entzündet, durch Vorträge sich gegenseitig erbauen.

Der Lehrbegriff der Quäker ist von Robert Barclay, welcher um das Jahr 1675 zu Urh in Schottland lebte, in der Apologia theologiae christianae, geläutert dargestellt worden. Derselbe wurzelt in einem manichäischen Dualismus. Der Mensch ist in einer zweifachen Beschaffenheit zu betrachten, in seinem natürlichen, unwiedergeborenen und gefallenen, und in seinem geistlichen und erneuerten Zustande. Diese beiden Zustände des Gemüths entspringen aus dem verschiedenen Samen im Menschen, dem guten und bösen. Aus dem bösen Samen entspringt aber nicht nur jede Art von grober und abscheulicher Ruchlosigkeit, sondern auch Heuchelei und jene Bosheit, welche die Schrift geistliche Bosheit nennt, weil es die Schlange ist,

die in dem natürlichen Menschen und durch denselben in geistlichen Dingen wirkt, und dasjenige, was der Satan, der sich in einen Engel des Lichts verstellt, auf solche Art hervorbringt, ist um so schädlicher und gefährlicher, da es den Schein des Guten hat. Und dieses ist die Ursache, warum die Schrift so oft und nachdrücklich den natürlichen Menschen alles Wirken in göttlichen Dingen untersagt und seine in denselben angewendeten Bemühungen verwirft, wenn sie auch mit den vortrefflichsten Gaben seiner eigenen Beredsamkeit begleitet sind. Es gibt zweierlei Arten der geistlichen Bosheit, welche jedoch, da sie aus einer Wurzel entspringen, nicht ihrer Natur nach, sondern nur in ihren Graden, und zuweilen auch in Ansehung der Personen, bei denen sie sich finden, verschieden sind. Die eine ist, wenn der natürliche Mensch sich mit Dingen der Religion befaßt, nach seinen eigenen Vorstellungen und Muthmaßungen irrige Begriffe und Meinungen von Gott und geistlichen Sachen behauptet oder vorträgt und allerlei Aberglauben, Ceremonien, Beobachtungen und gottesdienstliche Gebräuche erfindet, woraus alles sectirerische und abergläubische Wesen unter den Christen entsprungen ist. Die andere ist, wenn er aus einer bloßen Ueberzeugung seines Verstandes, in seinem voreiligen Eigenwillen und durch seine eigene natürliche Kraft es unternimmt, ohne Einfluß und Leitung des Geistes Gottes über göttliche Dinge in seinem Verstande nachzudenken, sich Begriffe davon zu machen oder selbst die geistlichen Handlungen des Predigens oder Betens zu verrichten. Es gibt zwei einander entgegengesetzte Geister oder Mächte, die Macht oder den Geist dieser Welt und den Geist oder die Macht Gottes. Im erstern und in denen, die sich von demselben regieren lassen und durch ihn wirken, herrscht der Fürst der Finsterniß; im letztern und in denen, die durch denselben wirken und sich von ihm leiten lassen, herrscht Gott. Was daher der Mensch denkt und verrichtet, es mag dem Begriffe oder der Form nach noch so geistlich und religiös sein, so sündigt er in Allem und wird darin von Gott nicht angenommen, so lange er noch im natürlichen und verderbten Geiste und Willen, und nicht durch die Kraft

Gottes handelt; sowie im Gegentheil ein Mensch, der aus der Kraft und dem Geiste Gottes handelt, seine Handlungen mögen religiöse, bürgerliche oder natürliche Gegenstände betreffen, vor Gott in Allem angenehm und in seinem Thun selig ist. Wir finden nicht, daß Jesus Christus, der Stifter der christlichen Religion, seinen Nachfolgern unter der reinen Gnadenaustheilung des Neuen Bundes irgend eine Form der Gottesverehrung vorschreibt. Er sagt ihnen bloß, daß die jetzt zu leistende Anbetung oder Verehrung geistlich sein und im Geiste geschehen müsse. Christus gab seinen Jüngern ein Gebet, als sie noch schwach waren und ehe sie die Austheilung des Evangeliums empfangen hatten, nicht, daß sie sich desselben als eines Gebetes bedienen sollten, sondern um ihnen durch dieses Muster zu zeigen, daß ihre Gebete kurz, und nicht den langen Gebeten der Pharisäer gleich sein sollten. Es erhellt auch aus allen Gebeten, deren sich die Heiligen hernach bedienten und welche wir in der Schrift aufgezeichnet finden, daß dieses der Zweck und Nutzen jenes Gebetes war; denn wir finden nicht, daß Einer von ihnen es gebraucht oder wiederholt hätte. Sie bedienten sich anderer Worte, wie es die Sache erforderte und der Geist auszusprechen gab. Hätte dieses Gebet eine der Kirche vorgeschriebene Form sein sollen, so wären die Worte des Apostels Röm. 8, 26., daß wir nicht wissen, was wir bitten sollen, wie es sich gebührt, sondern der Geist uns vertritt, unwahr gewesen, und die Christen hätten nicht nur sehr wohl gewußt, was sie beten sollten, sondern hätten auch den Beistand des h. Geistes zu ihrem Unterrichte nicht nöthig gehabt. Ueberdies verdient es noch besonders angemerkt zu werden, daß in dem ganzen Neuen Testamente die Christen in Ansehung der Gottesverehrung bloß der Offenbarung des Geistes überlassen sind, und daß ihnen deshalb keine Regel vorgeschrieben und kein anderes Gebot gegeben ist, als daß sie sich versammeln und ihre Versammlungen nicht verlassen sollen. Wenn die Gläubigen auf solche Weise sowohl innerlich im Geiste als äußerlich dem Leibe nach versammelt sind, so erfahren sie eine Erfrischung der Seele von der geheimen Kraft und Wirkung

des Lebens und empfinden, wie die reinen Einflüsse und Bewegungen des Geistes Gottes emporsteigen und sich ergießen. Hieraus entspringen dann oft Worte der Ermahnung, Erklärungen, Gebet und Lob, und auf diese Art wird der geistliche Gottesdienst vollzogen, der die Gemeine erbaut und Gott wohlgefällig ist. Hier setzt keiner dem Geiste Gottes Schranken oder trägt selbsterdachte Reden vor; sondern wer da redet, bringt dasjenige vor, was der Herr ihm ins Herz legt, und redet nicht nach menschlichem Willen und eigener Weisheit, sondern nach der gewissen Leitung und Ueberzeugung des Geistes und der Kraft. Die wahre geistliche Verehrung wird aber auch vollzogen, wenn gar keine Worte hervorkommen. Ja, es hat sich wohl zugetragen, daß verschiedene Versammlungen ganz im Stillschweigen gehalten sind, worin dennoch die Seelen sehr erbaut und gestärkt und auf eine wundervolle Weise mit der geheimen Kraft des Geistes Gottes erfüllt wurden, die sich ohne Worte von einem Gefäße auf das andere ergoß und verbreitete. Diejenigen, welche auf solche Art nicht bloß äußerlich, an einem Orte, sondern auch innerlich in einem Geiste und in dem Namen, d. h. in der Kraft Jesu zusammenkommen, fühlen und genießen das emporsteigende göttliche Leben, welches sich, wenn es in Allen die Herrschaft gewinnt, wie eine erfrischende Fluth über die ganze Versammlung ergießt und ausbreitet. Wenn aber Jemand sich durch die hervorbrechende Kraft des Lebens gedrungen fühlt, Worte der Ermahnung oder des Lobes Gottes vorzubringen, oder im mündlichen Gebete den Herrn anzuflehen, so haben alle Uebrigen ein Mitgefühl davon. Hierin besteht der heilige und geistliche Gottesdienst, den die Welt weder kennt noch versteht und kein unreines Auge sieht. Sobald aber die Kinder Gottes vor dem Herrn versammelt sind, ermangelt der Feind nicht, sich auch einzufinden und zu versuchen, ob er ihren Segen nicht verhindern könne, indem er sich mit seiner finstern Macht gegen sie auflehnt und ihre Gemüther von dem innern Leben abzuziehen sucht. Wenn sie dann diesen starken Widerstand empfinden und mit den Waffen des Lichtes dagegen streiten, so ergießt sich oft

die Kraft Gottes über die ganze Versammlung, und es beginnt eine solche innere Arbeit, daß alle mit einander, wie am Tage einer Schlacht, sich üben, den heftigen Einwirkungen jener finstern Macht zu widerstehen, indem jeder dahin strebt, daß das Böse in ihm überwunden werden möge. Während solches innern Kampfes, da die Finsterniß das Licht zu verdunkeln sucht und das Licht durch dieselbe hervorbricht, entsteht oft eine so peinliche Arbeit in der Seele, daß selbst der äußere Mensch von der Heftigkeit der Gemüthsbewegung, wie eine Gebärerin von plötzlichen Schmerzen, angegriffen wird und die Empfindungen der Seele in ein Aechzen, Seufzen und Schluchzen ausbrechen. Dieses widerfährt nicht nur einer Person, sondern oft auch mehreren in der Versammlung. Wenn sich der Mensch in einem solchen Gemüthszustande befindet, so bekommt der geringe Same der Gerechtigkeit, welchen Gott in sein Herz gepflanzt und Christus ihm erkauft hat, nämlich das Maß der Gnade und des Lebens, Erleichterung und Raum sich zu erheben und auszubreiten und gelangt also zu einer heiligen Geburt im Menschen. Dieses ist derjenige göttliche Athem, wodurch der innere Mensch zum Guten belebt und erweckt wird; und beharrt er darin, so wird er in den Augen Gottes angenehm und fähig, in seiner Gegenwart zu stehen, seine Stimme zu hören und die Bewegungen seines heiligen Geistes zu bemerken. So lange der Mensch aus sich selbst denkt, ist er nicht versichert, daß der Feind nicht auf ihn wirkt; nur dann, wenn der Mensch ganz still wird, so daß ihm das reine Licht Gottes aufgeht, kann er gewiß sein, daß der Feind ausgeschlossen ist. Er kann nicht allein sehr wohl in eine bloß den Worten nach stille Versammlung eindringen, sondern auch in derselben wirken, indem er die Gemüther entweder mit mancherlei Gedanken und Einbildungen beschäftigt oder sie mit einem trägen und schläfrigen Geiste einnimmt und betäubt. Er weiß sehr wohl, daß der Mensch, so lange noch Selbstheit in ihm herrscht und der Geist Gottes nicht der erste und vornehmste Regierer desselben ist, sich noch innerhalb seiner Grenzen befindet. So begleitet er oft den Priester

zum Altare, den Prediger auf die Kanzel, den Andächtler zu seinem Gebete, ja selbst den Doctor und Professor der Theologie auf seine Studirstube, wo er ihn dann gern unter seinen Büchern wirken und arbeiten läßt, ihm auch wohl seine Unterscheidungen und Wortspiele erfinden hilft und dadurch sowohl sein eigenes Gemüth, als auch durch ihn andere abhält, auf das göttliche Licht im Gewissen zu achten. Obschon in den Augen Gottes alle Tage gleich gut und heilig sind, so ist es doch nothwendig, daß eine gewisse Zeit festgesetzt werde, zu welcher die Christen zur Verehrung Gottes zusammenkommen, daß sie zu solchen Zeiten von äußern Geschäften frei sind, daß den Dienstboten und auch den Thieren eine Zeit freigegeben werde, sich von ihrer beständigen Arbeit auszuruhen, ohne einen abergläubigen Grund dazu aus der Schrift zu erzwingen. Von den Aposteln wird, als sie den heiligen Geist empfangen hatten, gesagt, sie redeten, wie der Geist ihnen auszusprechen gab; folglich nicht das, was sie vorher auf ihren Zimmern ausstudirt oder aus Büchern gesammelt hatten. Die Art zu predigen, welcher sich die Prediger heutiges Tages bedienen, und die, wie sie versichern, von Leuten geleistet werden kann und oft geleistet wird, welche gottlos und leer an Gnade sind, kann die Kirche nicht erbauen, den wahren Glauben nicht erzeugen oder nähren, sondern ist demselben vielmehr schädlich. Auf solche Weise könnte der Teufel auch predigen und müßte angehört werden, da er nicht nur die Kenntniß der Wahrheit inne hat, sondern auch keinem jener Prediger an Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit etwas nachgibt. Da der Mensch nicht weiß, wie er beten soll, und ohne die Unterstützung des Geistes nicht beten kann, so hat sein Gebet keinen Nutzen für ihn, wenn er ohne den Geist betet, mit gewissen und vorgeschriebenen Gebeten, zu gewissen und vorgeschriebenen Zeiten, vor und nach der Predigt, zu Hause, Morgens und Abends, vor und nach Tische; er macht sich einen falschen Frieden, weil er, wie dort (Spr. Sal. 7, 14.) die Hure, sein Morgen- und Abendgebet verrichtet. Das geistige Gebet besteht darin, daß sich die

Seele insgeheim zu Gott neigt, und wenn sie durch das Licht Christi in ihrem Gewissen gerührt und geweckt und unter einem Gefühle ihrer Ungerechtigkeit und Unwürdigkeit gebeugt ist, demüthig zu Gott seufzt, sich mit dem emporsteigenden göttlichen Samen vereinigt und so vermittelst eines geheimen Verlangens beständig zu ihm fleht, unter solchem Einflusse in ein hörbares Seufzen ausbricht oder vernehmliche Worte hervorbringt, was sowohl in öffentlichen Versammlungen, als auch insgeheim zu Hause, oder bei der Mahlzeit u. s. w. geschehen kann. Von der gewöhnlichen Art, nach einer vorgeschriebenen Form zu singen, finden wir weder in der Schrift, noch unter den ersten Christen eine Spur. Ueberdies hat dieses Singen, außer jenen Mißbräuchen, die beim Predigen und Beten stattfinden, noch besonders diesen, daß dabei häufig schreckliche und abscheuliche Lügen vor dem Angesichte Gottes zuversichtlich ausgesprochen werden, indem unheilige und gottlose Menschen aller Art kein Bedenken tragen, sich den Zustand und die Erfahrung des frommen David zuzueignen, die nicht allein in Ansehung ihrer, sondern auch in Absicht auf die, welche äußerlich ehrbarer leben, falsch sind. Was die Musik mit Orgeln oder andern Instrumenten oder mit Menschenstimmen betrifft, so finden wir im Neuen Testamente weder Gebot noch Beispiel dafür.

Streng genommen ist den Quäkern die positive Kirche ein Werk des Teufels; daher hat sich bei ihnen die Negation des Positiven zur absoluten gesteigert. Sie verwerfen die Sacramente. Der Christ bedarf keiner andern Besiegelung seiner Erbschaft, keines andern Unterpfandes seiner Sohnschaft, als des Geistes. Dergleichen äußere Handlungen einführen, heißt die Religion des Geistes, was doch die christliche ist, ganz verkennen, einen jüdischen Ceremoniendienst erneuern und in das Judenthum zurückfallen, ja dem Heidenthume sich nähern, da dergleichen Aeußerlichkeiten, die man Sacramente nennt, aus demselben Geiste hervorgegangen sind, wie der Cultus der Heiden. Die Taufe, welche Christus anordnete, ist lediglich die innere Feuer- und Geistestaufe, deren Dasein die Johanneische Wassertaufe ent-

behrlich machte. Das Abendmahl ist die innere Theilnahme des innern Menschen an dem innern und geistlichen Leibe Christi, durch welche die Seele Gott lebt und der Mensch mit Gott vereinigt wird und in Gemeinschaft mit ihm bleibt. Die h. Schrift halten die Quäker für entbehrlich, indem das innere Licht aus sich selbst hervorbricht und nicht nur als die erste, sondern auch als die einzige Quelle derselben Wahrheiten gilt, die Jesus äußerlich aussprach und seiner Kirche hinterließ. Sie legen auch die Schrift nach dem innern Lichte aus. Manche Quäker erklären die Geschichte Christi für eine bloße Allegorie und leugnen den geschichtlichen Christus. Die Quäker erkennen kein bestimmtes Lehramt an, da dessen Glieder von Menschen die Befähigung zu ihren Verrichtungen erhalten, während dieselbe doch nur vom göttlichen Geiste ausgehen kann. Eine andere Predigt will der Herr, und wer immer, jung oder alt, Weib oder Mann, hoch oder niedrig, gelehrt oder ungelehrt, vom Geiste getrieben wird, darf und soll predigen, beten und Gott preisen öffentlich in der Versammlung. Die Quäker negiren mit ihrer Eidesverweigerung und Weigerung des Kriegsdienstes den Staat, der Quäker kennt eigentlich nur sich und Gott, vor dem er allein, wenn er betet, den Hut abnimmt. Sie meiden die Ehe mit Andern, gesellige Vergnügungen, selbst die Musik, den Unterricht, die Wissenschaft. Bei dieser Richtung halten sie streng auf Disciplin und halten zu diesem Zwecke monatliche, vierteljährige und jährliche Versammlungen (meetings).

Nach Olivev Cromwells Tode hatte der verbannte König den Gang der Ereignisse in England mit wachsamen Auge verfolgt; jeder Tag brachte ihm Nachrichten, die seiner Hoffnung auf günstigen Ausgang frische Nahrung gaben. Der in der Auflösung begriffene Zustand der Nation, der Zwiespalt unter seinen Feinden, die erfreulichen Zusicherungen seiner Anhänger, Alles mußte in ihm den Gedanken wecken, der Tag seiner Wiederherstellung sei vor der Thür. Nachdem er durch die Declaration von Breda am 14. April 1660 dem Parlamente unbedingte und

allgemeine Amneſtie und Gewiſſensfreiheit zugeſichert hatte, votirten beide Häuſer, daß nach den alten Grundgeſetzen die Regierungsgewalt einzig und allein bei dem Könige, den Lords und den Gemeinen ſei, und luden Karln ein, zu kommen und die Krone von England, zu der er geboren ſei, zu empfangen. Sie verordneten, Wappen und Symbole der Republik ſollten getilgt, der Name des Königs in das Kirchengebet aufgenommen, und die Zeit ſeiner Nachfolge in der Regierung vom Todestage ſeines Vaters an gerechnet werden. Karl ging am 23. Mai nach Dover unter Segel, von Dover bis zur Hauptſtadt hatte der Zug das Anſehen eines Triumphs, und er beſtieg 1660 den Thron, ohne durch irgend eine Zuſage gebunden zu ſein. Wer als Feind des Königs bekannt war, ſchlich ſich aus den Augen des Volkes weg, um den Ausbrüchen der umgewandten Stimmung zu entgehen. Der Triumph der monarchiſchen Sache ward allenthalben durch öffentliche Freudenbezeigungen gefeiert; die Wappen der Republik, alle Embleme einer freien Verfaſſung unterlagen den niedrigſten Mißhandlungen und wurden zuletzt in Aſche verwandelt. Der König hatte eigentlich keinen religiöſen Standpunkt, er war von Geſinnung Deiſt und 1652 heimlich zur katholiſchen Kirche übergetreten. Er richtete ſich in dieſer Angelegenheit ganz nach den Umſtänden. Alle Acten des langen Parlaments, welche die königliche Zuſtimmung nicht hatten, wurden als nichtig, die biſchöfliche Verfaſſung aber und das Commonpraverbuch als allein geſetzmäßig und gültig betrachtet. Die noch übrigen einſt abgeſetzten biſchöflichen Kleriker nahmen wieder von ihren Stellen Beſitz, wodurch ſogleich einige Hundert Presbyterianer ihre geiſtlichen Aemter verloren. Juxton, der ehemals Biſchof von London geweſen war, und Karl I. auf das Blutgerüſt begleitet hatte, wurde Erzbiſchof von Canterbury; auch neue Biſchöfe wurden eingeſetzt. Jedoch wollte der König die Presbyterianer nicht unterdrückt, ſondern zur biſchöflichen Kirche herübergeleitet haben; weshalb er am 25. October 1660 eine Declaration erließ, der zufolge auch Presbyter in die biſchöflichen Capitel aufgenommen und die Presbyterianer von dem Eide auf

die 39 Artikel, falls sie Gewissensscrupel dabei empfänden, dispensirt werden sollten. (Gilbert Burnet, Histoire de ce qui s'est passé de plus memorable en Angleterre pendant sa vie, I, 187.) Nach dem Versprechen des Königs sollte das Kirchengebetbuch durch eine Commission von bischöflichen und presbyterianischen Gottesgelehrten durchgesehen werden, und dieselbe trat am 25. März in dem Savoygebäude zusammen; allein die Presbyterianer verlangten so viel, die Bischöfe waren entschlossen, so wenig nachzugeben, daß die Verhandlung nicht vorwärts ging. (Burnet I, 189.) In dem Parlamente von 1661 wurde der Covenant für null und nichtig erklärt, dem Klerus wiederum weltliche Gerichtsbarkeit und den Bischöfen wieder Sitz und Stimme im Oberhause zuerkannt. Es ging die sogenannte Corporationsacte am 20. December 1661 durch, wonach alle Beamten dem Könige Treue schwören und Niemand zu einem Amte gewählt werden sollte, der nicht ein Jahr vorher das h. Abendmahl in der bischöflichen Kirche empfangen hätte. Der König übertrug die Revision des Kirchengebetbuchs am 8. Mai 1662 der Convocation des Klerus. Die Veränderungen, welche in der Liturgie gemacht wurden, waren unwesentlich und betrafen die Hinzufügung des Abschnitts über die Art des Kniens beim Nachtmahle, die Zulassung unconfirmirter Personen zur Communion und die Dispensation neuvermählter Personen von der Verpflichtung, das Abendmahl am Traumgstage zu nehmen, sowie der Kranken von der Verpflichtung, ihre Sünden zu bekennen und Lossprechung zu erlangen. Am 19. Mai folgte die Uniformitätsacte, welche verordnete, daß innerhalb einer bestimmten Zeit durchaus alle Kleriker, alle Aufseher und Lehrer in niedern und hohen Schulen, sowie in Familien ihre unbedingte Zustimmung zum Commonprayerbuche bezeugen und sich nach demselben richten, keine andere Liturgie gebrauchen, das Waffentragen wider den König für gesetzwidrig erklären, dem Covenant entsagen sollten, daß keiner ein Beneficium besitzen oder das Abendmahl ertheilen könnte, der nicht die bischöfliche Ordination empfangen hätte, daß keiner predigen oder in der Kirche vorlesen dürfe, der

nicht von einem Erzbischofe oder Bischofe die Erlaubniß dazu erhalten hätte. Auch solle jeder seine Uebereinstimmung mit den 39 Artikeln und dem Commonpraherbuche öffentlich in der Kirche bezeugen. (Burnet I, 193.) Zu gleicher Zeit ward die Druckerpresse strengen Beschränkungen unterworfen, um der Erscheinung von Büchern vorzubeugen, worin dem christlichen Glauben oder den Lehren und Gebräuchen der englischen Kirche zuwiderlaufende Meinungen aufgestellt und behauptet, oder gegen Kirche und Staat, die öffentlichen Beamten oder überhaupt irgend andere Personen verleumderische Nachreden aufgebracht würden. Der König nahm die Duldung und Schonung zarter Gewissen, welche er in der Declaration von Breda zugesagt hatte, zurück, und am 24. August 1662 trat eine Parlamentsacte in Kraft, zufolge der 2000 Personen ihr Amt niederlegten oder abgesetzt wurden. Als sich aber darauf Gerüchte von Verschwörungen der Dissenters (wie man jetzt die Nonconformisten nannte) verbreiteten, so machte das Parlament im Jahre 1663 die Acte zur Unterdrückung rebellischer Conventikel auf drei Jahre, wonach alle Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen zum Behufe irgend einer religiösen Erbauung, die nicht auf dem Grunde des Kirchengebetbuchs ruhe, fortan als aufrührerische Conventikel angesehen und bestraft werden sollten. Diese Acte kam unverzüglich in Vollziehung; sie traf auf gleiche Weise die Katholiken, wie die Dissenters aller Secten, am empfindlichsten aber doch die Quäker, welche, während andere Religionsparteien zu ihrer Erbauung sich im Stillen versammelten, als vom göttlichen Geiste geleitet, sich für verpflichtet hielten, öffentliche Versammlungen zu halten und den Gesetzen der Menschen Trotz zu bieten. Wegen dieser Verfolgung begab sich der Quäker William Penn 1681 nach Amerika, und gründete in dem wegen seiner Schuldforderung an die Krone vom Könige ihm überlassenen Landstriche in Nordamerika am Flusse Delaware den ersten amerikanischen Freistaat, der nach seinem Namen Pennsylvanien genannt wurde. (Th. Clarkson, Life of W. Penn.) Durch die Fünf-Meilen-Acte von 1665 wurde jedem nonconformistischen Prediger bei schwerer Strafe

verboten, außer wenn ihn sein Weg vorüberführe, innerhalb fünf (engl.) Meilen irgend einer Stadt nahe zu kommen, die Abgeordnete zum Parlament sende, oder irgend einem Dorfe, worin er, mit oder ohne Befugniß, jemals kirchliche Verrichtungen geübt habe. Auf Bitte des Parlaments erließ der König 1666 eine Proclamation, wodurch alle katholischen Priester und Jesuiten aus dem Lande gewiesen wurden. Im Jahre 1668 wurden die Unionsverhandlungen wieder aufgenommen, und im Jahre 1669 die Frage wegen Vereinigung beider Königreiche angeregt. In den Jahren 1669 und 1670 wurde die Acte wider die Conventikel erneuert und geschärft. Da sich der König über das harte Verhängniß beklagte, das ihn nöthige, eine Religion zu bekennen, die er nicht gutheiße, und seinen festen Willen erklärte, sich aus diesen Banden loszureißen, so rieth man ihm, seine Absicht dem Könige von Frankreich zu eröffnen und die mächtige Hülfe dieses Monarchen anzusprechen. In Folge davon kam ein geheimer Tractat 1670 zu Stande, in welchem sich der König von England verbindlich machte, sich zu einer Zeit, die ihm die angemessenste scheinen werde, öffentlich zu erklären, daß er katholisch geworden sei, und der König von Frankreich sich zu einer Subsidie bereit erklärte, um den König von England in den Stand zu setzen, jede Empörung, die etwa in Folge seiner Glaubensänderung ausbrechen würde, zu unterdrücken. (Lingard, History of England, deutsch. XII. Anhang. Urk. C.) Es wurden Klagen laut über den um sich greifenden Papismus: Jesuiten und Priester würden immer zahlreicher, es werde in Privathäusern Messe gelesen, die Schatzkammer mache ihr Recht gegen überwiesene Eidweigerer nur selten geltend, es würden Klöster und Schulen für Papisten errichtet. Darauf wurde am 28. Februar 1673 die Testacte oder die Acte erlassen, um den Gefahren zuvorzukommen, welche von den päpstlichen Eidweigerern drohten. Sie bestimmte, daß alle Personen, welche irgend ein Amt bekleideten, den Eid des Supremats und der Treue in einem öffentlichen und offenen Gerichtshofe schwören, und das heilige Abendmahl nach dem Gebrauche der englischen Kirche am Sonntage

nach der Predigt und dem übrigen Gottesdienste empfangen, und ein schriftliches Zeugniß von den Predigern und Kirchenvorstehern beibringen, auch die Erklärung unterschreiben sollten, daß sie nicht an die Transsubstantiation glaubten. (Burnet II, 360.) Durch eine Acte vom 20. November 1678 wurden die katholischen Peers vom Oberhause ausgeschlossen. Nunmehr gab es die katholische Partei auf, ihren Plan durch den König auszuführen, und setzte ihr Vertrauen auf seinen entschlossenen Nachfolger, den Herzog von York, der ebenfalls im Geheimen zur katholischen Kirche übergetreten war.

Im schottischen Parlamente fand der König eine unerwartete Unterwürfigkeit. Das erste, welches im Jahre 1661 gehalten wurde, bekleidete ihn mit unumschränkter Macht, und beschloß eine Acte, durch welche alle Parlamente von 1640 an, folglich auch die Acten, wodurch der Presbyterianismus zur Religion des Landes erklärt worden war, und welchen selbst Karl I. beigestimmt hatte, für null und nichtig erklärt wurden. (Cook III, 232.) Der König schrieb an den schottischen geheimen Rath, daß er das Episcopat wieder einführen wolle, worauf derselbe eine diesem Briefe angemessene Proclamation herausgab. Es wurden Bischöfe von englischen Bischöfen geweiht. Die erste Würde in der neuen Hierarchie ward einem Manne übertragen, dessen Erhebung die presbyterianischen Geistlichen mit Grimm und Verzweiflung erfüllte: es war Sharp, den sie als ihren Agenten nach London geschickt hatten, um die Erhaltung der Unabhängigkeit ihrer Kirche zu betreiben, und der nun zurückkam mit der erzbischöflichen Mitra geschmückt, als Gebieter seiner frühern Amtscollegen, als Zerstörer ihrer geistlichen Rechte. Das Parlament machte am 8. Mai 1662 eine Acte für die Wiederherstellung des Episcopats, und die Bischöfe nahmen sogleich wieder ihren Sitz im Parlamente. (Cook III, 251.) Das Parlament stellte die vorher aufgehobenen Patronate wieder her. In kurzer Zeit war die Zahl der Prälaten auf vierzehn vermehrt, und alle Pfarrer, die seit 1649 zu ihren Stellen gelangt waren, mußten, bei Strafe der Absetzung, ihre Einweihung von

dem Bischofe ihres Sprengels empfangen. Der König errichtete 1664 eine hohe Commission aus Bischöfen und Weltlichen, welcher er die kirchliche Gewalt anvertraute. Die östlichen und nördlichen Grafschaften hatten sich, dem Anscheine nach, in die Wiederherstellung des Episcopats gefügt; im Westen und Süden aber zeigten sich Symptome starker Widersetzlichkeit. Wenn die neuen Geistlichen ihre Pfarreien antraten, empfing man sie gewöhnlich mit Schmähungen, ja mitunter wurden sie von Weiber- und Kinderhaufen mit einem Steinhagel begrüßt. Ihre Kirchen standen leer, während die Mehrzahl der Kirchspielleute den abgesetzten Geistlichen in Scheunen und Niederungen folgte. Daher verordnete die Parlamentsacte gegen Feldconventikel vom 28. Julius 1670, jede ohne Erlaubniß veranstaltete gottesdienstliche Zusammenkunft, selbst wenn sie in einem Privathause stattfinde, solle als ein Feldconventikel angesehen werden, wenn irgend einer von den Zuhörern unter freiem Himmel stehe. Jeder Geistliche, der in den nächsten drei Jahren vor einer solchen Versammlung Predigten oder Gebete halte, verwirke Einziehung seines Vermögens und Todesstrafe. Eine Acte des Parlaments von 1669 setzte den Supremat des Königs in allen kirchlichen Dingen fest. (Cook III, 313.) Im Jahre 1675 wurde bestimmt, daß alle, welche diejenigen, die Conventikel hielten, beschützen, mit ihnen in Gemeinschaft stehen und ihnen Dienste erweisen würden, ebenso wie sie selbst behandelt werden sollten. Allein die bewaffneten Conventikel dauerten fort. Unter den Presbyterianern selbst bildeten sich Parteien: einige gaben nach und fügten sich den Verordnungen, andere aber, von einem Prediger dieses Namens Cameronianer genannt, blieben beharrlich bei den alten Grundsätzen, leisteten Widerstand und sprachen dem Könige selbst das Recht auf den Thron ab, weil er meineidig geworden sei. Jakob Russel und andere Schwärmer ermordeten, „um Gottes Gericht zu vollziehen", 1679 den Erzbischof Sharp von St. Andrews. Das Parlament von 1681 verordnete durch die Testacte, alle, welche zum Parlamente gewählt würden oder das Recht zu wählen hätten, alle, die in der Kirche, in der Armee, im Staate

eine Anstellung hätten, sollten schwören, daß sie die protestantische Religion, wie dieselbe in dem Glaubensbekenntnisse des ersten Parlaments unter Jakob I. 1567 enthalten sei, bekennen, zugleich aber auch die königliche Suprematie über alle geistliche und Civilpersonen anerkennen. (Cook III, 367.) In Irland ertheilte der König kraft seines Supremats den überlebenden Bischöfen die Weisung, von ihren verschiedenen Sprengeln Besitz zu ergreifen, ernannte neue Prälaten zu den erledigten Bisthümern und ermächtigte Alle, das in Laienhände gefallene Kirchengut wieder anzusprechen, wodurch die Episcopal-Hierarchie in kurzer Zeit zum Genusse ihrer frühern Rechte, zur Ausübung ihrer hergebrachten Jurisdiction kam. Bei den Streitigkeiten über die Thronfolge des Herzogs von York entstanden die Parteinamen der Whigs (eines verächtlichen, vom Eselstreiber gebrauchten Wortes) und Tories, wovon jene die Thronfolge bestritten, diese vertheidigten, jene Freunde des constitutionellen Königthums und einer Vereinigung mit den Dissenters, diese Freunde des absoluten Königthums und einer Coalition mit den Papisten waren. Die Bill wegen Ausschließung des Herzogs von der Thronfolge wurde indessen von dem Oberhause verworfen, und derselbe bestieg nach dem im Jahre 1684 erfolgten Tode Karls II. den englischen Thron unter dem Namen Jakobs II.

König Jakob II. bekannte sich ganz offen zum katholischen Glauben, von welchem er fest überzeugt war. Er schickte einen Agenten nach Rom, um dem Papste seine Unterwürfigkeit zu bezeigen und um die Wiederaufnahme der englischen Nation in den Schooß der katholischen Kirche vorzubereiten. Eine Proclamation befahl die Freilassung aller wegen Verweigerung des Huldigungs- und Supremateides Verhafteten. Es kamen katholische Priester und Jesuiten in Menge in England an, es wurden daselbst Jesuitenschulen und Meßhäuser errichtet. Gegen die vom Könige beabsichtigte Errichtung eines stehenden Heeres, die Anstellung katholischer Offiziere und eine Modification der Habeascorpusacte erhoben sich beide Parlamentshäuser, und das Oberhaus erklärte außerdem die Testacte für das Hauptbollwerk der Hoch-

kirche von England. Im Jahre 1686 wurde eine kirchliche Commission, „der Hof der Verordneten", errichtet, in welcher auch Papisten saßen, um im Namen des Königs, als des Oberhauptes der Kirche, die kirchliche Gerichtsbarkeit zu verwalten. Es wurden mehrere katholische Kirchen hergerichtet. Mehrere Katholiken erhielten Sitz und Stimme im geheimen Rathe. Peter, ein Jesuit, war der erste Minister des Königs. Der päpstliche Nuntius, Graf Ferdinando d'Adda, welcher am 12. November 1685 in England ankam, zunächst aber ohne allen öffentlichen Charakter blieb, wurde im Mai 1686 in dieser Eigenschaft feierlich bei Hofe empfangen. Das Magdalenen-Collegium zu Oxford wurde den Protestanten genommen und in eine katholische Lehranstalt umgeschaffen. Es erschienen Vertheidigungsschriften des Katholicismus in der Weise von Bossuet. Im Jahre 1687 erschien eine Declaration der Nachsicht für Schottland und England, wodurch der Eid des Supremats und der Test bei allen, welche Aemter erhielten, aufgehoben wurde. Als Grund gab der König an, wenn er die Testacte abgeschafft wünsche, so geschehe es bloß, weil er sie als eine ungerechte und barbarische Verordnung ansehe, welche ihren ursprünglichen Zweck, seine Ausschließung von der Krone, verfehlt habe, und welche er deshalb unschädlich machen müsse, auf daß die gegen ihn erdacht gewesenen Strafbestimmungen nicht Andere träfen. (Burnet II, 748.) Die Declaration ward 1688 erneuert. Als die englischen Bischöfe wider diese Verordnung protestirten, ließ er sie in den Tower setzen und darauf vor ein Geschwornengericht stellen, von dem sie aber freigesprochen wurden. Der Kardinal Polus wartete in Flandern die Aufhebung aller Gesetze ab, welche seinen Eintritt in England hinderten. Die Katholiken Irlands hatten die Thronbesteigung Jakobs mit Jubel begrüßt, und er verschaffte daher dem irischen Interesse ein entschiedenes Uebergewicht über das englische. Schottland wurde von einem dem Könige ergebenen geheimen Rathe, Parlamente und Kriegsheere beherrscht, und das Parlament erkannte noch im Jahre 1685 seine unbeschränkte Macht an. Aber die Presbyterianer erhoben sich wider Jakob

Stuart, den Apostaten, bigotten, excommunicirten Papisten. Nach der Aufhebung des Edictes von Nantes waren viele französische Flüchtlinge nach England gekommen, zu deren Unterstützung unter andern eine von dem berühmten Prediger Claude verfaßte und ins Englische übersetzte Abhandlung: Les plaintes des protestants cruellement persecutés dans le royaume de France, welche die Unmenschlichkeit Ludwigs XIV. und die Leiden der Dulder schilderte, aufforderte. Diese Schrift ließ der König durch des Henkers Hand verbrennen, worin das Volk ein Zeichen sah, daß er im Herzen die Verfolgungsmaßregeln des französischen Monarchen billige. Es verbreitete sich darauf das Gerücht von einem gottlosen Bunde zwischen Jakob und Ludwig zur Vertilgung des Protestantismus. Die Stellung des Königs Jakob war unhaltbar geworden, und dadurch fühlte sich sein Schwiegersohn, der Prinz Wilhelm von Oranien, der im Jahre 1677 seine älteste Tochter, Maria, geheirathet hatte, berufen, den englischen Thron einzunehmen, welcher ihm vom Könige Jakob, der am 23. December 1688 England heimlich verließ und nach Frankreich floh, überlassen wurde.

Für Schottland ward vom Parlamente am 22. Julius 1689 eine Acte erlassen, durch welche das Prälatenthum und alle Superiorität eines Amtes in der Kirche dieses Königreichs über dem des Presbyters abgeschafft wurde. Von dem im folgenden Jahre (April 1690) versammelten schottischen Parlamente ward darauf die Supremacte aufgehoben. Eine andere Acte gab alle seit dem 1. Januar 1661 vertriebenen presbyterianischen Geistlichen, so viele deren noch am Leben waren, ihren frühern Pfarrstellen zurück und gebot die Entfernung der prälatischen Inhaber derselben. Am 7. Junius ward darauf eine vom Könige Wilhelm genehmigte Acte erlassen, durch welche das Westminster Glaubensbekenntniß ratificirt und für die schottische Kirche zum Gesetze erklärt, sowie die presbyterianische Kirchenregierung und Disciplin, wie sie durch die Parlamentsacte von 1592 ratificirt und eingeführt worden, unter Erneuerung und Bestätigung aller Punkte der ebengedachten Acte, mit Ausnahme des sich auf die

Patronate beziehenden Theiles derselben, der späterhin in Erwägung gezogen werden solle, wiederhergestellt ward. (Cook III, 450.) Am 19. Julius 1690 ward vom Parlamente die Angelegenheit wegen des Patronats in Erwägung gezogen und durch eine Acte die Befugniß der Patrone, Geistliche zu vacanten Pfarrstellen zu präsentiren, aufgehoben und bestimmt, daß im Falle der Erledigung einer Pfarre die Grundbesitzer des Kirchspiels, wenn sie Protestanten wären, nebst den Aeltesten den zu Berufenden der ganzen Gemeinde namhaft machen und vorschlagen sollten, um von dieser entweder gebilligt oder verworfen zu werden, und daß dieselbe im letztern Falle die Gründe ihrer Mißbilligung erklären solle, damit vom Presbyterium darüber entschieden werde. Durch die endlich am 16. October 1690 nach beinahe vierzigjähriger Unterbrechung zum ersten Male wieder stattfindende Zusammenkunft der Generalversammlung trat die presbyterianische Kirche von Schottland in den Vollgenuß ihrer selbständigen innern Regierungsgewalt. Dem Wunsche des Königs wegen einer Annäherung der schottischen Kirche an die englische Kirche stellten sich unübersteigliche Hindernisse entgegen. Unter König Wilhelm ward auch durch eine Parlamentsacte 1701 bestimmt, daß kein katholischer Prinz über das Reich sollte regieren können.

Nachdem die Tochter Jakobs II., Anna (1702—1714), den englischen Thron bestiegen hatte, welche, gleich ihrem Vater, wider die Freiheit der Staats- und Kirchenverfassung war, erklärte das schottische Parlament 1703 den des Hochverraths für schuldig, welcher an der bestehenden Presbyterialverfassung etwas verändern würde. Als die Union zwischen England und Schottland 1706 wirklich zu Stande kam und dieselbe für Schottland weit vortheilhafter war als für England, besonders weil den Schotten Handelsfreiheit mit England und den englischen Colonien bewilligt wurde, so wurde dennoch von schottischer Seite als wesentliche Grundbedingung der Union die Securitätsacte aufgestellt und von der Königin Anna bewilligt, daß das Westminster Glaubensbekenntniß und die Presbyterialform des Kirchenregiments, ohne irgend eine Veränderung, dem Volke Schott-

lands in allen nachfolgenden Generationen verbleiben solle. (Burnet IV, 59.) Durch eine Acte des Großbritannischen Parlaments 1712 aber wurde der seit der Revolution in Schottland verboten gewesene bischöfliche Gottesdienst wieder erlaubt und trotz des Widerspruchs der schottischen Kirche das Patronat wiederhergestellt. Für England wurde vom Parlamente 1711 die Acte wider die gelegenheitliche Conformität erlassen, wodurch jedem Beamten der Besuch des Gottesdienstes der Dissenters untersagt wurde, und 1714 die Schismabill, wodurch den Dissenters der eigene Schulunterricht untersagt wurde, die aber nicht zur Ausführung kam. Da auch die bischöfliche Partei ihrerseits von der Union Gefahr für die Episcopalverfassung fürchtete, so neigten sich manche von ihr der römischen Kirche zu. Hickes veröffentlichte mehrere Schriften, worin er das Abendmahl als Opferhandlung darstellte, den königlichen Supremat in kirchlichen Dingen leugnete, die Art der Einführung der Reformation unrecht nannte, die Nothwendigkeit der priesterlichen Absolution zur Vergebung der Sünden vertheidigte und die Taufe durch Laien als unzulässig verwarf, die in England bis zum Gespräche von Hampton-Court geduldet, nachher auf geweihte Personen, worunter man auch die nichtbischöflichen Geistlichen begriff, beschränkt wurde, wofern die Taufe in oder mit Wasser und unter dem Namen des dreieinigen Gottes vollbracht werde. Dodwell erklärte Bischöfe und Priester für Nachfolger der Apostel, mittelst der Auflegung der Hände, und die Sacramente, welche andere Personen verwalteten, für unwirksam. Er erklärte sogar die Seele von Natur für sterblich, und daß sie erst durch die Taufe den Geist der Unsterblichkeit erhalte, weil dieses Sacrament von solchen verwaltet werde, welche die bischöfliche Ordination erhalten hätten.

Die Westminsterversammlung setzte eine Commission zur Entwerfung des Glaubensbekenntnisses nieder, deren Mitglieder folgende Gottesgelehrte waren: Dr. Hoyle, Dr. Gouge, Herle, Gataker, Dr. Tuckney, Dr. Reynolds, Vines und die vier schottischen Commissarien: Henderson, Gillespie, Rutherford, Baillie.

Die schottischen Commissarien hatten den bedeutendsten Antheil an der Abfassung des Bekenntnisses, namentlich Henderson und Gillespie. Nachdem im Jahre 1645 die Gottesdienstordnung und die Form des Kirchenregiments von der schottischen Generalversammlung waren genehmigt worden, erfolgte 1647 die Genehmigung des Glaubensbekenntnisses, welches von den schottischen Parlamenten 1649 und 1690 bestätigt wurde. Das Westminsterbekenntniß enthält 33 Capitel, wovon das erste von der h. Schrift, 2—5 von Gott, Schöpfung, Vorsehung und dem göttlichen Rathschlusse, 6—18 von der Anthropologie und Christologie, 18—31 vom göttlichen Gesetze in seiner Beziehung zum persönlichen, bürgerlichen und kirchlichen Leben, 32 und 33 von den letzten Dingen handeln. Die Apokryphen machen, da sie nicht von göttlicher Eingebung sind, keinen Theil des Kanons der Schrift aus, und sind deshalb von keinem Ansehen in der Kirche Gottes und in keiner andern Weise genehm zu halten oder zu gebrauchen, als andere menschliche Schriften. Das Ansehen der h. Schrift hängt nicht von dem Zeugnisse eines Menschen oder einer Kirche, sondern gänzlich von Gott, dem Urheber derselben, ab, und dieselbe muß deshalb angenommen werden, weil sie das Wort Gottes ist. Unsere vollständige Ueberzeugung und Gewißheit von der untrüglichen Wahrheit und dem göttlichen Ansehen derselben rührt von dem innerlichen Werke des h. Geistes her, welcher durch und mit dem Worte in unsern Herzen Zeugniß gibt. Durch den Beschluß Gottes sind, zur Offenbarung seiner Herrlichkeit, einige Menschen und Engel zum ewigen Leben vorherbestimmt und andere zum ewigen Tode vorherverordnet, und die Zahl dieser Engel und Menschen ist so gewiß und bestimmt, daß sie weder vermehrt noch vermindert werden kann. Wie die Vorsehung Gottes sich auf allgemeine Weise auf alle Geschöpfe erstreckt, so trägt sie in einer ganz besondern Weise Sorge für seine Kirche und ordnet alle Dinge zum Wohle derselben. Das Verderben der Natur bleibt während dieses Lebens in den Wiedergeborenen, und wiewohl es durch Christus vergeben und getödtet worden, so sind doch beide, das Verderben selbst

und die Regungen desselben, wahrhaft und eigentlich Sünde. Das Alte und Neue Testament sind nicht zwei Bünde der Gnade, die im Wesen verschieden wären, sondern einer und derselbe unter verschiedener Darreichungsweise, und die Vorbilder und Anordnungen, die dem jüdischen Volke überliefert wurden und alle Christi Zukunft vorbedeuteten, waren für diese Zeit hinreichend und wirksam, um durch die Wirkung des Geistes die Erwählten zu unterrichten und im Glauben an den verheißenen Messias, durch welchen sie alle Vergebung der Sünde und ewige Seligkeit hatten, zu erbauen. Es gefiel Gott nach seinem ewigen Vorsatze, den Herrn Jesus, seinen eingeborenen Sohn, zu wählen und zu verordnen, daß er sei der Mittler zwischen Gott und dem Menschen, und ihm von aller Ewigkeit ein Volk als seinen Samen zu geben, auf daß es durch ihn in der Zeit erlöst, berufen, gerechtfertigt, geheiligt und verherrlicht werde; denn obwohl das Werk der Erlösung thatsächlich von Christus nach seiner Menschwerdung vollbracht wurde, so wurden doch die Kraft, die Wirksamkeit und die Wohlthaten desselben den Erwählten in allen auf einander folgenden Zeitaltern von Anfang der Welt an mitgetheilt. Es gefällt Gott, alle die, welche er zum Leben vorherbestimmt hat, und diese allein zu der von ihm festgesetzten Zeit durch sein Wort und seinen Geist wirksam zu berufen, indem er ihren Willen erneuert, sie durch seine allmächtige Kraft für das, was gut ist, entscheidet und sie erfolgreich zu Jesus Christus zieht, doch so, daß sie, durch seine Gnade willig gemacht, höchst frei herzukommen. Erwählte Kinder, die in der Kindheit sterben, werden wiedergeboren und selig durch Christus vermittelst des Geistes, welcher wirkt, wann, wo und wie es ihm gefällt. Ebenso ist es mit allen andern erwählten Personen, welche eines äußerlichen Berufes durch das Amt des Wortes unfähig waren. Die Rechtfertigung der Gläubigen unter dem Alten Testamente war in allen Beziehungen eine und dieselbe mit der Rechtfertigung der Gläubigen unter dem Neuen Testamente. Obwohl man sich auf die Buße nicht so verlassen soll, als wäre sie irgend Genugthuung für die Sünde oder irgend Ursache der Ver-

gebung derſelben, welche die Handlung der freien Gnade Gottes in Chriſto iſt, ſo iſt ſie doch von ſolcher Nothwendigkeit für alle Sünder, daß keiner ohne ſie Vergebung erwarten darf und es die Pflicht jedes Menſchen iſt, in Anſehung ſeiner beſondern Sünden beſondere Buße zu thun, ſo daß der, welcher ſeinen Bruder oder die Kirche Chriſti ärgert, willig ſein ſoll, im ſtillen oder öffentlichen Bekenntniſſe ſeiner Sünden und Leide um dieſelben den Beleidigten ſeine Buße kund zu thun, welche ſich darauf mit ihm verſöhnen und ihn in Liebe aufnehmen ſollen. Die, welche Gott angenommen hat in ſeinem Geliebten, wirkſam berufen und geheiligt durch ſeinen Geiſt, können weder gänzlich noch ſchließlich aus dem Stande der Gnade herausfallen, ſondern werden ſicherlich darin beharren bis zum Ende und ewig ſelig werden, wiewohl ſie zeitliche Gerichte über ſich bringen, wenn ſie in ſchwere Sünden verfallen und eine Zeit lang darin beharren. Gebetet ſoll werden für alle Arten lebender Menſchen oder die hernachmals leben werden, aber nicht für die Todten, noch für die, von denen es möchte bekannt ſein, daß ſie die Sünde zum Tode begangen haben. Diejenigen, welche die wahre hergeſtellte Religion bekennen, ſollen ſich nicht mit Ungläubigen, Papiſten oder andern Abgöttern verheirathen, noch ſollen die Gottſeligen ſich durch Verheirathung mit ſolchen an ein ungleiches Joch ſpannen, die offenkundig gottlos in ihrem Leben ſind oder verdammenswürdige Irrlehren feſthalten. Die katholiſche oder allgemeine Kirche, welche unſichtbar iſt, beſteht aus der ganzen Zahl der Erwählten, welche geweſen ſind, ſind oder ſein werden, zur Einheit verſammelt unter Chriſtus, dem Haupte derſelben. Die ſichtbare Kirche, welche auch katholiſch oder allgemein iſt unter dem Evangelium, beſteht aus allen denen in der Welt, die die wahre Religion bekennen. Der Papſt kann in keinem Sinne ihr Haupt ſein, ſondern iſt jener Antichriſt, jener Menſch der Sünde und Sohn des Verderbens, der ſich in der Kirche erhebt wider Chriſtus und Alles, was Gott genannt wird. Es gibt in jedem Sacramente eine geiſtliche Beziehung oder ſacramentliche Einі-

gung zwiſchen dem Zeichen und der bezeichneten Sache, und die Wirkung des Sacraments hängt von dem Werke des Geiſtes und dem Worte der Einſetzung ab. Die Sacramente des Alten Teſtaments waren, in Abſicht auf die dadurch bezeichneten und dargereichten geiſtlichen Dinge, dem Weſen nach dieſelbigen mit denen des Neuen. Gnade und Seligkeit ſind nicht ſo unzertrennlich an die Taufe geknüpft, daß Niemand ohne ſie könnte wiedergeboren oder ſelig werden, oder daß Alle, welche getauft ſind, unzweifelhaft wiedergeboren wären. Auch iſt die Wirkung der Taufe nicht an den Zeitpunkt gebunden, in welchem ſie verwaltet wird, ſondern denjenigen, welchen, mögen ſie erwachſen oder Kinder ſein, dieſe Gnade nach dem Rathe des göttlichen Willens zukommt, wird ſie vom h. Geiſte zu der von Gott beſtimmten Zeit wirklich dargereicht und übertragen. Die bürgerliche Obrigkeit darf nicht ſich ſelbſt die Verwaltung des Wortes und der Sacramente anmaßen oder die Macht der Schlüſſel des Himmelreichs; dennoch hat ſie Recht und Pflicht, darauf zu halten, daß Einigkeit und Friede in der Kirche bewahrt, daß die Wahrheit Gottes rein und ganz erhalten, daß alle Gotteslästerungen und Irrlehren unterdrückt, alle Verderbniſſe und Mißbräuche im Gottesdienſte und in der Disciplin verhindert oder verbeſſert und alle göttlichen Stiftungen gehörig feſtgeſtellt, verwaltet und beobachtet werden. Zur beſſern Ausrichtung deſſen hat ſie Macht, Synoden zu berufen, dabei gegenwärtig zu ſein und dafür zu orgen, daß, was immer dort verhandelt werde, dem Sinne Gottes gemäß ſei; aber die Diener Chriſti dürfen auch, wenn die Obrigkeiten offene Feinde der Kirche ſind, aus ſich ſelbſt in Kraft ihres Amtes, oder mit andern geeigneten Perſonen, welche von ihren Kirchen abgeordnet ſind, in ſolchen Verſammlungen zuſammenkommen. Die abſolute calviniſche Erwählungslehre herrſcht mit allen ihren Conſequenzen in dieſem Bekenntniſſe. Die Apokryphen ſind rein menſchliche Schriften, die kanoniſchen Bücher rein göttliche, und als ſolche nur durch das Zeugniß des h. Geiſtes in uns zu erkennen. Die Kirche wird durch die Vorſehung geleitet. Das Böſe in den Erwählten iſt wahre Sünde,

aber nur für dieses Leben. Die erlösende Thätigkeit Gottes hat sich durch die übrigen Anstalten ebenso verwirklicht, wie durch die Menschwerdung; aber die Erwählten werden auch vermittelst des Geistes selig, wenn sie an den äußerlichen Anstalten keinen Theil haben können. Die Buße vor Gott hilft nichts, aber die Buße vor den Menschen ist zur Vergebung der Sünden nothwendig. Man soll keine Papisten und Abgötter heirathen und nicht für die einer Todsünde Schuldigen beten. Bei den Sacramenten findet nur eine geistliche Beziehung zwischen den Zeichen und der bezeichneten Sache statt und die Taufgnade wird durch den h. Geist zu der von Gott bestimmten Zeit mitgetheilt. Die weltliche Obrigkeit hat das Recht, wider Willen der geistlichen kirchliche Mißbräuche abzustellen, und die Diener Christi haben das Recht, wider Willen der weltlichen Obrigkeit kirchliche Mißbräuche abzustellen. Diese Fortbildung der Confessio scotica war nicht geeignet, die schottische Kirche zu begründen, sondern aufzulösen. Diese Confession haben nicht bloß alle Geistliche, sondern auch die Professoren, Principale, Rectoren, Doctoren und andere Würdenträger auf den fünf Landesuniversitäten zu unterschreiben. Von den alten Symbolen nimmt die schottische Kirche keine Notiz.

Das von der Westminsterversammlung ausgegangene und 1645 von Kirche und Parlament sanctionirte Directory for the worship gibt zwar allgemeine Anweisungen, hat aber keine liturgischen Vorschriften, noch überhaupt bindende Autorität, und die wesentliche Uebereinstimmung der gottesdienstlichen Ordnung in den verschiedenen Gemeinden der Landeskirche gründet sich auf die Sitte, nicht auf ein menschliches Institut. Die Hauptgottesdienste werden Vormittags um 11 und Nachmittags um 2 Uhr gehalten und dauern ein jeder anderthalb Stunden. Man erscheint bedeckten Hauptes und ohne sich zu stillem Gebete zu neigen, da der Begriff einer geweihten Stätte fremd ist. Der Cult ist ein Kanzelcult. Von der Kanzel gibt der Prediger einen zu singenden Psalm an (das Gesangbuch sind die gereimten Psal-

men); darauf spricht er ein freies Gebet, welches fast so lange dauert als die Predigt, und wobei Niemand die Hände faltet, liest ein Capitel aus der h. Schrift und geht nach einem auf die Predigt vorbereitenden Gesange zur Predigt über, an deren Schlusse er für die Landeskirche, für den König und seine Familie betet. Weder Altäre und Tauffteine, noch Orgeln, Bilder, Kreuze, Leuchter, Glasmalereien sind in den Kirchen vorhanden. Außer einigen mitten in die Woche fallenden Dank-, Buß- und Bettagen gibt es keine Feiertage. Der öffentliche Gottesdienst wird sehr fleißig und regelmäßig besucht. Daneben finden in den meisten Familien Hausgottesdienste statt, welche von den Familienvätern geleitet werden und in Gebet, Gesang und Lesen der h. Schrift bestehen. Für dieselben ist eine eigene Anweisung (Directory von 1647. Sack, Die Kirche von Schottland II, 217.) vorhanden. Nach derselben soll am Sonntage das Haupt der Familie Sorge tragen, daß Alle unter seiner Aufsicht sich zum öffentlichen Gottesdienste verfügen, und wenn derselbe beendigt ist, soll er nach Gebet eine Auskunft verlangen über das, was sie gehört haben, und darnach die übrige Zeit auf Katechisiren und geistliche Mittheilungen über das Wort Gottes verwenden. Der Sonntag wird in größter Geräuschlosigkeit und Stille gefeiert. Die Eltern ertheilen an demselben den Kindern Unterweisung im Christenthume, während über den kleinen Westminsterkatechismus von den Schulen der Religionsunterricht ertheilt wird. Die Sacramente werden nicht consecrirt, sondern nur für den Gebrauch ausgesondert (set apart). Die Taufe soll von keiner Privatperson, auch nicht in Privathäusern, sondern an dem Orte des öffentlichen Gottesdienstes und vor dem Angesichte der Gemeine verwaltet werden. Die äußerliche Taufe ist nicht so nothwendig, daß wegen Mangels derselben das Kind in der Gefahr der Verdammniß ist. Der Vater vertritt die Stelle der Pathen und gelobt die christliche Erziehung des Kindes. Einen besondern Act der Confirmation gibt es nicht. Die Westminsterversammlung übergab dem Parlamente etwas später als das Glaubensbekenntniß zwei Katechismen, die sie wahrscheinlich durch

dieſelbe Commiſſion, welche für das Glaubensbekenntniß niedergeſetzt war, hatte ausarbeiten laſſen, einen kürzern für die Schwächern und Kleinen, und einen größern oder ausführlichern für die in Faſſungskraft und Erkenntniß weiter Fortgeſchrittenen. Der kürzere wurde dem Parlamente 1647, der größere 1648 zur Genehmigung vorgelegt, worauf daſſelbe 1648 den Befehl gab, beide Katechismen dem Drucke und der Veröffentlichung zu übergeben. Der große Katechismus beſteht aus 196 Fragen, deren Beantwortung zum Theil ſehr ausführlich iſt; der kürzere Katechismus beſteht aus 107 Fragen mit ihren Antworten und iſt der Form nach nicht in Hauptſtücke getheilt. Nach den drei einleitenden Fragen handeln Fr. 4—38 von dem, was der Menſch nach dem Worte Gottes glauben ſoll, und Fr. 39—84 von dem, was Gott als Pflicht von ihm fordert, oder von dem Geſetze, wie es die begnadigten Menſchen verpflichtet. Von hier aus wird durch die Nachweiſung (Fr. 82.), daß der Menſch das Geſetz nicht vollkommen, und auch annähernd nur durch die Gnade Gottes halten könne, der Uebergang zu Glauben und Buße gemacht, inſofern ſie ſich in der Benutzung der drei Gnadenmittel, Wort Gottes, Sacrament und Gebet, bethätigen, und mit der Erläuterung der Gnadenmittel beſchäftigt ſich der dritte Theil des Katechismus, von Fr. 85—107. Wie das Geſetz nach Anleitung der 10 Gebote, ſo wird das Gebet nach der Ordnung der 6 Bitten des Vaterunſer abgehandelt. Während in dem engliſchen, in dem Gemeingebetbuche enthaltenen Katechismus das Apoſtoliſche Symbol an der Spitze ſteht, iſt es an den ſchottiſchen angehängt, als eine mit dem Worte Gottes übereinſtimmende und von Alters her in der Kirche Chriſti angenommene kurze Summe des chriſtlichen Glaubens. Feſtes Vertrauen auf Gottes Verheißung in Chriſto an die Glaubenden und Bekehrten, Abſchneidung alles eiteln Selbſtvertrauens und ernſtes Dringen, Gott durch Reinheit des Wandels im Leben zu verherrlichen, ſind die Hauptzüge des Katechismus, aus denen ſich die großen Wirkungen begreifen laſſen, die der Gebrauch deſſelben in der Kirche von Schottland in allen Ständen und Ge-

meinen hervorgebracht hat. Die Communion wird auf dem Lande und in kleinern Städten jährlich einmal, in größern Städten zweimal gehalten. Ein Donnerstag bereitet als Buß- und Bettag durch zweimaligen Gottesdienst auf dieselbe vor, und ein Sonnabend ist der eigentliche Vorbereitungsdienst, wo auf die Bedeutung des Mahles nachdrücklich hingewiesen wird, aber ohne Beichte und Absolution. Damit sich Niemand, der sich unter der Kirchencensur befindet, eindränge, erhalten die Communicanten ein Token, Zeichen, Zeugniß. Sonntags nach der Predigt findet die Communion statt um einen mit weißem Tuche gedeckten Tisch. Unter Gebet sondert der Geistliche die Elemente, gesäuertes Weizenbrot und unvermischten rothen Wein, aus, verliest die Einsetzungsworte nach 1. Korinth. 11, 23., bricht die Brotscheibe in zwei Hälften und überreicht sie mit den Worten: „Nehmet und esset, dies ist der Leib Christi, welcher für euch gebrochen ist; thut dieses zu seinem Gedächtnisse" den beiden ihm zunächst Sitzenden, worauf die Communicanten das Brot weiter brechen, während Aelteste Brot zureichen. Ebenso gibt der Prediger seinen Nachbarn zwei Kelche in die Hand mit den Worten: „Dieser Kelch ist das Neue Testament in dem Blute Christi, welches für die Vergebung der Sünden Vieler vergossen ist; trinket Alle daraus." Die Ehe wird ohne elterliche Einwilligung abgeschlossen, nicht unter kirchlicher Einsegnung vollzogen; auch eine vor der Obrigkeit abgeschlossene Ehe ist rechtskräftig. Die Beerdigung erfolgt ohne Gesang, Gebet, Rede; kein Kreuz ziert das Grab, auf dem Leichensteine ist nur Name, Geburts- und Todestag angegeben.

Bei der in der Westminsterversammlung vereinbarten und von der Generalversammlung der schottischen Kirche 1645 genehmigten Form of presbyterial Church-Government sind die allgemeinen Grundsätze und die organischen Bestimmungen des zweiten Disciplinbuchs zum Grunde gelegt. Als ordentliche und immerwährende Amtsträger hat Christus Pastoren, Lehrer und andere Kirchenregierer und Diakonen eingesetzt. Das Amt des Pastors (Aeltesten) ist, für seine Heerde zu beten, die Schrift

öffentlich zu lesen, die Heerde durch die Predigt des Wortes zu weiden, zu katechisiren, die Sacramente zu verwalten, das Volk zu segnen, für die Armen Sorge zu tragen. Er hat auch eine regierende Macht über die Heerde als ein Pastor. Ein Lehrer oder Doctor ist auch ein Diener des Wortes, sowohl als der Pastor, und hat die Macht, die Sacramente zu verwalten; von höchst ausgezeichnetem Nutzen ist er in Schulen und Universitäten. Außer den Dienern des Wortes hat Christus Einige in seiner Kirche mit Gaben zur Regierung ausgestattet, welche Amtsträger von den reformirten Kirchen gewöhnlich Aelteste genannt werden. Das Amt der Diakonen ist, besondere Sorge für die Befriedigung der Bedürfnisse der Armen zu tragen. Das Kirchenregiment kommt Gemeindeältesten (Presbytern), außer den geistlichen oder lehrenden Aeltesten (Clergy-Elders), mit vollkommen gleicher Autorität den Laien-Aeltesten (Lay-Elders, Ruling-Elders) zu. Beide Classen von Aeltesten bilden zusammen den Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde und repräsentiren die Kirche in ihren höhern Collegien oder Versammlungen mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten; nur den Vorzug besitzen die Geistlichen, daß allemal einer von ihnen den Vorsitz in jenen Versammlungen führt und ihnen ausschließlich die Befugniß zusteht, die zu dem Amte eines Laien-Aeltesten ihnen geeignet scheinenden Gemeindemitglieder dem Kirchenvorstande zur Wahl vorzuschlagen. Die mit dem Kirchenregimente beauftragten Collegien oder kirchlichen Gerichtshöfe (Courts) sind: der Kirchenvorstand jeder einzelnen Gemeinde (Kirk-Session) mit wöchentlichen Sitzungen, das Presbyterium mit monatlichen Sitzungen, die Provinzialsynode, welche sich jährlich zweimal, und die Generalversammlung, welche sich jährlich einmal zu Edinburg versammelt. Den wichtigsten Gegenstand der Kirchenregierung bildet die Disciplin, welche von der Ermahnung zur Versagung des Sacraments des Abendmahls für eine Zeit lang und zur Ausschließung aus der Kirche fortgeht. Das Presbyterium vergibt und beaufsichtigt das geistliche Amt, die Generalversammlung übt die gesetzgebende Gewalt in kirchlichen Dingen und ist in eine

rechte und linke geſondert nach dem Beiſpiele politiſcher Kammern. Die Staatsgewalt wird bei jeder Generalverſammlung durch einen königlichen Bevollmächtigten, den Lord-Obercommiſſär, repräſentirt. Als interimiſtiſche höchſte Kirchenbehörde wird am Schluſſe die Commiſſion der Generalverſammlung ernannt, welche viermal im Jahre ihre Sitzungen in der Hauptſtadt abhält. Die Generalverſammlung wird als die Kirche betrachtet; ihre Vollmacht, wie die der ihr untergeordneten kirchlichen Behörden, iſt nicht etwa eine von den Gemeinden ausfließende, und die Rechte und Pflichten derſelben und der Kirchenämter ſind nicht durch das kirchliche Volk abgegränzt, ſondern ſtehen über demſelben und ſind aus Chriſti Wort, Werk und Auftrag abgeleitet, worin ſie ihre Quelle, Autorität und Rechte haben, ſowohl nach außen dem Staate gegenüber, als nach innen zu den Gemeinden und den Einzelnen. Die kirchlichen Gerichtshöfe haben, als Höfe Chriſti, das Recht, unabhängig von der bürgerlichen Gewalt, zuſammenzukommen und ihre Angelegenheiten zu ordnen. Die Ordination iſt die feierliche Ausſonderung einer Perſon zu einem öffentlichen Kirchenamte durch Auflegung der Hände, Gebet und Faſten. Die Macht, das ganze Werk der Ordination anzuordnen, iſt in dem ganzen Presbyterium, welches die Handlung geiſtlichen Presbytern überträgt, bei welcher der zu Ordinirende ſeine Ueberzeugung von der Wahrheit der reformirten Religion, gemäß der Schrift, ſowie ſeinen Eifer und ſeine Treue in Aufrechthaltung der Wahrheit des Evangeliums und der Einigkeit der Kirche gegen Irrthümer und Spaltung bekennen muß. Niemand iſt als ein Diener für eine beſondere Gemeinde zu ordiniren, wenn die zu dieſer Gemeinde Gehörigen eine gerechte Urſache der Einwendung gegen ihn aufweiſen können; weshalb ſie durch eine hinreichende Anzahl ihrer Glieder vor dem Presbyterium ihre Erklärung über Annahme oder Verweigerung eines Predigers abgeben ſollen.

Unter der hochkirchlichen Partei in England, als der Partei der Traditionskirche, entwickelte ſich ein ſtrenger Supranaturalismus. Henry Dodwell, ein gelehrter Theolog, der 1688 zum

Professor der Geschichte in Oxford ernannt, aber 1691 wegen Verweigerung des Wilhelm III. und seiner Gemahlin Maria zu schwörenden Huldigungseides abgesetzt worden war, ein entschiedener high-church-man und Hauptsprecher der Non-jurors oder Jakobiten, behauptete in einer Abhandlung, daß die Seele an sich sterblich sei, aber von Gott, sei es zur Strafe oder zur Belohnung, unsterblich gemacht werde, und zwar durch ihre Verbindung mit dem göttlichen Geiste bei der Taufe; diesen göttlichen, Unsterblichkeit verleihenden Geist mitzutheilen habe seit den Aposteln Niemand die Vollmacht als allein die Bischöfe. Die Sacramente der Dissenters hatten folglich keine Kraft, sie wurden gar nicht mehr als Christen anerkannt. Man vertheilte Tractätchen im Lande des Inhalts, daß die Dissenters von Neuem getauft werden müßten und daß sich bis dahin alle im Stande der Verdammniß befänden. Ein Hauptführer der streng hierarchischen Partei, George Hickes, behauptete in zwei Abhandlungen über das Priesterthum und den bischöflichen Stand, die Bischöfe seien geistliche Fürsten und Stellvertreter des hohenpriesterlichen Amtes Christi; das heilige Abendmahl sei ein unblutiges Opfer, welches durch den Priester für die Menschen Gott müsse geopfert werden. Diejenigen protestantischen Kirchen, welche keine Bischöfe hätten, seien gar keine Kirchen, sondern schismatisch. Dieser hierarchischen Orthodoxie trat ein rationaler Supranaturalismus entgegen, nach welchem die Offenbarung die Menschen nicht mit ganz neuen Kräften begabt, sondern nur den Kräften, welche sie zuvor schon gehabt haben, neue Wahrheiten vorlegt. Thomas Burnet, Kabinetsprediger Wilhelms III., suchte in einer Schrift De fide et officiis Christianorum das System des ganzen Christenthums mehr zu vereinfachen, in demselben die Religion von der Theologie, die Grundlehren von den Nebenlehren zu unterscheiden. Für Grundlehren erklärte er die in den alten Symbolen enthaltenen. Die Lehren von der Erbsünde, Genugthuung, Rechtfertigung, Gnadenwahl waren ihm Nebenlehren, und die von der Rechtfertigung durch den Glauben allein ein gottloses Dogma. Der natürlichen Religion schrieb er neben

der geoffenbarten einen hohen Werth zu. Gilbert Burnet, Bischof von Salisbury, stellte in einer 1699 veröffentlichten Erklärung der 39 Artikel, wobei er die Vereinigung der Presbyterianer mit der anglikanischen Kirche im Auge hatte, Alles, was nicht im Apostolischen Symbolum befaßt sei, in die Reihe der theologischen Meinungen. Allein diese Schrift wurde im Unterhause der Convocation angegriffen, und eine Klage dagegen beim Oberhause 1701 vorgebracht, weil sie eine Verschiedenheit der Meinungen erlaube, zu deren Verhütung doch die Artikel abgefaßt seien; weil sie viele Stellen enthalte, die dem wahren Sinne der Artikel und anderer angenommener Lehren der Kirche zuwiderlaufen; weil Einiges darin vorkomme, was der Kirche gefährliche Folgen bringe und der Ehre der Reformation nachtheilig werden könnte. (Burnet III, 281.) Nach der von Pierre Jurieu zu Rotterdam 1696 erschienenen Schrift La religion du Latitudinaire erhielt diese Partei den Namen der Latitudinarier, weil sie die Dogmen nicht so enge und genau, sondern mehr in einer gewissen Weite und Allgemeinheit zur Aussöhnung und Vereinigung der Parteien bestimmt wissen wollten. Hätten diese Theologen die Bedeutung des protestantischen Dogma nicht verkannt, so würden sie der Religionswissenschaft eine praktische Richtung gegeben haben, wodurch sowohl die starre Orthodoxie flüssig gemacht als auch die Trennung der Parteien aufgehoben worden wäre. Dagegen wirkte der Parteigeist fort, und die Religionswissenschaft nahm eine unkirchliche Wendung. Arthur Bury, Vorstand des Exeter College in Oxford, veröffentlichte 1690 eine Schrift The naked Gospel, worin er sagte, das ursprüngliche Evangelium, so wie Jesus und seine Jünger es predigten, faßte nur Buße und Glauben in sich, der Glaube aber sei nichts Anderes, als die Ueberzeugung, daß Gott sei. Man habe den Glauben über die Vernunft erhoben und dadurch die Grundlage des Glaubens untergraben; der h. Schrift könne man nur insofern glauben, als man durch die Vernunft überzeugt sei, daß sie Gottes Wort sei. Die Universität Oxford ließ das Buch durch Henkers Hand verbrennen und entsetzte den Verfasser sei-

ner Stelle. Daniel Whitby, Prediger zu Salisbury, gestand zwar in einer Schrift De imputatione peccati Adami posteris ejus universis in reatum 1711 das allgemeine Verderben des menschlichen Geschlechts zu, aber keineswegs die Zurechnung der Sünde Adams und eine eigentliche Erbsünde. Samuel Clarke behauptete 1712 in einem Buche über die Lehre der Schrift von der Dreieinigkeit, daß es nur Ein höchstes Wesen, Eine unabhängige Ursache aller Dinge, den Vater, gebe, und mußte einen Widerruf thun. Benjamin Hoadley, Bischof von Winchester, erklärte 1735 in der Schrift: Erklärung der Natur und des Endzweckes von dem Sacramente des Abendmahls des Herrn, dasselbe für ein Gedächtnißmahl und geselliges Band. Arthur Ashley Sykes, Prediger zu London, erklärte 1737 in einer Schrift über die Besessenen, welche im N. T. vorkommen, dieselben für aberwitzige oder epileptische Menschen.

Man blieb aber dabei in England nicht stehen, sondern es bildete sich in diesem Lande, wo man es am wenigsten erwarten sollte, ein vollständiges System des Deismus aus, der zwar beständig die hierarchische Autorität bekämpft, aber doch nicht allein aus diesem Gegensatze hervorgegangen ist, sondern, da die Dissenters in Amerika denselben zu ihrem herrschenden Principe erhoben und dieser Deismus in Deutschland nach der Spenerischen Periode zu Einfluß kam, als ein eigentliches Product des Dissentergeistes anzusehen ist. Bei der Darstellung des englischen Deismus folgen wir der Geschichte desselben von Lechler. Eduard Herbert, Baron von Cherbury, gest. 1648, verfaßte zwei Schriften: De veritate und De religione gentilium, und zwei kleine Abhandlungen: De causis errorum und De religione laici, als Anhang zu der ersten Schrift. Die Religion überhaupt erklärt Herbert für das einzig wesentliche unterscheidende Merkmal des Menschen. Der Gesichtspunkt, unter welchem Herbert die Religion auffaßt, ist der sittliche: die Religion ist zu dem Behufe gegeben worden, damit die Menschen zu demjenigen, was sie von selbst thun sollten, verpflichtet würden, und zugleich die gemeinsame Eintracht Aller genährt würde. Gott hat sich sowohl im

Innern des Menschen, als in der Natur geoffenbart. Die jedem Menschen natürliche Sehnsucht nach einem bessern, vollkommenern Leben ist eine Selbstoffenbarung Gottes; denn indem Gott die Sehnsucht nach einem ewigen Leben und einem seligern Zustande in Alle gelegt hat, hat er zugleich sich selbst, der der Selige und der jenes ewige Leben selbst ist, stillschweigend angedeutet. Allein dabei war Gott gleichsam noch der verborgene. Deshalb hat Gott, um würdiger verehrt zu werden, in dem großen Werke der Welt sich geoffenbart. Folgende fünf Wahrheiten bilden den Kern aller Religion: das Dasein eines höchsten Gottes; die Pflicht der Verehrung dieses höchsten Gottes; die Verehrung Gottes durch Tugend und Frömmigkeit; die Verpflichtung, die Sünden zu bereuen und von ihnen zu lassen; die Vergeltung theils in diesem, theils in jenem Leben. Diese ursprünglich reine und vernünftige Naturreligion wurde durch die Priester entstellt. Zusätze, theils in Lehren, theils in Gebräuchen und Ceremonien, theils in hierarchischen Institutionen bestehend, kamen zu der ursprünglichen Religion hinzu, mit dem Erfolge, daß die religiösen Grundwahrheiten verdeckt und entkräftet wurden, statt daß denselben zu Einfluß und Wirksamkeit verholfen worden wäre. In den spätern Zeiten des Heidenthums machten Philosophen den Versuch, die Religion auf Tugend und Pietät gegen Gott und Menschen zurückzuführen; indem nun die Christen in jenem Zeitalter die bessern und reinern Lehren jener Philosophen herauszogen und bestätigten, fiel die ganze übrige heidnische Religion zusammen. Allein die Christen bekamen auch Priester, und diese brachten es endlich dahin, daß an die Stelle der anfänglichen Glaubensartikel andere gesetzt wurden, welche, ob sie gleich einige Jahrhunderte hindurch erst langsam Glauben fanden, doch zuletzt herrschend wurden und es heute noch sind. Eine Offenbarung findet allein Glauben, wenn sie uns selbst unmittelbar zu Theil wird; denn was man von Andern als geoffenbart empfängt, das ist schon nicht mehr Offenbarung, sondern Ueberlieferung, Geschichte. Da aber die Wahrheit der Ueberlieferung oder Geschichte von dem Erzähler abhängt, so ist sie für uns höchstens

nur wahrscheinlich. Es muß etwas ausnehmend Gutes oder Wahres dadurch nahe gelegt werden, und man muß den Hauch der Gottheit fühlen, dann werden erst die innern Thätigkeiten der Vermögen in Beziehung auf Wahrheit von äußern Offenbarungen sich unterscheiden lassen. Nichts kann gegen die Vernunft geglaubt werden, höchstens etwas, das über die Vernunft geht; aber dieses ist dann nur wahrscheinlich, nicht gewiß. Man muß in der Bibel unterscheiden zwischen dem, was zum Heile nothwendig, echtes Wort Gottes ist, und was nicht. Was sich als Kern der Wahrheit aus der heidnischen Religion, aus der Bibel, aus allem Gegebenen ausscheidet, das sind eben jene fünf Artikel, die aus der gemeinsamen Vernunft entnommen sind und zu jeder Zeit, an jedem Orte anerkannt worden sind. John Locke, gest. 1704, bestritt in seinem 1690 erschienenen Essay concerning human understanding die Annahme angeborener Ideen und behauptete, daß vielmehr alle Ideen erst in der Zeit, durch die Erfahrung in uns kommen. Diese Erfahrung ist eine doppelte, eine äußere durch die Sinnesorgane, und eine innere durch das Bewußtsein, die Reflexion. Obwohl wir keine angeborene Idee Gottes haben, so hat doch Gott sich nicht unbezeigt gelassen, indem er uns mit den Mitteln, ihn zu entdecken und zu kennen, soweit es für den Zweck unseres Daseins und für unsere Glückseligkeit erforderlich ist, vollständig versehen hat. Es ist keine Frage, daß der Mensch eine klare Idee von seinem eigenen Dasein hat; sodann weiß der Mensch durch intuitive Gewißheit, daß ein pures Nichts kein wirkliches Wesen hervorbringen kann. Aus Beiden zusammengenommen ergibt sich evident, daß von Ewigkeit an etwas existirt hat, von dem Alles, was ist, herkommt, das demnach höchst mächtig und intelligent ist. Aus dieser Idee lassen sich die andern Eigenschaften, welche wir diesem ewigen Wesen zuschreiben müssen, leicht ableiten. Wer nun die Idee eines intelligenten, aber schwachen Wesens hat, das geschaffen und abhängig ist von einem andern ewigen, allmächtigen, vollkommen weisen und guten Wesen, der wird mit derselben Gewißheit finden, daß das Niedere, Endliche und Abhängige

verpflichtet ist, dem Höchsten und Unendlichen zu gehorchen. Vernunft, im Unterschiede vom Glauben, ist die Entdeckung der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit von Wahrheiten, auf welche der Geist durch Ableitung von solchen Ideen kommt, welche er durch den Gebrauch seiner natürlichen Vermögen, durch Sensation und Reflexion erhalten hat. Glauben andererseits ist die Beistimmung zu Sätzen, die nicht so durch rationelle Ableitung ausgemacht sind, sondern auf die Glaubwürdigkeit dessen hin angenommen werden, der sie als auf einem außerordentlichen Wege von Gott mitgetheilt vorträgt. Diesen Weg, den Menschen Wahrheiten zu entdecken, nennen wir Offenbarung. Die Kenntniß, die wir davon haben, daß diese Offenbarung ursprünglich von Gott kam, kann nie so sicher sein, als die Kenntniß, die wir in Folge der klaren und bestimmten Einsicht in die Uebereinstimmung oder Unvereinbarkeit unserer eigenen Ideen haben. Aus diesem Grunde können wir auch nie etwas als Wahrheit oder als göttliche Offenbarung annehmen, das unserm klaren und bestimmten Wissen widerspricht. Durch solche neue Entdeckungen von der Wahrheit, welche von der Quelle alles Wissens kommt, wird unsere Vernunft nicht beeinträchtigt oder gestört, aber immer hat die Vernunft darüber zu urtheilen, ob es in Wahrheit eine Offenbarung sei, und welches der Sinn der Worte sei, in denen sie mitgetheilt ist. Dem Erheben des Glaubens über die Vernunft dürfen wir großentheils die Widersinnigkeiten zuschreiben, die beinahe alle Religionen ausfüllen. Nach der Schrift „Ueber die Vernünftigkeit des Christenthums, wie es in der Schrift überliefert ist“ vom Jahre 1695 verdankt die Welt dem Erlöser die kräftige Ertheilung der Erkenntniß des einen unsichtbaren wahren Gottes und die klare Erkenntniß der Pflicht, sodann eine Reform des veräußerlichten Cultus zur Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, die bestimmte Aussicht auf Unsterblichkeit und Vergeltung, sowie die Verheißung der Hülfe des Geistes Gottes zur Tugend und Uebung der wahren Religion. Die christliche Wahrheit, wie sie vorliegt, ist zwar nicht rationell erzeugt, aber wir können uns rationell von ihr überzeugen. Es

ſcheint für die ſich ſelbſt überlaſſene Vernunft eine ſchwere Aufgabe zu ſein, die Sittlichkeit in allen ihren Theilen mit klarem und überzeugendem Lichte auf ihren wahren Grund zu bauen, und es iſt zum mindeſten ein kürzerer und ſicherer Weg für die Vorſtellungen der Menge, daß Einer, der offenbar von Gott geſandt iſt und mit ſichtbarer Autorität von ihm kommt, als König und Geſetzgeber ihnen ihre Pflichten ſagt und von ihnen Gehorſam fordert, als wenn die Sache den langen und manchmal verwickelten Deductionen der Vernunft überlaſſen wird. Außer dieſem erſten Vorzuge, den die übernatürliche Offenbarung hat, daß ſie nämlich Wahrheiten mittheilt, auf deren vollkommene Erkenntniß die Vernunft für ſich ſelbſt erſt mit Mühe oder vielleicht gar nicht gekommen ſein würde, hat ſie den zweiten, daß ſie, was ſonſt nur in methodiſcher und doctrineller Weiſe, in wiſſenſchaftlicher Form erzeugt würde, in populärer Geſtalt mittheilt. Die praktiſche Anwendung dieſer religiöſen Grundſätze machte Locke in ſeinen Briefen über Toleranz. Unbeſchränkte und gleichmäßige Duldung gegen jede religiöſe Anſicht und Gemeinſchaft iſt Recht, Pflicht und Bedürfniß. Es ſollen einem Jeden dieſelben Rechte gewährt werden, wie dem Andern; ja ſelbſt Heiden, Muhammedaner, Juden ſollten von den Rechten der Staatsbürger ihrer Religion wegen nicht ausgeſchloſſen werden. Ebenſo wenig darf der Staat gewiſſe religiöſe Ceremonien verbieten, es ſei denn, daß ſie ohnedies ungeſetzlich ſind und dem Gemeinweſen Eintrag thun; ſelbſt der Götzendienſt darf durch den Staat nicht beſtraft werden, wenn er auch eine Sünde iſt. Matthews Tindal, geſt. 1733 als Fellow des All-souls-college zu Oxford, veröffentlichte 1730 die Schrift Christianity as old as the creation, welche die Bibel der Deiſten, ſowie er ſelbſt der Apoſtel derſelben genannt wurde. Tindal geht von dem Satze aus, daß die natürliche Religion ſchlechthin vollkommen iſt, und jede Religion, alſo auch die chriſtliche, nur inſofern Religion iſt, als ſie mit der natürlichen identiſch iſt. Die natürliche Religion beſteht ihrem Gehalte nach in Erfüllung der Pflichten gegen Gott und Menſchen, indem die Ehre Gottes und das

Wohl der Menschen die zwei großen und allgemeinen Gebote sind. Religion ist Ausübung der Sittlichkeit im Gehorsam gegen Gottes Willen. (Kant: Religion ist die Erkenntniß aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote.) Die Religion besteht in Moralität, und die Moralität besteht in der Erfüllung der zu unserm Glücke führenden Pflichten. Das Princip, von welchem alle menschlichen Handlungen ausgehen, ist das Verlangen nach Glückseligkeit, Glückseligkeit aber beruht auf Vollkommenheit, auf Reinheit und rechter Beschaffenheit der Natur. Es ist ausgemacht, daß die natürliche Religion die wahre, allgemeine und ewige Religion ist, und jede gegebene Religion ist nur dann wirklich Religion, wenn sie, und nur soweit Religion, als sie mit dem allgemeinen Wesen der Religion, der natürlichen Religion, identisch ist. Das wahre Christenthum ist nicht eine Religion von gestern her, sondern es ist das, was Gott im Anfange geboten hat und den Christen sowohl als Andern noch gebietet. Nur der Name Christenthum ist von neuerem Datum; es selbst muß so alt und so ausgedehnt sein, als die menschliche Natur selbst. Was nach der Vernunft wahr ist, kann nicht nach der Offenbarung falsch sein. Voraussetzen, daß irgend etwas in der Offenbarung mit der Vernunft unvereinbar und dennoch zugleich der Wille Gottes sei, heißt, die Offenbarung und das Dasein Gottes selbst untergraben. Die Schrift kann nur eine abgeleitete Norm sein, soweit als man sie der Natur der Dinge oder den an und für sich selbst klaren Begriffen entsprechend findet, welche die Grundlage alles Wissens und aller Gewißheit sind. Das beste Mittel, um sich nicht zu täuschen, ist alles als göttliche Schrift anzunehmen, was die Tendenz zur Ehre Gottes und zum Wohle des Menschen hat, und keine Schrift als göttlich gelten zu lassen, bei der dieses nicht der Fall ist. Es ist also der prüfenden Vernunft freigegeben, die Schrift wahr oder falsch zu finden, und wirklich findet sie in derselben Irrthümer. Von Thomas Chub, gest. 1747, erschienen mehrere kleine Abhandlungen, von denen die bedeutendste „Das wahre Evangelium Christi" (The true Gospel of Jesus Christ) überschrieben ist. Der Grundgedanke

dieſes Buches iſt, daß das Chriſtenthum ſeinem Weſen nach nicht Lehre, ſondern Leben, etwas Sittliches, freies Handeln ſei. Chriſtus, der die größte und dauerndſte Glückſeligkeit einzuführen bezweckt und ſie dem ganzen Geſchlechte beſtimmt, iſt nächſt Gott der größte Wohlthäter unſers Geſchlechts. Als Mittel und Wege für die bezweckte Seligkeit menſchlicher Seelen fordert Jeſus, daß wir unſern Geiſt und unſer Leben nach der ewigen und unveränderlichen Regel des Handelns einrichten ſollen, welche auf die natürliche Vernunft gegründet iſt. Wenn man in Verletzung dieſes Geſetzes gelebt und Gottes Mißfallen ſich zugezogen hat, ſo fordert und empfiehlt er als einziges und ſicheres Mittel der göttlichen Gnade und Vergebung Buße und Umkehr. Damit dieſe Wahrheiten größern Eindruck machen, verſichert er, daß Gott einen Tag des Gerichts und der Vergeltung feſtgeſetzt hat. Das Evangelium Chriſti iſt nicht ein hiſtoriſcher Bericht von Thatſachen, das Evangelium Chriſti war die Lehre, die er predigte, und nicht eine Geſchichte von Thaten, welche ſich auf ſeine Perſon und ſein Amt beziehen. Chriſtus predigte ſein eigenes Leben und lebte ſeine eigene Lehre. Sein Leben war ein ſchönes Gemälde der Menſchennatur in ihrer natürlichen Einheit und Einfalt, und wie ſein Leben, ſo war ſein Tod ein Vorbild. Er gab dadurch ein Beiſpiel des größten Wohlwollens gegen die Menſchen. Um dem Evangelium deſto bleibendern Einfluß auf die Gemüther und das Leben des Menſchen zu ſichern, legte Chriſtus den Grund zu freundſchaftlichen Vereinen oder Liebesfamilien, welche, einig im Bekenntniſſe und lebend unter dem Einfluſſe ſeines Evangeliums, von brüderlicher Geſinnung beſeelt ſein, und einander gegenſeitig zu Liebe und zu guten Werken durch ihr Beiſpiel auffordern möchten. Allein nicht nur zu dieſem Zwecke legte Chriſtus den Grund zu ſolchen Geſellſchaften, ſondern namentlich zu dem Zwecke, daß dieſelben Lichter der Welt, Städte auf Bergen, Muſter und Zeugniſſe der Möglichkeit der Tugend ſein möchten, Proben der ſegensreichen Wirkungen des Evangeliums, wenn es, wie es ſein ſoll, als Princip des Handelns aufgenommen wird. Das Chriſtenthum iſt nicht

Name, sondern Sache, nicht Bekenntniß, sondern Leben gemäß dem Evangelium. Das Christenthum ist eine einfache Religion; was Christus zur Pflicht macht, ist das schon unabhängig von ihm Pflichtmäßige. Nun hat Christus, um die durch Sittlichkeit zu erreichende Glückseligkeit der Menschen zu realisiren, sich selbst zum Vorbilde gemacht, fromme Vereine gegründet und einzelne Institutionen gegeben. Das wahre Evangelium Christi ist identisch mit der natürlichen Religion. Es ist scharf zu unterscheiden zwischen Lehren Jesu und Lehren seiner Jünger; was diese in ihren Briefen und Biographien Jesu Eigenthümliches und Unterscheidendes geben, das ist eine Privatmeinung, wie die Lehren vom Logos, von der zugerechneten Gerechtigkeit Christi, von der Gnadenwahl. Das Evangelium würde noch jetzt wie ursprünglich seine heilsame reformirende Kraft äußern, wenn es als Princip des Handelns angesehen würde, aber „an das Evangelium glauben" heißt gegenwärtig nur so viel, als einigen particulären Sätzen beistimmen, nämlich daß Christi Person und Sendung göttlich sei. Christus sagt: thue das und du wirst leben! Das Athanasianische Glaubensbekenntniß dagegen sagt: wer selig werden will, muß vor Allem den katholischen Glauben haben, und Einen Gott in drei Personen verehren. Dieses ist die höchste Spitze des Antichristenthums. Das Nachtheiligste für die Wirkung des Evangeliums war die Vermischung der bürgerlichen und christlichen Gesellschaften. Diese Vermischung hat, indem man aus beiden Eins und dasselbe machte, während sie doch immer hätten unterschieden und getrennt bleiben sollen, dem Christenthum eine so tödtliche Wunde beigebracht, daß sie wohl schwerlich geheilt werden mag. Denn durch diese unnatürliche Coalition wurden alle übrigen Wege, auf welchen das Christenthum verkehrt worden ist, ratificirt, das Bekenntniß des Christenthums wurde dadurch Mittel zu Zwecken weltlicher Politik, blutige Verfolgung wurde dadurch eingeführt. — Henry St. John Bolingbroke, gest. 1751, hinterließ philosophische Versuche, worin alle Metaphysik, alle Speculation, alle kunstmäßige Wissenschaft von der Theologie ferngehalten wird: es muß zwischen der christlichen

Religion und der Philosophie eine Gränze gezogen werden, und die Theologie muß aufhören, diese Vermischung von Philosophie und Religion zu sein. Die Theologie ist das Verderben der Religion; in der Theologie liegen, wie in der Büchse der Pandora, viele gute Dinge oben auf, aber viele Uebel liegen unten und verbreiten Plagen und Verwüstung in der Welt. Das Reich der Theologie ist das Reich der Finsterniß, und um das wahre Licht des Evangeliums zu genießen, müssen wir von ihr fliehen. Das echte Christenthum, wie es in den Evangelien niedergelegt, ist das System der natürlichen Religion, das Wort Gottes; das traditionelle Christenthum oder die künstliche Theologie, zu der wir uns bekennen, ist Menschenwort, und zwar das Wort von Menschen, welche größtentheils sehr schwach, sehr wahnsinnig und sehr betrügerisch waren. Es ist sehr zu bezweifeln, ob die Evangelisten die Briefe des Paulus verstanden haben würden, obgleich einer derselben sein Schreiber war, oder Paulus die Werke Augustins, obgleich der Heilige so viel von seiner Theologie aus dem Apostel genommen hat. Nur durch stetes Eingreifen der Vorsehung hätte das Christenthum in seiner Reinheit erhalten werden können, aber inmitten einer wahnwitzigen abergläubigen Welt wurde das Christenthum zu einer verwickelten, weitläufigen, streitigen Wissenschaft. Man fügte Allegorie zu Allegorie, Typus zu Typus, Geheimniß zu Geheimniß, und eine willkürliche Auslegung zu der andern, bis das Christenthum zu dem verwirrten Chaos von Theologie wurde, das es jetzt ist. Die Theologen müssen zum Evangelium zurückkehren, wie die Philosophen zur Natur zurückgekehrt sind, und sie müssen sich begnügen, Dinge dunkel und zweideutig zu lassen, welche die Offenbarung so gelassen hat. Die Geistlichen sollten sich darauf beschränken, zu lehren, was sie verstehen, und Andere zu lehren, sich mit natürlicher Theologie zu begnügen.

Nachdem die englischen Deisten die allgemeine Idee einer übernatürlichen göttlichen Offenbarung verworfen hatten, suchten sie die Beweise für eine solche zu entkräften. Anthony Collins, gest. 1727, veröffentlichte 1724 eine Abhandlung über die Gründe

und Beweise der christlichen Religion und suchte zu zeigen, daß die Anwendungen des A. T. im N. T. durchaus allegorisch, und der christliche Glaube, der wesentlich ein Glaube an Jesus als den im A. T. geweissagten Messias sei, grund- und haltlos sei. Der Hauptbeweis für das Christenthum ist der Beweis aus den Weissagungen, und dieser kann nur auf den Grund allegorischer Erklärungen geführt werden. Die Apostel gründen das Christenthum auf das A. T. und beweisen es aus demselben. Sind diese Beweise gültig, so ist das Christenthum stark und unüberwindlich auf seine wahren Grundlagen gebaut, sind aber die Beweise aus dem A. T. nicht gültig, dann ist das Christenthum falsch: denn sind die auf das A. T. gegründeten Beweise nicht stringent, die aus dem A. T. citirten Weissagungen nicht erfüllt, so ermangelt das Christenthum seiner rechten Grundlage. Jes. 7, 14. ist das eigene Kind des Propheten gemeint, und es ist eine sehr große Abgeschmacktheit, zu glauben, der Prophet habe die Geburt Jesu buchstäblich und unmittelbar im Auge. Derselbe Fall ist es mit allen übrigen Weissagungen, die im N. T. citirt werden: in ihrem ersten, zu Tage liegenden Sinne beziehen sie sich auf andere Gegenstände, als auf die, welche sie beweisen sollen. Bevor sich Collins auf die Erklärung der drei angeblichen messianischen Weissagungen aus dem Daniel einläßt, zeigt er, daß der berühmte von Ezechiel erwähnte Daniel nicht Verfasser des Buches sein könne, das seinen Namen trägt. Die elf Gründe, welche Collins entwickelt, sind größtentheils dieselben, welche von der neuern Kritik dafür geltend gemacht werden, daß das Buch in dem makkabäischen Zeitalter verfaßt sein müsse. Thomas Woolston, Fellow im Sidney-Sussex-College zu Cambridge, gestorben im Gefängnisse 1731, gab von 1727 bis 1730 mehrere Abhandlungen über die Wunder Christi heraus. Nach seiner Meinung war Jesus ein erträglich guter Redner, der an das Volk hübsche Reden aus dem Stegreife halten konnte, auch gemäß den Philosophen seines Zeitalters ein guter Kabbalist. Seine Bewunderer fanden ihn mit Beredtsamkeit begabt, und da sie diese für mehr als menschlich ansahen, so stellten sie sich vor,

er müſſe auch die Gabe zu heilen beſitzen, und wollten, daß er ſie ausübte. Er hat dieſes auch in Beziehung auf die Vorſtellungen und Einbildungen vieler gethan, die ſeine Macht dafür hoch prieſen. In ſpäterer Zeit vergrößerten die Apoſtel, um die Leichtgläubigkeit und Täuſchungen des Volks zu befördern, ſeinen Ruhm mit übertriebenen Behauptungen und ſeltſamen Geſchichten von Wundern. Die Wunder, wie ſie gemeiniglich verſtanden werden, ſind voll Unwahrſcheinlichkeiten, voll unglaublicher Züge und ſelbſt grober Abgeſchmacktheiten: folglich haben ſie ſich nie ſo ereignet, ſondern ſie ſind bloße prophetiſche und paraboliſche Erzählungen deſſen, was einſt auf geheimnißvolle Weiſe von Jeſu gethan werden wird. Bei der Heilung des Kranken am Teiche Bethesda bedeuten die fünf Portale die fünf Bücher Moſes als Eingänge in das Haus der Gnade Chriſti. Die Gebrechlichen ſind die Unwiſſenden, die in Glauben und Principien Unſtäten, diejenigen, die ſich auf den Buchſtaben verlaſſen, welcher ſie in verſchiedenartige Irrthümer wirft. Von dieſen Irrthümern können ſie nicht geheilt werden, es ſei denn, daß der Geiſt wie ein Engel herniederſteige, um ſie die myſtiſche Auslegung zu lehren. Der Kranke iſt der Menſch überhaupt; ſeine Gebrechlichkeit iſt, daß es ihm am Geiſte der Weiſſagung gebricht. Die 38 Jahre bedeuten 3800 Jahre, nämlich die 2000 Jahre unter dem Geſetze und die 1800 Jahre unter dem Evangelium. Das Aufſtehen und das Forttragen des Bettes iſt ein Bild davon, daß der Menſch ſeine Gedanken zur Betrachtung der göttlichen Geheimniſſe des Geſetzes emporrichten, und das Bett des Buchſtabens, auf dem er bisher geruht hatte, in einen höhern Sinn erheben ſoll. Die drei Todten, welche Jeſus auferweckte, bedeuten drei Grade der Sünde oder drei Ereigniſſe bei Chriſti Wiederkunft, namentlich ſtellt Jairus Tochter die jüdiſche Kirche dar, welche erweckt und belebt werden wird. Der Jüngling zu Nain bedeutet den tiefern Schriftſinn, der jetzt todt iſt; die Sargträger ſind die Diener des Buchſtabens. Die Auferweckung des Lazarus iſt die allgemeine myſtiſche Auferſtehung der Menſchen in der Vollendung der Zeit. Die Auferſtehung Jeſu iſt als Sinnbild der geiſtigen

Auferstehung Jesu aus dem Grabe des Buchstabens der Schrift, in welchem er drei Tage und drei Nächte begraben lag, nach der mystischen Deutung prophetischer Zeichen aufzufassen. Peter Anert, ein Theolog, veröffentlichte 1747 eine Prüfung des Charakters und der Geschichte des Apostels Paulus, und bestritt die Wahrheit der Geschichte von der Bekehrung Pauli, indem er nachwies, daß zwischen der Erzählung der Apostelgeschichte 9 und 22 über den Vorfall auf dem Wege nach Damascus Differenzen und Widersprüche stattfänden, und ebenso zwischen Apostelgeschichte 9 und Galater 1 über den Aufenthalt des Paulus unmittelbar nach seiner Bekehrung. Sodann greift Anert hauptsächlich den Charakter und die Wunder des Paulus an, und behandelt die letztern theils als natürliche Vorgänge, theils als Erdichtungen. Thomas Morgan, Prediger einer Dissentergemeinde, 1727 von seinem Amt abgesetzt und gestorben 1743, gab von 1737 an seinen Moralphilosophen (The moral philosopher) heraus, worin er zu zeigen suchte, daß die ganze mosaische Institution keine Offenbarung gewesen sei. Das Moralgesetz, das Moses dem Volke Israel als Staatsgrundgesetz gab, war blos ein bürgerliches, nationales Gesetz, und demgemäß waren alle seine Sanctionen rein zeitlich; sie bezogen sich nur auf das äußere Benehmen des Menschen in der Gesellschaft; keine Vergeltung wurde für ein künftiges Leben angekündigt. Daß im mosaischen Gesetze von keiner Vergeltung jenseits dieses Lebens die Rede ist, daß diese Aussicht namentlich nicht als Motiv zur Gesetzeserfüllung benutzt wird, ist ein wesentlicher Mangel im alttestamentlichen Religionssysteme und ein Beweis, daß dasselbe nicht als von Gott geoffenbart gedacht werden kann. Wie die Gnostiker betrachtete Morgan den Judengott als einen untergeordneten, beschränkten nationalen Schutzgott, der keineswegs identisch sei mit dem wahren Gotte. Die Gnostiker erklärte er für die wahren ursprünglichen Christen. Wiewohl Morgan in der Regel Moses als Verfasser des Pentateuch vorauszusetzen scheint, so bezweifelt er dennoch nicht nur die Integrität des Buches, sondern findet auch wahrscheinlich, daß Moses selbst nicht mehr geschrieben habe, als den

Dekalog; daß die Geschichte der Schöpfung, der Sündfluth und dergleichen durch verschiedene Hände vor Moses geschrieben und erst in Samuels Zeit so redigirt worden sein möge, wie sie uns jetzt vorliegt: daß überhaupt Samuel die ganze Geschichte seiner Nation bis auf seine Zeit herab geschrieben haben möge.

Der erwähnte Collins gab 1713 eine Abhandlung über das Freidenken heraus, eine Apologie für das Freidenken, indem theils das Recht zum Freidenken überhaupt, theils das Recht zum Freidenken in religiösen Dingen nachgewiesen, und gegen die dawider erhobenen Einwendungen vertheidigt werden sollte. Wir müssen aufhören, uns auf die Priester zu verlassen und müssen frei für uns selbst denken. Das Freidenken ist ein Recht, das nicht beschränkt werden kann. Das Denken kann nur durch das Denken, nur durch sich selbst beschränkt werden, und was sich selbst beschränkt, ist frei. Das Freidenken ist ein Recht, das nicht beschränkt werden darf. Es ist das einzige Mittel, Erkenntniß der Wahrheit zu bekommen. Das Freidenken muß erlaubt sein, denn es trägt zum Wohle der Gesellschaft wesentlich bei. Wenn man meint, das Freidenken werde endlose Meinungsverschiedenheiten, mithin Unordnungen in der Gesellschaft verursachen, so ist Beschränkung des Denkens vielmehr die Ursache aller der Verwirrung, und Freiheit des Denkens ist das Heilmittel für alle diese Unordnungen, welche angeblich aus Meinungsverschiedenheit entspringen. Das Freidenken ist uns durch die Bibel und durch die Verhältnisse erlaubt und geboten. Christus selbst fordert auf, in der Schrift zu suchen, ihren Sinn zu erforschen; er verbot seinen Schülern, sich Rabbi nennen zu lassen, und sprach unfehlbare Autorität Jedermann ab. Diese Schrift fand so starken Abgang, daß in kurzer Zeit fünf bis sechs Auflagen gemacht wurden, die theils in England, theils, nachdem sich der Verfasser nach Holland geflüchtet hatte, hier herauskamen, wie denn auch eine französische Uebersetzung hier gefertigt wurde. In Deutschland machte man sich 1714 und 1715 in akademischen Disputationen und Streitschriften besonders zu Helmstädt und Tübingen mit jener Schrift zu thun. — Thomas Hobbes, gest.

1679, war Lehrer Karls II. gewesen, und verfaßte im Interesse dieses irreligiösen und despotischen Königs seine Lehre vom Staate, welche er, im Gegensatze seiner Geschichte der englischen Revolution, die er „Behemoth“ nannte, „Leviathan“ überschrieb, wodurch der Staat als riesenmäßige Kraft zur Bändigung der Revolution bezeichnet wurde. Diese Schrift erschien 1651 als eine weitere Ausführung einer früher erschienenen De cive, und entwickelt nach einer allgemeinen philosophischen Grundlegung die Principien, das Werden und die Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft, sowie das Verhältniß der Kirche zum Staate. Der Ursprung aller Gedanken ist Sinnesempfindung, eine durch die Bewegung und die Einwirkung eines Körpers außer uns auf unser Organ hervorgerufene Einbildung von einer bestimmten Qualität äußerer Körper. Durch den Verstand oder die Reflexion entspringt aus der Grundlage des sinnlichen Empfindens alles Wissen. Wenn von vornherein alle Begriffe klar und bestimmt definirt werden, und im Processe des Denkens kein Rechnungsfehler gemacht wird, so muß man zur Wahrheit gelangen. Eben weil das wissenschaftliche Denken als äußerliche Operation, als ein Rechnen angesehen wird, muß die Mathematik als Urbild vollendeter Wissenschaftlichkeit gelten. Da es zwei Gattungen von Körpern gibt, natürliche und künstliche, durch den Willen des Menschen gemachte, so theilt sich die Philosophie, abgesehen von der Methodenlehre oder Logik, in Philosophie der Natur und Philosophie des Staates, als des künstlichen Körpers. Nichts ist an sich schlechthin gut oder böse, es gibt auch keine allgemeine Regel des Guten und Bösen, welche von dem Wesen der Gegenstände selbst genommen werden könnte. Glückseligkeit ist ein stetes Fortschreiten des Wunsches von einem Gegenstande zu einem andern. Sobald sich nun Mehrere in ihrem Streben nach Macht, Ehre, Reichthum kreuzen, so entsteht Eifersucht, Feindschaft, Krieg zwischen ihnen, indem die Menschen theils des Gewinnes, theils der Sicherheit, theils der Ehre wegen einander anfeinden. Somit ist der Naturstand als bellum omnium contra omnes bestimmt. Es ist aber allgemeine Regel der Vernunft, Grund-

geſetz der Natur, nach Frieden zu ſtreben: darum ſoll der Menſch bereit ſein, falls Andere es auch ſind, ſeinem Rechte auf Alles ſoweit zu entſagen, als es zum Behufe des Friedens nöthig iſt; er ſoll ſich mit ſo viel Freiheit Andern gegenüber begnügen, als er Andern, gegenüber ſich ſelbſt, zugeſtehen mag. Solche gegenſeitige Uebertragung von Rechten iſt ein Vertrag; die Gültigkeit dieſes Vertrags aber iſt bedingt durch das Beſtehen einer Macht, welche die Menſchen durch Furcht vor Strafe zur Beobachtung des Vertrags anzuhalten vermag. Das einzige Mittel, eine ſolche öffentliche Macht zum Behufe des Friedens und der Sicherheit zu gründen, iſt die Uebertragung aller Macht und Stärke auf Einen Mann oder auf eine Verſammlung von Menſchen, welche durch Stimmenmehrheit ihren Willen auf Einen Willen bringen können. Iſt dieſes geſchehen, ſo wird die Menge, welche ſo in Einer Perſon vereinigt iſt, Staat genannt. Dieſes iſt die Erzeugung des großen Leviathan, des ſterblichen Gottes, dem wir, nächſt dem unſterblichen Gotte, unſern Frieden und unſere Vertheidigung verdanken. Dieſe Eine Perſon hat alle geſetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt in Händen, und zwar ſind alle dieſe Rechte untrennbar: ihre Trennung von einander führt zum Bürgerkriege. Ihre Gewalt iſt ihrem Begriffe nach unbeſchränkt, und der Gehorſam der Unterthanen muß deswegen auch ein unbeſchränkter ſein. Die Keime der Religion ſind durch zweierlei Arten der Menſchen gepflanzt worden: die Einen ſind diejenigen, welche dieſelben ſelbſteigener Erfindung gemäß nährten und ordneten; die Andern haben es auf Befehl und unter Leitung Gottes gethan. Beide haben dabei die Abſicht, die Menſchen, welche ihnen ihr Vertrauen ſchenkten, deſto fähiger zu Gehorſam, Geſetzlichkeit, Friede, Liebe und zum Leben in der bürgerlichen Geſellſchaft zu machen. Bei Jenen iſt die Religion ein Theil der Politik, bei dieſen die Politik ein Theil der Religion. Von der erſten Art waren alle Staatengründer und Geſetzgeber der Heiden, von der letztern Art waren Abraham, Moſes und der Erlöſer. Sagt Einer, er ſpreche vermöge übernatürlicher göttlicher Eingebung, ſo heißt dieſes ſo viel als

er empfinde ein brennendes Verlangen zu sprechen, oder eine starke Meinung von sich selbst, für die er keinen natürlichen oder hinreichenden Grund anzuführen wisse. Der eigentliche Gehalt der Schrift bezieht sich durchaus auf einen und denselben Zweck: die Menschen zum Gehorsam gegen Gott zu bekehren, oder die Rechte des Reiches Gottes darzustellen. Die Offenbarung besteht wesentlich in der Gründung eines Reiches Gottes, welches ein Reich im eigentlichen Sinne bezeichnet, das durch einen Bund Gottes mit dem Volke Israel gegründet ist, so daß Gott der König des Volkes ist. Der Erlöser hat uns keine neuen Gebote gegeben; er hat nur den Rath gegeben, diejenigen zu befolgen, denen wir unterworfen sind, die Gesetze der Natur und die Gesetze unserer Souveräne. Die Gesetze Gottes sind folglich keine andern, als die Naturgesetze, von welchen das wichtigste ist, daß wir unsere Treue nicht verletzen sollen, das Gebot, unsern bürgerlichen Souveränen zu gehorchen, die wir durch gegenseitigen Vertrag über uns gesetzt haben. Und dieses Gebot Gottes, das Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze von uns fordert, gebietet folglich auch Gehorsam gegen alle Vorschriften der Bibel, welche nur da Gesetz ist, wo der bürgerliche Souverän sie dazu gemacht hat. Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Menschen, welche sich zu der christlichen Religion bekennen, vereinigt in der Person eines Souveräns, auf dessen Befehl sie sich versammeln, und ohne dessen Autorität sie sich nicht versammeln dürfen. Weil es keine Macht auf Erden gibt, der alle Staaten unterworfen wären, so gibt es auch keine allgemeine Kirche. Es gibt Christen in dem verschiedenen Gebiete der Fürsten und Staaten; aber jeder von ihnen ist des Staates Unterthan, dessen Mitglied er ist. Demnach ist eine Kirche, welche fähig ist zu gebieten, zu richten, loszusprechen, zu verdammen oder einen andern Act zu verrichten, identisch mit einem bürgerlichen Gemeinwesen, das aus Christen besteht, und dieses Gemeinwesen heißt Staat, sofern seine Unterthanen Menschen sind, und Kirche, sofern die Unterthanen Christen sind. Es gibt in diesem Leben weder im Staate noch in der Religion ein anderes Regiment, als ein zeitliches. Der

Regent muß Einer ſein, ſonſt entſteht nothwendig Parteiung und Bürgerkrieg im Gemeinweſen, zwiſchen Kirche und Staat, zwiſchen Geiſtlichen und Weltlichen, zwiſchen dem Schwerte der Gerechtigkeit und dem Schilde des Glaubens, und (was noch mehr iſt) in jedes Chriſten eigener Bruſt, zwiſchen dem Chriſten und dem Menſchen. Der ſouveräne Repräſentant des Gemeinweſens iſt alſo über Weltliches ſowohl als über Geiſtliches unumſchränkter Herr, und vereinigt alle geſetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt in ſich. Er hat zu beſtimmen, was als Geſetz des bürgerlichen und religiöſen Lebens, in letzterer Beziehung alſo als Kanon im Staate gelten ſoll; welche Lehren und Meinungen ſollen im Staate vorgetragen werden dürfen, welche nicht. Es iſt eine aufrühreriſche Doctrin, daß jede Privatperſon über Gut und Böſe urtheilen dürfe; dieſes iſt nur für den Naturſtand wahr, aber abgeſehen von dieſem iſt das bürgerliche Geſetz Maßſtab für Gut und Böſe. Im Staate iſt das Geſetz das öffentliche Gewiſſen, die Priatgewiſſen ſind Privatmeinungen, und durch ihre Verſchiedenheit müßte der Staat zerriſſen werden. Das Recht zu beurtheilen, welche Lehren zum Frieden dienen und den Unterthanen vorgetragen werden ſollen, iſt in allen Staaten mit der oberſten Staatsgewalt unzertrennlich verbunden. In jedem Staate iſt alſo der Souverän der höchſte Seelſorger ſeines Volks und hat die Macht, zu ordiniren, welche Seelſorger er will, damit ſie die Kirche, das Volk, das ihnen anvertraut iſt, lehren. Alle Seelſorger haben das Recht, zu predigen und andere Verrichtungen ihres Amtes zu üben, vom Staatsoberhaupte und ſind nur deſſen Diener. Der König hat ſeine Pflicht als oberſter Seelſorger vermöge unmittelbarer Autorität von Gott. Ketzerei iſt nichts anderes als eine Privatmeinung, welche hartnäckig behauptet wird im Gegenſatze gegen die Meinung, welche der Repräſentant des Staates zu lehren befohlen hat. Souveräne können nie Häretiker ſein. Hobbes bezweifelte die Authentie des Pentateuch und meinte, daß derſelbe zwar Stücke enthalte, die wirklich von Moſes geſchrieben ſeien, aber doch erſt nach der Zeit des Moſes verfaßt ſei.

Zu derselben Zeit, wo der Deismus in England allmählich versiegte, wurde er in Deutschland herrschend, wo Männer wie Mosheim, Spalding zu seiner Verbreitung beitrugen. Noch größern Einfluß erlangte derselbe in Nordamerika. Im Jahre 1660 hatte Karl II. an acht Lords, unter denen auch Lord Ashley, Lockes Gönner war, die nordamerikanische Provinz Carolina als Eigenthum verliehen, welche Locke den Auftrag gaben, den Plan zu einer Constitution für diese Provinz zu entwerfen. Die von Locke verfaßte und von den Lords 1669 bestätigte Fundamental Constitution of Carolina in 121 Artikeln ist auf den Deismus gebaut und nach demselben das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in den Nordamerikanischen Freistaaten bestimmt worden.

Der negative Geist und der Auflösungsproceß hatten alle Verhältnisse durchdrungen. Bisher hatte unter den christlichen Völkern die Kirche oder die Idee einer sittlichen Ordnung das menschliche Leben regiert; jetzt trat an die Stelle derselben die Politik. Die Fürsten waren durch den Kirchenstreit auf eine Bahn gekommen, wo Beschränkungen ihrer Macht, die bisher zu den am schwersten besiegbaren gehört hatten, bei Seite gewichen waren, und dafür die Kirche selbst sich der Fürstengewalt als günstig erwies. Heinrich VIII. erklärte sich für das Oberhaupt der englischen Kirche und tyrannisirte Kirche und Volk. Wie viel ergab sich nicht schon aus dem einzigen Satze, daß es höchstes Regal sei, ein Glaubensbekenniß aufrecht zu erhalten oder einzuführen? Philipp II. von Spanien, der Kirche blindlings ergeben, sah doch seine Macht als ihm unmittelbar von Gott vertraut und durch keine menschliche Controle beschränkt an. Seit Anfang der Reaction war das Papstthum sehr fügsam, und seine und der Fürsten Tendenz meistens dieselbe. Das Verhältniß der katholischen Fürsten zum Papste war ein anderes geworden, die Opposition zwischen Staat und Kirche hörte auf, und die Päpste verzichteten stillschweigend auf den Principat über König- und Kaiserthum. Die Politik kam an die Tagesordnung, und in der Politik kämpften französische Eroberungslust und italiänisch-spa-

nische Argliſt auf dem Tummelplatze der weſteuropäiſchen Mächte, in Italien gegen einander. Machiavellis Schriften wurden der politiſche Katechismus, und Richelieu, aus deſſen Verwaltung eine neue Geſtaltung von Europa hervorging, erhob im Innern die alles volksthümliche Intereſſe vernichtende Allgewalt der abſoluten Staatsmacht, und im Aeußern die Uebervortheilung des Nachbars, eine Politik ohne Treue und Ehre, ohne Scham und Pflicht, zur oberſten Regierungsmaxime. Die Völker blieben bei den öffentlichen Intereſſen unbetheiligt, und die Entwöhnung der Völker von den Waffen nahm zu; die Söldnerei gab den Kern der Heere. Auch wo es die edelſten Güter galt, mußte ſie die Volksbewaffnung ſtützen. In jeglichem der Kriege dieſes Zeitalters gab ſie den Ausſchlag. Die deutſchen Landsknechte waren bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts gewaltig; ſeitdem ſchwand auch ihr Ruhm. Tillys, Wallenſteins, Bernhards von Weimar Söldnerheere waren ein buntes Gemiſch aus allen Völkern. Die Stände ſehen wir gebeugt, außer Acht gelaſſen, unverſammelt und unbefragt, oder gänzlich bei Seite geſetzt. Das Gewicht des ſtändiſchen Bürgerthums wird vermißt. Die Jurisprudenz richtete ſich vorzugsweiſe auf das römiſche Recht; im Strafrechte kam der gequälten Menſchheit die Wiſſenſchaft nur wenig gegen die Barbarei der Praxis zu Hülfe.

Der Geiſt der Intoleranz und Verfolgung, der Vermehrung des eigenen und der Abwehr oder Vertilgung des fremden Glaubens brachte vor allen andern Staatsanſtalten die Polizei, und in dieſer die Cenſur, Bücherverbote und Bücherverbrennung in rege Wirkſamkeit. Die Buchdruckerpreſſe war ſeit der Reformation eine dämoniſche Macht geworden, Flugſchriften wirkten wie Brandpfeile. Karls V. Verbot der Schriften Luthers (Worms, 8. Mai 1521) beginnt den Reigen, und bald folgten die Verbote der Schriften Luthers und anderer Reformatoren von Seiten katholiſcher Fürſten Deutſchlands. Der erſte Index librorum prohibitorum erſchien 1540 in den Niederlanden, wurde in den meiſten katholiſchen Ländern angenommen und zu Rom ausgebildet. Ausführliche Geſetze über Cenſur und Druck, über Weg-

nahme verbotener Bücher erschienen in Deutschland und Frankreich (Edict von Chateaubriand 1551); die schärfste Bücherinquisition und eine Censur mit Argusaugen gegen alles Nichtkatholische wurde in Italien, Spanien, Portugal eingeführt. Jesuiten und Dominikaner waren ihre Späher und Richter. Ebenso gefielen sich evangelische Fürsten und Obrigkeiten in Censur und Bücherverboten. Die strenglutherischen deutschen Fürsten waren unduldsam; noch weiter aber gingen Elisabeth von England, Jakob I. und Karl I. Die Flammen der Scheiterhaufen, welche Karl V. in den Niederlanden errichtete, stiegen empor, und es folgte Philipps II. und der Päpste Ketzerinquisition mit den Qualen unmenschlicher Folterung, Vernichtung der bürgerlichen Ehre, Beraubung der Güter, des Lebens. In katholischen und evangelischen Ländern wütheten die Hexenprocesse, und es bildete sich ein normales Verfahren mit Folter und Todesmarter zur vollen Entsetzlichkeit aus. Die spanische Inquisition erhielt in des Großinquisitors Valdez Statuten die Quintessenz des auf Kosten des menschlichen Gefühls gesteigerten Raffinements, Menschen zu quälen. In Frankreich war schauderhaftes Verbrennen der Ketzer (die an Ketten über den Flammen des Scheiterhaufens hängend, bald in diese versenkt, bald ihnen entrückt wurden, um die Qual zu verlängern), Viertheilen, Folterpein bis zur Zerrüttung des Gliederbaues an der Ordnung. Deutschland hat in den Hinrichtungen Wilhelm Grumbachs, des Kanzlers Brück und Henning Brabants, und an einer Unzahl von Hexenprocessen und barbarischen Folterungen das unauslöschliche Gepräge der Genossenschaft an gerichtlicher Barbarei, und an Benedict Carpzov (1595—1666) einen mit fanatischem Rigorismus gegen die Menschlichkeit wüthenden Knecht des gesetzlichen Buchstabens. Todesurtheile soll er 20000 gefällt haben, und dabei war er frommgläubiger Christ, ging jeden Monat zum Abendmahle und las die h. Schrift 53 mal.

In dem evangelischen Europa jener Zeit wurde eine bedeutende Anzahl von Universitäten gegründet (Marburg 1527, Straßburg 1538, Königsberg 1544, Jena 1548/58, Altorf 1575, Helmstädt 1576, Gießen 1607, Rinteln 1619/21, Duisburg 1655;

Zürich 1521, Genf 1558; Leyden 1575, Franeker 1585, Harderwyk 1600, Gröningen 1614, Utrecht 1636; Edinburg 1581, Dublin 1591, Aberdeen 1593; Åbo 1640, Dorpat 1632), aber der Geist der darauf herrschte, war der Geist eigensinniger Verfechtung dogmatischer Spitzfindigkeiten und starres Formelwesen. Im katholischen Europa riefen das Papstthum und die Jesuiten den Obscurantismus und Fanatismus hervor. Statt des Wesens der Wissenschaft wurde der Methode und Form gehuldigt, der freien Entwickelung auf der Bahn geistiger Forschung durch Censur und Bücherverbote enge Schranken gesetzt und eine Normalrichtung gegeben, von der nicht abgewichen werden durfte. Die scholastische Behandlungsart der Wissenschaft kam wieder zu Ehren; daneben führten die Jesuiten einen Prunk- und Flitterstaat glatter Bildung innerhalb jener wohlumstellten Räume ein, der die Befangenheit der Geister durch die Einbildung auf ihr vermeintliches Wissen vermehrte. Ihre Unterrichtsanstalten, ihre Lehrform, ihre Methoden, ihre Fertigkeit und Geschicklichkeit, das ihnen zu Gebote stehende Rüstzeug mit Ostentation zu gebrauchen, hatten einen verführerischen Schein, so daß selbst Evangelische dadurch geblendet wurden und ihre Söhne auf Jesuitenschulen sandten. Es war mit der Jesuitenbildung wie mit dem künstlichen Zuschnitte der Bäume in einem Prunkgarten altfranzösischen Styls; Naturgewächs wurde darin nicht geduldet, und es galt nur dem Aufputz nach der Regel des Kunstgärtners. Wenn nun auch im katholischen Europa Universitäten gegründet wurden (Dillingen 1581, Würzburg 1582, Grätz 1586, Paderborn 1592, Salzburg 1622, Münster 1631, Bamberg 1648; Douay 1562; Macerata 1540, Messina 1548, Mailand 1563, Parma 1606, Mantua 1625; Evora 1578; Granada 1531; Compostella 1532), so bildeten sich daraus größtentheils nur Tummelplätze scholastischer und jesuitischer Paraden. Die Philosophie ward von der alten und neuen Kirche bevormundet: Servet wurde in Genf, Giordano Bruno in Italien, Vanini in Toulouse verbrannt. Baco von Verulam (1561—1626) erhob sich zur selbständigen Wissenschaftslehre, und unvergänglich ist der Ruhm des Koperni-

cus (1473—1543), des Tycho de Brahe (1546—1601), des Kepler (1571—1630) und Galilei (1561—1642), schmachvoll aber das Andenken derer, die dem wackern Kepler das Leben trübten, und den edeln Galilei durch Kerkerpein zwangen, mit den Lippen abzuleugnen, was sein Geist für wahr erkannte. In der Malerei waren die Italiäner Guido Reni (1581—1641), Domenichino (1581—1641), Guilio Romano (1492—1546), die Spanier Velasquez (1599—1660), Murillo (1618—1682), die Niederländer Rubens (1577—1640), van Dyk (1599—1641), Rembrant (1606—1674) in ihrer Kunst Meister; dagegen war der Calvinismus der Malerei nicht hold, und für dessen Bekenner hörte sie gänzlich auf, zur Ausschmückung der Kirche zu dienen. Ueberhaupt wurde das Profane, historische Scenen, Landschaften, Gruppen aus dem gemeinen Leben (Bambocciade) und Porträts statt des Kirchlichen vorherrschend. In der Baukunst nahm die neue italiänische Schule die Antike zum Muster. Die Baubrüderschaften hörten im 16. Jahrhundert auf. Die Erbauung von Palästen (Fontainebleau für Franz I. erbaut, der Escurial) gewann den Vorsprung vor den Kirchenbauten. Kaufhäuser, Börsen, Rathhäuser, Villen stiegen in stolzer Pracht empor. Für Musik blieb Italien das gesegnete Mutterland; seit 1558 kamen Oratorien auf. Der evangelische Choral blieb in weitem Abstande davon. Die profane Musik brachte in der Oper eine genußreiche Schöpfung hervor.

In Spanien gab es Klerus, Adel und Bettler; neben dem hohen Adel der Granden bestand der niedere Ritteradel der hijos de algo, Hidalgos, Bürger, die nach etwas Höherem strebten und sich vom Gewerbe losmachten, um für adelig zu gelten. Das höchste Product der spanischen Literatur, der Don Quixote von Cervantes, dessen erster Theil 1606 erschien, enthält eine Satire auf den lächerlichen Ritterstolz der Spanier. In Portugal beginnt unter Emanuel der Aufschwung der Poesie; Bernardin Ribeiro war ausgezeichnet in der Schäferpoesie, Gil Vincente (gest. 1557) als Begründer eines Nationaltheaters, Luis de Camoëns (gest. 1579) als Epiker; auch die Prosa wurde aus-

gebildet. Aber die wissenschaftliche Bildung der Portugiesen war dürftig, und die Universität zu Coimbra verbreitete wenig Licht. Die Jesuitencollegien zu Coimbra und Evora standen dem Lichte im Wege. In Frankreich wurde der Adel durch Vermehrung der Pairs vermittelst königlicher Ernennungen und durch Erhebung einer Menge Bürgerlicher in den niedern Adel immer mehr vom Hofe abhängig und seiner selbständigen Stellung als Stand beraubt. Der Bürgerstand blieb unbedeutend, das Landvolk unter dem Drucke des Feudalwesens. Die Reichsstände wurden während der ganzen Regierung Franz I. nicht einmal berufen. Zahlreiche Gesetze wurden gegen die Bekenner der neuen Lehre, über Censur und Büchervergehen erlassen. Unter Heinrich II. (1547 bis 1559) gebot dessen Maitresse Diana von Poitiers, Herzogin von Valentinois, über König und Staat. Der Hof war eine Stätte der Wollust und des Prunkes, zu dessen Schauspielen aber auch martervolle Verbrennung der Lutheraner gehörte. In der Mitte des 16. Jahrhunderts blühte die Rechtsgelehrsamkeit in Frankreich: das Studium des nationalen französischen Rechts war nicht ganz vernachlässigt, aber das Studium des römischen Rechts herrschte vor. L'Hospital (gest. 1573) reformirte das französische Justizwesen von Justizbarbarei. Anstalten zum Wohle des Volks, zur Verringerung seiner Lasten, zur Belebung und Vervielfältigung des Verkehrs, und was sonst die wahrhaft landesväterliche Sorge zu beschäftigen pflegt, galten bei Richelieu wenig. Daneben hatte Frankreich treffliche Historiker, Aug. de Thou (1553—1617), Franz End. de Mezerais (seit 1643), und einen überschwenglichen Reichthum an Memoiren. Clement Marot (1495—1544) lieferte in seiner Psalmenübersetzung ein theures Gut frommgläubiger und begeisterter Calvinisten. Die italiänischen Fürsten waren Despoten, beugten das Recht der Bürgerschaft, entwaffneten das Volk, hielten Kundschafter, scheuten nicht Gift und Dolch. Das gänzliche Entweichen des Sinnes für Recht des Menschen und Bürgers bei den italiänischen Regierungen, dazu der Grimm des gedrückten Volks gegen die Fremden, besonders die Spanier sind die Quelle des

Banditenwesens. Gedrückte, Beleidigte, Mißvergnügte sonderten sich aus der politischen Gesellschaft, flohen ins Gebirge und kämpften von hier aus gegen Sbirren und Söldner; daher nicht blos Menschen aus dem niedern Volke, sondern auch Edelleute und Standesherren unter den Banditen waren. In Calabrien sammelte 1563 Marco Bernardi ein kleines Heer Banditen, nannte sich König, setzte sich in Verbindung mit Corsaren, denen er seine Gefangenen verkaufte, und konnte nur durch ein Aufgebot von mehreren Tausend Mann bezwungen werden. Die Jesuiten bemächtigten sich des Unterrichts, und setzten ihr geglättetes und eng umschränktes Prunkwissen an die Stelle des üppigen geistigen Reichthums, der mit den humanistischen Studien bei den Italiänern sich entfaltet hatte. Dabei hatte jedoch das italiänische Volksleben eine reiche geistige Fülle in der Nationalliteratur, den schönen Künsten und der damit ausgestatteten Eleganz des Lebens. Zur Feststellung des Classischen wurde 1582 die Academia della Crusca gestiftet. Aber die Literatur verweltlichte. Das Sonett, der Feinheit und Eleganz des vornehmen Lebens entsprechend, ward Lieblingsdichtung. Torquato Tassos (1544—1595) befreites Jerusalem, durchdrungen von christlichem Geiste, sagte, bei Mangel der Zeit an religiöser Innigkeit, dem Nationalgeschmacke weniger zu, als Marinos (1569—1625) Adonis mit genialem Schwelgen in phantasiereicher Malerei. Die Canzone, zärtlich, üppig, fein, blieb in der lyrischen Poesie Lieblingsgattung der Italiäner. In vollen Ehren blieb die Novelle. Ausgezeichnete Geschichtschreiber waren Franz Guicciardini (1482—1540), Bembo (1470—1547), Nardi, Nelli (gest. 1556), Benedict Varchi (1502—1566), Paruta (1540—1598), Paolo Sarpi (1552—1623). In Deutschland ward die Scheidung zwischen Fürstenadel und niederm Adel 1582 genau bestimmt. Nach dem Herkommen und der öffentlichen Meinung waren Landstände natürlich gegebene Räthe und Helfer des Landesherrn, und zur Theilnahme an Beschlüssen über Thun und Leiden der Landesbewohner und zur Bewahrung gegen Beugung des Rechts berufen. Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber hatten

sie nur selten an der Gesetzgebung Antheil. Ueberhaupt wurde die Regierung aus der Mitte und Theilnahme der Stände möglichst entrückt, besoldete Räthe angestellt, Kanzleien, Hofräthe, Kirchenräthe, Hofkammern und andere blos dem Fürsten angehörige Behörden eingerichtet. Dies gab Mittel, dem Begehren der Stände auszuweichen, durch geschickte Verhandlungen ihren Widerspruch zu entkräften, überhaupt sich von ihnen minder abhängig zu machen. Der Bürgerstand sank, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in trauriger Abzehrung und gewaltsam von außen erschüttert, von seiner stolzen Höhe herab, und an die Stelle stolzen Selbstgefühls kam das Kleinstädtische und Spießbürgerliche. Durch Veränderung der Handelswege und Beschränkung früherer Freiheiten und Vorrechte welkte die Blüthe des Handels. Der Grafenkrieg, welchen Lübeck gegen Dänemark führte, die Demüthigung der oberdeutschen Städte im Schmalkaldischen Kriege, die furchtbaren Heimsuchungen Magdeburgs, Augsburgs, Regensburgs zehrten von dem Marke des deutschen Bürgerthums, und dieses vermochte nicht wieder zu Kräften zu kommen. Die Zeit der Städtebündnisse war vorbei. Das gedrückte Landvolk, verlockt durch den lieblichen Klang des Wortes evangelischer Freiheit und durch böswillige Umtriebe unreiner und falscher Verkünder angeblich evangelischer Lehre, verschmitzter und eigennütziger Ohrenbläser, oder durch den ehrlichen Aufruf in Mißverstand befangener Anwalte des Menschenrechts, erhob sich in Masse 1524 und 1525. Die Unterdrückung des Aufstandes war von Straf- und Rachelust begleitet. Der Zustand der Bauern ward nach Herstellung der Ruhe schlimmer als zuvor, Gemeindeversammlungen kamen nun fast gänzlich ab, die zwingherrlichen Gelüste des Adels wurden durch die Lehre der Juristen unterstützt, die Dienstpflichtigkeit der Bauern ausgedehnt und im Allgemeinen nach dem Spruche verfahren: Rustica gens optima flens, pessima ridens. Aus der Rechtspflege entwich mehr und mehr der altdeutsche Geist. Das Ausländische, die Schrift statt des Wortes, Advocatenkunst statt schlichter Erörterung, die Entfremdung der Unstudirten waren ebenso viele Gefährden des

deutschen Volksthums. Die Sprache wurde durch Nachäfferei des Italiänischen, Französischen und Spanischen von Beamten, Staatsschreibern und Diplomaten, das Recht durch die studirten Juristen verundeutscht. Die Vorliebe dieser für das römische Recht ging so weit, daß sie das Deutsche nur als Abweichung behandelten. Die Assessoren des Reichskammergerichts gingen mit ihrem Beispiele voran. Der Sachsenspiegel wurde in wenigen Landschaften beibehalten, und landesherrliche Gesetzgebungen wurden zu Trägerinnen des römischen Rechts. Nur die im 16. Jahrhundert verfaßten baierischen, würtembergischen, churpfälzischen und churſächsischen Gesetzbücher haben das deutsche Recht zur Grundlage, und Conrings historische Erörterung des Rechtszustandes in Deutschland steckte ein Licht auf. Für das Criminalrecht war die Verkündigung der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., die uns jetzt so barbarisch erscheint, wie ein Ruf der Vernunft und der Menschlichkeit. Philipp von Hessen und mehrere Fürsten und Obrigkeiten nahmen die Carolina an; aber doch verhallte im Ganzen die Stimme, welche aus der Carolina zu Kopf und Herzen der Richter sprach. Man folterte, zwickte, schleifte, räderte, viertheilte, bratete. Geringe Vergehen wurden mit den härtesten Strafen belegt, bei unerwiesener Schuld Todesurtheile gesprochen, und einfacher Tod war Gnade. Die Barbarei der Hexenprocesse war bei Katholiken und Protestanten gleich groß. In den katholischen Ländern mußte Alles den Jesuiten Raum geben. Sie herrschten auf den Universitäten, in den Schulen, an den Höfen, als Gelehrte geltend durch Scheinwissen, zu Geschäften gebraucht als eifrig und geschickt. In ihnen vereinigte sich das Geistliche und das Weltliche, das Theologische und Juristische, das Diplomatische und Zelotische, Cabinetsfreiheit und grobkörnige Polemik. Zu Allem zu gebrauchen, hatten sie auch vorzugsweise Ansehen und Einfluß. Die Nothwendigkeit der Staatsgewalt zur Einrichtung der neuen Kirche, die Willigkeit der Reformatoren, die Kirchenangelegenheiten der fürstlichen Verfügung unterzuordnen, untergab die Kirche nach den äußern Bedingnissen ihrer Existenz der Staatsgewalt, und diese erlangte

in der Richtung auf kirchliche Angelegenheiten bald ausgedehnte Zwingherrlichkeit. Vergebens eiferte Luther wider die Mitwirkung der Juristen in Kirchensachen, erhoben die Theologen in Jena, Magdeburg gegen die Verfügungen der Fürsten in Kirchensachen Widerspruch, die Gewalt derselben wurde zum Despotismus, und Amtsentsetzung mißfälliger Professoren, Prediger und Schullehrer, Zwang zum Bekenntnisse symbolischer Bücher waren gewöhnliche Aeußerungen desselben. Sprache, Nationalliteratur, Wissenschaft und Kunst waren in dem allgemeinen Verfalle des deutschen Wesens begriffen. Das Plattdeutsche und die übrige dialektische Mannigfaltigkeit der deutschen Sprache stand der Entwickelung einer gemeinsamen Schriftsprache nicht entgegen, wenn schon Luthers Bibelübersetzung und die Nachwirkung der akademischen Studien deutscher Jünglinge und Männer in Wittenberg, Jena und Leipzig dem neuen Hochdeutsch Autorität im Norden und Süden gaben. Der überschwengliche Reichthum, den die Dialekte enthielten, hätte, geschickt benutzt, der deutschen Schriftsprache die reichste Entwickelung schaffen können, aber das Platt- und Oberdeutsche wurde selten noch als Organ gebildeter Rede oder schriftlichen Ausdrucks gebraucht, und der Stillstand der geistigen Bewegung in der Reformation, sowie in katholischen Ländern die Verachtung, mit der die Jesuiten das Deutsche ansahen, hemmten die Fortbildung der Schriftsprache, wogegen durch die Juristen, Diplomaten und Soldaten ausländischen Wörtern und Redensarten Thür und Thor geöffnet wurde und die Sprachmengerei überhandnahm. Die Poesie brachte nur im Kirchen- und Volksliede einzelnes Vorzügliche hervor. Der Genius der ältern schlesischen Dichterschule, eines Rudolph Weckherlin, Martin Opitz, Paul Flemming, Andreas Gryphius, zu Ende des 16. und Anfange des 17. Jahrhunderts war der Absicht dienstbar; sie waren Kunst-, nicht Volksdichter, Nachahmer der Alten und Italiäner. In England wollte Elisabeth unbedingten Gehorsam und richtete das Staatswesen so ein, daß ihre Autorität darin geringen Widerstand hatte und durch tüchtige Werkzeuge nachdrücklich geltend gemacht wurde. Jakob I. stützte sich auf die bischöfliche

Kirche und sah in den Bischöfen die Stützen des Königthums. „No bishop, no king!“ war sein Wahlspruch. Karl I. (1625 bis 1649) war wie Jakob I. absoluter Monarch. Das Unterhaus, vom puritanischen Geiste erfüllt, drang ihm 1628 die petition of right ab, und die Eröffnung des langen Parlaments 1640 war die Losung zum Angriff auf den Thron, bis der König am 30. Januar 1649 hingerichtet, und am 7. Februar die Abschaffung des königlichen Amtes als unnütz, lästig, für Freiheit, Sicherheit und Wohlfahrt des Volks gefährlich decretirt wurde. Aber König Karl II. ward mit Jubel empfangen, nahm den väterlichen Thron ohne Bedingung ein, und Ben Johnsons God save the king (1607) wurde Eigenthum des Volks. William Shakespeare (1564—1616) war seinen Zeitgenossen nur wegen seiner derben komischen Laune werth, aber seinen nationalen und universalen Genius verstand erst die Nachwelt zu würdigen. John Milton (1608—1674), der Dichter des verlorenen Paradieses, war eifriger Vertheidiger und Secretär der Republik und Vertheidiger der Hinrichtung des Königs. In den Niederlanden herrschte wissenschaftliche Tüchtigkeit; Just van den Vondel war gediegener Trauerspieldichter, Jakob Cats (1577—1660) Volksdichter, dessen Lehrgedichte und Erzählungen nächst der Bibel bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts das gelesenste Buch waren; aber nimmer ruhte der innere Parteikampf zwischen der radicalen und der Staatenpartei. Daneben zogen in Belgien die Jesuiten in Douay, dem belgischen Ingolstadt, und darauf in Antwerpen ein, und der Gebrauch des Französischen in öffentlichen Verhandlungen unterdrückte die Nationalliteratur. In Dänemark drehte sich Alles um das Verhältniß des Adels zum Könige, der Bürgerstand war nur in wenigen Städten bedeutend, und die Bauern befanden sich zum großen Theile in der Leibeigenschaft, so daß der adelige Herr über Leib und Leben (Hals und Hand) zu gebieten hatte. Die Reformation brachte härtern Druck über Bürger und Bauern, steigerte die Adelsmacht, so daß seit Friedrich I. die Könige dem Adel eine Capitulation beschwören mußten, welche aber 1660 vernichtet wurde, so daß 1661 dem Könige unum-

schränkte Macht übertragen wurde. In Sprache und Literatur drang das Fremde ein. In Schweden herrschte unter Gustav Adolf Waffenadel und Militärmonarchie; Aufstände der Bauern erhoben sich gegen den Adel 1650 und 1651. Karl IX. ließ 1607 den Druck der alten Volksrechte besorgen, aber während des dreißigjährigen Kriegs wurde das Deutsche Umgangs- und Volkssprache. Polen ward durch die beiden letzten Jagellonen, Sigmund I. (seit 1506) und Sigmund II. (1548 bis 1572) zur Macht und Glückseligkeit erhoben; allein der Adel sah in sich den Staat, und in dem Könige mehr eine Zierde oder einen Diener, als eine bedingende Macht desselben. Unter Sigmund II. gelangte die Nationalliteratur zu hoher Blüthe; als sich jedoch seit 1622 die Jesuiten des Unterrichts bemächtigten, verfiel Wissenschaftlichkeit, Gelehrsamkeit, Geschmack und Nationalliteratur. Böhmen hatte im 16. Jahrhundert viele und treffliche Schriftsteller in der Muttersprache; am meisten verdankte die Sprache den Brüdern, deren Bibelübersetzung (in sechs Bänden 1579 — 1593) ein preiswürdiges Denkmal alteuropäischer Literatur ist. Aber die Einführung der Jesuiten seit 1620 war eine Pest für das volksthümliche Leben in Böhmen. Alle seit 1414 erschienenen böhmischen Schriften galten für ketzerisch und wurden zu Tausenden verbrannt, worauf die deutsche Sprache in öffentlichen und gerichtlichen Handlungen an die Stelle der böhmischen gesetzt wurde, und die böhmische Sprache in Gefahr kam, aus Mund und Schrift der Gebildeten gänzlich zu verschwinden. (Wachsmuth, Allgemeine Culturgeschichte, II.)

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite	15,	Zeile	8 von unten,	ſtatt: Orden, lies: Orten
»	40,	»	17 von oben,	ſt.: 1392, l.: 1592
»	56,	»	3 v. u.,	ſt.: nicht könne, l.: mit derſelben nicht könne
»	77,	»	15 v. o.,	ſt.: im Augenblicke, l.: im Augenblicke des Todes
»	79,	»	12 v. u.,	ſt.: Matth. 16, 9, l.: Matth. 16, 19
»	152,	»	13 v. u.,	ſt.: Landleute, l.: Landsleute
»	202,	»	4 v. u.,	ſt.: der, l.: des
»	235,	»	9 v. u.,	ſt.: die Uebereinſtimmung, l.: durch die Uebereinſtimmung
»	340,	»	9 v. o.,	ſt.: 13. December, l.: 13. December 1545
»	354,	»	13 v. o.,	ſt.: Georgorius, l.: Gregorius
»	468,	»	1 v. u.,	ſt.: einauler, l.: ein fauler
»	604,	»	15 v. u.,	ſt.: Sigmund, l.: Sigmund Auguſt
»	772,	»	10 v. u.,	ſt.: erhielten, l.: enthielten

Rhegius 1491-1541

Urbanus Rhegius.

Leben und ausgewählte Schriften.

Von

Wilhelm

Dr. Gerhard Uhlhorn, 1826-1901

Consistorialrath in Hannover.

Elberfeld.
Verlag von R. L. Friderichs.
1861.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

10 Alt. 22. EHW.

Der

hochwürdigen theologischen Facultät

zu Greifswald

zum Dank für die ihm verliehene theologische Doctorwürde

verehrungsvoll zugeeignet

vom Verfasser.

Vorrede.

Als mir von dem verehrten Herrn Verleger der Antrag gestellt wurde, für die beabsichtigte Sammlung von Biographien der Väter und Begründer der lutherischen Kirche die des Urbanus Rhegius zu bearbeiten, glaubte ich dies schon aus dem Grunde nicht ablehnen zu dürfen, weil es mir eine Pflicht der Dankbarkeit zu sein schien, daß des Rhegius Biographie auch aus der Landeskirche hervorgehe, der ein großer Theil wenn nicht seines Lebens doch seines Wirkens angehört, die ihn noch in besonderem Sinne zu ihren Vätern und Begründern zählt. Zugleich hoffte ich, daß mir, da ich in Mitten seines Arbeitsfeldes wohne, manches Material für die Darstellung seines Lebens leichter zugänglich sein würde als Anderen. Denn davon hatten mich schon frühere Arbeiten überzeugt, daß es noch einer bedeutenden Vermehrung und nicht minder einer sorgsamen Sichtung des Stoffes bedürfen würde, um nur einigermaßen das Ziel zu erreichen, das sich die Biographien dieser Sammlung gesteckt haben, ein lebendiges Bild des Antheils zu geben, den die Einzelnen an dem großen Werke der Reformation gehabt haben. Muß ich nun gleich noch immer die Lückenhaftigkeit des Materials in manchem Abschnitte beklagen, so darf ich doch aussprechen, daß es mir gelungen ist, dasselbe nicht unerheblich aus gedruckten und mehr noch aus handschriftlichen Quellen zu vervollständigen. Den Vorständen der Bibliotheken zu Göttingen, Berlin, Wolfenbüttel, Hamburg, Augsburg, München, Celle, Lüneburg und der hiesigen Königlichen und Städtischen Bibliothek, so wie des Königlichen und Städtischen Archivs hieselbst und des Lüneburger Stadt-Archivs, endlich Allen denen, die mir sonst freundlich dabei zu Hülfe gekommen sind, fühle ich mich verpflichtet, dafür auch öffentlich zu danken.

Was die Darſtellung ſelbſt anlangt, ſo habe ich mich bemüht, nie zu vergeſſen, daß ich für weitere Kreiſe als blos theologiſch-gelehrte ſchrieb. Deßhalb habe ich auch die Begründung aus den Quellen nicht in die Erzählung ſelbſt aufgenommen, ſondern in eine Reihe von Anmerkungen am Schluſſe des Bandes verwieſen. Dabei habe ich mich auf Nachweiſung der entlegeneren, bisher nicht oder nicht ausreichend benutzten, namentlich der ungedruckten Quellen beſchränkt. Die Sammlung der Schriften des Rhegius durch ſeinen Sohn Ernſt hat mich nicht der Mühe überheben können, nach den älteſten Ausgaben zu forſchen, ſchon um die Chronologie feſtzuſtellen. Auch darüber finden ſich die Nachweiſungen in den Anmerkungen. Daß ich auch angegeben habe, wo die Quellenſchriften zu finden ſind, werden mir vielleicht diejenigen Dank wiſſen, welche meine Arbeit etwa zu weiteren Arbeiten benutzen.

Der Verſicherung bedarf es wohl nicht erſt, daß ich mich gewiſſenhaft beſtrebt habe, treu wiederzugeben, was ich fand; jede Nebenrückſicht iſt mir fremd. Im Uebrigen habe ich nur die Bitte um eine nachſichtige, die freilich nicht überall ſichtbaren Schwierigkeiten der Arbeit in Anrechnung bringende Aufnahme und den Wunſch hinzuzufügen, meine Arbeit möge ein Geringes dazu mithelfen, daß des HErrn großes Werk, welches Er in der Reformation Seiner Kirche vollbracht hat, in Seinen Werkzeugen immer mehr erkannt, gerühmt und geprieſen werde.

Hannover, 3. October 1861.

Gerhard Uhlhorn, D.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erſtes Buch. Urbanus Rhegius in Süddeutſchland . . . . . 1—160

1. Kapitel. Die Jugendjahre. — Rhegius Geburt und Name. — Erſte Erziehung. — Studienjahre in Freiburg. — Rhegius als Profeſſor in Ingolſtadt. — Die Ueberſiedelung nach Conſtanz. — Eintritt in den prieſterlichen Stand. — Aufenthalt in Baſel . . . . . 1—21

2. Kapitel. Urbanus Rhegius erſte Wirkſamkeit in Augsburg. — Augsburger Verhältniſſe. — Satiriſche Schriften. — Predigten und erbauliche Schriften. — Ausweiſung aus Augsburg . . . . . 21—45

3. Kapitel. Urbanus Rhegius im Innthal. — Aufenthalt in der Heimath. — Die Gemeinde in Hall. — Rhegius Berufung und Wirkſamkeit daſelbſt. — Beſuch in Augsburg. — Rückkehr nach Hall. — Anfeindungen. — Zurückkunft nach Augsburg. — Fortſchritte der Reformation in Augsburg. — Rhegius zweite Anſtellung . . . . . 45—62

4. Kapitel. Urbanus Rhegius weitere Wirkſamkeit in Augsburg. — Predigtamt und ſchriftſtelleriſche Thätigkeit. — Das Jahr der Fluth 1524. — Anfänge einer neuen Ordnung. — Verheirathung des Rhegius. — Der Bauernkrieg . 62—82

5. Kapitel. Der Abendmahlsſtreit. — Der Anfang des Streits. — Rhegius gegen Karlſtadt. — Balentin Ickelſchamer. — Zwingli und Oecolampad. — Zwinglianer und Lutheraner in Augsburg. — Rhegius Brief an Billican. — Verhandlungen mit Zwingli. — Uebergang zu Zwingli . . . . . 82—104

6. Kapitel. Die Wiedertäufer. — Weſen und Urſprung der wiedertäuferiſchen Bewegung. — Anfänge der Täufergemeinde in Augsburg. — Hetzer. — Denk. — Hubmaier. — Langenmantel. — Hans Hut. — Rhegius Warnung wider den neuen Tauforden. — Das Gericht. — Rhegius fortgeſetzter Kampf gegen die Täufer. — Ein Vorſpiel des Münſterſchen Zion . 105—137

7. Kapitel. Die letzten Jahre des Rhegius in Augsburg. — Hemmniſſe der reformatoriſchen Thätigkeit. — Vermittelungsverſuche in der Abendmahlsfrage. — Rückkehr zu Luther. — Schriftſtelleriſche Thätigkeit. — Der Reichstag von 1530. — Die Entlaſſung. — Das Bekenntniß. — Unionsverſuche. — Abreiſe. — Beſuch bei Luther. . . . . 137—160

Zweites Buch. Urbanus Rhegius in Norddeutſchland . . . . 161—339

1. Kapitel. Rhegius Ankunft in Celle. — Das Lüneburgiſche Land unter Herzog Ernſt. — Anfänge der Reformation. — Cruſe. — Die Handlung mit den Barfüßern. — Der Land-

Seite

tag zu Scharnebeck. — Die Thätigkeit des Herzogs. — Rhegius Stellung. — Weltliche Räthe Ernst's. — Die Theologen in Celle. — Rhegius Beziehungen zu Hildesheim . . . . 161—176

2. Kapitel. Die Reformation der Stadt Lüneburg. — Die Anfänge. — Auguſtin von Getelen und Friedrich Henniges. — Die Entſcheidung. — Stephan Kempe. — Rhegius erſter Aufenthalt in Lüneburg. — Kirchenordnung. — Rhegius Superintendent der Stadt. — Die Schule unter Tulich und Loſſius. — Die Verwendung des Kirchenguts. — Die Disputation. — Das Kloſter St. Michaelis. — Tod des Abts Boldewin. — Herbord von Holle und die Reformation des Kloſters. — Der Streit um das Kloſter. — Rhegius Abſchied von Lüneburg . . . . . 176—209

3. Kapitel. Urbanus Rhegius als Superintendent des Lüneburgiſchen Landes. — Sein Verhältniß zu Herzog Ernſt. — Recht der Reformation Seitens des Landesherrn. — Rhegius amtliche Stellung und Wirkſamkeit. — Pfarrbeſtellungen. — Ausbildung der Prediger. — Wie man vorſichtig reden ſoll. — Rhegius als Prediger. — Katechetiſche Arbeiten. — Die Klöſter . . . . . 209—250

4. Kapitel. Die Reformation der Stadt Hannover. — Die Stellung des Raths. — Der Bund der Gemeinheit mit den Zünften. — Herzog Erich in Hannover. — Fortdauernder Kampf. — Die Entweichung des Raths. — Lage der Stadt. — Verhandlungen. — Autor Sander. — Der neue Rath. — Der Friede mit dem Herzoge und dem alten Rathe. — Rhegius Troſtbrief. — Berufung des Rhegius. — Kirchenordnung. — Weitere Wirkſamkeit in Hannover . . . . . 250—287

5. Kapitel. Urbanus Rhegius Wirkſamkeit im übrigen Norddeutſchland. — Allgemeines. — Die Welfiſchen Lande. — Die Stadt Braunſchweig. — Pommern. — Bremen. — Die Münſterſchen Wiedertäufer. — Minden. — Rhegius und die Juden . . . . . 287—310

6. Kapitel. Bundes- und Unions-Verhandlungen. — Die Appellation vom Kaiſer an ein Concil und der Widerſtand gegen den Kaiſer. — Die Aufnahme der Eidgenoſſen und der oberländiſchen Städte in den Bund. — Anbahnungen der Concordie. — Der Nürnberger Friede. — Das Concil von Mantua. — Augsburgs Stellung zur Concordie. — Der Abſchluß der Concordie. — Der Tag von Schmalkalden. — Religionsgeſpräche . . . . . 311—330

7. Kapitel. Ende. — Rhegius häusliches Leben. — Der Dialogus von der troſtreichen Predigt Chriſti den Jüngern auf dem Wege nach Emmahus gethan. — Rhegius Tod. — Sein Bild. — Sein Wahlſpruch und Siegel. — Seine Familie. — Ausgänge 331—339

Anmerkungen . . . . . 343—370

Erstes Buch.

Urbanus Rhegius in Süddeutschland.

Erstes Kapitel.

Die Jugendjahre.

Am nördlichen Ufer des Bodensees, etwa zwei Meilen von Lindau entfernt, liegt der Flecken Argen, wegen seiner langgestreckten Gestalt später gewöhnlich Langenargen genannt. Heute zum württembergischen Amt Tettnang gehörig, bildete er in der Reformationszeit einen Theil der Besitzungen der Grafen von Montfort, deren Burg auf einer Insel im See, die im Laufe der Zeit mit dem Lande verbunden zur Halbinsel wurde, sich erhob. Sonst war nichts, was den Ort auszeichnete. Hier wurde im Monat Mai des Jahres 1489 Urbanus Rhegius geboren[1]). Ueber seinem Herkommen liegt fast völliges Dunkel, so sehr, daß selbst sein eigentlicher deutscher Familienname streitig ist. Sein Sohn Ernst, der uns als Einleitung der von ihm besorgten Ausgabe seiner gesammelten Werke[2]) eine Biographie des Vaters[3]) hinterlassen hat, deren Dürftigkeit durch die überschwängliche Verehrung des Sohnes für den Vater nicht ergänzt wird, erzählt, die Familie habe eigentlich König geheißen, Urbanus habe aber aus Bescheidenheit diesen Namen latinisirend nicht Rex wiedergeben mögen und sich deßhalb Rhegius genannt; so sei er aus einem König zu einem Königischen geworden. Obwohl aber diese Angabe mit der scheinbar größten Sicherheit auftritt, denn eine bessere Quelle als der eigene Sohn scheint kaum denkbar, weßhalb sie auch von seinen spätern Biographen ohne Bedenken nachgeschrieben ist, so ergeben dennoch eine Reihe von Zeugnissen, die ich in der Anmerkung zur Prüfung vorlegen will[4]), ganz bestimmt, daß sie irrig ist. Sein deutscher Familienname ist vielmehr Rieger, und man wird wohl annehmen müssen, daß sein Sohn, der übrigens den Vater kaum noch gekannt hat, oder auch schon Andere vor ihm, aus dem lateinischen Namen, unter dem der Vater berühmt geworden und den er, nachdem er ihn einmal angenommen hatte, ganz ausschließlich

zu gebrauchen pflegte, auf den urſprünglichen Familiennamen einen falſchen Rückſchluß gemacht haben. So gewiß es jedoch iſt, daß der deutſche Name Rieger gelautet hat, ſo wenig weiß ich anzugeben, weßhalb er dieſen, was in der letzten Zeit ſeines Freiburger Aufenthalts oder wahrſcheinlicher erſt in Ingolſtadt geſchehen iſt, gerade in Rhegius (ſo ſchreibt er ſelbſt in Allem, was mir Handſchriftliches zu Geſicht gekommen iſt, immer, auf einigen Titeln ſeiner Werke findet ſich, jedoch ſeltener als die andere Form, auch Regius) umgeſetzt hat, und nur aus Verlegenheit, um doch eine Erklärung zu geben, führe ich die von Andern ausgeſprochene Vermuthung an, es könnte der Name eines ſeiner älteſten und verehrteſten Lehrer, des Rhagius Aesticampianus darauf Einfluß geübt haben.

Auch mit ſeinem Vornamen Urbanus hat es eine beſondere Bewandtniß. Als das Kind zur Taufe getragen wurde, hatten die Pathen den ihm von den Eltern beſtimmten Namen vergeſſen und der taufende Prieſter, der ſelbſt den Heiligennamen des Tags nicht wußte, gab ihm den Namen des heiligen Urbanus, deſſen Tag (25. Mai) nahe war. So erzählt wenigſtens ſein Sohn Ernſt.

Wer die Eltern des Rhegius waren, wiſſen wir nicht. Eine allerdings nur bei ſeinen Gegnern[5]) vorkommende Angabe geht dahin, ſein Vater ſei ein Prieſter geweſen; und bedenkt man, daß Rhegius dieſe Behauptung nirgends widerlegt, daß im Bisthum Conſtanz, wohin Argen gehörte, verheirathete Prieſter nicht ſelten erwähnt werden, wie denn z. B. Bullinger, der Nachfolger Zwingli's, der Sohn eines Dekans in Bremgarten war, ſo möchte die Nachricht nicht ganz abzuweiſen ſein, obwohl eine Entſcheidung nicht mehr möglich iſt. Von ſeinem Vater hören wir nichts mehr. Seine Mutter führte ihm ſpäter den Haushalt in Hall und Augsburg. Außerdem kommt ein Bruder des Urbanus vor, den er gelegentlich an Faber empfiehlt. Das iſt Alles, was wir von ſeiner Familie wiſſen.

Seine erſte Bildung erhielt Rhegius in dem nahen Lindau, wo damals eine blühende Schule war. Lindau pflegte Rhegius deßhalb oft als ſeine Vaterſtadt zu bezeichnen. In der Aufſchrift mehrerer Gedichte nennt er ſich Philiranus (von φιλύρα, die Linde), und in der Baſeler Matrikel iſt er als aus Lindau ſtammend verzeichnet[6]). Von dort begab er ſich nach der Univerſität Freiburg im Breisgau, wo er 1508 inſcribirt wurde, und erſt von dieſer Zeit an können wir ſeinen Bildungsgang genauer verfolgen.

In Freiburg kam Rhegius in das Haus des Juriſten Zaſius[7]), und unzweifelhaft iſt der Verkehr mit dieſem Manne, in dem wir die Hauptrichtung der geiſtigen Bewegung der Zeit vertreten finden, von tiefgehender Bedeutung für ihn geweſen. Zaſius hat das Verdienſt, die von dem Studium der Claſſiker ausgehende Reformbewegung, welche nach und nach alle Wiſſenſchaften ergriff, auf die Jurisprudenz übergeleitet zu haben. Er iſt der Humaniſt unter den Juriſten. Was jene Bewegung charakteriſirt, das

Zurückgehen auf die Quellen, vertritt er in der Rechtswiſſenſchaft. „Die Wahrheit des Rechts wird nur aus den Quellen, nicht aus der Autorität der Doctoren geſchöpft," das iſt ſein Grundſatz. „Vor Allem will ich bekennen," ſo äußert er ſich in der Vorrede zu ſeinem Hauptwerke, „daß ich allein von dem Texte der Quellen und von wahren und ſicheren Gründen, die auf dem Rechte oder auf der Natur der Sache beruhen, abhängen, nur auf dieſe mich ſtützen und an ſie mich halten will." Die Autoritäten haben bei ihm nicht das mindeſte Anſehen, „wenn ſie nicht auf den Quellen des Rechts oder der klaren Vernunft beruhen." Es iſt dieſelbe Bewegung, welche tiefer gehend, auf religiöſem Gebiete die Reformation hervorrief, und wir brauchen nicht erſt an die Aehnlichkeit jener Worte des Zaſius mit den Worten Luthers in Worms zu erinnern.

Zaſius war ein Landsmann des Rhegius. Geboren 1461 in Conſtanz, hatte er in Tübingen ſtudirt, dann eine Zeitlang im Dienſte ſeiner Vaterſtadt, war er ſpäter nach Freiburg übergeſiedelt, wo er das Amt eines Stadtſchreibers bekleidete. Mit den bedeutendſten Humaniſten der Zeit ſtand er in freundſchaftlichem Verkehr, mit Wimpheling und dem ganzen Kreiſe, der ſich an die berühmte Schule zu Schlettſtadt anſchloß, mit Peutinger in Augsburg, Heinrich Bebel in Tübingen, dem Dichter Locher (Philomusus), ſpäter namentlich mit Erasmus, der ihn hochſchätzte und der ſeit ſeiner Ueberſiedelung nach Baſel der Mittelpunkt dieſes ganzen Kreiſes wurde. Die mannigfachen Beziehungen auch unſeres Rhegius zu den meiſten der genannten Humaniſten waren wohl anfänglich durch Zaſius vermittelt. Der Verkehr mit dieſem ſtellte auch ihn ſogleich mitten in die herrſchende Strömung der Zeit.

Zaſius ſelbſt, obwohl des Griechiſchen nicht kundig, das damals überhaupt noch nicht weit verbreitet war, hatte doch eine ſo gründliche claſſiſche Bildung, daß er von 1496—1499 die Schule in Freiburg leitete. Dann wandte er ſich auf's Neue der Jurisprudenz zu und war kurz vor des Urbanus Rhegius Ankunft ordentlicher Profeſſor geworden. Er erſcheint als ein trefflicher Charakter, bieder, gerade, feſt oft bis zur Hartnäckigkeit, derb und ſicher im Auftreten, bis das Alter und der Kampf der Reformationszeit ihn grämlich und mit ſich wie mit der ganzen Welt unzufrieden machte. In der Jugend hatte er etwas locker gelebt und bis in's Alter blieb ihm eine große Neigung zur Geſelligkeit. Namentlich liebte er Verkehr mit jungen Leuten. Mit ſeinen Schülern unterhielt er ſich viel; regte Fragen an, disputirte fleißig, und gern erwähnte er dann in ſeinen Vorleſungen, was in dieſen Verhandlungen Förderndes zu Tage gekommen war. Faſt beſtändig wohnten in ſeinem Hauſe junge Leute. Ein Brief an ſeinen Freund Amerbach in Baſel, in dem er die Bedingungen darlegt, unter denen er einen jungen Italiener aufnehmen will, läßt uns einen Blick in das Hausweſen thun, in dem Rhegius nun auch Aufnahme fand. Der junge Mann ſoll 30 Gulden

jährlich zahlen für Wohnung, Bett und Tisch, dafür auch im Winter eine eigene Stube haben, die er jedoch auf seine Kosten heizen muß. „Was es zu essen gibt, weißt du, bald kärglicher, bald reichlicher. Meine Hausfitte kennst du auch. Er muß die Kirche besuchen, sich zu Hause halten, besonders des Nachts, meine Hausgenossen nicht beleidigen und was deß mehr ist. Seines Studiums will ich mich mit aller Treue annehmen."

In der Forderung, daß seine Hausgenossen die Kirche besuchen müssen, tritt des Zasius kirchlicher Sinn hervor. Auch die religiösen Fragen der Zeit interessirten ihn lebhaft. Er wünschte die Besserung der kirchlichen Zustände und stand auf Seiten derer, welche eine freiere Bewegung vorbereiteten. Mit großer Freude begrüßte er das erste Auftreten Luthers. Aber bald vermochte er, wie so viele Humanisten, der neuen Bewegung nicht zu folgen, sie schien ihm über das Ziel hinauszugehen und tastete an, was ihm heilig war. Anfangs verstimmt, wurde er dann zum Gegner der Reformation; namentlich die Schweizerische Abendmahlslehre verletzte ihn auf's Tiefste. Er blieb was er nach seinem eigenen Ausdrucke immer gewesen, ein „Erasmischer Christ". Schwankend zwischen seinen alten Neigungen für die Reformation und seiner Abneigung gegen dieselbe, wie sie auftrat, erscheint er im Alter von dem Kampfe, der die Zeit bewegte, zerrissen, nicht ohne zu Zeiten gereizt, heftig und ungerecht zu werden. Zuletzt hat er sogar (der dunkelste Fleck auf seinem Charakter) an der Verfolgung der Evangelischen im Breisgau und in Freiburg Theil genommen. Damals scheint schon jedes Band zwischen ihm und Rhegius gelöst gewesen zu sein.

Das war der Mann, in dessen Haus jetzt Urbanus Rhegius eintrat. Vielleicht war es theilweise zugleich eine Wohlthat, die Zasius dem Landsmanne damit erwies; wenigstens erscheint Rhegius nirgend bemittelt, im Gegentheil deuten manche Spuren darauf hin, daß er nur arm war. Das Verhältniß zu seinem Lehrer gestaltete sich bald auf's Freundlichste und Vertraulichste, wozu ebenso sehr des Urbanus Fleiß und Eifer im Studium, als des Zasius oben geschilderte Art, mit den jungen Leuten umzugehen, beitragen mochten. Noch im Alter erzählte Urbanus Rhegius gern von diesen Zeiten. Aus den Handexemplaren seines Lehrers, in welche dieser Randbemerkungen eingetragen, machte er fleißig Aufzeichnungen, und Zasius pflegte dann zu sagen, er stehle ihm seine Gelehrsamkeit. Oft arbeitete Urbanus bis tief in die Nacht und schlief dann, den Kopf auf den Tisch gelegt, über den Büchern ein. Traf ihn Zasius, der mitunter von Schlaflosigkeit gequält wurde, in dieser Lage, so packte er ihm wohl Bücher auf die Schultern, die dann, wenn er erwachte, polternd herabfielen und ihm verriethen, wer ihn belauscht hatte.

Die Person des Zasius verdiente um so mehr eine genauere Schilderung, als sie uns zugleich den Zug charakterisirt, der damals in Freiburg herrschte. Das Leben dieser Universität war gerade zu der Zeit, als Urbanus Rhegius

ſich dort aufhielt, ein beſonders reges, ſo daß Wimpheling Freiburg der Univerſität Heidelberg als Muſter aufſtellen konnte. Der Humanismus war die herrſchende Macht im geiſtigen Leben wie der Zeit, ſo auch der Univerſität Freiburg, claſſiſche Bildung und Nachbildung das höchſte Streben. Noch war der Kampf gegen die Dunkelmänner nicht zum offenen Ausbruch gekommen, in welchem Kampfe der Humanismus zwar ſeine größte Kraft entfaltete, der aber zugleich das Ende ſeiner Herrſchaft bezeichnet; doch hatte man in Freiburg kurz vor des Urbanus Rhegius Ankunft ſchon ein kleines Vorſpiel des Kampfes erlebt. Wimpheling hatte in einer ſeiner Schriften die Behauptung aufgeſtellt, St. Auguſtin ſei kein Mönch in der Kutte geweſen. Dieſer Satz erregte den Zorn der Mönche auf's Höchſte, ſie brachten den Streit ſogar bis nach Rom. Zaſius ſtand entſchieden auf Wimphelings Seite. Er ſchrieb demſelben einen zuſtimmenden Brief, der dann einer zweiten Auflage jener Schrift vorgeſetzt wurde. „Für dich," ſchrieb er ihm, „ſtreiten nicht blos zahlreiche gelehrte Männer, es ſtreitet für dich die Wahrheit ſelbſt, und wenn du auch ſchweigſt, ſo wird ſie verkünden, daß dein Werk ein treffliches Werk iſt. Laß dich nicht von jedem Luftzuge beunruhigen. Achte die gering, welche Nichts gelernt haben als Schmähen. Betrachte ſie wie Socrates die Henkersknechte und treib die Kerle von dir weg wie Fliegen."

Das Studium des Urbanus Rhegius galt zunächſt der Rechtswiſſenſchaft, womit er weitere claſſiſche Studien, Rhetorik und Poeſie, verband. Dieſe Verbindung, nach heutigen Begriffen auffallend, war damals nicht ungewöhnlich. Wir finden ſie z. B. bei Reuchlin, bei Hutten, auch bei dem Juriſten, den Urbanus Rhegius neben Zaſius als ſeinen Lehrer bezeichnet, Hieronymus Baldung. Dieſer, Mitglied der juriſtiſchen Facultät, hatte an des unruhigen Locher (Philomusus) Stelle, der 1506 Freiburg ebenſo wie früher Ingolſtadt wieder verließ, auch die Vorleſungen über Poeſie übernommen. Neben ihm nennt Rhegius ſelbſt den Wolfgang Capito, ſeit 1511 Decan der artiſtiſchen Facultät, und den Johannes Rhagius als ſeine Lehrer. Der letztere, von ſeinem Geburtsorte Sommerfeld Aesticampianus beigenannt, war einer der trefflichſten Charaktere unter den Humaniſten, durch ſittliche Würde wie durch Gelehrſamkeit ausgezeichnet. Von ihm ſagte Eoban Heſſus, ein mäßiges Mahl in ſeiner Geſellſchaft möge er nicht mit einer Göttertafel vertauſchen. Rhagius gehört zu den viel wandernden Leuten, die an ſehr verſchiedenen Orten gelehrt haben, gerade unter den Humaniſten nichts Seltenes. In Freiburg hielt er ſich nur zeitweilig auf, aber in dieſer Zeit ſchloß ſich ihm Urbanus Rhegius auf's Engſte an und in einem von Ingolſtadt geſchriebenen Briefe rühmt er noch dankbar, wie freundlich Rhagius, damals ſchon ein berühmter Mann, ihn, den Jüngling, aufgenommen und unterwieſen. Zu dem ihm im Alter näher ſtehenden Capito geſtaltete ſich das Verhältniß mehr als Freundſchaft, die auch ſpäter blieb.

Capito gehörte zu den wenigen unter den Freunden des Rhegius aus seinen Studienjahren, die er auf Seiten des Evangeliums wieder fand.

Die humanistischen Studien scheinen bald die juristischen bei Urbanus Rhegius überwogen zu haben. Er selbst trat jetzt schon als Dichter, natürlich in lateinischer Sprache auf. Es sind uns einige seiner Gedichte aufbehalten, die er den von Jacob Ottther besorgten lateinischen Ausgaben einzelner Werke des berühmten Predigers Geiler von Kaisersberg nach damaliger Sitte zum Lobe des Autors voraufgeschickt hat. Ich habe deren zwei gefunden, eins dem Peregrinus („Christenlich Pilgerschaft zum ewigen vatterland"), eins der Schrift Navicula poenitentiae („Das Schiff der penitentz") vorangedruckt. Ihrem Inhalt nach sind sie unbedeutend, ein überschwängliches Lob des Verfassers als der Zierde des deutschen Landes, der Säule des Glaubens, des Schreckens der Bösen, des Trösters der Ehrbaren, des Vaters der Armen oder wie die gehäuften Prädicate weiter lauten, und eine Empfehlung, das Buch fleißig zu lesen. Viel mehr als ihrem Inhalte nach sind sie deßhalb von Interesse, weil sie die Berührung des Rhegius mit dem Kreise beweisen, der sich an Geiler anschloß. Ob er diesen selbst persönlich noch gekannt und gehört, ist freilich zweifelhaft, eher unwahrscheinlich, da sich in den Gedichten keine Spur davon findet; aber mit dem Magister Ottther, dem Schüler Geilers, mit Georg Reysch, dem Prior eines Karthäuserklosters in der Nähe Freiburgs, dem als einem Freunde Geilers die zweite der obigen Schriften gewidmet ist, mit Wimpheling, Jacob Sturm, dem nachherigen Reformator Straßburgs finden wir ihn schon jetzt in Verbindung. Die Bedeutung Geilers als eines Vorläufers der Reformation ist von protestantischer Seite ohne Zweifel übertrieben. Im Gegentheil steht er als der Kampf der neuen Richtung gegen die Scholastik entbrennt, auf Seiten der letztern, allein nach zwei Seiten hin hat er doch auch hier seine Bedeutung, einmal als Vertreter der mystischen Theologie, sodann als Prediger in der Volkssprache, und es ist nicht ohne Interesse, eine, wenn auch nur mittelbare Berührung des Urbanus Rhegius mit ihm zu erkennen. Von Anfang an hat nicht blos die humanistische Richtung auf diesen eingewirkt, sondern neben derselben auch eine theologische, bis später diese jene ganz verdrängte. Auch philosophische Studien fehlten nicht. Matthäus Zell, derselbe, der später zu den ersten gehörte, die in Straßburg das reine Evangelium predigten, führte ihn zuerst in den Aristoteles ein. Allen Subtilitäten abhold, ohne speculative Begabung, ist Zell schwerlich ein guter Lehrer der damaligen Philosophie gewesen; aber gerade das, was ihn auszeichnete, sein auf einfache practische Frömmigkeit gerichteter Sinn, gereichte dem Rhegius, der ihn auch später noch hochschätzte, wohl zu größerem Segen, als ihm die Mittheilung aristotelischer Weisheit hätte bringen können. In die scholastische Bildung sollte ihn ein Anderer einführen, der darin ein Meister war, dem dagegen freilich die Frömmigkeit eines Zell ganz abging.

Schon in Freiburg nämlich ſtand Urbanus Rhegius einem Manne nahe, der als Freund und Feind von dem größeſten Einfluſſe auf ſein künftiges Leben geworden iſt, wir meinen Johann Mayr von Eck, gewöhnlich nur Eck genannt. Eck war ſechzehn Jahr alt ſchon 1502 nach Freiburg gekommen, hatte zuerſt unter Zaſius Jurisprudenz ſtudirt, dann ſich auf die Theologie gelegt, in der ihm 1508 eine Vorleſung übertragen wurde. Er erſcheint hier ſchon ganz ſo, wie er ſpäter als Gegner Luthers und unzweifelhaft deſſen bedeutendſter Gegner berühmt geworden iſt. Eck iſt weder originell noch gründlich gelehrt; mehr als nach Gründlichkeit hat er von Anfang an nach dem Ruhme eines unbeſiegbaren Disputators getrachtet. Dazu beſaß er alle Eigenſchaften. Er iſt ſcharfſinnig, weiß die Schwächen des Gegners zu durchſchauen und raſch zu benutzen; aber überall iſt es nicht das Intereſſe an der zu Tage zu fördernden Wahrheit, das ihn leitet, ſondern lediglich das Intereſſe, ſeinen Gegner zu beſiegen, durch den Sieg zu glänzen. Maßloſe Eitelkeit hat in Eck keinen ſittlichen Ernſt aufkommen laſſen. Neben Rhegius erſcheint er in Freiburg als eine glänzende Perſönlichkeit, die ſchon Aufſehen erregte und hochfahrend, herrſchſüchtig noch höher ſtrebte. Das konnte dem Rhegius, in deſſen Charakter ſich verwandte Seiten regten, die durch eine geſundere Entwickelung ſpäter unterdrückt ſind, imponiren und imponirte ihm wirklich. Eck war Vorſteher der Burſe zum Pfauen, der Burſe der Nominaliſten (modernorum) und übte bereits großen Einfluß auf die ſtudirende Jugend. So ſchloß ſich Rhegius ihm ſchon damals enge an, und als Eck in ſeiner hochfahrenden Weiſe mit den academiſchen Behörden in Conflict gerieth, ſtand auch Rhegius auf ſeiner Seite. Wegen eines ihm Schuld gegebenen unerlaubten Einfluſſes auf die Studirenden zur Unterſuchung gezogen, wurde Eck mit Hausarreſt belegt und trachtete deßhalb hinweg. Durch Peutinger empfohlen, gelang es ihm, in Ingolſtadt eine Profeſſur der Theologie zu erhalten, die er 1510 antrat. Seinen Hausarreſt hatte er ohne Bedenken gebrochen.

Dieſer Conflict Ecks mit den academiſchen Behörden Freiburgs ſcheint auch für Urbanus Rhegius die wenigſtens mittelbare Urſache ſeines Weggangeſ von dort geworden zu ſein. Wie er uns ſelbſt erzählt, hatte er ſich Ecks in einem ſatyriſchen Gedichte angenommen und dadurch die Väter der Academie ſo ſehr gegen ſich aufgebracht, daß er auf einige Zeit in den Bann kam, was ihm ſehr drückend war, weil er ſich dem Teufel verfallen glaubte. Man ſieht, wie er an Eck hing, und nicht Wunder wird es nehmen, daß er demſelben bald nach Ingolſtadt folgte.

Dieſes geſchah in der zweiten Hälfte des Jahres 1512. Im Jahre 1510 war Rhegius nach den Acten der Freiburger Univerſität, in denen er noch den Namen Rieger führt, Baccalaureus geworden. In Ingolſtadt ſehen wir ihn als Magiſter, doch ſcheint er dieſen Grad nicht mehr in Freiburg angenommen zu haben. Sein Sohn Ernſt erzählt, er ſei von Freiburg zuerſt nach

Basel gegangen und von dort nach Ingolstadt. Das ist höchst unwahrscheinlich und beruht wohl auf einer Verwechselung mit dem späteren Aufenthalte in Basel im Jahre 1520, der urkundlich fest steht, den aber sein Sohn gar nicht erwähnt. Rhegius eigene Worte in einem Briefe an Eck lassen vielmehr schließen, daß er von Freiburg unmittelbar nach Ingolstadt ging. Im Juni 1512 scheint er noch in Freiburg gewesen zu sein, wenigstens datirt aus dieser Zeit das Gedicht vor Geilers Peregrinus. Noch in dasselbe Jahr muß aber die Uebersiedelung nach Ingolstadt fallen. Dies folgt aus einer Notiz in einem späteren Gedichte, nach der er sechs Jahre in Ingolstadt blieb, was, da er Ende 1518 von dort wegging, auf die zweite Hälfte des Jahres 1512 führt[8]).

Der Name Ingolstadt erweckt in Erinnerung an dessen spätere Stellung in uns sofort den Gedanken an eine der neuen Zeitströmung feindliche, die alte Scholastik nährende und pflegende Universität. Dem entspricht aber die damalige Wirklichkeit keineswegs. Ingolstadt war im Gegentheil, Dank der Fürsorge der bairischen Herzöge und ihres Kanzlers Leonhard Eck von Wolfseck, ein Hauptsitz des Humanismus, und das Bestreben ihrer Beschützer ging dahin, es immer mehr zum Mittelpunkt der humanistischen Studien zu machen. Zu dem Zwecke suchte man die bedeutendsten Humanisten, suchte man das Haupt der ganzen Richtung, Erasmus, zu gewinnen. Auch Eck, wie er auf Peutingers Empfehlung hingekommen war, durfte noch durchaus nicht als dem Humanismus feindlich gelten. In seinen Schriften aus jener Zeit, obwohl sie, was die Theologie anlangt, einen (allerdings schon sehr abgeblaßten) Scholasticismus vortragen, kommen viele durchaus den humanistischen Bestrebungen angehörende Aeußerungen vor. Er schilt auf die alte Theologie, auf die trägen und dummen Mönche, er preist das Jahrhundert, in dem man der Barbarei den Abschied giebt, wo Männer wie Erasmus, Wimpheling, Pirkheimer, Peutinger, Reuchlin in Deutschland auftreten.

Urbanus Rhegius kam, wie es scheint, mittellos nach Ingolstadt. Die Klage, daß Mangel und Armuth die Musen verscheuchen, ist in seinen Gedichten eine beständig wiederkehrende, und die Lobgedichte auf den Kanzler Leonhard von Eck sind zugleich Bittbriefe um Unterstützung. Anfangs ohne Amt, suchte er dadurch seinen Unterhalt zu gewinnen, daß er junge Adlige in sein Haus aufnahm und deren Studien leitete. Das brachte ihn in neue Verlegenheiten. Die Ausgaben waren groß, das Kostgeld wurde nicht regelmäßig bezahlt. Von seinen Gläubigern gedrängt, wußte er keinen Ausweg. Die Verzweiflung trieb ihn mit dem übereilten Entschlusse der Jugend und der auch sonst hervortretenden Heftigkeit seines Temperaments, sich als Landsknecht anwerben zu lassen. So fand ihn Eck zu seinem großen Erstaunen plötzlich unter den Angeworbenen, die auf dem Markte in den Waffen geübt wurden. Seinen Bemühungen gelang es, ihn wieder loszumachen

und ſeine Verhältniſſe zu regeln. Später erhielt Rhegius auf Ecks Verwendung eine Profeſſur der Rhetorik und Poeſie und damit wenigſtens ein wenn auch nicht überreichliches Auskommen[9]).

Rhegius iſt auch in Ingolſtadt vorwiegend Humaniſt, er iſt, was man damals Poet nannte. Wir beſitzen aus dieſer Zeit eine ziemliche Anzahl von ſeinen Gedichten[10]), die uns ſeine Perſönlichkeit deutlich erkennen laſſen. Daß er kein wirklicher Dichter iſt, dazu bedarf es nur eines Blickes in dieſe Carmina. Wäre Rhegius wirklich Dichter geweſen, ſeine ſpätere Entwickelung hätte ihn erſt recht zu Liedern begeiſtern müſſen, wir müßten ſeinen Namen unter den Liederdichtern unſerer Kirche finden. Dem iſt nicht ſo, mit ſeiner humaniſtiſchen Periode iſt auch die Poeſie ſo gut wie ganz entſchwunden; ein Paar Lieder (ein deutſches und ein lateiniſches) zum Preiſe der Reformation und Luthers[11]) ſind Alles, was wir aus der ſpäteren Zeit finden. Seine Gedichte aus der Ingolſtädter Periode ſind lateiniſche Stylübungen, conventionelle Verſe ohne eigentliche Wahrheit, wie ſie von den Humaniſten in großer Zahl angefertigt wurden, um ſich dann gegenſeitig als neue Horaze und Virgile in neuen Gedichten zu preiſen. Die Form iſt glatt und ſchon die vielen extemporirten Gedichte zeigen, daß Rhegius nach dieſer Seite hin eine große Gewandtheit beſaß. Aber die Form iſt auch Alles; der Inhalt ſehr dürftig. Nach Art der Reſtaurationszeit ſind ſie voll claſſiſcher Reminiscenzen. Die alten Götter, die griechiſche Mythologie ſpielen eine große Rolle, Anſpielungen auf die alte Geſchichte begegnen uns überall. Selbſt in die Gedichte religiöſen Inhalts drängen ſich dieſe claſſiſchen Reminiscenzen ein, und der chriſtliche Gott wird zum „Beherrſcher des hohen Olymps," zum „donnernden Zeus". Daß ſich mehrere Gedichte finden, in welchen Ueppigkeit und Schwelgerei als die größten Laſter beſchrieben werden, klingt bei der Armuth des Dichters faſt wie Ironie. Sonſt geht wieder ein lebensluſtiger Zug durch die Gedichte. Wein und Liebe werden beſungen, Landsberg wegen ſeiner ſchönen Mädchen in einem beim Becher extemporirten Gedichte geprieſen. Den Frauen erſcheint er wenig hold, ſie ſind trügeriſch und, wer liebt, iſt geknechtet; doch verfolgt ihn der ſchönen Roſilis Bild und wenn er bis zum Ganges flöhe. Offenbar iſt das Alles nur conventionelle Poeſie, ohne inneres Leben, doch mag der lebensluſtige Zug im Ingolſtädter Leben nicht ganz gefehlt haben. Ein an Vadian geſchriebener Brief vom Jahr 1517 giebt ſich als nach einer mit dem Juriſten Richard Sbrulius, der auch zu den Poeten gehörte, beim Becher zugebrachten Nacht geſchrieben[12]). Zum Lobe des Rhegius ſoll nicht verſchwiegen werden, daß ſie durchweg ſittlich rein ſind, frei von dem Schmutze, der leider ſo viele Producte des Humanismus verunſtaltet.

Zahlreich ſind die Gedichte zum Lobe anderer Perſönlichkeiten. Neben Eck wird der Kanzler Leonhard von Eck und mancher Ingolſtädter Lehrer beſungen. Das iſt wieder ſo einer der charakteriſtiſchen Züge des Humanis-

mus. Wie man überall claſſiſche Reminiscenzen anbringt, ſo preiſt man ſich auch gegenſeitig als Herſteller der Wiſſenſchaft und claſſiſcher Werke. Mehr noch als in den Gedichten iſt das in einigen Briefen des Urbanus Rhegius der Fall, die mir zum Theil handſchriftlich vorliegen. Wie wird da Vadian geprieſen, durch den Wien zum Wohnorte der Muſen wird, deſſen Eloquenz, Gelehrſamkeit, Geiſt alles Lob überſteigt; mit welcher Verehrung redet er von Faber, von Rhagius Aeſticampianus! Es iſt ganz der Ton, den man aus dem Briefwechſel des Erasmus übergenug kennen lernen kann; und dieſes in's Geſicht Loben, das fühlt man, ſo beſcheiden der Briefſchreiber von ſich ſelbſt redet, ſoll zugleich dienen, das eigne Lob aus des Gelobten Munde hervorzurufen. Die Eitelkeit, welche bei den meiſten Humaniſten oft ſo widerlich hervortritt, fehlt auch bei Rhegius nicht. Man erkennt ſie aus der Luſt, mit der er von den ihm widerfahrenen Ehren redet ebenſo, wie aus dem geſpreizten Ton, mit dem er die Ehren der Andern beſpricht oder beſingt.

Und in der That, dem jungen Manne wurden Ehren genug zu Theil, um ihn eitel zu machen. Schon das war eine große Ehre, daß ihm der Auftrag wurde, mit Erasmus zu verhandeln, als der Herzog Ernſt von Baiern dieſen für Ingolſtadt zu gewinnen trachtete. Rhegius ſchrieb deshalb an Faber. Außer einer guten Pfründe ſollte Erasmus 200 Goldgulden haben. Sollte er auf den Plan, ganz nach Ingolſtadt überzuſiedeln, nicht eingehen, ſo wünſchte der Herzog dringend, daß er wenigſtens zum Beſuch kommen möchte und erbot ſich, die Reiſekoſten glänzend zu erſtatten und außerdem dem Gaſte ein großes Geſchenk zu verehren. Schon das ſah man als eine Vermehrung des Glanzes der Univerſität an, den Erasmus auch nur auf eine Zeitlang zu beſitzen. Erasmus lehnte Beides ab und empfahl ſtatt ſeiner den Glarean. Dem Urbanus Rhegius trugen die Verhandlungen ein Paar Briefe des Erasmus ein, von dem Briefe zu empfangen damals als eine Auszeichnung galt, nach der Prälaten und Fürſten wie Gelehrte geizten, zumal wenn ſie ſolche Lobſprüche enthielten wie die an Rhegius, den er rühmt als „ſittenrein, klug, beredt, gelehrt, in Summa mit allen Gaben aller Grazien und Muſen allſeitig begabt.“ Auch ſpäter ſandte Erasmus noch manchen Gruß an ſeinen „urbanissimum Urbanum“, wie er ihn mit einem unüberſetzbaren Wortſpiele nennt[13]).

Eine noch höhere Ehre widerfuhr dem Rhegius, nachdem er kurz zuvor Magiſter geworden, im Jahre 1517. Der Kaiſer Maximilian krönte ihn auf einer Durchreiſe im Herbſt des Jahres 1517 in Gegenwart vieler vornehmen und gelehrten Männer zum Dichter[14]). Es war namentlich Jacob Spiegel, Secretär des Kaiſers, der dieſe Würde ihm vermittelte, derſelbe, der auch Huttens Krönung betrieb. Die Urkunde, durch welche dem Rhegius die Würde eines poeta et orator laureatus zu Theil wurde, iſt uns nicht mehr erhalten, ſie wird ähnlich gelautet haben wie die, welche Hutten jene Würde verlieh. Der Kaiſer übergab ihm Lorbeerkranz und Ring und ertheilte ihm

das Recht, auf allen Schulen in den Fächern der Dicht- und Redekunst zu lehren, verlieh ihm überhaupt alle Privilegien, Rechte, Ehren, Gnaden und Freiheiten, welche die kaiserlichen gekrönten Poeten und Oratoren von Rechts oder Herkommens wegen genießen.

Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man kurz vor großen entscheidenden Epochen dieselben Männer, welche bald im Kampfe einander gegenüber stehen sollen, noch friedlich mit einander verkehren sieht. Und doch kehrt in allen großen Geisteskämpfen die Erscheinung wieder, daß gerade die, welche denselben Ausgangspunkt genommen haben und deren Wege eine Zeitlang neben einander liefen, wenn einmal die Loosung zum Kampfe gegeben ist, am erbittertsten wider einander stehen. Das ist der Eindruck, den auch der Verkehr des Rhegius in Ingolstadt macht. Wir sehen ihn mit einer Reihe von Männern in freundschaftlichen Beziehungen, die wir nach wenig Jahren so oder anders als seine Gegner wiederfinden. Da ist vor Allen Eck, dessen Ruhm gewaltig gewachsen war, seit er Freiburg in eben nicht ehrenhafter Weise verlassen hatte. Rhegius erscheint ganz von ihm gefesselt, er verehrt ihn als einen der größten Gelehrten, er sieht zu ihm hinauf als zu einem hochberühmten Manne, an den ihn noch persönlich die Bande der Dankbarkeit für mancherlei Dienste knüpften. Man möchte sagen, Rhegius erscheint als der Knappe des Ritters Eck auf seinen Disputationsabenteuern. Seinen Büchern schickt er Lobgedichte vorauf, seine Siege feiert er in Versen. So findet sich vor dem Werke Ecks, in dem er die Prädestinationslehre behandelte (Chrysopassus), ein Gedicht des Rhegius, in dem er diesen „Schatz" allen Lehrern anpreist, versichert, Eck habe diese tiefen Mysterien klar gemacht und erläutert, und seinem Lehrer ein Leben länger als das Leben des Hirsches wünscht, „damit die Erde einer solchen Sonne nicht beraubt werde." So preist er in einem andern Gedichte das Werk Ecks, das dieser unter dem Titel theologia negativa herausgab und von dem er selbst prahlend in Augsburg, wo es gedruckt wurde, versichert hatte, nun werde es klar werden, wie sehr Erasmus, der das Mark der Theologie nicht einmal berühre, geirrt habe. So feierte er Eck, als dieser von einer Disputation in Wien siegreich zurückkehrte und von der Ingolstädter Academie mit einem silbernen Becher geehrt wurde, in einem Gedichte an den Bischof von Aichstedt[15]).

Neben Eck lehrte Hubmaier (Pacimontanus), auch als Prediger bewundert, wie er denn bald nachher in Regensburg durch fanatische Predigten das Volk gegen die Juden aufregte, so daß die Synagoge derselben zerstört wurde. Schon in Ingolstadt zeigte sich Hubmaier als ein unruhiger, religiös erregter, aber sittlich unreiner Charakter. Als Lucas Vehlin von Memmingen 1513 eine arme Frau schändlich mißhandelt hatte und deßhalb in's Gefängniß gelegt wurde, befreite ihn Hubmaier heimlich und wurde deßhalb mit zehn Gulden gestraft, auch eine Zeitlang gefänglich eingezogen. Wie Eck

das Haupt der Römiſchen, ſo wurde Hubmaier ſpäter ein hervorragendes Haupt der Wiedertäufer, Beide erbitterte Gegner des Rhegius.

Außer ihnen ſtand damals mit dieſem noch ein Mann in freundſchaftlichen Verhältniſſen, den wir als einen ſeiner Gegner wiederfinden werden, Matthias Kretz, damals Vorſtand der Burſe zur Lilie, dann Regens des neuen Collegs, ſpäter als Prediger in Augsburg, eine Hauptſtütze der Römiſch Geſinnten.

Wie an vielen Orten beſtand auch in Ingolſtadt nach der von Italien nach Deutſchland verpflanzten Sitte der damaligen Zeit eine gelehrte Geſellſchaft, die ſich sodalitas literaria Boiorum nannte. Sie war auf Anregung des Kanzlers Eck von dem berühmten Hiſtoriker Aventinus im Jahre 1516 gegründet, und auch Rhegius gehörte ihr an. Die Mitglieder beſchäftigten ſich mit Poeſie und, wozu wohl Aventin die Anregung gab, mit hiſtoriſchen Studien. Einen Blick in ihre Arbeiten gewährt ein 1518 in Augsburg erſchienener Quartband [16]), der Beides Poeſie und Proſa umfaßt. Die Gedichte, unter denen auch mehrere von Rhegius vorkommen, ſind ziemlich inhaltslos und nur Gelegenheitsgedichte, in denen Einer den Andern anſingt. So rühmt Rhegius in einer Reihe von Diſtichen den Aventin und ſeine Verdienſte um die Geſchichte und wird ſeinerſeits wieder von einem Schüler Auguſtin Merbolt geprieſen und zugleich auch beklagt, daß ihm die Muſen ſo wenig von irdiſchem Lohn bringen. Von größerem Intereſſe ſind die proſaiſchen Arbeiten. Aventin theilt eine alte Biographie Heinrichs IV. mit und die gelehrte Geſellſchaft ſelbſt giebt dazu eine Reihe von Briefen dieſes Kaiſers heraus. Die ſpätere Entwickelung des Rhegius zeigt, daß dieſe hiſtoriſchen Studien nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben ſind. Auch ſie bereiteten den ſpäteren Umſchwung in ſeinem Leben vor, wie es denn gewiß nicht als zufällig angeſehen werden darf, daß gerade Heinrich IV. und ſein Streit mit dem Papſte den Ingolſtädter Humaniſtenkreis beſchäftigte. Es iſt ein Zeichen der aufſteigenden Oppoſition gegen das Papſtthum, daß man gerade an dem Kaiſer Intereſſe nimmt, in deſſen Leben ſich der Gegenſatz des deutſchen Kaiſerthums gegen das römiſche Papſtthum am ſchärfſten ausprägt.

Der Verkehr ward noch lebhafter dadurch, daß öfter Gelehrte und Dichter zum Beſuch kamen, die damals noch mehr ein Wanderleben führten und bald hier bald dort ihren Sitz aufſchlugen. So erwähnt Rhegius gelegentlich in Briefen den Beſuch des Juriſten Sbrulius, der zugleich als Poet einen Namen hatte, und des Poeten Tranquillus.

Fehlte es auf dieſe Art an Anregungen für den ſtrebſamen Geiſt des Rhegius in Ingolſtadt zwar nicht, ſo ſcheint dieſer dennoch weder von ſeinen Studien und Poeſien noch überhaupt von ſeinem Ingolſtädter Aufenthalte befriedigt geweſen zu ſein, unzweifelhaft ein gutes Zeichen für ihn, ein Beweis, daß noch ein tieferes Element in ihm war, dem Poeſie und Rhetorik, ſelbſt wo ſie Ehren und Lorbeerkränze eintrugen, nicht genügten. Er

ſuchte ſchon jetzt nach etwas Anderem, Höherem, was ihn völliger zu befriedigen im Stande war.

Wenn nicht ſchon in Freiburg, doch gewiß ſeit ſeiner Ankunft in Ingolſtadt beſchäftigte ſich Rhegius auch mit theologiſchen Studien. Er ſelbſt gibt an, daß er 1512 begonnen habe, Theologie zu ſtudiren. Seine Gedichte aus dieſer Zeit laſſen das an mannigfaltigen Spuren erkennen. Es ſind viele religiöſen oder beſſer theologiſchen Inhalts darunter. Dem dreieinigen Gott widmet er einen Sapphiſchen Hymnus. Maria wird in mehreren Gedichten mit überſchwänglichem Preiſe beſungen als die, „welche Gott erſchuf, das gefallene Geſchlecht von der Schuld zu erlöſen, daß ſie unſer Heil wäre, unſre Zuflucht und Hoffnung, der bergende Hafen vor dem Sturme.“ Der Mutter Gottes in Feldkirchen widmet er auf Grund eines Gelübdes, wie es ſcheint aus Dank für die Geneſung vom Fieber einen Paean, in dem ſie als die Königin des Himmels erſcheint, der Sonne, Mond und Sterne zu Füßen liegen, als die Mutter der Waiſen, die Beſchützerin der Unmündigen, die Patronin der Schuldigen, die Retterin der Kranken. Bei aller Ueberſchwänglichkeit iſt doch keine Innigkeit in dem Gedichte. Es iſt nicht die Gluth der Myſtik, es iſt das trockne Dogma, die hergebrachte Verehrung, die uns darin entgegentritt. Nicht minder charakteriſtiſch iſt eine Ermahnung in Verſen an Jemanden, der die Beichte aufſchiebt. „Such' einen Prieſter, dem Chriſtus beide Schlüſſel des Himmelreichs übergab, dem zeige die Wunden deiner Seele und ſofort wird die Unruhe deiner Sünden aufhören und ſüßer Friede, tiefe Ruhe in die Seele einziehen.“

Auch wenn wir's nicht aus Rhegius eigenem Zeugniſſe, wie aus ſolchen Gedichten, noch mehr aus den oben angeführten zu Ehren Ecks geſungenen wüßten, ſo könnten wir ſchon aus ſeinen ſonſtigen Beziehungen zu dieſem ſchließen, daß ſeine theologiſchen Studien ganz unter Ecks Einfluſſe ſtanden.

Er war durchaus ein Schüler Ecks, nur daß bei ihm die humaniſtiſchen Tendenzen ſtärker ſind. So zeigt ihn auch die erſte theologiſche Schrift, die wir von ihm haben. Sie iſt im September 1518 während eines Ferienbeſuchs in Conſtanz bei Faber, damals Vicarius in spiritualibus des Biſchofs Hugo von Conſtanz, wie Rhegius nicht ohne Selbſtgefälligkeit rühmt, in ſechs Tagen geſchrieben und handelt über die Würde der Prieſter[17]). Ihr theologiſcher Gehalt iſt gering, ſie iſt mehr ein rhetoriſches Exercitium. Der Humaniſt, der Rhetor iſt in Rhegius noch ſtärker als der Theolog, nur iſt der Inhalt der rhetoriſchen Uebung dem theologiſchen Gebiete entnommen. Seine Anſchauungen entſprechen noch völlig der Römiſchen Kirchenlehre; er weiß nicht Worte genug zu finden, ihr Prieſterthum zu verherrlichen. Der Prieſter ſteht Gott am nächſten, iſt Gott am ähnlichſten. Seine hohe Würde zeigt ſich beſonders in Ausübung der Conſecration; da iſt er Gott ähnlich, da ſchafft er wie dieſer, er wiederholt die Incarnation;

ſo ſteht er höher als die Engel, ja höher als Maria. Zwar kommen daneben gelegentliche Ausfälle auf die Mönche und Nonnen vor, aber nur vom humaniſtiſchen Standpunkte aus. Er vertheidigt die ſchönen Wiſſenſchaften, verlangt, daß auch die Prieſter ſich darin üben, tadelt, daß die Inhaber der Pfründen ſo oft die Vicare ſchlecht beſolden, während ſie ſelbſt die Pfarreinkünfte ziehen; aber mit ſcharfen Worten redet er gegen die, welche die Prieſterwürde und den oberſten Prieſter, den Papſt angreifen. Leo X., den er hoch erhebt, wird ſie abſchütteln wie der Löwe die Fliegen. Die Darſtellung iſt affectirt klaſſiſch, die Sprache höchſt geziert. Citate aus den Klaſſikern jagen einander, daneben Anführungen aus den Kirchenvätern, ſelten aus der heiligen Schrift. Gegen den Biſchof Hugo, gegen Faber und Eck ergeht er ſich in Schmeicheleien, rühmt ſeine vielen gelehrten Bekanntſchaften, und der eitlen Darſtellung zur Seite geht dann eine in dieſem Zuſammenhange gewiß nicht ächte Demuth, mit der er ſich ſelbſt als wenig wiſſend, ſeine Schrift als unbedeutend hinſtellt. Namentlich wenn man bedenkt, daß, als dieſe Schrift geſchrieben wurde, Luther ſchon aufgetreten war, daß wohl nicht ohne Seitenblicke auf ihn gerade jene Stellen geſchrieben ſind, die von ſolchen reden, welche die prieſterliche Würde herabſetzen, ſo macht dieſelbe in der That wenig den Eindruck, als ſollte ihr Verfaſſer einmal andere Wege wandeln als ſeine von ihm hochgeprieſenen Gönner Faber und Eck. Dieſer Eindruck iſt es wohl geweſen, welcher ſpäter einzelne Biographen, wie Grabe, bewogen hat, die Schrift für unächt zu erklären. Einer Widerlegung bedarf dieſe Anſicht nicht. Sie zeigt nur, daß man wenig von dem Gange wußte, den Rhegius in ſeiner Entwickelung nahm.

Faber, mit dem Rhegius ſchon früher bekannt war, hatte dieſen zu der eben beſprochenen Schrift in der Abſicht veranlaßt, ihn dem Biſchofe, dem ſie gewidmet iſt, zu empfehlen, und ſo den gekrönten Orator und Poeten, der ſchon damals im Kreiſe der Humaniſten gekannt und gerühmt war, den (eine beſſere Empfehlung gab es damals nicht) ſelbſt Erasmus ſchätzte, für den Dienſt der Kirche und für Conſtanz zu gewinnen. Noch ehe die Schrift in Augsburg gedruckt war, trat Urbanus Rhegius in den Prieſterſtand, er empfing in Conſtanz die Weihen[18]) und nahm zu Anfang des Jahres 1519 dort ſeinen bleibenden Aufenthalt. An Ingolſtadt hatte ſein Herz nie gehangen, es war eigentlich nur der hochverehrte Eck, der ihn dort hielt. Sonſt ſcheint ſeine Stellung trotz aller ihm widerfahrenen Ehren nur eine kümmerliche und dürftige geweſen zu ſein, die er gern mit der weit glänzendern in Conſtanz vertauſchte. So ſprechen es ein Paar Gedichte aus, in denen er von Ingolſtadt Abſchied nimmt und die mehr als alle andern den Stempel der Wahrheit tragen. Er ſpottet über Ingolſtadt, das ihm theuer geweſen, recht theuer doch niemals, das nichts als Kohl und Rüben und Bier habe. Mit welchen Gaben ſind Schwaben, Franken, der Rheingau überſchüttet! Die Ufer des Bodenſees, ſein Vaterland, mit Reben umkränzt,

Freiburg im Breisgau, wo er in der ersten Jugend den Studien gelebt, läßt er uns vor die Augen treten. Dagegen um Ingolstadt erheben sich nicht weinumkränzte Hügel, nichts als Weiden und Dornhecken umgeben die Aecker. Hoch beladne Karren voll Rüben und Kohl sieht man statt des Obstes. Dort fühlt sich Rhegius wie im Gefängniß und sehnt sich weg. Mit Freuden nimmt er deßhalb nach sechsjährigem Aufenthalt Abschied. „Koche nun Andern deine bittern Rüben, bereite Andern deinen duftenden Kohl" ruft er aus. Doch wünscht er der Academie fröhliches Gedeihen und seinem Lehrer Eck, den die Zeit nie aus seinem Herzen reißen soll, langes Leben[19]). Der Verkehr mit Eck ist das Einzige in Ingolstadt, was zu verlassen ihm schwer wird. Und wie bald sollte auch das Verhältniß aufgelöst und das letzte Band, was ihn noch mit seinem Ingolstädter Leben verknüpfte, zerrissen werden!

Zunächst freilich lag eine solche Veränderung noch fern. Sehen wir uns einmal um in Constanz, der alten Bischofsstadt, in der Huß den Märtyrertod gelitten. Bischof war damals Hugo von Landenberg, ein Mann von riesenhafter Leibesgröße, selbst ungelehrt, aber ein Freund der Gelehrten, einer von den Bischöfen, welche die Wissenschaft pflegten und das kirchliche Leben ihres Sprengels zu heben trachteten. In späterer Zeit ist er freilich auch ein Gegner der Reformation geworden. Seine Verordnungen lassen uns einen Blick thun in das Leben der Gemeinden und Geistlichen, wie es damals in der Diöcese Constanz bestellt war. Im Jahre 1510 wurde allen Pfarrern aufgegeben, den Gemeinden sonntäglich das Vater Unser, die zehn Gebote und das Glaubensbekenntniß zu erklären. Ein Rundschreiben vom J. 1517 beklagt den Zustand der Geistlichen, daß sie, wie der Bischof mit Schmerz vernommen, ohne Scheu Beischläferinnen hielten, dem Karten- und Würfelspiel ergeben seien, sich schändlichen Gewinns halber in den Wirthshäusern und an öffentlichen Orten unter Laien und liederlichen Gesellen herumtrieben, Händel und Raufereien anfingen und Gott und die lieben Heiligen mit Flüchen lästerten; daß andere sich täglich berauschten, Waffen und unziemliche Kleider trügen und die Frauenklöster besuchten. Unser Rhegius ergänzt die Schilderung in einem bald nach seiner Weihe geschriebenen Briefe an Hummelberg. Er beklagt, daß unter den Priestern so viele ungelehrte seien; Hummelberg habe recht, wenn er darüber zürne, daß Gott täglich so viele blinde Thiere geopfert würden, bei denen man weder Reinheit der Sitten noch irgend welche Gelehrsamkeit finde. Er pflege mit Hand und Fuß bei den Examinatoren dagegen zu eifern, daß Idioten und unwissende Menschen aufgenommen würden, aber sie entschuldigten sich damit, es werde in Kurzem keine Priester mehr geben, wenn man nicht bisweilen durch die Finger sehe. Neulich habe er einem Examen beigewohnt und unter dreißig sei kaum einer auch nur mittelmäßig gelehrt gewesen[20]).

Das geistliche Regiment im Bisthum führte damals der schon mehr-

mals genannte Vicarius in spiritualibus Johann Faber, der nachherige Biſchof von Wien, deſſen Namen ſpäter unter den Verfolgern des Evangeliums einen ſo ſchlimmen Klang erhalten hat. Zu jener Zeit gehörte er jedoch noch ganz der humaniſtiſchen Richtung an, die er mit einer gewiſſen Oſtentation zur Schau trug. Er verkehrte mit Erasmus, Oecolampad, Zwingli und in ſeinem glänzenden Hauſe fanden die Poeten und Humaniſten ſtets freundliche Aufnahme. So Rhegius ſelbſt, der ihn öfter von Ingolſtadt beſucht hatte, Philipp von Engen, Braſſicanus u. A. m. Dagegen wurde Hoogſtraten, der Dunkelmann, von Conſtanz, wo er Aufnahme ſuchte, ſchimpflich abgewieſen. Aber Faber zeigt recht, wie wenig ſolcher Humanismus Stand hielt. Eitel und charakterlos iſt ihm, der trotz ſeiner großen Einnahme von 1500 Gulden, die ihm Zwingli gelegentlich nachrechnet, tief in Schulden ſteckte, des Papſtes Freigebigkeit zum Fallſtrick geworden.

Neben Faber lebte in Conſtanz der Domherr Johannes Botzheim, mit dem Zunamen Abſtemius, ein Schüler Wimphelings, mit Zaſius, Beatus Rhenanus, durch Urbanus Rhegius Vermittlung auch mit Erasmus befreundet. In ſeinem prachtvollen, mit Kunſtwerken reich geſchmückten Hauſe führte er ein behagliches ruhiges Leben. Was die meiſten Domherren damals ergötzte, Trinkgelage und Jagd, ein wüſtes Treiben, daran fand er keinen Geſchmack, von ihnen zurückgezogen lebte er der Kunſt und Wiſſenſchaft. Er vor Allen war in Conſtanz anfangs ein begeiſterter Anhänger der Reformation. Während Rhegius Luther noch fern ſtand, war Botzheim ganz von ihm hingeriſſen und ſuchte der neuen Bewegung auch in Conſtanz Bahn zu brechen. Sein Einfluß ſetzte die Berufung des evangeliſch geſinnten Predigers Wanner durch; mit den Brüdern Blarer, von denen Thomas in Wittenberg ſtudirte, ſtand er in lebhafter Verbindung. Aber wie ſo viele dieſer Richtung hat er es nicht über ſich vermocht, die behagliche Ruhe der Studien mit dem Kampfe zu vertauſchen; das Kreuz auf ſich zu nehmen, war er zu ſchwach. Als es Ernſt wurde, als es galt, für die Bewegung nicht blos mit begeiſterten Worten, ſondern mit Leib und Leben einzuſtehen, war ſeine Kraft zu Ende; in Rom verklagt, ſuchte er ſeinen Rückzug und fand ihn, wenn auch nicht ſo ſchmählich wie Faber, doch auch wenig ehrenvoll, durch des bei hohen Prälaten viel geltenden Erasmus Vermittlung. Im weiteren Fortgang der Reformation wurde er ihr immer mehr entfremdet, zuletzt erſcheint er als ihr offener Gegner, der über die durch Luthers Schriften vergiftete Ketzerſtadt Conſtanz ein Wehe! ausruft, dem ſein ehemaliger Freund Blarer mit ſeinem Liede: „Conſtanz, du biſt wohl dran mit Chriſt“ antwortete.

In ſeinem gaſtlichen Hauſe, in dem auch Erasmus 1522 hochgefeiert einen Beſuch abſtattete, gelehrte Freunde bei ſich zu ſehen, war Botzheims größte Freude. Da verkehrten aus Conſtanz ſelbſt Jacob Manlishofer, ein wiſſenſchaftlich gebildeter Arzt, Sixt Dietrich, ein gelehrter Muſiker, aus dem nicht fernen Ravensburg, die beiden Hummelberg Michael und Gabriel,

beide in Paris gebildet, namentlich der erstere als Gelehrter und Herausgeber mehrerer alten Classiker bekannt.

Das war der Kreis, in den Urbanus Rhegius jetzt eintrat, ein reiches wissenschaftliches Leben und Streben bewegte ihn und das konnte auf Rhegius nicht ohne Einfluß bleiben, ihm auch eine Vorbereitung seiner späteren Entwicklung werden, aber nahe genug lag die Gefahr für ihn, wie fast alle jene Männer im Humanismus stecken zu bleiben. Sieht man, mit welcher Freude er in diesen Kreis eintritt, wie er sich demselben augenscheinlich geistesverwandt fühlt, deßhalb auch mit solcher Befriedigung sich darin bewegt, so kann man sich einer gewissen Furcht nicht erwehren, er möchte jener Gefahr in der That erliegen. Dennoch lassen sich schon einige Züge erkennen, die auf eine weitere Entwicklung hindeuten. Einmal sein eifriges und gründliches theologisches Studium. Theologie wurde in diesem Kreise viel getrieben, aber man möchte sagen, mehr mit einem gewissen Dilettantismus. Selbst Faber ist nichts weniger als ein gelehrter Theolog. Verstand er doch weder Hebräisch noch Griechisch; nicht blos Zwingli, auch seine Freunde spotten über seine theologischen Arbeiten, auf die er sich so viel zu Gute that und mit denen er gern prahlte. Rhegius hat das Studium der Theologie von Anfang an gründlich getrieben. Die nicht gewöhnliche Kenntniß der Scholastik, die er überall verräth, hat er in Ingolstadt und Constanz sich erworben; zu der umfassenden Belesenheit in den griechischen und lateinischen Vätern, die ihn vor Vielen auszeichnet, und deren Spuren sich fast in jeder seiner Schriften finden, damals wenigstens den Grund gelegt. Er selbst kann sich das Zeugniß geben, daß er die scholastische Lehre und die Väter eben nicht im Traum gelesen habe. Kam zu diesem Eifer im Studium ein ehrliches und redliches Streben nach Wahrheit, so konnte eine weitere Entwickelung nicht ausbleiben. Und dieses Streben läßt sich nicht verkennen. Trotz aller Verzerrungen zeigt sich in der Schrift über die Priesterwürde doch eine hohe Ansicht von dem priesterlichen Beruf, und wenigstens mit der redlichen Absicht ist er in den Dienst der Kirche getreten, ein rechter und treuer Diener derselben zu werden[21]). Kam er nur erst zu tieferer Erkenntniß, und sein eifriges Forschen mußte ihn dahin bringen, dann konnte es auch nicht fehlen, daß er der erkannten Wahrheit von Herzen zufiel, und ihr sein Leben widmete.

Schon während seines Aufenthaltes in Constanz begann der Umschwung, aber leider sind gerade aus dieser Zeit die Nachrichten so dürftig, daß wir über die Ursachen desselben nur wenig wissen, noch weniger bestimmt den Weg darzulegen vermögen, auf welchem er aus einem Poeten und Priester der Römischen Kirche zu einem Prediger des Evangeliums geworden ist. Es sind nur einzelne Bruchstücke dieser Entwickelung, die sich erkennen lassen.

Fast zwei Jahre waren bereits verflossen, seit Luther die Thesen angeschlagen. Die dadurch erregte Bewegung war seitdem bedeutend gewachsen.

In Conſtanz mußte man um ſo mehr davon berührt werden, als in der Nähe, im Bisthum Conſtanz ſelbſt, zugleich Zwingli mit ſeiner Predigt ſich erhob. Sehen wir, wie man ſich dazu ſtellte.

Gewöhnlich pflegt man Luthers Kampf gegen Tetzel und Zwingli's Auftreten gegen den ſchweizeriſchen Ablaßkrämer Samſon neben einander zu ſtellen, um ſo für beide parallele Bewegungen einen ähnlichen Ausgangspunkt zu gewinnen. Die Parallele iſt aber, wie das auch neuerdings anerkannt wird, wenig zutreffend. Wir brauchen nur an das verſchiedene Verhalten Roms beiden Reformatoren gegenüber zu erinnern. Während man Zwingli gegenüber Samſon ſogleich fallen ließ, Zwingli ſogar in ſeinem Eifer belobte, trat man gegen Luther ſofort ganz entſchieden auf, und wer nur die Verhandlungen Cajetans mit dieſem genauer anſieht, wird nicht verkennen können, daß man in Rom die Tendenzen Luthers wohl zu würdigen und den entſcheidenden Punkt richtig zu treffen wußte. Eine ganz ähnliche Stellung nahm der Conſtanzer Kreis ein, in dem Rhegius verkehrte, und zuerſt auch dieſer ſelbſt. Mit Zwingli ſtand und blieb man auf freundſchaftlichem Fuße, auch als er ſchon gegen Samſon aufgetreten war. Faber war erzürnt über dieſen Menſchen, der nur Geld zuſammenzuſcharren bemüht ſei. Er rühmt in einem Briefe an Zwingli vom Juni 1519 des Papſtes Entſcheidung, Samſon ſolle ſich in allen Stücken den Schweizern fügen, und verſichert Zwingli ſeiner ewigen Freundſchaft. In einem anderen Briefe vom 17. December deſſelben Jahres ſpricht er ſeine Freude aus über Zwingli's Geneſung von einem Peſtanfalle, „denn ſo eifrig arbeiteſt du im Weinberge des Herrn, daß wenn du in Gefahr biſt, der chriſtlichen Gemeinſchaft nicht geringer Schaden droht.“ Im October 1520 ſchickt er ihm ſeine Predigten über das Elend des menſchlichen Lebens und äußert dabei: „Wenn du und deinesgleichen ſie nicht freundlich aufnehmen, ſo iſt es um Faber geſchehen.“ Zwingli freilich behauptete ſeinerſeits gegen Faber immer eine gewiſſe, dieſem ſehr unangenehme Zurückhaltung. Er durchſchaute den Mann beſſer, als ſeine übrigen Freunde.

Auch Rhegius trat jetzt zum erſten Male mit Zwingli in brieflichen Verkehr. Durch Sigismund Röbli in Lindau hatte ihn Zwingli grüßen laſſen und durch dieſe Freundlichkeit, gewiß auch durch das Lob, welches Faber dem Schweizer Reformator reichlich ſpendete, bewogen, wendet er ſich an „den gelehrten Prediger des göttlichen Worts in Zürich“ (2. März 1519). „Sei überzeugt,“ ſchreibt er ihm, „daß ich, ob auch an Gelehrſamkeit hinter Anderen zurückſtehend, in treuer eifriger Freundſchaft Keinem weiche. Du haſt mir zuerſt deine Liebe geſchenkt, ich liebe dich wieder und werde mich bemühen, daß ich niemals in den Pflichten der Humanität beſiegt erſcheine.“

Ganz anders ſtanden Faber und Rhegius dagegen zu Luther. Durch das Auftreten Ecks hatte der Kampf bereits größere Dimenſionen angenommen. Im Juni 1519 war die Leipziger Disputation gehalten, ganz Deutſch-

land war davon bewegt. Auch in Constanz bei Faber, bei Botzheim wurde diese Angelegenheit in Gesprächen viel verhandelt. Der rege briefliche Verkehr, den man unterhielt, gab den Gesprächen reichliche Nahrung. Zasius, des Rhegius alter Lehrer in Freiburg, eben jetzt selbst in eine literarische Fehde mit Eck verwickelt, hatte den Brief einiger ungelehrter Domherren, eine witzige Satyre, die Oecolampad gegen Eck geschrieben, überschickt und sich dabei zwar nicht günstig für Eck, aber auch nicht in allen Stücken günstig über Luther geäußert. Den Juristen hatte es befremdet und mißfallen, daß Luther in Leipzig die Concilien und das kanonische Recht angetastet hatte. Das gab in Constanz zu immer neuen Verhandlungen Anlaß, bei denen die Stimmen getheilt waren. Botzheim stand ganz auf Seiten Luthers und vertheidigte in Disputationen mit Faber und Rhegius alle seine Schritte. Faber führte dagegen die Väter in den Kampf, er rühmte sich, alle Werke des Augustin, Hieronymus, Origenes, Chrysostomus durchgelesen und daraus Argumente gegen Luther gesammelt zu haben, die er veröffentlichen wollte. Botzheim fürchtete wohl nicht ohne Grund, Faber werde sich dadurch zum Gespött machen und suchte ihn zurückzuhalten, zweifelte aber, ob es ihm gelingen werde, da er zu heftig brenne und Rhegius ihm nicht widerspreche, der überhaupt ziemlich kühl von Luther und den Seinen rede [22]).

Als Botzheim das dem Zasius meldete (Anfang 1520), stand Urbanus Rhegius also noch nicht auf Luthers Seite. Für ihn lag auch eine besondere Schwierigkeit darin, daß der Hauptgegner Luthers sein vielverehrter Lehrer Eck war und daß ein Uebertritt zu Luther zugleich einen Bruch mit Eck einschloß. Dieser war damals in Rom, um die Bulle gegen Luther zu betreiben und berichtete von dort an Faber höchst günstig über seine Pläne. Mit der Bulle ging es gut vorwärts, nicht minder mit seinen Privatangelegenheiten bezüglich einer Pfründe in Ingolstadt. Eine gute Summe, meint er, würde ihm außerdem nicht versagt. Den Brief bittet er Faber ausdrücklich Rhegius mitzutheilen, den er also, wie man sieht, noch ganz auf seiner Seite dachte. War doch auch in Leipzig Luthers Sieg keinesfalls augenfällig gewesen, im Gegentheil hatte Eck dort seine Disputationskünste bewährt, und es gehörte schon eine Ueberzeugung von der Wahrheit der durch Luther vertheidigten Sätze dazu, um zu erkennen, daß dieser in der That doch Sieger geblieben war. Aber Botzheims Worte lassen auch vermuthen, daß Rhegius schon nicht mehr so ganz entschieden auf Ecks Seite war. Er war bei weitem nicht so eifrig wie Faber, nur kühl erschien dem Botzheim sein Urtheil über Luther. Botzheim aber war ganz Feuer und Flamme in seiner Begeisterung für Luther; was ihm kühl schien, das konnte auch ein noch nicht völlig entschiedenes Urtheil im Stadium vorgängiger ruhiger Erwägung sein.

Beachten wir das, so erscheint es vielleicht nicht mehr so ganz unvermittelt, wenn wir bald hernach Rhegius auf Luthers Seite sehen. Unter dem 3. März 1520 grüßt Botzheim, den es nicht mehr hielt, er mußte seiner Be-

geiſterung in einem Briefe an Luther Luft machen und dieſem ſelbſt danken, daß er nun, nachdem alle Wiſſenſchaften ſchon ein helles Licht gewonnen, auch die Theologie aus der Cymmeriſchen Finſterniß erlöſt habe, den Reformator auch von Rhegius. „Urbanus Rhegius grüßt dich, gelehrter Martinus, und um ſo mehr wird er dir als Freund gelten müſſen, weil er nicht durch plötzlichen Affect, ſondern durch ruhiges Urtheil bewogen iſt, dich zu lieben[23])."

Gern möchten wir wiſſen, was dieſen Umſchwung hervorgebracht, welche Erwägungen dieſem Urtheil vorausgingen, leider ſind aber in keiner Periode die Quellen, welche uns über das Leben des Rhegius Auskunft geben, ſo dürftig, wie eben in dieſer entſcheidenden Zeit. Nur das ſieht man, daß der Uebergang kein plötzlicher war, daß Rhegius mit voller ruhiger Ueberlegung ſich auf Luthers Seite ſtellte. Auch war er damit, daß er als Freund Luthers gelten wollte, noch keineswegs zu voller Entſchiedenheit und Klarheit gekommen. So raſch vollzieht ſich eine tiefgehende Entwicklung nicht. Urbanus Rhegius hat noch viel zu arbeiten und zu kämpfen gehabt, ehe er mit vollem Herzen der Reformation angehörte. „Ich bin tiefer in dem Papſtthum geſtecket," ſchreibt er ſelbſt ſpäter in einen Briefe (1533), „als dieſer Dorfpfaffe. Ich habe aber erfahren, worin ich geſteckt bin. Ich habe auch wohl andere Anfechtungen im Anfang gehabt. Aber ſie ſind durch Gottes Gnade verſchwunden. Ich habe nicht in plötzlichem Affect, ſondern nach reiflicher Erwägung dieſen Weg der Lehre betreten, und das damals, als ich ſchon einige Jahre Doctor, die ſcholaſtiſche Theologie und die Väter eben nicht im Traum geleſen habe[24])".

Wenn Rhegius hier ſelbſt ſeinen Uebertritt erſt in die Jahre nach ſeinem Doctorat verlegt, ſo bezeichnet er damit die nächſten Jahre als eine Uebergangszeit. Die Umwandlung begann ſchon in Conſtanz, vollzog ſich aber erſt allmälig unter ernſten Studien und tiefen Kämpfen. Auch mit ſeinen bisherigen Freunden, die bald ganz andere Wege gingen als er, kam es nicht ſofort zum Bruch. Zwar von einer Verbindung mit Eck findet ſich keine Spur mehr. Die Beziehungen zu dieſem ſcheinen ſich raſch gelockert zu haben und anders konnte es bei der von Anfang an entſchieden feindlichen Stellung Ecks gegen Luther nicht ſein. Jeder Schritt zu dieſem hin führte von jenem weiter weg. Dagegen blieb Rhegius mit Faber, deſſen Stellung noch nicht eine ſo ausgeprägt feindliche war, einſtweilen noch auf gutem Fuße. Als Faber im Sommer 1520 ſeine Predigten über das Elend des menſchlichen Lebens herausgab, ſchickte Rhegius denſelben eine poetiſche Klage über das Elend der gegenwärtigen Zeit vorauf, ein langes und langweiliges Gedicht, in dem er über die Kämpfe und die Unruhe der Zeit jammert, ohne daß man recht ſieht, auf welcher Seite der Kämpfenden er ſelbſt ſteht. Auch das rechnet er zur Noth der Zeit, daß die monumenta vergangener Jahrhunderte angezweifelt werden. Noch hatte er in dem Kampfe ſich nicht zurecht gefunden und die

Bewegung der Geiſter machte ihm mehr Unruhe, als daß er ſelbſt daran Theil nehmend ſich ihrer freute, recht ein Zeichen der Uebergangszeit. Wie ganz anders äußert er ſich wenige Jahre ſpäter. „Mein beſter Wolfgang," ſchreibt er 1523 an Capito, „wie freue ich mich, in dieſem Jahrhundert geboren zu ſein. Zwar ſind jetzt die böſen Zeiten, auf die der Apoſtel mit dem Finger hingewieſen, aber damit mich dieſe Sündfluth nicht ergreife, habe ich mich in die Arche der Schrift geflüchtet[25])."

Wüßten wir nicht, daß Rhegius noch mit Faber in freundſchaftlichem Verhältniſſe ſtand, ſo könnte der Umſtand, daß er um dieſe Zeit Conſtanz verließ und nach Baſel ging, auf die Vermuthung führen, es ſeien damals ſchon Weiterungen zwiſchen ihm und Faber entſtanden. Dem war nicht ſo. Die Abſicht, in der Rhegius nach Baſel ging, war wohl nur die, die theologiſche Doctorwürde zu erwerben. Dieſe Abſicht erreichte er. Nachdem er ſich den Sommer über dort aufgehalten, wurde er am Donnerſtag vor Michaelis 1520 nach gehaltener Disputation ehrenvoll promovirt[26]).

Im Uebrigen ſcheint der Aufenthalt in Baſel von keinem großen Einfluſſe auf ſeine innere Entwicklung geweſen zu ſein. Erasmus war damals nicht mehr dort, er lebte in den Niederlanden und kehrte erſt 1521 zurück. Die bedeutenſten Perſönlichkeiten in der theologiſchen Facultät waren Thomas Wyttenbach und Ludwig Ber, jener ſeit 1505 in Baſel ein Vorläufer der evangeliſchen Richtung, als Lehrer Zwingli's bekannt, auf den er großen Einfluß geübt hat, dieſer ein entſchiedener Gegner der Reformation. Ueber Ber ſpricht Rhegius ſpäter in ſo wegwerfenden Ausdrücken, daß nicht anzunehmen iſt, er habe ihm je nahe geſtanden. Von Ber habe er nie Gutes erwartet, jetzt ſei die Maske abgefallen und ſtatt des Theologen ein Schwätzer zu Tage gekommen[27]). Aber auch davon findet ſich keine Spur, daß Wyttenbach auf ihn eingewirkt. Des Rhegius Aufenthalt in Baſel währte auch zu kurze Zeit, als daß er von beſonderer Entſcheidung für ihn ſein konnte. Schon im Sommer erging an ihn ein Ruf nach Augsburg und gegen Ende des Jahres trat er, nun auch mit der theologiſchen Doctorwürde geſchmückt, dort in ſeinen erſten größeren Wirkungskreis ein. Damit beginnt ein ganz neuer Lebensabſchnitt für ihn. Seine Lehrjahre, denn ſo dürfen wir dieſe ganze bisherige Zeit wohl bezeichnen, waren zu Ende, es begann die Zeit ſeines öffentlichen Wirkens in der Kirche.

Zweites Kapitel.

Urbanus Rhegius erſte Wirkſamkeit in Augsburg.

Augsburg gehörte zu den bedeutendſten Reichsſtädten Deutſchlands, in mancher Beziehung die erſte aller. An Ausdehnung des Handels, an Betriebſamkeit der Fabriken und Gewerbe, an durch beide erworbenem Reich-

thum konnte ihr keine andere verglichen werden. Aeneas Sylvius, der sie zur Zeit ihrer höchsten Blüthe sah, nennt sie unbedenklich die reichste Stadt der Welt, und Sebastian Münster, der vielgelesene Kosmograph des 16. Jahrhunderts, ruft bei ihrer Schilderung aus: „Ist je groß Glück angefallen eine Stadt, so ist's Augsburg." In drei Wochen, sagte man, könne Augsburg 30 Tonnen Goldes aufbringen.

Der Handel mit dem Orient, den Venedig fast für ganz Europa vermittelte, nahm seinen weiteren Weg über Augsburg. Nicht blos Deutschland, auch Frankreich und England wurden durch Augsburger Kaufleute, durch die großen Handelsgesellschaften, die sich zu diesem Zwecke gebildet hatten und mit ihrem Kapital den Handel zu monopolisiren strebten, mit den Waaren des Morgenlandes, Specereien, Gewürze u. dergl. versorgt. Allerdings war seit der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien dieser Handel schon in merklicher Abnahme begriffen, allein die völlige Umwandlung der Handelsverhältnisse, durch welche die atlantischen Häfen anstatt der Häfen des Mittelmeeres die Stapelplätze des Welthandels wurden, vollzog sich nur langsam und die Entdeckung Amerika's bot nach einer andern Seite hin wenigstens theilweisen Ersatz, den die noch immer sich erweiternden Handelsgesellschaften Augsburgs zu benutzen nicht säumten, wie denn unter andern die Welser in Venezuela große Erfolge erlangten.

Neben dem Handel waren die zahlreichen Fabriken eine Quelle reichen Erwerbs, namentlich die Weberei. Die Fugger brachten oft in einem Jahre 35000 Stück Parchent auf die Weberschau, ein großer Theil Deutschlands wurde von Augsburg mit Tüchern versehen. Außerdem bestanden hier ausgedehnte Waffenfabriken, Fabriken von Gußwaaren, Papier, schon früh auch zahlreiche Buchdruckereien.

Reiche Geschlechterfamilien, unter denen die Welser, die Rehlinger, Langenmantel, Stolzhirsch und viele andere, vor allen durch Reichthum hervorragend die Fugger einen weitberühmten Namen hatten, betriebsame Zünfte, ein leichtbeweglicher Haufe von Fabrikarbeitern belebten die volkreiche Stadt. Für ihre zahlreichen Arbeiter hatten die Fugger 1506 eine Anzahl Häuser in der Jacobervorstadt bauen lassen, eine Arbeiterstadt (die Fuggerei) ganz ähnlich wie sie jetzt unsere großen Städte aufzuweisen haben. Ueberhaupt trägt Augsburg als Handels- und Fabrikstadt einen Charakter, der in mancher Hinsicht an die heutigen Mittelpunkte des Verkehrs und der Industrie erinnert.

Bis zum Jahre 1368 hatten die Geschlechter allein die Stadt regiert ohne Zuziehung der Gemeinde. In diesem Jahre erzwangen die Zünfte Theilnahme am Regiment. Ein völliges Aufgehen der Geschlechter in die Zünfte, wie es diese anstrebten, wurde zwar verhindert, aber neben 15 aus den Geschlechtern gingen forthin 29 aus den Zünften zu Rath und von den beiden Bürgermeistern mußte einer aus den Geschlechtern, einer aus den

Zünften gewählt werden. Bei beſonders wichtigen Angelegenheiten wurde der große Rath berufen, in welchen jeder der 17 Zünfte 12 aus ihrer Mitte zu ſchicken berechtigt war.

Das Leben der reichen Handelsſtadt ſchildert uns Sebaſtian Münſter mit friſchen Farben. „Es ſind die Einwohner, bevorab die Weibsbilder von Geſtalt ſchön, mit Eſſen und Trinken köſtlich, in Wandel und Worten prängiſch, in Handlungen geſcheidt, in Geberden ausländiſch und von wegen großen Reichthums viel von ſich haltend.“ Ueppiges Leben, Eitelkeit und Kleiderpracht wird den Augsburgern vorzugsweiſe oft vorgeworfen. In ihren ſtattlichen mit allem Luxus ausgeſtatteten Häuſern hielten die Geſchlechter prächtige Feſte, bei Turnieren und Ritterſpielen entfalteten ſie einen Aufwand, der dem Landadel nicht möglich war. Die prachtvollen Aufzüge, Tänze und Spiele bei Gelegenheit des Aufenthalts Kaiſer Maximilians, der Augsburg vor allen Städten liebte und gern dort verkehrte, lebten noch lange in der Erinnerung. Von den vielen Fremden, welche in der Stadt verkehrten, neue Moden anzunehmen, waren die Augsburger ſtets geneigt, und beſtimmten dann ihrerſeits die Mode für das übrige Deutſchland. Augsburg galt ſo recht als der Sitz des feinen vornehmen ſtädtiſchen Tons.

Die Sitten der vornehmen patriciſchen Kreiſe wirkten nothwendig auf die niedern ein. Die Zünfte eiferten den Geſchlechtern nach. Auf ihren Trinkſtuben herrſchte ein nicht minder fröhliches Leben, als in der Geſchlechterſtube. Die Menge der Arbeiter vergeudete leicht den leicht gewonnenen Erwerb, der freilich oft raſch mit Verdienſtloſigkeit und Armuth wechſelte, namentlich wenn ein Steigen der Baumwollenpreiſe die Fabriken zum Stillſtand nöthigte. So brachte der Niederländiſche Krieg 1513 die Preiſe der Baumwolle ungewöhnlich in die Höhe und ſofort geriethen viele Weber Augsburgs in tiefe Armuth. Der Rath ſchritt häufig gegen das Uebermaß der Vergnügungen ein. So verbot er 1519 das Singen um Kränze, die Hahnentänze, das Weintrinken und Zechen auf Tiſchen vor den Häuſern. Dergleichen Verbote haben nie großen Erfolg gehabt.

Die Kirche wirkte der Genußſucht wenig entgegen. Führten doch ihre Geiſtlichen zum größten Theil daſſelbe üppige Leben, ſtanden an Pracht der Kleidung keinem nach und waren die erſten, wo es weltliche Luſtbarkeiten galt. Sie hatte überhaupt, ſo groß die äußerliche Macht war, die ſie über die Menge ausübte, ihren innerlichen umwandelnden und neugeſtaltenden Einfluß auf das Leben des Volks längſt eingebüßt. Einzelne Bußprediger, wie ſie im 15. Jahrhundert zahlreich in Reaction gegen die immer weiter um ſich greifende Verweltlichung und Entſittlichung auftraten, errangen auch in Augsburg große Erfolge, ohne daß auf die Dauer das Leben ein anderes geworden wäre. Als Johannus Capiſtranus auf ſeinen Zügen durch Deutſchland 1464 dort predigte, verbrannte man wie aller Orten ganze

Scheiterhaufen von Würfeln, Karten, Brettſpielen, koſtbaren Schlitten und allerlei Luxusgegenſtänden, aber Karten und Würfel kamen bald wieder zum Vorſchein und ſtatt der verbrannten koſtbaren Schlitten wurden neue noch prächtigere angeſchafft. Die Erfolge der Bußpredigten verſchwanden eben ſo ſchnell als ſie errungen waren und nur das zeigen ſie deutlich genug, wie ſehr eine Reformation auch der Sitten einerſeits nothwendig war, wie wenig ſie andrerſeits auf dieſem Wege erreicht werden konnte. Es mußten noch ganz andre Kräfte wieder frei gemacht werden, als blos geſetzliche Predigt.

Die kirchlichen Anſtalten waren in Augsburg, einem alten Biſchofsſitze, reich ausgeſtattet. Dem Biſchofe, der jedoch ſelten in der Stadt reſidirte, ſtand ein Kapitel zur Seite, von dem ſeit Jahren ſchon, trotz dem Widerſpruch der Stadt, Bürgerſöhne ausgeſchloſſen waren. Neben dem Domkapitel beſtanden noch eine Reihe von andern Collegiatſtiftern. Voran das große reich begüterte Stift St. Ulrich und Afra, dann das Stift St. Moritz, über deſſen Kirche die Fugger das Patronat ausübten, die Stifter St. Peter und St. Gertrud. Nicht minder zahlreich waren die Klöſter. Dem Auguſtinerorden gehörten die Klöſter zum heiligen Kreuz und St. Georg, den Carmelitern St. Anna, mit der von dem geſammelten Gelde der Bürgerſchaft erbauten Kirche. Der Hof der Tempelherren war bei deren Ausrottung den Dominikanern eingeräumt. Auch Nonnenklöſter zählte man mehrere, das Sternkloſter für Franziskanerinnen, St. Urſula für Dominikanerinnen, St. Margareth, St. Katharinen. Die Töchter der Geſchlechterfamilien fanden in dem Damenſtifte St. Stephan ein Unterkommen. Kirchen und Klöſter waren begütert, viele ſehr reich, ſo daß der Rath ſich 1515 genöthigt ſah, den Verkauf liegender Güter an Geiſtliche zu verbieten, um nicht zu viel Grundeigenthum in todte Hand kommen zu laſſen.

Dem Reichthum der äußern Ausſtattung entſprach das innere Leben nicht. Die prächtigen Kirchen waren voll todten Gottesdienſtes, die Klöſter voll Werkgerechtigkeit. Die Geiſtlichkeit war ungeiſtlich geworden, verweltlicht, zum Theil ganz verwildert. Hören wir nur wie der Biſchof Chriſtoph von Stadion ſelbſt in einer Synodalrede vom Jahre 1518 ſie ſchildert: „Sind nicht heut zu Tage alle Arten von Laſtern an die Stelle der Heiligkeit und Tugend unſerer Väter getreten? Sie beſchäftigten ſich mit Andachten, Almoſengeben und Faſten, wir ſcharren überall Reichthümer zuſammen, um ſie in Uebermuth und Pracht zu vergeuden. Wer kann ohne Thränen daran denken, wie weit wir von der alten Heiligkeit und frommen Sitte abgekommen ſind? Wer ſieht hieraus nicht ein, weshalb Geſichte, Entzückungen, Zeichen und Wunder in unſern Tagen aufgehört haben. Dieſes iſt denen ohne Nachtheil geſagt, welche rechtſchaffen und untadelhaft leben, aber das Herz bricht mir und meine Augen zerfließen in Thränen über diejenigen, welche ausſchweifend und fleiſchlich leben, die Einſamkeit haſſen, den Umgang mit Weibern, Handel, Streit und Wucher lieben."

Das kirchliche Leben der Gemeinden war wie aller Orten. Ablaß fand zahlreiche Abnehmer. Bei Gelegenheit des Jubeljahres 1451 ſollen aus Augsburg 20000 Gulden für Ablaß gelöſt ſein. Heiligthümer, Reliquien, wunderthätige Bilder gab es auch in Augsburg genug, und bei Manchen ging das Chriſtenthum völlig in der Verehrung ſolcher Heiligthümer auf. Die hochberühmten Reliquien von St. Ulrich und Afra, das „wunderbarliche Gut," eine ſichtbar verwandelte, durch Jahrhunderte unverändert gebliebene Hoſtie, die in der Kirche zum heiligen Kreuz aufbewahrt wurde, zogen zahlreiche Gläubige an. Daneben ſchalt man wie überall auf die geldgierige Pfaffheit und verſpottete die dummen Mönche. Aberglaube und Unglaube reichten einander die Hand, und während man ſein Seelenheil in magiſcher Weiſe von todten Gebräuchen hoffte, genoß man des Himmels dadurch gewiß die Erde und ihre Freude nur um ſo ſicherer.

Wenn auch nur ſpärlich, laſſen ſich daneben auch Regungen eines Beſſern erkennen. Geiler von Kaiſersberg hatte zwar eine förmliche Berufung an die Domkirche abgelehnt, dann aber doch gaſtweiſe eine Zeit lang dort gepredigt, nicht ohne tiefen Eindruck auf das Volk. Neben der orthodoxen Kirche finden wir in Augsburg auffallend viel Reſte von ihr feindlichen Secten und Parteien. Eine Stadt wie Augsburg nahm an allen geiſtigen Bewegungen der Zeit Antheil. Im Jahre 1393 forſchte man hier nach Wikleſiten; über 240 Menſchen, größtentheils Weber, wurden als dieſer Secte angehörig eingezogen, die, welche nicht widerrufen wollten, verbrannt, die übrigen mit gewiſſen Zeichen verſehen, um ſie im Fall der Wiederbetretung erkennen zu können, entlaſſen. Beſſer erging es den Huſſiten. Ihnen wurde 1451 der Kreuzgang zu St. Ulrich zum Gottesdienſte eingeräumt. Auf weitere Kreiſe haben ſie ſchwerlich Einfluß geübt, aber ſie ſind doch ein Zeichen, welch' günſtigen Boden jede religiöſe Bewegung in Augsburg fand.

Am 12. April 1517 ſtarb der Biſchof Heinrich von Lichtenau und ſein Coadjutor Chriſtoph von Stadion wurde ſein Nachfolger. Wie man ſich erzählt, hatte das Geld der Fugger mitgeholfen, ihn auf den Biſchofsſitz zu erheben, indem der Geldkönig einen Abgeſandten mit großen Summen nach Rom ſchickte, um die Wahl zu betreiben. Bald nach ſeinem Amtsantritt lud der neue Biſchof ſeinen Gönner zu einem großen, ihm zu Ehren veranſtalteten Feſte nach ſeinem Schloſſe Dillenburg, wo die Augsburger Biſchöfe meiſt zu reſidiren pflegten. Bei ſeiner Ankunft ſollten ihn Freudenſchüſſe begrüßen, aber eine Bombarde ſprang und tödtete einen der Vertrauten des Biſchofs. Das war der Anfang ſeiner Regierung. Dieſe war beſſer als der Anfang erwarten ließ. Chriſtoph von Stadion galt ſelbſt als Gelehrter, jedenfalls förderte er gern gelehrte Männer. Den Erasmus zu ſehen machte er einmal ſieben Tagereiſen und brachte dem berühmten Manne als Gaſtgeſchenk zwei königliche Becher mit, jeder mit 200 Goldgulden gefüllt, wie Erasmus ſelbſt wohlgefällig erzählt. Unter ſeinem Clerus ſuchte er mit

großem Ernſt eine Reform der Sitten durchzuführen und berief zu dem Zwecke bald nach ſeinem Regierungsantritt im Jahre 1518 eine Synode, auf der er die oben erwähnte Rede hielt. Allein wenn auch einzelne Geiſtliche des Biſchofs unnachſichtliche Strenge erfuhren, im Ganzen ſchaffte er wenig Frucht. Sein Verhalten auf dem Reichstage von 1530 hat ihm ſpäter den Ruf eines Freundes und Förderers der Reformation eingebracht. Den verdient er ſicher nicht, da er mehr als einmal die evangeliſche Predigt verboten, die evangeliſchen Prediger ſelbſt verfolgt hat. Doch kam er dazu wohl mehr durch äußere Nöthigung als durch innere Neigung und den Ruhm der Mäßigung hat er ſich immer bewahrt. Den heftigen Feinden des Evangeliums: Eck, Aleander und Anderen, die mit Schmeicheln und Drohen viel an ihm arbeiteten, hat er nie genug gethan. Uebrigens war ſein Einfluß auf die Stadt nur gering, da hier alle Macht in den Händen des Raths lag, und wider deſſen Willen die Stadt mit Gewalt zu zwingen, daran durfte der Biſchof nicht denken.

Dieſe wurde gleich anfangs von der reformatoriſchen Bewegung ſtark berührt. Im October 1518 kam Luther nach Augsburg, um ſich vor Cajetan zu verantworten und fand von allen Seiten eine überaus freundliche Aufnahme. „Ich hab' aller Menſchen Gunſt und Zufall," ſchreibt er an Carlſtadt (14. Oct. 1518). Er wohnte im Carmeliterkloſter zu St. Annen, wo ſich beſonders Chriſtoph Langenmantel ſeiner freundſchaftlich annahm. „Herr Chriſtoph Langenmantel thut ſo ganz treulich zu mir," rühmt er. Am 9. Oct. lud ihn der berühmte Gelehrte Conrad Peutinger zu Tiſche; dieſer wie viele Rathsherren waren ihm wohlgeſinnt. Beſonders gewann er aber einen von den Carmelitern, Johann Froſch (Rana), der bald darauf nach Wittenberg kam, um hier zu promoviren. Luther wirkte ihm beim Kurfürſten die Koſten des Doctorſchmauſes aus, Spalatin ſchickte das Wildpret. Beim Doctorſchmauſe fehlte Melanchton, deshalb lud ihn Luther zum Abendeſſen. Froſch iſt ſein Lebenlang ein treuer Anhänger Luthers geblieben, der beinahe allein feſthielt, als Alles in Augsburg ſchwankte. Auch ſonſt blieb Luther noch mit dem ihm lieb gewordenen Augsburg in Verbindung. Er dankt Langenmantel für die erwieſene Liebe (25. Nov. 1518), er bittet Spalatin, Langenmantel einen Pſalter zu ſchicken (1. Nov. 1519).

Bald nach Luthers Abreiſe von Augsburg, vielleicht ſchon im December 1518, jedesfalls Anfang 1519 wurde Oecolampad nach Augsburg als Domprediger berufen. Seine Thätigkeit ſcheint jedoch kaum eine in weiteren Kreiſen bedeutende geweſen zu ſein. Er war noch zu wenig befeſtigt und entſchieden, ſelbſt erſt im Lernen und Forſchen begriffen, zu ſehr noch mit ſich ſelbſt beſchäftigt, um auf Andere wirken zu können. Mit ſich ſelbſt unzufrieden ging er ſchon 1520 in das Kloſter der heiligen Brigitte, offenbar in einer gefährlichen Selbſttäuſchung befangen. Ueberſetzungen aus den Vätern waren ſeine Hauptſchriften in jener Zeit und dieſe konnten allerdings dazu dienen,

vorbereitend die Kluft, welche die damalige Kirche von der alten trennte, zum Bewußtſein zu bringen. Kräftiger trat in der Nähe der Stadt, in Jengen Caspar Aquila auf, rückhaltlos und ohne Scheu die Wahrheit verkündigend. „Fröhlich und keck“ wollte er „den durſtigen Seelen das lebendige Wort Gottes fürlegen.“

Unter den Freunden und Beförderen, welche die Reformation ſchon damals in Augsburg fand, verdienen beſonders die Brüder Adelmann, Bernhard und Conrad Adelmann von Adelmannsfelden, beide Domherren, Erwähnung. Bernhard, der Bedeutendere unter ihnen, ſchon ein Sechziger, war eine weiche Natur, allen Eindrücken leicht zugänglich. Erfaßt von der religiöſen Bewegung lodert er raſch auf, ſinkt aber eben ſo raſch wieder zuſammen, weil ihm die ſittliche Energie fehlt, ſeiner Ueberzeugung Opfer zu bringen. Das Leben, wie es die meiſten Domherren damals auch in Augsburg führten, behagte ihm nicht; er beſchäftigte ſich lieber mit den Wiſſenſchaften. Eine Zeit lang hatte er den Gedanken, in ein Kloſter der regulirten Chorherren zu gehn, machte ſich ſelbſt gegenüber aber gleich die Bevorwortung „ohne die ganze Strenge eines ſolchen Lebens zu theilen.“ Dann ſchwankte er wieder, er fürchtete, daß er die Einſamkeit nicht ertragen möchte, er wußte ſich zu vornehm und zart erzogen. Gewaltig eiferte er in Briefen an ſeine Freunde gegen die Anhänger Roms, namentlich gegen Eck, Geckius das monstrum, wie er ihn nennt. Eck kannte ihn als Gegner und vorzüglich gegen ihn waren ſeine Reden gerichtet, Luther habe in Augsburg keinen andern Anhang als einige ungelehrte Domherren. Darüber erzürnt veranlaßte Adelmann den ihm innig befreundeten Oecolampad zu dem „Briefe einiger ungelehrten Domherren“ an Eck, einer ſcharfen Satyre, die den eitlen Eck aufs Tiefſte verwundete und deren Folgen Adelmann bald fühlen ſollte.

Im Anfang des Jahres 1520 hatte Oecolampad zur großen Betrübniß aller evangeliſch Geſinnten ſeine Stelle als Dompredigter niedergelegt, um, wie oben ſchon erwähnt, in's Kloſter zu gehen. Es kam darauf an, ihn zu erſetzen. Da lenkte namentlich Bernhard Adelmann die Aufmerkſamkeit auf Urbanus Rhegius und es gelang bei dem Kapitel, dem die Beſetzung der Stelle zuſtand, ſeine Wahl durchzuſetzen. „Wiſſe,“ ſchreibt Adelmann (11. Juli 1520) an Bilibald Pirkheimer, „daß wir zum Prediger den Urbanus Rhegius erwählt haben, deſſen Namen dir, glaube ich, nicht unbekannt iſt. Er iſt gelehrt und beredt und verabſcheut die ſcholaſtiſche Theologie ſo ſehr, daß ich ihn darin wohl noch werde mäßigen müſſen. Ich hoffe, er wird ein trefflicher Lehrer und ein Vorkämpfer der evangeliſchen Wahrheit werden [1].“ Für Rhegius war es ein glänzender Ruf, den er, kaum 30jährig, erhielt. Der Gehalt war für jene Zeit ſehr hoch, 200 Goldgulden [2], der Wirkungskreis höchſt bedeutſam und angeſehen. Seine Wahl konnte als ein Sieg der Evangeliſchen angeſehen werden und wurde in weiteren Kreiſen ſo angeſehen. In einem Pasquill der Zeit [3] wird es als ein Beweis für die Be-

währtheit der Lehre Luthers angesehen, daß Rhegius nach Augsburg berufen sei, dort das reine Wort Gottes nach Luthers Auslegung zu predigen. „Wie könnte es geschehen, daß eine so bedeutende Stadt, so kaiserlich gesinnt, so ausgestattet mit gelehrten Männern und Priestern, irren sollte?

So stand es freilich noch nicht, vielmehr machte sich gerade in der Zeit, als Rhegius nach Augsburg kam, ein Rückschlag gegen den ersten Aufschwung der reformatorischen Bewegung geltend. Bereits war Eck in Rom, um den Erlaß einer Bulle gegen Luther zu betreiben und namentlich auch von den Fuggern, die für ihre Interessen in Sorge waren und sich von Luther persönlich verletzt fühlten, kräftig unterstützt, gelang es ihm, die Verdammungsbulle auszuwirken. Wovon man zur Zeit der Ankunft des Rhegius in Augsburg viel redete, die einen fürchtend, die andern hoffend, das geschah, triumphirend kehrte Eck mit der Bulle zurück. Auf Augsburg hatte er es noch besonders abgesehen; er drängte den Bischof, die Bulle zu veröffentlichen und dieser vermochte, obwohl Anfangs dem Begehren abhold, nicht lange zu widerstehen. Am 8. November wurde die Bulle in Augsburg angeschlagen. Alle Anhänger Luthers sollten von dem verderblichen Irrthume ablassen, seine Irrlehren nicht weiter verbreiten und vertheidigen, keine Bücher, welche sie enthielten, drucken, verkaufen, in ihren Häusern haben, sondern Jedermann sollte dieselben den Prälaten und Decanen zum Verbrennen ausliefern. In der Bulle waren einzelne Anhänger Luthers noch mit Namen aufgeführt, unter ihnen Bernhard Adelmann, den Eck wegen des Briefes der ungelehrten Domherren tödtlich haßte. Für diesen war die Prüfung zu schwer; des Kreuzes ungewohnt, vermochte er es nicht zu tragen. Er protestirte erst feierlich, hatte große Worte, dann suchte er Eck zu besänftigen und machte seinen Frieden mit ihm. Noch im Jahre 1520 erhielt er Absolution. Der Abfall eines solchen Mannes konnte nicht ohne Einfluß bleiben. Für den Augenblick schien die Bewegung zu stocken oder gar rückläufig zu werden. „Die Kurtisanen," so schildert uns Rhegius selbst den Eindruck, „die Anhänger Roms meinten, sie hätten die Sache schier erobert, der Luther werde nichts mehr schreiben, so werde man des Jetzigen bei der Weil vergessen." Aber auch viel schwache Gewissen hatte die Bulle beunruhigt und zweifelhaft gemacht. Sie hatte bei vielen Leuten „merklichen Schaden im Gewissen gethan."

Doch an dem, gegen den Ecks Waffen besonders gerichtet waren, prallten sie machtlos ab, Luther selbst antwortete mit der Verbrennung der Bulle. Als man sah, daß der Blitz vom Vatican nicht gezündet hatte, als Luthers große reformatorische Schriften Adel und Volk aufriefen, als er dann nach Worms geladen vor Kaiser und Reich stand und die Kunde seiner heldenmüthigen Vertheidigung durch Deutschland flog, da erhob sich die Bewegung auf's Neue stärker und tiefer als zuvor. Eine Fluth populärer Schriften nährte dieselbe. Michael Stiefel, der Augustiner von Eßlingen,

pries im begeiſterten Liede Luther und ſeine chriſtförmige, recht gegründete Lehre. Ihm iſt Luther der Engel in der Offenbarung, der mit dem Evangelium durch den Himmel fliegt. Kettenbach, Eberlin von Ginzburg und viele Andere ließen Schrift auf Schrift ausgehen. Ernſte Unterweiſung wie ſcharfe witzige Satyren wirkten mächtig auf das Volk. Auch in Augsburg wurden dieſe Schriften in Menge verbreitet und geleſen. Die zahlreichen dortigen Buchdruckereien lieferten ihrer viele und ſchon im Auguſt 1520 ließ der Rath ein von da an öfter wiederholtes Verbot ausgehen, Nichts ohne Zuſtimmung des Raths zu drucken und keine Schmähſchriften zu verbreiten. Die öftere Wiederholung derartiger Verbote zeigt ſchon genugſam, wie wenig ſie befolgt wurden.

Auch Urbanus Rhegius iſt an dieſer Literatur ſtark betheiligt, obwohl ſich im Einzelnen nur ſchwer und vermuthungsweiſe ermitteln läßt, welche Schriften ihn zum Verfaſſer haben, da derartige Bücher meiſt ohne Namen oder mit erdichtetem Namen erſchienen. Die päpſtliche Bulle, die kaiſerliche Acht, die Aufmerkſamkeit der Gegner zwangen die Verfaſſer, ſich unter falſche Namen zu verſtecken und das Errathen des wahren Namens noch dazu oft durch irreführende Angaben zu erſchweren. Rhegius Stellung in Augsburg als Domprediger, das Verbot des Raths gegen ſolche Schriften nöthigten ihn noch mehr dazu, und, während er ſonſt offen als Vertheidiger des Evangeliums auftrat, Predigten und erbauliche Schriften unter ſeinem Namen drucken ließ, ließ er zugleich andere ſatyriſchen und polemiſchen Inhalts unter angenommenem Namen ausgehen.

Vielfach nannte ihn damals das Gerücht als Verfaſſer eines Geſprächs zwiſchen „Fritz und Kunz[4]),“ zwei lutheriſchen Bauern, welches gegen Lemp, einen Profeſſor der Theologie in Tübingen und gegen Eck gerichtet iſt. Dem Erſteren erzählte man nach, er habe die Lehre von der Wandlung im Abendmahl ſeinen Zuhörern durch eine Zeichnung an der Tafel deutlich zu machen geſucht, „vergaß nur die Eſelsohren dabei zu malen.“ Der „Lump“, wie ſein Name ſpöttiſch verdreht wird, hatte auch verboten, über die Pauliniſchen Briefe zu leſen, weil Luther Paulum ſo oft hervorziehe und einem Docenten, der es dennoch wagte, mit Entziehung ſeines Stipendiums gedroht. Noch ſchärfer wird Eck in dem Geſpräche mitgenommen. „Kunz: Er hat ſeinen Namen in die ganze Welt wollen bringen, der Ablaßnarr; ich wollt nicht einen Pfennig um einen Zentner Ablaß geben. Fritz: Er hat mehr daraus gelöſt denn einen Pfennig, es iſt mit Gulden zugegangen. Kunz: Ja die endchriſtliche Bulle hat ihm etliche hundert Ducaten eingetragen. Fritz: Meinſt du nicht, ob er auch Chriſtum verkaufe, der ſein eigen Volk und Vaterland alſo auf die babyloniſche Fleiſchbank zu geben wagt? Kunz: Er iſt dennoch frömmer als Judas; er hat den Luther um viel Geld verkaufen wollen: ſo hat Judas Chriſtum um 30 Pfennig verkauft. Will doch ſehen, wann er will aufhören, unſinnig zu ſein. Fritz: Dieweil ihm der Papſt Ducaten

ſchenkt und der Narren Krankheit in ihm ſteckt, hört er nicht auf, wenn man ihm aber die Pfründen wollt nehmen, ſo wird er ohne Schmerzen des Narren ledig. Kunz: Ich glaub nicht, daß er die Pfründen darum ließe, er litt eher 1000 Narren in ſeinem Kopf." Das Geſpräch iſt 1521 geſchrieben, nachdem die Acht ſchon über Luther ausgeſprochen war. „Jetzt", ſo ſprechen die beiden ihre Hoffnungen aus, „geht ein großer Hagel über Luther und die Seinen, aber die Zeit wird kommen, wo die fromme chriſtlich Gewalt das Schwert ergreift, dann wird es anders gehen." Dann werden der Judas Aleander, der Rölling (unzüchtige Menſch) Murner, Junker Geck, Bock Emſer und alle die edeln Ritter von der Tafelrunde den Zorn Gottes erfahren.

So weit verbreitet die Meinung war, Rhegius ſei der Verfaſſer dieſes, „hübſchen Dialogus" (auch bei Faber in Conſtanz wurde es erzählt), ſo möchte ich es doch für ein falſches Gerücht halten. Schon Hummelberg, der den Rhegius genau kannte und der auch davon gehört hatte, bezweifelte es[5]). Die Schrift verräth nicht ſeine Art. Aber ſoviel ſieht man, daß er in dem Kreiſe ſeiner Bekannten wohl für fähig gehalten wurde, eine derartige Satyre zu ſchreiben.

Mit um ſo mehr Sicherheit darf man ihm dagegen eine andere viel weiter verbreitete, lateiniſch und deutſch mehrfach gedruckte Satyre zuſchreiben, deren Verfaſſer ſich Simon Heſſus nennt. Wir haben hier ſein eigenes Zeugniß, indem er ſpäter gegen Ludwig Hetzer äußerte[6]), Simon Heſſus ſei niemand als er ſelbſt, und dieſes Zeugniß wird in auffallender Weiſe durch den Inhalt des Büchleins unterſtützt, in dem nicht nur Rhegius ſelbſt und Augsburgiſche Verhältniſſe vorkommen, ſondern auch, wie ich wenigſtens glaube, des Rhegius ganze Art ſich deutlich wiedererkennen läßt. In dem erſten Theile, einem angeblich zu Zäringen im Breisgau in der Schenke geſchriebenen und 6. Januar 1521 datirten Briefe des Heſſus an Luther, ſucht der erſtere zu beweiſen, daß Luthers Bücher von den Facultäten zu Köln und Löwen mit Recht verbrannt ſeien. Der Beweis iſt aber ironiſch gemeint und muß in witziger Weiſe dazu dienen, die Grundloſigkeit der Angriffe jener Facultäten darzuthun und ihre eigentlichen Motive zu enthüllen. So führt Heſſus aus, Luthers Sacramentslehre ſei mit Recht verdammt, weil die Einnahmen Roms dadurch geſchmälert werden müßten. Den dritten und vierten der 30 verurtheilten Artikel hat man verdammt, weil er gegen Eck gerichtet iſt, den tapfern Beſchützer Roms, den Fabrikanten der ſchrecklichen Bulle. Die Curie mußte doch Eck zu Liebe etwas thun, der ſich ſo hoch um ſie verdient gemacht, der durch tauſend Gefahren gezogen iſt, von theologiſchem Eifer getrieben, die neue Lehre zu vernichten. In dieſer Weiſe werden alle Artikel durchgenommen, und gezeigt, daß Rom nicht anders konnte als ſie verdammen. Bisweilen führt Heſſus ſeine Beweiſe ganz in ſcholaſtiſcher Form, damit dieſe zugleich verſpottend. So beweiſt er z. B. den Satz, daß der Papſt mächtiger ſei als Chriſtus, folgendermaßen. Chriſtus ſelbſt ſagt, ſein Reich ſei nicht von dieſer Welt, des Papſtes

Reich iſt von dieſer Welt, ergo iſt der Papſt mächtiger und größer als Chriſtus. Der Oberſatz iſt wahr, weil ihn die Wahrheit Chriſtus ſelbſt geredet, der Unterſatz wird bewieſen durch die Schenkung Conſtantins, durch das kanoniſche Recht, durch die Gewohnheit, welche Geſetzeskraft hat, vorzüglich wenn ſie eine gute iſt, hier iſt ſie eine ſehr gute. So ſteht denn der Schluß ſicher. Freilich die Wittenbergiſchen Geiſter können ſolche ſubtile Schlüſſe nicht begreifen, weil ſie ihren Geiſt nicht am Wetzſtein der Scholaſtik ſchärfen wollen. Sie kennen nur Chriſtum, den Gekreuzigten, nehmen ihren Verſtand gefangen unter den Gehorſam des Glaubens und halten ſich an den einfachen Satz des Evangeliums, daß der Knecht nicht größer iſt als der Herr. Wie kann Luther, fragt er weiterhin, ſo gegen den Ablaß eifern, in dem ſich ſo deutlich die Liebe des Papſtes zur deutſchen Nation zeigt, die er wegen ihrer angebornen Einfalt liebt? Wie ein Vater ſeine geliebten Kinder oft beſucht, ſo der Papſt durch ſeine Legaten ſeine lieben Deutſchen. Er nimmt ihnen, was ihnen nicht gut iſt, das nichtswürdige Geld und giebt ihnen, was ihnen gut iſt, viel tauſend Jahr Ablaß. Dann malt er Luthern den Triumph aus, den ſeine Gegner feiern werden, wenn er nicht umkehrt: „Allen voran ſchleppen die Carmeliter und Predigerbrüder Holz zuſammen, wie ſie denn herrliche Ketzerbeſtreiter ſind. Die Barfüßer thun Schwefel dazu, damit deine wackere Seele deſto ſchneller vom Leibe getrennt werde und du nicht mehr die Wahrheit reden kannſt. Die dummen Pfaffen verſchwören ſich zu deinem Verderben, weil ſie bisher mit ihren abergläubiſchen Ceremonien viel Geld zuſammen gebracht haben und nun nicht ohne Bauchgrimmen eine Abnahme merken. Die Prälaten laufen herzu, die Pröpſte, Decane, Küſter, und alle die Beneficien haben, ſie fürchten für ihre Pfründen, die ſie mit vielen Unkoſten und ſchlechten Künſten in Rom erworben haben. Die Kurtiſanen knirſchen mit den Zähnen, die Kaufleute die bisher ihren von den Thomiſten und Scotiſten vertheidigten Wucher ſicher getrieben haben, drohen dir mit Schwert und Strick.“ „Kehre um, lieber Luther,“ ſo ermahnt er ihn zuletzt, „halte Ruhe, lobe Rom, vertheidige die Gewalt des Papſtes und du ſollſt 400 Ducaten haben, vielleicht auch 1000, wahrlich kein zu verachtendes Reiſegeld. Du biſt ja ein Narr, wenn du allein in der Welt klug ſein willſt, und, während alle Theologen ſtill ſchweigen und für ihre behagliche Ruhe ſorgen, dir allein ſolch eine Tragödie bereiteſt.“

Weniger eigentlich ſatyriſch iſt der zweite etwas ſpäter erſchienene Theil, ein Geſpräch des Simon Heſſus mit Luther in Worms. Heſſus ſieht den Luther aus der Reichsverſammlung kommen mit fröhlichem vertrauungsvollem Angeſicht. Er geht ihn an und ſpricht ſeine Verwunderung aus, daß Luther überhaupt nach Worms gekommen iſt, wo ihm ſoviel Nachſtellungen drohen; ſo wird denn Luther Anlaß gegeben, ſich darüber auszuſprechen. „Ich kann getödtet werden, aber die Wahrheit iſt unbeſiegbar.“ Zugleich nimmt Heſſus Gelegenheit, ſich über Luthers Gegner auszulaſſen. Murner iſt nach Baſel

gekommen, um Doctor zu werden, von Straßburg hat er die Trompeter ſchon mitgebracht, die bei ſeinem feſtlichen Aufzuge blaſen ſollen, aber er hat unverrichteter Sache abziehen müſſen und die Trompeter haben einem andern Doctor aufgeſpielt. Aleander und Eck haben nichts ausgerichtet, nun haben ſie den Cochleus gedungen, der nach dem Ruhme an ſeinem Vaterlande ein zweiter Heroſtrat zu werden dürſtet und zugleich nach Römiſchen Ducaten. Auch die Anhänger Luthers greifen ſie an. „Heſſus: Ich weiß, daß neulich Aleander dem Urbanus Rhegius gedroht hat. Martinus: Weßhalb? H. Wegen der evangeliſchen Wahrheit, die er in der allerchriſtlichſten Stadt Schwabens in Augsburg rein und einfach lehrt. M. Wird denn Rhegius aus Schrecken vor den Bullen ſchweigen? H. Im Gegentheil er wird noch viel mehr rufen und ſeine Stimme aufheben wie eine Poſaune und dem Volk ſeine Sünde verkündigen wie Jeſaias befohlen hat. Auch Eck hat ihn mit dem Donner einer Citation erſchreckt, aber ihm den Muth nicht genommen. Chriſtus hat bei den Augsburgern eine ſolche Wurzel geſchlagen, daß ihre Leiber getödtet werden können, ihre Seelen, in denen das Evangelium tief eingegraben iſt, werden leben. Augsburg wird ſtandhaft bleiben.“ Zum Schluß nimmt Luther noch einmal das Wort, Ich kann es mir nicht verſagen die Stelle herzuſetzen. „Leicht iſt es, lieber Heſſus, mich armen Mann hinwegzuräumen, aber alles Gold und Silber des Craſſus, aller Betrug der Römer, alle Dolche der Meuchelmörder können das Evangelium nicht hinwegnehmen, und ich hoffe, daß ich durch Ermahnen, Lehren, Strafen zur Zeit und Unzeit ſo viel vollbracht habe, daß die deutſche Jugend zu den heiligen Wiſſenſchaften erweckt, ohne viele Mühe die wahre Theologie auch trotz den Papiſten behaupten kann. Wenn ich getödtet werde oder ſterbe, dann ſind unzählige Andere, welche mit nicht minderem Muthe meinen Schritten folgen, die heiligen Wiſſenſchaften und die chriſtliche Freiheit vertheidigen und die menſchlichen Ueberlieferungen und die Römiſche Tyrannei von ihren Schultern abſchütteln werden. Chriſtus, der Herr, wolle uns und ihnen den Glauben mehren und die Liebe anzünden, daß wir von keiner Furcht beſiegt mit Herzen, Mund und Werken Chriſtum bekennen und durch die kurze Spanne dieſes Lebens unſern Lauf zur Krone der ewigen Seligkeit wandern mögen. Amen. H. So ſei es, ſo ſei es. Lebe wohl, Martine. M. Und du auch lebe wohl. Gedenke deines Martinus in deinen Gebeten.“ Wie der Schluß, ſo iſt das ganze Geſpräch eine Verherrlichung der Heldenthat Luthers in Worms und wir haben in ihm einen Reflex des gewaltigen Eindrucks vor uns, den dieſelbe in Deutſchland machte. Wir fühlen unmittelbar die gehobene Stimmung, die freudige Siegesgewißheit, mit der Luthers Auftreten die Seinen erfüllte. Luther kann man tödten, die Wahrheit iſt untödtlich — das iſt ihr Grundton. Urſprünglich lateiniſch geſchrieben, wurde das Büchlein bald in's Deutſche überſetzt und noch weiter verbreitet, ſo daß der Name Simon Heſſus ähnlich wie der damals aus Rom herüber-

gekommene Pasquillus mehrfach als generelle Beziehung eines Satyrikers gebraucht wird.

Unter dem Namen des Simon Heſſus findet ſich auch noch eine lateiniſche Streitſchrift gegen den Biſchof von Rocheſter, John Fiſcher, der ſpäter den Märtyrertod litt, weil er das Treiben Heinrichs VIII. mißbilligte. Fiſcher hatte es für Ketzerei erklärt, nicht zu glauben, daß Petrus Biſchof von Rom geweſen; dagegen erhebt ſich Heſſus. Weil die Schrift nichts über den Aufenthalt des Petrus in Rom enthalte, ſei es ebenſowenig Ketzerei daran zu zweifeln, als man Jemanden für einen Ketzer halten dürfe, wenn er trotz bündiger Gegenbeweiſe nicht glauben wolle, daß John Fiſcher Biſchof von Rocheſter ſei. Die Frage ſei eine rein hiſtoriſche. Dabei bezweifelt Heſſus freilich ſelbſt die Wahrheit jener Tradition und beſtreitet ſie nicht ohne Geſchick. Entſchiedener noch lehnt er ſich gegen den Römiſchen Primat überhaupt auf, aus deſſen Anmaßungen ſo viele Spaltungen in der Kirche entſtanden ſind. Schon im Paſchaſtreit hat die Anmaßung des Römiſchen Biſchofs die Kircheneinheit zerriſſen; die Trennung der Griechiſchen Kirche in älterer, die Trennung der Böhmen in neuerer Zeit iſt die Schuld Roms. Dieſe übrigens erſt im Juli 1523 erſchienene Schrift iſt ſicher von Rhegius. Zu ihr bekannte dieſer ſich in jenem Geſpräche mit Hetzer ausdrücklich als Autor und fügte hinzu, daß Simon Heſſus ſein Pſeudonym ſei. „Wo dir Etwas unter dieſem Namen aufſtößt, da wiſſe, es ſind meine Waffen[8])".

Die in dem erſterwähnten Geſpräche des Heſſus vorkommenden Beziehungen auf Aleander und Murner könnten die Vermuthung nahe legen, Rhegius ſei auch der Verfaſſer einer andern zum Theil ſatyriſchen Schrift, welche den offenbar pſeudonymen Namen Matthäus Gnidius, gekrönter Redner und Poet, und das Datum „Augsburg December 1520" trägt. Sie heißt „Defensio christianorum de cruce id est Lutheranorum[9])" (Vertheidigung der Chriſten vom Kreuz, das iſt der Lutheraner) und iſt ganz beſonders gegen Murner gerichtet, der damals in mehrern Schriften Luther und die Lutheraner angegriffen hatte, „um", wie der Verfaſſer ſagt, „mit ſeinem Büchlein 6 oder 7 Gulden zu verdienen." Neben ihm wird auch Aleander angegriffen und zuletzt Murner mit einer Parodie des Judasliedes verſpottet, die der Verfaſſer der deutſchen Jugend als Chor in den Mund legt:

„Ach du armer Murnar was haſtu gethon,
Das du alſo blind in der heiligen Schrift biſt gon?
Des muſtu in der Kutten lieben Pin,
Aller G'lehrten MURR NARR mus du ſin,
Ohe ho lieber Murnar!"

Daß dieſe Schrift von Rhegius ſein könnte, iſt allerdings nur eine Vermuthung, jedenfalls iſt ſie aber in Augsburg eben damals, als Rhegius hinkam, entſtanden, und iſt auch ſo für uns nicht ohne Intereſſe, indem ſie zeigt, wie auch hier dieſe Flugſchriften und Satyrenliteratur vertreten war.

Dieſe nahm jetzt immer mehr einen entſchieden volksthümlichen Charakter an. Der Brief des Heſſus an Luther, den wir oben betrachteten, hat wenig Volksthümliches. Lateiniſch geſchrieben zeigt er in ſeiner ganzen Haltung viel mehr noch die Art der humaniſtiſchen Periode. Am nächſten iſt er den Epistolis obscurorum virorum verwandt, denn wie bei dieſen die Spitze der Satyre darin beſteht, daß den Dunkelmännern Briefe untergeſchoben werden, die ſie in der That könnten geſchrieben haben und die ihre Herzensgedanken eben in der Art, wie ſie ausgeſprochen werden, an den Pranger ſtellen, ganz ſo geſchieht es in dem Briefe des Heſſus mit der Vertheidigung der Löwener und Cölner Autodafes. Es entſpricht das der Zeit, in welcher die Anhänger Luthers und der reformatoriſchen Bewegung noch mehr in den gebildeten Ständen zu ſuchen waren, bei den Gelehrten und Poeten, wo auch Hutten noch durchweg lateiniſch ſchrieb. Die Jahre 1520 und 1521 brachten hierin einen Umſchwung. Die Bewegung drang tiefer in's eigentliche Volk ein. An dieſes wendet man ſich jetzt; die Flugſchriften werden von nun an deutſch geſchrieben, reden die Sprache des Volks, nehmen auch darin gern eine volksthümliche Haltung an, daß ſie Leute aus dem Volke redend und handelnd auftreten laſſen, wobei dann der Ton derber, der Spott handgreiflicher wird.

Auch Rhegius ließ um die Mitte des Jahres 1521 eine deutſche Schrift ausgehen, die mit ihrer populären Haltung in weitern Kreiſen auf das Volk zu wirken beſtimmt war: „Anzeigung daß die Römiſche Bulle merklichen Schaden im Gewiſſen mancher Menſchen gebracht habe und nicht Luthers Lehre[10])." Allerdings nennt ſich der Verfaſſer Henricus Phöniceus von Roſchach, datirt auch die Vorrede von Roſchach am Tage Johannis d. T. 1521 und erzählt darin, daß er vor kurzem erſt von Wittenberg zurückgekehrt ſei; daß dennoch der Verfaſſer kein anderer als Rhegius iſt, möchte kaum zweifelhaft ſein. Er wurde wenigſtens damals allgemein dafür gehalten, Eck behandelte ihn öffentlich als Autor und Rhegius hat nicht widerſprochen. Ein Exemplar der ſehr ſelten gewordenen Schrift von der Münchener Bibliothek, das mir vorliegt, hat auf dem Titelblatte offenbar von gleichzeitiger Hand die Bemerkung: „Urbanus Rhegius hat dieſes Büchlein gemacht, iſt zu Augsburg gedruckt," eine Angabe, welche durch den Inhalt des Buchs, das durchaus Rhegius ſchriftſtelleriſchen Charakter trägt, noch beſtätigt wird. Die Vorrede ſollte wie der falſche Name nur dazu dienen, den wahren Verfaſſer zu verdecken.

Der Inhalt des Büchleins iſt ſogleich auf dem Titel angegeben. „Man ſchreibt dem Luther zu, das er nicht redt oder nicht alſo redt. Dann es ſind auch der Schriftgelehrten wenig, die ihn recht verſtanden, will das gemeine Volk ſchweigen. Er gründet ſich auf die heilige Schrift, Propheten, Evangeliſten, Apoſtel nach ihrem rechten Verſtand. Sein Widerpart hanget in Menſchenmeinung. Darum wer ihn recht verſteht, ſei unverzagt, er wird nicht verführt." Seine Abſicht iſt, das Urtheil über Luther zu berichtigen. Wie

nothwendig das war, ſieht man ſchon daraus, daß um dieſelbe Zeit die Freunde Oecolampads ohne deſſen Willen ein von ihm in einem Privatbriefe abgegebenes Urtheil über Luther in Augsburg lateiniſch und deutſch drucken ließen. Den Gegnern war Luther einfach ein Aufrührer gegen die kirchliche Ordnung. „Ei daß er verdammt wär," ſo führt Rhegius ſie redend ein, „er macht einen Aufruhr in der Chriſtenheit, er zertrennt den Frieden wider Chriſti Gebot, er verwirrt die Ordnung der Sacramente, er bringt eine neue Lehre, er will einen neuen Glauben aufbringen, wir wollen aber glauben wie unſere Vorfahren geglaubt haben; er bringt Aergerniß in die ganze Welt." Aber auch ſeine Anhänger bedurften der Belehrung. Seine Schriften hatten die wenigſten oder doch nur ſehr theilweiſe geleſen, oft auch nicht verſtanden. Manchen war die Lehre eben nur Luthers Lehre, ohne daß ihnen zum Bewußtſein gekommen wäre, daß Luther nur die alte chriſtliche Lehre wieder an's Licht gebracht. An Verkehrungen fehlte es auch nicht. Die Gegner legten ihm Vieles bei, was zu lehren Luthern nie in den Sinn gekommen; der große Haufe war wie allezeit geneigt, durch die Freiheit, die Luther predigte, dem Fleiſche Raum zu geben, meinte gut lutheriſch zu ſein, wenn ſie nur brav auf die Pfaffen ſchalten, „Niemand nichts mehr gaben, weder faſteten, noch beteten, noch zur Beichte gingen, am Freitag Bratwürſte aßen und Aergerniß gaben." Um nun Jeden in den Stand zu ſetzen, ſelbſt richtig zu urtheilen, gibt das Büchlein eine Zuſammenſtellung der Lehre Luthers aus deſſen Schriften, ſo jedoch, daß eine kurze Erzählung, wie der ganze Handel bisher verlaufen, voraufgeſchickt wird und die Darſtellung jedes einzelnen Lehrpunktes zugleich apologetiſch gehalten iſt, indem ſowohl die Angriffe der Feinde als die Mißdeutungen der Freunde widerlegt werden.

„Man hört jetzt viel Geſchrei, Etliche ſagen: ich bin Eckiſch, Etliche: ich bin Lutheriſch. Die Rede lautet nicht wohl unter Chriſten, gefällt auch weder dem Luther noch Eck. Luther würde ſagen: Liebe Chriſten, ſteht ab von ſolchen Worten, ihr ſeid noch gar fleiſchlich und wollt mich nicht recht verſtehen. Habe ich etwas Gutes in dem Weingarten des Herrn gearbeitet, die Ehre iſt Gottes allein, ich bin nichts als ein unwürdiger Diener. Ich pflanze, aber daß Frucht wächſt, die Kraft kommt von oben herab, von Gott. Ihr ſollt euch Chriſtenleute nennen." Seine Gegner legen ihm bei, was er nicht lehrt. Sie ſchreien, er lehre, man ſolle nicht beichten. „Wie ſoll man ſolchen Leuten thun? Ob man noch ſo vorſichtig lehrt und ſchreibt, ſie legen's auf's Böſeſte aus. Predigt man, man ſolle vor Allem Gottes Gebot achten, ſo ſchreien die Vorboten des Endchriſts von zertrenntem Gehorſam, man lehre keine Menſchengebote achten, da man doch lehrt, man ſolle beide halten, aber wohl unterſcheiden. Predigt man wider etliche Mißbräuche, wider kurtiſaniſche Practiken, ſo ſchreien ſie, es ſei wider die ehrwürdige Prieſterſchaft, die er doch gerade beſchirmen will. Sagt er, man ſolle auf das Hauptſtück, weßhalb Chriſtus die Meſſe eingeſetzt, recht achten, ſo ſagen ſie, er will die

Meſſe abthun. Was ſind das für undankbare Leute, die den frommen Zwölfboten des deutſchen Landes, den Luther morden wollen, die ſind nicht eines Hellers beſſer als die Wütheriche, welche die lieben Zwölfboten um der Wahrheit willen ermordet haben." Aber nicht minder ſcharf redet Rhegius gegen die, welche Luthers Lehre nach ihrem fleiſchlichen Sinne verkehren. „Predigt Luther vom Glauben nach der Schrift, ſo ſchreien ſie: Ja das iſt wahr, ſo wohlan, wir dürfen kein gutes Werk mehr thun, wir wollen glauben allein, uns iſt weder beten, faſten, feiern, Almoſen geben noth, wollen hinter dem Ofen liegen, die Füße in die Kacheln ſtecken, die gebratenen Aepfel umkehren, das Maul aufſperren und warten, bis die gebratenen Tauben darein fliegen. Was ſoll man mit ſolchen Schlaraffen anfangen? So bald man ihre Phariſäerwerke, die einen guten Schein von außen haben, verwirft, die doch ohne Glauben geſchehen, ſo ſagen ſie: wir wollen allein glauben und nichts Gutes thun. Nicht alſo, liebe Schlaraffen, nicht alſo! Thut das Maul auf, lernt Luthers Lehre beſſer verſtehen. Der Luther wollte gern, daß eure Frömmigkeit der Gleißner Frömmigkeit übertreffe, damit ihr in's Himmelreich kommt; er wollte euch gern von inwendig fromm machen, ſo willſt du, daß er nur auswendig den Schaden verklebte, wie auch die Wurzel inwendig ſei, da wird nie keine rechte Geſundheit aus."

Oft erhebt ſich die Schrift zum begeiſterten Lobe Luthers. „Luther erklärt euch euren alten Glauben, ſo ſprecht ihr, er bringe einen neuen. Warum? weil ihr noch den alten nicht recht wiſſet, das hört man aus euren Worten. Er thut euch auf den lautern Brunnen der heiligen Schrift, ſo heißt ihr ihn einen Ketzer und dürſtet euch nicht nach klarer Wahrheit, alſo trunken ſeid ihr von dem trüben Becher menſchlicher Meinung. Luther beſchirmt und handhabt die chriſtliche Freiheit, aber ihr wollt euer Lebelang Knechte bleiben und Säcke tragen. Luther zeigt euch den nächſten richtigen Weg zum Himmel, ſo wollt ihr durch Stauden, durch Stock, durch Stein und Dorn ſtrauchen. Luther wollte in eurem Gewiſſen gern erwecken den rechten Frieden, ſo wollt ihr mit Gewalt in viel mühſamen Irrthümern ſtehen, die euch Menſchenträume gemacht haben. Luther hebt euch vor die Augen die große unermeßliche Gutheit Chriſti, die er unſerer Natur hat bewieſen, damit ihr, in Liebe gegen ihn entzündet, ſeine Gebote mit Freude, Willigkeit und mit Liebe vollbringt, nicht durch Furcht wie die Juden, ihr überhört's alleſammt mit verſtopften Ohren und fürchtet euch nicht vor Chriſti, ſondern vor der Menſchen Gewalt. Luther ruft euch zu dem Brunnen, ihr wollt aber noch aus dem Bächlein trinken. Luther thut wie ein guter Arzt, zeigt uns die Blindheit und den Breſten unſerer ſündigen Natur, damit wir nicht an uns ſelbſt verzweifeln und allein alle Zuverſicht zu Chriſto, dem rechten Seelenarzt ſetzen; aber wir ſind ſo blind, wollen nicht krank ſein, halten uns für geſund, ſetzen unſer Vertrauen in uns und die Menſchen, ſuchen andre Götter. Jetzt geh und ſprich, daß der fromme Theologus, der evangeliſche rechte Biſchof, der Luther Jemandem

Aergerniß gebe, ſprich jetzt, das Licht ſei Finſterniß, die Wahrheit Lüge, etwas ſei Nichts, kehr Alles um!"

Im zweiten Theil gibt dann Rhegius eine Kritik der Römiſchen Bannbulle, die mit Recht Bulle heißt, „denn das iſt ſie, eine Waſſerblaſe, die im Regen aufſteigt und augenblicklich wieder vergeht. Vor der heiligen Schrift hat die Bulle gar keine Kraft. Entweder der Papſt ſchämt ſich der heiligen Schrift oder er kennt ſie nicht oder er will alles ohne Schrift mit ſeiner Gewalt thun. Er fürchtet die Schrift, wie der Teufel das Kreuz. Wo er in die Schrift ſieht, da ſind alle Dinge wider ihn. Er findet Demüthigkeit, Armuth, Verfolgung, predigen das Wort Gottes, in widerwärtigen Dingen Gottes Lob, Kaſteiung des Leibes, Haß dieſer Welt — das iſt ihm allzuſammen zuwider, denn er ſucht Reichthum, Glorie der Welt, gute Tage auf Erden. Ich fragte kürzlich einen Kurtiſanen, warum der Papſt nicht eine Rota hätte, darin eitel Doctores ſäßen der heiligen Schrift, dieweil er doch ſo viel gelehrte Juriſten hätte in rota? Da ſagte er: die Theologen wollten, man ſollte nach der Schrift leben und aus der Schrift dem Papſt in ſeinem hoffärtigen Pomp reden, das möchte man zu Rom nicht erleiden. Der Römiſche Hof reime ſich zu Chriſto und der Apoſtel Lehre, wie Licht zur Finſterniß; darum ſeien die Juriſten dem Papſt viel nützer als die Theologen. Die Juriſten laſſen die Sache bei dem Alten bleiben, denn dieweil der Römiſche Hof mit ſeiner Finanz ſtehet, haben ſie Geld, Gott gebe nun, daß der chriſtliche Glaube beſchirmt werde." Der Papſt hat im Zorn gehandelt, die Bulle iſt voll Irrthümer. Man ſoll ein gewiſſes Urtheil aus der Schrift ſuchen, ob Luther recht hat, und wo man das findet, ſich durch die Bulle nicht beunruhigen laſſen.

„Friſch, unverzagt"! das Motto, mit dem die Schrift ſchließt, iſt auch ihr Grundton. Es geht eine große Siegesfreudigkeit durch. Die Kurtiſanen meinen freilich, es ſei nun mit dem Luther zu Ende, aber „da wird nichts aus! der Luther hat das ganze Land voll Jünger. Das Evangelium muß herfür, dabei wollen wir Leib und Leben friſch und fröhlich wagen." Seine Bücher kann man verbrennen, aber man wird ſeine Lehre nicht aus dem Herzen reißen. „Sie wird noch weiter auskommen und baß beſchirmt werden."

Rhegius ſtand jetzt ganz entſchieden auf Seiten Luthers. Selbſt wenn die Autorſchaft der beſprochenen Schriften, die ſich bei der Spärlichkeit der Quellen ſchwer bis zur vollen Evidenz beweiſen laſſen möchte, noch irgend zweifelhaft bliebe, könnte das nicht zweifelhaft bleiben, da in dieſem Falle die Schriften ſelbſt ein um ſo gewiſſeres Zeugniß enthalten würden, daß Rhegius damals in Augsburg und ganz Schwaben als ein freimüthiger Prediger des Evangeliums galt. Von den Männern, an denen er bisher gehangen und mit denen er verkehrt, trennte er ſich immer mehr. Man hatte verſucht und verſuchte es auch ſpäter noch, ihn mit Schmeicheleien und lockenden Anerbietungen wieder zu gewinnen, und als das nicht gelang, ihn mit Drohungen abzuſchrecken, richtete damit aber ebenſowenig aus. Rhegius ſtand feſt in

der gewonnenen Erkenntniß. Mit Eck hatte er jetzt gebrochen, ſein früherer Lehrer drohte bereits mit einer Citation vor das geiſtliche Gericht. Das früher ſo enge Verhältniß zu Faber hatte ſich ſehr gelockert, obwohl Faber ſeine Romfahrt damals noch nicht gemacht hatte und ſeine Stellung zum Evangelium noch nicht eine entſchieden feindliche geworden war. Faber war erzürnt über das Auftreten des Rhegius in Augsburg, der Bruch mit Eck hatte auch ihn beleidigt, das Gerücht, Rhegius ſei der Verfaſſer des Dialogs zwiſchen Fritz und Kunz trug noch mehr dazu bei, ſie einander zu entfremden. Im Auguſt 1521 machte der gemeinſame Freund Hummelberg noch einen letzten Verſuch der Ausſöhnung [11]). Er machte geltend, daß Rhegius von Eck zuerſt beleidigt ſei, erklärte das Gerücht, Rhegius habe jenen Dialog geſchrieben, für unwahrſcheinlich und hielt Faber an, es ſei ſeine Pflicht, Rhegius mit Eck wieder auszuſöhnen. Der Verſuch konnte keinen Erfolg haben. Noch in demſelben Jahre reiſte Faber nach Rom, um dem Papſte ſeine Schrift gegen Luther zu dediciren und des Papſtes Freigebigkeit, der ſeine nicht unerheblichen Schulden bezahlte, gewann ihn völlig der Sache Roms. Von da an tritt Faber als einer der heftigſten, man möchte ſagen giftigſten Gegner des Evangeliums auf, während Rhegius daſſelbe immer entſchiedener predigte und nun bald auch das Kreuz eines Bekenners tragen ſollte, das ihn dann nur um ſo mehr in der bekannten Wahrheit befeſtigte. Die alten Verbindungen ſind von nun an völlig gelöſt, Rhegius früheren Freunde ſtehen ihm als erbitterte Feinde gegenüber. Sie hatten Ehre und Geld dem Evangelio vorgezogen, Rhegius wollte Leib und Leben an das Evangelium ſetzen, das er als Prediger am Dom unter manchem Widerſpruch mit wachſender Klarheit und Entſchiedenheit predigte.

Aus der zweiten Hälfte des Jahres 1521 liegen uns einige Schriften des Rhegius vor, welche als Proben und Früchte dieſer ſeiner Wirkſamkeit in Augsburg unſere beſondere Aufmerkſamkeit verdienen. Zunächſt zwei Predigten, die eine am Fronleichnamsfeſte, die andere am Tage der heiligen Katharina gehalten. In der erſteren [12]) geht er davon aus, daß die Kirche als eine getreue Mutter uns allezeit der großen Gutthaten Gottes erinnert. Das größte Stück göttlicher Liebe iſt aber der Tod ſeines Sohnes zur Vergebung unſerer Sünden. Deshalb erinnert die Kirche ſo oft daran in der Meſſe, Gründonnerstag, darum hat ſie auch den Fronleichnamstag geordnet, daß wir ſonderliche Ehrerbietung erweiſen dem heiligen Sacrament. Die Herrlichkeit dieſes Sacraments beſteht darin, daß da die gebenedeite Menſchheit Chriſti gegenwärtig iſt, unter der kleinen Geſtalt des Brodes mit glorificirtem Leib und allerheiligſter Seele, daß da deßhalb auch die Gottheit, die heilige Dreieinigkeit ſelbſt gegenwärtig iſt, denn Gottheit und Menſchheit mögen nicht von einander getrennt werden. Wer nun dieſe Speiſe recht empfängt, nicht allein ſacramentlich, ſondern auch geiſtlich, das iſt durch den rechten Glauben in das Sacrament, den verwandelt dieſe göttliche Speiſe in ſich, alſo daß derſelbe Menſch

jetzt nicht fleiſchlich, ſondern ein Geiſt mit Gott iſt. Des Sacraments Urſprung iſt nun dieſer, daß Chriſtus am Abend ſeines Leidens den Seinen ein Teſtament hinterlaſſen und ihnen darin Ablaß aller ihrer Sünden geſchenkt hat. Deß zum Siegel und Malzeichen hat er ihnen das Sacrament gegeben, Brod und Wein und ſeinen heiligen Leib darunter verborgen. Wie ſoll man ſich nun würdiglich auf dieſes Sacrament bereiten? „Nimm die tröſtlichen Worte des Sacraments vor dich, gedenke, daß Chriſtus dir zuſagt Ablaß deiner Sünden. Auf die Worte ſetz deinen Glauben, deine ſtarke Begierde, und begehre demüthiglich, daß dir geſchehe nach der Verheißung.“ So predigt nun Rhegius dieſen Ablaß. Es iſt nicht ein Ablaß zeitlicher Pein. „Zeitliche Pein iſt ein Ding, das billig ein gehorſamer Sohn nicht fliehen, haſſen, abkaufen, ſondern Gott ſeinem Vater heimſtellen ſoll. Es ſoll uns genug ſein, daß Gott uns die Sünde vergiebt, daß wir wiederum mit ihm verſöhnt werden. Demnach mach' er aus uns und handle mit uns, wie ſeiner väterlichen Gütigkeit gefällt; ſein Wille werde vollbracht, nicht der unſere; wir wollen nicht widerſpenſtige Stiefkinder ſein, die die Geißel des väterlichen Zorns nicht leiden wollen; wir wollen nicht unchriſtliche Chriſten ſein, die das Kreuz, wie unſerer Etliche, nicht tragen wollen; allein bitten wollen wir, daß er uns unſere Sünde vergebe, ſonſt er ſchneide uns, er ſäge uns, er brenne oder ſchlage uns, er ſuche uns mit leiblicher Krankheit heim, er thue mit uns, wie es ſeinem göttlichen Willen gefällt, nur daß er uns nicht feind ſei.“ „Der Ablaß iſt ein völliger Erlaß Aller Sünden, nicht nach Jahren und Tagen zu meſſen, ſondern Erlaß der ewigen Pein.“

Die andere Predigt vom Tage der heiligen Katharina[18]) (25. Nov.) behandelt die Legende dieſer Heiligen, die eine Königstochter von großer Schönheit, Reichthum und Gelehrſamkeit geweſen ſein und unter Maxentius 307 den Märtyrertod gelitten haben ſoll. Im Anſchluß an das Evangelium vom Schatz im Acker und von der köſtlichen Perle ſucht Rhegius zu zeigen, daß und wie die h. Katharina dieſen Schatz, dieſe Perle gewonnen und Alles dafür hingegeben hat und ſtellt ſie ſeinen Zuhörern zum Vorbilde auf. „Alle Weisheit der Welt, wie ſie die heilige Katharina beſaß, Logik, Rhetorik, Muſik u. ſ. w. hilft auf einen Haufen Nichts, es ſei denn, daß wir wiſſen Chriſtum, das iſt, daß ein Menſch erkenne, wie einen ſchweren Fall er gethan, wie trübſelig, arm, vermaledeit wir ſind aus eigner Schuld und Bosheit. Aber der gütige Gott hat die Welt ſo lieb gehabt, daß er ſeinen eingebornen Sohn dargegeben, damit daß alle, die in ihm glauben, nicht verloren werden, ſondern das ewige Leben haben.“ „Es folgt aus ſolcher Erkenntniß der unvergleichlichen Liebe Gottes gegen uns Hoffnung, eine ſtarke feſte Vertrauung und, Glaube in Gott, daß ſich der Menſch Gott willigklich und fröhlich ergiebt, ihm von ganzem Herzen gern dient und folgt, daraus denn er ſelig wird.“ Das iſt die rechte Kunſt, die allein einen recht gelehrten Chriſtenmenſchen macht. Dieſe Kunſt hat die heilige Katharina geübt. Ihr ſollen wir nachfolgen zum erſten

in Behütung unſerer Sinne. „Eine Jungfrau, ſie ſei reich oder arm, ſoll allerwege umgehen mit ehrlicher Arbeit, ihre Sinne und Gedanken einziehen zu Betrachtung göttlicher Dinge. Sie ſoll ihr Herz nicht laſſen umſchweifen und ſich mit unlauteren Begierden zu den Creaturen erluſtigen. Ihr Herz ſoll alſo gegen Gott bereit ſein, daß der Schönſte unter den Menſchenkindern allein ſeine Wohnung darinnen habe. Der Wille ſoll frei und ledig ſein von aller Begier zeitlicher Dinge und Geſchöpfe, daß ihm nichts ſüß ſei als Chriſtus. Sie ſoll auch die heilige Schrift leſen, darin ihr mancher tröſtliche Anblick, manches freudige Wort zuſtehet von ihrem einigen Liebhaber Chriſto.“ So ſoll ſie als eine „ſelige Liebhaberin in jungfräulicher Ehe ihrem Gemahl Chriſto immer und ewig vermählt bleiben in rechter unzertheilter Liebe.“ Zum andern ſollen wir der heiligen Katharina nachfolgen in der Demuth, vor allen die Jungfrauen. Iſt eine edel geboren, ſo erhebe ſie ſich darum nicht, denn bei Gott iſt der allein edel, der fromm iſt. Iſt eine reich, ſo ſei ſie arm im Geiſt. Iſt ſie gelehrt, ſo ſoll ſie ſich hüten, daß ſie nicht in geiſtliche Hoffart falle. Der heilige Geiſt wohnet gern in jungfräulichen Herzen, aber ſie ſoll ſich hüten, daß ſie ſich darum nicht hoch achte, ſich in ihren geiſtlichen Gütern ſelbſt wohlgefalle. Iſt eine ſchön von Geſtalt, ſo ſehe ſie zu, daß die ſchöne Herberge nicht einen unflätigen Gaſt in ſich habe. Reinheit des Herzens iſt die rechte Schöne. Iſt eine ganz rein und keuſch, ſo ſoll ſie deßhalb die Ehefrauen nicht verachten. Jungfräulichen Stand bewahren, iſt ein guter Rath in der Schrift, aber Demuth iſt geboten. „Eine hoffärtige Jungfrau iſt tauſendmal ärger vor Gott als eine demüthige Ehefrau.“

Außer dieſen zwei Predigten gab Rhegius im November 1521 auch zwei Ueberſetzungen heraus. Einmal überſetzte er eine Homilie des Chryſoſtomus, „daß man die Sünder lebendig und todt klagen und beweinen ſoll[14])“, nebſt dem Fragment einer andern Homilie, ſodann Cyprians Auslegung des Vater Unſers[15]). Er tritt damit in Oecolampads Fußtapfen, der in Augsburg ebenfalls mehrere derartige Ueberſetzungen von Schriften der Väter erſcheinen ließ. Sie ſollten und konnten dazu dienen, die Lehrer der alten Kirche wieder lebendig zu machen, und die große Kluft zu zeigen, welche zwiſchen ihnen und der Gegenwart lag. Dazu war Cyprians Auslegung des Vater Unſers ſehr glücklich gewählt und gewiß mit Recht nennt Rhegius in der Zuſchrift an die geiſtliche Frau Amalie von Dankenſchwyl, der er die Ueberſetzung gewidmet hat, dieſes Büchlein, „eine ſchöne Blume aus dem Roſengarten der heiligen Schrift.“ Weniger gut dagegen iſt die Homilie des Chryſoſtomus gewählt, da ſie ſelbſt ſchon ſehr bedenkliche Anſätze zu einem Dienſt für die Todten enthält. Die Wahl zeigt, daß des Rhegius eigene Erkenntniß hier noch nicht klar war.

Endlich gehört in dieſes Jahr 1521 noch eine kleine Schrift des Rhegius, die in verſchiedenen Formaten und Drucken weit verbreitet erſcheint, die kleine nur wenige Seiten umfaſſende Schrift: „Unterricht, wie ein Chriſtenmenſch

Gott ſeinem Herrn täglich beichten ſoll[16])". „Ehe der Menſch," ſo beginnt ſie, „ſeine wahre Bußfertigkeit beweiſt, der Kirche mit demüthigem Gehorſam der Beichte vor dem Prieſter, ſoll er vorher ſeine Sünde Gott dem Herrn herzlich bekennen." Und nun folgt eine ſolche Beichte vor Gott, ſie macht den eigentlichen Inhalt der Schrift aus. „Ach mein Gott, meine ſündige Seele begehret dir zu bekennen ihre Krankheit, aber ich weiß nicht, wie ich dich nennen ſoll. Spreche ich mein Herr, wahrlich du biſt ein Herr aller Herren, deinem Gebot dienen Himmel und Erde und was darin iſt, wie darf ich aber dich einen Herrn nennen, dieweil ich ungehorſamer armer Sünder ſo oft von deinem Dienſt gelaufen bin und habe deinem Feind, dem böſen Geiſt gedient. Soll ich dich denn Vater nennen, wie du denn von uns genannt werden willſt, ſo erſchrickt mein armes Gewiſſen, denn ich weiß, wie ich von Jugend auf bis auf dieſe Zeit, nie nichts gehandelt habe, das einem Sohne wohl anſtehet oder auch nur einem Knechte und noch viel weniger einem Tagelöhner. Ich habe mein Erbtheil gnädiglich von dir empfangen, das iſt meine Vernunft, Willen, meine fünf Sinne, mein Leib und Seele und hab ſie in einem fernen irrigen Lande der Laſter übel verzehrt. Soll ich dich nennen einen Hirten oder einen Erlöſer, ſo verurtheile ich mich ſelbſt, denn obwohl du biſt der getreue Hirt, der ſein edles Leben hat dargeſtreckt für ſeine Schäflein, ſo bin doch ich das verirrte ründige Schaf, das des Hirten Stimme nie hat wollen hören. Soll ich dich denn meinen Gott nennen? wahrlich, du biſt mein Gott und iſt kein anderer Gott denn du allein, aber ich muß mich ſehr ſchämen, denn ich habe die Ehre, ſo dir allein zugehört, den Creaturen gegeben, auf welche ich mehr Aufſehn gehabt, denn auf dich. Wahrlich du biſt mein oberſter Herr, mein gütiger Vater, mein getreuer Hirt und Erlöſer, mein einiger Gott, aber ich habe mich mit meinen großen vielfältigen Sünden unwürdig gemacht, auszuſprechen deine Gerechtigkeit, ich bin nicht würdig, daß ich deinen heiligen Namen mit meinem befleckten Munde nennen ſoll."

„Noch iſt ein Ding, das mich elenden verlaſſenen Sünder tröſtet, nämlich deine Erbarmung, welche alle deine Werke übertrifft, denn ihrer iſt keine Zahl noch Ende. Alles was in mir iſt, ſollte billig allein deinem Dienſt verpflichtet ſein. Mein Leib ſollte dein Tempel ſein. O wie hab ich denſelbigen deinen Tempel ſo mit viel ſchändlichen Laſtern entweiht! Ich ſollte denſelben rein behalten und ihn der Seele unterthänig gemacht haben zur Erfüllung deiner Gebote. Ach Gott! ſo hab ich leider den Leib und alle meine Sinne gebraucht zu Gefallen dem böſen Feind und der Welt. Ich habe meine gottförmige Seele mit Uebung aller Ueppigkeit in allen ihren Kräften verwüſtet und dein heiliges Bild verblichen. Ich ſollte meine Vernunft allein gebraucht haben zu Erfahrung deines heiligen Willens in der göttlichen Schrift, ſo habe ich ſie zerrüttet und irrig gemacht, mit allerlei Gedanken und Rathſchlägen Sünde zu vollbringen. Mein Wille ſollte allein dich als das höchſte Gut begehren und alle anderen Dinge deinetwegen laſſen, ſo habe ich den mit unordentlicher

Liebe zu der Welt und mit unlauteren fleiſchlichen Begierden ganz verderbt und wüſt gemacht. Mein Gedächtniß ſollte allein dankbarlich betrachten die Gutheit deiner gnädigen Bekehrung, daß du mich blinden Sünder ſo oft erleuchtet haſt und mir Gnade gegeben, meine Sünde zu erkennen, beweinen, beklagen und mein Leben zu beſſern, ſo habe ich mein Gedächtniß allein mißbraucht, zu betrachten fleiſchliche Werke und im Gedanken an vergangene Sünde und künftige ein Kurzweil und Freude geſucht und alſo iſt nichts Ganzes und Geſundes an mir, weder an Leib noch an Seele, das nicht voll Makels und mit böſem Willen und ſchändlichen Werken übel von mir mit Muthwillen verwüſtet und zerriſſen ſei. Aber du ewiger Gott biſt barmherzig, du haſt dem verlornen Sohne lange zugeſehen und ſeiner Wiederkehr gewartet, du haſt mich unter der ſchweren Laſt meiner Sünden nicht laſſen erdrückt und erſtickt werden in endlicher Unbußfertigkeit, ſondern du haſt mich gnädiglich berufen, daß ich wiederkehre und ein neues Leben anhebe, du haſt gütiglich den alten Menſchen in mir zu erneuern angefangen mit der heilſamen Arznei wahrer Reue, wiewohl ich leider deine Gebote alle muthwillig, freventlich und böslich hab übertreten, als ein betrügeriſcher flüchtiger Knecht, mit böſen Gedanken meines Herzens, mit Verwilligung meines Willens, mit dem Mund und mit den Werken. Ich hab gethan, was mir verboten iſt, ich hab gelaſſen und verſäumt, was mir geboten iſt, mit meinem böſen Leben viele geärgert; in Widerwärtigkeit und Leiden, das du über mich verhängt haſt mir zu Nutz, bin ich ungeduldig geweſen, im Glücke undankbar; deine Ermahnung hab ich verachtet und nicht Statt gegeben. Kürzlich all mein Thun und Laſſen iſt lauter Sünde.

„Wenn ich bete, ſo klage ich mich ſelbſt an als einen Uebelthäter. Wenn ich bitte: Geheiligt werde dein Name in mir, ach Gott! wie wird er in mir geheiligt, ſo ich meinen Leib und meine Seele deinen Tempel mit ſo viel Unreinigkeit verunehre? Ach Gott! wie gar weit iſt dein Reich von mir, dieweil in mir der alte Adam alſo böſe Neigung zu Zorn, Neid und Haß, Unkeuſchheit, Geiz, weltliche Ehre, Hoffart und dergleichen böſe Tücke noch ſo ſtark regieren. Warum bitte ich: Dein Wille geſchehe? Nun bin ich doch in Eigenliebe ſo gar verblendet, daß mir mein eigener Wille überall wohlgefällt, ich breche ihn nimmer und wiederſtrebe allen denen, die ihn mir brechen wollen. Ich begehre das tägliche Brod deines Wortes und habe doch einen Unwillen darob. Ich weiß auch nicht, wie ich recht Vergebung meiner Schuld begehre, dieweil die Liebe gegen meinen Nächſten ganz kalt in mir iſt. Wahrlich ich bin der Schuldner im Evangelio mit zehntauſend Pfunden und laſſe doch meinen Brüdern nicht einen Heller nach. Ich begehre von dir, daß du mich nicht in Verſuchung führeſt, und bin doch nur ſelbſt eine Urſache vieler böſer Anfechtung, denn ich ſuche muthwillig Urſache zu den Sünden. Zum letzten begehre ich Erlöſung von allem Böſen und greife doch nach dem Uebel.

„Darum fürchte ich mich, wenn ich höre von dem Stein, darauf dein

Saame gefallen iſt und iſt verdorrt, denn darin erkenne ich mein eigen Herz, in das oft fällt der edle Saame des heiligen Gotteswortes, aber es mag nicht aufkommen, alſo iſt mein Herz aus Gewohnheit der Sünde. Meine Sünde iſt mehr denn daß ich ſie möchte erzählen. All mein Leben iſt voll Sünde. Allein ein Ding erhält mich trübſeligen Menſchen, daß ich nicht in Verzweiflung untergehe, nämlich, daß ich wohl weiß, wie die Viele und Größe deiner grundloſen Barmherzigkeit weit übertrifft die Größe und Schwere meiner Bosheit. Du willſt nicht den Tod des Sünders, ſondern daß er bekehrt werde und lebe. Darum komme ich elender bedrückter Sünder, aller Hülfe entſetzt, zu dir meinem einigen Troſt, als ein tödtlich Kranker zu dem rechten Arzt, ein Durſtiger zu dem Brunnen des wahren Lebens, ein Trauriger zu der Freude aller Heiligen und Engel, ein Irrender zu dem Weg der Wahrheit, ein Gefangener zu dem gewaltigen Erlöſer, ein Schuldiger zu dem allerbarmherzigſten Richter und ſetze allein mein Vertrauen auf kein Geſchöpf, ſondern auf dich den allmächtigen Gott, meinen Schöpfer, Erlöſer und Seligmacher. Verleihe mir durch das unendlich große Verdienſt deines ſchmerzlichen Todes, daß ich alſo auf dich meine Hoffnung ſetze, daß meine Hoffnung nicht vergebens ſei. Das geſchieht, wenn du dich erbarmeſt über mich armen unwürdigen Sünder. Amen."

Suchen wir aus dieſen Schriften noch genauer zu erkennen, wie Rhegius damals ſtand, ſo fällt zunächſt in die Augen, daß er nirgends der Kirche ſelbſt entgegentritt. Polemik findet ſich überhaupt wenig in dieſen Schriften, wo ſie ſich findet, richtet ſie ſich nicht gegen die Kirche, ſondern gegen einzelne Mißbräuche, gegen den Ablaß, gegen die Scholaſtik, die ſpitzfindige Weltweisheit, die Ueberſchätzung des jungfräulichen Lebens. Im Gegentheil hält Rhegius die Ordnungen und Anſtalten der Kirche noch hoch. Sie iſt ihm die getreue Mutter, die ihre Kinder an die Gutthat Gottes in Chriſto erinnert, der die Kinder Gehorſam leiſten müſſen. Von ihren Ordnungen ſpricht er mit großer Ehrerbietung, ihre Legenden hält er noch in unbefangenem Glauben feſt. Das Alles iſt nun aber bereits mit neuem Leben erfüllt. Den Fronleichnamstag benutzt er, die große Wohlthat der Erlöſung zu predigen; die Legende der heiligen Katharina muß dazu dienen, das Evangelium vom Schatz im Acker und von der köſtlichen Perle lebendig zu machen; die Beichte gegen den Prieſter hebt er nicht auf, er fordert ſie, aber er ſtellt ſofort die Beichte gegen Gott, die tägliche Beichte daneben. Und da finden wir die Grundgedanken der Reformation bereits ausgeſprochen. Daß man Chriſtum gewinne, iſt die Hauptſache, das äußere Werk im Sacrament genügt nicht, der Glaube muß da ſein. Immer predigt Rhegius die große That Gottes, daß er ſeinen Sohn dahingegeben, auf daß alle, die an ihn glauben, ſelig werden; unſere Sündhaftigkeit, Gottes Gnade, das ſind die Hauptpunkte, auf die er immer wieder zurück kommt, die Angeln, um die ſeine Predigt ſich dreht. Allerdings finden ſich daneben noch manche unevangeliſche Reſte. Die

Jungfrauſchaft wird als ein evangeliſcher Rath hingeſtellt, die Wandlungslehre iſt noch unangetaſtet, daß man für die Todten etwas thun kann, ſcheint ihm noch feſtzuſtehen. Die evangeliſchen Grundgedanken ſind noch nicht überall durchgedrungen, es ſind noch Stücke des Alten da, über die ſie bisher keine Macht gewonnen haben; aber da ſind ſie und ſo kräftig, daß man ihnen wohl anſieht, ſie werden ſchon durchdringen und jene Reſte wegſchaffen.

Und zwar ſind dieſe Grundgedanken, auch darüber kann man nicht zweifelhaft ſein, bei Rhegius von Anfang an in beſtimmt lutheriſcher Faſſung da. Es iſt überall die große Einwirkung Luthers, die man deutlich wahrnimmt. Wie Luther ſo bezeichnend für ſeine ganze Auffaſſung in der erſten ſeiner 95 Theſen davon redet, daß der Herr eine tägliche Buße von uns fordert, ſo handelt eine der erſten Schriften unſers Rhegius davon, wie ein Chriſtenmenſch täglich beichten ſoll. Das Hervorheben des materiellen Princips während das formelle noch zurücktritt, die ganze Art, wie die neuen Lehrelemente die alten durchſetzen, das große Gewicht, welches auf die Vermittlung des Heils, die Menſchwerdung Chriſti, die Sacramente u. ſ. w. gelegt wird, das Alles iſt beſtimmt lutheriſch. Die Lehre von den Sacramenten, wie ſie die erſte Predigt entwickelt, iſt in ihrer Hauptſache völlig von Luther entlehnt, aus deſſen Sermon vom Neuen Teſtament Vieles wörtlich herübergenommen iſt.

So ſehr iſt Rhegius von Luther abhängig, daß es eigentlich nur Luthers Gedanken ſind, die er in ſeiner Weiſe wiedergibt, die er dem Volke Augsburgs vermittelt. Urbanus Rhegius, dieſe allgemeine Bemerkung mag hier, wo wir zuerſt eine Reihe ſeiner Schriften kennen gelernt haben, einen Platz finden, iſt keine productive Natur in dem Sinne, daß von ihm nur ſchöpferiſche weittragende Gedanken ausgingen. Seine Productivität iſt durchaus ſecundärer Natur. Das verſteht er, Gedanken, die ſchon von Andern zuerſt ausgeſprochen ſind, lebendig, klar, eindringlich wieder Andern zu vermitteln, dafür hat er eine beſondere Gabe. Schon aus den mitgetheilten Bruchſtücken wird man erkennen, daß Rhegius eine nicht gewöhnliche Rednergabe beſitzt, das falſch Rhetoriſche iſt auch bereits ſtark zurückgetreten, das Evangelium hat hierin ſchon eine merkbare Umwandlung hervorgebracht. Wir haben nicht mehr den Humaniſten Rhegius, den affectirten, geſpreizten Rhetor der Schrift über die Würde der Prieſter vor uns, ſondern einen lebendigen, eindringlichen Prediger des Evangeliums.

Daß des Rhegius Wirkſamkeit in Augsburg nicht ohne Frucht blieb, davon fanden wir ſchon oben in dem Geſpräch des Heſſus mit Luther ein Zeugniß, obwohl die Behauptung, die Augsburger ſeien bereit, ihr Leben für das Evangelium zu laſſen, ohne Zweifel wohl übertrieben war. Gewiß iſt, daß er ſchon damals eine Reihe von einflußreichen Männern, zum Theil aus den Geſchlechtern, wie Lucas Gaßner, Rehlinger, Bernhard Rem u. a. m. für das Evangelium gewann. Das klarſte Zeichen für den Einfluß, den ſeine Wirkſamkeit übte, iſt die Verfolgung, die ihn bald, nachdem er die oben ange-

führten Schriften herausgegeben hatte, von Augsburg vertrieb. Namentlich waren die Geiſtlichen ihm feind. Sie fanden, wie eine handſchriftliche Chronik ſagt, an ihm daſſelbe, was ſie an Oecolampad geſcheut hatten. Eines Tages hatte er wieder die Mißbräuche der Kirche und das Leben der Geiſtlichen geſtraft. Als er von der Kanzel ging, trat ein Domherr auf ihn zu, fing einen Wortwechſel mit ihm an und bezüchtigte ihn der lutheriſchen Ketzerei. Den Vorwurf lehnte Rhegius ab, er wollte nicht ein Lutheraner ſein, in demſelben Sinne unzweifelhaft, in welchem wir ihn oben davor warnen hörten, ſich nach eines Menſchen Namen zu nennen. Er war ſich bewußt, nicht eines Menſchen Lehre, noch weniger eine Ketzerei, ſondern das Wort Gottes zu predigen. Seine Antworten erzürnten den Domherrn dermaßen, daß dieſer ihm mit einem Schlüſſel, den er eben in den Händen trug, in's Geſicht ſchlug. Jetzt entſtand ein großer Tumult in der Kirche und dieſer Vorfall wurde die Veranlaſſung, daß Rhegius ſeinen Abſchied bekam[17]). Unter dem Volke ſprengte man allerlei Lügen aus über ſein unſittliches Leben, daß er's mit den Weibern halte und dgl. mehr. Wohl, ſagt Rhegius, habe er das Volk für ſich aufregen können, aber er zog es vor, zu gehen und zu leiden. Noch im December 1521 verließ er Augsburg. Der Abſchied ward ihm ſchwer. Viel Liebe hatte er in der Stadt gefunden und hing wieder mit großer Liebe an ihr. „Ich kenne nichts Liebenswürdigeres als Augsburg," ſagt er in einem bald nach ſeiner Abreiſe geſchriebenen Briefe. Er war überzeugt, daß ſeine Augsburger ſich durch ſolche Lügen, wie ſeine Feinde ſie ausſprengten, nicht würden täuſchen laſſen und die Hoffnung, bald wiederzukehren, erleichterte ihn den Abſchied einigermaßen. So bald freilich, wie er damals dachte, ſollte ſie nicht erfüllt werden, und als die erſehnte Zeit gekommen war, fand er ein anderes Augsburg vor, dem er wider Willen aufgedrängt werden mußte. Die Maſſe des Volks war in der Bewegung ſchon über ihn hinaus, und er erſchien faſt ſchon als ein Zurückgebliebener.

Drittes Kapitel.

Urbanus Rhegius im Innthal.

Mit ſeiner Vertreibung von Augsburg beginnt für Urbanus Rhegius eine Zeit der Verfolgung und des Kreuzes. Unzweifelhaft war das für ihn eine beſonders ſegensreiche Fügung. Haben wir ſchon mehrmal Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß der humaniſtiſchen Bildung eine Abneigung gegen alles Kreuz innewohnt, daß ſo viele der Humaniſten, als es galt, Verfolgung zu leiden, ſich zurückzogen, ſo konnte für Rhegius nichts heilſamer ſein, als eine Kreuzſchule. Dieſe mußte ihn mehr noch von einem blos humaniſtiſchen Streben loslöſen, ihn tiefer in das Evangelium hineintreiben.

Ueber Ulm, wo er den ihm befreundeten, dem Evangelio treu zugethanen Arzt Wolfgang Rychard beſuchte, begab ſich Rhegius zunächſt in ſeine Heimath und brachte die erſte Hälfte des Jahres 1522 theils in Argen, theils in dem nahen Tetnang zu. Hier lebte er ſehr einſam und zurückgezogen. Nur wenige Geſinnungsgenoſſen hatte er in der Nähe, Michael Hummelberg in Ravensburg und Sigismund Röbli in Lindau. Sonſt war die Geiſtlichkeit der Gegend, die uns Urbanus Rhegius in einem Briefe an Rychard ſchildert, noch durchaus papiſtiſch. Wenn Urbanus einmal freier redete, ſo glaubten ſie in einer andern Welt zu ſein. Ihre Grundſätze waren, man dürfe gegen den Papſt nicht einmal mucken, da dieſer ohne Fehl ſei, der Papſt habe auch Recht, die Schrift ſo oder anders zu drehen, die Decrete der Concilien müſſe man als Glaubensartikel annehmen, alle Lutheraner ſeien Ketzer. Dabei waren ſie gegen geiſtliche Dinge gleichgültig, redeten lieber von Hacken und Pflügen, vom Becher und von Mädchen, als von der Wiſſenſchaft. Umgang mit ſolchen Menſchen machte Rhegius keine Freude, er lebte ſtill und einſam ſeinen Studien. Namentlich las er hier noch einmal die Bücher Luthers und vertiefte ſich in die heilige Schrift. Eine Frucht ſeiner damaligen Studien, die uns zugleich ihre Richtung andeutet, war die Ueberſetzung von Erasmus' Commentar zu dem Briefe an den Titus, die er der Gräfin Magdalene von Montfort zu Tetnang widmete[1]). Dann und wann konnte er es nicht vermeiden, mit den Geiſtlichen zuſammenzukommen. So erzählt er Rychard in dem ſchon erwähnten Briefe von einem Beſuche, den ihm die Decane der Umgegend machten. Beim Weine wurden ihnen die Zungen gelöſ't und ſie redeten freier. Einer bat um die Erlaubniß, ihn nach den Lehren Luthers fragen zu dürfen. Urbanus verſprach zu antworten, doch warnte er ſie gleich über dieſen Fürſten unter den Theologen nicht unfreundlich zu reden, zu Thorheiten werde er nicht ſchweigen, dazu ſtehe ihm Dr. Martinus zu hoch. Nun rückte der Mann mit ſeinen Bedenken heraus. Es ſei thöricht, der Kirche nicht zu glauben, eine ſo herrliche Sache wie den Ablaß zu verwerfen. Beſonders übel war er auf Luthers Anſicht von der Meſſe zu reden, daß die Meſſe kein Opfer ſei, daß man nicht für andere Meſſe leſen könne. Rhegius merkte wohl, woher ſolche Gedanken kamen, daß man fürchtete, die Einkünfte von den Meſſen zu verlieren. Um ihnen zu zeigen, wie wenig ſie von dieſen Sachen zu urtheilen im Stande wären, forderte er ſie auf, ihm erſt einmal eine Definition zu geben, was die Kirche, was der Ablaß, was ein Sacrament eigentlich ſei. Darauf wußten ſie nichts zu antworten und Rhegius hielt ihnen nun vor, wie Unrecht und gegen alle chriſtliche Beſcheidenheit ſie handelten, einen gelehrten Mann zu verdammen und deſſen Schriften zu verwerfen, die ſie doch nicht einmal verſtünden; erntete aber nichts als Schmähungen ein. Verhehlen läßt ſich nicht, daß Rhegius hier ſeiner Art nach, die ſich erſt nach und nach milderte, etwas hochfahrend auftritt. Es macht ihm Freude, ſeine Ueberlegenheit geltend zu machen, es iſt nicht ohne

Eitelkeit, wenn er ſie ſo ihrer Unwiſſenheit überführt, ſtatt ſich zu ihnen herabzulaſſen und ſie zu belehren. Man ſieht, wir hatten nicht Unrecht, es thut ihm noch eine Kreuzſchule noth, um ihn demüthiger und milder zu machen.

Von Lindau aus knüpfte Rhegius auch mit Zwingli wieder an, dem er ſeit zwei Jahren nicht geſchrieben. Zwingli's Einfluß war in dieſer Gegend nicht unbedeutend; Sigismund Röbli, den Rhegius in Lindau beſuchte, war ihm innig befreundet, das gab dazu eine natürliche Veranlaſſung. Der Züricher Reformator hatte gerade damals ſeinen Kampf gegen den Biſchof von Conſtanz und deſſen Vicar Faber, des Rhegius ehemaligen Gönner und Freund begonnen. Als man in Zürich anfing, die Faſten nicht mehr zu halten, ſchickte der Biſchof eine Geſandtſchaft, an deren Spitze Faber ſtand, nach Zürich, um den Rath zu Maßregeln gegen dieſe Neuerung zu bewegen. Zwingli vertheidigte ſich ſiegreich und gab gleich darauf ſeine erſte Schrift über den freien Gebrauch der Speiſe heraus. Rhegius ſpricht ihm unter dem 6. Juli ſeine Freude über den Sieg aus. Mit Jubel habe er die Freude des Evangeliums vernommen, daß er den falſchen Apoſtel und ſeinen Ananias, die getünchte Wand (Faber), mit Pauliniſchem Geiſte angegriffen und die Menſchenſatzungen unter die Füße getreten habe. Auch die That der Züricher ſo fromm und gelehrt vertheidigt, daß die Trabanten des Antichriſts nichts können, als mit den Zähnen knirſchen. Auch an Erasmus ſchrieb Rhegius wieder. Er preiſt ihn als den Herſteller der Theologie, der zuerſt wieder auf die alten Theologen, dann auf die heilige Schrift, als auf die reinſte Quelle verwieſen. Jetzt könne man ſchon die Früchte der Arbeit des Erasmus erkennen. Habe er doch neulich eine alte Frau über Geſetz und Evangelium aus dem Römerbriefe gelehrter reden hören, als ſonſt große und berühmte Magiſter es vermocht hätten. Er bittet ihn, er möge doch auch den Auguſtin und Hilarius gereinigt ediren. Ebenſo wendet er ſich brieflich an Badian (31. Juli) und bittet dieſen, ihm doch zu ſagen, mit wem er es halte, mit Martinus oder mit deſſen Gegnern, da er gehört, daß man in St. Gallen alle Lutheraner wie eine Peſt verabſcheue.

Anfangs hatte ſich Rhegius der Hoffnung hingegeben, bald nach Augsburg, das er ſo ſehr liebte und faſt in allen Briefen rühmt, zurückzukehren. Dieſe Hoffnung wurde nicht erfüllt. Dagegen erging in der zweiten Hälfte des Sommers an ihn ein anderer Ruf, der ſeiner ihm drückenden Unthätigkeit und Einſamkeit ein Ende machte. Er wurde nach Hall im Innthal als Prediger berufen.

Zu Hall war die Predigt des Evangeliums bereits laut geworden. Dr. Jacob Strauß, der nachher in Kemberg und Eiſenach Prediger, dort, eine heftige unruhige Natur, in Verdacht kam, die Bauernunruhen begünſtigt zu haben, deßhalb vertrieben nach Baden ging, wo er im Abendmahlsſtreite für Luther auftrat, hatte im Jahre 1521 in Hall unter großem Zulauf „vor

etlich tauſend frommen Chriſten" das reine Evangelium verkündet. Seine Predigten, die er auf Begehren im Druck erſcheinen ließ, machten großen Eindruck, Rath und Gemeinde hingen ihm an. Aber er fand auch heftige Gegner. Der Biſchof von Brixen, Sebaſtian Sprentz (ſeit 29. März 1521), in deſſen Diöces Hall lag, und Dr. Jphoffer, Cuſtos und Domherr zu Brixen, zugleich Pfarrer zu Claußen, Hall und Bruck an der Murr hatten ihm eifrig entgegengearbeitet. Unter dem Volke war beſonders ein Franziskaner zu Schwatz, Bruder Michel, als Eiferer gegen die neue Lehre aufgetreten. „Wer lutheriſche Bücher habe," predigte er, „und zu Gottes Tiſch gehe, der ſei des Teufels ewiglich." Dieſem Widerſtande mußte Strauß weichen, wie es ſcheint, bald nach Oſtern 1522[2]).

Jetzt berief die Gemeinde den Urbanus Rhegius. Wie ſie gerade auf dieſen kam, ob er vielleicht ſchon vorher hie und da in Tirol gepredigt, iſt nicht zu entſcheiden. Sein Sohn redet von einer, auch andere Gegenden Tirols, Jnſpruck, das Etſchthal umfaſſenden Wirkſamkeit des Vaters, ohne eine Zeit anzugeben. Sonſt findet ſich nirgend eine Spur davon; dieſe Wirkſamkeit möchte ſich deßhalb wohl auf gelegentlich gehaltene Predigten beſchränkt haben. Rhegius folgte dem Rufe mit Freuden. Seine Mutter begleitete ihn, um ihm den Haushalt zu führen. Er fand ein ſchon bereitetes Feld, eine Gemeinde, die mit Freuden ſeinem Worte lauſchte, von der er rühmt, daß ſie wie der Hirſch nach friſchem Waſſer, ſo nach dem Wort Gottes dürſtete. Seine Predigtweiſe, von der uns einige Proben in gedruckten Predigten vorliegen, war ähnlich wie in Augsburg, doch treten die reformatoriſchen Sätze immer beſtimmter heraus und der Gegenſatz gegen die römiſche Kirche wird ſchärfer.

Vor Allem läßt er es ſich angelegen ſein, vom äußeren Gottesdienſt auf das innern zu weiſen. Er fängt nicht damit an, die äußeren Ordnungen umzuſtoßen, ſondern dieſe läßt er ſtehen und ſucht nur ihnen wieder geiſtlichen Gehalt zu geben. So in dem charakteriſtiſchen Sermon von der Kirchweih[3]). Kaum an einem andern Tage trat die Veräußerlichung des Gottesdienſtes ſo hervor, als an dieſem, und in der kleinen Stadt Hall, unter dem Landvolk, das ganz von den Mönchen, namentlich den Bettelorden geleitet wurde, mag das noch in höherem Grade der Fall geweſen ſein, als in dem fein gebildeten Augsburg. Da wurde die Kirche mit Laub und Blumen überſchüttet, Fahnen zum Glockenthurm herausgehängt, zahlloſe Kerzen angezündet. Da ſtellte man die Heiligenbilder an die Kirchthür, eine Büchſe zur Annahme milder Gaben davor. „Die armen unſchuldigen hölzernen Götzen, die müſſen Geldkautze ſein. Man umhängt ſie mit Ablaßbriefen, wie einen Jacobsbruder mit Muſcheln und ſitzt einer dahinter wie der Vogler in der Hütten. Da wird gefeiert mit Pfeifen, Singen und Trinken, und Abends theilt der Teufel ſeinen Ablaß aus mit Fäuſten und Spießen. Es freuet ſich der Teufel daß auf die Kirchweih, denn auf tauſend Charfreitag." Rhegius weiſt nun von der

materlichen Kirche auf die geiſtliche. Die jährliche Kirchweih ſoll nur eine Erinnerung ſein der innerlichen geiſtlichen Kirchweih, da ſich ein Chriſt täglich freuet, daß Gott durch ſeinen Sohn das wüſte unſaubere Haus ſeines Herzens zu einem reinen Tempel Gottes umgewandelt hat. Er verwirft die materlichen Kirchen nicht, auch nicht ihren Schmuck und ihre Bilder, aber er tadelt es, daß man über der materlichen Kirche die geiſtliche vergißt. „Es iſt gar anders geworden in der Kirche. Vor Zeiten da waren kleine, finſtere, baufällige Kirchlein, aber ein großer, heller, ſtarker, wohlerbauter Glaube. Jetzt hat ſich die Sache umgekehrt und ſind große, hoffärtige, kaiſerliche Paläſte zu Kirchen erbaut, hell, köſtlich mit Gold, Silber und Edelſteinen, mit theuren Gemälden, Fahnen, Meßgewändern, Kelchen, Kreuzen, Götzen, Orgeln und dergleichen Dingen überladen, aber es ſind ruſſige, finſtre wüſte Herzen, ein ſchwacher Glaube, kalte Liebe, eine wankende Hoffnung.“ Er tadelt es, daß man Gold, Silber und Seide an Holz und Stein hänget und läſſet die lebendigen Tempel Gottes, die armen Leute hungern. Am jüngſten Tage wird der Herr nicht fragen, wie viel Götzen du in den Kirchen gemacht haſt, ſondern: haſt du die Hungrigen geſpeiſt? „Nicht daß ich den rechten Brauch der Bilder verwerfe, ſondern daß es ja unchriſtlich iſt, die armen Leute, unſere Brüder und Schweſtern laſſen verderben und das Gut Alles an unnütze Dinge ohne Maß legen.“ Er verwirft auch nicht das Weihen der Kirchen, nach Hieronymus erzählt er ſogar, wie der Teufel oft in ungeweihten Kirchen ſein Spiel getrieben habe; aber der Teufel fürchtet ſich nicht vor den vielen eigennützigen Gebetlein, wie ſie jetzt in den Kirchen geſchehen, ſondern vor einem rechten einhelligen Gebet, ob es auch in einer Strohhütte geſchehe, da fürchtet er ſich. „Laß in großen Städten, in den prächtigen Kirchen gleich lange ſingen, orgeln, groß Gepränge treiben ohne Einhelligkeit des gemeinen Gebets, ſo wird Gott ſeine Augen mehr wenden auf ein armes Dorfkirchlein, da etwa 20 oder 30 Menſchen in dem Namen Gottes demüthiglich, ohne Gepränge zuſammenkommen und im einfältigen Glauben bitten, was zu Gottes Ehre gehört.“

Noch ſchärfer werden die Mißbräuche geſtraft in einer andern Predigt, die vom dritten Gebot[4]) handelt. „Der Sabbath der Juden war nur eine Figur, er bedeutet die geiſtliche Zeit, welche die ewige Sonne der Gerechtigkeit Chriſti hat erleuchtet. Darum, o Chriſten, thut die Augen auf, die Figur iſt ſchon hin, die Wahrheit iſt kommen. Es wird nun mit dem jüdiſchen Feiertag nicht ausgerichtet ſein, ihr müßt baß daran, ihr müßt nun viel heiliger feiern, nicht mit äußerlichem Werk wie die Juden, ſondern auch von inwendig.“ Wie ſoll nun ein Chriſt feiern? Zuerſt leiblich durch Ruhe von der Arbeit. Allerdings ſind einem Chriſten alle Tage gleich und wenn wir vollkommen wären, ſo bedürften wir beſonderer Feiertage nicht. Jetzt bedürfen wir ihrer aus Schwachheit, damit ein Tag ſei, da man zuſammenkomme, das Evangelium zu hören. Die Hauptſache iſt aber die inwendige Feier,

daß der Menſch ganz gelaſſen werde, ganz ſich Gott hingebe, daß der in ihm wirke. Das veranlaßt nun Rhegius zu einer Abſchweifung, in der er gegen die ſcholaſtiſche Lehre vom freien Willen polemiſirt und darthut, daß der Menſch ganz ſündig iſt, daß nicht etwa die Gnade die Hälfte und er auch die Hälfte thut, ſondern die Gnade Alles thun muß. Solch' Gelaſſenwerden, ſolch' Abtödten des Menſchen geſchieht durch eigene Uebung, durch die Zucht, die jeder an ſich ſelbſt übt, und durch fremde Uebung, durch die Zucht, welche Andere an uns üben. Indem nämlich die Menſchen uns beleidigen, Uebels thun, erregen ſie in uns Zorn und geben uns damit Gelegenheit, uns ſelbſt zu überwinden, damit Gott ſein Werk in uns habe und ſeinen Frieden ſchaffe. Alle ſolche Trübſal und ſolch Kreuz ſollen wir deßhalb nicht fliehen, ſondern vielmehr erbitten, da es uns gut iſt.

Indem Rhegius nun zu der rechten Feier ermahnet, nimmt er Gelegenheit, die Mißbräuche, die Geldmacherei mit dem Ablaß, das Kurtiſanenunweſen, den Mangel der Predigt zu ſtrafen. „Es iſt ein Volk auf Erden, heißt Kurtiſanen, iſt geſchwind, wo Geld ſtehet, unnütz, wo man predigen ſoll, dieſelben fallen die großen Pfarren an und wo etwa eine ledig wird, da riechen ſie's wie ein Geier ein Aas über viele Meilen Wegs, intrudiren ſich, ſetzen ſich in Beſitz, halten vor Gewalt vom Papſt, ſo muß denn Jedermann ſchweigen. Wenn er ſchon ein Eſeltreiber in Rom geweſen iſt, ein Pultron, ſo muß ihn das Teutſchland für einen Herrn halten. Nun iſt er nicht ſo gelehrt, daß er ſelbſt möge die Schafe mit dem Wort Gottes weiden, er beſtellt einen auf das nächſte er immer mag, da ſchindet er, da ſchabt er. Will nun der arme Vicar ſeine Penſion bezahlen, ſo muß er auch wohl Finanz mit den Bauern treiben oder die Kuh mit dem Kalb verkaufen. O ihr gelehrten Geſellen mit euren Expectanzen! Ihr wißt nicht, wie übel es mit euch ſtehet. Die Bauern kennen euren Stilum und Griff, man hat euch die Seelen ſchon entzogen, man gibt nichts mehr um euer Drohen; bald möcht euch die Penſion auch entzogen werden. Werdet witzig oder man ſchickt euch wieder gen Rom in den Eſelſtall." „Es ſind viel rother Buchſtaben im Kalender, viel Feiertage und wenig chriſtlicher Sabbath. Der Teufel hätte gern angerichtet, daß man gar nicht hätte gepredigt; da ihm das nicht gelungen iſt, hat er das klare Evangelium mit Menſchenglоſſen unbekannt gemacht und an viel Orten ſo viel angerichtet, daß man predigt, wenn man keinen oder wenig Nutzen davon bringt, als Nachmittags. Der allergeſchickteſte Theil des Tags, ſo man bei guter Vernunft, nüchtern und bei gutem Gedächtniß iſt, der wird mit den geringſten Dingen verzehrt, daß man Vormittags nicht Zeit und Weile nimmt zu predigen oder Predigt zu hören. Es ſind ſo viel Aemter und Meſſen und des Dings, daß es kein Ende nehmen will. Es müßte des Singens, Klingens, Meſſehaltens, Seelenämter, um die Kirche Gehen, Fahnentragens und des Dings deſto minder ſein, damit die beſte Zeit mit dem fürnehmſten Ding, nämlich mit dem Evangelio, ver-

bracht würde. — Gott will nicht, daß man Messe halte ohne Predigt, das weiß der Teufel wohl, deßhalb hat er angerichtet, daß man predigt Nachmittags, wenn der Bauch von Speise und Trank geschwollen ist, das Hirn voll Nebel, die Augen schläfrig, so sitzen wir da wie die Rohraffen, man versteht wenig, behält noch viel weniger."

Vor Allen war es Rhegius darum zu thun, die einfachen Grundwahrheiten des Evangeliums zu verkünden. Deßhalb predigte er in der Fastenzeit 1523 über „die Reue, Beichte und Buße aus gegründeter Schrift, nicht mit Menschensatzung" und gab diese Predigten in kurze Artikel gezogen im März 1523 heraus[5]). Auch hier läßt sich ein Fortschritt nicht verkennen. Hatte er in der oben schon besprochenen Schrift über die Beichte von 1521 die Ohrenbeichte noch ganz unangetastet gelassen und nur daneben die rechte Beichte vor Gott gestellt, so verwirft er sie jetzt als Menschensatzung. Doch verwirft er sie nur als Zwang; wer sie recht braucht, dem ist's fast nützlich, doch soll sie ungezwungen bleiben. Der rechte Christ thut sie gern, sie ist ihm kein schwer und unerträglich Ding. Nur soll er nicht darauf ausgehen, alle Sünden mit ihren Umständen aufzuzählen. Er soll sprechen: „Herr, ich bekenne mich vor Gott und euch als einen armen Sünder in all meinem Thun und Lassen, all mein Leben ist bös und sündig," darnach die Sünden aufzählen, die ihn in seinem Gewissen beißen. Es sind ganz die Anschauungen Luthers, von dem er auch die Unterscheidung einer dreifachen Beichte vor Gott, vor dem Priester, vor dem Nächsten entlehnt. Die Genugthuungen und Bußen sind von den Bischöfen erdacht. Ein Christ kann sie auch auf sich nehmen, aber frei ohne Verbindung, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen. Er soll Kreuz und Widerwärtigkeit auf sich nehmen und willig tragen, dadurch den alten Menschen zu ertödten, aber Genugthuung soll man das nicht nennen, denn die Schrift kennt keine andere Genugthuung als die, daß Christus für uns genug gethan hat.

Die Wirksamkeit des Rhegius scheint bis zum Frühjahr 1523 auf keinen ernstlichen Widerstand gestoßen zu sein. Er hatte das wohl der Vorsicht zu danken, mit der er zu Werke ging. Er begnügte sich, das Wort Gottes lauter und rein zu predigen, ohne irgendwelche thatsächliche Veränderungen im Cultus oder der kirchlichen Ordnung vorzunehmen. Selbst die Messe ließ er noch völlig unangetastet, obwohl ihm schon die Erkenntniß aufzugehen anfing, daß der Canon der Messe nicht rein sei. Dennoch begannen jetzt Anfeindungen Seitens der Geistlichkeit. Der Bischof verlangte, er solle auch die Gebote der Kirche und nicht allein das Evangelium predigen. Rhegius weigerte sich dessen, erbot sich aber öffentlich, wenn man ihm nachweise; daß den Aposteln mehr zu predigen befohlen sei als das Evangelium, so wolle er auch mehr predigen. Darauf ließ man sich nicht ein. Er ist ein Lutheraner, Luther aber ist ein Ketzer, das war der stete Refrain.

Schlimmer noch war es, daß der Bischof den Landesherrn, Ferdinand

von Oeſtreich gegen ihn einzunehmen wußte. Man ſagte, er predige, der Zehnten ſei unchriſtlich und wiegele das Volk auf. Um den Zorn Ferdinands ſich beruhigen zu laſſen, hielt es Rhegius für das Beſte, ſich eine Zeit lang zurückzuziehen. Im April 1523 ging er auf einige Wochen nach Augsburg, wo er bei Bernhard Adelmann verweilte. Allein dieſe Zeit benutzte der Biſchof, ihn noch mehr bei Ferdinand anzuſchwärzen und als er zurückkehren wollte, ließ ihn der Rath von Hall brieflich bitten, nicht zu kommen, da Ferdinand gegen die Prediger des Evangeliums ſo erzürnt ſei, daß er nicht ſicher ſein werde. Rhegius ließ jetzt bei Ferdinand durch den Rath eine Vertheidigungsſchrift einreichen, ohne jedoch gehört zu werden.

Indeſſen blieb er in Augsburg bei ſeinen Freunden, predigte auch einige Male auf Bitten des Augsburger Raths. So hielt er am Fronleichnamstage eine Predigt, die er nachmals drucken ließ. Sie iſt im Weſentlichen eine Ueberarbeitung und Erweiterung der ſchon beſprochenen Fronleichnamspredigt. Auch verbreitete er im Gegenſatz zu den päpſtlichen Ablaßbriefen, wie ſie an dieſem Feſte ausgeboten wurden, einen himmliſchen Ablaßbrief, in dem der Herr Jeſus Chriſtus allen Sündern Ablaß zuſagt. Es liegt mir ein Exemplar dieſes Ablaßbriefes vor[7]) in Quart gedruckt mit Randzeichnungen, die vier Evangeliſten und Petrus mit den Himmelsſchlüſſeln darſtellend, ganz in der Form, wie ſie die Ablaßbriefe der Zeit haben. Er ſchließt mit den Worten: „Verkündet durch Urbanum Rhegium zu Augsburg an unſers Herrn Fronleichnamstag im Jahr MDxxiij. Er ſahe, daß die Papiſten ihren geldſüchtigen Ablaß (der in großem Zweifel ſteht) mit prächtigem Geſchrei aufbliesen. Alſo wollt er Chriſto unſerm Herrn ſeinen rechten ungezweifelten Ablaß auch verkünden, um welches willen der Satan ihm viel Neid und Hinterred zugerichtet hat, aber ihm iſt nichts daran gelegen. Welchem der rechte Ablaß nicht gefällt, der mag ſich merken laſſen öffentlich, er wird Schrift darum finden. Trotz dem wüthigen Teufel, daß er mir den Ablaß umſtoße.“ Nicht unwichtig war es, daß auf dieſe Weiſe die Verbindung des Rhegius mit Augsburg fortdauernd unterhalten wurde.

Noch im Laufe des Sommers kehrte dieſer jedoch nach Hall zurück, aber jetzt bot der Biſchof von Brixen Alles auf, ihn zu vertreiben. So weit ging er, daß er dem verhaßten Ketzer nach dem Leben trachtete. Zwar ſuchte ihn die Gemeinde, die mit großer Liebe an ihm hing, zu ſchützen, ſie ſoll ihn eine Zeit lang mit Bewaffneten zur Kanzel geleitet haben; da Ferdinand auf Seiten des Biſchofs ſtand, reichte der Schutz auf die Dauer nicht aus, und der Rath von Hall, für ihn beſorgt, rieth ihm ſelbſt, ſich eine Zeit lang in ſeine Heimath zurückzuziehen, bis die Verwendungen des Raths beim Reichstage in Nürnberg ſeine Rückkehr, wie man hoffte, ermöglichten. So finden wir Rhegius Ende 1523 und Anfang 1524 wieder theils in Argen, theils in Tetnang. Die Bemühungen des Raths von Hall hatten keinen Erfolg, worüber man ſich um ſo weniger wundern darf, als die Sache durch Faber ver-

treten wurde. Im December 1523 hoffte Rhegius noch auf Rückkehr nach Hall, wo seine Mutter indeß zurückgeblieben war und sein Hauswesen versah, doch redete er schon davon, nach Augsburg zu gehen, wo ihm seine Freunde bereits eine Stätte ausersehen hatten. Sein Muth war ungebrochen: „Schreite auf dem Wege fort," schreibt er an Rychard, „den du betreten hast, bekenne standhaft Christum und festige deinen Geist mit den wahrhaft himmlischen Waffen gegen die Furcht der Sünde, des Todes und der Hölle, so wirst du die großen Thaten Gottes sehen. Denn Christus lebt und bereitet seinen Kriegern einen fröhlichen Triumph, dem Antichrist aber mit seinem ganzen Anhange einen elenden, schrecklichen Untergang. Schon wankt das Reich des Fürsten der Finsterniß und der Gott des Friedens wird den Satan in Kurzem unter unsere Füße treten."

Als die Hoffnung, nach Hall zurückzukehren, immer mehr schwand, ging Rhegius Anfang Sommers 1524, wie er beabsichtigte, nach Augsburg. Hier lebte er als Privatmann ohne Amt bei seinen Freunden, hielt Vorlesungen über den Römerbrief und war auch wohl literarisch thätig, so daß er doch wieder eine Art Wirksamkeit gefunden hatte. An seiner Gemeinde Hall hat er noch lange mit treuem Herzen gehangen. Im Jahre 1527 stellte er für sie die „Summa christlicher Lehre" zusammen, um sie in dem, was er mündlich gepredigt, noch mehr zu befestigen, auch wohl um seine Predigt zu ergänzen nach dem Maße, wie er selbst vorgeschritten war. Seine Gedanken waren noch lange auf eine Rückkehr gerichtet, obwohl diese immer unwahrscheinlicher wurde. Später ist der in Hall ausgestreute Same ganz zertreten und jede Spur seiner Arbeit verschwunden, so sehr, daß man ja von römischer Seite Tirol gern als ein von der Ketzerei nie berührtes Land hinstellt.

In Augsburg selbst sollte Rhegius bald auch wieder eine amtliche Stellung finden, freilich in andrer Weise als früher. In den drittehalb Jahren seiner Abwesenheit war hier Vieles anders geworden. Werfen wir zuerst einen Blick auf die weitere Entwicklung der Reformation in Augsburg während dieser Zeit.

Der Abgang des Urbanus Rhegius von Augsburg bezeichnet unzweifelhaft eine Reaction der römischen Partei gegen die evangelisch Gesinnten. Zwar hing das Volk dem Evangelium an, aber die Gegner waren mächtig und der Rath suchte, unentschieden wie er war, möglichst über den Parteien zu stehen, durch Hinderung der Extreme nach beiden Seiten die Ruhe zu erhalten. Doch führte er das Wormser Edict nicht aus. Es wäre auch eine Unmöglichkeit gewesen, selbst wenn er gewollt hätte. Eine Klage, welche dieserhalb der Reichsfiskal gegen Augsburg erheben wollte, wurde hintertrieben.

Als Prediger am Domstift war an Rhegius Stelle Vögelin berufen, bisher Lehrer an der Schule zu St. Marien, mehr Mathematiker als Theolog, ein milder, ruheliebender Mann, dem die heftigen Bewegungen in Augsburg seine Stelle bald so verleideten, daß er sie aufgab und davonging.

Ihn erſetzte ein rüſtiger Vorkämpfer für die römiſche Lehre, Matthias Kretz, den wir ſchon von Ingolſtadt her kennen, ein Schüler Ecks und mit Urbanus Rhegius befreundet. Doch trat er erſt ſpäter unter Ecks Leitung heftiger auf. Für's Erſte hörte man wenig von ihm.

Aller Augen waren jetzt auf den Nürnberger Reichstag gerichtet, deſſen Verhandlungen das Größeſte erwarten ließen. Der Beſchluß, es ſolle binnen Jahresfriſt ein Concil in Deutſchland gehalten und bis dahin nichts gelehrt werden als das rechte lautere Evangelium, gütig, ſanftmüthig und chriſtlich nach der Lehre und Auslegung der bewährten und von der chriſtlichen Kirche angenommenen Schriften, gab die Predigt frei und überall in Deutſchland erſcholl ſie nun lebendiger und kräftiger noch als zuvor. Schwaben war ganz davon erfüllt. Eberlin von Ginzburg, von dem die Gegner ſagten, er könne mit ſeiner Predigt eine ganze Provinz verführen, Otto von Brunsfels, der Karthäuſer, Heinrich von Kettenbach, Schappeler von Memmingen, Brenz in Hall und viele Andere traten auf den Plan; von der Kanzel und nicht minder durch eine ausgedehnte populäre Schriftſtellerei wirkten ſie mächtig auf das Volk.

Auch in Augsburg vernahm man das Evangelium jetzt noch lauter. Neben den einheimiſchen Predigern traten jene wandernden auf, die das Evangelium von Ort zu Ort trugen, überall nur eine kurze Zeit thätig, wie ihre Arbeit auch mehr im Anregen als im Erbauen beſtand. Im Frühjahr 1523 predigte zu St. Moritz Johann Speyſer von Forchheim, ein leidenſchaftlicher Mann, der, ſo laut er jetzt für das Evangelium auftrat, ſpäter doch wieder abfiel. Seine Predigt[8]) von der Rechtfertigung über Röm. 3 iſt heftig, aber in vieler Beziehung unklar. Es mangelt der Lehre von der Rechtfertigung die rechte Grundlage, die Lehre von der Sünde; dem Glauben fehlt die Beziehung auf Chriſtum, er iſt vielmehr in myſtiſcher Weiſe als das Aufgehen des Menſchlichen in das Göttliche gefaßt, ohne daß die ethiſche Seite zu ihrem Rechte käme. Nach der Predigt iſt es nicht zu verwundern, daß Speyſer bald wieder umkehrte. Aber auf die Menge des Volkes, dem die Entſchiedenheit imponirte, machte ſeine Predigt großen Eindruck.

Dauernd wurde Stephan Agricola, ein Auguſtinermönch und früher Beichtvater der Königin Anna von Ungarn, der Gemahlin König Ferdinands, für Augsburg gewonnen. Ein ruhiger, feſter Charakter, oft hart und rauh, allezeit aber unwandelbar und entſchieden, iſt er neben Froſch der treueſte Vertreter des Lutherthums in Augsburg geworden. Schon aus dem Gefängniſſe zu Müldorf, worein er um des Worts Gottes willen, das er in Salzburg gepredigt, 1523 gelegt war, hatte er ſeine kräftige Zeugenſtimme erhoben, indem er eine auch in Augsburg viel geleſene Predigt vom Sterben ausgehen ließ, der einige Schlußreden vom Leiden Chriſti angehängt ſind[9]). Man ſieht, der Mann verſteht ſich mehr auf's Handeln und Leiden als auf's Schreiben. Die Schreibart und ganze Darſtellung iſt hart, oft unbeholfen, aber die kräftige Natur des Confeſſors blickt überall durch. Es

iſt eine Betrachtung des Sterbens, mit der ſich Agricola ſelbſt auf den Märtyrertod vorbereitet, damit zugleich eine gewaltige Predigt. Die Kirche muß jetzt auch wieder Märtyrer haben, weil ſie wieder reine Lehre hat. Sie hat nie Märtyrer gehabt als zu den Zeiten, da ſie Verkündiger des reinen Wortes gehabt hat. So wir Gott lieb haben, ſo muß uns auch das Sterben lieb ſein. Das ſind die Grundgedanken des Sermons. Chriſtus preiſt die Knechte ſelig, die auf ihn warten, das heißt, es ſoll uns nichts hindern, wenn er uns haben will, daß wir mit Begierde bereit ſind, zu ſterben. Ein Chriſt ſoll in Chriſtum ſo ganz ſein Vertrauen ſetzen und ſich ſo ganz hergießen in Gottes Güte, „ob er itzund ſeh' Gott auf dem Richterſtuhl ſitzen, daß er ganz fröhlich zu Gott trete in dem Verdienſt Jeſu Chriſti." So ſollen wir auch das Leiden Chriſti anſehen, daß mit der Betrachtung alle Begierde des Fleiſches und der Welt uns ein Schmerz und Kreuz wird. „Die gelehrt haben, viel beten dem Leiden Chriſti ohne dieſen Schmerz, die haben das Volk verführt. Denn das Leiden Chriſti will haben Nachfolgung und nicht viel Klaffs. — Wann du hörſt läuten die große Glocke am Freitag zu der Betrachtung des Leidens Chriſti, rath ich dir nicht, daß du fünf oder zehn Paternoſter beteſt. Ich rath dir aber, daß du die ſchönen Waffen Chriſti, damit er den Teufel und alles Leiden überwunden hat, von Gott bitteſt. Dieſe Waffen ſind: Gehorſam gegen Gottes Willen, rechte gänzliche Liebe Gottes, in allen Leiden Geduld, in allem Guten Verharrung, rechte wahre Demüthigkeit, in allen Dingen Gelaſſenheit." Der Märtyrertod, den er wünſchte, war Agricola nicht beſchieden. Er entkam in wunderbarer Weiſe, wenigſtens erſchien es Vielen als ein Wunder. Er ſollte, ſo erzählte man, in dem Thurme, worin er gefangen ſaß, verbrannt werden. Da gerieth plötzlich der Thurm von ſelbſt in Brand, und in der Verwirrung, die dabei entſtand, entfloh er. In Augsburg fand er Aufnahme und Amt.

Neben ihm tritt dort aber auch faſt gleichzeitig ein Mann auf, der in allen Stücken als ſein gerades Gegentheil erſcheint, Michael Keller (Cellarius), heftig aufgeregt bis zum Fanatismus, ſpäter der ausgeprägteſte Zwinglianer. Es ſammeln ſich in Augsburg die verſchiedenartigſten Elemente, damit die Keime zu künftigen Unruhen.

Wie Urbanus Rhegius ſelbſt, wenn auch nur als Gaſt in Augsburg predigte, haben wir ſchon gehört. Daneben war er als Schriftſteller thätig. Die Auslegung des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes[10]), ſowie die Schrift: „Erklärung etlicher leuftiger Punkte, einem jeden Chriſten nutz und noth zu rechtem Verſtand der heiligen Schrift[11])," beide zu den verbreitetſten Schriften des Rhegius gehörend, erſchienen damals zuerſt. Die Letztere iſt, wenn man will, eine populäre Dogmatik nach der Local-Methode oder beſſer eine bibliſche Theologie, in der die Hauptbegriffe der heiligen Schrift kurz abgehandelt werden zu dem Zweck, um zum rechten Verſtändniß der heiligen Schrift anzuleiten. So vermahnt er denn auch zum Schluß, dieſe fleißig zu

leſen mit Ernſt, mit Demuth, nicht mit Vermeſſenheit. „Es läßt ſich die heilige Schrift nicht leſen wie andere Bücher, du mußt nicht mit Frevel und ungewaſchenen Händen darüber fallen, ſondern mit fürgehendem, andächtigem Gebet und Uebergebung dein ſelbſt, daß du Gott in dir läſſeſt wirken und nicht nach eignem Gutdünken wolleſt die Schrift verſtehen oder einen Verſtand in die Schrift bringen, ſondern ihn daſelbſt holen, von Gott gelehrt werden in der rechten hohen Schule des heiligen Geiſtes. Es iſt ein großer Irrthum, daß man meint, Erkenntniß der Schrift gehöre allein den Prieſtern zu, die Platten tragen, lange Röcke und an den Fingern geſalbt ſind. Nein, lieber Freund, die Zeit iſt nun vorhanden, davon Jeſaias ſagt, daß nicht allein die Kunſt von den hohen Schulen kommt, wie man bisher gemeint, ſondern die Chriſten werden von Gott ſelbſt gelehret."

Dazu kamen Anregungen und Mahnungen von außen. Haug Marſchalk, genannt Zoller, prieß in einer Zuſchrift an Jörg von Frundsberg, den Augsburger Oberſten, das heilig ewig Wort Gottes, was das in ihm Stärke, Kraft, Fried, Freud und Leben in einem Chriſten zu erwecken vermag, das Wort Gottes, das „ſo edel, rein, herzlich, feſt und köſtlich iſt, das man denn auch feſt und unwandelbar halten ſoll."

Eberlin von Ginzburg ſandte auf Bitten einiger Evangeliſchen von Wittenberg eine freundliche, tröſtliche Ermahnung an alle frommen Chriſten zu Augsburg[12]). Er dankt Gott, daß durch das reine Evangelium Gottes Gnad und Huld in ihr Herz gedrückt iſt ſo klar, daß ſie nimmer daran zweifeln können, ja ſo froh und friedlich geworden ſind, daß ſie auch Leid und Beſchwerung darum erleiden Gott ihrem Vater zu Lob. Er ermahnt, dieſe Gnade allein Gott zuzuſchreiben, nicht zu ſagen: dieſe Lehre iſt Lutheriſch, Carlſtadtiſch, Philippiſch, ſondern göttlich und chriſtlich. Luther iſt ein Menſch, ſoll ſich Niemand nach ihm nennen. Bisher hat er das Evangelium rein gepredigt, würde er ein andres Evangelium predigen, ſo wollt ich ihm ſo gar nicht anhangen, daß er einen unabläſſigen Widerſprecher an mir haben ſollte. Er warnt vor Parteiungen und dringt ganz beſonders auf fleißiges Leſen der Schrift. Ein ernſtlicher Chriſt ſollte eher Mangel an Speiſe und Kleidern leiden, daß er möge eine ganze Bibel oder ein Neues Teſtament haben, darin alle Tage Seelenſpeiſe zu ſuchen durch Lehre und Betrachten. „Kannſt du nicht ſelbſt leſen, gieb einem armen Schüler ein Stück Brod, er lieſt dir ſo viel daraus, daß du einen Tag daran genug haſt. Wider alte Gebräuche ſoll man ſich nicht leicht auflehnen, es wäre denn der Gebrauch offen wider Gottes Wort. Sonſt ſoll man ihn laſſen und nur rechte Meinung darin ſuchen. Alles liegt am Wort. Gott geb euch und allen Städten nur gute Prediger."

Das Alles gewann Viele dem Evangelio und ſchon 1523 rühmt Heinrich von Kettenbach auch von Augsburg, „daß Weiber und Jungfrau Knechte und Handwerker, Ritter und edle Herren mehr Kenntniß von der Bi-

hätten als hohe Schulen". Bereits fing man an, die Ordnungen der Kirche nicht mehr zu achten. Im August 1523 trat zum ersten Male ein Priester, Jacob Grießbüttel, in die Ehe. Der Bürgermeister hatte die Bitte, die Trauung in der Kirche vornehmen zu dürfen, abgeschlagen. Deßhalb versammelten sich (es war am 26. August) 32 Christen bei einem Gastgeber zu einem Morgenmahle. Da trat ein anderer Priester auf und redete die Versammelten an: „Auserwählten frommen lieben Christen, wie ihr da bei einander versammelt und sitzen seid. Es bittet euch Herr Jacob, der Bräutigam, hiezugegen, daß ihr um des Lobes Gottes, Beschützung seines heiligen göttlichen Worts und Evangeliums und brüderlicher Liebe willen, wollt so gutwillig sein und der Sachen und Handlungen, so da zwischen ihm und seiner Braut verlaufen, gehandelt, gebraucht und geübt werden, Testimonium und Zeugniß geben, damit, ob es sich fügte und zutrüg, daß solches vor die endchristlichen Unterdrücker des Worts Gottes kommen würde, daß es Kraft und Wirkung haben und nicht abgetrieben und zu nichte gemacht werden möchte." Dann trat die Braut im hochzeitlichen Kleide herein, stellte sich vor den Bräutigam und dieser redete sie an: „Liebe Anna, dir ist bewußt, daß ich dich damals vor etlichen ehrbaren Leuten, deßgleichen du mich freiwillig zu der Ehe genommen. Dieweil wir aber leider zu dieser Zeit keinen Tempel, der mit Holz und Steinen gebaut ist, haben, darin wir zu einem Zeugniß und Offenbarung aller frommen Christenmenschen kommen mögen, und damit aber dennoch unsere Sache nicht gar unterdrückt, sondern Gott zu Lob und denen, so das heilige Evangelium sich unterstehen zu verhindern, zu einem Trotz und andern frommen christlichen Priestern zu einem ehrlichen tröstlichen Exempel und Vorbild geoffenbart werde, und einem jeden frommen Christenmenschen anzuzeigen, wie daß der äußerlichen Pracht und Brauch des Kirchganges oder Ceremonien päpstlicher Erdichtung, das alles Geld trägt, nicht noth ist, noch in der Schrift gegründet zu dieser göttlichen Aufsetzung der Ehe, demnach begehre ich allein die Gnade Gottes, dem wir uns ganz befehlen. Darum, daß auch nicht gesagt werden möge, ob wir in künftiger Zeit durch Verhängniß Gottes Kinder bei einander haben oder überkommen würden, sie wären uneheliche Pfaffenkinder, so wollen wir einander zu noch mehrerer Bekräftigung und Zeugniß vor den frommen Christen und ehrbaren Leuten auf ein neues nehmen. Derhalben begehrest du mein nochmals also lauter um Gottes willen zur Ehe, so beut mir deine Hand und sprich ja." Nachdem dann die Braut eine entsprechende Frage an den Bräutigam gerichtet und sein Ja erhalten, sprachen alle Anwesenden: „Der Fried des Herrn sei zu aller Zeit mit euch und derselbe mittheile, verleihe und gebe euch viel Glücks." Den Segen, den die Kirche verweigerte, nahm man sich selbst, und wurden ihnen die steinernen Kirchen verschlossen, so erinnerten sie sich, daß die frommen Christen die rechten Tempel Gottes sind.

Die Sache machte großes Aufsehn. Der Rath hielt es für nöthig ein-

zuſchreiten. Zwar den Prieſter ſelbſt wagte er nicht zu ſtrafen, aber die Zeugen, unter denen angeſehene Männer waren, büßte er um zehn Gulden. Das konnte den Eindruck nur noch vermehren, zumal nun Luther von dieſer Sache Gelegenheit nahm zu einem köſtlichen Schreiben [14]) an die Augsburger (vom 11. December 1523), in dem er ihnen predigt: „Wollen wir mit herrſchen, ſo müſſen wir mit leiden. Der Knecht iſt nicht beſſer als ſein Herr. Ein fauler unnützer Knecht wäre das, der auf einem ſammtnen Polſter ſitzen wollt und wohlleben, da ſein Herr draußen hungert, arbeitet und ſtreitet wider ſeine Feinde. Man darf ſich dadurch nicht irre machen laſſen, daß der Schatz des Evangeliums nur mit Ungemach zu gewinnen iſt. Ein thörichter Kaufmann wäre mir das, der ſein Gold und Silber darum von ſich werfen und nicht haben wollte, daß es in groben unſauberen Säcken und Beuteln und nicht in ſchön Sammet und Seide gebunden wäre, oder würde ſeinem Schatz darum feind, daß er ſchwer und nicht ſo leicht wie eine Feder wäre. Alſo iſt's und hält ſich's auch mit unſerm Schatz, der iſt wahrlich theuer, köſtlich und edel, aber wir müſſen ihn führen in Ungemach und Leiden, das iſt ſein Laſt und unſaubere Säcke, darinnen er verborgen liegt." Wie vielfach dieſes Schreiben verbreitet war, zeigt genugſam der Umſtand, daß es 1523 und 1524 in mehreren Ausgaben gedruckt erſchien; daß es tiefen Eindruck machen mußte, dafür bedarf es nicht erſt eines Zeugniſſes.

Auch die Faſtengebote fing man jetzt an zu übertreten. Bernhard Rem, der Herren Fugger Organiſt, und mit ihm Andere, hielten ſie ſchon 1523 nicht mehr. Derſelbe ſuchte ſeine Tochter Veronica und ſeine Schweſter Barbara zum Austritt aus dem St. Katharinenkloſter zu bewegen. In einem Schreiben vom 5. Auguſt 1523 hält er ihnen vor, daß ihr Stand ein gefährlicher ſei, da ihn Chriſtus und ſeine Jünger nicht vorgeſchrieben haben. „Dennoch ſuchen die Kloſterleute einen eigenen Weg in den Himmel, als ob der heilige Geiſt nicht den rechten Weg in der h. Schrift gezeigt hätte. Wo man müſſig gehet wie im Kloſter, da hat der Teufel Raum. Er kann euch im Kloſter eher betrügen als im ehelichen Stande. Der andere Feind iſt das Fleiſch. Ihr ſeid nicht aus der Haut geſchloſſen, ſo ihr im Kloſter ſeid, das Kloſter iſt nicht die Wiedergeburt. Der dritte Feind iſt das Vertrauen auf eigene Werke. Das Kloſterleben ſchmeckt nach der Synagoge, wo bleibt da Chriſtus?" Sein Ziel erreichte Rem zwar nicht. In der Gegenantwort nennen ſie ihn einen falſchen Propheten, der erſt ſelbſt ſorgen ſolle, daß er ein chriſtlich Leben führe und am Freitag nicht Fleiſch eſſe; wogegen Rem dann wieder ausführt, Kuh- und Kalbfleiſch am Freitag eſſen, das ſei keine Sünde, aber Menſchenfleiſch eſſen, Andern die Ehre abſchneiden, das ſei rechte Sünde. Auch dieſe Schreiben wurden gedruckt und viel geleſen [15]).

Wie das Volk geſinnt war, das ließ ſich nicht mehr verkennen, als der Legat Lorenz Campeggi auf ſeiner Reiſe zum Nürnberger Reichstage 1524 durch Augsburg kam. Er that Kreuz und Segen über das Volk, aber man

achtete ſeines Segens nicht mehr, Etliche boten ihm ſogar den Eſel mit den Fingern. Der Cardinal hatte des Spotts noch mehr zu erfahren. Ein fliegendes Blatt beſpricht das ſeltſame Thier, das auf dem Reichstag zu Nürnberg geweſen, „geſchickt von Rom, zu beſchweren das Teutſchland.“ Da wird das ſeltſame Thier dann weiter beſchrieben. Etliche heißen's Karnüffel, etliche Katzenal, reitet auf einem Eſel, köſtlich mit Gold beſchlagen, hat einen brinnrothen Rock an und eine Suppenſchüſſel auf dem Kopf.

Der Rath nahm bei dem allen eine unſichere Stellung ein. Die Bewegung zu unterdrücken wagte er nicht, er mußte wohl erkennen, daß er dazu nicht im Stande war, doch ſuchte er ſie wenigſtens, ſo weit es anging, in Schranken zu halten. Samſtag nach Reminiscere (es war als Speyſer predigte) ließ er alle Buchdrucker auf's Rathhaus kommen und nahm ihnen einen Eid ab, daß ſie nichts ohne des Bürgermeiſters Vorwiſſen, auch nicht ohne des Verfaſſers und Druckers Namen veröffentlichen wollten. Wie er die Gäſte bei der Hochzeit Grießbüttels ſtrafte, haben wir ſchon gehört. Dennoch mußten ſeine Geſandten 1523 in Valladolid Klagen darüber hören, daß der Rath die Reformation begünſtige. Der Propſt von Waldkirch zeigte ihnen ein Breve des Papſtes, worin dieſer ſich über Nürnberg, Augsburg und Straßburg beklagte, daß ſie die Ausbreitung der Lutheriſchen Lehre unter ihren Bürgern zugelaſſen und des Kaiſers Befehle nicht geachtet hätten. Die Geſandten entſchuldigten ſich, „ſie müßten ſich wundern, daß ihre Herren vor andern deßwegen verunglimpft würden, da ſie doch diejenigen gar nicht wären, welche dem Luther ſo viel Fürſchub gethan. Es ſei zwar nicht ohne, daß der gemeine Mann ungemein nach dem Evangelium und nach der Bibel dürſte, ſolches aber könne dem Rath, welcher jederzeit bemüht geweſen, den Kaiſerlichen Befehlen nachzukommen, nicht beigemeſſen werden. Doch wollten ſie ſolches gehörigen Orts anbringen.“

Gewiß haben die Geſandten die Stellung des Raths richtig geſchildert. Er that nach keiner Seite entſcheidende Schritte. Förderte er aber auch das Evangelium nicht, ſo war er noch weniger gewillt, den Biſchof in Unterdrückung deſſelben zu unterſtützen. Die Spannung zwiſchen Rath und Biſchof mußte dem Evangelio zu Gute kommen. Der Letztere begann jetzt in Gemeinſchaft mit den übrigen ſüddeutſchen Biſchöfen energiſcher einzuſchreiten. Im Mai 1523 kam er mit den Biſchöfen von Conſtanz und Straßburg in Tübingen zuſammen, und berieth mit ihnen gemeinſame Maßregeln, bei deren Durchführung ſie auf Oeſtreichs und Baierns Hülfe rechnen durften. Gleich nachher wurde der Prediger zu St. Moritz, Speyſer, und die zu St. Annen und bei den Carmelitern zur Verantwortung gezogen. Sie wandten ſich an den Rath und theilten ihm mit, daß ſie ſich Gewaltmaßregeln von Seiten des Biſchofs zu beſorgen hätten, baten auch, ſie dawider zu ſchützen. Der Rath ließ ihnen hierauf am Aftermontag nach Galli eröffnen, „daß, wenn ſie hinfüro das Evangelium und was ſie mit der Schrift beweiſen könnten, predigen wollten

und in dieſen Fällen den Kaiſerlichen und des Reichsdecreten und Mandaten geleben würden, der Rath ſie wieder alle Gewaltthätigkeiten ſchützen würde." Dem Biſchofe gegenüber ſtellte ſich der Rath auf den Abſchied von Nürnberg.

Die immer heftiger auftretende Reaction der Geiſtlichkeit gegen die freie Predigt mußte naturgemäß auf Seiten des Volks immer heftigern Widerſpruch gegen die Geiſtlichkeit und zuletzt Gewaltthat hervorrufen. Vorläufer davon zeigten ſich ſchon im Frühjahr 1524. Die Tafeln und Bilder auf U. L. Frauen Kirchhof fand man eines Tages während der Nacht mit Blut beſchmiert und verunreinigt. Größeres Aufſehen noch machte ein anderer Vorfall. Am Sonntag nach Oſtern wollte ein Mönch bei den Barfüßern Waſſer und Salz weihen. Aus der umſtehenden Volksmenge fragte ihn einer, ein Glaſer Namens Nußfelder, was er wolle. „Nun das ſehe er ja wohl," gab der Mönch zur Antwort, „er wolle Salz und Waſſer weihen." Da gerieth Nußfelder in Eifer. „Wie lange," rief er „wollt ihr noch Gottes Wort mißbrauchen und dergleichen Gotteslästerung thun? Iſt's denn nicht einmal genug? gib mir das Buch her;" mit den Worten riß er dem Mönche das Buch, aus dem dieſer die Weiheformeln las, weg und tauchte es etliche Male in den Weihekeſſel. Weil es aber Pergament war und ihm ſo das Waſſer nichts ſchadete, fing er an es zu zerſchneiden und die Blätter herumzuſtreuen, die dann ein Anderer, Namens Laminit, in's Waſſer warf mit den Worten: „Man muß euch auch taufen!" Das war zu arg, hier mußte der Rath einſchreiten. Laminit hatte ſich bei Zeiten davon gemacht, Nußfelder wurde nach langem Gefängniß auf immer aus der Stadt verwieſen.

Doch das waren Alles erſt Vorſpiele des Sturms, der im Auguſt in offene Empörung ausbrach.

Bei den Barfüßern predigte ein Mönch, Bruder Johann Schilling von Rothenburg an der Tauber, ein hitziger Eiferer, mehr pfiffig als fromm, aber ein Mann des Volks, das ſeine heftigen Angriffe auf die Pfaffen gern hörte. Der Provinzial des Ordens, Dr. Georg Hoffmann, wandte ſich deßhalb an den Rath und erſuchte dieſen, den Mönch aus der Stadt zu beurlauben. Seiner bisherigen Haltung, wonach er die Extreme auf beiden Seiten zu unterdrücken ſuchte, entſprechend, ging der Rath darauf ein, vielleicht um ſo lieber, weil der Mönch auch des Raths in ſeinen Predigten nicht geſchont hatte; er gab ihm 20 Gulden Zehrgeld und gebot ihm zu ſchweigen, worauf der Mönch Augsburg verließ. Da erhob ſich aber das Volk, ſeinen Prediger zu ſchützen. Am 6. Auguſt kamen an 1800 Menſchen vor das Rathhaus und forderten, daß der Mönch bleibe. Der Bürgermeiſter Imhof wies ſie zuerſt barſch ab, aber ſie ließen ſich nicht abweiſen, der Rath mußte ſich entſchließen, durch eines ſeiner Mitglieder Chriſtoph Heiwart mit einem Ausſchuß des Volks zu verhandeln. Dieſem trugen ſie vor: „Es dürfe ſich der Rath deßhalb, weil ſie ſich in ſo großer Anzahl verſammelt, nichts Arges von ihnen beſorgen. Die Begierde nach der evangeliſchen Lehre hätte ſie angetrieben, den Rath zu er-

ſuchen, daß ſelbiger den abgeſchafften Prediger, der ihnen das Wort Gottes lauter und rein gepredigt, wieder nach Augsburg berufen und predigen laſſen wolle." Darauf wollte der Rath nicht eingehen, wagte es jedoch nicht, ſie völlig abzuweiſen, er ſuchte auch hier einen Mittelweg. „Sie ſollten nicht meinen, daß der Rath die Lehre des Evangeliums zu unterdrücken gewillt ſei; er würde auch den Bruder Schilling nicht entlaſſen haben, wenn nicht bewegende Umſtände es gefordert hätten. Damit ſie jedoch einen guten Prediger wieder erhielten, ſo wolle er an deſſen Statt den Dr. Urbanus Rhegius aufſtellen, der ſich auch dazu erboten habe." Allein mit ſolchen Vermittlungen erging es wie immer in ähnlichen Lagen. Das Volk, welches gemerkt hatte, daß der Rath keinen ernſtlichen Widerſtand wagte, war damit nicht zufrieden, mit großem Geſchrei forderte es die Zurückberufung des Mönchs und nach vergeblichen Verſuchen, das abzuwenden, mußte der Rath endlich das Verſprechen geben und Boten ausſenden, den Mönch zu ſuchen. Dann verlief ſich das Volk ohne weitere Unordnung.

Einige Tage blieb die Stadt ruhig; das Volk wartete das Ergebniß der Nachforſchungen ab; der Rath traf Vorſichtsmaßregeln und rief eine Anzahl von den Zünften unter die Waffen; als aber nach drei Tagen keine Nachricht über den Mönch kam, ließ er wohl in der Hoffnung, das Volk werde jetzt williger geworden ſein, den Urbanus Rhegius die Kanzel in der Barfüßerkirche beſteigen, um an Schillings Stelle zu predigen. Allein er hatte ſich geirrt. Als Urbanus die Kanzel beſtieg, ließ ihn das Volk nicht zu Worte kommen, ſchon bei der Vorleſung des Textes unterbrachen ſie ihn mit großem Geſchrei, ſo daß er den Verſuch zu predigen aufgeben und die Kanzel verlaſſen mußte. Jetzt ward der Rath noch mehr beſorgt. Er ließ den großen Rath berufen und Umfrage halten, weſſen er ſich zu demſelben zu verſehen habe, und als dieſer erklärte, er wolle Leib und Gut zu dem Rath ſetzen, traf er ſeine Vorkehrungen, nahm Fußknechte an, ordnete Wachen zu Pferd und zu Fuß und ließ die Bürgerſchaft durch Verruf vor Aufruhr warnen.

Anfangs blieb das Volk noch ſtill, aber bald liefen beunruhigende, anreizende Gerüchte durch die Stadt. Der Rath laſſe Geſchütze auf den Perlach führen, die Weber hätten das Zeughaus beſetzt. Die Geiſtlichkeit zog ſich zurück, ſchaffte ihr Geld auf das Gut der Fugger, ihrer Patronen, oder nach Dillingen zum Biſchof. Bald wurden die Gerüchte noch drohender. Es hieß, der Biſchof ſei im Anzuge, man habe ſeine Reiter ſchon in der Nähe geſehen, der Herzog von Baiern rücke mit Kriegsvolk heran. Nun rief das Volk zu den Waffen, in kurzer Zeit ſtanden 4000 Mann im Harniſch und Wehr vor dem Rathhauſe. Der Augenblick war entſcheidend und das Schlimmſte zu befürchten. Aber eben jetzt erhielt man die Kunde, ein Weber habe den Mönch in Eichſtädt aufgefunden und mitgebracht. Der Mönch fing nun wieder an zu predigen und das Volk beruhigte ſich. Er blieb bis in den November, dann verzog er, ein unruhiger Menſch, der wie ſo viele Prädicanten damals

nirgend lange blieb. Urbanus Rhegius, den der Rath angenommen, blieb ebenfalls im Amte, jetzt nicht wie früher am Dom, sondern bei den Carmelitern zu St. Annen. Als der Rath sich wieder mächtig fühlte, ließ er drei der Haupträdelsführer des Aufstandes ergreifen, zwei von ihnen, zwei Weber, Hans Kager und Hans Speißer, auf dem Fischmarkte enthaupten, den dritten mit Ruthen auspeitschen und, nachdem er am Pranger gestanden, der Stadt verweisen. Vorher wurde den Delinquenten eine Messe gelesen. Sie verlangten das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und als ihnen das verweigert wurde, schlug es Speißer ganz aus, Kager nahm es unter einer Gestalt. Charakteristisch ist es, daß die Märtyrerverzeichnisse der Wiedertäufer die beiden obwohl mit etwas abweichendem Namen unter ihren Blutzeugen aufführen, vielleicht ein Wink, welche Elemente jetzt bereits in Augsburg sich zu regen anfingen[16]).

Viertes Kapitel.

Urbanus Rhegius weitere Wirksamkeit in Augsburg.

Im August 1524 begann Urbanus Rhegius zum zweitenmale seine Wirksamkeit in dem ihm so lieben Augsburg, oder vielmehr seine schon eine Zeitlang geübte private Wirksamkeit wurde wieder eine öffentliche und amtliche. Er fuhr fort, womit er schon begonnen, den Römerbrief auszulegen, während sein College Frosch den Galaterbrief behandelte. Daneben erklärte er privatim in engerm Kreise aber doch unter großem Zulauf die andern Paulinischen Briefe, im October hatte er die Thessalonicherbriefe beendigt. Mit Freuden konnte er dem Oecolampad melden, daß die Mehrzahl der Gemeinde das Evangelium begierig höre[1]).

Die Gemeinden in die Schrift zu weisen, sie aus der Schrift zu rechter Erkenntniß zu bringen, das betrachtete er als seine Hauptaufgabe. Durch Luthers Uebersetzung war die Schrift dem gemeinen Manne erst eigentlich erschlossen. Zwar war dieselbe in Augsburg schon früher verbreitet. Von den 14 vorlutherischen Ausgaben der hochdeutschen Bibel, die sich sicher nachweisen lassen, sind 7 in Augsburg gedruckt. Aber erst jetzt mit der lutherischen Uebersetzung, von der wir auch in Augsburg in kurzer Zeit eine große Zahl von Nachdrucken finden, kam sie eigentlich in's Volk, das denn auch mit Eifer in dem bisher verborgenen Buche zu studiren anfing. Hatte doch Eberlin von Ginzburg gemahnt, lieber das Nöthigste sich zu entziehen, um das Geld für eine Bibel zu ersparen. In den Häusern der Handwerker, von denen die meisten des Lesens kundig waren, wurde die Schrift durchforscht, wer nicht selbst lesen konnte, ließ sich etwas durch einen fahrendem Schüler vorlesen; in den Zunftstuben, in den Wirthshäusern las man und besprach das Gelesene.

Nicht blos die Bedeutung, welche sie für die Verbreitung der evangelischen

Lehre hatte, auch die Art Luthers, daß er kein „Buchſtabiliſt“ ſein wollte, ſondern ſich befleißigte, ein „rein klar Teutſch“ zu geben, erweckte ſeiner Ueberſetzung aber auch viele Feinde. In Augsburg ging ebenfalls das Geſchrei, die Bibel ſei nicht recht verdeutſcht. Man nahm Anſtoß an den Abweichungen von der bisher in der Kirche gebrauchten lateiniſchen Ueberſetzung der Vulgata, wenigſtens benutzten die Gegner ſolche Abweichungen, um die neue Ueberſetzung zu verdächtigen, und ſelbſt ſolche, die dem Evangelio nicht feind waren, wußten dem Zweifel nicht überall zu begegnen. Urbanus Rhegius behandelte deßhalb die Frage: „Ob das Neue Teſtament jetzt recht verdeutſcht ſei[2])?“ in einer kleinen Schrift (October 1524), die er dem Andreas Rem widmete, einem Patricier, dem er ſelbſt in einem Briefe an Oecolampad (dieſem hatte Rem einen ſeiner Söhne zur Unterweiſung übergeben) das Zeugniß gibt, er ſei ein begieriger Liebhaber der evangeliſchen Lehre und ein trefflicher Mann. Zunächſt weiſt er darauf hin, daß die Ueberſetzung ſich an den Grundtext gehalten habe, daher ihre Abweichung von der alten Verdeutſchung und von der Vulgata. Dann vertheidigt er Luthers Art zu überſetzen. Jede Sprache habe ihre beſondere Art, deßhalb könne man nicht von Wort zu Wort überſetzen, wie das auch mit dem alten Teſtamente die Siebenzig, ja die Apoſtel ſelbſt nicht gethan, ſondern man müſſe nur wie dieſe den Sinn und die Meinung des Grundtextes wiedergeben. Endlich beſpricht er eine Stelle, an der man beſondern Anſtoß genommen hatte. Es iſt der Gruß des Engels an die Maria: „Gegrüßet ſeiſt du, Holdſelige.“ Dahinter ſuchte man eine Verkleinerung der Maria. „Nun weiß ein Jeder, der Teutſch kann, daß ein holdſelig Menſch ſo viel iſt, als der viel Huld, Gunſt und Gnad bei den Leuten hat, dem man viel Gutes gönnet, den man lieb hat, der ſelig, der reich an Gunſt und Hulden iſt. Darum ſoll Niemand dafür halten, daß dieſes Wörtlein holdſelig reiche zur Verkleinerung der allerhochwürdigſten, ſeligſten Jungfrau Maria, als ob ſie Mangel an Gnad hab', denn wie ſie die holdſelige, ſonderlich geliebte Magd Gottes war, alſo war ſie auch voll Gnaden nicht von ihr ſelbſt, ſondern aus Gütigkeit Gottes.“ Daraus ſieht man, wie unzureichend die Einwürfe der Gegner, die etliche hundert ſolcher Stellen anführten, waren. „Iſt Jemand ſo gelehrt, daß er's kann beſſer machen, der ſpar ſeinen Dienſt nicht, verberge ſein Pfund nicht, tret herfür, wir wollen ihn loben. Aber ſo lange ſchelte man nicht fremden Dienſt, ſondern ſage Gott Dank, daß er ſeine ewige Wahrheit durch viele Sprachen der Welt eröffnen will, daß der Ton des Evangeliums in alle Welt unter der Sonne erſchalle.“

Schlimmer war es, daß Manche, der Welt und ihrer Luſt ergeben, in völligem Unglauben des Evangeliums gar nicht achteten. Eine libertiniſtiſche Richtung begleitete die Predigt des Evangeliums faſt überall; mit dem falſchen Glauben, dem man bisher angehangen, ließ man allen Glauben fahren, dem Ernſt der Predigt des göttlichen Worts ſuchte man durch gänzliche Verwerfung deſſelben ſich zu entziehen. Daß in dem reichen üppigen Augsburg

ſolche Libertiner nicht fehlten, wird nicht Wunder nehmen. Schon in dem oben angeführten Briefe an Oecolampad vom October 1524 klagt Rhegius darüber und erwähnt die gotteslästerliche Rede eines ſolchen das Evangelium verachtenden Reichen. Bald nachher richtete er gegen zwei andere Gotteslästerungen, die ihm zu Ohren gekommen waren, eine beſondere Schrift[3]). Einige Menſchen, die, wie er ſagt, ſich fürchteten „nun, da die Schrift wieder hervorgezogen werde, könne ihnen der Bauch verſchmoren," hatten die heilige Schrift überhaupt in Zweifel gezogen und geradezu geleugnet, daß ſie Gottes Wort ſei. Sie beriefen ſich namentlich auf den Spruch: „Mich reuet, daß ich den Menſchen gemacht habe." Das ſei eine ungegründete und falſche Lehre, Gott möge nichts gereuen. Sodann griffen ſie die Lehre von der Erwählung an mit den gewöhnlichen Einwürfen: „Hat mich Gott zur Seligkeit geſchaffen, ſo werde ich ſelig, denn Gott iſt nicht wankelmüthig, hat er mich aber zur Hölle verordnet, ſo hilft kein gut Werk. Was ſoll alſo all' unſer Beten, Predigen und Faſten? Es wird ſich am Ende wohl finden." Rhegius erkannte wohl, aus welcher Quelle derartige Angriffe ſtammten, aus einem unlautern Herzen, dem die Bibel ein verſchloſſenes Buch bleibt. Wie ſie von dem heiligen Geiſt verfaßt iſt, ſo kann ſie auch nur da verſtanden werden, wo der heilige Geiſt Lehrer iſt. Die, welche nur mit dem Gedanken die Bibel zur Hand nehmen: „Wir wollen doch einmal ſehen, was das für ein Buch iſt, daraus ſie alle Ketzereien ſchöpfen," die, welche mit Feindſchaft im Herzen daran gehen, können ſie nicht verſtehen.

Gewiß thaten ſolche Mahnungen Noth. Denn mochte derer eine nicht geringe Zahl ſein, welche in Wahrheit aus Heilsbegierde die Schrift laſen, nicht wenige ſchlugen ſie auch blos aus Neugierde auf oder forſchten darin mit der Abſicht, möglichſt viel zu finden, was die verdammten Pfaffen dem Volk vorenthalten, Waffen zu finden, mit denen ſie gegen dieſe zu Felde ziehen konnten. Vor allen jetzt war es ſo, denn immer höher ſtiegen die Wellen der Bewegung; das Jahr 1524 war das Jahr der Fluth, wie es Rhegius einmal nennt. In der zweiten Hälfte dieſes Jahres und Anfang 1525 geht durch ganz Süddeutſchland (und den Rhein hinunter bis in Weſtphalen hinein fühlt man die Bewegung noch nachzittern) ein gewaltiges Drängen nach Neugeſtaltung des kirchlichen Lebens. Das Volk hatte auf Grund der Predigt die Mißbräuche, die bisher in Uebung geweſen, eingeſehen und forderte deren Abſtellung, von den Pfaffen betrogen, ſo wenigſtens ſah es der große Haufe an, verlangte es Abſchaffung des Alten und Ordnung eines Neuen. Dagegen rafften auch die Anhänger der Römiſchen Kirche alle ihre Kraft zuſammen; auf den Kanzeln und in Flugſchriften, wie auf den Rathhäuſern und in den Straßen ward der Kampf geführt, der ſich jetzt vornehmlich um practiſche Fragen drehte um Aufhebung der Ohrenbeichte, Communion unter beider Geſtalt, ſchon auch um Abſchaffung der Römiſchen Meſſe überhaupt, um Prieſterehe, Kloſterleben und eine dem Volk beſonders wichtige Frage, die

Entrichtung des Zehntens. Das Volk war bis in die unterſten Schichten tief aufgewühlt und während Obrigkeiten und beſonnene Prediger zurückzuhalten ſuchten, noch immer in der Hoffnung auf ein Concil und eine Reformation von Reichs wegen, forderte das Volk erbittert ſofortige Neugeſtaltung der kirchlichen Ordnung, entſchloſſen, den Pfaffenbetrug nicht länger zu dulden.

Der bedeutenſte Vertheidiger, den die Römiſche Kirche in Augsburg noch hatte, war des Rhegius Nachfolger am Dom, den wir ſchon oben genannt haben, Matthias Kretz, denn von dem General-Pönitentiarius des Biſchofs, den er gegen die Evangeliſchen zu predigen, aufgeſtellt hatte, Johann Katzeler, hört man wenig. Kretz war ganz in den Händen ſeines Lehrers Eck, der ihn inſtruirte und dem er in allen Stücken zu gefallen ſuchte. Daß Kretz das Verdienſtliche der guten Werke predigte, den freien Willen hervorhob, Ohrenbeichte, Gelübde, Kloſtergelübde, Communion unter Einer Geſtalt vertheidigte, verſteht ſich von ſelbſt; die Art, wie er es that, ſcheint aber wenig geeignet geweſen zu ſein, auf das Volk viel zu wirken. Die alte ſteife ſcholaſtiſche Manier machte keinen Eindruck; wenn er jedem, der die Faſtengebote übertrat, mit dem Verluſt der ewigen Seligkeit drohte, ſo verfing das bei dem Volke nicht mehr und dieſes kannte genug von der Schrift, um ſich nicht durch die Art, wie Kretz z. B. die Schriftſtellen für die Communion unter beider Geſtalt beſeitigte, indem er den Bericht St. Pauli im erſten Korintherbriefe für eine bloße Geſchichtserzählung ausgab, die für uns nicht bindend ſei, oder von ähnlichen Schriftauslegungen irre machen zu laſſen. Man erzählte ihm nach, er habe am Himmelfahrtsfeſte ausgerechnet, wie viel Tage man brauche, gen Himmel zu fahren. Seine Predigt war mehr Gegenſtand des Spottes, als daß ſie viel ausgerichtet hätte.

Auf der andern Seite der Heftigſte im Angriff gegen die Römiſche Kirche, war Michael Keller auch darin der Mann des Volks, das nichts lieber hörte als ſolche Polemik, wie ſie Keller trieb, zwar ohne tieferes theologiſches Verſtändniß, aber ſcharf, ſchlagend, mit beißendem Spott und nicht ohne volksthümlichen Witz. Es genügte ihm nicht, allein von der Kanzel den Kampf zu führen. Als Kretz einmal in einer Predigt die evangeliſche Lehre heftig angegriffen hatte, ging Keller zu ihm und ſtellte ihn zur Rede. Das Geſpräch wurde bald heftig. Keller ſelbſt geſteht, daß er „zänkiſcher geweſen als es rechten Apoſteln geziemt," und wie das gewöhnlich geht, es ſchrieben ſich beide Theile den Sieg zu. Kretz rühmte ſich öffentlich, Keller überwunden zu haben, der ſich nicht zu verantworten vermocht hätte. Deßhalb gab Keller dieſes Geſpräch deutſch heraus, damit Jeder urtheilen möge. Es kann uns eine Probe bieten, wie die Polemik Kellers beſchaffen war[4]).

Die Verhandlungen hatten ſich namentlich auf die ſogen. evangeliſchen Rathſchläge bezogen, und Kretz hatte ſich zum Beweiſe für den Rath der Armuth in hergebrachter Weiſe auf die Geſchichte des reichen Jünglings berufen, den der Herr auf die Gebote verweiſt und ihm dann noch über die Gebote

hinaus den Rath ertheilt, Alles zu verkaufen und den Armen zu geben. Keller dagegen ſucht darzuthun, daß der Jüngling die Gebote nicht gehalten und daß der Rath Alles zu verkaufen nicht über die Gebote hinausgehe, ſondern noch dahinter zurückbleibe. „Warum, meine Brüder, geht hier der reiche Jüngling betrübt von dem Herrn? ſo er ſich doch oben berühmt und aufbläbet, er habe die Gebote alle gehalten. Nimm aber, ſo es ihm an die Riemen geht, daß er Taſchen aufziehen ſoll, bis an die Ellenbogen hineingreifen, den Armen geben und darreichen und ob das nicht langen will, auch was er hat verkaufen und dieſen Armen helfen und ſteuern, ſo geht er hin, runzelt die Stirn, hängt den Kopf, träuft ihm die Naſe, Summa er weicht traurig von dem Herrn ab, denn er hatte viele Güter. Höreſt du nun, daß es nicht ein Grad über dem Geſetz iſt, verkaufen was einer hat und in der Noth mittheilen und geben ſeinem Nächſten, ſondern ein Grad unter dem Geſetz? Denn die Gebote der andern Tafel gebieten und lehren, unſere Nächſten innerlich und äußerlich zu lieben als uns ſelber und mit ihnen durch das Band der Liebe umſtrickt ſein, alſo auch ganz unſere Güter in der Noth mit ihnen gemein achten, daß wir auch mit Herzen nicht daran hangen ſollen.“ Recht gut ſetzt Keller auseinander, daß das Gebot gar nicht darauf abzielt, den Reichthum äußerlich abzuthun, ſondern das Herz nicht daran zu hängen, zu haben als hätten wir nicht, um dann auch, wenn es die Noth erfordert, Aecker und Wieſen zu verkaufen und dem Nächſten zu helfen, das iſt aber nicht blos ein Rath, ſondern Gebot. Kretz dagegen bleibt immer bei der äußerlichen Auffaſſung. Wäre das ein Gebot, ſo wären alle verdammt, die Reichthum haben, ſo wäre es Todſünde etwas eigen zu beſitzen, ſo müßten alle Menſchen Mönche und Nonnen werden. Dieſes letzte Argument giebt dann Keller Anlaß zu einem Ausfall gegen das Mönchthum und hier erſt entfaltet er die ganze Schärfe und Heftigkeit ſeiner Polemik. „Hör auf, mein Kretz, hör auf, ſonſt wird erſt Jedermann glauben, du ſeieſt noch in der Rechnung, wie weit gen Himmel ſei zu fahren, habeſt ein Nulla überſehen und könneſt nun nichts denn lauter Nullität, Träume und groß Irrſaal flechten. Wer hat je gemeint, daß ſolch trefflicher Kretz ein ſolch dichtes Geflecht zäunen ſollt, da er ſpricht im Anfang des Geflechts: So es ein Gebot wäre, verkaufen Alles was man hat und den Armen geben, ſo folget, daß wir alle Mönche und Nonnen wären. Wenn du nicht ein Kretz wäreſt, ſo würdeſt du daran erkannt, daß du das große Kloſter, ja den rechten Kerker, die ganze Welt (darin wir alle in Armuth und Jammer von Gott verordnet ſind) zertheileſt und ſündige, eigenwillige, freie, wollüſtige Orte verzäuneſt und gibſt ihnen den Namen Kloſter, eben als wären allein dahinein beſchloſſen, die den Spruch faſſen: Verkauf was du haſt und gib's den Armen und folge mir nach, ſo doch dieſer Spruch und ſie ſo weit von einander als Himmel und Erde, Hölle von Himmel, Teufel von Gott. Denn wo verlaſſen Mönche und Nonnen einen Heller, ſie finden dafür nicht einen Gulden? Wo geben ſie einem Armen einen Gulden,

ſie nehmen nicht zehn dafür ein? Wo iſt ein Tritt in ihrem ganzen Leben, der Gott nachfolget? Weßhalb ſoll man das viel erklären, es liegt am Tag wie der Bauer an der Sonne. Denn du wollteſt dieſen Spruch: „Geh, verkaufe Alles und gib es den Armen und komm, folge mir nach" alſo erklären: „Verkaufe Alles," das heißt: Verlaß ein wenig und beſitz dafür alle Dinge, und „gib es den Armen" das heißt: Gib den Armen nichts, willſt du aber und haſt es, ſo gibs in's Kloſter, das iſt, in's Wollufthaus, „komm und folge mir nach" das heißt: Komm und nimm es ein und beſitze es, ſo mag dann wohl ein Jauchzer mit vollem Bauch im Chor geſchehen: „Haec requies mea in saeculum saeculi hic, habitabo quoniam elegi" das heißt: das iſt meine Ruhe ewiglich, hie will ich wohnen, denn es gelüſtet mich und ich hab mir's erwählet."

So etwas ſagte dem Volke zu, es war der Ton, in dem es ſelbſt dieſe Fragen verhandelte. Ein Paar in Augsburg entſtandene und verbreitete Flugſchriften des Jahres 1524 geben uns davon ein deutlicheres Bild, als es die lebhafteſte Schilderung vermöchte. Es ſind zwei Geſpräche von Utz Rychßner[5]), angeblich einem Weber verfaßt, welche für uns noch dadurch ein beſonderes Intereſſe haben, weil man, wohl durch die gleichen Anfangsbuchſtaben des Namens bewogen, die Vermuthung aufgeſtellt hat, hinter dem Weber Utz Rychßner könne wieder Urbanus Rhegius ſtecken. Das ſcheint mir freilich ſehr unwahrſcheinlich, da ſich für dieſe Meinung kaum etwas Anders als die gleichen Anfangsbuchſtaben anführen läßt, während die Gedanken jener Schriften entſchieden nicht die des Rhegius ſind. Möglicherweiſe, vielleicht wahrſcheinlich ſind ſie nicht von einem Weber geſchrieben, denn ſie verrathen Kenntniſſe, die man einem Weber ſchwerlich zutrauen darf, aber ſelbſt dann zeigen ſie, wie das Volk damals geſinnt war. Man legte ihm in den Mund, man ließ in dieſen Flugſchriften Glieder des Volks ſelbſt ausſprechen, was das Volk wirklich bewegte.

Die erſte Schrift (wohl noch aus dem Frühjahr 1524) iſt ein Geſpräch zwiſchen einem Pfaffen und einem Weber. Sie treffen vor Augsburg zuſammen und nach den einleitenden Fragen fährt der Pfaffe fort: „Was iſt für Geſchrei zu Augsburg. Was hält man vom Luther? regiert er noch mit ſeiner Lehre?" Weber: „O je länger je feſter, und ſo wenig man jetzt mag Laub und Gras im Erdreich behalten, ſo wenig mag die Sache unterdrückt werden." Das Geſpräch ſelbſt handelt dann von den Sacramenten. Der Weber ſetzt ſeinen Zweifel am Ablaß auseinander. „Ich will es in einem Gleichniß ſagen. Wenn ihr jetzt bei Augsburg in einem Dorfe ein Pfaff wäret und ich ein Bauer und ich hätte in einer Romfahrt zu Augsburg einen Brief gekauft für mich und mein Weib, hätten auch in die Romfahrt gebeichtet, wie denn der Brauch geweſen iſt, und man gebe uns einen Rombrief für Schuld, und Pein, ſo daß, wenn wir in tödtlicher Krankheit wären und darauf beichteten und uns abſolviren ließen, ſo ſei uns verziehen Schuld und Pein und führen ohne Unterlaß in den Himmel." Nun nimmt er an, es ſtürbe ſeine Frau, nachdem

ſie auf dieſen Rombrief ſich habe abſolviren laſſen, und fragt, ob er denn auch müſſe Seelenmeſſen für ſie leſen laſſen? Der Pfaff antwortet: „Warum wollet ihr eurer Hausfrau ihr Recht nicht thun? iſt ſie ein Vieh, ſo thut ihr wie einem Vieh; iſt ſie ein Menſch, ſo thut ihr wie einem Menſchen.“ Weber: „Was bedarf ſie mehr, wann's im Himmel iſt? Das wäre ja, als wenn man für einen, der im Rath ſitzt, bei einem andern Rathsherrn bitten wollte. Da würde man die Antwort hören: Seid ihr Narren oder haltet ihr uns für Narren, daß ihr für einen bittet, der ſelbſt da ſitzt und hat ſo viel Gewalt wie wir?“ So wird denn auch die Frage von der Meſſe (die mit ſoviel Menſchenſatzung behangen ſei wie ein Jacobsbruder mit Muſcheln) und der Communion unter beider Geſtalt verhandelt. Ueberall ſchlägt der Gedanke durch, daß das Volk von den Pfaffen zum Narren gehalten wird. Daher die große Erbitterung gegen dieſelben. Er ſei, erzählte der Weber vor 23 Jahren in einer Predigt des D. Kaiſersberger in Straßburg geweſen, der habe geſagt, er wolle ihm ſei der Himmel ſo gewiß wie den großen Prälaten die Hölle.

Noch heftiger iſt das zweite Geſpräch. Der Nachfolger des Rhegius am Dom, den wir ſchon mehrfach erwähnten, Matthias Kretz, hatte in einer Predigt die Ohrenbeichte als von Gott geboten vertheidigt. In dem Geſpräche zwiſchen einem Weber und einem Kramer widerlegt der erſtere die für die Ohrenbeichte geltend gemachten Gründe. Er will nur eine Beichte vor Gott und den Brüdern. Vor allem beſtreitet er das Prieſterthum der Römiſchen Kirche. Sie berufen ſich auf den Spruch bei Johannes: Nehmet hin den heiligen Geiſt; welchen ihr die Sünden erlaſſet, denen ſind ſie erlaſſen; aber der Spruch gilt ihnen nicht, denn ſie haben den heiligen Geiſt nicht. „Wenn ſie Prieſter weihen, dann bläſt ihnen der Weihbiſchof den heiligen Geiſt ein, gibt ihnen, was er ſelbſt nicht hat. Das iſt ja ein ſeltſam Ding, wenn ich wollte einem 100 Gulden geben und hätte ſelbſt nicht einen Heller. Es muß ja der Weihbiſchof voller heiligen Geiſtes ſein, wenn er ſo vielen beſchmierten und beſchorenen Gimpeln einem jeglichen den heiligen Geiſt einbläſt und bleibt ihm doch noch allewege mehr über als er braucht.“ Daß ſie den heiligen Geiſt nicht haben, kann man daraus erkennen, daß ſie gegen Gottes Wort handeln, z. B. die Ehe verbieten. „Aus dieſen und andern Bubenſtücken möget ihr erkennen, was ſie einander einblaſen. Ich acht' dafür, es ſei der Geiſt, der zuletzt in Judas fuhr, denn es iſt wahrlich ein geldſüchtiger Geiſt geweſen, der ihn dazu gebracht hat, daß er Chriſtum um Geld gab.“ Sie bleiben nicht in der Rede Jeſu, deßhalb ſind ſie nicht ſeine Jünger. „Sind ſie dann nicht Jünger, ſo ſind ſie auch nicht Prieſter. Sind ſie nicht Prieſter, ſo ſind ſie auch nicht Chriſten. Sind ſie nicht Chriſten, ſo beicht' ihnen der Teufel, und ob uns ſchon eine heimliche Beicht geboten wäre zu thun den geſchmierten Buben, das erlogen iſt, ſo habt ihr die Urſach gehört, daß ſie nicht Prieſter ſind, denn ſie kennen Gott nicht.“

So ſah das Volk die Fragen an, es fühlte ſich betrogen, und je länger

ihm die Güter, um die es ſich betrogen glaubte, entzogen wurden, je heftiger ihm die Anhänger der römiſchen Kirche entgegentraten, deſto größer wurde dieſe verhaltene Erbitterung.

Gegenüber dieſer Polemik erſcheint die des Rhegius, ſo ſcharf und heftig ſie auftritt, dennoch weit maßvoller. Daß auch er in Predigten auf der Kanzel an dem Kampfe gegen die Römiſchen Theil genommen, dürfen wir vorausſetzen, auch geben einige Schriften dieſer Zeit davon Zeugniß. In der erſten, die den Titel führt: „Ernſtliche Erbietung der Evangeliſchen Prediger an den geiſtlichen und päpſtlichen Stand, die jetzige geſunde, wahrhaftige, evangeliſche und chriſtliche Lehre betreffend" führt er die Zeichen auf, an denen man die endchriſtliche Lehre erkennen mag; denn weil ſo viel darauf ankommt, daß man die rechte Lehre von der falſchen unterſcheide, ſo hat der heilige Geiſt ſolche gewiſſe Zeichen gegeben „wie man einem ſchlagenden Roß pflegt eine Schelle anzuhängen, damit ſich Jedermann wiſſe zu hüten." Zu dieſen Zeichen rechnet er, daß ſie der Menſchen Gewiſſen mit allerlei Satzungen binden, daß ſie einen Schein gottſeligen Lebens haben, aber die Kraft deſſelben verleugnen, daß ſie unſerm Herr Gott in ſein Amt greifen und ſich ſelbſt ſelig machen wollen mit ihrem Werk, daß ſie die Ehe verbieten u. ſ. w. Die andre Schrift: „Daß Platten, Kutten, Kappen, Scheere, Schmiere, Salz, Schmalz und alles dergleichen Gott abſcheulich ſind, findeſt du gründliche Anzeigung der Geſchrift" richtet ſich namentlich gegen das Mönchthum. Dergleichen hat Gott nicht geboten, im Gegentheil verboten, es iſt heidniſches Weſen, ja mehr als heidniſch. Die Tonſur iſt das Zeichen des Thiers in der Offenbarung, ohne das Niemand kaufen noch verkaufen kann. Ohne die Prieſterabzeichen kann auch Niemand Pfründen in Rom kaufen. Gott hat verboten, Secten aufzurichten, ſie haben eine ganze Menge Secten gemacht, gerade wie bei den Heiden. Wie der eine der Iſis, der andere dem Serapis, dem Baal oder Moloch diente, hatten Platten, Spitzhüte, ſonderliche Kleider, ſo iſt's auch. „Haben auch ſonderliche eigene Heilige, jeglicher Orden ſeinen Pultron (ich wollte ſagen Patron), dem er nachfolge und opfere, einer im grauen Kleid, der andere im ſchwarzen, der dritte im weißen, dieſer getheilt, der blau, einer wollen, der andre leinen, alle Spitzhüte und bloße Köpfe in viel größerem Aberglauben, denn nie keine Heiden gethan haben." „O wie viel ſind jetztund in Klöſtern hin und wieder gefangen, die von Gott gelehrt von dieſen teufliſchen, gottloſen Satzungen gern wollten befreit und erledigt werden und ein ehrbares Leben dem göttlichen Geſetze gemäß anheben und müſſen derhalben von den mörderiſchen, gottesläſterlichen Mönchen unſchuldig gar grauſamlich ertödt werden. O wie wohl ziemte es unſern weltlichen Fürſten, Burgermeiſtern und Herrn der Städte, daß ſie jetzund dieſes Jubeljahr (das der Endchriſt gen Rom gelegt hat, um Beraubung und Betrugs willen teutſcher Nation eingeſetzt) recht hielten und heiligten, daß ſie die Klöſter ihres Gebiets durchſuchten, die Gefangenen und Betrübten löſeten

und frei machten, das des Jubeljahrs einigs und beſtes Amt iſt. Aber das bedenkt Niemand, dazu eilet Niemand ſeinem Nächſten zu helfen, nach Ablaß, nach Römiſchem Dreck eilen ihrer viele. Aber wahrlich wahrlich werdet ihr ſäumig ſein, ſo wird der Herr ſelbſt ein Jubeljahr aufrichten, die Betrübten und Gefangnen löſen und euch werfen in Neid und Verachtung eurer Unterthanen und darnach über euch führen fremde Völker, die euer Land, Städte und Schlöſſer beſiegen, eure Kinder gefangen wegführen und wird euch um und um unruhig machen und ängſten, inwendig mit Furcht, Zittern und Schrecken, auswendig mit dem Schwert, darum daß ihr ſein Wort vergeſſet und zurückſtellet[6])."

Dahin gingen Rhegius Wünſche, die Obrigkeiten möchten ſich der Sache annehmen, nicht plötzlich, ſondern in ruhiger, allmäliger Entwicklung das Alte abthun und eine neue Ordnung einführen. In dem Sinne gab er Anfang 1525 dem Rath von Memmingen ein Gutachten[7]). Neben Conſtanz und Nördlingen hatte beſonders in Memmingen, wo Schappeler predigte, das Evangelium viele Anhänger, und der eifrige, oft, wie in der Zehntenfrage, über das Maß hinausgehende Schappeler drängte zu raſchem Handeln. Im Januar hatte er ſieben Sätze über Heiligenverehrung, Ohrenbeichte, Zehnten, Meſſe u. ſ. w. aufgeſtellt, über die öffentlich disputirt werden ſollte. Sie fanden kaum ernſtlichen Widerſpruch, dennoch wagte der Rath nicht, ſofort auf Grund dieſer Sätze, wie Schappeler wünſchte, eine neue Ordnung einzuführen, ſondern forderte zunächſt ein Gutachten des Rhegius. Dieſer ſtimmte den Artikeln im Allgemeinen bei, mahnte jedoch zur Vorſicht. Von der Ohrenbeichte ſolle der Prediger ſich befleißigen mit höchſter Beſcheidenheit zu reden, nicht mit Neid und Sturm, ſondern mit ſanftem, treuem Mitleiden, daß die Einfältigen nicht verwirrt werden, noch erſchrecken. Auch muß man um des ſtarken Irrſals willen erbötig ſein, Allen in Sanftmuth Beſcheid zu geben. Was den Zehnten anlangt, ſo unterſcheidet Rhegius einen Zehnten aus göttlicher Pflicht und einen Zehnten, wie man ihn jetzt giebt, aus menſchlicher Pflicht. So iſt der, um den es ſich in Memmingen beſonders handelt, der dem Spital gehört, und da dieſer armen Leuten zukommt, ſo ſoll man ihn nicht verwerfen, ſondern nur Sorge tragen, daß er richtig verwaltet werde. Wegen der Meſſe verwieß er auf die Wittenberger Ordnung, nur daß er die Elevation mißbilligte, weil die Meſſe kein Opfer ſei. Auf des Rhegius Gutachten ſo wie auf ein ähnliches von Sam in Ulm geſtützt, gelang es dem Rath wirklich, die Neuerungen noch hinzuhalten.

Anders ſah es in Augsburg aus. „Die Augsburger fürchten für ihren Mammon und beherbergen Chriſtum im Geheimen," ſpottete Wolfgang Rychard. Hier hätte der Rath wenigſtens mehr des Vorwärtsdrängens als des Zügels bedurft. Immer noch zeigte er die alte Zurückhaltung. Er ließ die Predigt des Evangeliums gewähren, er hinderte ſelbſt nicht, daß die alten Ordnungen von den Einzelnen verlaſſen wurden, aber er that auch wenig,

das Evangelium zu fördern. „O wollte Gott," klagt Rhegius in dem Gutachten an die Memminger, „daß ſolche Mithelfer im Wort auch zu Augsburg angenommen würden und je mehr je beſſer. Der Schnitt iſt groß, der Arbeiter wenige. Item, zween mögen allzeit mehr ſehen, als einer, und ſind die Gaben Gottes nicht alle in Einem Menſchen. Es begiebt ſich etwa, daß einer zu jäh und hitzig iſt, derhalben bedarf er eines langſamen und beſcheidenen neben ſich, dadurch ſeine Hitze temperirt werde." Doch geſtattete ihm der Rath, einen Gehülfen aus Wittenberg anzunehmen. Es ſcheint, daß Caspar Huberinus gemeint iſt, der 1525 nach Augsburg kam.

Während der Rath die Prediger gewähren ließ, ohne ſelbſt Hand anzulegen, drängte aber die Bewegung weiter und die alte Ordnung brach bald in manchen weſentlichen Punkten von ſelbſt zuſammen. Am Weihnachtstage 1524 theilten Rhegius und Froſch zuerſt das heilige Abendmahl unter beiderlei Geſtalt aus. Ebenſo fingen ſie an, die heilige Taufe in deutſcher Sprache zu verwalten. Die Geiſtlichen traten in die Ehe, Mönche und Nonnen verließen ihre Klöſter und manche traten ebenfalls in den heiligen Eheſtand, allen voran die Carmeliter zu St. Annen, wo Froſch und Rhegius predigten, ſo daß 1526 das Kloſter ſchon völlig verlaſſen ſtand.

Am 20. März 1526 traute Urbanus Rhegius ſeinen Collegen Froſch. Eine große Menge Volks war zuſammengekommen, das ungewohnte Schauſpiel zu ſehen. Um ſo nöthiger ſchien es dem Rhegius, ſich über die Ehe und namentlich die Ehe eines Prieſters auszuſprechen. Er hat dieſen „Sermon von dem ehelichen Stand, wie nutz, noth und frei er Jedermann ſei"[8]), nachher in den Druck gegeben und ihn dem Martin Weiß gewidmet. Für uns hat derſelbe um ſo mehr Intereſſe, weil wir daraus die Beweggründe kennen lernen, die ihn zu dem Entſchluß brachten, bald ſeinem Collegen nachzufolgen.

In ſo gefährlichen Zeiten, damit beginnt Rhegius, wie die gegenwärtigen, wo nicht Leib und Gut, ſondern die Seelen in Gefahr ſind durch die vielen Menſchenſatzungen, ſoll man wohl zuſehen, was Gottes Wille iſt. Zu den Menſchenſatzungen gehört auch, daß man den Prieſtern die Ehe verboten hat und allerlei Aergerniß und Unreinigkeit, die Gott verbietet, lieber ſiehet, als die Ehe, die er doch gut heißt. Mit dem Worte: „Es iſt nicht gut, daß der Menſch allein ſei," hat Gott es ausgeſprochen, daß der Eheſtand gut iſt, und zwar ohne Einſchränkung allen gut, auch den Prieſtern, wie dazu denn auch die Sitte des alten und neuen Teſtamentes ſtimmt, denn die Prieſter in Israel und die Apoſtel ſind verheirathet und die älteſte Kirche hat nicht minder dieſe Sitte gehalten. Man ſoll aber dagegen nicht einwenden, das päpſtliche Recht verbiete den Prieſtern Ehefrauen. Von Gottes Gnaden, aus göttlichen Rechten kann ich fürbringen, daß der eheliche Stand frei ſei allen Menſchen, Laien und Prieſtern. Es iſt auch nicht wahr, daß die Ehe den Gottesdienſt und die Andacht hindere. „Das muß mir ein ſeltſamer Gottesdienſt ſein, der Gottes Wort und Werke nicht erleiden mag." „Die

Gewiſſen ſollen allein auf Gottes Wort ſehen, ſich allein nach demſelben richten, ſonſt beſtehen ſie nicht. Laß gebieten und verbieten wer da will, Gottes Wort bleibet ewiglich. Man ſoll Gott mehr gehorchen, als den Menſchen. Was mich mein Gott heißt, der mich allein ſelig machen und verdammen kann, das will ich thun. Was iſt's, daß ich Menſchen entgehe und um ihretwillen Gott erzürne? Verflucht iſt, der ſein Vertrauen auf Menſchen ſetzt. Gott iſt mein Helfer, was will mir ein Menſch thun?"

Ebenſo wenig ſoll man ſagen, das Gelübde der Keuſchheit hindere die Ehe. Solche Gelübde geſchehen außerhalb des Glaubens, deßhalb ſind ſie bös und wider Gott und ſollen nicht gehalten werden. „Welcher die Gabe der Keuſchheit nicht hat, und empfindet ſich zur Ehe geſchaffen, der laſſe ſich Gelübde oder Eid nicht anfechten, ſein Gewiſſen ſei fröhlich, daß er die Wahrheit erkannt hat. Eine thörichte Verheißung mißfällt Gott." Endlich darf auch der lange Brauch nicht angeſehen werden, noch daß ſich Menſchen daran ärgern. Hier ſollen billig alle alten Gebräuche weichen und Gottes Wort die Ehre behalten. Allein die heilige Schrift von Gott eingegeben, kann nicht irren in der Lehre, und wer ihr glaubet, der ſündigt nicht im Leben.

Wie ſchon geſagt, folgte Rhegius ſeinem Collegen Froſch bald nach. Er empfand ſich auch zur Ehe geſchaffen, deßhalb kümmerte er ſich nicht um päpſtliche Rechte und Gelübde, ſondern hielt ſich an Gottes Gebot. Er vermählte ſich mit Anna Weisbrucker aus einer Augsburgiſchen Familie. Am Freitage nach Corporis Christi (16. Juni) 1525 wurde die Hochzeit ſtattlich gefeiert, denn Rhegius hatte der Gönner und Freunde viele, die mit ihm dieſen Tag begehen wollten, und die Feier ſelbſt war ja ein Zeugniß gegen die Menſchenſatzung der Römiſchen Kirche. In feſtlichem Aufzuge begab man ſich in die Kirche zu St. Annen. Voran die Stadtpfeifer, dem Rhegius zur Seite der Bürgermeiſter Ulrich Rehlinger und ſein Amtsbruder Froſch, dann folgten viele angeſehene Männer, Rathsherren und Geiſtliche, unter ihnen Lucas Welſer, Chriſtoph Herwart, der Pleban von St. Ulrich und viele Andere. Als der Zug in der Kirche angekommen war, wurde das *Te Deum* angeſtimmt und Froſch vollzog die Trauung. Nach derſelben communicirte das Ehepaar unter beider Geſtalt, und im feierlichen Zuge, wie man gekommen war, verließ man auch wieder die Kirche. Bei dem Hochzeitsmahl und dem Tanz, der nach der herrſchenden Sitte gehalten wurde, waren auch viele Jungfrauen aus den Geſchlechtern gegenwärtig, unter andern die Töchter des Bürgermeiſters Rehlinger, die Herwarts, Welſers, auch die Tochter des berühmten Dr. Peutinger, die einſt Hutten den Dichterlorbeer aufgeſetzt[9]).

Von der Frau des Rhegius wiſſen wir im Ganzen wenig, doch wird ſie, wo ihrer Erwähnung geſchieht, gerühmt. Melanthon ſagt in einem Briefe von 1537 von ihr, daß ſie wegen ihrer hohen Geiſtesgaben und mehr noch wegen der Gnadengaben des heiligen Geiſtes den alten herrlichen Frauen einer Sara, Rebecca, Eliſabeth zugezählt werden dürfe. Beſonders rühmte

man an ihr auch die Gelehrſamkeit. Sie verſtand ſelbſt hebräiſch, und möchte dieſer Ruhm, jener Zeit ein großer, uns vielleicht zweifelhafter Art erſcheinen, ſo gereicht ihr das gewiß zum Ruhme, daß ſie ihrem Manne, dem ſie dreizehn Kinder gebar, bis zum Tode eine treue Lebensgefährtin geweſen iſt. Rhegius hat den Segen einer chriſtlichen Ehe in reichem Maße erfahren. Nach Gottes Wort hatte er gehandelt, und Gottes Wort, daß der Eheſtand dem Menſchen gut iſt, bewährte ſich auch an ihm.

So wurde in einzelnen Stücken die alte Ordnung verlaſſen und eine neue eingeführt, aber zu einer durchgreifenden Reform, zu einer allſeitigen Neugeſtaltung des kirchlichen Lebens kam es weder jetzt noch überhaupt, ſo lange Rhegius in Augsburg wirkte. Unzweifelhaft ein großer Mangel, der für das kirchliche Leben der Stadt von den nachtheiligſten Folgen ſein mußte. Aenderte jeder ſo viel und ſo weit es ihm nothwendig ſchien, ohne daß eine gemeinſame Ordnung an die Stelle der immer mehr ſich auflöſenden alten trat, ſo war an Friede und Einigkeit nicht zu denken. Die Reſte des Alten, welche neben dem Neuen ſtehen blieben, gaben immer wieder zu Reibungen Anlaß, und je mehr man zurückhielt und auch längſt Abgelebtes zu conſerviren trachtete, deſto mehr gewannen die revolutionären Elemente, die jede Umwälzung begleiten und die gerade in Augsburg ſtark vertreten waren, Raum. Die Verwirrung, welche in Augsburg in den nächſten Jahren bis zum Reichstage 1530 herrſchte, der ſtete Kampf zwiſchen den verſchiedenen Richtungen, der immer noch ſtarken Römiſchen Partei auf der einen, den radicalen Elementen auf der andern Seite und der geſunden Reformation zwiſchen beiden, ein Kampf, in dem Rhegius eine bedeutende Stellung einnahm, der ihm aber auch viele Sorgen und ſchwere Tage bereitete und deſſen Ende er in Augsburg nicht mehr ſehen ſollte, hat hier eine der weſentlichſten Urſachen. Zuerſt kam der Bauernkrieg, welcher mit der ihm folgenden Reaction dem Evangelium großen Schaden brachte, dann der Abendmahlsſtreit, in dem namentlich Augsburg lange Zeit hin- und hergezogen wurde, daneben die wiedertäuferiſche Bewegung, zu deren Hauptſitzen Augsburg gehörte. Das Alles ließ die Kirche in Augsburg zu keiner Ruhe kommen, ſo daß auf Zeiten wenigſtens, wo äußere Gewalten eingriffen, die evangeliſche Predigt ganz wieder verdrängt werden konnte. Es iſt ein wirres Bild voll Streit und Kampf, das wir zu zeichnen haben, und wenn unſer Rhegius nicht überall auf den rechten Wegen uns begegnet, wenn er nicht ungeſchädigt aus dem Streite hervorgeht, ſo wollen wir nicht vergeſſen, wie ſchwer es war, in dieſem Gewirr jedes Mal den rechten Weg zu finden, wie leicht da auch minder erregte Gemüther ſtraucheln konnten.

Auf die Urſachen des Bauernkrieges einzugehen, iſt hier nicht der Ort, zumal uns mehr als dieſer ſelbſt die Beziehung der Städte zu ihm intereſſirt. Gewiß iſt es eine höchſt oberflächliche Anſicht, ihn blos aus einem Mißverſtande der evangeliſchen Freiheit und der Verkehrung derſelben in fleiſchliche Freiheit entſtehen zu laſſen. Es iſt das ebenſo irrig, wie die Meinung, welche in der

That nur noch Verblendete und Böswillige feſthalten können, daß das Evangelium ihn verſchuldet habe. Die Elemente dazu waren längſt vorhanden, ähnliche Forderungen, wie ſie die Bauern ſtellten, längſt aufgetaucht, ſchon vor der Reformation ſelbſt die ſocialen Ideen mit religiöſen in Verbindung gebracht. Die Reformation, ſollte ſie ſein, was ſie iſt, Erneuerung des ganzen Lebens aus Gottes Wort, mußte nothwendig dieſe Elemente wieder in Gährung bringen. So gewiß das Evangelium alle Kreiſe des menſchlichen Lebens durchdringen und geſtalten ſoll, ſo gewiß mußte auch die Erneuerung der evangeliſchen Predigt eine Umgeſtaltung aller Kreiſe des ſocialen und bürgerlichen Lebens zur Folge haben, die alten abgelebten Zuſtände mußten fallen. Wie das Evangelium bei ſeinem erſten Eintritt in die Welt die Römiſche Welt geſtürzt und neue ſociale und ſtaatliche Zuſtände hervorgerufen hat, ſo mußte es das auch jetzt thun und hat es gethan, wir leben ja mitten in der neuen Welt, die es geſchaffen hat. Der Fehler war nur der, daß man ſtatt das Evangelium in ſtiller Weiſe allmälig umgeſtaltend walten zu laſſen, in wilder Empörung auf einmal Alles neu machen wollte; ſtatt das Wort Gottes als eine lebendige Kraft von innen heraus wirken zu laſſen, es zu einem äußerlichen Geſetz ſtempelte, und namentlich das Alte Teſtament zum bindenden Geſetz auch des ſocialen und ſtaatlichen Lebens wenigſtens in einzelnen Punkten erheben wollte. Niemand wird es leugnen können, die Forderungen der Bauern waren zum größten Theile berechtigt; die Leibeigenſchaft, wie ſie ſich damals geſtaltet hatte, war eben ſo gut ein Stück heidniſchen Weſens, das ſich in dem ſocialen Leben der Chriſtenheit theils erhalten, theils neu in daſſelbe hineingedrängt hatte, wie ſo Vieles in der Lehre und im Cultus heidniſches Weſen war, aber ſie durften dieſe Forderungen nicht auf dem Wege der Revolution durchſetzen. Dafür iſt ihnen die Strafe geworden, daß ſie nicht erreichten, was ſie auf ſündigem Wege erſtrebten, während es ihnen, hätten ſie nur das Wort walten laſſen, ſo ſicher geweſen wäre, als ihre berechtigten Forderungen in allmäliger Auswirkung des neuen Lebens jetzt längſt Realität gewonnen haben. Ein trauriges Verhängniß freilich für unſer Vaterland, daß dieſe ruhige Entwicklung durch eine Revolution geſtört wurde, die den kräftigen Bauernſtand auf lange zerknickte und dem Evangelio unſäglichen Schaden brachte.

Der Bauernkrieg trägt im Süden Deutſchlands einen andern Charakter als in Thüringen. Hier iſt eine einzelne Perſönlichkeit, die Münzers, die beſtimmende, und ſie hat nach ihrer Eigenthümlichkeit der Bewegung einen ſchwärmeriſch-theokratiſchen Charakter aufgeprägt, den ſie im Süden nicht hatte. Zwar hielt ſich Münzer eine Zeitlang auch in Süddeutſchland auf. Rhegius ſelbſt erwähnt, daß er ihn im Jahre 1522 in Augsburg geſprochen habe. Er hatte im Geſpräch die heilige Schrift als unnöthig bezeichnet und behauptet, er wolle einem Bauern den Glauben aus natürlicher Vernunft lehren. Rhegius hatte wohl gemerkt, wie er ſagt, daß der Schwärmer „ſaule

Fische im Sack habe," und sich nicht weiter mit ihm eingelassen. Münzers Einfluß ist in Süddeutschland nicht groß gewesen, jedenfalls hat nicht er erst die Bewegung hervorgerufen.

Schon seit 1522 ging eine Gährung durch das Landvolk; die Zehntenfrage ward vielfach besprochen, Volksprediger trugen dazu bei, die Aufregung zu vermehren. Schappeler aus Memmingen lehrte, der Zehnten sei durch das Neue Testament abgeschafft, Zinsen zu nehmen sei unchristlich. Noch heftiger predigte Otto von Brunsfels in seinen Schlußreden wider den Zehnten. Dr. Mantel in Stuttgart verwieß auf das Jubeljahr, in dem alle Knechte frei, alle Gefangenen ledig, alle Schulden aufgehoben seien. „Wann die Jubeljahre kämen, das wären mir die rechten Jahre." Je mehr das Evangelium in dem Gebiete des Schwäbischen Bundes oft mit blutiger Gewalt unterdrückt wurde, desto mehr mußte der Zorn des Volkes erwachen. Hinderte man die offene lautere Predigt des Evangeliums, so fanden die Winkelprediger um so offnere Ohren und Herzen für ihre Aufruhrspredigt. Schon im Sommer 1524 zeigte sich der Aufruhr in den Besitzungen der Grafen von Lupfen und Sulz, entschiedenen Feinden des Evangeliums; die mißhandelten Bauern der Abtei Kempten schlossen sich an, und rasch wie ein Feuer zündete der Aufruhr weiter, lief durch's Allgäu, durch das Gebiet von Augsburg bis nach Ulm hin. Am 19. März 1525 standen von Constanz bis Augsburg und Ulm an 100,000 Bauern unter den Waffen.

In Augsburg waren die Besitzenden in großer Unruhe. Ueberfall und Plünderung befürchtend, fingen sie an, ihre Habe zu bergen oder zu flüchten. Das Geld wurde dem Verkehr entzogen. Der Cardinal Erzbischof von Salzburg schickte in den Tagen nach Augsburg, um 10,000 fl. anzuschaffen. In dem reichen Augsburg, wo sonst nie Geld fehlte, konnten seine Gesandten diese Summe nicht auftreiben[10]). Noch gefährlicher war die Lage, weil unzweifelhaft in den Städten, in Augsburg nicht minder als in andern, Viele mit den Bauern sympathisirten.

Es ist in neuerer Zeit von einer Seite, auf der man sich bemüht, die ganze Schuld des Bauernkrieges auf die Reformation zu wälzen, eben um dieses thun zu können, behauptet worden, in den Städten seien die eigentlichen Anstifter desselben zu suchen. Wie diese Behauptung Parteizwecken zu dienen bestimmt ist, so ist sie einseitig übertrieben, aber das ist gewiß, in den Städten waren Viele der Bewegung nicht fremd. Auch hier war dem gemeinen Mann manche Ursach zu Klagen gegeben, anderer Art wie die der Bauern aber mit ihren Klagen verwandt und deßhalb auch vielfach vermischt. Die großen Kaufleute, die Handelsgesellschaften, die Fugger, Welser, Hochstetter steigerten durch künstliche Manipulationen die Preise der Waaren und machten sie zu Monopolen, nicht blos die allenfalls entbehrlichen Gewürze, Südfrüchte, Pelzwaaren, deren Verbrauch sich in den letzten Jahrzehnten immerfort gesteigert hatte, sondern, wie oft geklagt wird, auch die Waaren, welche dem Gebrauch

des täglichen Lebens angehören, Getreide, Wein, Schmalz, Holz, Leder u. ſ. w. Die kleinen Kaufleute waren unterdrückt, die großen ſetzten die Preiſe nach Belieben und das Volk mußte bezahlen. Längſt hatte man darüber Klage geführt, auf Reichstagen war davon gehandelt, auch an Verſuchen, Abhülfe zu ſchaffen, fehlte es nicht. Die heutige Nationalökonomie lehrt uns, daß ſolche Verſuche, den Verkehr künſtlich zu regeln und ihm Gränzen zu ſtecken, immer ſcheitern müſſen; damals ſah man in dem Mißlingen nur böſen Willen, und in ſo weit hatte man auch wohl Recht, als die großen Herren wenig geneigt waren, in dieſer Sache Ernſt zu machen, da ſie des Geldes der Kaufleute bedurften und ihnen vielfach verpflichtet waren.

Wie es in bewegten Zeiten geht, daß von der Bewegung Jeder Abhülfe ſeiner beſondern Noth hofft, daß dann alle Schäden zu Tage kommen und die Menge nun auf einmal goldene Tage erwartet, ſo auch damals. Hatte doch Luther ſelbſt in einer ausführlichen Schrift „Von Kaufhandlungen und Wucher“ (Wittenberg 1524) die Finanzereien der Kaufleute hart geſtraft und Zinſennehmen für unchriſtlich erklärt. Den Hauptſpruch aller Finanzer: „Ich mag meine Waare ſo theuer geben als ich kann“ und das ganze auf dieſen Spruch gegründete Treiben der Handelswelt, das künſtliche Steigern der Preiſe, das Aufkaufen einer Waare, um dann den Preis nach Belieben ſetzen zu können, die Scheinkäufe, wo man Waare kauft und verkauft, ohne daß ſie da iſt, alſo blos um die Preisdifferenz ſpielt, wie es damals auch ſchon vorkam, ſtraft er als einem Chriſten nicht ziemend. Was würde Luther ſagen, wenn er die heutige Welt ſähe? Aber ſo recht er hatte von chriſtlichem Standpunkte aus das ganze Treiben zu verdammen, ſo unpractiſch waren ſeine Vorſchläge, welche darauf hinauskamen, daß dem Betriebscapital eine beſtimmte Gränze geſteckt werden und verboten ſein ſollte, mit einem größeren Capital Handel zu treiben.

In Augsburg hatten viele große Handelshäuſer ihren Sitz und ſo fehlte es gerade hier nicht an Unzufriedenen. Dieſe konnten ſich leicht den unruhigen Bauern anſchließen, deren Pläne dahin gingen, durch die Partei, die ſie in den Städten hatten, dieſe ſelbſt für ihre Sache zu gewinnen. Die Geiſtlichkeit für ſich und ihr Gut in Sorgen, ſuchte das Geſchrei durch große Gaben an Lebensmitteln zu ſtillen. Der Rath nahm ſich der Armenpflege mehr als zuvor an; er ließ durch die ganze Stadt Almoſen ſammeln zu einem Armenfonds, aus dem die Armen alle Sonnabend unterſtützt wurden. Die Klöſter ſteuerten ſelbſt jetzt nur wider Willen bei, mehr aus Angſt als aus Liebe[11]).

Auch ſonſt verſäumte der Rath Nichts, um die Ruhe aufrecht zu erhalten. Als zu Mariä Verkündigung ein Ausſchuß der Bauern nach Augsburg kam und von dem Rath wiſſen wollte, weſſen ſie ſich zu ihm zu verſehen hätten, antwortete er ihnen, „daß er ſich gegen ſie ſo weit möglich nachbarlich verhalten wolle,“ verwieß ſie jedoch im Uebrigen nach Ulm an den Schwäbiſchen Bund. Zugleich nahm er Söldner in Dienſt und ſtellte ſtarke Wachen auf.

Der Mönch Schilling, der ſich heimlich wieder in die Stadt geſchlichen hatte, wurde aus Furcht, er könne eine Meuterei anrichten, ausgewieſen und mußte das Gebiet der Stadt auf ſechs Meilen verſchwören.

Die Stellung der evangeliſchen Prediger war unter ſolchen Verhältniſſen eine ſchwierige. Von beiden Seiten wurden ihnen Vorwürfe gemacht: Den Einen galten ſie als Aufrührer, die durch ihre Predigten die Empörung hervorgerufen, den Andern als Herrendiener, die es mit den Großen hielten und die Armen unterdrückten.

Die Anhänger der Römiſchen Kirche wußten die Gelegenheit zu benutzen, um das Evangelium in Mißcredit zu bringen. Wir haben davon ein intereſſantes Beiſpiel in jenem oben ſchon erwähnten Geſpräch Kellers mit dem Domprediger Kretz. Dieſer hatte den evangeliſchen Predigern vorgeworfen: ſie öffneten mit ihren Predigten den Bauern den Weg zu Morden, Schlachten, Rauben und anderer unchriſtlicher Handlung; ſie würden es am liebſten ſehen, wenn alles drüber und drunter ginge, was Gott allein bisher verhütet habe. Darauf antwortet Keller: Das Evangelium macht keine Aufrührer, ſondern im Reich Gottes iſt ein Menſch Gottes vollkommen, barmherzig, mitleidig, freundlich, dienſtbarlich und gehorſam gegen ſeinen Nächſten. Es verkündet Freiheit und Reichthum denen, welche glauben an Chriſtum. Dieſe wiſſen, daß ſie in Chriſto Alles haben und ihnen Nichts ſchaden kann. Damit laſſen ſie ſich begnügen und ſehen ſich nach fleiſchlicher Freiheit gar nicht um. Die Urſache des Aufruhrs iſt vielmehr die, daß den Leuten nicht oder nicht genug gepredigt wird, ſo daß ſie die geiſtliche Freiheit in fleiſchliche verkehren, wie man daraus ſehen kann, daß gerade an den Orten, wo das Evangelium nicht gepredigt iſt, der Aufruhr ſich erhebt. Die Prediger des Evangeliums predigen nicht Aufruhr. Sie predigen, man ſolle den Nächſten lieben, geben, helfen. Wenn nun die Bauern plündern, rauben, morden, ſo hat ſie das nicht das Evangelium, ſondern der Teufel gelehrt. „Ja ich darf frei reden: Stehen du und dein ganzer Haufen und alle, die dem Wort Gottes feind ſind, auf einen Haufen und ſagen, daß ein evangeliſcher Prediger hier in der Stadt Augsburg etwas je zu Aufruhr dienend gepredigt habe. Trutz beweiſet das mit der Wahrheit. Meinſt du, du zerhaderter Kretz, daß ein ehrbarer Rath zu Augsburg Predigt zu Aufruhr oder andere Mißhandlungen nicht auch verſtehe? oder daß ſie ſolche Prediger hielten oder litten?“ Nicht die evangeliſchen Prediger, Kretz und ſeines gleichen ſind vielmehr an dem Aufruhr Schuld, weil ſie das Evangelium hindern und die evangeliſchen Prediger als Ketzer austreiben.

Solche Vorwürfe, wie ſie Kretz und die übrigen Anhänger der Römiſchen Kirche den evangeliſchen Predigern machten, waren leicht zu widerlegen. Sie konnten mit gutem Gewiſſen ſich darauf berufen, daß ſie nie Aufruhr gepredigt, daß das Evangelium das rechte und beſte Mittel ſei, dem Aufruhr ent-

gegenzuwirken. Freilich den Schaden, den das Evangelium durch den Aufruhr erlitt, konnten ſie damit nicht abwenden.

Mehr als ſolche Angriffe hatte Rhegius gerade die entgegengeſetzten zu leiden. Er war nie ein Mann des Volks, wie es Keller war; ſeine ganze Art hat etwas Vornehmes, er konnte leicht als Herrendiener erſcheinen, zumal da er wider des Volks Willen vom Rathe angenommen war. Derartige Vorwürfe blieben in der That nicht aus. Am Sonntage den 19. Februar 1525, als ſchon der Aufruhr begonnen hatte, predigte Rhegius über Röm. 13 vom Recht der Obrigkeit. Nach der Predigt wurde ihm von etlichen Chriſten vorgeworfen, er wolle wider die armen Leute ſein und verſchweige den Herren die Wahrheit. Es wäre nicht recht, daß ein Chriſt den andern verkaufte wie ein Vieh; derhalben ſolle er den Herren hierin auch rathen, was die Schrift vermöchte, ſonſt wäre er ein ſtummer Hund, der nicht bellen will, und wolle den Menſchen gefallen. Rhegius meinte nun allerdings, weil er ſchon ſo viel von der chriſtlichen Liebe gepredigt habe, es wäre wohl genug; es nahm ihn auch Wunder, daß Chriſten ſich über die Leibeigenſchaft ſo gräulich anſtellten, die doch dem Glauben des leibeigenen Mannes nicht ſchade, aber derartige Vorwürfe waren ihm doch eine Veranlaſſung, ſich über die brennende Frage des Augenblicks einmal ausführlicher auszuſprechen. Das that er in der Schrift: „Von Leibeigenſchaft oder Knechtheit, wie ſich Herren und Eigenleute chriſtlich halten ſollen, Bericht aus göttlichen Rechten[12]," die in Augsburg 1525 erſchien, ſpäter in Roſtock 1530 niederdeutſch gedruckt iſt, alſo auch über den Kreis, für den ſie zunächſt beſtimmt war, hinaus bekannt wurde.

Rhegius handelt zunächſt von den Knechten. Ein chriſtgläubiger Menſch iſt frei und doch aller Menſchen Knecht. Chriſtliche Freiheit iſt im Geiſt und ſoll kein Deckmantel für das Fleiſch und die Bosheit werden. Deßhalb mag neben chriſtlicher Freiheit bürgerliche Knechtſchaft wohl beſtehen. Sie iſt auch nicht ein neu erdachtes Ding, ſondern ſchon alt, wie das Alte Teſtament zeigt, und wo die Knechtſchaft im Neuen Teſtamente einen ergreift, ſoll er ſich nicht freventlich mit Aufruhr davon ſcheiden, ſondern ſie tragen mit Sanftmuth. Wiewohl ſie ein hartes Ding iſt, ſoll ein Chriſt ſie doch geduldig tragen um des Friedens willen und um kein Aergerniß zu geben. Hat ſich doch ein Chriſt in der Taufe verpflichtet, das Kreuz zu tragen, das iſt allerlei Trübſal und Angſt anzunehmen und zu leiden „als das edle Heilthum, das Chriſtus mit ſeinem Blut geheiligt hat." „Darum frage ein Chriſt nicht ſo ſorgfältig, wie er oder ſeine Vorfahren in dieſe Knechtheit kommen ſeien, ſondern ſo es mit Fug nicht anders ſein mag, bleibe er in ſeiner Berufung. Es ſchadet ihm die leibliche Knechtheit nichts, ſo er von der geiſtlichen Knechtheit der Sünde erlöſet und ein Gefreiter Jeſu Chriſti iſt, und deßhalb im Geiſt ein Herr." „Dabei ſoll ein frommer Chriſt bedenken, daß Leibeigenſchaft oder Knechtſchaft etwa um der Sünde willen eingeführt iſt, derhalben er ſie leide als eine andere Geißel Gottes, denn er bekennet ja wie billig, daß er ein armer Sünder ſei,

darum thut er als ein gehorsam Kind und fleucht die väterliche Strafe Gottes nicht, in was Weise oder Weg sie ihm immer zustehet. Ja es ist kein zu harter Stand auf Erden, er mag ihn recht brauchen zu Gottes Ehre." „Ein Christ ist auch so frei, daß er von keinem äußerlichen Ding gebunden ist mit seinem Gewissen, als ob es ihm zur Frömmigkeit noth wäre; es ist ihm fast alles gleich. Bleibt sein Glaube unversehrt, so ist er reich, edel und frei genug und zöge er in der Türkei den Pflug oder wäre auf dem Meere ein Galeot."

Im zweiten Theile folgt dann das Kapitel für die Herren. Diese vermahnet er, daß sie sich als christliche Herren erweisen sollen, als Schirmherren nicht als Halsherren. Es ist allerdings auch im Neuen Testamente den Herren erlaubt, leibeigene Knechte zu haben, denn Paulus befiehlt den Herren nicht, ihre Knechte sofort frei zu lassen, sondern er gebietet ihnen nur, sich als christliche Herren zu beweisen. Dabei erinnert Rhegius auch an das Jubeljahr des Alten Testaments, in dem alle Knechte frei gelassen werden mußten. War das schon so im Alten Testamente, wie viel mehr im Neuen Testamente. Doch lassen sich darüber keine bestimmten Regeln aufstellen. Die beste Regel ist die christliche Liebe, die ein Christ dem andern schuldig ist, die wird beide Herren und Knechte bald lehren, wie sie sich in diesem Handel christlich halten sollen. Ist der arme Mann, der sich will verrücken von seiner Herrschaft, so gar bedürftig, daß er nicht vermag etwas zu geben, wo er aber getrieben würde etwas zu geben, würde er dadurch an seinem Handwerke oder Stande gehindert oder verderbt, so wird sich ein christlicher Herr wohl wissen zu halten, denn er weiß, daß der arme Mann in Christo sein Bruder ist, und Gott will, daß wo unser Bruder Noth leidet, sollen wir unser Herz nicht vor ihm verschließen, sondern helfen und rathen, daß er gefördert werde.

Zum Schluß warnt er noch einmal vor Aufruhr. Ein Christ soll sich nicht rächen, nicht Bös um Bös geben, sondern das Böse mit Gutem überwinden. Sprichst du: Mir geschieht aber Gewalt und Unrecht. Antwortet Petrus: Geschieht dir Gewalt und Unrecht, das ist Gnade, so Jemand um des Gewissens willen zu Gott das Uebel verträgt und leidet das Unrecht. Darum hütet euch, liebe Christen, vor Aufruhr, denn Aufruhr bringt nichts Gutes und werden allewege Unschuldige mit den Schuldigen geschädigt, das ist dann groß Unrecht. Gott hat darum die weltliche Gewalt aufgesetzt, daß den Bösen mit ordentlicher Gewalt gewehret werde, alsdann wird das Recht rechtlich und ordentlich ausgeführt. Dazu, wo ihr wollet aufrührisch sein, würde das Evangelium durch euer Rumoren gehindert und die Lehre Christi geschmähet. Gedenkt, wer nicht Friede und Sanftmüthigkeit hat, der hat den Geist Christi nicht. Der Geist Christi bringt Liebe und Sanftmüthigkeit, wer aber den Geist Christi nicht hat, der ist nicht sein.

Die Beurtheilung, welche Rhegius der Frage, die damals einen großen Theil Deutschlands in Blut und Brand stürzte, angedeihen läßt, ist unzwei-

felhaft eine ächt chriſtliche und geſunde. Er dringt allenthalben auf das inwendige Leben, auf Glauben und Liebe. Nur einmal ſchwankt er in eine falſche Bahn hinüber, indem er das Altteſtamentliche Geſetz des Jubeljahrs heranzieht. Das war eben das Falſche der Bewegung, daß ſie, was von innen heraus kommen ſollte, äußerlich geſetzlich erzwingen wollte. Aber Rhegius geht doch nicht ſo weit, das Jubeljahr zum Geſetz zu machen, ſondern ſofort lenkt er wieder in die rechte Bahn ein, indem er die Liebe als die oberſte Regel aufſtellt. Ein großer Ernſt geht durch die ganze Schrift. Ein Chriſt ſoll leiden, nicht herrſchen wollen. Aber der Ernſt kehrt ſich auch gegen die Herren, die chriſtliche Herren ſein ſollen, und ſo beſtimmt er allen Aufruhr auch in dem Falle verwirft, daß die Knechte, wie es ja leider der Fall war, ungerechte Bedrückungen zu erdulden haben, ſo fühlt man auch die Liebe zu den armen Leuten ſeinen „chriſtlichen Brüdern" überall durch. Urbanus Rhegius war kein Mann des Volkes wie damals viele, aber auch kein Herrendiener, ſondern bewieß ſich auch hier als chriſtlicher Prediger, der Herren und Knechten das Wort Gottes predigt und die Aufgabe begriffen hat, die der Kirche ſonderlich in ſolchen Zeiten, wie jene waren, geſtellt iſt, wahrhaft in der Mitte zu ſtehen zwiſchen den ſtreitenden Parteien und Frieden zu predigen.

Außerdem veröffentlichte Rhegius noch eine Anzahl „Schlußreden von weltlicher Gewalt wider die Aufrühreriſchen[13])," in denen er das Verhältniß der Obrigkeiten und Unterthanen zu einander beſpricht. „Wenn alle Menſchen," davon geht er aus, „ſich ſelbſt und ihren Nächſten liebten und alſo der Lehre Chriſti alle zugleich gemäß lebten, da wäre die allerbeſte Polizei; Niemand beſchuldigte den Andern, Niemand ſtöhle, raubte, wucherte, Jedermann hätte ſeine Nothdurft und wäre allenthalben guter Friede. Dieweil aber Wenige auf Erden die Gebote Gottes halten, ja die Welt ganz dawider ficht und tobt, ſo hat Gott das weltliche Schwert aufgerichtet, nicht daß es den wahren Chriſten von Nöthen wäre, welche Jedermann unſchädlich leben, ſondern daß die ungeſtüme Welt gezähmet würde, daß ſie nicht alles das vollbringe, dazu ſie Begierde hat. Mit den Böſen, Unchriſtlichen iſt es wie mit den Unſinnigen, die legt man gefangen und bindet ſie mit Ketten, nicht daß damit ſie geſund oder rechtſinnig werden, ſondern daß ſie Niemand Schaden zufügen. Die Rechtſinnigen bedürfen weder Kerker noch Ketten. Dennoch ziemt es einem Chriſten wohl, ein obrigkeitliches Amt zu verwalten, weil es ja ein von Gott geordneter Dienſt iſt und durch Niemanden Gerechtigkeit beſſer gehandhabt werden kann als durch einen Chriſten; auch darf ein Chriſt wohl den Schutz der Obrigkeit gegen Unrecht annehmen, obwohl er ſich im Herzen hält nach dem Befehl Chriſti in der Bergpredigt. Weiter iſt ein Chriſt der Obrigkeit Gehorſam ſchuldig, auch wenn ſie perſönlich unchriſtlich und böſe iſt, „denn du biſt dem Oberherrn nicht Gehorſam ſchuldig um ſeiner ſelbſt willen, ſeiner Perſon, ſondern als einem ver-

ordneten Diener Gottes, der die Böſen durch fromme und unfromme Richter ſtrafen kann." Sogar wenn ſie etwas gebietet, was uns zu zeitlichem Schaden gereicht, ſoll man ihr gehorchen und nur dann den Gehorſam verweigern, wo ihre Befehle wider Gottes Gebot ſtreiten. Man ſoll auch Zoll und Zins geben ſelbſt dann, wenn ſie übermäßig fordert. „Die ſind nicht Chriſten, die um zeitlichen Schadens willen das Joch ihrer Dienſtbarkeit und Unterthänigkeit abwerfen, ſelbſt richten und ſich rächen wollen mit dem Schwert, das allein der Obrigkeit von Gott eingeſetzt zugehört. Wo deßhalb ſolche Widerchriſten Aufruhr erregen, da werden ſie verderben." Rhegius ſchließt dann mit einer Vermahnung an die Obrigkeiten, daß ſie Gott alle Zeit vor Augen haben und nicht vergeſſen ſollen, daß ſie Gottes Diener ſind in ihrem Amte, davon ſie müſſen Rechenſchaft geben; an die Unterthanen, daß ſie nach der Lehre Petri aller menſchlichen Ordnung unterthan ſein ſollen um des Gewiſſens willen. „Es iſt um ein Chriſtenleben ein ſolch Ding, es muß Kreuz, das iſt Angſt, Noth, Trübſal da ſein. Darum ſind wenig Chriſten auf Erden. Den Namen zu tragen iſt wenig, aber leben als ein Chriſt, Feinden und Freunden wohlthun, Geduld in allem Uebel tragen, das iſt dem alten Adam ſauer. Nun hilft nichts dafür, wer ein Chriſt ſein will, der muß die Worte Chriſti halten. Niemand darf anders gedenken, ein Chriſt zu ſein. Chriſto iſt unſere Erlöſung auch ſauer geworden."

Die Mängel dieſer Schlußreden liegen ſo ſehr auf der Hand, daß es kaum nöthig ſein wird, ſie noch beſonders hervorzuheben. Der Staat erſcheint als eine bloße Zuchtanſtalt für die Böſen, dazu berufen ihnen zu wehren, daß ſie nicht mit ihrem böſen Thun herausbrechen. Gewiß iſt das eine Seite ſeiner Aufgabe. Gott hat die menſchliche Gemeinſchaft mit Verwahrungsmitteln umgeben, das perſönliche Recht zu ſchützen, damit Jeder ungeſtört für ſein Leben Raum gewinne. Aber es iſt noch eine ſehr niedrige Anſicht vom Staat, wenn man weiter nichts darin ſieht als eine Zuchtanſtalt wider die Sünde, wenn man ihm ſo nur einen negativen Zweck, nicht den poſitiven der Pflege und Bildung eines beſtimmten Kreiſes von Anlagen im Menſchen zuerkennt. In Folge deſſen erſcheint denn auch die Unterthanenpflicht eines Chriſten nur als eine äußerlich geſetzliche. Er ſelbſt bedarf des Staates nicht, denn der Zucht iſt er entwachſen und das Unrecht, das ihm Andere zufügen, ſoll er geduldig tragen. Nur ſo weit er noch unvollkommen iſt in ſeinem Chriſtenleben, kann er des Staates nicht entrathen, aber ſeine Aufgabe müßte doch die ſein, der Nothwendigkeit ſtaatlicher Inſtitutionen zu entwachſen, ja bei ſolchen Anſchauungen ließe ſich ſchwerlich mit Grund etwas dawider einwenden, wenn Jemand das überhaupt als Ziel hinſtellte, einen Zuſtand herbeizuführen, in dem man inmitten einer ganz chriſtlichen Gemeinſchaft des Staates gar nicht mehr bedürfte. Das Streben der Wiedertäufer liegt hier gar nicht mehr ſo fern. Daß Rhegius hier Fehlgriffe that, darf uns nicht Wunder nehmen. Die Aufgabe, welche die Reformation zu löſen

hatte, dem Staate wieder ſeine rechte Stelle anzuweiſen, nachdem er lange nur als ein durchaus der Welt angehörendes Gebiet von der Kirche unterdrückt worden, war eine nicht leichte und konnte nicht gelöſt werden ohne vorher mannigfach zu irren. Der Hauptpunkt, auf den es ankam, daß der Staat wieder als eine göttliche Ordnung anerkannt wurde, iſt auch bei Rhegius beſtimmt gegeben. Damit war dem Staate wieder ein Raum angewieſen neben der Kirche, ein ihm eigenthümliches Gebiet. Erſcheint dieſes Gebiet auch noch ſehr beſchränkt, ſo konnte es nicht fehlen, daß es ſich ſchon erweitern mußte, je mehr man die Bedeutung der natürlichen Seite des menſchlichen Lebens, deren Berechtigung von der Kirche bisher ganz geleugnet war, wieder erkannte. Das Irrige in den Auseinanderſetzungen des Rhegius ſind noch Reſte der bisherigen Anſchauung, aber der Keim einer neuen liegt daneben und mußte bald aufwachſend die alte ganz verdrängen.

An Augsburg ging der Sturm zwar vorüber, dennoch hat auch hier der Aufruhr dem Evangelium ſchweren Schaden gebracht. Nachdem die Empörung in Schwaben blutig niedergeworfen war, wobei man ſich die Gelegenheit, zugleich an den Evangeliſchen Rache zu nehmen, vieler Orten nicht entgehen ließ, that auch in der Stadt die Römiſche Partei wieder kühner auf und von jetzt an wurde Augsburg immer mehr zu „einem Babel“, in dem alle Parteien in fortwährendem Kampfe ihr Weſen trieben. Zu dem äußeren Kampfe kam bald der gefährlichere innere. Schon war der Abendmahlsſtreit ausgebrochen, der auch des Rhegius Leben viel bewegt, leider auch mannigfach getrübt hat.

Fünftes Kapitel.

Der Abendmahlsſtreit.

Nichts hat ſo tief und nach allen Seiten beſtimmend in den Gang der Reformation eingegriffen wie der Abendmahlsſtreit. Die Gegenſätze, welche damals miteinander in den Kampf traten, ſind bis heute noch nicht zur Ruhe gekommen, wir ſelbſt ſtehen noch mitten darin, und iſt ein richtiges Urtheil in dieſem Streite, in den ſo viele verſchiedene Factoren von der Eigenthümlichkeit der leitenden Perſönlichkeiten bis zur Eigenthümlichkeit verſchiedener Volksſtämme eingreifen, Gewiſſensfragen mit politiſchen Fragen ſich miſchen und vielfach verketten, ſchon an ſich ſchwierig, ſo wird es dadurch noch weit ſchwieriger, daß wir ſelbſt noch alle von dem Streite berührt ſind.

Darüber möchte man heute wohl einig ſein, daß der Streit nicht aus Zufälligkeiten entſtand, aus der Streitſucht einer oder zweier Perſonen, daß er noch weniger ein bloßer Wortſtreit war, ſondern daß hier zwei verſchiedene Richtungen der Reformation einander begegneten. Aber auch das darf nicht

als zufällig angesehen werden, daß, nachdem einmal eine zwiefache Richtung sich herausgebildet hatte, der Kampf gerade an der Abendmahlslehre sich entzündete. Die Reformation bewegt sich überhaupt um die Fragen nach der Heilsvermittelung, wenn auch so, daß von diesem Punkte aus die ganze Gestaltung der Kirche, der Lehre, des Cultus, der Sitte in Frage gezogen und reformirt wird. Nicht die Fragen: Was ist das Heil? wer hat uns das Heil erworben? sondern die Fragen: Wie empfangen wir das Heil? wie wird das in Christo erschienene Heil unser? sind von Anfang an die bewegenden. Die Lehre von den Sacramenten, von den Heilsmitteln erhält deßhalb ein so entscheidendes Gewicht. Die Lehre von der Buße scheidet Luther von Rom, die Lehre vom heiligen Abendmahl trennt die beiden Kirchen der Reformation von einander, die Lehre von der Taufe, ob Kindertaufe oder nicht, war wenigstens das äußere, freilich nicht willkürlich gewählte Erkennungszeichen, zwischen der radicalen Richtung und der gesunden Reform. In der Abendmahlslehre drängen sich die Eigenthümlichkeiten der beiden Richtungen der schweizerischen und der deutschen Reformation zusammen, deßhalb mußte hier der Unterschied zu Tage treten, hier der Kampf entbrennen.

In der Mitte zwischen den beiden streitenden Parteien liegt das südliche Deutschland. Dieses, namentlich Schwaben wird, fast möchte man sagen geographisch betrachtet, zum Object des Kampfes, um dessen Besitz beide Parteien ringen. Die Gränze Deutschlands und der Schweiz war damals noch viel flüssiger als heute. Zwischen Norddeutschland und dem Bunde der Schweizercantone bilden die im schwäbischen Bunde vereinigten süddeutschen Städte den Uebergang. Hier stehen Prediger beider Richtungen hart neben einander, hier werden einzelne Personen wie ganze Städte und Gebiete hin und her gerissen, hier ist das eigentliche Schlachtfeld für den Streit, so weit er nicht blos literarisch, sondern mit noch andern Mitteln und in anderm als blos dogmatischem Interesse geführt wird; hier tauchen auch die ersten Vermittlungsversuche auf. Auf diesem Gebiete steht auch unser Rhegius als ein eifriger Kämpfer im Streite, auch ihn finden wir nicht immer auf derselben Seite, er hat vielmehr an dem Schwanken des ganzen Gebietes, dem seine Wirksamkeit angehört, Theil genommen.

An persönlichen Beziehungen zwischen den Häuptern der Schweizerischen Reformation Zwingli und Oecolampad und einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten in Schwaben wie dem Süden Deutschlands überhaupt fehlte es zwar von Anfang an nicht, aber die reformatorische Bewegung im Allgemeinen ist doch auch hier viel mehr auf Luther als auf die Schweizer zurückzuführen. Schon die große literarische Thätigkeit Luthers übte einen überwiegenden Einfluß. Seine Bücher regten bis in die Schweiz hinein die Bewegung an, während Zwingli's literarische Thätigkeit hinter seiner persönlichen wenigstens in der ersten Zeit fast völlig zurücktrat. Diese war naturgemäß auf einen engeren Kreis beschränkt, doch hatte er durch einen ausgedehnten brieflichen

Verkehr denſelben erweitert und beſonders in Schwaben beſaß er mannigfaltige Verbindungen.

So ſtand Rhegius auch. Schon ſeine Heimath am Bodenſee, ſein Leben in Conſtanz hatte ihn in vielfältige perſönliche Beziehungen zu den Schweizern gebracht. Wir haben ſchon gehört, wie er mit Zwingli und Oecolampad im Briefwechſel ſtand, dem was Oecolampad anlangt dadurch noch mehr Nahrung gegeben wurde, daß dieſer ſein Vorgänger in Augsburg geweſen war. Lebhaft war der Verkehr eben nicht. Zwei Jahre lang hatte Rhegius dem Zwingli nicht geſchrieben, als er nach ſeiner Vertreibung von Augsburg offenbar durch die Umgebung in Lindau veranlaßt ſich wieder mit einem Briefe an ihn wandte. Obwohl aber der Verkehr ſo nicht gerade eifrig gepflegt wurde, ſtand doch Zwingli bei Rhegius im höchſten Anſehen. Vielleicht wirkten dabei auch perſönliche Motive mit, da es Faber war, mit dem Zwingli zuerſt in Kampf gerieth, eben derſelbe Mann, gegen deſſen Lockungen und Drohungen Rhegius ſeinen eigenen Glauben zu ſchützen hatte. Ueberhaupt leicht begeiſtert, bewunderte Rhegius in Zwingli den kühnen Streiter für das Evangelium.

Im Juni 1524 kam Ludwig Hetzer, von dem wir noch mehr hören werden, von Zürich nach Augsburg und Zwingli benutzte dieſe Gelegenheit, mit den Augsburgern anzuknüpfen. Er gab ihm einen Brief an Froſch mit, an dieſen wohl deßhalb, weil er von Rhegius Rückkehr oder doch ſeiner Abſicht, nach Augsburg zurückzukehren, noch nicht wiſſen konnte. Der Brief, ſeinem Inhalte nach eine lebhafte, rhetoriſch gehaltene Vermahnung, feſtzuſtehen im Kampfe für das Evangelium, ſcheint Froſch nicht behagt zu haben; es mochte ihn unangenehm berühren, daß Zwingli ſich herausnahm, ihn in dieſer Weiſe zu ermahnen. Er zeigte ihn Rhegius, und dieſer war im Gegentheil ganz von demſelben hingeriſſen. „Den Brief Ulrich Zwingli's," antwortete er ihm, „habe ich geleſen und wieder geleſen mit Entzücken und Staunen. Der Mann Gottes redet lauter Flammenworte, und obwohl die Feder die Kraft des lebendigen Wortes nicht erreichen kann, ſo zeigt ſie doch wunderbar die kluge Einfalt des frommen Herzens und ich weiß nicht was, das über alle Rede hinausgeht. Ich ſchweige von der Gelehrſamkeit und Beredtſamkeit des Mannes. Sieh' nur, wie er Liebe um ſich her ſprüht, wie er Nichts von dem unterläßt, was zur Ehre Gottes und der Brüder Nothdurft gehört. Wer iſt ſchwach und Zwingli iſt nicht auch ſchwach? Sorgt er nicht täglich für alle Gemeinden? er, der auch den Wunſch hegt, daß wir für die Augsburger Gemeinde ſorgen möchten. Unſer Zwingli weiß, wie die Gedanken des Teufels, die Verführungen des Fleiſches überall den Predigern des Worts drohen und Widerſtand leiſten. Denn er ſelbſt, wenn irgend Jemand, iſt in dieſem Kampfe der Verſuchungen geübt. Ich ſchäme mich tief meiner Lauheit, wenn ich dieſe Gluth und dieſen Eifer des Geiſtes ſehe, der in dieſen letzten Zeiten ſo

nöthig ist und fühle recht und nicht ohne Schmerz, wie viel Macht noch das Fleisch in mir hat, wie kalt ich bin verglichen mit diesen Flammen Zwingli's. Mächtig ruft er auf, vermahnt wie ein guter Feldherr zum Kampfe, schreitet selbst voran mit dem Schild des Glaubens gerüstet und wirft dem Feinde die Brust entgegen, ihn aufzuhalten. Selbst im dichten Gedränge der Feinde streitend vergißt er doch der Mitkämpfer nicht, ruft und drängt zum Streit." Das lautet allerdings, als ob Rhegius unter Zwingli's Fahnen stände.

Mit Luther dagegen stand er damals noch kaum in persönlicher Beziehung, höchstens durch dritte Personen. Ein Brief Luthers aus dem Jahre 1524 an einen gewissen Urbanus, den die Briefsammlungen als an unsern Rhegius gerichtet ansehen, kann nicht an diesen geschrieben sein, da er solcher Ermahnungen, wie sie der Brief giebt, nicht mehr bedurfte. Dennoch hing er seinem theologischen Standpunkte nach durchaus von Luther ab. Luthers Auftreten, Luthers Schriften hatten ihn dem Evangelium zugeführt und darin befestigt; seine Anschauungen, seine Predigtweise, sein ganzer theologischer Charakter war durch und durch lutherisch.

Rhegius stellt sich sogar schon früh in einer streitigen Frage mit vollem Bewußtsein seiner Abweichung von Zwingli auf Luthers Seite. In einem 1524 noch von Tetnang aus kurz vor seiner Abreise nach Augsburg an Blarer in Constanz geschriebenen Briefe[1]) behandelt er die Frage von der Beichte und erklärt sich entschieden für Beibehaltung der Privatbeichte. „Sie ist den erschreckten Gewissen nothwendig nicht wegen der genauen in's Einzelne gehenden Aufzählung der Sünden, sondern zu dem Zweck, daß die Menschen Gottes Urtheil über sich hören, wodurch die von den Schreckgestalten der Sünden und Strafe geängstete Seele auf's Lieblichste getröstet, aufgerichtet und lebendig gemacht wird. Denn wie von denen, welche an Einem Tische zusammenessen, einige für sich ohne Hülfe Andrer die aufgetragenen Speisen nehmen und essen, Einige wegen der Schwäche ihrer Hände nicht essen können, wenn ihnen nicht die Speise von den Gesunden gereicht, zerbrochen und in den Mund geschoben wird, so sind in der Kirche auch Einige, welche mit starkem Glauben das öffentlich gepredigte Evangelium sich aneignen und die rechten Wege Gottes verstehen, denen deßhalb die Absolution und Ohrenbeichte nicht nöthig ist, wiederum findet man aber auch Andere, die, wenn das Wort öffentlich gepredigt wird, überall anstoßen, wenn ihnen aber das Wort des Heils sonderlich zugetheilt wird, dann erst wird ihr schwaches Gewissen aufgerichtet. Für solche Schwache wollen Martinus und Philippus Sorge tragen. Darum scheint es mir sehr hart, daß Zwingli, obwohl ein gelehrter Mann, die Beichte bis auf den Grad ausreutet, daß auch nicht eine Faser zurückbleibt. Nicht umsonst sind die Schlüssel gegeben, nicht blos, um von öffentlichen Sünden loszusprechen, sondern auch zur privaten Tröstung der Gewissen unter den Brüdern, was Matth. 18 ausführlich bezeugt." Das ist allerdings nur ein einzelner Punkt,

in dem Rhegius mit Luther geht und von Zwingli bewußt abweicht, aber ein nicht unwichtiger Punkt, gerade ein ſolcher, in dem die Differenz der beiden Reformatoren beſtimmt genug zu Tage tritt, denn auch hier handelt es ſich ja, wie nicht erſt erinnert zu werden braucht, um die Kraft und Wirkung der Gnadenmittel.

Auch in der Abendmahlslehre folgte Rhegius zunächſt durchaus Luther. In den beiden Predigten, die er, wie wir hörten, darüber veröffentlichte, entwickelt er nur lutheriſche Sätze. Ganz beſonders gilt das von der Predigt des Jahres 1523, während die von 1521 neben den von Luther entlehnten Sätzen noch viel Scholaſtiſches enthält. Rhegius faßt das heilige Abendmahl nach Luthers Vorgange als ein Teſtament auf, in dem uns als Erbgut Vergebung der Sünden und dazu als Pfand und wahrhaftiges Zeichen ſolcher unausſprechlichen Gutthat Gottes gegen uns das Sacrament, der allerheiligſte Leib Chriſti und ſein für uns vergoſſenes Blut gegeben wird. Es iſt ſein „wahrer natürlicher Leib, ſein wahres natürliches Blut," das uns gegeben wird, daran hält er beſtimmt feſt, doch weiſt er alle fürwitzigen Speculationen darüber, wie das zugehe, ab als dem rechten Brauch nur zum Schaden. Man ſoll einfach mit Maria ſprechen: Gott iſt ein allmächtiger Herr, er kann's machen wie er will, mir geſchehe nach ſeinen Worten. Mit dieſer Auffaſſung des heiligen Abendmahls als Teſtament, welche oft wörtlich aus Luthers „Sermon vom Neuen Teſtament" entlehnt iſt, verbindet nun Rhegius eine andere von Luther früher in dem „Sermon von den Brüderſchaften" entwickelte. Auf die Frage nämlich nach der Bedeutung des Sacramentes antwortet er: Es bedeutet Vereinigung der Glieder mit dem geiſtlichen Haupte Chriſto und unter uns brüderliche Liebe. Es entſteht hier die rechte Brüderſchaft, die Gemeinde der Heiligen. Allerdings ſchließen beide Darſtellungen ſich keineswegs aus, allein es muß auffallen, daß Rhegius ſie in den beiden Theilen ſeiner Predigt ſo ganz unverbunden neben einander ſtellt, daß zwei Darſtellungen, welche bei Luther zwei verſchiedene Stufen auf ſeinem Wege zur allmäligen Erkenntniß des Sacraments bilden, hier neben einander geſtellt werden, ohne daß auch nur einmal ein Verſuch gemacht wird zu einer beide einigenden Darſtellung. Es iſt das ohne Frage ein Zeichen, daß Rhegius die Sätze Luthers, die er ſich aneignet, noch nicht recht verarbeitet hat. Eine Vereinigung der beiden in Frage ſtehenden Darſtellungen war nur durch die Frage möglich, wie denn das heilige Abendmahl beides ſein kann, wie es uns ein Pfand der Sündenvergebung wird und wie es dann auch die Vereinigung der Chriſten mit Chriſto und unter einander ſchafft. Wie unklar Rhegius hier noch war, kann man daraus erſehen, daß es nach ſeiner Meinung eigentlich einerlei iſt, ob man das Sacrament genießt oder ohne es zu genießen nur den Worten des Sacraments glaubt. „Giebt man dir das Sacrament, ſo empfahe es als ein Pfand des verſprochenen Heils, giebt man es dir nicht, ſo glaub' der Verheißung und

empfang' es geiſtlich und wie du glaubſt, wird dir geſchehen." Man ſieht, die beſondere eigentliche Bedeutung des Sacramentes neben dem Worte iſt noch gar nicht erkannt. Denn aus jenem eben angeführten Ausſpruche des Rhegius würde man ſchließen müſſen, daß ein höherer Stand des chriſtlichen Lebens der wäre, das Sacrament nicht genießen und doch glauben. Rhegius ſteht in lutheriſchen Sätzen aber nicht ohne Unklarheit und Schwanken. So tritt er in den Abendmahlsſtreit ein.

Seinen erſten Gegner fand Luther in der Nähe, Andreas Bodenſtein von Karlſtadt. Karlſtadt hatte ſich durch ſeinen Eifer für die Reformation einen weit gekannten Namen gemacht, viele Flugſchriften der Jahre 1520—1522 feiern ihn neben Luther als Kämpfer für die Wahrheit, aber von Anfang an beherrſchte ihn ein andrer Zug als der Luthers. Es ſteckte eine falſche Myſtik in ihm, die, ſeit er die Scholaſtik etwas raſch hatte fahren laſſen, ſchon bei der Leipziger Disputation hervortrat. Sie hatte ſchon früher zu öfteren Reibungen zwiſchen ihm und Luther geführt, die durch des letzteren überwiegende Perſönlichkeit wie durch die große Schonung, mit der er den reizbaren, empfindlichen Mann behandelte, noch immer wieder ausgeglichen waren. Karlſtadts Ehrgeiz, der ſo ſehr er eigentlich Stubengelehrter war, doch Mann des Volks, ein großer ja der rechte Reformator ſein wollte, hatte großen Antheil an den fortwährenden Friedensſtörungen. Sein Betragen in Orlamünde, wo er ſich mit Gewalt in das dortige Pfarramt drängte, brachte es 1524 zum völligen Bruch und nun fiel der ſonſt ſchüchterne, unbeholfene Mann plötzlich auf's Heftigſte über Luther her. In einer Reihe von Schriften, die er raſch auf einander folgen ließ, beſtritt er deſſen Lehre, namentlich deſſen Abendmahlslehre und entwickelte jetzt auf dem Grunde ſeiner falſchen Myſtik eine ganz neue Sacramentslehre.

Karlſtadts Hauptſatz iſt iſt der: „Das iſt ein gemeiner und gräulicher Schad, daß unſere Chriſten Vergebung der Sünden im Sacrament ſuchen." Es iſt nicht wahr, daß das Sacrament Sünden vergibt, das iſt wider Moſen, Propheten und Apoſtel. Diejenigen, welche Vergebung der Sünden im Sacrament ſuchen, die ſind wohl ſo toll und arg als die Pfaffen, die Chriſtum täglich für uns opfern. Chriſtus hat ſeinen Leib am Kreuz gegeben und nicht im Sacrament. „Wo iſt denn das große weite Brod geweſt, darin Chriſtus mit ſeinem Kreuz und der ganze Haufen der Spötter geſtanden?" Entweder hat er ſeinen Leib im Sacrament gegeben oder im Kreuz, eines muß fallen. Nun zeugen alle Apoſtel, daß er ihn am Kreuz gegeben, alſo nicht im Sacrament. Nicht das ſacramentliche Eſſen des Leibes im Abendmahl, ſondern das geiſtige Eſſen in der brünſtigen Erkenntniß Chriſti und ſeines Todes rechtfertigt, denn dieſes Erkenntniß verwandelt den Erkennenden in das Erkannte.

Hier liegt der eigentliche myſtiſche Grundirrthum Karlſtadts. Nicht der Glaube an Chriſtum und ſeinen Verſöhnungstod rechtfertigt, ſondern

die Erkenntniß Christi, die den Menschen in das Leben Christi verwandelt, der „brünstige Schmack des Leidens Christi.“ Deßhalb kann Karlstadt beides, daß Christus seinen Leib am Kreuz gegeben und damit das Heil erworben, und daß er ihn im heiligen Abendmahle gibt und damit das erworbene Heil austheilt, nicht zusammendenken, sondern trennt es immer wieder mit einem Entweder — Oder. Entweder hat er ihn im Sacramente gegeben, ist im Brode gekreuzigt, dann hat er ihn nicht am Kreuz gegeben, — oder er hat ihn am Kreuz gegeben (und so lehrt die Schrift), dann hat er ihn nicht im Sacrament gegeben. Dem entspricht nun auch die seltsame Art, wie Karlstadt seine Lehre aus den Einsetzungsworten zu begründen suchte. Er trennte die Worte „Nehmet hin und esset“ von den folgenden „Das ist mein Leib.“ Die ersteren sollten sich zwar auf das Brod, die letztern aber auf seinen Leib, wie er mit ihnen zu Tische saß, beziehen, so daß der Sinn dieser wäre: Nehmet hin und esset (nämlich das Brod, welches ich euch gebe); das (nämlich dieser Leib, auf den ich hinweise, der mit euch hier zu Tische sitzt) ist mein Leib, der für euch gegeben wird.

Von Orlamünde vertrieben, begab sich Karlstadt nach Süddeutschland, mit Schrift und Wort seine Lehre verbreitend. Wohin er kam, wandte er sich an evangelische Prediger und Gelehrte, klagte, daß Luther ihn vertrieben, legte seine Abendmahlslehre dar und vertheilte seine Bücher. Rasch gewann er Anhänger, der ganze Süden kam in's Schwanken und schien auf Karlstadts Seite zu treten. Dabei war es unzweifelhaft nicht die Auslegung der Einsetzungsworte, die von Anfang an so gut wie von Allen als unhaltbar verworfen wurde, ebensowenig die mystische Grundlage seiner Lehre, die man nicht erkannte, was ihm Anhänger gewann, es war vielmehr neben dem Umstande, daß er als der Unterdrückte, Vertriebene auftrat und als solcher das natürliche Mitleid wachrief, die negative Seite seiner Lehre, die Leugnung der Gegenwart Christi im Abendmahl, die ihm so rasch Boden verschaffte. Zweifel daran waren überall verbreitet, wie manche hatten darüber im Stillen schon mit sich gekämpft, auszusprechen hatte es Niemand bisher gewagt. Da sprach es Karlstadt keck und gewiß aus und rasch fielen ihm die Gemüther zu. Dazu kam, daß mit der neuen Lehre eine gewaltige Waffe gegen Rom gegeben schien, die Messe und Alles was damit zusammenhing schien mit einem Schlage vernichtet. Die Menge des Volks war deßhalb noch leichter gewonnen, ihr war es genug, daß ein neuer großer Betrug der Pfaffen entdeckt war.

Auch in Augsburg gewann Karlstadts Abendmahlslehre bald viele Anhänger. Selbst Urbanus Rhegius schwankte einen Augenblick. Er hatte die Schriften Karlstadts sorgfältig erwogen. Vieles sagte ihm zu, großen Eindruck machte auch auf ihn, daß die Römische Messe auf diesem Wege mit einem Male abgethan war. Dazu kam, daß sich viele Männer, die ihm von lange befreundet waren, günstig für Karlstadt ausgesprochen hatten. Auf der

andern Seite stieß ihn die gezwungene Auslegung der Einsetzungsworte zurück. Rhegius war zu sehr Exeget, zu bewandert in der Schrift, als daß er diese Auslegung sich hätte aneignen können, und wiederum wurzelte er mit seiner ganzen dogmatischen Anschauung zu sehr in der heiligen Schrift, als daß damit nicht Karlstadts Ansicht überhaupt für ihn gerichtet gewesen wäre. Nicht minder befremdete und beleidigte ihn die Art, wie die Karlstadtische Partei Stimmen für sich warb. Einmal von dem Irrigen der Lehre Karlstadts überzeugt war er auch nach seiner raschen Weise bald entschlossen, ihn zu widerlegen. Zwar suchte man ihn zurückzuhalten, Oecolampad ließ ihn durch Conrad Adelmann warnen, nicht zu voreilig zu sein, das machte aber keinen Eindruck mehr. Noch im Jahre 1524, wie es scheint im September, höchstens im Anfang des Octobers erschien seine Schrift „Wider den neuen Irrsal Dr. Andreas Karlstadt des Sacraments halb, Warnung Dr. Urbani Rhegii." Es ist die erste Gegenschrift gegen Karlstadt überhaupt.

Mit großem Geschick straft Rhegius zum Eingang das hochmüthige, heftige Auftreten Karlstadts. Die Schwäche seiner ganzen Beweisführung mußte dem gegenüber um so mehr hervortreten. „Du bezeugst dich hoch und ernstlich, wie du nicht mehr schweigen mögest, sondern die Noth und christliche Treue zwinge dich, anzuzeigen den rechten Brauch des Nachtmahles Christi und bekümmert dich sehr übel, daß man bisher das Brod und den Kelch Christi nicht recht gebraucht soll haben nach dem Willen Christi unsers Herrn. Du strafest die Wittenbergischen und uns, so viel das Evangelium jetzt predigen, als seien wir irre gegangen und haben Paulum nicht verstanden. Wir haben gelehrt, daß unser Sacrament mit höchster inwendiger und auswendiger Reverenz solle empfangen werden, denn da sei der Leib und das Blut des Herrn. Du aber kommst mit einer neuen Geigen und lehrest, es sei nichts denn natürlich Brod und Wein und zeuchst auf dein Irrsal etliche Sprüche der Schrift, vermeinest, es solle gleich die ganze Christenheit aufwischen, und mit Dr. Andre Karlstadt und seinen verführerischen Propheten Wecken essen für das hochwürdige Sacrament. Brauchest dazu viele hitziger, spöttlicher Worte, nennst unser Sacrament Götzenbrod und uns Hundschläger. Vergebe dir Gott deinen unchristlichen Zorn und ungeheure Worte, deren in solchen trefflichen Sachen sich billig ein Freihartsbube schämen sollte, will geschweigen ein Doctor der Schrift, der sich unterstehet, die ganze Welt zu reformiren und der Christenheit ihr tröstlich Testament, dabei sie Ruhe des Gewissens findet, zu verkleinern." „Ich will meinen Dienst thun und der Kirchen, so ich jetzt das Evangelium predige, eilends anzeigen, wie schwach und untauglich dein Grund sei, damit die Einfältigen nicht ob dem gefärbten Schein deines vermeinten Grundes und etlicher Spiegelursachen verwirret, und in Irrthum abgeführt werden, sondern fest stehen bleiben auf dem Grunde gesunder Lehre, welche sie dieses Sacraments halben nach rechtem Verstand göttlicher Schrift nun etliche Jahre von mir gehöret."

Rhegius hebt nun aus den Schriften Karlſtadts, unter denen er ſich namentlich auf die Schrift „vom widerchriſtlichen Mißbrauch des Herrn Brod und Kelch“ und auf das Geſprächbüchlein bezieht, drei Irrthümer hervor und widerlegt ſie. Zuerſt den Irrthum, „das Sacrament vergiebt die Sünde nicht.“ Hier hatte er leichtes Spiel. Es lag auf der Hand, daß Niemand geſagt hatte, das Sacrament an ihm ſelber vergebe die Sünde, ſondern Jedermann gelehrt, daß Gott allein die Sünde vergebe. Rhegius bezeichnet das als einen bloßen Wortkrieg. Wenn Karlſtadt nur gewollt habe, ſo habe er die Redeweiſe, daß man bei dem Sacrament Vergebung der Sünden finde, wohl richtig verſtehen können.

Dann kommt er auf den Hauptpunkt, den zweiten Irrthum Karlſtadts, „im Sacrament ſei weder Leib noch Blut Chriſti, ſondern ein Brod wie ein ander Brod und ein natürlicher Wein wie ein ander Wein.“ Hier widerlegt er nun einfach und ſchlagend die falſche Auslegung der Einſetzungsworte. Er zeigt, daß die Worte „Nehmet hin und eſſet“ und die folgenden „das iſt mein Leib“ nicht ſo von einander getrennt werden können und dürfen. Chriſtus wäre ja ein Sophiſt geweſen, wenn er das Brod gegeben und von ſeinem Leibe geredet hätte. Worauf hat denn Chriſtus bei dem Kelch gedeutet? Hat er da auch auf ſeinen Leib gedeutet und geſagt: Das iſt mein Blut? Sodann beruft er ſich auf das Wort Pauli. Paulus ſagt: So oft ihr das Brod eſſet und trinket von dem Tranke, ſollt ihr den Tod des Herrn verkündigen. Damit unterſcheidet er das Brod von allem andern Brode, ſonſt hätte er ja nur zu ſagen brauchen „ſo oft ihr Brod eſſet.“ Wenn Karlſtadt aber ſich darauf beruft, man ſehe doch den Leib nicht, ſo antwortet ihm Rhegius, glaubſt du nur, was du ſieheſt, ſo glaube auch nicht, daß du eine Seele haſt und daß ein Gott iſt, denn die ſieheſt du auch nicht. Sagt Karlſtadt, Chriſtus ſei oben im Himmel, ſo erinnert Rhegius, daß der Herr das Haupt nicht blos der verherrlichten Glieder ſeines Leibes, ſondern auch der noch auf Erden ſtreitenden iſt. „Wir ſind ſein Tempel, wir haben ſeinen Geiſt und wo ſein Geiſt iſt, da muß er auch ſein.“

Der dritte Irrthum endlich iſt die Behauptung Karlſtadts, „das Sacrament ſei keine Arrha, kein Pfand oder Verſichrung, daß die Sünde vergeben ſei.“ Damit griff Karlſtadt den innerſten Kern der Abendmahlslehre Luthers an. Hier lag die Wurzel des Irrthums, indem Karlſtadt behauptete, der Menſch müſſe ſchon, ehe er zum Sacrament komme, der Gnade verſichert ſein, er bedürfe keiner Verſicherung mehr. Nicht das äußere Sacrament, nicht irgend ein Geſchöpf, ſondern der heilige Geiſt ſelber müſſe unmittelbar dieſe Verſicherung dem Menſchen ertheilen. Das gibt nun Rhegius zu. Das bekennen wir billig, daß allein der heilige Geiſt inwendig kräftiglich ſalbe. Von ihm allein kommt die rechte Erkenntniß Chriſti, von ihm die rechte lebendige Verſicherung. Aber, hebt er dann hervor, „über das Alles mag dennoch ohne Schmach des heiligen Geiſtes das hochwürdige Sacrament eine

Versicherung vergebener Sünde genannt werden. Denn der Mensch kann zweierlei Weise versichert werden, daß ihm die Sünde vergeben ist: „einmal inwendig, zum andern ist auch eine auswendige Versicherung und Pfand; das sind die Zeichen, welche Gott zu seiner Verheißung gesetzt hat.“ Daß wir aber einer solchen zwiefachen Versicherung bedürfen, gründet Rhegius darauf, daß wir noch keine Engel sind, sondern Leib und Seel bei einander in dieser sichtlichen Welt und da der Dienstbarkeit der fünf Sinne brauchen.

Die Polemik des Rhegius ist klar, bestimmt, in den Hauptpunkten schlagend, wenn auch hier und da falsche Argumente mit unterlaufen. Je mehr ihr ruhiger Ton gegen Karlstadts heftige mit unwürdigen Schmähungen gemischte Polemik, ihre Klarheit gegen Karlstadts endlose Verworrenheit absticht, desto weniger konnte die Schrift ihres Eindruckes verfehlen. In Wittenberg begrüßte man diesen ersten Angriff auf Karlstadt mit Freuden. Die Schrift wurde dort noch einmal gedruckt. Im folgenden Jahre gab Lange in Erfurt sie nochmals mit einer Vorrede heraus als die Schrift „eines Mannes, der in der heiligen Schrift, den freien Künsten und Sprachen wohl erfahren ist.“ Sie schien ihm für das Volk ihrer Kürze und Klarheit wegen geeigneter als die Gegenschriften Luthers selbst. Von dem Eindruck, den sie machte, zeugt aber nicht minder der Zorn der Gegner. Ihnen war Rhegius um so verhaßter, weil seine ganze Art so völlig den Karlstadtischen Schwärmern, die alle Wissenschaft verachteten, wieder Bauern werden wollten und nur die für rechte Christen hielten, die im Kittel gingen, widersprach.

Zu den fanatischen Anhängern Karlstadts gehört auch Valentin Ickelschamer, Schulmeister zu Rotenburg an der Tauber, wo Karlstadt längere Zeit verweilte. Von diesem Manne, der sich als Verfasser der ersten deutschen Grammatik einen Namen gemacht hat, haben wir eine „Klag etlicher Brüder an alle Christen von der großen Ungerechtigkeit und Tyrannei, so Endressen Bodenstein von Karolstadt jetzt von Luther in Wittenberg geschieht.“ In dieser greift er auch Rhegius heftig an. „Christen,“ sagt er, „sein grobe Gesellen und unfläthige Leute, sagen Jedermann die Wahrheit, sein Stürmer und unsinnig, tragen schändliche graue Röcke an. Ja lieber Luther! dieweil dir die Bauern veracht sein und nit gefallen, bleibst du wohl ein Mönch und vertheidigst die Kutten, so lang du kannst. Urbanus Rhegius und andre wohlbesoldete Prediger werden dir ihre Hülfe in dieser Sache nicht entziehen. Sie beweisen wohl mit ihrem hoffärtigen Predigen wider Karolstatten, daß sie eines tapfern Lobs gewärtig sein, wo sie ihre Kühnheit zum ersten erzeigten. Weil man auf dem Pfulmen sitzt in dem gemalten Stüblein wird man's nicht treffen. Ein niedriget und zerschlagener Christ, welcher allein ein Christ ist, wird freilich auch nit güldene oder silberne Spangen auf dem Gürtel tragen und auf den Taschen noch große Sackärmel von köstlichem Tuch an den Röcken, nimmt auch im Jahr nit 200 Gülden, daß er predige.“ Er wirft dem Rhegius vor, daß er sich anmaße, einen neuen

Glaubensartikel zu ſetzen, daß Chriſti Leib und Blut im Sacramente ſei. Von dieſem Artikel hat der Verfaſſer des apoſtoliſchen Symbolums nichts gewußt. „Er hat aber freilich wohl gewußt, daß man an Wein und Brod nit glauben ſoll.“

Bei dem Allen wird man ſich nicht verhehlen können, daß Rhegius Widerlegung nicht ausreichte. Den eigentlichen Grundirrthum Karlſtadts hatte er nicht erkannt, geſchweige denn widerlegt. Die Sätze Karlſtadts über die inwendige Erkenntniß Chriſti eignet er ſich ſogar an, nennt ſie „fürbündig, edel und gut;“ ſo wenig ahnt er die falſche myſtiſche Grundlage. Neben der innern Verſicherung durch den heiligen Geiſt vertheidigt er die äußere Verſicherung durch das ſacramentliche Zeichen, neben dem geiſtigen Eſſen das ſacramentliche, was Karlſtadt geleugnet hatte, aber ſo lange er dieſe doppelte Verſicherung nur als eine auf zweierlei Weiſe geſchehende neben einander ſtellte, ſo lange war der Irrthum im Grunde nicht überwunden. Denn auf die Darlegung des Rhegius, daß Gott unſerer Schwachheit durch eine auswendige Verſicherung neben der inwendigen zu Hülfe komme, läßt ſich immer antworten, daß alſo ein höherer Standpunkt der ſei, wenn man der äußeren nicht mehr bedürfe, ja es wird ſich nichts dagegen einwenden laſſen, wenn man trotz der Berufung des Rhegius auf das geiſt-leibliche Weſen des Menſchen die auswendige Verſicherung für unnütz erklärt. Denn es möchte ſich ſchwer ſagen laſſen, was dieſe noch ſoll, wenn die innerliche, unmittelbar durch den heiligen Geiſt gewirkte Verſicherung wirklich da iſt, und umgekehrt, was die auswendige Verſicherung nütze, wo die inwendige fehlt. Nicht das genügte, auf Karlſtadts entweder — oder, entweder geiſtig eſſen, oder ſacramentlich, zu antworten: beides neben einander, ſondern es mußte gezeigt werden: beides in einander, das Eine nicht ohne das Andere. Rhegius hatte wohl die eigenthümliche, in ihrer Schwäche bald beſeitigte Art, wie eben Karlſtadt die Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im Abendmahl leugnete, widerlegt, aber nicht dieſe Leugnung ſelbſt, und ſobald ſie nur in anderer Geſtalt, mit umſichtigerer Begründung auftrat, konnte er ſelbſt, der eifrige Vertheidiger der Gegenwart des Leibes und Blutes dennoch wieder irre werden.

Dieſe neue Geſtalt der Lehre war ſchon vorhanden. Am 16. November 1524 hatte Zwingli den berühmten Brief an den Prediger Alber in Reutlingen geſchrieben, in dem er zum erſten Male ſeine Abendmahlslehre entwickelte, im März 1525 erſchien ſeine Schrift über die wahre und falſche Religion, in der er ſie ausführlicher darlegte. Es ſind ganz andere Sätze, von denen Zwingli ausgeht, ein ganz anderes Intereſſe, das ſeine Lehre beherrſcht. Zwingli's Grundgedanke iſt der, daß der Glaube ſich nur auf das Göttliche bezieht, nur das Göttliche bringt Leben. „Allein der göttlichen Natur halben, die vom Himmel herabkommen iſt, iſt Chriſtus uns heilſam, nicht der menſchlichen Natur halben,“ wiewohl er der menſchlichen Natur

nach gestorben ist. Nur der Tod ist deßhalb uns heilsam, nicht der glorificirte Leib. Ein Essen seines Leibes kann den Glauben nicht mehren, denn nichts Menschliches kann den Glauben mehren. Zu sagen aber, man esse den Leib Christi geistlich, ist ein Widerspruch, denn Leib und Geist sind zwei Dinge; sagen, daß man den Leib geistlich esse, heißt sagen, daß der Leib Geist sei. Das Essen Christi und seines Fleisches ist nicht das sacramentliche Essen, sondern die gläubige Aneignung seines Todes. Davon redet der Herr, Joh. 6, von welcher Stelle Zwingli ausgeht, wie Luther von den Einsetzungsworten, und die klaren Worte des Herrn: „Das Fleisch ist kein nütze," sind für ihn die eherne Mauer, der Schild, vor dem alle andere Lehre abprallt, ganz wie für Luther das Wort: „Das ist mein Leib." Von dem Worte Joh. 6 aus müssen erst die Einsetzungsworte verstanden werden. Im eigentlichen Sinne genommen würden sie dem Worte, „das Fleisch ist kein nütze," widerstreiten. Deßhalb müssen sie bildlich, tropisch gefaßt werden, und zwar liegt der Tropus in dem Worte „ist." „Das ist mein Leib" will tropisch verstanden sein in dem Sinne: „Das bedeutet meinen Leib."

Zwingli zur Seite trat im September 1525 Oecolampad mit seiner Schrift über die rechte Auslegung der Einsetzungsworte, im Wesentlichen mit ihm einverstanden, obwohl er bekanntlich den Tropus in einem andern Worte suchte, indem er „Leib" für „Figur, Bild des Leibes" nahm; in der That eigentlich gar kein Unterschied, denn ist man darüber einmal einig, daß die Worte überhaupt tropisch zu nehmen sind, so ist es nur eine ganz gleichgültige Verschiedenheit des Ausdrucks, ob man den Tropus in der Copula oder im Prädicat sucht. Jetzt erst nahm der Streit größere Dimensionen an. Die Parteien fingen an, sich bestimmt zu scheiden und zu consolidiren.

Werfen wir denn einen Blick auf Augsburg. An der Spitze der Zwinglianer steht hier der uns schon bekannte Michael Keller (Cellarius), dessen Persönlichkeit wir aber jetzt noch etwas genauer zeichnen müssen. Aus Memmingen gebürtig, trat er als Coadjutor in Straubingen für die Reformation auf. Deßhalb gefangen, war es ihm gelungen zu entkommen und in Augsburg hatte er als Prädicant bei den Barfüßern eine Stellung gefunden. Sender, ein Augsburger Mönch, der uns eine chronikartige Geschichte der Entstehung und Ausbreitung der „Häresie" hinterlassen hat, die, so weit sie sich auf Augenzeugenschaft gründet, trotz zum Theil auch wegen ihres beschränkt Römischen und mönchischen Standpunktes von großem Interesse ist und die wir schon oben mehrfach bei den Schilderungen Augsburger Zustände benutzt haben, erzählt, Keller habe sein Lutherthum mit Thränen und Bitten abgeschworen, sei dann freigelassen, aber meineidig geworden und nach Augsburg gegangen, aber da Sender keinen der Augsburger Prediger so haßt, wie den seiner Meinung nach vom Teufel besessenen Keller, so möchte diese Angabe gerechte Zweifel erwecken. Keller ist ein begabter

Mann, in hohem Maße beredt und gewandt. Seine theologiſche Bildung iſt zwar wenig gründlich, aber auch hier erſetzt ſeine Gewandtheit Vieles. Seine Predigten waren mehr polemiſch, als poſitiv bauend, aber um ſo größer war ſein Einfluß auf das Volk, das von ſeiner lebendigen, kräftigen, oft witzigen und ſcharfen Darſtellungsweiſe gefeſſelt wurde und in ihm den Hauptkämpfer gegen die Römiſche Kirche verehrte, der rückhaltlos wie kein Anderer ihre Mißbräuche ſtrafte.

Seine Lehre vom Abendmahl, wie er ſie im Frühjahr 1525 predigte und im Mai deſſelben Jahres zuſammengefaßt im Druck ausgehen ließ, iſt in ihren Grundzügen Zwingli'ſch. Das Abendmahl iſt ein Sigill und Zeichen der Liebe Gottes und Chriſti, eine Erinnerung daran, daß wir ihrer gedenken und eine Verpflichtung, uns unter einander zu lieben. So wenig ſchafft es die Gemeinſchaft mit dem Herrn erſt, daß dieſe vielmehr ſchon da ſein muß, ehe man zum Abendmahl kommt. Wir ſind ſchon ein Leib, ehe wir zu dieſem Brod und Kelch kommen. Das Abendmahl iſt nur die Erinnerung, die Bezeugung und das Bekenntniß zu dieſer Gemeinſchaft. Seine Lehre fand um ſo mehr Eingang bei der Menge des Volkes, je kräftigere Stöße er von hier aus auf die Römiſche Kirche führte. Das Sacrament, predigte er, ſei auch nach der Conſecration nicht Leib Chriſti, ſondern bloßes Brod. Es ſei eine Thorheit zu glauben, Gott laſſe ſich in ein Narrenhaus, in das Tabernakel verſchließen. Man habe bis jetzt die Menſchen betrogen mit den Meſſen und dem Sacrament der Euchariſtie. Ja man ſagte ihm nach, er habe auf der Kanzel behauptet, drei oder vier Menſchen todt ſchlagen, ſei noch nicht ſo ſchlimm, als eine Meſſe hören. Das ſagte dem großen Haufen zu, der bald anfing, das Sacrament auf der Straße, wenn es zu Kranken getragen wurde, ja in den Kirchen ſelbſt zu verſpotten.

Neben Cellarius, ihm nacheifernd, meiſt zwar nur ohne Originalität ihn nachäffend, ſtanden die Prediger zu St. Crucis und St. Georg. Sodann begann jetzt bereits der Mann in Augsburg eine Rolle zu ſpielen, dem wir ſpäter als ein Haupt der Radicalen wieder begegnen werden, Ludwig Hetzer. Im Juni 1524 war er, wie oben erzählt, nach Augsburg gekommen. Obwohl ſchon in die damals aufwachende, radicale Bewegung eingegangen, wußte er doch Zwingli's Freundſchaft noch zu erhalten. Zwingli hatte ihn in jenem Briefe an Froſch, den er ihm mitgab, als einen chriſtlichen Jüngling von großer Gelehrſamkeit empfohlen. Mit dem Patricier Andreas Rem, mit Sigmund Grimm, dem Buchhändler, und Anderen befreundet, lebte er als Literat in Augsburg. Durch Rem mit den vornehmen Kreiſen der Stadt bekannt geworden hatte ihn der Patricier Georg Riegel oder Regel in ſein Haus aufgenommen. Mit dieſem ging er als Geſellſchafter auf deſſen Güter in Baiern und nach einem Ueberfall durch den Herzog von Baiern, der eigentlich Hetzern galt, kehrte er im Anfang 1525 nach Augsburg zurück, wo zwar Riegel aus Furcht vor dem Herzoge ihn nicht wieder in

ſein Haus aufzunehmen wagte, wo er aber bald großen Einfluß zu gewinnen wußte.

Hetzer iſt ein Mann von großen Talenten; ſeine Gelehrſamkeit iſt nicht gewöhnlich, ſeine Beredtſamkeit wird als hinreißend geſchildert. Eine ſcharfe kritiſche Natur iſt er doch zugleich ein Schwärmer und mit ſeiner Verſtandesſchärfe die Gabe des Spottes und Witzes vereinigend, wußte er eben ſo ſehr ſeine Gegner zu faſſen, als er mit ſeinem glühenden Gefühl ſeine Anhänger bezauberte. Durch und durch ehrgeizig trachtete er nach der Stellung eines Sectenhauptes, wobei ihm ſeine große Gewandtheit und Beweglichkeit im Leben ſehr zu Hülfe kam, nicht minder freilich auch ſeine geringe Bedenklichkeit in der Wahl der Mittel, die auch Verdächtigungen und Zweideutigkeiten nicht ſcheute. Bei allem Reichthum des Geiſtes iſt er ein charakterloſer, unreiner Menſch, den ſeine großen Gaben deßhalb nur um ſo gefährlicher machten.

So zeigte er ſich bald in Augsburg. Urbanus Rhegius hatte ihn freundlich aufgenommen. Vielleicht war dieſes nicht ſeine erſte Begegnung mit Hetzer, ſie kannten ſich wahrſcheinlich ſchon von Freiburg her. Wenigſtens iſt ihr Verhältniß ein auffallend vertrautes, und auch die Schonung, mit der Rhegius Hetzer auch ſpäter noch behandelt, möchte wohl ein Zeichen alter Freundſchaft ſein. Jetzt kam er außerdem mit Empfehlungsbriefen von dem hochverehrten Zwingli zu einer Zeit, als der Abendmahlsſtreit noch nicht ausgebrochen war. Unheimlich war dem Rhegius freilich, wie er ſpäter geſteht, dieſer Menſch, deſſen Namen ein nur zu böſes Omen für ſeine kirchliche Wirkſamkeit werden ſollte, von Anfang an. Dieſe Freundlichkeit vergalt Hetzer undankbar genug damit, daß er im Geheimen gegen Rhegius wühlte, ihn in Briefen an Zwingli verläſterte und in den Winkeln mit ſeinen Genoſſen verhöhnte. Offen gegen ihn aufzutreten wagte er nicht, er bittet in demſelben Briefe, in dem er ihn gegen Zwingli verläſtert, dieſer möge den Rhegius davon ja nichts merken laſſen, er fürchte, es könne ihm ſchaden. Zugleich täuſchte er freilich auch Zwingli. Denn während er noch als deſſen Anhänger und Vertheidiger gelten wollte, arbeitete er ſchon nicht mehr für Zwingli ſondern für ſich ſelbſt und ſeine radicalen Tendenzen.

Obwohl wie geſagt im Geheimen doch mit um ſo größerem Eifer arbeitete er gegen die lutheriſche Abendmahlslehre, gegen den „fleiſchlichen Chriſtus", gegen die „blinden Theologen, die uns Chriſtum anderswo als zur Rechten ſeines Vaters zeigen wollen", gegen den „beſonders ſchadhaftigen Irrſal, daß man den wahren natürlichen Leib und Blut Chriſti in Brod und Wein glauben ſoll, dadurch der Larvenkönig der Antichriſt viel armer zerhudelter elender Gewiſſen gemacht hat." „Wenn aller Hauf der ungeiſtlichen Geiſtlichen fürgegeben hat, in der Empfahung des Sacraments erlange man Nachlaſſung der Sünden, ſo iſt das die höchſte Schmach Gottes und ein Abweg von der Seligkeit." Er hebt namentlich, und wir wiſſen was das für Eindruck machte, hervor, daß nach dieſer Lehre der gräuliche Mißbrauch der Meſſe berechtigt ſei.

„Schlechts iſt Fleiſch und Blut weſentlich hie verborgen, ſo beſteht das Opfer, die Meß frei, trutz daß es Jemand umſtoßen mög. Erfindet ſich, daß man hie weder Fleiſch noch Blut weſentlich finden mög oder ſoll, als dann ſo iſt die Meß gefallen.“ Dabei ſchonte er nach ſeiner Weiſe die Perſonen nicht. Bugenhagens Nachtmahlsbrief an Heſſus in Breslau iſt ihm ſo verächtlich, daß er ſich Myriaden Democrite wünſcht, ihn nach Verdienſt auszuziſchen, Amsdorfs „ſchmutziges Buch“ iſt „ſchlechter als Kuhmiſt.“

Namentlich aber war Rhegius der Gegenſtand ſeiner boshaften Angriffe. Rhegius hatte ihm, wie oben ſchon erwähnt, bei einem Beſuche erzählt, er ſei der Verfaſſer jener gegen den Episcopus Roſſensis unter dem Namen Simon Heſſus erſchienenen Schrift und überhaupt hinzufügt: „Wenn du je etwas unter dem Namen findeſt, ſo wiſſe, es ſind meine Waffen“. Daraus hatte Hetzer ſeltſamer Weiſe den Schluß gezogen, er ſei der Heſſus, an den Bugenhagen ſeinen Nachtmahlsbrief geſchrieben, er habe den Brief veranlaßt. Das beeilt er ſich Zwingli mitzutheilen und dieſen aufzufordern, den Brief zu widerlegen. Zugleich ſpottet er über den Rhegius, deſſen Pſeudonym er immer mit dem wirklichen Heſſus in Breslau verwechſelt, er habe ſich eine utopiſche Gemeinde angedichtet, mit Recht, denn in Wahrheit habe er keine andere. Er müſſe ſich eine andichten; ſonſt hätte er gar keine. Er ſei Paſtor wie die Suffraganbiſchöfe Biſchöfe ſind bei den Antipoden.

Dieſem Treiben Hetzers wurde jedoch bald wenigſtens für eine Zeit lang ein Ziel geſetzt. Rhegius hatte in einer Predigt über Joh. 6. namentlich über das Wort: „das Fleiſch iſt kein nütze“ Zwingli's Abendmahlslehre beleuchtet. Die Predigt hatte großen Eindruck gemacht. Um ſo mehr ließ ſich Hetzer angelegen ſein, ſie in den Winkeln zu verſpotten und zu verhöhnen. Rhegius, dem das zu Ohren kam, forderte ihn zu einer öffentlichen Disputation heraus. Das war Hetzer nicht gelegen, er blieb aus. Da griff der Rath dazwiſchen und verwieß ihn gegen Ende September oder Anfang October 1525 aus Augsburg. Hatte Hetzer auch von dem Patriciern, mit denen er umging, nicht alle herübergezogen (von Georg Riegel ſagt er noch Sept. 1525, obwohl er dieſem ſoviel verdankte, ſpöttiſch „er ißt noch den fleiſchernen Chriſtus“), ſo hatte er dagegen im Volk einen großen Anhang gewonnen und den Boden trefflich für die radicale Bewegung vorbereitet, als deren Führer wir ihn bald in Augsburg wieder auftreten ſehen werden. Bei Oecolampad ſuchte er ſich freilich als Märtyrer darzuſtellen, der vertrieben ſei, weil die Prediger in Augsburg, die fleißiger den Chriſtus im Brode als den am Kreuze predigten, ſeinem Geiſte nicht hätten widerſtehen können.

Neben Rhegius ſtanden auf Seiten der lutheriſchen Abendmahlslehre Froſch, der älteſte und unwandelbar treue Freund Luthers und nach einigem Schwanken Kaſtenbauer (Agricola). Er hatte anfangs nach der andern Seite geneigt, des Rhegius Einfluß gewann ihn aber für die lutheriſche Lehre. Er überſetzte den mehr erwähnten Brief Bugenhagens, der in Augs-

burg viel geleſen wurde, auf Rhegius' Antrieb in's Deutſche, um ihn noch mehr zu verbreiten. Seitdem iſt er der Lutheriſchen Lehre treu geblieben, treuer als Regius ſelbſt, der ihn ihr gewonnen hatte.

Für dieſen ſelbſt bot ſich bald eine neue Veranlaſſung, in den immer heftiger entbrennenden Streit einzugreifen. Erſt Oecolampads Auftreten hatte dieſen in Schwaben recht entzündet. Er rechnete unzweifelhaft darauf, daß die ſchwäbiſchen Prediger, die zum Theil ſeine Schüler, zum Theil wenigſtens wie Rhegius ihm befreundet waren, auf ſeine Seite treten würden; ihnen widmete er ſeine Schrift über den rechten Sinn der Einſetzungsworte. Er hatte ſich aber verrechnet. Brenz an der Spitze traten ihm 14 ſchwäbiſche Prediger mit dem ſogen. Schwäbiſchen Syngramma entgegen, in dem ſie ſeine Abendmahlslehre zurückwieſen und ihre bei aller Eigenthümlichkeit und Selbſtſtändigkeit doch weſentlich mit Luthers Anſicht zuſammenſtimmende Lehre entwickelten. Das Syngramma wurde zuerſt in Augsburg gedruckt, vielleicht nicht ohne Zuthun des Rhegius. Dieſer konnte jetzt auch nicht mehr ſchweigen und ergriff eine Gelegenheit, die ihn durch eine Zuſchrift des Billican von Nördlingen gegeben wurde, noch einmal ſeine Anſicht zu entwickeln.

Theobald Gerlach oder Gerlacher, von ſeinem Geburtsort Billigheim in der Unterpfalz Billicanus genannt, predigte, aus Heidelberg, wo er 1518 Luther geſehn und gehört und wie Brenz und Schnepf für das Evangelium gewonnen war, vertrieben, ſeit 1522 in Nördlingen mit großem Erfolg. Rath wie Bürgerſchaft waren von ihm der Reformation gewonnen, ſo daß er ſchon im Februar 1525 eine Art Kirchenordnung erlaſſen konnte, die in mancher Beziehung eigenthümliche Anordnungen über Taufe, Abendmahl, Begräbniß u. ſ. w. trifft. Bei allem Eifer iſt Billican in ſeinem Handeln unſicher, raſch vorwärts eilend, um dann eben ſo raſch einzulenken. In der Abendsmahlslehre ſchwankte er zwiſchen Luther und Karlſtadt, und obwohl er in der Kirchenordnung entſchieden Karlſtadts Lehre verwirft und vor ihr warnt, obwohl er zu derſelben Zeit (Febr. 1525) in einem Briefe an den Pfarrer Weiß in Crailsheim klagt, Karlſtadt und Oecolampad hätten Schiffbruch am Glauben erlitten und bittet, Gott möge ſeinen Freund und ihn ſelbſt erleuchten, „daß wir nicht mit den Gottloſen fallen," ſo ſcheint man in Augsburg doch Beſorgniß gehegt zu haben, er, der Andre warnte, möchte ſelbſt nicht ſicher ſein. Urbanus Rhegius, der ihm befreundet war, dem Billican ſeine Auslegung des Propheten Micha mit einer herzlichen Zuſchrift, die freilich ſchon mit ihren vielen Klagen die Unſicherheit des Mannes durchfühlen läßt, gewidmet hatte, ſchrieb deßhalb an ihn, um ihn zu befeſtigen. Billican antwortete lange nicht, ſchon redete man davon, er ſei abgefallen, da ſandte er im December dem Rhegius eine Antwort, die eigentlich ein kleines Buch über die Abendmahlsfrage iſt.

Es war dem Billican in der That ſauer geworden, ſich durchzuarbeiten. Die Gründe der Gegner hatten großen Eindruck gemacht, vor allen Deco-

lampads gelehrte Darſtellung und ſeine Berufung auf die Väter. Noch einmal hatte er in ſeinem Gewiſſen beunruhigt die Frage durchdacht, ſie in nächtlichen Studien viel hin und her erwogen, weil ihm ſeine Arbeit beſonders die Leitung der Schule keine andere Zeit ließ. In dem Gewirre der Anſichten ſchien ihm der einzig richtige Ausweg der, ſich ganz an die Einſetzungsworte zu halten, ohne auf andere Schriftſtellen, auf Argumente und Hypotheſen weiter zu achten. Gewiß war das ein richtiger Gedanke, allein die Ausführung entſpricht der Abſicht nur kümmerlich. Die Auslegung der Einſetzungsworte wird immer entſcheidend ſein müſſen, aber dann müſſen ſie nicht blos im Zuſammenhange der ganzen Einſetzung des Sacraments, ſondern im Zuſammenhange auch mit der ganzen Lehre der heiligen Schrift ausgelegt werden. Billican dagegen reißt die Worte „das iſt mein Leib" aus allem Zuſammenhange heraus, ſeine Auslegung iſt eine blos grammatiſche, die deßhalb auch als ſolche nicht entſcheiden kann; denn ſieht man nur auf jene Worte, ſo ſind blos grammatiſch betrachtet beide Auffaſſungen die Lutheriſche wie die Schweizeriſche gleich möglich.

Gegen Zwingli macht Billican zunächſt geltend, daß das Wort „iſt", auf welches Zwingli's Auslegung alles Gewicht legte, von dem Herrn nach Hebräiſcher Redeweiſe gar nicht ausgedrückt ſei. Deßhalb könne darin auch kein Tropus gefunden werden. Wolle man aber ſagen, daß es hinzugedacht werden müſſe, ſo habe man nachzuweiſen, daß im Subject oder Prädicat ein Tropus liege, alſo die Worte Brod, Wein, Leib, Blut nicht im eigentlichen, ſondern im bildlichen Sinne zu nehmen ſeien. Laſſe Zwingli dieſe im eigentlichen Sinne ſtehen, ſo müſſe auch das „iſt" eigentlich genommen werden. So wird Zwingli's Anſicht auf die Oecolampads zurückgeführt, welcher „Leib" für „Bild, Figur des Leibes", nehmen wollte. Auch darin hat Billican gewiß recht. Es iſt nur eine Unbeholfenheit des grammatiſchen Verſtändniſſes, wenn man die ganze Frage auf die zurückdrängt, wie die Copula zu faſſen iſt. Die Copula iſt ja durchaus nichts Weſentliches, ſie dient nur, das Prädicat mit dem Subject zu verbinden und darum allein handelt es ſich, ob die ganze Art der Ausſage, das Prädicat, welches von dem Subjecte ausgeſagt wird, tropiſch zu faſſen ſei oder nicht.

So kam denn Alles darauf an, ob es Billican gelang, Oecolampad, den er zwar aus Ehrerbietung nicht ſelbſt angreift, den er aber doch in der That meint, wenn er Tertullian „den eigentlichen Urheber des figürlichen Leibes" bekämpft, zu widerlegen. Das iſt ihm aber durchaus nicht gelungen. Sein Einwurf iſt dieſer: Wenn Leib und Blut in figürlichem Sinne genommen werden, ſo muß auch alles, was von ihnen ausgeſagt wird, in demſelben Sinne genommen werden. So iſt z. B. in dem Gleichniß vom guten Hirten die „Thür zu den Schafen" bildlich zu verſtehen und dem zufolge auch alles, was von der Thür geſagt wird, das Ausgehen, Eingehen, Weide finden. Hätte Oecolampad alſo recht, daß das „Blut" nur figürlich zu verſtehen ſei,

ſo wäre auch nur figürlich geſagt, daß dieſes Blut für uns vergoſſen iſt, daß es das Blut des Neuen Teſtaments iſt. Dann wäre das Blut nur gedachtes, phantaſtiſches und das ganze Neue Teſtament ſelbſt nur eine Figur, ein Bild. Damit war Oecolampad nicht widerlegt. Dieſer hatte Recht, wenn er das Argument in einem Briefe an Zwingli als ganz haltlos bezeichnet. „Denn wenn ich von einem Bilde des Maximilian ſage, das iſt Maximilian, der den Philipp erzeugte, was nöthigt denn zu denken, das Bild habe den Philipp erzeugt?“ So kann es denn nicht Wunder nehmen, daß Billican im Grunde ſeiner eigenen Beweisführung nicht traut, daß er bis zum Schluſſe ſeines Briefs eben ſo unſicher bleibt, wie er zu Anfang geweſen, und am Ende charakteriſtiſch genug ſich nur mit der Hoffnung tröſtet, Melanchthon werde in der Frage das Wort ergreifen.

Urbanus Rhegius antwortete unter dem 18. Dec. und ließ dann beide Briefe drucken. Seine Antwort kann noch weniger befriedigen als Billicans Zuſchrift. Sie enthält eigentlich nur einige wenig bedeutſame Bemerkungen zu derſelben, die ihre Mängel nicht ergänzen können. Die hauptſächlichſte Bemerkung, daß der Fels, der mitfolgte (1 Cor. 10), nicht tropiſch zu verſtehen ſei, iſt nicht einmal ſein eigen, ſie iſt aus Luthers Brief an die Straßburger entlehnt. Man merkt der Antwort in jeder Zeile an, auch Rhegius iſt nicht mehr ſicher, er ſchwankt bereits. Wie entſchieden war er gegen Karlſtadt aufgetreten und wie unſicher iſt jetzt jede Aeußerung über Zwingli und Oecolampad. Er redet ſo viel von ſeinen früheren Zweifeln, daß man merkt, er zweifelt auf's Neue. Es imponiren ihm die Männer, die auf der gegneriſchen Seite ſtehen, Männer, die ihre Gelehrſamkeit verbunden mit ihrem untadelhaften Leben ihm einſt ſo theuer gemacht. „Wer bin ich, daß ich ihnen widerſtehen ſollte?“ Er ſetzt die Möglichkeit, das ſie ihm vorausgeeilt ſind in Erkenntniß und wünſcht, daß ſie als Brüder mit ihrem Gebet helfen, daß er nicht zurückbleibe. Vor allem ſehnt er ſich nach Einigkeit und Frieden.

In Wittenberg fanden die Briefe eine überaus günſtige Aufnahme. Luther ſtellte ſie neben das Syngramma Brenz's und ſeiner Schwaben, dem ſie doch nicht im Entfernteſten zu vergleichen ſind. Es war ihm eine Freude zu ſehen, daß in Schwaben, wo Zwingli täglich an Boden gewann, doch an zwei Punkten ein Widerſtand ſich ihm entgegenſtemmte. „Gott erweckt ſeine Uebergebliebenen zum Kampf gegen die neuen Häretiker,“ ſchreibt er an Hausmann (20. Jan. 1526); „es iſt gute Hoffnung da, Chriſtus werde fortſchreiten.“ Am 18. Febr. 1526 ſchickt er die Briefe an Johann Agricola und fügt nach Erwähnung des Syngramma hinzu: „Ich hoffe, ihnen (den Gegnern) wird ihre Sache endlich verzweifelt vorkommen, die ſie bisher ſo voll Vertrauens gerühmt haben.“

Davon waren freilich die Schweizer weit entfernt. Sie überſahen die Gefahr nicht. Der doppelte Angriff, der Schlachthaufe, den Brenz um ſich geſammelt, nun auch Billican und Rhegius, dem ſich Froſch und Stephan

Agricola anſchloſſen, drohte ihnen Schwaben zu entreißen, reizte aber nur zu kräftigerem Handeln. „Wir ſind in aller Mund," ſchreibt Oecolampad an Zwingli (9. Febr. 1526), „die Brenze und Rhegius ſpringen im Triumph; auch von denen, die fromm zu denken ſcheinen, werden einige lau. Treiben muß man das Werk des Herrn, treiben." Jetzt erſt begannen Zwingli und Oecolampad ihre Arbeit durch Briefe, durch Agenten (oft nicht die ſauberſten Leute), mit Schmeicheleien und Drohungen, während Luther in großartiger Ruhe ſtille des Siegs wartete. Will man die Verſchiedenheit des Wittenberger und des Schweizer Reformators erkennen, nirgends ſieht man ſie deutlicher als in dieſer Phaſe des Abendmahlsſtreits, wo Zwingli um Schwaben mit aller Anſtrengung warb und rang und nicht unglücklich in ſeinen Erfolgen, während von Luthers Einwirkung kaum etwas wahrzunehmen iſt.

Gegen die Verfaſſer des Syngramma, das mußten ſie bald einſehen, vermochten ſie nichts. Der zähe ruhige Brenz ſtand zu feſt gewurzelt und den Kreis, der ſich ihm angeſchloſſen, machten die Angriffe nur um ſo feſter. Nur Einen gewannen ſie aus dieſem Kreiſe, Germanus von Fürfeld. Dagegen erkannten ſie leicht, daß Billican und Rhegius nicht ſo feſt ſtanden. Hier war Sieg zu hoffen. Hatte doch Hetzer, als er zurückkehrte, ſchon erzählt, Rhegius ſchwanke, ein wahres Chamäleon. Beeilte ſich jetzt doch bereits Billican in einer weitläufigen Zuſchrift bald nach der Herausgabe ſeines Briefs an Rhegius, dem Oecolampad gegenüber ſich mit Klagen über Rhegius, der ſeinen Brief verſtümmelt habe, zu vertheidigen und fand des Gegners Anſicht nicht mehr ſo verwerflich. In Straßburg betrachtete man Beide als unſicher. „Nach ihrer Herzensmeinung," ſchreibt Capito an Oecolampad, „ſind ſie auf eurer, mit dem Munde und der Feder auf Luthers Seite!" Oecolampad beſchloß, dem Billican ausführlich und ſorgſam zu antworten, den Rhegius öffentlich unberückſichtigt zu laſſen, dagegen ihm um ſo ernſtlicher privatim zuzureden. Zwingli wollte Beiden öffentlich antworten.

Oecolampads Gegenſchrift gehört nicht zu ſeinen bedeutenderen Werken. Sie iſt breit und wie faſt alle ſeine Schriften ohne rechten Plan, voll Wiederholungen. Sie bringt auch kaum etwas Neues vor, was Oecolampad nicht anderswo beſſer geſagt hätte. Trotz dieſen Mängeln war ſie wohl geeignet, auf Billican zu wirken. Seine Einwendungen werden, was nicht ſchwer war, ſchlagend widerlegt. Dabei aber behandelt ihn Oecolampad freundlich, mit viel eingeſtreuter Anerkennung und, wo er ihm ſeine Schwächen aufdeckt, geſchieht es in einer Weiſe, die Billican nicht beleidigen konnte. Den Rhegius ignorirt er ſeinem Plane entſprechend faſt gänzlich. Nur einmal kommt er auf ihn zu ſprechen bei Gelegenheit einer von ihm aus Theophylact angeführten Stelle. Er erwähnt ihn höflich als einen Mann von bewundernswürdiger Beredtſamkeit, aber in der vorliegenden Frage von geringem Urtheil, weiſt ihm einen Irrthum nach und läßt bei aller Höflichkeit den Billican fühlen, daß er auf Rhegius Urtheil wenig gebe.

Zwingli's Antwort (1. März 1526) ist ähnlich, nur schreibt er mehr von oben herunter. Er läßt den Billican seine Ueberlegenheit merken, verweist ihm im Vorbeigehen sprachliche Mängel und empfiehlt ihm, den Plinius zu lesen, damit er besser Latein schreiben lerne. Die Ueberlegenheit erweist sich gelegentlich als Spott, wie wenn er den Satz aufstellt: Ist Christus im Brode, so muß der heilige Petrus und der große Christoph auch da sein, denn Christus spricht: Wo ich bin, soll mein Diener auch sein. Gegen den Schluß ergreift er die Gelegenheit, über die Verfasser des Syngramma mit scharfen Worten zu reden. Es hebt das den Gegensatz des freundlichen Benehmens gegen Billican um so mehr hervor und dient doch zugleich, diesem zu verstehen zu geben, was er zu erwarten hat, wenn er so zähe sein sollte wie Brenz und die Seinen. Die kleine Schrift ist in der That ein Meisterstück solcher Polemik, die den Gegner zu gewinnen bestimmt ist, klar, gewandt, leicht, freundlich und ernst, anerkennend, aber immer mit der Protectormiene, anziehend und wieder drohend. Schonungslos deckt Zwingli die Schwächen des Gegners auf, und läßt dabei doch immer durchblicken, wie viel ihm daran gelegen ist, diesen zu gewinnen; er behandelt ihn als schon gewonnen, stellt es als unmöglich hin, daß er nicht zustimmen sollte, behandelt die Unterschiede als nur geringe, leicht auszugleichende. Billican mußte sehr fest sein, sollte er dem gegenüber standhalten.

Das Alles zielt zugleich auch auf Rhegius ab, für den dann noch eine eigne Nachschrift folgt, die mit ihren stärker aufgetragenen Farben, dem reichlicher noch gespendeten Lobe, den heftigeren Drohungen auf diesen noch besonders berechnet war. So leicht wie Billican, der eigentlich schon die Waffen gestreckt hatte, ehe die Schlacht anfing, mochte Zwingli den Rhegius zu gewinnen nicht hoffen. „Und du, mein beredter Merkur, warum schiebst du's nicht auf, deine Ansicht auszusprechen, bis du auch meine gehört? weißt du nicht, daß du uns das andere Ohr schuldig bist, die wir so heftig verklagt werden? Warum trittst du zu der Partei, die mehr von Menschenirrthümern abhängt als von Gottes Wort? zumal da Alle meinten, du habest dein Urtheil suspendirt bis zum Ende des Streits. Dagegen stürmst du nun heran und beginnst Partei zu sein, du, von dem ich dachte, du solltest einmal Schiedsrichter werden!" Freilich behandelt er ihn dann wenig dem Range eines Schiedsrichters entsprechend. Der Ton, mit dem er auf die Sache eingeht, hat etwas Schulmeisterndes, er belehrt den Rhegius, er läßt ihn deutlich genug merken, daß er, womit Zwingli nicht Unrecht hatte, die Sache nicht genug durchdringe. Zuletzt fügt er dann Drohungen hinzu. Ist's nicht gelungen, durch Schmeicheleien und Belehrungen zu gewinnen, so sollen diese das Uebrige thun. „Ich habe mir allezeit den Streit mit Menschen verbeten. Wenn sie aber die Krallen, die ich nur zögernd ausgestreckt habe, durchaus kennen lernen wollen, so thut mir's jetzt leid, nachher, fürchte ich, möchte es denen Leid thun, die sie gefühlt haben. Darum kehrt um ihr Billicane, Rhegius, Brenze und der

Art Candidaten der ſchönen und heiligen Wiſſenſchaften, ſo lange es noch Zeit iſt."

Zwingli wußte gewiß recht gut, daß eine ſolche Antwort auf Rhegius nicht ohne Eindruck bleiben würde. Wir können uns das nicht verhehlen, er war ſolchen Schmeicheleien nicht unzugänglich; ſeinen literariſchen Ruhm, es iſt das noch ein Reſt des Humaniſten in ihm, ſetzte er nicht gern auf's Spiel. Er begehrte mehr nach Frieden als nach Streit, wie ihn Zwingli drohend in Ausſicht ſtellte, wenn er nicht umkehrte. Rhegius nahm das Schreiben nicht übel auf, im Juni ſchrieb er an Zwingli, „ohne beleidigt zu ſein." Seine Stellung liegt in einer brieflichen Aeußerung aus dieſer Zeit (an Blarer 14. Juni 1526) klar ausgeſprochen. Er bedauert, daß Zwingli nicht bei dem Religionsgeſpräch in Baden iſt. „Er würde ſonſt alle Papiſten auf einmal beſiegt haben, ausgenommen den Artikel von der Erbſünde, den er mir nicht rein zu behandeln ſcheint. Kann man ihm auch bezüglich des Abendmahls Vorwürfe machen, ſo hätte er doch von jenen Pſeudotheologen nicht beſiegt werden können." Offenbar iſt er noch nicht zu Zwingli übergegangen, aber ſoweit läßt er Zwingli's Anſicht ſchon gelten, daß er ſie den Papiſten gegenüber für unbeſiegbar hält. Charakteriſtiſch iſt es nun, daß Rhegius in ſeinen Verhandlungen mit Zwingli die Abendmahlslehre ganz fallen läßt und einen andern Punkt aufgreift, die Lehre von der Erbſünde. Fühlte er ſich nicht ſtark genug, Zwingli in der Abendmahlslehre erfolgreich zu widerſtehen, ſo ſcheut er ſich doch, ſofort ganz zu ihm überzugehen. Er ſucht nach einem andern Punkte, an dem er deſto ſicherer Zwingli's Schwäche zu finden hofft.

Zwingli mußte daran liegen, dieſes letzte Hinderniß ebenfalls hinwegzuräumen. Er durfte wohl hoffen, daß Rhegius, wenn es ihm gelang, ihn von dem Verdachte gegen ſeine Lehre von der Erbſünde zu befreien, auch in der Abendmahlslehre noch einen Schritt weiter gehen werde. Deßhalb, obwohl von Geſchäften überhäuft, entſchloß er ſich, ihm über dieſe Frage ausführlich zu ſchreiben und ließ ihm dieſen Entſchluß mehrfach durch Sam *in Ulm*, durch ſeinen Agenten Gynoraeus in Augsburg ankündigen. Im Auguſt ſandte er dann die Schrift über die Erbſünde ſelbſt.

Allerdings hingen beide Lehren auf's Engſte zuſammen. Wenn Zwingli behauptete, die Erbſünde werde nicht durch die Taufe weggenommen, ſo war das ganz dem Satze analog, den Rhegius an Karlſtadt beſtritten hatte, daß das Sacrament keine Sünde vergebe. So wenig aber Rhegius dort den eigentlichen Grundirrthum erkannte, ſo wenig hier. Zwingli braucht nur einige Ausſagen etwas zu begränzen, mehr im Wort als in der Sache nachzugeben, indem er ſtatt der Bezeichnung „Breſten" (Krankheit) ſich den Namen „Sünde" für das natürliche Verderben fallen läßt, ſo gibt ſich Rhegius gefangen. In einem Briefe vom 18. September 1526 macht er noch einige unweſentliche Einwände, in der Hauptſache iſt er durch Zwingli's Schrift

befriedigt. Zwingli eilte, den Sieg zu benutzen und auch die letzten Bedenken wegzuräumen (11. Oct.). Zugleich gab Rhegius dann in der Abendmahlslehre nach. Schon in dem Briefe vom 28. Spt. redet er von Frosch und Agricola, den „guten Leuten", wie von ihm Fernstehenden, die er aber aus alter Freundschaft noch gegen Zwingli in Schutz nimmt, dagegen redet er auch schon von „unserer Abendmahlsangelegenheit". „Frosch und Kastenbaur sind gute Leute, wenn sie fehlen, fehlen sie nicht aus Bosheit in unserer Abendmahlssache." Zwingli hatte Recht, sich in der Antwort zu gratuliren, daß Rhegius zu ihm übergetreten. Zugleich spricht er die Hoffnung aus, daß bald alle, die noch widerstreben, die Wahrheit, Einfachheit und Klarheit der tropischen Auslegung erkennen werden.

Rasch verbreitete sich die Kunde von Rhegius Uebertritt. Für die Zwinglianer war es ein großer Gewinn, für die lutherische Richtung drohte es ein großer Verlust zu werden. In Nürnberg wollte man es nicht glauben. Osiander hatte sich gegen Zwingli darüber beklagt, daß man solche Unwahrheiten ausspreng, aber dieser konnte triumphirend auf Rhegius eigenen Brief verweisen (Zwingli an Andreas Osiander 6. Mai 1527). Luther beklagte es tief, daß Rhegius, auf den er so Großes gehalten, jetzt sein Gegner geworden. Schon im October 1526 hatte er an Frosch, seinen ältesten Freund in Augsburg, einen Trost- und Mahnbrief geschrieben. „In dieser Zeit der Anfechtung bedenke, daß viele sich ärgern müssen und wenige auserwählt sind, die stehen bleiben. Schon wüthet der Satan mit Gottes Zulassung wegen der Undankbarkeit und Verachtung seines Wortes, das wenige fassen, wie ich immer vorausgesagt habe, wir würden ob unsers Undanks mit Kriegen und Secten geschlagen werden. Du sei tapfer und ertrage es, daß du allein stehst. Jene mögen wüthen und triumphiren; der bei uns ist, ist größer, als der bei ihnen ist. Ich brenne, meinen Glauben einmal zu bekennen." Im Januar 1527 schreibt er an Hausmann: „Es schmerzt mich, daß Oecolampad, der treffliche Mann, durch so spöttische und nichtige Gedanken in diesen Abgrund gestürzt ist. Gott wolle ihn herausreißen. Urbanus Rhegius neigt auch dahin oder ist schon gefallen. Der Herr bewahre die Seinen." Im Frühjahr 1527 erzählte man in Wittenberg, Rhegius habe gedroht, gegen Luther zu schreiben, wenn er Zwingli und Oecolampad angreife. „So hat er sich geändert," setzt Luther, den ehemaligen Freund beklagend, hinzu.

Betrachtete man ihn dort triumphirend, hier klagend als ausgeprägten Zwinglianer, so hatte man freilich auf beiden Seiten Unrecht. Das war er nicht, wurde es auch nie. Seine theologische Richtung blieb in ihren Grunde anschauungen auch in der Periode seiner Hinneigung zu Zwingli wesentlich Lutherisch. Die Zwinglische Abendmahlslehre ist gleichsam nur ein eingesprengtes fremdes Stück, und wenn es nicht fehlen konnte, daß diese Wendung zu Zwingli sich auch sonst, daß sie sich besonders auch in seiner Auffassung der Taufe kund geben mußte, so ist andererseits selbst sein

Abendmahlslehre nie ausgeprägt Zwingliſch geworden. Die tropiſche Auslegung des „iſt“ für „bedeutet“ in den Einſetzungsworten hat er ſich nie angeeignet. Sie findet ſich nirgend, auch da nicht, wo er im Uebrigen ſich nach der Weiſe Zwingli's über das Abendmahl äußert. Rhegius verſucht vielmehr eine Mittelſtellung zwiſchen Zwingli und Luther einzunehmen.

Damit haben wir auch das eigentliche Motiv ſeines Uebergangs zu Zwingli ausgeſprochen. Es iſt mehr kirchenpolitiſcher als dogmatiſcher Art. Seine Dogmatik hat daran nur in ſo weit Theil, als ſie nicht ſtark genug war, den Schritt zu hindern. Rhegius iſt überhaupt in ſeinem dogmatiſchen Denken zu wenig ſelbſtändig. Sein eigentlicher Beweggrund iſt vielmehr das Streben, durch eine Mittelſtellung zwiſchen den ſtrengen Lutheranern Froſch und Kaſtenbaur auf der einen und dem fanatiſchen Zwinglianer Keller und ſeinem Anhang auf der andern Seite in dem zerſpalteten und zerriſſenen Augsburg Frieden zu ſchaffen.

Das that noth, denn in der That, es ſah betrübt aus in Augsburg. Noch hatte das Evangelium keinen feſten Boden gewonnen, da drohte dieſe Spaltung es ganz zu vernichten, um ſo mehr, als ſeit 1527 auch die radicale Partei ſich gewaltig erhob und die Römiſchen, noch immer ſtark genug, dieſe Gelegenheit benutzten, ihre Anſtrengungen zu verdoppeln, während der Rath haltlos hin und her ſchwankte in der Meinung über den Parteien zu ſtehen. Einigung der Evangeliſchen gegenüber den Römiſchen und den Radicalen erſchien als das größte Bedürfniß, als der einzige Weg der Rettung, und dieſe Einigung glaubte Rhegius dadurch zu finden, daß er ſelbſt zwiſchen den Lutheranern und Zwinglianern in die Mitte trat. Allerdings wirkten dabei, wie wir das nicht verhehlt haben und nicht verhehlen wollen, noch andere Beweggründe mit. Der Zwinglianismus war volksthümlich, und Rhegius ertrug es ſchwer, als Lutheriſch geſinnt die Gunſt des Volkes, die er nie eigentlich beſeſſen hatte, noch mehr einzubüßen. Seine Eitelkeit, wie wir ſchon angedeutet haben, kam mit in's Spiel; aber der Hauptbeweggrund war doch ein reiner und edler, das Streben nach Frieden, den er auf dieſem Wege zu ſchaffen hoffte. Eben da lag dann auch ſpäter für ihn der Beweggrund zur Umkehr. Als er ſah, daß er ſich getäuſcht, als alle eifrig betriebenen Einigungsverſuche ſcheiterten, kehrte er zur Lutheriſchen Richtung zurück, die eigentlich immer die wahre Richtung ſeines Lebens geweſen und geblieben war.

Doch ehe wir ihn auf dieſen Wegen weiter verfolgen, müſſen wir ſeinen Kampf gegen die Wiedertäufer betrachten, der eben damals begann.

Sechſtes Kapitel.

Die Wiedertäufer.

Lieſt man die Schilderungen, welche uns Augenzeugen von den Wiedertäufern entworfen haben, Bullinger, deſſen Schrift gegen ſie wohl als die umfaſſendſte Beſtreitung gelten darf, Sebaſtian Frank, der ſie als Geiſtesverwandter mit unverkennbarer Vorliebe in ſeiner Chronik gezeichnet hat, oder lieſt man, um ſie noch unmittelbarer kennen zu lernen, ihre eignen zahlreichen Bücher, die jetzt freilich nach der eifrigen Verfolgung ſehr ſelten geworden ſind und durchforſcht die uns in ziemlicher Menge aufbehaltenen Proceßacten, in denen ihre Ausſagen vor Gericht niedergelegt ſind, ſo iſt der erſte Eindruck, den man empfängt, der eines unüberſehbaren Gewirrs der verſchiedenſten Meinungen. Hochfliegende Speculationen verbunden mit den kindiſchſten Spielereien, tiefe religiöſe Innigkeit neben wildem Fanatismus, ein Ernſt, der Alles für Chriſtum zu thun und zu leiden bereit iſt, neben völliger Verweltlichung, ſteife, wörtliche Schriftauslegung und neue Offenbarungen, ſchwärmeriſche Myſtik und trockener Rationalismus — das Alles bildet einen ſo unentwirrbaren Knäuel, daß man auf den erſten Blick gar nicht ſieht, welches gemeinſame Band außer dem gemeinſamen Namen dieſe ſo verſchiednen, oft geradezu entgegengeſetzten Erſcheinungen verbindet. Kaum in einer Lehre treffen alle, die den Namen Wiedertäufer tragen, zuſammen, denn auch in der Lehre, die ihnen den Namen gegeben hat, in der Verwerfung der Kindertaufe ſtimmen ſie nicht völlig überein. Einigen gilt die Kindertaufe für ganz verwerflich, eine Erfindung des Satans, Andern iſt ſie nur ein unnützer Gebrauch, den man ohne Schaden auch zulaſſen kann, während noch Andere bis zur gänzlichen Verwerfung aller äußern Ceremonien fortſchreiten. Aber ſo verſchieden ihre Lehrſätze und ihre äußere Erſcheinung, in einem Streben kommen ſie alle zuſammen: ſie wollen die vollendete Kirche, eine Kirche der Heiligen aufrichten. Die radicale Tendenz mit Verleugnung alles geſchichtlichen Werdens ſofort die vollendete Kirche herzuſtellen, das iſt ihr gemeinſamer Grundtrieb.

Es muß endlich einmal Ernſt gemacht werden mit dem Chriſtenthum, die Forderung tönt uns überall aus dem Munde der Wiedertäufer entgegen; und gewiß Vielen war es damit wirklich Ernſt. Man findet, das wird Niemand leugnen können, unter ihnen manche wahrhaft fromme und gläubige Seelen, denen ihr Chriſtenthum ein heiliges Anliegen iſt, die nichts begehren, als ſtill, zurückgezogen von der Welt ein Leben der Heiligung zu führen, die nicht mit Gewaltthat und Aufruhr, ſondern mit Leiden, mit Bekennen unter dem Kreuz das Reich Gottes pflanzen und bauen wollen. Allein nahe lag die Gefahr, in dem Streben mit dem Chriſtenthum Ernſt zu machen, auf falſche Wege zu gerathen, ein geſetzliches Weſen an die Stelle des lebendigen

Glaubens zu ſetzen, „ein neues Mönchthum“ aufzurichten und ſich, wie es dann leicht geht, mit dem gleißneriſchen Schein auswendiger Heiligkeit zu begnügen; nahe genug auch die noch furchtbarere Gefahr, das Ideal mit Gewalt in's Leben zu führen. Die wiedertäuferiſche Bewegung gipfelt in der blutigen Tragödie des Münſterſchen Zion. Verfolgt man den Weg dahin, dann erſcheint dieſe auf den erſten Blick ſo räthſelhafte Kataſtrophe, die mehr der Geſchichte des Wahnſinns als der Kirchengeſchichte anzugehören ſcheint, nicht mehr ſo unbegreiflich. In Münſter wurden nur die letzten realiſtiſchen Conſequenzen der Schwärmerei gezogen.

Während die Reformatoren in geſchichtlicher Entwickelung anknüpfend an das Beſtehende das Evangelium wie einen Sauerteig wirken laſſen wollten, der allmählich Alles durchdringt und umwandelt, verlangten die Wiedertäufer eine ſofortige, radicale Neugeſtaltung nicht blos des kirchlichen, auch des ſtaatlichen und ſocialen Lebens. Das Beſtehende ſollte völlig abgethan, mit der bisherigen Entwicklung radical gebrochen und unmittelbar nach der Norm der Schrift eine ganz neue Ordnung der Dinge aufgerichtet werden. Deßhalb erſchienen ihnen die Reformatoren läſſig und lau. Die hinläſſigen Doctores in Wittenberg machen keinen Ernſt mit dem Gegenſatze gegen Rom, ſie üben falſche Schonung gegen die papiſtiſchen Mißbräuche. Die evangeliſchen Prediger verſchweigen dem Volke Vieles, reden nicht unerſchrocken, murmeln in den Gemeinden, ſtatt offen gegen den Antichriſt aufzutreten, vermiſchen das göttliche Wort noch mit viel Menſchenſatzung. Man muß härter zugreifen, die Götzen nicht länger dulden. „„Wo Chriſten ſind, da ſollen ſie frei vor ſich umhauen und niederwerfen, was wider Gott iſt.“

Es iſt überhaupt noch kein Ernſt mit dem chriſtlichen Leben bei den Evangeliſchen, ſo geht die Klage durch alle dieſe Kreiſe. Sie predigen, aber man ſieht nicht, daß ſich Jemand beſſert, das Wort bringt keine Frucht, deßhalb kann ihre Lehre nicht die rechte ſein. Die Urſach, weßhalb die Predigt bei den Evangeliſchen nicht wirkt, ſehen die Wiedertäufer in der Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, die ſie mit großer Einſtimmigkeit als eine falſche verwerfen. Man predigt, Chriſtus habe für uns genug gethan, ſtatt ihn als ein Vorbild aufzuſtellen, dem wir nachfolgen und das Kreuz nachtragen ſollen; man ſagt, das Geſetz könne Niemand halten, ſtatt zu guten Werken zu vermahnen, die in dieſer böſen Welt getrieben werden müſſen. Man verläßt ſich auf Chriſti Genugthuung und macht deßhalb auch keinen Ernſt mit dem Gegenſatze gegen die Welt, da doch rechte Chriſten ſich der Welt nicht gleichförmig halten ſollen. Schon dem Karlſtadtiſchen Geiſte war Luther ein Weltkind. Valentin Ickelſchamer erzählt uns, es habe ihm ſchon, als er in Wittenberg geweſen, nicht gefallen, daß Luther in einem ſchönen Gemach ſitze und mit den Doctoribus Bier trinke, da doch viel nöthlichere Sachen zu thun wären. Ein Kaufmannsknecht äußerte bei Pirkheimer, auf den Luther halte er nichts, der könne die Lauten ſchlagen und trage Hemden mit

Bündlein. Wie Ickelſchamer dem Rhegius ähnliche Vorwürfe machte, haben wir ſchon gehört. Noch entſchiedener forderten die Wiedertäufer von denen, die rechte Chriſten ſein wollten, Abſonderung von der Welt. Eine trübe Askeſe iſt faſt allen Täufern eigen. Sahen ſie Jemand lachen, ſo riefen ſie: Wehe euch, die ihr hier lacht, ihr werdet dort weinen. Sie ſelbſt ſahen traurig, ſeufzeten viel, mieden Hochzeiten und Freudenmahle, Geſang und Saitenſpiel. Um ſich der Welt nicht gleichzuſtellen, ſchrieben ſie Stoff, Schnitt, Farbe der Kleidung vor und nannten Jeden einen Heiden, der nicht ging wie ſie.

Nur die wahrhaft Wiedergeborenen bilden die rechte Kirche und ſie ſollen ſich von den Kindern der Welt auf's Strengſte ſcheiden, ſie nicht einmal grüßen auf der Straße, ihnen nicht die Hand geben, nicht mit ihnen zuſammen eſſen. Das Zeichen der Wiedergeburt, zugleich das Mittel dieſer Abſonderung, iſt die Taufe. Nicht die Kinder, ſondern nur die das Wort gehört haben und glauben, ſoll man taufen. Die Wiedertaufe iſt ihre Loſung, wie Rhegius einmal ausdrücklich ſagt, die Fahne, unter der ſie zuſammenſtehn. Es war von der größten Bedeutung für die Entwickelung der radicalen Richtung, daß ſie in der Wiedertaufe ein ſolches gemeinſames Merkmal und Kennzeichen fand. Ohne dieſes hätten ſie, aller Einheit bar, ſich noch mehr zerſplittert. Und ein treffenderes Kennzeichen hätten ſie in der That nicht finden können; denn damit erklärten ſie alle, die ſich auf Grund der Kindertaufe für Chriſten hielten, für Nichtchriſten, für ungetaufte Heiden. Damit betrachteten ſie die Kirche, welche ſeit Jahrhunderten aus lauter in der Kindheit Getauften, alſo nach ihrer Anſicht gar nicht Getauften beſtanden hatte, als in dieſer ganzen Zeit gar nicht beſtehend, damit ſchnitten ſie radical hinter ſich ab, als habe es in allen dieſen Jahrhunderten ſeit Einführung der Kindertaufe weder Chriſten noch Kirche gegeben und müßten ſie dieſelbe erſt ganz von Neuem aufrichten. Die Kindertaufe iſt das Sacrament der werdenden Kirche, die von Geſchlecht zu Geſchlecht fortſchreitet; wo man die geſchichtliche Entwicklung der Kirche leugnet, da muß zuerſt die Kindertaufe fallen.

Es iſt nur die andere Seite dieſes Radicalismus, wenn ſie die buchſtäblich ausgelegte Schrift als Regel und Richtſchnur für alle Verhältniſſe des Lebens hinſtellen. Unmittelbar aus der Schrift ſoll die vollendete Kirche aufwachſen, eine geſchichtliche Entwickelung kennen ſie nicht; zwiſchen der Schrift und der Gegenwart liegt nichts mitten inne, ganz unvermittelt ſoll ſie, namentlich das alte Teſtament, zum Geſetzbuch auch des ſtaatlichen und geſelligen Lebens werden. Nach des Herrn Wort zogen viele Täufer, die Apoſtoliſchen nennt ſie Bullinger, im Lande umher, buchſtäblich ohne Stab, ohne Taſche, ohne Schuhe. Weil der Herr geſagt: Was ich euch ſage in's Ohr, das predigt von den Dächern, ſtiegen ſie wirklich auf die Dächer, da herab zu predigen. Sie wuſchen einander die Füße, ſie ſpielten wie die Kinder an den Bächen, bauten Häuſer von Holzſtücken, trieben ſich mit Kinderſpielzeug um-

her, denn der Herr habe geſagt: So ihr nicht werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht in das Himmelreich kommen. Freilich nicht immer hatte das radicale Bibelchriſtenthum dieſe harmloſe Geſtalt. Weil der Herr geſagt: Wer nicht verläßt Vater und Mutter, Weib und Kind, Haus und Hof, der kann nicht mein Jünger ſein, liefen ſie von Haus und Hof, ließen Weib und Kind im Elend zurück, zogen von Stadt zu Stadt, aßen und tranken bei den Brüdern und ſogen ſelbſt faullenzend Andere aus.

Das buchſtäbliche Schriftprincip ſchlug dann bei Vielen raſch in's Gegentheil um. Nicht das äußere geſchriebene Wort, das innerliche, lebendige, der Geiſt muß es thun. Das Predigtamt auf äußern Beruf, das Stillefitzen in Amt und Pfründe war ihnen ein Gräuel, ein Zeichen der falſchen Lehrer. Für ſich nahmen ſie einen innern Beruf zum Predigtamt in Anſpruch, predigten in Stadt und Land oft mit großer volksthümlicher Beredtſamkeit, mit dem Feuer hochaufflackernder Begeiſterung. Andere dagegen ſagten, es bedürfe keiner Predigt mehr, die Thür ſei verſchloſſen und jetzt die Zeit gekommen, davon Paulus geſagt, daß man ſchweigen ſolle, die Welt ſei nicht werth, das Evangelium zu hören. Viele rühmten ſich neuer Offenbarungen, Verzückungen kamen nicht ſelten vor; ſie verzerrten das Geſicht, ſie lagen auf der Erde wie todt, beim Erwachen erzählten ſie dann wunderbare Geſichte. Da war Einem geoffenbart, die Kindertaufe ſei vom Teufel, da hatte ein Anderer Zwingli in der Hölle geſehen. Für ihr Leben und Treiben beriefen ſie ſich auf innerliche göttliche Befehle. Es iſt des Vaters Wille, — das war ihr beſtändiges Wort, darauf gingen ſie freudig in's Elend und in den Tod, darauf hin geſchahen aber auch Gräuelthaten, wie die zu St. Gallen, wo Thomas Schücker im Februar 1526 ſeinem Bruder Lienhart den Kopf abſchlug, weil es ſo des Vaters Wille ſei.

Statt zu derartigen Ueberſchwänglichkeiten kamen andre zum trockenſten Rationalismus. Pelagianiſche Anſchauungen ſind in den wiedertäuferiſchen Kreiſen weit verbreitet. Mangel an Sündenerkenntniß ließ ſie die Lehre von der Erbſünde verwerfen. Dem natürlichen Menſchen ſchrieben ſie die Kraft zu, Gottes Willen zu thun, als Wiedergeborene hielten ſich viele für ganz ſündlos, ja erklären es für eine Unmöglichkeit, daß der Wiedergeborene noch ſündige. Die radicale Tendenz mußte wie alle geſchichtliche Vermittelung, ſo auch zuletzt die geſchichtliche Vermittlung des Heils durch Chriſtum auflöſen. Chriſtus iſt unſer Vorbild, nicht unſer Verſöhner; wir müſſen ihm nachfolgen, er hat nicht für uns genug gethan, ſind oft bei den Täufern vorkommende Sätze. Bald tauchte auch hie und da die Leugnung der Gottheit Chriſti auf; er ſei ein Menſch wie wir alle, mit Erbſünde geboren. Von Chriſto halte er nicht mehr, als von dem Herzog Ernſt, der in den Berg gefahren, hatte ein Täufer geäußert.

Daß bei dem Streben, die vollendete Kirche herzuſtellen, der Blick fleißig auf das Ende, auf die Vollendung aller Dinge gerichtet wurde, war

natürlich. Eifrig forſchten ſie in der Schrift, im Buche Daniel, in der Offenbarung Johannis nach den Zeichen des Endes. Weiſſagungen, daß es bevorſtehe, tauchten immer wieder auf, und je mehr die Täufer in der Gegenwart unter den blutigen Verfolgungen zu leiden hatten, deſto ſehnſüchtiger weideten ſie ihre Augen an der mit glühenden Farben ausgemalten Zukunft, wo der Herr mit ſeinen Strafgerichten die Heiden heimſuchen und die Seinen, die kleine Heerde, zur Herrſchaft bringen wird. Anfangs heißt es, dann werde Gott ſeine Strafgerichte durch ein fremdes Volk, durch die über Deutſchland hereinbrechenden Türken vollziehen, bald taucht aber der Gedanke auf, ſie ſelbſt werden von Gott berufen ſein, das Schwert der Rache zu führen. Auch das iſt nicht Aufforderung, nur Weiſſagung, aber wenn nun die Zeit gekommen zu ſein ſchien, wenn ſie nun glaubten, Gott rufe zur Rache, dann war der Weg gefunden von dem friedlichen, geduldigen Leiden, das ſie zuerſt predigten, von der Zurückgezogenheit aus der Welt zum fanatiſchen Kampfe.

Faſt gleichzeitig an zwei verſchiedenen Punkten in Sachſen und in der Schweiz brach die wiedertäuferiſche Bewegung aus; unabhängig von einander tauchten dort wie hier dieſelben Tendenzen auf. Daß ſie unabhängig von einander entſtanden, beweiſt ihre beſtimmt ausgeprägte, verſchiedene Eigenthümlichkeit. Die Zwickauer Schwärmer, Thomas Münzer und die Seinen, dringen gleich anfangs auf einen radicalen Umſturz des Beſtehenden durch Gewaltthat. Mit Hintanſetzung der Schrift, die Münzer mit ſeinem „Bibel Bubel Babel" verſpottete, berufen ſie ſich auf neue Offenbarungen, dagegen legen ſie kein oder wenig Gewicht auf die Wiedertaufe. Die Züricher Radicalen Grebel, Manz, Blaurock, ſo ſehr auch ſie es auf eine radicale Neugeſtaltung aller Verhältniſſe abgeſehen haben, wollen keine Gewaltthat. Ein Chriſt, predigten ſie, muß leiden und durch Leiden ſiegen; dagegen verwerfen ſie entſchieden die Kindertaufe und ſie zuerſt machten die Wiedertaufe zur Parteiloſung. Die gemeinſame Tendenz mußte beide Parteien zuſammenführen. Schon früh wendeten ſich die Züricher Radicalen brieflich an Münzer, dieſer kam auch ſelbſt nach Süddeutſchland; aber die Eigenthümlichkeiten beider Richtungen waren noch zu ſcharf ausgeprägt, um eine engere Verbindung zuzulaſſen, wie denn Münzer auch nur kurze Zeit im Süden verweilte und nicht viel dort gewirkt zu haben ſcheint. Als Münzer bald nachher bei Frankenhauſen den fürſtlichen Heeren erlegen war, flohen die ſpärlichen Reſte ſeiner Partei nach Süddeutſchland, und eben dahin wandten ſich auch die Züricher, als die Verfolgung ſie aus der Schweiz vertrieb. Die großen Städte im Süden unſers Vaterlandes wurden jetzt ihre Hauptſitze; in Straßburg, Nürnberg, Augsburg trachteten ſie ihre Ideale in's Werk zu ſetzen. Die Wiedertaufe wurde allgemein Loſung und Bundeszeichen, Sammlung eines Gottesvolkes ohne Gewaltthat ihr Ziel. Wenigſtens in dem einen Punkte verſchmolzen die Eigenthümlichkeiten des Nordens und Südens völlig,

daß das hier vertretene abſtrakte Schriftprincip neuen Offenbarungen Raum gab. Die fanatiſchen Parteigänger Münzers waren bei weitem die Minderzahl und für den Augenblick herrſchte der friedliche Geiſt vor, doch kann es nicht Wunder nehmen, daß unter den heftigen Verfolgungen ihre Umſturzgedanken bald Boden gewannen und die Flammen des Fanatismus höher als je aufloderten.

In wenigen Städten waren alle Verhältniſſe der Entfaltung des wiedertäuferiſchen Weſens ſo günſtig wie in Augsburg. Die große Fabrik- und Handelsſtadt mit ihrer zahlreichen Arbeiterbevölkerung, mit ihren ſchroffen Gegenſätzen zwiſchen Arm und Reich war recht dazu geeignet, radicale Tendenzen groß zu ziehen. Der fortdauernde Kampf gegen eine nicht unbedeutende Römiſche Partei, die Entzweiung der evangeliſchen Prediger unter einander mußte ihnen immer neue Nahrung zuführen; keine feſte kirchliche Ordnung ſetzte ihnen Schranken; die alte Ordnung war zertrümmert, eine neue noch nicht aufgerichtet, da hatten ſie auf den Trümmern Raum für ihre Neuerungspläne. Die Obrigkeit, der in all ſeinem kirchlichen Handeln unſichere und ſchwankende Rath, vermochte nicht ſo bald zu ernſtlichen Maßregeln ſich zu entſchließen. Der großartige kaufmänniſche Verkehr führte hier allerlei Leute zuſammen und gab in einer Zeit, wo die Verkehrmittel noch ſehr mangelhaft waren, Gelegenheit zu häufigen und ſicheren Verbindungen mit andern täuferiſchen Gemeinden. Augsburg wurde denn auch eine Zeitlang der Hauptſitz des Anabaptismus in Süddeutſchland, gewiſſermaßen, ſo weit man bei ihrer geringen Organiſation davon reden kann, der Vorort der ganzen Secte. Hier fanden ihre Häupter ſich zuſammen, faſt alle bedeutenderen Lehrer dieſer erſten Periode des Anabaptismus haben eine Zeitlang in Augsburg gewirkt; hier wurden gemeinſame Berathungen gepflogen und Pläne für ihre weitere Ausbreitung gefaßt. Wo wir in den Jahren 1527—1530 Täufer vor Gericht finden, überall weiſen ihre Ausſagen auf Augsburg als ihren Mittelpunkt, daher kommen ſie, dahin ſtreben ſie.

Kaum kann es zweifelhaft ſein, daß der Aufruhr vom Auguſt 1524, als das Volk tumultuariſch den Mönch Schilling zurückforderte und wider Willen dem Rhegius den Weg in ſein neues Pfarramt bahnte, ſchon einen radicalen Charakter an ſich trug. Ludwig Hetzer, der um dieſelbe Zeit nach Augsburg kam, fand bereits ein wohlbereitetes Feld für ſeine Wühlereien, und wiſſen wir auch nichts Genaueres von ſeiner damaligen Wirkſamkeit, die er ſelbſt in Dunkel zu hüllen für gut fand, ſo haben wir doch Andeutungen genug, daß er die Gelegenheit tüchtig zu benutzen verſtand. Noch trat er zwar mit ſeinen radicalen Tendenzen nicht offen hervor, er wollte noch für Zwingliſch gelten, ſuchte ſogar von Augsburg aus eine völlige Verſöhnung mit dem Züricher Reformator, aber eben ſo gewiß iſt es, daß er im Geheimen nicht blos gegen Rhegius, ſondern auch gegen Zwingli wühlte und Beide in ſeinen Kreiſen auf alle Weiſe verdächtigte.

Hetzers Treiben trägt in dieſer Zeit noch mehr ein allgemein radicales als ſchon beſtimmt täuferiſches Gepräge. In einer Schrift „vom evangeliſchen Zechen," die etwa um dieſe Zeit geſchrieben iſt, eifert er gewaltig gegen die „Neuevangeliſchen," die da meinen, gut evangeliſch zu ſein, wenn ſie nur brav auf die Papiſten ſchandiren, ſonſt aber Freunde und Patrone der fleiſchlichen Luſt ſind, die da ſagen, „ziemliche Freude ſchade Niemanden, Jugend kann man nicht in's Bockshörnlein jagen, Waſſer muß man ſeinen Fluß laſſen," die mit Lachen, Schreien, Geilheit ihre Zeit in Zechen verbringen, kreuzſcheue Menſchen, die beim Zechen berathſchlagen, wie ſie das Evangelium mit Büchſen und Spießen erhalten wollen. Er ſtellt dem entgegen, ziemliche Freuden ſeien nur die Freuden im heiligen Geiſt, gottſelige Reden aus der Schrift, Gebet, Werke hitziger Liebe gegen den Nächſten, Stärkung und Ermunterung der Schwachen, durch viel Trübſal in's Reich Gottes gehen [1]).

Schon jetzt begann ſich in Augsburg im Stillen eine kleine Gemeinde von den Evangeliſchen abzuſondern mit dem Anſpruche, die rechte Gemeinde der Heiligen zu ſein, als Brüder und Schweſtern in Chriſto einander verbunden, die andern Chriſten als Unbekehrte verachtend, „arm in der Welt, freudig im Kreuz, dürſtend nach Gott im Gebet und Leſen des göttlichen Worts." In ihren Conventikeln ſchwang ſich Hetzer mit ſeiner reichen Begabung, feurig beredt, in der Wahl ſeiner Mittel unbedenklich, wo es nöthig war, auch leicht ſich accommodirend und über Differenzen innerhalb der Partei hinwegſetzend, bald zum Haupte auf. Da legte er das Wort aus, da betete das kleine Häuflein zuſammen, da beſpiegelte man ſich aber auch ſelbſtgefällig in der Sicherheit, zu den rechten erwählten Kindern Gottes zu gehören und ſchimpfte tapfer auf Zwingli, auf Rhegius, auf die neuevangeliſchen, buchſtabiſchen Chriſten.

Etwa ein Jahr lang währte dieſe Wirkſamkeit Hetzers. Im Herbſt 1525 mußte er, wie oben ſchon erzählt, die Stadt räumen, aber ihn erſetzte bald ein Mann, der in mancher Beziehung noch begabter als er, jedenfalls tiefer und ſittlich ernſter ſein Werk fortführte, Hans Denk, „der Wiedertäufer Abt," wie ihn Rhegius, um ſeine hervorragende Stellung zu bezeichnen, nennt. Er erſt hat den Kreiſen, in denen Hetzer bisher geherrſcht hatte, ihr eigenthümliches Gepräge aufgedrückt, er iſt in gewiſſer Weiſe der Stifter der Augsburger Täufergemeinde [2]).

Denk, deſſen Herkunft dunkel iſt, war noch jung, ein ſtattlicher Mann mit feinem, geiſtreichem Geſicht, vornehmen, gewandtem Weſen, gelehrt und claſſiſch gebildet, eine tiefe, innige, und was ihn vor Vielen ſeiner Partei auszeichnet, ſittlich reine Natur. Er war früher Corrector in Baſel geweſen, dann auf die Empfehlung Oecolampads, dem er als Zuhörer freundſchaftlich nahe geſtanden, Rector der Schule zu Nürnberg geworden, von dort aber ſeiner ketzeriſchen Lehren wegen entlaſſen. Nun ging er nach

St. Gallen, wo er mit dem gelehrten Vadian viel verkehrte, indem dieſer ſeine eigenthümlichen Anſichten, namentlich ſeine Lehre von der endlichen Bekehrung des Teufels, mit der ſich Denk damals trug, um ſo nachſichtiger behandelte, als Denk ſich von den eigentlichen Wiedertäufern fern hielt. Man hat in der neuern Zeit von einer Seite, von der man in den freien, ſtarken Geiſtern der Radicalen gern die wahren Heroen der Reformationszeit ſehen möchte, überhaupt beſtritten, daß Denk eigentlich zu den Wiedertäufern gehörte, und da man ſeinen Verkehr mit ihnen nicht wegleugnen konnte, dieſen für bloße Accommodation aus Klugheitsrückſichten erklärt. Beides iſt ſicher falſch. Denk, das ſteht feſt, hat ſelbſt die Wiedertaufe vollzogen, er hat in Augsburg einen der gefährlichſten Wiedertäufer, den fanatiſchen Hans Hut, getauft, er gilt bei der Partei als einer ihrer vornehmſten Lehrer, auf den ſie ſich oft berufen, Freund und Feind zählt ihn zu den hervorragendſten Häuptern der Secte. Aber das iſt richtig, Denk unterſcheidet ſich von den gewöhnlichen Wiedertäufern durch eine tiefere, darum um ſo gefährlichere Speculation. Denks Syſtem iſt ein durch die ihm beigemiſchten myſtiſchen Elemente und die der Myſtik entlehnte Ausdrucksweiſe nur ſchlecht verhüllter Rationalismus. Er ſchließt ſich an die ältere Myſtik an, namentlich finden ſich bei ihm viele Anklänge an das berühmte Buch „die deutſche Theologie," die ja auch Luther ſo hoch hielt. Während aber Luther die falſchen Elemente dieſer Myſtik durch die klare Erkenntniß der Rechtfertigung allein durch den Glauben überwand, blieb Denk darin ſtecken, ja bildete dieſe falſchen Elemente bis in ihre verderblichſten Conſequenzen durch. Seine Hauptgedanken ſind etwa dieſe: Das Geſetz Gottes muß erfüllt werden, der wiedergeborne Menſch kann es aber auch erfüllen bis zu dem Grade, daß er ganz ohne Sünde iſt. Chriſtus hat nicht das Geſetz für uns erfüllt, er hat es erfüllt, um uns ein Vorbild zu geben. Auf dieſes Vorbild beſchränkt Denk, wenn man genauer zuſieht, das Werk Chriſti, die Verſöhnung wird, wenn auch nicht geradezu geleugnet, doch ſehr zurückgeſtellt. Nicht das äußere Wort Gottes iſt es, was da wirkt, ſondern das innere Wort, „das da lebendig, kräftig und ewig iſt, aller Elemente frei, das weder geredet noch geſchrieben kann werden." „Gottes Wort iſt Geiſt und kein Buchſtabe, ja Gott ſelber, ohne Papier und Feder geſchrieben, durch den Finger Gottes in unſere Herzen eingedrückt oder eingepflanzt." Es iſt im Grunde nichts Anders als der Geiſt des Menſchen ſelbſt, und die Bekehrung wird beſtimmt genug auf den freien Willen des Menſchen zurückgeführt. „Die Seligkeit iſt an die Schrift nicht gebunden, wie nütz und gut ſie immer dazu ſein mag, ſonſt würden nur die Gelehrten ſelig. Es iſt der Schrift nicht möglich, ein böſes Herz zu beſſern, ein frommes Herz wird durch alle Dinge gebeſſert. Ein erwählter Menſch mag, von Gott gelehrt, ohne Predigt und Schrift ſelig werden, ſonſt wären viele Länder verſäumt und verdammt darum, daß ſie nicht Prediger haben und auch die Ungelehrten, die die Schrift nicht leſen können.

Da die Bekehrung auf den freien Willen zurückgeführt wird, behauptet Denk auch für den Teufel und die Verdammten, weil ihnen der freie Wille bleibt, die Möglichkeit der Bekehrung.

Daß Denk mit den Principien der Reformation durchweg in Widerspruch steht, liegt klar zu Tage, ebenso klar aber auch, wie verwandt seine Ansichten denen der wiedertäuferischen Kreise sind. So hat sich denn Denk auch eng an diese angeschlossen, in ihnen den Boden seiner Wirksamkeit gesucht und gefunden. In manchen Punkten spricht er die schroffsten täuferischen Ansichten aus. Nicht nur verwirft er die Uebernahme eines obrigkeitlichen Amtes, weil „das rechte Volk Gottes das weltliche Schwert nicht mehr führen soll, sondern Christus allein richten mit dem geistlichen Schwert;" er vertheidigt sogar als erlaubt, daß ein Ehegatte seinen ungläubigen Gatten verlassen darf, ohne Ehebruch zu begehen. Denks sittlicher Charakter darf allerdings nicht entfernt neben Hetzer gestellt werden, derartige Verirrungen, wie dieser sich zu Schulden kommen ließ, lagen ihm fern, aber wenn er oft als ein ehrlicher und bescheidener Charakter gerühmt ist, so ist das Lob doch sehr zu beschränken. Auch er steht unter dem Fluch, unter dem alle Sectenhäupter zuletzt alle Parteimänner stehen, daß sie durch ihre Partei über ihre ursprünglichen Ueberzeugungen und Absichten hinausgetrieben werden, über Excesse hinwegsehen, billigen, was ihr Gewissen nicht billigt, nur um sich die Partei nicht zu entfremden; daß sie andrerseits, und das trifft leider auch bei Denk in vollem Maße zu, wo auf geradem Wege nicht fortzukommen ist, den krummen Weg heimlicher Wühlereien nicht verschmähen. Daß Denk unmittelbar vor seinem Tode eingelenkt und die Wiedertaufe widerrathen hat, weil ein gewisser Befehl dazu nicht vorhanden sei, auch sein Bedauern ausgesprochen, daß er getauft, zeigt, wie er selbst fühlte von der Partei, der er anhing, weiter fortgerissen zu sein, als er wollte. Es lautet wie eine Selbstanklage, wenn er wenige Tage vor seinem Ende räth: „Jedermann sehe auf, daß er nicht eher diene, ehe er gedingt wird."

Als Denk nach Augsburg kam, trat er auch hier nicht sofort mit seinen Lehren offen hervor und scheint wie in St. Gallen mit Vadian so auch mit den Augsburger Predigern eine Zeit lang auf freundschaftlichem Fuße gestanden zu haben. Desto eifriger trieb er seine Lehre „mit heimlichem Murmeln in den Winkeln." Da klagte er, es gebe noch gar keine rechte Christengemeinde in Augsburg, da lehrte er, die Schrift sei nicht nothwendig, das ewig lebendige Wort Gottes müsse im Menschen wirken, da trieb er auch seine Lieblingslehre von der endlichen Seligkeit auch der Teufel. Wurde er auf solche Lehren angeredet, so wußte er sich herauszuwickeln und sie anders zu deuten. Anhänger fand er bald; der Boden war günstig für solche Saat und Hetzer hatte gut vorgearbeitet. „Das heimliche Murmeln hat bald um sich gegriffen wie ein Krebs, zu vieler Seelen jämmerlichen Schaden, ehe man's inne geworden ist," klagt Rhegius.

Nachdem Denk ſo den Winter über in Augsburg gearbeitet hatte, langte im Frühjahr 1526 eine andere täuferiſche Perſönlichkeit dort an, Balthaſar Hubmaier (Friedberger, Pacimontanus), und Hubmaier iſt in ſeiner Art zu bedeutend, als daß ſein, wenn auch kurzer Aufenthalt, von dem wir nur wenig Kunde haben, hätte ohne Einfluß bleiben können.

Hubmaier iſt uns ſchon einmal begegnet. Er war in Ingolſtadt Profeſſor der Theologie zu der Zeit, als Rhegius dort lebte, wie mit Eck, ſo auch mit dieſem damals befreundet. Im Jahre 1516 verließ er Ingolſtadt und ging nach Regensburg, wo ſeine Predigten großes Aufſehn erregten. Seine feurige Beredtſamkeit ſtachelte die Menge zu einer Judenverfolgung auf, die Synagoge wurde zerſtört und an ihrer Stelle eine der ſchönen Maria geweihte Kapelle erbaut, in der bald Wunder geſchahen, ſo daß ſie das Ziel zahlreicher Wallfahrten wurde. Einige Aeußerungen im Sinne der Reformation vertrieben ihn von Regensburg und nun begann er ein Wanderleben, wie es ſeinem unruhigen Sinne entſprach. In Waldshut fand er ein Pfarramt wieder und gewann mit ſeinen großen Gaben die Stadt raſch für die Reformation, wie er ſie auffaßte, der Stadt zum großen Schaden, da ſie ſpäter dem Zorne Oeſtreichs erlag. Schon damals verwarf er die Kindertaufe als feſte Ordnung und führte ſtatt derſelben eine Vorſtellung der Kinder vor der Gemeinde und einen Fürbittenact für dieſelben ein, doch taufte er die Kinder noch, wenn die Eltern es verlangten. Unter Münzers Einfluß, der ſich eine Zeit lang in der Nähe von Waldshut aufhielt wie im Verkehr mit den Züricher Eiferern gegen die Kindertaufe ſchritt er raſch auf der verderblichen Bahn fort. Er kam bald zu der Erkenntniß, daß die Kindertaufe keinen Grund in der Schrift habe, ließ ſich ſelbſt taufen und taufte Andere. Der Glaube, lehrte er jetzt, müſſe der Taufe voraufgehen. Es ſei ſpöttlich, die Kinder auf künftigen Glauben taufen; das ſei als wenn man einen Reif als Weinſchild aufſtecke auf künftigen Wein. Diejenigen, welche Kinder tauften, nannte er höhniſch Kindswäſcher. Als Waldshut, das er ganz für ſich gewonnen, eben des radicalen Treibens wegen von Zürich verlaſſen, in die Hände der Oeſtreicher fiel (6. Dec. 1525), floh Hubmaier nach Zürich, wurde hier gefangen geſetzt, verſtand ſich jedoch nach einem Geſpräch mit Zwingli und längerem Zögern zum Widerruf und wurde ſodann aus der Stadt verwieſen (6. April 1526).

Sein Widerruf war nur ein erzwungener, die Furcht, an Oeſtreich ausgeliefert zu werden, hatte ihn erpreßt. Die in Zürich erfahrene Behandlung hatte ihn in ſeinen Anſichten nur beſtärkt, doch hielt er es für gerathen, ſie für den Augenblick mehr zu verbergen. Er wandte ſich an einen Agenten Zwingli's in Augsburg, Gynoräus, und ſuchte dieſen durch ſcheinbare Demuth zu gewinnen. Zugleich bat er, ihn zu den Predigern zu begleiten. Da klagte er denn über Zwingli und deſſen Tyrannei. Rhegius unterließ nicht, den alten Bekannten, den er auf ſolchen Irrwegen wiederfand, ernſtlich zu er-

mahnen, ohne daß es gelang, ihn auf andere Wege zu bringen. Im Geheimen verkehrte er mit Denk, auf den er öffentlich in Gynoräus Gegenwart schalt und ihn verderblicher Lehre anklagte. Gynoräus war um so mehr erstaunt, als er ihn, den er längst abgereist glaubte, später mit Denk zusammentraf[3]).

Lange hielt es Hubmaier in Augsburg nicht, er eilte im Juni oder Juli weiter, um in Nickolsburg in Mähren erst das rechte Feld für seine Thätigkeit zu finden, bald auch ein schreckliches Ende. Was er in Augsburg mit Denk und in den Kreisen seiner Anhänger getrieben, wird uns nicht erzählt, beachten wir aber, daß Hubmaier ein besonders entschiedener Gegner der Kindertaufe war, und daß von jetzt an der specifisch täuferische Charakter jener radicalen Kreise immer bestimmter hervortritt, so werden wir wohl nicht irren, wenn wir seine Einwirkung nach dieser Richtung hin suchen.

Denk blieb und wirkte weiter, doch konnte sein Treiben nicht länger verborgen bleiben. Es war namentlich seine Lieblingslehre von der endlichen Bekehrung des Teufels und aller Bösen, die Aufsehen machte. Als Rhegius davon hörte, ließ er ihn zu sich rufen und fragte nach diesen Irrlehren. Denk leugnete anfangs, dann hub er an zu weinen und bekannte, er hielte es also, daß kein Teufel und Mensch ewig verdammt würde, denn es stehe geschrieben: „Gott wird nicht ewiglich zürnen," „Gott will, daß alle Menschen selig werden;" diese Sprüche gingen auf alle Menschen. Rhegius legte ihm die Lehre der Schrift aus, und als Denk darauf nichts zu erwiedern wußte, „zog er hervor ein Phantasei, wie Gott einig wäre und in derselben Einigkeit möchten alle zwiespältigen Dinge vereinigt werden;" er suchte seine Lehre im Zusammenhange seines speculativen Systems zu begründen. Da des Rhegius Gegengründe nichts verfingen, ergriff dieser ein andres Mittel, er berief eine Zusammenkunft der Prediger zur gemeinsamen Prüfung der Lehre Denks. Hier richtete man aber eben so wenig aus. Denk brachte offenbar im Zusammenhange mit seiner Lehre von der Wiederbringung aller Dinge die Frage auf, wie es zugehe, daß einzelne Menschen zum Tode sündigten, da doch geschrieben stehe, Gott wolle nicht den Tod des Sünders? Als ihm die Prediger darauf antworteten und „ihm das Licht der heiligen Schrift zu helle in die Augen schien," wurde er heftig und schalt sie Gleißner; auf ihr weiteres Drängen, Antwort aus der Schrift zu geben, brach er in Klagen aus, daß er allein stehe und Niemanden von seiner Partei habe. Um ihm jeden Vorwand abzuschneiden, machten nun die Prediger den Vorschlag, es solle die Sache vor dem Rath oder einem Ausschuß des Raths verhört werden. Darauf ging Denk mit Freuden ein, er wolle sich seiner Sache getrost vor einer ganzen Stadt annehmen. Allein als man am andern Tage zusammenkam, um nach getroffener Verabredung durch einen Rathsfreund ein Verhör bei dem Rathe zu erwirken, erschien Denk nicht, er war inzwischen heimlich davongegangen. Zum ersten Male hatte Rhegius die Erfahrung gemacht, die er noch oft machen sollte, wie man sie überall machte, daß gegen die

Wiedertäufer theologiſche Gründe nichts ausrichteten, Disputationen unnütz waren. Man hatte es nicht mit einzelnen Irrthümern in der Lehre zu thun, die laſſen ſich mit Gründen bekämpfen, man hatte eine in der Tiefe der Seele wurzelnde Lebensrichtung, eine mit Fanatismus feſtgehaltene Ueberzeugung vor ſich, für welche die Träger, Leib und Leben zu laſſen, gewillt waren; da halfen Gründe ſo wenig als die ſtrengen Maßregeln, die den theologiſchen Argumenten bald folgten.

Verlor die Täufergemeinde an Denk einen ihrer begabteſten Lehrer, ſo hinterließ er doch Schüler, die an ſeiner Stelle das Werk eifrig fortſetzten. Unter ihnen ragt beſonders Eitelhans Langenmantel[4]) hervor. Dieſer gehörte dem alten Patriciergeſchlecht der Langenmantel vom Sparren (de cuneo) an, und ſchon das war ein großer Gewinn für die Gemeinde, einen ſo angeſehenen und vornehmen Mann unter ihre Häupter zu zählen. Da jede Maßregel gegen ſie einen aus den Geſchlechtern und dieſen vor Andern mit treffen mußte, durfte ſie hoffen, daß der Rath um ſo ſchonender verfahren werde. Dabei war Langenmantel ein begabter Mann, beredt, wenn auch ohne tiefere Bildung, von großem Einfluß auf das Volk, dem es immer ſchmeichelt, Vornehme in ſeiner Mitte zu haben, ein ächter Demagog. Auch als Schriftſteller war er für die Gemeinde thätig und merkt man auch ſeinen von den Genoſſen hochgeachteten Schriften an, daß ihm die Feder zu führen etwas Ungewohntes iſt, ſo erſetzen ſie, was ihnen an der Form abgeht, reichlich durch das Feuer, das in ihnen waltet.

Langenmantel iſt durchaus ein Schüler Denks, deſſen Ideen uns bei ihm überall wieder begegnen, aber er hat ſie ihres ſpeculativen Gewandes mehr entkleidet, der Menge faßlicher gemacht, ſie in Oppoſition gegen die evangeliſchen Prediger geſchärft und verbindet damit eine größere Doſis Fanatismus. Luther iſt ihm ein neuer Papſt, die Evangeliſchen neue Papiſten. Er räumt zwar ein, daß ſie gegen die Römiſche Kirche oft im Rechte ſind, aber der Teufel redet auch bisweilen Wahrheit, und im Grunde ſind Langenmantel die neuen Papiſten noch verhaßter, als die alten. Er ſcheut ſich nicht, die heftigſten Vorwürfe gegen ſie zu erheben, ſelbſt Luther bezüchtigt er der Geldgier. „Er habe erfahren, daß Ducaten mehr gelten, als Rheiniſche Gulden.“ Er warnt vor den evangeliſchen Predigern: „Hütet eure Taſchen vor ihnen! Biſt du reich, iſt dir nicht viel an einem Gulden oder zweien gelegen, biſt du dann arm, gibſt ihm zwei oder drei Batzen, er nimmt ſie gern, denn ehe er leer aus einem Hauſe ginge, nehme er eher ein halb Pfund Flachs ſeiner Hausfrau oder minder.“ Sie kommen nicht zur Taufe in ein Haus, ſie nehmen zwiefachen Lohn. In dieſem Stücke ſind ſie ärger als die alten Papiſten. Die laſſen ſich an einem kleinen Geld begnügen, geben einen bloßen Herrgott (im heiligen Abendmahl) nicht höher, denn um ſechs Pfennige und das Oel (bei der letzten Oelung) um neun Pfennige. „Gilt das Oel mehr, denn ein Herrgott, iſt fürwahr wohlfeil, aber bös Salat eſſen, weil das Oel

in hohem Geld gehalten wird.“ Auch den Einwurf, daß doch die Prediger Geld nehmen müſſen, um zu leben, da ſie weder hacken noch reuten können, läßt Langenmantel nicht gelten. „Ich ſprech, ſeid ihr Chriſten und bei Chriſten, ſo werdet ihr nicht Mangel leiden. Lernet nur erſt Gott vertrauen.“ Solche Reden hat das Volk allezeit gern gehört.

Die evangeliſchen Prediger, dieſe allgemein bei den Wiedertäufern erhobenen Vorwürfe hört man auch von Langenmantel reichlich, ſchaffen keine Frucht, daraus ſieht man, daß ſie nicht Gottes Wort predigen, denn ſonſt wäre es nicht leer aus ihrem Munde gegangen. „Ach wie weit müßte man jetzt laufen in der ganzen Welt, bis daß man einen ſolchen Acker gefunden, darin der Same Gottes geſäet ſei, der Frucht gebracht habe nach dem Befehl Chriſti.“ Die Prediger geſtehen es ſelbſt, auf öffentlicher Kanzel ſagen ſie: „Ich weiß nicht, wie es kommt, je länger ich predige, je minder Niemand nichts Gutes thun will.“ Dennoch thun ſie nicht nach des Herrn Befehl, der befohlen, daß ſeine Jünger, wo man ihren Frieden nicht annehmen will, davon gehen und den Staub von den Füßen ſchütteln ſollen, beweiſen damit wieder, daß ſie nicht von Gott geſandt ſind. Die rechte Hauptſache, die Bekehrung der Herzen, greifen ſie gar nicht an. „Wenn ſie auch mit ihren Predigten abgethan hätten Meß, Klöſter, Papſt, Kirchen und Alles, was darin iſt (die ſie doch nicht abgethan haben und nicht abthun werden, ſondern richten's erſt auf), ſo wäre man doch noch ſo weit ab von der Seligkeit, als der Himmel von der Erde. Es muß erſt das Herz zum Tempel Gottes werden dadurch, daß dem Wort Gottes in uns gehorcht werde; daran fehlt es.“

Beſonders heftig greift er die Lehre vom unfreien Willen und der Prädeſtination an. Man hört jetzt von denen, welche die Völker lehren, ſchreien: Wen Gott zu der Sünde verordnet hat, der muß ſündigen, und wen Gott zu der Seligkeit verordnet hat, der muß ſelig werden. Das iſt eine erſchreckliche Gotteslästerung, die Stimme ſoll man fliehen, denn es iſt nicht Chriſti, es iſt des Satans Stimme. Weh! Weh! über Weh! die Gott ſolches Schuld geben. Gott hat einem Jeden ſchon bei der Geburt Gnade gegeben, hat ihm den Geiſt gegeben, der ihn innerlich lehret, und ſobald er Unrecht thun will, ſagt der Geiſt: „thu es nicht!“ Gott hat uns keine Urſach zu ſündigen gegeben, Gott hat uns vollkommen geſchaffen. So kann der Menſch vermöge der ihm bei der Geburt gegebenen Gnade die Sünde meiden, das Geſetz Gottes erfüllen. Langenmantel ſetzt beſtimmt voraus, daß die rechten Chriſten nicht ſündigen. „Ich vermahne alle Brüder und Schweſtern, die unter dem Himmel ſind, iſt einer kein Sünder, der thue der Sünde Widerſtand bis an's Ende.“

Die Evangeliſchen, predigt Langenmantel, ſind Widerchriſten, welche alle Artikel des Glaubens leugnen. Mit ihnen darf man deßhalb auch nicht Abendmahl halten, das ſollen die Brüder für ſich feiern in den Häuſern hin und her. Man ſoll ſie nicht einmal grüßen auf der Straße. Wohl ahnt er

auch ſchon die kommende Verfolgung. Er ermahnt zur Standhaftigkeit, „es gelt gleich henken, brennen oder die Köpfe abhauen.“ Man ſieht, wie der Fanatismus ſchon auflodert.

Zu der Zeit, als Langenmantel ſeine Schriften ausgehen ließ, im Anfange des Jahres 1527, beſtand in Augsburg bereits eine, von den übrigen geſonderte, förmlich geordnete Täufergemeinde. An der Spitze ſtanden als Vorſteher zwei ehemalige Kloſterbrüder, Jacob Dachſer von Ingolſtadt und Sigmund Salminger von München und der Kürſchner Jacob Groß, der, früher ein Mitglied der Waldshuter Gemeinde, von dort entflohen, zuerſt nach Straßburg gegangen, und von da vertrieben, nach Augsburg gekommen war. Sie hielten regelmäßige Zuſammenkünfte, in denen die Schrift geleſen und ausgelegt wurde. Den Inhalt der Predigten, die da gehalten wurden, haben wir ſchon aus Langenmantels Schriften kennen gelernt: Die Predigt der Evangeliſchen iſt nicht die rechte Lehre, das zeigt ſich an ihren Früchten. Nirgends iſt eine chriſtliche Gemeinde gebauet, der Bann wird nicht geübt, die Laſter nicht geſtraft, Beſſerung des Lebens nicht gewirkt. Und während die Prediger der fleiſchlichen Freiheit Raum laſſen, geben ſie die chriſtliche Freiheit der weltlichen Obrigkeit Preis. Aus Nachgiebigkeit und Menſchenfurcht wird dem Volke Vieles verborgen. Der Glaube allein, ohne unſer Werk und Leiden, kann nicht ſelig machen. Von der Welt müſſen die rechten Chriſten ausgehen. Wenn der Tag des Herrn kommen wird über die Welt wie das Netz über den Vogel, da wird keiner entrinnen, der nicht von Babel ausgegangen iſt. Die alſo geſinnet ſind, entſchloſſen ſich zu bekehren, den Laſtern zu entſagen, den Nächſten zu lieben, denen bietet der Herr die Taufe, die er nicht eingeſetzt hat als ein Bad für die Kinder, ſondern zu einem Zeichen des Bundes für ſein auserwähltes Volk. Dies iſt das Siegel an den Stirnen der Auserwählten, und die alſo Verſiegelten wird die Welt zwar verfolgen und tödten, Gott aber wird ihnen den Sieg verleihen und ſie bewahren zum ewigen Leben. Durch ſolche mit der Gluth der Begeiſterung von flüchtigen, verfolgten Männern vorgetragene Predigt wurden viele gewonnen. Die Taufe wurde in Kübeln in den Häuſern oder im Lech vorgenommen. Das Abendmahl, das Brodbrechen, wie ſie es lieber nennen, feierten ſie als Zeichen brüderlicher Liebe und als Weihe zum Mitleiden mit Chriſto in der Verfolgung. Von der Welt ſonderten ſie ſich ab, gingen nicht in die Kirchen, auch nicht in die Weinhäuſer, Zunftſtuben, Bürgerverſammlungen. Den Gruß der Ungläubigen erwiederten ſie nicht, boten ihnen auch nicht die Hand, unter einander grüßten ſie ſich mit dem Gruße: „Der Friede ſei mit euch,“ und mit dem Kuß. In der Kleidung gingen ſie einfach, ohne allen Schmuck, nannten ſich gegenſeitig, mit Beiſeitſetzung aller Unterſchiede, Bruder und Schweſter. Ihre Güter hatten ſie gemein, obwohl das Maß, in welchem die Gütergemeinſchaft durchgeführt werden ſollte, von Anfang an ſtreitig war.

Der Rath und die Prediger hatten, wie es ſcheint, von der Exiſtenz

dieſer Gemeinde trotzdem, daß ſie ihre Mitglieder ſchon nach Hunderten zählte, noch immer keine ausreichende Kunde. Die Täufer wußten ſich gut zu verbergen, während ſie ſich unter einander an geheimen Zeichen erkannten. Rhegius hatte ſchon im Beginn des Jahres 1527 einmal einen ihrer Vorſteher, der ihm verdächtig war, zu ſich beſchieden und Auskunft über ſein Treiben erfordert, aber der Mann leugnete, auch in Gegenwart der übrigen Prediger nahm er Alles in Abrede. Rhegius vermahnte ihn nochmals, hielt ihm vor, was Unraths gemeiner Stadt und welche Verwirrung des Glaubens daraus entſtehen werde. Der Mann blieb trotzdem bei ſeiner Behauptung, der Lehre und Rottirung unſchuldig zu ſein und verhieß auch, „wie ein frommer Biedermann einem etwas zu verheißen pflegt, der Sache müſſig zu gehen[5])."

Während Rhegius ſich ſo wieder beruhigte, wuchs die Gefahr. Bisher waltete bei der Augsburger Wiedertäufergemeinde durchaus der mehr friedliche Sinn der oberdeutſchen Täufer vor. So fanatiſch Langenmantel die Römiſchen wie die Evangeliſchen auch angreift, eigentliche gewaltſame Umſturzideen finden ſich bei ihm noch nicht. Dieſe begannen jetzt aber aus dem Münzerſchen Kreiſe einzudringen und mußten allerdings um ſo leichter Eingang finden, als ſie ja von Anfang an in der Conſequenz des täuferiſchen Princips lagen. Der Träger dieſes Münzerſchen Geiſtes iſt Hans Hut, der im Sommer 1527 nach Augsburg kam[6]).

Geboren zu Hain bei Schweinfurt, ſtand Hut ſeit 1517 als Kirchner im Dienſte des Ritters Hans von Bibra. Schon dort hegte er täuferiſche Anſichten, er weigerte ſich bereits 1521, ſein Kind taufen zu laſſen und wurde deshalb verwieſen. Jetzt begann er ein Wanderleben, hielt in Nürnberg, wo er Denk kennen lernte, einen Kramladen, trieb abwechſelnd Buchbinderei, Branntweinbrennen und andere Handtierung. Zuletzt legte er ſich ganz auf den Buchhandel, der ſeinem Wandertriebe am meiſten zuſagte, wirkte damit auch für die Verbreitung ſeiner Anſichten, denn es waren Münzers Schriften und Bücher ähnlichen Inhalts, die er im Lande herumziehend vertrieb. Kurz vor der Schlacht bei Frankenhauſen traf er im Lager der aufrühreriſchen Bauern ein, die ihn gefangen hielten, bis ihn Münzer perſönlich erledigte. Nach der Schlacht fiel er heſſiſchen Reitern in die Hände, dieſe durchſuchten ihn, ließen ihn aber wieder ziehen. Auf's Neue begann er nun ſein Wanderleben, durchzog weit umher das Land Franken, Steiermark, Mähren, Sachſen und verkehrte allenthalben mit den Häuptern der Täufer. Zuletzt kam er nach Augsburg, „ein faſt geſchickter und gelehrter Mann, einer ziemlichen Mannslänge und bäuriſcher Perſon, mit lichtbraunem geſtutzten Haar, unter der Naſe ein falbes Bärtlein, ſeine Kleidung ein kemlingrauer, bisweilen ein ſchwarzer Reitrock, ein breiter grauer Hut und graue Hoſen," ſo ſchildert ihn der Nürnberger Rath, der auf ihn fahndete, in einem Schreiben vom 26. März 1527.

In den Predigten Huts herrſcht ein finſterer Geiſt; ſie haben vorwie-

gend das Gericht zum Gegenstande. Schon in Bibra hatte er gepredigt, Gott der Herr würde die Pfaffen strafen und sie würden alle schändlich umkommen. Das Gericht zu predigen, hielt er sich sonderlich berufen, als ein anderer Elias, wie er sich gern nennt. Solches könne und müsse er wohl thun, denn Gott habe es ihm durch seinen Geist angezeigt und er wisse, wie es gehen werde, bis auf den Tag des Herrn. Auch nach Augsburg, gestand er dem Rhegius, sei er auf besondern Befehl und Offenbarung Gottes gekommen, dort zu predigen. Gern rühmt er sich, daß Niemand so vom Gericht zu reden wisse, wie er. Wie zu den Zeiten Noahs und Lots nur Einer gewesen, der davon geredet und Niemand habe ihm geglaubt, so sei es jetzt auch. Mit Doctoren und Gelehrten habe er die Schrift überlegt, aber die hätten ihm alle angezeigt, daß sie die Schrift vom Gericht nie hätten so auslegen hören und verstanden, wie er sie ihnen ausgelegt und davon geredet. Aufruhr gepredigt zu haben, leugnete er im Verhör aufs Bestimmteste. Von den Bauern habe er gesagt, sie hätten nicht recht gethan, sie hätten das Ihre gesucht, nicht Gottes Ehre. Ein Christ möge wohl ein Schwert haben, doch daß er's lasse in der Scheide stecken, bis ihn das Gott heiße ausziehen, denn sie müßten zuvor alle zerstreut und probirt werden und zuletzt werde der Herr sie alle wieder versammeln, alsdann würden die Heiligen die Sünder, die nicht Buße gethan, strafen. Da müßten die Pfaffen Antwort geben ihrer Lehre und die Gewaltigen ihres Regiments; wer aber recht gehandelt, der würde vor Gott wohl bestehen. An der Wahrheit dieser Geständnisse zu zweifeln, liegt kein Grund vor. Es wird so sein, wie Hut sagt, zu Aufruhr forderte er nicht auf, er verkündete nur das kommende Gericht, aber man fühlt es ihm wohl an, mit welcher Freude er und seine Genossen sich an dem Gedanken des zukünftigen Gerichts über die Pfaffen und Fürsten weideten. Von da bis zum Ergreifen des Schwertes, um das Gericht im Namen Gottes wirklich zu vollziehen, war nur noch ein Schritt.

Es war in der schon mehrfach hervorgehobenen friedlicheren Richtung der oberdeutschen Täufer begründet, daß Hut mit seinen Gerichtsgedanken bei ihnen nicht sofort Anklang fand. Hubmaier wieß ihn scharf zurück, als er in Nickolsburg predigte, Christus sei nicht Gottes Sohn, sondern nur ein Prophet und wie andere Menschen in Sünden empfangen und geboren, und dort verkündete, zu Pfingsten nach zwei Jahren werde das Gericht anfangen. Auch bei der Augsburger Gemeinde konnte er nur dadurch Eingang finden, daß er seinerseits mehr in die Art der dortigen Täufer einging. Hier erst ließ er sich taufen und versprach auf Andringen der Gemeinde „auf daß Einigkeit in rechter, wahrer Liebe erfunden werde, die Geheimnisse vom Tag des Gerichts, vom Ende der Welt, von der Auferstehung, vom Reich Gottes, vom ewigen Urtheil Gottes Niemandem zu sagen, denn der es herzlich begehrt," willigte auch ein, dieses in einem Briefe den Brüdern kund zu thun. In diesem Briefe, der uns in einer Gegenschrift des Rhegius erhalten ist,

ſagt Hut, daß er bisher, wo er gepredigt, zu Anfang das Exempel Chriſti und das Nothwendigſte vorgetragen, dann aber, wenn eines Jeglichen Vernunft unter den Gehorſam gefangen geführt ſei, auch die Geheimniſſe des göttlichen Willens (eben jene oben aufgezählten) zu verkündigen nicht unterlaſſen habe. „Dieweil aber ſolches noch nicht in allen Gemeinden vorgetragen wird, ſondern allein auf das Leben Chriſti in aller Einfalt hingewieſen," ſo ermahnt er die, welche den Verſtand der Geheimniſſe haben, die, ſo noch nichts davon wiſſen, mit Geduld zu tragen, umgekehrt auch die, welche noch nicht davon wiſſen, ſich nicht an Dingen zu ärgern, die ſie nicht verſtehen. Deßhalb habe er auch jenes Zugeſtändniß gemacht und bitte alle Brüder, die er gelehrt habe, daß ſie nicht frech und unverſtändig davon redeten, damit die, ſo noch nichts davon gehört haben, nicht Anſtoß daran nehmen. Doch ſoll damit Niemand nichts verboten ſein, ſondern einem Jeden heimgeſtellt, daß er rede, wie er's zu verantworten weiß.

Dieſer Brief iſt höchſt merkwürdig, er bezeichnet klar das Eindringen der Münzerſchen Gerichts- und Umſturzgedanken in die Kreiſe der oberdeutſchen Täufer. Sie haben Hut mit ſeiner Predigt vom Gericht nicht völlig zurückgewieſen als mit einer ſchriftwidrigen; er erklärt was er verkündet keineswegs für falſch, vielmehr erſcheint die Offenbarung dieſes Geheimniſſes als eine höhere Stufe, als eine eſoteriſche Lehre für die engern Kreiſe der völlig Eingeweihten. Denen, die es begehren, will Hut die Geheimniſſe auch ferner predigen und das muß er fleißig gethan haben, denn von nun an treten die Umſturzideen im Zuſammenhange mit neuen Offenbarungen immer ſtärker auch bei den Augsburger Täufern hervor. Geſichte verkündeten das Ende der Welt, drei und ein halb Jahr nach dem Bauernkriege ſollte es hereinbrechen, dann werde Gott durch die Türken die gottloſe Welt ſtrafen und die Seinigen herrlich erretten.

Da Hut ſich in dem Briefe nicht blos auf die Augsburger Gemeinde, ſondern auch auf andre Brüder beruft, ſo iſt es in hohem Maße wahrſcheinlich, daß er zu dieſem Briefe durch die Verſammlung veranlaßt wurde, welche die Täufer im Sommer 1527 in Augsburg hielten. Es kann unmöglich zufällig ſein, daß um dieſe Zeit die bedeutendſten Häupter der Secte ſich dort zuſammenfanden[7]). Im Juni kam Kautz aus Worms, im Juli folgten Hetzer und Denk. Hetzer hatte ſich ſeit ſeinem Abzuge von Augsburg zuerſt in der Schweiz, dann mit Denk in Straßburg und in der Pfalz, wo ſich der Wormſer Prediger Kautz an ſie anſchloß, umhergetrieben. Sie hatten zuſammen die Propheten überſetzt, eine Arbeit, der man den Ruhm großer Tüchtigkeit nicht verſagen kann. Daneben hatten ſie in Stadt und Land fleißig für ihre Partei gewirkt. Hetzers radicale Tendenzen hatten ſich ſeitdem erheblich entwickelt. Denks überwiegende theologiſche Begabung war nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben, nur daß er die negative Seite in den Sätzen Denks ſchroffer herausſtellte. Zu den Mißdienſten, dem Aberglauben, den

er heftig bestritt, rechnete er jetzt nicht blos die Lehre von der Genugthuung, das „Zechen auf die Kreide Christi," sondern auch schon die Lehre von der Gottheit Christi.

Die Absicht der Versammlung ging wohl dahin, Lehrdifferenzen auszugleichen, in das endlose Gewirre der Meinungen mehr Einheit zu bringen und zugleich eine festere Organisation für die täuferische Kirche, wenn wir sie so nennen dürfen, zu gewinnen. Dieses gelang freilich nicht; man schob die Aufrichtung der neuen Ordnung auf's Ungewisse hinaus. Hut, der Alle aufschrieb, die in den Bund traten, rückte seine Weissagung etwas mehr in die Ferne. Viertehalb Jahre nach dem Bauernkriege, sagte er jetzt, sollte die Sünde gestraft und die Obrigkeit ausgereutet werden. Durch wen das geschehen sollte, sprach er öffentlich nicht aus, aber im Geheimen offenbarte er den Vertrauten, es solle durch die neuen Christen geschehen. Denk und Kautz gingen bald wieder davon, die Andern blieben.

Daß der verderbliche Einfluß Huts von jetzt an noch bedeutend zunahm, davon finden sich viele deutliche Spuren. Man erzählte von ihm, er fessele die Menschen durch einen Zaubertrank an sich, so unerklärlich schien die Gewalt, die er über die Gemüther ausübte. Seit dem Herbst 1527 begegnen uns bei den Wiedertäufern in verschiedenen oberdeutschen Orten ziemlich gleichförmig 14 Glaubensartikel, die mehrfach als das Bekenntniß der neuen Christen in Augsburg bezeichnet werden. Sie enthalten neben den allgemein bei den Täufern verbreiteten Sätzen, in denen die Verwerfung der Kindertaufe, der Uebernahme eines obrigkeitlichen Amtes, der Genugthuung Christi ausgesprochen ist, auch Sätze, die nicht allgemein von den Täufern angenommen sind. Sie lehren, daß Christus in Erbsünde empfangen, nicht Gott, sondern nur ein Prophet sei, daß das jüngste Gericht in zwei Jahren kommen werde, daß auch die Bösen und der Teufel endlich selig werden. Von wem sie herrühren, ist nicht bekannt, von Hubmaier, dem sie oft zugeschrieben sind, gewiß nicht, er hat eben jene Lehren öffentlich bestritten. Aber beachten wir, daß gerade Huts Sätze darin wiederkehren, daß Hut mit Denk, mit Hetzer, mit Kautz, an dessen in Worms veröffentlichte Artikel sie mehrfach erinnern, viel verkehrte, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß er, wenn er nicht der Verfasser war, jedenfalls daran mit gearbeitet hat[8]).

So weit war es also schon gekommen, daß solche Lehren gepredigt wurden und nicht wenige Anhänger fanden. Sind jene Glaubensartikel auch nicht gerade das Bekenntniß der Augsburger Täufergemeinde, so müssen sie doch in ihr, wie schon ihr Name andeutet, besonders verbreitet gewesen sein. Die Gefahr war so groß geworden, daß der Rath und die evangelischen Prediger nicht länger zögern konnten einzuschreiten.

Der erste Versuch, den der Rath machte, mißlang gänzlich. Er ließ einige Täufer einziehen, sie gaben aber im Verhöre Fremde, die schon weggezogen waren, als ihre Verführer an. Das Verfahren führte zu keinem Ergebniß.

Auch die Prediger eröffneten jetzt den Angriff. Es war ihnen eine Schrift in die Hände gefallen, die bei den Täufern in hohem Ansehn stand: „Ein göttlich und gründlich Offenbarung von den wahrhaftigen Widertäufern, mit göttlicher Wahrheit angezeigt.“ Der Verfasser dieses, ohne Namen gedruckten Büchleins, ist Langenmantel, und wir haben schon oben, als wir dessen Schriftstellerei sprachen, Einiges, namentlich die Polemik gegen die Prädestinationslehre aus ihr entlehnt. Eine seltsame Schrift! Sie ist nicht so heftig, wie die übrigen Schriften Langenmantels, namentlich die in der Abendmahlsfrage geschriebenen, ihr Grundton ist vielmehr ein wehmüthiger. Seufzen und Weinen über die gottlose Welt, über die falschen Prediger füllen sie von Anfang bis zu Ende. Unzählige Male fordert er die Brüder auf, über die Welt zu weinen, Blut zu weinen, oder klagt: „Es ist noch kein rechtes Seufzen da.“ Dabei fehlen die Ausfälle auf die evangelischen Prediger nicht, die von Gott nicht berufen sind, Gottes Wort nicht predigen, Christi Befehle, namentlich den Taufbefehl nicht befolgen. Die Spitze des ganzen Buchs liegt in dem Wortspiel, welches der Titel schon andeutet. Nicht die sind Widertäufer, welche nach Christi Befehl nur solche taufen, die zuvor gelehrt sind und glauben, sie sind Mittäufer Christi und der Apostel, denn sie taufen, wie Christus befohlen hat, sondern die, welche in der Taufe wider den Sohn Gottes handeln und seinen Befehl, die sind die rechten Widertäufer wider Gott den ewigen Vater und wider seinen allerheiligsten Sohn.

Gegen diese Schrift richtete Rhegius zugleich im Namen seiner Mitarbeiter am Evangelio seine „Warnung wider den neuen Tauforden[9].“ „Wir brennen vor Zorn und Ernst,“ sagen die Prediger in der Vorrede, „wenn man unsern Vater schmäht, da ist Lachen theuer. Wie sollten wir denn schweigen, wenn wir hören, daß die unergründlichen Reichthümer der Glorie und Gnade Christi so gotteslästerlich geschmäht werden?“ Zwar in Bezug auf die eigentlichen Wiedertäufer machen sie sich wenig Hoffnung, etwas auszurichten, aber es sind auch viele aus Einfältigkeit in dem Tauforden, die müssen sie warnen, um sie noch zu retten. Voran stellt Rhegius 13 Sätze aus dem Buche Langenmantels und widerlegt diese dann aus der heiligen Schrift, am ausführlichsten den Satz von der Taufe der Erwachsenen. Die Polemik ist treffend, die Schilderung der Gegner lebendig. Deutlich stellt er ihren geistlichen Hochmuth, ihre neue Gesetzlichkeit in's Licht, offen deckt er ihre Tendenzen auf, daß sie auf einen Umsturz aller bisherigen Ordnungen, auf eine radicale Umwälzung hinarbeiten.

Besonders schlagend widerlegt Rhegius die aller tieferer Sündenerkenntniß ermangelnde pelagianische Grundanschauung Langenmantels. „Der Widertäufer vermeinet, der Geist Gutes zu thun sei allen Menschen angeboren, derhalben sollen sie nicht weit um sich sehen, daheim haben sie, was sie zum frommen Leben bedürfen. Ach es ist unserer Sünden Schuld, daß die Welt solche

Lüge und Läſterung wider Gottes Gnade hören und leſen muß. Nun weiß doch dieſer Wiedertäufer gar nichts von dem Stand des Menſchen nach dem Fall Adams, daß uns Wunder nimmt, warum er ſo oft die Gnade nenne, dieweil er doch allenthalben wider die Gnade rede. Wohlan, wir wollen dem Wiedertäufer zuſehen, wie er durch ſeinen angebornen Geiſt wolle und möge fromm werden und Gutes thun. Er nehme die zehn Gebote und lege ſie ſeinem Geiſt vor, ſo ſieht er, was er thun und laſſen ſoll, dazu ſehe er an alle Werke Gottes, darin man Gottes Fürſichtigkeit, Macht und Gütigkeit ſpüren mag, ermahne, drohe, dringe und zwinge ſeinen Geiſt zu allem Guten, daß er Gottes Gebote erfülle, laß ſehen, will es ihm anſtehen? Wir wiſſen wohl, wie es gehen wird. Von außen wird er ſich ſchmücken mit gleißenden Werken und der Welt Augen verkleiben, aber es iſt noch nicht genug, Gott will das Herz haben, welches zum Ernſt muß recht gerichtet ſein, oder das auswendige Gepränge iſt nur Gaukelei. Wo nun das Herz im alten Weſen bleibt ſtecken, ſo bleibet da Unglauben, Verachtung Gottes, Vertrauen auf ſich ſelbſt, Eigennützigkeit in allen Werken. Was hilft es denn, daß ſich die Wiedertäufer faſt reißen, von außen ein züchtiges Leben anzurichten und inwendig doch kein Ernſt vorhanden iſt? Nichts hilft es, eine neue Möncherei wird daraus, die viel einfältige Leute mit falſchem Schein verführt. Darum nimm zu Hülfe dein Fleiſch, Geiſt, Wiedertaufe und was du kannſt und gleiß wie ſchön du magſt, gib engeliſche Heiligkeit für, dennoch ſteckſt du noch in der alten Haut und biſt nichts, es ſei denn, daß dich Gott von Neuem gebäre von oben herab."

Recht einleuchtend zeigt er dann, wie ſich ein Irrſal aus dem andern ſpinnt. „Denn ſo dieſer Wiedertäufer den natürlichen Menſchen noch für ſo geſund achtet an ſeiner Seele, daß er vermeint, die Kraft, Gutes zu thun, ſei in ihm und bedürfe nicht mehr, denn daß er ſie brauche und nicht ſtill liegen laſſe, ſo folgt, daß er Chriſtum allein für einen Lehrer achtet, wie einen andern Propheten und Apoſtel, der kommen ſei und habe viele Regeln gegeben, wie man ſoll chriſtlich leben und fromm werden. O was große Blindheit ſteckt in den armen Leuten, wie wiſſen ſie ſo gar nichts von Chriſto, meinen, wenn ſie ſich nur wiedertaufen, ſo auch Chriſtus im Jordan getauft iſt, ſo ſei es ausgerichtet. Alſo verleugnen ſie alle Macht und Wirkung Chriſti und machen allein einen Lehrer aus ihm, der kommen ſei und ſeines Vaters Willen mündlich geprediget habe. Wenn nun dem alſo wäre, was wäre Chriſtus mehr geweſen ſeines Thuns halben denn Moſes? Gibt die Schrift nicht Zeugniß dem Moſe, Hebr. 3., er ſei ein treuer Diener geweſen im Hauſe Gottes, denn er hat ja das Geſetz treulich und gründlich gepredigt. Wenn nun Chriſtus nicht mehr gethan hat, denn auch mit dem Munde predigen, was man thun und laſſen ſoll, ſo thut er nicht mehr als Moſes und wäre ſeines Dienſtes nach eurem Irrthum nicht Noth geweſen, dieweil Moſes genug gelehret hat, was gut oder böſe ſei. Iſt das nicht hübſch von

euch Wiedertäufern und man ſoll euch noch dazu recht geben und für Heilige halten und wiſſet noch nicht, was Jeſus heißet? Leſet und redet viel von ihm und das an ihm tröſtlich iſt, verleugnet ihr? Wie könnt ihr denn des Vaters Barmherzigkeit recht erkennen? Darum lernet in Gottes Namen, daß Chriſtus heißt Jeſus, das iſt ein Seligmacher darum, daß er kommen iſt, ſeinem Volk von der Sünde zu helfen, er heißt Chriſtus, der Geſalbte, den der heilige Geiſt zu einem König und Seligmacher des Volkes Gottes geſalbt hat. Wer ihn allein für ein Exempel ſeines Lebens und nicht auch für den hielte, der alles Gute durch ſeinen heiligen Geiſt in uns wirkte, mit ſeiner Frömmigkeit, der hat noch keinen chriſtlichen Glauben, denn er kennt ſeinen Herrn nicht. Ein Exempel iſt er, dem wir ſollen nachfolgen, ein Lehrer iſt er, den uns der Vater gegeben hat zu hören, aber das wäre noch Alles zu wenig zur Seligkeit, du mußt weiter fahren und auch glauben, daß er durch ſein Blut dich reinige, dem Vater verſöhne, dir den Geiſt, Gutes zu thun, erworben habe und gebe, ja daß er dein eigen ſei mit ſeinen Gütern, daß du mögeſt im wahren Glauben ſprechen: Chriſtus iſt meine Gerechtigkeit, ſeine Unſchuld deckt meine Schuld, ſeine Bezahlung erlöſt mich vom Teufel, er iſt mein einiger Mittler, Verſöhnung vor Gott, daß ich ſein Kind bin, daß ich fromm werde, daß Gott mein gnädiger Vater ſein will, Sünde vergeben und vergeſſen, daß ich ein Erbe des ewigen Lebens bin durch Vergewiſſerung des Geiſtes iſt alles durch Chriſtum erworben und mir Unmündigen ohn mein Verdienſt geſchenket, denn er iſt der Seligmacher, er iſt um unſerer Sünde willen geſtorben und um unſerer Gerechtigkeit willen auferwecket. Nicht uns, Herr, nicht uns, deinem Namen gieb die Ehre!"

Werfen die Wiedertäufer den Evangeliſchen vor, das Wort Gottes bringe keine Frucht, wie ſteht es denn damit bei ihnen ſelbſt? „Wir haben ihren Orden fleißig angeſehen, was doch für Früchte darinnen ſind, und ſehen nichts, denn daß ſie ſich taufen und von Außen einen Schein führen, tragen etliche kein Meſſer, trinken Waſſer, etliche laufen von Weib und Kind wider Gottes Gebot, der ihnen befohlen hat, Weib und Kind zu ernähren, ſie ſind traurig, lachen nicht, gefällt ihnen gar nichts an den Leuten, denn was ihre Rotte thut; einer iſt ihnen nicht berufen zum Predigtamt, der andere ſoll ihnen nichts zur Obrigkeit, ſie verachten und verurtheilen unbekannte Leute, die ſie weder geſehen noch je gehört haben; es muß ihnen Alles Irrthum ſein, man laſſe ſich denn wiedertaufen, ſo hat's in ihrem Sinne ſo viel Kraft, daß man erſt ein Bruder wird, da können ſie denn wohl einen Mangel erleiden und zu gut halten, und einen Wißbaum für ein kleines Geſtip anſehn. — Wenn es ſo gering ſollte zugehen, daß man ſich nur ließe taufen und gleich rein und fromm hervorginge, wollten wir die Wiedertäufer unter die Türken ſchicken und in die ganze Welt. Es wird aber fehlen, es gehöret mehr dazu als Waſſer. — Wir merken aber wohl, wohin er will, ſeine Meinung iſt: Weichet ihr evangeliſchen Prediger, ihr ſeid unſerer Taufe im Wege und

brauchet Schrift, die mögen wir nicht leiden. Darum räumet die Herberg, daß die Taufbrüder deſter baß mögen Communionem rerum (Gemeinſchaft der Güter) machen, ſie arbeiten nicht alle gern. Alſo wolltet ihr gern alle gute Ordnung umſtürzen, daß ihr zu eurem Tauforden möchtet kommen, denn wie ich ſehe, und vor Augen iſt, fechtet ihr alle Ordnung an, äußerliche und innerliche. Innerliche, die eine chriſtliche Gemeinde im Geiſt betrifft, denn ihr ziehet die Leute ab von der Schrift und Predigt, damit man vornezu nichts von Chriſto höre und des Glaubens vergeſſe und der rechten chriſtlichen Werke. Ihr berühmt euch etwa lebendiger Stimmen und Geiſtes, allein daß ihr nicht zur Schrift müßt. Aeußerliche, ihr laßt keine Obrigkeit ein Chriſtenmenſch ſein, wollt in Verbündniſſen und Zeugniß der Wahrheit und zu bürgerlichem Gehorſam keinen Eid thun oder billigen. Etliche laſſen Weib und Kind in Noth ſitzen und ziehen im Lande um, leben von fremdem Schweiß unordentlich, die St. Paulus alle hätte verbannet. Wo ihr hinkommt, bleibt keine Obrigkeit von euch unberaffelt und iſt euch Niemand gut genug. So viel thut eine Hand voll Waſſer und ein grauer Rock. Aber ſehet euch vor vor dem Wörtlein: „„die aber widerſtreben, werden über ſich ein Urtheil empfangen,““ ſeid gewarnet um Gotteswillen, es iſt euch zu ſchwer, er wird ſein Wort handhaben, das werdet ihr ja ſehen.“

Niemand wird der Schrift des Rhegius das Zeugniß einer in der Vertheidigung wie im Angriff tüchtigen Gegenſchrift verſagen können und doch begegnet uns hier wieder die Erſcheinung, die wir durchweg in dieſem Kampfe gegen die Wiedertäufer beobachten können, die Schrift hatte keinen Erfolg, ſie bekehrte weder die, welche ſchon zur täuferiſchen Gemeinde gehörten, noch vermochte ſie deren weitere Ausbreitung zu hindern. Ohne Zweifel war keiner der Gegner dem Rhegius an theologiſcher Bildung, an Gelehrſamkeit und Gewandtheit der Polemik gewachſen, es fehlte ihm auch nicht an Eifer, wir dürfen hinzuſetzen, was mehr werth iſt, auch nicht an der Liebe, die dem Verirrten nachgeht und es zurückzubringen bemüht iſt, wie ging es denn zu, daß trotzdem alle geiſtlichen Mittel ſo gut wie gar nicht anſchlugen, daß dennoch zuletzt der Arm der Obrigkeit mit eiſerner Strenge, mit Feuer und Schwert eingreifen mußte? Wir haben ſchon oben auf eine Haupturſache hingewieſen, wir wollen hier offen noch einige andere hinzufügen, zumal da das Urtheil über dieſe Bewegungen vielleicht noch nicht in aller Maße abgeklärt ſein möchte.

Was den Wiedertäufern die meiſten Genoſſen zuführte, und nicht die ſchlechteſten Glieder der Gemeinde, ſolche, denen es mit ihrem Chriſtenthum wahrhaft Ernſt war, das war der Zuſtand der evangeliſchen Gemeinden. Es läßt ſich nun einmal nicht wegleugnen, daß bei aller einſeitigen vom ſectireriſchen Geiſte eingegebenen Uebertreibung etwas Wahres daran war, wenn die Wiedertäufer immer auf's Neue behaupteten, das Evangelium ſchaffe keine Frucht. Nicht daß wir die evangeliſchen Prediger beſchuldigen

wollten, wohl gar das Evangelium und seine wiedergebärende Kraft selbst anklagen oder in Zweifel ziehen; es war eine falsche Forderung, daß die Gemeinden, nachdem das Wort Gottes erst wenige Jahre rein geprediget war, nun auf einmal lauter Heilige sein sollten. Was Rhegius dagegen einwendet, ist trefflich und ohne Zweifel in vollem Rechte. „Wenn dieser Wiedertäufer meint, es sei keiner gebessert oder ein Christ, wenn er noch schwach ist, er müsse ganz vollkommen sein, so beweist er seine Unwissenheit in göttlicher Schrift, darinnen wir lernen, daß unser Leben noch nicht eine Ruhe, sondern ein stetes Vorwärtsziehen ist aus Aegypten, daß wir in Glauben, Liebe und Hoffnung von Tag zu Tag müssen zunehmen und müssen bitten, daß sein Reich komme, sein Wille geschehe, Sünde verziehen werde, wie die Schrift allenthalben bezeuget unsere übrige Schwachheit im Fleisch auch in den Heiligen. Hat nicht auch der Apostel die Gemeinden getragen in ihrer Schwachheit, selbst die Galater in ihrem großen Irrthum? Wäre er nicht geduldiger als die Wiedertäufer, er hätte weder den Römern, Korinthern, Galatern noch andern christlichen Gemeinden geschrieben, dieweil bei ihnen noch so viel Schwachheit war." Gewiß durfte Rhegius auch getrost darauf hinweisen, daß das Evangelium nicht ohne Frucht geblieben war, daß: „in manchem Menschen solche angefangene Gnade und Frucht des Geistes zu finden war als Liebe, die er mit Werken beweist, Freude im heiligen Geist und Friede des Herzens, desgleichen Mäßigkeit, daß er im Essen und Trinken blos auf die Noth siehet und nicht auf die Lust, Sanftmüthigkeit, daß er mit denen, die er beleidigt hat, sich wieder versöhnet, Keuschheit, daß mancher mit Uebergebung aller zeitlichen Ruhe sich nach Gottes Willen in den heiligen Ehestand begibt und nun mit Angst und Noth sein Brod im Schweiß seines Angesichts isset, daß mancher um des Glaubens willen reiche mächtige Freunde und Herren verlässet, ja dazu sich in's Elend und unsicher Leben begibt und also mit Recht die Schmach Aegyptens um Christi willen für größern Reichthum achtet als die Schätze der Welt." Allein daß hier ein Schaden lag, daß der Schaden auch nicht unverschuldet war, indem manche Prediger es bequemer fanden, auf der Kanzel laut und oft in fleischlichem Eifer auf die Papisten zu schelten, statt in der Stille die Gemeinden zu bauen, noch viel mehr Gemeindeglieder schon darum sich für gut evangelisch hielten, daß sie brav Pfaffen und Mönche höhnten, mit christlicher Freiheit renommirten, am Freitag Fleisch aßen als thäten sie ein gutes Werk damit, alle Zucht verachteten — das sollte doch auch Niemand wegzuleugnen suchen. Diesen Thatsachen gegenüber verfingen die schärfsten theologischen Beweisführungen nichts, sie wurden, gerade wie es heute geht, manchen erweckten ernsteren Gemüthern zum Fallstrick. Aus Rhegius eigenem Munde hören wir die bittersten Klagen über den Zustand der Gemeinden und was konnte es da helfen, daß er sie den Wiedertäufern gegenüber doch wieder in ein besseres Licht zu stellen suchte? Wie aller Widerspruch hätten auch diese Angriffe der evangelischen Kirche zur Züchtigung dienen sollen. Das ist,

wir glauben nicht zu irren, zu wenig der Fall geweſen, auch bei Rhegius findet ſich davon leider kein rechtes Bewußtſein.

Aber auch die theologiſche Beweisführung hatte ihre Mängel. Die Wiedertäufer beriefen ſich immer einfach auf den Taufbefehl Chriſti und verlangten ein ausdrückliches Zeugniß für die Kindertaufe aus der Schrift. Hören wir nur Langenmantel. „Iſt es auch recht," fragt er, „daß wo Chriſtus vier oder fünf Worte redet, daß Jemand das letzte Wort nehme und mache es zum erſten und das erſte zum letzten? Chriſtus hat befohlen, man ſolle lehren und wer glaubt den taufen. Sie kehren's um, nehmen das letzte Wort und machen's zum erſten nach ihrem eigenen Willen. Wo iſt das geſagt, daß man taufen ſolle ohne Predigt des Evangeliums und ohne Glauben? Nun begehr ich Zeugniß vor aller Welt und geb ihnen alle Schrift in die Hand, daß ſie anzeigen, wo Gott dieſen Befehl gethan hat. Es iſt kein Zeugniß da, die Lügen gehn uns nicht an, Gott verzeihe's ihnen." Dem gegenüber hat die Begründung der Kindertaufe bei den Evangeliſchen etwas ungemein Schwankendes. Wir erinnern nur an Luther, bei dem ſich die verſchiedenſten Ausſprüche über die Kindertaufe finden, ſo beſtimmt er immer an dieſer ſelbſt feſtgehalten hat. Aehnlich iſt es mit Rhegius, bei dem noch hinzukommt, daß ſein Schwanken in der Abendmahlslehre zwiſchen Luther und Zwingli, welches der Zeit nach mit ſeinem Kampfe gegen die Wiedertäufer zuſammenfällt, ſich nothwendig auch in der Lehre von der Taufe abſpiegeln mußte. In einem Briefe an Blarer vom Jahre 1524[10]) meint er, wie der Glaube bei den Erwachſenen eine Gabe Gottes ſei, vom heiligen Geiſte eingegoſſen werde, ſo könne der Geiſt ja auch in den Kindern den Glauben wirken, ja in ihnen noch eher, weil ſie dem Wirken des Geiſtes noch keinen Widerſtand entgegenſetzen. Sollte daher auch der Eltern Glaube für die Kinder nicht genügen, ſo dürfe man doch dem heiligen Geiſte keine Gränzen ſtecken. Schon hier ſpielen zwei verſchiedene Anſchauungen in einander, die eines ſtellvertretenden und die eines eingegoſſenen Glaubens. In der „Warnung wider den neuen Tauforden" geht er dagegen ganz auf den Weg ein, den Zwingli in ſeiner Schrift „vom Tauf, Wiedertauf und Kindertauf" eingeſchlagen hatte. Die Taufe iſt ihm hier ein bloßes Pflichtzeichen, und weil die Kinder auch in der Gnade Gottes beſchloſſen ſind, ſo darf man ihnen auch das Zeichen nicht verſagen. Endlich in einer andern um Pfingſten 1528 ausgegangenen Schrift gegen die Wiedertäufer, die wir noch kennen lernen werden, iſt ſeine Anſchauung ſchon viel lutheriſcher geworden; die Taufe wird als ein Gnadenmittel angeſehen, da unter dem Waſſer die Gnade Gottes mitgetheilt wird.

Dieſes Schwanken war ſchon ſchlimm und mußte die Kraft der Vertheidigung ſchwächen; aber ſelbſt wenn es gelang, damit die Gegner der Kindertaufe zum Schweigen zu bringen, und nach ſeinem eigenen Zeugniſſe, dem zu mißtrauen wir keinen Grund haben, muß es wenigſtens in den mündlichen Disputationen mit ihnen dem Rhegius öfter gelungen ſein, ſo war damit

erst äußerst wenig gewonnen. Die Verwerfung der Kindertaufe war ja nur ein Symptom, die Krankheit selbst lag in der falschen Auffassung der Kirche, in der falschen Stellung zum Wort Gottes. Ein exegetischer Beweis für die Kindertaufe, wie ihn Langenmantel forderte, wie ihn die Wiedertäufer immer auf's Neue verlangten, eine Schriftstelle, in der sie befohlen ist, läßt sich nicht beibringen. Der Beweis ist immer nur so zu führen, daß gezeigt wird, wie die Taufe in der Entwickelung der Kirche sich als Kindertaufe gestalten mußte, und daß diese Gestaltung ihrem von dem Herrn geordneten Wesen nicht widerspricht, sondern entspricht. Weil sie von einer Entwickelung der Kirche nichts wissen wollten, darum wollten die Wiedertäufer auch von der Kindertaufe nichts wissen. Hier mußten sie angegriffen und in ihrem ganzen Wesen, ihrem ganzen falschen Christenthum widerlegt werden. Mit einer Bestreitung ihrer einzelnen Lehren war nichts auszurichten, denn selbst wenn es gelang, sie alle schlagend zu widerlegen und jeden Widerspruch zum Schweigen zu bringen, so blieb die falsche Lebensrichtung, aus der alle jene Lehren hervorgegangen waren, ja wie man das so oft findet, die Anhänger hielten diese um so zäher fest, je weniger sie im literarischen Kampfe das Feld zu behaupten vermochten. So kann es nicht Wunder nehmen, daß die theologische Bekämpfung, die geistlichen Mittel bei allem redlichen Eifer der evangelischen Prediger so wenig anschlugen.

Der Rath griff denn auch, als die Gefahr nicht länger zu verkennen war, zu andern Mitteln. Am 15. September wurden die drei Vorsteher der Gemeinde, Groß, Salminger und Dachser, mit ihnen Langenmantel, Hut und einige Andere, die sie getauft hatten, gefangen genommen. Hetzer war vorher abgezogen und entging so für dieses Mal dem Gefängniß. Langenmantel litt am Podagra, ein Stadtdiener holte ihn auf einem Pferde ab. Am 11. Oct. erging ein Befehl des Raths, die gemeinen Kirchenpredigten zu besuchen und die Winkelpredigten zu fliehen unter Androhung der stärksten Strafen gegen die Wiedertäufer. Dann folgte am 15. Oct. das Urtheil über die Gefangenen. Noch übte man Schonung, wozu vielleicht beitrug, daß einer aus den Geschlechtern unter den Gefangenen war. Langenmantel wurde auf einem Tragsessel vor das Rathhaus gebracht und ihm das Urtheil verlesen, daß er verdient habe, enthauptet zu werden, daß jedoch auf Fürbitten seiner Familie die Todesstrafe in lebenslängliche Verbannung verwandelt sei. Er ward auf sein Gut Leutershofen gebracht. Ebenso wurden andere der Stadt verwiesen; die Einheimischen mußten schwören, daß sie weder sich selbst noch ihr Gut aus der Stadt entfernen wollten. Die Vorsteher und Hut blieben im Gefängnisse. Hier hatte Rhegius manche Unterredung mit ihnen, ohne daß es ihm gelang, sie zu bekehren. Er fragte Hut unter andern, warum er gen Augsburg gekommen wäre, seinen Irrthum daselbst zu predigen in den Winkeln, dieweil er doch nicht berufen wäre, und man sein hier nicht bedürfe, sintemal Prediger da wären, die Christum verkündeten? Hut antwortete: Christus hätte ihn

berufen, und als Rhegius weiter fragte: wie? oder wo? ob er Christum ſelbſt hätte geſehn oder gehört? erklärte er weiter: Ja ich habe ihn ſelbſt gehört, zur Nacht hat er mir gerufen, ich ſollte dahin ziehen und predigen. Darauf hielt ihm Rhegius die Schriftſtellen vor, daß ein Mann an ſeinem Weibe hangen ſolle, und 1 Tim. 5. vom Verſorgen der eigenen Hausgenoſſen. Darnach ſei die Nachtſtimme nicht von Gott, ſondern vom Fürſten der Finſterniß. Man habe ſeines Predigens hier nicht bedurft, er habe Weib und Kind ohne Noth verlaſſen, er hätte ſollen da bleiben, mit den Händen arbeiten, Bücher binden und die Seinen ernähren, ſtatt umherzuziehen und von fremdem Schweiß zu leben. Hut antwortete: Sein Weib und Kind wäre verſorgt, er hätte ſie lieber als die ganze Welt, er hätte aber müſſen predigen, könne nicht davon abſtehen, Gott geb wie es ihm erging.

Während die drei Vorſteher Jahre lang im Gefängniß blieben, bis es erſt 1531 nach Rhegius Abzuge gelang, ſie zu bekehren, kam Hut bald darauf um. Es wird erzählt, er habe einen Verſuch gemacht, ſeine Ketten durch Feuer, indem er Stroh und Pelzwerk anzündete, von dem Balken, an dem ſie befeſtigt waren, zu trennen und ſei dabei erſtickt. Die Leiche wurde unter dem Läuten der Sturmglocke hinausgebracht, durch den Henker verbrannt und die Aſche in die Wertach geworfen. Seine Anhänger wallfahrteten nach dem Orte, wo er verbrannt war, kratzten Erde und Aſche zuſammen und trugen ſie als Reliquien heim.

Raſch ereilte das Verderben auch die übrigen Häupter. In Zeit von wenig Monaten endeten faſt alle. Denk traf noch das glücklichſte Loos, er ſtarb in Baſel, wo er auf Oecolampads Fürbitte Aufnahme gefunden hatte, im November 1527 an der Peſt. Seine letzte Erklärung lenkt ſehr ein und wenn ſie auch kein eigentlicher Wiederruf iſt, ſo ſcheint Denk doch beſtimmt auf dem Wege der Beſinnung geweſen zu ſein. Hubmaier wurde am 10. März 1528 in Wien verbrannt. Er ſtarb mit großer Standhaftigkeit. Ebenſo ſein Weib, das in der Donau ertränkt wurde. Langenmantel wurde von den Truppen des Schwäbiſchen Bundes, welche nach Beſiegung der Bauern auf Alle, die von der Römiſchen Kirche abgefallen waren, Jagd machten, auf ſeinem Gute gefangen, nach Weißenhorn gebracht und hier enthauptet. Nach den Angaben der Römiſchen ſoll er vor ſeinem Tode völlig widerrufen haben, eine Erzählung, die ſehr unwahrſcheinlich lautet. Wiedertäuferiſche Quellen erzählen, er habe ſtandhaft den Tod erlitten. Nur Hetzer war noch übrig. Er zog in der Umgegend Augsburgs umher und beſuchte die Brüder in Ulm, Mindelheim, Kaufbeuern und den der Stadt nahe gelegenen Orten. Ihm war das Gericht auch nahe.

Die Verfolgung hatte die Wirkung, die ſie immer zu haben pflegt, das Märtyrerthum ſteigerte den Fanatismus. Die Zahl der Täufer nahm zu, ſtatt ſich zu vermindern. In den Gärten am Lech kamen ſie heimlich zuſammen, lehrten und tauften; eine ausgehängte Badehoſe bezeichnete den Einge-

weihten den Ort der Zuſammenkunft. Sie rühmten ſich Kreuz zu leiden, ſuchten die Verfolgung ſtatt ſie zu fliehen; ſelbſt die Ausgewieſenen kamen wieder, obwohl ſie wußten, was ihrer wartete, der Geiſt, ſagten ſie, habe es ihnen ſo geheißen. Eine Frau geſtand dem Rhegius, ſie habe keine Ruhe, ſie laufe denn zum Thor hinaus, um auch ihr Kreuz zu haben. Unter der blutigen Verfolgung traten die friedlichen Gedanken mehr und mehr zurück, der finſtere Geiſt war im Zunehmen; die Erwartungen des Gerichts, die Idee eines baldigen, völligen Umſturzes aller Dinge bemächtigte ſich mehr und mehr der Gemüther. Weiſſagungen verkündeten den jüngſten Tag auf Pfingſten 1528, viele wollten Geſichte geſehen haben. Wo jemand wankend wurde, drohten ſie mit ewigem Verderben und ſchüchterten mit furchtbaren Offenbarungen ein.

Auch von auswärts kamen Troſt- und Mahnbriefe. Rhegius hat uns in einer Widerlegung zwei ſolcher Briefe aufbehalten, von denen der erſte namentlich einen recht charakteriſtiſchen Einblick in die damalige Stimmung der täuferiſchen Kreiſe gewährt[11]). Ein Mitbruder ermahnt die „herzlieben Brüder und Schweſtern“ zur Standhaftigkeit in den Verfolgungen, durch die ſich die Feinde als Kinder des Satans erweiſen. Er tröſtet ſie mit der Nähe des Gerichts, das nun bald hereinbrechen wird, wie ihm und andern Brüdern das geoffenbart iſt. Den Tag dürfen ſie nicht ſagen, obwohl ſie ihn wiſſen, der Geiſt hat verboten, ihn kund zu thun, um der Ungläubigen willen, die ihn nicht wiſſen ſollen. Mit glühenden Farben wird dann das Gericht ausgemalt. „Freuet euch von ganzem Herzen und von allen Kräften, und danket und lobet Gott, denn der Herr hat uns Brüdern eröffnet, in was Zeit er die ſtrafen wollte, die euch verfolgt und zerſtreuet haben. Die ihm den Glauben und die Taufe getheilt haben und zertrennt, als wahr wird ihr Leib mit einem Waffen zertheilt werden und zertrennt; alle die mit Waffen verwundet und getödtet haben, die müſſen mit Waffen verwundet und getödtet werden; alle die gehenkt haben, die müſſen gehenkt werden; alle die verurtheilt haben die Frommen, was ſie für ein Urtheil über ſie gegeben haben, alſo werden ſie auf das Allerheftigſte verurtheilt werden, nach dem grimmigen Zorn des Herrn.“ Er vermahnt die Schwachen zu ſtärken, die Schwankenden aufzurichten, die Verwundeten zu verbinden, aber drohet auch mit ſchweren Gerichten denen, die untreu werden. So einen abgefallenen Bruder hat er mehrmals im Geſicht geſehen bei den Gottloſen ſtehen mit gräulichem Angeſicht und mit einer eiſernen Stangen unter ein Haus ſtechen und das Dach bewegen. „O lieben Brüder und Schweſtern, wer ſich von dem Befehl Jeſu Chriſti abwendet und der Schlangen Rath folget, der wird ein ſolch gräulich Angeſicht werden vor dem Angeſicht des Herrn, das keinem Menſchen möglich davon zu ſchreiben oder zu reden. Rüſtet euch, daß ihr bereit ſeid, ſchürzet euch, auf daß ihr wohl gegürtet ſeid durch das rothe Meer zu ziehen, denn wer wieder hinter ſich ſiehet, der wird gewißlich dem Pharao in den Rachen laufen und verſchlungen werden. Welche aber bei dem

Befehl Gottes bleiben, zu denen wird Gott ſagen: „Ziehet mein Volk“ und ihnen eine Stadt verordnen, da ſie wie Lot in Zoar wohl behalten werden.“

Auch von einer großen Theuerung, die kommen wird, iſt ihnen geoffenbart. „Es werden die Menſchen ſo gräuliche Dinge mahlen, darunter nicht ein Körnlein Korns erfunden wird, daß nicht davon zu reden iſt, bis man es ſehen wird, aber die Kinder Gottes, die werden keinen Mangel haben.“ Bei einer Schweſter, ſo erzählt er das Geſicht, hörte ich das 11. Kapitel der Apoſtelgeſchichte leſen von der großen Theuerung zu der Apoſtel Zeit. „Da fiel mir das Geſicht von der Theuerung mit großer Erkenntniß zu und durchging mein Herz und all meine Kraft, ich ſollt ſolches den Brüdern und Schweſtern zuſchreiben. Da brannt mir mein Herz, daß ich nicht länger bleiben konnt, ich hat ein Meil Wegs wieder zu meinem Bruder Oswald heim, ich macht mich auf den Weg und ruft ohne Unterlaß den Herrn an. Da ich zu meinem Bruder kam, verkündt ich ihm, wie mir ein Mann ſolchs geleſen hat und wie mir mein Herz gebrannt und mir zugefallen wäre, wir ſollten's den Brüdern und Schweſtern ſchreiben. Wir knieten nieder und beteten Gott an, er ſolle uns aus Barmherzigkeit erhören und, wäre es ſein Wille, daß wir es den Brüdern und Schweſtern ſchreiben ſollten, uns noch eine Offenbarung geben. Das that der barmherzige Gott und ſandte mir in derſelbigen Nacht in einem Geſicht einen ſolchen gräulichen Hagel, daß er ſo dick mit Steinen war, die da fielen, wenn ein Menſch eines Steins Wurf von mir geſtanden wäre, ſo hätte ich ihn nicht ſehen können, ſo ungeſtüm war das Wetter, denn es fielen Steine wie die Fäuſte, daß ich meint wir müßten alle ſterben.“ In einer Nachſchrift kommt der Briefſchreiber noch einmal auf das nahe Gericht und mahnt, wenn die Vorzeichen ſich zeigen, ſofort auszuziehen in die Stadt, da ſie des Herrn warten ſollen. Denn wer die gräuliche Strafe anſiehet, der muß ſterben. Gedenket an Lots Weib, ruft er einmal über das andere. Wer aber nicht ausziehen kann, der ſoll ſich verbergen, und das Angeſicht nicht aufheben um die Strafe zu ſchauen. Denn wer auch nur die Hand hervorſtreckt, der wird von den Rächern des Herrn, die voll Augen ſind inwendig und auswendig, geſehen und von der Strafe mit ereilt werden.

Solche Briefe, die, wie es der Verfaſſer verlangt, heimlich in den Verſammlungen geleſen wurden, damit die Gottloſen nicht davon hören und die Treue Gottes verſpotten, mußten natürlich die Aufregung der Gemüther noch vermehren. Je heftiger und blutiger die Verfolgung wurde, deſto mehr träumte und redete man von dem nahen Gericht, das die Gottloſen vernichten ſollte.

Und die Verfolgung wurde immer blutiger. Mit dem Anfange des Jahres 1528 ſteigerte der Rath ſeine Strenge. Faſt täglich wurden Täufer eingezogen, ausgetrieben, geſtäupt, viele durch die Backen gebrannt, andern die Zunge ausgeſchnitten. Der Mönch Sender hat nicht verfehlt, eine lange Liſte dieſer Executionen zu verzeichnen. Am 12. Januar wurden zwölf Land-

leute aus Baiern, die in Augsburg die Taufe empfangen, aus der Stadt gewiesen, am 13. Jan. dreißig Bürger eingekerkert, am 18. zehn auf immer verbannt, am 19. zwanzig Fremde ausgetrieben, am 20. und 22. sieben mit Ruthen ausgehauen, am 23. drei Männer und fünf Frauen ausgetrieben, am 24. einer, der nicht schwören wollte, durch die Backen gebrannt, — so geht das traurige Verzeichniß fort. Aber Alles half nicht, die Gemeinde der Täufer war noch fortwährend im Wachsen. Im Februar beschloß der Schwäbische Bund eine allgemeine Verfolgung und der Rath von Augsburg ließ sich nicht säumig finden, den Beschluß auszuführen.

Der Ostertag wurde der Tag der Entscheidung für das Schicksal der Gemeinde.

Ein Steinmetz, Namens Ducher, war nach Wien verreist und während seiner Abwesenheit gab seine Frau ihr Haus zu einer großen Zusammenkunft der Wiedertäufer her. Die Fenster waren mit Decken verhangen, ein Zeichen am Hause wies den Eingeweihten den Weg. An 200 Brüder und Schwestern kamen zusammen, brachten Geld mit zur Vertheilung an die Armen, Essen und Trinken zu einem Liebesmahle. Der Schuster Seebold predigte. Der Rath, dem die Versammlung angegeben war, ließ wohl aus Schonung gegen manche Angesehene, die mit dort waren, unter der Hand warnen; viele zogen sich darauf zurück, die Hartnäckigen blieben; 95 wurden gefangen. Zuerst ließ der Rath sie durch die Prediger Rhegius, Frosch, Agricola, Keller ermahnen. Nur bei wenigen fruchtete das etwas. Die, welche widerriefen, wurden um einen Stein zum Spitalbau gestraft und ihnen auf fünf Jahre die Zunftwahlen verboten. Die Andern, so weit sie sich dazu verstanden, Urfehde zu schwören, wurden aus der Stadt vertrieben. Am 14. April wanderten fünfunddreißig von ihnen aus, freudig, zum Theil jubelnd, daß sie gewürdigt waren, um Christi willen Schmach zu leiden. Eine große Volksmenge sah sie ausziehen; die einen, sie bemitleidend, gaben ihnen Geld mit auf den Weg, die andern stießen Verwünschungen aus, sie hätten den Tod verdient. Ihr freudiges Märtyrerthum blieb nicht ohne großen Eindruck auf das Volk. Andere wurden noch härter bestraft, am 22. April fünf Weiber durch die Backen gebrannt (um sie wieder zu erkennen), drei Personen ausgepeitscht, einer Täuferin die Zunge ausgeschnitten. Georg Regel flüchtete mit seiner Frau, letztere als Milchfrau verkleidet, aus der Stadt. Bis zur Todesstrafe schritt man fort. Der Schuster Seebold, der in dem Täuferconventikel gepredigt, wurde am 25. April enthauptet[12]).

Unter den Gefangenen und Ausgetriebenen war dieses Mal auch Hetzer. Er ging nach Constanz, wo er den Tod durch's Schwert auf der Richtstatt fand, nicht um seiner Irrlehren willen, sondern zur Strafe für wiederholten Ehebruch. Sein Tod hat trotz der theatralischen Züge, etwas Ergreifendes. Ehe er hinaus geführt wurde, redete er zu dem Volk, mahnte, das Evangelium nicht blos Wort und Schein bleiben zu lassen. Wenn man ihm ent-

gegenhalte: Arzt arze dich selbst, so antworte er, daß Keiner von Gottes Auserwählten je zu spät gekommen, etliche berufe Gott zur ersten Stunde, etliche zur elften; Gott habe ihn tief in die Hölle geführt, aber nicht minder hoch erhebe er ihn und führe ihn aus. Langsam, im Geleit der Freunde redend, betend, dem Volk sein Gedränge verweisend, nicht ohne freundliche Worte selbst für den Nachrichter ging er hinaus. Am Richtplatz nahm er den hebräischen Psalter und verdeutschte dem Volk den 25. Psalm, betete ein V. U. und die Bitte, daß Gott ihn nicht zu Schanden mache. Mit den Worten: „Wohlan, das ist mir im Namen Gottes" niederkniend, empfing er den tödlichen Streich. Die wunderbare Mischung von religiöser Erregtheit und unlauterm Wesen kommt auch hier seltsam zu Tage, und die Erwählungsgewißheit hat ihn auch im letzten Augenblicke nicht verlassen. Doch hat er nach dem Urtheile derer, die ihn sterben sahen und die nicht zu seinen Freunden gehören, durch den Tod gesühnt, was er begangen, sie haben den Eindruck gewonnen, als ob der Geist, so oft vom Fleisch überwältigt, doch zuletzt gesiegt habe. Nicht ohne Betrübniß kann man sehen, wie so große Geistesgaben durch Unlauterkeit untergingen.

Die Strenge der weltlichen Obrigkeit vermochte den Fanatismus nicht zu brechen. In langer Reihe folgte noch das ganze Jahr hindurch eine Verurtheilung der andern. Ein 1531 bei Hohenegg verhafteter Täufer hatte ein Verzeichniß von Märtyrern bei sich, in dem die Zahl der zu Augsburg mit Feuer und Schwert Hingerichteten auf zwölf angegeben wird[13]).

Zugleich wurden geistliche Mittel nicht versäumt. Rhegius war hierin besonders thätig. Er widerlegte die beiden oben erwähnten Briefe in einer eigenen Druckschrift um Pfingsten 1528, ebenso den auch schon besprochenen Brief Huts. Er besuchte die Gefangenen und unterredete sich mit ihnen fleißig, obwohl meist erfolglos über ihre Lehre. So wird uns erzählt, daß eine Frau aus vornehmen Geschlechte, die als Wiedertäuferin in's Gefängniß gelegt war, dem Rhegius gesagt habe, sie wolle beweisen, daß die Wiedertäufer Recht hätten, wenn ihr Gelegenheit dazu gegeben würde. Auf Rhegius Betreiben wurde ihr diese Gelegenheit, sie wurde vor den Rath geführt, wo auch Rhegius gegenwärtig war. Diesem war es nicht schwer, ihre Gründe zu widerlegen, die Schriftstellen, auf die sie sich berief, als nichts beweisend zu beseitigen; sie zu überzeugen vermochte er nicht. Als sie nicht mehr zu antworten wußte, rief sie aus: „Es ist freilich ein großer Unterschied zwischen dir und mir, lieber Urbanus. Du sitzst auf weichem Polster zur Seite der Bürgermeister und redest wie vom Dreifuß des Apollo herab, ich muß auf der Erde liegend mit Ketten gebunden disputiren." Worauf Urbanus erwiederte: „Nicht mit Unrecht, Schwester, denn einmal aus der Knechtschaft des Teufels durch Christum errettet, hast du dich freiwillig wieder unter sein Joch begeben und nun hat er dich mit diesem Schmucke angethan Andern zum Beispiel." Die hartnäckige Täuferin wurde aus der Stadt verwiesen[14]).

Schwerlich möchte ſich Jemand entziehen können, anzuerkennen, daß in dem Worte der Frau etwas Wahres lag. Die Disputation war zu ungleich; ihr Gegner hatte den Rath auf ſeiner Seite, während ſie in Ketten lag. Wo Feuer und Schwert zur Argumentation gebraucht wird, da werden theologiſche Beweisführungen und geiſtliche Mahnungen nicht viel helfen. Rhegius, das ſehen wir nicht blos aus dieſer Aeußerung, das hat er öfter ausgeſprochen, war wie die meiſten ſeiner Zeitgenoſſen mit den ſtrengen Maßregeln der weltlichen Obrigkeit durchaus einverſtanden. Zwar, daß er ſollte die Obrigkeit aufgehetzt haben, dagegen verwahrt er ſich, er habe vor der Obrigkeit die Wiedertäufer ihrer Irrlehre überführt, aber die Obrigkeit auch gebeten, milde mit ihnen zu verfahren. „Wenn die Wiedertäufer ihren Irrthum bei ſich behielten im Herzen, ſtrafte man ſie nicht, ſondern beföhle es dem Urtheil Gottes. Wenn ſie aber mit ihrer Wiedertaufe als mit einer Loſung ein beſonderes Volk Gottes wollen ſammeln und wider ſtreng Gebot und Ordnung der Obrigkeit zuſammenſchliefen in die Winkel und wenn man ſie abgeſchafft und ſie das mit Eidespflicht hatten angenommen, nichts darauf halten, ſondern wiederkommen, in den Städten Leute beherbergen wider Verbot der Herrn zu Rottirung des Volks und bürgerlicher Einigkeit Zertrennung, das iſt ein beſonderes und gehört unter das Schwert, daß die Obrigkeit hier einſehe.“ Gewiß, das wird man einräumen müſſen, es lag hier Bürgerliches und Geiſtliches in einander und die bürgerlichen Vergehen der Wiedertäufer hatte die Obrigkeit mit dem Schwert, das ſie führt, zu ſtrafen. Zwar Aufruhr oder auch nur Aufforderung zum Aufruhr iſt den Wiedertäufern in dieſer Zeit in Oberdeutſchland nirgend nachzuweiſen; ich habe keine Spur davon gefunden, namentlich, was beſonders zu beachten, keine Spur einer Gemeinſchaft mit den aufrühreriſchen Bauern. Aber wenn Rhegius von ihnen ſagt „Ich acht, ſie tragen das Schwert im Herzen und werden's mit der Zeit wohl auch an die Seite bringen,“ ſo hat der Erfolg dieſes Urtheil furchtbar genug beſtätigt. Die Münſter'ſche Kataſtrophe lag von Anfang im Keim in der täuferiſchen Bewegung, die Weiſſagungen deuteten den Weg dahin, die Rottirungen, die Nichtachtung der Obrigkeit waren der Anfang dazu. Die weltliche Obrigkeit mußte ſich vorſehen gegenüber einer Secte, die ihren Beſtand in Frage ſtellte, die weltliche Obrigkeit als ein unchriſtlich Ding verdammte und Alle, die in obrigkeitlichen Aemtern ſaßen, für Heiden erklärte. Schlimm nur, daß die Gränze zwiſchen Geiſtlichem und Weltlichem auch hier oft ſo ſchwer zu finden war. Sie iſt vielfach überſchritten und es kam zuletzt doch darauf hinaus, was Rhegius in einem ſpäter an den Rath von Lüneburg in dieſer Frage erſtatteten Gutachten[15]) auch ausdrücklich billigt, daß zwar alles verſucht werden müſſe, ſie von ihrem Irrthum zu überzeugen, gegen die Hartnäckigen aber mit weltlicher Strafe einzuſchreiten ſei. „In dieſem Artikel ſind ich nun der Ketzer Strafe, die man erſt freundlich tractirt und predigt ihnen das ſeligmachende Evangelium zur Bekehrung. Glauben ſie ihm, ſo läßt man ſie mit

Frieden, glauben ſie ihm nicht und vergreifen ſich dazu an weltlicher Gewalt und ihrer göttlichen Ordnung, ſo thut die weltliche Gewalt, was ihr von Gott befohlen iſt, und richtet die Ungehorſamen. Das heißt dann nicht zum Glauben zwingen, ſondern die ungläubigen gotteslästerlichen Uebelthäter, die unter chriſtlichem Namen und Titel die Chriſtenheit verderben wollen, als die untüchtigen verdorbenen Glieder von dem geſunden Leibe abſchneiden." Niemand ſollte heute mehr anſtehen, das zu verwerfen, denn das iſt derſelbe Rechtsgrund, auf den hin man anderswo die Scheiterhaufen für die Lutheriſchen angezündet, die auch, wie man ſagte, hartnäckig an ihrem Irrthum feſthielten.

Die Strenge hatte endlich wenigſtens theilweiſen Erfolg. Die Häupter waren der Verfolgung erlegen, gefangen oder flüchtig und wurden nicht wieder erſetzt, die Gemeinde hatte damit ihren Halt verloren, ihre Zahl nahm bei der andauernden Wachſamkeit des Raths ab. Seit Ende 1528 hört man in Augsburg nicht mehr viel von den Wiedertäufern. Ausgerottet waren ſie freilich nicht, in denen, die übrig blieben, hatte die Verfolgung den Fanatismus geſchärft, das Gefühl ihrer Erwählung als die rechten von der Welt gehaßten Heiligen erhöht, ſie zur Gewaltthat bereiter gemacht. Wir fühlen nicht undeutlich, daß wir uns der Münſter'ſchen Kataſtrophe nähern. Ein freilich mehr lächerliches als tragiſches Vorſpiel davon ſah man in Augsburg ſchon 1529. Ein Augsburgiſcher Täufer, Auguſtin Weber[16]), ſeines Zeichens ein Kürſchner, hatte ſich auf das künftige Königthum des wahren Iſrael ſchon die Reichsinſignien, Krone, Scepter, Schwert und Dolch machen laſſen, dazu eine dreifache Kleidung, welche das Leben der Creatur in der Einfältigkeit, das Mittelleben zwiſchen der Creatur und der Vollkommenheit und das vollkommene Leben abbilden ſollte. Nach ſeinen Weiſſagungen, die er als ihm durch Träume und Zeichen geoffenbart verkündete, ſollte der Türke auf Oſtern mit ſolcher Gewalt hereinbrechen, daß er die ganze Chriſtenheit, Kaiſer, König, Fürſten, Herren und Obrigkeiten, auch alle äußerlichen Ceremonien, Kirche, und Sacrament abthun werde. Dieſer Zuſtand werde drittehalb Jahr dauern, dann aber die Veränderung offenbar werden, und alle, welche die Veränderung nicht annehmen, durch Mord und Peſtilenz umkommen. Dann wird der Geiſt über das Fleiſch herrſchen, Friede auf der ganzen Erde, keine Kirche, keine Obrigkeit mehr ſein; jedes Volk wählte ſich einen Vogt, die Völker zuſammen einen König, der umgeben von zwölf Dienern nach der Zahl der Stämme Iſraels die Herrſchaft führt, aber nicht mit dem Schwerte, ſondern durch die Macht des Wortes mit dem Munde. Zinſen und Gülten werden dann nicht mehr bezahlt. Es iſt wie der vorausgeworfene Schatten des Münſter'ſchen Königthums und Rhegius hat Recht, wenn er im Angeſicht desſelben dieſen Augsburger Kürſchner als einen Vorläufer des Johann von Leyden anſieht. Zunächſt hatte das Königthum freilich noch keinen Erfolg, obwohl Weber Boten ausſandte und dafür unter Chriſten und ſeltſamer Weiſe auch unter

Juden werben ließ. Der künftige König und seine Genossen endeten auf der Richtstätte. Es tritt in Oberdeutschland eine verhältnißmäßige Stille ein, bis in Niederdeutschland das Feuer furchtbarer als je auflodert. Dann werden wir unsern Rhegius auch dort wieder im Kampfe finden.

Daß gerade Rhegius so entschieden gegen die Wiedertäufer aufgetreten ist und sich ihre Bestreitung in Augsburg wie später im Lüneburgischen Lande so eifrig hat angelegen sein lassen, ist nicht zufällig. Seine innerste Natur ist dem in ihnen vertretenen Radicalismus diametral entgegengesetzt. Wie kaum ein Anderer in dem Maße, sucht er überall die geschichtliche Entwickelung der Kirche festzuhalten, legt er auf den Zusammenhang und die Uebereinstimmung mit der alten Kirche Werth, forscht dem nach und sucht ihn aufzuzeigen. Deßhalb mußte er ein entschiedener Gegner der Wiedertäufer sein, die von dem Allen nichts wissen und ein radicales Bibelchristenthum an die Stelle der Kirche setzen wollten, für die der Weg zu ihren Idealen durch den völligen Umsturz des Bestehenden ging. Umgekehrt mußte aber auch dieser Zug bei Rhegius durch den Gegensatz gegen die Wiedertäufer noch gestärkt werden. Der Kampf gegen den Radicalismus machte ihn noch conservativer, und es wird uns deßhalb nicht überraschen, wenn wir die eben geschilderte Art des Rhegius von jetzt an immer bestimmter hervortreten und seine ganze Wirksamkeit beherrschen sehen.

Siebentes Kapitel.

Die letzten Jahre des Rhegius in Augsburg.

Die letzten Jahre des Rhegius in Augsburg waren in mancher Hinsicht trübe. In Briefen wie in Druckschriften hören wir aus seinem Munde Klagen über Klagen, und Ursach genug dazu war vorhanden, während andauernde körperliche Leiden ihm, was an sich schon schwer zu tragen war, noch schwerer machten.

Der frische Aufschwung, den die Bewegung der Reformation in den Jahren 1524 und 1525 in Augsburg genommen, war längst in's Stocken gerathen, eine durchgehende Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nicht zu gewinnen, Parteiungen zerrissen die Gemeinden, und, während die Römischen vorwärts drängten und wieder Boden zu gewinnen trachteten, die Wiedertäufer das Volk zerwühlten, die Geistlichen sich unter einander befeindeten, der Rath bei dem Alten haltlos schwankte, jetzt vorwärts ging, jetzt Rückschritte that, riß eine furchtbare Verwilderung ein.

Bruchstücke einer Reform des kirchlichen Lebens finden wir genug, aber diese lassen eine durchgreifende, das Ganze umfassende Reform nur um so mehr vermissen. Das Abendmahl wurde längst unter beiden Gestalten aus-

getheilt und der Rath hatte das unter dem 16. April 1527 ausdrücklich erlaubt, aber zur festen Ordnung wurde es nicht; ebenso sollte es erlaubt sein, unter einer Gestalt zu communiciren, und die Messe blieb. Unschuldige Reformen im Cultus ließ man zu, aber eine Neugestaltung des Gottesdienstes war so wenig zu gewinnen, daß Rhegius klagt, auch nicht ein Faden an den Aaronitischen Kleidern dürfe geändert werden[1]). Zwar erlaubte der Rath im Jahre 1528 den Bürgern, die Meßgewänder, die sie den sich auflösenden Klöstern geschenkt, zurückzunehmen, aber er verbot ausdrücklich, sie zu veräußern, um sie doch noch immer wieder zur Hand zu haben. Die Klöster wurden leer, die Carmeliter legten ihre Ordenstracht ab und der Rath erklärte ihrem Prior, der sich darüber beklagte, daß er Bedenken trage, sie daran zu hindern. Die Prediger waren verheirathet und der Rath hatte öffentlich erklärt, sie darin schützen zu wollen. Die Jurisdictionsrechte des Bischofs wurden nicht mehr geachtet, der Rath machte sogar Versuche, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen an sich zu ziehen, aber auch hier blieb es bei Versuchen ohne rechten Ernst, Neues gestaltete sich nicht. Wo die Bestrebungen der Römischen Kirche sich stärker geltend machten, trat ihnen der Rath entgegen, er verhinderte den Druck einer Schrift Ecks und zog den Drucker ein[2]), er verbot den Verkauf einer Schmähschrift Murners, er schützte die evangelischen Geistlichen gegen die Forderungen, die von jener Seite gestellt wurden, betrachtete diese auch als die eigentliche Stadtgeistlichkeit, aber auch hier wehrte er allen entscheidenden Schritten, zur Organisation eines geistlichen Ministeriums kam es nicht. Rhegius tritt als das Haupt der evangelischen Kirche Augsburgs zwar überall hervor, er schreibt im Namen der übrigen Prediger gegen die Wiedertäufer, er disputirt mit ihnen im Auftrage des Raths, aber ein eigentliches Superintendenten-Amt, wie man es anderswo damals bereits einrichtete, bekleidete er nicht.

Die Römischen hatten Augsburg noch keineswegs aufgegeben. Auf den Kanzeln donnerten sie gegen die Häretiker, „daß man meinen sollte, Nero sei milder gegen die Christen gesinnt gewesen, als sie gegen uns.“ Auf öffentliche Disputationen ließen sie sich aber nicht ein, so sehr Rhegius es wünschte, so oft er sich dazu erbot.

Neben Kretz, den Rhegius seiner groben Art wegen nicht für gefährlich achtete, gewann die Römische Kirche einen eifrigen Kämpfer an Ottmar Nachtigall (Luscinius), wie jener ein alter Humanist, der nachher zum Feinde der Reformation geworden. Ein Schüler Wimphelings, hatte er in Paris und Italien Rechtswissenschaft und Philosophie studirt, auch eine Zeit lang im Hause Geilers von Kaisersberg gelebt, und galt schon als Jüngling für einen hervorragenden Gelehrten. Seit 1522 oder 1523 Lector im Kloster St. Ulrich und Afra, lehrte und schrieb er fleißig, trieb Auslegung der heiligen Schrift, verfaßte eine oft gedruckte Evangelienharmonie und mehrere Werke über Musik, in der er große Kenntnisse besaß. Noch 1522 schrieb er ein Lob-

gedicht auf Hutten, übrigens scheint er den Bewegungen der Zeit während seines damaligen Amtes ferner gestanden zu haben. Die Fugger machten ihn zum Prediger an der Kirche zu St. Moritz, über die ihnen das Patronat zustand, und sie täuschten sich nicht in der Hoffnung, in ihm einen Gegner des Evangeliums gefunden zu haben. Leichtfertig von Charakter, in seinen Schriften oft schlüpfrig, wie manche Humanisten, voll von Possen und Witzen selbst in heiligen Sachen, obwohl er sich oft rühmt, kein Weltmensch zu sein und dagegen die evangelischen Prediger Weltmenschen schilt, erwieß er sich gewaltig eifrig, seinen Patronen zu lieb Rom zu vertheidigen und die Ketzer zu bekämpfen. Nochmehr wurde dieser Eifer angestachelt, als der Probst von Waldkirch, Balthasar Merklin, Bischof von Malta, Postulirter von Hildesheim, Coadjutor von Constanz, Römisch kaiserlicher Hofrath, Orator und des heiligen Römischen Reichs Vicekanzler, wie er sich in selbstgefälliger Entfaltung seiner Titel zu nennen pflegt, auf seiner Rundreise durch die Süddeutschen Städte, die er zur Hebung der Römischen Partei unternommen, auch nach Augsburg kam und ihn im Namen des Kaisers und des Königs Ferdinand ermahnte, in diesem Streben zu beharren, ihm auch außer dem Gehalte, den er von den Fuggern bezog, 100 Gulden aus dem kaiserlichen Fiskus versprach „damit durch seine gesunde Lehre und ehrbaren Wandel die Gläubigen Christi in dem alten Glauben genährt und gestärkt würden." Bald freilich fand sein Eifer ein Ziel. In einer Predigt am Feste der Geburt Mariä hatte er die Lutheraner ganz wie die Wiedertäufer Ketzer und Rebellen gescholten. Da schritt der Rath ein und gab ihm Hausarest, „er verbot ihm die Reichsstraße." Auf sein Verlangen, vor seine Ordinarien oder vor Kaiserliche Majestät gestellt zu werden, ging der Rath nicht ein, doch gab er, als auf Veranlassung des Kaisers selbst die Grafen Gabriel von Ortenburg und Truchseß von Waldburg sich für ihn verwandten, so weit nach, daß er den Arrest aufhob, jedoch ihm ferner zu predigen untersagte. Nachtigall zog es nun vor, Augsburg Ende 1528 zu verlassen, worauf der Rath den beiden Fuggern, Anton und Raimund, aufgab, falls sie vermöge ihrer Gerechtigkeit die Stelle wieder besetzen wollten, zwei oder drei Personen vorzuschlagen und denjenigen, welcher dem Pfarrvolk am besten gefalle, zum Prediger aufzustellen, auch die Gelegenheit ergriff, allen Predigern zu befehlen, sich in ihren Predigten bescheiden zu erweisen, sich unziemlicher Gleichnisse, auch alles Schmähens und Schändens zu enthalten [3]).

Von außen kam Eck mit gutem Rathe zu Hilfe und schürte den Eifer noch mehr. Er war den Augsburgern besonders abhold, seit der Rath den Druck und Verkauf seines Buchs über die Messe, von dem Nachtigall prahlend versicherte, wenn das Buch erscheine, bleibe den Lutherischen keine Hoffnung mehr übrig, verboten hatte. Bei Gelegenheit eines Aufenthalts in Augsburg, traf ihn Rhegius mit Kretz und Nachtigall auf dem Weinmarkte. Die kürzlich gehaltene Baden'sche Disputation gab Anlaß zu einem

Gespräche über die streitigen Fragen, Messe, Glauben, gute Werke, u. s. w. Rhegius, der sich immer bewußt blieb, wie viel Dank er dem ehemaligen Lehrer schuldete, bat, wo er etwa von der rechten Lehre abgeirrt sei, möge ihn Eck, wie er ihn früher in die Aristoteliche Philosophie und die scholastische Theologie eingeführt habe, so auch jetzt wieder zurechtweisen. Eck verwies immer nur auf seine Bücher, und als Rhegius ihm darlegte, weßhalb ihm diese nicht genügten, fing er an zu schelten, namentlich Zwingli und Oecolampad zu schmähen. Nachtigall und Kretz mischten sich auch in das Gespräch und warfen Rhegius vor, daß er das äußerliche Priesterthum aufhebe. Rhegius erbot sich zu einer öffentlichen Disputation, aber Eck rieth ab, mit solchen Menschen wie Rhegius könne man nicht disputiren, weil sie keinen Richter anerkennen wollten. Rhegius erbot sich jetzt, Eck selbst als Richter anzuerkennen, wenn er nur nach dem Wort Gottes richten wollte, ja er beschwor ihn, zu bleiben und das Richteramt bei der Disputation zu übernehmen. Das lehnte Eck ab unter dem Vorwande, er habe keine Zeit. Am folgenden Tage wandte sich Rhegius an den Rath und bat, bei den Domherren zu U. L. Frauen und St. Moritz, den Kirchen, an denen Kretz und Nachtigall standen, zu bewirken, daß diese zu einer Disputation veranlaßt würden. Das schlug der Rath ab. Wir wissen, daß man solche Aufsehen erregende Schritte gern vermied. So wurde dem Rhegius auch dieses Mal der lang gehegte Wunsch nach einem öffentlichen Religionsgespräche nicht erfüllt [4]).

Wo ehrliche Mittel nicht ausreichten, verschmähte man auch andere nicht. Eine Menge von Lügen und Verdächtigungen wurden über Rhegius ausgestreut. Nicht blos in Augsburg erzählte man die schändlichsten Dinge von ihm, im ganzen Lande gingen solche Gerüchte um, so daß Hummelberg von Ravensburg aus, wo man dergleichen auch erzählte, um den alten Freund besorgt, bei ihm selbst anfragte [5]). Rhegius selbst erzählt uns eine boshafte Verläumdung der Art in einem Briefe an Zwingli. Eines Sonntags im Anfang des Jahres 1527 war er, durch Heiserkeit am Predigen verhindert, zu Hause geblieben. Da entstand plötzlich das Gerücht und durchlief rasch die Stadt, er sei von einem Bürger im Ehebruche mit einer Frau aus vornehmen Geschlechte ertappt und mit drei Wunden niedergestochen. Als der Mutter des Rhegius dieses Gerücht auch zu Ohren kam, eilte sie auf's Höchste erschreckt, es dem Sohne mitzutheilen, der, nichts ahnend, bei den Kindern war. Sogleich machte sich nun Rhegius auf zu dem Manne, der ihn nach dem Gerüchte verwundet haben sollte. Dieser empfing ihn lachend und bat ihn, damit die Urheber des Gerüchtes sehen, wie sie mit einander stünden, möge er bei ihm zu Tische bleiben. Doch seine Feinde begnügten sich damit noch nicht. Sie hetzten eine liederliche Dirne auf, Rhegius der Unzucht anzuklagen. Jetzt wandte sich dieser an den Rath und bat, um der Ehre des Evangeliums willen, um Schutz. Die Dirne wurde verhört und

geſtand, daß einige Pfaffen und Bürger, unter dieſen Hieronymus Fugger, ſie mit Geld zu der Verleumdung bewogen. Zwar wagte der Rath aus Furcht vor dem Schwäbiſchen Bunde nicht, die Verleumder zu ſtrafen, doch wurde des Rhegius Unſchuld öffentlich anerkannt und er konnte auf der Kanzel Gott danken, daß er ſeine Unſchuld an den Tag gebracht und dem Evangelio Glück wünſchen, daß ſeine Feinde nur mit Lügen dagegen zu ſtreiten wüßten.

Bei dem Volke freilich gewannen ſie mit all' ihrem Eifer keinen Boden. Das war in ſeiner Menge durchaus antipapiſtiſch und ließ ſeinem Haß gegen die Römiſchen in Schmähungen und Spottreden freien Lauf. Der Mönch Sender weiß nicht genug davon zu erzählen. Er meint, die Nachwelt werde es nicht glauben, wie viel ſie in jenen Jahren gelitten. Wenn ſie ausgingen, lief ihnen die Jugend nach, rief Hurre! Hurre! und ſang Spottlieder auf die Mönche. Man lärmte vor dem Kloſter, brachte ihnen Katzenmuſiken, warf mit Steinen die Fenſter ein; ſelbſt Nachts hatten ſie keine Ruhe. Dafür ſieht Sender auch in dem Treiben der Evangeliſchen überall Teufelswerk und unterläßt nicht anzumerken, wie Gottes Strafe ſich an ihnen kund gethan habe. Da hören wir, daß dem Häreſiarchen Keller der Teufel zu verſchiedenen Malen leibhaftig erſchienen, worüber Keller in eine mehrere Monate anhaltende Krankheit fiel, ohne Buße zu thun. Als die Evangeliſchen anfingen, die Faſten nicht mehr zu halten, folgte zur Strafe eine große Fleiſchtheuerung, ſo daß ſie nun, da es erlaubt war, Fleiſch zu eſſen, keines hatten, weil ſie zur Zeit, da es nicht erlaubt war, es dennoch gegeſſen hatten. Rhegius wollte einſt Kinder blos mit Waſſer, mit Hinweglaſſung aller ſonſt in der Römiſchen Kirche gebräuchlichen Zuthaten taufen, und ſiehe da, als man die Kinder brachte, waren es Wechſelbälge. Gewiß ſind das nicht blos die Gedanken des einzelnen Mönches. Sender gibt nur wieder, womit man ſich in den Römiſchen Kreiſen trug.

Damit, daß es ſtark antipapiſtiſch war, war das Volk freilich noch nicht evangeliſch. Rhegius iſt voller Klagen, daß das Evangelium keine rechte Frucht ſchaffe. Der Reichthum und die Ueppigkeit der großen Handelsſtadt bereiteten ihm ſchon an ſich viel Hinderniß. „Bei uns," klagt Rhegius (an Blarer 14. Juli 1526), „wird der Lauf des Evangeliums durch den dicken Schlamm, wie Habakuk (2, 6) den Reichthum nennt, gehindert. Daher entſteht ſolche Hoffart, wie man kaum ſonſt findet, denn wo viel Reichthum iſt, da iſt viel Hoffart. So ſind wir vielen verhaßt; aber das iſt das Schickſal der Wahrheit, ſie iſt weichlichen Ohren läſtig zu hören. Gott gebe, daß wir Buße thun." In den folgenden Jahren ſteigern ſich die Klagen. „Wir ſind lau, ja ganz matt," heißt es in dem öfter erwähnten Briefe an Blarer vom Thomastage 1528, „wir Prediger des Worts werden verachtet; was Wunder, wenn der große Haufe zu allen Werken der Frömmigkeit träge iſt." Ja es kam ihm der Gedanke, ganz davon zu gehen, weil er doch nichts aus-

richtete. „Dieweil ich hier in Augsburg," ſchreibt er 1528 an den Ansbachiſchen Kanzler, Johann von Schwarzenberg, „nicht wenig Nachläſſigkeit und ſchmalen Eifer Gottes in viel Dingen dieſe vier Jahre gemerkt habe, bin ich oft des Sinnes geweſen und bin's noch, wo's nicht anders wird, wollt ich davon ziehen und Hoffart, Geiz und Weltlichkeit dem gerechten Gericht Gottes befehlen"[6]).

Den ſchlimmſten Einfluß übte die Uneinigkeit der evangeliſchen Prediger ſelbſt, vielen ein willkommener Anlaß ſich von der Kirche ganz zurückzuziehen, weder zur Predigt noch zum Sacrament zu gehen. Man könne doch nicht wiſſen, hieß es, wer Recht habe; der Eine predige ſo, der Andere anders. Abendmahl halten oder nicht halten, das ſei uns heimgeſtellt, man möge des Leidens Chriſti auch gedenken, ohne zum Abendmahl zu gehen. Die alten Bande waren zerriſſen, neue Ordnungen fehlten, das kirchliche Leben ſchien völliger Auflöſung verfallen und wie immer in ſolchen Zeiten brach die natürliche Rohheit des großen Haufens, durch keine Zucht mehr gebändigt, ungeſcheut hervor. Hätten wir nicht Berichte von Augenzeugen vor uns, man ſollte es nicht für möglich halten, mit welcher Rohheit Kirchen und Altäre und ganz beſonders das Sacrament des h. Abendmahls verhöhnt wurden. Nicht blos, daß man es öffentlich auf der Straße verſpottete, wo es zu einem Kranken getragen wurde, ſelbſt in die Gotteshäuſer drängte ſich der freche Spott. Als am Charfreitage 1528 in der St. Ulrichskirche das Sacrament zu den Häuptern des Grabes Chriſti ausgeſtellt war, kam ein Mann aus dem Volke und rief laut: „Pfui dich Chriſte! biſt du im Narrenhauſe!?" Noch Gräulicheres geſchah; mit Pferden ritten einige höhnend durch die Kirche, die Altäre wurden mit Koth, ja mehr als einmal am lichten Tage mit Unzucht beſudelt.

Wie ſchmerzlich ſolche Zuſtände unſern Rhegius bewegten, davon haben wir in ſeinen beſtändigen bittern Klagen Zeugniſſe genug. Aber er ließ es nicht beim Klagen bewenden. Vor Allem, das ſah er ein, that Einigkeit unter den evangeliſchen Predigern Noth und dieſe wo möglich herzuſtellen, dahin gingen alle ſeine Bemühungen. Das war es gerade, was ihn zu einer Mittelſtellung in der Abendmahlsfrage getrieben hatte und von hier aus ſuchte er Zwinglianer und Lutheraner zu einigen. Dazu ſchien ihm der rechte Weg der zu ſein, die ſtreitige Frage nach dem Weſen des Abendmahls ganz zurückzuſtellen und dagegen den Nutzen deſſelben und die rechte Bereitung dazu als die Hauptſache zu betonen. Ueberhaupt ſchien es ihm genug, wenn alle Diener am Wort in dem Hauptartikel von der Rechtfertigung übereinſtimmten, in allen Stücken die Ehre Chriſti ſuchten und gemeinſam das Ziel verfolgten, Glauben und Liebe in die Herzen zu pflanzen. Wenn ſie dann auch in der Auslegung einzelner Schriftſtellen von einander abwichen, ſo könne das die Einigkeit nicht aufheben. Seine Gedanken waren etwa dieſe: Am Wort Gottes ſelbſt habe Niemand Zweifel, es werde nur in verſchiedener

Weiſe ausgelegt. „Wir verhoffen, es hab Niemand in dieſem Zank anders, denn aus einem Eifer Gottes gehandelt, wiewohl derſelbe nicht alleweg nach rechter Wiſſenheit fährt.“ Darum iſt es auch Unrecht, um des Zwieſpalts willen die ungezweifelte Lehre des Evangeliums, in der alle einig ſind, nicht hören zu wollen, „denn wir freveln nicht mit den Worten Chriſti. Darum allen denen, ſo nicht freveln, ſondern mit demüthiger Uebergebung ihrer Vernunft auf den Glauben die rechte Wahrheit begehren und Gott darum bitten, ob ſie wohl eine kleine Zeit betrübt ſind, wird es doch an der Seligkeit nicht ſchaden.“ Deßhalb hofft Rhegius auch, „es ſoll dieſer Hader ob Gott will dem Evangelio den Weg nicht verſchlagen, es wird Gott dieſen Span bald geſtillen und zum Beſten verordnen allen Gottgläubigen“[7]).

Dieſen Weg ſchlug er in ſeinen Predigten und Schriften ſelbſt ein. „Ich pflege öffentlich und privatim vom heiligen Abendmahl ſo zu reden, daß die Einfältigen die Kraft und Frucht deſſelben als des Mahles der Gemeinſchaft und Liebe recht verſtehen lernen,“ ſchreibt er an Blarer, und dem entſprechen ſeine Schriften aus dieſer Zeit. In der „Probe zu des Herrn Nachtmahl für die Einfältigen,“ in der „Summa chriſtlicher Lehre[8]),“ die er in dieſen Jahren ausgehen ließ, legt er mit Zurückſtellung der ſtreitigen Fragen alles Gewicht auf den Nutzen des Abendmahls, „daß wir dadurch im chriſtlichen Leben geſpeiſt, getränkt, genährt, erhalten werden,“ und dringt auf die rechte Bereitung dazu. Darnach ſoll man fragen: Ob uns unſere Sünden leid ſind, welche dem Sohne Gottes ein Urſach waren des ſchmachvollen Todes am Kreuze; ob wir auch begehren, durch Gottes Gnade aus dem unermeßlichen Verdienſte Jeſu Chriſti von unſern Sünden ledig zu werden und alſo ſeines Leidens theilhaftig zu ſein, daß wir in der Zahl der Kinder Gottes erfunden werden; ob wir uns auch gehorſamlich begeben wollen in die Nachfolge Chriſti, ſein Kreuz mit ihm zu tragen, das Fleiſch mit ſeinen Begierden zu kreuzigen; ob wir auch geſinnet ſein wollen wie Chriſtus unſer Haupt geſinnet war, nämlich als treue Glieder am geiſtlichen Leibe Chriſti, unſerm Nächſten zu dienen begehren, wie uns Chriſtus gedient hat.

Auf demſelben Grunde ſuchte Rhegius denn auch eine Einigung der Prediger zu bewirken[9]). Zuerſt in einer Verſammlung am Palmſonntage 1527, in welcher er eine Vereinigungsformel vorlegte, in der über das Weſen des Abendmahls nichts geſagt, ſondern nur die Frucht deſſelben und die rechte Bereitung dazu ausgeſprochen war. „Das ganze chriſtliche Leben beſteht in wahrem Glauben an Chriſtum und rechter Liebe zum Nächſten. Solcher Glaube und ſolche Liebe kommen daher, daß wir von Gottes Liebe hören, daran unſere Liebe ſich entzündet. Deßhalb wie er im Alten Teſtament das Oſterlamm eingeſetzt hatte, daß man ſeiner Gutthat und Erlöſung dabei gedenken ſollte, ſo hat Chriſtus befohlen, bei dem Nachtmahl ſeiner unermeßlichen Liebe zu gedenken, damit unſer Vertrauen zu ihm dadurch erweckt und geſtärkt werde.

Wer nun hinzugeht, der muß hinzugehen im Glauben, es ſei der Leib Chriſti für ihn auch dargegeben, das Blut für ihn vergoſſen, der muß den Leib des Herrn unterſcheiden, damit man hier nicht des Bauchs Speiſe ſucht, ſondern der Seele, die ſonſt keine andere Speiſe hat, denn Chriſtus." Der Einigungsverſuch ſcheiterte völlig, keine Partei wollte darauf eingehen. Die Lutheraner warfen ihm vor, daß er das Wort Gottes verleugne, die Zwinglianer ſchalten weiter über die „Fleiſcheſſer" und den „brödternen Gott."

Ebenſo wenig Erfolg hatte ein zweiter Verſuch, den Rhegius in Veranlaſſung einer Aufforderung des Raths an die Prediger, ſich in ihren Predigten gleichmäßig zu halten, im September 1528 machte. Eine Verſammlung der Prediger, die Rhegius veranſtaltete, ging ohne Ergebniß aus einander.

In der Zwiſchenzeit hatte ſich Rhegius bereits der lutheriſchen Richtung wieder genähert. Die Erfolgloſigkeit ſeiner Bemühungen hatten ihm gezeigt, daß auf dieſem Wege doch kein Frieden zu gewinnen war. Damit war das Hauptmotiv, welches ihn in ſeine Mittelſtellung hineingedrängt hatte, weggefallen. Andrerſeits mußte ihn der überſtürzende Subjectivismus auf der gegneriſchen Seite bedenklich machen. Nicht nur hatten die Wiedertäufer, von denen Langenmantel mit mehreren Schriften in den Abendmahlsſtreit eingriff, ſich entſchieden auf die Zwingliſche Seite geſtellt, ein Umſtand, der auf Rhegius nicht ohne Eindruck bleiben konnte, es ließ ſich auch gar nicht verkennen, daß die Auffaſſung des Abendmahles als eines bloßen Gedächtnißmahles bei dem großen Haufen die Anſicht hervorrief, es ſei ganz unnöthig, zum Sacramente zu gehen, wenigſtens gleichgültig, ob man des Leidens Chriſti zu Haus oder beim Abendmahl gedenke. Sah ſich doch ſelbſt der Zwinglianer Keller genöthigt, in einem Bericht, „des Herrn Abendmahl würdig zu empfangen," den er 1528 herausgab, ausführlich zum fleißigen Genuß zu vermahnen und wurde er doch, obwohl ſonſt durchaus Zwinglianer, ſolchen Einwendungen gegenüber dazu getrieben, mehr im Sacramente anzuerkennen als ein bloßes Gedächtnißmahl. Der Altar drohte, um des Rhegius eignen Ausdruck zu gebrauchen, zu einem bloßen Schaubrodtiſche zu werden, den man nur anſah, von dem zu eſſen man aber nicht nöthig hielt. Das Alles drängte ihn wieder nach der andern Seite hinüber, zumal ſeine Grundanſchauungen trotz ſeiner Wendung zu Zwingli im Grunde immer lutheriſch geblieben waren. Schon im Juli 1528 hörte Luther davon und fragte deßhalb unmittelbar bei ihm ſelbſt an. „Ich wünſche es von ganzem Herzen, Chriſtus wolle meine Seufzer für dich erhören und mich bald mit ſolch froher Botſchaft tröſten. Denn das würde mir eine brüderliche Auferſtehung und Oſterfeſt ſein, wenn du mir nicht mehr entfremdet bliebeſt, ſondern in einem wahren Glauben mit uns ſtändeſt." Gegen Ende des Jahres galt er wieder als lutheriſch. „Die drei Leutprieſter Doctores (Rhegius, Froſch, Agricola) ſind dem Cellarius heftig aufſäßig, auch dringen ſie heftig auf Luthers Mei-

nung und Opinion," meldet Wolf Berkinger am 2. Dec. an Zwingli. In der im Herbst 1528 veröffentlichten Schrift „Gedankenstoff den Handel der Messe belangend" (materia cogitandi de missae negotio) spricht sich Rhegius durchaus lutherisch aus. Das Ziel des Erlösungswerkes, so führt er im Zusammenhange mit einer gründlichen Erörterung über die Ansichten der Väter, deren Studium ihn wesentlich gefördert zu haben scheint, aus, ist nicht blos eine geistige Einheit in Christo im Gehorsam, sondern wir sollen ganz mit ihm eins werden, auch unsere vergängliche, leibliche Natur soll zur Unvergänglichkeit und zum Leben kommen. Dieses geschieht, wenn wir seinen lebendigen Leib im Abendmahl essen. Dazu hat Christus einen wahrhaftigen menschlichen Leib angenommen von der Jungfrau Maria, dazu hat er diesen Leib am Kreuz geopfert. Die Menschwerdung kommt erst zum Ziel in der Mittheilung seines Leibes und Blutes im Abendmahl.

Von da an hat Rhegius sich treulich zu Luther gehalten, zu dem ihn seine ganze Art entschieden hinzog. Doch gab er die Hoffnung auf eine friedliche Beilegung des Streits nicht auf und war jeder Zeit bereit, an einer Verständigung seinerseits zu arbeiten. Ganz natürlich war es deßhalb, daß, als der Landgraf von Hessen den ersten Versuch einer Concordie machte, auch auf Rhegius als einen zu dem Friedenswerke tüchtigen Mann sein Auge gerichtet wurde. Wahrscheinlich hatte Butzer, der von jetzt an immer mehr in den Vordergrund der Concordienarbeit tritt, auf ihn hingewiesen; im September 1529 lud der Landgraf ihn nach Marburg ein, um dem dort zu haltenden Religionsgespräche beizuwohnen. Freudig sagte Rhegius zu. „Ich hab in großer Freud Gott gedankt," antwortet er dem Landgrafen unter dem 12. Sept., „daß er E. F. Gn. Herz erweckt hat, mit Ernst den Sacramentshandel anzugreifen, denn er ist bisher von Vielen gar wenig bedacht worden, als ob er gering sei, so doch jetzt dem Lauf göttlichen Worts nichts so hinderlich ist, als dieser Zwiespalt. Jetzt aber hoffe ich, der barmherzige Gott wird den Geist der Einigkeit diese Sache zu Ende lassen bringen, auf daß durch einhellige Predigt der Geheimnisse Christi das Evangelium seinen bestimmten Lauf vollbringe. Es ist durch die Arglistigkeit des Satans viel Sauerteigs menschlicher Erdichtung mit eingelaufen, das Alles in einem stillen, freundlichen, gottesfürchtigen Gespräch und Relation der Schrift nicht wird Statt haben. Derhalb will ich von Herzen gern dazu helfen, was ich Guts vermag. Kann ich nicht mehr, so will ich doch mit Gebet zu Gott meinen Dienst nicht unterlassen. Und wiewohl die rechten Hauptleute dieser Sach zukommen, die alle Ding zu ergründen mit freiem, wohl bedachtem Urtheil selbst geschickt genug sind, bin es doch auch willens, wo mich Leibes Krankheit nicht verhindert, zu kommen, und wollt ich für gewiß zusagen, wenn ich der Schwachheit nicht besorgt, denn ich bin nun mehr denn ein ganz Jahr im Haupt flüssig gewesen, daß ich oft die Luft nicht leiden kann[10])." Diese Besorgniß sollte sich leider verwirklichen, seine Kränklichkeit

geſtattete ihm nicht, an dem Geſpräche Theil zu nehmen. An ſeiner Statt ging Agricola nach Marburg, der freilich weit weniger geeignet war, an dem Friedenswerke mit zu wirken, das übrigens, wie bekannt, doch nicht zu Stande kam.

In Augsburg ſelbſt geſtalteten ſich die kirchlichen Verhältniſſe immer trauriger, und es zeugt von einer großen Anhänglichkeit des Rhegius an ſeine Gemeinde, daß er einen ehrenvollen Ruf, den der Markgraf Georg durch ſeinen Kanzler Johann von Schwarzenberg an ihn ergehen ließ, indem er ihm das Amt eines Superintendenten in Ansbach antrug, ablehnte. An ſeiner Statt empfahl Rhegius Stephan Agricola. „Sonſt weiß ich jetzt, zumal in Oberdeutſchland keinen, mit dem E. F. Gn. räthlich verſehen wäre; denn es will überall fehlen an rechten Hirten. Es bedürfte Leute die wären erfahren, ehrbar, gelehrt, gottesfürchtig, die wüßten der Seelen Freiheit alſo zu predigen, daß daneben keine Frechheit und Muthwillen bei den Einfältigen entſpränge. Was aber hierin für Sorge und Aufſehens Noth ſei, habe ich dieſe vier Jahre wohl erlernt.“

Die brennende Frage war für den Augenblick die über Abſchaffung der Meſſe. Schon bei dem oben erwähnten Geſpräche des Rhegius mit Eck war auch die Meſſe zur Sprache gekommen, wobei Eck mit ſtolzem Vertrauen auf ſeine zwei Bücher von der Meſſe hingewieſen hatte, in denen er dieſe gegen alle Angriffe vertheidigt zu haben glaubte. Davon nahm Rhegius Anlaß, die Schrift Ecks ausführlich zu widerlegen. Kapitel für Kapitel nimmt er ſie vor und thut den Ungrund der Meſſe aus der Schrift und den Vätern weitläufig mit vielen Wiederholungen aber gründlich dar. Dieſe Gegenſchrift blieb anfangs ungedruckt, ſie circulirte nur in Abſchriften. Eine ſolche ſandte Rhegius auch nach Memmingen an die dortigen Evangeliſchen und dieſe machten davon im Kampf gegen die Meſſe Gebrauch, indem ſie dem von der Römiſchen Partei zu Hülfe gerufenen Eck erklärten, ſeine Gründe ſeien längſt durch Rhegius widerlegt. Eck gerieth über das Buch in wahre Wuth, die nicht zum wenigſten dadurch hervorgerufen wurde, daß es ſein ehemaliger Schüler war, der ſich erlaubte, ſo gegen ihn, den hochgefeierten Theologen, aufzutreten. Er ſchrieb an Rhegius einen heftigen Brief, in dem er das Buch als ein gottesläſterliches bezeichnet und erklärt, bisher habe er noch aus alter Liebe Mitleid mit ſeinem Irrthum gehabt und für ihn gebetet, jetzt aber, da die Bosheit ihm ganz den Verſtand geraubt und gar keine Hoffnung der Umkehr und Reue mehr da ſei, werde er ihn als einen Ketzer meiden und für ihn als einen, der zum Tode geſündigt, nicht mehr beten. Deutlich genug verräth er, wohin ſeine Gedanken zielten; indem er Rhegius mit Hubmaier zuſammenſtellt, der auch einſt ſein Schüler geweſen und, an deſſen Ende erinnernd, hinzuſetzt: „Ich würde es dulden, daß dein Leib dem Verderben überliefert würde, damit der Geiſt gerettet würde.“ Rhegius antwortete ruhig, erkannte auch jetzt noch die Wohlthaten

an, die er Eck ſchuldete, und ſtellte das Urtheil dem Herrn anheim, der ſeiner Zeit das Verborgene an's Licht bringen werde. Bald darauf ließ er die Schrift ſelbſt drucken und fügte Ecks Brief mit ſeiner Antwort an[12]).

Die Frage ſelbſt war indeſſen über das Stadium blos theologiſcher Verhandlungen ſchon hinaus. Kühn vorwärts ſchreitend hatten die Memminger unter Ambroſius Blarers Leitung im December 1528 die Meſſe abgeſchafft. Allein dieſer Schritt fand nirgend Nachahmung, bot im Gegentheil den Anlaß zu einer immer fühlbarer werdenden Reaction. Der Biſchof von Augsburg zog Memmingen zur Rechenſchaft und forderte die Herſtellung des alten Zuſtandes, der Schwäbiſche Bund unterſtützte ihn kräftig in dieſer Forderung und ſchickte den Memminger Bürgermeiſter Keller von dem Bundestage zu Lichtmeß 1529 mit dem Beſcheide heim, er könne als Bundesrath nicht geduldet werden, bis Memmingen ſein Fürhaben aufgebe. Auf dem Reichstage zu Speier ging die Reaction noch einen bedeutenden Schritt weiter. Wer das Wormſer Edict bis jetzt gehalten, ſollte es ferner halten, wer davon abgewichen, ſollte nicht neuern, die Meſſe nicht hindern. Die Freiheit der Reformation, welche der erſte Speiriſche Reichstag gegeben, war wieder aufgehoben, den evangeliſchen Ständen blieb nichts übrig, als zu proteſtiren.

Augsburg war nicht unter den proteſtirenden Ständen. Schon längere Zeit ängſtlich hatte ſich der Rath in der Stunde der Entſcheidung ganz zurückgezogen. Hatte er doch ſchon auf dem Städtetage zu Geißlingen (Sept. 1578), auf welchem der erſte ſchwache Verſuch eines Bündniſſes der evangeliſchen Städte gemacht wurde, zum Verdruß der eifrig evangeliſchen Städte Ulm, Nürnberg, Straßburg vorgeſchlagen, die an den Kaiſer zu richtende Bitte um Aufhebung der Execution der Wormſer Beſchlüſſe und Belaſſung bei dem Speiriſchen Abſchied von 1526 dadurch zu unterſtützen, daß man ihm eine bedeutende Geldſumme oder doch ein Anlehn anbiete. Recht kaufmänniſch wollten die Augsburger den guten Stand ihrer Finanzen, die freilich beſſer beſtellt waren als die des Kaiſers, benutzen, um eine Frage mit Geld zurecht zu legen, für die ſie mit ihrer Perſon hätten einſtehen müſſen. So darf es nicht Wunder nehmen, daß ſie, als der Augenblick gekommen war, wo es galt, mit der That für ihre Gewiſſensüberzeugung aufzutreten, abfielen. So lange in Speier noch Verſuche gemacht wurden, den „unleidlichen, Römiſchen, teufliſchen" Artikel des Abſchieds, wie ihn der Memminger Geſandte nannte, durch Vorſtellungen abzuwenden, ſtand Augsburg, obwohl von den Freunden ſchon als unſicher betrachtet, noch auf Seiten der Evangeliſchen, bei der Proteſtation ſelbſt zog es ſich zurück.

Mit welchem Neide ſchaute Rhegius auf das mannhafte Memmingen, auf Conſtanz, wo man auch bereits entſchieden eine Neuordnung begonnen hatte. „Ich lobe deinen Verſuch, ja deinen Erfolg," ſchreibt er an Blarer bald nach deſſen Rückkehr von Memmingen, „und wünſche der Stadt von Herzen Glück zu dem Frieden, den du durch deine Mäßigung aufgerichtet.

Ach daß man doch mit gleichem Streben nach Frieden ſich hier den Machinationen des Satans entgegenſtellte! — O glückliches Conſtanz, wie oft betrachte ich ſeufzend und erfreut die Lage der Stadt. Es ſchmerzt mich der Zuſtand Augsburgs und ich freue mich, daß wenigſtens Conſtanz den Städten ein ſo ſchönes Beiſpiel gegeben hat, daran ſie ſehen können, wie ſicher man geht, wenn man vor allen Dingen das Reich Gottes ſucht." Aber jetzt war für ein Fortſchreiten weniger Hoffnung denn je. Der Rath hielt ſich ganz nach dem Speiriſchen Abſchied, er duldete keine Neuerungen, ja er ſtellte Manches her, was ſchon abgethan war. Schritt für Schritt drängte die Reaction zurück und, wie ſie den Fanatismus der evangeliſchen Eiferer wachrief, dieſe zu Gewaltſchritten reizte, ſo nahm ſie wieder umgekehrt von dieſen Unordnungen neuen Anlaß, weiter zu gehn.

An der Spitze der Eiferer ſtand Cellarius, des Volkes Liebling. Ihm waren vor Allem die Bilder ein Gräuel, und weil der Rath nicht Hand anlegte, wollte er es ſelbſt thun. In der Nacht nach dem Sonntage Judica (14. März) 1529 zerſchlug er, von vier Männern begleitet, mit einem Hammer ein großes, ſeit alten Zeiten verehrtes Crucifix in der Minoritenkirche. Am Morgen ward die That ruchbar, das Volk ſtrömte in großer Aufregung hinzu. Viele tadelten die That, Wenige noch aus Ehrfurcht gegen das Bildwerk, die Meiſten nur ihrer Eigenmächtigkeit wegen, weil ſie ohne Auftrag der Obrigkeit geſchehen, aber Viele lobten ſie auch als zur Ehre Gottes gereichend, der im Alten Teſtament alle Bilder verboten habe. Der Rathsherr Lucas Welſer ſprach unter dem Volke laut ſeine Entrüſtung aus und drohte, die Thäter ſollten nach Verdienſt geſtraft werden. Er ahnte nicht, daß ſein eigner Sohn darunter war. Dieſes wurde bald bekannt und der Rath ſtrafte den jungen Welſer mit vier Wochen Thurm und 300 Gulden Geldſtrafe. An den eigentlichen Anſtifter, an Cellarius, den Welſer nannte, wagte ſich der Rath nicht, obwohl Cellarius ſelbſt mit der That gar nicht zurückhielt, vielmehr offen auf der Kanzel höhnte, nun ſollten ſie nur das verbotene Holz pfundweiſe in Säcken abholen, auch in der Predigt Bilder und Altäre ſammt ihren Stiftern und Verfertigern verfluchte. Am Freitag vor Palmarum ließ der Rath ein Mandat anſchlagen, in dem Jedermann verboten war, Bilder, Epitaphien, Kirchenzierrathen ohne der Obrigkeit Wiſſen und Befehl zu zerbrechen, zu beſchimpfen oder zu beſchädigen bei Leib- und Lebensſtrafe[13]).

Nicht minder eiferte Cellarius gegen die Meſſe. Am Johannistage nahm er das Meßgewand mit auf die Kanzel, predigte gewaltig gegen dieſe Gotteslästerung, legte dann das Meßgewand ab und erklärte, er wolle es begraben zum Zeichen, daß dieſe Blasphemie abgethan und begraben ſei. Noch weiter ging der Prediger Schneid bei St. Georg. Cellarius nachahmend zog er wirklich mit dem Volke in Proceſſion hinaus, begrub ſein Meßgewand und wälzte einen Stein darauf. Dem Volke ſagten ſolche handgreifliche Demonſtrationen zu, der Rath nahm davon Anlaß, mit ausdrücklicher Berufung auf

den Abſchied von Speier alle Schimpfreden gegen die Meſſe, gegen die Jungfrau Maria und die Heiligen Gottes bei Geld- und Leibesſtrafe zu verbieten.

Solche Verbote halfen freilich ſo gut wie gar nichts. Die Schmähungen der Bilder und Meſſe hörten doch nicht auf, Kirchenzierrathen wurden zerbrochen, während der Meſſe Steine nach dem Altar geworfen, Altartücher, Leuchter, Tragſtangen geſtohlen. In der Ulrichskirche mußte man Sacrament und heiliges Oel in den Chor flüchten, eine Kapelle mit einem Verſchlag ſchützen. Der Rath ſelbſt mußte wieder einlenken. Sein eigner Reactionseifer brachte ihn in Verlegenheit. Er konnte nicht umhin, den verheirateten Prieſtern, die vor ſeinen Augen in die Ehe getreten waren, ſeinen Schutz dieſerhalb zuzuſagen[14]), und als die Mönche zu St. Ulrich unter Verwendung des Herzogs Wilhelm von Baiern ſich beklagten, daß die eifrig evangeliſchen Kirchenpfleger einen ketzeriſchen Prediger in die Kirche eingedrängt hätten, nahm er ſich der Kirchenpfleger an, die das Volk hinter ſich hatten und erklärte die Mönche für lieblos, daß ſie dem dürſtenden Volke Gottes Wort entziehen wollten. Aber ſchon fing es an, für die evangeliſchen Prediger gefährlich zu werden in Augsburg, Rhegius wurde einmal von vier päpſtlichen Reitern nahe vor dem Thore angeſprengt[15]), und das konnte man wohl vorausſehen, gingen die herrſchenden Gewalten noch ernſtlicher vor, ſo war bei dem Augsburger Rathe nicht viel Schutz für die Prediger zu hoffen.

Rhegius ſetzte indeß ſeine, verglichen mit dem Eifern eines Cellarius, ſtille Wirkſamkeit fort. Ihm war es vor allen um Erbauung der Gemeinde, um Troſt für die armen betrübten Gewiſſen, um Verkündigung des Heilsweges zu thun. Trotz ſeiner Kränklichkeit war er gerade in dieſer Zeit ſchriftſtelleriſch beſonders fruchtbar. Unter ſeinen Schriften nennen wir zuerſt die weit verbreitete in's Lateiniſche und Niederdeutſche überſetzte „Seelen-Arznei für die Geſunden und Kranken[16]).“ Es iſt ein „Unterricht für die Einfältigen, damit ein Jeder, ſo leſen kann, ihnen aus dem Wort Gottes zuſprechen und Troſt geben könne in der Noth.“ Drei Stücke zählt Rhegius auf, die einen Kranken erſchrecken in Todesnöthen, die Sünde, den Tod und die Verdammniß, und giebt dann den Troſt dawider an, reichlich Bibelſprüche einflechtend und überall die Gewißheit der Gnade in Chriſto als den einigen Troſt hervorhebend. „Mein Bruder,“ ſo ſoll man einen Kranken tröſten, „und wenn du aller Welt Sünde gethan hätteſt, noch iſt Gnade genug und mehr als genug vorhanden. Gott hat dir in Chriſto Gebenedeiung und Gnade zugeſagt und dieſelbe Gnade iſt in Chriſto deinem Herrn gewiß gemacht und vollſtreckt. Die Sache deines Heils iſt gewiß, denn er ſelbſt, Chriſtus, iſt Gottes Sohn, die Wahrheit ſelbſt; im menſchlichen Weſen iſt er unſer Blut und Fleiſch. Was kann dir gewiſſer ſein, die Zuſagung der Gnade zu geben, als der die Wahrheit der Verſprechung ſelbſt iſt und der uns ſo innig liebt, daß er eher hat wollen ſterben, denn uns in einigerlei Zuſagung Mangel finden laſſen. Darum iſt es unmöglich, daß du an

Christum glaubst und seist nicht von Gott gebenedeit, von Sünden gefreiet und ein Erbe Gottes und Miterbe Christi ewiglich; denn Himmel und Erde werden vergehen, aber das Wort Gottes bleibt beständig stehen. Mein Bruder, glaube fest und zweifle nicht, der allmächtige Gott sei dir auch Mensch geworden, dir geboren, gestorben am Kreuz, vom Tode wieder auferstanden, gen Himmel gefahren und habe uns Alles zugebracht, das uns verheißen ist. Alle Gottes Verheißung die sind Ja in Christo und sind Amen in ihm. Darum begehre und gewarte von Gott durch Christum eitel Gnad und Barmherzigkeit. Außerhalb Christo ist kein Trost und keine Hülfe, in Christo ist eitel Trost, Hülfe und Heil überschwänglich mehr, höher, reicher, denn Jemand begehren und begreifen mag. Gott gebe uns nur einen festen Glauben. Amen."

Ferner ließ er eine Predigt aus dieser Zeit drucken: „Warum Christus den Glauben ein Werk Gottes genannt habe[17])?" in der er schlicht und einfach und doch in hohem Maße lebendig das Wesen und die Entstehung des Glaubens und sein Verhältniß zu den guten Werken darlegt. Hören wir z. B. die Schilderung des todten Glaubens, die er giebt: „Es gehet einer in die Predigt und höret sagen, wie Gott habe die Welt erschaffen, er sei allmächtig, er habe uns zu gut seinen Sohn Christum in die Welt gesandt, daß er unsre Sünde auf sich nehme und büßete und uns also fromm und selig machte und hab das gethan aus Liebe ohne unser Verdienst. Der nun diese und dergleichen Predigt höret von Christo, der gehet hin und spricht: Nun ich hab diese Predigt wohl vernommen, verstehe nun wohl, daß Christus in die Welt ist kommen, die Sünder selig zu machen und Gott will uns gnädig sein, Sünd verzeihen und zu Kindern Gottes annehmen in das ewige Leben um seines geliebten Sohnes Christi willen, so wir an ihn glauben. Wenn ich nun glaube, so werde ich fromm und selig, die Sache stehet wohl, ich will's auch glauben, daß ich auch selig werde. Nun dieser Zuhörer gehet hin, hat die Artikel des Glaubens gefasset, kann sie erzählen und davon reden, aber daneben bleibet er der alte Hans, geizig, hoffärtig, unkeusch, neidisch, seinem Nächsten schädlich und ist gleich wie er vor war. So spricht sein Nachbar: O mein Hans, du bist nicht evangelisch, du hast keine Liebe zum Nächsten, es ist nur das Maul um dich, man siehet kein gutes Werk an dir. Jetzt gedenket ihm Hans: Nun hab ich ja den Glauben, wie ich in der Predigt gehört hab, aber es will noch nirgend mit mir von Statten gehen. Ei es soll wohl nichts sein, was man vom Glauben predigt, er thut's allein nicht, es muß auch Liebe und gute Werke da sein. Darum ist es freilich nicht wahr, wenn man sagt, der Glaube mache fromm, das empfinde ich an mir selber, denn wiewohl ich glaube, bin ich doch nicht fromm. Machte der Glaube fromm, so wäre ich auch fromm, denn ich glaube. — Etliche, wenn man ihnen von dem evangelischen Glauben sagt, man müsse den Glauben haben, der mache fromm, so zürnen sie und sagen: Gehe hin in die Türkei

und lehre den Türken den Glauben, wir haben den Glauben in der Kindheit von der Mutter gelernt. Die Leute wähnen, das sei der Glaube, wenn sie die Artikel an den Fingern können zählen. Also ging's mir mit einem großen Bischof, der hielt es für eine geringe Sache, den Glauben lernen, dieweil es die Kinder lernten, sobald sie nur reden könnten."

„Nimm vor dich einen Gleißner, der sich des christlichen Glaubens hoch berühmt und spricht: Wie sollt ich dafür gehalten sein, daß ich nicht recht glaubte? ich habe den Glauben gewußt von Kindheit her. Nun ich setze das Feuer der Bewährung neben denselben Glauben. Er spricht mit dem Munde, er glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden und an Jesum Christum, der für uns gelitten hat, daß er uns von Sünden erlösete, er glaube Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Aber merk, frommer Christ, die Wort und Artikel, die er redet, die sind freilich wahr und gerecht, aber siehe, wie es um sein Herz stehet. Es kommt eine Theurung in's Land, daß Mangel wird an der Nahrung. Dieser Gleißner erschrickt sehr übel, fürchtet, er müsse verhungern, er geht hin, schleußt sein Kornhaus zu, gibt Niemand nichts, behält Alles selbst. Wenn ihm will an Gut zerrinnen, so siehet er, wie er Gut überkomme, es geschehe durch gute oder böse Mittel, er betrügt seinen Nächsten und handelt wider Gott und ehe er einen Pfennig verlöre, eher erzürnte er Gott zehnmal. Nun frage ich: Gleißner, wo ist jetzt dein Glaube? Du hast wohl können davon reden, aber es ist dir nie Ernst gewesen. Der Gleißner spricht: Traun, ich habe ja einen Glauben und bin ein Christ. Ach meiner, einen solchen Christen kann man wohl an die Wand malen. Sage an: Wo glaubst du an Gott, deinen allmächtigen Vater? Hieltest du Gott in deinem Herzen in der Wahrheit für allmächtig und glaubtest, daß er dein lieber getreuer Vater wäre, wahrlich, so hättest du kein solch Mißtrauen zu ihm, wie du jetzt hast, du würdest ihm vertrauen, und wenn schon kein Korn auf Erden wäre, noch würde er dich nicht verlassen und Hungers sterben lassen. Denn dein Herz würde also gedenken: Gott ist allmächtig, er kann mich wohl speisen; er ist mein Vater, wie möchte ein Vater sein Kind verlassen. Nun haben doch die irdischen Väter solche herzliche Treue zu ihren Kindern, daß sie eher selbst Mangel litten, ehe sie ihre Kinder ließen verhungern. Wie viel weniger wird dann der rechte himmlische Vater seine Kinder verlassen. Gehet ihm doch nichts ab, er kann wohl helfen, denn er ist allmächtig, er will auch gern helfen, denn er ist mein Vater."

Ueber denselben Gegenstand schrieb Rhegius auch gegen Johann Koß, einen Leipziger Prediger, der als ein großer Vorkämpfer der Römischen galt, und in zwei Predigten die lutherische Lehre vom Glauben heftig angegriffen hatte. Rhegius verfaßte dagegen eine Verantwortung, in der er ihn gründlich widerlegte[18]).

So kam das Jahr 1530 heran, das wie für die evangelische Kirche, so

auch für unſern Rhegius ein entſcheidendes werden ſollte. Augsburg ſelbſt wurde der Schauplatz des großen Ereigniſſes, das darum auch Rhegius perſönlich noch näher berührte.

Am 21. Januar hatte Kaiſer Karl V. einen Reichstag nach Augsburg ausgeſchrieben, der bei den Evangeliſchen Anfangs große Hoffnungen erweckte. Sie fanden das Ausſchreiben verſöhnlich, ſie erwarteten, auf dem Reichstage als Partei, nicht als Angeklagte behandelt zu werden. Die Stadt Augsburg ſelbſt gehörte zu den erſten, welche enttäuſcht wurden. Der Rath hatte ausgedehnte Vorbereitungen gemacht; zwei Fähnlein Landsknechte waren angeworben, auf dem Perlachthurm und an den Thoren neben den gewöhnlichen Wächtern eine Wache aus Rathsherrn, Geſchlechtern und Zünften angeordnet, Vorrichtung getroffen, die Straßen mit Ketten zu ſperren. Unzweifelhaft hatte der Rath, deſſen Vorſicht wir kennen, nur die Sicherung der Ruhe im Auge, und wenn er etwas Beſtimmtes dabei dachte, gingen ſeine Gedanken eher dahin, daß er einen Auflauf der aufgeregten Volksmaſſen in einem der Römiſchen Kirche feindlichen Sinne fürchtete und dieſen niederzuhalten ſich rüſtete, als daß er ſelbſt derartige feindliche Anſchläge gehegt hätte. Allein der Kaiſer war mißtrauiſch, in ſtrengen Ausdrücken forderte er die Entlaſſung der Landsknechte, nur mit Mühe ließ er die Kettenſperrung zu. Statt der abgedankten Fähnlein ließ er ſelbſt Knechte werben, doch war ſein Befehl, keine Lutheriſchen anzunehmen, nicht durchzuführen, es gab nicht mehr ſo viel, die der alten Kirche treu geblieben waren. Und als nun gar die kaiſerlichen Furiere ankamen, ſich als Herren der Stadt geberdeten, Bürger mit Weib und Kind aus ihren Häuſern trieben und ihr brutales Auftreten einfach damit rechtfertigten: „Augsburg iſt des Kaiſers," da würde „den guten Herren und Bürgern von Augsburg" der Reichstag ſo ſehr entleidet, daß ſie gar daran dachten, ſich mit Geld davon loszukaufen, und vielen mochten ſchon jetzt die Augen über die Abſichten des Kaiſers aufgehen.

Vor der Hand jedoch, ſo lange der Kaiſer ſelbſt noch nicht da war, herrſchte ein ſo kräftiger evangeliſcher Ton, wie ihn Augsburg noch nicht vernommen. Die evangeliſchen Fürſten waren die erſten am Platze. Am 2. Mai ritt der Kurfürſt von Sachſen ein, etwas ſpäter folgten die Welfiſchen Fürſten, am 13. Mai Herzog Erich und Herzog Heinrich der Jüngere, am 14. Herzog Ernſt von Lüneburg, mit 30 Reitern, welche Schweinſpieße in den Händen trugen. Sein Kommen gewann für Rhegius noch beſondere Bedeutung. Landgraf Philipp von Heſſen kam mit ſeinen Reitern, auf deren Aermeln das V. D. M. I. E. (Verbum domini manet in eternum — Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit) herausfordernd prangte. Die Fürſten brachten ihre Theologen mit; der Kurfürſt Melanthon, Jonas, Agricola, während Luther in Koburg blieb, dort im Geiſt und Gebet mit kämpfend, von da in häufigen Briefen tröſtend und ſtärkend. Herzog Ernſt von Lüne-

burg hatte neben seinem Kanzler Johann Forster, seinen Capellan Heinrich Bock im Gefolge, der Markgraf Georg brachte Johann Brenz von Hall und Adam Weiß von Crailsheim mit. Bald nachher erschien auch Butzer mit den Straßburgern. Die Häupter Luther und Zwingli ausgenommen, war in der That fast Alles beisammen, was das evangelische Deutschland an bedeutenden Theologen aufzuweisen hatte.

So entfaltete sich ein reges Leben. Der Rath räumte den fremden Predigern die Kanzeln ein, in allen Kirchen erscholl kräftig und laut die evangelische Predigt. Die Augsburger gingen fleißig zu den fremden Predigern, die fremden Fürsten zu den einheimischen in die Kirche. Rhegius wurde ebenfalls oft gehört; am Pfingsttage predigte er in St. Katharina vor dem Kurfürsten[19]), besonders gern hörte ihn Herzog Ernst von Lüneburg und gewiß waren es diese Predigten, die in dem Herzog den Wunsch zuerst rege machten, ihn für sein Land zu gewinnen, ein Wunsch, dem die Umstände bald zur Erfüllung verhalfen. Wie das nicht Wunder nehmen kann, hatte das Gefühl der Kraft und Festigkeit hie und da auch Uebermuth im Gefolge, der sich in gelegentlicher Verhöhnung der Gegner Luft machte. Eine Procession der Benedictiner von St. Ulrich wurde von den Reitern des Landgrafen mit Zischen und dem Gebrüll von Ochsen verspottet, und Sender beklagt sich, daß die Diener des Herzogs Franz von Lüneburg Mönche, die an der Wohnung des Herzogs vorbeigingen, aus den Fenstern mit Knochen warfen.

Große Freude machte dem Rhegius der Umgang mit den fremden Theologen. Besonders mit den Sächsischen, mit Melanthon, Jonas, Agricola verkehrte er viel, und ein Brief, den er am 21. Mai an Luther richtete, zeigt, wie eng er ihnen verbunden war. „Täglich, so oft es die Arbeit zuläßt, habe ich Gespräche mit denen, die deine Seele liebt, mit Philippus, Jonas, Eisleben, Spalatin. Ich habe keine andere Erholung von meinen Studien, als die gelehrten Unterredungen mit solchen Männern. Wärest du auch gegenwärtig, dann könnte nichts der vollsten Freude fehlen. Christus schaffe, daß ich dich auch bald sehe." Melanthon hatte den Entwurf eines dem Kaiser zu übergebenden Bekenntnisses mitgebracht und die Zeit bis zur Ankunft desselben wurde benutzt, es immer und immer wieder zu überarbeiten und zu bessern. Dabei zog er auch die übrigen Theologen, neben Brenz namentlich gern Rhegius zu Rathe, der auf diese Weise auch seinen Antheil an diesem Werke hat, das mit seiner Milde und Versöhnlichkeit, mit seinem Streben in ächt katholischer Weise die Einheit mit der ganzen alten Kirche zur Darstellung zu bringen, so bestimmt dem eigenen Charakter des Rhegius entsprach. Es war so recht sein eigenstes Bekenntniß und gern rühmte er sich später dessen, daß er dieses Bekenntniß habe mit machen helfen.

Leider kamen auch sofort die Differenzen zwischen den Evangelischen zu Tage. Lutheraner und Zwinglianer gingen scharf auseinander. Der Kur-

fürſt hörte Cellarius nie, die ſächſiſchen Theologen verkehrten nicht mit ihm. Der Landgraf ſuchte zu vermitteln; er allein ging zu Cellarius in die Predigt und lud ihn zu ſich ein. Für ſeine Vereinigungspläne hoffte er an Rhegius eine Stütze zu finden, und lud ihn deßhalb auch zu Tiſche. Der Eindruck, den der Landgraf auf Rhegius machte, war ein günſtiger. Allerdings fand er ihn Zwingli'ſch geſinnt und zwei Stunden lang ſtritten ſie über die Abendmahlslehre, indem der Landgraf die Gründe für die Anſicht Zwingli's vortrug, Rhegius ſie zu widerlegen ſuchte. Aber das feurige Weſen des Fürſten, ſeine Beleſenheit in der Schrift, ſein jugendlicher Eifer verfehlten auf Rhegius ſo wenig des Eindrucks als die Verſicherung, daß er nichts lebhafter wünſche, als Eintracht. Er fand ihn weniger zum Streit geneigt, als er gefürchtet, und hoffte, Melanthons und Anderer Rath werde Gehör finden, und als nun der Landgraf ihn bat, auch ſeinerſeits an der Vereinigung zu arbeiten und auf ſeine lutheriſchen Freunde beſänftigend einzuwirken, verſprach er dazu gern alle Hülfe[20]). Zu einer Vereinigung kam es jedoch nicht. Melanthon und Brenz blieben feſt; ihnen ſchien es beſſer, mit Wenigen zu bekennen, zu leiden und Gott zu vertrauen, als eine falſche Einheit durch menſchliche Mittel zu gewinnen.

Am 15. Juni zog endlich der Kaiſer ſelbſt ein mit einer Pracht, wie ſie ſelten auf einem Reichstage geſehen war. Schon der Einzug mußte es klar machen, daß er als Vogt der Römiſchen Kirche kam. Dieſe entfaltete zu ſeiner Begrüßung ihre ganze prunkende Herrlichkeit, der gegenüber die Evangeliſchen als ein kleines verſchwindendes Häuflein erſchienen. An der Lechbrücke empfingen die Fürſten den Kaiſer, der Cardinalerzbiſchof von Mainz hielt die Begrüßungsrede. Weiter in der Nähe der Stadt erwarteten ihn die Bürgermeiſter von Augsburg, Ulrich Rehlinger und Anton Pymmel mit vier Rathsherrn, von denen Dr. Peutinger die Anſprache an den Kaiſer hielt. Stattlich zeigte Augsburg ſeine Kriegsmacht; zwölf Feldgeſchütze auf Rädern, die Büchſenmeiſter zur Seite, die Bürger in ſchwarzer zerſchnittener Kleidung, mit Sammetwämſern, die Kaufleute aſchfarben mit Atlaswämſern und gelben Federn, vier Fähnlein Landsknechte in Harniſch und Wehr, zuletzt die Reiter, die Söldner grau, die Bürger ſchwarz, die Kaufleute lederfarben, die Fuggerſchen Dienſtleute mit den Hausfarben im Aermel. Die weite Lechebene blitzte im Abendſonnenſchein vom Waffenglanz und vom Schmuck fürſtlicher Pracht. Eine unabſehbare Menge Volks aller Nationen drängte ſich hier zuſammen. Hier konnte man noch ein Gefühl davon bekommen, daß der Römiſche Kaiſer der Herr der Welt war. Unter dem Donner der Kanonen, dem Schmettern der Trompeten, dem Wirbel der Trommeln, dem Geläute der Glocken, näherte ſich der Kaiſer der Stadt. Voran zogen die Söldner, die Dienſtmannen der Fürſten, die Augsburgiſchen Kriegsleute, dann folgten des Kaiſers Edelknaben, ſein Hofgeſinde, ſeine Räthe. Zahlreiche Trompeter und Pauker kündeten den Mittelpunkt des

Zuges an. Zuerſt das Reich, die Fürſten, die Kurfürſten, unmittelbar vor dem Kaiſer der Kurfürſt von Sachſen als Reichserzmarſchall mit entblößtem Schwerte. Der Kaiſer ſelbſt trat heute mit einer Pracht auf, die er ſonſt nicht liebte; er ritt einen weißen polniſchen Hengſt, mit goldenem Zeug bedeckt. Ihm folgten der König Ferdinand und der päpſtliche Legat Campegius. Am rothen Thore nahmen ſechs Rathsherren den Kaiſer unter einen ſeidenen Traghimmel in den Farben der Stadt, roth, grün und weiß.

Erſt in der Stadt ſelbſt begrüßte ihn die Kirche, natürlich nur die Römiſche. Der ganze Clerus, die Mönche zogen ihm in Proceſſion entgegen. An der Bernhardscapelle empfing ihn der Biſchof Chriſtoph von Stadion mit ſeinem Suffragen, der Abt zu St. Ulrich, der Propſt und Decan. Ihre Knie beugend, ſtimmten ſie die alte Oſterantiphone an, die der Chor fortführte: „Du biſt gekommen, Erſehnter, deß wir in der Finſterniß warteten, daß du die gebunden waren in tiefer Nacht ausführeteſt, von den verſchloſſenen Oertern; unſer Seufzen rief dir, dich forderten beſtändig unſere klagenden Stimmen; du biſt den Verzweifelnden eine Hoffnung geworden, ein großer Troſt in der Pein.“ Unter einem weißſeidenen Thronhimmel geleiteten jetzt die Domherren zu U. L. Frauen den Kaiſer, der einen grünen Zweig in den Händen trug, in die Domkirche, wo das Tedeum angeſtimmt wurde.

Was für einen Eindruck mußte das auf die Evangeliſchen machen? Sie mußten jetzt fühlen, was die Römiſchen in dem Kaiſer erwarteten, ſie konnten jetzt wiſſen, er kam als Richter und ihnen war die Rolle der Angeklagten zugedacht. Von den Gefühlen des Rhegius, mit denen er dem Einzuge zuſah, beſitzen wir ein ausdrückliches Zeugniß. Ihn beleidigte es vor Allem, daß man den Kaiſer mit der Antiphone begrüßte, welche die Kirche dem Herrn Chriſto als dem Könige der Ehren zu Oſtern ſingt, alſo auf einen Menſchen übertrug, was nur dem Herrn gebührte. Deßhalb legte er bald nach ſeiner Ankunft in Celle, noch im November deſſelben Jahres, den 24. Pſalm und jenen Oſtergeſang aus, mit der Abſicht zu zeigen, daß er keinem Menſchen zu Ehren geſungen werden dürfe[21]). „Nun urtheile frei Jedermann, ob dieſer Geſang einem Andern ſoll zu Ehren geſungen werden, denn unſerem ewigen allmächtigen Gott, Herr, Erlöſer und König der Ehren Jeſu Chriſto? Es wollen unſere Papiſten die alten Chriſten genannt ſein, ſie thun aber den alten Chriſten gar ungleich. Die alten Chriſten haben dieſen Geſang geſungen mit dankbarlicher Freude Chriſto für ſeine Erlöſung. Unſere vermeinten alten Chriſten ſingen's, welchem ſie wollen, und grüßen damit große Herren. Was haben aber fromme alte Chriſten gedacht, die ſolches gehört haben?“ Freilich ſchiebt Rhegius alle Schuld auf die vermeinten alten Chriſten, nicht auf den Kaiſer ſelbſt. „Dem haben ſie keinen Gefallen damit gethan, dieweil ich ihn für einen rechten Israeliten halte.“ Sie haben in der Finſterniß lang mit großem Verlangen gewartet, ob ihnen Jemand wollte zu Hülfe kommen und bei ihrer Seelentyrannei handhaben

und vermeinen, er wäre jetzt gekommen. „Aber er iſt ihnen viel zu fromm, daß er wiſſentlich wider Chriſtum thue.“ Das waren freilich, zumal damals nach dem Schluſſe des Reichstags, faſt unbegreifliche Hoffnungen, aber doch ein ehrenvolles Zeugniß, wenn nicht für die Schärfe des politiſchen Urtheils, doch für das Herz unſeres Rhegius, der es dem Kaiſer gar nicht zumuthen mochte, daß er wiſſentlich dem Evangelio feind wäre. Darf man Karls Abſichten, mit denen er nach Augsburg kam, auch nicht ohne weiteres mit denen des päpſtlichen Legaten oder der Verkämpfer der Römiſchen Kirche eines Faber, Eck und Anderer identificiren, ſo viel iſt gewiß, er ſtellte ſich entſchieden auf die Seite Roms und ſah die Evangeliſchen von vorn herein als die Schuldigen an, er wollte ſich als Schutzvogt der Römiſchen Kirche erweiſen und die Evangeliſchen waren bei ihm verurtheilt, noch ehe ſie gehört waren.

Das zeigte ſich bald genug. Noch am Abend ſeines Einzugs forderte er die Einſtellung der evangeliſchen Predigten. Er ſtieß aber ſofort auf feſten Widerſtand; die Fürſten weigerten ſich und nicht ohne Erfolg, ſie zwangen den Kaiſer zur Neutralität. Die papiſtiſche wie die evangeliſche Predigt ſollten beide aufhören und der Kaiſer wollte einige unparteiiſche Männer zur Predigt aufſtellen. Anders die Stadt Augsburg. Sie hätte am feſteſten in der Weigerung beharren müſſen, denn während ſich die Fürſten ſagen konnten — und das war der Beweggrund, weßhalb ſie ſo weit, wie geſchehen, nachgaben — daß ſie in Augsburg nicht zu befehlen hatten, daß ihre Prediger in der fremden Stadt nicht zu predigen berufen waren und alſo nach evangeliſchem Grundſatze als nicht „rechtmäßig berufen“ hier zu predigen auch nicht befugt waren, hätte der Rath von Augsburg ſeine rechtmäßig berufenen Prediger entſchieden ſchützen müſſen. Aber wir kennen den Rath, daß er dazu nicht angethan war. Erſt ſpäter hat er ſich ermannt und dann wieder gut gemacht, was er jetzt ſündigte. Als am Tage nach dem Einzuge, am 16. Juni, des Kaiſers Befehl wegen Abſtellung der Predigten an ihn gelangte, machte er nicht die mindeſte Einwendung, gab ſofort nach und ſtellte die Predigt ein. Ja er ging noch weiter, er leugnete die Berufung der Prediger. Als Rhegius unter der Hand bei den Bürgermeiſtern und dem Rathe anfragte, ob ſie ihn als berufenen Prediger anerkennen wollten, da weigerten ſie ſich deſſen, „die klugen Krämerſeelen,“ wie Oſiander zornig an Link ſchreibt. Am 18. wurde unter dem Schall der Trompeten, die vor den Häuſern der evangeliſchen Fürſten doppelt laut ertönten, bekannt gemacht, daß Niemand anders, als die vom Kaiſer verordneten Prediger predigen ſollte. Die Augsburger Prediger waren damit verabſchiedet [22]).

Rhegius fühlte ſich durch dieſe Behandlung tief gekränkt. Für ihn war übrigens ſchon geſorgt. Der Herzog Ernſt von Lüneburg wünſchte ihn mit ſich zu nehmen und gegenüber der Undankbarkeit des Raths achtete er ſich auch nicht mehr gebunden. In den letzten Tagen Juni oder den erſten Juli

ſagte er zu und verſprach, mit Ernſt nach Celle zu gehen. Unter den Evangeliſchen erregte der Abſchied der Augsburger Prediger große Entrüſtung. „Grüße," ſchreibt Luther an Jonas (27. Juli), „die, welche Augsburg für ihre treue Arbeit mit der Verbannung geehrt hat, Dr. Urbanus Rhegius, Johannes Froſch und Stephan Agricola. So ſoll die Welt thun, ſonſt wäre ſie nicht die Welt und ihrem Gotte kein treues Volk."

Für den Augenblick blieb Rhegius noch in Augsburg; Gefahr drohte jetzt noch nicht. Obwohl Cellarius, Seyfried, Schneid, die Zwinglianer ſeit der Ankunft des Kaiſers ſich in ihren Häuſern hielten, ſo hatte Rhegius als Lutheraner weniger zu beſorgen. Bald aber geſtaltete ſich die Lage bedrohlicher.

Am 25. Juni wurde das Bekenntniß verleſen und dem Kaiſer übergeben. Daß Rhegius der Uebergabe beigewohnt, finde ich nicht; es waren nur ſehr wenige, denen das vergönnt war. Aber einen tiefen, für ſein Leben dauernden Eindruck hat die Bekenntnißthat auf ihn gemacht. Immer und immer wieder beruft er ſich ſpäter auf das zu Augsburg dem Kaiſer übergebene Bekenntniß, das die Gegner nicht haben widerlegen können, und wie es ihm, dem eben erſt ſeines Amtes Entſetzten, aus ſeinem lieben Augsburg Vertriebenen, damals gewiß eine Stärkung des Glaubens war, ſo iſt ihm dieſes unwiderlegte und unwiderlegbare Bekenntniß in ſeiner bibliſchen Einfalt, ſeiner Klarheit, ſeiner großartigen Milde, auch allezeit ein feſter Halt geweſen und geblieben.

Von jetzt an traten des Kaiſers Abſichten klarer hervor. Am 3. Auguſt wurde die Confutation des Bekenntniſſes verleſen und die Unterwerfung der evangeliſchen Stände unter die Römiſche Kirche gefordert, im andern Falle werde ſich der Kaiſer halten, wie es ihm als Vogt der Römiſchen Kirche gebühre. Die Aufregung war groß, Gerüchte von einem gewaltſamen Schlage, der gegen die Evangeliſchen geführt werden ſollte, liefen durch die Bürgerſchaft. Am Abend des 6. Auguſt verließ der Landgraf Philipp heimlich den Reichstag. Die Thore wurden ſtärker beſetzt, Reiter ſtreiften in der Umgegend umher.

An demſelben Abend kam Johann Schneid, der entlaſſene Prediger am heiligen Kreuz, zu dem Kurfürſten von Sachſen in die Herberge und eröffnete demſelben heimlich, der Kaiſer gehe mit gewaltthätigen Plänen gegen die Evangeliſchen um und forderte ihn zur Flucht auf. Die Umgebung des Kurfürſten warf ſich ſofort in die Waffen, die ganze Nacht vom 6. auf den 7. Auguſt ſtand man gerüſtet. Als der Kaiſer am andern Morgen durch den Kurfürſten ſelbſt von den Angaben Schneids erfuhr, ſandte er 200 Trabanten, ihn aus dem Hauſe zu holen. Augsburgiſche Bürger, welche Miene machten, das nicht zu leiden, wurden von den Trabanten mit den Hellebarden auf die Köpfe geſchlagen, Schneid in's Gefängniß abgeführt. Dem Augsburger Rath ſagte man, es ſei das nicht des Glaubens wegen, ſondern

wegen Aufruhrs geſchehen. Es ſcheint, daß es Schneid gelang zu entkommen, obwohl die Angaben über ſein Schickſal verſchieden lauten. Nach Andern ſoll er gehängt und ſein Leichnam in die Wertach geworfen ſein.

Solcher Gewaltthat gegenüber hielten ſich die evangeliſchen Prediger nicht mehr für ſicher; die meiſten entflohen nach Nürnberg, Memmingen, Conſtanz, Straßburg. Auch Rhegius erfuhr Angriffe. Spaniſche Soldaten drangen in ſein Haus, ſein Leben gerieth in Gefahr. Aber Gott hielt ſeine ſchirmende Hand über ihn, weil er ihn noch zu weiterem Dienſt ſeiner Kirche erſehen hatte. „Daſelbſt wollten ſie uns auch freſſen, wir leben aber noch[23])."

Schon am 7. wandte ſich jedoch die Lage zum Beſſern. Die Abreiſe des Landgrafen hatte den Kaiſer erſchreckt, er fürchtete, auch die übrigen evangeliſchen Fürſten könnten den Reichstag verlaſſen und ſo ſeine Pläne durchkreuzen; das ſtimmte ihn nachgiebiger. Es begannen jetzt die Vergleichsverhandlungen mit den Evangeliſchen, die durch verſchiedene Stadien hindurch doch zuletzt ohne Ergebniß verliefen. Die Differenzen waren zu groß, um auch nur einen Scheinfrieden möglich zu machen. Melanthon und Brenz, die beiden Hauptunterhändler waren dem Frieden auf's Höchſte geneigt und gingen bis an die äußerſte Gränze der Zugeſtändniſſe, um eine Vereinigung zu gewinnen, ſelbſt die biſchöfliche Gerichtsbarkeit wollte man anerkennen. Melanthons Verhalten iſt damals hart getadelt, man ſchrie über Verrath, man erzählte ſich ſogar, wie das unter derartigen Verhältniſſen zu gehen pflegt, die Verhandelnden, ſelbſt Melanthon ſeien beſtochen; nicht blos Heſſen, auch Lüneburg und die Städte wurden unruhig. Rhegius, mit dem ſich Melanthon öfter beſprach, ſtand ganz auf deſſen Seite. Er bekennt offen[24]), mit Melanthon darin einverſtanden geweſen zu ſein, „daß eine einigermaßen erträgliche Einigung zu Stande kommen könne, wenn die Päpſtlichen uns unſere Weiſe zu lehren zugeſtänden nach prophetiſcher und apoſtoliſcher Schrift, von der abzuweichen Chriſtum und die erkannte Wahrheit verleugnen hieße, und in den äußerlichen Dingen, die Prieſterehe, die Meſſe nach unſerer Ordnung und den Gebrauch beider Geſtalten im Abendmahl. Ueber andere Mitteldinge würde kein Streit zwiſchen uns ſein. Dann könnten die Biſchöfe ihren Gehorſam wieder erhalten. Dieſer Gehorſam, glaubten wir, werde dazu dienen, die Secten der Sacramentirer und Wiedertäufer im Zaum zu halten. Aber über die Meſſe, die des Papſtthums eigentliche Grundlage iſt, war Streit. Wir hofften, daß ſich auch hier ein Vergleich finden laſſen werde. Denn was die äußern Ceremonien anlangt, ſo iſt die Verſchiedenheit nicht groß, die größte Differenz liegt in der Zahl. Doch auch da war einige Hoffnung zur Vergleichung. Wenn die Päpſtlichen uns unſere Zahl der Meſſen zugeben wollten, ſo wollten wir ihre Zahl nicht hindern und das um ſo eher, als feſtſteht, daß die Ceremonien in der katholiſchen Kirche niemals in allen Stücken gleich geweſen ſind." Alſo auch Rhegius wollte mit Melanthon die biſchöfliche Gerichtsbarkeit, ja ſelbſt die Privat-

meſſen zugeſtehen. Daß ſie darin zu weit gingen, möchte heute ſchwer zu verkennen ſein. Zwar haben ſie nichts an ſich Weſentliches aufgegeben, aber ſie waren in einem großen Irrthum befangen, wenn ſie auch von den äußerſten Zugeſtändniſſen einen Erfolg hofften. Mit der biſchöflichen Gerichtsbarkeit hätten ſie den Gegnern des Evangeliums ſelbſt das Schwert in die Hand gedrückt. Andrerſeits ſoll man auch nicht zu hart darüber urtheilen, daß Melanthon und Rhegius, ſo lange auch nur noch ein Schimmer von Hoffnung blieb, an dem Gedanken einer einheitlichen Reformation der ganzen Kirche feſthielten. Man muß die Einheit der Kirche gar gering achten, wenn man das thut. Ihre Schritte ſind nur ein Zeichen, wie ſchwer ihnen der Gedanke der Trennung geworden. Auf dieſe Vergleichsverhandlung dürfen wir getroſt verweiſen, wenn man uns anklagt, die Einheit der Kirche zerſtört zu haben, zum Zeugniß, daß wir's nicht geweſen ſind, die das Band zerriſſen haben.

Während ſo mit den Römiſchen über eine Vereinigung verhandelt wurde, ſuchte Butzer auch die Verhandlungen wegen der Abendmahlslehre wieder in Gang zu bringen, und gewiß, die Lage der Evangeliſchen dem Kaiſer gegenüber mußte mehr als je eine Einigung wünſchenswerth erſcheinen laſſen. Anfangs weigerte Melanthon jede Verhandlung, ſchriftliche, in die er einging, zerſchlugen ſich. Aber Butzer zeigte jetzt ſchon die Unermüdlichkeit, mit der er das Werk ſeines Lebens, die Concordie gefördert hat. Er wußte Ernſt von Lüneburg und Rhegius zu gewinnen und wohl nicht ohne ihre Vermittelung kam es zu einem Geſpräche zwiſchen ihm und Melanthon. Das Ergebniß waren nach mehreren weiteren Verhandlungen eine Reihe Artikel, die Butzer aufgeſtellt und Melanthon anerkannt hatte. Rhegius, der ſich zur Abreiſe anſchickte und auf ſeinem Wege nach Celle Luther in Koburg zu beſuchen gedachte, ſollte ſie nebſt Briefen von Butzer und Melanthon mitnehmen. Zugleich hatte er Butzer zugeſagt, nach Kräften das Vereinigungswerk zu empfehlen.

So reiſte Rhegius am 26. Auguſt von Augsburg ab, zunächſt nach Koburg zu Luther. Mit den Vergleichsverhandlungen hatte er hier freilich wenig Erfolg. Er hatte Butzer verſprochen, ihm über den Ausgang zu ſchreiben; daß er nicht ſchrieb, zeigt wohl, daß er nichts Günſtiges zu melden hatte, wenn wir auch nicht aus Luthers Briefen wüßten, wie dieſer die Vorſchläge Butzers aufnahm. Er traute ihnen nicht, ihm war das Diplomatiſiren zuwider; zugeſtehen, der Streit ſei nur ein Wortſtreit geweſen, wovon Butzer ausging, das hieß ihm zugeſtehen, er habe Unrecht gehabt und die Gegner Recht. Vielleicht hat auch Rhegius ſich der Sache gar nicht ſo ernſtlich angenommen, wie Butzer hoffte und Rhegius auch wohl beabſichtigte. Die Perſönlichkeit Luthers machte einen zu gewaltigen Eindruck auf ihn und ließ keine Vermittelungsgedanken aufkommen.

Einen ganzen Tag blieb er in Koburg; es war das erſte Mal, daß er

mit Luther persönlich zusammentraf. Der Eindruck, den er mitnahm, war ein mächtiger. Noch nach vier Jahren wallt sein Herz vor Freude auf, wenn er „dieses köstlichsten Tages seines Lebens gedenkt." „Denn Luther," schreibt er 1534 einem Freunde in Erinnerung jenes Tages, „ist ein solcher und so großer Theologe, daß alle Jahrhunderte keinen ähnlichen aufzuweisen haben. Desto mehr verwünsche ich jetzt die Thorheit und Anmaßung der Karlstadter, die sich selbstgefällig einbilden, als könnten sie mit Luther verglichen werden, dessen Schatten sie mit aller ihrer Gelehrsamkeit, deren sie sich rühmen, nicht erreichen. Immer war mir Luther groß, jetzt ist er mir der Größeste aller." Und in einem anderen Briefe sagt er: „Ich urtheile, Niemand kann Luther hassen, der ihn kennt. Seine Bücher zeigen seinen Geist, aber wenn du ihn in der Nähe gesehen hättest, wenn du gehört hättest, wie er über göttliche Dinge mit apostolischem Geiste redet, du würdest sagen: Die Erscheinung selbst übertrifft den Ruf. Luther ist zu groß, als daß jeder Naseweis über ihn urtheilen dürfte. Ich weiß wohl, was ich sage. Ich habe auch Bücher geschrieben und die Schrift tractirt, aber mit Luther verglichen bin ich ein Schüler. Dieses Urtheil fließt nicht aus der Liebe, sondern die Liebe aus dem Urtheil. Ich verachte Keinen und will selbst lieber verachtet als gelobt werden; aber wiederum dulde ich nicht, daß Luther, das auserwählte Rüstzeug des heiligen Geistes, verachtet wird. Er bleibt noch wol ein Theologus für der ganzen Welt, das weiß ich, ich kenne ihn nun baß denn zuvor, ehe ich ihn selbs hab gesehen und gehört[26])."

Der Tag in Koburg war wie eine Weihe, die Rhegius in seinen neuen Wirkungskreis mitnahm.

Zweites Buch.

Urbanus Rhegius in Norddeutſchland.

Erſtes Kapitel.

Rhegius Ankunft in Celle.

Im September 1530 trat Urbanus Rhegius in ſeinen neuen Wirkungskreis ein. Wie verſchieden war dieſer von ſeinem bisherigen! Dort eine große reiche Handelsſtadt unter einem ſchwankenden Regimente, mit einer leicht erregten, radicalen Tendenzen zugänglichen Bevölkerung, die an allen Bewegungen mit beſtimmend und handelnd Theil nahm, voll Streit und Unruhe, hier ein armes Land mit einer ſpärlichen Bevölkerung, die unter fürſtlichem Regimente mehr von oben bewegt wurde, als daß ſie ſelbſt thätig eingriff.

Zunächſt ſchien der Wechſel kein günſtiger. Aus dem glänzenden Augsburg, das an Feinheit und Ueppigkeit des Lebens unter den deutſchen Städten den erſten Rang einnahm, kam Rhegius nach dem einfachen Celle, der Reſidenz Herzogs Ernſt von Braunſchweig-Lüneburg, in der Lüneburger Haide, „im äußerſten Norden an den Gränzen der Vandalen“ gelegen. Seine Freunde beklagten ihn „daß er die Freuden Augsburgs mit dem rauhen Lüneburg vertauſchen müſſe“[1]; und gewiß er hat den Wechſel empfunden. Schon das rauhere Klima ſagte ihm nicht zu, er ſelbſt wie ſeine Frau und Kinder hatten darunter zu leiden, zumal ſeine Geſundheit nicht mehr feſt war; und erinnern wir uns, daß Rhegius im ganzen Weſen ſeinem Charakter und Bildungsgange nach etwas Vornehmes hat, ſo wird er Manches von dem, was ihm Augsburg bot, vermißt haben. Dafür fand er wiederum im Lüneburgiſchen Lande etwas, was ihm das ſtolze Augsburg nicht hatte bieten können, er fand in dem Herzoge Ernſt einen Fürſten, der mit ganzem Herzen dem Evangelio anhing, der keine größere Sorge kannte als zu helfen, daß das Wort Gottes in ſeinem Lande lauter und rein gelehrt werde, der auch in der Pflege des kirchlichen Lebens ſeinen Wahlſpruch „dienend verzehr' ich mich“ (inserviendo

consumor) wahr gemacht hat; er fand eine Bevölkerung, die, wenn ſie auch die kirchliche Bewegung nicht aus ſich erzeugt hatte, doch kräftig darin eingegangen war, was ihr von oben geboten wurde, mit Eifer ergriffen hatte; ein Land, in dem die gereinigte Kirche ſchon bis auf einen gewiſſen Grad feſten Beſtand und Organiſation gewonnen hatte.

Es iſt ein äußerlich wenig geſegnetes Land das Lüneburgiſche; ausgedehnte Haideſtrecken, damals noch weniger angebaut als heute, wo fleißige Cultur dem Ackerbau immer mehr Boden gewonnen hat und die Bauernhäuſer allerdings ſchon anders ausſehen, als ſie Rhegius gelegentlich beſchreibt „räucheriche Hütten, eine Arche Noah, Hunde, Katzen, Kühe, Kälber, Roſſe, Säue, Hühner, Schafe, Alles bei einander, bei einem Feuer, da der Bauer auf Stroh liegt, alten ſtinkenden Speck ißt und Brod hart wie ein Wetzſtein.“ Der Boden gab zumal damals bei mangelhafter Bewirthſchaftung nur ſpärlichen Ertrag und erzog zur Genügſamkeit und Einfachheit. Der Verkehr war, einzelne Hauptſtraßen ausgenommen, gering. Große Städte hatte das Land nicht, nur die Hanſeſtadt Lüneburg trieb ausgedehnten Handel, doch war dieſer damals ſchon im Sinken begriffen. Erkannte ſie auch den Herzog als ihren Oberherrn an, ſo hatte ſie ſich doch einen großen Theil ihrer alten Rechte und Freiheiten bewahrt und ging in vieler Beziehung vom Lande geſchieden ihre eigenen Wege. Aber die Armuth des Landes war dem Volke ein reicher Segen. In ſeiner Abgeſchiedenheit und Einfachheit iſt es ein kerniger, tief religiöſer Menſchenſchlag, der die Haide bewohnt, nicht leicht beweglich, aber deſto feſter an dem haltend, was er einmal ergriffen, geſund nüchtern, aber doch nicht ohne Innigkeit und Tiefe; und wenn heute dieſe Haide zu den kirchlich geſegnetſten und regſten Strichen unſers Vaterlandes gehört, ſo iſt das einerſeits allerdings die Frucht einer beſonders ſorgſamen kirchlichen Pflege, deren ſich das Land unter einer Reihe von trefflichen Fürſten und Generalſuperintendenten (wir erinnern nur an Johann Arndt, auch einen Nachfolger unſers Rhegius) zu erfreuen gehabt hat, andererſeits aber nicht minder auf die einem kräftigen kirchlichen Leben beſonders günſtige äußere Lage und die natürliche Empfänglichkeit des Volkes zurückzuführen.

Eine ſchwere Zeit lag auf dem Lüneburger Lande, als das Licht der Reformation zuerſt aufging. Die große ganz Niederſachſen bewegende Hildesheimiſche Stiftsfehde war noch nicht zu Ende. Im Felde hatte Heinrich der Mittlere mit dem Biſchofe von Hildesheim in der Schlacht bei Soltau geſiegt, aber der junge Kaiſer Karl V. entſchied, als die Sache vor ſeinen Richterſtuhl gebracht wurde, für die Beſiegten. Von Gent aus wurde Herzog Heinrich am 24. Juli 1521 in die Acht erklärt; um das Land nicht unter dem Haſſe des Kaiſers leiden zu laſſen, legte er die Regierung nieder und ging nach Frankreich. Das Land war mit Schulden überhäuft, durch den Krieg verwüſtet und verarmt, faſt ſämmtliche fürſtliche Schlöſſer, Zinſen und Zölle befanden ſich pfandweiſe in den Händen der Ritterſchaft.

So traten Heinrichs Söhne Otto und Ernſt die Regierung an, beide noch Jünglinge. Otto begab ſich bald der Regierung und wenn nachher auch der dritte Bruder Franz in dieſelbe mit eintrat, ſo blieb Ernſt doch immer der eigentliche Regent des Landes, ſeine Brüder an Begabung bei weitem überragend.

Ernſt, in dankbarer Erinnerung an das Bekenntniß zu Augsburg „der Bekenner" zubenannt, war am 27. Juni 1497 in Uelzen geboren. Seine Mutter Margarethe war eine Schweſter Friedrichs des Weiſen und ſchon als Knabe kam er an den Sächſiſchen Hof, um dort erzogen zu werden. In Wittenberg, wo er dann unter Spalatins Leitung ſtudirte, machte Luther, den er fleißig hörte, einen bleibenden, für ſeine ganze Lebensrichtung bedeutſamen Eindruck auf ihn. In die Heimath zurückgekehrt, wurde er, um ſeine höfiſche Sitte zu lernen, nach kurzem Aufenthalte im Jahre 1518 an den Hof Franz I. nach Frankreich geſchickt. So nach allen Seiten hin trefflich vorgebildet, trat er die Regierung an.

Wann und wie die Verbreitung der evangeliſchen Lehre im Lüneburgiſchen Lande begonnen hat, iſt nicht bekannt. Die erſten Spuren finden ſich 1524 in Celle. Dort hatte Wolf Zyklop aus Zwickau in dieſem Jahre eine Disputation mit den Franziskanermönchen. Er war 1510 Profeſſor der Mathematik in Wittenberg geweſen, dann als Arzt weit umhergereiſt, wie er in ſeiner ruhmredigen Art ſelbſt ſagt „durch Teutſchland und Welſchland gezogen und darin manchen Fürſten und Herrn unter Augen gangen," endlich nach Celle gekommen, ein unruhiger Menſch, den Schwarmgeiſtern ſeiner Vaterſtadt Zwickau verwandt. Das war auch wohl die Urſache, weßhalb er Celle verlaſſen mußte. Auf ſeiner Heimreiſe zogen ihn in Magdeburg die Prediger und die rege kirchliche Bewegung an, ſo daß er dort ſeinen Wohnſitz aufſchlug und von hier aus ſandte er eine auf jene Disputation bezügliche Schrift: „Ein geiſtlich Kampf und Scharmützel über fünf Beſchluß und Artikel das göttliche Wort belangend" an Ernſt ein, in der er nicht ohne Prahlerei ſich rühmte, daß er „der Kunſt und Gewerbe halber ein Arzt, des Glaubens ein getaufter Chriſt" als ein anderer David mit fünf Kieſelingen „die grimmigen, wüthenden und brüllenden Suppen- und Kuchenprediger" beſiegen wolle. Später trat ſeine Schwarmgeiſterei beſtimmter hervor, er hielt zu Karlſtadt, miſchte ſich auch mit einigen Schriften in den Abendmahlsſtreit.

An ſeiner Statt traten in Celle reiner evangeliſch geſinnte Männer als Prediger der neuen Lehre auf. Vor Allen Gottſchalk Cruſe, „der Gottſelige", wie ihn Luther mit Anſpielung auf ſeinen Namen zu nennen pflegte. Von ihm beſitzen wir ein Stück Selbſtbiographie, in der er einfach und ſchlicht erzählt, wie er zum Evangelio gekommen und die uns das Suchen und Ringen einer heilsbegierigen Seele mit großer Lebendigkeit ſchildert. Als Knaben ſchon hatten ihn ſeine Brüder nach des Vaters Tode in's St. Aegidienkloſter zu

Braunſchweig gebracht und nach ſieben Jahren hatte er dort Profeß gethan. Damals hatte der Abt Theodorich Koch, „ein beſonderer Liebhaber der Schrift," die Abſicht, einen Bruder zum Studium zu ſchicken und der Prior Hermann Boeckheyſter eröffnete Cruſe, falls ſeine Freunde dazu hülfen, könnte er wohl geſchickt werden. Das entſprach ganz dem Wunſche Cruſe's. Er hatte nämlich „ſeit er zu ſeinen verſtändigen Jahren gekommen, in großer Angſt und Betrübniß ſeines Gewiſſens und Herzens gearbeitet und auf vielerlei Weiſe den Weg zu Gott geſucht und im Gefühl, daß er noch nicht auf dem rechten Wege ſei, ſich ſelbſt bald ſo, bald anders, bald mit gemeinen Ceremonien, bald mit eigenen ſelbſterdachten Ceremonien gequält und abgearbeitet, und mit vielen anderen Werken die Seligkeit und den Frieden ſeines Gewiſſens geſucht." Er hoffte nun auf der hohen Schule das Bekenntniß rechter göttlicher Wahrheit zu finden. Deßhalb betrieb er eifrig, daß er mit Hülfe ſeiner Freunde nach Erfurt geſchickt wurde. Allein er fand nicht, was er ſuchte. Als er nach anderthalb Jahren, indeß Baccalaureus geworden, zurückkehrte, hatte er „mehr Jammers und Angſt in ſeinem Gewiſſen denn zuvor." Dennoch ließ er nicht ab, mit allem Fleiß in der Lehrer Büchern zu forſchen, bis er zuletzt, als er nirgend fand, was ſeine Seele ſuchte, in einen zornigen Muth verfiel und beſchloß, gar nicht mehr zu ſtudiren.

Da ſandte ihm Gott einen Freund, Peter Hummel, der ſpäter auch unter den Beförderern der Reformation in Braunſchweig genannt wird, der fragte ihn, ob er nicht von einem Doctor des Auguſtiner-Ordens mit Namen Martinus gehört und deſſen Buch vom Ablaß geſehen habe. Aber Cruſe that, was viele thaten, er verdammte das Buch ohne es geleſen zu haben: „Wat Martinus, Martinus! Ick hebbe woll ßo ghelerde luide geſein alße Martinus, ſchal he dat hillige Aflaet (Ablaß) ſtraffen, dat ßo vele hillighe peweße (Päpſte) geconfirmert hebben?"

Nach einiger Zeit fiel dem Prior Boeckheyſter die Auslegung des 110. Pſalms von Luther in die Hände und er brachte das Buch Cruſen. Dieſer wollte es anfangs nicht haben, er ſchämte ſich ein deutſches Buch zu leſen. Als er aber auf des Priors dringende Bitte das Buch durchlas, da ging ihm ein Licht auf, er fand was er ſo lange geſucht hatte, und bat die Buchführer, was ſie von Luthers Schriften bekommen könnten, ihm zu bringen. Je fleißiger er jetzt Luthers Schriften ſtudirte, deſto reger wurde der Wunſch, ſelbſt nach Wittenberg zu gehen, um Luther zu hören. Sein Wunſch wurde erfüllt, zwei Jahr durfte er in Wittenberg bleiben, hörte Luther, Melanthon, Karlſtadt und wurde dort auch Doctor[3]). In ſein Kloſter heimgekehrt, fing er unter großem Zulauf an, das Evangelium auszulegen. Jetzt erhoben ſich aber auch die Feinde des Worts; beim Herzoge verklagt, mußte Cruſe die Stadt räumen. Zuerſt ſandte ihn der Abt nach Volkerode, einem Kirchdorfe des Kloſters, als man ihn auch hier nicht ſicher hielt, ging er auf's Neue nach Wittenberg. Im Winter in's Kloſter heimgekommen, legte er dem

Römerbrief aus, mußte aber zum zweiten Male flüchten und ging nun nach Hoya, von da nach Celle (1524), wo er auf Luthers Empfehlung bei Herzog Ernſt Aufnahme fand[4]).

In Celle war Cruſe in gewiſſer Hinſicht des Rhegius Vorgänger. Seine Innigkeit und Tiefe neben umfaſſender Gelehrſamkeit, ſeine engen Beziehungen zu Luther gaben ihm eine hervorragende Stellung, obwohl er ſeiner ganzen Art nach weniger zum Wirken nach außen geeignet geweſen zu ſein ſcheint. Doch wiſſen wir nur wenig von ihm; zuletzt erſcheint er 1527, ſeine ſpäteren Schickſale ſind ganz unbekannt. Neben ihm, dem eigentlichen Mittelpunkte der evangeliſchen Bewegung in Celle, ſtanden die Capellane des Herzogs Heinrich Bock, der ihn nach Augsburg begleitete, Matthias Mylow, der von Brandenburg um des Evangeliums willen vertrieben nach Celle gekommen war, und der nicht weiter bekannte Johann Matthäi.

Als Mithelfer an dem Werke der Reformation verdienen aber neben den Geiſtlichen auch die weltlichen Räthe Ernſt's um ſo mehr eine Erwähnung, als ſie bei der Art, wie die Reformation durch die Obrigkeit gefördert wurde, von großem Einfluſſe waren. Die erſte Stelle unter ihnen nimmt der Kanzler Johann Förſter ein, einer der ausgezeichneten Juriſten, welche die Reformation gefördert haben, indem ſie den Fürſten und Theologen als rechtskundige Beiſtände zur Seite ſtanden und ihr eine rechtliche Stellung erringen halfen. Dem Evangelio ganz ergeben, thätig und eifrig in all ſeinem Thun, ſuchte er, wie ein Zeitgenoſſe von ihm rühmt, demſelben wo er nur konnte Bahn zu machen bei Fürſten und Edlen, bei Aebten und Pröpſten, Mönchen und Nonnen; namentlich trug er viel dazu bei, die Ritterſchaft des Landes, der er vielfach verwandt und verſchwägert war, für die Reformatiou zu gewinnen. Entſchiedenen Charakters, oft nicht ohne Heftigkeit drang er vor Allen auf kräftige Maßregeln, und ihm gewiß iſt ein großer Antheil an dem entſchiedenen Vorgehen des Herzogs zuzuſchreiben. Allerdings verbinden ſich bei Förſter mit der Beförderung der Reformation noch andere Tendenzen. Er gehört zu den Juriſten, welche jetzt immer mehr die aus der Landſchaft genommenen Beiſitzer aus dem Rathe des Fürſten verdrängten, ihr Römiſches Recht an die Stelle des heimiſchen Landrechts ſetzten und in aller Weiſe, nach unten durch Beſchränkung der hergebrachten Rechte, nach oben durch Lockerung des Verhältniſſes zum Kaiſer die landesherrliche Macht zu heben trachteten. Dieſe erhielt durch die Aufhebung der biſchöflichen Jurisdiction und deren Uebergang an den Landesherrn, ſowie durch die Verminderung der geiſtlichen Stimmen auf den Landtagen einen anſehnlichen Zuwachs, und Förſter hätte ihr dazu gern auch durch Einziehung von Kirchen- und Kloſtergut einen Zuwachs an materiellen Mitteln verſchafft, allein man würde die enge Verbindung, in der die Bewegungen auf dem ſtaatlichen und kirchlichen Gebiete mit einander ſtehen, verkennen und dem Kanzler perſönlich Unrecht thun, wollte man deßhalb die Reinheit ſeiner Motive bei Beförderung der Reformation verdächtigen. Auch

persönlich steht er ehrenwerth da und zeigt sich vom Glauben lebendig durchdrungen.

Sodann stand dem Herzoge eine Zeitlang Asche (Ascanius) von Cramm zur Seite. Er war eigentlich Kriegsmann, hatte als solcher dem Könige Franz I. gedient und 1515 bei Mailand mit gefochten. Je wilder damals das Kriegsvolk lebte, desto mehr ließ Cramm es sich angelegen sein, sich als christlicher Kriegsmann zu halten. Einst hatte ihm Jemand gesagt: „Asche, wollt ihr je reich, gewaltig und groß werden, so müßt ihr ein Loch in einen Baum bohren, die Seele drein setzen und einen Pflock davor schlagen, daß sie drinnen bleibe. Wenn ihr dann reich geworden seid, so mögt ihr wieder hingehen und eure Seele daraus nehmen.“ Das hatte ihn aufmerksam gemacht, seine Seele nicht untergehen zu lassen im Kriegshandwerk. Bei Frankenhausen hatte er geholfen, die Bauern zu schlagen, für die Geschlagenen nachher aber eifrig gebeten, sie milde zu behandeln. Nach dem Siege zog er mit dem Kurfürsten nach Wittenberg und sprach hier Luther. Das Gespräch drehte sich um die christliche Haltung eines Kriegsmannes und gab Luther Veranlassung, das treffliche Büchlein, „ob auch Kriegsleute in seligem Stande sein mögen,“ zu schreiben, das er Cramm, der sein Gevatter geworden war, widmete. Später nahm er das Kriegshandwerk wieder auf, zog mit Karl V. nach Italien und starb auf dem Rückwege in Chur 1528 an den Folgen der Strapazen des Feldzugs, von Luther herzlich betrauert.

Obwohl nicht eigentlich in des Herzogs Diensten, wurde auch der Doctor von der Wyck in einzelnen Geschäften von ihm benutzt. Er hatte in Rom Reuchlins Sache geführt und war dann in die Dienste der Stadt Bremen getreten, was ihn nicht hinderte, zugleich die Rechtshändel anderer Fürsten wahrzunehmen. Er galt als tüchtiger Geschäftsmann und war dabei eifrig evangelisch. In seiner Vaterstadt Münster, wohin er auf dringendes Bitten von Bremen übersiedelte, hat er als Syndicus vergebens versucht, die Reformation in gesunde Bahnen zu lenken. Dem Sturme war er nicht gewachsen.

Wenig günstig gesinnt für die Reformation war Ernsts Mutter Margarethe, die Schwester Friedrichs des Weisen, der Luther schon 1519 einige Sermone zugeeignet hatte. Sie war, wie Luther in einem Briefe an Cruse sagt, durch die lange Tyrannei der Mönche in ihrem Gewissen ängstlich und befangen gemacht und konnte trotz vielfacher Einwirkung ihres Bruders davon nicht mehr loskommen. Noch im Jahre 1518 war ihr und ihrem Gemahl Herzog Heinrich zum Dank für erwiesene Wohlthaten von dem Minoritenorden das Recht zugesprochen, sich in den Kleidern des Ordens begraben zu lassen, „dadurch in Zuversicht göttlicher Barmherzigkeit und päpstlichen Ablasses, dem Orden gegeben, die Bande eurer Sünden, die ihr durch menschliche Gebrechlichkeit auf euch geladen, gelöst und die zukünftige Pein weggenommen wird.“ Doch kam die Herzogin wenigstens so weit, daß sie die Predigt des Evangeliums nicht hinderte[5]).

Deſto entſchiedener ſtand Herzog Ernſt auf Seiten des Evangeliums. Ihn hatte Luther längſt gewonnen, und mit vollſter Ueberzeugung hing er an der von ihm gepredigten Lehre. Die engen Beziehungen zu Kurſachſen wirkten mit, ihn zum Handeln zu beſtimmen. Schon 1524 erfuhr man, daß ſeine Capläne in Celle nicht ohne ſein Wiſſen und Willen die evangeliſche Lehre dem Volk vortrugen. Auf die Klage eines geiſtlichen Herrn, ſein Caplan lehre Glaubensſätze, welche mit den Satzungen der Kirche nicht übereinſtimmten, erwiederte Ernſt, „der geſchwinde Lauf der Zeit fordere, daß ein Hirte ſeine Heerde mit Treue und göttlicher Wahrheit weide und ſchütze, damit er nicht geſcholten werde, nur nach der Wolle und Frucht der Schäflein zu trachten."

Seit 1525 begann Ernſt auch an andern Orten ſeines Landes die lautere Predigt des Worts zu fördern. Die „geſchwinden Zeitläufte" trugen dazu bei. Es iſt das Sturmjahr des Bauernkrieges, als in Süddeutſchland und Thüringen die Flamme des Aufruhrs hoch auflohderte, als in Weſtphalen und dem Niederrhein alle Städte voll Unruhe waren. Das Lüneburgiſche Land blieb zwar ruhig, aber der Sturm mahnte doch, Schritte zu thun, ſeiner Wiederkehr vorzubeugen. Ernſts Bruder Otto war Sachſen gegen die Bauern zu Hülfe gezogen; ſeine Briefe waren voll Klagen über die Gräuel, welche die Bauern an Klöſtern und Gotteshäuſern geübt. Nach der Beſiegung der Bauern hielt ſich Otto noch eine Zeitlang am Sächſiſchen Hofe auf, verhandelte mit dem Kurfürſten über die zu treffenden Maßregeln und brachte deſſen Rathſchläge, ſowie die Zuſage etwa nöthiger Hülfe mit nach Hauſe. Auf mehreren Landtagen wurde nun über die von Ernſt an die Klöſter geſtellte Forderung, ein Inventar ihrer Güter behuf Sicherſtellung derſelben einzuſchicken und evangeliſche Prediger anzunehmen, verhandelt. Der Kurfürſt ſelbſt ermahnte in einem Briefe die anfangs abgeneigte Ritterſchaft, dieſe Forderungen zu unterſtützen.

Der Speierſche Reichstagsbeſchluß, den Ernſt, ſeit der Zuſammenkunft in Magdeburg am 9. Juni 1526 den evangeliſchen Reichsſtänden eng verbündet, mit herbeiführen half, gab den Fürſten in ihrem Gebiete freie Hand und Ernſt ging jetzt, obwohl mit Vorſicht, doch energiſch vorwärts. Zur Vorſicht mahnten die Umſtände dringend. Nicht blos der Widerſtand, der im eignen Lande nicht ausblieb, ſondern mehr noch das Verhältniß zum Kaiſer, dem ein raſches Vorſchreiten leicht Anlaß geben konnte, den Haß gegen den Vater auf den Sohn zu übertragen. Auch lag Milde und Vorſicht zu ſehr in Ernſts Charakter, als daß er ſich zu ſtürmiſchem Handeln hätte können fortreißen laſſen. Zunächſt wurden noch keinerlei Aenderungen im Kirchenweſen vorgenommen, nur die Predigt des reinen Wortes im ganzen Lande kräftig betrieben. Dieſe ſollte erſt Grund legen, die Herzen gewinnen, ehe man zur Neuordnung ſchritt.

Der Eifer der Gegner brachte eine raſchere Entſcheidung und zwar zuerſt

in der Reſidenz, in Celle[6]). In einer heftigen Predigt hatte der Franziskaner Bruder Bernhardinus am Tage Thomä 1525 die evangeliſchen Prediger und ihre Lehre geſchmäht, und auf die Bitten der Letzteren ließ Ernſt die Mönche auffordern, ihre Predigt in ſeiner Gegenwart und vor Bürgermeiſter und Rath der Stadt mit Schrift zu bewähren. In dieſer Zuſammenkunft gaben der Guardian Düvel und Bruder Bernhardinus ungeſchickte Antwort und als ſie zum Beweiſe aus der Schrift gedrängt, dieſen verweigerten, gebot ihnen der Herzog, ſich des Predigens ſo lange zu enthalten, bis Bernhardinus ſeinen Sermon mit wohlgegründeter Schrift werde bewieſen haben.

Die Mönche waren aber nicht geſonnen, ſo bald nachzugeben. Sie trafen ihre Maßregeln zu weiterem Widerſtande. Ein Theil ward aus dem Kloſter abberufen und durch andere erſetzt. An die Stelle des Bruder Bernhardinus, der die Lehre ungeſchickt vertheidigt, kam Berthold Wethenkamp, dem man mehr Geſchicklichkeit zutraute. In der Stadt wie auf den Dörfern ſtrebten ſie eifrig, das Volk auf ihre Seite zu bringen.

Das Verbot, Meſſe zu leſen, welches ihnen Ernſt im Sommer 1526 zukommen ließ, „weil er durch Gottes Gnade der Wahrheit berichtet ſei und gefunden habe, daß wegen des Aergerniſſes ſeiner Unterthanen ſolcher Mißbrauch nicht länger zu dulden ſei," gab zu neuen ſchriftlichen und mündlichen Verhandlungen Anlaß. Die Franziskaner leiſteten dem Verbot keine Folge, weigerten ſich auch, ihre Lehre aus der Schrift zu bewähren. Solle nur gelten was die Schrift ſage, ſo dürfe man das heilige Abendmahl auch nur Abends halten und nicht Morgens, ſo habe Luther auch keine Noten dazu ſetzen dürfen, wie er doch gethan, davon ſtehe auch nichts in der Schrift. Dabei beriefen ſie ſich auf Eck und Emſer und ſuchten durch perſönliche Verdächtigungen und Schmähungen gegen die evangeliſchen Prediger zu erſetzen, was ihrer Argumentation an Beweiskraft fehlte. In einer auf Veranlaſſung der Prediger im Anfang des Jahres 1527 veranſtalteten mündlichen Verhandlung gaben ſie ſogar den Herzögen ſelbſt ſpitze Antworten, worauf dieſe einen Befehl erließen, in dem es hieß: da ſie geſehen, wie die Mönche das Volk unchriſtlich irre leiteten mit Ablaß und Verſchreibung ihrer guten Werke, (zum Beweiſe ließen die Fürſten jene oben erwähnte Erlaubniß für Herzog Heinrich und Margarethe, ſich in den Kleidern des Ordens begraben zu laſſen, im Anhange abdrucken), ſo hätten ſie als chriſtliche Obrigkeit ihnen das verbieten laſſen; da ſie nun dennoch damit fortführen, werde es ihnen noch einmal alles Ernſtes unterſagt. Sie hofften, darin als chriſtgläubige, Kaiſerlicher Majeſtät gehorſame Fürſten gehandelt zu haben. Die Prediger von Celle ließen die Verhandlungen und das Mandat im Druck ausgehen und dieſe Schrift trug ohne Zweifel noch dazu bei, das Volk den Mönchen zu entfremden. Bald darauf räumten dieſe ihr Kloſter und verließen Celle. Ein Theil ging nach Lüneburg, wo ſie freilich auch nicht lange mehr Ruhe fanden.

Dasſelbe Jahr 1527 wurde das Entſcheidungsjahr für das ganze Land. Die Anhänger der alten Kirche ſahen ſich nach Hülfe um und glaubten dieſe bei dem alten Herzoge Heinrich zu finden. Dieſer war zwar auch gerade kein begeiſterter Anhänger der Römiſchen Kirche. Hatte er doch einmal dem Banne, den der Verden'ſche Official über ihn ausgeſprochen, getrotzt und deſſen Aufhebung erzwungen, indem er erklärte, er wolle ihnen zeigen, wer Herr im Fürſtenthume ſei. Doch ging ſein Glaubensbekenntniß dahin: „Der alte Glaube gefällt mir zur Zeit noch beſſer, als das neue Weſen, doch halte ich, ſie taugen im Grunde beide nichts und bedürfen wohl eines Mittels, daß aus beiden ein Gutes gemacht würde. Zu welchen Zeiten ſolches geſchieht, will ich mich auch mit Gottes Hülfe halten, wie es einem frommen Chriſten zuſteht und es meines Theils bei dem Abſchied von Speier laſſen; bin wohl zufrieden, wenn ich glaube, Was mir Gott in's Herz giebt; ein Anderer desgleichen thue." Vielleicht erſchien Heinrich gerade dieſer Toleranz wegen die geeignetſte Perſönlichkeit einen Umſchwung herbeizuführen. Gewiß dachten viele ſo wie er, man ſolle Jeden glauben laſſen, was ihm Gott in's Herz giebt. Um ſo eher durfte man hoffen, er werde gegen die entſchiedenen Maßregeln ſeiner Söhne Unterſtützung finden, und hatte man nur erſt die Reformbewegung zum Stillſtand gebracht, ſo durfte man auch mehr hoffen.

Am 14. April 1527 erſchien der alte Herzog plötzlich im Fürſtenthum und erklärte, die Regierung wieder übernehmen zu wollen. Ernſt trat ihm feſt entgegen. Obwohl es galt, gegen den eigenen Vater aufzutreten, zögerte er doch keinen Augenblick. Er war ſich bewußt, daß er im Rechte war, erkannte auch ſofort, daß es ſich um den Beſtand des Evangeliums handelte und was er ſeinen Unterthanen ſchuldig war. Das Land hielt treulich zu ihm; weder bei der Ritterſchaft noch bei den Städten fand Heinrich Anhang, ſelbſt Lüneburg, das ihn aufnahm, wagte es nicht, ihn ernſtlich zu unterſtützen. Eilend beriefen die Herzöge Ernſt und Franz einen Landtag nach Scharnebeck auf den Gründonnerſtag (18. April) und hier erklärten ſich die Stände mit großer Mehrheit für die Annahme des Evangeliums. In allen Kirchen und Klöſtern des Landes ſollte „das Evangelium lauter und rein ohne menſchlichen Zuſatz verkündigt und den befohlenen Seelen gepredigt werden." Was die Ceremonien anlangt, ſo ſollte es den Prälaten in ihr Gewiſſen geſtellt werden, es ſo damit zu halten, daß ſie es vor Gott möchten verantworten. Daſſelbe verſprachen die Mitglieder der Ritterſchaft und die Herzöge ſelbſt. Auch ſie wollten es „in den Kirchen, ſo von ihnen oder von Ausländiſchen zu Lehen gingen, halten, wie ſie es vor Gott und Kaiſerlicher Majeſtät und männiglich zu verantworten hofften." Der Sieg des Evangeliums war vollſtändig. Der alte Herzog hielt ſich noch eine Zeit lang in Lüneburg auf, dann ging er wieder nach Frankreich. Der letzte Verſuch der Anhänger Roms, den Lauf des Evangeliums aufzuhalten, war geſcheitert[7]).

Für die weitere Ausführung des Landtagsbeſchluſſes war es von Wich-

tigkeit, daß Ernſt bald darauf zur Vermählungsfeier des Kurprinzen von Sachſen, Johann Friedrich, mit Sibylle von Cleve nach Torgau reiſ'te. Hier traf er nämlich mit Luther zuſammen und beſprach mit ihm die weiteren Schritte. Zurückgekehrt, ging er jetzt raſch vorwärts. Eine Reihe von Artikeln, welche die Mißbräuche bei den Pfarren in Lüneburg aufzeigte und gute Ordnung dagegen angab, wurde am 3. Juli 1527 von den Predigern in Celle dem Herzoge eingereicht und dieſer ſchickte ſie den Geiſtlichen und Klöſtern zu mit der Weiſung, ſich darnach zu halten oder ſie in vorgeſchriebener Friſt aus der heiligen Schrift zu widerlegen. Dies Artikelbuch wurde die erſte, wenigſtens vorläufige Kirchenordnung. Die Jurisdiction der Biſchöfe von Verden und Hildesheim wurde aufgehoben, dagegen Superintendenten angeſtellt, meiſt an den Sitzen der alten Archidiaconate. In einem Theile des Landes um Celle herum wurde ſchon 1529 eine Viſitation gehalten und die vorgefundenen Mißbräuche abgeſtellt. Man fand namentlich, daß die Bettelmönche von Hannover das Volk noch beſuchten und geiſtliche Handlungen vornahmen, was für die Folge abgeſtellt wurde. Auch viel Aberglaube mit Zauberbüchern, Kriſtalleſehen u. dgl. wurde entdeckt. Da ſolche Sachen von Lüneburg kamen, forderte der Herzog den Rath auf, darnach zu ſuchen und ſie ihm einzuſchicken[8]). Das zweite Kloſter, welches die Bettelmönche im Lande beſaßen, das in Winſen wurde ebenfalls geräumt, die Meſſe faſt allenthalben eingeſtellt. Widerſtand leiſtete nur noch die Stadt Lüneburg und die Mehrzahl der Klöſter, namentlich die ſämmtlichen Nonnenklöſter, während von den Mannsſtiftern einige die Reformation annahmen. Auch das bedrohliche Auftreten des Kaiſers konnte den Lauf der Reformation nicht hemmen. Als Ernſt von Augsburg, wo er und ſein Bruder Franz das Bekenntniß mit unterſchrieben hatten, zurückkehrte, bezeugte er dem Kurfürſten von Sachſen in einem Briefe vom 17. October, „daß winzig Gottlob in dieſen umliegenden Städten, kaiſerliche Majeſtät Gnade oder Ungnade geſcheuet wird, denn ſie jetzunder heftiger als vor nie in allen Städten predigen und das Wort Gottes fördern[9])."

So ſah es im Lüneburgiſchen Lande aus, als Rhegius nach Celle kam. Vieles war geſchehen, aber noch viel mehr zu thun übrig. Noch war die größte Stadt des Landes, Lüneburg, dem Evangelio nicht gewonnen, wenn es auch bereits eine zahlreiche evangeliſche Partei in ihr gab; die meiſten Klöſter widerſtrebten noch heftig und heiße Kämpfe ließen ſich um ſo mehr vorausſetzen, als der Erzbiſchof Chriſtoph von Bremen und Verden, ein fanatiſcher Anhänger der Römiſchen Kirche, nicht gewillt war, ſeine biſchöflichen Rechte ſo leicht fahren zu laſſen. Was für den inneren Ausbau der neuen Kirche hatte geſchehen können, waren doch immer nur erſt ſchwache Anfänge, hier waren die eigentlichen Aufgaben noch zu löſen. Je mehr die Reformation von oben her eingeführt war, deſto mehr galt es zu helfen, daß ſie das Volk auch wirklich erfaßte, daß der neue Glaube nicht eine neue äußerliche Form

blieb, ſondern in den Herzen Wurzel ſchlug. Wohl hatte ſich Ernſt ſchon früher nach einem Manne umgeſehen, der dieſe Aufgabe zu löſen im Stande war, jetzt hoffte er ihn in Urbanus Rhegius gefunden zu haben. Als er von Augsburg heimkam und ſeine Hofleute ihn fragten, was er mitgebracht, ſoll er geantwortet haben, er habe einen herrlichen Schatz ſich und dem ganzen Lande mitgebracht, den theuern Mann Rhegius, und gereue ihn alle das Geld und die ſchweren Unkoſten nicht, die darauf gegangen, weil er den bekommen habe[10]).

Rhegius wurde nicht, wie man gewöhnlich angegeben findet, ſofort Landesſuperintendent. Er war zunächſt nur, wie ſeine Unterſchriften in Briefen aus dieſer Zeit beweiſen, Paſtor der Gemeinde zu Celle. Er trat auch nicht ſofort definitiv in ſeinen neuen Wirkungskreis, ſondern nur vorläufig, wie es damals oft vorkam, auf eine Zeit lang. Erſt nach ſeiner Rückkehr von Lüneburg im Sommer 1531 wurde ihm die Superintendentur des ganzen Landes übertragen und noch ſpäter erſt 1533 oder 1534 verſprach er dem Herzoge, Zeit ſeines Lebens in Celle zu bleiben.

Rhegius war in Norddeutſchland nicht mehr unbekannt. Seine Wirkſamkeit in Augsburg, ſein Auftreten im Kampfe gegen Karlſtadt hatten ihm einen weitbekannten Namen gemacht, und wenn damals die verſchiedenen deutſchen Stämme noch mehr als heute von einander geſchieden waren, da ſie noch nicht das Band einer gemeinſamen Schriftſprache zuſammenhielt, ſo waren mehrere ſeiner Schriften, wie die Auslegung der zwölf Artikel des chriſtlichen Glaubens und die Seelenarznei, ſchon in's Niederdeutſche übertragen und in Norddeutſchland verbreitet.

Die Verſchiedenheit der Sprache war unzweifelhaft ein Hinderniß ſeines Wirkens. Noch herrſchte im Volke das Niederdeutſche auch in den Städten, nur am Hofe und in der Canzlei des Herzogs bediente man ſich des Hochdeutſchen. Sonſt ſind auch öffentliche Documente, wie das Artikelbuch, niederdeutſch geſchrieben und dieſer Dialect herrſchte auf der Kanzel und in der Liturgie. Noch die Pſalmodie des Loſſius, die erſt nach Rhegius Tode erſchien, kennt neben den lateiniſchen nur niederdeutſche Geſänge der Gemeinde. Erſt mit der Reformation beginnt die Verdrängung des Niederdeutſchen auch im Volke und unzweifelhaft hat neben Luthers Bibelüberſetzung auch die Berufung oberdeutſcher Prediger, wie die des Rhegius, dazu viel beigetragen. Die letzte niederdeutſche Urkunde des Abts zu St. Michaelis in Lüneburg, iſt von 1533, die Rechnungen des Kloſters werden aber noch 20 Jahre länger niederdeutſch geführt; dann verſchwindet das Niederdeutſche auch dort allmälich zuletzt in der Kellerrechnung 1579. Rhegius ſelbſt hat, ſo viel ich finde, niemals niederdeutſch gepredigt und geſchrieben; hält es doch auch ſehr ſchwer in ſpäteren Jahren einen andern Dialect zu erlernen. Was in niederdeutſcher Sprache von ihm vorhanden iſt, iſt Ueberſetzung. Der Rath von Lüneburg ſchreibt an ihn hochdeutſch, während er an den Herzog

noch niederdeutſch ſchreibt. Für ſeine Kinder ſuchte Rhegius einen Hauslehrer aus Oberdeutſchland, unzweifelhaft weil auch in ſeinem Hauſe Oberdeutſch geſprochen wurde. Doch dürfen wir uns dieſes Hinderniß auch nicht zu groß vorſtellen. Mit der Geiſtlichkeit verkehrte er lateiniſch, das Volk in Städten wie Lüneburg und Hannover verſtand ſo viel Hochdeutſch, um eine Predigt hören zu können; mit dem Landvolke kam er weniger in Berührung. Erforderlichen Falls halfen Ueberſetzungen aus, wie ſich ſolche in den Acten des Raths von Lüneburg mehrere vorfinden.

Von den Predigern in Celle kannte Rhegius Bock ſchon von dem Reichstage in Augsburg, wohin er den Herzog begleitet hatte. Cruſe war wohl nicht mehr am Leben oder doch nicht mehr in Celle, wenigſtens findet ſich keine Spur von einer Bekanntſchaft des Rhegius mit ihm. An ſeine Stelle war Martin Undermarck gekommen, wie es ſcheint ſeit Ende 1528. Er war aus Gent gebürtig, doch ſind ſeine früheren Schickſale unbekannt. Seine Zeitgenoſſen verfehlen nicht anzumerken, daß er in ſeinem Aeußern Luthern ſprechend ähnlich ſah. Er iſt eine kräftige, gediegene Natur, doch tritt er während Rhegius Lebzeiten, deſſen Nachfolger er werden ſollte, weniger hervor. Auch war er eine Zeit lang außer Landes, in Oſtfriesland thätig, wohin ihn Ernſt mit Matthäus Gynderich geſchickt hatte, um die dortige Kirche zu beruhigen und zu ordnen. Dieſer letztere, mit dem Rhegius ebenfalls in vielfache Beziehungen treten ſollte, ſtammte vom Niederrhein und gehörte dem Auguſtinerorden an, der von allen Orden die meiſten ſeiner Glieder auf Luthers Seite geſtellt hat. Schon 1522 galt er in Weſel für lutheriſch und gewann mehrere Brüder ſeines Kloſters für das Evangelium[11]). Später mußte er der ausbrechenden Verfolgung weichen und kam nach Celle.

Unter den weltlichen Räthen ſchloß ſich Rhegius am meiſten an den Kanzler Förſter an. Ihm widmet er die erſte, in Celle verfaßte Schrift, die Auslegung des 24. Pſalms[12]); ſeinem Sohne den kleineren ſeiner beiden Katechismen. Bei aller Verſchiedenheit ihrer Anſchauungen namentlich in der Frage nach Behandlung des Kirchenguts, in der ſie als Gegner einander gegenüber ſtanden, war das Verhältniß ein herzliches wie das unter andern ein Troſtbrief bezeugt, in dem Rhegius den Kanzler über den Tod einer Tochter tröſtet.

Gewiß bedurfte Rhegius erſt einige Zeit, ſich nur in etwas in ſeinem neuem Wirkungskreiſe zurecht zu finden. Dazu kam Kränklichkeit, ſeine ſchon nicht mehr feſte Geſundheit hatte durch den Wechſel des Klimas einen neuen Stoß erlitten. Häufig klagte er über Katarrh und Flüſſe im Kopf, und daß die rauhere Luft ihm nicht zuſage. Dennoch begann er ſofort ſeine Arbeit zunächſt als Paſtor in Celle. Schon im October finden wir ihn dann im Kloſter Lüne bei einer Viſitation thätig. Auch die ſpäter ſo reich entfaltete Thätigkeit über die Grenzen des Lüneburgiſchen Landes hinaus, begann ſchon jetzt. Die Veranlaſſung dazu bot die Lage der Evangeliſchen in Hildesheim.

Hier waren die Verhältniſſe der Reformation wenig günſtig. Die Stadt war Reſidenz des Biſchofs; dieſer und eine zahlreiche Geiſtlichkeit bildeten für die alte Kirche eine ſtarke Stütze. Der Rath war jeder Neuerung abgeneigt, namentlich der Bürgermeiſter Wildefüer, den Kaiſer Karl auf dem Augsburger Reichstage mit eigener Hand zum Ritter geſchlagen, ein heftiger Mann mit eiſerner Willenskraft, der Reformation entſchieden feindlich geſinnt. Wirkte bei den Regierenden die Furcht mit, den bisherigen Antheil an den einträglichen geiſtlichen Stellen für ihre Söhne einzubüßen, ſo war das arme Volk wegen der reichlichen Spenden der Kirchen und Klöſter ebenfalls dem Alten zugethan. Dennoch bildete ſich früh eine evangeliſche Partei und alle Anſtrengungen des Biſchofs und des Raths konnten die neue Lehre nicht fern halten, nachdem die verbündeten Städte, namentlich Braunſchweig ſie angenommen. Wie aller Orten, waren auch in Hildesheim Manche, die ſich in dem heftig entbrennenden Streite nicht zurecht zu finden wußten und ein ſolcher, wie es ſcheint ein Rathsherr, vielleicht der andere Bürgermeiſter Henning Könerding, der ſich den Evangeliſchen nicht ungünſtig erwieß, hatte bei Rhegius Rath erbeten. Ihm ſchrieb dieſer noch von Celle aus (31. Jan. 1531) als Antwort die Schrift: „Warum der jetzige Zank im Glauben ſei, an einen guten Freund in Hildesheim[13])."

Es iſt ein treffliches, klar und mit großer Friſche geſchriebenes Büchlein. Beſtimmt ſtellt Rhegius den eigentlichen Kernpunkt des Streites hin. Nicht um einige ſtreitige Ceremonien handelt es ſich, darum würde er keine Feder aufheben oder eine Predigt thun, es handelt ſich um ganz andere größere Dinge, um die Frage: wie man ſoll fromm werden? welches der rechte Weg zu Gott iſt? Treffend weißt er nach, daß dieſer Streit nicht neu iſt, daß er ſeit der Apoſtel Zeiten ſchon geführt wird. Dann erörtert er die Frage ſelbſt: „Ein Menſch mag auf zwei Wegen fromm werden. Zum erſten vor der Welt. Als wenn ein Schulmeiſter einen Knaben in der Strafe hält und zwingt ihn mit der Ruthe und Furcht der Streiche, daß er fein züchtig wandelt und Niemand Leids thut, oder ſo eine Obrigkeit das Böſe ſo ſtrenge ſtraft, daß viele Leute aus Furcht der Strafe von außen ein ehrbares Leben führen. Sie ſtehlen nicht, ſie ſchlagen Niemand, bezahlen Schuld, beleidigen ihre Nachbarn nicht an Leib, Weib und Kind, daß man ſagt, das ſind fromme Biederleute. Solche Zucht und ehrbares Leben iſt fein, Gott will's auch haben. Darum hat er in der Welt das Schwert weltlicher Gewalt geordnet und Kinderzucht, daß die Leute ein ſtill ehrbar ehrlich Leben führen. Aber das iſt noch nichts anderes als Werkfrömmigkeit, bürgerliche Zucht, weltliche Frömmigkeit, die man auch wohl bei den Heiden mag finden, die aus dem natürlichen Geſetz in ihrer Vernunft für gut und recht halten, daß man fein züchtiglich lebe, nicht ehebreche, nicht todtſchlage, nicht morde, nicht ſtehle lüge und trüge, aber es iſt noch nicht die rechte Frömmigkeit, die vor Gott gilt, denn wie fromm das Leben von außen iſt, ſo bleibt doch die Un-

luſt im Herzen, daß es geneigt iſt zum Böſen, es ſteckt voll böſer Luſt, es fürchtet Gott nicht, achtet ſein nicht, ſucht Gottes Ehre nicht, ſondern ſich ſelbſt, es hat Niemand lieb denn ſich ſelbſt oder um ſein ſelbſt willen, denn es ſucht ſich in allen Dingen." Damit läſſet ſich Gott nicht begnügen, er ſiehet in's Herz, ob das fromm und rein iſt. Das Herz wird aber fromm und rein allein durch den Glauben. „Derhalben wer recht fromm will werden, der muß das Evangelium Chriſti rein hören und annehmen, ſonſt bleibt er ein natürlicher Menſch ohne Gnade." Aus dieſem Glauben gehen dann die rechten guten Werke, der rechte Gottesdienſt, das rechte chriſtliche Leben hervor. Rhegius zeigt dann weiter, wie aus dem geſetzlichen Weſen, aus der Verkennung des rechten Weges zur Frömmigkeit alle Irrthümer und Mißbräuche der Römiſchen Kirche entſpringen, der ganze falſche Gottesdienſt. So ſiehet man denn, daß es ſich nicht um geringe Dinge, um einige Fragen äußerlichen Gottesdienſtes handelt, ſondern der Zank iſt nicht ohne große Urſach. Deßhalb ſoll man dieſem großen Handel die Ehre thun und mit dem Urtheil nicht faſt zu eilen, ſondern den Handel ernſtlich mit Gebet zu Gott durch Chriſtum um den Geiſt der Wahrheit erwägen, dann erſt urtheilen. Wo aber die Obrigkeit dieſe Lehre nicht leiden will, da ſoll ein Chriſt erwägen, daß man ohne Verachtung der Obrigkeit ſich möge zu Gott und ſeiner Wahrheit halten, da ſoll er ſagen: „O Kaiſer da verzeihe uns, du droheſt uns das Gefängniß, Gott drohet die Hölle."

Es war von Bedeutung, daß Rhegius gleich im Anfang ſeiner Wirkſamkeit in Norddeutſchland mit einer ſolchen Schrift in den Kampf gegen die Römiſchen eintrat. Mit ihrer Gründlichkeit und Klarheit mußte ſie dazu dienen, Manchen über den eigentlichen Gegenſtand des Streites aufzuklären und die große Wichtigkeit desſelben zur Erkenntniß zu bringen. Man erkannte ihre Bedeutung auf Seiten der Gegner auch wohl. Es liegt mir eine niederdeutſche Widerlegung derſelben vor unter dem Titel: „Eyn fryg Gerichte vp den ſendebreff Urbani Regii an einen Frunt to Hildesheim[14])." Der Verfaſſer iſt ſeinerſeits bemüht, den Streit als nicht ſo bedeutend hinzuſtellen. Er räumt ein, daß viele Mißbräuche und Irrthümer in der Kirche ſind und eine Reformation Noth thue. Namentlich was die Ehen der Geiſtlichen anlangt, meint er, ſei der Papſt „grofflick butenwegs" gegangen, daß er die heilloſe Schande ſo vieler Geiſtlichen auf der ganzen Erde dulde; darin müſſe geholfen werden durch Verminderung der Zahl der Geiſtlichen oder Geſtattung einer ehrlichen Ehe. Aber bei den Lutheriſchen und Zwingliſchen ſei es auch nicht Alles ſo wie es ſollte. „Vermöge wy doch lichtliken ohrer gebrecke, misbrücke, erdomer (Irrthümer), Unbeſtendigchet ſchyr ſo vele edder mer vpthen alze ſe wedder de Kerken. Wy bekennen hyr dat wy menſchen vnd arme ſundere ſyn, willen ock yn dem concilio ſodans nicht bergen, ſunder rad bidden vnd ſöcken, wo der Krankheit moge wol gehulpen werden, ſo dat de Arſtedye (Arznei) nicht ſchedeliker ſy dan de ſuke (Seuche). Wolde Godt

dat de Zuingelſchen vnd Lutterſchen den ſulnen Geiſt hedden, ſo worde under vns de ſake balde vorliket (verglichen)."

Indeß ging der Rath in ſeiner Strenge gegen das Evangelium fort. Im Jahre 1531 kam ein Prädicant aus Caſſel, Martin Leiſter mit Empfehlungen des Landgrafen Philipp und der verbündeten Städte Magdeburg und Braunſchweig, welche dem Rathe den Wunſch ausſprachen, wie ſie in zeitlichen Dingen verbündet ſeien, ſo möchten ſie auch in dem ewigen Troſte und dem Worte Gottes einig ſein, und baten, das heilſame Wort frei predigen zu laſſen. Dennoch geſtattete es der Rath nicht, und als Leiſter dem Verbote zum Trotz wagte, in der St. Andreaskirche die Kanzel zu beſteigen, ließ ihn der Rath durch Stadtknechte von der Kanzel reißen und verwieß ihn der Stadt. Zugleich ward dieſer Verſuch Anlaß zu einer Verfolgung der Evangeliſchen, deren eine große Zahl in die Verbannung getrieben wurden. Das Singen deutſcher Pſalmen wurde auf's Strengſte bei Leib und Leben verboten; die Pfaffen machten ſich mehr denn je auf den Kanzeln breit mit ihrer Irrlehre. So hatte am Tage der Heimſuchung Mariä einer gepredigt, Maria habe die Eliſabeth geheiligt, deßhalb ſei es recht, ſie anzurufen.

Das Alles wurde Rhegius von einzelnen chriſtlichen Brüdern berichtet und er hliet ſich, obwohl nicht ihr Pfarrer, nach chriſtlicher Liebe ſchuldig, ihnen als ſeinen Brüdern in dem Herrn mit Troſt und Mahnung beizuſtehen. So ſchrieb er einen „Troſtbrief an alle Chriſten zu Hildesheim, dieum des Evangeliums willen jetzt Schmach und Verfolgung leiden" und legte ihnen zugleich zum Troſte den 123. Pſalm aus[15]). Damit die Schrift deſto mehr Eingang beim Volke finde, erſchien ſie auch niederdeutſch. Es iſt eine Schrift voll herzlichen Troſtes und ernſter eindringlicher Mahnung. Der Teufel ſieht, daß ſie ſchon einen Schein des evangeliſchen Lichtes haben, deßhalb „blecket er mit den Zähnen" und ſucht den Fortgang zu hindern. Es iſt ihnen als Chriſten das Kreuz noth, deßhalb ſchickt ihnen der gnädige Vater als Kindern Trübſal, damit ſie fromm und ſelig werden. Rhegius weiſet ſie auf das Vorbild Chriſti, der auch gelitten hat und allen Chriſtgläubigen, die für ihn leiden, helfen will; er hält ihnen vor, daß die Sache Gottes iſt und nicht der Menſchen; er ſtellt ihnen die Schwäche der Gegner vor Augen, die nicht an das Licht zu kommen wagen, die in Augsburg ihren Glauben trotz aller Bitten nicht haben mögen an den Tag geben, die nur mit Feuer und Schwert argumentiren wollen, weil ſie ſich der Schwäche ihrer Gründe aus der Schrift bewußt ſind. Zugleich ermahnt er, ſich vor falſcher Lehre zu hüten, ein Mitleiden mit den Gegnern zu haben und alle Tage Gott zu bitten, ſich ihrer zu erbarmen, Acht zu haben, daß ihr Glaube nicht ein gefärbter und todter Glaube ſei, ſondern auch gute Früchte zu bringen, in all' ihrem Thun und Laſſen ſich ſo zu halten, daß Gottes heiliger Name nicht um ihrer Sünde willen geſchmähet werde.

Unmittelbaren Erfolg hatten des Rhegius Schriften freilich nicht. Die

Verfolgung wurde nur noch heftiger. An Einem Tage des Jahres 1532 wurden 72 Bürger ausgetrieben und 50 gefangen gesetzt, weil sie die Predigt des reinen Worts verlangt hatten. Dennoch blieb immer ein Rest evangelisch Gesinnter, bis am Ende das Wort durchdrang. Den vollen Sieg des Evangeliums erlebte Rhegius nicht mehr.

Doch wir sind damit schon den Ereignissen vorausgeeilt. Die Auslegung des 123. Psalms schrieb Rhegius schon nach seiner Rückkehr von Lüneburg, wohin er im Anfange des Jahres 1531 gegangen war, dort die Reformation fördern zu helfen.

Zweites Kapitel.

Die Reformation der Stadt Lüneburg.

Lüneburg stand zu Anfang der Reformation auf dem Höhenpunkte seiner Blüthe, damit freilich zugleich an der Grenze seines Verfalles. Schon äußerlich bot es mit seinen starken, gut unterhaltenen Wällen, seinen großen, zum Theil den schönsten Bauwerken Norddeutschlands beizuzählenden Kirchen, seinen 90 Thürmen (so viel zählte man, die Festungsthürme eingeschlossen) einen stattlichen Anblick. Als eine der sogenannten Wendischen Städte, unter denen Lübeck den Vorsitz führte, gehörte es zum Bunde der Hansa, kaum weniger bedeutend als das damalige Hamburg. Denn noch ging ein lebhafter Handelszug vom Orient her durch Deutschland nach dem Norden und auf diesem Wege war Lüneburg ein wichtiger Verkehrsplatz, dem durch die Ilmenau die Verbindung mit der Elbe, durch diese mit dem Meere offen stand. Dazu besaß die Stadt in dem weit berühmten Salzwerk eine unerschöpfliche Quelle des Reichthums. Mit ihrem besonders hochgeschätzten, noch vorzüglicher als das Hallische geachteten Salze, versorgte sie besonders die nordischen Küstenländer, Schweden und Norwegen. Jahrhunderte lang galten Lüneburgische Sülzgüter weit und breit als die sicherste Kapitalanlage und Kirchen und Klöster benutzten gern jede Gelegenheit, da ihre Gelder unterzubringen. Neben den geistlichen Stiftungen bezogen die Patricier (Sülfmeister) aus dem Salzwerke bedeutende Einkünfte, während die zahlreiche Bürgerschaft und eine Menge Volks als Arbeiter, Böttcher, Schiffer, Fuhrleute bei der Verarbeitung und dem Vertrieb des Salzes stets guten Verdienst fand.

Das Regiment der Stadt lag noch ganz in den Händen der Patricier, die Gemeinde hatte daran keinen Antheil, nur mußte sie in besonders wichtigen Sachen um ihre Zustimmung gefragt werden; aber noch lebte es in der Erinnerung, wie in der Mitte des 15. Jahrhunderts im sogenannten Prälatenkriege der patricischen Rath, damals auf Betreiben Roms, das mit Bann-

bullen die Geldansprüche der Prälaten unterstützte und die democratischen Regungen in der Bürgerschaft wohl zu benutzen verstand, verdrängt und durch einen neuen, von der Gemeinde erwählten Rath ersetzt wurde, bis erst nach Jahren inneren Haders ein Mandat Kaiser Friedrichs III. den alten Rath herstellte. Den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg als Landesherren gegenüber war die Stadt zwar nie ganz selbständig, aber sie besaß doch ausgedehnte Rechte und strebte eben im Anfange des Reformationsjahrhunderts mit großer Keckheit nach völliger Selbständigkeit. Groß war der Einfluß der Herzöge nicht, denen es schwer geworden wäre, eine Stadt wie Lüneburg, der es auch nach der tiefen Zerrüttung ihrer Finanzen im Prälatenkrieg, von der sie sich erst allmälig erholte, nicht an Mitteln fehlte und die eine streitbare Bürgerschaft besaß, mit Gewalt zu zwingen.

Die Stadt besaß fünf Pfarrkirchen, St. Johannis, St. Nicolai, St. Gertrud, die Klosterkirche zu St. Michaelis und die ebenfalls diesem Kloster gehörige Kirche St. Cyriaci, wohin aber auch ein Theil der Stadt eingepfarrt war. Der Sülfmeister Kirche St. Lamberti und die Hospitalkirche zum heiligen Geist erhielten erst mit der Reformation Parochialrechte. Der Hauptkirche St. Johannis (St. Johann in Modesstorpe von einem alten später zur Stadt gezogenen Dorfe genannt) stand ein Propst vor, seit die Stadt im 14. Jahrhundert die Umwandlung des Archidiaconats in eine Propstei für 1000 Ducaten in Rom und 2000 Gulden bei dem Bischof von Verden, zu dessen Sprengel Lüneburg gehörte, erlangt hatte. Außerdem gab es in der Stadt drei Klöster, St. Michaelis, die altberühmte, reiche Benedictinerabtei, das Prämonstratenserkloster Heiligenthal, das seit 1382 in die Stadt verlegt war, und das Franziskanerkloster St. Marien. Das Leben in den Klöstern war wenig erbaulich, die Zucht verfallen, wie Herzog Ernst darüber häufig zu klagen Ursache hatte. Besonders gilt das von dem Franziskanerkloster St. Marien. Zwar hatte es der Bischof Barthold von Landsberg († 1503) reformirt, „den Augiasstall mit herkulischer Arbeit gereinigt" sagt ein Zeitgenosse, aber diese Reformation war längst neuem Verfall gewichen. Die Mönche hatten jeder seine eigene Haushaltung, schliefen in Federbetten und dienten überhaupt mehr dem Gespött, als der Erbauung des Volks. An gewissen Tagen zogen sie mit Kreuzen und Büchsen in der Stadt umher, Almosen zu sammeln, gingen dabei auch in die Wirthshäuser, soffen und fraßen. Ihre Geldgier und Unmäßigkeit zugleich zu verspotten, warfen ihnen wohl die Gäste eine kleine Geldmünze in ein Gefäß mit Bier und um das Geld zu bekommen, mußten sie dann unter dem Gelächter der Menge das Bier austrinken.

Wie in den meisten Städten waren auch in Lüneburg die regierenden Geschlechter, mit Ausnahme einzelner persönlich Gewonnener, der Reformation abgeneigt, während das Volk ihr zuneigte. Pflegt die regierende Klasse überhaupt Neuerungen nicht zu lieben, weil sie wenig gewinnen, viel verlieren

kann, ſo hatten die patriciſchen Familien Urſach genug, von Neuerungen auf kirchlichem Gebiete für ſich erheblichen Nachtheil zu fürchten. In ihren Händen waren meiſt die zahlreichen und gut dotirten Präbenden, Vicarien und andere Pfründen, dieſe fürchteten ſie einzubüßen, und daß das Volk mit den religiöſen auch weltliche Forderungen verband, das wußten ſie aus der Erfahrung anderer Städte genugſam, ſollten es auch bald genug ſelbſt erfahren. So lange ſie die Macht dazu beſaßen, hatten ſie auch den feſten Willen, die Reformation nicht aufkommen zu laſſen. Als ſchon allenthalben im Lüneburgiſchen Lande das Evangelium ſich Bahn gebrochen hatte, war die Stellung der Stadt noch immer eine ablehnende.

Herzog Ernſt hatte aber verſprochen, er wolle „den Lüneburgern ein ſolch Feuer um ihre Stadt anzünden, das ein ehrbarer Rath binnen Lüneburg nicht löſchen noch dämpfen ſoll, das ſoll uns Gott helfen!" und dieß Wort machte er wahr. Rings um die Stadt her erſcholl laut und lauter die evangeliſche Predigt, beſonders in dem ganz nahe gelegenen Kloſter Lüne, wo Hieronymus Enkhauſen obwohl zum Verdruß der Nonnen predigte, und in dem nicht fernen Bardowick, wo Matthäus Gynderich in kräftiger Weiſe das Wort verkündigte. Dahin gingen die Lüneburger Bürger fleißig zur Predigt, lernten die neue Lehre kennen und deutſche Pſalmen ſingen. Der Rath ſuchte dem, ſo viel er konnte, zu wehren. Er wieß ſolche, welche die in Lüne gelernten Lieder auch in Lüneburg erſchallen ließen, aus, er verbot den Bürgern bei ſchwerer Strafe, dorthin oder nach Bardowick zur Predigt zu gehen, er ſchloß zuletzt, als auch das nichts half, Sonntags die Thore. Die Bürger ließen ſich durch dieſe Maßregel ſo wenig zurückhalten, als dadurch, daß die Nonnen in Lüne vom Chore riefen „man ſollte binnen Lüneburg bleiben" und durch Anzünden von alten Lumpen die Zuhörer und am liebſten ihren Prediger mit geradezu aus der Kirche hinauszuräuchern ſuchten.

Der Rath ſah ein, daß es noch anderer Mittel bedurfte, der wachſenden Bewegung Herr zu werden. Sollten die Bürger von Lüne und Bardowick zurückgehalten werden, ſo mußte man ihnen in Lüneburg ſelbſt etwas bieten. Das ließ ſich ja auch Seitens der eifrigſten Anhänger des Alten nicht verkennen, daß es mit den Predigten in den ſtädtiſchen Kirchen elend beſtellt war. Es predigten faſt nur die Mönche zu St. Marien, und was die predigten, das war traurig genug. Hier mußte etwas geſchehen, und that es der Rath aus eigenem Antriebe, ſo war er jedesfalls in einer günſtigeren Lage, als wenn er ſich durch das Volk zwingen ließ; daß dieſes aber ſich über kurz oder lang doch nehmen würde, was es begehrte, ließ ſich nur zu ſehr fürchten. Jetzt konnte der Rath noch abmeſſen, wie weit er gehen wolle, die Männer ſelbſt ausſuchen, denen er das Predigtamt anvertraute, und gelang es, Männer zu finden, die im Predigen geſchickt, nicht gerade fanatiſche Anhänger und blinde Vertheidiger des Alten waren, die vielmehr eine rechte, geſunde

Mitte hielten, so durfte er hoffen, das Volk noch wieder zu gewinnen und weiteren Neuerungen vorzubeugen.

Solche Männer glaubte der Rath gefunden zu haben. Während er zugleich den Mönchen zu St Marien gebot, mehr Sorgfalt auf ihre Predigten zu verwenden, berief er 1528 von Hamburg für St. Johannis den Bruder Augustin von Getelen und eben um dieselbe Zeit für St. Nicolai den M. Friedrich Henniges.

Der letztere[1]), bis dahin Vicepastor zu St. Petri in Hamburg, war ein gutmüthiger, von Herzen frommer Mann, aber im höchsten Grade schwach und haltlos. Hatte er in Hamburg weder zu den Gegnern noch zu den Beförderern des Evangeliums gehört, so hielt er sich ähnlich in seinem neuen Amte, er suchte nach keiner Seite hin anzustoßen. Er predigte die Wahrheit stückweise, aber weder vollständig noch rein, trachtete nur jede weitergehende Bestrebung niederzuhalten und blieb im Uebrigen ganz bei dem alten Brauch. Auf die deutsche Predigt folgte die lateinische Messe, Processionen und alle Ceremonien blieben, wie das auch der Rath forderte, unangetastet. „He vollstreckede," sagt eine alte Erzählung, „de Hüchelie mit Thodadt der Papisten mit singende und klingende und um Hof tho gaende."

Ungleich bedeutender war Augustin von Getelen[2]), der für fünfzig Mark jährliche Besoldung angestellt wurde, um in der Hauptkirche St. Johannis zweimal die Woche, Sonntags und Freitags zu predigen. Er gehörte dem Dominicanerorden an und hatte sich eine nicht gewöhnliche, allerdings durchaus scholastische, gelehrte Bildung erworben. Dabei besaß er Predigtgabe. In Hamburg stand er auch bei Evangelischen in dem Rufe, einen ziemlichen Verstand der Wahrheit zu haben, und als er nach Lüneburg kam, nahm ihn die Römische Partei nicht ohne Mißtrauen auf. Namentlich bei dem Haupte derselben, dem Propste zu St. Johannis, Johann Koler, galt er zuerst als verdächtig, als dem Volk zuneigend, so daß er sich bei diesem von solchem Verdachte erst reinigen mußte[3]). Hätte der alte, ganz befangene Propst nur genauer zugehört, was in seiner Kirche gepredigt wurde, so hätte er freilich auf solchen Verdacht nicht kommen können. Zwar die neue Zeit war nicht spurlos an Getelen vorüber gegangen. Er predigte nicht mehr in der alten Mönchsweise Fabeln und Legenden, damit war nicht mehr durchzukommen, er war auch kein blinder Vertheidiger des ganzen alten Kirchenwesens, gern räumte er ein, liebte es sogar, mit einer gewissen Ostentation hervorzukehren, daß viele Mißbräuche namentlich in der Heiligenverehrung, dem Mönchsleben, den Sitten der Geistlichkeit eingerissen seien, aber im Grunde war er gut Römisch gesinnt, in der Lehre vom freien Willen, von der Rechtfertigung, vom Glauben und guten Werken durchaus scholastisch. So predigte er gewandt, volksthümlich, mit dem Anspruch, das Evangelium und das wahre Evangelium zu predigen und bei dem Allen doch im schärfsten Gegensatze gegen die evangelische Wahrheit. Er gehörte zu den Leuten, die schon jetzt

von den Gegnern zu lernen nicht verſchmähten, ſie mit ihren eigenen Waffen zu ſchlagen ſuchten, bis auf einen gewiſſen Grad in die Bewegung eingingen, um ihr deſto eher Halt zu gebieten.

In der That, die Wahl des Rathes war nicht unglücklich, und vielleicht wäre es ihm gelungen, auf dieſe Weiſe der Bewegung Herr zu werden, wenn nur nicht die Bürger in den Predigten in Lüne und Bardowick ſchon zu viel von der evangeliſchen Wahrheit gelernt hätten und noch immer mehr lernten, um ſich täuſchen zu laſſen. Dort ließ man keine Gelegenheit unbenutzt, ſie namentlich über Getelen aufzuklären. Bei Gelegenheit eines in Lüne abgehaltenen Landtags kam in Begleitung des Herzogs Ernſt Undermarck dorthin und verſäumte nicht, auch nach dem nahen Lüneburg zu gehen, um Getelen zu hören. Dieſer predigte eben über den Text: „Es ſei denn eure Gerechtigkeit beſſer, als der Schriftgelehrten und Phariſäer, ſo könnt ihr nicht in das Himmelreich kommen," ganz in Römiſcher Weiſe. Undermarcks Anweſenheit in der Kirche blieb nicht unbemerkt, die Bürger fragten ihn, was er von des Mönchs Predigt halte, und zur Antwort predigte Undermarck am nächſten Tage vor der Sitzung des Landtags über denſelben Text und widerlegte in der Predigt den falſchen Propheten. Zugleich ſchrieb er an Getelen und vermahnte dieſen, von der falſchen Lehre zu laſſen. Getelen antwortete heftig, mehr mit Schmähungen als Gründen und rühmte ſich dann öffentlich auf der Kanzel ſeines Sieges. Nun konnte auch Undermarck nicht ſchweigen, auf des Kanzlers Förſters Dringen ſchrieb er eine „Antwort auf des ſchwarzen Mönchs Läſterſchrift"[4]), in der er die Hauptpunkte der evangeliſchen Lehre im Gegenſatze gegen Getelens Predigt klar und ausführlich erörterte.

Unter dieſen Umſtänden konnten die halben Maßregeln des Raths nicht lange vorhalten. Das Volk wußte die Lehre wohl zu beurtheilen und wenn es die theologiſchen Streitfragen zu verſtehen auch nicht im Stande war, das konnte ihm doch nicht verborgen bleiben, wo das innere Leben zu finden war, bei den Predigern draußen in Lüne und Bardowick oder bei dem ſchwankenden Henniges und bei Getelen, deſſen Predigten, von denen mir eine große Anzahl handſchriftlich vorliegt, bei aller Gewandtheit von innerlichem Glaubensleben und Ueberzeugungstreue wenig ſpüren laſſen. Es nannte die Beiden kurzweg Heuchler und ſagte ſich, der Rath habe ſie nur gedungen, um das Volk zu beſchwichtigen und „der gottloſen Lehre eine Farbe anzuſtreichen," damit die Oberſten und die Pfaffen nicht zu Neuerungen gedrungen würden. Noch ſchlimmer war es, daß Henniges und Getelen ſich ſelbſt auf ihrem Standpunkte nicht halten konnten. Je höher die Bewegung ſtieg, deſto mehr wurden ſie ſelbſt zur Entſcheidung gedrängt. Während Henniges, immer mehr von der Bewegung erfaßt, ihr nachgab, ſelbſt evangeliſch wurde, bildete ſich Getelen im Widerſpruch gegen dieſelbe immer mehr zum entſchiedenen Gegner des Evangeliums aus.

Schon im Jahre 1529 ließ ſich eine tiefere Erregung im Volke merken.

Als der Rath Freitag vor Jacobi (Ende Juli) mit der Bürgerſchaft wegen einer vom Herzoge geforderten Steuer unterhandelte, trug dieſe durch einen aus ihrer Mitte, Conrad Jordan, ihr Verlangen nach evangeliſcher Predigt vor. Der Rath ſuchte hinzuhalten, die Sache ſei ſo angethan, daß ſie reifliche Erwägung fordere. Die Bürgerſchaft beruhigte ſich auch für den Augenblick, als aber nichts geſchah, nahmen die Symptome wachſender Unruhe zu. In den Herbergen bildete das Evangelium den Hauptgegenſtand der Verhandlung, da verabredete man ſich, lutheriſche Lieder zu ſingen; der Rath konnte es ſchon nicht mehr wehren, daß ſie ſelbſt auf den Straßen laut wurden. Man drohte, die Pfaffen bald mit Gewalt zu verjagen, ſogar Verhöhnungen und thätliche Mißhandlungen der Geiſtlichen kamen vor. Koler hatte in dieſer Hinſicht immer auf's Neue etwas zu klagen[5]). Zuerſt am Tage Mariä Reinigung 1530 wagten es die Bürger, im öffentlichen Gottesdienſt deutſche Lieder zu ſingen, und nachdem es einmal gelungen war, wurden Getelen und Henniges öfter in der Predigt unterbrochen, indem das Volk „Es wolle Gott uns gnädig ſein", „Gott der Vater wohn' uns bei" und andere Lieder anſtimmte.

Schlimmeres geſchah in der Faſtenzeit 1530. Handwerksgeſellen, meiſt Schneiderknechte verhöhnten in öffentlichem Aufzuge die Geiſtlichkeit und die Gebräuche der alten Kirche. Mit weißen Prieſtergewändern angethan, zogen ſie mit Fahnen und Kreuzen durch die Stadt und trugen alte Pferdeknochen in Proceſſion umher. Als ſie am Hauſe des Bürgermeiſters, Luitke von Daſſel, vorbeikamen, meinte der, kurzſichtig wie er war, es ſei wirklich eine Proceſſion der Pfaffen mit den Reliquien, trat vor die Hausthür und entblößte ehrerbietig das Haupt. Das ſetzte dem Spott die Krone auf. So etwas konnte der Rath unmöglich dulden. Als er von dem Umzuge hörte, gebot er den Geſellen, ſofort die Stadt zu räumen. Jetzt aber traten die Bürger dazwiſchen, verſammelten ſich auf dem Markte und ließen dem Rath ſagen: Wäre es die Sache, daß ein ehrbarer Rath ihre Knechte verjagte, ſo ſolle er ſie mit verjagen, denn ſie wollten ihre Knechte nicht verjagt haben. Die Knechte hätten Niemand etwas zu Leide gethan, ſie hätten nur in der Faſtnachtszeit der Pfaffen gottloſe Pracht und teufliſche Heiligthümer verſpottet; damit hätten ſie den Hals nicht verbrochen. Solche Reden machten den Rath beſorgt, offene Empörung fürchtend, ließ er ihnen wiederſagen: Nachdem die Knechte gehorſam geweſen und aus der Stadt gewichen, möchten die Bürger damit auch zufrieden ſein und den Rath nicht unmündig machen in der Sache; in drei oder vier Tagen ſollten die Knechte freies Geleit haben, wieder zu kommen. Damit begnügten ſich die Bürger, triumphirend kehrten die Knechte nach wenig Tagen zurück, die Sache war zu einer augenſcheinlichen Niederlage des Raths ausgeſchlagen. So ſah man es in Lüneburg an. Es liegt mir handſchriftlich ein Lied aus jener Zeit vor[6]), in dem ein offenbar Römiſchgeſinnter jenen Aufzug erzählt und den Rath zum Einſchreiten auffordert. Nachdem er vorher das gewiß berechtigte Urtheil gefällt hat:

„Dat rechte Evangelium reth one (rieth ihnen) des nycht
Wen ſe dat wol bekennden“

vermahnt er:

„Noch Erſam her ſet hier ann
Duth yt nycht alle lycke wol (gleich wohl) gebann,
Dat merket recht even,
Voor de oneldeder drege gy dath ſwerth,
Straffe Paulus heft beſchreuenn,“

und warnt:

Wyll gy nycht horenn to rechter tydt,
Gy willen des hebben grothen ſpyt (Aerger),
Gy willen dath recht bedenken.“

Während die Römiſche Partei erbittert war, wuchs den Evangeliſchen der Muth. Häufiger und lauter noch erſchollen in den Kirchen die deutſchen Lieder. Henniges mahnte, ſie ſollten nicht heulen wie die Bachanten und verſprach, den Rath zu weiteren Schritten zu bewegen. Als daraus aber nichts wurde, fing das Volk von Neuem an zu ſingen; am Sonntage Reminiscere mußte der Prieſter, der die Meſſe las, mitten darin abbrechen und konnte ſie erſt nachher, als das Volk ſich verlaufen hatte, allein zu Ende ſingen. Noch tumultuariſchere Auftritte begaben ſich zu St. Marien, in der Kloſterkirche der Barfüßer. Am Sonntage Invocavit fing hier der Guardian ſeine Predigt an: „Was in den Mund gehet, das ſündiget nicht, was daraus gehet, das ſündiget, ſagen die Martiner. Hat nicht Adam Gottes Gebot gebrochen da er den Apfel aß? Was ſaget ihr Martiner denn dazu?“ Da unterbrach ihn das Volk mit Singen: „Ach Gott vom Himmel ſieh darein“ und obwohl der Mönch rief: „Schweigt! Schweigt! ich will euch vom Glauben predigen,“ konnte er doch nicht wieder zu Worte kommen und mußte die Kanzel verlaſſen. Am nächſten Sonntage trat ein andrer Mönch auf, dem es jedoch nicht beſſer erging, auch ihn brachte das Volk mit Singen zum Schweigen. Indeß hatte eine alte Frau wohl ohne böſe Abſicht die Kirchthür von außen verriegelt, das Volk in ſeiner Aufregung ſah darin einen Verrath und fing an, die Kirchſtühle abzureißen, um ſich damit zu wehren. In dem nahen Lüne erzählte man ſchon, die Bürger ſeien verrätheriſch angegriffen und eilend ſtürmten die dort zur Predigt Verſammelten in die Stadt, um zu helfen. Nur mit Mühe wurde der Tumult geſtillt.

Noch weit bedenklicher als ſolche vereinzelte Ruheſtörungen war es für den Rath, daß die Evangeliſchen anfingen, ſich zu organiſiren. Sie wählten einen weiteren Ausſchuß von hundert Bürgern und einen engeren von zwölf, die mit dem Rathe verhandeln ſollten. Das Wort führte Johann Polde. Wollte der Rath handeln, ſo war es höchſte Zeit. Nach manchen geheimen Berathungen, von der Geiſtlichkeit angetrieben, auch von auswärts gemahnt, entſchloß er ſich dazu. Es war der Plan, Johann Polde und die Häupter der Evangeliſchen Nachts aufzuheben. Die Glockenſtränge waren abgeſchnitten,

um das Sturmläuten zu verhüten; man erzählte ſich ſogar, der Rath habe ſchon den Scharfrichter beſtellt, die Gefangenen eilend abzuthun. Aber die geheimen Verhandlungen wurden verrathen; am Tage vor der Ausführung erhielt Polde einen namenloſen Brief, in dem er gewarnt wurde, Nachts Niemand in ſein Haus zu laſſen. Darauf trafen die Evangeliſchen raſch und entſchloſſen ihre Maßregeln; zweihundert Bürger vertheilten ſich wohl bewaffnet in der Nähe, bereit, falls der Rath Gewalt brauchen ſollte, dieſe mit Gewalt abzuwehren. Als der Rath das hörte, gab er ſeinen Plan auf.

Das Scheitern ſeiner gewaltſamen Pläne ſtimmte ihn jetzt überhaupt milder. Die in ſeiner Mitte, welche ſchon länger auf Gamaliels Ausſpruch hingewieſen hatten, fanden von nun an geneigteres Gehör. Man fing an, mit den Bürgern zu verhandeln. Die Oſterzeit war nahe und die Verhandlungen drehten ſich um die dann abzuhaltenden Ceremonien, namentlich die altübliche, ſonſt mit großem Gepränge vorgenommene Palmenweihe. Sie waren ſtürmiſch genug. Von den Bürgern ließen ſich etliche hören, ſie wollten den Pfaffen weihen helfen; wie das ihnen bekommen würde, ſollten ihre Köpfe wohl fühlen. Von den Junkern hörte man andererſeits trotzige Worte: Ihre Voreltern und Eltern ſeien mit den Pfaffen wohl zufrieden geweſen, hielten ſie auch in Ehren, warum die Bürger die nicht leiden könnten? Wenn die Junker, erwiederten die Bürger ſpitzig, Pfaffen und Mönche in ihre Häuſer nehmen wollten, ſo wollten ſie das anſehen, die gemeinen Bürger könnten ſie nicht leiden, wo ſie das Evangelium nicht annehmen, darnach lehrten und lebten. Einmal drohte es ſogar zu Thätlichkeiten zu kommen. Als ein Anhänger der Römiſchen Kirche die neue Lehre ſchalt, ſie ſei vom Teufel, ſprangen Andere zu und machten Anſtalt, ihn zu den Fenſtern hinauszuwerfen. Endlich gelang eine Vereinbarung. Die Bürger gaben für den Augenblick nach und verſprachen, bis nach Oſtern ſtille zu ſein, dagegen verſprach der Rath, das unchriſtliche Palmenweihen ſollte unterbleiben. Ein dieſer Verabredung entſprechendes Mandat ſollte vor der nächſten Predigt verleſen werden.

Zahlreich verſammelte ſich die Bürgerſchaft in der St. Johanniskirche, um das Mandat leſen zu hören. Als aber Getelen anfing, zu leſen, hörten die Bürger etwas ganz Anderes, als ſie erwartet; das Mandat enthielt eine Drohung, wer ſich an einem Pfaffen oder Mönch vergreifen würde, ſollte das ohne Leibesſtrafe nicht thun. Ein großer Tumult war die Antwort. Das Volk rief, das ſei nicht dem Abſchied gemäß; der Verdacht griff um ſich, es werde unehrliches Spiel mit ihnen getrieben, ſelbſt Polde wurde beſchuldigt, er ſtecke mit den Pfaffen unter einer Decke. Eine abermalige Zuſammenkunft, die der Rath ſogleich veranſtaltete, war noch ſtürmiſcher, als die frühere. Der Rath warf alle Schuld auf Getelen, dieſer auf den Rath. Das Ende war, daß Getelen ſofort die Stadt räumen mußte. Er fiel als Opfer, um das Volk zu begütigen, aber freilich hatte er mit ſeiner ganzen Thätigkeit nichts Beſſeres verdient.

Mit Getelens Ausweiſung hatte die Reformation geſiegt, aber zunächſt war der Zuſtand der Stadt, politiſch wie kirchlich, kaum beſſer als eine Anarchie. Das Regiment führte in Wirklichkeit mehr der Bürgerausſchuß als der Rath, der ausführen mußte, was jener wollte. Vor allen Dingen war es nothwendig, einen tüchtigen Mann zur Neuordnung des Kirchenweſens zu gewinnen, und die Bürger beſchloſſen, dazu Stephan Kempe von Hamburg zu rufen. Das geſchah unter Zuſtimmung des Raths, und 14 Tage nach Oſtern traf Kempe, von den Bürgern feierlich empfangen, in Lüneburg ein.

Stephan Kempe gehörte dem Franziskanerorden an und hatte früher in einem Kloſter dieſes Ordens zu Roſtock gelebt. In Ordensgeſchäften nach Hamburg gekommen, hatte er hier durch ſeine Predigten Aufſehen gemacht und war auf Bitten mehrerer evangeliſch geſinnter Bürger dort geblieben, hatte auch nicht wenig zur Förderung der Reformation in Hamburg beigetragen. Als Bugenhagen dorthin kam, ſchloß ſich Kempe auf's Engſte an dieſen an und galt bei Freund und Feind als einer der entſchiedenſten Vertheidiger des Evangeliums. Eben deßhalb hatten die Lüneburger ihn gewählt, und wenn der Rath dem wider Erwarten zuſtimmte, ſo geſchah es wohl nur, weil er noch hoffte, Kempe für ſich zu gewinnen. Da hatte er ſich aber in dem Manne verſehen, alle Verſuche ſcheiterten an ſeiner Entſchiedenheit und Feſtigkeit. In ihm war jetzt ein Mittelpunkt gegeben, und bald ſammelten ſich um ihn der Mitarbeiter mehrere, neben Henniges, der jetzt völlig auf die Seite des Evangeliums trat, Gerhard Herberding, Hardwig Eckenbarg, Heinrich Techen, Johann Lampe, der von Winſen berufen wurde u. a. m. Am Himmelfahrtstage ward die Meſſe zu St. Johannis abgethan, gleich darauf verſchwand ſie auch aus St. Lamberti und den übrigen Kirchen, der Rath verbot bei Strafe alle öffentlichen und Privatmeſſen. Nur die Klöſter weigerten ſich, dem Folge zu leiſten. Die Herren von St. Michaelis hielten nach wie vor Meſſen und Vigilien; ſie zu zwingen war ſchwer, doch erreichten die Bürger wenigſtens, daß durch den Rath Jedermann, er ſei hoch oder niedrig, verboten wurde, die Kirche zu St. Michaelis zu beſuchen. Die Franziskaner zu St. Marien hatten ſich Anfangs gefügt und verſprochen, die Reformation anzunehmen, dann gingen ſie wieder zurück und fingen auf's Neue an, Meſſe zu leſen. Als das Volk darüber erbittert das Kloſter zu ſtürmen drohte, wieß ſie der Rath aus. Kaum gelang es, ſie bei ihrem Abzuge vor thätlichen Beleidigungen zu ſchützen. Das längſt verſchuldete Kloſter Heiligenthal brachte der Rath durch Vertrag gegen eine den übrig gebliebenen Mönchen zu zahlende Leibrente an ſich.

Die Stimmung war nach allen Seiten hin eine gereizte. Die Römiſchen, wenn auch für den Augenblick ohnmächtig, waren noch keineswegs gewillt, die Stadt aufzugeben. Getelen verkehrte fleißig in Briefen mit dem Rathe und gab Gutachten. Die Evangeliſchen ſahen überall mißtrauiſch geheime Machinationen ihrer Gegner. Zu den geiſtlichen Forderungen kamen jetzt auch ſolche weltlicher Natur; die Bürger verlangten namentlich einen größeren Antheil an

dem Verdienſte des Salzwerkes. Dadurch wurde der Rath noch beſorgter. Aufruhr befürchtend, forderte er einen wiederholten Eid des Gehorſams von ſämmtlichen Bürgern; das erregte aber bei dieſen nur neuen Argwohn, man vermuthete geheime Hintergedanken und verweigerte den Eid.

Unterdeß hatte Kempe dem Rathe „fünfzig Artikel aus Bugenhagens Schriften gezogen“ überreicht. Es war die erſte Vorbereitung einer Kirchenordnung oder eigentlich ſchon dieſe ſelbſt, denn die Artikel handelten von der Schule, von der Beſoldung der Lehrer, von Erwählung und Beſoldung der Kirchendiener, von Ceremonien, Verwaltung der Sacramente u. ſ. w., kurz von Allem, was zu einer Kirchenordnung gehört. Auguſtin von Getelen gab aufgefordert oder aus freien Stücken ein Gutachten dagegen [7]), in dem er die „aus der Wittenbergiſchen Schule gebettelten Artikel“ verwarf als Menſchenlehre. Der Rath zögerte mit der Annahme; noch immer ohne rechtes Herz für das Evangelium kam er darüber in Differenzen mit Kempe und dieſer, ein heftiger Mann, ging wieder davon.

So herrſchte auf's Neue kirchliche Anarchie in der Stadt, die zugleich von einer den ganzen Norden verheerenden, furchtbaren Epidemie, der engliſche Schweiß genannt, heimgeſucht wurde, den Römiſch Geſinnten eine augenſcheinliche Strafe Gottes für das frevelhafte Beginnen, den Evangeliſchen ein Antrieb, um ſo fleißiger das Wort Gottes zu ſuchen. Lebhaft fühlte man das Bedürfniß, eine kräftige leitende Perſönlichkeit zu gewinnen und dachte jetzt an Urbanus Rhegius, der indeß nach Celle gekommen war.

Schon im October 1530, alſo nur wenige Wochen nach des Rhegius Ankunft, benutzte der Rath die Gelegenheit, als ſich Rhegius einer Viſitation des Kloſters halber in Lüne befand, ihn nach Lüneburg einzuladen. Rhegius antwortete für jetzt ablehnend. Zwar war er ſehr willig, der Stadt ſeine Dienſte zu leihen, aber ſein leidender Geſundheitszuſtand geſtattete es nicht. „Es haben mir der Fluß und Katarrh noch keine Ruh gelaſſen, daß ich die Luft noch keineswegs erleiden mag [8]).“ Auch auf eine zweite Bitte, welche durch eine Deputation gleich nach Weihnachten an ihn gelangte, konnte er nicht ſogleich zuſagend antworten. Sein Geſundheitszuſtand hatte ſich noch wenig gebeſſert, zugleich erwartete ſeine Frau ihre Niederkunft und er mochte ſie in dem fremden Celle nicht allein laſſen. Doch verſprach er unter Zuſtimmung des Herzogs, ſobald die Tage wieder länger würden, in welcher Zeit er ſich immer beſſer befinde, zu kommen. Zugleich tröſtete er den Rath und die Bürgerſchaft wegen der ſchweren Heimſuchung durch die Seuche. Die Trübſal iſt nicht eine Strafe Gottes, ſondern vielmehr dazu geſandt, noch größeres Verlangen nach dem Evangelio zu wecken. Denn unter dem Kreuz wacht der Menſch auf, ſchüttelt den Schlaf ab, kommt zur Selbſtbeſinnung und ſehnt ſich nach Hülfe; und wenn er dann nirgend Hülfe findet als in Chriſto, dann ſucht er ſie im Evangelium und es erfüllt ſich das Wort des Herrn: „den Armen wird das Evangelium verkündigt [9]).“

Im Frühjahr 1531, etwa im April, reiſte dann Rhegius nach Lüneburg. Dem Herzoge mußte für das ganze Land viel daran liegen, daß in der größten Stadt deſſelben das Evangelium zum vollen Siege kam und geordnete kirchliche Zuſtände geſchaffen wurden. Deßhalb trug er nicht allein die Koſten der Reiſe, ſondern auch die des Unterhaltes für Rhegius, dem er ſein eigenes Haus in Lüneburg einräumte, ein Haus ſeltſamer Weiſe ohne Küche, weil der Rath eine Küche darin zu bauen nicht geſtattet hatte, damit der Herzog nicht etwa auf längere Zeit ſein Hoflager in der Stadt aufſchlüge.

Bald nach ſeiner Ankunft machte Rhegius einen Verſuch, den Propſt zu St. Johannes, Johannes Koler, für die Reformation zu gewinnen. Gelang das, gelang es etwa, ihn zu einem freiwilligen Aufgeben der ihm als Propſt zuſtehenden Rechte zu bewegen, ſo war für eine friedliche Entwickelung der Reformation in der Stadt allerdings viel gewonnen. Rhegius legte ihm deßhalb ſchriftlich die Hauptfrage vor, die Frage nach der Meſſe, denn in der That bildete die Abſchaffung der Römiſchen Meſſe den eigentlichen Kernpunkt aller im Kultus vorzunehmenden Aenderungen. Er erörterte die Gründe gegen die Meſſe und ſuchte zu zeigen, wie die Chriſten durch dieſelbe nicht allein um ihr zeitliches Gut gebracht, ſondern auch um ihrer Seelen Seligkeit betrogen würden. Koler war ſchon bejahrt, zwar ein entſchiedener Anhänger des Alten, aber zu theologiſchen Streitigkeiten weder mit der nöthigen Gelehrſamkeit ausgerüſtet, noch, in ſeinem Alter friedliebend geworden, dazu eben geneigt. Er antwortete ablehnend, doch ohne Heftigkeit. Er, kaum noch der Schatten eines Menſchen, könne ſich nicht um Fragen kümmern, die ſelbſt Rieſen an geiſtlicher Kraft zu ſchwer würden. Der Glaube ſei ein Werk Gottes, und er hoffe, Chriſtus werde ſein Schäflein, das er mit ſeinem Blute erkauft, auch dann nicht verlaſſen, wenn es einmal, ohne hartnäckig zu ſein, irre. Er wünſche in ſeinen alten Tagen mehr ein Zuſchauer als ein Mitſpielender bei dem Schauſpiele zu ſein, das ſich vor ſeinen Augen begebe und friedlich in ſeinen Mauern zu leben. Zum Schluß ermahnt er, die Liebe nicht zu vergeſſen und fleißig zu ſein in Erhaltung des Friedens.

Hinter dem Propſte ſtand eigentlich Auguſtin von Getelen. Als er noch in Lüneburg lebte, war er des Propſtes geiſtlicher Rath und theologiſcher Beiſtand geweſen, dem dieſer ſogar ſeine in kirchlichen Dingen erlaſſenen Schriftſtücke zur Durchſicht vorlegte, um ſie mit ſeiner ungleich größeren Gelehrſamkeit zu ergänzen und zu beſſern. Von Lüneburg vertrieben, war Getelen nach Verden gegangen, wo ihn der Erzbiſchof Chriſtoph, dem jeder Gegner der Reformation willkommen war, gern aufnahm und mit einer Miſſion auf den Augsburger Reichstag betraute. Dort half er, als einer der Confutatoren, die Confeſſion der Evangeliſchen widerlegen, und das hatte ihn in ſeinem Gegenſatze gegen das Evangelium noch beſtärkt, ihn auch nicht wenig in ſeinen eigenen Augen gehoben. In Lüneburg beſaß er der Freunde noch viele und unermüdlich ſandte er Briefe und Streitſchriften, um des Rhegius Wirkſamkeit zu

hemmen. Eine Predigt, welche dieſer über die Rechtfertigung gehalten, war nachgeſchrieben und Getelen überſchickt, der ſie dann in einer Gegenſchrift beantwortete, in der er die gewöhnlichen Einwürfe ausführte, die guten Werke würden vernachläſſigt, und dergleichen mehr, auch Schmähungen nicht ſparte, die Lutheriſchen ſeien ſervile Menſchen, Fürſtendiener, Heuchler, die Gottes Wort im Munde führten und gottlos lebten. Koler, an den die Schrift gerichtet war, übergab ſie Rhegius, um ſein Urtheil darüber zu vernehmen, und Rhegius wandte ſich jetzt unmittelbar an Getelen, wieß die Beſchuldigungen ruhig ab und forderte ihn auf, wenn er etwas gegen ſeine Lehre vorzubringen habe, ſo möge er nach Lüneburg kommen und es in öffentlicher Disputation vorbringen. Frei Geleit ſolle ihm zugeſagt ſein, auch werde die Stadt die Koſten der Reiſe tragen. Darauf ging Getelen natürlich nicht ein. Nach Lüneburg könne er nicht kommen, weil ihm da Viele feind ſeien; am kaiſerlichen Hofe ſei er bereit, mit Rhegius zu disputiren.

Wichtiger als dieſe reſultatlos verlaufenden Verhandlungen waren die Schritte, welche Rhegius zur Ordnung des Kirchenweſens der Stadt that. Hier lag ſeine eigentliche Aufgabe und mit unermüdlichem Eifer ſuchte er, ihr zu genügen. Während er fleißig predigte, verfaßte er zugleich eine Kirchenordnung und übergab dieſe dem Rath mit dem Erbieten, ſie als chriſtlich und mit dem Worte Gottes übereinſtimmend zu bewähren. Leider iſt die Kirchenordnung verloren und ſo ſind wir außer Stande, ein Urtheil darüber abzugeben. Jedenfalls war ſie im höchſten Maße conſervativ und ließ Alles ſtehen, was nicht dem Worte Gottes zuwider war. Wenigſtens für das Liturgiſche liefert Loſſius Psalmodia, welche uns die in Lüneburg etwas ſpäter übliche Liturgie vorführt, den Beweis. Nicht nur wurden die Meßkleider beibehalten, auch die lateiniſche Sprache blieb vorherrſchend. Die alten Geſänge wurden nur überarbeitet, zum Theil von Rhegius ſelbſt, das Unevangeliſche in ihnen getilgt und ſo als gebeſſert weiter geſungen. Die deutſche Sprache hat erſt einen geringen Raum gewonnen, deutſche Lieder erſcheinen faſt mehr neben den lateiniſchen eingeſtreut, als daß ſie an die Stelle derſelben getreten wären. Noch im Jahre 1535 faßten die Theologen der verbündeten nordiſchen Seeſtädte, unter ihnen Lüneburg, auf einem Convente in Hamburg den Beſchluß, „es ſolle Fleiß angewendet werden, daß der Gebrauch der lateiniſchen Geſänge, ſo auf jede Zeit gehören, in der Kirche, vornehmlich um der Jugend willen gehalten werde, damit auch das Volk verſtehe, daß der Gebrauch der lateiniſchen Sprache in den Kirchen nöthig ſei, welcher ſonſt von den gemeinen Mann als unnöthig und der chriſtlichen Kirchen ſchädlich geachtet werde. Mittlerweile aber, auf daß das gemeine Volk nicht ſtets möge ſtille ſein, ſind auch deutſche Pſalmen mitunter zu gebrauchen, denn ſo allein deutſch geſungen würde, würde es nicht fehlen, daß mälig der Gottesdienſt und alle Zierlichkeit der Ceremonien würde zu Grunde gehen“ [10]).

Noch ehe die Kirchenordnung in Kraft trat, ſchritt man thatſächlich mit

der kirchlichen Neuordnung vor. Die Gerichtsbarkeit des Propſtes wurde aufgehoben, die peinliche Gerichtsbarkeit, ſo weit er ſie beſaß, kam an das Niedergericht, die Conſiſtorialrechte nahm der Rath für ſich in Anſpruch, zur Aufſicht über das Kirchenweſen ſollte ein Superintendent ernannt werden. Koler wurde, wie es ſcheint, ganz ſeines Amtes entſetzt, ſelbſt aus ſeiner Dienſtwohnung vertrieben, wenigſtens wohnte Rhegius ſpäter dort. Er ſtarb 1536, der alten Kirche ergeben bis an ſein Ende, und durften ihm öffentlich keine Seelenmeſſen mehr geleſen werden, ſo ſangen ſie ihm die Nonnen von Lüne doch noch heimlich.

Als Superintendenten hätte man am liebſten Rhegius ſelbſt behalten[11]). Schon Mittwoch nach Exaudi (24. Mai) hatte der Rath den Herzog gebeten, Rhegius, der nun einen guten Grund gelegt, noch geraume Zeit bei ihnen zu belaſſen, damit er in aller Ruhe ihnen zu rechter Erkenntniß helfe und man nicht wieder auf Abwege gerathe, aber der Herzog hatte es abgeſchlagen, weil er ſeines lieben Pfarrers und Biſchofs nicht entrathen könne, und nur geſtattet, daß Rhegius bis Johannis bliebe. Ehe die Friſt abgelaufen war, bat der Rath noch einmal darum und machte den Vorſchlag, der Herzog möchte geſtatten, daß Rhegius, wenn er ſeiner nicht mehr bedürfe, zurückkehre und in Lüneburg, als der Hauptſtadt des Landes, ſeinen Aufenthalt nehme. So oft der Herzog ſeiner bedürfe, ſolle er ſeiner mächtig ſein, ihn abzufordern, dagegen wollten ſie ihm ziemliche Enthaltung geben. Für den Augenblick kam es nicht dazu, Rhegius mußte zurückkehren und ſomit anderweitig für die Beſetzung der Superintendentur geſorgt werden.

Dazu wählte man Heinrich Radbrock, ehemals Abt von Scharnebeck, der ſchon 1529 ſich zum Evangelium gewandt, ſein Kloſter dem Herzoge übergeben hatte und nach Lüneburg gezogen war, wo er ſich auch verheirathete. Rhegius behielt daneben eine Art Oberaufſicht, wenigſtens wurde ihm und nicht Radbrock ein während ſeiner Abweſenheit neu anzunehmender Prädicant zur Prüfung und Ordination zugeſchickt.

Die Wahl Radbrocks war keine glückliche. Es ſcheint dabei mehr ſeine frühere Stellung als ſeine beſondere Tüchtigkeit maßgebend geweſen zu ſein. Faſt möchte ich vermuthen, er ſei der ehemalige Abt, für den Rhegius die kleine Schrift Fulmen in votariam monesticen[11]) (Blitzſtrahl wider das Mönchsgelübde) ſchrieb, in welcher er alle Gründe gegen das Mönchthum auf's Schärfſte zuſammenſtellte. Dürfte man das annehmen, und die in jener Schrift vorausgeſetzten Verhältniſſe paſſen durchweg auf Radbrock, ſo hätte dieſer ſich ſogar auf's Neue Gewiſſensbedenken gemacht über ſeinen Austritt aus dem Kloſter und ſeine Verheirathung. Eine ſo ſchwankende Perſönlichkeit taugte nicht, das geiſtliche Regiment in Lüneburg zu führen, deſſen Zuſtände ein feſtes, ſicheres Regiment forderten. Schon in einem Briefe vom 1. Aug. an Herberding hielt es Rhegius für nöthig, ihn zur Standhaftigkeit ermahnen zu laſſen. Daß er zugleich verſpricht, falls der Rath läſſig ſein ſollte, ihn in

Briefen anzutreiben, zeigt, wie das Werk auch schon beim Rathe zu stocken drohte. Zwar wurde nach einer abermaligen Berathung mit Rhegius die Kirchenordnung durch ein Mandat des Raths vom Montag nach Egidii (4. Sept.)[12]) angenommen, in „Allem, was recht, göttlich, christlich, ehrlich, billig und dem Evangelio gemäß ist," allein es macht schon keinen guten Eindruck, daß sich der Rath ausdrücklich vorbehält, daß „hiebei durch die Bürger nicht angezogen werden soll, was dem Rathe an Gelübden, Eiden, Ehren und Pflichten mag entgegen, hinderlich, nachtheilig oder verweißlich sein," und zwischen dieser Annahme und der wirklichen Durchführung der neuen Ordnung lag noch ein weiter Weg, selbst wenn der Rath es sich ernstlicher, als er that, hätte angelegen sein lassen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Die Römische Kirche hatte noch immer viele Anhänger; in dem Abte von St. Michaelis, Boldewin von Marenholz, besaß sie eine starke Stütze, im Kloster herrschte nicht blos noch immer der alte Gottesdienst, dort fanden auch fremde und einheimische Priester eine allezeit offene Zufluchtsstätte. Von den Patriciern hingen ihr die Mehrzahl an und um so entschiedener, je mehr jetzt die weltlichen Forderungen, welche das Volk seinen kirchlichen von Anfang an beigemischt hatte, immer offener hervortraten. Mit großem Ungestüm verlangten die Bürger, weil die Sülze eine gemeine Nahrung der ganzen Stadt sei, sollte ihnen alle Tage, Winter und Sommer, so viel Salz zu Kauf gegeben werden, wie sie begehrten, auch wollten sie bei Holzfuhren für die Sülze vor den Fremden bevorzugt werden. Das konnte nicht dazu dienen, die herrschenden Familien der Reformation zu gewinnen, sie sahen ihre Privilegien bedroht und hielten um so fester am Alten.

Es war ein Glück für Lüneburg, daß es gelang, Rhegius noch einmal für längere Zeit zu gewinnen. Im Mai oder Juni 1532 kehrte er wieder zurück, jetzt als wirklicher Superintendent der Stadt. Obwohl andrerseits seine Stellung noch etwas Provisorisches hatte und über die Dauer seines Aufenthaltes nichts festgesetzt war, auch seine Beziehungen zu dem Herzoge und dem übrigen Lande nicht aufhörten, so siedelte er doch förmlich nach Lüneburg über und brachte jetzt auch seine Familie mit.

Rhegius wandte nunmehr besondere Sorgfalt auf die Reformation der Schule. Bisher war das Schulwesen meist in den Händen der Mönche gewesen. Die älteste Schule hatten die Benedictiner von St. Michaelis angelegt, später errichteten auch die Prämonstratenser von Heiligenthal eine solche, die aber mit dem Kloster verfallen war. Neben diesen Klosterschulen bestand seit 1409 eine städtische lateinische Schule zu St. Johannis, und diese galt es jetzt zu reformiren. Schon bei Rhegius erster Anwesenheit hatte dieser darauf gedrungen, der Rath auch, aber vergebens, nach einem tüchtigen Superintendenten der Schule sich umgesehen. Den Bemühungen des Rhegius gelang es, mit Hülfe seiner Wittenberger Freunde für dieselbe einen der tüchtigsten Schulmänner jener Zeit, Herrmann Tulich zu gewinnen. Tulich[13]), von Geburt

Weſtphale, gehörte zu den zahlreichen Zöglingen der berühmten Schule zu Münſter, wo ihn Murmellius, einer der gefeiertſten Humaniſten, in die klaſſiſchen Studien einführte. In Leipzig als Corrector der Lotther'ſchen Druckerei thätig, wurde er ſeiner evangeliſchen Geſinnung wegen verhaftet, doch gelang es ihm, aus dem Gefängniß zu entkommen und nach Wittenberg zu entfliehen, wo er zuerſt als Corrector und zugleich als Docent lebte, dann Profeſſor der Poeſie wurde. Im Jahre 1525 verwaltete er ehrenvoll das Rectorat. Mit Luther und Melanthon ſtand er im engen freundſchaftlichen Verkehr, wie ihm denn Luther die Schrift „von der babyloniſchen Gefangenſchaft" widmete. Tulich iſt ein Mann von offenem, klarem Sinne, der mit Begeiſterung gleichermaßen das wieder erweckte klaſſiſche Alterthum und das wieder offenbar gewordene Wort Gottes ergriffen hatte. Zum Rector der Schule zu Lüneburg berufen, wurde ihm aufgetragen, er ſolle die Elemente der Frömmigkeit und der Wiſſenſchaften, namentlich die Grammatik, die Mutter und Nährerin aller Wiſſenſchaften, fleißig und treu lehren, und das hat er die nur kurze Zeit über, die ihm in Lüneburg und überhaupt noch zu wirken vergönnt war (er ſtarb 1540), treulich gethan. Sein Wirken als Schulmann bezeichnet am deutlichſten der Spruch, den er im Munde zu führen pflegte: „Die Grammatik thut Wunder in der Schule, der Katechismus in der Kirche."

Die Lüneburger Schule erhielt unter ſeiner Leitung durchaus denſelben Charakter, der uns an den trefflichſten Schulen jener Zeit, bei Trotzendorf, Sturm u. A. entgegentritt. Die Grammatik überwiegt, das Lehrziel iſt mehr ein formales, Latein ſprechen lernen die Hauptſache. Täglich, ſo ſchildert Bacmeiſter, der dieſe Schule beſuchte, als Tulich ſelbſt ihr noch vorſtand, den Unterricht, wurden die mannigfaltigſten Stilübungen vorgenommen, bald Briefe geſchrieben, bald Gedichte abgefaßt, oder Redeübungen angeſtellt. Auch die pädagogiſche Art Tulich's erinnert beſtimmt an Trotzendorf und Sturm. Oft mußten zwei mit einander disputiren; der Sieger erhielt den höheren Platz. Oft mußte (ganz ähnlich wie der Katechismus) die Grammatik aufgeſagt werden, oder zwei Schüler fragten ſie ſich gegenſeitig ab, während die übrigen im Kreiſe umherſtanden und je nachdem jene ihre Aufgabe gut oder ſchlecht löſten, auf ein Zeichen Tulich's lobten oder tadelten. Bezeichnend für den Schulmann iſt es, daß Tulich ſich die jüngeren Schüler vorbehielt, um dieſe ſelbſt zu unterrichten, und hier zeigte er ſeine Kunſt, ſie in der Grammatik tüchtig zu ſchulen. Unter ſolcher Pflege blühte die Schule raſch auf und wurde von ganz Niederſachſen aus zahlreich beſucht. Melanthon gab ihr das Lob, daß ſie beſonders gute Grammatiker erziehe.

Auf Rhegius Bitte hatte Tulich für die zu errichtende Schule gleich noch einige Lehrer, Bathelius aus Coesfeld und Baſilius, einen Schleſier, mitgebracht. Zu ihnen kam bald nachher als eine beſondere Stütze und Zierde der Schule, Lucas Loſſius. Dieſer war 1508 in dem heſſiſchen Orte Bach

an der Werra geboren. Seine Eltern waren Bauersleute und ſo auch ſeine erſte Erziehung bäuerlich, bis ſein Oheim Johann Hein, der in Lüneburg damals der Schule vorſtand, und deſſen Kenntniſſe in der Muſik beſonders gerühmt werden, ſeine Begabung erkannte und für eine höhere Bildung Sorge trug, die er zum Theil unter der unmittelbaren Aufſicht des Oheims in Lüneburg erhielt. Von hier vertrieb ihn der engliſche Schweiß; die Schule löſte ſich dieſer Epidemie wegen auf eine Zeit lang ganz auf und Loſſius ging nach Herford und Münſter, dann nach Wittenberg, wo er ſich beſonders eng an Melanthon anſchloß, der ihm auch ſpäter befreundet blieb. Mit Empfehlungsbriefen von dieſem, von Luther und Bugenhagen an Rhegius verſehen, kam er im Sommer 1532 nach Lüneburg und wurde freundlich aufgenommen. Rhegius zog ihn in ſeine Nähe und benutzte ihn als Secretär. Ihm dictirte er eine ſeiner berühmteſten Schriften, das Geſpräch des Herrn mit den Emahusjüngern. Bald nachher wurde Loſſius Lehrer an der Lüneburger Schule, der er bis an ſein Lebensende gedient hat. Mehr Theolog, als Tulich hat er beſonders die religiöſe Bildung der Schule zu fördern getrachtet. Er ſchrieb mehrere Katechismen, Anmerkungen zu den Pſalmen, Auslegungen der Sonntagsevangelien. Von ſeinem Oheim her hatte er Liebe zur Muſik geerbt und eine tüchtige Bildung in dieſem Fache erhalten. Seine Pſalmodie, die er Melanthon widmete, hat, während ſeine übrigen Schriften vergeſſen ſind, ſeinen Namen bis auf unſere Zeit im Gedächtniß erhalten. Was ſeine fleißige Hand damals zur Förderung des Gottesdienſtes geſammelt, dient heute wieder zur Herſtellung der lang verwüſteten Liturgie. Rhegius ſchätzte ihn ſehr. Beſonders lobt er ſeinen Katechismus[14]). „Ich billige deine Arbeit", antwortete er ihm auf die Zuſendung des Buches, „die wahrlich für die Knaben nicht ohne Nutzen ſein wird und wünſche, daß durch dieſes Buch nicht blos die Knaben in eurer Schule, ſondern auch in andern Schulen zur Frömmigkeit erzogen werden. Ich beſchwöre dich aber und deine Mitarbeiter, daß ihr euch die große Mühe in Unterrichtung der Jugend nicht verdrießen laſſet, es ſoll euch auch keine Undankbarkeit der Menſchen von dieſem heiligen Vorhaben abſchrecken, ſondern vielmehr in eurem Amte euch die liebliche Verheißung Daniels aufrichten, der euch, die ihr im Staube der Schule, im Schweiße des Angeſichts arbeitet, zuruft: Die Viele zur Gerechtigkeit unterweiſen, werden in Ewigkeit als Sterne leuchten. Denn warum ſollte ich dieſe Verheißung nicht auf euch anwenden, die ihr Frömmigkeit und Wiſſenſchaft zugleich der Jugend einflößt und jene zarten Pflanzen der wiedergebornen Kirche mit Eifer pflegt und begießt, aus denen ihr einmal kräftige Bäume werdet erwachſen ſehen? So fahret denn fort, wie ihr es angefangen habt, Chriſtum als unſere Gerechtigkeit lauter und fleißig in eurer Schule zu predigen, und eure Arbeit wird nicht vergeblich ſein in dem Herrn, wie der Apoſtel tröſtet." Frömmigkeit und Wiſſenſchaft, beides zugleich, der Jugend einzupflanzen, Katechismus und Grammatik zuſammen zu lehren,

das ist nach Rhegius Ansicht die Aufgabe der Schule. Das letzte Ziel ist auch hier, daß Christus, unsere Gerechtigkeit, offenbar werde. Die lebendige Einheit von Humanismus und Christenthum, die wir bei Männern wie Tulich und Lossius finden, sollte auch die Schule darstellen und im Volke ausbilden.

Bei weitem schwieriger war die Ordnung einer anderen Angelegenheit, die obwohl nur das Aeußere des Kirchenwesens anlangend, doch ungemein tief einschnitt und die Gemüther der Menschen, wie sie einmal sind, tiefer anregte, als manche geistliche Dinge, die Frage nach Verwendung des Kirchenguts[15]), die Ordnung der kirchlichen Finanzen. Darin war bisher noch nichts geschehen. Zwar hatte die Kirchenordnung des Rhegius festgesetzt, daß ein Kirchen- und Armenkasten bestehen solle, aus dem die Kirchendiener besoldet, die Armen unterhalten würden, aber der Kasten war noch leer und die Bürger drängten eifrig, daß sie etwas hinein haben wollten, damit die getroffene Ordnung in's Leben träte. Die Prädicanten, welche man angenommen hatte, bezogen noch keine regelmäßige Besoldung, denn die Beneficien und Pfründen waren noch beinahe alle in den alten Händen. Auch hierin verlangten die Bürger Ausführung der neuen Ordnung, und um sie ausführen zu können, die Einziehung und entsprechende Verwendung der Kirchengüter.

Das Object, um das es sich handelte, war kein unbedeutendes. Es handelte sich nicht blos um die Güter der beiden Klöster Heiligenthal und St. Marien, diese waren wenig beträchtlich, auch nicht blos um die Kleinodien und kostbaren Geräthe der Kirchen, deren Reichthum man an dem einen Beispiele erkennen mag, daß der Rath 1532 für 10 Stück Kirchengeräthe, Crucifixe, Monstranzen u. s. w. der Kirche zu St. Johannis 5750 Mark (etwa 10000 Thaler) zahlte, sondern namentlich um die zahlreichen Lehen, Beneficien, Vicarien bei den Kirchen und um die Güter der geistlichen Brüderschaften. Allein in St. Johannis bestanden an den verschiedenen Altären 160 Vicarien, in St. Nicolai an den 18 Altären der Kirche 57 und bei den andern Kirchen verhältnißmäßig nicht weniger, die zum Theil in weltlichen Händen waren. Geistliche Brüderschaften und Gilden waren, dem starken corporativen Triebe des Mittelalters entsprossen, ebenfalls in großer Zahl vorhanden. Da waren die Antonigilde, die Dreifaltigkeitsgilde, die St. Barbara-, St. Hülper-, heiligen Leichnamsgilde und viele andere, Brüderschaften von Handwerkern zu geistlichen guten Werken, die alle mehr oder minder reiche Güter besaßen. Da war die vornehmste und reichste aller Brüderschaften, der Kaland, zu dem die höheren Geistlichen, unter ihnen der Abt von St. Michaelis, gehörten, und der unter seinen Laienbrüdern viele Patricier zählte. Mehrmal im Jahre kamen die Genossen zusammen, um Seelenmessen für die Verstorbenen abzuhalten und „in brüderlicher Liebe zusammen zu essen und zu trinken". Dabei wurde denn tüchtig geschmaust (kalendern nannte es das Volk). Im Jahre 1504 schmausten z. B. 124 Per-

sonen 3 Tage lang. Die Brüderschaft besaß auch einen päpstlichen Ablaß von 11 Tagen für Alle, welche an ihren beiden Hauptfesten dem Gottesdienst beiwohnten. Ihre Besitzungen an Land, Zehnten, Sülzgütern waren in hohem Maße beträchtlich. Es liegt mir ein viel späteres Verzeichniß der Kirchengüter von Lüneburg etwa aus dem Uebergange des 17. in's 18. Jahrhundert vor, in welchem der Kaland noch mit einem jährlichen Einkommen von fast 6000 Thalern steht. Damals betrugen die Kirchen- und Armengüter, obwohl in der Reformationszeit viel verloren ging, und mit dem steten Sinken der Stadt das Vermögen beträchtlich zusammenschmolz, noch immer gegen eine Million Thaler. Darnach kann man so ungefähr abmessen, welche beträchtliche Gütermassen die kirchlichen Stiftungen aus der Römischen Zeit herüberbrachten.

Die Ansichten des Rhegius über die Verwendung der Kirchengüter sind ebenso conservativ wie seine Grundsätze überhaupt. Nach Gottes Wort darf man Keinem sein Gut nehmen, auch nicht den Geistlichen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß es in jedem Falle verboten wäre, geistliches Gut zu verrücken. Der Obrigkeit ist von Gott Macht gegeben über die Unterthanen, sie hat auch ein Recht, am Gute zu strafen, es den Unterthanen zu nehmen und zu andern Zwecken zu verwenden. Dieses Recht steht ihr auch den Geistlichen gegenüber zu, die ebenso ihre Unterthanen sind, wie alle andern, denn das Gebot Gottes Röm. 13: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, umfaßt alle, auch die Geistlichen. Wo diese ihr Gut unrechtmäßig durch Betrug erschlichen haben, da darf die Obrigkeit es ihnen nehmen, wo sie es aber aus gutem freien Willen geschenkt erhalten haben, da hat die Obrigkeit kein Recht, es ihnen zu entziehen, selbst wenn dieser Schenkung ein Irrthum zu Grunde lag, wie bei den Schenkungen zu Seelenmessen und dergleichen falschem Gottesdienst, die gemacht sind in der Meinung, sie zum rechten Gottesdienst zu verwenden. Was die Obrigkeit aber an geistlichem unrechtmäßigen Gut einzieht oder was ihr sonst zufällt, das soll sie wiederum zum Gottesdienst verwenden, zur Unterhaltung der Kirchendiener und zur Unterstützung der Armen, denn den Armen geben ist auch Gottesdienst. In diesem Sinne stellte Rhegius ein Gutachten über die Kalandsgüter, deren Verwendung ganz besonders Gegenstand des Streits war. Sie seien frei gegeben, die Inhaber besäßen sie nach geistlichen und weltlichen Rechten, deßhalb dürfe man sich an ihnen als an fremdem Gut nicht vergreifen, sondern müsse mit den Vorstehern des Kalands, den Diffinitoren, vor dem ordentlichen Richter handeln und sich verständigen. Dabei unterließ Rhegius, der wohl wußte, daß die Forderungen der Bürger nicht durchweg aus rein evangelischer Gesinnung hervorgingen, nicht, diese zu vermahnen, sie sollten, statt so eifrig darauf zu dringen, daß fremdes Gut zu Almosen verwendet würde, ihren Glauben vielmehr durch eigene Almosen beweisen.

Das gefiel freilich dem Volke wenig. Da hieß es: „der Kaland sei teuf-

lisch, verführerisch, ärgerlich und dem rechten Glauben entgegen, die Kalandsgüter seien zum Gottesdienst gegeben und würden zur Gotteslästerung verwandt, sie seien durch Gleißnerei den Gebern abgepreßt und kämen nur den Pfaffen zu Gute; umgekehrt müßten die Vorsteher des Kalands dem Rath ihr Unrecht abbitten, daß sie fremdes Gut besäßen. Rhegius brauche sie nicht zu vermahnen, nicht fremdes Gut anzugreifen und ihren Glauben mit Almosen von ihrem eigenen Gut zu beweisen, das sollte er andern predigen, die es nöthig hätten. Kurzum die Kalandsgüter dürften dem Teufelsdienste nicht länger belassen, sondern müßten sofort zum Besten des Armenkastens eingezogen werden."

Zugleich legte der Bürgerausschuß einen Plan wegen Verwendung der Beneficien, Memoriengelder u. s. w. vor. Alle Lehen, die nicht etwa einem Bürger gehörten, sollten, sobald sie verfallen wären, zur Besoldung der Prädicanten verwendet werden und wollten sie darin „weder Papst noch Bischof fürchten oder ansehen," die Portiones, Spenden, Memoriengelder der Verstorbenen sollten alle sogleich in den Armenkasten fließen. Den Prädicanten wollten sie für die verflossene Zeit 100 Gulden geben, und dann ihre Besoldung so ansetzen, daß man wohlgelehrte, geschickte Männer erhalten könne. Die Gehalte wurden denn auch nach damaligen Verhältnissen anständig bemessen, für den Superintendenten 300 Mark, für den Coadjutor, den sich der Superintendent selbst wählte, 200 Mark, für jeden Pfarrer 180 Mark, für den Caplan 150 Mark. Aehnliche Bestimmungen galten den Lehrern an der Schule.

Von der Bürgerschaft gedrängt, that der Rath wirklich Schritte und fing an, mit den Diffinitoren des Kalands zu verhandeln, aber diese entwichen, um alle Verhandlungen abzuschneiden, aus der Stadt. Als der Rath darauf die Kalandsgüter inventarisiren ließ, fand man weniger als man erwartet, und die Bürger warfen jetzt den Diffinitoren geradezu vor, daß sie einen Theil der Güter bei Seite geschafft hätten, erinnerten den Rath auch ernstlich, welche Verantwortung er auf sich lade, wenn er den Armen das Ihre entziehe. Zwar gelang es diesem, mit den Diffinitoren in Salzhausen einen Vertrag abzuschließen, aber kaum zurückgekehrt, entwichen sie, wohl von den übrigen Mitgliedern der Brüderschaft ihrer Nachgiebigkeit wegen getadelt, zum zweiten Male aus der Stadt, jetzt nach Verden zum Erzbischofe und nahmen von dort aus den Vertrag als erzwungen und nur in der Angst zugestanden zurück.

Es ist die Art solcher Geldfragen, daß sie mehr als alle andern verstimmen und verbittern. Das konnte man im Lauf des Sommers 1532 in Lüneburg genugsam spüren. Das Volk machte dem Rathe Vorwürfe, daß er nicht ernstlich genug vorgehe, durften sich doch die Genossen der Brüderschaften offen rühmen, sie würden ihre Brüderschaft über's Jahr noch ebenso haben wie heute. Dazu kamen andere Vorwürfe, die gegründeter waren. Ein

Jahr war nun schon verflossen, seit der Rath die Kirchenordnung anerkannt hatte, noch immer war sie nicht einmal veröffentlicht, geschweige denn eingeführt. Im Geheimen arbeiteten die Anhänger der Römischen Kirche fort, lasen Messe, nahmen Weihungen vor u. dergl. Das wußte der Rath, ohne es zu hindern, ja man sagte, wie es scheint nicht ohne Grund, mehreren Mitgliedern des Raths nach, daß sie selbst daran Theil genommen. So viel war gewiß, daß es im Rath nicht an solchen fehlte, die wie der Bürgermeister Schomaker mehr der alten als der neuen Kirche zugethan waren. Das Hinhalten und Zögern reizte die Bürger, und die mit jedem Tage wachsende Spannung drohte, in offenen Kampf auszubrechen. Rhegius fortwährend mit Predigen, Disputiren, Unterweisen so viel als möglich thätig, sah ein, es müsse ein entscheidender Schritt geschehen.

Am Dienstag nach Kreuzerhöhung, 17. September, erschienen die Bürger in Begleitung des Rhegius und der übrigen Prädicanten vor dem Rathe[16]). Rhegius führte das Wort. Er sammt den übrigen Bürgern nähmen ungern etwas vor, das unchristlich oder unbillig wäre, und begehrten nichts, denn was einem ehrbaren Rathe zu thun gezieme. Weil die Sache aber geistlich sei und ihn als Superintendenten angehe, habe er sich durch die Bürger bewegen lassen, sie vorzutragen. Vor anderthalb Jahren in die Stadt gefordert, das Evangelium zu predigen, habe er das eine Zeitlang gethan, auch eine Ordnung gestellt und dem Rathe lesen lassen, die ein ehrbarer Rath für christlich erkannt habe. Obwohl der Rath sie nun hätte ausführen sollen, was den Seelen nützlich gewesen sein würde, wäre das doch nicht geschehen, deßhalb könne er nicht anders denken, als daß sie was Mangels haben müßte. Auch höre er, daß dem Wort Gottes zuwider noch Winkelmessen gehalten, Kräuter-, Salz- und Wasser-Weihen binnen Lüneburg vorgenommen würden. Die Pfaffen lägen in Winkeln und verführten die Leute, der Propst sage, sie hätten den alten rechten Glauben. Das ließe der Rath, der doch die verordnete Obrigkeit sei, Alles geschehen und lege also die Ordnung in den Koth. Er begehre zu wissen, ob der Rath die Ordnung für christlich halte oder nicht? Nachdem er für sich darüber berathen, antwortete der Rath auf diese Frage: Es wäre so, seiner Würde (Rhegius) habe eine Ordnung gestellt, die auch angenommen sei; es hätte ein ehrbarer Rath auch nicht wenig gethan, ihr zu folgen, wäre derhalben auch noch in Arbeit; daß aber Salz, Wasser u. s. w. sollte geweihet und Winkelmessen gehalten werden, das wäre einem ehrbaren Rath nicht wissentlich. Rhegius nahm zunächst die Erklärung dankbar an, daß die von ihm gestellte Ordnung christlich sei, darum aber wolle sich's, führte er dann weiter aus, gebühren, den Namen Gottes heilig zu halten und dem Wort Gottes nicht also heimlich und öffentlich zu widersprechen, womit groß Unheil angerichtet und gemeiner Friede verderbet werde. Die Brüderschaften zögen sich aus geistlicher Einigkeit, darin Ein Glaube, Herr, Haupt, Eine Lehre und Sinn sein sollte; wollten

einen näheren Weg zum Himmel ſuchen, ſo doch Chriſtus Ablaß der Sünde verdient habe, nicht die Brüderſchaften. Weil der Rath geſetzt ſei, Frieden zu halten, ſo ſollte er den Brüderſchaften gebieten, hinter ſich zu halten und keine neuen Glieder aufzunehmen. Die Lehre, die er gepredigt, ſei nicht neu, auch nicht zu Wittenberg geboren. Die gemeine Bürgerſchaft habe ſich vorgenommen, eine öffentliche Disputation in deutſcher Sprache in der St. Johanniskirche zu halten, da denn die Prädicanten Rechenſchaft ihrer Lehre im Beiweſen aller Einwohner thun wollten, begehrten deßhalb, der Rath ſolle alle Geiſtlichen und Weltlichen durch ein ernſtliches Mandat auf Montag der nächſten Woche dazu erfordern. Jeder ſollte freies Geleit und Macht haben, nach der Lehre zu fragen, ſo wollte man ihm in Sanftmuth antworten und Unterricht geben.

Die Bürgerſchaft ſtimmte dem Allen bei, nicht ohne Ungeſtüm und Geſchrei. Wäre die Ordnung, die der Doctor geſtellt, chriſtlich, ſo bäten ſie, daß dieſelbe nun vollzogen würde, bisher wäre darin wenig geſchehen; der Rath habe wohl helfen können, daß man etwas in die Armenkiſte bekäme, man habe aber nichts erhalten. Daß der Rath die Mißbräuche leugnete, wäre ihnen ſeltſam, da doch etliche im Rathſtuhl ſäßen, die ſie ſelbſt geübt. Die Brüderſchaften, die dem Wort Gottes entgegen wären, könnten und wollten ſie nicht leiden, bäten, daß die abgeſchafft würden. Damit die Pfaffen und Mönche auch kämen zu der Disputation, verlangten ſie, daß der Rath ſie bei Verluſt ihrer Stadtwohnung und ihrer Einkünfte dazu fordere.

Der Rath ſuchte vor allen Dingen, Zeit zu gewinnen. Er verſprach die Disputation zu geſtatten, über das zu erlaſſende Mandat müſſe er ſich erſt berathen; die Ordnung habe ihm ſchon viel Arbeit gemacht, er wolle aber fortfahren, ſie in's Werk zu richten. Damit waren die Bürger nicht zufrieden. Sie fürchteten, daß die Sache wieder in die Länge gezogen werde. Zwar den Artikel wegen der Brüderſchaften wollten ſie bis nach der Disputation ruhen laſſen, aber auf dieſer beſtanden ſie. Die Pfaffen, hieß es, richteten viel Uebels an, man müſſe endlich Frieden haben vor dem Gerumpel, das in den Winkeln gemacht werde.

Nachdem der Rath die Disputation auf Dienſtag zugeſagt (auf einen Tag komme es nicht an), ging Rhegius davon. Es war ſpät geworden, er konnte nicht länger faſten. Die Bürger blieben, und hatte ſie bisher Rhegius Anweſenheit noch in Schranken gehalten, ſo fiel jetzt „manch' ungeſchicktes Wort." Neben den bisherigen brachten ſie neue Forderungen an, der Rath ſolle alle Gilden aufheben, mit Rhegius ſich darüber vereinbaren, daß er einige Jahre oder ſein Leben lang Superintendent bleibe, Sorge tragen, daß alle Ceremonien in den Kirchen gleichmäßig gehalten würden, daß der Kaland ſein Maß bekäme. Erſt nach langen Disputationen und nicht ohne „große Sorge und Fahr" gelang es dem Rath, die Bürger auf den andern Tag zu vertröſten und zur Heimkehr zu bewegen.

Am folgenden Tage ließ der Rath den Bürgern das von ihm aufgeſetzte Mandat bezüglich der Disputation vorleſen, aber es genügte ihnen nicht, weil die Beſtimmung fehlte, auf die es ihnen vor Allem ankam, und die ſie, es koſte was es wolle, durchzuſetzen gewillt waren, daß die Geiſtlichen bei Verluſt ihrer Stadtwohnung und ihrer Aufkünfte gehalten wären, zu erſcheinen. Sie ließen ihrerſeits durch Rhegius ein Mandat aufſetzen, in dem jene Strafdrohung enthalten war, und verlangten, daß der Rath dieſes unterſiegele und anſchlagen laſſe. Vergebens machte der Rath geltend, das Mandat ſei unbillig, bezog ſich auch dieſerhalb auf Luther und Melanthon, drohte ſogar, wenn man ihn wider Billigkeit beſchwere, wolle er lieber den Rathsſtuhl räumen; vergebens bot auch Rhegius ſein Anſehen auf, eine Milderung des Mandats zu erlangen, die Bürger wieſen Alles ab, verwarfen auch einen aus beiden zuſammengezogenen Entwurf, der wenigſtens den Abt zu St. Michaelis und ſeine Mönche von der Drohung ausſchloß. Am Morgen des 21. September kamen ſie auf's Neue zuſammen und erklärten, ſie wollten ihr Mandat angeſchlagen haben, und gingen nicht eher aus einander, bis ihnen das bewilligt wäre. Da gab der Rath nach. Er verſah das Mandat mit der Stadt Secret und ließ es an der St. Johannis Kirche anſchlagen. Die Disputation war auf den 24. September feſtgeſetzt.

Auf dem Chore der St. Johanniskirche war eine Erhöhung gemacht, da verſammelten ſich die Deputirten des Raths, der Bürgermeiſter Ludolf Stöteroggen, Hieronymus Witzendorf, einer der eifrigſten Förderer der Reformation, mit Rhegius, der eine Zeit lang in ſeinem Hauſe wohnte, innig befreundet, der Syndicus Stephan Gerken, der Notar Tilitz, deſſen Aufzeichnungen unſerer Erzählung zu Grunde liegen, und viele Andere; mit Rhegius kamen die ſämmtlichen Prädicanten. Die Kirche war gefüllt von der Menge des Volks.

Rhegius eröffnete die Disputation mit einer längeren Rede. Nachdem er zuerſt den Zweck der Disputation dargeſtellt, daß ſie nicht aus neidiſchem Herzen, ſondern zu Fried und Einigkeit angeſtellt werde, damit Jedermann erfahre, was dieſe Lehre, die ſie eine Ketzerei ſchelten, in ſich habe, auch geboten, daß Jedermann, die Prieſterſchaft, Bürger, Frauen und Männer Gott die Ehre geben und die Disputation mit Fleiß anhören möchten, ließ er zuvor, damit man durch dieſelbe zur Erkenntniß der Wahrheit komme, ein gemeinſames Vater Unſer beten. Dann hub er an: „In dem ſeligmachenden Namen Jeſu. Amen! Ihr Geliebten, zuvor und ehe die Disputation angehet, will ich euch alle um Gottes Willen gebeten haben, daß ihr dem Namen Gottes Reverenz erzeigen und ſtill ſein, auch keine Unzucht beweiſen wollet, Niemand auch den Andern verachte, ſondern ſich ſelbſt für den Geringſten halten wolle; daß auch Niemand die Disputation für übel wolle anſehen, da auch die heiligen Apoſtel zur Erforſchung der Wahrheit disputirt haben. Es möchte wohl Jemand ſagen, die Lehre ſei falſch, mit Ketzern dürfe man

nicht disputiren. Zum andern möcht Jemand ſagen, die Evangeliſchen könnten keine Richter leiden. Zum dritten, daß Kaiſerliche Majeſtät ein gemein Concilium ausgeſchrieben, daſſelbe in anderthalb Jahren ungefärlich zu halten, darinnen dann Erkenntniß derſelbigen Lehre vorgenommen werden ſolle. Dem ſind aber die Artikel dieſer Disputation nicht entgegen, denn wir wollen ungern etwas thun oder vornehmen, das der von Gott eingeſetzten Obrigkeit entgegen ſein ſollte, bitten auch treulich, daß Gott Kaiſerlicher Majeſtät wider den Feind chriſtlichen Namens, wider den Türken guten Sieg verleihen wolle." Er führte dann aus, es ſei ganz recht, daß man mit Ketzern nicht disputiren ſolle nach Tit. 3, aber wenn die Gegner ſich darauf beriefen, müßten ſie auch den Beweis der Ketzerei liefern. Man habe dem Kaiſer zu Augsburg das Bekenntniß übergeben und, als endlich nach 7 Wochen die 27 Doctoren des Widerparts die Gegenſchrift zu Stande gebracht, eine Apologie eingereicht. Die ſei bis heute unwiderlegt. Es wäre möglich, daß ſie irreten, aber Ketzer wären ſie nicht. Auch wollten ſie wohl einen Richter leiden, nämlich den, den der heilige Geiſt geſetzt 2. Tim. 3, die heilige Schrift. Die wolle er ſo führen, wie ſie die alten Lehrer der Kirche Athanaſius, Auguſtinus und andere geführt hätten. „Wo ich ſtehe," ſo ſchloß Rhegius, „da ſollte der Biſchof von Bremen ſtehen, den Glauben zu vertheidigen. Ob Jemand auf das Concil warten will, dem ſoll das freiſtehen, denn wir wollen Niemand zwingen, etwas anzunehmen ohne Rechenſchaft. Wem es gefällt, der mag es annehmen, wem es nicht gefällt, der laſſe es, aber das iſt gewiß, wer wider dieſe Lehre iſt, der iſt wider Chriſtum. Die Concilien ſind zu oft wider einander geweſen und haben kindiſch geredet, als daß man ihrer warten dürfte. Was in der Schrift ſtehet, das bedarf keines Concils."

Nach dieſer Einleitungsrede ließ Rhegius durch Heinrich Botzenberger, Prädicanten zu St. Johann, die Sätze der Disputation in ſächſiſcher Sprache vorleſen. Dann begann dieſe ſelbſt. Sie fiel dürftig aus, es waren keine Gegner da. Der Abt zu St. Michaelis und die Mönche waren nicht erſchienen, nur drei Pfaffen waren gekommen, von denen Johann Lampe und Rudolph Roleves einige Fragen thaten, namentlich über die guten Werke, ohne daß ein ernſtlicher eingehender Kampf ſich erhoben hätte. Der Sieg über ſolche Gegner war leicht.

So leicht aber der Sieg errungen war, ſo weit greifend waren ſeine Folgen. Es war offenbar geworden, wie wenig Vertheidiger die alte Lehre noch hatte und wie wenig die vorhandenen ſie zu ſchützen vermochten. Den Evangeliſchen erhöhte das den Muth, ſie drängten nun noch eifriger weiter, und der Rath, obwohl mißgeſtimmt über die ihm wider ſeinen Willen abgedrungene Disputation, mußte kräftiger vorgehen. Er erklärte die Kalandsgüter für der Stadt verfallen, weil die Diffinitoren zweimal aus der Stadt gewichen ſeien, und dieſe, mochten ſie nicht erwartet haben, daß der Rath ſo weit gehen werde, oder mochten ſie bei dem Erzbiſchofe, der genug für ſich zu

thun hatte, die gehoffte Unterſtützung nicht finden, wurden dadurch nachgiebiger geſtimmt. Am Dienſtag nach Martini kam ein definitiver Vertrag mit ihnen zu Stande. Die Vorſteher ſollten frei zurückkehren dürfen, alle gegenwärtigen Inhaber von Kalandsgütern dieſe auf Lebenszeit behalten, der Ueberſchuß der Einnahmen dem Rathe zu milden Zwecken überliefert werden. Die Papiere und Bücher kamen auf's Rathhaus unter Aufſicht des Rathes. Das Alles ſollte jedoch nur gelten bis zu einem freien chriſtlichen Concil und ohne den Beſtimmungen deſſelben vorzugreifen. Später, als die Kalandsherren ausſtarben, kam das Kalandsvermögen in den Armenkaſten. Das Gebäude der Brüderſchaft wurde dem Rector der Schule zur Wohnung angewieſen.

Die übrigen Brüderſchaften und Gilden wurden bis auf wenige einzelne, die ſich im evangeliſchen Sinne umgeſtalteten, aufgehoben. Ihr Vermögen ging theils verloren oder wurde getheilt, theils floß es in die Innungscaſſen, welche dagegen noch eine Zeitlang beſtimmte Spenden für Kirchen und Arme und Stipendien für Studirende übernahmen. Die Beneficien und Vicarien an den Altären blieben auf Lebenszeit in den Händen der Inhaber, dann wurden die, über welche das Patronatrecht dem Rathe zuſtand, nicht wieder verliehen, ſondern floſſen zur Beſoldung der Kirchen- und Schuldiener in den Kirchenkaſten, wogegen die, welche von Privatperſonen als Patronen dependirten, unangetaſtet blieben und ſpäter meiſt als Unterſtützung an Hülfsbedürftige vergeben wurden. Im Ganzen wurden in der Verwendung des Kirchenguts Rhegius Grundſätze befolgt, Privatrechte ſorgſam geachtet und die vorhandenen Mittel wirklich zum Beſten der Kirche, zum Gottesdienſt und, was Rhegius immer als ein Stück und ein weſentliches Stück des Gottesdienſtes betrachtet, zur Unterſtützung der Armen verwendet.

Nach einer andern Seite hin hätte freilich die Disputation leicht zum Nachtheil des Evangeliums ausſchlagen können. Den Geiſtlichen war bei Verluſt der Stadtwohnung und ihres Einkommens aufgegeben, bei derſelben zu erſcheinen. Es waren ihrer nur wenige erſchienen, ſollte nun die Drohung ausgeführt, ſollte ſie namentlich gegen den Abt und die Kloſterherren von St. Michaelis, die auch nicht erſchienen waren, ausgeführt werden? Das war unmöglich, der Rath hätte es nicht gekonnt, wenn er auch gewollt hätte, und doch hätte die Nichtausführung der Drohung ſchweren Schaden bringen müſſen. Dieſe Drohung, die Rhegius gern abgewehrt hätte, auf der aber das Volk in ſeinem Ungeſtüm beſtanden hatte, war ein entſchiedener Mißgriff. Doch gerade in Bezug auf das Kloſter St. Michaelis trat jetzt eine freilich ſchon lange vorbereitete, günſtige Wendung ein, die wenigſtens mittelbar auch noch als eine Frucht der Disputation betrachtet werden kann. Obwohl wir die Wirkſamkeit des Rhegius in den Klöſtern des Landes ſpäter noch ausführlicher erzählen werden, ſo können wir es doch nicht umgehen, die Geſchichte des Kloſters St. Michaelis hier ſchon vorweg zu nehmen, weil Stadt und Kloſter in zu enger Wechſelwirkung ſtehen und in der Wirkſam-

keit des Rhegius eben dieſes nicht am niedrigſten anzuſchlagen iſt, daß er den Uebertritt des vornehmſten aller Klöſter des Landes fördern half.

Das Leben in dem ſtattlichen Benedictinerkloſter St. Michaelis war das eines biſchöflichen Hofes in kleinerem Maßſtabe. Dem Abte, dem „gnädigen Herrn vom Hauſe", wie ſein althergebrachter Titel lautete, ſtanden die vom Convent, in dem nur Adelige Aufnahme fanden, gewählten Capitelherren zur Seite. Sie hatten das Recht, außerhalb des Kloſters zu wohnen, der Abt ſelbſt reſidirte oft längere Zeit auf ſeinem feſten Schloſſe Grünhagen. Darin wie in den meiſten andern Stücken war die ſtrenge Kloſterzucht längſt verſchwunden, und alle Verſuche, ſie wieder herzuſtellen, waren daran geſcheitert, daß die Bewohner des Kloſters eben nur dem Namen nach Mönche, in Wahrheit die jüngeren Glieder der ritterbürtigen Geſchlechter waren, die hier eine ſtandesmäßige Verſorgung ſuchten und fanden, wie die jüngeren Söhne der fürſtlichen Häuſer auf den Biſchofsſitzen. Als in der Mitte des 15. Jahrhunderts Viſitatoren des Ordens das Fleiſcheſſen und das Tragen leinener Kleidung verboten, erwirkte der Convent bei dem Papſte Nicolaus V. klagend die Erlaubniß dazu, weil die Ordensleute aus adeligen Geſchlechtern an ſolch ſtrenges Leben nicht gewöhnt wären. Dem Herzoge Otto und dem Biſchofe von Verden hätte im Jahre 1470 ein Verſuch der Reformation faſt das Leben gekoſtet, indem die Bürger von Lüneburg, durch die Mönche angeſtachelt, ſie im Kloſter überfielen, ſo daß ſie ſich nur durch ſchleunige Flucht retten konnten. Zwar gelang es ihnen ſpäter, das Kloſter in die Bursfelder Congregation zu ziehen, allein die damit verbundene größere Strenge der Regel blieb nicht lange beſtehen; zu der Zeit, mit der wir uns beſchäftigen, war ſie längſt ſpurlos wieder verſchwunden. Weichlichkeit und üppiges Leben herrſchte im Gegenſatze gegen den urſprünglichen Gedanken des Mönchslebens auf's Neue. Gottesdienſte gab es genug, gepredigt wurde ſelten. Beſondere Gelehrſamkeit, ſonſt eine Zierde des Benedictinerordens, hätte man bei den adeligen Mönchen vergebens geſucht. An Pracht und Kirchenpomp dagegen fehlte es nicht, namentlich wenn der Abt, was viermal im Jahre an den hohen Feſten geſchah, vor der goldenen Tafel, einem prächtigen mit Schnitzwerk, Gold und Edelſteinen reich verzierten Altarblatt, Meſſe las; aber die Pracht konnte die innere Leerheit eines ſolchen Lebens nicht verdecken.

Abt war Boldewin, aus dem Geſchlechte von Marenholz, ein hochgewachſener, ritterlicher Herr. Er hatte auf Univerſitäten ſtudirt, auch ſchöne Wiſſenſchaften, dem Zuge der Zeit folgend, fleißig getrieben. An theologiſcher Gelehrſamkeit mangelte es ihm, ſelbſt die neue Lehre zu widerlegen vermochte er nicht. In ihm war es überhaupt mehr das Standesgefühl, das gegen die dieſem Stande feindlichen Neuerungen reagirte, als die innere Zugehörigkeit zur Römiſchen Kirche. Es iſt der Abt des ritterſchaftlichen Kloſters, der den Rechten deſſelben nichts vergeben darf, der uns in ihm entgegentritt. Aber

bei aller Entſchiedenheit, ja Heftigkeit, mit der er der Reformation entgegenarbeitet, gegen die er nur wohlerworbene Rechte zu vertheidigen glaubte, geht er nirgend krumme Wege. Er iſt ein leidenſchaftlicher, aber grader und ehrlicher Charakter.

Als Ernſt auf dem Landtage zu Uelzen am Sonntage nach Johanni 1525 zum erſten Male an die Prälaten ernſtlich die Forderung einer Vorlage ihrer Einnahme und Ausgabe richtete, zeigte ſich Boldewin auffallend nachgiebig. Die Erklärungen des Kanzlers Förſter, ſeine Drohungen, man werde ſonſt auf andere gebührliche Wege denken, hatten ihn eingeſchüchtert. Er verſprach, eine ſolche Vorlage zu machen, auch den Convent dahin zu ſtimmen. Aber in's Kloſter zurückgekehrt, fuhren ihn die Conventualen mit ſcharfer Rede an, er habe päpſtlichen, kaiſerlichen und fürſtlichen Privilegien zuwider und gegen hergebrachte Freiheit gehandelt, man erinnerte ihn an ſeinen Eid und erklärte, die von ihm gegebene Zuſage könne den Convent nicht binden. In einer Zuſchrift an den Herzog nahm Boldewin das Verſprechen zurück, weil daraus bleibender Ungehorſam gegen ihn erwachſen könne, ſeine geiſtliche Obrigkeit ihm die Nachgiebigkeit verdenken werde und er am Ende Gefahr laufe, ſeines Standes ſchimpflich entſetzt zu werden.

Seitdem beharrte Boldewin mit großer Zähigkeit in der Oppoſition gegen die Maßregeln des Herzogs, entſchloſſen, lieber ſeine Abtei aufzugeben als zu weichen. Als der bedeutendſte unter den Prälaten des Landes, nicht blos durch die hervorragende Stellung ſeines Kloſters, ſondern auch ſeiner Perſönlichkeit nach, ſtand er an der Spitze der Oppoſition. Er verkehrte mit den auswärtigen Geiſtlichen, an denen man eine Stütze zu gewinnen ſuchte, mit dem Abte von Corvey, mit dem Erzbiſchofe Chriſtoph, er holte in theologiſchen Fragen Gutachten von gelehrten Theologen, von Wimpina, Menſing u. A. ein, und die Rechnungen des Kloſters zeigen, daß er auch große Koſten für ſolche Zwecke nicht ſcheute.

Aber es mußte ihm bald klar werden, daß der Widerſtand vergeblich war. Ein Kloſter nach dem andern ward Ernſt übergeben, die Stimmen der Prälaten auf den Landtagen ſchmolzen immer mehr zuſammen, die Ritterſchaft bekam das völlige Uebergewicht und dieſe war durchaus lutheriſch geſinnt. Auf dem am 28. März 1529 gehaltenen Landtage beſchloſſen die Stände trotz dem Widerſpruche der Geiſtlichkeit, daß die päpſtliche Lehre in allen Stiften, Klöſtern und Kirchen des Landes abgethan werden ſollte. Ernſt verbot auf Grund dieſes Beſchluſſes die Meſſe und alle katholiſchen Ceremonien. Den Prälaten, auch dem Abt Boldewin ſchickte er das Artikelbuch und „Eyn Underricht und ſchriftliche Summe ofte beuel wo ſick de Parner und prediger in deme predigen holden ſchullen" zu, mit dem Befehl, binnen einem Vierteljahr darauf zu antworten. Wüßten ſie aus Gottes Wort nichts Beſtändiges dagegen einzuwenden, ſo ſollten ſie dieſe Bücher annehmen und Gottes Wort darnach rein und chriſtlich predigen laſſen. Auch befahl

er nochmals ſtrenge, ein Inventar aller beweglichen und unbeweglichen Güter des Kloſters einzuſenden.

Jetzt verlor Boldewin auf einen Augenblick den Muth; er wollte abdanken. Dem Zureden ſeines Schwagers, Alberich von Bodenteich, gelang es, ihn davon abzubringen, und er antwortete entſchieden ablehnend. Der Convent habe, ſo erklärte er dem Herzog, mit des Abts Willen einen redlichen, gelehrten, frommen Mann angenommen, das Evangelium dem Volke vorzutragen, er ſei auch erbötig, einen zweiten, dritten und vierten anzunehmen, bis man einen recht geſchickten Mann bekomme, aber verlaufene, von Kaiſer und Papſt verdammte Lehrer, die nehme er nicht, da aus Gottes Wort erhelle, daß die Lehrer durch die Apoſtel und Biſchöfe müßten berufen und geweiht werden, auch Papſt und Kaiſer verboten hätten, andere zu dulden. Bei ſeiner Confirmation habe er dem Biſchofe von Verden mittelſt Eides zugeſagt, bei der Einigkeit der Kirche zu bleiben und ihm zu gehorchen, und der Biſchof habe ihn öfters ermahnt und gewarnt, ſich vor den Lutheranern zu hüten. Die Schrift lehre, daß man ſeiner geiſtlichen Obrigkeit gehorſam ſein müſſe. Das wolle er thun. Es laufe gegen des Herzogs Pflichten, die er bei der Huldigung übernommen, jetzt den Stand des Kloſters dadurch zu verändern, daß er es zwinge, falſche Lehre zu halten. Man ſage freilich von herzoglicher Seite, gegen das Wort Gottes habe menſchliche Verpflichtung keinen Raum, aber das Wort Gottes befehle vielmehr Gelübde, die man gethan, zu halten, und der neuen Lehrer Predigt ſei nicht Gottes Wort. Die Katholiſchen hätten daſſelbe Evangelium und in dem Streite wegen der Auslegung deſſelben hätten ſie die Uebereinſtimmung der Kirche für ſich, ihre Auslegung ſei deßhalb die wahrſcheinlichere, die neue Lehre dagegen von der ganzen Kirche verdammt. Auch berief er ſich darauf, das Kloſter liege in der Stadt Lüneburg, und deßhalb habe er kein Recht, die neue Lehre einzuführen, durch die der Rath in Noth und Aufruhr gerathe, und bezog ſich auf die Beſchlüſſe des Reichstags zu Speyer, wo beſchloſſen ſei, daß es bis auf ein künftiges Concil bei dem Edict des Kaiſers bleiben ſolle. Darnach habe der Rath zu Lüneburg, der Biſchof und die Geiſtlichkeit ſich allezeit gehalten, die Prädicanten führen aber weit darüber hinaus. Endlich verweigerte er die Einſendung eines Inventars. Dieſe ſtehe nicht in ſeiner Macht, der Biſchof habe ſie verboten, der Convent nicht genehmigt und ſie gereiche zu des Kloſters Verderben [17]).

So hartnäckig der Abt war, ſo wenig war Ernſt gewillt, nachzulaſſen. Die Fürſorge für ſein Land, die eigne Ueberzeugung, ſo am beſten für das Heil ſeiner Unterthanen zu ſorgen, fiel hier mit den Rückſichten auf ſein fürſtliches Regiment zuſammen. Immer auf's Neue vermahnte er, bat, wieß auf das Seelenheil hin, drohte dazwiſchen auch mit ernſteren Maßregeln — Alles vergebens. Der Rathſchlag, die Klöſter betreffend, den die Prädicanten in Celle als Grundlage einer Kloſterreformation aufgeſetzt, lehnte der

Abt mit dem Bemerken ab, das Kloſter halte ſich an die Regel Benedicts, die ohne Zweifel aus dem heiligen Geiſte gegeben, und die zu verlaſſen, gegen ihr Gewiſſen ſei. Jetzt ſandte Ernſt (5. April 1530) ein ausführliches Schreiben, ein herrliches Zeugniß ſeiner Liebe und ſeines hohen Ernſtes in geiſtlichen Dingen. „Wenn wir euch fremde," ſchreibt er, „und eurer Sorge unbeladen wären, ließen wir's fahren und uns wenig anfechten; wer verdürbe, der verdürbe; nun aber in Göttlichem unſerm Amte euer Gefahr und Verderben zu warnen, wahren und wehren, über gemeine Verwandtniß wir auch ein väterliches Herz und treue Liebe angethan haben, euer als natürliche, leibliche Kinder höchſten Verſtandes und Vermögens zu pflegen, läſſet ſolche väterliche Neigung, treuer Wille und ſtetiglich Anliegen nicht ruhen, von den Dingen, die wir eurer Leibs und Ehren Wohlfahrt nützlich achten und zur Seelen Seligkeit nöthig erkennen, daher auch verurſacht werden, auf Bemeld eurer Schrift, was euer und der Wahrheit Nothdurft erfordert, nochmals zu erinnern." Mit großem Ernſte zeigt er ihnen dann, daß Benedicts Regel, wenn ſie aus dem heiligen Geiſte gemacht ſei, nicht dem Worte Gottes widerſprechen könne. Aber ſie halten auch Benedicts Regel nicht, ſind von der alten Reinheit und Einfältigkeit derſelben längſt abgewichen, alſo daß St. Benedict, wenn er jetzt erſtünde, ſeine eigne Regel nicht wieder erkennen würde. Mit beſonderem Mitleiden und Schmerzen habe er geſehen, daß bei ihnen Gottes unwiderruflicher Wille, heiliges Wort und ewige Wahrheit nicht ſo viel gelte und vermöge, daß ſie ihren Dünkel unterwürfen, ihre Sinne gefangen nähmen, dem Glauben in Gottes Wort zu gehorchen, daß ſie vielmehr den heiligen Geiſt und Gottes Wort meiſterten. Er wolle gar nicht den Untergang ihres Kloſters und Aufhebung ihrer Regel. So weit dieſelbe mit dem Wort Gottes ſtimmt oder ihm nur nicht widerſpreche ſei ihnen frei und ſicher darnach zu leben. Er mahnt, Gottes Wort die Ehre zu geben und es anzunehmen. Höret ihr Gottes Wort nicht, ſpricht Chriſtus, ſo ſeid ihr nicht aus Gott. Er warnt noch ernſter, dem heiligen Geiſt nicht zu widerſtreben, damit ſie nicht in die ſchreckliche Sünde wider den heiligen Geiſt gerathen[18]).

Auch das Schreiben machte keinen Eindruck.

Indeß wurde die Lage des Abts immer ſchwieriger. Hatte er ſich bisher noch auf den Rath von Lüneburg ſtützen können, dieſen vorgeſchoben, dieſen als Vermittler bei dem Herzoge gebraucht, ſo wurde der Rath ſelbſt ſeit Ende 1529 von ſeinen eigenen Bürgern zur Reformation gedrängt, und, ſtatt den Abt in ſeinem Widerſtande gegen die neue Lehre zu unterſtützen, mußte der Rath der Forderung der Bürger nachgeben und auch ſeinerſeits zur Reformation rathen.

Die vorläufige Kirchenordnung, welche Kempe aus Bugenhagens Schriften ausgezogen dem Rathe überreicht hatte, war von dieſem auch dem Abt zu St. Michaelis zugeſchickt. Dieſer ließ ſie durch den Benedictiner Johann Menſing widerlegen[19]). Die Widerlegung (Prövebock genannt) war ſchwach.

hatte Kempe ſich auf Gottes Wort gegründet, ſo verlangte Menſing, daß nun auch Alles, was Kempe als gute Ordnung gefordert, auch daß die Knaben in der Schule den Donat und Virgil lernen ſollten, aus Gottes Wort unmittelbar bewieſen würde. Drang Kempe auf gute Schulen, damit die Kinder in der heilſamen Lehre unterrichtet würden, ſo behauptete Menſing, das müßten die Eltern thun. Wollte Kempe, daß nur das Waſſer als Zeichen bei der Taufe gebraucht, alle andern Zeichen weggelaſſen würden, ſo ſagte Menſing, dann müſſe man auch Beten, Pathenbitten u. ſ. w. wegthun. Der Mönchſtand ſollte aus der Geſchichte des reichen Jünglings bewieſen werden, den er als vor Gott gerecht hinſtellte und mit großem Lobe überhäufte. Allerdings wollte er auch die Lehre und die Gebräuche der Römiſchen Kirche aus der Schrift beweiſen, er führte zahlreiche Schriftſtellen an, aber das iſt ohne Zweifel der allerſchwächſte Theil ſeiner Arbeit. Dabei fehlte es an Schimpfworten nicht, die evangeliſchen Prediger ſind ihm Diebe, Schelme, Kirchenräuber, Bluthunde, Verräther, Mörder u. ſ. w. Auch Verdächtigungen wurden eingeſtreut, Bugenhagen, über den Menſing namentlich ſeinen ganzen Zorn ausſchüttete, ſollte in Hamburg 2000 Gulden bekommen haben, die man von dem Kirchengut zu St. Johannis genommen habe.

Das Rühmen über dieſe Gegenſchrift in den Römiſchen Kreiſen war groß. Kempe, hieß es, ſei gänzlich widerlegt, die Beweiſe der Gegenſchrift ſeien voll Kunſt und unwiderleglich, ſolch ein Buch ſei noch nicht da geweſen, das die Gegner völlig vernichte. Als Kempe davon hörte, verſchaffte er ſich eine Abſchrift (gedruckt ſcheint es nicht zu ſein) und gab zur Antwort eine Schrift unter dem Titel: „Up des Abbates van Sunte Michael tho Lüneborch vnd ſines Pröue-Eſels Pröue-Bock Antworth Stephan Kempen“[20]) heraus, die Bugenhagen mit einer Vorrede begleitete. Der Titel zeigt ſchon die Haltung der Schrift. Kempe will nachweiſen, daß das Buch ein „erloß (verloſes) Schantbock“ iſt, daß „der unduldig Bachante und Pröue-Eſel nichts van minen Artikeln noch geprödet, noch gebetert, noch gekrenket, noch juenigen Tittull genamen“ hat. Es iſt der Hohn der Ueberlegenheit, der durch die ganze Schrift hingeht, und kann man ja freilich dieſe Alles überbietende Grobheit, mit der nicht blos der Verfaſſer, ſondern auch der Abt ſelbſt behandelt wird, nicht billigen, ſo muß man doch eingeſtehen, Kempe hat ihn gründlich widerlegt, und kam nun noch Bugenhagens Name dazu, das Anſehn des weniger bekannten Kempe zu vermehren, ſo mußte das Buch dazu dienen, die Vergeblichkeit der Vertheidigung der Römiſchen Mißbräuche und Irrlehren den Lüneburgern recht klar zu machen. Der Abt hatte mit ſeiner Vertheidigung, die ihm 20 Goldgulden gekoſtet, nichts gewonnen, er war mit ſeinem „Pröueeſel“ nur dem Spotte preisgegeben.

In milderer Weiſe ſuchte Rhegius während ſeines erſten Aufenthalts in Lüneburg auf den Abt und die Kloſterleute zu wirken. Er ging öfter in's Kloſter und unterredete ſich mit den Einzelnen. Zwar ſeine Forderung, deutſche

Pſalmen ſingen zu laſſen, wurde abgelehnt, doch machte er auf manche Kloſterherren, namentlich den Prior Herbord von Holle ſchon jetzt einen großen Eindruck.

Während Rhegius Anweſenheit erſchien Herzog Ernſt am 10. Juli 1531 ſelbſt, um perſönlich einen Vergleich mit dem Kloſter zu betreiben. Auch das hatte keinen Erfolg, und erzürnt erklärte der Herzog, es ſolle und müſſe das Kloſter in einen andern Stand gebracht werden. Er verbot den Predigern des Kloſters, gegen die Lutheraner zu predigen, und ging er auch nicht ſo weit, den alten Gottesdienſt ganz zu verbieten, ſo ſollten doch die Kirchthüren während des Gottesdienſtes verſchloſſen gehalten werden. Der Rath legte ſich in's Mittel. Ernſt erlaubte die Thüren zu öffnen, verbot aber den Bürgern, die Kirche des Kloſters zu beſuchen. Die Pläne des Herzogs gingen weiter, er dachte an Einziehung des widerſpenſtigen Kloſters. Gutachten, die er von hervorragenden Juriſten[21]), unter andern von Schnepf einzog, ſprachen ihm das Recht zu. Aber Rhegius widerſprach entſchieden[22]). Von ihm hatte der Rath ein Gutachten erfordert, und in dieſem erklärte Rhegius, er könne in Gottes Wort nicht finden, daß Jemandem gezieme, den Unſchuldigen und Unſträflichen ihre Güter zu entwenden, es ſei beiden verboten, der Obrigkeit und den Unterthanen, Gewalt und Unrecht zu thun. Wollten alſo die Herren von St. Michael im Kloſter bleiben und allda nach dem heiligen Evangelio eine chriſtliche Reformation annehmen und leiden, ſo könnten ſie mit Billigkeit ihrer Güter nicht entſetzt werden. „Denn wo Klöſter ſich nach dem heiligen Evangelio richten, Mißbräuche und Aberglauben, welche vor Zeiten nicht ſind in Klöſtern geweſen, abthun, ſind es nichts anders denn feine Zuchtſchulen, darin man ſich in chriſtlicher Zucht und Lehre mag üben zu trefflichem Nutzen der Chriſtenheit, da man den Muthwillen des alten Menſchen unter die Sporen faſſet und ſich zu einem gottſeligen Leben übet.“

Unter ſolchen drohenden Umſtänden half es dem Abte wenig, daß er ſich durch den Abt von Corvey unter dem 14. Januar 1532 von dem Kaiſer Karl V. ein Generalprivilegium zur Beſtätigung aller ſeiner Rechte erwirkte. Der Kaiſer konnte ihn ſo wenig ſchützen als der Rath, der zwar einen Auflauf der Wollenwebergeſellen, die in den Faſten 1532 die Kloſterkirche ſtürmten, unterdrückte und ſtrafte, aber zugleich mahnte, das Schelten auf die Lutheriſchen einzuſtellen. Lange, das konnte man ſchon jetzt ſehen, hätte der Widerſtand des Abts ſich doch nicht mehr behaupten laſſen, da nahm die Sache gegen Ende des Jahrs plötzlich eine andere Wendung.

Am Michaelistage 1532 hatte der Abt noch mit gewohnter Pracht die Meſſe an der offenen goldenen Tafel gehalten. Es ahnte wohl Niemand, daß es die letzte Meſſe vor der goldenen Tafel war. Kurz vorher hatte Rhegius ſeine große Disputation zu St. Johannis gehalten, und waren auch der Abt und die Mönche nicht erſchienen, ſo ſcheint doch der Ausgang derſelben auf diejenigen unter den Kloſterherren, die ſchon dem Evangelio zuneigten, großen

Eindruck gemacht zu haben. Sie waren jetzt entschieden, es anzunehmen. Am 9. December feierte der Prior Herbord von Holle mit den lutherisch gesinnten Conventualen (es war die Mehrzahl aller) in der Klosterkirche das heilige Abendmahl nach lutherischer Weise. Als dies dem Abte durch ein Mitglied des Convents, einen Herrn von Münchhausen, angesagt wurde, wollte er's nicht glauben, es schien ihm unmöglich. Eilend stürzte er in die Kirche, auf's Chor, die Kirchenschlüssel noch in Händen. Da sah er vor dem kleinen Altare, der sich an das Gitter lehnte, das den hohen Chor von der Kirche schied, die Feier. Einen Augenblick stand er wie verstummt, dann schleuderte er, ohne ein Wort zu sagen, die Kirchenschlüssel in die Kirche hinunter und wankte zurück. Kaum in die Abtei zurückgekehrt, traf ihn der Schlag, bewußtlos lag er noch zwei Tage, am 11. Morgens 4 Uhr war er eine Leiche[23]). Er hatte es nicht überleben können, zu sehen, daß all seine Arbeit und Widerstreben vergeblich gewesen war, sein Herz war mit gebrochen, als die alte Grundlage des Klosters zusammenbrach.

Noch am Todestage Boldewin's traten die acht Conventualen nach altem Herkommen in der Kapitelstube zur neuen Abtswahl zusammen. Es galt zu handeln, ehe der Herzog das Vorgefallene erfuhr und, wie zu erwarten stand, eingriff. Sie wählten den Prior Herbord von Holle.

Herbord von Holle hatte schon lange das Ordenskleid abgelegt. Seit 1525 Prior mußte er in Klosterangelegenheiten öfters Reisen thun und hatte, um dem Spotte zu entgehen, der damals schon einen Mönch in Ordenstracht traf, das Haar wachsen lassen und weltliche Kleidung angelegt. Jetzt Abt geworden, nahm er das Ordenshabit wieder an und ließ sich die Platte scheeren. Dagegen führte er im Gottesdienst evangelische Ordnung ein. Die Predigt wurde evangelisch, die Messe abgethan, die Chorbücher blieben zwar lateinisch, aber sie wurden von Allem, was dem Evangelium zuwider war, gereinigt. Nur zwei Chorherren beharrten bis an ihr Ende in der Römischen Kirche, die andern traten zur evangelischen über, „warfen das Joch Christi ab", wie die Nonnen in Lüne das nannten, d. h. sie legten die Ordenstracht ab und vertauschten sie mit „langen ehrlichen Priesterröcken." Die goldene Tafel blieb verschlossen (erst 1595 ward sie zur Abendmahlsfeier wieder eröffnet), der hohe Chor wurde nicht mehr benutzt. Der Gottesdienst in der Unterkirche und zu S. Cyriaci wurde ganz eingestellt, in der Capelle St. Benedicti ein Freitagsgottesdienst angeordnet. Den Meßpriestern und Vicarien ließ man ihre Commenden, so lange sie lebten, und gestattete ihnen, bei der Römischen Kirche zu bleiben. Das Beneficialwesen blieb im Ganzen beim Alten, nur suchte man es so viel als möglich für Prediger, Lehrer und Studirende nützlich zu machen.

Sobald Ernst den Tod Boldewin's erfuhr, verbot er jede neue Wahl. Der Convent zeigte ihm an, er habe schon gewählt, machte auch geltend, daß er allezeit erst nach der Wahl dem Herzoge Anzeige gemacht hätte. Dennoch erkannte Ernst den Erwählten nicht an, er nannte ihn nach wie vor noch

Prior; die Gedanken an eine Einziehung des Kloſters tauchten ſtärker als je wieder auf.

Die Lage Herbords war in der That eine recht mißliche. Durch die Wahlcapitulation waren ihm viele Laſten aufgelegt, ſein Einkommen, wie bei jeder neuen Wahl geſchah, zu Gunſten der Conventualen beträchtlich geſchmälert. Jetzt fing auch der Herzog an, die Abteigüter außerhalb Lüneburg einzuziehen. Schulden gab es außerdem zu tilgen, und hatte das Boldewin mit einem Einkommen von 3280 Mark nicht vermocht, wie ſollte Herbord es vermögen? Der Erzbiſchof erkannte ihn natürlich nicht an und verſagte ihm als Ketzer die Confirmation. Der Adel hätte freilich ein Intereſſe gehabt, St. Michaelis als Verſorgung für ſeine jüngeren Söhne, als Schule für ſeine Kinder zu erhalten (ſpäter hat er das Kloſter in der That vor Einziehung gerettet), aber für den Augenblick war auch auf den Adel nicht zu zählen, der zu eifrig lutheriſch war, als daß er viel für das Kloſter hätte thun ſollen. Es blieb als einziger Rückhalt für den Abt nur der Rath zu Lüneburg, freilich ein ſehr zweifelhafter, denn es hieß, um einem Feinde zu entgehen, einem ſchlimmeren in die Arme laufen. Der Rath hatte allerdings das größte Intereſſe daran, daß der Herzog das Kloſter nicht einzog, aber nicht um es zu erhalten, ſondern um es für ſich einzuziehen.

Dennoch that Herbord, nachdem der Streit, der eine Zeit lang blos mit Deductionen und juriſtiſchen Gutachten geführt war, ernſter wurde und der Herzog ſchon die Hand an die Güter des Kloſters legte, den unvermeidlichen Schritt, er begab ſich in den Schutz des Raths. Die großen Bedenken, welche dieſer Schritt hervorrufen mußte, namentlich da der Rath die verfängliche Forderung ſtellte, das Kloſter ſolle ſich nöthigenfalls bei Vertheidigung der Stadtfreiheiten betheiligen, hoffte Herbord dadurch zu vermeiden, daß er gleichzeitig bei einem Notar ein geheimes Inſtrument aufnehmen ließ, er habe dieſen gegen den Landesherrn gerichteten Revers nur aus Noth unterſchrieben, die Stadt ſolle auch gegen das Kloſter nur ſo viel Rechte haben, als die Beſchützung deſſelben erfordere. So glaubte ſich der Abt nach beiden Seiten ſicher geſtellt zu haben, er mußte aber bald erfahren, daß er nach keiner Seite hin ſicher war und es ſich nur darum handelte, wem das Kloſter zufallen ſollte. In dieſer Lage gerieth Herbord ins Schwanken. Der einzige Weg zur Rettung ſchien der, wieder katholiſch zu werden, um ſo im Erzbiſchofe und beim Kaiſer eine Stütze zu finden. Da ſchrieb ihm Rhegius einen Warnungsbrief, ſtellte ihm das Unrecht vor, von der erkannten Wahrheit um äußerlicher Rückſichten willen abzufallen, warnte, bat, mahnte mit dem ihm eigenen Feuer. „Wer die Hand an den Pflug legt und ſiehet zurück, der iſt nicht geſchickt zum Reiche Gottes.“ Das ſchlug durch, der Abt war erſchüttert, er erklärte jetzt öffentlich, es ſolle ihn keine Gefahr noch Noth von dem lutheriſchen Bekenntniß abbringen.

Zur Einziehung des Kloſters kam es dennoch nicht. Der Herzog und

der Rath konnten ſich nicht darüber verſtändigen. Ein von dem erſtern gemachter Vorſchlag, das Gut zu theilen, wurde vom Rathe abgelehnt, der jetzt Anſprüche auf das ganze Kloſter erhob, das einen Theil des Schloſſes ausmache, welches er in gutem Kriege erobert habe. Die Spannung zwiſchen dem Landesherrn und dem Rathe ſtieg auf eine bedenkliche Höhe. Schon nahm der Rath Knechte in Dienſt und ſchlug Reiſende, die in fürſtlichem Schutze zogen, auf der Straße nieder. Es fehlte wenig daran, daß es zum offenen Kampfe kam.

Erſt nach Rhegius und Herzog Ernſt's Tode gelang eine endliche Regelung. Das Kloſter blieb, wie der Adel gewünſcht hatte, als Schule für ſeine Söhne beſtehen.

Dieſe Wirren konnten natürlich nicht ohne Einfluß auf die Stellung des Rhegius bleiben. Schon ſeit der Disputation war er dem Rathe mißliebig geworden, da man auf ihn die Schuld ſchob, daß der Rath wider ſeinen Willen zum Erlaß des Mandats gezwungen war. „Nach gehaltener Disputation," erzählt Schomakers Chronik und gibt damit eben die Stimmung des Raths wieder, „verlor er ſeine Gunſt, derhalben ward die Hand faſt von ihm gezogen, denn er war ein haſtig, unleidſamer Mann, da man nicht wohl konnte mit umgehen." Jetzt mußte es vollends dem Rathe unlieb ſein, einen fürſtlichen Theologen zum Superintendenten zu haben, denn obwohl mit den Abſichten Ernſt's bezüglich des Kloſters St. Michaelis nicht einverſtanden, hielt ſich Rhegius ſonſt treu zu ſeinem Landesherrn und wurde von dieſem in den obſchwebenden Verhandlungen mehrfach als Unterhändler gebraucht.

Auch von Seiten der Römiſchen Partei regte es ſich wieder. Die Aufhebung der Gilden, die Einziehung ihrer Güter zum Beſten der allgemeinen Armenkiſte erregte unter den niedrigſten Klaſſen des Volks, namentlich unter den Knechten, die in der Sülze arbeiteten, großes Mißvergnügen. Tobend und lärmend, viele betrunken, kamen ſie in der St. Lambertikirche zuſammen. Sie wüßten 300 Mann, die wollten die Martiner nicht leiden, die auf den Rath ſchimpften und ihre Gilden nicht dulden wollten. Sie drohten, die Evangeliſchen, die mit ihren Conventikeln den Rath beherrſchten, aus dem Bette zu holen und zu ſtrafen. Nur mit Mühe gelang es, der Unruhen Herr zu werden. Der Rath verſprach ihnen allerlei Vortheile aus der Gilde und verbot zugleich ernſtlich das ſchwere Saufen bei der Sülze[24]).

Rhegius wurde es immer unheimlicher in Lüneburg. „Ich bin hier mitten unter Wölfen," ſchreibt er an Förſter. Seine Hauptaufgabe war erfüllt, er ſehnte ſich weg nach Celle, wo neue Aufgaben ſeiner harrten. Noch einmal berief er den Bürgerausſchuß der Hundert, vermahnte ſie mit beweglichen Worten, dem Evangelio, was auch kommen möge, treu zu bleiben, dann ſchied er im Spätſommer 1533. Er ſchied mit dem Bewußtſein, „das Evangelium Chriſti rein und treu gepredigt zu haben. Wer verloren geht, der mag durch ſeine Schuld verloren gehen, wer unrein iſt, der ſei immerhin unrein.

Die Stunde wird kommen, wo ſie, durch traurige Erfahrung belehrt, einſehen werden, daß ich Chriſtum rein gepredigt habe."

An ſeine Stelle als Superintendent der Stadt trat einſtweilen wieder Heinrich Radbrock, doch ſah ſich der Rath, weil Radbrock nur „ſchwaches Lebens" war, fleißig nach einem tüchtigeren Superintendenten um. An Luther ſchrieb er, um Cruziger in Wittenberg zu bewegen, das Amt anzunehmen; mit Hermann Bonn in Lübeck, der gerade damals in den von Wullenweber erregten Unruhen ſein Amt niedergelegt hatte, trat er in Verhandlung; Bonn ſagte auch zu, trat aber mit der Rückkehr des alten Raths auch ſein Amt wieder an. Im Jahr 1537 ſchickte der Rath eine eigene Deputation an Luther nach Schmalkalden, und durch ſeine Vermittlung gelang es, Paulus von Rhoda aus Stettin, wenn auch nur auf kurze Zeit zu gewinnen[25]). In der Zwiſchenzeit hatte ſich Rhegius ſo viel er konnte der Stadt treulich angenommen. Als im Jahre 1534 eine anonyme Schrift, in der die Communion unter beider Geſtalt beſtritten war, Nachts an der St. Johanniskirche angeheftet gefunden wurde, ſchrieb er eine ausführliche lateiniſche Widerlegung und zugleich eine deutſche Schrift „von beiderlei Geſtalt des Sacraments zu empfahen." Ebenſo ſuchte er die Gemeinde vor wiedertäuferiſchen Irrthümern, die ſich hie und da zeigten, und vor dem halben Papismus des Apoſtaten Witzel, der, weil er den Gedanken mancher in Halbheit befangener entſprach, in vielen Kreiſen Eingang gefunden hatte, zu bewahren. Allmälich wurden auch die letzten Reſte des Römiſchen Weſens abgethan, im engen Anſchluß an Hamburg, Lübeck und Roſtock bildete Lüneburg ſein Kirchenweſen feſter aus und das treue Bekenntniß, welches die Stadt dem Interim gegenüber ablegte, bewies, welch guten Grund Rhegius mit ſeiner Predigt gelegt hatte.

Drittes Kapitel.

Urbanus Rhegius als Superintendent des Lüneburgiſchen Landes.

Bald nach ſeiner erſten Rückkehr von Lüneburg im Jahre 1531 übertrug der Herzog dem Rhegius die Superintendentur des ganzen Herzogthums.

Anfangs war dieſe ſeine Stellung eine nur proviſoriſche. Ein Verſprechen, dauernd in Celle zu bleiben, hatte er nicht gegeben und galt immer noch mehr als zeitweiliger Gaſt. Auch führte er während ſeines zweiten längern Aufenthalts in Lüneburg das Amt eines Landesſuperintendenten nicht, ſondern war, wie ſich aus den Unterſchriften ſeiner Briefe aus dieſer Zeit ergiebt, nur Superintendent der Stadt Lüneburg, obwohl ſein Rath in wichtigen Angelegenheiten eingeholt wurde, und es ſcheint, daß Niemand ſonſt an ſeine Stelle trat, die er im Jahre 1534 zum zweiten Male von Lüneburg zurückkehrend auch ſofort wieder übernahm. Um dieſe Zeit erſt gab er das Verſprechen,

ſein Leben lang in Celle zu bleiben. Sein Einkommen wurde durch Verhandlungen mit dem Kanzler geregelt, und der Herzog ſchenkte ihm zum Danke das Haus in der Vorſtadt Blumlage bei Celle, welches er bis dahin bewohnt hatte, zum erblichen Eigenthum. Erſt von da an beginnt die dauernde Verwaltung der Landesſuperintendentur[1]).

In dieſem Amte iſt denn Rhegius auch, ſeinem Verſprechen bis zu ſeinem Tode getreu, geblieben, obwohl öfter ehrenvolle Berufungen an ihn ergingen. Schon 1532 ſuchte ihn der Rath von Hamburg als Superintendenten dieſer Stadt zu gewinnen. Rhegius damals noch weniger gebunden, war auch nicht ganz abgeneigt zu kommen, zog aber auf des Herzogs Wunſch den Ruf nach Lüneburg vor. Von Leipzig aus wurde ihm im Jahre 1537 eine Profeſſur der Theologie angeboten, und im folgenden Jahre 1538 wünſchte der Markgraf von Brandenburg, daß Rhegius mit Melanthon zuſammen die Leitung der Reformation in ſeinem Lande übernehme. Melanthon wollte kommen, wenn Rhegius auch käme; die Sache zerſchlug ſich aber. Am ſchwerſten wurde es ihm, einen Ruf abzulehnen, der 1535 von ſeinem geliebten Augsburg an ihn erging. Eine eigene Geſandtſchaft, den Doctor Gereon Sayler an der Spitze, wurde nach Celle geſchickt, um ihn zu gewinnen; Luther und Melanthon gaben ihr Briefe an den Herzog mit, in denen ſie baten, ihn zu entlaſſen. Dennoch blieb Rhegius. Als die Geſandten dem Herzoge ihre Bitte vorgetragen hatten, ſo wird uns erzählt, antwortete ihnen Ernſt: „Lieben Herren, den Mann laß ich nicht von mir; ſo wenig ich euch ein Auge aus meinem Kopf gebe, ſo wenig laſſe ich dieſen Mann.“ Dann wandte er ſich an Rhegius und bat ihn herzlich zu bleiben: „Lieber Prediger, bleibet bei uns! ihr mögt wohl Leute finden, die euch mehr Geld geben, aber nicht Leute, die euch lieber haben.“ In einem herzlichen Schreiben an die Augsburger lehnte Rhegius ab. Keine größere Freudenbotſchaft habe ihm kommen können, als die, daß in Augsburg jetzt aller Streit niedergelegt und eine fromme und beſtändige Eintracht gegründet ſei, daß ſie auch ſeiner wieder gedacht und ihn zurückgerufen. Er würde auch keine Mühe und Gefahr ſcheuen, ihnen zu dienen, wie ja die, welche ihn kennten, wohl wüßten, daß er 14 Jahre lang, nicht ohne große Opfer und häufig nicht ohne Gefahr, um des Evangeliums willen viel gewandert ſei, ſo daß es nicht Wunder nehmen werde, wenn er jetzt, 46 Jahre alt und mit zahlreicher Familie, ſich nach einem bleibenden Aufenthalte ſehne. Nun habe er ſeinem chriſtlichen Fürſten, den ihnen Gereon ſo ſchildern werde, daß ſie nicht anders können würden, als ihn obwohl unbekannt lieben und verehren, verſprochen, Lebenslang bei ihm zu bleiben, und wenn auch der Stadt herzlich wohlgeſinnt, habe der Herzog ihn doch nicht fahren laſſen können, da die Kirche des Herzogthums, die ihm anvertraut ſei, ſeiner bedürfe[2]).

Schon hieraus ſieht man, wie nahe Rhegius dem Herzoge Ernſt ſtand. Er war ſein „lieber Pfarrherr und Biſchof,“ wie er ihn in einem Briefe an die Lüneburger nennt, ſein Beichtvater und geiſtlicher Rath, und alle dieſe

Verhältniſſe waren von der herzlichſten gegenſeitigen Liebe durchdrungen und getragen. Zwar was man oft erzählt findet, der Herzog habe die in kirchlichen Angelegenheiten erlaſſenen Befehle begonnen: „Wir Ernſt von Gottes Gnaden Herzog zu Lüneburg und Urbanus Rhegius Superintendent" gehört wohl in das Gebiet der Sage, wenigſtens muß ich bekennen, kein derartiges Schriftſtück geſehen zu haben, ſo manche Erlaſſe Ernſt's mir auch vor die Augen gekommen ſind. Doch war in der That der Einfluß des Rhegius in kirchlichen Dingen der entſcheidende, ſelbſt wo die weltlichen Räthe des Herzogs ihm widerſprachen. Wie herzlich ſein ganzes Verhältniß zum Herzoge war, davon gibt ein Brief an denſelben, mit dem Rhegius ein von Lüneburg aus über das künftige Concil erſtattetes Gutachten begleitete, ein recht anſchauliches Bild. Ich kann es mir nicht verſagen, den Brief, der die Stellung des Rhegius zu Herzog Ernſt beſſer charakteriſirt als viele Worte, ganz herzuſetzen[3]). Er lautet:

Gottes ewige Gnad! Chriſtus unſere einige Frömmigkeit!

Durchlauchtiger hochgeborner Fürſt, gnädiger Herr! Im Fußtapfen als ich E. F. G. Brief und Bäbſtliche Artikel empfing, nahm ich die Feder in die Hand, auf daß ich E. F. G. chriſtlich Fürnehmen nit hinderte und ſchrieb eine kurze Meinung, wie ſie hierbei überſendet iſt. E. F. G. wird wohl den rechten Grund verſtehen, denn es will doch nicht anders ſein, wir müſſen Confeſſores Chriſti bleiben und die Welt erzürnen, da iſt aber nicht viel an gelegen. Gott hat E. F. G. alſo im Wort Gottes nun befeſtigt, daß ich nicht zweifle, Chriſtus ſei E. F. G. einiger, ewiger Schatz. Dabei wollen wir bleiben, gnädiger Herr. Ihr habt mirs verheißen zu leben und zu ſterben wie ein frommer Chriſt, deß will ich mich halten und darauf E. F. G. beiſtehen, es gehe wohl oder übel. Lüneburg iſt nicht aus der Welt, iſt mein Herz bei E. F. G. es kann mit Gottes Hülfe der Leib auch bald daſelbſt ſein. Kurz E. F. G. bleibe beſtändig; Gott iſt mit uns, wer mag wider uns ſein? Das redt jetzt der junge Fürſt zu Zelle und der alte verſteht wohl, was es iſt und wird ſich auch deß halten. E. F. G. hat einen jungen Prinzen, ich einen jungen armen Geſellen gekriegt, heißt Paulus. Gott wolle die Väter und die Söhne bei chriſtlicher Wahrheit bewahren. Er wird's thun. E. F. G. ſei im Herrn fröhlich, der lebt in Ewigkeit, hat uns zu dieſer Gnade berufen, er wird uns auch dabei bewahren. Amen. Lüneburg 16. Junii An. 33.

E. F. G.

in Ewigkeit williger

D. Urbanus Regius.

Auch den übrigen Gliedern des herzoglichen Hauſes ſtand Rhegius nahe. Apollonia, Ernſts Schweſter, war Pathin bei einem ſeiner Kinder und ihr widmete er den Dialogus Chriſti mit den Emmausjüngern. Für alle drei

Brüder, Otto, Ernſt und Franz, ſchrieb er das „Handbüchlein eines chriſtlichen Fürſten“[4]), welches Spalatin ſo werth hielt, daß er eine lateiniſche Ueberſetzung deſſelben herausgab. Rhegius beabſichtigte darin, den Fürſten ihr Amt und ihren Troſt vorzuhalten, denn das iſt eines chriſtlichen Fürſten nothwendige Kunſt, daß er dieſes Beides wiſſe. Zuerſt beſchreibt er das Amt. „Ein chriſtlicher Herr ſoll vor allen Dingen ſeinen Herrn und Gott, den oberſten Lehnsherrn, von dem alle Gewalt herkommt, demüthiglich erkennen, ſich, ſein Fürſtenthum und was er hat, mit willigem Vertrauen in die Hand Gottes befehlen; er ſoll Gott fürchten in all ſeinem Thun und Laſſen; er ſoll Weisheit und den Geiſt der Macht von Gott ernſtlich begehren, auf daß er wiſſe, was er nach ſeinem Stande thun und laſſen ſoll, und daß er auch ein muthig, unverzagt Herz habe, dasjenige ſtreng zu vollſtrecken, was recht iſt, denn die heilige Schrift fordert von der Obrigkeit, daß ſie Gericht und Gerechtigkeit auf Erden halte ohn alles Anſehn der Perſon, dazu fürwahr ein groß unverzagt Herz gehört.“ „Alſo muß ein Fürſt handfeſt ſein, die Gerechtigkeit handhaben, weiſe, vorſichtig und ein groß mannlich Herz haben, daß er ſich in ſo vielen und mancherlei Fällen, die ſich im Regiment zutragen, könne unerweißlich halten, daß er weder zur rechten noch zur linken Seite ausziehe, ſondern die rechte Mitte treffe.“ Vor allem ſoll er ſich vor Tyrannei hüten, die Gott ſo ernſtlich verbietet. Dafür hat eine chriſtliche Obrigkeit auch „einen kräftigen Troſt in allen ihren Sorgen und Widerwärtigkeiten, wenn ſie weiß, daß ſie ſich in's Regiment nicht freventlich eingedrängt hat, ſondern ordentlich dazu berufen iſt, denn ſie kann ſich alsdann mit dieſen Gedanken tröſten: Nun hab ich doch nicht das meine geſucht, ſondern bin durch Gottes Willen und Ordnung in das Regiment gekommen. Deſſen Diener bin ich, er iſt ja mächtig genug, mich dabei zu erhalten, das er mir zu regieren befohlen hat. Iſt doch die Obrigkeit ein Stand, den Gott ſelbſt aufgeſetzt und geordnet hat in der Welt, darin ein Chriſt mit gutem Gewiſſen ſein mag als in Gottes Dienſt. Widerfährt mir dann ſchon Trübſal, ſo will ich's meinem lieben Gott und Lehnsherrn klagen und befehlen, der wird der Sachen wohl helfen. Kann ich's nicht alles ausrichten, ſo kann ich's aber von Gottes Gnaden bitten und meine Sache dem rechten Herrn befehlen, der ſtark und weiſe genug iſt, alles das zu richten, was mir begegnet. — Darum muß ein Fürſt mehr anſehen die Verheißung göttlicher Hülfe, denn ſeines Landes Macht und Vermögen und ſich auf Gottes Wort verlaſſen, ſo wird er nicht zu Schanden. Heidniſche Fürſten verlaſſen ſich auf ihre eigene Macht und Weisheit und wiſſen nicht, daß alle Reiche und alles Regiment nicht in menſchlicher Kraft und Fürſichtigkeit ſtehen, ſondern in Gottes Hand, der iſt's allein, der ſie giebt, ſetzt, hält, regiert, ſchützt und auch, wenn er will, wegnimmt. Derhalben halten ſie ſich auch oft ſchwerlich und werden zu Spott und Schanden. Wenn ein Fürſt aber Gottes Wort für ſeinen einigen Schatz hält, daß er Gott fürchtet und ihm vertrauet, ſo wird ihm Gott beiſtehen und ihn nimmer verlaſſen, daß er kann

fröhlich und unverzagt ſein, es gehe wie es wolle. So hat ſich David getröſtet: Der Herr iſt mein Licht und mein Heil, vor wem ſoll ich mich fürchten? Der Herr iſt meines Lebens Kraft, vor wem ſollte mir grauen? Wenn ſich auch ein Heer wider mich lagert, ſo fürchtet ſich dennoch mein Herz nicht. Gott verleihe Euer fürſtlichen Gnaden ſolchen Geiſt, daß ſie auch im rechten Glauben mit dem David alſo mit Gott reden, ſo wird's keine Noth haben."

Auf dieſe einfachen und doch ſo weittragenden Sätze von der Obrigkeit als göttlicher Ordnung, von dem chriſtlichen Beruf des Fürſten, erbaut ſich für Rhegius dann auch das Recht und die Pflicht eines chriſtlichen Fürſten, den chriſtlichen Glauben in ſeinem Lande zu fördern, das Recht und die Pflicht der Reformation. Weil es die Pflicht eines chriſtlichen Fürſten iſt, ſein obrigkeitliches Amt nach Gottes Wort zu führen, deßhalb iſt er auch verpflichtet, ſeine obrigkeitliche Gewalt zu gebrauchen, damit das Wort Gottes in ſeinem Lande recht gepredigt und Alles, was dem zuwider iſt, abgeſtellt werde.

Schon oben iſt darauf aufmerkſam gemacht, daß im Lüneburgiſchen Lande die Reformation vorwiegend von dem Landesherrn ausging. Ernſt hielt ſich als chriſtlicher Fürſt dazu verpflichtet. „Nu werden ungetwyffelt J. F. G. vor Godde ſick ſchuldig erkennen," ſagen die Capläne zu Celle in der Vorrede zu den Artikeln von 1527, „yn einer wolgeſchickeden löfflyken Landtordeninge duth vor aff allen dingen högeſtes ernſtes tho uorſchaffen, dat de gebörlike wahrhaftige Goddes ere ynt erſte, negeſt dem ouerſt rechtes vnde der hyllicheit ordeninge vnde wege vpgerichtet, gefördert vnde gehandthauet werden, dat der geſtalt yn der Gemenheit rouwe (Ruhe) vnde enicheit lyfflick, frede ynde Fröude geiſtlick mögen erholden werden. Tho dem werden J. F. G. nicht allene van tydtliken, ſunder ock van der ere edder vnere Goddes, van dyen (Gedeihen) edder vorderuen der ſele, ſo vele by J. F. G. des vorſtandt vnde vormögen geweſt vor ere vnderdanen dem Allmechtigen reckenſchop möten geuen." Ein chriſtlicher Fürſt iſt, wie dieſelben in dem Rathſchlage über die Klöſter von 1530 auseinanderſetzen, verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß allen ſeinen Unterthanen das Wort Gottes rein gepredigt werde, Mißbräuche abzuſtellen, Alles, was Gottes Ehre und ſeinem heiligen Worte zuwider und chriſtlicher Ehrbarkeit ärgerlich iſt, ohne Widerſpruch abzuthun. Denn wie es der chriſtlichen Obrigkeit Pflicht iſt, in ihren Landen Stehlen, Rauben, Todtſchlagen u. ſ. w. als dem Wort Gottes zuwider abzuſtellen, ſo auch die kirchlichen Mißbräuche, die Verkehrung des Sacraments, die Krämerei mit den Vigilien, Seelenmeſſen, Nothhelfern, Patronen, „alles vnder dem ſchyn göddlicker ehre vp den hylligen penninck gerichtet," weil das nicht minder dem Worte Gottes widerſtreitet als Stehlen und Todtſchlagen. Dem entſprechend begründet auch Ernſt ſeine Maßregeln. „Als Gott das Licht ſeines Evangeliums wieder aufgehen laſſen," ſagt er in einem Rundſchreiben an die Klöſter, von 1533[5]), „zwang uns die Dankbarkeit, daß wir nicht allein gedachten, ſelbſt in empfangener Gnade durch Chriſtum zu beharren, ſondern auch Andere

ſo uns befohlen ſind, zu ſolcher Gnade zu fördern, wie Gott im zweiten Pſalm aller Obrigkeit befohlen hat. Sagt man, der Fürſt halte gut Regiment, der ſein Volk zum Reichthum und Wohlſtand führt, ſo kann Niemand ſagen, daß der unrecht regiere, der ſein Volk zum allergrößten Reichthum führt, zur Erkenntniß Chriſti und zum rechten Glauben. Beſſeres iſt ja nicht auf Erden. Zum rechten Glauben kann aber Niemand kommen als durch das Evangelium Chriſti. Deßhalb iſt vor Allem von Nöthen, daß man das Evangelium Chriſti höre nicht mit Menſchengloſſen verfinſtert, ſondern lauter, rein und einfältig, wie es Chriſtus und die Apoſtel gepredigt haben. Das hat uns billig bewegt, daß wir in unſerm ganzen Fürſtenthum zum Preis unſers Heilandes Jeſu Chriſti und zum Heil der Unterthanen in allen Pfarren verſchafft haben, das Evangelium rein zu predigen, die Sacramente nach dem Wort Gottes zu reichen, Mißbräuche und Menſchenſatzungen aber, ſo zum Gottesdienſt waren aufgerichtet, haben wir abgethan, daß allein das ewige beſtändige Wort Gottes gepredigt werde, damit das Volk vom Irrthum zur Wahrheit, vom Aberglauben zum rechten, wahren, alten chriſtlichen Glauben geführt werde und den rechten Weg der Seligkeit lerne."

Von hier aus geht dann Ernſt noch einen Schritt weiter. Die Obrigkeit, behauptet er, hat auch das Recht, die Unterthanen zu zwingen, das Wort Gottes zu hören. „Wer da widerſteht, da haben wir Macht den zu dringen, daß er das Evangelium wenigſtens höre und alle, die Gott unſerm Regiment unterworfen hat, die ſind Gehorſam ſchuldig." Obwohl die Obrigkeit keine Macht hat, Artikel des Glaubens zu ſtellen, das kann allein die heilige Schrift, obwohl ſie noch weniger Jemand zum Glauben zwingen kann, den allein Gott zu wirken vermag, ſo fordert doch die chriſtliche Liebe, daß man den Nächſten zum Glauben fördere. So muß es der Vater mit dem Kinde thun, ſo die Obrigkeit mit den Unterthanen. Deßhalb iſt es ihre Pflicht, dieſerhalb Satzungen und Ordnungen zu ſtellen und, wo andere Mittel nicht helfen, mit Zwang einzuſchreiten.

Vielleicht iſt dieſes Rundſchreiben aus Rhegius Feder gefloſſen, gewiß nicht ohne ſeinen Einfluß erlaſſen; denn die darin entwickelten Anſichten ſind durchaus die ſeinigen. In dem auf Begehren des Raths zu Lüneburg über die Frage: „Ob einer Obrigkeit gezieme, die Wiedertäufer oder andere Ketzer zum rechten Glauben zu dringen?" geſtellten, ſchon früher erwähnten Gutachten kommen faſt wörtlich dieſelben Sätze vor. „Dieweil klar iſt in der Schrift, daß die Obrigkeit von Gott iſt, eine Gottes-Dienerin uns zu gut, und ohne Zweifel den Unterthanen nichts beſſer iſt, denn daß ſie vor Irrthum im Glauben, in geſunder Lehr und rechtem Glauben bewahrt werden mögen, dadurch ſie denn fromm und ſelig werden, ſo folget, daß auch die weltliche Obrigkeit ſchuldig iſt, aus Gottes Befehl ſich der chriſtlichen Religion nach Maß ihres Amtes anzunehmen." Dabei darf und muß ſie zum Glauben auch dringen. Wiewohl man Niemanden zwingen kann, daß er dieſes oder das glaube, denn wir

können eines Andern Herz und auch das unſere nicht erleuchten und dringen, etwas anzunehmen mit Willen, es iſt allein Gottes Werk, doch durch das Wort; ſo kann man aber und ſoll den Irrenden und Ungläubigen dringen, daß er das Wort des Glaubens höre, und eine Obrigkeit iſt bei Pflicht ihres Amtes ſchuldig, ihre Unterthanen dazu zu halten, daß ſie das Wort Gottes hören, denn die weltliche Obrigkeit iſt uns eben ſo wohl zu Schutz, Schirm und Förderniß alles Guten von Gott geſetzt als Vater und Mutter, derhalben man ſie patres patriae nennet." Ja ſogar von dem Schwerte darf und ſoll ſie dabei Gebrauch machen, „denn die Oberherrn ſind Väter und tragen das Schwert nicht vergebens. Nun pflegen die Väter ihre Kinder zum Guten nicht allein mit freundlichen Worten zu locken, ſondern wo die Worte nicht helfen wollen, nehmen ſie die Ruthe und brauchen ihre Gewalt, zwingen und dringen. Das heißt compelle intrare (nöthige ſie, hereinzukommen), wie Auguſtin es auslegt." So will Rhegius denn auch mit den Ketzern verfahren wiſſen. Zuvor ſoll man Alles aufbieten, ſie mit dem Wort der Wahrheit zu bekehren, bleiben ſie aber hartnäckig, ſie mit dem Schwert ſtrafen. Ganz ähnlich erklärt er es in dem Handbüchlein eines chriſtlichen Fürſten für ein „rechtes, gutes Werk eines chriſtlichen Regiments, daß ein Fürſt ſeine Unterthanen mit Gewalt vom Irrthum ohne tyranniſchen Muthwillen zwinge zur Wahrheit. Denn man hält's für eine recht fürſtliche That, ſo ein Fürſt mit ſeinem Schwert ſeine Stadt oder ſein Land vor des zeitlichen Feindes Belagerung beſchützt, daß man ſicher wohnen, wandeln und bleiben mag: wie viel größer iſt's denn, ſo ein Fürſt ſein einfältig, unverſtändig Volk mit ſeiner Gewalt vor ewigem Verderben errettet und ſo viel thut, daß ſein Volk die Wahrheit bei ſich behalte und Irrthum vertrieben wird."

Rhegius ſteht mit dieſen Gedanken keineswegs allein. Es ſind dieſelben, die Melanthon oft ausgeſprochen, die faſt jeder Kirchenordnung der Reformationszeit einleitend zu Grunde liegen, aber kaum ſind ſie irgendwo ſo ſcharf und beſtimmt entwickelt, ſo weit in ihre Conſequenzen verfolgt wie bei ihm. Daß dieſe letzten Folgerungen, wie er ſie zieht, wornach das weltliche Schwert den rechten Glauben verbreiten hilft und die Ketzer ſtraft, falſch ſind, iſt wohl heute Niemandem mehr zweifelhaft. Ebenſowenig aber möchte zu leugnen ſein, daß der Grundgedanke, von dem er ausgeht, ein großer und richtiger iſt. Es iſt die Idee der Einheit alles chriſtlichen Lebens, wornach das Regiment eines chriſtlichen Fürſten auch ein gottesdienſtliches Werk iſt, ſeine Aufgabe keine andere als die jedes Chriſtenmenſchen, nämlich in ſeinem beſondern Berufe, ſo viel er vermag, die Wahrheit und die Ehre Gottes zu fördern. Auch überſehe man nicht, daß dieſe Anſichten, ſo territorialiſtiſch ſie vielleicht beim erſten Hören lauten, doch durch eine weite Kluft vom Territorialismus getrennt ſind. Nicht nach „tyranniſchem Muthwillen" ſoll der Fürſt ſeine Unterthanen zu dem, was er für Wahrheit hält, zwingen, ſondern all ſein Thun wird *als ein Dienſt* dargeſtellt ſeinen Unterthanen zu gut und Gott

zur Ehre. Aber freilich Maß und Regel für dieſen Dienſt fehlen, ſeine Gränzen ſind gar nicht oder irrig beſtimmt. Der Fundamentalſatz, daß der Glaube etwas Innerliches iſt, nur in Gottes, nicht in des Fürſten Macht ſteht, iſt zwar deutlich ausgeſprochen, aber es iſt, als ob er nicht kräftig genug wäre, wirklich durchzudringen. Obwohl der Glaube nicht zu erzwingen iſt, ſoll er doch erzwungen werden. Die Grundregel, daß die Obrigkeit das Seelenheil ihrer Unterthanen im Auge haben ſoll, daß ſie die Wahrheit ſchützen, das reine Wort Gottes fördern ſoll, iſt da, aber wie nun die rechten Wege für das Seelenheil gefunden, wer darüber entſcheiden ſoll, was denn Wahrheit iſt und welches der rechte Verſtand des Worts, dem die Obrigkeit dienen, was dagegen Ketzerei, die ſie verhindern ſoll, das bleibt im Unklaren, und hier lag allerdings die große Gefahr, daß der Dienſt vergeſſen und das Recht heraus gekehrt wurde, daß die Obrigkeit aus „tyranniſchem Muthwillen" ihre Unterthanen jetzt zu dieſem, dann zu dem rechten Glauben zwang, daß man am Ende zu dem Grundſatz kam: wem das Land gehört, der hat auch über die Religion der Einwohner zu entſcheiden.

Auf Grund der eben entwickelten Principien nahm ſich Herzog Ernſt der Kirchenleitung in ſeinem Lande an, und ihm wird man gewiß das Zeugniß geben müſſen, daß er ſie als einen Dienſt, zu dem er ſich vor Gott in ſeinem Gewiſſen verpflichtet wußte, geübt hat. Vielfach war er ſelbſt unmittelbar thätig und überall bildet die Perſon des Fürſten den Mittelpunkt, auch wo er ſich des Raths und der Mitwirkung Anderer bedient. Noch war die ganze Leitung der Kirche mehr an die Perſonen als an beſtimmt abgegränzte Aemter geknüpft. Um ſo wichtiger war es, daß Rhegius dem Herzoge perſönlich ſo nahe ſtand.

Ueberhaupt erſcheinen die kirchlichen Zuſtände noch in hohem Maße flüſſig, eine neue Organiſation war erſt im Werden. Zwar war die biſchöfliche Jurisdiction völlig beſeitigt und die Klage, welche der Erzbiſchof Chriſtoph von Verden deßwegen 1531 beim Reichskammergericht erhob, hatte keinen Erfolg, indem der Nürnberger Religionsfriede von 1532 das Beſtehende ſicherte. Auch waren ſchon in einzelnen Bezirken des Landes Superintendenten beſtellt, denen übergeordnet Rhegius jetzt die Superintendentur des ganzen Landes verwaltete. Er war alſo, wenn er auch den ſpäter üblichen Titel noch nicht führte, Ober- oder General-Superintendent, wohl das erſte Mal, daß in der lutheriſchen Kirche ein ſolches Amt vorkommt[6]). Zwar mochten ſeine Amtsbefugniſſe noch nicht nach allen Seiten hin ſicher abgegränzt ſein, doch kam ihm die Prüfung, Ordination und, ſo weit ſie vom Landesherrn abhing, die Beſtellung der Prediger, die Aufſicht über die Verwaltung des geiſtlichen Amtes und die Entſcheidung ſchwieriger Fälle in Eheſachen zu. Selbſt zu einem Conſiſtorium finden ſich früh ſchon die Anfänge. Rhegius redet mehrfach von einem Kirchenrathe[7]) (senatus ecclesiasticus), der wohl nur aus den weltlichen Räthen des Herzogs mit Zuziehung des Superintendenten, viel-

leicht auch anderer Geistlichen bestand, eine Gestalt, über die das Consistorium in Celle lange nicht hinausgekommen ist. Aber zu einer völligen, allseitigen Neuordnung der Kirche fehlte noch viel, eine das ganze Land umfassende Kirchenordnung wurde zu Rhegius Lebzeiten gar nicht erlassen.

Es hat das seine Ursache allerdings in dem Streben, möglichst wenig Neuerungen zu machen, das die Reformation im Lüneburgischen so entschieden beherrscht. Man wollte auch nicht den Anschein, als machte man ein Neues. Nur wo etwas unmittelbar gegen Gottes Wort war, wurde es abgethan, nur wo durchaus nothwendig eine Ordnung geschaffen werden mußte, gab man eine solche. Es entsprach das aber auch, wenn ich nicht irre, dem Charakter des Rhegius. Eine eigentlich organisatorische Kraft ist Rhegius nicht; so hat er sich weder in Augsburg noch in Lüneburg erwiesen. Vergleichen wir ihn in dieser Hinsicht z. B. mit Bugenhagen, so wird der Unterschied auf den ersten Blick klar. Wohin Bugenhagen kommt, faßt er das kirchliche Leben sofort in bestimmte Ordnungen. Die von ihm gestellten Kirchenordnungen, namentlich die Braunschweigische, haben auf ganz Norddeutschland bestimmenden Einfluß geübt. Rhegius hat für die Stadt Lüneburg eine Kirchenordnung entworfen, aber sie ist nur mit Mühe durchgeführt, sie ist, wie es scheint, nie völlig in's Leben getreten und bald durch eine ausführlichere verdrängt; das Land ließ er während seiner Amtsverwaltung ohne eine solche. Nur der Stadt Hannover hat er eine Kirchenordnung gegeben, die bis heute in rechtlicher Geltung steht, aber hier forderten die Verhältnisse auch die Abfassung derselben besonders gebieterisch, und die Ordnung hat auffallend viel Abhandelndes, sie ist fast mehr ein theologischer und erbaulicher Tractat als eine Kirchenordnung. Rhegius bedeutender Einfluß liegt vor Allem in seinem persönlichen Wirken. Bei Andern christliches Leben zu wecken und zu erziehen, das war viel mehr seine Sache, als Kirchenordnungen zu stellen. Er ist mehr eine theologische, besser noch pastorale und seelsorgerische, als eine kirchenregimentliche Natur. Auch sein Kirchenregiment ist, man möchte sagen, eine Seelsorge im Großen, an den Geistlichen und am ganzen Lande geübt. In dieser Richtung haben wir auch seine hauptsächliche Thätigkeit als Superintendent des Lüneburgischen Landes und deren eigentlichen Segen zu suchen.

Da waren aber auch noch große Aufgaben zu erfüllen. Es galt vor Allem, die alten, untüchtigen Geistlichen zu beseitigen und frische Kräfte an deren Stelle zu setzen, Prediger, welche im Stande waren, das Wort Gottes den Gemeinden rein und kräftig zu verkündigen, durch Seelsorge das neuerwachende Leben zu pflegen und richtig zu leiten, es auch vor den zahlreich auftauchenden Irrthümern zu bewahren. Von allen Seiten her, von Holstein, wo Melchior Hoffmann wirkte, von Friesland, wo die Täufer viele Anhänger zählten, von Westphalen, wo sie in Münster einen Mittelpunkt fanden, drohte die wiedertäuferische Bewegung, und an Versuchen, in das Land einzudringen, fehlte es nicht. Wenn sie dennoch im Lande nie eigentlichen Boden gewonnen

haben, ſo iſt das nicht allein der Wachſamkeit des Rhegius, ſondern auch dem Umſtande zuzuſchreiben, daß die Verhältniſſe ihnen wenig günſtig waren. Ihr eigentliches Feld ſind die Städte mit ihrer mannigfaltig erregten, ſelbſtthätig in die Leitung auch der kirchlichen Angelegenheiten eingreifenden Bürgerſchaft. Die ſpärliche, wenig regſame, weit weniger gebildete Bevölkerung des Lüneburgiſchen Landes bot ihnen keinen rechten Zugang. Ja dieſen Verhältniſſen lag freilich andererſeits auch wieder eine Schwierigkeit. War die Reformation des Landes nicht aus einer Bewegung der Gemeinden hervorgegangen, ſondern von oben her an die Gemeinden herangekommen, ſo erwuchs daraus um ſo mehr die Aufgabe, das neue Leben in die Gemeinden hineinzuführen.

Als Rhegius in's Land kam, war damit ſchon ein Anfang gemacht. Ein Theil der alten Prediger war ſchon beſeitigt, doch konnte hier nur ganz allmälich das Ziel erreicht werden, zumal man mit großer Schonung und Milde verfuhr. Meiſt wurde mit dem alten Pfarrinhaber ein Vertrag geſchloſſen[8]), wonach er die Pfarre freiwillig abgab und dagegen einen Theil der Pfarreinkünfte behielt oder auch auf Lebenszeit durch eine Abgabe der Gemeinde, aus dem Kirchenvermögen oder durch einen Zuſchuß des Herzogs verſorgt wurde. Ein Pfarrenverzeichniß von 1534 enthält noch manche gar nicht beſetzte Pfarren, oft waren mehrere in einer Hand oder auch geiſtliche Lehen in weltlichen Händen. Sehr häufig wohnte der Pfarrer nicht am Orte und ließ die Pfarre durch einen Capellan oder blos durch den Schulmeiſter verſehen.

Nur langſam konnte man vor Allem auch deßhalb vorwärts kommen, weil es an tüchtigen Kräften fehlte. Allerdings traten einzelne Prediger zum Evangelio über, andere gewann man aus den Mönchen, die ihr Kloſter verließen[9]), von denen jedoch nur wenige zum Predigtamt tauglich waren, erſt allmählich kam ein neues meiſt in Wittenberg, wo damals viele Lüneburger ſtudirten, gebildetes Geſchlecht hinzu; die meiſten mußte man ſelbſt erziehen, alle bedurften noch ſehr der Leitung. Dazu war Rhegius mit ſeinem innigen Glaubensleben, ſeiner ausgebreiteten theologiſchen Gelehrſamkeit verbunden mit einer entſchieden practiſchen Begabung, der rechte Mann, und gerade hierin hat er Großes gewirkt. Durch Predigten, durch fortlaufende Schriftauslegung, durch Disputationen, durch ſeine zahlreichen erbaulichen Schriften wie durch theils an Einzelne gerichtete, theils für größere Kreiſe beſtimmte Rathſchläge hat er auf eine tüchtige Ausbildung der Geiſtlichkeit des Landes unermüdlich hingewirkt.

Oben an ſteht ihm natürlich das Schriftſtudium. „Vor Allem," ſchreibt er einem jungen Paſtor in Linden bei Hannover[10]), „muß man das Studium der Theologie beginnen in der Furcht Gottes und mit ernſtlichem Gebet. Denn die heilige Schrift lernt man nur unter der Leitung deſſelben heiligen Geiſtes verſtehen, der ſie gegeben hat. Die Sprachen, in denen das Wort Gottes der Welt überliefert iſt, ſoll man fleißig lernen, nicht blos Griechiſch

und Lateiniſch, ſondern auch Hebräiſch.“ Auf das Studium des letztern, in dem er ſelbſt ſehr bewandert war, dringt Rhegius beſonders eifrig. „Wir haben jetzt genugſam eingeſehen, wie gefährlich es für einen Theologen iſt, ohne Kenntniß des Hebräiſchen im Alten Teſtament auf fremde Augen ſich verlaſſen zu müſſen.“ Im Alten Teſtament räth er, täglich ein oder zwei Kapitel zu leſen, namentlich die Propheten und, um dieſe verſtehen zu können, die Geſchichtsbücher. Ueberall aber muß man Chriſtum ſuchen, der der Schrift Kern und Mittelpunkt iſt. Weil aber der Apoſtel lehrt, auch „die Weiſſagungen nicht zu verachten“ (1 Theſſ. 5, 20), ſoll ein Theologe neben der Schrift auch gern, aber mit Kritik die Kirchenväter leſen, ſonderlich den Auguſtin. Verdächtige Bücher läßt ein Anfänger lieber bei Seite liegen, damit er nicht verwirrt werde, und hält ſich an ſolche Bücher, in denen die Lehre rein enthalten iſt, damit er in dieſe erſt recht eingeweiht werde.

Die Kirchenväter kannte Rhegius ſelbſt wie wenige ſeiner Zeitgenoſſen. Jede ſeiner Schriften gibt davon Zeugniß; niemals verſäumt er, für ſeine Lehre auch Beweisſtellen aus den Vätern in großer Anzahl beizubringen. So empfiehlt er denn auch das Studium derſelben immer auf's Neue angelegentlichſt. „Ich bin immer der Anſicht geweſen,“ ſchreibt er 8. Febr. 1532 an den bremiſchen Prediger Johann von Amſterdam, der ihm eine Schrift unter dem Titel „Einige Kapitel der wahren Theologie, aus den Vätern geſammelt[11])“ zur Prüfung zugeſchickt hatte, indem er dieſes Werk billigt, „daß ein Biſchof auch die Schriften der alten rechtgläubigen Lehrer leſen müſſe. Nichts leſen als die Schriften der Gegenwart hieße immer ein Knabe bleiben.“ In einem Rathſchlage über das Leſen der alten Orthodoxen giebt er ein Verzeichniß, welche Väter man vor allen leſen ſoll. Voran ſteht Auguſtin, dann Athanaſius, den man „verſchlingen“ ſoll, denn er iſt ganz rein, Cyrill, der von den Griechen der reinſte iſt. Ambroſius muß mit Kritik geleſen werden, ebenſo Cyprian; Chryſoſtomus iſt zu ſehr Redner, doch legt er die Schrift gelehrt aus; Origenes enthält viel Unreines und kann deßhalb übergangen werden; Gregor den Großen mag leſen wer viel Zeit hat, doch hüte man ſich vor dem Sauerteige der Ceremonien. Dabei räth Rhegius, ſo zu verfahren, daß man die ausgezeichneten Stellen in locos communes ſammelt, um ſie bei der Hand zu haben.

Es ſind die erſten Anfänge des kirchenhiſtoriſchen Studiums. Das Bedürfniß, ſich über die Entwickelung der Kirche klar zu werden, iſt aufgewacht, und Rhegius hat ein klares Bewußtſein davon, daß ein Diener der Kirche auch ihren bisherigen Lebensgang verſtehen muß. Wer nur in der Gegenwart lebt, bleibt ein Knabe; wer in der Kirche arbeiten will, muß ihre ganze Vergangenheit in ſich aufnehmen, ihr dadurch ſo zu ſagen gleichalterig werden. Daß es erſt Anfänge ſind, darf dabei nicht Wunder nehmen. Empfiehlt Rhegius auch, neben den Vätern die Kirchengeſchichte des Euſebius fleißig zu leſen und die Concilienbeſchlüſſe zu ſtudiren, ſo ſucht man doch

vergebens nach einer wirklich geſchichtlichen Auffaſſung. „Daß man wie eine Biene das Gute herausholt, das Schlechte darin läßt," darüber kommt das Studium der Väter nicht hinaus. Sein Ziel iſt nur, eine Reihe von Beweisſtellen zu finden, welche zeigen, daß die Alten ſchon ebenſo gelehrt haben, wie die evangeliſchen Prediger lehren.

Dieſe Uebereinſtimmung der evangeliſchen Lehre mit der der älteſten Kirche betont Rhegius bei jeder Gelegenheit auf's Schärfſte. Es iſt nicht eine neue Lehre, die wir predigen, das wird er nicht müde zu erklären, ſondern die alte, dieſelbe, die Auguſtin, Athanaſius und die alten Lehrer gepredigt haben. Er nimmt fortwährend in Anſpruch, ein Glied der wahren katholiſchen Kirche zu ſein, den ächten, alten katholiſchen Glauben zu haben und betont die Uebereinſtimmung mit den Vätern als einen Beweis für die Reinheit der Lehre. Ja er geht darin ſo weit, daß das Schriftprincip darüber verletzt zu werden droht. „Es iſt nicht genug", ſchreibt er den Predigern in Hannover[12]), „Schrift anzuführen, das thut der Satan auch und die Apoſtel des Satans, die Ketzer. Arius hat 42 Schriftſtellen für ſeinen gotteslästerlichen Irrthum angeführt und heute wiſſen die Papiſten den Buchſtaben der Schrift auch wohl, aber die Auslegung der alten Kirche vernachläſſigen und verachten ſie. Man ſoll nicht Träume ohne die Schrift führen, wie die Wiedertäufer thun, noch die Schrift in einer Auslegung, die dem Glauben nicht ähnlich iſt, ſondern die Schrift in der Auslegung der Kirche, das iſt in der Auslegung, die immer von den Zeiten der Apoſtel an, in der abendländiſchen und morgenländiſchen Kirche gegolten hat." Klingt das ſchon Römiſch, ſo noch mehr, wenn Rhegius wörtlich den Kanon aufſtellt: „Man muß die Schrift nach der Norm der kirchlichen und katholiſchen Auslegung verſtehen, man muß das feſtzuhalten trachten, was überall, was immer, was von allen Frommen in der Kirche geglaubt iſt, denn das iſt erſt wahrhaft katholiſch."

Daß dieſe Sätze, ſo wie ſie daſtehen, falſch ſind, daß ſie conſequent durchgeführt, das Schriftprincip der evangeliſchen Kirche aufheben, ſieht Jeder. In der That hat ſich Rhegius auch ſelbſt nicht nach den Regeln gehalten, die er hier aufſtellt. Er ſelbſt macht doch überall die Schrift zum Maßſtabe für die Väter, und was in ihnen nicht der Schrift entſpricht, das ſind die unreinen Lehren, die man bei Seite laſſen ſoll. Aber das zeigen die Sätze, wie ſtark in ihm das Bewußtſein ausgeprägt iſt, die evangeliſche Kirche iſt die wahrhaft katholiſche im Gegenſatze gegen die falſche Katholicität der Römiſchen Kirche. Es liegt in dieſen Sätzen das Streben, die evangeliſche Kirche vor dem Vorwurf zu vertheidigen, der ihr zu allen Zeiten gemacht iſt, ſie habe den geſchichtlichen Zuſammenhang abgebrochen, was ſie Reformation nenne, ſei nichts als Revolution; ſie ſind nur der ſtärkſte Ausdruck dafür, daß eben die evangeliſche Kirche und nicht die Römiſche die wahre Fortſetzung der altkirchlichen Entwickelung iſt. Wenn er dabei die

Uebereinstimmung mit der alten Kirche, mit der Kirche des Athanasius und Augustinus überspannt, so ist das einerseits ein Mangel seines geschichtlichen Verständnisses, indem ihm die unreinen Sätze bei den Vätern nur noch als einzelne Flecken, als einzelne eingesprengte fremde Bestandtheile erscheinen, ohne daß er die Fehler der Gesammtentwickelung, von denen jene unreinen Lehren nur die Symptome sind, schon zu erkennen vermöchte; andererseits geschieht es im polemischen Interesse, dem alles daran lag, die evangelische Kirche nicht als ein Ergebniß willkürlicher Neuerung erscheinen zu lassen. Erst eine Zeit, die nicht mehr um die Existenz der evangelischen Kirche zu kämpfen hatte, konnte in tieferem geschichtlichen Verständniß auch die andere Seite würdigen, wonach unsere Kirche keineswegs eine bloße Restauration der altkatholischen Kirche ist, sondern in der That eine Neubildung auf dem alten einigen Grunde, der da gelegt ist, aber nicht eine Neubildung mit willkürlicher Verachtung der ganzen bisherigen Entwickelung, sondern so, daß diese, so weit sie gesund ist, mit aufgenommen wurde.

Wir haben schon oben angedeutet, daß bei der Abstellung von Mißbräuchen im Lüneburgischen mit der größten Schonung verfahren wurde. Es wird jetzt wohl klar sein, wie das zu den Grundanschauungen des Rhegius stimmte. In keiner Landeskirche hat man so viel von dem Alten bestehen lassen, wie im Lüneburgischen. Vieles blieb, was nachher bei folgerichtiger Durchführung der evangelischen Principien fallen und einer Neuordnung Platz machen mußte. In der Ordnung des Hauptgottesdienstes verharrete man auf dem Standpunkte, den Luthers Formula missae von 1523 bezeichnet, ohne in die Weiterbildung, die Luther später in der „deutschen Messe" versuchte, einzugehen. Nur gab man der Taufe aus pädagogischen Rücksichten eine Stelle im Hauptgottesdienste, vor dem Evangelio, eine Ordnung, die noch heute im Lüneburgischen besteht. Die Gesänge blieben überwiegend lateinisch, die Gemeinde betheiligte sich nur mit sparsam eingeschobenen deutschen Liedern. Noch in Lossius Psalmodie sind die deutschen Lieder wenig zahlreich. Die hergebrachten lateinischen säuberte man von allem etwa Irrigen, und neben dem Lübecker Superintendenten Herrmann Bonn, der die Ausbildung des Kirchengesanges in Norddeutschland besonders gepflegt hat, nahm auch Rhegius an dieser Arbeit Theil. Bei Lossius finden sich mehrere Lieder „durch Urbanus Rhegius gebessert." Die Heiligenfeste wurden allerdings, so weit sie nicht Grund in der Schrift hatten, abgeschafft, aber es soll der lieben Heiligen in der Kirche ehrlich gedacht und Gott in ihnen gelobet werden. Rhegius vertheidigt sogar die Memorien Verstorbener, sofern sie im Gebet für die Todten bestehen, dessen Berechtigung er mit Berufung auf die Väter zu beweisen sucht. Noch die Kirchenordnung von 1543 betrachtet die sogenannte geistliche Verwandtschaft als ein Ehehinderniß. Man sieht, wie conservativ das ganze Verfahren war.

Von besonderer Wichtigkeit war es, Vorkehrungen zu treffen, daß keine

unwürdige und unfähige Perſonen in's geiſtliche Amt ſich eindrängten. Deßhalb unterwarf Rhegius die, welche ein Pfarramt begehrten, einer ſtrengen Prüfung. Wir haben von ihm den Entwurf einer „Prüfung eines Biſchofs (Pfarrers) im Herzogthum Lüneburg[13]," der uns einen Einblick gewährt in die Art, wie er dabei verfuhr. Zweierlei fordert er, Reinheit des Lebens und Reinheit der Lehre. Reinheit des Lebens — „denn ein ſchlechter Paſtor zerſtört durch ſein Leben wieder, was er durch ſeine Lehre aufbaut, wenn ein ſolcher überhaupt etwas baut, denn kalt bleibt die Lehre deſſen, der nicht ſelbſt davon ergriffen iſt, der die Lehre, die er lehrt, nicht auch lebt." Reinheit der Lehre, denn das iſt ja ſein Amt, zu lehren. Er ſoll aber lehren Buße und Vergebung der Sünden. Um dieſe beiden Punkte dreht ſich denn auch die Prüfung. Sie fragt nach dem Geſetz, nach der Sünde, dem Urſprung und Weſen derſelben, der Perſon und dem Amt Chriſti, dem Weſen des Glaubens, den guten Werken, zuletzt nach den Sacramenten. Dabei ſind die Fragen immer ſo gefaßt, daß ſie Gelegenheit geben zu ſehen, nicht blos ob der zu prüfende das Alles weiß, ſondern auch, ob er es zu lehren weiß. Rhegius fragt, wie man die Erkenntniß der Sünde mit dem Wort Gottes weckt? wie die Verzweifelnden wegen ihrer Sünde tröſtet? wie die Schwachen und Kranken aufrichtet? ob der Paſtor ſo lehrt von den guten Werken, daß der Gnade in Chriſto kein Eintrag geſchieht, und umgekehrt ſo von der Gnade, daß die guten Werke darüber nicht verachtet und vernachläſſigt werden? was er lehrt von der Liebe, von der Gottesfurcht, der Geduld, dem Kreuz?

Wie ernſt es Rhegius mit dieſer Prüfung nahm, erzählt uns ein Zeitgenoſſe. Zwei Stunden lang prüfte er ihn, erinnerte ihn mit hohem Ernſte an die Wichtigkeit und ſchwere Verantwortung ſeines Berufs, daß er Chriſto werde von den anvertrauten Schafen Rechenſchaft geben müſſen, beſchwor ihn bei dem Blute Chriſti, ſich als ein guter Streiter Chriſti zu beweiſen und mit aller Treue das Amt des Neuen Teſtaments zu führen, dann fiel er mit ihm auf die Knie und betete über und für ihn, daß der Gott aller Gnade ihn bereiten, ſtärken, feſtigen, heben und tragen möge, daß er Chriſto die Seelen zuführe und ſich und die ihn hörten in Kraft des heiligen Geiſtes ſelig mache, und ſchloß ihn zuletzt als ſeinen lieben Bruder in Chriſto in ſeine Arme, drückte ihn an ſein Herz und entließ ihn innig bewegt.

Eine geſunde und fruchtbare Predigt des Worts, die mit Vermeidung unnützer Streitfragen und eines Eifers, der nicht baut, die evangeliſche Wahrheit ſchlicht und einfach lehrt, dahin gehen eigentlich alle Bemühungen des Rhegius. Damit ſie einträchtig predigen, räth er den Predigern von Hannover an, daß ſie das jedesmalige Sonntagsevangelium zuvor mit einander erwägen ſollen, wobei der Superintendent die Punkte, auf die es ankommt, hervorhebt und dann mit den übrigen Predigern amtsbrüderlich beſpricht. Dabei mahnt Rhegius beſonders, in Widerlegung der Gegner und Beſtrafung

der Sünder das rechte Maß zu halten. „Eine heilsame Strenge ist nöthig, aber eine solche, die nicht in Toben und Poltern ausartet. Die Milde hat die größte Gewalt auch versteckten Gemüthern gegenüber, daß sie das Wort wenigstens erst einmal hören. Zügelloses und unmäßiges Fechten mit der Zunge schreckt manchen von der Predigt zurück, wie auch St. Paulus verlangt, ein Bischof soll nicht pochen."

Diesen Bemühungen des Rhegius, eine einfache, vorsichtige und maßvolle Predigtweise zu fördern, gehört eine kleine Schrift an, die wie eine seiner besten Arbeiten, so ohne Zweifel die berühmteste und weitverbreitetste aller ist, die Schrift: „Wie man vorsichtig reden soll" (Formulae caute loquendi)[14]).

Rhegius hatte oft die Erfahrung gemacht, daß namentlich jüngere Prediger statt der ganzen Schriftwahrheit nur einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Sätze predigten, und diese in der Meinung, um so kräftiger zu predigen, mit möglichster Einseitigkeit und Schroffheit hinstellten. Ohne gerade falsch zu lehren, lehrten sie unvorsichtig, verwirrten dadurch die Gewissen und erregten Streit. Predigten sie Buße, so erschreckten sie blos, ohne zugleich zu trösten; predigten sie vom Glauben, so unterließen sie die Bußpredigt. Da hieß es: „Mit unsern guten Werken ist es nichts, sie helfen nichts, sie stinken vor Gott, er will ihrer nicht, sie machen eitel Gleißner, es thut's allein der Glaube; wenn du glaubst, so wirst du fromm und selig;" und, weil sie weiter nichts sagten, den rechten Gebrauch der guten Werke zu zeigen unterließen, gingen dann die Zuhörer hin und sagten: „Gute Werke sind unnütz, man braucht keine guten Werke zu thun", und versäumten also, den Glauben in guten Werken zu beweisen. Oder sie donnerten gegen die Messe: „Die Meß ist ein Gräuel vor Gott; man muß und soll sie fliehen, bei Verlust der ewigen Seligkeit; die Pfaffen kreuzigen Christum noch einmal in der Messe; die Meß ist kein Opfer überall, es ist des Papsts Lehre und Fündlein", und, weil sie den rechten Gebrauch der Messe und des Abendmahls verschwiegen, brachten sie unter dem Volke Verachtung des heiligen Abendmahls zu Wege. Ganz besonders war die Lehre vom freien Willen und der göttlichen Vorhersehung solchem Mißbrauch ausgesetzt. Da predigten Manche kurzweg: „Wir haben keinen freien Willen überall, was wir thun, das müssen wir thun; bist du von Gott zur Seligkeit versehen, so kannst du nicht verdammt werden, du thust was du wollest, Böses oder Gutes", und so hörte man denn in der Gemeinde die Leute reden: „Was wollt ich mich viel mit Fasten, Beten, Almosen geben, meinem Nächsten verzeihen und dergleichen guten Werken beladen und martern? Unser Pfarrherr spricht, es helfe mir nichts. Ich will ein guter Geselle sein und nichts sorgen. Bin ich nicht versehen, so fahre ich hin mit dem großen Haufen, ich thue gleich was ich wolle, so gilt's gleich viel."

Vor solchen Fehlgriffen zu bewahren, giebt nun Rhegius eine kurze

und einfache Anweiſung, wie ein Prediger über jeden einzelnen Lehrpunkt „vorſichtig“ reden ſoll. Schlicht und mit großer Klarheit ſtellt er die einzelnen Lehren von der Buße, vom Glauben, von den guten Werken, von der Meſſe u. ſ. w. dar, weiſt die Extreme nach beiden Seiten hin ab und giebt die geſunde Geſtalt der Lehre, die er dann am Schluß jedes Abſchnittes ganz kurz zuſammenfaßt. Während das ganze Buch ſonſt urſprünglich lateiniſch geſchrieben iſt, ſind dieſe gedrängten Schlußdarſtellungen deutſch, um ſo noch unmittelbarer den Predigern für ihre deutſche Predigt zu Hülfe zu kommen. Die Haltung der ganzen Schrift iſt im hohen Maße beſonnen, milde und klar, die Darſtellung hat durchweg etwas Bekenntnißmäßiges ohne viel gelehrtes Beiwerk, wie es Rhegius ſonſt liebt.

Hören wir z. B. wie er die Lehre von den guten Werken zuſammenfaßt: „Die Schrift redet allenthalben herrlich und löblich von guten Werken und gedenket ihrer nimmer übel. Darum wenn man ſpricht: Allein der Glaube macht fromm, ſo verwirft man nicht die guten Werke, denn es iſt ſo viel geredet, als ſo ich ſpreche: Allein Gottes Gnade in Chriſto machet uns fromm und ſelig, unſere Würdigkeit thut's nicht; denn keine Creatur, weder im Himmel noch auf Erden vermag ſolche große überſchwängliche Dinge, als verdienen Ablaß der Sünden, fromm und ſelig machen, Sünde und Tod vertilgen. Allein unſer einiger Mittler Jeſus Chriſtus kann und ſoll ſolches thun, denn der Vater hat ihn allein und ſonſt Niemand, weder Engel noch Menſchen zur Erlöſung und Frommmachung des menſchlichen Geſchlechts verordnet und geſandt. Derhalben wenn man den Glauben rühmt, ſo ſchmähet man die guten Werke nicht, ſondern man rühmet den rechten Brunnen, daraus alle guten Werke quellen; es iſt unmöglich, ohne den Glauben gute Werke thun. Daß man aber ſo mit fleißigem Unterſchied vom Glauben und guten Werken redet und einem jeden ſein Amt zuleget, das thut man darum, daß man klar ſehen mag, was Chriſtus ſei, und wie wir alles Gute von Gott allein um Chriſti willen haben und empfangen, und was wir von uns ſelbſt thun. Solche Erkenntniß machet allein aus einem verdammten Sünder einen ſeligen Chriſten. Darum iſt viel mehr daran gelegen, daß man recht unterſchiedlich vom Glauben und guten Werken redet, denn die Welt meinet. Der Glaube machet uns fromm vor Gott, die guten Werke bezeugen aber ſolche inwendige Frömmigkeit von außen vor unſerm Nächſten, welchem ſie dienen ſollen zur Beſſerung in allen Nöthen. Glaube ohne gute Werke iſt kein Glaube, Werke ohne Glauben ſind nicht gute Werke. Darum müſſen die zwei Dinge, Glauben und gute Werke thun, bei einander ſein, ſo lange wir leben. Wer ſein Leben nicht beſſert und gute Werke thut, der ſoll wiſſen, daß er kein Chriſt iſt. Wer aber kein Chriſt iſt, der wird verdammt. Darnach mag ſich Jedermann richten. Gott hat's alſo beſchloſſen, alſo wird er's auch endlich vollſtrecken. Das iſt gewiß.“

Oder, um noch ein Beiſpiel zu geben, von der Prädeſtination ſoll man

ſo reden: „Wer zum ewigen Leben verſehen iſt, der glaubt dem Evangelio und beſſert ſein Leben, denn Gott beruft ihn zu ſeiner Zeit, einen in der Jugend, den andern im Alter nach ſeinem Willen; es bleibt aber kein Erwählter im Unglauben und ſündlichen Leben endlich (bis an's Ende). Welcher aber immer Böſes thut und darauf beharrt, der wird verdammt, denn er hat keinen chriſtlichen Glauben. Glaubte er, ſo lebte er chriſtlich und beſſerte ſein Leben. Darum wer endlich keine Buße thut, der iſt gewißlich der Verdammten einer. Darum iſt's gewiß, welcher verſehen iſt, der thut nicht immerdar, was er will, ſondern wird bekehrt und thut darnach auch, was Gott will. Wer Böſes thut, der kann und ſoll verdammt werden, wenn er im Böſen verharret. Gleichwie Gott Petrum, Paulum und uns andere Chriſten zur Seligkeit verſehen hat, alſo hat er auch zuvor verſehen und verordnet ihre Bekehrung, ihren chriſtlichen Wandel, Buße und gute Werke, darin ſie wandeln und ihren Beruf und Glauben bezeugen ſollen (Eph. 2, 10). Wir ſollen den tiefen Abgrund göttlicher Vorſehung nicht mit menſchlichem Vorwitz handeln, ſondern thun, was uns Gott heißt und befiehlt, nämlich dem Evangelio glauben. Wer ihm glaubt, der iſt der Erwählten einer (Röm. 8, 1; Joh. 8, 12). Wer ihm noch nicht glaubt, der iſt entweder nicht aus der Zahl der Auserwählten, oder aber es iſt die Stunde ſeines Berufs noch nicht kommen. Wer hier nicht gräulich fallen will, wie Lucifer, der ſoll mit den heimlichen Gerichten Gottes unverworren bleiben."

Die Schrift, welche zuerſt 1535 lateiniſch zu Wittenberg herauskam, erſchien ſchon 1536 deutſch, ſpäter auch in niederdeutſcher Ueberſetzung, dann in zahlreichen Ausgaben lateiniſch und deutſch bis in's vorige Jahrhundert hinein, von den angeſehenſten Theologen Melanthon, Chemnitz u. a. dringend empfohlen und viel geleſen. Auch über die Grenzen des Lüneburg'ſchen Landes hinaus erhielt ſie ſymbolartiges Anſehn. Sowohl in dem Corpus doctrinae Wilhelminum für Lüneburg, als in dem Corpus doctrinae Julium für Wolfenbüttel und Calenberg-Göttingen hat ſie Aufnahme gefunden; die Goslarſche Kirchenordnung von 1651 will, daß ſie in „gute Obacht genommen" werde; die Kirchenordnung des Landes Hadeln verweiſt darauf; die Halberſtädter Viſitationsordnung von 1554 ſchreibt vor, daß ſie bei jeder Pfarrkirche des Landes vorhanden ſein ſoll. Nur in einem Punkte gab ſie ſpäter Anſtoß. In dem Abſchnitte von der Heiligenverehrung hatte Rhegius das Gebet für die Todten als chriſtliche Sitte vertheidigt und als einen Ausfluß der Liebe gegen die Verſtorbenen empfohlen. Dieſen Abſchnitt ließen viele ſpätere Ausgaben, auch die Corpora doctrinae weg. Gegenwärtig möchten wohl nicht viele Theologen dieſe einſt viel geleſene Schrift kennen, ſelbſt von denen nicht viele, die ſie noch immer im Corpus doctrinae mit unterſchreiben. Aber wenn man auch heute wieder klagen muß, daß ſo oft unvorſichtig gepredigt wird, ähnlich wie damals, ſo möchte auch jetzt des Rhegius treue Warnung nicht ohne Nutzen geleſen werden.

Die eigenen Predigten des Rhegius, deren wir völlig ausgeführte zwar nur wenige beſitzen, dagegen eine ziemliche Anzahl in lateiniſchen Entwürfen, entſprechen durchaus den Rathſchlägen und Mahnungen, die er Andern für ihre Predigten ertheilt. Sie ſind meiſt ſchlichte, homilienartige Textauslegungen, oft ganz ohne Thema, oft mit einer Ueberſchrift oder einem Hauptſatze an der Spitze. Gern nimmt er dazu ein Stück des Katechismus, einen Satz des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes oder dergleichen. Bisweilen werden auch zwei Sätze ganz unvermittelt neben einander geſtellt. Das Hauptſtreben geht immer auf eine einfache Darſtellung der betreffenden Lehre, ganz dem damaligen Zeitbedürfniſſe entſprechend. Polemik enthalten ſie vergleichungsweiſe nur wenig. Nie verlieren ſie das Ziel, den Glauben der Gemeinde zu bauen, aus den Augen. Die Darſtellung iſt einfach, aber lebendig, friſch und an einzelnen Stellen nicht ohne redneriſchen Schwung. Während ſeine ſonſtigen Schriften neben ihrer, ſonſt volksthümlichen Weiſe doch auch manches gelehrte Beiwerk einmiſchen, halten ſich die Predigten davon freier. Was Rhegius in den ſpätern Jahren überhaupt charakteriſirt, das ruhige Maßhalten, die geſunde Beſonnenheit, das zeigt ſich auch in ſeinen Predigten.

Neben den Predigten am Sonntage legte Rhegius an den Wochentagen in Celle fortlaufend die Schrift aus, namentlich die Pſalmen. Solcher Auslegungen beſitzen wir eine ganze Reihe, freilich wohl in anderer, für den Druck überarbeiteter Geſtalt[15]). Gerade in der Auslegung des Alten Teſtaments entwickelt Rhegius eine ſeltene Gelehrſamkeit. Er iſt nicht blos ein für jene Zeit gründlicher Kenner des Hebräiſchen, wie er denn auch immer den Grundtext der Erklärung zu Grunde legt, er kennt neben den Vätern auch die jüdiſchen Ausleger des Mittelalters.

Wie ſorgſam Rhegius dabei die Zeiterſcheinungen beachtete, auf dieſe in ſeinen Predigten Rückſicht nahm, ſie aus dem Worte Gottes richtete und ſtrafte, davon giebt ſeine „Auslegung des 15. Pſalms ſammt einer chriſtlichen Unterrichtung über einen unchriſtlichen unerhörten Wucher[16])“ ein treffliches Beiſpiel. Wuchergeſchäfte aller Art, unredliche „Finanzereien“ gehörten zu den ſchwerſten Schäden der Zeit, und ſo viel darüber geklagt wurde, griffen ſie doch immer weiter um ſich und ſpotteten ebenſo der Maßregeln, die auf den Reichstagen dagegen ergriffen wurden, als der Strafpredigten von den Kanzeln. Man lieh ſchlechtes Geld aus und forderte bei der Rückzahlung des Capitals gutes, man rechnete beim Ausleihen den Thaler zu 50—54 Matthier und nahm ihn nur zu 48 wieder ein; ſo umging man das kaiſerliche Mandat, das nur 5 vom Hundert zu nehmen erlaubte, und brachte es bis auf einen Gewinn von 10, 15 ja 20 Procent. „Das wäre vor Zeiten eitel Bubenſtück geweſen, deren ſich redliche Leute geſchämt hätten, nun aber wer in ſolchen Schelmſtücken und Praktiken am geſchickteſten iſt, den hält die Welt für einen feinen, redlichen Geſellen, dem ein jeg-

licher seine Tochter geben will. „Ei, sprechen sie (Rhegius führt die Rede plattdeutsch ein), dat ys ein Kerl, de kan sick neeren, vnde wat kriegen; wat dusent Düvel, wat kan ick?“ Noch schlimmer als in den Städten, trieb man es auf dem Lande. Hören wir Rhegius eigene Schilderung, die gewiß aus dem Leben gegriffen ist. „Wo sie erfahren, daß irgend einer vom Adel, höheren oder niederen Standes benöthigt wird und Geldes bedarf, z. B. wenn einer muß in der Noth und Eil haben fünftausend Gulden und er kommt ihnen in die Hand, so leihen sie dem Bedrängten auf solche Weise. Sie leihen ihm nicht fünf tausend Gulden in baarem Gelde, sondern haben sie verdorbene Pferde, alte Gäule, alt verdorben Korn, Hafer, ranzigen Speck, garstige Butter und was solcher nichtiger, liederlicher Waare ist, dasselbige haben sie sonst nicht können verkaufen, so schlagen sie solche liederliche Dinge zu einer Summe Geldes und leihen dem Bedrängten vier tausend Gulden an Geld; so muß er um das fünfte Tausend obengenannte, untüchtige Waare annehmen, die sonst nicht wohl um zwei oder drei hundert Gulden möchte verkauft werden, und muß dem Erzwucherer dafür wieder eitel gute, vollwichtige Gulden verschreiben. So nun das Jahr um ist, so hat der Wucherer fünftausend Gulden sammt dem Wucherzins bei dem Bedrängten, so er ihm doch nur viertausend sammt alten Haderlumpen geliehen hat, denn der Bedrängte hat eine gute Vergewissung müssen geben, als hätte er fünftausend Gulden in gutem Golde von dem Wucherer empfangen. Allhier heben nun an dieselbigen tausend Gulden, weiter zu wuchern, bis der Bedrängte nimmer weiß, wo er hinaus will.“ Konnte der arme Schuldner dann am festgesetzten Tage nicht bezahlen, so legte sich der Gläubiger in eine Herberge und zechte auf seine Kosten bis er bezahlte. „Da sparen sie nichts, ja könnten sie nur viel auffressen, verderben und flux viel verzehren, das wäre ihre Lust. Ja sie lassen sich an Fressen und Saufen nicht begnügen, zerschmeißen die Fenster, werfen die edle Kost mit Schüsseln und Suppen auf die Gassen, schütten ihren Pferden Zuckererbsen in den Roßbarn. Wenn man dann den Schaden rechnet, was auf solcher Tagleistung schändlich ist verzehrt worden, so ist er etwa dreimal größer als die Hauptsumme.“

Das Alles wollte man aber gar nicht als Sünde gelten lassen, sondern machte daneben doch auf den Namen eines Christen Anspruch. Man dränge ja Niemandem, hieß es, das Geld unter solchen Bedingungen auf, es habe ja jeder seinen freien Willen, es nicht zu nehmen. Das Eifern treuer Prediger schob man darauf, daß sie selbst kein Geld hätten und wieß es mit dem damals oft gebrauchten Sprüchlein ab: „Wer segt dat Wucher Sünde sy, de hefft neen Geld, dat löue du my,“ einen Vers, den Luther einmal im Gespräch mit Asche von Cramm herumdrehte: „Wer da sagt, daß Wucher nicht Sünde sei, der hat keinen Gott, das glaube mir frei.“

Je mehr gerade auch in Norddeutschland solcher Wucher getrieben wurde, um so weniger mochte Rhegius „Amts halber“ schweigen, damit er nicht als

ein „ſtummer Hund erfunden würde.“ Deßhalb ließ er dieſe Auslegung des 15. Pſalms als eine Predigt wider den Wucher ausgehen. Er verwirft darin keineswegs alles Zinſennehmen und alle kaufmänniſche Speculation, ein Extrem, in das damals viele eifrige Prediger geriethen. Wenn ein Chriſt dem andern Geld leiht, damit dieſer ſein Haus erhalte, und nimmt dafür billige Zinſen in Gemäßheit der bürgerlichen Ordnung; wenn zwei übereinkommen, der eine hat ein Capital, mag aber ſelbſt nicht damit handeln, will nicht wandern, Fährlichkeit zu Waſſer und Land beſtehen, giebt deßhalb dem Andern etliche hundert Gulden, daß dieſer damit handele, und bedingt ſich dafür einen Antheil am Gewinne aus, ſo ſoll man das nicht unchriſtlich ſchelten. Man ſoll ſich überhaupt hüten, den Begriff des Wuchers zu weit auszudehnen und damit die Gewiſſen zu beunruhigen. Ein äußerliches Gebot giebt es auch hier nicht, ſondern man muß urtheilen nach dem gemeinen Gebot chriſtlicher Liebe: „Was ihr wollet, daß euch die Leute thun ſollen, das thut ihr ihnen.“ Leihet ein Chriſt dem andern, ſo ſoll auch darin die Liebe walten, thut er's nur nicht, ihm zu ſchaden und ihn zu Grunde zu richten, ſondern ihm aufzuhelfen und ihm damit zu dienen, ſo darf er wohl Zinſen oder einen Antheil am Gewinne nehmen, ohne daß man ihn des unchriſtlichen Wuchers beſchuldigen darf. Bei ſolchem beſonnenen Urtheil erklärt ſich Rhegius dann um ſo entſchiedener gegen den wirklichen Wucher; den nennt er ein „Teufelsſtück“ und drohet den Wucherern, daß, „wie ſie ſich gegen ihren Nächſten gehalten haben ohne Barmherzigkeit, ſo werde ſich Gott auch gegen ſie halten, daß ſie keine Barmherzigkeit bei ihm finden, ſondern eitel Zorn und ſtrenges Gericht. Denn Chriſtus ſpricht: Selig ſind die Barmherzigen, denn ſie werden Barmherzigkeit erlangen. So folget ja unwiderſprechlich, daß unſere Wucherer keine Barmherzigkeit erlangen und nicht können ſelig werden. Das will ich ihnen getreuer Meinung öffentlich geſagt haben. Bekehren ſie ſich, ſo will ich dem treuen Gott für ihre Bekehrung wahrlich gar ernſtlich danken, wo ſie aber in ihren Sünden beharren, ſo will ich ſie Gottes Gericht befehlen, welches ihnen wahrlich unleidlich ſein wird. Was hilft ihnen denn ihr Kratzen und Schatzſammeln hier auf Erden, ſo ſie von dieſem elenden Leben, darinnen ihnen auch ihr Geiz nicht viel guter Tage läßt, den nächſten Tag zum Teufel fahren?“

Die zahlreichen erbaulichen Schriften des Rhegius bilden auch inſofern eine Erweiterung ſeiner mündlichen Predigt des Wortes, als wenigſtens viele von ihnen nur die weitere Ausführung und Ueberarbeitung von Predigten ſind. So iſt die dem lüneburger Patricier Heinrich von Witzendorf, bei dem Rhegius eine Zeit lang wohnte, der auch Pathe eines ſeiner Kinder war, gewidmete Schrift, „Gewiſſe Lehre und unüberwindlicher Troſt wider Verzweiflung der Sünden halben“, die Ueberarbeitung einer über Röm. 4 gehaltene Predigt. Ein anderes Mal brachte er eine in Celle gehaltene Predigt in Geſprächsform. So entſtand der „Dialogus oder

Geſpräch zwiſchen dem Teufel und einem büßenden Sünder, die Verzweiflung und Hoffnung belangend[17])."

Beſondere Aufmerkſamkeit hat Rhegius dem Unterrichte der Jugend zugewendet. Zwar was zur Beſſerung der vorhandenen und Aufrichtung neuer Schulen geſchah, davon haben wir nur dürftige Nachrichten, die aber vermuthen laſſen, daß auch daran fleißig gearbeitet wurde. So wurde z. B. in Uelzen die Schule verbeſſert und das Haus, in dem Herzog Ernſt geboren war, zum Schulhaus hergegeben. Auch die katechetiſchen Arbeiten des Rhegius geben Zeugniß davon, wie eifrig er an der großen Arbeit des Jugendunterrichts, welche die Kirche mit ſolcher Friſche aufnahm, Theil genommen hat.

In gewiſſer Weiſe gehören dahin ſchon einige ältere Schriften, in denen er einzelne Abſchnitte des Katechismus, das Vater Unſer, die Glaubensartikel behandelte, und gerade dieſe letztere Schrift über die Hauptartikel des chriſtlichen Glaubens war in Süd- und Norddeutſchland weit verbreitet. Eigentliche Katechismen hat er erſt in Celle verfaßt. Es ſind ihrer zwei, ein kürzerer und ein längerer. Den kürzeren (catechismus minor) ſchrieb er 1535[18]). Er iſt dem Sohne des Kanzlers Förſter gewidmet, zugleich aber auch für den Gebrauch der Schule in Celle beſtimmt. Der zweite[19]) iſt für die beiden Söhne Ernſts, die Prinzen Franz Otto (geb. 20. Juni 1530) und Friedrich (geb. 26. Mai 1532) geſchrieben und ihnen zum Weihnachtsgeſchenk 1540 überreicht. Daß ſie ihn wirklich benutzten, davon zeugen zwei, von den Prinzen verfaßte, in einer ſpätern Ausgabe abgedruckte, lateiniſche Diſtichen, in denen Otto verſichert, daß er den Katechismus fleißig gelernt habe und andere Knaben auffordert, ihn auch ſo zu lernen, während Friedrich dem geliebten Lehrer für das Buch dankt[20]).

Beide einander nahe verwandte Katechismen haben mehr ein theologiſches, als ein katechismusmäßiges Gepräge. Wie ſie beide urſprünglich lateiniſch geſchrieben ſind, ſo ſind ſie auch mehr kleine Corpora doctrinae (Lehrgebäude), wie man ſie damals für gelehrte Schulen verfaßte, als eigentliche Katechismen. Wirklich volksthümlich, wie ein Katechismus ſein ſoll, iſt keiner, weder in der Sprache noch in der ganzen Anlage. So charakteriſirt ſie Rhegius ſelbſt in dem Briefe, der dem Katechismus des Lucas Loſſius vorgedruckt iſt. Er vergleicht ſie hier dem von Melanthon verfaßten Katechismus und ſagt ſelbſt von ſich, er miſche gern etwas höhere Theologie ein, die für die Knaben nicht paſſe, rühmt dagegen Loſſius, daß er in ſeinem Katechismus ſich deſſen enthalten habe. In Fragen und Antworten ſind ſie zwar geſchrieben, aber in eigenthümlicher Weiſe. In dem kleineren fragt nämlich nicht, wie ſonſt, der Lehrer, ſondern der Schüler richtet die Frage an den Lehrer, und dieſer giebt in Antwort darauf eine Darſtellung der chriſtlichen Lehre. In dem größeren, für die Prinzen beſtimmten, fragen dieſe einander die chriſtliche Lehre ab, und zwar ſo, daß der jüngere Friedrich den älteren Otto fragt, dieſer mit ſeinen Antworten die Stelle des Lehrers vertritt. Schon darnach iſt zu erwarten,

daß wir keine wirklichen Katechismus-Fragen und -Antworten vor uns haben. Die Frageform iſt eben nur Form. Die Fragen dienen nur zur Fortleitung, ſind meiſt mehr Ueberſchriften als Fragen, während die Antworten dann ausführlich, oft Seiten lang ohne Unterbrechung, den durch die Frage angeregten Gegenſtand abhandeln. So auffallend uns dieſe Form erſcheint und ſo gewiß ſie, vom katechetiſchen Standpunkte aus beurtheilt, unrichtig iſt, ſo läßt ſich doch auch in dieſer Form das Streben der evangeliſchen Kirche, den Lehrſtoff nicht todt und mechaniſch zu überliefern, ſondern lebendig zu machen, nicht verkennen. Das Fragen des Kindes iſt der Ausdruck für ſeine Heilsbegierde, ſein Verlangen, den Glauben, den es Eltern und Lehrer bekennen hört und im Leben üben ſieht, auch kennen zu lernen, auch als ſein Eigenthum zu gewinnen. „Was iſt das für ein Buch", ſo läßt Rhegius den Knaben ſeine Fragen beginnen, „der Katechismus, von dem mein Vater ſo oft redet und ſagt, der Katechismus thut Wunder." Bei den Kindern ſoll dann das Chriſtenthum auch ſo ſehr eignes Leben werden, daß ſie ſich darüber mit einander bereden, der ältere Bruder den jüngern unterweiſt, wie Rhegius den Prinzen Franz Otto zum Schluß es ausſprechen läßt: „Alſo haſt du, lieber Bruder, die Summe der ganzen chriſtlichen Lehre, welche man den Katechismus nennt. Bitte Gott, daß er uns Verſtand und Glauben zu dieſen hohen Dingen verleihe und gebe, daß wir nicht allein den Namen haben mögen, daß wir Chriſten heißen, ſondern auch gottſelig und recht leben und, wenn es von Nöthen ſein wird, dieſes unſers herrlichen Namens Rechenſchaft geben und wiſſen, warum wir Chriſten heißen."

Dieſer Anlage entſprechend iſt der Ton der Katechismen mehr abhandelnd als bekenntnißmäßig; gelehrte Citate werden in Menge eingemiſcht. Muß man aber auch ſagen, daß Kinder ſo nicht fragen und antworten können, wie Rhegius ſie fragen und antworten läßt, ſo ſind die Antworten doch gründlich, klar und, wenn nicht immer kindlich einfältig, doch oft herzlich und eindringlich. Hören wir z. B. die im Zuſammenhange gegebene Auslegung des Vaterunſers in dem größern Katechismus:

Unſer Vater im Himmel.

Das iſt: Du unſer Vater biſt reich, barmherzig und gewaltig genug, daß du uns alle Nothdurft geben könneſt, und läßt uns dir aus deiner väterlichen Güte allezeit und allenthalben befohlen ſein.

Dein Name werde geheiliget.

Das iſt: Hilf, daß dein heiliger Name auch bei uns geheiliget werde, daß deine Gnade erkannt werde, daß dein heiliges Evangelium recht geprediget werde, daraus dich Jedermann lerne erkennen, anrufen, fürchten, lieben und ehren.

Dein Reich komme.

Das iſt: Zerſtöre in uns das Reich des Teufels, dem wir durch die Begierden unſers Fleiſches allzuſehr gedient haben, regiere, führe und leite

uns in deinem heiligen Worte und Geiste. Fange hier in uns an das Reich deiner Gnaden, auf daß wir das Erbe des Reichs der Herrlichkeit nach diesem Leben erlangen.

Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel.

Hilf lieber Herr, daß wir dem bösen Willen unsers Fleisches nicht folgen und daß wir deinem Willen, der allein gut, heilig und seligmachend ist, nicht widerstreben, sondern unsern Willen deinem rechten und guten Willen in Allem unterwerfen, und ein Jeglicher in seinem Berufe dir gehorsam sei, wie dir die Engel im Himmel allezeit und in Allem gehorsam sind.

Unser täglich Brod gieb uns heute.

Das ist: Gieb du uns, du sage ich, von dem alles Gute herkommt, alle Nothdurft unsers Lebens, Frieden, Schutz und Schirm, Glück und Wohlfahrt zu Allem, was wir thun; hilf, daß unsere Kinder recht und wohl auferzogen und unterwiesen werden und was uns mehr von Nöthen ist, daß wir dieß unser Leben recht und wohl hinbringen.

Und vergieb uns unsere Schulden, wie wir vergeben unsern Schuldigern.

Hier wisse, daß einem jeden Gebet, wie ich zuvor gesagt, der Glaube an Christum vorhergehen muß, daß man glaube, die Sünden werden uns vergeben umsonst, allein um Christi willen, unsers einigen Mittlers, durch welchen und um welches willen wir einen freien Zutritt haben zum Vater und uns alles Gute gegeben wird, das wir empfahen. Merke aber, daß der Herr Christus in diesem Gebete nicht sagt, daß uns unsere Sünden eben darum vergeben werden, daß wir unsern Schuldigern vergeben. Denn wir würden eigentlich unserm Nächsten nicht vergeben, wenn wir nicht vorhin glaubten, daß uns unsere Schuld um Christi willen der Vater schon allbereits vergeben hätte; sondern unser Vergeben ist ein Siegel und ein gewisses Wahrzeichen, dadurch wir erinnert werden, daß uns auch unsere Schulden vergeben sind.

Derhalben lerne hier, daß unsere Rechtfertigung nichts Anderes ist, denn die Vergebung der Sünde aus lauter Gnade Gottes in Christo. Gott vergiebt und erläßt uns unsere Schulden, wir bezahlen sie nicht von dem Unsern, wie auch das Gleichniß Matth. 18 klar lehret, da der Knecht dem Herrn zehntausend Pfund schuldig war und konnte nicht bezahlen, denn er hatte nichts, davon er's bezahlen konnte. Da erließ ihm der Herr aus lauter Barmherzigkeit die ganze Schuld. Derselbige Knecht bedeutet den Sünder, welcher von dem Seinen nicht kann bezahlen oder für die Sünde genugthun, sondern wird durch die einige große Gnade und Barmherzigkeit Gottes in Christo von aller Schuld ledig und los gesprochen. Darum soll er auch von Herzen seinem Mitknecht vergeben.

Und führe uns nicht in Versuchung.

Alldieweil wir in diesem sterblichen Fleische leben, hören nicht auf, uns täglich anzufechten und von der Frömmigkeit zu allen Lastern zu reizen, unser

eigen ſündlich Fleiſch, das voll böſer Begierden iſt, die Welt, welche wie St. Johannes (1. Joh. 5) bezeuget, gar im Argen liegt, und der Teufel, der mit allerlei Gefahr, Sorge, Angſt und Uebeln dieſer Welt ſich bemühet und arbeitet, uns von Chriſto abzuſchrecken und wie St. Petrus ſagt, wie ein brüllender Löwe umhergehet und ſuchet, wen er verſchlinge.

Derſelbige, weil er ein ſolcher heftiger, liſtiger und auffätziger, auch ſtarker und gewaltiger und alſo ein allerſchädlichſter und grauſamer Feind iſt, daß ihn auch St. Paulus Epheſ. 6 einen Herrn der Welt und Chriſtus Joh. 12 den Fürſten dieſer Welt nennen: ſo iſt er uns armen, ſchwachen, auch ungeübten Menſchen wahrlich nicht wenig zu fürchten, und wahrlich hoch von Nöthen, fleißig wider ſolche Feinde zu wachen und unſere Waffen nimmer aus der Hand zu legen, nämlich das Evangelium von der Gnade Gottes, den Schild des Glaubens und das ernſtliche Gebet zu Gott durch Chriſtum, daß der uns alle Zeit und allenthalben bewahren wolle und uns nicht in Verſuchung führen laſſen, daß wir, von dem Teufel überwunden, folgen den böſen Begierden unſers Fleiſches und alſo ſchändlich unterliegen, ſondern daß wir, wie St. Petrus vermahnt, widerſtehen ſtark im Glauben.

Sondern erlöſe uns von dem Uebel.

Hie bitten wir um Erlöſung von Sünden und allem Uebel, das der Seelen oder dem Leibe widerfahren mag, und ſeufzen von dem Jammerthal und Elend dieſes armſeligen Lebens zu dem himmliſchen Vaterlande:

Denn dein iſt das Reich u. ſ. w.

Dieſe Clauſel iſt nicht vergeblich, denn auf dieſes ſtehet und gehet das ganze Gebet. Denn Gott hat uns verheißen, er wolle in uns regieren (Jeſ. 19; Heſ. 37) und ſeine göttliche Kraft zu unſerm Heile ſo anwenden, daß wir in Ewigkeit die Ehre ſeiner Gnade mit dem Herzen und mit dem Munde allezeit preiſen. Dieſer Beſchluß Gottes ſtehet feſt und bleibt unerſchüttert. Sein iſt das Reich und die Kraft und ſein allein alle Herrlichkeit. Derhalben ſo wir mit rechtem Glauben beten und bitten um dasjenige, ſo zu unſerm Heile und der Ehre Gottes gereichet, ſo werden wir's gewiß empfahen. Denn dieſes ganze Gebet, wie geſagt, ſtehet darauf, daß Gott in uns regieren wolle und daß er uns durch ſeine göttliche Kraft fromm und gerecht machen wolle, daß wir unſer ganzes Leben zu Lob und Ehre ſeiner göttlichen Majeſtät führen."

Beide Katechismen haben nur drei Theile: die 10 Gebote, das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß und das Vater Unſer. „Wie man recht beichten, glauben und beten ſoll", das lehrt der Katechismus. Die Sacramente werden ausführlich im zweiten Hauptſtücke unter dem Artikel: „Ich glaube Vergebung der Sünden" behandelt als die Gnadenmittel, durch die man Vergebung der Sünden erhält. Rhegius ſchließt ſich hierin an die ältere Form der Katechismen an, welche nur dieſe drei Hauptſtücke kannte. Auch das iſt nicht zufällig; es hängt wieder mit dem ſchon mehr erwähnten Charakterzuge des Rhegius

zuſammen, dem Gewichtlegen auf die Katholicität. Wir ſind die rechte katholiſche Kirche, nicht die Römiſche, das iſt auch ein Grundton der Katechismen. Es iſt der rechte katholiſche Glaube, den der Katechismus lehren ſoll. Dem entſpricht es, daß auch die ältere, katholiſche Anlage des Katechismus gewählt wird, jedoch ſo, daß der Inhalt des IV. und V. Hauptſtücks des Lutherſchen Katechismus ſeine Stelle findet, nur nicht, wie bei Luther, in beſonderen Hauptſtücken, ſondern im dritten Artikel.

Rhegius Katechismen haben wohl nie eine rechte Stelle in der Schule gewinnen können. Das zeigen ſchon die, wenn auch ziemlich häufigen, doch für Volkslehrbücher immer noch wenig zahlreichen Auflagen, die ſie erlebt haben. Wie ſo viele andere Katechismen, ſind ſie vor Luthers Katechismus, deſſen Einfluß auf Rhegius Arbeiten man deutlich genug wahrnimmt, zurückgetreten, und dieſem iſt, wie es nicht anders ſein konnte, zum Segen der Kirche die Alleinherrſchaft zugefallen. Das Bedürfniß nach ausführlicheren Darſtellungen der chriſtlichen Lehre, welches ihnen neben dem kleinen lutheriſchen Katechismus noch eine Berechtigung hätte geben können, wurde bald durch Auslegungen des letzteren befriedigt. So ſtehen ſie nur als Zeugniſſe des regen katechetiſchen Triebes unſerer Kirche da, der mannigfachen Arbeit, welche Luthers Katechismus begleitete, als deren reifſte Frucht dieſer dann alle andern Arbeiten verdrängen mußte. Aber wenn die Lüneburgiſche Kirche auch an den ſpätern Arbeiten auf dieſem Gebiete, namentlich im 17. Jahrhundert, ganz beſonders lebhaften Antheil genommen hat, wenn einer ihrer Katechismen, der von Walther, einem Nachfolger des Rhegius, verfaßte, zu den am weiteſten verbreiteten Lehrbüchern gehört, ſo darf man ja wohl ſagen, daß ſie doch nicht ohne Frucht geblieben ſind.

Viel Arbeit hat Rhegius auch an die Klöſter gewendet, um der Reformation bei ihnen Eingang zu ſchaffen; kein Arbeitsfeld aber brachte ſo wenig Frucht wie dieſes.

Im Bezirk des Herzogthums Lüneburg fanden ſich, wenn auch nach damaligem Maßſtabe nicht übermäßig viele, doch eine ziemliche Anzahl von Klöſtern. Von den Franziskanern in Celle und Winſen an der Luhe, ſowie von den drei Klöſtern der Stadt Lüneburg iſt ſchon die Rede geweſen. Außer dieſen beſtanden Mannsklöſter und Stifter in Ramelsloh, Bardowick, Oldenſtedt bei Uelzen und Scharnebeck, Frauenklöſter in Lüne, Medingen, Wienhauſen, Ebſtorf, Iſenhagen und Walsrode. Die Mannsklöſter erwieſen ſich im Allgemeinen der Reformation weit zugänglicher als die Frauenklöſter. Der Aebte und Mönche, welche das Evangelium als eine Erlöſung aus der Knechtſchaft begrüßten, es eifrig ergriffen, zum Theil in den Dienſt deſſelben traten, ſind manche. Vor Allen iſt hier der alte, würdige Abt Heino von Oldenſtedt zu nennen. Was er ſchon geahnt, wonach er ſich lange geſehnt, das ging ihm im Evangelio auf, das er, obwohl im Kloſterleben ergraut, doch mit jugendlicher Friſche ergriff und, nachdem er daraus den Irrthum des Kloſterlebens

erkannt, ſein Amt, einer der erſten, ſchon 1529 niederlegte. Die Urkunde[21]) iſt ein ergreifendes Bekenntniß ſeines Irrthums. „Nachdem," ſagt er darin, „der barmherzige, gnädige Gott ſeine Gunſt und Gnade zu dieſer Zeit hat ſcheinen laſſen, daß die Erkenntniß ſeines lieben Sohnes und der Weg der Seligkeit nicht, als wir leider gemeint, durch Werke und Aufſätze der Menſchen zu gewinnen iſt, ſondern durch das einige Verdienſt Jeſu Chriſti, und daß ich in dem verderblichen Wege des Kloſterlebens leider mannigfach dieſem entgegengelebt und gehandelt habe, nämlich im Gewiſſen durch Ordenspflicht bezüglich der Kleider, Zeit, Speiſe bin alſo gebunden geweſen, daß in dieſen, ſo ſie gehalten, die Seligkeit, ſo ſie übertreten, die Verdammniß ererbt würde, und dermaßen das Verdienſt Chriſti verkleinert und die Freiheit des Evangeliums Chriſti, darin er mich theuer erkauft, verloren habe und ein Menſchenknecht geworden bin, dazu daß ich gegen Gott in meinem Gewiſſen mich in den falſchen, erdichteten Gelübden beſchwert finde, darin ich gegen Gott in Sorge und Fährlichkeit, in meinem Gewiſſen unruhſam und aller Bekümmerniß voll bin: alſo weiß und mag ich in berührten Wegen bemeldetes Kloſterlebens mich nicht länger ohne Verluſt meiner Seligkeit zu enthalten." Auf Luthers Rath blieb Heino auch nach Niederlegung ſeines Amtes im Kloſter, wo er Wohnung, freien Tiſch bei dem Kloſterverwalter und eine Leibrente erhielt. Der Abt des Kloſters Scharnebeck, Heinrich Radbrock, iſt uns ſchon als Superintendent in Lüneburg begegnet[22]). Einzelne dazu befähigte Mönche traten in's Pfarramt über, wobei ihnen zur erſten Einrichtung vom Herzoge das Erforderliche an Geld oder Hausrath, auch wohl die Erlaubniß, ſich einige Bücher aus des Kloſters Liberei zu entnehmen, gegeben wurde. Minder befähigte erhielten Küſtereien und ähnliche Aemter, oder traten ganz in's Volksleben zurück, lernten ein Handwerk und dergleichen.

Aehnliche Erſcheinungen finden ſich in den Frauenklöſtern kaum, die Nonnen hielten viel zäher am Alten feſt und nur wenige vereinzelte haben den Weg zur evangeliſchen Wahrheit gefunden. Das weibliche Gemüth war dem neu erwachenden Leben weniger zugänglich, und in weit höherem Maße als den männlichen Kloſterbewohnern entriß ihnen die Reformation Alles, woran ihr Herz hing. Meiſt ſchon als Kinder in's Kloſter gekommen, hatten ſie nie etwas Anderes geſehen als das Leben in ſeinen engen Mauern, nie etwas Anderes gethan als Horen ſingen und Meſſe hören, hatten da zugleich in einem gemüthlichen, durch nichts beunruhigten Stillleben ihres Herzens Befriedigung gefunden. Das Alles drohte ihnen nun dieſe Umwälzung, die ſo plötzlich über ſie hereinbrach, zu nehmen. Kein Wunder, daß ſie darin nichts als einen unerhörten Frevel ſahen, den nur der Satan ſelber angeregt haben konnte, und um ſo entſchiedener am Alten feſthielten.

Daß die Nonnenklöſter des lüneburgiſchen Landes damals in einem beſonders verwahrloſten Zuſtande geweſen wären, finde ich nicht, wenigſtens nicht, wenn man dabei an grobe Unſittlichkeiten und ein üppiges Wohlleben

denkt. Ein ſolches war um die Mitte des 15. Jahrhunderts in erſchrecklicher Weiſe eingeriſſen, aber in der zweiten Hälfte deſſelben waren ſämmtliche Klöſter reformirt und auf eine ſtrengere Regel zurückgeführt. Allerdings hatte die Strenge ſich nicht halten können, ſie war zu ſehr dem Geiſte der Zeit zuwider, doch herrſchte im Ganzen äußerlich Zucht und Ordnung. Innerlich mangelte das Leben deſto mehr. Jene ſogenannte Reformation der Klöſter war vielmehr eine Reſtauration geweſen mit allen Uebeln einer ſolchen. Das ſchon Todte war dadurch nur noch mehr dem Tode verfallen und, um die geiſtliche Erſtarrung zu ſchildern, welche die Klöſter beherrſchte, kann man die Farben ſchwer zu ſtark auftragen.

Soll ich im Allgemeinen den Eindruck ſchildern, den die Nonnen jener Zeit beim Durchblättern ihrer zum Theil in einem nicht üblen Latein, zum Theil in einem oft mit lateiniſchen Brocken vermiſchten, etwas ungeſchliffenen Niederdeutſch geſchriebenen Tagebüchern, Briefen u. ſ. w.[23]) auf mich gemacht haben, ſo muß das voranſtehen: ſie ſind geiſtlich todt, in ihrer Erkenntniß völlig beſchränkt, dem Wort Gottes ganz unzugänglich. An ihrer Regel halten ſie feſt als an einem unmittelbar göttlichen Gebot, immer in Angſt, durch Uebertretung derſelben die Seligkeit einzubüßen, wie gewiß, ſie durch ihre Befolgung zu gewinnen. Ihren kirchlichen Pflichten genügen ſie mit gewiſſenhafter Pünktlichkeit. Zwar mit der Askeſe nehmen ſie es eben nicht ſtreng, ſo daß Rhegius gelegentlich darüber ſpottet, daß ſie ſich auf die Härtigkeit ihrer Regel abſolviren laſſen, während ſie doch ein ganz geruhiges und bequemes Leben führen, gutes Eſſen und Trinken und eine feine, behagliche Zelle haben, auch was etwaige Kaſteiungen anlangt, „ſich ſelbſt ganz gnädig ſind;“ dagegen werden die Beſtimmungen der Regel über Gottesdienſte, Meſſehören, Horenſingen, Proceſſionen u. ſ. w. ſorgfältig beobachtet und darin ſicher nicht das Mindeſte verſäumt. Es iſt aber Alles ein todtes Werk, der Gedanke an die Verdienſtlichkeit ſolcher Werke, die Selbſtgerechtigkeit, das Vertrauen auf ſolchen Ceremoniendienſt tritt in erſchreckendem Maße hervor. Von dem eigentlichen Weſen der reformatoriſchen Bewegung haben ſie nicht die geringſte Ahnung. Man kann ſich oft eines Mitleids mit ihnen nicht erwehren, wenn man ſie aus ihrem Stilleben durch eine unverſtandene neue Zeit aufgeſchreckt ſieht und ihre bittern Klagen hört über die Bedrückungen, die ſie ihrer Meinung nach zu erdulden hatten, aber auch eines Lächelns nicht, wenn man vernimmt, wie ſie von Luther reden, den der Teufel getrieben, eine neue unerhörte Ketzerei aufzubringen, der den Gebrauch des geweihten Salzes, Wachs, Kerzen, Weihrauch und Alles, „was zur Ehre Gottes gehört,“ verbietet, dagegen erlaubt, die Gebote der Kirche zu brechen, Fleiſch zu eſſen, die Todten wie Thiere begraben läßt und lehrt, nichts für ihr Seelenheil zu thun. Es ſind lauter Aeußerlichkeiten, die ſie ihm vorwerfen, von der Rechtfertigung durch den Glauben iſt nicht mit einem Worte die Rede. Die ganze Bewegung gilt ihnen als eine kirchenräuberiſche, und der ſetzen ſie die ganze weibliche Zähigkeit des Wider-

ſtandes entgegen oder ſuchen ihr mit Liſt und Schlauheit zu entgehen. Allen Bekehrungsverſuchen unzugänglich, weichen ſie ſcheinbar der Gewalt, um im Stillen deſto feſter an ihrem Glauben zu halten, und während die Reformation ſchon äußerlich ins Kloſter eingezogen iſt, in den Kirchen evangeliſch gepredigt wird, ſetzen ſie heimlich noch ihren alten Gottesdienſt fort. Auch krumme Wege ſcheuen ſie nicht, und die Einfalt der „armen, elenden Kinder“ verliert allerdings ſehr, wenn man ſieht, daß ſie ſelbſt Verleumdungen in ihrem Intereſſe auszubeuten nicht anſtehen, wobei ſie denn oft auch nur die Werkzeuge in den Händen Anderer waren.

Die allgemeinen Grundſätze des Herzogs Ernſt über ſeine Pflicht und ſein Recht zur Reformation kennen wir; ſie fanden auch auf die Klöſter Anwendung. Auch da, und da noch in beſonderem Maße, hielt er ſich verpflichtet, das reine Wort Gottes predigen zu laſſen, nöthigenfalls auch zum Anhören deſſelben zu zwingen, und, was dem klaren Wort Gottes zuwider, abzuthun. Daher iſt immer die erſte Forderung, welche Ernſt kraft ſeines obrigkeitlichen Amtes an die Klöſter richtet, die, daß ſie das Wort Gottes zulaſſen und Prädicanten, die es lauter und rein predigen, entweder ſelbſt beſtellen oder die vom Herzoge beſtellten aufnehmen. Dazu kommt dann ſofort eine zweite, er verlangt die Einſendung eines Inventars, eines Verzeichniſſes ſämmtlicher Kloſtergüter. Damit berühren wir die weltliche Seite der Kloſterfrage, die für ihre Behandlung nicht minder wichtig war.

Wenn auch nicht alle Klöſter des Landes reich waren, einige vielmehr durch ſchlechte Verwaltung ſo verarmt, daß ſie nur noch kümmerlich ihr Daſein friſteten, ſo hatten ſie doch im Ganzen einen ausgedehnten Beſitz an liegenden Gütern, Capitalien, Zehnten, Gefällen aller Art. Nahe genug lag die Betrachtung, daß dieſer große Beſitz verhältnißmäßig wenig Nutzen ſchaffte, da er nur dazu diente, einigen wenigen Perſonen ein in Müſſiggang behagliches Leben zu verſchaffen, ohne zum gemeinen Beſten etwas beizutragen. Dieſe Klage war nicht neu. Schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, als noch das Kloſterleben ſelbſt für recht chriſtlich galt, hatten die bürgerlichen Gemeinweſen gegen den immer mehr anſchwellenden Beſitz der Klöſter Maßregeln ergreifen müſſen, um zu verhüten, daß nicht zu viel liegende Güter in todte Hand übergingen, und ihnen damit die nothwendige Grundlage ihres Beſtehens entzogen oder doch beeinträchtigt würde. Viel ſtärker aber mußte die Klage auftreten, ſeit man den Zweck, dem jene großen Güter zu dienen beſtimmt waren, das Kloſterleben ſelbſt in Frage ſtellte, es als einen Irrthum und Auswuchs erkannt hatte. Die moderne Staatstheorie, die ſich bei den im Römiſchen Recht geſchulten Räthen Ernſts beſtimmt genug geltend machte, konnte eine ſolche Macht im Staate, wie ſie die von dieſem nicht beaufſichtigten Klöſter mit ihren großen Gütercomplexen bildeten, nicht dulden. Eben ſo wenig konnten ſie zugeben, daß etwa in einem Sturme, wie ihn die benachbarten Länder im Bauernkriege erlebt, dieſe Güter nutzlos zer-

ſplittert und zerſtört würden. Sie beanſpruchten zunächſt ein Aufſichtsrecht und forderten deßhalb die Einſendung eines Inventars. Aber dieſe Forderung hatte noch ein weitergehendes Ziel, ſie zielte auf eine beſſere Verwendung des Kloſterguts. Wohin die Juriſten in Celle ſteuerten, das konnte nicht zweifelhaft ſein, ſie wünſchten die Einziehung des Kloſterguts für die fürſtliche Kammer.

Man pflegt heute ſolche Forderungen nicht blos von Römiſcher, auch von proteſtantiſcher Seite höchſt ungünſtig zu beurtheilen, faſt nicht beſſer als Kirchenraub. Ich fürchte, man läßt ſich dabei zu ſehr von dem Blick in die Gegenwart beeinfluſſen und wird den Männern, welche damals ſolche Forderungen ſtellten, nicht ganz gerecht. Wenn man heute ſieht, wie kümmerlich ſich die Kirche oft dasjenige, was zu ihrer äußeren Subſiſtenz gehört, verſchaffen muß, während dem Staate Alles in Ueberfluß zu Gebote ſteht, wem liegt da nicht die Klage nahe, daß ſo viel Kirchen- und Kloſtergut, das der Glaube und Aberglaube der Väter zu gottesdienſtlichem Gebrauche geweiht, vom Staate verſchlungen iſt, während ſchon ein Theil deſſelben der Kirche ausreichende Mittel geboten haben würde. Aber ſolche Anſchauungen darf man nicht in's 16. Jahrhundert übertragen. Da lag es gerade umgekehrt; Kirchen und Klöſter hatten die Fülle, der Staat war arm und ſchaffte nur mit Noth herbei, was er bedurfte. Namentlich das Lüneburgiſche Land war durch die Hildesheimiſche Stiftsfehde tief verſchuldet; ohne beſondere Maßregeln war es ſchwer möglich, aus dieſen Schulden herauszukommen. Wie nahe lag da der Gedanke, durch Einziehung des Kloſterguts die Schuldenlaſt mit einem Schlage los zu werden. Der Bauer war ſchwer bedrückt, denn mit ihrer ganzen Schwere drückte die Laſt nach unten; war es nicht beſſer, das unnütz nur einem Irrthum dienende Gut der Klöſter dazu anzuwenden, den Bauer zu erleichtern? Sollte denn das große Gut nur dazu helfen, einige wenige Müſſiggänger zu füttern, während der Bauer bei harter Arbeit Hunger litt? Man werfe doch nur einen Blick in die Kloſterrechnungen, z. B. von St. Michaelis. Wenn man da ſieht, wie viel Geld für unnützen Kirchenpomp ausgegeben wurde, daß, um einmal gelegentlich Eines anzuführen, der Sticker des Erzbiſchofs von Bremen mit zwei Gehülfen an einer Mitra des Abts über ein Jahr arbeitete; wenn man da ſieht, daß auf der Tafel des Abts Weine aus Dalmatien ſtanden und Backwerk, deſſen Vergoldung allein einen beſonderen Poſten der Rechnung bildete, daß der „gnädige Herr vom Hauſe," ſelbſt als der Haushalt bedeutend eingeſchränkt wurde, doch noch drei adlige Kämmerer und einen Hofnarren behielt; wenn man dann dagegen hält, wie ſparſam, faſt ärmlich es am Hofe in Celle herging, wie ſchwer die Schulden auf dem Lande laſteten, wie hart der Bauer gedrückt werden mußte: dann, glaube ich, wird man billiger über die Räthe Ernſts urtheilen und wenigſtens das zugeſtehen, daß ihre Forderungen nicht aus Habgier oder einer bloßen Staatstheorie hervorgingen, daß man ſolche Ziele verfolgen konnte und trotzdem, wie

der Kanzler Förſter, ein Herz für die Kirche haben, der wahrhaftig bisher aus dem Kloſtergute wenig Segen erwachſen war.

Im Ganzen und Großen iſt es nicht dahin gekommen; einzelne Klöſter und Kloſtergüter ſind eingezogen und zur fürſtlichen Kammer geſchlagen, der bei weitem größte Theil des Kloſterguts iſt erhalten. Das iſt Rhegius Verdienſt. Wir kennen ſeine Anſichten über dieſe Frage bereits, wie wir ſie oben aus dem den Lüneburgern gegebenen Gutachten mitgetheilt haben; mit dieſen trat er den juriſtiſchen Räthen des Herzogs entgegen und drang nach einigem Schwanken bei dieſem durch. Herzog Ernſt hat auch damit, daß er der wahrlich nicht leichten Verſuchung, alle die Geldverlegenheiten, die ihn lebenslang gedrückt und ſeine Regierung ſo ſehr erſchwert haben, die ihn zwangen, bei Adel und Städten um Anlehen und Beihülfen zu bitten, mit einem Male los zu werden, widerſtand, einen Beweis geliefert, wie rein ſeine Abſichten waren, daß es ihm in Wahrheit um das lautere Wort Gottes und nicht um Kirchen- und Kloſtergut zu thun war, daß bei ihm es keine bloße Redensart war, wenn er bezeugt, es ſei ihm Gewiſſensſache, das Wort Gottes in die Klöſter zu bringen, es liege ihm am Seelenheil der Kloſterleute und nicht an ihrem Gelde, und an die Rechenſchaft erinnert, die er als Fürſt auch nach dieſer Seite hin einmal werde geben müſſen.

Was aus den Klöſtern werden ſollte, darüber ſcheint bei den geiſtlichen Räthen des Herzogs keine recht klare, auch nicht immer einerlei Meinung geweſen zu ſein. Man war ſich nur klar über die nächſte Aufgabe, die, das Wort Gottes in die Klöſter zu bringen, dann vertraute man, das Wort Gottes werde ſich ſchon als eine wirkſame Macht erweiſen. Was aber das Wort Gottes wirken ſollte, das iſt der ſchwankende Punkt. Anfangs dachte man augenſcheinlich mehr an eine Auflöſung der Klöſter; das Wort Gottes ſollte die Kloſterleute überzeugen, wie verkehrt ihr bisheriges Leben geweſen, und ſie ſo zum Austritt aus dem Kloſter bewegen, den man in aller Weiſe erleichterte, namentlich auch dadurch, daß man für ihren Lebensunterhalt außerhalb des Kloſters ſorgte. Später tritt mehr der Gedanke einer Reformation der Klöſter auf; das Wort Gottes ſollte ſich als läuternde, umgeſtaltende Kraft beweiſen. Das iſt namentlich des Rhegius Gedanke, der das Kloſterleben nicht völlig verwirft, dem vielmehr das Bild eines recht chriſtlichen, von aller falſchen Zuthat, namentlich den falſchen Gelübden und der Werkgerechtigkeit gereinigten, evangeliſchen Kloſterlebens als einer feinen Pflanzſchule des Chriſtenthums vorſchwebt. Allein wie er ſich ein ſolches Kloſterleben im Einzelnen vorgeſtellt, wie er es zu geſtalten gedachte und welche Aufgaben er ihm etwa zuzuweiſen im Sinne hatte, darüber können wir nicht mit Sicherheit urtheilen, weil es ſo weit während ſeines Lebens nicht kam.

Die erſten Forderungen des Herzogs auf den Landtagen des Jahres 1525 zu Winſen und Uelzen ſtießen auf heftigen Widerſtand. Man verweigerte ſowohl die Einſendung eines Inventars als die Annahme evangeliſcher

Prediger. Bei dem Erzbischofe von Bremen, mit dem sie ein Bündniß zur Vertheidigung der Römischen Lehre schlossen, bei dem alten Herzoge, den sie in's Land riefen, hofften die Prälaten Schutz und Hülfe zu finden, Hoffnungen, die bald zunichte wurden. Ernst ließ sich nicht irre machen. Er nahm 1527 seine eigene Schwester Apollonia aus dem Kloster zu Wienhausen, wohin sie mit ihrem fünften Jahre gebracht war, und wiederholte, von der Ritterschaft kräftig unterstützt, seine Forderungen immer auf's Neue. Auf einem am 18. März 1529 gehaltenen Landtage legte er den Prälaten das Artikelbuch vor, und, obwohl diese heftig widersprachen, ging doch der Beschluß durch, es solle nicht blos in allen Kirchen, sondern auch in allen Klöstern des Landes die päpstliche Lehre abgethan werden. Den Prälaten wurde ein Vierteljahr Frist gegeben, um ihre Einwendungen gegen das Artikelbuch vorzubringen und aus der heiligen Schrift zu begründen.

Als nach Ablauf dieser Frist die Prälaten trotzdem nichts von sich hören ließen, begann Ernst, den Beschluß des Landtags durchzuführen. Von dem Kanzler Förster, dem Marschall von Klenck und seinen Theologen begleitet, begann er zu dem Zwecke eine persönliche Visitation der Klöster. Nach einander besuchte er Bardowick, Scharnebeck, Oldenstedt, Ramelsloh, ließ seine Prädicanten predigen, ermahnte selbst, das Wort Gottes anzunehmen, und führte Prediger ein. Bei Scharnebeck und Oldenstedt kam er sogleich völlig zum Ziele. Die Aebte, die wir schon kennen gelernt haben, legten ihre Würde nieder gegen die Zusage einer Leibrente für sich und die Klosterbrüder, und in beiden Klöstern wurde ein herzoglicher Administrator eingesetzt. Bardowick und Ramelsloh dagegen leisteten hartnäckigen Widerstand. In Bardowick ließ man sich sogar mit dem Erzbischof Christoph in Verhandlungen ein, welche eine Vereinigung des Stifts mit dem Domstifte in Verden bezweckten. Schon waren die Verhandlungen fast zum Abschluß gediehen, da merkten die Stiftsherrn doch, daß eine solche Vereinigung eigentlich ein Aufgehen des Stifts in das bischöfliche Domstift sein würde, und näherten sich dem Herzoge wieder. Erst nach mehr als einem Jahrzehnt kam es zu einem Vertrage mit ihnen, in dem sie die Reformation annahmen.

Noch hartnäckiger war der Widerstand in den Nonnenklöstern, von denen nur Walsrode und Isernhagen sich dem Evangelium zugänglicher erzeigten, während die Nonnen von Lüne, Ebstorf, Medingen, Wienhausen Alles aufboten, um ihm den Weg zu versperren.

Am Tage der heiligen Margaretha (13. Juli) kam der Herzog mit dem Kanzler und seinem Theologen Hieronymus Enkhausen nach Lüne. Zunächst verhandelte man mit dem Propste Lorbeer allein, und dieser ließ sich bewegen, in einer Urkunde allen Gütern und Rechten der Propstei zu entsagen, ging dann aber zur Domina und klagte, er habe nur aus Furcht und in Lebensgefahr unterschrieben. Sofort berief die Domina den Convent, erzählte die Sache und mahnte, unter keiner Bedingung die Zustimmung zu geben. Nach-

mittags wurden die Nonnen zuſammen berufen, und der Kanzler eröffnete ihnen, der Propſt habe freiwillig und in aller Freundſchaft reſignirt und der Herzog das Regiment mit allen Gütern und Rechten an ſich genommen. Er wolle ihr Vater, Patron und Schutzherr ſein und, ſowohl in zeitlichen Dingen als was das Heil ihrer Seelen anlange, väterlich für ſie ſorgen. Aber die Frauen waren feſter als der Propſt, ſie widerſprachen heftig und einmüthig, die Reſignation ſei ohne ihre Zuſtimmung geſchehen, deßhalb ungültig, ſie würden nie zuſtimmen, wollten vielmehr bei ihren Privilegien bleiben und ihren Propſt behalten. Der Herzog erwiederte, ihre Privilegien ſeien nicht aufgehoben, der Propſt werde bei ihnen bleiben und mit ihnen ſingen wie bisher, nur das Regiment und die Verwaltung behalte er ſich vor. Dann redete er ihnen herzlich zu und empfahl ihnen den neuen Prediger, den er ihnen mitgebracht, das Wort Gottes zu verkündigen, denn der Menſch lebe nicht vom Brod allein, ſondern von einem jeglichen Wort, das aus dem Mund Gottes gehet. Dagegen erhoben ſich die Nonnen nicht minder; ſie hätten gehört, der Prädicant ſei ein aus dem Kloſter entlaufener Mönch, wie der Gutes predigen könne, der ſelbſt nicht gut ſei? Endlich ließen ſie ihn zu unter der Bedingung, daß er nichts predige, was wider Gott ſei. Der Prediger, Hieronymus Enkhauſen, wurde angewieſen, Sonntags zweimal, Mittwochs und Freitags einmal zu predigen. Für die Güterverwaltung beſtellte der Herzog einen Adminiſtrator.

Aehnlich war das Verfahren bei den übrigen Klöſtern. Wohin der Herzog dieſes Mal nicht perſönlich kommen konnte, ſchickte er Prediger. So nach Wienhauſen und Medingen. Propſt des letztgenannten Kloſters war Johann von Marenholz, Domherr in Halberſtadt, ein Bruder des Abts zu St. Michaelis. Als der Herzog ernſtlichere Maßregeln ergriff, entwich er nach Halberſtadt, und vielfältige Aufforderungen, in ſeine Propſtei zurückzukehren, waren vergebens. Deßhalb ſetzte Ernſt, da er befunden, „daß man ſich um den Landtagsbeſchluß wenig kümmere, daß vielmehr die Lehrer, die als Hirten die Schäflein weiden ſollten, nur der Wollen begehrten und des zeitlichen Guts, das ihm und ſeinem Gewiſſen vor Gott als der verordneten Obrigkeit nicht winzig verdrießlich", einen Prediger und demnächſt in dem Hauptmann von Görden einen Verwalter des Kloſterguts ein[24]).

Eine wirkliche Reformation war jedoch mit dieſen Maßregeln noch lange nicht geſchafft. Die Nonnen waren der Gewalt gewichen, verfeſtigten ſich aber der gegenüber nur noch mehr in ihrem Glauben. Die Prädicanten, welche der Herzog eingeſetzt hatte, predigten, aber die Nonnen hörten ſie nicht, und wo ſie nicht umhin konnten, ſie zu hören, ſetzten ſie doch daneben ihre alten Gottesdienſte fort. In Wienhauſen verbrannten ſie die Bibel, die ihnen der Herzog gegeben hatte. In Lüne hörten ſie Enkhauſen auf Befehl der Domina einmal predigen; er predigte, daß Vigilien, Faſten und alle guten Werke nicht verdienſtlich ſeien. Schon das war ihnen ſehr anſtößig, trotzdem hörten ſie

ihn noch einmal; als er aber jetzt davon predigte, daß nur zwei Sacramente von dem Herrn eingesetzt seien, standen sie sofort auf, verließen die Kirche und kamen nicht wieder. „Er erbaue die Hörer nicht," sagte die Domina. Der ausgelaufene Mönch, der ein Weib hatte, der sein eigenes Kind öffentlich und noch dazu (das war den Nonnen das Schrecklichste) blos mit ungeweihtem Wasser taufte, war ihnen ein Gräuel. Sie mieden ihn so viel als möglich, hielten ihre Horen im Kreuzgange und ließen sich dort von ihrem Caplan das heilige Abendmahl nach Römischem Ritus reichen. In Medingen ging es ähnlich. Predigte der Pastor, so war die Kirche leer; wollte er katechisiren, fand er den Chor verschlossen. Der Hauptmann nahm den Nonnen ihre Chorbücher, sie suchten aus allen Winkeln wieder welche zusammen und sangen weiter. Lichtmeß wollten die Pfaffen in gewohnter Weise Lichter weihen, der Hauptmann confiscirte sie, und als sie zu Ostern einen zweiten Versuch machten, jagte er sie alle aus dem Kloster. Die Nonnen nahmen sie aber in ihre Wohnung, auf dem Kornboden errichteten sie Beichtstuhl und Altar, dort wurde im Geheimen Messe gelesen.

Es kam jetzt öfter vor, daß evangelische Eltern ihre Kinder aus dem Kloster nahmen, bisweilen mit List oder Gewalt, weil die Kinder nicht wollten, ihren Eltern wieder entliefen und in's Kloster zurückkehrten. So hatte eine Bürgersfrau aus Celle ihre Tochter mit List aus dem Kloster Wienhausen weggeholt, die Tochter entlief aber wieder, watete durch die Aller und kam noch ganz triefend auf's Chor, als eben die Nonnen die Hora sangen. Diese erschraken erst, dann war ihre Freude desto größer; im Triumph führten sie die wiedergefundene Schwester vor den Altar und dankten Gott, der sie errettet aus der Hand ihrer Feinde. Sie fingen augenscheinlich an, sich als Märtyrer zu fühlen, und das mußte ihre Hartnäckigkeit nur noch vermehren.

Für den Fortgang der Reformation im Fürstenthume war es von der größten Bedeutung, daß das Werk nicht stecken blieb. Das Volk war noch immer gewohnt, auf die Klosterleute als auf besondere Heilige zu sehen; blieben die dem Evangelio feind, so war das ein gefährliches Beispiel. Man konnte oft die Rede hören: „Wäre diese Lehre recht und christlich, würden die geistlichen Personen sie wohl annehmen, denn bei ihnen setzt man doch einen sonderlichen Verstand in geistlichen Dingen voraus. Wenn diese die reine Lehre annehmen, will ich sie auch annehmen." Das Evangelium schien durch den Widerstand der Klöster „verschippet." Deßhalb reichten Ende 1529 oder Anfang 1530 die Capellane und verordneten Prediger zu Celle dem Herzoge einen „Radtschlag to nodtrofft der Kloster des Förstendoms Lüneborch Gades wort vnde Ceremonien belangen" ein[25]), in dem sie die Mißbräuche des Klosterlebens aufdeckten und Maßregeln zur Abstellung empfahlen. Vor allen Dingen, erklärten sie, muß Gottes Wort gepredigt werden. Es ist ein Hauptschade, daß sie mehr auf's Singen gegeben haben als auf's Wort hören. Das Singen haben sie auch nicht zur Erbauung getrieben, sondern es war ihnen nur um das äußerliche Werk zu thun. Das Wort ward nicht ausgelegt. „Es war Nie-

mand, der die Nuß aufbiß und ihnen den Kern zu eſſen gab." Deßhalb muß Alles darauf gerichtet werden, daß ſie rechte Prediger bekommen; dazu müſſen ſie auch angehalten werden, dieſelbigen zu hören. Weil dieſe dann aber auch ſonderlich die Fehler und Mißbräuche der Kloſterperſonen ſtrafen müſſen, und ſich dieſe beklagt haben, es geſchehe das zu ihrer Kränkung und Verkleinerung, ſo ſollen die Prediger Dienſtag und Donnerſtag den Kloſterleuten beſonders, ohne daß die übrige Gemeinde zugelaſſen wird, die Hauptſtücke aus der Schrift klar und einfältig auslegen oder auch ein Buch der heiligen Schrift im Zuſammenhange erklären. Dieſe für ſie beſonders beſtimmten Gottesdienſte ſollen dann die Kloſterleute auch zu beſuchen angehalten ſein. Weiter ſoll man die Beichtväter der Kloſterleute fleißig ihres Lebens und ihrer Lehre verhören. Sind ſie tüchtig, ſo ſollen ſie bleiben, ſind ſie untüchtig, ſo ſollen andere fromme gelehrte Männer an ihre Statt geſetzt werden. Die Officia de tempore (die ſonn- und feſttäglichen Chordienſte) ſollen bleiben, die de sanctis (der Chordienſt an den Heiligentagen) ſollen aufhören, und ſo der Gottesdienſt in den Klöſtern dem in den Gemeinden gleichmäßiger werden „vp dat in eyndrechtigkeyt gödtliker Denſte de wylle vnde ghunſt des volkes vnder eynander wüſſe vnd ſyck vormehrde." Die Worte des Teſtaments bei der Communion ſollen deutſch geleſen werden, verſtehen jedoch alle lateiniſch, ſo können ſie auch lateiniſch beibehalten werden; doch wäre es auch da um der Gemeinſchaft willen beſſer deutſch; Da die Gelübde unchriſtlich ſind, binden ſie nicht. Die Kloſterleute ſollen frei ſein; finden ſich welche, die den Ungrund ihres jetzigen Lebens einſehen aus Unterweiſung göttlicher Schrift und ſich zur Seelen Seligkeit beſchwert finden, wider ihr Gewiſſen im Kloſter zu bleiben, denen ſoll nach Gelegenheit der Perſonen Hülfe von der Obrigkeit geſchehen, ſie einſtweilen zu unterhalten und ihnen zu einem beſſeren Leben zu helfen. Die Praſſunen (Gefängniſſe) in den Klöſtern ſollen, weil ſie gemißbraucht ſind, ganz abgeſtellt werden. Wer ſich nicht will weiſen und ſagen laſſen, den mag man aus dem Kloſter ausweiſen.

Dieſer Rathſchlag wurde von dem Herzoge angenommen und gedruckt den Klöſtern zugeſchickt mit der Auflage, ihre Einwendungen aus der Schrift vorzubringen. Mehreren überbrachte der Herzog das Buch auch perſönlich und fügte Vermahnungen hinzu. Ueberzeugt wurden die Kloſterleute dadurch nicht. Sie ſeien in ihrem Gewiſſen hochbeſchwert durch das Buch, ſchrieben die Nonnen von Lüne an den Rath von Lüneburg, da es in wichtigen Artikeln der Regel des heiligen Benedict widerſtreite, „die doch ohne Zweifel aus Eingebung des heiligen Geiſtes entſtanden ſei."

Als Rhegius in's Land kam, gehörten Viſitationen der Klöſter zu ſeinen erſten Arbeiten. Schon im October 1530 war er in Lüne, im Sommer 1531 nach ſeiner Rückkehr von Lüneburg viſitirte er im Auftrage des Herzogs wieder einige Frauenklöſter. Dabei richtete er ganz dem Rathſchlag entſprechend ſein Hauptaugenmerk auf die Geiſtlichen in den Klöſtern, prüfte die Beicht-

väter der Nonnen, um zu erfahren, ob ſie zu ihrem Amt tüchtig wären. Das Ergebniß war höchſt betrübend, es kamen Dinge zu Tage, von denen Rhegius ſelbſt ſagt, „er habe nimmer gedacht, daß ſo phariſäiſche, grobe Blindheit und ſolch verſtockter Sinn im Kloſter wäre, wo er es nicht ſelbſt geſehen.“ Als er fragte, wie ſie die Nonnen abſolvirten, wußten die Beichtiger, obwohl 70jährige darunter waren, die ihr Amt lange Jahre verwaltet, die Abſolutionsformel nicht auswendig, „das waren feine Pförtner, die keinen Schlüſſel wußten und konnten nicht aufthun.“ Endlich nach vielen Verſuchen brachten ſie die Abſolutionsformel zu Tage, die ſie bisher gebraucht. Sie lautete: „Das Leiden unſers Herrn Jeſu Chriſti, der Verdienſt der herrlichen Jungfrau Mariä, und der Verdienſt aller Heiligen, die Demüthigkeit eurer Beicht, die Härtigkeit und Gehorſam eurer heiligen Regel, und die guten Werke, die ihr gethan habt, und die Uebel und Widerwärtigkeit, die ihr erlitten habt, erledigen euch von Sünden u. ſ. w.“

Das war freilich eine „ungeheure wunderbare Abſolution“, und theils um an dieſem Beiſpiele einmal recht klar zu zeigen, wie es in den Klöſtern ausſah, theils um den Irrthum zu widerlegen und wo möglich die Nonnen auf den rechten Weg des Heils zu weiſen, ließ Rhegius Simonis Judä (28. Oct.) 1531 eine Schrift unter dem Titel: „Eine ungeheure wunderbare Abſolution der Kloſterfrauen im Fürſtenthum Lüneburg mit ihrer Auslegung“ ausgehen[26]), in der er die Abſolution Satz für Satz beſpricht. „Zum erſten nennen ſie Chriſtum mit ſeinem Leiden, das wäre recht, wenn ſie ihm recht thäten; ſie verläugnen aber dieſen erſten Punkt durch die nachfolgenden ſechs Stücke. Warum ſetzen denn die Nonnen den Verdienſt Mariä neben den Verdienſt Chriſti? Halten ſie, der Verdienſt Chriſti ſei für ſich ſelbſt zur Verzeihung der Sünden nicht genugſam, und wollen ihm mit einem andern Verdienſt erſt zu Hülfe kommen, ſo verleugnen ſie Chriſtum wie die Juden, denn ſie bekennen ihn nicht für den vollkommenen Erlöſer, ſondern machen Maria auch zu einer Erlöſerin der Chriſtenheit. So liegt am Tag, daß ſie nicht wiſſen, wovon ſie ſagen, und Chriſtum nicht kennen und ſein Verdienſt und Leiden verleugnen, Chriſtum mit Füßen treten und das Blut des ewigen Teſtaments, durch welches ſie geheiligt ſind, verachten. Denn was iſt das, daß ſie das Leiden Chriſti nennen in der Abſolution, aber andere Leiden und Verdienſte dem Leiden Chriſti zu Hülfe geben und für nöthig halten? Damit bekennen ſie ja, daß das Leiden Chriſti allein nicht genug ſei zur Abſolution und Ablaß der Sünde.“

Beſonders ausführlich und ernſt redet er dann aber darüber, daß ſie ſich auf ihr eigen Verdienſt, auf die Demüthigkeit ihrer Beichte und die Heiligkeit ihrer Regel abſolviren laſſen. „Wir lehren euch, daß Reue und Schrecken im Herzen ſollt ſein, ſonſt iſt die äußerliche Beichte nichts denn Gleißnerei, aber auf ſolche unſere Reue, Demuth, Beichte, Würdigkeit oder was wir vermögen und thun ſollen die Schlüſſel oder Vergebung der Sünde nicht geſtellt werden, ſonſt wäre ſie allezeit ungewiß, dieweil wir alleweg

wiſſen, daß unſer Thun und Laſſen in Gottes Geboten noch gebrechlich iſt und fern von der Vollkommenheit, die es billig haben ſollte. Gott will nicht ſolche zweifelhafte Chriſten haben, die nimmer wiſſen, wie ſie mit Gott daran ſind, allewege am Willen Gottes zweifeln, ſondern er will von uns für einen Vater gehalten ſein, wie das Vater Unſer lautet, daß wir nicht zweifeln ſollen an ſeiner Gnade und väterlichen Treue gegen uns, die uns Chriſtus verdient hat. Darum ſtellt er die Sache unſerer Frömmigkeit in den Glauben, nicht in unſer Werk oder Würdigkeit, damit ſie aus Gnaden ſei und die Verheißung feſt bleibe allen Abrahams-Kindern, das iſt allen chriſtgläubigen Menſchen." Was hat es denn auch mit der Härtigkeit ihrer Regel auf ſich, daß ſie ſich darauf abſolviren laſſen? „Es muß gewiß ein ſtrenges Leben ſein mit Caſteiung des Leibes, daß ein Menſch ihm ſelbſt wehe thut. Sie tragen den Orden weiß, ſchwarz, grau und dergleichen, rothe und grüne Farbe tragen ſie nicht; ſie beten die ſieben Zeiten in unbekannter Sprache, das iſt ja eine große Mühe; ſie ſtehen auf zur Metten; ich weiß nicht, ob ſie härene Hemder tragen und ſich ſelbſt mit Ruthen ſchlagen, ich acht aber, ſie ſeien ihrer ſelbſt ganz gnädig; ſie müſſen der Domina gehorſam ſein und oft beichten; ihre Nahrung iſt gewiß Ding, ſie haben gewiſſe Güter, gut Geld, ſie haben Korn, gut Brod, Eſſen und Trinken ohne ihren Schweiß gewonnen, ſie gehen zum bereiten Tiſch, ſie haben nicht Sorge für Eſſen, Trinken, Kleidung, es gehe draußen wie es wolle, es ſchlage Hagel, es gerathe das Getreide wohl oder übel, man muß ihnen ihre Nothdurft geben; ſie haben luſtige Wohnungen, fürſtliche Häuſer, feine Zellen, die ſeien auf dem Boden, da ſie mit den Füßen aufgehen, ſauberer als mein feiertägig Kleid, ſie gehen weder am Regen, noch am Wind, weder im Reif noch Schnee, ſie hören zur Nacht kein Kind ſchreien, ſchlafen ohne Sorge in guter Ruhe, das ruhige Leben währet für und für. — Wenn aber je Härtigkeit ſoll Sünd abnehmen, warum abſolvirt man die Reuter, Landsknecht und Bauern nicht auch auf ihren harten Orden? Es iſt je kein reiſig Mann, kein Landsknecht oder Bauer, er erleid mehr ſauer Arbeit als eine zarte Domina, eine weiche Kloſter-Jungfrau, eine glatte Priorin. Ein Reuter hat einen ſchlechten Sold, darum muß er Tag und Nacht arbeiten, Winter und Sommer, im Regen und Schnee, in großer Hitze und Kälte im Harniſch ſtecken, manchen ſchweren beſorglichen Fall thun, gar oft in Gefahr ſtehen, ſchlecht eſſen, trinken, ſchlecht liegen, früh und ſpät ſeines Dienſtes warten, wenig Hoffnung haben, wo er im Alter zu leben hab. Man braucht ihn, dieweil er geſund und jung iſt, wenn er alt und krank iſt, ſo läſſet man ihn in der Roßſtreu bei den Hunden liegen. Keine gewiſſe Herberge, kein gewiſſer Dienſt, weder Haus noch Hof, weder Rente noch Güld iſt vorhanden. Iſt das nicht ein harter Orden? ſie tauſchten gerne mit den ärmſten Nonnen im Lande. Ein Bauer arbeitet Tag und Nacht, daß ihm ſeine Hände zerklieben und der Rücken krumm wird, liegt in einer räucherichen Hütten, da eine Arche Noah iſt, Hunde, Katzen, Kühe und Kälber, Roſſe, Säue, Hühner, Schafe, Alles bei einander,

bei einem Feuer. Wenn er ſich müde und krank gearbeitet hat und kommt heim, ſo hat er nicht Holz genug alleweg für den Froſt, er muß einen rohen, alten, ſtinkenden Speck und hart Brod wie ein Wetzſtein nagen, Waſſer trinken, ſchlecht liegen, mit Sorgen ſchlafen, Weib und Kind mit unſäglicher Mühe ernähren, und wird ihm doch nimmer ſo gut, daß er auf dem Stroh eine einzige Nacht ohne Sorge möchte ſchlafen und ein einziges gutes Kleid anziehen, ſondern einen einfachen zwilchenen Kittel kann er kaum erübrigen, und was er im Schweiße ſeines Angeſichts hart erwirbt, das muß er in die Klöſter und anderswohin geben und ſelbſt Mangel leiden an ſeinem Weibe, an ſeinem eigenen Leib, an ſeinen lieben Kindlein. Dazu iſt er vielleicht in ſeiner armen ruſſigen Herberge nicht gewiß, ſitzt vielleicht um Zins und, wenn der Zinsmann übel will, ſo muß er mit ſeinen Kindern auf dem Felde liegen. Iſt das nicht ein harter Orden? Warum abſolvirt man denn nicht Reuter und Bauern auf ihren Orden? Haben ſie doch einen feſten Grund ihres Stands im Wort Gottes, daß ſie mit gutem Gewiſſen mögen in ihrem Beruf leben, aber Mönche und Nonnen haben ihres Stands keinen Grund in der Schrift."

Die Nonnen laſſen ſich auf ihren Gehorſam abſolviren, der Kloſtergehorſam iſt aber nicht der rechte Gehorſam. „Es ſtehet die Ordnung Gottes, daß die Kinder ihren Vätern und Müttern, die Mägde und Knechte ihren Frauen und Herren, ein Jeder ſeiner ordentlichen Obrigkeit in der Welt ſoll unterworfen und gehorſam ſein. Was iſt aber Kloſtergehorſam, darauf man ſich abſolviren läſſet? Er muß ja etwas Größeres ſein als der obgemeldte gemeine Gehorſam. Antwort: Es iſt der Domina, Priorin oder Aebtiſſin unterworfen ſein, ſich gegen ſie neigen, ob es ſchon einer Nonne nicht um's Herz iſt, zu Chor gehen, den Orden tragen und ſolch Kloſtergedicht thun, aber dagegen um Niemand etwas geben, nichts fragen nach Vater und Mutter, nach Obrigkeit oder Herrſchaft, zollfrei, zinsfrei, vogelfrei ſein. Es ſchaffe Vater oder Mutter, Fürſt oder Herr was er wolle, ſo geben Kloſterleute nichts darum, ſie laſſen gebieten, aber ſie thun was ſie wollen, daß ich kein ungehorſamer, halsſtarriger Volk auf Erden weiß denn die Mönche und Nonnen. Alſo nennen ſie das Gehorſam, das ſie ſelbſt erdichten, auf daß ſie nicht müſſen nach dem Wort Gottes gehorſam ſein, und rühmen darnach denſelben gemalten, erdichteten Gehorſam ſo hoch, daß göttlicher Gehorſam unter den Chriſten nichts muß dagegen ſein. Ein frommes Kind, das Vater und Mutter ehrt und nach ihrem Willen lebt, muß nichts ſein gegen Kloſtergehorſam; ein frommer Bürger, der ſeinem Bürgermeiſter alle Ehre und Pflicht thut, ein frommer Bauer, der Rente und Zins wohl bezahlet, ſeine Frohnarbeit treulich vollbringet, das muß alles nichts ſein, darauf muß man ſie nicht abſolviren, aber ſich gegen die Domina oder Priorin neigen, das muß eitel vollkommner, himmliſcher Gehorſam ſein, damit ſich auch Gott im Himmel für die gethanen Sünden ſoll bezahlen laſſen. Alſo iſt Nonnenleben eine ſelbſterwählte Geiſtlichkeit. Was ſie Gott heißt, das laſſen ſie fahren und er-

wählen ihnen ſelbſt eine eigene Obrigkeit, einen eigenen Gehorſam, eine eigene Regel, eigene gute Werke, eigene Heiligkeit, einen eigenen Gottesdienſt, eigene Verdienſte, ein eigenes und beſonderes Evanglium, von welchen allen die gemeine Chriſtenheit nichts weiß, Chriſtus und die Apoſtel nichts gelehrt haben. Darum iſt nichts Billigeres, denn ſie erwählen ihnen ſelbſt auch einen beſonderen, eigenen Himmel, daß ſie nicht müſſen bei den Propheten, Patriarchen, Apoſteln, Märtyrern und anderen Heiligen ſitzen, denn ſie haben ihre beſonderen Verdienſte, davon dieſe alle nichts wiſſen, denn alle Heiligen haben allein das Evangelium für ihre Regel gehabt und haben ſich keines Verdienſtes gerühmt denn allein Chriſti und ſind nicht durch Werke, ſondern durch die Gnade ſelig geworden." — Zum Schluß gibt Rhegius eine klare bündige Zuſammenfaſſung der Lehre von der Buße und zeigt den verirrten Kloſterleuten, die in ſolcher „Mahometiſchen Abſolution" Frieden ſuchen, den rechten Weg zur Sündenvergebung.

Des Rhegius Bemühungen fruchteten eben ſo wenig wie die herzlichen Ermahnungen des Herzogs, die er in dem ſchon mehrfach angezogenen Schreiben von 1533[27]), mit dem er nochmals den „Rathſchlag" überſandte, an ſämmtliche Klöſter richtete. Die Nonnen von Ebſtorf antworteten[28]), die Lehre des gedruckten Buches ſei der Lehre der Väter und Märtyrer, Biſchöfe und Päpſte zuwider, doch ſtände ihnen als in ſolchen Dingen faſt nicht belehrten Frauensbildern nicht zu, die neue Lehre zu bekämpfen, das würden gelehrtere Leute thun. Daß der Herzog ihnen einen Prädicanten ſchicken wolle, den ſie auf dem Chor hören ſollten, hofften ſie, er werde ſich noch anders beſinnen. Es wäre das gegen jungfräuliche klöſterliche Zucht und Ehre und allen löblichen Gebräuchen entgegen, daraus würde nur viel Ungelegenheit und Verführung ſimpler Herzen folgen. Sie könnten das um ſo weniger dulden, als von andern Orten ihnen zu Ohren komme, daß die Prädicanten jungfräulicher Zucht nicht geachtet. Was ſollten ſie auch Gutes von ſolchen Prädicanten vermuthen, die allen Fleiß anwendeten, das klöſterliche Leben zu vernichten, das doch guten Grund in der Schrift und bei den Vätern unſträfliche Exempel für ſich habe.

Die Antwort erregte in hohem Maße den Zorn des Herzogs. Rhegius meinte[29]), die Nonnen von Ebſtorf ſeien nur vorgeſchoben, die von Lüne, die hartnäckigſten aller, ſeien die eigentlichen Urheber; auch vermuthete er wohl nicht ohne Grund, daß ſie ſonſt noch andere Rathgeber gehabt hätten, wie denn in der That der Propſt Koler von Lüneburg die Nonnen fleißig mit Schriften zur Vertheidigung des Kloſterlebens verſorgte und Getelen ihnen ſein eigens, zu dieſem Zwecke geſchriebenes Büchlein, das Alles was ſich nur irgend dafür aufbringen ließ, zuſammenſtellte, zuſandte. Jedenfalls enthielt der Brief nicht blos die Anſicht der Nonnen von Ebſtorf; ſo wie dieſe, dachten ſie alle, und mit ſeinen böswilligen Verläumdungen der Prädicanten, mit ſeiner Behauptung, daß ſie ihre Hoffnung allein auf Chriſtum ſetzten, da doch ihr ganzes

Leben dem widersprach, war derselbe wohl geeignet, den Unwillen des Herzogs zu erregen. In Folge davon traf dieser strengere Maßregeln gegen die Nonnen; ihre Geistlichen und Beichtväter wurden entfernt, sie damit zu zwingen, die lutherischen Prädicanten als ihre Beichtväter anzusehen. Um sie zu hindern, ihre Gottesdienste einzuläuten, befahl der Herzog, die Glockenstränge abzuschneiden, die Klöppel aus den Glocken zu nehmen, oder diese ganz wegzuführen. Die Strenge fruchtete eben so wenig. Die Nonnen blieben lieber ganz ohne geistliche Pflege, als daß sie sich an die lutherischen Prädicanten gewendet hätten; sie ließen diese in der Kirche predigen so viel sie wollten, hörten sie gar nicht, ja ließen sie oft gar nicht auf's Chor, das sie für sich beanspruchten. Durften sie nicht singen, so lasen sie die Horen; konnten sie in der Kirche ihre Gottesdienste nicht halten, so sangen sie im Remtor desto lustiger. In Medingen machten sie dem von Ernst eingesetzten Klosterverwalter das Leben so sauer, daß er's nicht mehr zu ertragen vermochte und seinen Abschied nahm.

In den Jahren 1536 und 1537 stellte der Herzog abermals persönlich eine Visitation der Klöster an, bei der ihn Regius begleitete. Die Absicht war jetzt besonders darauf gerichtet, die „abgöttischen Ceremonien" abzuthun. Längere Zeit blieben sie in Medingen, wo Rhegius täglich predigte, und auf alle Weise die Nonnen zu besserer Erkenntniß zu führen suchte. Aehnlich in Lüne, wohin der Herzog in Begleitung seines Bruders Franz mit dem Kanzler Förster und drei Theologen, neben Rhegius Gynderich und Enkhausen, kam. Im versammelten Kapitel stellte der Kanzler die Forderungen, die Nonnen sollten die Predigten ordentlich hören und zu dem Zwecke eine höhere Kanzel bauen, damit der Prediger im Chore könne gesehen werden, sie sollten bei diesem beichten, unter beider Gestalt das heilige Abendmahl feiern und die abgöttischen Ceremonien abthun, namentlich das Salve regina durchaus nicht mehr singen. Die Nonnen weigerten sich, das litte ihr Gewissen nicht; alle Ermahnungen, selbst die Drohungen des Herzogs blieben fruchtlos. Am andern Tage mußten die Nonnen wieder auf's Chor kommen, die Herzöge waren auch, da und viel Volks war, um Rhegius wieder zu sehen, von Lüneburg herzugeströmt. Dieser that eine Predigt von beider Gestalt des Abendmahls und der Anrufung der Jungfrau Maria. So weit kam man wenigstens, daß die Nonnen den Prediger zu hören versprachen. Zu diesem Zwecke wurde ein Fenster in die Mauer gebrochen, so daß sie ihn, obwohl von ihm geschieden, doch sehen und hören konnten. Um Johannis schickte der Herzog dann ein Verzeichniß der Gesänge, die sie nicht mehr singen sollten, doch thaten sie das Salve regina nicht völlig ab; durften sie es nicht mehr singen, so lasen sie es wenigstens.

Gerade dieser in den Klöstern viel gebrauchte Gesang zu Ehren der Himmelskönigin, in dem sie als „unser Leben und unsere Hoffnung" angerufen und gepriesen wird, gab Rhegius Veranlassung zu einer Zuschrift an

die Nonnen des Klosters Wienhausen[30]). Dort war er ebenfalls wie in allen Klöstern einer der am häufigsten gebrauchten Gesänge; eine Jungfrau pflegte ihn vorzusingen. Rhegius stellte ihnen freundlich und milde das Schriftwidrige des Gesanges vor, daß sie darin der Maria Ehre erwiesen, die ihr nicht gebühre, sondern allein Gott in Christo, also gegen das erste und zweite Gebot sündigten. „Wenn ihr Maria die Mutter Gottes ehren und recht von ihr halten wollt, was man christlich von ihr halten soll, so müßt ihr nicht in sie glauben oder hoffen, sie auch nicht anrufen, sondern also glauben, Gott hat's beschlossen und wird's nicht widerrufen: Wer da will Vergebung der Sünden haben, fromm und selig werden, der muß zu Christo laufen, der ist der einige Mittler und Versöhner des ganzen menschlichen Geschlechts. Es ist nie Keiner fromm und selig worden von Anfang der Welt ohne den Glauben in Christum, es ist auch kein anderer Mittler, um deß willen uns Gott die Sünd verzeiht und selig machet, denn allein Jesus Christus. Wohlan, ist das Gottes Beschluß und Wille, so zweifle ich nicht, es läßt sich die heiligste Jungfrau Maria diesen Beschluß wohlgefallen, und wer dawider handelt, der handelt nicht allein wider Christum, sondern auch wider seine unbefleckte Mutter Maria und wider das ganze himmlische Heer. Denn sie lassen sich alle Gottes Willen wohlgefallen und loben diesen gnädigen Willen Gottes ewiglich, daß er nicht durch Maria in ihrer Person, auch nicht durch einen Engel oder frommen Propheten, sondern durch seinen einigen Sohn hat wollen den verlornen Menschen wiederbringen, daß allein Gottes Sohn der Menschen Mittler und Fürsprecher vor Gott im Himmel hat sein sollen. Wer ist's billiger? Wer kann's besser ausrichten? Zu welchem können wir uns mehr Trost und Hülfe versehen, denn zu dem, der uns in der größten Noth geholfen hat und der allein sein unschuldig Leben für uns gegeben und uns erlöset hat? Gedenkt nun selbst, wenn ihr glaubet, daß sich Maria wollte angerufen und angebetet haben und wollte, man sollte in sie glauben und hoffen, so schmähet ihr wahrlich Maria auf's Höchste, denn ihr legt der werthen Jungfrau zu, daß sie göttliche Ehre begehre, die doch allein ihrem Sohne gebührt. Also schmähet Niemand Maria mehr, denn die sich bedünken lassen, sie wollen sie am höchsten ehren." — „Ich will die christliche Lehre meines Amtes mit diesem Briefe an euch bewährt haben und bitte euch noch einmal durch die herrliche Zukunft Jesu Christi zum jüngsten Gericht, da alle Verächter des Evangeliums in den ewigen Tod verstoßen werden, ihr wollet das Salve regina, Regina coeli, Maria zart, Maria mater gratiae und dergleichen Gesänge meiden, denn ich sage euch's, wir haben in der Schrift der Heiligen Anrufung kein Gebot, keine Verheißung, keinen Rath, kein Exempel, wir haben aber wohl Verbot im ersten und andern Gebot, wie ich gesagt habe. Die lieben Heiligen und Maria, die Krone aller Heiligen, sollen wir also ehren, daß wir dem Evangelio ihres lieben Sohnes glauben, sie mit dem Engel Gabriel gebenedeiet und mit Elisabeth selig nennen und den Reich-

thum, die Kraft und das Werk göttlicher Gnade in ihr anſehen, preiſen und loben."

Auch in Wienhauſen kam es nur dahin, daß das Salve regina nicht mehr öffentlich geſungen wurde, dafür laſen und ſangen es die Nonnen in ihren beſonderen Zuſammenkünften deſto mehr. Weiter kam man überhaupt mit den Klöſtern für jetzt nicht. Aeußerlich erhielten ſie ein evangeliſches Anſehn, die Meſſe hörte auf, die Geſänge zu Ehren der Maria und der Heiligen verſtummten, es wurde gepredigt und das heilige Abendmahl unter beider Geſtalt ausgetheilt; aber das alte Geſchlecht der Nonnen blieb bei dem Allen Römiſch, hoffte im Stillen auch wohl immer noch auf beſſere Zeiten. In ſolcher Hoffnung verzeichneten die Nonnen in Lüne noch 1537 die Memorie des abgeſetzten Propſtes Lorbeer, und als 1540 die Prioriſſa Eliſabeth Schneverdingen auf dem Todtenbette lag, ließen ſie heimlich einen Römiſchen Prieſter kommen, ihr das Abendmahl zu geben. So war es in allen Klöſtern, das alte Geſchlecht mußte erſt ausſterben, ja in mehreren Klöſtern blieb noch das folgende Geſchlecht faſt bis in das letzte Viertel des Jahrhunderts Römiſch. Starb eine Domina oder Aebtiſſin, ſo ſorgten die Nonnen, daß ſchnell eine des alten Glaubens wieder gewählt wurde. In Wienhauſen war erſt die 1565 gewählte Anna von Langelen die letzte katholiſche Domina. Medingen trat erſt 1554, Lüne gar erſt in den ſiebenziger Jahren förmlich zur lutheriſchen Kirche über.

Ein wirkliches Leben haben die reformirten Klöſter in der evangeliſchen Kirche nie gewonnen, man kann eigentlich nicht einmal ſagen, daß ſie von Grund aus neu geſtaltet waren. Die Gottesdienſte wurden wie früher gehalten, nur daß Alles, was dem Wort Gottes zuwider war, ausgemerzt wurde. Die Horen blieben, nur wurde daneben fleißig gepredigt, die äußere klöſterliche Zucht, obwohl nicht mehr ſo ſtreng und nicht mehr auf unwiederrufliche Gelübde gegründet, blieb auch; bei Tiſche wurde ſtatt der Heiligenlegenden ein Kapitel des neuen Teſtaments geleſen. Oft iſt nicht ohne Geſchick in die alte Form ein evangeliſcher Inhalt gefaßt. Hatten z. B. früher die ſ. g. Converſen (Mägde des Kloſters, die zum Lohn treuer Dienſte in die Verbindung des Kloſters aufgenommen waren, ohne Nonnen zu werden) auch an dem ihnen gänzlich unverſtändlichen Horenſingen Theil genommen, ſo trat an die Stelle der Horen für ſie der kleine lutheriſche Katechismus, nach ſeinen 6 Abſchnitten mit zwiſchengelegten Collecten und Antiphonen in höchſt entſprechender Weiſe verwandt, um den Inhalt von ſechs Tagszeiten abzugeben. Das Schlimmſte war, daß eine eigentliche Arbeit, eine Lebensaufgabe für die Kloſterfrauen mangelte. Man behielt die Kloſterſchulen bei, erweiterte ſie inſofern, als ſie jetzt nicht mehr blos dazu dienten, eine Vorbereitung für das Kloſterleben ſelbſt zu ſein wie früher, wo nur ſolche als „Lehrkinder" aufgenommen wurden, die nachher das Gelübde abzulegen beabſichtigten; aber dieſe Thätigkeit war nur gering, die Zahl der Kinder klein (in Wienhauſen

z. B. nur ſechs), eine genügende Aufgabe und Arbeit für die Nonnen oder Kloſterdamen, wie man ſie jetzt wohl nennen muß, war damit nicht gegeben. Ein rein beſchauliches Leben hat in der evangeliſchen Kirche keinen Raum, deßhalb verfiel das Horenſingen bald, eine Hore nach der andern wurde abgeſchafft, die Gottesdienſte ſchrumpften bis auf das bei andern Gemeinden gewöhnliche Maß zuſammen. Die Klöſter wurden zu Verſorgungsanſtalten, als ſolche nicht ohne Bedeutung und Segen, aber als kirchliche Anſtalten im engern Sinne konnten und können ſie kaum mehr gelten.

Man hört es heute öfter als Vorwurf gegen die Reformatoren ausſprechen, daß ſie die Klöſter nicht reformirt, ſondern vernichtet haben. Sie hätten, ſagt man, ihnen einen Beruf in der reformirten Kirche geben, ihnen einen Kreis chriſtlicher Liebeswerke zuweiſen, ſie ſo für die Kirche fruchtbar machen und in das Ganze des kirchlichen Lebens einreihen ſollen. Die vorangehende Darſtellung hat hoffentlich gezeigt, wie ungegründet ſolche Vorwürfe ſind; ſie können nur aufgebracht werden, wenn man von dem Zuſtande, in dem die Reformation die Klöſter und Kloſterleute fand, keine lebendige Anſchauung hat. Was man fordert, war in der That eine Unmöglichkeit; dazu fehlte völlig alles Material. Man hätte alle Nonnen aus den Klöſtern vertreiben und dieſe mit neuen geeigneten Perſönlichkeiten beſetzen müſſen. Das eine war ſo unmöglich wie das andere. Der Weg von mittelalterlichen Klöſtern zu freien Genoſſenſchaften, wie ſie zum Zweck chriſtlicher Liebesthätigkeit in unſern Tagen ſich zu bilden anfangen, iſt nicht ſo kurz, daß der Uebergang ſo unmittelbar zu machen geweſen wäre. Die Kirche hatte zunächſt andere Aufgaben, namentlich die, gegenüber den beſonderen Orden den allgemeinen Chriſtenorden, in den man durch die heilige Taufe eintritt, geltend zu machen und die Herrlichkeit des Berufslebens eines Chriſten, daß er in jedem Berufe Gott wohlgefällig leben kann, aus der Verdunkelung, in die ſie gerathen war, ſeit man das Kloſterleben als einen Stand der Vollkommenheit geprieſen, wieder hervorzukehren. Nur in vollſter Anerkennung dieſer einfachen und doch ſo unendlich bedeutſamen Sätze vom chriſtlichen Berufsleben kann ſich in unſerer Kirche ein geſundes genoſſenſchaftliches Leben in gemeinſamer Liebesarbeit entwickeln, ſonſt fällt es wenn auch in feinerer Weiſe in das ein für allemal gerichtete Kloſterweſen zurück.

Viertes Kapitel.

Die Reformation der Stadt Hannover.

Unter den Orten, an denen Regius über die Grenzen des Lüneburgiſchen Landes hinaus als Reformator thätig war, nimmt die Stadt Hannover, gegenwärtig die Hauptſtadt des Landes, billig den erſten Platz ein, und

wenn er auch erſt, nachdem der voraufgehende Kampf bereits zu Gunſten der Reformation entſchieden war, ordnend und abſchließend in die Neugeſtaltung ihres kirchlichen Lebens eingriff, ſo bedarf es doch zum Verſtändniß ſeiner Thätigkeit einer Erzählung auch dieſes Kampfes, um ſo mehr, als wir nicht in der Lage ſind, hier auf eine irgend genügende Erzählung verweiſen zu können, ſondern verſuchen müſſen, ſie ſelbſt aus den reichhaltigen Acten des ſtädtiſchen Archivs zuſammenzuſtellen. Wir ſind ſo glücklich, darin dem ziemlich ausführlichen Berichte eines Augenzeugen[1]) folgen zu können, der uns mit lebhafter Anſchaulichkeit dieſe Kämpfe ſchildert, in denen ſich die Bewegung des Jahrhunderts in intereſſanter Weiſe abſpiegelt.

Hannover, obwohl die größte Stadt des Fürſtenthums Calenberg, war an ſich nicht bedeutend, unter den Städten, mit denen es im Bunde ſtand, eine der kleinſten. Es beſaß weder die Macht und den Reichthum Braunſchweigs oder Magdeburgs noch den Glanz der alten Kaiſerſtadt Goslar, doch hatte es auch ſeinen Theil an der ſeit dem 14. Jahrhundert immer reicher ſich entfaltenden Blüthe des Städteweſens. Eine Haupthandelsſtraße, welche den Rhein und Weſtphalen mit dem nördlichen und öſtlichen Deutſchland verband, führte über Hannover und von da weiter auf Göttingen, Braunſchweig, Lüneburg. Das Handwerk hatte ſich kräftig entwickelt und wenn eine der verbündeten Städte, Einbeck, ihren Wohlſtand zum großen Theile ihrem weit verbreiteten Biere verdankte, ſo erhielt ſie ſeit 1526, in welchem Jahre Cord Broihan, Lohnknecht im Dienſte der patriciſchen Familie von Soden, das nach ihm benannte Bier erfand, an Hannover eine gefährliche Concurrentin. „Darnach weiß ich, daß Gott meine gute Stadt Hannover nicht verlaſſen will" rief Herzog Erich aus, als er den erſten Trunk von dem neuen Gebräu gethan, und unſer Rhegius, dem der Rath davon zum Geſchenk verehrt, unterließ nicht, mit ſeinem Danke zu berichten, daß der Kanzler und die andern Gäſte, mit denen er's getrunken, es alle für Hamburger Bier gehalten und nicht hätten glauben wollen, daß es Hannoveriſch Bier wäre.

Die geringe Macht des Landesherrn, namentlich der ſchlechte Stand ſeiner Finanzen verglichen mit den ſtädtiſchen, das rohe Weſen des Landadels trug nicht wenig dazu bei, die Stadt zu heben. Die höhere Bildung des Bürgerſtandes gab dieſem in mancher Beziehung ein Uebergewicht über den Landadel. Erkannte die Stadt auch den in Münden reſidirenden Herzog Erich von Calenberg-Göttingen als Landesherrn an, ſo nahm ſie doch dieſem gegenüber eine ſehr ſelbſtändige Stellung ein, und Herzog Erich hatte noch in der Hildesheimiſchen Stiftsfehde, in der Hannover auch in böſen Tagen treulich zu ihm geſtanden, zu gut erfahren, welchen Werth die Freundſchaft der Stadt für ihn hatte, als daß er ſich ihr leicht feindlich entgegengeſtellt haben ſollte, zumal ſie mit ihrer ſtreitbaren Bürgerſchaft und geſtützt auf das lange beſtandene Bündniß mit mächtigen Städten einem Angriffe wohl Trotz bieten konnte.

Die Verwaltung der Stadt lag völlig in den Händen einer kleinen Anzahl patricischer Familien, aus denen der Rath hervorging. Neben der Kaufmannsinnung bestanden sechs Aemter, vier große (Bäcker, Knochenhauer, Schuhmacher, Schmiede) und zwei kleine (Wollenweber, Kramer); die Bürger, welche nicht diesen Aemtern angehörten, bildeten die Gemeinheit. Allerdings mußten Aemter und Gemeinheit in gewissen Fällen gefragt werden, aber die damit gegebene Beschränkung der Macht des Rathes war nur eine geringe. Die Aemter wurden einzeln gefragt, und es konnte dem Rathe nicht schwer werden, seinen Willen durchzusetzen, da die Kaufmannsinnung und die vier großen Aemter, die in allen Stücken das Uebergewicht hatten, den regierenden Geschlechtern vielfach und namentlich auch durch das Interesse verbunden waren, ihre Privilegien der Gemeinheit gegenüber aufrecht zu erhalten. Die Gemeinheit konnte noch weniger in das Regiment des Raths eingreifen, weil ihr die Organisation mangelte, welche die Aemter mit ihren Alterleuten und Werkmeistern besaßen. Auch war es hergebracht, daß die Gemeinheit nur in Gegenwart von Abgesandten des Raths berieth, und diese hatten sie bisher ganz nach ihrem Willen gelenkt[2])

Lag der Stadt Regiment in den Händen der Patricier, so lag dagegen der wirkliche Schwerpunkt des städtischen Lebens in der Bürgerschaft, und wenn es einmal der Gemeinheit gelang, sich zu organisiren, wenn Gemeinheit und Aemter sich gegen den Rath zusammenschlossen, so konnte der Sieg nicht zweifelhaft sein. Zu Beschwerden hatte das patricische Regiment Anlaß genug gegeben. Sie waren mancherlei Art, Polizei und Verwaltung betreffend, sie liefen alle darauf hinaus, daß die Geschlechter ihre Herrschaft im eigenen Interesse ausbeuteten. Geheimes Mißtrauen ging noch weiter als die offenen Beschwerden; Gerüchte, die bei der allgemeinen Mißstimmung nur zu leicht Glauben fanden, sagten dem Rathe sogar eine unehrliche Verwaltung des städtischen Vermögens nach, von dem er keine Rechnung abzulegen gehalten war. Aber die Beschwerden drückten nicht alle in gleicher Weise; was der gemeine Bürger gern abgestellt hätte, hielten die Aemter in ihrem Interesse aufrecht. Erst wenn es eine allen gemeinsame Beschwerde gab, einen Hauptpunkt, an den sich das Andere ansetzte, war an Einigung und gemeinsamen Angriff zu denken. Eine solche wurde jetzt in den kirchlichen Bewegungen gegeben.

Kirchlich gehörte die Stadt zur Diöces Münden, aber der Einfluß des Bischofs war so gut wie Null. Der Bischof Franz aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg war ein wilder Herr, der seit seinem 16. Jahre, in welchem er schon das Bisthum erhielt, seine Freude an Kriegshändeln und einem ausschweifenden Leben gefunden hatte und um kirchliche Dinge sich wenig kümmerte. Als er 1530 starb, wählte das Capitel Franz von Waldeck, aber Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig behauptete, eine Zusage für seinen Sohn Philipp zu haben, und in dessen Namen hielten Braunschwei-

giſche Knechte einen Theil des Stifts beſetzt. Ueber dem Streite zwiſchen beiden gingen Jahre hin, und in dieſer Zeit kümmerte ſich wieder Niemand um die geiſtliche Verwaltung. In all den Verhandlungen, welche die Reformation der Stadt hervorrief, wird des Biſchofs auch nicht mit Einem Worte gedacht.

Die Stadt hatte drei Pfarrkirchen, St. Georg und Jacobi, St. Aegidien und zum heiligen Kreuz, alle drei mit Beneficien reich ausgeſtattet, die ſich zum großen Theile in den Händen der patriciſchen Familien befanden. War in der Stadt ſelbſt auch nur Ein Kloſter, das der minderen Brüder, ſo hatten die Auguſtiner von Herford, die Carmeliter und Pauliner von Hildesheim Häuſer in der Stadt und das Recht, darin zu terminiren. Unverheirathete Bürgertöchter fanden ein Unterkommen im Beguinenhauſe, deſſen Bewohnerinnen nach der dritten Regel des heiligen Franziscus lebten, in dem ſich aber ſchon im 15. Jahrhundert, wie in manchen Häuſern dieſer weiblichen Genoſſenſchaften, ein evangeliſcher Zug bemerklich gemacht hatte, wie es denn auch der Reformation ſofort zufiel.

Die Intereſſen der Geiſtlichkeit und des Raths gingen zuſammen, und auch ohne die häufigen, ernſten Mahnungen des Landesherrn, Herzogs Erich und ſeiner erſten Gemahlin Katharina würde der Rath Alles zum Schutz der alten Kirche aufgeboten haben. Als im Jahre 1524 (es war das Jahr vor dem Bauernkriege) eine ſtarke Bewegung auch durch die Städte Norddeutſchlands ging, ſchloß er noch ausdrücklich mit den Geiſtlichen ein Bündniß, in dem ſie ſich gegenſeitig eidlich zuſagten, dem Eindringen der lutheriſchen Ketzerei zu wehren, und ließ auch ſofort vom Rathhauſe einen ſtrengen Befehl verleſen, wonach Jeder, bei dem lutheriſche Bücher lateiniſch oder deutſch gefunden würden, mit 24 Pfund Hannöverſch geſtraft und, falls er dieſe Strafe zu erlegen unvermögend wäre, aus der Stadt getrieben werden ſollte. Acht Jahre lang hielt er in der That mit unnachſichtlicher Strenge jede Regung zu Gunſten der neuen Lehre nieder. Fremde und Einheimiſche, bei denen man ketzeriſche Bücher fand, wurden beſtraft, die Bücher weggenommen, ſie ſelbſt eingezogen, peinlich verhört, gefangen gehalten, oder aus der Stadt ausgewieſen[3]).

Daß indeſſen die Bewegung innerlich immer weiter um ſich griff, konnte der Rath freilich damit nicht verhindern. So viel Bücher er durch die Stadtknechte auch wegnehmen ließ, es fanden ſich immer neue, Buchführer brachten ſie heimlich in die Stadt, wandernde Handwerksgeſellen trugen ſie mit ſich; ſo ſorgſam er auch Wache hielt, dann und wann kam doch einer der umherziehenden Prediger nach Hannover und verbreitete da die Erkenntniß des reinen Gotteswortes. Und wie wollte es der Rath erſt hindern, daß die Bürger durch die mannigfaltigen Beziehungen zu andern Städten, auf Geſchäftsreiſen und im Verkehr von dem neuen Geiſte, der durch die Welt zog, berührt wurden. Die meiſten Städte, mit denen Hannover im Bunde

ſtand, Magdeburg, Braunſchweig, Goslar, Einbeck hatten längſt das Evangelium angenommen; hart vor den Thoren lag ein ganz evangeliſches Land, das Fürſtenthum Lüneburg, ſelbſt im eigenen Lande hatte Göttingen durch ſein Beiſpiel gezeigt, daß es nicht unmöglich war, trotz Erich's Abneigung gegen die Reformation, dieſe durchzuſetzen. Nur die Erbitterung wuchs, je ſtrenger der Rath verfuhr, und der Ausbruch mußte um ſo heftiger werden, je länger es gelang, die Bewegung nieder zu halten.

Dieſe wurde ſeit dem Jahre 1531 in ganz Norddeutſchland lebhafter als je; Gebiete, die bis dahin kaum von ihr berührt waren, wurden ergriffen. In Weſtphalen ſchaffte eine Stadt nach der andern die „papiſtiſchen Gräuel" ab und ließ das Wort predigen. Soeſt, Lippſtadt, Herford, Lemgo wurden reformirt, Münſter bereitete ſich vor, das neue Zion zu werden. Auch nach der Seite lagen manche Verbindungen der Stadt Hannover; mit den weſtphäliſchen Städten verknüpfte ſie der Handelsverkehr, mit Herford ſtand ſie durch die Auguſtiner-Terminarier, welche von Anfang an der Reformation hold waren, ſogar in einer kirchlichen Verbindung. In faſt allen dieſen Städten war aber die Bewegung keine blos kirchliche geblieben, ſie war auch eine politiſche und ſociale; der Sieg des Evangeliums war zugleich der Sieg der zünftigen Partei über die Geſchlechter. Wir haben gehört, daß auch in dieſer Richtung in Hannover Zündſtoff genug zu einer Exploſion aufgehäuft war; es bedurfte nur einer Gelegenheit und er entlud ſich auch hier.

Dieſe Gelegenheit fand ſich im Jahre 1532, demſelben Jahre, in welchem in Münſter die Gilden trotz Rath und Biſchof die Reformation durchſetzten.

Der Rath beabſichtigte, eine Capelle Unſerer lieben Frau, die zu hart am Walle gelegen, der Stadt bei einer Belagerung gefährlich werden konnte, abzubrechen, und hatte ſchon die Zuſtimmung der Aemter dazu erlangt. Am Freitag nach Mariä Himmelfahrt (16. Auguſt) berief er dieſerhalb die Gemeinheit und ließ ihr durch Abgeſandte aus ſeiner Mitte, darunter der den Bürgern beſonders verhaßte Rathſchreiber Johann Finninck, die Sache vortragen. Man hatte wohl nicht anders gedacht, als daß die Gemeinheit wie bisher immer ohne Schwierigkeit zuſtimmen werde. Unerwartet verlangten die Bürger aber, die Abgeſandten des Raths ſollten abtreten, damit ſie ſich unter einander beſprechen könnten. Das ſei gegen die Gewohnheit, antworteten dieſe, ſie wollten auf die andere Seite des Hauſes treten, dann ſolle die Gemeinheit die Sache raſch abmachen, Ja oder Nein könne man ja bald ſagen. Als die Gemeinheit trotzdem auf ihrer Forderung beharrte, wurden die Abgeſandten heftig, Finninck rief: „Wenn da auch ein aufrühreriſcher Bube oder fünf zwiſchen wären, ſo ſolle es doch nach des Raths Kopfe gehen." Das erbitterte nur noch mehr, und als die Gemeinheit jede weitere Berathung in Gegenwart der Rathsglieder verweigerte, blieb dieſen nichts übrig, als

den Rath ſelbſt zu berufen, um ihm die neue Forderung der Gemeinheit vorzulegen.

Es ſchien zunächſt eine bloße Formfrage, um die es ſich handelte; daß es aber doch mehr war, zeigte ſich bald genug an den weiteren Schritten der Gemeinheit. Während der Abweſenheit der Rathsgeſandten wählte ſie 12 Vertreter aus ihrer Mitte, und als der Rath erſchien, ſtellten dieſe die weitere Forderung, der Rath ſolle ſofort die ſämmtlichen Werkbrüder aus allen Aemtern zu einer gemeinſamen Verſammlung berufen. Nach längeren Verhandlungen mußte der Rath nachgeben; Nachmittags waren alle Aemter, Alterleute, Werkmeiſter und gemeine Werkbrüder mit der Gemeinheit verſammelt. Es war die erſte Verſammlung der ganzen Bürgerſchaft.

Damit war eine ganz neue Bahn betreten. Die Gemeinheit hatte in ihren 12 Vertretern, deren Zahl noch an demſelben Tage auf 24 erhöht wurde, ein Organ gewonnen. Gelang es ihr jetzt, ſich mit den Aemtern zu verſtändigen, ſo war der Sieg gewiß. Von dem Augenblicke an lag der Stadt Regiment nicht mehr beim Rathe, ſondern bei den 24 von der Gemeinheit.

Eine Vereinigung mit den Aemtern war jedoch nicht ohne Schwierigkeit. Als die Gemeinheit ihre bereits in Artikel formulirten Beſchwerden den Aemtern vorlegte, ſtieß ſie bei dieſen auf Widerſtand. Es war Manches darin, wodurch die Aemter ihre Privilegien beeinträchtigt glaubten. Die Gemeinheit wußte aber zu gut, daß auf eine Vereinigung mit den Aemtern Alles ankam, deshalb ließ ſie ſofort alle Artikel fallen, die den Aemtern anſtößig waren, und beruhigte dieſe noch mehr durch die Zuſage, daß man ſie bei allen ihren Rechten, die ſie durch Briefe oder Stadtbuch beweiſen könnten, ſchützen wolle. In dem Hauptartikel, der die Predigt des reinen Gotteswortes forderte, war man von Anfang einig. So wurden die Artikel dem Rath vorgelegt, der mit Mühe Aufſchub bis zum folgenden Tage erlangte.

Schon früh am Sonnabend war die ganze Stadt wieder verſammelt. Man ging die Artikel nochmals durch und brachte ſie auf's Neue vor den Rath. Dieſer begehrte weiteren Aufſchub, den die Bürger verweigerten. Sie wollten nicht von einander gehen, ließen ſie dem Rathe ſagen, bis der Rath die Artikel bewilligt; die Sache ſolle jetzt ein Ende haben und ſollten ſie Tag und Nacht vor dem Rathhaus liegen. Vergeblich berief ſich der Rath auf Eide und Gelübde, die er gethan, den lutheriſchen Handel nicht zu dulden und bat, ihn nicht über Eide und Gelübde zu beſchweren. Der Rath habe ihnen auch geſchworen, erwiederten die Bürger, der Stadt treu und hold zu ſein, jetzt ſehe man wie ſie dieſen Eid hielten. Die Verſammlung wurde immer ſtürmiſcher, man hörte Drohungen, ſie wollten das Rathhaus ſtürmen; einzelne riefen, der Rath ſolle bewilligen oder noch dieſen Tag ſterben. Nachdem die Verſammlung faſt den ganzen Tag gewährt, gelang es endlich dem Bürgermeiſter Ludolf von Lüde, der bei den Bürgern noch am meiſten beliebt war, wenigſtens einen Aufſchub bis Dienſtag, jedoch nur

unter der Bedingung zu gewinnen, daß der Rath gestattete, in den Häusern das deutsche Testament zu lesen und Psalmen zu singen, auch die feierliche Zusage gab, wegen des angefangenen Handels weder Fürsten noch Herren, weder Räthe noch Städte zu besuchen und in den Handel zu ziehen.

Bis Dienstag verbesserte sich die Lage nicht, im Gegentheil erregte am Sonntage das Auftreten eines Mönchs zu St. Georg neuen Tumult. Die Bürger verließen die Kirche und drohten, den Mönch mit Gewalt von der Kanzel zu reißen, so daß der Bürgermeister, um weiteres Aergerniß zu verhüten, ihn durch Stadtknechte herabholen lassen mußte. Als der Dienstag gekommen war, sah sich der Rath zu weiterem Nachgeben gezwungen. Zwar fremde Prediger, erklärte er nicht dulden zu können, doch sollten sich die Bürger aus den in der Stadt Vorhandenen welche auswählen, die wolle er dann vermahnen, daß sie recht lehrten und keusch lebten, bis Michaelis auch sich nach andern ehrlichen und gelehrten Männern umsehen. Damit begnügten sich die Bürger, und der Rath hatte wenigstens eine Frist gewonnen.

Er befand sich trotzdem in einer schlimmen Lage. Eide und Gelübde verbanden ihn, der neuen Lehre zu wehren, und als ehrliche Männer waren alle Glieder des Raths gesonnen, ihre Eide zu halten, sollte auch Leib und Leben darüber verloren gehen; „lieber leblos als ehrlos!“ war ihr Wahlspruch. Aber es mußte ihnen auch klar sein, daß sie den Lauf der Bewegung aufzuhalten nicht mehr im Stande waren, dazu war das Andringen zu heftig, auch schon zu viel nachgegeben. Fremde Hülfe durften sie nicht suchen, hatten sie doch gelobt, nicht Fürsten noch Herren, nicht Räthe noch Städte in diesem Handel anzugehen, eine Zusage, die um so drückender war, da bei Herzog Erich, wenn er von dieser Sache hörte, ohne daß ihn der Rath selbst darin anging, nothwendig der Verdacht entstehen mußte, als halte der Rath seinen Gelübden zuwider es mit den neuerungssüchtigen Bürgern. Schon war überdieß ein ernstes Warnungsschreiben des Herzogs eingelaufen, in dem er auf die geschworenen Eide hinwies. Um jeden Preis mußte die Sache an den Herzog gebracht werden, darin lag für den Rath eine Rechtfertigung und die einzig noch mögliche Hoffnung auf Hülfe.

So ließ sich der Rath verleiten, einen Weg einzuschlagen, der mit seinen Zweideutigkeiten zuletzt doch zum Nachtheil des Rathes ausschlagen mußte. Er ließ dem Herzoge durch einen Boten sagen: Wenn ihm etwas an der Stadt Hannover gelegen wäre, so möchte er ihnen ansagen lassen, wo sie mit ihm reden könnten. Erich empfing den Boten höchst ungnädig. Ob er der Schelme von Hannover Bote wäre? fuhr er ihn an; er solle seinen Herren sagen, bei seiner Ungnade sollten sie Gesandte nach Coldingen schicken, da wolle er sie hören. Den Bürgern stellte der Rath dagegen vor, er habe den Herzog beschickt, um ihm zu melden, daß Herzog Ernst von Lüneburg in verdächtiger Weise zu Bardowick Knechte mustere, und der Herzog habe darauf Gesandte nach Coldingen erfordert, er frage die Bürger, ob dem Folge

geleistet werden sollte. Die Gemeinheit wollte es ablehnen, die Aemter setzten es jedoch durch, daß Gesandte nach Coldingen gingen. Diesen erklärte der Herzog, er werde persönlich nach Hannover kommen. Das eben hatte der Rath gewünscht.

Es war am Tage Bartholomäi (24. Aug.), als der Herzog in die Neustadt einritt, von dort begehrte er frei Geleit, in die Stadt selbst zu kommen. Die Frage, ob ihm das zu bewilligen sei, gab zu neuen stürmischen Verhandlungen Anlaß. Die Entschiedenen wollten es verweigern, sie hätten gelobt, in dieser Sache nicht Fürsten noch Herren zu fragen, das wollten sie halten; die Besonnenen sahen wohl ein, daß es schwer zu versagen war; den Herzog, der vor den Thoren stand, abweisen, hieß ihn gegen die Stadt herausfordern. Sie drangen durch, und der Rath ging mit den Alterleuten, Werkmeistern und 24 von der Gemeinheit, den Herzog einzuholen.

Herzog Erich war ein ritterlicher Herr; er hatte mit Kaiser Maximilian in seiner Jugend manchen Kriegszug gethan als seiner treuesten Waffengefährten einer; der Zeit gehörte sein Leben an, die neue Zeit mit ihrem Gähren und Drängen war ihm fremd. Daß er in Worms Luthern eine Kanne Einbecker Bier zuschickte, war mehr eine Huldigung dem mannhaften Auftreten des Helden dargebracht, als ein Zeichen seiner Uebereinstimmung mit dessen Lehre, die er nie verstehen lernte. Zwar die Mängel der Kirche verkannte er nicht, er wünschte herzlich eine neue christliche Ordnung, welche die vielen Mißbräuche abstellen sollte und dachte selbst daran, falls diese durch ein Concil nicht zu Stande käme, eine solche für sein Land zu erlassen; aber die reformatorische Bewegung, wie sie jetzt auch seine Stadt Hannover ergriffen hatte, war in seinen Augen ein frevelhafter Aufruhr, und die Treue gegen das Reichsoberhaupt war zu tief in ihm gewurzelt, als daß er nicht eine von diesem verurtheilte Bewegung mit allen Kräften hätte niederhalten sollen.

Auf dem Rathhause angekommen, ließ Erich die vor demselben zahlreich versammelten Bürger zu sich fordern. Nur ein Theil kam, ein Theil blieb mißtrauisch auf dem Markte stehen; sie wollten sich nicht auf dem Hause beschließen lassen, habe der Herzog ihnen etwas zu sagen, so möge er aus dem Fenster zu ihnen reden. Da trat der Herzog an's Fenster und hielt eine längere Ansprache. Er führte in derselben den bisherigen Verlauf des Handels aus und mahnte dringend, bei den alten christlichen Ceremonien zu bleiben. Er wisse gewiß, daß in einem Jahre ein Concil berufen und Ausgangs zweier Jahre beendet sein werde; wo das aber nicht geschehe, wolle er in seinem Lande mit seinen Räthen und Städten eine wahrhaftige christliche Ordnung aufrichten, das möchten sie abwarten. Dann erinnerte er, wie er der Stadt Hannover von Jugend auf mit besonderer Gnade geneigt gewesen; er habe der Stadt die großen Wohlthaten, die sie ihm in seinen Nöthen erwiesen, nicht vergessen, wolle auch seine Erben also unterrichten, daß sie

deſſen gedenken ſollten. Der Stadt Noth ſei des Landes Noth, entſtände in der Stadt Uneinigkeit, würde auch das Land keinen Frieden haben. Verſehe ſich deßhalb zu jedem treuen Bürger, daß er ſeinen Rath und Wohlmeinen nicht unnütz achte, ſondern beherzige.

Die Rede des Herzogs, in der wenigſtens ſeine herzliche Liebe zu der Stadt nicht zu verkennen war, blieb nicht ohne Eindruck auf das Volk, den der Rath und die Gemäßigten zu benutzen eilten. Als der Herzog geendet, gingen ſie unter die Bürger und ſtellten ihnen vor, der Herzog könne mit Rückſicht auf ſeine Verbündeten nicht anders, er ſei durch gegebenes Wort gebunden; man ſolle einen Receß aufſetzen, in dem die Bürger erklärten, ſie wollten nur rechte Prediger, die das Wort Gottes lauter und rein vortrügen, aber mit dem lutheriſchen Handel wollten ſie nichts zu thun haben, auch dem Herzog bezeugten, daß er der Sache weder Heißer noch Verbieter geweſen, damit er ſich vor ſeinen Verbündeten rechtfertigen könne. Darauf gingen die Bürger ein, als aber die Alterleute und 24 von der Gemeinheit mit dem Rathe wieder hinaufgingen, um das Nöthige wegen Abfaſſung des Receſſes zu bereden, traten die Entſchiedenen auf, eiferten gegen den Receß und erklärten ihn für Verrath. Das Volk ſich ſelbſt überlaſſen, ſchon mißtrauiſch geworden, lieh dem leicht Gehör; wüthend ſtürmten ſie das Rathhaus hinauf und als ſie nicht gleich Einlaß erhielten, ergriffen ſie eine Bank und ſuchten damit die Thür des Sitzungszimmers einzuſtoßen. Erſchreckt ſprang der Herzog auf, der Bürgermeiſter ſuchte ihn zu beruhigen, er habe hier freies Geleit wie ſie ſelbſt. Spöttiſch antwortete der Herzog: „Ihr wollt mir freies Geleit geben und habt ſelbſt keines.“

Jetzt ging Diedrich von Arensborg, der Gemeinde Worthalter hinaus, die Bürger zu beruhigen, wurde aber mit dem Geſchrei empfangen: „Du Verräther, willſt uns arme Bürger verrathen“; hin und her geſtoßen, kam er ſogar in Lebensgefahr. Mit Mühe gelang es ihm endlich, ſich Gehör zu verſchaffen und das Volk zu bereden, daß ſie in einen Receß willigten, wornach ihnen Prediger gegeben werden ſollten, die das Wort Gottes lauter und rein predigten, auch lutheriſche Bücher und das deutſche Teſtament zu leſen und Pſalmen zu ſingen ſollte ihnen freiſtehen, wogegen ſie verſprachen, dem Fürſten zu Liebe noch eine Zeitlang bei den alten Ceremonien zu bleiben, auch demſelben zu bezeugen, daß er in der Sache nicht Heißer noch Verbieter geweſen. Ein Aehnliches bedang ſich der Rath aus, um ſich ſeinen Eiden gegenüber ſicher zu ſtellen.

Herzog Erich ſah, daß nichts mehr zu erlangen war. Als ihm der Antrag geſtellt wurde, daß ein ſolcher Receß in's Stadtbuch aufgenommen werden ſollte, antwortete er: „Wollten ſie's nicht vorn einſchreiben, ſo möchten ſie's hinten einſchreiben, ihm ſei's gleich viel. Wer nicht Bücher genug hätte, der ſollte Rock und Mantel verkaufen und Bücher anſchaffen, und wer Gott nicht ſingen wolle, der ſolle dem Teufel ſingen.“ Ludolf von

Lüde ſuchte den Herzog zu beſänftigen, die Bürger begehrten des lutherſchen Handels nicht, ſie wollten nur gute Prediger haben. „Lieber Herr Bürgermeiſter," erwiederte der Herzog, „das iſt ſo die rechte Art, damit ſo pflegt man anzufangen; ſie mögen das wohl ſagen, ich kenne den Handel wohl, ſie halten's nicht, es wird nicht lange dabei bleiben, ſie werden ſchon tiefer zugreifen." Nachdem Erich am folgenden Tage, einem Sonntage, die Kirche zu St. Georg beſucht, ließ er den Rath, Alterleute, Werkmeiſter und 24 von der Gemeinheit in ſeine Herberge kommen, vermahnte noch einmal eindringlich zu Einigkeit und Frieden; dann ſetzte er ſich auf's Pferd und ritt davon[1]).

Herzog Erich hatte Recht, wenn er das Bisherige erſt als den Anfang der Bewegung anſah und vorausſagte, man werde bald tiefer zugreifen. Der Receß war eine Halbheit und trug als ſolche den Keim weiterer Zerwürfniſſe in ſich. Machte man Ernſt damit, berief man Prediger wie ſie die Gemeinde begehrte, ſo mußten die alten Ceremonien bald ganz unhaltbar werden, und das Verlangen nach einer neuen chriſtlichen Ordnung noch ſtärker hervortreten. Die alten Ceremonien hatten ſie noch eine Zeitlang zu halten verſprochen, aber über den Zeitpunkt bis wann? herrſchten von Anfang an die bedenklichſten Meinungsverſchiedenheiten. Im Stadtbuche ſtand „bis auf's künftige Concil," das behaupteten die Bürger aber nicht bewilligt zu haben, ſondern nur „eine Zeitlang", der Rathſchreiber Finninck habe jene Worte betrüglicher Weiſe eingeſchwärzt und den Receß gefälſcht. Trauten die Bürger dem Rathe und vor Allem dem Rathſchreiber, dem „ſchlauen Fuchs", ſo ſchon nicht, ſo war von dem Augenblicke an, wo der Wortlaut des Receſſes bekannt wurde, die Meinung ganz allgemein verbreitet, ſie würden verrathen.

Dem Rathe entfielen die Zügel des Regiments immer mehr, und ſeine ſchwankende Haltung, da er bald nachgab, bald verweigerte, was er ſchon nachgegeben hatte, durch kleine Kunſtgriffe wieder einzubringen ſuchte, was er in offenem Kampfe zu erhalten nicht vermocht hatte, dieſes ganze von keinen feſten Principien getragene, immer nur für den Augenblick berechnete Verfahren war nicht dazu angethan, ſein Anſehn zu mehren, brachte ihn vielmehr nur immer wieder in den Verdacht, daß er es nicht ehrlich meine, und untergrub den Boden des Vertrauens von Tage zu Tage. In Wirklichkeit regierten die Verſammlungen, welche die Bürger fleißig Sonntags nach dem Sermon auf dem Markte hielten, und in denen ſie darüber handelten, wie ſie ihre Sache fördern wollten. Mochte es auch vielen ernſtlich um Gottes Wort und die Beſſerung des kirchlichen Lebens zu thun ſein, in einer Zeit, wo Alles aufgerührt wurde, wo alle Beſchwerden zu Tage kamen, fehlte es auch nicht an ſolchen, die es offen oder verſteckt auf den völligen Umſturz des beſtehenden Regiments abgeſehen hatten, und je länger der Rath zögerte, auch gerechten Forderungen gerecht zu werden, je klarer es wurde, daß er nur Zeit

gewinnen wollte, nur nach Mitteln ſuchte, auch das ſchon Bewilligte zu guter Stunde wieder zurückzunehmen, deſto mehr Einfluß gewann die Partei dieſer Entſchiedenen. Die Beſonneneren zogen ſich zurück und wagten keinen Widerſpruch mehr, der große Haufe wurde von wenigen ganz nach ihrem Willen gelenkt. Auch die das bürgerliche Gemeinweſen betreffenden Forderungen traten jetzt wieder mehr hervor. Die Geiſtlichen ſollten zu Schoß und Wachdienſt herangezogen werden, die Eilenriede, der Stadt Forſt, ſollte Jedermann zu ſchießen und zu jagen frei ſein, die Juden beſchränkt werden, auf der Mühle Niemand mehr den Vorrang haben, ſondern Jeder mahlen laſſen, wie es die Reihe mit ſich bringe.

Die Hauptſache aber blieb doch das Wort Gottes. Es handelte ſich zunächſt um Berufung von Predigern. Am Freitag nach Bartholomäi kam von Quedlinburg Georg Scharnekau (Scarabaeus), um das Predigtamt zu St. Georg zu übernehmen; obwohl mit Widerwillen gab der Rath dem ſtürmiſchen Verlangen der Bürger nach und geſtattete, daß zu St. Aegidien der früher vertriebene Bernhard Lange wieder angenommen wurde. Sonſt hielt er zurück, und alles Bitten um mehr Prediger, hatte keinen Erfolg. Bei den Barfüßern ſchützte der Rath den Mönch Dr. Runge, obwohl dieſer immer heftiger und ausfallender gegen das Evangelium wurde, zu St. Crucis duldete er Cord Tile, einen ganz unfähigen Menſchen, trotzdem daß die Bürger eine Reihe von Artikeln aus ſeinen Predigten als dem Wort Gottes widerſprechend dem Rath übergaben. Einen wandernden Prädicanten, den die Bürger aufnahmen, wieß der Rath aus der Stadt, nachdem ihn Runge öffentlich einen Landläufer und gottloſen Buben geſcholten. Unter beſtändigen Reibungen verfloß der Winter von 1532 auf 1533.

Am Mittwoch in der ſtillen Woche pflegte der Rector der Schule ſeinen Schülern einen Sermon vom heiligen Abendmahl zu halten. Er redete dieſes Mal von der Communion unter beider Geſtalt. So entſpreche es dem Befehl Chriſti; der Papſt habe den Laien die eine Geſtalt geſtohlen. Einen Dieb, der ein altes Pferd ſtehle, den hänge man, wer den Chriſten die Seligkeit ſtehle, den ſolle man höher hängen als alle Diebe. Am Gründonnerstage donnerte Runge auf der Kanzel dagegen. Er wolle Leib und Seele dafür zum Pfande ſetzen, daß man unter Einer Geſtalt ſo viel empfange als unter beiden. Wer anders lehre, der ſei ein Dieb und Verräther; der Schulmeiſter ſolle zum Thore hinaus, wie der landläuferiſche Bube.

Wollte der Rath an ſeinem bisherigem Standpunkte feſthalten, ſo durfte er das Treiben des Schulmeiſters nicht dulden, der die alten Ceremonien angriff, die doch vertragsmäßig beſtehen bleiben ſollten. Wirklich ſchritt er ein, ließ den Schulmeiſter am Charfreitag vorfordern und befahl ihm beim Scheine der Sonne die Stadt zu räumen. Vergebens bat dieſer, ihn noch bis nach dem Feſte zu laſſen, damit er ſein gerade fälliges Schulgeld erſt ſammeln könne. Er ſolle nur aufſchreiben wer ihm ſchulde, hieß es, dann

wolle der Rath es durch die Stadtknechte einſammeln laſſen und ihm nachſchicken.

Obwohl der Rath dem Schulmeiſter Schweigen auferlegt hatte, wurde die Sache ſchnell ruchbar. Mehre Bürger verwendeten ſich für ihn und erhielten Friſt bis Dienſtag. Am Oſtermorgen kamen die Bürger nach der Predigt auf dem Markte zuſammen und beſprachen die Sache; ſie forderten, Runge ſolle mit dem Schulmeiſter öffentlich disputiren. Dem entzog ſich Runge, indem er eilends die Stadt verließ. Der Schulmeiſter dagegen blieb.

Dabei konnte ſich der Rath unmöglich beruhigen. Gab er das zu, daß der Schulmeiſter, der die alten Ceremonien angegriffen, und den er ausgewieſen hatte, in der Stadt blieb, dagegen Runge, der ſie vertheidigt, die Stadt verlaſſen mußte, ſo hatte er eigentlich das Regiment niedergelegt und das getroffene Uebereinkommen war aufgehoben. Entſchieden forderte er Runge's Zurückberufung und als Alterleute, Werkmeiſter und 24 von der Gemeinheit dieſe eben ſo entſchieden verweigerten, warf der Bürgermeiſter nach einem heftigen Wortwechſel die Schlüſſel des Rathhauſes den Vertretern der Bürgerſchaft vor die Füße; mit ihm erklärte der ganze Rath, der Stadt Regiment nicht länger führen zu wollen, und verließ das Rathhaus.

Das war am Sonnabend vor Miſericordias Domini. Am Sonntag kam die ganze Stadt zuſammen, um zu berathen, was zu thun ſei. Der Rath ſelbſt erſchien nicht, man hörte, daß er in dem Garten des Bürgermeiſters Schacht verſammelt wäre. Das erregte noch mehr den Zorn der Bürger, manche wollten von Verhandlungen nichts wiſſen. Die Handwerksgeſellen, riefen ſie, kämen in ihren Krügen zuſammen, wenn man mit dem Rathe zu reden habe, gehe man auf's Rathhaus. In einem Garten habe Judas den Herrn verrathen, da wollten ſie nicht verhandeln. Aber Viele waren doch für den Augenblick ernüchtert, ſie ſahen ein, daß es ſo nicht weiter ging und ſetzten es durch, daß mit dem Rathe wegen Wiederübernahme des Regiments verhandelt würde. Der Rath ſtellte harte Bedingungen; Dr. Runge ſollte zurückberufen, die alten Ceremonien bis auf's Concil beibehalten, die Volksverſammlungen auf dem Markte nicht länger geduldet werden. Die Artikel waren ſo hart, daß die Geſchickten es ablehnten, ſie auch nur einmal zu überbringen. Endlich verglich man ſich; von Runge war nicht mehr die Rede, die Bürger verſprachen, die Ceremonien bis auf Johannistag zu halten. Darauf hin trat der Rath ſein Amt von Neuem an.

Er hatte wieder ein Bedeutendes nachgegeben, den eifrigſten Vertheidiger der alten Kirche hatte er fallen laſſen, den alten Ceremonien war eine beſtimmte Friſt geſetzt. Dennoch war ſeine Lage jetzt günſtiger, ſeine wenigſtens augenblickliche Energie ſchien Frucht zu bringen und ein Wendepunkt der Bewegung eingetreten zu ſein. Viele Bürger, die angeſehenen, beſitzenden hatten doch eingeſehen, wohin das Treiben der Gemeinheit führen mußte, ſie fühlten, daß die Stadt eigentlich von der Gemeinheit beherrſcht werde. Die alten Differenzen zwiſchen

Aemtern und Gemeinheit tauchten von Neuem auf. Bis Johannis hatte der Rath Frist, benutzte er dieſe Zeit, ſo durfte er hoffen, wieder eine ſtarke Partei für ſich zu haben. Darnach ſtrebte er nicht ohne Erfolg. Er gab in allen Stücken, welche nicht kirchliche Dinge betrafen, nach und ſuchte die ſonſt vorhandenen Beſchwerden aus dem Wege zu räumen. Dabei brachte er beſonders die Artikel zur Sprache, in welchen Gemeinheit und Aemter nicht einig waren, und ſuchte auf dieſe Weiſe die ihm ſo verderblich gewordene Einigung beider Theile der Bürgerſchaft zu ſprengen.

So kam der entſcheidende Johannistag heran. Als die Bürger auf dem Markte verſammelt waren, erſchienen die beiden Prediger Scarabäus und Lange, ließen ſich „aufkloppen“ und begehrten zu reden. Scarabäus trug vor, er habe nun faſt ein Jahr lang gepredigt und da wäre zur Zeit noch nicht viel Frucht aus erwachſen; das gottloſe Weſen und die abgöttiſchen Ceremonien, ſo noch in der Kirche vorhanden, hätte er genug geſtraft und wären doch noch in aller Geſtalt und Form geblieben wie unter dem Papſtthum. So gehörte es nun ſeinem Amte zu, daß er ſie ſtrafe, wenn darin aber eine Veränderung geſchehen ſolle, ſo ſtünde das nicht allein bei ihm, ſondern bei der ganzen Verſammlung, und deß hätte er drei Punkte, darin er und ſein Kumpan Beſchwerung trüge, dieſelben wollte er ihnen entdecken, da ſollten ſie ſagen, ob ſie die halten wollten oder nicht: Erſtens, daß man das heilige Abendmahl nach dem Befehl des Herrn austheilen ſolle; zweitens, daß man deutſch taufen ſolle; drittens, daß der Eheſtand Jedermann frei ſein ſolle. Die Gemeinheit ſtimmte ſofort zu, von den Aemtern trugen Viele Bedenken. Man habe verſprochen, bis auf's Concil bei den alten Ceremonien zu bleiben, das wollten ſie halten. Machten dagegen Andere geltend, man habe nur bis auf eine bequeme Zeit Zuſage gethan, die ſei jetzt da, ſo wieſen die Aengſtlichen darauf hin, daß gerade der gegenwärtige Augenblick ungünſtig ſei, wo das Korn draußen auf dem Felde ſtehe. Man ſolle warten bis nach der Ernte, bis Weihnachten, dann ſeien anderthalb Jahre verfloſſen und könne ſich Niemand beklagen. Zuletzt ging doch der Beſchluß durch, Alterleute, Werkmeiſter und 24 von der Gemeinheit ſollten am andern Tage dem Rathe erklären, die Bürger ſeien gewillt, jetzt mit dem Evangelium fortzufahren, wolle der Rath den Landesfürſten fragen, ſo hätten ſie nichts dagegen. Stimme der zu, ſo ſei es gut, wo nicht, ſo ſeien ſie entſchloſſen, doch fortzufahren.

Der Rath lehnte natürlich ab, darauf einzugehen; er habe dem Landesherrn Zuſage gethan bis auf's künftige Concil, dabei wollten ſie als fromme Männer bleiben; und als nun die Vertreter der Bürgerſchaft über dieſe Antwort beriethen, kam der ſchon vorhandene Zwieſpalt zu Tage. Die Kaufleute und drei von den großen Aemtern erklärten, ſie wüßten darin den Rath nicht zu verlaſſen, gingen auch ſofort, dem Rathe anzuzeigen, daß ſie mit dem Rathe zu halten gedächten, was ſie dem Landesfürſten gelobt. Der Rath

dankte erfreut, die übrigen Aemter ließ man gar nicht zu Worte kommen; als ſie eine Verſammlung der ganzen Stadt begehrten, ſchlug es der Rath, der nun wieder Boden unter den Füßen fühlte, rundweg ab. Statt deſſen ließ er im Geheimen etwa hundert Bürger, die er ſich beſonders gewogen glaubte, auf's Rathhaus entbieten, um ſie für ſich zu bearbeiten.

In der Stadt herrſchte den ganzen Tag über die größte Unruhe. Die Bürger ſaßen in den Zunftſtuben, in den Bierhäuſern zuſammen; allerlei Gerüchte liefen um, die nichts Gutes ahnen ließen; man hatte die Stadtknechte hie und da in die Häuſer gehen ſehen und wußte nicht, was das bedeuten ſollte. Gegen Abend verſammelte ſich ein jeden Augenblick anwachſender Haufe auf dem Markte, und als nun die beſonders geladenen Bürger wiederkamen und erzählten, was auf dem Rathhauſe mit ihnen verhandelt wäre, da brach die Wuth aus. Der Bürgermeiſter wurde auf offener Straße verhöhnt; ſtürmiſch verlangten ſie eine Zuſammenkunft der ganzen Stadt, und als der Rath das abſchlug, erklärten ſie, ſie wüßten noch eine andere Weiſe, die Stadt zuſammenzurufen. Sofort liefen Einige Sturm zu läuten, die Andern eilten zu Haus und warfen ſich in die Waffen; die Bewegung drohte zum offenen Aufruhr zu werden. Da gab der Rath nach und ließ noch ſpät am Abend die ganze Stadt auf den andern Tag verbotſchaften. Die ganze Nacht über ſtanden die Bürger unter Waffen.

Ganz in der Frühe ſchon waren Alle verſammelt. Es galt zunächſt, die Einigkeit herzuſtellen. Man fragte die Genoſſen der abgefallenen Aemter, ob ſie ihren Alterleuten Vollmacht gegeben, für den Rath zu ſtimmen, und als dieſe erklärten, davon ſei ihnen nichts bewußt, ſtieg Diedrich von Arensborg auf einen Block und rief: „Wer da denkt, ein chriſtlicher Bruder zu ſein, als treue Bürger beiſammenzuſtehen und bei dem Evangelio Chriſti beſtändig zu bleiben, Leib und Gut daranzuſetzen und im Namen Gottes fortzufahren, der gebe deß ein ſichtlich Zeichen und hebe die Hand auf.“ Da flogen alle Hände in die Höhe, die Einigkeit war hergeſtellt. Einmüthig beſchloß man, dem Rathe anzuzeigen, daß man mit dem Evangelio fortfahren wolle.

So war der letzte Verſuch des Raths völlig geſcheitert, er war in großer Verlegenheit. Zwar ſchützte er noch immer Eide und Gelübde vor, die Bürger aber antworteten, hätten ſie Eide und Gelübde gegeben ohne Wiſſen der Bürger, ſo ſollten ſie nun auch ſehen, wie ſie die hielten. Die einzige Hoffnung war noch eine Friſt zu erhalten, um mit dem Herzoge zu verhandeln, aber darauf wollten ſich die Bürger nicht mehr einlaſſen. Boten über Boten ſchickte der Rath, ſie erhielten alle eine abſchlägige Antwort. Selbſt Diedrich von Arensborg ſtellte vergebens vor, dieſe Friſt ſollte die letzte ſein, wenn ſie abgelaufen, ſo wolle man fortfahren; wenn auch Tonnen voll Briefe kämen, das ſollte nicht helfen. Der Rath ſchickte nach Scarabäus, allein auch der, ſonſt des Volkes wohl mächtig, richtete nichts aus; er mußte ſich ſogar ſagen laſſen,

er ſpiele mit dem Rathe unter einer Decke. Zuletzt erklärte er, wenn vier Wochen um wären, ſo wolle er Jedem, der es begehre, das Abendmahl unter beider Geſtalt reichen, dafür ſetze er Leib und Leben zum Pfande. Da gab das Volk nach und ſetzte eine letzte Friſt von vier Wochen.

Bei dem Herzoge erlangte der Rath, wie vorauszuſetzen war, nichts. Erich wieß auf ihre Zuſage hin, bis zum Concil bei den alten Ceremonien zu bleiben, die ſollten ſie halten; er forderte die Beſtrafung einzelner Bürger und erklärte, alle, die auf ſeinem Regiſter ſtänden, die werde er greifen, wo er ſie fände, und als mit Aufrührern mit ihnen handeln, und Erich war nicht der Mann, der blos drohte. Dettmar Zimmermann, der ihm als einer der Anführer bei dem Aufruhr genannt war, ließ er aufgreifen und nach dem Calenberge bringen. Wie geſpannt das Verhältniß der Stadt zum Landesherrn war, machte gerade in dieſen Tagen ein Vorfall offenbar. Am Dienſtag nach Maria Magdalena ritt Erich mit einigen Reitern auf dem Wege nach Neuſtadt an Hannover vorbei. Sofort beſetzten die Bürger die Wälle, brachten Büchſen, Pulver und Loth in Ordnung, und als der Herzog vorübergeritten war, ſandten ſie ihm wie zum Hohn noch einige Schüſſe nach. Schon dachte er daran, ſeine Mannſchaft aufzubieten; Herzog Heinrich, ſonſt eifrig bei der Hand, wo es galt, die Lutheriſchen zu bekämpfen, rieth noch davon ab. Doch gebot Erich die Pfandſchaften der Stadt zurückzuhalten, worauf ihm die Bürger antworten ließen, ſie wollten ſie ſchon holen[5]). Der Rath der befreundeten Stadt Hildesheim machte noch einen letzten Verſuch, zu helfen, aber das trotzige Weſen Hans Wildefuers, der ſelbſt in die Stadt geritten kam und rieth, „ſich nicht durch einige loſe Buben, die nichts beſäßen, verführen zu laſſen zum Unheil, bei ihnen wären ſolcher loſen Buben auch, aber die Beſitzenden hielten ſie im Zaum," mochte im Rath manchem imponiren, Nutzen brachte es nicht. Die vier Wochen verſtrichen ohne Ergebniß, und als ſie um waren, fing das Volk ſogleich an, in den Kirchen deutſche Lieder zu ſingen.

Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt kamen die Bürger wieder zuſammen und, obwohl auch jetzt noch Einige riethen, zu warten, ſo beſchloß doch die Mehrheit, vorwärts zu gehen und ſich dazu mit Handgelübde zu verbinden. Ob etliche Fürſten und Herren dem Evangelio zuwider wären und ſie von der erkannten Wahrheit abdringen wollten, ſo wollten ſie dabei bleiben, dabei leben und ſterben. Wer das Gelübde zu thun ſich weigere, ſolle aus der Stadt verwieſen werden. Dann zog man auf's Rathhaus, Einer nach dem Andern leiſtete in feierlicher Weiſe den Handſchlag. Nur eine Minderheit von 70 Bürgern (die 70 Jünger nannte ſie ſpottweiſe das Volk) erklärten, ſie wollten dem Pöbel nicht ſchwören, verließen das Rathhaus und ſammelten ſich auf dem Kirchhofe. Schon drohte es, doch noch zu einem gewaltthätigen Zuſammenſtoß zu kommen, da gaben auch dieſe nach und traten dem Gelübde bei.

Was ſollte der Rath thun? Widerſtand war nicht mehr möglich, die Bürger beſtürmten ihn mit Bitten, ſich von der gemeinen Einigkeit nicht auszuſchließen, drängten mit Drohungen zum Nachgeben. Am folgenden Tage erklärte auch der Rath, das Evangelium annehmen und bei den Bürgern ſtehen zu wollen. Im Stillen hatte er wohl ſchon andere Pläne. Die Bürgermeiſter gingen, noch einmal mit dem Herzoge zu verhandeln, am andern Tage ließen ſie noch vier Rathsherren nachkommen, dann verließen auch die übrigen Mitglieder des Raths einer nach dem andern in der Stille die Stadt. Am 14. September lief ein Schreiben ein, in dem ſie erklärten, der Herzog habe ihnen eine ungnädige Antwort ertheilt, deßhalb ſcheuten ſie ſich, in die Stadt zurückzukehren, da ſie den Hochmuth der Aufrührer lange genug erduldet hätten. Ihre Zuſtimmung nahmen ſie als erzwungen zurück.

So war die Stadt ohne Regiment und in einer höchſt gefährlichen Lage. Das ſtarke revolutionäre Element, das ſich in die evangeliſchen Beſtrebungen eingemiſcht hatte, drohte, vollends die Oberhand zu gewinnen. Für den Augenblick wenigſtens herrſchte völlige Anarchie. Die Gedanken und Pläne, welche Manche ſchon längſt im Stillen gehegt haben mochten, traten jetzt offen hervor; alle Obrigkeit müſſe jetzt abgeſtellt, hieß es, alle Güter gemein werden, Zoll und Zins wolle man nicht länger zahlen. Das loſe Geſindel, an dem es nicht fehlte, ſoff ſich im Triumph über den Sieg toll und voll, zog mit Säcken in die Häuſer der Beſitzenden: „Sie hätten Korns genug, jetzt ſollten ſie mit ihnen theilen;“ ja ſie trugen ſich mit noch größeren Plänen, die Stadtkämmerei ſollte geſtürmt und alles Gut vertheilt werden. Erinnern wir uns, um die ganze Größe der Gefahr zu überſehen, daß die Bewegung nicht vereinzelt ſtand, daß es das Jahr 1533 war, wo ähnliche revolutionäre Stürme durch Weſtphalen und ganz Norddeutſchland gingen, in Münſter bereits die erſten Schritte zur Aufrichtung des neuen Zions gethan wurden! In der That Hannover war auf dem beſten Wege, ein Seitenſtück zu der Geſchichte Münſters zu liefern. Dazu kam, daß vorauszuſehen war, Herzog Erich, wider die Stadt ſchon im höchſten Grade erbittert, durch den ausgewichenen Rath noch mehr gegen ſie aufgebracht, würde nicht anſtehen, die „frevelen Aufrührer“ zu züchtigen. Jetzt mußte ſich zeigen, wie viel guter Kern noch in der Bürgerſchaft war, ob es den geſunden Elementen in derſelben gelang, die ungeſunden im Zaum zu halten und zu unterdrücken.

Ein gutes Zeichen war es wenigſtens, daß man nicht denen das Regiment überließ, welche ſich bisher als Häupter der Bewegung hervorgethan hatten, daß vielmehr zwei gemäßigte und im Ganzen beſonnene Männer, Jürgen Blome und Hans Pleſſen, als Statthalter und Regenten mit den Alterleuten, Werkmeiſtern und 24 von der Gemeinheit der Stadt Regiment vorläufig übernahmen. Sie ſuchten vor Allem Hülfe und Unterſtützung von außen zu gewinnen. Noch an demſelben Tage, an welchem man erfuhr, daß der bisherige Rath die Stadt ſich ſelbſt überlaſſen hatte, gingen Briefe nach

allen Seiten an die befreundeten Städte und die evangelischen Fürsten ab [6]). Die Antworten der Städte lauteten nicht ungünstig; so weit der Handel das Wort Gottes angehe, versprachen Braunschweig, Magdeburg, Goslar, Göttingen, Einbeck der Stadt mit Rath und That beizustehen, aber alle warnten auch vor Aufruhr als dem Worte Gottes zuwider und evangelischen Christen nicht geziemend und mahnten dringend, sich mit dem alten Rathe als der rechmäßigen Obrigkeit abzufinden. Goslar knüpfte sein Versprechen ausdrücklich an die Bedingung, daß sie der Obrigkeit sich gehorsam erwiesen. Zugleich riethen sie, die evangelischen Fürsten anzugehen und um Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund zu bitten [7]). Die Antworten der Fürsten waren viel gehaltener, zum Theil geradezu ungünstig. Gegen den eigenen Landesherrn die Stadt zu unterstützen, erschien ihnen bedenklich. Sollte das Evangelium nicht Schaden leiden, so mußte es mit der Auflehnung gegen die Obrigkeit unverworren bleiben und selbst der Verdacht vermieden werden, als ob der Bund unter dem Scheine des Wortes Gottes Aufruhr und Empörung unterstütze. Am günstigsten erwieß sich Herzog Ernst von Lüneburg, der zwar auch bestimmt betonte, die Stadt werde aus Gottes Wort wissen, wie sie sich gegen ihre Obrigkeit zu halten habe, aber zugleich Philipp von Hessen, der sich anfangs gegen seine sonstige Art dem Handel gegenüber kühl stellte, zu gewinnen suchte, um mit ihm gemeinsam bei Herzog Erich zu vermitteln.

Die ersten Verhandlungen mit dem Herzog Erich und mit dem alten Rathe, die theils unmittelbar, theils durch die Vermittlung Braunschweigs geführt wurden, hatten gar keinen Erfolg. Der Schriftwechsel mit dem alten Rathe verlief sich zuletzt von beiden Seiten in lauter Vorwürfe und wurde immer gehässiger. Herzog Erich wollte mit den frevelen Aufrührern nichts zu thun haben. Herzog Heinrich der Jüngere stellte sich ganz auf seine Seite und drohte, er werde als gegen Friedbrecher gegen die Bürger verfahren.

Indeß ging Erich thätlich gegen die Stadt vor, sperrte die Straßen, schnitt ihr die Zufuhr ab, überwältigte einige Bürger auf offener Heerstraße, ließ sie gefangen setzen und peinlich verhören. Zinsen und Renten von auswärts wurden inne gehalten, kein Bürger durfte sich mehr aus der Stadt wagen.

Die Stimmung in der Stadt wurde durch diese Maßregeln noch gereizter. Schmähworte des großen Haufens auf Fürsten und Herren hörte man genug; die Entschiedenen wollten mit dem alten Rathe ganz brechen und sofort einen neuen wählen; sie redeten davon, man müsse Gewalt mit Gewalt vertreiben, und rüsteten zu einem Ausfalle aus der Stadt. Wirklich kam es zu Gewaltthaten; ein Haufe fiel Nachts in die Kapelle des heiligen Nicolaus, die vor der Stadt auf dem Gebiete des Herzogs lag, zerschlug Bilder und Altäre, zerbrach die Zierrathen, riß auf dem Kirchhofe, welcher die Kapelle

umgab, die Kreuze von den Gräbern und verbrannte sie[8]). Im letzten Viertel des Jahres 1533 stand es mit der Stadt höchst gefährlich, im Innern keine Auctorität, von außen die immer näher kommende Gefahr eines Angriffs Seitens des Herzogs.

Sollte die Stadt nicht in's Verderben gerathen, so mußte man vor Allem einen Mann zu gewinnen suchen, der das Regiment energisch zu führen, die Stadt auch in den Verhandlungen zu vertreten im Stande war, und es war ein großes Glück, daß man einen solchen Mann in Autor Sander gewann, der vom Rathe zu Braunschweig der Stadt überlassen, im November das Syndicat übernahm. Autor Sander, von Geburt ein Braunschweiger, war ein besonnener Mann, in den Rechten trefflich bewandert, in Geschäften gewandt, Offenheit mit Klugheit verbindend, zu den schwierigen Verhandlungen besonders geeignet. Er hatte in Wittenberg studirt, war mit Luther und Melanchthon persönlich befreundet und dem Evangelio ebenso herzlich ergeben als allem revolutionären Wesen abhold. Eben als der Ruf nach Hannover an ihn erging, hatte ihm Gott ein schweres Kreuz aufgelegt, indem seine Frau gestorben war, und er mit seinem Kinde „eine sorgliche Haushaltung" führte, aber auf der Braunschweigischen Prediger Bitten entschloß er sich doch, „aus christlicher Liebe zu Ehren Gottes und seines Wortes" dem Rufe Folge zu leisten.

Sander trat sofort kräftig auf, in einer bald nach seiner Ankunft gehaltenen Bürgerversammlung gelang es ihm, die Wahl eines neuen Raths zu verhindern, bis nach Abhaltung des nächsten Städtetags, auf dem ein letzter Versuch der Aussöhnung gemacht werden sollte. Dann wurde ein Mandat erlassen, welches anzügliche Reden auf die Fürsten, namentlich den Landesfürsten verbot[9]). Zugleich wurde untersagt, Messen und Vigilien zu halten, außer der Stadt zur Beichte zu gehen, auch die Kinder außerhalb der Stadt taufen zu lassen bei 24 Pfund Hannoversch Strafe. Auch für das Kirchenwesen wurde wenigstens vorläufig gesorgt, indem der Rath von Braunschweig zwei Prediger, Winckel, den nachherigen Superintendenten von Göttingen, und Hoyer sandte, um in Hannover zu predigen. Nicht minder bereitete man den Erlaß einer Kirchenordnung vor. Die Wogen der Bewegung fingen allmählich an niedriger zu gehen.

Die auf's Neue begonnenen Verhandlungen mit dem ausgewichenen Rathe hatten jedoch keinen besseren Erfolg als die bisherigen, und so schritt man denn um Ostern zur Wahl eines neuen Rathes. Zugleich nahm man aber eine Veränderung der Stadt-Verfassung zu Gunsten der Aemter und der Gemeinheit vor, indem die Zahl der Rathsherren auf 12 heruntergesetzt und bestimmt wurde, daß von diesen zwei aus den Kaufleuten, je einer aus den großen, zwei aus den kleinen Aemtern und vier aus der Gemeinheit gewählt werden sollten. Der Sieg der Zünfte trug so seine dauernden Früchte. Auch wurde, um zu verhindern, daß der Rath nicht den Interessen einzelner Fa-

milien dienen ſollte, feſtgeſetzt, daß künftig keine nahen Verwandten zuſammen im Rath ſitzen und nur ſolche erwählt werden ſollten, die das Wort Gottes und ſein heiliges Evangelium zu ehren und dabei beſtändig zu verharren verſprächen.

Die Wahl ſelbſt wurde ſo vorgenommen, daß die Alterleute, Werkmeiſter und 24 von der Gemeinheit, zu denen dann noch zu dieſem Zwecke aus jedem der drei Kirchſpiele 4 Perſonen hinzukamen, zuerſt 12 Feuerherrn wählten, die dann eidlich gelobten, den neuen Rath zu wählen und zwar nur ſolche Perſonen, welche das Wort Gottes von Herzen lieb hätten, auch ſelbſt als fromme Chriſten das Wort Gottes fördern zu helfen willig wären. Jeder, auf den die Wahl fiele, ſollte ſie ohne irgend eine Ausflucht anzunehmen gehalten ſein. Am Sonntag Jubilate wurde die Wahl vorgenommen, am Mittwoch darnach den Bürgern bekannt gemacht. Zum Bürgermeiſter hatten die Zwölf Anton Barkhauſen gewählt, einen jungen Mann aus patriciſchem Geſchlechte, der an nichts weniger denkend als daß ihn die Wahl treffen könnte, auf's Höchſte beſtürzt mit Thränen erklärte, ſie nicht annehmen zu können. Aber vergebens ſtellte er vor, er ſei viel zu jung, den ausgewichenen Herren verwandt und deßhalb dem Pöbel verdächtig, auch kenne er der Stadt Freiheiten und Rechte zu wenig; wenn der Stadt durch ſeine Ungeſchicklichkeit Schaden und Unheil geſchehe, ſo wollte er lieber nicht geboren ſein; vergebens erbot er ſich ſelbſt, 500 Goldgülden zu erlegen, wenn man von ihm abſehen und einen würdigeren und geſchickteren Mann erwählen wollte. Man wieß ihn auf die getroffene Beſtimmung hin, und wollte er nicht die Stadt räumen, ſo mußte er annehmen. Der neue Rath gelobte dann den Bürgern eidlich, ihnen in aller Weiſe mit Treue und Liebe zu begegnen und ſie mit Gottes Hülfe bei ihren alten Freiheiten und Rechten zu erhalten; die Bürger leiſteten ihrerſeits dem neuen Rathe den Huldigungseid; die Stadt hatte ein geordnetes Regiment wieder gewonnen [10]).

Die Wahl war eine im hohen Maße glückliche, es zeigte ſich deutlich, daß die geſunden Elemente wieder die Oberhand gewonnen hatten. Barkhauſen hat ſich in einer langen Amtsverwaltung als einen der trefflichſten Bürgermeiſter bewieſen, die Hannover je gehabt hat. Er war mit ſeinem ganzen Leben im Evangelio tief gewurzelt, das war ſein „theuerſter Schatz und höchſtes Kleinod", wie Rhegius, der ihm innig befreundet war, ihm bezeugt. Schweres Kreuz hatte er in ſeinem Leben genug zu tragen gehabt, und das hatte ihn noch tiefer in's Wort getrieben. Um des Wortes Gottes willen nahm er ſich der Stadt auf's Treueſte an und rühmt ſelbſt, daß er darin auch die Hülfe Gottes ſichtbarlich erfahren. „Wenn der nicht gerathen hätte, ſo wäre alle unſere Hülfe und Troſt nichts geweſen, wir hätten ſchier müſſen verzagen."

Die Zeiten, da die Hannoveraner, wie ſie in einem Schreiben an die Braunſchweiger ſich ausdrücken, „die gewiſſe Loſung und Hoffarbe, daran

die Lehre von dem gekreuzigten Chriſto als wahr erkannt wird", das Kreuz zu tragen hatten, ging jetzt zu Ende. Nach vielen Bemühungen gelang es der Stadt Braunſchweig, zuerſt mit dem alten Rathe, dann auch mit dem Herzoge Erich einen Vergleich zu vermitteln. Der alte Rath, mit dem der Vergleich Mittwoch nach Margarethe 1534 in Braunſchweig abgeſchloſſen wurde, durfte frei zurückkehren und ſollte der geſchehene Auszug ihnen und den Ihrigen an Ehre und Glimpf unſchädlich und unverletzlich ſein; dagegen verſprachen ſie, „dieweil in der Stadt Hannover aus der Gnade des Allmächtigen das heilige, göttliche Wort als das unſer Herr und Seligmacher Chriſtus Jeſus ſelbſt, ſeine heiligen Propheten und Apoſtel in der erſten chriſtlichen Kirche lauter und rein gepredigt haben, zur Ehre Gottes und vieler Menſchen Seligkeit verkündigt wird, die Sache der chriſtlichen Religion und der Stadt Hannover aufgerichtete chriſtliche Ordnung und womit die eben künftig möchte verbeſſert werden, mit anzunehmen und zu verwilligen, auch dawider nichts vorzunehmen noch zu handeln, weder mit Worten noch Thaten binnen oder außer der Stadt in keinerlei Wege, ſondern ſich dem gleichſinnig zu halten." Nur bedangen ſie ſich aus, daß ſie zur Theilnahme am heiligen Abendmahl unter beider Geſtalt nicht wollten genöthigt ſein, das ſollte ihnen frei ſtehen, während ſie ihre Kinder nicht außer der Stadt taufen oder firmen laſſen wollten, auch ſelbſt nicht unter Einer Geſtalt communiciren. Den Bürgereid verſprachen ſie dem neuen Rathe zu leiſten, und ſollte im Uebrigen „aller Unwille, Groll und Schade aufgehoben, ganz und gar todt, vergeſſen und chriſtlicher Andacht von Herzen, deß nimmer in Ungutem zu gedenken, vergeben ſein."

Bald nachher, am Freitag nach Jacobi, wurde dann auch der Vertrag mit Herzog Erich zum Abſchluß gebracht. Wenn die von Hannover ihren angenommenen Glauben gegen Gott, den Allmächtigen, Kaiſerliche Majeſtät, unſern gnädigſten Herrn, und jedermänniglich verantworten wollten und davon zu weichen oder abzutreten nicht gedächten, ſo wollte S. F. G. das auf ſich beruhen laſſen, und lehne nur jede Verantwortung ſeinerſeits ab. Würden ſie des Glaubens halben in Zukunft angefochten, ſo ſollten ſie das ſelbſt verantworten. Dagegen verſprachen die Bürger, um wieder einen gnädigen Herrn an ihrem Landesfürſten zu haben, ihm 4000 Gulden in gutem rheiniſchen Golde auf Oſtern zu zahlen, auch ſich gegen ihn als gehorſame Unterthanen nach aller Gebühr zu halten. Herzog Erich hob auch ſofort die Sperre der Straßen auf, gab die Gefangenen frei und reſtituirte, was er den Bürgern an Gut abgenommen hatte[11]).

So war der Friede nach beiden Seiten hergeſtellt, jetzt aber wurde es auch nöthig, an den weiteren Ausbau und die Ordnung des Kirchenweſens der Stadt Hand anzulegen. Neben Scarabäus und Lange hatten den Winter über die Beiden braunſchweigiſchen Prediger, Winckel und Hoyer, gewirkt, ein Verſuch jedoch, ſie dauernd für die Stadt zu gewinnen, Winckel zum Su-

perintendenten und Paſtor an St. Crucis, Hoyer zum Prädicanten bei St. Georg, ſchlug fehl, der Rath von Braunſchweig weigerte ſich, ſie der Stadt zu überlaſſen, geſtattete jedoch, daß ſie bis Pfingſten blieben[12]). Dann zogen ſie ab, jede Belohnung zurückweiſend, damit es nicht ſcheine, „ſie hätten das Evangelium nach Hannover zu Kauf gebracht". Auch für ihren Unterhalt in Hannover hatte der Rath von Braunſchweig geſorgt.

Einen andern tüchtigen Mann für die Leitung der Kirche zu gewinnen war um ſo nöthiger, als zu den mancherlei böſen Gerüchten, welche über die Stadt abſichtlich und unabſichtlich verbreitet wurden, um ſie bei den Evangeliſchen ſelbſt in Mißcredit zu bringen, auch das gehörte, ſie ſei in der Lehre nicht rein, zwingliſch und wiedertäuferiſch geſinnt. Zwar hatte man theils um der wirklich vorhandenen Gefahr, daß ſich in die revolutionären Elemente auch Wiedertäuferiſches einſchleichen möchte, was um ſo leichter möglich war, als das Münſterſche Zion durch ganz Norddeutſchland bei dem gemeinen Volke Sympathien genug beſaß, theils um jeden derartigen Verdacht abzulehnen, ſcharfe Mandate gegen Wiedertäufer und Zwinglianer erlaſſen. „Weil die neuen Secten des Zwingels und der Wiedertäufer in den umliegenden Städten ſich gegen Gott, ſein heiliges Wort und die heiligen Sacramente und gegen die Obrigkeit erheben," heißt es in einem Mandate der verordneten Befehlshaber vom Freitag nach Lätare 1534, „ſo ſollen alle ſolche aus der Stadt ausgewieſen werden, wo ſie ſich zuſammenrottiren, aber ohne Gnade, es ſeien Papiſten, Zwinglianer oder Wiedertäufer, am Leibe geſtraft werden." Trotzdem blieben die Zweifel an der reinen Lehre und ſie gehörten mit zu den Gründen, aus denen die erſte Bitte der Stadt um Aufnahme in den Schmalkaldiſchen Bund von dieſem abgelehnt wurde. Man mußte für die Leitung des Kirchenweſens einen Mann zu gewinnen ſuchen, der durch ſeine Stellung jeden derartigen Verdacht vernichtete, der mit ſeiner Perſönlichkeit gleichſam für die Reinheit der Lehre Bürgſchaft leiſtete[13]).

Schon früher hatte man dabei an Rhegius gedacht, ja an ihn eigentlich zuerſt von Allen. Bereits im September 1533 wurde an den Rath von Lüneburg, wo ſich Rhegius damals noch aufhielt, die Bitte gerichtet, ihn „zur Aufrichtung eines chriſtlichen und ehrlichen Regiments der Stadt gegen behörigen Sold auf eine kleine Zeit zu überlaſſen." Damals litten es die Verhältniſſe nicht, daß Rhegius nach Hannover kam, aber er ſchrieb doch einen Troſtbrief „allen Gliedern Chriſti zu Hannover", der bald darauf nach dem Wunſche des Raths im Druck erſchien[14]). Der Grundgedanke desſelben iſt der, daß jeder Chriſt die Leiter oder Treppe des Kreuzes ſteigen muß, deren Stufen Rhegius ſo anordnet: Hören des Evangeliums, Glauben, mit dem Munde und der That bekennen, Kreuz darum annehmen, Geduld im Kreuz haben, Erfahrung, Hoffnung, Erlöſung von allem Uebel. „Das iſt der Chriſten Leiter oder Treppen, die wir alle müſſen ſteigen. Es koſtet

Schweiß, aber der uns führet und trägt, ist getreu, wahrhaftig und mächtig genug, uns zu erhalten. Nur fröhlich hinan!"

„Erstlich sendet Gott aus lauterer Gnade sein heiliges Wort, darinnen wir armen Sünder erkennen lernen die Sünde in uns und die Gnade in Christo; er gibt und bildet uns dieselbige Gnade gar tief in unsere Herzen durch sein Wort und die heiligen Sacramente. Daher fleußt denn die wahre christliche Bußfertigkeit und wahrer Glaube. Das sind die zwei ersten Grade, denn der heilige Geist wird uns durch das Evangelium gegeben, daß wir im Glauben zu Gott durch Christum eine herzliche Zuversicht gewinnen als zu unserem Vater, der nun nicht mehr mit uns zürnen, sondern uns zu Gnaden ewiglich aufnehmen will. Hier erkennen wir denn Christum, wie er darum vom Vater gesandt ist, daß er allein unser Bischof, Versöhner, Mittler, Trost, Hoffnung, Freude, König und rechter Heiland sei ewiglich, nicht aus unserem Verdienst, sondern aus der Wahrheit und Barmherzigkeit Gottes. Und sobald wir erkennen, wie große Dinge unsere Erlösung gekostet hat und welche Dinge uns in Christo geschenkt sind, so folget der dritte Grad, das Bekenntniß, daß wir alle unsere Dinge gern lassen nichts sein und uns von Herzen als arme, dürftige, verdammliche Sünder erkennen, Christum aber öffentlich vor der Welt mit dem Munde und Uebung der Sacramente bekennen als unseren einigen Herrn, Erlöser und Frommacher und sprechen mit Petro: Es soll Jedermann wissen, daß in keinem andern Heil ist und daß kein anderer Name ist unter dem Himmel den Menschen gegeben, darinnen sie sollen selig werden. Hier erhebt sich dann Verfolgung, denn der Teufel kann Christum und sein Evangelium nicht leiden, alle seine Bosheit und Betrug wird dadurch aufgedeckt und den Menschen Kraft gegeben, sich des bösen Geistes zu erwehren. Der alte Schalk möchte wohl leiden, wenn es je nicht anders sein kann, daß man doch den Glauben im Herzen heimlich behielte und vom Evangelium schwiege. Es ist aber unmöglich. Das Licht ist zu gewaltig, es muß seinen Schein weit ausbreiten. Die Güter sind allzugroß, und die Freude im Herrn gar mächtig. Wer recht glaubt, der bekennt auch gewißlich, wie der 116. Psalm sagt: Ich glaube, darum rede ich."

Bei dieser Stufe, dem Kreuz, welches bei dem Evangelio sein muß, bleibt dann Rhegius am längsten stehen. Mit lebhaften Farben malt er die Verfolgung aus, welche der Teufel dem Evangelio erweckt, die Versuchungen, mit denen er die Gläubigen zu verlocken sucht. „Der Teufel ist tausendkünstig, er verheißt, er dräuet, er ficht uns von allen Seiten an. Jetzt gibt er für, was es denn von Nöthen sei, daß wir uns in Gefahr Leibes und Lebens um des Evangeliums willen dahin geben. Man möge wohl einen geringeren Weg gehen und in Frieden bleiben. Sind nicht (spricht er) deine Voreltern auch Biederleute gewesen, bleibe bei deiner Eltern Glauben. Wenn diese Lehre recht wäre, meinest du nicht, die hohen Schulen, Kaiser, Könige und Fürsten, Grafen, Ritter und Edelleute würden sie auch anneh-

men? ſie ſind ja auch gelehrt und weiſe. Wie könnte die Kirche ſo lange geirrt haben und das Evangelium unter der Bank liegen laſſen. Siehe auf die Kirche und ihr Haupt. St. Peter iſt zu Rom geweſen und hat die oberſte Gewalt ſeinen Nachkommen, den Römiſchen Biſchöfen gegeben, welche gleich ſo viel Gewalt haben als St. Peter ſelbſt. Vom Papſt kommt alle Kirchengewalt auf die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Prieſter. Was nun der Papſt lehrt, das gilt für St. Peters Lehre, der iſt der Kirche Haupt und die Kirche irret nicht, das hat keine Noth. Wenn du aber den Prieſtern nicht glaubſt, ſo glaubſt du auch dem Papſt nicht, auch St. Petern nicht, ſo weichſt du ab von der heiligen chriſtlichen Kirche und gibſt dich ſelbſt in Gefahr deines Leibes, deines Gutes und auch deiner Seele. Denn erſtlich widerſtrebſt du der höchſten Gewalt auf Erden, dem Kaiſer und anderen Herren, die wollen dieſe neue Lehre nicht leiden; du handelſt wider deine Obrigkeit, Fürſten, Bürgermeiſter und Andere, die wollen bei dem Papſtthum bleiben. Dieſe aber wirſt du wider dich erwecken, daß du nirgend ſicher biſt. Nun gedenke ſelbſt, wer die Kirche nicht höret und nicht alle ihre Ordnung hält, der iſt ein Heide und Zöllner, und wird Niemand ſelig, er ſei denn in der chriſtlichen Kirche ein Glied und halte was die Kirche hält. Allhier nimmt denn der böſe Geiſt unſer ſchwaches Fleiſch zu Hülfe, das hat eine zarte Haut, ſelig würde es gern, doch ohne Verfolgung. Wir wollten alle gern evangeliſch ſein, aber wir ſind zarte Märtyrer, die gern hinterm Ofen ſitzen ohne Sorge und Angſt."

„Weiter, lieben Herren und Brüder, läßt es der böſe Geiſt jetzt nicht bleiben bei der Papiſten Verfolgung und Verſuchung, erweckt allerlei Rottengeiſter, Sacramentirer und Wiedertäufer, daß einem armen Chriſten, der nicht wohl gewarnt iſt, ſehr angſt wird. Denn ſolche Schwärmer geben auch vor ſowohl als wir, ſie wollen nicht in des Papſtes, des Endechriſts Reich ſein; ſo meint der einfältige Mann, wie denen zu Münſter in Weſtphalen begegnet iſt, ſie ſeien die rechten, wahren Apoſtel und voraus, dieweil ſie neue Gleißnerei bringen und wollen den Weg der Seligkeit noch näher weiſen. Damit führen ſie das arme, unverſtändige Volk gleich wieder in das Gefängniß des Gewiſſens, darin ſie unter dem Papſtthum waren. Denn die Wiedertäufer ſind ſo verblendete Verführer, daß ſie ſich in dieſem hellen Lichte nicht ſchämen, die Werkgerechtigkeit wieder aufzurichten, geben vor, daß unſere Werke den Menſchen fromm und ſelig machen, erdichten wunderbarliche, ungeheure Gleißnerei und ſind noch des Irrthums halben der Papiſten gute Geſellen. So gedenkt ihm denn der Teufel alſo: Herr, ſie wollen mir aus dem Papſtthum entrinnen zu dem Evangelium, ſo will ich ſie laſſen zappeln und heimlich meine Apoſtel auch ſenden, die ſollen eben ſo wohl wider das Papſtthum ſchreien als die Lutheriſchen, ſo werden die Einfältigen wähnen, es ſeien die rechten Lutheriſchen oder Evangeliſchen. Darunter will ich dann mit neuer Gleißnerei fein wiederum die Werkgerech-

tigkeit aufrichten und will sie also mit einem Schwindelgeist versehen, daß sie nicht wissen sollen, wo sie herkommen oder wo sie hinwollen, und immer von einem Irrthum in den andern fallen, bis sie zuletzt die Wahrheit ganz verlieren. Ist das nicht ein Meisterstück des lügenhaftigen Teufels? Münster soll Jedermann eine Warnung sein. Da haben die ungelehrten Verführer vorgegeben, sie wollten das Evangelium predigen. Da ward Jedermann froh, als sie aber im Nest erwarmen, gießen sie ihr Gift aus von Wiedertaufe und Berengarianischem Sacrament. Jetzt lassen sie es nicht dabei bleiben, predigen noch mehr Irrthümer, die grausam sind zu hören."

Gegen solche Verfolgungen und Versuchungen will nun Rhegius Trost und Warnung geben. Schlagend weist er die Angriffe der Papisten zurück und thut dar, daß des redlichen Ritters Christi, Dr. Martin Luthers Lehre das rechte Evangelium ist, wie es die Apostel selbst gepredigt haben, wie es auch das Zeugniß der alten Kirche für sich hat. Er verkündet den starken, unüberwindlichen Trost, den wir in der Schrift haben, in den göttlichen Verheißungen und tröstlichen Exempeln der Heiligen, denen auch geholfen ist, und erinnert an den unermeßlichen Nutzen des Kreuzes. „Wenn euch Gott in dieser Treppen auf den vierten Grad geholfen hat, so wisset, daß solches der gnädige, väterliche Wille Gottes ist, der solches über euch nicht aus Zorn und Ungnade verhänget, euch zu verderben, sondern euch erst recht fortzuhelfen, daß ihr diese Treppen, so alle Heiligen gestiegen sind, auch könnt ohne Hinderniß aufsteigen und also Christo unserm Herrn gleichförmig werden. Die Heiden und Ungläubigen wissen nicht, wozu Widerwärtigkeit gut ist, denn all ihr Datum stehet allein in diese Welt, aber die Christen sollen wissen, daß das Kreuz ein solcher Schatz ist, dafür wir nicht aller Welt Ehr und Gut sollten nehmen. Merket was für ein Schatz unter dem Kreuz verborgen liegt, den die Welt nicht sehen kann, nämlich die Heiligung. Wir werden durch's Kreuz fein zubereitet zur Kindschaft, daß uns diese Welt verleidet und das Zukünftige lieb wird und wir sein von Herzen begehren, denn durch's Kreuz dringet uns Gott zu einem bußfertigen Leben, daß wir Gott und uns selbst recht lernen erkennen, daß wir den alten Menschen kreuzigen, daß wir lernen recht beichten, recht beten, Gottes Namen von Herzen anrufen, der Hülfe verhoffen und darnach in der Hülfe die Güte und Treue Gottes schmecken. Das Kreuz macht muntere, wachende und behutsame, frische, ernstliche Christen, aber eitel gute Tage ohne Kreuz machen schnarchende, unbehutsame, faule, laue Christen, dabei der Ernst erloschen ist und mit denen der böse Geist schaffen kann, was er will, denn sie liegen da wehrlos, sie beten nichts, wachen nichts, sorgen nichts, als hab' es gar keine Noth mehr, dieweil doch einem Christen keine größere Gefahr und Noth kann zustehen, als fleischliche Sicherheit, denn er vergiftet gar bald Gottes und seiner selbst, daß er viehisch hinlebt und nach nichts mehr fragt, denn nach

dieſer Zeitlichkeit. Darum iſt das Kreuz einem Chriſten ſo noth als Eſſen und Trinken.

„Wenn wir nun alſo das Kreuz tragen und auf dem vierten Grad ſtehen, ſo müſſen wir fort auf den fünften Grad ſteigen, nämlich die Geduld, die ſich leidet und ducket, bis das Unglück vorüber iſt. Wenn man dann unter dem Kreuz geduldig iſt, da erfährt man Wunder, das man ſonſt nimmer hätte lernen können, nämlich, wie ſchwach unſere Natur von ihr ſelbſt iſt zu allem Guten, aber wie ſtark zu helfen Gottes Gnade iſt, wie ein freundlicher, wahrhaftiger Vater unſer Gott iſt, was der rechte Glaube für ein Licht und Kraft iſt, da lernt man ein Unglück mannlich verachten und wird keck und muthig, noch mehr um Chriſti Namen willen zu erleiden. Alſo kommt dann der ſechſte Grad, die Erfahrung oder Bewährung, als wenn ein Kriegsmann oft an der Spitzen in höchſter Gefahr geſtanden iſt, da Stich und Streich auf ihn gegangen ſind, und nun wohl verſuchet hat, was ſtreiten iſt und wie einem um's Herz iſt in ſolcher Noth, und iſt allzeit feſt und treu erfunden, beſtanden und obgelegen. Im Kampf erkennt man den Kriegsmann, im Kreuz einen Chriſten. Alſo bringt denn die Erfahrung den ſiebenten Grad, die Hoffnung, daß wir ſtets harren und hoffen, es werde ein fröhliches Ende nehmen, Gott werde uns bald und gewißlich aushelfen. So denn der Chriſten Hoffnung nicht läßt zu Schanden werden, ſo folget denn auch gewiß Hülfe und Troſt hier im Kreuz und nach dieſer Trübſal ewige Freud und Leben; und wer auf dieſe Belohnung ohne Unterlaß ſiehet, der wird getroſt und mannlich dieſe Treppen hinaufſteigen."

So ſchließt denn Rhegius mit der Mahnung des Apoſtels: „Wandelt würdiglich nach dem Evangelio Chriſti, lieben Herren und Brüder, auf daß, ob ich käme und ſähe euch oder abweſend höre von euch, daß ihr ſtehet in Einem Geiſte und Einer Seele und mit uns kämpfet im Glauben des Evangelii und euch in keinem Wege erſchrecken laſſet von den Widerſachern, welches ihnen ein Anzeichen iſt der Verdammniß, euch aber der Seligkeit, und daſſelbige von Gott, denn euch iſt gegeben um Chriſti willen zu thun, daß ihr nicht allein an ihn glaubet, ſondern auch um ſeinet willen leidet. So wachet nun im Gebet, danket dem treuen Gott für die unausſprechliche Gabe des Evangeliums und um alle geiſtliche Gaben und um die Erkenntniß Jeſu Chriſti in euch und bittet ihn durch Jeſum Chriſtum, daß er euch in der geſunden Lehre Chriſti und ſeligen Hoffnung des Evangeliums möge allezeit bewahren und in eurer Stadt alle Irrthümer verhüten, und das er in euch angefangen hat zum Preis ſeines heiligen Namens vollſtrecken. Bittet Gott für mich armen Sünder, auf daß ich im Dienſt des heiligen Evangelii durch die Kraft ſeines Geiſtes allezeit treulich möge erfunden werden. Gottes Gnade ſei mit euch allen. Amen."

Während der zweiten Hälfte des Jahres 1534 und Anfang 1535 kamen die kirchlichen Verhältniſſe der Stadt wenig weiter, die erſten Verſuche

eine Kirchenordnung zu ſtellen, bei denen auch Rhegius ſeinen ſchriftlichen Rath ertheilte, zerſchlugen ſich, und nachdem dieſer indeſſen die Stadt Lüneburg verlaſſen und nach Celle zurückgekehrt war, machte der Rath einen neuen Verſuch, ihn zu gewinnen. Er wählte ihn förmlich zum Superintendenten und Viſitator der Stadtkirchen „damit wy jo by reiner geſunder Lehr des hilligmakenden gelouens vnd der heilberdigen Sacramente von Chriſto ſelbſt ingeſettet bliuen mogen", und bat den Herzog Ernſt, ihm zu geſtatten, alle Jahre einige Zeit zu dem Zwecke nach Hannover zu kommen. Konnte Ernſt darauf auch in der Weiſe nicht eingehen, daß Rhegius förmlich das Amt eines Superintendenten übernehme, ſo geſtattete er doch, der Stadt freundlich geſinnt, gern, daß dieſer von Zeit zu Zeit hinüberkam, um perſönlich anweſend zur Aufrichtung des Kirchenweſens zu helfen.

Im Spätherbſt kam Rhegius denn zum erſten Male nach Hannover. Sein Aufenthalt war nur kurz, aber er entwickelte in den wenigen Wochen eine ausgedehnte Thätigkeit. Neben ſeinen Predigten vor der Gemeinde legte er den Predigern in mehr gelehrter Weiſe den Propheten Obadja aus, dabei nicht nur ſorgfältig und mit großer Gelehrſamkeit den Sinn der Weiſſagung entwickelnd, ſondern auch überall mit dem Worte in die Gegenwart hineinleuchtend, um es ſo für den Zweck, den er verfolgte, fruchtbar zu machen[15]). Dabei viſitirte er das ganze Kirchenweſen, prüfte Prediger und Lehrer und that Schritte zur Berufung neuer Kräfte. Als künftiger Superintendent wurde der bisherige Rector der Schule in Herford, Rudolph Moller, neben Scarabäus an die Kirche St. Georg berufen, zum Paſtor bei St. Crucis Nicolaus Wevelius, ein ehemaliger Auguſtinerbruder. Den Auftrag, eine Kirchenordnung zu entwerfen, nahm Rhegius mit nach Celle, weil die Zeit ſeines Aufenthalts ſelbſt dazu nicht ausreichte.

Schon bald nach dem Siege des Evangeliums hatte man an Abfaſſung einer Kirchenordnung gedacht[16]). Wer den erſten Entwurf ausarbeitete, ob Scarabäus oder Winckel, finde ich nicht, aber ſchon im Juni 1534 wurde ſie Görlitz nach Braunſchweig, dann auch dem Rhegius zur Begutachtung überſchickt. Der letztere beſſerte ſie und ſchrieb eine Vorrede. Anfangs 1535 wurde Scarabäus nach Wittenberg geſandt, um ſie dem Urtheile Melanthons und Luthers zu unterbreiten und ſie dann dort drucken zu laſſen. Luther und Melanthon waren auch im Allgemeinen mit der Ordnung einverſtanden, doch theilte Luther dem Scarabäus einige Bedenken mit und beide waren der Anſicht, daß es der Sprache wegen (der Entwurf muß niederdeutſch geweſen ſein) beſſer wäre, ſie in Magdeburg ſtatt in Wittenberg drucken zu laſſen. Zugleich ſprach Luther ſeine herzlichſten Wünſche für die Stadt aus. „Und nachdem," ſchreibt er 3. März 1535 an den Rath, „derſelbige euer Kirchen-Diacon und Geſchickter uns angezeigt, daß ihr durch Gottes ſelige Gnade die chriſtliche und evangeliſche Lehre habt angenommen, wollen wir Gott den Herrn ernſtlich bitten, daß er eurer gemeinen Stadt und in aller

Welt zu reicher ſolcher Erkenntniß Chriſti Segen und Gnade verleihe, und unſer lieber Herr Chriſtus gebe euch und Allen ſeinen heiligen Geiſt, Stärke und Gnade, daß ihr bei der reinen chriſtlichen Lehre möget beſtändig und feſt bleiben und in dieſen geſchwinden Zeiten vor aller Liſt, Rotten und Secten des Teufels behütet werden." Melanthon gab Scarabäus einen Brief an Autor Sander mit, in dem er mahnt, beides das Evangelium und die Wiſſenſchaften mit ganzer Seele zu fördern. „So wirſt du dich um die Stadt verdient machen. Obwohl ich weiß, daß du darauf fleißig Acht haben wirſt, habe ich doch geglaubt, es dir ſchreiben zu müſſen, damit du ſeheſt, daß meine Meinung mit deiner übereinſtimme. Vor allen hütet euch, daß nicht die Wiedertäufer in eure Stadt eindringen. Die ganze Partei der Wiedertäufer iſt voll Schandthat und Wahnſinn, und doch wiſſen ſie ſich Anfangs durch wunderbare Heuchelei bei dem großen Haufen einzuſchmeicheln. Darauf müſſet ihr, die ihr im Regiment ſitzet, vor allen Dingen achten."

Dem Rathe der Wittenberger entſprechend wurde Scarabäus jetzt nach Magdeburg geſandt, um dort den Druck der Kirchenordnung zu beſorgen, allein als er ſie hier Amsdorf zur Einſicht vorlegte, rieth dieſer entſchieden ab. Eine ſolche Ordnung werde nur ein Netz und Falle der Gewiſſen und ein neues Papſtthum, deßhalb thue man beſſer, bei der Ordnung Chriſti und der Apoſtel zu bleiben. „Ich hab treulich gerathen," ſchreibt er Sonnabend nach Oculi 1535, „und rathe es noch euch allen, daß man kein Ordinanz mache, denn es wird gewißlich ein Netz und Falle der Gewiſſen daraus ſonderlich denen, die nach uns kommen, die es für ein nöthig Geſetz und Decret halten werden müſſen, und alſo ein neu Papſtthum dadurch aufgerichtet würde. Derhalben iſt mein treuer Rath, daß man's bei der Ordnung Chriſti und ſeiner lieben Apoſtel bleiben laſſe, denn wir werden's ja nicht beſſer machen denn er's ſelber geordnet und gemacht hat, nämlich daß man das Evangelium lauter und rein predige und die Sacramente reiche und austheile dem Volk, wie es Chriſtus ſelbſt geordnet und eingeſetzt hat. Hierin ſollen und müſſen alle Chriſten unter der Sonne eins ſein, davon haben wir den Namen, daß wir Chriſten heißen und genannt werden, das andere ſtehet Jedem frei nach Gelegenheit der Stätte, Zeit und Perſonen zu ändern, darnach es die Liebe und Nothdurft fordert, nämlich daß man früh oder ſpät, viel oder wenig ſinge oder leſe oder was ſonſt der Ceremonien mehr ſind." Scarabäus kehrte denn auch mit der Kirchenordnung unverrichteter Sache zurück und ſie blieb dem Rathe Amsdorfs entſprechend ungedruckt.

Rhegius theilte die Anſicht Amsdorfs nicht. Zwar auch er betont, dem Grundgedanken des Evangeliums entſprechend, die chriſtliche Freiheit, daß nur der Glaube dem Chriſten nöthig iſt zur Frömmigkeit, alle andern Dinge frei, allein er will auch gute Ordnung in der Kirche haben, der ſich ein Chriſt nicht erzwungen, ſondern aus Liebe unterwirft. „Der Glaube," ſo ſpricht er ſich in der Kirchenordnung darüber aus, „läßt nicht zu, daß wir

in ſolchen Kirchenordnungen oder Ceremonien die chriſtliche, wahre Frömmigkeit ſuchen, wenn wir ſie halten, denn allein Chriſtus iſt unſere Frömmigkeit, ſo wir an ihn glauben. Der Glaube läßt auch nicht zu, daß wir Sünde wollten machen, wenn wir ſie ohne gefährliches Aergerniß unterlaſſen. Chriſtliche Freiheit hält ſolche Mitteldinge oder läßt ſie, nachdem es dem Glauben und der Liebe dienſtlich und füglich iſt." Gute Kirchenordnung bedarf es aber zur Vermeidung der Aergerniſſe nach dem Exempel der alten Kirche „doch ohne Verſtrickung des Gewiſſens allein in chriſtlicher Freiheit."

Vielleicht enthielt der Entwurf, den Amsdorf vor ſich hatte, zu viel in's Einzelne gehende Beſtimmungen, die in ihm die Furcht, ſie könnten zu einer neuen Verſtrickung der Gewiſſen werden, erweckte. Des Rhegius Kirchenordnung leidet daran nicht, im Gegentheil gehört es zu ihren Eigenthümlichkeiten, daß ſie ſehr wenige in's Einzelne eingehende Vorſchriften enthält und faſt überall nur die allgemeinen Principien hinſtellt, auf welche ſich die Ordnung in der Kirche erbauen ſoll. Ihr anordnender, legislativer Theil tritt vor dem theologiſchen ſehr zurück. Nicht nur nimmt die Einleitung, welche von der Kirche und ihrer Reformation handelt, einen weit größeren Raum ein, als die eigentliche Kirchenordnung ſelbſt, auch in dieſer ſind überall die getroffenen Beſtimmungen aus der Schrift und der Geſchichte der Kirche ausführlicher begründet, als es ſonſt in den Kirchenordnungen jener Zeit geſchieht. Das Ganze iſt faſt mehr ein theologiſcher Tractat als eine Kirchenordnung.

Wie wir ſchon oben einmal angedeutet haben, entſpricht dieſe Behandlung dem Charakter des Rhegius, aber ſie hatte auch in den beſondern Verhältniſſen der Stadt Hannover ihren Grund. Gegenüber den mancherlei Vorwürfen und Verleumdungen, welche gegen die Stadt erhoben wurden, daß ſie von der Kirche abgefallen und ketzeriſch geworden, ſich gegen ihre Obrigkeit aufgelehnt habe, mußte es dem Rathe daran liegen, in der Kirchenordnung ſich zu rechtfertigen und derartige Vorwürfe zu widerlegen. So wurde dieſe zu einer „Nothſchrift, dazu wir durch mancherlei Calumnien und grauſame Verunglimpfungen fürwahr gedrungen ſind." Um nun die Nothwendigkeit der Reformation darzuthun, redet Rhegius zuerſt davon, was die Kirche ſei, und ſucht namentlich nachzuweiſen, daß die Kirche irren könne auch in ihren Hirten und Vorſtehern. Das iſt bei den Gegnern das Hauptmittel geweſen, die Leute zu täuſchen, daß ſie immer geſagt haben, die Kirche könne nicht irren, und haben damit die Menſchen ſicher gemacht. Wo denn irgend ein frommer und gelehrter Mann auftrat und die Irrthümer ſtrafte, alsbald haben die Regenten der Kirche geſagt, er ſei ein Ketzer, es ſei kein Irrthum in der Kirche, es bedürfe keiner Reformation, man lehre und regiere die Kirche recht, wie die Apoſtel gelehrt und regiert haben. So hat denn der Prediger müſſen ſtillſchweigen oder verbrennen. Alſo haben ſie die Welt übertäubt mit ihrem Wolfsgeſchrei: Ei die Kirche ſtehet in guter

Ordnung, es gehet zu wie es ſoll zugehen, man irret nicht, es iſt Alles recht was man lehret, der heilige Geiſt läßt die Kirche nicht irren. Das ſtimmt aber weder mit der Schrift, noch mit der Geſchichte der Kirche überein. Die Apoſtel haben es im voraus geweiſſagt, daß in der Zukunft und namentlich in den letzten Zeiten ſchwere Irrthümer kommen würden, und dieſe Weiſſagung iſt auch erfüllt.

Um das darzuthun, giebt Rhegius im zweiten Abſchnitt der Einleitung eine kurze Kirchengeſchichte, „wie es in den chriſtlichen Kirchen von der Apoſtel Zeit her der Lehre halb eine Geſtalt gehabt", oder vielmehr er giebt eine Ketzergeſchichte, in der er zeigt, wie durch den Teufel immer neue Ketzereien in die Kirche eingedrungen, wie ſelbſt die Lehrer, die Biſchöfe, die Päpſte, die hohen Schulen immer tiefer in den Irrthum gerathen ſind. Das Bild fortſchreitender Verdunkelung, welches er ſo entwirft, ſchließt dann mit einer kräftigen Schilderung des Zuſtandes der Kirche unmittelbar vor der Reformation ab. „Alſo iſt es endlich dahin gerathen, daß keine Menſchenlehre ſo ungeheuer war, man konnte ſie in's Werk bringen. Denn die Leute, davon Chriſtus Matth. 13 redet, unſere ungelehrten Biſchöfe ſchliefen, da kam der Feind und ſäete Unkraut zwiſchen den Weizen. Kann doch der Satan Unglück und Irrthum anrichten, da man fleißig in Gottes Worten wachet, was ſollte er denn nicht können, da man Gottes Wort nicht verſtehet, nicht achtet, ſondern ohne Aufſehen und Unterſchied alle Lehre annimmt und aufrafft, ſie komme her wo ſie wolle? Ja es iſt dahin kommen, wie Chriſtus ſagt, daß die Kirchenregenten, die den Schlüſſel haben ſollten, nicht allein ſelbſt nicht haben eingehen wollen, ſondern auch Andern verboten, hineinzugehen, denn ſie haben den Leuten an vielen Oertern verboten, die Schrift zu leſen. Wo man nun das rechte Licht alſo ſcheuet, was ſollte da anders ſein als eitel Finſterniß? Derhalb ſolche Unwiſſenheit eingeriſſen iſt, daß man nimmer recht gelehrt oder gewußt hat, was ein Chriſt wiſſen ſoll, nämlich was da ſei Evangelium, Chriſtus, Gnade, Sacrament, Taufe, Meſſe, Glaube, Hoffnung, Liebe, Gottesdienſt, Beicht, Geiſt, Fleiſch, gute Werk, zehn Gebot, Gebet, Vater Unſer, was ein Chriſt ſei, chriſtliche Freiheit, was Kreuz ſei, was Troſt, was Sünde, was Tod, was Welt, was Vergebung der Sünde, was Buße, was Faſten, was Biſchöfe, Diaconen, Heilige, was Kirche, Kirchengewalt oder Himmelsſchlüſſel, was weltliche Obrigkeit, Eheſtand, Elend, was Engel, Teufel, kurz was da ſei chriſtlich leben und chriſtlich ſterben. Dagegen aber iſt der rechte Grund, Chriſtus Jeſus, mit Holz, Heu und Stroh, ja mit Wolken und Nebeln menſchlicher Lehren und falſchen Gottesdienſtes ſo gar überladen und verfinſtert worden, daß wenige Leute eigentlich haben wiſſen mögen, warum ſie Chriſten ſeien. War doch die Welt ſo voll Höhen worden; in allen Wäldern, auf allen Bergen, in allen Lufthälern, wo ihnen ein fein luſtig Ort war, da waren Kirchen, Klöſter und Capellen, deren man nicht bedurfte; kein Städtlein oder Märktlein ſo klein,

das nicht funfzehn oder zwanzig Pfaffen und Mönche ernährte, darunter kaum Einer war, der ein Evangelium allein nach den Lehrern recht postilliren konnte. Es war Alles voll gestifteter Opfermessen für die Sünde der Lebendigen und Todten, Alles voll Wallfahrten, da falsche Wunderzeichen geschahen, Alles voll unnöthiger Bilder, da große Kosten zum Nachtheil der armen Heiligen angelegt wurden; es war Alles voll Brüderschaften, voll Römischen Ablaß, voll Butterbriefe, darauf sich die Leute in ihren letzten Nöthen verließen. Der Ceremonien war keine Zahl noch Maße, eine jegliche Kirche oder Orden hatten was Sonderliches. Der ungegründeten Gebete waren so viel, daß das liebe Vaterunser nichts konnte dabei gelten. Des gestifteten Gebets und Gesangs, darunter etliche Gesänge stracks wider Gottes Wort sind, waren alle Winkel voll, und war Niemand unter diesem Singen, der einen einigen Psalmen hätte recht verstanden oder auslegen mögen zur Besserung der Kirchen. Der Ehestand ward für ein fleischlich Ding gehalten, darin man Gott nicht auch dienen mocht, und war die Welt voll eheloser Leute und Hurerei an allen Orten ärger denn bei den Heiden."

„Da wir nun an diesem Abend der Welt durch die starke Verführung des Endchrists in Sumpf aller Irrthümer und Unwissenheit versunken waren, hat der allmächtige Gott in seinem billigen Zorn dennoch seine Barmherzigkeit nicht an sich gehalten, sondern die jämmerliche Verführung in der Kirche nicht länger dulden wollen, und in Frankreich und Deutschland etliche feine, gelehrte Männer erweckt, die er mit Erkenntniß dreier Sprachen, Hebräisch, Griechisch und Lateinisch und auch sonst mit andern nützlichen Künsten zu Förderung des heiligen Evangeliums sehr dienstlich begabt hat. Diese hatten die alten Lehrer der Kirchen sammt allen Historien fleißig gelesen und sahen also, daß die jetzige Kirche weit vom Wege der alten Kirche in der Lehre und im Leben abgeführt war, und anstatt des wahren Gottesdienstes eitel Aberglauben und unzählige unnütze Menschenlehren durch Hinlässigkeit der Seelsorger eingeschlichen waren. Wo nun fromme, gottesfürchtige Prediger in Stiften und Pfarren waren, die solch aufgehend Licht sahen, die ließen Scotum und Thomam liegen und huben an zu lesen die rechten, alten Lehrer und merkten bald durch Gottes Gnade, daß man etliche hundert Jahre im Hause Gottes untreulich hausgehalten und weit vom Evangelio abgewichen war. Was sollten sie nun thun? Sollten sie Irrthümer und Mißbräuche zur Verdammniß der Seelen in der Kirche sehen und stillschweigen? Nein, sie mußten Amts halber, als berufene Prediger mit Gottes Wort anzeigen und strafen Irrthum in der Lehre und Laster im Leben. Dabei mußten sie an der falschen Lehre, als an dem Brunnen alles Uebels anfahen und die Regenten der Kirche angreifen, dadurch solche Lehre entweder erfunden oder aber gehandhabt und gelitten ward."

„Hie huben die Mönche an Mordio zu schreien auf allen Kanzeln; es war nichts als Ketzer, Ketzer, Feuer, Feuer; Paris, Köln, Löwen schrieben und

verdammten das Evangelium und unſere Geiſtlichen hetzten die weltliche Gewalt wider die rechten Prediger, daß ſie nirgend ſicher waren. So war bald von keiner Reformation, deren Nothwendigkeit man Anfangs zugegeben, mehr die Rede. Erſtlich bekannten Biſchöfe und andere Geiſtliche ſelbſt, es wären viele Mißbräuche in der Römiſchen Kirche und überall, und wäre von Nöthen einer ſtarken Reformation, ſonſt könnte dieſes Regiment nicht länger beſtehen und gelitten werden. Aber da ſie ſahen, daß ſie Schutz und Schirm von weltlicher Gewalt hätten, wurden ſie ſo arg und verſtockt, daß ſie keinen Mißbrauch noch Irrthum mehr bekennen wollten; ſie hatten nie kein Waſſer trübe gemacht, die Kirche war wohl regiert vom Papſt, und waren allein die Lutheriſchen die ſchädlichen Leute, die alles Unglück in der Kirche anrichteten. Der Elias mußte Unrecht und Ahab mit ſeiner Jeſabel Recht haben. Denn ſo ſtockblind ſind unſere Geiſtlichen worden, daß ſie meinen, ihr verkehrtes Weſen ſei das rechte chriſtliche Weſen, und haben vergeſſen, daß die ganze Welt vor zwanzig Jahren und ſeither geſungen und geſagt hat von dem Römiſchen, unordentlichen, ja Türkiſchen Weſen, daß ein Sprichwort allenthalben geſagt ward: „Wer von Rom kommt, der bringt mit ſich ein böſes Gewiſſen.“

„Als die Papiſten Kaiſerliche Majeſtät nun viel und oft angereizt hatten, die Lutheraner zu vertilgen, hat ſeine Majeſtät einen trefflichen Reichstag zu Augsburg gehalten und allda der Lutheraner Rechenſchaft des Glaubens halb verhört. Dagegen die Papiſten eine Confutation geſtellt haben, welche von den Unſern mit ſo unüberwindlichem Grunde widerlegt iſt, daß ein jeder verſtändige Chriſt, dem die Ehre Chriſti und der Chriſtenheit Wohlfahrt zu Herzen geht, greifen mag, mit was Argliſtigkeit und Betrug die Papiſten im Hauſe Gottes hausgehalten, und wie ehrlich von Gottes Gnaden unſere Lehre und unſer Glaube vor dem Römiſchen Reich, Kaiſer, König, Churfürſten, Fürſten und allen Potentaten beſtanden iſt, denn ſie iſt nicht unſer ſondern des Ehrenkönigs Chriſti, der zur Rechten Gottes des Vaters ſitzt und regiert ewiglich und wird gar bald auch alle ſeine und der Kirche Feinde zu Schanden machen.“

„Dennoch laſſen Papſt und Biſchöfe nicht ab und ſchelten uns Ketzer, die von der Kirche abgefallen ſind.“ Damit kommt Rhegius nun zu dem Hauptpunkt, auf den es ankam, dieſen Vorwurf, daß die Evangeliſchen von der Kirche abgewichen, zu widerlegen. „Wir ſind nicht von der Kirche, ſondern nur von der falſchen Lehre der Kirche abgewichen und deßhalb von denen, die im Regiment ſitzen, ausgeſtoßen. Da unſere Prediger das päpſtiſche Weſen angegriffen und geſtraft haben, ſind ſie von den Papiſten verbannt und alſo durch den Bann aus der Papiſten Kirche geſtoßen worden, darin ſie doch ordinirt und zum Predigtamt, welches ſie mit gutem Gewiſſen nicht verlaſſen möchten, berufen ſind.“ Es iſt ihnen daſſelbe Unrecht geſchehen wie den Apoſteln, die auch von der Synagoge verbannt ſind, weil ſie ohne Scheu der

Regenten falſche Lehre und falſchen Gottesdienſt ſtraften. „Alſo ſind wir auch unterm Papſtthum getauft, katechiſirt und auferzogen, aber unſere Lehrer ſind geſandt, das Evangelium zu predigen, darum haben ſie billig mit Fug und Recht verworfen die biſchöfliche Lehre, welche wider Gottes Wort iſt, neben Gottes Wort eingeführt, unterm guten Schein die Gewiſſen zu beſtricken. Wir verlaſſen die Kirche nicht, da ſei unſer lieber Gott vor, wir verwerfen auch nicht Alles, was wir in der Kirche gefunden haben, ſondern allein was wider das heilige Evangelium iſt. Verbannen uns dieweil die Biſchöfe, das wollen wir dem oberſten Richter befehlen, denn bei dieſen untreuen Hirten oder Wölfen können wir kein Recht bekommen, ſie jagen uns und trennen uns von ſich, als wären wir nicht Chriſten. Sie können aber ihres Frevels keine rechtmäßige Urſache anzeigen, dieweil wir nicht von Chriſto unſerm einigen geiſtlichen Haupte, auch nicht von der chriſtlichen Kirche abgewichen ſind, denn wir haben ja keinen Artikel unſers heiligen Glaubens verleugnet, auch nichts Neues wider die Schrift zu glauben vorgegeben oder angenommen. Wir glauben auch eine allgemeine chriſtliche Kirche, ſo weit als die Welt iſt, die wir lieben und ehren als unſere treue Mutter, in deren Schooß wir auferzogen ſind; daß wir aber nicht aller Phariſäer und Sadducäer Artikel und Beiglauben annehmen, das hat uns Chriſtus befohlen. Es iſt ein großer Unterſchied unter den zweien, von der Kirche abweichen und der Phariſäer und falſchen Propheten (die ſich auch der Kirche berühmen) Irrthum verlaſſen.“ — „Wir haben uns auch nicht von den Papiſten gethan oder getrennt um ihres böſen Lebens willen, alſo, daß wir derhalben nicht mit ihnen Gemeinſchaft haben wollen in chriſtlichen Dingen, ſondern ihre Lehre wollen wir nicht annehmen, und ſie ſtoßen uns von ſich mit ihrem Bann. Wir zerreißen nicht das evangeliſche Netz (Matth. 13) um der faulen Fiſche willen; wir verlaſſen auch das große Haus darum nicht, daß es viele Gefäße der Unehre hat, denn wir wiſſen wohl, daß bis an den jüngſten Tag Böſe und Gute durcheinander ſein werden. Wir trennen uns von keiner Kirche, allein meiden und fliehen wir der Phariſäer Satzungen, die wider das Evangelium ſtreben, daran thun wir recht.“

Allein hätte man nicht noch mögen Geduld haben und mit den kirchlichen Aenderungen warten, bis eine gemeine Reformation der Kirche geſchehen wäre, wie der Herzog Erich von der Stadt Hannover verlangt hatte? Darauf antwortet Rhegius: „Wir haben mit der Reformation lange verzogen in der Hoffnung, man würde auf ſo vielen Reichstagen einträchtiglich beſchließen, wie man recht lehren und leben ſoll, aber unſere Hoffnung iſt vergeblich. Wenn wir auf der Biſchöfe Beſchluß und Reformation warten wollen, ſo müſſen wir im Irrthum bis an den jüngſten Tag bleiben. Nein! Wollen die Hirten nicht weiden, ſondern Wölfe werden, ſo müſſen und mögen auch die Schafe im Namen ihres Erzhirten Jeſu Chriſti ſich hüten und wachen,

daß ſie nicht dem Wolfe in den Rachen kommen. Wir haben das Evangelium in chriſtlichem Verſtande, wie das die Unſern zu Augsburg bekannt haben, das iſt unſers Hirten Stimme, die ſollen wir hören. Darum haben wir uns zum reinen, unverfälſchten Evangelium gewandt und im Namen Jeſu Chriſti mit Hülfe frommer Seelſorger dieſe nachfolgende Reformation unſerer Kirchen vorgenommen und die Kirchenordnung alſo geſtellt."

Die Kirchenordnung geht nun die einzelnen Punkte durch, gibt aber, wie ſchon angedeutet, überall mehr allgemeine Principien als geſetzliche Vorſchriften im Einzelnen.

Weil der Apoſtel ſagt, daß der in der Gemeinde ſchweigen ſoll, der die Schrift nicht kann auslegen, ſo ſollten die päpſtlichen Prieſter, die auf ihrem Irrthum beharren, abgeſtellt werden, denn die Obrigkeit als Gottes Dienerin iſt ſchuldig, abzuſtellen, was gottesläſterlich und irrig iſt. Dabei will man aber ſonſt mit großer Milde verfahren. „Weil die Prieſter dieſer Zeit oft bemeldete Irrthümer ſelbſt nicht erdacht haben und noch zur Zeit durch das Brandmal ihres Gewiſſens ſcheu ſind, ſchriftmäßige Veränderung der Religion anzunehmen, wollen wir mit ihnen chriſtliche Liebe gebrauchen und ſie bei uns dulden, ihre Pfründe ihnen auch laſſen, der Hoffnung, daß ihrer etliche oder alle mit der Zeit das Evangelium im rechten Verſtand annehmen und den Kirchendienern in ihrer Arbeit helfen, ſofern ſie ſich, wie wir von ihnen begehrt und ſie verſprochen haben, bürgerlicher Zucht und Einigkeit befleißigen, Meuterei und Gotteslästerung wider das ſeligmachende Evangelium unterlaſſen." Die unnütze Möncherei iſt abgeſtellt, „dieweil ſie mit erdichteten Worten ihren Stand einen Stand der Vollkommenheit gerühmt haben, und doch im Grund Niemand im Chriſtenthum unvollkommener iſt als die Mönche. Denn ein jeder gemeiner Chriſt hat zu Haus ſeine eigene Sorge und außerhalb des Hauſes auch gemeine Sorge aus göttlichem Befehl, daß er für Jedermann ſorge und allenthalben Schaden und Sorge auch mittrage. Allein die Geiſtlichen und Mönche ſitzen vogelfrei, ſie wollen keine ungewiſſe Herberge, keine ungewiſſe Nahrung, keine gemeine Sorge tragen, ſie wiſſen auch nichts von gemeiner Sorge und Angſt, die ſonſt Jedermann in der Welt leiden muß, denn ſie wollen im Eheſtand nicht ſein, bürgerliche Laſten nicht mit tragen. Gleichwohl wollen ſie wohl eſſen und trinken, man nehme es wo man wolle, da laſſen ſie andere Leute für ſorgen. Wo bleibt aber hier der Glaube? wo die Liebe des Nächſten?"

Die Pfründen, welche mit der Zeit durch den Abgang der Prieſter erledigt werden, ſollen in den Gotteskaſten fließen, daraus die Kirchendiener nach Nothdurft zu verſehen, auch chriſtliche Schulen damit zu erhalten. Damit wird nicht wider den Willen der Stifter gehandelt, weil ſie dieſe Stiftungen zum Gottesdienſt gegeben haben und ſie nun ja zum rechten Gottesdienſt verwendet werden. Doch ſollen Patronatrechte geſchont, die Patronen nicht angehalten

werden, ihre Pfründen in den Gotteskasten zu geben, auf daß Niemand gezwungen werde, das Seine dahin zu geben.

Diejenigen unter den Priestern, welche die Irrthümer des Papstthums verlassen, das Evangelium annehmen und zum Predigen tüchtig sind, sollen zum Predigtamt berufen werden, dazu andere tüchtige Männer, die nicht irrig in der Lehre und nicht sträflich in ihrem Leben sind. Der Superintendent soll sie zuvor prüfen, ob sie rechtgläubig sind. Der Ehestand soll ihnen frei sein. Wie man zuvor alle Tage auf päpstische Weise Messe gehalten, so soll jetzt alle Tage wenigstens eine Predigt gethan werden, die jedoch, damit sich der Arbeit und des Geschäfts halber Niemand beklagen kann, mit dem Lobgesang nicht über drei Viertelstunden währen soll. Der Katechismus soll fleißig und oft gehandelt, sonderlich zu katechisiren vorgenommen und auch die Evangelien in der Predigt auf ein Stück des Katechismus gezogen werden.

Die Aufsicht über die Prediger, daß ihr Leben und ihre Lehre nicht sträflich sei, führt der Superintendent. Er soll, um unnützes Gezänke und zwiespältige Predigt zu verhüten, die Sonntagsevangelien, ehe man auf die Kanzel kommt, mit den Predigern durchnehmen, was schwer ist, erklären und anzeigen, mit was Ordnung und Schriften er die Evangelien wolle tractiren. Zugleich wird ihm eine Vorlesung über ein Buch der heiligen Schrift für die Prediger, daß sie zum Predigen desto geschickter und geübter werden, zur Pflicht gemacht. Alle Monate ein oder zweimal soll er auch die Schule besuchen, daß die Jugend mit Fleiß und guter Ordnung in der Lehre und christlicher Zucht unterrichtet werde.

Für die Ceremonien gilt als oberster Grundsatz, daß abgethan wird, was dem Wort Gottes zuwider ist, dagegen was die Schrift nicht verbeut, beibehalten. „Denn was die Schrift nicht verbeut, das wollen wir uns auch nicht verbieten lassen, sondern frei haben, und was nicht zu verändern ist, Sünde zu meiden, wollen wir gern gebrauchen.“ So wird die Taufe deutsch gehalten um Besserung willen der Zuhörer, aber die gebräuchlichen Ceremonien der Taufe bleiben bestehen. Das Sacrament des Altars soll nicht mit Klingen und Lichtern über die Gasse getragen werden, weil wir solches in der Schrift keinen Befehl und in der alten Kirche kein Exempel haben. Die abgöttischen Stücke der Messe werden abgethan, namentlich der Kanon, aber die Priesterkleidung, die heiligen Gefäße, Lichter auf dem Altar, Crucifix, ehrliche Bilder, dadurch keine Abgötterei getrieben wird, Taufstein, Altäre, christliche Gesänge, und zwar damit die Sprachen in den Kirchen bleiben, lateinisch und deutsch, werden beibehalten. „Man muß etliche Ceremonien halten um guter Ordnung willen, daß die Jugend und andere Christen in christlicher Zucht und Furcht desto leichter erhalten werden und durch diese Uebung zur Erkenntniß des Evangelii und zu Christo geführt werden. Es ist ja nicht möglich, daß wir hie im Fleisch und dieser sichtbaren Welt sollten ohne alle Ceremonien leben; aber sie sind freie Dinge, die man halten kann und unterlassen je nach den

Verhältniſſen, nur daß man nicht Aergerniß anrichte und Alles aus Liebe geſchehe. So werden auch beſtimmte Feiertage vorgeſchrieben, aber auch darin die chriſtliche Freiheit gewahrt. Es ſoll damit Niemandes Gewiſſen beſtrickt werden, ſie ſind vielmehr nur dazu da, daß man Gottes Wort höre und lerne. Ja Rhegius erklärt ausdrücklich, daß es geſtattet iſt, wenn man Gottes Wort gehört hat, wo es die Nothdurft erfordert, etwas zu arbeiten.

Die Prediger ſollen auf der Kanzel Jedermann fleißig für die Armen bitten und ermahnen, ihnen Handreichung zu thun. Die Almoſen fließen in einen gemeinen Kaſten, aus dem die bei jeder Kirche anzuſtellenden Diaconen frommen dürftigen Leuten austheilen. Deßhalb ſollen ſie alle Wochen der Hausarmen Wohnung ſelbſt viſitiren und zuſehen, was allda nach Anzahl der Kinder und Gelegenheit der Perſonen für Fehl und Mangel ſei, damit die rechten Armen und Kranken durch die müſſig gehenden Pracher nicht verhindert werden, und Niemandem mit dem Almoſen zur Büberei und unordentlichem Weſen Förderniß gegeben werde. Der Ueberſchuß der Pfründen, ſo weit dieſe nicht zur Unterhaltung der Kirchendiener gebraucht werden, ſoll ebenfalls in die Armenkaſſe fließen. Dagegen ſoll der Kirchenkaſten, aus dem die Prediger ihre Beſoldung erhalten, von dem Armenkaſten getrennt ſein, damit die Beſoldung der Prediger nicht den Schein eines Almoſens habe, denn was man den Armen gibt, iſt ein Almoſen, was man aber treuen Predigern gibt, das iſt ein hart und wohl verdienter Lohn.

Weil die Schrift ernſtlich befiehlt, daß man die jungen Kinder in der Lehre und Strafe des Herrn auferziehe, dieweil der Chriſtenheit ſehr viel an ſolcher Auferziehung gelegen iſt, derhalben wollen wir mit höchſtem Fleiß eine lateiniſche Schule halten und fromme und gelehrte Leute dazu beſtellen, daß die Jugend im Katechismus und in den freien Künſten, Grammatik, Logik, Rhetorik, Muſik, Poeſie und in guter Ordnung, nach Geſchicklichkeit der Jungen auch in Sprachen gründlich unterrichtet werde, damit das junge Volk Gottesfurcht und gute Künſte zuſammen lerne. Auch über die deutſchen Schulen ſoll gute Aufſicht geführt werden. Weil die Schulmeiſter zuweilen unnütze, beguiniſche, altvetteliſche Dinge die Kinder gelehrt haben, ſoll niemand eine deutſche Schule halten, der nicht vom Superintendenten dazu tüchtig erfunden und vom Rath angenommen wird. Denn er muß nicht allein Deutſch Schreibens und Leſens erfahren ſein, ſondern auch ſeinen Katechismus wiſſen, damit er die liebe Jugend auch könne in chriſtlicher Lehre und Zucht unterweiſen.

Für die Eheſachen, Ehen in verbotenen Graden, Eheſcheidungen wird ein Ehegericht, beſtehend aus einem Rathmanne, dem Syndicus und dem Superintendenten niedergeſetzt, welche nach Kaiſerlichen und göttlichen Rechten entſcheiden ſollen. Des Papſts Recht iſt allzu hart mit verbieten und zu gelind zu dispenſiren um Geld, dazu iſt er unſere Obrigkeit nicht, deßhalb wir ſein Recht in ſeinem Werth laſſen. Der Kaiſer iſt unſer natürlicher Herr und

von Gott geordnete Obrigkeit; wo aber das Kaiſerliche Recht nicht ausreicht, ſoll man nach chriſtlicher Freiheit das Recht Moſis zu Hülfe nehmen, dem Gewiſſen und gemeinem Frieden deſto beſſer zu rathen.

Dieſe Auszüge aus der Kirchenordnung können am beſten dazu dienen, des Rhegius Wirken in Hannover zu charakteriſiren. Es war in der That nicht leicht, in der aufgeregten Stadt chriſtliche Freiheit und gute Ordnung zugleich zu handhaben, ohne daß die eine die andere beſchädigte. Dahin geht denn auch des Rhegius Hauptſtreben. Dabei trägt er vor Allem Sorge, jedem Eingriffe in die Rechte Anderer zu wehren, und wenn man ſich vergegenwärtigt, wie der Groll gegen die Geiſtlichkeit und die Anhänger der Römiſchen Kirche unter den Geſchlechterfamilien in den Jahren der Unruhe ſich geſteigert hatte, ſo wird man die Milde, mit der ſie behandelt, den Geiſtlichen die Pfründen, den Geſchlechtern die Patronatrechte belaſſen werden, um Niemanden zu zwingen und nicht fremdes Gut anzugreifen, doppelt hoch anrechnen. Auch dieſe Kirchenordnung zeigt, daß alle Revolution, obwohl ſie ſich vielfach an die evangeliſche Bewegung anhängte, doch dem Evangelium ſelbſt fremd war.

Auch ſonſt ließ es ſich Rhegius ernſtlich angelegen ſein, eine Wiederkehr der Unruhen nach Kräften zu verhüten. Gefahr dazu war genug vorhanden, Geſchlechter und Zünfte ſtanden mit einander noch immer auf geſpanntem Fuße; jene grollten über den Verluſt ihrer Rechte und trugen ſich noch lange mit dem Gedanken, ſie wiederzugewinnen, dieſe beargwohnten jeden Schritt der alten Familien. Im Rath ſelbſt fehlte es nicht an Parteiung. Dawider erhob Rhegius mehrmal ſeine warnende Stimme und ſcheute ſich nicht, den Rath, wo es ſein mußte, ernſtlich zu ſtrafen. „Ich kann wohl merken," ſchreibt er unter Anderm am 16. Nov. 1535 an den Rath, „wo die Sache hinaus will; der böſe Geiſt iſt E. E. Weisheit allzu geſchwind. Er hat zu Hannover das Evangelium müſſen wurzeln und pflanzen laſſen, und wiewohl er's oft verhindern wollte, hat ihm doch Gott ſolches nicht geſtattet. Nun hat er einen andern Weg erdacht, wie er dem Evangelio bei euch zum wenigſten ein böſes Geſchrei mache und vielleicht auch Anderes erwecke. Er will euch, meine Herren, im Rath zertrennen und Parteien machen; das mag der Landesfürſt und andere Mißgönner wohl leiden, denn ſie ſehen gewißlich nichts Lieberes, denn daß ſich die Lutheraner wider ihnen ſelbſt rauften. Und was gedenken die in der Stadt, ſo noch dem Evangelio nicht zugethan ſind? Ich ſorg, ſie freuen ſich nur zu ſehr. — Wenn die ehrlichen großen Geſchlechter in den Städten ſich gegen einander ohne Gelindigkeit halten, ſo geht die Polizei unter. Ich bin nimmer der Jungen einer und wollte wohl Exempel weiſen. Laſſet ihr euch im Rath zertrennen, ſo folgt gewißlich Unrath, wie ihr ſelbſt wohl mögt bedenken. Ihr ſeid erſt neulich ein wenig zu Fried und Ruh gekommen, und hat Gott bei euch große Unruhe und Zwietracht gnädiglich geſtillet; ſoll eure Stadt noch einmal unruhig werden, ſo iſt's vielleicht nimmer ſo gering zu ſtillen."

Mit der Reformation der kirchlichen Ordnungen ging eine Reformation der Sitten oder wenigſtens ein ernſtlicher Anlauf zu einer ſolchen Hand in Hand. Schon 1534 ließ der Rath eine Reihe von darauf bezüglichen Artikeln aufſetzen, und die unter dem Conſulate Barkhauſen's 1536 erlaſſene Stadtkündigung enthält manches dahin Gehörige. Die Bürger ſollen das Wort Gottes in ihren Pfarrkirchen fleißig hören und ſich für die erzeigte Gnade Gottes dankbar erweiſen. Vor geendigter Communion ſoll Niemand arbeiten, auch an den Sonntagen und Feſttagen keine Waaren auf den Markt gebracht, noch an's Fenſter geſetzt werden, ausgenommen in den Brodſcharren, Fleiſchbänken und Garküchen. Das übermäßige Trinken wird ernſtlich verboten und mit Strafe bedroht. Ebenſo Schandbücher, Schandliederſingen, Gotteslästerung und Reden wider Gottes Wort. Namentlich aber werden die in den letzten Zeiten des Mittelalters mächtig eingeriſſenen Unzuchtsſünden bekämpft. Die öffentlichen Häuſer ſollen dem „Evangelio zu Ehren" zugeſchloſſen und nicht länger geduldet, Ehebruch und Unzucht ernſtlich beſtraft werden[17]).

Die Stadt fand jetzt auch Aufnahme in den ſchmalkaldiſchen Bund. Nachdem ſie mit ihrem Landesfürſten ſo wie mit dem alten Rathe ſich ausgeſöhnt, auch durch die ganze Ordnung ihres kirchlichen Lebens den klaren Beweis geliefert, daß es ihr wirklich um das Evangelium zu thun war, waren die Bedenken, welche früher gegen ihre Aufnahme obgewaltet hatten, beſeitigt, und auf dem Tage zu Frankfurt am 16. März 1536 wurde ſie in das chriſtliche Verſtändniß aufgenommen, nachdem ihr Vertreter, der Bürgermeiſter Barkhauſen mit handgegebener Treue gelobt, Gottes Wort lauter und rein lehren zu laſſen, auch mit höchſtem Fleiße und Ernſte zu fördern und zu erhalten, allen Rotten, Secten und Aergerniſſen zu wehren und ein chriſtlich, friedlich und ordentlich Regiment zu halten. Damit erſt durfte ſie das Evangelium für ſicher und feſt gegründet anſehen, weil ſie nun des Schutzes der evangeliſchen Fürſten und Städte ſicher war. „So ſind wy" ſetzt Barkhauſen in dieſen Gefühlen ſeinem Berichte über die Aufnahme hinzu, „Gott loff by ſinen ewig ſeligmakenden Wort und by Gnaden und Friheit ollen Düveln tho Trotze gebleven."

Im Jahre 1537 gegen Ende des Jahres kam Rhegius auf einige Wochen wieder, ordnete Manches an, predigte auch öfter, namentlich am Michaelistage über die guten und böſen Engel und am 24. Sonntage nach Trinitatis über den rechten Glauben und die Auferſtehung der Todten[18]). So mangelhaft dieſe Predigt auch der Form nach iſt, indem ſie zwei ganz verſchiedene Gegenſtände behandelt, eigentlich zwei Predigten in einer umfaßt, ſo trefflich iſt ſie ihrem Inhalt nach. Barkhauſen hatte wohl Recht, wenn er bat, Rhegius möchte ſie aufſchreiben, „damit ſie auch etlichen guten Freunden an anderen Orten möchte nützlich ſein". Ihm widmete ſie Rhegius mit einer herzlichen Zuſchrift.

Die Stadt hatte jetzt Frieden nach innen und außen, zumal als nach Erichs Tode unter dem vormundschaftlichen Regimente der Herzogin Elisabeth auch das Land von Corvinus reformirt wurde. Das kirchliche Leben gedieh; auch in weltlichen Dingen war die vollzogene Reformation der Anfangspunkt einer Blüthezeit, der Wohlstand war im Steigen, die Stadt wuchs und dehnte sich aus. Gottes Segen ruhte sichtlich auf der Stadt, die unter vielen Kämpfen Gottes Wort sich errungen und daran auch in den schweren Zeiten des schmalkaldischen Kriegs, als Erich II. vom Glauben seiner Mutter, durch die Ehren und den Glanz des kaiserlichen Hofes verlockt, abgefallen, sie bedrängte, treulich festhielt.

Des Rhegius gedachte sie stets mit großer Dankbarkeit und ließ ihm, als er bald heimgerufen wurde, in der Kirche zu St. Georg ein Epitaphium setzen, das, obwohl es bei der neuesten Restauration der Kirche seinen Platz in der Nähe des Altars verloren hat, doch noch heute von ihm zeugt.

Fünftes Kapitel.

Urbanus Rhegius Wirksamkeit im übrigen Norddeutschland.

In einer Vorrede, die Luther nach dem Tode des Rhegius zu dessen Dialog aus Mose und den Propheten schrieb, gibt er diesem das Zeugniß: „Er ist in Wahrheit ein Bischof der benachbarten Lande gewesen, in denen er das Evangelium Christi lauter ausbreitete, Gottesdienst und Sitte besserte, die Raserei der Schwärmer unterdrückte, viele fromme Lehrer und Hirten der Kirche mit seiner Lehre, seinen Rathschlägen und seinem Ansehen regierte.“ Luther hat damit nicht zu viel gesagt. Weit über die Grenzen des Lüneburgischen Landes, durch ganz Norddeutschland erstreckte sich Rhegius Einfluß, von fern her erholte man sich bei ihm Raths oder bat ihn selbst zu kommen, um persönlich bei der Erneuerung des Kirchenwesens thätig zu sein.

Die gegebene Grundlage für diese ausgedehnte Thätigkeit bildete sein persönliches Verhältniß zu Herzog Ernst wie seine amtliche Stellung als Superintendent des Lüneburgischen Landes. Nicht nur standen die von den verschiedenen Zweigen des Welfischen Hauses beherrschten Lande unter sich in mannigfacher Verbindung, das Welfische Haus hatte seinen Einfluß auch über die ihm nicht unmittelbar unterworfenen Gebiete fast so weit, ja weiter noch wieder ausgedehnt, als einst unter Heinrich dem Löwen seine Herrschaft in Norddeutschland sich erstreckt hatte. Die Bischofsstühle in Sachsen und Westfalen waren oft mit den jüngeren Söhnen des Welfischen Stammes besetzt, auf die angrenzenden kleineren Gebiete, die Grafschaften Hoya und Diepholz, nicht minder auf Ostfriesland wirkten sie ein, verwandtschaftliche Bande

verknüpften sie mit mehreren umliegenden Fürstenhäusern. Herzog Ernst mit seinem großen Eifer für die Förderung des Evangeliums war überall bereit, seinen Einfluß für dieses aufzubieten, und schon daraus mußte für Rhegius manche Anregung zu einer über sein nächstes Amt hinausgehenden Thätigkeit erwachsen.

Die Jahre, während welcher Rhegius sein Cellisches Amt verwaltete, waren aber gerade diejenigen, in denen die Reformationsbewegung im nördlichen und nordwestlichen Deutschland am höchsten stieg. Die Sturmfluth der Jahre 1524 und 1525, die Süddeutschland so tief aufwühlte, hatte Niedersachsen und Westphalen weniger berührt, aber seitdem allmählich aufsteigend, hatte die Bewegung namentlich seit 1530 auch hier in immer weiterem Kreise das Volk ergriffen. In der Mitte des Jahrzehends ist das ganze Gebiet von Pommern bis an den Rhein hin in steter bald steigender bald fallender Unruhe. Die alte und die neue Kirche ringen mit einander; wo die alte noch im Besitz ist, sucht ihr die neue ein Stück nach dem andern zu entreißen, wo sie gesiegt hat, gibt die alte den Kampf darum nicht auf, sondern sucht mit allen Kräften verlorenes Gebiet wieder zu gewinnen. Der Kampf ist aber kein blos theologischer oder auch blos kirchlicher, es mischen sich viele andere Elemente hinein, namentlich in den Städten. Dem Streben nach dem reinen Evangelium geht ein Streben nach bürgerlicher Freiheit zur Seite, und mit der Neuordnung des kirchlichen will man zugleich eine Umgestaltung des politischen Lebens. Fürsten und Unterthanen, Geschlechter und Zünfte liegen mit einander im Kampfe. Zu den beiden Hauptparteien der Römischen und Evangelischen kam als dritte die wiedertäuferische, überall bereit, die Unruhe sich zu Nutze zu machen, um auf den Trümmern des Alten ihre phantastischen Gebilde aufzurichten. Dazwischen liegt in fast vollem Frieden das Lüneburgische Land. So vollständig wie dort hatte die Reformation in keinem größeren Gebiete gesiegt, solche Einigkeit, wie sie dort zwischen Fürst und Volk herrschte, sucht man anderswo vergeblich. Darin lag ein großer Segen für den ganzen Norden. Das Lüneburgische Land und die welche es regierten, waren nicht blos eine starke Stütze für die evangelischen Bewegung in weitem Kreise, sie hatten namentlich auch die Mission, vermittelnd, friedestiftend in die Bewegung einzugreifen und zu verhüten, daß nicht das Evangelium in diesem Sturme Schaden litt. Herzog Ernst und Rhegius haben diese Mission wohl erkannt und, wie sie beide (darin so trefflich zusammenstimmend) mit ihrer Entschiedenheit und Besonnenheit, ihrem durch und durch conservativen Wesen und doch zugleich bereit, Alles für die erkannte Wahrheit einzusetzen, um ihr zum Siege zu helfen, gerade für diese Aufgabe besonders geeignet waren, so haben sie auch der Kirche treulich und zum großen Segen darin gedient. Kaum ist in diesen Jahren in dem oben bezeichneten Gebiete ein entscheidender Kampf geführt, in den nicht Rhegius mitrathend und mithandelnd eingegriffen hätte.

Zunächst sind es die übrigen Welfischen Lande, auf die er einwirkte. Wie die Reformation der Stadt Hannover von ihm gefördert wurde, ist oben ausführlich erzählt. Die Reformation des übrigen Calenberg-Göttingischen Landes erfolgte erst zu der Zeit, als Rhegius bereits aus dieser Welt abgerufen war, doch bereitete sie sich schon durch den Uebertritt der Herzogin Elisabeth, der Gemahlin Erichs des Aelteren vor, und mit dem Beichtvater derselben, dem nachherigen Reformator von Calenberg-Göttingen, Antonius Corvinus, befreundet, blieb Rhegius auch dort nicht ohne Einwirkung. Von Braunschweig aus wurde sein Rath und seine Hülfe mehrmal begehrt. Bald nach seiner Rückkehr von Lüneburg hatten ihn mehrere Prediger von dort besucht und verschiedene theologische Fragen mit ihm besprochen. Wie er ihnen beim Abschiede seinen Rath zusagte, wo sie von irgend einer Sache beunruhigt würden, so holten sie denselben bald nachher ein. Es hatten nämlich die Papisten in Braunschweig eine Reihe von Stellen der Schrift angeführt, in denen die Messe als Opfer bezeichnet sein sollte. Diese überschickten sie dann Rhegius und baten um seine Ansicht. Klar und bestimmt erörterte dieser in seiner Antwort die Schriftstellen und wieß nach, daß die Messe allerdings ein Opfer ist, aber nicht ein sühnendes Opfer für unsere Sünden, sondern in dem Sinne, daß wir darin des einmaligen Opfers Christi gedenken, unseren Glauben dadurch stärken und uns selbst zum Opfer bringen. Görlitz, der Superintendent von Braunschweig, ließ dieses Antwortschreiben drucken[1]), so sehr hatte es den Predigern zugesetzt und ihre Zweifel gehoben. Auch sonst gab er noch theologische Gutachten ab, wo zwischen den evangelischen Geistlichen Differenzen auftauchten, unter andern über die Liturgie bei der Taufe[2]).

In dem Kampfe, der in Braunschweig mit den Römischen, die noch immer die Kirche St. Blasii inne hatten, geführt wurde, hatte Rhegius noch einmal Gelegenheit, in ähnlicher Weise zu dienen. Ein Braunschweigischer Bürger schickte ihm drei Einwürfe der Papisten zu und bat um seine Antwort darauf. Rhegius gab sie in einer nachher ebenfalls gedruckten Schrift. Der erste Einwurf war der, daß Christus sollte für die vergangenen Sünden genug gethan haben, aber nicht für die nachfolgenden, für die wir vielmehr selbst durch Büßungen und gute Werke genugthun müssen. Daraus würde folgen, sagt Rhegius, daß Christus nicht ein vollkommener Erlöser wäre, sondern nur ein halber, und wir wären neben ihm unser selbst Mittler und Seligmacher. Dann dürfte man nicht mehr singen: Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, sondern das die Erbsünde allein trägt oder die halbe Sünde trägt, wir Papisten tragen die andere Hälfte oder den größern Theil. Dann müßten wir auch nicht mehr allein auf Gott, sondern zum Theil auf uns vertrauen, man müßte den Psalm ändern, statt „selig sind die auf ihn vertrauen", sagen: „selig sind die eines Theils auf Christum, andern Theils auf sich selbst vertrauen". Man müßte auch den Glauben än-

dern und sprechen: Ich glaube an Jesum Christum und an mich selbst auch. „Wo haben die Papisten ihre Sinne hingethan? Ich meine, sie schicken sie gen Rom um Ablaßbriefe, wiewohl sie nun ihren Ablaß näher haben und sehr guten Kaufs. Denn dem Römischen Ablaß ist gleich geschehen, wie den faulen Birnen und Aepfeln am Markt, wenn man die nimmer kaufen will, so verschenkt man sie den Narren und Kindern oder wirft sie weg. Das ganze Evangelium, die ganze Schrift weist uns zu dem vollkommenen Seligmacher und Arzt Christo und verheißt allen, so an ihn glauben, die wahre, ewige Seligkeit. Derhalben müssen sie ja nicht allein etlicher sondern aller Sünden Vergebung und vollkommene Erlösung allein durch Christum haben, sonst müßtest du das ganze Evangelium ändern oder Lügen strafen, da Gott vor sei, Amen". Sodann beriefen sich die Römischen auf den Spruch Pauli 1. Cor. 3, 11: „Einen andern Grund kann Niemand legen, denn der gelegt" ist, indem sie daraus zu beweisen glaubten, daß zwar Christus den Grund lege, es aber dem Menschen überlassen bleibe, mit guten Werken darauf zu bauen. Hier hatte Rhegius leichtes Spiel, indem er zeigte, wie eben die Papisten auf den einigen Grund Heu, Stroh und Stoppeln, ja viel gräulichere Dinge mit ihrer falschen Lehre gebauet haben.

Der gefährlichste Einwurf war aber der letzte, daß die Papisten schrieen: „Kirche! Kirche! ich würde dem Evangelio nicht glauben, wenn ich nicht zuvor der Kirche glaubte". Die Kirche steht über der Schrift, so hat's ja selbst Augustinus anerkannt mit jenen Worten. Die Kirche ist älter als die Schrift und vor der Schrift dagewesen, sie hat Gewalt über die Schrift, denn die Glaubwürdigkeit der Schrift hängt ja von der Kirche ab, welche sie annimmt oder verwirft, wie sie z. B. das Evangelium St. Marci angenommen, das Evangelium des Nicodemus verworfen hat. Es ist das Argument, mit dem die Römische Kirche zu allen Zeiten so viele auch redlich nach einem festen Grunde ihres Glaubens suchende Menschen geblendet hat und noch bis auf den heutigen Tag blendet. Rhegius weist es schlicht und einfach zurück. „Es ist übel von solchen Sachen geredet, wenn sie sagen, der Kirche komme größere Glaubwürdigkeit zu als der Schrift, dieweil die Kirche vor der Schrift gewesen sei. Also reden sie von der Sache, als wäre das Evangelium erst dazumal gewesen und hätte erst seinen Anfang gehabt, da es die Evangelisten auf's Papier geschrieben haben." Er zeigt dann, wie das Wesen des Glaubens menschliche Auctorität ausschließt. „Unser Glaube stehet auf keines Menschen, weder auf vieler noch weniger Wort und Lehre, sondern auf dem unwandelbaren reinen Wort Gottes, denn dieweil unser Glaub von dem Willen Gottes gegen uns etwas gewiß hält, und die christliche Hoffnung ewige Güter hofft, so kann er nicht auf Menschen Wort und Ansehn stehen, sondern allein auf der Zusage Gottes, der solche ewige Güter geben kann und will." Die Kirche selbst ist erst durch's Evangelium versammelt und gemacht und so bezeugt sie dann wieder zuerst, daß diese Lehre, dadurch sie bekehret

und erleuchtet ist, das wahre Wort Gottes, die rechte heilige Schrift sei, gleichwie eines Fürsten Bote, der Briefe vom Fürsten empfangen hat, weiset, daß es des Fürsten Befehl und Wort ist. Derhalben stehet der christliche Glaube, der etwas gewiß hält von Gottes Willen, auf Gottes Wort und Zusage, wiewohl wir Christgläubigen durch der Kirche Zeugniß, die das wahre Evangelium preiset, zur Erkenntniß des Wortes herbeigebracht werden."

Persönlich kam Rhegius bei Gelegenheit des Bundestages von 1538, auf welchem der König von Dänemark in den Bund aufgenommen wurde, nach Braunschweig und blieb auch nach Beendigung des Bundestages auf Bitten des Raths noch einige Wochen dort, predigte und half mancherlei Streitigkeiten schlichten. Sodann vertrat er den Rath gegen den Herzog Heinrich d. J., als dieser mit dem Rathe über die St. Blasiikirche, in welcher jetzt ebenfalls der evangelische Gottesdienst eingeführt wurde, in einen Proceß gerieth.

Die verwandtschaftlichen Bande, welche Herzog Ernst mit den Herzögen von Pommern, von denen Herzog Barnim eine Schwester Ernst's, Anna, zur Gemahlin hatte, verknüpften, wurden für Rhegius ein Anlaß, auch dorthin seinen Rath zu ertheilen. Die beiden Brüder, Herzog Barnim und Herzog Georg, standen verschieden zum Evangelium. Während der ältere Georg ihm abgeneigt war, war ihm Barnim zugethan, übte aber als der Jüngere auf die gemeinsame Regierung geringeren Einfluß. Herzog Georg starb bald nach seiner Rückkehr vom Augsburger Reichstage, und Barnim theilte jetzt das Land mit dem noch unmündigen Sohne Georgs, Philipp, der erst allmählich der Reformation gewonnen wurde. Diese brach sich in Pommern, namentlich in den Städten, nicht ohne mancherlei Unruhen Bahn. Der Widerstand von oben reizte zum Ungehorsam von unten, an Unklarheiten und fleischlichem Eifer fehlte es bei einzelnen Predigern des Evangeliums nicht, und bei dem großen Haufen mischte sich in das Verlangen nach christlicher Freiheit auch viel fleischlicher Freiheitsdrang. Es stritten Manche für's Evangelium, denen es damit nicht Ernst war, die, wie Rhegius sagt, „das Ihre suchten; der eine wollte durch die Evangelische Sache zu Ehren kommen, der andere Kirchengut kriegen, Mancher nur seinen Muthwillen büßen." Daraus drohte dem Evangelio großer Nachtheil, weil nun auch wieder die Fürsten verstimmt wurden und weiter zu gehen zögerten. Da erließ Rhegius nach beiden Seiten hin Mahnungen und Warnungen. Im Februar 1532 schickte er den Fürsten auf deren Verlangen einen „Rathschlag und Ermahnung" und begleitete diesen zugleich mit einer „Ermahnung an die Städte in Pommern, sich vor Aufruhr zu hüten[4])."

Ein Fürst, so vermahnt Rhegius die Herzöge, soll gedenken, daß das ein Titel ist eines großen Amtes, das Fürsorge für viele tragen soll, denn er ist freilich nicht ein Fürst oder Herzog allein ihm selber zu Ehren und zu

gut, ſondern ſeinem ganzen Lande, darüber ihn Gott geſetzt hat, Gericht und Gerechtigkeit zu üben, gemeinen Frieden zu erhalten, und wie ein Hirte zu wachen über ſein Volk, das ihm Gott befohlen hat. Noch viel höher iſt aber der Titel, ein chriſtlicher Fürſt zu ſein. Es ſind viel Fürſten und Könige auch bei den Heiden geweſen, die aus natürlichem Geſetz gute Ordnung gemacht, dieſelbe gehandhabt und guten Frieden gehalten haben; aber ſie ſind keine chriſtlichen Fürſten geweſen. Der Titel chriſtlich ſoll wahrlich einem Fürſten zu Herzen gehen, daß er bedenke, daß Chriſtus ſein und aller Obrigkeit rechter, oberſter Lehnsherr iſt, der über alle Geſchöpfe im Himmel und auf Erden gewaltiglich regieret und giebt die Reiche und Fürſtenthümer, welchen er will. So nun ein chriſtlicher Fürſt Gottes Diener iſt, uns zu gut, ſo muß er ſorgen, wie er ſein Regiment nicht wider Chriſtum, ſeinen Lehnsherrn, ſondern zur Ehre Gottes und zum Frommen der Unterthanen führe, ſo viel ihm ſeines Amtes und Standes halben immer möglich iſt. Denn er ſoll nicht allein ein Fürſt ſein, ſondern ein chriſtlicher Fürſt, das iſt ein Fürſt, der ſich fleiſſet, all ſein und der Unterthanen Weſen alſo zu richten, daß es Gott dem Allmächtigen wohlgefalle und abſchaffe Alles, was wider Gottes Ehre und Dienſt iſt. Er ſoll denken, daß Gott nicht alle Gewalt aus den Händen gegeben hat, ſondern iſt noch der oberſte Herr und wird's ewiglich bleiben. Iſt's gut, wenn ein Fürſt zeitlichen Frieden anrichtet, wie viel beſſer iſt's, ſo er anrichtet, daß im Lande allenthalben Gott erkannt und geehrt wird, damit wir ewigen Frieden mit Gott haben mögen. Solches kann nur geſchehen, ſo ein Fürſt in ſeinem Lande das Evangelium Chriſti predigen läßt, den rechten Gottesdienſt fördert und den falſchen abſtellt; das iſt ja ein Fürſt ſchuldig, erſtlich als ein anderer Chriſt, der auch im Namen Chriſti getauft iſt, zum andern ſeines Amts halber, denn er hat von Gott Gewalt empfangen, das Gute zu handhaben und das Böſe auszurotten."

Es ſind dieſelben Grundgedanken, die wir ſchon oben bei Rhegius fanden. Unzertrennlich wird der beſondere Beruf mit dem Chriſtenberufe zuſammengefaßt. Ein Fürſt iſt ein chriſtlicher Fürſt, ſein fürſtliches Amt und ſein allgemeiner Chriſtenberuf, daß er zugleich ein getaufter Chriſt iſt, kann gar nicht von einander geſchieden werden. Deßhalb muß er auch in ſeinem obrigkeitlichen Amte zugleich als Chriſt handeln, wie einem Chriſten es zuſtehet, das Evangelium ausbreiten, den falſchen Gottesdienſt abſtellen, den rechten Gottesdienſt fördern helfen. Derſelbige Gedanke liegt aber zu Grunde, wenn Rhegius überhaupt das Zeitliche und Ewige ſo eng zuſammenfaßt, daß er das Eine gar nicht ohne das Andere denken kann. Zeitlicher Friede iſt nicht denkbar ohne ewigen Frieden, das irdiſch Gute nicht ohne das ewige, darum kann ein Fürſt im höchſten Sinne ſeinem nächſten Berufe, den zeitlichen Frieden zu erhalten, das irdiſche Wohl ſeiner Unterthanen zu fördern, gar nicht nachkommen, ohne ſeinem Berufe als chriſtlicher Fürſt nachzukommen, den ewigen Frieden und den rechten Gottesdienſt bei ſeinen Unterthanen

zu fördern. Darum soll sich ein Fürst auch in seinem Gewissen nicht irre machen lassen, durch die allerhöchste Gewalt, das Kaiserthum, denn die ist ja auch wieder von Gott eingesetzt, seine Dienerin, deshalb kann sie im tiefsten Grunde nicht wider das Evangelium sein. Ist aber der Mensch, die Person, welche augenblicklich in dieser Gewalt sitzt, wider das Evangelium, so gilt es Gott mehr gehorchen als den Menschen. Damit widerstreitet man nicht Gottes Ordnung, sondern ist vielmehr seiner Ordnung gehorsam.

Daneben vermahnt Rhegius zur Sanftmuth und Milde gegen die Unterthanen, wo etwa in dieser stürmischen Zeit in den Städten Unruhe und Ungehorsam sich gezeigt hat. Er erinnert daran, daß die vermeinte Geistlichkeit mit ihrer falschen Lehre und ihrem ärgerlichen Leben daran eigentlich schuldig ist, denn sie hat die Welt, so lange Zeit an Leib, Gut und Seel so jämmerlich geschädiget und noch unterstehet sie sich, in Mitten des klaren Lichts der Wahrheit ihre Lüge und Bosheit mit Mord und Gewalt zu vertheidigen und zu erhalten, daß wahrlich eine eiserne Geduld möchte zerbrechen. „Derhalb mag der christliche Fürst allhie so gedenken: Es ist ja gröblich geirret und übel gehandelt und wäre großer Strafe würdig, daß man mir in meinem Gebot nicht gehorsam ist und sich wider die Obrigkeit setzet; aber ich muß gleichwohl der Zeit und Noth etwas nachgeben. Es führe mancher Schiffsmann auf dem Meere gern stracks vor sich, aber es kommt ein ungestüm Wetter, und nöthigt ihn, daß er beiseit fahren muß, damit er das Schiff nicht zu Trümmern fahre. Also gehet's der Obrigkeit auch in ihrem Regiment. Es ist ein ungestüm Wetter in aller Welt und große Bewegung, daran die Geistlichen große Schuld haben, man kann jetzt nicht stracks mit dem Kopfe hindurch, ich muß dennoch bedenken, daß unter dem Haufen meiner Bürger mancher Ehrenmann ist, der nicht aus Bosheit oder Neid wider seine Obrigkeit, sondern aus Einfalt und Unwissenheit sehr gesündigt hat, der gar gern Friede und Zucht hielte, wo er des rechten Grundes der Wahrheit berichtet wäre."

Umgekehrt vermahnt dann Rhegius in der Zuschrift an die Städte in Pommern, Stettin, Stargardt u. a. sich ernstlich vor Aufruhr zu hüten. Die Empörung kommt vom Teufel, der in der Absicht, das Evangelium zu unterdrücken und ihm einen bösen Namen zu machen, als sei es eine aufrührerische Lehre, fleischliche Leute erweckt, als ob sie Christen seien, und bläst in sie das Gift seiner Lüge, daß sie Unruhe und Uebels anfahen unter dem Schein des Evangelii, gleich als machte dieses solche ungeschickte, böse Leute, davon man dann dem Evangelio feind wird und vermeint, es sei Alles dieser Lehre Schuld, was Uebels geschieht auf Erden. Rumoren und Unruhe anfangen, der Obrigkeit nicht Gehorsam leisten, unter dem Namen des Evangeliums nach fleischlicher Freiheit, nach zeitlicher Ehre und Gut stellen, ist nicht ein christlich Stück, man kann auch mit solcher Empörung das Evangelium nicht pflanzen, aufrichten und behalten. Das Evangelium ist viel

eine andere Lehre, denn daß es ſolcher Menſchen Kraft bedürfte, denn es iſt eine Gotteskraft zur Seligkeit allen, die es glauben. Der Chriſten Stärke ſtehet auch nicht in Viele der Menſchen und ihre Waffen ſind nicht leiblich. Eine geſunde, ungefälſchte Lehre des Evangeliums, ein richtiger Glaube in Chriſtum, ein gläubiges, hitziges Gebet zu Gott, das ſind der Chriſten Waffen, damit ſie nicht allein dieſe Welt, ſondern auch der Welt Fürſten den Teufel, und der Höllen Pforten überwinden und beſiegen."

So war es bei den Chriſten in der Apoſtel Zeit, die Rhegius zum Vorbilde aufſtellt. „Sie blieben beſtändig in der Lehre und in aller Zucht und ließen ſich die Lehre nicht verbieten, ſondern da es an die Lehre kam, die man ihnen nehmen wollte, ſprachen ſie: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menſchen. Ihr Leben war ſchlecht und gerecht und Niemand ſchädlich, ihre Lehre war die göttliche Wahrheit, die ließen ſie ſich nicht entwenden, ſondern lehrten und bekannten Chriſtum beſtändiglich, aber was ihnen derhalben zuſtund an Leib und Gut, das litten ſie in Geduld, baten für die Feinde und überwanden das Böſe mit Gutem. Gott hatte ihnen das Evangelium geſandt, das ſollten ſie glauben und darnach leben, das thaten ſie und waren Gott gehorſam, und wo es Leib und Gut und das Leben antraf, da waren ſie der Obrigkeit gehorſam, ob ihnen ſchon Gewalt geſchah. Denn Unrecht leiden iſt nicht Sünde, aber Unrecht thun, das iſt Sünde, nach dem Evangelio mit Fäuſten greifen und mit Spießen vertheidigen und behalten wollen, gehet ohne Unrecht nicht zu. Man ergreift und erhält das Wort Gottes allein mit dem Glauben. Aber wenn die Obrigkeit das Evangelium verbieten wollte, von Chriſto abſchrecken, ließen ſich die Chriſten nichts irren, beharrten bei dem Glauben und Hoffnung des Evangeliums, lehrten und lebten recht und blieben bei Chriſto, ließen darob Weib und Kind, Haus und Hof, Leib und Leben."

Einer ſolchen entſchiedenen Verwerfung aller Eigenmächtigkeit gegenüber lag der Einwurf nahe: Wenn aber die Obrigkeit die Irrthümer mit Gewalt erhalten und nichts thun will in des Evangeliums Sache, ſoll man denn immer ſchweigen und ſtille halten? „Antwort: Wenn ſchon die Obrigkeit ſäumig iſt oder will dem Evangelio nicht Statt geben, ſo ſollen wir dennoch unſere Fäuſte ſtille halten und nichts thun, das einem Aufruhr gleich ſei. Aber drei Dinge ſoll man thun: Zum erſten ſollen wir unſere Sünde mit Reu und Leid bekennen, daß wir um unſerer Undankbarkeit willen wohl verſchuldet haben alle Strafe und alles Unglück und ſind nicht würdig, daß wir eine Obrigkeit haben, die uns Frieden erhalte, Ruhe laſſe und ordentlich handle. Zum andern ſollen wir ernſtlich für die Obrigkeit bitten, daß Gott wolle Gnade verleihen, daß ſie Gericht und Gerechtigkeit üben möge und ihr Regiment alſo führen, wie ſie es gegen Gott verantworten kann. Zum dritten ſollen wir Gottes Wort fleißig lehren und allenthalben bekennen, daß der Menſchen Gewiſſen ſonſt mit nichts gerathen ſei, denn mit dem lautern

Wort Gottes, durch welches der Glaube kommt, daß Menschensatzung ein vergeblicher Gottesdienst, ja schädlicher Irrthum ist, daß christliches Wesen besteht in einem rechten Glauben an Christum und in der Liebe zum Nächsten. Wenn man das thut in einer Stadt, da schon viel Päpstler innen sind, und man fleißt sich aller christlichen Zucht, und wenn nur ein kleines Häuslein voll solcher Christen wäre, die also mit Eifer das Evangelium bekennen und treiben, sie sollen gar in kurzer Frist die großen Tempel, darinnen der Baaliten Gleißnerei regieret, zu Schanden und verächtlich machen, daß ihrer Niemand mehr achtet. Ach Gott! es ist ein stark Ding um die Wahrheit und ein schwach ohnmächtig Ding um die Lüge und Gleißnerei! Es bedarf nur Bekennens und Lehrens, daß man die Wahrheit höre und nicht gröblich dawider lebe, so fällt die Lüge von selbst dahin. Welcher Kaiser hat vermocht, daß er des Papsts Regiment also darniedergelegt hätte, wie es in zehn Jahren allein mit Predigen ist zerschmettert worden? Wohl darf und soll man ernstlich bei der Obrigkeit bitten und anhalten, daß sie dem Evangelio Statt gebe und was dem Wort entgegen ist, abschaffe, ihr vorhalten, daß man ohne das Wort Gottes nicht leben kann, aber ohne der Obrigkeit Wissen und Willen selbst die Sache angreifen mit der That, das wäre ein Aufruhr, den hat Gott verboten. Sehe Jeder auf sich, daß er recht lehre und lebe, denn ein Jeder muß von sich selber Rechenschaft geben; von fremden Sünden, daran wir keine Schuld haben und sie nicht wenden mögen, haben wir keine Rechenschaft zu geben. Es ist eine große Sache, die wir handeln, es ist das Evangelium Gottes, das er vom Himmel durch seinen heiligen Geist gesandt hat, das sein eigner Sohn durch seinen Tod und Blut bestätiget hat, und handhaben will wie er spricht: Das Wort Gottes bleibet in Ewigkeit. Derhalben sollen wir nicht wähnen, daß wir das Wort Gottes mit unserer Macht und Fäusten vertheidigen und handhaben mögen. Nein! der es giebt, der erhält es wohl, wir sollen's hören, glauben, bekennen und darnach leben. Menschensatzung ist ein heillos, kraftlos Ding, das bedarf solcher Menschenmacht, dadurch es bestehe, aber Gottes ewiges, beständiges Wort stehet auf eigenen Füßen und ist selbst mächtig genug, es beschirmet, stärket, tröstet und erhält uns in allen Nöthen."

Solche Zeugnisse muß man ansehen, wenn noch immer der Vorwurf, die Reformation sei nichts als Revolution, erhoben und als Waffe gebraucht wird. Es konnte ja nicht fehlen, daß an eine so tief gehende, das ganze Leben neugestaltende Umwälzung sich auch viel Sünde anhängen mußte, daß viele Menschen sich auf die Seite des Evangeliums stellten, die „es doch nicht mit Treuen meinten," sondern unter dem Schein des Wortes Gottes das Ihre suchten, das ist aber nicht Schuld des Evangeliums oder derer, die es predigten. Die Reformatoren haben kräftig wider allen Aufruhr gezeugt und gestritten. Als es galt, die christliche Freiheit wieder zu gewinnen, konnte es nicht fehlen, daß auch viel fleischlicher Freiheitsdrang sich geltend machte;

wo es galt, nicht blos das Leben der Kirche, ſondern das Leben der Menſchheit überhaupt auf ſeinen urſprünglichen Wahrheitsgrund zurückzuführen, mußte auch der natürliche Lebensgrund vielfach hervortreten, ſo brachte es die Sünde mit ſich, welche jede Entwickelung mit beeinflußt, aber die Reformatoren haben das Ihre treulich gethan, dieſe Gefahr abzuwenden, zu helfen, daß die Reformation weder bloße Reſtauration auf der einen, noch Revolution auf der andern Seite, ſondern wahrhafte Regeneration, Wiedergeburt aus der rechten, einigen Lebensquelle werde, wie ſie es denn durch Gottes Gnade geworden iſt, in einem Maße, daß ſelbſt die an ihrem Segen Theil nehmen, die ſie undankbar als Revolution zu ſchmähen nicht aufhören.

In ganz ähnlicher Weiſe hatte Rhegius in Bremen Gelegenheit, ſeine warnende Stimme zu erheben. Hier war die Volkspartei unter Johann Dove, (einem ähnlichen Manne wie Jürgen Wullenweber in Lübeck, dem er auch befreundet war), in ihren Forderungen immer ſtürmiſcher fortgeſchritten. Gegen Oſtern 1532 verlangte ſie, daß fortan auch im Dom evangeliſch gepredigt würde. Der Rath trug Bedenken, darauf einzugehen und holte den Rath des Herzogs Ernſt, der ihm ſchon mehrfach vermittelnd und helfend zur Seite geſtanden, und des Rhegius ein. Beide riethen ernſtlich ab. Auf die Menge machte die Warnung freilich keinen Eindruck. Sie ſpürten leider allezeit, antwortete Johann Dove, daß der Rath zu kleinmüthig wäre und das Wort Gottes nicht ſo zu Herzen nehme, als wohl von Nöthen wäre, indem ſie Menſchen mehr fürchteten als Gott; ſie brauchten in der Sache nicht Dr. Urbanum noch ſonſt wen, ſondern Gott der himmliſche Vater habe ihnen ſeinen Sohn gegeben, den ſollten ſie hören[5]).

Weit drohender noch ſtieg der Sturm des Aufruhrs von Weſtphalen herauf, und ſchon die Sorge für die eigene Kirche mußte Rhegius veranlaſſen, warnend und rathend einzugreifen, damit nicht auch ſie in den Taumel hineingeriſſen würde. Die Beziehungen zwiſchen den Welfiſchen Landen und Weſtphalen waren mannigfach. Auf allen Weſtphäliſchen Biſchofsſtühlen ſaßen im erſten Jahrzehend der Reformation Welfiſche Fürſten. Münſter, Osnabrück, Paderborn vereinigte Erich, Herzog von Braunſchweig-Grubenhagen, in Minden war Franz aus dem Hauſe Wolfenbüttel Biſchof. Handelsverkehr verknüpfte die Städte, mehr noch vielfacher geiſtiger Verkehr die beiden Gebiete. In den trefflichen Schulen Weſtphalens, namentlich in Münſter, hatten Manche derer, die jetzt als Prediger im Lüneburgiſchen wirkten, ihre erſte Bildung erhalten, viele der bedeutenderen Perſönlichkeiten hatten in beiden Ländern gewirkt. Demiken, der in mehren Städten Weſtphalens reformirt hat, war eine Zeitlang Hofprediger bei Herzog Franz in Gifhorn, Gynderich ſtammte aus den Rheinlanden und hatte in der erſten Zeit des aufdämmernden Evangeliums in Weſtphalen gewirkt; unter den erſten evangeliſchen Predigern im Lüneburgiſchen findet ſich eine ziemliche Zahl Weſtphalen. Von der Wyck, den wir als einen der Räthe Ernſts kennen, war ein Münſterſches

Kind; Wichmann, Ernſts Secretär, ſtammte aus Bramſche bei Osnabrück. Anknüpfungspunkte fehlten alſo nicht.

Leider vermag ich aus Mangel an Quellen die Einwirkung des Rhegius auf Weſtphalen nicht in's Einzelne zu verfolgen. Was vorliegt, ſind nur Bruchſtücke, die auf Mehreres ſchließen laſſen. Als in Soeſt das Evangelium geſiegt hatte, ſtellte Gerhard Oemiken dort eine Kirchenordnung und ſchickte dieſe dem Rhegius zu, der ſie prüfte und dem Wort Gottes übereinſtimmend fand. Sein Brief vom 12. Juni 1532 wurde der Kirchenordnung vorgedruckt. In Herford hatte Johann Dreiger 1532 eine Kirchenordnung geſtellt, die zuerſt auf dem Rathhauſe vor der ganzen Gemeinde, dann, nachdem dieſe ſie bewilligt, im Münſter von der Kanzel verleſen war, worauf die Verſammlung ein Te Deum anſtimmte. Als aber die der Reformation abholde Domina, eine Gräfin von Limburg, den Herzog Johann von Cleve zu Hülfe rief, und dieſer Dreiger und die andern Prädicanten nach Bielefeld zur Verantwortung lud, wagten ſie nicht zu kommen, ließen ſich vielmehr gefallen, daß der Herzog weſentliche Stücke der Ordnung außer Kraft ſetzte, freilich nur, um ſie ſofort nach Abzug des Herzogs auf's Neue einzuführen. Das tadelte Rhegius ſtrenge, indem er darin eine Wankelmüthigkeit und Untreue gegen das Evangelium ſah[6]).

Auch Münſter hörte ſchon früh des Rhegius warnenden Ruf. Von der Wyck, den wir kennen, hatte bereits nach der erſten Fehde der Stadt mit dem Biſchofe, in der die Bürger durch den glücklichen Ueberfall bei Telgte, wo ſie nahe daran waren, den Biſchof ſelbſt gefangen zu nehmen Sieger blieben, in den unter Vermittelung des Landgrafen und Herzogs Ernſt von Lüneburg geführten Friedensverhandlungen, die Stadt vertreten und den für dieſe höchſt günſtigen Frieden vom 14. Febr 1533 herbeiführen helfen. Bald nachher übernahm er das Amt eines Syndicus der Stadt, augenſcheinlich in der Hoffnung, daß es ihm gelingen würde, die wiedertäuferiſche Bewegung zu unterdrücken und der lutheriſchen Kirche zum Siege zu helfen. Zu dieſem Zwecke ſuchte er Hülfe bei den bedeutendſten Theologen, bei Melanthon, Bucer, den Marburgern. Auch Rhegius ſchrieb einen Brief an den Rath und die Prediger von Münſter, in dem er ſie ernſtlich vor der Irrlehre warnte und mahnte, dem Eindringen derſelben Widerſtand zu leiſten[7]). Das Alles war freilich vergeblich. Von der Wyck und mit ihm die conſervative Partei unterlag, Rothmann und ſein Anhang gewannen die Oberhand, von den Niederlanden her drangen die Wiedertäufer ein, Schüler Melchior Hoffmanns, die über den Meiſter noch hinausgingen; Münſter ſollte das erwählte Zion werden, in dem Gott ſein Reich aufrichtete.

Von der Wyck, aus Münſter fliehend, fiel auf dem Wege nach Bremen bei Vörden dem Biſchof in die Hände, der ihn in Fürſtenau gefangen ſetzen ließ. Umſonſt verwandte ſich Herzog Ernſt für den Mann, der ihm ſo oft gedient. Vergebens ſpornte er ſeinen deßhalb ausgeſandten Boten zur Eile

an und bat den Rath von Hannover, ihm ein frisches Pferd zu geben. Er kam zu spät und erhielt vom Bischofe zur Antwort, von der Wyck sei vor Kummer im Gefängniß gestorben. In Wirklichkeit hatte ihn der Bischof, dem Andringen des Domcapitels, das in von der Wyck seinen eigentlichen Feind haßte, nachgebend, ohne Urtheil und Recht im Gefängniß heimlich hinrichten lassen. Nicht einmal die Ursach seines Todes soll man ihm gesagt haben, „hätte er den Tod nicht verdient, so würde man ihn nicht tödten." Ernst beklagte ihn tief. „Ist wahrlich doch erbärmlich," schreibt er an den Kurfürsten, „daß der fromme, ehrliche Mann, der E. L. auch allen evangelischen Ständen also getreu, daß er also jämmerlich unverklagt und also in's Geheim seines Lebens beraubt. Ich zweifle nicht, der allmächtige Gott wird's rächen und dem Bischof sein Vorhaben zu Schanden machen[8])."

Mit welcher Spannung verfolgte man durch ganz Norddeutschland den Münsterschen Handel! Auch nach Celle kamen fleißig Nachrichten aus dem Feldlager, Herzog Ernst schickte auch wohl eigene Boten hin, um den Stand der Sache genauer zu erkunden, oder ihm über die Werke der Belagerer, die sie gegen die Mauern der Stadt aufführten, ausgedehnte Erdwälle und feste Blockhäuser, Bericht zu erstatten. Ernsts Gedanken waren Anfangs noch auf die Möglichkeit einer Vermittelung gerichtet. Er sah voraus, daß die Stadt nur nach großem Blutvergießen zu erobern wäre, wobei auch viel fromme und recht evangelisch gesinnte Christen umkommen würden, auch zu besorgen stand, daß dann „nicht allein die wiedertäuferischen Irrthümer ausgerottet, sondern auch nichts davon zugelassen oder gelitten werde, das einer christlichen Lehre zugehörig oder gleichförmig zu achten." Dabei erschien es ihm zweifelhaft, ob es dem Bischof überhaupt gelingen würde, die Stadt zu überwältigen. Mußte der Bischof aber unverrichteter Sache abziehen, so war das im hohen Maße mißlich, dann war noch „größere Beschwerung und mehr Irrthum und Aufruhr" zu fürchten, „denn die an und umliegende Lande aller Fürsten mit dem Irrthum der Wiedertaufe und Sacraments befleckt sein, so daß sich alsdann ein groß Volk in Münster versammeln könnte." Auch politische Bedenken mischten sich ein. Es ging das Gerücht, das Stift solle den Burgundischen, die bei der Belagerung am meisten halfen, zufallen, eine Veränderung, die Ernst weder als evangelischer noch als Welfischer Fürst ruhig ansehen konnte. So wandte sich Ernst an den Kurfürsten und an Philipp von Hessen und suchte deren Hülfe behuf einer Versöhnung zwischen Stadt und Bischof nach. Philipp schrieb auch dieserhalb an den Bischof, der jedoch erklärte, die Sache sei zu weit gediehen, der Aufruhr zu freventlich, er werde mit Gottes Hülfe die Stadt erobern[9]).

Die Befürchtungen Ernsts wären in der That nicht ungegründet. Bei dem Volke regte sich an vielen Orten eine bedenkliche Sympathie mit den Aufrührern. Namentlich in den benachbarten Städten Westphalens, in Osnabrück und Soest hatten die Wiedertäufer eine große Partei, und von dort konnte

der Aufruhr, falls es dem Biſchofe nicht gelang, ihn zu unterdrücken, weiter um ſich greifen. Hatten die Wiedertäufer auch im Lüneburgiſchen niemals Boden gewinnen können, ſo hatten ſie es doch an Verſuchen, auch hier einzudringen, nicht fehlen laſſen. Spuren davon finden ſich genug in den von dem Rathe zu Lüneburg und dem zu Hannover gegen ſie erlaſſenen, zahlreichen Mandaten. In Lüneburg hatten ſie 1534 ſich eingeſchlichen, ihre Bücher verbreitet und im Geheimen gepredigt, ſo daß der Rath am Tage vor Oſtern ein ſtrenges Verbot ausgehen ließ, ſie zu beherbergen, ihre Bücher zu kaufen und zu verkaufen. In Braunſchweig war ſogar ein Schwärmer, Joh. Fette, mit dem Gedanken eines himmliſchen Königthums, eines neuen Zion aufgetreten, ganz wie die Münſterſchen Propheten [10]).

Lag hierin für Rhegius ſchon eine allgemeine Veranlaſſung, den alten Kampf gegen die Wiedertäufer wieder aufzunehmen, ſo kam noch eine beſondere hinzu. Bernhard Rothmann, das Haupt der Münſterſchen Kirche, hatte, als die Belagerung der Stadt begann, zur Rechtfertigung der Gemeinde eine Schrift unter dem Titel: „Bekenntniß des Glaubens und Lebens der gemeinen Chriſten in Münſter“ geſchrieben, die in vielen Exemplaren in den umliegenden Städten verbreitet war. Auch nach Osnabrück war ſie gekommen und, wie es ſcheint, nicht ohne Wirkung geblieben. Jedenfalls fürchtete der Rath von Osnabrück, daß ſie Eindruck machen könnte, und bat den Rhegius, ſie zu widerlegen. Eine gleiche Bitte richtete Wichmann, der Secretär des Herzogs Ernſt, ein geborener Osnabrücker, an ihn und Rhegius erfüllte ſie, indem er eine Schrift unter dem Titel „Widerlegung der neuen Münſterſchen Valentinianer und Donatiſten Bekenntniß an die Chriſten zu Osnabrück in Weſtphalen“ verfaßte und herausgab [11]).

Schon um den Titel derſelben zu erklären, bedarf es eines Rückblicks auf die weitere Entwickelung der Wiedertäufer ſeit der Zeit, als Rhegius in Augsburg mit ihnen zu thun hatte. Nachdem hier und in ganz Schwaben ihre Macht durch die Verfolgungen der Jahre 1527—1529 gebrochen war, fanden ſie einen neuen Mittelpunkt in Straßburg, wo ſie zwar nicht ungeſtört blieben, aber doch wenigſtens nicht in der Weiſe, wie zu Augsburg verfolgt und unterdrückt wurden. Als ihr unbeſtrittenes Haupt muß um dieſe Zeit Melchior Hoffmann gelten, der ſeines Handwerks ein Kürſchner, früher im Sinne Luthers und von dieſem unterſtützt in den Oſtſeeprovinzen, namentlich in Liefland gewirkt hatte, dann aber vom ſchwärmeriſchen Geiſte ergriffen, als Prophet vom Ende der Dinge weiſſagend, in Niederdeutſchland ein unruhiges Wanderleben trieb, bis er 1529 nach Straßburg kam und dort erſt förmlich zu den Wiedertäufern übergetreten, bald unter dieſen großes Anſehen gewann. Das Eigenthümliche Hoffmanns und der an ihn ſich anſchließenden Partei der Melchioriten möchte vor Allem in zwei Hauptzügen zu finden ſein. Einmal tritt bei ihm der Gegenſatz der Täufer als der rechten geiſtigen Chriſten, die nicht im Buchſtabliſchen ſtehen bleiben, gegen die Welt

viel ſchroffer heraus, und ſodann bildet bei ihm die Lehre von den letzten Dingen, die Hoffnung auf die baldige Wiederkunft des Herrn und die äußerliche ſichtbare Aufrichtung ſeines Reiches, kurz die chiliaſtiſche Träumerei, die wir oben ſchon bei den Täufern in ihrer allmäligen Entwickelung kennen lernten, durchaus den Mittelpunkt all' ſeines Lehrens und Strebens. Mit dem erſterwähnten Zuge der ſcharfen Trennung zwiſchen Fleiſch und Geiſt hängt dann auch wohl ſeine eigenthümliche Lehre zuſammen, die er mit Eifer verbreitete und die man ſicher überall da findet, wo Hoffmann gewirkt hat, der Satz, daß Chriſtus ſein Fleiſch nicht von der Mutter Maria angenommen, ſondern aus dem Himmel mitgebracht habe. Vielleicht hat er dieſen Satz von Schwenkfeld entlehnt und fand für ihn nur in jener ſchroffen Scheidung zwiſchen den Heiligen und der Welt einen wenigſtens für ſeine dogmatiſche Unklarheit ausreichenden Anknüpfungspunkt.

Auf Jahr und Tag weiſſagte Hoffmann das Ende, die Aufrichtung des neuen Zion. Zwar die Hoffnung, daß Straßburg vom Herrn dazu auserſehen ſei, ſein Zion zu werden, verſchwand bald. Der Rath that energiſche Schritte zur Unterdrückung der Täufer, Hoffmann ſelbſt wurde in's Gefängniß gelegt. Aber ſchon hatte dieſer ein neues Gebiet in Niederdeutſchland gewonnen, aus den Niederlanden zogen Schaaren von Melchioriten nach Münſter. Straßburg, hieß es, hat der Herr verworfen uud Münſter an deſſen Statt zu ſeinem Zion erwählt. Obwohl die Häupter der Münſterſchen Gemeinde mit Hoffmann nicht perſönlich bekannt waren, dieſer auch keinen unmittelbaren Einfluß auf die Stadt ausgeübt hat, ſo waren es doch durchaus die Hoffmannſchen Ideen, welche die Niederländer Johann Matthys, Johann von Leiden und ihre Anhänger nach Münſter brachten, in die Bernhard Rothmann, eine fanatiſche, aber keineswegs ſelbſtändige Natur, einging und die er in dem obenerwähnten Bekenntniß der gemeinen Chriſten zu Münſter niederlegte.

In dieſem nimmt der Lehrſatz, daß Chriſtus ſein Fleiſch nicht von der Maria angenommen, ſondern vom Himmel mitgebracht habe, eine hervorragende Stelle ein. Hierin können die neuen Chriſten den Papiſten und den Lutheriſchen nicht zuſchlagen. Denn es iſt gegen die Schrift, daß Jeſus ſein Fleiſch von Maria angenommen haben ſollte. Die Schrift lehrt vielmehr: „Das Wort ward Fleiſch", und wie der erſte Adam irdiſch, ſo iſt der zweite Adam vom Himmel himmliſch. Wäre es Maria Fleiſch, das für uns geſtorben, was Troſts ſollten wir davon haben? Alsdann wäre eine Sünde mit der andern bezahlt und eine Unreinigkeit mit der andern gewaſchen. Man erkennt auch leicht, daß ein practiſches Intereſſe ſich einmiſchte, was vielleicht mehr noch als das dogmatiſche das zähe Feſthalten dieſer Lehre bewirkte. Man glaubte in derſelben die ſtärkſte Waffe gegen alle Marienverehrung gefunden zu haben. „Daß alſo vermeint iſt worden," ſagt das Bekenntniß, „daß Chriſtus ſei Maria Fleiſch geweſen, daraus iſt der Grund des Glaubens

verfälſcht und entſprungen alle Abgötterei und Beiglaube, der von wegen Maria der Jungfrau iſt eingeriſſen und lange Zeit gehalten." Welche Bedeutung gerade die Münſterſchen Chriſten dieſem Satze beilegten, erſieht man auch daraus, daß die Schaumünzen, welche ſie ſchlagen ließen und als Zeichen um den Hals trugen, als Inſchrift den Spruch führten, auf den ſie eben dieſe Lehre hauptſächlich ſtützten: „Das Wort ward Fleiſch."

Dieſer Lehre wegen bezeichnet Rhegius die Münſterſchen als neue Valentinianer. Sie haben damit die Irrlehre dieſer gnoſtiſchen Secte der alten Kirche, die auch träumte, Chriſtus habe Fleiſch und Blut vom Himmel mitgebracht, erneuert. Es ſind die alten Tücken des Teufels, mit denen er immer auf's Neue die Kirche verſucht; nachdem er lange verborgen geweſen iſt „kreucht er in Weſtphalen wieder herfür." Da unſerer Zeit keine Irrlehre ferner liegt, als die Aufhebung der wahren Menſchheit des Herrn, ſo könnte es uns leicht unnöthig erſcheinen, daß Rhegius gerade dieſe Lehre ſo ausführlich beſtreitet; allein abgeſehen davon, daß wie eben gezeigt, die Gemeinde zu Münſter ihr großen Werth beilegte, konnte die Widerlegung trefflich dazu dienen, überhaupt zu zeigen, wie wenig „Verſtand der Schrift" die Schwärmer hatten. Deßhalb zeigt Rhegius eingehend, daß die Schrift anders lehrt und ſtößt „den baufälligen Schriftgrund" der Gegner um, aber er unterläßt auch nicht darzuthun, welche unmittelbare Bedeutung für unſer chriſtliches Leben der Glaube an die wahre Menſchheit des Herrn hat. Hätte Chriſtus ſein Fleiſch nicht von Maria angenommen, ſo wäre er kein rechter Menſch unſeres Stammes, er wäre nicht recht erſchienen, ſondern nur ſcheinbar, man hätte gemeint, er wäre erſchienen und wäre doch ein Geſpenſt. Da folget wahrlich, daß wir keinen Troſt noch Hülfe von ihm hätten, denn wäre er nicht worden, was wir ſind, was hülfe uns ſein Leiden und Auferſtehen? Dann wäre der größten Artikel unſers Glaubens einer „von der Auferſtehung des Fleiſches" falſch. Wir wären am jüngſten Tage nimmer die Menſchen, die wir jetzt ſind, ſondern andere, und nicht der ganze Menſch, ſondern nur ein Theil des jetzigen Menſchen würde ſelig.

Daneben widerlegt Rhegius auch die andern Irrthümer, die in dem Bekenntniß enthalten waren, die allen Wiedertäufern gemeiſame Verwerfung der Rechtfertigung allein durch den Glauben und der Kindertaufe, endlich die bezüglich der Ehe aufgeſtellte Lehre. Zwar war damals, als das Bekenntniß erſchien, die Vielweiberei in Münſter noch nicht eingeführt, aber die Behauptung des Bekenntniſſes, daß nur die Ehe zwiſchen Gläubigen eine rechte Ehe ſei, daß deßhalb jede Ehe, in welcher ein Theil ungläubig ſei, von dem gläubigen Theil aufgelöſt werden dürfe und dieſem frei ſtehe, eine neue Ehe zu ſchließen, war die Vorbereitung zu dieſer ſchweren ſittlichen Verirrung. Man brachte in eine beſtimmte Formel und erhob zur feſtſtehenden Ordnung was, wie wir oben ſahen, ſchon früher nur noch mehr vereinzelt bei den Wiedertäufern vorkam. In Ueberſpannung des Gegenſatzes

zur Welt, hob man die natürlichen Ordnungen Gottes auf. Dieſe macht Rhegius dagegen kräftig geltend. Er beruft ſich auf das natürliche Geſetz in unſer Herz geſchrieben, das erkennt Gott auch für ſeine Gabe, und aus ſolchem natürlichen Geſetz und Licht haben auch die Heiden den Eheſtand für ein heilig Ding gehalten. Es iſt zwar richtig, daß der Eheſtand auch im rechten Glauben geführt werden ſoll, aber das iſt dem Eheſtand nicht weſentlich angebunden. Daß die Perſonen im Eheſtand nicht glauben, iſt ihr Schaden, der Eheſtand bleibt gleichwohl Eheſtand. Sonſt wüßte man ja zuletzt gar nicht mehr wer ehelich, wer unehelich wäre. Es müßte auch jeder Abfall vom Glauben, jede Todſünde, die den Glauben aufhebt, die Ehe mit aufheben. Aber der böſe Geiſt will hier nur Unordnung anrichten, Nicolaitiſche Hochzeiten, daß hie ein Mann, dort ein Weib komme und klage: „Mein Weib, mein Mann iſt päpſtiſch, ich will eine andere, einen andern.“ Rhegius ſah die Folgen deutlich voraus, die bald genug in den Gräueln des Sommers 1534 ſich offenbarten. Ueberhaupt erkannte er wohl, wo es hinausgehen mußte, daß zuletzt das Evangelium ganz ausgerottet werden würde. „Wehe dir, du armes Münſter.“

Die Schrift iſt aus dem Februar 1534 datirt. Das kann aber unmöglich richtig ſein, da das Bekenntniß ſelbſt erſt kurz nach dem Anfange der Belagerung im März 1534 geſchrieben wurde. Auch erinnert Rhegius in derſelben an manche Gräuelthaten, die erſt im Laufe des Sommers geſchahen. Sicher wurde ſie erſt im Jahre 1535 gedruckt, nachdem Luther eine Vorrede voraufgeſchickt. „Wiewohl es,“ beginnt dieſelbe, „bei fährlichen Richtern einen Argwohn machen wird, daß ich dies Buch Doctor Urbani Rhegii mit meiner Vorrede ſchmücke, ſo laſſe ich gleichwohl das mich nit anfechten. Denn Gott hat mich alſo geſetzt, daß ich meiner Mutter Liedlein ſingen muß: Mir und dir iſt Niemand hold, das iſt unſer beider Schuld. Ich bin der Meiſter einer, der's kann was die Leute verdreußt. — Zudem ich wohl denke, daß bei den Münſterſchen Geiſtern dieſes Buch um meiner Vorrede willen deſto feindſeliger werden und ſie deſto mehr verſtocken und verhärten wird, weil ſie denken werden, es geſchehe aus lauter Rachgier; als von dem, den ſie ſo heftig durch den Druck ausgeſchrieen haben, denn ſo ſchreiben ſie, es ſeien zween falſche Propheten, der Papſt und der Luther, doch ſei der Luther ärger weder der Papſt. Alſo gehet mir's: Wer unter dem Papſt kann aus dem Luther den ärgſten Rottengeiſt machen, ſo die Sonne beſchienen hat, der hat's troffen. Wiederum, wer mich unter den Rottengeiſtern kann zwiefältigen Papiſten und ärger weder den Papſt machen, der kann nicht fehlen. Und doch, wo der Luther nicht hätte geſchrieben, ſo würde kein Rottengeiſt wiſſen, was der Papſt ſei, und kein Papiſt widerſtehen können einigem Rottengeiſt ohne mit Frevel, Feuer und Schwert. Aber meine Lehre iſt das Ziel von Gott geſteckt, zu dem Alles muß ſchießen.“ Dann rühmt er das Buch und empfiehlt es allen chriſtlichen Leſern. „Denn wer dieſes Buch

lieſt und ſich daraus nicht lernt hüten und wehren, der wird gewißlich entweder noch einen gar zu friſchen Zorn haben oder endlich von Gott verſtockt ſein. Denn was ſoll und kann doch mehr gerathen und gethan werden, wenn ſolcher großer Fleiß, Treu und Ernſt, dazu ſolche gründliche, gewiſſe, öffentliche Wahrheit und Schrift wider ſolchen groben, tölpiſchen (wiewohl zornigen und böſen) Geiſt wird ſo hell und gewaltig an das Licht gebracht und an den Tag gegeben? Und wie fromm auch die ſind und was guts Gewiſſen ſie zu Gott haben, die den Lutheriſchen Schuld geben, daß aus ihrer Lehre alle ſolche Rotten und Aufruhr kommen, ſoll dieſes Buches (weil die meinen nicht ſo viel helfen) Zeugniß ſtark und genug ſein. Denn Dr. Urbanus Rhegius muß ja auch lutheriſch heißen, und wird noch kann kein Papiſt desgleichen machen, das weiß ich wohl. Alle ihre Kunſt iſt: Siehe da, was kommt Guts aus der lutheriſchen Lehre?" Alle Ketzereien ſind aus der Kirche gekommen, aus den Heiden nie eine. Der Kirche ſoll es helfen, daß ſie die Irrlehre verworfen hat, den Lutheriſchen hilft das nichts, daß ſie desgleichen thun. Es geht wie in der Fabel, das Schaf hat das Waſſer getrübt. „Sie haben die Kirche mit Irrthum und Blut, mit Lügen und Mord erfüllt, noch haben ſie kein Waſſer getrübet. Wir ſteuern beiden, den Irrthümern und Aufruhren, noch betrüben wir das Waſſer".

Das Büchlein des Rhegius wurde nicht blos in den Städten Osnabrück und Soeſt, für die es zunächſt beſtimmt war, verbreitet, durch Vermittelung Philipps von Heſſen wurde es auch den Münſterſchen zugeſchickt. Der König ſelbſt von Knipperdolling und Bernhard Rothmann begleitet, nahm es mit dem Begleitſchreiben des Landgrafen dem Boten an der Judenfelder Pforte ab. Man unterließ wenigſtens nichts, um die unglückliche Stadt wo möglich noch auf den rechten Weg zu bringen[12]).

Etwas ſpäter im October des Jahres 1534 veröffentlichten die Wiedertäufer eine neue Schrift unter dem Titel „eine Reſtitution oder Wiederherſtellung rechter und geſunder chriſtlicher Lehre." Sie zeigte die Fortſchritte, welche die Schwärmerei indeß gemacht hatte. Die Polygamie wurde jetzt offen vertheidigt. Daneben enthielt die Schrift auch die chiliaſtiſchen Lehren, die in ihren Grundzügen ebenfalls von Hoffmann entlehnt, unter dem Druck der Belagerung mit fanatiſcher Gluth feſtgehalten und weitergebildet waren. Den ganzen Zeitlauf zerlegt ſie in drei Perioden. Die erſte geht bis auf Noah, das iſt die Zeit der Sünde. Dann beginnt die Zeit des Kreuzes und der Verfolgung bis auf die Gegenwart. Eben jetzt ſei nun die dritte Weltperiode im Anbruch, die Zeit der Wiederbringung und Rache, da alle Gottloſen durch die Wiedertäufer vertilgt werden ſollen, und das leibliche Reich Chriſti durch ſie wie einſt die zweite Welt durch Noah begonnen werden ſoll. Wohin, wie wir oben ſahen, die Hoffnungen und Wünſche der Wiedertäufer ſchon lange gegangen waren, das wurde jetzt offen ausgeſprochen. Die Zeit des Leidens, die Zeit der Geduld iſt vorüber, die Zeit der Rache iſt da. Jetzt gilt es nicht

mehr mit Chriſto zu leiden, ſondern ſich zu rächen und mit Chriſto zu herrſchen. Gott hat den rechten Chriſten das Schwerdt in die Hand gegeben, damit nach Vertilgung der Gottloſen ein äußerliches, fleiſchliches Reich Chriſti auf Erden aufgerichtet werde, in dem ſie mit Chriſto tauſend Jahr herrſchen. Und das Alles waren ja jetzt keine bloßen Träume mehr, der Anfang ihrer Verwirklichung war in Münſter gemacht, da waren die Gottloſen bereits ausgerottet und das Königreich hatte ſeinen Anfang genommen, um von da aus über die ganze Welt ſich auszudehnen.

Durch Antonius Corvinus, deſſen ſich Philipp von Heſſen mehrfach zu Verhandlungen mit den Wiedertäufern bediente, erhielt Rhegius Kenntniß von dem Buche und um „ſeine Mitſtreiter am Evangelio im Herzogthum Lüneburg wider die Ketzerei zu befeſtigen", ſetzte er 105 Artikel einer Disputation von der Wiederherſtellung des Reiches Iſrael auf, die er dem obengenannten Wichmann widmete, um ſie der Gemeinde in Osnabrück zuzuſtellen, dieſe vor den Irrthümern der Nachbarſtadt zu bewahren. Sie ſind gegen den Chiliasmus gerichtet und beſprechen alſo eine auch in unſerer Zeit wieder viel verhandelte Frage, wie ſie denn auch in Veranlaſſung des namentlich in Nordamerika lebhaft geführten Streits über den Chiliasmus von einem nordamerikaniſchen Prediger erſt ganz kürzlich überſetzt und auf's Neue in den Streit geführt ſind[13]).

Rhegius betrachtet das Reich Chriſti auf Erden durchaus als ein geiſtliches Reich. „Wie der König, ſo iſt auch das Reich. Der König iſt nicht irdiſch und zeitlich, ſondern geiſtlich, himmliſch, ewig, weßhalb nothwendig auch ſein Reich geiſtlich und ewig iſt." „Es iſt ein Reich des Kreuzes und nicht der Herrlichkeit, und das Kreuz wird vor der Erſcheinung Chriſti in der Herrlichkeit nicht von den Chriſten genommen, ſondern wie eine nothwendige Arznei bleibt es unſer Leben lang bis die erſehnte Wiedergeburt vollendet ſein wird." Er verwirft jeden Chiliasmus, nicht blos den groben wie er in der alten Kirche vorgekommen iſt und jetzt von den Wiedertäufern erneuert wird, ſondern auch den feineren, „vernünftigern", wie er namentlich bei einigen Vätern erſcheint. Dieſe ganze Lehre entſpringt aus der Kreuzesſcheu und Hoffarth des natürlichen Menſchen, der nicht mit Chriſto leiden mag, ſondern herrſchen und genießen möchte, und gründet ſich nur auf Mißverſtändniß der Schrift. Dabei geht es denn freilich ohne einige Willkürlichkeiten in der Auslegung bei Rhegius nicht ab, indem er die erſte Auferſtehung als die geiſtliche Erweckung des Menſchen im Unterſchiede von der zweiten Auferſtehung, der leiblichen, deutet und die Stellen der Offenbarung vom tauſendjährigen Reiche von der ſeligen Ewigkeit verſtanden wiſſen will. Aber wie man auch immer in dieſer Frage denken mag, die hier nicht zu entſcheiden ſteht, auch viel zu ſchwierig iſt, um ſo beiläufig beurtheilt zu werden, das iſt nicht zu verkennen, Rhegius hat den Kern den Chiliasmus richtig erkannt, wenn er ihn darin ſieht und beſtreitet, daß ſeine Anhänger ſtatt des Kreuzreiches ein Herrlichkeitsreich, ſtatt des

Lebens im Glauben und in der Selbſtverleugnung des Glaubens ein Leben im Schauen und Genießen ſchon hier auf Erden haben möchten, wenn er den fleiſchlichen Sinn ſtraft, der ohne Kreuz zur Herrlichkeit eingehen möchte, und alles Ernſtes darauf hinweiſt, daß wir alle müſſen „unſerm Herrn Chriſto gleichförmig werden, der nicht in dieſe Welt kam, um nach weltlicher Weiſe darin zu herrſchen, ſondern um die Welt und den Fürſten dieſer Welt mit der Fahne des Kreuzes zu beſiegen, ſeine Auserwählten aus dem Elend dieſer Welt in's himmliſche Vaterland zu verſetzen, und, gleichwie er ſelbſt durch's Kreuz zu ſeiner Herrlichkeit eingegangen iſt, ſo auch uns durch's Kreuz gereinigt und von der Welt geſchieden zur Erbſchaft der himmliſchen Herrlichkeit einzuführen."

Die Strafe, die Rhegius drohend geweiſſagt, kam in vollem, ſchrecklichem Maße über die unglückliche Stadt und die, welche ſie verführt. Die Macht der Wiedertäufer war mit der Eroberung Münſters für immer gebrochen, leider nicht ohne daß auch das rechte Evangelium darunter litt. Das Münſterland war für daſſelbe verloren, und auch die angränzenden Gebiete mußten die Reaction erfahren, die ſich an die Unterdrückung der Schwärmerei anſchloß.

Perſönlich war Rhegius in einer andern Stadt Weſtphalens, in Minden thätig. Hier hatten die Bürger, durch das Leſen der Schriften Luthers für die Reformation gewonnen, die Zeit der Sedisvacanz nach dem Tode des Biſchofs Franz im Jahre 1530 benutzt, einen Ausſchuß von 30 Bürgern erwählt und durch dieſen Nicolaus Crage, der bisher in Stolzenau bei dem Grafen Erich von Hoya gepredigt hatte, berufen. Crage war nur mäßig gelehrt, aber natürlich beredt, ein Demagog, der das Volk zu bearbeiten verſtand, aber nicht geeignet, die Kirche zu bauen. Wie im Sturme wurde das Alte abgethan. Crage predigte bald in dieſer, bald in jener Kirche und eiferte gewaltig gegen das Papſtthum unter großem Beifall des Volks. Die Prieſter und Mönche, mit Ausnahme der Domherren, an die man ſich nicht wagte, wurden vertrieben, und eine Kirchenordnung nach dem Vorbilde der Braunſchweigiſchen eingeführt. Aber dem ſtürmiſch unternommenen Werke fehlte es an Beſtand. Crage, deſſen nicht unbeflecktes Leben manchen Anſtoß gab, zerfiel bald mit dem Rathe, und als er, auf das Volk ſich ſtützend, trotz dem Verbote des Raths nach der Predigt Volksverſammlungen hielt, in denen er das Volk anreizte, wurde er aus der Stadt verwieſen. Dennoch fuhr er fort, aus der Vorſtadt, aus „Bethanien bei Jeruſalem" (ſo pflegte er in ſeinen Briefen an den Rath zu ſchreiben), gegen den Rath zu wühlen, bis ihn dieſer endlich nach Stolzenau zurückbringen ließ.

An ſeine Stelle trat Gerhard Oemiken, den wir ſchon als den Reformator der Stadt Soeſt kennen, allein dieſer war nicht im Stande, die tief aufgeregte Stadt, die er ſelbſt einem Garten verglich, in welchen Bären und Schweine eingebrochen und ihn zerwühlt hätten, zu beruhigen. Deßhalb machte er den Vorſchlag, der Rath möge den Rhegius berufen, damit er das

Werk übernehme. Rhegius kam im Auguſt 1538, und ſeine Wirkſamkeit blieb auch nicht ohne Frucht; die Stadt trat bald nachher in den Schmalkaldiſchen Bund und fand darin einen Halt gegenüber den dem Evangelium feindlichen Beſtrebungen.

Ein Zeugniß dieſer Wirkſamkeit des Rhegius in Minden beſitzen wir in einer Predigt „über die falſchen Propheten," die er dort gehalten hatte und auf Demikens Bitten veröffentlichte[14]). Nach dem Worte des Herrn „an ihren Früchten ſollt ihr ſie erkennen" zählt Rhegius darin die Zeichen auf, an denen Jedermann die Papiſten als die falſchen Propheten erkennen kann. Es ſind ihrer ſechs: „Die Conſcienz mit Menſchenſatzungen beſtricken; den heiligen Eheſtand und Speiſe in eitel Gleißnerei verbieten; den Schein eines geiſtlichen Lebens führen und im Grund fleiſchlich ſein; Sünde mit eignen Werken wollen büßen und Gottes Gnade erwerben; Secten aufrichten wider die Einigkeit der chriſtlichen Kirche, dadurch fromm und ſelig zu werden; den Weg der Wahrheit, das iſt das lautere Evangelium, läſtern und Ketzerei ſchelten." Ungemein lebendig ſchildert Rhegius das Leben der Römiſchen Kirche und ihre Mißbräuche. So legt er z. B. den Spruch aus: „Sie ſchleichen in die Häuſer und nehmen ſich der Weiber an, ſo mit Sünden beladen ſind" und wendet ihn auf die damalige Zeit an. „Hie haſt du die Bettelorden, Franziskaner, Prediger, Carmeliter und Auguſtiner, auch alle Terminirer, Ablaßkrämer, Stationirer und Heilthumskrämer, die ſind alle des Papſtes Hofgeſinde. Päpſte und Biſchöfe haben ſie aufgebracht, confirmirt und ihre Büberei mit Bullen beſtätiget, daß ſie alle Pfarren durchlaufen haben. Da hat der rechte Pfarrherr am Sonntage mit dem heiligen Evangelio müſſen von der Kanzel bleiben und einen ungelehrten Stationirer eine ganze Stunde laſſen lügen, daß es zum Erbarmen war. Ein jeder rühmet ſein Heilthum und Orden vor dem andern. Heute war St. Bernhard der beſte, über acht Tage St. Franziskus, darnach St. Thomas. Hie drängte ſich das einfältige Volk haufenweis zum Altar und ließ ſich beſtreichen und einſchreiben. Der Stationirer verhieß Gnad und Ablaß und kam alle Jahre, als hätte er einen erkauften Zins; und wenn man ſchon in alle Bruderſchaft gab und allenthalben eingeſchrieben war, ſo hatte man doch im Gewiſſen keine Ruhe. Man lief noch gen Einſiedeln, gen Aachen, gen St. Lienhardt, St. Wolfgang und je mehr man allenthalben Gnad und Vergebung ſuchte, je unruhiger ward das Gewiſſen. Denn die Verführer konnten Niemand vom Glauben an Chriſtum unterweiſen und von der rechten chriſtlichen Gerechtigkeit, die allein im Glauben ſtehet. All ihre Predigt war allein von ſelbſterdachten Werken: Gieb hieher in die Kirchen, lege dort in den Stock, ſtifte da einen Altar und Meſſe, löſe Ablaß, laß dich in die Bruderſchaft einſchreiben, befiehl dich in dieſen heiligen Orden, faſte ſo viel Tage, bete ſo viele Roſenkränze, faſte zu Waſſer und Brod alle unſere lieben Frauen Abende, rufe St. Barbara an, laß eine goldene Meſſe leſen, gelobe Keuſchheit und ſolche Menſchenträume ohne Zahl.

Von Gottes Geboten, Glaube, Liebe, Hoffnung, Gottesfurcht, rechtem Gebet, Geduld im Kreuz, von guten Werken gegen den Nächsten, von rechter Kinderzucht, Gehorsam gegen die Obrigkeit und andern Werken, die ein jeder in seinem Beruf aus Gottes Befehl, seinem Nächsten zu gut thun solle, hörte man von den Papisten wenig Geschrei. Es war Alles ein Schein, wie man von Gottes Gnade jetzt wohl verstehet, nachdem unser treuer Gott sein heilsam Evangelium wiederum hat rein an das Licht kommen lassen."

Oder um noch eine andere Stelle der Predigt mitzutheilen, wie kräftig zeugt Rhegius gegen die Zertrennung der Christenheit durch Mönchthum und Priesterthum und vertheidigt dagegen die Einheit des christlichen Lebens! „Nun sehet jetzt, wie es bei uns im Christenthum ist zugegangen. Ist ihm nicht also? Wir haben nur einen Gott, einen Heiland, Erlöser und Mittler, ein Haupt des geistlichen Leibes, ein Evangelium, eine Taufe, einen Glauben, einen Orden, eine Profeß, eine Hoffnung, wir Alle haben unsern Namen von Christo unserm Erlöser und König, aber Bischöfe und Priester sind nur Diener Christi und der Christenheit. Wir haben auch nicht mehr denn einen Weg zur Seligkeit, das ist der rechte Glaube in Jesum Christum, daß wir in seinem Namen Vergebung der Sünden haben und in seinem Namen selig werden, die christliche Lieb erzeigen dem Nächsten als dankbare Christen und Nachfolger Christi. Den Weg können gehen Kaiser und Könige in ihren güldenen Stücken, Edelleute in ihren seidenen Kleidern, Bürger in ihrer Kleidung, Bauern in ihrer Joppen, eine Jungfrau im Kranz, eine Ehefrau im Schleier, ein Kriegsmann mit seiner Helleparten. Dazu bedarf's keiner sonderlichen Kleidung, Statt, Stand u. s. w. Wer an Jesum Christum glaubt, der wird fromm und selig, hier ist kein Ansehn der Person. Was habt aber ihr Papisten hier für Spaltung und Secten angefangen? Einer hat wollen Päpstlich, der andre Brunonisch, der andere St. Franziski Nachfolger sein. Da haben sich erhebet Orden, Predigermönche, Dominicaner, Carmeliter, Augustiner, St. Johannser Herren, Antoniner, Pauliner, Bernhardiner, Benedictiner, Prämonstratenser, St. Claren, St. Katharinen, St. Ursulen Orden, Jacobiten und andere in einer großen Zahl. Was war hier die Meinung? Sie wollten ja alle Christen sein, aber sie ließen sich nicht genügen an der einigen Profession gemeines christlichen Standes, sondern wollten noch frommer und besser sein als der gemeine Christ, denn sie nennen ihre Orden einen Stand der Vollkommenheit und ihre Regeln einen nahen Weg zur Seligkeit, einen Kern und nahen Weg des Evangelii, gleich als ob das Evangelium Niemand halten könnte, er werde denn ein Mönch oder eine Nonne. Allhie hat ein jeder sich nach seinem Heiligen gerühmt, und ein jeder Orden gemeint, er sei der beste, haben die Orden heilig gemacht und Ablaß davon ausgegeben. Dazu sind sie in solche sonderliche Weise und Leben gegangen, der Meinung, daß sie desto besser möchten selig werden, Sünde damit büßen, Vergebung der Sünden damit verdienen und das ewige Leben. Sie haben auch ihre Ver-

dienſte und Kloſterwerke uns andern verkauft und unſer Vertrauen darauf geſtellt. Sie haben ſich von der gemeinen Chriſtenheit abgeſondert mit der Wohnung, mit der Kleidung, mit Gebot und Verbot des Eheſtandes, der Speiſe, des Gebets, und alle Orden haben den gemeinen chriſtlichen Stand, der Obrigkeit Amt und Werk, Hausvater und Hausmutter Amt und Werk, Mägde und Knechte Amt und Werk für ein weltlich Weſen gehalten und nicht für gute Werke. — — — Ja wolltet ihr Herren von der Prieſterſchaft nicht zürnen, ſo kann man euch wohl beweiſen, daß ihr Secten gemacht habt. Wie da? Habt ihr nicht erdacht einen Charakterem, ein ſonderlich Zeichen, das man einem Prieſter in der Weihe in die Seele drückt, das nimmer auch in der Hölle nicht möge ausgetilget werden, und in Kraft des Charakters habt ihr euch vermeſſen, das Brod in den Leib des Herrn zu verwandeln? Ja das habt ihr gethan und durch ſolche vermeinte, ſonderliche Gewalt habt ihr euch weit und breit abgeſondert und abgeſchieden von dem gemeinen Chriſtenmann, wenn er ſchon an Glauben, Liebe und aller Tugend euch weit vorgegangen iſt. Eure Secte heißet die Cleriſei, Prieſterſchaft. Ihr habt keinen Laien, wie gelehrt und fromm er immer war, zum Prieſteramt kommen laſſen, er habe denn erſtlich keine Ehefrau und die Ehe verſchworen, er wolle ſich denn zum andern auch mit Oel, Platten, Charakter, Eid und Pflicht, Lehre, Glauben und Leben zuvor abtrennen von andern Chriſten, als wäre er nun heiliger und chriſtlicher denn zuvor. Hier hat es nichts gegolten, daß ein jeder Chriſt in der heiligen Taufe zum Prieſter geweiht war. Des Weihbiſchofs Oel hat ein ſolch' beſonder, abgeſondert heilig Opfervolk und Prieſterthum machen können, das ſich größerer Mächt berühmt, denn die Engel und die gebenedeiete Mutter Gottes Maria ſelbſt haben. Ich rede hier nicht wider das Ministerium verbi, der rechten Kirchen Gewalt und Ordnung der treuen Kirchendiener. Wem dient aber ihr? Eure Meſſe kennt Gott nicht, ihr prediget nicht oder aber ihr prediget Menſchenlehre. Ihr wollt ja keinen Prediger leiden, der das reine Evangelium predigt; da hangen die Secten, Mönche, Pfaffen, Nonnen wie die Kettenringe an einander und beſchirmen ihre große Secte, das Papſtthum."

Ueberblicken wir noch einmal des Rhegius Wirkſamkeit, ſo ergibt ſich wohl von ſelbſt, wie bedeutſam ſie für ganz Norddeutſchland war. Die Revolution hemmend, die Reformation fördernd, hat er geholfen die evangeliſch-lutheriſche Kirche gerade in den Gegenden Deutſchlands zu gründen, wo ſie das weiteſte Gebiet ungetheilt beherrſcht hat; in treuem Dienſte als Wächter daſtehend, hat er das Seine dazu mitgewirkt, daß ſie den unlauteren Elementen, die ihr ſich beizumiſchen drohten, nicht erlegen iſt. „Er iſt," um mit einem Zeugniß Luthers zu ſchließen, „nicht blos dem papiſtiſchen Gräuel, ſondern auch allen Rotten mit Ernſt feind geweſen, das reine Wort Gottes aber hat er herzlich lieb gehabt und mit allem Fleiß und Treue gehandelt, wie ſeine Schriften ihm das hie und dort reichlich Zeugniß geben[15])."

Hier ist vielleicht der Ort, auch noch von einer Wirksamkeit des Rhegius zu reden, für deren Besprechung sich sonst keine Stelle finden will, ich meine seine Beziehungen zu den Juden.

Wie in der Reformationszeit Alles wieder in Fluß kommt, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn auch die Stellung der Christen zu den Juden in Bewegung geräth. Es sind mehrere Umstände, welche die Gedanken auf ihre Bekehrung richten mußten. Mit dem neuen Leben wachte naturgemäß auch der Missionstrieb auf, und abgesehen davon, daß dieser sein nächstes Feld bei den unter den Christen lebenden Juden fand, mußte auch die Beschäftigung mit der Schrift, namentlich die mit dem im Mittelalter so sehr vernachlässigten Alten Testament in der Ursprache die Aufmerksamkeit auf die Juden richten. Das Bewußtsein, jetzt das reine Wort Gottes, das rechte Evangelium wieder zu haben, legte es von selbst nahe, zu versuchen, was der früheren Zeit nicht gelungen war, mit dem reinen Worte die Juden zu bekehren. Dazu kam der starke eschatologische Zug der Zeit, die Erwartung des Endes, an die sich schon auf Grund mancher Schriftstellen die Hoffnung einer baldigen Bekehrung der Juden anschloß.

In erster Reihe sind es die Wiedertäufer, die sich mit solchen Gedanken beschäftigen; in ihren Träumen vom Ende, vom tausendjährigen Reiche spielte die Erwartung der Bekehrung der Juden, die Hoffnung einer Herstellung Israels eine besondere Rolle, und sie unterließen auch nicht, durch Bekehrungsversuche ihrerseits dazu mitzuwirken, daß diese Hoffnungen realisirt würden. Schon 1523 übersetzte Hetzer in Augsburg eine Schrift „Sendbrief Rabbi Samuelis des Israeliten," in welcher das vergebliche Warten der Juden auf den künftigen Messias bewiesen wurde. Er spricht es selbst öfter aus, daß man darum bitten müsse, Gott wolle sein Wort insbesondere den Juden öffnen und kundbar machen, weil an deren Herbeikommen die Offenbarung Gottes gebunden wäre. Als Hetzer und Denk zusammen in der Gegend von Worms wirkten, wandten sie sich öfter an die Juden, um sie für das nahe Reich Gottes zu gewinnen. Der oben erwähnte Kürschner Augustin Weber, der als König das neue Zion aufrichten wollte, erklärte ausdrücklich, auch die Juden sollten in das neue Reich aufgenommen werden, sandte auch Boten zu ihnen, um ihnen das Kommen des Reichs zu predigen. Um Leipheim und Ginzburg, berichteten ihm diese, seien der Juden viel, die bereit wären. Da sollte deßhalb auch das Reich zuerst aufgerichtet werden. Auch bei den Münsterschen Wiedertäufern fehlte in dem chiliastischen Bilde der letzten Zeit dieser Zug nicht. Die Juden, lehrten sie, würden durch die letzte Posaune des Evangeliums in's Land Canaan gesammelt, was dann die Lieblichkeit des Gartens Eden haben werde[16]).

Solche Gedanken waren dem Rhegius fremd. Er verwirft ausdrücklich eine solche buchstäbliche Auslegung des Alten Testaments. Was dieses von der Sammlung des Volks Israel weissagt, erfüllt sich, wenn Israel dem

Evangelio der Gnade glaubt und so in das wahre Zion das ist in die christliche Kirche gesammelt wird, wo es auch immer unter den Völkern wohnen mag. Er erinnert daran, daß die Juden dreimal, unter Hadrian, Constantin und Julian einen Versuch gemacht haben, das zerstörte Jerusalem wieder aufzubauen, aber jedesmal hat Gott es ihnen gewehret, sie zu Schanden gemacht und zerstreut, weil das Wort des Herrn bleibet in Ewigkeit.

Rhegius folgte auch hier den Gedanken Luthers. Dieser hatte schon 1523 eine treffliche Schrift ausgehen lassen „daß Jesus Christus ein geborener Jude sei." Er findet es darin natürlich, daß die Juden bisher nicht haben Christen werden wollen; haben sie doch das Wort, das Papstthum hat es nicht. Nun aber das Wort wieder da ist, soll man säuberlich und freundlich mit ihnen fahren und sie unterrichten, so werden sie sich bekehren. Er tadelt es, daß man ihnen verbeut, unter uns zu arbeiten, zu hantieren und andere menschliche Gemeinschaft zu haben, damit man sie denn zu wuchern treibt. Will man ihnen helfen, so muß man nicht des Papstes, sondern christlicher Liebe Gesetze an ihnen üben, sie freundlich annehmen, mit lassen werben und arbeiten, damit sie Ursach und Raum gewinnen, bei und um uns zu sein und christliche Lehre und Leben zu hören und zu sehen. Das Buch wurde auf Betreiben des Augsburger Andreas Rem von Justus Jonas in's Lateinische übersetzt. Es ist derselbe Rem, dem Rhegius so eng befreundet war, und wohl ist es möglich, daß er den Bemühungen Rems nicht fern stand.

Rhegius war durch seine gründliche Kenntniß des Alten Testaments nicht blos, sondern auch der Jüdischen Ausleger ganz besonders geeignet, mit den Juden zu verhandeln, und in der That unterließ er es nirgend, besuchte ihre Synagogen und disputirte mit ihren Rabbinern. So schon früher in Regensburg und Augsburg, wo er bei Gelegenheit des Reichstags in Gemeinschaft mit Melanthon und Brenz mit einem gelehrten Rabbi aus Prag eine Disputation über Jesaias 53 hatte und vergeblich versuchte, dem Juden zu beweisen, daß diese Weissagung von Christo handle. Auch in Hannover und Braunschweig besuchte er die Synagogen und suchte den Juden darzuthun, daß Jesus der verheißene Messias sei. An die Juden in Braunschweig richtete er 1535 einen hebräisch geschriebenen Brief, in denen er ihnen die Weissagung des Segens Mosis und die des Daniel von den 70 Wochen vorlegte und sie freundlich und ernst bat, diese zu prüfen, ob sie nicht auf Jesum von Nazareth zielten, und ihm darüber zu schreiben. Erfolg hatten diese Bemühungen nicht, wenigstens finde ich davon nichts, vielmehr klagt Rhegius oft über die Hartnäckigkeit der Juden, denen die Decke Mosis noch immer vor den Augen hänge. In Hannover antwortete ihm ein Rabbi trotzig, wenn der Messias auch käme, wollte er doch keine Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit bei ihm suchen. Aehnlich erging es Rhegius in Braunschweig. Trotzdem hielt er daran fest, daß Gott nach seiner Gnade noch etliche selig machen wolle, und suchte wenigstens an seinem Theile ihnen diese Gnade zu predigen[17]).

Sechstes Kapitel.

Bundes- und Unions-Verhandlungen.

Wir haben des Rhegius Wirksamkeit in engerem und weiterem Kreise betrachtet, müssen nun aber den Kreis noch mehr erweitern und das Bild seiner reformatorischen Thätigkeit noch dadurch ergänzen, daß wir auch seine Theilnahme an den allgemeinen, die ganze evangelische Kirche betreffenden Verhandlungen darzustellen versuchen. Absichtlich haben wir diese bisher bei Seite liegen lassen, um den Faden der Erzählung nicht immer wieder zu unterbrechen, müssen nun aber wieder bis auf den Augsburger Reichstag zurückkehren.

Der Verlauf desselben, der ungünstige Abschied vom 13. October, in dem unter Drohungen die Herstellung des ganzen alten Zustandes der Kirche verlangt wurde, mußte die evangelischen Stände mahnen, auf ihre Vertheidigung Bedacht zu nehmen; denn es konnte jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen, wohin die Absichten der Gegner gingen. Die Verhandlungen, welche die evangelischen Stände darüber unter sich pflogen, kamen rascher zum Ziele, als man hätte erwarten sollen; schon im December 1530 vorbereitet, wurde im März 1531 der Schmalkaldische Bund abgeschlossen. Als Sieger schien der Kaiser aus dem Reichstage hervorgegangen zu sein, aber in wenigen Monaten war der Erfolg des Sieges völlig wieder verloren; stärker als je, standen ihm die evangelischen Stände gegenüber, sie ernteten die Frucht ihres treuen Bekenntnisses. Der Kaiser mußte zu besänftigenden Mitteln seine Zuflucht nehmen, sich mit seinen scheinbar vernichteten Gegnern in Verhandlungen einlassen, deren Ergebniß der zu Nürnberg abgeschlossene Religionsfriede war, im Grunde zwar kein wirklicher dauernder Friede, aber doch ein Hinausschieben des Kampfes, den jetzt der Kaiser fürchtete.

In den Verhandlungen dieser Jahre spielt Herzog Ernst von Lüneburg eine bedeutende Rolle. Seine Stellung war überall eine vermittelnde. Wenn der rasche, feurige Landgraf mit dem vorsichtigen Sachsen in Zwiespalt zu kommen droht, tritt Ernst als Vermittler dazwischen; in den Verhandlungen mit den oberländischen Städten hat er viel zu einem guten Erfolg beigetragen, und die von jetzt an sich entfaltende Unionsthätigkeit Butzers hat an ihm einen eifrigen Förderer gefunden. In diesem Streben hat ihn Rhegius treulich unterstützt, der auch in dieser Beziehung mit seiner allem unnützen Streit abholden, überall auf Frieden und Einigung gerichteten Milde, seinem ächt katholischen Sinne in Celle so ganz an seinem Platze war. Zwar in den nächsten Jahren bis zum Nürnberger Frieden war es neben dem Kanzler Förster als Juristen der Hofprediger Heinrich Bock, der als Theologe dem Herzoge bei Religionshandlungen zur Seite stand oder ihn vertrat. Rhegius Thätigkeit hatte fürerst ein anderes Feld, aber wenn er auch nicht persönlich

an dieſen Verhandlungen Theil nahm, ſo that Herzog Ernſt doch keinen bedeutenden Schritt, ohne ſeinen Rath einzuholen.

Zunächſt galt es, die rechte Stellung zum Kaiſer zu finden. In Schmalkalden war nochmals die ſchon viel verhandelte Frage nach dem Rechte des Widerſtandes gegen den Kaiſer zur Sprache gebracht. Mit welcher Sorgfalt erwog man die Schritte, ehe man ſich gegen den Kaiſer auflehnte, wie war man bemüht, ſich überall in den Schranken des beſtehenden Rechtes zu halten! Am meiſten ſträubte ſich Luther ſelbſt gegen jeden bewaffneten Widerſtand. „Das Evangelium ſoll man nicht mit dem Schwert ſchützen, es iſt ein Wort des Kreuzes, das durch Dulden geſchützt ſein will, nicht durch Krieg.“ Damit ſtimmt auch Rhegius überein. Der Kaiſer, ſo legt er ſeine Anſichten in einem am 8. März 1531 über die beabſichtigte Appellation von den Beſchlüſſen des Reichstags an ein General-Concil erſtatteten Gutachten dar, iſt ein Chriſt, deßhalb ſoll man nicht annehmen, daß er mit vollem Bewußtſein unchriſtlich handle, ſondern er iſt von ſeinen Geiſtlichen falſch berichtet. Deßhalb muß man zunächſt appelliren und damit verſuchen, ihn recht zu berichten. Das iſt kein Ungehorſam, damit dient man vielmehr dem Kaiſer treulich. Denn weil Gott Alles ſtrafen wird, was ſeinem Worte zuwider iſt, ſo erweiſt man dem Kaiſer einen Dienſt, wenn man ihn von Beſchlüſſen zurückzubringen ſucht, welche dem Wort Gottes widerſprechen, und ihn alſo vor dem drohenden Gerichte bewahren hilft.

Eines Concils bedarf man zwar nicht zu dem Zwecke, daß das Concil erſt feſtſetze, welches der rechte Glaube iſt, denn kein Concil hat Macht, Glaubensartikel zu ſetzen; ſondern dazu ſoll man es begehren, Rechenſchaft ſeines Glaubens abzulegen, chriſtliche Concordie und beſtändige Ordnung zu machen, doch unbeſchadet chriſtlicher Freiheit. Man darf hoffen, daß noch mancher gutherzige Chriſt in Europa ſei, der dann auch den Geiſt der Wahrheit erkenne. „Denn wir glauben ja feſtiglich catholicam ecclesiam, eine allgemeine Chriſtenheit, die nicht in ein Land eingeſperrt iſt, ſondern reicht vom Aufgang bis zum Untergang.“ Damit es nun auf ſolchem Concil recht und chriſtlich zugehe, ſoll es ſo gehalten werden, „daß in zweifelhaften Artikeln Jedermann vergönnt würde, ſeinen Verſtand zu ſagen, ſo viel ihm Gott Gnade verliehen hätte, ob er gleich ein Laie wäre. Wäre ſein Verſtand dem Glauben nicht ähnlich, ſo wären allewege in der Schrift erfahrene Leute da, die ſich halten könnten nach St. Pauli Regel: Prüfet Alles, das Beſte behaltet. Denn daß der Ausſpruch bei den jetzigen Geiſtlichen allein ſein ſollte, wäre eine Unbilligkeit über alle Unbilligkeit, denn ſie ſind's, um deren verkehrte Lehre und verkehrtes Leben das Concil gehalten wird, und ſie ſollten Richter ſein!“

Man ſieht, wie Rhegius Gedanken immer noch auf eine Reformation der Geſammtkirche gehen „vom Aufgang bis zum Niedergang,“ wie fern ihm der Gedanke einer Kirchentrennung liegt. Aber er verhehlt ſich auch nicht

die Gefahr, daß die Gegner zur Gewalt greifen könnten, das Evangelium zu unterdrücken. „Dann müssen wir unsere Waffen, das ist ein christlich Gebet, herfürziehen und fest bei der Wahrheit bestehen, so ist Gott mit uns. Wer ein Christ will sein und viel Ruh, gute Tage und der Welt Gunst und Fried dabei verhofft, der weiß noch nicht, was der christliche Glaube ist. Das Evangelium ist nicht ein Wort zeitlicher Ruh, sondern ein Wort des Kreuzes. Christus und seine Apostel, auch die erste Kirche, die das reine Evangelium hatte, haben wenig gute Zeit auf Erden gehabt, es wird seinen Jüngern auch also gehen. Cain läßt sich nicht mit seinem Bruder Abel vereinigen, ob man schon hundert Reichstage hielte; Ismael hält doch den Isaak für einen Puppelmann, sie gehören nit zusammen, man wird sie auch nit zusammenbringen, denn sie sind nit eines Sinnes und Glaubens und werden's auch nit. Ismael wird den Isaak verfolgen, da hilft nichts für. Ich fürcht auch, wir hätten viel vergebliche Anschläge, so wir meinten, wir wollten die Welt überreden, daß sie uns liebe oder unbekümmert lasse, denn sind wir nicht von der Welt, so wird es Alles vergebens sein. — Das Beste wäre, wo unser demüthiges, redliches Erbieten nicht will helfen, daß wir Gott lassen walten und in des Evangeliums Hoffnung beständig bleiben, ob man uns schon den Tod dräuet und tyrannisirt. Das ist aber unser Trost: Es ist ein großer Reichstag ausgeschrieben, der heißt Dies Domini, Dies irae (der Tag des Herrn, der Tag des Zorns) und ist, ob Gott will, nit fern, da wird der Herr alle Ding verrichten, glatt und eben machen, so er mit Gericht und Gerechtigkeit wird richten die Lebendigen und die Todten. Wer sich nit vor diesen Tag besorgt und sicher ist, daß er wohl bestehe, da ist Chrysam und Taufe an verloren."

So bestimmt aber Rhegius daran festhält, daß der Einzelne, der Privatmann sich gegen seine Obrigkeit des Evangeliums wegen aufzulehnen kein Recht hat, denn ob er wohl nicht gebunden ist in seinem Gewissen und nicht zu gehorchen braucht, wo sie etwas wider Gottes Wort befiehlt, so soll er doch willig und bereit sein, zu leiden, was sie über ihn verhängt, so bestimmt erkennt er auch das Recht und die Pflicht der Obrigkeit an, ihre Unterthanen gegen Gewalt zu schützen. Hier lag die Lösung der Frage über den Widerstand gegen den Kaiser. Die evangelischen Stände, der Kurfürst von Sachsen, der Herzog von Lüneburg und die andern alle hatten zwar den Kaiser als Herrn über sich, aber sie waren zugleich selbst wieder Obrigkeiten und hatten als solche eine ganz andere Stellung als bloße Privatleute. Sie hatten die Pflicht, ihre Unterthanen gegen unrechtmäßige Eingriffe zu vertheidigen, nicht um das Evangelium selbst zu beschützen (das bedarf keines weltlichen Schutzes), sondern um ihre Unterthanen zu schützen, daß sie nicht um des Evangeliums willen beschädigt wurden, zumal da diese Verfolgung „nicht von dem Kaiser kommt aus Vorsatz und gutem Vorbedenken, sondern von den Geistlichen, die Kaiserliche Majestät dieser Sachen nicht recht berichtet haben, und noch hindern, daß Kaiserliche Majestät recht berichtet werde."

So ſpricht ſich Rhegius in einem Gutachten aus, das er an den Landgrafen Philipp von Heſſen erſtattete über die für den Bund hochwichtige Frage, ob man die Eidgenoſſen und die oberländiſchen Städte, welche Zwingliſch geſinnt waren, in den Bund aufnehmen dürfe. Von Wittenberg, von Nürnberg hatte man das entſchieden abgelehnt. Man wollte mit denen auch völlig eins ſein, mit welchen man ſich zu einem Bündniß um des Evangeliums willen zuſammenſchloß; man fürchtete Aergerniß zu geben durch den Schein, als ob man die Lehre der Zwinglianer unterſtütze, die man doch aus Gottes Wort nicht zu erhalten wiſſe. Der Landgraf dagegen drängte zu einem ſolchen Bündniß und holte, um ein Gegengewicht gegen die Wittenberger zu gewinnen, des Rhegius Gutachten ein. Dieſer ſprach ſich denn auch zu Gunſten des Bündniſſes aus[2]).

Er ſieht das beabſichtigte Bündniß nicht als ein Bündniß zum Schutz des Evangeliums an, das eines ſolchen Schutzes nicht benöthigt iſt, ſondern als ein Bündniß der Obrigkeiten, der Fürſten und Städte zum Schutz ihrer Unterthanen gegen Gewalt und Frevel. Zu ſolchem Schutz iſt die Obrigkeit verpflichtet und berechtigt. Dazu bedarf ſie aber wie der Soldaten zu Roß und zu Fuß auch der Bündniſſe. Abraham hat ſolch ein Bündniß mit Aner und Eſchkol gemacht, Salomo mit Hiram. Daraus iſt zu ſchließen, „daß eine chriſtliche Obrigkeit um nothwendigen Beiſtandes willen, da Fried und Schirm zu erhalten iſt, ſich mit Andern zu Pact begeben darf, obgleich dieſelben andern Glaubens wären, ſofern das Bündniß dem chriſtlichen Glauben und der Lehre nichts abbricht und die Lehre nicht belangt, ſondern allein zeitliche Dinge, Friede im Lande, Schutz und Schirm vor Gewalt und Unrecht.“ Deßhalb achtet Rhegius, daß man wohl ein Bündniß mit den Eidgenoſſen eingehen mag, ob ſie gleich in einem oder mehreren Artikeln anders halten als wir, „zumal ſich auch die Eidgenoſſen auf das Wort Gottes beziehen und das rein halten wollen, auch Butzer und Oecolampad ſich rechtſchaffen des Sacramentes halb haben merken laſſen und faſt eins mit uns ſind, verhoffend, Zwingli werde dieſes auch thun.“

Die Hoffnung auf eine über ein bloßes Schutzbündniß hinausgehende Einigung mit den Eidgenoſſen und Oberländern auch im Glauben und der Lehre hatte Rhegius alſo nicht aufgegeben. Es wurde daran fleißig gearbeitet, und Rhegius verſagte dabei ſeine Hülfe nicht.

Erinnern wir uns, daß er Butzers Einigungsvorſchläge nach Koburg mitgenommen hatte, um ſie Luther vorzulegen. Als Butzer aus dem Schweigen des Rhegius ſchloß, daß ſeine Vorſchläge keine günſtige Aufnahme gefunden haben müßten, machte er ſich ſelbſt auf den Weg, um eine perſönliche Verſtändigung mit Luther zu verſuchen. Allein Luther war nicht ſo raſch zu gewinnen. Eine Vereinigung in diplomatiſchen Formeln, die dann doch Jeder wieder zurecht legte, wie es ihm gut dünkte, wollte er nicht. Er begann mit der Aufforderung an Butzer, nicht zu heucheln, die Vereinigung müſſe auf

einem guten Grunde ruhen. Butzers Satz, daß „Christus im heiligen Abendmahl gegenwärtig sei, nicht im Brode, der Seele, nicht dem Leibe" genügte ihm nicht, er verlangte die Anerkennung des Genießens durch die Ungläubigen, weil er nicht wolle, daß dieser Handel vom Glauben der Theilnehmenden, sondern allein von der Verheißung Christi abhängig sein solle. Als Butzer in seiner Erwiderung darauf verwies, daß man von dem Leibe Christi doch nur wegen der sacramentlichen Einheit mit dem Brode sagen könne, daß er mit dem Munde gegessen werde, wurde Luther jedoch milder. Bestimmte Einigungsartikel aufzusetzen dünkte Luther nicht gut; jeder Theil lege sie für sich aus, und werde die Sache nur noch ärger, wie mit den Marburger Artikeln auch geschehen; es gebe das Stoff zu neuen Verdächtigungen und unnöthigen Beunruhigungen der Gemeinden. Doch gab er, als Butzer wünschte, die Eintracht auch in öffentlicher Schrift darzustellen, so weit nach, daß er ihm gestattete, das in seinem eigenen Namen zu thun. Sonst handelten sie von andern Dingen viel freundschaftlich mit einander, und Butzer nahm wenigstens die Hoffnung mit, einen Anknüpfungspunkt für seine Unionsarbeit bei Luther gefunden zu haben.

Auf der Rückreise nach Augsburg traf er unterwegs mit dem vom Reichstage heimreitenden Herzog Ernst von Lüneburg zusammen, der ihm von dem Ausgange des Reichstags erzählte und sich von ihm über den Erfolg seiner Unterredung mit Luther berichten ließ. Der Herzog verhieß ihm für das Einigungswerk allen Beistand und bat und beschwor ihn „mehr als auszusprechen ist," daß er keine Mühe spare, damit der Friede hergestellt werde. Auch gab ihm der Herzog Briefe an Melanthon und den Kanzler Brück mit, in denen er diese bat, Butzers Bericht zu hören, und sie dem Werke günstig zu stimmen suchte[3]).

Rasch begann nun Butzer seine Arbeit; auf einer Rundreise durch Süddeutschland suchte er allenthalben für sein Friedenswerk zu gewinnen, und gewann in der That Viele, weil sich Viele nach Frieden sehnten. Dann setzte er eine Schrift auf, für die er auch wenigstens im Allgemeinen die Billigung der Schweizer zu erlangen wußte. Die Gedanken, von denen er ausging, waren diese: Aus seinen Verhandlungen mit den Häuptern beider Seiten glaubte er die Ueberzeugung gewonnen zu haben, „daß dieser Streit mehr in Worten, denn im Grund der Sache gestanden, obwohl dieses von beiden Theilen nicht also erkannt und deßhalb aus wahrem, gutem Herzen für die Ehre Gottes geeifert sei." So kommt es öfters vor, daß zwei Brüder Gott von Herzen suchen und nichts, denn seinen Willen begehren zu thun, und sich dennoch in etwa vielen Sachen, was Gottes Wille sei, nicht vereinbaren können. So ist es z. B. mit Paulus und Barnabas gewesen, die sich des Marcus wegen veruneinigten, so ist es auch in dem Handel des Abendmahls. Beide Theile lehren, „daß der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi im Abendmahl wahrlich zugegen sind und mit dem Worte des Herrn und Sacramente dar-

gereicht werden;" ſie ſind auch darin einverſtanden, „daß der heilige Leib Chriſti und ſein Blut nicht eine Speiſe noch Trank des Bauchs ſind, auch der Leib Chriſti nicht zum Brode, noch das Brod zum Leibe Chriſti werde." Auf der einen Seite haben nun Zwingli und Oecolampad, um die Leute von dem Aeußerlichen, Sichtlichen auf das Unſichtbare zu ziehen und klar zu machen, daß die Speiſe eine Speiſe der Seele iſt, die Worte des Herrn: „das iſt mein Leib" ſo ausgelegt: „das bedeutet meinen Leib, oder das iſt eine Figur meines Leibes," ohne damit ſagen zu wollen, daß im Abendmahl nichts ſei als Brod. Auf der andern Seite Luther und die Seinen, wenn ſie ſagen, daß der Leib Chriſti im Brode dargegeben werde, ſo wollen ſie damit nicht aus dem Leibe und dem Brode Ein Ding der Natur machen oder den Leib räumlich in das Brod einſchließen, ſondern allein das fürgeben, daß der Herr im Abendmahl nicht eitel Brod und Wein, ſondern auch ſeinen Leib gebe und ſein Blut mit Brod und Wein. Zwingli und Oecolampad, wenn ſie ſagen, daß man Chriſtum geiſtlich oder in Anſchauung des Glaubens genießt, wollen die wahre Gegenwärtigkeit und Nießung des Leibes nicht ausſchließen; Luther, wenn er ſagt, daß man den Leib Chriſti weſentlich oder leiblich genieße, will damit nicht ſagen, daß er eine Speiſe für den Bauch ſei.

Man kann gewiß nicht leugnen, daß bei Butzer ein redlicher Eifer war, den Streit, der ſo viel Hinderung und Nachtheil für das Evangelium brachte, abzuſtellen und den Frieden zu fördern; aber ſieht man genauer zu, ſo wurde die Einheit, wie er ſie formulirte, doch nur dadurch hervorgerufen, daß er die Schweizer, wie er ſelbſt an Rhegius ſchreibt, zu Dingen gebracht, „die er ſelbſt nicht verhofft", zu Zugeſtändniſſen gedrängt hatte, die ſie von ihrem Standpunkte gar nicht machen konnten, ohne ihre Anſicht aufzugeben, und daß ihre Sätze, ſo weit es nur eben anging, im Ausdrucke den Sätzen Luthers accommodirt wurden. Der nachherige Verlauf des Streites hat es deutlich genug gezeigt, wie damit, daß man von beiden Seiten bekannte, es werde der Leib Chriſti im Abendmahle dargereicht und empfangen, noch keine Einheit geſchaffen war. In Worten war man einig, im Sinne der Worte nicht. Von beiden Seiten dachte man bei denſelben Worten etwas ganz Anderes. Indem Butzer von der Anſicht ausging, es ſei das ganze nur ein Wortſtreit, kam es auch nur zu einer Worteinigung, die keinen Beſtand haben konnte.

Dieſe Schrift ſandte Butzer durch den Rath von Straßburg, der ſie ſeinerſeits mit einem empfehlenden Schreiben begleitete, an den Herzog Ernſt von Lüneburg (weßhalb ſie gewöhnlich als Brief an den Herzog von Lüneburg bezeichnet wird) und bat, daß er die Concordie bei Luther befürworten und betreiben möge[4]).

Herzog Ernſt war auch durchaus mit dem Inhalt der Schrift einverſtanden, er war der Concordie ſonderlich geneigt. Auch Rhegius war der Vorſchläge „ganz vergnügt" und meinte, die Straßburger hätten ſich der Einheit wegen rechtſchaffen vermerken laſſen. Ernſt ſchrieb ſofort an Luther

und that das Seine, um dieſen zur Annahme der Einigungsvorſchläge zu bewegen.

Luther war aber nicht ſo geneigt, wie Ernſt und Rhegius wohl erwartet hatten, weil er tiefer ſah, als ſie beide. Daß der Streit ein bloßer Wortſtreit ſein ſollte, wie Butzer die Sache darſtellte, „da wollt ich gern um ſterben, daß es ſo wäre", ſchreibt er 1. Febr. an Ernſt; aber damit hätte er in der That zugegeben, daß er Unrecht habe, und das konnte er um des Gewiſſens und der Wahrheit willen nicht. Nahm er den Satz, daß Chriſti Leib im Abendmahl gegenwärtig ſei, an, ſo konnte er ſich dieſes gar nicht anders denken, als daß er auch dem Munde gegenwärtig ſei, „weil ich wahrlich keinen Unterſchied ſehen kann". Lehnte man das von der andern Seite ab, ſo blieb für ihn die Differenz immer beſtehen, ſo war keine wirkliche Einheit da, und er fürchtete, „es werde aus ſolchen Vergleichen wohl ärger werden, denn es jetzt iſt". Doch wünſchte auch er den Frieden von ganzem Herzen. Deßhalb hielt er es für's Beſte, den Handel jetzt ruhen zu laſſen, mit Schreiben gegen einander ſtille zu ſtehen und zu warten, bis Gott weiter Gnade gebe. „Hat Gott Gnade gegeben, daß ſie zulaſſen, Chriſti Leib ſei im Sacrament leiblich der Seele gegenwärtig: bin ich guter Hoffnung, ſie werden vollends mit der Zeit auch das nachlaſſen, daß er gleicherweiſe dem Munde oder äußerlich dem Brode gegenwärtig ſei, weil ich wahrlich keinen Unterſchied ſehen kann noch Beſchwerung. Summa wir wollen beten und hoffen, daß vollends ganz gut werde, und nicht für den Hamen fiſchen, noch Huy ſprechen, daß wir recht gründlich eins werden. Solches habe ich E. F. G. unterthänig wollen antworten und E. F. G. ſollen glauben, daß mir nächſt Chriſto meinem Herrn nichts Lieberes geſchehen könnte, denn daß dieſe Leute recht gründlich mit uns eins wären. Da ſollte mir kein Tod zu bitter ſein, den ich darüber nicht leiden wollte, und wo es Gott geben wird, ſo will ich alsdann fröhlich ſterben und meinen Abſchied nehmen, ob Gott will".

Dem entſprechend antwortete Ernſt dem Rathe von Straßburg. Auch er gab ſich der Hoffnung hin, daß ſo man nur zu beiden Theilen weder mit der Feder noch mündlich, was häſſig iſt, berühre, ſondern nur, was zu Fried und Beſſerung diene, einhelliglich gelehrt werde, da werde „die Sach ſich ohne Verzug zu einer beſtändigen, grundguten Concordie ſchicken, dabei man ſich keines Menſchen Urtheil darf beſorgen". „Chriſtus, unſer Friede, deß Ehre ohne allen Zweifel beide Theile mit chriſtlichem Eifer ſuchen, wird gar bald helfen zu wahrer Einigkeit, denn der uns ſo gnädiglich zu dem einigen Werk chriſtlichen Glaubens und aus des Endechriſts Gefängniß in chriſtliche Freiheit zuſammenberufen hat, der wird auch wohl verhüten, daß uns keine Argliſtigkeit des Feindes oder ſeiner Glieder zertrenne".

Butzer nahm Luthers Antwort nicht ungünſtig auf. Er glaubte zwar, wie er dem Herzoge Ernſt und dem Kanzler Förſter erklärte (Anfang März), daß Luther ohne genügenden Grund ſeine Schrift nicht habe im Druck aus-

gehen laſſen wollen, beklagte ſich auch, daß Luther ſeine Sätze nicht genau erwogen habe. Er habe nicht geſagt, daß der Leib Chriſti im Abendmahle nur der Seele gegenwärtig ſei, ſondern daß er eine Speiſe der Seele ſei und nicht des Bauchs, er wolle durchaus nicht den Leib Chriſti von dem Sacrament trennen. Aber auch Butzer freute ſich des guten Fortgangs mit dem Friedenswerke. Unzweifelhaft hatte deßhalb Herzog Ernſt Recht, wenn er zu weiteren Zugeſtändniſſen drängte. Wenn der ganze Streit nur ein Wortſtreit ſei, antwortet er Butzer 21. März, wenn Butzer in Wahrheit derſelben Anſicht mit Luther ſei, weßhalb er denn nicht auch dieſelben Worte gebrauche. Sei die Differenz ſo geringe, dann ſei es unrecht und der chriſtlichen Kirche verderblich, ſich nicht ganz zu einigen. Darum bittet er, Butzer möge den Conſenſus der Lehre Luther gegenüber auch mit gewiſſen und klaren Worten ausſprechen, denn Dunkelheit dürfe hier nicht zurückbleiben, als einer gründlichen Einheit hinderlich und dem Gewiſſen beſchwerlich. Butzer ging in der That weiter. Während Zwingli jetzt völlig mit ihm brach, ſchrieb er in ſeinem und ſeiner Freunde Namen nochmals an Luther und machte jetzt das Zugeſtändniß der wahren Gegenwart des Leibes Chriſti mit dem Abendmahlsbrod. Wenn auch nicht mit den Schweizern, ſo war wenigſtens mit den oberländiſchen Städten ein Friede angebahnt.

Dieſe den lutheriſch geſinnten Ständen zu nähern, dazu trugen auch die politiſchen Verhältniſſe das Ihre bei. Waren ſie eine Zeitlang zur Schweiz hinüber gezogen, weil ſie dort den wirkſamſten Schutz zu finden hoffen durften, ſo wurde dieſe Hoffnung jetzt durch die Niederlage der Züricher, in der Zwingli ſeinen Tod fand, dem Oecolampad bald nachfolgte, zerſtört, während gerade um dieſelbe Zeit der Schmalkaldiſche Bund erſtarkte und den Kaiſer zum Vergleich zwang. Naturgemäß wurden die oberländiſchen Städte jetzt da hinübergezogen, wo allein ein feſter Halt zu finden war.

Im April 1532 wurden die Friedensverhandlungen in Schweinfurt eröffnet, wo Herzog Ernſt durch von der Wyck und ſeinen Theologen Heinrich Bock vertreten war. In der Hauptfrage gab auch Rhegius ſein Gutachten. Es war die Frage, wen der Friede umfaſſen ſollte, ob blos diejenigen Stände, welche zur Zeit des Abſchluſſes ſchon die Augsburgiſche Confeſſion angenommen hatten oder auch alle, welche ſie in Zukunft noch annehmen würden. Die Gegner wollten nur jenes zugeſtehen, ſie hofften damit das Evangelium auf ſein damaliges Gebiet zu beſchränken und ſeine weitere Verbreitung zu verhindern. Luther hatte ſich früher entſchieden gegen eine ſolche Beſchränkung erklärt, weil ſie annehmen heiße den Lauf des Evangeliums hindern, daß das Wort Gottes nicht käme. „Wollte man dazu ja ſagen, ſo wäre das eben ſo viel, als ſagen, Chriſtus ſolle nicht leben, ſondern wieder gekreuzigt werden". Jetzt hatte er ſeine Anſicht geändert und meinte, man müſſe ſich zufrieden geben und dürfe den Frieden daran nicht ſcheitern laſſen. Jedermann ſei ſchuldig, das Evangelium auf eigene Gefahr anzunehmen, ſo hätten die

Fürsten und Städte, welche es bisher angenommen, auch gethan, ohne auf einen andern Schutz zu vertrauen. Es sei genug, daß man Andern das Evangelium nicht wehre, daß man es anbiete, aber man sei nicht schuldig, sich durch Ablehnung des Friedens in Gefahr zu bringen, damit doch Andern nichts geholfen sei. Der Landgraf Philipp bestand dagegen heftig auf die Ausdehnung des Friedens und, um das Gutachten seiner eigenen Theologen zu verstärken, erforderte er auch des Rhegius Ansicht[5]).

Dieser trat entschieden auf die Seite der Hessen. „Es ist allezeit meine Lehre gewesen", so beginnt er, „man solle frei und unverzagt in's Evangeliums Sache handeln niemand angesehen, er sei hoch und mächtig, oder niedrig und schwach, denn sie ist ja gerecht und unüberwindlich, dieweil Christus gerecht zur Rechten Gottes sitzt, gerecht und unüberwindlich ist, welches ist die Sach und nicht unser allein. Vertrauet, spricht er, ich habe die Welt überwunden. Ob denn schon Angst und Bedrängung auf Erden ist wider die Wahrheit, das muß ein Christ nicht für seltsam halten und sich ob der Welt Dräuen nicht zu Tode fürchten, dieweil wir doch endlich müssen obliegen und mit ewigen Ehren siegen". So voll Vertrauens verwirft er den Frieden als einen arglistigen, der viel verderblicher ist als Krieg. Es ist eine gefährliche Bedingung, daß wir Christum sollen ihnen zu lieb „an einen Ort setzen", da möchten wir dann Leibs und Guts halber wohl vor ihnen sicher sein, aber unsicher an unserm großen Schatz und Reichthum, denn wir würden mit geschwinden Griffen dahin gelockt, daß wir Evangelium, Christum, Glaube und Liebe möchten verlieren. Wenn die Apostel und alle Märtyrer mit den Heiden vor Zeiten hätten wollen aus christlicher Weisheit mit solchen Mitteln handeln, so hätten sie auch mögen einen bürgerlichen Frieden mit ihnen erlangen. — „Wir müssen das Evangelium rein, den Glauben unverrückt, die Liebe frei und ungebunden halten, wollen wir Christen bleiben, denn es muß in uns nicht der Welt Geist sondern Christus leben. Unser Wesen stehet im Glauben in Christum, der kann nicht bestehen, wenn er das Wort Gottes, seine Wohnung, nicht frei und rein hat und sich durch Liebe mit Bekenntniß und andern geistlichen Diensten nicht soll beweisen. Nun höre ich wohl, daß die Papisten wollen unsere Gesellen sein, wenn wir uns das Evangelium ließen anbinden, den Glauben schwächen, die Liebe gefangen legen, das ist, wenn wir wollten Papisten oder Heiden werden. Weithin in die Tartarei mit diesem gefährlichen Frieden! Entweder (Rhegius fängt im Eifer plötzlich an lateinisch zu reden, während das Gutachten bis dahin deutsch geschrieben ist) wir werden Frieden haben mit den Papisten, aber unser Glaube wird in Gefahr kommen und wir werden sterben in unsern Sünden — oder wir werden Frieden mit Christo haben und der Welt feind sein und mit Christo leben. Beides zugleich das ist unmöglich. Was soll ich also sagen: Der Teufel mag wüthen, die Welt uns bekriegen, der Antichrist sich aufmachen, ist uns Christus nur hold, so werden wir leben". So entschieden und lebhaft Rhegius seine An-

ſicht verfocht, und obwohl auch die Geſandten Ernſts, Förſter und Bock, auf ſeiner Seite ſtanden, ſo ſiegte bekanntlich die bedächtigere Anſicht Sachſens, und der Friede wurde in Nürnberg nur in jener beſchränkten Weiſe abgeſchloſſen. Während der in Nürnberg fortgeſetzten Friedensverhandlungen, ſtarb dort Heinrich Bock nach kurzer Krankheit am 21. Mai 1532, von Ernſt tief betrauert, der ihm auch in Celle ein Grabmal ſetzen ließ. Von nun an iſt es immer Rhegius, der den Herzog bei Religionsverhandlungen begleitet oder vertritt.

Der Nürnberger Friede war in der That nichts mehr als ein augenblicklicher Waffenſtillſtand, der höchſtens ſo lange dauern konnte, bis der Papſt das oft begehrte, oft verheißene Concil ausſchrieb, denn „bis zu einem gemeinen freien chriſtlichen Concil" ſo wurde ja fortwährend der Termin beſtimmt, bis zu dem Alles nur proviſoriſch geordnet wurde. Schrieb der Papſt das Concil aus, ſo war der entſcheidende Augenblick für die Evangeliſchen gekommen; nahmen ſie das Concil an, ſo waren ſie im Voraus verurtheilt, lehnten ſie es ab, ſo war der Krieg unvermeidlich.

Schon im Jahre 1533 überſandte der Papſt in der That Artikel über ein in Bologna, Mantua oder Piacenza zu haltendes Concil, und die Frage, wie ſich die Evangeliſchen dazu ſtellen wollten, war allerdings eine hochwichtige, die Entſcheidung nach beiden Seiten hin gefährlich. Herzog Ernſt ließ die Artikel ſofort Rhegius, der ſich damals in Lüneburg aufhielt, zugehen, und damals war es, wo dieſer mit jenem tröſtenden und mahnenden Briefe antwortete, den wir oben mitgetheilt haben. Dem Briefe war ein Gutachten angeſchloſſen, in dem Rhegius ſeine Anſicht über die Artikel ausſprach[6]). Ein freies chriſtliches Concil wäre erwünſcht, iſt auch allezeit begehrt, aber die vorgelegten Artikel müſſen den Verdacht erregen, daß das Concil nicht frei ſein wird, ſondern tyranniſch. Wir ſind bei den Gegnern ſchon verdammt, und ſo zierlich die Worte klingen „frei chriſtlich Concilium nach alter kirchlicher Sitte", ſo darf man ſich dadurch nicht verführen laſſen. Der Papſt mit ſeinem welſchen Concil ſucht das Seine und fragt nicht nach der Chriſtenheit. Er redet nicht apoſtoliſch wie St. Peter, ſondern gut kriegsmänniſch, florenziſch wie Julius von Medici; wer nicht ſeines Sinnes iſt, den ſollen die Andern zwingen helfen. Um ſich über den Glauben gewiß zu werden, bedarf es keines Concils, der iſt am Tage, aber es wäre gut, ein Zeugniß abzulegen und äußere Ordnung in der Kirche zu ſchaffen, und ſo gewiß man an der erkannten Wahrheit des Glaubens feſthalten muß, ſo gewiß iſt man nach der chriſtlichen Liebe ſchuldig, ſich Satzungen, die zur Ordnung der Kirche dienen, gefallen zu laſſen. „So fern ein Concilium die Lehre unſers Glaubens, die heilige Schrift, Gottes Wort, wie wir das auch zu Augsburg öffentlich bekannt haben 1530, unverrückt und uns zu lehren und zu halten frei läßt, alſo daß es uns nicht zwingt, wider Gottes Wort zu lehren und zu leben, daß es uns unſern Glauben in Chriſtum unangefochten und unſer Gewiſſen mit ihren Satzungen un-

beſchwert läßt, obgleich die Liebe beſchwert würde mit Satzungen, die zum Wohlſtand, guter Ordnung und Fried der Kirchen dienen ohne Verletzung des Glaubens und der Gewiſſen, ſo wolle E. F. G. als ein gehorſames Glied der Kirche gern und williglich annehmen und halten, was das Concil beſchließt."

Die Frage wurde aber noch brennender: Paul III. ſchrieb das Concil wirklich auf den Mai 1537 nach Mantua aus. Jetzt mußte man entſcheiden, ob man es gleich von vorn herein ablehnen oder beſchicken wollte.

Rhegius war der letzteren Anſicht[7]). „Weil der ganzen Chriſtenheit viel an einem gemeinen Concil gelegen, ſind wir wahrlich ſchuldig, nach allem unſern Vermögen daſſelbe zu fördern." Ein rechtes Concil denkt er ſich aber ganz anders als das bevorſtehende. „Die hohen Monarchen, Kaiſer, Könige und was die Höchſten in der Chriſtenheit ſind, die müßten aus jedem Lande etliche gelehrte, erfahrene und unparteiiſche treffliche Männer einhelliglich erwählen, die ſagen: Wohlan ihr Herren, denen Gott die Schlüſſel des Himmelreichs gegeben hat, ihr ſeid der Sach ſelbſt nicht eins, Papſt und Biſchöfe iſt ein Part, Luther und die Seinen der andere Part, die klagen euch Biſchöfe an. Nun geziemt es ſich nicht in viel geringeren Sachen, denn die chriſtliche Religion iſt, daß einer zugleich wollt Partei und Richter in eigener Sache ſein. Darum wollen die oberſten Häupter der Chriſtenheit, daß dieſer Handel, ewige Seligkeit und Verdammniß betreffend, rechtlich mit der Schrift Urtheil gehandelt werde. Dazu helft nun mit allen euren Gottesgaben und ernſtlichem Gebet, daß ſich Gott ſeiner Kirche erbarme und uns ſeinen Geiſt, den Geiſt der Wahrheit ſende, damit wir möchten rathen und handeln, das ihm gefällig und der Kirchen Reformation noth iſt." So ſteht es aber nicht, denn aus dem Wortlaut des päpſtlichen Ausſchreibens, wo vom „Ausreuten der Ketzer" die Rede iſt, und aus dem Ort Mantua, wo das Concil, und nicht, wie verſprochen iſt, in Deutſchland, abgehalten werden ſoll, iſt zu erſehen, daß der Papſt Richter ſein will, daß man ſich wie in Conſtanz nicht lange mit Unterſuchen aufhalten, noch weniger nach der Schrift prüfen wird, ſondern einfach verdammen. Wenn Kaiſerliche Majeſtät das zuläßt, „daß unſer Gegenpart ſich auf den Richtſtuhl ſetzt, als ob ſie aller Ding gerecht ſeien und allein alle Gewalt haben, zu entſcheiden, ſo iſt nichts gewiſſer, als daß ſie all ihr Weſen beſchönigen, vertheidigen und mit Gewalt erhalten, aber unſere Sache verdammen werden." Deßhalb ſoll man den Kaiſer um Verlegung des Concils nach Deutſchland bitten und zwar ohne Verzug, „auf daß auch unſer Gegenpart ſehe, daß es uns Ernſt ſei, und daß wir herzlich gern ein frei chriſtlich Concilium haben wollten und uns bei unſerer Sache nicht fürchten."

Aber ſelbſt dann, wenn das Concil in Mantua gehalten werden ſoll, iſt Rhegius der Meinung, daß man es beſchicken müſſe, „nicht daß wir erſt bei dem Concil wollten die Wahrheit lernen, aber es thut noth um der Einfältigen willen, welche durch unſer Ausbleiben in Argwohn von dem Widerpart getrieben werden könnten, als wäre unſere Lehre nicht recht und ſcheute das

Licht". Man ſoll ja überhaupt bereit ſein zur Verantwortung gegen Jedermann und ſein Licht nicht unter den Scheffel ſtellen, vielleicht hilft es doch etlichen, wie der Apoſtel Predigt etlichen Prieſtern und Rathsherrn zur Bekehrung diente. Allerdings drohen in Mantua Gefahren, die Deutſchen ſind in der Hand der Wälſchen, und Huſſens Beiſpiel ſteht vor Augen. Frei Geleit muß man haben, das überläßt Rhegius den Juriſten, er ſagt nur als Theologe: „Wider Gott helfen keine Menſchen-Praktiken. Wir müſſen's unſerm Gott heimſtellen, der hat uns zu Augsburg ſcheinbarlich (augenſcheinlich) geholfen und bewahrt, ſein Arm und Stärke iſt noch nicht geringer worden."

Vor Allem wünſcht aber Rhegius zuvor Einigkeit, „daß ſich die Stände im Oberland Augsburg, Memmingen, Isny, Kempten, Lindau u. a. m., und die Schweizer Bern, Zürich, Baſel, die zuvor des Sacraments halb uns widerwärtig geweſen, ſich mit freiem Bekenntniß ihrer Lehre mit uns vereinigen, damit wir ohne Betrug mögen wiſſen, was wir uns der Lehre halb von ihnen zu verſehen haben." Auf dem Augsburger Reichstag war man noch uneins, „dieweil aber Dr. Martinus Bucerus ſammt Andern zu Wittenberg und ſonſt in Schriften an gute Freunde ſich zu uns begibt, iſt ſolches bei denen von Conſtanz, Straßburg und obbemeldeten Ständen leichtlich zu erhalten. Die Gegner würden Uneinigkeit und Verwirrung wohl zu benutzen wiſſen. Derhalben wollen wir zuvor wiſſen, wer mit uns bekennen und in dem Bekenntniß ohne Wanken bei uns will ſtehen bleiben, dieweil es ein ander Ernſt iſt in einem Generalconcil, da die ganze Chriſtenheit berufen wird, denn an einem Reichstag, da die Sache der Religion allein zufallender Weiſe und nicht vornämlich behandelt wird."

Sollte das Concil Rückkehr zur alten Lehre und Ordnung fordern, ſo ſoll man einfach Nein! antworten; will der Papſt dann ſeinen Willen mit Gewalt und Waffen durchſetzen, ſo überläßt Rhegius die Frage, ob man ſich widerſetzen darf, den Juriſten. Uebrigens iſt das eine Frage, die man nicht ſo auf's Ungewiſſe entſcheiden kann, da man noch nicht weiß, welche Schritte der Papſt thun wird. Als Theolog ſagt Rhegius nur, daß ein Chriſt die Wahrheit bekennen muß, dafür Alles leiden und auf Chriſtum hoffen. „Aber generaliter ſag ich, daß ich in Gottes Wort nicht finden kann, daß man das Evangelium mit dem Schwert ſolle vertheidigen."

Durch das wirkliche Ausſchreiben des Concils war aber die Frage, die bisher nur in dem Kreiſe der Fürſten und ihrer Theologen verhandelt war, dieſem Kreiſe entrückt und auch dem Volke nahe getreten. Sie wurde jetzt auch öffentlich lebhaft verhandelt, in zahlreichen volksthümlichen Schriften bald in Ernſt, bald mit Witz und Satire erörtert. So wurde z. B. das Concil in einem Schreiben des Ordens der Kartenſpieler an Papſt Paul verſpottet, in welchem dieſer gebeten wird, dem Concil eine ſchwierige Frage aus dem damals beliebten Karnöffelſpiel vorzulegen. Auch Rhegius behandelte jetzt die Frage in

volksthümlicher Weise; er gab 1536 „ein lustbarlich, nützlich Gespräch vom künftigen Concilio zu Mantua" heraus[8]).

Drei Personen unterreden sich darin mit einander. Der Pharisäus vertritt die Römische Kirche, die Forderung des Papstes, daß er mit den Cardinälen auf dem Concil entscheide. Zu ihm kommt erst der Sadducäus, „ein roher wüster Gesell, der nicht viel nach Gott und der Kirche fragt". Ihm ist eigentlich die Concilfrage ganz gleichgültig. Er lebt ohne Sorge, läßt jeden Concilium halten, so viel er will, fragt nach keiner Religion, wenn er nur gute Tage hat und mit heiler Haut schlafen kann. Seiner Ansicht nach kann aus dem Concil doch nichts werden. Wer soll denn Richter sein? Der Papst will die Lutheraner richten und die Lutheraner den Papst, die werden sich nie einigen. Die Lutheraner wollen den Pfaffen ihre Sünde vorhalten, dann sollen die gleich wohl aufstehen, ihre Infuln wegwerfen und arme Prediger werden wie die Lutheraner. Das werden sie aber nicht thun, sondern mit den Lutheranern handeln, wie mit Huß in Constanz, oder ihnen einen Trunk aus dem Mantuaner See geben. Beiden tritt dann Rhegius selbst als Orthodoxus entgegen. Er vertraut auf die Wahrheit des Worts Gottes, das zuletzt doch siegen muß. Wie es auch mit dem Concil sein mag, es muß beschickt werden, um dort den rechten Glauben zu bekennen zum Beweise, daß man das Licht nicht scheut. Vielleicht sind auch einige Gamaliels da, die Gott fürchten. Rhegius verlangt nur, daß der Papst und das Concil gestatte, allein Gottes Wort zu lehren und darnach zu leben, daß sie den Satz zugeben, daß wir allein aus der Gnade Christi im Glauben ohne des Gesetzes Werk fromm und selig werden, und das Gewissen mit ihren Satzungen unbeschwert lassen, nicht Sünde machen, da Gott keine macht, dann kann man ihre sonstigen Statuta wohl tragen und sich in andern Stücken gehorsam zeigen. Selbst die Jurisdiction will Rhegius ihnen unter dieser Bedingung lassen. Es ist der katholische Sinn, die noch immer nicht erloschene Hoffnung auf eine Reformation der Gesammtkirche, die ihn wie in Augsburg, so auch jetzt noch bis an die äußerste Gränze der Zugeständnisse gehen läßt. Ist nur der Grund- und Hauptartikel, das „allein aus Gnaden, allein durch den Glauben" gerettet, so glaubt er Alles gerettet. Es ist das ein Zeichen, wie innerlich Rhegius Alles auffaßte, aber zugleich auch, daß er kein Politiker war, sonst hätte er sich die Gefahr solcher Concessionen klar machen, sich sagen müssen, daß jener Grundartikel selbst in Gefahr war, so bald man ein Compromiß mit den Gegnern einging, in dem seine Consequenzen verdunkelt oder auch nur nicht rein und voll gezogen wurden.

An der Einigung mit den Oberländern und Schweizern, die Rhegius so dringend wünschte, war indeß, Dank dem unermüdlichen Concordieneifer Butzers, rüstig gearbeitet. Im December 1534 kam dieser in Cassel mit Melanthon zusammen und legte eine Vereinigungsformel vor, die auch Luthern genügte, „wo ihr Herz so stehet, wie die Worte lauten". Nur wünschte er, da-

mit nicht innerhalb der eigenen Partei Zwieſpalt entſtehe, weil nach dem langen Streit Manche den Zugeſtändniſſen der andern Partei vielleicht nicht trauten, daß die Sache nicht übereilt, und die Einigungsformel auch Andern vorgelegt würde. Namentlich wünſchte er, daß auch Rhegius gefragt würde. Melanthon übernahm das und konnte ſchon im Mai 1535 an Butzer ſchreiben, daß Rhegius ganz einverſtanden ſei.

Von beſonderer Wichtigkeit war es, daß auch Augsburg der Concordie gewonnen wurde. Werfen wir einen Blick auf den weiteren Verlauf der Reformation in Augsburg ſeit des Rhegius Weggang. Es wird ja nicht ohne Intereſſe ſein, das Schickſal ſeiner Arbeit kennen zu lernen, kann auch für ſeine Beurtheilung Manches austragen [9]).

Zunächſt ſchien Alles zerſtört; die evangeliſchen Prediger waren geflüchtet, der Kaiſer behandelte Augsburg wie eine Stadt, in der er allein zu gebieten habe. Die Römiſchen nahmen triumphirend die Kirchen wieder ein, namentlich wurde die Barfüßer Kirche, in der Rhegius gepredigt hatte, auf Befehl des Kaiſers gereinigt, neue Altäre darin aufgeſtellt, und wieder Meſſe geleſen. An den Rath ergingen die ſchärfſten Befehle und Drohungen, und wenn ſchon die andern Städte, bis auf das mannhafte Ulm faſt alle, ſich nachgiebig zeigten, was ſollte er denn thun „dem der Kaiſer auf dem Nacken ſaß", und der, das war das Schlimmſte, nicht ſo entſchieden in der evangeliſchen Wahrheit ſtand, daß er daher hätte Kraft gewinnen können, die Wahrheit auch in ſolcher Noth zu vertheidigen.

Was aber kaum zu erwarten war, geſchah, im entſcheidenden Augenblick ermannte ſich Augsburg wieder. Die Stadt, nach der das Bekenntniß benannt iſt, ſollte nicht die Schande auf ſich laden, ſelbſt abgefallen zu ſein. Als es ſich um Annahme oder Verwerfung des Reichstagsabſchieds handelte, wurde der große Rath berufen, in dem der durchweg evangeliſch geſinnte Kern der Bürgerſchaft überwiegend vertreten war. Hier wurde der Abſchied verworfen, und auf Grund der gefaßten Beſchlüſſe erklärte der Bürgermeiſter am 26. October dem Kaiſer, „in allen weltlichen Sachen wollten und würden ſie gehorſam ſein und eher mehr als zu wenig thun, weil aber dieſe Sache ein Handel ſei den heiligen Glauben und das Gewiſſen der Menſchen anlangend, ſo könnten und möchten ſie den derhalben ganz beſchwerlich geſtellten Abſchied nicht annehmen." Das hatte der Kaiſer nicht erwartet, er beſchied die Bürgermeiſter nochmals zu ſich, er drohte nicht mehr, er bat, er erinnerte an die alte Treue ſeiner Stadt Augsburg, an die Wohlthaten, die ihr erwieſen ſeien; er ſei auch ein chriſtlicher Kaiſer, er habe auch ein Gewiſſen. Er ſprach es geradezu aus, welche Verachtung es ihm bringe, wenn ſie in ſeiner Gegenwart ihm zuwider handelten. Die Stadt blieb feſt bei der Verwerfung des Abſchieds.

Kaum war der Kaiſer abgezogen, ſo ſchritt man zur Wiederaufrichtung des zerſtörten Kirchenweſens. Die Bürgermeiſterwahl von 1531 fiel auf ent-

ſchieden evangeliſch geſinnte Männer; die alten Prediger wurden zurückgerufen, die Kirchen wieder in Beſitz genommen. Aber jetzt zeigte ſich erſt, was man an Rhegius verloren hatte. Man mußte Cellarius, den fanatiſchen Zwinglianer, an dem die Menge des Volks hing, zurückrufen, man konnte ebenſo wenig die Lutheraner Froſch und Agricola, beide zähe und hartnäckige Männer, umgehen; und nun fehlte zwiſchen beiden Richtungen das mildernde Princip. Rhegius, der eigentliche Biſchof Augsburgs, fehlte. Es fand ſich, wie Sayler klagt, Niemand, der, wie er gethan, im Disputiren und Predigen den Papiſten, Eck draußen und ſeinen Schülern drinnen, recht gewachſen war. Man fühlte das Bedürfniß, neue Kräfte zu gewinnen, und dieſes Bedürfniß gab der vermittelnden Partei, den Freunden Butzers, dem Bürgermeiſter Rhelinger, dem Stadtarzt Gereon Sayler, das Uebergewicht. Butzer empfahl Blarer, den Rhegius einſt ſo ſehr herbeigewünſcht, und als dieſer ablehnte, ſandte er zwei jüngere Straßburger Prediger, Wolfgang Musculus und Lycoſthenes (Wolfhardt).

Musculus brachte die Butzer'ſche Eintrachtsformel (den Brief an den Herzog von Lüneburg) mit, aber ſo eifrig er ſich für eine Concordie auf dieſer Grundlage bemühte, ſeine Bemühungen ſcheiterten an der Hartnäckigkeit von Froſch und Agricola, die lutheriſcher als Luther von keiner Vermittelung etwas wiſſen wollten. Der Streit entbrannte heftiger als je, Butzer und Oecolampad kamen ſelbſt auf einige Tage nach Augsburg, gewannen durch ihr Anſehn und fleißiges Predigen für die Eintrachtsformel, und die Lutheraner, welche ſie anzunehmen ſich weigerten, wurden auf's Neue aus der Stadt vertrieben.

Die Mittelpartei hatte geſiegt und das Lutherthum unterdrückt, die Frucht des Sieges ſollte ſie jedoch nicht genießen. Wie es ſo oft geht, hatte auch hier die Mittelpartei das eine Extrem überwindend nur für das andere gearbeitet. Die entſchiedenen Zwinglianer erhoben jetzt um ſo kräftiger das Haupt, Cellarius hatte bald das alte Anſehn bei der Menge wieder erlangt, ſelbſt die bisherigen Vertreter der Einigung trieben immer mehr dem Zwinglianismus zu. Ein Katechismus, der 1533 erſchien, lehrte ganz zwingliſch; Musculus, der Butzers Einigungsformel mitgebracht, wurde zum entſchiedenen Gegner der Concordie und ſuchte in mehreren Briefen Butzer von allen weiteren Schritten zurückzuhalten. Zwiſchen Augsburg und Wittenberg wurde die Kluft immer größer, die Stimmung gereizter. Luther warnte 1533 noch einmal ernſtlich, es ſei ein Betrug, wenn ſie vorgeben, mit ihm einig zu ſein, und als die Prädicanten der Stadt ihm ihre Lehre ſchriftlich einſchickten, lehnte er das kalt und kurz ab, „er habe ſie nicht darum gebeten."

Sollte Augsburg nicht der beabſichtigten Concordie ganz verloren gehen, und daraus dieſer ſelbſt ein großes Hinderniß erwachſen, ſo mußten entſcheidende Schritte geſchehen. Deßhalb kam Butzer Ende 1534 noch einmal,

predigte mehrere Wochen und gewann die Prediger für sein Bekenntniß. Jetzt kam es aber vor Allem darauf an, einen Mann zu finden, der den erlangten Frieden zu erhalten im Stande war. Da dachte man wieder an Rhegius.

Im Juni 1535 wurden Gereon Sayler und Huber als Gesandte des Raths nach Wittenberg geschickt, um mit Luther zu verhandeln, dann von dort weiter nach Celle zu gehen und Rhegius Rückkehr zu betreiben. In Wittenberg fanden sie bei Luther, Melanthon, Jonas die freundlichste Aufnahme. Luther pries Gott, daß es so weit gekommen, er werde mit allem Willen und Vermögen solche liebe Einigkeit zu stärken und zu erhalten bemüht sein. „Mir ist," so sprach er sich aus, „nichts Fröhlicheres die ganze Zeit des wieder aufgegangenen Evangelii widerfahren, als daß ich nach dem kläglichen Zwiespalt eine Concordie wieder hoffen, ja sehen darf." Seine Wunde sei nun so geheilt, daß auch nicht eine Narbe übrig geblieben. Es könne ihm nichts aufgelegt werden, das er nicht mit Freuden thun wolle, ja auch leiden, diese Concordie zu befestigen. „Denn wenn diese Concordie befestigt ist, will ich mit Freudenthränen singen: Herr nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren." Daß es den Gesandten trotz Luthers Bitten nicht gelang, den Rhegius zu gewinnen, haben wir schon oben gehört, aber eine große Freude war es Rhegius, von den Gesandten zu hören, daß sein liebes Augsburg, nach langem Streit wieder einig, in die rechten Bahnen eingelenkt hatte. Statt Rhegius ging auf Luthers Empfehlung Johann Forster von Wittenberg nach Augsburg.

So war die Einigung zwischen Wittenberg und Augsburg hergestellt, für das ganze Concordienwerk eine wichtige Förderung. Dieses war jetzt so weit herangereift, daß man an den förmlichen Abschluß denken konnte und zu diesem Zwecke eine persönliche Zusammenkunft in Eisenach im Mai 1536 verabredete. Als Luther durch Krankheit dorthin zu kommen verhindert war, machten sich die Gesandten der oberländischen Städte auf den Weg nach Wittenberg, und hier wurde am 29. Mai die Concordie unterzeichnet. Rhegius war nicht gegenwärtig, vielleicht war er augenblicklich verhindert die Reise zu machen, er gehört aber zu den Wenigen, welche die Formel abwesend unterschrieben. Bei seiner regen Mitwirkung an dem nun endlich mit Erfolg gekrönten Friedenswerke, durfte sein Name unter dem Document nicht fehlen[10]). Von langer Dauer ist der Friede freilich nicht gewesen. Er beruhte zu sehr auf dem Aufgeben der Eigenthümlichkeiten von der einen Seite; Butzer hatte Alles nachgegeben, um nur Frieden um jeden Preis zu haben. Dagegen mußte sich naturgemäß bald eine Reaction erheben. Daß es aber denen, die den Frieden schlossen, um einen ehrlichen Frieden zu thun war, daß sie der Meinung waren, den langen Streit nun gründlich zum Austrag gebracht zu haben, davon legt auf beiden Seiten die große Bewegung Zeugniß ab und die ungeheuchelte Freude, endlich das Werk vollendet zu

ſehen, an dem ſie ſo lange gearbeitet hatten. Rhegius erlebte den Wiederausbruch des Streites nicht mehr, er iſt in dem Gedanken heimgegangen, daß der Streit, der auch ſein Leben viel bewegt und getrübt, auf immer beigelegt ſei.

Im Februar 1537 kamen die evangeliſchen Stände in Schmalkalden zuſammen, um einen Beſchluß bezüglich des Concils zu faſſen, ob man es beſchicken wollte oder nicht. Es war eine glänzende Verſammlung, alle evangeliſchen Fürſten und die bedeutendſten Theologen waren dort. Mit Herzog Ernſt kam auch Rhegius, dem es eine Herzensfreude war, ſo viele Mitarbeiter am Evangelio und unter dieſen auch einige, mit denen er früher in Süddeutſchland zuſammengewirkt, namentlich Ambroſius Blarer, wieder zu ſehen. Neben den hervorragendſten Theologen predigte auch er zweimal, das eine Mal nach Luthers Urtheil zu lang, was Luther am wenigſten leiden konnte, weßhalb er urtheilte, Urbanus Rhegius habe „neque urbane neque regie“ gepredigt. Die Beſchickung des Concils lehnte man ab, obwohl Luther anfangs der Anſicht war, die wir oben von Rhegius vertheidigen hörten, daß man es beſchicken müſſe, um Zeugniß abzulegen. Die Hauptthat der Verſammlung war die Erneuerung des Bekenntniſſes, die von Luther aufgeſetzten Artikel wurden einmüthig angenommen. Ihrem Zwecke entſprechend, heben ſie beſonders ſcharf den Gegenſatz gegen die Römiſche Kirche hervor, darin eine Ergänzung der milden, das Gemeinſame mehr betonenden Auguſtana. Als ein mehr theologiſches Bekenntniß wurden ſie auch nicht wie das Augsburger von den Fürſten und Städten, ſondern von den Theologen unterſchrieben. Rhegius unterſchrieb ſie in ſeinem und zugleich im Namen der Hannoverſchen Gemeinden. Nicht minder tragen auch die Artikel von der Gewalt des Papſtes ſeine Unterſchrift. Melanthons mildernder Zuſatz, worin er die Anſicht ausſpricht, wenn der Papſt das Evangelium annehmen wolle, ſo könne ihm die Superiorität über die Biſchöfe nach menſchlichem Rechte belaſſen werden, fand weiter keine Billigung. Nur Aepin von Hamburg war geneigt, ihr zuzuſtimmen, zog aber ſeine Unterſchrift zurück. Den unverkennbar auf die Verurtheilung und Ausrottung der Evangeliſchen gerichteten Plänen des Papſtes gegenüber war die Stimmung eine ſchroffere geworden, und daraus erklärt es ſich auch wohl, daß ſelbſt Rhegius, der doch in Augsburg ſo ganz auf Melanthons Friedensgedanken eingegangen war, und noch in dem eben mitgetheilten Gutachten über das Concil ähnliche Gedanken ausſprach, jetzt der Erklärung Melanthons nicht beitrat.

Für das Mal kam das Concil überhaupt noch nicht zu Stande, wie man das leicht hatte vorausſehen können. In Frankfurt gelang es noch einmal, einen vorläufigen Frieden abzuſchließen; und jetzt begannen die letzten großen Verſuche einer Ausſöhnung mit Rom, die letzten Anſtrengungen, den drohenden Krieg abzuwenden. Es ſollte zu dem Zweck in Nürnberg ein Religionsgeſpräch zwiſchen den Häuptern beider Parteien ſtattfinden. Dort

kam es nicht einmal zum Anfang. Später wurde es in Hagenau verſucht, in Worms wirklich begonnen, in Regensburg abgeſchloſſen.

Rhegius hat nur noch die Einleitungen zu dem Geſpräch, nicht mehr dieſes ſelbſt erlebt. Er hoffte von Anfang an nichts davon. Als Bugenhagen ihn im Juni 1537 in Celle beſuchte, und das Geſpräch natürlich auch auf die Nürnberger Zuſammenkunft kam, erklärte er, eine Einigung ſei nicht zu hoffen, da die verſtockten Judasſeelen nicht Buße thun, ſondern durch die Zuſammenkünfte mit den Evangeliſchen nur noch mehr verhärtet werden würden. Nur damit die Gegner nicht ſagen könnten, die Lutheraner ſcheueten das Licht, müſſe man die Beſchwerden der Reiſe über ſich nehmen [11]).

Ausführlicher legte er ſeine Anſicht in einem Gutachten an einen Freund dar. In Augsburg habe er mit Melanthon die Einigung verſucht und gehofft. Wenn die Papiſten die reine Lehre nach den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften, wovon man ohne Chriſtum zu verleugnen, nicht weichen könne, zugeſtehen wollten, daneben im Aeußerlichen die Meſſe nach evangeliſchem Brauch, die Communion unter beiden Geſtalten und die Prieſterehe: wollte man umgekehrt die biſchöfliche Gewalt anerkennnen und ſelbſt gegen die größere Zahl der Meſſen nichts erinnern, da in Ceremonien nie eine völlige Einheit in der Kirche beſtanden habe. Gegenwärtig liege aber die Sache anders als damals. „Jetzt haben die Papiſten die Abſicht, das Evangelium ganz auszurotten, ſie gehen mit Kriegsgedanken um und hoffen, es werde ein Leichtes ſein, das Evangelium zu unterdrücken, weil ſie den Kaiſer, den König und eine Anzahl Fürſten auf ihrer Seite haben. Darum muß man ſich jetzt hüten, auch nur einen Finger breit nachzugeben, ſonſt würden ſie das als einen Rückzug ausſchreien und ſagen, die Evangeliſchen ſeien ihrer Sache ſchon nicht mehr ſicher. Die Unterſchiede ſind zu tief gehende, deßhalb eine wirkliche Einigung unmöglich. Es handelt ſich nicht um Kleinigkeiten, darum, ob man die Prieſter ſcheeren ſoll, und was man anziehen ſoll, um Wachs, um Glocken und Bilder, oder um die Zahl der Feſttage, ſondern um eine ganze Reihe der wichtigſten Glaubensartikel. So tief greift der Unterſchied, daß beide Theile nicht einmal in den Sätzen der allgemeinen Symbole in Wahrheit einig ſind; denn obwohl die Papiſten dieſe dem Wortlaut nach bekennen, leugnen ſie dieſelben im Grunde doch. Sie bekennen mit dem Munde eine katholiſche Kirche und leugnen ſie in der That; ſie bekennen den Worten nach, Chriſtus ſei für uns gegeben, heben den Satz aber in der That wieder auf, aus Furcht, ihre eigne Gerechtigkeit, ihre eignen Verdienſte könnten darunter leiden. Da können Vergleichungen nichts mehr helfen. Die biſchöfliche Gerichtsbarkeit zugeſtehen, hieße jetzt nur den Feinden das Schwert in die Hand geben. Handeln und Feilſchen läßt ſich in ſolchen Sachen nicht. Wenn ſich's um eine Ackergränze handelt, um eine Waſſerleitung, um ſchlechtes Geld oder dergleichen weltliche Dinge, da kann man handeln, nachgeben oder mehr fordern der Zeit und den Umſtänden gemäß,

in Glaubensſachen Gottes Ehre und der Menſchen Heil und Seligkeit anlangend, muß man ſteif und feſt ſtehen und mit großem Eifer und Ernſt darüber halten, ob ſchon der Teufel und die Welt darob zürne. „Kurzum", ſo ſchließt Rhegius, „der Antichriſt und die Kirche Chriſti kommen in Ewigkeit nicht zuſammen, und wenn man noch hunderttauſend Concilien hielte[12])."

Rhegius ſtellte über dieſe Frage auch ein officielles Gutachten, in dem er ſich ebenfalls dahin äußerte, daß alle Einigungsverſuche hoffnungslos ſeien. Auf dem erſten Blatte ſtanden folgende Verſe, in denen das ſchon ausgeſprochen war:

Wenn der Teufel morgen ſtirbt,
Und ein Wolf zum Schafe wird,
So werden Papſt und Luther eins,
Der beiden geſchieht je gewißlich keins;
Noch will man viel davon tractiren,
Das iſt Geld, Müh und Zeit verlieren.
Bleibt Chriſti Wort mit Ehren beſtahn,
So muß der Papſt zu Trümmern gahn[13]).

Wie anders ſah Rhegius jetzt die Sachen an, als vor zehn Jahren in Augsburg. Seine ſo zähe feſtgehaltenen Hoffnungen auf eine Reformation der ganzen Kirche ſind aufgegeben, die ganze Tiefe der Scheidung iſt ihm zum Bewußtſein gekommen, und eine dauernde Kirchentrennung ſteht ihm vor Augen. Vielleicht trugen auch die beſtändig wachſenden körperlichen Leiden dazu bei, ihn trübe zu ſtimmen und niederzudrücken. Mit recht düſteren Ahnungen, mit einer ihm ſonſt fremden Beſorglichkeit machte er ſich auf den Weg nach Hagenau. Von Hersfeld aus, wo er mit den heſſiſchen und ſächſiſchen Theologen eine vorbereitende Zuſammenkunft hatte, ſchrieb er einen Brief voll Klagen und Unruhe an den Kurfürſten von Sachſen. Namentlich klagt er, daß man ihnen, wie er höre, in Hagenau Wohnungen in der Vorſtadt angewieſen, und fürchtet, das ſei geſchehen, um ſie deſto leichter aufheben zu können. Er erinnert ſich der Gefahren in Augsburg und meint, ſo 15 Männlein könne man leicht gefangen nehmen, aber in 30 Jahren dürfe man nicht hoffen, ſolche Theologen wieder zu haben. Der Kurfürſt ſuchte ihn in einem freundlichen Antwortſchreiben zu tröſten und zu beruhigen.

In Hagenau zerſchlugen ſich die Verhandlungen bald, oder vielmehr es kam eigentlich zu gar keinen, weil es der Römiſchen Partei damit kein Ernſt war. Rhegius that das Seine, ſie in Gang zu bringen. Er benutzte die Beziehungen, in denen er früher zu den Gegnern geſtanden hatte, und ſchrieb dieſerhalb an Faber, erhielt aber keine Antwort. Man wollte von Seiten der Gegenpartei das Geſpräch nicht, und ſo war bald ein Anlaß gefunden, es abzubrechen, ehe es wirklich begonnen hatte. Die Römiſchen forderten, daß Alles als verglichen gelten ſollte, worüber man auf dem Reichstage zu Augsburg ſich

geeinigt habe. Darauf konnten die Evangelischen nicht eingehen, es hätte geheißen, die ganze Entwickelung des letzten Jahrzehends leugnen und auf den für sie viel ungünstigeren Stand der Sachen in Augsburg zurücktreten. So wurde das Gespräch aufgeschoben.

In Worms sollte es neu beginnen und begann im October 1540. Rhegius war nicht mehr dort; obwohl zur Theilnahme aufgefordert (in der Liste der erwarteten Theologen steht noch sein Name), hinderte ihn seine zunehmende Kränklichkeit. Wenige Monate später war er nicht mehr unter den Lebenden. An seiner Statt vertraten den Herzog Ernst zwei Männer, die damals zuerst bei den Religionsverhandlungen genannt werden, denen aber noch eine große Rolle aufbehalten war, Johannes Sturm, der berühmte Rector der Straßburger Schule, und Johannes Calvin.

Siebentes Kapitel.

Ende.

Mit den Tagen von Hagenau war des Rhegius Wirksamkeit in weiteren Kreisen abgeschlossen. Krank kehrte er von dort zurück. Eine Erkältung, die er sich auf der Reise zugezogen, erregte, wie die damaligen Aerzte es ansahen, einen Fluß, der sich vom Kopfe den Körper herabzog und am rechten Beine in eine Wunde ausbrach, die nach dem Rathe der Aerzte offen erhalten werden sollte. Zwar hinderte ihn das nicht an aller Arbeit, vielmehr blieb er bis an sein Ende noch in seinem Amte thätig, aber Celle verließ er nicht wieder.

Doch ehe wir seinen Heimgang erzählen, wollen wir noch zuvor einen Blick auf sein häusliches Leben werfen. Wie die Ehe der Reformatoren im eigentlichen Sinne eine Bekenntnißthat ist, so hat ja auch ihr häusliches Leben darin eine besondere Bedeutung, daß es den thatsächlichen Beweis liefern mußte für den Satz, daß die Ehe auch den Dienern der Kirche nütz und gut, ihnen bei ihrem Dienst am Hause Gottes nicht hinderlich, sondern förderlich und der Gemeinde zum Segen sei. Des Rhegius häusliches Leben kann diesen Beweis in der That liefern. Es war ein gottseliges Pfarrhaus das kleine Haus in der ganz ländlichen Vorstadt Blumlage, in dem er mit seiner Anna und den zahlreichen Kindern, die sie ihm geboren (es waren ihrer dreizehn), wohnte. Das Wort Gottes wohnte reichlich mit darinnen, wurde fleißig zwischen dem Hausvater und den Seinen gehandelt. „Einem frommen Hausvater ist freilich nichts ehrlicher und nützlicher, denn oft und fleißig mit seinem Hausgesinde, Weib und Kindern von dem seligen Evangelio Christi zu reden," sagt Rhegius selbst, und so war es bei ihm bestellt. „Wenn ich mich mit meiner ehelichen Hausfrauen heimlich oder öffentlich von dem

Evangelio unſere Seligkeit zu reden ſchämen wollte, ſo wäre Chryſam und Taufe und der unermeßliche Schatz chriſtlicher Freiheit an mir ganz und gar verloren, darein mich mein treuer Herr Chriſtus aus der Babyloniſchen Gefangenſchaft des gräulichen Irrthums und der unſaubern Keuſchheit des Papſtthums mit ſolchem Wunderwerk meiner Bekehrung berufen und geſetzt hat. Nein, ich erkenne und preiſe dieſe göttliche Barmherzigkeit, die ich eben dazumal erlangte, da ich mit meinem unflätigen päpſtlichen Leben wohl verſchuldet hätte, daß mich Gott hätte in verkehrten Sinn fallen laſſen." Dahin ging ſein Trachten, ſein Haus zu einem Hauſe Gottes zu machen. „Wollte Gott, daß wir alle Zeit, ich und die Meinen, zu meinem Theil allein oder vor allen Dingen und am meiſten von Gottes Wort heimlich und öffentlich redeten. Wie ein ſelig Haus wäre das, darin kein loſes unnützes Geſchwätz, ſondern allein Gottes Wort und Lobgeſang für alle Gottes Gnade und Segen geiſtlich und leiblich immerdar gehört würde! Das müßte man wahrlich ein Gotteshaus heißen, darauf die Engel Gottes ein ſonderlich Aufſehn würden haben, ob es gleich von keinem Weihbiſchof geweiht wäre." Daß es ſo in der That mit dem Hauſe des Rhegius beſtellt war, dafür giebt Luther Zeugniß, der ſeines Freundes und Mitarbeiters Ehe als ein Vorbild hinſtellt und hinzufügt: „Eine ſolche eheliche Gemeinſchaft iſt ein Anfang und eine Pflanzſtätte (seminarium) der Kirche. Darum ziemt es Ehegatten, von nichts fleißiger mit einander zu reden als von Gott, ſeinen Wohlthaten und Wunderwerken, davon chriſtliche Eheleute tägliche Proben an ihren Kindern ſehen. Nichts iſt lieblicher als eine Ehe, da Mann und Weib im Glauben übereinſtimmen, mit Einem Munde Gott anrufen. Eins ſchützt das Andere, des Einen Glaube iſt für den des Anderen beſorgt, arbeitet für das Andere bei Gott. Von der Gemeinſchaft einer ſolchen Ehe gilt das Wort des Herrn: Wo zwei oder drei verſammelt ſind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen. In rechtem Glauben rufen ſie einmüthig Gott an, reden mit einander vom Evangelio und überliefern es den Kindern. Bei ſolchen Eheleuten wohnt ohne Zweifel Jeſus Chriſtus und zerſtört die Werke des Teufels, der, wie er auf den Untergang der Kirche ſinnt, ſonderlich wüthet gegen fromme Eheleute und fromme Familien. Aber unter ſolchen Gefahren leuchtet der Glaube der Heiligen helle und triumphirt Chriſtus."

Ein liebliches Beiſpiel des Verkehrs der beiden Eheleute auch in geiſtlichen Dingen giebt der „Dialogus von der troſtreichen Predigt, die Chriſtus Luc. 24 von Jeruſalem bis gen Emmahus den zweien Jüngern aus Moſe und allen Propheten gethan hat." Anknüpfend an das Geſpräch des Herrn mit den Emmahusjüngern giebt Rhegius darin eine Zuſammenſtellung und Erklärung aller altteſtamentlichen Weiſſagungen von Chriſto, zwar überall nach dem damaligen Verſtändniß des Alten Teſtaments, aber mit großer Kenntniß deſſelben. Die Form iſt die eines Geſprächs zwiſchen ihm und ſeiner Frau, und die Vorrede bezeugt uns,

daß dieſe Form nicht eine blos gemachte iſt, ſondern daß dieſes Geſpräch urſprünglich in der That zwiſchen ihnen gehalten und dann aufgeſchrieben wurde. Es geſchah das ſchon in Lüneburg 1532, aber fünf Jahre ließ es Rhegius ungedruckt liegen, bis er es auf viele Bitten 1537 veröffentlichte[2]). Seitdem iſt es ſehr oft gedruckt, in's Niederdeutſche und Lateiniſche überſetzt, von Luther mit einer Vorrede begleitet, ſpäter dem veränderten Geſchmack der Zeit entſprechend umgearbeitet, in zahlreichen Ausgaben ein beliebtes Erbauungsbuch des 16. und 17. Jahrhunderts geworden. In einer Predigt am Oſtermontag empfiehlt Chemnitz es allen frommen Chriſten zum fleißigen Leſen „als einen Ausbund, denn es voll tröſtlicher Lehre und Erinnerung iſt und giebt reichen Troſt." Für uns iſt es zu ſchwerfällig und breit, miſcht zu viel Gelehrſamkeit, Erklärung des Grundtextes, Beſtreitung der jüdiſchen Auslegung und dergleichen ein, recht vieles entſpricht auch der richtigern Einſicht in das Alte Teſtament nicht mehr, die wir gewonnen haben; aber den Eindruck hinterläßt es noch heute, daß Rhegius es trefflich verſtand, den Troſt der Schrift bekümmerten Seelen zu predigen, damit ſie wie die Emmausjünger aus der Traurigkeit zur Freude kämen.

Anna erſcheint in dem Geſpräche, wie wir das auch ſonſt wiſſen, als eine gelehrte Frau, die das Alte Teſtament in der Grundſprache geleſen, auch mit Juden vielfach über deſſen Auslegung verhandelt hatte, was aber mehr ſagen will, ſie erſcheint als eine herzlich fromme Seele, der es ernſtlich um Wachsthum in der chriſtlichen Erkenntniß zu thun war, die fleißig in der Schrift forſchte und bemüht war, ihr Chriſtenthum auch im Leben namentlich in der Erziehung ihrer Kinder zu bethätigen. Sie wußte, daß ſie einmal ihren Kindern kein anderes Heirathsgut werde hinterlaſſen können, und ſtrebte deshalb um ſo mehr, ihnen das beſte zu geben, einen wahren beſtändigen Chriſtenglauben. „Nun weißt du," ſchließt Rhegius das Geſpräch, „was St. Paulus ſaget, da er ſpricht: Jeſus Chriſtus iſt uns von Gott gemacht zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlöſung, und was die rechte Hoffnung, der rechte Troſt und die wahre Hülfe Israels iſt." Darauf antwortet Anna: „Ja ich weiß es und glaube es; Gott mehre meinen Glauben. Nun bitte ich dich, mein allerliebſter Gott und Vater, durch Jeſum Chriſtum unſern einigen Verſöhner, du wolleſt das ſeligmachende Evangelium deiner unausſprechlichen Gnade, in Jeſu Chriſto, deinem eingeborenen Sohn, verheißen und gegeben, auch allen unſern lieben Kindlein, die du uns gegeben haſt, zur Mehrung des Reichs Chriſti und Preis deines allerheiligſten Namens durch deinen heiligen Geiſt offenbaren, daß ſie auch durch die inwendige Lehre des Geiſtes Chriſti, deines Sohnes, Predigt verſtehen und glauben mögen und in dieſem chriſtlichen Glauben und Hoffnung des Evangelii und wahren Israels durch deinen heiligen Geiſt mögen beharren. Aller Welt Gut iſt eitel und nichts gegen dieſen chriſtlichen Glauben. Ich begehre meinen lieben Kindlein kein ander Heirathsgut und

väterlich Erbe, denn den wahren beſtändigen Glauben dieſer Predigt. Wenn ſie den haben, ſo ſind ſie reich genug hie und dort ewiglich, ob ſie ſchon hier in der Welt müßten ihr Leben lang im Elend betteln. Denn durch den chriſtlichen Glauben haben wir Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiligen Geiſt zu eigen, den einigen wahren Gott, durch das unermeßliche Verdienſt Jeſu Chriſti, der um unſertwillen Menſch worden iſt, auf daß wir Kinder Gottes würden, und Gott unſer treuer Vater immer und ewiglich. Was Mangels ſollten wir haben, wenn wir dich einigen, wahren, lebendigen Gott ſelbſt zum Vater haben durch Jeſum Chriſtum, unſern Herrn, welcher iſt unſere einige Gerechtigkeit, Leben und Seligkeit."

Seit der Rückkehr von Hagenau beſchäftigte ſich Rhegius viel mit Gedanken an ſeinen nahen Tod. Solche Gedanken hatten ihm ſchon früher nicht fern gelegen. Seine fortdauernde Kränklichkeit hatte ihm manche ſchwere Stunde gemacht. Gegen Luther klagte er über öftere Anfechtungen, daß er „einen Pfahl im Fleiſch" fühle. In einem Briefe vom 30. Dec. 1535 ſpricht ihm Luther deßhalb Troſt zu: „Darüber, mein Urbanus, daß du mir ſchreibſt, daß du vom Satan zu leiden haſt und einen Pfahl in deinem Fleiſche fühlſt, bin ich nicht ſehr betrübt, denn daraus erkenne ich, daß du dem Bilde Gottes und allen Heiligen ähnlich wirſt. Ich glaube dir wie allen Brüdern, die eine hohe Stellung einnehmen, widerfährt ſolche Verſuchung, uns zu demüthigen. Darum halte dich mannhaft, ſtärke dein Herz und halt aus nach des HErrn Willen, der zu Paulus ſagt: Meine Kraft iſt in dem Schwachen mächtig. — Doch was ſchreibe ich dir ſo viel, der du Chriſti biſt? Nur, weil ja Brüder einander zureden und die Hand reichen müſſen in dieſem Thal der Thränen, bis der Tag anbricht, deſſen wir harren[3])." Fleißig las Rhegius auch in ſeinem Dialogus von den Emmahusjüngern, ſich ſelbſt mit dem tröſtend, was er Andern zum Troſte von der Auferſtehung und dem ewigen Leben geſchrieben. Im Mai ſchloß ſich plötzlich die bis dahin offene Wunde, ſeine Freunde wurden beſorgt, die Aerzte erklärten es für bedenklich, gaben aber die Hoffnung nicht auf. Rhegius ſelbſt bereitete ſich nur um ſo mehr auf ſein Ende. Am Sonntage Rogate (es war am 22. Mai) feierte er noch einmal mit ſeiner Gemeinde das heilige Abendmahl. Abends klagte er über Kopfſchmerzen, blieb aber heiter und ruhig. Am Montag Morgen früh hatte er ſich eben aus dem Bette erhoben, da traf ihn ein Schlaganfall; er ſtürzte vor ſeinem Bette nieder, und als man ihn aufhob, fand ſich, daß die rechte Seite gelähmt war. Raſch verbreitete ſich die traurige Kunde, ſeine Amtsbrüder, ſeine Freunde umſtanden mit ſeinem Weibe und den Kindern ſein Sterbelager. Noch einmal kehrte ſein Bewußtſein zurück, die Amtsbrüder redeten mit ihm von der Verſöhnung in Chriſto, vom ewigen Leben und der Seligkeit. Er ſelbſt tröſtete die Betrüben, bat, ſie möchten's Gott befehlen und ihm den Heimgang aus dieſem Jammerthal nach ſo viel Mühe und Arbeit nicht mißgönnen. So lag er noch drei Stunden, dann ſchlief er

ſanft ein. Gott hatte ihm beſcheert, um was er oft gebeten, ein ſanftes ſeliges Ende ohne viel Schmerzen und lange Krankheit.

Am Himmelfahrtstage ward er unter großer Betheiligung der ganzen Stadt begraben, auf dem Chore der Stadtkirche fand er ſeine Ruheſtätte. Der Klage über ſeinen Tod hat Luther Worte geliehen, die aus ſolchem Munde doppeltes Gewicht haben[4]): „Es iſt mir aus vielen Gründen ein großer Schmerz, ſo oft ich von dem Tode frommer Männer höre, ſonderlich ſolcher, die im öffentlichen oder häuslichen Regimente vor Andern ſich tüchtig erwieſen haben. Denn zum erſten iſt mir der Schaden leid, welcher der Kirche, dem Staate und ihren Familien daraus erwächſt, daß ſie ihrer Wächter beraubt ſind. Denn daß ich nur von der Kirche rede, wie viel haben die Kirchen Sachſens mit Urbanus Rhegius verloren, der in Wahrheit ein Biſchof der benachbarten Länder geweſen iſt, in denen er die Saat des reinen Evangeliums ausgeſtreut, Gottesdienſt und Sitte des Volks gereinigt, den Wahnſinn der Schwärmer unterdrückt, viel fromme Kirchendiener und weltliche Regenten mit ſeiner Lehre, ſeinem Rathe und Anſehn geleitet hat. Viele Gemeinden fühlen ſich nun wie eine Heerde ohne Hirten. Wenn ich aber des Todes ſolcher Männer gedenke, dann kommt noch ein anderer bitterer Schmerz hinzu. Denn überblicke ich im Geiſt die Gemeinden der Länder, die ich mit meinem Gebete umfaſſe, ſo bedenke ich nicht ohne große Betrübniß, wie wenige geſchickte Kirchendiener jetzt da ſind, wie viel Schwachheit ſelbſt bei denen herrſcht, die über Andere hervorragen, bei einigen ſogar Verkehrtheit. — Wenn ſo treffliche Glieder Chriſti abgerufen werden aus dieſem Leben, ſo bewegt mich das auch als ein Zeichen, denn wo große Strafgerichte bevorſtehen, da nimmt Gott vorher ſeine Auserwählten aus der übrigen Menge heraus, wie Jeſaias ſagt: Die Gerechten werden verſammelt, daß ſie das Uebel nicht ſehen, ſie kommen zu Frieden und ruhen in ihren Kammern. — Obwohl man es alſo beklagen muß, wenn die Kirche durch den Tod frommer und gelehrter Männer ihrer Beſchützer beraubt wird, ſo muß man doch ihnen ſelbſt zu ihrer Heimfahrt Glück wünſchen. Selig ſind die Todten, die in dem Herrn ſterben. So wiſſen wir denn, daß auch unſer Urbanus, der in der rechten Anrufung Gottes und im Glauben an Chriſtum allzeit gelebt, der Kirche treulich gedient und das Evangelium mit Frömmigkeit und Sittenreinheit gezieret hat, ſelig iſt und das ewige Leben hat und ewige Freude in der Geſellſchaft Chriſti und der himmliſchen Gemeinde, in der er nun offen lernt, ſieht und hört, was er hier nach dem Worte Gottes gepredigt hat. Wie er früher mit ſeiner Gattin, ſeinen Kindern und allen ſeinen Leſern ſich unterhalten hat über die Ausſprüche der Väter und Propheten, ſo hört er nun die alten Lehrer ſelbſt und Chriſtum, wie er das Wort auslegt, und freut ſich, daß ſein Glaube übereinſtimmt mit Chriſti und der Väter Rede. Wir aber ſind ſchuldig, ſein Andenken dadurch zu bewahren, daß wir ſeine Schriften um ſo eifriger leſen."

Das einzige Bild von Rhegius, welches, ſo viel ich habe finden können, auf uns gekommen iſt, ein Holzſchnitt, den Sebaſtian Münſter in der Kosmographie zur Beſchreibung der Stadt Augsburg giebt, und den andere Sammler von dort entlehnt haben, iſt leider ſehr unvollkommen, doch gewährt es, die Aehnlichkeit vorausgeſetzt, einigermaßen eine Vorſtellung ſeiner Perſon. Darnach war er nicht groß, mager und ſchmal gebaut, das Geſicht eher lang als rund mit vollem, aber nicht dichtem Bart, die Stirn hoch, geiſtig, der Mund etwas ſcharf, wie geneigt, raſch mit dem Wort herauszufahren, der ganze Eindruck offen. Doch weiß ich nicht, ob Andere nicht Anderes aus den wenigen Zügen herausleſen, ob ich nicht vielleicht unbewußt mehr hineinlege, als herausnehme.

In ſeinem geiſtigen Bilde iſt ein Grundzug große Lehrhaftigkeit, der wieder ein mächtiger Lerntrieb, wir möchten lieber gleich ſagen, Wahrheitstrieb zu Grunde liegt. Er hat viel und vielerlei gelernt, mit großem Fleiße ſammelt er das Wiſſen von allen Gebieten; das Gelernte verwendet er aber auch gern. Seine Neigung zum Disputiren, die ihn ſein Lebenlang nicht verlaſſen, iſt nur ein Ausfluß ſeines Lehrtriebs, der ſich auch in ſeinen zahlreichen Schriften kundgiebt. Nicht leicht läßt er eine Gelegenheit vorbei, die Tagesfragen zu beſprechen. Dieſe Individualität brachte ſeine enge Verbindung mit Eck zu Wege, dem größten Disputator der Zeit. Aber in Rhegius iſt, was Eck fehlt, eine große Wahrheitsliebe. Die riß ihn aus der Welt des Humanismus, in der ſo viel bloße Form und Schein war, heraus und führte ihn dem Evangelium zu, das erſt ſeinem Leben den rechten Inhalt gab. Sein aufrichtiges, volles Eingehen in das Evangelium hat ſeine Perſönlichkeit fortſchreitend geläutert, ſittlich gereinigt. Wäre er die Wege gegangen, die Eck und Faber gingen, er hätte es gewiß zu einer nicht minder glänzenden Stellung in der Römiſchen Kirche gebracht als jene; aber er erwählte lieber, für die Wahrheit zu leiden. So iſt er zu einem Lehrer des neuerwachten Evangeliums geworden, der zwar nicht in der eigentlichen Bildung des Dogma, aber in der Ausprägung deſſelben für die Gemeinde Großes geleiſtet hat; bei dem wir zwar nicht neue, die Welt umgeſtaltende Gedanken ſuchen dürfen, der aber dieſe von Andern ausgeſprochenen Gedanken in weiteren Kreiſen in's Leben zu führen, trefflich verſtand und treulich daran arbeitete, und nach der Seite hin einen der erſten Plätze unter den Reformatoren einnimmt. Trotz ſeiner Neigung zum Disputiren iſt er allen Subtilitäten, allen unfruchtbaren Speculationen wie unfruchtbaren Streitigkeiten abhold, practiſch, geſund nüchtern, trotzdem daß er einſt ein Poet geweſen, überall auf Erbauung im höchſten Sinne, darauf bedacht, die betrübten Gewiſſen zu tröſten und das Evangelium ſo zu predigen, daß es zum Frieden, zur Heiligung, zum neuen ſittlichen Leben werde und diene.

Zum Motto und Symbolum hatte ſich Rhegius den Spruch erwählt, „Chriſtus unſere einige Frommkeit“ (nach Jerm. 20, 6), den ſetzt er gern

über seine Briefe[5]), den führt er oft im Munde und nennt ihn sein liebstes Kleinod, „das er nicht um hunderttausend Welten gebe, ob ihrer gleich noch so viel wären." „Ich bin noch niemals so traurig gewesen," antwortet er Anna, die ihn um die Erklärung des Spruchs bittet, damit sie seines Kleinods auch mit genieße, weil ihr als Ehefrau mit gehöre was ihm gehöre, „daß mich der Spruch Jeremiä nicht erquicket hätte, denn was auch für Anfechtung anstößet der Sünden, des Todes und der Verdammniß halben, so habe ich hie in diesem Kleinod Einen, der kann und will mir aus aller Noth helfen. Denn er ist wahrer Gott Jehovah und ist auch Mensch worden, daß er meine Sünden trüge, und sein unschuldig Leben, seinen theuren Tod und was er hat, für mich darstreckte. Wenn mir mein Gewissen absagt und spricht: Wie willst du vor Gott bestehen und dem ewigen Tode entrinnen? du bist ein Sünder, dem gehöret ja nichts anderes zum Lohn denn Ungnade und Zorn, Trübsal und Angst zeitlich und ewiglich, — in diesem Sturm laufe ich zu diesem Spruch, der ist mein Schwert und Harnisch, und spreche: Ja ich bin leider, so viel meine Person betrifft, ein armer Sünder, aller Strafe wohl würdig, aber Gott hat den Sündern eine Verheißung gethan, er wolle ihnen aus Davids Stamme ein Gewächs der Frömmigkeit senden, der sei Gott und dazu unsere Gerechtigkeit. Das hat Gott schon gethan und seinen Sohn gesandt und ihn uns geschenkt, daß er unsere Frömmigkeit sei. Liebe, wenn ich das feste glaube, wer will mir schaden? wer will mich erschrecken? Muß ich dann doch sprechen wie St. Paulus Röm. 8: Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein? welcher auch seines eigenen Sohnes nicht hat verschonet, sondern hat ihn für uns alle dahin gegeben, wie sollte er uns mit ihm nicht Alles schenken? Siehe so muthig hat der Spruch St. Paulum gemacht, daß er sich vor nichts gefürchtet hat. Sollte ich mich denn nicht billig des Spruchs freuen? Ist Christus meine Gerechtigkeit, so ist mir meine Sünde vergeben, und hält mich Gott mit allen Engeln für fromm um meines Herrn Christi willen, denn vor dieser unendlichen Gerechtigkeit kann keine Sünde bestehen, sie muß verlöschen, gleich als wenn ein klein Fünklein Feuer in's große Meer fällt. Ist nun die Sünde hinweg, so ist der Tod auch hinweg, daß der Christen Sterben allein ein Schlaf ist und ein gewisser Ausgang aus dem sterblichen Leben in's unsterbliche, ewige Leben. So hat denn der böse Geist keine Gewalt mehr an mir, sondern ich bin in die Gerechtigkeit Christi gekleidet als ein Kind und Erbe Gottes und muß nun ewiglich mit Christo leben. Gott sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unsern Herrn Jesum Christum! Siehe also ist Christus unsere Frömmigkeit, seine Frömmigkeit und Sieg über Sünde, Tod und Hölle ist uns zu eigen geschenkt. O daß alle Christen das verstünden und glaubten"!

Das Siegel des Rhegius zeigt einen schrägen Querbalken, über und unter demselben in den beiden Ecken eine Rose, auf dem Balken die Buchstaben C M T d. i. Christus mundum transigit. Ein vieldeutiger Sinnspruch:

Christus durchbohrt die Welt siegreich sie überwindend, er tödtet Alles was der Welt angehört, „durch ihn ist mir die Welt gekreuzigt und ich der Welt", wie Paulus sagt; er besiegt sie aber, um sie zu vollenden, sie mit seinem Leben erfüllend durchschreitet er sie unaufhalsam dem Ende zu. Gewiß nicht ohne Gedanken an die Erfahrungen, die er selbst gemacht hatte, wählte Rhegius dieses Sinnbild mit diesem Spruche. Der Balken fehlte auch in seinem Leben nicht, der Balken des Kreuzes, auch er war durch Christum der Welt gekreuzigt und die Welt ihm, aber auch in ihm hatte Christus vollendend gewirkt. Die Rosen über und unter dem Balken deuteten auf die Liebe, mit der der Herr ihn je und je geliebt und ihn zu sich gezogen aus lauter Gnade.

Die Wittwe blieb mit den zahlreichen Kindern in großer Bedürftigkeit zurück. Vermögen hatte Rhegius nie gehabt, Geldansammeln war nicht seine Sache, ihm war's genug gewesen, wenn er mit den Seinen zu leben hatte. Aber Herzog Ernst vergaß nicht, was er dem Heimgegangenen dankte. „Um seiner getreuen und fleißigen Dienste, die er uns und gemeiner Kirchen bewiesen hat", setzte er der Wittwe eine Pension von jährlich 40 Gulden und 6 Wichhimpten Roggen aus, übernahm außerdem die Sorge für vier Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter, auf vier Jahre und versprach, falls einer der Söhne sich zum Studiren schicken sollte, ihm mit einem geistlichen Lehen Förderung zu thun[6]). Anfangs blieb Anna in Celle, später verließ sie (aus welchen Gründen kann ich nicht sagen) das Lüneburgische; die Visitatoren des Herzogs Julius fanden sie bei der Generalvisitation von 1588, damals hoch betagt, in großer Dürftigkeit im Calenbergischen lebend, und auf ihren Antrag nahm sich Herzog Julius ihrer kräftig an[7]). Auch er gedachte dankbar des Segens, den ihr Mann den Welfischen Landen gebracht hatte.

Von den Kindern war die älteste Tochter schon bei Lebzeiten des Rhegius 1537 verheirathet. Herzog Ernst hatte ihr 50 Goldgulden zum Brautschatz gegeben. Zu Rhegius großer Freude kam unvermuthet Bugenhagen zur Hochzeit. Eine Tochter (ob eben diese älteste oder eine andere, ist ungewiß) war an Herrmann Quedlenberg verheirathet, der eine Zeitlang neben Sleibing in Osnabrück an der Schule arbeitete[8]), später Pastor in Obershagen, Inspection Burgdorf, wurde. Von den Söhnen habe ich nur zwei gefunden, Urbanus und Ernst. Urbanus Regius (so schreibt er sich in einer mir vorliegenden Urkunde) war Stiftsamtmann zu St. Blasii in Einbeck[9]); Ernst, der jüngste aller, wurde von seinem Pathen, dem Herzoge Ernst, aufgezogen; ihm danken wir die Sammlung der Werke seines Vaters und die oft erwähnte Lebensbeschreibung. Eine Zeitlang lebte er später in Straßburg. Ein Christophorus Regius wurde 1557 Stiftsamtmann von Reinhausen, wahrscheinlich ist auch dieser ein Sohn unsers Urbanus. Die Familie verliert sich bald; vielleicht hat das seinen Grund darin, daß sie später statt des lateinischen Namens den deutschen König wieder angenommen haben soll in der freilich, wie wir wissen, irrigen Meinung, damit den alten Familiennamen herzustellen.

Wenige Wochen nach Rhegius Tode traf Herzog Ernſt der ſchwerſte Schlag, ſeine Gemahlin ſtarb am 18. Juni im Wochenbette, eine fromme, verſtändige Frau, „daran ihr Herr viel Troſtes gehabt", die ſtill und geräuſchlos ganz ihren Kindern gelebt hatte. Die Erziehung derſelben übernahm Ernſts Schweſter Apollonia, er vermählte ſich nicht wieder. Auch ihm waren nur noch wenige Lebensjahre beſchieden.

Zum Nachfolger des Rhegius in der Superintendentur des Landes ernannte er Martin Undermarck, der durchaus im Geiſte des Rhegius fortwirkte. Im Jahre 1543 hielt er eine Generalviſitation des Landes, und um den dabei zu Tage gekommenen Schäden abzuhelfen, erließ Ernſt einige kirchliche Ordnungen, welche namentlich die Pfarreinkünfte, die in den Zeiten des Uebergangs zum Evangelium vielfach verdunkelt und verwirrt waren, auch zum Theil den jetzt meiſt verheiratheten Pfarrern nicht mehr genügten, und die Eheſachen zu regeln beſtimmt waren. Ernſts Sorge für die Kirche blieb bis an ſeinen Tod eine gleich treue.

Immer drohender ſtieg indeß das Unwetter herauf, es ließ ſich ſchon lange abſehen, daß es zum Kriege mit dem Kaiſer kommen mußte. Der Feldzug gegen Heinrich von Braunſchweig, an dem auch Herzog Ernſt Theil nahm, war ſchon ein Vorſpiel. Den Krieg ſelbſt ſollte Ernſt nicht mehr erleben, wie Luther nahm ihn Gott vorher hinweg, daß er die kommende Noth nicht ſehen ſollte. In demſelben Jahre mit Luther ſtarb er am 11. Jan. 1546 nach kurzer Krankheit. „Er war," ſo ſchildert ihn Melanthon[10]), „mit vielen trefflichen Tugenden geziert, deren manche als natürliche Gaben ihm geſchenkt, deren größeſte aber die waren, welche der Sohn Gottes mit dem Wort des Evangeliums und in der Kraft des heiligen Geiſtes in ihm geweckt hatte, die wahre Erkenntniß Gottes und rechte Anbetung, Glauben und Gottvertrauen, Liebe zu Gott, Hoheit des Geiſtes, Eifer und Gerechtigkeit im Regiment, Mäßigung des Geiſtes bei erlittenem Unrecht, Keuſchheit, Strenge im Strafen des Böſen. Aller Arbeit ließ er das Gebet vorangehen, las auch fleißig die prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften und fromme geiſtliche Bücher. Sein ganzes Hausweſen war eine Kirche Gottes, eine liebliche Schule der chriſtlichen Lehre und Tugend." Die Hoffnung, die Melanthon ausſpricht, es werde ſich an Ernſts Nachkommen das Wort des Pſalmiſten bewähren: „Das Geſchlecht des Gerechten wird geſegnet ſein", hat ſich bis auf dieſen Tag erfüllt.

Für ſeine vier noch unmündigen Söhne übernahmen, da der Bruder Ernſts, Herzog Franz, die Regentſchaft ablehnte, mit Vorwiſſen der Landſchaft der Statthalter Thomas Grote und der Großvoigt Jürgen von der Wenſe unter der Vormundſchaft des Kurfürſten Adolph von Cöln und des Grafen Otto von Schaumburg die Regierung des Landes.

Herzog Franz ſtarb 23. Nov. 1549 auf ſeinem Schloſſe zu Gifhorn nach ſchwerem Leiden. Er hatte einen gefährlichen Schaden am Fuße bekommen, ſo daß ihm der Fuß abgenommen werden mußte, ohne daß es gelang, ſein

Leben zu retten. Unter den großen Schmerzen, die er erduldete, hörte man ihn sagen: „Dieſe meine Qual und Schmerzen ſind weit geringer, als es meine Sünden verdient haben. Es ſind nur Vermahnungen zur Buße, daß ich Gnade begehren ſoll. Allmächtiger Gott, ſo komm doch endlich und erbarme dich mein, nicht wegen meiner Schmerzen, ſondern um deines eingebornen Sohnes willen, und verſtoß mich nicht von deiner Geſellſchaft um deſſelben deines lieben Sohnes Jeſu Chriſti willen. Wenn das letzte Stündlein unſers Todeskampfes herantritt, alsdann lernen wir aus der Erfahrung, wie wir zuvor in der Lehre des heiligen Evangelii haben zugenommen[11])". Sein chriſtlich Ende zeigte, daß auch an ihm die Predigt des Evangeliums nicht vergebens geweſen war.

In den ſchweren Zeiten des Schmalkaldiſchen Krieges ſtand das Lüneburgiſche Land mannhaft zum Evangelio. Entſchieden lehnten die Stände das Interim ab, „es werde in ihrem Lande in Lehre und Ceremonien Alles der heiligen Schrift gemäß gehalten, bäten deßhalb, daß ſie dabei belaſſen und ihnen nichts dawider aufgelegt werde, damit ihr Gewiſſen beſchwert würde." Die Gefahr, die bei der vormundſchaftlichen Regierung doppelt groß war, ging denn auch glücklich vorüber. Ueberhaupt erfreute ſich das Land eines kirchlichen Friedens wie kein anderes in Deutſchland. Melanthon 1557 bezeugt von ihm: „Dort iſt von Anfang der Kirchenverbeſſerung an bis auf dieſen Tag in den Kirchen des ganzen Landes dieſelbe Predigt erſchollen ohne allen Streit, und niemals hat es in Deutſchland eine friedlichere Kirche gegeben". In der That ein herrliches Zeugniß zu einer Zeit, wo aller Orten der Lärm theologiſchen Streites tobte und oft genug die Gemeinden verwirrte und beunruhigte. Das war auch eine Frucht der ſegensreichen Wirkſamkeit des Rhegius, der einen feſten Grund geſunder Lehre gelegt hatte; und wenn man das Zeugniß Melanthons fortführend ſagen darf, daß bis auf den heutigen Tag ſein Wort noch gilt, ſo ſoll es mit Dank geſagt ſein gegen den Herrn der Kirche, der dem Lande neben einem Fürſten wie Ernſt einen Hirten und Biſchof wie Rhegius gegeben hat.

Anmerkungen.

Abkürzungen.

A. St. B.	Stadt-Bibliothek zu Augsburg.
C. M. B.	Celliſche Miniſterial-Bibliothek.
G. B.	Göttinger Univerſitäts-Bibliothek.
H. B.	Königliche Bibliothek zu Hannover.
H. St. B.	Stadt-Bibliothek zu Hannover.
L. St. B.	Stadt-Bibliothek zu Lüneburg.
M. B.	Hof- und Staats-Bibliothek zu München.
W. B.	Wolfenbüttteler Bibliothek.
H. K. A.	Königliches Archiv zu Hannover.
H. St. A.	Städtiſches Archiv zu Hannover.
L. St. A.	Städtiſches Archiv zu Lüneburg.
S. S.	Simmler'ſche Sammlung in Zürich.

Erſtes Buch.

Erſtes Kapitel.

1) In dem Briefe an die Augsburger Geiſtlichen vom 14. Juli 1535 ſagt Rhegius, er ſei jetzt 46 Jahre alt. Daraus ergiebt ſich das angegebene Geburtsjahr.

2) Es ſind zwei Foliobände, der eine die deutſchen Werke in vier Theilen, der andere die lateiniſchen in drei Theilen enthaltend. Von den deutſchen kenne ich zwei Ausgaben: die eine gedruckt zu Nürnberg durch Johann von Berg und Ulrich Neuber 1562, die andere zu Frankfurt am Main 1577. Die Opera latine edita erſchienen Noribergae 1562.

3) Es mag hier vergönnt ſein, eine Ueberſicht der bisherigen biographiſchen Arbeiten über Urbanus Rhegius zu geben. Die Grundlage aller bildet die im Texte erwähnte, von ſeinem Sohne Ernſt verfaßte Vita. Sie iſt mehr eine Lobrede auf den Vater, als eine Biographie, in ſchwülſtigem Latein geſchrieben. Eigne Erinnerungen an den Vater konnte der Sohn kaum haben, da er bei deſſen Tode erſt 5 Jahre alt war, doch ſtanden ihm die Papiere des Vaters zu Gebote, von denen er leider nur zu wenig Gebrauch gemacht zu haben ſcheint. Manche nachweisbare Unrichtigkeiten machen auch den ſonſtigen Inhalt der übrigens höchſt dürftigen Vita unſicher. Faſt nur nach dieſer Vita iſt der betreffende Abſchnitt in Adami: Vitae theologorum. Auf beide gründet ſich Bayle im Dictionnaire. Trotz vielen Nachſuchens habe ich eine Schrift von Elias Veiel: De U. R. memoria et meritis (Ulmae 1683) nicht auffinden können. Einzelnes Neue geben Bertram: Das evangeliſche Lüneburg (Braunſchweig 1719); Guden: Dissertatio de Ernesto duce (Gottingae 1730); Schlichthaber: Mindiſches Predigergedächtniß; wenig Grabe in der Vita vor der Ausgabe der formulae caute loquendi (Helmstadii 1713). Eine ausführliche Biographie hat Heimbürger (Urbanus Rhegius nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargeſtellt, Hamburg und Gotha 1851) gegeben. Bei aller Ausführlichkeit läßt ſie Manches vermiſſen, ein wirkliches Bild des Rhegius gewinnt man aus ihr nicht. Dabei hat Heimbürger kritiklos vieles Irrige ſeinen Vorgängern nachgeſchrieben, nicht ſelten noch neue Irrthümer hinzugebracht. Der Artikel Rhegius in Herzogs Real-Encyklopädie Bd. 13, 1 von Klippel iſt kaum mehr als ein Auszug aus Heimbürger, deſſen Irrthümer hier ohne Weiteres nachgeſchrieben ſind.

4) In der Freiburger Matrikel findet ſich 1508 inſcribirt: Urbanus Rieger de Argow“ (vergl. Riegger Amoenitates Friburgenses. Addenda), ferner Urbanus Rieger de Argent. baccal. 1510 (Ibid. p. 81). Zu der zweiten Angabe hat eine ſpätere Hand die Notiz gemacht „Lutheri sectator Regius“, eine Notiz, die Riegger a. a. O. mit Unrecht und aus parteiiſchen Rückſichten als falſch bezeichnet. Eck, mit dem Rhegius ſehr befreundet war, nennt ihn immer Rieger. Er zählt ihn ſo mit auf, wo er ſeine Gegner aufzählt, im Enchiridion, in den

Theſen, die er zum Augsburger Reichstage 1530 drucken ließ, in der Auslegung der Evangelien (Ingolſtadt 1530). Hier wird überall neben Luther, Melanthon, Bugenhagen, Zwingli, Brunsfels, Carlſtadt, Oecolampad, Capito, Bucer, auch Rieger genannt; und kann man ſchon hiernach kaum noch zweifeln, wer gemeint iſt, da eine reformatoriſche Perſönlichkeit dieſes Namens ſonſt nicht bekannt iſt, Eck mit Rhegius nachweislich mehrfach Streit gehabt hat, dieſer aber fehlen würde, wäre er nicht mit dem Namen Rieger gemeint, ſo wird das zur Gewißheit durch einige andere Stellen. In der Schrift Ad invictissimum Poloniae regem Sigismundum de sacrificio missae contra Lutherum libri tres. Joh. Eckio authore. Anno MDXXVI (Coloniae) kommt dreimal (III c 1 Bl. 42—c 2 Bl. 44 a und 44 b) Urbanus Rieger als Gegner bezüglich der Meſſe vor. Aehnlich in den Opp. contra Ludderum P. I Bl. CCXV b (Aug. Vind. 1530 f.). „Urbanus Rieger olim discipulus meus“, und in einem Briefe an den Rath zu Memmingen (Schelhorn amoenitt. VI, 418) nennt Eck in einem Zuſammenhange, wo kein Zweifel obwalten kann, daß Rhegius gemeint iſt, dieſen ebenfalls Rieger. Unter dieſem Namen haben wir auch eine Reihe von Gedichten von ihm, vor einigen Werken des Geiler von Kaiſersberg, vor Ecks Chrysopassus, u. a. m. Schon dieſe Nachweiſungen würden genügen, da es doch mehr als ſeltſam wäre, wenn unſer Rhegius ſolch einen Doppelgänger Namens Rieger haben ſollte, der auch Urbanus geheißen, wie er in Freiburg ſtudirt hätte, der ebenfalls Ecks Schüler geweſen, mit Eck befreundet und dann deſſen Gegner, ebenfalls Dichter. Doch es iſt noch der ſtärkſte Beweis zurück. Oecolampad erwähnt in ſeiner Schrift „ad Theobald. Billicanum quinam in verbis coenae alienum sensum inferant“ (Apologetica J. Oecol. 1526. 8. Zürich) G ij eine Stelle aus der Epistola U. Rhegii ad Billicanum: „sicut Theophylactus meus, quem citare dignatus est Urb. Rhegius, vir excellens mira eloquentia et eruditione sed in hac re minoris quam par est (pace ejus dixerim) judicii“. Dieſe Schrift Oecolampads iſt von Hetzer in's Deutſche übertragen und dieſer, der mit Rhegius perſönlich bekannt war, überſetzt: „Wie denn mein Theophylact auch thut, den Doctor Urbanus Rhieger, ein vornehmer Mann u. ſ. w.“ und giebt zu dem Namen die erklärende Randgloſſe „Urbanus Rhegius.“ Darnach, glaube ich, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Familienname Rieger (Rhieger bei Hetzer iſt wohl nur dem Rhegius conformirt) iſt und nicht König, ein Name, der außer in der Biographie ſeines Sohnes nirgends vorkommt. Falſche Angaben über den deutſchen Namen von Zeitgenoſſen finden ſich auch ſonſt. So iſt aus dem gräciſirten Namen Oecolampads erſt der deutſche „Hausſchein“ geworden, während er eigentlich „Hußgen“ (Häuschen) hieß. Melanchthons deutſcher Name iſt wahrſcheinlich „Schwarzert“; erſt zum Zweck der Gräciſirung iſt er in „Schwarzerd“ umgebogen und aus dem gräciſirten Namen dann die Angabe, er habe Schwarzerd geheißen, geworden. So ganz verwunderlich, wie auf den erſten Blick, wird darnach das Schickſal, welches den Namen unſers Rhegius getroffen hat, nicht mehr erſcheinen.

5) Eck ſagt in einem Briefe an die Memminger (bei Schelhorn Amoenitt. VI, S. 418), es habe Niemand ſein Buch zu widerlegen verſucht, „denn Urbanus Rieger, ein pfäffiſch H—kind (ſolich Apoſtel müſſen die neuen Chriſten haben).“ — Sender in der „Historica relatio de ortu et progressu haeresum in Germania praesertim vero Augustae Vind.“ ſagt, er ſei „filius sacerdotis.“

6) Was Heimbürger und Klippel von ſeinem Aufenthalte in Lindau erzählen, iſt wohl nur Ausmalung. Rhagius war erſt in Freiburg ſein Lehrer. Urbanus Rieger Philiranus nennt er ſich in der Ueberſchrift der Gedichte, welche vor einigen Werken des Geiler von Kaiſersberg ſtehen.

7) Ueber Zasius vergl. namentlich die treffliche Biographie von Stintzing: Ulrich Zasius, ein Beitrag zur Rechtswissenschaft. Basel 1857. Außerdem Röhrich: Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses III, S. 88 Anm. 1 nach einem ungedruckten Briefe des Rhegius an Capito von 1524.

8) Die Daten, aus denen sich die Zeit der Uebersiedelung des Rhegius nach Ingolstadt ergiebt, sind diese: Das vor dem Peregrinus Kaisersbergs stehende Gedicht des Rhegius ist datirt 10. Juni 1512. Damals war er höchst wahrscheinlich noch in Freiburg. In einem Gedichte, in dem er seinen Abschied von Ingolstadt besingt (Nr. 46 der Poemata juvenilia ed. M. Godofr. Wagner, Wittenbergae 1712. 8.) erwähnt er, daß er sechs Jahre dort gewesen. Die Schrift de dignitate sacerdotum, die seine Anstellung in Constanz vermittelte, ist datirt 16. Sept. 1518. Dann kehrte er noch auf kurze Zeit nach Ingolstadt zurück. In einem Briefe an Hummelberg dd. Angelostadii 11. Nov. 1518 (handschriftlich auf der M. B.) heißt es: „Fac ergo libellus iste, quem tabellarius tibi committet, in aedibus tuis custodiatur et servetur, donec ipse veniam, quod fiet brevi. Nam molestissima nescio quae negocia me diutius apud Boios detinent quam speraveram.“ Ein anderer Brief (handschriftlich M. B.) vom 18. Jan. 1519 an Hummelberg ist bereits von Constanz datirt. Darnach muß Rhegius Ende 1518 Ingolstadt verlassen haben. Dieses in Verbindung mit der obigen Angabe eines sechsjährigen Aufenthalts in Ingolstadt gibt für die Ankunft dort den Zeitpunkt Ende 1512.

9) Vgl. Rhegius an Eck 24. März 1528 (Opp. lat. II, 42): „Mox Ingolstadium veni solo tui amore illectus. Ibi cum satis amara mihi cum tristi pauperie aliquamdiu pugna esset, tu apud virum literis et genere eximie nobilem et erga me beneficentissimum Leonh. Ecc ab Wolfs Ecc tantum effecisti, ut oratoriae publicitus docendae praefectus etc.“

10) Die Gedichte sind erst später aus Handschriften gesammelt und herausgegeben: „Urbani Regii poemata nunc primum ex ms. filii ejus Ernesti edita studio M. Godofredi Wagneri, Vittembergae 1712. 8.“

11) Das deutsche findet sich bei Wackernagel (Deutsches K. Lied S. 333 Nr. 416) nach einem Einzeldruck der Berliner Bibliothek. Es ist eine Bearbeitung des Hymnus: Christus qui lux es et dies, mit Bezug auf Luther und die Reformation. Das lateinische besingt in wenig poetischer Weise die Verbrennung der Bulle und des canonischen Rechts durch Luther. Es findet sich in den Poem. juv. und nach einem gleichzeitigen, etwas abweichenden Einzeldruck, Allgemeine Kirchen-Zeit. 1828 Nr. 8.

12) Ich besitze aus der Bremer Stadtbibliothek zwei handschriftliche Briefe des Rhegius an Vadian, beide aus Ingolstadt, der eine 10. Mai, der andere 8. Nov. 1517 datirt. Der letztere schließt: „Nocte post pocula fecunda, cum Richardus Sbrulius, homo eximius juriumque studii professor affuisset.“

13) Diese Verhandlungen mit Erasmus fallen in das Jahr 1514. Allerdings sind die beiden Briefe von Erasmus an Rhegius in des Erasmus Epp. VI Cal. Mart. und Non. Mart. 1516 datirt, allein das Datum muß falsch sein, da Erasmus sagt, er sei 49 Jahre alt. Das 49. Jahr des Erasmus läuft aber vom 28. Oct. 1513 bis dahin 1514. Auch war er VI Cal. Mart. 1516 in Antwerpen, nicht in Basel, woher die Briefe datirt sind. Vergl. v. d. Hardt Hist. lit. Ref. I, 13. Herbst 1513 kam Erasmus nach Basel. Vergl. Stintzing, Zasius S. 172.

14) Vergl. Rhegius eigne Erzählung an Vadian, 8. Nov. 1517 (vergl. oben Anm. 12): „Nuper nescio quo Apolline excitatus aulam Caesaream

ingressus lauream poeticae et oratoriae artis ab invictissimo imperatore petii votique compos et perhumaniter exceptus abii. Aderant viri undecunque praestantissimi, aderant non pauci Maecenates, inter quos primus ille Jacobus Spiegel plane amicum et musarum patronum praestitit.“

15) Die Vorrede des Chrysopassus iſt datirt 14. Cal. Mai. 1514. Am Ende des Regiſters findet ſich: Urbanus Rieger in Praedest. Chrysopassum Joannis Eckii, Philosophorum et Theologorum decoris praeceptorisque selectissimi, ad candidos lectores. — Die Disputatio J. Eckii Viennae habita iſt 1517 Augustae erſchienen. Auf der Rückſeite des Titel ſteht das Gedicht des Rhegius mit der Ueberſchrift: Ad ampliss. in Christo patrem et Dominum D. Gabrielem Eistetten. ecclesiae Episcopum dignissimum, virtutum integritatis ac literarum amatorem maximum Urbani Rhegii philosophi et oratoris carmen pro Jo. Eckio theologo maximo. (Beide Schriften finden ſich W. B.) — Das Gedicht auf die theologia negativa ſteht in in der Sammlung Nr. 44. Als Probe nur gebe ich ein Stück des Gedichts vor dem Chrysopassus. Zum Schluß deſſelben heißt es von Eck:

Doctorum decus est, celebri cognomine clarum
Et quo nil majus tempora nostra vident.
Inspice lector opus, thesaurum volve latentem.
Aere perexiguo candide lector eme.
Dispeream ni mox hilaro sic ore sonabis:
Unus mille fovet pectora mille sapit.
Vivat Joannes cervis vivacior ipsis,
Ne tellus tanto sole sit orba. Vale.

16) Der Band iſt gedruckt Aug. Vind. in Sigismundi Grimm Medici et Marci Wirsung officina, Mense Augusto. Anno gratiae MDXVIII. Der Titel giebt den Inhalt: Imp. Henrici Quarti Caes. Aug. ducis vero Boiorum septimi vita. — Ejusdem epistolae, inventae a Joanne Aventino, editae vero a sodalitate literaria Boiorum. — Zuletzt noch einigen andern Stücken Sodalitatis literariae Boiorum carmina. W. B. — Vergl. außerdem Mederer Annales Ingolstadensis Academ. 1782. I, 100. In einem Briefe des Aventinus an Cuspinius werden als Mitglieder genannt: Eck, Urbanus, Ramelsbach (ſo iſt zu interpungiren, da Ramelsbach nicht Urbanus hieß). Auch Kretz gehörte der Geſellſchaft an.

17) De dignitate sacerdotum — In off. J. Miller Aug. Vind. XI Kal. Martii 1519. Vergl. Zapf, Augsburgiſche Buchdruckergeſchichte II, 119. — Die Angabe Panzers, der Annal. VI, 148 eine Ausgabe Aug. Vind. 1517. 4 verzeichnet, beruht ſicher auf einem Irrthum.

18) Hummelberg an Rhegius, März 1519 (Mſc. M. B.): „Quod Sacerdotii tui, augusti et divini muneris, primitias Deo opt. max. pura sanctaque mente obtulisti, tibi vere congratulor et non tibi modo sed toti quoque sacerdotali ordini, quem te cum docto tum pio sacrifico exornatum esse gaudeo.“ — Rhegius an Hummelberg XIV Kal. Apr.: „Gratularis mihi, doctissime Michael, ob honorem sacerdotii bene profecto et prudenter.“

19) Um zugleich noch einige Proben aus den Gedichten des Rhegius zu geben, ſetze ich einige Verſe aus den beiden im Texte erwähnten her. In dem einen, welches die Ueberſchrift führt: „Ad Anglostadium quod nil nisi caules et cerevisiam habet“ heißt es:

Anglipolis mihi chara quidem, charissima nunquam,
Quale tui ingenium dicitur esse soli.

Tu rapas curru, caules quoque congeris amplo,
Hae tibi sunt vites, haec tibi poma quoque.
Quare Rapophagum justo te nomine dicam,
Quod ventrem rapis cauleque solo oneras. — —
Non tibi vitiferi surgunt propemoenia colles,
Non tibi malleolis vinea plena viret.
Circumstant salices, horrent dumeta per agros,
Solis naviferis alluit Ister aquis. — —
Quid juvat idcirco tot tecum ducere soles?
Lactiferis vaccis quid fora plena placent?
Quid toties ex te rupto ceu carcere liber,
Effugere occepi? Cur maneo usque tibi?
Fausta dies aderit votis ardentibus olim,
Eximet e duris me quoque compedibus.

Das andere iſt überſchrieben: „Sapphicum ad Anglostadium in patriam proficiscentis.“ Es beginnt:

Phoebus obliquum peragravit orbem,
Sexies dum me tua caule tecta
Sautius pascunt variasque sector
Palladis artes.
Nunc paterni me revocant penates,
Otium vitae placidumque spondent,
Evocant tetro pariter misellam
Carcere vitam
Praepara rapas aliis amaras,
Concoquas caules aliis olentes,
Fabrica multis aliisque technas
Atque valeto.

Die Schlußverſe lauten:

Heus vale, tempus quoniam hinc abire.
Sis tui, quaeso, memor usque vatis.
Vive, praestantis studii pelaestra,
Crescito felix.
Eckius longos valeat per annos,
Causa, quod Boios peterem vetustos.
Hunc edax nostro minime revellet
Pectore tempus.

Die Zeit der Ueberſiedelung nach Conſtanz ergiebt ſich aus einigen handſchriftlichen Briefen auf der Münchener Bibliothek. Rhegius an Mich. Hummelberg (Angelostadii 11. Nov. 1518): „Fac ergo libellus iste, quem tabellarius iste tibi committet, in aedibus tuis custodiatur et servetur, donec ipse veniam, quod fiet brevi. Nam molestissima nescio quae negotia me diutius apud Boios detinent quam speraveram.“ Am 18. Jan. 1519 ſchreibt Rhegius demſelben von Conſtanz. Non. Apr. 1519 dankt Hummelberg für die überſchickte Schrift de dignitate sacerdotum.

20) Rhegius an Hummelberg XIV Kal. Apr. 1519 (Mſc. M. B.) „Indoctorum in nostra classe tanta multitudo est, ut forsan inter aliquos tribunus videri possim, nec injuria stomacharis, quia tot ceca animalia quotidie Deo offeruntur, in quibus nec morum candor nec eruditio ulla conspicitur. Soleo manibus et pedibus obluctari examinatoribus, qui idiotas et

analphabetos in nostrum numerum asciscunt. Hi vero probe se tuentur, nullos (inquiunt) sacerdotes brevi futuros, nisi interdum conniveant ad ruditatem examinandorum, quod quidem esse quam verissimum nuper didici, nam cum audirem examen, inter triginta vix unum aliquem mediocriter doctum vidi.“

21) In demſelben Briefe ſagt Rhegius: „Tanta res est sacerdotium, ut maximi olim principes et imperatores sacerdotii accessione suos apices putarint exornari. Id vero omnium longe maximum foret, si ipse sacerdotali ordini honori essem, quod tu quidem existimas, sed amice nimium, non enim ejus vel ingenii sum vel eruditionis, ut magnopere mei nominis inscriptione haec militia insigniatur.“

22) Vergl Botzheim an Zaſius Epp. Zasii ed. Riegger (Ulmae 1774) p. 494. Der Brief iſt leider ohne Datum, gehört aber wohl in den Anfang 1520.

23) Eck an Faber, Rom 3. Mai 1520 (Luth. Opp. G. ed. Jen. I, 223 b.). Der Briefempfänger iſt nur als Vicarius bezeichnet, iſt aber unzweifelhaft Faber. Botzheim an Luther 3. März 1520 bei Kapp, Nachleſe II, 431.

24) Vergl. den Brief des Rhegius Opp. lat. III, 85 b.

25) Rhegius an Capito August. die Joannis B. 1523. S. S.

26) In der Baſeler Matrikel finden ſich über Rhegius folgende Notizen: 1520 Sommerſemeſter unter dem Rector D. Ludw. Ber: Dns Urbanus Regius arcium liberalium mgr. orator et poeta laureatus ex Lindow dioc. Constant. — Theologiſche Matrikel a. 1520: „Feria 5ta ante Michaelis festum ad theol. facult. recept. vener. arcium liberalium magister Urbanus Regius sicque ad sententias admissus promissa responsione prestitisque juramentis solitis et sic omnia iuxta injuncta a theologiae doctoribus laudabiliter et honorifice perfecit. Die Matrikel iſt jedoch nach einer Angabe des Profeſſor Biſcher, dem ich dieſe Notizen verdanke, in dieſer Zeit nur dürftig geführt.

27) Rhegius an Oecolampad 21. October 1524 bei Fuesslin, Epp. Reform. I, 25.

Zweites Kapitel.

1) Vergl. Bernhard Adelmann an Bilib. Pirkheimer. Aug. XI. Juli 1520 bei Heumann Doc. lit. p. 202.

2) Valentin Ickelſchamer in der Schrift: „Clag etlicher Brieder: an alle Chriſten: von der großen Ungerechtigkeit und Tyrannei: So Endreſſen Bodenſtein von Carolſtat: yetzo vom Luther zu Wittenberg geſchicht“ (2 BB. 4. W. B.), ſagt mit einem Blick auf Rhegius: Ein rechter Chriſt „nimmt nicht 200 Gulden des Jahres, daß er predigt.“ Damit ſtimmt, daß auch Melchior Fattlin, nachherigem Weihbiſchof von Conſtanz, als er zum Domprediger in Augsburg berufen wurde, dieſer Gehalt angeboten war. Vergl. Schreiber, Melchior Fattlin. S. 20.

3) Vergl. Pasquillorum Libri II „Apophtegmata Vadisci et Pasquilli de corrupto statu ecclesiae“ S. 178.

4) Der Titel iſt:

Ain ſchöner Dialogus,
Cuntz vnnd der Fritz
Die brauchent wenig witz,
Es gildt vmb ſy ain klains
So feindt der ſach ſchon ains,

Sy redent gar on trauren
Vnd ſind gut Luthriſch bauren.

S. l. et a. Vergl. Strobel, Neue Beiträge V, 265. — Der Dialog iſt neuerdings abgedruckt bei Schade, Satiren und Pasquille der Ref. Zeit.

5) Hummelberg an Faber (bei Veith, Hist. vitae et merit. C. Peutinger. p. 179) „Dialogum Contzi et Fritzi nondum vidi si tu habes, mihi legendi copiam facito. Non facile illorum sententiae accesserim, qui hunc Regio adscribunt autori.“

6) Hetzer an Zwingli 14. Sept. 1525. Zw. Epp. I, 406.

7) Der Titel iſt dieſer: Argumentum libelli | Symon Hessus Luthero osten- | dit quare Lutheriana opuscula a Coloni | ensibus et Lovaniensib. sint cōbusta. Idipm | em petit Martinus in libello quo- | dam, ubi rationem reddit fa- | cti sui. Nam ob XXX. | articulos er- | roneos in Papalib. li- | bris inventos, Jus canoni- | cum se in flam̄as conjecisse scripsit. | Dialogus Simonis Hessi et | Martini Lutheri Wormaciae nuper | habitus, lectu nō injucundus. | 4. G. B. — Eine andere Ausgabe auf der H. B. ohne das Geſpräch, weßhalb der Titel mit scripsit ſchließt. Darunter Lege et videbis. Ebenfalls 4. Titel mit Holzſchnitteinfaſſung. Eine deutſche Ueberſetzung fährt Schade Satyren an; auch v. d. Hardt I, 120.

8) APOLOGIA SI- | MONIS HESSI ADVERSUS DOMI- | NUM ROFFENSEM, EPISCO- | pum Anglicanū, super concertatiōe | eius cum Vlrico Veleno, An Petrus | fuerit Romae, Et quid de pri- | matu Romani Pontifici- | cis sit censendū. | s. l. et. a. 4. 6½ BB. — H. B. Am Schluſſe des erſten Theils ſteht Julio Mense Anni M. D. XXIII. — Hetzer an Zwingli ſiehe oben Anm. 6.

9) Defenſio Chriſtianorum | de cruce id eſt | Lutherano- | rum. | Cum pia admonitione F. Thomae Murnar, Lutheromaſtigis | Ordinis Minorum, quo ſibi temperet a convicijs et ſtultis | impugnationibus Lutheri. | Matthaei Guidij Auguſtē. | s. l. et. a. 8. G. B. Die Parodie des Judasliedes, die ſich öfter findet, ſcheint hier zuerſt vorzukommen. Wenigſtens lehnt Michael Styfel von Eßlingen, bei dem ſie ſich auch findet (Wider Doctor Murnars falſch erdicht lied vom Untergang chriſtlichen Glaubens), anderswo (Antwort Michel Styfels uff Doctor Thoman Murnars murnarriſche phantaſey — 4. W. B.) ausdrücklich die Autorſchaft ab.

10) Anzaygung daß die Romiſch Bull merck- | lichen ſchaden in gewiſſin manicher men- | ſchen gebracht hat, vnd nit Doctor | Luthers leer, durch Henricū | Phoeniceum von | Roſchach. | (Etwas tiefer folgt dann:) Inhalt diß biechlins | (nun folgen die im Texte abgedruckten Worte) s. l. et. a. 4. 5 Bogen; das letzte Blatt unbedruckt. — M. B.

11) Hummelberg an Faber kls Aug. 1521. Vergl. oben Anm. 5.

12) Ain Sermon von dem hochwürdigen ſacrament des Altars, geprediget durch Doctor Vrbanum Regium, Thumbprediger zu Augſpurg, am tag Corporis Chriſti MDxxj — 1½ B. 4. — W. B. — Iſt in den geſammelten Werken nicht enthalten.

13) Ain Predig Von der hailigen junckfrawen Catharina, Doctoris Vrbani Regii, Thumprediger zu Augſpurg geprediget im MDXXI Jar. — i. f. Gedruckt zu Augſpurg, durch Silvanum Otmar auf den XIIII Tag Decembris Anno MDXXI. — 2 BB. 4. — W. B.

14) Gedruckt zu Augſpurg durch Silvanum Ottmar bei ſant Urſula Kloſter am XXI tag Novembris Anno MDXXI — 2 BB. 4. — W. B.

15) Datirt Augsburg 30. Oct. 1521.

16) In den Opp. ſteht i. m. 1522, ich kenne eine Ausgabe von 1521, Underricht Wie ain Chriſtenmenſch got ſeinem Herrn teglich beichten ſoll Doctoris U. Regii Thumprediger zu Augſpurg MDXXI — i. f. Gedruckt zu Augſpurg durch Syluanum Ottmar bey ſant Urſula am Lech. M. D. XXI. — 1 B. 4. — W. B. — Eine Ausgabe in 8. s. l. et a. (Titelblatt Holzſchnitt Paulus Doctor Gentium) H. St. B. — Eine andere Straßburg 1522 4. M. B.

17) Handſchriftliche Chronik der Stadt Augsburg W. B. — Urbanus Regius an Wolfgang Rychard dd. Ex arce Tetnang 11. Ian. 1522 (Bibl. Brem. VI, 1013): „Quid autem Augustensibus pro inaudita hac in me benevolentia rependam? Nihil unquam vidi candidius, civilius atque amabilius Augusta. Audio sacerdotes illos oleaginos vibrare in me linguam virulentam, discessusque mei causam in nescio quae scelera referre. Mulieribus ajunt me fuisse cariorem quam pro re. Sic mendax hominum genus effingit impudentissime, quibus causam suam tueatur utcunque; nihil non tentant, quo me apud cives quoque in odium adducant. En quam ingeniosa est invidia sed rursus quam justa, ut quae in sese propriis dentibus desaeviat! Prudentiores melioresque sunt Augustani mei quam ut Sirenum illarum incantamentis capi se et decipi patiantur. — Poteram si affectibus remissem frena mea valedictione totam urbem in sacerdotes concitare, nisi christiana prohibuisset modestia, qua tum suppresso animi dolore justissimo causas abitus mei in meum ipsius caput conjeci.“ Der Briefwechſel Rychards, aus dem die Bibl. Brem. einige Stücke mittheilt, befindet ſich handſchriftlich auf der Hamburger Stadtbibliothek. Außer den in der Bibl. Brem. mitgetheilten Stücken bietet er für die Lebensgeſchichte des Rhegius wenig, nur noch ein Paar unbedeutende Briefe Sams von Ulm an Rhegius.

Drittes Kapitel.

Die Erlebniſſe des Rhegius während der Jahre 1522 — 1524 ſind vielfach dunkel, und wenn es mir auch auf Grund zum Theil handſchriftlicher Quellen gelungen iſt, eine wie ich glaube richtigere Darſtellung zu geben, als ich ſie bei ſeinen bisherigen Biographen finde, ſo bekenne ich doch gern, daß ich es bis zur vollen Klarheit trotz aller Mühe nicht habe bringen können. Sein Sohn erzählt nur ganz allgemein: „Er iſt auch bei die zwei und drei Mal durch den Babſt und ſeinen Anhang von Augsburg vertrieben, hat alſo etliche Jahre müſſen das Elend verſuchen. In welcher Flucht er zu Hall im Inuthal und zu Innſpruck herumgezogen, verlaſſen von Jedermann, ſich auch an denſelbigen Orten nicht wohl dürfen zu erkennen geben von wegen der ernſtlichen Verfolgung der Widerpart.“ So viel iſt hieraus klar und ſteht ſicher feſt, daß Rhegius nicht die ganze Zeit über in Hall geweſen und von dort dann nach Augsburg zurückgerufen iſt, wie ſeine früheren Biographen erzählen, ſondern daß ſein Aufenthalt in Hall ein unterbrochener war, und er dazwiſchen auch nach Augsburg zurückkehrte. Ich ſtelle die Daten zuſammen, um damit zugleich die Quellen vorzulegen, nach denen ich erzählt habe. Am 4. Jan. 1522 ſchreibt er von Argen aus an Erasmus. Damals hofft er, bald nach Augsburg zurückzukehren: „Ecclesia Augustana, cui sesquiannum Christum praedicavi, pro te orat assidue, ad quam propediem revertar“ (handſchriftlich aus der Simmlerſchen Sammlung in Zürich). Vom 11. Jan. 1522 findet ſich ein Brief an Rychard in der Bibl. Brem. Cl. VI, S. 1013 ff. Es iſt der Brief, aus dem ich oben die Schilderung ſeines Verkehrs in Argen und Tet-

nung, woher der Brief datirt ist, gegeben habe. Noch am 31. Juli 1522 ist er in Argen; von diesem Tage datirt ein Brief an Vadian (S. S.). Im Spätsommer muß er dann nach Hall gegangen sein. Die Vorrede der Schrift vom 3. Gebot ist datirt zu Hall im Innthal 5. Nov. 1522. Im Anfang 1523 predigte er etliche Wochen über Reu, Beicht und Buß; die Vorrede ist datirt Hall, 20. März 1523. Weiteren Aufschluß gibt dann der Brief an Capito, datirt: „ex Augusta ipso die Joannis Baptistae a. 1523“ (S. S.). Hier erzählt Rhegius: „Ante diem Georgii (d. i. 23. April) Augustam profectus sum, ubi studiis meis nemo non favet praeter sacrificos quosdam alvi ventris, eramque plane ignarus technarum, quas apud principem Ferdinandum Episcopus Tridentinus paruerat. Post aliquas septimanas, cum jam redire Hallam instituissem, Senatus Hallanus literis monet, ne veniam, Ferdinandum adeo grassari in Evangelii praedicatores, ut non satis tuti sint, quos tutissimos esse oportebat. Quid facerem? Protinus latinam apologiam scribo ad Principem, quam Hallani obtulerunt, sed nondum respondit princeps. Interim Augustae apud amicos ago. Nuper rogatus a senatu aliquoties declamavi. Hallani nihil non tentant, quo me tutum sanumque ad cathedram meam reducant, strenue episcopi apud ducem obnituntur. Mea omnia apud episcopos defensurus eram sed non admittor. Eandem cantilenam omnes cantant: Lutheranus est, Lutherus est haereticus. Nullas scripturas admittunt. — Ego laetus et paratus in omnem fortunam hoc unum peto, ut Dominus mihi intellectum det juxta eloquium suum.“ Darnach war Rhegius also am 22. April 1523 nach Augsburg gereist und am Johannistage noch nicht nach Hall zurückgekehrt. Hiermit stimmt, daß er am Frohnleichnamsfeste dort predigte und den himmlischen Ablaßbrief herausgab. Endlich findet sich (Bibl. Brem. VI, 1019) ein Brief des Rhegius an Wolfgang Rychard aus Tetnang datirt. „A. 1523 die Thomae nescio cujus“ (21. oder 29. Dec.). Auch hier erzählt Rhegius seine Schicksale: „Inter me et pseudepiscopum Brixiensem vehemens est disceptatio propter verbum Dei. Ipse minis et blanditiis hoc compellere anno me voluit ad deuteroses Evangelio miscendas. Ego restiti. Tum homo aulica vafricie monstrabilis principis animum sycophantiis a me abalienavit: quo factum, ut hac aestate transacta minime tutus fuerim Hallae. Augustam igitur profectus sum, donec defervuerit principis inclementia. Iam cum Hallam redeo episcopus insidias struit, nihil non tentans quo Urbanum Halla abigat, fretus autoritate principis, qui episcoporum instinctu evangelistas tantum non devorat. Consensu itaque Hallanae reipublicae in patriam veni Tetani et Argonae moraturus, donec Hallani feliciter Norimbergae causam meam peregerint, nam agunt jam per Fabrum strenue: tum revocabor Hallam: ubi etiamnum mater mea rem domesticam mihi tuetur. Sin episcopus cum rege facierum vicerit, Augustam revertar, ubi parata conditio est, non qualis est rasorum, sed libera, ne pseudepiscopus vel tantillum mihi sit timendus.“ Nimmt man diese Erzählung für sich, so scheint es, als sei Rhegius „aestate transacta“ von Hall nach Augsburg gegangen und dann müßte man, da die Daten der Briefe, wie sich aus andern Andeutungen derselben ergiebt, richtig sind, eine doppelte Anwesenheit desselben in Augsburg, die erste Mai und Juni, die andere Ende Sommer, und darnach eine zweimalige Rückkehr nach Hall annehmen. Ist das schon an sich unwahrscheinlich, so wird es noch unwahrscheinlicher, wenn man berücksichtigt, daß dann Rhegius in dem Briefe an Rychard seinen ersten, längern Aufenthalt in Augsburg ganz unerwähnt gelassen hätte. Man muß also wohl annehmen, daß die Darstellung des eben erwähnten Briefes

nicht ganz klar ist. Rhegius nimmt mit den Worten „ut hac aestate transacta minime tutus fuerim Hallae“ etwas Späteres vorweg, und die Reise nach Augsburg ist früher, mit der im Briefe an Capito erwähnten identisch zu denken. Darnach habe ich im Texte erzählt.

1) Sie erschien Augsburg 1522 in Quart und fehlt in den gesammelten Werken.

2) Vergl. Schelhorn: „Etwas von einer evangelisch-luth. Gemeinde in Tyrol“ in den Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Litt. II, 238. — Strobel, Miscellaneen III, 3.

3) Ain Sermon. Von der Kyrchweyhe, Doctor Vrbani Regii, Prediger zu Hall im Intal. MDXXII 4. M. B. — Vergl. Zapf Augsburgische Bibliothek II, 667.

4) Ain Sermon von dem dritten Gebot, wie man christlich feyern sol. 1522. 4. M. B.

5) S. l, 1523. 4. G. B. — M. B.

6) Vom hochwürdigen Sacrament des Altars Vnderricht was man auß hayliger geschrifft wissen mag durch D. Vrbanum Regium zu Augspurg geprediget, corporis Christi bis auf den achtenden. MDxxiij. (Unterschrift:) Wer gottes gnad predigt, muss sich der welt gnad verzeyhen. Gottes wil geschech. A. 4. — W. B.

7) Es befindet sich G. B.

8) Ain Sermon. Sonntag Reminiscere in halten sonder freuels endtscheidung des Glauben, welcher vorgender ir artickel auß Paulo Ro. j anzogen gegrundt auf die wort Pauli Ro iij wir achten den Menschen gerecht gemacht werden durch den glauben ausserhalb der werck des gsatz, D. Doctor Johan Spayser von Vorchaim zu Augspurg zu Sant Moritzen geprebigt. Im Jar MDXXIII. 2 BB. 4. W. B.

9) Ain köstlicher, gutter notwendiger Sermon von Sterben wie sich der mensch dazu schicken soll mit etlichen Schlußreden vom leyden Christi, Außgangen von Doctor Steffan Castenbaur Augustiner Ordens in seiner gefängnuß vmb gottes Worts willen zu Mülvorff. 1523. 2 BB. 4. W. B.

10) Die zwölf Artikel vnsers christlichen Glaubens mit Anzeigung der heiligen Geschrifft darinn sie gegründet seind durch D. Vrban Regium zu Dienst dem Ersamen vnd weisen Caspar Weisbrucker. Marc. 16. — i. f. Getruckt vnd vollendet in der Kaiserlichen Statt Augspurg durch Doktor Sigmund Grimm im MDxxiij Jar. 8. bei Zapf II, 672. Eine Ausgabe von 1525 G. B., von 1526 M. B. — v. d. Hardt, Autogr. Luth. p. 221 u. 292 hat zwei niederdeutsche Ausgaben von 1525 und 1532 — eine ebenfalls niederdeutsche von 1536 H. B. Auch eine lateinische Uebersetzung von Joh. Styphelus Vismariae liegt von 1527 an in mehreren Ausgaben vor.

11) Ain kurze Erklärung etlicher läufiger Punkten, ain jeden Christen Nutz vnd Noth zu rechtem Verstand der hailigen geschrift zu dienst dem ersamen vnd weisen Lucaß Gaßner dem eltern durch D. Vrban Regium. Hier. 16. 19. Augspurg 1523, 8. — Vergl. Zapf II, 672. — Derselbe hat eine Ausgabe von 1524 mit dem Motto Johannis 8. — 1525 G. B. — 1526 Zapf II, 676. Eine lateinische Uebersetzung ist der lateinischen Ausgabe der 12 Artikel angehängt.

12) Ain fraintlich trost- | liche vermanung an alle frum- | men Christen, zu Augspurg Am Leech, Darin | auch angezaygt würt, wazu der Doc. | Martin Luther von Gott | gesandt sey. | Durch Johann Eberlin | von Gintzburg. | (Holzschnitt ein predigender Mönch in der einen Hand das Kreuz, in der andern die

Bibel. Darunter) Wittenberg. | s. a. — i. f. J. E. | M. W. | 2 BB. 4. M. B.

13) Einen authentischen Bericht darüber giebt die Schrift: „Der Actus vnd das geschicht, das newlich in Augsburg durch den willen Gots ain christenlicher Priester zu der Ee gegryffen hat, angesehen der vnderdrückung des Gelichen Stands, durch mich Christoph Gerung von Memmingen. In dem Jar 1523." 4. W. B.

14) Walch X, 2204 — D. W. II, 440. Mehrmals besonders abgedruckt. — Wittenb. 1523. 4. W. B.

15) Ain Sendtbrieff an etlich | Closterfrawen zu sant | katharina vnd zu sant niclas in Augspurg | i. f. Datum in Augspurg 5. Aug. 1523. 4. — G. B. — Antwurt zwayer Closterfraw- | en im Katheriner Closter zu Aug- | spurg, an Bernhart Remen, | Vnd hernach seyn ge- | gen Antwurt. | Esaie xxxiij | Gott ist vnser Gesatzgeber. | Job viij. | Die Hoffnung ains gleyßners zergat. | — i. f. Datum Freytags den Aylfften tag Septembris. Im M. D. xxiij. Jar in Augspurg. — 4. W. B.

16) Quellen: v. Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg. — Gassari Annales — Sender's relatio — Eine handschriftliche Chronik der Stadt Augsburg W. B. — Hieron. Ebner an den Churfürsten von Sachsen 12. Aug. 1524 bei Förstemann N. Urkundenbuch I, 213 — Ottii Annal. Anab. ad. h. a.

Viertes Kapitel.

1) Rhegius an Oecolampad 21. Oct. 1524 bei Füßlin Epp. I, 25.

2) Ob das new Testament yetz recht verteutscht sey kurtz bericht durch D. Vrbanum Regium. MDXXIIII — 4. M. B. Vergl. Zapf II, 673. — Die Schrift ist datirt: Auguste 15. Oct. 1524.

3) Kurze verantwortung auff zwo gotßlestrungen wider die feynd der h. schrifft. 1524 4. G. B. — M. B.

4) Frag vnnd Antwort etlicher Artickel zwischen M. Michaelen Keller predicanten bey den Barfüßern vnd D. Mathia Krezen predicanten auf dem hohen stifft zu Augspurg newlich begeben. Anno XXV. — 6½ BB. 4. W. B.

5) Ain hüpsch Gesprechbiechlin, von ainem Pfaffen vñ | ainem Weber, die zusamen komen seind auff der straß | was sy für red, frag vnnd antwort, gegen ainander | gebraucht haben, des Evangeliums vnd ander sachen | halben. | (Holzschnitt die beiden Sprechenden darstellend. Darunter:) Vtz Rychsner Weber. 1524 — 4. — 4 BB. — G. B. — Ain gesprechbüchlin von ainem Weber vnd ainem Kramer über das Büchlin Doctoris Matthie Kretz von der haimlichen Beycht, so er zu Augspurg in vnser frawen Thum geprediget hat im MDxxiiij. (Holzschnitt: der Weber und Kramer in einer Stube, jeder eine Bibel vor sich im Gespräch begriffen. Darunter:) Vtz Rychßner Weber. — 3½ BB. 4. W. B.

6) Beide Schriften sind s. l. et a. erschienen (M. B.), gehören aber sicher in diese Zeit. Die Opp. IV, 7 geben am Rande 1525; v. d. Hardt II, 120 kennt beide zusammengedruckt und gibt sie als im Jahre 1524 erschienen.

7) Das Gutachten steht bei Schelhorn, Amoenitt. VI, 384 — Vgl. Schelhorn, Reformationsgeschichte von Memmingen S. 62 ff.

8) Ain Sermon vom eelichen | stand, wie nuz, not, gut vnd frey er jederman | sey, Durch D. Urbanū re- | gium. | M.D.XXV. Titel mit Holzschnittverzierung. 2 BB. 4. — A. St. B. — In den gesammelten Werken fehlt der Sermon. Derselbe giebt die richtige Jahreszahl für die Verehelichung von Frosch und Rhegius, nämlich 1525, Sender hat irrig 1526.

9) Die Beschreibung der Hochzeit des Rhegius giebt (Sender): De ortu et progressu haeresum in Germania praes. Aug. Vind. zu 1526 fer. VI p. F. Corp. D.

10) Die Belege bei Jörg, Deutschland im Zeitalter der Reformation S. 113.

11) Vergl. Sender: Relatio zum Jahre 1525.

12) Von Leibaygenschaft oder knechthait, wie sich Herren und aygen leut christlich halten sollend, Bericht aus göttlichen Rechten zu Augspurg geprediget durch Urban Regium. 1525. 8. M. B. — Die niederdeutsche Uebersetzung, Rostock 1530 G. B.

13) s. l. 1525. 8. M. B.

Fünftes Kapitel.

Was die der Darstellung zu Grunde liegenden Quellen anlangt, darf ich mich auf meinen Aufsatz „Urbanus Rhegius im Abendmahlsstreite," in den „Jahrbüchern für deutsche Theologie Jahrg. V Heft 1" beziehen.

1) Handschriftlich S. S.

Sechstes Kapitel.

1) Hetzers Schrift vom evangelischen Zechen findet sich im Auszuge bei Salig, Historie der Augsb. Confession III, 183.

2) Ueber Denk giebt Frank in der Chronik viele Aufschlüsse. Vergl. dazu die bekannten Aufsätze von Heberle in den Stud. und Krit. Seine Wirksamkeit in Augsburg schildert Rhegius in seinen Schriften wider den neuen Taufordn und der Widerlegung des Sendbriefs Hans Huthen. Namentlich in der letzteren, bisher noch nicht benutzten, Schrift finden sich manche Angaben, unter andern ein bestimmtes Zeugniß, das Denk in Augsburg Hans Hut getauft hat. „Das ist ein unselig Stunde gewesen, da dich Hans Denk in Augsburg taufet." — Vergl. außerdem Gynoräus an Zwingli 22. Aug. 1526 Zw. Epp. I, 531.

3) Gynoräus an Zwingli 22. Aug. 1526 a. a. O. — Rhegius an Eck 24. März 1528 Opp. lat. II, 43.

4) Vergl. Veesenmeyer, Beiträge zur Geschichte der Litteratur im Reformationszeitalter (Ulm 1792) S. 51. — Quellen: Gassari Annales ad a. 1527 — Sender in der Relatio — Ganz besonders die Schriften Langenmantels selbst. Deren sind vier: 1) Diß ist ain anzayg: ainem, mainem, etwaen vertrawten gesellen, über seyne harte widerpart, des Sacraments vnd anders betreffend. E. H. L. (2 Blätter 4. s. l. et a. — W. B.); 2) Ein kurtzer Begryff Von den Alten vnd Newen Papisten auch von den rechten vnd waren Christen. MDxxvij (1 B. 4. — W. B.); 3) Ain kurtzer anzayg, wie Do Martin Luther ein zayt hör, hatt etliche schriften lassen außgeen, vom Sacrament, die doch stracks wider ainander, wie wird dann seine vnd seiner Anhenger reych bestehen. Matth. 12. Ewtelhanns Langenmantel (2 BB. 4. — Die Vorrede dieser Schrift, in der die beiden ersten erwähnt werden, ist datirt 28. Jan. 1527. — W. B.); 4) Ein Göttlich vnd gründtlich offenbarung: von den warhafftigen widertauffern: mit Göttlicher warhait angezaigt. M.D.XXVII (Titel ohne Randzeichnungen — s. l. — 4½ BB. 4. — M. B.).

5) Nach der Schrift des Rhegius gegen den Sendbrief Huts.

6) Vergl. die Bekenntniſſe Huts vom 5. Oct. 1528 bei Jörg, Beilage VI, S. 736 — Die Bekenntniſſe des Wiedertäufers Marx Meyer ebendaſ. S. 685 ſo wie die übrigen dort gegebenen Actenſtücke, — ſodann Sender in der Relatio, — endlich ganz beſonders: „Ein ſendbrieff Hans Huthē | etwa ains furnemen Vor- | ſteers im wiedertauf- | fer ordenn. | Verantwort durch Ur | banum Rhegium. | Liß gar vnd darnach vrteyl. | M. D. XXVIII. | (4. 5 Bogen i. f.) Augſpurg 22. des Brachmonats | Anno M. D. XXVIII | Psalm LVI. | Auff Gott will ich hoffen, vnd nicht fürchten | was ſolt mir flayſch thun? | Getruckt zu Augſpurg, durch Alexander | Weyſſenhorn bei S. Vrſula.“ | (M. B.) Der Brief Huts iſt auch neuerdings abgedruckt bei Cornelius Geſchichte des Münſterſchen Aufruhrs (II, 251), ein Werk, das reiche Beiträge zur Geſchichte der Wiedertäufer enthält.

7) Ueber dieſe Zuſammenkunft finden ſich eine Menge Andeutungen in den Bekenntniſſen von Hut, Marx Meier (a. a. O.), auch in Ottii Annales Anabapt. ad a. 1528.

8) Dieſe Artikel finden ſich häufig: bei Sender, Rel. — bei Gayler, hiſt. Denkwürdigkeiten von Reutlingen, S. 317 aus Reutlinger Acten mit der Angabe „Solichs lehren die Augsburger neuen Chriſten,“ — bei Heumann, documenta lit. isag. p. 65 als articuli disputati in Nicolsburg per doctorem Balthasarum — in dem Bekenntniſſe des Wiedertäufers Hans Spitelmayr von Linz eines Sendboten Huts, bei Jörg a. a. O. S. 678. Daß ſie nicht von Hubmayr herrühren können, iſt nach den Unterſuchungen von Cornelius a. a. O. II, 281 jetzt ganz unzweifelhaft.

9) Wider den newen Taufforden, Notwendige Warnung an alle Chriſtgläubigen durch die Diener des Evangelii zu Augſpurg M. D. XXVII. am VI. des Herbſtmonats. Liſe vnd darnach vrtayl. i. f.: Augſpurg am ſechſten tag September. Anno M. D. XXVII. (4. 11¾ B. Zapf Augsb. Bibl. II, 701.)

10) Rhegius an Th. Blarer (Tetani 1524. S. S.).

11) „Zwen wunderſeltzam ſendbrieff zweyer Widertäuffer an ire Rotten gen Augſpurg geſandt. Verantwurtung aller irrthum diſer obgenanten brieff durch Vrbanum Rhegium. i. f.: Gedruckt zu Augſpurg durch Alexander Weyßenhorn bei St. Vrſula (s. l. et a. 11¾ Bogen 4. M. B.). — Die Schrift iſt datirt „vom Pfingſtabend 1528“.

12) Die Erzählung nach Sender, Rel. und Gassari Ann. ad a. 1527. Beide ergänzen und berichtigen ſich gegenſeitig, wie ſchon Keim richtig dargethan hat. Vergl. Keim, Ludwig Hetzer, in den Jahrbüchern für deutſche Theologie, I. Bd. 2. Heft.

13) Bekenntniſſe des Wiedertäufers Lober aus Zürich bei Jörg, a. a. O. S. 710.

14) Vita Urbani Regii autore Ernesto Regio fil. vor den Opp. lat.

15) Ein Bedencken | der Luneburgeſchen, Ob | einer Oberkeit gezime die widerten- | fer, odder andere Ketzer zum rech | ten glauben zu bringen, vnd ſo | ſie inn der ketzerey behar- | rendt, der ketzerey halb, | mith dem Schwert | zurichten. | Durch | D. Urbanum Rhegium. | Celle Saxonum. | Ro. 13. | Principes non terrori sunt bene | agentibus, sed male. | Potestas seculi Dei Minister est, ti | bi in BONUM, Non FRVS- | TRA gladium gestat. | 1537. | i. f.: Gedruckt zu Hamborch durch | Franziſcum Rhodum. | 1537. | 3 BB. kl. 8. H. St. B. — Eine Ausgabe Straßburg 1538. 8. M. B.

16) Auguſtin Weber, Kürſchners von Augsburg, Urgicht bei Hormayr, Taſchenbuch für vaterl. Geſchichte 1845 S. 172 ff. — Vergl. Rhegius de Restit. regni Israel. Opp. lat. II, 78.

Siebentes Kapitel.

1) Rhegius an Ambr. Blarer die Thomae 1528 (Bibl. Brem. VI, 1021): „Sacerdotum potentia et numerus, monachorum factio et quae his favent, hactenus nec in hac re, nec in Eucharistiae negotio quicquam tentare passi sunt, quod ad concordiam faceret. Quaeris cur ita? In promptu causa est: nondum serio negotium pietatis adgressi sunt, quorum officium erat suam auctoritatem interponere, nam tantum abest ut Papisticum Endelechismum nostri abrogari patiantur, ut nuper quidam graviter caverit, ne vel filum mutetur in vestibus illis pene Aharoniticis.“

2) Rhegius an Thom. und Ambr. Blarer 14. Juni 1526 (S. S.): „Eccius aute menses aliquot Augustam hunc misit librum cujus titulus: Missa est sacrificium. In quo insigne mendacium contra Augustanos confinxit. Liber jam pene excusus erat per S. Grymm, et mendacium proditur. Exemplaria in Praetorium portantur. S. Grymm, etsi ignarus rei, capitur et aliquot horas in vincula conjicitur, mox liberatur bonorum precibus. Nihil unquam vidi impudentius hoc Eccii libro. Nenimi parcit. Singulos pene versus convitiis virulentissimis refersit et nominatim perstrinxit praecones verbi, quotquot per Germaniam Christum praedicant. Nunquam alias Eccii vel inscitia vel impudentia evidentior facta est. Luscinio corrigendi libri negotium datum est. Hic audissetis tonitrua. Publice clamabat, in manibus esse librum, quo edito Lutheranis nil prorsus superesse spei.“

3) Sender: Relatio. — Stetten: Augsburgische Geschichte S. 308 ff. — Riederer Nachrichten II, 199 ff.

4) Vergl. die Vorrede der Responsio ad duos libros Eccii de missa — Eck an Rhegius 21. März 1528, — Rhegius an Eck 24. März 1528 — Opp. lat. II, 42.

5) Michael Hummelberg an Rhegius Kal. Martiis 1527: „Saeva de te narrabant sacrifici, saeviora minabantur prophani, saevissima inde animum meum, quia charo timebam capiti, affligebat turbatio. E qua ut me eximerem non videbam tum aliud idque melius consilium, quam ut abs te rei veritatem sciscitarer et edocerer. Interim tamen me consolabatur quod sperarem ab aemulis quibusdam tuis, quos satis multos habes, omnia conficta et ementita esse, qualia te rescribente agnovi et gavisus sum admodum. Non est, cur tibi amplius infestos milites narrem, illos jam domi valere sinam.“ — Mscpt. M. B.

6) Rhegius an Blarer 14. Juni 1526. S. S. — Rhegius an Joh. von Schwarzenberg bei Döllinger, Reformationsgeschichte II, 60, nach einer Handschrift des ehemaligen Pfeffenburger Archivs, jetzt im Nürnberger Archive.

7) Wider den neuen Tanfoeben. Deutsche Werke IV, 129 b.

8) Prob zu des Herrn nachtmal für die eynfelttigen. s. l. 1528. 8. M. B. — Die Vorrede der Summa christlicher Lehre ist datirt Augsburg 17. März 1527; sie ist s. l. et a. in 8. erschienen. M. B.

9) Bezüglich dieser Einigungsversuche darf ich wieder auf meine Abhandlung über Urbanus Rhegius Stellung im Abendmahlsstreite, Jahrbücher für deutsche Theologie V, I. verweisen.

10) Rhegius an den Landgrafen 12. Sept. 1529 bei Neudecker, Urkunden der Reformationszeit S. 138. Vergl. Rommel, Philipp von Hessen IV, 44.

11) Vergl oben Anm. 6.

12) Responsio ad duos libros Joan. Eccii de Missa. August. 1529. 8. M. B.

13) Sender, Rel. ad a. 1529.

14) Mandat vom 13. Oct. 1529 bei Stetten.

15) Rhegius an den Landgrafen Philipp von Heſſen. Vergl. Anm. 10.

16) Seelen ärtzney für geſund und Kranken zu dieſen gefarlichen zeyten durch Vrbanum Rhegium. i. f. Getruckt zu Augſpurg durch Alexander Weißenhorn bei ſant Vrſula Cloſter M. D. XXIX. 8. (vergl. Zapf, Augsb. Bibl. II, 677.) Außer dieſer erſten finde ich eine Menge Ausgaben: Augsb. 1530, Nürnberg 1534, 1548, 1563, Leipzig 1546, 1552, 1553, s. l. 1557; 1573 (M. B.). Die lateiniſche Ueberſetzung Medicina animae von J. Freder, Wittenb. 1537 (H. B.). Eine niederdeutſche, unter dem Titel: Seelen arſtedie vor de geſunden vnde kranken tho deſſen varliken tyden, vnde yn dodes nöden, dorch Vrbanum Rhegium. Gedrücket tho Magdeborch dorch Hans Walther M. D. XXX. Holzſchnitt unten ein Löwe. Bibliothek des Predigerſeminars zu Hannover.

17) Ain Predig warumb Chriſtus den glauben ain Werk Gottes genennt habe, was der rechte ware chriſtliche Glaube ſei, vnd warumb man ſage, allain der glaube mache frumb durch Vrban Regium. 1529. 4. M. B.

18) Verantwortung zwayer predigten vom glauben vnd guten werken die Johann Kos zu Leiptzig gethon hat. 1529. 4. M. B.

19) Seckendorf, Hist. Luth. II, 153.

20) Rhegius an Luther 21. Mai. 1530. Unſchuld. Nachrichten 1745 p. 929, Corp. Ref. II, 58.

21) Die Schrift iſt datirt Celle, November 1530, doch finde ich keine ältere Ausgabe als Wittenberg 1533 4. M. B.

22) Bucer an Zwingli ohne Datum Zw. Epp. II, 472; — Oſiander an Link 4. Juli 1530, Corp. Ref. II, 164. — Georgius Maurer, scriba civit. Memmingensis, an Zwingli 12. Juli 1530, Zw. Epp. II, 477.

23) Rhegius an den Kurfürſten von Sachſen 22. Juni 1540.

24) In den Gutachten über den Nürnberger Reichstag 1539 Opp. lat. III.

25) Bucer an Rhegius III. Non. Jan. 1531 (bei Guden diss. de Ernesto duce): „Haud dubium, quin causam concordiae nostrae bona fide egeris, quare cum nihil Coburgo rescripsisses, id quod facturum te receperas, facile quivis augurari potuit, non successisse ex sententia.“

26) Vergl. Opp. lat. II, 80.

Auf Heimbürgers ganz abweichende Erzählung im Einzelnen einzugehen, iſt unnöthig; es genügt zu bemerken, daß ſie wie oft auch hier den Quellen durchweg widerſpricht. Manches darin, wie die Verhandlungen Ernſts mit dem Augsburger Rathe und die Ueberlaſſung des Rhegius auf fünf Jahre ſcheint mir bloße Vermuthung oder Ausmalung zu ſein.

Zweites Buch.

Erſtes Kapitel.

1) Bucer an Zwingli (Zw. Epp. II, 472): „Urbanus sic fidit Augustanae religioni pontificiae, ut se adjunxerit duci Luneburgensi delitias Augustanas ulterioris Saxoniae asperitate communtaturus sed indubie haud volens.“

2) To allen Chriſt | geldnigen fromen mynſchen | beſondern der ſtatt Bruſ- | wygk, D. Godſchalci Cruſen | Wörumme hee gheweken wth | ſynem kloeſter eyn vn- | berrichtunghe. | s. l. et a. 4 BB. 4., der Titel mit Randzeichnungen, wie es ſcheint ein Wittenberger Druck. W. B. — Abgedruckt bei Lenz: Braunſchweigs Kirchenreformation, leider nicht ganz genau.

3) Cruſe wurde mit Gottſchalk Crop, mit dem er oft verwechſelt iſt, von Karlſtadt promovirt „postridie Galli 1521“. Die Disputationsartikel handeln „super celebratione missarum, sacramenti panis et vini de discrimine praecepti et promissionis et aliis“. Sie befinden ſich handſchriftlich auf der C. M. B.

4) Luther an Cruſe 30. Oct. 1524 (DW. II, 559); 27. Oct. 1525 (Ib. III, 35).

5) Luther an Cruſe 30. Oct. 1524: Matrona satis bona est Domina Margaretha fortiter etiam a fratribus suis, principibus nostris, monita, non tantum a me, verum mulier longa monachorum tyrannide sic contritam habens conscientiam et pavidam, ut brevi reparari non possit. Interim satis est eo pervenisse, ut verbum ferat ac non persequatur, quare feres ejus pusillanimitatem.“ Luther hatte ihr 1519 den Sermon vom Sacrament der Buße gewidmet, Walch X, 1477.

6) Handelyng twyſchen | den Barnoten tho Zcelle ynn | Saſſen, vnde den verorden | ten Predigern darſul | ueſt de Myſſe be | langen. | Grundt vnd orſake wur | ümb durch Förſtlyke Ouericheit, | bemelten Barnoten de ge | meinſchop des volcks vor | boden. Affſchrifft der vorſegel | den vnchriſtliken vor- ſchrinyng, yn welcker de barnoten all ohre guden | wercke, den andern myldich | lick uthdelen. Mit vorleg | gynge derſulnen | MD+XXVij — 10 BB. 4. H. B.

7) Jacobi Landtagsabſchiede I, 145.

8) H. Ernſt an den Rath von Lüneburg Sonnabend nach Pfingſten 1529. L. St. A.

9) Ranke, Geſch. Deutſchlands im Zeitalter der Reformation III, 403.

10) Bertram, Leben Herzog Ernſts (Braunſchweig 1719) S. 35.

11) Grimm, Verſuch einer Reformationsgeſchichte der Stadt Weſel, in Grimm und Muzel Stromata. Duisburg 1787.

12) Daß dieſe Auslegung des 24. Pſalms, wie Heimbürger und ihm nach Klippel (Art. Rhegius in Herzogs R. E.) erzählt, des Rhegius Antrittspredigt in Celle enthalte, iſt mit keinem Worte angedeutet.

13) Sendebrieff | warumb der itzige | zanck jm Glauben ſey von | zweierley frömmikeit. Vom | rechten Gottesdienſte. Vnd | menſchen ſatzungen, an ei- | nen guten freundt zu Hildesheim | durch | Vrbanum Regium. | M.D.XXXI | — i. L. zu Tcell yn Sar- | en Ultima Januarij, | Anno | M. D. rrrj | Gedruckt zu Magdeburg, | bey Michael Lotther. | 3 BB. Kl. 8. C. M. B. — G. B. — H. St. B. — Eine Ausgabe Nürnberg 1531. 4. M. B.

14) „Eyn fryg gerichte vp den sendebreff Vr. reg. an einen frunt to hildensheim". 8 Seiten Quart. L. St. B. aus der Bibliothek des Propstes Koler.

15) Troſtbreeff | an alle Chriſten tho | Hildenßhem, de vmme des | Euangelions willen ytzunt ſmaheit | vnde vorfolginge lyden. | Mit vthlegginge des crriij. | Pſalmen, Dorch | Vrbanum Regium. | tho Zelle ynn Saſſen. | M. D. XXXI. | 4 BB. 8. i. f. Gedrucket tho | Magdeborch by | Hans Walther | Am rvij. dage | des Herneſtmaendes, | Im Jar | M. D. XXXI. | H. B. — Zwei hochdeutſche Ausgaben 1531 u. 1532, beide 8. M. B. Die hochdeutſche ſcheint mir die ältere, da ſie die Auslegung des 123. Pſalms, welche Rhegius ſpäter hinzugefügt hat, noch nicht enthält.

Zweites Kapitel.

Die bisherigen Darſtellungen der Reformation der Stadt Lüneburg bei Bertram: Evangeliſches Lüneburg, Wallis: Abriß der Ref.-Geſch. Lüneburgs (Lüneb. 1831) ſind nur dürftig und in vielen Stücken unrichtig. Namentlich hat Bertrams Darſtellung dadurch gelitten, daß er die Angaben der allerdings parteiiſchen und dem Rhegius ungünſtigen Schomaker'ſchen Chronik (G. B.) bei Seite geſchoben und dadurch eine, von ſeinen Nachfolgern nicht bemerkte, oft noch geſteigerte, Verwirrung herbeigeführt hat. Manches Gute giebt ein Schulprogramm des Johanneums zur Säcularfeier 1730 von dem Rector Fr. Schmidt. Der von mir gegebenen Erzählung liegen meiſt handſchriftliche Quellen des L. St. A. und der L. St. B., welche aus dem Nachlaſſe des Propſtes Koler viele ungedruckte Predigten und Schriften Auguſtins von Getelen beſitzt, zu Grunde. Daneben enthält eine handſchriftliche Sammlung von Gebhardi auf der H. B. viel hierher Gehöriges.

1) Ueber M. Friedrich Henniges oder Hennings vergl. Staphorſt Hamburgiſche Kirchengeſch. Bd. I. Nur iſt er nicht mit M. Friedrich Vollgreve zu verwechſeln, wie Bertram und nach ihm Andere gethan haben. Kempe in ſeinem Bericht bei Staphorſt S. 51 ſagt von ihm: „De den Prädicanten ock nicht entgegen was, den ock Gott darum verluchtede, dat he tho Lüneborg Godes Word anfingk tho predigende."

2) Ueber Auguſtinus von Getelen (ſo ſchreibt er ſich ſelbſt) findet ſich außer der Anführung ſeines Namens unter den Confutatoren in Spalatins Annalen, wo er als Aug. Gottelinus Bremensis theologus vorkommt, und dem, was Rhegius Schriften bieten, in gedruckten Quellen ſo gut wie nichts. Die Darſtellung im Texte beruht auf den Handſchriften der L. St. B. — Der Vertrag mit dem Rathe iſt von 1529 am Abend vor Trium regum. L. St. B.

3) Getelen an den Propſt Koler, Lüneb. 12. Juli 1529 L. St. B.

4) Auff die Leſterſchrifft des ſchwartzen Münches Auguſtin von Getele des falſchen Propheten bey den zu Lüneburg Antwort Marti. Vndermarck. 20 BB. 4. i. f. Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw ym M. D. XXIX. — H. B.

5) Propſt Koler an den Rath, Dienſtag nach Lätare 1529. Koler beklagt ſich, daß etliche Bürger ſich in der Herberge verabredet, am nächſten Sonntage in St. Lamberti deutſche Lieder zu ſingen. — Koler an den Rath am Tage Emerentii 1529. Er beklagt ſich über die Mißhandlung zweier altgläubiger Prieſter. L. St. A.

6) In der Sammlung von Gebhardi IX, 309. Das Lied iſt überſchrieben: Eyn ander von den Schroder knechten (ſo lautet die Angabe hier, ſonſt wie

im Texte) Rym. Es hat 21 Verse, doch scheinen einige verstümmelt, der Text überhaupt etwas verderbt. Es hebt an:

Wol up wol ann
Y schroder knechte vor eynen mann
Dat spell wyl syck beginnen
Tho hevende ann eyn nye gedycht
Konde wy ydt wol beginnen.
So merket recht wo ydt geschag
Tho Luneborgh ynn der gueden stadt
Im M D unnd XXXI Jarenn
De schroder knechte brochten den vastelaven uth
Dat schach dar apenbare.

In derselben Sammlung findet sich noch ein anderes Lied aus der Zeit, in welchem es heißt:

De achten noch keysers edder pawertes bodt,
Cardenele monke ofte godt
Darto ock syne papenn,
Se vervolgen de geystliken sunder spoth
Oft ydt gulde eyn bodt
Solke dwelinge konnen se maken.

7) „Eyn frye gerichte vpp de vofftych losen Artykell vorgegenen der guden Stadt Luneborch vth wyttenbergescher schole gebedellt." L. St. A. Hieraus die gegebenen Notizen. Die Artikel selbst finden sich nicht. Uebrigens ist bezüglich Kempe's Staphorst: Hamburgische K. G. zu vergleichen.

8) Gebhardi XIV, 505. — Rhegius an den Rath zu Lüneburg, Celle 17. Nov. 1530. L. St. A.

9) Rhegius an die Prediger zu Lüneburg, die Thomae 1530 Opp. III, 86.

10) Cramer, Pommersche Kirchen-Chronik III, 95.

11) Der Rath an Herzog Ernst Mittwoch p. Exaudi (24. Mai 1531) — Herzog Ernst an den Rath am Pfingsttage 1531 — Der Rath an Herzog Ernst Sonntag p. Viti 1531 — L. St. A.

11[a]) Sie wurde erst 1537 durch den Vorsteher der Celle'schen Schule, Johannes Pauli, herausgegeben, ist aber, wie der in der Originalausgabe auf der andern Seite des Titel abgedruckte Brief des Rhegius an den Abt zeigt, in Lüneburg 1532 geschrieben. Die Originalausgabe Magdburgi apud Mich. Lotherum M. D. XXXVII. 2½ BB. kl. 8. H. St. B.

12) „Tho wetende datt eyn Erbar Radt tho Luneborch ßyck mytt den vorordenten borgheren hute vpp date desser schryfft voreynyghet vnnd vordraghenn. Dat she de ordinantien des Werdyghen vnnd Hochghelertten Doctoris Vrbani regij fordern vnnd hanthauen wyllen In all deme dat recht godtlyck chrystlych eerlych byllych vnnd dem Euangelio ghemeten Szo ßyck des ock eyn Radt ieher irbadenn doch dat ock hyr by durch de borgher nycht anghetaghen scholl werden dat dem Rade an ohren lofften eeden ehren vnnd plychtten mach entieghen hynderlych nadelych odder vorwytlych syn." L. St. A.

13) Vergl. Oratio de Luca Lossio habita a Luca Bacmeister, Luneburgensi, 21. Oct. 1585. G. B.

14) Catechismus hoc est christianae doctrinae methodus autore Luca Lossio Luneburgensi. Francof. apud Chr. Egenolphum. 8. G. B. Voran steht ein Brief des Rhegius an Lossius, Cellae 24. Oct. 1540. — Vergl. auch Lucae Lossii Epp.

15) Die nachfolgende Darstellung beruht auf einer großen Reihe von Actenstücken im L. St. A., die ich nicht einzeln aufzuführen brauche. Des Rhegius Rathschlag, das Kalandshaus betreffend, den Bertram S. 80 anführt, habe ich nicht finden können, doch ergeben sich seine Ansichten aus einer Gegenschrift im L. St. A. („Eyn korth vnd eyn fruntlick anthwordt vpp des hochgelarden vnnd wirdigen Herrn Doctoris Vrbani Regij Radtschlag van den twolff vorordenteun vnnd den Deneren der armen kystenn den kaland belangend") und einem Gutachten Geteleus über diese Angelegenheit.

16) Hauptquelle des Folgenden ist eine Handschrift der W. B., welche den Titel führt: „Anno MDXXXII. Handelung zwischen einen erb. Rath und gemeine Bürgerschaft der Stadt Lüneburg belangend die Huldigung und Hülfe unserm gnädigen Herrn. Item. Von der Disputation D. Urbani Rhegii mit den Papisten daselbst gehalten." Verfasser ist der Notar und Stadtsecretär Tilitz, der selbst in der Sache thätig war. Damit habe ich einige Actenstücke des L. St. A. verglichen. Bertram hat diese Disputation mit einer andern gewöhnlichen Disputation, wie sie Rhegius öfter wohl nur im Kreise der Prädicanten zu deren Belehrung hielt, verwechselt, deren Thesen in den Opp. lat. III, 72 stehen, und dadurch große Verwirrung in die Reformationsgeschichte der Stadt gebracht, obwohl Schomaker in der Chronik die ganz richtige Angabe hat. Alle Späteren, auch Heimbürger und Havemann (Gesch. der Lande Braunschw. u. Lüneb. II, 122) sind ihm darin gefolgt. Die Disputation, deren Thesen Opp. III, 72 stehen, ist 17. Juni 1533 gehalten, wie ein Schreiben des Rhegius an Herzog Ernst vom 16. Juni 1533 (H. K. A.) ergiebt.

17) Das Schreiben im Auszuge bei Gebhardi XIV, der hier reiches Material bietet, worauf die Erzählung im Texte wesentlich sich gründet.

18) Vergl. Bertram a. a. O. Beilagen S. 1 ff., wo das Schreiben Ernsts ganz abgedruckt ist.

19) Die Schriften von Wimpina und Menstng, die Gebhardi besaß und VI, 72 ff. anführt, kenne ich nur aus dessen Angaben und Kempe's Widerlegung.

20) 3. f. „Gedruckt by Jurgen Richolff vnth Jaer 1531." Kl. 8. ein Alphabeth u. 7½ BB. W. B. — Abgedruckt bei Staphorst Hamb. K. G. I, 172 ff.

21) Schurpfii Consilia Cent. I. cons. 48 — Modesti Pistoris Cons. I c. 43 — Wesenbeccii Cons. posth. V, 374 cons. 210.

22) Rathschlag dem Rath zu Luneburg gestelt, zu was Brauch die Kirchengüter fürnemlich sollen gewendet werden. Opp. germ. III, 102.

23) Vergl. den Bericht des Canonicus v. Estorf bei Gebhardi Diss. de re liter. coenob. S. Mich. S. 92.

24) Gebhardi Sammlung II, 145 ff.

25) Der Rath von Lüneburg an Luther Sonntag nach Matthäi 1535. L. St. A. Luther u. Bugenhagen an den Herzog von Pommern bei Bertram a. a. O. S. 146. — Ein ausführlicher Briefwechsel des Raths mit Bonnus und Paulus a Rhoda L. St. A.

Drittes Kapitel.

1) Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig u. Lüneburg II, 114, giebt die Urkunde aus den H. K. A.

2) Ueber die Berufung nach Hamburg vergl. die Actenstücke, welche Gesseken in der Zeitschrift für Hamburg. Geschichte II. Bd. 3. Heft S. 341 ff. mitgetheilt hat; über die nach Leipzig, Rhegius an Autor Sander 3. Juni 1537 H. St. A.

Heimbürger S. 293; nach Brandenburg: Melanthon an Veit Theodor 20. Apr. 1538 — Cruciger an denſelben 23. April. Mel. Opp. III, 512. 513. — Der Brief des Rhegius an die Augsburger Prediger vom 14. Juli 1535 findet ſich deutſch bei Walch XVII, 2505; lateiniſch, wie er urſprünglich geſchrieben iſt, beſitze ich ihn aus der S. S.

3) Das Original im H. K. A.

4) Das Enchiridion erſchien zuerſt deutſch Wittenberg 1535. 8. Enchiridion | odder Handtbüchlin | eines Chriſtlichen Fürſtens, darinnen lere vnd | troſt aller Oberkeit | ſeer | nützlich, allein aus Got | tes wort auffs kürtzeſt | zuſamen gezogen. | Durch D. Vrbanū | Rhegium. | Wittemberg 1. 5. 35. | i. f. Gedruckt zu Wittem- | berg durch Hans Wei- | ſſen. M. D. | XXXV. 6 BB. kl. 8. H. St. B. — 1537. 8. M. B. — Die Ueberſetzung von Spalatin Magdeburg 1538. 8. — Frankfurt 1544. 8. M. B.

5) H. K. A.

6) Die Nachrichten ſind zu dürftig, um ein ſicheres Bild der kirchlichen Organiſation des Lüneburgiſchen Landes zur Zeit des Rhegius zu gewinnen. Auch die Acten des Conſiſtoriums enthalten in dieſer Beziehung faſt nichts. Die gewöhnlichen Angaben über die Anordnung der einzelnen Superintendenturen ſind mir vielfach verdächtig, da ſie ohne urkundliche Begründung auftreten, und es leicht geſchehen konnte, daß man als ſelbſtverſtändlich annahm, die ſpäteren Superintendenturen ſeien gleich bei der Reformation angeordnet. Ich habe nur eine ganz ſichere Notiz finden können, nach der zu Rhegius Zeit ſchon Superintendenten beſtellt waren. Es liegt mir ein Verzeichniß der Pfarren und geiſtlichen Lehen des Landes vom Jahre 1534 vor, in dem zwar Rhegius allein den Titel Superintendent führt, in dem ſich aber bei Ebſtorf die Notiz findet: „Duſſe nageſchrenen parren horeden vorhen alle in de Jurisdiction hie to Ebbisſtorp de ſin nu ouerſt by andere Superattendenten vorordeneth alſe tho Witzen: Naterdorppe, Munſter, Hanſtede, Einbecke, Gerdow, Furborch, Holdenſtede.“ Darnach iſt es mir kein Zweifel, daß ſchon der Landesſuperintendentur untergeordnete Special-Superintendenturen beſtanden, obwohl der Name Special-Superintendenten erſt gegen Ende des Jahrhunderts vorkommt. Ueber Celle ſelbſt finden ſich hier folgende Angaben: „Doctor Vrbanus Regius Superintendents; Martinus Vndermarck, Paſtor; Her Johan Mathias, Her Steffanus, Capelane; Cuſtos Olricus.“

7) Vergl. Examen episcopi in duc. Luneb. und ein amtliches Schreiben, welches die Unſchuld. Nachr. 1706 S. 362 mittheilen: „Urbanus Rh. plebano Esther ad manum“. Der Name Esther iſt ſicher falſch, ſo kann kein Paſtor geheißen haben, ein ſolcher findet ſich auch in dem oben erwähnten Verzeichniß nicht; vielleicht „plebano Eschensi“ dem Pfarrer von Eſche (jetzt Eſchede).

8) Einige Beiſpiele ſind vielleicht nicht ohne Intereſſe: Mittwoch p. Quasimodog. 1531 begiebt ſich Bartold Kirchherr zu Holdenſtedt freiwillig des Dienſtes, „weil er ſich zu dem Amte unſchicklich befunden.“ Der Herzog giebt ihm Zeit Lebens 8 Gulden, die Gemeinde auch 8 Gulden, ſein Nachfolger 4 Schinken. Dagegen verſpricht er, „das Menſch“, das er ſo lange in Unehren bei ſich gehabt, zu ehelichen. — 1529 Sonn. p. Matthaei erhält Hinrick Palſter die Kirche zu „Dorne in den Frigen“, und wird ihm befohlen, „das Volk des Caſpels im Worde Godes tho vnderwyſen vnd in allen geiſtliken vnd weltliken Dingen vorthoſtande als einem Preſter vnd parner gehort.“ Dagegen behält der bisherige Pfarrinhaber, Joh. Holthuſen, einige Pfarrwieſen gegen eine geringe Abgabe. H. K. A.

9) Auch hier einige Beiſpiele: 1531 Mont. p. Undec. M. Virgg. tritt Herrmann Stolte aus Erkenntniß Jeſu Chriſti aus dem Kloſter Scharnebeck,

erhält die Pfarre Handorf, zu Anfang der Haushaltung ein Federbett, 2 Kühe, 2 Schweine, 1 Wichhimpten Roggen, 20 Mk. Lübisch. Auch wird ihm gestattet, 3 oder 4 Bücher aus des Klosters Liberei zu nehmen. — An demselben Tage erhält Heinrich Wick, ein Mönch desselben Klosters, die Küsterei zu Handorf, Balthasar Grote die Küsterei der Domkirche zu Bardowick. Auch diesen wird der Anfang der Haushaltung durch ähnliche Schenkungen erleichtert. — H. K. A.

10) Opp. lat. III, 14.

11) Aliquot capi | ta, praecipuae ac ve | rae theologiae, ex pa | tribus et scriptura sacra, Per | Joannem Amstelredamum | a concionibus evange- | lii Bremae. | Lubecae Anno MCCCCC. XXXII. | i. f. Lubecae Anno MCCCCC | XXXII. IX Aprilis, Joannes Hoch- | stratanus excudebat. 5 BB. 8. H. B. Der Brief des Rhegius ist datirt Cellae Saxonum VIII. Februarii anno XXXII.

12) Opp. lat. III, 15 b.

13) Examen episcopi in ducatu Luneburgensi. Es ist erst nach seinem Tode im Druck erschienen Francof. 1545. 8. H. St. B.

14) Die Ausgaben der Formulae caute loquendi sind sehr zahlreich, ich finde über 20 und gewiß ließe sich die Zahl noch erheblich vermehren. Die älteste lateinische ist die Wittenberger 1535 8. FOR- | MULAE QAEDAM | caute & citra scandalum | loquendi de praecipuis | Christianae doctrinae | locis, pro | juniori- | bus Verbi Mini- | stris in Ducatu | Luneburg- | gensi. | URBANO RHEG. AVT. | 1. Cor. 10. | Tales estote, ut nullum praebea- | tis offendiculum Ecclesiae Dei. | i. f. Vitebergae apud Johannem Lufft. 1535. | 6 BB. kl. 8. H. St. B. Die älteste deutsche Ausgabe erschien Wittenberg 1536. 8.

15) PSALMVS | XLVII. | DE REGNO JESV | CHRISTI. | DOCTORE VR- | BANO REGIO | interprete. | HAMBVRGI. | Anno. | 1536. | i. f. Hamburgi apud Franc. Rhodum Calen- | dis Septembris. Anno 1536. | 5 BB. kl. 8. H. St. B. — PSALMVS OCTVAGE- | SIMVS SEPTIMVS, DE GLO- | riosa Christi Ecclesia: D. Joa- | chimo Moller Senatori Ham- | burgensi dicatus, cum commenta | riolo. D. Vrbani Rhegij. | (Darunter ein Holzschnitt David auf der Harfe spielend) i. f. HAMBVRGI IN OFFICINA | Francisci Rhodi. Anno | 1536. | Mense Octobri. | 4 BB. kl. 8. H. St. B. — Der | XIIII. Psalm inn | eil ausgelegt, durch | D. Vrbanum Regi- | um, an einen gu- | ten Freund. | i. f. Gedruckt zu Magdeburg durch | Michael Lotther. | M. D. XXXVI. 3½ BB. 4. H. St. B.

16) Der xv. Psalm Da- | vids, ausgelegt durch D. Vr- | banum Rhegium. | Sampt einer Christlichen vnterrich- | tung, von einem vnchristlichen vner- | hör- | ten wucher. | Isa. LVIII. | Ruffe getrost, schone nicht, Erheb deine stimme | wie ein posaune, vnd verkündige meinem | volck jr vbertretten. | M. D. XXXVII. | i. f. Gedruckt zu Magdeburg durch Mi- | chael Lotther, im iar | M. D. XXXVII. | 8 BB. 4. — H. St. B.

17) Die erstgenannte Schrift erschien 1532 8. in Wittenberg. M. B. — Dialogus oder | Gesprech, zwischen dem | Teuffel vnd einem biessenden Sun- | der, | die verzweiflung vnd Hoffnung be- | langend, welchs sich also, wie hie | beschrieben ist, in eins gutt- | herzigen Christen ge- | wißne, in der war- | heitt befunden | hatt. | Durch | D. Urbanum | Rhegium. | Celle. | Saxonum. | 1536. | Gedruckt zu Hamburg durch | Franciscum Rhoden. | Anno 1537. | — 4 BB. 4. H. St. B.

18) Die älteste Ausgabe des Catechismus minor puerorum ist Wittenb. 1535. 8. erschienen. H. St. B. — M. B. — Mit Brenz's Katechismus zu-

ſammen erſchien er Halae 1536. 8. M. B. — v. d. Hardt hat eine Ausgabe von 1538. 8. — 1540. H. St. B.

19) Die älteſte Ausgabe, die ich finde, iſt s. l. 1541 8. erſchienen, M. B., dann Magdeb. 1543; Lipsiae 1543; Lipsiae 1545; Wittenb. 1550; 1554; 1560, Eine deutſche Ueberſetzung von Johann Eberhard Gleisemann erſchien Wittenb. 1545. Dieſe hat Wellhauſen, Paſtor in Hameln (Hannover 1858), überarbeitet auf's Neue herausgegeben.

20) Die Ausgabe von 1560 enthält auf der Rückſeite des Titels folgende Diſticha: Ad ludum literarium autor:

Disce puer Christum, pater hunc tibi misit, ut esset
Justitia et vitae regula certa tuae.

Illustriss. princ. ac Domini Ernesti Brunsvic. et Lunebur. ducis filius Franciscus Otho Urbano Rhegio Theologo s. d.

Nomine quem nostro pepigisti Urbane libellum,
Hunc ego mente pia nocte dieque legam.
Hoc faciant pueri, puer ipse suadeo, cuncti,
Cura quibus summi est scandere ad astra poli.

Ejusdem principis filiolus Fridericus eidem Urbano s. d.

Quaeque sibi meritas exposcunt munera grates,
Munere sed quaenam gratia digna tuo est?

21) Vom Sonnabend p. Kiliani 1529 H. K. A. — Eine andere Urkunde von demſelben Datum ſetzt ſein Einkommen feſt: freie Wohnung auf dem Kloſterhofe, Brennholz, wenn er will freien Tiſch bei dem Verweſer des Kloſters, 120 Mk. Lüb., 6 Himten Hafer, 2 fette Ochſen, 6 fette Schweine. Sollte er eher ſterben als ſeine Schweſter, ſo erhält dieſe jährlich 50 Mk. Lüb.

22) Die Reſignationsurkunde Montag p. Kiliani 1519. H. K. A.

23) Viel Material der Art findet ſich in der Gebhardi'ſchen Sammlung (H. B.), namentlich intereſſante Tagebücher der Nonnen von Lüne.

24) Reſcript des Herzogs Sonntag p. Kiliani 1529. — H. K. A.

25) Radtſlach to | nodtrofft der klo | ſter des Förſtendoms | Lüneborch, Gades | wort vnde Cere- | monien be- | langen. | M. D. XXX. | i. f. Ghedruckt tho Hamborch by Jürgen Richolff ynth jaer | M. D. XXX. | 5 BB. 3 Bl. kl. 8. B. B.

26) Eine vnge- | hewre wunderbar- | liche Abſolution, der Cloſter- | frawen im Fürſtenthumb Lü- | neburg, mit ihrer ausle- | gung, durch | Vrbanum Regium. | Superattendenten daſelbſt. | Pſalm. 119. | Mein einer hat mich ſchier umbbracht Herre, | das meine Widerſacher dein Wort vergeſſen. | Wittemberg. | i. f. Gedruckt zu Wittem- | berg durch Geor- | gen Rhaw | M. D. XXXII. | 9 BB. 4. H. St. B.

27) Warnung des hochgebornen Fürſten und Herren Ernſt, H. z. Br. und Lün. an alle frawen Klöſter ſeins Fürſtenthumbs, das ſy das heylige Evangelium zu hören ſich nit wegeren. H. K. A.

28) Schreiben an den Herzog vom Tage Agapeti 1533. — H. K. A.

29) Rhegius an Forſter Lüneb. 27. Aug. 1533. H. K. A.

30) Ein Sendbrieff | an des gantz Conuent | des Jungfrawen Cloſters | Wynhuſen, wider das | vnchriſtlich geſang | Salue Regina, | Durch | D. Vrbanum Rhegium | D. L. S. | Pſal. 46. | Psallite Deo nostro, Psallite Regi | nostro, sed sapienter. | i. f. Gedruckt zu Wittem- | berg durch Joſeph Klug. | M. D. XXXVII. | 2 BB. kl. 8. H. St. B. — Ebendaſ. eine zweite Ausgabe im Titel ganz übereinſtimmend, ſonſt in manchen Punkten verſchieden. — Eine ſpätere Ausgabe Tübingen 1558. 8. M. B.

Viertes Kapitel.

1) „Ein warhafftich boricht dorinne vorvatet na aller wiße vndt forme wo sick in dem xxxij jare twisken dem Rade tho Hannover vnd der gemeyne hefft tho gedragen.“ Das H. St. A. besitzt den Bericht in mehrern Abschriften plattdeutsch und hochdeutsch. Daß Varkhausen der Verfasser sein sollte, wie sich hie und da angegeben findet, ist sicher unrichtig, da Varkhausens kurze, nur 7 Seiten in 4. umfassende Nachricht von der Reformation in Hannover in der einen Handschrift, welche auch den Bericht enthält, von diesem bestimmt unterschieden wird. Auch ist die Darstellung und Beurtheilung Varkhausens von der des Berichts so sehr verschieden, daß er nicht beide verfaßt haben kann. Der Bericht verdiente wohl einmal besonders abgedruckt zu werden.

2) Ein sicheres Bild der damals geltenden Stadtverfassung habe ich aus den veröffentlichten Quellen nicht zu gewinnen vermocht, da das Urkundenbuch der Stadt Hannover erst bis zum Jahre 1369 vorliegt. Daher habe ich mich auf das beschränken müssen, was die Ereignisse der Reformationszeit schließen lassen. Daß damals im Rathe nur Glieder der Geschlechterfamilien saßen ergiebt sich auch aus einer Urkunde im Vaterl. Archiv 1838.

3) Katharina (Gemahlin Erichs I.) an den Rath, Münden Mittwoch nach Blasii 1523 bei Schlegel, Kirchen- u. Reformations-Gesch. von Norddeutschland II, 581. — Das Mandat von 1524 ebendas. II, 583. — Darauf bezügliche Actenstücke H. St. A., abgedruckt Hann. Magazin Jahrg. 1843 S. 320.

4) Der Bericht Erichs selbst (Donnerstag nach Michaelis) H. St. A. bei Schlegel a. a. O. II, 584.

5) Erich an Herzog Heinrich d. J. Montag n. Arnulph 1533 — Dienstag und Mittwoch n. Maria Magdal. 1533 — Sonnabend n. Ass. Mariae 1533. H. K. A.

6) Alterleute, Werkmeister u. ganze Gemeinde der Stadt Hannover an die Stadt Braunschweig, Dienstag n. Exalt. crucis 1533 Hann. Mag. 1843 S. 352. Aehnliche Schreiben an die andern Städte. H. St. A.

7) Braunschweig, Donnerstag n. Exact. crucis — Magdeburg, pridie Matthaei Ap. — Göttingen, Montag p. Matthaei — Goslar und Eimbeck von dems. Tage. Die Originale theils auf dem H. St. A., theils Auszüge daraus in „Kotzebue ausführlicher Bericht, was sich bei Veränderung der Religion in Hannover 1533 u. 34 zugetragen hat.“ Handschr. H. St. A. — Ebendas. der Schriftwechsel mit dem alten Rathe und die Verhandlungen mit Herzog Erich.

8) Ebeling Voigt vom Calenberge an die von Hannover, Mittwoch n. Andreas — bei Kotzebue H. St. A.

9) Edict Mittwoch n. Catharina H. St. A.

10) Mehrere Aufzeichnungen im H. St. A., zum Theil abgedruckt Hann. Mag. a. a. O.

11) Der Vergleich mit dem Rathe Hann. Mag. a. a. O. S. 398. — Der mit dem Herzoge H. St. A.

12) Der Rath v. Braunschweig an den von Hann. Montag p. Inv. 1534. H. St. A.

13) Mandat von Freitag p. Laet. 1534 H. St. A. — Des Rathes Bitte um Aufnahme in den Schmalk. Bund am Tage Andreae 1535 „Vnde dormede wy jo by Reiner gesunder lehr des hilligmakenden gelowen vnde der heilberdigen sacrament vonn Christo jngesettet bliuen mogen denn erwerdigen der hilgen godt-

ligenn geſchrifft Doctorn Vrbanum Regium tho vnſer kerken auerſten Superatten-denten vnde viſitatoren erwelet vnnde tho den behof von vnſern gnedigenn Hern Hertogen Ernſt von Lüneborg alle Jar etlige tidt loßgebedenn." H. K. A.

14) Der Briefwechſel mit Lüneburg in Kotzebue's Bericht. — Das „Troſtbüchlin an die Chriſten zu Hannofer wider der Papiſten wüten vnd leſtern" erſchien 1536 Wittenberg 8.

15) ABDIAS | PROPHETA EXPLA- | NATUS COMMENTARIOLO, | cum Antithesi Regni Chri- | sti & Regni Satanae. | Per D. Vrbanum Rhegium. | Christus Joan. 5. | Scrutamini scripturas, illae sunt quae te | stantur de ME. | M. D. XXXVII. | Mense Septembri. | i. f. Magdeburgi excudebet Michael Lotther. | 7 BB. kl. 8. H. St. B.

16) Die Geſchichte der Hannov. Kirchenordnung iſt ſchon früh dadurch verdunkelt, daß man der zweiten Ausgabe (Lemgo 1588) die beiden im Texte erwähnten Briefe von Luther und Melanthon voranſchickte, als ob ſie ſich auf dieſe Kirchenordnung bezögen, während ihr Inhalt augenſcheinlich eine niederdeutſche KO. vorausſetzt. Die im Texte gegebene Erzählung beruht außer den genannten Briefen auf folgenden Aktenſtücken: Der Rath von Hann. an M. Görlitz Dom. 2 p. Trin. 1534 — „Dat Anbringendt der Affgewekenen up der geholden Underhandelunge tho Brunſwick den Sonnabend na kiliani anno XXXIV". Hier erklärt die Stadt, ſie wolle bei dem Wort Gottes bleiben „vnd by der chriſtliken Ordenunge ſo itzo durch den hochgelarten vnd achtparen Urbanum Regium anderweith befeſtiget, vormeret, vnde mit einer Praefation geffereth." — Amsdorf an den Rath, Sonnab. p. Oculi 1535. — Rhegius an den Rath, St. Andreas Abend 1535 (die Ordination ſei fertig und werde abgeſchrieben). Sämmtlich auf dem H. St. A. — Die KO. ſelbſt iſt in zwei Ausgaben erſchienen, die erſte: Kirchen Ordnung der Statt Hannofer, durch D. Vrbanum Regium. | Getruckt zu Magdeburg, durch | Michael Lotter. | M. D. XXXVI. | i. f. Zu Hannofer im Sachſen. | Getruckt zu Magdeburg | durch Michael Lotter. | 1536. | 8.; die zweite: Kirchen Ordnung der Stadt Hannofer, Durch D. Vrbanum Regium gefaſſet, Vnnd einen Erbarn Rath der Statt Hannofer, Anno 1536 publicirt, 1588 Erſtlich zu Magdeburg, vnd itzo widerumb in druck verfertiget Zu Bingo, Bey Conrad Groten. 8. Beide H. B.

17) Die Artikel H. St. A. — Die Stadtkündigung Pufendorf Observ. jur. IV Append. p. 215 ff.

18) Ein Sermon | von den guten, | vnd böſen Engeln, zu | Hannouer geprediget, durch | D. Vrbanum Rhegium. | Wittemberg. | M. D. XXXVIII. | i. f. Gedruckt zu Wittemberg, | durch Joſeph Klug. | M. D. XXXVIII. | 4½ Bb. 4. H. St. B. — Ein Sermon, von den zweien Mirakeln Chriſti, Mathei am IX. Cap. Item, | vom Glauben vnd dem | hohen Artickel der Aufferſtehung des | Fleiſches, zu | Hannopher | geprediget, | durch D. Vrbanum Rhegium. | i. f. Gedruckt zu Wittemberg, | durch Joſeph Klug. | M. D. XXXIX. | 5 BB. 4. — H. St. B.

Fünftes Kapitel.

1) ORTHODOX- | ORUM PATRUM SEN- | tentiae aliquot de Missali Sacri- | ficio, explicatae per | Doct. Vrbanum | Regium. | Tertullianus. | Oportet secundum plura in scrip- | turis intelligere pauciora, id | est incerta per certam scriptu- | ram sunt interpretanda. | VVITE-

BERGAE. | 1533. | i. f. Vuitebergae per Georgium | Rau. Anno. | M. D. XXXIII. | 2½ BB. kl. 8. | H. St. B.

2) Handſchriftlich C. M. B.

3) Verant- | wortung dreyer | gegenwurff der Papiſten | zu Braun- ſchweig | dar jnn faſt | je gröſter grund liegt, zu | dienſt dem Erſamen | Heiſen Oſchersleuen, | durch D. Vrbanum Regium, | Celle Saxonum | 1536 | 2 Thi- mot. 3. | Impostores proficiēt in peius dū et | in errorē adducunt et errant ipsi. | Haec apostolus de Papistis et eorum similibus. | i. f. Jnn eil zu Zell, am abent Petri vnd Pauli | Anno 1536. | G. W. B. J. E. | Soli Deo gloria | Memores estote uxoris Loth. | Gedruckt zu Wittenberg durch | Joſeph Klug | 1536. | 4. C. M. B.

4) Datirt „Zu Celle in Sachſen 1. Febr. 1532" Opp. germ. III, 1. Eine Originalausgabe kenne ich nicht.

5) Auszug aus einer handſchriftlichen Chronik der Stadt Bremen. C. M. B. — Vergl. Duntze, Geſchichte der freien Stadt Bremen III, 96.

6) Hamelmann S. 1040.

7) Ibid. S. 1202.

8) Hamelmann S. 1208. — Herzog Ernſt an den Kurfürſten Johann Friedrich 11. Mai 1534 bei Cornelius: Geſchichtsquellen des Bisthums Mün- ſter II, 231. — H. Ernſt an den Rath von Hannover bei Heimbürger S. 285.

9) Vergl. den Briefwechſel des Herzogs Ernſt mit dem Kurfürſten Johann Friedrich bei Cornelius a. a. O. Außerdem habe ich einige Actenſtücke des H. K. A. benutzt, in denen ein Schreiben Ernſt's an Philipp von Heſſen.

10) Ausſchreiben des Raths von Lüneburg in Vigilia Paschae 1534 L. St. A. (Niemand ſoll Wiedertäufer bei ſich aufnehmen, deren Bücher kaufen, verkaufen u. leſen). Gemeinſames Ausſchreiben der Seeſtädte Lübeck, Bremen, Hamburg, Roſtock, Stralſund und Lüneburg Sonnt. p. Trin. 1535. L. St. A. — Ueber Fette die Notiz bei Rhegius: Restitutio etc.

11) „Widderle- | gung der Münſteri- | ſchen newen Valentinianer vnd | Donatiſten bekentnus, an die | Chriſten zu Oſnabrugk in Weſtfalen, | durch | D. Vrbanum Reg. | Mit einer Vorrhede Doktor Martini Luthers. | Wittem- berg 1535. | i. f. Zu Zell inn Saxen, im Hornung | Anno domini XXXIiij" (4. H. K. B. — G. B.). Dieſe Schlußangabe kann nicht richtig ſein, da das Bekenntniß ſelbſt in dem letzten Abſchnitte „von den Urſachen der Fehde" noch Thatſachen aus dem Februar (27. Febr. Vergl. Cornelius Geſchichtsquellen des Bisthums Münſter II, 463, wo es abgedruckt iſt) giebt, auch den Anfang der Belagerung (1. März) noch erwähnt, alſo früheſtens im Laufe des März in die Hände des Rhegius gekommen ſein kann. Auch enthält die Schrift des Rhegius ſelbſt viele Anſpielungen auf Thatſachen aus dem Sommer 1534. Andererſeits ſcheint aber die leichteſte Aushülfe, „Hornung 1535" zu leſen, nicht möglich, da in der Beſprechung der Lehre von der Ehe der Standpunkt des Bekenntniſſes feſt- gehalten iſt, und nichts von der Einführung der Vielweiberei im Juli erwähnt wird. Auch die Ausſendung der Apoſtel nach Osnabrück und Soeſt (13. Oct. 1534) erwähnt Rhegius nicht, hätte ſie aber doch kaum übergehen können, wenn ſie ſchon geſchehen war. Denn unbekannt konnte ſie ihm nicht bleiben, wie ich denn auch im K. H. A. einen ausführlichen Bericht darüber bei den Acten finde. Deß- halb ſcheint mir auch die ganze Erzählung bei dem ſo oft unſichern Hamelmann (S. 1042), wornach die Wirkſamkeit dieſer Sendboten in Osnabrück, den dortigen Rath zu der Bitte um eine Widerlegung des Bekenntniſſes an Rhegius bewogen, unglaubwürdig. Wahrſcheinlich iſt die Schrift bald nach Erſcheinen des Bekennt-

niſſes geſchrieben und dann nochmals überarbeitet, wobei Rhegius einzelne Thatſachen aus dem Sommer erwähnte.

12) Vergl. Schreiben der Kriegsräthe an die Inhaber der Stadt Münſter, 6. Juni 1535. — Juſtinian von Holtzhuſen an den Rath zu Frankfurt 8. Juni 1535. Geſchichtsquellen d. Bisth. Münſter II, 348. 351.

13) Die Reſtitution ſelbſt iſt noch ungedruckt. Die Angaben im Text ſind der Schrift des Rhegius entnommen. Dieſe hat den Titel: De restitutione regni Israelitici contra omnes omnium seculorum chiliastas: in primis tamen contra Miliarios Monasterienses, disputatio, Cellae Saxonum celebranda Per Urbanum Regium, respondente Giulielmo Cleveno, aulae ducalis concionatore. 1536 (G. B.). — Die Ueberſetzung von Hermann Fick ev.-luth. Paſtor zu Detroit, Mich. Nordamerika (Hermannsburg 1860).

14) Vergl. Schlichthaber, Mindiſches Prediger-Gedächtniß. — Wie man die falſchen | Propheten erkennen, ja greiffen | mag. Ein predig zu Mynden jun Weſt- | phalen gethan, Durch | D. Vrbanum Rhegium. | (dann ein Holzſchnitt einen Canonicus und einen Mönch in Wolfsgeſtalt ein Schaf zerreißend darſtellend, darüber Canonicus — Monachus) Jeremia 10. Die Hirten ſind zu narren worden, vnd | fragen nichts nach Gott, darumb können ſie auch nichts | rechts leren ſondern zerſtrewen die Herd. Wittemberg. | M.D.XXXIX. | i. f. Gedruckt zu Wittemberg | durch Hans Friſch- | mut. | 10 BB. kl. 8. H. St. B.

15) Vergl. die Vorrede Luthers zu der erſt nach Rhegius Tode (1541 4. Wittemberg H. St. B.) erſchienenen Auslegung des LII. Pſalms wider die gottloſen blutdürſtigen Sauliten und Doegiten dieſer letzten ferlichen Zeiten.

16) Keim in dem Aufſatze über Hetzer in den Jahrbb. f. deutſche Theol. I, 224. — Heberle, über Denk Stud. u. K. 1835 S. 824. — Ueber Weber die B. I Kap. 6 Anm. 16. angeführten Quellen.

17) Dialogus aus Moſe u. den Propheten S. 83 b, 97 a, 144 b, 145 a — Epistola Urbani Regii ad totam Judaeorum synagogam, Brunsvici habitantem, ex Hebraeo in latinum sermonem versa, de Messia vero, quod venerit. Opp. lat. III, 92.

Sechſtes Kapitel.

1) „Beſchwerde ſo die appellirende Stände ab dem letzten Beſchluß des Reichstags zu Augſpurg haben und gründliche billige Urſache auf ein General-Concilium zu appelliren. Auch was vom Concilio einem Chriſten zu halten. Durch Vrbanum Rhegium.“ Unterſchrift: Cellae Saxonum 8 Martii Anno 1531. H. K. A.

2) Das Gutachten ſteht Löſcher, Historia motuum I, 199.

3) Baum, Capito und Butzer S. 475. — Keim, Schwäbiſche Ref.-Geſch. S. 234 ff.

4) Das Original des Briefs ohne Datum auf der C. M. B. — Ebendaſ. im Originale: Der Rath von Straßburg an Herzog Ernſt 31. Dec. 1531. Daraus ergiebt ſich das Keim unbekannte Datum der Abſendung der Vermittelungsſchrift, die eben der Rath auf Butzers Bitte (der Brief Butzers an den Rath liegt in Abſchrift an s. d.) an Herzog Ernſt übermittelte. Ferner: Ernſt an den Rath von Straßb. o. D. — Bucerus ad Forsterum III Non. Jan. 1531 — Luther an Herzog Ernſt 1. Febr. 1531. Der Rath von Straßburg an H. Ernſt 3. März 1531. — H. Ernſt an den Rath zu Str. — Bucerus ad ducem Ernestum IV Non. Mart. 1531. — Bucerus ad Forsterum IV Non. Mart. 1531. —

Responsio D. Ernesti ad Bucerum 22. März 1531. — Forsterus ad Bucerum 22. März 1531. Sämmtlich abgedruckt bei Guden Diss. de Ernesto duce. Leider nicht diplomatisch genau. — Bucerus ad Rhegium bei Verpoorten Comm. de Bucero p. 187. — Guden p. 135.

5) Das Gutachten findet sich bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit S. 212. Er ist datirt Luneburgi Vandalorum 19. Junii Anno 32.

6) Ain Bedenken vnd wolmeinung vber etlich artikel des Babst vnd Kayſ. Mayeſtät das künftig Concilium betreffend. Urb. Rhegius. Luneburgi 16. Junii An. 33. — H. K. A.

7) Das Gutachten H. K. A. Ebendaſ. ein latein. Gutachten Undermarcks über dieſelbe Frage.

8) Dialogus. | Ain lüſtparlich nützlich | geſprech vom künftigen Concilio zu | Mantua: | Zwiſchen ainem Weltfrom- | men, ainem Epicuren | vnd ainem Chri- | ſten. | Durch | D. Vrbanum Rhegiū. | Zu Cella in Saren. | 1536. | August. ad Januarium | Plenariorum Conciliorum in | Ecclesia suluberrima est Autoritas. | Gedruckt zu Hamburg durch | Franciſcum Rhodum. | Anno. 1537. | i. f. In eyl zu Zell in Saren in der | Blumenſtraſſen | 2. Decemb. Anno 36. | kl. 8. — H. St. B.

9) Ueber den weitern Verlauf der Reformation in Augsburg ſind namentlich die reichhaltigen Aufſätze von Keim: Die Stellung der Schwäbiſchen Kirche in der Zwingli-lutherſchen Spaltung Tüb. theol. Jahrbb. 1854 u. 1855 zu vergleichen.

10) Des Rhegius Name fehlt in allen Erzählungen von dem Synodus Wittenbergensis. Die Dedication der Auslegung des 47. Pſalms, die Cellae ult. Maji 1536 datirt iſt, beweiſt ebenfalls, daß er nicht dort war, denn am 28. Mai (Sonnt. Exaudi) war die Verſammlung noch in Wittenberg, und bis zum 31. konnte Rhegius ſchwerlich zurück ſein. Seine Unterſchrift, die in dem deutſchen Text der Concordie fehlt, ergiebt ſich aus der Notiz bei Seckendorf Comm. de luth. III, 15 § 48.

11) Rhegius Autori Sandero 3. Juni 1537 bei Heimbürger S. 293.

12) Opp. lat. III, 10.

13) Eine Notiz über dieſes Gutachten findet ſich bei Pfeffinger Bericht von den Adiaphoris Lips. 1550 B vij. — Es war auf der C. M. B., findet ſich jedoch gegenwärtig nicht mehr. Die Verſe aus einer handſchriftlichen Biographie des Rhegius daſelbſt. Ob ſie von ihm herrühren, oder von Jemand anders dem Gutachten vorgeſetzt ſind, ſteht dahin.

Siebentes Kapitel.

1) Vergl. die Vorrede zum Dialogus aus Moſe und den Propheten, und Luthers Vorrede zu derſelben Schrift.

2) Die älteſte Ausgabe des Dialogus, die ich gefunden habe, iſt Wittenberg 1537 in 4. erſchienen. Guden in der Diss. de Ernesto duce p. 52 nennt eine von 1536, eine Angabe, deren Richtigkeit ſehr zu bezweifeln iſt. Geſchrieben iſt das Buch ſchon 1532 in Lüneburg, wie ſich aus der Vorrede ergiebt, wo Rhegius ſagt, es hätten ſeine Freunde „nun wohl fünf Jahre" um die Herausgabe gebeten. Damit ſtimmt das Autograph, das ſich in der Helmſtädter Bibliothek befindet. Nach Bacmeiſter in der Vita Lossii hat es Rhegius dieſem dictirt. Die Ausgaben ſind ſehr zahlreich. Ich finde allein elf Wittenberger Drucke von 1537, 39, 45, 51, 53, 58, 73, 84, 88, 90, 1605. Außerdem iſt es ſehr oft

anderswo gedruckt. Auf Rhegius Bitte übersetzte Freder die Schrift in's Lateinische. So erschien sie zuerst 1542; dann öfter. Eine niederdeutsche (holländische) Bearbeitung finde ich bei v. d. Hardt II, 216, seltsamer Weise ist sie pseudonym: „Dialogus Tsamensprekinge van de Prekinge, die Christus den twee discipeln dede, tot Emaus gaende op den Paeßtag ut Moses vnde alle den Propheten, Doer Politen Basilium." 1538.

3) Luther an Rhegius die S. Davidis 1535. DW. IV, 661.

4) Luthers Vorrede zu der latein. Uebersetzung des Dialogus.

5) So über dem oben mitgetheilten Brief an Herzog Ernst und in der Dedication des Dialogus an Apollonia. In einem Exemplare von Bütemeisters Hist. praesulum, das früher Guden gehörte, jetzt auf der H. B., findet sich handschriftlich ein Brief des Rhegius „an die tugendreichen christlichen Frauen, Hilke Reders, Geßke Hugs und Wemelke Tonagels in Hamburg" datirt Lüneburg 20. Juli 1533, der auch zur Ueberschrift hat: „Gottes Gnad in Christo welcher ist unser ainige Frommkheit." Der Brief ist übrigens unbedeutend, ein Dankbrief für die Aufnahme, die seine Frau in Hamburg gefunden und christliche Vermahnungen.

6) Die Urkunde aus dem H. K. A. bei Havemann a. a. O. II, 145. Anm.

7) Nach den Visitationsacten.

8) Hamelmann a. a. O. S. 1166.

9) Die Urkunde von 1564 H. K. A. Das Siegel enthält drei gestielte Rosen, darunter V. R.

10) In der Oratio de Ernesto duce, gewöhnlich als Paxmanni Oratio aufgeführt, auch so bei Guden Diss. de Ernesto abgedruckt. Sie ist aber von Melanthon. Vergl. Corp. Ref. XII, 230.

11) Vergl. Rehtmeier, Braunschw. Chronica II, 1342.

Berichtigungen.

S. 33 Zeile 1 v. o. statt Beziehung lies Bezeichnung.
S. 47 Z. 16 v. o. st. er die Freude l. er und die Freunde.
S. 47 Z. 19 v. o. st. habe. Auch l. habe, auch.
S. 94 Z. 13 v. u. st. ein Haupt l. einem Haupte.
S. 103 Z. 6 u. 7 v. u. st. Grunde anschauungen l. Grund-anschauungen.
S. 143 Z. 11 v. u. st. euch l. auch.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06533 0493
A 553342